Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

gemeinverständlich erläutert

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens

mit einem

auszugsweisen Abdrucke der Ausführungsgesetze

für

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden

und des

Handelsgesetzbuchs.

Herausgegeben

von

Heinrich Rosenthal

Landgerichtsdirektor in Danzig.

Siebente, neu bearbeitete und vermehrte Auflage

43. bis 52. Tausend.

Graudenz

Druck und Verlag von Gustav Röthe

1906.

Äußere Anordnung des Inhalts:

Zur Benutzung des Buchs dienende Bemerkungen im **Vorwort** unter II . . . . . Seite 4

Inhaltsverzeichnis . . . . . Seite 6

Erklärung der wichtigsten **Abkürzungen** . . . . . Seite 10

Seiten-Nachweis zum Aufsuchen der abgedruckten Vorschriften der **Ausführungsgesetze** und des **Handelsgesetzbuchs** Seite 1093

Einleitung:

I.—V. Gesetzeskraft, — Geltungsgebiet, — Geschichte, — Inhalt, — Bedeutung des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" Seite 11

VI. Erklärung **besonders häufig vorkommender Ausdrücke** . . . . . Seite 13

VII. Zur Lehre von der **Beweislast** . . . . . Seite 15

Vorwort zur siebenten Auflage

I. Der buchhändlerische Erfolg dieser Ausgabe des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" beweist,*) daß das Bedürfnis nach einer Erläuterung des Gesetzes, die sich „möglichste Gemeinverständlichkeit" als Ziel setzt, ein großes ist, und daß diese Ausgabe, wenn sie auch das Ziel nicht erreicht, durch die Art und Weise der Stoffbehandlung und die Mittel der äußeren Form jenem Bedürfnis entgegenkommt. Namentlich hat sich, wie die Beurteilungen des Buchs ergeben, der „unterschiedliche Druck" als geeignet erwiesen, ein richtiges Lesen und einen schnellen Überblick über den Inhalt der Gesetzesbestimmungen zu erleichtern.

Nachdem die Gerichte nunmehr sechs Jahre am Werke gewesen sind, den Inhalt des Gesetzes in praktischer Anwendung mit der von der Wissenschaft reichlich gebotenen Hilfe zu erfassen, habe ich die Erläuterungen neu bearbeitet. Die Abschnitte „Vormundschaft" (§§ 1773—1921), betreffend „Testamente" (§§ 2229—2273) und „Erb-

*) Von der Buchausgabe sind bisher 42000 Exemplare abgesetzt, nachdem eine vorher erschienene Zeitungsausgabe eine Verbreitung von ungefähr 200000 Exemplaren gefunden hat. Die Verlagsbuchhandlung.

schein" (§§ 2353—2370), bei denen praktische Erfahrungen hauptsächlich in der Tätigkeit der Amtsgerichte zu gewinnen waren, sowie die Artikel 55—197 des Einführungsgesetzes hat auf meine Bitte Herr Amtsrichter **Arnold Freymuth** in Vandsburg bearbeitet. Seine Beiträge habe ich unter Wahrung der Einheitlichkeit des Ganzen eingefügt.

Trotz aller Enthaltsamkeit hat sich ein Anwachsen des Umfangs des Buchs und infolgedessen eine Erhöhung seines Preises nicht vermeiden lassen. Ich habe mich bemüht, die Erläuterungen den Bedürfnissen der Kreise, in denen nach den Wahrnehmungen des Verlegers das Buch hauptsächlich Aufnahme gefunden hat, immer mehr anzupassen. Demgemäß sind die für das praktische Leben besonders wichtigen Abschnitte, z. B. das Hypothekenrecht, das eheliche Güterrecht, die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, das Testamentsrecht usw. ausführlicher behandelt, und die bereits früher angewandten Mittel der Veranschaulichung durch Formulare und Zeichnungen (z. B. Seite 1010, 958, 945 ff., 985—992, 856, 882, 610, 1043 ff., 1052, 1055 usw.) sind vermehrt. Auch habe ich versucht, die für das Verständnis des Gesetzes am meisten in Betracht kommenden Grundlehren, z. B. über die sogen. „abstrakten Rechtsgeschäfte", insbesondere den „dinglichen Vertrag", über „ungerechtfertigte Bereicherung", über die Bedeutung des „guten Glaubens" im rechtsgeschäftlichen Verkehr in einer den allgemeinen Zwecken dieses Buchs möglichst entsprechenden Weise darzustellen.

II. Um trotz des Anwachsens der Erläuterungen dem mit der Forderung aller Rechtslehrer zusammentreffenden Wunsche derjenigen gerecht zu werden, die da sagen: Bevor ich „Erläuterungen" lese, muß und will ich den „Gesetzestext" im Zusammenhange lesen! — um dem Tadel derjenigen zu entgehen, die beim Aufschlagen von Kommentaren ärgerlich ausrufen: Vor „Erläuterungen" findet man kein „Gesetz"! — endlich auch, um der idealen Anforderung zu genügen, schon in der äußeren Darbietungsform die „Majestät des Gesetzes" möglichst frei zu halten von den „Zutaten der Auslegung", habe ich dem Buche folgende **äußere Anordnung** gegeben:

auf den Seiten **rechts:** der **Gesetzestext,**
auf den Seiten **links:** die **Erläuterungen,**
von Seite 805 an in **„Anhängen":** namentlich die vorn nicht unterzubringenden, ausführlicheren Darstellungen, Beispiele, Formulare.

Wo die „Erläuterungen" die Seiten links nicht füllen, sind die frei gebliebenen Räume benutzt, um **Auszüge** aus den **Ausführungsgesetzen** der fünf größten Staaten **(Preußen — Bayern — Sachsen — Württemberg — Baden)** und aus dem **Handelsgesetzbuche** sowie die **Kaiserliche Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel** abzudrucken, womit ich den Besitzern dieses Buchs eine willkommene Zugabe zu bieten hoffe. Da die abgedruckten Vorschriften der „Ausführungsgesetze" und des „Handelsgesetzbuchs" zum größten Teile nicht in einem inneren Zusammenhang unter einander stehen, sondern Ergänzungen des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" bilden, schien mir ihr stückweiser Abdruck unbedenklich. Zur leichten Auffindung der einzelnen Vorschriften der **Ausführungsgesetze** und des **Handelsgesetzbuchs** dient der **„Seiten-Nachweis"** Seite 1093.

Die infolge der angewandten äußeren Anordnung öfters entstehende Unbequemlichkeit, daß die „Erläuterungen“ nicht unmittelbar bei jedem Paragraphen des Gesetzes sich befinden, wird hoffentlich gegenüber der größeren Bequemlichkeit bei Benutzung des „Gesetzestextes“ nicht allzu unangenehm empfunden werden. Stehen doch auch bei den in der bisher üblichen Form erschienenen Kommentaren die Erläuterungen zu einem erheblichen Teile nicht auf derselben Seite wie der Gesetzestext, zu dem sie gehören, sondern setzen sich oft seitenlang dahinter fort und sind in „Vorbemerkungen“, „Exkursen“ usw. enthalten. Für die Bequemlichkeit im Zurechtfinden habe ich mit den Hilfsmitteln des Drucks usw. zu sorgen mich bemüht.

III. Inhaltlich macht das Buch auch in dieser neuen Bearbeitung nicht den Anspruch, eine Leistung wissenschaftlicher Rechtsforschung zu sein. Ich habe mir lediglich als Aufgabe gestellt, denen zu dienen, die da wissen wollen, was in Deutschland „anerkannten Rechtens“ ist, soweit bei der Neuheit des Gesetzbuchs hiervon die Rede sein kann. Mein Bestreben war daher, die „gemeine Meinung“ zu geben und, soweit eine solche noch nicht besteht, die „herrschende Meinung“. Soweit ich auch eine solche nicht ermitteln konnte, habe ich unter Benutzung der Rechtsprechung und Rechtslehre meine Meinung dargelegt.

Nach dem in der Fassung des Titels angegebenen Zwecke dieser Ausgabe und mit Rücksicht auf das Publikum, an das sie sich danach wendet, erschien es mir — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht angemessen, das Buch mit Zitaten zu belasten. Ich möchte daher an dieser Stelle über die benutzten Hilfsmittel Rechenschaft ablegen. Ich habe aus der Denkschrift, den Motiven und Kommissionsprotokollen, aus den Entscheidungen des **Reichsgerichts** sowie der **Oberlandesgerichte**, wie sie in den amtlichen und sonstigen Sammlungen oder in Zeitschriften (namentlich: Gruchot, Juristische Wochenschrift, Deutsche Juristenzeitung, Das Recht) mitgeteilt sind, ferner aus den angesehenen, die Praxis beherrschenden Kommentaren, Lehr- und Handbüchern sowie aus sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten entnommen, was mir für die Zwecke dieses Buchs geeignet erschien.*) Namentlich die Beispiele habe ich soviel als möglich den Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte entlehnt oder nach Maßgabe dieser Entscheidungen gebildet.

Auf die Ergänzung des Sachregisters ist besondere Aufmerksamkeit verwendet.

Die neue Rechtschreibung ist auch im Gesetzestexte befolgt.

Danzig, Februar 1906.

Der Herausgeber.

---

*) Insbesondere sind benutzt: die Kommentare von **Planck, Neumann, Biermann** (Sachenrecht), die Jahrbücher von **Neumann, Warneyer, Soergel**, die systematischen Darstellungen von **Dernburg, Goldmann und Lilienthal, Leske, Cosack, Endemann**, die Schrift von **Eck** über den Allgemeinen Teil, das Lehrbuch von **Heilfron**, ferner **Hachenburg** (Vorträge), **Strohal** (Erbrecht), **Peiser** (Testamente), **Becher** (Ausführungsgesetze), **Habicht** (Übergangsrecht), **Cohn** (Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen.).

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung (Inhaltsangabe vgl. Seite 3) . . . . Seite 11—16

II. Bürgerliches Gesetzbuch . . . . . Seite 17—731

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt. Personen.
Erster Titel. Natürliche Personen. §§ 1—20.
Zweiter Titel. Juristische Personen. §§ 21—89.
I. Vereine.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 21—54.
2. Eingetragene Vereine. §§ 55—79.
II. Stiftungen. §§ 80—88.
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. § 89.
Zweiter Abschnitt. Sachen. §§ 90—103.
Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.
Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§ 104—115.
Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 116—144.
Dritter Titel. Vertrag. §§ 145—157.
Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§ 158—163.
Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§ 164—181.
Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§ 182—185.
Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§ 186—193.
Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§ 194—225.
Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe. §§ 226—231.
Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 232—240.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§ 241—292.
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§ 293—304.
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen.
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. §§ 305—319.
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§ 320—327.
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten. §§ 328—335.
Viertel Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§ 336—345.
Fünfter Titel. Rücktritt. §§ 346—361.

Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Erfüllung. §§ 362—371.
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§ 372—386.
Dritter Titel. Aufrechnung. §§ 387—396.
Vierter Titel. Erlaß. §§ 397.
Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung. §§ 398—413.
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§ 414—419.
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§ 420—432.
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.
Erster Titel. Kauf. Tausch.
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 433—458.
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§ 459—493.
III. Besondere Arten des Kaufes.
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§ 494—496.
2. Wiederkauf. §§ 497—503.
3. Vorkauf. §§ 504—514.
IV. Tausch. § 515.
Zweiter Titel. Schenkung. §§ 516—534.
Dritter Titel. Miete. Pacht.
I. Miete. §§ 535—580.
II. Pacht. §§ 581—597.
Vierter Titel. Leihe. §§ 598—606.
Fünfter Titel. Darlehen. §§ 607—610.
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§ 611—630.
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§ 631—651.
Achter Titel. Mäklervertrag. §§ 652—656.
Neunter Titel. Auslobung. §§ 657—661.
Zehnter Titel. Auftrag. §§ 662—676.
Elfter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677—687.
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§ 688—700.
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten. §§ 701—704.
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§ 705—740.
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§ 741—758.
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§ 759—761.
Siebzehnter Titel. Spiel, Wette. §§ 762—764.
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§ 765—778.
Neunzehnter Titel. Vergleich. § 779.
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis. §§ 780—782.
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§ 783—792.
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§ 793 bis 808.
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§ 809—811.
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§ 812—822.
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§ 823—853.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt. Besitz. §§ 854—872.
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§ 873—902.
Dritter Abschnitt. Eigentum.
Erster Titel. Inhalt des Eigentums. §§ 903—924.
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. §§ 925—928.
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

I. Übertragung. §§ 929—936.
II. Ersitzung. §§ 937—945.
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§ 946—952.
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache. §§ 953—957.
V. Aneignung. §§ 958—964.
VI. Fund. §§ 965—984.
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume. §§ 985—1007.
Fünfter Titel. Miteigentum. §§ 1008—1011.
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§ 1012—1017.
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§ 1018—1029.
Zweiter Titel. Nießbrauch.
I. Nießbrauch an Sachen. §§ 1030—1067.
II. Nießbrauch an Rechten. §§ 1068—1084.
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§ 1085—1089.
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§ 1090—1093.
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§ 1094—1104.
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§ 1105—1112.
Achter Abschnitt. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.
Erster Titel. Hypothek. §§ 1113—1190.
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.
I. Grundschuld. §§ 1191—1198.
II. Rentenschuld. §§ 1199—1203.
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§ 1204—1272.
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§ 1273—1296.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.
Erster Titel. Verlöbnis. §§ 1297—1302.
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§ 1303—1322.
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe §§ 1323—1347.
Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. §§ 1348 bis 1352.
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§ 1353—1362.
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht.
I. Gesetzliches Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1363—1372.
2. Verwaltung und Nutznießung. §§ 1373—1409.
3. Schuldenhaftung. §§ 1410—1417.
Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§ 1418—1425.
5. Gütertrennung. §§ 1426—1431.
II. Vertragsmäßiges Güterrecht.
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 1432—1436.
2. Allgmeine Gütergemeinschaft. §§ 1437—1518.
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§ 1519—1548.
4. Fahrnisgemeinschaft. §§ 1549—1557.
III. Güterrechtsregister. §§ 1558—1563.
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§ 1564—1587.
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. § 1588.
Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1589, 1590.
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§ 1591—1600.
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§ 1601—1615.

Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.
I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen. §§ 1616—1625.
II. Elterliche Gewalt. § 1626.
1. Elterliche Gewalt des Vaters, §§ 1627—1683.
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§ 1684—1698.
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§ 1699 bis 1704.
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§ 1705—1718.
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§ 1719—1722.
II. Ehelichkeitserklärung. §§ 1723—1740.
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§ 1741—1772.
Dritter Abschnitt. Vormundschaft.
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.
I. Anordnung der Vormundschaft. §§ 1773—1792.
II. Führung der Vormundschaft. §§ 1793—1836.
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§ 1837—1848.
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats. §§ 1849—1851.
V. Befreite Vormundschaft. §§ 1852—1857.
VI. Familienrat. §§ 1858—1881.
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§ 1882—1895.
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§ 1896—1908.
Dritter Titel. Pflegschaft. §§ 1909—1921.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§ 1922—1941.
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts. §§ 1942—1966.
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.
I. Nachlaßverbindlichkeiten. §§ 1967—1969.
II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger. §§ 1970—1974.
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§ 1975—1992.
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§ 1993 bis 2013.
V. Aufschiebende Einreden. §§ 2014—2017.
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§ 2018—2031.
Vierter Titel. Mehrheit von Erben.
I. Rechtsverhältnis der Erben unter einander. §§ 2032—2057.
II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern. §§ 2058—2063.
Dritter Abschnitt. Testament.
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 2064—2086.
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§ 2087—2099.
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§ 2100—2146.
Vierter Titel. Vermächtnis. §§ 2147—2191.
Fünfter Titel. Auflage. §§ 2192—2196.
Sechster Titel. Testamentsvollstrecker. §§ 2197—2228.
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§ 2229 bis 2264.
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§ 2265—2273.
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§ 2274—2302.
Fünfter Abschnitt. Pflichtteil. §§ 2303—2338.
Sechster Abschnitt. Erbunwürdigkeit. §§ 2339—2345.

Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§ 2346—2352.
Achter Abschnitt. Erbschein. §§ 2353—2370.
Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf. §§ 2371—2385.

III. Einführungsgesetz . . . . . Seite 733—803

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1—31.
Zweiter Abschnitt. Verhältnis des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 32—54.
Dritter Abschnitt. Verhältnis des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Artikel 55—152.
Vierter Abschnitt. Übergangsvorschriften. Artikel 153—218.

IV. Anhang . . . . . Seite 805—1064

V. Sachregister . . . . . Seite 1065—1092

VI. Seiten-Nachweis zu den abgedruckten Vorschriften der **Ausführungsgesetze** und des **Handelsgesetzbuchs** Seite 1093—1094

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen

AG. = Ausführungsgesetz
BayAG. = **Bayerisches** Ausführungsgesetz zum BGB.
BadAG. = **Badensches** Ausführungsgesetz zum BGB.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch
(C) = Professor Dr. Georg Cohn, Das neue deutsche bürgerliche Recht in Sprüchen. Berlin. 1896 ff. Otto Liebmann
E = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
f. oder ff. z. B. §§ 421 f. oder §§ 823 ff. = § 421 und folgender §, — § 823 und folgende §§
GBO. oder **GrBO.** = Grundbuchordnung
HGB. = Handesgesetzbuch
KO. = Konkursordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898
PrAG. = **Preußisches** Ausführungsgesetz zum BGB.
PrFG. = **Preußisches** Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
RFG. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
SAG. = **Sächsisches** Ausführungsgesetz zum BGB.
StrGB. = Strafgesetzbuch
StrPrO. = Strafprozeßordnung
vgl. = vergleiche
WAG. = **Württembergisches** Ausführungsgesetz zum BGB.
ZPO. = Zivilprozeßordnung
ZVG. = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Einleitung

I. **Vom Neujahrstage 1900** hat das „Bürgerliche Gesetzbuch" **Gesetzeskraft.** 25 Jahre nach der Errichtung des neuen Deutschen Reichs im Jahre 1896 wurde es von den gesetzgebenden Gewalten beschlossen und am **18. August 1896** vom Deutschen Kaiser vollzogen, trägt also das Datum dieses Tages. In feierlichem Staatsakt, in den Eingangsworten der am 6. Mai 1898 beim Schlusse der neunten Legislaturperiode des Deutschen Reichstags vom Kaiser verlesenen Thronrede ist die Bedeutung dieses geschichtlichen Ereignisses wie folgt gewürdigt:

„Die erste Legislaturperiode des Reichstags, welche den vollen fünfjährigen Zeitraum umfaßt hat, liegt hinter Ihnen. Dieselbe ist fruchtbar gewesen an gesetzgeberischen Erfolgen, die zur Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes dauernd beitragen werden. Ihrer beharrlichen, unausgesetzt auf das hohe Ziel gerichteten Arbeit ist es gelungen, das große Werk des gemeinsamen bürgerlichen Rechtes vor dem Ende der Legislaturperiode zum Abschlusse zu bringen. Damit ist durch vereinte Tätigkeit der verbündeten Regierungen und des Reichstags dem deutschen Volke ein kostbarer Besitz gewonnen, der ihm im Laufe einer tausendjährigen Geschichte noch niemals vergönnt war. Das neue gemeinsame Recht wird ein neues starkes Band um die deutschen Stämme schlingen."

II. **Das BGB. gilt im ganzen Deutschen Reiche.** Es gilt ferner in den **deutschen Konsulargerichtsbezirken** für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen mit gewissen Einschränkungen, wozu bemerkt sei, daß die „Konsulargerichtsbarkeit" in denjenigen Ländern ausgeübt wird, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist, z. B. in China, Marokko, Persien, Rumänien, Serbien, Türkei usw., vgl. **Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 §§ 1, 19, 20 ff., 31 ff.** Das BGB. gilt endlich in den **deutschen Schutzgebieten** nach Maßgabe des „Schutzgebietsgesetzes" in der Fassung vom 10. September 1900, vgl. namentlich §§ 3, 4. Abgesehen hiervon kommt das BGB. zur Anwendung nach Maßgabe der Grundsätze des **internationalen Privatrechts;** vgl. E. 7—31.

III. **Das BGB. ist die Frucht einer Arbeit von 20 Jahren.** Drei Kommissionen haben ihm ihre Tätigkeit gewidmet: Eine Vorkommission, berufen, die Grundlagen und den Umfang des Gesetzbuchs festzustellen. Eine erste Hauptkommission, bestehend aus hervorragenden Kennern des Rechts in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands, mit dem Auftrage, aus dem gewaltigen Rechtsstoffe, der sich im Laufe der Jahrhunderte in Deutsch-

land aufgetürmt hatte, den Entwurf eines Gesetzbuchs herauszubauen. 13 Jahre hat diese Kommission gearbeitet. Als sich herausstellte, daß der erste Entwurf nicht im Sinne der öffentlichen Meinung ausgefallen war, wurde eine zweite Hauptkommission berufen, um die Arbeit der ersten zu revidieren; ihr verdanken wir im wesentlichen das Gesetzgebungswerk, wie es heute vorliegt. Während die erste Hauptkommission nur aus rechtsgelehrten Mitgliedern bestand, gehörten der zweiten auch Vertrauensmänner an aus großen Parteien des Reichstags und sachkundige Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, des Gewerbefleißes und des Handels. Das Ergebnis ihrer in 428 Sitzungen gehaltenen Beratungen wurde fortlaufend veröffentlicht, dadurch von neuem die Kritik herausgefordert und, was sie bot, mit Aufmerksamkeit hingenommen und verwertet. Der so hergestellte Gesetzentwurf gelangte an den Reichstag, wurde von diesem nochmals einer Kommission überwiesen, nach weiteren Abänderungen und Ergänzungen schließlich vom Reichstag und Bundesrat angenommen und vom Kaiser vollzogen.

IV. **Den Inhalt des BGB.** bildet das **Privatrecht.** Weiteres hierüber und über die den **Landesgesetzen** vorbehaltenen Gebiete des „Privatrechts" ist in den Bemerkungen Seite 17, 732, 742 Note 2, 752 Note 1 und 3 gesagt. Einen **Überblick** über den Inhalt gibt das **Inhaltsverzeichnis** Seite 6 ff.

V. **Die Bedeutung des BGB. für unser Volk** liegt darin, daß es ein einheitliches Recht geschaffen hat, und daß es, wie man wohl sagen darf, nach allgemeiner Ansicht — daß über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist selbstverständlich — im ganzen den Bedürfnissen unserer Zeit nach Möglichkeit gerecht wird. Es liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buchs, die allgemeinen Grundsätze, die in den Vorschriften des BGB. sich Geltung verschafft haben, den „Geist des Gesetzbuchs", nachzuweisen und näher zu schildern. Wer sich dafür interessiert, sei namentlich auf die bekannten „Hachenburgschen Vorträge" (Mannheim. 1900. Zweite Auflage) hingewiesen. Dort werden in höchst anregender Weise die idealen und die praktischen Grundsätze dargelegt, die das Gesetzbuch beherrschen: Die Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Umstände des Einzelfalles, das billige Ermessen, das Streben, das Staatsgesetz mit dem Sittengesetz und den Anstandspflichten in Übereinstimmung zu bringen, der Grundsatz der Fürsorge für die schwächere Partei, die sogen. „soziale Tendenz" des Gesetzes, insbesondere das Ermäßigungsrecht des Richters, die Verhütung der Ausbeutung, die Verteilung eines entstandenen Schadens, der Schutz des guten Glaubens im Geschäftsverkehr, das Streben nach Rechtsgewißheit und vieles mehr. Um vorstehende kurze Aufzählung andeutungsweise zu belegen, sei hingewiesen z. B. auf die §§ **133, 138,** 151 Satz 1, **157,** 162, **226, 242,** 251 Abs. 2, 253, **254,** 259 Abs. 3, 315, 317, 319, 320 am Ende, 324 Abs. 1 am Ende, **343,** 459 Abs. 1 am Ende, 468 am Ende, 542 Abs. 2, **544,** 560 am Ende, 615 am Ende, **616 bis 619,** 622—624, **626—630,** 633 Abs. 2 Satz 2, 634 Abs. 3, 649 am Ende, **655,** 671 Abs. 2, **814, 815,** 825, **826, 829,** 847, **892, 932 ff.,** 1298—1300, **1353, 1354, 1357.**

VI. **Zur Erklärung einer Anzahl von Ausdrücken,** die im „Gesetz" und in den „Erläuterungen" besonders häufig vorkommen, sei zur Vermeidung von Wiederholungen folgendes vorausgeschickt:

1. **Abstrakte Rechtsgeschäfte (dinglicher Vertrag, Einigung):** Seite 858, 855 ff., 919 ff. — „Wenn (soweit, sofern) nicht ein **anderes bestimmt** ist" oder ähnliche Fassung: vgl. nachstehend unter 2 — **Anfechtbarkeit:** Seite 836 — **Anspruch:** § 194 Abs. 1 — **Beweislast:** vgl. nachstehend unter VII — **Einigung (dinglicher Vertrag):** Seite 951, 952, 855—860 — **Einrede, Einwendung:** vgl. nachstehend unter 5 — **Einwilligung:** §§ 182 ff. — **Erbfall:** § 1922 — **Erwerb von Todeswegen:** § 1369 — **Fahrlässig:** §§ 276, 277 — **Genehmigung:** §§ 182 ff. — **Gesamt-Nachfolge, Sonder-Nachfolge:** Seite 1024 oben, Note 1 zu § 398 — **Guter Glaube:** § 932 Abs. 2 und Seite 939 unten, 940, 961—963, auch § 892 und Seite 955 ff. — **kennen mußte:** § 122 Abs. 2 — **„Muß"- und „Soll"-Vorschriften:** vgl. nachstehend unter 4 — **Nichtigkeit:** Seite 836 — **Öffentlicher Glaube des Grundbuchs:** § 892 und Seite 955, 940 — **Rechtshängigkeit:** § 291 und Note 83 — **„Soll"- und „Muß"-Vorschriften:** vgl. nachstehend unter 4 — **Sonder-Nachfolge, Gesamt-Nachfolge:** Note 1 zu § 398 und Seite 1024 oben — **unverzüglich:** § 121 Abs. 1 — **Unwirksamkeit:** Seite 836 — **Verfügung:** Seite 820, 821 — **Verfügung von Todeswegen:** Seite 1024 — **Vermutung:** vgl. nachstehend unter VII — **Verschulden:** umfaßt die Begriffe „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit", §§ 276, 277 — **Vorsatz:** § 276 — **„Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten":** Seite 939 unten, 940 — **Zug um Zug:** §§ 274 Abs. 1, 322, 348 — **Zustimmung:** §§ 182 ff. — **im Zweifel:** vgl. nachstehend unter 3, — **Landgut** usw.: Seite 817.

Im übrigen: vgl. das **Sachregister.**

2. Der häufig vorkommende Satz: **„wenn nicht ein anderes bestimmt** ist" **(oder ähnliche Fassung),** z. B. §§ 24, 181, 246, 276, 608 usw., will zur Vermeidung von Zweifeln klar stellen, daß die betreffende **Gesetzesvorschrift** von den Beteiligten **durch „Rechtsgeschäft" ausgeschlossen oder geändert werden kann.** Solche Vorschriften nennt man **„dispositive"** im Gegensatze zu den **„zwingenden",** die unbedingt gelten und durch Parteibestimmung nicht ausgeschlossen oder geändert werden können. Ob, wenn ein Zusatz der eingangs bezeichneten Art fehlt, die betreffende Gesetzesvorschrift „durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder geändert werden kann", ist im einzelnen Falle aus dem Wesen der Vorschrift und ihrem Zusammenhange zu ermitteln. Im „Recht der Schuldverhältnisse" können die meisten Vorschriften durch Parteibestimmung abgeändert werden (vgl. Seite 860 unten). vgl. jedoch z. B. §§ 619, 624. Die Redewendung: „soweit nicht ein anderes bestimmt ist" will übrigens nicht bloß auf die Zulässigkeit anderer „Parteibestimmung", sondern auch darauf hinweisen, daß die betreffende Vorschrift nicht gilt, soweit das „Gesetz" — an anderer Stelle — etwas anderes bestimmt.

3. Der sehr häufige Ausdruck **„im Zweifel"** (z. B. §§ 30, 125, 154, 314, 672, 1301, 1625, 2049, 2066) bedeutet, daß die betreffende **Gesetzesvorschrift** lediglich die Bedeutung einer **Auslegungsregel** hat, d. h. daß sie nicht zur Anwendung kommt, falls „aus den Umständen" ein abweichender „Wille der Beteiligten" zu entnehmen ist.

4. Besonders zu beachten ist der Unterschied, der durch den Gebrauch der Worte **„muß"** und **„soll"** bezeichnet wird, z. B. §§ 57 Abs. 1 und 2, 121, 126, 294, 925, 1403 Abs. 2, 2245 Abs. 2. Sowohl die **„Muß"**- als die **„Soll"-Vorschriften** bezeichnen das Geforderte als rechtliche Notwendigkeit, aber die „Wirkungen" ihrer Nichtbeachtung sind verschieden. Die Nichtbeachtung eines „Muß" hat die Unwirksamkeit des Geschehenen zur Folge; bei der Nichtbeachtung eines „Soll" ist dies nicht der Fall, das Geschehene ist rechtlich gültig, nur ist der gegen das „Soll" Handelnde wegen des Verstoßes unter Umständen verantwortlich, z. B. der Vormundschaftsrichter im Falle des § 1792 Abs. 2 (vgl. Note 57 dort). Man nennt die **„Soll"-Vorschriften** deshalb **„bloß instruktionelle oder Ordnungsvorschriften"**.

5. Unter **„Einrede"** (§§ 390, 768, 1137, 1157, 1211 usw.) versteht das **BGB.** — im **Gegensatze** zur **ZPO.**, deren Sprachgebrauch in diesem Punkt ein anderer ist (vgl. hierüber weiter unten) —: die Geltendmachung von Tatsachen, die für den an sich zur „Erfüllung eines Anspruchs" (auf ein „Tun" oder „Unterlassen", § 194 Abs. 1) Verpflichteten **das selbständige „Gegenrecht"** erzeugen, **„die Erfüllung jenes Anspruchs zu verweigern"**.

Das BGB. unterscheidet: a) **Einreden, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs „dauernd" ausgeschlossen wird**, sogen. **zerstörende, vernichtende, peremtorische** Einreden, vgl. § 813 Abs. 1 und Seite 926 unter d, §§ 886, 1169, 1254; — b) **Einreden, die den Verpflichteten „vorübergehend" zur Verweigerung der Leistung berechtigen**, sogen. **aufschiebende, dilatorische** Einreden. vgl. § 202.

Beispiele zu a **(„zerstörende" Einreden):** Die Einrede der Verjährung, § 222, vgl. Seite 846 unter VII, — die Einrede der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, §§ 1973, 1975, 1989—1992, — die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, — ferner z. B. §§ 490 Abs. 3, 519, 821, 853, 1166, 2083, 2145, 2187, 2318, 2319, 2322, 2328.

Beispiele zu b **(„aufschiebende" Einreden):** Die Einrede der Stundung, — des Zurückbehaltungsrechts §§ 273, 274, 1000, vgl. auch Seite 865 zu § 274, — des nicht erfüllten Vertrags §§ 320 ff., vgl. Note 2 zu § 320, — der mangelnden Sicherheitsleistung §§ 509, 811, 867, 1051, — der Vorausklage §§ 771—773, — die Einrede der Vermögensverschlechterung der anderen Partei gemäß § 321, vgl. Seite 870, — die aufschiebenden Einreden des Erben aus §§ 2014, 2015, 2059.

Durch eine **zerstörende Einrede** wird grundsätzlich — wie dies bereits oben ausgesprochen ist — **nur die „Geltendmachung"** des mit dieser Einrede behafteten Anspruchs **dauernd ausgeschlossen**; der **„Anspruch selbst"** wird **nicht zerstört**. Hieraus folgt zweierlei: **Wenn derjenige, dem eine „zerstörende Einrede" zusteht** (z. B. die Einrede der Verjährung, die Einrede des Erben, daß sich seine Haftung für die Schulden seines Erblassers auf den Nachlaß beschränke, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache), **auf diese Einrede „verzichtet", so kann der Berechtigte seinen** mit der „Einrede" behaftet gewesenen **„Anspruch" unbeschränkt**

geltend machen, was er nicht könnte, wenn die „zerstörende Einrede" den „Anspruch" selbst zerstörte. Ausnahmsweise kann allerdings der Verpflichtete auf Grund einer ihm zustehenden, zunächst nur die „Geltendmachung" des Anspruchs ausschließenden (zerstörenden) Einrede das mit der „Einrede" behaftete Recht selbst zum „Erlöschen" bringen, nämlich in den Fällen der §§ 886, 1169, 1254. Die zweite Folge jenes Grundsatzes ist, daß **die „Geltendmachung" des mit einer „zerstörenden Einrede" behafteten Anspruchs nur dann „ausgeschlossen"** ist, **wenn der Verpflichtete die Einrede „erhebt"** (vgl. z. B. Seite 847 oben betr. die Einrede der Verjährung), während, wenn der „Anspruch" selbst durch das bloße Vorliegen der die „Einrede" begründenden Tatsachen „zerstört" wäre, der Richter die Klage von Amtswegen abweisen müßte, sobald diese Tatsachen ihm bei der Verhandlung vom Kläger selbst mitgeteilt werden.

Für die **aufschiebenden Einreden** gilt natürlich auch, daß sie die ihnen zukommende „aufschiebende Wirkung" nur äußern, wenn derjenige, dem die Einreden zustehen, sie „geltend macht" und nicht auf sie verzichtet hat; vgl. z. B. Anhang 6 zu § 322, Seite 871.

Zu unterscheiden vom Begriff **„Einrede" im Sinne des BGB.** d. h. der „materiellrechtlichen Einrede" im bisher erörterten Sinne — und nur diese ist gemeint, wo das BGB. den Ausdruck „Einrede" gebraucht — ist, wie bereits oben bemerkt wurde, der Begriff **„Einrede" im Sinne der ZPO.**; vgl. § 278 daselbst. Unter **„Einrede" im Sinne der ZPO.** versteht man: a) die im vorstehenden besprochene **materiellrechtliche „Einrede" des BGB.,** aber außerdem auch b) die **Berufung auf alle anderen** (nicht unter den Begriff der materiellrechtlichen „Einrede" des BGB. fallenden) **Tatsachen, die dem vom Kläger erhobenen Anspruch entgegenstehen,** z. B. die Einrede, daß der eingeklagte Anspruch durch Erfüllung, z. B. Zahlung, Hingabe an Erfüllungsstatt (§§ 362 ff.), durch Hinterlegung (§ 378), durch Aufrechnung (§ 389), durch Erlaß (§ 397) „erloschen" sei, ferner die Einrede der nachträglichen, von keiner Partei zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung (§ 323), die Einrede des erfolgten Rücktritts (§§ 346 ff.), die Einrede des erfolgten Eintritts einer vereinbarten auflösenden Bedingung, eines vereinbarten Endtermins (§§ 158, 163), die Einrede des Vergleichs, Verzichts, der Anfechtung wegen Irrtums, arglistiger Täuschung usw. Endlich fallen unter den Begriff Einrede im Sinne der ZPO. c) die sogen. **prozeßhindernden Einreden,** z. B. der Unzulässigkeit des Rechtswegs, der Unzuständigkeit des Gerichts usw. (§§ 274, 275 ZPO.). **Alle vorstehend** unter a—c **aufgeführten „Einreden" im Sinne der ZPO.** faßt das **BGB.** unter dem Ausdruck **„Einwendung"** zusammen, z. B. §§ 334, 404, 417, 774, 1148, 1435.

VII. **Beweislast:** Über die Frage, wem die „Beweislast" obliegt, enthält das BGB. nur wenige ausdrückliche Vorschriften, z. B. §§ 282, 345, 358, 363, 442, 542 Abs. 3, 636 Abs. 2, 2336 Abs. 3. Im übrigen gibt das Gesetz meist durch seine „Fassung" zugleich die Entscheidung, wen die „Beweislast" trifft. Wenn einer Gesetzesvorschrift die Worte hinzugefügt sind: „ausgenommen — ausgeschlossen — dies gilt nicht — diese

Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn — es ſei denn, daß — ſofern nicht — ſoweit nicht — wenn nicht" — oder wenn ohne beſonderes Wort die „Ausnahme" in einem beſonderen Satze der Regel hinzugefügt wird (vgl. z. B. §§ 4 Abſ. 2, 9 Abſ. 2, 145, 153, 173, 181, 206 Abſ. 2, 273 Abſ. 2, 460, 477, 687 Abſ. 1, 777, 793 Abſ. 2, 831, 832, 876, 911, 935 Abſ. 2, 1156, 1319, 1345 Abſ. 2, 1416 Abſ. 2, 1521, 1537, 1795 Nr. 1, 1974, 2013 Abſ. 1, 2169), ſo wird durch dieſe „Faſſungen" ausgedrückt daß, wer ſich auf die „Ausnahme" beruft, ſie „beweiſen" muß, wie derjenige, der ſich auf die „Regel" beruft, beweiſen muß, daß der „Tatbeſtand der Regel" vorliegt. Doch kommt es bei den Wendungen „ſofern nicht — ſoweit nicht — wenn nicht" auf die Stellung des Wortes „nicht" an. Wenn nämlich das Wort „nicht" von den Worten „ſofern — ſoweit — wenn" durch „mehrere" andere Worte getrennt iſt, muß diejenige Partei, die ſich auf die geſetzliche Regel beruft, beweiſen, daß der in der Vorſchrift erwähnte „Nicht-Fall" nicht vorliege; alſo z. B. im Falle des § 151 muß derjenige, der behauptet, daß der Vertrag ohne die „Erklärung" der Annahme des Vertrags-Antrags zuſtande gekommen ſei, beweiſen, daß eine ſolche Erklärung nach der Verkehrsſitte „nicht" zu erwarten geweſen ſei (vgl. Anhang 14 und 15 zu § 151, Seite 838).

Im übrigen iſt in den Erläuterungen der einzelnen Geſetzesvorſchriften, wo es erforderlich erſchien, die Frage der „Beweislaſt" beſonders erörtert, vgl. z. B. Anhang 9 zu § 433, Seite 885: Beweislaſt betr. den Einwand der „Stundung, Zielgewährung", Beweislaſt betr. die „Vereinbarung" eines Kaufpreiſes, wenn der Verkäufer mittels Klage unter Berufung auf Sachverſtändige einen „angemeſſenen" Kaufpreis fordert. vgl. ferner Seite 877 den Anhang zu § 363 betr. die Erfüllung eines Schuldverhältniſſes, ferner Seite 932 unter E betr. Beweislaſt bei unerlaubten Handlungen uſw.

In einer Anzahl von Fällen verlangt das Geſetz keinen Beweis von demjenigen, der eine Tatſache behauptet, ſondern ſtellt eine **geſetzliche „Vermutung"** auf, daß die Tatſache vorliege, z. B. §§ 16, 18, 19, 20, 484, 891, 921, 938, 1006, 1253, 1362, 1540, 1591, 2009, 2255, 2365. Hierzu ſchreibt **§ 292 ZPO.** vor: „Stellt das Geſetz für das Vorhandenſein einer Tatſache eine **Vermutung** auf, ſo iſt der **Beweis des Gegenteils** zuläſſig, ſofern nicht das Geſetz ein anderes vorſchreibt. Dieſer Beweis kann auch durch Eideszuſchiebung nach Maßgabe der §§ 445 ff. ZPO. geführt werden."

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Über die Geschichte und Bedeutung des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" vgl. die Einleitung.

Das BGB. hat **Gesetzeskraft seit 1. Januar 1900.** E. 1. Es enthält das „bürgerliche Recht". Dieser Begriff ist für den Juristen kein streng abgegrenzter. Für das allgemeine Verständnis genügt zu sagen: Das BGB. enthält das **Privatrecht** (E. 55), d. h. diejenigen Rechtsregeln, die bestimmt sind, die Verhältnisse, in denen die Menschen als Privatpersonen unter einander stehen, zu ordnen: Das Vermögensrecht, Familienrecht, Erbrecht. Vgl. das **Inhaltsverzeichnis.**

Das BGB. enthält jedoch nicht das gesamte in Deutschland geltende „Privatrecht"; denn nach E. 32 bleiben die vor dem Erlaß des BGB. ergangenen Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft, also auch die früher ergangenen privatrechtlichen, soweit sich nicht aus dem BGB. oder dem Einführungsgesetze dazu die Aufhebung ergibt. Von privatrechtlichen Reichsgesetzen neben dem BGB. seien namentlich hervorgehoben: Das Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung, die Gesetze betr. die sogenannten „Immaterialrechte" (Urheberrecht, Patentrecht usw.) und viele andere. Hierin liegt jedoch kein Abbruch der Rechtseinheit; denn alle diese Gesetze gelten wie das BGB. für das Deutsche Reich.

Es gibt aber eine große Anzahl von Gebieten des „Privatrechts", die weder im BGB. noch in anderen Reichsgesetzen geregelt sind, sondern auf denen nach wie vor dem BGB. die verschiedenen **Landesrechte** der einzelnen deutschen Staaten gelten. Es sind dies namentlich solche Gebiete, deren enger Zusammenhang mit den verschiedenartigen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen deutschen Rechtsgebiete einer einheitlichen Regelung zurzeit noch widerstrebt. Hiervon handeln die Artikel **55—152** des „Einführungsgesetzes", die man die „Verlustliste der deutschen Rechtseinheit" genannt hat. Aber Großes ist erreicht, und Weiteres wird folgen. So sind bereits seit Erlaß des BGB. einige den Landesrechten vorbehalten gewesene Rechtsgebiete, z. B. das Verlagsrecht (E. 76), ein Teil des Versicherungsrechts (E. 75) durch Reichsgesetze geregelt.

Über den Inhalt des das BGB. begleitenden **Einführungsgesetzes** ist in der Vorbemerkung zu letzterem das Nötige gesagt. Vgl. Inhaltsverzeichnis.

Erläuterungen

§ 1 [1]) **Rechtsfähigkeit** ist die Fähigkeit, „Träger von Rechten und Pflichten" auf dem Gebiete des „Privatrechts" zu sein. — Der Grundsatz der „Gleichheit aller Menschen" auf dem Gebiete des „Privatrechts" ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Familienstellung, Stand, Religionsbekenntnis, Ehre usw. ist im Gesetzbuche stillschweigend anerkannt. Insbesondere stehen nach BGB. **Frauen** (verheiratete wie unverheiratete) in Bezug auf die **Geschäftsfähigkeit** (§§ 104 ff.) den Männern völlig gleich. Das Nähere hierüber Anhang 1 zu § 1297 und Anhang 1. V. zu § 1363. Die vor dem BGB. noch in einem Teile Deutschlands geltend gewesene Vermögensunfähigkeit der Klostergeistlichen (was sie an Vermögen hatten, fiel an das Kloster) ist abgeschafft. — Ausnahmen von dem Grundsatze der „Rechtsgleichheit" sind z. B.: Erwerbsbeschränkungen der Ausländer und Mitglieder religiöser Orden E. 87, 88, — besondere Vorschriften für Mitglieder des Militär- und Beamtenstandes §§ 411, 570, 1315, — Reste der Standesunterschiede E. 58, 59.

Wer **rechtsfähig** ist, ist auch **parteifähig**, d. h. fähig im **Zivilprozesse** „Kläger" oder „Beklagter" zu sein. § 50 ZPO.

Zu unterscheiden von der **Rechtsfähigkeit** ist die **Geschäftsfähigkeit.** Note 3. „Geschäftsunfähige" und „beschränkt Geschäftsfähige" (§§ 104, 106, 114) haben einen „gesetzlichen Vertreter" (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger). Wer „unbeschränkt geschäftsfähig" ist (in der Regel jeder Volljährige), ist im Zivilprozeß unbeschränkt **prozeßfähig**, d. h. fähig, „vor Gericht zu stehen", prozessual wirksame Handlungen vorzunehmen, insbesondere Eide zu leisten. §§ 51, 52 ZPO. Ein 6 Jahre altes Kind ist zwar „parteifähig", d. h. es kann klagen und verklagt werden; es ist aber nicht „prozeßfähig", d. h. es kann den Prozeß nicht selbst führen, sondern nur durch seinen gesetzlichen Vertreter.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 1 (Vollendung der Geburt** — Fürsorge für die ungeborene **Leibesfrucht).**

§ 2 [3]) d. h. mit Beginn (um Mitternacht) des 22. Geburtstages; Note 4 zu § 187. Der am 13. November 1890, abends 6 Uhr, Geborene wird also volljährig in der Mitternacht vom 12. zum 13. November 1911. — „Rechtsfähig" ist jeder Mensch mit Vollendung der Geburt (§ 1), die volle **Geschäftsfähigkeit** auf dem Gebiete des Privatrechts erlangt er aber erst mit der Volljährigkeit. Nach Vollendung des **siebenten Lebensjahres** erkennt ihn das Gesetz als „beschränkt geschäftsfähig" an. (§§ 104, 106 ff.) — Die Volljährigkeit beendet auch die „elterliche Gewalt" (§ 1626); es gibt also keine „volljährigen Hauskinder" mehr. — Über die „Geschäftsfähigkeit" (Volljährigkeit) der **Ausländer** E. 7.

§ 3 [4]) E. 147. Das **Verfahren** des Vormundschaftsgerichts regelt RFG.

[5]) Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses ein, d. h. nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes und an das Kind selbst, sofern der Beschluß nicht mit der sofortigen Beschwerde angefochten ist. §§ 56, 60 RFG.; vgl. jedoch § 196 daselbst, z. B. für Bayern und Sachsen, wo die Volljährigkeitserklärung durch das Justizministerium erfolgt.

§ 4 [6]) d. i. der Vater oder die Mutter. Das Nähere über „elterliche Gewalt" §§ 1626—1698.

[7]) §§ 1647, 1666, 1676—1678, 1686.

§ 5 [8]) Die Interessen von Geschwistern, Eltern usw., die oft den eigentlichen Grund für Anträge auf Volljährigkeitserklärung bilden, sollen nicht maßgebend sein, wohl aber jedes Interesse, auch sittliche, des Minderjährigen, z. B. wenn ihm durch die Volljährigkeitserklärung die Gelegenheit geboten wird, ein von ihm geschwängertes Mädchen alsbald zu heiraten (§ 1303), es dadurch zu Ehren zu bringen und zu bewirken, daß das Kind als „eheliches" geboren werde.

Erstes Buch.
Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.
Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen.

§ **1.** Die **Rechtsfähigkeit** [1]) des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.[2])

§ **2.** Die **Volljährigkeit** tritt mit der Vollendung des **einundzwanzigsten** Lebensjahrs ein.[3])

§ **3.** Ein Minderjähriger, der das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts [4]) **für volljährig erklärt** werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.[5])

§ **4.** Die **Volljährigkeitserklärung** ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers [6]) erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht [7]) Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

§ **5.** Die **Volljährigkeitserklärung** soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.[8])

§ **6.** **Entmündigt** kann werden:[9])

1. wer infolge von **Geisteskrankheit** [10]) oder von **Geistesschwäche** [11]) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch **Verschwendung** sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von **Trunksucht** [12]) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die **Entmündigung** ist **wiederaufzuheben,** wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

§ **7.** Wer sich an einem Orte **ständig niederläßt, begründet** an diesem Orte seinen **Wohnsitz.**[13])

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der **Wohnsitz** wird **aufgehoben,** wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 6 [9]) vgl. **Anhang 9 zu § 6** (Allgemeines über **Entmündigung** und das **Verfahren**).

[10]) Eine nähere Kennzeichnung der Geisteskranken (Wahnsinn, Blödsinn usw.) ist unterblieben.

[11]) Auch derjenige, dessen geistige Kräfte unvollkommen entwickelt sind (Geistesschwäche) — nicht bloß der Geisteskranke —, bedarf des Schutzes.

[12]) Durch die an die Entmündigung sich knüpfende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wird dem Trinker die mißbräuchliche Verwendung seines Vermögens und Kredits rechtlich unmöglich gemacht. Er wird ferner in der Ausübung der ihm über seine Kinder zustehenden „elterlichen Gewalt" beschränkt (§§ 1676 ff., 1686 ff.) und ihm selbst ein Vormund bestellt (§§ 1896 ff.), der insbesondere berechtigt und verpflichtet ist, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers, für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen. Er kann kein gültiges Testament errichten (§ 2229). —

§ 7 [13]) vgl. **Anhang 13 zu § 7** (Allgemeines über **Wohnsitz — Gerichtsstand**).

§ 8 [14]) §§ 104, 106, 114.

[15]) Vater, Mutter, Vormund, Pfleger.

§ 9 [16]) Das sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, die zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehören. Das Nähere Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 § 4 und Anlage, Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 §§ 2, 13 und Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38.

[17]) § 8. z. B. ein Leutnant unter 21 Jahren.

§ 10 [18]) § 1354, wonach der Ehemann Wohnort und Wohnung bestimmt, die Ehefrau aber nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als „Mißbrauch" seines Rechtes darstellt.

[19]) d. h. im Falle des Abs. 1 Satz 2.

§ 11 [20]) was es nach erreichter Volljährigkeit oder vorher mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Note 15) gemäß § 8 tun kann. Ein eheliches Kind behält also den Wohnsitz des Vaters auch nach dessen Tode, selbst wenn die Mutter die „elterliche Gewalt" über das Kind hat und ihren Wohnsitz verlegt. In diesem Fall wird allerdings in der Regel anzunehmen sein, daß auch das Kind mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreterin seinen Wohnsitz verlegt hat.

[21]) §§ 1719 ff., 1741 ff.

§ 12 [22]) vgl. **Anhang 22 zu § 12** (Allgemeines über **Namenrecht, Adelsprädikate**). vgl. auch Register unter „Name".

[23]) „Unterlassung" bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafe und Sicherheitsleistung für Schadenersatz gemäß § 890 ZPO.

§ 13 [24]) E. 9. 158—162. — Die „Rechtsfähigkeit" des Menschen (§ 1) endigt mit dem Tode. Die Tatsache des Todes muß, wenn es sich um ihre Rechtswirkungen handelt (z. B. Auflösung der Ehe, Erbrechte), festgestellt werden. Wo ein Beweis (standesamtliche Sterbeurkunde, gegen deren Inhalt natürlich Gegenbeweis zulässig ist) fehlt, aber nach den Erfahrungen des Lebens der Eintritt des Todes einer Person als sicher oder höchstwahrscheinlich anzunehmen ist, muß das Gesetz die Möglichkeit geben, die Person für tot zu erklären.

Das **Verfahren bei der Todeserklärung**, insbesondere wer zur Stellung des Antrags berechtigt ist (der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, z. B. Vater, Abwesenheitspfleger, und jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, z. B. der Erbe, ein Gläubiger) regeln die §§ 960 ff. ZPO. Die „sachlichen Voraussetzungen", unter denen eine Todeserklärung erfolgen kann, sind hier in den §§ 13—17 und in E. 9 bestimmt. Die Todeserklärung geschieht durch richterliches Urteil, das nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung der Anfechtung im Wege der Klage durch jeden, der ein rechtliches Interesse an der Aufhebung der Todeserklärung hat, unterliegt. Erste Voraussetzung der Todeserklärung ist „Verschollenheit", d. h. das Fehlen glaubhafter Kunde über Aufenthalt und Leben eines Menschen und die Unmöglichkeit, mit den zu Gebote stehenden Mitteln solche Kunde zu erlangen.

§ 8. Wer **geſchäftsunfähig** oder **in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt** iſt,[14]) kann ohne den Willen ſeines geſetzlichen Vertreters[15]) einen **Wohnſitz** weder begründen noch aufheben.

§ 9. Eine **Militärperſon**[16]) hat ihren **Wohnſitz** am Garniſonorte. Als Wohnſitz einer Militärperſon, deren Truppenteil im Inlande keinen Garniſonort hat, gilt der letzte inländiſche Garniſonort des Truppenteils.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung auf Militärperſonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht ſelbſtändig[17]) einen Wohnſitz begründen können.

§ 10. Die **Ehefrau** teilt den **Wohnſitz** des Ehemanns. Sie teilt den Wohnſitz nicht, wenn der Mann ſeinen Wohnſitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet iſt.[18])

Solange der Mann keinen Wohnſitz hat oder die Frau ſeinen Wohnſitz nicht teilt,[19]) kann die Frau ſelbſtändig einen Wohnſitz haben.

§ 11. Ein **eheliches Kind** teilt den **Wohnſitz** des Vaters, ein **uneheliches Kind** den Wohnſitz der Mutter, **ein an Kindesſtatt angenommenes Kind** den Wohnſitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnſitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.[20])

Eine erſt nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesſtatt[21]) hat keinen Einfluß auf den Wohnſitz des Kindes.

§ 12. Wird das **Recht zum Gebrauch eines Namens** dem Berechtigten von einem anderen beſtritten oder wird das Intereſſe des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, ſo kann der Berechtigte von dem anderen Beſeitigung der Beeinträchtigung verlangen.[22]) Sind weitere Beeinträchtigungen zu beſorgen, ſo kann er auf Unterlaſſung klagen.[23])

§ 13. Wer **verſchollen** iſt, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens **für tot erklärt** werden.[24])

§ 14. Die **Todeserklärung iſt zuläſſig, wenn** ſeit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verſchollenen eingegangen iſt. Sie darf nicht vor dem Schluſſe des Jahres erfolgen, in welchem der Verſchollene das einunddreißigſte Lebensjahr vollendet haben würde.[25])

Ein Verſchollener, der das ſiebzigſte Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn ſeit fünf Jahren keine Nachricht von ſeinem Leben eingegangen iſt.[26])

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schluſſe des letzten Jahres, in welchem der Verſchollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

§ 15. Wer als **Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen** hat, während des Krieges vermißt worden **und ſeitdem verſchollen** iſt, kann **für tot erklärt** werden, wenn ſeit dem Friedensſchluſſe drei Jahre verſtrichen ſind.[26a]) Hat ein Friedensſchluß nicht ſtattgefunden, ſo beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden iſt.

Die **Wirkung der Todeserklärung** ist im allgemeinen die, daß der für tot Erklärte als in dem Zeitpunkte verstorben gilt, den das Urteil als Todestag feststellt (§ 18), und daß seine Rechte und Pflichten gegen andere, wie die Pflichten und Rechte anderer gegen ihn demgemäß behandelt werden. **Besondere Bestimmungen** über die **Wirkung** der Todeserklärung und für die Fälle, daß der für **tot Erklärte noch lebt**, enthalten die §§ 1348 ff. (Wiederverheiratung), 1420, 1425, 1494, 1544, 1547 (eheliches Güterrecht), 1679, 1684 (elterliche Gewalt), 1847, 1884, 1885, 1921 (Vormundschaft), 1974 (Rechte der Nachlaßgläubiger), 2252 (Testament eines für tot Erklärten), 2031, 2370 (Wirkungen der unrichtigen Todeserklärung auf dem Gebiete des Erbrechts, Anspruch des wiedererschienenen, zu Unrecht für tot erklärten Verschollenen auf Herausgabe seines Vermögens, Gültigkeit der Rechtsgeschäfte des Erben des zu Unrecht für tot Erklärten in der Zeit vor dem Wiederauftauchen des Verschollenen).

§ 14 [25]) Diese Beschränkung gilt nur in dem Falle, daß die Todeserklärung wegen 10jähriger Verschollenheit erfolgt, nicht in den Fällen der §§ 15 ff. Das 31. Jahr ist deshalb bestimmt, weil es nicht angemessen erschien, die Zeit vor der Volljährigkeit auf den 10jährigen Zeitraum der Verschollenheit einzurechnen. Über die Berechnung der Fristen hier und in den folgenden Paragraphen §§ 187, 188.

[26]) Die Todeserklärung eines am 13. November 1836 geborenen Ausgewanderten, von dessen Leben im Juli 1900 die letzte Nachricht eingegangen ist (als er 63 Jahre alt war), kann nach dem 12. November 1906 erfolgen.

§ 15 [26a]) Diese Vorschrift gilt auch, wenn jemand in fremden Kriegsdiensten verschollen ist.

§ 16 [27]) Hierher gehört auch die Fahrt, die ein Seefahrzeug auf einem den Zugang zur See bildenden Binnen-Gewässer zurücklegt.

[28]) Wenn jemand über Bord stürzt, ohne daß das Schiff untergeht, oder es fällt jemand mit einem Boote um, ohne daß dieses zugrunde geht, so ist, wenn der wirkliche Tod nicht mit der zur Anmeldung beim Sterberegister des Standesamts erforderlichen Sicherheit sollte festgestellt werden können, nur die gewöhnliche Todeserklärung gemäß § 14 zulässig.

[29]) Wer nach dem Untergange, z. B. in der benachbarten Hafenstadt, noch gesehen worden ist, kann nicht nach § 16, sondern nur nach § 14 für tot erklärt werden.

[30]) z. B. bei Fischerbooten und kreuzenden Fahrzeugen.

[31]) Fährt ein Schiff aus China nach Danzig und ist es im Kanal oder in der Ostsee erschienen, so beträgt die von der letzten Wahrnehmung an zu rechnende Frist nicht mehr 3, sondern im ersteren Falle (Kanal) 2 Jahre, im letzteren (Ostsee) 1 Jahr.

§ 17 [32]) z. B. bei Erdbeben, Überschwemmungen, Grubenunglück und ähnlichen elementaren Ereignissen, bei Unfällen der Bergsteiger, Luftschiffer, bei Theaterbränden usw.

§ 18 [33]) Der Beweis des Gegenteils, also: daß der Verschollene noch lebt, sowie der Tatsache des früheren oder späteren Todes, ist jederzeit zulässig.

[34]) und gemäß Absatz 1 dieses § vom Richter im Urteil als „Todestag" festzustellen.

§ 19 [35]) Die durch die Todeserklärung nach § 18 begründete Todesvermutung schließt zugleich die „Vermutung" in sich, daß der „Verschollene" bis zu dem im Urteile festgestellten Zeitpunkte gelebt hat. Der § 19 stellt eine selbständige allgemeine **Lebensvermutung** für die Fälle auf, in denen eine Todeserklärung noch nicht erfolgen kann oder noch nicht erfolgt ist. Der Beweis des Gegenteils ist auch gegen diese Lebensvermutung zulässig (Note 33).

§ 20 [36]) Wenn z. B. Vater und Sohn bei einem Schiffbruch umgekommen sind, so hat, wenn nicht ermittelt wird, daß einer den anderen überlebt hat, nach § 20 in Verbindung mit § 1923 Abs. 1 keiner den anderen beerbt; der Vater wird dann so beerbt, wie wenn der Sohn nicht mehr gelebt hätte, und der Sohn, wie wenn der Vater nicht mehr gelebt hätte. Gegenbeweis gegen diese gesetzliche „Vermutung" ist zulässig (Note 33).

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

§ **16. Wer sich bei einer Seefahrt**[27]) **auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge**[28]) **befunden hat und** seit dem Untergange des Fahrzeugs **verschollen** ist,[29]) kann für **tot erklärt** werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeugs **wird vermutet,** wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels[30]) nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,
bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.[31])

§ **17.** Wer **unter anderen** als den in den §§ 15, 16 bezeichneten **Umständen** in eine **Lebensgefahr** geraten und seitdem **verschollen** ist, kann **für tot erklärt** werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.[32])

§ **18. Die Todeserklärung begründet die Vermutung,**[33]) daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen:[34])

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;
in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;
in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermutet wird;
in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ **19.** Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das **Fortleben des Verschollenen** bis zu dem Zeitpunkte **vermutet,** der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.[35])

§ **20.** Sind **Mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen,** so wird **vermutet,** daß sie **gleichzeitig** gestorben seien.[36])

§ 21 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 21 (Allgemeines über juristische Personen — Vereine — Gesellschaften — Stiftungen).**

[1a]) nämlich: die in den §§ 21—23 gekennzeichneten 3 Arten **rechtsfähiger** („juristische Persönlichkeit" besitzender) Vereine. — Die Frage, welches der **Zweck** eines Vereins sei, ist nach den „Statuten" und der wirklichen „Betätigung" zu beurteilen; vgl. Note 3. — Bezüglich der **nicht rechtsfähigen** Vereine enthält **lediglich § 54** eine Bestimmung. — Über **ausländische** Vereine § 23. E. 10.

[2]) Die „allgemeinen" Vorschriften der §§ 21—53 gelten für alle 3 Arten der in den §§ 21—23 bezeichneten „rechtsfähigen" Vereine. Die §§ 55 ff. gelten **neben** jenen „allgemeinen" Vorschriften für die in § 21 bezeichneten **eingetragenen Vereine.** — Über die Frage, nach welchen Vorschriften die bereits **vor 1. Januar 1900 gegründeten Vereine** zu beurteilen seien, vgl. **Anhang 2 zu § 21.** — Der **Namensschutz** des § 12 gilt auch für Vereine.

[3]) Also: die Vereine mit „idealen Tendenzen"; vgl. Anhang 1 zu § 21, unter VI b. — Über die einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" bezweckenden Vereine vgl. daselbst VI a und c. — Über **Religions- und geistliche Gesellschaften** E. 84. — Die Ziehung der Grenze zwischen Vereinen mit „wirtschaftlichen" und solchen mit „idealen" Zwecken wird oft nicht leicht sein, da auch Vereine letzterer Art ihren Mitgliedern häufig „wirtschaftliche Vorteile" gewähren, z. B. ein Kunstverein durch Verlosung von Gemälden, ein Alpenverein durch Verminderung der Reisekosten (billigere Preise in gewissen Hotels usw.) Für die Entscheidung wird maßgebend sein, ob der wirtschaftliche Zweck (Erwerb und Gewinn) das Hauptziel des Vereins bildet oder lediglich ein Nebenzweck ist und im wesentlichen nur dazu dient, die zur Verfolgung des idealen Hauptzwecks erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen.

[4]) d. h. „juristische Persönlichkeit".

[5]) gemäß §§ 55 ff. — Die Entscheidung, ob ein Verein „nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" bezweckt, also für das Vereinsregister „eintragungsfähig" ist und mithin „Rechtsfähigkeit" erlangen kann, steht dem Amtsgericht und den im Rechtsmittelzuge (sofortige Beschwerde) vorgesetzten Gerichten (Landgericht u. s. w.) zu. Sobald rechtskräftig entschieden ist, daß ein die Eintragung in das Vereinsregister nachsuchender Verein einen „wirtschaftlichen Zweck" verfolgt, mithin nicht eintragungsfähig ist, bleibt dem Verein, wenn er gleichwohl „Rechtsfähigkeit" erlangen will, der Weg offen, entweder eine der durch besondere Reichs- oder Landesgesetze geordneten Vereins-(Gesellschafts-)Formen zu wählen, z. B. die Form der Aktiengesellschaft, der Eingetragenen Genossenschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. s. w. (vgl. Anhang 1 zu § 21 unter VIa), oder gemäß § 22 im „Verwaltungswege" die „staatliche Verleihung" der Rechtsfähigkeit nachzusuchen, die allerdings vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt.

§ 22 [6]) §§ 24, 33 Abs. 2. — Die Zuständigkeit ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. In Preußen und Sachsen: der Minister des Innern, in Bayern und Württemberg: der König, in Baden: das Staatsministerium.

§ 23 [7]) z. B. für deutsche Kolonialgesellschaften § 11 Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900.

[8]) E. 10.

§ 24 [9]) entspricht dem „Wohnsitz" der natürlichen Personen (§ 7).

§ 25 [10]) Für die „Verfassung" des Vereins maßgebend sind nur die §§ 26 ff. und die „Vereinssatzung" unter Ausschluß landesrechtlicher Vorschriften; für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf „staatlicher Verleihung" beruht (§ 22), gilt jedoch E. 82. Die Vorschriften der §§ 26 ff. sind **zwingender Natur, soweit nicht** in ihnen und in §§ 40, 41 anderweite Bestimmungen durch die „Satzung" zugelassen sind.

§ 26 [11]) Als nur in der Vorstellung bestehender, selbständiger Träger von Rechten und Pflichten bedarf der Verein (die juristische Person) notwendig eines „Willensorgans", eines „Vertreters im Willen" = „Vorstand". — Neben

Zweiter Titel. Juriſtiſche Perſonen.[1]

1. Vereine.[1a]

1. Allgemeine Vorſchriften.[2]

§ **21.** Ein **Verein**, deſſen Zweck **nicht** auf einen **wirtſchaftlichen Geſchäftsbetrieb** gerichtet iſt,[3] erlangt **Rechtsfähigkeit**[4] durch **Eintragung in das Vereinsregiſter** des zuſtändigen Amtsgerichts.[5]

§ **22.** Ein **Verein**, deſſen Zweck auf einen **wirtſchaftlichen Geſchäftsbetrieb** gerichtet iſt, erlangt in Ermangelung beſonderer reichsgeſetzlicher Vorſchriften **Rechtsfähigkeit** durch **ſtaatliche Verleihung.** Die Verleihung ſteht dem Bundesſtaate zu, in deſſen Gebiete der Verein ſeinen Sitz hat.[6]

§ **23.** Einem Vereine, der ſeinen **Sitz nicht in einem Bundesſtaate** hat, kann in Ermangelung beſonderer reichsgeſetzlicher Vorſchriften[7] **Rechtsfähigkeit** durch **Beſchluß des Bundesrats** verliehen werden.[8]

§ **24.** Als **Sitz eines Vereins** gilt,[9] wenn nicht ein anderes beſtimmt iſt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ **25.** Die **Verfaſſung** eines rechtsfähigen Vereins wird, ſoweit ſie nicht auf den nachfolgenden Vorſchriften beruht, durch die Vereinsſatzung beſtimmt.[10]

§ **26.** Der Verein muß einen **Vorſtand** haben.[11] Der Vorſtand kann aus mehreren Perſonen beſtehen.

Der Vorſtand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er **hat die Stellung eines geſetzlichen Vertreters.**[12] Der Umfang ſeiner **Vertretungsmacht** kann **durch die Satzung** mit Wirkung gegen Dritte **beſchränkt** werden.[13]

§ **27.** Die **Beſtellung des Vorſtandes** erfolgt durch Beſchluß der Mitgliederverſammlung.

Die Beſtellung iſt jederzeit **widerruflich**, unbeſchadet des Anſpruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.[14] Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beſchränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein ſolcher Grund iſt insbeſondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geſchäftsführung.

Auf die **Geſchäftsführung des Vorſtandes** finden die für den **Auftrag** geltenden Vorſchriften der §§ 664 bis 670 entſprechende Anwendung.[15]

§ **28.** Beſteht der **Vorſtand aus mehreren Perſonen**, ſo erfolgt die Beſchlußfaſſung nach den für die Beſchlüſſe der Mitglieder des Vereins geltenden Vorſchriften der §§ 32, 34.

Iſt eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, ſo genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorſtandes.[16]

§ **29.** **Soweit** die erforderlichen **Mitglieder des Vorſtandes fehlen**, ſind ſie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte zu beſtellen, in deſſen Bezirke der Verein ſeinen Sitz hat.[17]

dem „Vorstand" können **besondere Vertreter** zu **gewissen Geschäften** bestellt werden (§ 30).

[12]) „Gesetzlicher Vertreter" im Sinne der ZPO. und anderer neuerer Gesetze. — §§ 164 ff. über „Vertretung, Vollmacht", §§ 31, 278, 831.

[13]) Jeder, der mit einem Vereinsvorstande Geschäfte abschließt, wird sich also erkundigen müssen, ob der Vorstand zum Abschluß der betreffenden Geschäfte berechtigt ist. — §§ 69, 70 bezüglich der „eingetragenen Vereine" (Eintragung der Vertretungsbeschränkung in das Vereinsregister).

§ 27 [14]) d. h. der Vorstand kann jederzeit seines Amtes enthoben werden, unbeschadet seiner Ansprüche auf Gehalt, Pension u. s. w.

[15]) Insbesondere bezüglich der Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber dem Verein. „Nach innen Auftrag — nach außen Vertretung" (C). — § 27 Abs. 1 und 3 können durch die Satzung geändert werden (§ 40).

§ 28 [16]) „Einem Vorsteher erklärt, Allen erklärt" (C). — Dritte Personen werden also durch Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitgliede gebunden; zur Verpflichtung des Vereins ist dagegen die Erklärung des Vorstandes in der satzungsmäßigen Besetzung und Form erforderlich. — § 28 Abs. 1 kann durch die Satzung geändert werden (§ 40).

§ 29 [17]) Diese Bestimmung hat den Fall im Auge, daß ein Vorstandsmitglied durch Abwesenheit, Krankheit u. s. w., oder weil es sich um seine „eigene Angelegenheit" handelt, behindert ist. Der Antrag kann sowohl von Vereinsmitgliedern als Dritten (z. B. behufs Zustellung einer an eine Frist gebundenen schleunigen Mahnung, Kündigung) gestellt werden.

§ 30 [18]) z. B. die sogen. technischen Direktoren, Kassierer.

[19]) §§ 164 ff.

§ 31 [20]) Die in § 30 bezeichneten.

[21]) oder „Unterlassung", ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung oder Unterlassung auf einem „Verschulden" beruht, sofern sie nur nach dem Gesetz zum Schadensersatze verpflichtet. Zum Schadensersatze verpflichtende „Handlungen" des Vorstandes u. s. w. sind z. B. auch Verletzungen des Patentrechts, des Musterschutzes, des Urheberrechts. Zum Schadensersatz verpflichtende „Unterlassungen" sind z. B. die Nichtanbringung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, die Unterlassung der polizeilich vorgeschriebenen Beleuchtung der Treppen und Flure im Vereinshause, der Beseitigung von Eis und Schnee (des Sandstreuens) auf dem Bürgersteige vor einem dem Vereine gehörenden Gebäude.

[22]) vgl. **Anhang 22** zu **§ 31** über die **Schadensersatzpflicht der Vereine (juristischen Personen)** aus Handlungen und Unterlassungen: a) ihrer **Vertreter,** b) ihrer **sonstigen Angestellten.**

§ 32 [23]) Es ist also die absolute Mehrheit der Erschienenen erforderlich; das Erscheinen einer Mindestzahl ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht nötig, wenn die Satzung nicht ein anderes bestimmt. § 40. — Auflösungsbeschluß § 41. — Wenn durch **Mitgliederbeschluß** ein **Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen** wird, so kann der Ausgeschlossene auf Aufhebung dieses Beschlusses nur klagen wegen satzungswidrigen Verfahrens, nicht, weil er sachlich unbegründet sei. In Fällen jedoch, in denen nicht BGB., sondern Landesrecht maßgebend ist, z. B. Preußisches Landrecht für die vor 1. Januar 1900 entstandenen Schützengilden, Kriegervereine usw. (Anhang 2 zu § 21), kann auch eine sachliche Nachprüfung durch das Gericht stattfinden.

[24]) §§ 126, 127.

§ 33 [25]) Hiernach kann jedes Vereinsmitglied eine Änderung des Zweckes des Vereins durch seinen Widerspruch in der Versammlung, ja schon durch stillschweigendes Fernbleiben von der Versammlung hindern. — „Willst Du nur den alten Zweck, bleib' still von der Sitzung weg" (C). — Der § unterscheidet bloße Änderung der „Satzung" und Änderung des „Zweckes". — § 33 kann durch die Satzung geändert werden (§ 40). — Über die Stimmenzahl bei Auflösungsbeschlüssen (§ 41).

§ **30.** Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß **neben dem Vorstande** für gewisse Geschäfte **besondere Vertreter** zu bestellen sind.[18]) Die **Vertretungsmacht**[19]) **eines solchen Vertreters** erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ **31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich,** den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter[20]) durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung[21]) einem Dritten zufügt.[22])

§ **32.** Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch **Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.[23])

Auch **ohne Versammlung** der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn **alle** Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse **schriftlich** erklären.[24])

§ **33.** Zu einem Beschlusse, der eine **Änderung der Satzung** enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur **Änderung des Zweckes** des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich;[25]) die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.[26])

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.[27])

§ **34.** Ein **Mitglied** ist **nicht stimmberechtigt,** wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.[28])

§ **35. Sonderrechte eines Mitglieds** können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.[29])

§ **36.** Die **Mitgliederversammlung ist** in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann **zu berufen,** wenn das Interesse des Vereins es erfordert.[29a])

§ **37.** Die **Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn** der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe **verlangt.**

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche

[26]) §§ 126, 127.

[27]) §§ 22, 23. — Die Zuständigkeit für die „staatliche Genehmigung" ist in den einzelnen Staaten verschieden geregelt. Note 6.

§ 34 [28]) Ein Vereinsmitglied kann also „in eigener Sache" zwar an den Beratungen teilnehmen, darf aber nicht mit abstimmen.

§ 35 [29]) Während § 34 hindern will, daß ein Mitglied durch Teilnahme an Abstimmungen „in eigener Sache" sich Vorteile vom Verein verschaffe, will § 35 Mitglieder, denen „Sonderrechte" gegen den Verein zustehen, gegen Vergewaltigung und Benachteiligung durch die übrigen Mitglieder schützen. „Sonderrechte" sind z. B. die satzungsmäßigen Rechte der Gründer eines Privattheaters (Theatervereins) auf bevorzugte Plätze in einer Loge des Theaters.

§ 36 [29a]) ferner im Falle des § 37. — § 58 Nr. 4.

§ 37 [30]) RFG. § 160.

§ 38 [31]) § 38 kann durch die Satzung geändert werden (§ 40). — „Mitgliedschaft haftet an der Person. Mitgliedserbe ist nicht selber Mitglied. Strohmänner sind ausgeschlossen" (C).

§ 39 [32]) Nach Maßgabe der Satzung § 58 [1]. — Über Ausschließung eines Mitglieds Note 23.

§ 40 [33]) § 25 und Note 10.

§ 41 [34]) § 73.

§ 42 [35]) d. h. hört auf „juristische Person" zu sein. § 213 KO.

[36]) Zahlungsunfähigkeit braucht nicht vorzuliegen.

[37]) § 276.

[38]) §§ 421 ff.

§ 43 [39]) Das **Verfahren** regelt § 44.

[40]) Neben § 43 bleiben die **öffentlich-rechtlichen** (vereinspolizeilichen) **Vorschriften** der Landes-(Vereins-)Gesetze über die **Auflösung** der Vereine **unberührt.** vgl. **Anhang 1** zu **§ 21** unter V Abs. 4. Die auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgende „Auflösung" eines Vereins hat selbstverständlich den Verlust der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit) zur Folge, was in § 74 Abs. 3 noch besonderen Ausdruck gefunden hat. Umgekehrt hat jedoch die Entziehung der „Rechtsfähigkeit" gemäß § 43 nicht ohne weiteres die „Auflösung" des Vereins zur Folge; der Verein kann vielmehr als „nicht rechtsfähiger Verein" (Gesellschaft § 54) fortbestehen, solange er nicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht „aufgelöst" wird.

[41]) Wenn ein Verein, der als nicht einen „wirtschaftlichen" Geschäftsbetrieb bezweckender nach § 21 „Rechtsfähigkeit" erlangt hat, in satzungswidriger Weise von vornherein oder später einen „wirtschaftlichen Zweck" verfolgt, so kann ihm die „Rechtsfähigkeit" entzogen werden; denn nur dadurch kann verhindert werden, daß die im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs vom Gesetz gebotenen Formen für Erwerbsvereine (Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) umgangen werden. Bei den Beratungen war man übrigens einig, daß § 43 Abs. 2 nicht schon dann zur Anwendung komme, wenn der Verein im Zusammenhange mit seinen „idealen Tendenzen", die nach wie vor als Hauptzweck erscheinen, nebenher seine Tätigkeit auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausdehne, sondern erst dann, wenn der wirtschaftliche Betrieb zur Hauptsache wird, sodaß der Verein, wenn er seinen Zweck von Anfang an in solcher Weise bestimmt hätte, wegen seiner vorwiegend „wirtschaftlichen" Natur nach § 21 nicht in das Vereinsregister eingetragen werden dürfen. vgl. Note 3.

[42]) Zu dem Begriffe „Verein mit religiösem Zweck" vgl. E. 84. — „Politisch" heißt: unmittelbar den Staat (die Provinzen, Kreise, Gemeinden usw.), seine Gesetzgebung und Verwaltung, die staatsbürgerlichen Rechte der Bürger, die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander betreffend; z. B. „Wahlvereine", sei es für staatliche oder kommunale Wahlen, sind Vereine mit politischem Zwecke. Dasselbe ist jeder Verein, dessen Zweck darin besteht, die Gesetzgebung oder

das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.[30]) Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ **38.** Die **Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.** Die **Ausübung** der Mitgliedschaftsrechte kann **nicht** einem **anderen überlassen** werden.[31])

§ **39.** Die **Mitglieder** sind zum **Austritt** aus dem Vereine berechtigt.[32])

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ **40.** Die Vorschriften des **§ 27 Abs. 1, 3,** des **§ 28 Abs. 1** und der **§§ 32, 33, 38** finden insoweit **keine Anwendung, als** die **Satzung ein anderes bestimmt.**[33])

§ **41.** Der **Verein** kann **durch Beschluß** der Mitgliederversammlung **aufgelöst** werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.[34])

§ **42.** Der **Verein verliert die Rechtsfähigkeit** durch die Eröffnung des **Konkurses.**[35])

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung[36]) die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden[37]) zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.[38])

§ **43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden,**[39]) wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.[40])

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[41])

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat,[42]) kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.[43])

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.[44])

§ **44. Die Zuständigkeit und das Verfahren** bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze.[45]) Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster

Verwaltung des Staates in gewisser Richtung zu beeinflussen, z. B. die Erlaubnis der Feuerbestattung, ein Verbot der Vivisektion zu erzielen. — „Sozialpolitisch" ist, wie schon die Wortbildung ergibt, eine Unterart des Begriffs „politisch", nämlich eine Änderung (Verbesserung) der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erstrebend, z. B. ein Verein, der die Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweise, von gewerblichen Schiedsgerichten, von Schutzvorschriften für Arbeiter, die Zulassung der Frauen zu den staatlichen Prüfungen behufs Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit betreibt. Dagegen sind z. B. Vereine für Volksbibliotheken, für Hebung von Kunst und Wissenschaft, für Unterrichtszwecke, zur Hebung der Sittlichkeit, obgleich die Angelegenheiten, mit denen sie sich befassen, hervorragend „öffentliche Angelegenheiten" sind, keine Vereine mit „politischen" oder „sozialpolitischen" Zwecken. Der Begriff „öffentliche Angelegenheiten" ist also der weitere, die politischen und sozialpolitischen mit umfassende.

[43]) Die hier zugelassene **Entziehung der Rechtsfähigkeit** ist die natürliche Ergänzung des in **§ 61** der Verwaltungsbehörde gewährten **Einspruchsrechts** gegen die „Begründung" der Rechtsfähigkeit. Namentlich in Bezug auf Vereine mit politischen, sozialpolitischen, religiösen Zwecken gilt das **Note 40** Gesagte. Die Verwaltungsbehörden haben es nach § 43 Abs. 3 und § 61 Abs 2 in der Hand, Vereinen, die Zwecke der angegebenen Art verfolgen, die privatrechtliche „Rechtsfähigkeit" (juristische Persönlichkeit) vorzuenthalten (§ 61), oder sie ihnen, wenn sie solche Zwecke der Satzung zuwider verfolgen, zu entziehen. Das hindert aber nicht die Entstehung bezw. den Fortbestand des Vereins als „nicht rechtsfähiger Verein" (Gesellschaft), solange er nicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht (Landesrecht) des betreffenden Staates unerlaubt ist oder verboten werden kann. Mit anderen Worten: Das BGB. gewährt den Verwaltungsbehörden nur die Befugnis, Vereinen mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken den „Machtzuwachs", der in der privatrechtlichen „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit, selbständigen Vermögensfähigkeit) liegt, die darin liegende Erleichterung und Bequemlichkeit für die Ordnung der Vermögensverhältnisse des Vereins vorzuenthalten bezw. zu entziehen; das BGB. entscheidet aber nicht über die Zulässigkeit und den Fortbestand von Vereinen mit „politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken"; hierüber entscheidet lediglich das öffentliche Vereinsrecht (Landesrecht).

[44]) Weil sonst die Bestimmung des § 33 Abs. 2 umgangen werden könnte.

§ 44

[45]) Nach der Preußischen Ausführ.-Verordnung zum BGB. vom 16. November 1899 Art. 2 entscheidet in den Fällen des § 43 über die Entziehung der „Rechtsfähigkeit" eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig. — Über das Verfahren in Bayern Art. 4 des Bayerischen Ausführ.-Ges. zum BGB. vom 9. Juni 1899, — in Sachsen § 4 Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 6. Juli 1899, — in Württemberg Art. 135 des Ausführ.-Ges. zum BGB. vom 28. Juli 1899, — in Baden § 11 Verordnung vom 11. Nov. 1899.

[46]) Nach den hier in Bezug genommenen Vorschriften der Gewerbeordnung sind in den deutschen Staaten, die ein Streitverfahren für Verwaltungssachen noch nicht eingeführt haben, die nach § 43 erforderlichen Entscheidungen in erster Instanz durch die nach der Verwaltungs-Einrichtung des Staates zuständige „höhere Verwaltungsbehörde" zu treffen. Gegen diese Entscheidungen ist binnen einer Frist von 14 Tagen der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung muß in erster und zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgen, und zwar in öffentlicher Sitzung, sofern nicht aus den im Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gründen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, der Sittlichkeit) die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.[46])

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat,[47]) so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

§ 45. **Mit der Auflösung** des Vereins **oder der Entziehung** der Rechtsfähigkeit **fällt das Vermögen an** die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.[48])

§ 46. **Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus,** so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.[49]) Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47. **Fällt** das Vereinsvermögen **nicht an den Fiskus,** so muß eine **Liquidation** stattfinden.

§ 48. Die **Liquidation** erfolgt durch den Vorstand. Zu **Liquidatoren** können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.[50])

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes,[51]) soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49. **Die Liquidatoren haben** die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

[47]) § 23.

§ 45 [48]) E. 85.

§ 46 [49]) §§ 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011.

§ 48 [50]) §§ 27, 29, 76.

[51]) §§ 26, 27 Abs. 3, 28 (jedoch § 48 Abs. 3), 31, 42 Abs. 2.

§ 52 [52]) §§ 372 ff.

[53]) §§ 232 ff.

§ 53 [54]) §§ 421 ff.

§ 54 [55]) vgl. **Anhang 1 zu § 21** unter III und VI d, ferner **Anhang 2 zu** § 21, Note 5 zu § 21, Note 40 zu § 43. — § 54 sichert die freie Vereinsbildung auf dem Gebiete des Privatrechts. Es können danach Vereine zu jedem beliebigen, nicht gesetzlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Zwecke gebildet werden (§§ **705 ff.**, 134, 138, 309). Auf **§ 54** sind alle die Vereine angewiesen, die nicht „Rechtsfähigkeit" nach den §§ 21 bis 23 oder durch Annahme einer der im Anhang 1 zu § 21 unter VI a erwähnten Rechtsformen (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. s. w.) erlangen können oder wollen, insbesondere die Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken, denen die „Rechtsfähigkeit" infolge Einspruchs der Verwaltungsbehörde (§ 61) vorenthalten oder denen sie nach § 43 entzogen ist. Der für die vermögensrechtlichen Beziehungen solcher „nicht rechtsfähigen" Vereine erhebliche Mangel der selbstständigen juristischen Persönlichkeit (sie können als Vereine also namentlich keine Grundstücke erwerben), wird allerdings gemildert durch die in Anhang 1 zu § 21 unter VI d erwähnten wichtigen §§ 50, 735 ZPO. Diese Vorschriften reichen hin, um die „nicht rechtsfähigen" Vereine für die laufenden Bedürfnisse des Vereinslebens (Miete eines Vereinslokals, Anschaffung einer Vereinsbibliothek usw.) kreditfähig zu machen.

[56]) Diese Bestimmung ist zum Schutze Dritter gegeben, weil bei den „nicht rechtsfähigen" Vereinen Vorhandensein und Höhe des „Vereinsvermögens" für Dritte schwer erkennbar ist und das tatsächlich etwa vorhandene Vereinsvermögen durch Schiebungen leicht dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden kann. — Die Haftung „des im Namen des Vereins Handelnden" (Vorstand, sonstige Angestellte, Bevollmächtigter zu der einzelnen Handlung) tritt unbedingt ein, auch wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß er es mit einem für einen „nicht rechtsfähigen" Verein Handelnden zu tun habe. — Für „zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen" (vgl. Note 21) des Vorstandes, sonstiger Angestellten usw. eines „nicht rechtsfähigen" Vereins gilt nicht § 31, sondern § 831 (vgl. auch § 278).

[57]) §§ 421 ff.

§ 55 [58]) vgl. **Anhang 1 zu § 21** unter V letzter Absatz, VI b und § 21 nebst Noten. — Für „eingetragene Vereine" gelten die „allgemeinen" Vorschriften der §§ 24 bis 53 und außerdem die besonderen Vorschriften der §§ 55 ff.

[59]) Über das **Verfahren** in **Vereinssachen** §§ 159, 160, 162 RFG., dessen allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 34), insbesondere über das Rechtsmittel der „Beschwerde", ebenfalls in Betracht kommen, und dazu die „Bestimmungen des Bundesrats über das **Vereinsregister** usw." vom 3. November 1898, ferner die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, z. B. für Preußen: allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. November 1899.

[60]) § 24.

§ 56 [61]) vgl. Sachregister unter „Soll-Vorschriften".

[62]) § 73.

§ 57 [63]) vgl. Sachregister unter „Muß-Vorschriften". Im übrigen §§ 25, 40, 41.

§ 58 [64]) wie Note 61.

[65]) Was sonst in die Satzung aufzunehmen, ist Sache der freien Beschlußfassung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 25 bis 41, die Anwendung finden, soweit nicht die Satzung zulässiger Weise etwas anderes festsetzt.

§ **50.** Die **Auflösung** des Vereins oder die **Entziehung der Rechtsfähigkeit** ist durch die Liquidatoren **öffentlich bekannt zu machen.** In der Bekanntmachung sind die **Gläubiger zur Anmeldung** ihrer Ansprüche **aufzufordern.** Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ **51.** Das **Vermögen darf** den Anfallberechtigten **nicht vor** dem Ablauf **eines Jahres** nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit **ausgeantwortet** werden.

§ **52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht,** so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist,[52]) für den Gläubiger zu **hinterlegen.**

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit **streitig,** so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger **Sicherheit** geleistet ist.[53])

§ **53. Liquidatoren,** welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern **für den** daraus entstehenden **Schaden verantwortlich;** sie haften als Gesamtschuldner.[54])

§ **54.** Auf **Vereine, die nicht rechtsfähig sind,** finden die Vorschriften über die **Gesellschaft** Anwendung.[55]) Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich;[56]) handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.[57])

2. Eingetragene Vereine.[58])

§ **55.** Die Eintragung eines Vereins der im **§ 21** bezeichneten **Art** in das **Vereinsregister** hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen,[59]) in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.[60])

§ **56.** Die Eintragung soll[61]) nur erfolgen, wenn die Zahl der **Mitglieder mindestens sieben** beträgt.[62])

§ **57. Die Satzung muß**[63]) den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ **58. Die Satzung soll**[64]) Bestimmungen enthalten:[65])

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;

§ 59 [66]) Das Gesetz unterscheidet: Die „Anmeldung" zur Eintragung beim Amtsgericht (§ 59), — die „Zulassung" der Anmeldung durch das Amtsgericht (§ 61 Abs. 1), womit nur zum Ausdruck gelangt, daß die Anmeldung den formalen Anforderungen (den Normativbestimmungen) genügt („Zugelassen ist noch nicht eingetragen" C), — die „Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde" (§ 61 Abs. 1), — den „Einspruch" der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung (§ 61 Abs. 2), — die „Anfechtung" des Einspruchs seitens des Vereinsvorstandes (§ 62), — die „Eintragung" des Vereins in das Vereinsregister (§ 63).

Über die **Form der Anmeldung** §§ 77, 129.

§ 60 [67]) Außerdem ist die Anmeldung natürlich zurückzuweisen, wenn die Bildung des Vereins gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (§§ 134, 138) oder wenn sich ergibt, daß der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt; denn nur die in § 21 bezeichneten Vereine können eingetragen werden (§ 55).

[68]) d. h. binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Zurückweisung. §§ 577, 568 bis 570 ZPO. Eine „weitere Beschwerde" ist nur zulässig, wenn die Entscheidung auf die „Beschwerde" einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.

§ 61 [69]) Welche Verwaltungsbehörde *zuständig* ist, bestimmt das *Landesrecht*. Zuständig sind: in *Preußen* der Landrat, in Stadtkreisen die Polizeibehörde (Verordnung vom 16. November 1899 Art. 3). Für *Bayern* Art. 4 Ausführ.-Ges. zum BGB., für *Sachsen* § 3 der Verordnung vom 6. Juli 1899, für *Württemberg* Art. 135 des Ausführ.-Ges. zum BGB., für *Baden* § 11 Verordnung vom 11. November 1899.

[70]) vgl. Anhang 1 zu § 21 unter V, VI b und die Noten zu § 43. Das Einspruchsrecht sichert den Einzelstaaten die Befugnis, das zurzeit noch der *Landesgesetzgebung* unterliegende *öffentliche* (polizeiliche) Vereinsrecht zur Geltung zu bringen durch *Vorenthaltung* des „Machtzuwachses" der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit). — „Einspruch hindert Eintrag" (C). — Erhebt die Verwaltungsbehörde den Einspruch nicht binnen sechs Wochen nach der ihr gemachten Mitteilung der Anmeldung, so wird der Verein eingetragen (§ 63) und ist damit „rechtsfähig" (§ 21).

§ 62 [71]) **§ 44 und Noten.** — Nach § 62 kann der Verein den „Einspruch" der Verwaltungsbehörde *anfechten*, aber, wie durch ausdrücklichen Beschluß der Kommission zur Vorberatung des Gesetzbuches festgestellt ist, *nicht wegen sachlicher Unangemessenheit* (aus politischen, Billigkeits- und ähnlichen Gründen), sondern *nur deshalb*, weil die in § 61 Abs. 2 *gesetzlich* festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Einspruchs der Verwaltungsbehörde nicht vorliegen. Wenn also die nach § 62 Abs. 2 zur Entscheidung über die Anfechtung des Einspruchs berufene Behörde zu dem Ergebnis kommt, daß der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder auch nur verboten werden kann (selbst wenn die Regierung von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht), oder daß der Verein einen politischen, sozialpolitischen, religiösen Zweck verfolgt, so muß sie die Anfechtung des Einspruchs für unbegründet erklären; der von der Verwaltungsbehörde erhobene Einspruch bleibt mithin wirksam und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, folglich die Erlangung der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit) durch Eintragung in das Vereinsregister ist ausgeschlossen. Andererseits muß die nach § 62 Abs. 2 zur Entscheidung berufene Behörde den Einspruch der Verwaltungsbehörde aufheben, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, der Vereinszweck sei kein politischer, sozialpolitischer oder religiöser, sowie daß der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht nicht unerlaubt sei oder verboten werden könne. Sobald die den Einspruch der Verwaltungsbehörde aufhebende Entscheidung rechtskräftig ist, hat das Amtsgericht den Verein in das Vereinsregister einzutragen, womit derselbe die „Rechtsfähigkeit" erlangt.

2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ **59.** Der **Vorstand hat** den Verein **zur Eintragung anzumelden.**[66])

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ **60. Die Anmeldung ist,** wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, **von dem Amtsgericht** unter Angabe der Gründe **zurückzuweisen.**[67])

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.[68])

§ **61.** Wird die **Anmeldung** zugelassen, so hat das Amtsgericht sie **der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.**[69])

Die **Verwaltungsbehörde** kann gegen die Eintragung **Einspruch** erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.[70])

§ **62** Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung **angefochten werden.**[71])

§ **63.** Die **Eintragung** darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, **erst** erfolgen, **wenn** seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde **sechs Wochen verstrichen** sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

§ **64. Bei der Eintragung sind** der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister **anzugeben.** Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ **65.** Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den **Zusatz „eingetragener Verein".**

§ **66.** Das **Amtsgericht** hat die **Eintragung** durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt **zu veröffentlichen.**

§ 67 [72]) über die **Form** §§ 77, 129.
[73]) § 29.
§ 68 [74]) § 67.
[75]) § 79. — „Was nicht im Vereinsregister, das ist nicht in der Welt." — Aber: „Was Du gewußt, das mußt Du gelten lassen. — Unkenntnis schützt gegen das Vereinsregister" (eine Ausnahme von der Regel, daß niemand Unkenntnis des Inhalts öffentlicher Bücher, z. B. Grundbücher, vorschützen darf). — „Fahrlässige Unkenntnis (§ 276) ist keine Unkenntnis" (C).
§ 69 [76]) Nicht auch gegenüber Privatpersonen. Bei letzteren entscheidet die wirkliche Rechtslage und ob die Dritten (Privatpersonen) davon Kenntnis haben (§ 68).
§ 70 [77]) Note 75.
§ 71 [78]) Note 72.
§ 73 [79]) Note 68.
§ 74 [80]) § 41 und Note 40.
[81]) §§ 43, 73 und Noten, insbesondere Note 40.
[82]) § 42.
[83]) mit Rücksicht auf § 75.
[84]) Note 72.

Vorschriften der Ausführungsgesetze zum BGB.

betreffend

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Preussen:

Art. **6.** § 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preussen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preussen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. **7.** § 1. Juristische Personen, die in Preussen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechtes, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die im Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigentum erwerben können.

Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Massgabe des Artikel 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Bayern:

Art. **7.** Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als zehntausend Mark betreffen.

Der Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom Hundert zu Grunde gelegt.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ **67.** Jede **Änderung des Vorstandes** sowie die **erneute Bestellung** eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung **anzumelden.**[72]) Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder[73]) erfolgt von Amtswegen.

§ **68.** Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes[74]) und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so **kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn** sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister **eingetragen oder** dem Dritten **bekannt** ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.[75])

§ **69.** Der **Nachweis, daß** der **Vorstand** aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber[76]) durch ein **Zeugnis des Amtsgerichts** über die Eintragung geführt.

§ **70.** Die Vorschriften des § 68 gelten auch[77]) für Bestimmungen, die den **Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken** oder die **Beschlußfassung des Vorstandes abweichend** von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ **71. Änderungen der Satzung** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Eintragung** in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden.[78]) Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **72.** Der Vorstand hat **dem Amtsgericht** auf dessen Verlangen jederzeit ein **Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.**

§ **73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei** herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine **die Rechtsfähigkeit zu entziehen.** Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.[79])

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ **74.** Die **Auflösung des Vereins**[80]) sowie die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**[81]) ist in das Vereinsregister **einzutragen.** Im Falle der Eröffnung des Konkurses[82]) unterbleibt die Eintragung.[83])

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so **hat der Vorstand** die Auflösung zur Eintragung **anzumelden.**[84])

§ 76 [85]) Note 72.
[86]) §§ 48, 29.
§ 77 [87]) § 129.
§§ 79 [88]) ohne Rücksicht darauf, ob er ein Interesse dartut. Über die Bedeutung des Inhalts des Vereinsregisters Dritten gegenüber §§ 68—70 und Noten.
§ 80 [89]) vgl. **Anhang 1 zu § 21** unter IV, V Abs. 1 und 2. vgl. ferner E. 85—87, 91, 138, ferner die Ausführungsgesetze der verschiedenen Staaten zum BGB. (für Preußen: Art. 1—7 AG., insbesondere über Familienstiftungen, über Erwerbsbeschränkungen usw.). Über „Stiftungen des öffentlichen Rechts" § 89. — Hervorgehoben sei, daß ein durch öffentliche Sammlungen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen, z. B. zur Linderung eines Notstandes, zur Unterstützung der Hinterbliebenen der bei einem Schiffsuntergang, Grubenunglück usw. umgekommenen Personen nicht eine „Stiftung" ist; eine solche setzt einen dauernden Zweck voraus. Dem durch öffentliche Sammlungen zusammengebrachten Vermögen kann unter Umständen ein Pfleger behufs Verwaltung und Verwendung bestellt werden; § 1914.

[90]) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde bestimmen die Landesrechte. In Preußen ist nach Art. 4 der Verordnung vom 16. November 1899 die Genehmigung des Königs erforderlich; das Gesuch darum ist beim Regierungspräsidenten einzureichen. Für die Genehmigung einer Familienstiftung ist in Preußen nach Pr.AG. das Amtsgericht zuständig.

§ 81 [91]) Die **Stiftung von Todeswegen** kann durch Testament oder Erbvertrag angeordnet werden; § 83.

Art. **8.** Zum Erwerbe von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Wert den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch ausser dem Falle des Artikel 7 der landesherrlichen Genehmigung.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Art. **9.** Die Vorschriften der Artikel 7, 8 erstrecken sich nicht auf die Englischen Fräulein in Bayern.

Art. **10.** Die Vorschriften der Artikel 7, 8 finden auf ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, mit der Massgabe Anwendung, dass die Genehmigung bei einem den Betrag von fünftausend Mark übersteigenden Werte im Falle des Erwerbes des Eigentums an einem Grundstück ohne Rücksicht auf den Wert erforderlich ist.

Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ **75.** Die **Eröffnung des Konkurses** ist von Amtswegen **einzutragen.** Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ **76. Die Liquidatoren sind** in das Vereinsregister **einzutragen.** Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen.[85]) Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren[86]) geschieht von Amtswegen.

§ **77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister** sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst **öffentlich beglaubigter Erklärung** zu bewirken.[87])

§ **78.** Das Amtsgericht kann die Mitglieder des **Vorstandes** zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch **Ordnungsstrafen** anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ **79.** Die **Einsicht des Vereinsregisters sowie der** von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten **Schriftstücke** ist **jedem gestattet.**[88]) Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.[89])

§ **80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung** ist außer dem **Stiftungsgeschäfte** die **Genehmigung des Bundesstaats**[90]) erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Als **Sitz der Stiftung** gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ **81.** Das **Stiftungsgeschäft unter Lebenden** bedarf der **schriftlichen Form.**[91])

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum **Widerrufe** berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungs-

§ 89 [32]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 21** unter II Abs. 2. — **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind die in § 89 Abs. 1 und den Noten dazu bezeichneten. Für sie gelten nicht die §§ 21—79 und §§ 80—88, sondern nur die in § 89 gegebenen Bestimmungen. Der Gesetzgeber des BGB. ist davon ausgegangen, daß es lediglich die Aufgabe des „öffentlichen Rechts" (nicht des dem „Privatrecht" gewidmeten BGB.) sei, die Verfassung der seinem Bereiche angehörigen juristischen Personen so zu gestalten, daß sie befähigt sind, durch geeignete Organe, soweit erforderlich, an dem privatrechtlichen Verkehre teilzunehmen.

[33]) Reichs-Fiskus, — Preußischer, Bayerischer usw. (Landes-) Fiskus. Die im gewöhnlichen Sprachgebrauche benutzten Worte „Militärfiskus, Justizfiskus, Steuerfiskus" usw. bedeuten nur die entsprechende Abteilung der fiskalischen Verwaltung, nicht aber eine Auflösung des Fiskus in verschiedene juristische Personen. Der Reichsfiskus und jeder Landesfiskus sind vielmehr einheitliche juristische Personen und nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht die scheinbare Ausnahme in § 395.

[34]) z. B. Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden, sonstige Religionsgesellschaften, denen durch Gesetz (E. 84) „juristische Persönlichkeit" verliehen ist, Landarmenverbände, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern usw.

[35]) z. B. Universitäten, Reichsbank, die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung usw.

[36]) **vgl. Noten zu § 31, auch § 839. — Voraussetzungen der Haftung** des Fiskus und der anderen oben genannten „juristischen Personen des öffentlichen Rechts" gemäß dem „entsprechend" anzuwendenden § 31 sind:

a) daß der Beamte usw. den Schaden „in Ausübung" (nicht bloß gelegentlich der Ausübung) der ihm verfassungsmäßig (als Willensorgan des Fiskus, der Gemeinde usw.) zustehenden Vertretungsmacht (nicht: als bloße Hilfsperson §§ 278, 831) verursacht hat; vgl. **Anhang 22** zu **§ 31.** Es haftet also z. B. der Fiskus für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Vorstandsbeamten eines Landgerichts die ihnen als „Vertreter" des Fiskus in der Verwaltung des justizfiskalischen Landgerichtsgebäudes obliegende Sorgfalt vernachlässigen und dadurch einen Unfall eines im Gerichtsgebäude erschienenen Zeugen verursachen. Bloße „Hilfspersonen" sind z. B. Stationsvorsteher, Bahnmeister, Wagenführer einer städtischen Straßenbahn, Hausmeister usw.; für deren Handlungen (Unterlassungen) haften Fiskus, Gemeinde usw. nicht nach §§ 89, 31, möglicherweise aber nach anderen Vorschriften (§§ 278, 831 Eisenbahnhaftpflichtgesetz usw.);

b) daß der Beamte die Handlung (Unterlassung) begangen hat in Ausübung seiner privatrechtlichen Vertretungsmacht. Die Frage, ob Fiskus usw. auch für den von ihren Beamten usw. in Ausübung der ihnen anvertrauten „öffentlichen Gewalt" zugefügten Schaden haften, unterliegt, als dem „öffentlichen Recht" angehörig, den Landesgesetzen (E. 77), soweit nicht Reichsgesetze in einzelnen Fällen die Haftpflicht angeordnet haben, z. B. § 12 GBO. (abgedruckt in Anhang 1 zu § 823 unter J. d) die Haftung des Staates usw. für die Grundbuchbeamten. Wenn also z. B. ein Polizei- oder Zollbeamter durch ungerechtfertigte Beschlagnahme von Sachen, wenn ein Polizeibeamter durch falsche Anordnungen betreffend den Straßenverkehr (bei Paraden, Straßenbauten usw.) Schaden verursachte, so haften nach **BGB.** der Staat, die Gemeinde usw. nicht für diesen in Ausübung der „öffentlichen Gewalt" verursachten Schaden, sondern nur der betreffende Beamte. Der Staat usw. haften in solchen Fällen jedoch dann, wenn das betreffende **Landesgesetz** es bestimmt. In Preußen besteht z. B. in den Gebieten des Allgemeinen Landrechts eine

geschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ **82.** Wird die **Stiftung genehmigt,** so ist der **Stifter verpflichtet,** das in dem Stiftungsgeschäfte **zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.** Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ **83.** Besteht das **Stiftungsgeschäft** in einer Verfügung **von Todeswegen,** so hat das Nachlaßgericht die **Genehmigung** einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ **84.** Wird die **Stiftung** erst **nach dem Tode des Stifters genehmigt,** so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ **85.** Die **Verfassung einer Stiftung** wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ **86.** Die Vorschriften des **§ 26, des § 27 Abs. 3** und der **§§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung,** die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ **87.** Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der **Stiftung** eine **andere Zweckbestimmung** geben **oder** sie **aufheben.**

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ **88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an** die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.[92])

§ **89.** Die Vorschrift des **§ 31** findet auf den **Fiskus**[93]) sowie auf die **Körperschaften,**[94]) **Stiftungen** und **Anstalten**[95]) **des öffentlichen Rechtes** entsprechende Anwendung.[96])

Haftpflicht des Staates, der Gemeinden, Provinzen, Kreise, Amtsverbände für den von Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden zurzeit noch nicht, wohl aber in Bayern (AG. Art. 60, 61), Württemberg (AG. Art. 202—204), Baden (AG. Art. 5); in Sachsen ist die Haftung des Staates bereits im früheren Recht bestimmt.

[97]) vgl. **Anhang 97** zu **§ 89 (Konkurs — Zwangsvollstreckung** gegen Fiskus und die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts).

§ 90 [1]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 90** (Allgemeines über den Begriff **Sache — Sachinbegriff — Rechtsgesamtheit — Einteilung** der Sachen, insbesondere **bewegliche** und **unbewegliche — Landgut — landwirtschaftliches Grundstück).**

[1a]) vgl. Anhang 1 zu § 90 unter I.

§ 91 [2]) z. B. Geld, börsengängige Wertpapiere, Getreide, Bier, Kohlen, Papier usw. Gegensatz: „nicht vertretbare" Sachen, z. B. ein Panzerschiff, ein Kunstwerk, ein verkauftes Pferd (denn der Verkäufer darf nicht ohne weiteres ein anderes liefern). Der Begriff „vertretbare Sachen" wird verwertet z. B. §§ 607, 700, 706, 783. Er ist ferner entscheidend nach der ZPO. für die Zulässigkeit des **Mahnverfahrens, Urkundenprozesses,** der Ausstellung sog. **vollstreckbarer Urkunden** (§ 794 Nr. 5 ZPO.). Wenn die Parteien wollen, sind „vertretbare" Sachen im einzelnen Falle „nicht vertretbar" (z. B. ein Beutel Zehnmarkstücke mit dem Bildnis „Kaiser Friedrichs"). Auf „vertretbare Sachen" finden die Vorschriften über „nur der Gattung nach bestimmte Sachen" Anwendung, z. B. §§ 243, 279, 480, 491, 2155, 2182, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß die Begriffe „vertretbar" und „Gattungssache" sich stets decken. Ein Autographensammler, der beim Händler irgend ein Autograph von Bismarck verlangt, bestellt eine Gattungs-, keine vertretbare Sache.

§ 92 [3]) vgl. **Anhang 3** zu **§ 92.**

[4]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 90** unter I **(Sachinbegriff).**

§ 93 [5]) Zu unterscheiden von „Bestandteil einer Sache" ist „Zubehör" einer Sache (§§ 97, 98). Bei den Bestandteilen unterscheidet man: a) wesentliche (§§ 93, 94), b) unwesentliche, deren Begriff sich aus dem Gegensatze zu § 93 ergibt.

[6]) vgl. **Anhang 6** zu **§ 93.**

§ 94 [7]) Sie können also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. § 93.

[8]) ferner z. B. Zäune, Baum- und Weinbergspfähle, Laternen. Das Rohr- usw. Leitungsnetz einer Gasanstalt, eines Elektrizitätswerkes ist auch insoweit „wesentlicher Bestandteil" des Anstalts- usw. Grundstücks, als es sich über die Grenzen des Grundstücks hinaus, z. B. über das ganze Stadtgebiet, erstreckt. vgl. jedoch die Ausnahmen § 95 Abs. 1. Man braucht also beim Erwerb eines Grundstücks nur das Eigentumsrecht des Veräußerers an dem Grund und Boden durch Einsicht des Grundbuchs zu prüfen und ist dann der Regel nach gegen die Ansprüche Dritter aus früheren Sonderrechten an einzelnen Bestandteilen des Grundstücks geschützt. §§ 93, 946 ff.

[9]) vgl. **Anhang 9** zu **§ 94** (über Früchte auf dem Halme — Holz auf dem Stamme).

[10]) z. B. Baumaterialien, Fenster, Türen, Schlösser (bloße Vorlegeschlösser sind „Zubehör" § 97), Fensterläden, Wandschränke, Hausglocken, in einem „herrschaftlichen" Hause auch die Badeeinrichtung, in einem Kesselhause die Dampfkessel, ferner die in einem Gebäude, das zu einem bestimmten Fabrikbetriebe besonders eingerichtet ist (z. B. zur Holzbearbeitung), fest eingefügten Maschinen, vgl. dagegen § 98 [1]. — „Wer ein Haus kauft, hat manchen Balken und Nagel umsonst" (C).

§ 95 [11]) z. B. die aus Anlaß eines Volksfestes, einer Ausstellung errichteten Gebäude, Tribünen usw., die Bauhütten bei Neubauten, die zum Verkauf bestimmten Bäume einer Baumschule usw.; ferner: die vom **Mieter oder Pächter eines Grundstücks** zu seinem persönlichen Gebrauch (also vorübergehend!) mit dem Grundstücke verbundenen Sachen. Diese können „Gegenstand besonderer Rechte sein". Wer ein Grundstück kauft und aufgelassen

Das gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der **Konkurs** zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.[97])

Zweiter Abschnitt.

Sachen.[1])

§ **90. Sachen** im Sinne des Gesetzes sind nur **körperliche** Gegenstände.[1a])

§ **91. Vertretbare Sachen** im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.[2])

§ **92. Verbrauchbare Sachen** im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.[3])

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören,[4]) dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

§ **93.** Bestandteile einer Sache,[5]) die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird **(wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.**[6])

§ **94.** Zu den **wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks** gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen,[7]) insbesondere Gebäude,[8]) sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.[9])

Zu den **wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes** gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.[10])

§ **95.** Zu den **Bestandteilen eines Grundstücks** gehören solche Sachen **nicht,** die nur **zu einem vorübergehenden Zwecke** mit dem Grund und Boden **verbunden** sind.[11]) Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das **in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke** von dem Berechtigten mit dem Grundstücke **verbunden** worden ist.[12])

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören **nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.**[13])

§ **96. Rechte,** die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten **als Bestandteile des Grundstücks.**[14])

§ **97. Zubehör**[15]) sind bewegliche Sachen,[16]) die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache[17]) zu dienen bestimmt sind und zu ihr in

erhält, erwirbt also durch die Eintragung im Grundbuch nicht das Eigentum an den nur zu vorübergehendem Zwecke mit dem Grundstücke verbundenen Sachen, selbst wenn er in dem guten Glauben ist, sie seien zu dauerndem Zwecke mit dem Grundstücke verbunden. Wenn er aber die zu vorübergehendem Zwecke mit dem Grundstücke verbundenen Sachen auch übergeben erhält und dabei im guten Glauben ist, so erwirbt er das Eigentum an diesen Sachen gemäß **§ 932**, denn da sie nach § 95 nicht „Bestandteile" des Grundstücks sind, sind sie bewegliche Sachen, für die § 932 gilt.

[12]) Solche in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke, d. h. in Ausübung eines dinglichen Rechtes (vgl. Sachregister), z. B. eines Nießbrauches oder Erbbaurechts, einer Grunddienstbarkeit, vom Berechtigten auf fremdem Grundstück errichteten Gebäude oder anderen Werke, z. B. Gas-, Wasserleitungs-, Telephon-Anlagen, sind selbst dann nicht Bestandteil des Grundstücks, wenn sie zu dauerndem Zweck errichtet sind. — Das Recht des Mieters oder Pächters eines Grundstücks ist kein (dingliches) Recht „an einem fremden Grundstücke", sondern nur ein persönliches Nutzungsrecht (Forderungsrecht). Für das, was der Mieter oder Pächter mit dem Grundstücke verbindet, ist meist entscheidend § 95 Abs. 1 Satz 1. Vgl. Note 11.

[13]) z. B. Gaskronen, Gasmesser, die Öfen im Rheinland (vgl. Note 19). Es kommt dabei auf die Verkehrsauffassung an dem betreffenden Orte an. Was in Polkwitz als „vorübergehender" Zweck bei der Einfügung in ein Gebäude gilt, kann in Berlin „dauernder" Zweck sein. In Berlin kann in einem (herrschaftlichen) Hause eine Telephonanlage zu dauerndem Zweck eingefügt sein, in einem andern, kleinen Vorstadthause nur zu vorübergehendem Zwecke des gegenwärtigen Bewohners.

§ 96 [14]) aber nicht als „wesentlicher" (§ 93); z. B. Grunddienstbarkeiten (§ 1018), Vorkaufsrechte (§ 1094 Abs. 2), Reallast-Berechtigungen (§ 1105 Abs. 2), mit einem Grundstücke verbundene Fischereiberechtigungen, Apothekenberechtigungen, Recht auf Benutzung des Kirchenstuhls für den Rittergutsbesitzer. Diese Rechte werden von den Verfügungen über das Grundstück, z. B. der Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke, mit ergriffen, falls nicht ein anderes vereinbart ist. Bei „wesentlichen Bestandteilen" ist solche abweichende Vereinbarung unwirksam. § 93.

§ 97 [15]) Zu unterscheiden von „Bestandteil" Note 5 und §§ 93—95.

[16]) Also kann ein Grundstück nicht „Zubehör" eines andern Grundstücks sein. Grundstücke können nur zu „Bestandteilen" eines andern Grundstücks gemacht werden durch Zuschreibung im Grundbuche (§ 890).

[17]) Also nur eine (Haupt-) Sache d. h. ein körperlicher Gegenstand (§ 90) kann Zubehör haben; ein Recht (ausgenommen die nach § 96 zu „Bestandteilen" eines Grundstücks d. h. einer Sache gewordenen) kann kein Zubehör haben. Schuldscheine und Hypothekenbriefe sind nicht Zubehör der Forderung; für sie gilt § 952.

[18]) vgl. **Anhang 18 zu § 97.**

[19]) vgl. **Anhang 19 zu § 97.**

[20]) z. B. der Schlüssel eines Hauses, den der Eigentümer dafür hat fertigen lassen, ist „Zubehör" des Hauses und bleibt es auch, wenn er ihn auf eine Reise nach Afrika mitnimmt.

[21]) vgl. **Anhang 21 zu § 97** (Rechtsfolgen der „Zubehör"-Eigenschaft).

§ 98 [22]) vgl. **Anhang 22 zu § 98.**

[23]) Bei einem Gasthause ist als Zubehör die Einrichtung der Fremdenzimmer, nicht auch die der Privatwohnung des Wirtes anzusehen, bei einem ganz oder teilweise zum Restaurationsbetrieb eingerichteten Gebäude das Restaurationsinventar. Die Biervorräte einer Brauerei sind nicht deren Zubehör, wohl aber die Fässer.

[24]) „Landgut", vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.

einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse[18]) stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.[19])

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.[20]) [21])

§ **98.** Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt: [22])

1. bei einem **Gebäude,** das **für einen gewerblichen Betrieb** dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften; [23])
2. bei einem **Landgute** [24]) das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse,[25]) soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.[26])

§ **99. Früchte einer Sache** sind die Erzeugnisse der Sache [27]) und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.[28])

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt,[29]) insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen [30]) die gewonnenen Bestandteile.

Früchte sind **auch** die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.[31]) [32])

§ **100. Nutzungen** sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.[33])

§ **101.** Ist jemand berechtigt, die **Früchte** einer Sache oder eines Rechtes **bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen,** so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist: [34])

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache [35]) getrennt werden; [36])
2. andere Früchte [37]) insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses,[38]) in Zinsen, Gewinnanteilen [39]) oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.[40])

§ **102.** Wer zur **Herausgabe von Früchten** verpflichtet ist,[41]) kann **Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten** insoweit

[25]) d. h. die vom Boden *getrennten*; denn, solange sie mit dem Boden verbunden sind, sind sie nach § 94 „wesentliche *Bestandteile*" des Gutes.

[26]) also nicht: gekaufter (natürlicher oder künstlicher) Dünger; dieser ist jedoch dann Zubehör, wenn die Voraussetzungen des § 97 vorliegen.

§ 99 [27]) z. B. die Baum- und Feldfrüchte, auch der Windbruch eines Waldes, Tierjunge usw.

[28]) z. B. Steine eines Steinbruchs, Kohlen eines Bergwerks, das Wasser einer Mineralquelle usw.

[29]) z. B. die Zinsen einer Darlehnsforderung, der Ertrag eines Nießbrauchs.

[30]) z. B. das Recht, Steine, Kies, Lehm usw. auf einem fremden Grundstücke zu werben.

[31]) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten nennt man „*natürliche*", die in Abs. 3 erwähnten „*juristische*" oder „Zivil"-Früchte, z. B. der Miet- und Pachtzins, den ein Grundstück bringt.

[32]) Über die Rechtsverhältnisse betreffend „Früchte" vgl. Sachregister „Früchte", „Fruchtbezug".

§ 100 [33]) vgl. **Anhang 33 zu § 100.**

§ 101 [34]) vgl. **Anhang 34 zu § 101.**

[35]) z. B. Grundstücksfrüchte, Tierjunge usw.

[36]) Es kommt also auf das „Wirtschaftsjahr" und darauf, wer die Früchte gesäet hat, *nicht* an. Entscheidend ist allein: die tatsächlich erfolgte *Trennung* der Früchte, gleichviel ob die Trennung zur Zeit oder zur Unzeit erfolgt ist. Die Trennung zur Unzeit kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Wer im Augenblicke der Trennung der Früchte fruchtberechtigt ist, bezieht die in § 101[1] bezeichneten Früchte *ganz*. Das alte Rechtssprichwort: „Wer sät, der mäht" muß sich die Umkehrung gefallen lassen: „Wer sät, nicht immer mäht".

[37]) d. h. die in § 99 Abs. 2 und 3 bezeichneten.

[38]) z. B. Miet- und Pachtzinsen.

[39]) z. B. Dividenden von Aktien.

[40]) z. B. ein Hausgrundstück wird am 1. Dezember verkauft und aufgelassen, ohne daß über die „Teilung" der Mietzinsen etwas ausgemacht wird; hier gebühren dem Käufer ⅓, dem Verkäufer ⅔ der Mietzinsen des IV. Quartals, gleichviel ob sie prae- oder postnumerando zahlbar sind.

§ 102 [41]) z. B. §§ 446, 487 Abs. 4, 1656, 2022.

[42]) Besondere Vorschriften enthalten z. B. § 592 (Pacht), 998.

§ 103 [43]) z. B. im Verhältnis zwischen dem abgehenden und anziehenden Grundstückskäufer (§ 446), beim Nießbrauch (§ 1047), bei der Nutznießung des Ehemannes (§ 1385), des Vaters (§ 1654).

[44]) Durch Rechtsgeschäft oder Gesetz (z. B. §§ 995, 1047).

[45]) z. B. Abgaben, Feuerkassenbeiträge, Zinsen.

[46]) z. B. Einquartierungs- Kirchenbau- Last.

§ 104 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 104 (Schlüssige Handlungen — Stillschweigen — Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte — „Verfügung").**

[1a]) Das Gesetz unterscheidet: Geschäftsfähigkeit — beschränkte Geschäftsfähigkeit — Geschäftsunfähigkeit. Bei alledem ist zwischen Männern und Frauen kein Unterschied. vgl. Note 1 zu § 1 und die dort bezeichneten Stellen. — Geschäftsfähig ist der Volljährige (§§ 2, 3), soweit er nicht nach § 104[2], [3] geschäftsunfähig oder nach § 114 beschränkt geschäftsfähig ist. — **Ausländer** E. 7, 27—29, 31. — Im allgemeinen vgl. §§ 1, 2, 6, 8, insbesondere Noten 1, 3, 9, 14 und Anhang 1 zu § 104. — Der voll „Geschäftsfähige" ist auch prozeßfähig § 52 ZPO. Über die Zulässigkeit der Eideszuschiebung an beschränkt Geschäftsfähige (§§ 106 Minderjährige über 16 Jahre, 114) § 473 ZPO.

[2]) § 105 Abs. 1.

[3]) Note 4 zu § 187. — Personen unter sieben Jahren nennt die Rechtssprache „Kinder".

verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.[42])

§ **103.** Wer verpflichtet ist, die **Lasten** einer Sache oder eines Rechtes **bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen,**[43]) hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist,[44]) die regelmäßig wiederkehrenden Lasten[45]) nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten[46]) insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.[1])

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit.[1a])

§ **104. Geschäftsunfähig** ist:[2])

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;[3])
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;[4])
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.[5])

§ **105.** Die **Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen** ist nichtig.[6])

Nichtig ist auch eine Willenserklärung,[7]) die im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder **vorübergehender Störung der Geistestätigkeit** abgegeben wird.

§ **106.** Ein **Minderjähriger,** der das **siebente Lebensjahr vollendet** hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.**[8])

§ **107.** Der **Minderjährige**[9]) **bedarf** zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt,[10]) der **Einwilligung**[11]) **seines gesetzlichen Vertreters.**[12])

§ **108.** Schließt der **Minderjährige** einen **Vertrag**[13]) **ohne** die erforderliche **Einwilligung**[14]) des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der **Genehmigung**[15]) **des Vertreters** ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[16])

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden,[17]) so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

[4]) § 105 Abs. 2.

[5]) Der wegen Geisteskrankheit „Entmündigte" (§ 6) ist geschäftsunfähig, solange die „Entmündigung" nicht aufgehoben ist, also auch in sogen. „lichten Zwischenräumen" und selbst dann, wenn er inzwischen wieder tatsächlich gesund geworden sein sollte. Die Sicherheit des Geschäftsverkehrs erfordert, daß die Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit förmlich, d. h. durch Aufhebung der Entmündigung, festgestellt wird. vgl. jedoch § 2230. Über den Zeitpunkt, mit dem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt § 661 ZPO. — E. 155 (Übergangsvorschrift).

§ 105 [6]) „Kinder und Narren wollen Nichts" (C). — über „nichtige Rechtsgeschäfte" §§ 139 ff. — Ein armes Kind unter 7 Jahren, das im Winter auf der Straße von einem Mildtätigen ein Kleidungsstück geschenkt erhält und annimmt, erwirbt nicht das Eigentum daran, sondern erst durch Hinzutritt der Annahme seines „Vertreters" (Vaters, Vormunds), §§ 131 Abs. 1, 151 (Erklärung der Annahme gegenüber dem Schenker ist nicht nötig).

[7]) eines an sich und sonst „Geschäftsfähigen".

§ 106 [8]) § 131 Abs. 2. vgl. Anhang 12 zu § 107 (am Ende). — Fähigkeit zur Eheschließung §§ 1303, 1304, zur Testamentserrichtung § 2229.

§ 107 [9]) nach Vollendung des 7. und vor der Volljährigkeit; denn der unter 7 Jahre alte ist geschäftsunfähig § 104[1].

[10]) vgl. **Anhang 10 zu § 107.**

[11]) = vorherige Zustimmung § 183. Gegensatz: Genehmigung = nachträgliche (in der Regel rückwirkende) Zustimmung § 184. vgl. §§ 108, 109, insbesondere Anhang 15 und 16 zu § 108.

[12]) vgl. **Anhang 12 zu § 107.**

§ 108 [13]) vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 4, — über „einseitige" Rechtsgeschäfte § 111.

[14]) Note 11.

[15]) Note 11. — vgl. **Anhang 15 zu § 108** (Zusammenfassendes über **die Rechtslage nach §§ 107—109).**

[16]) vgl. **Anhang 16 zu § 108.**

[17]) volljährig, für volljährig erklärt.

§ 109 [18]) Der Minderjährige selbst kann nicht widerrufen; denn er würde dadurch ein Recht aufgeben. Hierüber und daß auch das Widerrufsrecht des anderen Vertragschließenden im praktischen Leben die Ausnahme bildet vgl. Anhang 15 zu § 108 unter b.

[19]) wie dem Vertreter gegenüber.

[20]) Dieser Fall wird im Verkehrsleben die Regel bilden.

[21]) wofür der Minderjährige gemäß §§ 823, 828 Abs. 2 schadensersatzpflichtig werden kann. vgl. auch Anhang 12 zu § 107. — „Log Dir der Minor (Minderjährige) vor, sein Alter willige ein, so soll der Widerruf Dir frei gestattet sein" (C).

[22]) „Hast des Konsenses (der Zustimmung des Vertreters) Fehlen Du gewußt, dem Minor den Kontrakt Du halten mußt" (C).

§ 110 [23]) „Mit dem Taschengeld tu', was Dir gefällt" (C). — Zu den den Minderjährigen überlassenen „Mitteln" gehören außer dem Taschengeld (Studentenwechsel, Leutnantszuschuß) auch der einem (bereits selbst Geld verdienenden) Minderjährigen vom Vertreter belassene Arbeitsverdienst, ferner Studienstipendien, die zur Anschaffung einer Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger, als Offizier gegebene Summe. §§ 1644, 1824.—§ 110 trifft übrigens nur zu, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit den ihm überlassenen Mitteln ganz erfüllt hat. Wenn ein minderjähriger Student sich für 75 Mark einen Tennisanzug kauft, darauf von seinem Wechsel 30 Mark anzahlt und den Rest schuldig bleibt, so ist der Vertrag bei ausbleibender Genehmigung des Vaters, Vormunds usw. unwirksam.

§ 111 [24]) z. B. Kündigung einer Wohnung, eines Darlehens, Mahnung, Anfechtung usw. vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 4 und Anhang 1 vor § 116, auch Note 20 zu § 174. — Für Testamente gilt § 2229.

§ **109.** **Bis zur Genehmigung des Vertrags** ist der **andere** Teil zum **Widerrufe** berechtigt.[18]) Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.[19])

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt,[20]) so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat;[21]) er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.[22])

§ **110.** Ein von dem **Minderjährigen** ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener **Vertrag** gilt als von Anfang an **wirksam, wenn** der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung **mit Mitteln** bewirkt, **die ihm** zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten **überlassen** worden sind.[23])

§ **111.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[24]) das der **Minderjährige ohne** die erforderliche **Einwilligung** des gesetzlichen **Vertreters** vornimmt, ist **unwirksam.**[25]) Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[26]) Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.[27])

§ **112.** **Ermächtigt** der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[28]) den **Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,**[29]) so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig,**[30]) welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[31])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ **113.** **Ermächtigt** der gesetzliche Vertreter den **Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten,**[32]) so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig,**[33]) welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen.[34]) Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[35])

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.[36])

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund,[37]) so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

[25]) Die (nachträgliche) „Genehmigung" des gesetzlichen Vertreters macht das ohne seine nach § 107 erforderliche (vorherige) „Einwilligung" (vgl. Note 11) vom Minderjährigen vorgenommene „einseitige" Rechtsgeschäft nicht wirksam, kann aber unter Umständen als neue, wirksame Vornahme des Rechtsgeschäfts selbst durch den Vertreter gelten. — Anders bei Verträgen. § 108.

[26]) Wenn ein Minderjähriger mit ihm vorher erteilter „Einwilligung"

[27]) Auch mündliche Kenntnisgabe genügt.

seines Vaters, Vormunds usw. ein Darlehen, eine Wohnung kündigt, so kann die Gegenpartei sofortige Vorlegung der Einwilligung in schriftlicher Form fordern und, wenn das nicht geschieht, die Kündigung „unverzüglich" (§ 121) zurückweisen.

§ 112 [28]) Nicht bloß der Vormund, sondern auch der Vater (die Mutter) bedürfen im Gegensatze zu § 113 der „vormundschaftsrichterlichen Genehmigung". Eine Ersetzung der vom gesetzlichen Vertreter verweigerten Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht ist nicht zulässig. Anders § 113 Abs. 3.

[29]) „Selbständiges Erwerbsgeschäft" ist jede regelmäßige, auf selbstständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit in Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Kunst, Wissenschaft usw., im Gegensatz z. B. zum Erwerb in einem „Dienstverhältnis", z. B. als Hauslehrer, Handlungs-, Gewerbegehilfe usw., wovon § 113 handelt.

[30]) also auch selbständig prozeßfähig, § 52 ZPO.

[31]) §§ 1643, 1686, 1814—1825, 1915.

§ 113 [32]) wozu er nicht der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung bedarf. Anders § 112.

[33]) Note 30. — § 113 ist eine für das tägliche Leben besonders wichtige Vorschrift. Es fallen darunter Gesellen, Gehilfen und sonstige gewerbliche Arbeiter, Handlungsgehilfen, Gesinde usw. (E. 95). Über „Dienstverträge" §§ 611 ff.

[34]) z. B. Annahme, Erlaß des Dienstlohns, Vergleich darüber. Ob ein Minderjähriger auch eine „Vertragsstrafe" (§§ 339 ff.) nach § 113 gültig vereinbaren kann, ist streitig.

[35]) Note 31.

[36]) und zwar ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Anders § 112 Abs. 2.

[37]) oder Pfleger (§ 1915). — Wenn dagegen Vater oder Mutter (als gesetzliche Vertreter) die Genehmigung verweigern, so bleibt es dabei; das Vormundschaftsgericht kann nicht eingreifen.

[38]) „Wer einmal dienen darf, darf (im Zweifel) immer dienen" (C).

§ 114 [39]) § 6. — Der Entmündigungsbeschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit (§§ 661, 683 ZPO.).

[40]) §§ 106—113. Ein Testament kann er nicht errichten (§ 2229). — E. 156 (Übergangsvorschrift). — Die wegen „körperlicher Gebrechen" unter „Pflegschaft" Gestellten sind unbeschränkt geschäftsfähig. § 1910.

§ 115 [41]) „War die Entmündigung zu Unrecht geschehen, so bleiben die Geschäfte bestehen" (C). Das fordert die Verkehrssicherheit. — § 115 betrifft die Aufhebung der Entmündigung sowohl wegen Geisteskrankheit (§ 104 [3]) wie in den Fällen des § 114.

[42]) §§ 1906, 1908.

§ 116 [1]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 116 (Empfangsbedürftige — nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen).

[2]) vgl. **Anhang 2** zu **§ 116** (Allgemeines über die in §§ 116—124 behandelten **Willensmängel**).

[3]) Der § handelt von der sogen. reservatio mentalis. Über „Nichtigkeit" §§ 139 ff.

§ 117 [4]) vgl. **Anhang 4** zu **§ 117** (über **Scheingeschäfte**).

[5]) Wenn z. B. die Parteien unter dem Scheine eines Kaufvertrages einen Schenkungsvertrag verdecken wollen, so ist der Kaufvertag nichtig,

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.[38])

§ **114.** Wer wegen **Geistesschwäche**, wegen **Verschwendung** oder wegen **Trunksucht entmündigt** [39]) oder wer nach § 1906 unter **vorläufige Vormundschaft** gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem **Minderjährigen gleich**, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.[40])

§ **115.** Wird ein die **Entmündigung** aussprechender Beschluß **infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben**, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.[41])

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.[42])

Zweiter Titel. **Willenserklärung.**[1])[2])

§ **116.** Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende **insgeheim vorbehält**, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.[3])

§ **117.** Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnisse nur **zum Schein** abgegeben, so ist sie nichtig.[4])

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.[5])

§ **118.** Eine **nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung**, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.[6])

§ **119.** Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im **Irrtume** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der **Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache**, die **im Verkehr als wesentlich** angesehen werden.[7])

§ **120.** Eine **Willenserklärung**, welche durch die zur Übermittelung verwendete Person oder Anstalt **unrichtig übermittelt** worden ist,[8]) kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.[9])

der Schenkungsvertrag dagegen unter den Parteien gültig, falls dessen Erfordernisse erfüllt sind (gerichtliche oder notarielle Form).

§ 118 [6]) z. B. Willenserklärungen im Scherz, aus Prahlerei. Es gilt § 122 (Schadensersatzpflicht).

§ 119 [7]) vgl. **Anhang 7 zu § 119** (zur Lehre vom **Irrtum**).

§ 120 [8]) Durch Irrtum oder Böswilligkeit des Boten, Abschreibers, des Telegraphenbeamten, durch mangelhafte Beschaffenheit des Telephons (verstümmelte Wiedergabe). Es ist also vorausgesetzt, daß die Erklärung jenen Personen richtig übergeben war, daß sie richtig in das Telephon hineingesprochen wurde. War sie bereits bei Übergabe unrichtig, so findet § 119 (Irrtum des Erklärenden) Anwendung. — Über „Anfechtung" §§ 142 ff.

[9]) Die Billigkeit und das Verkehrsbedürfnis erfordern auch hier, wie in den Fällen der §§ 118 und 119, die Schadensersatzpflicht des Urhebers der unrichtig übermittelten Erklärung, falls er sein Anfechtungsrecht ausübt (§ 122).

§ 121 [10]) Was „schuldhaft" ist, ergibt § 276.

[11]) Dadurch wird dem Irrenden verwehrt, unter Zurückhaltung seiner Entscheidung auf Gefahr des Gegners zu spekulieren. — Der Gegner, der die Anfechtung als „verspätet" zurückweisen will, muß beweisen, wann der Anfechtende von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat; dann muß der Anfechtende beweisen, daß er „ohne schuldhaftes Zögern" die Anfechtungserklärung abgegeben habe.

[12]) Um wirksam zu sein, muß sie dem Gegner auch wirklich zugehen (§§ 130, 143). Wenn der Brief verloren geht, ist die darin erklärte „Anfechtung" wirkungslos. Wenn aber die Anfechtungserklärung innerhalb 30 Jahren wiederholt wird, und der Gegenpartei zugeht, so ist die Wiederholung wirksam, falls nur der Anfechtende beweisen kann, daß er die erste (verloren gegangene) Anfechtungserklärung „unverzüglich abgesandt" hat (§ 121 Abs. 2).

[13]) §§ 187, 188. Es ist dies eine sogen. Ausschlußfrist, keine „Verjährungsfrist". vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X.

§ 122 [14]) d. h. Ist die Willenserklärung mit Erfolg angefochten und infolge der Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen (§§ 139 ff., 142 ff.), so usw.

[15]) sogen. „empfangsbedürftige" Willenserklärung. vgl. Anhang 1 zu § 116.

[16]) gleichviel, ob dem Erklärenden ein Verschulden zur Last fiel oder nicht, und selbst dann, wenn z. B. in Fällen des § 120 „höhere Gewalt" die Ursache der unrichtigen Übermittelung war.

[17]) das sogen. „negative Interesse". Beispiel: Note 6 zu § 1298.

[18]) also nicht über das „positive Erfüllungsinteresse" hinaus. Beispiel: Note 6 zu § 1298.

[19]) Fahrlässigkeit § 276.

§ 123 [20]) vgl. **Anhang 20 zu § 123. (Arglistige Täuschung — Widerrechtliche Drohung).**

[21]) z. B. A läßt sein Grundstück dem B durch den Grundstücksmäkler C zum Kauf anbieten. C, der den ihm von A versprochenen Mäklerlohn verdienen möchte, lügt dem B vor, das Haus sei massiv gebaut, während es in Wahrheit aus (durch den Wandputz verdecktem) Fachwerk besteht. B kauft daraufhin das Grundstück. Nachträglich entdeckt er den Betrug, kann aber gleichwohl den Kauf nicht wegen „Betruges" anfechten, wenn er dem Verkäufer A nicht beweisen kann, A habe die Täuschung „gekannt" oder „kennen müssen". B hat dann nur einen Schadensersatzanspruch gegen den Betrüger C. Falls jedoch B die Voraussetzungen des § 119 zu beweisen vermag, kann er den Kauf wegen Irrtums anfechten, z. B. wenn er dartun kann, daß Massivität im vorliegenden Falle (Haus in der Stadt im Gegensatz zu einem Landhause) eine „im Verkehr als wesentlich angesehene Eigenschaft" des Hauses sei, und daß er „bei Kenntnis" der Fachwerkseigenschaft und „bei verständiger Würdigung des Falles" (er will eine Fabrik in dem Hause errichten) das Grundstück

§ **121.** Die **Anfechtung muß** in den Fällen der **§§ 119, 120** ohne schuldhaftes [10]) Zögern **(unverzüglich)** erfolgen,[11]) nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.[12])

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[13])

§ **122.** Ist eine **Willenserklärung** nach **§ 118 nichtig** oder **auf** Grund der **§§ 119, 120 angefochten,**[14]) so hat der Erklärende, **wenn** die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war,[15]) diesem, anderenfalls jedem Dritten den **Schaden zu ersetzen,**[16]) den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut,[17]) jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.[18])

Die Schadensersatzpflicht tritt **nicht** ein, **wenn der Beschädigte** den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit **kannte** oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte **(kennen mußte).**[19])

§ **123.** Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch **arglistige Täuschung** oder widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.[20])

Hat ein **Dritter** die **Täuschung verübt,**[21]) so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben **war,**[22]) nur dann anfechtbar,[23]) wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte.[24]) Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat,[25]) ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§ **124.** Die **Anfechtung** einer nach **§ 123** anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen **Jahresfrist** erfolgen.[25a])

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.[26]) Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.[27]) [28])

§ **125.** Ein **Rechtsgeschäft,** welches der **durch Gesetz vorgeschriebenen Form** [29]) ermangelt, ist nichtig.[30]) Der Mangel der **durch Rechtsgeschäft bestimmten Form** hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.[31])

§ **126.** Ist **durch Gesetz schriftliche Form** vorgeschrieben,[32]) so muß die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch **Namensunterschrift** [33]) oder mittelst **gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens** [34]) **unterzeichnet** werden.[35])

nicht gekauft haben würde. — Ein anderes Beispiel zu § 123 Abs. 2 sind die von Versicherungsagenten behufs Erreichung des Abschlusses von Versicherungsverträgen verübten Täuschungen. Hier haften aber auch die Versicherungsgesellschaften selbst (§§ 278, 831).

[22]) Note 15.

[23]) Diese Einschränkung gilt nur für die „Täuschung". Hat ein Dritter die „Drohung" verübt, so ist die Anfechtung unbeschränkt zulässig (§ 123 Abs. 1).

[24]) § 122 am Ende.

[25]) z. B. nach §§ 328 ff.

§ 124 [25a]) vgl. Anhang 28 zu § 124 (vgl. Inhaltsangabe Note 28).

[26]) Wann die Täuschung entdeckt sei, die Zwangslage aufgehört habe, muß der Gegner des Anfechtenden beweisen, wenn er die Anfechtung als verspätet zurückweisen will.

[27]) Wenn erst nach 30 Jahren die Täuschung entdeckt wird, die Zwangslage aufhört, ist die Anfechtung unzulässig.

[28]) vgl. **Anhang 28 zu § 124 (Rechte des Getäuschten oder Bedrohten außer dem Anfechtungsrechte und nach Verlust des Anfechtungsrechts** durch Fristablauf — Besonderheiten bei **Eheschließung, Testamentserrichtung).**

§ 125 [29]) vgl. **Anhang 29 zu § 125 (Form der Rechtsgeschäfte — Vertragsschluß durch Stillschweigen).**

[30]) vgl. **Anhang 30 zu § 125 (Folgen der Nichtigkeit — Nebenabreden** neben einem **formbedürftigen** Vertrage — Behauptung, ein **Vertrag sei anders niedergeschrieben als verabredet — Abreden über Nebenpunkte nach Abschluß des Vertrags).**

[31]) vgl. Anhang 29 zu § 125 unter II am Ende. — Wenn also die Umstände — den „Zweifel" ausschließend — ergeben, daß die Parteien z. B. die notarielle Beurkundung eines (an sich dieser Form nicht bedürfenden) Vertrags lediglich „Beweises halber" vereinbart haben, so ist der Vertrag gültig, auch wenn die notarielle Beurkundung nicht erfolgte.

§ 126 [32])—[38]) vgl. **Anhang 32—38 zu § 126 (Schriftliche Form).**

§ 127 [39]) vgl. Anhang 29 zu § 125 unter II.

[40]) Über die Wirksamkeit eines Telegramms § 130 ff. vgl. §§ 146, 151. — Unterzeichnung der Aufgabeschrift ist nicht nötig.

[41]) Über die Wirksamkeit eines Briefes § 130 ff. vgl. §§ 146, 151. — Unterschrift ist nicht nötig, es genügt Unterstempelung (anders bei „gesetzlich" vorgeschriebener Schriftform, Anhang 33 zu § 126).

[42]) Haben die Parteien einen keiner Form bedürfenden Vertrag nur mündlich geschlossen, ohne die demnächstige Niederschrift zu vereinbaren, so kann keine Partei Beurkundung fordern.

§ 128 [43]) vgl. **RFG. 167—184, 189, 198, 200,** ferner E. **141, 142,** sowie die **Landes-Ausführungsgesetze** dazu: für Preußen: Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. — Die im RFG. vorgeschriebene Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung wird bei Verträgen (nicht auch z. B. bei Testamenten) ersetzt durch eine der ZPO. entsprechende Beurkundung eines gerichtlichen Prozeßvergleichs.

[44]) und [45]) vgl. **Anhang 44 und 45 zu § 128.**

§ 129 [46])—[48]) vgl. **Anhang 46—48 zu § 129.**

§ 130 [49]) Nur auf solche d. h. auf „empfangsbedürftige" Willenserklärungen (Anhang 1 zu § 116), und zwar auf die in Abwesenheit dessen, an den sie gerichtet sind, abgegebenen, bezieht sich § 130. Willenserklärungen mittels Fernsprechers gelten als solche unter Anwesenden, § 147. Willenserklärungen unter Anwesenden sind sofort wirksam, falls nicht tatsächliche (z. B. Taubheit) oder rechtliche (z. B. § 131) Hindernisse entgegenstehen.

[50]) Maßgebend ist allein die Tatsache des „Zugehens" d. h. des Gelangens in den Machtbereich des Adressaten, sodaß er unter gewöhnlichen Verhältnissen davon Kenntnis nehmen kann. Unerheblich ist, ob überhaupt, und wann Adressat von dem Inhalte der ihm zugegangenen Erklärung Kenntnis nimmt, z. B. weil er verreist ist, im Fieber liegt, im Gefängnis

Bei einem **Vertrage** muß die **Unterzeichnung** der Parteien **auf derselben Urkunde** erfolgen.[36]) Werden über den Vertrag **mehrere gleichlautende Urkunden** aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.[37])

Die schriftliche Form wird durch die **gerichtliche oder notarielle** Beurkundung ersetzt.[38])

§ **127.** Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die **durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form.**[39]) Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, **telegraphische Übermittelung**[40]) und bei einem Vertrage **Briefwechsel;**[41]) wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.[42])

§ **128.** Ist **durch Gesetz gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung eines Vertrags**[43]) **vorgeschrieben,**[44]) so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.[45])

§ **129.** Ist **durch Gesetz** für eine Erklärung **öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben,**[46]) so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden.[47]) Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens[48]) erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ **130.** Eine **Willenserklärung,** die **einem anderen gegenüber** abzugeben ist,[49]) wird, wenn sie **in dessen Abwesenheit** abgegeben wird, in dem Zeitpunkte **wirksam,** in welchem sie ihm **zugeht.**[50]) Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.[51])

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe[52]) stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.[53])

§ **131.** Wird die **Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen**[54]) **gegenüber** abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.[55])

Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer **in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber** abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil[57]) oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung[58]) erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.[59])

§ **132.** Eine **Willenserklärung** gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines **Gerichtsvollziehers zugestellt** worden

sitzt, den Brief nicht öffnet, oder weil ein Dritter den dem Adressaten zugegangenen Brief unterdrückt, z. B. aus dem Tür-Briefkasten stiehlt. Wenn der Adressat die Annahme des Briefes ohne hinreichenden Grund verweigert, so ist der Brief ihm doch „zugegangen". Zur Annahme „unfrankierter" Briefe ist man in der Regel nicht verpflichtet; wird die Annahme eines solchen verweigert, so wird er als „nicht zugegangen" zu erachten sein. — Die Form des „Einschreibebriefes", an sich eine erhöhte Sicherheit des Zugehens bietend, ist für den Absender des Briefes, der mit der darin enthaltenen Erklärung eine Frist wahren will, unter Umständen sehr gefährlich, da bei Abwesenheit des Adressaten oder einer sonst nach der Postordnung empfangsberechtigten Person solche Briefe nicht abgegeben (nicht in den Türbriefkasten gelegt) werden. Wenn jedoch der Adressat arglistig das rechtzeitige Zugehen eines Briefes verhindert, so wird er nach der Rechtsprechung mit dem Einwande des „verspäteten" Zugehens nicht gehört (Verstoß gegen Treu und Glauben §§ 162, 815). Auch bei bloßer „Fahrlässigkeit" handelt Adressat gegen Treu und Glauben, wenn er aus „seinem Verschulden" (des verspäteten Zugehens) zum Nachteile der anderen Partei einen Vorteil herbeileiten will; sein Einwand der Verspätung ist also zu verwerfen. — In Fällen der Unsicherheit empfiehlt sich von § 132 Gebrauch zu machen.

[51]) z. B. durch ein den Brief überholendes Telegramm.

[52]) und bevor sie dem anderen zugeht.

[53]) vgl. Anhang 1 zu § 116.

§ 131 [54]) § 104.

[55]) Note 50 und Anhang 12 zu § 107.

[56]) §§ 106, 114.

[57]) vgl. Anhang 10 zu § 107.

[58]) vgl. Note 11, Anhang 12 zu § 107, Anhang 16 zu § 108.

[59]) Note 50.

§ 132 [60]) Durch § 132 ist ein unbedingt sicherer, für alle Fälle gangbarer Weg der „Mitteilung von Willenserklärungen" gegeben, z. B. für Kündigungen usw., wenn die Gegenpartei abwesend ist, wenn Zweifel über die Persönlichkeit bestehen, wenn man nicht weiß, wer oder wo die Erben des Vermieters sind, denen gekündigt werden soll („öffentliche Zustellung" gemäß § 132 Abs. 2).

[61]) §§ 166 ff. ZPO.

[62]) § 276. — Beispiele vgl. Note 60.

[63]) §§ 203 ff. ZPO. Die Willenserklärung gilt danach als an dem Tage dem andern zugegangen, an dem seit der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Falls durch die Willenserklärung eine Frist (Kündigungsfrist) gewahrt oder die Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden soll, treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs bei Gericht ein.

§ 133 [64]) Über die Auslegung von Verträgen vgl. auch noch § 157; ferner § 346 HGB.: „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen." Einige besondere Auslegungsregeln für Testamente (§ 133 gilt auch für sie) §§ 2066 ff. — vgl. ferner § 242. — Über Stillschweigen vgl. Anhang 29 zu § 125.

§ 134 [65]) Das Rechtsgeschäft „als Ganzes" muß gegen das „gesetzliche Verbot" verstoßen, nicht bloß ein dabei vorgekommener Nebenumstand (z. B. der Verkauf von Waren in einem Laden während der Sonntagsruhe ist wegen dieses Nebenumstandes — Verletzung der Sonntagsruhe — verboten, aber nicht nichtig). Gesetzliche Verbote von Rechtsgeschäften enthalten z. B. das Strafgesetzbuch, die Gewerbeordnung usw. Ferner das BGB. an zahlreichen Stellen, indem es bestimmt, daß ein Rechtsgeschäft „nichtig" ist, z. B. §§ 248, 310, „nicht vorgenommen werden kann" z. B. § 276 Abs. 2, 399 usw. — Über „gesetzlich verbotene" Verträge vgl. auch noch §§ 309, 344.

§ 135 [66]) vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7 (Begriff der **„Verfügung"**).

ist.[60]) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.[61])

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit[62]) beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die **öffentliche Zustellung** einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.[63]) Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

§ **133.** Bei der **Auslegung einer Willenserklärung** ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.[64])

§ **134.** Ein **Rechtsgeschäft,** das **gegen ein gesetzliches Verbot** verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.[65])

§ **135.** Verstößt die **Verfügung**[66]) über einen Gegenstand **gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt,** so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam.[67]) Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der **Zwangsvollstreckung** oder der **Arrestvollziehung** erfolgt.[68])

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[69])

§ **136.** Ein **Veräußerungsverbot,** das **von** einem **Gericht** oder von einer **anderen Behörde** innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.[70])

§ **137.** Die **Befugnis zur Verfügung** über ein veräußerliches Recht **kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen** oder **beschränkt** werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.[71])

§ **138.** Ein **Rechtsgeschäft,** das **gegen die guten Sitten** verstößt, ist nichtig.[72])

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter **Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit** eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.[73])

§ **139.** Ist ein **Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig,**[74]) so ist das **ganze** Rechtsgeschäft **nichtig, wenn nicht** anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.[75])

§ **140. Entspricht** ein **nichtiges** Rechtsgeschäft **den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts,** so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.[76])

[67]) z. B. durch §§ 6, 7 KO. ist dem Gemeinschuldner die „Verfügung" über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen entzogen. Veräußert er trotzdem einen Gegenstand, so ist die Veräußerung nicht „nichtig", sondern nur den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam (vgl. Anhang 74 zu § 139); nur diese bezw. der Konkursverwalter können die Unwirksamkeit geltend machen. Der Gemeinschuldner und der, dem er den Gegenstand veräußert hat, sowie Dritte können die Unwirksamkeit nicht geltend machen.

[68]) Wenn also eine Zwangsvollstreckungsmaßregel, eine Arrestvollziehung in einen Gegenstand erfolgt, dessen Veräußerung „zum Schutze bestimmter Personen" verboten ist, so können diese Widerspruch erheben (§§ 771, 772 ZPO.).

[69]) vgl. insbesondere §§ 892, 893 (öffentlicher Glaube des Grundbuchs), §§ 932 ff. (guter Glaube beim Erwerbe beweglicher Sachen) und überhaupt **Anhang 1** zu **§ 854** unter V. 4.

136 [70]) vgl. **Anhang 70** zu **§ 136.**

137 [71]) vgl. **Anhang 71** zu **§ 137.**

138 [72]) vgl. **Anhang 72** zu **§ 138.**

[73]) Das ist das Verbot des **Wuchers.** E. 47. Die § 138 Abs. 2 bezeichnete Leistung braucht nicht „Geld"-Leistung sein (Geld-Wucher), sie kann auch in anderen Sachen bestehen (Sach-Wucher), auch bloß in Gewährung von Kredit oder Stundung (Kredit-Wucher).

139 [74]) vgl. **Anhang 74** zu **§ 139** (Allgemeines über die Begriffe **Nichtigkeit — Anfechtbarkeit — Unwirksamkeit).**

[75]) „Teilweise gewollt, auch teilweise gültig" (C). z. B. bei einer gegen §§ 617, 618 verstoßenden, also nach § 619 nichtigen Abrede wird doch im übrigen der Dienstvertrag als gültig zu erachten sein. — § 344.

140 [76]) z. B. der „Erbvertrag" eines minderjährigen Erblassers ist nichtig, kann aber als „Testament" gültig sein (§§ 2275 Abs. 1, 2229 Abs. 2). — Ein formungültiger „Wechsel" kann als „kaufmännischer Verpflichtungsschein" aufrecht erhalten werden. — § 117 Abs. 2.

141 [77]) vgl. Anhang 74 zu § 139 unter a.

142 [78]) vgl. **Anhang 78** zu **§ 142 (Folgen der Anfechtung).**

143 [79]) In der Regel formfrei. vgl. jedoch z. B. §§ 1341, 1945, 1955, 2282.

[80]) also: „empfangsbedürftige" Willenserklärung (vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132). — Die Prozeßvollmacht (§ 81 ZPO.) ermächtigt auch zur Abgabe und Entgegennahme der Anfechtungserklärung, sei es in der mündlichen Verhandlung, sei es in vorbereitendem Schriftsatze. — Die „Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners seitens seiner Gläubiger" gemäß Konkursordnung und Ges. vom 21. Juli 1879 bezw. 17. Mai 1898 (vgl. Anhang 78 zu § 142 am Ende) kann nicht durch bloße „Erklärung", sondern nur in einem Prozeßverfahren (Klage, Einrede usw.) erfolgen.

[81]) Note 15.

144 [82]) § 141 und Anhang 74 zu § 139. In § 144 Abs. 2 zeigt sich der Unterschied zwischen „nichtigen" und „anfechtbaren" Geschäften. Die Bestätigung „nichtiger" Geschäfte bedarf, um wirksam zu sein, der für das Rechtsgeschäft selbst vorgeschriebenen (z. B. schriftlichen, notariellen) Form, die Bestätigung „anfechtbarer" Geschäfte kann formlos erfolgen, also auch durch schlüssige Handlungen, z. B. Erfüllung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit.

145 [1])—[3]) vgl. **Anhang 1—3** zu **§ 145** (Allgemeines — Beispiele).

146 [4]) d. h. die „Annahme" muß dem Antragenden zugehen; erst in dem Augenblicke, in dem die „Annahme" dem „Antragenden" zugeht, kommt der Vertrag zustande (§§ 130—132). Die „Annahme" ist also wie der „Antrag" eine empfangsbedürftige Willenserklärung (Anhang 1 zu § 116); vgl. jedoch die Ausnahmen in §§ 151, 152, wo zwar auch eine „Annahme", aber nicht die „Erklärung" der Annahme erfordert wird. Wirkungen einer „verspäteten Annahme" (§§ 149, 150). „Trifft Dein Ja verspätet ein, gilt es grad so viel wie Nein" (C).

§ **141.** Wird ein **nichtiges Rechtsgeschäft** von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die **Bestätigung** als erneute Vornahme zu beurteilen.[77])

Wird ein **nichtiger Vertrag** von den Parteien **bestätigt**, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ **142.** Wird ein anfechtbares **Rechtsgeschäft angefochten**, so ist es **als von Anfang an nichtig** anzusehen.[78])

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ **143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung**[79]) **gegenüber dem Anfechtungsgegner.**[80])

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war,[81]) ist der andere der Anfechtungsgegner. Das gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ **144.** Die **Anfechtung** ist **ausgeschlossen**, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die **Bestätigung** bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.[82])

Dritter Titel. **Vertrag.**[1])

§ **145.** Wer einem anderen die Schließung eines **Vertrags** anträgt, ist an den **Antrag gebunden**,[2]) es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.[3])

§ **146.** Der **Antrag erlischt**, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.[4])

§ **147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag** kann nur sofort[4a]) angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst **Fernsprechers** von Person zu Person gemachten Antrage.[5])

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.[6])

§ 147 [4a]) „sofort" d. h. ohne jedes (sei es auch unverschuldetes) Zögern, während der häufig im BGB. gebrauchte Ausdruck „unverzüglich" ein Zögern gestattet, sofern es nur nicht schuldhaft ist (§ 121).

[5]) Der Fernsprech-Verkehr „von Person zu Person" bezw. deren bevollmächtigten Vertretern (aber nicht: zwischen einer Person und einem nicht bevollmächtigten Familienmitgliede, Handlungsgehilfen, Dienstboten der anderen Person) steht dem Verkehr unter Anwesenden gleich. Der Fernsprech-Verkehr mit dem nicht bevollmächtigten Dienstboten usw. der anderen Partei steht dem Verkehr unter Abwesenden gleich; denn dieser Verkehr ist nicht „von Person zu Person".

[6]) Note 4. — Als „regelmäßig" kann der Antragsteller voraussetzen: Die ordentliche (nicht durch ungewöhnliche Hemmungen, z. B. Schnee-Verwehung, unterbrochene Telegraphenleitung gestörte) Dienstleistung der Verkehrsmittel und die Wahl der nach Lage des Falles geeigneten und pünktlichen Erklärungsweise (z. B. unter Umständen telegraphische Antwort) durch den Annehmenden. Was „regelmäßig" sei, ist unter Berücksichtigung des Verkehrsgebrauches usw. zu entscheiden. — Der Antragende ist also an den einem Abwesenden gemachten Antrag gebunden auf die Dauer: a) der Beförderung seines Antrags, b) einer angemessenen Erledigungszeit für den Empfänger, c) der Beförderung der Annahme-Erklärung, die auf einen telegraphischen Antrag in der Regel telegraphisch wird ergehen müssen. vgl. Beispiel in Anhang 2 zu § 145.

§ 148 [7]) d. h. sie muß dem Antragenden innerhalb der Frist zugehen (§§ 130—132). Fristberechnung §§ 186 ff.

§ 149 [8]) vgl. einerseits §§ 146—148, andererseits § 150.

[9]) vgl. Note 6.

[10]) Note 19 zu § 122. § 276.

[11]) § 121.

[11a]) Es genügt die Absendung der Anzeige; ob sie beim Adressaten ankommt, ist unerheblich.

[12]) Der Antrag gilt dann als „nicht erloschen" (§ 146), und der Vertrag kommt folglich auch durch die verspätete Annahme zum Abschluß. § 149 bezweckt den Schutz von Treu und Glauben im Verkehr.

§ 150 [13]) Der ursprüngliche Antrag ist gemäß § 146 erloschen. z. B. A schreibt an B: Wollen Sie mir meinen Ihnen gestern vorgezeigten Dampfpflug für 8000 M. abkaufen? B antwortet: Ja, aber ich will den Preis in 4 Quartalszahlungen von 2000 M. berichtigen. Dies ist eine Ablehnung des Antrages des A, verbunden mit einem neuen Antrage (Kaufgebot mit Abschlagszahlungen) des B. Dasselbe würde sein, wenn B zwar unbedingt „ja", aber erst 1 Woche nach Empfang des Antrages des A, also verspätet, geantwortet hätte.

§ 151 [14]) und [15]) vgl. **Anhang 14 und 15 zu § 151** (Ausnahme von § 146).

§ 152 [16]) § 128. Die gerichtlich oder notariell beurkundete „Annahme" auf einen ebenso beurkundeten „Vertrags-Antrag" ist also nicht „empfangsbedürftig". Note 4.

§ 153 [17]) § 104. Wenn der „Antragende" nach Absendung des Vertrags-Antrags stirbt oder z. B. wahnsinnig wird, so kann der Antrags-Empfänger immer noch die „Annahme" gegenüber den Erben bezw. dem gesetzlichen Vertreter des Antragenden erklären, und der Vertrag ist geschlossen, falls die Annahme vorschriftsmäßig, insbesondere rechtzeitig erfolgt ist (§§ 146 ff.); „es sei denn, daß usw. wie § 153 am Ende.

[18]) z. B. der Antrag, einen „Dienstvertrag" zu schließen, wird in der Regel durch den Tod oder die eintretende Geschäftsunfähigkeit des „Antragenden" als „erloschen" zu erachten sein (§ 613).

§ 154 [19]) selbst wenn es objektiv ganz nebensächliche Punkte sind.

[20]) Die sogen. „Punktationen" oder „Traktate" sind also unverbindlich. Die Verkehrssprache braucht das Wort **Punktation** aber auch noch in einem anderen Sinne, nämlich „Aufzeichnung" des ganzen Vertragsinhalts (nicht bloß einzelner Punkte) „ins Unreine" mit der Vereinbarung, die

§ **148.** Hat der Antragende **für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt**, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.[7])

§ **149.** Ist eine dem Antragenden **verspätet**[8]) **zugegangene Annahmeerklärung** dergestalt obgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung[9]) ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen,[10]) so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich[11]) nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen,[11a]) sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme **als nicht verspätet.**[12])

§ **150.** Die **verspätete Annahme** eines Antrags gilt als **neuer Antrag.**

Eine **Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen** oder sonstigen **Änderungen** gilt als **Ablehnung** verbunden **mit** einem **neuen Antrage.**[13])

§ **151.** Der **Vertrag** kommt durch die Annahme des Antrags zustande, **ohne daß die Annahme** dem Antragenden gegenüber **erklärt zu werden braucht,** wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.[14]) Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.[15])

§ **152.** Wird ein **Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne** daß **beide** Teile **gleichzeitig anwesend** sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten **Beurkundung der Annahme** zustande,[16]) wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ **153.** Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der **Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird,**[17]) es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.[18])

§ **154. Solange nicht** die Parteien sich **über alle Punkte** eines Vertrags **geeinigt** haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll,[19]) ist im Zweifel **der Vertrag nicht geschlossen.** Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.[20])

Ist eine **Beurkundung** des beabsichtigten[21]) Vertrags **verabredet** worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.[22])

§ **155.** Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, **über einen Punkt,** über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, **in Wirklichkeit nicht geeinigt,** so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.[23])

§ **156.** Bei einer **Versteigerung** kommt der Vertrag erst durch den **Zuschlag** zustande. Ein **Gebot erlischt,** wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.[24])

juristisch-genaue „Fassung" des Vertrags solle demnächst durch einen Notar erfolgen. Eine solche Punktation ist ein wirksamer Vertrag unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Vertrag nicht kraft Gesetzes der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, oder daß es die erkennbare Absicht der Parteien war, der Vertrag solle überhaupt erst durch die vorbehaltene notarielle Beurkundung Wirksamkeit erlangen (§ 125 Satz 2).

[21]) Diese Verabredung ist besonders häufig bei Wohnungs-Mietverträgen. Wenn die Parteien z. B. nach Abschluß eines mündlichen Vertrags verabreden, ihn noch schriftlich aufzusetzen oder notariell beurkunden zu lassen, so ist dies für die Gültigkeit des mündlichen, an sich keiner Form bedürfenden Vertrags unerheblich und als neuer Vertrag zu beurteilen.

[22]) § 125 Satz 2, Anhang 29 zu § 125 unter II, § 127.

§ 155 [23]) Zu unterscheiden von der „fehlenden Einigung" beider Parteien ist der „Irrtum einer Partei" über den Inhalt ihrer Willenserklärung.

§ 156 [24]) vgl. **Anhang 24 zu § 156.**

§ 157 [25]) **§§ 133, 226, 242.** Bei der „Auslegung" ist Vorsicht zu üben. „Billigkeit" für die eine Partei kann unberechtigte Härte für die andere sein. — Die „Auslegung" umfaßt auch die Ergänzung etwaiger Lücken im Vertrage.

§ 158 [1])—[3]) **vgl. Anhang 1—3 zu § 158.**

§ 159 [4]) **vgl. Anhang 4 zu § 159.**

§ 160 [5]) und [6]) **vgl. Anhang 5 und 6 zu § 160.**

§ 161 [7]) über **verfügt — Verfügung** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

[8]) z. B. der Pianofortefabrikant A verkauft und übergibt an den Leutnant B ein Pianino unter der aufschiebenden Bedingung, daß das Eigentum an B erst übergehen soll, wenn der in zehnmonatlichen Teilzahlungen von 50 M. zu entrichtende Kaufpreis von 500 M. vollständig gezahlt ist; es hat also eine aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung („Verfügung" über die Sache) stattgefunden. Nach Verlauf von zwei Monaten wird B auf 3 Monate abkommandiert; er gibt für diese Zeit das Pianino dem Verkäufer A in Verwahrung und entrichtet die monatlichen Teilzahlungen pünktlich weiter. A verkauft und übergibt hierauf (weitere „Verfügung" über die Sache) das von ihm bloß zur Verwahrung übernommene Pianino an C zum Eigentum. Demnächst kehrt B zurück und fordert sein Pianino von C. Solange die Bedingung nicht eingetreten d. h. der Kaufpreis von 500 M. nicht voll bezahlt ist, braucht C das Pianino auf keinen Fall an B herauszugeben. Sobald aber B die 500 M. voll bezahlt hat, die Bedingung also eingetreten ist, kommt es darauf an, ob dem C, als er das Pianino von A erwarb, die bereits vorher erfolgte bedingte Übertragung des Eigentums an dem Pianino auf B bekannt war oder nicht. War sie ihm bekannt, so muß er das Pianino an B herausgeben (§ 161 Abs. 1); war sie ihm nicht bekannt, so ist er durch seinen „guten Glauben" geschützt (§ 161 Abs. 3 in Verbindung mit § 932).

[9]) Wenn im Beispiel der Note 8 D wegen einer Forderung gegen A das in dessen „Verwahrung" befindliche Pianino im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes pfänden läßt, so ist die Rechtslage die gleiche wie in Note 8 dargestellt; d. h. sobald B die 500 M. voll bezahlt hat, muß D das Pianino freigeben, falls er von der bedingten Eigentumsübertragung seitens A an B Kenntnis hatte. Falls er keine Kenntnis hatte, ist er durch seinen „guten Glauben" geschützt, kann das Pianino versteigern lassen und sich aus dem Erlöse wegen seiner Forderung gegen A befriedigen.

[10]) Note 69 zu § 135 und Note 8 am Ende zu § 161.

§ **157.** **Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** es erfordern.[25])

Vierter Titel. **Bedingung. Zeitbestimmung.**[1])

§ **158.** Wird ein Rechtsgeschäft unter einer **aufschiebenden Bedingung** vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.[2])

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer **auflösenden Bedingung** vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.[3])

§ **159.** **Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts** die an den Eintritt der **Bedingung** geknüpften **Folgen** auf einen früheren Zeitpunkt **zurückbezogen werden,** so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.[4])

§ **160.** Wer unter einer **aufschiebenden Bedingung** berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung **Schadensersatz** von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser **während der Schwebezeit** das von der Bedingung abhängige Recht **durch sein Verschulden vereitelt** oder **beeinträchtigt.**[5])

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer **auflösenden Bedingung** vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt.[6])

§ **161.** Hat jemand **unter einer aufschiebenden Bedingung** über einen Gegenstand **verfügt,**[7]) so ist jede **weitere Verfügung,** die er **während der Schwebezeit** über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung **insoweit unwirksam,** als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde.[8]) Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.[9])

Dasselbe gilt bei einer **auflösenden Bedingung** von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[10])

§ **162.** Wird der **Eintritt der Bedingung** von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, **wider Treu und Glauben verhindert,** so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der **Eintritt der Bedingung** von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, **wider Treu und Glauben herbeigeführt,** so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

§ **163.** Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme **ein Anfangs- oder ein Endtermin** bestimmt worden, so finden

§ 163 [11]) vgl. **Anhang 1 zu § 158** unter b—f. § 163 handelt von der „Zeitbestimmung" und schreibt vor, daß die Festsetzung eines Anfangstermins (z. B. ich vermiete am 4. Dezember dem A meine Wohnung vom nächsten 1. Januar ab) = „aufschiebender" Bedingung, die Festsetzung eines Endtermins (z. B. ich leihe dem B am 4. Dezember mein Buch bis 24. Dezember) = „auflösender" Bedingung behandelt werden soll. — Über die Berechnung der Fristen und Termine §§ 186 ff. — Über die Klagbarkeit befristeter Forderungen vor Eintritt des Termins §§ 257—259 ZPO.

§ 164 [1]) und [2]) vgl. **Anhang 1 und 2 zu § 164.**

[3]) „Den Namen des Vertret'nen brauchst Du nicht grad zu nennen; es läßt Vertretung sich auch ohnedies erkennen." „Es gibt sich kund Vertretungswille ausdrücklich oder in der Stille" (C). Das Handeln im eigenen Namen aber für fremde Rechnung (z. B. das Kommissionsgeschäft § 383 HGB. die sogen. indirekte Stellvertretung) ist keine „Vertretung", ebensowenig die bloße Übermittelung (§ 120) einer fremden Willenserklärung durch einen Boten, dessen „Willen" rechtlich nicht in Betracht kommt. — Wenn der Vertreter nicht innerhalb seiner Vertretungsmacht bleibt (sie überschreitet), verpflichtet er den von ihm Vertretenen nicht; es kommen dann die §§ 177—180 (über „Vertretung ohne Vertretungsmacht") zur Anwendung. Wer sich also mit einem „Vertreter" einläßt, muß dessen Vertretungsmacht (Bestallung, Vollmachtsurkunde usw.) prüfen.

[4]) „Wer mich vertreten will, doch dies nicht publiziert, hat nolens volens für sich selber kontrahiert" (C); z. B. ein Vormund bestellt für sein Mündel einen Anzug, ohne dem Schneider zu sagen, daß er Vormund ist; vor der Bezahlung wird das Mündel großjährig; hier braucht sich der Schneider nicht an das Mündel weisen zu lassen, sondern kann Zahlung vom Vormund fordern.

[5]) „Ist der Wille dem Vertreter erklärt, so ist er dem Vertretenen erklärt" (C). § 164 Abs. 3 betrifft die sogen. „empfangsbedürftigen Willenserklärungen", vgl. Anhang 1 zu § 116.

§ 165 [6]) Ein Geschäftsunfähiger (§ 104) kann nicht als „Vertreter" rechtswirksam handeln, wohl aber ein nur „in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter" (§§ 106, 114) z. B. ein Minderjähriger (Handlungsgehilfe); denn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezieht sich nur auf die „eigenen" Angelegenheiten der betreffenden Personen. Die Minderjährigkeit usw. des Vertreters hat jedoch Bedeutung für seine Haftpflicht (§ 179 am Ende).

§ 166 [7]) §§ 116—119, 123 (Schein — Irrtum — Betrug usw.).

[8]) § 122 am Ende. z. B. § 932 Abs. 2.

[9]) vgl. **Anhang 9 zu § 166** (Beispiele).

[10]) Gegensatz: Vertretungsmacht auf Grund „Gesetzes" (Vater, Vormund usw.).

[11]) vgl. Anhang 9 zu § 166, auch z. B. § 307.

§ 167 [12]) vgl. **Anhang 12 zu § 167.** „Vollmacht" und „Auftrag", das ist zweierlei (C).

[13]) Der Vertretene wird also durch den Vertreter verpflichtet, wenn er ihm auch nur **mündlich Vollmacht** erteilt hat oder auch nur durch „schlüssige Handlungen", vgl. Anhang 1 zu § 104 (im Eingang); z. B. § 370 (Überbringer einer Quittung), ferner § 56 HGB. („Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen"). — Es genügt also z. B. zum Abschluß des der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfenden Grundstücksveräußerungsvertrags, zur Erteilung der der Schriftform bedürfenden Bürgschaftserklärung für einen anderen mündliche Vollmacht. — **Ausnahmen,** in denen eine öffentlich beglaubigte (§ 129) Vollmacht nötig ist, z. B. § 1945 (zur Ausschlagung einer Erbschaft), §§ 29—32 GrBO. (für die zu

im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.[11])

Fünfter Titel. **Vertretung. Vollmacht.**[1])

§ **164.** Eine **Willenserklärung**, die jemand **innerhalb** der ihm zustehenden **Vertretungsmacht**[2]) **im Namen des Vertretenen** abgibt, **wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.** Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.[3])

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.[4])

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.[5])

§ **165.** Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der **Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist.[6])

§ **166.** Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch **Willensmängel**[7]) oder durch die **Kenntnis** oder das **Kennenmüssen**[8]) gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die **des Vertreters** in Betracht.[9])

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht **(Vollmacht)**[10]) der Vertreter nach bestimmten **Weisungen des Vollmachtgebers** gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.[11])

§ **167.** Die **Erteilung der Vollmacht** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.[12])

Die Erklärung bedarf **nicht** der **Form**, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.[13])

§ **168.** Das **Erlöschen der Vollmacht** bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse.[13a]) Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses **widerruflich**, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt.[14]) Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ **169.** Soweit nach den §§ 674, 729 die **erloschene Vollmacht eines Beauftragten** oder eines **geschäftsführenden Gesellschafters** als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.

Eintragungen in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen), § 71 ZVG. (zum Bieten für einen anderen). — Für die Prozeßvollmacht ist schriftliche Form, auf Verlangen des Gegners gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nötig.

§ 168 [13a]) Danach ist auch die Frage zu entscheiden, ob die Vollmacht durch den **Tod des Vollmachtgebers** erlischt. Sie erlischt in der Regel nicht, z. B. §§ 672, 675 (die Hauptfälle von Rechtsverhältnissen, die einer Vollmachtserteilung zu Grunde liegen). Der Dritte ist durch § 172 Abs. 2 geschützt, vgl. jedoch § 173. — Die von einem Konkursverwalter erteilte Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Konkurses.

[14]) Wenn der „Auftrag", das „Dienstverhältnis", der „Gesellschaftsvertrag" usw. aufhören (vgl. Anhang 12 zu § 167), erlischt in der Regel auch die auf Grund dieser Rechtsverhältnisse erteilte „Vollmacht". Es ist dies aber nicht notwendig der Fall. Der Auftrag, Dienstvertrag usw. kann fortbestehen, die auf Grund ihrer erteilte Vollmacht aber widerrufen werden. Z. B. ein Großgrundbesitzer hat einen Generaldirektor auf 10 Jahre mit 20 000 Mark Gehalt angestellt (Dienstvertrag). Er kann die dem Generaldirektor erteilten Vollmachten jederzeit widerrufen; das Gehalt aber muß er weiter zahlen, sofern er nicht einen gesetzlichen Grund zur Lösung des „Dienstvertrags" hat. Die „Widerruflichkeit" entspricht der Natur der Vollmacht in den gewöhnlichen Fällen, in denen die Vollmacht lediglich im Interesse des Vollmachtgebers erteilt ist. Dagegen verlangt das praktische Bedürfnis für Fälle, wo die Bevollmächtigung im Interesse des Bevollmächtigten oder Dritter erfolgt, auch die Zulassung unwiderruflicher Vollmachten, z. B. wenn der Eigentümer eines Grundstücks einen Hypothekengläubiger ermächtigt, die Miet- oder Pachtzinsen zu erheben und auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen. Das setzt § 168 fest durch die Worte: „sofern sich nicht aus diesem Rechtsverhältnis ein anderes ergibt."

§ 170 [15]) Nicht aber im Verhältnisse zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten; vgl. § 173.

§ 171 [16]) z. B. Zeitungsinserat. — Zu § 171; vgl. § 173.

§ 172 [17]) Die **Urschrift** der privatschriftlichen Vollmacht, die **Ausfertigung** der gerichtlichen oder notariellen Vollmacht muß **vorgelegt** werden. Eine (sei es auch gerichtlich oder notariell) **beglaubigte Abschrift** ist **kein genügender Ausweis** für den Bevollmächtigten.

[17a]) vgl. jedoch § 173. Die Vorschrift gilt im Verhältnis zu Dritten, die sich mit dem Bevollmächtigten in rechtsgeschäftlichen Verkehr einlassen. Behörden, z. B. der Grundbuchrichter, können trotz Vorzeigung der Vollmachtsurkunde prüfen, ob die Vollmacht noch besteht.

§ 174 [18]) vgl. **Anhang 1 zu § 104** unter I 4 und **Anhang 1 zu § 116.**

[19]) § 121.

[20]) Bei „Verträgen" ist eine Vorschrift wie die des § 174 für „einseitige" Rechtsgeschäfte nicht nötig, weil die andere Partei sich selbst schützen kann, indem sie bis zur Vorlegung der Vollmacht den Vertragsschluß verweigert. Derjenige aber, dem gegenüber ein Bevollmächtigter ein „einseitiges" Rechtsgeschäft vornimmt, z. B. eine Kündigung, wäre ohne § 174 schutzlos (vgl. § 111). — Beispiel zu § 174: Der Vizewirt A eines Hauses kündigt einem Mieter die Wohnung. Diese Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter sie unverzüglich zurückweist mit der ausdrücklichen Erklärung: „weil Sie mir nicht die Ihnen vom Hauseigentümer erteilte Vollmacht vorgelegt haben;" es sei denn, daß der Hauseigentümer (was sich dringend empfiehlt) bereits vorher den Mietern Kenntnis gegeben hat, er habe den A mit der Befugnis, Kündigungen zu erklären, Mietzinsen in Empfang zu nehmen usw., als Vizewirt eingesetzt. Wenn demnächst der Vizewirt seine Vollmacht (unter ausdrücklicher oder stillschweigender Wiederholung der Kündigung) dem Mieter vorlegt, so ist die Kündigung wirksam, falls dann nicht etwa schon der Kündigungstermin vorbei ist. Hätte der Mieter die ihm ohne Vorlegung der Vollmacht erklärte

§ **170.** Wird die **Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten** erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft,[15]) bis ihm das **Erlöschen** von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ **171.** Hat jemand **durch besondere Mitteilung** an einen Dritten oder **durch öffentliche Bekanntmachung**[16]) **kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe,** so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

§ **172.** Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine **Vollmachtsurkunde**[17]) ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten **vorlegt.**

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.[17a])

§ **173.** Die Vorschriften des § 170, des § 171 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, **wenn der Dritte das Erlöschen** der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts **kennt oder kennen muß.**

§ **174.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[18]) das ein **Bevollmächtigter** einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich[19]) zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.[20])

§ **175. Nach** dem **Erlöschen** der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die **Vollmachtsurkunde** dem Vollmachtgeber **zurückzugeben;** ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.[21])

§ **176.** Der Vollmachtgeber kann die **Vollmachtsurkunde** durch eine öffentliche Bekanntmachung **für kraftlos erklären;** die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung veröffentlicht werden.[22]) Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.[23])

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

§ **177. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht** im Namen eines anderen[24]) einen **Vertrag,** so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung[25]) ab.

Kündigung lediglich deshalb zurückgewiesen, weil sie „verspätet" oder nach dem auf mehrere Jahre geschlossenen Mietvertrage überhaupt „noch nicht zulässig" sei, ohne das Verlangen nach Vorlegung der Vollmacht zu äußern, so wäre die Kündigung seitens des bevollmächtigten Vizewirts auch ohne Vorlegung der Vollmacht wirksam, wenn sich herausstellt, daß die Kündigung nicht verspätet und nach dem Vertrage zulässig war.

§ 175 [21]) Zurückbehaltung der „Vollmacht" wegen etwaiger Gegenansprüche für Honorar, Auslagen usw. ist also nicht zulässig (§ 273); der Rechtsanwalt darf nur die Handakten (ohne die Vollmacht) zurückbehalten. Wenn sich der Vollmachtgeber gegen Mißbrauch der Vollmacht durch unberechtigte Herausgabeverweigerung bis zum Austrage des Prozesses darüber schützen will, so steht ihm die Kraftloserklärung (§ 176) zu, oder, falls er die Voraussetzungen der §§ 935 ff., 940 ff. ZPO. erfüllen kann, der Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung, durch die dem Bevollmächtigten die Hinterlegung der Vollmacht aufgegeben, der Gebrauch der Vollmacht bei Strafe untersagt wird usw.

§ 176 [22]) § 204 Abs. 2 ZPO.

[23]) § 12 ff. ZPO.

§ 177 [24]) § 177 handelt von dem Falle, daß jemand „als Vertreter" für einen anderen einen Vertrag schließt, sei es, „ohne Vertretungsmacht" zu besitzen, oder, was dem gleich steht, indem er die vorhandene Vertretungsmacht „überschreitet" („nicht innerhalb ihrer" handelt § 164). Der Hauptfall, daß jemand „im Namen eines anderen ohne Vertretungsmacht" handelt, ist die **Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677 ff.); z. B. wenn ich für einen auf der Reise befindlichen, durch einen Unfall an der Heimkehr plötzlich verhinderten Freund ohne Auftrag die Wohnungsmiete zahle (um ihn vor Exmission zu schützen), oder bei Ausbruch eines Brandes in seinem Hause während seiner Abwesenheit schnell Leute dinge, um seine Sachen in einen Speicher zu transportieren und mit dem Speicherinhaber einen Verwahrungsvertrag schließe. Das Rechtsverhältnis zwischen dem „Vertreter ohne Vertretungsmacht" und dem so „Vertretenen" (z. B. die Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen) regeln §§ 677 ff. In den §§ 177—180 dagegen ist das Rechtsverhältnis zwischen dem „Vertreter ohne Vertretungsmacht" sowie dem „Vertretenen" einerseits und dem „Dritten" andererseits geregelt, und zwar in §§ 177—179 für „Verträge", in § 180 für „einseitige Rechtsgeschäfte" (vgl. Note 18). — Vgl. §§ 108, 109.

[25]) §§ 182 ff., 184.

§ 179 [26]) Diese strenge Haftpflicht entspricht der Billigkeit; denn wer ohne Vertretungsmacht handelt (und das weiß, während der andere es nicht weiß, § 179 Abs. 2, 3), tut dies entweder mit dem Bewußtsein, daß die Genehmigung nicht erfolgen werde, also arglistig, oder in der Annahme, der Genehmigung sicher zu sein, also auf seine Gefahr. „Falsche Vertreter müssen erfüllen oder ersetzen" (C).

[27]) z. B. die Vollmacht ist „nichtig", weil sie der Vollmachtgeber auf Veranlassung eines Beteiligten im Zustande sinnloser Trunkenheit (§ 105 Abs. 2) unterschrieben hat, ohne daß der Bevollmächtigte, dem sie später übersandt ist, dies weiß; oder der Bevollmächtigte irrt über den Umfang der Vollmacht und überschreitet sie unwissentlich.

[28]) § 122 Abs. 1.

[29]) § 122 Abs. 2.

[30]) §§ 106, 114; vgl. Note 6.

§ 180 [31]) Note 18. Für „Verträge" gelten §§ 177—179.

[32]) Diese Regel gilt ausnahmelos für solche Rechtsgeschäfte, die „nicht gegenüber einem anderen" vorzunehmen sind („nicht empfangsbedürftige" vgl. Anhang 1 zu § 116) z. B. die Erbschaftsentsagung (§ 1945). „Empfangsbedürftige" Willenserklärungen (vgl. Anhang 1 zu § 116) d. h. Rechtsgeschäfte die gegenüber einem anderen vorzunehmen sind, z. B. Kündigung, kann der Vertreter trotz Mangels einer Ver-

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ **178. Bis zur Genehmigung des Vertrags** ist der **andere** Teil zum **Widerrufe** berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ **179. Wer als Vertreter** einen **Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht** seine **Vertretungsmacht nachweist,** dem anderen Teile nach dessen Wahl zur **Erfüllung** oder zum **Schadensersatze** verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.[26])

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt,[27]) so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.[28])

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.[29]) Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.[30])

§ **180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft**[31]) **ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.**[32]) Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.[33]) Das gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.[34])

§ **181.** Ein **Vertreter kann,** soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen **mit sich** im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein **Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn,** daß das Rechtsgeschäft **ausschließlich** in der **Erfüllung** einer Verbindlichkeit besteht.[35])

Sechster Titel. **Einwilligung. Genehmigung.**

§ **182.** Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist,[1]) von der **Zustimmung**[2]) **eines Dritten** ab,[3]) so kann die Erteilung

tretungsmacht wirksam vornehmen, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes § 180 vorliegen, z. B. wenn der Vizewirt eines Hauses, der nur Vollmacht zur Einziehung der Mietzinsen, nicht aber auch zum Abschluß und zur Kündigung von Mietverträgen hat, einem Mieter die Wohnung kündigt, so kann der Mieter die Kündigung zurückweisen. Tut er dies nicht (§ 180 Satz 2), so kann der Hauseigentümer die Kündigung nachträglich genehmigen, wodurch sie wirksam wird gemäß den § 180 Satz 2 in Bezug genommenen Vorschriften über „Verträge" § 177 Abs. 1. Auch kann gemäß denselben Vorschriften der Mieter den Hauseigentümer „zur Erklärung auffordern", und es gilt dann § 177 Abs. 2. Auch kann der Mieter bis zur Erteilung der Genehmigung seitens des Hauswirts die etwa bereits erklärte Annahme der Kündigung widerrufen, sofern er nicht wußte, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelte (gemäß der nach § 180 Satz 2 anzuwendenden Vorschrift des § 178). — vgl. Note 20.

[33]) §§ 177—179.

[34]) Wenn der Mieter dem zur „Annahme" von Kündigungen nicht bevollmächtigten Vizewirt kündigt, so ist dies an sich wirkungslos. Nahm aber der Vizewirt die Kündigung an („Einverständnis"), so kann der Hauswirt dies nachträglich „genehmigen", wodurch die Kündigung wirksam wird.

§ 181 [35]) vgl. **Anhang 35** zu § 181.

§ 182 [1]) Also nur auf „empfangsbedürftige", nicht auch auf „nicht empfangsbedürftige" Willenserklärungen beziehen sich §§ 182 ff. vgl. Anhang 1 zu § 116.

[2]) Die „Zustimmung" ist entweder vorherige (= „Einwilligung" § 183) oder nachträgliche (= „Genehmigung" § 184). Diese Fachausdrücke gelten jedoch nicht durchweg. Die „Zustimmung" des Vormundschaftsgerichts heißt immer „Genehmigung", gleichviel ob sie vorher oder nachher erklärt wird, ebenso die Zustimmung des Gegenvormundes, z. B. §§ 1809, 1812, 1821.

[3]) z. B. die Verträge und einseitigen Rechtsgeschäfte der Minderjährigen und sonstigen beschränkt Geschäftsfähigen (§§ 106 ff., 114), der Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177, 180) und andere Fälle z. B. §§ 185, 415, 876, 1375, 1395 ff., 2206.

[4]) Die „Zustimmung" kann also mündlich oder durch „schlüssige Handlungen" rechtswirksam erfolgen. Sie bedarf aber bei gewissen wichtigen Geschäften des Familien- und Erbrechts (z. B. §§ 1706, 1730, 1748), sowie bei Geschäften für das Grundbuch der in den betreffenden Gesetzesvorschriften bestimmten Form (zu Eintragungen in das Grundbuch der öffentlichen Beglaubigung §§ 29 ff. GrBO.). vgl. Note 13 zu § 167.

[5]) = vorherige Zustimmung (§ 183).

§ 183 [6]) z. B. § 876.

§ 184 [7]) Über den Begriff „Verfügung" vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. — Einer „Verfügung" des Genehmigenden stehen gleich die gegen ihn erfolgten Zwangsvollstreckungen, Arrestvollziehungen sowie die Verfügungen des Verwalters im Konkurse über sein Vermögen.

§ 185 [8]) Note 7.

[9]) und zwar in „eigenem Namen"; verfügt er in „fremdem Namen", so gelten §§ 177 ff. (Vertretung „ohne Vertretungsmacht"). — Über die Folgen der „Verfügungen eines Nichtberechtigten" § 816.

[10]) z. B. A bewilligt die Eintragung einer Hypothek für B an einem Grundstück, das ihm zurzeit noch garnicht gehört; nach 6 Wochen erwirbt A das Grundstück und wird als Eigentümer im Grundbuch eingetragen; in diesem Augenblicke wird die Eintragungsbewilligung wirksam.

[11]) vgl. Note 83 zu § 2013.

§ 186 [1]) „Frist" ist jeder abgegrenzte Zeitraum, — „Termin" ist ein bestimmter Tag. — Die §§ 187—193 enthalten, wie § 186 ausspricht, „Auslegungsvorschriften"; daraus folgt, daß sie nicht zur Anwendung kommen, wenn das Gesetz, die gerichtliche Verfügung, das Rechtsgeschäft ausdrück-

sowie die Verweigerung der Zustimmung **sowohl dem einen als dem anderen Teile** gegenüber **erklärt** werden.

Die **Zustimmung** bedarf **nicht** der für das Rechtsgeschäft bestimmten **Form.**[4])

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung[5]) des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ **183.** Die **vorherige** Zustimmung **(Einwilligung)** ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts **widerruflich**, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.[6]) Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.

§ **184.** Die **nachträgliche** Zustimmung **(Genehmigung) wirkt** auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts **zurück**, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Durch die **Rückwirkung** werden Verfügungen[7]) nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

§ **185.** Eine **Verfügung**,[8]) die ein **Nichtberechtigter** über einen Gegenstand trifft,[9]) **ist wirksam**, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung **wird wirksam**, wenn der Berechtigte sie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt[10]) oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.[11]) In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§ **186.** Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen **Frist- und Terminsbestimmungen** gelten die **Auslegungsvorschriften** der §§ 187 bis 193.[1])

§ **187.** Ist für den **Anfang einer Frist** ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.[2])

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.[3]) Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der **Berechnung des Lebensalters.**[4])

lich oder nach ihrem Sinn etwas anderes bestimmen. — Aus den Worten „in Gesetzen" folgt, daß die §§ 187 ff. für alle Gesetze, insbesondere auch für das Handelsgesetzbuch, die Zivil- und Strafprozeßordnung, das Strafgesetzbuch, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. gelten, soweit nicht aus diesen sich einanderes ergibt; vgl. z. B. Note 2 am Ende.

§ 187 [2]) z. B. die Fristbestimmung: „10 Tage nach Empfang dieses Kündigungsschreibens, nach Zustellung einer gerichtlichen Verfügung" bedeutet, wenn der Empfang des Schreibens, die Zustellung am 5. Dezember erfolgt, daß der 5. Dezember nicht mitgerechnet wird, die 10tägige Frist also mit Ablauf des 15. Dezember endigt (§ 188). Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1 § 187 enthält Abs. 2 § 187. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen — was oft übersehen wird —, daß nach § 61 Strafgesetzbuchs bei Berechnung der dreimonatigen Strafantrags-Frist der Tag, an dem der Antragsberechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, „mitgerechnet" wird; wer also z. B. am 25. Juli erfährt, daß er von B beleidigt sei, muß den Strafantrag, die Privatklage so einreichen, daß sie spätestens am 24. Oktober bei der Staatsanwaltschaft, die Privatklage beim Amtsgericht eingehen.

[3]) z. B. ich vermiete im Dezember 1906 jemandem eine Wohnung vom 1. Januar 1907 ab auf 3 Jahre; hier wird der 1. Januar mitgerechnet, die Frist endet mithin am 31. Dezember 1909.

[4]) z. B. der am 13. November 1892 Geborene hat sein 21. Lebensjahr vollendet, ist mithin volljährig um Mitternacht vom 12. zum 13. November 1913.

§ 188 [5]) ausgenommen in den in § 193 bestimmten Fällen, wenn der letzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist.

[6]) z. B. jemand erhält Sonnabend, den 10. Juni, eine richterliche Verfügung, binnen 3 Wochen eine Erklärung abzugeben, so muß er die Erklärung spätestens Sonnabend, den 1. Juli, abgeben (§ 187 Abs. 1). Beträgt die Frist 6 Monate, so muß die Erklärung spätestens am 10. Dezember abgegeben werden. Ausnahmen § 193.

[7]) Im Falle des § 187 Abs. 2, z. B. wenn ein Mietvertrag geschlossen ist vom 13. Juni (Dienstag) an auf 5 Wochen, 5 Monate, 1 Jahr, endigt der Vertrag mit Ablauf des Montag, 17. Juli, bezw. mit Ablauf des 12. November, des 12. Juni nächsten Jahres. Ausnahmen § 193.

[8]) Eine am 31. Oktober beginnende Frist von 4 Monaten endigt am 28. (29.) Februar nächsten Jahres.

§ 189 [9]) Der halbe Monat Februar hat also auch 15 Tage; Mitte Februar ist der 15. (§ 192). — Wie die im täglichen Leben besonders häufige Frist von „acht Tagen" zu berechnen, sagt das BGB. nicht. Was gemeint sei, ob — dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend — eine Woche oder volle 8 Tage, ist durch Auslegung im einzelnen Falle festzustellen. Das Handelsgesetzbuch bestimmt § 359 Abs. 2: „Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle 8 Tage zu verstehen."

§ 191 [10]) z. B. die Zusicherung eines dreimonatigen, aber „nicht auf einmal" zu nehmenden Urlaubs an einen Schauspieler, — die Anstellung eines Geschäftsreisenden mit der Klausel, daß er sich mindestens 9 Monate im Jahre auf der Reise befinden solle. Im Falle des § 191 gibt es also kein Schaltjahr von 366 Tagen.

§ 193 [11]) z. B. Kündigung einer Wohnung, eines Darlehens.

[12]) § 269.

[13]) Diese Vorschrift gilt nur für die „Verpflichtung", eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, nicht auch für andere Fälle. Es kann also z. B. die Annahme eines „eingeschriebenen" Briefes, der, wie Empfänger schon im voraus weiß, eine ihm unerwünschte Erklärung, z. B. eine Kündigung eines anderen, enthält, an Sonn- oder Feiertagen nicht abgelehnt werden, ebensowenig die Annahme eines Geldbriefs, einer Postanweisung. Wohl aber wird der Gläubiger, wenn die Annahme einer Leistung ihm Arbeit verursacht (z. B.

§ **188.** Eine nach Tagen bestimmte **Frist endigt** mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.[5])

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt,[6]) im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.[7])

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.[8])

§ **189.** Unter einem **halben Jahre** wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem **Vierteljahre** eine Frist von drei Monaten, unter einem **halben Monat** eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.[9])

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ **190.** Im Falle der **Verlängerung einer Frist** wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ **191.** Ist ein **Zeitraum** nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er **nicht zusammenhängend** zu verlaufen braucht,[10]) so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ **192.** Unter **Anfang des Monats** wird der erste, unter **Mitte** des Monats der fünfzehnte, unter **Ende** des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ **193.** Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine **Willenserklärung**[11]) abzugeben oder eine **Leistung** zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen **Sonntag** oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte[12]) **staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag**, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der **nächstfolgende Werktag.**[13])

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.[1])

§ **194.** Das Recht, von einem anderen ein **Tun** oder ein **Unterlassen** zu verlangen (**Anspruch**), unterliegt der **Verjährung.**[1a])

Der Anspruch aus einem **familienrechtlichen** Verhältnis unterliegt der **Verjährung nicht, soweit** er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die **Zukunft** gerichtet ist.[2])

§ **195.** Die regelmäßige **Verjährungsfrist** beträgt **dreißig Jahre.**[3])

wer Kartoffeln ohne Sack gekauft hat, schickt 100 Säcke, in denen ihm die Kartoffeln gesandt wurden, am ersten Osterfeiertage dem Lieferanten zurück), die Annahme verweigern dürfen; aber nicht gemäß § 193, sondern gemäß § 242, wonach die Leistung so zu bewirken ist, wie die „Verkehrssitte" es fordert. — Die **Verjährung** §§ 194 ff. kann auch an einem Sonn- oder Feiertage beginnen oder ablaufen.

Was **allgemeine Feiertage** sind, bestimmen die **Landesgesetze.** In Preußen sind es: Neujahr, Karfreitag (Ges. v. 2. September 1899), die beiden Oster-Feiertage, Himmelfahrt, die beiden Pfingst-Feiertage, Bußtag, die beiden Weihnachts-Feiertage. Außerdem gelten für einzelne Provinzen z. B. die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein noch besondere Bestimmungen. — Die Bestimmung des **§ 193** ist **keine zwingende,** sondern nur eine **Auslegungsvorschrift,** wie sich aus § 186 ergibt. Wenn also die Parteien ausdrücklich oder nach Sinn und Zusammenhang ihrer Abmachungen ein anderes vereinbart haben, so müssen Willenserklärungen und Leistungen auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen (z. B. beim Fixgeschäft § 361 wird dies oft gewollt sein). Viele Leistungen z. B. der Konditoreien, der Schneider und Schuhmacher, der Gärtner, der Wagenvermieter sind oft gerade auf Sonn- und Feiertage gestellt.

§ **194** [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 194** (Allgemeines über **Anspruchsverjährung — Hemmung — Unterbrechung — Wirkung** — Unterschied von **Ausschlußfristen).**

Für diejenigen Rechtsangelegenheiten, für die nach E. 55 die **Landesgesetze** in Kraft bleiben, gelten natürlich auch die landesrechtlichen Vorschriften über **Verjährung** und über **Erlöschen** (Ausschlußfristen). vgl. die Seite 76 ff. (unterm Strich) abgedruckten Vorschriften der **Ausführungsgesetze** für Preußen und Bayern. Im übrigen vgl. Anhang 1 zu § 194 unter XII.

[1a]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter II und III.

[2]) **Nicht verjährbare** Ansprüche aus dem **familienrechtlichen** Verhältnis sind z. B. die aus §§ 1353, 1356, 1360, 1601, 1617, 1708 (vgl. hierzu § 204), soweit sie auf Unterhalt usw. für **die Zukunft** gerichtet sind. Unterhaltsansprüche **für die Vergangenheit,** soweit sie überhaupt bestehen (§§ 1613, 1711), sind **verjährbar.** Über Verjährung von Unterhalts- usw. **Rückständen** §§ 197, 201. 218 Abs. 2.

§ **195** [3]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter IV.

§ **196** [4]) Wer **„Kaufmann"** ist, ergeben §§ 1—3, 5, 6 HGB. (abgedruckt in Anhang 2 zu § 433). — Auf Forderungen aus sogen. **Bauentrepriseverträgen** findet § 196[1] nur dann Anwendung, wenn der Gläubiger „Kaufmann" im Sinne des HGB. ist. Wenn ein **Handwerker** (Maurer), der sonst mit seinen Leuten alle Arbeiten selbst leistet, gelegentlich einen ganzen Bau (auch Zimmer-, Tischler-, Glaser-, Schlosser-, Maler- usw. Arbeiten und Materialien zu liefern) übernimmt, so ist er hierbei nicht „als Handwerker" tätig, seine Forderung verjährt daher erst in 30 Jahren (§ 195).

[5]) Die Ansprüche von „Künstlern", z. B. eines Porträtmalers (Gegensatz: Kunstgewerbe). verjähren in 30 Jahren (§ 195).

[6]) die sogen. Provisionsforderungen.

[7]) Ist die Leistung **für den Gewerbebetrieb** erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (§ 196 letzter Absatz).

[8]) Ist die Lieferung **nicht für den Haushalt** erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (§ 196 letzter Absatz).

[9]) Ist die Lieferung **zum Weitervertriebe** erfolgt, so tritt 4jährige Verjährung ein (§ 196 letzter Absatz).

[10]) § 197, wonach **Miet- und Pachtzinsen für Wohnungen** und andere **unbewegliche** Sachen und Mietzinsen für **nicht gewerbsmäßig** vermietete **bewegliche** Sachen in 4 Jahren verjähren.

[11]) z. B. Makler, Gesindevermieter, sogen. Volksanwälte usw., nicht approbierte sich mit der Heilkunde beschäftigende Personen, z. B. Zahntechniker (vgl. Nr. 14) usw.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute,[4]) Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben,[5]) für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte,[6]) mit Einschluß der Auslagen, **es sei denn,** daß die Leistung **für den Gewerbebetrieb des Schuldners** erfolgt;[7])
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, **sofern** die Lieferung zur Verwendung **im Haushalte des Schuldners** erfolgt;[8])
3. der Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden;[9])
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;[10])
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben,[11]) wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen,[12]) wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung

[12]) z. B. Haus- und Wirtschaftsbeamte, Erzieherinnen, Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Dienstboten usw.

[13]) soweit die Ansprüche **öffentlich-rechtlicher** Natur sind, z. B. in vielen Orten das Schulgeld, gilt **nicht** BGB., sondern **Landesgesetz.** vgl. Anhang 1 zu § 194 unter XII und die oben Note 1 erwähnten Landesgesetze.

[14]) vgl. Note 11.

[15]) wegen der sogen. Volksanwälte vgl. Note 11.

[16]) vgl. Note 13. Unter Nr. 15 fallen auch die Ansprüche der Feldmesser, Auktionskommissare, bei den Amtsgerichten zugelassenen „Prozeßagenten".

[17]) Voraussetzung dieser Ansprüche ist, daß der Zeuge oder Sachverständige binnen 3 Monaten nach Beendigung ihrer Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht Gebühren „verlangt" haben (§ 16 Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 17. Mai 1898). Es ist dies eine „Ausschlußfrist" (vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X), nach deren Ablauf ihr Anspruch „erlöschen" ist. Der innerhalb der 3 Monate geltend gemachte Anspruch „verjährt" in 2 Jahren gemäß § 196[17].

[18]) vgl. Noten 7, 8, 9.

§ 197 [19]) sowohl der vertragsmäßigen wie der gesetzlichen (Verzugs- usw.) Zinsen.

[20]) die sogen. Amortisationsquoten.

[21]) vgl. auch § 218 Abs. 2 und wegen der Verjährung von **Abgaben** Note 13.

§ 198 [22]) Bei bedingten oder betagten Forderungen also erst mit Eintritt der Bedingung, des Termines (§§ 158, 163). Von der Vorschrift, daß die Verjährung mit der „Entstehung" des Anspruchs beginnt, macht BGB. zahlreiche Ausnahmen, z. B. §§ 490, 558 Abs. 2 und namentlich § 201. — Die Verjährung kann auch an Sonn- und Feiertagen beginnen und vollendet werden.

§ 199 [23]) z. B. A gibt dem B am 2. Januar 1910 ein unverzinsliches Darlehn von 400 Mark ohne Vereinbarung einer Rückzahlungszeit. § 609 verordnet für die Rückforderung des Darlehens eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Da die Kündigung sofort nach der Hingabe des Darlehens zulässig ist, also am 2. Januar 1910, so beginnt die Verjährung (unter Beobachtung des § 187 Abs. 1) mit dem Ablauf des 2. April 1910 (also mit Beginn des 3. April 1910), und sie endet (im Falle des § 195) mit dem Ablauf des 2. April 1940.

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

(vgl. Note 1 zu § 194)

Art. 8. § 1. In vier Jahren **verjähren:**

1. die Ansprüche der **Kirchen,** der **Geistlichen** und der sonstigen **Kirchenbeamten** wegen der **Gebühren** für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer **Verwaltungsbehörde,** einem **Verwaltungsgericht** oder einer **Auseinandersetzungsbehörde** nicht oder zu wenig eingezogenen **Kosten;**
3. die Ansprüche der **Ortsbehörden** wegen der Gebühren für Handlungen der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** oder für ihre Tätigkeit als **gerichtliche Hilfsbeamte;**
4. die Ansprüche auf **Rückerstattung von Kosten,** die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind;
5. die Ansprüche auf Rückstände von **Verkehrsabgaben,** die infolge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

§ 2. Auf die **Verjährung** finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

(Fortsetzung folgt Seite 80)

oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;[13])

12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte,[14]) insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte,[15]) Notare und Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;[16])
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.[17])

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von **zwei Jahren** unterliegen, **verjähren sie in vier Jahren.**[18])

§ **197.** **In vier Jahren verjähren** die Ansprüche auf **Rückstände** von **Zinsen,**[19]) mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge,[20]) die Ansprüche auf **Rückstände** von **Miet- und Pachtzinsen,** soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf **Rückstände** von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und **allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.**[21])

§ **198.** Die **Verjährung beginnt** mit der Entstehung des Anspruchs.[22]) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

§ **199.** Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so **beginnt die Verjährung** mit dem Zeitpunkte, von welchem an die **Kündigung zulässig** ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.[23])

§ **200.** Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden **Anfechtungsrechte** Gebrauch macht, so **beginnt die Verjährung** mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht.

§ 201 [24]) Eine am 10. Juni 1905 entstandene Warenforderung eines Kaufmanns ist im Falle des § 196[1] mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1907, eine am 1. Juli 1905 fällig gewesene Hypotheken-Zinsforderung ist mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1909 verjährt (§ 197).

[25]) z. B. A kauft für seinen Privatgebrauch am 13. November 1905 zehn Kisten Zigarren für 120 Mark mit der Vereinbarung eines sechsmonatigen Ziels, also zahlbar am 13. Mai 1906. Hier endet die Verjährung (§ 196[1]) mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1908.

§ 202 [26]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter VI. Wenn z. B. ein Handlungsgehilfe mit seinem Prinzipal vereinbart, das Gehalt solle mit 4 % verzinslich „stehen bleiben", wenn ein Dienstbote mit der Herrschaft vereinbart, der verdiente Lohn solle „in Verwahrung" der Herrschaft bleiben, so ist dies entweder eine die Verjährung hemmende „Stundung" oder ein „neuer" (Darlehens-, Verwahrungs-)Vertrag, bezüglich dessen nicht die vierjährige (§ 197), sondern die dreißigjährige Verjährung gilt (§ 195).

[27]) Vgl. §§ 273, 274, 1000 (Zurückbehaltungsrecht), §§ 320 ff. (Einrede des nicht erfüllten Vertrages), §§ 509, 811, 867, 1051 und an anderen Stellen (mangelnde Sicherheitsleistung), §§ 771, 773 (Vorausklage).

§ 203 [28]) z. B. ein Schiffbrüchiger, der (gerettet auf eine einsame Insel) länger als 6 Monate an Besorgung seiner Angelegenheiten in der Heimat verhindert ist. — Über den Begriff „höhere Gewalt" § 701.

§ 204 [29]) Diese Bestimmungen haben den Zweck, eine Störung des Pietätsverhältnisses zwischen den genannten Personen zu verhindern, indem sie den Zwang zur Klageerhebung, die sonst zur Abwehr der Verjährung nötig wäre, beseitigen. vgl. § 1915 (Pfleger).

§ 205 [30]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter VI. §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 3.

§ 206 [31]) § 104.

[32]) §§ 106, 114.

[33]) Also nicht „Beginn" oder „Lauf", sondern nur die „Vollendung" der Verjährung ist gehindert, indem die Verjährungsfrist gemäß § 206 verlängert wird. Im übrigen haben „Geschäftsunfähige" und „beschränkt Geschäftsfähige" (Minderjährige usw.) keine Vorrechte.

[34]) z. B. volljährig wird.

[35]) z. B. ein Vormund bestellt wird.

[36]) Beispiele zu § 206: Ein Kaufmann stirbt am 20. Dezember 1904 und hinterläßt einen minderjährigen Sohn, dem erst am 28. Dezember 1904 ein Vormund bestellt wird. Wenn der Kaufmann gelebt hätte, würden seine in § 196[1] bezeichneten, im Jahre 1902 entstandenen Forderungen mit Ablauf des 31. Dezember 1904 verjährt sein. Hiergegen schützt den Sohn § 206; die Verjährung läuft erst sechs Monate nach der Bestellung des Vormundes, also erst mit Ablauf des 28. Juni 1905 ab. Hätte sich die Bestellung eines Vormundes verzögert und der Sohn würde inzwischen am 20. März 1905 volljährig geworden sein, so würde die Verjährung mit Ablauf des 20. September 1905 enden.

[37]) § 112 Note 30, § 113 Note 33. — § 52 ZPO.

§ 207 [38]) z. B. Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker.

§ 208 [39]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter VI. Es bedarf weder eines Anerkennungsvertrags noch auch nur einer „rechtsgeschäftlichen" Willenserklärung des Verpflichteten; vielmehr genügt jede ausdrückliche oder durch „schlüssige Handlungen" (vgl. Anhang 1 zu § 104 im Eingange) dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung des Verpflichteten, aus der die Überzeugung des Verpflichteten vom Bestehen des Anspruchs erhellt. — Eine Erklärung des Verpflichteten gegenüber einem Dritten, er sei dem A 100 Mk. schuldig, unterbricht die Verjährung nicht. — Selbstverständlich unterbricht die „Anerkennung" usw. auch, wenn sie von einem Vertreter des Verpflichteten gegenüber einem Vertreter des Berechtigten erfolgt.

§ **201. Die Verjährung** der in den **§§ 196, 197** bezeichneten Ansprüche **beginnt mit dem Schlusse des Jahres,** in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt.[24]) Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.[25])

§ **202. Die Verjährung ist gehemmt,**[26]) solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.[27])

§ **203. Die Verjährung ist gehemmt,** solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.[28])

§ **204.** Die **Verjährung** von Ansprüchen **zwischen Ehegatten** ist **gehemmt,** solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt von Ansprüchen **zwischen Eltern und Kindern** während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen **zwischen dem Vormund und dem Mündel** während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.[29])

§ **205. Der Zeitraum,** während dessen die Verjährung **gehemmt** ist, wird in die Verjährungsfrist **nicht eingerechnet.**[30])

§ **206.** Ist eine **geschäftsunfähige**[31]) oder **in der Geschäftsfähigkeit beschränkte**[32]) Person **ohne gesetzlichen Vertreter,** so wird die gegen sie **laufende Verjährung** nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet,[33]) in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird[34]) oder der Mangel der Vertretung aufhört.[35]) Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.[36])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.[37])

§ **207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört** oder **sich gegen einen Nachlaß richtet,** wird nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter[38]) geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

§ **208. Die Verjährung wird unterbrochen,** wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch **Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung** oder **in anderer Weise anerkennt.**[39])

§ 209 [40]) **Außergerichtliche Mahnung** (Sendung einer Rechnung) usw. seitens des Berechtigten **unterbrechen** die Verjährung **nicht.** Die „Erhebung" der Klage geschieht in der Regel durch Zustellung, die der „Widerklage" durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung. §§ 253, 281, 499, 500, 510 Abs. 2 ZPO. — Die **Klage wegen eines Teils** des Anspruchs unterbricht nur hinsichtlich dieses Teils, die Klage **wegen Zinsen** unterbricht nicht hinsichtlich der Hauptforderung; aber die Zahlung der Zinsen unterbricht.

[41]) dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln; denn Art. 80 Wechselordnung ist durch Art. 8 Einf.-Ges. zum HGB. aufgehoben.

[42]) §§ 387 ff.

[43]) §§ 72 ff. ZPO.

[44]) z. B. Pfändung von Geld- usw. Forderungen des Schuldners.

§ 210 [45]) z. B. wegen der Gehalts- und Pensionsansprüche der Reichsbeamten und der Militärpersonen ist die Klage erst zulässig, nachdem die oberste Reichsbehörde bezw. Militärbehörde entschieden hat. In Preußen hängt die Zulässigkeit von Schadensersatzklagen gegen Beamte unter gewissen Voraussetzungen von der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ab. vgl. Note zu § 839.

[46]) § 36 ZPO.

§ 211 [47]) z. B. durch gerichtlichen Vergleich.

[48]) also auch durch Prozeßhandlungen des Schuldners selbst (dadurch, daß er den Gegner ladet) wird die Verjährung gegen ihn unterbrochen.

§ 212 [49]) Es läuft also die erste Verjährung, wie wenn sie niemals unterbrochen worden wäre.

[50]) z. B. wegen Unzuständigkeit des Gerichts, wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart (des Urkunden-, Wechselprozesses).

§ 213 [51]) §§ 697, 701 ZPO., wonach a) der Gläubiger, wenn gegen einen Zahlungsbefehl wegen eines Anspruchs, der an sich „beim Landgericht" eingeklagt werden muß, seitens des Schuldners „Widerspruch" erhoben ist, die Klage binnen 6 Monaten beim zuständigen Landgericht erheben muß, und wonach b) der Gläubiger in allen Fällen (Landgerichts- oder Amtsgerichtssachen), wenn „Widerspruch nicht erhoben" ist, den Vollstreckungsbefehl binnen 6 Monaten nachsuchen muß, — widrigenfalls zu a und b die durch Zustellung des Zahlungsbefehls bewirkte Rechtshängigkeit erlischt. vgl. Note 49.

(Fortsetzung von Seite 76)

2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung massgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Art. **9.** Die Vorschriften des Gesetzes über die **Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben** vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) werden, soweit sie sich auf **öffentliche,** zu den Staatskassen fliessende **Verkehrsabgaben** der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsgesetzlicher Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf **sonstige öffentliche Gebühren** entsprechende Anwendung, sofern nicht abweichende besondere Bestimmungen bestehen.

Bayerisches Ausführungsgesetz zum BGB.

(vgl. Note 1 zu § 194)

Art. **122.** Für Leistungen, die auf Grund eines **Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes** von einem Grundstücke zu entrichten sind, haftet das Grundstück. Die **Haftung** für fällige Leistungen **erlischt** mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

(Fortsetzung folgt Seite 82)

§ **209.** **Die Verjährung wird unterbrochen,** wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils **Klage erhebt.**[40])

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die **Zustellung eines Zahlungsbefehls** im Mahnverfahren;[41])
2. die **Anmeldung** des Anspruchs **im Konkurse;**
3. die **Geltendmachung der Aufrechnung** des Anspruchs **im Prozesse;**[42])
4. die **Streitverkündung** in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;[43])
5. die Vornahme einer **Vollstreckungshandlung** und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten[44]) oder anderen Behörden zugewiesen ist, die **Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.**

§ **210.** Hängt die **Zulässigkeit des Rechtswegs** von der **Vorentscheidung einer Behörde** ab[45]) oder hat die **Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht** zu erfolgen,[46]) so wird die **Verjährung** durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung **unterbrochen,** wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **211.** **Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort,** bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.[47])

Gerät der **Prozeß** infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, **in Stillstand,** so **endigt die Unterbrechung** mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende **neue Verjährung** wird dadurch, daß eine der Parteien[48]) den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

§ **212.** **Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt,**[49]) wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil[50]) rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten **von neuem Klage,** so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **213.** **Die Unterbrechung durch** Zustellung eines **Zahlungsbefehls** im Mahnverfahren **gilt als nicht erfolgt,** wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.[51])

§ **214.** **Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort,** bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung **gilt als nicht erfolgt,** wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

§ 215 [52]) vgl. Note 47.
§ 216 [53]) vgl. Note 49.
[54]) z. B. Freigabe der gepfändeten Sachen.
§ 218 [55]) z. B. durch Urteil, Vollstreckungsbefehl, Kostenfestsetzungsbeschluß.
[56]) Beispiel: Unterhaltsbeiträge, Zinsen usw. verjähren nach § 197 in 4 Jahren. A klagt gegen B auf Unterhalt und B wird am 1. April 1907 verurteilt, dem A zu zahlen: für die Vergangenheit 200 Mark, für die Zukunft 20 Mark monatlich. Nach § 218 verjähren die Ansprüche des A auf die 200 Mark in 30 Jahren, auf die 20 Mark monatlich in 4 Jahren nach der jedesmaligen Fälligkeit.
§ 219 [57]) z. B. ZPO. §§ 302 (Urteil über die Klage unter Vorbehalt der Entscheidung über eine geltend gemachte Aufrechnung), 599 (im Urkunden- und Wechselprozeß).
§ 220 [58]) §§ 1025 ff. ZPO.
[59]) Gewerbe-, Kaufmannsgerichte.
[60]) E. 152.

Art. **124.** Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen **Ansprüche des Staates,** einer **Gemeinde** oder eines **anderen Kommunalverbandes** auf eine Geldzahlung **erlöschen,** so weit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Tatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Tatsachen gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Der Lauf der Frist wird auch durch die im Beitreibungsverfahren an den Pflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung unterbrochen.

Besteht für den Anspruch ein Pfandrecht oder eine Hypothek, so wird durch das Erlöschen des Anspruchs die Geltendmachung des Rechtes, Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen, nicht gehindert.

Art. **125.** Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen **Ansprüche gegen den Staat,** eine **Gemeinde** oder einen **anderen Kommunalverband** auf eine Geldzahlung **erlöschen,** soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte sich vor dem Ablaufe der Frist bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, zum Empfange meldet.

Diese Vorschriften gelten insbesondere auch für die Ansprüche auf **Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten** eines Verfahrens.

Art. **126.** Die Vorschriften des Artikel 124 finden auf die Ansprüche **der Kirchen, der Geistlichen** und der sonstigen **Kirchenbediensteten** wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, auf die Ansprüche einer **Genossenschaft des öffentlichen Rechtes** auf Leistungen, die den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverband obliegen, sowie auf die Ansprüche auf **Brückenzölle, Pflasterzölle und ähnliche Abgaben,** die infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses an eine Privatperson zu entrichten sind, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Feststellung der Tatsachen, auf welchen der Anspruch beruht, tritt die Fälligkeit des Anspruchs.

Auf die Ansprüche auf **Rückerstattung mit Unrecht erhobener Leistungen** der im Abs. 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so **dauert die Unterbrechung** auch nach der Beendigung des Konkurses **fort**; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

§ **215. Die Unterbrechung durch** Geltendmachung der **Aufrechnung im Prozeß** oder **durch Streitverkündung dauert fort**, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist;[52]) die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die **Unterbrechung gilt als nicht erfolgt**, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **216. Die Unterbrechung durch** Vornahme einer **Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt**,[53]) wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten[54]) oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die **Unterbrechung durch** Stellung des **Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt**, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

§ **217.** Wird die Verjährung unterbrochen, so **kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht**; eine **neue Verjährung** kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ **218. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch**[55]) **verjährt in dreißig Jahren**, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem **vollstreckbaren Vergleich** oder einer **vollstreckbaren Urkunde** sowie von einem Anspruche, welcher durch die **im Konkurs erfolgte Feststellung** vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf **regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen** bezieht, bewendet es bei der **kürzeren Verjährungsfrist**.[56])

§ **219. Als rechtskräftige Entscheidung** im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 **gilt** auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil.[57])

§ **220.** Ist der Anspruch vor einem **Schiedsgericht**[58]) oder einem **besonderen Gerichte**,[59]) vor einem **Verwaltungsgericht** oder einer **Verwaltungsbehörde** geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.[60])

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

§ 221 [61]) z. B. ein Eigentums-, ein Pfand- usw. Anspruch. — Der Grundstückseigentümer A ist dem Hypothekengläubiger B am 1. Oktober 1905 fällig gewordene Hypothekenzinsen schuldig geblieben. 1907 veräußert A das Grundstück an C und dieser veräußert es 1908 an D. Am 1. August 1910 fordert B die Zinsen von D. Dieser kann gemäß §§ 221, 223 Abs. 3, 902 Abs. 1 Satz 2, 197 die Einrede der Verjährung mit Erfolg erheben.

§ 222 [62]) Die Verjährung begründet also eine **Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird (Zerstörende Einrede)** vgl. Anhang 1 zu § 194 unter VII und VIII.

[63]) §§ 813 Abs. 1 am Ende, 781, 782, 232 ff.

§ 223 [64]) Der Gläubiger einer Darlehnsforderung, für die mit einem Grundstück Hypothek oder mit einer beweglichen Sache Pfand bestellt ist, kann also, wenn die persönliche (obligatorische) Darlehnsforderung verjährt ist und der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt, immer noch aus dem Grundstück, aus der verpfändeten beweglichen Sache Befriedigung suchen (nicht auch aus dem übrigen Vermögen des Schuldners), dieses jedoch nur wegen des Kapitals und der laufenden Zinsen, nicht auch wegen der Zinsrückstände (§ 223 Abs. 3).

[65]) Über die hier ausdrücklich anerkannten, sonst im BGB. nicht erwähnten, im Verkehrsleben häufigen sogen. **Sicherungs- (fiduziarischen) Geschäfte** — „Sicherungs-Kauf", „Sicherungs-Übereignung", „Sicherungs-Abtretung" — vgl. **Anhang 1 zu § 1204** unter IV.

§ 224 [66]) z. B. Zinsen, Nutzungen, Kosten, Schadensersatz.

§ 225 [67]) Ausnahmen: §§ 477 Abs. 1 am Ende, 638 Abs. 2 usw.

§ 226 [1]) § 226 enthält das sogen. **Schikane-Verbot.** Gegenüber dem Satze „Wer von seinem Rechte Gebrauch macht, verletzt niemanden", steht das BGB. auf dem Standpunkte, daß es auch innerhalb des Rechts noch Schranken gibt. Nicht das formelle Recht ist immer entscheidend; eine wahrhaft sittliche Rechtsordnung darf nicht gestatten, daß jemand von seinem Rechte Gebrauch macht, lediglich um einen andern zu schikanieren, zu benachteiligen (§ 903). Die Verletzung des § 226 kann Schadensersatzpflicht begründen (§§ 823 Abs. 2 und 826).

Die §§ 227 bis 231 bestimmen, inwieweit „an sich widerrechtliche" Handlungen erlaubt sind, wenn sie zum Zwecke: a) der **Selbst-Verteidigung (Notwehr** gegen Menschen) § 227, b) des **Selbstschutzes** gegen Tiere und andere Sachen (§ 228), oder c) der **Selbsthilfe** (§§ 229—231) vorgenommen werden. Diese Vorschriften sind auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts von besonderer Bedeutung für die Schadensersatzpflicht wegen „unerlaubter" Handlungen (§§ 823 ff.). vgl. auch §§ 858 ff., 1029.

[2]) vgl. Note 1 Abs. 1. Ein Hauptanwendungsgebiet des § 226 ist das „Nachbarrecht" (Entziehung von Luft und Licht durch einen Bau, „lediglich" um dem Nachbar zu schaden). § 226 gilt auch für die vor 1. Januar 1900 entstandenen Rechtsverhältnisse. — Jeder „Schaden", nicht bloß Vermögensschaden, ist in § 226 gemeint. Im übrigen ist § 226 mit sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles anzuwenden, damit nicht ein allgemeines, ganz unbestimmtes sogen. Billigkeitsgefühl und damit richterliche Willkür die Entscheidung bestimme. Billige Rücksicht auf die Interessen der einen Partei kann leicht zu unbilliger Rücksichtslosigkeit gegen die andere Partei führen.

§ 227 [3]) Die in § 227 enthaltene Begriffsbestimmung der **Notwehr** ist dieselbe wie die im Strafgesetzbuch (§ 53) gegebene. Notwehr ist also nicht nur straflos, sie ist erlaubt und befreit von der Pflicht zum Ersatz des im Zustande der Notwehr angerichteten Schadens. — Besonders geregelt sind die Voraussetzungen und die Grenzen der **Notwehr in bezug** auf den **Besitz** (§§ 858 bis 860, 865, 992, 1029, 1090 Abs. 2, 2025, namentlich § 859. — „Vorsätzliche" oder „fahrlässige" Überschreitung der in § 227 gezogenen Grenzen der Notwehr in Bestürzung, Furcht oder Schrecken ist zwar straflos, macht aber schadensersatzpflichtig; ebenso ist schadensersatzpflichtig, wer „aus fahrlässigem Irrtum" annimmt, die Voraussetzungen der Notwehr seien vorhanden, und in diesem Irrtum einem andern Schaden zufügt. Über „Fahr-

§ **221.** Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein **dinglicher Anspruch** besteht,[61]) durch **Rechtsnachfolge** in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene **Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.**

§ **222. Nach der Vollendung der Verjährung** ist der **Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.**[62])

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in **Unkenntnis** der Verjährung bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem **vertragsmäßigen Anerkenntnisse** sowie einer **Sicherheitsleistung** des Verpflichteten.[63])

§ **223.** Die **Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek** oder **ein Pfandrecht besteht,** hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.[64])

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden,[65]) so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** bei der Verjährung von Ansprüchen auf **Rückstände von Zinsen** oder anderen **wiederkehrenden Leistungen.**

§ **224. Mit dem Hauptanspruche verjährt** der Anspruch auf die von ihm abhängenden **Nebenleistungen,**[66]) auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

§ **225.** Die **Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden.**[67]) **Erleichterung** der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist **zulässig.**

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe.[1])

§ **226.** Die **Ausübung eines Rechtes** ist **unzulässig,** wenn sie **nur** den **Zweck** haben kann, einem anderen **Schaden zuzufügen.**[2])

§ **227.** Eine durch **Notwehr** gebotene Handlung ist **nicht widerrechtlich.**

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.[3])

§ **228. Wer** eine **fremde Sache**[4]) **beschädigt oder zerstört, um** eine **durch sie drohende Gefahr** von sich oder einem anderen **abzuwenden,** handelt **nicht widerrechtlich,**[5]) wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.[6])

läſſigkeit" § 276. — Aus dem Satze, daß Notwehr erlaubt iſt, folgt, daß Notwehr gegen eine Notwehrhandlung eines andern unerlaubt iſt und ſchadenserſatzpflichtig macht. — Aus der Faſſung des § 227 Abſ. 2 ergibt ſich, daß Notwehr zuläſſig iſt zum Schutze jedes Rechtsgutes (Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen), und zwar nicht bloß zum Schutze der eigenen Rechtsgüter des Angegriffenen, ſondern auch derjenigen eines anderen.

§ 228 [4]) **Tiere** und **leblose Sachen** (z. B. wer eine den Abſturz drohende und dadurch die Vorübergehenden gefährdende Marmorfigur auf einem Treppengeländer herunternimmt und dabei beſchädigt).

[5]) und [6]) vgl. **Anhang 5 und 6 zu § 228.**

§ 229 [7]) vgl. **Anhang 7 zu § 229 (Selbſthilfe:** Allgemeines und Beiſpiele).

[8]) iſt alſo nicht ſtrafbar und braucht nicht Schadenserſatz zu leiſten.

§ 230 [9]) § 121.

§§ 231 [10]) in § 229 bezeichneten.

§ 232 [1]) Dieſer Abſchnitt handelt von der Art, wie „Sicherheit" zu leiſten iſt, wenn die Verpflichtung dazu durch „Geſetz" (z. B. §§ 273 Abſ. 3, 562, 1051) oder „Rechtsgeſchäft" (z. B. die ſogen. Pachtkaution) begründet iſt und beſondere Beſtimmungen über Art und Höhe nicht getroffen ſind, auch deren Feſtſtellung nicht lediglich dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen iſt (z. B. § 843 Abſ. 2, § 1668, § 1844). — vgl. E. 90, 91; ferner §§ 108 ff. ZPO. (prozeſſualiſche Sicherheitsleiſtung), § 118 StrPO. (Sicherheitsleiſtung behufs Verſchonung mit Unterſuchungshaft).

[2]) Das **Hinterlegungsweſen** iſt den Landesgeſetzen vorbehalten. E. 144 ff.

[3]) §§ 233—235.

[4]) § 236.

[5]) §§ 237, 1204 ff.

[6]) §§ 238, 1273 ff., 1279 ff.

[7]) §§ 239, 765 ff. Bürgſchaft iſt jedoch nicht zuläſſig z. B. § 273 Abſ. 3, § 1218 Abſ. 1.

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

betreffend

Anlegung von Mündelgeld.

(vgl. Noten 10 und 12 zu §§ 234, 238)

Art. **73.** § 1. Eine **Hypothek,** eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** an einem in Preussen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld **als sicher anzusehen,** wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer Preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preussischen provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäss ohne besondere Ermittelungen bis zu einem grösseren Vielfachen beliehen werden können, das grössere Vielfache, sofern es jedoch den dreissigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag massgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch Königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes grösseres Vielfaches bestimmt werden.

Art. **74.** Zur Anlegung von Mündelgeld sind **ausser** den im **§ 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die **Rentenbriefe** der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden **Rentenbanken;**
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer **Deutschen kommunalen Körperschaft** oder von der **Kreditanstalt einer solchen Körperschaft** oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer **Kirchengemeinde** oder einem **kirchlichen Verband** ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen;

§ **229.** Wer zum Zwecke der **Selbsthilfe**[7]) eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt **nicht widerrechtlich,**[8]) **wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig** zu erlangen ist **und** ohne sofortiges Eingreifen die **Gefahr** besteht, daß die **Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert** werde.

§ **230.** Die **Selbsthilfe darf nicht weiter gehen,** als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der **dingliche Arrest** zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der **persönliche Sicherheitsarrest** bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich[9]) dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ **231. Wer** eine der im **§ 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt,** daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen[10]) Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.[1])

§ **232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken**

durch Hinterlegung[2]) von Geld oder Wertpapieren,[3])

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,[4])

durch Verpfändung beweglicher Sachen,[5])

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.[6])

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.[7])

§ 233 [8]) z. B. in Preußen geht hinterlegtes Geld (nicht auch: Wertpapiere) in das Eigentum des Fiskus über.

[9]) §§ 1257, 1273 ff., insbesondere 1279 ff.

§ 234 [10]) § 1807 Abs. 1 Nr. 2—4 und E. 212 (**Landesgesetze.** Für Preußen vgl. Seite 86 unterm Strich).

§ 236 [11]) Reichsges. vom 31. Mai 1891 betr. das Reichsschuldbuch. Über Staatsschuldbücher E. 97.

§ 238 [12]) § 1807 Abs. 2 und die dort in bezug genommenen **Landesgesetze** (für Preußen vgl. Seite 86 unterm Strich).

[13]) §§ 1184 ff.

§ 239 [14]) §§ 765 ff., 771, 773.

§ 240 [15]) d. h. wenn sie den §§ 234, 236—239 nicht mehr entspricht.

---

3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen **Pfandbriefe** und **gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt** der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche **von einer Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank** auf Grund von **Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes** oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Art. **75.** § 1. Eine in Preussen bestehende **öffentliche Sparkasse** kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist **vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs** ein **Sparkassenbuch ausser Kurs** gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Art. **76. Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen Preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.) und, wenn die von einer Preussischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preussische Privatbank nach Massgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

§ **233. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht** an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum [8]) des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.[9])

§ **234. Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet,** wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf.[10]) Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von **drei Vierteilen des Kurswerts** geleistet werden.

§ **235.** Wer durch **Hinterlegung** von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld **umzutauschen.**

§ **236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat** [11]) kann Sicherheit nur in Höhe von **drei Vierteilen des Kurswerts** der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

§ **237. Mit einer beweglichen Sache** kann Sicherheit nur in Höhe von **zwei Dritteilen des Schätzungswerts** geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ **238.** Eine **Hypothekenforderung,** eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** ist zur Sicherheitsleistung **nur geeignet, wenn** sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung **Mündelgeld** in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.[12])

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek [13]) besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

§ **239. Ein Bürge ist tauglich,** wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.[14])

§ **240.** Wird die geleistete **Sicherheit** ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend,[15]) so ist sie **zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit** zu leisten.

§ 241 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 241**, insbesondere:
I. Allgemeines über die Begriffe **Recht der Schuldverhältnisse — Sachenrecht,**
II. **Inhalt der „Forderungsrechte" — Inhalt der „dinglichen Rechte",**
III. **Schuldverträge — Dingliche Verträge,**
IV. **Abstrakte Rechtsgeschäfte,**
V. **Einteilung** des „Rechts der Schuldverhältnisse",
VI. **Abänderung** der gesetzlichen Bestimmungen **durch Parteivereinbarung,**
VII. **Verhältnis zum früheren Rechte** (Übergangsvorschriften).

[1a]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I zu B. II. V—VII.

§§ 242 [2]) §§ 133, 138, 157, 267, 315—319.

§§ 243 [3]) Das „nur" ist das Entscheidende; z. B. eine Tonne Weizen, 10 Kilo Kakao. „Hafer des Gutes P." ist auch noch „Gattungssache". — vgl. Note 2 zu § 91.

[4]) Besondere Vorschriften §§ 279, 300, — für **Gattungskauf** §§ 480, 491, — **Gattungsvermächtnis** §§ 2155, 2182, 2183, — ferner § 360 HGB.: „Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten."

[5]) Bei der Vorschrift des § 243 ist der gewöhnliche Fall vorausgesetzt, daß die Auswahl dem Schuldner (nicht kraft besonderer Vereinbarung dem Gläubiger) zusteht. Hat der Schuldner aus der Gattung eine bestimmte Sache ausgewählt und sie dem Gläubiger angeboten, oder der Post, Eisenbahn usw. übergeben, so hat er das „seinerseits Erforderliche getan"; er schuldet dann nicht mehr eine „Gattungssache", sondern die ausgewählte bestimmte Sache (sogen. „Konzentration" des Schuldverhältnisses). Dies ist wichtig für den „Übergang der Gefahr" der Sache (§§ 275 bis 278, 279, 300, 447, 644, 651.

§ 244 [6]) Also in **Gold** oder in (bis auf weiteres dem Golde gleichgestellten) **Talern.** Niemand ist verpflichtet, **Reichssilbermünzen** (Gegensatz: Taler) im Betrage von mehr als 20 Mk. und **Nickel** oder **Kupfer** im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen. **Reichskassenscheine** (5, 20, 50 Mk.) oder **Banknoten** braucht niemand zu nehmen. vgl. Art. 9 Münzgesetz.

[7]) §§ 269, 270.

§ 246 [8]) Der Hauptfall der „Zinsen" sind „Geld"-Zinsen. Es ist aber auch ein „Zins"-Versprechen, wenn ein Bäcker sich von einem anderen 10 Schock Eier borgt und sich verpflichtet, 11 Schock zurückzugeben (vgl. §§ 607 ff.). — Die „Dividenden" von Aktiengesellschaften sind, obgleich sie auch in „Prozenten" bestimmt zu werden pflegen, nicht „Zinsen" im Rechtssinne, sondern „Gewinnanteile"; auch die sogen. „Amortisationsquoten", die in „Prozenten" bestimmt zu werden pflegen (z. B. bei Landschaftsdarlehen), sind nicht „Zinsen", sondern „Rückzahlungen" auf das Kapital; sie „verjähren" jedoch wie Zinsen (§ 197). „Miet- und Pachtzins" fallen selbstverständlich nicht unter den hier in Rede stehenden Begriff „Zinsen". — über **Verjährung von Zinsen** §§ 197, 224. — Die **Höhe der vertragsmäßigen Zinsen** zu bestimmen, ist Sache der „freien Vereinbarung" der Parteien, soweit nicht die Vorschriften gegen den **Wucher** (§ 138 und Ges. vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 vgl. E. 39, 47) und etwaige besondere Vorschriften, z. B. betreffend gewerbliche Pfandleiher und Pfandleihanstalten (E. 94), entgegen stehen. Eine Ausnahme von der Zinsenfreiheit ferner § 247. — **Gesetzliche Zinsen** sind: Verzugszinsen (§ 288—290), Prozeßzinsen (§ 291); vgl. ferner die in den §§ 256, 347, 452, 641 Abs. 2, 668, 698, 820, 849, 1133, 1834 und in anderen Gesetzen bestimmten Fälle der Zinspflicht. — über Zinsen nach **Handelsrecht** §§ 352 ff. HGB. Danach ist insbesondere die Höhe der „gesetzlichen" Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei „beiderseitigen Handelsgeschäften" 5 %. Derselbe Zinssatz gilt, wenn im HGB. bei „einseitigen Handelsgeschäften die Verpflichtung zur Zinszahlung ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen ist, z. B. § 354 Abs. 2; abgesehen hiervon gilt bei „einseitigen" Handelsgeschäften auch § 246 BGB. — **Wechselschulden** sind mit 6 % zu ver-

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.[1)]

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung.

§ **241.** Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu fordern. Die Leistung kann auch in einem **Unterlassen** bestehen.[1a)]

§ **242.** Der Schuldner ist verpflichtet, die **Leistung so** zu bewirken, **wie Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** es erfordern.[2)]

§ **243.** Wer eine **nur**[3)] **der Gattung nach bestimmte Sache** schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.[4)]

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.[5)]

§ **244.** Ist eine in **ausländischer Währung** ausgedrückte Geldschuld **im Inlande** zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung[6)] erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort[7)] maßgebend ist.

§ **245.** Ist eine Geldschuld in einer **bestimmten Münzsorte** zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

§ **246.** Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft **zu verzinsen,** so sind **vier vom Hundert** für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.[8)]

§ **247.** Ist ein **höherer Zinssatz als sechs** vom Hundert für das Jahr vereinbart, so **kann** der **Schuldner** nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten **kündigen.**[9)] Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.[10)]

zinsen (Wechselordnung Art. 50, 51). — Soweit in **Landesgesetzen**, die neben dem BGB. in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als 4 % vorgeschrieben ist, tritt in Preußen (AG. Art. 10, z. B. § 36 Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, § 16 Pfandleih-Ges. vom 17. März 1881) Verzinsung zu 4 % ein, ebenso in Bayern (Übergangsges. Art. 3), in Sachsen (AG. § 3), usw.

§ 247 [9]) §§ 187, 188. Wenn „Wucher" vorliegt (§ 138), ist das Geschäft überhaupt „nichtig". E. 39, 47.

[10]) §§ 793 ff.

§ 248 [11]) Hiervon ist zu unterscheiden: Die nachträglich d. h. nach Eintritt der Fälligkeit der Zinsen getroffene Vereinbarung, daß die nunmehr „rückständigen" Zinsen wieder Zinsen tragen sollen. Eine solche „Vereinbarung" ist allgemein zulässig. — vgl. § 289 BGB. — Über „Zinseszins" im Kontokurrent-Verhältnis § 355 HGB.

[12]) Diese Ausnahmen sind nicht gegen das Interesse der Schuldner.

§ 249 [13]) vgl. **Anhang 13 zu § 249** (Allgemeines über **Schadensersatz**).

§ 251 [14]) „Gekittet ist nicht hergestellt" (C).

[15]) „Lohnt Herstellung die Kosten nicht, ist Geld zu nehmen Deine Pflicht" (C). Wer z. B. die in einem 50 Pfennig-Bazar gekaufte Vase eines anderen in 30 Stücke zerbricht, kann, da die Herstellung (Kitten) mehr als 50 Pf. kosten würde, Schadensersatz durch Zahlung von 50 Pfennigen und etwaiger Versendungskosten für Anschaffung einer anderen Vase leisten.

§ 253 [16]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter II. — Aus § 253 folgt, daß das sogen. **Affektionsinteresse**, der „Wert der besonderen Vorliebe", bei dem zu leistenden Schadensersatze nicht berücksichtigt werden darf. „Durch das Gesetz bestimmte Fälle", in denen Geldentschädigung auch für den nicht das Vermögen betreffenden Schaden gewährt wird, sind: §§ 847, 1300, 1715 Abs. 1 Satz 2. vgl. ferner StrGB. über „Buße" bei Beleidigungen und Körperverletzungen und die reichsgesetzlichen Vorschriften über den „Schutz des geistigen Eigentums". Hervorzuheben ist, daß im Falle des § 253 nur der Anspruch auf Geld-Entschädigung abgesprochen ist, nicht aber der nach § 249 gegebene Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, falls und soweit eine Herstellung möglich ist.

§ 254 [17]) § 254 gilt für alle Fälle von Schadensersatzpflicht, mag sie auf Vertrag oder auf Gesetz (unerlaubte Handlungen §§ 823 ff., Haftpflichtgesetz usw.) beruhen. — **Verschulden des Beschädigten** bedeutet eine „vorsätzliche" oder „fahrlässige" (§ 276) Handlung oder Unterlassung des Beschädigten. Wenn also der Beschädigte ein Kind unter 7 Jahren ist, kommt gemäß § 828 Abs. 1 der § 254 nicht zur Anwendung. Bei Beschädigten zwischen 7 und 18 Jahren, sowie bei Taubstummen, hängt Anwendung des § 254 davon ab, ob sie die nach § 828 Abs. 2 erforderliche „Einsicht" besaßen. — § 254 findet auch Anwendung, nicht bloß wenn der unmittelbar Beschädigte, z. B. der körperlich Verletzte, sondern auch wenn z. B. in den Fällen der §§ 844, 845 der mittelbar Beschädigte kraft eigenen Rechts Schadensersatz fordert. Der Anspruch des „Unterhalts- oder Dienstberechtigten" nach §§ 844, 845 ist also ausgeschlossen oder gemindert, wenn entweder dem Getöteten oder ihm selbst ein eigenes Verschulden zur Last fällt (z. B. der Vater, der von seinem Sohne Unterhalt bezieht, unterläßt es schuldhaft, einen geeigneten Arzt zur Hilfeleistung bei dem durch die Schuld eines anderen verletzten Sohne zuzuziehen, und der Sohn stirbt infolgedessen, während er durch eine gewöhnliche Operation hätte gerettet werden können). — Wenn ein Dienstverpflichteter im Falle des § 618 es unterläßt, den Dienstherrn darauf aufmerksam zu machen, daß die von ihm zu benutzenden Vorrichtungen oder Gerätschaften schadhaft sind, so trifft ihn im Falle er dadurch Schaden erleidet, „mitwirkendes Verschulden". Wenn ein Gast in einem Schanklokal in später Stunde, nachdem bereits die Treppen- usw. Beleuchtung ausgelöscht ist, im Dunkel die Bedürfnisanstalt aufsucht, ohne Licht zu fordern, und Schaden leidet, so ist das sein „mitwirkendes Verschulden", das es rechtfertigt, ihm

§ **248.** Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige **Zinsen wieder Zinsen** tragen sollen, ist nichtig.[11])

Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.[12])

§ **249.** Wer zum **Schadensersatze** verpflichtet ist,[13]) hat den **Zustand herzustellen,** der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen **Verletzung einer Person** oder wegen **Beschädigung einer Sache** Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger **statt der Herstellung** den dazu erforderlichen **Geldbetrag** verlangen.

§ **250.** Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene **Frist** mit der Erklärung bestimmen, daß er die **Herstellung** nach dem Ablaufe der Frist ablehne. **Nach dem Ablaufe** der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in **Geld** verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

§ **251.** Soweit die **Herstellung nicht möglich oder** zur Entschädigung des Gläubigers **nicht genügend** ist,[14]) hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in **Geld** zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in **Geld** entschädigen, **wenn** die **Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen** möglich ist.[15])

§ **252.** Der zu ersetzende **Schaden umfaßt auch** den **entgangenen Gewinn.** Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ **253.** Wegen eines Schadens, der **nicht Vermögensschaden** ist, kann Entschädigung in **Geld nur** in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.[16])

§ **254.** Hat bei der Entstehung des Schadens ein **Verschulden**[17]) **des Beschädigten mitgewirkt,** so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.[18])

Dies gilt auch dann, **wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt,** daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen,[19]) die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder

von seiner (im übrigen etwa begründeten) Schadensforderung einen Teil abzusprechen. Im Betreten einer nicht beleuchteten Treppe, deren Mangelhaftigkeit der darauf Schaden Erleidende kennt, kann ein ihn jedes Ersatzanspruchs verlustig machendes „alleiniges Verschulden" gefunden werden. — Ob im Falle des § 254 den **Beschädiger** ein Verschulden trifft, oder ob dieser ohne Verschulden für den Schaden haftet (z. B. §§ 833, 835, 904 usw.), ist gleichgültig.

noch § 254

18) **Maßgebend** für die Abgrenzung der Ersatzpflicht **bei mitwirkendem Verschulden des „Beschädigten"** ist also **nicht die Schwere** des **„Verschuldens"** auf der einen oder anderen Seite, **sondern** die Feststellung, wessen Verhalten die **überwiegende „Ursache"** des Schadens gewesen ist. In der Regel wird allerdings die Frage, wer den Schaden vorwiegend „verursacht" hat, mit der Frage, wer ihn „verschuldet" hat, zusammenfallen. Es ist dies aber nicht notwendig der Fall. Die in der Regel vorliegenden verschiedenen Schadensursachen sind gegen einander abzuwägen. Ganz geringfügige werden auszuscheiden sein. Wenn auf seiten des „Beschädigten" zwar an sich erhebliche, aber doch weniger erhebliche Schadensursachen als auf Seiten des „Beschädigers" vorliegen, wird dies in der Weise zum Ausdruck zu bringen sein, daß der Beschädiger den größeren Bruchteil des Schadens dem Beschädigten zu ersetzen hat, letzterer im übrigen mit seiner Schadensersatzforderung abzuweisen ist. — Das Reichsgericht hat ausgesprochen: „Nicht zwischen einem „Verschulden" des Verletzten einerseits und einem „Verschulden" des **Eisenbahnunternehmers** oder eines seiner Angestellten andererseits ist die in § 254 vorgeschriebene Abwägung vorzunehmen, sondern § 1 Haftpflichtgesetz ist in seiner praktischen Bedeutung durch §§ 254, 846 BGB. von vornherein insofern eingeschränkt, als schon die **Ursächlichkeit** der „allgemeinen Gefährlichkeit" des Eisenbahnbetriebes **einerseits** und ein eigenes **„Verschulden** des Verletzten" **andererseits** gegeneinander abgewogen werden müssen, sodaß insbesondere bei nur sehr geringem Verschulden des Verletzten diesem bezw. seinen Hinterbliebenen wenigstens ein Teil des Schadensersatzes zuzusprechen sein würde, auch wenn gar kein Verschulden auf der anderen Seite (beim Eisenbahnunternehmer) im Spiele war."

19) Der Droschkenkutscher, der schuldhafter Weise die fest vereinbarte Zeit zur Abholung eines Fahrgastes versäumt, der Absender einer Geldsumme, der schuldhafter Weise die rechtzeitige Absendung versäumt, braucht den durch die Verspätung dem Fahrgast, dem Empfänger des Geldes entstehenden „ungewöhnlich hohen" Schaden nur dann zu ersetzen, wenn er vorher auf die Gefahr eines so hohen Schadens aufmerksam gemacht ist.

20) Der Beschädigte ist also unter allen Umständen und bei Vermeidung mindestens teilweisen Verlustes seiner Schadensersatzforderung verpflichtet, das nach Lage der Sache Mögliche und Erforderliche zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu tun, z. B. der Eigentümer eines durch die Funken einer Lokomotive in Brand gesetzten Waldes muß zur Erhaltung seines Schadensersatzanspruchs gegen die Bahnverwaltung nach Möglichkeit löschen und retten. — Der körperlich Verletzte, der sich weigert, sich in einem chirurgischen Lazarett behandeln zu lassen, sich einer gewöhnlichen Operation oder einer Kur in einem medikomechanischen Institut zu unterziehen, und dadurch die Herstellung seiner Erwerbsfähigkeit verhindert, kann durch diese Weigerung seinen Schadensersatzanspruch gegen denjenigen, der ihm die Körperverletzung zugefügt hat, verlieren oder wenigstens mindern. — Der Eigentümer A einer von ihm dem B vermieteten und bei diesem auf Antrag des C wegen einer Forderung des C gegen B im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten und demnächst versteigerten Sache kann zwar immer von C die Herauszahlung des Versteigerungs-Erlöses aus dem Rechtsgrunde der „ungerechtfertigten Bereicherung" fordern (§ 816 Abs. 1 und Note 17); der weitergehenden „Schadensersatz"-Forderung des A kann aber C, selbst wenn diesem ein „Verschulden" nachgewiesen werden könnte („fahrlässige" Pfändung einer nicht seinem Schuldner B, sondern einem Dritten A gehörigen Sache), den Einwand des „mitwirkenden Verschuldens" entgegen-

zu mindern.[20]) Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ **255.** Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist **zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet,** die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.[21])

§ **256.** Wer zum **Ersatze von Aufwendungen** verpflichtet ist,[22]) hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an **zu verzinsen.** Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

§ **257.** Wer berechtigt ist, **Ersatz für Aufwendungen** zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, **Befreiung von der Verbindlichkeit** verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ **258.** Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine **Einrichtung wegzunehmen,**[23]) hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.[24])

§ **259.** Wer verpflichtet ist, **über** eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene **Verwaltung Rechenschaft abzulegen,**[25]) hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.[26])

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:[27])

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen[28]) so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung[29]) besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.

§ **260.** Wer verpflichtet ist, einen **Inbegriff von Gegenständen herauszugeben** oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs **Auskunft zu erteilen,** hat dem Berechtigten ein **Verzeichnis** des Bestandes vorzulegen.[30])

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:

setzen, bestehend in der **Unterlassung rechtzeitiger Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung** in die ihm gehörigen Sachen.

§ 255 [21]) z. B. die Feuerversicherungsgesellschaft kann von dem Versicherten im Falle eines Brandschadens die Leistung des Schadensersatzes davon abhängig machen, daß ihr der Versicherte die ihm gegen den Brandstifter zustehenden Schadensersatzansprüche abtritt.

§ 256 [22]) vgl. Sachregister unter „Aufwendungen".

§ 258 [23]) vgl. Sachregister unter „Wegnahme". z. B. der Mieter einer Wohnung, der elektrische Glockenzüge, Beleuchtung usw. hat anlegen lassen, kann die Einrichtungen wieder wegnehmen, vgl. § 547.

[24]) §§ 232 ff.

§ 259 [25]) z. B. der Beauftragte, Vormund, Testamentsvollstrecker. vgl. Sachregister unter „Rechenschaftsablegung".

[26]) Wer die Erfüllung der ihm nach § 259 obliegenden Verpflichtungen zu Unrecht verweigert, wird auf „Klage" zur Rechnungslegung usw. verurteilt. Kommt er auch dem rechtskräftigen Urteile nicht nach, so kann er dazu durch Geldstrafe bis 1500 Mk. oder Haft bis 6 Monaten angehalten werden (§§ 888, 913 ZPO.). Hat er eine „als solche" sich darstellende „Rechnung mit Belegen" mitgeteilt, so kann der Gläubiger nicht mit der allgemeinen Behauptung, die Rechnung sei „unvollständig", weitere Zwangsmaßregeln (Geldstrafe, Haft), sondern nur die Leistung des „Offenbarungseides" gemäß § 259 Abs. 2 beantragen.

[27]) Daß ein solcher „Grund" vorliegt, muß derjenige beweisen, der den Offenbarungseid fordert.

[28]) Nur die „Einnahmen" brauchen beschworen zu werden; denn wenn der zur Rechnungslegung Verpflichtete die „Ausgaben" nicht belegen oder sonst beweisen kann, so ist das lediglich sein Schade, weil sie ihm dann eben nicht gutgeschrieben werden.

[29]) worüber richterliches Ermessen entscheidet.

§ 260 [30]) über „Inbegriff" vgl. Anhang 1 zu § 90 unter I. In § 260 ist jedoch unter **Inbegriff** nicht bloß eine sogen. „Sachgesamtheit", die unter einem gemeinsamen Namen zusammengefaßt zu werden pflegt (z. B. Herde, Bibliothek, Gutsinventar) zu verstehen, sondern jede Mehrheit von Vermögensgegenständen, bei der der Berechtigte nach dem obwaltenden Verpflichtungsgrunde nicht in der Lage ist, die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen. Anwendungsfälle des § 260 sind z. B. die Verpflichtung des Ehemannes, des Vormundes zur Herausgabe des Vermögens der Ehefrau, des Mündels (§§ 1421, 1890), ferner §§ 314, 987, 1990 Abs. 1 Satz 2, 2130 usw. vgl. ferner Sachregister unter „Auskunft" (Hauptfall § 2028).

§ 261 [31]) auf Grund eines dazu verurteilenden rechtskräftigen Urteils.

[32]) als Handlung der „freiwilligen Gerichtsbarkeit"; vgl. §§ 889 ZPO. und §§ 79, 163 RFG.

§ 262 [33]) sogen. **Wahlschuld (Alternativobligation);** z. B. der Bilderhändler A verkauft dem B eines von zwei in seinem Laden befindlichen Böcklinschen Gemälden für 30 000 Mk. Hier hat im Zweifel A die Wahl, welches Gemälde er liefern will. Zu unterscheiden von der **Wahlschuld** ist die **Gattungsschuld** (Auswahl aus der Gattung), Note 5 zu § 243, ferner der Fall, daß nur eine Leistung geschuldet wird, der Schuldner aber sich von dieser einen Schuld durch eine andere Leistung befreien kann, z. B. § 251 Abs. 2 (Geld statt Herstellung), oder der Gläubiger berechtigt ist, eine andere Leistung zu fordern, z. B. § 340. Zu unterscheiden von der „Wahlschuld" ist ferner die „Bestimmung der Leistung durch eine Partei oder einen Dritten" (§§ 315—319). — Die Vereinbarung: „der gemietete Bagger ist vom Mieter entweder in Danzig oder in Berlin", — „entweder im Herbst dieses oder im Herbst nächsten Jahres" zurückzuliefern, enthält eine „Wahlschuld" (in bezug auf Erfüllungsort und Erfüllungszeit) im Sinne des § 262.

§ 263 [34]) über die „Erklärung" der Wahl („empfangsbedürftige Willenserklärung") und die Wirksamkeit der Erklärung vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132. Die Erklärung kann auch durch „schlüssige Hand-

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

§ **261.** Der **Offenbarungseid** ist, **sofern** er **nicht** vor dem **Prozeßgerichte** zu leisten ist,[31]) vor dem **Amtsgerichte** des Ortes zu leisten,[32]) an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

§ **262.** Werden **mehrere Leistungen** in der Weise **geschuldet**, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das **Wahlrecht** im Zweifel dem **Schuldner** zu.[33])

§ **263.** Die **Wahl** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[34])

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

§ **264.** **Nimmt der wahlberechtigte Schuldner** die **Wahl nicht vor** dem Beginne der **Zwangsvollstreckung** vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge,[35]) so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

§ **265.** Ist **eine der Leistungen** von Anfang an **unmöglich** oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.[36])

§ **266.** Der Schuldner ist zu **Teilleistungen nicht** berechtigt.[37])

§ **267.** Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so **kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.** Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.[38])

§ **268.** Betreibt der Gläubiger die **Zwangsvollstreckung** in einen **dem Schuldner gehörenden Gegenstand**, so ist **jeder, der Gefahr läuft**, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, **berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen.**[39]) Das gleiche Recht

lungen" z. B. durch Leistung eines der geschuldeten Gegenstände erfolgen. Die erfolgte Erklärung ist unwiderruflich. Wenn der Schuldner nicht wählt und leistet, muß der Gläubiger im Beispiele der Note 33 klagen: auf Leistung „eines der beiden Böcklinschen Bilder". Der Schuldner kann dann noch bis zum Beginne der Zwangsvollstreckung gegen ihn „wählen"; das Wahlrecht geht ihm erst gemäß § 264 verloren.

§ 264 [35]) §§ 293 ff. Der Gläubiger ist nach § 262 nur wahlberechtigt, wenn es ausdrücklich bestimmt ist oder aus den Umständen klar erhellt.

§ 265 [36]) §§ 275—280, 306—308, 324, 325.

§ 266 [37]) Der Gläubiger ist **nicht** verpflichtet, **Abschlagszahlungen** anzunehmen. Nach **Wechselrecht** muß der Inhaber des Wechsels eine Teilzahlung annehmen. Art. 38 Wechs.-Ordng.

§ 267 [38]) Der Schuldner hat „im Zweifel" in Person zu leisten: z. B. bei Dienstverträgen (§ 613), beim Auftrage (§ 664), oft auch beim Werkvertrage (vgl. Anhang 2 zu § 631 unter C am Ende). Falls es bei der Leistung nicht auf die Persönlichkeit des Schuldners ankommt, kann nach § 267 jeder unbeteiligte Dritte an Stelle des Schuldners, selbst ohne dessen Einwilligung, leisten und dadurch das Schuldverhältnis zum Erlöschen bringen (§ 362). Also in dem häufigsten Falle der „Geldschuld" muß der Gläubiger die ihm von einem beliebigen Dritten für den Schuldner angebotene Zahlung annehmen bei Vermeidung der Folgen des Annahme-Verzuges §§ 293 ff. Wenn jedoch der Schuldner der Leistung durch einen Dritten widerspricht, braucht der Gläubiger die Leistung nicht anzunehmen; er kann es aber, wenn er will. — Welches **Rechtsverhältnis zwischen** dem (für den Schuldner leistenden) **Dritten** und dem **Schuldner** selbst entsteht, entscheidet sich nach den Umständen des Falles. Die von einem Dritten C bezahlte Forderung des A gegen B geht nicht ohne weiteres auf C über. Es kann „Schenkung" vorliegen, z. B. der Onkel bezahlt die Schulden des Neffen, — „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff., 683), z. B. der Freund bezahlt den fälligen Mietzins des plötzlich verreisten Freundes. In diesen beiden Fällen geht die bezahlte Forderung nicht auf den zahlenden Onkel oder Freund über; der zahlende Freund kann jedoch vom Freunde Ersatz aus § 683, mindestens aber aus dem Rechtsgrunde der „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff.) fordern. Falls der **Bürge** für den Hauptschuldner zahlt, geht die Forderung auf ihn über (§ 774). vgl. ferner **§ 268 Abs. 3, 1143, 1225.**

§ 268 [39]) vgl. **Anhang 39 zu § 268 (Ablösungsrecht).**

[40]) §§ 372 ff., 387 ff.

[41]) Note 38. § 401.

[42]) vgl. Note 92 zu § 1150, Note 22 zu § 774.

§ 269 [43])—[45]) vgl. **Anhang 43—45 zu § 269 (Erfüllungsort).**

§ 270 [46])—[49]) vgl. **Anhang 46—49 zu § 270 (Übermittelung von Geldzahlungen).**

§ 271 [50]) Für die Frage: **Wann ist zu leisten?** sind entscheidend: in erster Linie: der ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende „Wille" der Beteiligten (§§ 133, 157, 242), — in zweiter: etwaige besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. betreffend Mietzins § 551, Darlehen und Darlehenszinsen §§ 608, 609, Pacht § 584, Dienstvertrag § 614, Werkvertrag § 641, — in dritter: die Umstände (§§ 133, 157, 242), — in vierter: § 271. — Für die Frage, zu welcher Tageszeit am Leistungstage zu leisten sei, ist maßgebend § 242. Bei Handelsgeschäften kann nach § 358 HGB. die Leistung nur während der „gewöhnlichen Geschäftszeit" bewirkt und gefordert werden. — vgl. auch §§ 186—193 (**Fristen, Termine,** Leistung an **Sonn-** oder **Feiertagen**).

Für die nach dem Willen der Beteiligten oder den Umständen zu ermittelnde „Leistungszeit" sind, wie bemerkt, die Vorschriften der §§ 133, 157, 242 zu beachten. Diese Auslegungsregeln finden namentlich Anwendung, wenn die Zeit der Leistung in unbestimmten Ausdrücken bezeichnet ist, z. B. „ehestens, sobald als möglich, in kurzem, bei guter Gelegenheit, nach und nach, in einigen Wochen, sobald es meine Verhältnisse gestatten" usw.

steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.[40])

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über.[41]) Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.[42])

§ **269.** Ist ein **Ort für die Leistung**[43]) weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der **Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses** seinen **Wohnsitz** hatte.[44])

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der **Niederlassung** an die Stelle des Wohnsitzes.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.[45])

§ **270. Geld** hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten **dem Gläubiger an dessen Wohnsitz**[46]) zu übermitteln.[47])

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der **Niederlassung** an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Änderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers[48]) die Kosten oder die Gefahr der Übermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den **Leistungsort** bleiben **unberührt.**[49])

§ **271.** Ist eine **Zeit für die Leistung**[50]) weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen,[51]) der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.[52])

§ **272.** Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem **Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht** berechtigt.[53])

§ **273. Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis,** auf dem seine Verpflichtung beruht, einen **fälligen Anspruch gegen den Gläubiger,** so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird **(Zurückbehaltungsrecht).**[54])

„Umstände", nach denen die Leistungszeit zu ermitteln, sind z. B., wenn Schuldner zur Vollendung der Leistung einer gewissen Zeit bedarf, wenn der Gläubiger zur Annahme einer gewissen Vorbereitung bedarf.

[51]) vgl. § 284 Abs. 2.

[52]) z. B. bei einem unverzinslichen, auf ein Jahr gegebenen Darlehen kann der Schuldner jederzeit zurückzahlen, der Gläubiger erst nach einem Jahre zurückfordern. Wenn aber das Darlehen zu 5 % verzinslich ist, braucht der Gläubiger nicht gegen seinen Willen früher Zahlung anzunehmen, da ihm eine gleich gute Anlage des Geldes schwer sein wird und auf Grund dieses Umstandes anzunehmen ist, die Zeitbestimmung sei auch zu seinem Vorteil erfolgt. — vgl. § 299.

§§ 272 [53]) §§ 813 Abs. 2, 1133, 1217.

§§ 273 [54]) vgl. **Anhang 54 zu § 273 (Zurückbehaltungsrecht).**

[55]) „Heraus zuerst die Uhr, die Du gestohlen, Ersatz für's neue Uhrglas magst Du später holen" (C).

[56]) §§ 232 ff. vgl. jedoch für „gegenseitige Verträge" § 320 Abs. 1 Satz 3.

§ 274 [57]) vgl. **Anhang 57 zu § 274 (Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts im Prozesse).**

§ 275 [58]) vgl. **Anhang 58 zu § 275 (Nachträgliche Unmöglichkeit** der Schuldleistung — **Nachträgliches Unvermögen** des Schuldners. Gegensatz: §§ 306—308).

[59]) vgl. Note 58.

§ 276 [60]) Unter Umständen haftet er sogar für bloßen „Zufall" (z. B. §§ 287, 701, 848). — Die Regel (§ 276) geht dahin: jeder Mensch hat **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**, letztere **ohne Unterscheidung von Graden**, also auch geringste Fahrlässigkeit, zu vertreten. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden zusammengefaßt unter dem Begriff **Verschulden.** „Vorsätzlich" handelt, wer „wissentlich und willentlich" einen bestimmten Erfolg herbeiführt. Der Begriff der „Fahrlässigkeit" ist in § 276 bestimmt (vgl. Note 61). „Grobe Fahrlässigkeit" ist eine besonders schwere Vernachlässigung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". — Die Regel des § 276 gilt, „sofern nicht ein anderes (durch Gesetz oder Rechtsgeschäft) bestimmt ist." Durch „Rechtsgeschäft" (Vertrag, Testament usw.) kann bestimmt werden, daß jemand für „Fahrlässigkeit" überhaupt nicht haften soll, oder nur für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für „Vorsatz" kann aber „nicht im voraus" erlassen werden, weil das gegen die guten Sitten verstoßen würde; wohl aber und selbstverständlich kann nachträglich jemandem die Haftung für die Folgen seiner vorsätzlichen Handlungsweise erlassen werden. Durch „Gesetz" ist die Haftung gegenüber der „Regel" des § 276 beschränkt, und zwar allgemein für jeden Schuldner, wenn der Gläubiger im Verzuge ist (§ 300), ferner z. B. zugunsten des Schenkers (§ 521), des Verleihers (§ 599); diese haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. — Eine andere, auf Billigkeitsrücksichten beruhende Beschränkung, daß nicht für die im Verkehr nach allgemeinen Grundsätzen erforderliche Sorgfalt (§ 276), sondern nur für die vom einzelnen nach seiner persönlichen Natur in eigenen Angelegenheiten gewöhnlich angewendete Sorgfalt zu haften sei, ist z. B. für die Haftpflicht des Gesellschafters (§ 708), der Ehegatten (§ 1359), des Verwahrers im Falle des § 690, der Eltern gegenüber dem Kinde (§§ 1664, 1686) bestimmt. vgl. **§ 277.**

[61]) d. h. die im gesunden, regelmäßigen Verkehr „erforderliche" (!) Sorgfalt, nicht: die „übliche" Sorgfalt. Man kann sich nicht damit entschuldigen, daß andere es „ebenso machen"; „Mißbräuche" im Verkehr können nicht berücksichtigt werden. Eigenes Nachdenken, eigene Fürsorge für das, was „erforderlich" ist, wird verlangt. Es ist also, je nach dem vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnis, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, eines ordentlichen Frachtführers (§§ 346, 429 HGB.), eines ordentlichen Dachdeckers, Uhrmachers, Arztes, Rechtsanwalts usw. zu vertreten. Eine unrichtige, in gewöhnlichen Fällen als „fahrlässig" anzusehende Handlung kann z. B. im Augen-

Wer zur **Herausgabe eines Gegenstandes** verpflichtet ist, hat das **gleiche Recht**, wenn ihm ein fälliger Anspruch **wegen Verwendungen** auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten **Schadens** zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.[55])

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.[56])

§ **274. Gegenüber der Klage des Gläubigers** hat die Geltendmachung des **Zurückbehaltungsrechts** nur die **Wirkung**, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung **(Erfüllung Zug um Zug)** zu verurteilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.[57])

§ **275.** Der **Schuldner wird** von der Verpflichtung zur Leistung **frei, soweit** die **Leistung** infolge eines **nach der Entstehung** des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er **nicht zu vertreten** hat, **unmöglich wird.**[58])

Einer **nach der Entstehung** des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende **Unvermögen** des Schuldners zur Leistung gleich.[59])

§ **276.** Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** zu vertreten.[60]) **Fahrlässig** handelt, wer die **im Verkehr erforderliche Sorgfalt** außer Acht läßt.[61]) Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.[62])

§ **277.** Wer nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen hat, welche er **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.[63])

§ **278.** Der **Schuldner** hat ein **Verschulden seines gesetzlichen Vertreters**[64]) und **der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient,**[65]) in gleichem Umfange zu vertreten **wie eigenes Verschulden.** Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ **279.** Ist der **geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt**, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein **Unvermögen** zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.[66])

§ **280.** Soweit die **Leistung infolge eines** von dem Schuldner **zu vertretenden Umstandes unmöglich** wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[67])

Im Falle **teilweiser Unmöglichkeit** kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teil-

blick einer Gefahr als entschuldbar und „nicht fahrlässig" angesehen werden. — Von Bedeutung ist der Begriff „Fahrlässigkeit" in den häufigen Fällen, wo von einem **kennen müssen** (§ 122 Abs. 2) die Rede ist, und bei Feststellung des **guten Glaubens** im Falle des § 932.

[62]) weil dies gegen die guten Sitten wäre (vgl. Note 60).

§§ 277 [63]) vgl. Note 60 am Ende.

§§ 278 [64]) z. B. Vater (Mutter), Vormund, Pfleger, Vorstand einer juristischen Person.

[65]) vgl. **Anhang 65 zu § 278 (Haftpflicht des Schuldners für seine Hilfspersonen:** Gehilfen, Dienstboten usw.).

§ 279 [66]) § 243 und Anhang 58 zu § 275 („Unvermögen"). — „Zerstörte Dir der Blitz auch den Getreidehaufen, Du wirst nicht leistungsfrei, kannst andere Frucht ja kaufen" (C). — Wenn die Beschaffung einer Gattungssache, z. B. der Ware einer bestimmten Fabrikmarke, mit so „außergewöhnlichen" Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeiten nach der Verkehrsauffassung der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden, so kann „Unmöglichkeit", aus der Gattung zu leisten, angenommen werden. — § 300 Abs. 2.

§ 280 [67]) vgl. **Anhang 67 zu § 280** (Was ist **Schadensersatz wegen Nichterfüllung**?, insbesondere bei gegenseitigen Verträgen, §§ 325, 326?)

§ 281 [68]) Für gegenseitige Verträge (vgl. Note 67) gilt § 323 Abs. 2. — Das in § 281 dem Gläubiger gewährte Recht greift Platz, wenn der Schuldner gemäß § 275 (279) von der Leistungspflicht durch „Unmöglichkeit" befreit ist. Auf Grund § 281 kann der Gläubiger z. B. Herausgabe der dem Schuldner zustehenden Versicherungsgelder für den untergegangenen Gegenstand fordern. Tut er dies und kann er gemäß § 280 vom Schuldner Schadensersatz fordern, so mindert sich die Schadensersatz-Summe um den Betrag der Versicherungsgelder.

§ 282 [69]) Der Schuldner muß also seine „Schuldlosigkeit" beweisen.

§ 283 [70]) vgl. **Anhang 70 zu § 283** (Beispiel zu § 283).

[71]) nach dem Urteile.

[71a]) Dieser Fall wird selten vorkommen; denn wenn der Schuldner verurteilt ist und nicht leistet, befindet er sich „in Verzug", und dann gilt § 287.

§ 284 [72]) Die **Mahnung** ist **formfrei.** Sie kann also auch durch „schlüssige Handlungen" (Anhang 1 zu § 104), z. B. durch wiederholte Zusendung einer Rechnung, erfolgen. Die erste Rechnung, z. B. die mit der Ware mitgeschickte, wird in der Regel nicht als „Mahnung", sondern als Bestätigung der Preisvereinbarung, als Mitteilung des garnicht besprochenen Preises (§§ 315 ff.) anzusehen sein; doch kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. — Die „Mahnung" ist eine „einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung"; es gilt daher das Anhang 1 zu § 116, §§ 130—132, auch §§ 111, 174, 180 Gesagte. Die erfolgte Mahnung muß der Gläubiger beweisen; dagegen braucht der Gläubiger, der die Folgen des Verzuges des Schuldners gegen diesen geltend macht, nicht zu beweisen, daß der Schuldner „nicht geleistet" habe, vielmehr muß der Schuldner, der sich gegen die Klage wegen Verzuges verteidigen will, beweisen, daß er „rechtzeitig geleistet" habe. — Der Gläubiger einer ihm abgetretenen Forderung muß sich gemäß § 410 zur „Mahnung" durch Vorlegung einer „Abtretungsurkunde", der Gläubiger einer Brief-Hypothek oder Brief-Grundschuld muß sich gemäß §§ 1160 Abs. 2, 1192 durch Vorlegung des Hypotheken- (Grundschuld-) Briefs ausweisen. Die Mahnung zur „Leistung" eines gekauften Grundstücks geschieht zweckmäßig in der Weise, daß der Käufer den Verkäufer nach Eintritt der Leistungszeit auffordert, an einem bestimmten Tage zu einer bestimmten Stunde vor dem Grundbuchamte zur Auflassung zu erscheinen oder anzugeben, an welchem Tage und zu welcher Stunde er bereit sei, vor dem Grundbuchamte die Auflassung zu erklären. Es werden hierfür die bei den Grundbuchämtern ein für alle Male bestimmten Tage und Geschäftsstunden zu wählen sein.

weise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

§ **281.** Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, **für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz** oder einen **Ersatzanspruch**, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.[68])

§ **282.** Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die **Beweislast** den Schuldner.[69])

§ **283. Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt**, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene **Frist** mit der Erklärung bestimmen, daß er die **Annahme** der Leistung nach dem Ablaufe der Frist **ablehne. Nach** dem Ablaufe der **Frist** kann der Gläubiger **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.[70]) Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird,[71]) den der Schuldner nicht zu vertreten hat.[71a])

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

§ **284.** Leistet der **Schuldner** auf eine **Mahnung**[72]) des Gläubigers nicht, die **nach** dem Eintritte der **Fälligkeit**[73]) erfolgt, so kommt er durch die Mahnung **in Verzug.**[74]) Der Mahnung steht die Erhebung der **Klage** auf die Leistung sowie die Zustellung eines **Zahlungsbefehls** im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine **Zeit nach dem Kalender**[75]) bestimmt, so kommt der Schuldner **ohne Mahnung in Verzug**, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine **Kündigung** vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.[76])

§ **285.** Der **Schuldner** kommt **nicht in Verzug, solange** die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er **nicht zu vertreten** hat.[77])

§ **286.** Der Schuldner hat dem Gläubiger den **durch den Verzug** entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[78])

Hat die **Leistung** infolge des Verzugs **für den Gläubiger kein Interesse**, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

[73]) § 271. Mahnung vor der Fälligkeit ist unwirksam. Eine Mahnung wegen 1000 Mk., obgleich man nur 900 Mk. zu fordern hat, enthält jedenfalls eine wirksame Mahnung wegen der 900 Mk.

[74]) Eine **Mahnung** ist zur Begründung des „Verzugs" des Schuldners **nicht nötig**, wenn der Schuldner schon vor der Fälligkeit **bestimmt erklärt** hat, **er werde (wolle) nicht erfüllen.** Im Falle des § 298 muß der Gläubiger, um den Schuldner in Verzug zu setzen, zugleich mit der Mahnung die dem Schuldner gebührende Gegenleistung anbieten.

[75]) zahlbar am 1. Oktober, — in 3 Monaten von heute, usw. §§ 186 bis 193. „Kalendertag mahnt" (C).

[76]) z. B. wenn bestimmt ist: „zahlbar nach dreimonatiger Kündigung" und die Kündigung am 13. Juni erfolgt ist, so ist Schuldner ohne weitere Mahnung im Verzuge, wenn er am 14. September nicht gezahlt hat.

§ 285 [77]) was Schuldner beweisen muß. Zu „vertreten" hat Schuldner die Nicht-Leistung insbesondere in den Fällen der §§ 276, 278, 279. — „Schuldner kommt nur verschuldet in Verzug, beim Gläubiger ist (schon die bloße) Nicht-Annahme genug" (C). §§ 293 ff. — Der Hypothekenschuldner kommt z. B. mit der Zinszahlung nicht in Verzug, wenn der Gläubiger verzogen ist, ohne seine neue Adresse mitzuteilen. — vgl. Note 84.

§ 286 [78]) vgl. **Anhang 78 zu § 286 (Wirkungen des Verzugs des Schuldners).**

§ 287 [79]) selbst wenn vor Eintritt des Verzugs der Schuldner nur für grobe Fahrlässigkeit oder nur gemäß § 277 haftet; vgl. Note 60.

[80]) vgl. das Beispiel in Note 58 von dem verbrannten Rubens-Bilde.

§ 288 [81]) ohne daß der Gläubiger beweisen muß, daß ihm ein Schaden entstanden ist. — Bei „beiderseitigen Handelsgeschäften" betragen die Verzugszinsen 5 %. — vgl. §§ 246, 248.

[82]) z. B. wenn in dem betr. Vertrage 6 % Zinsen festgesetzt sind.

§ 291 [83]) z. B. durch Zustellung der Klage, des Zahlungsbefehls, Vortrag eines Widerklageantrags im Verhandlungstermin.

[84]) z. B. wer am 18. Mai eine Darlehnsschuld zurückzuzahlen hat, gerät nicht in Verzug, wenn er am 16. Mai in ein schweres, mehrere Wochen anhaltendes Fieber verfällt, das ihn an der Besorgung seiner Geschäfte völlig hindert (§ 285), vorausgesetzt, daß er nicht schon vorher einen Vertreter zur Besorgung seiner Geschäfte bestellt hatte. Wenn aber der Gläubiger am 19. Mai ihm einen Zahlungsbefehl, eine Klage wegen des Darlehns zustellen läßt, muß er (auch ohne Verzug) vom 19. Mai an **Prozeßzinsen** gemäß § 291 zahlen.

[85]) Für die Verzinsung einer Kaufgeldschuld gilt außerdem § 452 (niemand darf die verkaufte Sache und das Kaufgeld zu gleicher Zeit nutzen, falls nicht ein anderes vereinbart ist); die entsprechende Vorschrift gilt bei Werkverträgen für die vom Besteller zu leistende Vergütung (§ 641 Abs. 2).

[86]) Es können also, wenn Zinsen (z. B. Hypothekenzinsen) eingeklagt werden, von diesen keine Zinsen, auch nicht von Zustellung der Klage an, gefordert werden. Ist aber der Schuldner im Verzuge, so gilt § 289 Satz 2, d. h. der Gläubiger kann, wenn er beweisen kann, daß ihm durch das Ausbleiben der Zinsen ein Schaden entstanden ist (z. B. er hat, um seine Verbindlichkeiten zu tilgen, anderwärts Geld zu hohen Zinsen aufnehmen müssen), Schadensersatz fordern.

§ 292 [87]) vgl. Note 83.

[88]) § 989.

[89]) z. B. § 848.

[90]) §§ 100, 987.

[91]) §§ 994 ff.

§ 293 [1]) Es genügt also die bloße **Tatsache** der **Nicht-Annahme,** gleichviel ob sie vom Gläubiger verschuldet oder unverschuldet ist. vgl. dagegen beim „Verzug des Schuldners" § 285. — Den **Käufer** einer Sache, der sie „nicht abnimmt", können sowohl die Folgen des Gläubiger-Ver-

§ **287.** Der Schuldner hat **während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten.**[79]) Er ist **auch** für die während des Verzugs durch **Zufall** eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.[80])

§ **288.** Eine **Geldschuld** ist **während des Verzugs** mit **vier vom Hundert** für das Jahr **zu verzinsen.**[81]) Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde[82]) höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines **weiteren Schadens** ist **nicht ausgeschlossen.**

§ **289. Von Zinsen** sind **Verzugszinsen nicht** zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden **Schadens** bleibt **unberührt.**

§ **290.** Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger **Zinsen des zu ersetzenden Betrags** von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Wertes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

§ **291.** Eine **Geldschuld** hat der Schuldner **von** dem Eintritte der **Rechtshängigkeit**[83]) an zu **verzinsen,** auch wenn er nicht im Verzug ist;[84]) wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen.[85]) Die Vorschriften des § 288 Abs. 1 und des § 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.[86])

§ **292.** Hat der Schuldner einen **bestimmten Gegenstand herauszugeben,** so bestimmt sich von dem Eintritte der **Rechtshängigkeit**[87]) an der Anspruch des Gläubigers auf **Schadensersatz** wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten,[88]) soweit nicht aus dem Schuldverhältnis[89]) oder dem Verzuge des Schuldners sich zugunsten des Gläubigers ein anderes ergibt.

Das gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von **Nutzungen**[90]) und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von **Verwendungen.**[91])

Zweiter Titel. **Verzug des Gläubigers.**

§ **293.** Der **Gläubiger** kommt **in Verzug, wenn** er die ihm **angebotene** Leistung **nicht annimmt.**[1])

zugs (§§ 300 ff., 372 ff., insbesondere 378, 383, 385) als — beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 284, 285 — des Schuldner-Verzugs (§§ 286 ff., 326) treffen; denn der „Käufer" ist nicht nur „berechtigt", die gekaufte Sache „anzunehmen" (Gläubiger), sondern er ist nach § 433 Abs. 2 auch „verpflichtet", die Sache „abzunehmen" (Schuldner). vgl. Anhang 10 zu § 433. — Dasselbe gilt beim **Werkvertrage** für den **Besteller** § 640.

§ 294 [2]) Also: in der richtigen Art (§§ 242 ff.), am richtigen Orte (§§ 269, 270), zur richtigen Zeit (§ 271).

§ 295 [3]) vgl. jedoch § 297.

[4]) z. B. wenn unter mehreren geschuldeten Leistungen der Gläubiger zu wählen hat (§§ 262 ff.).

[5]) § 269.

§ 296 [6]) „Abholen solltest Du (Gläubiger) das Pferd am ersten Mai; Du tatest's nicht; drum bin vom Angebot ich (Schuldner) frei" (C).

§ 298 [7]) d. h. Zug um Zug. Ist der Schuldner zur Vorleistung verpflichtet, so gilt § 298 nicht.

[8]) vgl. §§ 273, 274, 320, 322. — Beispiel: Der Grundstückseigentümer (Hypothekenschuldner) bietet dem Hypothekengläubiger am Tage der Fälligkeit das Kapital zur Rückzahlung an und verlangt gemäß § 1144 (vgl. auch §§ 368, 369) als Gegenleistung „Zug um Zug" löschungsfähige Quittung und Herausgabe des Hypothekenbriefs. Wenn der Gläubiger diese Urkunden dem Schuldner nicht anbietet, treffen ihn die Folgen des „Gläubigerverzugs" (vgl. Note 11).

§ 299 [9]) § 271 Abs. 2.

[10]) Ist die Leistungszeit bestimmt, so muß Gläubiger im betreffenden Zeitpunkte entweder selbst oder durch einen gehörig bestellten Vertreter bereit sein.

§ 300 [11]) Die §§ 300 ff. bestimmen die allgemeinen **Wirkungen** des **„Gläubiger-Verzugs"**. Im übrigen bleibt das Schuldverhältnis unverändert. Der Mieter also, der am 1. April dem Vermieter den Mietzins bringt, aber abgewiesen wird, z. B. weil der Vermieter gerade anderweit beschäftigt ist, wird dadurch nicht von der ihm nach § 270 obliegenden Verpflichtung befreit, den Mietzins dem Vermieter zu „bringen" bezw. durch die Post zu schicken. Er kann dem nunmehr den Mietzins verlangenden Vermieter nicht sagen, dieser möge sich den Zins holen; er muß ihn ein zweites, drittes usw. Mal bringen (bezw. schicken), aber nun nicht mehr auf seine Kosten (§ 271), sondern gegen Ersatz der Mehraufwendungen gemäß § 304. Will der Mieter solche Weiterungen vermeiden, so kann er die geschuldete Summe gemäß § 372 ff. hinterlegen und sich gemäß § 378 von seiner Schuld befreien. — **Überhaupt** kann der Schuldner **bei Verzug des Gläubigers** sich von seiner Schuld gemäß **§§ 303, 372, 378, 383, 385** befreien: durch **Aufgabe des Besitzes** eines geschuldeten Grundstücks, — durch **Hinterlegung** geschuldeter Geldsummen, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten, — durch **Versteigerung** nicht hinterlegungsfähiger beweglicher Sachen, bei Sachen mit Börsen- oder Marktpreis durch **freihändigen Verkauf**, und in beiden Fällen **Hinterlegung des Erlöses. Besondere Wirkungen** des **„Gläubiger-Verzugs"** sind z. B. noch bestimmt in den §§ 264 Abs. 2, 274 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 2, 615, 642, 644 und beim **Handelskauf** in den §§ 373 ff. HGB. (mitgeteilt in Anhang 2 zu § 433).

[12]) § 243.

§ 302 [13]) z. B. §§ 667, 987.

[14]) sie erstreckt sich nicht auf solche, die er vorsätzlich oder fahrlässig zu ziehen unterläßt.

§ 303 [15]) §§ 854, 856 und wird dadurch von seiner Verpflichtung frei. Ist der Schuldner zur Herausgabe einer „beweglichen" Sache verpflichtet, so kann er sich nicht durch „Besitz-Aufgabe" befreien, sondern muß sie, wenn er frei werden will, hinterlegen (soweit dies zulässig) oder versteigern lassen und den Erlös hinterlegen, vgl. §§ 372, 378, 383, 385 und oben Note 11. Zu unter-

§ **294.** Die Leistung **muß** dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist,[2]) **tatsächlich angeboten** werden.

§ **295.** Ein **wörtliches Angebot** des Schuldners **genügt,**[3]) **wenn** der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist,[4]) insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat.[5]) Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

§ **296.** Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so **bedarf es des Angebots nur,** wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt.[6]) Das gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

§ **297.** Der **Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn** der **Schuldner** zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit **außer stande** ist, die Leistung zu bewirken.

§ **298.** Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers[7]) zu leisten verpflichtet, so kommt der **Gläubiger in Verzug, wenn** er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte **Gegenleistung** aber **nicht anbietet.**[8])

§ **299.** Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten,[9]) so kommt der **Gläubiger nicht** dadurch **in Verzug,** daß er **vorübergehend an der Annahme** der angebotenen Leistung **verhindert** ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.[10])

§ **300.** Der **Schuldner** hat **während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[11])

Wird eine nur **der Gattung nach bestimmte Sache** geschuldet,[12]) so geht die **Gefahr** mit dem Zeitpunkt **auf den Gläubiger** über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

§ **301.** Von einer verzinslichen **Geldschuld** hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers **Zinsen nicht** zu entrichten.

§ **302.** Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen,[13]) so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die **Nutzungen, welche er zieht.**[14])

§ **303.** Ist der Schuldner zur Herausgabe eines **Grundstücks** verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den **Besitz aufgeben.**[15]) Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung untunlich ist.[16])

scheiden von der „Besitz"-Aufgabe ist die Aufgabe des „Eigentums" an einem Grundstück (§ 928).

[16]) z. B. der Gläubiger befindet sich auf langer Seereise.

§ 304 [17]) vgl. Note 11, auch §§ 273, 274. „Wer den Gaul nicht abnimmt zur Zeit, hält Stall- und Futtergeld bereit" (C).

§ 305 [1]) vgl. die allgemeinen Vorschriften über „Rechtsgeschäfte" §§ 104—185, insbesondere über „Vertrag" §§ 145 ff., ferner Anhang 1 zu § 241 unter II und V.

[2]) Gegensatz: z. B. durch unerlaubte Handlung §§ 823 ff., durch ungerechtfertigte Bereicherung §§ 812 ff.

[3]) Ein „Vertrag" ist nicht erforderlich, d. h. es genügt das einseitige Versprechen: bei der Stiftung (§§ 80, 81), bei der Auslobung (§§ 657 ff.), bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff.), bei der Anweisung (§§ 783 ff.). vgl. auch §§ 328 ff. Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen begründet ein bloß „einseitiges" Versprechen, z. B. ein Gelübde, im Falle der Rettung aus Lebensgefahr der Armenkasse 500 Mk. zu geben, kein Schuldverhältnis.

§ 306 [4]) Ultra posse nemo obligatur. Z. B. es verkauft jemand eine bestimmte Sache, die bereits zur Zeit des Vertragsschlusses durch Brand zerstört, ein Tier, das bereits krepiert war, usw. Nur von diesem Falle **der bereits zur Zeit des Vertragsschlusses vorliegenden Unmöglichkeit der Leistung** handelt § 306. — Über **die dem Vertragsschlusse nachfolgende Unmöglichkeit** §§ 275, 323 ff. — Bloß „persönliches Unvermögen" ist im Falle des § 306 nicht = Unmöglichkeit (anders § 275 Abs. 2). Wer sich zu etwas verpflichtet, was an sich möglich ist und wozu nur er persönlich „unvermögend" ist, verpflichtet sich gültig und haftet gegebenen Falls auf Schadensersatz (vgl. Noten zu § 275). Ein Hauptbeispiel ist: A verkauft (aus Spekulation) an B ein zur Zeit des Kaufabschlusses dem C gehöriges Grundstück für 50 000 Mk., ein dem D gehöriges Bild von Böcklin für 60 000 Mk. in der Absicht und Hoffnung, das Grundstück von C für weniger als 50 000 Mk., das Bild von D für weniger als 60 000 Mk. zu erwerben. Falls C den Verkauf des Grundstücks, D den Verkauf des Bildes verweigert, liegt für A nicht der Fall der „Unmöglichkeit", sondern bloß der des „Unvermögens" vor, d. h. er ist und bleibt gültig verpflichtet und muß dem B „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" leisten (Anhang 67 zu § 280). Dasselbe gilt, wenn z. B. ein Hauswirt im April eine Wohnung vom 1. Oktober ab vermietet, die zwar noch über den 1. Oktober hinaus vermietet ist, die er aber bis 1. Oktober „frei zu bekommen" hofft. — vgl. auch §§ 308, 309, 134, 138, 139. — Eine wichtige Ausnahme von § 306 enthält § 437. Wenn z. B. A eine Forderung gegen C von 500 Mk. oder ein sonstiges Recht (Patentrecht usw.) an B verkauft, und wenn sich herausstellt, daß diese Forderung, dieses Patentrecht schon zur Zeit des Verkaufs nicht bestanden, so liegt zwar ein auf eine „unmögliche" Leistung im Sinne des § 306 gerichteter Vertrag vor, dieser aber ist nicht „nichtig" (§ 306), sondern der Verkäufer A haftet dem Käufer B aus dem Kaufvertrage gemäß §§ 437, 440.

§ 307 [5]) Ein Fall sogen. culpa in contrahendo (Verschulden beim Vertragsschluß).

[6]) § 122 am Ende.

[7]) 122 Note 16—18.

[8]) § 265.

§ 308 [9]) zur Zeit des Vertragsschlusses (vgl. Note 4).

§ 309 [10]) §§ 134, 138, 139 und Noten.

§ 310 [11]) § 139 und Noten. — Nichtig ist also z. B. die manchmal zwischen Eheleuten getroffene Vereinbarung, „alles, was der Ehemann während der Ehe erwirbt, soll der Frau gehören".

§ 311 [12]) §§ 125, 128. Über die „Schuldenhaftung" des „Vermögensübernehmers" § 419. „Vermögen" bedeutet also in § 311 nur „Aktiva". — Für **Altenteils-, Leibgedinge- usw. Verträge** des in § 311 angegebenen Inhalts gelten die **Landesgesetze.** E. 96. vgl. **Note 1 zu § 759.**

§ **304.** Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers **Ersatz der Mehraufwendungen** verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.[17])

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen.[1])

Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags.

§ **305.** Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft[2]) sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein **Vertrag** zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[3])

§ **306.** Ein auf eine **unmögliche Leistung** gerichteter Vertrag ist nichtig.[4])

§ **307. Wer** bei[5]) der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die **Unmöglichkeit** der Leistung **kennt** oder **kennen muß,**[6]) ist zum **Ersatze des Schadens verpflichtet,** den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrags hat.[7]) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur teilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Teiles gültig ist oder wenn eine von mehreren wahlweise[8]) versprochenen Leistungen unmöglich ist.

§ **308.** Die Unmöglichkeit der Leistung[9]) steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, **wenn** die **Unmöglichkeit gehoben werden kann** und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§ **309.** Verstößt ein **Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot,** so finden die Vorschriften der §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.[10])

§ **310.** Ein **Vertrag,** durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein **künftiges Vermögen** oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.[11])

§ **311.** Ein **Vertrag,** durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein **gegenwärtiges Vermögen** oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[12])

§ 312 [13]) Es ist also nichtig der Vertrag, durch den ein Sohn die künftige Erbschaft nach seinem noch lebenden Vater an einen Fremden verkauft; gültig ist dagegen der gerichtliche oder notarielle Vertrag, durch den ein Sohn an seinen Bruder die künftige Erbschaft nach dem noch lebenden Vater verkauft, z. B. weil er auswandern will. §§ 125, 128, 134, 139. — Der in § 312 Abs. 2 zugelassene Vertrag ist ein „Erbschaftsvertrag", kein „Erbvertrag" im Sinne der §§ 1941, 2274 ff.

§ 313 [14]) z. B. Kauf, Tausch, Schenkung eines Grundstücks, Einräumung eines Vorkaufsrechts an einem Grundstück, Auseinandersetzung über eine Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört; dagegen nicht: „bloße" Vollmacht an einen anderen zum Verkauf eines Grundstücks, sofern sich nicht der Vollmachtgeber zugleich dem Bevollmächtigten gegenüber „verpflichtet", das Grundstückseigentum an die vom Bevollmächtigten bestimmte Person zu übertragen (ein solcher Vertrag bedarf der in § 313 vorgeschriebenen Form). Die Abtretung der Rechte des Käufers aus einem gerichtlich oder notariell geschlossenen Grundstücks-Kaufvertrage bedarf nicht der Form des § 313. Eine sogen. „Punktation" (Vorvertrag) betreffend einen Grundstückskauf bedarf zu ihrer Gültigkeit der Form des § 313. vgl. § 154.

[15]) Sämtliche das „Veräußerungsgeschäft" betreffenden Vereinbarungen der Parteien, nicht bloß die gesetzlich wesentlichen (Preisabrede usw.), sondern auch nicht wesentliche (Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft, eines bestimmten Ertrags, einer bestimmten Größe), auch bloße Nebenabreden, sowie nachträgliche Vereinbarungen, sofern sie die Pflicht der einen Partei zur Übertragung des Grundstückseigentums und die Gegenleistung der anderen Partei dafür betreffen, bedürfen der in § 313 vorgeschriebenen Form. — Der Vertrag, durch den ein gerichtlich oder notariell geschlossener Grundstücks-Veräußerungsvertrag aufgehoben wird, bedarf keiner Form. — § 313 gilt nur für Verträge betreffend die Übertragung des „Eigentums" an einem Grundstücke. Zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Grunddienstbarkeit usw. kann man sich formlos verpflichten. Die „Bestellung" selbst bedarf natürlich der für die Grundbuchgeschäfte vorgeschriebenen Form. vgl. Anhang 46 zu § 129. Beispiel: A verpflichtet sich mündlich, an seinem Grundstücke dem B eine Hypothek von 10 000 Mk. zu bestellen. Weigert er sich, so wird er auf die Klage des B dazu verurteilt, und auf Grund einer Ausfertigung des Urteils mit dem Zeugnis der Rechtskraft kann B dann die Eintragung der Hypothek für sich beantragen (§§ 894 ff. ZPO.). — Über **gerichtliche** oder **notarielle** Beurkundung, sowie die nach **Landesgesetzen** zur Beurkundung **zuständigen anderen Behörden und Beamten** § 128 und E. 141, 142.

[16]) **§ 925.** — Aus einem bloß „privatschriftlichen" oder gar nur „mündlichen" Kauf-, Tausch- usw. Vertrage über ein Grundstück entstehen also keinerlei Rechte und Pflichten. Der Käufer kann insbesondere nicht auf Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags, nicht auf „Auflassung" usw. klagen. Der Vertrag ist seinem ganzen Inhalte nach nichtig. §§ 125, 139. Hat also A von B ein Grundstück bloß privatschriftlich gekauft und 5000 Mk. angezahlt, so bleibt dem A, wenn B die Auflassung verweigert, nichts weiter übrig, als auf Rückzahlung der 5000 Mk. gemäß §§ 812 ff. wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" zu klagen. Erfolgt aber die „Auflassung" des Grundstücks und die „Eintragung" des neuen Eigentümers im Grundbuch auf Grund eines bloß „mündlichen" oder „privatschriftlichen" Vertrages, so werden dadurch die bloß mündlichen oder privatschriftlichen Vereinbarungen ihrem ganzen Inhalte nach gültig. **Heilung des Formmangels durch Auflassung.** Andere Mängel als Formmängel, z. B. ein beim Vertrage vorgekommener rechtserheblicher Irrtum (§ 119), werden durch die Auflassung natürlich nicht geheilt. vgl. jedoch Anhang 1 zu § 241 unter IV. — Wenn bei einem nur privatschriftlichen oder mündlichen Grundstücks-„Tauschvertrage" bloß das eine Grundstück aufgelassen ist, so genügt dies nicht, um den ganzen Tauschvertrag gültig zu

§ **312.** Ein **Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten** ist nichtig. Das gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** auf einen Vertrag, der **unter künftigen gesetzlichen Erben** über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[13])

§ **313.** Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das **Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen,**[14]) bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.[15]) Ein **ohne** Beobachtung dieser **Form** geschlossener Vertrag **wird** seinem ganzen Inhalte nach **gültig,** wenn die **Auflassung und** die **Eintragung** in das Grundbuch erfolgen.[16])

§ **314.** Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das **Zubehör** der Sache.[17])

§ **315.** Soll die **Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt** werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.[18])

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

§ **316. Ist der Umfang der** für eine Leistung versprochenen **Gegenleistung nicht bestimmt,** so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.[19])

§ **317.** Ist die **Bestimmung** der Leistung einem **Dritten überlassen,** so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Übereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

§ **318. Die einem Dritten überlassene Bestimmung** der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.[20])

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

§ **319.** Soll der **Dritte** die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene **Bestimmung** für die Vertragschließenden **nicht verbindlich, wenn** sie **offenbar unbillig** ist. Die Bestimmung er-

machen; erst die Auflassung beider Grundstücke heilt den Formmangel. Die Partei, die die Auflassung erteilt hat, kann also bei Weigerung der anderen Partei, nun auch ihrerseits aufzulassen, gegen den Weigernden nicht auf Auflassung, sondern nur auf Herausgabe der „ungerechtfertigten Bereicherung" (Rückauflassung des aufgelassenen Grundstücks usw.) gemäß §§ 812 ff. klagen.

§ 314 [17]) §§ 97, 98.

§ 315 [18]) vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132. Wenn A im Schuhladen des B ein Paar Stiefel kauft, ohne über den Preis zu sprechen, und B dem A dann die Stiefel mit einer Rechnung über 20 Mk. schickt, so ist dadurch der Preis gemäß § 315 unwiderruflich von B bestimmt. Anhang 19 zu § 316.

§ 316 [19]) vgl. **Anhang 19 zu § 316 (Wichtige Beispiele. Gebührenrechnungen der Ärzte).**

§ 318 [20]) vgl. Note 18.

§ 320 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 320** (Allgemeines über **gegenseitige Verträge**, z. B. Kauf, Tausch, Miete, Pacht, verzinsliches Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag, Gesellschaft).

[2]) Er kann also: a) **Leistung „Zug um Zug"** fordern, b) **bis zur Gegenleistung** die ihm obliegende Leistung **zurückbehalten** (z. B. auch beim sogen. „Sukzessiv-Lieferungsgeschäfte" die weiteren Lieferungen zurückbehalten bis zur Zahlung des Preises für die früheren Lieferungen). — **vgl. §§ 273, 274.** — § 320 handelt von der **Einrede des nicht erfüllten Vertrags** (§ 202 Abs. 2), — „aufschiebende" Einrede im Gegensatze zu „zerstörenden"; vgl. Sachregister unter „Einrede". — Über die **Einrede des „nicht gehörig" erfüllten Vertrags**, wenn z. B. der vom Bauunternehmer auf Bezahlung des vereinbarten Preises für ein hergestelltes Bauwerk verklagte Bauherr den Bau abgenommen („als Erfüllung angenommen") hat, aber gegen seine Zahlungsverpflichtung einwendet, der Bau habe „Mängel", vgl. **§ 363.**

[3]) Nach dem Gesetze sind zur Vorleistung verpflichtet z. B. der Vermieter (§ 551), der Verpächter (§ 581 Abs. 2), der zu Dienstleistungen Verpflichtete (§ 614), der Unternehmer eines Werkes (§ 641), der Darleiher beim verzinslichen Darlehen (§ 608). Oft aber wird, abweichend vom Gesetze, vereinbart (was zulässig ist), z. B. daß der Mieter, der Dienstberechtigte vorleisten (den Mietzins, das Gehalt praenumerando zahlen) soll.

[4]) **vgl. Anhang 4 zu § 320 (Beispiele** zu § 320 Abs. 2).

§ 321 [5]) **vgl. Anhang 5 zu § 321.**

§ 322 [6]—[8]) vgl. **Anhang 6—8 zu § 322** (betreffend die **Klage** und **Zwangsvollstreckung** auf **„Leistung"**).

§ 323 [9]) vgl. **Anhang 9 zu § 323 (Allgemeines** über die **§§ 323—325, 327:** Dem Vertragschlusse **nachfolgende Unmöglichkeit** der Leistung im Gegensatze zu § 306).

[10]) §§ 275—279, 282.

[11]) § 323 handelt vom sogen. **Gefahr-Übergange bei** „gegenseitigen" Verträgen. Nach § 323 geht bei den auf „Veräußerung" gerichteten „gegenseitigen" Verträgen **die Gefahr des** von einer Partei verschuldeten **Unterganges** (bezw. der **Verschlechterung**) der Sache nicht schon mit dem Vertragsschlusse, sondern **erst mit der Erfüllung (Übergabe) auf den Erwerber** (Käufer) **über.** vgl. die **besonderen Bestimmungen** der §§ 446, 447 (Kauf), 552 (Miete), 588 (Pacht), 616 (Dienstvertrag), 644 (Werkvertrag). Beispiel: Wenn ein für 600 Mk. verkauftes Pferd vor der Übergabe durch Zufall (im Gegensatze zu einem von der einen oder anderen Partei gemäß §§ 276—278 „zu vertretenden Umstande") krepiert, so trifft der Verlust den Verkäufer, der Käufer braucht den Kaufpreis nicht zu zahlen, der Kauf ist hinfällig. vgl. Note 24 zu § 325.

[12]) **vgl. Anhang 12 zu § 323** (Beispiel).

[13]) „Versprachst 12 Schafe Du und fallen davon 3, nach Maßstab ihres Wertes der Preis vermindert sei" (C). Vgl. Noten zu §§ 472, 473.

[14]) vgl. Note zu § 281.

folgt in diesem Falle durch Urteil; das gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung **nach freiem Belieben** treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag.[1]

§ **320.** Wer aus einem **gegenseitigen Vertrage** verpflichtet ist, kann die ihm obliegende **Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern,**[2] es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist.[3] Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.[4]

§ **321.** Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn **nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen** des anderen Teiles eine **wesentliche Verschlechterung** eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.[5]

§ **322.** Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die **Geltendmachung** des dem anderen Teile zustehenden Rechtes, die **Leistung** bis zur Bewirkung der Gegenleistung **zu verweigern, nur die Wirkung,** daß der andere Teil zur **Erfüllung Zug um Zug** zu verurteilen ist.[6]

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.[7]

Auf die **Zwangsvollstreckung** findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung.[8]

§ **323.**[9] **Wird** die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende **Leistung** infolge eines Umstandes **unmöglich,** den **weder er noch der andere Teil zu vertreten** hat,[10] so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung;[11] bei teilweiser Unmöglichkeit[12] mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.[13]

Verlangt der andere Teil nach **§ 281** Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.[14]

[15]) §§ 812, 818. Wenn also im Beispiel der Note 11 der Käufer den Kaufpreis von 600 Mk. bezahlt hat und das Pferd dann noch vor der Übergabe an ihn beim Verkäufer durch Zufall krepiert, kann er die 600 Mk. zurückfordern.

§ 324

[16]) vgl. Note 9.

[17]) §§ 275—279, 282.

[18]—[21]) vgl. **Anhang 18—21 zu § 324 (Beispiele zu § 324).**

§ 325

[22]) vgl. Note 9.

[23]) §§ 275—279, 282.

[24]) Den Anspruch auf „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" gewährt bereits § 280 (vgl. Anhang 67 zu § 280). § 325 gewährt nun bei „gegenseitigen" Verträgen (vgl. Note 1 zu § 320) neben dem Anspruch auf „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" — und zwar wahlweise („entweder — oder") — das Recht des „Rücktritts vom Vertrage" (vgl. § 327). Beispiel: A kauft von B am 15. Februar ein Pferd für 600 Mk. Die Übergabe soll gegen Zahlung der 600 Mk. am 22. Februar stattfinden. Bereits am 20. Februar verkauft A das Pferd für sofort gezahlte 800 Mk. weiter an C mit der Vereinbarung, daß das Pferd noch bis 22. Februar im Stalle des B stehen bleiben und dort am 22. Februar von C und A gemeinschaftlich abgeholt werden solle. Am 21. Februar krepiert das Pferd bei B infolge eines von B zu vertretenden Verschuldens. Nach § 323 (vgl. Note 11) wird im Verhältnisse zwischen A und C die Gefahr des (weder von A noch von C zu vertretenden) Unterganges des Pferdes vom Verkäufer A getragen. A muß also dem C die 800 Mk. zurückzahlen. Dem B gegenüber hat A nach § 325 die Wahl zwischen „Rücktritt" vom Kaufvertrag oder „Schadensersatz wegen Nichterfüllung". Im vorliegenden Beispiele wird A natürlich Schadensersatz von B fordern, der mindestens 800 — 600 = 200 Mk. beträgt.

[25]) d. h. er kann die Gegenleistung verweigern bezw. bei „teilweiser Unmöglichkeit mindern" (§§ 472, 473), und die Gegenleistung, falls er sie bereits bewirkt hat, zurückfordern; außerdem gilt § 323 Abs. 2.

[26]) vgl. **Anhang 26 zu § 325 (Beispiele zur Erläuterung des § 325).**

[26a]) Ausnahme § 454 und für Preußen AG. Art. 15 § 7 (Leibgedinge).

§ 326

[27]) vgl. **Anhang 27 zu § 326** (Zusammenfassendes über den für das Verkehrsleben besonders wichtigen § 326 betreffend die **Wirkungen des Verzugs des Schuldners** bei **gegenseitigen Verträgen**).

[28]) vgl. **Anhang 28 zu § 326** (betreffend **Fristbestimmung** und wann sie unterbleiben darf).

[29]) § 327.

[30]) „Die Maske nach dem Mummenschanz, nach Eheschluß den Myrtenkranz verschmäht man ohne Nachfrist ganz" (C). Daß die „Erfüllung" kein Interesse mehr habe, muß der Gläubiger, der ohne Fristsetzung Schadensersatz fordern oder zurücktreten will, beweisen. vgl. Anhang 27 zu § 326 unter II und III.

§ 327

[31]) Wer nach §§ 325, 326 „vom Vertrage zurücktritt", kann also die in §§ 346—356 bestimmten Rechte geltend machen. Er kann aber **nicht etwa neben** dem **Rücktritt** auch **noch** den Anspruch auf **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** des Vertrags (z. B. Ersatz der verauslagten Stempelkosten zu dem geschlossenen Grundstückskaufvertrage) oder die § 281 bezeichneten Ansprüche geltend machen; denn diese Ansprüche (Schadensersatz wegen Nichterfüllung und § 281) können logischerweise nur auf Grund des noch bestehenden Vertrags geltend gemacht werden; wenn jedoch eine Partei mit Recht vom Vertrage „zurückgetreten" ist, so besteht eben der Vertrag nicht mehr, es kann also von einem durch seine „Nichterfüllung" entstehenden „Schaden" nicht die Rede sein. vgl. Note 1 Abs. 2 zu § 346.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.[15])

§ **324.**[16]) **Wird** die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende **Leistung** infolge eines Umstandes, den der **andere Teil zu vertreten** hat,[17]) **unmöglich**, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.[18]) Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart[19]) oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[20])

Das gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.[21])

§ **325.**[22]) **Wird** die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende **Leistung** infolge eines Umstandes, den **er zu vertreten** hat,[23]) **unmöglich**, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten.[24]) Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. **Statt** des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des **§ 323** bestimmten Rechte geltend machen.[25]) [26])

Das gleiche gilt in dem Falle des **§ 283**, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist.[26a])

§ **326.** Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden **Leistung im Verzuge**,[27]) so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene **Frist** mit der Erklärung **bestimmen**,[28]) daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. **Nach** dem Ablaufe der **Frist** ist er berechtigt, **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** zu verlangen **oder** von dem Vertrage **zurückzutreten**,[29]) wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die **Erfüllung** des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil **kein Interesse**, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, **ohne** daß es der Bestimmung einer **Frist** bedarf.[30])

§ **327.** Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte **Rücktrittsrecht** finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung.[31]) Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu ver-

[32]) §§ 812 ff., 818.

§ 328 [1]) und [2]) vgl. **Anhang 1 und 2 zu § 328** (Allgemeines über **Verträge zugunsten Dritter**).

[3]) z. B. A in Nürnberg weist den B in München an, dem dort studierenden Sohne des A monatlich 100 Mk. zu zahlen, und B nimmt diese Anweisung an; in diesem Falle wird, wenn nicht ein anderes ersichtlich ist, der Sohn „kein unmittelbares" Forderungsrecht an A haben. — Der „Adressat einer Geldsendung" hat „keinen selbständigen" Anspruch gegen die Post auf Aushändigung des Geldes; seine Gläubiger können daher diesen Anspruch auch nicht pfänden; erst wenn das Geld dem Adressaten ausgehändigt ist, kann es gepfändet werden.

[4]) Beispiel: Wenn der Vater für sein Kind bei dessen Geburt ein Sparkassenbuch anschafft, so ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß das Guthaben „sofort" dem Kinde zustehen soll. — Die Eltern überlassen ihrer sich verheiratenden Tochter das Gut, und letztere verpflichtet sich, ihrer erst zweijährigen Schwester B bei der Volljährigkeit 6000 Mk. als vorbeschiedenes Elternerbe zu zahlen; hier wird es häufig der Wille der „Vertragschließenden" sein, diese Bestimmung wieder „ändern" zu können, „ohne Zustimmung" der B, bezw. deren gesetzlichen Vertreters, einholen zu müssen, obgleich die B gemäß § 330 den Anspruch auf die 6000 Mk. im Zweifel „sofort unmittelbar" erworben hat.

§ 329 [5]) „Erfüllung übernahme ist keine Schuld übernahme" (C). z. B. A verkauft sein Grundstück an B für 10 000 Mk. und B verpflichtet sich, den Kaufpreis wie folgt zu tilgen: durch Übernahme von Hypotheken 7000 Mk., durch Barzahlung 2000 Mk., durch Zahlung einer Schuld des A an C 1000 Mk. Hier hat C „kein unmittelbares" Klagerecht gegen B auf Zahlung von 1000 Mk., wenn nicht ausdrücklich gesagt ist, daß B die Schuld des A an C „übernehme" im Sinne der §§ 414, 415. — Übergang der Geschäftsschulden bei Erwerb eines Handelsgeschäfts §§ 25 ff. HGB.

§ 330 [6]) **Leibrentenverträge** §§ 759 ff. — Der **Lebensversicherungsvertrag** ist im BGB. nicht geordnet; dies ist einem besonderen Versicherungsgesetze vorbehalten, E. 75.

[7]) z. B. auch an „künftige" Kinder (§ 331 Abs. 2). Wenn eine **Lebensversicherung „zugunsten der Erben"** (ohne Bezeichnung bestimmter Personen) genommen ist, so gehört die Versicherungssumme „im Zweifel" (falls nicht die Umstände die Absicht des Anfalls an bestimmte Personen ergeben) zum Nachlasse, muß also zur Tilgung der Nachlaßschulden verwendet werden. Wenn der Versicherungsnehmer dies verhindern will, so empfiehlt es sich, in der Polize den Dritten (Frau, Kinder usw.) möglichst genau mit Namen zu bezeichnen. Die Gläubiger, zu deren Befriedigung der Nachlaß nicht hinreicht, können alsdann höchstens nach der KO. oder dem Anfechtungsgesetze im Wege der „Anfechtungsklage" die Rückzahlung der gezahlten „Prämien" aus der Versicherungssumme zum Nachlasse fordern. Die Versicherungssumme einer „auf den Inhaber" gestellten Polize gehört zum Nachlasse, falls sich die Polize im Nachlasse vorfindet.

[8]) §§ 525 ff.

[9]) § 311. E. 96.

§ 331 [10]) z. B. bei **Lebensversicherungen zugunsten Dritter.** Der Versicherungsnehmer ist also „im Zweifel" bis zu seinem Tode befugt, über die Versicherungsforderung zu verfügen, z. B. sie zu verpfänden mit Rechtswirkung gegen den in der Polize benannten Dritten (Ehefrau usw.).

§ 332 [11]) In dem praktisch wichtigsten Beispiele der **Lebensversicherung zugunsten eines Dritten** kann also der Versicherungsnehmer beim Vorliegen der Voraussetzung des § 332 „durch Testament oder Erbvertrag" bestimmen, z. B. daß die zugunsten der Tochter genommene Lebensversicherung zugunsten der zweiten Frau gelten soll. Eine Erklärung an die Versicherungsgesellschaft ist dann nicht nötig.

§ 333 [12]) Ob und inwieweit dann der Versprechende noch zu der versprochenen Leistung an den Versprechensempfänger selbst (statt an den Dritten) ver-

treten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.[32])

Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten.[1])

§ **328.** Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß **der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt**, die Leistung zu fordern.[2])

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den **Umständen**, insbesondere aus dem **Zwecke des Vertrags**, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben,[3]) ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.[4])

§ **329.** Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil **zur Befriedigung eines Gläubigers** des anderen Teiles, **ohne** die **Schuld zu übernehmen**, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.[5])

§ **330.** Wird in einem **Lebensversicherungs-** oder einem **Leibrentenvertrage**[6]) die **Zahlung** der Versicherungssumme oder der Leibrente **an einen Dritten** bedungen,[7]) so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das gleiche gilt, wenn bei einer **unentgeltlichen Zuwendung** dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt[8]) oder bei einer **Vermögens- oder Gutsübernahme**[9]) von dem Übernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der **Abfindung** versprochen wird.

§ **331.** Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird,[10]) so **erwirbt der Dritte** das Recht auf die Leistung im Zweifel **mit dem Tode des Versprechensempfängers.**

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so **kann** das **Versprechen**, an den Dritten zu leisten, nur dann noch **aufgehoben** oder **geändert** werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.

§ **332.** Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden **an die Stelle des** in dem Vertrage bezeichneten **Dritten einen anderen zu setzen**, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.[11])

§ **333.** **Weist der Dritte** das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber **zurück**, so gilt das Recht als nicht erworben.[12])

§ **334.** **Einwendungen** aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§ **335.** Der **Versprechensempfänger kann**, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die **Leistung an den**

pflichtet sei, ist nach dem Inhalt des Vertrages zu beurteilen; es kommen auch die §§ 275, 323 in Betracht.

§§ **335** [13]) unmittelbar und selbständig.

§§ **336** [1]) „Handgeld macht keinen Kauf, beweist ihn nur" (C).

[2]) Als „Reugeld" (zu unterscheiden von der „Vertragsstrafe" §§ 339 ff.), gegen dessen „Verfallenlassen" man von einem geschlossenen Vertrag ohne weiteres zurücktreten kann, gilt die „Draufgabe" also nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder sonst aus den Umständen als von den Vertragschließenden „gewollt" ersichtlich ist (§ 359). Für das Handgeld (Mietstaler) beim **Gesindevertrage** gelten nach E. 95 die **Landesgesetze** (Gesindeordnungen). In Preußen ist fortan auch der bloß „mündlich" geschlossene Gesindevertrag gültig, selbst wenn „Handgeld" nicht gegeben ist und der Gesindelohn mehr als 150 Mk. beträgt.

§ **337** [3]) Die Draufgabe gilt also „im Zweifel" nicht als Zugabe zur Vertragsleistung, sondern als Vorschuß darauf.

§§ **338** [4]) §§ 275 ff., 325.

§§ **339** [5]) Die **Vertrags-(Konventional-)Strafe** hat eine doppelte Bedeutung. Sie ist: a) „ein Zwangsmittel zur Sicherung des Gläubigers" gegen bösen Willen und Nachlässigkeit des Schuldners, b) ein Mittel, dem Gläubiger die Forderung seines „Interesses bei Nichterfüllung" (§ 340) oder „bei nicht gehöriger Erfüllung" (§ 341) der dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen (z. B. nicht „zur rechten Zeit, nicht am rechten Orte, nicht in der schuldigen Zahl, Menge, Güte usw.") zu erleichtern, indem sie dem Gläubiger den oft schwierigen Beweis erspart, daß ihm ein Schaden entstanden sei und auf wie hoch sich sein Schaden belaufe, namentlich dann, wenn es sich um einen Schaden handelt, der „nicht Vermögensschaden" ist. Vgl. hierzu Anhang 1 zu § 241 unter II und § 253. Beispiele: Ein Wohnungsmieter verpflichtet sich im Mietvertrage zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 20 Mk. an den Wirt für jeden Fall, daß nach 10 Uhr in der Wohnung Klavier gespielt wird. Ein Ausstattungsgeschäft verpflichtet sich einem Bräutigam gegenüber, dessen Wohnung bis zu der auf den 1. März festgesetzten Hochzeit der Verabredung gemäß vollständig einzurichten, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 3000 Mk. In diesen Beispielen ist der Schaden nicht (oder wenigstens nur zum kleinsten Teile) „Vermögens"-Schaden, sondern anderweitig verletzte Interessen.

[6]) §§ 284 ff. Der Schuldner kann sich also von Zahlung der Vertragsstrafe durch die von ihm zu beweisende „Einrede" befreien, daß er die „Nicht-Erfüllung" bezw. die „nicht gehörige Erfüllung" nicht zu vertreten habe (§§ 276—278).

[7]) Ein Hauptbeispiel der Verpflichtung zu einem „Unterlassen" bei Vertragsstrafe sind die sogen. **Konkurrenzverbote,** vgl. §§ 74 ff. HGB. und § 133 f Gewerbeordnung.

§ **340** [8]) vgl. Anhang 5 zu § 339. Von der „nicht gehörigen" Erfüllung handelt § 341.

[9]) Dem Schuldner dagegen steht nicht das Recht zu, sich von der Erfüllung des Vertrags durch Zahlung der Strafe (als „Reugeld") zu befreien, sofern dies nicht als vereinbart anzusehen ist (§ 359, Note 33 zu § 262).

[10]) §§ 280, 283, 286, 325, 326 usw.

§ **341** [11]) vgl. Note 5 zu § 339 und § 363. Von der „Nicht-Erfüllung" handelt § 340.

[11a]) d. h. „als Erfüllung", vgl. § 363.

Dritten auch dann **fordern**, wenn diesem [18]) das Recht auf die Leistung zusteht.

Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe.

§ **336**. Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als **Draufgabe** gegeben, so gilt dies als **Zeichen des Abschlusses des Vertrags.**[1])

Die Draufgabe gilt im Zweifel **nicht** als **Reugeld.**[2])

§ **337**. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung **anzurechnen** oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags **zurückzugeben.**

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.[3])

§ **338**. Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der **Empfänger** berechtigt, die **Draufgabe** zu **behalten.** Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.[4])

§ **339**. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger **für den Fall,** daß er seine Verbindlichkeit **nicht** oder **nicht in gehöriger Weise erfüllt,** die Zahlung einer **Geldsumme als Strafe,**[5]) so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt.[6]) Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.[7])

§ **340**. Hat der Schuldner die Strafe **für den Fall** versprochen, daß er seine Verbindlichkeit **nicht erfüllt,**[8]) so kann der Gläubiger die **verwirkte Strafe statt** der **Erfüllung** verlangen.[9]) Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu,[10]) so kann er die verwirkte **Strafe als Mindestbetrag des Schadens** verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ **341**. Hat der Schuldner die Strafe **für den Fall** versprochen, daß er seine Verbindlichkeit **nicht in gehöriger Weise,** insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, **erfüllt,**[11]) so kann der Gläubiger die **verwirkte Strafe neben der Erfüllung** verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der **Gläubiger** die **Erfüllung an,**[11a]) so kann er die **Strafe nur** verlangen, **wenn** er sich das Recht dazu bei der Annahme **vorbehält.**

§ **342**. Wird als **Strafe** eine **andere Leistung als** die Zahlung einer **Geldsumme** versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343 [12]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter II. Der Schuldner muß Umstände beweisen, die die Anwendung des richterlichen Ermäßigungsrechtes rechtfertigen. Der Richter wird nicht nur die Verschiedenheit der Interessen des Gläubigers zu den verschiedenen in Betracht kommenden Zeiten, die Höhe des möglichen und des wirklichen Schadens, sondern auch die wirtschaftliche Lage beider Teile, den Grad des Verschuldens auf seiten des Schuldners und sonstige Momente berücksichtigen. Man ging davon aus, daß der Richter von dem „Ermäßigungsrecht" einen nicht zu weit gehenden Gebrauch machen wird, sodaß man nicht etwa eine „Beförderung der Vertrags-Untreue" von der Vorschrift zu befürchten braucht. Letztere Gefahr zu vermeiden, bezweckt die Vorschrift, daß jedes berechtigte (nicht bloß ein Vermögens-) Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen ist, also auch ein ideales, ein Affektionsinteresse (Wert der besonderen Vorliebe, vgl. Note zu § 253); andererseits soll nicht absonderlichen Launen und Phantasieen freie Bahn geöffnet werden. — Die Herabsetzung der von einem **Voll-Kaufmann** im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen Vertragsstrafe ist ausgeschlossen. §§ 348, 351 HGB.

§ 344 [13]) vgl. Anhang 74 zu § 139. Das Versprechen von Vertragsstrafen bei Wette-, Spiel-, Lotterie-, Ausspiel-Verträgen, Differenzgeschäften (§§ 762—764) ist also unwirksam. Nichtigkeit der Vertragsstraf-Vereinbarung beim Verlöbnisse § 1297. Selbstverständlich ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe unwirksam, wenn der Hauptvertrag, z. B. ein Grundstückskaufvertrag wegen Formmangels (§ 313) oder gemäß §§ 134, 138 nichtig ist.

§ 345 [14]) Wenn die geschuldete Leistung in einem „Unterlassen" besteht (z. B. nicht ein Konkurrenzgeschäft zu eröffnen), so muß Gläubiger beweisen, daß Schuldner der Unterlassungspflicht zuwider gehandelt habe.

§ 346 [1]) Die §§ 346 ff. handeln von dem **„vertragsmäßig" vorbehaltenen Rücktrittsrechte.** Die allgemeinen Vorschriften der §§ 346—356 finden aber (mit gewissen Einschränkungen) entsprechende Anwendung auch auf die in §§ 325, 326 behandelten, häufigen Fälle des **„gesetzlichen" Rücktrittsrechts** (§ 327), auf die dem „Rücktritte" verwandte **Wandelung** beim **Kauf** usw. (§§ 467, 493) und beim **Werkvertrage** (§ 634 Abs. 4), ferner in den Fällen §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2, 480 Abs. 1, 527, 555. — Über das bei **Abzahlungsgeschäften** dem Verkäufer für den Fall unpünktlicher Abzahlung vorbehaltene Rücktrittsrecht vgl. Ges. über die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.

Die **Folge des Rücktritts** ist, daß jeder Teil persönlich (obligatorisch) verpflichtet ist, die Gegenpartei gemäß § 346—348 tunlichst in dieselbe Lage zurückzuversetzen, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre; ein „Schadensersatz-Anspruch wegen Nichterfüllung des Vertrags" steht dem Rücktretenden nicht zu, auch wenn die andere Partei, z. B. durch unpünktliche Leistung, die Veranlassung zum Rücktritte gegeben hat. vgl. Note 31 zu § 327. Die Parteien können auch vereinbaren, daß der Rücktritt nicht bloß „persönliche" (obligatorische) Wirkungen (vgl. vorstehend), sondern die „dingliche" Wirkung des Eintritts einer „auflösenden Bedingung" haben soll (§ 158 Abs. 2). — Zu unterscheiden vom „Rücktritt" sind der **Widerruf** (§§ 109, 168, 530, 610, 671, 1397 usw.) und die **Kündigung;** letztere wirkt nur für die „Zukunft", der „Rücktritt" dagegen auch für die „Vergangenheit".

Unter **„der Berechtigte"** ist in §§ 350 ff. der „zum Rücktritte" Berechtigte zu verstehen.

[2]) sei es ausdrücklich, sei es auf Grund der Auslegungsregeln der §§ 360, 361.

[3]) Der Rücktritt ist ausgeschlossen in den Fällen der §§ 351—354.

§ 347 [4]) §§ 989 ff. Denn das Gesetz geht davon aus, daß die Parteien, die ein Rücktrittsrecht „vereinbart" haben, von Anfang an mit der Möglichkeit rechnen müssen, der Rücktritt werde erklärt werden und die empfangenen Leistungen werden zurückgewährt werden müssen (vgl. Note 10 zu § 987).

§ **343.** Ist eine **verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch,** so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag **herabgesetzt** werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen.[12]) Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§ **344.** Erklärt das Gesetz das **Versprechen einer Leistung** für **unwirksam,** so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer **Strafe unwirksam,** selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.[13])

§ **345.** Bestreitet der **Schuldner** die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die **Erfüllung zu beweisen,** sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.[14])

Fünfter Titel. **Rücktritt.**[1])

§ **346.** Hat sich **in einem Vertrag** ein Teil den **Rücktritt vorbehalten,**[2]) so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt,[3]) verpflichtet, einander die empfangenen **Leistungen zurückzugewähren.** Für geleistete **Dienste** sowie für die Überlassung der **Benutzung einer Sache** ist der **Wert zu vergüten** oder, falls in dem Vertrag eine **Gegenleistung in Geld** bestimmt ist, diese zu entrichten.

§ **347.** Der Anspruch auf **Schadensersatz** wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich **im Falle des Rücktritts** von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.[4]) Das gleiche gilt von dem Anspruch auf **Herausgabe oder Vergütung** von **Nutzungen**[5]) und von dem Anspruch auf **Ersatz von Verwendungen.**[6]) Eine **Geldsumme** ist von der Zeit des Empfanges an zu **verzinsen.**[7])

§ **348.** Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind **Zug um Zug** zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ **349.** Der **Rücktritt** erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem anderen Teile.[8])

§ **350.** Der **Rücktritt** wird **nicht** dadurch **ausgeschlossen,** daß der **Gegenstand,** welchen der Berechtigte empfangen hat, **durch Zufall untergegangen** ist.[9])

§ **351.** Der **Rücktritt** ist **ausgeschlossen,** wenn der Berechtigte eine **wesentliche Verschlechterung,**[10]) den **Untergang** oder die anderweitige **Unmöglichkeit** der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes **verschuldet** hat.[11]) Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes,[12]) das von dem Berech-

[5]) §§ 987, 988.
[6]) §§ 994 ff.
[7]) § 246.

§ 349 [8]) vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132. „Rücktritt bedarf Empfang, aber keiner Annahme" (C). — Der Rücktritt ist unwiderruflich. — Die Erklärung kann im Prozesse durch den Prozeßbevollmächtigten an den Prozeßbevollmächtigten des Gegners abgegeben werden.

§ 350 [9]) oder durch „Zufall" (wesentlich oder unwesentlich) verschlechtert ist, wie sich aus § 351 ergibt (vgl. Note 11). — Beispiel zu § 350: A kauft von B ein Pferd, erhält es am 1. Juli übergeben und bezahlt den vereinbarten Preis von 900 Mk. In dem Kaufvertrage hat sich A den Rücktritt bis 1. August vorbehalten. Am 20. Juli wird das Pferd im Stalle des A durch den Blitz erschlagen. Hier kann A noch bis 1. August „zurücktreten"; er braucht dem B weder das Pferd zurückzugeben noch Schadensersatz zu leisten (§ 275), kann vielmehr die Rückzahlung der 900 Mk. von B fordern. Selbstverständlich konnten die Parteien vereinbaren, daß der „Rücktritt" nur zulässig sein soll, wenn das Pferd unversehrt zurückgegeben werden kann. Ebenso selbstverständlich ist, daß, wenn das Pferd bei A gegen Blitzgefahr versichert war, A die Versicherungsgelder dem B herausgeben muß, ebenso den etwaigen Erlös für Kadaver und Fell (§ 281), falls er zurücktritt.

§ 351 [10]) „Unwesentliche" Verschlechterung, auch wenn sie verschuldet ist, schließt also den Rücktritt nicht aus, sondern verpflichtet nur zu Schadensersatz gemäß § 347.

[11]) Verschlechterung, Untergang oder anderweite Unmöglichkeit, wenn sie vom Rücktritts-Berechtigten nicht verschuldet sind, schließen also den Rücktritt nicht aus (vgl. § 350 und Note 9).

[12]) „Hast 7 Stück vom Dutzend Du zerschlagen, darfst Du den Rücktritt nicht mehr wagen" (C).

§ 352 [13]) § 950.

§ 353 [14]) Also: nicht unbedingt ist der Rücktritt „ausgeschlossen", sondern nur beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 351, 352. Denn es ist ja möglich, daß der Rücktretende, der den (infolge seines Rücktritts) von ihm zurückzugewährenden Gegenstand veräußert oder belastet hat, oder dem er von seinen Gläubigern im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert worden ist, sich den Gegenstand wiederverschafft oder lastenfrei macht und zu gehöriger Zeit zurückgewährt. Erst wenn er mit der Rückgewähr „in Verzug" kommt, kann der von ihm erklärte „Rücktritt" gemäß § 354 „unwirksam" werden.

[15]) vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7 („Verfügung").

§ 354 [16]) Der „Fristsetzung" bedarf es nicht, d. h. der Rücktritt ist ohne weiteres unwirksam, wenn der Rücktrittsberechtigte erklärt, daß er die von ihm veräußerte (bei ihm gepfändete und versteigerte) Sache nicht zurückerwerben und folglich nicht zurückgewähren könne.

[17]) es bleibt also der ursprüngliche Vertrag wirksam und ist zu erfüllen.

§ 355 [18]) Der Verjährung unterliegt das „Rücktrittsrecht" nicht; denn es ist kein „Anspruch" im Sinne des § 194. Erst die „Ansprüche" aus dem erklärten „Rücktritt" auf „Rückgewähr" und aus § 347 unterliegen der ordentlichen Verjährung (§ 195).

§ 357 [19]) weil, wie der Gesetzgeber annimmt, schikanös.

[20]) §§ 387 ff., 121. — Ein **häufiges Beispiel** zu § 357 enthalten die **Wohnungsmietverträge:** „Der Wirt behält sich den Rücktritt für den Fall vor, daß der Mieter den Mietzins nicht pünktlich am Quartals-Ersten zahlt." Gewöhnlich wird dies so ausgedrückt: „Falls er nicht pünktlich den Mietzins am . . zahlt, **unterwirft Mieter sich der sofortigen Räumung der Wohnung"**, womit gemäß § 360 dasselbe gesagt ist wie in der vorbezeichneten Formel. Wenn in solchem Falle der Mieter Gegenansprüche gegen den Vermieter (auf Schadensersatz, Erstattung von Verwendungen usw.) hat, so muß er die „Aufrechnung" gegen die Mietzinsforderung am besten schon bei deren Fälligkeit, spätestens aber „unverzüglich" nach der Erklärung des Wirtes, daß

tigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ **352.** Der **Rücktritt** ist **ausgeschlossen,** wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch **Verarbeitung** oder **Umbildung** in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.[13])

§ **353.** Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des **Gegenstandes veräußert** oder mit dem Rechte eines Dritten **belastet,** so ist der **Rücktritt ausgeschlossen, wenn**[14]) bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung[15]) des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ **354.** Kommt der Berechtigte mit der **Rückgewähr** des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes **in Verzug,** so kann ihm der andere Teil eine angemessene **Frist** mit der Erklärung **bestimmen,** daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne.[16]) Der **Rücktritt wird unwirksam,**[17]) wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

§ **355.** Ist für die **Ausübung des Rücktrittsrechts** eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene **Frist bestimmt** werden.[18]) Das **Rücktrittsrecht erlischt,** wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§ **356.** Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite **mehrere beteiligt,** so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ **357.** Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der **Rücktritt unwirksam,**[19]) **wenn** der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch **Aufrechnung** befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.[20])

§ **358.** Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, **so hat er die Erfüllung zu beweisen,** sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.[21])

§ **359.** Ist der **Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes** vorbehalten,[22]) so ist der Rücktritt **unwirksam,** wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich[23]) zurückweist. Die Erklärung ist **jedoch wirksam,** wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ **360.** Ist ein **Vertrag mit dem Vorbehalte** geschlossen, **daß** der **Schuldner** seiner **Rechte** aus dem Vertrage **verlustig** sein soll, **wenn**

er wegen Nichtzahlung des Zinses Räumung verlange, erklären. Die — wie häufig geschieht — erst im Räumungsprozesse geltend gemachte „Aufrechnung" ist verspätet und schützt den Mieter nicht vor der Räumungspflicht; vgl. Note 21, ferner § 360 und namentlich § 554 nebst Noten.

§ 358 [21]) Also: der wegen Nichtzahlung des Mietzinses auf Räumung verklagte Mieter muß beweisen, daß er rechtzeitig gezahlt habe. Bei „Unterlassungen" ist beweispflichtig, wer behauptet, daß der Unterlassungspflicht zuwidergehandelt sei.

§ 359 [22]) § 336 Abs. 2 und Note 9 zu § 340. „Reugeld" ist zu unterscheiden von „Vertragsstrafe".

[23]) § 121.

§ 360 [24]) mit den Folgen der §§ 346 ff.

[25]) Der § handelt von dem „Vorbehalt der Rechtsverwirkung", der sogen. **Verfall- oder Verwirkungs-Klausel**, und bestimmt, daß der unter dem „Vorbehalt" geschlossene Vertrag „bei Eintritt des Falles", d. h. wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht (nicht gehörig) erfüllt, nicht ohne weiteres von selbst aufgehoben sein soll, sondern daß der Gläubiger die Wahl haben soll, ob er von der Verwirkungs-Klausel Gebrauch machen oder bei dem Vertrage stehen bleiben will. Beispiel: Die **Räumungsklausel in Wohnungsmietverträgen.** vgl. Note 20.

§ 361 [26]) vgl. Anhang 1 zu § 320 (z. B. Kauf, Miete, Werkvertrag).

[27]) mit den Folgen der §§ 346 ff.

[28]) vgl. **Anhang 28 zu § 361** (betreffend das in § 361 geregelte, nicht bloß für den Handelsverkehr wichtige sogen. **Fixgeschäft**).

§ 362 [1]) Außer den in den folgenden 4 Titeln behandelten „Erlöschungsgründen" (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß) gibt es noch andere: z. B. § 323, ferner Rücktritt § 346, Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins §§ 158, 163. Ferner die im BGB. nicht ausdrücklich behandelte, aber öfter erwähnte (z. B. §§ 425, 429, 1976, 1991, 2143 usw.) **„Vereinigung"** von Schuld und Forderung in einer Person, z. B. der Schuldner wird alleiniger Erbe seines Gläubigers. Daß jedoch die „Vereinigung" von Recht und Verbindlichkeit in derselben Person nicht immer ein „Erlöschungsgrund" ist, vgl. Sachregister unter „Vereinigung" und Anhang 1 zu § 1113 unter I am Ende und VI betr. „Eigentümer-Hypothek". Über den **Einfluß des Todes auf Schuldverhältnisse** vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter II.

[2]) §§ 267, 268 (Person des Leistenden), 242 ff. (Art der Leistung), 269—271 (Ort und Zeit der Leistung).

§ 363 [3]) vgl. **Anhang 3 zu § 363** (Allgemeines über die **Einrede des „nicht gehörig" erfüllten Vertrags**). Über die Einrede des „(gar)nicht" erfüllten Vertrags vgl. Note 2 zu § 320 und Anhang 6 zu § 322.

§ 364 [4]) z. B. der Vermieter nimmt vom Mieter „zur Tilgung" dessen Mietsschuld von 300 Mk. das ihm zu diesem Zwecke angebotene Pianino „an Erfüllungsstatt" an. Zu unterscheiden hiervon ist der Fall, wenn der Vermieter das Pianino nur „erfüllungshalber" annimmt, d. h. damit er das Pianino verkaufe und sich aus dem Erlöse befriedige. Hier ist die Mietsschuld nur getilgt, wenn das Pianino wenigstens 300 Mk. bringt; soweit es weniger bringt, bleibt sie bestehen. vgl. auch Note 5.

[5]) Ein im täglichen Leben besonders häufiger Fall ist, **daß der Schuldner seinem Gläubiger einen „Wechsel" über die Schuldsumme gibt**, z. B. weil er nicht sofort bar bezahlen kann oder will. Hierfür bestimmt § 364 Abs. 2, daß „im Zweifel", d. h. wenn die Umstände nicht ein anderes ergeben, nicht anzunehmen ist, der Wechsel sei „an Erfüllungsstatt" gegeben und genommen. „Im Zweifel" ist also die Kaufgeld- usw. Schuld, für die der Wechsel gegeben worden, nicht für erloschen zu erachten; sie erlischt erst, wenn der Wechsel wirklich bezahlt wird. Der Wechsel ist hier nur „erfüllungshalber" genommen (vgl. Note 4), und der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Kaufgeld usw. immer noch geltend machen, z. B. auch nach Verjährung der Wechselforderung. Selbstverständlich kann der Gläubiger nur entweder Kaufgeld usw. oder die Wechselsumme fordern. In

er seine Verbindlichkeit **nicht erfüllt**, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum **Rücktritte**[24]) von dem Vertrage berechtigt.[25])

§ **361.** Ist in einem gegenseitigen Vertrage[26]) vereinbart, daß die **Leistung** des einen Teiles **genau zu einer festbestimmten Zeit** oder **innerhalb einer festbestimmten Frist** bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum **Rücktritte** berechtigt sein soll,[27]) wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.[28])

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.[1])

Erster Titel. **Erfüllung.**

§ **362.** Das **Schuldverhältnis erlischt**, wenn die geschuldete **Leistung an den Gläubiger** bewirkt wird.[2])

Wird **an einen Dritten** zum Zwecke der Erfüllung **geleistet**, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

§ **363. Hat der Gläubiger** eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung **als Erfüllung angenommen**, so trifft ihn die **Beweislast**, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.[3])

§ **364. Das Schuldverhältnis erlischt**, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung **an Erfüllungsstatt annimmt.**[4])

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.[5])

§ **365.** Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht **an Erfüllungsstatt** gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer **Gewähr zu leisten.**[6])

§ **366.** Ist der Schuldner dem Gläubiger **aus mehreren Schuldverhältnissen** zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so **wird diejenige Schuld getilgt**, welche er bei der Leistung[7]) bestimmt.[8])

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.[8a])

jedem Falle ist der Gläubiger, der einen Wechsel — sei es „an Erfüllungsstatt", sei es „erfüllungshalber" — annimmt, verpflichtet, zunächst seine Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, z. B. wenn noch andere Personen aus dem Wechsel haften, widrigenfalls er dem Schuldner für die Nachteile aus der Unterlassung schadensersatzpflichtig werden kann. Nach dem Gesagten bringt die Hingabe und Annahme eines Wechsels die zu Grunde liegende Schuld nur dann sofort zum „Erlöschen", wenn die Parteien dies erkennbar gewollt haben. Das vorstehend vom „Wechsel" Gesagte gilt auch, wenn ein abstraktes „Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis)" im Sinne der §§ 780, 781 gegeben ist.

§ 365 [6]) §§ 434 ff., 459 ff.

§ 366 [7]) nicht etwa erst später.

[8]) §§ 130 ff. — Die Bestimmung kann „ausdrücklich" oder „durch schlüssige Handlungen" erfolgen.

[8a]) Wenn A gegen B auf Zahlung einer Kaufgeldforderung von 400 Mk. für gelieferte Kohlen klagt, B darauf einwendet, er habe dem A bereits 400 Mk. gezahlt, und wenn A darauf zugesteht, 400 Mk. empfangen zu haben, aber behauptet, die 400 Mk. seien nicht für die Kohlen, sondern auf zwei andere Schulden des B an A (250 Mk. Darlehen und 150 Mk. für Getreide) gezahlt, so liegt die **Beweispflicht, daß „mehrere" Schuldverhältnisse bestehen** (außer dem Kohlenkauf auch das Darlehen und der Weizenkauf), dem A ob. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist nach § 366 zu entscheiden, welche Schuld durch die gezahlten 400 Mk. getilgt ist. Gelingt ihm der Beweis nicht, so wird die erfolgte Zahlung ohne weiteres auf die eingeklagte Kohlenforderung angerechnet. — Über das **Konkurrenzverhältnis** (zu unterscheiden von der **gewöhnlichen laufenden Rechnung**) mit einem Kaufmann §§ 355 ff. HGB.

§ 368 [9]) Also **Zug um Zug**, und zwar **auch bei Teilzahlungen**, wenn der Gläubiger sie annimmt (§ 266). Der erfüllende Schuldner (und zwar nicht bloß der Geld Zahlende, sondern auch der z. B. einen Anzug oder Handlungen Leistende) kann bei der Leistung „Quittung" fordern und **im Falle der Weigerung** des Gläubigers **die Leistung zurückbehalten** (§§ 273 ff.). Auch wer eine Zigarre für 5 Pfennige kauft und bezahlt, kann Quittung fordern. Den die Quittung verweigernden Gläubiger treffen die Folgen des **Gläubiger-Verzugs** (§§ 298, 293 ff., 300 nebst Note und die dort angeführten Vorschriften). — Der Schuldner kann auf „Quittungsleistung" klagen. — Die Quittung beweist sofort; doch ist natürlich „Gegenbeweis" zulässig (§ 416 ZPO.). — Eine Quittung, die sicheren Beweis liefern soll, darf nicht bloß lauten: „60 Mk. erhalten", sondern etwa wie folgt: „Von Herrn Schulze habe ich heute für einen gelieferten Anzug 60 Mk. gezahlt erhalten. Danzig, den 14. September 1905. Müller, Schneider." Eine bloß mit Namenstempel unterstempelte Quittung ohne Unterschrift ist kein sicherer Beweis (§ 126). — Wenn ein „Bevollmächtigter" des Gläubigers quittiert, muß man sich seine Berechtigung dazu nachweisen lassen. — Über Quittungen bei Bezahlung von **Hypothekenforderungen** §§ 1144, 1145.

[10]) z. B. Quittungen für den **Grundbuch-Verkehr** müssen mindestens öffentlich beglaubigt sein (§ 29 GBO.).

§ 369 [11]) z. B. der Beauftragte, der Verwahrer usw., die dem Gläubiger „unentgeltlich" Geschäfte besorgt, Sachen verwahrt haben, können bei Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten, der verwahrten Sachen „Quittung" darüber fordern; in diesem Falle muß der „Gläubiger" etwaige Kosten der Quittung tragen. Aus gleichem Grunde muß das „Mündel" die Kosten der von ihm dem Vormund erteilten sogen. „Decharge" tragen.

§ 370 [12]) vorausgesetzt natürlich, daß die Quittung echt und der Aussteller der Quittung dazu befugt war, was der Zahlende „auf seine Gefahr" zu prüfen hat (vgl. Note 13 zu § 167).

§ 371 [13]) vgl. § 952.

[14]) § 129. Die Kosten muß der Gläubiger tragen. vgl. § 397 Abs. 2.

§ 372 [1]) §§ 372 ff. handeln von der **Hinterlegung behufs Befreiung des Schuldners** von seiner Schuldverbindlichkeit (§ 378 und Note 1 zu § 362). Gegensatz:

§ **367.** Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die **Kosten**, dann auf die **Zinsen** und zuletzt auf die **Hauptleistung** angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

§ **368.** Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis **(Quittung)** zu erteilen.[9]) Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.[10])

§ **369.** Die **Kosten der Quittung** hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.[11])

Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ **370.** Der **Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt,**[12]) **die Leistung zu empfangen,** sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ **371.** Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung **Rückgabe des Schuldscheins**[13]) verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen,[14]) daß die Schuld erloschen sei.

Zweiter Titel. **Hinterlegung.**[1])

§ **372. Geld, Wertpapiere** und sonstige **Urkunden** sowie **Kostbarkeiten kann**[2]) der **Schuldner** bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger **hinterlegen, wenn** der **Gläubiger im Verzuge der Annahme** ist.[3]) Das gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem **anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde** oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden **Ungewißheit über die Person des Gläubigers** seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

§ **373.** Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das **Recht des Gläubigers zum Empfange** der hinterlegten Sache **von** der Bewirkung der **Gegenleistung abhängig** machen.

§ **374.** Die Hinterlegung hat bei der **Hinterlegungsstelle des Leistungsorts** zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[4])

Der Schuldner hat dem Gläubiger die **Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen;** im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[5])

Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung: §§ 232, 489, 1217, 1219, 1392, 1667, 1814 ff., 1960, 2116 BGB. und §§ 108 ff., 710, 713, 921, 925, 927 usw. ZPO. — Die Fälle der Hinterlegung „zum Zwecke der Befreiung" des Schuldners gemäß § 372 sind: a) Annahmeverzug des Gläubigers, b) andere, in der Person des Gläubigers liegende Gründe, z. B. das Forderungsrecht des Hauswirtes auf Wohnungsmiete ist von mehreren seiner Gläubiger im Wege des Arrestes gepfändet und noch keinem überwiesen, c) „nicht fahrlässige" Ungewißheit (z. B. auch aus erheblichen rechtlichen Zweifeln) des Schuldners über die Person des Gläubigers, z. B. der ursprüngliche Gläubiger ist gestorben, und es steht noch nicht fest, wer die Erben sind, — Minderjährigkeit des Gläubigers und Fehlen eines gesetzlichen Vertreters. — vgl. §§ 1171, 1269.

Über die Ordnung des **Hinterlegungswesens** durch die **Landesgesetze** vgl. E. **144—146.** Der Regel nach werden öffentliche Hinterlegungsstellen nur für Geld, Wertpapiere, andere Urkunden und Kostbarkeiten bestehen. Für nicht zur Hinterlegung geeignete bewegliche Sachen vgl. §§ 383 ff. Für den Fall, daß der Leistungsgegenstand ein Grundstück ist, § 303.

Für Preußen bestimmt die preußische „Hinterlegungsordnung" § 18 folgendes: „Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach § 14 erforderlichen Erklärung (ein bei den Hinterlegungsstellen erhältliches, für die Angaben über die Person des Hinterlegers, die Höhe der Geldsumme, die Veranlassung der Hinterlegung usw. bestimmtes, vom Hinterleger auszufüllendes und gleichzeitig mit dem Gelde einzusendendes Formular) der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, infolge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben. Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 BGB. zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 BGB. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten."

[2]) Er „kann" es, „braucht aber nicht", sondern kann den Gläubiger an sich herankommen lassen, vgl. jedoch z. B. die eine Hinterlegungspflicht aussprechenden §§ 432 Abs. 1, 1077, 1281, 2039 sowie § 853 ZPO. (Hinterlegungspflicht im Falle der Pfändung einer Geldforderung für mehrere Gläubiger).

[3]) §§ 293 ff.

[4]) Die Hinterlegung aber ist rechtswirksam.

§ **374** [5]) z. B. wenn der Aufenthalt des Gläubigers nicht bekannt oder unerreichbar ist.

§ **375** [6]) Die Gefahr der Übersendung trägt der hinterlegende Schuldner.

§ **377** [7]) gehört also im Falle des Konkurses nicht zur Konkursmasse (KO. § 1) und ist nicht abtretbar (§ 400).

§ **378** [8]) § 376.

[9]) vorausgesetzt, daß der Schuldner nach § 372 dazu berechtigt war.

[10]) „Hinterlegung befreit, doch nur bei Unwiderruflichkeit" (C).

§ **379** [11]) § 376.

[12]) und dadurch die Zwangsvollstreckung in andere Sachen abwenden.

[13]) „Hinterlegung hemmt Zinsenlauf" (C); hierin liegt hauptsächlich die praktische Bedeutung der Hinterlegung für den Schuldner.

[14]) War der Gläubiger im „Annahmeverzuge", so genießt der Schuldner die hier gewährten Befreiungen schon auf Grund der §§ 300 bis 302, gleichviel ob er auf Grund des § 372 hinterlegt hat oder nicht.

§ **375.** Ist die hinterlegte Sache **der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet** worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.[6])

§ **376.** Der Schuldner hat das Recht, **die hinterlegte Sache zurückzunehmen.**

Die **Rücknahme** ist **ausgeschlossen:**

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

§ **377.** Das **Recht zur Rücknahme** ist der **Pfändung nicht** unterworfen.[7])

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann **während des Konkurses** das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

§ **378 Ist die Rücknahme** der hinterlegten Sache **ausgeschlossen,**[8]) so **wird** der **Schuldner** durch die Hinterlegung[9]) von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise **befreit,** wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.[10])

§ **379.** Ist die **Rücknahme** der hinterlegten Sache **nicht ausgeschlossen,**[11]) so kann der Schuldner **den Gläubiger auf** die **hinterlegte Sache verweisen.**[12])

Solange die Sache **hinterlegt** ist, trägt der **Gläubiger** die **Gefahr** und ist der **Schuldner nicht** verpflichtet, **Zinsen** zu zahlen[13]) oder Ersatz für nicht gezogene **Nutzungen** zu leisten.[14])

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so **gilt** die **Hinterlegung als nicht erfolgt.**

§ **380.** Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen **zum Nachweise der Empfangsberechtigung** des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende **Erklärung des Schuldners** erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

§ **381.** Die **Kosten der Hinterlegung** fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

§ **382.** Das **Recht des Gläubigers** auf den hinterlegten Betrag **erlischt** mit dem Ablaufe von **dreißig Jahren** nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ **383.** Ist die geschuldete **bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet,** so kann der Schuldner sie **im Falle des Verzugs des Gläu-**

§ 383 [15]) §§ 293 ff.
[16]) § 269.
[17]) Für den **Handelskauf** sind die Rechte des Verkäufers, wenn der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge ist, durch § 373 HGB. (mitgeteilt in Anhang 1 zu § 433) besonders geregelt. **(Selbsthilfeverkauf).**
[18]) z. B. Notar.
§ 384 [19]) Es gelten §§ 130—132.
[20]) vgl. Note 5.

§ 387 [1]) Die §§ 387 ff. handeln von der **kraft Gesetzes** stattfindenden **Aufrechnung (Kompensation)** im Gegensatze zu der von den Parteien „vereinbarten". Eine solche Vereinbarung (Aufrechnungs-Vertrag) unterliegt den allgemeinen Vorschriften über „Verträge", und es kommt nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 387 vorliegen; die Parteien können also z. B. vereinbaren, daß eine Forderung auf Lieferung eines „Bücherspindes" mit einer Forderung auf Lieferung von „Kohlen" aufgerechnet werde (Mangel der „Gleichartigkeit"). — Über **Aufrechnung im Konkurse** §§ 53—56 KO. — Über die beim **Kontokurrentverhältnisse** mit einem Kaufmanne vorkommende „Aufrechnung" §§ 355 ff. HGB. — Über die **Behandlung der Aufrechnung im Zivilprozesse** (namentlich zur Verhütung von Prozeßverschleppungen) §§ 145, 302, 322, 529 ZPO. — vgl. ferner Sachregister unter „Aufrechnung".
[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 387 (Voraussetzungen der Aufrechnung).**

§ 388 [3]) vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132. Die **Aufrechnung** erfolgt also **nicht von selbst** (nicht ipso jure) durch das bloße tatsächliche Gegenüberstehen der zur Aufrechnung geeigneten Forderungen, sondern es ist eine **Aufrechnungserklärung** erforderlich, die jedoch die in § 389 bezeichnete **rückwirkende** Kraft hat. — Die Erklärung kann außerhalb eines Prozesses oder im Prozesse über die Forderungen erfolgen. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zur „Abgabe" und zur „Empfangnahme" der Aufrechnungserklärung.
[4]) Die sogen. **Eventual-Aufrechnung** im Prozesse (Beklagter erklärt: ich bestreite die eingeklagte Forderung, eventuell — d. h. wenn das Gericht annehmen sollte, daß ich sie schuldig bin — stelle ich folgende Gegenforderung zur Aufrechnung) ist zulässig; denn sie ist keine „bedingte", nach § 388 unwirksame, da nach § 387 das Gegenüberstehen rechtsverbindlicher Forderungen die selbstverständliche Voraussetzung der Aufrechnung, nicht eine „Bedingung" im Rechtssinne ist (§ 158).

§ 389 [5]) „Teilaufrechnung" ist also zulässig, nicht aber Teilleistung (§ 266).
[6]) Die Aufrechnungserklärung hat **rückwirkende Kraft.** vgl. Note 3. Die „Verzinsung" der aufgerechneten Forderungen hört also auf nicht erst im Augenblicke der Aufrechnungserklärung, sondern, falls die Aufrechnung erklärt wird, rückwärts in dem Augenblick, in dem die Forderungen sich aufrechnungsfähig, d. h. unter Vorliegen der in Anhang 2 zu § 387 besprochenen Voraussetzungen gegenübertraten; unter Umständen müssen also bereits gezahlte Zinsen, als nicht geschuldete, zurückgezahlt werden.

§ 390 [7]) vgl. Sachregister „Einrede".
[8]) d. h. „mit" einer Forderung, der eine **begründete Einrede** (nicht bloß eine „behauptete") entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden. Beispiele: A ist dem B aus einem Darlehen 600 Mk. schuldig; er hat demnächst an B ein Pferd für 600 Mk. verkauft, aber noch nicht übergeben. Wenn A, auf Rückzahlung des Darlehens belangt, erklären wollte: ich zahle nicht, sondern rechne mit meiner Kaufgeldforderung auf, so wäre dies unwirksam; denn der Kaufgeldforderung des A steht die „Einrede" des B entgegen, daß A das Pferd „noch nicht dem B übergeben" habe, daß also B die Zahlung des Kaufgeldes bis zur Übergabe verweigern könne („Einrede des nicht erfüllten Vertrags" § 320), vorausgesetzt, daß nicht etwa vereinbart ist, B solle zur Vorleistung des Kaufgeldes verpflichtet sein. — Die Aufrechnung ist ferner unzulässig, wenn der Forderung des die Aufrechnung Erklärenden ent-

bigers[15]) am Leistungsorte[16]) **versteigern** lassen und den **Erlös hinterlegen.**[17]) Das gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten[18]) oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen **(öffentliche Versteigerung).** Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

§ **384.** Die **Versteigerung** ist **erst zulässig, nachdem** sie dem Gläubiger **angedroht** worden ist;[19]) die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat **den Gläubiger** von der Versteigerung unverzüglich **zu benachrichtigen;** im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.[20])

§ **385.** Hat die Sache einen **Börsen- oder Marktpreis,** so kann der Schuldner den **Verkauf aus freier Hand** durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ **386.** Die **Kosten der Versteigerung** oder des nach § 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel. **Aufrechnung.**[1])

§ **387. Schulden zwei** Personen **einander** Leistungen, die ihrem Gegenstande nach **gleichartig** sind, so **kann jeder** Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles **aufrechnen, sobald er** die ihm gebührende Leistung **fordern und** die ihm obliegende Leistung **bewirken kann.**[2])

§ **388.** Die **Aufrechnung** erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem anderen Teile.[3]) Die Erklärung ist **unwirksam,** wenn sie unter einer Bedingung[4]) oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

§ **389.** Die **Aufrechnung bewirkt,** daß die **Forderungen,** soweit sie sich decken,[5]) **als in dem Zeitpunkt erloschen gelten,** in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.[6])

§ **390.** Eine **Forderung, der eine Einrede**[7]) **entgegensteht,** kann nicht aufgerechnet werden.[8]) Die **Verjährung** schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.[9])

gegenstehen: die begründeten Einreden des Zurückbehaltungsrechts (§ 273), der Verjährung (mit der aus Satz 2 des § 390 sich ergebenden Beschränkung), die Einrede des Erben, daß er für die Schuld seines Erblassers wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht hafte (§§ 1975 ff.).

[9]) vgl. das Beispiel in Anhang 1 zu § 194 unter VIII. Ausnahmen: §§ 479, 639.

§ 391 [10]) §§ 269—271.

§ 393 [11]) §§ 273 Abs. 2, 823 ff. Wenn A dem B 1000 Mk. stiehlt oder ein 1000 Mk. wertes Gemälde zerstört, kann er gegen die Schadensersatzforderung des B von 1000 Mk. nicht eine ihm gegen B zustehende Darlehnsforderung aufrechnen.

§ 394 [12]) Über **unpfändbare Forderungen** vgl. namentlich §§ 850—852, 857 ZPO., insbesondere: Arbeits- und Dienstlohn (auch die häufig vom Arbeitgeber zu einer „Kaution" des Arbeiters angesammelten Teilbeträge des Arbeitslohns behalten die Natur unpfändbaren Arbeitslohns), Gehalt der Beamten, Witwen- und Waisengeldforderungen, gesetzliche Unterhaltsansprüche, Kranken- und Sterbegeldforderungen usw. Hervorzuheben ist § 851 ZPO.: „Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist." vgl. § 399. — Darüber, ob gegen eine unpfändbare Forderung (zwar nicht „Aufrechnung", wohl aber) das **Zurückbehaltungsrecht** zulässig sei, z. B. Zurückbehaltung des Arbeitslohns seitens des Arbeitgebers „zur Sicherung" einer ihm gegen den Arbeiter zustehenden Schadensersatzforderung aus dem Arbeitsverhältnis, vgl. Anhang 54 zu § 273. — Besondere reichsrechtliche Vorschriften über „Aufrechnung", z. B. betr. Versicherungsbeiträge usw., enthalten die Unfall-, Kranken-, Alters- usw. Versicherungsgesetze. — **Ausnahmen** von dem Verbote der Aufrechnung gegen „unpfändbare" Forderungen enthalten auf Grund von E. 81 und 95 z. B. betr. die Zulässigkeit der Aufrechnung von „Entschädigungsforderungen" der Herrschaft gegen Lohnforderungen des **Gesindes:** für Preußen AG. 14 § 1, für Bayern AG. 21, für Württemberg Gesindeordnung vom 28. Juli 1899, ferner für Bayern AG. 12 (Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Gehaltsforderungen der **Beamten** usw.).

§ 395 [13]) E. 92.

§ 396 [14]) §§ 130—132.

[15]) § 121.

§ 397 [1]) Zum wirksamen **Erlaß einer Schuld** ist also ein „Vertrag" nötig; bloß einseitiger „Verzicht" bindet nicht, solange er nicht vom Schuldner (ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen) „angenommen" ist. (Anders im „Sachenrecht" §§ 875, 1064, 1255). Beispiel: das volljährig gewordene Mündel „erläßt" dem Vormunde die (Schuld der) „Schlußrechnung". Dieser „Erlaß" ist nur wirksam, wenn er dem Vormund erklärt und von ihm „angenommen" ist. Der bloß dem Vormundschaftsgericht (in einer Eingabe) erklärte „Verzicht auf Schlußrechnung" ist weder dem Vormunde noch dem Gerichte gegenüber bindend. — Auf die den in § 397 Abs. 1 und 2 bezeichneten „Verträgen" zugrunde liegenden Tatsachen und Vereinbarungen der Parteien kommt es für die Rechtsgültigkeit dieser Verträge nicht an. „Warum ich erlasse, brauche ich nicht zu sagen" (C). „Rechtsgrund" dieser Verträge kann sein: Schenkung, Vergleich (§ 779), Aufrechnungsvertrag (Note 1 zu § 387) usw. Der **Erlaß** ist also **ein abstrakter Vertrag** im Sinne des Anhang 1 zu § 241 unter IV und namentlich des **Anhang 1** zu § **780** Gesagten. Wenn also z. B. der einem Erlasse zugrunde liegende „Vergleich" infolge erfolgreicher Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs „als von Anfang an nichtig anzusehen ist" (§§ 119, 123, 142), so ist nicht etwa auch der „Erlaß" nichtig, sondern der Anfechtende hat nur einen Anspruch aus „ungerechtfertigter Bereicherung" des Gegners (durch den „des Rechtsgrundes entbehrenden" Erlaß) gemäß §§ 812 ff., 818 auf „Wiederherstellung der erlassenen Schuld". **Die Verträge des**

§ **391.** Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen **verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte** bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer **Forderung, für die ein anderer Leistungsort** besteht, ausgeschlossen sein soll.[10])

§ **392.** Durch die **Beschlagnahme einer Forderung** wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

§ **393.** Gegen eine **Forderung aus** einer **vorsätzlich** begangenen **unerlaubten Handlung** ist die Aufrechnung nicht zulässig.[11])

§ **394.** **Soweit** eine Forderung der **Pfändung nicht** unterworfen ist, findet die **Aufrechnung** gegen die Forderung **nicht** statt.[12]) Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ **395.** **Gegen** eine **Forderung** des **Reichs** oder eines **Bundesstaats** sowie gegen eine Forderung einer **Gemeinde** oder eines anderen **Kommunalverbandes** ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.[13])

§ **396.** Hat der eine oder der andere Teil **mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen,** so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht[14]) der andere Teil unverzüglich,[15]) so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel. **Erlaß.**

§ **397.** Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner **durch Vertrag** die **Schuld erläßt.**[1])

Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger **durch Vertrag** mit dem Schuldner **anerkennt,** daß das **Schuldverhältnis nicht bestehe.**[2])

§ 397 **bedürfen keiner Form**; sie können mündlich oder durch schlüssige Handlungen geschlossen werden, selbst wenn die erlassene Schuld auf einem notariellen usw. Vertrage beruhte, z. B. indem der Gläubiger A dem Schuldner B die notarielle Darlehens-Schuldurkunde zu seinem Geburtstage zuschickt oder ihm eine Quittung über die Schuld erteilt. **Auch der zum Zwecke einer Schenkung erklärte Erlaß** einer Schuld **bedarf keiner Form** (vgl. Note 10 zu § 518), denn die mündliche Erklärung des Gläubigers A gegenüber B: „ich erlasse Dir Deine Darlehensschuld von 1000 Mk. an mich" und die von B durch stillschweigenden dankbaren Händedruck erklärte „Annahme" jener Erklärung stellen (gleichwie die „körperliche Übergabe" und „Annahme" einer geschenkten „beweglichen Sache") „die Bewirkung der Leistung" (die Vollziehung der Schenkung) im Sinne des § 518 Abs. 2 dar. Wenn dagegen A erklärt: „ich verpflichte mich, Dir übers Jahr Deine Schuld an mich zu erlassen", so ist dies ein nach § 518 Abs. 1 der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfendes Schenkungsversprechen.

[2]) § 371.

§ **398** [1]) Die „Übertragung einer Forderung" auf einen neuen Gläubiger **(Sondernachfolge**, sogen. **Singularsukzession**, im Gegensatze zur **Gesamtnachfolge**, sogen. **Universalsukzession**, z. B. des Erben, vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter II) kann geschehen: a) durch Vertrag, dann heißt sie **Abtretung (Zession)**, hiervon handeln §§ 398—411, — b) kraft Gesetzes, § 412, — c) durch Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt zum Nennwerte § 835 ZPO.). — Über die Übertragung anderer Rechte als „Forderungen", z. B. des Eigentumsanspruchs (§ 931), eines Urheber-, Patent- usw. Rechts vgl. § 413. — Die nach 31. Dezember 1899 erfolgte „Abtretung" einer Forderung usw. ist nach BGB. zu beurteilen, auch wenn die Forderung usw. vor 1. Januar 1900 entstanden ist.

[2]) Der Schuldner kann der Abtretung nicht widersprechen (Ausnahmen: §§ 399, 400). — Über die **Abtretung von Forderungen aus „gegenseitigen" Verträgen**, z. B. Kauf, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag (§ 320), vgl. **Anhang 2 zu § 398.**

[3]) Die Kunstausdrücke des BGB. sind: der **neue** Gläubiger (Zessionar), — der **bisherige** Gläubiger (Zedent), — der **ursprüngliche** Gläubiger (z. B. § 399), der in der Regel der „bisherige" Gläubiger (Zedent) sein wird, aber nicht immer, z. B. wenn eine Forderung zwei oder mehrere Male abgetreten wird.

[4])—[6]) vgl. **Anhang 4—6 zu § 398** (Allgemeines über **Abtretung — Form** — sogen. **abstrakter Vertrag**).

§ **399** [7]) **Abtretbarkeit** der Forderungen ist die Regel. Auch künftige, nur als möglich vorausgesetzte Forderungen können abgetreten werden. **Nicht abtretbar** sind die in **§§ 399, 400** bezeichneten Forderungen und ferner die durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift für **nicht übertragbar** erklärten „Forderungen" und „andere Rechte", z. B. §§ 38, **514, 613, 664** Abs. 2, **717, 719, 847,** 1059, 1092, **1300,** 1408, 1427, 1585, **1623,** 1658. — vgl. ferner E. **81.**

[8]) z. B. der 80 Jahre alte, magenkranke Altsitzer A kann seine Forderung aus dem Altenteilsvertrage auf Gewährung von „Mittag- und Abendessen in angemessener Güte und Menge" nicht an den 28 Jahre alten Dragoner-Wachtmeister B abtreten. Der Grundstückseigentümer C, dem der Rentner D zum Hausbau ein „Baudarlehen" von 10 000 Mk. versprochen hat, kann (weil er das Geld nicht mehr braucht) die Forderung auf Auszahlung des Darlehens gegen D nicht an seinen Nachbar G, der auch ein Baudarlehen braucht, abtreten. vgl. auch Note 8 zu § 610. — Eine Anwendung des Grundsatzes des § 399 ist das Verbot der Untermiete, § 549.

[9]) Hierdurch ist die Nichtübertragbarkeit der Eisenbahn-Rückfahrkarten usw. jedem Streit entzogen. — Damit § 399 nicht von Schuldnern benutzt werde, ihr in „Forderungen" bestehendes Vermögen durch die Vereinbarung, die Forderung solle „nicht abtretbar" sein, dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, bestimmt § 851 ZPO. (vgl. auch § 857

Vierter Abschnitt.

Übertragung der Forderung.[1])

§ **398.** Eine **Forderung** kann von dem Gläubiger **durch Vertrag** mit einem anderen auf diesen **übertragen** werden **(Abtretung).**[2]) Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen[3]) Gläubigers.[4]) [5]) [6])

§ **399.** Eine Forderung **kann nicht abgetreten werden,**[7]) **wenn** die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger **nicht ohne Veränderung ihres Inhalts** erfolgen kann[8]) oder wenn die Abtretung **durch Vereinbarung** mit dem Schuldner **ausgeschlossen** ist.[9]) [10])

§ **400.** Eine Forderung **kann nicht abgetreten werden,** soweit sie der **Pfändung nicht unterworfen** ist.[11])

§ **401. Mit der abgetretenen Forderung gehen** die **Hypotheken** oder **Pfandrechte,** die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten **Bürgschaft** auf den neuen Gläubiger **über.**[12])

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes **Vorzugsrecht** kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

§ **402.** Der **bisherige Gläubiger** ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige **Auskunft zu erteilen** und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden **Urkunden,** soweit sie sich in seinem Besitze befinden, **auszuliefern.**[13])

§ **403.** Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger **auf Verlangen** eine **öffentlich beglaubigte Urkunde** über die Abtretung auszustellen.[14]) Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.[15])

§ **404.** Der **Schuldner** kann dem neuen Gläubiger die **Einwendungen** entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.[16]) [17])

§ **405** Hat der Schuldner eine **Urkunde über die Schuld** ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber **nicht darauf berufen,**[18]) daß die Eingehung oder Anerkennung des **Schuldverhältnisses nur zum Schein** erfolgt[19]) **oder** daß die **Abtretung** durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger **ausgeschlossen** sei,[20]) es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.[21])

§ **406.**[21a]) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber **aufrechnen,**[22]) es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung[23]) von der Abtretung[24]) Kenntnis hatte oder daß die Forderung[25]) erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung[26]) fällig geworden ist.[27])

§ **407. Der neue** Gläubiger **muß** eine **Leistung,** die der Schuldner nach der Abtretung **an den bisherigen Gläubiger** bewirkt, **sowie jedes**

Abs. 3 ZPO.), daß Forderungen, deren Übertragung „durch Vereinbarung ausgeschlossen" ist, gleichwohl insoweit „gepfändet" und zur Einziehung „überwiesen" werden können, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterliegt, wofür §§ 811, 850 ff. ZPO. maßgebend sind.

[10]) Über den Ausschluß der Abtretbarkeit durch „Vereinbarung" § 137 und Note.

§ 400 [11]) Über **unpfändbare Forderungen** vgl. Note 12 zu § 394. „Nicht pfändbare Forderungen sind nicht abtretbar" und umgekehrt: „Nicht abtretbare Forderungen (vgl. Note 7 zu § 399) sind nicht pfändbar", soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen (§ 851 ZPO., Note 12 zu § 394, Note 9 zu § 399).

§ 401 [12]) vgl. §§ 1153, 1190 Abs. 4, 1250. — Bei der Abtretung einer **Bauhandwerker**-Forderung geht auch das der Forderung in § 648 beigelegte Recht auf „Sicherungshypothek" auf den neuen Gläubiger über. — Die Forderung auf **Zinsen der abgetretenen Forderung** geht, wenn nicht ein anderes durch Auslegung ersichtlich ist, erst von dem Augenblicke der Abtretung der Hauptforderung auf den neuen Gläubiger über. Rückständige Zinsen stehen also in der Regel dem bisherigen Gläubiger zu.

§ 402 [13]) vgl. Anhang 4 zu § 398, § 952.

§ 403 [14]) § 129. Zur Wirksamkeit der Abtretung ist dies jedoch nicht erforderlich. vgl. Anhang 4 zu § 398.

[15]) **Ausnahme** bei **Hypothekenforderungen**, § 1154 Abs. 1.

§ 404 [16]) und [17]) vgl. **Anhang 16** und 17 zu § 404. („Kein Zedent kann mehr Rechte übertragen als er selber hat" (C). — Bei „Forderungen" ist der **Erwerb in gutem Glauben** in der Regel **nicht geschützt.** Gegensatz: „Sachenrecht" — Einwand der **Schein-Abtretung**).

§ 405 [18]) Dies ist eine Ausnahme von § 404. vgl. Anhang 16 zu § 404.

[19]) § 117.

[20]) vgl. Note 9 und 10 und § 137.

[21]) § 122.

§ 406 [21a]) **Die Bedeutung der §§ 406—408,** auf die sehr oft verwiesen wird, ist kurz ausgedrückt: Die Rechtsfolgen der „Abtretung" einer Forderung treten im Verhältnisse zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner erst ein, wenn der Schuldner von der Abtretung wirkliche Kenntnis, gleichviel auf welche Weise, erlangt. vgl. Anhang 4 zu § 398.

[22]) §§ 387 ff., insbesondere Anhang 2 zu § 387 unter b.

[23]) die er zur Aufrechnung stellen will.

[24]) der Forderung, gegen die er aufrechnen will.

[25]) die er zur Aufrechnung stellen will.

[26]) gegen die er aufrechnen will.

[27]) In § 406 ist abweichend von § 405 wirkliche Kenntnis verlangt; bloßes „Kennenmüssen" (§ 122) genügt nicht. Von wem und auf welche Weise Schuldner die Kenntnis erlangt hat, ist gleichgültig.

§ 407 [28]) z. B. Vergleich, Erlaß, Kündigung, Mahnung.

[29]) Es gilt das Note 27 Gesagte.

[30]) z. B. durch Zustellung der Klage, des Zahlungsbefehls, durch Vortrag der Widerklage im Verhandlungstermine. vgl. ferner §§ 265, 325 ZPO. (Abtretung rechtshängiger Ansprüche — Wirkungen des Urteils bei Abtretung nach der Rechtshängigkeit).

[31]) Es gilt das Note 27 Gesagte.

§§ 408 [32]) § 412. — Zu § 408 vgl. auch Note 27.

§ 409 [32a]) z. B. nur „zum Scheine" erfolgt ist. § 117.

[33]) Sache des Schuldners ist es, zu prüfen, ob die Urkunde echt ist.

§ 410 [34]) Hat der Schuldner erhebliche „Zweifel" an der Gültigkeit der Abtretung, so kann er gemäß §§ 372 ff. **hinterlegen** und sich auf diese Weise **befreien** (§ 378).

[35]) § 121.

Rechtsgeschäft,[28]) das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich **gelten lassen,** es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.[29])

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem **bisherigen Gläubiger** anhängig gewordenen Rechtsstreit ein **rechtskräftiges Urteil** über die Forderung ergangen, so **muß der neue** Gläubiger das Urteil gegen sich **gelten lassen,** es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit[30]) gekannt hat.[31])

§ **408.** Wird eine abgetretene **Forderung** von dem bisherigen Gläubiger **nochmals** an einen **Dritten abgetreten,** so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zugunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn die **bereits abgetretene Forderung** durch **gerichtlichen Beschluß** einem **Dritten überwiesen** wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes[32]) auf den Dritten übergegangen sei.

§ **409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß** er die Forderung **abgetreten** habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.[32a]) Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine **Urkunde über die Abtretung** dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie **dem Schuldner vorlegt.**[33])

Die **Anzeige** kann nur mit Zustimmung desjenigen **zurückgenommen** werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

§ **410.** Der **Schuldner ist** dem neuen Gläubiger gegenüber **zur Leistung nur gegen Aushändigung einer** von dem bisherigen Gläubiger über die **Abtretung** ausgestellten **Urkunde verpflichtet.**[34]) Eine **Kündigung** oder eine **Mahnung** des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[35])

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der **bisherige Gläubiger** dem Schuldner die **Abtretung schriftlich angezeigt** hat.[36]) [37])

§ **411. Tritt** eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des **Diensteinkommens,** des **Wartegeldes** oder des **Ruhegehalts ab,** so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

[36]) d. h. diese schriftliche **Anzeige ersetzt** die in Abs. 1 bezeichnete **Abtretungs-Urkunde.**

[37]) Über die **Prozeßkostenpflicht des neuen Gläubigers,** der eine ihm abgetretene Forderung einklagt, ohne daß der Schuldner von der Abtretung Kenntnis erlangt hat, § 94 ZPO.

§ 412 [38]) **Übertragung „kraft Gesetzes"** liegt vor z. B. in den Fällen der §§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2, 774, 1143, 1225, 1249, 1438 Abs. 2, 1519 Abs. 2, 1549, 1607 Abs. 2, 1709 Abs. 2, vgl. ferner z. B. § 25 HGB. betreffend **Übergang der Geschäftsforderungen auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma.**

[39]) „Entsprechend" § 403 ist der „bisherige" Gläubiger auf Verlangen des „neuen" Gläubigers verpflichtet, in einer öffentlich beglaubigten Urkunde anzuerkennen, daß die Forderung „kraft Gesetzes" auf den neuen Gläubiger übergegangen ist.

§ 413 [40]) z. B. dingliche Ansprüche (Eigentumsanspruch § 931), Urheberrechte, Patentrechte usw.

§ 414 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 414** (Allgemeines über den **Schuldübernahme-Vertrag — Form** — Unterschied von bloßer **Erfüllungs-Übernahme** — sogen. **abstrakter Vertrag).**

§ 415 [2]) vgl. Anhang 1 zu § 414. — Besondere, teilweise abweichende Vorschriften betreffend **Übernahme von Hypothekenschulden durch den Erwerber eines Grundstücks** § 416.

[3]) nämlich: a) die Befreiung des bisherigen Schuldners, b) die Belangbarkeit des Übernehmers seitens des Gläubigers (§§ 329, 415 Abs. 3).

[4]) §§ 182, 184 **(rückwirkende Kraft).**

[5]) anders im Falle des § 416.

[6]) Die Schuldübernahme-Vereinbarung zwischen dem „Schuldner" und dem „Übernehmer" seiner Schuld ist also bei ausbleibender Genehmigung des Gläubigers nicht ganz wirkungslos, sondern sie begründet die Verpflichtung des „Übernehmers" gegenüber dem Schuldner, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen **(Erfüllungs-Übernahme),** was der Gläubiger nach § 267 in der Regel annehmen muß (vgl. Anhang 1 zu § 414 und § 329). „Erfüllungs-übernahme ist keine Schuld-Übernahme, doch (umgekehrt) Schuld-Übernahme gilt (nach § 415 Abs. 3, falls nicht ein anderer Wille der Parteien ersichtlich) als Erfüllungs-Übernahme" (C).

§ 416 [7]) Eine für das Geschäftsleben besonders wichtige, von den Beteiligten zu ihrem Schaden nicht immer genügend beachtete Vorschrift. Zu beachten sind die Abweichungen von § 415. — Hervorzuheben ist, daß § 416 nur den Fall betrifft, daß **der Grundstückserwerber Hypothekenschulden übernimmt durch Vertrag mit dem Grundstücks-Veräußerer.** Der andere mögliche Fall, daß der Grundstücks-Erwerber eine Hypothekenschuld übernimmt durch Vertrag mit dem Hypotheken-Gläubiger, ist nach § 414 zu beurteilen; für ihn gelten die Vorschriften des § 416 nicht. Bei etwaigen Verstößen gegen § 416 können sich die Beteiligten also immer noch gemäß § 414 helfen. — vgl. § 53 ZVG. betreffend die **Übernahme einer im geringsten Gebote berücksichtigten Hypothekenschuld durch den Ersteher bei der Zwangsversteigerung** (§ 416 findet entsprechende Anwendung; der persönliche Schuldner gilt als „Veräußerer" im Sinne des § 416).

[8]) Die Mitteilung des Grundstückserwerbers ist bedeutungslos, es sei denn, daß dieser es auf Grund einer „Vollmacht" des Veräußerers tut (§ 174).

[9]) Schweigen gilt also im Gegensatze zu § 415 als Genehmigung. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen des „Schweigens" ist „Schriftlichkeit" der Aufforderung und der „Hinweis auf die Folgen" vorgeschrieben (§ 416 Abs. 2).

[10]) Wird die **Genehmigung erteilt** oder — was dem gleich steht — hat der Gläubiger 6 Monate seit Empfang der Mitteilung „geschwiegen",

§ **412.** Auf die **Übertragung** einer Forderung **kraft Gesetzes**[38]) finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.[39])

§ **413.** Die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen finden auf die **Übertragung anderer Rechte**[40]) entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.[1])

§ **414.** Eine **Schuld** kann **von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger** in der Weise **übernommen** werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

§ **415.** Wird die **Schuldübernahme von** dem **Dritten mit dem Schuldner vereinbart,**[2]) so hängt ihre Wirksamkeit[3]) von der **Genehmigung des Gläubigers** ab.[4]) Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[5])

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.[6])

§ **416.** **Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks** durch Vertrag mit dem Veräußerer[7]) eine Schuld des Veräußerers, für die **eine Hypothek** an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme **nur** genehmigen, **wenn** der **Veräußerer** sie ihm **mitteilt.**[8]) Sind seit dem Empfange der Mitteilung **sechs Monate** verstrichen, so gilt die **Genehmigung als erteilt,**[9]) wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.[10])

Die **Mitteilung** des Veräußerers kann **erst** erfolgen, **wenn** der Erwerber als **Eigentümer im Grundbuch eingetragen** ist. Sie muß **schriftlich** geschehen und den **Hinweis** enthalten, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.[11])

so gilt der **Veräußerer** des Grundstücks **mit rückwirkender Kraft** (§ 184) als im Augenblicke des Schuldübernahmevertrags zwischen ihm und dem Grundstückserwerber **befreit.** Persönlicher Schuldner ist fortan allein der Grundstückserwerber. — Wird die Genehmigung verweigert, so bleibt allein der Grundstücksveräußerer persönlicher Schuldner. vgl. Note 6.

[11]) vgl. **Anhang 11 zu § 416 (Beispiel eines Benachrichtigungs-Schreibens — Schutz des Grundstücks-Veräußerers,** wenn der Hypothekengläubiger die Genehmigung verweigert). — Die Mitteilung des Veräußerers C kann zwar erst erfolgen, wenn der Erwerber B als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie kann aber auch noch erfolgen, nachdem B das Grundstück an D weiter veräußert hat und inzwischen D als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

§ 417 [12]) „Schuld-Übernahme ist nicht = Schuld-Anerkennung" (C), kann aber natürlich damit verbunden werden.

[13]) Wohl aber eine ihm selbst gegen den Gläubiger zustehende Forderung, folglich auch eine dem bisherigen Schuldner zustehend gewesene, von diesem dem Schuld-Übernehmer „abgetretene" Forderung.

[14]) vgl. **Anhang 14** zu **§ 417** (sogen. **abstrakte Natur** der Schuldübernahme — Beispiel).

§ 418 [15]) Im Gegensatze zu den durch Gesetz begründeten „Bürgschaften" und „Pfandrechten" (z. B. §§ 571, 559), die bestehen bleiben.

[16]) Denn es ist dem Bürgen und Pfandbesteller nicht zuzumuten, ohne weiteres auch für einen ihnen unbekannten neuen Schuldner zu haften.

[17]) §§ 1168, 1175. Es wird also z. B. im Falle des § 416 angenommen, daß der die Schuldübernahme **genehmigende Hypotheken-Gläubiger** auf die etwa bestehende **hypothekarische Mithaft anderer Grundstücke „verzichtet".** Gegen diesen Nachteil kann er sich dadurch schützen, daß er seine „Genehmigung" davon abhängig macht, daß die Eigentümer der mithaftenden Grundstücke in die Schuldübernahme „willigen", in welchem Falle die Mithaft bestehen bleibt (§ 418 Abs. 1 Satz 3).

[18]) § 183 (Gegensatz: Genehmigung § 184).

[19]) § 61 KO. z. B. die 300 Mk. betragende Honorarforderung des Arztes gegen B hätte im Konkurse des B nach § 61 Nr. 4 ein Vorzugsrecht. Wenn nun C, ein Verwandter des B, dessen Honorarschuld mit Genehmigung des Arztes übernimmt und vor der Zahlung selbst in Konkurs gerät, so kann nach § 418 Abs. 2 der Arzt das Vorzugsrecht nicht geltend machen.

§ 419 [20]) §§ 310, 311. vgl. §§ 2371 ff., 2382 (Erbschaftskauf), auch §§ 729, 786 ZPO. (Zwangsvollstreckung gegen den Übernehmer). — Betreffend die **Haftpflicht des Erwerbers eines Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma für die Geschäftsschulden** §§ 25 ff. HGB.

§ 420 [1]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 420** (Allgemeines über **Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern).**

[2]) Sei es auf Grund Vertrags, sei es kraft Gesetzes, — sei es von vornherein, sei es infolge späterer Rechtsvorgänge.

[3]) Eine Leistung ist **teilbar,** wenn sie unbeschadet ihres Wesens und Wertes in Teile derart zerlegt werden kann, daß jede Teilleistung ein selbständiges Ganzes bildet, das sich von der Gesamtleistung nur durch seine Größe, nicht durch seine Beschaffenheit unterscheidet (§ 752). **Unteilbar** sind Leistungen, bei denen eine solche Zerlegung unmöglich ist, z. B. die Herstellung eines Bauwerks, einer Maschine. — Wenn auf einem 4 Miteigentümern gehörigen Grundstück eine Darlehens-Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen ist, so ist a) ihre etwa bestehende „persönliche" Schuld eine teilbare Leistung, b) ihre „dingliche" Verpflichtung aus §§ 1113, 1147, „die Befriedigung des Hypothekengläubigers aus dem Grundstücke zu dulden", eine unteilbare Leistung.

[4]) Dies ist der vom BGB. aufgestellte **Grundsatz,** der aber nur „im Zweifel" gilt, d. h. wenn „Gesetz" oder „Vertrag" nichts anderes ergeben. Die **Ausnahmen** von diesem Grundsatze sind jedoch im Falle einer **Mehrheit von „Schuldnern"** so bedeutsam, daß **in den meisten Fällen des praktischen**

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

§ **417.** Der **Übernehmer** kann dem Gläubiger die **Einwendungen** entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben.[12]) Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.[13])

Aus dem der Schuldübernahme zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Übernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.[14])

§ **418.** **Infolge** der **Schuldübernahme erlöschen** die für die Forderung bestellten[15]) **Bürgschaften** und **Pfandrechte.**[16]) Besteht für die Forderung eine **Hypothek**, so tritt das gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.[17]) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.[18])

Ein mit der Forderung für den Fall des **Konkurses** verbundenes **Vorzugsrecht** kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Übernehmers geltend gemacht werden.[19])

§ **419.** **Übernimmt jemand** durch Vertrag das **Vermögen eines anderen,**[20]) so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Übernehmer geltend machen.

Die Haftung des Übernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Übernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Übernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

— — — —

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.[1])

§ **420.** **Schulden mehrere**[2]) eine **teilbare**[3]) **Leistung** oder haben **mehrere** eine **teilbare Leistung zu fordern**, so ist im Zweifel **jeder Schuldner** nur zu einem **gleichen Anteile** verpflichtet, **jeder Gläubiger** nur zu einem **gleichen Anteile** berechtigt.[4])

Lebens nicht die **anteilsweise**, sondern die **gesamtschuldnerische Haftung** gemäß §§ 421 ff. die Regel ist. Die wichtigsten Fälle, in denen also nicht anteilsweise, sondern **gesamtschuldnerische Haftung gemäß §§ 421 ff.** Platz greift, sind **§§ 427, 840, 2058.** vgl. Sachregister „Gesamtschuldner".

§ 421 [5]) Einer für alle, alle für einen. „Jeder Gesamtschuldner schuldet das Ganze." „Gesamtschuld kann man nur einmal heischen" (C). — Die Verpflichtung der „einzelnen" Schuldner zur „gesamten" Leistung besteht nur gegenüber dem Gläubiger. Ihr Verhältnis zueinander regelt § 426. — Wenn aus einem „Gesamtschuldverhältnis" gegen die mehreren Schuldner **Klage** erhoben oder **Zahlungsbefehl** beantragt wird, so empfiehlt sich zur Vermeidung späterer Weiterungen, dies im **Antrage** zum Ausdruck zu bringen, z. B. „die drei Beklagten zu verurteilen, dem Kläger als Gesamtschuldner 200 Mk. zu zahlen", damit die Urteilsformel dementsprechend gefaßt werde.

§ 422 [6]) §§ 362 ff.
[7]) § 364.
[8]) §§ 372 ff.
[9]) §§ 387 ff.
[10]) Selbstverständlich aber kann jeder vom Gläubiger in Anspruch genommene Gesamtschuldner die ihm selbst zustehenden Gegenforderungen zur Aufrechnung stellen.

§ 423 [11]) §§ 397, 426. — Der **Zwangsvergleich im Konkurse** berührt die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner des Gemeinschuldners nicht. § 193 KO.

§ 424 [12]) §§ 293 ff.

§ 425 [13]) §§ 284 ff.
[14]) §§ 276 ff.
[15]) § 275.
[16]) §§ 194 ff.
[17]) vgl. Note 1 zu § 362.
[18]) §§ 322 ff. ZPO.

§ 426 [19]) z. B. §§ 840 Abs. 2, 841, 1833 Abs. 3. — vgl. Wechselordnung betr. den Wechselregreß.
[20]) kraft Gesetzes von selbst. § 412, insbesondere § 401.
[21]) §§ 268 am Ende, 774 Abs. 1 Satz 2.

§ 427 [22]) vgl. Note 3. Verpflichtung zu **unteilbaren Leistungen § 431.**
[23]) z. B. **Eheleute** unterschreiben einen Schuldschein, schließen einen Miet-, Kaufvertrag usw. Es gelten §§ 421 ff.

§ 428 [24]) Es muß aus dem betreffenden Rechtsgeschäft hervorgehen, daß die Gläubiger „Gesamtgläubiger" sein sollen; sonst kann jeder Gläubiger bei „teilbaren" Leistungen nur seinen Anteil fordern (§ 420), bei „unteilbaren" Leistungen § 432. Ein Fall von Gesamtgläubigerschaft § 2151 Abs. 3.

§ **421.** **Schulden mehrere** eine Leistung in der Weise, daß **jeder die ganze Leistung** zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist **(Gesamtschuldner)**, so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern.[5]) Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ **422.** Die **Erfüllung**[6]) durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das gleiche gilt von der Leistung **an Erfüllungsstatt,**[7]) der **Hinterlegung**[8]) und der **Aufrechnung.**[9])

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.[10])

§ **423.** Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter **Erlaß** wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.[11])

§ **424.** Der **Verzug des Gläubigers** gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.[12])

§ **425.** **Andere** als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten **Tatsachen** wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der **Kündigung,** dem **Verzuge,**[13]) dem **Verschulden,**[14]) von der **Unmöglichkeit** der Leistung[15]) in der Person eines Gesamtschuldners, von der **Verjährung,**[16]) deren Unterbrechung und Hemmung, von der **Vereinigung**[17]) der Forderung mit der Schuld und von dem rechtskräftigen **Urteile.**[18])

§ **426.** Die **Gesamtschuldner** sind **im Verhältnisse zu einander** zu **gleichen Anteilen** verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.[19]) Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur **Ausgleichung** verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger **befriedigt** und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, **geht** die **Forderung** des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner **auf ihn über.**[20]) Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.[21])

§ **427.** **Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich** zu einer **teilbaren** Leistung,[22]) so haften sie im Zweifel als **Gesamtschuldner.**[23])

§ **428.** **Sind mehrere** eine Leistung in der Weise **zu fordern berechtigt,** daß **jeder die ganze Leistung** fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist **(Gesamtgläubiger),**[24]) so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

§ 429 [25]) §§ 293 ff.

[26]) vgl. Note 1 zu § 362.

§ 431 [27]) vgl. Note 3.

[28]) also gemäß §§ 421—426. Das Gesamtschuldverhältnis bleibt bestehen, auch wenn sich die „unteilbare" Leistung nachträglich in eine „teilbare" Leistung verwandelt, z. B. in eine Schadensersatz-Geldschuld.

§ 432 [29]) vgl. Note 3.

[30]) nach dem Inhalte des betr. Rechtsgeschäfts. vgl. Note 24.

[31]) Die mehreren Gläubiger sind sogen. **Gesamthänder**, weil sie ihre Forderung nur gemeinschaftlich („mit gesamter Hand") geltend machen können. vgl. Anhang 1 zu § 420, Note 1 zu § 705.

[32]) §§ 372 ff.

[33]) § 165 RFG.

[34]) z. B. wenn mehrere Miteigentümer eines Grundstücks Wohnungen darin vermietet haben, so ist die Kündigung seitens eines Miteigentümers sowie die Kündigung des Mieters an einen Miteigentümer unwirksam; sie müssen alle kündigen, es muß allen gekündigt werden.

§ 433 [1]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter II und V. **Für die** im „Siebenten Abschnitt" behandelten **einzelnen Schuldverhältnisse** (vgl. Inhaltsverzeichnis) **gelten**, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, die Vorschriften des „Allgemeinen Teils" **§§ 1—240** und des „sogen. allgemeinen Teils" zum „Recht der Schuldverhältnisse" **§§ 241—432**, namentlich § 242 ist zu beachten.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 433** (über **Handelskauf.** Die meisten im täglichen Leben vorkommenden Kaufgeschäfte sind „Handelskäufe".)

[3]) vgl. **Anhang 3 zu § 433** (Allgemeines über **Kaufvertrag. — Unbestellt zugesandte Sachen — Form — Abgrenzung** gegenüber **Werkvertrag — Erfüllungsort — Erfüllungszeit).**

[4]) §§ 90 ff., 314, (Begriff und Einteilung der „Sachen", Bestandteile, Zubehör usw.).

[5]) z. B. das bereits übergebene Grundstück vor dem Grundbuchamt „aufzulassen". — Über den Fall, daß jemand „bewußter Weise" (aus Spekulation) einen Gegenstand verkauft, der ihm zur Zeit des Kaufschlusses noch garnicht gehört, § 306 mit Note 4. — Über den sogen. **Lieferungsvertrag** (durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen eine Sache zu verschaffen, die er zu diesem Zweck erst anschafft) enthält BGB. besondere Vorschriften nicht; die maßgebenden Grundsätze folgen aus den Vorschriften über „Kauf". Über **Bierlieferungsvertrag** zwischen Brauer und Wirt gibt Bayern AG. 13, 14 besondere Vorschriften. vgl. **Anhang 5 zu § 433.**

[6]) „Verkauf eines Rechtes" (§ 437) liegt vor, sowohl wenn das Recht bereits besteht, z. B. Verkauf einer Forderung, einer Hypothekenforderung, Grundschuld, eines Patenrechts, als auch wenn das Recht erst begründet werden soll; z. B. A verpflichtet sich, für B ein Wegerecht, einen Nießbrauch an seinem Grundstücke gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu bestellen, d. i. Kauf eines Wegerechts, eines Nießbrauchs (§ 449 „der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke").

[7]) also in den Beispielen der Note 6 das Wegerecht, den Nießbrauch im Grundbuch „eintragen" zu lassen.

[8]) z. B. bei einer verkauften Forderung: die Urkunden usw. über die Forderung, bei einer durch Pfand gesicherten Forderung: die Pfandsache zu übergeben (§§ 401, 402, 952, 1250, 1251).

[9]) vgl. **Anhang 9 zu § 433** (Allgemeines über **Kaufpreis — vereinbarter, angemessener — Zahlungsverzug).**

[10]) vgl. **Anhang 10 zu § 433 (Abnahme-Pflicht des Käufers).**

§ 434 [11]) **§§ 434—444** behandeln die **Gewährleistungspflicht des Verkäufers** wegen **Mängel im Rechte** („Entwehrung"). Über die **Rechte des Käufers** in diesem Falle **§ 440**, insbesondere Note 21. — Über die **Gewährleistungspflicht** des Verkäufers wegen **Mängel der Sache** §§ 459 ff.

§ **429.** Der **Verzug eines Gesamtgläubigers** wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.[25])

Vereinigen sich Forderung und Schuld[26]) in der Person eines Gesamtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesamtgläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

§ **430.** Die **Gesamtgläubiger** sind **im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen** berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ **431.** **Schulden mehrere** eine **unteilbare Leistung,**[27]) so haften sie als **Gesamtschuldner.**[28])

§ **432.** **Haben mehrere eine unteilbare Leistung**[29]) **zu fordern,** so kann, **sofern** sie **nicht Gesamtgläubiger** sind,[30]) der Schuldner **nur an alle gemeinschaftlich leisten** und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern.[31]) Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt[32]) oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden[33]) Verwahrer abliefert.

Im übrigen wirkt eine Tatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.[34])

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.[1])

Erster Titel. Kauf.[2]) Tausch.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ **433.** Durch den Kaufvertrag[3]) wird der **Verkäufer einer Sache**[4]) verpflichtet, dem Käufer **die Sache zu übergeben und** das **Eigentum** an der Sache **zu verschaffen.**[5]) Der **Verkäufer eines Rechtes**[6]) ist verpflichtet, dem Käufer **das Recht zu verschaffen**[7]) **und,** wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die **Sache zu übergeben.**[8])

Der **Käufer** ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**[9]) und die gekaufte **Sache abzunehmen.**[10])

§ **434.** Der Verkäufer ist verpflichtet,[11]) dem Käufer den verkauften Gegenstand **frei von Rechten** zu verschaffen, die von **Dritten** gegen den Käufer geltend gemacht werden können.[12])

§ **435.** Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, **im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen,** auf seine Kosten **zur Löschung** zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.[13])

[12]) Also: **frei von dinglichen Rechten Dritter** (vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I zu A), z. B. Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Pfandrecht usw., sowie **frei von** (den zwar nicht „dinglichen", aber wie solche wirkenden) **Miet- und Pachtrechten Dritter** nach Maßgabe der **§§ 571—579, 581 Abs. 2** (Kauf bricht nicht Miete oder Pacht). — vgl. Note 14.

§ 435 [13]) §§ 894, 1263.

§ 436 [14]) Die Bestimmung beruht darauf, daß die Kenntnis von dem Vorhandensein der auf einem Grundstück ruhenden „öffentlichen" Abgaben beim Käufer regelmäßig vorauszusetzen ist, oder daß es seine Sache ist, sich danach zu erkundigen (§ 444). — Welche **öffentliche Lasten** „zur Eintragung nicht geeignet sind", bestimmen die **Landesgesetze.** Für Preußen vgl. AG. zur GBO. Art. 11 und AG. zum ZVG. Art. 1, 2. Die preußischen „Rentenbank-(Ablösungs-)Renten" sind zur Eintragung in das Grundbuch „geeignet", gehören also nicht zu den von der Gewährleistungspflicht des Verkäufers ausgenommenen, sondern zu den nach §§ 434, 439 von ihm zu vertretenden „Rechten Dritter". Notwendig zu ihrer „Wirksamkeit" ist die Eintragung nicht.

§ 437 [15]) z. B. eines Patentrechts.

[16]) Für die „Verität" der Forderung im Gegensatze zur „Bonität" (Zahlungsfähigkeit) des Schuldners; für letztere haftet er nur, wenn er sich dazu besonders verpflichtet hat (§ 438).

[17]) vgl. Anhang 6 zu § 398 und Note 4 am Ende zu § 306.

§ 438 [17a]) Das ist keine „Bürgschaft", bedarf also nicht der Form des § 766. Unter § 438 kann auch die Zusicherung, daß die verkaufte Hypothek „gut" sei, fallen.

§ 439 [18]) Nur die **wirkliche „Kenntnis"** des Käufers von dem „Mangel im Rechte" befreit den Verkäufer von seiner Vertretungspflicht. Die **Nachlässigkeit** des Käufers (z. B. **unterlassene Einsicht des Grundbuchs** bezüglich der auf einem gekauften Grundstück in Abteilung II des Grundbuchs haftenden Rechte) **steht der „Kenntnis"** des Käufers **nicht gleich** und **befreit den Verkäufer nicht** von seiner „Vertretungspflicht". Die Eintragung eines Rechtes im Grundbuche kann aber möglicherweise ein „Beweis" dafür sein, daß der Käufer das Recht „gekannt" hat. — Entscheidend für die Haftpflicht ist die **Kenntnis** des Käufers **zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags.** Wenn der Käufer nach dem Vertragsschluß, aber vor der Übergabe der gekauften beweglichen Sache oder vor der Auflassung des gekauften Grundstücks Kenntnis von einem „Mangel im Rechte" erlangt, so bleibt der Verkäufer dafür haftpflichtig. Die vorbehaltlose Annahme der „Übergabe" oder „Auflassung" seitens des Käufers „kann" allerdings unter Umständen als sein „Verzicht" auf die Geltendmachung des ihm nach „Kaufschluß" bekannt gewordenen „Mangels im Rechte" ausgelegt werden. — **Anders** bei „Mängeln der **Sache**". § 464.

[19]) falls sie der Käufer nicht vertragsmäßig „übernommen" hat. § 416.

§ 440 [20]) Dem **Käufer** stehen **folgende Rechte** zu: a) auf Übergabe und Verschaffung des Eigentums der verkauften Sache, auf Verschaffung des verkauften Rechtes nebst etwa dazu gehörigen Sachbesitzes, **§ 433,** — b) die Gewährleistungsansprüche wegen Mängel im Rechte, **§§ 434—437, 439.** vgl. Note 11.

[21]) Die **Rechtslage nach § 440** ist folgende:

A. Der **Käufer** kann nach seiner **Wahl:**

a) auf **Erfüllung** der nach §§ 433—437, 439 dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen **und** auf **Schadensersatz wegen „verspäteter" Erfüllung** klagen, vgl. Anhang 27 zu § 326 unter I 1,

b) die Zahlung des **Kaufpreises und** die **Abnahme** der gekauften Sache **verweigern, bis** der Verkäufer die ihm nach §§ 433—437, 439 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, vgl. §§ 320—322 und Noten; zu beachten ist § 320 Abs. 2.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 325, 326 (im Falle des § 325 wird es sich bei „Mängeln im Rechte" meist nur um eine „teilweise" Unmöglichkeit der Leistung handeln,

Das gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die **im Schiffsregister eingetragenen Rechte.**

§ **436.** Der Verkäufer eines **Grundstücks** haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von **öffentlichen Abgaben** und von anderen **öffentlichen Lasten,** die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.[14])

§ **437.** Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes[15]) haftet für den **rechtlichen Bestand**[16]) **der Forderung** oder **des Rechtes.**[17])

Der Verkäufer eines **Wertpapiers** haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§ **438.** Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die **Zahlungsfähigkeit des Schuldners,**[17a]) so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

§ **439.** Der Verkäufer hat einen **Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn** der **Käufer** den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes **kennt.**[18])

Eine **Hypothek,** eine **Grundschuld,** eine **Rentenschuld** oder ein **Pfandrecht** hat der Verkäufer **zu beseitigen,**[19]) **auch wenn** der **Käufer** die Belastung **kennt.** Das gleiche gilt von einer **Vormerkung** zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

§ **440. Erfüllt der Verkäufer** die ihm nach den **§§ 433 bis 437, 439** obliegenden Verpflichtungen **nicht,** so bestimmen sich die **Rechte des Käufers**[20]) nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327.[21])

Ist eine **bewegliche Sache verkauft** und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt,[22]) **Schadensersatz wegen Nichterfüllung**[23]) **nur** verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.[24])

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu,[25]) so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

§ **441.** Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein **Recht an einer beweglichen Sache**[26]) **verkauft** ist, das zum **Besitze** der Sache berechtigt.

§ **442.** Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten **Mangel im Rechte,** so hat der **Käufer** den Mangel **zu beweisen.**

§ **443.** Eine Vereinbarung,[27]) durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur **Gewährleistung erlassen** oder **be-**

also § 325 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung kommen) kann der **Käufer** nach seiner **Wahl:**

c) **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** fordern (mit der in §§ 440 Abs. 2—4, 441 bestimmten wichtigen Einschränkung), vgl. Anhang 67 zu § 280,

d) vom Vertrage **zurücktreten.**

B. § 440 Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn und soweit die Parteien ein **anderes vereinbart** haben (§ 443). Häufiges Beispiel: Der Käufer eines Grundstücks übernimmt die eingetragenen Hypotheken; dann fällt die Verpflichtung des Verkäufers aus § 439 Abs. 2 selbstverständlich fort.

C. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen „Mängel im Rechte" unterliegen der gewöhnlichen, 30jährigen **Verjährung.** Anders bei „Mängeln der Sache" (§ 477).

D. Für die Geltendmachung der Rechte aus § 440 Abs. 1 im Prozeß ist § 442 **(Beweislast)** zu beachten.

E. Der Käufer hat, wie hervorzuheben, die nach **§ 440 Abs. 1** ihm zustehenden Rechte grundsätzlich **schon dann, wenn feststeht,** daß der verkaufte Gegenstand **nicht frei von Rechten Dritter** ist (§§ 434, 439 Abs. 2); er braucht nicht abzuwarten, ob „Entwehrung" erfolgt, d. h. ob der Dritte das Recht auch wirklich geltend macht oder ob die Folgen der Rechtsmängel der §§ 435, 437 sich tatsächlich äußern. Es kann also z. B. A, der von B eine diesem angeblich gegen C zustehende „Forderung" gekauft hat, falls er zu beweisen vermag (§ 442), daß die Forderung niemals entstanden oder bereits vor dem Kaufe durch Zahlung erloschen ist, sofort vom Verkäufer B „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" fordern oder vom Vertrage „zurücktreten", ohne zuvor die Forderung gegen C (unnötigerweise) „einklagen" zu müssen. — Wichtige **Ausnahmen** von obigem Grundsatz enthalten §§ 440 Abs. 2—4, 441.

F. Bei Verkäufen im Wege der **Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung)** steht dem Käufer **kein Anspruch auf Gewährleistung** zu (weder wegen „Rechts-" noch wegen „Sach"-Mängel). § 806 ZPO., § 56 ZVG.

[22]) z. B. wegen des einem Dritten zustehenden Eigentums-, Nießbrauchs-, Pfand-Rechts an der beweglichen Sache (§§ 985, 1036, 1250, 1251).

[23]) vgl. Note 21, A, c.

[24]) denn es wäre sinnwidrig, daß der Käufer sollte „Schadensersatz" fordern können, wenn er die Sache in Gebrauch und Genuß hat und der „Dritte" das ihm zustehende Recht zum Besitze der Sache „garnicht geltend macht".

[25]) z. B. der Käufer hat die Sache an einen anderen vermietet.

§ **441** [26]) z. B. Pfandrecht.

§ **443** [27]) Note 21. B (Beispiel). — „Arglistiges Verschweigen" vgl. Anhang 11 zu § 460.

§ **444** [28]) beim Verkauf eines Hauses auch über die Mietverhältnisse. vgl. § 436.

[29]) § 402.

§ **445** [30]) z. B. Veräußerung oder Belastung im Wege des **Vergleichs** (§ 779), — Veräußerung einer noch nicht patentierten, also noch nicht Gegenstand eines Rechtes bildenden „Idee" (Veräußerung einer patentierten Idee ist = Verkauf eines „Rechtes" § 433), — **Veräußerung eines ganzen Geschäfts,** z. B. eines Zeitungsunternehmens („Kundschaft" der Abonnenten und Inserenten); soweit Warenlager, Maschinen, Inventar usw. veräußert sind, folgt die Anwendung der §§ 433 ff. schon aus § 433 selbst, — **Veräußerung einer Praxis** z. B. eines Zahnkünstlers, — ferner vgl. z. B. §§ 364, 365, 757 usw., auch 493.

§ **446** [31]) = Übertragung des Besitzes gemäß §§ 854, 870.

[32]) **Bis zur Übergabe trägt** also der **Verkäufer** den **Zufall.** Bei **zufälligem Untergange** der verkauften Sache vor der Übergabe gilt **§ 323** (vgl.

schränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ **444.** Der **Verkäufer** ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten,[28]) die nötige **Auskunft zu erteilen** und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden **Urkunden**, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, **auszuliefern.**[29]) Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§ **445.** Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf **andere Verträge**, die auf **Veräußerung** oder **Belastung** eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.[30])

§ **446.** **Mit** der **Übergabe**[31]) der verkauften Sache geht die **Gefahr des zufälligen Unterganges** und einer **zufälligen Verschlechterung** auf den **Käufer** über.[32]) Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die **Nutzungen** und trägt er die **Lasten** der Sache.[33])

Wird der Käufer eines **Grundstücks** vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der **Eintragung** ein.

§ **447.** **Versendet** der **Verkäufer auf Verlangen des Käufers** die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[34]) so geht die **Gefahr auf den Käufer** über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.[35])

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ **448.** Die **Kosten der Übergabe** der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die **Kosten der Abnahme** und der **Versendung**[36]) der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.[37])

Ist ein Recht verkauft, so fallen die **Kosten der Begründung oder Übertragung des Rechtes** dem Verkäufer zur Last.[38])

§ **449.** Der Käufer eines Grundstücks hat die **Kosten der Auflassung und der Eintragung**, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die **Kosten der** zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen **Eintragung** in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die **Kosten der Beurkundung des Kaufes** zur Last.[39])

§ **450.** Ist vor der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen[40]) und **macht der Verkäufer vor der Übergabe Verwendungen** auf die Sache, die nach dem Übergange

Note 11 dazu), bei **zufälliger Verschlechterung §§ 459 ff.** — Bei **Verschulden** des Käufers gilt § 324, des Verkäufers § 325. — Wenn jedoch der **Käufer** im **Annahme-Verzug** ist (§§ 293 ff.), **geht** die **Gefahr** nicht bloß des durch Zufall sondern auch des durch „nicht grobe" Fahrlässigkeit des Verkäufers eintretenden „Untergangs" sowie „Verschlechterung" schon vor der „Übergabe", nämlich mit Beginn des Annahme-Verzugs, **auf den Käufer über.** Untergang oder Verschlechterung durch „grobe Fahrlässigkeit" des Verkäufers aber muß dieser selbst vertreten, auch wenn der Käufer im „Annahme-Verzug" ist (§§ 300, 324 Abs. 2). — Über Gefahrübergang bei **Zwangsversteigerung** und bei **Erbschaftskauf** vgl. Note 33.

[33]) §§ 100—103. — **Anders** beim **Erbschaftskaufe** § 2380 und bei der Zwangsversteigerung § 56 ZVG.: „Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Von dem Zuschlag an gebühren dem Ersteher die Nutzungen und trägt er die Lasten."

§ 447 [34]) § 269.

[35]) vgl. **Anhang 35** zu § 447 (betreffend Übergang der Gefahr — der Nutzungen und Lasten — des Eigentums: **bei Versendung der verkauften Sache:** a) nach einem anderen Orte, b) an demselben Orte; — Beispiele).

§ 448 [36]) Porto, Auslagen für Kisten, Packmaterial usw.

[37]) „Die Ware reist auf Käufers Kosten" (C). Wenn dagegen die Ware nach dem (vereinbarten) „Erfüllungsorte" versandt wird, fallen die Kosten der Versendung dem Verkäufer zur Last, sofern nichts anderes vereinbart ist.

[38]) Ausnahme: § 449.

§ 449 [39]) „Wer das Grundstück kauft, bezahlt Notar und Grundbuchamt" (C). Ob die an manchen Orten geltende „Umsatzsteuer" zu den nach § 449 vom Käufer zu tragenden Kosten gehöre, oder ob sie mangels Vereinbarung von beiden Parteien (§§ 421, 426) zu tragen ist, ist streitig. Es empfiehlt sich daher ausdrückliche Vereinbarung darüber.

§ 450 [40]) §§ 446 Abs. 2, 447.

[41]) §§ 662 ff., 670; z. B. ein Landwirt verkauft auf seinem Gute Vieh an einen Händler, Erfüllungsort ist nach § 269 der Gutshof. Hat sich der Landwirt verpflichtet, das Vieh zur nächsten Bahnstation zu schaffen und dort dem Händler zu übergeben, so geht nach § 447 die Gefahr auf den Händler über, sobald der Landwirt das Vieh dem Treiber „ausgeliefert" hat. Auf dem langen Wege zur Station muß das Vieh gefüttert werden, was der Landwirt durch den Treiber besorgen läßt. Hierfür kann er gemäß § 450 Abs. 1 vom Händler Ersatz fordern. — vgl. auch §§ 256, 257, 273.

[42]) nicht „notwendiger".

[43]) §§ 677 ff., 683. vgl. auch §§ 256, 257, 273.

§ 451 [44]) vgl. Noten 6 und 8.

§ 452 [45]) § 446. Daß die Sache auch tatsächlich „Nutzungen" gewährt, ist nicht Voraussetzung der Zinspflicht. Hervorzuheben ist: Die Zinspflicht des Käufers aus § 452 setzt keinen „Verzug" des Käufers voraus; der Grund der Zinspflicht aus § 452 ist, daß es unbillig wäre, wenn der Käufer die gekaufte Sache und das Kaufgeld gleichzeitig nutzte. Außer nach § 452 kann eine Zinspflicht entstehen nach §§ 288, 291. — Höhe der Zinsen § 246.

[46]) Was auf „ausdrücklicher" Vereinbarung oder auf „Verkehrssitte" (die im Handelsverkehr üblichen sogen. „Ziele") beruhen oder in dem Geschäft des betr. Verkäufers (mit Offiziers-, Studenten-Kundschaft usw.) üblich und deshalb unter Umständen als „stillschweigend vereinbart" gelten kann.

§ 453 [47]) §§ 269, 271. Gemeint sind Erfüllungsort und Erfüllungszeit für die dem Verkäufer obliegende Leistung.

§ 454 [48]) Wenn der Verkäufer seinerseits „vollständig" (nicht bloß teilweise) erfüllt und außerdem dem Käufer den Kaufpreis „stundet", so ist hierin nach der Meinung des Gesetzgebers ein „Verzicht" des Verkäufers auf das

der Gefahr notwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.[41])

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger[42]) Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[43])

§ **451.** Ist ein **Recht an einer Sache** verkauft, das zum **Besitze** der Sache berechtigt,[44]) so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

§ **452.** Der Käufer ist verpflichtet, den **Kaufpreis** von dem Zeitpunkt an **zu verzinsen**, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren,[45]) sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.[46])

§ **453.** Ist **als Kaufpreis der Marktpreis** bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.[47])

§ **454.** Hat der **Verkäufer** den Vertrag **erfüllt und** den **Kaufpreis gestundet**, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte **Rücktrittsrecht nicht** zu.[48])

§ **455.** Hat sich der **Verkäufer einer beweglichen Sache**[49]) das **Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten**, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der **aufschiebenden Bedingung** vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.[50])

§ **456.** **Bei** einem **Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen** der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs **Beauftragte** und die von ihm zugezogenen **Gehilfen**, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand **weder** für sich persönlich oder durch einen anderen **noch** als Vertreter eines anderen **kaufen.**[51])

§ **457.** Die Vorschrift des § 456 gilt **auch bei** einem **Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung**, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des **Pfandverkaufs** und des in den **§§ 383, 385** zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den **Konkursverwalter.**[52])

§ **458.** Die **Wirksamkeit eines** den Vorschriften der **§§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes** und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung[53]) der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.[54])

„Rücktrittsrecht“ aus §§ 325 Abs. 2, 326 zu erblicken. Bei Grundstücken liegt „vollständige“ Erfüllung erst vor, wenn die „Auflassung“ erfolgt ist.

§ 455 [49]) Für **Grundstücke** gilt § 925 Abs. 2 nebst Note.

[50]) §§ 158 ff., 284 ff., 346 ff. — § 455 gilt auch für die **Abzahlungsgeschäfte**, Ges. vom 16. Mai 1894, namentlich § 5. — § 455 bezieht sich nur auf den „Eigentums“-Übergang; hinsichtlich des „Gefahr“-Übergangs bleibt es bei §§ 446, 447.

§ 456 [51]) Ein Kauf gegen dieses Verbot kann gemäß § 458 wirksam werden.

§ 457 [52]) Pfandverkauf §§ 1228 ff., 1233 ff., Verkauf durch den Konkursverwalter §§ 117, 133 KO. Andere Fälle, z. B. §§ 753, 966, 979, 983 und im Handelsrecht z. B. §§ 373 (Selbsthilfeverkauf), 376, 379 HGB.

§ 458 [53]) §§ 182—184.

[54]) und für den weiteren Schaden gemäß § 823 Abs. 2.

§ 459 [1]) **Sache** §§ 90 ff., 314. — über **Mängel im Rechte** §§ 434—444. vgl. Note 11 zu § 434, Note 21 zu § 440.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 459 (Mängel der Sache: physische Fehler — Fehlen zugesicherter Eigenschaften — Fehlende Größe oder Zahl).**

[3]) Note 1. — Voraussetzung der **in §§ 459 ff. geordneten Gewährleistungsansprüche** (Wandelung, Minderung § 462, ferner §§ 463, 480) ist, daß die verkaufte Sache dem Käufer **bereits übergeben** ist. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D. **Vor** der **Übergabe** stehen dem Käufer einer „mangelhaften“ Sache die daselbst unter A—C bezeichneten Rechtsbehelfe zu. — vgl. Anhang 11 zu § 460 betr. Untersuchung der gekauften Sache und **Pflicht zur Mängel-Anzeige bei beiderseitigen Handelskäufen.**

[4]) **Auch wenn** den Verkäufer kein **Verschulden** trifft, und auch wenn er **selbst den Mangel nicht kennt**, haftet er gemäß §§ 459 ff. Wenn er den Mangel kennt und **arglistig verschweigt**, ist seine Haftpflicht eine strengere (§§ 463 Satz 2, 477 Abs. 1).

Im übrigen vgl. **Anhang 4 zu § 459 (Übersicht über die verschiedenen Rechte des Käufers bei „Mängeln der gekauften Sache“).**

[5]) §§ 446, 447.

[6]) Der Verkäufer haftet also, wie sich aus dem Wort „oder“ ergibt, für den „Wert“ der Sache mindernde Fehler, selbst wenn die „Tauglichkeit“ der Sache durch den Fehler garnicht gemindert ist, z. B. für gestopfte Mottenlöcher im Futter eines feinen Überziehers.

[7]) §§ 446, 447. Wenn also die „zugesicherte“ Eigenschaft zwar im Augenblicke des Vertragsschlusses vorhanden war, aber vor dem Übergange der Gefahr auf den Käufer (nach §§ 446, 447) durch Zufall verloren geht, so haftet der Verkäufer für das Fehlen dieser Eigenschaft, d. h. der Käufer kann wandeln oder mindern usw. (§§ 462, 463, 480). Fehlte die „zugesicherte“ Eigenschaft schon zur Zeit des Vertragsschlusses, so ist die Haftpflicht des Verkäufers eine strengere; der Käufer kann nämlich in diesem Falle auch Schadensersatz gemäß § 463 fordern. Fehlt die zugesicherte Eigenschaft zur Zeit des Vertragsschlusses oder geht sie nachher verloren, so ist beides unerheblich, wenn sie nur zur Zeit des „Gefahrübergangs“ (§§ 446, 447) wieder beschafft ist.

[8]) **Zusicherung** ist zu unterscheiden von allgemeiner „Anpreisung“ (Reklame) § 118. — Beispiele „zugesicherter Eigenschaften“ Anhang 2 zu § 459. — Zugesicherte Eigenschaften müssen vertreten werden, auch wenn sie unerheblich sind (Gegensatz zu § 459 Abs. 1 Satz 2); vgl. jedoch § 226 (Schikane). — Im täglichen Leben findet die Zusicherung von Eigenschaften oft in der Weise statt, daß der Verkäufer erklärt: „ich garantiere für usw., z. B. für tadellosen Gang der Uhr, Maschine usw. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D. — Bei **Grundstückskäufen** bedarf die **Zusicherung** einer Eigenschaft der **gerichtlichen oder notariellen Form** (§ 313). Bei bloß **mündlicher** oder **privatschriftlicher** Zusicherung (sofern nicht nachträgliche Heilung des Formmangels durch „Auflassung“ und „Eintragung“ im Grundbuch eintritt § 313) haftet der Verkäufer **nicht** gemäß **§§ 459 ff.**, sondern es steht dem Käufer nur das Recht auf „An-

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.[1] [2]

§ **459.** Der **Verkäufer** einer Sache[3] **haftet**[4] dem Käufer dafür, daß sie **zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,**[5] **nicht mit Fehlern behaftet** ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem **gewöhnlichen** oder dem **nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch** aufheben oder mindern.[6] Eine **unerhebliche** Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt **nicht** in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr[7] die **zugesicherten Eigenschaften** hat.[8]

§ **460.** Der Verkäufer hat einen **Mangel** der verkauften Sache **nicht** zu **vertreten, wenn** der **Käufer**[9] den **Mangel** bei dem Abschlusse des Kaufes **kennt.**[10] Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 **Abs. 1** bezeichneten Art infolge **grober Fahrlässigkeit** unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.[11]

§ **461.** Der Verkäufer hat einen **Mangel** der verkauften Sache **nicht** zu **vertreten,** wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in **öffentlicher Versteigerung** unter der Bezeichnung **als Pfand** verkauft wird.[12]

§ **462.** Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der **§§ 459, 460** zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes **(Wandelung)** oder Herabsetzung des Kaufpreises **(Minderung)** verlangen.[13]

§ **463.** Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes[14] eine **zugesicherte Eigenschaft,** so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.[15] Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler[16] arglistig verschwiegen hat.

§ **464.** Nimmt der **Käufer** eine mangelhafte Sache an,[17] obschon er den **Mangel kennt,** so stehen ihm die in den **§§ 462, 463** bestimmten Ansprüche **nur** zu, **wenn** er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme **vorbehält.**[18]

§ **465.** Die **Wandelung** oder die **Minderung** ist **vollzogen,** wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.[19]

§ **466.** Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen **Frist zur Erklärung** darüber auffordern, **ob** er **Wandelung** verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.[20]

§ **467.** Auf die **Wandelung** finden die für das **vertragsmäßige Rücktrittsrecht** geltenden Vorschriften der **§§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356** entsprechende Anwendung;[21] im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat.[22] Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.[23]

fechtung" des Vertrags wegen „Irrtums" oder „Betrugs" gemäß §§ 119, 123 zu, falls deren Voraussetzungen vorliegen.

§ 460 [9]) oder dessen Vertreter (§ 166).

[10]) was der **Verkäufer beweisen** muß. — Wenn der Käufer den Mangel der Sache, z. B. bei einem Gebäude Hausschwamm, zwar nicht beim Abschlusse des Kaufes, aber bei der späteren „Annahme" der gekauften Sache (bei der „Übergabe" oder „Auflassung" des gekauften Grundstücks) kennt, so gilt § 464.

[11]) vgl. **Anhang 11 zu § 460 (Arglistiges Verschweigen — Rechtslage des Käufers nach § 460 — Untersuchungs- und Anzeigepflicht** des Käufers **bezüglich Mängel** der gekauften Sache in der Regel nur **beim beiderseitigen Handelskaufe).**

§ 461 [12]) §§ 1219, 1235 ff. vgl. Anhang 4 zu § 459 am Ende (Verkauf im Wege der „Zwangsvollstreckung").

§ 462 [13]) Nach **Wahl des Käufers** (vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D), soweit nicht das Gesetz nur eines von beiden Rechten gibt, z. B. beim **Viehhandel** (§§ 481, 487), wo „Minderung" ausgeschlossen ist. — Über die **Vollziehung** der **Wandelung** oder **Minderung** § 465. — Daraus, daß der Käufer die Wahl hat, folgt, daß der Verkäufer nicht sagen kann: ehe ich mir den Preis mindern lasse, nehme ich lieber die Sache zurück; der Verkäufer muß sich der Wahl des Käufers fügen.

§ 463 [14]) Hier ist der Zeitpunkt anders bestimmt als in § 459, vgl. Noten 5, 7.

[15]) Der in § 463 dem Käufer gegebene **Schadensersatzanspruch** setzt **kein Verschulden des Verkäufers** voraus; er ist gegeben **statt** der „Wandelung" oder „Minderung", **nicht neben** diesen Ansprüchen. Wenn aber ein „Verschulden" des Verkäufers nachgewiesen werden kann, so kann der Käufer zwar nicht auf Grund § 463, wohl aber auf Grund §§ 276 ff., 280 ff. neben der „Wandelung" oder „Minderung" Schadensersatz fordern (vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D). — Über **Kauf von Gattungssachen** § 480. — Über **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** vgl. Anhang 67 zu § 280.

[16]) der § 459 **Abs. 1** bezeichneten Art.

§ 464 [17]) d. h. wenn er sie „als Erfüllung" annimmt (§ 363 und Note). vgl. oben Note 10.

[18]) Auch die Klage auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (Betrugs) aus § 826 ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache in Kenntnis des Mangels „annimmt". — Über die von § 464 abweichende Vorschrift bei „Mängeln im Rechte" § 439.

§ 465 [19]) vgl. **Anhang 19 zu § 465 (Vollziehung der Wandelung** oder **Minderung** — Wie hat der **Klageantrag** zu lauten?).

§ 466 [20]) Nach Fristablauf kann Käufer nur noch „Minderung" verlangen.

§ 467 [21]) also nicht: § 349 (wegen § 465 vgl. Anhang 19 zu § 465) und nicht § 355 (wegen § 466). Für die Frage also, ob eine die „Wandelung" gemäß (den „entsprechend" anwendbaren) §§ 351 ff. ausschließende Tatsache vorliegt, z. B. eine vom Käufer verschuldete wesentliche Verschlechterung der Sache, ist nicht der Zeitpunkt der Wandelungs-Erklärung des Käufers maßgebend, sondern der des Einverständnisses des Verkäufers bezw. der Zeitpunkt der Rechtskraft des auf Wandelung lautenden Urteils. vgl. übrigens die Noten zu den § 467 in bezug genommenen §§, insbesondere Note 14, 16 zu §§ 353, 354.

[22]) „Zeigt beim Backen erst das Mehl sich schlecht, wandelt Käufer doch den Kauf mit Recht" (C).

[23]) Hierzu kann auch Mäklerlohn gehören. vgl. überhaupt § 347, auf den § 467 verweist (Kosten des Transports der Sache). Wenn der Käufer dem Verkäufer ein „Verschulden" beweisen kann, was zur Begründung der „Wandelung" nicht nötig ist, gilt das Note 15 Gesagte über „Schadensersatz" neben „Wandelung".

§ 468 [24]) §§ 459 Abs. 2, 460 Satz 1, 462, 463 und Noten, namentlich Note 8, ferner § 313. — § 468 (wie alle Vorschriften über „Gewährleistung" vgl. An-

§ **468.** Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine **bestimmte Größe des Grundstücks** zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft.[24]) Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.[25])

§ **469.** Sind von **mehreren verkauften Sachen** nur **einzelne** mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser **Wandelung** verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft,[26]) so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§ **470.** Die **Wandelung** wegen eines Mangels der **Hauptsache** erstreckt sich auch auf die **Nebensache.**[27]) Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ **471.** Findet im Falle des Verkaufs **mehrerer Sachen** für einen **Gesamtpreis** die **Wandelung** nur in Ansehung **einzelner** Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.[28])

§ **472.** **Bei** der **Minderung** ist der **Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen,** in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.[29])

Findet im Falle des Verkaufs **mehrerer Sachen** für einen **Gesamtpreis** die **Minderung** nur wegen **einzelner** Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen.[30])

§ **473.** Sind **neben** dem in **Geld** festgesetzten **Kaufpreise** Leistungen bedungen, die **nicht vertretbare Sachen**[31]) zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise;[32]) ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.[33])

§ **474.** Sind auf der einen oder der anderen Seite **mehrere beteiligt,** so kann von jedem und gegen jeden **Minderung** verlangt werden.

Mit der Vollziehung[34]) der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ **475.** Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, **wegen** eines **anderen Mangels Wandelung** oder **von neuem Minderung** zu verlangen, nicht ausgeschlossen.[35])

hang 4 zu § 459 unter D) setzt voraus, daß die Übergabe des Grundstücks stattgefunden hat. vgl. Note 3. — Wenn einer gekauften **beweglichen Sache** die **zugesicherte Größe (Zahl)** fehlt, z. B. ein Stück Tuch ist nicht, wie zugesichert, 30 Meter, sondern nur 20 Meter lang, so ist das an sich nicht Mangel einer „Eigenschaft"; es gelten also nicht die §§ 459 ff., sondern die allgemeinen Vorschriften der §§ 320—326. Unter Umständen kann jedoch zugesicherte Größe (Zahl) = zugesicherte Eigenschaft sein, was nach § 157 zu entscheiden ist; z. B. Gräfin N. kauft zu einem Hofball einen Rest eines kostbaren, seltenen Stoffs, weil ihr der Verkäufer versichert, daß es x Meter seien, die sie gerade zu ihrem Kleide braucht. Wenn dann 5 Meter fehlen und die Toilette nicht hergestellt werden kann, so ist dies Mangel einer zugesicherten Eigenschaft und es gelten §§ 459 ff. — Über **Größenmangel (Zahl-Mangel)**, wenn eine **Zusicherung nicht** stattgefunden hat, vgl. **Anhang 2 zu § 459.**

[25]) z. B. wenn er das Grundstück als „Bauplatz" gekauft hat.

§ 469 [26]) z. B.: zwei kunstvolle Armleuchter zum Tafelschmuck, zwei in Ausführung und Rahmen zusammengehörende Bilder (Bismarck und Moltke), eine Equipage, bestehend aus einem Landauer und vier edelen Schimmeln usw.

§ 470 [27]) z. B. Zubehör (§§ 97 ff.). vgl. auch § 947 Abs. 2.

§ 471 [28]) vgl. **Anhang 28 zu § 471 (Beispiel der Berechnung).**

§ 472 [29]) und [30]) vgl. **Anhang 29 und 30 zu § 472 (Beispiele der Berechnung).**

§ 473 [31]) § 91.

[32]) Die „nicht vertretbaren" Sachen muß der Käufer „unvermindert" leisten.

[33]) Zu unterscheiden von dem in § 473 behandelten Falle ist, wenn neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise „vertretbare" Sachen zu leisten sind. z. B. Gutsbesitzer A kauft vom Gutsbesitzer B am 25. Oktober 1903 eine Maschine für 300 Mk. unter Zugabe von 150 Zentner Heu. Die Maschine hat einen Fehler. A verlangt „Minderung" (§§ 459, 462). Die Sachverständigen sagen: Die Maschine wäre am 25. Oktober 1903 „ohne Fehler" 600 Mk. wert gewesen, „mit dem Fehler" war sie nur 400 Mk. wert. Dann ist nach § 472 der Kaufpreis (300 Mk. + 150 Zentner Heu) herabzusetzen im Verhältnis von 600 : 400 = 3 : 2, d. h. auf 200 Mk. Geld und 100 Zentner Heu. B muß mithin 100 Mk. und 50 Zentner Heu zurückgeben.

§ 474 [34]) § 465.

§ 475 [35]) Verlangt der Käufer, nachdem er wegen eines Mangels „gemindert" hat, wegen eines zweiten Mangels die „Wandelung", so muß selbstverständlich bei der Zurückzahlung des Kaufpreises seitens des Verkäufers gemäß dem der Wandelung zu Grunde liegenden Prinzipe (§ 346) die infolge der früher stattgehabten „Minderung" bereits erlangte Ermäßigung des Kaufpreises berücksichtigt werden.

§ 476 [36]) Im übrigen sind solche Vereinbarungen der Parteien nach deren Belieben zulässig und rechtswirksam **(Verkauf ohne Gewähr).** — Über „arglistiges Verschweigen" vgl. Anhang 11 zu § 460.

§ 477 [37]) §§ 462, 463. Der gleichen Verjährung unterliegt der Anspruch des Käufers auf „Schadensersatz" wegen „Verschuldens" des Verkäufers. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D und Noten 15, 23.

[37a]) §§ 194 ff.

[38]) In diesem Falle findet die 30 jährige Verjährung statt. „Arglistiges Verschweigen" vgl. Anhang 11 zu § 460.

[39]) **Ablieferung** ist nicht dasselbe wie **Übergabe** (§§ 433, 446, 447, 854, 870, 929 ff.). Beide werden zwar in der Regel zeitlich zusammenfallen, sie können aber auch auseinanderfallen. **Ablieferung** liegt erst vor, wenn der Käufer in der Lage ist, die Sache zu untersuchen und etwaige Mängel zu entdecken. Erfolgt die „Übergabe" vor der „Ablieferung" durch bloße Vereinbarung (§§ 930, 931) oder durch Übersendung von Lagerschein oder Konossement (Note 2 am Ende zu § 929), so könnte, wenn die Verjährung der Ansprüche des Käufers wegen Mängel mit der „Übergabe" beginnen würde, die Verjährung bereits vollendet sein, ehe der Käufer durch die „Ablieferung" in den Stand gesetzt ist, den Mangel zu entdecken.

§ **476.** Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur **Gewährleistung** wegen Mängel der Sache **erlassen** oder **beschränkt** wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.[36])

§ **477.** Der Anspruch auf **Wandelung** oder auf **Minderung** sowie der Anspruch auf **Schadensersatz** wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft[37]) **verjährt,**[37a]) sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat,[38]) bei **beweglichen Sachen** in sechs Monaten von der Ablieferung,[39]) bei **Grundstücken** in einem Jahre von der Übergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.[40])

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises,[41]) so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

§ **478.** Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er **auch nach** der Vollendung der **Verjährung** die **Zahlung des Kaufpreises** insoweit **verweigern,** als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.[42]) Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt[43]) oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.[44])

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

§ **479.** Der Anspruch auf **Schadensersatz**[45]) kann **nach** der Vollendung der **Verjährung nur aufgerechnet** werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ **480.** Der **Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache**[46]) kann **statt** der **Wandelung** oder der **Minderung** verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine **mangelfreie** geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464 bis 466, des § 467 Satz 1 und der §§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,[47]) eine **zugesicherte Eigenschaft** oder hat der Verkäufer einen **Fehler arglistig verschwiegen,** so kann der Käufer statt

[40]) Ausnahme von § 225. Eine „Verkürzung“ ist zulässig (§ 225), z. B. Käufer „garantiert“ für Mängel „nur“ auf 3 Monate. vgl. § 638 Abs. 2. — § 477 handelt nur von den Ansprüchen „auf“ Wandelung usw. Die aus der gemäß § 465 vollzogenen Wandelung (Einverständnis der Verkäufers, rechtskräftiges Urteil) entstandenen Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufgeldes, Rücknahme der Sache usw. verjähren in 30 Jahren.

[41]) z. B. vor der Klageerhebung gemäß §§ 485 ff., 488 ZPO.

§ 478 [42]) „Mängel-Anzeige rettet Mängel-Einrede“ (C), obgleich die Klage auf Wandelung oder Minderung verjährt ist. vgl. Note 64.

[43]) Note 41.

[44]) §§ 72 ff. ZPO. „Arglistig verschwiegen“ Anhang 11 zu § 460.

§ 479 [45]) §§ 463, 387 ff. — „Arglistig verschwiegen“ Anhang 11 zu § 460.

§ 480 [46]) § 243. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D.

[47]) §§ 446, 447. — „Zusicherung“ Note 8. — „Arglistig verschwiegen“ Anhang 11 zu § 460.

[48]) vgl. § 463 betr. „Nicht-Gattungssachen“.

§ 481 [49]) **Nicht** auch für **andere Tiere**, z. B. Geflügel, Hunde, Katzen, Ziegen usw. Der Handel mit diesen unterliegt den allgemeinen Vorschriften über „Kauf“.

[50]) Grundsätzlich gelten also auch jene §§; sie gelten nicht, insoweit die §§ 482 ff. ein anderes bestimmen.

[51]) Die besonderen Vorschriften der **§§ 482 ff.** haben den Zweck, bei Käufen der in § 481 bezeichneten Haustiere die Rechtssicherheit zu erhöhen und Prozesse abzuschneiden. **Die Besonderheiten sind:** a) der Verkäufer haftet gesetzlich (vorbehaltlich anderweiter „Vereinbarung“) **nur** für **bestimmte Fehler (Hauptmängel)**, nicht, wie sonst, für jeden Fehler der in § 459 bezeichneten Art, b) er haftet auch für diese **Hauptmängel nur**, wenn sie sich **innerhalb** der gesetzlich bestimmten (oder vereinbarten) **Gewährfristen** zeigen, c) der sonst (nach § 459) dem Käufer obliegende schwierige **Beweis**, daß der Fehler, wegen dessen er den Verkäufer haftbar machen will, schon zur Zeit des „Gefahrüberganges“ (§§ 446, 447) auf den Käufer vorhanden war, ist dem Käufer abgenommen; es tritt die **Vermutung des § 484** ein, gegen die **dem Verkäufer** nur der **Gegenbeweis** offen gelassen ist, d) **nur Wandelung** des Kaufvertrages (§ 462), **nicht Minderung** des Kaufpreises ist zulässig, e) die **Verjährungsfristen** sind besonders kurz. — Wie bereits angedeutet, steht es den Parteien frei, die „Gewährleistungspflicht“ des Verkäufers **durch Vertrag** in ihnen beliebender Weise, **abweichend vom Gesetze**, zu bestimmen (§§ 476, 486, 492). — Wichtig **für den Viehhandel** ist § 382 HGB. (abgedruckt in Anhang 2 zu § 433). Danach gilt bei Viehkäufen der in § 481 BGB. bezeichneten Art, selbst wenn sie beiderseitige Handelsgeschäfte sind, § 377 HGB. („sofortige Anzeigepflicht“ bei Mängeln) nicht, sondern es bleibt bei den Vorschriften der §§ 481—492, namentlich bei § 485 BGB.; dagegen gelten beim Viehhandel, wenn beiderseitige Handelsgeschäfte vorliegen, die §§ 373, 376, 379 HGB. (vgl. Anhang 2 zu § 433). — **Rechtsstreitigkeiten** wegen „Viehmängel“ gehören, selbst wenn der Wert mehr als 300 M. beträgt, vor die **Amtsgerichte** (§ 23 Gerichtsverfassungsgesetz).

§ 482 [52]) vgl. Note 51. — Diese Vertretungspflicht des Verkäufers tritt natürlich nicht ein, wenn die Voraussetzungen des § 460 vorliegen (Kenntnis — grobe Fahrlässigkeit des Käufers). — Für andere Mängel als die gesetzlichen „Hauptmängel“ hat der Verkäufer (abgesehen von dem Falle besonderer Garantie-Übernahme) auch dann nicht zu haften, wenn er sie „arglistig verschweigt“ (vgl. Anhang 11 zu § 460).

[53]) **Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899**, abgedruckt Seite 160 ff.

§ 483 [54]) §§ 446, 447. **Berechnung der Fristen** §§ 186 ff.

§ 484 [55]) Dem auf Haftung in Anspruch genommenen **Verkäufer** steht der **Gegenbeweis** offen.

[56]) §§ 446, 447.

§ 485 [57]) „Ist das Vieh tot, hat die Gewährfrist ein Ende“ (C).

[58]) vgl. § 478 nebst Noten.

der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache **Schadenersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.[48])

§ **481.** Für den Verkauf von **Pferden, Eseln, Maulesel**n und **Maultieren**, von **Rindvieh, Schafen** und **Schweinen**[49]) gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit,[50]) als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 einanderes ergibt.[51])

§ **482.** Der Verkäufer hat **nur** bestimmte Fehler **(Hauptmängel)** und diese **nur** dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen **(Gewährfristen)** zeigen.[52])

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende **Kaiserliche Verordnung** bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.[53])

§ **483.** Die **Gewährfrist beginnt** mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.[54])

§ **484.** **Zeigt** sich ein **Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet,**[55]) daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.[56])

§ **485.** Der **Käufer verliert** die ihm wegen des Mangels zustehenden **Rechte, wenn** er **nicht spätestens** zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres[57]) den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.[58]) Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ **486.** Die **Gewährfrist** kann **durch Vertrag verlängert** oder **abgekürzt** werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ **487.** Der Käufer kann **nur Wandelung, nicht Minderung** verlangen.[59])

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere wenn das **Tier geschlachtet** ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat,[60]) insbesondere einer **Verfügung über das Tier**, außerstande ist, das Tier zurückzugewähren.[61])

Ist **vor** der Vollziehung der **Wandelung** eine **unwesentliche Verschlechterung des Tieres** infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit **zu ersetzen**, als er sie gezogen hat.[62])

§ 487 [59]) §§ 462, 464—467, 469—471. Bei Verkauf einer **Herde** gilt § 469.
[60]) §§ 276, 278.
[61]) „Weiterverkauf hebt Wandelung nicht auf" (C). § 353 nebst Noten.
[62]) § 100. Nicht zu ersetzen sind Nutzungen, die der Käufer „hätte ziehen können".

§ 489 [63]) Damit nicht die Kosten der Fütterung und Pflege zu sehr anwachsen. Über **einstweilige Verfügung** §§ 935 ff. ZPO. Es brauchen jedoch die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht vorzuliegen. Der Antrag ist ohne weiteres zulässig, wenn nur die Voraussetzungen des § 489 BGB. vorliegen.

§ 490 [64]) **„Einrede** der Wandelung" im Gegensatz zu der nach Abs. 1 verjährenden **„Klage** auf Wandelung". vgl. § 478 und Note 42 dazu.
[65]) Für die dem Käufer in § 490 Abs. 3 gegebenen Rechte ist selbstverständliche Voraussetzung, daß er rechtzeitig eine der in § 485 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat.

§ 491 [66]) § 243.
[67]) § 480.
[68]) aber auch § 487.

§ 492 [69]) „Zusicherung" Note 8. Wenn z. B. der Verkäufer dem Käufer versichert: „Die Pferde sind völlig gesund", so ist dies in der Regel mehr als eine im Verkehr übliche, unverbindliche „Anpreisung"; es ist die „Zusicherung einer Eigenschaft" im Sinne des § 492.

§ 493 [70]) § 445 und Note.

§ 494 [1]) Für die gegenseitigen Rechte des Käufers und Verkäufers gelten §§ 459 Abs. 2, 460, 462—480, namentlich 463, 480 Abs. 2, auch 363.

§ 495 [2]) Zu unterscheiden hiervon ist der häufige **Kauf auf Umtausch**. Oft wird er zwar = Kauf auf Probe sein, nämlich = Kauf mit der Berechtigung des Käufers, die Sache zurückzugeben und gar keinen Kauf abzuschließen; oft aber wird die Käuferin, die eine Bluse für 30 Mk. „auf Umtausch" gekauft hat, für verpflichtet zu erachten sein, wenn sie die Bluse nicht will, mindestens für 30 Mk. andere Ware aus demselben Geschäft zu kaufen; die Rechtslage kann im einzelnen Falle auch noch anders sein. § 157 ist maßgebend.
[3]) §§ 158 ff. Wird die Billigung nicht erklärt, ist der Kauf hinfällig. Wenn jedoch, was meist der Fall, die Sache „übergeben" war, gilt „Schweigen" als „Billigung". § 496 Satz 2.

Kaiserliche Verordnung
betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

Vom 27. März 1899.

(§ vgl. Note 53 zu § 482.)

§ 1.

Für den Verkauf von **Nutz-** und **Zuchttieren** gelten als **Hauptmängel:**

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und **Maultieren:**

1) **Rotz** (Wurm) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
2) **Dummkoller** (Koller, Dummsein) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewusstsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3) **Dämpfigkeit** (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4) **Kehlkopfpfeifen** (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;** als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;

§ **488.** Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die **Kosten der Fütterung** und **Pflege**, die Kosten der **tierärztlichen** Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der notwendig gewordenen **Tötung** und **Wegschaffung** des Tieres zu ersetzen.

§ **489.** **Ist** über den Anspruch auf Wandelung ein **Rechtsstreit anhängig**, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche **Versteigerung** des Tieres und die **Hinterlegung** des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.[63])

§ **490.** Der Anspruch auf **Wandelung** sowie der Anspruch auf **Schadensersatz** wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, **verjährt** in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann **auch nach der Verjährung** des Anspruchs auf Wandelung die **Zahlung des Kaufpreises verweigern.**[64]) Die **Aufrechnung** des Anspruchs auf **Schadensersatz** unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.[65])

§ **491.** Der **Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres**[66]) kann **statt** der **Wandelung** verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein **mangelfreies** geliefert wird.[67]) Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.[68])

§ **492.** **Übernimmt** der **Verkäufer** die **Gewährleistung** wegen eines **nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers** oder **sichert** er eine **Eigenschaft des Tieres zu**,[69]) so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ **493.** Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur **Gewährleistung wegen Mängel der Sache** finden auf **andere Verträge**, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache **gegen Entgelt** gerichtet sind, entsprechende Anwendung.[70])

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§ **494.** Bei einem **Kaufe nach Probe** oder **nach Muster** sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.[1])

§ **495.** Bei einem **Kaufe auf Probe**[2]) oder **auf Besicht** steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.[3])

§ 497 [4]) Auch **Rückkauf** genannt. — Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des „Rückkaufsrechtes" gilt nach § 34 Abs. 2 Gewerbeordnung als **Pfandleihgewerbe** und unterliegt den diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung. vgl. E. 94. § 38 Abs. 2 Gewerbeordnung bestimmt: „Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb (den gewerbsmäßigen Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts) handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen." vgl. Note 7.

[5]) Mit dieser einseitigen „Erklärung" kommt also der „Wiederkauf" zum Abschluß (vgl. Anhang 1 zu § 116, §§ 130 ff.). Das „Wiederkaufsrecht" kann abgetreten werden und ist vererblich.

[6]) Die „Erklärung" des vereinbarten „Wiederkaufs" bei **Grundstücken** bedarf also nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 313).

[7]) Gegen den Wiederkauf als „Wuchergeschäft" schützt § 138.

§ 498 [8]) Dies ist nur eine persönliche Verpflichtung des Wiederverkäufers; nur an ihn, nicht an den Dritten, an den er die Sache weiter veräußert hat, kann sich der Wiederkäufer halten; an den Dritten selbst dann nicht, wenn der Dritte das Wiederkaufsrecht „kannte". Aus dieser Natur des Wiederkaufsrechts folgt, daß es, wenn der betreffende Gegenstand im Wege der „Zwangsvollstreckung" veräußert wird, bei dem Zwangsverkaufe keine Berücksichtigung findet; in solchen Fällen bleibt dem Wiederkaufsberechtigten unter Umständen nur ein „Schadensersatzanspruch" gegen den Verpflichteten (§§ 498 Abs. 2, 499). — Bei Grundstücken kann sich jedoch der zum Wiederkauf Berechtigte dadurch schützen, daß er bei der Auflassung des Grundstücks an den Käufer für sich eine „Vormerkung" eintragen läßt „zur Sicherung seines Anspruchs auf Wiedereinräumung des Eigentums an dem Grundstück" unter den Bedingungen der Wiederkauf-Vereinbarung (§ 883). — Über Wiederkauf bei Rentengütern in Preußen vgl. Pr. AG. 29.

§ 499 [9]) vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7 („verfügt").

[10]) bei Vermeidung der Folgen der §§ 325, 326. vgl. § 440.

§ 500 [11]) §§ 256—258, 273, 274.

---

5) **periodische Augenentzündung** (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6) **Koppen** (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**;

II. bei Rindvieh:

1) **tuberkulöse Erkrankung**, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**;

2) **Lungenseuche** mit einer **Gewährfrist** von **achtundzwanzig Tagen**;

III. bei Schafen:

Räude mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**;

IV. bei Schweinen:

1) **Rotlauf** mit einer **Gewährfrist** von **drei Tagen**;

2) **Schweineseuche** (einschliesslich Schweinepest) mit einer **Gewährfrist** von **zehn Tagen.**

§ 2.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen **(Schlachttiere)**, gelten als **Hauptmängel:**

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und **Maultieren:**

Rotz (Wurm) mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen**;

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ **496.** Die **Billigung** eines **auf Probe** oder **auf Besicht** gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der **vereinbarten Frist** und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten **angemessenen Frist** erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

2. Wiederkauf.[4])

§ **497.** Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des **Wiederkaufs vorbehalten,** so kommt der Wiederkauf **mit der Erklärung** des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, **zustande.**[5]) Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.[6])

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.[7])

§ **498.** Der **Wiederverkäufer ist verpflichtet,** dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.[8])

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ **499.** **Hat** der **Wiederverkäufer vor** der **Ausübung** des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand **verfügt,**[9]) so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen.[10]) Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ **500.** Der Wiederverkäufer kann für **Verwendungen,** die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit **Ersatz** verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine **Einrichtung,** mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er **wegnehmen.**[11])

§ **501.** **Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswert vereinbart,** den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ **502.** Steht das **Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich** zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Be-

§ 503 [12]) durch Vertrag.

§ 504 [13]) §§ 504 ff. handeln von dem zwischen den Vertragschließenden **persönlich** wirkenden, **obligatorischen Vorkaufsrechte.** Der zum Vorkaufe „Berechtigte" A kann sich nur an denjenigen halten, der infolge „Vertrags" (oder auch infolge letztwilliger Verfügung eines anderen) der persönlich „Verpflichtete" ist, dem A den Gegenstand **vor** einem **Dritten** zu verkaufen. An den Dritten, an den der „Verpflichtete" den Gegenstand unter Nichtbeachtung des Vorkaufsrechts des A verkauft, kann sich A selbst dann nicht halten, wenn der Dritte das „Vorkaufsrecht" des A kannte. vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I zu B. — Der Vertrag, durch den ein „Vorkaufsrecht" bezüglich eines **Grundstücks** „begründet" wird, bedarf der **Form** des § 313, die Erklärung der „Ausübung des Vorkaufsrechts" dagegen nicht; vgl. § 505 und Note 6 zu § 497. — Das **gegen Dritte wirksame,** der Eintragung in das **Grundbuch** bedürftige, **dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken** behandeln §§ 1094 ff. Das bezüglich eines „Grundstücks" durch „Vertrag" begründete Vorkaufsrecht trägt die Verpflichtung zur Eintragung des (dinglichen) Vorkaufsrechts in das Grundbuch mangels besonderer Vereinbarung nicht ohne weiteres in sich. — Ein gegen Dritte wirksames (dingliches) Vorkaufsrecht an beweglichen Sachen gibt es nicht, sondern nur das persönliche der §§ 504 ff. vgl. Note 8 zu § 498. — Über das **gesetzliche Vorkaufsrecht** der **Miterben** §§ 2034, 2035. Auch in den aufrecht erhaltenen **Landesgesetzen** kommen **gesetzliche Vorkaufsrechte** vor, z. B. im Bergrecht, im Enteignungsrecht. E. 67, 109.

[14]) Das „Vorkaufsrecht" kann also nicht ausgeübt werden, wenn der Verpflichtete den Gegenstand „verschenkt" usw.

[15]) Es genügt also nicht, daß ein Dritter sich „bereit" erklärt hat, zu kaufen (vgl. die ergänzende Vorschrift des § 506).

§ 505 [16]) vgl. Noten 5 und 6. — Beispiel: A ist Eigentümer eines Bildes von Böcklin. Aus Anlaß eines anderen Kaufgeschäfts räumt er durch Vertrag vom 2. November dem B ein Vorkaufsrecht bezüglich dieses Bildes ein. Am 24. Dezember verkauft A das Bild an C für 50 000 Mk., und C kauft es, wie er darf, obgleich er das Vorkaufsrecht des B kennt. vgl. Note 13. B, der an demselben Tage davon erfährt (auf die Mitteilung gemäß § 510 braucht er nicht zu warten), „erklärt" noch am 24. Dezember dem A, daß er „das Vorkaufsrecht ausübe". Dann hat gemäß § 505 Abs. 2 auch B das Bild für 50 000 Mk. gekauft. Es liegen also zwei Kaufverträge vor. Sowohl B wie C haben gegen A den Anspruch auf „Übergabe" des Bildes. A hat es in der Hand, welchem von beiden er den Vertrag erfüllen, ob er das Bild dem B oder dem C übergeben will. Wenn er dem B übergibt, kann C immer noch auf „Übergabe" und, wenn diese nicht zu erlangen, auf „Schadensersatz" klagen; wenn A das Bild dem C übergibt, hat B auf Grund seines „Vorkaufsrechts" dieselben Rechte. Wenn A redlich ist und sich vor Klagen schützen will, wird er also beim Verkaufe des Bildes an C diesem von dem Vorkaufsrechte des B „Mitteilung" machen und den Kauf mit C unter den „Bedingungen" des § 506 abschließen; denn zwischen A und C sind diese „Bedingungen" natürlich wirksam. vgl. Note 17.

§ 506 [17]) d. h. dem Vorkaufsberechtigten gegenüber liegt ein unbedingter Kauf vor, und dieser kann das Vorkaufsrecht deshalb gemäß § 504 ausüben. Wäre die Bedingung dem Vorkaufsberechtigten gegenüber „wirksam", so käme er nie zum „Vorkaufe", d. h. der Verpflichtete könnte das Vorkaufsrecht immer vereiteln. vgl. Note 16.

III. bei Schafen:
allgemeine Wassersucht mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen:** als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:
1) **tuberkulöse Erkrankung** unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
2) **Trichinen** mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen;**
3) **Finnen** mit einer **Gewährfrist** von **vierzehn Tagen.**

rechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im ganzen auszuüben.

§ **503.** Das **Wiederkaufsrecht** kann **bei Grundstücken** nur bis zum Ablaufe von **dreißig,** bei **anderen Gegenständen** nur bis zum Ablaufe von **drei Jahren** nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt,[12]) so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

3. Vorkauf.[13])

§ **504.** Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum **Vorkaufe** berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht **ausüben, sobald** der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag[14]) über den Gegenstand geschlossen hat.[15])

§ **505.** Die **Ausübung** des Vorkaufsrechts erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zustande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.[16])

§ **506.** Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der **Kauf von der Nichtausübung** des Vorkaufsrechts **abhängig** gemacht oder dem Verpflichteten **für den Fall der Ausübung** des Vorkaufsrechts der **Rücktritt vorbehalten** wird, ist **dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.**[17])

§ **507.** Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer **Nebenleistung** verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ **508.** Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, **mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise** gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ **509.** Ist dem Dritten in dem Vertrage der **Kaufpreis gestundet** worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

§ 510 [18]) § 121.

§ 511 [19]) betrifft die sogen. antezipierte Erbfolge.

§ 515 [20]) Der **Tausch** unterscheidet sich vom „Kauf" dadurch, daß er nicht wie letzterer auf Leistung eines Gegenstandes gegen Zahlung von Geld (Kaufpreis), sondern auf Leistung eines Gegenstandes gegen Leistung eines anderen Gegenstandes gerichtet ist. Sachen, Rechte an Sachen und Forderungen können gegen einander „ausgetauscht" werden. Die Bedeutung des § 515 ist, daß beim „Tausch" jeder Vertragschließende in Ansehung der „seinerseits" versprochenen Leistung gleich einem „Verkäufer", in Ansehung der „ihm" versprochenen Leistung gleich einem „Käufer" zu beurteilen ist.

§ 516 [1]) Vorschriften über **Schenkungen** finden sich noch an vielen anderen Stellen. vgl. Sachregister „Schenkung". — **Für das Familienleben** von besonders praktischer Bedeutung sind §§ 685 Abs. 2, 1429, 1618. Das in manchen früheren Rechten enthaltene „Verbot der Schenkungen unter Ehegatten" ist aufgehoben. — Über **Schenkungen an juristische Personen, Mitglieder religiöser Orden, Ausländer** E. 86—88 und die Seite 36, 38 abgedruckten Ausführungsgesetze. — Besondere Vorschriften über „bloß belohnende Schenkungen" (wie in früheren Rechten) gibt es nicht mehr. — Über **Schenkungen von Todeswegen** § 2301 (Schenkungsversprechen unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt).

[2]) Ob nach dieser Begriffsbestimmung im einzelnen Falle „Schenkung" vorliegt, ist oft schwer zu sagen. **Zum Wesen der „Schenkung" gehört** nach § 516: a) daß der **Schenker ärmer** wird („aus seinem Vermögen"), b) der **Beschenkte reicher** („bereichert"), und c) daß der „Schenker" die Absicht hat, den Beschenkten zu bereichern, der „Beschenkte" die Absicht hat, sich zu bereichern. Letzteres ergeben die Worte: **„beide Teile müssen einig sein, daß** die — den Beschenkten aus dem Vermögen des Schenkers bereichernde — Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt". Übrigens wird der Begriff der Schenkung noch durch § 517 näher bestimmt. — Nach dem Gesagten liegt „Schenkung" nicht vor, wenn jemand einem anderen gelegentlich eine **Handlung**, einen **Dienst unentgeltlich leistet**, z. B. Unterricht, Rechtsrat erteilt, einen Botengang besorgt, ärztlich behandelt usw.; denn in allen diesen Fällen erfolgt keine Zuwendung „aus dem Vermögen" des Schenkers, er wird nicht ärmer; nur sofern der Dienstleistende dabei „Auslagen" macht (z. B. für Schreibmaterial, Schreiberlohn, Porto, Arzneimittel usw.) liegt Schenkung vor. Dagegen ist es „Schenkung", wenn die für die vorbezeichneten Leistungen zunächst entstandenen Lohn- (Honorar-) Forderungen nachträglich erlassen werden. Als „Schenkung" (Erlaß des Honorars) wird es auch aufzufassen sein, wenn ein Arzt, Rechtsanwalt usw. regelmäßig und dauernd einem anderen seine Dienste unentgeltlich leistet. — Aus dem Gesagten folgt ferner, daß der Begriff „unentgeltliche Zuwendung" (§§ 330, 1638 usw.) nicht ohne weiteres = „Schenkung", sondern der weitere Begriff ist. Häufiges Beispiel: Der Eigentümer eines neuen Hauses, der die Wohnungen darin vom 1. Oktober an vermietet hat, gestattet den Mietern bereits am 15. September einzuziehen. Das ist eine „unentgeltliche Zuwendung", aber keine „Schenkung"; denn der Hauswirt wird dadurch nicht ärmer (die Wohnungen stehen ja leer), der Mieter wird in der Regel nicht reicher, denn er muß seine bisherige Wohnung doch bis 1. Oktober bezahlen. — Ob eine „Schenkung" vorliegt, wenn „ohne Entgelt" und ohne Verpflichtung dazu ein Hypothekengläubiger dem anderen den Vorrang einräumt, jemand für einen anderen Bürgschaft leistet oder Pfand bestellt, wenn ein Hypothekengläubiger einen Teil (Parzellen) des ihm haftenden Grundstücks aus der hypothekarischen Haft entläßt, ist nur nach den Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden. Wenn z. B. jemand einem Verwandten dadurch helfen will, daß er mit seiner auf dessen Gut haftenden Hypothek anderen, neu aufzunehmenden Hypotheken den Vorrang einräumt, sodaß er aus seiner sicheren Stelle auf eine Rangstelle „rückt", die zweifellos gar keine Sicherheit mehr bietet, so ist dies „Schen-

§ **510.** **Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des** mit dem Dritten geschlossenen **Vertrags** unverzüglich[18]) **mitzuteilen.** Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

Das **Vorkaufsrecht** kann bei **Grundstücken** nur bis zum Ablaufe von **zwei Monaten,** bei **anderen Gegenständen** nur bis zum Ablauf **einer Woche** nach dem Empfange der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ **511.** Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen **Verkauf,** der **mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht** an einen gesetzlichen Erben erfolgt.[19])

§ **512.** Das **Vorkaufsrecht** ist **ausgeschlossen,** wenn der Verkauf im Wege der **Zwangsvollstreckung** oder durch den **Konkursverwalter** erfolgt.

§ **513.** Steht das **Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich** zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im ganzen auszuüben.

§ **514.** Das **Vorkaufsrecht** ist **nicht übertragbar** und geht **nicht auf die Erben** des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

IV. Tausch.[20])

§ **515.** Auf den **Tausch** finden die Vorschriften über den **Kauf** entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel. **Schenkung.**[1])

§ **516.** Eine Zuwendung, durch die jemand **aus seinem Vermögen** einen **anderen bereichert,** ist **Schenkung,** wenn **beide** Teile darüber **einig** sind, daß die Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt.[2]) [3])

Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt,[4]) so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern.[5]) Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[6])

§ **517.** Eine **Schenkung** liegt **nicht** vor, **wenn** jemand zum Vorteil eines anderen einen **Vermögenserwerb unterläßt**[7]) oder auf ein angefallenes, **noch nicht endgültig erworbenes Recht**[8]) **verzichtet** oder eine **Erbschaft** oder ein **Vermächtnis ausschlägt.**

§ **518.** Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung des Versprechens** erforderlich.[9]) Das gleiche gilt, wenn ein

kung"; dagegen ist es nicht Schenkung, wenn ein Hypothekengläubiger zugunsten eines nur zur ersten Stelle erreichbaren Landschaftsdarlehens auf die zweifellos noch sichere zweite Stelle rückt. — Ein aus „Schenkung" und „Kauf" zusammengesetztes Geschäft liegt z. B. vor, wenn A sein Gut seinem Sohne B für 60 000 Mk. verkauft, obgleich beide darüber „einig" sind, daß das Gut einen Wert von mindestens 100 000 Mk. hat; denn dann sind sie eben einig, daß der Mehrwert von 40 000 Mk. eine „unentgeltliche", den B „bereichernde" Zuwendung „aus dem Vermögen" des A sein soll. Wenn sie dagegen nicht einig sind, daß das Gut mehr als 60 000 Mk. wert sei, so liegt nur „Kauf" vor, selbst wenn das Gut z. B. 80 000 Mk. wert ist. Hierdurch sind die bloß **„billigen" Käufe** von dem Begriff der „Schenkung" ausgeschlossen. — Inwieweit **„Ausstattung", Mitgift an Kinder** als „Schenkung" anzusehen, bestimmt § 1624. Über die praktisch wichtige Frage, ob das **Mitgiftversprechen** der Eltern der Braut **an den Bräutigam der Tochter** ein „Schenkungsversprechen" sei und deshalb zu seiner Klagbarkeit der **gerichtlichen oder notariellen Form** bedürfe (§ 518), vgl. Note 19 zu § 1624.

[3]) Die Vorschrift, daß beide Teile über die „Unentgeltlichkeit" der Zuwendung „einig" sein müssen in Verbindung mit § 516 Abs. 2 ergibt, daß die **Schenkung** ein **Vertrag** ist, der des „Angebots" und der „Annahme" bedarf. Über Schenkungen an „Geschäftsunfähige" „und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte" vgl. Note 6 zu § 105 und Anhang 10 zu § 107. — Man unterscheidet: a) das **Schenkungsversprechen;** hierüber, insbesondere über dessen **Form** § 518, b) die sofort, ohne vorheriges Versprechen, **vollzogene Schenkung („Handgeschenk");** diese bedarf **keiner Form,** sie kann mündlich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen; z. B. der Gläubiger legt seinem Schuldner den von diesem erhaltenen Schuldschein auf den Geburtstagstisch. — Über die Art der **Vollziehung** der „Schenkung" Note 10.

[4]) z. B. der Onkel hat heimlich die Schulden seines Neffen bezahlt (§ 267), — die Dienerin einer Sängerin hat das ein Armband enthaltende Postpaket eines Verehrers angenommen. In beiden Fällen liegt „Schenkung" erst vor, wenn der Neffe, die Sängerin die „Annahme erklärt" haben oder nach § 516 Abs. 2 „als annehmend gelten".

[5]) Bis zur „Annahme" ist die Sache in der Schwebe.

[6]) §§ 812 ff., 818, 820.

§ 517 [7]) z. B. es ist eine Belohnung ausgesetzt auf die Anzeige eines Diebes; A und B haben gesehen, daß C die Sache gestohlen hat; der wohlhabende A überläßt es aber dem armen B, allein die Anzeige zu erstatten und die Belohnung zu verdienen.

[8]) z. B. ein unter einer „aufschiebenden Bedingung" angefallenes Recht vor Eintritt der Bedingung. § 158.

§ 518 [9]) §§ 125, 128 nebst Noten. Die Form ist gewahrt, wenn der Schenker das **Versprechen** in **gerichtlicher** oder **notarieller Form** erklärt hat; die **Annahme** kann **formlos,** also auch stillschweigend erfolgen. Wenn jedoch für den „Vertrag" **anderweitig** eine bestimmte **Form vorgeschrieben** ist, so muß auch die „Annahme" in der vorgeschriebenen Form erfolgen, z. B. bei Schenkungsverträgen über ein Grundstück (§ 313), Schenkung einer Erbschaft (§§ 2385, 2371), in den Fällen der §§ 311, 312.

[10]) also: durch **Übergabe** der geschenkten beweglichen Sache (§§ 929 ff.), durch **Auflassung** des geschenkten Grundstücks (§§ 313, 925), durch **Abtretung** (§§ 398 ff.) der geschenkten Forderung usw., durch **Erlaß** einer Schuld (§ 397). Der **schenkweise Erlaß,** die **schenkweise Abtretung** einer Forderung (übergabe eines Sparkassenbuchs mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung, „das schenke ich Dir", ist = schenkweise „Abtretung" des Sparkassenguthabens) bedürfen also **keiner Form** (vgl. Anhang 1 zu § 397 und Anhang 5 zu § 398); denn „Abtretung" und „Erlaß" sind bereits die „Leistung". Wenn dagegen A dem B erklärt: Falls ich mein Grundstück für 60 000 Mk. verkaufe, „verpflichte ich mich", Dir von der Kaufgeldforderung 3000 Mk. „abzutreten", oder: Dir Deine Darlehensschuld an mich

Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der **Mangel der Form** wird **durch** die Bewirkung der versprochenen **Leistung geheilt.**[10])

§ **519.** Der **Schenker** ist berechtigt, die **Erfüllung** eines schenkweise erteilten Versprechens zu **verweigern, soweit** er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger[11]) **Unterhalt** oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden **Unterhaltspflichten gefährdet wird.**[12])

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

§ **520.** Verspricht der Schenker **eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung,** so **erlischt** die Verbindlichkeit **mit** seinem **Tode,** sofern nicht aus dem Versprechen sich ein anderes ergibt.[13])

§ **521.** Der Schenker hat **nur Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[14])

§ **522.** Zur Entrichtung von **Verzugszinsen** ist der Schenker **nicht** verpflichtet.[15])

§ **523.** Verschweigt der Schenker arglistig einen **Mangel im Rechte,** so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.[16])

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

§ **524.** Verschweigt der Schenker arglistig einen **Fehler der verschenkten Sache,**[17]) so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache[18]) versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[19])

in Höhe von 3000 Mk. zu „erlassen", so ist dies ein der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfendes „Schenkungs*versprechen*".

§ 519 [11]) § 1610.

[12]) vgl. Note 8 zu § 679, auch § 528.

§ 520 [13]) Die etwaigen „Rückstände" bis zum Tode sind Nachlaßschulden.

§ 521 [14]) §§ 276 ff.

§ 522 [15]) Die *übrigen* Folgen des **Verzugs des Schuldners** — aber nach §§ 285, 521 nur des auf „Vorsatz" oder „grober" Fahrlässigkeit beruhenden Verzugs —, also namentlich Schadensersatzpflicht, treffen auch den säumigen Schenker (§§ 284 ff.); ebenso finden §§ 291, 292 Anwendung.

§ 523 [16]) „Arglistiges Verschweigen" vgl. Anhang 11 zu § 460. — „Mängel im *Rechte*" §§ 434 ff. **Gewährleistungspflicht des Schenkers** dafür § 523. Die Gewährleistungspflicht des Schenkers ist eine beschränktere als z. B. die des Verkäufers. „Einem geschenkten Gaul sieht man *selten* nur ins Maul" (C).

§ 524 [17]) vgl. Note 16. — „Fehler der *Sache*" § 459 Abs. 1. — Über den „Mangel *zugesicherter* Eigenschaften" (§ 459 Abs. 2) enthält BGB. bei der „Schenkung" keine besonderen Vorschriften; die Bedeutung einer solchen „Zusicherung" ist nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen (§ 157).

[18]) § 243.

[19]) §§ 480, 491.

§ 525 [20]) z. B. ich schenke meinem treuen Diener 500 Mk. mit der **Auflage**, einen mir gehörigen alten Hund in seiner Behausung liebevoll zu pflegen. Aber es ist zu prüfen, ob wirklich eine „Auflage" und nicht bloß ein Wunsch oder Rat vorliegt. Die Bedeutung der „Auflage" bei der „Schenkung" ist zum Teil eine andere als im „Erbrecht". §§ 1940, 2186 ff., 2192 ff. Bei der Schenkung kann nämlich auch der etwaige *Dritte*, zu dessen Gunsten eine „Auflage" gemacht ist, auf Erfüllung klagen, wenn die Voraussetzungen der §§ 328 ff. (insbesondere § 330 Satz 2) vorliegen; *anders* § 1940, aber § 2194.

[21]) z. B. ich schenke meinem Neffen 50 000 Mk. mit der **Auflage**, jedes Jahr an meinem Geburtstage drei würdige Arme mit anständiger Kleidung zu versehen. Zuständige **Behörde** ist in *Preußen* der Minister, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird, oder die von ihm beauftragte Behörde (Kgl. Verordnung vom 16. 11. 1899 Art. 7). Für *Bayern* AG. Art. 107 und Verordnung vom 24. Dezember 1899 § 24, für *Sachsen* Verordnung vom 6. Juli 1899 § 10, für *Baden* Verordnung vom 11. November 1899 § 37.

§ 527 [22]) statt gemäß § 525 *Vollziehung* der Auflage zu fordern.

[23]) §§ 325—327, z. B. wegen Unmöglichkeit, wegen Verzugs.

[24]) §§ 812 ff., 818—820.

§ 528 [25]) § 1610.

[25a]) §§ 812 ff., 818.

[26]) §§ 528, 529 handeln von der **Rückforderung** eines Geschenkes **wegen Bedürftigkeit** des Schenkers (bezw. seiner Angehörigen). — Vgl. Note 12. —

§ 529 [27]) vgl. § 1610 und Note 8 zu § 679, auch § 519.

§ **525.** Wer eine **Schenkung unter einer Auflage** macht,[20]) kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[21])

§ **526.** **Soweit** infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der **Wert der Zuwendung die Höhe der** zur Vollziehung der **Auflage** erforderlichen Aufwendungen **nicht erreicht**, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

§ **527.** **Unterbleibt die Vollziehung der Auflage**, so kann der Schenker[22]) die **Herausgabe des Geschenkes** unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen[23]) nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[24]) insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

§ **528.** **Soweit** der **Schenker nach** der Vollziehung der **Schenkung außerstande** ist, seinen standesmäßigen[25]) **Unterhalt** zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende **Unterhaltspflicht** zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die **Herausgabe des Geschenkes** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[25a]) Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.[26])

§ **529.** Der Anspruch auf **Herausgabe des Geschenkes** ist **ausgeschlossen**, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Das gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.[27])

§ 530 [28]) **Andere Widerrufsgründe** kennt das BGB. **nicht.** Ob der Tatbestand „groben Undanks" vorliege, hat der Richter nach den Umständen des Falles zu entscheiden: (Körperverletzungen, schwere Ehrenkränkungen, widerrechtliche Herbeiführung der Entmündigung des Schenkers, wissentlich falsche Anschuldigung, erheblicher Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung gegen den Schenker usw.). — Über die dem Pflichtteilsberechtigten zustehenden Rechte wegen **Verletzung des Pflichtteils durch Schenkungen des Erblassers** §§ 2325 ff., 2329, über das **Rückforderungsrecht des Vertragserben** § 2287, über den **Widerruf** von Schenkungen **bei Ehescheidungen** § 1584, über die **Rückforderung** von **Brautgeschenken** § 1301. — Über die **Anfechtung von Schenkungen seitens der Gläubiger des Schenkers** § 32 KO. und Anfechtungsgesetz § 3[3] und [4] vom 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898.

[29]) Hat der Schenker selbst bereits bei seinen Lebzeiten widerrufen, so geht die Rückforderungsklage natürlich auf die Erben über.

§ 531 [30]) vgl. Anhang 1 zu § 116 und §§ 130—132.

[31]) §§ 812 ff., 818, 819.

§ 532 [32]) Die Verzeihung braucht nicht ausdrücklich, sie kann auch durch schlüssige Handlungen geschehen und braucht nicht unmittelbar dem Beschenkten gegenüber zu erfolgen.

§ 534 [33]) z. B. Geburtstags-, Hochzeits-, Weihnachtsgeschenke, belohnende Geschenke für geleistete Dienste (an den Arzt, den Verteidiger usw.), „Mitgebrachtes" von der Reise, Trinkgelder usw. Über **Geschenke an Dienstboten** enthalten z. B. §§ 34, 36 der Preußischen Gesindeordnung von 1810 einige besondere Bestimmungen.

§ 535 [1]) I. **vgl. Note 1 zu § 433. — Miete** und **Pacht** sind „gegenseitige Verträge"; es finden also, abgesehen von §§ 145 ff., 305 ff., insbesondere §§ 320—327 Anwendung, soweit nicht §§ 535 ff. ein anderes bestimmen. — Wegen der **vor 1. Januar 1900 geschlossenen Miet- und Pachtverträge** E. 171, 172. — **Mieter** und **Pächter** sind **unmittelbare Besitzer, — Vermieter** und **Verpächter** sind **mittelbare Besitzer** der vermieteten (verpachteten) Sache §§ 854 ff., 868. — Über **Miete und Pacht im Konkurse** des Mieters (Pächters) und des Vermieters (Verpächters) §§ 19—21 KO. — Über **Miete** und **Pacht bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken** §§ 9, 21, 57, 152, 183 ZVG.

II. **Miet- und Pachtverträge** sind **formfrei; jedoch enthalten §§ 566, 580, 581 Abs. 2 wichtige Einschränkungen** dieses Grundsatzes für die **Miete von Grundstücken, Wohnräumen** und **anderen Räumen** und die **Pacht von Grundstücken.** Wenn, ohne daß es hiernach nötig ist, die Parteien Beurkundung des Miet- oder Pachtvertrags verabreden, z. B. bei der Miete einer Sommerwohnung auf 6 Monate, so kommen §§ 125 Satz 2, 154 Abs. 2 in Betracht.

III. **Miete** und **Pacht** begründen, wie hervorzuheben, **nur** ein **persönliches Schuldverhältnis** zwischen Vermieter und Mieter. **Dritten gegenüber** wirken sie nur unter gewissen Voraussetzungen. **Kauf bricht nicht Miete.** vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I zu B, §§ 571 ff. und betreffend das **„dingliche" Wohnungsrecht** § 1093.

IV. Der **Unterschied** zwischen **Miete** und **Pacht** besteht nach §§ 535, 581 darin, a) daß Gegenstand der „Miete" nur körperliche Gegenstände („Sachen", § 90) sein können, Gegenstand der „Pacht" dagegen auch Rechte; z. B. die Ausübung des Nießbrauchsrechts, die Ausnutzung eines Patents, ein ganzes Handelsgeschäft (§ 22 HGB.), Restaurationsgeschäfte usw. können verpachtet werden, b) namentlich aber darin, daß Gegenstand der „Miete" nur der „Gebrauch" der vermieteten Sache, Gegenstand der „Pacht" der Gebrauch und außerdem der „Fruchtgenuß" des verpachteten Gegenstandes sind. vgl. Note 1 zu § 581.

Unterschied zwischen **Miete** und **Leihe:** erstere entgeltlich (§ 535), letztere unentgeltlich (§ 598).

[2]) vgl. **Anhang 2** zu § 535 (Über **Wesen, Inhalt** und **Gegenstand** der **Miete**).

§ **530.** Eine **Schenkung** kann **widerrufen** werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers **groben Undankes** schuldig macht.[28])

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrufe gehindert hat.[29])

§ **531.** Der **Widerruf** erfolgt durch **Erklärung** gegenüber dem Beschenkten.[30])

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die **Herausgabe des Geschenkes** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[31])

§ **532.** Der **Widerruf** ist **ausgeschlossen**, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat[32]) oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

§ **533.** Auf das **Widerrufsrecht** kann erst **verzichtet** werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

§ **534.** **Schenkungen**, durch die einer **sittlichen Pflicht** oder einer auf den **Anstand** zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,[33]) unterliegen **nicht** der **Rückforderung** und dem **Widerrufe.**

Dritter Titel. Miete. Pacht.[1])

1. Miete.

§ **535.** Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den **Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit** zu gewähren.[2]) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten **Mietzins** zu entrichten.[3]) [4])

§ **536.** Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter **in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen** und sie **während der Mietzeit** in diesem Zustande **zu erhalten.**[5])

§ **537.** [6]) Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem **Fehler** behaftet, **der** ihre **Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch**[7]) **aufhebt oder mindert,**[8]) oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des **Mietzinses befreit**, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist,[9]) nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden **Teiles des Mietzinses** verpflichtet.[10])

Das gleiche gilt, wenn eine **zugesicherte Eigenschaft** fehlt[11]) oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines **Grundstücks** steht die Zusicherung einer bestimmten **Größe** der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.[12])

§ **538.** Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art[13]) bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden[14]) oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter

[3]) vgl. **Anhang 3** zu § 535 (über **Mietzins — Vorleistungspflicht des Vermieters**).

[4]) vgl. **Anhang 4** zu § 535 (Aus Miete, Pacht, Kauf, Dienstvertrag, Werkvertrag **zusammengesetzte Verträge**, z. B. **Aufnahme von Pensionären**).

§ 536 [5]) vgl. **Anhang 5** zu § 536 (**Übersicht** über die Rechte des Mieters, wenn Vermieter nicht erfüllt).

§ 537 [6]) Während § 541 von der **Gewährleistungspflicht** des Vermieters wegen **Mängel im Recht** handelt, ordnen die §§ 537—540 die **Gewährleistungspflicht** des Vermieters wegen **Mängel der Sache**. vgl. Anhang 5 zu § 536 unter C, ferner **§§ 545 Abs. 2 (Einschränkung)**, 558 (kurze **Verjährung**). Diese Gewährleistungspflicht besteht **ohne Rücksicht** darauf, **ob** den **Vermieter** ein **Verschulden** trifft. Bei Verschulden des Vermieters gelten außerdem §§ 276 ff., 280 ff. **Neben** den Gewährleistungsansprüchen hat der Mieter **immer** den **Anspruch auf Erfüllung** gemäß § 536 und das **Kündigungsrecht** aus § 542. **Wenn** der **Mieter** den **Mangel** der Mietsache (physische Fehler und Fehlen zugesicherter Eigenschaften vgl. Anhang 2 zu § 459) **kennt:** a) bei Vertragsschluß, b) bei Übernahme der Sache, gilt § 539. Unter Umständen ist Unterlassung eines Vorbehalts als „Verzicht" auf Mängelrüge auszulegen, z. B. wer eine Wohnung in einem Neubau mietet, wird sich bis zu einem gewissen Grade die erfahrungsmäßig damit verbundenen Mängel gefallen lassen müssen. vgl. jedoch § 544.

[7]) nicht: zum „gewöhnlichen" Gebrauch, wie dies § 459 für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers bestimmt. Der Grund ist, weil bei Mietverträgen die Sache in der Regel nur zu einem „bestimmten" Gebrauch überlassen wird (zum Wohnen, zum Geschäftsbetrieb usw.). — vgl. §§ 544, 545.

[8]) Auf die Erheblichkeit des Fehlers kommt es hier nicht an (anders: § 542 Abs. 2 beim Kündigungsrecht).

[9]) z. B. in einer Mietswohnung ist nur ein Bodenraum, der Keller usw. unbrauchbar.

[10]) War der Mietzins „im voraus" bezahlt, so kann der Mieter ihn unter den in § 537 festgesetzten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückfordern (§ 323 Abs. 3, 812 ff.) — **vgl. § 545 Abs. 2** (Wegfall der Rechte aus § 537).

[11]) z. B. bei Zusicherung eines bestimmten „Mietertrages" eines Hauses, eines bestimmten „Umsatzes" eines verpachteten Geschäfts, vgl. Note 1 unter IV sowie Anhang 2 und Note 8 zu § 459.

[12]) Die Vorschrift ist wichtig für die „Pacht" von Grundstücken (§ 581 Abs. 2). vgl. § 468.

§ 538 [13]) Sowohl a) Fehlen zugesicherter Eigenschaften wie b) Die Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebende oder mindernde Fehler. — Der Anspruch des Mieters aus § 538 auf **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (vgl. Anhang 67 zu § 280) **fällt weg** im Falle des **§ 545 Abs. 2.**

[14]) **Ohne** Rücksicht auf ein **Verschulden** des Vermieters (vgl. Note 6). Wenn der Mangel erst „nach dem Vertragschluß" entsteht, ist der Vermieter nur schadensersatzpflichtig, wenn ihm ein „Verschulden" (§§ 276, 278) bewiesen werden kann.

[15]) §§ 276, 278. Wenn gemäß diesen Vorschriften der Vermieter einen „nach dem Vertragschlusse" entstandenen Mangel „nicht zu vertreten" hat, hat der Mieter keinen Schadensersatzanspruch, sondern lediglich die Rechte aus § 537.

[16]) §§ 284 ff.

[17]) §§ 256, 257, 547, 558.

§ 539 [18]) Ist aber dem Mieter ein Mangel der § 537 **Abs. 2** bezeichneten Art („zugesicherte Eigenschaft") infolge „grober Fahrlässigkeit" unbekannt geblieben, so macht ihn dies seiner Gewährleistungsansprüche nicht verlustig.

[18a]) vgl. Note 6 am Ende, § 544. **Beweislast** vgl. Anhang 3 zu § 363.

§ 540 [19]) vgl. Note 36 zu § 476.

§ 541 [20]) § 541 handelt von der **Gewährleistungspflicht** des Vermieters wegen **Mängel im Recht** („Entwehrung") im Gegensatz zur Gewährleistungspflicht

zu vertreten hat,[15]) oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug,[16]) so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermieters **kann der Mieter** den **Mangel selbst beseitigen** und **Ersatz der** erforderlichen **Aufwendungen verlangen.**[17])

§ **539. Kennt der Mieter** bei dem Abschlusse des Vertrags **den Mangel** der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben[18]) oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist.[18a])

§ **540.** Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters **zur Vertretung von Mängeln** der vermieteten Sache **erlassen** oder **beschränkt** wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt.[19])

§ **541.** Wird **durch** das **Recht eines Dritten** dem Mieter der vertragsmäßige **Gebrauch** der gemieteten Sache ganz oder zum Teil **entzogen,** so finden die Vorschriften der §§ 537, 538, des § 539 Satz 1 und des § 540 entsprechende Anwendung.[20])

§ **542.** Wird dem Mieter der **vertragsmäßige Gebrauch** der gemieteten Sache ganz oder zum Teil **nicht rechtzeitig gewährt** oder **wiederentzogen,** so kann der Mieter **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist** das Mietverhältnis **kündigen.**[21]) Die **Kündigung** ist **erst zulässig,** wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene **Frist** hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Bestreitet der **Vermieter** die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die **Beweislast.**

§ **543. Auf das** dem Mieter nach **§ 542** zustehende **Kündigungsrecht** finden die Vorschriften der **§§ 539 bis 541 sowie** die für die **Wandelung** bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu ver-

wegen **Mängel der Sache** (§§ 537 ff.). Er findet Anwendung z. B. für den Untermieter, wenn er eine Wohnung räumen muß, weil der erste Mieter sie ohne Erlaubnis des Vermieters weiter vermietet hat; vgl. §§ 549, 553, 556 Abs. 3.

§ 542 [21]) **vgl. jedoch § 545 Abs. 2** für den Fall des § 542 Abs. 1 Satz 3. — Zu unterscheiden von **Kündigungsfrist**, d. h. der Frist, die zwischen der Erklärung der Kündigung und dem damit beabsichtigten Schlusse der Miete (dem Räumungstermine) liegen muß, ist die **Frist zur Kündigung**, d. h. die Frist zwischen Eintritt des Kündigungsgrundes und der Kündigungserklärung (§ 542 Abs. 1 Satz 2), sowie die **Räumungsfrist** E. 93. — Nach § 542 Abs. 1 kann der Mieter, wenn ihm z. B. die gemietete Wohnung „nicht rechtzeitig gewährt" wird, nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Abhilfe-Frist (die jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 3 nicht gestellt zu werden braucht) erklären, daß er die Wohnung „nicht mehr annehme" (= **kündigen ohne Kündigungsfrist**); er kann ferner, wenn ihm der Gebrauch der bereits übergebenen Wohnung in erheblicher Weise (§ 542 Abs. 2) wieder entzogen wird, nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Abhilfe-Frist (die jedoch im Falle des Abs. 1 Satz 3 nicht gestellt zu werden braucht) erklären, daß er die Wohnung sofort ohne weiteres räume (= **kündigen ohne Kündigungsfrist**). — Das **Kündigungsrecht** des Mieters im Falle § 542 greift Platz **ohne Rücksicht** darauf, **ob der Vermieter** die nicht rechtzeitige Gewährung oder Wiederentziehung der Mietsache **verschuldet** hat oder nicht. Liegt ein „Verschulden" des Mieters selbst vor, so steht ihm die Kündigung natürlich nicht zu. Die Abhilfe-Frist braucht nicht gestellt zu werden, und auch eine unerhebliche Hinderung oder Vorenthaltung berechtigt zur Kündigung, wenn ein „besonderes Interesse des Mieters" vorliegt, z. B. wenn er ein Zimmer in Berlin gerade zum Einzuge des Kronprinzenpaares gemietet hat.

§ 543 [22]) §§ 812 ff., 818—820.

§ 544 [23])—[26]) vgl. **Anhang 23—26 zu § 544.**

§ 545 [27]) § 121.

§ 546 [27a]) Die „auf der Miet-Sache" ruhenden Lasten. Einquartierung z. B. kann je nach den diesbezüglichen Anordnungen auch eine persönliche Last des Mieters sein.

§ 547 [28]) Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen „notwendigen" und „sonstigen" Verwendungen. Die „notwendigen" muß der Vermieter dem Mieter unbedingt ersetzen (soweit sie nicht etwa, was häufig ist, der Mieter vertragsmäßig übernommen hat), die „sonstigen" kann der Mieter nur nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 677 ff., 683—685) ersetzt fordern. Die „sonstigen" (nicht notwendigen) Verwendungen kann der Mieter nach seiner Wahl auch „wegnehmen" (vgl. § 258), vorausgesetzt, daß er nicht etwa vertragsmäßig zu der Verwendung verpflichtet war. — vgl. §§ 256, 257, 273, 538 Abs. 2, 556 Abs. 2, 558.

§ 548 [29]) z. B. die Schwärzung der Zimmerdecken und Tapeten, die Abnutzung des Fußbodens, die Schäden an Öfen. Zu beachten ist, daß der Mieter nur für die Folgen des „vertragsmäßigen" Gebrauchs nicht haftet; dagegen haftet er für alle Folgen „vertragswidrigen" Gebrauchs, selbst wenn ihn ein „Verschulden" nicht trifft, und außerdem natürlich für jedes Verschulden (§§ 276, 278). Benutzt er also eine als „Wohnraum" vermietete Stube als „Werkstätte", als „Verkaufsraum" mit vielem Menschenverkehr, so muß er für die dadurch gesteigerte Abnutzung aufkommen. vgl. § 558. — Wenn ein Gast in einem Hotel, Pensionat usw. plötzlich stirbt, so ist der Wirt nicht ohne weiteres berechtigt, von den Erben die Kosten der Neutapezierung, Desinfektion, den Einnahme-Ausfall für längeres Leerstehenlassen usw. zu fordern. Oft werden solche Maßnahmen vom Wirt nur getroffen, um den Ruf seines Hauses nicht zu schädigen, ohne daß es medizinisch notwendig war, dann treffen sie eben ihn selbst. Anders kann es sein, wenn der Gast bereits mit einer ansteckenden Krankheit in das Hotel kam.

treten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[22]) zurückzuerstatten.

§ **544.**[23]) Ist eine **Wohnung** oder ein **anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum**[24]) so beschaffen, daß die Benutzung mit einer **erheblichen Gefährdung der Gesundheit**[25]) verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist kündigen, auch wenn** er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags **gekannt** oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte **verzichtet** hat.[26])

§ **545.** Zeigt sich **im Laufe der Miete** ein **Mangel** der gemieteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene **Gefahr** erforderlich, so hat der **Mieter** dem Vermieter **unverzüglich Anzeige**[27]) zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein **Dritter ein Recht** an der Sache **anmaßt.**

Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außerstande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ **546.** Die auf der vermieteten Sache ruhenden **Lasten** hat der **Vermieter** zu tragen.[27a])

§ **547.** Der **Vermieter** ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten **notwendigen Verwendungen** zu ersetzen. Der **Mieter eines Tieres** hat jedoch die **Fütterungskosten** zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatze **sonstiger Verwendungen** bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter ist berechtigt, eine **Einrichtung,** mit der er die Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[28])

§ **548. Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der gemieteten Sache, die **durch den vertragsmäßigen Gebrauch** herbeigeführt werden, hat der **Mieter nicht zu vertreten.**[29])

§ **549.** Der Mieter ist **ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht** berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem **Dritten zu überlassen,** insbesondere die Sache **weiter zu vermieten. Verweigert** der Vermieter die **Erlaubnis,** so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist **kündigen, sofern nicht** in der Person des Dritten ein **wichtiger Grund** vorliegt.[30])

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.[31])

§ **550. Macht der Mieter**[32]) von der gemieteten Sache einen **vertragswidrigen Gebrauch**[33]) und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.[34])

§ 549 [30]) und [31]) vgl. **Anhang 30 und 31 zu § 549 (Verbot der Untermiete usw.).**

§ 550 [32]) oder Personen, für die er einzustehen hat, z. B. Angehörige seines Hausstandes.

[33]) objektiv „vertragswidrig", also **ohne** Rücksicht auf **Verschulden.** Vertragswidrig sind auch solche Handlungen, die der Vermieter selbst seinem Nachbarn gegenüber nicht vornehmen darf, z. B. übermäßiger Lärm; vertragswidrig ist die vom Vermieter „nicht erlaubte" Überlassung der Sache (Untermiete) an einen Dritten (vgl. § 549). Vertragswidrig kann sein, wenn eine Mieterin häufigen Männerbesuch in offenbar anstößiger Weise empfängt.

[34]) Es kommt nicht darauf an, ob die vermietete Sache gefährdet wird. Voraussetzung der Klage ist: Abmahnung und Nichtbefolgung. Wenn der Mieter zur Unterlassung verurteilt ist, kann er zur Befolgung des Urteils durch Geldstrafen bis 1500 Mk. oder durch Haftstrafe bis 6 Monate für jeden Übertretungsfall angehalten werden (§ 890 ZPO.). **Außer** der **Klage auf Unterlassung** hat der Vermieter gemäß § 553 ein **Kündigungsrecht** unter den dort bezeichneten strengeren Voraussetzungen.

§ 551 [35]) Diese Vorschrift betreffend die **Zahlungszeit** gilt, wie überhaupt alle Vorschriften über die Miete von Grundstücken, auch für die Miete von **Wohnräumen** und **anderen Räumen** (§ 580). Über den **Zahlungs-Ort** für den Mietzins entscheiden die allgemeinen Vorschriften der **§§ 269, 270** (vgl. diese). In der Regel enthalten die Mietverträge besondere Bestimmungen über die Zahlungs-Zeit des Mietzinses; gewöhnlich ist Pränumerando-Zahlung vereinbart **(vgl. Anhang 3 zu § 535).** — Über die **Folgen unpünktlicher Mietzinszahlung** § 554 und Noten.

§ 552 [36]) z. B. durch Krankheit, Einziehung zum Militär, Mobilmachung. — Über den Einfluß des **Todes des Mieters** § 569, der **Versetzung** von **Militärpersonen, Beamten** usw. § 570. vgl. auch Anhang 3 am Ende zu § 535.

[37]) z. B. es ist ein Haus einschließlich der vom Vermieter zu besorgenden Zentral-Heizung für 3000 Mk. vermietet; hier muß sich der Vermieter, wenn der Mieter das Haus zu bewohnen verhindert ist, die für die unterbliebene Heizung ersparten Ausgaben vom Mietzins abrechnen lassen.

§ 553 [38]) d. h. zur sofortigen Räumung. vgl. Note 21. — Über **Kündigung** vgl. Note 65.

[39]) vgl. Note 33.

[40]) § 549.

[41]) §§ 276, 278, 550.

§ 554 [42]) vgl. Note 38.

[43]) §§ 284 ff. Danach ist **Mahnung nicht erforderlich, wenn,** was gewöhnlich, die Zahlungszeit **kalendermäßig** bestimmt ist. Das Kündigungsrecht des Vermieters darf jedoch nach Treu und Glauben (§ 157) mit Rücksicht auf die Verkehrssitte **nicht** zu einem **unbegrenzten Schwebezustand** führen, sondern ist innerhalb eines Zeitraums, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zur Übermittlung der Kündigung an den Mieter hinreicht, auszuüben. — **§ 554,** namentlich Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, wird gemäß § 157 in der Regel **auch anwendbar** sein in den häufigen Fällen, in denen **im Vertrage** dem Vermieter das **Recht der Kündigung zu sofortiger Räumung** (das Recht der Exmission) für den Fall der **Nichtinnehaltung** auch nur **„eines" Zinstermins** eingeräumt ist. vgl. **§§ 357, 360 nebst Noten.**

[44]) Wenn der Mieter den Mietzins zwar verspätet, aber bevor der Vermieter zur sofortigen Räumung „gekündigt" hat, dem Vermieter anbietet und letzterer die Annahme ablehnt, um sich den Räumungsanspruch wegen verspäteter Zinszahlung zu erhalten, so ist dies eine „Verhinderung" des Eintritts der nach § 554 Abs. 1 Satz 2 die Kündigung ausschließenden „Bedingung" („wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor usw."), und es kommt § 162 Abs. 1 zur Anwendung, d. h. das Verlangen der sofortigen Räumung (die Kündigung) ist unbegründet. — Wenn der Vermieter nach der Kündigung noch den Mietzins für eine „spätere Zeit" an-

§ **551.** Der **Mietzins** ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der **Mietzins für ein Grundstück** ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines **Kalendervierteljahrs** am **ersten Werktage** des folgenden Monats zu entrichten.[35])

§ **552.** Der Mieter wird **von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit**, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der **Ausübung** des ihm zustehenden Gebrauchsrechts **verhindert** wird.[36]) Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen[37]) sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen Dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

§ **553.** Der **Vermieter kann ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist**[38]) das Mietverhältnis **kündigen**, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen **vertragswidrigen Gebrauch**[39]) der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem **Dritten** den ihm **unbefugt** überlassenen Gebrauch **beläßt**,[40]) oder die Sache durch **Vernachlässigung** der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.[41])

§ **554.** Der **Vermieter kann ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist**[42]) das Mietverhältnis **kündigen**, wenn der Mieter für **zwei auf einander folgende Termine** mit der Entrichtung des **Mietzinses** oder eines Teiles des Mietzinses **im Verzug** ist.[43]) Die **Kündigung** ist **ausgeschlossen**, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt.[44])

Die **Kündigung** ist **unwirksam**, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.[45])

§ **555.** Macht der Vermieter von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit **im voraus entrichteten Mietzins** nach Maßgabe des § 347 **zurückzuerstatten.**[46])

§ **556.** Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache **nach** der **Beendigung** des Mietverhältnisses **zurückzugeben.**[47])

Dem Mieter eines **Grundstücks** steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein **Zurückbehaltungsrecht nicht** zu.[48])

Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses **auch von dem Dritten zurückfordern.**[49])

§ **557.** **Gibt** der **Mieter** die gemietete **Sache** nach der Beendigung des Mietverhältnisses **nicht zurück**, so kann der Vermieter für die Dauer

nimmt, so kann hierin unter Umständen eine durch schlüssige Handlungen erklärte Zurücknahme der Kündigung erblickt werden.

[45]) §§ 387 ff., insbesondere 389, 121. Die erst im Räumungs-Prozeß erklärte „Aufrechnung" des Mieters (z. B. wegen Verwendungen §§ 547, auch 538 Abs. 2) beseitigt den Räumungsanspruch des Vermieters in der Regel nicht, weil die erst im Prozeß erklärte Aufrechnung nicht „unverzüglich" nach der Kündigung erfolgt ist, die doch spätestens als mit Zustellung der Räumungsklage erfolgt anzusehen ist.

§ 555 [46]) falls nicht, wie meist geschieht, ein anderes **vereinbart** ist.

§ 556 [47]) Es wird in der Regel „Räumung" der Wohnung unter „Zurücklassung der Schlüssel" genügen. — Über die **Räumungsfristen** bei Wohnungen E. **93.** — Über die vor Beendigung des Mietverhältnisses zulässige **Klage** auf künftige Rückgabe der Mietsache (Räumung) „am Ende" der Mietzeit vgl. §§ 257, 259 ZPO. — In dem **Urteil auf Räumung einer Wohnung** kann das Gericht auf den „vor Schluß der mündlichen Verhandlung" (also vor Erlaß des Urteils) zu stellenden Antrag eine den Umständen nach angemessene **Frist zur Räumung** gewähren (§ 721 ZPO.). — Über die Pflicht des Mieters einer Wohnung schon **vor der Räumung** die **Besichtigung** für etwaige neue Mieter zu gewähren vgl. Note zu § 580.

[48]) Dasselbe gilt nach § 580 bei **Wohnräumen** und **anderen Räumen.** Bei der Miete **beweglicher Sachen** (Bücher, Klaviere, Möbel usw.) besteht dagegen das **Zurückbehaltungsrecht** gemäß § 273. vgl. § 547.

[49]) § 549 und Note. — Ein Räumungsurteil gegen den Mieter wirkt in der Regel nicht ohne weiteres gegen den „Untermieter"; dieser muß auch verklagt werden. Das Urteil gegen den Mieter wirkt ohne besondere Klage auch gegen den Untermieter, wenn die Untermiete erst nach Zustellung der Räumungsklage an den Mieter erfolgt ist. § 325 ZPO.

§ 558 [50]) z. B. durch Räumung der Wohnung unter Zurücklassung der Schlüssel.

§ 559 [51]) sowie von **Wohnungen** und **anderen Räumen.** § 580.

[52]—[56]) vgl. **Anhang 52—56 zu § 559 (Pfandrecht des Vermieters,** insbesondere: nur an Sachen des Mieters selbst, nicht auch seiner Ehefrau und Kinder oder seines Untermieters — Verhältnis des Pfandrechts des Vermieters zum „Pfändungspfandrecht" anderer Gläubiger des Mieters — usw.).

§ 560 [57]) Das „Wissen" oder der „Widerspruch" des Vertreters des Vermieters, z. B. des „bevollmächtigten" Vizewirts, steht dem des Vermieters selbst gleich (§ 166 Abs. 1). — „Fahrlässiges" Nicht-Wissen schadet dem Vermieter nicht, sondern nur wirkliches „Wissen" und „widerspruchloses" Entfernenlassen. Das heimliche oder gewaltsame „Rücken" des Mieters entzieht also die Sachen nicht der Pfandhaft. Andrerseits gibt § 560 Satz 2 dem Mieter das Recht, eingebrachte Sachen mit der Wirkung, daß sie von der Pfandhaftung frei werden, auch ohne Wissen des Vermieters und selbst gegen dessen Willen dann von dem Grundstücke zu entfernen, wenn die Entfernung im „regelmäßigen Betriebe seines Geschäfts" (z. B. die Entfernung der Waren aus einem gemieteten Laden) oder den „gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend" (z. B. Mitnahme von Kleidern, Wäsche usw. auf eine Reise, Wegschaffung einer Möbel-Garnitur zur Aufpolsterung) erfolgt, oder wenn die „zurückbleibenden" Sachen zur Sicherung des Vermieters „offenbar ausreichen". Daß die Entfernung „ohne Wissen" oder „unter Widerspruch" des Vermieters erfolgt sei, hat der Vermieter zu beweisen, wenn er sein Pfandrecht an den „weggeschafften" Sachen geltend machen will. Dieser Verfolgung des Pfandrechts wird allerdings oft § 936 entgegenstehen (vgl. Note 59). Streitigkeiten über vorstehende Fragen können durch schleunige **einstweilige Verfügungen** des Gerichts vorläufig entschieden werden; §§ 935 ff., 940 ff. ZPO. — Über die **Entfernung der Sachen** durch den **für andere Gläubiger** pfändenden **Gerichtsvollzieher** vgl. Anhang 55 zu § 559.

§ 561 [58]) § 560 Satz 2.

der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 558. **Die Ersatzansprüche des Vermieters** wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache sowie **die Ansprüche des Mieters** auf Ersatz von **Verwendungen** oder auf Gestattung der **Wegnahme** einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.**

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält,[50]) die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermieters.

§ **559. Der Vermieter eines Grundstücks**[51]) **hat** für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht[52]) **an den eingebrachten Sachen des Mieters.**[53]) Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr[54]) kann das **Pfandrecht nicht** geltend gemacht werden.[55]) Es erstreckt sich **nicht** auf die **der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.**[56])

§ **560.** Das **Pfandrecht** des Vermieters **erlischt mit** der **Entfernung** der Sachen von dem Grundstück, **es sei denn,** daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt.[57]) Der **Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn** sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

§ **561. Der Vermieter darf** die **Entfernung** der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist,[58]) auch ohne Anrufen des Gerichts **verhindern** und, wenn der Mieter auszieht, **die Sachen in seinen Besitz nehmen.**[59])

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der **Zurückschaffung in das Grundstück** und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die **Überlassung des Besitzes** verlangen.[60]) Das **Pfandrecht erlischt** mit dem **Ablauf eines Monats,** nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.[61])

§ **562.** Der Mieter kann die Geltendmachung des **Pfandrechts** des Vermieters **durch Sicherheitsleistung abwenden;** er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.[62])

§ **563.** Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache **für einen anderen Gläubiger gepfändet,** so kann diesem gegen-

[59]) Das „Fortbestehen" des Pfandrechts an den von dem Grundstück entfernten Sachen hat für den Vermieter unter Umständen (z. B. wenn inzwischen ein Dritter das Eigentum der Sachen „redlich" erworben hat, erlischt das Pfandrecht des Vermieters, vgl. § 936) nur geringen praktischen Wert. Ein ungleich wirksameres Schutzmittel liegt in der Befugnis, **die Wegschaffung** der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihrer Entfernung zu widersprechen berechtigt ist (§ 560), auch ohne Anrufen des Gerichts im Wege der **Selbsthilfe** zu **verhindern** und, **wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz zu nehmen** (§ 561 Abs. 1). Sind solche Sachen von dem Grundstücke bereits entfernt (z. B. bereits in dem auf der Straße vor dem Hause stehenden Möbelwagen untergebracht), so steht dem Vermieter ein **Selbsthilferecht** nur in den **Grenzen** der §§ 229, 230 zu. Im übrigen kann er, entsprechend (vgl. Anhang 52 zu § 559) den Vorschriften über den Schutz des durch „Rechtsgeschäft" bestellten Pfandrechts (§ 1227), von dem Mieter oder auch von dem dritten Besitzer, soweit dieser nicht als „redlicher Erwerber" nach § 936 geschützt ist, Herausgabe der Sachen zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen (§ 561 Abs. 2, Satz 1).

[60]) auch binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis Bestrafung des Mieters gemäß § 289 Strafgesetzbuch beantragen.

[61]) Das Pfandrecht des Vermieters an den „ohne sein Wissen" oder „trotz seines Widerspruchs" weggeschafften und z. B. in eine neue Mietwohnung gebrachten Sachen hat also bis zum Ablauf des Monats den „Vorrang" vor dem gesetzlichen Pfandrechte des neuen Vermieters. Der frühere Vermieter kann bis zum Ablauf des Monats die Herausgabe der Sachen aus der neuen Wohnung verlangen.

§ 562 [62]) §§ 232 ff.

§ 563 [63]) vgl. Anhang 55 zu § 559.

§ 564 [64]) Wer also eine Wohnung vom 1. Oktober 1906 an „auf ein Jahr" gemietet hat, kann und muß am Ende des Mietjahres (30. September 1907) ohne weiteres (ohne daß er gekündigt hat und ohne daß ihm gekündigt ist) ausziehen. Der Vermieter, der Räumung verlangt, muß beweisen, auf welche Zeit der Mietvertrag geschlossen, d. h. daß er abgelaufen ist. Vorherige „Kündigung" ist nur nötig, wenn sie, wie meist, vereinbart ist oder im Falle des § 564 Abs. 2. — vgl. **§ 556** nebst Noten, ferner Note 1 zu § 535 **(Konkurs, Zwangsversteigerung).**

[65]) Über **Kündigung** vgl. Anhang 1 zu § 116, §§ 130—132, 174, 180 nebst Noten. Über **Kündigungsfrist — Frist zur Kündigung — Räumungsfrist** vgl. Note 21 zu § 542. Die Kündigung ist **formfrei**, wenn nicht z. B. Schriftlichkeit vereinbart ist. Zu beachten ist § 193 (Sonn- und Feiertage). — **Wenn Eheleute gemeinschaftlich gemietet haben,** muß in der Regel die Kündigung von beiden und an beide erklärt werden. Nach den Umständen des einzelnen Falles und der Natur des Verhältnisses (Eheleute) kann jedoch z. B. eine vom Ehemanne allein erklärte Kündigung dahin aufgefaßt werden, daß er sie zugleich als „Bevollmächtigter" seiner Frau abgegeben hat. In diesem Falle ist die Kündigung wirksam, falls sie der Vermieter nicht „unverzüglich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nichtvorlegung schriftlicher Vollmacht zurückgewiesen" hat, § 174. Umgekehrt kann bei Kündigung des Wirtes nur an einen Ehegatten § 180 letzter Satz (vgl. Note) zur Anwendung kommen.

§ 565 [66]) Dies gilt auch für **Wohn- und andere Räume.** § 580. Selbstverständlich können im Mietvertrage andere Kündigungsfristen bestimmt werden. — Für **bewegliche Sachen** gilt § 565 Abs. 2, 3. Wer also z. B. ein Pianino „für 15 Mk. monatlich" gemietet hat, kann das Mietverhältnis jeden beliebigen Tag zu Ende bringen, wenn er „spätestens am dritten Tage vorher" kündigt. — Die Vorschriften des **§ 565** können selbstverständlich **durch den Mietvertrag abgeändert** werden. Ist z. B. ein Mietvertrag vom 1. Oktober ab mit der Bedingung „sechsmonatiger Kündigung" geschlossen, so muß die Kündi-

über das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.[63])

§ **564.** Das **Mietverhältnis endigt** mit dem **Ablaufe der Zeit,** für die es eingegangen ist.[64])

Ist die **Mietzeit nicht bestimmt,** so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des **§ 565 kündigen.**[65])

§ **565.** Bei **Grundstücken**[66]) ist die **Kündigung** nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei **beweglichen Sachen** hat die **Kündigung** spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des **Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch**[67]) für die Fälle, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der **gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.**[68])

§ **566.** Ein **Mietvertrag über ein Grundstück,**[69]) der für **längere Zeit als ein Jahr** geschlossen wird, bedarf der **schriftlichen** Form.[70]) Wird die **Form nicht beobachtet,** so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.[71])

§ **567.** Wird ein Mietvertrag **für eine längere Zeit als dreißig Jahre** geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.[72]) Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag **für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters** geschlossen ist.

§ **568.** **Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit**[73]) der **Gebrauch** der Sache von dem Mieter **fortgesetzt,** so **gilt** das Mietverhältnis als **auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht** der Vermieter oder der Mieter seinen **entgegenstehenden Willen** binnen einer Frist von **zwei Wochen** dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.[74])

§ **569.** **Stirbt der Mieter,** so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen.[75]) Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[76])

gung spätestens erfolgen: am 31. Dezember zur Räumung am 1. Juli, am 31. März zur Räumung am 1. Oktober usw. — über **Räumungsfristen** E. 93.

[67]) Nicht auch: Abs. 1 Satz 2 und 3.

[68]) z. B. §§ 549 Abs. 1, 567, 569, 570, ferner § 57 ZVG., § 19 KO.

§ 566 [69]) sowie über **Wohn- und andere Räume.** § 580.

[70]) vgl. **Note 1** zu § **535** unter II, §§ **125—127** nebst Noten. Hervorzuheben ist: Der Abschluß des Mietvertrags **durch Briefwechsel** genügt im Falle des § 566 **nicht** zur Wahrung der dort „gesetzlich" vorgeschriebenen Schriftform; § 126 muß befolgt werden. Wenn aber ein Mietvertrag, der nach § 566 nicht der Schriftform bedarf, z. B. betr. eine Sommerwohnung auf 6 Monate, nach Parteivereinbarung schriftlich geschlossen wird, so genügt Briefwechsel. § 127. — Die **Aufhebung eines schriftlichen Mietvertrages** bedarf **keiner Form.** — Streitig ist, ob und inwieweit die häufig vorkommenden **mündlichen Nebenabreden neben einem Mietvertrage,** der nach § 566 schriftlich abgeschlossen werden muß und abgeschlossen worden ist, gültig sind. Richtig dürfte sein, was darüber das Handbuch von Goldmann und Lilienthal sagt: „Es ist zu unterscheiden, a) ob nach Lage des Falles die Nebenabreden für die Parteien von solcher Bedeutung sind, daß anzunehmen ist, daß ohne sie der Mietvertrag überhaupt nicht zustande gekommen wäre, oder b) ob diese mündlichen Abreden von so nebensächlicher Bedeutung sind, daß anzunehmen ist, die Parteien hätten den Vertrag auch ohne diese Abreden geschlossen. Im Falle a) liegt in Wirklichkeit ein schriftlicher Mietvertrag, der die wesentlichen Vereinbarungen der Parteien wiedergibt, nicht vor. Es tritt somit die Folge des § 566 ein: Der Mietvertrag, einschließlich der mündlichen Nebenabreden, gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen. Im Falle b) ist die vom Gesetz verlangte Form gewahrt, der Vertrag gilt für die vereinbarte Mietzeit und die mündlichen Nebenabreden sind wirksam. — Dieselbe Unterscheidung greift in dem Falle Platz, daß ein der Formvorschrift des § 566 unterliegender **schriftlich geschlossener Mietvertrag durch mündliche Abmachungen abgeändert** wird."

[71]) §§ 564 Abs. 2, 565. — Ein mündlicher, auf 3 Jahre geschlossener Mietvertrag über ein „Grundstück, Wohn- und andere Räume" ist also nicht nichtig, wie dies nach § 125 die Regel, sondern **auf unbestimmte Zeit** (§§ 564 Absatz 2, 565), **jedenfalls ein Jahr gültig.** Die **Kündigungsfrist** ist dann nicht die etwa mündlich vereinbarte, sondern die gesetzliche des § 565.

§ **567** [72]) § 565 letzter Absatz.

§ **568** [73]) sei es, daß die vereinbarte Zeit abgelaufen ist (§ 564 Absatz 1), sei es, daß der Mietvertrag infolge Kündigung sein Ende erreicht hat.

[74]) § 568 handelt von der **stillschweigenden Verlängerung der Miete,** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. c und Anhang 29 zu § 125 unter III. Die endgültige Vertragsverlängerung tritt erst nach dem Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist ein. Die Festsetzung dieser nach § 187 zu berechnenden Widerspruchsfrist hat den Zweck, zu vermeiden, daß zufällige, die pünktliche Räumung bezw. die Rückgabe der Mietsache seitens des Mieters oder eine Erklärung seitens des Vermieters bei Ablauf der Mietzeit hindernde Ereignisse, z. B. Krankheit, Sterbefälle, ohne weiteres als Absicht der Vertrags-Verlängerung gedeutet werden. Bei „stillschweigender" Verlängerung gilt der Mietvertrag, auch wenn er vorher auf bestimmte Zeit (z. B. 3 Jahre) geschlossen war, als **auf unbestimmte Zeit verlängert** (im angeführten Beispiel also nicht wieder auf 3 Jahre), kann also fortan gemäß **§§ 564 Abs. 2, 565 gekündigt** werden.

§ **569** [75]) § 565 letzter Absatz. Die Parteien können von § 569 abweichende Vereinbarung treffen. — Für mehrere Erben des Mieters gilt § 2038. Wenn also ein Ehegatte gemietet hat und stirbt, genügt es nicht, daß der andere Ehegatte allein kündigt, sondern die etwaigen **Miterben** oder deren Vertreter (Vormund usw.) müssen mit kündigen. — Der **Tod des Vermieters** ist **ohne Einfluß** auf die Dauer des Mietvertrags.

[76]) **Wird** beim Tode des Mieters **nicht zum ersten** nach § 565 **„gesetzlich" zulässigen Termine gekündigt,** so bleibt es bei der vertragsmäßigen

§ **570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten** können im Falle der **Versetzung** nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist **kündigen.**[77]) Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.[78])

§ **571. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter** von dem Vermieter an einen Dritten **veräußert,** so **tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters** in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.[79])

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der **Vermieter** für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein **Bürge,** der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.[80])

§ **572. Hat der Mieter** des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen **Sicherheit geleistet,** so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.[81])

§ **573. Eine Verfügung,**[82]) die der **Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über** den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden **Mietzins** getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigentums laufende ~~und das folgende~~ Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt.[83])

§ **574.** Ein **Rechtsgeschäft,** das **zwischen** dem **Mieter** und dem **Vermieter** in Ansehung der **Mietzinsforderung** vorgenommen wird, **insbesondere die Entrichtung des Mietzinses,**[84]) ist dem Erwerber gegenüber wirksam,[85]) soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, ~~und das folgende Vierteljahr~~ bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat.[86])

§ **575. Soweit** die **Entrichtung des Mietzinses** an den Vermieter nach **§ 574** dem Erwerber gegenüber **wirksam** ist, **kann** der **Mieter** gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen

Dauer. Beispiel: A stirbt am 15. April, dann können (falls der Mietzins nicht nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen ist) die Erben bis spätestens am 3. Werktage des Juli zum 30. September kündigen. — Zu beachten ist, daß, **wenn beide Eheleute einen Mietvertrag geschlossen haben,** beim Tode eines Ehegatten der überlebende für seine Person (im Gegensatz zu seiner Eigenschaft als „Erbe") sich nicht auf § 569 berufen kann. Die den Mietvertrag mit schließende Ehefrau wird daher in der Regel gut tun, sich für den Fall des Todes des Mannes ein Kündigungsrecht auszubedingen.

§ 570 [77]) § 565 letzter Absatz. Sie haben dieses Kündigungsrecht, auch wenn die Versetzung lediglich auf ihren Antrag erfolgt ist, jedoch nicht eher, als bis die Versetzung amtlich erklärt ist. Selbstverständlich kann der Beamte usw. im Mietvertrage auf dieses Kündigungsrecht verzichten. — vgl. Anhang 3 zu § 535 (zu beachten wegen des „Anspruchs des Beamten auf Mietenschädigung").

[78]) vgl. Note 76.

§ 571 [79]) gleichviel ob sie ihm bekannt sind oder nicht. Im übrigen vgl. **Anhang 79 zu § 571 (Kauf bricht nicht Miete).**

[80]) sei es „bei unbestimmter Mietzeit" gemäß § 565 (vgl. Note 76), sei es an dem „nach dem Mietvertrage" zulässigen ersten Kündigungstermine.

§ 572 [81]) Dieser § ist namentlich wichtig für die Pacht (Pachtkaution). § 581 Abs. 2.

§ 573 [82]) Die **§§ 573, 574** sind von praktischer Bedeutung besonders für die zahlreichen Fälle, in denen ein Grundstückseigentümer und Vermieter „in Vermögensverfall" gerät und dadurch zu **Vorausverfügungen über die Mietzinsen** veranlaßt wird. Drei wichtige Lehren sind daraus zu entnehmen: 1. Ein ordentlicher Vermieter verfügt höchstens ein Halbjahr über die Mieten im voraus. 2. Ein **vorsichtiger Mieter** zahlt höchstens ein Halbjahr den Mietzins voraus. 3. Ein **vorsichtiger Grundstückserwerber** sorgt für sofortige Benachrichtigung der Mieter von seinem Eigentumserwerb. Im übrigen vgl. **Anhang 82 zu § 573,** auch §§ 1123—1125.

[83]) vgl. **Note 82** und **Anhang 83 zu § 573.**

§ 574 [84]—[86]) vgl. **Note 82** und **Anhang 84—86 zu § 574.**

§ 575 [87]) vgl. §§ 574, 387 ff., 406 und § 21 Abs. 2 KO.

§ 576 [88]) Das gleiche gilt nach § 893, wenn die Übertragung des Eigentums des vermieteten Grundstücks den Mietern zwar nicht angezeigt ist, ihnen aber durch die erfolgte Eintragung im Grundbuche bekannt geworden ist; es sei denn, daß den Mietern die Unrichtigkeit der Eintragung bekannt ist (§ 892). vgl. auch § 409.

§ 577 [89]) vgl. **Anhang 89 zu § 577** (betreffend die **„Belastung" des vermieteten Grundstücks nach erfolgter Überlassung an den Mieter** im Gegensatze zu den von der „Veräußerung" des Grundstücks handelnden §§ 571—576).

§ 578 [90]) und [91]) vgl. **Anhang 90** und **91 zu § 578** (betreffend die **Veräußerung oder Belastung des vermieteten Grundstücks nach Abschluß des Mietvertrags** aber **vor dem Einzuge des Mieters).**

§ 579 [92]) nämlich auf den zweiten, dritten usw. Grundstückserwerber.

§ 580 [93]) vgl. §§ 537 Abs. 2, 544, 551 Abs. 2, 556 Abs. 2, 559—563, 565, 566, 570, 571—579. — vgl. ferner namentlich Anhang 2 zu § 535 und betr. die mit Wohnungsmiete oft verbundenen anderen Verträge (z. B. **Aufnahme von Pensionären**) Anhang 4 zu § 535. Zu unterscheiden von der „Wohnungsmiete" (Schuldvertrag) ist das dingliche „Wohnungsrecht". § 1093 und Note 1 zu § 535 unter III. — Die Frage, ob nach Kündigung der Mieter die **Besichtigung der Wohnung** durch etwaige neue Mieter gestatten muß, entscheidet sich, falls der Mietvertrag keine Bestimmung darüber enthält, nach §§ 157, 242 (Treu und Glauben, Verkehrssitte). Die Frage ist also in der Regel zu bejahen; jedoch nicht Besichtigung zu (nach der Verkehrssitte) ungelegener Zeit.

§ 581 [1]) I. Allgemeines über **Pacht** vgl. **Note 1 zu § 535,** Anhang 4 zu § 535 („zusammengesetzte" Verträge), ferner **§§ 99 ff. (Früchte).** Hauptfall: Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke. — Gegenstand der Pacht kann

den Vermieter zustehende Forderung **aufrechnen.**[87]) Die **Aufrechnung** ist **ausgeschlossen,** wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.

§ **576.** **Zeigt der Vermieter** dem Mieter **an,** daß er das **Eigentum** an dem vermieteten Grundstück **auf einen Dritten übertragen** habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.[88])

Die **Anzeige** kann nur mit Zustimmung desjenigen **zurückgenommen** werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist.

§ **577.** **Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter** von dem Vermieter **mit dem Rechte eines Dritten belastet,** so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.[89])

§ **578.** **Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter** der Vermieter das **Grundstück** an einen Dritten **veräußert** oder **mit einem Rechte belastet,**[90]) durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.[91])

§ **579.** Wird das vermietete **Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert** oder **belastet,** so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung.[92]) Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 2.

§ **580.** Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten auch für die **Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.**[93])

II. Pacht.

§ **581.** Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den **Gebrauch** des verpachteten Gegenstandes **und den Genuß der Früchte,** soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten **Pachtzins** zu entrichten.[1])

jeder Gegenstand sein, der im Sinne des § 99 (natürliche oder Zivil-) „Früchte" bringt, also sowohl unbewegliche Sachen (Grundstück, Seen, Steinbruch, Torfstich) als bewegliche Sachen (Kühe, sogen. Milchpacht). Nach den Umständen des einzelnen Falles kann jedoch die Bezahlung von Geld (z. B. für das Recht zur Ausbeutung eines Steinbruchs, für die Milch der Kühe eines Gutsbesitzers) auch als „Kauf" der Steine, der Milch auszulegen sein. Beispiele der Pacht von „Rechten" sind: Pacht eines Nießbrauchs (§ 1059), Ausnutzung eines Patentrechts. Auch ganze Handelsgeschäfte, Restaurationsgeschäfte können Gegenstand der Pacht sein, vgl. Note 1 zu § 535 unter IV. — Für die **Jagdpacht** und die **Fischereipacht** bleiben nach E. 69 die **Landesgesetze** maßgebend. Jagdpacht- und Fischereipacht-Verträge bedürfen in Preußen, wie angenommen wird, der Schriftform. — über **Erbpacht**, die BGB. nicht kennt, E. 63.

II. Aus der Einschränkung des Rechtes des Pächters auf diejenigen **Früchte, die nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft als „Ertrag" anzusehen sind**, folgt, daß solche Früchte, die wirtschaftlich nicht zu den „Einkünften" gehören, sondern als „Kapital" zu betrachten sind, z. B. die wegen „Windbruchs" gefällten Bäume, dem Verpächter verbleiben.

III. über den **Zeitpunkt, in dem der Pächter das Eigentum der Früchte erwirbt**, § 956 und Anhang 9 zu § 94.

IV. Der **Pachtzins** braucht (wie der Mietzins) nicht in Geld zu bestehen; er kann z. B. auch in einem Bruchteile der Früchte bestehen, Verpachtung eines Ackers gegen die Verpflichtung des Pächters zu landwirtschaftlichen „Arbeiten". vgl. **Anhang 3 zu § 535.**

V. Der **Pachtvertrag ist formfrei** mit der wichtigen, die meisten Pachtverträge umfassenden, aus §§ 581 Abs. 2, 566 sich ergebenden **Einschränkung**, wonach **Pachtverträge über Grundstücke** (auch über Rohr-, Eisnutzung eines See-Grundstücks) **auf länger als ein Jahr schriftlich sein müssen, widrigenfalls** sie zwar nicht nichtig sind, sondern **auf unbestimmte Zeit, jedenfalls ein Jahr gelten.** vgl. Note 1 zu § 535 unter II und **§ 566** nebst Noten.

[2]) Hervorzuheben ist, daß die §§ 535 ff. über „Miete" auf die „Pacht" nicht unmittelbar, sondern nur „entsprechend" (dem verschiedenen Wesen beider Verträge) Anwendung finden sollen, und zwar auch dies nur, soweit sich nicht aus den §§ 582—597 ein anderes ergibt.

Für die **Gewährleistungspflicht des Verpächters** gelten also die §§ 536 ff., vgl. die Noten dazu. Es hat mithin der Verpächter solche **Unglücksfälle** zu tragen, die die Tauglichkeit des verpachteten Grundstücks zur Fruchtziehung „aufheben", z. B. Überschwemmungsschäden am Grundstück; der Pächter braucht für die betreffende Zeit keinen bezw. nur einen geminderten Pachtzins zu zahlen (§ 537). Wenn dagegen die „Tauglichkeit" des Grundstücks an sich vorhanden ist und lediglich die „Gewinnung" der Früchte durch Unglücksfälle gehindert ist, z. B. Hagelschlag, Kriegsnot, so treffen diese Unglücksfälle den Pächter, er muß die Pacht zahlen. Das BGB. gibt in solchen Fällen keinen Nachlaß vom Pachtzinse (Remission). Gegen Hagelschlag kann sich der Pächter durch Versicherung schützen; über Kriegsschäden vgl. § 35 Reichsgesetz vom 13. Juni 1873.

§ 582 [3]) Über die Begriffe **landwirtschaftliches Grundstück — Landgut** (§§ 593 ff.) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende. — § 582 enthält eine Abweichung von § 536; aber: „Das Ungewöhnliche geht nicht aus Pächters Säckel" (C).

§ 583 [4]) widrigenfalls ihn die Folgen der §§ 550, 553 treffen. „Will Gutspächter brennen und brauen, muß er's dem Verpächter vertrauen" (C).

§ 584 [5]) Abweichung von § 551. Ist der Pachtzins nicht nach „Jahren", sondern nach Halb-, Vierteljahren usw. bemessen, so ist er gemäß § 551 halb-, vierteljährlich usw. zu zahlen.

§ 585 [6]) Der **Verpächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks** hat das in den §§ 559—563 geordnete **Pfandrecht** mit der **Erweiterung:** a) für den gesamten rückständigen und zukünftigen, noch nicht fälligen Pachtzins (Ausnahme von

Auf die **Pacht** finden, **soweit** sich **nicht** aus den **§§ 582 bis 597 ein anderes** ergibt, die Vorschriften über die **Miete** entsprechende Anwendung.[2])

§ **582.** Der **Pächter** eines **landwirtschaftlichen Grundstücks** hat die **gewöhnlichen Ausbesserungen,** insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.[3])

§ **583.** Der Pächter eines **landwirtschaftlichen Grundstücks** darf **nicht** ohne die Erlaubnis des Verpächters **Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung** des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.[4])

§ **584.** Ist bei der Pacht eines **landwirtschaftlichen Grundstücks** der **Pachtzins** nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.[5])

§ **585.** Das **Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks** kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.[6])

§ **586.** Wird ein **Grundstück**[7]) **samt Inventar** verpachtet,[8]) so liegt dem **Pächter** die **Erhaltung** der einzelnen Inventarstücke ob.

Der **Verpächter** ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden[9]) Umstandes in Abgang kommen, **zu ergänzen.** Der **Pächter hat** jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden **Tiere** aus den[10]) Jungen insoweit **zu ersetzen,** als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

§ **587. Übernimmt** der **Pächter** eines Grundstücks das **Inventar zum Schätzungswerte** mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der **§§ 588, 589.**

§ **588.** Der **Pächter trägt die Gefahr** des **zufälligen Unterganges** und einer **zufälligen Verschlechterung des Inventars.**[11]) Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird.[12]) Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.[13])

§ **589.** Der **Pächter** hat das **bei der Beendigung** der Pacht **vorhandene Inventar** dem Verpächter **zurückzugewähren.**

Der **Verpächter kann** die **Übernahme** derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke **ablehnen,** welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück über-

§ 559), b) an den „getrennten" Früchten des Grundstücks (vgl. §§ 94, 99), c) auch an den nach der geänderten ZPO. (§ 811 [4] statt § 715 [5]) nicht pfändbaren Gegenständen (Ausnahme von § 559), nämlich: dem zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Gerät, Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit sie zur Fortsetzung der Wirtschaft erforderlich sind, d) ohne die Beschränkung des § 563. — vgl. auch § 49 [2] KO. — „Landpachts-Pfand ist das stärkste im ganzen Land". „Pachtzins fährt vor allem Geld" (C). — Hervorzuheben ist, daß § 585 das Pfandrecht des Verpächters nur hinsichtlich des „Pachtzinses" erweitert. Hinsichtlich „künftiger Entschädigungsforderungen" bleibt es bei § 559.

§ 586 [7]) nicht bloß „landwirtschaftliche", sondern auch andere, z. B. Gasthäuser, Theater, Fabriken.

[8]) Gegensatz: §§ 587 ff. betreffend die „Übernahme" des Inventars seitens des Pächters „zum Schätzungswerte". „Geschätzt ist nicht verkauft" (C), d. h. der Verpächter bleibt Eigentümer des Inventars.

[9]) §§ 276 ff.

[10]) an sich in das Eigentum des Pächters fallenden.

§ 588 [11]) „Eisern Vieh stirbt nie und verschlechtert sich nie" (C).

[12]) bei Vermeidung der Folgen der §§ 550, 553.

[13]) „Kommt aufs Gut die neue Kuh, fällt sie dem Verpächter zu". (C).

§ 590 [14]) vgl. Note 7.

[15]) nicht auch am Pacht-Grundstücke (§ 556 Abs. 2).

[16]) vgl. § 49 [2] KO. vgl. auch §§ 1257, 1204 ff.

§ 591 [17]) vgl. Note 3 und § 593. Das BGB. geht davon aus, daß der Pächter durch den Pachtvertrag die Verpflichtung übernimmt, das Grundstück während der ganzen Pachtzeit als „guter Hausvater" zu bewirtschaften und es in dem wirtschaftlichen Zustande „zurückzugewähren", der sich bei der Voraussetzung ergibt, daß der Pächter während der ganzen Pachtzeit und bis zum Zeitpunkt der Rückgewähr nach jeder Richtung hin als guter Hausvater, d. h. nach landwirtschaftlichen Regeln, ordnungsmäßig gewirtschaftet hat. Hieraus folgt, daß der Pächter, der das Grundstück in einem schlechten Zustande empfangen hat, es in solchem Zustande zurückgeben muß, der einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht, und daß er, wenn er es demgemäß in einem besseren wirtschaftlichen Zustande, als dem empfangenen, namentlich mit einem „besseren Feldinventar", zurückgewährt, auf Vergütung keinen Anspruch hat, andererseits aber auch keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist, wenn er das Grundstück in einem nach landwirtschaftlichen Regeln ordnungsmäßigen, obgleich weniger guten als dem empfangenen Zustande zurückliefert. Selbstverständlich können die Parteien im Pachtvertrage andere Vereinbarungen treffen.

§ 592 [18]) vgl. Note 3 und 23, auch § 101.

[19]) d. h. die Bestellungskosten.

§ 593 [20]) vgl. Note 3.

[21]) Da bei einem einzelnen **landwirtschaftlichen Grundstücke** von einer „Fortführung der Wirtschaft" nicht die Rede sein kann, so sind die Bestimmungen des § 593 — im Gegensatz zu § 591 — auf die Pacht eines **Landgutes** beschränkt. vgl. Note 3.

§ 594 [22]) Gemäß § 593 „zurückzulassen verpflichtet ist".

flüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

§ **590.** Dem **Pächter** eines **Grundstücks** [14]) steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein **Pfandrecht an** den in seinen Besitz gelangten **Inventarstücken** [15]) zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.[16])

§ **591.** Der Pächter eines **landwirtschaftlichen Grundstücks** ist verpflichtet, das Grundstück **nach der Beendigung** der Pacht in dem Zustande **zurückzugewähren,** der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.[17])

§ **592. Endigt die Pacht** eines **landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs,**[18]) so hat der **Verpächter** die **Kosten,** die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat,[19]) **insoweit zu ersetzen,** als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ **593.** Der **Pächter eines Landguts** [20]) hat **von den bei der Beendigung** der Pacht **vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen** ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, **so viel zurückzulassen,** als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.[21])

§ **594.** Übernimmt der **Pächter eines Landguts** das Gut **auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes** mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die **Rückgewähr gleichfalls** auf Grund einer solchen **Schätzung** zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des **§ 589 Abs. 2, 3** entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn der Pächter **Vorräte** auf Grund einer **Schätzung** mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.[22])

§ 595 [23]) Maßgebend ist also das mit dem Beginne der Pacht anfangende „bewegliche Jahr", das **Pachtjahr**, im Gegensatze zum „Wirtschaftsjahre", mit dem es allerdings tatsächlich wohl meist zusammen fallen wird. — Für „bewegliche Sachen" bleibt es gemäß § 581 Abs. 2 bei den §§ 564, 565.

[24]) vgl. Note 68 zu § 565.

§ 596 [25]) **Unterpacht (Afterpacht)** ohne Erlaubnis des Verpächters ist **verboten** (§ 549). Dagegen ist dem Pächter, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, gestattet, die Pacht durch einen „Verwalter" (Inspektor usw.) auszuüben. — Während bei Verweigerung der Erlaubnis zur Untermiete „ohne wichtigen Grund" der Mieter nach § 549 ein Kündigungsrecht hat, steht dem Pächter nach § 596 dieses **Kündigungsrecht nicht** zu; denn das Gesetz geht davon aus, daß bei der Pacht die „Persönlichkeit" des Pächters von zu großer Bedeutung ist. — Über die **Unpfändbarkeit des „Pachtrechts"** vgl. Anhang 30 zu § 549 am Ende. — Über die **Pfändung der Früchte auf dem Halme, des Holzes auf dem Stamme** vgl. Anhang 9 zu § 94.

[26]) Während beim Tode des „Mieters" nach § 569 sowohl die Erben des Mieters wie der Vermieter kündigen können, sind **beim Tode des Pächters** nur **dessen Erben kündigungsberechtigt**, der **Verpächter** ist es **nicht**, muß sich vielmehr die Fortsetzung der Pacht durch die Erben gefallen lassen (natürlich soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt). — Bezüglich des **Konkurses** über das Vermögen des Pächters oder Verpächters vgl. §§ 19—21 KO.

[27]) Ein Beamter, der einen großen Obstgarten gepachtet hat, hat also bei „Versetzung" kein Kündigungsrecht.

§ 597 [28]) § 597 enthält eine Abweichung von § 557, der im übrigen Anwendung findet. — § 568 betr. die **stillschweigende Verlängerung** der Miete gilt nach § 581 Abs. 2 auch für die „Pacht".

§ 598 [1]) Wesentliches Erfordernis der **Leihe** — im Gegensatz zur „Miete" — ist die Unentgeltlichkeit; es ist dies hervorzuheben, weil der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens auch in Fällen des „entgeltlichen" Gebrauchs, also der „Miete", den Ausdruck „Leihe" gebraucht: z. B. Leihbibliothek, Möbelleihvertrag, Frackverleih-Institut, während es richtig heißen müßte: Mietbibliothek, Möbelmietvertrag usw. Nach §§ 598 ff. zu beurteilende „Bücher-Leihe" ist z. B. die unentgeltliche Benutzung öffentlicher Bibliotheken. — Gegenstand der Leihe sind „Sachen" (körperliche Gegenstände, § 90), bewegliche oder unbewegliche (Grundstücke), z. B. der Hauswirt leiht oft (unentgeltlich) sein Dach zur Herstellung einer Fernsprech-Anlage. — „Rechte" können nicht Gegenstand der „Leihe" sein. — Wenn dem Entleiher „vertretbarer" Sachen (§ 91) der „Verbrauch" gestattet ist mit der Verpflichtung, Sachen gleicher Art usw. zurückzuerstatten, so liegt „Darlehen" vor (§ 607). — Der **Entleiher** ist **unmittelbarer Besitzer**, der **Verleiher** ist **mittelbarer Besitzer** der Sache (§§ 854 ff., 868).

§ 599 [2]) Der „Entleiher" haftet für jede Fahrlässigkeit (§§ 276, 278).

§ 600 [3]) vgl. § 434.

[4]) vgl. § 459.

§ 601 [5]) §§ 677 ff., 683.

[6]) § 258.

§ 602 [7]) vgl. Note 2 und § 548. — Der von der geliehenen Sache „schuldhafter" Weise einen „vertragswidrigen" Gebrauch machende „Entleiher" haftet auch für den Zufall, der die Folge dieses vertragswidrigen Gebrauchs ist; z. B. wenn er die Sache ohne Erlaubnis weiter verleiht (§ 603) und die Sache beim Dritten durch Blitz zerstört wird.

§ 604 [8]) und zwar in dem Zustande, der sich bei „vertragsmäßigem" Gebrauch ergibt (§ 602). — Aus §§ 273, 274 folgt, daß dem „Entleiher" gegenüber dem Anspruche des „Verleihers" auf Rückgabe der Sache wegen der fälligen „Gegenansprüche" aus dem Leihvertrage (z. B. für außergewöhnliche Kosten der Erhaltung der Sache § 601) das **Zurückbehaltungsrecht** zusteht.

§ **595.** Ist bei der **Pacht** eines **Grundstücks** oder eines **Rechtes** die **Pachtzeit nicht bestimmt**, so ist die **Kündigung nur** für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll.[23])

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes **auch** für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der **gesetzlichen** Frist **vorzeitig gekündigt werden kann.**[24])

§ **596.** Dem **Pächter** steht das im **§ 549 Abs. 1** bestimmte **Kündigungsrecht nicht** zu.[25])

Der **Verpächter** ist **nicht** berechtigt, das Pachtverhältnis nach **§ 569** zu **kündigen.**[26])

Eine **Kündigung** des Pachtverhältnisses nach **§ 570** findet **nicht** statt.[27])

§ **597. Gibt** der **Pächter** den gepachteten Gegenstand **nach** der **Beendigung** der Pacht **nicht zurück**, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.[28])

Vierter Titel. Leihe.

§ **598.** Durch den Leihvertrag wird der **Verleiher** einer Sache verpflichtet, **dem Entleiher** den **Gebrauch** der Sache **unentgeltlich** zu gestatten.[1])

§ **599.** Der **Verleiher** hat **nur Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[2])

§ **600.** Verschweigt der Verleiher arglistig einen **Mangel im Rechte**[3]) oder einen **Fehler der** verliehenen **Sache**,[4]) so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ **601.** Der **Entleiher** hat die **gewöhnlichen Kosten der Erhaltung** der geliehenen Sache, bei der Leihe eines **Tieres** insbesondere die **Fütterungskosten**, zu tragen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum **Ersatz anderer Verwendungen** bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[5]) Der Entleiher ist berechtigt, eine **Einrichtung**, mit der er die Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[6])

§ **602. Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der geliehenen Sache, die **durch den vertragsmäßigen Gebrauch** herbeigeführt werden, hat der **Entleiher nicht** zu vertreten.[7])

§ **603.** Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den **vertragsmäßigen Gebrauch** machen. Er ist **ohne** die **Erlaubnis** des Verleihers **nicht** berechtigt, den Gebrauch der Sache einem **Dritten zu überlassen.**

§ **604.** Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene **Sache nach dem Ablaufe der** für die Leihe bestimmten **Zeit zurückzugeben.**[8])

[9]) Eine „Kündigungsfrist" ist in den Fällen § 604 Abs. 2, 3 nicht einzuhalten. Note 10.

§ 605 [10]) d. h. ohne Frist sofortige Rückgabe fordern. vgl. Note 21 zu § 542.

[11]) Der Tod des „Verleihers" ist einflußlos.

§ 607 [1]) **§ 91**; z. B. Inhaberpapiere, Getreide, Kohlen. — **Darlehen** ist es auch, wenn eine Hausfrau sich von einer Hausgenossin 3 Eier, 5 Flaschen Bier usw. „borgt".

[2]) vgl. §§ 244, 245. — Über das Rechtsverhältnis, wenn A von B Geld oder andere vertretbare Sachen „zur Verwahrung" erhält, §§ 688 ff., namentlich 700. — Unterschied zwischen „Darlehen" und „Leihe" Note 1 zu § 598. — Über **Anleihen** §§ 793 ff. — Über die Darlehensgeschäfte der **Pfandleiher** E. 94. — Der **Darlehens-Vertrag** bedarf **keiner Form.** Der **Schuldschein** ist **nur Beweismittel.** Vom „Schuldschein" über ein Darlehen gilt wie von der „Quittung" (§§ 368—371), daß er zwar sofort zugunsten des Gläubigers beweist, daß aber dem Schuldner der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit seines Inhalts offen steht. Über den **Widerspruch** des Schuldners gegen eine **Darlehens-Hypothek**, weil er das Darlehen nicht empfangen hat, § 1139. — Über **Wucher** § 138.

[3]) Es muß also eine rechtsverbindliche „Schuld" bestehen. Daraus folgt, daß eine sogen. Spielschuld (§ 762), ein Ehevermittlungs-Lohn (§ 656), ein wegen Formmangels ungültiges Schenkungsversprechen (§ 518), eine Schuld aus einem verbotenen oder unsittlichen (Wucher-) Geschäfte (§§ 134, 138) durch die hier bezeichnete „Vereinbarung" nicht in eine gültige Darlehens-Schuld umgewandelt werden kann.

[4]) z. B. der Schuldner von Kaufgeld, von Mietzins kann zur Zeit der Fälligkeit nicht zahlen und stellt deshalb einen Schuldschein aus, worin er bekennt, dem Gläubiger (das bisherige Kaufgeld, den bisherigen Mietzins) als ein „Darlehen" schuldig zu sein, dieses mit so und so viel Prozent zu „verzinsen" und nach vorheriger „Kündigung" oder zu einem bestimmten Termine zurückzuzahlen. Es genügt auch die bloß mündliche Form; vgl. jedoch §§ 780—782 (**Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis** losgelöst vom Schuldgrunde). — Eine gemäß § 607 Abs. 2 begründete „Darlehens"-Schuld **verjährt** in 30 Jahren, wenn auch die „ursprüngliche" Schuld (Kaufgeld, Zinsrückstände usw.) in kürzerer Zeit verjährt. §§ 196, 197.

§ 608 [5]) Die Zinspflicht muß also besonders vereinbart sein. Im übrigen §§ 246—248.

§ 609 [6]) Eine Abweichung von § 271 Abs. 1. — Über **Kündigung** Note 65 zu § 564. — Wenn jemand sich Geld usw. leiht, zwar nicht auf eine fest bestimmte Zeit, sondern mit allgemeinen Ausdrücken („auf einige Tage" usw.), so ist dies auch eine „Zeit-Bestimmung", deren Bedeutung gemäß Note 50 zu § 271 zu ermitteln ist. Ist eine solche Ermittlung möglich, so ist die „Kündigung" nicht Voraussetzung der Fälligkeit des Darlehens. Die Kündigung kann natürlich durch Vertrag auf gewisse Zeit ausgeschlossen werden (vgl. jedoch § 247 und E. 117 Abs. 2). — Über die **Klage auf künftige Rückzahlung** eines „noch nicht fälligen" Darlehens vgl. §§ 257, 259 ZPO.

[7]) Für den Gläubiger besteht in diesem Falle kein Interesse an der Beobachtung einer Kündigungsfrist. Vgl. §§ 271 Abs. 2, 272. Sind aber Zinsen bedungen, so braucht der Darleiher die Rückzahlung nicht vor der Fälligkeit anzunehmen. Nach dem durch E. 94 für Preußen aufrecht erhaltenen Landesgesetze für **Pfandleiher** können die von diesen entnommenen Darlehen, obgleich sie verzinslich sind, seitens des Schuldners jederzeit zurückgezahlt werden (§ 7 Gesetz vom 17. März 1881). — Über den **Ort der Erfüllung** §§ 269, 270.

§ 610 [8]) z. B. durch sogen. **Baugelder-Vertrag.** — Der Anspruch auf „Hergabe" eines versprochenen Darlehens ist in der Regel „nicht abtretbar", also auch nicht pfändbar; Note 8 zu § 399 BGB. und § 851 ZPO.

[9]) wenn nicht aus dem Vertrage (den Umständen) ein anderer Wille der Parteien zu entnehmen ist.

Ist eine **Zeit nicht bestimmt**, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich **aus dem Zwecke der Leihe** ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache **schon vorher** zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die **Dauer** der Leihe **weder bestimmt noch** aus dem **Zwecke** zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache **jederzeit zurückfordern.**

Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe **auch von dem Dritten zurückfordern.**[9])

§ **605.** Der **Verleiher kann** die Leihe **kündigen:**[10])

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.[11])

§ **606.** Die **Ersatzansprüche des Verleihers** wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die **Ansprüche des Entleihers** auf Ersatz von **Verwendungen** oder auf Gestattung der **Wegnahme** einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.** Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel. **Darlehen.**

§ **607.** Wer **Geld** oder andere **vertretbare Sachen**[1]) **als Darlehen empfangen** hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.[2])

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen **aus einem anderen Grunde schuldet,**[3]) **kann** mit dem Gläubiger **vereinbaren,** daß das Geld oder die Sachen **als Darlehen** geschuldet werden sollen.[4])

§ **608.** Sind für ein Darlehen **Zinsen bedungen,**[5]) so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

§ **609.** Ist für die **Rückerstattung** eines Darlehens eine **Zeit nicht bestimmt,** so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner **kündigt.**[6])

Die **Kündigungsfrist** beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.[7])

§ **610. Wer** die **Hingabe** eines **Darlehens verspricht,**[8]) **kann** im Zweifel[9]) das Versprechen **widerrufen,** wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Ver-

[10]) Voraussetzung des Widerrufs ist, daß die Vermögensverschlechterung erst nach dem Darlehens-Versprechen eintritt; bestand sie bereits vorher und der Darlehen Versprechende erfährt sie erst nach dem Versprechen, so gilt § 610 nicht. vgl. § 321 und Note.

§ 611 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 611 (Allgemeines über Dienstvertrag — Dienstverträge betr. Geschäftsbesorgung — Besondere Regelung einzelner wichtiger Dienstverhältnisse durch Reichsgesetze und Landesgesetze).**

[2]) Für die **Erfüllung der Dienstverträge** (vgl. die Anhang 1 zu § 611 unter I in bezug genommenen §§, auch Note 11) kommen, da gerade bei ihnen alle Möglichkeiten deckende Vertragsbestimmungen kaum jemals getroffen werden können, §§ 133, 157, 242 besonders in Betracht. vgl. ferner namentlich § 278 und Noten (Hilfspersonen). — **Zwangsvollstreckung** auf Leistung von Diensten aus einem „Dienstvertrage" ist — entsprechend den modernen Anschauungen — für **unzulässig** erklärt. § 888 Abs. 2 ZPO. Sind die Dienste der Art, daß ihre Leistung durch einen „Dritten" erfolgen kann (dies ist im Leben der häufigste Fall), so kann der Dienstberechtigte auf seinen Antrag von dem „Prozeßgericht" erster Instanz durch „Beschluß" ermächtigt werden, die Dienste „auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten leisten zu lassen", und auf Antrag des Dienstberechtigten kann der Verpflichtete durch denselben „Beschluß" zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt werden, die durch die Leistungen des Dritten entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf Nachforderung etwaiger größerer Kosten (§ 887 ZPO.). **Abgesehen hiervon** hat der Dienstberechtigte gegen den ohne rechtlichen Grund seine Dienste verweigernden Dienstverpflichteten das Recht auf **Schadensersatz.** Zu beachten ist jedoch hierbei § 627, wonach bei den dort bezeichneten Dienstverhältnissen „höherer Art" jede Partei das Dienstverhältnis für die Zukunft auch willkürlich lösen kann, ohne zu Schadensersatz für die verweigerten Dienste verpflichtet zu sein (§ 628).

[3]) § 612. — **Vorrecht** gewisser Dienstlohn-Forderungen **im Konkurse** des Dienstberechtigten § 61 KO., — **bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** §§ 10, 146, 155 ZVG. — Über die **Beschränkungen der Beschlagnahme des Dienstlohns** vgl. Reichsges. vom 21. Juni 1869, 29. März 1897, 17. Mai 1898 Art. III, § 850 ZPO., § 400 BGB. — Über **Verjährung des Dienstlohns** § 196 Nr. 7—15. — Die „Vergütung" kann auch bloß in einer „Gewinnbeteiligung" bestehen, ohne daß der Vertrag dadurch zu einem „Gesellschaftsvertrage wird" (§§ 705 ff., vgl. Note 5). Auch (nach der Gewerbeordnung usw.) verbotene Überstunden müssen bezahlt werden trotz § 134; es gilt das Note 65 zu § 134 betr. „Sonntagsruhe" Gesagte. — Die Verpflichtung der Arbeitgeber zum **Markenkleben für die Alters- und Invaliditäts-Versicherung** fällt nicht unter die nach § 611 vom Arbeitgeber zu leistende „Vergütung", ist nicht eine privatrechtliche, ohne weiteres aus dem „Dienstvertrage" folgende, sondern eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dies ist wichtig für die Frage der **Schadensersatzpflicht der Arbeitgeber,** wenn die Arbeiter **infolge unterlassenen Markenklebens** den Anspruch auf Rente ganz oder teilweise verloren haben. Für die Schadensersatzpflicht der Arbeitgeber können daher nur die Vorschriften über „unerlaubte Handlungen" wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2) in Frage kommen. Selbstverständlich können der Arbeiter und der Arbeitgeber bei Abschluß des Dienstvertrags ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen vereinbaren, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber zum regelmäßigen Markenkleben „verpflichtet" sein soll. In solchem Falle wird der Arbeitgeber für unterlassenes Markenkleben als aus dem „Vertrage" haftbar zu erachten sein.

[4]) vgl. **Anhang 4 zu § 611 (Gegenstand des Dienstvertrags — Unterschied vom Werkvertrage und Auftrage).**

§ 612 [5]) § 611 Abs. 1. — Die „Vergütung" (Zeit-, Stück-, Akkordlohn, Tantieme usw.) besteht zwar in der Regel in Geld, sie kann aber auch in anderen Leistungen bestehen, z. B. in Gewährung einer Wohnung für die Dienste des Hausverwalters, in Gegendiensten usw.; vgl. **Anhang 3 zu § 535.**

schlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.[10])

Sechster Titel. Dienstvertrag.[1])

§ **611.** Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur **Leistung der versprochenen Dienste,**[2]) der andere Teil zur Gewährung der **vereinbarten Vergütung**[3]) verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können **Dienste jeder Art** sein.[4])

§ **612.** Eine **Vergütung**[5]) gilt als **stillschweigend vereinbart,** wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[6])

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt,** so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** die taxmäßige Vergütung,[7]) in Ermangelung einer Taxe die **übliche** Vergütung als vereinbart anzusehen.[8])

§ **613.** Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die **Dienste** im Zweifel **in Person zu leisten.**[9]) Der **Anspruch auf die Dienste** ist im Zweifel **nicht übertragbar.**[10])

§ **614.** Die **Vergütung** ist **nach** der **Leistung der Dienste** zu entrichten.[11]) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ **615.** Kommt der **Dienstberechtigte** mit der **Annahme** der Dienste **in Verzug,** so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[12])

§ **616.** Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die **Vergütung nicht** dadurch **verlustig,** daß er für eine **verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit** durch einen in seiner Person liegenden Grund **ohne sein Verschulden**[13]) an der **Dienstleistung verhindert** wird.[14]) Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ **617.** Ist bei einem **dauernden Dienstverhältnisse,**[15]) welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete **in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen,**[16]) so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der **Erkrankung** die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von **sechs Wochen,** jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus,[17]) zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden.[18])

— über das **Verbot des „Truckſyſtems“** (truck = Tauſch), d. h. das Verbot der Ablohnung der „gewerblichen“ Arbeiter durch Naturalien und andere Waren ſtatt durch bares Geld, §§ 115, 116 ff. GO.

[6]) vgl. Anhang 4 zu § 632 (Bezahlung beſtellter **Koſtenanſchläge?**).

[7]) z. B. bei Rechtsanwälten, Ärzten (preußiſche Gebührenordnung vom 15. Mai 1896, vgl. Anhang 19 zu § 316), Gepäckträgern uſw.

[8]) Wenn auch keine „Üblichkeit“ beſteht, kommt **§ 316** (§ 315) zur Anwendung.

§ 613 [9]) „Im Zweifel“ d. h. wenn ſich nicht aus den Umſtänden ein anderer Wille der Parteien ergibt. Bei Entſcheidung dieſer Frage ſind §§ 133, 157, 242 (Treu und Glauben, Verkehrsſitte) von Wichtigkeit. vgl. § 267 und Note, ſowie Anhang 22 zu § 620 **(Tod des Dienſtverpflichteten).** In vielen Fällen des täglichen Lebens iſt hiernach der Dienſtverpflichtete berechtigt, die Dienſte durch einen **Vertreter** oder unter Zuziehung von **Gehilfen** zu leiſten (z. B. mein Barbier kann mir ſeinen Gehilfen ſchicken); dann findet aber auf ſeine **Haftpflicht** für die Vertreter und Gehilfen § 278 Anwendung. — vgl. Anhang 2 zu § 631 unter C.

[10]) alſo auch **nicht pfändbar.** § 851 ZPO., § 399 BGB. — Über **Eintritt des Käufers eines Gutes, eines Geſchäfts in die Dienſtverträge mit den Angeſtellten** vgl. Anhang 12 zu § 615. — vgl. ferner Note 22.

§ 614 [11]) vgl. Note 2 und die dort bezeichneten Stellen. — Der **Dienſtverpflichtete** iſt alſo zur **Vorleiſtung** verpflichtet, falls nicht praenumerando-Zahlung der Vergütung „vereinbart“ iſt. §§ 320—322. — **Muß man auch für mangelhafte Dienſtleiſtung bezahlen?** Für ſchlechte Prozeßführung durch einen Rechtsanwalt? Für ſchlechte Behandlung durch einen Arzt? Für ein unrichtiges Gutachten eines Sachverſtändigen uſw.? Es wird im allgemeinen davon auszugehen ſein, daß der Dienſtverpflichtete, indem er den Dienſtvertrag ſchließt, ſtillſchweigend die „erforderliche“ Sachkunde zuſichere. Abgeſehen von einem ausdrücklichen oder aus den Umſtänden zu entnehmenden Garantie-Verſprechen des Dienſtverpflichteten wird aber der Dienſtberechtigte nicht zu der Erwartung für berechtigt zu erachten ſein, der Dienſtverpflichtete beſitze ein ſo hohes Maß von Kenntniſſen und Fähigkeiten, daß das Begehen „irgend welcher Fehler“ bei Leiſtung der Dienſte „ausgeſchloſſen“ iſt; der Dienſtberechtigte darf vielmehr nur diejenigen Kenntniſſe und Fähigkeiten vorausſetzen, die man auf dem betreffenden Gebiete bei gewöhnlichem Fleiße und gewöhnlicher Begabung zu erwarten imſtande iſt. Eine heikle, oft auch am „Beweiſe“ ſcheiternde Frage.

§ 615 [12]) **§§ 293 ff.** — „Wer den Dienſt verſchmäht, muß den Dienſt doch bezahlen. — Des Dienſtherrn Säumnis befreit vom Dienſt. — Dienſtbereitſchaft iſt auch Dienſt“ (C). — Hierüber ſowie über den Fall **unberechtigter Entlaſſung des Dienſtverpflichteten** vgl. **Anhang 12** zu **§ 615.**

§ 616 [13]) Der Dienſtverpflichtete, der Vergütung fordert, muß ſeine „Schuldloſigkeit“ beweiſen.

[14]) vgl. **Anhang 14** zu **§ 616** (Beiſpiele).

§ 617 [15])—[19]) vgl. § 619 und **Anhang 15—19** zu **§ 617.**

§ 618 [20]) vgl. § 619 und **Anhang 20** zu **§ 618.**

§ 619 [20a]) §§ 617—619 gelten auch für das **Geſinde.** E. 95.

§ 620 [21]) ſei es ausdrücklich, ſei es nach dem Zweck und der Beſchaffenheit der Dienſte. — Außerdem endigt das Dienſtverhältnis **natürlich** auch gemäß §§ 323 ff. betr. Unmöglichkeit der Leiſtung.

[22]) vgl. Note 65 zu § 564 **(Kündigung).** — Über den Einfluß des **Todes des Dienſtberechtigten** oder **Dienſtverpflichteten** § 613 und **Anhang 22** zu **§ 620.** Über den Einfluß des **Konkurſes des Dienſtberechtigten** §§ 22, 23, 26, 27 KO.

§ 621 [23]) Die verſchiedenen „Kündigungsfriſten“ des § 621 finden nur Anwendung, wenn die Dauer des Dienſtverhältniſſes weder „beſtimmt“ noch aus der „Beſchaffenheit“ oder dem „Zwecke“ der Dienſte zu entnehmen iſt (§ 620).

Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.[19])

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt **nicht** ein, **wenn** für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine **Versicherung** oder durch eine Einrichtung der **öffentlichen Krankenpflege** Vorsorge getroffen ist.

§ **618.** Der Dienstberechtigte hat **Räume, Vorrichtungen** oder **Gerätschaften,** die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und **Dienstleistungen,** die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu **regeln,** daß der Verpflichtete **gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt** ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete **in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen,** so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des **Wohn- und Schlafraums,** der **Verpflegung** sowie der **Arbeits- und Erholungszeit** diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die **Gesundheit,** die **Sittlichkeit** und die **Religion** des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum **Schadensersatze** die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.[20])

§ **619.** Die dem Dienstberechtigten nach den **§§ 617, 618** obliegenden Verpflichtungen können **nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben** oder **beschränkt** werden.[20a])

§ **620.** Das **Dienstverhältnis endigt** mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.[21])

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 **kündigen.**[22])

§ **621.** Ist die **Vergütung** nach **Tagen** bemessen, so ist die **Kündigung** an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.[23])

Ist die **Vergütung** nach **Wochen** bemessen, so ist die **Kündigung** nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die **Vergütung** nach **Monaten** bemessen, so ist die **Kündigung** nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die **Vergütung** nach **Vierteljahren** oder **längeren Zeitabschnitten** bemessen, so ist die **Kündigung** nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622 [24]) Die Vorschrift des § 622 findet nur Anwendung, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder „bestimmt" noch aus der „Beschaffenheit" oder dem „Zwecke" der Dienste zu entnehmen ist (§ 620). — Unter § 622 fallen z. B. auch Gutsverwalter, Zuschneider „nach Maß".

§ 623 [25]) d. h. zur sofortigen Lösung. vgl. Noten 21 zu § 542 und 65 zu § 564.

[26]) Diese Vorschrift gilt namentlich bei Dienstverträgen, bei denen nicht Zeitlohn, sondern **Stücklohn** gezahlt wird; z. B. in einer Holzhandlung wird jemand jahraus jahrein mit der Zerkleinerung des Holzes gegen Gewährung eines bestimmten Lohnes für das „Raummeter" beschäftigt; hier müssen beide Parteien Zeit haben, sich im Falle der Kündigung nach Ersatz umzusehen.

§ 624 [27]) Die der Abänderung durch Parteivereinbarung nicht unterliegende Vorschrift ist erlassen zum Schutze wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Nur der Dienstverpflichtete, nicht auch der Dienstberechtigte kann kündigen. — § 624 gilt auch für das **Gesinde.** E. 95.

§ 625 [28]) Die **stillschweigende Verlängerung** geht **auf unbestimmte Zeit,** nicht auf die ursprünglich vereinbarte Dienstzeit; aus der Verlängerung auf „unbestimmte Zeit" folgt die Zulässigkeit der **Kündigung** gemäß §§ 621 ff. vgl. Note 73 und 74 zu § 568. — „Unverzüglich" vgl. § 121.

§ 626 [29]) vgl. Note 25.

[30]) gleichviel ob der „wichtige Grund" in der Person des „Kündigenden" oder des „Gekündigten" vorliegt. Was **wichtiger Grund** sei, muß der Richter nach den Umständen des Falles entscheiden. Es können dies sein: z. B. wiederholte Trunkenheit des Dienstverpflichteten im Dienste, fortdauernd mangelhafte Dienstleistung, Erkrankung des Dienstverpflichteten von unabsehbarer Dauer (vgl. Anhang 17 zu § 617), Vertrauensbruch, fortdauernd schlechte Behandlung des Dienstverpflichteten seitens des Berechtigten. Ferner: eine ohne Pflichtverletzung einer Partei eintretende wesentliche Änderung der bei Eingehung des Vertrags mutmaßlich gewürdigten Umstände, z. B. eine Privatlehrerin kann kündigen, wenn sich ihr unter Voraussetzung „sofortiger" Eheschließung (der Mann will auswandern) Gelegenheit zur Heirat bietet; die Erben eines Geschäftsinhabers können den Angestellten kündigen, wenn sie für ihre Person außerstande sind, das Geschäft fortzusetzen und es verkaufen, ohne daß der Käufer in den Dienstvertrag eintritt. — Für **Handlungsgehilfen** §§ 70 ff. HGB., für die verschiedenen Arten **gewerblicher Arbeiter** die Vorschriften der Gewerbeordnung. — Eine **Angabe des Kündigungsgrundes ist nicht vorgeschrieben.** Wenn Prozeß entsteht, kann der Dienstherr, dem der Beweis obliegt, daß er einen „wichtigen Grund" zur Kündigung hatte, auch solche Gründe geltend machen, die ihm erst nach der Kündigung bekannt geworden sind, sofern sie nur bereits vor der Kündigung tatsächlich vorlagen; er kann dies auch dann, wenn er bei der Kündigung einen anderen Grund angegeben hatte. Verziehene Kündigungsgründe, auch wenn sie nur durch schlüssige Handlungen verziehen waren, können nicht mehr als Kündigungsgrund geltend gemacht werden. — vgl. § 1358 (**Kündigungsrecht des Ehemannes** einer dienstverpflichteten Frau). — Über die **Folgen der Kündigung** gemäß § 626 vgl. § 628.

§ 627 [31]) z. B. die Dienste eines Rechtsanwalts, Haus- oder Kassenarztes, einer Hebamme, eines Stundenlehrers.

[32]) also: **ohne wichtigen Grund.** Nach der Natur solcher Vertragsverhältnisse kann keinem der beiden Teile die Fortsetzung zugemutet werden, wenn das persönliche Vertrauen zwischen ihnen erschüttert ist. Voraussetzung der „sofortigen" Lösung ohne wichtigen Grund ist — wie es im Eingang des § 627 heißt —, daß nicht ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen vorliegt, vgl. Anhang 15 zu § 617. — Über die **Folgen der Kündigung** gemäß § 627 vgl. § 628.

§ 628 [33]) z. B. ein Rechtsanwalt, dem nach dem ersten Verhandlungstermin, ohne daß verhandelt worden ist, gekündigt wird, kann die Prozeßgebühr fordern, und wenn verhandelt worden ist, auch die Verhandlungsgebühr.

§ **622.** Das Dienstverhältnis der **mit festen Bezügen** zur Leistung von **Diensten höherer Art** Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der **Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen,** kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen **gekündigt** werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.[24])

§ **623.** Ist die **Vergütung nicht nach Zeitabschnitten** bemessen, so kann das Dienstverhältnis **jederzeit**[25]) **gekündigt** werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine **Kündigungsfrist** von zwei Wochen einzuhalten.[26])

§ **624.** Ist das Dienstverhältnis **für die Lebenszeit** einer Person oder für **längere Zeit als 5 Jahre** eingegangen, so **kann es von** dem **Verpflichteten** nach dem Ablaufe von fünf Jahren **gekündigt werden.**[27]) Die **Kündigungsfrist** beträgt sechs Monate.

§ **625.** Wird das **Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit** von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles **fortgesetzt,** so **gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert,** sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.[28])

§ **626.** Das Dienstverhältnis kann **von jedem** Teile **ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist gekündigt** werden,[29]) wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.[30])

§ **627.** Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, **ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse** mit festen Bezügen zu stehen, **Dienste höherer Art** zu leisten, die auf Grund **besonderen Vertrauens** übertragen zu werden pflegen,[31]) so ist die **Kündigung** auch **ohne** die im **§ 626** bezeichnete **Voraussetzung** zulässig.[32])

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ **628.** Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis **auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt,** so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der **Vergütung** verlangen.[33]) Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über

[34]) §§ 276, 278, 812 ff., 818—820.

[35]) Arbeiter, die ohne rechtzeitige Kündigung die Arbeit niederlegen (**Streik**), sind auch dann zum **Schadensersatze** verpflichtet, wenn sie sofort nach der Arbeitsverweigerung vom Arbeitgeber entlassen werden. Sie haften, wenn sie auf Grund „gemeinsamer Verabredung" handelten, als „Gesamtschuldner" für den Schaden.

§ 629 [36]) vgl. Anhang 15 zu § 617.

§ 630 [37]) also nicht schon früher, namentlich nicht schon nach der „Kündigung".

[38]) vgl. Anhang 15 zu § 617.

[39]) Den Beweis, daß das Zeugnis „unrichtig" sei, muß im Streitfalle der Dienstverpflichtete führen. — Für **Handlungsgehilfen** und **gewerbliche Arbeiter** gelten betr. „Zeugnisse" die Vorschriften des HGB. und der Gewerbeordnung, für **Gesinde** die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 631 [1]) vgl. **Note 1 zu § 433.** Der **Werkvertrag** ist ein „gegenseitiger Vertrag"; es finden also, abgesehen von §§ 145 ff., 305 ff., insbesondere §§ 320—327 Anwendung, soweit nicht §§ 631 ff. einanderes bestimmen. — Über **Erfüllungsort** §§ 269, 270, **Erfüllungszeit** §§ 271, 636, 641. — Außer den Vorschriften dieses Titels gelten für den „Werkvertrag", der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande hat (z. B. ein Ausschuß von Aktionären und Gläubigern einer in Verfall geratenen Aktiengesellschaft überträgt einem Rechtsanwalt auf Grund gegebener Grundsätze die vollständige „Sanierung" der Aktiengesellschaft), gewisse Vorschriften des zehnten Titels (Auftrag). vgl. **§§ 662, 675** nebst Noten. Die mit einem „Werkvertrage", der eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande hat, in der Regel verbundene **Vollmacht** ist **streng zu trennen** vom **Werkvertrage** selbst. vgl. Anhang 12 zu § 167, § 168 und Noten. — Über den **Unterschied** des **Werkvertrags** vom **Dienstvertrage** vgl. Anhang 4 zu § 611 und Anhang 2 zu § 631 unter A (Gegenstand des Werkvertrags). — Unterschied vom **Auftrage** § 662 (Unentgeltlichkeit). — Vom **Kaufvertrage** unterscheidet sich der „Werkvertrag" dadurch, daß Gegenstand des ersteren die Verpflichtung zur „Übergabe und Verschaffung des Eigentums einer (körperlichen) Sache" oder die „Verschaffung eines Rechtes" (§ 433), Gegenstand des **Werkvertrags** die Herstellung eines Werkes, also ein „Arbeits-Erfolg" ist. Über die im täglichen Leben besonders häufigen Fälle, in denen ein **„Werkvertrag" nach den Vorschriften des „Kaufs" zu beurteilen** ist, über den sogen. **Werklieferungsvertrag** vgl. **§ 651** und Noten. — Einzelne Werkverträge sind durch **besondere Reichsgesetze** geregelt, z. B. Frachtvertrag und Speditionsvertrag im HGB., die Transportverträge mit der Post im Postgesetz, vgl. ferner Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897. Der Verlagsvertrag ist durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 geregelt.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 631** (A. **Gegenstand des Werkvertrags,** — B. **Vergütung,** — C. **Muß der Unternehmer in Person erfüllen? Entrepriseverträge**).

§ 632 [3]) § 631 Abs. 1 und Anhang 2 zu § 631 unter B. vgl. § 612.

[4]) vgl. **Anhang 4 zu § 632** (Bezahlung bestellter **Kostenanschläge?**)

§ 633 [5]) vgl. **Anhang 5 zu § 633 (Mängel des Werkes — Mängel im Rechte — Rechte des Bestellers bei Mängeln des Werkes,** insbesondere die in **§§ 633 bis 635** geordneten **Gewährleistungsansprüche** des Bestellers).

[6]) vgl. **Anhang 5 zu § 633** unter IV C a.

[7]) z. B. wenn die Beseitigung eines geringfügigen Mangels einer Turmspitze ein kostspieliges Gerüst fordert; in diesem Falle kann der Besteller den Preis mindern. vgl. bei Note 12 und 14.

[8]) §§ 284, 285.

[9]) vgl. **Anhang 5 zu § 633** unter IV C b, ferner §§ 256, 257.

§ 634 [10]) vgl. **Anhang 5 zu § 633** unter IV C c, insbesondere: **Wandelung — Minderung.** — Die „Androhung der Ablehnung nach Ablauf der gestellten Frist" wird im Verkehrsleben vom Besteller oft unterlassen, wodurch er

die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[34]) zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.[35])

§ **629.** Nach der Kündigung eines dauernden[36]) Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene **Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses** zu gewähren.

§ **630.** Bei der Beendigung[37]) eines dauernden[38]) Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches **Zeugnis** über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.[39])

Siebenter Titel. **Werkvertrag.**[1])

§ **631.** Durch den Werkvertrag wird der **Unternehmer** zur **Herstellung des versprochenen Werkes**, der **Besteller** zur Entrichtung der **vereinbarten Vergütung** verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die **Herstellung** oder **Veränderung** einer **Sache** als ein **anderer** durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender **Erfolg** sein.[2])

§ **632.** Eine **Vergütung**[3]) gilt als **stillschweigend vereinbart**, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[4])

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt**, so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die **übliche** Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ **633.** Der Unternehmer ist verpflichtet, das **Werk** so herzustellen, daß es die **zugesicherten Eigenschaften** hat und **nicht mit Fehlern** behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem **gewöhnlichen** oder dem **nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch** aufheben oder mindern.[5])

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so **kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen.**[6]) Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.[7])

Ist der **Unternehmer** mit der Beseitigung des Mangels **im Verzuge**,[8]) so **kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen** und **Ersatz** der erforderlichen **Aufwendungen** verlangen.[9])

§ **634.** **Zur Beseitigung eines Mangels** der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine **angemessene Frist** mit der **Erklärung** bestimmen, daß er die **Beseitigung** des Mangels nach dem **Ablaufe der Frist ablehne.**[10]) Zeigt sich schon vor der Ablieferung[11]) des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist

des Anspruchs auf „Wandelung" oder „Minderung" oder „Schadensersatz" (§ 635) verlustig gehen kann.

[11]) vgl. Note 39 zu § 477.

[12]) z. B. im Falle des § 633 Abs. 2 Satz 2.

[13]) z. B. eine auf Bestellung erbaute Festtribüne stellt sich am Tage vor dem Fest als baufällig heraus.

[14]) Bei „zugesicherten" Eigenschaften ist die Wandelung für zulässig zu erachten, auch wenn der Mangel „unerheblich" ist.

[15]) Bei der **Minderung** ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem „zur Zeit des Abschlusses" des Werkvertrags der Wert des als bereits fertig zu denkenden Werkes in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte des mangelhaften Werkes gestanden haben würde. vgl. die Noten zu §§ 465—467, 469—475.

§ 635 [16]) Sei es infolge eines Verschuldens oder unter Umständen ohne Verschulden des Unternehmers; z. B. den Mangel „ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften" muß der Unternehmer auch ohne Verschulden „vertreten". vgl. §§ 276, 278.

[16a]) Auch dieses Recht ist (gemäß dem lediglich eine Fortsetzung des § 634 bildenden § 635) von der vorherigen vergeblichen Setzung einer Frist „zur Beseitigung des Mangels" abhängig. Ausnahmen: § 634 Abs. 2. Im übrigen vgl. zu § 635 **Anhang 5 zu § 633** unter IV C c und über **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** Anhang 67 zu § 280.

§ 636 [17]) Für die **Zeit der Leistung** des „Unternehmers" gilt § 271 in Verbindung mit §§ 133, 157, 242. — Zeit der Leistung des „Bestellers" § 641. — § 636 ist von besonders praktischer Bedeutung; denn bekanntlich entstehen beim „Werkvertrage" die meisten Streitigkeiten wegen „nicht rechtzeitiger" Erfüllung. Wenn ein **Fixgeschäft** vorliegt, gilt § 361. — Voraussetzung der Anwendung des § 636 ist die bloße Tatsache der „nicht rechtzeitigen Herstellung". Ob der Unternehmer die „nicht rechtzeitige" Herstellung „zu vertreten" hat, also „im Verzuge" ist (§§ 284, 285), wovon § 636 Abs. 1 Satz 2 handelt, oder ob Zufall (z. B. Streik), ja höhere Gewalt (Zerstörung der Fabrik durch Blitz) die rechtzeitige Herstellung hindern, ist gleichgültig. Will der Unternehmer sich in Fällen letzterer Art gegen die Anwendung des § 636 schützen, so muß er eine diesbezügliche Vertragsbestimmung vereinbaren (z. B. sogen. Streikklausel).

[18]) Der Besteller muß also, falls nicht einer der Ausnahmefälle des § 634 Abs. 2 vorliegt, dem Unternehmer zunächst eine „Frist setzen" mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist „von dem Vertrage zurücktrete". Der „Rücktritt" ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung nur eine unerhebliche ist. (Ausnahme: Fixgeschäft § 361.) Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in dem das Werk hergestellt sein soll, daß es nicht fertig werden wird, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; für ihre Bemessung gilt § 634 Abs. 1 Satz 2.

[19]) also nach den dort in bezug genommenen §§ 346—356.

[20]) Nach Ablauf der gemäß § 634 Abs. 1 dem Unternehmer gestellten Frist kann also der Besteller, statt „Wandlung zu verlangen" (§§ 634, 465), ohne weiteres seinen „Rücktritt erklären". „Herstellung" des Werkes kann er nicht mehr fordern. Wenn es der „Fristsetzung" in den Ausnahmefällen § 634 Abs. 2 nicht bedarf, kann der Besteller, statt „Wandelung zu verlangen", sofort seinen „Rücktritt erklären". — Der „Rücktritt" ist an sich an keine Frist gebunden. Die andere Partei kann aber gemäß § 355 eine Erklärung verlangen.

[21]) §§ 326, 327, 284 ff. Darüber, daß „Verzug" (= nicht rechtzeitige Herstellung des Werkes infolge eines vom Unternehmer „zu vertretenden" Umstandes § 285) zu unterscheiden ist von der bloßen Tatsache der „nicht rechtzeitigen Herstellung", deren Folgen in § 636 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sind, vgl. Note 17.

§ 637 [22]) vgl. § 476 nebst Note.

sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. **Nach** dem Ablaufe der **Frist** kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags **(Wandelung)** oder Herabsetzung der Vergütung **(Minderung)** verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer **Frist** bedarf es **nicht**, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird[12]) oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.[13])

Die **Wandelung** ist **ausgeschlossen, wenn** der **Mangel** den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur **unerheblich** mindert.[14])

Auf die **Wandelung** und die **Minderung** finden die für den **Kauf** geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.[15])

§ **635.** Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat,[16]) so kann der Besteller **statt der Wandelung** oder der **Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung** verlangen.[16a])

§ **636.** Wird das **Werk** ganz oder zum Teil **nicht rechtzeitig hergestellt,**[17]) so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung;[18]) an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327[19]) **von dem Vertrage zurückzutreten.**[20]) Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.[21])

Bestreitet der **Unternehmer** die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die **Beweislast.**

§ **637.** Eine Vereinbarung, durch welche die **Verpflichtung** des Unternehmers, einen **Mangel** des Werkes **zu vertreten, erlassen** oder **beschränkt** wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.[22])

§ **638.** Der Anspruch des Bestellers auf **Beseitigung** eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf **Wandelung, Minderung** oder **Schadensersatz verjähren,** sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem **Grundstück** in einem Jahre, bei **Bauwerken** in fünf Jahren.[23]) Die **Verjährung beginnt** mit der Abnahme des Werkes.[24])

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.[25])

§ **639. Auf die Verjährung** der im **§ 638** bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des **§ 477 Abs. 2, 3** und der **§§ 478, 479** entsprechende Anwendung.

§ 638 [23]) Ein **Bauwerk** ist eine unbewegliche durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Es ist daher z. B. ein artesischer Brunnen oder ein Doppelröhrenbrunnen (ohne die äußerdem etwa von anderen hergestellten Kellerschachts- und Brunnengebäude) kein „Bauwerk", sondern eine „Arbeit an einem Grundstück" im Sinne des § 638. — Die fünfjährige Verjährung der § 638 bezeichneten Ansprüche des „Bestellers" tritt auch ein bei Mängeln der zu einem „Bauwerke" gelieferten **Einzelarbeiten der Bauhandwerker** (Tischler, Glaser, Maler usw.) und nicht etwa bloß, wenn die Herstellung eines Gebäudes „als eines Ganzen" verdungen ist.

[24]) §§ 640, 646. — Im Falle „arglistigen Verschweigens" (vgl. § 637) tritt die 30jährige Verjährung ein. § 195.

[25]) Ausnahme von § 225. Abkürzung kann schon nach § 225 vereinbart werden. Bei Werkverträgen, namentlich betr. Bauten und Maschinen, vereinbaren die Parteien oft eine **Garantie-Frist** für den Unternehmer. Ob solche Vereinbarungen zugleich eine „Verlängerung" bezw. „Verkürzung" der Verjährungsfrist enthalten, läßt sich nur im einzelnen Falle durch Auslegung feststellen. vgl. Note 40 zu § 477.

§ 639 [26]) §§ 202 ff., 205.

§ 640 [27]) **Abnahme** ist = **Annahme des Werkes als Erfüllung** im Sinne des **§ 363.** vgl. Note dazu, ferner Anhang 10 zu § 433, Note 1 zu § 293 und Note 29 zu § 640. — Ist das Werk „nicht vertragsmäßig hergestellt", so kann der Besteller (auch bei unerheblichen Mängeln) die Abnahme des Werkes und die Zahlung der Vergütung (§ 641) verweigern. vgl. **Anhang 5** zu **§ 633** unter III und IV A:

[28]) Die „Abnahme" ist z. B. ausgeschlossen bei Werkverträgen über Personenbeförderung, über eine Musteraufführung von Göthes „Faust", über Abbruch eines Hauses usw, vgl. **§ 646.**

[29]) Die **vorbehaltlose „Abnahme"** eines mangelhaften Werkes enthält **nicht** die stillschweigende **Billigung** etwa **unbekannter Mängel,** auch nicht solcher Mängel, die „bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar" waren. Eine **Untersuchungspflicht des Bestellers** sowie eine **Pflicht zur Anzeige** gefundener Mängel behufs Wahrung des Rügerechts besteht **nicht.** Nur „Abnahme" des Werkes in wirklicher Kenntnis des Mangels macht den Besteller des Anspruchs auf „Gewährleistung" verlustig, sofern er ihn sich nicht vorbehält. Zu alledem und über Ausnahmen vgl. **Anhang 57** zu **§ 651,** ferner Anhang 11 letzter Absatz zu § 460 sowie §§ 363, 464 nebst Noten. — Durch den „Vorbehalt" wahrt sich der Besteller nicht nur die Ansprüche aus §§ 633, 634, sondern auch den aus § 635, der dort „statt" jener gegeben ist.

§ 641 [30]) §§ 640, 646 und Noten sowie **Anhang 2** zu **§ 631** unter B.

[31]) Der namentlich bei Werkverträgen über „Bauwerke" häufig vorkommende Fall, daß der Unternehmer das nach einem vereinbarten Plane herzustellende Werk ohne diesbezügliche Vereinbarung mit Änderungen oder Zusätzen ausgeführt hat, die den Wert des Werkes erhöhen (sogen. **Extra-Arbeiten**), ist nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag" (§§ 683, 684) zu beurteilen.

[32]) Mangels anderer Bestimmung mit 4 Prozent (§ 246). vgl. § 452 und Note 85 zu § 291. — Über „Abnahme" § 640.

§ 642 [33]) z. B. der Besteller eines Rocks hat den Stoff zu liefern, oder er soll zum Maßnehmen kommen.

[34]) §§ 293 ff. z. B. der „zur Anprobe" in die Wohnung des Bestellers eines Anzugs um 2 Uhr bestellte Schneider findet den Kunden nicht zu Hause und entfernt sich nach längerem Warten. Hierfür kann er Entschädigung fordern. Wenn der Kunde sich auch weiter nicht treffen läßt, findet § 643 Anwendung. „Wer den Wagen warten läßt, muß den Kutscher entschädigen. — Stiehlst Du dem Meister die Zeit, halte den Beutel bereit" (C).

[35]) „Wenn Kutscher einen anderen fährt, ist er mein Wartegeld nicht wert" (C).

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die **Verjährung** so lange **gehemmt**,[26]) bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ **640.** Der **Besteller** ist **verpflichtet**, das **vertragsmäßig** hergestellte **Werk abzunehmen**,[27]) sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.[28])

Nimmt der **Besteller** ein **mangelhaftes Werk ab**, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine **Rechte wegen des Mangels** bei der Abnahme **vorbehält**.[29])

§ **641.** Die **Vergütung** ist **bei der Abnahme** des Werkes zu entrichten.[30]) Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.[31])

Eine in Geld festgesetzte **Vergütung** hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu **verzinsen**,[32]) sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ **642.** **Ist bei der Herstellung** des Werkes eine **Handlung des Bestellers erforderlich**,[33]) so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in **Verzug der Annahme** kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.[34])

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.[35])

§ **643.** Der **Unternehmer** ist im Falle des **§ 642** berechtigt, **dem Besteller zur Nachholung** der Handlung[36]) eine angemessene **Frist mit der Erklärung zu bestimmen**, daß er den **Vertrag kündige**, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.[37])

§ **644.** **Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme** des Werkes.[38]) Kommt der **Besteller in Verzug** der Annahme,[39]) so **geht die Gefahr auf ihn über.** Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des **von dem Besteller gelieferten Stoffes** ist der Unternehmer nicht verantwortlich.[40])

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte,[41]) so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des **§ 447** entsprechende Anwendung.

§ **645.** Ist das **Werk vor der Abnahme**[42]) **infolge** eines **Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes** oder infolge einer **von dem Besteller** für die Ausführung **erteilten Anweisung untergegangen, ver-**

§ 643 [36]) z. B. zur Lieferung des Stoffs, zur Anprobe.

[37]) § 645 Abs. 1 Satz 2.

§ 644 [38]) §§ 323, 640, 646. Wenn also das Werk vor der „Abnahme" seitens des Bestellers (vgl. Note 27) untergeht, z. B. wenn ein Hausbau während der Herstellung durch Blitzschlag zerstört wird, wenn ein Sachverständiger vor Ausarbeitung eines ihm übertragenen Gutachtens nach monatelangen Vorarbeiten geisteskrank wird oder stirbt, so trägt diese „Gefahren" der Bauunternehmer, der Sachverständige bezw. dessen Erben, d. h. sie sind nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung, den Ersatz ihrer Auslagen zu fordern (vgl. jedoch § 645). Waren die Materialien z. B. beim Hausbau vom Besteller geliefert, so trägt die „Gefahr" des zufälligen Unterganges des Werkes in Ansehung der „Materialien" natürlich der „Besteller" (§ 644 Abs. 1 Satz 3), falls nicht etwa der Unternehmer verpflichtet war, das Werk (den Hausbau) während der Herstellung gegen Blitzschlag (Feuersgefahr) zu versichern (§ 281); hat er dies „schuldhaft" unterlassen, so muß er dem Besteller Schadensersatz leisten.

[39]) §§ 293 ff.

[40]) „Gabst Du das Tuch dem Schneider, verbrennen Dir die Kleider" (C), falls das Haus des Schneiders ohne dessen Verschulden abbrennt.

[41]) § 269.

§ 645 [42]) §§ 640, 646.

[43]) §§ 276, 278 und Anhang 5 zu § 633 unter II.

[44]) „Gibst Du mottigen Stoff dem Schneider, zahlst Du die Arbeit und bekommst keine Kleider. — Teilweise geleistet, teilweise vergütet" (C).

[45]) §§ 276 ff., 324.

§ 646 [46]) § 640 und Noten, insbesondere Note 28.

§ 647 [47]) „Pfand dem Flickschneider sind die geflickten Kleider" (C). — Es ist dies ein „gesetzliches" Pfandrecht, für das gemäß § 1257 die §§ 1204 ff. gelten, also namentlich das Recht des „Privatverkaufs" §§ 1228—1249. — § 49 [2] KO. (Absonderungsrechte im **Konkurse** des Bestellers). — Über „Besitz" §§ 854 ff., 868. — Wenn die Sachen nicht dem Besteller gehören, so erwirbt der Unternehmer kein Pfandrecht daran, auch nicht wenn er in dem „guten Glauben" war, sie seien Eigentum des Bestellers. — Der Unternehmer von Reparaturarbeiten an einem Schiffe hat das § 647 bestimmte Pfandrecht an dem Schiffe vorbehaltlich älterer im Schiffsregister eingetragener Pfandrechte. Diesen Pfandrechten gegenüber kann er auch nicht das „Zurückbehaltungsrecht" (§ 273) wegen der durch die Reparaturen bewirkten Werterhöhung des Schiffes geltend machen.

§ 648 [48]) vgl. **Anhang 48 zu § 648 (Schutz der Bauhandwerker).**

§ 649 [49]) Nicht auch: der Unternehmer.

[50]) ohne Kündigungsfrist zur sofortigen Lösung. Über **Kündigung** usw. Note 65 zu § 564. Der Unternehmer, z. B. bei einem Bau der Baumeister, hat also kein Recht, das Werk zu vollenden, sofern dies nicht als vereinbart anzusehen ist.

[51]) Der z. B. vor Vollendung des Baues dem Baumeister kündigende Besteller muß also an sich (vorbehaltlich seiner Rechte wegen vertragswidrigen Verhaltens des Baumeisters) dem Baumeister die für den „vollendeten" Bau „vereinbarte" Vergütung zahlen unter „Anrechnung" der in § 649 bezeichneten Beträge. Einen Anspruch auf „Schadensersatz" neben dem Anspruch auf die für das vollendete Werk „vereinbarte Vergütung" hat der Baumeister nicht, selbst nicht wenn ihm willkürlich gekündigt ist. — vgl. §§ 324, 615. — Über den Einfluß des **Todes des Unternehmers** oder **Bestellers** gilt das Anhang 22 zu § 620 Gesagte entsprechend. vgl. auch das Beispiel Note 38 (Tod des Sachverständigen). — Über den **Einfluß des Konkurses** auf Werkverträge §§ 17, 23, 27 KO.

§ 650 [52]) Es ist also dem Unternehmer hier der „Gewinn" versagt, den er aus dem Vertrage ziehen würde (Gegensatz: § 649, wo die „vereinbarte" Vergütung gewährt wird).

schlechtert oder **unausführbar** geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat,[43]) so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[44]) **Das gleiche** gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des **§ 643** aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.[45])

§ **646.** Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der **§§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.**[46])

§ **647.** Der **Unternehmer hat** für seine Forderungen aus dem Vertrag ein **Pfandrecht** an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten **beweglichen Sachen** des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.[47])

§ **648.** Der **Unternehmer eines Bauwerkes** oder eines einzelnen **Teiles** eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer **Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke** des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.[48])

§ **649. Der Besteller**[49]) **kann** bis zur Vollendung des Werkes **jederzeit den Vertrag kündigen.**[50]) Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.[51])

§ **650.** Ist dem Vertrag ein **Kostenanschlag** zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche **Überschreitung** des Anschlags ausführbar ist, so steht dem **Unternehmer, wenn** der **Besteller** den Vertrag aus diesem Grunde **kündigt, nur** der in **§ 645 Abs. 1** bestimmte Anspruch zu.[52])

Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.[53])

§ **651.** Verpflichtet sich der **Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen,**[54]) so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den **Kauf**[55]) Anwendung; ist eine **nicht vertretbare Sache**[56]) herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den **Werkvertrag** mit Ausnahme der §§ 647, 648.[57])

[53]) § 121. — Im Falle der Verzögerung muß der Unternehmer dem Besteller den Schaden ersetzen, der diesem daraus erwächst, daß er die „Kündigung" gemäß § 650 Abs. 1 d. h. die sofortige Lösung des Vertrags nicht schon zu der Zeit erklärt hat, zu der er sie bei rechtzeitiger Anzeige hätte erklären können. Eigene „Kenntnis des Bestellers" von der Anschlagsüberschreitung schließt den Schadensersatzanspruch gemäß § 254 aus oder mindert ihn.

§ 651 [54])—[57]) vgl. **Anhang 54—57 zu § 651 (Werklieferungsvertrag,** im praktischen Leben besonders häufiger Fall des „Werkvertrags").

§ 652 [1]) Ein **Mäklervertrag** liegt, wie hervorgehoben sei, auch vor, wenn der „Nachweis der Gelegenheit" oder die „Vermittelung" nicht gewerbsmäßig betrieben wird. — **Mäklergewerbe** §§ 35, 36 Gewerbeordnung. — **Handelsmäkler** §§ 93 ff. HGB. vgl. für Preußen AG. Art. 13. — **Kursmakler** §§ 29 ff. Börsengesetz. — **Heuerbase** Ges. vom 2. Juni 1902 betr. Stellenvermittelung für Schiffsleute. — **Handlungs-Agenten** §§ 84 ff. HGB. — **Versicherungsmäkler** E. 75. — **Gesindemäkler** E. 95.

Nach **§§ 652 ff. BGB.** sind insbesondere zu beurteilen die Geschäfte der Häuser-, Güter-, Hypothekenmäkler, Stellenvermittler, Theateragenten, Darlehens-, Wohnungs-, Ehe-Vermittler usw.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 652 (Wesen des Mäklervertrags — Voraussetzungen des Anspruchs auf Mäklerlohn — Beispiele).**

[3]) d. h. der Vertrag, für dessen Zustandekommen der Mäklerlohn versprochen ist.

[4]) §§ 158 ff.

[5]) vgl. Anhang 2 zu § 652.

§ 653 [6]) **§§ 612, 632** nebst Noten. Wenn jemand, ohne ausdrücklich dem Mäkler einen „Auftrag" zu erteilen, sich gefallen läßt, daß der Mäkler für ihn (nicht: für die Gegenpartei) tätig ist, so liegt hierin der Abschluß eines Mäklervertrags durch schlüssige Handlungen.

§ 654 [7]) Durch Auslegung des Mäklervertrags gemäß § 157 (Treu und Glauben, Verkehrssitte) ist zu ermitteln, ob der Mäkler auch für den anderen Teil tätig sein darf. Wenn der Mäklervertrag bloß auf „Nachweis" von Vertragsgelegenheit (nicht auch auf „Vermittelung") geht, wird der Mäkler in der Regel für beide Teile tätig sein dürfen (z. B. Stellenvermittler). Wenn der eine Teil weiß und ohne Widerspruch duldet, daß der Mäkler auch für den anderen Teil tätig ist und sich von diesem Lohn hat versprechen lassen, so kann der Mäkler beim Zustandekommen des Vertrags von beiden Teilen Lohn fordern (vgl. für Handelsmäkler § 99 HGB.).

Die **Haftpflicht des Mäklers** bestimmt sich nach §§ 276, 278; z. B. wenn er seinem Auftraggeber wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben über das von diesem zu kaufende Grundstück, über die Vermögensverhältnisse der anderen Partei macht. Eine allgemeine Verpflichtung des Mäklers zu Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit der von ihm seinem Auftraggeber zugeführten anderen Vertragspartei besteht nicht; doch kann dies im einzelnen Falle seine Pflicht sein. Jedenfalls haftet er, wenn er ungünstige Tatsachen über die Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei kennt und seinem Auftraggeber verschweigt.

§ 655 [8]) vgl. § 343.

§ 656 [9]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter II am Ende und Anhang 3 zu § 762.

[10]) §§ 780, 781. Ein zum Zwecke der Erfüllung gegebenes **schriftliches Schuldanerkenntnis,** ein gegebener **Wechsel** kann also zurückgefordert werden, nicht aber das auf Grund ihrer schon Gezahlte.

§ 657 [1]) § 305 und Note 3 dazu. Man kann also die Belohnung selbst dann fordern, wenn man von ihrer Ausschreibung nichts gewußt hat. Beispiele der Auslobung sind: für Entdeckung eines Verbrechers, — für die Ermittelung eines Zeugen, — für Wiederverschaffung einer verlorenen Sache, — für Nachweis einer guten Stelle, — für Anzeige gefahrdrohender Umstände im Eisenbahnbetrieb, — für Lösung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Aufgabe (hierüber vgl. insbesondere **§ 661**). — Die Auslobung muß „ernst-

Verpflichtet sich der **Unternehmer nur** zur Beschaffung von **Zutaten** oder sonstigen **Nebensachen**, so finden **ausschließlich** die Vorschriften über den **Werkvertrag** Anwendung.

Achter Titel. **Mäklervertrag.**[1])

§ **652.** Wer für den **Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags** oder für die **Vermittelung eines Vertrags** einen **Mäklerlohn** verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes **nur** verpflichtet, **wenn** der Vertrag **infolge des Nachweises** oder **infolge der Vermittelung** des Mäklers **zustande kommt.**[2]) Wird der Vertrag[3]) unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen,[4]) so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler **nur zu ersetzen**, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.[5])

§ **653.** Ein **Mäklerlohn** gilt als **stillschweigend vereinbart**, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[6])

Ist die **Höhe** der Vergütung **nicht bestimmt**, so ist bei dem Bestehen einer **Taxe** der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der **übliche** Lohn als vereinbart anzusehen.

§ **654.** Der Anspruch auf den **Mäklerlohn** und den **Ersatz von Aufwendungen** ist **ausgeschlossen, wenn** der Mäkler dem Inhalte des **Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig** gewesen ist.[7])

§ **655.** Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines **Dienstvertrags** oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein **unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn** vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag **herabgesetzt** werden.[8]) Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

§ **656.** Durch das Versprechen eines Lohnes für den **Nachweis** der Gelegenheit zur Eingehung **einer Ehe** oder für die **Vermittelung** des Zustandekommens **einer Ehe** wird eine **Verbindlichkeit nicht** begründet. Das auf Grund des Versprechens **Geleistete** kann **nicht deshalb zurückgefordert** werden, **weil** eine **Verbindlichkeit nicht** bestanden hat.[9])

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein **Schuldanerkenntnis.**[10])

Neunter Titel. **Auslobung.**

§ **657.** Wer **durch öffentliche Bekanntmachung** eine **Belohnung** für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die **Auslobung** gehandelt hat.[1])

lich gemeint" sein (vgl. § 118). Richtig ist also die Bekanntmachung: 500 Mk. in Gold demjenigen, der nach Gebrauch dieser Tinktur noch einmal Zahnschmerzen bekommt, noch ein graues Haar auf seinem Kopfe findet.

§ 660 [2]) Was z. B. in der Regel bei Entdeckung von Verbrechern der Fall ist.

§ 661 [3]) Sie ist also gemäß § 658 am Ende „im Zweifel unwiderruflich".

[4]) Es gibt keinen Rechtsbehelf dagegen.

[5]) Sonst verbleibt die preisgekrönte Arbeit Eigentum des Verfertigers.

§ 662 [1]) Dieser Titel handelt von dem **Rechtsverhältnis** zwischen **Auftraggeber** und **Beauftragten.** Wenn der „Auftrag" auf Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber (mit) einem Dritten „im Namen des Auftraggebers" gerichtet ist **(Vollmacht)**, so unterliegen die Rechtsbeziehungen des **Auftraggebers** gegenüber dem **Dritten** den **§§ 164 ff.**

„Vollmacht und Auftrag ist zweierlei" (C). vgl. **Anhang 12** zu **§ 167** und Note 14 zu § 168.

[2]) In der „Unentgeltlichkeit" liegt der Hauptunterschied vom **Dienstvertrage** (§ 611) und **Werkvertrage** (§ 631). Obgleich „unentgeltlich", enthält der Auftrag doch nicht eine „Schenkung"; vgl. Note 2 zu § 516. — **Gegenstand des Auftrags** ist die **Besorgung von Geschäften für einen anderen** im weitesten Sinne, nicht nur „Rechtsgeschäfte", z. B. Vertretung in einem Prozeß, Abschluß eines Vertrags, Erklärung einer Auflassung, Einziehung einer Forderung, sogen. Inkassomandat, — in diesen Fällen liegt Verbindung von „Auftrag" und „Vollmacht" vor, über Inkassomandat vgl. auch Anhang 4 zu § 117 —, sondern auch bloß „tatsächliche" Dienstleistungen, z. B. Bestellung eines Pakets, eines Geldbriefes aus Gefälligkeit. — Da die unentgeltliche Besorgung von „Geschäften" im Verkehrsleben der seltenere Fall, „Entgeltlichkeit" vielmehr die Regel ist, so würde für §§ 662 ff. über „Auftrag" nur ein beschränktes Anwendungsgebiet bestehen, wenn nicht **§ 675** die meisten Vorschriften über „Auftrag" auch auf die (entgeltlichen) **Dienst- und Werkverträge,** die eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstand haben, für anwendbar erklärte. In der Regel wird es sich bei der „Geschäftsbesorgung" um die Entfaltung einer solchen Tätigkeit handeln, die innerhalb des „Rechtsbereichs" des Geschäftsherrn vorzunehmen ist.

§ 663 [3]) z. B. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Mäkler, Droschkenhalter usw. Da jedoch die „öffentlich" zur Besorgung von Geschäften „bestellten" oder „sich erbietenden" Personen in der Regel ihre Dienste nur „gegen Entgelt" leisten, so wird nach § 662 (Unentgeltlichkeit) ein „Auftrag" in der Regel nicht anzunehmen sein, sondern ein **Dienstvertrag. Für diesen gelten aber,** wie **§ 675** ausdrücklich bestimmt, auch die dort bezeichneten Vorschriften über „Auftrag" (vgl. Note 2 am Ende). — Für die „öffentlich bestellten" oder „öffentlich sich erbietenden" Personen zur Ausführung von „Aufträgen" gelten meist noch **besondere Vorschriften** (Rechtsanwaltsordnung, Gerichtsvollzieherordnung, Droschken-Polizeiverordnung usw.).

§ **658.** Die **Auslobung** kann bis zur Vornahme der Handlung **widerrufen** werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

§ **659.** Ist die **Handlung**, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, **mehrmals vorgenommen** worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die **Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen** worden, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los.

§ **660.** Haben **mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt**,[2]) für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ **661.** Eine Auslobung, die eine **Preisbewerbung** zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.[3])

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.[4])

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Übertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Übertragung erfolgen soll.[5])

Zehnter Titel. **Auftrag.**[1])

§ **662.** Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der **Beauftragte**, ein ihm von dem **Auftraggeber** übertragenes **Geschäft** für diesen **unentgeltlich** zu besorgen.[2])

§ **663.** **Wer** zur Besorgung gewisser Geschäfte **öffentlich bestellt** ist oder sich **öffentlich erboten** hat,[3]) ist, wenn er einen auf solche Geschäfte

[4]) Bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht. Der „nicht abgelehnte Auftrag" gilt nicht etwa als „angenommen". In den Fällen des § 151 bedarf jedoch die tatsächlich erfolgte „Annahme" keiner „Erklärung" gegenüber dem Auftraggeber. — § 362 HGB. bestimmt: „Geht einem **Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt,** ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren." — Über „unverzüglich" § 121.

§ 664 [5]) vgl. Note 9 zu § 613. In manchen Fällen gestattet schon das Gesetz die Übertragung (Substitution), z. B. dem Prozeßbevollmächtigten § 81 ZPO. Zu unterscheiden von der „Übertragung" ist die „Zuziehung von Gehilfen"; diese ist gestattet, wenn nicht ein anderes vereinbart ist.

[6]) bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht.

[7]) z. B. bei der „Auswahl" des Dritten, bei mangelhafter Instruktionserteilung.

[8]) Für „eigenes" Verschulden haftet er gemäß § 276.

[9]) Also auch **nicht pfändbar,** § 851 ZPO. § 399 BGB.

§ 665 [10]) Denn der Beauftragte ist kein mechanisches Instrument; er soll seinen Verstand walten lassen. Im übrigen §§ 157, 242.

[10a]) §§ 130—132.

§ 666 [11]) von selbst, ohne daß es einer Aufforderung des Auftraggebers bedarf. Über die Pflichten des **Kommissionärs** § 384 HGB.

[12]) §§ 259, 260. Die Pflicht zur Rechnungslegung besteht nicht nur nach vollständig ausgeführtem Auftrage, sondern auch schon nach — wenn auch vorzeitig z. B. infolge Konkurs des Auftraggebers § 23 KO. — eingetretener Beendigung des Auftragsverhältnisses.

§ 668 [13]) Wenn nichts anderes bestimmt ist, mit 4 Prozent (§ 246). Außerdem ist er zum Ersatz des etwaigen weiteren Schadens verpflichtet und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen strafbar wegen „Unterschlagung" oder „Untreue" (§§ 246, 266 Strafgesetzbuch).

§ 670 [14]) §§ 256, 257, 273, 274. Betreffend **Kommissionär** § 396 HGB.

§ 671 [15]) „Mitten im Dreck läuft man nicht vom Karren weg" (C). — Über **Kündigung** Note 65 zu § 564.

[16]) z. B. Krankheit. vgl. §§ 626, 1358 (**Kündigungsrecht des Ehemannes** einer beauftragten Frau).

§ 672 [17]) § 104. — Über den **Einfluß des Todes** einer Partei beim „Auftrage" vgl. auch § 673 und Anhang 22 zu § 620. — Betreffend den **Einfluß des Konkurses** §§ 23, 26, 27 KO. (die vom Gemeinschuldner erteilten Aufträge erlöschen danach in der Regel, dagegen die dem Gemeinschuldner erteilten nicht ohne weiteres).

gerichteten **Auftrag nicht annimmt**, verpflichtet, die **Ablehnung** dem Auftraggeber **unverzüglich anzuzeigen.**[4]) Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ **664.** Der Beauftragte darf im Zweifel[5]) die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen.**[6]) Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung[7]) zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das **Verschulden eines Gehilfen** ist er nach § 278 verantwortlich.[8])

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.[9])

§ **665.** Der Beauftragte ist **berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen**, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.[10]) Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber **Anzeige zu machen**[10a]) und dessen **Entschließung abzuwarten**, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **666.** Der Beauftragte ist verpflichtet, **dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten** zu geben,[11]) auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.[12])

§ **667.** Der Beauftragte ist verpflichtet, **dem Auftraggeber alles**, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, **herauszugeben.**

§ **668. Verwendet der Beauftragte Geld für sich**, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[13])

§ **669.** Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen **Aufwendungen** hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen **Vorschuß** zu leisten.

§ **670.** Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags **Aufwendungen**, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum **Ersatze** verpflichtet.[14])

§ **671. Der Auftrag kann** von dem Auftraggeber **jederzeit widerrufen**, von dem Beauftragten **jederzeit gekündigt** werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann,[15]) es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.[16]) Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ **672.** Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den **Tod** oder den Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers.**[17])

§ 673 [18]) § 121.

§ 674 [19]) §§ 671 Abs. 1.

[20]) §§ 169, 123 am Ende.

§ 675 [21]) **§§ 611, 631 und Noten dazu,** sowie **Noten 1—3 zu § 662.** — Unter § 675 fallen namentlich die den Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, den sogen. Volksanwälten übertragenen Geschäfte, ferner der sogen. **Verwaltungs-Vertrag,** z. B. betreffend Verwaltung eines Gutes, eines Hauses, eines ganzen Erwerbsgeschäfts.

[22]) vgl. **Anhang 22 zu § 675 (Rechtslage bei den Geschäftsbesorgungs-Verträgen).**

§ 676 [23]) vgl. **Anhang 23 zu § 676** (Allgemeines über die Rechtslage bei **Erteilung von Rat, Empfehlung** und **Auskunft**).

§ 677 [1]) „Ungebetener Dienst hat selten Dank. — Wer sich aufdrängt, macht sich Verdruß" (C). — In der Regel braucht sich niemand gefallen zu lassen, daß ein anderer „ohne Auftrag" oder „sonstige Berechtigung" (solche haben z. B. Vater, Vormund vgl. Note 4) seine Geschäfte besorgt, und wenn der andere **(Geschäftsführer)** es dennoch tut, so entsteht dadurch in der Regel keine Verpflichtung desjenigen, für den der andere Geschäfte besorgt hat (des **Geschäftsherrn**). Diese Regel kann aber entsprechend der Natur der Sache, dem natürlichen Rechtsgefühl und den Anforderungen der Rechtsordnung nicht ausnahmslos gelten (Geschäftsbesorgung für einen anderen in dessen Not, Unglück, Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit usw.). Die §§ 677 ff. ordnen das Verhältnis zwischen dem **Geschäftsführer ohne Auftrag** und dem **Geschäftsherrn, für den ohne Auftrag** ein Geschäft besorgt ist. Wenn die „Geschäftsführung ohne Auftrag" seitens des Geschäftsführers „im Namen des Geschäftsherrn" durch Vornahme eines **Rechtsgeschäfts** gegenüber (mit) einem **Dritten** erfolgt, so unterliegen die **dem Dritten gegenüber** entstehenden Rechtsbeziehungen den **§§ 177—180 (Vertretung ohne Vertretungsmacht)** vgl. daselbst und Note 1 zu § 662. — **Anwendungsfälle** der Vorschriften über „Geschäftsführung ohne Auftrag" vgl. §§ 450 Abs. 2, 547 Abs. 2, 581 Abs. 2 in Verbindung mit § 547 Abs. 2, 601 Abs. 2, 994 Abs. 2, 1049 Abs. 1, 1216, 1959 Abs. 1, 1978 Abs. 1, 1991 Abs. 1, 2125. vgl. ferner § 89 ZPO. (Geschäftsführung ohne Auftrag im Prozeß), über Bergung und Hilfeleistung in Seenot §§ 740 ff. HGB., Strandungsordnung v. 17. Mai 1874, Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung v. 20. Mai 1898 §§ 93 ff. und über den häufigen Fall, daß die **Armenpflege** einem Armen (vorläufig) an Stelle des zunächst zum Unterhalte des Armen verpflichteten Verwandten Unterhalt gewährt E. 103.

[2]) „Geschäft" irgend welcher Art (Note 2 zu § 662). Es ist also namentlich auch eine „Geschäftsbesorgung ohne Auftrag" für den Ehemann oder Vater, wenn jemand (in seiner Abwesenheit oder weil er sich weigert) der Ehefrau oder dem Kinde Unterhalt gewährt; vgl. § 679.

[3]) Gleichviel ob er den „anderen" kennt oder nicht, vgl. § 686. — Über den Fall, daß jemand ein „fremdes" Geschäft „als sein eigenes" behandelt, spricht § 687, in welchem Falle „Geschäftsführung ohne Auftrag" nicht vorliegt.

[4]) „sonst" z. B. als gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger usw.) oder kraft Amtes (ein Schutzmann, der bemerkt, daß eine an einem Hause angebrachte Stuckverzierung im Begriff ist, sich loszulösen und auf die Straße zu fallen, nimmt Leute an und läßt sie beseitigen).

[5]) unter Beachtung der §§ 276—278 bei Vermeidung von „Schadensersatzpflicht".

[6]) „Geschäftsführung ohne Auftrag" kann auch und wird oft vorliegen, wenn der Geschäftsführer zugleich sein eigenes Interesse fördern will, z. B. man nimmt eine notwendige Reparatur am Hause des „Nachbars" vor, weil man den infolge der Reparaturbedürftigkeit für das eigene Grundstück zu befürchtenden Schaden abwehren will (vgl. §§ 685, 687).

§ 679 [7]) z. B. die Besorgung einer Beerdigung, die polizeilich vorgeschriebene Beleuchtung der Treppen, Reinigung des Bürgersteiges von Eis und Schnee,

Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ **673.** Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den **Tod des Beauftragten.** Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich[18]) anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ **674.** Erlischt der **Auftrag** in anderer Weise als durch Widerruf,[19]) so **gilt** er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl **als fortbestehend, bis** der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß.[20])

§ **675.** Auf einen **Dienstvertrag** oder einen **Werkvertrag,** der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande hat,[21]) finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[22])

§ **676.** Wer einem anderen einen **Rat** oder eine **Empfehlung** erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, **zum Ersatze des** aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden **Schadens nicht verpflichtet.**[23])

Elfter Titel. **Geschäftsführung ohne Auftrag.**[1])

§ **677. Wer** ein **Geschäft**[2]) für einen anderen[3]) **besorgt, ohne** von ihm **beauftragt** oder ihm gegenüber **sonst**[4]) dazu **berechtigt** zu sein, **hat das Geschäft so zu führen,**[5]) wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.[6])

§ **678.** Steht die Übernahme der **Geschäftsführung mit** dem wirklichen oder dem mutmaßlichen **Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch** und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn **zum Ersatze des** aus der Geschäftsführung entstehenden **Schadens** auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

§ **679.** Ein der Geschäftsführung **entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn** ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im **öffentlichen Interesse** liegt,[7]) oder eine **gesetzliche Unterhaltspflicht**[8]) des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

die Instandhaltung von Straßen sowie Gebäuden, Zahlung von Steuern, Stempelung von Verträgen, Verpflegung von Einquartierung usw.

[8]) vgl. §§ 1360 ff., 1578 ff., 1601 ff., 1708 ff. usw. vgl. Register unter „Unterhalt".

§ 680 [9]) § 276 und Noten. Die hier festgesetzte Beschränkung der Haftung des Geschäftsführers hat ihren Grund darin, daß sonst niemand aus Furcht vor Verantwortlichkeit einem anderen „in Gefahr" helfen würde. „Wer das Leben rettet, darf das Kleid (dem Geretteten) zerreißen" (C).

§ 682 [10]) § 104.

[11]) §§ 106, 114.

[12]) §§ 823 ff.

[13]) §§ 812 ff., 818.

§ 683 [14]) Im allgemeinen darf vermutet werden, daß der Geschäftsherr gebilligt haben würde, was unter Würdigung aller Umstände als „nützlich" erscheinen muß.

[15]) § 670. — Eine Vergütung für seine Bemühungen kann er in der Regel nicht verlangen.

[15a]) vgl. Note 1 am Ende.

§ 684 [16]) §§ 812 ff., 818.

[17]) § 184. vgl. auch §§ 177—180.

§ 685 [18]) § 516 und Noten. Der Geschäftsherr muß beweisen, daß der Geschäftsführer nicht die Absicht hatte, Ersatz zu verlangen.

[19]) § 685 Abs. 2 bezieht sich auf den Fall, daß der Unterhalt gewährt wird, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung gemäß §§ 1601 ff. vorliegt, z. B. weil der Unterhalt Empfangende nicht „bedürftig" im Sinne des § 1602 ist oder weil zunächst andere Personen verpflichtet oder mitverpflichtet sind (§ 1606). Denn im Falle der Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der Ersatzanspruch selbstverständlich ausgeschlossen. — § 685 Abs. 2 gilt nur im Verhältnis zwischen dem Unterhalt „Gewährenden" und dem „Empfangenden". Der Anspruch des z. B. seiner verheirateten Tochter Unterhalt Gewährenden auf Ersatzleistung gegen den zunächst zum Unterhalte verpflichteten Ehemann der Tochter gemäß §§ 683, 679 wird durch § 685 Abs. 2 nicht berührt. vgl. Note 1 am Ende, Note 2 und E. 103. — vgl. die ähnlichen Vorschriften **§§ 1429, 1618.**

§ 687 [20]) z. B. jemand bezahlt eine Schuhmacher-Rechnung, die in Wahrheit einem anderen (Namensvetter) galt. vgl. Note 22.

[21]) Jemand leiht sich Noten und, nachdem sie durch jahrelange Benutzung unsauber geworden, läßt er sie einbinden.

[22]) In den Fällen des **§ 687 Abs. 1** greifen nur Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.), eventl. Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (§§ 823 ff.) Platz. In den Fällen des **§ 687 Abs. 2** greifen außer den daselbst bezeichneten Ansprüchen auch die Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung eventl. auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen Platz.

§ 688 [1]) **Hinterlegungswesen** §§ 372 ff. und E. 144—146. — Über die gewerbsmäßige Lagerung und Aufbewahrung von Gütern **(Lagergeschäft)** §§ 416 ff. HGB. — Über die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere** Ges. v. 5. Juli 1896 **(Bankdepotgesetz).**

[2]) Über die Art der Aufbewahrung (vgl. §§ 691, 692) entscheidet, mangels einer Vereinbarung darüber, § 242. — Eine „Verwahrung" kann auch mit einem „Dienstvertrage, Werkvertrage, Auftrage" verbunden sein; dann kommen in erster Linie die diesbezüglichen Vorschriften, in zweiter die §§ 688 ff. zur Anwendung, je nach dem Sachverhältnis im einzelnen Falle. — Ob die Verträge über die **Benutzung von Schrankfächern in den Stahlschränken der Banken** Verwahrungs- oder Mietverträge (§§ 535 ff.) sind, ist streitig. — Wird eine **unbewegliche Sache** (Grundstück) jemandem in „Verwahrung", d. h. mit der Pflicht, es zu bewachen, anvertraut, so ist der Vertrag, wenn entgeltlich, „Dienstvertrag", wenn unentgeltlich,

§ **680.** Bezweckt die Geschäftsführung die **Abwendung einer** dem Geschäftsherrn drohenden dringenden **Gefahr**, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.[9])

§ **681.** Der **Geschäftsführer hat** die Übernahme der **Geschäftsführung**, sobald es tunlich ist, dem Geschäftsherrn **anzuzeigen** und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen **Entschließung abzuwarten. Im übrigen** finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen **Beauftragten** geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

§ **682.** Ist der **Geschäftsführer geschäftsunfähig**[10]) oder in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt**,[11]) so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen[12]) und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[13]) verantwortlich.

§ **683.** Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn,[14]) so **kann** der **Geschäftsführer** wie ein Beauftragter **Ersatz seiner Aufwendungen** verlangen.[15]) In den Fällen des **§ 679** steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.[15a])

§ **684.** **Liegen** die Voraussetzungen des **§ 683 nicht vor**, so ist der **Geschäftsherr verpflichtet**, dem Geschäftsführer **alles**, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[16]) **herauszugeben. Genehmigt**[17]) **der Geschäftsherr** die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im **§ 683** bestimmte Anspruch zu.

§ **685.** Dem **Geschäftsführer** steht ein **Anspruch nicht** zu, **wenn** er **nicht** die **Absicht** hatte, von dem Geschäftsherrn **Ersatz** zu verlangen.[18]) **Gewähren Eltern** oder **Voreltern** ihren **Abkömmlingen** oder **diese jenen Unterhalt**, so ist **im Zweifel anzunehmen**, daß die **Absicht fehlt**, von dem Empfänger **Ersatz zu verlangen.**[19])

§ **686.** Ist der Geschäftsführer **über die Person des Geschäftsherrn im Irrtume**, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§ **687.** Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein **fremdes Geschäft in der Meinung besorgt**, daß es **sein eigenes** sei.[20])

Behandelt jemand ein **fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß**, daß er nicht dazu berechtigt ist,[21]) so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684 Satz 1 verpflichtet.[22])

Zwölfter Titel. **Verwahrung.**[1])

§ **688.** Durch den Verwahrungsvertrag wird der **Verwahrer** verpflichtet, eine ihm von dem **Hinterleger** übergebene **bewegliche Sache aufzubewahren.**[2])

„Auftrag“ (§§ 611, 662). — „Aufbewahrung“ bedeutet nicht das bloße „Lagern“ in Räumlichkeiten des Verwahrers, sondern zugleich die Pflicht zu einer Tätigkeit (Obhut, Bewachung). Wer einen Hausgenossen wegen Platzmangels auf dem eigenen Bodenraum bittet, einige Kisten in dessen leeren Bodenraum „einstellen“ zu dürfen und die Erlaubnis erhält, schließt keinen Verwahrungsvertrag. Wer aber, auf die Reise gehend, seinen Silberkasten einem Freunde zur Aufbewahrung in dessen Geldspind übergibt, schließt einen Verwahrungsvertrag. Welche „Tätigkeit“ (Obhut, Bewachung) der Verwahrer zu leisten hat, ist Frage des einzelnen Falles. Wer ein Pferd in Verwahrung nimmt, muß für Pflege (Nahrung, Reinigung, Bewegung) sorgen, muß den Aufbewahrungsort ändern, wenn er feucht oder sonst gefährlich wird. In solchem Falle wird dem Verwahrer meist das Recht zustehen, die Sache zu benutzen (das Pferd zu reiten usw.), worauf er an sich kein Recht hat. — Wenn in einem Prozeß eine Partei Karten usw. **auf der Gerichtsschreiberei niederlegt**, so haftet dafür der Staat nach den Grundsätzen über „Verwahrungsverträge“.

§ 689 [3]) z. B. wer fremde Sachen gewerbsmäßig in Verwahrung nimmt (die sogen. „Garderoben“ in Theatern usw.). vgl. §§ 612, 632, 653.

§ 690 [4]) §§ 276, 277 und Noten. Wird die „Aufbewahrung“ entgeltlich übernommen, so haftet der Verwahrer für jede Fahrlässigkeit. —

§ 691 [5]) z. B. weil er eine unzuverlässige Person wählt, ihr nicht die erforderlichen Mitteilungen über die notwendige Behandlung der zu verwahrenden Sache macht. vgl. Noten zu § 664.

§ 692 [6]) Andernfalls darf er die vereinbarte Aufbewahrungsart nicht ändern, z. B. ein Pferd, das nach der Vereinbarung „allein“ in einem Stalle stehen soll, nicht mit anderen Pferden zusammenstellen. Wenn jedoch das alleinstehende Pferd, das sonst mit anderen zusammenstand, infolge der Einsamkeit herunterkommt und Gefahr im Verzuge ist, darf er es mit anderen zusammenstellen.

[6a]) §§ 130—132.

§ 693 [7]) §§ 256, 257, 273, 274. „Aufwendungen“ anderer Art als „zum Zwecke der Aufbewahrung“ kann der Verwahrer nur nach §§ 677 ff., 683 (Geschäftsbesorgung ohne Auftrag) ersetzt verlangen.

§ 694 [8]) z. B. ein Gutsbesitzer gibt einem anderen ein rotzkrankes Pferd in Verwahrung, — es gibt jemand ohne weitere Mitteilung einem anderen eine Schachtel mit Gegenständen, die sich leicht selbst entzünden, wenn sie nicht an kühlem Ort aufbewahrt werden, in Verwahrung.

§ 695 [9]) vorbehaltlich des dem Verwahrer etwa zustehenden „Zurückbehaltungsrechts“ (§ 693 und Note).

§ 696 [10]) z. B. wenn der Verwahrer eines Pferdes den Stall auf polizeiliche Anordnung räumen muß. vgl. § 626.

§ 698 [11]) vgl. Note 13 zu § 668. An sich und in der Regel hat der Verwahrer überhaupt kein Recht, die verwahrte Sache zu benutzen. vgl. jedoch Note 2 (das Beispiel vom Pferde).

§ 699 [12]) Der Verwahrer hat wegen der Vergütung das „Zurückbehaltungsrecht“ gemäß §§ 273, 274. vgl. § 693 und Note.

§ **689.** Eine **Vergütung** für die Aufbewahrung gilt als **stillschweigend vereinbart,** wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.[3])

§ **690.** Wird die Aufbewahrung **unentgeltlich** übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten[4]) anzuwenden pflegt.

§ **691.** Der Verwahrer ist im Zweifel **nicht** berechtigt, die hinterlegte Sache **bei einem Dritten zu hinterlegen.** Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung[5]) zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das **Verschulden eines Gehilfen** ist er nach § 278 verantwortlich.

§ **692.** Der Verwahrer ist berechtigt, die **vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern,** wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde.[6]) Der Verwahrer hat vor der Änderung dem Hinterleger **Anzeige** zu[6a]) **machen** und dessen **Entschließung abzuwarten,** wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **693.** Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung **Aufwendungen,** die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum **Ersatze** verpflichtet.[7])

§ **694. Der Hinterleger hat** den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden **Schaden zu ersetzen,**[8]) es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

§ **695.** Der **Hinterleger kann** die hinterlegte Sache **jederzeit zurückfordern,**[9]) auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

§ **696.** Der **Verwahrer kann,** wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, **jederzeit die Rücknahme** der hinterlegten Sache **verlangen.** Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[10])

§ **697.** Die **Rückgabe** der hinterlegten Sache hat **an dem Orte** zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

§ **698. Verwendet der Verwahrer** hinterlegtes **Geld für sich,** so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[11])

§ **699.** Der Hinterleger hat die **vereinbarte Vergütung** bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten.[12]) Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt.

§ 700 [13]) § 91.

[14]) Aus Abs. 2 des § 700 ergibt sich, daß diese Vereinbarung „ausdrücklich" oder „stillschweigend" geschehen kann und nur bei **Wertpapieren (Depots)** eine „ausdrückliche" sein muß. Nach § 2 Ges. vom 5. Juli 1896 über die Pflichten der **Kaufleute** bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere muß sie sogar **schriftlich** sein unter der dort bezeichneten Voraussetzung.

[15]) Nach der Preußischen „Hinterlegungsordnung" geht hinterlegtes Geld in das Eigentum des Staates über.

[16]) §§ 607 ff. (sogen. „unregelmäßiger Verwahrungsvertrag").

§ 701 [1]) A. Bei diesem dem **Reiseverkehr** gewidmeten Titel sei darauf hingewiesen, daß die **Haftung der Eisenbahnen** für zur Beförderung **aufgegebenes Reisegepäck** durch § 465 HGB., die **Haftung der Schiffer** für **Reisegut** durch §§ 673 ff. HGB. und §§ 77, 26 ff. Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898 geordnet ist. — Die §§ 701 ff. regeln nur das **Rechtsverhältnis** zwischen **Gastwirt** und **Gast** betreffend **die vom Gaste eingebrachten Sachen** (**Haftung** des Wirtes dafür — **Pfandrecht** des Wirtes daran). Der sonstige Inhalt des Vertrags zwischen „Gast" und „Gastwirt" ist, soweit Wohnung mit der üblichen Bedienung gewährt wird, nach den Vorschriften über „Miete" (§§ 535 ff., 580), soweit Verpflegung gewährt wird, nach den Vorschriften über „Kauf", soweit besondere Dienste geleistet werden, nach den Vorschriften über „Dienstvertrag" zu beurteilen. vgl. Anhang 4 zu § 535.

B. Den §§ 701 ff. unterliegen nur **Gastwirte**, die gewerbsmäßig, d. h. gegen Bezahlung (gleichviel ob mit oder ohne behördliche „Erlaubnis", die nach der Gewerbeordnung erforderlich ist) Fremde zur „Beherbergung" aufnehmen (auch die sogen. **Fremden-Pensionate**). Den §§ 701 ff. unterliegen also **nicht** bloße **Restaurateure, Inhaber von Cafés** usw. In solchen muß sich der Gast gegen „Paletotmarder" selbst schützen; es sei denn, daß vom Wirt eine besondere Garderobe eingerichtet ist, in welchem Falle der Wirt für die daselbst abgelegten Sachen als „Verwahrer" gemäß §§ 688 ff. haftet, und zwar in der Regel ohne die Einschränkung des § 690, da, auch wenn für die Garderobe „nicht besonders" zu zahlen ist, die „Vergütung" für die Verwahrung als in den Preisen des Restaurants enthalten zu erachten ist. Den §§ 701 ff. unterliegen ferner **nicht** bloße **Stallwirte, Ausspannungen** hinsichtlich der bei ihnen eingestellten Tiere usw. Wenn aber mit einer „Gastwirtschaft" eine „Ausspannung" verbunden ist, so haftet, falls der Gast „Herberge" genommen hat, der Wirt auch für die eingestellten Pferde und Wagen. — Ob die **Schlafwagen**-Gesellschaften als Gastwirte (rollendes Hotel) anzusehen sind, ist streitig; die Frage dürfte zu verneinen und nur Haftung aus dem „Beförderungs-Vertrage" anzunehmen sein.

[2]) Es ist nicht gerade „Nachtquartier" nötig; es genügt auch die kürzeste tatsächliche „Beherbergung". Wer bloß an einem Ball, an einer Versammlung in einem Gasthause teilnimmt, ist nicht zur „Beherbergung" aufgenommen.

[3]) Dazu gehören auch die Sachen, die der Gast am Leibe trägt. Der Wirt haftet also auch für „Taschendiebstähle" im Gasthause. vgl. ferner § 701 Abs. 2.

[4]) Der **Wirt haftet** für Verlust oder Beschädigung **aller eingebrachten Sachen**, gleichviel wer den Schaden verursacht hat oder wodurch er entstanden ist, **sofern er nicht beweist**, daß ein **Ausnahmefall** des § 701 Abs. 1 Satz 2 oder ein Fall des § 254 **(mitwirkendes Verschulden des Gastes)** vorliegt. Im letzteren Falle wird besonders zu prüfen sein, welche „Sorgfalt" des Gastes „im Verkehr erforderlich" ist (§ 276). Offenlassen von Parterrefenstern und Türen, wenn dem Gaste 700 Mk. aus seinem „verschlossenen" Reisekorbe gestohlen sind, begründet nicht ohne weiteres ein „mitwirkendes Verschulden des Gastes". — Die vorstehend gekennzeichnete **strenge Haftung** des Gastwirts kann nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (vgl. § 276 Abs. 2) **durch Vereinbarung ermäßigt** oder **erlassen** werden, insbesondere in der Weise, daß eine hierauf gerichtete Erklärung des Gastwirts vom Gaste stillschweigend angenommen wird. Jedoch soll, wie das Gesetz zur Be-

§ **700.** Werden **vertretbare Sachen**[13]) **in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer** übergehen und dieser verpflichtet sein soll,[14]) Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren,[15]) so finden die Vorschriften über das **Darlehen** Anwendung.[16]) **Gestattet der Hinterleger** dem Verwahrer, hinterlegte **vertretbare Sachen zu verbrauchen,** so finden die Vorschriften über das **Darlehen** von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch **Zeit** und **Ort der Rückgabe** im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der **Hinterlegung von Wertpapieren** ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie **ausdrücklich** getroffen wird.

Dreizehnter Titel. **Einbringung von Sachen bei Gastwirten.**[1])

§ **701.** Ein **Gastwirt,** der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, **hat** einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen[2]) **Gaste den Schaden zu ersetzen,** den der Gast durch den **Verlust** oder die **Beschädigung eingebrachter Sachen**[3]) erleidet.[4]) Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat,[5]) verursacht wird[6]) oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt[7]) entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.[8])

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.[9])

§ **702. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten** haftet der Gastwirt nach § 701 **nur bis** zu dem Betrage von **eintausend Mark, es sei denn,** daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt[10]) oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.[11])

§ **703.** Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende **Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast** unverzüglich,[12]) nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt **Anzeige macht.**[13]) Der Anspruch **erlischt nicht, wenn** die Sachen dem Gastwirte **zur Aufbewahrung übergeben** waren.

§ **704.** Der **Gastwirt hat** für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen,[14]) mit Einschluß der Auslagen,[15]) **ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.**[16]) Die für das Pfandrecht des **Vermieters** geltenden Vorschriften des § 559 Satz 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

seitigung von Zweifeln ausdrücklich bestimmt (§ 701 Abs. 3), ein bloßer **Anschlag**, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, **keine Wirkung** haben.

[5]) z. B. wenn ein Geschäftsreisender von einem ihn besuchenden Kunden, eine zu einem Gastspiel im Hotel wohnende Sängerin von der Theaterfriseuse bestohlen wird.

[6]) „verursacht" ist nicht gleichbedeutend mit „verschuldet". vgl. Note 18 zu § 254 Seite 94.

[7]) **Höhere Gewalt** sind solche zufällige (unverschuldete) Ereignisse, die auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nach den gegebenen Verhältnissen nicht verhütet werden können. Z. B. Erdbeben, Orkan. Ob Blitzschlag immer als „höhere Gewalt" anzusehen ist, wird davon abhängen, ob nach Lage der Verhältnisse der Wirt z. B. durch genügende Blitzableiter Vorsorge treffen konnte und mußte (in einem allein und hoch stehenden Berghotel).

[8]) „Was im Omnibus liegt, liegt auch im Hotel" (C).

[9]) vgl. Note 4 am Ende.

§ 702 [10]) Hat er sie „zur Aufbewahrung übernommen", so haftet er gemäß § 701, nicht bloß gemäß §§ 688 ff.

[11]) §§ 276, 278.

§ 703 [12]) § 121.

[13]) §§ 130—132. Die „Unterlassung" der Anzeige hat nur den Verlust der Ansprüche aus §§ 701, 702 zur Folge, nicht auch derjenigen Ansprüche, die der Gast auf ein von ihm nachzuweisendes „Verschulden" des Wirts oder seiner Leute (§§ 276, 278) oder auf § 831 stützen kann.

§ 704 [14]) Speisen, Getränke usw.

[15]) für Droschken, Theaterbilletts usw.

[16]) „Wer nur zecht, nicht wohnt, bleibt von Pfändung verschont" (C), vgl. Note 1 B. — Aber: Gegen die **Zechpreller** der Restaurants usw. schützen den Wirt die **§§ 229 ff.** über **Selbsthilfe**, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 705 [1]) A. Die in §§ 705 ff. geregelte **Gesellschaft** ist lediglich ein „Rechtsverhältnis" (des in § 705 bezeichneten Inhalts), nicht ein „Rechtssubjekt" (juristische Person). Über den Unterschied vgl. **Anhang 1 zu § 21**, insbesondere III.

Die in §§ 705 ff. geregelte „Gesellschaft" ist eine besonders geordnete Unterart der „Gemeinschaft". §§ 741 ff. und Note 3 daselbst. Sie ist eine „durch Vertrag" (§ 705) begründete „Gemeinschaft", im Gegensatze z. B. zu der durch ein Ereignis (Tod des Erblassers) begründeten „Gemeinschaft der Miterben".

Zu unterscheiden von der „Gesellschaft" sind die **sogen. partiarischen Rechtsgeschäfte**, z. B. die Anstellung eines **Handlungsgehilfen gegen Tantieme** (Dienstvertrag), — **Darlehen** von 30 000 Mk. seitens A an den Gewerbetreibenden B gegen 4 % Zinsen und 20 % **Anteil am Geschäftsgewinn.**

B. Das deutsche Recht kennt eine große Anzahl **besonders geregelter Arten von „Gesellschaften"**, die nicht nach §§ 705 ff., sondern ausschließlich nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften zu beurteilen sind, z. B. **Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften**, die der Ordnung durch die **Landesgesetze** überlassenen **Gesellschaften des Agrar-, Wasser-, Deich-, Siel-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Bergrechts** (E. 65—67, 69, 83, 113). Ferner sind im HGB. besonders geregelt die **offene Handelsgesellschaft** und die **Kommanditgesellschaft**, auf die jedoch die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB. ergänzend Anwendung finden, nämlich „soweit nicht im HGB. ein anderes vorgeschrieben ist" (§§ 105, 161 HGB.). vgl. zu vorstehendem **Anhang 1 zu § 21** unter VI.

Demgemäß sind **nach §§ 705 ff. zu beurteilen:** die nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelten Gesellschaften. Hierher gehören namentlich:

a) die sogen. **Gelegenheitsgesellschaften** im Handelsverkehr, auch **Konsortium, Syndikat** genannt, z. B. ein Konsortium zur Emission von

Vierzehnter Titel. Gesellschaft.[1])

§ **705.** Durch den **Gesellschaftsvertrag**[2]) verpflichten sich die Gesellschafter **gegenseitig,**[3]) die Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**[4]) in der **durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern,**[5]) insbesondere die vereinbarten **Beiträge** zu leisten.

§ **706.** Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung **gleiche Beiträge** zu leisten.[6])

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen[7]) beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

Der **Beitrag** eines Gesellschafters kann **auch in** der Leistung von **Diensten** bestehen.

§ **707.** Zur **Erhöhung** des vereinbarten **Beitrags** oder zur **Ergänzung** der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter **nicht** verpflichtet.[8])

§ **708.** Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige **Sorgfalt** einzustehen, welche er **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt.[9])

§ **709.** Die **Führung der Geschäfte** der Gesellschaft steht den Gesellschaftern **gemeinschaftlich** zu; für jedes Geschäft ist die **Zustimmung aller** Gesellschafter erforderlich.[10])

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die **Mehrheit der Stimmen** zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.[11])

§ **710.** Ist in dem Gesellschaftsvertrage die **Führung der Geschäfte einem Gesellschafter** oder **mehreren** Gesellschaftern **übertragen,** so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.[12]) Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 709 entsprechende Anwendung.

§ **711.** Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so **kann jeder der Vornahme eines Geschäfts** durch den anderen **widersprechen.**[13]) Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

§ **712.** Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag[14]) übertragene **Befugnis zur Geschäftsführung**[14]) kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen[14a]) Gesellschafter **entzogen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für

noch § 705

Börsenpapieren. Hierher gehören auch „Aktiengesellschaften“ und „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrags und der Eintragung ins Register,

b) die gesellschaftlichen **Vereinigungen von Minderkaufleuten (Handwerker und sonstige Kleingewerbetreibende)**, die eine dem HGB. unterliegende „offene Handelsgesellschaft“ oder „Kommanditgesellschaft“ nicht gründen können (§ 4 HGB.),

c) die **nicht rechtsfähigen Vereine**, § 54 und Noten,

d) **nicht anerkannte ausländische Vereine**, E. 10,

e) **Gesellschaften der Note 4 bezeichneten Art.**

C. Die in den §§ 705 ff. enthaltene Regelung des durch einen „Gesellschaftsvertrag“ begründeten Rechtsverhältnisses folgt im wesentlichen der alten deutschrechtlichen Auffassung. Dementsprechend sind die gemeinschaftlichen Gegenstände „dem Gesellschaftszwecke unmittelbar dienstbar“ gemacht und zu einem in vielen Beziehungen „selbständigen Gesellschaftsvermögen“ vereinigt. In vielen Beziehungen, nicht in allen, denn sonst wäre die Gesellschaft eine „juristische Person“, was sie nach Note 1 Abs. 1 eben nicht ist. Über den Begriff **Gesellschaftsvermögen** und „Vermögen“ überhaupt vgl. § 718.

Die „Verfügung“ über die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände steht den Gesellschaftern nur gemeinschaftlich zu (**Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand**); vgl. Anhang 1 zu § 420 unter Bc, Note 31 zu § 432 und Note 2 zu § 2032. Die **Zwangsvollstreckung** in diese Gegenstände erfordert einen gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titel (§ 736 ZPO.). Die „Gesellschaft“ kann „als solche“ weder klagen noch verklagt werden, es können dies nur alle Gesellschafter. — Die **offene Handelsgesellschaft** kann dagegen unter ihrer Firma klagen und verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in ihr Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die „Gesellschaft“ gerichteter Schuldtitel erforderlich, § 124 HGB. — Ein **Konkursverfahren** über eine den **§§ 705 ff.** unterstehende **Gesellschaft** gibt es **nicht**, sondern (beim Vorliegen der Voraussetzungen) nur über das Vermögen der einzelnen Gesellschafter, vgl. § 728. Wohl aber gibt es ein **Konkursverfahren** über **Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, juristische Personen**, sowie **Vereine**, „die als solche verklagt werden können“, vgl. §§ 207—213 KO. und Anhang 1 zu § 21 unter VI d.

Das BGB. faßt namentlich in den **§§ 718—720** die leitenden Rechtssätze zusammen, die sich aus dem Grundsatz der „gesamten Hand“ ergeben (vgl. oben). — Aus **§ 427** folgt, daß **durch Verträge**, die die „Gesellschaft“ schließt (alle Gesellschafter „gemeinschaftlich“ oder durch den „geschäftsführenden“ Gesellschafter §§ 710 ff.), die sämtlichen Gesellschafter als **Gesamtschuldner** verpflichtet werden (§§ 421 ff.). Schulden der „Gesellschaft“ gibt es nicht, wenn man auch der Kürze wegen von „Gesellschaftsschulden“ spricht; es gibt nur Schulden der einzelnen „Gesellschafter“. — Der „Gläubiger“ eines „einzelnen“ Gesellschafters kann aus dem „Gesellschaftsvermögen“ oder dem Anteile seines Schuldners an diesem Vermögen keine unmittelbare Befriedigung suchen. Er kann sich vielmehr nur an die „Ansprüche“ des betreffenden Gesellschafters halten, die nach § 717 Satz 2 übertragbar sind. Hat der Gläubiger den „Anteil“ seines Schuldners am „Gesellschaftsvermögen“ pfänden lassen, so erhält er damit, falls sein Schuldtitel nicht bloß „vorläufig vollstreckbar“ ist, das Recht, die „Gesellschaft“ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und auf diese Weise die sofortige Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen (§ 725).

[2]) Der **Gesellschaftsvertrag** ist **formfrei, sofern nicht** ein Fall des **§ 311** vorliegt oder eine **Grundstücks-Einbringung** damit verbunden ist (§ 313).

den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **713.** Die **Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter** bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergibt.[15])

§ **714.** Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die **Befugnis zur Geschäftsführung** zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, **die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.**[16])

§ **715.** Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die **Vertretungsmacht** nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser **entzogen** werden.

§ **716.** Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die **Geschäftsbücher und die Papiere** der Gesellschaft **einsehen** und sich aus ihnen eine **Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.**

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

§ **717.** Die **Ansprüche,** die den Gesellschaftern **aus dem Gesellschaftsverhältnisse** gegen einander zustehen, sind **nicht übertragbar.**[17]) **Ausgenommen** sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ **718.** Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden **gemeinschaftliches Vermögen** der Gesellschafter **(Gesellschaftsvermögen).**[18])

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

§ **719.** Ein Gesellschafter kann **nicht über seinen Anteil an** dem **Gesellschaftsvermögen** und an **den einzelnen** dazu gehörenden **Gegenständen verfügen;**[19]) er ist **nicht** berechtigt, **Teilung** zu verlangen.[20])

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner **nicht** eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung **aufrechnen.**[21])

§ **720.** Die **Zugehörigkeit einer** nach § 718 Abs. 1 erworbenen **Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat** der **Schuldner** erst dann **gegen sich gelten zu lassen,** wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der **§§ 406 bis 408** finden entsprechende Anwendung.

[3]) Es finden also §§ 320 ff. betr. „gegenseitige Verträge" Anwendung, soweit sich nicht aus §§ 705 ff. einanderes ergibt, insbesondere mit Einschränkungen, wenn mehr als zwei Gesellschafter sind. vgl. auch § 723.

[4]) **Gesellschaftszweck** kann alles sein, was „erlaubt" ist (§§ 134, 138, 309), auch nicht vermögensrechtliche Zwecke, vgl. Note zu § 54 und Anhang 1 zu § 241 unter II. Nach §§ 705 ff. sind z. B. zu beurteilen: die Verabredung mehrerer Personen zu einer Pfingst-Landpartie mit Kremser und gemeinschaftlichem Essen und Trinken, zu einer Wohltätigkeitsvorstellung, zur Errichtung eines Journalzirkels, **zum gemeinschaftlichen Spiel eines Lotterieloses** (§ 763), zum gemeinschaftlichen Bezug von Kohlen, Kaffee usw., zu **gemeinschaftlicher Jagdpacht**, zur Veranstaltung einer Südpol-Expedition, Tennis-, Kegel- usw. **Klubs**. Auch die Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte zu „gemeinsamen Bureaus" gehört hierher, doch hat eine solche Vereinigung wegen der zum Teil öffentlichrechtlichen Stellung der Rechtsanwälte Besonderheiten.

[5]) Kein Gesellschafter darf also dem Gesellschaftszwecke „zuwiderlaufende" Handlungen vornehmen. Da bei Gesellschaftsverträgen sich nicht alle Möglichkeiten im voraus ordnen lassen, ist **§ 242** von besonderer Bedeutung, z. B. für die Frage, ob ein „wichtiger Grund" zur „Kündigung" vorliegt (§ 723), — ob ein Gesellschafter „schuldhaft" handelt (§ 708) und sich infolge dessen „schadensersatzpflichtig" macht, wenn er zu einzelnen Geschäften seine nach § 709 erforderliche „Zustimmung ohne hinreichenden Grund verweigert", — wenn er das Geschäftsgeheimnis verletzt, wenn er der Gesellschaft „Konkurrenz" macht usw.

§ **706** [6]) Die **Beiträge** der einzelnen Gesellschafter können in Geld, in anderen Sachen, in Rechten (z. B. Ausübung eines Nießbrauchsrechts, Ausbeutung eines Patents), auch bloß in Diensten bestehen. Die Beiträge können darin bestehen, daß die Sachen sämtlichen Gesellschaftern zu „Eigentum" übertragen werden (bei beweglichen Sachen durch „Übergabe", bei Grundstücken durch „Auflassung") oder nur „zur Benutzung". „Rechte" werden entweder den sämtlichen Gesellschaftern „übertragen" (durch „Abtretung") oder nur „zur Ausübung überlassen" (z. B. Nießbrauch § 1059). Die **Gewährleistung** der Gesellschafter für die eingebrachten Sachen und Rechte bestimmt sich nach §§ 445, **493**. vgl. Noten dazu.

[7]) §§ 90—92.

§ **707** [8]) §§ 733, 735. — § 707 bezieht sich selbstverständlich nur auf das Verhältnis der „Gesellschafter zu einander". Den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haften die Gesellschafter unbeschränkt. vgl. Note 1 C

§ **708** [9]) §§ 276—278 und Noten.

§ **709** [10]) Diese Vorschrift betrifft nur das Verhältnis der „Gesellschafter untereinander". Dritten gegenüber gilt § 714. Wenn ein Gesellschafter „ohne die erforderliche Zustimmung" des anderen handelt, so ist dies „Geschäftsführung ohne Auftrag" §§ 677 ff. Über „unbegründete Verweigerung" der Zustimmung vgl. Note 5. Die Frage der Geschäftsführung wird in den Gesellschaftsverträgen meist besonders geregelt (§ 711). „Geschäftsführer" der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter, der von der Führung der Geschäfte „nicht ausgeschlossen" ist. § 710 ff.

[11]) und nur, wenn der Vertrag dies bestimmt, in anderer Weise, z. B. nach der Höhe der Anteile.

§ **710** [12]) vgl. § 831 betreffend Haftung der Gesellschafter für unerlaubte Handlungen des Geschäftsführenden.

§ **711** [13]) §§ 130—132.

§ **712** [14]) Nicht auch die einem Gesellschafter nach dem Gesetz (§ 709) zustehende „Befugnis zur Geschäftsführung".

[14a]) Wenn nur zwei Gesellschafter sind, kann also die dem einen Gesellschafter übertragene Befugnis zur Geschäftsführung ohne weiteres und allein durch den anderen Gesellschafter entzogen werden.

§ **721.** Ein Gesellschafter kann den **Rechnungsabschluß** und die **Verteilung des Gewinns und Verlustes** erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.[22])

Ist die **Gesellschaft von längerer Dauer**, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

§ **722.** Sind die **Anteile** der Gesellschafter **am Gewinn und Verluste** nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

§ **723.** Ist die **Gesellschaft** nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit **kündigen.**[23]) Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt;[24]) ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Vereinbarung, durch welche das **Kündigungsrecht ausgeschlossen oder** diesen Vorschriften zuwider **beschränkt** wird, ist **nichtig.**

§ **724.** Ist eine **Gesellschaft für die Lebenszeit** eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise **gekündigt** werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft.[25]) Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

§ **725.** Hat ein **Gläubiger** eines Gesellschafters die **Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen** erwirkt, so **kann** er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **kündigen,**[26]) sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der **Gläubiger** die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden **Rechte des Gesellschafters,** mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil, **nicht** geltend machen.

§ **726.** Die **Gesellschaft endigt,** wenn der vereinbarte **Zweck erreicht** oder dessen Erreichung **unmöglich** geworden ist.

§ **727.** Die Gesellschaft wird durch den **Tod eines der Gesellschafter** aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt.[27])

§ 713 [15]) Der geschäftsführende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm „durch" oder „bei" der Geschäftsführung entsteht, auch keinen Anspruch auf „Vergütung" für die Geschäftsführung, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt.

§ 714 [16]) Natürlich nur in Gesellschaftsangelegenheiten. vgl. **§§ 164 bis 181, insbesondere Anhang 12 zu § 167 und Note 14 zu § 168.** vgl. auch Note 1 zu § 705 unter C, wonach durch die vom geschäftsführenden Gesellschafter geschlossenen „Verträge" alle Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet werden (§§ 421 ff.).

§ 717 [17]) also auch **nicht verpfändbar** und **nicht pfändbar** im Wege der Zwangsvollstreckung, vgl. §§ 399, 1274 Abs. 2, ferner ZPO. § 851. — Dagegen ist der **Anteil** jedes Gesellschafters **am Gesellschaftsvermögen** (nicht: ein Anteil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen) **der Pfändung unterworfen.** § 725 und ZPO. § 859. vgl. Note 1 am Ende zu § 705.

§ 718 [18]) vgl. Note 1 C und Note 6. — „Gesellschaftsgut in Gesamthand ruht" (C). — Aus § 718 ergibt sich, daß unter **Gesellschaftsvermögen** nur die **Aktiva** zu verstehen sind. Von den **Schulden** handeln §§ 733 ff. — Über die Art und Weise der „Eintragung" von Rechten, die zum „Gesellschaftsvermögen" gehören, in die Grundbücher vgl. § 48 GBO.

§ 719 [19]) solange die Gesellschaft besteht; vgl. Note 1 C und Note 18. Die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens sind eben nicht nach bestimmten Bruchteilen geteilt. Vorschriften über die „Auseinandersetzung" nach Auflösung der Gesellschaft §§ 730 ff., 734. Während des Bestehens der Gesellschaft erfolgt die „Verfügung" über das „Gesellschaftsvermögen" und die „einzelnen dazu gehörenden Bestandteile" im Wege der „Geschäftsführung" gemäß §§ 709 ff. — Über „Verfügung" vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

[20]) jeder Gesellschafter kann nur gemäß dem Gesellschaftsvertrage bezw. § 723 durch **Kündigung** die „Auflösung" und damit die „Auseinandersetzung" gemäß §§ 730 ff. herbeiführen.

[21]) §§ 387 ff.

§ 721 [22]) Wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt.

§ 723 [23]) Wodurch sofort die Auflösung der Gesellschaft eintritt, falls nicht im Gesellschaftsvertrage eine „Kündigungsfrist" bestimmt ist. vgl. § 736. — Über **Kündigung, Kündigungsfrist** usw. vgl. Note 65 zu § 564 und Note 21 zu § 542.

[24]) was nach den Umständen im einzelnen Falle zu beurteilen ist. vgl. Note 5.

§ 724 [25]) § 723.

§ 725 [26]) Note 1 am Ende, Note 23.

§ 727 [27]) § 736.

[28]) § 121.

§ 728 [29]) § 736 und KO. §§ 16, 28, 51.

§ 729 [30]) §§ 169, 122 Abs. 2.

§ 731 [31]) §§ 741 ff.

§ 732 [32]) Note 6.

§ 733 [33]) Die Gesellschafter sind in der Regel **Gesamtschuldner** (§§ 421 ff.). vgl. Note 1 unter C und Note 16.

[34]) d. h. wenn sie den Gläubigern nicht als „Gesamtschuldner" haften, z. B. wenn sie aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" haften (§§ 812 ff.).

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich[28]) anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

§ **728.** Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des **Konkurses** über das Vermögen **eines Gesellschafters** aufgelöst.[29]) Die Vorschriften des § 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.

§ **729.** Wird die **Gesellschaft** in anderer Weise als durch Kündigung **aufgelöst**, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene **Befugnis zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten** gleichwohl als **fortbestehend, bis** er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muß.[30])

§ **730. Nach der Auflösung** der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die **Auseinandersetzung** unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

§ **731.** Die **Auseinandersetzung** erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der **§§ 732 bis 735. Im übrigen** gelten für die Teilung die Vorschriften über die **Gemeinschaft.**[31])

§ **732. Gegenstände,** die ein Gesellschafter der Gesellschaft **zur Benutzung** überlassen hat,[32]) sind ihm **zurückzugeben.** Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§ **733.** Aus dem Gesellschaftsvermögen sind **zunächst** die gemeinschaftlichen **Schulden** mit Einschluß derjenigen **zu berichtigen,**[33]) welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind[34]) oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem **nach der Berichtigung der Schulden** übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die **Einlagen zurückzuerstatten.** Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung

§ 734 [35]) § 722.

§ 735 [36]) § 722. Eine Vereinbarung, daß ein Gesellschafter von der Beteiligung am „Verlust" ausgeschlossen sein soll, ist zulässig.

§ 736 [37]) §§ 723, 727, 728. — Enthält der „Gesellschaftsvertrag" keine solche Bestimmung, so können natürlich die übrigen Gesellschafter auch die „Gesellschaft fortsetzen"; es liegt dann aber in Wahrheit ein „neuer Gesellschaftsvertrag" unter ihnen vor.

§ 738 [38]) Gehört ein Grundstück zum Gesellschaftsvermögen, so bleibt den Beteiligten überlassen, die „Berichtigung des Grundbuchs" gemäß § 894 herbeizuführen.

[39]) §§ 232 ff. Die Verpflichtung des „Ausscheidenden" gegenüber den Gläubigern bleibt unberührt.

§ 739 [40]) § 722 und Note 36.

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

betreffend

Beurkundung von Grundstücksveräusserungen

(vgl. E. 142).

Art. 19. § 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke gegen Übernahme einer festen Geldrente zu übertragen **(Rentengutsvertrag)**, genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.

Das gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Gesetzes über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum.

§ 2 Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preussen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschliessenden durch eine **öffentliche Behörde** vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags ausser den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 3. In dem vormaligen **Herzogtume Nassau** sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfhundert Mark beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 41 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

Betreffend

Form der Auflassung

(vgl. E. 143).

Art. 26. Für Grundstücke, die im bisherigen Geltungsbereiche des **Rheinischen Rechtes** belegen sind, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Auflassung sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung kann ausser vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen Preussischen Amtsgericht oder vor einem Preussischen Notar erklärt werden. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, dass auch die Amtsgerichte oder die Notare anderer Bundesstaaten zuständig sind.

Jeder Teil ist berechtigt, zu verlangen, dass die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§ 2. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das **Gesellschaftsvermögen,** soweit erforderlich, **in Geld umzusetzen.**

§ **734.** Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein **Überschuß,** so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne.[35])

§ **735.** Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den **Fehlbetrag** nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben.[36]) Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§ **736. Ist** im Gesellschaftsvertrage **bestimmt,** daß, **wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder** wenn der **Konkurs** über sein Vermögen eröffnet wird, die **Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll,** so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.[37])

§ **737.** Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so **kann ein Gesellschafter,** in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach **§ 723 Abs. 1 Satz 2** zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft **ausgeschlossen werden.** Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

§ **738. Scheidet ein Gesellschafter** aus der Gesellschaft **aus, so wächst sein Anteil** am Gesellschaftsvermögen **den übrigen Gesellschaftern zu.**[38]) Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.[39])

Der **Wert** des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der **Schätzung** zu ermitteln.

§ **739.** Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so **hat der Ausscheidende** den übrigen Gesellschaftern **für den Fehlbetrag** nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust **aufzukommen.**[40])

§ **740.** Der **Ausgeschiedene** nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens **schwebenden Geschäften** ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

§ 741 [1]) **Übergangsvorschriften** E. 173, 181, 182. Aufrecht erhaltene **Landesgesetze** E. 113, 131.

[2]) z. B. das „Eigentum" an einer Sache (§§ 1008 ff.), das „Recht zur Benutzung einer Einrichtung" (§§ 921, 922).

[3]) **Besonders geregelt** sind **die Gemeinschaftsverhältnisse** mehrerer Gläubiger einer unteilbaren Leistung (§ 432), die „Gesellschaft" (§§ 705 ff.), die „allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten" (§§ 1438 ff.), die „fortgesetzte Gütergemeinschaft" zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen (§§ 1483 ff.), die „Errungenschaftsgemeinschaft" (§§ 1519 ff.), die „Fahrnisgemeinschaft" unter Ehegatten (§ 1549) und die „Gemeinschaft der Miterben" (§§ 2032 ff.). Während bei allen diesen Gemeinschaften der deutschrechtliche Gedanke „der gesamten Hand" durchgeführt ist, hat das BGB. die in den §§ 741 ff. behandelte gewöhnliche „Gemeinschaft" auf der Grundlage des römischen Rechts geregelt, wenngleich nach verschiedenen Richtungen auch hier der Gedanke der „gesamten Hand" berücksichtigt wird (vgl. **Note 1** C zu **§ 705**). — Da, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die meisten „Gemeinschaftsverhältnisse" besonders geregelt sind, so bleibt für die **§§ 741 ff.** nur ein **beschränktes Anwendungsgebiet.** vgl. z. B. §§ 731, 922, 947, 1008, 1258, 1477, 1498, 2038, 2042, 2044. „Nur wo Gesamthand nicht schaltet, da waltet der Bruch" d. h. die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§ 741); aber: „Keine Gesamthand ohne Gesetz" (C).

§ 742 [4]) Da diese Annahme nur „im Zweifel" gilt, so ist sie dem Grundbuchrichter gegenüber nicht zu verwerten. Dieser muß, wenn mehrere als Miteigentümer eines Grundstücks eingetragen sind, ohne daß die „Größe" der Anteile ersichtlich ist, zunächst fordern, daß die „Größe" der einzelnen Anteile im Grundbuche eingetragen werde, falls ein einzelner Anteil „veräußert" oder „belastet" werden soll (§ 48 GBO.).

§ 743 [5]) §§ 99 ff. — Über den „Erwerb" der Früchte §§ 953 ff. — Die Vorschrift des § 743 besagt nicht, daß jeder der drei Teilhaber eines 30 Ar großen Kartoffelackers ohne weiteres 10 Ar für sich abernten darf, sondern er kann nur den dritten Teil der Früchte des ganzen Ackers fordern. Über die „Art und Weise" der Fruchtziehung bestimmen §§ 744, 745, nicht § 743.

[6]) vgl. § 866.

§ 744 [7]) Sofern nicht ein anderes vereinbart ist. — vgl. § 747 und Note 19 zu § 719 („verfügen").

§ 745 [8]) Eine andere braucht sich der überstimmte nicht gefallen zu lassen.

[9]) Nicht nach Köpfen, wie § 709.

§ 746 [10]) vgl. § 1010. — „Sondernachfolger" eines Teilhabers ist z. B. der Käufer seines Anteils (§ 747); „Gesamtnachfolger" sind die Erben eines Teilhabers. vgl. **Note 1** zu **§ 398.**

§ 749 [11]) vgl. § 16 KO.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Fünfzehnter Titel. **Gemeinschaft.**[1])

§ **741.** Steht ein Recht[2]) mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt,[3]) die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung **(Gemeinschaft nach Bruchteilen).**

§ **742.** Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern **gleiche Anteile** zustehen.[4])

§ **743.** Jedem Teilhaber gebührt ein seinem **Anteil** entsprechender Bruchteil der **Früchte.**[5])

Jeder Teilhaber ist zum **Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes** insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.[6])

§ **744.** Die **Verwaltung** des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern **gemeinschaftlich** zu.[7])

Jeder Teilhaber ist berechtigt, die **zur Erhaltung des Gegenstandes** notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen.

§ **745. Durch Stimmenmehrheit** kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige **Verwaltung** und **Benutzung** beschlossen werden.[8]) Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.[9])

Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine **wesentliche Veränderung des Gegenstandes** kann **nicht** beschlossen oder verlangt werden. Das **Recht des einzelnen** Teilhabers **auf** einen seinem Anteil entsprechenden **Bruchteil der Nutzungen** kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

§ **746.** Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes **geregelt,** so wirkt die getroffene Bestimmung auch **für und gegen die Sondernachfolger.**[10])

§ **747. Jeder** Teilhaber **kann über seinen Anteil verfügen.** Über den gemeinschaftlichen Gegenstand **im ganzen** können die Teilhaber **nur gemeinschaftlich** verfügen.

§ **748.** Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die **Lasten** des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die **Kosten** der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen.

§ **749. Jeder** Teilhaber **kann jederzeit** die **Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.**[11])

§ 751 [12]) vgl. Note 10.
[12a]) vgl. § 16 KO.

§ 752 [13]) Das wird in der Regel nur bei Geld, gleichartigen Wertpapieren und sonstigen Mengen „vertretbarer" Sachen (vgl. § 91) der Fall sein; oft aber auch bei Ackerflächen usw. vgl. Note 3 zu § 420 („teilbar").

§ 753 [14]) z. B. ein Haus, ein Pferd, ein Tafelaufsatz.
[15]) §§ 1233 ff.
[16]) §§ 180 ff. EGBG.
[17]) z. B. infolge testamentarischer Anordnung.
[18]) § 156.

§ 755 [19]) §§ 421 ff.

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

betreffend

Leibgedingsvertrag

(vgl. **E. 96** und Note 1 zu § 759).

Art. **15.** Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein **Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altenteils-, Auszugs-, Ausgedingevertrag)** in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende **Reallast** und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Teil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende **persönliche Dienstbarkeit,** mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§ 2. Auf das Schuldverhältnis finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die **Leibrente** Anwendung.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten **Erzeugnisse** solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung gewonnen werden.

§ 4. **Lasten,** die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Teil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 5. Ist dem Berechtigten eine **abgesonderte Wohnung** zu gewähren, so hat der Verpflichtete sie ihm in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 6. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine **Familie** sowie die zur standesgemässen **Bedienung** und zur **Pflege** erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schliessung des Leibgedingsvertrags durch Eheschliessung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 7. Unterlässt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmässigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 8. Veranlasst der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, dass diesem **nicht zugemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten,** so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann; statt der Leistungen kann der Berechtigte Entschädigung in Geld verlangen.

§ 9. Veranlasst der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehung zu dem Verpflichteten, dass diesem **nicht zugemutet werden kann,** ihm das **fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten,** so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

(Schluss folgt Seite 238)

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die **Aufhebung** zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider **ausgeschlossen oder beschränkt** wird, ist **nichtig.**

§ **750.** Haben die Teilhaber das Recht, die **Aufhebung** der Gemeinschaft zu verlangen, **auf Zeit ausgeschlossen,** so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Teilhabers außer Kraft.

§ **751.** Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so **wirkt die Vereinbarung** auch **für und gegen die Sondernachfolger.**[12]) Hat ein **Gläubiger** die **Pfändung des Anteils eines Teilhabers** erwirkt, so **kann** er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.[12a])

§ **752.** Die **Aufhebung** der Gemeinschaft **erfolgt durch Teilung in Natur, wenn** der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen.[13]) Die Verteilung gleicher Teile unter die Teilhaber geschieht durch das Los.

§ **753.** Ist die **Teilung in Natur ausgeschlossen,**[14]) so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch **Verkauf** des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[15]) **bei Grundstücken** durch Zwangsversteigerung,[16]) **und** durch **Teilung des Erlöses.** Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft,[17]) so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.[18])

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

§ **754.** Der **Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung** ist **nur** zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Teilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

§ **755.** Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner[19]) für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann

[20]) vgl. Note 10.

§ 756 [20a]) z. B. für Auslagen.

[21]) § 51 KO.

§ 757 [22]) §§ 434 ff., 459 ff.

§ 759 [1]) Eine Bestimmung des Begriffs **Leibrente** gibt das BGB. nicht. Die Verpflichtung zur Gewährung einer „Leibrente" kann durch „letztwillige „Verfügung", „Stiftung" (§§ 80 ff.), oder durch „Vertrag" (Schenkung, Kauf) begründet werden. Der gewöhnliche Inhalt eines **Leibrenten-Kaufs** ist: es wird der Rentenschuldner dem Rentengläubiger zu bestimmten, (gewöhnlich, aber nicht notwendig) auf die Lebenszeit einer bestimmten Person (sei es einer Vertragspartei oder eines Dritten) versprochenen wiederkehrenden Leistungen (**Leibrente**) und der Rentengläubiger dem Rentenschuldner zur Entrichtung einer bestimmten Summe Geldes oder eines anderen nach seinem Geldwerte bestimmten Gegenstandes (als Gegenleistung „Kaufpreis") verpflichtet. Wird die Leibrente „zu Gunsten eines Dritten" vereinbart, so finden §§ 328 ff., insbesondere 330 Anwendung. Die „Leibrente" kann in Geld oder anderen Leistungen bestehen.

Der Leibrenten-Vertrag gehört seinem Zwecke nach zu den sogen. „Versorgungs-Verträgen". Es sei daher im Anschluß daran an dieser Stelle folgendes bemerkt: Ein besonders häufiger und wegen der vielen Streitigkeiten, zu denen er Anlaß zu geben pflegt, besondere Beachtung fordernder Versorgungs-Vertrag ist der **Leibgedings-, Leibzuchts-, Auszugs-, Altenteils-Vertrag,** namentlich wenn er, was die Regel, mit der Überlassung eines Grundstücks verbunden ist. Das BGB. hat jedoch keine Bestimmungen hierüber gegeben, davon ausgehend, daß vieles von Sitten, Gebräuchen und mancherlei Verhältnissen abhänge, die in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches völlig verschieden sind. Das BGB. hat daher die Ordnung der in Rede stehenden Verträge den **Landesgesetzen** überlassen (vgl. E. 96), jedoch nur **für den Fall, daß sie mit der Überlassung eines** (sei es ländlichen oder städtischen) **Grundstücks verbunden sind.** Ein **Leibgedinge-** usw. Vertrag **ohne Grundstücksüberlassung** ist, da besondere Bestimmungen hierüber fehlen, nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. zu beurteilen.

Über **Leibrenten-Versicherung** E. 75. — Über die **gesetzlichen Unfalls-, Invaliditäts- und Altersrenten** vgl. die betr. Reichsgesetze.

[2]) z. B. wenn im Vertrage oder Testament nur gesagt ist: A soll eine lebenslängliche Rente von 1000 Mk. erhalten, so ist hierunter „im Zweifel" eine Jahresrente von 1000 Mk. zu verstehen.

§ 760 [3]) Auf § 760 ist verwiesen z. B. in den §§ 528, 843, 1361, 1580, 1612 und im Reichshaftpflichtgesetze v. 7. Juni 1871 § 7 in der Fassung von E. 42. — Über die **Verführung** fälliger Leibrenten-Beträge §§ 197, 201.

§ 761 [4]) z. B. in den Fällen der §§ 311, 313, 518.

[5]) Die „Annahme"-Erklärung bedarf keiner Form. — **Dienstverträge,** in denen der Dienstherr dem Angestellten (Inspektor, Buchhalter, Förster, Diener usw.) eine **Pension** verspricht, sind insoweit Leibrenten-Verträge und unterstehen der Formvorschrift des § 761.

§ 762 [1])—[3]) vgl. **Anhang 1—3 zu § 762** (Allgemeines über **Spiel und Wette — Nichtklagbarkeit** aber **Erfüllbarkeit**).

Schluss von Seite 236)

Macht der Verpflichtete von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werte der Vorteile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genötigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 10. Ist ein **Leibgedinge für mehrere Berechtigte,** insbesondere für **Ehegatten,** vereinbart, so wird der Verpflichtete durch den **Tod eines der Berechtigten** zu dem Kopfteile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten geteilt werden mussten.

jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die **Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt** wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger[20]) geltend gemacht werden.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen.

§ **756. Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung,** die sich **auf die Gemeinschaft** gründet,[20a]) so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen.[21]) Die Vorschriften des § 755 Abs. 2, 3 finden Anwendung.

§ **757.** Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Teilhaber zu seinem Anteil in gleicher Weise **wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.**[22])

§ **758.** Der Anspruch auf **Aufhebung** der Gemeinschaft unterliegt **nicht** der **Verjährung.**

Sechzehnter Titel. Leibrente.[1])

§ **759.** Wer zur Gewährung einer **Leibrente** verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die **Lebensdauer** des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte **Betrag** ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.[2])

§ **760.** Die Leibrente ist **im voraus** zu entrichten.[3])

Eine **Geldrente** ist für **drei Monate voraus** zu zahlen; bei einer **anderen Rente** bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

§ **761.** Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, **soweit nicht** eine **andere Form** vorgeschrieben ist,[4]) **schriftliche Erteilung des Versprechens** erforderlich.[5])

Siebzehnter Titel. Spiel. Wette.[1])

§ **762.** Durch **Spiel** oder durch **Wette** wird eine **Verbindlichkeit nicht** begründet.[2]) Das auf Grund des Spieles oder der Wette **Geleistete** kann **nicht deshalb zurückgefordert** werden, **weil** eine **Verbindlichkeit nicht** bestanden hat.[3])

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel-

[4]) vgl. **Anhang 4 zu § 762 (Schuldscheine, Wechsel usw. über Spielschulden — Darlehen zum Spiel).**

§ 763 [5]) vgl. **Anhang 5 zu § 763 (Lotterie — Ausspielvertrag).**

§ 764 [6]) vgl. **Anhang 6 zu § 764 (Differenzgeschäft).**

§ 765 [1]) Die sogen. **selbstschuldnerische Bürgschaft** unterscheidet sich von der „gewöhnlichen" dadurch, daß die „Einrede der Vorausklage ausgeschlossen" ist, § 773[1]. — Über **Kreditauftrag** § 778. — Fälle sogen. „gesetzlicher Bürgschaft" §§ 571 Abs. 2, 1251 Abs. 2. — Über sogen. **Garantieverträge** vgl. Note 3 und § 438 nebst Note.

[2]) „Wer dem Schuldner die Bürgschaft verspricht, verbürgt sich nicht" (C). Wenn z. B. der Kaufmann A dem Anfänger B, um ihn zu fördern, „auf dessen Ersuchen" verspricht, für die Schuld des B an den Lieferanten C letzterem „Bürgschaft" zu leisten, so ist dieser Vertrag, wenn „entgeltlich" (z. B. A erhält eine Provision), „Dienstvertrag" (§§ 611, 675), wenn „unentgeltlich", ein von B dem A erteilter „Auftrag" (§ 662).

[3]) Wenn keine rechtswirksame Verbindlichkeit des Dritten vorliegt (z. B. Spielschuld), oder wenn die Verbindlichkeit des Dritten anfechtbar ist (z. B. wegen Irrtums oder Betrugs), so kann auch der Bürge seine Verbindlichkeit ablehnen (vgl. §§ 768, 770). Wenn aber z. B. A dem B, der dem minderjährigen Leutnant C ein Pferd für 1000 Mk. verkauft, erklärt: „Ich verbürge mich für die 1000 Mk.", und wenn B diese Erklärung annimmt, so ist dies zwar keine „Bürgschaft", denn der Kaufvertrag ist wegen Minderjährigkeit des C unwirksam, es besteht also keine „Verbindlichkeit" des C, für die „Bürgschaft" geleistet werden könnte; es kann aber der Vertrag zwischen A und B als ein (keiner Form bedürfender) **Garantievertrag** dahin aufgefaßt werden, daß A dem B „dafür aufkommen" wolle, der Vormund des C werde den Kauf genehmigen und die 1000 Mk. zahlen. Dieser „Garantie-Vertrag" ist gültig, er unterliegt nicht den §§ 765 ff., sondern mangels ausdrücklicher Regelung im BGB. den allgemeinen Vorschriften.

[4]) Zu unterscheiden vom „Einstehen für die Erfüllung fremder Verbindlichkeit" ist die „Übernahme einer fremden Verbindlichkeit neben dem Schuldner". vgl. Note 5.

§ 766 [5]) **§§ 125, 126 und Noten** (telegraphische Bürgschaft genügt also nicht. vgl. § 127). Die „Annahme" der Bürgschaftserklärung bedarf keiner Form. — Wenn die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein **Handelsgeschäft** und er selbst **Vollkaufmann** ist, bedarf die **Bürgschaft nicht der Schriftform** §§ 1—6, 343, 344, **350, 351** HGB. — Die „vertragsmäßige Übernahme einer fremden Schuld" neben dem bisherigen Schuldner (sogen. kumulative Schuldübernahme), obgleich nicht eigentlich „Bürgschaft", bedarf doch (nach dem gesetzgeberischen Grunde des § 766) der Schriftform. **Pfandbestellung für fremde Schuld, Kreditauftrag** bedürfen **nicht** der **Schriftform** (§ 778).

§ 767 [6]) Sofern der Bürgschaftsvertrag nicht eine Beschränkung der Bürgen-Haftung festsetzt.

[7]) Bürgen haften also auch für Verzugszinsen, ferner für Schadensersatz, den der Hauptschuldner seinem Gläubiger schuldig wird, weil er seine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt usw.

[8]) z. B. durch einen mit dem Gläubiger geschlossenen „Vergleich", ein ihm gegebenes „Zinsversprechen", eine Vereinbarung einer „Vertragsstrafe", unter Umständen durch einen zwischen Gläubiger und Hauptschuldner nachträglich geschlossenen Stundungsvertrag usw. — Andererseits berührt ein **Zwangsvergleich im Konkurse des Hauptschuldners** die Rechte der Gläubiger gegen den „Bürgen" nicht (§ 193 KO.).

§ 768 [9]) z. B. die Einrede der Stundung, der Verjährung; außerdem natürlich auch die ihm selbst unmittelbar gegen den Gläubiger zustehenden Einreden. vgl. Sachregister „Einrede".

[10]) Denn die „Bürgschaft" hat ja gerade den Zweck, den Gläubiger gegen die Vermögensunzulänglichkeit des Hauptschuldners zu sichern. vgl. §§ 1975 ff.

oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.[4])

§ **763.** Ein **Lotterievertrag** oder ein **Ausspielvertrag** ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist.[5]) Anderenfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

§ **764.** Wird ein auf **Lieferung von Waren** oder **Wertpapieren** lautender **Vertrag in der Absicht** geschlossen, daß der **Unterschied** zwischen dem **vereinbarten Preise** und dem **Börsen- oder Marktpreise** der **Lieferungszeit** von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag **als Spiel** anzusehen.[6]) Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Achtzehnter Titel. **Bürgschaft.**[1])

§ **765.** Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der **Bürge gegenüber dem Gläubiger**[2]) eines Dritten, **für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten**[3]) **einzustehen.**[4])

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§ **766.** Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist **schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung** erforderlich.[5]) Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der **Mangel der Form geheilt.**

§ **767.** Für die Verpflichtung des Bürgen **ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend.**[6]) Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird.[7]) Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Übernahme der Bürgschaft vornimmt,[8]) wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

§ **768.** Der **Bürge** kann die **dem Hauptschuldner zustehenden Einreden** geltend machen.[9]) Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.[10])

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

§ **769. Verbürgen sich mehrere** für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als **Gesamtschuldner,**[11]) auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.[12])

§ **770.** Der **Bürge kann** die **Befriedigung** des Gläubigers **verweigern, solange** dem **Hauptschuldner** das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft **anzufechten.**[13])

§ 769 [11]) Haben also nicht die „Einrede der Teilung". §§ 421 ff. Wegen des Ausgleichs unter ihnen § 774 Abs. 2.

[12]) § 427.

§ 770 [13]) z. B. wegen Irrtums, Betrugs (§§ 119, 123).

[14]) §§ 387 ff. — Die in § 770 dem Bürgen gewährten Rechtsbehelfe sind „aufschiebende Einreden". vgl. Sachregister „Einrede".

§ 771 [15]) Der Gläubiger kann (wenn er es darauf ankommen lassen will), den „Bürgen" zuerst verklagen und abwarten, ob dieser die **Einrede der Vorausklage** erhebt. Erhebt der Bürge die Einrede, so muß der Gläubiger beweisen, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners „ohne Erfolg versucht wurde". Im übrigen vgl. § 772, wonach im Regelfalle der Verbürgung für eine **Geldforderung** die „Einrede der Vorausklage" schon dann wegfällt, wenn die Zwangsvollstreckung in die „beweglichen Sachen" des Hauptschuldners fruchtlos gewesen ist. In diesem Falle kann der Bürge den Gläubiger nicht zunächst an den Hauptschuldner verweisen, selbst wenn letzterer noch „Grundstücke" und „ausstehende Forderungen" besitzt, die zu seiner Befriedigung hinreichen würden.

§ 772 [16]) Bei Bürgschaften für andere Forderungen, z. B. auf Leistung von Sachen (die nicht Geld sind) und Diensten, findet § 772 zunächst keine Anwendung. Der Gläubiger muß dann alle zulässigen Zwangsvollstreckungsmaßregeln versuchen, bevor er den Bürgen in Anspruch nimmt. § 772 findet aber wieder Anwendung, sobald die Forderung infolge Nicht-Leistung der Sachen oder Dienste in eine Geld-(Schadenersatz-) forderung übergeht.

[17]) „körperliche Gegenstände" (nicht: Forderungen usw.). vgl. § 90.

[18]) §§ 273, 274.

§ 773 [19]) Der Gläubiger kann also den „Bürgen" **vor dem Hauptschuldner** belangen in den § 773 bezeichneten 4 Fällen. Außerdem steht die **Einrede der Vorausklage** dem Bürgen **nicht** zu, wenn die Bürgschaft für ihn ein **Handelsgeschäft** und er selbst **Vollkaufmann** ist. vgl. Note 5.

[20]) vgl. Note 1. Ob ein „Verzicht" des Bürgen auf die „Einrede der Vorausklage" vorliegt, ist durch Auslegung der Bürgschaftserklärung festzustellen (§ 157).

§ 774 [21]) § 774 handelt vom **Rückgriff (Regreß)** des Bürgen **gegen den Hauptschuldner.** vgl. §§ 267, 268, 412 und Noten dazu, sowie Note 26 Abs. 2 zu § 775. — Nach den zur Anwendung kommenden, in § 412 bezeichneten §§ kann der Bürge namentlich verlangen, daß ihm der von ihm befriedigte Gläubiger eine „öffentlich beglaubigte" Urkunde betreffend den Übergang der Forderung des Gläubigers auf den Bürgen ausstelle (§ 403). Mit der Forderung gehen ferner gemäß § 401 die dort bezeichneten „Nebenrechte" auf den Bürgen über. Ferner folgt aus § 404, daß der Hauptschuldner dem Bürgen alle die „Einwendungen" engegensetzen kann, die zur Zeit der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen „dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger" zustanden. Da nun aber der Bürge nicht immer wissen wird, welche Einwendungen dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, so möge er, um nicht Schaden zu leiden, in der Regel „nicht ohne Wissen und Genehmigung des Hauptschuldners" an den Gläubiger zahlen. Aus demselben Grunde wird der Bürge, wenn er vom Gläubiger verklagt wird, gut tun, den Hauptschuldner durch **Streitverkündung** gemäß §§ 72 ff. ZPO. zum Prozesse zuzuziehen, damit dieser ihm nicht nachher mit dem Einwand des „mangelhaft geführten Prozesses" (Unterlassung von Einwendungen) entgegentrete.

[22]) vgl. § 268 am Ende. Wenn z. B. der Bürge sich nur für einen Teil der Schuld, deren Bezahlung auch noch mit einem Pfandrecht gesichert war, oder für eine von mehreren Schulden, für die sämtlich eine und dieselbe Sache verpfändet war, verbürgt hatte und Zahlung (des Teils — der einen Schuld) geleistet hat, so bleibt das Pfand in erster Linie dem Gläubiger (wegen des restierenden

Die gleiche Befugnis hat der Bürge, **solange** sich der Gläubiger durch **Aufrechnung** gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.[14])

§ **771.** Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat **(Einrede der Vorausklage).**[15])

§ **772.** Besteht die **Bürgschaft für eine Geldforderung,**[16]) so **muß** die **Zwangsvollstreckung** in die **beweglichen Sachen**[17]) des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte **versucht werden.**

Steht dem **Gläubiger** ein **Pfandrecht** oder ein **Zurückbehaltungsrecht**[18]) an einer **beweglichen Sache** des Hauptschuldners zu, so **muß** er auch **aus dieser Sache** Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der Sache gedeckt werden.

§ **773.** Die **Einrede der Vorausklage** ist **ausgeschlossen:**[19])

1. wenn der Bürge auf die Einrede **verzichtet,** insbesondere wenn er sich **als Selbstschuldner** verbürgt hat;[20])
2. wenn die **Rechtsverfolgung** gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners **wesentlich erschwert** ist;
3. wenn über das Vermögen des **Hauptschuldners** der **Konkurs** eröffnet ist;
4. **wenn anzunehmen ist,** daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners **nicht zur Befriedigung** des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des § 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ **774.** **Soweit** der **Bürge** den **Gläubiger befriedigt, geht die Forderung** des Gläubigers gegen den Hauptschuldner **auf ihn über.**[21]) Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.[22]) Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.[23])

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.

§ **775.** Hat sich der **Bürge im Auftrage**[24]) **des Hauptschuldners verbürgt** oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag[25]) wegen der Übernahme der Bürgschaft

Teils seiner Forderung bezw. wegen der übrigen Forderungen) verhaftet und geht (vgl. Note 21) auf den zahlenden Bürgen nur mit dieser Einschränkung über (vgl. auch § 426 Abs. 2).

[23]) z. B. der Hauptschuldner kann dem ihn belangenden Bürgen die Einrede entgegensetzen, daß der Bürge auf Grund eines gültigen „Schenkungsversprechens" die Bürgschaft übernommen und die Schuld bezahlt habe.

§ 775 [24]) §§ 662 ff.

[25]) §§ 677 ff., insbesondere 683, 684 Satz 2.

[26]) Der Bürge braucht also in den § 775 Nr. 1—4 bezeichneten Fällen nicht in untätiger Sorge abzuwarten, was aus dem Hauptschuldner und seiner Schuld wird, und ob er „als Bürge" werde zahlen müssen oder nicht, sondern er kann sofort vom Hauptschuldner fordern, daß dieser ihn „von der Bürgschaft befreie". Kann oder will der Hauptschuldner dies nicht, so kann der Bürge die zur Sicherung seines Anspruchs auf „Befreiung" dienlichen Maßregeln (Arrest, einstweilige Verfügung) ergreifen, deren zivilprozessualische Voraussetzungen in obigen 4 Fällen wohl in der Regel vorliegen werden.

Hat sich der Bürge **im Auftrage des Hauptschuldners** „verbürgt" und den Gläubiger „befriedigt", so hat er zwei Wege des Rückgriffs (Regresses) gegen den Hauptschuldner: a) den im § 774 (vgl. Note 21) bezeichneten, d. h. er kann die auf ihn „übergegangene" Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner geltend machen, oder b) er verlangt vom Hauptschuldner Ersatz des für ihn an den Gläubiger Gezahlten auf Grund § 670 als einer zur Ausführung des „Auftrags" gemachten „Aufwendung". Dasselbe gilt, wenn der Bürge die Bürgschaft als „Geschäftsführer ohne Auftrag" für den Hauptschuldner übernommen hat gemäß §§ 677, 683, 684 Satz 2.

[27]) §§ 232 ff.

§ 776 [28]) § 61 KO.

[29]) § 769.

[30]) Abgesehen von den in § 776 behandelten Fällen **hat der Gläubiger keine gesetzliche Verpflichtung, zum Schutze des Bürgen „Sorgfalt" zu üben,** z. B. durch pünktliche und rücksichtslose Beitreibung seiner Forderung gegen den Hauptschuldner. Gleichwohl ist der Bürge nicht schutzlos. vgl. hierüber **Anhang 30 zu § 776.**

§ 777 [31]) Gegensatz ist: Die Verbürgung für zukünftige Verbindlichkeiten, sogen. **Kredit-Bürgschaft,** zu unterscheiden vom **Kredit-Auftrage.** § 778 und Noten.

[32]) § 121.

§ 778 [33]) z. B. Bankier A sagt zum Ziegeleibesitzer B: „ich ersuche Sie, dem Bauunternehmer C für von ihm zu bestellende Ziegel bis zu 10 000 Mk. Kredit zu geben", sogen. **Kreditauftrag.** Zu unterscheiden vom „Kreditauftrage", bei dem der Beauftragte (Ziegeleibesitzer B) den Kredit „in eigenem Namen" und „auf eigene Rechnung" erteilen soll, ist z. B., wenn Bankier A, der dem Bauunternehmer C ein Baudarlehen versprochen hat, zu Ziegeleibesitzer B sagt: „ich ersuche Sie, dem C, wenn er bei Ihnen Ziegel bestellt, auf meinen Namen und auf meine Rechnung bis zu 10 000 Mk. Kredit zu geben." Das ist ein „gewöhnlicher", nach §§ 662 ff., nicht nach § 778 zu beurteilender „Auftrag". — Über **Kreditbriefe** vgl. Anhang 8 zu § 783.

[34]) **Vor** der erfolgten **Kreditgewährung** gelten lediglich die Vorschriften über **Auftrag** (§§ 662 ff.). Der **Kreditauftrag** bedarf daher **nicht** der **Schriftform,** ist auch bis zur Kreditgewährung jederzeit widerruflich bezw. kündbar (§ 671). **Nach** der **Kreditgewährung** und in bezug auf sie gelten die Vorschriften über **Bürgschaft** (§§ 765 ff.).— Eine Verbindlichkeit des Auftraggebers" aus dem **Kreditauftrage** tritt **nur** ein, **wenn** der Beauftragte den **Auftrag angenommen,** d. h. sich dem Auftraggeber gegenüber „verpflichtet" hat, dem Dritten den Kredit zu geben. Wenn der Beauftragte diese Verpflichtung nicht übernommen hat, so kann die Erklärung des Auftraggebers

die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so **kann** er von diesem **Befreiung von der Bürgschaft verlangen:**[26])

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;
4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, **statt** ihn zu **befreien, Sicherheit leisten.**[27])

§ **776.** **Gibt** der **Gläubiger** ein mit der Forderung verbundenes **Vorzugsrecht,**[28]) eine für sie bestehende **Hypothek,** ein für sie bestehendes **Pfandrecht** oder das **Recht gegen einen Mitbürgen**[29]) **auf, so wird** der **Bürge insoweit frei,** als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können.[30]) Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Übernahme der Bürgschaft entstanden ist.

§ **777.** Hat sich der Bürge für eine bestehende[31]) Verbindlichkeit **auf bestimmte Zeit verbürgt,** so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich[32]) nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

§ **778.** **Wer** einen anderen **beauftragt, im eigenen Namen** und **auf eigene Rechnung** einem **Dritten Kredit zu geben,**[33]) **haftet** dem Beauftragten **für die** aus der **Kreditgewährung** entstehende Verbindlichkeit des Dritten **als Bürge.**[34])

Neunzehnter Titel. **Vergleich.**[1])

§ **779.** Ein Vertrag,[1a]) durch den der **Streit**[2]) oder die **Ungewißheit**[3]) der Parteien über ein **Rechtsverhältnis**[4]) im Wege **gegenseitigen Nachgebens**[5]) beseitigt wird **(Vergleich),** ist unwirksam,[6]) wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu

(z. B. „ich ersuche Sie, dem B das zu seinem Bau nötige Holz zu liefern, ich werde alles bezahlen") nicht als „Kredit-Auftrag", sondern nur als „Kredit-Bürgschaft" angesehen werden (vgl. Note 31), die nach § 766 schriftlich sein muß.

§ 779 [1]) Über **gerichtliche Prozeßvergleiche** §§ 510, 794 Nr. 1 und 2 ZPO. und § 218 VGB. Über **Zwangsvergleich im Konkurse** §§ 173 ff. KO. — In Preußen können „vollstreckbare Vergleiche" über „vermögensrechtliche" Ansprüche auch vor den Schiedsmännern geschlossen werden (§§ 12, 32 Schiedsmannsordnung). — Die von einem Vormunde geschlossenen Vergleiche bedürfen der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung, wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit mehr als 300 Mk. wert ist. (§ 1822 [12]).

[1a]) Der Vergleich unterliegt also den allgemeinen Vorschriften über „Verträge" und **bedarf** an sich **keiner Form.** Nur, wenn z. B. eine Grundstücksveräußerung, eine Schenkung, eine Bürgschaft usw. Bestandteile eines „Vergleichs" bilden, sind die für diese Verträge vorgeschriebenen Formen zu wahren. vgl. § 782. Über **gerichtliche Prozeßvergleiche** Note 43 zu § 128.

[2]) Auch wenn der Streit noch nicht zum gerichtlichen Prozeß gebracht ist.

[3]) z. B. die Parteien (nur subjektive Ungewißheit ist erforderlich) wissen nicht, wie und was zu leisten ist; sie können nicht übersehen, ob es überhaupt und in welchem Umfange nach dem Inhalt des Rechtsverhältnisses zu einer Leistung kommen soll (Ungewißheit über den Ausfall einer Bedingung, über die Länge der Zeitdauer bei terminlichen Leistungen z. B. Alimenten). Über Unsicherheit des Schuldners vgl. Abs. 2.

[4]) Irgend welcher Art, sei es ein Schuldverhältnis, sei es ein dem Sachen-, Familien- oder Erbrecht angehöriges Rechtsverhältnis, soweit es der Parteiwillkür unterliegt, was z. B. im Falle des § 1614 Abs. 1 nicht der Fall ist. **Bei strafbaren Handlungen,** die nur „auf Antrag" verfolgt werden (z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, ferner bei Diebstahl und Unterschlagung an Sachen von unbedeutendem Werte seitens eines Lehrlings gegen den Lehrherrn, seitens des Gesindes gegen die Dienstherrschaft, in deren häuslicher Gemeinschaft es sich befindet) kann rechtswirksam ein „Vergleich" geschlossen werden, z. B. dahin, daß der Täter dem Verletzten eine Schadensersatzsumme zahlt, wogegen sich der Verletzte verpflichtet, keinen Strafantrag zu stellen oder, soweit dies zulässig ist, den bereits gestellten zurückzunehmen.

[5]) „Gegenseitiges Nachgeben" bezüglich wirklicher oder auch nur vermeintlicher Ansprüche der Parteien. Der „Vergleich" ist also ein „gegenseitiger Vertrag"; §§ 320 ff. vgl. auch §§ 445 (Note 30), 493.

[6]) d. h. von selbst, ohne daß es erst der Erklärung einer „Anfechtung" usw. bedarf.

[7]) d. h. von „beiden" Parteien (ausdrücklich oder stillschweigend) als „feststehend zu Grunde gelegt". Wenn lediglich der von einer Partei als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht, kann nur die „Anfechtung" des Vergleichs nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. Note 1a) wegen Irrtums (§ 119) oder arglistiger Täuschung (§ 123) in Frage kommen.

[8]) z. B. der im Testament eingesetzte Erbe schließt mit den Gläubigern des Nachlasses einen „Vergleich"; später ergibt sich, daß das Testament nichtig ist, und es gelangt der gesetzliche Erbe zum Nachlaß; der Vergleich ist dann ohne tatsächliche und rechtliche Grundlage, also „unwirksam". — „Falsch gerechnet, ist nicht verglichen" (C).

[9]) z. B. wegen schlechter Vermögenslage des Schuldners.

§ 780 [1]) vgl. **Anhang 1** zu § 780 (**Allgemeines** über **Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis. — Abstrakte Natur** des Vertrags. — **Keine Einwendungen aus dem ursprünglichen Verpflichtungsgrunde,** aber unter Umständen **Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung** zulässig. — **Form**).

Grunde gelegte[7]) Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.[8])

Der **Ungewißheit** über ein Rechtsverhältnis steht es **gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.**[9])

Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis.[1])

§ **780.** Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine **Leistung**[2]) in der Weise versprochen wird, daß das **Versprechen** die Verpflichtung **selbständig**[3]) begründen soll **(Schuldversprechen)**, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist,[4]) **schriftliche** Erteilung des **Versprechens** erforderlich.[5])

§ **781.** Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird **(Schuldanerkenntnis)**,[6]) ist **schriftliche** Erteilung der **Anerkennungserklärung** erforderlich.[7]) Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.[8])

§ **782.** Wird ein **Schuldversprechen** oder ein **Schuldanerkenntnis** auf Grund einer **Abrechnung** oder im Wege des **Vergleichs** erteilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen **schriftlichen Form nicht** erforderlich.[9])

Einundzwanzigster Titel. Anweisung.

§ **783.** Händigt jemand[1]) eine **Urkunde**, in der er einen anderen[2]) **anweist, Geld, Wertpapiere** oder andere **vertretbare Sachen**[3]) an einen Dritten[4]) zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt,[5]) die Leistung bei dem **Angewiesenen** im eigenen Namen[6]) zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt,[7]) für Rechnung des **Anweisenden** an den **Anweisungsempfänger** zu leisten.[8])

§ **784.** **Nimmt der Angewiesene die Anweisung an**, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet;[9]) er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen[10]) oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die **Annahme** erfolgt **durch einen schriftlichen Vermerk** auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

§ **785.** Der Angewiesene ist **nur gegen Aushändigung der Anweisung** zur **Leistung** verpflichtet.[11])

§ **786.** Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme **verjährt** in drei Jahren.

§ **787.** Im Falle einer **Anweisung auf Schuld** wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.[12])

[2]) irgend eine Leistung (Geld, Kohlen, Vieh, Grundstück, Dienste, ein Werk).

[3]) vgl. Anhang 1 zu § 780 unter c.

[4]) vgl. Anhang 1 zu § 780 unter d.

[5]) Die Annahme des „Schuldversprechens" bedarf nicht der Schriftform.

§ 781 [6]) vgl. Anhang 1 zu § 780 unter c. Zu unterscheiden vom „Schuldanerkenntnis" sind die „Bestätigung" (§§ 141, 144), die in § 607 Abs. 2 erwähnte Vereinbarung, über das „Anerkenntnis, daß ein Schuldverhältnis nicht bestehe", § 397 Abs. 2.

[7]) vgl. Anhang 1 zu § 780 unter d. Die Annahme der „Anerkennungserklärung" bedarf nicht der Schriftform. — Wenn jemand schriftlich anerkennt, dem A 1000 Mk. „Kaufpreis" schuldig zu sein, so wird er die Summe als „Kaufpreis" schuldig, und es finden die Vorschriften über „Kaufpreis" Anwendung, selbst wenn er niemals von A etwas gekauft hat. Verpflichtungsgrund ist der in der Anerkennungserklärung zum Ausdruck gelangende „Wille" des Anerkennenden, losgelöst von jedem Schuldgrunde. vgl. Anhang 1 zu § 780 unter a und c.

[8]) vgl. Anhang 1 zu § 780 unter d.

§ 782 [9]) Es genügt also hier ein „mündliches", ja selbst ein stillschweigend durch „schlüssige Handlungen" abgegebenes „Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis)". Wenn und soweit aber nach Anhang 1 zu § 780 unter d „gerichtliche" oder „notarielle" Beurkundung erforderlich ist, bleibt es dabei auch im Falle des § 782.

§ 783 [1]) Der „Anweisende".

[2]) Den „Angewiesenen".

[3]) § 91.

[4]) Den „Anweisungsempfänger", der in der Urkunde persönlich genannt sein muß. Geld-Anweisung auf den „Inhaber", „Vorzeiger" ist nicht zulässig (§§ 793, 795).

[5]) Der „Anweisungsempfänger" ist dazu aber nicht verpflichtet, wenn eine solche Verpflichtung nicht aus dem zwischen ihm und dem „Anweisenden" sonst bestehenden Rechtsverhältnis folgt. vgl. § 789 Satz 2.

[6]) Wenn er sie „im Namen des Anweisenden" erheben sollte, so würde nicht „Anweisung", sondern „Vollmacht zur Einkassierung" vorliegen.

[7]) Der „Angewiesene" ist aber nicht verpflichtet, wenn eine solche Verpflichtung nicht aus dem zwischen ihm und dem „Anweisenden" sonst bestehenden Rechtsverhältnis folgt. Im übrigen vgl. § 784.

[8]) vgl. **Anhang 8 zu § 783 (Allgemeines über Grund und Zweck der Anweisung. — Beispiele).**

§ 784 [9]) Die „Annahme" ist ein sogen. „abstraktes" Rechtsgeschäft; vgl. Anhang 1 zu § 780.

[10]) z. B. weil der Annehmende „geschäftsunfähig" war (§§ 104 ff.) oder die „Annahme" der Anweisung auf Irrtum, Betrug usw. beruhte (119, 123).

§ 785 [11]) Er kann auch Quittung verlangen (§ 368).

§ 787 [12]) Im Beispiele des Anhangs 8 zu § 783 unter a wird C durch die Zahlung der 100 Mk. an B von seiner gleich hohen Schuld an A frei.

[13]) sondern nur, wenn eine solche Verpflichtung aus dem sonst zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse folgt, z. B. weil er sich ausdrücklich verpflichtet hat, eine „Anweisung" anzunehmen und demnächst einzulösen.

§ 788 [14]) **Anweisung ist keine Zahlung.** Daraus folgt, daß, wenn im Beispiele des Anhangs 8 zu § 783 unter a der C die Anweisung zwar „annimmt", aber nicht einlöst, die Forderung des B gegen A auf 100 Mk. bestehen bleibt, bis die Einlösung erfolgt.

§ 789 [15]) §§ 121, 130—132. Unterlassung der Anzeige kann Schadensersatzpflicht begründen.

[16]) vgl. Note 5.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.[13])

§ **788.** Erteilt der Anweisende die **Anweisung zu dem Zwecke, um** seinerseits eine **Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken,** so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, **erst mit der Leistung** des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.[14])

§ **789. Verweigert der Angewiesene** vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden **unverzüglich Anzeige** zu machen.[15]) **Das gleiche gilt,** wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.[16])

§ **790** Der Anweisende kann **die Anweisung** dem Angewiesenen gegenüber **widerrufen,**[17]) solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ **791.** Die **Anweisung erlischt nicht durch den Tod** oder den Eintritt der **Geschäftsunfähigkeit** eines der Beteiligten.[18])

§ **792.** Der Anweisungsempfänger kann die **Anweisung** durch Vertrag mit einem **Dritten** auf diesen **übertragen,** auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist.[19]) Die Übertragungserklärung bedarf der **schriftlichen** Form. Zur Übertragung ist die **Aushändigung der Anweisung** an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die **Übertragung ausschließen.** Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an,[20]) so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht herleiten. Im übrigen[21]) finden auf die Übertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[22])

Zweiundzwanzigster Titel. **Schuldverschreibung auf den Inhaber.**[1])

§ **793.** Hat jemand eine Urkunde ausgestellt,[2]) in der er **dem Inhaber der Urkunde**[3]) **eine Leistung**[4]) verspricht **(Schuldverschreibung auf den Inhaber),** so kann der **Inhaber** von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen,[5]) es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.[6]) Der **Aussteller** wird jedoch

§ 790 [17]) §§ 130—132.

§ 791 [18]) § 104. — Der Einfluß des **Konkurses** über das Vermögen eines der Beteiligten bestimmt sich nach dem zwischen ihnen im einzelnen Falle bestehenden sachlichen Rechtsverhältnisse.

§ 792 [19]) vgl. Note 21.

[20]) d. h. demjenigen gegenüber, der die Anweisung, sei es vom „ersten" Anweisungsempfänger, sei es von einem „späteren" Erwerber, erworben hat.

[21]) insbesondere auch betreffend die Übertragung einer „bereits angenommenen" Anweisung, vgl. Gesetzestext bei Note 19.

[22]) §§ 398 ff.

§ 793 [1]) vgl. Sachregister **Schuldverschreibung auf den Inhaber** und **Inhaberpapiere.** Über den Unterschied beider Begriffe vgl. Note 4. Betreffend die wichtigsten Arten von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, nämlich die **Staatspapiere,** die Schuldverschreibungen der **Kommunalverbände** (Provinzen, Kreise, Städte), **Rentenbriefe** der preußischen Rentenbanken, **Pfandbriefe der Landschaften** gelten in wichtigen Punkten besondere, von den §§ 793 ff. BGB. abweichende Vorschriften; vgl. Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900, ferner E. 97, 98, 100—102, sowie die dort angeführten **Landesgesetze.** Betreffend **Banknoten** vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875. — Betreffend die **vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten** Schuldverschreibungen auf den Inhaber und sog. Legitimationspapiere des § 808 vgl. die **Übergangsvorschriften** E. 174 bis 179 und die dort angeführten **Landesgesetze.** — vgl. ferner das Reichsgesetz betr. die **gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen** vom 4. Dezember 1899 und **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899.

[2]) Hiernach und nach § 794 genügt die bloße „Ausstellung" des Inhaberpapiers, um die Verpflichtung des Inhabers zu begründen; letztere ist nicht davon abhängig, daß der Aussteller das Papier auch „begeben" hat. Das BGB. hat also im wesentlichen die sogen. Kreationstheorie, im Gegensatz zur sogen. Emissionstheorie angenommen.

[3]) also nicht einem namhaft gemachten Gläubiger (vgl. § 808).

[4]) **Leistungen jeder Art** (Geld, andere vertretbare Sachen § 91, auch nicht vertretbare Sachen, Handlungen). Die wichtigsten Arten der „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" sind die Note 1 erwähnten **Staatspapiere usw., Banknoten, Lotterielose usw.** — Über **Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber** §§ 1187 ff. über **Grundschuldbriefe auf den Inhaber** § 1195. — **Inhaber-Lagerscheine** eines Spediteurs über bei ihm gelagerte Waren, in denen er sich verpflichtet, diese Waren „ausschließlich an den jedesmaligen Inhaber dieses Lagerscheins gegen Rückgabe desselben herauszugeben", sind nach § 793 zulässige Schuldverschreibungen auf den Inhaber. — Eine „Leistung" muß versprochen sein. Daraus folgt, daß z. B. **Aktien** keine „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" sind; sie sind jedoch „Inhaberpapiere" bezüglich eines Teilnahmerechts an dem Vermögen der Aktiengesellschaft; für sie gelten §§ 178, 179 ff. HGB. „Inhaberpapier" ist also der weitere Begriff; eine Unterart davon sind die „Schuldverschreibungen auf den Inhaber". — Über **Inhaber-Karten, Marken** usw. § 807. Über die rechtliche Natur der **Sparkassenbücher, Depotscheine, Pfandscheine, Versicherungspolizen** usw. § 808.

[5]) Die Ausstellung einer „Schuldverschreibung auf den Inhaber" ist ein „abstraktes Rechtsgeschäft"; vgl. Note 1 zu § 780. — Die Verpflichtung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist immer eine „Holschuld" (vgl. Noten zu §§ 269, 270).

[6]) z. B. der bloße Verwahrer des Papiers, der Dieb, der Finder. Aus der Fassung des § 793 („es sei denn") ergibt sich aber, daß der Inhaber (auch der Dieb, Finder usw.) die Leistung verlangen kann, bis ihm der Aussteller der Schuldverschreibung den Beweis führt, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist; er selbst braucht nicht den Beweis der „Berechtigung" zu führen, sondern die „Innehabung" des Papiers begründet die Vermutung der Rechtmäßigkeit. — Zum Schutze des zur Verfügung über die Urkunde Berechtigten

auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.[7])

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen **Form** abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.[8])

§ **794.** Der **Aussteller wird** aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber **auch dann verpflichtet,** wenn sie ihm **gestohlen** worden oder **verloren** gegangen oder wenn sie sonst **ohne seinen Willen** in den Verkehr gelangt ist.[9])

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

§ **795. Im Inland** ausgestellte **Schuldverschreibungen** auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer **bestimmten Geldsumme** versprochen wird, dürfen **nur mit staatlicher Genehmigung** in den Verkehr gebracht werden.[10])

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

§ **796.** Der **Aussteller** kann **dem Inhaber** der Schuldverschreibung nur solche **Einwendungen** entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen[11]) oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.[12])

§ **797.** Der Aussteller ist **nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung** zur **Leistung** verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

§ **798.** Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber **infolge** einer **Beschädigung** oder einer **Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet,** so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Erteilung einer **neuen Schuldverschreibung** auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ **799.** Eine **abhanden gekommene** oder **vernichtete Schuldverschreibung** auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des **Aufgebotsverfahrens** für

dienen: **Kraftloserklärung** und **Zahlungssperre**, § 799 und Note. — Über **Eigentumserwerb an Inhaberpapieren** (auch wenn sie gestohlen, verloren oder sonst dem Eigentümer abhanden gekommen sind, sofern nur der Erwerber im guten Glauben ist), §§ 929 ff., 932 ff., **935 Abs. 2**, 797 BGB. sowie §§ 366, 367 HGB., abgedruckt in Anhang 17 zu § 932.

[7]) Der „Aussteller" wird also von seiner Verbindlichkeit aus der Schuldverschreibung frei, auch wenn er wußte oder wissen mußte, daß der Vorzeiger des Inhaberpapiers es unredlich erworben hat. In diesem Falle macht sich jedoch der an den unredlichen Erwerber leistende Aussteller dem wahren Berechtigten unter Umständen schadensersatzpflichtig; z. B. wenn die Leistung an den unredlichen Erwerber den Tatbestand der strafbaren Begünstigung oder Hehlerei (§§ 257, 259 Strafges.-Buch) darstellt, oder auch schon, wenn die Voraussetzungen des § 826 vorliegen.

[8]) Es genügt also **Namenstempel**, dagegen nicht der in gewöhnlicher Druckschrift „gedruckte" Name. vgl. Anhang 33 zu § 126.

§ 794 [9]) vgl. Noten 2 und 6 oben und Note 22 zu § 935.

§ 795 [10]) vgl. Abs. 3 und die **Strafvorschrift** E. 34 IV. — **Dividendenscheine** lauten nicht auf eine „bestimmte Geldsumme", bedürfen also nicht staatlicher Genehmigung. — Der „staatlichen Genehmigung" bedürfen auch nicht **Orderpapiere mit Blanko-Indossament**, z. B. die zahlreichen **„Obligationen" von industriellen Aktiengesellschaften** usw., die im Verkehre wie „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" behandelt werden, obgleich sie es nicht sind.

§ 796 [11]) z. B. gefälschte Unterschrift, Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers.

[12]) z. B. den Einwand aus § 793, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt sei (vgl. Note 6), den Einwand der Zahlung, Stundung, des Vergleichs, der Aufrechnung usw.

§ 799 [13]) Gemäß §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO. Nach § 1019 daselbst kann das Gericht schon vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Verlierers eines Inhaberpapiers an den Aussteller und die Zahlstellen für das Papier das Verbot erlassen, an den „Inhaber des Papiers" eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (**Zahlungssperre**). Die Einlösung der vor dem Verbote ausgegebenen Zins- usw. Scheine wird von dem Verbote nicht betroffen. Wenn **Zins-, Renten- usw. Scheine abhanden gekommen** sind, gibt es **weder** eine **Kraftloserklärung** im Wege des Aufgebots **noch** eine **Zahlungssperre**, sondern der Verlierer hat **nur** das in **§ 804** bezeichnete Sicherungsmittel, nämlich die Anzeige des Verlustes an den Aussteller. Diese Anzeige hat zur Folge, daß, wenn innerhalb der Vorlegungsfrist des § 801 Abs. 2 kein anderer den Zins- usw. Schein zur Einlösung vorlegt, der Verlierer vom Aussteller die durch den verlorenen Zins- usw. Schein verbrieft gewesene Leistung fordern kann. Aber bei den im Verkehre wichtigsten Papieren (Staatspapiere, Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Rentenbriefe der Rentenbanken, Pfandbriefe der Landschaften) **ist auch dieser Rechtsbehelf** in Preußen und anderen Staaten **ausgeschlossen.** vgl. Note 1 und die dort angeführten Vorschriften der Reichsschuldenordnung, des Einführungsgesetzes zum BGB. und der bei den in bezug genommenen Artikeln des Einf.-Ges. angeführten Landesgesetze. Es gibt also in der Regel **für verlorene Zins- usw. Scheine keinen Ersatz.** § 16 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 bestimmt jedoch für Zinsscheine der Reichsschuldverschreibungen, daß, wenn die Reichsschuldenverwaltung die „Vernichtung" (z. B. durch Feuer) von Zinsscheinen für nachgewiesen erachtet, dem bisherigen Inhaber neue Zinsscheine zu erteilen sind. Dasselbe wird auch bei den andern oben genannten Staats- usw. Papieren, wenn nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift, so aus Billigkeitsgründen erfolgen.

[14]) vgl. Note 13.

[14a]) vgl. Note 13.

§ 802 [15]) vgl. Note 13.

kraftlos erklärt werden.[13]) Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.[14])

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre[14a]) erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§ 802. Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre[15]) zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§ 804. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust

§ 804 [16]) vgl. Note 13 und die dort bezeichneten Gesetzesvorschriften.

§ 805 [17]) sogen. Talon.

§ 806 [18]) vgl. E. 176, wonach die früher vom Inhaber des Papiers einseitig erfolgende **Außerkurssetzung** von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 1. Januar 1900 an **nicht mehr zulässig** ist und die **vorher erfolgte** Außerkurssetzung ihre **Wirksamkeit verloren hat.** An die Stelle der Außerkurssetzung tritt für die Zukunft die „Umschreibung auf den Namen" seitens des „Ausstellers" des Papiers gemäß § 806. Für die in Note 1 bezeichneten Staats- usw. Papiere treffen die daselbst erwähnten Gesetzesvorschriften besondere Bestimmungen. vgl. auch Gesetz betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891.

§ 807 [19]) vgl. E. 102 (**Kraftloserklärung**). — Beispiele der hier erwähnten Karten, Marken usw. sind: **Briefmarken** (durch die die Post sich zu der „Leistung" verpflichtet, die damit beklebten Postsendungen „frei" zu befördern), **Fahrkarten** (über die Nichtübertragbarkeit von Eisenbahn-Rückfahrkarten nach Beginn der Hinfahrt, vgl. § 399 Note 9), **Theater-** usw. **Billets, Bademarken, Speise- und Biermarken, Barbiermarken, Garderobenmarken, Gepäckscheine,** sogen. **Kontremarken, Rabattmarken** usw. usw. Bei diesen Karten, Marken usw. wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob der Aussteller wirklich jedem „Inhaber" sich zu der Leistung, über die sie lautet, verpflichten „will", oder ob die Karte, Marke usw. nur ein „Ausweismittel" für einen bestimmten Berechtigten, der sie gelöst hat, sein „soll". Oft, z. B. bei Speisemarken, Barbiermarken will der Wirt, der Barbier nur dem bestimmten „Kunden", der die Marken in größerer Zahl und infolgedessen mit einem gewissen Preisabschlag für die einzelne Leistung gelöst hat, zu der billigeren Leistung des Mittagessens, des Barbierens verpflichtet sein, aber dem Kunden nicht das Recht einräumen, die Marken auf beliebige, nur im einzelnen Falle das Gastlokal, die Barbierstube besuchende Personen zu übertragen. Bei Garderobenmarken und Gepäckscheinen z. B. wird als Wille der Parteien bei Ausgabe und Annahme anzunehmen sein, daß nicht schlechtweg jeder „Inhaber" zur Rückforderung der Garderobe, des Gepäcks berechtigt sein soll, sondern nur der verfügungsberechtigte Inhaber, daß also der Aussteller ihm verdächtige Vorzeiger abweisen und von ihnen Nachweis ihrer Berechtigung fordern kann, aber von Verantwortlichkeit frei sein soll, wenn er an den Vorzeiger aushändigt. Ähnlich § 808 für die dort bezeichneten Urkunden. — Karten, Marken usw. der in § 807 bezeichneten Art kann jedermann ohne staatliche Genehmigung ausgeben.

§ 808 [20]) z. B. **Sparkassenbücher, Depotscheine, Pfandscheine, Versicherungspolizen** usw., bei denen der Aussteller zwar, wenn er will, das Recht hat, ohne weitere Prüfung an den „Inhaber" zu leisten, bei denen aber der Aussteller von dem Vorzeiger auch verlangen kann, daß er sich als der Verfügungsberechtigte ausweise (im Gegensatz zu den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, vgl. Note 3 und 6). — Da die hier in Rede stehenden Urkunden **keine** eigentlichen **Inhaberpapiere** sind, sondern nur sogen. „qualifizierte **Legitimationspapiere**", so gelten für den Eigentumserwerb an ihnen die Note 6 am Ende erwähnten Vorschriften nicht; das Eigentum an ihnen kann vielmehr nur durch Abtretung der „Forderung", über die sie lauten, erworben werden (§§ 398 ff.). Die Forderung z. B. aus einem **Sparkassenbuche** geht also nicht durch „Übergabe" des Buches zu „Eigentum" über, wie bei den eigentlichen Inhaberpapieren, sondern umgekehrt: das **Eigentum** an dem Sparkassenbuche geht über durch „Abtretung der Forderung" daraus gemäß §§ 398 ff. in Verbindung mit § 952. Dasselbe gilt von der **Verpfändung** (§§ 1279 ff.). — vgl. E. 99 (betr. **öffentliche Sparkassen**) und betreffend **Kraftloserklärung** der in § 808 bezeichneten Urkunden E. 102 und § 1023 ZPO. sowie die **Landesausführungsgesetze** dazu.

§ 809 [1]) sei es einen persönlichen (Forderung) oder einen dinglichen Anspruch; z. B. der Käufer eines Pianinos, das ihm vom Verkäufer erst nach

dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.[16])

§ **805.** **Neue Zins-** oder **Rentenscheine** für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde **(Erneuerungsschein)**[17]) **nicht** ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§ **806.** Die **Umschreibung** einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung **auf den Namen** eines bestimmten Berechtigten kann **nur durch den Aussteller** erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.[18])

§ **807.** Werden **Karten, Marken** oder **ähnliche Urkunden,** in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß er dem **Inhaber** zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.[19])

§ **808.** Wird eine **Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung** ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene **Leistung an jeden Inhaber** bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der **Inhaber** ist **nicht berechtigt,** die Leistung zu verlangen.[20])

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

Dreiundzwanzigster Titel. **Vorlegung von Sachen.**

§ **809.** Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat[1]) oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht,[2]) kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die **Sache zur Besichtigung vorlegt** oder die **Besichtigung gestattet.**[3])

3 Monaten zu übergeben ist, hört, daß der Raum beim Verkäufer, in dem es steht, durch Wasserrohrbruch beschädigt ist. Da es für ihn von Interesse ist, festzustellen, ob auch das Pianino beschädigt ist, und er einen „persönlichen" Anspruch (Forderung) auf demnächstige „Übergabe" des Pianinos hat, kann er „Gestattung der Besichtigung" verlangen. Ebenso in gleichem Falle der „Eigentümer" eines von ihm verliehenen Pianinos kraft seines „dinglichen" Anspruchs in Ansehung des Pianinos.

[2]) behufs Entschließung über einen anzustrengenden Prozeß usw.; z. B. jemand hat seine goldene Uhr, seinen Hund usw. verloren und hört, daß ein anderer um dieselbe Zeit eine goldene Uhr, einen Hund usw., den verlorenen ähnlich, erworben hat.

[3]) Wer die Vorlegung verlangt, muß sein Interesse „beweisen".

§ 810 [4]) z. B. behufs Entschließung über einen anzustrengenden Prozeß, — der „auf Tantieme" gestellte Handlungsgehilfe bezüglich der Bilanzen des Prinzipals, — Miterben bezüglich der im Besitz eines Miterben befindlichen Schuldurkunden über Nachlaßforderungen.

[5]) Es ist nicht nötig, daß sie in seinem „alleinigen" Interesse errichtet ist.

[6]) vgl. §§ 422, 429 ZPO. betreffend die **Pflicht zur Vorlegung von Urkunden in Zivilprozessen.** — vgl. ferner z. B. §§ 402, 444, 716, 867, 952 BGB., sowie betreffend die **Pflicht zur Vorlegung von Handelsbüchern** §§ 45 bis 47, 118, 166 HGB. — § 810 handelt von der Einsicht der im Besitz einer **Privatperson** befindlichen Urkunden. Das Recht zur **Einsicht der bei Behörden befindlichen Urkunden** ist für die einzelnen Fälle besonders geregelt, vgl. z. B. die Vorschriften über die Einsicht der öffentlichen Register, der Grundbücher, ferner in Erbschaftssachen §§ 1953, 1957, 2010 (Einsicht des Nachlaßinventars), 2264 (Einsicht eröffneter Testamente) usw.

§ 811 [7]) unter Beachtung von § 242.

[8]) §§ 232 ff.

§ 812 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 812** (A. **Allgemeines über Grund und Bedeutung** der Vorschriften über **ungerechtfertigte Bereicherung.** — B. **Übersicht** über den Inhalt der **§§ 812—822:** § 812 Abs. 1 Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, — die §§ 812 Abs. 1 Satz 2, 813—817 behandeln 7 besondere Fälle, — C. Näheres über die vorstehend bezeichneten **7 besonderen Fälle).**

[1a]) „Leistung": vgl. § 241 und Note 1a dazu, auch § 812 Abs. 2.

[2]) vgl. **Anhang 1 zu § 812** unter A und C **(Ohne rechtlichen Grund:** Allgemeines — 7 besondere Fälle).

[3]) vgl. **Anhang 3 zu § 812** (Verschiedene Arten und Wege des **Erlangens).**

[4]) Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 — allgemeiner Grundsatz, vgl. Note 1 — ist B dem A zur „Herausgabe" verpflichtet:

a) wenn B **etwas erlangt** hat (vgl. Note 3);

b) wenn dieses „Erlangen" stattgefunden hat durch eine **Leistung des** A oder **sonst auf Kosten des** A (vgl. Note 1a und 3);

c) wenn die Erlangung stattgefunden hat **ohne rechtlichen Grund,** sich also als „ungerechtfertigte Bereicherung" darstellt (vgl. Note 2).

Wenn A gegen B **Klage** wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" erheben will, muß er die vorstehend unter a—c durch Fettdruck hervorgehobenen „Voraussetzungen" **beweisen** unter näherer Darlegung, zu welchem Zwecke er die „Leistung" an B gemacht hat, oder in welcher Weise B „sonst auf Kosten" des A bereichert ist. Das Vorliegen der **Ausnahmen** der §§ 222 Abs. 2, 814, 815, 817, 818 Abs. 3 muß der **Beklagte** B **beweisen.** Die „Bereicherungsklage" des A gegen B wird, wenn obige 3 Voraussetzungen vorliegen, dadurch nicht ausgeschlossen, daß A möglicherweise auch eine Klage gegen C, D usw. hat, mit der er von diesen Ersatz dessen fordern kann (z. B. mit der Schadensersatzklage wegen unerlaubter Handlung), um was B auf Kosten des A bereichert ist.

§ 810. Wer ein rechtliches Interesse daran hat,[4]) eine **in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen,** kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet[5]) oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.[6])

§ 811. Die **Vorlegung** hat in den Fällen der §§ 809, 810 **an dem Orte** zu erfolgen,[7]) an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die **Gefahr** und die **Kosten** hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.[8])

Vierundzwanzigster Titel. **Ungerechtfertigte Bereicherung.**[1])

§ 812. Wer **durch die Leistung**[1a]) **eines anderen** oder **in sonstiger Weise auf dessen Kosten** etwas **ohne rechtlichen Grund**[2]) **erlangt,**[3]) ist **ihm** zur **Herausgabe** verpflichtet.[4]) Diese Verpflichtung besteht **auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt**[5]) oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts **bezweckte Erfolg nicht eintritt.**[6])

Als **Leistung** gilt **auch** die durch Vertrag erfolgte **Anerkennung** des Bestehens oder des Nichtbestehens **eines Schuldverhältnisses.**[7])

§ 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete[8]) kann **auch dann zurückgefordert** werden, wenn dem Anspruch eine **Einrede** entgegenstand, durch welche die **Geltendmachung** des Anspruchs **dauernd ausgeschlossen** wurde.[9]) Die Vorschrift des **§ 222 Abs. 2 bleibt unberührt.**

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen;[10]) die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

§ 814. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann **nicht zurückgefordert** werden, wenn der Leistende **gewußt hat,** daß er zur Leistung **nicht verpflichtet** war,[11]) oder wenn die Leistung **einer sittlichen Pflicht** oder einer auf den **Anstand**[12]) zu nehmenden Rücksicht entsprach.[13])

§ 815. Die **Rückforderung wegen Nichteintritts** des mit einer Leistung **bezweckten Erfolges**[14]) ist **ausgeschlossen,** wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende **dies gewußt hat**[15]) oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.[16])

[5]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. a (erster besonderer Fall, vgl. Note 1).

[6]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. b (zweiter besonderer Fall, vgl. Note 1).

[7]) vgl. Anhang 3 zu § 812 und §§ 781, 782, 397 Abs. 2.

§ 813 [8]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. c und d (dritter und vierter besonderer Fall, vgl. Note 1).

[9]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. d und § 814.

[10]) vgl. § 163 („betagt"). Wird dagegen eine „aufschiebend bedingte" Verbindlichkeit vor Eintritt der Bedingung erfüllt (§ 158), so ist die Rückforderung zulässig. vgl. jedoch § 814.

§ 814 [11]) „Wer Nichtschuld wissend zahlt, der schenkt" (C). vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. c und d und § 813.

[12]) vgl. **Anhang 12 zu § 814 (Sittliche Pflicht — Anstandsrücksicht).**

[13]) Außer in den Fällen des § 814 ist kraft besonderer Vorschriften die Rückforderung des auf eine „Nichtschuld" Geleisteten auch ausgeschlossen z. B. in den Fällen der §§ 656, 762 (Ehevermittlerlohn, Spiel- und Wettschuld); es sind dies Fälle sogen. „unvollkommener Verbindlichkeiten" (vgl. Anhang 1 zu § 241 unter II am Ende). Hierher gehört auch der Fall des in § 813 angeführten § 222 Abs. 2 (Verjährung).

§ 815 [14]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. b.

[15]) Im Falle des Beispiels der „Mitgift" in Anhang 1 zu § 812 unter C. b, wenn der Vater z. B. zur Zeit der Hingabe der Mitgift wußte, daß die Tochter geisteskrank war (§ 104 [2]), also eine Ehe nicht schließen konnte.

[16]) Im Falle des Beispiels der „Mitgift" in Anhang 1 zu § 812 unter C. b, wenn der Vater nach Hingabe der Mitgift die Eheschließung ohne jeden Grund verhinderte. vgl. §§ 162, 1301.

§ 816 [17]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. e (fünfter besonderer Fall, vgl. Note 1), ferner § 852 Abs. 2 (Bereicherung durch unerlaubte Handlungen).

[18]) z. B. D verschenkt und übergibt ein Buch, das er sich von A nur „geliehen" hatte, an B, der den D für den Eigentümer hält, und B, der infolge seines „guten Glaubens" (§ 932) Eigentum an dem Buche erworben hat, verkauft es dann für 10 Mk. weiter. B muß nach § 816 Abs. 1 Satz 2 die 10 Mk. an A herausgeben.

[19]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. f (sechster besonderer Fall, vgl. Note 1).

§ 817 [20]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter C. g (siebenter besonderer Fall, vgl. Note 1).

[21]) z. B. jemand besticht einen Beamten, um ihn zu einer „pflichtwidrigen" Handlung zu veranlassen. — Hierher gehört der Fall, daß eine Parteivereinigung einem Reichstagsabgeordneten Diäten gezahlt hat. Beide Teile haben gegen die Reichsverfassung verstoßen und eben deshalb findet gemäß § 817 Satz 2 keine Rückforderung statt.

[22]) Hat jemand einem Beamten zum Zwecke der Bestechung ein schriftliches „Schuldversprechen" gegeben, so kann er es zurückfordern.

[23]) Hat jemand im Falle der Note 22 das Schuldversprechen durch Zahlung bereits getilgt, so kann er das „Gezahlte" nicht zurückfordern.

§ 818 [23a]) **§ 818 handelt von der Herausgabepflicht des gutgläubigen Empfängers, — § 819 von der des bösgläubigen.**

[24]) § 100. „Nutzungen", die der Empfänger nicht gezogen hat, sei es auch absichtlich oder aus Nachlässigkeit, braucht er nicht zu erstatten, falls er nicht etwa (außer zur Herausgabe der „ungerechtfertigten Bereicherung") zum „Schadensersatze" z. B. wegen „unerlaubter Handlung" verpflichtet ist. vgl. § 852 Abs. 2.

[25]) z. B. die Feuerversicherungssumme für die verbrannte Sache.

[26]) z. B. jemand ist durch geleistete „Dienste" eines anderen bereichert, oder er hat 4 Wochen lang ohne rechtlichen Grund auf Kosten eines anderen „gegessen und getrunken".

§ **816.** **Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung,** die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.[17]) Erfolgt die **Verfügung unentgeltlich,** so trifft die **gleiche Verpflichtung denjenigen,** welcher auf Grund der Verfügung **unmittelbar** einen rechtlichen **Vorteil** erlangt.[18])

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.[19])

§ **817.** War der **Zweck einer Leistung** in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme **gegen ein gesetzliches Verbot** oder **gegen die guten Sitten** verstoßen hat, so ist der Empfänger zur **Herausgabe** verpflichtet.[20]) Die **Rückforderung** ist **ausgeschlossen,** wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt,[21]) es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand;[22]) das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.[23])

§ **818.** **Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich**[23a]) auf die gezogenen Nutzungen[24]) sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung,[25]) Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich[26]) oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande,[27]) so hat er den **Wert zu ersetzen.**

Die Verpflichtung zur **Herausgabe** oder zum **Ersatze des Wertes** ist **ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.**[28])

Von dem Eintritte der **Rechtshängigkeit** an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.[29])

§ **819.** **Kennt** der **Empfänger** den **Mangel des rechtlichen Grundes** bei dem Empfang oder **erfährt** er ihn **später,**[30]) so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.[31])

Verstößt der **Empfänger durch** die **Annahme** der Leistung **gegen ein gesetzliches Verbot** oder **gegen die guten Sitten,**[32]) so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

§ **820.** **War** mit der Leistung ein **Erfolg bezweckt,** dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts **als ungewiß angesehen** wurde,[33]) so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.[34]) Das gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem **Rechtsgrunde, dessen Wegfall** nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts **als möglich angesehen** wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

[27]) z. B. wenn der Bereicherte das „Erlangte“ gegen Entgelt weiter veräußert hat, so ist er nicht etwa zur Wiederbeschaffung des veräußerten Gegenstandes, sondern nur zum Wertersatze verpflichtet.

[28]) **Entscheidend** für die Frage, **ob der Empfänger noch bereichert ist**, sind die in den §§ 818 Abs. 4, 819, 820 **bestimmten Zeitpunkte.** vgl. **Note 29.** — Der Kläger muß beweisen, daß der Beklagte eine Bereicherung „erlangt“ hat; der Beklagte muß beweisen, daß die Bereicherung „nicht mehr vorhanden“ ist. vgl. Note 4. — Die „Herausgabe- und Wertersatz-Pflicht“ sind ausgeschlossen, auch wenn die „Bereicherung“ des Empfängers durch dessen Verschulden weggefallen ist. Ein bekanntes Beispiel zu § 818 Abs. 3 ist: A hat auf ein Lotterielos 10 000 Mk. gewonnen und erhält das Geld vom Veranstalter der Lotterie ausgezahlt, worauf er seinen Freunden ein Fest für 600 Mk. gibt, was ihm sonst niemals eingefallen wäre. Demnächst stellt sich heraus, daß die Lotterieziehung „ungültig“ ist, z. B. weil nicht alle Lose ins Rad geschüttet waren. A war daher „ohne rechtlichen Grund“ um 10 000 Mk. bereichert; er ist es jetzt nur noch um 10 000—600 Mk. und braucht daher nur 9400 Mk. zurückzuzahlen.

[29]) Entscheidend für den **Umfang der Herausgabe oder Wertersatz-Pflicht** ist grundsätzlich **die Rechtshängigkeit** (vgl. Note 83 zu § 291) des „Bereicherungs-Anspruchs“. Die in diesem Zeitpunkte vorhandene Bereicherung muß der Empfänger herausgeben oder deren Wert ersetzen. Ist im Zeitpunkte der „Rechtshängigkeit“ keine Bereicherung mehr vorhanden, so ist der Empfänger zu nichts mehr verpflichtet (§ 818 Abs. 3), falls er nicht etwa aus einem anderen Rechtsgrund als dem der „ungerechtfertigten Bereicherung“, z. B. wegen unerlaubter Handlung, gemäß §§ 823 ff. auf „Schadenersatz“, haftet. **Von dem Zeitpunkte der Rechtshängigkeit kommt es nicht weiter darauf an, ob die Bereicherung noch vorhanden** ist oder nicht. Der Empfänger haftet vielmehr für die im Zeitpunkte der „Rechtshängigkeit“ vorhanden gewesene Bereicherung nach den „allgemeinen Vorschriften“ der §§ 291, 292, 987 ff. (vgl. diese und die Noten dazu), also namentlich muß er Zinsen zahlen, für verschuldete Verschlechterung, Vernichtung des Gegenstandes, für schuldhafter Weise „nicht gezogene“ Nutzungen aufkommen usw. Wenn jedoch die Voraussetzungen der **§§ 819, 820** vorliegen, ist nicht erst der (nach vorstehendem „grundsätzlich“ maßgebende) Zeitpunkt der „Rechtshängigkeit“, sondern **bereits** der **Zeitpunkt** des **„Empfanges“ der Bereicherung** bezw. der Zeitpunkt der **„Kenntnis“ von dem Mangel des rechtlichen Grundes** für den „Umfang“ der Herausgabe- und Wertersatz-Pflicht entscheidend, und es werden auf jene Zeitpunkte die die „Herausgabepflicht“ verschärfenden Wirkungen der „Rechtshängigkeit“ zurückverlegt. — Ob und inwieweit außerdem eine „Schadenersatzpflicht“ wegen „unerlaubter Handlungen“ vorliegt, ist nach §§ 823 ff. zu beurteilen.

§ 819 [30]) vgl. Note 23a. In den Beispielen des Anhangs 1 zu § 812 unter C. a und b haften die Freundin B von dem Augenblick an, in dem sie erfährt, daß Frau A ein Kind geboren hat, — die Dienstherrin von dem Augenblick an, in dem sie die 20 Mk. im Küchenspind findet, — der Bräutigam von dem Augenblick an, in dem er den Tod der Braut erfährt, gemäß § 819.

[31]) d. h. es kommt auf das „Vorhandensein“ der Bereicherung nicht weiter an. vgl. Note 29.

[32]) vgl. § 817.

§ 820 [33]) z. B. es hat jemand einen Beitrag zur Errichtung eines Heine-Denkmals im Tiergarten in Berlin gezahlt, nachher aber wird die höhere Genehmigung zur Errichtung des Denkmals versagt.

[34]) vgl. Noten 29 und 31.

§ 821 [35]) Hiernach ist die **Einrede** der „ungerechtfertigten Bereicherung“ **unverjährbar.** Die **Klage** aus der „ungerechtfertigten Bereicherung“ **verjährt** in 30 Jahren.

§ 822 [36]) § 818 Abs. 3 und Note 29 sowie Anhang 1 zu § 812 unter B. d.

[37]) vgl. Anhang 1 zu § 812 unter A und C und Note 4 am Ende.

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§ **821.** **Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn** der **Anspruch** auf **Befreiung** von der Verbindlichkeit **verjährt** ist.[35])

§ **822.** **Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu,** so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist,[36]) der **Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er** die Zuwendung von dem Gläubiger **ohne rechtlichen Grund** erhalten hätte.[37])

Fünfundzwanzigster Titel. **Unerlaubte Handlungen.**[1])

§ **823.** Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** [1a]) das **Leben,** den **Körper,** die **Gesundheit,**[2]) die **Freiheit,**[3]) das **Eigentum** [4]) oder ein **sonstiges Recht** [5]) eines anderen **widerrechtlich verletzt,**[6]) ist dem anderen zum **Ersatze** des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.[7])

Die **gleiche Verpflichtung** trifft denjenigen, welcher **gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.**[8]) Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich,[9]) so tritt die **Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.**

§ **824.** Wer **der Wahrheit zuwider** eine **Tatsache behauptet oder verbreitet,** die geeignet ist, den **Kredit eines anderen** zu **gefährden** oder **sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen** herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden **Schaden** auch dann zu **ersetzen,** wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.[10])

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser **nicht** zum **Schadensersatze** verpflichtet, **wenn** er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein **berechtigtes Interesse** hat.[11])

§ **825.** Wer eine **Frauensperson** durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der **außerehelichen Beiwohnung** bestimmt, ist ihr zum **Ersatze** des daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.[12])

§ **826.** Wer in einer **gegen die guten Sitten** verstoßenden Weise einem anderen **vorsätzlich Schaden zufügt,** ist dem anderen zum **Ersatze des Schadens** verpflichtet.[13])

§ **827.** Wer im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder in einem die **freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit** einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden **nicht verantwortlich.**[14]) Hat er sich durch **geistige Getränke** oder **ähnliche Mittel** [15]) in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich [16]) verursacht, in gleicher Weise **verantwortlich,** wie wenn ihm Fahrlässi-

§ 823 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 823 (Allgemeines über unerlaubte Handlungen und die daraus entspringende Schadensersatzpflicht — Abgrenzung von anderen Fällen der Schadensersatzpflicht — Übersicht über verschiedene Gruppen unerlaubter Handlungen — Beispiele).**

[1a]) vgl. § 276 und Noten.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 823 (Betriebsunfälle bei Eisenbahnen, Bergwerken usw. — Unfallversicherungsgesetze).**

[3]) z. B. „Freiheitsberaubung", „Nötigung" durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, überhaupt: die in §§ 234—241 StrGB. bezeichneten strafbaren Handlungen wider die persönliche Freiheit.

[4]) z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung.

[5]) Über den Begriff **sonstiges Recht** vgl. Anhang 1 zu § 823 unter D. a.

[6]) Eine **„widerrechtliche** Verletzung" eines anderen liegt vor, wenn der Täter kein Recht hat, den anderen zu verletzen. Eine „widerrechtliche Verletzung" liegt also nicht vor, wenn der Verletzte in rechtsgültiger Weise in die Verletzung eingewilligt hat („dem Wollenden geschieht kein Unrecht"); ferner nicht, wenn der Schaden-Zufüger kraft eines Rechtes handelt („Wer sein Recht ausübt, haftet nicht"); z. B. bei ordnungsmäßiger Ausübung des Züchtigungsrechtes seitens des Lehrers oder Meisters zerreißt die Hose des gezüchtigten Knaben, der Polizeibeamte tötet auf Grund des Viehseuchengesetzes ein rotzverdächtiges Pferd; ferner nicht im Falle der Notwehr (§ 227), des Selbstschutzes (§ 228), der Selbsthilfe (§ 229); ferner nicht, wenn jemand den „Befehl" dessen, dem zu gehorchen und soweit ihm zu gehorchen rechtlich verpflichtet ist, vollzieht.

[7]) **Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht** aus **§ 823 Abs. 1** sind also: a) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (subjektives Unrecht), b) Widerrechtlichkeit (objektives Unrecht), c) ein Schaden (vgl. Anhang 1 zu § 823 unter F.). **Nur** der **„unmittelbar" Verletzte** hat einen selbständigen Schadensersatzanspruch. Die Lebens-, Unfalls-, Feuer-**Versicherungsgesellschaften**, die den Verletzten auf Grund des Versicherungsvertrags entschädigen müssen, haben wegen des ihnen dadurch entstehenden Schadens keinen selbständigen Schadensersatzanspruch gegen den an der Verletzung Schuldigen; sie können sich nur den Schadensersatzanspruch des unmittelbar Verletzten von diesem abtreten lassen. Der **„mittelbar" Verletzte** hat einen selbständigen Schadensersatzanspruch nur in besonderen, gesetzlich bestimmten Fällen, z. B. §§ 844 Abs. 2, 845.

[8]) und zwar, wie sich aus dem folgenden Satz ergibt, **schuldhaft** (d. i. vorsätzlich oder fahrlässig, vgl. Note 1a) verstößt. — Über den Begriff **den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** vgl. Anhang 1 zu § 823 unter D. b.

[9]) Dies ist z. B. bei Polizeiverordnungen oft der Fall.

§ 824 [10]) Über Schadensersatzpflicht wegen **Ehrverletzungen** überhaupt vgl. Anhang 1 zu § 823 unter D. a und b, auch H (Buße). — Während die **wissentliche „Kreditgefährdung"** als Verstoß gegen ein diesbezügliches „Schutzgesetz" (§ 187 StrGB.) schon gemäß § 823 Abs. 2 zum Schadensersatz verpflichtet, macht nach § 824 Abs. 1 auch die **fahrlässige** „Kreditgefährdung" schadensersatzpflichtig mit der aus § 824 Abs. 2 sich ergebenden wichtigen Einschränkung. — Über den zu leistenden **Schadensersatz** vgl. Anhang 1 zu § 823 unter F, auch § 842, ferner Gesetz betr. unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 § 6.

[11]) Hierdurch wird z. B. **das kaufmännische Auskunftswesen** gegen übermäßige und dadurch seinen berechtigten Zweck vereitelnde Verantwortlichkeit wegen unrichtiger Auskunft geschützt. Vgl. **§ 676.** Falsche Auskunft über die Kreditwürdigkeit eines anderen macht also, selbst wenn sie fahrlässig war, nicht schadensersatzpflichtig, wenn der die Auskunft Erteilende beweist, daß er selbst oder der Empfänger der Auskunft an ihr ein „berechtigtes Interesse" hatte. — „Auskunftei bleibt bei gutem Glauben frei" (C).

§ 825 [12]) vgl. **Anhang 12 zu § 825.**

sigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.[17])

§ **828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,** ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich.**[18])

Wer das siebente, aber **nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet** hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich, wenn** er bei der Begehung der schädigenden Handlung **nicht** die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche **Einsicht** hat.[19]) Das gleiche gilt von einem **Taubstummen.**[20])

§ **829. Wer** in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden **auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich** ist, hat **gleichwohl, sofern** der Ersatz des Schadens **nicht** von einem **aufsichtspflichtigen Dritten** erlangt werden kann,[21]) den **Schaden insoweit zu ersetzen,** als die **Billigkeit** nach den Umständen,[22]) insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.[23])

§ **830.** Haben **mehrere** durch eine **gemeinschaftlich** begangene unerlaubte Handlung einen **Schaden verursacht,** so ist **jeder** für den Schaden **verantwortlich.**[24]) Das gleiche gilt, **wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten** den Schaden durch **seine** Handlung verursacht hat.[25])

Anstifter und **Gehilfen** stehen Mittätern gleich.

§ **831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt,**[26]) ist **zum Ersatze des Schadens** verpflichtet, den der andere **in Ausführung der Verrichtung**[27]) einem Dritten widerrechtlich[28]) zufügt. Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat,[29]) bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[30])

Die **gleiche Verantwortlichkeit** trifft denjenigen, **welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung** eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte **durch Vertrag übernimmt.**[31])

§ **832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht** über eine Person **verpflichtet** ist, die wegen **Minderjährigkeit** oder wegen ihres **geistigen** oder **körperlichen Zustandes** der Beaufsichtigung bedarf,[32]) ist **zum Ersatze des Schadens** verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich[33]) zufügt. Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.[34])

Die **gleiche Verantwortlichkeit** trifft denjenigen, welcher die Führung der **Aufsicht durch Vertrag übernimmt.**[35])

§ **833.** Wird durch ein **Tier**[36]) ein Mensch getötet oder der Körper **oder** die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt,

§ 826 [13]) vgl. **Anhang 13 zu § 826 (Verstoß gegen die guten Sitten — sogen. illoyale Handlungen — Streik, Boykott, Aussperrung, schwarze Listen usw.).**

§ 827 [14]) weil kein „Verschulden" vorliegt. vgl. Anhang 1 zu § 823 unter E., ferner §§ 104, 105, 829, 832, auch 51 StrGB. — Ob der Geisteskranke „entmündigt" ist, ist unerheblich.

[15]) z. B. Morphium, Opium.

[16]) vgl. Note 6.

[17]) z. B. es hat jemand einem anderen starken Schnaps ins Bier gegossen und der Trinker merkt es nicht.

§ 828 [18]) vgl. Note 14 und 20.

[19]) vgl. Note 20.

[20]) vgl. Anhang 1 zu § 823 unter E., §§ 104—106, Anhang 12 zu § 107 am Ende, §§ 829, 832, auch StrGB. §§ 56, 58. — Der zwischen 7 und 18 Jahre alte oder taubstumme Schadenzufüger bezw. deren Vertreter müssen **beweisen, daß** er die erforderliche **Einsicht nicht besaß;** gelingt dieser Beweis nicht, so ist er schadensersatzpflichtig.

§ 829 [21]) § 832. z. B. weil der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder sie zwar verletzt hat, aber zahlungsunfähig ist. vgl. § 840 Abs. 2 am Ende.

[22]) vgl. Anhang 1 zu § 823 unter E. Was die „Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen" erfordert, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen; es werden z. B. ein 6jähriger vermögender Knabe, der trotz gehöriger Beaufsichtigung mit seinem Ball die von einem des Weges gehenden armen Glaser getragene Scheibe zertrümmert, — der plötzlich wahnsinnig gewordene wohlhabende Rittergutsbesitzer, der in einem Wutanfall seinen Tagelöhner verwundet, zum Schadensersatz zu verurteilen sein.

[23]) Note 8 zu § 679.

§ 830 [24]) Und zwar haften alle als **Gesamtschuldner,** § 840 Abs. 1.

[25]) „Was ein Spießgeselle getan, muß der andere ersetzen" (C). Beispiele: Schadenzufügung bei einem Auflauf, Raufhandel. vgl. E. 108.

§ 831 [26]) z. B. einen Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen, gewerblichen Arbeiter, Gesinde (E. 95). — vgl. auch **§§ 31, 86, 89, 839 nebst Noten** sowie E. 77, 78. — Schärfer noch als nach § 831 ist die Haftpflicht der **Gastwirte** für ihre Leute (§§ 701 ff.).

[27]) „In" Ausführung, nicht bloß „bei Gelegenheit"; vgl. Beispiel in Anhang 22 zu § 31 unter a.

[28]) vgl. Note 6. Ein „Verschulden" des „Bestellten" ist nicht nötig. Der „Geschäftsherr" haftet nach § 831 also auch, wenn er ein sechsjähriges Kind zu einer Verrichtung (zum Drehen eines Rades) bestellt.

[29]) Ob und in welchen Fällen der „Geschäftsherr" zu „leiten" hat, bestimmt § 831 nicht. Es ist dies nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. vgl. § 618.

[30]) Der „Geschäftsherr" muß **beweisen,** daß eine der nach § 831 seine Haftpflicht **ausschließenden Tatsachen** vorliegt. vgl. Anhang 1 zu § 823 unter E letzter Absatz. — Die Haftpflicht des „Schadenszufügers" selbst wird durch die in § 831 festgesetzte Haftpflicht des Geschäftsherrn nicht berührt. Wenn **beide** haften, so haften sie dem Beschädigten gemäß § 840 Abs. 1 als **Gesamtschuldner;** „unter sich" haften sie gemäß § 840 Abs. 2 derart, daß der Geschäftsherr, der dem Beschädigten Ersatz leisten muß, gegen den eigentlichen Schadenzufüger Rückgriff nehmen kann.

Hervorzuheben ist: Wem durch **Gesetz (Polizeiverordnung)** eine den „Schutz eines anderen bezweckende" Verpflichtung auferlegt ist (§ 823 Abs. 2), z. B. den **Hauswirten** das Bestreuen der Bürgersteige, das Beleuchten der Treppen, der kann sich im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz (Polizeiverordnung) nicht lediglich unter Berufung auf § 831 Abs. 1 Satz 2 damit entschuldigen, er habe einen „an sich zuverlässigen" Hausverwalter, Hausdiener usw. mit dem Streuen, Beleuchten beauftragt, sondern, da ihm selbst durch Gesetz (Polizeiverordnung) die Verpflichtung auferlegt ist, ist er auch verpflichtet, die von ihm angenommenen Hilfspersonen,

so ist derjenige, **welcher das Tier hält,**[37]) verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[38])

§ **834. Wer** für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der **Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt,**[39]) ist für den **Schaden verantwortlich,** den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die **Verantwortlichkeit** tritt **nicht** ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.[40])

§ **835.** Wird durch **Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-** oder **Rehwild** oder durch **Fasanen** ein **Grundstück beschädigt,**[41]) an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht,[42]) so ist der **Jagdberechtigte** verpflichtet, dem Verletzten[43]) den **Schaden zu ersetzen.** Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten[44]) Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.[45])

§ **836.** Wird durch den **Einsturz eines Gebäudes** oder eines **anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes**[46]) oder durch die **Ablösung von Teilen** des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der **Besitzer des Grundstücks,** sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist,[47]) verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen.** Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.[48])

Ein **früherer Besitzer** des Grundstücks ist für den **Schaden verantwortlich,** wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.[49])

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.[50])

derer er sich selbstverständlich bedienen darf, fortdauernd in einer den persönlichen und sachlichen Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Weise zu beaufsichtigen. Tut er dies nicht, so trifft ihn Schadensersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 2 ohne Rücksicht auf § 831. Hiermit ist nicht gesagt, daß er jeden Abend beim Lampenanzünden, jeden Wintertag beim Aschestreuen dabei sein muß.

[31]) z. B. der Werkmeister in einer Fabrik, der Polier beim Bau.

§ 832 [32]) **Aufsichtspflichtig „kraft Gesetzes"** sind namentlich die **Eltern** (§§ 1627, 1631, 1634, 1686), die **uneheliche Mutter** (§§ 1707, 1631), der **Vormund** (§§ 1631, 1793, 1800), der **Lehrherr** gemäß §§ 127, 127a Gewerbeordnung (etwas anders bei „Handlungslehrlingen" § 76 HGB.).

[33]) vgl. Note 6. Ein „Verschulden" des Kranken, des Minderjährigen ist nicht nötig und wird bei Kranken und Kindern unter 7 Jahren meist nicht vorliegen; §§ 827, 828.

[34]) Das Note 30 Abs. 1 Gesagte gilt entsprechend auch hier.

[35]) z. B. Hauslehrer, Gouvernanten, Kinderfrauen, Krankenwärter, Schülerpensionats-Inhaber usw.

§ 833 [36]—[38]) vgl. **Anhang 36—38 zu § 833 (Beschädigung durch Tiere).**

§ 834 [39]) z. B. Kutscher, Hirte, Kuhmagd, Menageriewärter usw. Es ist aber im einzelnen Falle zu prüfen, ob ihnen durch Dienstvertrag auch wirklich „die Führung der Aufsicht über das Tier übertragen ist". Sie haften neben dem gemäß § 833 haftenden „Tierhalter", und zwar beide dem Verletzten als **Gesamtschuldner** (§ 840 Abs. 1), „untereinander" haften sie gemäß § 840 Abs. 3, d. h. der „Tierhalter" kann gegen den „aufsichtführenden" Kutscher usw. Rückgriff nehmen. — Wenn der mit der Aufsicht Betraute selbst durch das Tier Schaden erleidet, so gilt das Anhang 37 zu § 833 am Ende (Beispiele) Gesagte.

[40]) was die mit der Aufsicht Betrauten **beweisen** müssen.

§ 835 [41]) vgl. E. **69—72** betr. die Aufrechterhaltung **landesgesetzlicher Vorschriften über Jagd, Fischerei und Wildschaden.** — § 835 gilt **nur** für die dort genannten Tiere, also **nicht** für **Hasen, Kaninchen usw.**; hinsichtlich des durch diese Tiere angerichteten Schadens gelten die etwaigen **Landesgesetze.** — vgl. auch § 840 Abs. 1 und 3 mit der aus § 835 Abs. 3 sich ergebenden Einschränkung.

[42]) Steht dem Grundstückseigentümer das Jagdrecht zu, so kann er selbst das Grundstück durch Abschuß schützen.

[43]) Grundstücks-Eigentümer, Pächter, Nießbraucher, Mieter eines Landhauses usw. — Wenn A sein 200 Hektar großes Grundstück an B verpachtet und sich dabei das „Jagdrecht" vorbehält, so hat im Falle des Wildschadens B keinen Anspruch gegen A aus § 835, denn dem Grundstückseigentümer A steht ja das Jagdrecht zu. In solchem Falle muß B sich im Pachtvertrage den nötigen Schutz gegen Wildschaden ausbedingen.

[44]) Die „eingeernteten" Früchte (z. B. auch die Mieten, Staken usw. auf dem Felde) muß der Berechtigte selbst durch gehörige Verwahrung schützen. — Hat der Verletzte die Früchte über die Erntezeit stehen lassen, so ist die Frage, ob er Wildschaden für stehende und hängende Früchte ersetzt verlangen kann, nach § 254 zu beurteilen (mitwirkendes Verschulden).

[45]) vgl. Note 41 am Ende.

§ 836 [46]) Mauer, Turngerüst, Zaun, Baum, Blitzableiter usw. vgl. Note 23 zu § 638.

[47]) selbst wenn der „Besitzer" (§ 836 Abs. 3) an der „Errichtung" in keiner Weise beteiligt war.

[48]) was der Besitzer **beweisen** muß. — vgl. **§ 840** Abs. 1 und 3, ferner § 908 und E. 106, 124.

[49]) was der „frühere Besitzer" **beweisen** muß.

[50]) § 872; also nicht: Pächter, Mieter usw. vgl. jedoch § 837 und Note.

§ 837 [51]) vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2, insbesondere Note 11 und 12 dazu. Gemäß § 837 haftet also, wer auf einem fremden Grundstücke kraft eigenen Rechts z. B. Erbbaurechts, Nießbrauchs, Grunddienstbarkeit,

§ **837. Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück** in Ausübung eines Rechtes ein **Gebäude** oder ein anderes **Werk**, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.[51])

§ **838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes** oder eines mit einem Grundstücke verbundenen **Werkes** für den Besitzer **übernimmt**[52]) oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden **Nutzungsrechts** zu unterhalten hat,[53]) ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.[54])

§ **839. Verletzt** ein **Beamter**[55]) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm **einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht**,[56]) so hat er dem Dritten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[57]) Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.[58])

Verletzt ein Beamter **bei dem Urteil in einer Rechtssache**[59]) seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.[60]) Auf eine **pflichtwidrige Verweigerung** oder **Verzögerung der Ausübung des Amtes** findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.[61])

§ **840. Sind** für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden **mehrere nebeneinander verantwortlich**, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als **Gesamtschuldner.**[62])

Ist neben demjenigen, welcher nach den **§§ 831, 832** zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, **auch der andere** für den Schaden **verantwortlich**, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der andere allein,[63]) im Falle des **§ 829** der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den **§§ 833 bis 838** zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, **ein Dritter** für den Schaden **verantwortlich**, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der Dritte allein verpflichtet.[64])

§ **841. Ist ein Beamter, der** vermöge seiner Amtspflicht **einen anderen** zur Geschäftsführung für einen Dritten **zu bestellen** oder eine solche Geschäftsführung **zu beaufsichtigen** oder **durch Genehmigung** von Rechtsgeschäften bei ihr **mitzuwirken hat**, wegen Verletzung dieser Pflichten **neben dem anderen** für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der andere allein verpflichtet.[65])

§ **842.** Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer **gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung** erstreckt sich auf die Nach-

ferner als Mieter oder Pächter des Grundstücks (z. B. ein von ihm vorübergehend errichtetes) „Gebäude" oder „Werk" (vgl. Note 46) **als Eigenbesitzer** besitzt (§§ 872, 836 Abs. 3). Hiernach haftet die Telegraphenverwaltung gemäß § 837, wenn an der Chaussee eine Telegraphenstange umfällt. — vgl. § 840 Abs. 1 und 3.

§ 838 [52]) z. B. der Mieter, Pächter, Hausverwalter.

[53]) z. B. §§ 1021, 1022, 1041, 1042.

[54]) also neben ihm. vgl. § 840 Abs. 1 und 3.

§ 839 [55]—[61]) vgl. **Anhang 55—61 zu § 839 (Haftpflicht der Beamten wegen Verletzung einer Amtspflicht).**

§ 840 [62]) §§ 421 ff. **Unter sich** haften sie also nach § 426 zu **gleichen Teilen,** wovon jedoch § 835 Abs. 3 und § 840 Abs. 2 und 3 **Ausnahmen** festsetzen. vgl. Noten 30, 34, 39, 41 am Ende, 45, 51 am Ende, 54, ferner Anhang 37 zu § 833 und Anhang 57 zu § 839. — Über die Haftung **mehrerer Vormünder** § 1833.

[63]) d. h. der eigentliche Schadenstifter. — „Was der Meister ersetzt hat, gibt Gehilfe ihm wieder" (C). Die Vorschrift gilt auch für das **Gesinde.** E. 95.

[64]) d. h. der eigentliche Schadenstifter. „Was Tierhalter ersetzt hat, gibt Tierhetzer ihm wider" (C). — Beispiel: Infolge des Lärms eines Eisenbahnzugs geht ein Pferd durch und tötet einen Menschen. Der Pferdhalter ist gemäß § 833 zum Schadensersatz an die Hinterbliebenen rechtskräftig verurteilt. Der „Pferdhalter" kann seinerseits Rückgriff gegen den haftpflichtigen „Eisenbahnunternehmer" nehmen.

§ 841 [65]) vgl. § 839. Die Voraussetzungen des § 841 treffen namentlich bei den **Vormundschafts-** und **Konkursrichtern** zu. Es kann also der Vormundschafts- oder Konkursrichter, obgleich sie Dritten gegenüber neben dem Vormunde, dem Konkursverwalter und mit ihnen als „Gesamtschuldner" haften (§ 840 Abs. 1), vom eigentlich schuldigen Vormund, Konkursverwalter volle Ausgleichung fordern.

§ 842 [66]) vgl. Note 2 und § 847 Abs. 1.

§ 843 [67]) § 847 Abs. 1, ferner § 323 ZPO., wonach **bei nachträglicher „wesentlicher" Änderung der Verhältnisse,** die für die Bemessung der Geldrente maßgebend waren (z. B. die Erwerbsfähigkeit, die Bedürfnisse usw. vermehren oder vermindern sich), **jede Partei** im Wege der **Klage** eine entsprechende **Änderung des früheren Urteils** verlangen kann. — vgl. ferner § 850 Abs. 3 ZPO., wonach die gemäß § 843 BGB. zu entrichtende Geldrente in der Regel (vgl. die § 850 Abs. 4 ZPO. bestimmten Ausnahmen zu Gunsten gewisser Unterhaltsberechtigter) **nur soweit der Pfändung unterworfen** ist, als der Gesamtbetrag 1500 Mk. für das Jahr übersteigt. Ebensoweit findet gegen die Geldrenten-Forderung **keine Aufrechnung** statt (§ 394) und kann sie **nicht abgetreten,** auch **nicht verpfändet** werden (§§ 400, 1274).

[68]) §§ 232 ff.

[69]) z. B. Unsicherheit des Ersatzpflichtigen.

[70]) z. B. Vater, Ehemann. Der Anspruch wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte durch „Vertrag" bei einer Unfallversicherungs-Gesellschaft Versicherung genommen hat und von dieser Entschädigung erhält. vgl. Note 7. — Über die Ansprüche der auf Grund der **Unfallversicherungsgesetze** „gesetzlich Versicherten" vgl. Note 2 zu § 823.

§ 844 [71]) §§ 1615, 1713, 1968.

[72]) vgl. Note 8 zu § 679. — Ob der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltspflicht auch wirklich „genügt" hat, ist unerheblich.

[73]) z. B. der Getötete hat zur Zeit der Verletzung einen Sohn, der sich als Handlungsgehilfe vollständig selbst ernährt. Eine Unterhaltspflicht besteht in diesem Augenblicke nicht (§ 1602 Abs. 1), aber sie „kann" jederzeit entstehen, z. B. wenn der Sohn durch Erblindung erwerbsunfähig wird.

[74]) z. B. nach Maßgabe wissenschaftlich anerkannter Sterblichkeitstafeln der Lebensversicherungsgesellschaften unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Getöteten vor seinem Tode.

teile, welche die Handlung für den **Erwerb** oder das **Fortkommen des Verletzten** herbeiführt.[66])

§ **843.** Wird infolge einer **Verletzung des Körpers** oder der **Gesundheit** die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer **Geldrente** Schadensersatz zu leisten.[67])

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat,[68]) bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine **Abfindung in Kapital** verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[69])

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.[70])

§ **844.** Im Falle der **Tötung** hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.[71])

Stand **der Getötete** zur Zeit der Verletzung zu **einem Dritten** in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber **kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war**[72]) oder unterhaltspflichtig werden konnte,[73]) und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens[74]) zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde;[75]) die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.[76]) Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.[77])

§ **845.** Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, **wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten** zur Leistung von **Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war,**[78]) dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.[79])

§ **846.** **Hat** in den Fällen der **§§ 844, 845** bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte[80]) erleidet, **ein Verschulden des Verletzten**[81]) **mitgewirkt,** so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

§ **847.** Im Falle der **Verletzung** des **Körpers** oder der **Gesundheit** sowie im Falle der **Freiheitsentziehung** kann der Verletzte **auch** wegen des Schadens, der **nicht Vermögensschaden** ist,[82]) eine **billige Entschädigung in Geld** verlangen.[83]) Der Anspruch ist **nicht übertragbar**[84]) und **geht nicht auf die Erben** über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein **gleicher Anspruch** steht einer **Frauensperson** zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit be-

[75]) vgl. **Anhang 75 zu § 844 (Beispiele).**

[76]) Die Rente aus § 844 ist **der Pfändung (Verpfändung, Abtretung, Aufrechnung) ganz entzogen** (§ 850 Nr. 2 ZPO.), vgl. Note 67; es gilt der dort erwähnte **§ 323 ZPO.** — Die nach § 844 den Unterhaltsberechtigten zustehenden Ansprüche stehen ihnen selbständig und unabhängig von denen des Verletzten zu. Wenn im Beispiele des Anhang 75 zu § 844 der verletzte Kapitän sich vor seinem Tode mit der Werft verglichen und ein Abfindungskapital erhalten hätte, würde dieser Vergleich den späteren Ansprüchen des Adoptivsohns gegen die Werft nicht entgegenstehen, falls nicht der Kapitän den Vergleich auch als „gesetzlicher Vertreter" oder als „Bevollmächtigter" seines Sohnes über dessen etwaige Ansprüche geschlossen hätte.

[77]) vgl. Anhang 2 zu § 1. — „Auch das Kind im Mutterleib schreit gegen des Vaters Mörder" (C).

§ 845 [78]) Die **Ehefrau** (§ 1356), die **Kinder** (§ 1617); dagegen nicht: das „Gesinde", denn dieses ist nicht kraft Gesetzes, sondern auf Grund Vertrags zur Leistung von Diensten verpflichtet.

[79]) Es gilt der Note 67 angeführte § 323 ZPO. Die Rente aus § 845 ist der **Pfändung usw. nicht entzogen.**

§ 846 [80]) im Beispiele des Anhangs 75 zu § 844: der Adoptivsohn, — im Falle des § 845: der Dienstberechtigte.

[81]) im Beispiele des Anhangs 75 zu § 844: des Kapitäns, — im Falle des § 845: des Dienstverpflichteten. — Der Anspruch des Unterhaltsberechtigten, des Dienstberechtigten auf Schadensersatz gemäß §§ 844, 845 ist also ausgeschlossen oder mindert sich gemäß § 254: nicht bloß wenn den Getöteten oder Verletzten (den unmittelbar Verletzten), sondern auch wenn den Unterhaltsberechtigten oder Dienstberechtigten (den nur mittelbar geschädigten „Dritten") ein **mitwirkendes Verschulden** trifft. vgl. das Beispiel Note 17 zu § 254.

§ 847 [82]) also neben dem nach §§ 249—252, 842, 843 zu bestimmenden „Vermögensschaden". — § 847 gilt auch im Falle des § 833 (Beschädigung durch Tiere).

[83]) vgl. § 253. — § 847 gewährt ein sogen. **Schmerzensgeld**, z. B. wegen Verunstaltung, für ausgestandene körperliche und seelische Schmerzen, für Vereitelung der Heiratsaussichten eines durch die Verletzung entstellten Frauenzimmers, für die infolge einer Gesundheitsbeschädigung eingetretene Verhinderung eines Arztes, auf einem wissenschaftlichen Kongresse einen Vortrag zu halten, von dem er Ehre und vielleicht auch eine Professur mit Fug erwarten durfte. Bei „Körperverletzungen" kann auf Antrag des Verletzten diesem vom **Strafrichter** eine **Buße** bis 6000 Mk. zugesprochen werden; eine erkannte Buße schließt jedoch die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruchs aus (§ 231 StrGB.).

[84]) also **nicht pfändbar** (§ 851 ZPO.), **nicht verpfändbar** (§ 1274), auch kann der Schuldner gegen die Forderung auf „Schmerzensgeld" **nicht aufrechnen** (§ 394).

[85]) „Jungfernkranz ist Goldes wert" (C). vgl. § 825.

§ 848 [86]) z. B. durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug.

[87]) Die weitgehende Haftpflicht aus § 848 tritt also ohne weiteres durch die „unerlaubte Handlung", nicht erst infolge „Verzugs" (Mahnung), wie im Falle des § 287, ein. vgl. § 292 bei Note 89.

§ 849 [88]) Nach § 246: 4 Prozent.

§ 850 [89]) §§ 994 ff., auch §§ 256 ff., 273 Abs. 2, 393.

§ 852 [90]) §§ 812 ff., 818, 819. — Der Anspruch aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" **verjährt** in 30 Jahren von der Erlangung der Bereicherung an. §§ 195, 198.

§ 853 [91]) z. B. durch Betrug. — Nach § 853 ist die **Einrede** des Beklagten, daß die Forderung des Klägers durch eine „unerlaubte Handlung" entstanden sei, **unverjährbar.** vgl. § 821.

gangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.[85])

§ **848.** Wer zur **Rückgabe einer Sache** verpflichtet ist, die er **einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen** hat,[86]) ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.[87])

§ **849.** Ist wegen der **Entziehung einer Sache** der Wert oder wegen der **Beschädigung einer Sache** die **Wertminderung** zu ersetzen, so kann der Verletzte **Zinsen** des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zu Grunde gelegt wird.[88])

§ **850.** Macht der zur **Herausgabe einer entzogenen Sache** Verpflichtete **Verwendungen auf die Sache**, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigentümer gegenüber wegen Verwendungen hat.[89])

§ **851.** Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den **Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden** hat, so wird er durch die Leistung auch dann **befreit**, wenn ein Dritter Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

§ **852.** Der **Anspruch auf Ersatz** des aus einer **unerlaubten Handlung** entstandenen **Schadens verjährt in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis **in dreißig Jahren** von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten **etwas erlangt**, so ist er auch **nach** der Vollendung der **Verjährung** zur **Herausgabe** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung** verpflichtet.[90])

§ **853.** **Erlangt jemand durch** eine von ihm begangene **unerlaubte Handlung** eine **Forderung** gegen den Verletzten,[91]) so kann der Verletzte die **Erfüllung** auch dann **verweigern, wenn** der Anspruch auf Aufhebung der Forderung **verjährt** ist.

§ 854 [1]) vgl. **Anhang 1** zu § 854 (das Wichtigste **zur Einführung in das „Sachenrecht"**).

[2]) Die Vorschriften dieses Abschnitts beschränken sich im wesentlichen auf die Regelung des **Besitzschutzes.** Hierüber vgl. das Nähere **Anhang 2** zu § 854. — Über **Besitzverhältnisse, die bereits am 1. Januar 1900** bestanden, E. 180, 191.

[3]) „Sache" § 90. Einen Besitz an „Rechten" kennt BGB. nicht; vgl. jedoch §§ 96, 1029, 1090 Abs. 2.

[4]) vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I. zu A. a. — Wer die **tatsächliche Gewalt** über eine Sache hat, gleichviel ob „mit Recht" (z. B. als Eigentümer, Pfandgläubiger, Nießbraucher, Mieter, Pächter usw.) oder „zu Unrecht" (z. B. der Dieb), ist **Besitzer** der Sache. — Folgende Begriffe sind wichtig: **Besitzdiener** (Besitzgehilfe) § 855 — **unmittelbarer** und **mittelbarer Besitz** § 868 — **Eigenbesitz** § 872 — **fehlerhafter Besitz** § 858 — **Teilbesitz** § 865 — **Mitbesitz** § 866. — Ob jemand die „tatsächliche Gewalt" über eine Sache, also den „Besitz" der Sache hat, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Lokomobile, der Pflug auf dem Felde stehen danach in der tatsächlichen Gewalt (im „Besitz") des Gutsbesitzers, auch wenn sie mehrere Kilometer vom Gutshause entfernt unbewacht stehen. — Man kann „Besitzer" einer Sache werden und sein, auch ohne daß man es „will" oder „weiß". Es können also auch **Geisteskranke** und **Kinder unter 7 Jahren,** die rechtlich keinen Willen haben, den Besitz einer Sache erlangen und haben. Der Sohn, der das Elternhaus verläßt, wird „Besitzer" des Fünfmarkstücks, das ihm die Mutter „heimlich" in den Strumpf im Koffer steckt.

[5]) Die **Besitzerlangung auf Grund** bloßer **Einigung** bei vorhandener Möglichkeit der tatsächlichen Beherrschung ist namentlich für die Erlangung des Besitzes von **Grundstücken** praktisch wichtig; z. B. der in Berlin wohnende Rittergutsbesitzer A verkauft durch Vertrag vor einem Berliner Notar sein in Ostpreußen liegendes Gut an B, und es wird in den Vertrag der übliche Satz aufgenommen: „Die Übergabe des Gutes ist, wie die Vertragschließenden anerkennen, erfolgt". Dann ist B „Besitzer" des Gutes lediglich infolge dieser Erklärung (Einigung), selbst wenn er noch nie in Ostpreußen war, weil er nach dieser Erklärung und bei der in Preußen bestehenden Rechtssicherheit, sowie bei den vorhandenen Verkehrsmitteln ohne weiteres „in der Lage" ist, die „tatsächliche Gewalt" über das Gut auszuüben. „Eigentümer" des Gutes wird er erst durch „Auflassung" und „Eintragung" im Grundbuche.

§ 855 [6]) und zwar **unmittelbarer Besitzer** (§ 868). Es „besitzen" also nicht: der Vizewirt das Haus, der Gutsinspektor das Gut, die Wirtin oder Köchin die Vorräte, der Handlungsgehilfe oder Lagerhalter das Warenlager usw.; sie sind nur sogen. **Besitzdiener.** Nur der Prinzipal ist „Besitzer", und nur er kann die Rechte auf **gerichtlichen Besitzschutz** §§ 861 ff. geltend machen; zum Besitzschutz durch **Selbsthilfe** sind auch die in § 855 bezeichneten „Besitzdiener" berechtigt (§§ 859, 860). Der Prinzipal kann auch dem „Besitzdiener" die Sache jederzeit wegnehmen, eben weil dieser nicht Besitzer ist. — Die Frage, wer „Besitzer" der Sachen sei, die ein Vorsteher einer **juristischen Person** „als solcher" in seiner tatsächlichen Gewalt hat, ist dahin zu beantworten, daß die „juristische Person" selbst (nicht der Vorsteher) als „unmittelbarer Besitzer" und der Vorsteher auch nicht als „Besitzdiener" anzusehen ist (vgl. Note 11 zu § 26).

§ 856 [7]) z. B. seinen Regenschirm stehen läßt, ohne zu wissen, wo. Wenn der Hund, die Katze, die Hühner die Gewohnheit der Rückkehr ins Haus aufgeben, so verliert dadurch der bisherige Besitzer den Besitz der Tiere. vgl. § 960 Abs. 2 und 3.

[8]) Ob die einmal erlangte tatsächliche Gewalt als „verloren" anzusehen ist, ob eine nur „vorübergehende" Verhinderung vorliegt, hängt von den Umständen des Falles ab. „Wer die Dose herumgibt, bleibt Besitzer der Dose" (C).

§ 857 [9]) d. h. im Augenblicke des Todes des Erblassers, auch wenn der Erbe die „tatsächliche Gewalt" über die Sache noch nicht erlangt hat und von dem Erbfalle noch keine Kenntnis hat. vgl. § 2025 letzter Satz.

Drittes Buch.
Sachenrecht.[1]

Erster Abschnitt.
Besitz.[2]

§ 854. Der **Besitz** einer **Sache**[3]) wird durch die Erlangung der **tatsächlichen Gewalt** über die Sache **erworben.**[4])

Die **Einigung** des bisherigen Besitzers und des Erwerbers **genügt** zum Erwerbe, **wenn** der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.[5])

§ 855. Übt jemand die **tatsächliche Gewalt** über eine Sache **für einen anderen** in dessen **Haushalt** oder **Erwerbsgeschäft** oder in einem **ähnlichen Verhältnis** aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist **nur der andere Besitzer.**[6])

§ 856. Der **Besitz** wird dadurch **beendigt**, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.[7])

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.[8])

§ 857. Der Besitz geht auf den **Erben** über.[9])

§ 858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den **Besitz entzieht** oder ihn **im Besitze stört**, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet,[10]) widerrechtlich **(verbotene Eigenmacht).**[11])

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte **Besitz** ist **fehlerhaft.**[12]) Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ 859. Der Besitzer[13]) darf sich **verbotener Eigenmacht**[14]) **mit Gewalt erwehren.**[15])

Wird eine **bewegliche Sache** dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter[16]) mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines **Grundstücks** der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung[17]) sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.[18])

§ 858 [10]) Das Gesetz „gestattet" Besitz-Entziehung und Störung z. B. wenn die Voraussetzungen der Notwehr, des Selbstschutzes, der Selbsthilfe gemäß §§ 227—229 vorliegen, ferner im Falle des § 561 (Zurückbehaltungsrecht des Vermieters), im Falle des § 859 usw.

[11]) „Widerrechtliches" Handeln (verbotene Eigenmacht) im Sinne des § 858 liegt auch dann vor, wenn der Handelnde in dem „guten Glauben" ist, er habe ein „Recht" zur Besitzentziehung oder Besitzstörung, während er in der Tat ein solches Recht nicht hat. vgl. **Anhang 2 zu § 854** I., II. und Note 6 zu § 823.

[12]) Über die **Folgen der Fehlerhaftigkeit des Besitzes** vgl. §§ 859, 861, 862.

§ 859 [13]) Nach § 860 auch der „Besitzdiener" (§ 855).

[14]) § 858.

[15]) Die in diesem § dem „Besitzer" gestattete **Selbsthilfe** ist weitergehend als die in **§ 229** gestattete (vgl. dort). Im übrigen vgl. **Anhang 2 zu § 854** unter I und II.

[16]) § 127 Strafprozeßordg. bestimmt: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen."

[17]) Wenn also der abwesende Besitzer z. B. erst nach mehreren Wochen bei Rückkehr von einer Reise „Kenntnis" von der Entziehung erlangt, darf er nicht mehr „Selbsthilfe" üben, sondern muß den Prozeßweg beschreiten.

[18]) „Darf man's dem Stehler abjagen, so darf man's auch dem Hehler abjagen" (C).

§ 860 [19]) vgl. Note 13. „Den Eindringling wirft Knecht und Magd hinaus" (C).

§ 861 [20]) Wenn der Besitz auf andere Weise als durch „verbotene Eigenmacht" verloren ist, hat der Verlierer nur die Klage aus **§ 1007**. vgl. Anhang 2 zu § 854 unter III.

[21]) vgl. **Anhang 2 zu § 854** unter II.

[22]) also vom Besitz-Entzieher und dessen § 858 Abs. 2 bezeichneten Besitz-„Nachfolger", nicht aber von dem, der die Sache in Unkenntnis der Fehlerhaftigkeit des Besitzes erwarb.

[23]) Nur auf **Wiedereinräumung des Besitzes** geht der „Besitzschutz". Die Klage auf **Schadensersatz** setzt den Nachweis einer „unerlaubten Handlung" voraus. §§ 823 ff. Wenn der sechsjährige Sohn meines Nachbars mir meine Äpfel wegnimmt, so ist das keine „unerlaubte Handlung" (§ 828); ich kann nur die Äpfel, nicht Schadensersatz verlangen, falls nicht §§ 829, 832 zutreffen.

[24]) z. B. A stiehlt eine Sache dem B und nach einem halben Jahre stiehlt sie B wieder dem A. Wenn hier der zuletzt bestohlene A gegen B auf Wiedereinräumung des Besitzes gemäß § 861 Abs. 1 klagen wollte, so würde diese Klage gemäß § 861 Abs. 2 abgewiesen werden.

[25]) „Besitz ist nur ein Jahr lang fehlerhaft" (C). — In § 861 Abs. 2 liegt mittelbar eine **Erweiterung** des in § 859 Abs. 2 und 3 zeitlich beschränkten Rechtes auf **Selbsthilfe.** Beispiel: A hat mir am 16. Juli 1905 meine Uhr weggenommen. Am 15. Juli 1906 habe ich sie bei ihm gesehen und ihm wieder abgenommen. Das durfte ich nach § 859 Abs. 2 nicht (weil nicht „auf frischer Tat"), und ich habe die strafrechtlichen und privatrechtlichen Folgen dieser unerlaubten „Selbsthilfe" zu tragen (z. B. Strafe wegen Körperverletzung und Schadensersatz, weil ich ihn beim Ringen um die Uhr geschlagen und seine Brille zerbrochen habe), aber „herauszugeben" brauche ich ihm die Uhr nicht. Wohl aber müßte ich sie ihm auf seine „Besitz"-Klage zunächst wieder herausgeben, wenn ich sie ihm erst am 17. Juli 1906 (nach Ablauf des Jahres) gewaltsam wieder abgenommen hätte, und mir bliebe dann nur die Möglichkeit, sie ihm mit der Klage aus meinem etwaigen besseren „Rechte" (z. B. indem ich mein „Eigentum" an der Uhr beweise) wieder abzufordern.

§ 862 [26]) vgl. Note 20.

§ **860.** Zur Ausübung der dem Besitzer nach **§ 859** zustehenden Rechte ist **auch derjenige** befugt, **welcher** die tatsächliche **Gewalt** nach **§ 855 für den Besitzer ausübt.**[19])

§ **861.** Wird der **Besitz durch verbotene Eigenmacht**[20]) dem Besitzer **entzogen,**[21]) so kann dieser die **Wiedereinräumung** des Besitzes von demjenigen **verlangen,** welcher ihm gegenüber[22]) fehlerhaft besitzt.[23])

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war[24]) und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.[25])

§ **862.** Wird der Besitzer **durch verbotene Eigenmacht**[26]) **im Besitze gestört,**[27]) so kann er von dem Störer die **Beseitigung der Störung verlangen.** Sind **weitere Störungen** zu besorgen,[28]) so kann der Besitzer auf **Unterlassung** klagen.[29])

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.[30])

§ **863. Gegenüber** den in den **§§ 861, 862** bestimmten Ansprüchen **kann ein Recht** zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung **nur** zur Begründung der Behauptung **geltend gemacht werden,** daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.[31])

§ **864.** Ein nach den **§§ 861, 862** begründeter **Anspruch erlischt** mit dem **Ablauf eines Jahres**[32]) nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das **Erlöschen** tritt **auch dann** ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.[33])

§ **865.** Die Vorschriften der **§§ 858 bis 864** gelten **auch** zugunsten desjenigen, welcher nur einen **Teil einer Sache,** insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, **besitzt.**[34])

§ **866. Besitzen mehrere** eine Sache **gemeinschaftlich,** so findet in ihrem Verhältnisse zu einander[35]) ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen[36]) des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

§ **867.** Ist eine **Sache** aus der Gewalt des Besitzers **auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt,**[37]) so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die **Aufsuchung** und die **Wegschaffung** zu **gestatten,**[38]) sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist.[39]) Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung

[27]) vgl. **Anhang** 1 zu § 854 unter II. Nur auf **Beseitigung der Störung**, nicht auf **Schadensersatz** geht der „Besitzschutz". Es gilt Note 23.

[28]) z. B. mein Nachbar fährt wiederholt, trotz Abmahnung, über mein Land.

[29]) vgl. Note 27 und Note 23 zu § 12 (Unterlassung).

[30]) vgl. § 861 Abs. 2.

§ **863** [31]) vgl. **Anhang** 2 zu § 854 unter IV. 1, ferner § 864 Abs. 2.

§ **864** [32]) Eine vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigende „Ausschlußfrist" (vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X). — Nach Ablauf des Jahres hat der aus dem Besitz „Entsetzte" oder darin „Gestörte" noch die in Anhang 2 zu § 854 unter III bezeichneten „Rechts"-Klagen (Gegensatz: „Besitz"-Klagen).

[33]) „Judikat heilt Eigenmacht" (C). vgl. Anhang 2 zu § 854 unter IV. 1.

§ **865** [34]) also: z. B. der **Pächter** des Teils einer Sache, der **Mieter** von Wohn- und anderen Räumen. — Sonder-(Teil-)„Besitz" ist auch an **stehenden und hängenden Früchten** möglich, aber nicht Sonder-„Recht" (vgl. Anhang 6 zu § 93).

§ **866** [35]) **Dritten gegenüber** hat jeder „Mitbesitzer" den Besitzschutz der §§ 858—864.

[36]) wenn aber z. B. ein Mitbesitzer von dem anderen des Besitzes ganz entsetzt wird, so hat er den Besitzschutz der §§ 858—864.

§ **867** [37]) z. B. durch ein Naturereignis, durch die Handlung eines Dritten. Neuerdings wichtiges Beispiel ist das Niederfallen eines Luftballons auf fremdem Grundstücke.

[38]) vgl. §§ 911, 962 ff., 1005.

[39]) In diesem Falle hat der frühere Besitzer die Klage aus § 1007.

§ **868** [40]) Es liegt also **Doppel-Besitz** vor. **Unmittelbarer** Besitzer ist der Nießbraucher, Pfandgläubiger, Mieter, Pächter usw. **Mittelbarer** Besitzer ist der Eigentümer der Sache, der sie einem anderen zum Nießbrauch, Pfand, Miete, Pacht übergeben hat. — **Ähnliche Verhältnisse** im Sinne des § 868 sind: Der „Versender" einer Sache durch Post oder Eisenbahn ist während des Transports „mittelbarer" Besitzer, die Post oder Eisenbahn sind „unmittelbare" Besitzer. Der „Auftraggeber", „Erbe" sind „mittelbare" Besitzer der im „unmittelbaren" Besitze des Beauftragten, des Testamentsvollstreckers befindlichen Sachen. **Der pfändende Gläubiger** ist **mittelbarer Besitzer** der vom Gerichtsvollzieher gepfändeten und dadurch in dessen „unmittelbaren" Besitz gelangten Sachen (§ 808 ZPO.). — Der „mittelbare Besitz" ist wohl zu unterscheiden vom Besitz durch einen „Besitzdiener", der garnicht Besitzer ist (§ 855). — Wo im BGB. von „Besitzer" die Rede ist, wird darunter — falls sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt — sowohl der „unmittelbare" wie der „mittelbare" Besitz verstanden. — Wenn jemand „als Besitzer" einer Sache verklagt ist, deren „mittelbarer" Besitz einem anderen zusteht (z. B. A, der sich von B ein Buch geliehen hat, wird von C, dem wahren Eigentümer des Buches, auf Herausgabe verklagt), so kann er sich von dem **Prozeß** unter den Voraussetzungen des § 76 ZPO. befreien, indem er den B, für den er besitzt, „benennt".

§ **869** [41]) § 858.

[42]) Es haben also z. B. sowohl der „Mieter" wie der „Hauswirt" die Klagen aus §§ 861, 862.

[43]) § 861.

§ **870** [44]) vgl. §§ 398 ff., 413 und insbesondere **931**, 934, 1205 Abs. 2.

§ **871** [45]) z. B. A leiht ein Buch dem B, dieser an C, dieser an D usw. bis Z. Hier ist Z „unmittelbarer" Besitzer, A bis Y sind sämtlich „mittelbare" Besitzer des Buches.

§ **872** [46]) Der Mieter, Pächter, Pfandgläubiger usw. sind „unmittelbare", aber nicht „Eigenbesitzer". Entscheidend ist der „Wille" des Besitzers. Wer eine Sache „als ihm gehörend" besitzen „will" und sie demgemäß behandelt, ist **Eigenbesitzer**. Daß er sich auch für den Eigentümer hält, ist nicht nötig; auch der „Dieb" ist „Eigenbesitzer". — Von Bedeutung ist der „Eigenbesitz" nament-

verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **868.** Besitzt jemand eine Sache als **Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer** oder in einem **ähnlichen** Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer **(mittelbarer Besitz).**[40])

§ **869.** Wird gegen den Besitzer **verbotene Eigenmacht**[41]) verübt, so stehen die in den **§§ 861, 862** bestimmten Ansprüche **auch dem mittelbaren Besitzer** zu.[42]) Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird.[43]) Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

§ **870.** Der **mittelbare Besitz** kann dadurch auf einen anderen **übertragen** werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.[44])

§ **871.** Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist **auch der Dritte mittelbarer Besitzer.**[45])

§ **872.** Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist **Eigenbesitzer.**[46])

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.[1])

§ **873.** **Zur Übertragung**[1a]) **des Eigentums an** einem **Grundstücke,** zur **Belastung** eines Grundstücks **mit einem Rechte**[2]) sowie zur **Übertragung**[3]) **oder Belastung**[4]) **eines solchen Rechtes**[5]) ist die **Einigung**[6]) des Berechtigten[7]) und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung **und** die **Eintragung** der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich,[8]) soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[9])

Vor der **Eintragung** sind die Beteiligten an die **Einigung nur gebunden,**[10]) wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet[11]) oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht[12]) sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung[13]) ausgehändigt hat.

§ **874.** Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes **auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden,** soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.[14])

lich für den **Eigentumserwerb** (vgl. §§ 900, 927, 937 ff., 955, 958), aber auch in anderen Beziehungen (vgl. z. B. § 836 Abs. 3). Da nach dem Sprachgebrauch des BGB. (vgl. Note 40) unter „Besitz" im allgemeinen nicht nur der „unmittelbare", sondern auch der „mittelbare" Besitz zu verstehen ist, umfaßt der Ausdruck „Eigenbesitz" gleichfalls sowohl den „unmittelbaren" als den „mittelbaren" Besitz.

§ 873 [1]) vgl. **Anhang 1** zu § 873 (Das Wichtigste zum Verständnis des **Liegenschaftsrechts** des BGB. — Preußisches **Formular eines Grundbuchblattes**).

[1a]) Unter **Übertragung** ist hier lediglich die Übertragung durch **Rechtsgeschäft** (Willenserklärung) der Beteiligten zu verstehen (vgl. Anhang 1 zu § 104). Hierher gehört auch die „Übertragung" auf Grund eines „Vermächtnisses" (§ 2174 und Note), auf Grund „freiwilliger" gerichtlicher Versteigerung von Grundstücken (PrFG. Art. 66 ff.). In diesen Fällen ist zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken demäß §§ 873, 925 die „Auflassung" und „Eintragung" in das Grundbuch erforderlich. Dagegen findet § 873 keine Anwendung in Fällen, in denen die Übertragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an einem Grundstück auf andere Weise als durch „Rechtsgeschäft" der Beteiligten erfolgt. Der Übergang z. B. des Eigentums an Grundstücken vollzieht sich also in Fällen der Übertragung durch **Erbfolge** (§ 1922), durch Zuschlag bei der **Zwangsversteigerung** (§ 90 ZVG.), durch **Enteignung** (E. 109) **außerhalb des Grundbuchs** und bedarf nicht der „Auflassung" und „Eintragung" im Grundbuch. Auf den den **Landesgesetzen** vorbehaltenen Gebieten des Sachenrechts (vgl. Anhang 1 zu § 854 unter III am Ende) kann die Anwendung des § 873 selbst dann ausgeschlossen sein, wenn die „Übertragung" durch „Rechtsgeschäft" erfolgt; so ist z. B. auf Grund E. 62 in Preußen bei Errichtung von **Rentengütern** die „Auflassung" (§§ 873, 925) nicht erforderlich, sondern die Eintragung des Erwerbers erfolgt lediglich auf Grund Ersuchens der Generalkommission. Preuß. Ges. vom 7. Juli 1891 § 12.

[2]) nämlich: mit Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld. vgl. Anhang 1 zu § 854 unter II und III.

[3]) soweit die „Übertragung" eines Rechtes an einem Grundstücke zulässig ist (§§ 1059, 1092, 1098, 514).

[4]) Verpfändung, Belastung mit einem Nießbrauche.

[5]) § 873 bezieht sich nur auf die „Übertragung" und „Belastung" eines Rechtes an einem Grundstücke durch „Rechtsgeschäft". vgl. Note 1a.

[6]) und [7]) Die **Einigung** ist der sogen. **dingliche Vertrag**, bei der Übertragung des „Eigentums" an einem Grundstück **Auflassung** genannt (§ 925). Der „Einigung" zwischen A und B steht es gleich, wenn auf die Klage des A gegen B der letztere **rechtskräftig verurteilt** ist, die zur „Einigung" erforderliche Erklärung, z. B. die Auflassungserklärung, die Bewilligung zur Eintragung einer Hypothek abzugeben. vgl. § 894 ZPO. — Das Nähere über „Einigung" usw. vgl. **Anhang 6 und 7** zu § 873.

[8]) **Einigung** der Beteiligten und **Eintragung** im Grundbuche sind also die beiden notwendigen, aber auch genügenden Voraussetzungen für die durch „Rechtsgeschäft" bezweckte Entstehung von Rechtsänderungen an einem Grundstück und an den ein Grundstück belastenden Rechten, „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt" (Note 9). Von den sonstigen persönlichen (obligatorischen) Beziehungen der bei der **Einigung** Beteiligten bleibt der Eintritt der Rechtsänderung unabhängig. Ist z. B. die „Einigung" (Auflassung) gültig und daraufhin der Eigentumsübergang eingetragen, so ist der Erwerber „Eigentümer", auch wenn der zu Grunde liegende Kaufvertrag nichtig oder anfechtbar ist, z. B. wegen Betrugs. Die „Einigung" ist ein sogen. **abstrakter Vertrag**. Das Nähere hierüber vgl. **Anhang 6** zu § 873.

[9]) z. B. zur Übertragung (Abtretung) einer **Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld)** ist die Eintragung nicht erforderlich, es genügt schrift-

§ **875. Zur Aufhebung**[15]) **eines Rechtes an einem Grundstück**[16]) ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt,[17]) die **Erklärung des Berechtigten,**[18]) daß er das Recht aufgebe, **und** die **Löschung** des Rechtes im Grundbuch erforderlich.[19]) Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.[20])

Vor der **Löschung** ist der Berechtigte an seine Erklärung **nur gebunden,** wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.[21])

§ **876.** Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist **zur Aufhebung des belasteten Rechtes** die **Zustimmung des Dritten** erforderlich.[22]) Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich,[23]) es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird.[24]) Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **877.** Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf **Änderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück** Anwendung.[25])

§ **878.** Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß **der Berechtigte in der Verfügung beschränkt** wird,[26]) **nachdem** die Erklärung für ihn bindend geworden[27]) und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

§ **879. Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten,** mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge[28]) der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang;[29]) Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.[30])

Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses[31]) bedarf der Eintragung in das Grundbuch.[32])

§ **880.** Das **Rangverhältnis** kann **nachträglich geändert** werden.[32a])

Zu der Rangänderung ist die **Einigung** des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten **und** die **Eintragung** der Änderung in das

liche Abtretung und Übergabe des Hypotheken- usw. Briefes (§§ 1154, 1192, 1199).

[10]) vgl. **Anhang 10 zu § 873.**

[11]) Bloße „Beglaubigung" genügt hier nicht. vgl. E. 141, 142.

[12]) Für die „Bindung" an die „Einigung" genügt (abgesehen von §§ 925, 1015) die „Einreichung" seitens der Beteiligten in privatschriftlicher Form. Zur „Eintragung" im Grundbuche bedarf es mindestens der öffentlichen Beglaubigung. § 29 GBO. vgl. Note 13.

[13]) **§ 29 GBO.:** „Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die **Eintragungsbewilligung** oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen (z. B. Vollmachten) vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung (z. B. der Nachweis, daß ein Beteiligter „Vormund" sei) bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden."

§ 874 [14]) z. B. §§ 1115 Abs. 1 und 1184 Abs. 2.

§ 875 [15]) **durch Rechtsgeschäft.** vgl. Note 1a. Abgesehen hiervon „erlöschen" Rechte an Grundstücken z. B. durch „Ausfall" in der Zwangsversteigerung infolge des Zuschlags.

[16]) eines der in Note 2 bezeichneten Rechte.

[17]) Das Hauptbeispiel einer **Ausnahme** von § 875 enthalten die §§ 1183, 1192, 1199 betreffend die „Aufhebung" einer **Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld,** wozu außer der „Erklärung des Berechtigten (Gläubigers)" die „Zustimmung des Grundstückseigentümers" erforderlich ist.

[18]) Diese einseitige „Erklärung des Berechtigten" (es ist also nicht, wie in § 873, „Einigung" der Beteiligten erforderlich) wird ersetzt durch ein **rechtskräftiges Urteil,** in dem der „Berechtigte" verurteilt ist, in die „Aufhebung" (Löschung) seines Rechtes zu willigen. § 894 ZPO.

[19]) Wenn also z. B. eine „Löschung" ohne die „Erklärung des Berechtigten" erfolgt, so ist das Recht dadurch nicht „aufgehoben", sondern es liegt dann eine „Unrichtigkeit" des Grundbuchs vor, die gemäß §§ 894, 899 beseitigt werden kann (Beispiel: Löschung eines Rechtes infolge Irrtums des Grundbuchrichters). Redlichen Dritten gegenüber gilt freilich infolge des „öffentlichen Glaubens" des Grundbuchs das gelöschte Recht als nicht bestehend (§§ 891, 892).

[20]) d. i. in der Regel der „Eigentümer" des Grundstücks.

[21]) vgl. § 873 Abs. 2 und Noten dazu.

§ 876 [22]) Wenn z. B. eine Hypothek einem Dritten „verpfändet" ist, so ist zur „Löschung" der Hypothek notwendig: a) die Bewilligung des Hypothekengläubigers (nach § 873), b) die Zustimmung des Dritten (nach § 876), c) die Zustimmung des Grundstückseigentümers (nach § 1183).

[23]) Wenn z. B. eine dem „jeweiligen Eigentümer" eines Grundstücks zustehende „Grunddienstbarkeit" (Wegerecht usw.) aufgehoben werden soll, so ist außer der Bewilligung des berechtigten Grundstückseigentümers auch die Zustimmung der Hypothekengläubiger und der sonst an dem Grundstücke berechtigten Dritten erforderlich; denn durch die Aufhebung der Grunddienstbarkeit verliert das ihnen haftende Grundstück möglicherweise an Wert. vgl. § 21 GBO.

[24]) vgl. E. 120 **(Unschädlichkeitszeugnisse).**

§ 877 [25]) z. B. Umwandelung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek (§ 1186), einer Hypothek in eine Grundschuld oder umgekehrt (§ 1198).

§ 878 [26]) z. B. in Konkurs gerät, entmündigt wird.

[27]) §§ 873 Abs. 2, 875 Abs. 2.

§ 879 [28]) d. h. im Grundbuchblatt-**Formular** (vgl. Anhang 1 zu § 873) nach der **Nummer-Folge** einer jeden Abteilung, sofern nicht ausdrücklich (§ 879 Abs. 3) eine von der Nummer-Folge abweichende Reihenfolge im Grundbuche vermerkt ist; vgl. z. B. im Formular Abteil. III Nr. 7 und Spalte

Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine **Hypothek**, eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** zurücktreten, so ist außerdem die **Zustimmung des Eigentümers** erforderlich.[33]) Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.[34])

Rechte, die den Rang **zwischen** dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung **nicht berührt.**[35])

§ **881.** Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die **Befugnis vorbehalten**, ein **anderes**, dem Umfange nach bestimmtes **Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.**

Der **Vorbehalt** bedarf der **Eintragung** in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.[36])

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.[37])

§ **882.** Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die **Zwangsversteigerung** geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der **Höchstbetrag des Ersatzes** bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der **Eintragung** in das Grundbuch.[38])

§ **883.** Zur **Sicherung des Anspruchs**[39]) **auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an** einem das Grundstück **belastenden Rechte** oder **auf Änderung** des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine **Vormerkung** in das Grundbuch eingetragen werden.[40]) Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine **Verfügung**, die **nach** der Eintragung der **Vormerkung** über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, **ist insoweit unwirksam**, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde.[41]) Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

„Veränderungen" zu Nr. 5. — Wenn der Grundbuchrichter entgegen § 46 GBO irrtümlich die „Zeitfolge" der ihm vorliegenden „Anträge" nicht beachtet und infolgedessen auf einen am 16. Juli eingegangenen Antrag eine Hypothek unter Nr. 10 und auf einen bereits am 15. Juli eingegangenen Antrag eine Hypothek unter Nr. 11 einträgt, während doch letzterer der „Vorrang" vor der einen Tag später beantragten gebührt, so ist dieser Irrtum, sobald die Beteiligten von den für sie erfolgten Eintragungen Kenntnis erlangt haben, ohne ihre Zustimmung, die zu geben sie an sich nicht verpflichtet sind, nicht mehr rückgängig zu machen. Es bleibt bei der einmal eingetragenen Reihenfolge, und der etwa geschädigte Gläubiger von Nr. 11 kann nur wegen Versehens des Grundbuchrichters vom Staate Schadensersatz fordern (§ 12 GBO.). vgl. Anhang 55 ff. zu § 839.

[29]) Es hat also z. B. das im Formular (Anhang 1 zu § 873) Abteil. II Nr. 2 eingetragene Wohnungsrecht den Vorrang vor den später eingetragenen Posten Abteil. III Nr. 3 und folgenden. Nur die 3000 Mk. Abteil. III Nr. 4 gehen ihm vor auf Grund ausdrücklich eingetragener Vorrangs-Einräumung.

[30]) Es standen also laut Formular zu gleichem Rechte die Posten Abteil. II Nr. 1 und Abteil. III Nr. 1.

[31]) z. B. auf Grund einer „Einigung" der Beteiligten.

[32]) § 879 bezieht sich nur auf die im Grundbuch „eingetragenen" Rechte. Kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 10 ZVG.) gehen **bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung** eines Grundstücks allen eingetragenen Rechten vor: z. B. gewisse Ansprüche der ländlichen Wirtschafts- und Forstbeamten, des ländlichen Gesindes wegen Lohn, Kostgeld usw., die öffentlichen Lasten, ferner die in § 914 bezeichnete Rente. vgl. auch E. 118.

§ **880** [32a]) Wenn sich der Grundstückseigentümer einem Hypothekengläubiger verpflichtet, der Hypothek dieses Gläubigers „in Zukunft" den Vorrang vor den „zur Zeit" im Range vorstehenden Hypotheken einzuräumen, falls diese vorstehenden Hypotheken (z. B. infolge Zahlung) „Eigentümerhypotheken" werden, so kann hierfür eine „Vormerkung" eingetragen werden. vgl. §§ 883, 1163, 1179.

[33]) vgl. jedoch § 1151.

[34]) Eine nicht auf „Rechtsgeschäft" beruhende Aufhebung des zurücktretenden Rechts (z. B. wenn einer Hypothek der Vorrang vor einem Nießbrauch eingeräumt wird und der Nießbrauch durch Tod des Nießbrauchers erlischt) macht die Einräumung des Vorranges gegenstandslos.

[35]) „Zwischenmann rückt nicht auf." „Wer in der Mitte steht, bleibt in der Mitte" (C).

§ **881** [36]) vgl. z. B. im Formular (Anhang 1 zu § 873) die Eintragung Abteilung II Nr. 2.

[37]) Ist z. B. an erster Stelle eine Hypothek von 10 000 Mk. mit dem Vorbehalte des Vorranges für eine später einzutragende Hypothek von 10 000 Mk., darauf an zweiter Stelle eine Hypothek von 100 Mk. ohne Vorbehalt, an dritter Stelle alsdann die „vorbehaltene" Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen, und sind bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks 20 000 Mk. auf die drei Hypotheken zu verteilen, so erhält der dritte Gläubiger vermöge seines Vorranges vor dem ersten die auf diesen fallenden 10 000 Mk. unter Abzug der dem zweiten Gläubiger gebührenden 100 Mk., also 9900 Mk., der zweite Gläubiger erhält 100 Mk., der erste 10 000 Mk.

§ **882** [38]) § 92 ZVG. und Formular (Anhang 1 zu § 873) Abteil. II Nr. 2.

§ **883** [39]) **Sicherung des persönlichen (obligatorischen) Anspruchs.** vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I zu B.

[40])—[42]) vgl. **Anhang 40—42** zu § 883 (Allgemeines über **Vormerkung** — Unterschied vom **Widerspruch** § 899).

§ **884** [43]) §§ 1975 ff.

§ **885** [44]) gemäß §§ 935 ff. ZPO.

[45]) Beispiel: vgl. Anhang 45 zu § 885.

Der **Rang** des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der **Vormerkung.**[42])

§ **884.** **Soweit** der Anspruch durch die **Vormerkung** gesichert ist, kann sich der **Erbe** des Verpflichteten **nicht** auf die **Beschränkung seiner Haftung** berufen.[43])

§ **885.** Die Eintragung einer **Vormerkung erfolgt** auf Grund einer **einstweiligen Verfügung** [44]) oder auf Grund der **Bewilligung** desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird.[45]) Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.[46])

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ **886.** Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine **Einrede** zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird,[47]) so kann er von dem Gläubiger die **Beseitigung der Vormerkung** verlangen.

§ **887.** Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die **Vormerkung** gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens** mit seinem Rechte **ausgeschlossen** werden,[48]) wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Wirkung der Vormerkung.[49])

§ **888.** Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist,[50]) kann dieser[51]) von dem Erwerber[52]) die **Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung** verlangen, die **zur Verwirklichung** des durch die **Vormerkung** gesicherten Anspruchs erforderlich ist.[53])

Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein **Veräußerungsverbot** gesichert ist.[54])

§ **889.** Ein **Recht an** einem **fremden Grundstück erlischt nicht** dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.[55])

§ **890.** Mehrere Grundstücke können dadurch **zu einem Grundstücke vereinigt** werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum **Bestandteil eines anderen Grundstücks** gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche **zuschreiben** läßt.[56])

§ **891.** Ist **im Grundbuche** für jemand ein **Recht eingetragen,** so wird **vermutet, daß** ihm das **Recht zustehe.**[56a])

Ist **im Grundbuch** ein eingetragenes **Recht gelöscht,** so wird **vermutet, daß** das **Recht nicht bestehe.**[57])

[46]) Das ist eine wichtige Ausnahme von dem sonst für „einstweilige Verfügungen“ geltenden Erfordernis der Glaubhaftmachung der „Gefährdung“ (§§ 920 Abs. 2, 936 ZPO.). Die „Gefährdung“ liegt nämlich hier infolge der „Grundbucheinrichtung“ stets vor, da diese es dem Grundstückseigentümer ermöglicht, das Grundstück jederzeit zu veräußern und zu belasten und auf diese Weise (redlichen) Dritten Rechte an dem Grundstücke einzuräumen (§ 892). — Der „Anspruch“ selbst aber, der durch die Vormerkung im Wege der einstweiligen Verfügung gesichert werden soll, muß (durch Urkunde, eidesstattliche Versicherung von Zeugen, unter Umständen genügt eidesstattliche Versicherung des Antragstellers selbst) glaubhaft gemacht werden.

§ 886 [47]) z. B. daß der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch bereits verjährt, daß die Klage deshalb rechtskräftig abgewiesen sei, sogen. „zerstörende Einreden“; vgl. Sachregister unter „Einrede“.

§ 887 [48]) §§ 988, 1024 ZPO.

[49]) „Ausschlußurteil ersetzt die Löschung“ (C).

§ 888 [50]) § 883 Abs. 2.

[51]) d. h. der in der Vormerkung bezeichnete „Berechtigte“.

[52]) z. B. von dem Erwerber des nach Eintragung der „Vormerkung“ eingetragenen Rechtes.

[53]) Beispiele: vgl. Anhang 53 zu § 888.

[54]) §§ 135, 136.

§ 889 [55]) **Vereinigung** des „Eigentums“ an einem Grundstück und eines anderen (begrenzten) „dinglichen Rechtes“ an demselben Grundstück in einer Person (vgl. Note 1 zu § 362). z. B. der Nießbraucher eines Grundstücks erwirbt das Eigentum des Grundstücks. Hier erlischt das Nießbrauchsrecht gemäß § 889 nicht, obgleich es, solange beide Rechte in einer Hand vereinigt sind, keine Wirkung äußert; es wird aber „wieder wirksam“, sobald das Eigentum des Grundstücks an eine andere Person übergeht. — Hauptbeispiel: **Eigentümer-Hypothek, Eigentümer-Grundschuld.** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI.

§ 890 [56]) sogen. „Einverleibung“. vgl. Note 16 zu § 97, ferner E. 119 Nr. 3 und §§ 4, 5, 6, 86 GBO. Wegen der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden § 1131. — Anlegung eines „gemeinschaftlichen Grundbuchblattes“ für mehrere Grundstücke ist nicht ohne weiteres gleich einer „Vereinigung“ oder „Zuschreibung als Bestandteil“ im Sinne des § 890.

§ 891 [56a]) vgl. Note 57 und die aus § 1117 bei der „Brief-Hypothek“ sich ergebende Einschränkung.

[57]) **§ 891** bestimmt die **Vermutung der Richtigkeit des Grundbuchs** — bis zum Beweise des Gegenteils. Näheres hierüber vgl. **Anhang 57 zu § 891.**

§ 892 [58]) **§ 892** bestimmt: **das Grundbuch hat öffentlichen Glauben.** Das Nähere über die Ausgestaltung und die Beschränkungen dieses Grundsatzes vgl. **Anhang 58 zu § 892.**

[59]) Eigentum, Erbbaurecht usw. wie Note 2. Nicht aber ein nur durch „Vormerkung“ gesicherter „persönlicher Anspruch“. vgl. Anhang 58 zu § 892.

[60]) z. B. Pfandrecht oder Nießbrauch an einer Hypothek.

[61]) vgl. Note 1a und Näheres Anhang 58 zu § 892. Der **öffentliche Glaube** des Grundbuchs schützt also denjenigen **nicht,** der ein Recht an einem Grundstücke durch **Erbgang,** durch **Zwangsvollstreckung** erwirbt. Für Rechtserwerb infolge **Zwangsversteigerung** gelten die Vorschriften des ZVG.

[62]) gleichviel ob entgeltlich oder unentgeltlich. vgl. Anhang 58 zu § 892.

[63]) **Nur** der Inhalt des **Grundbuchs** gilt als richtig, **nicht** der Inhalt der **Grundakten** und der bei diesen geführten **Tabelle.** Auch der Inhalt des **Hypotheken- (Grundschuld-, Rentenschuld-) Briefes** genießt **keinen öffentlichen Glauben.** vgl. §§ 1140, 1155. — Nicht der ganze Inhalt des Grundbuchs, sondern nur der sich auf die **Rechtsverhältnisse** des Grundstücks beziehende (Gegensatz: bloß tatsächliche Angaben) hat öffentlichen Glauben. Zu alledem vgl. Anhang 58 zu § 892.

§ **892.**[58]) **Zugunsten desjenigen,** welcher ein Recht an einem Grundstück[59]) oder ein Recht an einem solchen Rechte[60]) **durch Rechtsgeschäft**[61]) **erwirbt,**[62]) **gilt der Inhalt des Grundbuchs**[63]) **als richtig, es sei denn,** daß ein **Widerspruch** gegen die Richtigkeit **eingetragen**[64]) **oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt** ist.[65]) Ist der Berechtigte **in der Verfügung** über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunsten einer bestimmten Person **beschränkt,**[66]) so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber **nur wirksam,** wenn sie aus dem **Grundbuch ersichtlich** oder **dem Erwerber bekannt** ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich,[67]) so ist für die **Kenntnis** des Erwerbers die **Zeit** der Stellung **des Antrags** auf Eintragung[67a]) oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt,[68]) die **Zeit der Einigung** maßgebend.[69]) [70])

§ **893.** Die Vorschriften des **§ 892** finden **entsprechende Anwendung,** wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine **Leistung**[71]) bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft[72]) vorgenommen wird, das eine **Verfügung über das Recht** enthält.

§ **894.** **Steht der Inhalt des Grundbuchs** in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art **mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange,** so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der **Berichtigung des Grundbuchs** von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.[73])

§ **895.** Kann die Berichtigung **des** Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das **Recht des** nach § 894 **Verpflichteten** eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht **eintragen zu lassen.**[74])

§ **896.** Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die **Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs** erforderlich,[75]) so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes[76]) verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§ **897.** Die **Kosten der Berichtigung** des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

§ **898.** Die in den **§§ 894 bis 896** bestimmten Ansprüche unterliegen **nicht der Verjährung.**

§ **899.** In den Fällen des **§ 894** kann ein **Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen** werden.[77])

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer **einstweiligen Verfügung**[78]) oder auf Grund einer **Bewilligung** desjenigen, dessen Recht

[64]) vgl. §§ 894, 899. Der „Widerspruch" muß bereits zur Zeit des Rechtserwerbes eingetragen sein. vgl. jedoch § 1139 am Ende.

[65]) **Nur** die **wirkliche Kenntnis** des Erwerbers, und zwar nur die Kenntnis **von der Unrichtigkeit des Grundbuchs** (nicht auch: von beim Grundbuchamte früher eingegangenen Eintragungs-Anträgen — vgl. Note 28 — oder von bloß „persönlichen" Ansprüchen auf Erlangung einer Eintragung im Grundbuche) **steht dem Rechtserwerb entgegen.** „Unkenntnis", selbst wenn sie auf „grober Fahrlässigkeit" beruht, schadet nichts (anders: § 932 Abs. 2). — Näheres vgl. **Anhang 58 zu § 892.**

[66]) z. B. §§ 135, 136, 1984, 2113, 2129, 2211, ferner infolge Eröffnung des Konkurses (§ 6 KO.), Anordnung der Zwangsversteigerung (§§ 20, 23 ZVG.).

[67]) Dies ist die Regel; vgl. Note 8 und 9. Wenn eine Eintragung nicht erforderlich ist, gilt Note 69.

[67a]) Der Antrag ist „gestellt", sobald er beim Grundbuchamt „eingeht" (§ 130 Abs. 1 und 3) oder, wenn er zu Protokoll des Grundbuchamts erklärt wird, nach Vollendung der Unterschrift.

[68]) vgl. Anhang 6 zu § 873.

[69]) Wenn zum Erwerbe des Rechtes die „Eintragung nicht erforderlich" ist, z. B. bei Abtretung einer „Brief-Hypothek" (§ 1154), so ist für die „Kenntnis" des Erwerbers der Zeitpunkt des „Erwerbes" maßgebend, also bei Abtretung der Briefhypothek die „Aushändigung" der schriftlichen Abtretungserklärung und des Hypothekenbriefes.

[70]) Wenn der Erwerber des Rechtes die „Kenntnis" von der Unrichtigkeit des Grundbuchs erst nach einem der in § 892 Abs. 2 (und den Noten dazu) bezeichneten Zeitpunkte erlangt, so schadet ihm dies nichts. Mala fides superveniens non nocet.

§ **893** [71]) z. B. die Zahlung von Hypothekenzinsen seitens des Grundstückseigentümers an den eingetragenen Hypothekengläubiger ist wirksam, auch wenn die Hypothek in Wahrheit einem anderen zusteht, sofern der zahlende Grundstückseigentümer dies nicht weiß, „im guten Glauben" ist (§ 892). vgl. auch Note 88 zu § 576.

[72]) z. B. eine Änderung des Rangverhältnisses einer Hypothek.

§ **894** [73]) vgl. Note 19, ferner **§ 899** und **Anhang 40** unter b zu **§ 883**, ferner § 1139, auch §§ 22—24, 54 GBO. Die „Zustimmung" zur Berichtigung des Grundbuchs ist in grundbuchmäßiger Form zu erteilen; § 29 GBO. vgl. Note 13 zu § 873.

§ **895** [74]) „Mußt Du (nach § 894) zustimmen, so laß Dich eintragen" (C).

§ **896** [75]) vgl. §§ 42, 43, 54 GBO.

[76]) von jedem Besitzer des Briefes.

§ **899** [77]) vgl. **§ 894** und **Anhang 40** unter b zu **§ 883.** — Der „Widerspruch" ist das vom Gesetz gegebene Mittel, die mit dem „öffentlichen Glauben" des Grundbuchs verknüpften Gefahren zu beseitigen. Er hat die Rechtswirkung, daß der im Interesse des redlichen Verkehrs beseitigte Satz: „Niemand kann auf einen anderen mehr Rechte übertragen, als er selbst hat" wieder in Kraft tritt, und daß der Dritte die wahre, nicht: die durch das (unrichtige) Grundbuch geschaffene Rechtslage, gegen sich gelten lassen muß.

[78]) vgl. Note 44.

[79]) vgl. Note 46.

§ **900** [80]) sogen. **Tabular-Ersitzung.** „Sei im Besitz und Buche, und Du wohnst im Recht" (C). Das Gegenstück zu § 900 ist § 927. „Eigenbesitz" § 872. **Beispiele** vgl. Anhang 80 zu § 900.

[81]) §§ 938—944.

[82]) § 899.

[83]) Für das **Erbbaurecht** gilt § 900 schon gemäß § 1017. Er gilt aber gemäß § 900 Abs. 2 auch für **Grunddienstbarkeiten** (§ 1029), für den **Nießbrauch** (§ 1036) und für **beschränkte persönliche Dienstbarkeiten** (§ 1090, wo auf § 1029 verwiesen ist). Dagegen können durch „Tabular-Ersitzung" gemäß § 900 **nicht** erworben werden: **Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten,**

durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.[79])

§ **900. Wer als Eigentümer** eines Grundstücks im Grundbuch **eingetragen** ist, **ohne** daß er das **Eigentum** erlangt hat, **erwirbt** das **Eigentum,** wenn die Eintragung **dreißig Jahre** bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück **im Eigenbesitze** gehabt hat.[80]) Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.[81]) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch[82]) gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand **ein ihm nicht zustehendes anderes Recht** im Grundbuch **eingetragen** ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist.[83]) Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.[84])

§ **901.** Ist ein **Recht** an einem fremden Grundstück im Grundbuche **mit Unrecht gelöscht,** so **erlischt** es, **wenn** der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.[85]) Das gleiche gilt, wenn ein **kraft Gesetzes entstandenes Recht** an einem fremden Grundstücke[86]) **nicht** in das Grundbuch **eingetragen** worden ist.

§ **902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung.**[87]) Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen[88]) oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist,[89]) steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Dritter Abschnitt.

Eigentum.[1])

Erster Titel. Inhalt des Eigentums.

§ **903.** Der **Eigentümer** einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz[2]) oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach **Belieben** verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ **904.** Der **Eigentümer** einer Sache ist **nicht berechtigt,** die **Einwirkung** eines anderen auf die Sache **zu verbieten,** wenn die Einwirkung **zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr** notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.[3])

weil diese Rechte nicht zum „Besitze" des Grundstücks berechtigen, auch nicht „Besitzschutz" genießen.

[84]) „Ersitzung stärkt den Eintrag" (C).

§ 901 [85]) gemäß §§ 194 ff. — „Falsch gelöscht, ist nicht erloschen"; aber: „Falsch gelöschtes Recht verjährt mit dem Anspruch" (C).

[86]) z. B. die nach § 1287 entstandene „Sicherungshypothek".

§ 902 [87]) vgl. Anhang 1 zu § 194 unter III. §§ 194, 223. § 1028. — § 902 bezieht sich **nicht** auf die durch **Vormerkung** (§ 883) gesicherten „persönlichen Ansprüche". —. Ansprüche aus „eingetragenen" Rechten unterliegen zwar nach § 902 nicht der „Verjährung", wohl aber dem **Ausschlusse durch Aufgebotsverfahren**, vgl. §§ 927, 1104, 1112, 1170, 1171.

[88]) vgl. § 197 (Hypothekenzinsen, Altenteilsleistungen usw.).

[89]) § 899.

§ 903 [1]) **Über Eigentum**, das **bereits am 1. Januar 1900** bestand, vgl. die **Übergangsvorschriften** E. 181—183.

[2]) **Gesetzliche Beschränkungen des Eigentümers** in seiner nach § 903 „grundsätzlich" unbeschränkten Verfügungsgewalt enthalten z. B. **§ 226 (Schikaneverbot**, z. B. Abgrabung des Brunnenwassers bloß, um dem Nachbar zu schaden, der sogen. Neidbau), — **§ 904** (sogen. **Nothilfe**, vgl. Anhang 6 zu § 228), — **§§ 906—923 (Nachbarrecht**, vgl. hierzu die durch E. 124 aufrecht erhaltenen **Landesgesetze**). — **Öffentlichrechtliche (polizeiliche) Einschränkungen des Eigentums** liegen außerhalb des nur dem Privatrecht gewidmeten BGB., sie gehen also dem § 903 vor. vgl. E. 109—111, auch 65—69.

§ 904 [3]) vgl. vorstehende Note 2 und Anhang 6 zu § 228.

§ 905 [4]) Die §§ 903, 904 gelten für **bewegliche Sachen** und für **Grundstücke**, die §§ 905—924 **nur** für **Grundstücke**.

[5]) vgl. jedoch z. B. die Vorschriften des Bergrechts (E. 67, 68) betreffend die den Eigentümer ausschließenden Rechte Dritter im Raume unter der Erdoberfläche, ferner das Reichs-Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899, das die Benutzung der Verkehrswege (mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers) sowie des Luftraums über Grundstücken, die nicht Verkehrswege sind (§ 12), zu Telegraphen- und Fernsprechlinien regelt. Soweit solche Gesetze nicht entgegenstehen, kann der Eigentümer verbieten, daß ein Dritter z. B. nur 4 Meter über seinem Dache die Drähte einer elektrischen Leitung ziehe.

§ 906 [6]) A. **§ 906** behandelt eine für das Zusammenleben der Menschen besonders wichtige Frage. Aus den §§ 903, 905 würde folgen, daß jeder Grundstückseigentümer jede störende Einwirkung in dem Raum über und unter seinem Grundstücke „verbieten" darf. Aber — wie es in den Motiven zum BGB. heißt — „wir leben auf dem Grunde eines Luftmeers." Dieser Umstand führt mit Notwendigkeit eine Erstreckung der Wirkungen der menschlichen Tätigkeit in die Ferne mit sich. Deshalb bestimmt § 906 — als **Ausnahme** von dem Grundsatze der § 903, 905 —, **inwieweit** der **Eigentümer** eines Grundstücks **Einwirkungen** auf sein Grundstück **von außerhalb — nicht bloß** von **Nachbar-Grundstücken — „nicht verbieten" kann.** Es handelt sich in § 906 um die Einwirkung durch „Immission von Imponderabilen", wie die Motive sagen. Also z. B. nicht um die Zuführung von Wasser; die Ordnung des **Wasserrechts** (Vorflut usw.) ist den **Landesgesetzen vorbehalten** (E. 65). Aber die bloße „Verunreinigung" z. B. des Grundwassers und damit der Flachbrunnen eines Grundstücks durch schädliche Abwässer eines anderen (Fabrik-) Grundstücks fällt wieder unter § 906. Die wichtigsten Einwirkungen sind § 906 aufgeführt. Es fallen darunter namentlich: die Geräusche und Dünste industrieller Anlagen, musikalische Geräusche, Kneipenlärm, Kindergeschrei auf Spielplätzen, Hundegebell, Hahnenschrei, Gestank aus Mistgruben und ungereinigten Teichen usw. „Ähnliche Einwirkungen" im Sinne des § 906 sind z. B. Einwirkungen durch Elektrizität, Licht usw.

B. Das BGB. steht auf dem Standpunkte, daß die in § 906 bezeichneten Einwirkungen, sofern nicht die Zuführung durch eine „besondere Leitung" erfolgt, statthaft sein sollen, wenn sie a) den Eigentümer in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder b) nur unwesentlich beein-

§ **905.** Das Recht des Eigentümers eines **Grundstücks**[4]) erstreckt sich auf den **Raum über der Oberfläche** und auf den Erdkörper **unter der Oberfläche.**[5]) Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

§ **906.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von **Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen** und **ähnliche** von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen **insoweit nicht verbieten,** als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.[6]) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ **907.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß **auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen** hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine **unzulässige Einwirkung** auf sein Grundstück zur Folge hat.[7]) Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.[7a])

Bäume und **Sträucher** gehören **nicht** zu den **Anlagen** im Sinne dieser Vorschriften.[7b])

§ **908. Droht** einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den **Einsturz eines Gebäudes** oder eines **anderen Werkes,** das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die **Ablösung von Teilen** des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche **Vorkehrung** trifft.

§ **909.** Ein **Grundstück** darf **nicht** in der Weise **vertieft** werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ **910.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann **Wurzeln** eines Baumes oder eines Strauches, die **von einem Nachbargrundstück** eingedrungen sind, abschneiden und behalten.[8]) Das gleiche gilt von **herüberragenden Zweigen,** wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.[9])

Dem Eigentümer steht dieses **Recht nicht** zu, **wenn** die Wurzeln oder die Zweige die **Benutzung** des Grundstücks **nicht beeinträchtigen.**[10])

§ **911. Früchte,** die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück **hinüberfallen,** gelten als Früchte dieses Grundstücks.[11]) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.[12])

noch § 906

trächtigen oder c) wenn sie durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (Industrieviertel einer Stadt, Stadtviertel für Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen, z. B. Kegellärm, Karusselle). Im Falle c muß der Grundstückseigentümer sich auch eine „wesentliche Beeinträchtigung" in der Benutzung seines Grundstücks durch Ruß, Lärm usw. gefallen lassen. Was in Berlin W. unzulässig ist, kann in Berlin N. gestattet sein. „Es kräht der Hahn auf dem Mist, wo Hühnerhalten üblich ist" (C). Für die Frage, ob eine „Beeinträchtigung" vorliegt, ist das Empfinden eines „normalen Durchschnittsmenschen", nicht das Empfinden eines besonders nervösen maßgebend.

C. Der **Grundstücks-Eigentümer** hat die sogen. **negatorische Klage** aus § 1004 auf „Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigung"; in schleunigen Fällen kann er eine **einstweilige Verfügung** des Gerichts beantragen §§ 940 ff. ZPO. Er braucht nur sein Grundstücks-Eigentum und die Tatsache der Beeinträchtigung zu beweisen; bei der „einstweiligen Verfügung" genügt „Glaubhaftmachung". **Sache des Beklagten** ist es dann, **zu beweisen** (glaubhaft zu machen), daß eine der **Ausnahmen** des § 906 vorliegt, d. h. daß der Kläger „verpflichtet" ist, sich die Beeinträchtigung „gefallen zu lassen". Unerheblich ist der Einwand, daß die störende Anlage (z. B. ein Schornstein) schon bestanden habe, bevor Kläger sein Grundstück „bebaut" habe, und daß Kläger die störende Einwirkung des Schornsteins beim Erwerb seines Grundstücks oder beim Bau seines Hauses schon „gekannt" habe.

D. **Verklagt kann werden** jeder, von dem die beeinträchtigende Einwirkung ausgeht, sei er Eigentümer des Grundstücks, auf dem die störende Anlage ist, oder nicht (z. B. bloß Mieter, Pächter). Wenn z. B. der Mieter oder Pächter eines Grundstücks die Beeinträchtigung verursacht, so kann außer dem „Störer" auch der „Grundstückseigentümer" auf Beseitigung der Beeinträchtigung verklagt werden, falls er nach erlangter Kenntnis nichts tut, um vermöge seiner „Rechte als Vermieter" die Störung zu beseitigen, oder wenn er z. B. das Grundstück gerade zur Einrichtung der störenden Fabrikanlage usw. vermietet hat.

E. Der **Einwand**, daß die Anlage, von der die Beeinträchtigung ausgeht, **polizeilich genehmigt** sei, ist an sich **rechtlich unerheblich**, und steht daher der Klage des beeinträchtigten Eigentümers nicht entgegen. Nur der **Erfolg der Klage** kann in solchen Fällen **ein anderer** sein. Es bestimmt nämlich **§ 26 Gewerbeordnung**, daß bei den nach §§ 16 ff., 24 Gewerbeordnung obrigkeitlich genehmigten Anlagen die Klage niemals auf „Einstellung des Gewerbebetriebs" gerichtet werden kann, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, die die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen „untunlich" oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes „unvereinbar" sind, auf Schadloshaltung. Für „staatlich konzessionierte" Eisenbahn-Unternehmungen (Kleinbahnen usw.), obgleich sie an sich nicht unter die Gewerbeordnung fallen (§ 6 Gewerbeordnung, vgl. E. 125), ist z. B. in Preußen nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" dasselbe anzunehmen.

F. Abgesehen von vorstehend bezeichneten Fällen, in denen der „Schadensersatzanspruch" ein „Verschulden" nicht voraussetzt, kann, wie oben bemerkt, nur auf „Beseitigung der Beeinträchtigung und gegebenenfalls auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen" geklagt werden (§ 1004), auf **Schadensersatz nur**, wenn eine „unerlaubte Handlung" vorliegt (Verschulden usw. §§ 823 ff.).

G. Nicht bloß der „Grundstücks-Eigentümer" sondern **auch andere dinglich Berechtigte** an einem Grundstück: der Erbbauberechtigte, der aus einer Grunddienstbarkeit oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Berechtigte, der Nießbraucher, ja selbst Hypotheken- und Grundschuldgläubiger, wenn die Sicherheit ihrer Hypothek durch die Beeinträchtigung des Grundstücks gefährdet wird, können auf Unterlassung der Beeinträchtigung klagen (§§ 1017, 1027, 1090, 1134, 1192). **Mieter und Pächter** eines Grundstücks, die kein „dingliches

§ **912.** Hat der Eigentümer[18]) eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut,[14]) ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,[15]) so hat der Nachbar den **Überbau** zu dulden,[16]) es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch[17]) erhoben hat.[18])

Der Nachbar ist durch eine **Geldrente** zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.[19])

§ **913.** Die **Rente** für den Überbau ist **dem jeweiligen Eigentümer** des Nachbargrundstücks[20]) **von dem jeweiligen Eigentümer** des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ **914.** Das Recht auf die **Rente geht allen** Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, **vor.**[21]) Es **erlischt** mit der Beseitigung des Überbaues.

Das Recht wird **nicht in das Grundbuch eingetragen.** Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.[22])

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende **Reallast** gelten.[23])

§ **915. Der Rentenberechtigte kann** jederzeit **verlangen,** daß der Rentenpflichtige ihm **gegen Übertragung des Eigentums** an dem überbauten Teile des Grundstücks **den Wert ersetzt,** den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat.[24]) Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.[25])

Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ **916.** Wird **durch den Überbau** ein **Erbbaurecht** oder eine **Dienstbarkeit** an dem Nachbargrundstücke **beeinträchtigt,** so finden zugunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende **Anwendung.**

§ **917. Fehlt** einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige **Verbindung mit einem öffentlichen Wege,** so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des **Notwegs** und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.[26])

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch **eine Geldrente** zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ **918.** Die Verpflichtung zur Duldung des **Notwegs** tritt **nicht** ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.[27])

Recht" an dem Grundstücke, sondern nur ein persönliches (Forderungs-) Recht gegen den Vermieter oder Verpächter haben (vgl. Note 1 zu § 535 unter III), können sich bei Belästigungen der in § 906 bezeichneten Art an ihren Vermieter oder Verpächter halten (Gewährung einer brauchbaren Wohnung usw., Minderung des Zinses, Schadensersatz usw. gemäß §§ 536—540, vgl. Noten dazu). Außerdem aber haben Mieter und Pächter wegen Störungen der in Rede stehenden Art gegen den Störer selbst die für das praktische Bedürfnis in der Regel genügenden **Klagen wegen Störung ihres Miet- (Pacht-) Besitzes** auf „Beseitigung der Störung und Unterlassung weiterer Störungen" gemäß §§ 858, 862, 865; denn unberechtigte Störungen der in § 906 bezeichneten Art sind „verbotene Eigenmacht" im Sinne des § 858.

H. Hervorgehoben sei: der hier besprochene § 906 behandelt die Einwirkungen auf ein Grundstück, die **von außerhalb** kommen. Gegen Lärm, Rauch, Gestank usw. **auf demselben Grundstücke,** verursacht z. B. durch einzelne Mieter oder Pächter, muß zunächst der Grundstückseigentümer sich und seinen anderen Mietern (Pächtern) durch Abschluß entsprechender Miet- (Pacht-) Verträge selbst helfen. Den vorgeschriebenen **Besitz-Schutz** aber haben auch die „Mieter und Pächter" desselben Grundstücks gegen einander und der Hauswirt gegen sie (§§ 865, 869). In allem vorstehendem ist, wie schließlich bemerkt werde, nur von dem privatrechtlichen Schutze gegen Störungen der in § 906 bezeichneten Art die Rede. Der **öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Schutz** — vgl. Note 2 zu § 903 —, wo er gegeben ist, wird für die Beteiligten meist bequemer sein. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat z. B. erkannt: „Wenn dem Publikum auf Kosten des Wohlbefindens die Nachtruhe in erheblicher Weise entzogen wird, so liegt eine Gesundheitsgefahr vor," mithin Anlaß zu polizeilichem Einschreiten. Öffentlich rechtlichen Schutz gewährt z. B. auch § 360 Nr. 11 StrGB. gegen „ungebührlicher Weise erregten ruhestörenden Lärm".

§ **907** [7]) Während § 906 von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen handelt, bezieht sich § 907 auf drohende zukünftige, z. B. durch Bau eines Leichenhauses. — Bloße Erhöhung oder Erniedrigung eines Grundstücks ist keine „Anlage" im Sinne des § 907. vgl. § 909. — Die bloße Beeinträchtigung von Licht und Aussicht ist keine „Einwirkung" im Sinne des § 907. — Die Ansprüche aus §§ 907—909 sind unverjährbar; § 924.

[7a]) vgl. E. 124.

[7b]) vgl. §§ 910, 911, 923.

§ **910** [8]) Nur dieses Recht der „Selbsthilfe" hat er. Vom Eigentümer des Baumes kann er nicht verlangen, daß dieser die Wurzeln abschneide.

[9]) vgl. E. 122, 124, 183 und § 907 Abs. 2 nebst Note.

[10]) vgl. § 226.

§ **911** [11]) „Was übern Zaun fällt, ist des Nachbars" (C).

[12]) Früchte eines Grundstücks, die auf eine benachbarte öffentliche Straße, öffentlichen Fluß usw. fallen, bleiben also im Eigentum des Grundstückseigentümers.

§ **912** [13]) oder der „Erbbauberechtigte" (§ 1017).

[14]) § 912 trifft auch zu, wenn zwar nicht auf die „Grundfläche", wohl aber in den Luftraum des Nachbars hinübergebaut ist. Dagegen findet § 912 keine Anwendung, wenn ausschließlich auf dem „Nachbargrundstücke" gebaut ist, da in diesem Falle nicht „Überbau" vorliegt.

[15]) Der „Überbauende" muß beweisen, daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt.

[16]) Er bleibt „Eigentümer" des Grund und Bodens, auf dem sich der zu duldende Überbau befindet, kann jedoch „Abkauf" des Grund und Bodens verlangen (§ 915). — Wenn der **Überbau mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** des Überbauenden erfolgt ist, so braucht der Nachbar den Überbau **nicht zu dulden**, sondern kann Beseitigung verlangen; §§ 903, 1004.

[17]) Wenn also der Nachbar **Widerspruch** erhoben hat, so braucht er den Überbau nicht zu dulden, und es gilt das Note 16 Satz 2 Gesagte.

Wird **infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks** der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem **öffentlichen Wege abgeschnitten**, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den **Notweg** zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ **919.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen,[28]) daß dieser zur **Errichtung fester Grenzzeichen** und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur **Wiederherstellung** mitwirkt.[29])

Die Art der **Abmarkung** und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen;[30]) enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

§ **920.** Läßt sich im Falle einer **Grenzverwirrung** die richtige Grenze nicht ermitteln,[31]) so ist für die Abgrenzung der Besitzstand[32]) maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.[33])

§ **921.** Werden zwei Grundstücke durch einen **Zwischenraum, Rain, Winkel**, einen **Graben**, eine **Mauer, Hecke, Planke** oder eine **andere Einrichtung**, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird **vermutet**, daß die Eigentümer der Grundstücke zur **Benutzung** der Einrichtung **gemeinschaftlich** berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.[34])

§ **922.** Sind die Nachbarn zur **Benutzung** einer der im **§ 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich** berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die **Unterhaltungskosten** sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. **Im übrigen** bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die **Gemeinschaft**.[35])

§ **923.** Steht **auf der Grenze ein Baum**, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

[18]) § 912 gilt gemäß E. 181 auch für die **vor 1. Januar 1900** errichteten Überbauten, sofern nicht der Überbau bereits nach dem früheren Rechte zum Eigentumserwerb des Bauenden am Grund und Boden geführt hat.

[19]) vgl. E. 116. Die Rente unterliegt nicht der „Ablösung".

§ 913 [20]) Sie haftet den Hypothekengläubigern des „berechtigten Grundstücks".

§ 914 [21]) vgl. § 879 und § 52 Abs. 2 ZVG.

[22]) Die „Eintragung" ist also nicht erforderlich, wenn die Höhe der Rente im Prozeßwege durch Urteil auf den dem Richter „angemessen" erscheinenden Betrag festgesetzt wird.

[23]) §§ 1105 ff.

§ 915 [24]) Dieses Recht ist unverjährbar; § 924.

[25]) Wegen der Hypotheken und sonstigen Belastungen sind, da es sich hier meist um kleine Bodenflächen handelt, die „Unschädlichkeitszeugnisse" von Bedeutung. E. 120.

§ 917 [26]) E. 123 (Notweg zu einer Wasserstraße, Eisenbahn). Die Ansprüche aus § 917 Abs. 1 sind unverjährbar; § 924.

§ 918 [27]) z. B. der Eigentümer selbst hat eine bisher den Zwang vermittelnde Brücke abgebrochen. — Der Anspruch aus § 918 Abs. 2 ist unverjährbar.

§ 919 und 920 [28]—[33]) **§ 919** betr. **Grenzabmarkung** greift Platz, wenn die **Grenzen unstreitig** sind **oder** zwar streitig waren, aber **durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt** sind (§ 920). — **§ 920** betr. **Grenzscheidung** greift Platz, wenn die **Grenzen streitig** sind. — Das Nähere hierüber, insbesondere über **Grenzprozesse**, vgl. **Anhang 28—33 zu §§ 919, 920.**

§ 921 [34]) „Grenzrain — ist gemein"; aber: „Was mein Wappenschild trägt, darf mein Nachbar nicht nutzen" (C). Im übrigen vgl. E. 124, 181.

§ 922 [35]) §§ 741 ff.

§ 923 [35a]) Das Recht ist unverjährbar; § 924. Ein etwaiger Kosten-Erstattungsanspruch aus § 923 Abs. 2 Satz 2 unterliegt jedoch der Verjährung; § 195.

[36]) vgl. E. 122, 124, 183.

§ 924 [37]) vgl. Note 35a.

§ 925 [1]) Dieser Titel bezieht sich nur auf den Erwerb und Verlust des Grundstücks-Eigentums auf Grund eines **Rechtsgeschäfts**, also nicht auf den Erwerb und Verlust infolge Erbgangs, Zwangsversteigerung, Enteignung usw. vgl. Note 1a zu § 873. — Über die Beschränkung von **Ausländern** im Grundstückserwerb und **sonstige Beschränkungen** im Grundstücksverkehr E. 86—88, 119, auch die Seite 36, 38 abgedruckten Ausführungsgesetze (betr. juristische Personen).

[2]) durch „Rechtsgeschäft", vgl. Note 1.

[3]) vgl. Note 6 und 7 zu § 873.

[4]) vgl. Note 6 und 7 zu § 873, § 313.

[5]) oder ihrer Vertreter (Bevollmächtigte). Die „Vollmacht" bedarf der Form des § 29 GBO., vgl. Note 13 zu § 873, auch Anhang 35 zu § 181 am Ende.

[6]) E. 143.

[6a]) **Für buchungsfreie Grundstücke** E. 127.

[7]) Das „Eigentum" geht erst über, wenn der Erwerber auf Grund der Auflassung im Grundbuch als Eigentümer „eingetragen" ist. vgl. Note 8 sowie Anhang 1 und 10 zu § 873. — Betreffend die **Kosten der Auflassung** § 449. — **Formular einer Auflassungsverhandlung** vgl. Anhang 1 zu § 241 unter III, B.

[8]) Die Parteien können aber die „Rückauflassung" unter einer „Bedingung" oder „Zeitbestimmung" vereinbaren und die Erfüllung dieser Vereinbarung dadurch sicher stellen, daß der Erwerber des Grundstücks für den persönlichen Anspruch des Veräußerers auf „Rückauflassung" unter der Bedingung oder Zeitbestimmung eine **Vormerkung** gemäß § 883 eintragen läßt.

§ 926 [9]) was nach Abs. 1 am Ende „im Zweifel" anzunehmen ist. vgl. § 314. Über „Zubehör" vgl. §§ 97, 98.

[10]) also mit der „Eintragung im Grundbuch", ohne daß es der sonst bei „beweglichen Sachen" zum Eigentums-Übergang erforderlichen Übergabe bedarf (§§ 929 ff.).

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen.[35a]) Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen **auf der Grenze** stehenden **Strauch.**[36])

§ **924.** Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen **nicht** der **Verjährung.**[37])

Zweiter Titel. **Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.**[1])

§ **925.** Die zur **Übertragung** des Eigentums[2]) an einem **Grundstücke** nach **§ 873** erforderliche **Einigung**[3]) des Veräußerers[4]) und des Erwerbers **(Auflassung)** muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile[5]) vor dem Grundbuchamt[6]) erklärt werden.[6a]) [7])

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.[8])

§ **926.** Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das **Zubehör des Grundstücks** erstrecken soll,[9]) so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück[10]) auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören.[11]) Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

§ **927.** Der **Eigentümer eines Grundstücks** kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz[12]) eines anderen ist, im Wege des **Aufgebotsverfahrens** mit seinem Rechte **ausgeschlossen** werden.[13]) Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.[14]) Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das **Ausschlußurteil** erwirkt hat, erlangt das **Eigentum** dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch **eintragen** läßt.[15])

[11]) Wenn sie dem Veräußerer „nicht gehören", so erlangt der Erwerber des Grundstücks Eigentum daran nur durch Übergabe (§§ 929 ff.), und wenn er außerdem in „gutem Glauben" ist (§ 932), falls nicht eine der §§ 932 ff. bestimmten Ausnahmen vorliegt (vgl. § 926 Abs. 2).

§ 927 [12]) § 872.

[13]) §§ 946 ff., 977—981, 1024 ZPO. — Ein Hauptfall wird sein, wenn jemand ein Grundstück gekauft und übergeben erhalten hat, aber die „Auflassung und Eintragung" im Grundbuch aus Nachlässigkeit oder wegen grundbuchlicher Schwierigkeiten unterblieben ist.

[14]) §§ 937 ff.

[15]) zu § 927 vgl. § 900 und Noten.

§ 928 [16]) Es geschieht dies nicht selten bei sehr überschuldeten Grundstücken. Der Hypothekengläubiger usw., der aus einem solchen Grundstücke die Befriedigung suchen will, muß, so lange der „Fiskus" sich nicht hat als Eigentümer eintragen lassen, was kaum vorkommt, beim Prozeßgericht bezw. Vollstreckungsgericht die **Bestellung eines Vertreters für das Grundstück** beantragen, der die aus dem Eigentume sich ergebenden Rechte und Pflichten als Beklagter usw. wahrzunehmen hat; §§ 58, 787 ZPO.

[17]) E. 129, 190.

§ 929 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 929 (Allgemeines.** — „Tatsächlich" **unbewegliche** Sachen werden unter Umständen „rechtlich" als **bewegliche** behandelt).

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 929** (Verschiedene **Arten** der **Übertragung** durch **Rechtsgeschäft).**

[3]) durch „Rechtsgeschäft"; vgl. Anhang 2 zu § 929.

[4]) vgl. Note und Anhang 13 zu § 932.

[5]) vgl. § 854 und Anhang 2 zu § 929. Der Käufer einer beweglichen Sache erwirbt das Eigentum nicht schon, wenn er den Kauf abgeschlossen und den Kaufpreis bezahlt hat, sondern erst mit der Übergabe. Das Gesetz verlangt dies im Interesse der Klarheit der Eigentumsverhältnisse (äußeres Kennzeichen: Besitz). Allerdings ist dieser Grundsatz sehr durchbrochen durch die einschneidende Vorschrift des § 930. — **Bei der Versendung einer Sache an den Erwerber** durch die Post, Eisenbahn usw. wird dieser in der Regel **erst mit der Auslieferung** (d. i. = Übergabe) an ihn **Eigentümer** der Sache; **während des Transports** bleibt der **Versender Eigentümer** und hat das **Verfügungsrecht** über die Sache. **Die Gefahr** geht dagegen in der Regel schon mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur usw. auf den **Käufer** über. vgl. §§ 446, 447 und Noten.

[6]) vgl. Noten 6—8 zu § 873 und die dort bezeichneten Stellen. An sich ist für die Gültigkeit der **Einigung** und damit des „Eigentums-Übergangs" **das zu Grunde liegende „Schuldverhältnis"** (Kauf, Tausch, Schenkung) und dessen Gültigkeit nicht maßgebend. Aber im praktischen Leben kommt es auf die Frage, ob die Parteien „einig" waren, doch häufig auf das „Schuldverhältnis" an. Wenn z. B. ein Fremder in einem Laden eine Sache für 100 Mk. kauft und übergeben erhält und, statt mit dem Preiszettel zur Kasse zu gehen und zu bezahlen, sich entfernt, so hat er trotz der „Übergabe" das Eigentum nicht erworben, weil der Kaufmann nach allgemeiner Verkehrsauffassung einem „Fremden" das Eigentum nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen „will". Vor der Bezahlung besteht also keine „Einigkeit", daß das Eigentum übergehen soll. — Ein **rechtskräftiges Urteil,** durch das A verurteilt wird, das Eigentum einer Sache an B zu übertragen, ersetzt die „Einigung" zwischen A und B, es braucht also nur noch „Übergabe" (z. B. durch den Gerichtsvollzieher) hinzuzukommen (§§ 894, 897, 883 ZPO.).

[7]) § 854.

[8]) vgl. **Anhang 2 zu § 929** unter b (sogen. **Übergabe kurzer Hand).**

§ 930 [9]) vgl. Note und Anhang 13 ff. zu § 932.

[10]) vgl. **Anhang 2 zu § 929** unter c **(Übertragung durch bloßen Entschluß des Besitzers,** constitutum possessorium).

§ 931 [11]) vgl. Note und Anhang 13 ff. zu § 932.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

§ **928.** Das **Eigentum an einem Grundstücke** kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den **Verzicht** dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch **eingetragen** wird.[16])

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem **Fiskus**[17]) des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.[1])

I. Übertragung.[2])

§ **929.** Zur **Übertragung**[3]) des Eigentums an einer **beweglichen Sache** ist erforderlich, daß der Eigentümer[4]) die Sache dem Erwerber **übergibt**[5]) **und** beide darüber **einig** sind,[6]) daß das **Eigentum übergehen** soll. **Ist der Erwerber im Besitze**[7]) der Sache, so **genügt** die **Einigung** über den Übergang des Eigentums.[8])

§ **930.** **Ist der Eigentümer**[9]) **im Besitze** der Sache, so kann die **Übergabe dadurch ersetzt** werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.[10])

§ **931.** **Ist ein Dritter im Besitze** der Sache, so kann die **Übergabe dadurch ersetzt** werden, daß der Eigentümer[11]) dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.[12])

§ **932.**[13]) Durch eine nach **§ 929** erfolgte Veräußerung[14]) **wird** der **Erwerber auch dann Eigentümer,**[14a]) **wenn** die **Sache nicht dem Veräußerer** gehört, **es sei denn,** daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften[14b]) das Eigentum erwerben würde, **nicht in gutem Glauben** ist.[15]) In dem Falle des **§ 929 Satz 2** gilt dies jedoch **nur** dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.[16])

Der Erwerber ist **nicht in gutem Glauben, wenn** ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.[17])

§ **933.** **Gehört** eine nach **§ 930** veräußerte **Sache nicht dem Veräußerer,** so **wird** der **Erwerber Eigentümer, wenn** ihm die Sache von dem Veräußerer **übergeben** wird, **es sei denn,** daß er zu dieser Zeit **nicht in gutem Glauben** ist.[18])

§ **934.** **Gehört** eine nach **§ 931** veräußerte[18a]) **Sache nicht dem Veräußerer,** so **wird** der **Erwerber,** wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer[19]) der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann **Eigentümer,**[20]) wenn er den Besitz der Sache

[12]) vgl. **Anhang 2 zu § 929** unter d und §§ 870, 986 Abs. 2. Die „Abtretung" bedarf **keiner Form.**

§ 932 [13])—[17]) Die **§§ 932—936** gehören zu den wichtigen, oft in bezug genommenen Vorschriften, die das BGB. zusammenfaßt unter der Formel **Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.** Sie bestimmen die Voraussetzungen, unter denen auch ein Nicht-Eigentümer einer beweglichen Sache Eigentum daran auf einen anderen übertragen kann: **Schutz des redlichen (gutgläubigen) Erwerbers** einer „beweglichen" Sache. Das Nähere hierüber nebst Beispielen sowie über die **Ausnahmen,** in denen auch der „redliche (gutgläubige) Erwerber" nicht geschützt ist, und über den weiter gehenden Schutz des „guten Glaubens" im **Handelsverkehr** gemäß § 366 HGB. vgl. **Anhang 13—17 zu § 932.**

§ 933 [18]) vgl. **Anhang 18 zu § 933** (betrifft den Schutz des redlichen Erwerbers bei Übertragung „durch bloßen Entschluß des Besitzers", constitutum possessorium. Beispiele).

§ 934 [18a])—[21]) vgl. **Anhang 18a—21 zu § 934** (betrifft den Schutz des redlichen Erwerbers bei Übertragung durch „Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe". Beispiele).

§ 935 [22]) d. h. gegen oder ohne seinen Willen **abhanden gekommen** war. Hierher gehört auch der Fall, daß ein Geisteskranker, ein Kind unter 7 Jahren eine Sache veräußert; §§ 104, 105. Ein „Abhandenkommen" für den Eigentümer im Sinne des § 935 liegt nicht vor, wenn der, dem er die bewegliche Sache zur Leihe, Miete, als Pfand, zur Aufbewahrung usw. übergeben hat, die Sache, wenn auch unberechtigt (Unterschlagung), an einen Dritten veräußert.

[23]) Hiernach muß auch der „redliche" Erwerber einer „gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen" Sache sie dem Eigentümer herausgeben, und zwar ohne Anspruch auf Ersatz dessen, was er beim redlichen Erwerb als Kaufpreis für die Sache bezahlt hat (ohne „Lösungsanspruch"). Der „redliche" Erwerber einer gestohlenen usw. Sache kann also das „Eigentum" daran nur noch durch „Ersitzung" erwerben. §§ 937 ff. **Wichtige Ausnahmen:** § 935 Abs. 2.

[24]) § 868. „Ist's dem Pächter gestohlen, so ist's auch dem Verpächter gestohlen" (C).

[25]) „Inhaberpapiere" jeder Art vgl. Noten 1 und 4 zu § 793, § 807, dagegen nicht die § 808 (und Note) bezeichneten „Legitimationspapiere" (Sparkassenbücher, Pfandscheine usw.); letztere kann der Bestohlene, Verlierer usw. auch vom „redlichen" Erwerber ohne Ersatzpflicht herausfordern.

[26]) §§ 383 Abs. 3, 156.

[27]) Die Ausnahmen des § 935 Abs. 2 beruhen auf Rücksichten der Verkehrssicherheit. Also: an **Geld, Inhaberpapieren** und **öffentlich versteigerten Sachen** erlangt der redliche Erwerber auch dann Eigentum, wenn sie dem Eigentümer „gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen" waren. vgl. hierzu § 367 HGB. betreffend **Inhaberpapiere im kaufmännischen (Bankier-) Verkehr** (abgedruckt in Anhang 17 zu § 932).

§ 936 [28]) z. B. Nießbrauch, Pfandrecht.

[29]) Wer also gemäß §§ 929—935 das „Eigentum" einer beweglichen Sache erworben hat, der hat — mit den in § 936 bestimmten Einschränkungen — ein **lastenfreies Eigentum** erworben, sofern er in dem „guten Glauben" war, die Sache sei „lastenfrei" (§ 936 Abs. 2). Werden z. B. vom Gerichtsvollzieher gepfändete Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, und dieser veräußert sie trotzdem an einen Dritten, so erlangt der Dritte, falls ihm die Pfändung ohne seine grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war (§ 932 Abs. 2), ein pfandfreies Eigentum. Der geschädigte Gläubiger hat nur die in § 816 bezeichneten Ersatzansprüche.

[30]) vgl. das Beispiel zu § 932 Abs. 1 Satz 2 in Anhang 16 zu § 932.

[31]) Bezüglich § 930 vgl. Anhang 18 zu § 933, — bezüglich § 931 vgl. Anhang 20 zu § 934.

von dem Dritten erlangt, **es sei denn**, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes **nicht in gutem Glauben** ist.[21])

§ **935.** Der **Erwerb des Eigentums** auf Grund der **§§ 932 bis 934** tritt **nicht** ein, **wenn** die Sache dem Eigentümer **gestohlen** worden, **verloren** gegangen oder **sonst abhanden gekommen**[22]) war.[23]) Das gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.[24])

Diese Vorschriften finden **keine Anwendung** auf **Geld** oder **Inhaberpapiere**[25]) sowie auf Sachen, die im Wege **öffentlicher Versteigerung**[26]) veräußert werden.[27])

§ **936.** Ist eine veräußerte Sache mit dem **Rechte eines Dritten** belastet,[28]) so **erlischt** das Recht **mit dem Erwerbe des Eigentums.**[29]) In dem Falle des **§ 929 Satz 2** gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.[30]) Erfolgt die Veräußerung nach **§ 930** oder war die nach **§ 931** veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.[31])

Das **Recht des Dritten erlischt nicht, wenn** der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes **nicht in gutem Glauben** ist.[32])

Steht im Falle des **§ 931** das Recht dem dritten Besitzer zu,[33]) so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

II. Ersitzung.[1])

§ **937.** Wer eine **bewegliche Sache**[2]) **zehn Jahre** im **Eigenbesitze**[3]) hat, erwirbt das **Eigentum (Ersitzung).**[4])

Die Ersitzung ist **ausgeschlossen, wenn** der Erwerber **bei dem Erwerbe** des Eigenbesitzes **nicht in gutem Glauben** ist oder wenn er **später erfährt,** daß ihm das Eigentum nicht zusteht.[5])

§ **938.** Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird **vermutet,** daß sein **Eigenbesitz** auch in der **Zwischenzeit** bestanden habe.[6])

§ **939.** Die **Ersitzung kann nicht beginnen** und, falls sie begonnen hat, **nicht fortgesetzt** werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist[7]) oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.

§ **940.** Die **Ersitzung** wird durch den Verlust des Eigenbesitzes[8]) **unterbrochen.**[9])

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen[9a]) Klage wiedererlangt hat.

§ **941.** Die **Ersitzung** wird **unterbrochen,** wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes[10]) gegen den Besitzer[10a]) gerichtlich geltend ge-

[32]) Über „guten Glauben“ vgl. § 932 Abs. 2 und Anhang 13 und 17 zu § 932, sowie über den weitergehenden Schutz im **Handelsverkehr** den dort abgedruckten § 366 Abs. 2 HGB.

[33]) Wenn also A seine dem B wegen 100 Mk. verpfändete und in Pfandbesitz gegebene Sache an C, ohne ihm von der Verpfändung Mitteilung zu machen, verkauft und gemäß § 931 die zur Eigentumsübertragung erforderliche „Übergabe“ dadurch *ersetzt*, daß er seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache (der ihm nach § 1223 Abs. 2 zusteht) an C „abtritt“, so erwirbt C zwar das Eigentum der Sache, das Pfandrecht des B aber bleibt bestehen, selbst wenn C in dem „guten Glauben“ war, die Sache sei dem B nicht verpfändet, sondern nur geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben.

§ **937** [1])—[5]) vgl. **Anhang 1—5 zu § 937 (Ersitzung).**

§ **938** [6]) Gegenbeweis ist zulässig.

§ **939** [7]) vgl. §§ 985, 202—205. Über „Verjährung des Eigentumsanspruchs“ (der „*Klage* des Eigentümers“) vgl. Anhang 5 zu § 937 am Ende.

§ **940** [8]) vgl. §§ 872, 856.

[9]) vgl. § 942.

[9a]) vgl. Note 40 zu § 209.

§ **941** [10]) §§ 872, 868.

[10a]) gegen den „unmittelbaren“ Besitzer; Note 40 zu § 868.

§ **943** [11]) vorausgesetzt, daß alle, die die Sache während der 10 Jahre im „Eigenbesitze“ hatten, „in gutem Glauben“ waren, vgl. Anhang 5 zu § 937; ferner §§ 857, 221.

§ **944** [12]) § 2018.

§ **945** [13]) vgl. § 936. „Was Du ersessen hast, ist frei von fremder Last“ (C).

[14]) vgl. Anhang 5 zu § 937

§ **946** [1]) In allen Fällen, in denen jemand nach §§ 946 ff. sein „Eigentum“ oder ein „sonstiges Recht“ an einer Sache (z. B. Nießbrauch, Pfandrecht) *verliert*, hat er einen „Schadensersatzanspruch“ gegen den „Schuldigen“ (§§ 276 ff., 823 ff.) und einen „Vergütungsanspruch“ gegen den „Bereicherten“ (§ 951).

[2]) *Gleichviel* „von wem“ und „auf welche Weise“ die Verbindung erfolgt, ob in „gutem Glauben“ oder „unredlich“, ob der Grundstückseigentümer von der Verbindung „Kenntnis“ hat oder nicht. vgl. Note 1.

[3]) **§§ 93—95** und Noten.

[4]) Wenn die „verbundene“ bewegliche Sache *nicht* „*wesentlicher* Bestandteil“ des Grundstücks wird, bleibt das Eigentum des *bisherigen* Eigentümers bestehen. § 946 entscheidet nicht die Frage, ob sich der Grundstückseigentümer eine solche „Verbindung“ gefallen lassen muß, oder ob er *Schadensersatz* (*Wiederherstellung* des früheren Zustandes § 249) von dem „Verbindenden“ fordern kann. — Beispiele: Der Grundbesitzer A kauft von dem Schneidemüller B Balken zu einem Hausbau. Da er sie nicht sofort bezahlen kann, verabreden sie, daß das Eigentum der Balken „erst bei Zahlung des Kaufpreises“ auf A übergehen soll. Diese Vereinbarung ist *bedeutungslos*, *sobald* A die Balken in den Bau *fest eingefügt* hat; denn dadurch werden sie *ohne weiteres* kraft § 946 „Eigentum“ des A, der durch die „Verbindung“ möglicherweise eine strafbare „Unterschlagung“ begeht. — Der der Forst benachbarte Kätner wird „Eigentümer“ der aus dem Walde *gestohlenen*, in sein Haus *eingebauten* Balken. Er muß „Schadensersatz“ leisten und wird wegen Diebstahls bestraft. vgl. Note 1.

§ **947** [5]) verschiedener Eigentümer. Es gilt Note 2.

[6]) „*wesentliche* Bestandteile“ vgl. **§ 93.** Wenn die „verbundenen“ Sachen *nicht* „wesentliche“ Bestandteile einer „einheitlichen“ Sache werden, z. B. die Petroleumlampen des A werden in die Leuchter am Pianino des B eingegipst, so ändert sich an den Eigentumsverhältnissen nichts. Häufig findet mit der „Verbindung“ *zugleich* eine „Verarbeitung“ oder „Umbildung“ statt, dann gilt nicht § 947, sondern § 950. — Über „*Miteigentum*“ §§ 1008 ff. — vgl. Note 1.

macht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zugunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ **942.** Wird die **Ersitzung unterbrochen,** so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine **neue Ersitzung** kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ **943.** Gelangt die Sache durch **Rechtsnachfolge** in den Eigenbesitz eines Dritten, so **kommt** die während des Besitzes des **Rechtsvorgängers** verstrichene **Ersitzungszeit** dem **Dritten zustatten.**[11])

§ **944.** Die **Ersitzungszeit,** die zugunsten eines **Erbschaftsbesitzers**[12]) verstrichen ist, **kommt** dem **Erben zustatten.**

§ **945.** **Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen** die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten **Rechte Dritter,**[13]) **es sei denn,** daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte **nicht in gutem Glauben** ist oder ihr Bestehen **später erfährt.**[14]) Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.[1])

§ **946.** Wird eine **bewegliche Sache mit** einem **Grundstücke** dergestalt **verbunden,**[2]) daß sie wesentlicher Bestandteil[3]) des Grundstücks wird, so erstreckt sich das **Eigentum** an dem Grundstück auf diese Sache.[4])

§ **947.** Werden **bewegliche Sachen**[5]) **mit einander** dergestalt **verbunden,** daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer **Miteigentümer** dieser Sache;[6]) die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist **eine** der Sachen als die **Hauptsache** anzusehen,[7]) so erwirbt ihr Eigentümer das **Alleineigentum.**

§ **948.** Werden **bewegliche Sachen** mit einander **untrennbar**[8]) **vermischt**[9]) oder **vermengt,**[10]) so finden die Vorschriften des **§ 947** entsprechende Anwendung.[11])

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ **949.** **Erlischt** nach den **§§ 946 bis 948** das **Eigentum** an einer Sache, so **erlöschen** auch die **sonstigen** an der Sache bestehenden **Rechte.**[12]) Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

[7]) Worüber die Verkehrsauffassung entscheidet.

§ 948 [8]) Wenn die „Trennung" möglich, so ändert sich an den bisherigen Rechten der verschiedenen Eigentümer nichts.

[9]) z. B. zusammengegossener Johannisberger und Grünberger Wein.

[10]) z. B. zusammengeschütteter Roggen.

[11]) Es entsteht also „Miteigentum" oder im Falle des § 947 Abs. 2 „Alleineigentum"; z. B. wenn Porter und Champagner verschiedener Eigentümer zusammengegossen ist, gehört die Mischung dem Eigentümer des Champagners. — vgl. Note 1 und Noten zu § 947, insbesondere, daß § 948 nicht gilt, wenn § 950 zutrifft. § 948 gilt auch für **vermengtes Geld** verschiedener Eigentümer, falls nicht mehr herauszufinden ist, wem die verschiedenen Münzen gehören (also: „untrennbar") und falls der Vermengende nicht „in gutem Glauben" ist. Wer fremdes Geld „in gutem Glauben" mit dem seinigen vermengt, wird „Alleineigentümer", auch wenn das Geld gestohlen oder verloren war (§ 935 Abs. 2).

§ 949 [12]) z. B. Nießbrauch, Pfandrecht. vgl. Note 1 und § 936.

§ 950 [13]) sogen. **Spezifikation.** Ob eine „neue" Sache vorliegt, ist nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden. Unter § 950 fallen also nicht bloße „Reparaturen". Wenn keine „neue" Sache hergestellt wird, gelten bei Stoffen verschiedener Eigentümer die §§ 947, 948.

[14]) selbst wenn er nicht „in gutem Glauben" ist, z. B. der Schuhmacher, der aus von ihm gestohlenem Leder Schuhe herstellt, wird in der Regel deren Eigentümer. „Wes die Arbeit, des das Werk" (C). Geschieht die Verarbeitung oder Umbildung z. B. auf Grund eines Werkvertrags, in einem Dienstverhältnis, dann richten sich die Wirkungen zunächst nach dem Vertrage. Der Tischler, der aus ihm vom Bauherrn übergebenem Holze Türen herstellt, erwirbt das Eigentum an den Türen für den Bauherrn, der Geselle für den Meister. Wenn aber der Schustergeselle Leder unterschlägt und „für sich" Schuhe herstellt, wird er Eigentümer der Schuhe.

[15]) Wenn also im Beispiel der Note 14 der Wert des besonders kostbaren Leders „erheblich" größer ist als der Wert der Schusterarbeit, so erwirbt der Schuster nicht Eigentum an den Schuhen, sondern (da zur Anfertigung von Schuhen auch noch andere Sachen als Leder gehören, z. B. Nägel, Zwirn usw.) ist die Eigentumsfrage nach § 947 zu entscheiden, d. h. nach Abs. 2 daselbst gehören die Schuhe dem Eigentümer des Leders.

[16]) „Das Bild folgt dem Maler, dem Schreiber (dem Drucker) das Blatt" (C), wenn nicht etwa der Wert der Leinwand, des Blattes erheblich größer ist als der Wert des Gemäldes oder des Geschriebenen, Gedruckten (vgl. Note 15).

[17]) Voraussetzung ist in allen Fällen, daß durch das Schreiben, Zeichnen usw. eine „neue Sache" (ein geistiges Werk, ein Gemälde usw.) hergestellt ist. vgl. § 952.

[18]) § 949.

§ 951 [19]) §§ 812 ff., 818 und Note 1 zu § 946.

[20]) §§ 823 ff. und Note 1 zu § 946. Wenn also „unerlaubte" Handlung vorliegt, kann im Gegensatze zu § 951 Abs. 1 am Ende unter Umständen „Wiederherstellung" des früheren Zustandes gefordert werden; §§ 249, 251.

[21]) vgl. Sachregister „Aufwendungen".

[22]) vgl. Sachregister „Wegnahme".

[23]) § 997.

§ 952 [24]) vgl. § 371. Wer also eine „bestehende" Forderung erwirbt, kann den Schuldschein kraft § 985 von jedem herausverlangen.

[24a]) „Wenn die Schuld verpfändet, ist auch der Schuldschein verpfändet" (C). vgl. § 836 Abs. 3 ZPO.

[25]) z. B. die sogen. Legitimationspapiere des § 808. vgl. Note dazu (Sparkassenbücher, Versicherungspolizen usw.). § 952 gilt dagegen nicht für „Inhaberpapiere" (§§ 793, 807), diese sind selbständige Sachen (vgl. Note 6 zu § 793), ferner aus ähnlichem Grunde nicht für „Wechsel" und die „durch

§ **950. Wer durch Verarbeitung** oder **Umbildung** eines oder mehrerer Stoffe eine **neue bewegliche Sache herstellt,**[13]) erwirbt das **Eigentum** an der neuen Sache,[14]) sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.[15]) Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.[16]) [17])

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache **erlöschen** die an dem Stoffe bestehenden **Rechte.**[18])

§ **951. Wer** infolge der Vorschriften der **§§ 946 bis 950** einen **Rechtsverlust erleidet,** kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, **Vergütung in Geld** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung** fordern.[19]) Die **Wiederherstellung** des früheren Zustandes kann **nicht** verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum **Schadensersatze** wegen **unerlaubter Handlungen** [20]) sowie die Vorschriften über den **Ersatz von Verwendungen** [21]) und über das Recht zur **Wegnahme einer Einrichtung** [22]) bleiben **unberührt.** In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften [23]) auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

§ **952. Das Eigentum** an dem über eine Forderung ausgestellten **Schuldscheine** steht dem **Gläubiger** zu.[24]) Das **Recht eines Dritten** an der Forderung erstreckt sich auf den **Schuldschein.**[24a])

Das gleiche gilt für **Urkunden über andere Rechte,**[25]) kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für **Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.**[26])

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.[1]) [2])

§ **953. Erzeugnisse** und sonstige **Bestandteile** einer Sache gehören auch nach der Trennung dem **Eigentümer der Sache,**[3]) **soweit** sich **nicht** aus den §§ 954 bis 957 ein **anderes** ergibt.

§ **954.** Wer vermöge eines **Rechtes an einer fremden Sache** befugt ist, sich **Erzeugnisse** oder sonstige **Bestandteile** der Sache anzueignen,[4]) erwirbt das **Eigentum** an ihnen, **unbeschadet** der Vorschriften der §§ 955 bis 957, **mit der Trennung.**[5])

§ **955.** Wer eine Sache im **Eigenbesitze** hat,[6]) erwirbt das **Eigentum** an den **Erzeugnissen** und sonstigen zu den **Früchten** der Sache gehörenden Bestandteilen,[7]) **unbeschadet** der Vorschriften der §§ 956, 957, **mit der Trennung.**[8]) Der Erwerb ist **ausgeschlossen, wenn** der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes **nicht in gutem Glauben** ist [9]) oder vor der Trennung den **Rechtsmangel erfährt.**[10])

Indossament übertragbaren" kaufmännischen Anweisungen, Konnossemente, Ladescheine usw. § 363 HGB.

[26]) vgl. jedoch § 1163 Abs. 2.

§ 953

[1]) Das Gesetz macht hier keinen Unterschied zwischen „Erzeugnissen" (§ 99) und „Bestandteilen" (§§ 93 ff.), gleichviel, ob „wesentliche" oder „unwesentliche", ob „bewegliche", ob „unbewegliche". Es fallen also unter §§ 953 bis 957 Feld- und Baumfrüchte, Tierjunge, Steine, Erdmassen, Äste des Baumes, Horn des Stieres, Schwanz des Pferdes, Wolle des Schafes usw.

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 953 (Übersicht zum Verständnis der §§ 953—957).**

[3]) „Wer die Kuh kauft, hat das Kalb". „Die Saat ist dessen, des der Acker ist" (C). — **Hypothek** (Grundschuld, Rentenschuld) und **Pfandrecht** erstrecken sich auch auf die „gesamten" Erzeugnisse und Bestandteile §§ 1120, 1212.

§ 954

[4]) d. h. vermöge eines „dinglichen" Rechts, z. B. der Nießbraucher (§ 1030), der Pfandgläubiger im Falle des § 1213. — Vom „persönlichen" Rechte z. B. des **Pächters** handelt § 956.

[5]) ohne weiteres! auch wenn ein anderer als der Berechtigte oder ein Naturereignis (Sturm) die „Trennung" bewirkt, also ohne daß der Berechtigte „Kenntnis" von der Trennung zu haben braucht.

§ 955

[6]) Ohne „Eigentümer" zu sein (vgl. § 872), z. B der Käufer eines Grundstücks, dem dasselbe bereits übergeben, aber noch nicht aufgelassen ist.

[7]) nicht auch an anderen „Bestandteilen", die nicht zu den „Früchten" der Sache gehören (vgl. §§ 99, 93 ff.) Wer also ein Haus, das er im „gutgläubigen" Eigenbesitz hat, während es in Wahrheit einem anderen gehört, abbricht, erwirbt durch diese „Trennung" nicht das Eigentum an den Steinen, Balken usw. (Bestandteilen).

[8]) vgl. das Note 5 Gesagte.

[9]) vgl. § 932 Abs. 2 und Noten dazu. Also: wer eine Kuh gestohlen hat, erwirbt nicht das Eigentum des von ihr geworfenen Kalbes.

[10]) vgl. Anhang 5 zu § 937.

[11]) z. B. wer eine Sache besitzt in dem „guten Glauben", es stehe ihm der Nießbrauch daran zu.

[12]) § 955 Abs. 2.

§ 956

[13]) § 956 handelt von dem Fruchterwerbe desjenigen, der nicht ein „dingliches" Recht (z. B. Nießbrauch) an der Sache hat (hiervon handelt § 954), sondern nur auf Grund eines **Schuldverhältnisses** ein „persönliches" Recht gegen den Eigentümer einer Sache, daß dieser ihm den „Frucht- usw. Bezug" gestatte, insbesondere also vom **Fruchterwerbe des Pächters.** — Wenn derjenige, der einem anderen die Aneignung der Erzeugnisse usw. einer Sache gestattet, nicht „Eigentümer" der Sache, auch sonst nicht zur Gestattung berechtigt ist, gilt § 957.

[14]) z. B. bei der Pacht; § 581.

[15]) z. B. beim Verkauf eines Gebäudes auf Abbruch „gestattet" der Eigentümer dem Käufer, sich die „Bestandteile anzueignen".

[16]) § 854.

[17]) vgl. das Note 5 Gesagte.

[18]) § 854. — „Getrennte Frucht fällt (im Augenblicke der Trennung) in Pächters Schoß" (C), wenn, was die Regel, der Pächter den „Besitz" der verpachteten Sache hat; aber „wer das Pachtgut nicht besitzt, muß die Früchte erst auflesen" (C), daran „Besitz ergreifen". — Wer z. B. „hängende oder stehende" Früchte, ein Haus „auf Abbruch" kauft, erwirbt das Eigentum an den Früchten, an den Steinen und Balken erst mit der „Besitzergreifung", sofern ihm nicht schon vorher der Besitz des Ackers, des Obstgartens, des Hauses selbst übergeben war, was nach § 865 zulässig ist; in letzterem Falle erwirbt er das Eigentum der Früchte und Bestandteile bereits mit der „Trennung" (vgl. Note 5).

[19]) z. B. der Nießbraucher einer Sache verpachtet sie (§ 1059), der Pächter eines Grundstücks gibt es in „Afterpacht" (§ 596 nebst Note).

§ 957

[20]) z. B. der „Afterpächter"; vgl. Note 21.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.[11])

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz[12]) findet die Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **956.** Gestattet der **Eigentümer** einem **anderen,**[13]) sich **Erzeugnisse**[14]) oder sonstige **Bestandteile**[15]) der Sache **anzueignen,** so erwirbt dieser das **Eigentum** an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist,[16]) **mit der Trennung,**[17]) anderenfalls mit der **Besitzergreifung.**[18]) Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.[19])

§ **957.** Die Vorschriften des **§ 956** finden **auch dann** Anwendung, **wenn** derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu **nicht berechtigt** ist, **es sei denn,** daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird,[20]) bei der Überlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile **nicht in gutem Glauben** ist oder vor der Trennung den **Rechtsmangel erfährt.**[21])

V. Aneignung.

§ **958.** Wer eine **herrenlose bewegliche Sache**[1]) in Eigenbesitz[2]) nimmt, **erwirbt** das **Eigentum** an der Sache.[2a])

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist[3]) oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen[4]) verletzt wird.

§ **959.** Eine **bewegliche Sache wird herrenlos,**[4a]) wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.[5])

§ **960. Wilde Tiere sind herrenlos,** solange sie sich in der Freiheit befinden.[6]) Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind **nicht herrenlos.**

Erlangt ein **gefangenes wildes Tier** die Freiheit wieder, so **wird es herrenlos,** wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich[7]) verfolgt[8]) oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

Ein **gezähmtes Tier wird herrenlos,** wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.[9])

§ **961.** Zieht ein **Bienenschwarm** aus,[10]) so **wird** er **herrenlos,** wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich[10a]) verfolgt[11]) oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

§ **962.** Der **Eigentümer des Bienenschwarmes darf** bei der Verfolgung **fremde Grundstücke betreten.** Ist der Schwarm **in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen,** so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die

[21]) vgl. Note 9 und 10. — Wer also vom „vermeintlichen" Pächter „stehende" Früchte in gutem Glauben kauft und einerntet („Besitz ergreift"), wird Eigentümer der Früchte. Der „gutgläubige" Afterpächter eines Pächters, dessen Pachtrecht gegenstandslos ist, z. B. weil der Grundstückseigentümer mit Rücksicht auf den einem Dritten zustehenden „Nießbrauch" des Grundstücks garnicht zur Verpachtung berechtigt war, erwirbt, falls ihm das Grundstück „übergeben" ist, das Eigentum der Früchte schon mit der „Trennung".

§ 958 [1]) Über **herrenlose Grundstücke** § 928 Abs. 2. — „Herrenlos" ist eine bewegliche Sache, wenn sie bisher in niemandes Eigentum war (§ 960), oder wenn der Eigentümer sein Eigentum aufgegeben (derelinquiert) hat (§ 959).

[2]) § 872. Auch Kinder unter 7 Jahren können nach § 958 Eigentum erwerben. vgl. Note 4 am Ende zu § 854.

[2a]) vgl. Note 4a.

[3]) z. B. § 368 Nr. 11 StrGB. (das unbefugte Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild), Reichsges. vom 22. März 1888 (Ausnehmen von Eiern usw.). Die Vorschriften der „Wildschongesetze" gehören nicht hierher; denn sie verbieten die „Tötung", nicht die „Aneignung". — vgl. E. 67 und das preußische Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von „Mineralien", die der Staat sich vorbehalten hat oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung usw. bedarf. — vgl. Note 4.

[4]) z. B. das der **landesgesetzlichen Regelung** vorbehaltene **Jagd- und Fischereirecht** eines anderen (vgl. E. 69, wo § 958 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben wird). Das vom **Wilddieb** geschossene Wild bleibt also, selbst wenn es der Wilddieb in Besitz nimmt, „herrenlos", d. h. eigentümerlos („Besitzschutz" dagegen genießt auch der Wilddieb; vgl. Note 4 zu § 854), bis der „Jagdberechtigte" den „Besitz" am Wilde erlangt und dadurch „Eigentümer" wird, oder bis ein „gutgläubiger Eigenbesitzer" das Eigentum gemäß §§ 932 ff. erwirbt, z. B. durch „gutgläubigen" Kauf vom Wilddiebe, den er „ohne grobe Fahrlässigkeit" für den Eigentümer des Wildes hielt. Das landesgesetzliche „Jagdrecht" kann Abweichendes bestimmen, z. B. nach Württembergischem AG. Art. 206 „unterliegt das erlegte Tier dem Aneignungsrechte des Erlegers". — über **Seeauswurf** usw. vgl. Reichs-Strandungsordnung. Hierher gehört auch das nach E. 73 in Kraft gebliebene preußische **Bernstein-Regal** gemäß Ges. vom 22. Februar 1867.

§ 959 [4a]) An der Sache bestehende **Rechte Dritter** (Nießbrauch, Pfandrecht) gehen natürlich dadurch allein, daß der „Eigentümer" sie wegwirft (sie „herrenlos" macht), nicht unter.

[5]) § 856. z. B. Eßwaren, Zeitungen usw., die man im Eisenbahnwagen liegen läßt. Der „Verzicht" setzt natürlich „Geschäftsfähigkeit" (§§ 104 ff.) voraus; was also ein Kind, ein Geisteskranker wegwirft, wird nicht ohne weiteres herrenlos.

§ 960 [6]) § 960 unterscheidet: **wilde Tiere** und **gezähmte** (d. h. ehemals wilde); der Gegensatz von beiden sind: **zahme** Tiere. Zu welcher dieser drei Arten ein Tier gehört, ist nur im Einzelfalle zu entscheiden. Dieselbe Tiergattung kann je nach der Gegend bloß in „zahmen" oder bloß in „wilden" oder sowohl in wilden als in zahmen Stücken vorkommen (z. B. Katzen). **Zahme Tiere,** auf die sich **§ 960 nicht** bezieht, sind unsere **Haustiere** (Kühe, Ochsen, Schweine, Hunde usw.). Als „gezähmte", in Freiheit befindliche (ursprünglich wilde Tiere) kommen z. B. vor: Rehe, Störche, Füchse usw. Hiernach sind „wilde" Tiere alle „nicht zahmen" oder „nicht gezähmten" Tiere, gleichviel, ob ausländische oder inländische; Elefanten, Igel, Strauß, Zeisig, Kanarienvogel, Tiger, Hase, Hyäne, Reh. „Wilde" in der „Freiheit" befindliche Tiere kann sich also jeder aneignen, falls und soweit sie nicht nach **Landesrecht** dem **Jagd- oder Fischereirecht** eines anderen unterliegen. vgl. Note 4. Hervorzuheben ist: Rehe, Hasen und das sonstige jagdbare Wild in dem (uneingehegten) Walde des jagdberechtigten Großgrundbesitzers sind auch „herrenlos", sie sind nicht sein „Eigentum"; er hat nur das aus-

Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden **Schaden zu ersetzen.**[12])

§ **963.** **Vereinigen sich** ausgezogene **Bienenschwärme mehrerer** Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, **Miteigentümer**[13]) des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ **964.** Ist ein **Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung**[14]) **eingezogen,** so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

VI. Fund.[1])

§ **965.** **Wer** eine **verlorene** Sache **findet und an sich nimmt,**[2]) hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten **unverzüglich**[3]) **Anzeige** zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, **unverzüglich**[4]) **der Polizeibehörde anzuzeigen.** Ist die Sache **nicht mehr als drei Mark wert,** so bedarf es der **Anzeige nicht.**[5])

§ **966.** Der Finder ist zur **Verwahrung** der Sache **verpflichtet.**[6])

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache **öffentlich versteigern** zu lassen.[7]) Vor der Versteigerung ist der **Polizeibehörde Anzeige** zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ **967.** Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös **an die Polizeibehörde abzuliefern.**

§ **968.** Der **Finder** hat nur **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten.[8])

§ **969.** Der Finder wird **durch** die **Herausgabe** der Sache **an** den **Verlierer** auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber **befreit.**[9])

§ **970.** **Macht der Finder** zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten **Aufwendungen,** die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten **Ersatz** verlangen.[10])

§ **971.** Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen **Finderlohn** verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache **bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert,** von dem **Mehrwert eins vom Hundert,** bei **Tieren eins vom Hundert.** Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert,[11]) so ist der Finderlohn **nach billigem Ermessen** zu bestimmen.

schließliche Recht, sie „in Besitz zu nehmen" und damit „das Eigentum daran zu erwerben". Der sogen. **Wilddiebstahl** ist also nicht „Diebstahl" im eigentlichen Sinne (Wegnahme einer „fremden" beweglichen Sache), sondern ein besonderes Vergehen (Verletzung des „Aneignungsrechts" eines anderen). — Über im Freien betroffene, einem anderen gehörende **Tauben** E. 130.

[7]) § 121.

[8]) Soll ein weggeflogener Zeisig herrenlos sein, wenn sein Herr nicht fortwährend durch die Straßen rennt, ihn zu suchen? Man wird das „Verfolgen" in solchem Falle wohl auch in übertragenem Sinne deuten und annehmen dürfen, daß die Aufforderung zur Ablieferung des Vogels durch Zeitungsanzeige, Maueranschlag usw. ein „Verfolgen" enthält und daher das Eigentum wahrt, solange der Verlierer des Vogels diese und ähnliche Schritte fortsetzt.

[9]) z. B. das „gezähmte", freiumherlaufende Reh kehrt nicht zurück.

§ **961** [10]) Die weitere Ordnung des **Bienenrechts** (§§ 961—964) überläßt BGB. dem landesgesetzlichen Polizei-Recht. In Preußen gelten also noch §§ 118—120, 126 I. 9 Allgem. Landr. vgl. PrAG. Art. 89 unter 1 b.

[10a]) § 121.

[11]) auch wenn er den Schwarm schon aus den Augen verlor. vgl. Note 8.

§ **962** [12]) auch den von ihm nicht „verschuldeten".

§ **963** [13]) §§ 1008 ff.

§ **964** [14]) Über Einzug in eine fremde „nicht besetzte" Bienenwohnung § 962 Satz 2.

§ **965** [1]) Über **Fund bei Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten** §§ 978 bis 982. Über einen dem Funde verwandten Fall (**Sachen im Besitze öffentlicher Behörden**) § 983. Über den **Fund eines Schatzes** § 984. — **Zur Ausführung der §§ 980, 981, 983** vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni 1898 betr. die von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen in Fundsachen (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 912). — Über **die polizeiliche Behandlung der Fundsachen** sind in den verschiedenen Staaten Ausführungsvorschriften erlassen. Für **Preußen:** Dienstanweisung des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1899 (abgedruckt im Minist.-Blatt für die innere Verwaltung und im Justizministerialblatt für 1899), die erläuternde Verfügung des Ministers des Innern vom 7. März 1900 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung 1900), gemeinschaftlicher Erlaß der preußischen Minister vom 18. November 1899 über die in Fundsachen zu erlassenden Bekanntmachungen (abgedruckt im Justizministerialblatt 1899), Fundordnung im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung vom 17. November 1904 (Eisenbahnverordnungsblatt 1904). — **Bayern:** Minist. Bekanntm. vom 14. Dezember 1899. — **Sachsen:** Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 6. Juli 1899 §§ 24—31. — **Württemberg:** Minist. Verf. vom 14. Dezember 1899. — **Baden:** Verordnung vom 11. November 1899 §§ 19 ff.

[2]) „Sehen ist (noch) nicht finden" (C). Wer einem ihm zugelaufenen Hunde Futter und Unterkunft gibt, ist „Finder" des Hundes. Man ist selbstverständlich nicht verpflichtet, eine verlorene Sache, die man sieht, „an sich zu nehmen"; tut man es aber, so hat man die Pflichten des „Finders", insbesondere die **Anzeige- und Verwahrungspflicht** (§§ 965, 966, 968). Es ist also nicht ganz ungefährlich, „Finder" zu sein. Wer die Anzeige unterläßt, kommt dadurch in den Verdacht, daß er die „fremde bewegliche Sache, die er (durch den Fund) in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zugeeignet habe", und kann, wenn dies als erwiesen festgestellt wird, wegen **Unterschlagung** gemäß § 246 StrGB. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft werden.

[3]) § 121.

[4]) § 121.

[5]) Bei **Sachen im Werte von nicht mehr als 3 Mark** bedarf es zwar **nicht** der **Anzeige** an die **Polizei**, wohl aber **unter allen Umständen** der frei-

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt [11a]) oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ **972.** **Auf** die in den **§§ 970, 971** bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der **§§ 1000 bis 1002** entsprechende Anwendung.[12])

§ **973.**[13]) **Mit dem Ablauf eines Jahres** nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde [14]) **erwirbt** der **Finder** das **Eigentum** an der Sache,[15]) **es sei denn**, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums **erlöschen** die **sonstigen Rechte** an der Sache.[16])

Ist die **Sache nicht mehr als drei Mark wert**, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde [17]) steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ **974.** Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist **Empfangsberechtigte** dem Finder **bekannt geworden** oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre **Rechte** bei der Polizeibehörde rechtzeitig **angemeldet**, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 **zur Erklärung** über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche **auffordern.** Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist **erwirbt** der **Finder** das **Eigentum** und **erlöschen** die **sonstigen Rechte** an der Sache,[18]) **wenn nicht** die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ **975.** Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die **Polizeibehörde** werden die **Rechte des Finders nicht berührt.** Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die **Polizeibehörde darf** die Sache oder den Erlös **nur mit Zustimmung des Finders** einem Empfangsberechtigten **herausgeben.**

§ **976.** **Verzichtet** der **Finder** der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die **Gemeinde des Fundorts** über.[19])

Hat der **Finder** nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das **Eigentum erworben**, so geht es auf die **Gemeinde des Fundorts** über, **wenn nicht der Finder** vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die **Herausgabe verlangt.**

§ **977.** **Wer** infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen **Rechtsverlust erleidet, kann** in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die **Herausgabe** des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe **einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.** Der **Anspruch erlischt** mit dem Ablaufe von **drei Jahren** nach

willigen **Anzeige an den „bekannten" Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten.** „Aneignen" darf man sich auch nicht einen Fund, der nur 1 Pfennig wert ist. vgl. § 973 Abs. 2. Man wird daher gut tun, auch Sachen im Werte von weniger als 3 Mark der Polizeibehörde abzuliefern; § 967.

§ 966 [6]) Wenn er sie nicht gemäß § 967 der Polizei abliefert. Über die Pflichten des „Verwahrers" §§ 688 ff.

[7]) Wenn er sie nicht gemäß § 967 der Polizei abliefert. Über „öffentliche Versteigerung" vgl. § 383 Abs. 3.

§ 968 [8]) §§ 276 ff.

§ 969 [9]) also namentlich auch dem „Eigentümer" der Sache gegenüber. Wenn aber jemand eine gefundene Sache ohne Prüfung (also „grob fahrlässig" § 968) demjenigen, der sich als „Verlierer" beim ihm meldet, aushändigt, und es stellt sich dann heraus, daß der sich Meldende nicht der „Verlierer" war, so haftet der Finder dem Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten auf Schadensersatz.

§ 970 [10]) vgl. §§ 256, 257, 273; z. B. Ersatz für Zeitungsanzeigen.

§ 971 [11]) z. B. eine Invalidenversicherungskarte, ein Doktordiplom.

[11a]) §§ 965, 973 Abs. 2. „Keine Anzeige, kein Finderlohn" (C).

§ 972 [12]) Der Verlierer kann sich also namentlich von den Ansprüchen des Finders für Aufwendungen und Finderlohn dadurch befreien, daß er die Annahme der verlorenen Sache verweigert oder die wiedererlangte dem Finder zurückgibt.

§ 973 [13]) Es ist zu unterscheiden: Abs. 1 handelt von „Fundsachen", die mehr als 3 Mark wert sind, — Abs. 2 von Fundsachen, die bis 3 Mark wert sind.

[14]) Wer den Fund einer mehr als 3 Mk. werten Sache nicht bei der Polizei „anzeigt", kann das Eigentum nicht gemäß § 973 erwerben.

[15]) bezw. an dem Versteigerungserlöse. Der Eigentumserwerb erfolgt von selbst ohne weitere Förmlichkeiten (Aufgebot usw.). — vgl. § 977.

[16]) vgl. § 936 und Noten.

[17]) z. B. seitens des Verlierers.

§ 974 [18]) § 973. — vgl. § 977.

§ 976 [19]) vgl. § 977.

§ 977 [20]) Der Finder ist also, obgleich er bereits das „Eigentum" an der gefundenen Sache erworben hat, in der angeordneten kurzen Frist von 3 Jahren zur Herausgabe der „Bereicherung" nach den Grundsätzen der §§ 812 ff., 818, 819 (also abzüglich seiner Aufwendungen und seines Finderlohnes) verpflichtet; denn die Vorschrift, die dem Finder das „Eigentum" zuspricht, verfolgt nicht den Zweck, das Vermögen des Erwerbers auf Kosten des Verlierenden zu vermehren, sondern nur aus Gründen des praktischen Lebensbedürfnisses Verkehrs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

§ 978 [21]) § 121.

[22]) „Anzeige" genügt nicht.

[23]) Das Fundrecht der §§ 965—977 findet also auf den sogen. **Bureau- und Eisenbahn-Fund** keine Anwendung; der Finder hat kein Recht auf Eigentums-Erwerb und Finderlohn, es gelten vielmehr die §§ 978 ff. „In Post und Eisenbahn ist nichts zu finden" (C). — vgl. auch **die Note 1 bezeichneten Vorschriften.**

§ 982 [24]) vgl. die **Note 1 bezeichneten Vorschriften.**

§ 983 [25]) Die Verpflichtung zur Herausgabe beruht auf „Vertrag" z. B. bei Postsendungen und Depositen. Sie beruht nicht auf „Vertrag", es findet also § 983 Anwendung z. B. bei Gegenständen, die in einer Strafsache als Überführungsstücke sich bei Gericht befinden.

§ 984 [26]) Ob jemand die Sache „absichtlich" verborgen hat, oder ob sie durch „Zufall" an ihren Platz gekommen, ist gleichgültig. — Ist der Eigentümer aus anderem Grunde als wegen „langen Verborgenliegens" unbekannt, so liegt nicht „Schatz", sondern „Fund" vor (§§ 965 ff.); z. B. jemand findet im

dem Übergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.[20])

§ **978.** **Wer** eine Sache **in den Geschäftsräumen** oder den **Beförderungsmitteln** einer **öffentlichen Behörde** oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden **Verkehrsanstalt findet** und an sich nimmt, **hat** die Sache unverzüglich[21]) an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten **abzuliefern.**[22]) Die Vorschriften der **§§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.**[23])

§ **979.** Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache **öffentlich versteigern** lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ **980.** **Die Versteigerung ist erst zulässig,** nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; **sie ist unzulässig,** wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ **981.** Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist **drei Jahre verstrichen,** so fällt der **Versteigerungserlös,** wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ **982.** Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene **Bekanntmachung erfolgt** bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.[24])

§ **983.** **Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache,** zu deren **Herausgabe** sie **verpflichtet** ist, **ohne** daß die Verpflichtung auf **Vertrag** beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der **§§ 979 bis 982** entsprechende Anwendung.[25])

§ **984.** Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat,[26]) daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist

Jahre 1906 in seinem Keller einen Beutel Goldstücke, die das Prägejahr 1899 tragen.

[27]) selbst wenn ein anderer die Sache in „Besitz" genommen hat.

[28]) Der Schatz kann in einem Grundstück oder in einer beweglichen Sache (in dem Geheimfach eines alten Spindes) verborgen gewesen sein. — Zwischen „Entdecker" und „Eigentümer" der den Schatz bergenden Sache entsteht also Miteigentum (§§ 1008 ff). Eine „Anzeigepflicht" (§ 965) besteht beim Entdecken eines Schatzes nicht; wenn aber der „Entdecker" des Schatzes ihn „für sich allein behält", ohne dem Eigentümer der Sache, in der er ihn gefunden hat, (d. h. dem Miteigentümer des Schatzes) Mitteilung zu machen, so begeht er eine strafbare „Unterschlagung".

[29]) Durch E. 109 sind die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten, die die Ablieferung von alten Münzen und Kunstgegenständen von Wichtigkeit an öffentliche Behörden gegen Wertersatz anordnen.

§ 985 [1]) Zum Verständnis des **Unterschiedes** zwischen den in diesem Titel geordneten „Ansprüchen aus dem **Eigentum**" und den „Ansprüchen aus dem **Besitz**" auf „Besitzschutz" (§§ 861, 862) vgl. **Anhang 2** zu § 854, insbesondere unter IV. — Die in diesem Titel geordneten „Ansprüche aus dem Eigentum" sind:

a) die **Klage auf Herausgabe** der (beweglichen oder unbeweglichen) Sache § 985, die sogen. **Eigentumsklage.** Die dem Beklagten zustehenden **Einwendungen** behandelt § 986; die §§ 987—993 behandeln die „Verpflichtung" des Beklagten zum Ersatze der von ihm aus der Sache gezogenen Nutzungen und des dem Eigentümer entstandenen Schadens, die §§ 994—1003 behandeln das „Recht" des Beklagten auf Ersatz der auf die Sache gemachten Verwendungen;

b) die **Klage auf Beseitigung von Beeinträchtigungen** § 1004, die sogen. **Eigentumsfreiheitsklage** (negatorische Klage);

c) die **Klage auf Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung** der auf ein fremdes Grundstück geratenen Sache (§ 1005).

Im Anschluß an die Vorschriften zu a—c ist in § 1006 die **Eigentums-„Vermutung"** für den **„Besitzer" einer beweglichen Sache** ausgesprochen und als eine Folge dieser Vermutung in § 1007 die **Klage aus dem früheren Besitze** geregelt, die an sich mit den in diesem Titel geordneten „Ansprüchen aus dem Eigentum" nichts zu tun hat; denn sie steht nicht bloß dem „Eigentümer", sondern jedem früheren Besitzer zu (auch dem, der bloß auf Grund eines „Schuldvertrags", z. B. als Mieter, Pächter usw. besaß); vgl. hierüber Anhang 2 zu § 854 unter III und IV.

Zur Vorbereitung der Klagen aus § 985 und 1007 dient **§ 809.**

[2]) Wer auf Grund seines „Eigentums" die Herausgabe seiner Sache (bewegliche Sache oder Grundstück) vom gegenwärtigen Besitzer fordert, muß selbstverständlich sein **„Eigentum" beweisen.** Dieser Beweis kann z. B. durch den Beweis des „Eigentums"-Erwerbs an einer beweglichen Sache durch Kauf in öffentlicher Versteigerung (§ 935 Abs. 2), infolge Ersitzung (§§ 937 ff.), infolge Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (§§ 946 ff.), ferner gemäß §§ 953 ff. (Fruchterwerb), gemäß §§ 958 ff. (Aneignung), gemäß §§ 965 ff. (Fund) geführt werden und wird in diesen Fällen in der Regel nicht schwer zu führen sein. In anderen Fällen — und das sind im praktischen Leben die häufigsten —, wenn man nämlich eine Sache durch Kauf (abgesehen von dem Falle der „öffentlichen Versteigerung"), Tausch, Schenkung usw. von einem anderen erworben hat (sogen. abgeleiteter Eigentumserwerb), ist zum **Eigentumsbeweis** in der Regel erforderlich, daß man das „Eigentum" des Verkäufers A beweist, und wenn dieser von B gekauft hatte, muß man das Eigentum des B beweisen, usw. rückwärts. Dieser Beweis ist sehr schwierig, oft unmöglich. Das Gesetz bietet deshalb Hilfe:

a) **bei Grundstücken** durch die in §§ 891, 892 festgesetzte **Vermutung,** daß, wer im „Grundbuch" als Eigentümer „eingetragen" ist, in Wahrheit auch Eigentümer sei. Wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist,

(Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem **Entdecker**,[27]) zur Hälfte von dem **Eigentümer der Sache** erworben, in welcher der Schatz verborgen war.[28]) [29])

Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume.[1])

§ **985.** Der **Eigentümer**[2]) kann von dem **Besitzer**[3]) die **Herausgabe** der Sache verlangen.[4])

§ **986.** Der **Besitzer kann** die **Herausgabe** der Sache **verweigern**, wenn er oder der mittelbare[5]) Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist.[6]) Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Überlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wiederübernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.[7])

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

§ **987.** Der Besitzer hat dem Eigentümer die **Nutzungen herauszugeben**, die er **nach** dem Eintritte der **Rechtshängigkeit**[8]) zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit **Nutzungen nicht**, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigentümer **zum Ersatze verpflichtet**, soweit ihm ein **Verschulden**[9]) zur Last fällt.[10])

§ **988.** Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den **Besitz unentgeltlich erlangt**, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur **Herausgabe der Nutzungen**, die er **vor** dem Eintritte der **Rechtshängigkeit** zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[11]) verpflichtet.

§ **989.** Der Besitzer ist **von dem Eintritte der Rechtshängigkeit**[12]) an dem Eigentümer **für den Schaden verantwortlich**, der dadurch entsteht, daß infolge seines **Verschuldens** die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde[13]) von ihm nicht herausgegeben werden kann.[14])

§ **990.** War der **Besitzer** bei dem Erwerbe des Besitzes **nicht in gutem Glauben**,[15]) so **haftet** er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. **Erfährt** der Besitzer **später**,[16]) **daß** er zum Besitze **nicht berechtigt** ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen **Verzugs**[17]) bleibt unberührt.

§ **991.** **Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab**,[18]) so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der

kann also von jedermann die Herausgabe des Grundstücks fordern, und es ist Sache des Beklagten, zu beweisen, entweder daß die Eintragung im Grundbuche unrichtig ist, oder daß er dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist (§ 986);

b) **bei beweglichen Sachen** durch die in § 1006 Abs. 2 festgesetzte **Vermutung** und durch das in § 1007 dem **„früheren Besitzer" als solchem** gewährte Klagerecht; vgl. die Noten zu §§ 1006, 1007.

In der Praxis wird die Eigentumsklage regelmäßig auf die zu a und b angegebene Weise begründet und ein strenger Eigentums-Nachweis garnicht angetreten.

[3]) Wenn jemand „als Besitzer" einer Sache verklagt ist, die er zwar als „unmittelbarer Besitzer", aber nur als „Besitzmittler" für einen anderen, z. B. als Mieter, Pächter usw. für den Vermieter, Verpächter, besitzt, (vgl. § 868), so kann er sich unter den Voraussetzungen des § 76 ZPO. von dem gegen ihn angestrengten **Prozeß** auf Herausgabe der Sache **befreien**, indem er dem, für den er besitzt, den „mittelbaren Besitzer" „benennt". vgl. Note 40 zu § 868.

[4]) Diese Klage **verjährt in 30 Jahren** (§§ 194, 195). Mit der Klage kann außer der „Herausgabe" auch der „Ersatz von Nutzungen und Schäden" gefordert werden (§§ 987—993).

§ 986 [5]) § 868.

[6]) z. B. indem er ein Nießbrauchs- oder Pfandrecht an der Sache nachweist, oder daß er die Sache gemietet, gepachtet usw., ein Zurückbehaltungsrecht daran (§ 273) habe.

[7]) Beispiel: Der Mieter A einer Sache hat letztere ohne Erlaubnis des Eigentümers B, von dem er sie gemietet hatte, trotz des Verbots des § 549 an den Untermieter C weiter vermietet und diesem zum Besitz übergeben; hier kann der Eigentümer B gegen den „Besitzer" C auf Herausgabe der Sache an den „mittelbaren Besitzer A oder, falls dieser die Sache nicht übernehmen will, an sich (B) selbst klagen. vgl. §§ 549, 556 Abs. 3 und Noten, auch § 869 Satz 2.

§ 987 [8]) vgl. Note 83 zu § 291. — Über „Nutzungen" vgl. §§ 99, 100.

[9]) § 276.

[10]) Die in § 987 dem „Besitzer" auferlegten Verpflichtungen treffen den „gutgläubigen" wie „bösgläubigen" Besitzer; denn das Gesetz geht davon aus, daß der auf Herausgabe einer Sache **verklagte** Besitzer, auch wenn er „gutgläubig" ist (§ 932 Abs. 2), mit dem ungünstigen Ausgange des Rechtsstreits rechnen und deshalb „auf alle Fälle" sich gewissermaßen als „Verwalter einer fremden Sache" betrachten muß. Der „bösgläubige" Besitzer hat die in § 987 bestimmten Verpflichtungen nicht erst von der Zeit der „Rechtshängigkeit" der Klage, sondern schon von der Zeit des „Erwerbes des Besitzes" an, vgl. § 990. Abgesehen von den Fällen des § 990 ist der Besitzer vor der „Rechtshängigkeit" dem Eigentümer der Regel nach weder für Nutzungen, noch für Schäden verantwortlich (§ 993 Abs. 1).

§ 988 [11]) §§ 812 ff., 818. vgl. Note 83 zu § 291 (Rechtshängigkeit).

§ 989 [12]) vgl. Note 83 zu § 291.

[13]) z. B. weil er sie veräußert hat.

[14]) § 989 beruht auf denselben Erwägungen wie § 987 (vgl. Note 10, auch 8 und 9), gilt also auch für den „gutgläubigen" Besitzer.

§ 990 [15]) vgl. § 932 Abs. 2 und Note 10 zu § 987. „Böser Glaube ersetzt Rechtshängigkeit" (C).

[16]) vgl. Anhang 5 zu § 937. Ein häufiges Beispiel ist: A läßt wegen einer Forderung gegen B bei diesem durch den Gerichtsvollzieher eine Sache pfänden, wodurch er „mittelbarer Besitzer" der Sache wird. Nun meldet sich C mit der Behauptung, daß die Sache sein „Eigentum" sei und verlangt die „Freigabe" der Sache, indem er dem A durch Vorlegung von Urkunden usw. sein „Eigentum" an der Sache dartut. Wenn A, obgleich er auf diese Weise „erfahren" hat, daß er zur Aufrechterhaltung seines „Pfändungs-

Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen,[19]) oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit[20]) eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.[21])

§ **992.** Hat sich der Besitzer **durch verbotene Eigenmacht**[22]) oder durch eine **strafbare Handlung** den **Besitz verschafft**, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.[23])

§ **993.** **Liegen** die in den **§§ 987 bis 992** bezeichneten Voraussetzungen **nicht vor**,[24]) so hat der Besitzer die **gezogenen Früchte**,[25]) soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind,[26]) nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[27]) herauszugeben; **im übrigen** ist er **weder** zur **Herausgabe von Nutzungen noch** zum **Schadensersatze** verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung.

§ **994.** Der Besitzer kann **für** die auf die Sache gemachten **notwendigen Verwendungen**[28]) von dem Eigentümer **Ersatz** verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben,[29]) nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit[30]) oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung[31]) notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[32])

§ **995.** Zu den **notwendigen Verwendungen** im Sinne des **§ 994** gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von **Lasten** der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben,[32a]) sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.[33])

§ **996.** **Für andere als notwendige Verwendungen** kann der Besitzer **Ersatz nur insoweit** verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung[34]) gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt.

§ **997.** Hat der Besitzer mit der Sache[35]) eine **andere Sache** als wesentlichen Bestandteil **verbunden**, so kann er sie **abtrennen** und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur **Abtrennung** ist **ausgeschlossen**, wenn der Besitzer nach § 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann

Besitzes" nicht berechtigt ist, die Freigabe der Sache verzögert, so haftet er dem A gemäß §§ 987, 989.

[17]) §§ 284 ff.

§ 991 [18]) § 868.

[19]) „Des Verpächters guter Glaube rettet den Pächter" (C).

[20]) vgl. Note 83 zu § 291.

[21]) „Was dem Vermietet zu bessern ist, ist auch dem Eigner zu bessern" (C).

§ 992 [22]) § 858.

[23]) §§ 823 ff.

§ 993 [24]) vgl. Note 10. Den wesentlichen Inhalt des § 993 geben folgende Rechtssprüche: „Der redliche Besitz ist vor dem Streit von schwerer Haftpflicht ganz befreit"; aber: „Raubbau ist Raub und heischt Ersatz" (C).

[25]) nicht auch: sonstige „Nutzungen" (vgl. §§ 99, 100).

[26]) vgl. Note 1 zu § 581 unter II.

[27]) §§ 812 ff., 818.

§ 994 [28]) vgl. §§ 256, 257, 273, 995, 996, 998, 1000 ff.

[29]) §§ 993, 101, 102.

[30]) vgl. Note 83 zu § 291.

[31]) d. h. nach dem Beginne des „bösen Glaubens".

[32]) vgl. §§ 677 ff., 683, 684. Er kann daher Ersatz für notwendige Verwendungen nur dann verlangen, wenn sie „dem Interesse und dem wirk- Verwendungen nur dann verlangen, wenn sie „dem Interesse und dem wirk- von diesem „genehmigt" sind; andernfalls ist der Eigentümer nur verpflichtet, dasjenige, was er infolge der Verwendung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff., 818) herauszugeben.

§ 995 [32a]) vgl. § 993, 101—103.

[33]) vgl. §§ 100—103. Als auf den „Stammwert" der Sache gelegt ist z. B. anzusehen: eine den Grundbesitzern der Stadt auferlegte einmalige Abgabe behufs Herstellung der Kanalisation.

§ 996 [34]) d. h. vor Eintritt des „bösen Glaubens". „Rechtshängigkeit" Note 83 zu § 291.

§ 997 [35]) d. h. die dem Eigentümer herauszugebende Sache.

[36]) Zu § 997 vgl. §§ 93—95, 946, 947, 951 Abs. 2, ferner § 226 (Schikane-Verbot).

§ 998 [37]) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.

[38]) vgl. Note 23 zu § 595.

§ 1000 [39]) §§ 273, 274.

[40]) §§ 823 ff.

§ 1003 [41]) §§ 1228 ff., 1233 ff.

[42]) §§ 864 ff. ZPO., §§ 15 ff., 146 ff. ZVG., und betreffend in das Schiffsregister eingetragene Schiffe § 1268 BGB., § 870 Abs. 2 ZPO. und § 162 ff. ZVG.

oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde.[36])

§ **998.** Ist ein **landwirtschaftliches Grundstück**[37]) herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs[38]) zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ **999.** Der Besitzer kann für die **Verwendungen eines Vorbesitzers,** dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat.

§ **1000.** Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden **Verwendungen** befriedigt wird. Das **Zurückbehaltungsrecht**[39]) steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung[40]) erlangt hat.

§ **1001.** Der Besitzer kann den Anspruch auf den **Ersatz der Verwendungen nur** geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgibt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

§ **1002.** Gibt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus, so **erlischt** der **Anspruch** auf den **Ersatz der Verwendungen** mit dem Ablauf **eines Monats,** bei einem **Grundstücke** mit dem Ablaufe von **sechs Monaten** nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ **1003.** Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen **Frist** darüber zu erklären, **ob** er die **Verwendungen genehmige. Nach** dem Ablaufe der **Frist** ist der Besitzer berechtigt, **Befriedigung aus der Sache** nach den Vorschriften über den Pfandverkauf,[41]) bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen[42]) zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der **Eigentümer** den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache **erst dann befriedigen,** wenn er nach

§ 1004 [43]) sogen. **Eigentumfreiheitsklage** (negatorische Klage), vgl. Note 1 unter b und Anhang 2 zu § 854, insbesondere IV. — Es ist nur „Beeinträchtigung" des Eigentums erforderlich, nicht daß ein „Schaden" entstanden ist. Überhaupt gibt § 1004 keine Klage auf „Schadensersatz". Eine solche kann — abgesehen von den Fällen des § 26 Gewerbeordnung (vgl. hierüber Note 6 zu § 906 unter E und F) — nur auf §§ 823 ff. (unerlaubte Handlungen) gestützt werden. Die Klage aus § 1004 setzt daher auch nicht, wie z. B. die Schadensersatzklage aus § 823, ein „Verschulden" des Beklagten voraus. — § 1004 handelt von „anderen" Beeinträchtigungen des Eigentumsrechtes als den „durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes" erfolgenden (von letzteren handelt § 985). Beispiele zu § 1004: jemand maßte sich an, über mein Grundstück zu gehen oder zu fahren, seine Abwässer darauf zu leiten oder eine sonstige „Dienstbarkeit", ferner und insbesondere gehören hierher die Fälle des § 906. — Wie in § 985, so handelt es sich auch im Falle des § 1004 um den Schutz des Eigentums-Rechtes; den Besitz-Schutz gibt § 862 dem „besitzenden" Eigentümer wie jedem anderen Besitzer (vgl. Anhang 2 zu § 854). — Bezüglich der **Begründung der Klage** aus § 1004 (**Beweis** des Eigentums — Eigentums-**Vermutung**) gilt Note 2. Die **Klage verjährt** in 30 Jahren.

[44]) vgl. Note 23 zu § 12, Note 34 zu § 550.

[45]) was Beklagter beweisen muß.

§ 1005 [46]) vgl. § 867 und Noten. Bezüglich der **Begründung der Klage** aus § 1005 (Beweis des Eigentums — Eigentums-Vermutung) gilt Note 2. Voraussetzung ist, daß die auf dem Grundstück befindliche Sache noch von niemand in Besitz genommen ist.

§ 1006 [47]) § 1006 betreffend „bewegliche" Sachen entspricht dem § 891 betreffend „Grundstücke". Was für Grundstücke die „Eintragung", das ist für bewegliche Sachen der „Besitz", nämlich die äußerlich erkennbare Erscheinungsform für das Vorhandensein eines „Rechtes". vgl. Note 1 zu § 985 vorletzter Absatz betr. §§ 1006, 1007, ferner Anhang 57 zu § 891 und Anhang 2 zu § 854 unter III und IV.

[48]) vgl. Note 2 unter b. „Sei im Besitze und Du wohnst im Recht" (C). — Gegen die in § 1006 Abs. 1 und 2 festgesetzten „Vermutungen" ist der Gegenbeweis zulässig. Diese „Vermutungen" sind übrigens nicht allein für die Geltendmachung des „dinglichen" Anspruchs aus dem „Eigentum" von Bedeutung; sie erleichtern vielmehr dem „Besitzer" auch die Geltendmachung von persönlichen „Schadensersatz"-Ansprüchen und Ansprüchen aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff.).

[49]) vgl. § 935 und Noten.

[50]) „Vorbesitzer gilt als Voreigentümer" (C). Beispiel: Der frühere Besitzer A klagt gegen den gegenwärtigen Besitzer B auf Herausgabe einer angeblich ihm gehörigen „beweglichen" Sache (Stock, Ring usw.; für „Geld oder Inhaberpapiere" gilt dieses Beispiel jedoch nicht). Da dem gegenwärtigen Besitzer B die „Eigentums-Vermutung" aus § 1006 Abs. 1 zur Seite steht, so muß der frühere Besitzer A, wenn er siegen will, diese „Vermutung" beseitigen, sei es durch Gegenbeweis, d. h. durch den Beweis, daß der gegenwärtige Besitzer B nicht „Eigentümer" der Sache sei, sei es durch den Nachweis, daß ihm (A) die Sache „gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sei" (§ 1006 Abs. 1). Gelingt es dem früheren Besitzer A auf diese Weise, die für den gegenwärtigen Besitzer B sprechende „Eigentums-Vermutung" zu beseitigen, so kommt dem A, als früherem Besitzer, die „Eigentums-Vermutung" des § 1006 Abs. 2 zustatten, und er braucht seine Klage auf Herausgabe nicht noch weiter durch den oft schwierigen Nachweis seines „Eigentums-Erwerbes" zu begründen. Es ist dann Sache des Beklagten B (des gegenwärtigen Besitzers), entweder zu beweisen, daß der Kläger A zur Zeit, als er die Sache verlor, nicht „Eigentümer" der Sache war (d. h. die dem A zur Seite stehende Vermutung des § 1006 Abs. 2 durch Gegenbeweis zu beseitigen), oder

rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf **Befriedigung** aus der Sache ist **ausgeschlossen**, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

§ **1004.** Wird das **Eigentum in anderer Weise** als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt**, so kann der Eigentümer von dem Störer die **Beseitigung der Beeinträchtigung** verlangen.[43]) Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf **Unterlassung** klagen.[44])

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.[45])

§ **1005.** Befindet sich eine **Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer** als der Eigentümer der Sache **besitzt**, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.[46])

§ **1006.**[47]) **Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache** wird **vermutet**, daß er **Eigentümer** der Sache sei.[48]) Dies gilt jedoch **nicht** einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache **gestohlen** worden, **verloren** gegangen oder **sonst abhanden** gekommen ist, **es sei denn**, daß es sich um **Geld** oder **Inhaberpapiere** handelt.[49])

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird **vermutet**, daß er **während** der Dauer seines **Besitzes Eigentümer** der Sache gewesen sei.[50])

Im Falle eines **mittelbaren Besitzes** gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.[51])

§ **1007.**[52]) **Wer** eine **bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann** von dem Besitzer die **Herausgabe** der Sache **verlangen, wenn** dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache **dem früheren Besitzer gestohlen** worden, **verloren** gegangen oder **sonst abhanden gekommen**, so kann er die **Herausgabe auch von** einem **gutgläubigen Besitzer** verlangen, **es sei denn**, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war.[53]) Auf **Geld** und **Inhaberpapiere** findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der **Anspruch** ist **ausgeschlossen**, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. **Im übrigen** finden die Vorschriften der **§§ 986 bis 1003** entsprechende Anwendung.[54])

Fünfter Titel. **Miteigentum.**[1])

§ **1008.** Steht das **Eigentum** an einer Sache **mehreren nach Bruchteilen** zu,[2]) so gelten die Vorschriften der §§ 1009 bis 1011.[3])

§ **1009.** Die gemeinschaftliche Sache kann auch **zugunsten eines Miteigentümers belastet** werden.[4])

Die **Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks** zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zugunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen,

zu beweisen, daß er (B) das „Eigentum" der dem Kläger A abhanden gekommenen Sache nach dem Besitzverluste des A erworben habe, z. B. durch Kauf in öffentlicher Versteigerung (§ 935 Abs. 2), Ersitzung (§§ 937 ff.) usw. wie Note 2 Abs. 1.

[51]) § 868. Der Vermieter, Verpächter usw. gelten also auf Grund dieser Vermutung als „Eigentümer".

§ 1007 [52]) Zu § 1007 betreffend die **Klage aus dem früheren Besitze** (gleichviel, ob „Eigenbesitz" § 872 oder nicht, ob „unmittelbarer" oder „mittelbarer" Besitz) vgl. Anhang 2 zu § 854 unter III und IV, ferner Note 1 und 2 zu § 985 und über „guten Glauben" § 932 Abs. 2 und Anhang 13 und 17 zu § 932. Die **Klage** aus § 1007 **verjährt** in 30 Jahren. — Näheres über die **Klage aus § 1007 vgl. Anhang 52 zu § 1007.**

[53]) „Dem früher Beraubten weicht der später Beraubte" (C).

[54]) vgl. Note 1 unter a.

§ 1008 [1]) vgl. E. 173, 181, 182 **(Übergangsvorschriften).**

[2]) Beispiele: §§ 947, 963, 984. — „Miteigentum" ist = **Eigentum nach Bruchteilen;** z. B. ein Grundstück gehört A, B und C zu je ⅓; jedem der drei steht Alleineigentum an ⅓ des ganzen Grundstücks zu **(Miteigentum zu ideellen Teilen),** jeder der drei kann über sein Drittel frei verfügen (es veräußern oder belasten) vgl. § 747, jeder Gläubiger der drei kann die Zwangsvollstreckung in das Drittel betreiben. vgl. auch §§ 1066, 1258. Gegensatz ist **Gesamtgut,** z. B. bei der „Gesellschaft" §§ 705 ff., insbesondere § 719, bei der ehelichen „Gütergemeinschaft" §§ 1438 ff., insbesondere § 1442, bei einer „Mehrheit von Erben" §§ 2032 ff., insbesondere § 2033. Überhaupt vgl. Note 1 zu § 705 unter C, Note 19 zu § 719, Note 3 zu § 741, Noten 2 und 3 zu §§ 2032, 2033.

[3]) **Abgesehen hiervon** ist das Verhältnis der „Miteigentümer unter einander" nach **§§ 741 ff.** („Gemeinschaft") zu beurteilen; vgl. namentlich § 742 und Note. Über **Miteigentum an Gebäuden** E. 131.

§ 1009 [4]) Im Beispiele der Note 2 kann Miteigentümer A auf seinem Drittel am Grundstücke für den Miteigentümer B eine Darlehens-Hypothek eintragen lassen.

§ 1010 [5]) „Sondernachfolger". vgl. Note 10 zu § 746 und Note 1 zu § 398.

§ 1011 [6]) §§ 1004, 1005. Wegen des Anspruchs auf „Herausgabe" §§ 985 ff.

§ 1012 [1]) vgl. E. 181, 182, 184, 189, 196 **(Übergangsvorschriften).** — Unter dem Namen **Erbbaurecht** hat das BGB. eine von den früheren Rechten wenig entwickelte Rechtseinrichtung (Superficies, Bau- und Kellerrecht, Platzrecht) geregelt. Im Zusammenhange mit den auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Bestrebungen wird dem „Erbbaurecht" erhebliche praktische Bedeutung beigemessen, weil es die geeignete Rechtsform bildet, um Grundstücke des Staates und anderer öffentlicher Verbände der Bebauung durch Private, insbesondere durch gemeinnützige Bauvereine, zugänglich zu machen, ohne sie der privaten Bodenspekulation zu überlassen. Ein bekanntes Beispiel aus dem früheren Recht ist das frühere Krollsche Etablissement im Tiergarten in Berlin, das gegenwärtig dem „König von Preußen", als Erbbauberechtigten, gehört, während Eigentümer des Grund und Bodens der „preußische Fiskus" ist. vgl. übrigens §§ 93—95 und Noten dazu.

[2]) Es finden die §§ 873 ff. Anwendung. Im übrigen wird dieses, ein fremdes Grundstück belastende „Erbbaurecht" so behandelt, als ob es selbst ein „selbständiges" Grundstück wäre. (vgl. § 1017 und Note dazu.)

[3]) Häuser, Denkmäler, Brücken, Eisenbahnanlagen, Kellereien usw. Dagegen kann für die Anlage von „Pflanzungen" auf fremdem Boden, z. B. Obstanlagen, nicht ein „Erbbaurecht", sondern nur ein (persönliches) Pachtrecht oder ein (dinglicher) Nießbrauch bestellt werden, vgl. jedoch § 1013.

§ 1013 [4]) z. B. als Hofraum, Hausgarten.

§ 1014 [5]) vgl. E. 131, 182.

§ 1015 [6]) Es wird also die Form der **Auflassung** zur „Begründung" des Erbbaurechts gefordert, vgl. Note 2 und §§ 1017, 925.

daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

§ **1010.** Haben die Miteigentümer eines **Grundstücks** die **Verwaltung und Benutzung geregelt** oder das Recht, die **Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen,** für immer oder auf Zeit **ausgeschlossen** oder eine **Kündigungsfrist** bestimmt, so **wirkt** die getroffene Bestimmung **gegen** den **Sondernachfolger** [5]) eines Miteigentümers **nur, wenn** sie als Belastung des Anteils im Grundbuch **eingetragen** ist.

Die in den **§§ 755, 756** bestimmten Ansprüche können **gegen** den **Sondernachfolger** eines Miteigentümers **nur** geltend gemacht werden, **wenn** sie im Grundbuch **eingetragen** sind.

§ **1011.** **Jeder Miteigentümer** kann die **Ansprüche aus dem Eigentume** [6]) **Dritten gegenüber** in Ansehung der **ganzen Sache** geltend machen, den Anspruch auf **Herausgabe** jedoch **nur** in Gemäßheit des § 432.

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.[1])

§ **1012.** Ein **Grundstück** kann in der Weise **belastet** [2]) werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das **veräußerliche und vererbliche Recht** zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein **Bauwerk** [3]) **zu haben (Erbbaurecht).**

§ **1013.** Das **Erbbaurecht** kann **auf** die Benutzung eines **für** das **Bauwerk nicht erforderlichen Teiles** des Grundstücks **erstreckt** werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil bietet.[4])

§ **1014.** Die **Beschränkung** des Erbbaurechts **auf** einen **Teil eines Gebäudes,** insbesondere ein Stockwerk, ist **unzulässig.**[5])

§ **1015.** Die **zur Bestellung des Erbbaurechts** nach § 873 erforderliche **Einigung** des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.[6])

§ **1016.** Das **Erbbaurecht erlischt nicht** dadurch, daß das **Bauwerk untergeht.**

§ **1017.** Für das Erbbaurecht **gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.**

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.[7])

---

§ 1017 [7]) vgl. Note 2. Es gelten also für das „Erbbaurecht" insbesondere die §§ 94—98, 313 (Form des Veräußerungsvertrags), 416, 435, 436, 446, 477, 559 ff., 565, 566, 571, 873—902, 905 ff., 925 ff. (Auflassung), 946, 985 ff., 1018 ff., 1031, 1094 ff., 1105 ff., 1113 ff. (Belastung eines Erbbaurechts mit Dienstbarkeiten usw., Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden). — Zur Begründung des „Erbbaurechts" genügt zwar zunächst die „Eintragung" auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundstücks, wird aber das Erbbaurecht veräußert oder belastet, so erhält es von Amtswegen ein besonderes Grundbuchblatt, und ein solches muß stets angelegt werden, sobald es beantragt wird. (vgl. §§ 7, 20 GBO.) Die Zwangsvollstreckung in ein „Erbbaurecht" erfolgt nach den Vorschriften des ZVG.

§ 1018 [1]) **Dienstbarkeiten (Servituten):** 1. Grunddienstbarkeiten §§ 1018 ff., — 2. persönliche Dienstbarkeiten, nämlich: a) Nießbrauch (= unbeschränkte persönliche Dienstbarkeit) §§ 1030 ff., b) beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1090 ff.

[2])—[4]) vgl. **Anhang 2—4 zu § 1080 (Allgemeines** über **Grunddienstbarkeiten — Entstehung ausschließlich** durch Eintragung in das **Grundbuch — Keine Ersitzung** einer Grunddienstbarkeit — Vorschriften über die **vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten** — Vorbehalte für die **Landesgesetze**).

[5]) das „belastete" („dienende") Grundstück.

[6]) das „herrschende" Grundstück. Das „belastete" und das „herrschende" Grundstück werden meist benachbart liegen, nötig ist dies aber nicht.

[7]) Es gelten also **§§ 873 ff.** Nach § 873 ist zur **Begründung** einer Grunddienstbarkeit nötig: „Einigung" der Parteien und „Eintragung" in das Grundbuch. vgl. jedoch E. 128. Die persönliche (obligatorische) Verpflichtung zur „Bestellung" einer Grunddienstbarkeit kann formlos übernommen werden. Wenn sich z. B. A mündlich verpflichtet hat, seinem Nachbar B für dessen Grundstück einen Weg über sein (des A) Grundstück gegen Zahlung von 500 Mk. einzuräumen, kann B Klage erheben, daß A verurteilt werde, die „Eintragung" der Wegegerechtigkeit im Grundbuche seines Grundstücks zu bewilligen, und auf Grund des dahin lautenden rechtskräftigen Urteils (§ 894 ZPO.) erfolgt dann die „Eintragung" im Grundbuche. vgl. Note 6 zu § 433.

[8]) z. B. darüber gehen, fahren, reiten, sein Vieh treiben darf.

[9]) z. B. gewisse Stellen nicht bebaut, gewisse Mauern nicht mit Fenstern versehen werden dürfen. Es ist von solchen Handlungen die Rede, deren Vornahme dem „Grundstückseigentümer" an sich gestattet sein würde.

[10]) z. B. der Eigentümer des „belasteten" Grundstücks verzichtet gegenüber dem „jeweiligen" Eigentümer des „herrschenden" Grundstücks auf das ihm und seinen „Nachfolgern" im Eigentume des belasteten Grundstücks an sich zustehende Recht, auf dem belasteten Grundstücke „gewisse Gewerbe zu betreiben" (Fabriken, Ställe, Schanklokale usw. zu errichten), insbesondere solche, bei denen Rauch, Geräusch, Gerüche usw. entstehen, und zwar auch insoweit, als der Eigentümer des „herrschenden" Grundstücks gemäß § 906 an sich gesetzlich verpflichtet wäre, solche „Einwirkungen" auf sein Grundstück zu dulden. Dagegen kann z. B. die häufig von Schankwirten einer ihnen Geld gebenden Brauerei gegenüber übernommene Verpflichtung, „nur Bier aus dieser Brauerei zu verschänken", nicht Gegenstand einer „Grunddienstbarkeit" sein; denn eine solche Verpflichtung beschränkt nur die persönliche (Gewerbe-) Freiheit des Eigentümers, nicht aber — was nach § 1018 zum Wesen der Grunddienstbarkeit gehört — sein „Eigentum an dem Grundstücke". Dagegen könnte unter besonderen Umständen Gegenstand einer Grunddienstbarkeit die Verpflichtung sein, auf dem Grundstücke niemals Schnaps, nicht Bier unter einem Mindestpreise zu verkaufen, weil dies eine verschiedene Art des Verkehrs und demgemäß der Benutzung des „Grundstücks-Eigentums" zur Folge haben kann. — Ein **für Preußen** wichtiges Bei-

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.[1])

Erster Titel. Grunddienstbarkeiten.[2]) [3]) [4])

§ **1018.** Ein **Grundstück**[5]) kann **zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks**[6]) in der Weise **belastet**[7]) werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf[8]) **oder** daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen[9]) **oder** daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt[10]) **(Grunddienstbarkeit).**[11])

§ **1019.** Eine Grunddienstbarkeit kann **nur** in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des **Grundstücks des Berechtigten Vorteil** bietet.[12]) **Über** das sich **hieraus** ergebende **Maß hinaus** kann der Inhalt der Dienstbarkeit **nicht** erstreckt werden.

§ **1020.** Bei der **Ausübung** einer Grunddienstbarkeit **hat** der Berechtigte das **Interesse** des Eigentümers **des belasteten Grundstücks** tunlichst **zu schonen.** Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine **Anlage,** so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande **zu erhalten,**[13]) soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

§ **1021.** Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine **Anlage auf** dem **belasteten Grundstücke,** so **kann bestimmt werden,** daß der **Eigentümer dieses** Grundstücks[14]) die Anlage **zu unterhalten hat,** soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur **Mitbenutzung** der Anlage zu, so **kann bestimmt werden,** daß **der Berechtigte** die Anlage **zu unterhalten hat,** soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die **Reallasten** entsprechende Anwendung.[15])

§ **1022.** Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine **bauliche Anlage** zu halten,[16]) so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert.[17]) Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese **Unterhaltungspflicht.**

§ **1023.** Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die **Verlegung der Ausübung auf eine andere,** für den Berechtigten ebenso geeignete **Stelle** verlangen,[18]) wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

spiel ist: Wenn der Grundstückseigentümer A seit 10 Jahren **Fenster** in seinem Gebäude hat, so darf der Nachbar B ihm gemäß dem in Kraft gebliebenen § 142 I 8 Allgem. Landr. das „Licht" nicht durch einen Neubau nehmen. Will B so nahe und so hoch bauen, daß er dem A das Licht nimmt, so kann er dies in einer auch die zukünftigen Eigentümer des Grundstücks des A zur „Duldung" verpflichtenden Weise nur durch Erwerb einer „Grunddienstbarkeit" für das Grundstück B gegen das Grundstück A des Inhalts, daß für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks A „die Ausübung des Rechtes", die Abrückung oder Erniedrigung des verdunkelnden Baues zu fordern, „ausgeschlossen" ist.

[11]) § 1018 gibt die **drei Möglichkeiten des Inhaltes einer Grunddienstbarkeit** erschöpfend an, wobei jedoch E. 115 (Vorbehalt für die **Landesgesetze**) zu beachten ist. **„Wesentlicher" Inhalt** einer Grunddienstbarkeit kann also **nicht** sein, daß der Eigentümer des „belasteten" Grundstücks zu einer **Leistung**, z. B. Geldzahlung, zu einem **Tun für das herrschende Grundstück** verpflichtet sein soll; dies wäre der Inhalt einer „Reallast" (§ 1105); vgl. jedoch §§ 1021, 1022. Die Berechtigung zur Vornahme einer einmaligen Handlung (z. B. im Falle eines Straßendurchbruchs ein Dach des belasteten Grundstücks zu beseitigen), kann nicht Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein, ferner nicht der Verzicht auf Ersatzansprüche für alle durch den Betrieb der ein Grundstück durchschneidenden Eisenbahn an dem Grundstück entstehenden Schäden. Die **Bestellung** einer Grunddienstbarkeit „für" ein Grundstück „an" einem **demselben Eigentümer gehörenden Grundstück** ist nicht zulässig; eine Grunddienstbarkeit kann nur an einem fremden Grundstück „begründet" werden. Wenn aber das „belastete" und das „herrschende" Grundstück **später** in der Hand desselben Eigentümers **vereinigt** werden, so erlischt dadurch die Grunddienstbarkeit nicht (§ 889).

§ **1019** [12]) Gegensatz: § 1091. „Der Grunddienst ist für das Grundstück, nicht für den Grundstückseigner" (C). — § 1019 ist ein **zwingender Rechtssatz**. Eine Vereinbarung, die mit diesem Rechtssatz in Widerspruch steht, ist nichtig. Unter den Begriff des „Vorteils" fällt auch die Gewährung von Annehmlichkeiten, überhaupt jedes anzuerkennende Interesse. Beispiel: Die Nachbargrundstücke einer Kirche können mit der Grunddienstbarkeit belastet werden, daß die darauf zu errichtenden Gebäude „in demselben Baustile" gehalten werden müssen, wie die Kirche. Im übrigen ist vom BGB. die Bestimmung des Inhaltes der Grunddienstbarkeiten der Privatwillkür der Beteiligten überlassen. Da jedoch die Privatwillkür auf diesem Gebiete, namentlich bei der unbegrenzten Dauer der Belastung mit Grunddienstbarkeiten, zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen kann, und da diese Frage sich nur unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse beantworten läßt, so ist in E. 113, 115 bestimmt, daß die **Landesgesetze** unberührt bleiben, die die Begründung gewisser Dienstbarkeiten (z. B. gewisser Wald- und Weide-Servituten) für unzulässig erklären oder beschränken, oder die die Aufhebung der Grunddienstbarkeiten im Wege der **Ablösung**, Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung usw. regeln. (vgl. auch E. 68.)

§ **1020** [13]) vgl. dagegen § 1021.

§ **1021** [14]) Gegensatz zu § 1020 Satz 2. vgl. Note 11 (Verpflichtung zu einem „Tun").

[15]) §§ 1105 ff., besonders 1108; vgl. auch E. 116.

§ **1022** [16]) z. B. einen Tragbalken.

[17]) d. h. der Eigentümer des „belasteten" Grundstücks muß im Beispiele Note 16 die Stütze für den Tragbalken unterhalten. vgl. auch E. 116.

§ **1023** [18]) z. B. die Verlegung eines Weges bei einer Wegegerechtigkeit.

§ **1024** [19]) In erster Linie entscheidet also der Rang der Grunddienstbarkeit (§ 879 ff.). In zweiter Linie das billige Ermessen des Richters, falls die Beteiligten sich nicht einigen können. Beispiel zu § 1024: Mehrere Grundstücke oder Personen haben das Recht, den Brunnen eines Grundstücks zu benutzen, der nicht genügend Wasser gibt.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ **1024.** Trifft eine **Grunddienstbarkeit mit** einer **anderen** Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt **zusammen, daß** die Rechte **nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt** werden können, **und** haben die Rechte **gleichen Rang,** so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.[19])

§ **1025.** Wird das **Grundstück des Berechtigten geteilt,** so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort;[20]) die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie[21]) für die übrigen Teile.

§ **1026.** Wird das **belastete Grundstück geteilt,** so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.[22])

§ **1027.** Wird eine **Grunddienstbarkeit beeinträchtigt,** so stehen dem Berechtigten die im § **1004** bestimmten Rechte zu.[23])

§ **1028.** Ist auf dem belasteten Grundstück eine **Anlage,** durch welche die **Grunddienstbarkeit beeinträchtigt** wird, errichtet worden, so unterliegt der **Anspruch** des Berechtigten **auf Beseitigung** der Beeinträchtigung[24]) der **Verjährung,** auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist.[25]) Mit der Verjährung des Anspruchs **erlischt** die **Dienstbarkeit,**[26]) soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.[27])

Die Vorschriften des § **892** finden **keine Anwendung.**

§ **1029.** Wird der **Besitzer eines Grundstücks**[28]) in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch **eingetragenen Grunddienstbarkeit** gestört, so finden die für den **Besitzschutz** geltenden Vorschriften[29]) entsprechende Anwendung,[30]) soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.[31]) [32])

Zweiter Titel. **Nießbrauch.**[1])

I. Nießbrauch an Sachen.

§ **1030.** Eine **Sache**[2]) kann in der Weise **belastet**[3]) werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die **Nutzungen**[4]) der Sache **zu ziehen (Nießbrauch).**

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ **1031.** Mit dem Nießbrauch an einem **Grundstück** erlangt der Nießbraucher den **Nießbrauch an dem Zubehöre**[5]) nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

§ 1025 [20]) „Dem halben Grundstück bleibt die ganze Servitut" (C). Es kann dann § 1024 zur Anwendung kommen.

[21]) ohne daß es der Löschung im Grundbuche bedarf, die sich aber der Klarheit wegen empfiehlt.

§ 1026 [22]) Wenn z. B. bei Begründung einer Wege-Grunddienstbarkeit der Weg auf eine bestimmte Fläche des belasteten Grundstücks festgelegt ist, so werden bei einer Teilung des Grundstücks diejenigen Teile, über die der Weg nicht geht, von der Grunddienstbarkeit frei, ohne daß es der Löschung im Grundbuche bedarf, die sich aber der Klarheit wegen empfiehlt. — vgl. E. 120 **(Unschädlichkeitszeugnisse).**

§ 1027 [23]) **Dienstbarkeits- (sogen. konfessorische) Klage,** die den Schutz des „Rechtes" der Grunddienstbarkeit bezweckt, im Gegensatze zur bloßen Besitzschutz-Klage aus § 1029. **vgl. § 1004 nebst Noten** und die dort bezeichneten Stellen.

§ 1028 [24]) d. h. die Klage aus § 1027.

[25]) Ausnahme von § 902 (vgl. die Noten dazu).

[26]) ohne daß es der Löschung im Grundbuche bedarf, die sich aber der Klarheit wegen empfiehlt.

[27]) „Ein dreißigjähriger Schlagbaum schlägt das Wegrecht tot" (C).

§ 1029 [28]) Auch der Mieter und Pächter usw. (§ 868) haben die Rechte aus § 1029.

[29]) **§§ 858—864, 869,** also: **Selbsthilfe** und **Besitzschutzklagen,** vgl. Anhang 2 zu § 854, insbesondere II und IV und die Noten zu §§ 858—864, 869.

[30]) Das BGB. gewährt also bei Grunddienstbarkeiten unter den Voraussetzungen des § 1029 einen „Besitzschutz", obgleich es einen „Besitz" an Rechten nicht kennt, vgl. Note 3 zu § 854.

[31]) „Einmal nur des Weges fahr, hast den Schutz ein ganzes Jahr" (C).

[32]) Über den **Besitzschutz** bei Grunddienstbarkeiten, **die bereits am 1. Januar 1900 bestanden,** und einige andere Fälle von „Besitzschutz" bei Grunddienstbarkeiten vgl. E. **191.**

§ 1030 [1]) vgl. Note 1 zu § 1018. — **vgl. E. 164, 184, 189, 196, 197 (Übergangsvorschriften).**

Der vorliegende Titel handelt von dem **durch Rechtsgeschäft** begründeten **Nießbrauch.** Unter den Fällen eines solchen sind die praktisch wichtigsten der durch **Testament** angeordnete Nießbrauch, insbesondere der des „überlebenden Ehegatten", und der in „Gutsübergabeverträgen" bedungene Nießbrauch (Leibzucht usw.), vgl. § 330, E. 96. — **Gesetzliche Nießbrauchsrechte** kennt BGB. **nicht.** Die **Nutznießung des Ehemannes** am Vermögen der Frau (§§ 1363 ff., 1383 ff.), **des Vaters bezw. der Mutter** am Vermögen der Kinder (§§ 1649 ff., 1652 ff., 1684—1686) sind, wie das BGB. bereits durch die besondere Bezeichnung als „Nutznießung" zum Ausdruck bringt, keine „gesetzlichen Nießbrauchsrechte", sondern im wesentlichen selbständig geordnet, wenn auch im einzelnen unter Hinweis auf die Vorschriften über „Nießbrauch". — Über das nießbrauchähnliche **Pfründenrecht der Geistlichen** vgl. E. 80.

Das BGB. unterscheidet **Nießbrauch:**

a) **an Sachen:** §§ 1030—1067,
b) **an Rechten:** §§ 1068—1084,
c) an einem ganzen **Vermögen,** an einer **Erbschaft:** §§ 1085—1089.

Hervorzuheben ist: Der durch **Testament** als **Vermächtnis** (§ 2147) angeordnete „Nießbrauch" entsteht nicht unmittelbar und sofort bei Eintritt des Erbfalls (des Todes des Erblassers § 1922); das Vermächtnis des Nießbrauchs begründet nur eine persönliche Verpflichtung des Erben (vgl. Note 1 zu § 2147), dem Vermächtnisnehmer den Nießbrauch „zu bestellen", d. h. ihn auf den Grundstücken im Grundbuche eintragen zu lassen und die dem Nießbrauch unterliegenden beweglichen Sachen zu übergeben (vgl. Note 3).

[2]) bewegliche oder unbewegliche Sachen, vgl. §§ 90—103, auch 1066.

§ **1032.** Zur **Bestellung** des **Nießbrauchs** an einer **beweglichen Sache** ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber **übergibt** [6]) **und** beide darüber **einig** sind, daß diesem der **Nießbrauch** zustehen soll. Die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; [7]) in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

§ **1033.** Der **Nießbrauch** an einer **beweglichen Sache** kann durch **Ersitzung** erworben werden.[8]) Die für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.[9])

§ **1034.** Der Nießbraucher kann den **Zustand der Sache** auf seine Kosten **durch Sachverständige feststellen** lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer zu.[10])

§ **1035.** Bei dem **Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen** [11]) sind der Nießbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines **Verzeichnisses** der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen; jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

§ **1036.** Der Nießbraucher ist **zum Besitze** der Sache **berechtigt.**[12]) Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die **bisherige wirtschaftliche Bestimmung** der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer **ordnungsmäßigen Wirtschaft** zu verfahren.

§ **1037.** Der Nießbraucher ist **nicht** berechtigt, die Sache **umzugestalten** oder **wesentlich zu verändern.**

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf **neue Anlagen zur Gewinnung von** Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen **Bodenbestandteilen** errichten,[13]) sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

§ **1038.** Ist ein **Wald** Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen **Wirtschaftsplan** festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das gleiche gilt, wenn ein **Bergwerk** oder eine andere auf Gewinnung von **Bodenbestandteilen** gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

§ **1039.** Der **Nießbraucher erwirbt** das **Eigentum** [14]) **auch an solchen Früchten,** die er den Regeln einer ordnungsmäßigen

[3]) Für den Nießbrauch an **Grundstücken** gilt Note 7 zu § 1018, an **beweglichen Sachen** §§ 1032, 1033.

[4]) vgl. §§ 99, 100 (**Früchte, Nutzungen**), 954 (**Eigentumserwerb** des Nießbrauchers **an Erzeugnissen und Bestandteilen** der Nießbrauchsache), ferner Note 1 und Anhang 2 zu § 953.

§ 1031 [5]) §§ 97, 98.

§ 1032 [6]) Der Nießbraucher wird „unmittelbarer" Besitzer, der Eigentümer behält den „mittelbaren" Besitz (§ 868).

[7]) Es genügt also: Übergabe kurzer Hand — Übertragung durch bloßen Entschluß des Besitzers (sogen. constitutum possessorium) — Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache. vgl. Anhang 2 zu § 929. — Der **Gutgläubige** erwirbt den Nießbrauch an einer beweglichen Sache auch dann, wenn der „Besteller" nicht Eigentümer der Sache ist. vgl. die Noten zu den in § 1032 in bezug genommenen §§.

§ 1033 [8]) nicht auch: an Grundstücken (vgl. jedoch § 900 Abs. 2 sogen. Tabular-Ersitzung).

[9]) §§ 937 ff. E. 185. Die Ersitzungszeit beträgt 10 Jahre.

§ 1034 [10]) Zur Vermeidung von Streitigkeiten bei Beendigung des Nießbrauchs. § 1057. vgl. RFG. § 164.

§ 1035 [11]) vgl. Anhang 1 zu § 90 unter I. — Zur Aufnahme des Verzeichnisses sind in Preußen außer den Notaren zuständig: die Amtsgerichte, die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher.

§ 1036 [12]) vgl. Note 6 und §§ 854, 868, 1065, 1081.

§ 1037 [13]) E. 67.

§ 1039 [14]) vgl. Note 4, § 954.

[15]) Der Nießbraucher erwirbt also das Eigentum nicht nur an den „nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft" (§ 1036), sondern auch an den durch „Raubbau" gezogenen Früchten, ferner an den „infolge besonderer Ereignisse" gezogenen Früchten, z. B. Windbruch im Walde, Abholzung eines Waldes wegen drohenden Raupenfraßes, Tötung einer Herde wegen drohender Seuche; die gefällten Bäume, die getöteten Tiere werden Eigentum des Nießbrauchers.

[16]) §§ 232 ff., 276.

[17]) „Man muß jede Sache als Ganzes nehmen" (C).

§ 1040 [18]) § 984.

§ 1041 [19]) Er haftet dafür gemäß §§ 276, 278, 831. vgl. jedoch §§ 1041 Satz 2, 1042 ff., 1050.

[20]) Auch für weitergehende Ausbesserungen und Erneuerungen haftet er natürlich, falls sie durch sein oder seiner Leute „Verschulden" nötig werden (§§ 276, 278, 831).

§ 1042 [21]) §§ 121, 545.

§ 1043 [22]) „Geborstenen Damm stopft man mit Grundstücks-Erde" (C).

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. **17.** § 1. Bei den von dem Staate oder einem Kommunalverband ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, dass die Schuldverschreibung vorschriftsmässig ausgefertigt ist. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der bei den Schuldverschreibungen des Staates den Königlich Preussischen Adler, bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muss.

§ 2. Bei Zinsscheinen, die für Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art oder für Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken ausgegeben sind, ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne dass es der Ausschliessung in dem Scheine bedarf.

Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Übermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist.[15]) Er ist **jedoch**, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den **Wert der Früchte** dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs **zu ersetzen** und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten.[16]) Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.[17])

§ **1040.** Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich **nicht** auf den Anteil des Eigentümers an einem **Schatze**, der in der Sache gefunden wird.[18])

§ **1041.** Der Nießbraucher hat für die **Erhaltung der Sache** in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen.[19]) **Ausbesserungen** und **Erneuerungen** liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.[20])

§ **1042.** Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so **hat der Nießbraucher dem Eigentümer** unverzüglich[21]) **Anzeige zu machen.** Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

§ **1043.** Nimmt der **Nießbraucher** eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so **darf** er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft **auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht** zu den ihm gebührenden **Früchten** gehören.[22])

§ **1044.** Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene **Ausbesserung oder Erneuerung** der Sache nicht selbst vor, so hat er **dem Eigentümer** die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks **zu gestatten.**

§ **1045.** **Der Nießbraucher hat** die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen **Brandschaden** und sonstige **Unfälle** auf **seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn** die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

§ 1046 [23]) d. i. die Versicherungsgesellschaft.
[24]) §§ 1076 ff.

§ 1047 [24a]) Gegenüber dem Staate, der Gemeinde usw. bleibt natürlich der „Eigentümer" haftbar, sofern die betr. Steuergesetze nicht ein anderes bestimmen.
[25]) § 103.
[26]) vgl. Note 14 zu § 436.
[27]) Diese trägt der Eigentümer. vgl. Note 33 zu § 995.

§ 1049 [28]) §§ 677 ff., 683, auch §§ 256, 257, 273.
[29]) § 258.

§ 1051 [29a]) §§ 232 ff., 1052.

Das gleiche gilt für Zinsscheine von Pfandbriefen einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial-(kommunal)-ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

Art. **18.** § 1. Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, dass die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2. Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz ausserhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4. Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 5. Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6. Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschiessen.

§ 7. Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen:

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,
2. über die Form des Nachweises, dass der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,
3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,
4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8. Ist den nach Massgabe des § 7 Nr. 1, 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800. 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11. Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Art. **22.** Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;

§ **1046.** **An der Forderung gegen den Versicherer** [23]) steht dem Nießbraucher der **Nießbrauch** nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung [24]) gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die **Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache** oder zur Beschaffung eines **Ersatzes** insoweit **verwendet** wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigentümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

§ **1047.** Der **Nießbraucher** ist dem Eigentümer gegenüber [24a]) verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs [25]) die auf der Sache ruhenden **öffentlichen Lasten** [26]) **mit Ausschluß** der *außerordentlichen* Lasten, die als auf den *Stammwert* der Sache gelegt anzusehen sind,[27]) sowie diejenigen **privatrechtlichen Lasten** zu tragen, welche schon *zur Zeit der Bestellung* des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die **Zinsen** der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

§ **1048.** Ist ein **Grundstück samt Inventar** Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den *gewöhnlichen Abgang* sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke *Ersatz* zu beschaffen; die von ihm *angeschafften* Stücke werden mit der *Einverleibung* in das Inventar *Eigentum* desjenigen, welchem das *Inventar* gehört.

Übernimmt der Nießbraucher das **Inventar zum Schätzungswerte** mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der **§§ 588, 589** entsprechende Anwendung.

§ **1049.** Macht der Nießbraucher **Verwendungen auf die Sache**, zu denen er *nicht verpflichtet* ist, so bestimmt sich die **Ersatzpflicht** des Eigentümers nach den Vorschriften über die *Geschäftsführung ohne Auftrag*.[28])

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine **Einrichtung**, mit der er die Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[29])

§ **1050.** **Veränderungen** oder **Verschlechterungen** der Sache, welche durch die *ordnungsmäßige* Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher *nicht* zu vertreten.

§ **1051.** Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann der Eigentümer **Sicherheitsleistung** verlangen.[29a])

§ **1052.** Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer **statt der Sicherheitsleistung** verlangen, daß die *Ausübung* des Nießbrauchs *für Rechnung* des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden **Verwalter** übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, **wenn** dem Nießbraucher auf Antrag des Eigentümers von dem Gericht eine

§ 1052 [30]) §§ 150 ff. ZVG.
§ 1055 [31]) §§ 1034, 1035, 1058 und §§ 101—103.
[32]) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.
[33]) wie Note 32.
§ 1056 [34]) „Nießbrauchs Ende bricht nicht Miete" (C).
[35]) §§ 565, 595 nebst Noten, auch Note 65 zu § 564.
§ 1058 [36]) vgl. §§ 891, 892, 893 (Grundstücke) und §§ 932, 1006, 1032 (bewegliche Sachen), im übrigen § 816.
§ 1059 [37]) vgl. §§ 399, 413. Der Nießbrauch ist also auch **nicht verpfändbar**, § 1274 Abs. 2; dagegen ist er nach näherer Bestimmung des § 857 Abs. 3 und 4 ZPO. im Wege der **Zwangsvollstreckung** zur Befriedigung der Gläubiger **pfändbar** (Einsetzung eines gerichtlichen Verwalters zur Ausübung des Nießbrauchs, Verpachtung des Nießbrauchs durch das Gericht usw.). Über **Pacht eines Nießbrauchs** vgl. Note 1 zu § 581 unter I. Die „Überlassung der Ausübung" begründet nur ein Schuldverhältnis, nicht ein dingliches Recht an der Nießbrauchsache. Über den **Frucht- usw. Erwerb** desjenigen, dem die „Ausübung" des Nießbrauchs „überlassen" ist, § 956.

---

2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domänen-Amortisationsrenten; die für die Provinz Hannover bisher geltenden entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigentums.

Art. **23.** § 1. Werden im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2. Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Das Verbietungsrecht erlischt durch Einigung der Eigentümer.

§ 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Der von dem Eigentümer des anderen Grundstücks nach § 2 zu ersetzende Betrag der gesamten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Teil des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer des anderen Grundstücks das Eigentum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, dass die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Art. **24.** Hat im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes der Eigentümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Artikel 663 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Nachbar verlangt, dass er zur Errichtung einer Scheidemauer beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung der Mauer die bisherigen Vorschriften massgebend.

Widerrufliches Eigentum an Grundstücken.

Art. **25.** Steht im bisherigen Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes dem früheren Eigentümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräussert worden ist, ein Recht zu, vermöge dessen bei dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigentum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfalls-

Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist **verstrichen** ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die **Zwangsverwaltung** eines Grundstücks bestellter Verwalter.[30]) Verwalter kann auch der Eigentümer sein.

Die **Verwaltung** ist **aufzuheben, wenn** die **Sicherheit nachträglich** geleistet wird.

§ **1053.** Macht der Nießbraucher einen **Gebrauch** von der Sache, zu dem er **nicht befugt** ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer auf **Unterlassung** klagen.

§ **1054.** **Verletzt** der **Nießbraucher** die **Rechte des Eigentümers** in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer die Anordnung einer **Verwaltung** nach § 1052 verlangen.

§ **1055.** Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache **nach der Beendigung des Nießbrauchs** dem Eigentümer **zurückzugeben.**[31])

Bei dem Nießbrauch an einem **landwirtschaftlichen Grundstücke**[32]) finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem **Landgute**[33]) finden die Vorschriften der §§ 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

§ **1056.** Hat der Nießbraucher ein **Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs** hinaus **vermietet oder verpachtet,** so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.[34])

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist[35]) zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

§ **1057.** **Die Ersatzansprüche des Eigentümers** wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie **die Ansprüche des Nießbrauchers** auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.** Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1058.** Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer **gilt** zu Gunsten des Nießbrauchers der **Besteller als Eigentümer,**[36]) es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigentümer ist.

§ **1059.** Der **Nießbrauch ist nicht übertragbar.** Die **Ausübung** des Nießbrauchs **kann** einem anderen **überlassen werden.**[37])

§ 1060 [38]) vgl. die Note zu § 1024.
§ 1061 [39]) ist also nicht vererblich. Über „Löschung" im Grundbuche § 23 GBO.
§ 1062 [40]) §§ 875, 876, 878, 97, 98.
§ 1063 [41]) Erlöschen durch „Vereinigung" (Note 1 zu § 362). vgl. dagegen für den Nießbrauch an Grundstücken § 889.
§ 1065 [42]) §§ 985—1007, auch §§ 903—924. Der Nießbraucher kann also z. B. die Grenzklage aus § 920 erheben.
§ 1066 [43]) §§ 1008 ff., 743 ff.
§ 1067 [44]) § 92.
[45]) kann also damit machen, was er will.
[46]) vgl. Note 10.
[47]) §§ 232 ff.
§ 1068 [1]) vgl. Anhang 1 zu § 854 unter II.
[2]) z. B. Leibrente, Auszug, Hypotheken- und andere Forderungen §§ 1073—1079, eine Grund- oder Rentenschuld, ein Patentrecht, Urheberrecht usw. vgl. § 99 Abs. 2 und 3, 100, 101, 1073, 1074 ff., 1080, 1081.
[3]) §§ 1030 ff.

---

berechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche sich der Anspruch richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

Die vor der im Abs. 1 bezeichneten Zeit erfolgte Eintragung des Rückfallsrechts gilt als Eintragung einer Vormerkung.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Art. **28.** Für den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit gelten, auch bevor das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wenn die Grunddienstbarkeit in einem über das Grundstück geführten gerichtlichen Buche eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, andernfalls die Vorschriften des Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Wiederkaufsrecht bei Rentengütern.

Art. **29.** § 1. Ein Grundstück, welches gegen Übernahme einer festen Geldrente zu Eigentum übertragen ist (Rentengut), kann zu Gunsten des Veräusserers in der Weise belastet werden, dass dieser dem Eigentümer gegenüber zum Wiederkaufe berechtigt ist.

Das Wiederkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks des Veräusserers bestellt werden.

(§§ 2—11 enthalten die näheren Vorschriften.)

Beschränkung der Reallasten.

Art. **30.** Im linksrheinischen Teile der Rheinprovinz, im Kreise Herzogtum Lauenburg und auf der Insel Helgoland treten folgende Vorschriften in Kraft:

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstücke als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigentümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmässig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreissig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmässige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Die Vorschriften über Rentengüter bleiben unberührt.

Verteilung von Reallasten.

Art. **31.** Die Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks

§ **1060.** **Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen** Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt **zusammen, daß** die Rechte **neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt** werden können, **und** haben die Rechte **gleichen Rang**, so findet die Vorschrift des § 1024 Anwendung.[38])

§ **1061.** Der **Nießbrauch erlischt** mit dem **Tode des Nießbrauchers.**[39]) Steht der Nießbrauch einer **juristischen Person** zu, so erlischt er mit dieser.

§ **1062.** Wird der **Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben,**[40]) so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehöre.

§ **1063.** Der **Nießbrauch** an einer **beweglichen Sache erlischt, wenn** er **mit dem Eigentum** in derselben Person **zusammentrifft.**[41])

Der Nießbrauch **gilt als nicht erloschen, soweit** der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

§ **1064.** Zur **Aufhebung des Nießbrauchs** an einer **beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft** genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

§ **1065.** Wird das **Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt,** so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[42])

§ **1066.** Besteht ein **Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers,**[43]) so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

§ **1067.** Sind **verbrauchbare Sachen**[44]) Gegenstand des **Nießbrauchs,** so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen;[45]) nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[46])

Der Besteller kann Sicherheitsleistung[47]) verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist.

II. Nießbrauch an Rechten.[1])

§ **1068.** **Gegenstand des Nießbrauchs** kann auch **ein Recht** sein.[2])

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen[3]) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1069 bis 1084 ein anderes ergibt.

§ 1069 [4]) §§ 398 ff., 413, 873 (betr. „Übertragung"), 1154, 1159, 1190 Abs. 4. Es erfolgt also z. B. die Bestellung des Nießbrauchs: a) an einer **Hypothekenforderung**, über die ein **Hypothekenbrief** gebildet ist, durch Erteilung einer schriftlichen Erklärung, in der der Nießbrauch bestellt wird, und durch Übergabe des Hypothekenbriefs, b) an einer Hypothekenforderung **ohne Hypothekenbrief** durch Einigung und Eintragung im Grundbuche (§§ 873, 1154). — Die Bestellung des Nießbrauchs an **Inhaberpapieren** erfolgt durch Übergabe der Papiere. §§ 1032, 1081 Abs. 2, 866.

[5]) vgl. **Note 7 zu § 399.**

§ 1070 [6]) § 241.

[7]) §§ 398 ff., insbesondere **§§ 404 ff., 1156 ff. (Einwendungen** des Verpflichteten gegenüber dem Nießbraucher). „Forderungsnießbraucher und Zessionar sind Geschwisterkinder" (C).

§ 1072 [8]) „Nießbrauch am Recht ist stets beweglich" (C). Es erlischt also der Nießbrauch an einem „Recht an einem Grundstücke" durch „Vereinigung" und durch „Erklärung" gegenüber dem Eigentümer oder Besteller. Für das Erlöschen des Nießbrauchs „am Grundstücke selbst" bleibt es bei §§ 875, 889.

§ 1073 [9]) §§ 759 ff.

[10]) E. 96. „Leibrentner lebt nach Reichsrecht, Auszügler nach Landrecht" (C).

§ 1074 [11]) z. B. auf Zahlung von Geld (Hypothekenforderung), auf Übergabe von anderen (beweglichen oder unbeweglichen) Sachen. Für **„auf Zinsen** ausstehende Forderungen" gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1076 ff. Betr. Nießbrauch an in das **Reichsschuldbuch** oder in ein **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen vgl. die betreffenden Gesetze.

[11a]) vgl. dagegen § 1077 betr. Nießbrauch an einer **„auf Zinsen** ausstehenden Forderung".

[11b]) wie Note 11a. Betr. „andere Verfügungen" (z. B. Abtretung, Erlaß, Aufrechnung) vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

§ 1075 [12]) „Wer dem Nießbraucher leistet, der leistet dem Gläubiger" (C).

[13]) § 92.

§ 1076 [13a]) „Verzinsung schwächt Nießbrauchers Recht" (C).

§ 1077 [14]) Die Zinsen kann der Nießbraucher allein erheben. **Hinterlegung** §§ 372 ff.

---

verteilt wird, bleiben in Kraft. Die Verteilung ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Art. **32.** § 1. Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nur soweit ausgeschlossen werden, dass der Eigentümer nach zwanzig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

§ 2. Kapitalien, die zurzeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einem Grundstück oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar oder erst nach einer längeren als einer zwanzigjährigen Frist kündbar waren, können nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, sofern nicht nach den bisherigen Gesetzen die Kündbarkeit schon vorher eintritt.

Bestehende Hypotheken.

Art. **33.** § 1. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

§ **1069.** Die **Bestellung** des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[4])

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist,[5]) kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

§ **1070.** Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann,[6]) Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das **Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten** die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.[7])

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Übertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

§ **1071.** Ein **dem Nießbrauch unterliegendes Recht** kann **durch Rechtsgeschäft** nur mit Zustimmung des Nießbrauchers **aufgehoben** werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt im Falle einer **Änderung des Rechtes,** sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§ **1072.** Die **Beendigung des Nießbrauchs** tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.[8])

§ **1073.** Dem **Nießbraucher einer Leibrente,**[9]) eines **Auszugs**[10]) oder eines **ähnlichen Rechtes** gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

§ **1074.** Der **Nießbraucher einer Forderung**[11]) ist zur **Einziehung**[11a]) der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur **Kündigung**[11b]) berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

§ **1075.** **Mit der Leistung** des Schuldners an den Nießbraucher **erwirbt** der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der **Nießbraucher** den **Nießbrauch an dem Gegenstande.**[12])

Werden verbrauchbare Sachen[13]) geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigentum; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung.

§ **1076.** Ist eine **auf Zinsen ausstehende Forderung** Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der **§§ 1077 bis 1079.**[13a])

§ **1077.** Der Schuldner kann das **Kapital nur an den Nießbraucher** und den **Gläubiger gemeinschaftlich zahlen.**[14]) Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die **Hinterlegung für beide** fordern.

[15]) auch: mahnen.

§ 1079 [16]) §§ 1807, 1808. E. 212. Für Preußen AG. Art. 73 ff. vgl. Seite 86.

[17]) gemäß § 1069 (vgl. die Noten dazu). „Neue Anlage heischt Nießbrauchs neue Bestellung" (C).

§ 1080 [18]) Für **Hypothekenforderungen** gelten die §§ 1074—1079 betr. „Nießbrauch an Forderungen" schon von selbst.

§ 1081 [19]) Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793 ff.), Aktien auf den Inhaber usw. vgl. Noten 1, 4 zu § 793. Die § 808 bezeichneten sogen. „Legitimationspapiere" gehören nicht hierher.

[20]) z. B. **Wechsel** (Wechselordnung Art. 12 ff.), die in §§ 363—365 HGB. behandelten **kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente** der Seeschiffer, **Ladescheine** der Frachtführer, **Lagerscheine** der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, **Bodmereibriefe** und **Transportversicherungs-Polizen.**

§ 1084 [21]) d. h. die §§ 1081—1083 gelten nicht. „Banknoten wandern in Nießbrauchers Eigen" (C).

§ 1085 [1]) vgl. Anhang 1 zu § 90 unter I. Unter **Vermögen** sind hier nur die Aktiva zu verstehen. Über Nießbrauch an einer **Erbschaft** § 1089. — vgl. §§ 737, 738 ZPO. betr. die **Zwangsvollstreckung** in ein mit einem Nießbrauche belastetes Vermögen.

[2]) d. h. an den einzelnen „Sachen" (§ 1030 ff.) und „Rechten" (§§ 1068 ff.), aus denen das „Vermögen" besteht. Die „Bestellung" erfolgt also: a) an Grundstücken durch Einigung und Eintragung im Grundbuche, b) an beweglichen Sachen gemäß § 1032, c) an Rechten gemäß § 1069. vgl. ferner **§§ 310, 311** betreffend die **Zulässigkeit** und **Form der Verträge** betr. Nießbrauch an einem Vermögen.

---

§ 2. Im ursprünglichen Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie in Ostfriesland und Harlingerland, in der Niedergrafschaft Lingen und in den ehemals Münsterschen Ortschaften der Provinz Hannover steht ein vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung gebildetes Hypotheken-Instrument einem später gebildeten Hypothekenbriefe gleich.

In den übrigen Landesteilen erfolgt die nach den geltenden Vorschriften zulässige Erteilung eines Hypothekenbriefs kostenfrei, wenn sie vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, beantragt wird. Ist wegen Unterlassung des Antrags die Erteilung eines Briefes ausgeschlossen, so werden im Falle nachträglicher Aufhebung der Ausschliessung für die Eintragung der Aufhebung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Erteilung des Briefes Kosten nicht erhoben, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

§ 3. Im bisherigen Geltungsbereiche des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel etc. vom 29. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 278) gelten für die vor dem 1. Juli 1874 errichteten und nicht in Hypotheken des Preussischen Rechtes umgewandelten Hypotheken folgende Vorschriften:

1. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird bei der Hypothek auf Antrag eines Gläubigers, dem eine ihr gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, ein Widerspruch gegen das Bestehen der Hypothek kostenfrei eingetragen. Zur Eintragung genügt der Antrag des Gläubigers.
2. Soweit zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit die Hypothek noch besteht, gilt sie von dieser Zeit an als Sicherungshypothek, auch wenn der Betrag der gesicherten Forderung bestimmt ist.
3. Auf die Hypothek finden in Ansehung der Ausschliessung des unbekannten Gläubigers im Wege des Aufgebotsverfahrens die Vorschriften des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch insoweit Anwendung, als die Hypothek zu der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit nicht mehr besteht. Ein Gläubiger, dem zu dieser Zeit eine der Hypothek gleich- oder nachstehende Hypothek oder Grundschuld zusteht, kann nach der Erlassung des Ausschlussurteils die Löschung der Hypothek in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

   Wird das Aufgebotsverfahren vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach der bezeichneten Zeit beantragt, so werden für das Verfahren und für die Löschung der Hypothek Gebühren nicht erhoben.
4. Soll die Hypothek nach § 1186 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in eine gewöhnliche Hypothek umgewandelt werden, so werden für die Eintragung der Umwandlung sowie für die gerichtliche Beurkundung oder Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Erteilung eines Hypothekenbriefs Gebühren nicht erhoben, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres nach der unter Nr. 1 bezeichneten Zeit beantragt wird.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können **nur gemeinschaftlich kündigen.**[15]) Die **Kündigung des Schuldners** ist **nur wirksam,** wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

§ **1078.** Ist die **Forderung fällig,** so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, **zur Einziehung mitzuwirken.** Hängt die Fälligkeit von einer **Kündigung** ab, so kann jeder Teil die **Mitwirkung** des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung **wegen Gefährdung** ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§ **1079.** Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu **mitzuwirken,** daß das **eingezogene Kapital** nach den für die Anlegung von **Mündelgeld**[16]) geltenden Vorschriften **verzinslich angelegt** und **gleichzeitig** dem Nießbraucher der **Nießbrauch bestellt** wird.[17]) Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

§ **1080.** Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den **Nießbrauch an** einer **Grundschuld** und an einer **Rentenschuld.**[18])

§ **1081.** Ist ein **Inhaberpapier**[19]) oder ein **Orderpapier,**[20]) das **mit Blankoindossament** versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheines dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Übergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

§ **1082.** Das **Papier** ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung **zu hinterlegen,** daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§ **1083.** Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, **zur Einziehung des fälligen Kapitals,** zur **Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine** sowie zu **sonstigen** Maßnahmen **mitzuwirken,** die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der **Einlösung** des Papiers finden die Vorschriften des § 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte **Prämie** gilt als Teil des Kapitals.

§ **1084.** Gehört ein **Inhaberpapier** oder ein **Orderpapier,** das mit Blankoindossament versehen ist, nach § 92 **zu den verbrauchbaren Sachen,** so bewendet es bei den Vorschriften des § 1067.[21])

III. Nießbrauch an einem Vermögen.[1])

§ **1085.** Der **Nießbrauch an dem Vermögen** einer Person kann nur in der Weise **bestellt** werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch **an den einzelnen** zu dem Vermögen gehörenden **Gegenständen** erlangt.[2])

Erläuterungen

§ 1090. [1]) vgl. Note 1 und Anhang 2—4 zu § 1018. — vgl. E. 113—116, 120, 128, 133 (**Vorbehalte** für die **Landesgesetze**) und E. 164, 184, 189, 191 (**Übergangsvorschriften** betreffend die bereits **am 1. Januar 1900 begründet gewesenen** „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten").

[2]) oder ein „Erbbaurecht" (§ 1017).

[3]) Es gelten die allgemeinen Vorschriften §§ 873 ff. und Note 7 zu § 1018.

[4]) vgl. Note 8 zu § 1018.

---

§ 4. Die nach den Vorschriften des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Privilegien und Hypotheken, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden sind, verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek, soweit nicht im Artikel 56 § 9 ein Anderes bestimmt ist. Gerichtliche Hypotheken dieser Art erlöschen, unbeschadet der dem Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse.

Privilegien und Hypotheken an Niessbrauchsrechten verwandeln sich, wenn sie zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit wirksam geworden sind, in Pfandrechte an dem Niessbrauch, anderenfalls in Ansprüche auf Bestellung eines Pfandrechts; die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Übertragung von Vorschriften auf Rentenschulden.

Art. 35. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, die sich auf Hypotheken und Grundschulden beziehen, finden auf Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 40. Für Gerechtigkeiten, die nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbständige Gerechtigkeiten), gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

Die besonderen Vorschriften über die selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landesteilen werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Eheschliessung.

Art. 42. Die Vorschriften, nach welchen für Staatsbeamte und Geistliche zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, werden aufgehoben.

Art. 43. § 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preussen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben ausserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliessung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, dass die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Minister des Innern im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen.

§ 5. Die für die Eheschliessung von Ausländern bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 6. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern in Preussen eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der Bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugnis beizubringen.

Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086 bis 1088.

§ **1086.** **Die Gläubiger des Bestellers** können, soweit ihre Forderungen **vor der Bestellung** entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§ **1087.** **Der Besteller kann,** wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

§ **1088.** **Die Gläubiger des Bestellers,** deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, **können** die **Zinsen** für die Dauer des Nießbrauchs auch **von dem Nießbraucher verlangen.** Das gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

§ **1089.** Die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 finden auf den **Nießbrauch an einer Erbschaft** entsprechende Anwendung.

Dritter Titel. **Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.**[1])

§ **1090.** Ein **Grundstück**[2]) kann in der Weise **belastet**[3]) werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das **Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen,**[4]) oder daß ihm eine

[5]) Die Gleichheit und der Unterschied der **beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten** mit bezw. von:

a) den Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.) bestehen darin, daß beide zwar denselben Inhalt haben können (vgl. §§ 1018, 1019, insbesondere Noten 8—11 zu § 1018 und §§ 1090, 1091), daß aber die „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" nur zu Gunsten bestimmter Personen (unübertragbar und unvererblich § 1092) bestehen, während die „Grunddienstbarkeiten" zu Gunsten des „jeweiligen Eigentümers" eines Grundstücks bestehen und mit letzterem übertragen und vererbt werden können (§ 1018);

b) dem Nießbrauch (§ 1030 ff.) bestehen darin, daß beide nur zu Gunsten bestimmter Personen (unübertragbar und unvererblich §§ 1059, 1061, 1092) bestehen, daß aber der „Nießbrauch" die gesamten Nutzungen einer Sache umfaßt, soweit nicht bei der Begründung Einschränkungen gemacht sind, während die „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" nur die Benutzung in einzelnen Beziehungen, einzelne Befugnisse zum Gegenstand haben (§§ 1030, 1090), und daß ferner der „Nießbrauch" auch an beweglichen Sachen möglich ist (vgl. Note 3 zu § 1030, §§ 1032, 1033), während „beschränkte persönliche Dienstbarkeiten" an beweglichen Sachen nicht anerkannt werden. Letzterem Mangel wird durch die Möglichkeit obligatorischer Verträge (Schuldverträge) auf Überlassung der Benutzung „beweglicher Sachen" genügt (Miete, Leihe §§ 535 ff., 598 ff.).

Über **Leibgedings-, Altenteils-** usw. **Verträge,** die häufig die Begründung **beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten** für den Leibgedinger, Altsitzer usw. zum Gegenstande haben, vgl. E. 96 und Seite 236 PrAG.

§ 1091 [6]) Der Privatwillkür der Vertragschließenden ist also der freieste Spielraum gelassen (im Gegensatze zu § 1019) und nur, falls die Auslegung des Vertrags nichts anderes ergibt („im Zweifel"), gilt § 1091. Unter den Begriff des „persönlichen Bedürfnisses" fallen die Bedürfnisse der Haushaltung, des Geschäftsbetriebes.

§ 1092 [7]) vgl. § 1059 und Note. Die Überlassung der „Ausübung" muß nach § 1092 von dem „Belasteten" besonders gestattet sein.

§ 1093 [7a]) Von der „Miete" unterscheidet sich das in § 1093 behandelte dingliche „Wohnungsrecht" namentlich dadurch, daß es keine gegenseitigen „persönlichen" Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wohnungsberechtigten erzeugt, wie dies bei der Miete („Schuldverhältnis") nach §§ 535 ff. der Fall ist. Das Wohnungsrecht ist lediglich eine „Belastung des Grundstücks", mit der zufällig, aber nicht notwendig, die persönliche Pflicht des Berechtigten zur Zahlung eines Zinses verknüpft sein kann.

[8]) z. B. durch die E. 96 bezeichneten Verträge (**Leibgedinge, Altenteil** usw.). Das Recht auf „Wohnung" kann auch als „Nießbrauch" bestellt werden (§ 1030), was im einzelnen Falle durch Auslegung festzustellen ist.

[9]) auch die Schwiegermutter.

[10]) z. B. Brunnen, Abtritt, Waschküche, Trockenboden.

§ 1094 [1]) Dieser Abschnitt handelt vom **„dinglichen" Vorkaufsrechte,** vom **„persönlichen" Vorkaufsrechte** handeln die **§§ 504 ff.** vgl. diese und Noten dazu. — Über das **Wiederkaufsrecht** vgl. §§ 497 ff., insbesondere Note 6 und 8 dazu. — **Übergangsvorschriften** bezüglich der **am 1. Januar 1900 bereits begründet gewesenen** „Vorkaufsrechte" vgl. E. 168, 184, 189.

[2]) oder ein „Erbbaurecht" (§ 1017). In bezug auf **bewegliche Sachen** ist nur das persönlich (obligatorisch) wirkende Vorkaufsrecht der §§ 504 ff. zulässig. vgl. Note 13 zu § 504.

[3]) Es gelten die allgemeinen Vorschriften der **§§ 873 ff.** Zur **Begründung** eines dinglich wirkenden „Vorkaufsrechts" an einem Grundstück ist also „Einigung" der Parteien und „Eintragung" in das Grundbuch nötig. Der **Vertrag,** durch den sich jemand zur „Bestellung" eines Vorkaufsrechts an einem Grundstücke verpflichtet, bedarf der **Form des § 313.** — **„Gesetzliche"**

sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (**beschränkte persönliche Dienstbarkeit**).[5])

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

§ **1091.** Der **Umfang** einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem **persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.**[6])

§ **1092.** Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist **nicht übertragbar.** Die **Ausübung** der Dienstbarkeit **kann** einem anderen nur **überlassen werden, wenn** die Überlassung gestattet ist.[7])

§ **1093.** Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers[7a]) als **Wohnung zu benutzen.**[8]) Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie[9]) sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.[10])

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.[1])

§ **1094.** Ein **Grundstück**[2]) kann in der Weise **belastet**[3]) werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum **Vorkaufe** berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch **zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks** bestellt werden.

§ **1095.** Ein **Bruchteil eines Grundstücks** kann mit dem Vorkaufsrechte **nur** belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ **1096.** Das **Vorkaufsrecht** kann **auf das Zubehör**[4]) erstreckt werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

§ **1097.** Das **Vorkaufsrecht beschränkt sich** auf den Fall des Verkaufs[5]) durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es **kann jedoch auch für mehrere** oder für **alle Verkaufsfälle** bestellt werden.

§ **1098.** Das **Rechtsverhältnis zwischen** dem **Berechtigten** und dem **Verpflichteten** bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Vorkaufsrechte mit dinglicher Wirkung kennt BGB. nicht. vgl. §§ 2034, 2035 (Vorkaufsrecht der Miterben am Anteile der anderen Miterben am Nachlasse, nicht an den einzelnen Nachlaßgrundstücken und anderen Nachlaßgegenständen). vgl. jedoch die Note 13 am Ende zu § 504 in bezug genommenen **Landesgesetze.**

§ **1096** [4]) §§ 97, 98, 926.

§ **1097** [5]) Nicht auch: des Tausches. vgl. Note 14 zu § 504.

§ **1098** [6]) §§ 883 ff., 888, 1100.

§ **1104** [7]) §§ 988, 1024 ZPO.

§ **1105** [1]) Die eigentümliche Stellung, die der „Grundbesitz" im politischen und wirtschaftlichen Leben des Mittelalters einnahm, hatte zur Verknüpfung mannigfacher „Leistungen" mit dem Grund und Boden geführt. Vornehmlich waren es die Rechte des Grundherrn und des Schutzherrn, die den bäuerlichen Besitz mit **Zins-, Dienst- und Zehntpflichten** beschwerten. Aber auch zur Gründung und besseren Ausstattung **kirchlicher Einrichtungen** wurden solche Lasten in großer Zahl auf die Grundstücke gelegt. Daneben entwickelten sich im **Rentenkaufe** und der **Leibzucht (Leibgedinge, Altenteil)** rein privatrechtliche Einrichtungen, die eine ähnliche Belastung des Bodens bedingten. Derartige Rechtsgebilde haben sich bis auf die Gegenwart erhalten. Das Verschwinden der oben bezeichneten Herrschaftsrechte aus der heutigen Rechtsordnung hat sie nicht beseitigt, sondern vielfach nur die Wirkung gehabt, daß die auf den Grundstücken ruhende Verpflichtung zur Leistung von „Natural- und Geldabgaben, Diensten und Zehnten" ihren öffentlich-rechtlichen Charakter abgestreift hat. Die einzelnen deutschen **Landesgesetzgebungen** sind meist darauf bedacht gewesen, diese Lasten teils **abzuschaffen,** teils der **Ablösung** gegen Entschädigung des Berechtigten zu unterwerfen, teils die **Neubegründung zu verbieten.** vgl. z. B. das preußische Ablösungsgesetz vom 2. März 1850. Andererseits vgl. aus neuester Zeit die **Rentenguts-Gesetzgebung** E. 62.

Bei dem hiernach sehr verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen Staaten des Reiches hat der Gesetzgeber des BGB. es für angemessen erachtet, folgenden Standpunkt einzunehmen: Die **öffentlichen** Lasten und Abgaben sind von der Regelung im BGB. ausgeschieden. vgl. z. B. E. 132 betr. Kirchen- und Schul-Baulasten. Es gehören hierher ferner: die Einquartierungs-, Deich-, Wegebau- usw. Lasten. Bezüglich der **privatrechtlichen** Lasten ist das Verhältnis so geregelt, daß im BGB. keinerlei Beschränkung der „Reallasten" vorgeschrieben wird, dagegen die **Landesgesetze** in Kraft bleiben, die die Begründung der Reallasten ausschließen oder beschränken, insbesondere nur gewisse Reallasten und auch diese nur mit Beschränkungen zulassen. Die diesbezüglichen **Vorbehalte** enthalten E. **113—116, 120, 121.** — über **Altenteil, Leibgedinge, Leibzucht, Auszug** vgl. E. **96.** — Im **BGB.** selbst sind geregelt die in den §§ 912 ff., 916, 917, 1021, 1022 bezeichneten Reallasten (Geldrenten bei Überbau und Notweg, Pflicht zur Unterhaltung gewisser Anlagen), vgl. hierzu E. 116. — Im übrigen haben die Vorschriften der §§ 1105—1112 eigentlich nur die Bedeutung einer Regelung der landesrechtlich anerkannten bezw. nicht ausgeschlossenen Reallasten. — Die **am 1. Januar 1900 begründet gewesenen** Reallasten bleiben bestehen. E. 184, 189.

[2]) vgl. Note 2 und 3 zu § 1090 und die dort bezeichneten Stellen. „Eintragung" im Grundbuche ist jedoch nicht erforderlich z. B. in den Fällen der §§ 914 Abs. 2, 917 Abs. 2. vgl. ferner E. 114.

[3]) subjektiv-persönliche Reallast; vgl. § 1111.

[4]) Geld, Naturalien (Getreide, Holz usw.), Dienste (Hand- und Spanndienste); vgl. § 241. Hierin liegt der Unterschied der „Reallast" von den „Dienstbarkeiten". vgl. §§ 1018, 1090, insbesondere Note 11 zu § 1018. — Über **Rentenschuld,** eine „besonders ausgestaltete" Form der Reallast, vgl. §§ 1199 ff.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.[6])

§ **1099.** **Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten,** so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den **Inhalt des Kaufvertrags** mit der im § 510 Abs. 2 bestimmten Wirkung **mitteilen.**

Der Verpflichtete hat **den neuen Eigentümer zu benachrichtigen,** sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§ **1100.** **Der neue Eigentümer kann,** wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur **Eintragung** des Berechtigten als Eigentümer und die **Herausgabe** des Grundstücks **verweigern, bis** ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte **Kaufpreis,** soweit er berichtigt ist, **erstattet** wird. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ **1101.** **Soweit** der **Berechtigte** nach § 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den **Kaufpreis zu erstatten hat, wird er** von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem **Vorkaufe** geschuldeten Kaufpreises **frei.**

§ **1102.** **Verliert der Käufer** oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das **Eigentum,** so **wird** der **Käufer,** soweit der von ihm **geschuldete Kaufpreis** noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung **frei;** den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§ **1103.** Ein **zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers** eines Grundstücks bestehendes **Vorkaufsrecht kann nicht** von dem Eigentum an diesem Grundstücke **getrennt werden.**

Ein **zu Gunsten einer bestimmten Person** bestehendes **Vorkaufsrecht kann nicht** mit dem Eigentum an einem **Grundstücke verbunden werden.**

§ **1104.** Ist der **Berechtigte unbekannt,** so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[7]) mit seinem Rechte **ausgeschlossen** werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das **zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers** eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften **keine Anwendung.**

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.[1])

§ **1105.** Ein **Grundstück** kann in der Weise **belastet** werden,[2]) daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,[3]) **wiederkehrende Leistungen**[4]) **aus dem Grundstücke**[5]) zu entrichten sind **(Reallast)**

[5]) d. h. aus dem im Wege der **Zwangsvollstreckung** (Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung) zu erzielenden Erlöse oder Ertrage **des Grundstücks** (§ 1147); vgl. jedoch § 1108.

[6]) subjektiv-dingliche Reallast.

[7]) Über die Verteilung der „Leistungen" beim Wechsel des Eigentümers des berechtigten oder belasteten Grundstücks §§ 101—103.

§ 1106 [8]) vgl. § 1114.

§ 1107 [9]) z. B. §§ 1158, 1159, 1178.

§ 1108 [10]) also: soweit nicht bestimmt ist, daß nur das „Grundstück" hafte. Für „Rückstände" aus der Zeit früherer Eigentümer des Grundstücks haften nur diese nach Maßgabe des § 1108 und außerdem stets das „Grundstück" (§§ 1105, 1107, 1147).

[11]) §§ 421 ff. vgl. E. 120, 121. PrAG. 31.

§ 1109 [12]) „Wem der Graben nichts nützt, kann die Schlämmung nicht fordern". „Wes der Graben, des die Schlämmung" (C). vgl. § 1025 Satz 2.

§ 1111 [13]) §§ 399 ff., 413. — Über **Zwangsvollstreckung in eine Reallast** vgl. § 857 Abs. 6 ZPO.

§ 1113 [1]) vgl. **Anhang 1** zu § 1113:

I. **Hypothek** ist nicht dasselbe wie „Pfandrecht".
II. Begriff und Wesen des **Grundkredits.**
III. **Rechtseinrichtungen** für den **Grundkredit-Verkehr.**
IV. Die **Rechtsformen** des **Grundkredits** (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld).
V. **Unterschied** zwischen **Hypothek** und **Grundschuld.**
VI. **Eigentümer-Grundschuld — Eigentümer-Hypothek:** A. Entstehungsgeschichte. — B. Praktische Bedeutung. — C. Die verschiedenen Fälle.
VII. **Gewöhnliche Hypothek — Sicherungshypothek.**
VIII. **Hypothekenbrief — Grundschuldbrief.**
IX. **Gesamt-Hypothek** (Grundschuld, Rentenschuld).
X. **Vollstreckungs-** und **Arrest-Hypothek.**
XI. Einige **Formulare** zum Hypothekenrecht.

Aus dem **Einführungsgesetze** sind für den vorliegenden Abschnitt von Wichtigkeit:

a) **Vorbehalte** für die **Landesgesetze:** E. 60, 91, 112, 113, 117, 118, 120, 167 und die dort bezeichneten Vorschriften.

b) **Übergangsvorschriften** betreffend die **am 1. Januar 1900 bereits begründet gewesenen Hypotheken usw.** E. 184, 186, 188, 189, 192—195.

[1a]) Auch: ein „Erbbaurecht". — vgl. §§ 1017, 1114, 1120—1132. — Über die auf die „Einkünfte" eines Grundstücks beschränkte Hypothek **(Revenüen-Hypothek),** die das BGB. nicht anerkennt, vgl. E. 60 (Landesgesetze).

[2]) vgl. die allgemeinen Vorschriften der **§§ 873 ff.** und Noten sowie Anhänge dazu. Danach ist zur **Begründung** einer **Hypothek** erforderlich: „Einigung" der Beteiligten und „Eintragung" der Hypothek im Grundbuche. Die „Einigung" (der dingliche Vertrag) ist aber nur zur Begründung des „materiell-rechtlichen" Verhältnisses zwischen dem Grundstückseigentümer und dem, zu dessen Gunsten die Belastung (die Bestellung der Hypothek) erfolgt, notwendig. Dem Grundbuchamte, das eine Hypothek eintragen soll, braucht die „Einigung" nicht nachgewiesen zu werden; für das formelle Verfahren beim Grundbuchamte ist lediglich maßgebend § 19 GBO.: „Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird." Der Grundbuchrichter muß also die Hypothek von 10 000 Mk. für B eintragen, wenn ihm die „Eintragungsbewilligung" des Grundstückseigentümers A vorgelegt wird, und zwar muß die Eintragungsbewilligung nach § 29 GBO. (abgedruckt in Note 13 zu § 873) in einem Protokoll des Grundbuchamtes oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erfolgen (vgl. das **Formular** in Anhang 1 zu § 1113 unter XI B. 1). — Der „Vertrag", durch den sich A **verpflichtet,** dem B für ein von diesem empfangenes Darlehen eine Hypothek „demnächst"

Die Reallast kann auch **zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks** bestellt werden.[6] [7]

§ **1106.** Ein **Bruchteil eines Grundstücks** kann mit einer Reallast **nur** belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.[8]

§ **1107.** **Auf die einzelnen Leistungen** finden die für die **Zinsen einer Hypothekenforderung** geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[9]

§ **1108.** Der **Eigentümer haftet** für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen **auch persönlich**, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.[10]

Wird das **Grundstück geteilt**, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.[11]

§ **1109.** Wird das **Grundstück des Berechtigten geteilt**, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteile, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.[12]

§ **1110.** Eine **zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers** eines Grundstücks bestehende **Reallast kann nicht** von dem Eigentum an diesem Grundstücke **getrennt werden.**

§ **1111.** Eine **zu Gunsten einer bestimmten Person** bestehende **Reallast kann nicht** mit dem Eigentum an einem **Grundstücke verbunden werden.**

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar,[13] so kann das **Recht nicht veräußert** oder **belastet** werden.

§ **1112.** Ist **der Berechtigte unbekannt**, so finden auf die **Ausschließung** seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.[1]

Erster Titel. Hypothek.

§ **1113.** Ein **Grundstück**[1a] kann in der Weise **belastet**[2] werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt,[3] eine be-

zu bestellen (der „Schuldvertrag"), bedarf an sich keiner Form; vgl. Anhang 10 zu § 873 am Ende, Note 15 zu § 313. Es gilt das Note 7 zu § 1018 Gesagte.

[3]) der „Hypothekengläubiger".

[4]) Also nicht: eine Bett- und Wäsche-Ausstattung, eine Forderung auf Lieferung von Getreide, eines Bau- oder sonstigen Werkes usw. Wenn für eine solche Forderung mit einem Grundstück Sicherheit bestellt werden soll, kann das nur in der Weise geschehen, daß der „Geldwert" der Forderung als „Hypothek" eingetragen wird.

[5]) Über die Zulässigkeit der „Ausschließung des Kündigungsrechtes" vgl. E. 117.

[6]) Der „Grundstückseigentümer" und der „persönliche Schuldner" der Forderung, für die Hypothek bestellt wird, sind in der Regel eine und dieselbe Person. Es ist aber auch möglich, daß es verschiedene Personen sind; z. B. A erhält von B ein Darlehen von 10 000 Mk., und C, der Freund des A, bestellt mit seinem Grundstück für die Darlehens-Schuld des A Hypothek, ohne sich etwa persönlich (als Bürge) für die Schuld zu verpflichten. Auf diesen Fall bezieht sich z. B. § 1143. — Auch ein von seinem materiellen „Schuldgrunde" losgelöstes, sogen. **abstraktes Schuldversprechen** oder **Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781)** begründet eine „Forderung", für die eine Hypothek bestellt werden kann.

[7]) **vgl. § 1147** und namentlich Anhang 1 zu § 1113 unter IV und V.

[8]) Zu diesem, die Bestimmung des Begriffs **Hypothek** enthaltenden § 1113 vgl. den ganzen **Anhang 1 zu § 1113**, ferner die Eintragungen in dem Grundbuchblatt-**Formular** (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III unter Nr. 1 und 4.

[9]) Über **Vormerkungen** zur Sicherung des Anspruchs auf „Bestellung" einer **Hypothek** vgl. §§ 883, 885 und die Eintragung im **Formular** eines Grundbuchblattes (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III unter Nr. 3.

[10]) Für den Fall, daß die Forderung „nicht zur Entstehung gelangt", trifft § 1163 Bestimmung. Die Hypothek ist dann **Eigentümer-Grundschuld** (§ 1177). vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 1.

§ 1114 [11]) vgl. **Anhang 11 zu § 1114.**

§ 1115 [11a]) Die Vereinbarung, daß der an sich auf 4 Prozent festgesetzte Zinssatz bei nicht innerhalb 4 Wochen nach der Fälligkeit erfolgender Zinszahlung sich z. B. auf sieben Prozent erhöht, ist eintragungsfähig. vgl. jedoch § 1119.

[12]) z. B. „Vertragsstrafen" für unpünktliche Zinszahlung. — Die sogen. **Amortisationsquoten (Tilgungszuschläge**, vgl. Note 20 zu § 197) sind keine „Nebenleistung", sondern eine „Rückzahlung auf das Kapital". Eine Vereinbarung darüber bedarf daher nicht der „Eintragung" in das Grundbuch, sondern es genügt die „Bezugnahme" auf die Eintragungsbewilligung (§ 1115 Abs. 1 am Ende).

[12a]) Die Vereinbarung „rückzahlbar **in Goldmünzen** deutscher Reichswährung" ist zulässig, bedarf aber nicht der Eintragung; es gilt Note 12 am Ende. — Dagegen bedarf die sogen. **Unterwerfungsklausel** (Unterwerfung unter die „sofortige Zwangsvollstreckung") der Eintragung in das Grundbuch in der im Grundbuchblatt-**Formular** (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III unter Nr. 4 (Hauptspalte) und Spalte Veränderungen zu Nr. 1 und 2 angegebenen Fassung. Die „Bezugnahme" auf die Eintragungsbewilligung genügt nicht.

[13]) E. 167.

§ 1116 [14]) und [15]) vgl. **Anhang 1 zu § 1113** unter VIII (**Hypothekenbrief — Grundschuldbrief**).

§ 1117 [16]) Bis dahin ist die Hypothek eine **Eigentümer-Grundschuld.** §§ 1163, 1177. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 3. — Durch § 1117 Satz 1 ist der Schuldner (Grundstückseigentümer) in die Lage versetzt, die Brief-Hypothek dem Gläubiger Zug um Zug gegen Zahlung des Gegenwertes zu übertragen. — Ist die Erteilung des „Hypothekenbriefes ausgeschlossen", so erwirbt der Gläubiger die Hypothek im Augenblicke der Eintragung im Grundbuche. vgl. § 1139.

stimmte **Geldsumme**[4]) zur Befriedigung[5]) **wegen** einer ihm zustehenden **Forderung**[6]) **aus dem Grundstücke**[7]) zu zahlen ist **(Hypothek).**[8]) [9])

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.[10])

§ **1114.** Ein **Bruchteil eines Grundstücks** kann mit einer **Hypothek nur** belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.[11])

§ **1115.** **Bei der Eintragung** der Hypothek **müssen** der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz,[11a]) wenn andere Nebenleistungen[12]) zu entrichten sind, ihr Geldbetrag **im Grundbuch angegeben werden;**[12a]) im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein **Darlehen einer Kreditanstalt,** deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.[13])

§ **1116.** Über die Hypothek wird ein **Hypothekenbrief** erteilt.[14])

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich;[15]) die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

§ **1117.** Der **Gläubiger erwirbt,** sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die **Hypothek erst, wenn** ihm der **Brief** von dem Eigentümer des Grundstücks **übergeben** wird.[16]) Auf die Übergabe finden die Vorschriften des § 929 Satz 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die **Übergabe des Briefes** kann durch die Vereinbarung[17]) **ersetzt** werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, daß die Übergabe erfolgt sei.[18])

§ **1118.** Kraft der Hypothek **haftet** das **Grundstück auch** für die **gesetzlichen Zinsen**[19]) der Forderung sowie für die **Kosten der Kündigung** und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden **Rechtsverfolgung.**[20])

§ **1119.** Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, **so kann die Hypothek ohne Zustimmung** der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin **erweitert werden,** daß das Grundstück **für Zinsen bis zu fünf** vom Hundert haftet.[21])

[17]) In öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form.

[18]) d. h. der „rechtmäßige Erwerb" wird vermutet. Gegenbeweis ist zulässig.

§ 1118 [19]) vgl. § 246 und Noten, z. B. Verzugszinsen. Für die „vereinbarten" Zinsen haftet die Hypothek nach § 1115, wenn sie „eingetragen" sind.

[20]) d. h. für die **Kosten** der „dinglichen" **(Hypotheken-) Klage**, der **Zwangsversteigerung** und **Zwangsverwaltung** des Grundstücks; nicht auch für die Kosten der „persönlichen" **(Forderungs-) Klage** und der Zwangsvollstreckung wegen der persönlichen Forderung. Soll das Grundstück auch für solche und überhaupt andere Kosten als die in § 1118 bezeichneten haften, so kann dies nur durch eine „Sicherungs-Hypothek" gemäß § 1190 erreicht werden.

§ 1119 [21]) „Gegen Fünf kann Nachmann nichts sagen" (C).

§ 1120 [22]) Für die Hypothek haften selbstverständlich das „Grundstück" und seine „dabei befindlichen" Bestandteile (Gebäude, Früchte usw. vgl. §§ 93 bis 96). Über die **Pfändung** von **stehenden Früchten** seitens „persönlicher" Gläubiger und die den Hypothekengläubigern hiergegen zustehenden Rechtsbehelfe vgl. § 810 ZPO.

Über die Frage, ob jemand, der eine Hypothek durch „Rechtsgeschäft" erwirbt, kraft des **öffentlichen Glaubens des Grundbuchs** sich unbedingt auch auf die in dem **Bestandsverzeichnis** vgl. das **Formular** eines Grundbuchblattes (Anhang 1 zu § 873) **enthaltenen Angaben** (z. B. betreffend die Zugehörigkeit der dort verzeichneten Kataster-Parzellen zum Grundstücke) verlassen darf, vgl. **Anhang 58 zu § 892.**

[23]) §§ 99, 100.

[24]) §§ 93—96 (es ist hier von den „getrennten" Bestandteilen die Rede; vgl. Note 22 Eingangs).

[25]) „Schnitt Pächter das Korn, ist's für den Schuldherrn (Hypothekengläubiger) verlorn" (C). vgl. § 956.

[26]) vgl. §§ 97, 98 (auch § 588 Abs. 2 letzter Satz). vgl. ferner § 865 ZPO., wonach das für eine Hypothek haftende **Zubehör** eines Grundstücks **nicht gepfändet** werden kann.

[27]) z. B. auf dem Grundstück (zur Weide oder sonst) eingestelltes fremdes Vieh, — das von dem Eigentümer eines Biergartens bloß gemietete Mobiliar usw. — Im Falle der **Zwangsversteigerung** des Grundstücks muß aber der fremde „Eigentümer" solchen Zubehörs sein Eigentumsrecht vor Erteilung des „Zuschlags" geltend machen, widrigenfalls das Zubehör dem „Ersteher" des Grundstücks mit zugeschlagen wird und der „Eigentümer" des Zubehörs seine Rechte nur gegen den Versteigerungserlös geltend machen kann (§§ 55, 37 [5], 90 ff. ZVG.).

§ 1121 [28]) „Veräußerung" und „Entfernung" müssen zusammentreffen. Ob sie den Grundsätzen einer „ordnungsmäßigen Wirtschaft" entsprechen, ist hier unerheblich. vgl. bei und in Note 30. — Über die „bloße" Entfernung in ordnungsmäßiger Wirtschaft ohne „Veräußerung" vgl. § 1122.

[29]) z. B. Beschlagnahme zu Gunsten des Hypothekengläubigers durch Beschluß betr. die Einleitung der Zwangsverwaltung des Grundstücks; §§ 148, 20, 21 ZVG.

[30]) „Bleibt die Frucht auf dem Land, weicht der Käufer dem Pfand (der Hypothek)" (C).

[31]) vgl. **Anhang 31 zu § 1121 (Beispiel).**

§ 1122 [32]) „Was guter Wirt entfernt vom Land, wird dadurch frei von allem Pfand" (C).

[33]) „Kommt der Pflug zum Schmied, bleibt der Pflug beim Land" (C). vgl. § 97 am Ende.

§ 1123 [34]) Die Einleitung der **Zwangsversteigerung** des Grundstücks hat **nicht von selbst** die Beschlagnahme der **Miet- und Pachtzinsen** des Grundstücks zur Folge. Der „Hypothekengläubiger", der sich auch an die Miet- und Pachtzinsen" halten will, muß vielmehr entweder deren **Pfändung** gemäß §§ 829 ff. ZPO. besonders beantragen oder die Einleitung der **Zwangs-**

Zu einer Änderung der **Zahlungszeit** und des **Zahlungsorts** ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ **1120.** Die **Hypothek erstreckt sich** [22]) auf die von dem Grundstücke **getrennten Erzeugnisse** [23]) und **sonstigen Bestandteile,** [24]) **soweit sie nicht** mit der Trennung nach den §§ 954 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind,[25]) **sowie** auf das **Zubehör** des Grundstücks [26]) **mit Ausnahme** der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.[27])

§ **1121.** **Erzeugnisse** und sonstige **Bestandteile** des Grundstücks sowie **Zubehörstücke** werden **von der Haftung frei,** wenn sie **veräußert und** von dem Grundstück **entfernt** werden,[28]) **bevor** sie zu Gunsten des Gläubigers **in Beschlag** genommen worden sind.[29])

Erfolgt die **Veräußerung vor** der **Entfernung,** so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei.[30]) Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine **vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme** ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.[31])

§ **1122.** Sind die **Erzeugnisse** oder **Bestandteile** innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück **getrennt** worden, so **erlischt ihre Haftung** auch ohne Veräußerung, **wenn** sie **vor** der **Beschlagnahme** von dem Grundstück **entfernt** werden,[32]) es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.[33])

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung **frei, wenn** die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

§ **1123.** Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so **erstreckt sich** die **Hypothek** auf die **Miet- oder Pachtzinsforderung.**

Soweit die **Forderung** fällig ist, **wird** sie **mit dem Ablauf eines Jahres nach** dem Eintritte der **Fälligkeit** von der **Haftung frei, wenn nicht vorher** die **Beschlagnahme** [34]) zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt.[35]) Ist der **Miet- oder Pachtzins im voraus** zu entrichten, so erstreckt sich die **Befreiung nicht** auf den Miet- oder Pachtzins für eine **spätere Zeit** als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende ~~und das folgende~~ Kalendervierteljahr.[36])

Recht 14 S. 329

§ **1124.** Wird der **Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor** er zu Gunsten des Hypothekengläubigers **in Beschlag genommen** worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten,[37]) so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

verwaltung des Grundstücks beantragen, denn letzteres hat „von selbst" auch die Beschlagnahme der „Miet- und Pachtzinsen" zur Folge (§§ 21, 148 ZVG.). — Der Hypothekengläubiger kann, wenn sein Recht an den „Miet- und Pachtzinsen" des Grundstücks gefährdet ist, den Erlaß einer „einstweiligen Verfügung" (§§ 935 ZPO.) auf Einleitung der „Zwangsverwaltung" beantragen. Eine solche Gefährdung liegt ohne weiteres vor, wenn der Grundstückseigentümer in Konkurs gerät, weil dann der Konkursverwalter die Miet- und Pachtzinsen einziehen und zur Masse abführen muß, wodurch die Hypothekengläubiger ihres dinglichen Rechtes an den Miet- und Pachtzinsen verlustig gehen.

[35]) „Dem Pfandherrn (Hypothekengläubiger) haftet Mietzins nur ein Jahr" (C), wenn nicht vorher die „Beschlagnahme" zu seinen Gunsten erfolgt.

[36]) **Daher**: „Ein weiser Mieter (Pächter) zahlt nur ein Halbjahr voraus" (C); sonst muß er, wenn ein Hypothekengläubiger die Miet-(Pacht-)zinsen pfändet oder die Zwangsverwaltung des Grundstücks erwirkt, nochmals zahlen (vgl. Note 82 zu § 573).

§ 1124 [37]) §§ 398 ff. — § 1124 bezieht sich nicht nur auf die **rechtsgeschäftliche** „Verfügung" über Miet- oder Pachtzinsen durch „Einziehung" seitens des Vermieters (Verpächters) oder „in anderer Weise" (Abtretung, Erlaß, Aufrechnung, Bestellung eines Nießbrauchs am Grundstück und damit an den Miet- und Pachtzinsen), sondern auch auf die im Wege der **Zwangsvollstreckung** aus dem Rechte des Vermieters (Verpächters) getroffenen „Verfügungen", insbesondere also auf die **gegen den Vermieter (Verpächter)** ergangenen **Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse** betreffend die Mietzins-(Pachtzins-)Forderungen. vgl. **Anhang** 82 zu § 573.

[38]) Beispiel: Wenn ein Hypothekengläubiger B auf die Miet- oder Pachtzinsen des Grundstücks am 3. Februar Beschlagnahme („Pfändung" oder Einleitung der „Zwangsverwaltung") erwirkt hat, so muß er sich nach § 1124 Abs. 1 zwar gefallen lassen, daß der von ihm zur Zahlung aufgeforderte Mieter oder Pächter einwendet, er habe die Miete (Pacht) schon bis 30. Juni „voraus gezahlt", oder daß ein Dritter auf Grund an ihn geschehener Abtretung der Miet-(Pacht-)Zinsen seitens des Grundstückseigentümers die Miet- und Pachtzinsen bis 30. Juni für sich einzieht. Vom 1. Juli an aber haften die Miet- und Pachtzinsen dem B unbedingt, selbst wenn die Mieter (Pächter) sie schon bis 1. Oktober voraus bezahlt haben, oder wenn sie bis 31. Dezember einem Dritten abgetreten sind. vgl. Note 36 und 37.

§ 1125 [39]) Nach § 1124.

§ 1126 [40]) z. B. auf Grund einer Reallast (§§ 1105 ff.), Überbaurente (§ 913).

§ 1127 [41]) § 872.

[42]) Eine **Verpflichtung** des Grundstückseigentümers **zur Versicherungsnahme** (gegen Brand, Hagel, Viehseuchen usw.) besteht nur, wenn er sich dazu dem Hypothekengläubiger ausdrücklich verpflichtet hat, der deshalb gut tun wird, sich dies zur Bedingung zu machen (vgl. Note 58 zu § 1133, auch § 1045).

[43]) d. i. die Versicherungsgesellschaft. „Hypothek umklammert auch Assekuranz" (C). Dagegen erstreckt sich die Hypothek nicht auf Forderungen des Grundstückseigentümers z. B. gegen den Militärfiskus wegen Manöverschäden oder auf ähnliche bloße „Schadensersatzforderungen".

[44]) „Neubau macht die Polize frei" (C). Wenn verbranntes Vieh durch anderes in gleicher Zahl und Güte bezw. von gleichem Werte „ersetzt" ist, kann sich der Hypothekengläubiger nicht auch noch an die Versicherungsforderung halten.

§ 1128 [45]) Feuer-, Explosions-, Wasserschaden- usw. Versicherung.

[46]) Die Versicherungsgesellschaft.

[47]) z. B. der Aufenthalt des Hypothekengläubigers ist unbekannt.

[48]) §§ 1273 ff., insbesondere §§ 1279 ff. „Ist das Haus verpfändet, ist die Polize verpfändet" (C).

[49]) Die Versicherungsgesellschaft.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber **unwirksam**, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins **für eine spätere Zeit als das** zur Zeit der Beschlagnahme **laufende und das folgende Kalendervierteljahr** bezieht.[38])

RGZ 1915 S. 329

Der Übertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§ **1125.** **Soweit** die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber **unwirksam** ist,[39]) kann der Mieter oder der Pächter **nicht** eine ihm gegen den Vermieter oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger **aufrechnen.**

§ **1126.** Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück **ein Recht auf wiederkehrende Leistungen** verbunden,[40]) so **erstreckt sich** die **Hypothek** auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte **Verfügung** über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber **unwirksam.**

§ **1127.** Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer[41]) des Grundstücks unter Versicherung gebracht,[42]) so **erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.**[43])

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.[44])

§ **1128.** Ist ein **Gebäude versichert,**[45]) so kann der Versicherer[46]) die **Versicherungssumme** mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten **erst zahlen, wenn** er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens **dem Hypothekengläubiger angezeigt** hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist;[47]) in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung;[48]) der Versicherer[49]) kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

§ **1129.** Ist ein **anderer Gegenstand** als ein Gebäude **versichert,**[50]) so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer[51]) nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3.

§ **1130.** Ist der Versicherer[52]) **nach den Versicherungsbestimmungen** nur verpflichtet, die **Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen,** so ist eine diesen Bestimmungen

§ 1129 [50]) z. B. Vieh-, Hagel-Versicherung.
[51]) Die Versicherungsgesellschaft.
§ 1130 [52]) Die Versicherungsgesellschaft.
[53]) „Willst Du Geld auf Häuser leihn, sieh erst die Polize ein" (C). Übrigens bezieht sich § 1130 nicht bloß auf Gebäude, sondern auf jede Art von Versicherung. vgl. Note 50.

§ 1131 [54]) d. h. als „Bestandteil", im Gegensatz zur „Vereinigung" mehrerer Grundstücke auf einem Grundbuchblatte gemäß § 890 Abs. 1. Die Zuschreibung soll nur erfolgen, falls keine Verwirrung zu befürchten ist (§ 5 GBO.).
[55]) Beispiel: Ein mit einem Nießbrauch und einer Hypothek von 3000 Mark belastetes Gartengrundstück wird einem mit einer Hypothek von 20 000 Mark belasteten Gebäudegrundstück als „Bestandteil" zugeschrieben. Hier kann sich der Gläubiger der Hypothek von 20 000 Mk. zwar auch an den zugeschriebenen Garten halten, obgleich ihm von vornherein kein Recht daran zustand; es gehen ihm aber der Nießbrauch und die Hypothek von 3000 Mk. im Range vor.

§ 1132 [56]) Über **Gesamt-(Korreal-)Hypothek** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter IX, ferner §§ 1172—1175, 1181, 1182. — Über die Behandlung der Gesamt-Hypothek im **Grundbuch-Verfahren** vgl. §§ 49, 59, 63, 64 GBO. (Es wird nur ein Hypothekenbrief gebildet.) — Über die besonders schwierige Behandlung der Gesamt-Hypothek im **Zwangsversteigerungsverfahren** vgl. insbesondere §§ 50, 63, **64**, 112, **122, 123** ZVG.
[57]) vgl. **Anhang 57 zu § 1132** (Beispiel).

§ 1133 [58]) d. h. einer bereits **eingetretenen**, nicht: erst **drohenden** (von letzterer handelt § 1134) Verschlechterung, gleichviel ob sie vom Grundstückseigentümer „verschuldet" ist oder nicht. Beispiel: unwirtschaftliches Abholzen eines Waldes, Überschwemmungsschäden, Wegschaffung des zur Bewirtschaftung des Grundstücks notwendigen Inventars **(§ 1135). Die Nicht-Fortsetzung einer Feuer- usw. Versicherung** (vgl. Note 42) fällt nicht unter § 1133, sondern unter **§ 1134** Abs. 2 Satz 2. Der Hypothekengläubiger kann also nicht „sofortige Befriedigung" gemäß § 1133 fordern, sondern nur die „Fortsetzung der Versicherung" durch gerichtliche Zwangsmaßregeln (einstweilige Verfügung, Zwangsverwaltung) betreiben.
[59]) § 1147.
[60]) Außer den in § 1133 bestimmten Rechten hat der durch „eingetretene" Verschlechterung des Grundstücks gefährdete Hypothekengläubiger in der Regel auch die Rechte aus § 1134, da bei „eingetretener" Verschlechterung in der Regel auch weitere „droht".
[61]) 4 Prozent, § 246.
[62]) „Zwischenzinsen" (§§ 272, 813 Abs. 2).

§ 1134 [62a]) z. B. Pächter.
[63]) mit oder ohne „Verschulden".
[64]) Über bereits „eingetretene" Verschlechterung handelt § 1133. vgl. Note 58, ferner § 1135.
[65]) Er kann also z. B. gegen den Eigentümer oder den Dritten klagen auf **Unterlassung** der soeben „begonnenen" Abholzung des Waldes, der soeben „begonnenen" Wegschaffung des Gutsinventars usw. bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafen, oder bei Vermeidung von Sicherheitsleistung für Schaden durch fernere Zuwiderhandlung (vgl. § 890 ZPO.). Neben der „Klage" kann der Hypothekengläubiger **vorläufige Sicherungsmaßregeln** im Wege der **einstweiligen Verfügung** betreiben. vgl. § 1134 Abs. 2, §§ 935 ff. ZPO.
[66]) vgl. Note 65 am Ende („einstweilige Verfügung").

§ 1135 [67]) §§ 1120 ff. — §§ 1133—1135 gelten auch für die nach preußischem Rechte auf einem „Rentengute" haftende **Rentenguts(Kauf-)Rente.**

§ 1136 [68]) Eine solche Vereinbarung mit einem anderen als dem „Gläubiger" ist gültig; vgl. Anhang 71 zu § 137. Gültig ist auch die zwischen „Gläubiger" und „Grundstückseigentümer" getroffene Vereinbarung, daß die

entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber **wirksam.**[58])

§ **1131.** Wird ein Grundstück nach § 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben,[54]) so **erstrecken sich** die an diesem Grundstücke bestehenden **Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück.** Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.[55])

§ **1132.** Besteht für die Forderung eine **Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung.**[56]) Der **Gläubiger** kann die Befriedigung nach seinem **Belieben** aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Der **Gläubiger** ist berechtigt, den Betrag der **Forderung auf die einzelnen Grundstücke** in der Weise zu **verteilen,** daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet.[57]) Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

§ **1133.** Ist infolge einer **Verschlechterung des Grundstücks**[58]) die **Sicherheit der Hypothek gefährdet,** so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen,[59]) wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist.[60]) Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen[61]) für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[62])

§ **1134.** Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter[62a]) auf das Grundstück in solcher Weise ein,[63]) daß eine die **Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung** des Grundstücks **zu besorgen** ist,[64]) so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.[65])

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen.[66]) Das gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

§ **1135.** Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn **Zubehörstücke,** auf die sich die Hypothek erstreckt, **verschlechtert** oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück **entfernt** werden.[67])

§ **1136.** Eine **Vereinbarung,** durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück **nicht zu veräußern** oder **nicht weiter zu belasten,** ist **nichtig.**[68])

§ **1137.**[69]) Der **Eigentümer**[70]) kann **gegen die Hypothek** die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden **Einreden** geltend machen.[71])

Hypothekenforderung „sofort fällig sein soll", wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück „veräußert" oder „weiter belastet".

§ 1137 [69]) Eine **wichtige Einschränkung des § 1137 Abs. 1** enthält § 1138 (vgl. Anhang 74 zu § 1138).

[70]) Der Grundstückseigentümer „als solcher", ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich der persönliche Schuldner ist; denn wenn er zugleich der persönliche Schuldner ist, kann er selbstverständlich die dem persönlichen Schuldner zustehenden Einreden geltend machen. § 1137 behandelt also den Fall, wenn der **Grundstückseigentümer nicht** der **persönliche Schuldner** ist; z. B. wenn er die Hypothek nicht für seine eigene persönliche Schuld, sondern für die Schuld eines Dritten bestellt hat, oder wenn er das Grundstück nach erfolgter Eintragung der Hypothek, aber „ohne Übernahme" der der Hypothek zu Grunde liegenden „persönlichen Schuld" (vgl. § 416) erworben hat.

[71]) **Ausgenommen:** Die Einrede der „Verjährung" (§ 223 und Note), die Einrede des „Zwangsvergleichs" (§ 193 KO.) und die § 1137 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Einrede. — vgl. auch § 1157.

[72]) Wenn nach dem Tode des Schuldners der „persönliche" Anspruch gegen den Erben erhoben wird, so kann dieser in den Fällen der §§ 1975 ff. wegen „Unzulänglichkeit des Nachlasses" die Befriedigung verweigern. Diese Einrede wird aber, da die „Hypothek" gerade den Zweck hat, dem Gläubiger eine von dem Vermögensstande des Schuldners unabhängige Sicherheit zu gewähren, gegen den dinglichen Anspruch aus der „Hypothek" nicht zugelassen.

§ 1138 [73]) Das sind die Vorschriften über **den öffentlichen Glauben des Grundbuchs.**

[74]) vgl. **Anhang 74 zu § 1138 (Erstreckung des öffentlichen Glaubens** des Grundbuchs **auf** die der Hypothek zu Grunde liegende **persönliche Forderung — Praktische Bedeutung** des § 1138 — Beispiele).

§ 1139 [75]) Die Regel im Leben ist, daß der Darlehnsgeber das Darlehen erst dann auszahlt, wenn die „Hypothek" im Grundbuch eingetragen ist. § 1139 gewährt nun dem Grundstückseigentümer, der für B eine **Buch-Hypothek (ohne Brief)** für 10 000 Mk. „Darlehen" vor Empfang dieser Summe hat eintragen lassen, wenn B nachher die Hergabe des „Darlehens" aus irgend einem Grunde verweigert, dagegen Schutz, daß B die im Grundbuch eingetragene Hypothek an einen (auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vertrauenden) redlichen Dritten abtritt, der dann kraft seines Hypothekenrechts vom Grundstückseigentümer die Zahlung der 10 000 Mk. (gemäß § 1138) verlangen kann, obgleich der Grundstückseigentümer keinen Pfennig auf die Hypothek erhalten hat. Diesen Schutz genießt der Grundstückseigentümer, wie § 1139 ergibt, nur, wenn die Bildung eines **Hypothekenbriefes ausgeschlossen** ist. Ist ein „Hypothekenbrief" gebildet, so kann (gemäß § 1117, 1163 Abs. 2) und muß der Grundstückseigentümer sich selbst schützen, indem er dem Gläubiger den Hypothekenbrief nur Zug um Zug gegen Hergabe des „Darlehens" von 10 000 Mk. aushändigt; denn erst durch die „Übergabe" des Hypothekenbriefes erwirbt der Gläubiger die Hypothek und damit die Möglichkeit, sie an einen Dritten abzutreten (§ 1117).

[76]) Der Antrag bedarf der **Form** des **§ 29 GBO.**; vgl. Note 13 zu § 873.

[77]) Nach Ablauf eines Monats kann der Grundstückseigentümer die Eintragung des Widerspruchs nicht mehr in der einfachen Form seines „Antrags", sondern nur im Wege einer „einstweiligen Verfügung" gemäß § 899 erlangen.

[78]) „Widerspruchseintrag wirkt zurück", jedoch: „Keine Rückwirkung über Monatsfrist" (C). — **Der gutgläubige Erwerber** B einer für C eingetragenen **Darlehens-Hypothek,** für die **kein Hypothekenbrief gebildet** worden, ist also (Einschränkung des § 1138) **erst nach Ablauf eines Monats** nach der Eintragung der Hypothek **gegen Anfechtung der Hypothek** „wegen unterbliebener Hingabe des Darlehens" **geschützt.** Erwirbt er eine solche Hypothek vor Ab-

Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.[72])

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§ **1138.** Die Vorschriften der **§§ 891 bis 899 gelten**[73]) **für** die **Hypothek auch in Ansehung der Forderung** und der dem Eigentümer nach **§ 1137** zustehenden **Einreden.**[74])

§ **1139.** Ist bei der Bestellung einer **Hypothek für ein Darlehen** die Erteilung des **Hypothekenbriefs ausgeschlossen** worden, so genügt zur Eintragung eines **Widerspruchs,** der sich darauf gründet, daß die **Hingabe des Darlehens unterblieben** sei,[75]) der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag,[76]) sofern er **vor dem Ablauf eines Monats** nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird.[77]) Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.[78])

§ **1140.** **Soweit** die **Unrichtigkeit des Grundbuchs aus** dem **Hypothekenbrief** oder einem Vermerk auf dem Briefe **hervorgeht,** ist die Berufung auf die Vorschriften der **§§ 892, 893 ausgeschlossen.** Ein **Widerspruch** gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, **der aus dem Briefe** oder einem Vermerk auf dem Briefe **hervorgeht, steht** einem im Grundbuch **eingetragenen** Widerspruche **gleich.**[79])

§ **1141.** Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer **Kündigung** ab, so ist die Kündigung **für die Hypothek nur wirksam,** wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

§ **1142.** Der **Eigentümer ist berechtigt,**[80]) den **Gläubiger zu befriedigen, wenn** die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[81])

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ **1143.** **Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner,**[82]) so **geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über.**[83]) Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine **Gesamthypothek,**[84]) so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.

lauf eines Monats nach der Eintragung, so muß er, um sicher zu gehen, sich die Quittung des Grundstückseigentümers über den Empfang des Darlehens zeigen lassen und sich über deren Echtheit Gewißheit verschaffen.

§ 1140 [79]) Der Hypothekenbrief entzieht also in den Fällen des § 1140 dem Grundbuche den öffentlichen Glauben. „Wer (Hypotheken-)Briefe annimmt, der soll sie lesen" (C), eine, wie die Erfahrung lehrt, von Hypotheken-Besitzern leider nicht immer befolgte Lehre. „Ein richtiger Brief geht falschem Buche vor." „Widerspruch ist Widerspruch, steht im Brief er oder Buch" (C). Ein nach § 1140 erheblicher „Vermerk" kann z. B. eine auf den Hypothekenbrief gesetzte „Quittung" des Gläubigers sein. — Wer eine „Brief-Hypothek" erwirbt, geht also nur dann unbedingt sicher, wenn er den „Hypothekenbrief" liest und außerdem das „Grundbuch" einsieht.

§ 1142 [80]) **„Verpflichtet" zur Befriedigung des Gläubigers** ist der **„Grundstückseigentümer" als solcher nicht,** sofern er nicht zugleich der „persönliche" Schuldner ist. Denn die Hypothek gewährt dem Gläubiger nicht den Anspruch, Zahlung vom „Eigentümer" des belasteten Grundstücks zu fordern, sondern nur das Recht, falls der Eigentümer oder ein Dritter „nicht freiwillig zahlt", **Befriedigung „aus dem Grundstück"** im Wege der **Zwangsversteigerung** oder **Zwangsverwaltung** zu suchen (vgl. **§ 1147**).

[81]) § 271.

§ 1143 [82]) Es sind **3 Fälle denkbar:** a) der „Grundstückseigentümer", der nicht zugleich „persönlicher Schuldner" ist, befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle handelt **§ 1143.** — b) Der „Grundstückseigentümer", der zugleich „persönlicher Schuldner" ist (was im Leben die Regel bildet), befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle (in dem nach § 362 die „Forderung erlischt") handelt **§ 1163 Abs. 1 Satz 2.** — c) Der „persönliche Schuldner", der nicht der „Grundstückseigentümer" ist, befriedigt den Gläubiger; von diesem Falle handelt **§ 1164.** — Zu Fall a, von dem hier die Rede ist, vgl. die Beispiele in Note 70.

[83]) „Wer zahlt, erwirbt" die „Forderung" (C) und damit gemäß § 1153 auch die „Hypothek", also: **Eigentümer-Hypothek,** für die im vorliegenden Falle **§ 1177 Abs. 2** gilt. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI C. (im Eingang) nebst Note, ferner **Note 159** und § 1178.

[84]) § 1132.

§ 1144 [85]) § 1144 handelt von der „vollständigen" Befriedigung, § 1145 von der „teilweisen". vgl. §§ 368, 369.

§ 1145 [86]) wohl aber die Aushändigung der sonstigen in § 1144 bezeichneten Urkunden.

§ 1146 [87]) §§ 284 ff., 1141.

§ 1147 [88]) §§ 1120—1131.

[89]) vgl. **Anhang 1 zu § 1113** unter II und IV (Eingang). — **Zwangsvollstreckung** gemäß ZPO. und ZVG. durch **Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung** des Grundstücks oder durch **Pfändung** (bezw. **Überweisung**) der in §§ 1120,1123 bezeichneten **Sachen** und **Forderungen,** z. B. auf Grund eines wenn auch nur vorläufig vollstreckbaren Urteils oder eines Vollstreckungsbefehls (für vorläufig vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehls), falls nicht der Eigentümer sich freiwillig in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung „gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks" (Note 12a) unterworfen hat (vgl. § 800 ZPO.). — Für die gerichtliche Geltendmachung steht außer der „gewöhnlichen Klage" auch die Klage im „Urkundenprozeß" und das „Mahnverfahren" zur Verfügung (§§ 592 ff., 688 ff. ZPO.). Ein **Formular** für eine **Hypotheken-Klage** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter XI C. 2 und 3.

§ 1149 [90]) Nach eingetretener Fälligkeit sind die im § 1149 bezeichneten Vereinbarungen zulässig.

§ 1150 [91]) Es genügt das „Verlangen"; die „Zwangsvollstreckung" in das Grundstück (vgl. Note 89) braucht noch nicht „betrieben" zu werden, wie dies der in bezug genommene § 268 voraussetzt.

§ **1144.** Der Eigentümer kann **gegen Befriedigung**[85]) des Gläubigers die **Aushändigung des Hypothekenbriefs** und der **sonstigen Urkunden** verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

§ **1145.** **Befriedigt** der Eigentümer den Gläubiger **nur teilweise**, so kann er die **Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht** verlangen.[86]) Der Gläubiger ist verpflichtet, die **teilweise Befriedigung** auf dem **Briefe zu vermerken** und den **Brief** zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung **dem Grundbuchamt oder** zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs für den Eigentümer der zuständigen **Behörde oder** einem zuständigen **Notare** vorzulegen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung.

§ **1146.** Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt,[87]) so gebühren dem Gläubiger **Verzugszinsen aus dem Grundstücke.**

§ **1147.** **Die Befriedigung** des Gläubigers **aus dem Grundstück** und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt,[88]) **erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.**[89])

§ **1148.** Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek **gilt** zu Gunsten des Gläubigers derjenige, **welcher im Grundbuch** als Eigentümer **eingetragen ist, als der Eigentümer.** Das **Recht des nicht eingetragenen Eigentümers**, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt **unberührt.**

§ **1149.** Der Eigentümer kann, **solange nicht** die **Forderung** ihm gegenüber **fällig** geworden ist, **dem Gläubiger nicht das Recht einräumen,** zum Zwecke der Befriedigung **die Übertragung des Eigentums** an dem Grundstücke **zu verlangen** oder die **Veräußerung** des Grundstücks **auf andere Weise als** im Wege der **Zwangsvollstreckung** zu bewirken.[90])

§ **1150.** Verlangt[91]) der Gläubiger **Befriedigung aus dem Grundstücke**, so finden die Vorschriften der **§§ 268, 1144, 1145** entsprechende Anwendung.[92])

§ **1151.** Wird die **Forderung geteilt**, so ist zur Änderung des **Rangverhältnisses** der **Teilhypotheken** unter einander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.[93])

§ **1152.** Im Falle einer Teilung der Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Teil ein **Teilhypothekenbrief** hergestellt werden;[94]) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Teilhypothekenbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

§ **1153.** **Mit** der Übertragung der **Forderung geht** die **Hypothek auf den neuen Gläubiger über.**[95])

[92]) Der § handelt von dem sogen. **Ablösungsrechte**, das namentlich für den nachstehenden Gläubiger wichtig ist, da er sich dadurch gegen eine unzeitige, seiner Hypothek Vernichtung drohende Zwangsversteigerung schützen kann. Aber es können auch z. B. der Mieter oder Pächter des Grundstücks „ablösen", weil sie der Gefahr der „Kündigung" durch den Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren ausgesetzt sind (vgl. §§ 57, 183 ZVG., abgedruckt Anhang 80 zu § 571). — Wer durch „Ablösung" den Gläubiger befriedigt, erwirbt dadurch die Forderung und damit auch die Hypothek (§§ 268 Abs. 3, 401, 1153). Bei Teil-Ablösung steht der Ablösende, d. h. den Hypothekengläubiger teilweise Befriedigende und dadurch eine Teil-Hypothek Erwerbende, der nicht abgelösten Rest-Hypothek im Range nach (§ 268 Abs. 3 letzter Satz).

§ 1151 [93]) Ausnahme von § 880 Abs. 2 Satz 2.

§ 1152 [94]) „Ist der Stammbrief verboten, ist auch der Teilbrief verboten" (C). Über Teilhypothekenbrief vgl. § 61 GBO.

§ 1153 [95]) „Forderung und Hypothek gehen denselben Weg". — „Forderung und Hypothek hängen am gleichen Seil" (C). Ausnahme: Wenn der Hypothekengläubiger A die Forderung an B „abtritt" und gleichzeitig auf die Hypothek „verzichtet"; in diesem Falle geht die Hypothek nicht auf B, sondern nach § 1168 auf den Grundstückseigentümer über.

[96]) **Ausnahmen** z. B. §§ 1163 Abs. 1 Satz 2, 1164, 1174, 1190 Abs. 4.

§ 1154 [97]) §§ 398 ff. — Zu unterscheiden von der „Abtretung" ist der Vertrag, durch den der Hypothekengläubiger A sich verpflichtet, dem B die Hypothekenforderung „demnächst" abzutreten. Dieser Vertrag bedarf keiner Form. — Die zur „Übertragung" der Forderung nötige **Annahme der „Abtretungserklärung"** (Abtretungs-Vertrag § 398) bedarf **keiner Form. — Übergabe des Hypothekenbriefs** gemäß §§ 929—931. — **Blanko-Abtretung** ist **nicht zulässig.** — vgl. die **Formulare** in Anhang 1 zu § 1113 unter XI B. 4 und 5. —

Von der Abtretung einer **Brief-Hypothek** handeln § 1154 Abs. 1 und 2 und § 1155, von der Abtretung einer **Buch-Hypothek** § 1154 Abs. 3. Danach ist im Falle der bloßen **Buch-Hypothek** zum Übergang sowohl der „Hypothek" als der „Forderung" die **Eintragung** der Abtretung im Grundbuch **unerläßlich** (dies gilt auch für die „Grundschuld"), während bei der **Brief-Hypothek** (Grundschuld) die einfache schriftliche Abtretungserklärung und die Übergabe des Hypotheken-(Grundschuld-)Briefs (hierfür gilt § 1117) genügend ist, **ohne** daß die **Eintragung** im Grundbuche hinzuzutreten braucht. Es ist aber für den Erwerber einer „Brief-Hypothek" (Grundschuld) nicht ratsam, sich eine bloß „privatschriftliche" Abtretungserklärung erteilen zu lassen; denn mit einer solchen stößt er im weiteren Rechtsverkehr mit der Post auf mannigfache Hindernisse (vgl. z. B. §§ 1155, 1160); **es empfiehlt sich daher**, die „Abtretungserklärung" mindestens in **öffentlich beglaubigter Form**, die z. B. unbedingt nötig ist, wenn später einmal die Abtretung im Grundbuch „eingetragen" werden soll (§ 29 GBO. in Note 13 zu § 873).

[98]) vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung betr. die Kosten. Ausnahme von § 403 Satz 2.

[99]) wozu gemäß § 19 GBO. die bloße „Eintragungsbewilligung" (ohne „Abtretungserklärung") in der § 29 GBO. vorgeschriebenen Form (vgl. Note 13 zu § 873) unter „Vorlegung des Hypothekenbriefs" genügt.

[99a]) vgl. Note 97 Abs. 2.

§ 1155 [100]) Diese gesicherte Rechtsstellung genießt also nur der **durch eine zusammenhängende Reihe öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen legitimierte Besitzer des Hypotheken-(Grundschuld-)Briefes** (vgl. Note 97 und § 40 Abs. 2 GBO.).

[101]) vgl. §§ 830, 835—837 ZPO.

[102]) vgl. § 412.

§ 1156 [103]) Beispiel: B tritt seine auf dem Grundstück des A eingetragene Darlehens-Hypothek von 10 000 Mk. an C am 12. Februar in öffentlich beglaubigter Abtretungs-Erklärung unter Übergabe des Hypothekenbriefes ab, oder

Die **Forderung** kann **nicht ohne** die **Hypothek**, die **Hypothek** kann **nicht ohne** die **Forderung** übertragen werden.[96])

§ **1154**. Zur **Abtretung** der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in **schriftlicher Form** und **Übergabe des Hypothekenbriefs** erforderlich;[97]) die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten **öffentlich beglaubigen** zu lassen.[98])

Die **schriftliche Form** der Abtretungserklärung kann dadurch **ersetzt** werden, daß die **Abtretung in das Grundbuch eingetragen** wird.[99])

Ist die Erteilung des **Hypothekenbriefs ausgeschlossen**, so finden auf die **Abtretung** der Forderung die Vorschriften der **§§ 873, 878** entsprechende Anwendung.[99a])

§ **1155**. Ergibt sich das **Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs** aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der **§§ 891 bis 899** in gleicher Weise Anwendung, **wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger** im Grundbuch **eingetragen wäre.**[100]) Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Überweisungsbeschluß[101]) und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Übertragung der Forderung.[102])

§ **1156**. Die für die Übertragung der Forderung geltenden Vorschriften der **§§ 406 bis 408** finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger **in Ansehung der Hypothek keine Anwendung.**[103]) Der neue Gläubiger muß **jedoch** eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte **Kündigung des Eigentümers** gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Übertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.

§ **1157**. Eine **Einrede**, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses **gegen die Hypothek**[104]) zusteht, kann **auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt** werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.[105])

§ **1158**. Soweit die Forderung **auf Zinsen** oder andere **Nebenleistungen** gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig **werden, finden** auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der **§§ 406 bis 408 Anwendung;**[106]) der Gläubiger kann sich **gegenüber den Einwendungen**, welche dem Eigentümer nach den §§ 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, **nicht** auf die Vorschriften des **§ 892** berufen.[107])

§ **1159**. Soweit die Forderung auf **Rückstände** von **Zinsen** oder **anderen Nebenleistungen** gerichtet ist, bestimmt sich die **Übertragung**[108])

er läßt, falls kein Hypothekenbrief gebildet ist, die Hypothek auf C im Grundbuch umschreiben, was am 19. Februar geschieht. Am 20. Februar zahlt der Grundstückseigentümer A dem ursprünglichen Hypothekengläubiger B das Darlehen von 10 000 Mk. zurück, ohne von der „Abtretung" an C bezw. der erst am Tage vorher erfolgten „Umschreibung" auf C Kenntnis zu haben, und B, der ein Schwindler ist, nimmt das Geld. Hier ist A von seiner persönlichen Darlehens-Schuld auch dem C gegenüber gemäß § 407 frei. Dagegen bleibt nach § 1156 Satz 1 die „Hypothek" bestehen; C kann wegen 10 000 Mk. „aus dem Grundstücke" Befriedigung suchen; denn A durfte nur an denjenigen zahlen, der zur Zeit der Zahlung, d. i. am 20. Februar, sich durch den Besitz des „Hypothekenbriefes" legitimieren konnte (und das war C), oder der, falls kein Hypothekenbrief gebildet war, im Grundbuch als Hypothekengläubiger „eingetragen" war, und das war ebenfalls C. — vgl. dagegen § 1158.

§ 1157

[104]) vgl. §§ 1137, 1138.

[105]) d. h. die dem Grundstückseigentümer gegen den bisherigen Gläubiger (Zedenten) zustehende Einrede (z. B. der Stundung) kann auch dem neuen Gläubiger (Zessionar) entgegengesetzt werden, sofern sie sich auf Tatsachen gründet, die dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbes der Hypothek bekannt oder im Grundbuch eingetragen (§ 892) oder auf dem Hypothekenbrief vermerkt waren (§ 1140).

§ 1158

[106]) vgl. dagegen § 1156.

[107]) § 1158 bestimmt, daß der Eigentümer dem bisherigen Gläubiger die **Zinsen**, auch wenn sie erst nach der Abtretung fällig werden, so lange fortzahlen kann, bis ihm die „Übertragung" der Hauptforderung angezeigt oder sonst bekannt geworden ist. („Wer säh' vor jeder Zinszahlung das Grundbuch ein!" C.) Weiter wird in Anlehnung an die für Mietzinsen (vgl. § 573 und Noten) getroffenen Vorschriften dem Eigentümer gestattet, mit Sicherheit gegen Nachforderungen dem aus dem Grundbuche sich ergebenden Gläubiger oder seinem Zinszessionar die Zinsen für das laufende und das folgende Vierteljahr vorauszuzahlen, sodaß also der Erwerber der Hauptforderung sich den Einwand der Zahlung insoweit gefallen lassen muß, als es sich um die Zinsen des zur Zeit der Anzeige von der Abtretung laufenden und des folgenden Vierteljahres handelt. „Weiser Grundherr (Grundstückseigentümer) zinst nur ein Semester voraus" (C).

§ 1159

[108]) Der Forderung auf die Rückstände.

[109]) Also nicht: nach §§ 873, 1154, sondern nach §§ 398 ff., insbesondere §§ 403, 406—408. „Zinsrückstand wandert wie die schlichte Schuld" (C), d. h. ohne Eintragung im Grundbuche. — § 1159 gilt auch für die nach der Übertragung fällig gewordenen Zinsen. Auch die **Pfändung und Überweisung von Zins-Rückständen** im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegt den allgemeinen Vorschriften über die Pfändung von „Forderungen", nicht: den besonderen über die Pfändung und Überweisung von Hypothekenforderungen (vgl. §§ 830 Abs. 3, 837 Abs. 2 ZPO.).

[110]) über den „öffentlichen Glauben des Grundbuchs".

§ 1160

[111]) Aus § 1160, der von der **Brief-Hypothek** handelt, ergibt sich eine der Hauptverschiedenheiten zwischen **Brief-** und **Buch-**Hypothek. vgl. § 1116. Diese Verschiedenheit ist eine Folge der verschiedenen Regelung der Übertragung in § 1154. vgl. Note 97. Die „**Buch**-Hypothek" kann gemäß § 1154 Abs. 3 nur durch Eintragung im Grundbuch auf einen anderen übertragen werden, mithin nur von demjenigen geltend gemacht werden, der als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist. Dieser bedarf zur Geltendmachung der Hypothek aber auch weiter nichts, als des Nachweises, daß er als Gläubiger im Grundbuch „eingetragen" ist. Die Übertragung der „**Brief**-Hypothek" dagegen kann nach § 1154 Abs. 1 außerhalb des Grundbuches erfolgen; ihre Geltendmachung steht daher nicht bloß dem eingetragenen Gläubiger, sondern auch dessen nicht eingetragenen, lediglich durch die Abtretungserklärung und den Besitz des

sowie das **Rechtsverhältnis** zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.[109]) Das gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von **Kosten**, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des **§ 892**[110]) finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche **keine Anwendung.**

§ **1160.** Der **Geltendmachung der Hypothek** kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den **Brief vorlegt;** ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im **§ 1155 bezeichneten Urkunden** vorzulegen.[111])

Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte **Kündigung** oder **Mahnung** ist **unwirksam, wenn** der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[112])

Diese Vorschriften gelten **nicht für** die im **§ 1159** bezeichneten Ansprüche.[113])

§ **1161.** Ist der Eigentümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des **§ 1160 auch auf** die Geltendmachung der **Forderung** Anwendung.

§ **1162.** Ist der **Hypothekenbrief abhanden** gekommen oder **vernichtet,** so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[114]) für **kraftlos** erklärt werden.[115])

§ **1163.**[116]) Ist die **Forderung,** für welche die Hypothek bestellt ist,[117]) **nicht zur Entstehung** gelangt, so steht die **Hypothek** dem **Eigentümer** zu.[118]) **Erlischt** die **Forderung,** so erwirbt der **Eigentümer** die **Hypothek.**[119])

Eine **Hypothek,** für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist,[120]) steht **bis zur Übergabe des Briefes** an den Gläubiger dem **Eigentümer** zu.[121])

§ **1164.** **Befriedigt** der **persönliche Schuldner**[122]) den Gläubiger, so geht die **Hypothek insoweit auf ihn über, als** er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers **Ersatz verlangen** kann.[123]) Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigentümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.[124])

Der **Befriedigung** des Gläubigers **steht es gleich,** wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.[125])

§ **1165.** **Verzichtet** der **Gläubiger** auf die **Hypothek** oder **hebt er sie** nach § 1183 **auf** oder räumt er einem **anderen Rechte** den **Vorrang** ein, so wird der **persönliche Schuldner insoweit frei,** als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.[126])

§ **1166.** Ist **der persönliche Schuldner** berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt,[127]) so

Hypothekenbriefes legitimierten Rechtsnachfolger zu, und deshalb enthält § 1160 Vorschriften, **wie der Gläubiger sich auszuweisen hat**, wenn er die **Brief-Hypothek** geltend macht.

[112]) Weist der Grundstückseigentümer die ohne Vorlegung der Urkunden erfolgte Kündigung oder Mahnung nicht „unverzüglich" (§ 121) zurück; so sind sie wirksam. Der Grundstückseigentümer kann für sich und seinen Rechtsnachfolger auf das Recht verzichten, eine Kündigung oder Mahnung „ohne Vorlegung" der § 1159 Abs. 1 bezeichneten Urkunden „zurückzuweisen".

[113]) „Zinsrückstand fragt nach Briefen nicht" (C).

§ 1162 [114]) §§ 1003 ff., 1024 ZPO.

[115]) Und es wird dann ein neuer Hypothekenbrief gebildet; § 67 GBO.

§ 1163 [116]) Über **§ 1163 (Eigentümer-Hypothek)** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. — vgl. § 1178. — Auf nur **„vorgemerkte" Hypotheken** (§§ 883 ff.) finden die Bestimmungen über die „Eigentümer-Hypothek" keine Anwendung.

[117]) **Voraussetzung** für die Anwendung des **§ 1163** ist natürlich, daß die **Hypothek** (im Gegensatz zur „Forderung") **rechtswirksam** bestellt ist. Ist die „Hypothek" selbst nichtig, z. B. weil ein Geisteskranker sie bestellt hat, oder weil die „Eintragungsbewilligung" nur „zum Schein" erfolgt oder z. B. wegen Betrugs mit Erfolg angefochten ist (§ 142), so ist für die Anwendung des § 1163 kein Raum.

[118]) d. h. demjenigen, der zur Zeit der Eintragung der Hypothek Eigentümer des Grundstücks war. Sie ist **Eigentümer-Hypothek**, nach § 1177 in Wahrheit **Eigentümer-Grundschuld**. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 1.

[119]) d. h. derjenige, der zur Zeit des Erlöschens der Forderung Eigentümer des Grundstücks war. — Das Hauptbeispiel zu § 1163 Abs. 1 Satz 2 ist, daß der „Grundstückseigentümer", der zugleich der „persönliche Schuldner" ist (dies ist im Leben die Regel), den Hypothekengläubiger befriedigt. Hierdurch „erlischt die Forderung" (§ 362), und die Hypothek geht nach § 1163 Abs. 1 Satz 2 auf den Grundstückseigentümer über, wird also **Eigentümer-Hypothek**, die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigentümer-Grundschuld** ist. — Im übrigen vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 2, auch Note 82 zu § 1143. — Die in einer sogen. **löschungsfähigen Quittung** enthaltene Erklärung des Gläubigers, daß die „Hypothek bezahlt" sei und er die „Löschung bewillige", **ohne Angabe, wer die Zahlung geleistet hat**, ist nicht geeignet, den Beweis zu erbringen, daß die Hypothek „Eigentümer-Grundschuld" (oder „Eigentümer-Hypothek") geworden ist, und ermächtigt deshalb den Eigentümer nicht zu einer anderen Verfügung als zur „Löschung", insbesondere nicht zur „Abtretung" an einen neuen Gläubiger. Denn nur, wenn ersichtlich ist, wer die Zahlung geleistet hat, läßt sich entscheiden, ob durch die Zahlung die „Forderung erloschen" ist, da z. B. in den Fällen der §§ 268, 426 Abs. 2, 774, 1143 die Forderung durch Zahlung nicht erlischt, sondern auf den Zahlenden übergeht, und da z. B. in den Fällen des § 1164 bei erfolgender Zahlung die Hypothek nicht auf den Eigentümer, sondern auf den zahlenden persönlichen Schuldner übergeht. — Bei nur **teilweisem Erlöschen der Forderung** erwirbt der Grundstückseigentümer die Hypothek natürlich auch nur teilweise, und zwar steht nach § 1176 die dann entstandene „Teil-Hypothek" des Eigentümers dem anderen Teile der Hypothek, in Ansehung deren die Forderung noch besteht, im Range nach; mit anderen Worten: bei Teilzahlungen behält die dem Gläubiger verbleibende Hypothek den Vorrang vor dem Überreste. vgl. Note 163. — vgl. ferner **Note 159** und § 1178.

[120]) Wichtiger Unterschied zwischen Brief- und Buch-Hypothek. § 1116. vgl. Note 111.

[121]) **Eigentümer-Hypothek**, nach § 1177 in Wahrheit **Eigentümer-Grundschuld**. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 3.

§ 1164 [122]) der nicht der „Grundstückseigentümer" ist. vgl. Note 82 und § 1167.

kann er, wenn der Gläubiger die **Zwangsversteigerung** des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich[128]) **zu benachrichtigen**, die **Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls** bei der Zwangsversteigerung **insoweit verweigern**, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet.[129]) Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[130])

§ **1167.** Erwirbt **der persönliche Schuldner, falls** er den **Gläubiger befriedigt**, die Hypothek[131]) oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm **die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte** zu.

§ **1168.** **Verzichtet** der **Gläubiger** auf die **Hypothek**,[132]) so **erwirbt sie** der **Eigentümer.**[133]) [134]).

Der **Verzicht** ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und **bedarf der Eintragung** in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu.

§ **1169.** Steht dem Eigentümer eine **Einrede** zu, durch welche die **Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen** wird,[135]) so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

§ **1170.** Ist der **Gläubiger unbekannt**, so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[136]) mit seinem Rechte **ausgeschlossen** werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist.[137]) Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des **Ausschlußurteils erwirbt** der **Eigentümer** die **Hypothek.**[138]) Der dem Gläubiger erteilte **Hypothekenbrief** wird **kraftlos.**[139])

§ **1171.** Der **unbekannte Gläubiger** kann im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[140]) mit seinem Rechte **auch dann**[141]) **ausgeschlossen** werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers[142]) oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme **hinterlegt.**[143]) Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des **Ausschlußurteils gilt** der **Gläubiger** als **befriedigt,**[144]) sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.[145]) Der dem Gläubiger erteilte **Hypothekenbrief** wird **kraftlos.**[146])

[123]—[125]) vgl. **Anhang 123—125 zu § 1164 (Beispiele).**

§ 1165 [126]) § 1165 bezweckt Schutz des persönlichen Schuldners gegen Vereitelung der ihm nach § 1164 zustehenden Rechte. „Wer die Hypothek aufgibt, befreit den Schuldmann (persönlichen Schuldner)." — „Zu Schuldmanns Nachteil rückt kein anderer auf" (C).

§ 1166 [127]) vgl. das Beispiel a in Anhang 123 zu § 1164.

[128]) vgl. § 121.

[129]) vgl. Anhang 129 zu § 1166 (Beispiel).

[130]) z. B. wenn der Aufenthalt des persönlichen Schuldners unbekannt ist.

§ 1167 [131]) vgl. § 1164.

§ 1168 [132]) z. B. weil der Schuldner ihm eine andere Sicherheit bestellt, oder weil er nach teilweiser Zahlung der Schuld sich mit der Hypothek auf einem der mehreren damit belasteten Grundstücke (Gesamt-Hypothek) begnügt.

[133]) **Eigentümer-Hypothek,** die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigentümer-Grundschuld** ist. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 4, ferner § 1178. Bei teilweisem „Verzichte" gilt § 1176. vgl. Note 119 am Ende. — vgl. auch die Eintragung in dem **Formular** eines Grundbuchblattes (Anhang 1 zu § 873) in der dritten Abteilung, Spalte „Veränderungen" zu Nr. 5.

[134]) Verzichtet der Gläubiger auf die persönliche „Forderung", so erwirbt der Grundstücks-Eigentümer ebenfalls die Hypothek als **Eigentümer-Hypothek** (= **Eigentümer-Grundschuld** § 1177), und zwar wegen „Erlöschens der Forderung" gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2.

§ 1169 [135]) sogen. zerstörende Einrede, vgl. Sachregister unter „Einrede". — vgl. jedoch § 223. — Beispiel zu § 1169: Der mit der Hypothekenklage „rechtskräftig abgewiesene" Hypothekengläubiger muß, da ihm infolgedessen die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, „durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen ist", entgegensteht, auf Verlangen des Grundstücks-Eigentümers auf die Hypothek verzichten. Infolge des Verzichts wird sie „Eigentümer-Hypothek" („Eigentümer-Grundschuld"). vgl. § 1168.

§ 1170 [136]) vgl. §§ 982 ff. ZPO.

[137]) z. B. durch Zinszahlung.

[138]) **Eigentümer-Hypothek,** die nach § 1177 in Wahrheit eine **Eigentümer-Grundschuld** ist. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 5, ferner § 1178. Das Ausschlußurteil hat Einfluß nur auf die „Hypothek"; die persönliche „Forderung" wird dadurch nicht berührt. Hinsichtlich der „Hypothek" ersetzt es die „löschungsfähige Quittung".

[139]) Gemäß §§ 67—69 GBO. wird ein neuer Brief erteilt, und zwar, da jetzt „Eigentümer-Grundschuld" vorliegt (vgl. Note 138), ein Grundschuldbrief.

§ 1171 [140]) Gemäß §§ 982 ff. ZPO.

[141]) § 1171 handelt von dem Aufgebot einer noch bestehenden Hypothek, während § 1170 von dem Aufgebot einer „angeblich" erloschenen Hypothek handelt.

[142]) vgl. § 1142.

[143]) §§ 372 ff., 376 Nr. 1, 378. E. 144 ff.

[144]) und die Hypothek wird (sei es gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2, sei es gemäß § 1143 Abs. 1 Satz 1) **Eigentümer-Hypothek** oder **Eigentümer-Grundschuld.** vgl. § 1177 und Note 83 zu § 1143 sowie **Note 159** und § 1178.

[145]) vgl. § 378.

[146]) Gemäß §§ 67—69 GBO. wird ein neuer Brief erteilt.

[147]) wie Abs. 1 Satz 1 vorschreibt. „Man verzichtet dem Gläubiger, aber nicht der Hinterlegungsstelle" (C).

§ 1172 [148]) vgl. § 1132 und Noten.

[149]) „Forderungslose Gesamthypothek ist gemeinschaftliche **Eigentümer-Hypothek**" (C). vgl. § 1163 und die Noten dazu. „Gemeinschaftlich" = Rechtsgemeinschaft „zur gesamten Hand". vgl. Note 31 zu § 432.

Das **Recht des Gläubigers auf** den **hinterlegten Betrag erlischt** mit dem Ablaufe von **dreißig Jahren** nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Zurücknahme verzichtet hat.[147])

§ **1172.** Eine **Gesamthypothek**[148]) steht in den Fällen des **§ 1163** den Eigentümern der belasteten Grundstücke **gemeinschaftlich** zu.[149])

Jeder Eigentümer **kann,** sofern nicht ein anderes vereinbart ist, **verlangen, daß** die Hypothek an seinem Grundstück auf den **Teilbetrag,** der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm **zugeteilt** wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.[150])

§ **1173.** **Befriedigt** der **Eigentümer eines** der mit einer **Gesamthypothek** belasteten Grundstücke den Gläubiger, so **erwirbt** er die **Hypothek an seinem Grundstücke;**[151]) die **Hypothek** an den **übrigen** Grundstücken **erlischt.**[152]) Der **Befriedigung** des Gläubigers durch den Eigentümer **steht es gleich,** wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.[153])

Kann der **Eigentümer,** der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers **Ersatz verlangen,**[154]) so geht **in Höhe des Ersatzanspruchs auch** die **Hypothek** an dem Grundstücke dieses Eigentümers **auf ihn über;** sie **bleibt** mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke **Gesamthypothek.**

§ **1174.** **Befriedigt** der **persönliche Schuldner**[155]) den Gläubiger, dem eine **Gesamthypothek** zusteht, oder **vereinigen sich** bei einer Gesamthypothek **Forderung und Schuld** in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die **Hypothek** an diesem Grundstück **auf ihn über;** die Hypothek an den **übrigen** Grundstücken **erlischt.**[156])

Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigentümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Teil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.

§ **1175.** **Verzichtet** der **Gläubiger** auf die **Gesamthypothek,** so fällt sie den Eigentümern der **belasteten** Grundstücke **gemeinschaftlich** zu;[157]) die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. **Verzichtet** der Gläubiger auf die **Hypothek an einem** der **Grundstücke,** so **erlischt** die Hypothek **an diesem.**

Das gleiche gilt, wenn der **Gläubiger** nach **§ 1170** mit seinem Rechte **ausgeschlossen** wird.

[150]) vgl. **Anhang 150** zu § 1172 (Beispiel).

§ 1173 [151]) **Eigentümer-Hypothek**, die, falls der befriedigende Eigentümer zugleich der „persönliche Schuldner" ist, falls also die Forderung durch die Befriedigung erlischt, sich in eine **Eigentümer-Grundschuld** verwandelt (§ 1177 Abs. 1). vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VI. C. b. 2. — Zu § 1173 vgl. § 1143 Abs. 2. — Bei nur teilweiser Befriedigung gilt § 1176. vgl. Note 119 am Ende. — vgl. ferner **Note 159** und § 1178.

[152]) Ausnahme von § 1172 Abs. 1. „Zahlt ein Grundherr (Grundstückseigentümer) gesamtes Pfand, wird ihm nur Pfand am eignen Land" (C). vgl. jedoch die Ausnahme hiervon in § 1173 Abs. 2.

[153]) vgl. § 1164 Abs. 2 und Anhang 125 dazu.

[154]) vgl. Anhang 123 zu § 1164.

§ 1174 [155]) der nicht „Eigentümer" eines der belasteten Grundstücke ist (Gegensatz zu § 1173).

[156]) Bei nur teilweiser Befriedigung gilt § 1176. vgl. Note 119 am Ende, auch § 1164 und Anhänge.

§ 1175 [157]) **Eigentümer-Hypothek.** vgl. §§ 1168, 1172 und Noten. Zur „Löschung" der Hypothek auf den verschiedenen Grundstücken ist die Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümer nötig.

§ 1176 [158]) vgl. Note 119 am Ende und Anhang 124 zu § 1164 am Ende.

§ 1177 [159]) Sogen. **Konsolidation.** Die Fälle, in denen sich kraft Gesetzes „die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person vereinigt", sind in den vorhergehenden §§ 1143, 1163, 1168, 1170 Abs. 2, 1171 Abs. 2, 1172, 1173, 1175 erörtert und ist in den Noten dazu auf die jene Paragraphen ergänzende Vorschrift des § 1177 bereits hingewiesen. — vgl. die Einschränkung des § 1178, wonach die **Hypothek für Zins- usw. Rückstände** und **Kosten niemals Eigentümer-Hypothek (Grundschuld)** wird.

[160]) vgl. **Anhang 1** zu **§ 1113** unter VI. C. b. 1. Die Folge der Verwandlung in eine „Grundschuld" ist die Anwendbarkeit der §§ 1191 ff. Es bleibt dem Grundstückseigentümer überlassen (verpflichtet dazu ist er nicht), die „kraft Gesetzes" eingetretene „Verwandlung in eine Grundschuld" im Grundbuche eintragen zu lassen. Wegen der Behandlung des über die Post gebildeten Hypothekenbriefs vgl. § 65 GBO.

[161]) vgl. § 1143 Abs. 1 und Note 83 dazu.

[162]) vgl. §§ 1191 ff., insbesondere § 1197.

§ 1178 [163]) „Des Eigners Hypothek geht nicht auf Zinsrückstände" (C). — Da, wie Note 12 zu § 1115 bemerkt, die sogen. **Amortisationsquoten (Tilgungszuschläge)** keine „Nebenleistungen", sondern „Rückzahlungen auf das Kapital" sind, findet § 1178 auf sie keine Anwendung. Die durch Amortisationsquoten getilgten Teile einer Hypothekenforderung können demnach „Eigentümer-Hypothek" (Eigentümer-Grundschuld) werden. — vgl. **Note 159.**

[164]) z. B. „Der Nießbrauch hält die Zinsen aufrecht" (C).

[165]) Also einfacher als § 1168 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 1179 [166]) z. B. der Grundstückseigentümer als Besteller einer dritten Hypothek verpflichtet sich dabei dem Gläubiger gegenüber, die voreingetragene zweite Hypothek binnen einer bestimmten Frist abzuzahlen und zur Löschung zu bringen und dadurch dem Gläubiger die zweite Stelle zu verschaffen.

[167]) vgl. §§ 883, 885, auch E. 194.

§ 1180 [168]) „Forderung wechselt, Hypothek besteht." — vgl. auch die Eintragung in der dritten Abteilung des Anhang 1 zu § 873 mitgeteilten **Formulars** eines Grundbuchblattes Spalte „Veränderungen" zu Nr. 2 und zu Nr. 1 und 2. Über die Behandlung des über die Post gebildeten Briefes vgl. § 65 Abs. 2 GBO.

[168a]) aus § 1180 Abs. 1 folgt die Eintragungsfähigkeit folgender Vereinbarung: „Bei Fälligkeit der Forderung ist der Gläubiger auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, die Hypothekenforderung gegen Empfang des Betrages ohne Gewähr und auf Kosten des Eigentümers an einen von diesem zu bestimmenden Dritten abzutreten."

§ 1181 [169]) d. h. gemäß § 1147 im Wege der **Zwangsvollstreckung**, vgl. Note 89.

§ **1176.** Liegen die Voraussetzungen der **§§ 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175** nur in Ansehung eines **Teilbetrags** der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigentümer oder einem der Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.[158])

§ **1177.** **Vereinigt sich** die **Hypothek mit dem Eigentum** in einer Person,[159]) **ohne** daß dem Eigentümer **auch** die **Forderung** zusteht, so **verwandelt sich** die **Hypothek in** eine **Grundschuld.**[160]) In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem **Eigentümer auch** die **Forderung** zu,[161]) so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine **Grundschuld des Eigentümers** geltenden Vorschriften.[162])

§ **1178.** Die **Hypothek für Rückstände** von **Zinsen** und anderen **Nebenleistungen** sowie für **Kosten,** die dem Gläubiger zu erstatten sind, **erlischt, wenn** sie sich mit dem Eigentum in einer Person **vereinigt.**[163]) Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.[164])

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im **Abs. 1** bezeichneten Leistungen **genügt** die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer.[165]) Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **1179.** **Verpflichtet sich** der **Eigentümer** einem anderen gegenüber, die **Hypothek löschen zu lassen, wenn** sie sich mit dem Eigentum in einer Person **vereinigt,**[166]) so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine **Vormerkung** in das Grundbuch eingetragen werden.[167])

§ **1180.** **An** die **Stelle** der **Forderung, für welche** die **Hypothek** besteht, kann eine **andere Forderung gesetzt** werden.[168]) Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.[168a])

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und des § 876 finden entsprechende Anwendung.

§ **1181.** **Wird** der **Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt,**[169]) so **erlischt** die **Hypothek.**[170])

170) Die **Hypothek erlischt** dagegen **nicht**, wenn der Gläubiger in **anderer** Weise, **als** im Wege der **Zwangsvollstreckung in das Grundstück**, befriedigt wird; in diesen Fällen bleibt sie gemäß §§ 1143, 1163 Abs. 1 Satz 2, 1164, 1171 Abs. 2, 1173, 1174 bestehen.

171) d. h. gemäß § 1147 im Wege der **Zwangsvollstreckung**, vgl. Note 89.

172) „Aus einem Grundstücke bezahlt, aus allen bezahlt" (C), vgl. dagegen § 1182 Satz 1. Aus letzterer Vorschrift ergibt sich, daß im Falle der „Zwangsversteigerung" eines der mit der Gesamt-Hypothek belasteten Grundstücke die dabei voll zur Hebung gekommene Gesamt-Hypothek nur auf dem versteigerten Grundstück von Amtswegen auf Ersuchen des Versteigerungsrichters gelöscht wird (§ 130 ZVG.). Die Frage, ob sie auch auf den mithaftenden Grundstücken zu löschen ist, kann der Versteigerungsrichter nicht entscheiden, da er nicht wissen kann, ob nicht etwa die Voraussetzungen des § 1182 Satz 1 vorliegen. Es ist daher für die Eigentümer der mithaftenden Grundstücke zur Vermeidung von Nachteilen von Wichtigkeit, daß sie gegebenen Falls die Löschung der nach § 1181 Abs. 2 auch auf ihren Grundstücken erloschenen Hypothek selbst betreiben.

173) vgl. Noten 88, 89.

§ 1182

174) d. h. gemäß § 1147 im Wege der **Zwangsvollstreckung**, vgl. Note 89.

175) vgl. Anhang 123 zu § 1164.

176) Ausnahme von § 1181 Abs. 2. vgl. Note 172.

177) d. h. die Hypothek für den Ersatz-Anspruch (§ 1182 Satz 1) kommt erst zuletzt zur Befriedigung.

§ 1184

178) vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VII **(Sicherungshypothek)**. Ein Beispiel bietet § 648. Ein „Beweismittel" (für das Bestehen der „Forderung"), dessen Wert der Richter nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, wird die im Grundbuche erfolgte „Eintragung" einer Sicherungshypothek (bezw. die dieser Eintragung zu Grunde liegende Urkunde) natürlich sein können, nur hat die Eintragung **nicht** die Wirkung der im **§ 891** bestimmten **Rechtsvermutung.**

179) vgl. jedoch § 1187 Satz 2, 1190 Abs. 3. — vgl. auch die Eintragungen Nr. 2 und 5 in der dritten Abteilung des mitgeteilten **Formulars** eines Grundbuchblattes (Anhang 1 zu § 873).

§ 1185

180) Weil sie nicht Verkehrszwecken dienen soll. „Sicherungshypothek hat weder Markt noch Brief" (C). Sie ist nur **Buch-Hypothek.** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VII und VIII.

181) **Hierin**, insbesondere in der **Ausschließung** der Anwendbarkeit des **§ 1138**, liegt das **Wesen der Sicherungshypothek**. Für die Anwendung des § 1139 ist mit Rücksicht auf § 1184 Abs. 1 kein Bedürfnis. Übrigens vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter VII.

§ 1186

182) d. h. in eine „Verkehrs-Hypothek" mit oder ohne Brief. Zur „Umwandlung" ist nötig „Einigung" des Hypothekengläubigers und Grundstückseigentümers sowie die „Eintragung" in das Grundbuch. — vgl. auch die Eintragung in der dritten Abteilung des Anhang 1 zu § 873 mitgeteilten **Formulars** eines Grundbuchblattes Spalte „Veränderungen" zu Nr. 2.

§ 1187

183) vgl. §§ 793 ff., insbesondere § 795 BGB. und § 44, 51 GBO.

184) vgl. § 44 GBO.

185) Die Note 20 zu § 1081 bezeichneten Papiere.

186) Es ist also unzulässig, für eine „Wechsel-Schuld", ein „Inhaber-Anlehen" usw. eine gewöhnliche (Verkehrs-) Hypothek zu bestellen; denn die Wechselforderung, die Forderung aus dem Inhaberpapier usw. sind an das „Papier" gebunden, und der Gläubiger kann sich deshalb „zum Beweise seiner Forderung nicht auf die Eintragung im Grundbuche" (§ 1184), sondern nur auf das „Papier" berufen. vgl. Note 188.

187) Ausnahme von § 1184 Abs. 2.

188) d. h., obgleich die „Sicherungshypothek" eine „Buch-Hypothek" ist (ohne Brief), bedarf es zur Abtretung der Forderung nicht der Eintragung im Grundbuche; vielmehr wird die Forderung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber, dem Wechsel, den anderen durch

Erfolgt die **Befriedigung** des Gläubigers aus **einem** der mit einer **Gesamthypothek** belasteten **Grundstücke,**[171]) so werden auch die **übrigen** Grundstücke **frei.**[172])

Der **Befriedigung** aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen **gleich,** auf die sich die Hypothek erstreckt.[173])

§ **1182.** **Soweit** im Falle einer **Gesamthypothek** der **Eigentümer** des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird,[174]) von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers **Ersatz verlangen kann,**[175]) geht die **Hypothek** an dem Grundstücke dieses Eigentümers **auf ihn über.**[176]) Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.[177])

§ **1183.** Zur **Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft** ist die **Zustimmung des Eigentümers** erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

§ **1184.** Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das **Recht des Gläubigers** aus der Hypothek **sich nur nach der Forderung bestimmt** und der Gläubiger sich **zum Beweise der Forderung nicht** auf die **Eintragung** berufen kann **(Sicherungshypothek).**[178])

Die Hypothek **muß** im Grundbuch als **Sicherungshypothek bezeichnet** werden.[179])

§ **1185.** Bei der **Sicherungshypothek** ist die Erteilung des **Hypothekenbriefs ausgeschlossen.**[180])

Die Vorschriften der **§§ 1138, 1139, 1141, 1156** finden **keine Anwendung.**[181])

§ **1186.** Eine **Sicherungshypothek** kann **in eine gewöhnliche** Hypothek,[182]) eine **gewöhnliche** Hypothek kann **in** eine **Sicherungshypothek umgewandelt** werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§ **1187.** **Für** die Forderung aus einer **Schuldverschreibung auf** den **Inhaber,**[183]) aus einem **Wechsel**[184]) oder aus einem anderen **Papiere,** das **durch Indossament** übertragen werden kann,[185]) kann **nur** eine **Sicherungshypothek** bestellt werden.[186]) Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.[187]) Die Vorschrift des **§ 1154 Abs. 3** findet **keine** Anwendung.[188])

§ **1188** Zur **Bestellung** einer **Hypothek für** die Forderung aus einer **Schuldverschreibung auf den Inhaber** genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die **Ausschließung des Gläubigers** mit seinem Rechte nach **§ 1170** ist **nur zulässig,** wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der

Indossament übertragbaren Papieren (Note 185) nach Maßgabe der für diese Arten von Forderungen geltenden besonderen Vorschriften übertragen (vgl. Note 186), und daraus folgt nach § 1153 Abs. 1, daß mit der „Forderung" ohne weiteres auch die „Sicherungshypothek" übergeht. Also: die für einen „Wechsel" bestellte Sicherungshypothek wird (ohne weiteres) durch Indossament und Übergabe des Wechsels übertragen.

§ 1189 [189]) sogen. **Treuhänder.** „Die Inhaber kennt man nicht, doch den Vertreter". — „Dem Vertreter gekündigt, den Pfandherren (Hypothekengläubigern) gekündigt" (C).

§ 1190 [190]) sogen. **Kautions- (Maximal-) Hypothek** des früheren Rechtes. vgl. E. 192 Abs. 1 Satz 2. Ein im Leben besonders häufiger Fall dieser Art von Hypothek ist die **Kredithypothek;** z. B. ein Großkaufmann, ein Bankier A eröffnet einem Händler, einem Landwirt B einen Kredit unter der Bedingung, daß auf dem Grundstücke des Kreditnehmers B eine Sicherungs- (Kautions-) Hypothek „wegen aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des A aus dem Geschäftsverkehre bis zum Höchstbetrage von 20 000 Mk." eingetragen wird; vgl. z. B. die Eintragung im Grundbuchblatt-**Formular** (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III Nr. 5. — Wenn D sich für eine Schuld des E von 10 000 Mk. an F verbürgt und zur Sicherung seiner Bürgschaftsverpflichtung dem F Hypothek bestellt, so kann dies nur in Form einer „Kautions-(Höchstbetrags-)Hypothek" im Sinne des § 1190 geschehen, weil zur Zeit noch garnicht feststeht, bis zu welchem Betrage D dem F wird aufkommen müssen.

[191]) Im Beispiel der Note 190 haftet also das Grundstück nicht für 20 000 Mk. und Zinsen, sondern nur für höchstens 20 000 Mk. einschließlich aller Zinsen.

[192]) Ausnahme von § 1184 Abs. 2. — Wenn im Beispiele der Note 190 der Geschäftsverkehr zwischen A und B aufhört und sich beim Abschluß für A eine endgültige Forderung von 19 000 Mk. ergibt, so kann die Sicherungs-(Kautions-)Hypothek, für die ein Brief nicht gebildet werden durfte (§ 1185), in eine gewöhnliche, zu 5 Prozent verzinsliche (§ 1119) Brief-Hypothek von 19 000 Mk. (unter Löschung der überschießenden 1000 Mk.) umgeschrieben werden (§ 1186); vgl. z. B. die Eintragungen im Grundbuchblatt-**Formular** (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III zu Nr. 2.

[193]) vgl. §§ 398 ff.

[194]) Sie kann aber außerdem auch gemäß **§ 1154 Abs. 3,** d. h. durch Eintragung im Grundbuch übertragen werden.

[195]) §§ 398 ff.

[196]) Ausnahme von § 1153. — Wegen „Pfändung und Überweisung der Hauptforderung" bei einer Sicherungshypothek vgl. § 837 Abs. 3 ZPO.

§ 1191 [1]) vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter IV und V **(Grundschuld).** — vgl. die Eintragung im Grundbuchblatt-**Formular** (Anhang 1 zu § 873) in Abteil. III Nr. 6 und das Anhang 1 zu § 1113 unter XI. A mitgeteilte Formular eines **Grundschuldbriefs.**

§ 1192 [2]) „Was die (persönliche) Schuld berührt, ist für die Grundschuld nicht da" (C). Es finden infolgedessen insbesondere die „eine Forderung voraussetzenden" §§ 1137, 1138, 1139, 1143, 1153, 1161, **1163 Abs. 1,** 1174, 1177, 1180, **1184,** 1187, 1190 auf die „Grundschuld" **keine Anwendung.** Die übrigen Vorschriften der §§ 1114—1183, soweit sie lediglich die „Hypothek" betreffen, gelten „entsprechend" auch für die „Grundschuld".

[3]) vgl. §§ 1115, 1119, 1145, 1146, 1158, 1159, 1171, 1178 und bezüglich der „kurzen Verjährung" § 197.

§ 1193 [4]) Soweit nicht „abweichende Bestimmungen" getroffen sind, vgl. Abs. 2.

[5]) jedoch gilt E. 117 Abs. 2.

§ 1194 [6]) vgl. § 269.

§ 1195 [7]) Die §§ 1188, 1189 finden „entsprechende Anwendung". vgl. auch §§ 43, 51, 70 Abs. 2 GBO.

Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ **1189.** Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann **für den jeweiligen Gläubiger** ein **Vertreter**[188]) mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

§ **1190.** Eine **Hypothek** kann in der Weise bestellt werden, daß **nur** der **Höchstbetrag**, bis zu dem das **Grundstück haften soll**, bestimmt, **im übrigen** die **Feststellung der Forderung vorbehalten** wird.[189]) Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die **Zinsen** in den Höchstbetrag **eingerechnet.**[190])

Die Hypothek gilt als **Sicherungshypothek**, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.[191])

Die **Forderung** kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften[192]) **übertragen** werden.[193]) Wird sie nach diesen Vorschriften[194]) übertragen, so ist der Übergang der Hypothek ausgeschlossen.[195])

Zweiter Titel. **Grundschuld. Rentenschuld.**

I. Grundschuld.

§ **1191.** Ein **Grundstück** kann in der Weise **belastet** werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte **Geldsumme aus dem Grundstücke** zu zahlen ist **(Grundschuld).**[1])

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß **Zinsen** von der Geldsumme sowie andere **Nebenleistungen** aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

§ **1192.** Auf die **Grundschuld** finden die Vorschriften über die **Hypothek entsprechende Anwendung, soweit** sich **nicht** daraus ein **anderes** ergibt, daß die **Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.**[2])

Für **Zinsen** der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.[3])

§ **1193.** Das **Kapital** der Grundschuld wird erst **nach** vorgängiger **Kündigung fällig.**[4]) Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt **sechs Monate.**

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.[5])

§ **1194.** Die **Zahlung** des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, **an dem Orte** zu erfolgen,[6]) an dem das **Grundbuchamt** seinen Sitz hat.

§ **1195.** Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der **Grundschuldbrief auf den Inhaber** ausgestellt wird.[7]) Auf einen

[8]) §§ 793 ff., insbesondere § 795. „Inhaber-Grundschuldbrief heißt Konzession" (C).

§ 1196 [9]) **Gleich von vornherein, im Gegensatze zur Hypothek.** vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter V vorletzter Absatz.

§ 1197 [10]) Denn hierdurch könnte er nur den mißbräuchlichen Nebenzweck verfolgen, sein eigenes Grundstück für einen möglichst geringen Preis zugeschlagen zu erhalten und dadurch die seiner „(Eigentümer)-Grundschuld" nachstehenden Rechte anderer zum Erlöschen (Ausfall) zu bringen.

§ 1198 [11]) vgl. § 1186, auch §§ 65, 70 GBO.

§ 1199 [12]) „Rentenschuld ist auch Grundschuld." — „Rentenschuld geht auf Rente, nicht auf Kapital" (C). — Es finden also auf die **Rentenschuld** die §§ 1191 bis 1198 Anwendung und folglich gemäß § 1192 auch die Vorschriften über „Hypothek" mit der dort bestimmten Maßgabe. — Übrigens vgl. über **Rentenschuld** Anhang 1 zu § 1113 unter IV B., auch Note 16 zu § 1201 und Note 4 zu § 1105, ferner die Eintragung Abteil. III Nr. 7 in dem **Formular** eines Grundbuchblatts (Anhang 1 zu § 873) und das Anhang 1 zu § 1113 unter XI. A. mitgeteilte Formular eines **Rentenschuldbriefs.** — Über **Rentengüter** E. 62.

§ 1200 [13]) vgl. Note 3 zu § 1192.

[14]) „Wenn Grundherr (Grundstückseigentümer) ablöst, erwirbt er die Grundschuld" (C).

§ 1201 [15]) Eine abweichende Partei-Vereinbarung ist nichtig.

[16]) Die wesentliche Bedeutung der „Rentenschuld" liegt in der **Unkündbarkeit** der Rente **seitens des Gläubigers.** Für „Darlehen, die in der Regel nicht gekündigt werden können", bieten die Einrichtungen der Landschaften und Hypotheken-Banken genügende Gelegenheit, da diese Institute bei ordentlicher Zins- usw. Zahlung niemals zu kündigen pflegen. Durch die Einführung der „Rentenschuld" sollte aber eine wirklich neue Kreditform geschaffen werden. Nur für den Fall, daß infolge einer „Verschlechterung des Grundstücks" die Sicherheit des Gläubigers gefährdet und diese Gefährdung nicht innerhalb einer dem Eigentümer bestimmten angemessenen Frist beseitigt wird (§§ 1133, 1135), kann dem Gläubiger das Recht, die Zahlung der Ablösungssumme zu verlangen, nicht versagt werden (§ 1201 letzter Satz).

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Erklärungen über den Familiennamen.

Art. **68.** § 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Preussischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preussischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschliessung vor einem Preussischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mitteilen.

(Fortsetzung folgt Seite 380)

solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.[8])

§ **1196.** Eine **Grundschuld** kann auch **für den Eigentümer bestellt** werden.[9])

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

§ **1197.** **Ist** der **Eigentümer** der **Gläubiger,** so kann er **nicht** die **Zwangsvollstreckung** zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.[10])

Zinsen gebühren dem **Eigentümer nur,** wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

§ **1198.** Eine **Hypothek** kann **in** eine **Grundschuld,** eine **Grundschuld** kann **in** eine **Hypothek umgewandelt** werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.[11])

II. Rentenschuld.

§ **1199.** Eine **Grundschuld** kann in der Weise bestellt werden, daß **in regelmäßig wiederkehrenden Terminen** eine bestimmte **Geldsumme** aus dem Grundstücke zu zahlen ist **(Rentenschuld).**[12])

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die **Ablösungssumme** muß **im Grundbuch** angegeben werden.

§ **1200.** **Auf die einzelnen Leistungen** finden die für Hypothekenzinsen,[13]) **auf die Ablösungssumme** finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.[14])

§ **1201.** Das **Recht zur Ablösung** steht **dem Eigentümer** zu. **Dem Gläubiger** kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, **nicht** eingeräumt werden.[15]) Im Falle des **§ 1133 Satz 2** ist der **Gläubiger** berechtigt, die Zahlung der **Ablösungssumme** aus dem Grundstücke zu verlangen.[16])

§ **1202.** Der Eigentümer kann das **Ablösungsrecht** erst **nach** vorgängiger **Kündigung ausüben.** Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen.

§ 1204 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1204 (Allgemeines über Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten — gewerbliche Pfandleiher, Pfandleihanstalten — Übergangsvorschrift** betr. die **am 1. Januar 1900** begründet gewesenen Pfandrechte E. 184 — **Handelsrechtliche** Vorschriften betr. Pfandrecht, **Lombardverkehr** — Unterschied des Pfandrechts von der **Sicherungs-„Übereignung"** beweglicher Sachen und von der **Sicherungs-„Übertragung"** von Forderungen und anderen Rechten, den sogen. **Sekuritätskäufen, fiduziarischen Eigentumsübertragungen, Sekuritätszessionen** usw.).

[1a]) vgl. § 90 und Anhang 1 dazu. — Auch an **barem Gelde** kann ein Pfandrecht bestellt werden, doch ist es statt dessen üblich, das Geld „zu Eigentum" zu übergeben als sogen. Pacht-, Dienst- usw. **Kaution** mit der persönlichen Verpflichtung des Empfängers, nach Beendigung des Rechtsverhältnisses (Pacht-, Dienstvertrag) die gleich hohe Summe zurückzugeben. — Ein Pfandrecht an einem **Sachinbegriffe** (Warenlager, Herde, Wohnungseinrichtung, ganzem Vermögen) gibt es nicht, sondern nur an den einzelnen dazu gehörigen Stücken; hier hilft gewöhnlich § 1206. — Der Schuldner kann auch ihm unentbehrliche, der „Pfändung" durch den Gerichtsvollzieher nicht unterworfene Sachen (§ 811 ZPO.) gemäß §§ 1204 ff. durch „Rechtsgeschäft" verpfänden.

[2]) Nicht bloß einer Geldforderung wie bei der „Hypothek" (§ 1113), sondern jeder Forderung; z. B. der Frackverleiher läßt sich zur Sicherung seiner Forderung auf Rückgabe des verliehenen Fracks die goldene Uhr des Leihers als Pfand geben. — Über die Abhängigkeit des Pfandrechts von der persönlichen „Forderung" **(akzessorische Natur des Pfandrechts)** vgl. §§ 1250, 1252 und Noten. „Keine Forderung, kein Pfand" (C). Anders bei der **Hypothek** (vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter I). Das Seerecht kennt eine Art Pfandrecht ohne „persönliche Forderung" **(Bodmerei** § 679 HGB.). — „Schuldner" und „Pfandbesteller" brauchen selbstverständlich nicht dieselbe Person zu sein. A kann mit seinen Sachen, seinen Forderungen auch für eine Schuld seines Freundes B dessen Gläubigern Pfand bestellen, ohne eine persönliche Verpflichtung einzugehen. Die **Pfandbestellung für fremde Schuld** bedarf nicht etwa der Form der „Bürgschaft"; Note 5 zu § 766.

[3]) Über die Art und Weise, in der die „Belastung" erfolgt, §§ 1205—1207.

[4]) gemäß **§§ 1228 ff.** — Sachen „ohne Vermögenswert", z. B. Zeugnisse, Arbeitsbücher, können daher nicht Gegenstand eines „Pfandrechts" sein. Ebensowenig ein **Hypothekenbrief**, ein **Grundschuldbrief**, ein **Sparkassenbuch**; es kann vielmehr nur die Hypothekenforderung, die Grundschuld, das Sparkassenguthaben selbst gemäß §§ 1273, 1274 ff., 1279 ff., 1291 verpfändet werden. Jedoch kann ein persönliches, nach §§ 273, 274 zu beurteilendes „Zurückbehaltungsrecht" an Hypotheken- und Grundschuldbriefen, sowie Sparkassenbüchern durch formlosen Vertrag begründet werden. — Wenn der **Pfandschuldner in Konkurs** gerät, so hat zwar der Pfandgläubiger ein Recht auf „abgesonderte Befriedigung" aus der Pfandsache; er ist aber „bei Vermeidung von Schadensersatzpflicht" verpflichtet, von dem Besitze der Sache und von der Forderung, für die er aus der Sache „abgesonderte Befriedigung" verlangt, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen, und der Konkursverwalter kann dann die Sache verwerten, sodaß dem Pfandgläubiger nur das Recht auf den „Erlös" zusteht, während ein etwaiger Überschuß über die Forderung des Pfandgläubigers natürlich zur Masse fällt (§§ 48, 118, 119, 127 KO.).

§ 1205 [5]) vgl. § 1207.

[6]) **Faustpfand.** Also: keine Pfandbestellung durch bloßen Entschluß des Besitzers (sogen. constitutum possessorium), vgl. Anhang 1 zu § 1204 unter IV.

[7]) z. B. A hat von B eine Uhr geliehen. Später gibt A dem B ein Darlehen von 20 Mk., und sie vereinbaren, daß A die Uhr, die er bereits „leihweise" besitzt, fortan als „Pfand" für die 20 Mk. besitzen solle. Es genügt also für die

§ **1203.** Eine **Rentenschuld** kann in eine gewöhnliche **Grundschuld**, eine gewöhnliche **Grundschuld** kann in eine **Rentenschuld umgewandelt** werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.[1])

Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ **1204.** Eine **bewegliche Sache**[1a]) kann **zur Sicherung einer Forderung**[2]) in der Weise **belastet**[3]) werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, **Befriedigung aus der Sache**[4]) zu suchen **(Pfandrecht).**

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ **1205.** Zur **Bestellung des Pfandrechts** ist erforderlich, daß der Eigentümer[5]) die **Sache dem Gläubiger übergibt**[6]) **und** beide darüber **einig** sind, daß dem Gläubiger das **Pfandrecht** zustehen soll. Ist der **Gläubiger im Besitze** der Sache, so **genügt** die **Einigung** über die Entstehung des Pfandrechts.[7])

Die **Übergabe** einer **im mittelbaren Besitze** des Eigentümers[8]) befindlichen Sache **kann** dadurch **ersetzt werden,** daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.[9])

§ **1206.** An Stelle der Übergabe der Sache **genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn** sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet[10]) oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.[11])

§ **1207.** **Gehört die Sache nicht dem Verpfänder,** so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften der **§§ 932, 934, 935** entsprechende Anwendung.[12])

§ **1208.** Ist die Sache mit **dem Rechte eines Dritten** belastet,[13]) so **geht das Pfandrecht** dem Rechte **vor, es sei denn,** daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes **nicht in gutem Glauben** ist.[14]) Die Vorschriften des § 932 Abs. 1 Satz 2, des § 935 und des § 936 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1209.** Für den **Rang des Pfandrechts** ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

§ **1210.** **Das Pfand haftet für** die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigentümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.[15])

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen,[16]) für die dem Pfandgläubiger zu er-

Bestellung des Pfandrechts die sogen. „Übergabe kurzer Hand“ (vgl. § 929 Satz 2).

[8]) § 868.

[9]) nämlich: dem „unmittelbaren“ Besitzer. — Beispiel: A, der Eigentümer eines Klaviers, hat es dem B auf ein Jahr vermietet und übergeben. Hier ist B „unmittelbarer Besitzer“, A nach § 868 „mittelbarer Besitzer“ des Klaviers. Es kann nun A das ihm gehörige, im unmittelbaren Besitze des B befindliche Klavier dem C verpfänden, indem er a) mit C darüber „einig“ wird, daß diesem das „Pfandrecht“ am Klaviere zustehen soll, b) seinen „mittelbaren Besitz“ an dem Klaviere auf C überträgt, und zwar gemäß § 870 durch „Abtretung“ des ihm gegen B zustehenden „Anspruches auf Herausgabe“ des Klaviers und indem er c) von der erfolgten Verpfändung dem B „Anzeige“ macht.

§ 1206 [10]) z. B. bei Verpfändung eines Warenlagers, des in einer Scheune des verpfändenden Gutsbesitzers befindlichen Getreides usw. Ein „Mitverschluß“ besteht nur, wenn der „Zugang“ zu den verpfändeten Sachen nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Eigentümers genommen werden kann (vgl. § 1231).

[11]) **„Treuhand** ersetzt den Mitverschluß“ (C); vgl. § 1189.

§ 1207 [12]) vgl. die genannten §§ nebst Noten. Wenn z. B. A eine dem C gehörige, von diesem nur „geliehene“ Uhr verpfändet, indem er sie seinem Gläubiger B übergibt (§§ 1205, 1206), und wenn B dabei in dem „guten Glauben“ ist (§ 932 Abs. 2), die Uhr sei „Eigentum“ des A, so hat B ein rechtswirksames Pfandrecht erworben. Wenn dagegen die Uhr dem C „gestohlen“ oder von ihm „verloren“ war, kann B das Pfandrecht dem C gegenüber nicht geltend machen. Ist die verpfändete Sache ein „Inhaberpapier“ (Pfandbrief usw.), so ist die Verpfändung wirksam, auch wenn das Papier „gestohlen“ oder „verloren“ war, falls nur der Pfandgläubiger in gutem Glauben war. vgl. § 935. — vgl. § 1248, E. 94 **(Pfandleiher, öffentliche Pfandleihanstalten).** — Über Verpfändungen im **Handelsverkehr** §§ 366, 367 HGB., abgedruckt Anhang 17 zu § 932, auch Note 27 zu § 935. — Hervorgehoben sei: **Nur** der **rechtsgeschäftliche** Pfanderwerb in „gutem Glauben“ ist durch § 1207 geschützt, **nicht** der Pfanderwerb **kraft Gesetzes** oder durch **Pfändung** im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 1257 mit Note 93 und ZPO. § 804). Wer bei seinem Schuldner Sachen „pfänden“ läßt, die einem Dritten gehören, kann sich nicht darauf berufen, er sei in dem „guten Glauben“ gewesen, die Sachen seien Eigentum des Schuldners.

§ 1208 [13]) z. B. mit einem Nießbrauchsrechte.

[14]) „Was guter Glaube nimmt zum Pfand, das hält auch älteren Rechten stand“ (C).

§ 1210 [15]) z. B. A hat für eine zu 4 % verzinsliche Darlehensschuld seines Freundes B an C letzterem ein Pfand bestellt. Wenn nun B später dem C 7 % Zinsen verspricht, so haftet das Pfand für die mehr als 4 % betragenden Zinsen nicht.

[16]) § 1216.

§ 1211 [17]) Vorausgesetzt ist hier, daß jemand seine Sache für eine fremde Schuld verpfändet hat. Zu § 1211 vgl. die Noten zu § 1137.

§ 1212 [18]) vgl. §§ 953 ff. „Haftet Dir als Pfand die Kuh, haftet Milch und Kalb dazu“ (C).

§ 1213 [19]) § 100; sogen. „Nutzpfand“. Ohne diesbezügliche Vereinbarung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt, das Pfand zu nutzen. vgl. § 290 StrGB.

§ 1214 [20]) „Nießbraucher darf nützen, Nutzpfandherr muß nützen“ (C).

[21]) § 259.

[22]) Es ist also die Vereinbarung zulässig, daß der Gläubiger statt Zinsen die Nutzungen des Pfandes erhalten solle **(Antichresis).** Das kann ein „Wuchergeschäft“ sein und ist dann nach § 138 nichtig.

§ 1215 [23]) §§ 688 ff.

§ 1216 [24]) §§ 677 ff., 683, 256. Er kann also nicht Ersatz der lediglich im eigenen Interesse gemachten notwendigen Verwendungen fordern.

setzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.

§ **1211.** **Der Verpfänder kann** dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden **Einreden** geltend machen.[17]) Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§ **1212.** Das **Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse,** die von dem Pfande getrennt werden.[18])

§ **1213.** Das Pfandrecht kann **in der Weise bestellt** werden, daß der **Pfandgläubiger berechtigt** ist, die **Nutzungen des Pfandes** zu ziehen.[19])

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

§ **1214.** Steht dem Pfandgläubiger **das Recht** zu, die **Nutzungen zu ziehen,** so ist er **verpflichtet,**[20]) für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.[21])

Der **Reinertrag** der Nutzungen wird **auf die geschuldete Leistung** und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese **angerechnet.**

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.[22])

§ **1215.** Der Pfandgläubiger ist zur **Verwahrung des Pfandes** verpflichtet.[23])

§ **1216.** Macht der Pfandgläubiger **Verwendungen auf das Pfand,** so bestimmt sich die **Ersatzpflicht des Verpfänders** nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[24]) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine **Einrichtung,** mit der er das Pfand versehen hat, **wegzunehmen.**[25])

§ **1217.** **Verletzt** der **Pfandgläubiger** die **Rechte des Verpfänders** in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das **Pfand** auf Kosten des Pfandgläubigers **hinterlegt**[26]) oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden **Verwahrer** abgeliefert wird.[27])

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die **Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung** des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.[28])

§ **1218.** Ist der **Verderb des Pfandes** oder eine wesentliche **Minderung des Wertes zu besorgen,** so kann der Verpfänder die Rück-

[25]) § 258.

§ 1217 [26]) §§ 372, 383. E. 146.

[27]) § 165. RFG.

[28]) Noten 61, 62 zu § 1133.

§ 1218 [29]) §§ 232 ff.

[30]) § 121.

[30a]) z. B. wenn der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist.

§ 1219 [31]) z. B. bei verpfändeten Waren droht infolge einer ungünstigen Konjunktur ein großer Preissturz.

[32]) § 383 Abs. 3. vgl. § 1221. § 1219 handelt vom sogen. **Sicherungsverkaufe, wohl zu unterscheiden vom Befriedigungsverkaufe,** §§ 1228 ff.

[33]) §§ 233, 372 ff.

§ 1220 [34]) § 1218 Abs. 1.

[35]) § 121.

[36]) vgl. Note 30a.

§ 1221 [37]) oder „Kursmakler". vgl. PrAG. Art. 13. Einführ.-Ges. zum HGB. Art. 14.

§ 1223 [38]) für fremde Schuld.

[39]) § 271.

§ 1224 [40]) §§ 372 ff.

[41]) §§ 387 ff.

§ 1225 [42]) vgl. § 1143. Ist der „Verpfänder", was die Regel, zugleich „persönlicher Schuldner", so erlöschen durch die von ihm bewirkte Befriedigung des Gläubigers „Forderung" und „Pfandrecht". §§ 362, 1252.

(Fortsetzung von Seite 374)

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 3. Die Befugnis des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens.

Elterliche Gewalt.

Art. **69.** § 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Niessbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Niessbrauchs die elterliche Nutzniessung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 2. Der Mutter steht die Nutzniessung an dem Fideikommissvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Niessbrauch zustehen würde. Die im § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Übertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Massgabe des § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet worden ist.

§ 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlussrechnung nach § 67 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung dem Kinde Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Soweit in öffentlichrechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen, so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

(Fortsetzung folgt Seite 384)

gabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung[29]) verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich[30]) Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige untunlich ist.[30a])

§ **1219.** Wird durch den **drohenden Verderb** des Pfandes oder durch eine **zu besorgende wesentliche Minderung** des Wertes[31]) die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das **Pfand öffentlich versteigern** lassen.[32])

Der **Erlös** tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.[33])

§ **1220.** Die **Versteigerung** des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder **angedroht** worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit[34]) eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist.

Der Pfandgläubiger hat **den Verpfänder von der Versteigerung** unverzüglich[35]) **zu benachrichtigen;** im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.[36])

§ **1221.** Hat das Pfand einen **Börsen- oder Marktpreis,** so kann der Pfandgläubiger den **Verkauf aus freier Hand** durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler[37]) oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ **1222.** Besteht das **Pfandrecht an mehreren Sachen,** so haftet jede für die ganze Forderung.

§ **1223.** Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das **Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts** dem Verpfänder **zurückzugeben.**

Der Verpfänder[38]) kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[39])

§ **1224.** Die **Befriedigung** des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch **durch Hinterlegung**[40]) oder **durch Aufrechnung**[41]) erfolgen.

§ **1225.** Ist der **Verpfänder nicht der persönliche Schuldner,** so geht, **soweit er** den Pfandgläubiger **befriedigt,** die **Forderung auf ihn über.**[42]) Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung.

§ **1226.** Die **Ersatzansprüche des Verpfänders** wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die **Ansprüche des Pfandgläubigers** auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der **Wegnahme** einer Einrichtung **verjähren in sechs Monaten.** Die Vorschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 1227 [43]) §§ 985—1007, auch 903—924.

§ 1228 [44]) vgl. § 1243.

[45]) Voraussetzung des **Pfandverkaufes** ist also nicht (wie nach den meisten früheren Rechten) die Erlangung eines „vollstreckbaren Titels" oder einer „gerichtlichen Verkaufsermächtigung", sondern lediglich die **Fälligkeit der Forderung** und, wenn die Forderung nicht ursprünglich eine „Geldforderung" war (vgl. oben Note 2), der erfolgte Übergang der Forderung in eine Geldforderung (z. B. in den Fällen der §§ 280, 283, 286). Die Erlangung eines vollstreckbaren Titels hat nur noch die in § 1233 Abs. 2 bestimmte Bedeutung. — Das nach § 1228 Abs. 2, 1233 ff. dem „Pfandgläubiger" gewährte **Recht des Privat-Verkaufs** ohne vorausgehende richterliche Prüfung des Verkaufsrechtes erspart Kosten und entspricht dem Verkehrsbedürfnis; für den **Schutz des Pfandschuldners** ist dadurch Sorge getragen, daß dem Pfandgläubiger ein bestimmtes Verfahren beim Pfandverkauf in den §§ 1233—1241 vorgeschrieben ist. Zum Schutze des Pfandschuldners dienen u. a. die Wartefrist von 1 Monat (§ 1234), innerhalb deren der Pfandschuldner seine Einwendungen geltend machen oder das Ablösungsrecht gemäß § 1249 ausüben kann, die Vorschriften über die Art des Pfandverkaufs (§§ 1235, 1237, die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Art des Pfandverkaufs (§ 1246) usw.

§ 1229 [46]) das ist das Verbot des sogen. „Verfallvertrags" (lex commissoria), das den Schutz des leichtsinnigen oder in Notlage befindlichen Schuldners gegen Bedrückung durch den Gläubiger bezweckt. Die nach Eintritt der Verkaufsberechtigung (§ 1228 Abs. 2) zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger getroffene „Vereinbarung", daß letzterer das Pfand an Zahlungsstatt zur Befriedigung wegen seiner Forderung behalten soll, ist gültig.

§ 1230 [47]) vgl. § 1243.

§ 1231 [48]) § 1206.

[49]) § 1228 Abs. 2.

[50]) **Treuhänder.**

§ 1232 [51]) Bestehen an einer beweglichen Sache mehrere Pfandrechte von verschiedenem Range (§ 1209), so kann gleichzeitig mehreren Pfandgläubigern das Verkaufsrecht zustehen. Das Vorzugsrecht des früheren Pfandgläubigers macht sich an dem „Erlöse" beim Pfandverkaufe geltend.

§ 1233 [52]) Durch **Privatverkauf** gemäß **§ 1235.** vgl. Note 45 und §§ 1245, 1246. Der verkaufende „Pfandgläubiger" hat die Pflichten des „Verkäufers", insbesondere die Pflicht zur Gewährleistung, wenn er nicht, soweit dies zulässig, etwas anderes vereinbart. vgl. jedoch §§ 461, 1244, 1248.

[53]) Es ist zu unterscheiden: a) A hat von B 100 Mk. zu fordern und dafür eine goldene Uhr von B als Pfand erhalten. Wenn nun A, was ihm freisteht, zunächst die 100 Mk. gegen B einklagt und ein vollstreckbares Urteil gegen B in Höhe von 100 Mk. erwirkt, so kann er, wie jede andere Sache des B, so auch die in seinem Pfandbesitz befindliche Uhr durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden und verkaufen und sich aus dem Erlöse befriedigen lassen; auf diesen Fall bezieht sich § 1233 Abs. 2 nicht; — b) ein Beispiel für § 1233 Abs. 2 ist: A hat von B 100 Mk. zu fordern und dafür eine goldene Uhr von B als Pfand erhalten. Die Forderung ist fällig und A will die Uhr gemäß § 1228 Abs. 2 verkaufen. Da kommt B mit der Behauptung, er sei bei Verpfändung der Uhr „sinnlos betrunken" gewesen, die Verpfändung sei also nichtig (§ 105 Abs. 2). In diesem Falle kann A gegen B auf „Gestattung des Pfandverkaufs" klagen, und wenn er für diesen Anspruch einen vollstreckbaren Titel erlangt, die Uhr nach den in § 1233 Abs. 2 in bezug genommenen §§ 814 ff. ZPO. verkaufen lassen und sich dadurch von den beengenden Vorschriften der §§ 1234 ff. befreien. — § 1233 Abs. 2 gilt ferner, wenn der Schuldner dem

§ **1227.** Wird das **Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt**, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[43])

§ **1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.**

Der Pfandgläubiger ist **zum Verkaufe berechtigt**,[44]) **sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist.** Besteht der geschuldete Gegenstand **nicht in Geld**, so ist der **Verkauf erst zulässig**, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.[45])

§ **1229.** Eine **vor** dem Eintritte der **Verkaufsberechtigung** getroffene **Vereinbarung**, nach welcher **dem Pfandgläubiger**, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das **Eigentum** an der Sache **zufallen** oder **übertragen werden soll**, ist **nichtig**.[46])

§ **1230.** Unter **mehreren Pfändern** kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind.[47])

§ **1231.** Ist der **Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze**[48]) des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung[49]) die **Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs** fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer[50]) zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

§ **1232.** Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm **im Range nachstehenden Pfandgläubiger** das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.[51])

§ **1233.** Der **Verkauf des Pfandes** ist nach den Vorschriften der **§§ 1234 bis 1240** zu bewirken.[52])

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen **vollstreckbaren Titel** gegen den Eigentümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den **Verkauf einer gepfändeten Sache** geltenden Vorschriften bewirken lassen.[53])

§ **1234.** Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer[54]) den **Verkauf vorher anzudrohen** und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung[55]) erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[56])

Der Verkauf darf **nicht vor dem Ablauf eines Monats** nach der Androhung erfolgen.[57]) Ist die Androhung untunlich,[58]) so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung[59]) an berechnet.

§ **1235** Der Verkauf des Pfandes ist im Wege **öffentlicher Versteigerung** zu bewirken.[60])

Hat das Pfand einen **Börsen- oder Marktpreis**, so findet die Vorschrift des **§ 1221** Anwendung.

Gläubiger eine gerichtliche oder notarielle sogen. „vollstreckbare Urkunde" erteilt hat, in der er sich der „sofortigen Zwangsvollstreckung" in die verpfändete Sache unterworfen hat.

§ 1234 [54]) § 1248.

[55]) § 1228 Abs. 2.

[56]) vgl. Note 30a.

[57]) Wenn die Verpfändung auf seiten des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein **Handelsgeschäft** ist, so beträgt die Frist eine Woche; § 368 HGB.

[58]) vgl. Note 30a.

[59]) § 1228 Abs. 2.

§ 1235 [60]) §§ 383 Abs. 3, 156, 456—458. vgl. auch §§ 1240, 1243—1246. — Über **Pfandverkauf durch Gerichtsvollzieher** vgl. auch die diesbezüglichen Vorschriften der Geschäftsanweisungen für die Gerichtsvollzieher (für Preußen: vom 1. Dezember 1899, § 98).

§ 1237 [61]) §§ 1243, 1245 Abs. 2.

[61a]) § 1248.

[62]) vgl. Note 30a.

§ 1239 [63]) vgl. dagegen §§ 456—458.

§ 1240 [64]) §§ 1243, 1245 Abs. 2.

§ 1241 [64a]) § 1248.

[65]) § 121.

[66]) vgl. Note 30a.

§ 1242 [67]) § 1243.

[68]) Zum Erwerbe des „Eigentums" seitens des Erstehers genügt nicht der „Zuschlag" (dieser vollendet nur den „Kaufvertrag" und gewährt die „persönliche Forderung" auf Übergabe vgl. § 156); es muß die „Übergabe" der Sache hinzukommen oder was ihr gleichsteht (§§ 929—931). Im übrigen vgl. § 1244.

[69]) vgl. §§ 1208, 1209.

§ 1243 [70]) Es tritt also die Wirkung des **§ 1242 nicht** ein, und es kommt **§ 1244** zur Anwendung.

[71]) §§ 1234, 1236, 1237 Satz 2, 1238, 1241.

(Fortsetzung von Seite 380)

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. **70.** Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschliessung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschliessung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes im Geburtsregister, so hat das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.

Art. **71.** § 1. Sind für die persönlichen Verhältnisse eines unehelichen Kindes die Vorschriften des Rheinischen Rechtes massgebend, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wenn der Vater die Mutter geheiratet und das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Dies gilt für ein Kind, das zurzeit der Anerkennung volljährig ist, nur dann, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer öffentlichen Urkunde seine Zustimmung zu der Anerkennung erklärt.

§ 2. Eine nach § 1 erfolgte Anerkennung gilt als von der Zeit der Eheschliessung an wirksam. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. **72.** Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Notare bedürfen der Erlaubnis nicht.

(Fortsetzung folgt Seite 386)

§ **1236.** Die **Versteigerung** hat **an dem Orte** zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

§ **1237.** **Zeit und Ort** der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes **öffentlich bekannt zu machen.**[61]) Der Eigentümer[61a]) und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind **besonders zu benachrichtigen;** die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.[62])

§ **1238.** Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den **Kaufpreis sofort bar zu entrichten** hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.

§ **1239.** Der Pfandgläubiger und der Eigentümer **können** bei der Versteigerung **mitbieten.**[63]) Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag bar erlegt wird. Das gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

§ **1240.** **Gold- und Silbersachen** dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.[64])

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ **1241.** Der Pfandgläubiger hat **den Eigentümer**[64a]) **von dem Verkaufe** des Pfandes und dem **Ergebnis** unverzüglich[65]) zu **benachrichtigen,** sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist.[66])

§ **1242.** **Durch die rechtmäßige Veräußerung**[67]) des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, **wie** wenn er die Sache **von** dem **Eigentümer** erworben hätte.[68]) Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache **erlöschen,** auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das gleiche gilt von einem **Nießbrauch,** es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.[69])

§ **1243.** **Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig,**[70]) wenn gegen die Vorschriften des § 1228 Abs. 2, des § 1230 Satz 2, des § 1235, des § 1237 Satz 1 oder des § 1240 verstoßen wird.

Verletzt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift,[71]) so ist er zum **Schadensersatze** verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§ 1244 [72]) § 1243.
[73]) vgl. § 1207 und Note.
§ 1245 [74]) § 1248.
[75]) §§ 1242 Abs. 2.
[76]) § 1228 Abs. 2.
§ 1246 [77]) Das Amtsgericht des Pfand-Aufbewahrungsortes, § 166 RFG.
§ 1247 [78]) § 1210.
[79]) d. h. an dem die Forderung des Pfandgläubigers übersteigenden Betrage des Erlöses (Überschuß) bleiben die Rechte bestehen, die dem Eigentümer oder Dritten an der Pfandsache zustanden.
§ 1249 [80]) z. B. der „wahre Eigentümer" der Sache, wenn ein „Nichtberechtigter" sie rechtswirksam verpfändet hat (§ 1248, vgl. oben Note 12), ferner der dem veräußernden Pfandgläubiger „im Range nachstehende" zweite usw. Pfandgläubiger, insbesondere (gemäß § 804 ZPO.: Gleichstellung des „Pfändungs"-Pfandrechts mit einem durch „Vertrag" erworbenen Pfandrechte) bei der Pfändung im Wege der **Zwangsvollstreckung** der zweite, dritte usw. **„nachpfändende" Gläubiger**, der z. B. wegen gegenwärtiger ungünstiger Preisverhältnisse verhindern will, daß die Sache vom ersten Gläubiger zur Zwangsversteigerung gebracht werde, und der „günstigere" Preisverhältnisse abwarten will, damit auch seine Forderung bei der Versteigerung voll herausgeboten werde. — vgl. auch § 1242.
[81]) § 271. — § 1249 handelt vom **Ablösungsrechte**; vgl. **§§ 268, 1150** nebst Noten. Wer gemäß § 1249 den Pfandgläubiger befriedigt, erwirbt die Forderung mit dem Pfandrechte. vgl. §§ 1225, 1250.
§ 1250 [82]) §§ 398 ff.
§ 1251 [83]) §§ 771, 773 Nr. 1.

(Fortsetzung von Seite 384)

Gemeindewaisenrat.

Art. **77.** § 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrat zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluss der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Waisenrat von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräte bleiben im Amte.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte massgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. **78.** § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

(Fortsetzung folgt Seite 390)

§ **1244.** **Wird** eine Sache **als Pfand veräußert, ohne** daß dem Veräußerer ein **Pfandrecht** zusteht **oder** den Erfordernissen genügt wird, von denen die **Rechtmäßigkeit** der Veräußerung abhängt,[72]) so finden die Vorschriften der **§§ 932 bis 934, 936** entsprechende Anwendung,[73]) wenn die Veräußerung nach § 1233 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1235 oder des § 1240 Abs. 2 beobachtet worden sind.

§ **1245.** Der Eigentümer[74]) und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 **abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren.** Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt,[75]) so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann **nicht vor** dem Eintritte der **Verkaufsberechtigung**[76]) **verzichtet** werden.

§ **1246.** Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1235 bis 1240 **abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen** den Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so **entscheidet das Gericht.**[77])

§ **1247.** Soweit der **Erlös aus dem Pfande** dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt,[78]) gilt die **Forderung** als von dem Eigentümer **berichtigt.** Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.[79])

§ **1248.** **Bei dem Verkaufe** des Pfandes **gilt** zu Gunsten des Pfandgläubigers **der Verpfänder als der Eigentümer,** es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigentümer ist.

§ **1249.** **Wer durch** die **Veräußerung** des Pfandes ein **Recht** an dem Pfande **verlieren würde,**[80]) **kann den Pfandgläubiger befriedigen,** sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.[81]) Die Vorschriften des § 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **1250.** **Mit** der Übertragung[82]) der **Forderung geht** das **Pfandrecht** auf den neuen Gläubiger **über.** Das **Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.**

Wird bei der Übertragung der Forderung der **Übergang** des Pfandrechts **ausgeschlossen,** so **erlischt** das **Pfandrecht.**

§ **1251.** **Der neue Pfandgläubiger kann** von dem bisherigen Pfandgläubiger die **Herausgabe** des **Pfandes verlangen.**

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der **neue Pfandgläubiger** an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen **Verpflichtungen gegen den Verpfänder** ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so **haftet** für den von ihm zu ersetzenden Schaden **der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge,** der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.[83]) Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Ge-

[84]) § 412 nebst Noten.

§ 1252 [85]) vgl. § 1225 nebst Note. — Das **Pfandrecht** an **beweglichen Sachen** ist also **unbedingt abhängig** von der **Forderung**, für die es besteht (sogen. **akzessorische Natur des Pfandrechts**), während die **Hypothek** an einem Grundstücke **weiter besteht**, auch **wenn die Forderung erlischt** (§ 1163). Über das **Fortbestehen des Pfandrechts** bei **Verjährung der „Forderung"** vgl. § 223.

§ 1253 [86]) vgl. § 1205, besonders Note 6 dazu. Die bloße „Zurückgabe" bewirkt das Erlöschen des Pfandrechts selbst dann, wenn dieses Erlöschen nicht gewollt ist. Das Pfandrecht erlischt also z. B., wenn der Pfandgläubiger die ihm als Pfand gegebene Taschenuhr dem Schuldner auch nur auf einige Stunden unter der Bedingung sofortiger Rückgabe „leiht". Wenn der Schuldner die Uhr mit dem Willen, daß sie weiter als Pfand haften solle, zurückgibt, entsteht im Augenblicke der Rückgabe das Pfandrecht aufs neue. — Da gemäß § 804 ZPO. (Gleichstellung des „Pfändungs"-Pfandrechts mit einem durch „Vertrag" erworbenen Pfandrechte) § 1253 auch auf das Pfändungs-Pfandrecht Anwendung findet, so bringt die **Einwilligung** des Gläubigers **in die Wegnahme der Pfändungszeichen** (Siegel usw.) das **Pfändungs-Pfandrecht** zum Erlöschen, gleichviel ob der Gläubiger auf das Pfandrecht verzichten „will" oder nicht; selbst der „Vorbehalt" des Pfandrechts wäre wirkungslos.

§ 1254 [87]) sogen. „zerstörende Einrede"; vgl. Sachregister „Einrede". z. B. wenn der Kläger mit der Klage wegen der durch Pfand gesicherten „Forderung" rechtskräftig abgewiesen ist („zerstörende Einrede" der rechtskräftig entschiedenen Sache), kann der Verpfänder gemäß § 1254 die „Rückgabe" des Pfandes verlangen. Ausnahme: § 223 (Einrede der Verjährung). vgl. Note 135 zu § 1169.

[88]) Mit der „Rückgabe" erlischt dann das Pfandrecht gemäß § 1253.

§ 1256 [89]) „Erlöschen" durch sogen. **Vereinigung** (Note 1 zu § 362). vgl. dagegen §§ 889, 1177.

[90]) z. B. mit einem Nießbrauche, oder wenn die Forderung selbst, für die das Pfandrecht besteht, einem Dritten verpfändet ist.

[91]) z. B. es bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte verschiedenen Ranges (§ 1209), und es „vereinigen" sich das Eigentum und ein älteres Pfandrecht in einer Person; hier hat der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestande seines älteren Pfandrechts, damit ihm nicht bei Geltendmachung der jüngeren Pfandrechte durch Verkauf der ganze Erlös entzogen werde, sondern er wenigstens den auf sein älteres Pfandrecht fallenden Betrag des Erlöses erhalte.

§ 1257 [92]) §§ 1204—1256.

[93]) z. B. das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und Verpächters (§§ 559 ff., 581 Abs. 2, 585), des Unternehmers beim Werkvertrage (§ 647), des Gastwirts (§ 704) usw. vgl. Anhang 1 zu § 1204 unter II. 2. Aus § 1257 folgt insbesondere: Wer ein „gesetzliches" Pfandrecht an einer in seinem Besitze befindlichen Sache hat, ist zum „Privatverkaufe" des Pfandes gemäß §§ 1228 ff. berechtigt. — Hervorgehoben sei: § 1257 sagt nur, daß das **kraft Gesetzes „entstandene"** Pfandrecht und das **durch Rechtsgeschäft „bestellte"** Pfandrecht bezüglich ihres „Inhaltes" gleich zu behandeln seien. Die „Entstehung" und die „Bestellung" selbst werden dagegen nicht gleich behandelt. Die „Entstehung" der gesetzlichen Pfandrechte bestimmt sich nach den für die einzelnen Fälle „gesetzlicher Pfandrechte" gegebenen besonderen Vorschriften. Es finden also auf den „Erwerb" gesetzlicher Pfandrechte nicht die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens (§ 1207) Anwendung. § 1207 schützt nur den rechtsgeschäftlichen Erwerb in „gutem Glauben". Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters (§§ 559 ff.) erstreckt sich daher auf die im Besitze des Mieters befindlichen, einem Dritten gehörigen Sachen (vgl. § 559 und Noten) selbst dann nicht, wenn der Vermieter in dem „guten Glauben" war, die vom Mieter eingebrachten Sachen seien dessen Eigentum. vgl. Note 12 zu § 1207 am Ende. — vgl. § 49 [2] KO.

setzes[84]) auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird.

§ **1252.** Das **Pfandrecht erlischt mit der Forderung,** für die es besteht.[85])

§ **1253.** Das **Pfandrecht erlischt, wenn** der Pfandgläubiger das **Pfand** dem Verpfänder oder dem Eigentümer **zurückgibt.** Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.[86])

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat.

§ **1254.** Steht dem Pfandrecht eine **Einrede** entgegen, durch welche die **Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen** wird,[87]) so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen.[88]) Das gleiche Recht hat der Eigentümer.

§ **1255.** Zur **Aufhebung** des Pfandrechts **durch Rechtsgeschäft** genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ **1256.** Das **Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum** in derselben Person **zusammentrifft.**[89]) Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.[90])

Das Pfandrecht **gilt als nicht erloschen, soweit** der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.[91])

§ **1257.** Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht[92]) finden auf **ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht** entsprechende Anwendung.[93])

§ **1258.** Besteht ein **Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers,**[94]) so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers[95]) nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigentümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

§ 1258 [94]) vgl. §§ 1008 ff., 741 ff., 1066.

[95]) § 1228 Abs. 2.

§ 1259 [96]) und an einem **Schiffspart** (§ 1272). — Schiffe, die nicht in das Schiffsregister eingetragen sind und nach den diesbezüglichen Vorschriften nicht eingetragen werden können (z. B. kleine Personendampfer), können nur wie andere bewegliche Sachen verpfändet werden (als „Faustpfand" gemäß §§ 1205, 1206); für sie gelten lediglich die §§ 1204—1258. — Über die Einrichtung des **Schiffsregisters** vgl. für Seeschiffe Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, für Binnenschiffe Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898. — Das **Verfahren bei der Eintragung des Schiffspfandrechts** ist in den §§ 100—124 RFG. geordnet. vgl. die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu.

§ 1260 [97]) Abweichend von den Bestimmungen des „Grundbuchrechts" ist die Wirksamkeit der Pfandbestellung schlechthin davon abhängig, daß dem Verpfänder das „Eigentum" an dem Schiffe zusteht. Hiernach kann, wenn der Verpfänder mit Unrecht als „Eigentümer" in das Schiffsregister eingetragen ist, dieser Mangel nicht durch den „guten Glauben" des Erwerbers gedeckt werden. § 892 gilt für das „Schiffsregister" nicht. Die Angabe des „Schiffseigentümers" im Register dient im wesentlichen dem „öffentlich-rechtlichen" Zwecke, für den internationalen Verkehr über das Eigentumsverhältnis Auskunft zu geben, da von der Nationalität des Eigentümers die Nationalität des Schiffes, d. h. das Recht, die Reichsflagge zu führen, abhängt. Sie ist dagegen nicht bestimmt, das „Eigentum" mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Schiffes festzustellen, und bietet demgemäß in dieser Hinsicht auch nicht das Maß von Zuverlässigkeit, das dem Grundbuche beiwohnt. — Zur Übertragung des „Eigentums" an einem Schiffe durch „Rechtsgeschäft" bedarf es nicht (wie bei Grundstücken) der Eintragung (im Schiffsregister); sie erfolgt durch „Übergabe" gemäß §§ 929 ff. wie bei anderen beweglichen Sachen. Seeschiffe können sogar ohne Übergabe durch formlosen Vertrag veräußert werden (§ 474 HGB.). Immerhin ergibt sich daraus, daß das Schiffspfandrecht durch die Eintragung in ein öffentliches Buch begründet wird, eine gewisse Verwandtschaft des Schiffspfandrechts mit der „Hypothek", und dieser Verwandtschaft entspricht die in wesentlichen Punkten übereinstimmende Regelung des Schiffspfandrechts mit dem Hypothekenrecht in den §§ 1260—1272.

§ 1262 [98]) „Guter Glaube (des Erwerbers des Schiffes) und Löschung (des Pfandrechts) drehen dem Pfand den Hals ab" (C).

[99]) „Was guter Glaube nimmt zu Pfand, das hält auch älteren Rechten stand" (C).

§ 1264 [100]) vgl. § 1210 betr. die weitergehende Haftung, wenn das Pfand kein registriertes Schiff ist.

(Fortsetzung von Seite 386)

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und, wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 392)

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Anteils bleibt unberührt.

§ **1259.** Für das **Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe**[96]) gelten die besonderen Vorschriften der **§§ 1260 bis 1271.**

§ **1260.** Zur **Bestellung** des Pfandrechts ist die **Einigung** des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, **und die Eintragung** des Pfandrechts in das **Schiffsregister** erforderlich.[97]) Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ **1261.** Das **Rangverhältnis** der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.

§ **1262.** **Solange** das **Pfandrecht** im Schiffsregister **eingetragen** ist, **behält es** im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine **Kraft,** auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht **mit Unrecht gelöscht,** so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 findet keine Anwendung.[98]) Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208 Satz 1 Anwendung.[99])

§ **1263.** **Steht der Inhalt des Schiffsregisters** in Ansehung eines Pfandrechts **mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange,** so kann die **Berichtigung des Registers** nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein **Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters** nach § 899 Abs. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ **1264.** Die **Haftung des Schiffes** beschränkt sich[100]) auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zu-

§ 1265 [101]) § 97. vgl. § 478 HGB.: Zubehör eines See-Schiffes sind auch die Schiffsboote, ferner im Zweifel alle Sachen, die in das „Schiffsinventar" eingetragen sind.

§ 1266 [102]) Insoweit sich solche „Abweichungen" nicht ergeben, finden also die §§ 1205—1257 auch auf das Pfandrecht an registrierten Schiffen Anwendung. vgl. § 1259 und Note.

§ 1268 [103]) Der **Pfand-Verkauf „registrierter" Schiffe** ist also abweichend von dem Pfand-Verkauf anderer „beweglicher Sachen" (vgl. §§ 1228, 1233 und Noten) geordnet, und zwar im wesentlichen wie bei der „Hypothek" (vgl. § 1147 und Noten). Das **Verfahren** ist in den §§ 162 ff. ZVG. (Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung) geordnet. „Zwangsverwaltung" ist ausgeschlossen (§ 870 ZPO.).

§ 1269 [104]) vgl. §§ 988, 1024 ZPO.

§ 1271 [105]) sogen. **Kautions-** oder **Maximal-Pfand** (vgl. § 1190).

§ 1272 [106]) d. i. ein Anteil an einem zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (§ 474 HGB.).

§ 1273 [1]) vgl. **Note 1 zu § 1204.** — Pfandrecht an **Wertpapieren** §§ 1292 bis 1296. — Das **Erbbaurecht** wird nicht wie ein „Recht" verpfändet, sondern wie ein „Grundstück" mit Hypotheken und Grundschulden belastet; § 1017. — Das Pfandrecht an „Rechten" ist entsprechend dem Nießbrauch an „Rechten" geordnet. vgl. §§ 1068 ff. — Über das durch **Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung** entstehende **Pfandrecht an Forderungen und anderen Vermögensrechten** §§ 803, 828, 829 ff., 846 ff., 857 ff. ZPO.

[2]) Im praktischen Leben insbesondere: Forderungen (Hypothekenforderungen) und Grundschulden (§§ 1279—1290, 1291); aber auch: Urheberrechte, Patentrechte usw.

(Fortsetzung von Seite 390)

Nottestament.

Art. **80.** Für die Errichtung eines Testaments in der durch den § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form stehen die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich.

An Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer Gemeinde kann von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung des Testaments zu erfolgen hat. In diesem Falle werden die Gebühren für die Errichtung des Testaments durch den Justizminister bestimmt.

Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die Beeidigung des Dolmetschers durch die Person, vor welcher die Errichtung des Testaments stattfindet, erfolgen.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. **81.** § 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§ 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Das Gericht, welches das Testament in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und der Abs. 2, 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie zur Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

(Fortsetzung folgt Seite 396)

stimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ **1265.** Das **Pfandrecht** erstreckt sich auf das **Zubehör des Schiffes**[101]) mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

§ **1266.** Die Vorschriften der **§§ 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung**, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben.[102]) In dem Falle des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ **1267.** Der Verpfänder kann gegen **Befriedigung** des Pfandgläubigers die **Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden** verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

§ **1268.** Der Pfandgläubiger kann seine **Befriedigung** aus dem Schiffe und dem Zubehöre **nur** auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die **Zwangsvollstreckung** geltenden Vorschriften suchen.[103])

§ **1269.** Ist der **Gläubiger unbekannt**, so kann er im Wege des **Aufgebotsverfahrens**[104]) mit seinem Pfandrecht **ausgeschlossen** werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 findet Anwendung.

§ **1270.** Auf das **Pfandrecht für** die Forderung aus einer **Schuldverschreibung auf den Inhaber**, aus einem **Wechsel** oder aus einem **anderen Papiere**, das durch **Indossament** übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.

§ **1271.** Das **Pfandrecht** kann in der Weise bestellt werden, daß nur der **Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll**, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird.[105]) Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die **Zinsen** in den Höchstbetrag **eingerechnet.**

§ **1272.** Die Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für das **Pfandrecht an einer Schiffspart.**[106])

Zweiter Titel. **Pfandrecht an Rechten.**[1])

§ **1273.** **Gegenstand des Pfandrechts** kann auch ein **Recht** sein.[2])

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 bis 1296 ein anderes ergibt.

[3]) „Rechtspfandher kann nicht mehr Recht erwerben, als der Verpfänder hat." — „Der gute Glaube kann beim Pfand an Rechten nicht gegen ältere Rechte fechten" (C).

§ 1274 [4]) vgl. die Noten zu § 1069. Es erfolgt also die Verpfändung einer **gewöhnlichen Forderung** durch bloßen Vertrag (§ 398), dem jedoch die in § 1280 vorgeschriebene „Anzeige an den Schuldner" der verpfändeten Forderung hinzutreten muß. Die Verpfändung einer **Hypotheken-Forderung** und einer **Grundschuld** (vgl. §§ 1279, 1280, 1291 nebst Noten): a) **ohne Brief:** erfordert „Einigung" und „Eintragung" der Verpfändung im Grundbuche, b) **mit Brief:** erfordert „Schriftform" (öffentliche Beglaubigung empfiehlt sich) und „Übergabe des Briefes". Die „Eintragung" der Verpfändung im Grundbuch ersetzt die „Schriftform" (vgl. §§ 1154, 1192 und Noten). Bezüglich der „Übergabe" des Hypotheken-(Grundschuld-)Briefes gelten nach § 1274 die §§ 1205, 1206. — Die Verpfändung von „Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form (§ 15 Ges. vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898). — vgl. **Note 4 zu § 1204.** —

[5]) z. B. eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs (vgl. Note 4), eines Wechsels usw. (§ 1292).

[6]) vgl. Note 7 zu § 399.

§ 1275 [7]) vgl. § 1070 und Noten.

§ 1277 [8]) Vollstreckbares Urteil, Vollstreckungsbefehl (für vorläufig vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl), sogen. vollstreckbare (gerichtliche oder notarielle) Urkunde, in der sich der Schuldner der „sofortigen Zwangsvollstreckung" unterworfen hat usw.

[9]) Also nicht: Privatverkauf (private Befriedigung) aus dem Pfande, wie bei beweglichen Sachen (§§ 1228, 1233 und Noten), sondern Verwirklichung des Pfandrechts im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 828 ff., 857 ZPO. (Pfändung und Überweisung usw.). vgl. Note 10.

[10]) Für die im praktischen Leben häufigsten Fälle, daß eine **Forderung (Hypothekenforderung)** oder **Grundschuld** verpfändet ist, ist „ein anderes bestimmt" in § 1282 (vgl. §§ 1279 ff., 1291). Danach ist der Pfandgläubiger, dem eine Geld-Forderung (Hypothekenforderung) oder Grundschuld verpfändet ist, zur Einziehung der ihm verpfändeten Forderung (Hypothekenforderung) oder Grundschuld berechtigt, sobald seine Forderung, zu deren Sicherung die Verpfändung erfolgte, ganz oder zum Teil fällig ist. — Bezüglich anderer Rechte, für die § 1277 gilt (z. B. Urheberrechte, Patentrechte), können die Beteiligten eine von § 1277 abweichende Vereinbarung treffen, unbeschadet der in jedem Falle zur Anwendung kommenden §§ 1229, 1245 Abs. 2.

§ 1278 [11]) vgl. Note 4 und 5.

§ 1279 [12]) Über Verpfändung von **Staatsschuldbuch-** (E. 97) oder **Reichsschuldbuch-Forderungen** vgl. die betreffenden Gesetze. — Die §§ 1279 ff. gelten, wie hervorzuheben, auch für **Hypothekenforderungen** und nach § 1291 auch für **Grundschulden und Rentenschulden.**

§ 1280 [13]) vgl. § 1274 und Noten. Der Abtretungsvertrag „genügt nicht" z. B. bei Hypothekenforderungen und Grundschulden, bei Wechseln (vgl. Note 4 und 5); für diese Fälle gilt also § 1280 nicht.

[14]) Die „Anzeige" muß erfolgen seitens des Gläubigers der verpfändeten Forderung an den Schuldner der verpfändeten Forderung. Die **Anzeige** ist ein **unbedingtes,** durch anderweite Kenntniserlangung nicht ersetzbares, **formelles Erfordernis, ohne dessen Erfüllung** die **Verpfändung nicht rechtswirksam** ist. Dies gilt auch für die Verpfändung einer Forderung aus einer „Lebensversicherungspolize" (Anzeige an die Versicherungsgesellschaft), aus einem „Sparkassenbuche". An ihrem Aufenthalte nach unbekannte Personen erfolgt die Anzeige durch öffentliche Zustellung. vgl. §§ 130—132. — Die Übergabe der über die Forderung vom Schuldner ausgestellten Urkunde (Schuldschein usw.) ist bei gewöhnlichen Forderungen (im Gegensatze zu den Note 4 und 5 bezeichneten) zur

Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 [8]) und des § 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ **1274.** Die **Bestellung** des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.[4]) Ist zur Übertragung des Rechtes die Übergabe einer Sache erforderlich,[5]) so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.[6])

§ **1275.** Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das **Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten** die Vorschriften, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[7])

§ **1276.** Ein **verpfändetes Recht** kann **durch Rechtsgeschäft** nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers **aufgehoben** werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt im Falle einer **Änderung des Rechtes,** sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ **1277.** Der Pfandgläubiger kann seine **Befriedigung** aus dem Rechte **nur** auf Grund eines vollstreckbaren Titels [8]) nach den für die **Zwangsvollstreckung** geltenden Vorschriften [9]) suchen, **sofern nicht ein anderes bestimmt ist.**[10]) Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ **1278.** Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Übergabe einer Sache erforderlich ist,[11]) Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das **Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe** der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

§ **1279.** Für das **Pfandrecht an einer Forderung** gelten die besonderen Vorschriften der **§§ 1280 bis 1290.**[12])

§ **1280.** Die **Verpfändung einer Forderung,** zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt,[13]) ist **nur wirksam, wenn** der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.[14])

§ **1281.** Der Schuldner kann **nur an** den **Pfandgläubiger** und den **Gläubiger gemeinschaftlich leisten.**[15]) Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache **für beide hinterlegt oder,** wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden **Verwahrer** abgeliefert wird.[16])

§ **1282.** Sind die Voraussetzungen des **§ 1228 Abs. 2** eingetreten, so ist der **Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt** [17]) und kann der Schuldner nur an ihn leisten.[18]) Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einzie-

„Wirksamkeit“ des Pfandrechts nicht erforderlich; der Pfandgläubiger kann sie aber fordern (§§ 1274, 402). — vgl. Note 4 zu § 1204.

§ 1281 [15]) vgl. § 1284. — Wie sich aus § 1282 ergibt, gilt § 1281 nur so lange, als die Forderung, zu deren Sicherheit eine andere Forderung verpfändet worden, noch „nicht fällig“ ist. Ist jene Forderung fällig (§ 1228 Abs. 2), so ist der „Pfandgläubiger“ zur Einziehung der verpfändeten Forderung allein berechtigt (§ 1282), d. h. der Schuldner der verpfändeten Forderung kann allein an ihn leisten, nicht mehr an den Gläubiger der Forderung.

[16]) § 165 RFG. (Verfahren). Über „Hinterlegung“ §§ 372 ff.

§ 1282 [17]) Das „Einziehungsrecht“ hat der Pfandgläubiger wahlweise neben der ihm in § 1277 gewährten Befugnis, sich im Wege der „Zwangsvollstreckung“ zu befriedigen (vgl. § 1282 Abs. 2 am Ende). — Übrigens vgl. § 1284.

[18]) vgl. Note 15.

[19]) also z. B. nicht zur Abtretung, zu einem Vergleich.

[20]) vgl. Note 17.

§ 1283 [21]) z. B. Zinsen. „Die Kündigung darf das Zinsrecht nicht kränken“ (C).

[22]) vgl. § 1284.

§ 1285 [23]) § 1281.

[24]) § 1282, 1283 Abs. 3.

[25]) vgl. § 1241 und Noten.

§ 1286 [26]) § 1283 Abs. 3.

[27]) § 1283 Abs. 1.

§ 1287 [28]) § 1287 gilt, wie sich aus § 1288 ergibt, nur bei Forderungen, die nicht auf Geld gehen. Bei Geld-Forderungen gilt § 1288.

[29]) „Pfand an der Forderung wird Pfand an der Leistung“ (C).

[30]) Ohne Eintragung im Grundbuche. Damit diese „Sicherungshypothek“ aber Dritten gegenüber wirksam sei, kann der Gläubiger ihre Eintragung im Grundbuche gemäß §§ 894 ff. betreiben. Über „Sicherungshypothek“ vgl. §§ 1184 ff.

§ 1288 [31]) Im Gegensatze zu § 1287; vgl. Note 28.

[32]) d. h. wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Geldforderung verpfändet worden, noch nicht fällig ist.

[33]) §§ 1807, 1808. Für Preußen vgl. Seite 86 unterm Strich.

[34]) gemäß §§ 1274, 1279 ff. „Neue Kapitalanlage heischt neue Verpfändung“ (C).

(Fortsetzung von Seite 392)

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. **82.** Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, dass der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Feststellung des Ertragswerts eines Landguts.

Art. **83.** Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältniszahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt werden.

(Fortsetzung folgt Seite 398)

hung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt;[19]) das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach § 1277 zu suchen, bleibt unberührt.[20])

§ **1283.** Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer **Kündigung** ab, so bedarf der **Gläubiger** zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen[21]) zu ziehen.

Die **Kündigung des Schuldners** ist **nur wirksam,** wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des **§ 1228 Abs. 2** eingetreten, so ist auch der **Pfandgläubiger** zur **Kündigung** berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.[22])

§ **1284.** Die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger **ein anderes vereinbaren.**

§ **1285.** Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen,[23]) so sind beide einander verpflichtet, **zur Einziehung mitzuwirken,** wenn die **Forderung fällig** ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen,[24]) hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er **den Gläubiger** unverzüglich zu **benachrichtigen,** sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist.[25])

§ **1286.** Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer **Kündigung** ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht,[26]) von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die **Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit** nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.[27])

§ **1287.** **Leistet der Schuldner** in Gemäßheit der §§ 1281, 1282,[28]) **so erwirbt** mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der **Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande.**[29]) Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem **Grundstücke,** so erwirbt der Pfandgläubiger eine **Sicherungshypothek.**[30])

§ **1288.** Wird eine **Geldforderung**[31]) in Gemäßheit des **§ 1281 eingezogen,**[32]) so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu **mitzuwirken,** daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften[33]) **verzinslich angelegt** und **gleichzeitig** dem Pfandgläubiger das **Pfandrecht bestellt** wird.[34]) Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

[35]) d. h. wenn die Forderung, zu deren Sicherheit die Geldforderung verpfändet worden, bereits fällig ist.

§ 1290 [36]) vgl. § 1209.

§ 1291 [37]) §§ 1280—1290.

[37a]) Für das Pfandrecht an einer „Hypothekenforderung" gelten sie schon von selbst.

§ 1292 [38]) z. B. die § 363 HGB. bezeichneten Papiere; vgl. Note 20 zu § 1081.

[39]) „Gibst einen Wechsel Du zu Pfand, leg ihn giriert in Pfandherrns Hand" (C). vgl. auch §§ 1294 ff.

§ 1293 [40]) Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 793 ff.), Aktien auf den Inhaber usw. vgl. Noten zu § 793.

[41]) §§ 1204—1258. vgl. auch §§ 1294 ff.

§ 1294 [42]) vgl. §§ 1281—1283, 1285, 1288. „Ist die Hauptschuld nicht fällig, wird der Wechsel doch fällig" (C).

§ 1296 [43]) d. h. der „Verpfänder" kann die auf das verpfändete Wertpapier entfallenden **Zinsen** und **Dividenden** für sich selbst einziehen, wenn und so lange die Forderung, zu deren Sicherheit das Wertpapier verpfändet worden, noch nicht fällig ist und wenn die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben. § 1296 entscheidet eine für das sogen. „Lombardgeschäft" wichtige Frage. vgl. Anhang 1 zu § 1204 unter III.

(Fortsetzung von Seite 396)

Schlussbestimmungen.

Art. **87.** Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz ausser Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. **88.** Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. **89. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon infolge Reichsgesetzes ausser Kraft treten, unbeschadet der Übergangsvorschriften aufgehoben:**

1. folgende Vorschriften des **Allgemeinen Landrechts,** soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht beziehen:
   a) die **Einleitung** mit Ausnahme der §§ 74, 75;
   b) der **erste Teil** mit Ausnahme
   des § 24 des 1. Titels,
   der §§ 29 bis 69, 71 bis 82, 96 bis 117, 125 bis 131, 133, 137 bis 140, 142 bis 144, 146 bis 148, 152, 153, 155, 156, 162 bis 167, 169 bis 174, 185, 186 des 8. Titels,
   der §§ 94 bis 96, 111 bis 120, 126, 128, 129, 139, 140, 152, 153, 155 bis 157, 170 bis 208, 210 bis 219, 223 bis 258, 261 bis 274, 348, 655 bis 659 des 9. Titels sowie der sonstigen Vorschriften des neunten Abschnitts dieses Titels, soweit sie auf Grund der im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Vorbehalte in Kraft bleiben,
   der §§ 4 bis 11, 651, 652, 676, 677, 996 bis 1019, 1021 bis 1023 des 11. Titels,
   der §§ 176, 475, 476 des 12. Titels,
   der §§ 41 bis 45 des 13. Titels,
   der §§ 362 bis 371 des 17. Titels,
   der §§ 1 bis 679 des 18. Titels,
   der §§ 458 bis 465 des 20. Titels,
   der §§ 45, 46 des 21. Titels und
   der §§ 55 bis 242 des 22. Titels;
   c) **aus dem zweiten Teile:**
   der 1. Titel mit Ausnahme der §§ 34, 35, des Anhangs-§ 65, der §§ 193, 738 bis 740 und des neunten Abschnitts, soweit dieser auf Grund einer nach den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschrift der Hausverfassung gilt;
   der 2. Titel mit Ausnahme der §§ 17, 18, 59, 77, 78, 81 bis 84, 150, 603, 641, 642, 683 bis 685;
   der 3. Titel;
   die §§ 1 bis 22, 27 bis 47, 227 bis 250 des 4. Titels, soweit sie nicht für Familienfideikommnisse gelten;
   der 5. Titel;
   der 6. Titel, soweit er sich auf die Verfassung rechtsfähiger Vereine bezieht, für Vereine, die nach dem Inkrafttroten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechtsfähigkeit erlangen;

(Fortsetzung folgt Seite 414)

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des **§ 1282**,[35]) so gilt die **Forderung** des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger **berichtigt**.

§ **1289**. Das **Pfandrecht an einer Forderung** erstreckt sich auf **die Zinsen** der Forderung. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

§ **1290**. Bestehen **mehrere Pfandrechte an einer Forderung**, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.[36])

§ **1291**. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung[37]) gelten auch für das **Pfandrecht an einer Grundschuld** und an einer **Rentenschuld**.[37a])

§ **1292**. Zur **Verpfändung eines Wechsels** oder eines **anderen Papiers**, das **durch Indossament** übertragen werden kann,[38]) genügt die **Einigung** des Gläubigers **und** des Pfandgläubigers und die **Übergabe** des indossierten Papiers.[39])

§ **1293**. Für das **Pfandrecht an einem Inhaberpapiere**[40]) gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.[41])

§ **1294**. Ist ein **Wechsel**, ein **anderes Papier**, das **durch Indossament** übertragen werden kann, oder ein **Inhaberpapier** Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur **Einziehung** und, falls Kündigung erforderlich ist, zur **Kündigung** berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.[42])

§ **1295**. **Hat ein verpfändetes Papier**, das durch Indossament übertragen werden kann, einen **Börsen- oder Marktpreis**, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen.

§ **1296**. **Das Pfandrecht an einem Wertpapier erstreckt sich auf** die zu dem Papiere gehörenden **Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn** sie dem Pfandgläubiger **übergeben** sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 fällig werden.[43])

§ 1297 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1297 (Allgemeines zum Familienrecht — Rechtsstellung der Frau).**

[1a]) Ob ein Verlöbnis vorliegt („Liebschaft und Brautschaft ist zweierlei". — „Verhältnis ist nicht Verlöbnis". C), hat, da es einer Form (z. B. Ringwechsel, öffentliche Anzeige) nicht bedarf, auf Grund der Tatsachen, der bestehenden Gebräuche usw. im einzelnen Falle der Richter zu entscheiden. Es muß feststehen, daß die Parteien irgendwie zum Ausdruck gebracht haben (auch „schlüssige Handlungen" genügen), die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Steht dies fest, so liegt ein „familienrechtlicher Vertrag" auf Eingehung der Ehe vor, aus dem zwar nicht auf „Erfüllung" (Eingehung der Ehe) geklagt werden kann, der aber die in §§ 1298—1301 bestimmten „rechtlichen Folgen" äußert. Aus der Vertragsnatur des Verlöbnisses folgt, daß es insbesondere den §§ 104 ff., 107 ff., 119, 123 untersteht. Wenn also eine minderjährige Person ohne Einwilligung oder Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§§ 107 ff.) sich verlobt, so finden die §§ 1298 ff. keine Anwendung. — Zu den rechtlichen Wirkungen eines rechtsgültigen Verlöbnisses gehört z. B. das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozesse. — Über Erbverträge und Erbverzichte zwischen „Verlobten" §§ 2275, 2276, 1434, 2290, 2347. Gemeinschaftliche Testamente können nur Ehegatten, nicht auch „Verlobte" errichten § 2265. — Ein bestehendes Verlöbnis bildet für keinen der Verlobten ein Ehehindernis, eine andere Person zu heiraten. „Brautkinder" haben keine anderen Rechte als „uneheliche" Kinder überhaupt. §§ 1705 ff. E. 208.

[2]) § 339, 344.

§ 1298 [3]) vgl. Note 1 (Rücktritt eines minderjährigen Verlobten).

[4]) z. B. Stief- und Pflegeeltern.

[5]) z. B. Verlobungsschmaus, Aussteuer, Miete einer Wohnung usw.; dagegen nicht z. B. Auslagen für Buketts, für Besuchsreisen zu der an anderem Orte lebenden Braut. Aus § 1298 Abs. 2 folgt, daß z. B. übertriebener Luxus bei der Verlobung, bei Beschaffung der Aussteuer nicht ersetzt zu werden braucht.

[6]) Der verlassene Verlobte kann also z. B. den Schaden ersetzt verlangen, der ihm dadurch entsteht, daß er in Erwartung der Ehe eine einträgliche Stellung gekündigt oder ausgeschlagen hat (ein Fall der Pflicht zum Ersatze des sogen. „negativen Interesses", d. h. desjenigen, was der Verlobte gehabt hätte, wenn das Verlöbnis nicht eingetreten wäre). Dagegen hat er keinen Anspruch auf Ersatz des sogen. „positiven Interesses", d. h. desjenigen, was er gehabt hätte, wenn es zur Eheschließung gekommen wäre. Eine „das Vermögen usw. betreffende Maßnahme" ist es nicht, wenn die Braut einen zweiten wohlhabenden Freier ausgeschlagen hat. — Weitergehende Schadenersatzansprüche stehen dem verlassenen Verlobten selbstverständlich nach den allgemeinen Vorschriften über „unerlaubte Handlungen" zu, wenn sich der andere Teil einer solchen, z. B. eines Betrugs, schuldig gemacht hat (§§ 823 ff., 826).

[7]) Eine Verpflichtung zur Angabe des Grundes beim Rücktritt besteht nicht. Erst im Prozeß ist der Zurücktretende verpflichtet, den Grund anzugeben und zu beweisen, wenn er behauptet, daß er einen „wichtigen" Grund zum Rücktritt gehabt habe. Ob ein „wichtiger Grund" vorliegt, entscheidet der Richter nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der in den Lebenskreisen der Verlobten herrschenden Anschauungen. Ein Verschulden des anderen Teils ist nicht erforderlich. Beispiele: Bruch der Verlöbnistreue, — Tatsachen, die, wenn die Ehe schon geschlossen wäre, einen Ehescheidungsgrund bilden würden (§§ 1564 ff.), — dauernde Krankheit eines Verlobten, auch des Zurücktretenden selbst, — unter Umständen auch Irrtum über die Vermögensverhältnisse (vgl. § 1334 Abs. 2). — Die Versagung der nach § 1305 erforderlichen Einwilligung des Vaters oder der Mutter zur Eheschließung wird für die Tochter „in der Regel" als ein „wichtiger Grund" zum Rücktritte vom Verlöbnisse anzusehen sein, namentlich dann, wenn sie noch

Viertes Buch.
Familienrecht.[1)]

Erster Abschnitt.
Bürgerliche Ehe.

Erster Titel. Verlöbnis.

§ **1297.** Aus einem Verlöbnisse **kann nicht auf** Eingehung der **Ehe geklagt werden.**[1a)]

Das **Versprechen einer Strafe**[2)] für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist **nichtig.**

§ **1298. Tritt ein Verlobter** von dem Verlöbnisse **zurück,**[3)] so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen,[4)] welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den **Schaden zu ersetzen,** der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen[5)] gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.[6)]

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, **wenn** ein **wichtiger Grund für** den **Rücktritt** vorliegt.[7)]

§ **1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden,** das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet,[8)] so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum **Schadensersatze** verpflichtet.

§ **1300. Hat eine unbescholtene Verlobte**[9)] ihrem Verlobten die **Beiwohnung gestattet,**[10)] so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist,[11)] eine billige **Entschädigung** in Geld verlangen.[12)]

Der Anspruch ist nicht übertragbar[13)] und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

erheblich jünger als 21 Jahre ist. Verweigern aber der Vater oder die Mutter die Einwilligung aus nichtigen oder verwerflichen Gründen, so kann für die Tochter eine sittliche Verpflichtung, an dem Verlöbnisse festzuhalten, unter Umständen wohl bestehen bleiben und die Versagung der Einwilligung nicht als „wichtiger Grund" zum Rücktritte vom Verlöbnis anzuerkennen sein.

§ 1299 [8]) z. B. ein Verlobter legt es durch empörendes Verhalten darauf an, den anderen zum Rücktritte zu bringen.

§ 1300 [9]) Eine Braut ist nicht dadurch „bescholten", daß sie schon vor der Verlobung dem Bräutigam selbst den Beischlaf gestattet hat.

[10]) daß sie schwanger geworden, ist nicht Voraussetzung. Ist sie schwanger geworden, so gelten außerdem §§ 1705 ff., 1715.

[11]) z. B. wegen geschädigten Rufs.

[12]) vgl. §§ 825, 847. Wenn die Beiwohnung vor dem Verlöbnis stattgefunden hat, greift § 1300 nicht Platz.

[13]) vgl. Note 84 zu § 847.

§ 1301 [14]) sei es im beiderseitigen Einverständnis, sei es wegen Rücktritts eines Teils.

[15]) z. B. Ringe.

[16]) §§ 812 ff., 815, 818. Die Rückforderung ist danach für denjenigen Verlobten ausgeschlossen, der die Eheschließung wider Treu und Glauben verhindert hat. — Ein „Recht", Briefe zurückzufordern, gibt es nicht.

[17]) Über die Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen zu Gunsten eines Verlobten nach aufgehobenem Verlöbnis §§ 2077, 2279.

§ 1303 [1]) Die **§§ 1303—1315** regeln das sogen. **materielle Eheschließungsrecht** (die **Ehehindernisse**; vgl. hierzu Note 1 zu § 1323, auch § 1349). — Betr. **Ausländer** E. 13, 27, 30. — Das **formelle Eheschließungsrecht** ist in den **§§ 1316—1322** und im **Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** vom 6. Februar 1875 in der Fassung von E. 46 geregelt; hierzu vgl. die **Ausführungsvorschriften des Bundesrats** vom 25. März 1899. vgl. ferner E. 40 (betr. **Eheschließung im Auslande**), § 36 Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 **(Eheschließung in Konsulargerichtsbezirken)** und § 7 Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900 **(Eheschließung in den Schutzgebieten)**.

[2]) also nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahre, und nur, wenn er für „volljährig erklärt" ist, nach vollendetem 18. Lebensjahre (§§ 2—5). Eine „Befreiung" hiervon gibt es beim Manne nicht.

[3]) „Aufschiebendes" Ehehindernis; die entgegen dem § 1303 Abs. 1 geschlossene Ehe ist gültig. vgl. Note 1 zu § 1323. — vgl. auch die „Übersicht" in Note 14.

[4]) § 1322. In Preußen und Baden: vom Justizminister, in Bayern und Württemberg: vom König, in Sachsen: vom Minister des Innern.

§ 1304 [5]) Daß „Geschäftsunfähige" keine gültige Ehe schließen können, folgt aus §§ 104, 105, **1325**; „nachträgliche Bestätigung" mit rückwirkender Kraft ist danach zulässig. — „In der Geschäftsfähigkeit beschränkt" sind: Minderjährige von 7—21 Jahren (nach Note 2 kommen hier nur Frauen in Betracht), ferner wegen Geistesschwäche (nicht: Geisteskrankheit), Trunksucht, Verschwendung Entmündigte, sowie die § 1906 bezeichneten Personen (§§ 106, 114).

[6]) vgl. Note 11 und Anhang 12 zu § 107 sowie die „Übersicht" Note 14. — Wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, bedarf es nicht außerdem noch der „vormundschaftsrichterlichen" Genehmigung. — Die „ohne Einwilligung" des gesetzlichen Vertreters geschlossene Ehe ist anfechtbar § 1331 („trennendes" Ehehindernis vgl. Note 1 zu § 1323 und § 1343); „Heilung" ist möglich § 1337. Andere Rechtsfolgen der ohne die § 1304 vorgeschriebene Einwilligung geschlossenen Ehe §§ 1364, 1426.

[7]) oder Pfleger §§ 1909, 1915. Ein Pfleger muß insbesondere bestellt werden, wenn der Vormund sein Mündel heiraten will, was an sich nicht verboten ist.

§ **1301.** **Unterbleibt** die **Eheschließung**,[14]) so kann jeder Verlobte von dem anderen die **Herausgabe** desjenigen, **was** er ihm **geschenkt** oder zum Zeichen des Verlöbnisses[15]) gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[16]) Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.[17])

§ **1302.** Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche **verjähren in zwei Jahren** von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel. **Eingehung der Ehe.**[1])

§ **1303.** Ein **Mann** darf nicht vor dem Eintritte der **Volljährigkeit**,[2]) eine **Frau** darf nicht vor der Vollendung des **sechzehnten Lebensjahrs** eine Ehe eingehen.[3])

Einer **Frau** kann **Befreiung** von dieser Vorschrift bewilligt werden.[4])

§ **1304.** **Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist**,[5]) bedarf zur Eingehung einer Ehe der **Einwilligung** seines **gesetzlichen Vertreters.**[6])

Ist der gesetzliche Vertreter ein **Vormund**,[7]) so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden.[8]) Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ **1305.** Ein **eheliches Kind**[9]) bedarf **bis** zur Vollendung des **einundzwanzigsten Lebensjahrs**[10]) zur Eingehung einer Ehe der **Einwilligung des Vaters**,[11]) ein **uneheliches Kind**[12]) bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung **der Mutter. An die Stelle des Vaters** tritt die **Mutter**, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind[13]) bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.[14])

§ **1306.** **Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde**[15]) gegenüber steht die **Einwilligung** zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern[16]) demjenigen zu, **welcher das Kind angenommen hat.** Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

§ **1307.** Die **elterliche Einwilligung** kann **nicht durch einen Vertreter** erteilt werden.[17]) Ist der Vater oder die Mutter in der Ge-

[8]) Eine „vormundschaftsrichterliche Ersetzung" der Einwilligung ist also nur zulässig, wenn der Vormund (Pfleger), nicht auch, wenn der Vater oder die Mutter (als Inhaber der „elterlichen Gewalt", d. h. als gesetzliche Vertreter) sie verweigern. Die Tochter muß dann bis zur Volljährigkeit warten. Über die Ersetzung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter bloß in ihrer Eigenschaft als „Eltern" (nicht: als Inhaber der „elterlichen Gewalt", d. h. als gesetzliche Vertreter) vgl. §§ 1305, 1308.

§ 1305 [9]) vgl. §§ 1719, 1736. — Die §§ 1305—1308 handeln von der Einwilligung des Vaters oder der Mutter, die unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen nötig ist, ohne Rücksicht darauf, ob Vater oder Mutter die „elterliche Gewalt" besitzen, d. h. gesetzliche Vertreter des Kindes sind, sondern lediglich deshalb, weil sie die „Eltern" sind. vgl. die „Übersicht" in Note 14. — Die ohne Einwilligung der „Eltern" (§§ 1305—1308) geschlossene Ehe ist gültig („aufschiebendes" Ehehindernis vgl. Note 1 zu § 1323); andere Rechtsfolgen §§ 1621, 1661.

[10]) auch dann, wenn das Kind für „volljährig erklärt" ist (18.—21. Jahr).

[11]) diese genügt, auch wenn die Mutter nicht einwilligt.

[12]) §§ 1705 ff.

[13]) §§ 1723 ff.

[14]) Für die im praktischen Leben häufigsten Fälle diene folgende **Übersicht:**

A. **Eheschließung des Mannes:**

a) Nur der volljährige (21 Jahre alte oder nach vollendetem 18. Jahre für „volljährig erklärte") Mann darf heiraten.

b) Der „21 Jahre alte" Mann ist in der Eheschließung unbeschränkt (sofern er nicht aus besonderen Gründen „geschäftsunfähig" oder „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt" ist, vgl. Note 5).

c) Der für „volljährig erklärte", aber noch nicht 21 Jahre alte Mann (von 18—21 Jahren) bedarf, obgleich er nicht mehr unter „elterlicher Gewalt" steht und keines „gesetzlichen Vertreters" bedarf, dennoch der Einwilligung des Vaters oder der Mutter (§ 1305), die nach § 1308 durch das „Vormundschaftsgericht" ersetzt werden kann.

B. **Eheschließung der Frau:**

a) Die 16jährige oder nach erteilter Befreiung (Note 4) auch die 7jährige Frau darf heiraten.

b) Für die 21 Jahre alte Frau gilt das A. b. Gesagte.

c) Für die für „volljährig erklärte", aber noch nicht 21 Jahre alte Frau (von 18—21 Jahren) gilt das A. c. Gesagte.

d) Die „minderjährige Frau" (über 16 Jahre oder, falls befreit, jüngere) bedarf zur Eheschließung

1. der Einwilligung ihres „gesetzlichen Vertreters" (§ 1304), die durch das „Vormundschaftsgericht" ersetzt werden kann, wenn der gesetzliche Vertreter ein „Vormund" oder „Pfleger" ist, nicht auch, wenn Vater oder Mutter kraft „elterlicher Gewalt" gesetzliche Vertreter sind; verweigert der Vater oder die Mutter die Einwilligung, so muß die Tochter bis zur Volljährigkeit warten.
2. außer der Einwilligung des „gesetzlichen Vertreters" der Einwilligung des Vaters oder der Mutter, auch wenn diese nicht die „elterliche Gewalt" haben oder ausüben, z. B. wenn Vater und Mutter eine längere Freiheitsstrafe verbüßen (§§ 1677, 1678, 1686). In letzterem Beispiele bedarf die Tochter der Einwilligung des ihr gemäß § 1773 bestellten Vormundes, als ihres „gesetzlichen Vertreters" (gemäß d. 1), und außerdem der Einwilligung ihres im Gefängnis sitzenden Vaters oder, wenn dieser tot ist, der Mutter. Die fehlende Einwilligung des Vaters oder der Mutter kann nicht durch das „Vormundschaftsgericht" ersetzt werden; die Tochter muß dann bis zur Volljährigkeit warten.

§ 1306 [15]) §§ 1741 ff.

[16]) Im Falle des § 1305.

schäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.[18])

§ **1308.** Wird die **elterliche Einwilligung**[19]) einem **volljährigen Kinde** verweigert, so kann sie auf dessen Antrag **durch** das **Vormundschaftsgericht ersetzt** werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ **1309.** **Niemand darf** eine **Ehe eingehen, bevor** seine **frühere Ehe aufgelöst**[20]) oder **für nichtig erklärt**[21]) worden ist.[22]) Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen,[23]) so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben,[24]) so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen,[25]) es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist[26]) erhoben worden ist.

§ **1310.** Eine **Ehe** darf **nicht** geschlossen werden **zwischen Verwandten in gerader Linie,**[27]) zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen **Geschwistern** sowie zwischen **Verschwägerten in gerader Linie.**[28])

Eine **Ehe** darf **nicht** geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen **Geschlechtsgemeinschaft gepflogen** hat.[29])

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem **unehelichen Kinde** und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.[30])

§ **1311.** **Wer** einen anderen **an Kindesstatt angenommen** hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine **Ehe nicht** eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.[31])

§ **1312.** Eine **Ehe** darf **nicht** geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, **mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat,** wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.[32])

Von dieser Vorschrift kann **Befreiung** bewilligt werden.[33])

§ **1313.** Eine **Frau** darf **erst zehn Monate nach** der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer **früheren Ehe** eine neue Ehe eingehen,[34]) es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann **Befreiung** bewilligt werden.[35])

§ **1314.** **Wer** ein **eheliches Kind hat,** das **minderjährig** ist oder **unter seiner Vormundschaft** steht,[36]) darf eine **Ehe erst** eingehen, nachdem ihm das **Vormundschaftsgericht ein Zeugnis** darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen[37]) erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.[38])

§ 1307 [17]) § 1305.

[18]) §§ 106, 114. Der bloß „beschränkt geschäftsfähige" Vater (Mutter) kann also selbst einwilligen.

§ 1308 [19]) § 1305. vgl. die „Übersicht" Note 14. Bei Verweigerung der „elterlichen Einwilligung" gegenüber einem minderjährigen Kinde gibt es keine „Ersetzung" durch das „Vormundschaftsgericht".

§ 1309 [20]) Durch Tod oder rechtskräftiges Scheidungsurteil. „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" nach § 1575 genügt nicht. — Ein bestehendes Verlöbnis ist kein Ehehindernis für die Ehe mit einer anderen Person.

[21]) Durch rechtskräftiges Urteil. §§ 1323 ff., 1329, 1330 ff., 1343.

[22]) Verbot der **Doppelehe** (Bigamie). Die entgegen dem Verbote geschlossene neue Ehe ist a) nichtig, falls die frühere Ehe gültig ist (§ 1326), b) gültig, falls die frühere Ehe nichtig oder anfechtbar ist. Im Falle a) liegt „trennendes", im Falle b) nur „aufschiebendes" Ehehindernis vor (Note 1 zu § 1323). Über die Strafbarkeit der Eingehung eine Doppelehe für beide Teile § 171 StrGB.

[23]) z. B. weil sie an der Gültigkeit der früher stattgehabten Eheschließung zweifeln.

[24]) §§ 578 ff. ZPO.

[25]) Die trotzdem geschlossene Ehe ist gültig; „aufschiebendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323).

[26]) § 586 Abs. 2 ZPO.

§ 1310 [27]) § 1589, auch § 1310 Abs. 3.

[28]) § 1590 in Verbindung mit § 1589. — Die entgegen dem Verbot des § 1310 Abs. 1 geschlossene Ehe ist nichtig (§ 1327), also „trennendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). Strafbarkeit tritt erst ein, wenn der Beischlaf vollzogen ist. § 173 StrGB. (Blutschande).

[29]) z. B. der Sohn kann nicht die „Geliebte" seines Vaters heiraten. Nur „aufschiebendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323); die trotz des Verbots geschlossene Ehe ist also gültig.

[30]) vgl. dagegen § 1589 Abs. 2.

§ 1311 [31]) §§ 1741 ff. — Die trotz des Verbots geschlossene Ehe ist gültig; nur „aufschiebendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). Andere Rechtsfolge § 1771.

§ 1312 [32]) Die trotz des Verbots geschlossene Ehe ist nichtig; jedoch ist „Heilung" möglich. § 1328. „Trennendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). — Über die Strafbarkeit des Ehebruchs § 172 StrGB. (nur auf Antrag). — Wenn ein Ehegatte gegen den anderen auf Scheidung wegen „Ehebruchs" und aus anderen Gründen (Mißhandlung usw.) klagt (§§ 1565—1568, 1574) und das Gericht die Beweisaufnahme zunächst auf diese anderen Gründe beschränkt, so kann es kommen, daß die Ehe aus diesen anderen Gründen geschieden wird, ohne daß auf den „Ehebruch" eingegangen wird. Dann kann der ehebrecherische Ehegatte seinen Mitschuldigen heiraten, ohne daß das Hindernis des § 1312 entgegensteht, und er bleibt auch straflos; denn Ehebruch ist nur strafbar, wenn „deshalb" die Ehe geschieden ist. Der Ehegatte also, der den ehebrecherischen Teil an der Heirat seines Mitschuldigen verhindern und ihn zur Bestrafung bringen will, wird die Scheidungsklage zunächst auf den Scheidungsgrund des Ehebruchs beschränken müssen. Ob die Person, mit der ein Ehegatte Ehebruch getrieben hat, gewußt hat, daß sie mit einer „verheirateten" Person verkehre, ist für § 1312 unerheblich.

[33]) Es gilt das Note 4 Gesagte.

§ 1313 [34]) Die trotzdem geschlossene Ehe ist gültig; „aufschiebendes" Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). Wenn ein Kind geboren wird, gilt § 1600.

[35]) § 1322. In Preußen und Württemberg: vom Amtsgericht, in Bayern und Baden: vom Justizminister, in Sachsen: vom Minister des Innern.

§ 1314 [36]) z. B. das wegen Geisteskrankheit entmündigte volljährige Kind (§§ 1896 ff.). Der Vormundschaft steht die Pflegschaft gleich (§ 1915).

[37]) vgl. auch §§ 1686, 1761, 1845.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft[39]) ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ **1315.** **Militärpersonen** und solche **Landesbeamte**, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere **Erlaubnis** erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.[40])

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.[41])

§ **1316.** Der Eheschließung soll ein **Aufgebot** vorhergehen.[42]) Das Aufgebot **verliert** seine **Kraft**, wenn die Ehe nicht **binnen sechs Monaten** nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.[43])

Von dem Aufgebote kann **Befreiung** bewilligt werden.[44])

§ **1317.** Die **Ehe** wird **dadurch geschlossen**, daß die **Verlobten** vor einem **Standesbeamten** persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit **erklären**, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.[45]) Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.[46])

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ **1318.** Der **Standesbeamte** soll[47]) bei der Eheschließung in Gegenwart von **zwei Zeugen** an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden.[48]) Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll[49]) die Eheschließung in das **Heiratsregister** eintragen.

§ **1319.** **Als Standesbeamter** im Sinne des § 1317 **gilt auch** derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt,[50]) es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ **1320.** Die Ehe soll[51]) vor dem **zuständigen Standesbeamten** geschlossen werden.

[38]) Die ohne das hier vorgeschriebene „Zeugnis“ geschlossene Ehe ist gültig; „aufschiebendes“ Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). Aber andere Rechtsfolgen §§ 1670, 1686, 1740, 1761, 1845, 1886, 1897, 1915. — § 1314 gilt sowohl, wenn die frühere Ehe durch Tod, als wenn sie durch Scheidung oder Nichtigkeitserklärung (§ 1699) gelöst ist. — Den „ehelichen“ Kindern stehen gleich die §§ 1719, 1736, 1757 bezeichneten.

[39]) §§ 1483 ff., 1493, 1549, 1557.

§ 1315 [40]) **Militärpersonen** bedürfen im ganzen Deutschen Reiche der Erlaubnis der Vorgesetzten. §§ 40, 60[4], 61 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. — **Reichsbeamte,** soweit sie nicht Militärpersonen sind, bedürfen keiner Erlaubnis; ebensowenig preußische Beamte; wohl aber z. B. bayerische und württembergische Beamte nach näherer Bestimmung der diesbezüglichen Landesvorschriften. Die ohne die erforderliche Erlaubnis geschlossene Ehe ist gültig; „aufschiebendes“ Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). Militärpersonen werden bestraft.

[41]) Für Preußen vgl. PrAG. Art. 43. Bayerisches Heimatgesetz (in der Fassung vom 30. Juli 1899) Art. 34. Sächsische Verordnung vom 12. Juli 1899 § 7. Württembergisches Ausführ.-Ges. zum BGB. Art. 256. Badisches Ausführ.-Ges. zum BGB. Art. 32. — Besondere Vorschriften gelten für Angehörige rechtsrheinischer Gebietsteile des Königreichs Bayern. — Die unter Nichtbeachtung des § 1315 Abs. 2 geschlossene Ehe ist gültig; „aufschiebendes“ Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). — vgl. auch E. 11, 13.

§ 1316 [42]) vgl. die Bemerkungen in Note 1 betr. „formelles“ Eheschließungsrecht. Die unter Verletzung des § 1316 geschlossene Ehe ist gültig; denn § 1316 enthält nur eine „Soll“-Vorschrift (vgl. Register). Der Standesbeamte wird bestraft.

[43]) vgl. § 50 Personenstandsgesetz in der Fassung von E. 46 (ärztliche Bescheinigung genügt, um den Standesbeamten zur Abstandnahme vom Aufgebot zu ermächtigen).

[44]) § 1322. In Preußen und Sachsen: vom Minister des Innern. In Bayern: links des Rheins vom Staatsanwalt, rechts des Rheins von der Polizeibehörde. In Württemberg: vom Amtsgericht. In Baden: vom Justizminister.

§ 1317 [45]) Das ist die sogen. **obligatorische Zivilehe.** Über das Verfahren vgl. Note 1 betr. formelles Eheschließungsrecht.

[46]) Da die Ehe durch die „Erklärung“ der Eheschließenden (nicht: durch einen Ausspruch des Standesbeamten) „geschlossen“ wird, so bringt der Schlußsatz zum Ausdruck, daß keine Ehe gegen den Willen des Standesbeamten zustande kommen kann; andernfalls wäre es möglich, daß durch eine Überrumpelung des die Eheschließung für unzulässig haltenden Standesbeamten eine Ehe geschlossen würde. — Nicht-Beachtung des § 1317 hat Nichtigkeit der Ehe zur Folge. § 1324. „Trennendes“ Ehehindernis (Note 1 zu § 1323). vgl. jedoch § 1324 Abs. 2.

§ 1318 [47]) vgl. Note 42.

[48]) Auch Frauen können Zeugen sein.

[49]) vgl. Note 42. vgl. §§ 1324 Abs. 2, 1329 Satz 2, 1344 Abs. 2, 1345 Abs. 2, 1699 Abs. 2, 1771 Abs. 2.

§ 1319 [50]) Hierdurch soll verhindert werden, daß Ehen nichtig sind, z. B. weil der als Standesbeamter tätig gewesene Bürgermeister, Amtsvorsteher usw. oder deren Vertreter nicht formgerecht zu „Standesbeamten“ bezw. deren „Vertretern“ bestellt sind.

§ 1320 [51]) vgl. Note 42.

§ 1322 [52]) vgl. Preußen: Königl. Verordnung vom 16. November 1899 Art. 10—12 und Allgem. Verf. des Justizminist. vom 14. Dezember 1899. Bayern: Verordnung vom 24. Dezember 1899 §§ 12—14 und Minist.-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899. Sachsen: Verordnung vom 12. Juli 1899 § 6. Württemberg: Ausführ.-Ges. zum BGB. Art. 255 und Verf.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ **1321.** **Auf Grund** einer schriftlichen **Ermächtigung** des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch **vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes** geschlossen werden.

§ **1322.** Die Bewilligung einer nach den **§§ 1303, 1313** zulässigen **Befreiung** steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach **§ 1312** zulässigen **Befreiung** steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach **§ 1316** zulässigen **Befreiung** steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die **Landesregierung** zu bestimmen.[52])

Dritter Titel. **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.**[1])

§ **1323.** Eine **Ehe** ist **nur** in den Fällen der **§§ 1324 bis 1328 nichtig.**[2])

§ **1324.** Eine Ehe ist **nichtig,** wenn bei der Eheschließung die im **§ 1317** vorgeschriebene **Form nicht beobachtet** worden ist.

Ist die Ehe[3]) in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an **gültig** anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ **1325.** Eine Ehe ist **nichtig, wenn einer** der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung **geschäftsunfähig war**[4]) oder sich im Zustande der **Bewußtlosigkeit** oder vorübergehender[5]) **Störung der Geistestätigkeit** befand.

Die Ehe ist als von Anfang an **gültig** anzusehen, **wenn** der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit **bestätigt, bevor** sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die **Bestätigung** bedarf **nicht** der für die Eheschließung vorgeschriebenen **Form.**

§ **1326.** Eine Ehe ist **nichtig, wenn einer** der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung **mit** einem **Dritten in einer gültigen Ehe** lebte.[6])

vom 30. Oktober 1899 §§ 38, 49. Baden: Verordnung vom 11. November 1899 §§ 23—27.

§ 1323 [1]) **Ausländer** E. 13. — Über die **vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen** E. 198. — Zu unterscheiden von der **Nichtigkeit** und **Anfechtbarkeit** ist die **Scheidung** der Ehe §§ 1564 ff. — Über **Kinder** aus „nichtigen" Ehen vgl. §§ 1699 ff. Unter „nichtigen" Ehen versteht das BGB. auch die mit Erfolg „angefochtenen" Ehen (§ 1343)..

Über „Nichtigkeit" und „Anfechtbarkeit" im allgemeinen vgl. §§ 139—144 und Noten, insbesondere Anhang 74 zu § 139. Die Bedeutung der „Nichtigkeit" und „Anfechtbarkeit" und ihre Wirkung ist bei der „Ehe" zum Teil abweichend von jenen allgemeinen Vorschriften bestimmt; namentlich sind „nichtige Ehen" nicht ohne weiteres für „jedermann" und vom Richter „von Amtswegen" als rechtlich nicht vorhanden, und „anfechtbare Ehen" nicht auf Grund bloßer „Erklärung" des anfechtungsberechtigten Ehegatten als „von Anfang an nichtig" anzusehen. Vielmehr wird die „nichtige" Ehe, bis sie auf erhobene Nichtigkeitsklage der dazu berechtigten Personen (§ 1329) durch rechtskräftiges Urteil „für nichtig erklärt" ist, als gültige behandelt, und die „anfechtbare" Ehe ist gültig, bis sie auf erhobene Anfechtungsklage der dazu berechtigten Personen (§§ 1331 ff., 1341) durch rechtskräftiges Urteil „für nichtig erklärt" ist (§ 1343), vgl. auch § 1342. Nur in dem Falle, wenn die in § 1317 vorgeschriebene Form der Eheschließung nicht beachtet (z. B. die Ehe ist nur vor dem Geistlichen geschlossen) und außerdem die Ehe auch nicht einmal in das Heiratsregister eingetragen ist, wenn also nicht einmal der „äußere Schein" einer gültigen Ehe vorliegt, bedarf es keiner „Nichtigkeitserklärung"; eine solche Ehe („Nicht-Ehe") ist ohne weiteres und für jedermann nichtig, ein „Nichts", selbst dann, wenn die Beteiligten in gutem Glauben sind. vgl. Note 49 zu § 1318.

Nicht jedes Ehehindernis (vgl. Note 1 zu § 1303), nicht jeder Formfehler (§§ 1316 ff.) bei der Eheschließung ist geeignet, eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage zu begründen. Man unterscheidet:

a) **aufschiebende Ehehindernisse**, die der Standesbeamte beachten und bei deren Vorliegen er die Eheschließung nicht zulassen „soll", die aber, wenn der Standesbeamte sie aus Unkenntnis oder Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht beachtet und trotz ihres Vorhandenseins die Eheschließung zuläßt, das rechtliche Zustandekommen der „Ehe" nicht verhindern, sondern höchstens den Standesbeamten strafbar machen und für die Eheleute „andere Rechtsfolgen" haben, z. B. Note 9 zu § 1305, Note 38 zu § 1314. Solche Ehehindernisse sind die in den **§§ 1303, 1305—1308, 1310 Abs. 2, 1311, 1313, 1314, 1315, 1349** bestimmten;

b) **trennende (vernichtende) Ehehindernisse.** Lediglich diese begründen eine **Nichtigkeits-** oder **Anfechtungsklage.** Und zwar ist die Ehe **nichtig**, wenn das „trennende" Ehehindernis ein solches ist, daß der „Staat" selbst im öffentlichen Interesse den Bestand der Ehe nicht duldet; sie ist **anfechtbar**, wenn ein solches öffentliches Interesse nicht besteht, sondern es den Beteiligten überlassen bleiben soll, ob die einmal begonnene Lebensgemeinschaft aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Aus dem Gesagten folgt, daß die **Nichtigkeitsklage** außer von den „Beteiligten" auch vom Staatsanwalt erhoben werden kann. Im übrigen muß auf die §§ 606 ff., 631 ff. ZPO. verwiesen werden. vgl. Note 9. Die Fälle der **Nichtigkeit** sind in den **§§ 1323 ff.**, die der **Anfechtbarkeit** in den **§§ 1330 ff.** BGB. erschöpfend bestimmt.

[2]) vgl. Note 1.

§ 1324 [3]) nämlich: die wegen „Mangels der Form" des § 1317 nichtige Ehe.

§ 1325 [4]) vgl. Note 5 eingangs zu § 1304.

[5]) Bei dauernder Störung liegt der Fall der „Geschäftsunfähigkeit" vor. § 104 Nr. 2.

§ 1326 [6]) vgl. § 1309.

§ **1327.** Eine Ehe ist **nichtig, wenn** sie **zwischen Verwandten** oder **Verschwägerten** dem **Verbote** des § 1310 Abs. 1 **zuwider** geschlossen worden ist.[7])

§ **1328.** Eine Ehe ist **nichtig, wenn** sie **wegen Ehebruchs** nach § 1312 **verboten** war.[8])

Wird **nachträglich Befreiung** von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an **gültig** anzusehen.

§ **1329.** Die **Nichtigkeit** einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, **nur im Wege der Nichtigkeitsklage** geltend gemacht werden.[9]) Das gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[10])

§ **1330.** Eine **Ehe kann nur** in den Fällen der **§§ 1331 bis 1335** und des **§ 1350 angefochten werden.**[11])

§ **1331.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten **angefochten** werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** war, **wenn** die Eheschließung oder die Bestätigung **ohne Einwilligung** seines **gesetzlichen Vertreters** erfolgt ist.[12])

§ **1332.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten **angefochten** werden, der bei der Eheschließung **nicht gewußt** hat, daß es sich um eine **Eheschließung** handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine **Erklärung**, die **Ehe** eingehen zu wollen, **nicht hat abgeben wollen.**[13])

§ **1333.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten **angefochten** werden, der sich bei der Eheschließung **in der Person des anderen** Ehegatten oder **über solche persönliche Eigenschaften des anderen** Ehegatten **geirrt** hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.[14])

§ **1334.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten **angefochten** werden, der zur Eingehung der Ehe durch **arglistige Täuschung über solche Umstände** bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.[15])

Auf Grund einer **Täuschung über Vermögensverhältnisse** findet die **Anfechtung nicht** statt.[16])

§ **1335.** Eine Ehe kann von dem Ehegatten **angefochten** werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist.[17])

§ **1336.** Die **Anfechtung** der Ehe kann **nicht durch** einen **Vertreter** erfolgen.[18]) Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[19]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1327 [7]) vgl. § 1310.
§ 1328 [8]) vgl. § 1312.
§ 1329 [9]) § 632 ZPO. bestimmt: „Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des § 1326 BGB. auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war. Im übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt. Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten." — vgl. auch § 151 ZPO.

[10]) Über die nach § 1324 wegen Formmangels (§ 1317) „nichtige" Ehe, die auch nicht einmal in das Heiratsregister eingetragen ist, sogen. „Nicht-Ehe", vgl. Note 1.

§ 1330 [11]) vgl. Note 1.
§ 1331 [12]) §§ 1304, 1337, 1339.
§ 1332 [13]) §§ 1337 Abs. 2, 1339, 1340.
§ 1333 [14]) §§ 1337 Abs. 2, 1339, 1340, 119. — Beispiele: Ansteckende, unheilbare Krankheit (Syphilis), geschlechtliches Unvermögen, Mangel der Jungfräulichkeit, früher getriebene Päderastie, schwere Vorstrafen, überhaupt sittliche Bescholtenheit, z. B. früherer ehebrecherischer Verkehr des Mannes mit einer verheirateten Frau. „Überschuldung" ist keine persönliche Eigenschaft. Wenn der Mann nachträglich erfährt, daß der Vater der Frau im Zuchthause gesessen hat, so ist dies, da es kein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft der Frau ist, kein Anfechtungsgrund gemäß § 1333, möglicherweise aber ein solcher gemäß § 1334. — Wenn ein Ehegatte vor der Ehe ein Verbrechen begangen hat, dieses aber erst (vielleicht viele Jahre) nach der Eheschließung entdeckt wird und „Verurteilung" des Schuldigen zu schwerer Strafe zur Folge hat, so ist dies für den anderen Ehegatten nur ein „Anfechtungs"-, kein „Scheidungs"-Grund; denn die Ehe-Scheidung setzt voraus, daß das Verschulden während der Ehe begangen ist (§ 1568). Die praktischen Folgen sind groß. Wenn z. B. die Frau bei der Eheschließung von dem Verbrechen des Mannes Kenntnis hatte, aber, weil es unentdeckt und eine Bestrafung nicht eingetreten war, daran keinen Anstoß nahm, so gibt ihr die spätere Bestrafung des Mannes zu langjährigem Zuchthaus kein Recht, die Auflösung der Ehe zu verlangen.

§ 1334 [15]) §§ 1337 Abs. 2, 1339, 1340, 123.
[16]) z. B. wegen Verschweigens großer Schuldenlast. — Wenn aber die Täuschung über die Vermögensverhältnisse eine so „abgefeimte und beharrliche" war, daß daraus auf eine „vollkommene Verlogenheit" und „Ehrlosigkeit" des Täuschenden geschlossen werden kann, so hat das Reichsgericht die Anfechtung zwar nicht wegen „Täuschung über die Vermögensverhältnisse", aber wegen Täuschung und Irrtums über „persönliche Eigenschaften" (§§ 1333, 1334 Abs. 1) für zulässig erklärt.
§ 1335 [17]) §§ 1337 Abs. 2, 1339, 1340, 123.
§ 1336 [18]) Dies gilt auch für § 1342.
[19]) §§ 106, 114.
[20]) § 104.
§ 1337 [21]) vgl. Note 7 zu § 1304.
§ 1338 [22]) § 1342. Eine Vererbung des Anfechtungsrechts findet also nicht statt. Dagegen kann der „anfechtungsberechtigte" Gatte nach dem Tode des „nicht anfechtungsberechtigten" die Ehe noch anfechten, z. B. um die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu beseitigen. vgl. § 1342.
§ 1339 [23]) Durch die Erhebung der „Scheidungs"-Klage wird auch die Frist für die „Anfechtungs"-Klage gewahrt.
[24]) Bloßer Argwohn genügt nicht.
§ 1341 [25]) §§ 606 ff. ZPO.
§ 1342 [26]) § 1338. vgl. Note 22.

Für einen geschäftsunfähigen[20]) Ehegatten kann sein **gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein **gesetzlicher Vertreter** die Ehe anfechten.

§ **1337.** Die **Anfechtung** der Ehe ist in den Fällen des **§ 1331 ausgeschlossen, wenn** der gesetzliche Vertreter die Ehe **genehmigt** oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe **bestätigt.** Ist der gesetzliche Vertreter ein **Vormund,**[21]) so kann die **Genehmigung,** wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der **§§ 1332 bis 1335** ist die **Anfechtung ausgeschlossen, wenn** der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe **bestätigt.**

Die Vorschriften des **§ 1336 Abs. 1** gelten **auch** für die **Bestätigung.**

§ **1338.** Die **Anfechtung** ist **nach** der **Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn,** daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.[22])

§ **1339.** Die **Anfechtung** kann **nur binnen sechs Monaten** erfolgen.[23])

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt,[24]) in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die **Verjährung** geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ **1340.** **Hat** der gesetzliche **Vertreter eines geschäftsunfähigen** Ehegatten die Ehe **nicht rechtzeitig angefochten,** so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ **1341.** Die **Anfechtung** erfolgt, **solange nicht** die **Ehe aufgelöst** ist, **durch Erhebung der Anfechtungsklage.**[25])

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

§ **1342.** Ist die **Ehe durch** den **Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten** Ehegatten **aufgelöst** worden,[26]) so erfolgt die **Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte;** die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1343 [27]) vorausgesetzt, daß die Anfechtungsklage durch das darauf ergehende rechtskräftige Urteil für begründet erklärt wird. Das Urteil hat also bei der „Anfechtungsklage" ebenso zu lauten, wie bei der „Nichtigkeitsklage", nämlich: „die Ehe wird für **nichtig erklärt**". vgl. Note 1. „Anfechtbarkeit ist nicht Nichtigkeit, doch Anfechtung vernichtet" (C).

[28]) vgl. § 152 ZPO.

§ 1344 [29]) bezw. der mit Erfolg „angefochtenen" Ehe. § 1343.

[30]) vgl. Note 10.

§ 1345 [31]) vgl. Note 29.

[32]) er also in sogen. **Putativ-Ehe** lebt.

[33]) §§ 1574, 1578—1582, 1584, 1478, 2077, 2268, 2279. In allen „nicht vermögensrechtlichen" Beziehungen der Ehegatten treten die Folgen der Nichtigkeit uneingeschränkt ein; die Frau darf also z. B. nicht mehr den Namen des Mannes führen. vgl. § 1577. — Über die **Kinder** aus „nichtigen" (mit Erfolg „angefochtenen") Ehen §§ 1699 ff.

[34]) vgl. Note 10.

§ 1346 [35]) § 1335.

[36]) §§ 1332, 1333.

[37]) § 122 Abs. 2.

(Fortsetzung von Seite 398)

die §§ 80 bis 85 des 7. Titels;
die §§ 444 bis 455 des 8. Titels;
die §§ 1199 bis 1209 des 11. Titels;
die §§ 1 bis 4, 7 bis 18, 21, 23 bis 29 des 16. Titels;
die §§ 48 bis 52, 54, 56 bis 60 des 17. Titels;
der 18. Titel mit Ausnahme der §§ 344, 810, 996 bis 1002;
die §§ 45 bis 48 des 19. Titels;
die §§ 1271, 1272 des 20. Titels;

2. das **Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch** mit Ausnahme der Artikel 538, 556 bis 563, 640 bis 643, 645, des Artikel 648, soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, des Artikel 671, des Artikel 672 Abs. 1 und der Artikel 674 bis 681, 714 und des Artikel 1384, soweit er auf die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden Anwendung findet;
3. die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und über die Privatpfändung;
4. die Vorschrift des revidierten Statuts der Stadt Lübeck Buch 2 Titel 2 Artikel 10;
5. die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Schuldverhältnis aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks verbundenen Leibgedingsvertrag und die Fuldische Verordnung vom Auszug oder der Leibzucht etc. vom 16. Februar 1773;
6. das Rheinische Gesetz über die Führung der Namen und Vornamen vom 23. August 1794 (6. Fructidor II);
7. die Verordnung wider die Veräusserung unbeweglicher Güter in die tote Hand vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung der Verordnungen etc. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 27);
8. das Ausschreiben, die Auf- und Annahme von Testamenten auf den Inseln der Provinz Ostfriesland betreffend, vom 24. November 1817 (Samml. der Hannoverschen Landesverordnungen etc. des Jahres 1817 II S. 521);
9. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 249);
10. das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 20), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
11. das Gesetz, betreffend die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogtum Schlesien und in der Grafschaft Glatz, vom 15. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 25), soweit es sich auf Familienstiftungen bezieht;
12. die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landesteile, in welchen noch gemeines Recht gilt, vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 483);
13. das Gesetz über die Erwerbung von Grundeigentum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235);
14. das Nassauische Gesetz, betreffend die Abkürzung der Verjährungsfristen für gewisse Arten von Forderungen, vom 5. April 1849 (Nass. Verordnungs-Blatt S. 75);
15. der § 92 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77);

(Fortsetzung folgt Seite 416)

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1343.** **Wird** eine **anfechtbare Ehe angefochten,** so ist sie als **von Anfang an nichtig** anzusehen.[27]) Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die **Nichtigkeit** einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, **kann,** solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, **nicht anderweit geltend gemacht werden.**[28])

§ **1344.** Einem **Dritten gegenüber** können **aus der Nichtigkeit** der Ehe[29]) **Einwendungen** gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil **nur** hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die **Nichtigkeit kann ohne** diese **Beschränkung geltend gemacht werden, wenn** sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[30])

§ **1345.** **War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit** der Ehe[31]) bei der Eheschließung **bekannt,** so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war,[32]) nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr **Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung,** insbesondere auch in Ansehung der **Unterhaltspflicht,** so behandelt wird, **wie wenn** die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung **geschieden und** der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, **für allein schuldig erklärt** worden wäre.[33])

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.[34])

§ **1346.** Wird eine **wegen Drohung anfechtbare Ehe** für nichtig erklärt,[35]) so steht das im **§ 1345 Abs. 1** bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine **wegen Irrtums anfechtbare Ehe** für nichtig erklärt,[36]) so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.[37])

§ **1347.** Erklärt der Ehegatte, dem **das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht** zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen **Frist zur Erklärung** darüber auffordern,

§ 1348 [1] vgl. E. 9, 13 betr. **Ausländer.** — Betreffend die **vor 1. Januar 1900 erfolgten Todeserklärungen** E. 158, 159.

[2]) §§ 13 ff., 18.

[3]) was sie nach § 1326 eigentlich wäre.

[4]) also nicht schon mit der „Todeserklärung".

§ 1349 [5]) bloß „aufschiebendes Ehehindernis"; die trotzdem geschlossene Ehe ist gültig. vgl. Note 1 zu § 1323.

§ 1350 [6]) „Anfechtungsberechtigt" ist also nicht der für tot erklärte, zurückgekehrte Ehegatte. §§ 1330 ff. „Ist der neue Bund vernichtet, lebt von selbst der alte auf" (C).

§ 1351 [7]) d. h. wenn die neue Ehe von dem Ehegatten, der mit dem für tot erklärten verheiratet war, angefochten wird.

[8]) der neuen Ehe.

[9]) §§ 1608, 1609. Im Falle des § 1351 ist also der „anfechtende" Ehegatte sowohl dem Ehegatten der früheren, als auch dem Ehegatten der neuen Ehe „unterhaltspflichtig".

§ 1352 [10]) § 1637.

§ 1353 [1]) vgl. E. 14 **(Ausländer)**, 199 (betr. **die bereits vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen).** — vgl. **Anhang 1 zu § 1353 (Allgemeine Vorbemerkung** betr. die **Wirkungen der Ehe).**

[2]) vgl. **Anhang 2 zu § 1353 (Eheliche Lebensgemeinschaft ⅄ Gerichtliche Klage auf Erfüllung der daraus folgenden Pflichten — Beispiele).**

[3]) z. B. wenn ein Ehegatte von unverbesserlicher, unerträglicher Zanksucht ist, ohne daß schon ein Scheidungsgrund vorliegt, — wenn der Mann, obgleich er imstande ist, eine angemessene Wohnung zu mieten, verlangt, daß die Frau in seine offenbar unzureichende Wohnung ziehe, in demselben Zimmer mit Schlafburschen usw. schlafe, — daß sie ihm die eheliche Pflicht gewähre, obgleich er geschlechtskrank, betrunken, obgleich sie selbst krank ist, — daß sie niedere Wirtschaftsdienste leiste (§ 1356 Abs. 2), obgleich er in der Lage ist, ein Dienstmädchen zu mieten. Das Verlangen des von der Frau getrennt lebenden Mannes, der vor Jahren in schwerer Weise gegen seine Pflichten gefehlt hat, nach „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" stellt sich so lange als „Mißbrauch seines Rechts" dar, bis er ein Verhalten gezeigt hat, aus dem die Frau die Überzeugung schöpfen kann, daß ein angemessenes eheliches Zusammenleben wieder möglich sei. — Ein „Mißbrauch" des Rechts auf seiten der Frau würde z. B. vorliegen, wenn sie verlangt, daß der zur Gewinnung des Lebensunterhaltes notgedrungen im Sommer auf Außenarbeit ziehende Mann jeden Abend oder auch nur jede Woche in die Ehewohnung zurückkehre.

[4]) vgl. **§§ 1565—1568**, nicht auch § 1569. Sobald also ein „Scheidungsgrund" vorliegt, kann der „klageberechtigte" Ehegatte den anderen verlassen und ist auch zur Erfüllung der anderen aus der „ehelichen Lebensgemeinschaft" folgenden Pflichten (vgl. Anhang 2 zu § 1353) nicht verbunden. Die „Scheidungsklage" braucht er deshalb noch nicht zu erheben, sondern er kann, wenn der andere Ehegatte auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" oder auf Erfüllung einer anderen aus der „ehelichen Lebensgemeinschaft" folgenden Pflicht klagt, den von ihm zu beweisenden „Einwand" erheben, er habe einen „Scheidungsgrund" und sei daher zur „häuslichen Gemeinschaft" oder der geforderten anderen aus der „ehelichen Lebensgemeinschaft" folgenden Pflicht nicht verbunden. vgl. auch § 1361 und Anhang 1 zu § 1564 unter IV.

(Fortsetzung von Seite 414)

16. das Hannoversche Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, vom 22. September 1850 (Hannov. Gesetz-Samml. Abt. I S. 187);
17. das Grossherzoglich Hessische Gesetz, betreffend die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 19. März 1853 (Grossherzogl. Hess. Reg.-Blatt S. 117);

(Fortsetzung folgt Seite 436)

ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.[1])

§ **1348.** Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist,[2]) eine **neue Ehe** ein, so ist die neue Ehe **nicht** deshalb **nichtig,**[3]) **weil** der für **tot erklärte** Ehegatte **noch lebt,** es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst.[4]) Die bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ **1349.** Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten **für tot erklärt** worden ist, im Wege der Klage **angefochten,** so **darf** der **andere** Ehegatte **nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen,**[5]) es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

§ **1350.** **Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn** der für **tot erklärte** Ehegatte **noch lebt, die neue Ehe anfechten,**[6]) es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die **Anfechtung** ist **ausgeschlossen,** wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

§ **1351.** Wird die **Ehe** nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe[7]) **angefochten,** so hat dieser dem anderen Ehegatten[8]) nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 **Unterhalt zu gewähren,**[9]) wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§ **1352.** Wird die **frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst,** so bestimmt sich die **Verpflichtung der Frau,** dem Manne zur Bestreitung des **Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes** einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.[10])

Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen.[1])

§ **1353.** Die Ehegatten sind einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet.[2])

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als **Mißbrauch seines Rechtes** dar,[3]) so ist der andere Ehegatte **nicht verpflichtet,** dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf **Scheidung** zu klagen.[4])

§ 1354 [5]) Also nicht: in den „besonderen" Angelegenheiten der Frau. Auf die reinen „Vermögensangelegenheiten" der Eheleute bezieht sich § 1354 nicht; von diesen wird erst in den §§ 1363 ff. **(eheliches Güterrecht)** gehandelt. Wenn die Frau der Entscheidung des Mannes zuwider handelt und nicht ein „Mißbrauch" auf seiten des Mannes vorliegt (Abs. 2 des §), kann der Mann mit der Klage auf „Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft" auf Unterlassung der Zuwiderhandlung klagen (vgl. Anhang 2 zu § 1353).

[6]) vgl. § 10. Verträge (vor oder nach der Heirat), wonach der Frau erlassen wird, dem Manne zu folgen, sind nichtig (vgl. Anhang 2 am Ende zu § 1353), also z. B. auch ein vor der Ehe geschlossener Vertrag, durch den der Mann sich verpflichtet, den Wohnort auf dem Gute der Frau zu nehmen. Möglicherweise kann aber, wenn der Mann den Wohnort anderswo nimmt, ein „Mißbrauch" seines Rechtes vorliegen und die Frau nicht verpflichtet sein, ihm zu folgen.

[7]) Ein „Mißbrauch" kann unter Umständen vorliegen, wenn der Mann den Wohnort im „Auslande" nimmt.

§ 1355 [8]) vgl. §§ 1577, 12. Für etwaige **Standesrechte (Adel** usw.) gilt das öffentliche Recht des betr. Bundesstaates.

§ 1356 [9]) In erster Linie entscheidet also auch bezüglich des „gemeinschaftlichen Hauswesens" gemäß **§ 1354** der Mann. Wenn jedoch der Mann durch einen „Mißbrauch" dieses Rechtes der Frau das ihr nach § 1356 zustehende „Recht der Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens" verkümmert und ihr die als Hausfrau gebührende Stellung entzieht (z. B. er gibt das Wirtschaftsgeld nicht ihr, sondern immer unmittelbar dem Dienstmädchen), so kann sie ihr Recht durch die „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens" verfolgen (vgl. Anhang 2 zu § 1353). Umgekehrt steht auch dem Manne diese Klage zu, wenn die Frau die Erfüllung der ihr nach § 1356 obliegenden Pflichten verweigert.

[10]) Einen „Anspruch" auf Lohn oder Gehalt hat sie nicht; aber es ist zulässig, daß die Ehegatten einen „Dienstvertrag" schließen, wodurch der Mann sich verpflichtet, der Frau als Gehilfin in seinem Geschäfte „Gehalt" zu zahlen. vgl. § 1367 (Erwerb der Frau durch „selbständige" Arbeit).

§ 1357 [11])—[13]) vgl. **Anhang 11—13 zu § 1357** (betr. die sogen. **Schlüsselgewalt der Frau**).

§ 1358 [14]) also: als „Frau", d. h. nach der Eheschließung. Wenn sie bereits vorher z. B. einen Dienstvertrag als Buchhalterin usw. geschlossen hatte, gilt § 1358 nicht. Dann gelten §§ 626, 627, 671 Abs. 3 (Kündigung aus „wichtigem Grunde", nämlich wegen der Verheiratung). — § 1358 gilt auch für das (sonst nach Landesrecht zu beurteilende) **Gesindeverhältnis.** E. 95.

[15]) Die „Kündigung" bringt also das Rechtsverhältnis sofort zur Auflösung. vgl. Note 65 zu § 564.

[16]) An sich ist die **Ehefrau in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt,** vgl. **§ 1399** und Noten; sie kann also rechtswirksam sich allein ohne Zustimmung des Mannes „zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichten". Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, daß die Frau infolge von Rechtsgeschäften, durch die sie sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr „in Person" zu bewirkenden Leistung verpflichtet (Dienst- und Arbeitsverträge jeder Art, z. B. als Amme, als Lehrerin, Sängerin, — Aufträge, — Werkverträge, z. B. zeitraubende Anfertigung einer großen Stickerei, — Gesellschaftsverträge usw.), ihren sich aus der Ehe ergebenden Pflichten entzogen werde. Zum Schutze hiergegen ist dem Manne in § 1358 ein Kündigungsrecht gewährt.

[17]) § 114.

§ 1359 [18]) §§ 276, 277. Bei Nichtanwendung dieser Sorgfalt ist jeder Ehegatte dem anderen mit seinem Vermögen verantwortlich; vgl. jedoch z. B. § 1456.

§ **1354.** **Dem Manne** steht die **Entscheidung** in allen das **gemeinschaftliche** eheliche Leben betreffenden **Angelegenheiten** zu;[5]) er bestimmt insbesondere **Wohnort** und **Wohnung.**[6])

Die **Frau** ist **nicht verpflichtet,** der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als **Mißbrauch** seines Rechtes darstellt.[7])

§ **1355.** Die Frau erhält den **Familiennamen** des Mannes.[8])

§ **1356.** Die **Frau** ist, **unbeschadet** der Vorschriften des **§ 1354,** berechtigt und verpflichtet, das **gemeinschaftliche Hauswesen** zu leiten.[9])

Zu **Arbeiten im Hauswesen** und **im Geschäfte des Mannes** ist die Frau verpflichtet,[10]) soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ **1357.** Die **Frau** ist berechtigt,[11]) **innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises** die **Geschäfte des Mannes** für ihn zu **besorgen** und ihn zu **vertreten.**[12]) Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Der **Mann kann** das Recht der **Frau beschränken oder ausschließen.** Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als **Mißbrauch** des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das **Vormundschaftsgericht** aufgehoben werden. **Dritten gegenüber** ist die Beschränkung oder die Ausschließung **nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**[13])

§ **1358.** Hat sich die **Frau**[14]) einem **Dritten** gegenüber zu einer **von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet,** so **kann** der **Mann** das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **kündigen,**[15]) **wenn** er auf seinen Antrag von dem **Vormundschaftsgerichte** dazu ermächtigt worden ist.[16]) Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das **Kündigungsrecht** ist **ausgeschlossen,** wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. **Das Vormundschaftsgericht** kann die **Zustimmung ersetzen,** wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die **häusliche Gemeinschaft aufgehoben** ist, steht das **Kündigungsrecht** dem Manne **nicht** zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann **nicht durch** einen **Vertreter** des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[17])

§ **1359.** Die **Ehegatten** haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen **einander** nur für **diejenige Sorgfalt** einzustehen, welche sie **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegen.[18])

§ 1360 [19]) **Bedürftigkeit** (Erwerbsunfähigkeit) **der Frau** ist **nicht Voraussetzung** ihres „Unterhaltsanspruchs"; **anders** beim Unterhaltsanspruch des **Mannes**, § 1360 Abs. 2. Nur „notdürftiger" Unterhalt braucht im Falle des § 1611 Abs. 2 gewährt zu werden. — Der Mann muß „alle verfügbaren Mittel" hergeben, unter Umständen auch die ihm selbst von anderer Seite gegebenen Unterhaltsgelder mit seiner Frau teilen; § 1603 Abs. 1 gilt also für den Ehemann nicht. vgl. auch § 850 Abs. 4 ZPO. Über **Beitragspflicht der Frau** § 1371. — Zum „Unterhalt" gehören auch z. B. die Kosten des Arztes, dagegen nicht: Prozeß- und Verteidigungs-Kosten in Zivil- und Strafprozessen; hierüber enthält vielmehr das „eheliche Güterrecht" Bestimmungen (§§ 1387, 1388, 1400, 1412 Abs. 2, 1415, 1416). — Der **Unterhaltsanspruch** der Ehegatten gegen einander ist **nicht pfändbar**, nicht „verpfändbar", nicht „abtretbar", und es kann gegen ihn nicht „aufgerechnet" werden; § 850 [2] ZPO., §§ 1274, 400, 394 BGB. — Über die Erstattungs-Ansprüche desjenigen, der einem Ehegatten Unterhalt gewährt hat, vgl. Noten 1 am Ende und 2 zu § 677, §§ 679, 683. — Über das Verhältnis der Unterhaltspflicht der „Ehegatten" zu der der „Verwandten" §§ 1608, 1609. — Über die Unterhaltspflicht **geschiedener Ehegatten** § 1578.

[20]) z. B. auch im Gefängnis. — Übrigens vgl. Note 19 und § 1611 Abs. 2.

[21]) also in der Regel „in Natur" in der Ehewohnung; unter Umständen außerhalb des Hauses „in Geld", z. B. wenn der Ehegatte in einer Krankenanstalt ist. vgl. § 1361 und Noten, insbesondere Note 26.

[22]) vgl. außerdem §§ 1604, 1606—1609, 1611 Abs. 2.

§ 1361 [23]) gleichgültig, ob dies der unterhaltsberechtigte oder pflichtige Gatte ist; es kommt also in § 1361 auf die „Schuldfrage" nicht an.

[24]) § 1353 und die Noten dazu. — Die bloße „Einwilligung" der Ehegatten in das Getrenntleben kann von jedem jederzeit widerrufen werden.

[25]) d. i. der „Unterhalt", über den § 1360 Bestimmung trifft. vgl. § 1611 Abs. 2.

[26]) vgl. **§ 323 ZPO.** in Note 67 zu § 842. — Auch **abgesehen von** dem Falle des **§ 1361** kann der **nach § 1360** zu gewährende **Unterhalt** in Gestalt einer **Geldrente** gefordert werden, z. B. wenn die Frau, obgleich sie keinen Grund zum „Getrenntleben" hat, vom Manne verlassen ist, wenn der Mann ihr die Aufnahme verweigert, wenn der Mann eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder wenn sonstige Umstände es erfordern.

§ 1362 [27]) Gegenbeweis ist zulässig. — Die „Vermutung" des Abs. 1 dieses § gilt also nur für die Gläubiger; nicht im Verhältnis der Ehegatten zu einander. Die in Abs. 2 dieses § aufgestellte „Vermutung" gilt dagegen in beiden Fällen. — Die Vermutungen des § 1362 gehen der des **§ 1006** vor. — Die praktische Bedeutung der beiden „Vermutungen" des § 1362 zeigt sich hauptsächlich bei der **Zwangsvollstreckung.** — § 45 KO. bestimmt: „Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind."

[28]) im „unmittelbaren" oder „mittelbaren" Besitze; §§ 854, 868. Gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau die Wohnung, in der sich die Sachen befinden, gemietet hat, sofern nur beide Eheleute darin wohnen.

[29]) Die Gläubiger des Mannes können die im Besitze der vom Manne getrennt lebenden Frau befindlichen Sachen zwar nicht durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen (der Gerichtsvollzieher darf nur die „im Gewahrsam" des Schuldners befindlichen Sachen pfänden, bei Dritten nur, wenn sie zur Herausgabe bereit sind, §§ 808, 809 ZPO.); aber die Gläubiger des Mannes können auf Grund der Vermutung des § 1362 beantragen, daß der „Anspruch" des Mannes gegen die Frau „auf Herausgabe" der Sachen durch das Vollstreckungsgericht „gepfändet" und der Frau die Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher aufgegeben werde; sie können sich diesen

§ **1360.** Der **Mann** hat **der Frau** nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit **Unterhalt** zu gewähren.[19])

Die **Frau** hat **dem Manne**, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden **Unterhalt** nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.[20])

Der Unterhalt ist **in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise** zu gewähren.[21]) Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der **§§ 1605, 1613 bis 1615** finden entsprechende Anwendung.[22])

§ **1361.** **Leben die Ehegatten getrennt**, so ist, **solange einer** von ihnen[23]) die **Herstellung** des ehelichen Lebens **verweigern darf** und verweigert,[24]) der **Unterhalt**[25]) **durch** Entrichtung einer **Geldrente** zu gewähren;[26]) auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat **der Frau** auch **die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen** aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die **Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg** oder **beschränkt sich** auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

§ **1362.** **Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes** wird **vermutet**,[27]) daß die im Besitz[28]) eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen **beweglichen Sachen dem Manne gehören.**[29]) Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.[29a])

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die **Vermutung**, daß die **Sachen der Frau gehören.**[30])

Sechster Titel. **Eheliches Güterrecht.**[1])

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ **1363.** Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der **Verwaltung und Nutznießung des Mannes** unterworfen **(eingebrachtes Gut).**[1a])

Zum **eingebrachten** Gute gehört **auch** das Vermögen, **das die Frau während der Ehe erwirbt.**

§ **1364.** Die **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes tritt **nicht** ein,[2]) wenn er die **Ehe** mit einer **in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung** ihres **gesetzlichen Vertreters** eingeht.[3])

Anspruch „zur Einziehung überweisen" lassen und dann auf Herausgabe der Sachen an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke ihrer Befriedigung klagen. Sache der Frau ist es dann, die Vermutung, daß die Sachen „Eigentum des Mannes" seien, durch Gegenbeweis zu widerlegen.

[29a]) vgl. Note 20 zu § 1081.

[30]) vgl. Note 27 und 29.

§ 1363 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1363:**

I. Allgemeine Vorbemerkung zum **ehelichen Güterrechte.**

II. **Gesetzliches Güterrecht** ist in der Regel der **Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gute der Frau,** die sogen. „Verwaltungsgemeinschaft".

III. **Ehevertrag.**

IV. Rechtslage in den **seit 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen.** Näheres

A. über die durch „Ehevertrag" **vereinbarten Güterstände — Güterrechtsregister,**

B. über den zu II bezeichneten **gesetzlichen Güterstand — Ausländische Ehegatten.**

V. **Rechtsstellung der verheirateten Frau in vermögensrechtlicher Beziehung** vom Standpunkte der Frau betrachtet, insbesondere die **Geschäftsfähigkeit der Frau.**

VI. Vorschriften der ZPO. und der KO. über „eheliches Güterrecht".

VII. Rechtslage in den **vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen.**

[1a]) d. i. die sogen. **Verwaltungsgemeinschaft.** vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter II und IV. B. 2. sowie §§ 1373 ff. — Auch das Vermögen einer **minderjährigen Frau,** die „mit Einwilligung" ihres gesetzlichen Vertreters geheiratet hat (vgl. § 1364), kommt in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes; soweit jedoch der Ehemann bei Ausübung seiner Rechte nach dem Gesetze der Mitwirkung der Frau bedarf (§ 1375), wird diese „Mitwirkung" nach den allgemeinen Grundsätzen betr. „elterliche Gewalt" und „Vormundschaft" durch den gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Frau (Vater bezw. Mutter, Vormund, Pfleger) geübt; denn „Heirat macht nicht mündig".

§ 1364 [2]) Es gilt gemäß § 1426 ff. „Gütertrennung"; die Verwaltung steht dem „gesetzlichen Vertreter" der „beschränkt geschäftsfähigen" Frau zu.

[3]) § 1304.

§ 1365 [4]) vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. B. 1 und §§ 1366—1371. Über das **Vorbehaltsgut** kann die Frau völlig selbständig verfügen, als ob sie „unverheiratet" wäre (§ 1371); vgl. jedoch die in § 1371 in bezug genommenen §§ 1427—1431.

§ 1366 [5]) Sofern sie ihr „Eigentum" sind, wofür die (durch Gegenbeweis widerlegbare) Vermutung spricht (§ 1362 Abs. 2). Ein „Familienschmuck", den der Mann in die Ehe eingebracht und der Frau zum Tragen überlassen hat, ist natürlich nicht „Vorbehaltsgut" der Frau.

§ 1367 [6]) vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. B. 2. b. und § 1356. — Der § 1367 bezeichnete Erwerb ist nur dann „Vorbehaltsgut", wenn er während der Ehe gemacht ist; der voreheliche Erwerb einer Frau durch ein selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft ist „eingebrachtes Gut", sofern nicht Ehevertrag anderes bestimmt. — „Selbständiger Betrieb" ist Betrieb „im Namen" der Frau; daß die Frau „selbst tätig" sei, ist nicht erforderlich. — Die Frage, welche Rechte der Mann an einem bei der Eheschließung bereits bestehenden „selbständigen Erwerbsgeschäfte" der Frau habe, ist zweifelhaft; für die Beteiligten wird sich Regelung dieser Frage durch „Ehevertrag" empfehlen.

§ 1368 [7]) vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. A. und §§ 1432 ff.

§ 1369 [8]) Fehlt es an einer solchen „Bestimmung", so unterliegt der in diesem § bezeichnete Erwerb als „eingebrachtes Gut" der „Verwaltung und Nutz-

§ **1365.** Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das **Vorbehaltsgut der Frau.**[4])

§ **1366.** **Vorbehaltsgut** sind **die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen,** insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.[5])

§ **1367.** **Vorbehaltsgut** ist, was die **Frau durch ihre Arbeit** oder durch den **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** erwirbt.[6])

§ **1368.** **Vorbehaltsgut** ist, was durch **Ehevertrag** für Vorbehaltsgut erklärt ist.[7])

§ **1369.** **Vorbehaltsgut** ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt **(Erwerb von Todeswegen)** oder was ihr **unter Lebenden** von einem Dritten **unentgeltlich** zugewendet wird, **wenn** der **Erblasser** durch letztwillige Verfügung, der **Dritte** bei der Zuwendung **bestimmt** hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.[8])

§ **1370.** **Vorbehaltsgut ist, was die Frau** auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft **erwirbt,** das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.[9])

§ **1371.** **Auf das Vorbehaltsgut** finden die bei der **Gütertrennung** für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;[10]) die Frau hat jedoch einen **Beitrag** zur Bestreitung des **ehelichen Aufwandes nur insoweit** zu leisten,[11]) als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§ **1372.** Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des **eingebrachten Gutes** durch **Aufnahme eines Verzeichnisses** unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.[12]) Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

2. Verwaltung und Nutznießung.[12a])

§ **1373.** Der **Mann** ist berechtigt, die zum **eingebrachten** Gute gehörenden Sachen in **Besitz** zu nehmen.[13])

§ **1374** Der Mann hat das eingebrachte Gut **ordnungsmäßig** [14]) **zu verwalten.**[15]) Über den Stand der Verwaltung hat er **der Frau** auf Verlangen **Auskunft** zu erteilen.[16])

§ **1375.** Das **Verwaltungsrecht** des Mannes umfaßt **nicht** die Befugnis, die **Frau durch Rechtsgeschäfte** [17]) **zu verpflichten** oder **über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung** [18]) **zu verfügen.**[19])

§ **1376.** **Ohne Zustimmung der Frau** kann [20]) der Mann:

1. über **Geld** und andere **verbrauchbare Sachen** [21]) der Frau verfügen;

nießung des Mannes" gemäß § 1363. Die Bestimmung muß bei der Zuwendung erfolgen, nicht erst später.

§ 1370 [9]) sogen. „Surrogations-Prinzip", wonach der in diesem § bezeichnete Erwerb als Surrogat (Ersatz) des Vorbehaltsgutes behandelt wird und ihm deshalb von Rechtswegen zuwächst; z. B. Zinsen eines zum Vorbehaltsgute gehörigen Hypothekenkapitals, — Versicherungsgelder im Falle eines Brandschadens am Vorbehaltsgute, — das Haus, das die Frau mit Mitteln ihres Vorbehaltsgutes erwirbt, — der Gewinn aus einem von einem Dritten der Frau mit der „Erklärung" zum „Vorbehaltsgut" geschenkten Lotterielose.

§ 1371 [10]) **§§ 1427—1431,** insbesondere der in § 1431 in bezug genommene **§ 1435.** Die Eigenschaft als „Vorbehaltsgut" kann also Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie dem Dritten bekannt oder in das Güterrechtsregister eingetragen war. vgl. jedoch die in § 1362 Abs. 2 zu Gunsten der Frau aufgestellte „Vermutung" und § 1366.

[11]) Abweichung von § 1427 Abs. 2.

§ 1372 [12]) Mit Rücksicht auf § 1421. Über das Verfahren vgl. § 164 RFG.

§ 1373 [12a]) vgl. **§ 1363** und **Anhang 1 dazu,** insbesondere unter II und IV. B. — „Nutznießung" ist nicht dasselbe wie „Nießbrauch", aber diesem sehr ähnlich; §§ 1383 ff.

[13]) „Eigentümerin" und „mittelbare Besitzerin" bleibt die Frau, der Mann wird „unmittelbarer Besitzer"; vgl. §§ 868, 1362.

§ 1374 [14]) vgl. §§ 1359, 1394.

[15]) vgl. **§ 1363** und **Anhang 1 dazu,** insbesondere unter II und IV. B. 2. Über den Inhalt des **Verwaltungsrechts des Mannes §§ 1375—1378.** In der Regel (§ 1375) gehört danach **zur Veräußerung** und **Verpfändung** von Gegenständen des **Eingebrachten** die **Zustimmung der Frau** (Ausnahmen: §§ 1376, 1378, 1379). Hieraus ergibt sich, daß das dem Manne am „Eingebrachten" der Frau gesetzlich zustehende „Verwaltungsrecht" nicht vollständig das ist, was der gewöhnliche Sprachgebrauch unter „Verwaltungsrecht" versteht; denn ein „Vermögens-Verwalter" hat auf Grund der ihm erteilten Verwaltungs-Vollmacht tatsächlich in der Regel viel weiter gehende Befugnisse als der Ehemann auf Grund der ihm vom Gesetz erteilten Verwaltungsmacht. Wenn also der Ehemann in der Verwaltung des „Eingebrachten" der Frau möglichst unbeschränkt sein soll, bedarf er dazu einer sogen. „General-Vollmacht" der Frau. vgl. Note 21 zu § 675.

[16]) §§ 260, 1394.

§ 1375 [17]) z. B. durch Kauf-, Miet-, Darlehnsverträge die Frau zu verpflichten.

[18]) §§ 182—184.

[19]) Über den Begriff **Verfügung** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

§ 1376 [20]) vgl. jedoch die „Soll"-Vorschrift des § 1377.

[21]) § 92.

[22]) §§ 1411—1414.

[23]) §§ 387 ff. Abgesehen von der in § 1376 Nr. 2 dem Manne gegebenen „Aufrechnungs-Befugnis" kann der Mann z. B. nicht Hypothekenforderungen der Frau ohne deren Zustimmung „kündigen" oder „einziehen"; eine an ihn allein geleistete Zahlung wirkt nicht gegen die Frau, die Frau kann später nochmalige Zahlung fordern. vgl. § 1379, ferner Note 30 zu § 1380, § 1403.

§ 1377 [24]) vgl. Note 14.

[25]) Diese bloße „Soll"-Vorschrift (vgl. Sachregister unter „Soll"-Vorschrift) gilt nur für das Verhältnis der Ehegatten untereinander. Ihre Verletzung ist Dritten gegenüber unerheblich; sie macht nur den Mann gegenüber der Frau verantwortlich (§ 1359).

[26]) §§ 1807, 1808.

[27]) § 92.

[28]) §§ 1391 Abs. 2, 1411 Abs. 2.

§ 1379 [29]) §§ 1375—1378.

2. **Forderungen** der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann,[22]) **aufrechnen;**[23])
3. **Verbindlichkeiten der Frau** zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes **erfüllen.**

§ **1377.** **Der Mann soll** Verfügungen, zu denen er nach **§ 1376** ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, **nur zum Zwecke ordnungsmäßiger**[24]) **Verwaltung** des eingebrachten Gutes vornehmen.[25])

Das zum eingebrachten Gute gehörende **Geld** hat der Mann nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften[26]) für die Frau **verzinslich anzulegen,** soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare Sachen[27]) darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den **Wert** der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung **zu ersetzen;** der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.[28])

§ **1378.** Gehört zum eingebrachten Gute ein **Grundstück samt Inventar,** so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den **Nießbrauch** geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1.

§ **1379.** Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der **Zustimmung der Frau** bedarf,[29]) so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, **wenn** die Frau sie ohne ausreichenden Grund **verweigert.**

Das gleiche gilt, wenn die **Frau** durch **Krankheit** oder durch **Abwesenheit** an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **1380.** Der **Mann kann** ein zum **eingebrachten Gute** gehörendes Recht **im eigenen Namen gerichtlich geltend machen.** Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so **wirkt** das **Urteil** auch für und gegen die Frau.[30])

§ **1381.** **Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen,** so geht mit dem Erwerbe das **Eigentum auf die Frau** über, **es sei denn,** daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.[31]) Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein **Recht an Sachen der bezeichneten Art** oder ein **anderes Recht erwirbt,** zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.[32])

§ 1380 [30]) vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. B. 2. c. — § 1380 regelt die Befugnis des Mannes zur **Prozeßführung als Kläger** für das „eingebrachte Gut". Der Mann „kann" danach jedes zum „Eingebrachten" gehörende Recht „im eigenen Namen", also allein und ohne Zuziehung (Vollmacht) der Frau geltend machen, obgleich die Frau „Eigentümerin" der zum Eingebrachten gehörenden Sachen, „Gläubigerin" der dazu gehörenden Forderungen usw. ist (vgl. Note 13). Aber das auf die „Klage des Mannes" ergehende Urteil wirkt nur dann „für" und „gegen" die Frau, wenn der Mann befugt war, über den eingeklagten Anspruch „ohne Zustimmung" der Frau zu verfügen. Diese Befugnis ist eine ziemlich eingeschränkte. vgl. §§ 1375—1378, insbesondere Note 15. Es wird sich daher in der Regel empfehlen, daß bei **Klagen betr. das Eingebrachte beide Eheleute** klagen. Wenn z. B. der Mann eine zum Eingebrachten gehörende Forderung allein einklagt, was er nach § 1380 kann, so muß der Klageantrag, um zum Ziele zu führen, lauten: D. Bekl. wird verurteilt, 500 Mk. zu zahlen an den klagenden Ehemann und dessen Ehefrau N. N., oder: an den klagenden Ehemann mit Zustimmung dessen Ehefrau N. N., oder: an die Ehefrau N. N. mit Zustimmung des klagenden Ehemannes. Wenn der Mann von der ihm durch § 1380 eingeräumten „Befugnis" keinen Gebrauch machen will, so kann auch die Frau als „Klägerin" auftreten; dann muß sie aber in der Klage die „Zustimmung" des Mannes zur Prozeßführung nachweisen (§ 1400 Abs. 2), widrigenfalls die Klage ohne weiteres abgewiesen werden muß.

§ 1381 [31]) sogen. „Surrogation" vgl. Note 9. — Die Frau kann also z. B., wenn ein Gläubiger ihres Mannes bei diesem hat Sachen pfänden lassen, oder wenn im Konkurse über das Vermögen des Mannes der Konkursverwalter Sachen zur Konkursmasse genommen hat, die Freigabe dieser Sachen beanspruchen, falls sie beweisen kann, daß die Sachen „mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworben sind". Dieser Anspruch ist jedoch dann abzuweisen, falls der Gegenbeweis geführt wird, daß der Mann die Sachen (wenn auch mit Mitteln des „eingebrachten" Gutes) „nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte". In letzterem Falle sind die Sachen Eigentum des Mannes, sie unterliegen der Pfändung seiner Gläubiger, sie gehören zu seiner Konkursmasse, und der Mann ist nur Schuldner der Frau in Höhe der dem eingebrachten Gute zum Erwerbe der Sachen entnommenen „Mittel". — vgl. § 1081 Noten 19, 20 (Inhaber-, Orderpapiere).

[32]) §§ 398, 413. vgl. Noten 4 und 5 zu § 1274, Note 13 zu § 1280. Zum Erwerb z. B. von Hypothekenforderungen genügt der „Abtretungsvertrag" nicht. § 1154. Wenn also der Mann mit Mitteln des „Eingebrachten" eine Hypothekenforderung erwirbt, ohne sie auf den Namen der Frau im Grundbuch umschreiben zu lassen oder die Abtretung an die Frau erklären zu lassen, so gehört sie nicht zum „Eingebrachten", sondern dem Manne, und er ist nur Schuldner der Frau in Höhe der dem eingebrachten Gute zum Erwerbe der Hypothekenforderung entnommenen „Mittel".

§ 1382 [33]) Selbst dann, wenn der Mann die Haushaltungsgegenstände mit seinem eigenen Gelde anschafft, und selbst dann, „wenn er sie nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte" vgl. § 1381. Wenn also z. B. der reich gewordene Mann an Stelle einer von seiner Frau in die Ehe eingebrachten, für 400 Mk. angeschafften Schlafzimmer-Einrichtung eine neue für 5000 M. anschafft, so wird letztere Eigentum der Frau (eingebrachtes Gut).

§ 1383 [34]) **§§ 100, 99, 101 ff.**, ferner **§§ 1030 ff.**, insbesondere 1039, 1048, 1073, in Verbindung mit **§ 954, 1068 ff.** vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter II. — Gewissermaßen als „Gegenleistung" dafür, daß er die „Nutzungen" zieht, hat der Mann den „ehelichen Aufwand" (§ 1389) und die §§ 1384—1388 bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen. Was der Mann hier-

§ **1382.** **Haushaltsgegenstände,** die der Mann **an Stelle** der von der Frau **eingebrachten,** nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, **werden eingebrachtes Gut.**[33])

§ **1383.** Der **Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes** in derselben Weise und in demselben Umfange **wie ein Nießbraucher.**[34])

§ **1384.** **Der Mann hat** außer den **Kosten,** welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften **zu tragen.**[34a])

§ **1385.** Der **Mann** ist **der Frau gegenüber**[34b]) **verpflichtet,** für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung **zu tragen:**

1. die der Frau obliegenden **öffentlichen Lasten mit Ausschluß** der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die **privatrechtlichen Lasten,** die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die **Versicherung** der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ **1386.** Der **Mann** ist **der Frau gegenüber**[34c]) **verpflichtet,** für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung **die Zinsen** derjenigen Verbindlichkeiten der Frau **zu tragen,** deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann.[35]) Das gleiche gilt von **wiederkehrenden Leistungen anderer Art,** einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer **gesetzlichen Unterhaltspflicht**[35a]) geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt **nicht** ein, **wenn** die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem **Vorbehaltsgute** der Frau zur Last fallen.[36])

§ **1387.** Der **Mann** ist **der Frau gegenüber**[36a]) **verpflichtet, zu tragen:**

1. die **Kosten eines Rechtsstreits,** in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt,[37]) sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;[38])
2. die **Kosten der Verteidigung der Frau** in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

§ **1388.** Soweit der **Mann** nach den **§§ 1385 bis 1387** der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, **haftet** er **den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.**[39])

§ **1389.** Der **Mann** hat den **ehelichen Aufwand** zu tragen.

Die Frau kann verlangen,[40]) daß der Mann den Reinertrag

nach von den Nutzungen des Eingebrachten der Frau erspart, ist und bleibt sein alleiniges „Eigentum".

§ 1384 [34a]) und zwar auch dann, wenn das eingebrachte Gut tatsächlich „keine" Nutzungen abwirft. vgl. § 1390 und §§ 1041, 1043, 1048, 1068.

§ 1385 [34b]) § 1385 ordnet nur das Verhältnis unter den Eheleuten, nicht Dritten gegenüber, vgl. § 1388 und Note 34a.

§ 1386 [34c]) vgl. Noten 34a und 34b.

[35]) §§ 1411—1414.

[35a]) gegen ihre Verwandten. vgl. Sachregister „Unterhalt".

[36]) §§ 1415, 1416.

§ 1387 [36a]) vgl. Noten 34a und 34b.

[37]) auch die Kosten einer von der Frau erhobenen „Privatklage" wegen Beleidigung.

[38]) §§ 1415, 1416, vgl. betr. **Prozeß- und Verteidigungskosten** Note 19 zu § 1360. Auf Grund des § 1387 ist nach feststehender Rechtsprechung der Mann verpflichtet, der Frau die Kosten (ihre Anwaltskosten usw.) des zwischen den Eheleuten schwebenden **Ehescheidungsprozesses**, gleichviel ob die Frau klagt oder verklagt ist, vorbehaltlich späterer „Ausgleichung" (§ 1417), **vorzuschießen**, und er kann dazu auf Antrag der Frau im Wege der **einstweiligen Verfügung** des „Eheprozeß-Gerichts" angehalten werden. Die Vorschußpflicht des Mannes besteht, selbst wenn ihm für seine Person das Armenrecht bewilligt ist. Soweit der Mann für die Prozeßkosten haftet, kann die Frau das „Armenrecht" für sich nur erlangen, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit des Mannes nachweist. vgl. § 1388.

§ 1388 [39]) §§ 421—425, nicht auch 426. Außer dem Falle des § 1388 **haftet der Mann nicht mit seinem Vermögen für Schulden der Frau.** vgl. jedoch § 1357 und Anhänge.

§ 1389 [40]) §§ 1394 am Ende, 1418 [2].

[41]) § 1410.

§ 1390 [42]) §§ 256, 257, 1384—1387.

§ 1391 [43]) §§ 232 ff., 1394.

[44]) § 1377 Abs. 3.

§ 1392 [45]) § 1391.

[46]) Die Zins-, Dividendenscheine usw. behält der Mann.

[47]) §§ 372 ff. E. 144—146. vgl. Noten 19, 20 zu § 1081.

§ 1393 [48]) § 806.

[49]) E. 50, 97.

§ 1394 [50]) d. h. die ihr aus **§§ 1374—1393** entstandenen Ansprüche.

[51]) kann also sofort geltend gemacht werden.

§ 1395 [52]) Über den Begriff **Verfügung** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. — Die Frau ist zwar „Eigentümerin" der zum „Eingebrachten" gehörenden Sachen, „Gläubigerin" der dazu gehörenden Forderungen usw. Da aber dem Manne am „Eingebrachten" die Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist es selbstverständlich und nichts besonderes, daß die Frau darüber nicht selbständig ohne Zustimmung des Mannes „verfügen" darf; vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter V. 2. c. Von der Fähigkeit der Frau zu **„Verfügungen** über das eingebrachte Gut", worin sie durch § 1395 beschränkt ist, — und zwar derart beschränkt ist, daß ihre ohne vorherige „Einwilligung" des Mannes oder „bei Verträgen" ohne nachfolgende Genehmigung des Mannes vorgenommenen „Verfügungen" auch der Frau selbst gegenüber keinerlei Wirkung (selbst nicht nach Auflösung der Ehe) haben (vgl. § 1396 Abs. 3, 1398), — muß **unterschieden** werden: die Fähigkeit der Frau, „sich durch **Rechtsgeschäfte** zu einer **Leistung zu verpflichten.**" Hierin ist sie **unbeschränkt;** vgl. **§ 1399 und Note 58.** — Der in § 1395 ausgesprochene Grundsatz der **Verfügungsbeschränkung** der Frau wird näher bestimmt in den folgenden §§, und es werden Ausnahmen davon festgesetzt, namentlich §§ 1401, 1402, 1405. — über „Einwilligung" §§ 182, 183.

§ 1396 [53]) §§ 182, 184, 108.

des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen[41]) zu diesem Zwecke verwendet.

§ **1390.** Macht der Mann **zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen,** die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er **von der Frau Ersatz verlangen,** sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.[42])

§ **1391.** Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau **von dem Manne Sicherheitsleistung** verlangen.[43])

Das gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.[44])

§ **1392.** Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist,[45]) so kann die Frau auch verlangen, daß **der Mann** die zum eingebrachten Gute gehörenden **Inhaberpapiere** nebst den Erneuerungsscheinen[46]) bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung **hinterlegt,**[47]) daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen **Orderpapiere** gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Über die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

§ **1393.** Der Mann kann die **Inhaberpapiere, statt** sie nach § 1392 zu **hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben**[48]) oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, **in Buchforderungen** gegen das Reich oder den Bundesstaat **umwandeln** lassen.[49])

§ **1394.** Die **Frau kann Ansprüche,** die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung **gegen den Mann** zustehen,[50]) **erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn,** daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im **§ 1389 Abs. 2** bestimmte Anspruch unterliegt dieser **Beschränkung nicht.**[51])

§ **1395. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.**[52])

§ **1396. Verfügt** die **Frau durch Vertrag ohne Einwilligung** des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der **Genehmigung**[53]) **des Mannes** ab.

Fordert der andere Teil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber

[54]) vgl. § 108 Abs. 2.

§ 1397 [55]) vgl. § 109.

§ 1398 [56]) vgl. § 111 erster Satz.

§ 1399 [57]) „Leistung" irgend welcher Art: Geld-, Sach-Leistung, Tun oder Unterlassen. vgl. § 241.

[58]) vgl. **Note 52. — § 1399 Abs. 1** bringt klar und unzweideutig zum Ausdruck, daß **auch die verheiratete Frau,** sofern sie nicht aus allgemeinen Gründen „geschäftsunfähig" (§ 104) oder „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt", z. B. minderjährig, ist (§§ 106, 114), **völlig geschäftsfähig und in dieser Beziehung dem Manne völlig gleichgestellt** ist. **Alle** von ihr selbständig **ohne Zustimmung** oder sogar **unter Widerspruch** des Mannes übernommenen **„Verpflichtungen" sind rechtsgültig. Der Einfluß der Ehe äußert sich nur bei der „Erfüllung"** dieser Verpflichtungen. **Näheres** vgl. **Anhang 1 zu § 1363** unter V. 2. c.

[59]) d. h. er muß das Rechtsgeschäft aus dem „Eingebrachten" erfüllen; **mit seinem eigenen Vermögen haftet er** aus den, wenn auch „mit seiner Zustimmung", von der Frau geschlossenen Rechtsgeschäften **nicht.** Die „Zustimmung" des Mannes ist nicht erforderlich §§ 1401, 1402, 1405.

[60]) §§ 812, 818, 819. Auch hier haftet er nicht mit seinem eigenen Vermögen. Note 59.

§ 1400 [61]) vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter V. 2. d. und § 1401. — Wenn also die **Frau ohne Zuziehung** (und Zustimmung) **des Mannes „verklagt"** und rechtskräftig zur Zahlung von 500 Mk. **verurteilt** wird, so ist dieses Urteil zwar der Frau, nicht aber auch dem Manne gegenüber wirksam (§ 1412). Es kann mithin nicht in das „Eingebrachte" der Frau vollstreckt werden, solange der Mann die „Verwaltung und Nutznießung" daran hat, sondern nur in etwaiges „Vorbehaltsgut" der Frau. Besitzt die Frau solches nicht, so muß der Gläubiger warten, bis die Frau „Vorbehaltsgut" erwirbt, oder bis die „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes endet (Tod des Mannes, Scheidung, §§ 1418 ff.). Wenn also ein Gläubiger seine Forderung gegen die Frau in deren „Eingebrachtes" sofort vollstrecken lassen will, so muß er **beide Eheleute verklagen** mit folgendem Antrage: a) die Frau zur Zahlung von 500 Mk. zu verurteilen, b) den Ehemann zu verurteilen, daß er die Zwangsvollstreckung wegen der 500 Mk. in das „eingebrachte Gut" dulde (§ 739 ZPO.). Mit dem Antrage zu b kann natürlich der Gläubiger nur durchdringen, wenn die Schuld der 500 Mk. für das „eingebrachte Gut" der Frau verbindlich ist, z. B. wenn der Mann der Eingehung der Schuld zugestimmt hat (§ 1399 Abs. 2), oder in den Fällen der §§ 1401, 1402, 1405, oder wenn es eine voreheliche Schuld der Frau ist. Eine Ausnahme setzt § 741 ZPO. fest: **„Betreibt die Frau ein Erwerbsgeschäft** (sei es mit oder ohne Einwilligung des Mannes vgl. Note 67), so ist zur Zwangsvollstreckung in das „eingebrachte Gut" oder in das Gesamtgut (bei Gütergemeinschaft) ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb (§ 1405 Abs. 3) im Güterrechtsregister eingetragen war". Dieser § betrifft aber, wie hervorzuheben, nur die formale Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Dem Manne ist vorbehalten, dieser Zwangsvollstreckung (aus materiellen Gründen) im Wege der sogen. „Interventions-Klage" zu widersprechen, wenn er nachweisen kann z. B. daß die zur Zwangsvollstreckung stehende Schuld gar keine Geschäftsschuld seiner Frau ist und daß er dem Rechtsgeschäft, aus dem die Schuld entstanden, nicht zugestimmt hat, — oder wenn er nachweisen kann, daß er von dem „Geschäftsbetriebe" der Frau keine Kenntnis gehabt hat (§ 1405). — Wegen der **Prozeßkosten** § 1412 Abs. 2.

[62]) Was in der „Klage" zum Ausdruck zu bringen ist, sei es in der Überschrift der Klage (Klagerubrum): „Klage der Frau N. N. geb. S.

erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.[54])

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

§ **1397.** **Bis zur Genehmigung des Vertrags** ist der **andere** Teil zum **Widerrufe** berechtigt.[55]) Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ **1398.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,** durch das die **Frau ohne Einwilligung des Mannes** über eingebrachtes Gut **verfügt,** ist **unwirksam.**[56])

§ **1399.** **Zu Rechtsgeschäften,** durch die sich die **Frau zu einer Leistung**[57]) **verpflichtet,** ist die **Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.**[58])

Stimmt der **Mann** einem solchen Rechtsgeschäfte **zu,** so ist es **in Ansehung des eingebrachten** Gutes ihm gegenüber **wirksam.**[59]) **Stimmt** er **nicht zu,** so **muß er** das Rechtsgeschäft, **soweit** das **eingebrachte** Gut **bereichert** wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich **gelten lassen.**[60])

§ **1400.** Führt die **Frau** einen **Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes,** so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des **eingebrachten** Gutes **unwirksam.**[61])

Ein zum **eingebrachten Gute** gehörendes Recht **kann** die **Frau** im Wege der **Klage nur mit Zustimmung des Mannes** geltend machen.[62])

§ **1401.** Die **Zustimmung des Mannes** ist in den Fällen der **§§ 1395 bis 1398,** des **§ 1399 Abs. 2** und des **§ 1400 nicht erforderlich, wenn** der **Mann** durch **Krankheit** oder durch **Abwesenheit** an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **1402.** Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der **persönlichen Angelegenheiten der Frau** ein Rechtsgeschäft erforderlich,[63]) zu dem die Frau der **Zustimmung des Mannes** bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ **1403.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,**[64]) das sich auf das **eingebrachte** Gut bezieht, ist **dem Manne gegenüber** vorzunehmen.

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,** das sich auf eine **Verbindlichkeit der Frau** bezieht, ist **der Frau gegenüber** vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch **auch dem Manne** gegenüber vorgenommen werden, **wenn** es in Ansehung des **eingebrachten** Gutes ihm gegenüber **wirksam** sein soll.[65])

mit Zustimmung ihres Ehemannes R. N.", oder besser im Text der Klage: „Der Ehemann R. N. hat dieser Klage zugestimmt. Beweis: seine beiliegende Vollmacht und sein Zeugnis." Die Prozeßvollmacht ist von der Frau zu unterschreiben, und es empfiehlt sich, daß der Mann darunter schreibt: „Genehmigt. R. N., als Ehemann." Die noch häufig vorkommende Formel „Klage der Frau N. N. im Beistande ihres Ehemannes R. N." ist zu vermeiden, weil nach heutigem Recht unter „Beistand" etwas anderes verstanden wird; zur Not genügt sie. vgl. § 1380 und Note 30 am Ende. — Klagt die Frau ein zum „Eingebrachten" gehöriges Recht allein ohne Zustimmung des Ehemannes ein, so ist die Klage wegen „mangelnder Sachlegitimation" der Frau sofort von Amtswegen abzuweisen. Ausnahmen § 1401. vgl. auch §§ 1402, 1405, 1407 und Anhang 1 zu § 1363 unter V. 2. d.

§ 1402 [63]) z. B. wenn zur Beschaffung des „Unterhalts für die Frau", oder damit sie längere Zeit in eine Heilanstalt gehe, oder zur Bestellung eines Verteidigers in einer Strafsache gegen sie die Beschaffung der Geldmittel nicht anders als durch Veräußerung oder Verpfändung eines zum „Eingebrachten" gehörigen Gegenstandes möglich ist. Wenn in solchem Falle der Mann nicht zustimmt, hilft § 1402. Dagegen findet § 1402 in anderen, als „persönlichen" Angelegenheiten der Frau keine Anwendung.

§ 1403 [64]) Der § handelt von den **einseitigen Rechtsgeschäften** (vgl. Note 24 zu § 111) **dritter** Personen, z. B. der Mieter eines zum „Eingebrachten" der Frau gehörigen Hauses will kündigen. Die Kündigung muß an den Mann geschehen.

[65]) z. B. eine Frau hat mit Zustimmung ihres Mannes ein Darlehen aufgenommen und dafür mit dem zu ihrem „Eingebrachten" gehörigen Grundstücke Hypothek bestellt. Der Gläubiger, der das Darlehen aus dem Grundstück zurückverlangt, muß beiden Eheleuten kündigen.

§ 1404 [66]) Eine **wichtige Einschränkung des** in den §§ 892, 893, 932 ff. dem **„Rechtserwerb in gutem Glauben"** gewährten **Schutzes.** Der „gute Glaube" des „Dritten" steht also den Rechten des „Ehemannes" nach. Beispiel vgl. Anhang 66 zu § 1404.

§ 1405 [67]) Zu **unterscheiden** von **§ 1356 Abs. 2.** Betreffend den **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** seitens **einer Ehefrau** vgl. Näheres **Anhang 1** zu **§ 1363** unter V. 2. e.

[68]) § 1403.

[69]) d. h. wenn sie in das **Güterrechtsregister** (nicht: Handelsregister!) eingetragen oder dem **Dritten sonst bekannt** sind, §§ 1558 ff. Einführ.-Ges. zum HGB. Art. 4

§ 1406 [70]) auch nicht: zur Verfügung über „Buchforderungen" **(Reichsschuldbuch, Staatsschuldbuch)** E. 50, 97.

[71]) §§ 1993 ff., 2008.

§ 1407 [72]) § 1394.

[73]) §§ 1375—1378.

[74]) z. B. zur sogen. **Interventionsklage** bei einer Zwangsvollstreckung gegen den Mann; §§ 771, 861 Abs. 2 ZPO.

§ 1408 [75]) also auch **nicht pfändbar** und gehört deshalb nach § 1 KO. **nicht zur Konkursmasse des Mannes,** auch **nicht verpfändbar** (§ 1274). — vgl. § 861 ZPO., wonach auch die vom Ehemanne kraft seiner „Nutznießung" bereits erworbenen Früchte usw., die als „sein Eigentum" (§ 1383) an sich von seinen Gläubigern gepfändet werden können, in dem dort angegebenen Umfange nicht pfändbar sind.

§ 1409 [76]) oder Pflegschaft § 1915.

[77]) so lange nicht die Frau durch Klage die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung durch den bevormundeten Mann erreicht hat; § 1418 [3—5].

[78]) In den Fällen des § 1395 kann also die Frau, als Vormund des Mannes, die erforderliche Einwilligung des Mannes sich selbst erteilen.

§ 1410 [79]) vgl. **Anhang** 1 zu **§ 1363** unter V. 2. f. § 1408 und Note, auch Anhang 53 zu § 559 (die Sachen der Ehefrau unterliegen nicht dem Pfandrechte des Vermieters, wenn der Mann die Wohnung gemietet hat).

§ **1404.** Die **Beschränkungen, denen die Frau** nach den §§ 1395 bis 1403 **unterliegt,** muß ein **Dritter auch dann gegen sich** gelten lassen, **wenn er nicht gewußt hat,** daß die Frau eine Ehefrau ist.[66])

§ **1405.** Erteilt der **Mann der Frau** die **Einwilligung** zum **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts,**[67]) so ist **seine Zustimmung** zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten **nicht erforderlich,** die der **Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige** Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind **der Frau gegenüber** vorzunehmen.[68])

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die **Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes** das **Erwerbsgeschäft betreibt.**

Dritten gegenüber ist ein **Einspruch** und der **Widerruf** der Einwilligung **nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**[69])

§ **1406.** Die **Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:**[70])

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;[71])
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ **1407.** Die **Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:**

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;[72])
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;[73])
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.[74])

§ **1408.** Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner **Verwaltung und Nutznießung** zusteht, ist **nicht übertragbar.**[75])

§ **1409.** **Steht** der **Mann unter Vormundschaft,**[76]) so hat ihn der **Vormund** in den Rechten und Pflichten zu vertreten,[77]) die sich aus der **Verwaltung und Nutznießung** des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.[78])

3. Schuldenhaftung.

§ **1410.** Die **Gläubiger des Mannes** können **nicht** Befriedigung aus dem **eingebrachten Gute** verlangen.[79])

§ **1411.** Die **Gläubiger der Frau** können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem

§ 1411 [80]) vgl. **Anhang 1 zu § 1363** unter IV. B. 2. e. Es haftet also das „eingebrachte Gut" der Frau: A. für die **vorehelichen Schulden der Frau**, — B. für die **während der Ehe entstandenen Schulden der Frau, soweit sie nicht** unter die **§§ 1412—1414** fallen. Da die § 1412 festgesetzte **Ausnahme** (Verbindlichkeiten aus „Rechtsgeschäften" — Verträgen — der Frau) im täglichen Leben der Hauptfall der Entstehung von Schulden ist, so ist **im täglichen Leben** — entgegen dem „Grundsatze" des § 1411 — **die Regel**, daß das „eingebrachte Gut" der Frau für die während der Ehe ohne Zustimmung des Mannes entstandenen Schulden der Frau nicht haftet. — Nach §§ 1411—1414 **haftet das eingebrachte Gut** der Frau insbesondere **für folgende während der Ehe entstandenen Schulden der Frau:** a) die mit Zustimmung des Mannes durch Rechtsgeschäfte (Verträge) der Frau entstandenen, wozu auch die „Geschäftsschulden" eines von der Frau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts gehören, auch wenn der Mann den einzelnen in diesem Erwerbsgeschäft vorgenommenen Rechtsgeschäften nicht zugestimmt hat (§§ 1412, 1405), b) die ohne Zustimmung des Mannes durch Rechtsgeschäfte (Verträge) der Frau entstandenen Schulden in den Fällen der §§ 1401, 1402, 1406[83], c) die Prozeßkosten der Frau, § 1412 Abs. 2, d) die Schulden aus unerlaubten Handlungen der Frau (§§ 823 ff., 1415[1]), e) die aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau gegen ihre Verwandten entstehenden Schulden (§ 1604), f) die aus ungerechtfertigter Bereicherung des „eingebrachten Gutes" entstandenen Schulden der Frau (§§ 812 ff., 1399 Abs. 2). In allen diesen Fällen gilt der Satz des § 1411, daß die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes Befriedigung aus dem „eingebrachten Gute" der Frau verlangen können; d. h. der Mann muß das „eingebrachte Gut" der Frau zur Befriedigung der Gläubiger hergeben und die „Zwangsvollstreckung" darein dulden. Verweigert er dies, so berechtigt § 1411 die Gläubiger allerdings nicht ohne weiteres zur „Zwangsvollstreckung" in das eingebrachte Gut, sondern sie müssen zunächst gegen den Mann „auf Duldung der Zwangsvollstreckung" klagen. Auf diese Klage wird der Mann zur „Duldung der Zwangsvollstreckung" verurteilt, wenn einer der vorbezeichneten Fälle (z. B. eine voreheliche Schuld der Frau, eine während der Ehe vom Manne genehmigte Schuld der Frau usw.) vorliegt. vgl. Note 61 und 67. — Für die von der Frau kraft ihrer sogen. „Schlüsselgewalt" gemachten Schulden haftet lediglich der Mann. vgl. **§ 1357** nebst Anhängen.

[81]) „Wer Weibes Wein trank, ersetzt Weines Wert" (C). § 92.

§ 1412 [82]) Gegensatz: Verbindlichkeit aus „unerlaubter Handlung", aus „ungerechtfertigter Bereicherung" usw. vgl. Note 80.

[83]) Das **eingebrachte Gut haftet** also in der Regel **nicht** für die **während der Ehe** von der Frau **durch Rechtsgeschäft** (Vertrag) **ohne Zustimmung des Mannes** gemachten **Schulden.** vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. B. 2. e. §§ 1395, 1399, 1401, 1402, 1405, 1406 und Note 80.

[84]) § 1400.

§ 1413 [85]) §§ 1369, 1370.

§ 1414 [86]) An sich gilt der Satz: „Vorbehalts Schuld trifft nur Vorbehalts Gut" (C); aber für die Geschäftsschulden eines von der Frau mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäfts haftet das „eingebrachte Gut" der Frau selbst dann, wenn sie das Geschäft nur mit „Vorbehaltsgut" betreibt (§§ 1405, 1412).

§ 1415 [87]) Dritten gegenüber haftet auch das „eingebrachte Gut".

[88]) Note 80 und § 1417.

§ 1416 [89]) Note 87.

[90]) Der Mann hat die Kosten zu tragen, wenn sie in dem betr. Urteil ihm auferlegt sind. vgl. § 1387, namentlich Note 38.

eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412 bis 1414 ein anderes ergibt.[80]) Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.[81])

§ **1412.** Das **eingebrachte Gut haftet für** eine **Verbindlichkeit der Frau,** die **aus** einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen **Rechtsgeschäft** entsteht,[82]) **nur dann,** wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.[83])

Für die **Kosten eines Rechtsstreits der Frau** haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.[84])

§ **1413.** Das **eingebrachte Gut haftet nicht für** eine **Verbindlichkeit der Frau,** die **infolge** des Erwerbes einer **Erbschaft** oder eines **Vermächtnisses** entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als **Vorbehaltsgut** erwirbt.[85])

§ **1414.** Das **eingebrachte Gut haftet nicht für** eine **Verbindlichkeit der Frau,** die nach der Eingehung der Ehe **infolge** eines zu dem **Vorbehaltsgute** gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, **es sei denn,** daß das Recht oder die Sache zu einem **Erwerbsgeschäfte** gehört, das die Frau **mit Einwilligung des Mannes** selbständig betreibt.[86])

§ **1415.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander** fallen **dem Vorbehaltsgute zur Last:**[87])

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;[88])
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ **1416.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander**[89]) **fallen** die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen **dem Vorbehaltsgute zur Last,** soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.[90])

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.[91]) Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau[92]) oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

[91]) §§ 1399, 1400—1402, 1405, 1407.

[92]) Note 63.

§ 1417 [93]) § 1417 handelt von der „Ausgleichung“ zwischen „eingebrachtem“ und „Vorbehalts-Gut“. „Was Eingebracht auslegt, ersetzt der Vorbehalt“ (C) und umgekehrt.

§ 1418 [94]) Die **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes am „eingebrachten Gute“ der Frau **endigt** selbstverständlich mit der Auflösung der Ehe durch Tod (§ 1424 Abs. 2) oder Scheidung, ferner wenn die Eheleute durch Ehevertrag die Aufhebung vereinbaren, was sie jederzeit können. (§ 1432). Sie endigt außerdem in den Fällen der §§ 1418—1420. In diesen Fällen tritt für die Zukunft „Gütertrennung“ ein (vgl. Note 99. §§ 1426 ff.) Dasselbe gilt im Falle der Aufhebung durch Ehevertrag, sofern dieser nicht „ein anderes“ bestimmt (§§ 1435, 1436).

[95]) und „bei Gefahr im Verzuge“ schon vorher zur Sicherung ihres „Eingebrachten“ eine **einstweilige Verfügung** auf „Entziehung der Verwaltung und Nutznießung“ beantragen. §§ 935, 940 ZPO.

[96]) sei es auch ohne sein „Verschulden“. vgl. Sachregister „Unterhalt“.

[97]) § 6.

[98]) § 1911.

[99]) Für die Zukunft gilt **Gütertrennung** (§§ 1426); diese wirkt aber **Dritten gegenüber** nur, wenn die erfolgte Aufhebung der „Verwaltung und Nutznießung“ in das **Güterrechtsregister** eingetragen oder ihnen **bekannt** ist (§§ 1431, 1435).

§ 1419 [100]) Das **Eingebrachte** der Frau gehört also **nicht** zur **Konkursmasse** des Mannes (§ 1408 und Note). Für die Zukunft gilt „Gütertrennung“. vgl. Note 99.

§ 1420 [101]) §§ 13 ff., 18, 1348 ff. vgl. Note 99.

§ 1421 [102]) wie jeder andere „Verwalter fremden Vermögens“. §§ 259 bis 261. Im Falle des „Unterganges“ oder der „Verschlechterung“ von Bestandteilen des Ehegutes hat der Mann Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß ihn „kein vertretbares Verschulden“ trifft. §§ 1359, 1372. Die Verpflichtung des Mannes zur **Rechnungslegung** bezieht sich, da ihm ja die „Nutzungen“ des Eingebrachten als „Eigentum“ zufallen (§§ 1363, 1383), nur auf die Verwaltung der Substanz des „Eingebrachten“.

[103]) Der Mann ist = Pächter, die Frau ist = Verpächter.

(Fortsetzung von Seite 416)

18. das Kurhessische Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen bei Klagen aus Schuldverhältnissen vom 14. Juli 1853 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 99);
19. das Landgräflich Hessische Gesetz, die Verjährung der persönlichen Klagen betreffend, vom 15. August 1854 (Reg.-Blatt f. d. ehemal. Landgrafschaft Hessen-Homburg S. 748);
20. das Gesetz, betreffend die Abschätzung der Landgüter zum Behufe der Pflichtteilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Samml. S. 550);
21. das Bayerische Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen, vom 26. März 1859 (Bayer. Gesetzbl. S. 26);
22. der § 1 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, vom 28. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 221);
23. der § 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigentum und Insätzen durch Nichtverbürgerte betreffend, vom 29. September 1863 (Frankf. Gesetz- und Statutensammlung Bd. XVI S. 55);
24. das Gesetz betreffend die den gemeinnützigen Aktiengesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, vom 2. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 385);
25. das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 341);
26. das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 118);
27. der § 14 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Grossherzoglich Hessischen Gebietsteilen, vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 165);

(Fortsetzung folgt Seite 438)

§ **1417.** Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, **so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute,** soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute **Ersatz zu leisten.**

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, **so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute,** soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut **Ersatz zu leisten.**[93])

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.[94])

§ **1418.** Die **Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:**[95])

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat[96]) und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;[97])
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt[98]) und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[99])

§ **1419.** Die **Verwaltung und Nutznießung endigt** mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der **Konkurs** über das Vermögen **des Mannes** eröffnet wird.[100])

§ **1420.** Die **Verwaltung und Nutznießung endigt,** wenn der **Mann für tot erklärt** wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[101])

§ **1421.** **Nach der Beendigung** der Verwaltung und Nutznießung **hat der Mann** das **eingebrachte** Gut der Frau **herauszugeben** und ihr über die Verwaltung **Rechenschaft** abzulegen.[102]) Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[103])

§ **1422.** Wird die **Verwaltung und Nutznießung** auf Grund des § 1418 **durch Urteil aufgehoben,** so ist der Mann zur **Herausgabe** des eingebrachten Gutes so verpflichtet, **wie wenn** der Anspruch auf Heraus-

§ 1422 [104]) vgl. § 292 und Note 83 zu § 291.
§ 1423 [105]) „Nießbrauchs Ende bricht Miete nicht“ (C).
§ 1424 [106]) §§ 672, 674, 122 a. E.
[107]) § 122 a. E.
[108]) §§ 672, 674.
§ 1425 [109]) § 1418.
[110]) § 1420.
[111]) § 1431.
§ 1426 [112]) **Gütertrennung** gilt a) nach § 1426 im Falle des § 1364, b) nach § 1426 in den Fällen der §§ 1418—1420, c) in den Fällen des § 1436 (Ehevertrag), d) in den Fällen der §§ 1468—1470, e) in den Fällen der §§ 1542—1545, f) in den Fällen des § 1549 in Verbindung mit §§ 1468—1470, g) im Falle der §§ 1587, 1575, h) wenn die Eheleute, was sie jederzeit (vor oder während der Ehe) können, durch **Ehevertrag** (vgl. auch c) ausdrücklich „Gütertrennung“ vereinbaren.

[113]) Bei der **Gütertrennung** sind die Vermögensmassen beider Eheleute so von einander getrennt, als ob beide unverheiratet wären. Die Frau kann mit ihrem Vermögen machen, was sie will; der Mann hat kein Recht (Verwaltung und Nutznießung usw.) daran. Es ist ebenso, als ob alles Vermögen der Frau für „Vorbehaltsgut“ erklärt wäre (§§ 1365 ff.). Gleichwohl äußert selbstverständlich, wie die Erfahrung lehrt, auch bei dieser Trennung der Vermögensmassen die Tatsache der „Ehe“ gewisse Wirkungen auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute; hiervon handeln die §§ 1427—1431.

§ 1427 [114]) Wenn der Mann vermögenslos und erwerbsunfähig ist, gilt § 1360 Abs. 2. — vgl. § 1371.
[115]) Gegensatz: Vermögens-Stamm.
[116]) also **nicht pfändbar** (§ 851 ZPO.), **nicht verpfändbar** (§ 1274), und es findet **keine Aufrechnung** dagegen statt (§ 394).
§ 1428 [117]) vgl. Sachregister „Unterhalt“.

(Fortsetzung von Seite 436)

28. das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433);
29. der § 55 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3);
30. die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 431);
31. der § 26 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel ausschliesslich der zu demselben gehörigen vormals Grossherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23 Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 357).

Art. **90.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel 33 § 2 Abs. 2, § 3 Nr. 1, der Artikel 34, 71, 73, 74 und des Artikel 86 § 2 treten mit der Verkündung in Kraft.

gabe **mit** der Erhebung der **Klage auf Aufhebung** der Verwaltung und Nutznießung **rechtshängig** geworden wäre.[104])

§ **1423.** Hat der Mann ein zum **eingebrachten Gute** gehörendes **Grundstück** vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das **Miet- oder Pachtverhältnis** bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.[105])

§ **1424.** Der **Mann** ist **auch nach der Beendigung** der Verwaltung und Nutznießung **zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis** er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß.[106]) **Ein Dritter** kann sich auf diese Berechtigung *nicht* berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.[107])

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des **Todes der Frau**, so **hat** der **Mann** diejenigen zur Verwaltung gehörenden **Geschäfte**, mit deren Aufschube *Gefahr* verbunden ist, **zu besorgen, bis** der **Erbe** anderweit Fürsorge treffen kann.[108])

§ **1425.** Wird die **Entmündigung** oder **Pflegschaft**, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist,[109]) wieder **aufgehoben** oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so **kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen.** Das gleiche gilt, wenn **der für tot erklärte Mann noch lebt.**[110])

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der *Rechtskraft* des Urteils ein.[111]) Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

5. *Gütertrennung*.[112])

§ **1426.** Tritt nach **§ 1364** die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der **§§ 1418 bis 1420**, so tritt **Gütertrennung** ein.[113])

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der **§§ 1427 bis 1431.**

§ **1427.** Der **Mann** hat den **ehelichen Aufwand** zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die **Frau** dem Manne einen **angemessenen Beitrag**[114]) aus den Einkünften ihres Vermögens[115]) und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. *Für die Vergangenheit* kann der Mann die Leistung *nur insoweit* verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist *nicht übertragbar*.[116])

§ **1428.** Ist eine erhebliche **Gefährdung des Unterhalts** zu besorgen, den der Mann der *Frau* und den gemeinschaftlichen *Abkömmlingen* zu gewähren hat,[117]) so **kann die Frau den Beitrag zu dem ehe-**

[118]) § 1418 [3–5].

§ 1429 [119]) § 685 Abs. 2 und Note, § 1618.

§ 1430 [120]) **Ein im Leben besonders häufiger Fall** ist es, daß die Eheleute durch **Ehevertrag** „Gütertrennung" vereinbaren (alles Vermögen der Frau für „Vorbehaltsgut" erklären), daß aber die Frau dann tatsächlich freiwillig ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes überläßt. Hiervon handelt § 1430. Die Frau kann selbstverständlich bei der Überlassung abweichende Bestimmungen treffen (durch den Verwaltungsvertrag, die Verwaltungsvollmacht).

§ 1431 [121]) d. h. wenn sie in das **Güterrechtsregister** eingetragen (vgl. §§ 1558 ff.) oder dem **Dritten bekannt** ist.

§ 1432 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1363,** insbesondere unter III. IV A, VII A. — Nach BGB. untersteht die Regelung des Güterstandes durch „Ehevertrag" nicht bloß vor der Eheschließung, sondern auch während der Ehe (jederzeitige „Änderung" des Güterstandes) dem freien Willen der Ehegatten, und es steht insbesondere den Gläubigern des Mannes gegen eine solche Änderung an sich kein Einspruchsrecht zu. Jedoch unterliegen auch **Eheverträge** der **Anfechtung der Gläubiger** des Mannes oder der Frau, wenn die besonderen Voraussetzungen des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 (in der Fassung vom 20. Mai 1898) bezw. der §§ 29 ff. KO. vorliegen, insbesondere kann z. B. ein während der Ehe geschlossener Ehevertrag, durch den die bis dahin unter den Eheleuten geltend gewesene „Allgemeine Gütergemeinschaft", „Fahrnisgemeinschaft", „Errungenschaftsgemeinschaft" aufgehoben und statt dessen „Gütertrennung" vereinbart ist, von den dadurch um ihre Befriedigung gebrachten Gläubigern des Mannes innerhalb 2 Jahren als eine „unentgeltliche" Verfügung des Mannes zu Gunsten der Frau angefochten werden, sofern seitens des Mannes eine Gegenleistung nicht gewährt ist und sofern auch nicht etwa die Frau einen „gesetzlichen Grund" hatte, die „Aufhebung" des bisherigen Güterstandes zu verlangen (§§ 1468, 1542, 1549). vgl. § 3 [4] Anfecht.-Ges., § 32 [2] KO. Wenn dagegen die Ehegatten z. B. unter Aufhebung der bisher zwischen ihnen bestandenen „allgemeinen Gütergemeinschaft" die „Gütertrennung" vereinbaren, um die Frau von ihrer „gesetzlichen Unterhaltspflicht" gegen ihre der Verarmung nahen Eltern zu befreien, so ist ein solcher Vertrag, soweit dadurch nur der zukünftige Unterhaltsanspruch vereitelt wird, nicht anfechtbar; denn anfechtungsberechtigt sind nur Gläubiger, die einen „vollstreckbaren Schuldtitel" erlangt haben und deren Forderung „fällig" ist.

§ 1434 [2]) bezw. der „Bevollmächtigten" der Verlobten oder Eheleute oder deren Vormünder usw. vgl. jedoch §§ 1437, 1508, 1549.

[3]) § 2276 Abs. 2 (Erbvertrag).

§ 1435 [4]) **§§ 1558—1563. Das Güterrechtsregister beweist nur,** daß etwas „eingetragen" oder „nicht eingetragen" ist. Es beweist aber nicht, daß der Inhalt des „Güterrechtsregisters" auch richtig ist, z. B. daß die darin erwähnten Eheverträge auch rechtsgültig geschlossen sind. Es hat also nicht, wie das Grundbuch, „öffentlichen Glauben" (§§ 891, 892).

[5]) auch wenn sie nicht in das „Güterrechtsregister" eingetragen war.

lichen **Aufwand** insoweit zur eigenen Verwendung **zurückbehalten**, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.[118])

§ **1429.** **Macht** die **Frau** zur Bestreitung des **ehelichen Aufwandes** aus ihrem Vermögen eine **Aufwendung** oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist **im Zweifel** anzunehmen, daß die **Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.**[119])

§ **1430.** **Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes,**[120]) so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

§ **1431.** Die **Gütertrennung** ist **Dritten gegenüber nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**[121])

Das gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.[1])

1. Allgemeine Vorschriften.

§ **1432.** Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag **(Ehevertrag)** regeln, insbesondere **auch nach** der **Eingehung der Ehe** den Güterstand aufheben oder ändern.

§ **1433.** Der Güterstand kann **nicht** durch **Verweisung auf** ein **nicht mehr geltendes** oder auf ein **ausländisches Gesetz** bestimmt werden.

Hat der **Mann** zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen **Wohnsitz im Auslande**, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§ **1434.** Der **Ehevertrag** muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile[2]) **vor Gericht** oder vor einem **Notar** geschlossen werden.[3])

§ **1435.** Wird durch **Ehevertrag** die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem **Dritten gegenüber** aus der Ausschließung oder der Änderung **Einwendungen** gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil **nur** hergeleitet werden, **wenn** zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung in dem **Güterrechtsregister** des zuständigen Amtsgerichts eingetragen[4]) **oder** dem **Dritten bekannt** war.[5])

§ 1436 [6]) oder, was dasselbe ist, „das gegenwärtige und künftige Vermögen der Frau wird für Vorbehaltsgut erklärt".

[7]) **§§ 1426 ff.**

§ 1437 [1]) A. In welchen Ehen gilt **allgemeine Gütergemeinschaft?**

a) Die §§ 1437 ff. gelten in den **seit 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen** nur, wenn die „allgemeine Gütergemeinschaft" durch **Ehevertrag** (vor oder während der Ehe) zwischen den Eheleuten vereinbart ist. Die „allgemeine Gütergemeinschaft" ist also nach BGB. niemals „gesetzliches Güterrecht" (vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter IV. A und I—III).

b) Die §§ 1437 ff. gelten in den **vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen**, in denen nach früherem Rechte die „allgemeine Gütergemeinschaft" galt (z. B. Ost- und Westpreußen, Posen, Westfalen usw.), nach Maßgabe des Anhang 1 zu § 1363 unter VII. B Gesagten **kraft Landesgesetzes** als „gesetzliches Güterrecht".

Da hiernach das Anwendungsgebiet der §§ 1437 ff. nur ein beschränktes ist und mit dem Absterben der unter dem alten Rechte geschlossenen Ehen wohl immer beschränkter werden wird, und nach dem Zwecke dieser Ausgabe sollen nur die wichtigsten Vorschriften der §§ 1437 ff. erläutert werden.

B. **Als kurze Übersicht** sei folgendes vorausgeschickt:

I. Es ist zu unterscheiden:
   a) das „Gesamtgut" § 1438,
   b) das „Vorbehaltsgut", sowohl des Mannes als auch der Frau, worüber jeder Ehegatte allein frei verfügen kann; §§ 1440, 1441.
   c) das sogen. „Sondergut", sowohl des Mannes als auch der Frau (im Leben nicht häufig vorkommend) vgl. § 1439.

II. Betreffend das **Gesamtgut** ist hervorzuheben:

1. **Dem Manne** steht die „Verwaltung" zu, § 1443. Man beachte § 1443 Abs. 2. Seine Verwaltungsbefugnisse sind sehr weitgehende. **Abgesehen von den Ausnahmen der §§ 1444—1446** (vgl. §§ 1447—1449) kann der Mann allein
   a) über das Gesamtgut „verfügen" (vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7),
   b) als Kläger oder Beklagter für das Gesamtgut Prozesse führen. Aus der ZPO. kommen die §§ 740—745 in Betracht. § 740 lautet: „Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend." Über § 741 ZPO. vgl. Note 61 am Ende zu § 1400.
   c) Schulden machen, die aus dem „Gesamtgute" befriedigt werden müssen; § 1459.

   Die in den **Ausnahmefällen der §§ 1444—1446** von dem Manne ohne die dort erforderte „Einwilligung der Frau" vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind auch „für den Mann" selbst unwirksam.

2. **Die Frau** kann in der Regel nicht ohne Zustimmung des Mannes, nur ausnahmsweise „allein"
   a) über das Gesamtgut „verfügen" (vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7), nämlich in den Fällen der §§ 1357, 1450—1452,
   b) Prozesse für das Gesamtgut als „Klägerin" oder „Beklagte" führen, nämlich in den Fällen der §§ 1449, 1450, 1452, 1454.

Das gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ **1436.** Wird durch **Ehevertrag** die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen[6]) oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt **Gütertrennung** ein,[7]) sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.[1])

§ **1437.** Ein **Ehevertrag,** durch den die **allgemeine Gütergemeinschaft** vereinbart oder aufgehoben wird, kann **nicht durch** einen **gesetzlichen Vertreter** geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,**[2]) so bedarf er der **Zustimmung** seines **gesetzlichen Vertreters.** Ist der gesetzliche Vertreter ein **Vormund,** so ist die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** erforderlich.

§ **1438.** Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten **(Gesamtgut).**[3]) Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden **gemeinschaftlich, ohne** daß es einer **Übertragung durch Rechtsgeschäft** bedarf.[4])

Wird ein **Recht** gemeinschaftlich, das **im Grundbuch** eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die **Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs** verlangen.[5])

§ **1439. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen** sind **Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.**[6]) Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.[7])

§ **1440. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen** ist das **Vorbehaltsgut.**

Vorbehaltsgut ist, was durch **Ehevertrag** für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach **§ 1369** oder **§ 1370** erworben wird.

§ **1441.** Auf das **Vorbehaltsgut der Frau** finden die bei der **Gütertrennung** für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;[8]) die **Frau** hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des **ehelichen Aufwandes** einen **Beitrag nur insoweit** zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.[9])

c) Schulden machen, die aus dem „Gesamtgute“ befriedigt werden müssen, nämlich in den Note 26 zu § 1459 bezeichneten Fällen. Man beachte § 1459 Abs. 2.

Unter den Begriff „verfügen“ fallen nicht die letztwilligen Verfügungen (Testamente usw.). Über seinen „Anteil“ am Gesamtgute kann jeder Ehegatte völlig unbeschränkt „letztwillig verfügen“ (vgl. jedoch das „Pflichtteilsrecht“).

[2]) z. B. minderjährig; §§ 106, 114.

§ 1438 [3]) Die „allgemeine Gütergemeinschaft“ ist eine **Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand** vgl. Note 1 C zu § 705, Note 3 zu § 741, Note 2 zu § 1008, § 1442 mit Note 10.

[4]) Es ist also nicht nötig, daß die von einem Ehegatten in die Ehe eingebrachten Gegenstände dem anderen Ehegatten zu „gütergemeinschaftlichem Miteigentum“ „aufgelassen“ werden (Grundstücke), „übergeben“ werden (bewegliche Sachen), „abgetreten“ werden (Forderungen usw.); alle diese Gegenstände werden im Augenblicke des Eintritts der allgemeinen Gütergemeinschaft von selbst „gütergemeinschaftliches“ Vermögen beider Eheleute. Zur Sicherheit des anderen Ehegatten bei den im Grundbuche auf den Namen des einen Ehegatten allein eingetragenen oder eintragbaren Rechten (Grundstücks-Eigentum, Hypothekenforderungen, Grundschulden usw.) dient § 1438 Abs. 3. Denn so lange nur der eine Ehegatte allein im Grundbuche z. B. als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist, kann er wegen des „öffentlichen Glaubens des Grundbuchs“ (§§ 891—893) das Grundstück trotz § 1445 allein an einen Dritten wirksam auflassen, es sei denn, daß dem Dritten das Bestehen der Gütergemeinschaft bekannt war, in welchem Falle der Dritte sich die „Anfechtung“ der Auflassung von dem nicht eingetragenen „Ehegatten“ gefallen lassen muß.

[5]) und bei Weigerung „Klage“ erheben. vgl. Note 4, §§ 894 ff. und ferner §§ 22, 34, 35, 48 GBO.

§ 1439 [6]) sogen. **Sondergut** z. B. die zu einem Familien-Fideikommiß gehörenden Gegenstände, Bauerngüter mit Anerbenrecht, ein Nießbrauch. vgl. auch **Noten zu § 399.**

[7]) §§ 1520 ff.

§ 1441 [8]) **§§ 1426—1431 und nach § 1431 insbesondere § 1435.**

[9]) § 1371.

§ 1442 [10]) Es besteht also nicht „Miteigentum“, sondern die sogen. **Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand** vgl. Note 3. Nach § 860 ZPO. „ist der Anteil eines der Ehegatten am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Nach Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil am Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.“ Infolgedessen gehört, wenn über das Vermögen der Ehefrau der **Konkurs** eröffnet wird, ihr Anteil am Gesamtgute nicht zur „Konkursmasse“. Es gilt folgendes: Wird „Konkurs“ über das Vermögen des Mannes eröffnet, so gehört das ganze Gesamtgut zur Konkursmasse. Eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten findet nicht statt. Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt. Diesem letzteren Konkursverfahren unterliegt nur etwaiges „Vorbehaltsgut“ der Frau und ihr sogen. „Sondergut“, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt (§§ 1, 2 KO.). Gläubiger der Frau, die aus dem „Gesamtgute“ Befriedigung verlangen können (vgl. Note 26 zu § 1459), müssen gegen den Mann vorgehen (Zwangsvollstreckung, Konkurs), der ihnen nach § 1459 Abs. 2 haftet.

[11]) §§ 387 ff., 1459 ff.

§ 1443 [12]) Der Mann ist nur **durch die §§ 1444—1446 beschränkt.** vgl. §§ 1447 bis 1449 und Note 1 B. II. 1. — Die Frau hat kein Recht, einer Verwaltungshandlung des Mannes zu widersprechen. Sie kann jedoch, wenn der Mann die künftigen Rechte der Frau am Gesamtgute (die ihr nach Aufhebung der Gütergemeinschaft zustehenden) gefährdet, insbesondere

§ **1442.** Ein Ehegatte kann **nicht** über seinen **Anteil an dem Gesamtgut** und an den **einzelnen** dazu gehörenden **Gegenständen verfügen;**[10]) er ist **nicht** berechtigt, **Teilung** zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner **nur** eine **Forderung aufrechnen,** deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.[11])

§ **1443. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes.**[12]) Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen[13]) sowie Rechtsstreitigkeiten,[14]) die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes **weder Dritten noch dem Manne** gegenüber **persönlich verpflichtet.**[15])

§ **1444.** Der Mann **bedarf der Einwilligung der Frau** zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer **Verfügung über das Gesamtgut im ganzen** verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ **1445.** Der Mann **bedarf der Einwilligung der Frau** zur **Verfügung**[16]) **über** ein zu dem Gesamtgute gehörendes **Grundstück** sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.[17])

§ **1446.** Der Mann **bedarf der Einwilligung der Frau** zu einer **Schenkung** aus dem Gesamtgute sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ **1447.** Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den **§§ 1444, 1445** bezeichneten Art erforderlich, so kann die **Zustimmung der Frau** auf Antrag des Mannes **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, **wenn** die Frau sie ohne ausreichenden Grund **verweigert.**

Das gleiche gilt, wenn die **Frau** durch **Krankheit** oder durch **Abwesenheit** an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **1448.** Nimmt der **Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft** der in den **§§ 1444 bis 1446** bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des **§ 1396 Abs. 1, 3** und der **§§ 1397, 1398** entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem **Vertrage** der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung

wenn die Voraussetzungen der §§ 1456, 1468 vorliegen, zur Sicherung ihrer künftigen Ansprüche „Arrest“ oder „einstweilige Verfügung“ gegen den Mann nach Maßgabe der §§ 916 ff., 935 ff. ZPO. beantragen.

[18]) „Verfügen“, vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. Ausnahmen: §§ 1444—1446. Der Mann kann also namentlich auch über die von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebrachten und über die für beide Eheleute im Grundbuch eingetragenen **Hypotheken** und **Grundschulden** allein „verfügen“, ausgenommen zum Zwecke einer „Schenkung“ (§ 1446).

[14]) vgl. Note 1 unter B. II. 1. b und B. II. 2. b.

[15]) sondern nur mit dem „Gesamtgute“.

§ 1445 [16]) „Verfügung“ (vgl. Note 13), z. B. Auflassung, Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten usw. Zur Verpachtung oder Vermietung eines zum Gesamtgute gehörenden Grundstücks bedarf der Mann der Einwilligung der Frau nicht, denn hierin liegt keine „Verfügung“ im Sinne des BGB. (vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter V. 2. c. betr. „Pachtvertrag“).

[17]) z. B. Kauf-, Tausch-Verträge, — Übernahme der Verpflichtung, eine Hypothek, Grundschuld usw. demnächst zu bestellen. — Die Frage, ob der Ehemann, der allein ein Grundstück für das Gesamtgut kauft, zur Bewilligung der Eintragung einer „Restkaufgelder-Hypothek der Zustimmung der Frau bedarf, ist vom Kammergericht verneint, vom Bayerischen Obersten Landesgericht bejaht.

§ 1449 [18]) §§ 1444—1446.

§ 1451 [19]) vgl. Note 63 zu § 1402. vgl. Note 30 zu § 1460 **(Vorschußpflicht des Mannes** betr. die Kosten des **Ehescheidungsprozesses)**.

§ 1453 [20]) Betreffend die Berechtigung der Frau über „Buchforderungen“ **(Reichsschuldbuch, Staatsschuldbuch)** allein zu verfügen E. 50, 97.

§ 1455 [21]) §§ 1444—1446.

[22]) §§ 812, 818, 819.

§ 1456 [23]) § 1467.

Vorschriften des

Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB.

betreffend den

Güterstand in den vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen.

(vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter VII B).

Art. **44. Für den Güterstand der zurzeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen** treten, **wenn die Ehegatten** zu der bezeichneten Zeit **in Preussen ihren Wohnsitz** haben, von dieser Zeit an **nach Massgabe der Artikel 45 bis 64** an die Stelle der bisherigen Gesetze **die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

Art. **45.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Teil II Titel 1 Abschnitt 5,** (Anmerkung: die sogen. Verwaltungsgemeinschaft des Allg. Landr.), so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Ist für eine Ehe die **Verwaltung und der Niessbrauch des Mannes** nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 1 §§ 980 bis 983, 999 **ausgeschlossen,** so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2. Die Vorschriften über die Befugnis des überlebenden Ehegatten zur Übernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts bleiben unberührt.

Das gleiche gilt von den besonderen Vorschriften des Ostpreussischen Provinzialrechts über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

Art. **46.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand nach Märkischem Provinzialrechte,** so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschrift des Artikel 45 § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 448)

oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1449.** **Verfügt der Mann ohne** die erforderliche **Zustimmung der Frau** [18]) über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§ **1450.** Ist der **Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert,** ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ **1451.** Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der **persönlichen Angelegenheiten der Frau** ein **Rechtsgeschäft erforderlich,** das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die **Zustimmung** auf Antrag der Frau **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.[19])

§ **1452.** Auf den **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau** finden die Vorschriften des **§ 1405** entsprechende Anwendung.

§ **1453.** Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen **Erbschaft** oder eines ihr angefallenen **Vermächtnisses** ist **nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.**[20]) Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den **Pflichtteil** sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten **Vertragsantrags** oder einer **Schenkung.**

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ **1454.** Zur **Fortsetzung** eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen **Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.**

§ **1455.** **Wird durch** ein **Rechtsgeschäft,** das der Mann oder die Frau **ohne** die erforderliche **Zustimmung** [21]) des anderen Ehegatten vornimmt, das **Gesamtgut bereichert,** so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.[22])

§ **1456.** **Der Mann ist der Frau für die Verwaltung** des Gesamtguts **nicht verantwortlich.** Er hat **jedoch** für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem **Ersatz** zu leisten,[23]) **wenn** er die Verminderung in der

[24]) §§ 1444—1446.

§ 1457 [25]) § 1409.

§ 1459 [26]) vgl. Note 1 B. II. — **Das Gesamtgut haftet für alle Schulden des Mannes** und für **folgende Schulden der Frau:**

A. für die vor Eintritt der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" rechtswirksam entstandenen, insbesondere für die vorehelichen;

B. für die während der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" entstandenen, soweit sie nicht unter §§ 1460—1462 fallen. Danach **haftet das Gesamtgut insbesondere für** folgende **während der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" entstandenen Schulden der Frau:** a) die mit Zustimmung des Mannes durch Rechtsgeschäfte (Verträge) der Frau entstandenen, wozu auch die „Geschäftsschulden" eines von der Frau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts gehören, auch wenn der Mann den einzelnen in diesem Erwerbsgeschäft vorgenommenen Rechtsgeschäften nicht zugestimmt hat, §§ 1460, 1452, 1405, — b) die ohne Zustimmung des Mannes durch Rechtsgeschäfte (Verträge) der Frau entstandenen Schulden in den Ausnahme-Fällen der §§ 1450, 1451, — c) die Prozeßkosten der Frau, § 1460 Abs. 2, — d) die Schulden aus unerlaubten Handlungen der Frau, §§ 823 ff., 1463[1], — e) die aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau gegen ihre Verwandten entstehenden Schulden, § 1604 Abs. 2, — f) die aus ungerechtfertigter Bereicherung des „Gesamtgutes" entstandenen Schulden der Frau, §§ 812 ff., 1455. Dagegen **haftet das Gesamtgut nicht** für die „Schulden der Frau", die während der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" durch ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft (Vertrag) entstanden sind, mit den sich aus §§ 1450, 1451 ergebenden Ausnahmen. Da nun die Entstehung der Schulden durch Rechtsgeschäft (Vertrag) im täglichen Leben der Hauptfall der Entstehung von Schulden ist (andere Fälle sind z. B. die oben unter d, e, f bezeichneten), so ist **im täglichen Leben** — entgegen dem „Grundsatze" des § 1459 — **die Regel**, daß das „Gesamtgut" für die während der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" ohne Zustimmung des Mannes entstandenen Schulden der Frau nicht haftet, und die Haftung des „Gesamtgutes" für Schulden der Frau ist die Ausnahme. — **Über Zwangsvollstreckung** in das „Gesamtgut" vgl. Note 1 unter B. 2. 1. b. — **Über Konkurs** betr. das Vermögen der Ehegatten vgl. Note 10. — Die von der Frau kraft ihrer sogen. „Schlüsselgewalt" gemachten Schulden sind Schulden des Mannes (vgl. **§ 1357** nebst Anhängen) und damit „des Gesamtgutes". § 1459 Abs. 1.

[27]) §§ 421 ff. vgl. § 1443 Abs. 2.

[28]) §§ 1463—1465.

§ 1460 [29]) vgl. Note 26, insbesondere unter B. a, b.

[30]) **Über die Vorschußpflicht des Mannes** aus dem „Gesamtgute" betreffend die der Frau im **Ehescheidungsprozeß** entstehenden **Kosten** (vgl. Note 19) gilt das Note 38 zu § 1387 Gesagte entsprechend.

§ 1461 [31]) §§ 1440, 1369.

§ 1462 [32]) vgl. Note 86 zu § 1414, § 1452.

§ 1463 [33]) vgl. § 1415.

(Fortsetzung von Seite 446)

§ 2. Die nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zustehenden Rechte sind erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes. Die bisherigen Gesetze bleiben für sie mit den in den §§ 3 bis 5 bestimmten Änderungen massgebend.

§ 3. Bei der gesetzlichen Erbfolge kann der überlebende Ehegatte bis zum Ablaufe der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist statt der Rechte, die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehen, die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wählen.

(Fortsetzung folgt Seite 450)

Absicht, die Frau **zu benachteiligen**, oder durch ein **Rechtsgeschäft** herbeiführt, das er **ohne die erforderliche Zustimmung** der Frau vornimmt.[24])

§ **1457.** **Steht** der **Mann unter Vormundschaft**,[25]) so hat ihn der **Vormund** in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der **Verwaltung des Gesamtguts** ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

§ **1458.** Der **eheliche Aufwand** fällt dem **Gesamtgute** zur Last.

§ **1459.** Aus dem Gesamtgute können die **Gläubiger des Mannes** und, **soweit** sich **nicht** aus den **§§ 1460 bis 1462 ein anderes** ergibt, **auch** die **Gläubiger der Frau** Befriedigung verlangen **(Gesamtgutsverbindlichkeiten).**[26])

Für Verbindlichkeiten **der Frau**, die **Gesamtgutsverbindlichkeiten** sind, **haftet** der **Mann** auch **persönlich als Gesamtschuldner.**[27]) Die **Haftung erlischt** mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.[28])

§ **1460.** Das **Gesamtgut haftet für** eine **Verbindlichkeit der Frau**, die **aus** einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen **Rechtsgeschäft** entsteht, **nur dann**, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.[29])

Für **die Kosten eines Rechtsstreits der Frau** haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.[30])

§ **1461.** Das **Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau**, die **infolge** des Erwerbes einer **Erbschaft** oder eines **Vermächtnisses** entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als **Vorbehaltsgut** erwirbt.[31])

§ **1462.** Das **Gesamtgut haftet nicht für** eine **Verbindlichkeit der Frau**, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft **infolge** eines zu dem **Vorbehaltsgute** gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, **es sei denn**, daß das Recht oder die Sache zu einem **Erwerbsgeschäfte** gehört, das die Frau **mit Einwilligung des Mannes** selbständig betreibt.[32])

§ **1463.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander**[33]) **fallen** folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten **dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:**

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

§ 1464 [34]) vgl. Noten zu § 1416.
§ 1465 [35]) §§ 1624, 1446.
§ 1467 [36]) „Arrest" und „einstweilige Verfügung" sind jedoch beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen schon vorher zulässig. vgl. Note 12.
§ 1468 [37]) vgl. § 1418. Außer in den Fällen der §§ 1468 und 1469 **endigt die allgemeine Gütergemeinschaft** durch Scheidung der Ehe (vgl. § 1478), durch Tod eines Ehegatten, falls kein „gemeinschaftlicher Abkömmling" vorhanden ist (ist solcher vorhanden, so gilt **fortgesetzte Gütergemeinschaft** §§ 1483 ff.). **Konkurs** (vgl. Note 10) ist kein Endigungsgrund.
[38]) vgl. Note 12.
[39]) § 1456.
[40]) sei es auch ohne sein „Verschulden". vgl. Sachregister „Unterhalt".

(Fortsetzung von Seite 448)

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 4. Das Nachlassgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag eines Miterben eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob er die statutarische Portion oder die Rücknahme des eigenen Vermögens wähle.

Die Frist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den sie bestimmt wird. Sie endigt nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Die Wahl ist nach Massgabe des § 3 Abs. 2 zu erklären. Erklärt sich der Ehegatte nicht vor dem Ablaufe der Frist, so geht das Wahlrecht auf die Miterben über. Der Ehegatte ist auf diese Folge in dem Beschlusse hinzuweisen.

Die Fristbestimmung ist unwirksam, wenn der Ehegatte die im § 3 bezeichnete Erklärung rechtzeitig abgibt.

§ 5. Soweit der überlebende Ehegatte die ihm nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte auch gegenüber einer von dem verstorbenen Ehegatten getroffenen Verfügung von Todeswegen geltend machen kann, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Art. **47.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrechte,** so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Tritt für die Ehe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 18 §§ 782 ff. der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 bleiben mit folgenden Massgaben in Kraft:

1. Auf die im § 379 bezeichneten Verfügungen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die in den §§ 1444, 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten.
2. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 420 aufgehoben, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

§ 3. Die Vorschriften über die Befugnis des überlebenden Ehegatten zur Übernahme eines in die Landgüterrolle eingetragenen Landguts oder eines Anerbenguts bleiben unberührt.

§ 4. **Fortgesetzte Gütergemeinschaft** tritt **nur** ein, wenn sie durch **Ehevertrag** vereinbart ist.

Art. **48.** § 1. Für eine Ehe, für welche **der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft** nach dem Gesetze, betreffend das eheliche Güterrecht in der **Provinz Westfalen** und in den Kreisen **Rees, Essen und Duisburg,** vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165) besteht, bleiben die Vorschriften des genannten Gesetzes mit den in den §§ 2 bis 7 bestimmten Änderungen in Kraft.

§ 2. Soweit für die Ehe bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, treten an deren Stelle nach Massgabe des Artikel 47 §§ 1 bis 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmungen, welche für die im § 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte gelten, finden auf Verfügungen Anwendung, zu welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedarf.

§ 3. An die Stelle des § 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird durch die Frau ausgeübt:

. wenn der Mann entmündigt ist; die Befugnis kann der Frau von dem Vormundschaftsgerichte schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung übertragen werden:

(Fortsetzung folgt Seite 452)

§ **1464.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander**[34]) fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen **der Frau zur Last**, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ **1465.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt** eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, **dem Manne insoweit zur Last**, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.[35])

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

§ **1466.** **Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut**, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu **ersetzen.**

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er **Ersatz** aus dem Gesamtgute **verlangen.**

§ **1467.** Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist **erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten;**[36]) soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld **schon vorher** zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er **erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft** fordern.

§ **1468.** Die **Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:**[37])

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;[38])
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;[39])
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat[40]) und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

[41]) § 6.

§ 1469 [42]) vgl. Note 37.

[43]) §§ 1463—1465.

§ 1470 [44]) §§ 1426 ff.

[45]) d. h. wenn sie in das **Güterrechtsregister** eingetragen oder dem **Dritten** sonst **bekannt** geworden ist.

§ 1471 [46]) Über das **Verfahren**, falls die Beteiligten gerichtliche oder notarielle „Vermittelung" der Auseinandersetzung wünschen, vgl. § 99 RFG.

§ 1473 [47]) sogen. „Surrogation". vgl. Note 9 zu § 1370.

§ 1475 [48]) §§ 1459—1465, 1480, 1481.

(Fortsetzung von Seite 450)

2. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Mann nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten kann oder für den Mann ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist. Die Befugnis der Frau beginnt erst, wenn sie ihr von dem Vormundschaftsgericht auf ihren Antrag erteilt wird.

§ 4. An die Stelle des § 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des § 17 mit Ausnahme der den Kindern in den Fällen des § 14 Nr. 2 bis 8 beigelegten Befugnis gleichfalls Anwendung.

§ 5. An die Stelle des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Haftung der überlebenden Ehefrau gegenüber denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich haftet, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das bei dem Tode des Mannes vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen.

§ 6. An die Stelle der §§ 14, 15 des Gesetzes vom 16. April 1860 treten folgende Vorschriften:

§ 14. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Schichtung klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist;
3. wenn für den überlebenden Ehegatten ein Abwesenheitspfleger bestellt ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde;
5. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft, welches der Zustimmung der übrigen Anteilsberechtigten bedarf, ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
6. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
7. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
8. wenn der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen durch Verschwendung erheblich gefährdet;
9. wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8, 9 steht das Klagerecht auch dem hinterlassenen Ehegatten eines anteilsberechtigten Abkömmlinges zu, wenn er nach § 16 an die Stelle des Abkömmlinges tritt.

§ 15. Bei der Schichtung wird der den Anteilsberechtigten gemäss § 7 gebührende Anteil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen festgesetzt:

1. im Falle des § 14 Nr. 1 nach dem Vermögensstande zurzeit der Wiederverheiratung, sofern nicht die Schichtung vorher stattfindet;
2. im Falle des § 14 Nr. 2 nach dem Vermögensstande bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Entmündigung;
3. im Falle des § 14 Nr. 9 nach dem Vermögensstande bei dem Tode des verstorbenen Ehegatten;
4. in den übrigen Fällen nach dem Vormögensstande zurzeit der Schichtung.

Wird jedoch die Verpflichtung zur Schichtung durch Urteil ausgesprochen, so erfolgt die Schichtung auf Verlangen der Anteilsberechtigten nach dem Vermögensstande zurzeit der Erhebung der Klage auf Schichtung.

(Fortsetzung folgt Seite 454)

4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet; [41])
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ **1469.** Der **Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen,**[42]) wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen,[43]) in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ **1470.** Die **Aufhebung der Gütergemeinschaft** tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. **Für die Zukunft gilt Gütertrennung.**[44])

Dritten gegenüber ist die **Aufhebung** der Gütergemeinschaft **nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**[45])

§ **1471.** Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die **Auseinandersetzung** statt.[46])

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442.

§ **1472.** Die **Verwaltung** des Gesamtguts steht **bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten** gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

§ **1473.** **Was** auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft **erworben wird,** das sich auf das Gesamtgut bezieht, **wird Gesamtgut.**[47])

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **1474.** Die **Auseinandersetzung** erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den **§§ 1475 bis 1481.**

§ **1475.** Aus dem Gesamtgute sind **zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen.**[48]) Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

§ 1477 [49]) §§ 752 ff.
§ 1478 [50]) §§ 1520 ff.
§ 1479 [51]) § 292, Note 83 zu § 291.
§ 1480 [52]) § 1475. Der § 1480 regelt das Verhältnis Dritten gegenüber, § 1481 das Verhältnis unter den Ehegatten.
[53]) § 1459 letzter Satz.
[54]) § 786 ZPO.
§ 1481 [55]) §§ 1463—1465. vgl. Note 52.

(Fortsetzung von Seite 452)

Jedes Kind muss bei der Schichtung sowohl dem überlebenden Ehegatten als auch den Geschwistern gegenüber das Vorempfangene nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung bringen.

§ 7. An die Stelle des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1860 tritt folgende Vorschrift:

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugnis auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

§ 8. Der § 10 Abs. 4 Satz 2 und der § 17 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 werden gestrichen.

Art. **49.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand des gemeinen Dotalrechts,** so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Das Vermögen, welches als Heiratsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut der Frau.

Die Ansprüche dritter auf Herausgabe des Heiratsguts bleiben unberührt.

§ 3. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem im Lande Wursten geltenden Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Abs. 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

Art. **50.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand** nach dem in der Provinz **Schleswig-Holstein** geltenden Sächsischen oder Lübischen, nach dem im vormals Schauenburgischen Anteile Holsteins geltenden Rechte, nach den in Otterndorf, in Stade mit Brunshausen oder in Buxtehude geltenden Vorschriften oder nach der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bisher das im vormals Schauenburgischen Anteile Holsteins geltende Recht massgebend ist, von den Vorschriften des Artikel 46 §§ 4, 5.

§ 3. Die Vorschrift des Artikel 46 § 3 findet auch Anwendung, wenn eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche vor dem Ablaufe der für den Eintritt der Gütergemeinschaft massgebenden Frist durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird.

Art. **51.** § 1. Für eine Ehe mit dem **gesetzlichen Güterstande** des in der **Provinz Pommern** geltenden Lübischen Rechtes treten an die Stelle der bisherigen Gesetze, wenn nach diesen zurzeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Gütergemeinschaft besteht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht, anderenfalls die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 2. Gilt für die Ehe nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so tritt mit der Geburt eines Kindes, sofern nach den bisherigen Gesetzen Gütergemeinschaft eingetreten sein würde, allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut wird und inwieweit die Verbindlichkeiten der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft schon mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten wäre.

§ 3. Die Vorschriften der Statuten der Stadt Stolp über die Rechte, welche der Frau im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens der Ehegatten zustehen (§ 58 des Statutarrechts der Städte des Herzogtums Alt-Vor- und Hinterpommern), bleiben in Kraft.

§ 4. Wird eine Ehe, für die nach § 1 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung. Sind für den Güterstand der Ehe bisher die für die Städte Anklam und Treptow an der Tollense geltenden Vorschriften massgebend, so finden, wenn bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist, auch die Vorschriften des Artikel 46 §§ 4, 5 entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 456)

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ **1476.** Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende **Überschuß** gebührt den Ehegatten **zu gleichen Teilen.**

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die **Ersatzleistung** nicht **durch Anrechnung** erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§ **1477.** Die **Teilung des Überschusses** erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.[49])

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ **1478.** **Sind die Ehegatten geschieden** und ist **einer** von ihnen allein für **schuldig** erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.[50]) Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ **1479.** Wird die **Gütergemeinschaft** auf Grund des § 1468 oder des § 1469 **durch Urteil aufgehoben,** so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die **Auseinandersetzung** so erfolgt, **wie wenn** der Anspruch auf Auseinandersetzung **mit** der Erhebung der **Klage auf Aufhebung** der Gütergemeinschaft **rechtshängig** geworden wäre.[51])

§ **1480.** **Wird** eine **Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor** der **Teilung des Gesamtguts berichtigt,**[52]) so **haftet dem Gläubiger** auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht.[53]) Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.[54])

§ **1481.** **Unterbleibt bei** der **Auseinandersetzung** die **Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit,** die **im Verhältnisse der Ehegatten zu einander** dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt,[55]) so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem

§ 1482 [56]) vgl. Note 37; sogen. „unbeerbte Ehe“ im Gegensatze zur „beerbten Ehe“ § 1483. Dem „Abkömmling“ steht das Adoptivkind gleich. § 1757.

[57]) d. i. die Hälfte, § 1476. Für die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen sind die §§ 1471—1481 maßgebend.

[58]) §§ 1924 ff., 1931 ff., insbesondere 1932.

§ 1483 [59]) § 1924.

[60]) **vgl. jedoch §§ 1508, 1509.** vgl. auch § 1485, ferner oben Note 3 und 56. Für die **vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen,** in denen die „allgemeine Gütergemeinschaft“ des früheren Rechts galt und in denen jetzt **kraft Landesgesetzes** die Vorschriften des BGB. §§ 1437 ff. betr. „allgemeine Gütergemeinschaft“ gelten (vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter VII.), tritt gleichwohl in gewissen Fällen die „fortgesetzte Gütergemeinschaft“ nur ein, wenn sie durch „Ehevertrag“ vereinbart ist. vgl. z. B. für **Preußen** AG. Art. 47 § 4, Art. 56 § 3.

[61]) d. h. beim „Vorbehaltsgut“ §§ 1440, 1441 und sogen. „Sondergut“ § 1439.

[62]) § 1482.

(Fortsetzung von Seite 454)

Wird eine Ehe, für die bisher der gesetzliche Güterstand des in Neuvorpommern und Rügen geltenden Lübischen Rechtes bestanden hat und nach § 1 oder § 2 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist, durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so sind für die Teilung des Gesamtguts die bisherigen Gesetze massgebend. Das gleiche gilt in Ansehung der Rechte, die einem anteilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheiratung zustehen.

Soweit nach dem bisherigen Rechte der Ehemann befugt ist, für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung auszuschliessen, bleibt diese Befugnis unberührt.

§ 5. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach der Bauerordnung vom 16 Mai 1616 oder der Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 oder nach den Statuten der Städte Stettin, Pölitz, Pyritz, Alt-Damm oder Garz an der Oder, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft

§ 6. Im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten finden, wenn für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 16. Mai 1616 galt, die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Anwendung.

Galt für die Ehe bisher die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anderen Erben des verstorbenen Ehegatten fortgesetzt. Die Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der anteilsberechtigten Abkömmlinge treten die anderen Erben.

Galten für die Ehe bisher die Statuten der Städte Stettin oder Pölitz und ist bei dem Tode eines Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 7. Soweit für die in den §§ 1, 5 bezeichneten Ehen bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 1 §§ 379, 386, 392 bis 395, 420 und Titel 18 §§ 782 ff. gelten, finden die Vorschriften des Artikel 47 § 1 Abs. 2 § 2 Anwendung.

Art. **52.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft** nach einem der Rechte, welche in den Provinzen **Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen** gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Diese Vorschrift findet in der **Provinz Hannover** keine Anwendung auf Ehen, zu deren Vermögen ein in der Höferolle eingetragener Hof gehört.

Ist für eine Ehe mit dem gesetzlichen Güterstande der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche die für den Eintritt der Gütergemeinschaft bisher massgebende Frist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht abgelaufen, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dem Ablaufe der Frist an.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der Rechte, welche in den Hohenzollernschen Landen gelten, so findet die Vorschrift des § 1445 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als der Mann nach dem bisherigen Rechte der Einwilligung der Frau zu Ver-

(Fortsetzung folgt Seite 458)

Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ **1482.** Wird die **Ehe durch den Tod** eines der Ehegatten **aufgelöst** und ist ein **gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden**,[56]) so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute[57]) zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.[58])

§ **1483. Sind bei dem Tode** eines Ehegatten **gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden**, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind,[59]) die **Gütergemeinschaft fortgesetzt.**[60]) Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen[61]) erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind **neben** den **gemeinschaftlichen** Abkömmlingen **andere Abkömmlinge** vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.[62])

§ **1484.** Der **überlebende Ehegatte kann** die **Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.**

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Lehnt der Ehegatte die **Fortsetzung** der Gütergemeinschaft **ab**, so **gilt** das gleiche wie im Falle des **§ 1482.**

§ **1485.** Das **Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft** besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach § 1483 Abs. 2 einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ **1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten** ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen

§ 1486 [63]) § 1439.
§ 1487 [64]) auch wenn die Frau überlebend ist.
§ 1488 [65]) § 745 ZPO.: „Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend".
§ 1489 [66]) §§ 1967 ff., 786 ZPO.

(Fortsetzung von Seite 456)

fügungen über Grundstücke bedarf. Tritt nach der Auflösung der Ehe fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so findet die Vorschrift des § 1445 keine Anwendung.

§ 2. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht massgebend, so bestimmt sich die Befugnis des Mannes zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute der Gütergemeinschaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, dass die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschliessen; die Vorschrift des § 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft bleiben die bisherigen Vorschriften über die Rechte, die einem anteilsberechtigten Abkömmlinge bei dem Eintritte der Volljährigkeit oder im Falle der Verheiratung zustehen, sowie über das Recht der väterlichen Aussage in Kraft. Das gleiche gilt von den Vorschriften des Dänischen Rechts und des Nordstrander Landrechts, nach welchen dem überlebenden Ehegatten ausser der ihm zufallenden Hälfte noch ein weiterer Bruchteil des Gesamtguts gebührt.

§ 4. Sind in einer Ehe, deren Güterstand sich nach Fuldischem oder Würzburgischem Rechte bestimmt, vereinkindschaftete Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden, so finden die Vorschriften der §§ 1427 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten der früheren Ehe aufgelöst, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Kinder für das Verhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft.

Im übrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der Rechte der vereinkindschafteten Kinder, massgebend.

§ 5. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe bisher nach dem Hechinger Rechte, so erfolgt nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ausser den Fällen des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Teilung des Gesamtguts nach den bisherigen Gesetzen. Das gleiche gilt nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft; dem überlebenden Ehegatten gebührt nach Massgabe der bisherigen Gesetze ein Bruchteil des zugebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten.

Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden auch in den Fällen des § 1483 Abs. 2 des § 1484 Abs. 3 und des § 1510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. **53.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft** nach einem der Rechte, welche in dem **zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Teile der Rheinprovinz** oder in den Provinzen **Schleswig-Holstein** und **Hessen-Nassau** gelten, so treten, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 54, an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 2. Das errungenschaftliche Vermögen der Ehegatten wird Gesamtgut, auch soweit es nach den bisherigen Gesetzen nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten ist.

§ 3. Ist für den Güterstand bisher ein in der Provinz Schleswig-Holstein geltendes Recht massgebend, so bestimmt sich die Befugnis des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück, das er während der Ehe erworben hat, nach den bisherigen Gesetzen.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Würzburgischen Rechte, so tritt mit der Geburt eines Kindes allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Vorschriften des Artikel 51 § 2 Absatz 2 und des Artikel 52 § 2 finden Anwendung.

Das gleiche gilt für eine Ehe, deren Güterstand sich bisher nach dem Nordstrander Landrechte bestimmt. In diesem Falle findet auch die Vorschrift des Artikel 52 § 3 Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften des Mainzer Landrechts, nach welchen bei der Auseinandersetzung der Mann zu zwei Dritteln, die Frau zu einem Drittel an dem Überschusse des Gesamtguts teilnimmt, bleiben in Kraft.

Das gleiche gilt, soweit im Geltungsbereiche der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung eine Teilung nach diesem Massstabe gewohnheitsrechtlich hergebracht ist.

§ 6. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 finden Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 460)

werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.[63])

§ **1487. Die Rechte und Verbindlichkeiten** des **überlebenden Ehegatten** sowie der **anteilsberechtigten Abkömmlinge** in Ansehung des Gesamtguts der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der **überlebende** Ehegatte[64]) hat die rechtliche **Stellung des Mannes**, die anteilsberechtigten **Abkömmlinge** haben die rechtliche **Stellung der Frau.**

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ **1488. Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft** sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.[65])

§ **1489. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten** der **fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende** Ehegatte **persönlich.**

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;[66]) an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ **1490. Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling,** so gehört sein Anteil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ **1491.** Ein **anteilsberechtigter Abkömmling kann** auf seinen Anteil an dem Gesamtgute **verzichten.** Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen er-

§ 1491 [67]) § 1490 letzter Satz.
§ 1493 [68]) § 1314 Abs. 2.
[69]) § 1492.
[70]) §§ 1497 ff.
§ 1495 [71]) § 1468.

(Fortsetzung von Seite 458)

Art. **54** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach Althessischem** oder dem in den **vormals Kurhessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel** geltenden Solmser oder Mainzer Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

§ 2. Das Vermögen, welches die Ehefrau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Ehe erworben hat, wird eingebrachtes Gut.

§ 3. Endigt die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes auf andere Weise als durch Vertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen nach Massgabe der bisherigen Gesetze Ausgleichung des Ehegewinns verlangen, wie wenn die im § 1 bestimmte Änderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 4. Bestimmt sich der Güterstand bisher nach dem Solmser oder dem Mainzer Rechte, so finden die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 Anwendung.

Art. **55.** § 1. Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft** nach einem der Rechte, welche in den **zum Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. gehörenden Teilen der Rheinprovinz** oder in der Provinz **Schleswig-Holstein** gelten, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft.

Tritt für eine Ehe, für welche die Vorschriften des Jütischen Low massgebend sind, der bezeichnete Güterstand erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

§ 2. Bei dem Güterstande der Kur-Cölnischen Rechtsordnung oder des Kur-Trierschen Landrechts bleiben statt des §§ 1551 Abs. 2, bei dem Güterstande des Jütischen Low bleiben statt der §§ 1551, 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bisherigen Gesetze für den Umfang des eingebrachten Gutes massgebend.

§ 3. Die Vorschriften des Artikel 46 §§ 2, 3 und des Artikel 53 § 3 finden Anwendung.

Art. **56.** Für Ehen, deren **Güterstand** sich **nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche** bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft.

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt **nur** ein, wenn sie durch **Ehevertrag** vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Befugnis des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Tatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Tatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, dass die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze massgebend.

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschliessung der Gütergemeinschaft nach Massgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so sind für die Befugnis der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften massgebend.

(Fortsetzung folgt Seite 462)

folgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der **Verzicht** hat die gleichen **Wirkungen**, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.[67])

§ **1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.** Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ **1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.**

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird,[68]) die **Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen**, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben[69]) und die **Auseinandersetzung** herbeizuführen.[70]) Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ **1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.**

Wird der überlebende Ehegatte **für tot erklärt**, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ **1495. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann** gegen den überlebenden Ehegatten **auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:**[71])

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;

[72]) §§ 1680, 1686.
§ 1497 [73]) Note 46.
§ 1498 [74]) Note 64.

(Fortsetzung von Seite 460)

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Änderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Änderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heiratsguts.

Im übrigen bleiben die bisherigen Gesetze massgebend.

Art. **57.** Besteht für eine Ehe **der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Teil II Titel 1 Abschnitt 5** (Anmerkung: sogen. Verwaltungsgemeinschaft des Allg. Landr.), dem **gemeinen Dotalrechte**, dem **gemeinen Sachsenrechte**, der **Schaumburgischen Polizeiordnung** von 1615, dem **Fuldischen**, dem **Würzburgischen** Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft **Katzenelnbogen** oder dem **Französischen Zivilgesetzbuche**, so finden die für diese Güterstände massgebenden Vorschriften der **Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56** auch Anwendung, **wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preussen gehabt haben.**

Dem Französischen Zivilgesetzbuche wird das **Badische Landrecht** gleich geachtet.

Art. **58. Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt,** finden die Vorschriften dieser Artikel **ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten** Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. **59. Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Änderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:**

§ 1. Das zurzeit der Änderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesamtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird infolge der Änderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. **In Ansehung der vor der Änderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten** bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesamtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältnis der Ehegatten unter einander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Anteils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Änderung des Güterstandes nicht berührt.

Das gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 6. Auf einen zur Zeit der Änderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Änderung des Güterstandes ohne Einfluss.

Das gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Änderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 464)

2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.[72])

§ **1496.** Die **Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft** tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

§ **1497.** Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die **Auseinandersetzung** statt.[73])

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.

§ **1498.** Auf die **Auseinandersetzung** finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte,[74]) an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

§ **1499. Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:**

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

§ **1500.** Die anteilsberechtigten **Abkömmlinge müssen sich** Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit **anrechnen lassen, als** der überlebende Ehegatte

§ 1501 [75]) § 1491.
§ 1503 [76]) §§ 1924 ff.
[77]) §§ 2050 ff.
[78]) §§ 1491, 1501.
§ 1504 [79]) § 1480
§ 1505 [80]) §§ 2325 ff.

(Fortsetzung von Seite 462)

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs massgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 9. **Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten** bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 1 §§ 352, 353, 425 treten jedoch ausser Kraft.

Eine spätere Änderung des Güterstandes ist **Dritten gegenüber** nur nach Massgabe des **§ 1435 Abs. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Art. **60.** Für einen **Ehevertrag,** durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden **Gerichtsgebühren und Stempel nicht** erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Änderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das gleiche gilt für die Aufnahme von **Vermögensverzeichnissen** und **Auseinandersetzungsurkunden,** wenn sie wegen der Änderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Art. **61.** § 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe **nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen,** so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich ausser den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags **nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte** bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden. (Anmerkung: vgl. die Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1899 betr. den Güterstand bestehender Ehen Ges. Samml. 1899, Seite 607.)

§ 3. Auf die nach Massgabe der §§ 1, 2 eintretende Änderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Art. **62. Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag** nur nach Massgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs **aufgehoben** oder **geändert** werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Art. **63. Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt,** so finden die Vorschriften des **§ 1435** des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmässigen gleich.

Art. **64.** Für die nach diesem Gesetz erforderlichen **Eintragungen in das Güterrechtsregister** gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. **65. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preussen einen Wohnsitz,** so gelten die Vorschriften

(Fortsetzung folgt Seite 466)

nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.

§ **1501.** Ist einem anteilsberechtigten **Abkömmlinge** für den **Verzicht** auf seinen Anteil eine **Abfindung aus dem Gesamtgute** gewährt worden,[75]) so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut **eingerechnet und** auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte **angerechnet.**

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine **abweichende Vereinbarung** treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

§ **1502.** Der **überlebende Ehegatte ist berechtigt,** das **Gesamtgut** oder einzelne dazu gehörende Gegenstände **gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.** Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die **anteilsberechtigten Abkömmlinge können** in diesem Falle diejenigen Gegenstände **gegen Ersatz des Wertes übernehmen,** welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§ **1503. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen** die ihnen zufallende **Hälfte des Gesamtguts nach** dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der **gesetzlichen Erbfolge**[76]) als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das **Vorempfangene** kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften **zur Ausgleichung,**[77]) soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zustatten kommt.[78])

§ **1504. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge** nach § 1480 **den Gesamtgutsgläubigern haften,** sind sie **im Verhältnisse zu einander** nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.[79])

§ **1505.** Die Vorschriften über das **Recht auf Ergänzung des Pflichtteils** finden zu Gunsten eines **anteilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung;**[80]) an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbteil gilt

§ 1506 [81]) §§ 2339 ff.
§ 1507 [82]) §§ 2353 ff.
§ 1508 [83]) Diese **Ausschließung** kann nur im ganzen erfolgen; die einzelnen Vorschriften des BGB. über „fortgesetzte Gütergemeinschaft" können nicht durch „Vertrag" geändert werden; § 1518. Die „Ausschließung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft" bedarf zur Wirksamkeit **gegenüber den Gläubigern** der Eintragung in das **Güterrechtsregister**; § 1435.
§ 1509 [84]) § 2335.
[85]) §§ 1468, 1469.
[86]) §§ 2336, 2337.
§ 1510 [87]) §§ 1508, 1509.
§ 1511 [87a]) § 1516.
[88]) an dem „Vorbehaltsgute" (§§ 1440, 1441) und sogen. „Sondergute" (§ 1439).
[89]) §§ 2303 ff.
[90]) soll heißen: § 1501.
§ 1512 [90a]) § 1516.

(Fortsetzung von Seite 464)

der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

Art. **66. Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,** für welche die bisherigen Gesetze massgebend bleiben, finden auf die Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. **67.** § 1. Ist eine Ehe, für welche **allgemeine Gütergemeinschaft nach Fuldischem Rechte** bestanden hat, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so tritt im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten Einkindschaft nicht ein. Der Ehegatte ist zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen verpflichtet.

Den Abkömmlingen gebührt die Hälfte des Wertes des Gesamtguts zur Zeit der Wiederverheiratung; die Forderung wird zur Hälfte sofort, bei minderjährigen Abkömmlingen mit dem Eintritte der Grossjährigkeit, zur Hälfte mit dem Tode des überlebenden Ehegatten fällig. Die Abkömmlinge können für ihre Forderung die Bestellung einer Sicherungshypothek verlangen. Auf das Verhältnis der Abkömmlinge unter einander finden die Vorschriften des § 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche die Abschichtung abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 geregelt wird, bedarf, wenn ein Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 2. Ist eine Ehe mit dem Güterstande der **allgemeinen Gütergemeinschaft nach Verdener Rechte** vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod der Frau aufgelöst, so ist der Mann im Falle der Wiederverheiratung zur Abschichtung seiner Abkömmlinge aus früheren Ehen nach Massgabe der Vorschriften des bisherigen Rechtes verpflichtet.

§ 3. In den Fällen der §§ 1, 2 finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Bayerisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Vereine.

Art. **4.** Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Änderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Distriktspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, zuständig. Gegen den Beschluss auf Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie gegen den Einspruch findet binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Regierung ist weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gelten die Vorschriften des Artikel 45 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

(Fortsetzung folgt Seite 468)

der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.

§ **1506.** Ist ein **gemeinschaftlicher Abkömmling** erbunwürdig, so ist er auch **des Anteils an dem Gesamtgut unwürdig.** Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.[81])

§ **1507.** Das **Nachlaßgericht** hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein **Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft** zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.[82])

§ **1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen.**[83])

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung.

§ **1509. Jeder Ehegatte kann** für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, **die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn** er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen[84]) oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen.[85]) Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.[86])

§ **1510. Wird** die **Fortsetzung** der Gütergemeinschaft **ausgeschlossen,**[87]) **so gilt** das gleiche wie im Falle des § 1482.

§ **1511. Jeder Ehegatte kann** für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen **Abkömmling** von der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** durch letztwillige Verfügung **ausschließen.**[87a])

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts,[88]) aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.[89])

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet.[90]) Im Verhältnisse der Abkömmlinge zueinander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zustatten kommt.

§ **1512. Jeder Ehegatte kann** für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten **Abkömmlinge** nach der Beendigung der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** gebührenden **Anteil** an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis **auf die Hälfte herabsetzen.**[90a])

§ **1513. Jeder Ehegatte kann** für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten **Abkömmlinge** den diesem nach der Beendigung der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** gebührenden **Anteil** an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfü-

§ 1513 [91]) §§ 2333, 1516.
§ 1514 [92]) § 1516.
§ 1515 [93]) § 1516.
[94]) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende. § 2049 Abs. 2. E. 137.
§ 1516 [95]) z. B. minderjährig. §§ 106, 114.
§ 1517 [96]) §§ 2346 ff.
§ 1518 [97]) vgl. Note 83.

(Fortsetzung von Seite 466)

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. **11.** Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Aufrechnung gegen Gehälter und Pensionen. Übertragung von Witwen- und Waisenbezügen.

Art. **12.** Gegen die Ansprüche der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Diener und Geistlichen auf Gehalt oder Pension können Ansprüche aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse sowie die von dem Gehalt oder der Pension zu entrichtenden Steuern oder Umlagen unbeschränkt aufgerechnet werden.

Für die Ansprüche der Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Bediensteten auf Witwen- und Waisenbezüge gilt das gleiche in Ansehung der von den Bezügen zu entrichtenden Steuern oder Umlagen. Die Witwen- und Waisenbezüge können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Auf die Bezüge der Angehörigen des Heeres und deren Witwen und Waisen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Bierlieferungsvertrag.

Art. **13.** Wird zwischen einem Brauer und einem Wirte ein Vertrag über die Lieferung von Bier ohne Bestimmung der Menge des zu liefernden Bieres geschlossen, so gilt, soweit nicht ein anderes vereinbart wird, als Gegenstand des Vertrags der gesamte Bedarf an Bier, der sich in dem Gewerbebetriebe des Wirtes während der Dauer des Vertragsverhältnisses ergibt. Der Wirt ist verpflichtet, den Bedarf ausschliesslich von dem Brauer zu beziehen, der Brauer hat dem Wirte die jeweils verlangten Mengen zu liefern. Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht bestimmt, so kann dieses von jedem Teile für den Schluss des Monats September jedes Jahres gekündigt werden.

Geht das Geschäft des einen oder des anderen Teiles durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen Dritten über, so hat der bisherige Inhaber dafür einzustehen, dass der neue Inhaber in den Vertrag eintritt

Art. **14.** Ist bei dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses der im Artikel 13 Abs. 1 bezeichneten Art der Wirt Eigentümer des Grundstücks, auf welchem er sein Geschäft betreibt, so kann der Brauer verlangen, dass ihm für den gestundeten oder rückständigen Kaufpreis des gelieferten Bieres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke bestellt wird.

Hat der Wirt noch andere Grundstücke, die mit dem seinem Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücke gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, so kann die Erstreckung der Sicherungshypothek auf diese Grundstücke verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, damit der Betrag des Kaufpreises durch den Wert der Grundstücke doppelt gedeckt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Gesinderecht.

Art. **15.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus den Artikeln 16—28 ein anderes ergibt.

Art. **16.** Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder unter Polizeiaufsicht stehen, kann die Polizeibehörde das Halten von Dienstboten unter achtzehn Jahren untersagen.

Personen, die nach § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs polizeilicher Aufsicht unterstellt sind, dürfen Dienstboten unter einundzwanzig Jahren nicht halten.

Die Entlassung von Dienstboten, welche diesen Vorschriften zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Art. **17.** Verdingt sich ein Dienstbote an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit, so hat er bei derjenigen Dienstherrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst geschlossen hat; den übrigen Dienstherrschaften ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

(Fortsetzung folgt Seite 470)

gung **entziehen, wenn** er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen.[91]) Die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den **Anteil des Abkömmlinges** am Gesamtgut einer entsprechenden **Beschränkung unterwerfen.**

§ **1514.** **Jeder Ehegatte kann** den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch **einem Dritten** durch letztwillige Verfügung **zuwenden.**[92])

§ **1515.** **Jeder Ehegatte kann** für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung **anordnen,** daß ein anteilsberechtigter **Abkömmling** das Recht haben soll, **bei der Teilung** das **Gesamtgut** oder einzelne dazu gehörende Gegenstände **gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.**[93])

Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll.[94]) Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

§ **1516.** **Zur Wirksamkeit** der in den **§§ 1511 bis 1515** bezeichneten **Verfügungen** eines Ehegatten ist die **Zustimmung des anderen Ehegatten** erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[95]) so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die **Ehegatten** können die in den **§§ 1511 bis 1515** bezeichneten **Verfügungen** auch in einem **gemeinschaftlichen Testamente** treffen.

§ **1517.** **Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den** ein gemeinschaftlicher **Abkömmling** einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft **verzichtet** oder durch den ein solcher **Verzicht aufgehoben** wird, ist die **Zustimmung des anderen Ehegatten** erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.[96])

§ **1518.** **Anordnungen, die mit** den Vorschriften der **§§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen,** können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.[97])

§ 1519 [1]) Für die Frage: In welchen Ehen gilt **Errungenschaftsgemeinschaft?** gilt das **Note 1 zu § 1437** unter A. Gesagte entsprechend. vgl. z. B. für **Preußen** AG. Art. 53, 54, 56 § 2. — Im Gegensatze zur „allgemeinen Gütergemeinschaft“ (vgl. Note 1 zu § 1437 unter B.) erstreckt sich die **Errungenschaftsgemeinschaft** (ein Fall der „partikulären Gütergemeinschaft“), wie schon das Wort es ausdrückt, nur auf das, was die Ehegatten während der Ehe durch ihre Tätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben („erringen“). Diesem „Gesamtgut“ steht gegenüber das „eingebrachte Gut“ des Mannes oder der Frau (§§ 1520—1525) und das „Vorbehaltsgut“ der Frau (§ 1526). Es kommen also die vorbezeichneten 4 Vermögensmassen in Frage. Die „Errungenschaftsgemeinschaft“ trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Arbeit der Eheleute eine gemeinschaftliche ist, und daß deren Erträge deshalb ihnen beiden gebühren. Wenn also z. B. bei Eingehung der Ehe der Mann ein Geschäft hat, in dem die Frau ihm „helfen“ soll, so kann der Frau ihr „Anteil am Erwerbe“ durch Einführung der „Errungenschafts-Gemeinschaft“ mittels Ehevertrages gesichert werden. Geschieht dies nicht, so gilt das „gesetzliche Güterrecht“, und danach gehört der „Erwerb“ allein dem Manne (vgl. Anhang 1 zu § 1363 unter I—IV und § 1356).

§ 1522 [2]) § 1439 und Note.

[3]) z. B. Leibrenten.

[4]) z. B. Lebensversicherungssumme.

§ 1524 [5]) sogen. „Surrogation“. vgl. Note 9 zu § 1370.

§ 1525 [6]) § 1383.

§ 1526 [7]) § 1441.

§ 1527 [8]) Wer etwas anderes behauptet, muß es beweisen.

(Fortsetzung von Seite 468)

Art. **18.** Das Draufgeld wird im Zweifel nicht vom Lohne abgezogen und im Falle der Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Dienstherrschaft zum Schadensersatze verpflichtet ist, nicht auf den zu ersetzenden Betrag angerechnet.

Art. **19.** Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft zur Treue verpflichtet; er hat den Anordnungen der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters in Ansehung der ihm nach dem Vertrag und der Sitte obliegenden Verrichtungen und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, der Dienstherrschaft und ihrem Vertreter Achtung zu erweisen und sich anständig zu führen. In Fällen der Not hat er vorübergehend auch solche seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Dienste zu leisten, die nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

Art. **20.** Ist der den Dienstboten zu gewährende Lohn nach längeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen, so kann der Dienstbote nach dem Ablaufe von je drei Monaten der Dienstzeit die Zahlung der Hälfte des auf diesen Zeitraum treffenden Betrags verlangen.

Art. **21.** Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. **22.** Das Dienstverhältnis eines landwirtschaftlichen Dienstboten ist im Zweifel als für ein Dienstjahr und, falls es im Laufe eines Dienstjahres beginnt, als für die Zeit bis zum Schlusse dieses Dienstjahres eingegangen anzusehen. Ist das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Dienstjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Das Dienstjahr beginnt am 1. Februar.

Bei anderen Dienstboten tritt an die Stelle der im § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Kündigungsfrist von sechs Wochen eine solche von einem Monate.

Art. **23.** Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist auch schon vor dem Antritte des Dienstes zulässig.

Art. **24.** Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrags durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstzeugnisses oder Dienstbotenbuchs

(Fortsetzung folgt Seite 472)

3. Errungenschaftsgemeinschaft.[1])

§ **1519.** Was der Mann oder die Frau **während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt,** wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten **(Gesamtgut).**

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

§ **1520. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist,** was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ **1521. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist,** was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ **1522. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind** Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können,[2]) sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen[3]) oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.[4])

§ **1523. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist,** was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§ **1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist,** was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht.[5]) Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **1525. Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtguts** in der Weise **verwaltet,** daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen,[6]) zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das **eingebrachte Gut der Frau** finden **im übrigen** die Vorschriften der **§§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417** entsprechende Anwendung.

§ **1526. Vorbehaltsgut der Frau ist,** was durch **Ehevertrag** für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach **§ 1369** oder **§ 1370** erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.[7])

§ **1527. Es wird vermutet,** daß das vorhandene Vermögen **Gesamtgut** sei.[8])

§ **1528.** Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden **eingebrachten Gutes** durch **Aufnahme eines Verzeichnisses** unter Mitwirkung des anderen Ehe-

§ 1528 [9]) § 1372.

§ 1530 [10]) Die Haftung des „Gesamtgutes" für **Schulden der Frau** ist also eine viel beschränktere als bei der „allgemeinen Gütergemeinschaft", vgl. § 1459, namentlich Note 26 dazu. Insbesondere haftet das „Gesamtgut" bei der „Errungenschaftsgemeinschaft" nicht für die vorehelichen Schulden der Frau und nicht für ihre Schulden aus unerlaubten Handlungen, während es für die gleichen Schulden des Mannes haftet.

[11]) §§ 421 ff.

[12]) §§ 1535—1538.

§ 1532 [13]) § 1460.

§ 1534 [14]) vgl. Register „Unterhalt". § 1604 Abs. 2.

(Fortsetzung von Seite 470)

hintergangen oder über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;

2. wenn der Dienstbote sich eines Diebstahls, mehrmaliger Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
3. wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder in erheblichem Masse verzögert, wenn er den Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verlässt oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn der Dienstbote die ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich in grober Weise vernachlässigt, die ihm anvertrauten Personen oder Tiere schlecht behandelt oder durch Vernachlässigung gefährdet;
5. wenn der Dienstbote der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
6. wenn der Dienstbote sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Dienstherrschaft oder ihren Vertreter oder gegen die Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters zu Schulden kommen lässt;
7. wenn der Dienstbote sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile der Dienstherrschaft, ihres Vertreters, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes schuldig macht;
8. wenn der Dienstbote Familienangehörige der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters oder das Nebengesinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters Handlungen begeht, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;
9. wenn der Dienstbote die Behausung zur Nachtzeit heimlich verlässt oder jemand zur Nachtzeit heimlich in die Behausung einlässt;
10. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig ist oder an der Verrichtung der Dienste durch anhaltende Krankheit oder eine mehr als eine Woche dauernde Freiheitsstrafe oder eine die Zeit von vier Wochen übersteigende militärische Dienstleistung verhindert wird;
11. wenn der Dienstbote an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet;
12. wenn ein weiblicher Dienstbote sich verheiratet;
13. wenn ein unverheirateter weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter Ziff. 1 bis 9, 12 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Tatsachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Art. **25.** Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Dienstherrschaft die Aufnahme des Dienstboten verweigert oder den Dienstboten vor Beendigung des Dienstverhältnisses entlässt;
2. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird oder wenn sich ergibt, dass die Fortsetzung der Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erheblichen Gefahr aussetzen würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;
3. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Dienstboten zu Schulden kommen lässt oder es verweigert, den Dienstboten gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters, eines anderen Dienstboten oder eines Angestellten zu schützen;
4. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter oder Familienangehörige der Dienstherrschaft oder des Vertreters dem Dienstboten Handlungen zumuten, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;
5. wenn die Dienstherrschaft den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihr nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
6. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Artikel 16 verboten ist.

(Fortsetzung folgt Seite 474)

gatten festgestellt wird.[9]) Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

§ **1529.** Der **eheliche Aufwand** fällt **dem Gesamtgute** zur Last. Das **Gesamtgut trägt** auch die **Lasten des eingebrachten Gutes** beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1387.

§ **1530.** Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau **(Gesamtgutsverbindlichkeiten).**[10])

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner.[11]) Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.[12])

§ **1531.** Das **Gesamtgut haftet** für **Verbindlichkeiten der Frau,** die zu den im **§ 1529 Abs. 2** bezeichneten **Lasten** des eingebrachten Gutes gehören.

§ **1532.** Das **Gesamtgut haftet** für eine **Verbindlichkeit der Frau,** die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen **Rechtsgeschäft** entsteht, sowie für die **Kosten eines Rechtsstreits,** den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, **wenn** die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.[13])

§ **1533.** Das **Gesamtgut haftet** für eine **Verbindlichkeit der Frau,** die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem **Erwerbsgeschäfte** gehört, das die Frau **mit Einwilligung des Mannes** selbständig betreibt.

§ **1534.** Das **Gesamtgut haftet** für **Verbindlichkeiten der Frau,** die ihr auf Grund der gesetzlichen **Unterhaltspflicht** obliegen.[14])

§ **1535.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen** folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten **dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:**

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ 1539 [15]) z. B. Ansprüche des Mannes aus § 1390, der nach § 1525 Abs. 2 Anwendung findet.

§ 1540 [16]) §§ 92, 1527. Gegenbeweis ist zulässig.

§ 1541 [17]) Note 36 zu § 1467.

§ 1542 [18]) vgl. die Noten zu den genannten §§.

[19]) Andere Aufhebungsgründe der „Errungenschaftsgemeinschaft" sind: Tod eines Ehegatten („fortgesetzte" Errungenschaftsgemeinschaft gibt es nicht, vgl. § 1483) und Ehescheidung.

(Fortsetzung von Seite 472)

In den unter Ziff. 3 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Tatsachen, die dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Art. **26.** Wird das Dienstverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens des einen Teiles nach Artikel 25 gekündigt, so kann der andere Teil als Schadensersatz den Betrag der Hälfte des auf ein Vierteljahr treffenden Lohnes verlangen. Bei landwirtschaftlichen Dienstboten erhöht sich der Schadensersatz auf den Betrag des vierten Teiles des Jahreslohns, wenn die Kündigung von seiten der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober oder von seiten des Dienstboten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Schlusse des Monats Februar erfolgt.

Ist das Dienstverhältnis auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr oder so eingegangen, dass es nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr gekündigt werden kann, so ist als Schadensersatz im ersteren Falle der Betrag der Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten, im letzteren Falle der Betrag der Hälfte des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermine zum anderen treffenden Lohnes zu leisten.

Der in den Abs. 1, 2 bestimmte Schadensersatz kann verlangt werden, ohne dass der Eintritt eines Schadens dargelegt wird. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf diesen Schadensersatz wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen.

Diese Vorschriften finden auch in den Fällen des Artikel 16 Abs. 3, des Artikel 17 und des Artikel 25 Abs. 1 Ziff. 6 Anwendung.

Art. **27.** Würde der Dienstbote durch den Antritt des Dienstes oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verhindert, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Verheiratung oder zur Begründung eines eigenen Hausstandes Gebrauch zu machen, so ist er zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist nach dem Antritte des Dienstes nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Art. **28.** Ist die Dienstherrschaft infolge einer wesentlichen Veränderung der Umstände, insbesondere wegen Verlegung des Wohnsitzes oder wegen Veräusserung des Gutes, zu dessen Bewirtschaftung der Dienstbote aufgenommen ist, dauernd verhindert, von der Dienstleistung Gebrauch zu machen, so kann sie ein auf längere Zeit eingegangenes Dienstverhältnis einem landwirtschaftlichen Dienstboten gegenüber nach Massgabe des Artikel 22 Abs. 1 Satz 2, 3 einem anderen Dienstboten gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist für den Schluss des Kalendervierteljahres kündigen.

Im Falle des Todes der Dienstherrschaft ist sowohl der Erbe als der Dienstbote zu der Kündigung nach Abs. 1 berechtigt.

Art. **29.** Erteilt die Dienstherrschaft einem Dienstboten, der gegen sie eine schwere Veruntreuung begangen hat, in Kenntnis dieser Tatsache das Zeugnis treuen Verhaltens, so ist sie für den Schaden verantwortlich, welcher der nachfolgenden Dienstherrschaft aus dem Vertrauen auf die Richtigkeit des Zeugnisses entsteht. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren seit der Erteilung des Zeugnisses, soweit sie nicht vorher gerichtlich geltend gemacht wird.

Art. **30.** Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor der Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, ist der Dienstherrschaft für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Dienstboten als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des Artikel 26 finden Anwendung.

In gleicher Weise haftet derjenige, welcher wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt.

Art. **31.** Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften. (Anmerkung: vgl. Einführ.-Ges. zum BGB. Art. 171 nebst Note.)

Leibgedingsvertrag.

Art. **32.** Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht

(Fortsetzung folgt Seite 476)

§ **1536.** **Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander** fallen **dem Manne zur Last:**

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§ **1537.** Die Vorschriften des **§ 1535** und des **§ 1536 Nr. 1, 4** finden **insoweit keine Anwendung, als** die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das gleiche gilt von den Vorschriften des **§ 1535 insoweit,** als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

§ **1538.** **Verspricht** oder gewährt der **Mann** einem Kinde eine **Ausstattung,** so finden die Vorschriften des **§ 1465** Anwendung.

§ **1539.** Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, **muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden.** Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.[15])

§ **1540.** Sind **verbrauchbare Sachen,** die zum **eingebrachten** Gute eines Ehegatten gehört haben, **nicht mehr vorhanden,** so **wird** zu Gunsten des Ehegatten **vermutet,** daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.[16])

§ **1541.** Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist **erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten;**[17]) soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld **schon vorher** zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er **erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft** fordern.

§ **1542.** Die **Frau kann** unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des § 1468, der **Mann kann** unter den Voraussetzungen des § 1469 **auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.**[18])

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[19])

§ 1543 [20]) Es gilt das Note 10 zu § 1442 über **Konkurs** Gesagte.
§ 1545 [21]) §§ 1426 ff.
[22]) Note 45 zu § 1470.
§ 1546 [23]) Note 19 zu § 1542 und Note 46 zu § 1471.
§ 1547 [24]) § 1543.
§ 1549 [1]) Für die Frage: In welchen Ehen gilt **Fahrnisgemeinschaft**? gilt das **Note 1 zu § 1437** unter A. Gesagte entsprechend. vgl. z. B. für **Preußen** AG. Art. 55, 56 § 1. — **Fahrnisgemeinschaft** galt früher nach dem cole civil in der Rheinprovinz und in Baden. Sie steht in der Mitte zwischen „allgemeiner Gütergemeinschaft" (§§ 1437 ff.) und „Errungenschaftsgemeinschaft" (§ 1519). Sie erstreckt sich auf das bei ihrem Eintritt vorhandene „bewegliche" Vermögen (Fahrnis) und auf die während ihres Bestehens stattfindende „Errungenschaft" an beweglichem Vermögen und auch — mit den Ausnahmen des § 1551 — an unbeweglichem Vermögen. Der Ausdruck „Fahrnisgemeinschaft" ist also nicht zutreffend; denn es fallen darunter auch die während ihres Bestehens durch „entgeltlichen Vertrag" erworbenen Grundstücke. Wenn die Eheleute kein „unbewegliches" Vermögen haben, ist nach dem Gesagten „Fahrnisgemeinschaft" = der „allgemeinen Gütergemeinschaft". vgl. im übrigen Note 1 zu § 1519.

(Fortsetzung von Seite 474)

besondere Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente die besonderen Vorschriften der Artikel 33 bis 48.

Art. **33.** Die dem Berechtigten gebührenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstücke eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat die Leistung in der Wohnung zu erfolgen.

Art. **34.** Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse von der Gattung derjenigen zu liefern, welche auf dem Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung gewonnen werden.

Art. **35.** Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse des Feld- oder Wiesenbaus, des Obstbaus oder des Weinbaus als Jahresvorrat zu liefern, so hat die Lieferung zu der Zeit zu erfolgen, zu welcher die zu liefernden Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

Art. **36.** Ist dem Berechtigten ein Teil des Grundstücks, insbesondere ein auf diesem befindliches Gebäude, zur Benutzung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die auf diesen Teil des Grundstücks treffenden Lasten zu tragen.

Art. **37.** Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung wiederherzustellen. Hat der Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zur Folge, dass diesem die Wiederherstellung nicht zugemutet werden kann, so ist dem Berechtigten in solcher Weise Wohnung zu gewähren, wie es den Umständen nach der Billigkeit entspricht. Das gleiche gilt, wenn das Gebäude wiederherzustellen ist, für die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit.

Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Berechtigten für das Gebäude Versicherung gegen Brandschaden zu nehmen.

Art. **38.** Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesmässigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugnis des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die durch eine erst nach der Schliessung des Leibgedingsvertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

Art. **39.** Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesamten Lebensbedarf

(Fortsetzung folgt Seite 478)

§ **1543.** Die **Errungenschaftsgemeinschaft endigt** mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der **Konkurs über das Vermögen des Mannes** eröffnet wird.[20])

§ **1544.** Die **Errungenschaftsgemeinschaft endigt,** wenn ein Ehegatte **für tot erklärt** wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ **1545.** Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542 bis 1544, so gilt **für die Zukunft Gütertrennung.**[21])

Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft **nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**[22])

§ **1546.** Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die **Auseinandersetzung** statt.[23]) **Bis zur Auseinandersetzung** bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421 bis 1424 Anwendung.

§ **1547.** Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des **Konkurses** über das Vermögen **des Mannes,** so **kann** die **Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.**[24]) Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für **tot erklärten Ehegatten** zu, **falls er noch lebt.**

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so **kann der Mann** unter den Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 **auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.**

§ **1548.** Die **Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft** tritt in den Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, **nur** nach Maßgabe des **§ 1435 wirksam.**

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnisgemeinschaft.[1])

§ **1549.** Auf die **Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft)** finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1550 bis 1557 ein anderes ergibt.

§ **1550.** **Von dem Gesamtgut ausgeschlossen** ist das **eingebrachte Gut** eines Ehegatten.

§ 1550 [2]) §§ 1524 ff.

§ 1551 [3]) Nicht zum „eingebrachten Gute", sondern zur „Fahrnisgemeinschaft" gehören also die während deren Dauer von den Eheleuten durch „entgeltlichen Vertrag" (Kauf, Tausch) erworbenen Grundstücke. vgl. Note 1.

[4]) z. B. Erbbaurecht, Dienstbarkeiten.

§ 1552 [5]) § 1439 und Note.

§ 1554 [6]) sogen. „Surrogation". vgl. Note 9 zu § 1370.

§ 1555 [7]) **Vorbehaltsgut der Frau** ist gemäß § 1549 das § 1440 bezeichnete. vgl. § 1441.

§ 1556 [8]) Im übrigen gelten für die „Schuldenhaftung" gemäß § 1549 dieselben Vorschriften wie bei der „allgemeinen Gütergemeinschaft".

§ 1557 [9]) §§ 1483 ff.

§ 1558 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1363** unter IV. A. am Ende. **§ 1435 und Noten.** §§ 1357 Abs. 2, 1364, 1371, **1405** Abs. 3, 1426 Abs. 2, **1431**, 1436, 1441, 1452, 1470, 1508, 1526 Abs. 3, 1545, 1549, 1587, ferner E. 16, 36 **(Ausländer).** — Über das **Verfahren bei Eintragungen in das Güterrechtsregister** vgl. §§ 161, 162 RFG. und die dazu ergangenen Landesgesetze und Ausführungsvorschriften; für **Preußen:** PrFG. Art. 29 und Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. November 1899. Der vorerwähnte § 162 RFG. lautet: „Das Amtsgericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung in das Register nicht erfolgt ist". Nach § 34 GBO. „wird der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt".

[2]) und, wenn ein Ehegatte **Kaufmann (Kauffrau)** ist, außerdem in das „Güterrechtsregister" des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die **Handelsniederlassung** liegt. Einführ.-Ges. zum HGB. Art. 4.

§ 1559 [3]) d. h. Amtsgerichts-Bezirk.

(Fortsetzung von Seite 476)

in standesmässiger und ortsüblicher Weise zu gewähren; die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel fallen jedoch dem Berechtigten zur Last.

Art. **40.** Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der standesmässigen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.

Art. **41.** Der Berechtigte kann, falls ihm ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder ein Teil eines solchen Gebäudes als Wohnung zum ausschliesslichen Gebrauche zu gewähren ist, die Bestellung eines Wohnungsrechts, falls ihm ein Teil des Grundstücks zu sonstiger Benutzung zu gewähren ist, die Bestellung einer entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit und, soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, die Bestellung einer entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Rechte sind mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Überlassung des Grundstücks bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. **42.** Ist der Verpflichtete mit der Bewirkung einer ihm obliegenden Leistung im Rückstande, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

Art. **43.** Ist der Berechtigte durch besondere Gründe genötigt, das Grundstück dauernd zu verlassen, so hat der Verpflichtete ihm eine Geldrente zu leisten, welche dem Werte der Befreiung von der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen nach billigem Ermessen entspricht, und für andere Leistungen die für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück ohne Interesse sind, den Wert zu vergüten, den sie auf dem Grundstücke haben.

(Fortsetzung folgt Seite 480)

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.[2])

§ **1551.** **Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist** das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.[3])

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken,[4]) mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§ **1552.** **Eingebrachtes Gut eines Ehegatten** sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.[5])

§ **1553.** **Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:**

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ **1554.** **Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist,** was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt.[6]) Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ **1555.** **Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.**[7])

§ **1556.** **Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft** durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, **so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten**[8]) im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig **zur Last.**

§ **1557.** **Fortgesetzte Gütergemeinschaft** tritt **nur** ein,[9]) **wenn** sie durch **Ehevertrag** vereinbart ist.

III. Güterrechtsregister.[1])

§ **1558.** Die Eintragungen in das **Güterrechtsregister** haben **bei** dem **Amtsgerichte** zu geschehen, in dessen Bezirke der **Mann** seinen **Wohnsitz** hat.[2])

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ **1559.** **Verlegt** der **Mann** nach der Eintragung seinen **Wohnsitz** in einen anderen Bezirk,[3]) so muß die **Eintragung** im Register dieses Bezirkes **wiederholt** werden. Die frühere Eintragung gilt als von

§ 1560 [4]) § 129.

§ 1561 [5]) Bei Weigerung muß der eine Ehegatte gegen den anderen auf „Bewilligung" der Eintragung klagen; das rechtskräftige Urteil ist dann = Bewilligung.

[6]) z. B. §§ 1418—1420, 1468—1470.

[7]) § 1559 und Note 3.

§ 1563 [8]) vgl. die Note 1 bezeichneten Vorschriften betr. das „Verfahren".

§ 1564 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1564** (I. Allgemeines über das **Ehescheidungsrecht** des BGB. — II. **Ehescheidung** und bloße **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.** — III. Scheidung wegen **böslicher Verlassung.** — IV. Wer berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen, kann — **ohne Scheidung** — die **eheliche Lebensgemeinschaft verweigern.** — V. **Wirkungen der Ehescheidung** für die **Ehegatten** und **Kinder.** — VI. **Verfahren in Ehesachen.** — VII. **Internationales Ehescheidungsrecht.** — VIII. **Übergangsvorschriften).**

[1a]) Die Gründe müssen selbstverständlich nach der „Eheschließung" eingetreten sein. Tatsachen, die vor der „Eheschließung" liegen, die aber der andere Ehegatte erst nachher erfährt, berechtigen ihn nicht zur „Scheidungsklage", sondern nur zur „Anfechtungs-" oder „Nichtigkeitsklage", wenn deren Voraussetzungen vorliegen. vgl. §§ 1323 ff., insbesondere Note 14 zu § 1333 und § 1339.

[2]) vgl. dagegen § 1343. Ein Urteil ist rechtskräftig, sobald kein Rechtsmittel mehr dagegen zulässig ist, also: die Urteile der Landgerichte und Oberlandesgerichte sind rechtskräftig nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Urteils.

§ 1565 [3]) vgl. § 1312 und Noten dazu sowie § 1574. — „Ehebruch" liegt vor, sobald eine Vereinigung der Geschlechtsteile stattgefunden hat; Samenerguß ist nicht erforderlich. Um vorkommenden Mißverständnissen vorzubeugen, sei hervorgehoben: „Ehebruch" ist auch dann ein Scheidungsgrund, wenn der klagende Ehegatte sich selbst des „Ehebruchs" schuldig gemacht hat. Der „böslich verlassene" Ehegatte, der Ehebruch begeht, kann die deshalb gegen ihn erhobene Scheidungsklage nicht mit der Behauptung abweisen, daß der andere Ehegatte durch die „Verlassung" ihm zum „Ehebruche" Veranlassung gegeben habe. Solche Tatsachen können nur für die Entscheidung der „Schuldfrage" gemäß § 1574 Abs. 3 in Betracht kommen.

[4]) Doppelehe, widernatürliche Unzucht.

[5]) sei es im einzelnen Falle oder allgemein, sei es vor oder nach der Tat. Eine von einem Ehegatten dem anderen erteilte „Zustimmung" zum Geschlechtsverkehr mit anderen Personen ist jederzeit widerruflich.

[6]) §§ 47 ff. StrGB.

§ 1566 [7]) Nicht bloß „mißhandelt" (vgl. § 1568 am Ende). Das „Trachten" nach dem „Leben" muß irgendwie „betätigt" worden sein; es genügen aber auch bloße Vorbereitungshandlungen, z. B. Anschaffung von Gift, einer Waffe.

§ 1567 [8]) vgl. **Anhang 1 zu § 1564** unter III. und IV.

(Fortsetzung von Seite 478)

Art. **44.** Veranlasst der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, dass diesem nicht mehr zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so finden die Vorschriften des Artikel 43 Anwendung.

Art. **45.** Veranlasst der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, dass diesem nicht zugemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstück aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand zu ersetzen. In gleicher Weise hat er dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

(Fortsetzung folgt Seite 490)

neuem erfolgt, wenn der Mann den **Wohnsitz** in den früheren Bezirk **zurückverlegt.**

§ **1560.** Eine **Eintragung** in das Register soll **nur auf Antrag** und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.[4])

§ **1561.** Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1357 Abs. 2 und des § 1405 Abs. 3 auf **Antrag des Mannes.**

In den anderen Fällen ist der **Antrag beider Ehegatten** erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.[5])

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten,[6]) wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes,[7]) wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

§ **1562.** Das **Amtsgericht hat** die **Eintragung** durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt **zu veröffentlichen.**

Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

§ **1563. Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet.** Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.[8])

Siebenter Titel. Scheidung der Ehe.[1])

§ **1564.** Die Ehe kann aus den in den **§§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen** geschieden werden.[1a]) Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die **Auflösung** der Ehe tritt mit der **Rechtskraft des Urteils** ein.[2])

§ **1565.** Ein Ehegatte kann auf **Scheidung** klagen, wenn der andere Ehegatte sich des **Ehebruchs**[3]) oder einer nach den **§§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs** strafbaren Handlung[4]) schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf **Scheidung** ist **ausgeschlossen, wenn** er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung **zustimmt**[5]) oder sich der **Teilnahme** schuldig macht.[6])

§ **1566.** Ein Ehegatte kann auf **Scheidung** klagen, wenn der andere Ehegatte ihm **nach dem Leben trachtet.**[7])

§ **1567.** Ein Ehegatte kann auf **Scheidung** klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.[8])

Böswillige Verlassung liegt **nur** vor:

[9]) §§ 1353, 1354 und Noten.

[10]) was in einem „Vorprozesse" gewissermaßen als Warnung geschehen muß.

[11]) **Der klagende Ehegatte muß also selbst ernstlich bereit sein,** die „häusliche Gemeinschaft" in der durch die Ehepflichten gebotenen Weise fortzusetzen. Wenn der Beklagte beweist, daß der klagende Ehegatte jenen ernstlichen Willen selbst nicht hat (sondern bloß darauf ausgeht, sich einen „formalen Scheidungsgrund" zu verschaffen), so wird die Klage abgewiesen. vgl. Anhang 2 am Ende zu § 1353.

[12]) **Bösliche Absicht** liegt nicht vor, wenn das Gericht feststellt, daß die Eheleute über das „Getrenntleben" einig waren, um die Scheidung zu „erschleichen", wie dies häufig vorkommt. „Bösliche Absicht" liegt ferner nicht vor, wenn ein gerechter Grund zum Getrenntleben vorliegt, z. B. Notwendigkeit des Aufenthalts eines Ehegatten in einer Heilanstalt, oder wenn sonst der fernbleibende Ehegatte zur Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 2 berechtigt ist. vgl. die Noten dazu.

[13]) Erst dann ist die „Scheidungsklage" (zweiter Prozeß vgl. Note 10) zulässig.

[14]) §§ 203 ff. ZPO.

[15]) d. h. wenn vor dem Urteile der Aufenthalt des Beklagten bekannt wird. In diesem Falle bleibt dem Kläger nur übrig, die Scheidungsklage zunächst in die Klage auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" überzuleiten (Vorprozeß, vgl. Note 10), was zulässig ist.

§ 1568 [16]) § 1568 handelt von den sogen. **relativen Scheidungsgründen.** vgl. **Anhang 1 zu § 1564** unter I, insbesondere auch über die Voraussetzung des **Verschuldens.** § 1568 umfaßt eine unbestimmte Menge von Scheidungsgründen. Ob dem Ehegatten „die Fortsetzung der Ehe noch zugemutet werden kann", entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, der gesellschaftlichen Anschauungen in den Lebenskreisen der Eheleute usw. und unter Berücksichtigung der §§ **1353,** 1354, 1356, 1357, 1359, 1360. **Unter § 1568 fallen z. B.** grundlose Verweigerung der ehelichen Pflicht, verschuldetes Unvermögen (unverschuldetes Unvermögen ist kein Scheidungsgrund), grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Kindererziehung, geschlechtlich verdächtiger Umgang, Mißhandlung (hierüber vgl. Note 16a), grobe Ehrenkränkung, Gesundheit gefährdende Unverträglichkeit und Zanksucht, Verurteilung wegen ehrloser Straftaten, auch bloße Begehung solcher (vgl. Note 1a zu § 1564 und Note 14 zu § 1333), Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, Trunksucht, unordentliche Wirtschaft, Versagung des Unterhalts trotz Verurteilung dazu.

[16a]) Dieser letzte Satz des § bedeutet nicht, daß nur „grobe Mißhandlung" ein Ehescheidungsgrund gemäß § 1568 sein soll, sondern er bedeutet, daß „grobe Mißhandlung" unter allen Umständen eine Pflicht-Verletzung im Sinne des § ist, beschränkt also in diesem Punkte das richterliche Ermessen. Dagegen ist es dem Richter freigestellt, auch fortgesetzte „leichte" Mißhandlungen (vgl. Note zu § 1573) als Ehescheidungsgrund (je nach Lage des Falles) anzusehen; ja vielleicht auch nur eine leichte Mißhandlung z. B. gegen eine kranke Frau. — Für die ungebildeten Bevölkerungskreise kann unter Umständen der „Erfahrungssatz" verwertet werden, daß in ihnen durch bloßes Schimpfen und leichte Mißhandlungen eine Ehe „nicht zerrüttet werden könne".

§ 1569 [17]) nicht bloße „Geistesschwäche", § 6[1].

[18]) über die „Unheilbarkeit" ist auf Grund der Gutachten von Sachverständigen zu entscheiden. Daß der betreffende Ehegatte wegen Geisteskrankheit „entmündigt" sei, ist nicht nötig. — „Geisteskrankheit" ist der einzige Fall, in dem Ehescheidung ohne Nachweis eines „Verschuldens" zulässig ist. Über den **Unterhaltsanspruch des geschiedenen Geisteskranken** § 1583.

§ 1570 [19]) „ausdrücklich" oder durch „schlüssige Handlungen", was im einzelnen Falle genau zu prüfen. Die „Zurücknahme einer Eheschei-

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft[9]) rechtskräftig verurteilt worden ist,[10]) ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten[11]) in böslicher Absicht[12]) dem Urteile nicht Folge geleistet hat;[13])
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.[14])

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.[15])

§ **1568.** Ein Ehegatte kann auf **Scheidung** klagen, wenn der andere Ehegatte durch **schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten** oder durch **ehrloses oder unsittliches Verhalten** eine so tiefe **Zerrüttung** des ehelichen Verhältnisses **verschuldet** hat, daß dem Ehegatten die **Fortsetzung** der Ehe **nicht zugemutet** werden kann.[16]) Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch **grobe Mißhandlung.**[16a])

§ **1569.** Ein Ehegatte kann auf **Scheidung** klagen, wenn der andere Ehegatte in **Geisteskrankheit** verfallen ist,[17]) die Krankheit während der Ehe **mindestens drei Jahre** gedauert **und** einen solchen Grad erreicht hat, daß die **geistige Gemeinschaft** zwischen den Ehegatten **aufgehoben,** auch jede Aussicht auf **Wiederherstellung** dieser Gemeinschaft **ausgeschlossen** ist.[18])

§ **1570.** **Das Recht auf Scheidung erlischt** in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 **durch Verzeihung.**[19])

§ **1571.** Die **Scheidungsklage muß** in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 **binnen sechs Monaten von** dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde **Kenntnis** erlangt.[20]) Die **Klage ist ausgeschlossen, wenn** seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes **zehn Jahre** verstrichen sind.[21])

Die **Frist läuft nicht, solange** die **häusliche Gemeinschaft** der Ehegatten **aufgehoben** ist.[22]) Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der **Klage steht** die **Ladung zum Sühnetermine gleich.** Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen **Frist** finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der **§§ 203, 206** entsprechende Anwendung.[23])

dungsklage" enthält nicht notwendig eine „Verzeihung" der bis dahin vorgefallenen Ehescheidungsgründe, ebensowenig die eheliche „Beiwohnung". Die bedingte Erklärung: „ich verzeihe Dir, wenn Du Dich besserst", ist keine den Scheidungsanspruch zur Erlöschung bringende „Verzeihung".

§ 1571 [20]) § 1571 gilt nicht bei Scheidung wegen „Geisteskrankheit" (§ 1569). Nicht der Kläger braucht zu beweisen, daß er erst innerhalb der „sechsmonatigen Frist" Kenntnis erlangt habe, sondern **der Beklagte**, der den Scheidungsgrund nicht gelten lassen will, **muß beweisen**, daß Kläger vor länger als sechs Monaten Kenntnis erlangt hat. „Vereinbarungen" oder „Verzichte" der Parteien hinsichtlich der Klagefrist sind unwirksam. Das **Gericht** hat **von Amtswegen** zu prüfen und kann Beweis beschließen, ob die „Frist gewahrt" ist (im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe). — Betreffend die **Widerklage** im Scheidungsprozeß ist vom Reichsgericht angenommen, daß, wenn die Partei im ersten Verhandlungstermin die „Widerklage" erhebt (dies kann nur durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung, nicht durch Zustellung einer schriftlichen Widerklage geschehen § 281 ZPO.), in die „sechsmonatige Frist" die Zeit zwischen Zustellung der Klage und dem ersten Verhandlungstermine nicht einzurechnen ist, weil in dieser Frist der Beklagte durch die Vorschriften der ZPO. verhindert war, seinen Scheidungsgrund anders als durch „Widerklage", d. h. anders als durch mündlichen Vortrag im ersten Termin geltend zu machen, mithin der in Abs. 4 des § 1571 in bezug genommene § 203 Abs. 2 Anwendung findet. Beispiel: Der Mann klagt auf Scheidung wegen Ehebruchs. Seine Klage ist zugestellt am 2. Oktober. Der erste Verhandlungstermin steht am 14. November an. Wenn in diesem Termine die Frau Widerklage erhebt wegen einer ihr „am 3. April" zugefügten groben Mißhandlung, so ist diese „Widerklage" rechtzeitig, denn in die sechsmonatige Frist wird die Zeit vom 2. Oktober bis 13. November nicht eingerechnet.

[21]) Beispiel: ein Ehegatte hat am 20. August 1901 Ehebruch verübt, der andere Ehegatte erfährt davon erst am 21. August 1911; er kann nicht mehr auf Scheidung klagen.

[22]) Auch eine „unfreiwillige" Trennung der Ehegatten z. B. durch Untersuchungs- und Strafhaft des einen Ehegatten kann unter Umständen, was im einzelnen Falle zu prüfen ist, als Aufhebung der „häuslichen Gemeinschaft" im Sinne dieses § angesehen werden. Andererseits wird selbst durch längere Badereisen, Geschäftsreisen usw. eines Ehegatten die „häusliche Gemeinschaft" im Sinne dieses § nicht aufgehoben.

[23]) vgl. Beispiel in Note 20 am Ende.

§ 1572 [24]) z. B. ein Ehegatte hat sich des „Ehebruchs" und „grober Mißhandlungen" schuldig gemacht; der andre Gatte will aus Scham den „Ehebruch" zunächst nicht zur Sprache bringen und erhebt die Scheidungsklage nur wegen „Mißhandlung". Im Laufe des Prozesses zeigt sich, daß die Zeugen für die Mißhandlung nicht aufzufinden sind. In solchem Falle kann der klagende Teil die Klage noch nachträglich auf „Ehebruch" stützen, selbst wenn die sechsmonatige Frist des § 1571 bereits verstrichen ist, sofern sie zur Zeit der Erhebung, d. h. Zustellung der Scheidungsklage wegen „Mißhandlung" noch nicht verstrichen war. Dasselbe Recht hat der „Widerkläger", sofern zur Zeit der „Erhebung der Widerklage", d. h. zur Zeit des mündlichen Vortrags im Verhandlungstermine, die sechsmonatige Frist noch nicht verstrichen war. Vgl. auch § 614 ZPO. und betr. Widerklage oben Note 20.

§ 1573 [25]) z. B. vor länger als sechs Monaten stattgehabte Mißhandlungen und Ehrenkränkungen können zur „Klagebegründung" nach § 1571 nicht geltend gemacht werden, wohl aber, selbst wenn sie ausdrücklich „verziehen" waren, zur „Unterstützung" einer auf spätere neue Mißhandlungen gestützten Klage, um darzutun, daß dem Kläger die „Fortsetzung der Ehe" nicht zugemutet werden kann (§ 1568).

§ 1574 [26]) also nicht: bei „Geisteskrankheit", § 1569.

§ **1572.** **Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn** die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte **Frist verstrichen ist,** im Laufe des Rechtsstreits **geltend gemacht werden,** sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.[24])

§ **1573.** **Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann,** dürfen **zur Unterstützung** einer auf **andere Tatsachen** gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.[25])

§ **1574.** Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden,[26]) so ist in dem **Urteil** auszusprechen, daß der Beklagte die **Schuld an der Scheidung** trägt.[27])

Hat der Beklagte **Widerklage** erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer **Widerklage ist** auf Antrag des Beklagten auch **der Kläger für schuldig zu erklären,** wenn Tatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist,[28]) zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

§ **1575.** Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung **auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen.**[29]) Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist **auf Scheidung zu erkennen.**[30])

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574.

§ **1576.** **Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt,** so **kann jeder** der Ehegatten auf Grund des Urteils die **Scheidung beantragen,**[31]) es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.[32])

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären.

§ **1577.** Die **geschiedene Frau** behält den **Familiennamen** des Mannes.[33])

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen.[34]) War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist.[35]) Die **Wiederannahme des Namens** erfolgt durch Erklärung gegenüber der **zuständigen Behörde;** die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[36])

Ist die **Frau allein** für **schuldig** erklärt, so **kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen.**[37]) Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde;[38]) die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.[39])

[27]) vgl. § 1312 (nebst § 624 ZPO.), §§ 1478, 1577—1579, 1584, 1635.
[28]) §§ 1570, 1571.

§ 1575

[29]) vgl. Anhang 1 zu § 1564 unter II. und § 639 ZPO. Die Vorschrift hat den Zweck, die religiösen Bedenken der Katholiken zu beseitigen; sie ist aber nicht auf Katholiken beschränkt.

[30]) Auf **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** kann also vom Richter **nur** erkannt werden, **wenn beide Parteien** damit **einverstanden** sind; **andernfalls muß**, falls die Klage begründet ist, auf **Scheidung** erkannt werden.

§ 1576

[31]) ohne weitere Begründung in einer neuen Klage.
[32]) §§ 1587, 1353.

§ 1577

[33]) § 1355.
[34]) d. h. ihren Mädchen-Namen. Die geschiedene Frau Marie Müller geborene Schulze kann sich also nennen: Frau Marie Müller oder Frau Marie Schulze. vgl. jedoch § 1577 Abs. 3.
[35]) Die geschiedene (nicht allein für schuldig erklärte) Frau Marie Müller geb. Schulze, verwitwet gewesene Lehmann kann sich also nennen: Frau Marie Müller oder Frau Marie Schulze oder Frau Marie Lehmann. vgl. jedoch § 1577 Abs. 3.
[36]) § 129. — Im übrigen vgl. für Preußen AG. Art. 68 (Zuständigkeit). Hinsichtlich des **Adels** gelten in Preußen noch §§ 738—740 II. 1. Allgem. Landr. Für Bayern §§ 15 ff. Verordg. vom 24. Dezember 1899; Sachsen § 32 Verordg. vom 6. Juli 1899; Württemberg AG. Art. 259; Baden Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 § 28.
[37]) bei Vermeidung der Folgen des § 12.
[38]) vgl. die landesgesetzlichen Vorschriften Note 36.
[39]) d. h. ihren Mädchen-Namen.

§ 1578

[40]) § 1610.
[41]) vgl. § 1579 Abs. 2.
[42]) vgl. Note 43.
[43]) Der „Unterhalts-Anspruch" des Mannes ist also enger begrenzt als der der Frau (vgl. Abs. 1 des §); denn **der Mann** kann Unterhalt nicht verlangen, so lange er irgend welches Vermögen besitzt und arbeiten kann; **die Frau** aber kann schon dann Unterhalt fordern, wenn die Einkünfte ihres Vermögens, dessen Stamm sie nicht anzugreifen braucht, nicht hinreichen und wenn in den Verhältnissen der Eheleute Erwerb durch Arbeit der Frau „nicht üblich war". vgl. jedoch § 1579. — **Falls beide Eheleute** für **schuldig** erklärt sind, besteht **keine** gegenseitige **Unterhaltspflicht.** — Über die **Unpfändbarkeit** der hier in Rede stehenden „Unterhaltsforderungen" und darüber, daß **zur Zwangsvollstreckung wegen dieser Unterhaltsforderungen** auch solche Forderungen des Verpflichteten gepfändet werden können, die sonst nicht der „Pfändung" unterliegen. vgl. § 850 ZPO. und Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 nebst Ergänzungsgesetzen.

§ 1579

[44]) Mann oder Frau. — § 1579 findet nicht Anwendung, wenn die Ehegatten die Unterhaltspflicht durch Vertrag geordnet haben.
[45]) Maßgebend ist also nicht, was er tatsächlich erwirbt, sondern was er bei genügender Anspannung seiner Kräfte zu erwerben „imstande" ist.
[46]) Das Stamm-Vermögen braucht nicht angegriffen zu werden.
[47]) Diese „Beschränkung" kann unter Umständen dahin führen, daß der schuldige Ehegatte, der sich wiederverheiratet hat, seinem geschiedenen Ehegatten garnichts abzugeben braucht, z. B. wenn er so wenig verdient, daß er für sich und den neuen Ehegatten nur den notdürftigen Unterhalt hat.
[48]) Die Bedeutung des § 1579 für den **unterhaltspflichtigen Mann** ist: Soweit der schuldige Mann nicht ausreichende „Einkünfte" hat (Note 46), um bei Berücksichtigung seiner „sonstigen Verpflichtungen" seinen und der geschiedenen Frau standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten, muß die Frau **ihr** Stamm-Vermögen, falls sie solches hat, angreifen und **verbrauchen.**

§ **1578.** **Der allein für schuldig erklärte Mann hat** der geschiedenen **Frau** den **standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren,**[40]) als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens[41]) und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.[42])

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen **Manne** den **standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren,** als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[43])

§ **1579.** **Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte**[44]) bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **außerstande ist,**[45]) ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten **Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt,** von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften[46]) zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel **zurückzubehalten,** als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so **beschränkt sich seine Verpflichtung** dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der **Billigkeit** entspricht.[47])

Der **Mann ist** der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht **ganz befreit, wenn die Frau** den Unterhalt **aus dem Stamme ihres Vermögens** bestreiten kann.[48])

§ **1580.** Der **Unterhalt** ist durch Entrichtung einer **Geldrente** nach Maßgabe des **§ 760** zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige **Sicherheit** zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.[49])

Statt der Rente kann der Berechtigte eine **Abfindung in Kapital** verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.[50])

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der **§§ 1607, 1610, des § 1611 Abs. 1, des § 1613** und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des **§ 1615** entsprechende Anwendung.

§ **1581.** **Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.**

Im Falle der **Wiederverheiratung des Verpflichteten** finden die Vorschriften des **§ 1604** entsprechende Anwendung.

§ **1582.** **Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.**[51])

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579.[52]) Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte,[53]) das mit dem Eintritt eines

1

Falls die Frau kein Stamm-Vermögen hat, findet die Teilung der Einkünfte gemäß Abs. 1 des § statt. Was der Mann zu seinem notdürftigen Unterhalt von seinen „Einkünften" bedarf, braucht er nicht für die Frau herzugeben. Falls der Mann für ein minderjähriges unverheiratetes Kind (§§ 1601 ff.) oder für eine zweite Frau (§§ 1360, 1361) zu sorgen hat, gilt § 1579 Abs. 1 letzter Satz. Dem Unterhaltsanspruche anderer Verwandten des unterhaltspflichtigen Mannes geht der der geschiedenen Frau vor. vgl. § 1608 Abs. 2.

§ 1580 [49]) §§ 232 ff.

[50]) z. B. weil der „Verpflichtete" auswandern will, oder weil der „Berechtigte" Aussicht hat, sich mit dem Kapital eine gesicherte Lebensstellung zu gründen.

§ 1582 [51]) Über Tod des „Berechtigten" § 1580 Abs. 3 am Ende.

[52]) jedoch selbstverständlich den Vorschriften über die beschränkte Haftung des Erben für „Nachlaßverbindlichkeiten" §§ 1975 ff.

[53]) z. B. aus einem Urheberrechte.

§ 1583 [54]) §§ 1569, 1578 ff.

§ 1584 [55]) über die „Wirkungen" der Ehescheidung im Erbrechte vgl. Anhang 1 zu § 1564 unter V.

§ 1585 [56]) Die **Unterhaltspflicht der Eltern gegen die Kinder** wird durch die Ehescheidung der Eltern an sich nicht berührt. §§ 1601—1603, 1606. § 1585 behandelt nur die „Beitragspflicht der Frau."

[57]) §§ 1649 ff.

[58]) vgl. Note 84 zu § 847.

[59]) §§ 1635, 1636, 1684 [2], 1685, 1686, 1627 ff.

§ 1586 [60]) vgl. Anhang 1 zu § 1564 unter II.

§ 1587 [61]) §§ 1353 ff.

[62]) §§ 1426—1431, 1435.

§ 1588 [63]) Wenn also z. B. der Bräutigam der streng kirchlich gesinnten Braut die „kirchliche Trauung" versprochen hat, nach der Rückkehr von der Eheschließung auf dem Standesamte aber die Trauung in der Kirche grundlos verweigert, so kann dies für die Frau ein „Scheidungsgrund" gemäß § 1568 sein.

§ 1589 [1]) vgl. die **Verwandtschafts-Tafel** mit Erläuterungen in **Anhang 1 zu § 1589.** — Die **Verwandtschaft** ist von Bedeutung insbesondere für die „gesetzliche Erbfolge", §§ 1924 ff. (vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter IV. betr. „Parentelen"). „Uneheliche Kinder" §§ 1589 Abs. 2, 1705 ff., 1719 ff., „Annahme an Kindesstatt" §§ 1741 ff. „Verwandtschaft" und „Schwägerschaft" als „Ehehindernis" § 1310. Die Begriffe „Verwandtschaft" und „Schwägerschaft" sind auch in anderen Gesetzen von Bedeutung, vgl. E. 33; z. B. im Zivil- und Strafprozeß wegen des Rechts der „Zeugnisverweigerung", in der Konkursordnung und im sogen. Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879 (in der Fassung vom 20. Mai 1898) wegen der „Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners", die er zum Nachteile seiner Gläubiger mit seinen Verwandten und Verschwägerten vorgenommen hat. Im Strafgesetzbuch und in den E. 57—59 bezeichneten Rechtsangelegenheiten entscheiden über die Begriffe „Verwandtschaft" und „Schwägerschaft" zunächst die in den betreffenden Vorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen; vgl. z. B. § 52 Abs. 2 StrGB. über den Begriff „Angehörige" im Sinne des Strafgesetzbuchs.

bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

§ **1583.** **Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit** eines Ehegatten **geschieden**, so hat ihm der andere Ehegatte **Unterhalt** in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.[54])

§ **1584.** Ist ein **Ehegatte allein für schuldig erklärt**, so kann der andere Ehegatte **Schenkungen**, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, **widerrufen.**[55]) Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der **Widerruf** ist **ausgeschlossen**, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§ **1585.** **Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren,**[56]) so ist die **Frau verpflichtet**, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen **Beitrag** zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, **soweit nicht** diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden.[57]) Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.[58])

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu[59]) und ist eine erhebliche **Gefährdung des Unterhalts** des Kindes zu besorgen, **so kann die Frau den Beitrag** zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes **zurückbehalten.**

§ **1586.** Wird **nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben**, so treten die mit der Scheidung verbundenen **Wirkungen** ein;[60]) die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre.

§ **1587.** Wird die **eheliche Gemeinschaft** nach der Aufhebung **wiederhergestellt,**[61]) so **fallen** die mit der Aufhebung verbundenen **Wirkungen weg** und tritt **Gütertrennung** ein.[62])

Achter Titel. **Kirchliche Verpflichtungen.**

§ **1588.** Die **kirchlichen Verpflichtungen** in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts **nicht berührt.**[63])

Zweiter Abschnitt.
Verwandtschaft.

Erster Titel. **Allgemeine Vorschriften.**[1])

§ **1589.** Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind **in gerader Linie verwandt.** Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen,

[2]) „Soviel Geburten, soviel Grade".

[3]) § 1705, vgl. jedoch § 1310 Abs. 3.

§ 1590 [4]) Aber: „Verwandte" eines Ehegatten, die erst nach Auflösung der Ehe geboren werden, treten nicht mehr in ein „Schwägerschafts-Verhältnis" zu dem andern Ehegatten.

§ 1591 [1]) Über das **„Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben"** §§ 640 ff. ZPO. — Betr. **Ausländer** E. 18. — Betr. die **vor dem 1. Januar 1900 geborenen Kinder** vgl. die Übergangsvorschrift E. 203.

[2]) Über die **vor der Ehe geborenen, aber vom späteren Ehemanne erzeugten** Kinder §§ 1719 ff., 1723 ff. („Legitimation" unehelicher Kinder).

[3]) § 1592.

[4]) wofür gemäß § 1591 Abs. 2 die (durch Gegenbeweis widerlegbare) „Vermutung" spricht. — Die Tatsache, daß außer dem Ehemann auch andere Männer der Frau in der Empfängniszeit beigewohnt haben, schließt die Annahme, daß das Kind ein „eheliches", d. h. daß der Ehemann der Vater sei, nicht aus.

[5]) z. B. wenn der Mann beweist, daß die Frau bereits schwanger war, als er ihr zum erstenmal beiwohnte oder daß er während der ganzen Empfängniszeit in Afrika, die Frau in Deutschland war.

[6]) Der Beweis des Gegenteils ist zulässig.

[7]) §§ 1593—1597. Wenn hiernach die „Vermutung" nicht Platz greift, muß das Kind oder wer sonst die „Ehelichkeit" behauptet, beweisen, daß der Mann bereits vor der Ehe in der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe.

§ 1592 [8]) was beweisen muß, wer die „Ehelichkeit" des Kindes behauptet.

§ 1593 [9]) Die **Anfechtung** kann **nur** in den **Formen** der §§ 1596, 1597 erfolgen.

[10]) Es geht „verloren" durch Fristablauf oder Anerkennung. §§ 1594, 1598.

[11]) Es kann also, so lange der Mann lebt, nur dieser die „Ehelichkeit" eines Kindes „anfechten". Nach seinem Tode kann, sofern er das „Anfechtungsrecht" nicht schon bei Lebzeiten verloren hatte (Note 10), jeder, der ein „rechtliches Interesse" hat, die Ehelichkeit eines Kindes anfechten, also auch das Kind selbst, ferner die Erben des Mannes usw.

§ 1595 [11a]) vgl. § 1336.

[12]) §§ 106, 114.

(Fortsetzung von Seite 480)

Art. **46.** Wird das Grundstück veräussert, so stehen dem Berechtigten die im Artikel 45 bestimmten Rechte zu. Er verliert diese Rechte, wenn er nicht vor dem Ablaufe des Kalendervierteljahres, in welchem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und des folgenden Vierteljahres das Grundstück räumt. Sie stehen ihm nicht zu, wenn die Veräusserung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten erfolgt.

Die nach den Artikeln 44, 45 sich aus einer Störung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ergebenden Rechte treten im Falle der Veräusserung des Grundstücks ein, wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber von dem einen oder dem andern in der dort angegebenen Weise gestört worden.

Art. **47.** Ist ein Leibgeding für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte das volle Leibgeding mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Leibgedinges wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopfteile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten geteilt werden mussten.

Art. **48.** Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Verpflichtete, wenn er dem Berechtigten die Benutzung eines Teiles des Grundstücks zu gewähren hatte, die Kosten, die der Berechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch

(Fortsetzung folgt Seite 510)

sind **in der Seitenlinie verwandt.** Der **Grad der Verwandtschaft** bestimmt sich nach der **Zahl der** sie vermittelnden **Geburten.**[2])

Ein **uneheliches Kind** und dessen Vater gelten nicht als verwandt.[3])

§ **1590.** Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten **verschwägert.** Die **Linie** und der **Grad** der **Schwägerschaft** bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.[4])

Zweiter Titel. **Eheliche Abstammung.**[1])

§ **1591.** Ein **Kind,** das **nach der Eingehung der Ehe geboren** wird,[2]) **ist ehelich, wenn** die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann **innerhalb der Empfängniszeit**[3]) der Frau beigewohnt hat.[4]) Das Kind ist **nicht ehelich, wenn** es den Umständen nach **offenbar unmöglich** ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.[5])

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau **beigewohnt habe.**[6]) Soweit die Empfängniszeit in die Zeit **vor der Ehe** fällt, gilt die **Vermutung nur,** wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.[7])

§ **1592. Als Empfängniszeit gilt** die Zeit von dem einhundertneunundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundertneunundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt,[8]) so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ **1593. Die Unehelichkeit eines Kindes,** das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, **kann nur geltend gemacht werden, wenn** der Mann die Ehelichkeit angefochten hat[9]) oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben,[10]) gestorben ist.[11])

§ **1594.** Die **Anfechtung** der Ehelichkeit kann **nur binnen Jahresfrist** erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der **Frist** finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der **§§ 203, 206** entsprechende Anwendung.

§ **1595.** Die **Anfechtung** der Ehelichkeit kann **nicht durch** einen **Vertreter** erfolgen.[11a]) Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[12]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

[13]) § 104.

[14]) vgl. den in § 1594 Abs. 3 in bezug genommenen § 206.

§ 1596 [15]) Über das **Verfahren** vgl. Note 1. Zuständig ist das „Landgericht" (Anwaltszwang). Das minderjährige Kind erhält zum Zwecke der Prozeßführung vom Vormundschaftsgericht einen „Pfleger". — Nicht der „Anfechtungskläger" braucht zu **beweisen**, daß er erst innerhalb der Jahresfrist des § 1594 „Kenntnis erlangt" habe, sondern der Beklagte (das Kind), das der Anfechtung widerspricht, muß beweisen, daß Kläger die Kenntnis früher erlangt habe. vgl. Note 20 zu § 1571. — Das rechtskräftige Urteil, das die Anfechtungsklage für begründet erklärt, hat die Wirkung, daß das Kind als von Anfang an „unehelich" gilt (rückwirkende Kraft).

[16]) Diesbezügliche Prozesse werden auf Antrag bis zur Erledigung des „Anfechtungs-Prozesses" ausgesetzt.

§ 1598 [17]) Sei es ausdrücklich, sei es durch schlüssige Handlungen. „Vorbehaltlose Anmeldung" beim Standesamte ist nicht ohne weiteres = „Anerkennung". Der Mann kann ein „während der Ehe" geborenes Kind rechtswirksam als das seinige anerkennen, selbst wenn er weiß, daß er nicht der Vater ist. vgl. Note 8 zu § 1720. — Die „Anerkennung" selbst kann auch angefochten werden. vgl. Note 19.

[18]) Testament, Erbvertrag.

§ 1599 [19]) z. B. wegen Irrtums, Täuschung, Drohung vgl. §§ 119, 123, 124, 142 ff., Anhang 74 zu § 139 unter b.

§ 1600 [20]) vgl. § 1313.

§ 1601 [1]) Die §§ 1601 ff. handeln von der gesetzlichen **Unterhaltspflicht der „Verwandten"** (§ 1589). Sie enthalten jedoch auch einige Vorschriften über die Unterhaltspflicht der **Ehegatten**, die im übrigen in §§ 1360, 1361, für „geschiedene" Ehegatten in §§ 1578 ff. geregelt ist, z. B. §§ 1608, 1609 Abs. 2, 1611 Abs. 2. — **Andere Fälle von Unterhaltspflicht** vgl. Register unter „Unterhalt", insbesondere über die Unterhaltspflicht des Vaters eines „unehelichen Kindes", die nicht als „verwandt" miteinander gelten (§ 1589 Abs. 2), in den §§ 1708 ff. — Für die im Leben häufig vorkommenden Fälle, in denen **Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen** oder diese jenen, oder die **Frau dem Manne** Unterhalt gewähren, **ohne** daß die Voraussetzungen der gesetzlichen Unterhaltspflicht, insbesondere „Bedürftigkeit" (§ 1602) des den Unterhalt Empfangenden, vorliegen, vgl. **§§ 685, 1618, 1429.** — Über **Verjährung** von Unterhaltsansprüchen §§ 194 Abs. 2, 197, 201, 204, 218. — Über die **Ersatz-Ansprüche** desjenigen, der einer Person Unterhalt gewährt hat, gegen den eigentlich Unterhaltspflichtigen §§ 679, 683, insbesondere über die Ersatz-Ansprüche der **Armenpflege-Verbände**, Anstalten usw. E. 103.

[2]) § 1589. Es sind also nur Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel usw. einander unterhaltspflichtig; **nicht** aber: **Seitenverwandte (Geschwister** usw.), auch nicht: „Verschwägerte" (Stief-Eltern und Stiefkinder, Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder § 1590). Daß Stiefvater, Stiefmutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter mittelbar durch die der leiblichen Mutter, dem leiblichen Vater, der leiblichen Tochter, dem leiblichen Sohne obliegende Unterhaltspflicht „als Ehegatten" des unterhaltspflichtigen Teils in Mitleidenschaft gezogen werden können, ergibt sich aus § 1604 und Noten. — Seit 1. Januar 1900 ist z. B. die in Preußen früher den Geschwistern obliegende Unterhaltspflicht erloschen, selbst wenn sie bereits durch Urteil festgestellt war.

§ 1602 [3]) **Voraussetzung** ist also: a) **Vermögenslosigkeit** (der „Stamm" des Vermögens muß aufgezehrt sein; vgl. jedoch die Ausnahme des Abs. 2 des §). — b) **Erwerbs-(Arbeits-)Unfähigkeit.** Ob die Bedürftigkeit eine „verschuldete" oder unverschuldete ist, ist gleichgültig, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1611. — Wer Unterhalt fordert, muß beweisen, „daß er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (ganz oder teilweise)".

Für einen **geschäftsunfähigen Mann**[13]) kann sein **gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.[14])

§ **1596.** Die **Anfechtung** der Ehelichkeit erfolgt **bei Lebzeiten des Kindes durch** Erhebung der **Anfechtungsklage.** Die Klage ist **gegen das Kind** zu richten.[15])

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der **Erledigung des Rechtsstreits** kann die **Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.**[16])

§ **1597.** **Nach dem Tode des Kindes** erfolgt die **Anfechtung** der Ehelichkeit **durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte;** die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1598.** Die **Anfechtung** der Ehelichkeit ist **ausgeschlossen, wenn** der **Mann** das Kind **nach der Geburt** als das seinige **anerkennt.**[17])

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen[18]) erfolgen.

§ **1599.** **Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar,**[19]) so finden die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ **1600.** Wird von einer **Frau,** die sich nach der Auflösung ihrer Ehe **wiederverheiratet** hat, ein **Kind geboren, das** nach den §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind **sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde,**[20]) so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Dritter Titel. **Unterhaltspflicht.**[1])

§ **1601.** **Verwandte in gerader Linie**[2]) sind verpflichtet, **einander Unterhalt** zu gewähren.

§ **1602.** **Unterhaltsberechtigt** ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[3])

[4]) **Die Eltern eines minderjährigen unverheirateten Kindes** dürfen also, so lange sie fähig sind, Unterhalt zu gewähren (§ 1603), den „Stamm" des Kindesvermögens nicht angreifen, sondern müssen ihr eigenes Vermögen zum Unterhalt des Kindes verwenden (vgl. jedoch § 1603 letzter Satz). — Zum Prozesse gegen die Eltern bedarf das minderjährige Kind in der Regel eines vom Vormundschaftsgerichte zu bestellenden „Pflegers" § 1909. Insbesondere ist die vom Manne getrennt lebende „Frau", die die Kinder bei sich hat, nicht berechtigt, „namens der Kinder" gegen den Vater auf Unterhalt zu klagen; sie muß beim Vormundschaftsgerichte die Bestellung eines Pflegers beantragen, als welcher sie selbst bestellt werden kann.

§ 1603 [5]) Nur gegenwärtige oder wenigstens „nahe" Gefährdung befreit von der Unterhaltspflicht. Ein kleiner Rentner mit 20 000 Mk. Vermögen, der seinem verarmten Vater Unterhalt gewähren soll, kann also nicht einwenden, daß sein künftiger Unterhalt „in seinen alten Tagen" gefährdet sei; er muß das Stammvermögen, die 20 000 Mk., angreifen.

[6]) Der in Anspruch genommene **Unterhaltspflichtige muß** seine „Unfähigkeit" **beweisen**; es ist nicht Sache des „Klägers" zu beweisen, daß der Beklagte zur Gewährung auch „imstande" ist. — Bei Bemessung der „Leistungsfähigkeit" ist nicht nur das **Vermögen**, sondern auch die **Erwerbskraft** des in Anspruch Genommenen in Betracht zu ziehen, und zwar kommt es nicht darauf an, was er „erwirbt", sondern was er in einer seiner Lebensstellung ungefähr entsprechenden Erwerbstätigkeit erwerben „kann". — Über „standesmäßigen Unterhalt" § 1610. — Über die Anfechtung eines Ehevertrags, durch den ein Ehegatte sich „außerstande" gesetzt hat, seinen Verwandten Unterhalt zu gewähren, vgl. Note 1 am Ende zu § 1432.

[7]) Die Unterhaltspflicht der **Eltern** gegen **minderjährige unverheiratete Kinder** ist also weitergehend als nach Abs. 1 des § die Unterhaltspflicht sonst begrenzt ist. vgl. § 1602 Abs. 2 und Note 19 zu § 1360.

[8]) z. B. Großeltern.

[9]) § 1602 Abs. 2.

§ 1604 [10]) Eine „verheiratete Frau", die mit ihrem Ehemanne im gesetzlichen Güterstande der „Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Eingebrachten" lebt (§§ 1363 ff.), haftet also ihren unterhaltsberechtigten Verwandten (Eltern, Kindern erster Ehe usw.) nicht bloß mit ihrem etwaigen „Vorbehaltsgute", sondern auch mit dem „eingebrachten Gute", und der Mann (Schwiegersohn, Stiefvater usw.) muß, trotz seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts, das „eingebrachte Gut" der Frau zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche der Verwandten der Frau hergeben. vgl. Note 80 B. e. zu § 1411 und den Hinweis auf § 1604 in Note 2 zu § 1601. Mit seinem eigenen Vermögen ist der Mann den Verwandten der „Frau" nicht unterhaltspflichtig.

[11]) vgl. Note 26 B. e. zu § 1459, §§ 1534, 1549. Es haftet also das „Gesamtgut" der Eheleute sowohl den unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes wie denen der Frau. vgl. den Hinweis auf § 1604 in Note 2 zu § 1601. Sein eigenes Vermögen (außer dem „Gesamtgute") braucht der Ehegatte des „Unterhaltspflichtigen" zur Erfüllung von dessen Unterhaltspflichten nicht herzugeben.

§ 1605 [12]) Die Vorschrift entspricht der des § 1604 Abs. 1. vgl. Note 10.

§ 1606 [13]) Die **Reihenfolge der Unterhaltspflichtigen** ist also: 1. Kinder, 2. Enkel, 3. Urenkel usw. Erst dann kommen: 4. Eltern, 5. Großeltern, 6. Urgroßeltern usw. — Über Erbfolgeordnung der Abkömmlinge § 1924. Wenn der Unterhaltsberechtigte R drei Kinder, A, B, C, und von einem vorverstorbenen Kinde 4 Enkel, D, E, F, G, hat, und wenn sein Unterhaltsbedarf 1600 Mk. beträgt, so müssen zahlen: A, B, C je 400 Mk. und D, E, F, G je 100 Mk. Wenn B „ganz leistungsunfähig" ist (§ 1603) und E und F nur je 40 Mk. geben können, so müssen, da nur 3 leistungsfähige Linien übrig sind, zahlen: A und C je 533⅓ Mk., D und G je 226⅔ Mk., und E und F je 40 Mk. Angenommen: Der leistungsunfähige B hätte zwei leistungsfähige Söhne

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.[4])

§ **1603.** **Unterhaltspflichtig ist nicht, wer** bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **außerstande** ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts[5]) den Unterhalt zu gewähren.[6])

Befinden sich **Eltern** in dieser Lage, so sind sie **ihren minderjährigen unverheirateten Kindern** gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden.[7]) Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist;[8]) sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.[9])

§ **1604.** Soweit die **Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber** davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die **dem Manne** an dem eingebrachten Gute **zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.**[10])

Besteht **allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft** oder **Fahrnisgemeinschaft,** so bestimmt sich die **Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau** Verwandten gegenüber so, wie wenn das **Gesamtgut** dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte.[11]) Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.

§ **1605.** Soweit die **Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes** seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die **elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.**[12])

§ **1606.** Die **Abkömmlinge** sind **vor** den Verwandten der **aufsteigenden Linie** unterhaltspflichtig.[13]) Die Unterhaltspflicht der **Abkömmlinge** bestimmt sich **nach** der gesetzlichen **Erbfolgeordnung und** dem Verhältnisse der **Erbteile.**

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleichnahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu,[14]) so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ **1607.** **Soweit ein Verwandter** auf Grund des **§ 1603 nicht unterhaltspflichtig** ist, hat **der nach ihm haftende Verwandte** den Unterhalt zu gewähren.[15])

Das gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert

H und K, so müßten zahlen: A und C je 400 Mk., H und K je 200 Mk., die nur teilweise leistungsfähigen E und F je 40 Mk., D und G je 160 Mk.

[14]) §§ 1684 ff.

§ 1607 [15]) Bei rein wörtlicher Auslegung dieses Satzes könnte man im Beispiele der Note 13 zu dem Ergebnis kommen, daß, weil der kinderlose B wegen Leistungsunfähigkeit gemäß § 1603 „nicht unterhaltspflichtig" ist, sein „ausfallender" Beitrag von 400 M. auf „den nach ihm haftenden Verwandten", also z. B. auf den noch lebenden Vater des R zu überwälzen sei; denn A, C, D, E, F, G sind ja nicht „nach" dem B, sondern „mit" ihm haftende Verwandte. Dieses schon dem natürlichen Gefühl widersprechende Ergebnis würde aber dem an die Spitze gestellten Grundsatze des § 1606 widersprechen, „daß die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig sind." Die Überwälzung des ausfallenden Beitrags geschieht also wie im Beispiele der Note 13 angegeben.

[16]) Wenn im Beispiele der Note 13 der an sich „leistungsfähige" A in Amerika seinen Wohnsitz hat, so geht seine Beitragspflicht gegenüber dem R auf die übrigen Abkömmlinge in der Note 13 angegebenen Weise über: diese aber können Ersatz des von ihnen für A Geleisteten von A in Amerika fordern. — vgl. § 412.

§ 1608 [17]) §§ 1360, 1361.

[18]) §§ 1578 ff.

§ 1609 [19]) §§ 1924 ff.

[19a]) § 1579 Abs. 1 Satz 2.

§ 1610 [20]) Nur die „persönlichen" Bedürfnisse des Berechtigten, nicht auch die seiner Familie, insbesondere nicht die seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Wenn z. B. ein Ehepaar mit kleinen Kindern unterhaltsbedürftig ist, so brauchen die Eltern des Mannes nur diesem Unterhalt zu gewähren, die Frau muß sich an ihre Eltern halten. Die Kinder müssen von den Eltern des Mannes und der Frau (beiden Großeltern) zu gleichen Teilen unterhalten werden (vgl. §§ 1606 Abs. 2, 1607).

§ 1611 [21]) z. B. durch Ausschweifungen, Vermögensverlust infolge erlittener Strafen. — Wer sich gegen die Gefahr künftiger Unterhaltspflicht gegen verschwenderische oder dem Trunk ergebene Verwandte möglichst schützen will, kann die „Entmündigung" des Verschwenders oder Trinkers beantragen. vgl. § 6 und die dort Anhang 9 bezeichneten Vorschriften der ZPO.

[22]) §§ 2333—2337. Wenn also z. B. die von ihrem Ehemanne wegen von ihm erlittener grober Mißhandlung tatsächlich getrennt lebende Frau sich des Ehebruchs schuldig macht, so braucht der nach §§ 1360, 1361 unterhaltspflichtige Mann der Frau nur „notdürftigen" Unterhalt zu gewähren.

§ 1612 [23]) Der Berechtigte kann auf „künftige Entrichtung" klagen (§ 258 ZPO.), z. B. mit dem Antrage, „den Beklagten zu verurteilen, vom Tage der Zustellung der Klage an den (70 Jahre alten, erwerbsunfähigen) Kläger bis an sein Lebensende eine Geldrente von 20 Mk. monatlich, (nach § 760) in vierteljährlichen Teilen im voraus zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708[6] ZPO.)". Tritt dann später eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Verurteilung zur „Entrichtung" des Unterhalts, für die Bestimmung der „Höhe" des Unterhalts oder der „Dauer" seiner Entrichtung maßgebend waren (z. B. der „Berechtigte" wird wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, er gewinnt in der Lotterie oder macht eine Erbschaft, oder der „Verpflichtete" verarmt), so ist jeder Teil berechtigt, im Wege einer neuen Klage eine entsprechende „Abänderung" des früher ergangenen Urteils auf Unterhaltsgewährung zu verlangen nach Maßgabe des § 323 ZPO. — Die gesetzlichen **Unterhaltsforderungen** sind der **Pfändung nicht unterworfen** (§ 850[2] ZPO.), **nicht verpfändbar, nicht abtretbar,** und es kann dagegen **nicht aufgerechnet** werden (§§ 1274, 400, 394 BGB.). — Außenstehende **Forderungen des Unterhaltspflichtigen,** die sonst der Pfändung nicht unterworfen sind, z. B. **Arbeits-** oder **Dienstlohn, Gehalts- usw. Forderungen,**

ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.[16]) Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ **1608. Der Ehegatte des Bedürftigen**[17]) **haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch** der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt von einem **geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten**[18]) sowie von einem Ehegatten, der **nach § 1351 unterhaltspflichtig** ist.

§ **1609. Sind mehrere Bedürftige vorhanden** und ist der **Unterhaltspflichtige außerstande, allen** Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden,[19]) den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte[19a]) sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

§ **1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts** bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen **(standesmäßiger Unterhalt).**[20])

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ **1611.** Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden[21]) ist, kann nur den **notdürftigen Unterhalt** verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.[22])

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ **1612.** Der **Unterhalt** ist durch Entrichtung einer **Geldrente** zu gewähren.[23]) **Der Verpflichtete kann verlangen,** daß ihm die Gewährung des Unterhalts **in anderer Art** gestattet wird,[24]) wenn besondere **Gründe es** rechtfertigen.[25])

können zur Erfüllung der Unterhaltspflicht **in gewissem Umfange gepfändet werden**; § 850 Abs. 4 ZPO. und Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 nebst Abänderungsgesetz vom 29. März 1897.

[24]) z. B. Natural-Verpflegung im Hause des Unterhaltspflichtigen.

[25]) z. B. weil der Unterhalts-Berechtigte ein Verschwender, Trinker usw. ist und das empfangene Geld vergeudet.

[26]) z. B. durch Unterbringung in einer „Pension".

[27]) z. B. nicht vierteljährlich (§ 760), sondern nur monatlich im voraus.

[28]) ein „Prozeß" hierüber ist also nicht zulässig.

§ 1613 [29]) §§ 284 ff.

[30]) vgl. dagegen § 1711.

§ 1614 [31]) auch nicht durch „Vergleich" z. B. betreffend eine Kapitalsabfindung.

§ 1615 [32]) über **Verjährung** Note 1, über Erlöschen oder Änderung wegen **veränderter Verhältnisse** Note 23.

[33]) § 1613.

[34]) § 1968.

§ 1616 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1616 (Allgemeine Vorbemerkung,** insbesondere über **elterliche Gewalt).**

Betr. **Ausländer** E. 19, 28—31. — **Übergangsvorschriften** E. 203—206.

[1a]) vgl. Anhang 1 zu § 1616. — Außer §§ 1616 ff. handeln noch andere Vorschriften über das „Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern"; z. B. § 11 **(Wohnsitz),** § 1305 (Einwilligung der Eltern zur **Eheschließung),** §§ 1601 ff. **(Unterhaltspflicht),** §§ 1924, 1925, 2303 (gesetzliches **Erbrecht** und **Pflichtteilsrecht),** § 204 (Hemmung der **Verjährung).** Über **Staatsangehörigkeit** der Kinder Reichsges. vom 1. Juni 1870 und E. 41.

[2]) § 12. Die Beilegung des **Vornamens** gehört zur „Sorge für die Person" des Kindes, §§ 1627 ff. — Betr. Adel usw. gilt das „öffentliche Recht" des betr. Bundesstaates.

§ 1617 [3]) Das Kind gehört zum „Hausstande" der Eltern, wenn es dort den „Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen" hat. „Wohnen" im Hause ist nicht Voraussetzung. Umgekehrt kann ein im Hause wohnendes Kind unter Umständen nicht „zum Hausstande" gehören. — § 1617 gilt auch für das **volljährige Kind,** falls die Voraussetzungen des § vorliegen, jedoch steht einem „volljährigen" Kinde jederzeit frei, den elterlichen Hausstand zu verlassen; denn es steht nicht mehr unter „elterlicher Gewalt" (§ 1626).

[4]) auch wenn die Eltern dazu nicht ihr eigenes, sondern lediglich die Einkünfte des Kindesvermögens verwenden.

[5]) und zwar unentgeltlich. Der Erwerb durch diese Dienste gehört den Eltern. vgl. dagegen § 1651[1]. Auf die nach § 1617 von Kindern den Eltern zu leistende „Dienste" finden nicht die Vorschriften über Dienstverträge §§ 611 ff., insbesondere nicht die der Gesindeordnung, der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuchs usw. über Gesinde, gewerbliche Arbeiter, Handlungsgehilfen usw. Anwendung. Selbstverständlich aber steht es Eltern und Kindern frei, durch besondere Vereinbarung derartige „Dienstverträge" zu schließen, wonach z. B. eine Tochter bei ihren Eltern als Wirtin oder Magd gegen Lohn, ein Sohn beim Vater als Gutsinspektor, ein Sohn beim Vater als Handlungsgehilfe gegen Gehalt usw. tätig ist; dann gelten die betreffenden Gesetzesbestimmungen wie unter Fremden. — Eine Folgerung aus § 1617 zieht § 845.

§ 1618 [6]) falls nicht die Umstände eine andere Absicht ergeben. **§§ 685** Abs. 2 und **1429.** vgl. Note 3.

§ 1619 [7]) vgl. Note 3 und § 1430.

Haben **Eltern einem unverheirateten Kinde** Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher **Art**[26]) und für welche **Zeit** im voraus[27]) der **Unterhalt** gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das **Vormundschaftsgericht** auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.[28])

Im übrigen finden die Vorschriften des **§ 760** Anwendung.

§ **1613.** **Für die Vergangenheit** kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung **nur** von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in **Verzug** gekommen[29]) **oder** der Unterhaltsanspruch **rechtshängig** geworden ist.[30])

§ **1614.** **Für die Zukunft** kann auf den Unterhalt **nicht verzichtet** werden.[31])

Durch eine **Vorausleistung** wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten **nur** für den im § 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt **befreit.**

§ **1615.** Der **Unterhaltsanspruch erlischt**[32]) mit dem **Tode des Berechtigten** oder des **Verpflichteten, soweit** er **nicht** auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit[33]) oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die **Kosten der Beerdigung** zu tragen, **soweit** ihre Bezahlung **nicht** von den **Erben** zu erlangen ist.[34])

Vierter Titel. **Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.**[1])

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen.[1a])

§ **1616.** Das **Kind** erhält den **Familiennamen** des Vaters.[2])

§ **1617.** Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört[3]) und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird,[4]) verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise **den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.**[5])

§ **1618.** **Macht** ein dem elterlichen **Hausstand angehörendes volljähriges Kind** zur Bestreitung der Kosten des **Haushalts** aus seinem Vermögen eine **Aufwendung** oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist **im Zweifel** anzunehmen, daß die **Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.**[6])

§ **1619.** **Überläßt** ein dem elterlichen **Hausstand angehörendes volljähriges Kind** sein **Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters,**[7]) so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungs-

§ 1620 [8]) nicht auch: einem **Sohne.**

[9]) nur einmal, nicht auch bei zweiter usw. Ehe; § 1622.

[10]) auch wenn der Mann der Tochter z. B. aus einer früheren Ehe schon einen eingerichteten Haushalt hat.

[11]) Nach Wahl des „Verpflichteten" in Geld oder in den erforderlichen Sachen unter Berücksichtigung von § 242. Die „Angemessenheit" richtet sich nach den Verhältnissen zur Zeit der Eheschließung. — **Aussteuer** ist nach dem Sprachgebrauche des BGB. zu unterscheiden von **Ausstattung** (vgl. § 1624 und Noten). „Aussteuer" ist alles, was einer Tochter (nicht: auch einem Sohne) im Falle der Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts gegeben wird. „Ausstattung" ist alles, was einem Sohne oder einer Tochter, sei es mit Rücksicht auf die Verheiratung, sei es zu den anderen in § 1624 bezeichneten Zwecken, gegeben wird. Der Begriff „Aussteuer" ist also in dem Begriff „Ausstattung", als dem weiteren, enthalten. Was der Sohn erhält, ist niemals „Aussteuer", sondern kann nur „Ausstattung" sein. Was die Tochter bei der Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts erhält, ist sowohl „Aussteuer" wie „Ausstattung". Die **bare Mitgift** an die Tochter ist „Ausstattung". Der Hauptunterschied ist: Auf **Aussteuer** hat die Tochter nach § 1620 ein klagbares Recht, auf **Ausstattung** gibt es kein klagbares Recht. Der Sohn hat also keinen „klagbaren" Anspruch. — Die Tochter kann die „Aussteuer" erst bei der Eheschließung fordern („Fälligkeit" des Anspruchs), nicht schon vorher. Wenn jedoch der Vater vor der Eheschließung seine Aussteuerpflicht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen bestreitet, so kann die Tochter auf „Feststellung seiner Verpflichtung" oder auf „Leistung (Zahlung) nach erfolgter Eheschließung" klagen (§§ 256, 259 ZPO.). Nach der Eheschließung kann beim „gesetzlichen Güterstande" (§§ 1363 ff.) auch der Mann klagen (§ 1380). — Wenn die Aussteuer vor der „Eheschließung" angeschafft ist und der Bräutigam zurücktritt, gilt § 1298.

§ 1621 [12]) §§ 1305—1308. Für die 21 Jahre alte Tochter ist die elterliche Einwilligung nicht mehr „erforderlich"; sie kann also „Aussteuer" verlangen, auch wenn sie gegen den Willen der Eltern heiratet.

[13]) §§ 2333, 2337.

§ 1623 [14]) Note 84 zu § 847. Der Anspruch ist selbstverständlich „vererblich".

§ 1624 [15]) Sohn oder Tochter.

[16]) z. B. „Aussteuer" der Tochter, „bare Mitgift". **vgl. § 1620 und Noten.**

[17]) freiwillig; ein klagbarer Anspruch besteht nicht (ausgenommen auf die „Aussteuer" der Tochter § 1620 und Noten). „Aussteuer ist Eltern-Pflicht, Ausstattung Eltern-Gnade" (C).

[18]) Eine Verpflichtung besteht „kraft Gesetzes" nur im Falle des § 1620; sie kann jedoch kraft Vertrags bestehen, z. B. die Eltern schließen mit dem Kinde einen Dienstvertrag (vgl. Note 5), wodurch sie sich verpflichten, dem Kinde als Gegenleistung für mindestens drei Jahre lang vom Kinde zu leistende Dienste als Wirtin, als Inspektor usw. eine „Ausstattung" von 1500 Mk. zu gewähren.

[19]) Nur wenn die Ausstattung dieses „Maß übersteigt", finden die beschränkenden Vorschriften über **Schenkungen** §§ 516 ff., insbesondere 518, 528, 530 Anwendung. Hiernach ist das von den **Eltern gegenüber ihrer Tochter** abgegebene **mündliche Versprechen einer baren Mitgift** „klagbar", soweit die Mitgift das in § 1624 angegebene Maß nicht übersteigt (wenn sie es übersteigt, ist gerichtliche oder notarielle Form zur Rechtsgültigkeit — Klagbarkeit — nötig, § 518). Streitig und zweifelhaft ist, ob ein **Mitgiftversprechen der Eltern der Braut an den künftigen Schwiegersohn** immer als „Schenkung" aufzufassen sei und daher zur „Klagbarkeit" stets der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfe, oder ob es stets (auch wenn nur mündlich abgegeben) klagbar sei, weil es stets als „entgeltlicher" Vertrag aufzufassen sei, nämlich: „Mitgiftversprechen" für

mäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der **Mutter** zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

§ **1620.** Der **Vater** ist verpflichtet, einer **Tochter**[8]) im Falle ihrer **Verheiratung**[9]) zur Einrichtung des Haushalts[10]) eine angemessene **Aussteuer** zu gewähren,[11]) **soweit** er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die **Mutter**, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des § 1604 und des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1621** Der Vater und die Mutter können die **Aussteuer verweigern**, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.[12])

Das gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.[13])

§ **1622.** Die Tochter kann eine **Aussteuer nicht** verlangen, **wenn** sie **für eine frühere Ehe** von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer **erhalten** hat.

§ **1623.** Der **Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar.**[14]) Er **verjährt** in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

§ **1624.** Was einem Kinde[15]) mit Rücksicht auf seine Verheiratung[16]) oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung **von** dem **Vater** oder der **Mutter** zugewendet wird **(Ausstattung)**,[17]) gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht,[18]) **nur insoweit** als **Schenkung**, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.[19])

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ **1625.** Gewährt der Vater **einem Kinde, dessen Vermögen** seiner **elterlichen** oder **vormundschaftlichen Verwaltung** unterliegt, eine **Ausstattung**,[20]) so ist **im Zweifel** anzunehmen, daß er sie **aus diesem Vermögen** gewährt.[21]) Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

die dem künftigen Schwiegersohne obliegende Gegenleistung der „Eheschließung". Aber die Entscheidung dieser Streitfrage kann sich dadurch erübrigen, daß ein dem künftigen Schwiegersohne von den Eltern der Braut mündlich gegebenes Mitgiftversprechen, wenn es „in Gegenwart der Braut" erfolgte, unter Umständen als an die Tochter selbst gegebenes, nach vorstehendem klagbares Mitgiftversprechen aufgefaßt werden kann. Das **Mitgiftversprechen eines Fremden** dürfte immer als „Schenkungsversprechen" zu behandeln sein (§§ 516 ff.). — Über die Berücksichtigung einer gegebenen **Ausstattung** bei der späteren **Erbteilung** nach den Eltern § 2050 ff. **(Ausgleichungspflicht).**

§ 1625 [20]) wozu auch die „Aussteuer" gehört; § 1620.

[21]) was für die spätere „Rechnungslegung", „Anrechnung auf den Erbteil", „Ausgleichungspflicht" von Wichtigkeit ist.

§ 1626 [22]) vgl. **Anhang 1 zu § 1616,** insbesondere auch unter II betreffend die Ungültigkeit von „Verträgen" der Eltern über die „elterliche Gewalt". — Auch **verheiratete Kinder** bleiben, solange sie **minderjährig** sind, **unter elterlicher Gewalt,** jedoch mit Einschränkungen §§ 1633, 1661. „Heirat macht nicht mündig und bricht nicht Gewalt" (C).

§ 1627 [23]) vgl. Note 22. — Bezüglich der **Mutter** vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter I und II und **§§ 1684 ff.** Bezüglich des **Umfangs der elterlichen Gewalt** Anhang 1 zu § 1616 unter III.

[24]) Für die **Person:** §§ 1630—1637. Betreffend **religiöse Erziehung** E. 134, betr. **Eheschließung** der Kinder §§ 1304, 1305—1308, insbesondere Note 14 dort. — Für das **Vermögen:** §§ 1630, 1638—1648. — vgl. §§ 104 f., 106 ff., 1912.

§ 1628 [25]) § 1909 und Noten zu §§ 1630, 1635, 1638, 1647, 1666, 1670, 1773.

§ 1629 [26]) § 1628.

§ 1630 [27]) **Vertretung** in persönlichen und Vermögensangelegenheiten, z. B. Abschluß von Verträgen, Prozeßführung, Strafanträge namens des Kindes usw., soweit nicht für gewisse Angelegenheiten wegen ihrer persönlichen Natur durch besondere gesetzliche Vorschrift die „Vertretung ausgeschlossen" ist, z. B. § 1437, 1750 und insbesondere betr. **Testamentserrichtung** eines Kindes §§ 2064, 2229.

[28]) Soweit dem Vater die Vertretung nicht zusteht, ist dem Kinde ein „Pfleger" (§ 1909) oder in den § 1773 erwähnten Fällen ein „Vormund" zu bestellen. — Zur Einziehung (Kündigung, löschungsfähigen Quittung) des durch Hypothek gesicherten „Muttererbes" eines Kindes, zu dessen Zahlung der Vater sich bei der Erbteilung verpflichtet hat, ist die Zuziehung eines „Pflegers" erforderlich, auch wenn das Grundstück inzwischen an einen Dritten veräußert ist.

§ 1631 [29]) vgl. **Note 24** und **§ 11.** — Über die Schadensersatzpflicht bei Verletzung der „Aufsichtspflicht" § 832. — vgl. **§ 1666** und Noten.

[30]) vgl. § 1666 und Noten. — **Stiefmutter** oder **Stiefvater** haben kein eigenes Züchtigungsrecht, sondern nur kraft „Überlassung" von dem dazu Berechtigten (z. B. von dem leiblichen Vater, der leiblichen Mutter). **Eltern** können ihr Züchtigungsrecht anderen überlassen, z. B. den sogen. **Pensions-Eltern,** sei es unter Einschränkung auf gewisse Fälle oder Züchtigungsmittel, sei es zur Ausübung nach eigenem Ermessen, doch immer nur unter Einhaltung der durch ihre Elternpflicht gebotenen Schranken.

[31]) **§ 1666** und Noten **(Fürsorgeerziehung).** — Das **Vormundschaftsgericht** hat **Zwangsgewalt** z. B. für Preußen PrFG. Art. 17 (nötigenfalls Zuziehung polizeilicher Hilfe).

§ 1632 [32]) im Wege des „ordentlichen Prozesses" (Klage und Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher); auch schon vorher im Wege der schleunigen „einstweiligen Verfügung" gemäß §§ 935 ff., 940 ff. ZPO. „Entführung" eines minderjährigen Kindes ist strafbar nach § 235 StrGB. (Gefängnis oder Zuchthaus). — Der Vater kann auch gegen die Mutter auf „Herausgabe" des Kindes klagen, wenn und solange nicht das Kind durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1666 der

II. Elterliche Gewalt.

§ **1626.** Das **Kind** steht, **solange es minderjährig** ist, **unter elterlicher Gewalt.**[22])

1. Elterliche Gewalt des Vaters.[23])

§ **1627.** Der **Vater hat** kraft der elterlichen Gewalt das **Recht** und die **Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes** zu sorgen.[24])

§ **1628.** Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich **nicht** auf **Angelegenheiten** des Kindes, **für die** ein **Pfleger** bestellt ist.[25])

§ **1629.** Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu,[26]) so entscheidet bei einer **Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger** über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das **Vormundschaftsgericht.**

§ **1630.** Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die **Vertretung des Kindes.**[27])

Die Vertretung steht dem **Vater insoweit nicht** zu,[28]) als nach **§ 1795** ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das **Vormundschaftsgericht kann** dem **Vater** nach § 1796 die **Vertretung entziehen.**

§ **1631.** **Die Sorge für die Person** des Kindes umfaßt das **Recht** und die **Pflicht,** das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.[29])

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.[30]) Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.[31])

§ **1632.** Die **Sorge für die Person** des Kindes umfaßt das Recht, die **Herausgabe des Kindes von jedem** zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.[32])

§ **1633.** Ist eine **Tochter verheiratet,** so **beschränkt sich** die **Sorge für ihre Person** auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.[33])

§ **1634.** **Neben dem Vater** hat während der Dauer der Ehe die **Mutter** das **Recht** und die **Pflicht, für die Person** des Kindes **zu sorgen;**[34]) zur **Vertretung** des Kindes ist sie **nicht** berechtigt, **unbeschadet** der Vorschrift des § 1685 Abs. 1. Bei einer **Meinungsverschiedenheit** zwischen den Eltern geht die Meinung des **Vaters** vor.

§ **1635.** **Ist die Ehe** aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe **geschieden,**[35]) so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben,[36]) die **Sorge für die Person des Kindes,**[37]) wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der

Mutter überwiesen ist. Das Prozeßgericht hat über „Einwendungen der Mutter", daß das Kind beim Vater gefährdet sei, nicht zu entscheiden Wenn das Kind der Mutter vom Vormundschaftsgericht überwiesen ist, kann diese gegen den Vater auf „Herausgabe" klagen. Wenn das Kind selbst die Rückkehr verweigert, so ist nicht die Klage aus § 1632, sondern nur die Hilfe des Vormundschaftsgerichts oder der Polizei zulässig; z. B. PrFG. Art. 17, WAG. Art. 265. „Verträge", durch die Eltern ihr Kind sogen. **Pflegeeltern** dauernd überlassen, sind nicht rechtlich bindend, die Eltern können ihr Kind jederzeit zurückfordern, und die Pflegeeltern können kein Zurückbehaltungsrecht am Kinde z. B. wegen ausgelegter Unterhalts- und Erziehungskosten geltend machen.

§ **1633** [33]) Note 22. Das „eheliche" Verhältnis der Tochter geht dem zu ihren „Eltern" vor. vgl. §§ 1354 ff., Note 1a zu § 1363 und 1661.

§ **1634** [34]) vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter II und § 1665. Die Rechte aus § 1634 hat die Mutter (auch die minderjährige) selbständig neben (!) dem Vater — bis zum Eintritte von „Meinungsverschiedenheiten" (§ 1634 am Ende). Kein Kind unter 21 Jahren darf also der Mutter den Gehorsam verweigern mit der Behauptung, nur der Vater habe ihm zu befehlen. — § 1634 gilt nur für die Dauer der Ehe. vgl. §§ 1635 bis 1637, 1684—1686.

§ **1635** [35]) Für den Fall des § 1569 (Geisteskrankheit) gelten §§ 1676, 1685. — **Während des Scheidungsprozesses** kann nicht nur, wie immer, wenn die Voraussetzungen des § 1666 vorliegen, das „Vormundschaftsgericht" angerufen, sondern abgesehen hiervon eine einstweilige Verfügung des „Ehe-Prozeßgerichts" betr. die „Sorge für die Person" der minderjährigen Kinder und die „Unterhaltspflicht" der Ehegatten den Kindern gegenüber beantragt werden (§ 627 ZPO.). Aber die Entscheidungen des Ehe-Prozeßgerichts regeln, wie hervorzuheben, nur das Verhältnis der Ehegatten zueinander; wenn also das Vormundschaftsgericht „im Interesse des Kindes" andere Anordnungen gemäß § 1666 trifft, so gehen diese den Entscheidungen des „Prozeßgerichts" vor.

[36]) wenn einer der geschiedenen Ehegatten tot ist, hat der überlebende alle Rechte und Pflichten der elterlichen Gewalt, so lange nicht das „Vormundschaftsgericht" eine andere Anordnung trifft.

[37]) Nur hiervon handelt der §. vgl. Noten 23 und 24. Die Sorge für das „Vermögen" des Kindes (§§ 1638 ff.), die „Nutznießung" am Kindesvermögen (§§ 1649 ff.), die „Vertretung" des Kindes (§§ 1630 und 1635 Abs. 2) werden durch die Ehescheidung an sich nicht berührt. Sie verbleiben dem Vater, der auch für den **Unterhalt der Kinder** zu sorgen hat. vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter III, § 1585 und Noten. Wenn also im Falle des § 1635 die „Sorge für die Person" der Kinder der Mutter zusteht, so muß der Vater doch den Unterhalt der Kinder gewähren. Im Weigerungsfalle muß er verklagt werden durch einen vom Vormundschaftsgericht den Kindern gemäß § 1909 zu bestellenden „Pfleger", als welcher auch die Mutter bestellt werden kann; ohne besondere Bestellung ist die Mutter nicht klageberechtigt, weil ihr nicht die „Vertretung" der Kinder zusteht, § 1635 Abs. 2.

[38]) Bei **Streitigkeiten der geschiedenen Eltern** über die **Sorge für die Person** der Kinder entscheidet auf die zu erhebende gewöhnliche „Klage" das **Prozeßgericht**, soweit nicht das Vormundschaftsgericht gemäß § 1635 Abs. 1 Satz 2 eine abweichende Anordnung trifft. — Den Vorschriften des § 1635 entgegenstehende „Verträge" der geschiedenen Eheleute haben keine rechtlich bindende Kraft.

[39]) Das **Vormundschaftsgericht** hat **Ordnungsstraf- und Zwangsgewalt**, z. B. für Preußen PrFG. Art. 15—17. Nach der Ansicht des Kammergerichts ist dem Kinde in dem Verfahren über zu erlassende „abweichende Anordnungen" ein „Pfleger" zu bestellen.

[40]) § 1630 und Note 37.

Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu.[38]) Das **Vormundschaftsgericht** kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist;[39]) es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des **Vaters** zur **Vertretung des Kindes** bleibt unberührt.[40])

§ **1636.** Der Ehegatte,[41]) dem nach § **1635** die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die **Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.** Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.[42])

§ **1637.** Ist die **Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst,** so gilt in Ansehung der **Sorge für die Person** des Kindes das gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ **1638.** Das **Recht** und die **Pflicht,** für das Vermögen des Kindes zu sorgen **(Vermögensverwaltung),**[43]) erstreckt sich **nicht** auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, **wenn** der **Erblasser** durch letztwillige Verfügung, **der Dritte** bei[44]) der Zuwendung **bestimmt** hat, daß der Erwerb der **Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.**[45])

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.[46])

§ **1639.** Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, **hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten,**[47]) **wenn** die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das **Vormundschaftsgericht** die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf **von den Anordnungen insoweit abweichen,** als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ **1640.** Der **Vater** hat **das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes,** welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das **Verzeichnis,** nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem **Vormundschaftsgericht einzureichen.**[48]) Bei **Haushaltsgegenständen** genügt die Angabe des Gesamtwerts.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der

§ 1636 [41]) Hier ist nur von „Geschiedenen" die Rede.
[42]) Note 39.

§ 1638 [43]) vgl. §§ 1627, 1630 und Anhang 1 zu § 1616 unter III. — Zu unterscheiden von „Recht und Pflicht" des Vaters zur „Vermögens**verwaltung**" ist das „Recht" des Vaters zut „Vermögens-**Nutznießung**" §§ 1649 ff. Beide treffen zwar meist zusammen, aber nicht immer. vgl. Note zu § 1649 und § 1656. Der Vater hat insbesondere auch die „Verwaltung" des von seiner Nutznießung ausgeschlossenen **freien Vermögens** des Kindes (§§ 1650, 1651), soweit ihm diese Verwaltung nicht nach §§ 1638, 1639 entzogen ist. Umgekehrt verliert durch die „Entziehung" der Vermögensverwaltung der Vater nicht ohne weiteres auch die Nutznießung vgl. § 1656; doch wird der Erblasser usw., der dem Vater die „Verwaltung" entzieht, ihm wohl meist auch die „Nutznießung" entziehen; § 1651 [2].

[44]) nicht auch: später.

[45]) Es muß dann dem Kinde vom Vormundschaftsgericht ein „Pfleger" bestellt werden, den der Erblasser oder sonstige Zuwender (also z. B. auch die Mutter, die dem Kinde Vermögen zuwendet und die Verwaltung des Vaters ausschließt) selbst „benennen" kann. §§ 1909, 1917. Als „Pfleger" kann auch die Mutter bestellt werden.

[46]) § 1370 und Note („Surrogation").

§ 1639 [47]) sofern ihm die „Verwaltung" nicht nach § 1638 entzogen ist.

§ 1640 [48]) Behufs Sicherung dieser Verzeichnis-Pflicht müssen die **Standesbeamten** den „Tod der Mutter" dem Vormundschaftsgericht **anzeigen.** vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter III. — Wenn der Vater die „Verzeichnis-Pflicht" nicht erfüllt, kann ihm die Vermögensverwaltung entzogen werden §§ 1667, 1670. Eine „Befreiung" des Vaters von der „Verzeichnis-Pflicht", z. B. durch letztwillige Verfügung der Mutter oder des sonstigen Erblassers oder zuwendenden Dritten, ist unzulässig. Nur die „amtliche" Aufnahme des Verzeichnisses kann gemäß § 1640 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen werden. — Zur amtlichen Aufnahme im Sinne des § 1640 Abs. 2 sind zuständig die Note 64 zu § 2002 bezeichneten Behörden und Beamten. — Über das **Verfahren,** insbesondere betr. ein **Formular** für das „Vermögensverzeichnis" vgl. Note 62 zu § 2001.

§ 1641 [49]) § 814. — § 1641 bezieht sich selbstverständlich nur auf das „Stammvermögen" im Gegensatze zu den „Nutzungen". Mit letzteren kann der Vater nach §§ 1649, 1652 ff., soweit sie danach ihm gehören, machen, was er will, also auch Schenkungen.

§ 1642 [50]) auf den „Namen des Kindes". — Wenn z. B. der Vater und die Kinder zusammen von der Mutter ein Landgut erben und dieses für 100 000 Mk. baren Kaufpreis verkaufen, so muß der Vater die ganzen 100 000 Mk. nach den Vorschriften über „Mündelgeld" für sich und die Kinder anlegen. Er kann dies für seinen eigenen etwaigen Anteil nur dadurch abwenden, daß er die „Erbauseinandersetzung" herbeiführt. Nach deren Beendigung gilt § 1642 nur für die „Kindergelder". — **Nur §§ 1807, 1808 gelten** für den Vater, nicht auch die anderen für den „Vormund" gegebenen Vorschriften betr. „Mündelgeld".

§ 1643 [51]) vgl. diese Vorschriften. Der **Vater bedarf** also — im Gegensatze zum „Vormunde" — der **vormundschaftsrichterlichen Genehmigung** insbesondere **nicht** zu den **§ 1821 Nr. 4** („Kauf" eines Grundstücks und Entgegennahme der „Auflassung" für das Kind), **§ 1822 Nr. 2, 4, 6, 7, 12, 13** bezeichneten Rechtsgeschäften. Diese sowie die § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann der Vater selbständig vornehmen. Ob der Vater, der ein Grundstück für das Kind kauft (wozu er nach dem Gesagten der „vormundschaftsrichterlichen Genehmigung" nicht bedarf) wenigstens zur Bestellung einer „Hypothek für das Restkaufgeld" auf dem gekauften Grundstücke der „Genehmigung des Vormundschaftsgerichts" bedarf, ist zweifelhaft (vgl. Note 17 zu § 1445). Zur „Übernahme eingetragener Hypothekenforderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis" beim Kauf eines Grundstücks für das Kind bedarf

Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ **1641.** Der **Vater** kann **nicht in Vertretung** des Kindes **Schenkungen** machen. **Ausgenommen** sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[49])

§ **1642.** Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende **Geld des Kindes, unbeschadet** der Vorschrift des **§ 1653,** nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften der **§§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen,**[50]) soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das **Vormundschaftsgericht** kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

§ **1643. Zu Rechtsgeschäften für das Kind** bedarf der Vater der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach **§ 1822** Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.[51])

Das gleiche gilt für die **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines **Vermächtnisses** sowie für den **Verzicht auf einen Pflichtteil.** Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der **§§ 1825, 1828 bis 1831** finden entsprechende Anwendung.

§ **1644.** Der Vater kann **Gegenstände,** zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist,[52]) **dem Kinde** nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung **überlassen.**[53])

§ **1645.** Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein **neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes** beginnen.[54])

§ **1646. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen,** so geht mit dem Erwerbe das **Eigentum auf das Kind** über, **es sei denn,** daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will.[55]) Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein **Recht an Sachen der bezeichneten Art** oder ein **anderes Recht erwirbt,** zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ **1647.** Die **Vermögensverwaltung** des Vaters **endigt**[56]) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der **Konkurs** über das Vermögen **des Vaters** eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses **kann** das **Vormundschaftsgericht** die Verwaltung dem Vater **wieder übertragen.**

§ **1648. Macht der Vater** bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes **Aufwendungen,**[57]) die er den Umständen nach für

der Vater der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung, ebenso zur „Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung" bezüglich einer auf einem Grundstücke des Kindes eingetragenen Hypothekenforderung. — Bezüglich der **§ 1822 Nr. 2** bezeichneten Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme des „Erbteilungsvertrags") vgl. § 1643 Abs. 2. — Zu einem „für" das Kind geschlossenen **Erbteilungsvertrage** (§ 2042) bedarf, wie sich aus der Nicht-Erwähnung des § 1822 Nr. 2 in § 1643 ergibt, der Vater der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung „an sich" nicht. Nur in den allerdings häufigen Fällen, daß zu der Erbschaft ein „Grundstück" oder ein „Recht an einem Grundstücke" (z. B. Hypothek, Grundschuld) gehört und diese einem „Miterben überlassen" werden sollen, ist gemäß dem § 1643 in bezug genommenen § 1821 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 die vormundschaftsrichterliche Genehmigung des „Erbteilungsvertrags" erforderlich. — Betr. Auseinandersetzung des Vaters „mit" dem Kinde vgl. Note 104. — **Abgesehen von § 1643,** der die Fälle der Notwendigkeit der „vormundschaftsrichterlichen Genehmigung" nicht erschöpfend aufzählt, bedarf der Vater der **vormundschaftsrichterlichen Genehmigung** z. B. in den Fällen der §§ 112, 1484 Abs. 2, 1639 Abs. 2, 1642, 1644, 1645, 1653 usw.

§ 1644 [52]) § 1643.

[53]) vgl. § 110.

§ 1645 [54]) Bloße „Soll-Vorschrift" (vgl. Sachregister). Die Gründung eines Erwerbsgeschäftes ohne vormundschaftsrichterliche Genehmigung hat also nicht die Unwirksamkeit der im Betriebe des Geschäfts geschlossenen „Verträge" usw. zur Folge; das Vormundschaftsgericht kann jedoch gemäß §§ 1667, 1670 einschreiten.

§ 1646 [55]) vgl. § 1381 nebst Noten.

§ 1647 [56]) Im Falle des § 1647 wird dem Kinde zum Zwecke der „Vermögensverwaltung" ein Pfleger bestellt, als welcher auch die Mutter bestellt werden kann (§§ 1681, 1909), während „im übrigen" die „elterliche Gewalt" des Vaters bestehen bleibt. Wegen der dem Vater auch im Falle seines „Konkurses" verbleibenden „Nutznießung" vgl. §§ 1656, 1657 und Note 81 zu § 1658. — Ein anderer Fall von „Beendigung" bloß der „Vermögensverwaltung" ist deren „Entziehung" durch das Vormundschaftsgericht §§ 1666 Abs. 2, 1670. Im übrigen endigt die „Vermögensverwaltung" des Vaters selbstverständlich, wenn seine „elterliche Gewalt" endigt. §§ 1679 ff. — Über das **Vorrecht der Kinder** wegen ihrer Ansprüche aus der Vermögensverwaltung des Vaters **im Konkurse des Vaters** § 61 [5] KO.

§ 1648 [57]) §§ 256, 257.

[58]) § 1654, ferner §§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1606 am Ende. vgl. Note 72.

§ 1649 [59]) vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter III. — Note 12a zu § 1373, § 1652. **Ausgeschlossen** von der **Nutznießung,** aber nicht von der „Verwaltung" des Vaters ist das in §§ 1650, 1651 bezeichnete **freie Vermögen.**

§ 1650 [60]) vgl. Note 43.

[61]) sofern sie „Eigentum" des Kindes und ihm nicht bloß zur „Benutzung" vom Vater überlassen sind; § 1366.

§ 1651 [62]) soweit das Kind nicht den Eltern zu „unentgeltlicher" Arbeit verpflichtet ist; § 1617. — vgl. Note 59. Der dem Vater vom Kinde übergebene Arbeitsverdienst steht also unter der „Verwaltung" des Vaters, die Zinsen davon (Nutznießung) stehen aber nicht dem Vater zu. — vgl. §§ 110, 112, 113.

[63]) nicht auch: später.

§ 1652 [64]) vgl. §§ 100, 99, 101 ff., ferner §§ 1030 ff., insbesondere §§ 1039, 1048, 1073, in Verbindung mit **§ 954,** 1068 ff., mit den in §§ 1653 ff. festgesetzten Maßgaben.

§ 1653 [65]) § 92.

[66]) § 1642.

[67]) d. i. nach Beendigung seiner „elterlichen Gewalt" §§ 1679 ff., außerdem in den Fällen der §§ 1661, 1662, 1666 Abs. 2, 1685 am Ende.

[68]) §§ 1667, ferner 1657, 1659 am Ende.

erforderlich halten darf, so kann er **von dem Kinde Ersatz verlangen**, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.[58])

§ **1649.** **Dem Vater** steht kraft der elterlichen Gewalt **die Nutznießung** an dem Vermögen des Kindes zu.[59])

§ **1650.** Von der Nutznießung ausgeschlossen **(freies Vermögen)**[60]) sind die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen**, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.[61])

§ **1651.** **Freies Vermögen** ist:

1. was das **Kind durch seine Arbeit**[62]) oder durch den ihm nach **§ 112** gestatteten **selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** erwirbt;
2. was das Kind **von Todeswegen** erwirbt oder was ihm **unter Lebenden** von einem Dritten **unentgeltlich** zugewendet wird, **wenn** der **Erblasser** durch letztwillige Verfügung, der **Dritte** bei[63]) der Zuwendung **bestimmt** hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des **§ 1638 Abs. 2** finden entsprechende Anwendung.

§ **1652.** **Der Vater erwirbt die Nutzungen** des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange **wie ein Nießbraucher.**[64])

§ **1653.** Der **Vater darf verbrauchbare Sachen,**[65]) die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, **für sich** veräußern oder verbrauchen, **Geld** jedoch **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**[66]) Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den **Wert** der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung[67]) **zu ersetzen;** der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.[68])

§ **1654.** Der **Vater** hat die **Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens** zu tragen.[69]) **Seine Haftung** bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der **§§ 1384 bis 1386, 1388.** Zu den Lasten gehören auch die **Kosten eines Rechtsstreits,** der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen,[70]) sowie die **Kosten der Verteidigung des Kindes** in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes[71]) im Falle seiner Verurteilung.[72])

§ **1655.** Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein **Erwerbsgeschäft,** das von dem Vater **im Namen des Kindes** betrieben wird, so gebührt dem **Vater nur** der sich aus dem Betrieb ergebende **jährliche Reingewinn.** Ergibt sich in einem Jahre ein **Verlust,** so verbleibt der Gewinn späterer Jahre **bis zur Ausgleichung** des Verlustes dem Kinde.

§ **1656.** **Steht dem Vater die Verwaltung** des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens **nicht zu,**[73]) so kann er **auch** die **Nutznießung nicht ausüben;**[74]) er kann **jedoch** die **Herausgabe der Nutzungen** ver-

§ 1654 [69]) auch dann, wenn die ihm gebührenden Nutzungen zur Deckung der Lasten nicht hinreichen; insoweit muß er die Lasten aus seinem eigenen Vermögen bestreiten. Zu seinem Schutze dient § 1662.

[70]) §§ 1650, 1651.

[71]) § 1660.

[72]) Die **Kosten des Unterhalts des Kindes** gehören nicht zu den „Lasten der Nutznießung". Die **Unterhaltspflicht der Eltern** ist — unabhängig von der „elterlichen Gewalt" — in §§ 1601 ff. geordnet; vgl. insbesondere §§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1606 letzter Satz.

§ 1656 [73]) z. B. §§ 1638, 1647, 1666 Abs. 2, 1670, 1676—1678. vgl. Noten 43, 45, 56.

[74]) d. h. nicht „selbst"; er kann nur die Herausgabe der „Nutzungen" von dem mit der Vermögensverwaltung betrauten „Pfleger" (im Falle des § 1678 der Mutter) fordern.

[75]) §§ 1676—1678, 1681.

[76]) §§ 1666, 1667, 1670.

[77]) vgl. Note 72.

§ 1657 [78]) § 1656.

[79]) §§ 1652, 1653.

[80]) §§ 1676—1678.

§ 1658 [81]) ist **also auch nicht pfändbar** (§ 862 ZPO.) und gehört deshalb nach § 1 KO. **nicht zur Konkursmasse des Vaters.** vgl. **Note 84 zu § 847.** Auch die vom Vater kraft seiner „Nutznießung" bereits **„erworbenen" Früchte** (§§ 99 ff.), die als sein Eigentum (§ 1652) an sich von seinen Gläubigern „gepfändet" werden können, sind nach §§ 862, 861 ZPO. in dem dort angegebenen Umfange **nicht pfändbar.**

§ 1659 [82]) z. B. aus „unerlaubten Handlungen" des Kindes (§§ 823 ff., 828, 829), aus „Rechtsgeschäften" beim genehmigten selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes durch das Kind (§§ 112, 1645), aus der „gesetzlichen Unterhaltspflicht" des Kindes (§ 1605). **Mit seinem eigenen Vermögen haftet der Vater nicht** für „Schulden des Kindes", sofern nicht für ihn ein „besonderer Verpflichtungsgrund" vorliegt; z. B. §§ 812 ff., 832. Zur **Zwangsvollstreckung** in das der „elterlichen Nutznießung" unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urteil genügend (§ 746 ZPO.).

§ 1661 [83]) Noten 22 und 33. Außerdem endigt die Nutznießung durch „Entziehung" seitens des Vormundschaftsgerichts §§ 1666 Abs. 2, 1670 und ferner selbstverständlich, wenn die „elterliche Gewalt" endigt §§ 1679 ff.

[84]) §§ 1305, 1308.

§ 1663 [85]) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.

§ 1664 [86]) Bei der Sorge sowohl für die „Person" wie für das „Vermögen" des Kindes; § 1627.

[87]) §§ 276, 277. Die Haftung des „Vormundes" ist strenger; § 1833.

(Fortsetzung von Seite 490)

nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft vor dem Ende des Nutzungsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. Hatte der Verpflichtete den Teil des Grundstücks für den Berechtigten zu bestellen, so bleiben die von ihm geleisteten Bestellungsarbeiten ausser Ansatz.

Haftpflicht bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

Art. **58.** Werden öffentliche Strassen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu dem Betrieb einer Eisenbahn benutzt, so ist der Unternehmer auch für den Schaden verantwortlich, der bei dem Betrieb in Folge des öffentlichen Gebrauchs der Strassen oder Plätze an einer fremden Sache entsteht, sofern nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Inhabers der Sache verursacht ist.

(Fortsetzung folgt Seite 514)

langen, **soweit nicht** ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die **elterliche Gewalt des Vaters**[75]) oder ist dem Vater die **Sorge für die Person und das Vermögen** des Kindes durch das Vormundschaftsgericht **entzogen**,[76]) so können die **Kosten des Unterhalts des Kindes** aus den Nutzungen insoweit **vorweg** entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.[77])

§ **1657.** Ist der **Vater** von der **Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen**,[78]) so hat er eine ihm dem **Kinde** gegenüber obliegende **Verbindlichkeit**, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde,[79]) **sofort zu erfüllen.** Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.[80])

§ **1658.** Das Recht, das dem Vater kraft seiner **Nutznießung** an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist **nicht übertragbar.**[81])

Das gleiche gilt von den nach den **§§ 1655, 1656** dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

§ **1659.** **Die Gläubiger des Kindes**[82]) können **ohne Rücksicht auf** die elterliche **Nutznießung Befriedigung** aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§ **1660.** **Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander** finden **in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes** die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des **§ 1415**, des **§ 1416 Abs. 1** und des **§ 1417** entsprechende Anwendung.

§ **1661.** Die **Nutznießung endigt**, wenn sich das **Kind verheiratet.**[83]) Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.[84])

§ **1662.** Der **Vater kann auf die Nutznießung verzichten.** Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ **1663.** Hat der Vater **kraft seiner Nutznießung** ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes **Grundstück vermietet oder verpachtet**, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein **landwirtschaftliches Grundstück**, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein **Landgut**, so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.[85])

§ **1664.** Der **Vater hat** bei der Ausübung der elterlichen Gewalt[86]) dem Kinde gegenüber nur **für diejenige Sorgfalt einzustehen**, welche er **in eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt.[87])

§ 1665 [88]) z. B. durch Krankheit, Abwesenheit; vgl. § 1677. Bei „rechtlicher" Verhinderung, z. B. wenn der Vater „mit dem Kinde" ein Rechtsgeschäft (Erbauseinandersetzung nach der Mutter usw.) abschließen will, erhält das Kind einen Pfleger; § 1909.

§ 1666 [89]) §§ 1630—1637.

[90]) z. B. wenn der Vater ungehörige Mißhandlungen durch die Stiefmutter duldet; vgl. Note 30.

[91]) **vgl. Note 39.** — Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater die **Sorge für die Person ganz entziehen.** Das Kind erhält dann einen Pfleger; § 1909. vgl. § 1698 („Pfleger" zur „Erziehung" des Kindes).

[92]) vgl. E. **135: „Zwangserziehung", in Preußen** seit Gesetz vom 2. Juli 1900 **Fürsorgeerziehung** genannt. vgl. §§ 55, 56 StrGB. betr. die „Besserungs- und Beaufsichtigungs-Maßregeln" gegen „jugendliche Verbrecher". — § 1 des **Preußischen Gesetzes** betr. die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger** vom 2. Juli 1900 lautet: „Ein Minderjähriger, welcher das **achtzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat, kann der **Fürsorgeerziehung** überwiesen werden: 1. wenn die **Voraussetzungen** des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; — 2. wenn der Minderjährige eine **strafbare Handlung** begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, der Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; — 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen **wegen Unzulänglichkeit** der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur **Verhütung des völligen sittlichen Verderbens** des Minderjährigen notwendig ist."

[93]) §§ 1601, 1602, 1603 Abs. 2, 1610.

[94]) vgl. § 1681. Das Kind erhält einen Pfleger; § 1909. — Zusammenfassend sei bemerkt: Nach **§ 1666** können, falls die darin bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, dem Vater sämtliche einzelne Bestandteile der „elterlichen Gewalt" (§§ 1627, 1630, 1638, 1649) vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, nämlich: a) die „Sorge für die Person" des Kindes (§ 1666 Abs. 1 und Note 91), b) die „Sorge für das Vermögen", die „Vermögensverwaltung" (§§ 1666 Abs. 2), c) die „Nutznießung" (§§ 1666 Abs. 2). Wenn dem Vater die „Sorge für die Person" **und** „die Vermögensverwaltung" entzogen sind, erhält das Kind einen **Vormund** (§ 1773); wenn ihm nur die „Sorge für die Person" **oder** die „Vermögensverwaltung" **oder** gar nur einzelne Befugnisse der „elterlichen Gewalt" entzogen sind, erhält das Kind einen **Pfleger** (§ 1909); vgl. z. B. Noten 88, 91, 105 und Eingang dieser Note. Nach dem Gesagten erscheint es nicht unzulässig, daß das Vormundschaftsgericht, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 1666 vorliegen, ausspricht: „dem Vater wird die elterliche Gewalt entzogen", obgleich das Gesetz eine solche „Zusammenfassung" nicht ausdrücklich vorsieht.

§ 1667 [95]) §§ 1638—1648.

[96]) §§ 1649—1663, insbesondere 1653, 1654.

[97]) **vgl. Note 39** und §§ 1668, 1670.

[98]) vgl. § 1640.

[99]) §§ 259—261, 1840.

§ 1668 [100]) § 1670.

§ 1669 [101]) wenn die „Frau gestorben" oder die „Ehe geschieden" ist. vgl. § 1314 und Noten (die Nichterfüllung der Verpflichtungen des § 1669 ist ein „aufschiebendes Ehehindernis") und § 1670. — **§ 1669 gilt,** wie schon hier hervorgehoben sei (vgl. § 1686), auch **für die Mutter,** wenn der Vater gestorben oder die Ehe geschieden ist.

[102]) vgl. § 1640.

[103]) also namentlich, wenn er und das Kind die verstorbene Frau gemeinschaftlich beerbt haben (vgl. 2042 und Note 21 zu § 2044).

§ **1665.** Ist der **Vater verhindert**, die elterliche Gewalt auszuüben,[88]) so hat das **Vormundschaftsgericht, sofern nicht** die elterliche Gewalt nach **§ 1685** von der **Mutter** ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ **1666.** Wird das **geistige** oder **leibliche Wohl des Kindes** dadurch **gefährdet**, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes[89]) mißbraucht, das Kind vernachlässigt[90]) oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das **Vormundschaftsgericht** die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.[91]) Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der **Erziehung** in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.[92])

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt[93]) und ist für die Zukunft eine erhebliche **Gefährdung des Unterhalts** zu besorgen, so **kann dem Vater** auch die **Vermögensverwaltung** sowie die **Nutznießung entzogen werden.**[94])

§ **1667.** Wird das **Vermögen des Kindes** dadurch **gefährdet**, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung[95]) oder die mit der Nutznießung[96]) verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das **Vormundschaftsgericht** die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.[97])

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein **Verzeichnis des Vermögens** einreicht[98]) und über seine Verwaltung **Rechnung legt.**[99]) Der Vater hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn **Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen** gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den **§§ 1814 bis 1816, 1818** einem Vormund obliegen; die Vorschriften der **§§ 1819, 1820** finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§ **1668.** Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das **Vormundschaftsgericht** dem **Vater Sicherheitsleistung** für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.[100])

§ **1669.** **Will der Vater eine neue Ehe eingehen,**[101]) so hat er seine **Absicht** dem **Vormundschaftsgericht anzuzeigen,** auf seine Kosten ein Verzeichnis[102]) des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht,[103]) die **Auseinandersetzung** herbeizuführen.[104]) Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

Wenn dagegen die Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testamente sich gegenseitig als „Vorerben" und die **Kinder** nur als **Nacherben** (erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten) eingesetzt haben (§§ 2100 ff.), so besteht zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern keine „Gemeinschaft"; der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten gehört dem „überlebenden" allein; der „überlebende" Ehegatte, der eine neue Ehe eingehen will, ist also in diesem Falle nicht verpflichtet, sich bezüglich jenes Nachlasses mit den Kindern „auseinanderzusetzen", sofern nicht — was in der Regel geschieht und sich wohl auch empfiehlt — in dem Testament ausdrücklich gesagt ist, daß die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als „Vorerbe" für den Fall seiner „Wiederverheiratung" hinfällig sein und in diesem Falle die „Auseinandersetzung" mit den Kindern stattfinden solle. vgl. auch § 2269.

[104]) Das Kind erhält dabei einen **Teilungs-Pfleger** (§ 1909). Die „Auseinandersetzung" kann privatschriftlich, gerichtlich oder notariell erfolgen; sie bedarf der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung. vgl. Note 51. Wenn ein „Grundstück" zur Erbschaft gehört, ist die **Form** des **§ 313** zu beachten (vgl. Note 14 zu § 313).

§ **1670** [105]) vgl. **Note 94.** Die „Nutznießung" verbleibt dem Vater; es gelten §§ 1656, 1657.

§ **1674** [106]) §§ 839, 1848 und Noten. E. 77.

§ **1675** [107]) z. B. in den Fällen der §§ 1665—1667. vgl. §§ 1849 ff.

§ **1676** [108]) Wirkungen: §§ 1678, 1681, 1685, 1773.

[109]) § 104.

[110]) in den Fällen des § 114.

[111]) d. i. zunächst in der Regel die Mutter (§§ 1630, 1685), sonst ein Vormund.

§ **1677** [112]) vgl. Note 108.

[113]) z. B. durch eine längere Freiheitsstrafe.

§ **1678** [114]) Die „Ausübung" der an sich dem Vater verbliebenen „elterlichen Gewalt" steht in der Regel zunächst der Mutter zu (§ 1685). vgl. Note 111.

[115]) §§ 1656, 1657.

(Fortsetzung von Seite 510)

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Art. **59.** Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks oder eines öffentlichen Gewässers zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Erteilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden, dass der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist.

Im Falle der Tötung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Falle einer Tötung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritte des Todes.

Haftung des Staates und der Kommunalverbände für Beamte.

Art. **60.** Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder

(Fortsetzung folgt Seite 530)

§ **1670.** Kommt der Vater den nach den **§§ 1667, 1668** getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den **§§ 1640, 1669** obliegenden Verpflichtungen nicht, so **kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.**[105]) Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ **1671** **Das Vormundschaftsgericht kann** während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen **Anordnungen** jederzeit **ändern**, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ **1672.** Bei der **Bestellung und Aufhebung der Sicherheit** wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

§ **1673.** Das **Vormundschaftsgericht soll** vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den **Vater hören**, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen **auch Verwandte**, insbesondere die **Mutter**, oder **Verschwägerte** des Kindes **gehört** werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ **1674.** Verletzt der **Vormundschaftsrichter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so **ist er dem Kinde** nach **§ 839** Abs. 1, 3 **verantwortlich.**[106])

§ **1675.** Der **Gemeindewaisenrat** hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.[107])

§ **1676.** Die **elterliche Gewalt des Vaters ruht,**[108]) **wenn** er **geschäftsunfähig** ist.[109])

Das gleiche gilt, wenn der Vater in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist[110]) oder wenn er nach **§ 1910 Abs. 1** einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die **Sorge für die Person** des Kindes steht ihm **neben** dem gesetzlichen **Vertreter** des Kindes[111]) zu; zur **Vertretung** des Kindes ist er **nicht** berechtigt. Bei einer **Meinungsverschiedenheit** zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ **1677.** Die **elterliche Gewalt des Vaters ruht,**[112]) **wenn** von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der **Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert** ist.[113])

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ **1678.** **Solange** die **elterliche Gewalt** des Vaters **ruht**, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben;[114]) es **verbleibt ihm** jedoch die **Nutznießung** an dem Vermögen des Kindes,[115]) **unbeschadet** der Vorschrift des **§ 1685 Abs. 2.**

§ 1679 [116]) außerdem natürlich durch Tod des Vaters oder des Kindes (§ 1683), durch „Verwirkung“ (§ 1680), dadurch, daß das Kind von einem anderen „an Kindesstatt angenommen“ wird (§ 1765), durch Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Kindes (§ 1626).

§ 1680 [117]) Die unabhängig von der „elterlichen Gewalt“ ihm zustehenden Rechte und Pflichten behält er, z. B. §§ 1305, 1601, 1617.

[118]) ob hierunter nur eine an der Person (z. B. Körperverletzung) oder auch eine an dem Vermögen des Kindes (z. B. Unterschlagung) begangene Straftat zu verstehen, ist streitig.

[119]) Wirkungen: §§ 1681, 1684 Nr. 2. Bei bestehender Ehe erhält also das Kind in der Regel einen Vormund; § 1773. Durch „Begnadigung“ erlangt der Vater die „elterliche Gewalt“ nicht wieder. Die „Verwirkung“ tritt nur gegenüber dem Kinde ein, an dem die Straftat verübt ist. Aber die Verurteilung kann dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten auch hinsichtlich der anderen Kinder bieten, z. B. gemäß §§ 1666, 1677.

§ 1681 [120]) vgl. Note 116.

[121]) §§ 1676—1678.

[122]) z. B. §§ 1647, 1666 Abs. 2, 1670.

[123]) bezw. dem „gesetzlichen Vertreter“ oder den „Rechtsnachfolgern“ des Kindes. Auf „Vermögensherausgabe und Rechnungslegung“ muß nötigenfalls „geklagt“ werden. Das Vormundschaftsgericht vermittelt nicht wie im Falle des § 1892.

[124]) §§ 259—261. — **Im Konkurse** des Vaters steht dem Kinde ein **Vorrecht** gemäß § 61 [5] KO. zu.

§ 1682 [125]) §§ 1424 Abs. 1, 122 am Ende.

§ 1683 [126]) § 1424 Abs. 2.

§ 1684 [1]) **vgl. Anhang 1 zu § 1616. §§ 1626, 1686.**

[2]) Es wird also **nicht** eine **Vormundschaft** eingeleitet, sondern es tritt die **„elterliche (Voll-) Gewalt“ der Mutter** ein.

[3]) § 1680. — Es gilt Note 2.

[4]) durch „Scheidung“ oder im Falle des § 1586. — „Verwirkt“ der Vater bei bestehender Ehe die „elterliche Gewalt“, so geht letztere nicht auf die Mutter über, sondern es wird ein „Vormund“ bestellt (§ 1773), als welcher die Mutter bestellt werden kann. Wenn eine andere Person als „Vormund“ bestellt wird, gilt § 1698 (sogen. **Nebengewalt der Mutter**).

§ 1685 [5]) § 1665.

[6]) §§ 1676—1678.

[7]) Nach Auflösung der Ehe gilt § 1685 Abs. 2.

[8]) Die „elterliche Gewalt“ an sich verbleibt dem Vater; die Mutter übt sie nur an seiner Stelle aus (sogen. **stellvertretende Gewalt, Verwaltungsverwesung**). vgl. §§ 1678, 1656.

[9]) durch „Scheidung“ oder im Falle des § 1586.

[10]) Wenn die Mutter den Antrag nicht stellt oder wenn die Mutter gestorben ist, erhält das Kind gemäß § 1773 einen Vormund. vgl. § 1698.

[11]) §§ 1676—1678.

§ **1679.** Die **elterliche Gewalt des Vaters endigt,**[110]) **wenn** er für **tot erklärt** wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ **1680.** **Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt,**[117]) wenn er wegen eines an dem Kinde[118]) verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.[119])

§ **1681.** Endigt[120]) oder ruht[121]) die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf,[122]) so hat er dem Kinde[123]) das **Vermögen herauszugeben** und über die Verwaltung **Rechenschaft abzulegen.**[124])

§ **1682.** Der **Vater** ist **auch nach der Beendigung** seiner elterlichen Gewalt **zur Fortführung** der mit der Sorge für die **Person** und das **Vermögen** des Kindes verbundenen **Geschäfte berechtigt, bis** er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß.[125]) **Ein Dritter** kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, **wenn** die elterliche Gewalt des Vaters **ruht** oder aus einem anderen Grunde seine **Vermögensverwaltung aufhört.**

§ **1683.** Endigt die elterliche Gewalt infolge des **Todes des Kindes,** so **hat** der **Vater** diejenigen **Geschäfte,** mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, **zu besorgen, bis** der **Erbe** anderweit Fürsorge treffen kann.[126])

2. Elterliche Gewalt der Mutter.[1])

§ **1684.** Der **Mutter** steht die **elterliche Gewalt** zu:

1. wenn der **Vater gestorben** oder für **tot erklärt** ist;[2])
2. wenn der **Vater** die elterliche Gewalt **verwirkt** hat[3]) **und** die **Ehe aufgelöst** ist.[4])

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ **1685.** Ist der **Vater** an der Ausübung der elterlichen Gewalt **tatsächlich verhindert**[5]) oder **ruht seine elterliche Gewalt,**[6]) so **übt** während der Dauer der Ehe[7]) die **Mutter die elterliche Gewalt** mit **Ausnahme** der **Nutznießung** aus.[8])

Ist die **Ehe aufgelöst,**[9]) so hat das **Vormundschaftsgericht** der **Mutter** auf ihren Antrag die Ausübung **zu übertragen,**[10]) **wenn** die elterliche Gewalt des Vaters ruht[11]) und keine Aussicht besteht, daß

[12]) z. B. bei Geisteskrankheit des Vaters.

§ 1686 [13]) vgl. **Anhang 1 zu § 1616.** Die Mutter hat also namentlich die daselbst unter III. 1—4 bezeichneten Rechte und Pflichten. Einen **Hauptunterschied** bestimmt **§ 1697** (die Mutter verliert die „elterliche Gewalt", wenn sie eine neue Ehe eingeht — der Vater, der eine neue Ehe eingeht, behält sie).

§ 1687 [14]) **§ 1694.** Auch eine Frau (z. B. die Mutter des Vaters) kann der Mutter als „Beistand" bestellt werden (§§ 1694, 1792 Abs. 4, 1783).

[15]) E. 205.

[16]) Pflichtverletzungen der Mutter, z. B. auch bezüglich der religiösen Erziehung des Kindes, E. 134.

[17]) Nach § 1686 hat das Vormundschaftsgericht § 1673 zu beachten („Anhörung" der Mutter, der Verwandten usw.).

§ 1688 [18]) § 1693.

§ 1689 [19]) Über den **Wirkungskreis** des „Beistandes" entscheidet nach § 1688 die „Bestellung" und die dem Beistande zu erteilende „Bestallung" (§§ 1694, 1791, 1792) hat darüber Auskunft zu geben.

[20]) § 1694.

[21]) vgl. Note 107 zu § 1675.

[22]) § 121.

§ 1690 [23]) wenn ein solcher bestellt ist. — Wenn der Mutter kein „Beistand" bestellt ist, gilt für die von der Mutter kraft ihrer „elterlichen Gewalt" vorgenommenen **Rechtsgeschäfte** nach § 1686 dasselbe wie für die des Vaters. vgl. § 1643 und Note 51 dazu.

[24]) vgl. Note 19.

[25]) Wer also mit einer Mutter, als Inhaberin der „elterlichen Gewalt", ein Rechtsgeschäft abschließen will, muß, um sich die Gültigkeit dieses Geschäfts zu sichern, beim Vormundschaftsgericht Erkundigung einziehen, ob der Mutter ein „Beistand" bestellt ist.

[26]) vgl. **§§ 1803, 1809—1825,** insbesondere 1812, 1813, 1821, 1822. vgl. Note 28.

[27]) kraft der ihr zustehenden „elterlichen Gewalt".

[28]) vgl. §§ 1686, 1643 und Note 51 dazu. — **Die Rechtslage nach § 1690** ist folgende: Wenn der Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, ein „Beistand" bestellt ist (falls keiner bestellt ist, gilt Note 23), so ist zu unterscheiden: a) in denjenigen Fällen, in denen sie schon „als Inhaberin der elterlichen Gewalt" nach den auch für den Vater geltenden allgemeinen Vorschriften der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung bedarf (vgl. § 1643 und Note 51 dazu), bedarf sie nicht der Genehmigung des „Beistandes", sondern es genügt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das allerdings nach § 1690 Abs. 3 vor Erteilung seiner Genehmigung den Beistand „hören soll", — b) in denjenigen Fällen, in denen die Mutter „als Inhaberin der elterlichen Gewalt", falls ihr kein „Beistand" bestellt wäre, selbständig „Rechtsgeschäfte" vornehmen könnte, bedarf sie der Genehmigung des ihr bestellten „Beistandes", sofern zu den betreffenden Rechtsgeschäften ein „Vormund" der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedürfen würde (vgl. bei und in Note 26). **Mit anderen Worten:** Während die Mutter, als Inhaberin der „elterlichen Gewalt", gleichwie der Vater, viel freier gestellt ist als ein „Vormund", steht sie, sobald ihr ein „Beistand" bestellt ist, in bezug auf „Rechtsgeschäfte" im wesentlichen einem „Vormunde" gleich.

[29]) falls sie nicht zu erlangen ist.

§ 1691 [30]) vgl. Note 19, § 1693, auch §§ 1686, 1642.

der Grund des Ruhens wegfallen werde.[12]) Die **Mutter** erlangt in diesem Falle auch die **Nutznießung** an dem Vermögen des Kindes.

§ **1686.** Auf die **elterliche Gewalt der Mutter** finden **die für** die elterliche Gewalt des **Vaters geltenden Vorschriften** Anwendung, **soweit** sich **nicht** aus den **§§ 1687 bis 1697** ein anderes ergibt.[13])

§ **1687.** Das Vormundschaftsgericht hat **der Mutter einen Beistand** zu bestellen:[14])

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;[15])
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen[16]) der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.[17])

§ **1688.** Der **Beistand** kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.[18])

Über den **Umfang seines Wirkungskreises** entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

§ **1689.** Der **Beistand hat** innerhalb seines Wirkungskreises[19]) die **Mutter** bei der Ausübung der elterlichen Gewalt **zu unterstützen und zu überwachen;**[20]) er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist,[21]) unverzüglich[22]) anzuzeigen.

§ **1690.** Die **Genehmigung des Beistandes**[23]) ist innerhalb seines Wirkungskreises[24]) **zu** jedem **Rechtsgeschäft** erforderlich,[25]) zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf.[26]) **Ausgenommen** sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter[27]) nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann.[28]) Die Vorschriften der **§§ 1828 bis 1831** finden entsprechende Anwendung.

Die **Genehmigung des Beistandes**[29]) wird durch die Genehmigung des **Vormundschaftsgerichts ersetzt.**

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.

§ **1691.** Soweit die **Anlegung** des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden **Geldes** in den Wirkungskreis des Beistandes fällt,[30]) finden die für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften der **§§ 1809, 1810** entsprechende Anwendung.

§ 1692 [31]) z. B. gemäß §§ 1640, 1669 in Verbindung mit § 1686.
§ 1693 [32]) Die „Nutznießung" bleibt der Mutter. vgl. §§ 1656, 1657, 1681.
[33]) §§ 1909 ff., 1915, 1918.
§ 1694 [34]) §§ 1776—1788, 1792 Abs. 4. Auch Frauen können Beistand sein, vgl. Note 14 zu § 1687.
[35]) §§ 1789—1791, 1792 Abs. 4.
[36]) §§ 1837 ff.
[37]) §§ 1833, 1834.
[38]) § 1835.
[39]) § 1836.
[40]) § 1895 und die dort angeführten.
[41]) §§ 1686, 1676—1678, 1696. Das Kind erhält einen Vormund. § 1773.
§ 1695 [42]) also nicht im Falle des § 1687 Nr. 1.
§ 1696 [43]) §§ 1686, 1676 Abs. 2, 106, 1678.
[44]) §§ 1631—1637. „Ruht" die „elterliche Gewalt" der Mutter aus anderen Gründen als wegen ihrer „Minderjährigkeit" (§§ 1686, 1676 bis 1678), so steht ihr nicht die „Sorge für die Person" des Kindes zu. Das Kind erhält einen Vormund (§ 1773).
[45]) § 1630. Die „Vertretung" steht dem Vormunde zu. vgl. Note 44.
[46]) § 1689. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen Mutter und Vormund geht die Meinung der Mutter vor.
§ 1697 [47]) §§ 1686, 1669. vgl. Note 13. Das Kind erhält einen Vormund (§ 1773), als welcher auch die Mutter (mit Zustimmung ihres neuen Ehemannes) bestellt werden kann (§§ 1783, 1887 Abs. 2). Die Mutter hat, wenn eine andere Person zum Vormunde bestellt wird, die Pflichten des § 1681. — Der die neue Ehe der Mutter schließende Standesbeamte muß dies dem Vormundschaftsgerichte anzeigen. § 48 RFG.
[48]) vgl. § 1696 und Noten. — Alle anderen Rechte aus der „elterlichen Gewalt" (Vertretung, Vermögensverwaltung, Nutznießung) verliert die Mutter. Sie erlangt diese Rechte auch nicht wieder, wenn die neue Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung aufgelöst wird.
§ 1698 [49]) §§ 1676—1678, 1680, 1684, 1685, 1696, 1773.
[50]) §§ 1666 Abs. 2, 1670.
[51]) § 1666 Abs. 1.
[52]) Infolgedessen entscheidet bei Meinungsverschiedenheit zwischen Vormund und Mutter die Meinung des Vormundes. vgl. dagegen Note 46.
§ 1699 [1]) „Nichtig" im Sinne dieses Titels sind nicht nur die §§ 1323—1328 bezeichneten Ehen (vgl. Note 1 zu § 1323), sondern auch die mit Erfolg angefochtenen, nach §§ 1330 ff. „anfechtbaren Ehen" (vgl. § 1343 und Noten). — **Übergangsvorschrift** E. 207.
[2]) §§ 1591 ff.
[3]) Wirkliche Kenntnis ist nötig. „Fahrlässige Unkenntnis" schadet dem Kinde nicht; ebensowenig die erst nach der Eheschließung erlangte Kenntnis. — Wenn nur ein Ehegatte die „Nichtigkeit" der Ehe kennt, gilt das Kind dennoch als „ehelich". Wenn aber beide Ehegatten die „Nichtigkeit" kennen, hat das Kind die Rechtsstellung eines „unehelichen" Kindes (§§ 1705 ff.). vgl. jedoch § 1703.

§ **1692.** Hat die Mutter ein **Vermögensverzeichnis** einzureichen,[31]) so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der **Beistand zuzuziehen;** das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ **1693.** Das **Vormundschaftsgericht** kann auf Antrag der Mutter **dem Beistande die Vermögensverwaltung** ganz oder teilweise **übertragen;**[32]) soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines **Pflegers.**[33])

§ **1694.** Für die Berufung,[34]) Bestellung[35]) und Beaufsichtigung[36]) des Beistandes, für seine Haftung[37]) und seine Ansprüche,[38]) für die ihm zu bewilligende Vergütung[39]) und für die Beendigung seines Amtes[40]) **gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.**

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.[41])

§ **1695.** Das **Vormundschaftsgericht kann** in den Fällen des § 1687 Nr. 2, 3 die **Bestellung des Beistandes** und im Falle des § 1693 die Übertragung der **Vermögensverwaltung** auf den Beistand jederzeit **aufheben.**[42])

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das gleiche gilt für die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

§ **1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter** wegen **Minderjährigkeit,**[43]) so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, **für die Person** des Kindes **zu sorgen;**[44]) zur **Vertretung** des Kindes ist sie **nicht** berechtigt.[45]) Der **Vormund des Kindes** hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, **die rechtliche Stellung eines Beistandes.**[46])

§ **1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn** sie eine **neue Ehe eingeht.**[47]) Sie behält **jedoch** unter den im **§ 1696** bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die **Person** des Kindes **zu sorgen.**[48])

§ **1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt,** weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist[49]) oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist,[50]) oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt,[51]) **so steht der Mutter die Sorge für die Person** des Kindes **neben** dem **Vormund** oder dem **Pfleger** in gleicher Weise zu wie nach **§ 1634** neben dem Vater.[52])

Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.[1])

§ **1699.** Ein **Kind aus einer nichtigen Ehe,** das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde,[2]) **gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten** die **Nichtigkeit** der Ehe bei der Eheschließung **gekannt** haben.[3])

[4]) vgl. Note 10 zu § 1329 (sogen. „Nicht-Ehe").

§ 1700 [5]) §§ 1635, 1636.

§ 1701 [6]) wohl aber die Pflichten.

§ 1702 [7]) §§ 1635, 1636.

[8]) § 1689.

§ 1703 [9]) nach seinem Tode: wie ein „uneheliches" Kind. § 1712.

§ 1704 [10]) § 1335.

§ 1705 [1]) vgl. **§§ 1591 ff.** — Betreffend die rechtliche Stellung der **vor dem 1. Januar 1900 geborenen** unehelichen Kinder E. 208. Für die rechtliche Stellung der vor dem 1. Januar 1900 erzeugten, aber **nach dem 31. Dezember 1899 geborenen** Kinder ist lediglich BGB. maßgebend mit der aus E. 208 sich ergebenden Einschränkung. — Wenn die **Mutter eine Ausländerin** ist, gelten E. 20, 21.

[2]) **Brautkinder** haben keine weitergehenden Rechte als „uneheliche" Kinder überhaupt. Für Sachsen vgl. AG. § 36. — Über das **Verhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater** §§ 1589 Abs. 2, 1708 ff., 1717. Das uneheliche Kind hat also kein „gesetzliches Erbrecht" nach seinem Vater, falls dieser nach dem 31. Dezember 1899 stirbt, selbst dann nicht, wenn dem Kinde unter dem früheren Rechte (z. B. in Preußen) ein solches „Erbrecht" durch rechtskräftiges Urteil zugesprochen war. Selbstverständlich kann der Vater durch Testament jederzeit dem Kinde Zuwendungen machen. — Die §§ 640 ff. ZPO. betr. „das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben", finden nur auf diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten des Kindes mit der „Mutter", nicht auf die mit dem „Vater" Anwendung.

[3]) Das ist eine wichtige Neuerung z. B. gegenüber dem früheren preußischen Rechte.

[4]) Das Kind teilt also den „Wohnsitz" der Mutter (§ 11), bedarf ihrer „Einwilligung zur Heirat" (§ 1305) usw., hat — gleichwie ein „eheliches" Kind — ein **gesetzliches Erbrecht** (auch **Pflichtteilsrecht**) nach der **Mutter** und **deren Verwandten**, ferner einen **Unterhalts-Anspruch gegen die Mutter und deren Eltern** usw. §§ 1601, 1709. Eine wichtige Ausnahme von der Gleichstellung mit den „ehelichen" Kindern der Mutter enthält § 1707; dagegen gelten für Mutter und Kind die §§ 1617—1625.

§ 1706 [5]) Jedoch z. B. in Preußen nach dem noch gültigen § 641 II. 2. Allg. Landr. nicht den **adligen Namen** der Mutter. — Zur Bestimmung des Vornamens des Kindes ist die Mutter berechtigt, § 1707 (Sorge für die Person).

[6]) d. h. ihren Mädchen-Namen. Wenn die Witwe Lehmann geb. Kunze ein uneheliches Kind hat, so heißt das Kind Kunze.

[7]) auch wenn er nicht der „Erzeuger" des Kindes ist. Ist er aber der „Erzeuger", so hat das Kind durch die „Eheschließung" ohne weiteres die Rechte eines „ehelichen" Kindes des Erzeugers, also auch seinen Namen, erlangt. § 1719.

[8]) In Preußen und Württemberg in der Regel der Standesbeamte, in Bayern die Distriktspolizeibehörde, in Sachsen und Baden das Amtsgericht. vgl. Note 36 zu § 1577.

[9]) bezw. seines Vormunds.

[10]) Weitere Rechte erlangt das Kind durch diese „Namengebung" nicht.

Diese Vorschrift findet **keine Anwendung, wenn** die Nichtigkeit der Ehe auf einem **Formmangel** beruht **und** die Ehe **nicht** in das **Heiratsregister** eingetragen worden ist.[4])

§ **1700.** Das **Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde,** das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergibt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.[5])

§ **1701.** **War dem Vater die Nichtigkeit** der Ehe bei der Eheschließung **bekannt,** so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte.[6]) Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

§ **1702.** **War der Mutter die Nichtigkeit** der Ehe bei der Eheschließung **bekannt,** so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.[7])

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[8])

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht.

§ **1703.** Gilt das Kind nicht als ehelich, weil **beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe** bei der Eheschließung **bekannt** war, so kann es gleichwohl **von dem Vater,** so lange er lebt, **Unterhalt wie** ein **eheliches** Kind verlangen.[9]) Das im § 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ **1704.** Ist die **Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten,**[10]) so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Sechster Titel. **Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.**[1])

§ **1705.** Das **uneheliche Kind** hat **im Verhältnisse zu der Mutter**[2]) und **zu den Verwandten der Mutter**[3]) die rechtliche Stellung eines **ehelichen Kindes.**[4])

§ **1706.** Das uneheliche Kind erhält den **Familiennamen der Mutter.**[5])

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat.[6]) **Der Ehemann der Mutter**[7]) **kann** durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[8]) dem Kinde mit Einwilligung des Kindes[9]) und der Mutter **seinen Namen erteilen;**[10]) die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1707 [11]) Das Kind erhält daher immer einen Vormund, als welcher jedoch auch die Mutter bestellt werden kann. § 1778 Abs. 3.

[12]) §§ 1631 ff. vgl. § 1838 Satz 2. Für die **religiöse Erziehung** gilt nach E. 134 das Landesrecht; z. B. in Preußen § 642 II. 2. Allg. Landr., wonach bis zum vollendeten 14. Lebensjahre das Kind in der Religion der Mutter erzogen wird.

[13]) § 1630. Zur „Vertretung", z. B. zur Klage gegen den Vater auf „Unterhalt", zum Abschluß eines „Vergleichs" mit dem Vater (§ 1714) ist also nur der Vormund (die Mutter des Kindes nur, falls sie Vormünderin ist) berechtigt. Zum Antrag aus § 1716 ist jedoch die Mutter berechtigt.

[14]) § 1689.

§ 1708 [15]) auch der minderjährige, der Geisteskranke. — Wer als „Vater" gilt, bestimmen §§ 1717, 1718. vgl. § 1589 Abs. 2.

[16]) also nicht nur den „notdürftigen". Diese Pflicht ist eine unbedingte. Es kommt weder auf die „Bedürftigkeit des Kindes" an (auch ein Kind, das von seiner Mutter oder mütterlichen Verwandten erhebliches Vermögen geerbt hat, hat den Anspruch) noch auf die „Leistungsfähigkeit des Vaters". (Anders im Falle des Abs. 2 des §!) Es gilt überhaupt das **Note 23 zu § 1612** Gesagte. — Über **Verjährung** §§ 194 Abs. 2, 197, 201, 218 Abs. 2 und Noten. — **Zuständig** für die Klage auf „Unterhalt" und überhaupt für die „Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe" sind auch bei einem Streitwerte von mehr als 300 Mk. die **Amtsgerichte** (§ 23 Ger.-Verfass.-Ges.). vgl. Note 2 am Ende und Note 13.

[17]) unter Umständen lebenslänglich. Wenn das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres gesund ist und erst später gebrechlich wird, ist der Vater nicht unterhaltspflichtig.

[18]) Diese Einschränkung gilt nur im Falle des Abs. 2 des §. vgl. Note 16.

§ 1709 [19]) Erst wenn der Vater „außerstande" oder „nicht aufzufinden" ist, tritt die Unterhaltspflicht der Mutter, der Eltern, Großeltern der Mutter gemäß §§ 1601 ff. ein. **Die Verwandten des Vaters** des unehelichen Kindes sind letzterem **niemals unterhaltspflichtig, außer** wenn sie **als Erben des Vaters** in Anspruch genommen werden. § 1712.

[20]) d. h. die Mutter bezw. die mütterlichen Verwandten, die dem Kinde Unterhalt gewährt haben, können vom Vater des Kindes, der den Unterhalt nicht gewährt hat, auch für die Vergangenheit Ersatz ihrer Auslagen in Höhe der Summen fordern, die der Vater zu leisten verpflichtet gewesen wäre. (vgl. § 1711). — Soweit andere Personen, als die Mutter oder mütterlichen Verwandten, dem Kinde Unterhalt gewährt haben, z. B. sogen. **Pflegeeltern**, können sie von den eigentlich Verpflichteten (Vater, Mutter, mütterliche Verwandte) Ersatz fordern, wenn die Voraussetzungen der §§ 683, 679 (Geschäftsführung ohne Auftrag) vorliegen. vgl. auch § 685 Abs. 2. — vgl. ferner E. 103.

§ 1710 [21]) Der Vater kann sich (außer im Falle des „Vergleichs", vgl. § 1714) von dieser Pflicht nicht dadurch befreien, daß er sich erbietet, das Kind in „eigene Pflege" zu nehmen, wie dies nach manchen früheren Rechten zulässig war. vgl. Note zu E. 208. Die Geldrente ist an den Vormund des Kindes zu zahlen, außer wenn dieser — was wohl die Regel — die Mutter zur Empfangnahme ermächtigt. — vgl. ferner **Note 16** und die dort angeführten Stellen.

§ 1711 [22]) Abweichung von § 1613. — Über **Verjährung** Note 16.

§ 1712 [23]) er geht also auch **gegen die Erben des Vaters** (vgl. Note 19) und ist als eine **Nachlaßverbindlichkeit** zu behandeln. §§ 1967 ff.

[24]) § 2303 ff.

§ 1713 [25]) § 1968.

§ 1714 [26]) „vertreten" durch seinen Vormund, vgl. Note 13.

[27]) Auch **vor dem Prozeßgerichte geschlossene Vergleiche** bedürfen der „vormundschaftsrichterlichen Genehmigung". Die häufig vorkommenden **Abfindungen**, die der Schwängerer der Mutter des Kindes gibt, sind für das

§ **1707.** Der **Mutter** steht **nicht** die **elterliche Gewalt** über das uneheliche Kind zu.[11]) Sie hat das Recht und die Pflicht, **für die Person** des Kindes **zu sorgen;**[12]) zur **Vertretung** des Kindes[13]) ist sie **nicht** berechtigt. Der **Vormund des Kindes** hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche **Stellung eines Beistandes.**[14])

§ **1708.** Der **Vater**[15]) des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde **bis** zur Vollendung des **sechzehnten Lebenjahrs** den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden[16]) **Unterhalt zu gewähren.** Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das **Kind zur Zeit** der Vollendung des **sechzehnten Lebensjahrs** infolge körperlicher oder geistiger **Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten,** so hat ihm der **Vater** auch **über diese Zeit hinaus Unterhalt** zu gewähren;[17]) die Vorschrift des **§ 1603 Abs. 1** findet Anwendung.[18])

§ **1709.** Der **Vater** ist **vor der Mutter** und den **mütterlichen Verwandten** des Kindes **unterhaltspflichtig.**[19])

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über.[20]) Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.

§ **1710.** Der **Unterhalt** ist durch Entrichtung einer **Geldrente** zu gewähren.[21])

Die Rente ist **für drei Monate vorauszuzahlen.** Durch eine **Vorausleistung für** eine **spätere Zeit** wird der Vater **nicht befreit.**

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

§ **1711.** Der **Unterhalt** kann **auch für die Vergangenheit** verlangt werden.[22])

§ **1712.** **Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters;**[23]) er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist **berechtigt,** das **Kind** mit dem Betrag **abzufinden,** der dem Kinde als **Pflichtteil** gebühren würde,[24]) wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet wie wenn sie alle ehelich wären.

§ **1713.** **Der Unterhaltsanspruch erlischt** mit dem **Tode des Kindes, soweit** er **nicht** auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der **Vater** zu tragen, **soweit** ihre Bezahlung **nicht** von dem **Erben** des Kindes zu erlangen ist.[25])

§ **1714.** **Eine Vereinbarung** zwischen dem Vater und dem Kinde[26]) über den **Unterhalt für die Zukunft** oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende **Abfindung** bedarf der Genehmigung des **Vormundschaftsgerichts.**[27])

Kind ohne rechtliche Wirkung, nehmen ihm also nicht seinen Unterhaltsanspruch. Nur wenn die Mutter zugleich „Vormünderin" des Kindes ist und als solche einen Abfindungsvertrag mit „vormundschaftsrichterlicher Genehmigung" schließt, bindet dieser das Kind.

§ 1715 [28]) Ob auch der infolge der Entbindung der Mutter etwa entgangene Dienstlohn oder Gehalt zu ersetzen sei, ist streitig.

[29]) Weitergehende Ansprüche gewähren die §§ 825, 847 Abs. 2, 1300 unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

[30]) Nicht aber bei „Fehlgeburt".

[31]) Über **Verjährung** der Ansprüche des Kindes Note 16.

§ 1716 [32]) §§ 935 ff., 940 ff. ZPO. vgl. Note 33.

[33]) Wohl aber ist „glaubhaft" zu machen, daß der in Anspruch genommene Mann der „Vater" des Kindes sei, z. B. durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, auch der Mutter selbst, über die Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit, § 1717.

§ 1717 [34]) vgl. § 1589 Abs. 2.

[35]) **Andere Einreden** gegen die „Schwängerungsklage", als die hier erwähnte sogen. exceptio plurium, läßt das BGB. nicht zu, insbesondere nicht die nach dem früheren preuß. Rechte zulässigen Einreden, daß die Mutter für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung angenommen habe, daß sie wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sei, daß sie früher schon von einem anderen Manne außerehelich geboren habe.

[36]) z. B. weil sie zur Zeit dieser Beiwohnung bereits schwanger war. Das muß diejenige Partei beweisen, die sich darauf beruft. Beispiele: 1) B wird als Vater des Kindes in Anspruch genommen. Er kann einwenden und muß beweisen, daß die Mutter, als er ihr das erste Mal beiwohnte, bereits schwanger war. Wird dieser Beweis geführt, so ist er von jeder Verpflichtung frei. 2) B wird als Vater in Anspruch genommen. Er kann einwenden und muß beweisen, daß innerhalb der Empfängniszeit des § 1717 Abs. 2 auch C der Mutter beigewohnt hat. Gelingt dieser Beweis, so ist er von jeder Verpflichtung frei, falls nicht das Kind oder die Mutter beweisen, daß die Mutter, als C ihr das erste Mal beiwohnte, bereits von B schwanger war. Gelingt letzterer Beweis, so ist B trotz der bewiesenen exceptio plurium zur Zahlung von Unterhalt usw. gemäß §§ 1708 ff., 1715 verpflichtet.

§ 1718 [37]) Zuständig zur Beurkundung sind die Amtsgerichte und Notare und, wenn die Anerkennung bei der Anzeige der Geburt erfolgt, auch die Standesbeamten. RFG. §§ 167, 191. In Preußen, Sachsen und Württemberg sind die Standesbeamten auch bei späterer Anerkennung zuständig. Die Anerkennungserklärung muß vollständig beurkundet sein; bloße Beglaubigung genügt nicht. Die Anerkennung ist ein „Rechtsgeschäft"; ein Minderjähriger bedarf also der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, aber nicht der „vormundschaftsrichterlichen" Genehmigung.

[38]) Er hat also die in Note 35 bezeichnete exceptio plurium durch das einen „Verzicht" auf diese Einrede enthaltende „Anerkenntnis" verloren. Das „Anerkenntnis" aus § 1718 ist „anfechtbar" wie jedes andere „Rechtsgeschäft", z. B. wegen Irrtums, arglistiger Täuschung (§§ 119, 123); aber die von der Mutter des Kindes dem Anerkennenden gegenüber abgegebene sich als unwahr herausstellende „Versicherung", daß innerhalb der Empfängniszeit kein anderer Mann ihr beigewohnt habe, genügt nicht, um die Anfechtung des Anerkenntnisses wegen „arglistiger Täuschung" zu begründen.

§ 1719 [1]) Die **Legitimation unehelicher Kinder** kann erfolgen a) durch „nachfolgende Ehe", §§ 1719 ff., b) durch „Ehelichkeitserklärung", §§ 1723 ff. — **Übergangsvorschriften** E. 209. — Wenn der Vater **Ausländer** ist E. 22. — Über das **„Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben"**, §§ 640 ff. ZPO. Das Landgericht ist zuständig.

[2]) Noten 1 und 2 zu § 1705.

[3]) ohne weiteres, d. h. **ohne** daß es einer **Anerkennungs-Erklärung** des Vaters oder der **Einwilligung der Mutter** oder **des Kindes** bedarf. Um

Ein **unentgeltlicher Verzicht** auf den Unterhalt für die Zukunft ist **nichtig.**

§ **1715.** Der Vater ist verpflichtet, **der Mutter die Kosten der Entbindung** sowie die Kosten **des Unterhalts für die ersten sechs Wochen** nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung **weitere Aufwendungen** notwendig werden,[28]) auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.[29]) Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.[30])

Der Anspruch verjährt in **vier Jahren.**[31]) Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ **1716. Schon vor der Geburt des Kindes** kann auf Antrag der Mutter **durch einstweilige Verfügung** angeordnet werden,[32]) daß der Vater den **für die ersten drei Monate dem Kinde** zu gewährenden **Unterhalt** alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt **zu hinterlegen** hat. **In gleicher Weise** kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach **§ 1715 Abs. 1** zu ersetzenden **Kosten an die Mutter** und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.[33])

§ **1717. Als Vater des unehelichen Kindes** im Sinne der §§ 1708 bis 1716 **gilt,**[34]) **wer** der Mutter **innerhalb der Empfängniszeit** beigewohnt hat, **es sei denn,** daß **auch ein anderer** ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.[35]) Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[36])

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ **1718. Wer seine Vaterschaft** nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde[37]) **anerkennt,** kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.[38])

Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.[1])

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ **1719.** Ein **uneheliches Kind**[2]) erlangt dadurch, daß sich der **Vater mit der Mutter verheiratet,** mit der Eheschließung[3]) die rechtliche **Stellung eines ehelichen Kindes.**[4])

aber den oft schwierigen **Beweis** zu ersparen, daß der „Ehemann der Mutter" auch wirklich der „Vater des Kindes" ist (vgl. § 1720), empfiehlt sich, daß der Mann seine „Vaterschaft" ausdrücklich anerkennt, am einfachsten bei der Eheschließung vor dem Standesamte. vgl. Note 37 zu § 1718 und § 1883.

[4]) **§§ 1616 ff., 1626 ff.** und überhaupt in jeder privatrechtlichen Beziehung (Erbrecht, Unterhaltspflicht usw.). — „Religiöse Erziehung" E. 134. — Eintragung in das „Geburtsregister" § 26 Personenstandsgesetz.

§ 1720 [5]) Wer also der Mutter in der Empfängniszeit „beigewohnt" hat und dann die Mutter „heiratet", wird dadurch (ohne rückwirkende Kraft) zum „ehelichen Vater" des Kindes; die Note 35 zu § 1717 erwähnte sogen. exceptio plurium steht ihm nicht zu, sondern nur der Beweis, daß es „offenbar unmöglich" ist, daß er der Vater des Kindes ist (Note 36 zu § 1717).

[6]) Note 37 zu § 1718. Die Anerkennung kann auch in einem gerichtlichen oder notariellen Testamente erfolgen.

[7]) Gegenbeweis ist zulässig.

[8]) und infolgedessen erlangt das Kind durch diese „Anerkennung" die Rechte eines „ehelichen Kindes". — Wenn der Vater eines vor der Ehe geborenen Kindes die „Vaterschaft anerkennt", obgleich er weiß, daß er nicht der Vater des Kindes ist (ein im Leben nicht selten vorkommender Fall), so ist er wegen „vorsätzlicher Veränderung des Personenstandes" des Kindes strafbar. § 169 StrGB. — vgl. dagegen Note 17 zu § 1598.

§ 1721 [9]) vgl. Note 1 zu § 1699.

§ 1723 [10]) Ein Bedürfnis für diese Einrichtung (als eines Ersatzes der „Legitimation durch nachfolgende Ehe" §§ 1719 ff.) ist namentlich für solche Fälle anzuerkennen, in denen durch Tod, Geisteskrankheit, Verschollenheit der Mutter die „Eheschließung" zwischen Vater und Mutter des unehelichen Kindes unmöglich ist, oder in denen dem Vater die Eheschließung mit der Mutter, weil sie sich nachträglich einem lüderlichen Lebenswandel ergeben hat oder aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Durch „Ehelichkeitserklärung" kann also auch ein Junggeselle „eheliche" Kinder erlangen. — Die Erteilung der Ehelichkeitserklärung durch „Verfügung der Staatsgewalt" ist eine reine „Verwaltungshandlung", die selbst dann abgelehnt werden kann, wenn kein gesetzliches Hindernis vorliegt (vgl. § 1734), die aber andererseits (abgesehen von § 1735) unwirksam ist, wenn sie erteilt ist, ohne daß die in den §§ 1723 ff. vorgeschriebenen „gesetzlichen Erfordernisse" vorliegen.

[11]) §§ 1717, 1718, 1735.

[12]) Über die **Wirkungen** § 1736 und Note 4 zu § 1719, jedoch mit der Einschränkung des § 1737.

[13]) Für Preußen Art. 13 Kgl. Verordnung v. 16. November 1899 (Justizminister, für Annahme adligen Namens der König). Bayern § 20 Verordng. v. 24. Dezember 1899 (der König). Sachsen § 34 Verordng. v. 6. Juli 1899 (Justizminister). Württemberg Art. 268 AG. (Justizminister). Baden Verordng. v. 11. November 1899 (Justizminister).

[14]) z. B. gewisse Angehörige der Schutzgebiete.

[14a]) Note 13.

§ 1725 [15]) § 1730.

§ 1726 [16]) Note 13.

§ 1728 [17]) § 104.

§ **1720.** Der **Ehemann der Mutter gilt als Vater** des Kindes, **wenn** er ihr **innerhalb** der im § 1717 Abs. 2 bestimmten **Empfängniszeit** beigewohnt hat, **es sei denn**, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.[5])

Erkennt der **Ehemann** seine **Vaterschaft** nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde **an**,[6]) so wird vermutet,[7]) daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.[8])

§ **1721.** Ist die **Ehe der Eltern nichtig**,[9]) so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

§ **1722.** Die Eheschließung zwischen den Eltern hat **für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation** auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Ehelichkeitserklärung.[10])

§ **1723.** Ein **uneheliches Kind** kann auf Antrag seines Vaters[11]) **durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt** werden.[12])

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu,[13]) dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört,[14]) so steht sie dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.[14a])

§ **1724.** Die Ehelichkeitserklärung kann **nicht** unter einer **Bedingung** oder einer **Zeitbestimmung** erfolgen.

§ **1725.** **Der Antrag** muß die Erklärung **des Vaters** enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.[15])

§ **1726.** Zur Ehelichkeitserklärung ist die **Einwilligung des Kindes** und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die **Einwilligung der Mutter** erforderlich. Ist der **Vater** verheiratet, so bedarf er auch der **Einwilligung seiner Frau.**

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber[16]) zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

§ **1727.** Wird die **Einwilligung** von **der Mutter** verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes **durch das Vormundschaftsgericht ersetzt** werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

§ **1728.** Der **Antrag** auf Ehelichkeitserklärung sowie die **Einwilligung** der im § 1726 bezeichneten Personen kann **nicht durch** einen **Vertreter** erfolgen.

Ist das **Kind** geschäftsunfähig[17]) oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein **gesetzlicher Vertreter** die Einwilligung **mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** erteilen.

§ 1729 [18]) § 114.
§ 1731 [19]) z. B. wegen Irrtums, Drohung, Täuschung. §§ 119, 123.
§ 1734 [20]) vgl. Note 10.
§ 1736 [21]) ohne rückwirkende Kraft. Im übrigen Note 4 zu § 1719.
§ 1737 [22]) z. B. § 1305 Abs. 1 am Ende. § 1738.

(Fortsetzung von Seite 514)

den Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.*)

Ausländern kann die Entschädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass in dem Heimatstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber wenigstens insoweit anerkannt wird, als der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verband, in dessen Dienste er steht, den Schaden zu ersetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Massgabe Anwendung, dass die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. **61.** Ist ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Artikel 60 Abs. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadensersatz verlangen.

Für den Schaden, der daraus entsteht, dass der Beamte bei einem Urteil in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt, ist der Staat oder der Verband in dem Falle des Abs. 1 nicht verantwortlich.

Die Vorschriften des § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Form der Auflassung.

Art. **81.** In Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann die Einigung der Parteien bei der Übertragung des Eigentums und der Bestellung eines Erbbaurechts ausser vor dem Grundbuchamt auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden.

Art. **82.** Werden Grundstücke durch einen Notar versteigert, so bedarf es bei der Auflassung, sofern sie noch in dem Versteigerungstermine stattfindet, nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile.

Ausschliessung von Dienstbarkeiten und Reallasten.

Art. **85.** Als Reallast kann ausser dem Rechte auf Leistungen, die zu einer Leibrente, insbesondere zu einem Leibgedinge, gehören, nur das Recht auf die regelmässig wiederkehrende Leistung von fest bestimmten Geldbeträgen oder fest bestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen bestellt werden.

Bei der Bestellung einer Reallast solcher Art muss der Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung der Eigentümer die Reallast ablösen kann.

Auf die Ablösung der Reallast finden die für die Ablösung einer Rentenschuld geltenden Vorschriften des § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Haftet der Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, so erstreckt sich im Falle der Kündigung die persönliche Haftung auf die Ablösungssumme.

---

*) Vgl. Note 96 zu § 89 BGB. — Es bestimmt ferner Art. 126 des Bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. 6. 99:

Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes durch Verletzung der Amtspflicht einem Dritten zufügt, ist der Staat nach Massgabe der Artikel 60, 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verantwortlich.

Der Notar oder der Notariatsverweser hat dem Staate nach Massgabe des Artikel 60 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Schaden zu ersetzen, der dem Staate aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Für den Schaden, den hiernach ein Notariatsverweser dem Staate zu ersetzen hat, haftet dem Staate neben dem Notariatsverweser der Notar nach Massgabe des Artikel 115.

Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des Amtes des Testamentsvollstreckers einem Dritten zufügt, haftet der Staat nicht.

(Fortsetzung folgt Seite 532)

§ **1729.** Ist der **Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,**[18]) so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das **Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,** so gilt das gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die **Mutter** des Kindes oder die **Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,** so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ **1730.** Der **Antrag** sowie die **Einwilligungserklärung** der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

§ **1731.** Ist der **Antrag** oder die **Einwilligung** einer der im § 1726 bezeichneten Personen **anfechtbar,**[19]) so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

§ **1732.** Die **Ehelichkeitserklärung** ist **nicht zulässig,** wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

§ **1733.** Die **Ehelichkeitserklärung** kann **nicht nach dem Tode des Kindes** erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung **nur zulässig,** wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§ **1734.** Die **Ehelichkeitserklärung kann versagt werden,**[20]) auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ **1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß,** wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ **1736. Durch die Ehelichkeitserklärung** erlangt das Kind die rechtliche **Stellung eines ehelichen Kindes.**[21])

§ **1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich** auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem **Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten** ergeben, **bleiben unberührt, soweit nicht** das Gesetz ein anderes vorschreibt.[22])

§ **1738.** Mit der Ehelichkeitserklärung **verliert die Mutter** das Recht und die Pflicht, **für die Person des Kindes zu sorgen.** Hat sie dem

§ 1741 [1]) **Adoption, Wahlkindschaft. — Übergangsvorschriften** E. 209. — Wenn der „Annehmende" **Ausländer** ist E. 22. — Die in früheren Rechten enthaltenen Einrichtungen der „Einkindschaft" und „Pflegekindschaft" hat das BGB. nicht aufgenommen. — Über das **„Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern** zum Gegenstande haben", §§ 640 ff. ZPO.

[2]) „Mann" oder „Frau" (verheiratet oder unverheiratet, geschieden, verwitwet).

[3]) Kinder, Enkel usw. oder ihnen gleichstehende, durch „nachfolgende Ehe" (§§ 1719 ff.) oder durch „Ehelichkeitserklärung" (§§ 1723 ff.) legitimierte Abkömmlinge. — Wenn der „Annehmende" erst nach der gerichtlichen Bestätigung der Annahme an Kindesstatt eheliche Abkömmlinge erhält, so ist dies auf die erfolgte Annahme an Kindesstatt ohne Einfluß.

[4]) also z. B. nicht durch „Testament".

[5]) Auch ein eigenes „uneheliches" Kind kann sowohl vom Vater wie von der Mutter „an Kindesstatt" angenommen werden, um ihm dadurch die Stellung eines „ehelichen" Kindes zu verschaffen, z. B. wenn die „Ehelichkeitserklärung" nicht zu erreichen ist (§§ 1723, 1734).

[6]) **Die Bestätigung darf nur versagt werden,** wenn die gesetzlichen Erfordernisse der §§ 1741 ff. fehlen; ob die „Annahme an Kindesstatt" zweckmäßig oder angemessen usw. ist, unterliegt dabei nicht der Prüfung (§ 1754 Abs. 2). — Selbst eine gerichtlich „bestätigte" Annahme an Kindesstatt ist unwirksam, wenn die in den §§ 1741 ff. bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. vgl. jedoch § 1756. — Über **das Verfahren bei der Bestätigung** §§ 65—68 RFG. Danach ist in der Regel zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirke der „Annehmende" seinen Wohnsitz event. seinen Aufenthalt hat. Der Beschluß, durch den die Bestätigung erteilt wird, tritt mit der „Bekanntmachung" an den Annehmenden in Wirksamkeit. Gegen den die Bestätigung erteilenden Beschluß findet kein Rechtsmittel, gegen die Versagung die sofortige Beschwerde statt. — Über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt §§ 1768—1772. — Über den häufig vorkommenden Fall, daß die Annahme an Kindesstatt lediglich zu dem Zwecke einer auf andere Art nicht erreichbaren „Namensänderung" des Kindes erfolgt, vgl. Note 20 zu § 1758.

§ 1744 [7]) Ob er möglicherweise später noch ein eheliches Kind erhalten kann, ist unerheblich.

§ 1745 [8]) Für Preußen Art. 14 Kgl. Verordng. v. 16. November 1899 (Justizminister), Bayern § 21 Verordng. v. 24. Dezember 1899 (der König), Sachsen § 35 Verordng. v. 6. Juli 1899 (Justizminister), Württemberg Art. 269 AG. (Justizminister), Baden § 33 Verordng. v. 11. November 1899 (Justizminister).

[9]) z. B. gewisse Angehörige der Schutzgebiete.

[9a]) Note 8.

§ 1746 [10]) Es kann also ein Ehegatte allein (mit Zustimmung des andern) für sich ein Kind annehmen, was vorkommt, wenn der andere Ehegatte noch nicht 50 Jahre alt ist (§ 1744). vgl. § 1749, 1757 Abs. 2.

§ 1747 [11]) selbst wenn es vorher für „volljährig erklärt" ist. § 3.

§ 1748 [12]) §§ 106, 114.

(Fortsetzung von Seite 530)

Art. **86.** Forstberechtigungen, Jagdberechtigungen und Weiderechte können auch in der Pfalz nicht begründet werden.

Amtliche Ermittelungen des Wertes von Grundstücken.

Art. **87.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Wert des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden

(Fortsetzung folgt Seite 534)

Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

§ **1739.** **Der Vater ist** dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des **Unterhalts verpflichtet.**

§ **1740.** **Will der Vater eine Ehe eingehen,** während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Achter Titel. **Annahme an Kindesstatt.**[1])

§ **1741.** **Wer**[2]) **keine ehelichen Abkömmlinge**[3]) hat, **kann durch Vertrag**[4]) mit einem anderen diesen **an Kindesstatt annehmen.**[5]) Der Vertrag bedarf der **Bestätigung durch** das zuständige **Gericht.**[6])

§ **1742.** Die Annahme an Kindesstatt kann **nicht** unter einer **Bedingung** oder einer **Zeitbestimmung** erfolgen.

§ **1743.** Das **Vorhandensein eines angenommenen Kindes** steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

§ **1744.** Der Annehmende muß das **fünfzigste Lebensjahr** vollendet haben[7]) und **mindestens achtzehn Jahre älter** sein als das Kind.

§ **1745.** **Von den Erfordernissen des § 1744** kann **Befreiung** bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu,[8]) dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört,[9]) so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.[9a])

§ **1746.** **Wer verheiratet ist,** kann **nur mit Einwilligung seines Ehegatten** an Kindesstatt **annehmen**[10]) oder **angenommen werden.**

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1747.** Ein **eheliches Kind** kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs[11]) nur mit **Einwilligung der Eltern,** ein **uneheliches Kind** kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit **Einwilligung der Mutter** an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ **1748.** Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die **Einwilligung** kann **nicht durch einen Vertreter** erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,[12]) so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 1750 [12a]) also nicht durch einen Bevollmächtigten.
§ 1751 [13]) § 114.
§ 1753 [14]) vgl. Note 6.
§ 1754 [15]) vgl. Note 6.
[16]) vgl. Note 6.
§ 1755 [17]) z. B. wegen Irrtums, Drohung, Täuschung. §§ 119, 123.

(Fortsetzung von Seite 532)

durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern können die Grundsätze bestimmen, nach denen der Wert der Grundstücke festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

Art. **88.** Verletzt ein zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bestellter Schätzer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm obliegende Berufspflicht, so hat er den daraus für einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen. Fällt dem Schätzer nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren.

Art. **90.** Die Distriktspolizeibehörden haben auf Antrag desjenigen, welchem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Antragsteller hat die Kosten vorzuschiessen.

Bei dem Verluste von Banknoten und anderen auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Inhaberpapieren kann die Bekanntmachung nicht verlangt werden; für abhanden gekommene Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann sie nur verlangt werden, wenn die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden.

Anlegung von Mündelgeld in Hypothekenforderungen.

Art. **92.** Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstücks zu stehen kommt.

Rechte der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen.

Art. **101.** Öffentliche Wohltätigkeitsanstalten können aus dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützten oder unentgeltlich verpflegten Personen Ersatz der für die Unterstützung oder die Verpflegung gemachten Aufwendungen für die ganze Dauer der Leistung verlangen, soweit nicht durch die Geltendmachung des Anspruchs der notdürftige Unterhalt eines pflichtteilsberechtigten Angehörigen des Erblassers gefährdet werden würde.

Der Ersatzanspruch kann nicht zum Nachteile der Nachlassgläubiger geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben ausser Betracht.

Art. **102.** Durch die Satzungen einer öffentlichen Verpflegungsanstalt kann der Anstalt ein Recht auf die Sachen eingeräumt werden, welche von einer Person, die in der Anstalt bis zum Tode unentgeltlich verpflegt worden ist, zum Zwecke des Gebrauchs in der Anstalt eingebracht worden sind.

Das Eigentum an den der Anstalt zufallenden Sachen geht mit dem Eintritte des Erbfalls auf die Anstalt über. Der Wert der Sachen wird auf den der Anstalt zustehenden Ersatzanspruch angerechnet.

Festsetzung des Ertragswerts.

Art. **103.** Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswert eines Landguts festzusetzen ist, gilt als solcher, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältniszahl bestimmt werden.

(Fortsetzung folgt Seite 536)

Die **Einwilligungserklärung** bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen** Beurkundung.

§ **1749.** **Als gemeinschaftliches Kind** kann ein Kind **nur von einem Ehepaar** angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, **nur von dem Ehegatten des Annehmenden** an Kindesstatt angenommen werden.

§ **1750.** **Der Annahmevertrag** kann **nicht durch** einen **Vertreter** [12a]) geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein **gesetzlicher Vertreter** den Vertrag **mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ **1751.** **Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,** [13]) so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der **Zustimmung** seines **gesetzlichen Vertreters**, der Genehmigung des **Vormundschaftsgerichts.**

Das gleiche gilt für das **Kind**, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ **1752.** **Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen**, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen **früheren Mündel** an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter **Pfleger** seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ **1753.** Die **Bestätigung** des Annahmevertrags [14]) kann **nicht nach dem Tode des Kindes** erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die **Bestätigung nur zulässig,** wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ **1754.** **Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft.** [15]) Die **Vertragschließenden** sind schon **vor** der Bestätigung **gebunden.**

Die Bestätigung ist nur zu versagen, [16]) wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

§ **1755.** Ist der **Annahmevertrag** oder die **Einwilligung** einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen **anfechtbar,** [17]) so gelten

§ 1757 [18]) **Note 4 zu § 1719.** vgl. jedoch §§ 1759, 1767. — Die „Staatsangehörigkeit" des Annehmenden erwirbt das Kind durch die „Annahme" allein nicht; § 2 Gesetz vom 1. Juni 1870. — Note 20 zu § 1758.

[19]) Annahme eines „Stiefkindes" an Kindesstatt.

§ 1758 [20]) Eintragung in das „Geburtsregister" gemäß § 26 Personenstandsgesetz. — Wenn der Annehmende oder das Kind adlig ist, so entscheidet das (öffentliche) Recht des betr. Bundesstaates. In Preußen gelten nach PrAG. Art. 89 Nr. 1 c die §§ 684, 685 II. 2 Allgem. Landr. (wenn der „Annehmende" adlig, das Kind bürgerlich ist, darf das Kind nur mit Genehmigung des Königs den adligen Namen führen; — wenn der „Annehmende" bürgerlich, das Kind adlig ist, behält das Kind die Rechte des Adels und muß außer dem Namen des Annehmenden zugleich seinen adligen Namen beibehalten). — Bezüglich des häufig vorkommenden Falles, daß die „Annahme an Kindesstatt" lediglich zu dem Zwecke einer auf andere Art nicht erreichbaren „Namensänderung" des Kindes erfolgt — ob dieser Fall vorliegt, ist nach dem Inhalte des Vertrags und den begleitenden Umständen zu beurteilen —, ist in gerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß solche Verträge über „Annahme an Kindesstatt" als „Scheinverträge" und deshalb als nichtig (§ 117) anzusehen seien, selbst dann, wenn sie gerichtlich bestätigt sind; die „Nichtigkeit" könne jeder, der ein Interesse daran habe (z. B. § 12), in jedem Verfahren geltend machen.

[21]) vgl. Note 6 zu § 1706.

§ 1759 [22]) Der „Annehmende" hat kein „gesetzliches" Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht. Selbstverständlich aber kann er vom „Angenommenen" durch Testament oder Erbvertrag zum Erben eingesetzt werden. Dagegen hat der „Angenommene" gegenüber dem Annehmenden ein „gesetzliches Erbrecht" und ein „Pflichtteilsrecht". § 1757 Abs. 1, vgl. § 1762.

§ 1762 [23]) Nicht auch auf die anderen Verwandten des Kindes.

(Fortsetzung von Seite 534)

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Ermittelung des Ertragswerts zu berücksichtigenden besonderen Umstände werden von den Staatsministerien der Justiz und des Innern durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Änderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze.

Art. **135—173** (enthalten Änderungen einer Anzahl einzelner Gesetze).

Art. **174.** Was in den in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von dem Hypothekenbuch und dem Hypothekenamte bestimmt ist, findet auf das Grundbuch und das Grundbuchamt entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Hypotheken finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

Schlussbestimmungen.

Art. **175. Aufgehoben** sind:

1. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822;
2. das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend;
3. das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabteilungen und Veräusserungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, betreffend;
4. das Gesetz vom 11. September 1825, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstentume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend;
5. der § 30 Abs. 6 und die §§ 31 bis 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831;
6. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend;
7. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, einige zivilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in Bayern betreffend;
8. die Ziffer 73 lit. a der Nummer III des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831;

(Fortsetzung folgt Seite 538)

für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751.

§ **1756.** **Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß,** wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§ **1757.** **Durch die Annahme** an Kindesstatt **erlangt das Kind** die rechtliche **Stellung eines ehelichen Kindes** des Annehmenden.[18])

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an,[19]) so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ **1758.** Das Kind erhält den **Familiennamen** des Annehmenden.[20]) Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat.[21]) In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf **dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen,** sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.

§ **1759.** Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein **Erbrecht für den Annehmenden nicht** begründet.[22])

§ **1760.** Der Annehmende hat über das **Vermögen des Kindes,** soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein **Verzeichnis** aufzunehmen und dem **Vormundschaftsgericht** einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wiederaufgehoben werden.

§ **1761.** **Will der Annehmende eine Ehe eingehen,** während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

§ **1762.** Die **Wirkungen der Annahme** an Kindesstatt erstrecken sich **auf die Abkömmlinge des Kindes.**[23]) Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen **nur, wenn** der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

§ **1763.** Die **Wirkungen** der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich **nicht auf die Verwandten des Annehmenden.** Der **Ehegatte des Annehmenden** wird nicht mit dem Kinde, der **Ehegatte des Kindes** wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§ 1764 [24]) z. B. §§ 1306, 1765, 1766.

§ 1765 [25]) **Im übrigen bleiben** gemäß § 1764 **die Rechtsverhältnisse des Kindes zu seiner „natürlichen" Familie bestehen,** namentlich auch sein Erbrecht. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind hat also ein doppeltes „gesetzliches" Erbrecht und Pflichtteilsrecht: a) gegen seine Adoptiveltern, soweit nicht der Vertrag ein anderes bestimmt (§ 1767), b) in seiner natürlichen Familie. — Ein „Recht" der natürlichen Eltern zum „Verkehre" mit dem von einem anderen an Kindesstatt angenommenen Kinde besteht nicht, wenn es nicht in dem „Annahme-Vertrage" vorbehalten ist.

[26]) § 1707.

[27]) §§ 1630—1632.

§ 1766 [28]) § 1762.

§ 1767 [29]) §§ 1649 ff., 1686.

§ 1768 [30]) § 1762.

(Fortsetzung von Seite 536)

9. das Gesetz vom 28. Mai 1846, die Regulierung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirten und dem Publikum betreffend;
10. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
11. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend;
12. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der K. Haupt- und Residenzstadt München betreffend;
13. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betreffend;
14. das Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend;
15. das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betreffend;
16. das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend;
17. der § 26 Ziff. 2 und der § 28 Ziff. 2 Abs. 2 des III Abschnitts des Landtagsabschieds vom 10. November 1861;
18. das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;
19. das Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend;
20. das Gesetz vom 2. Mai 1868 über die Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen;
21. das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Zivilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betreffend;
22. der § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869;
23. das Gesetz vom 29 April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.;
24. das Gesetz vom 14. Januar 1871, die Intercessionen betreffend;
25. der § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Februar 1871;
26. das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der infolge des Krieges von 1870/71 vermissten Personen betreffend;
27. das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der infolge des Krieges von 1866 vermissten Personen betreffend;
28. das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betreffend;
29. das Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend;
30. das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betreffend;
31. das Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betreffend;
32. das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend;
33. das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend;
34. das Gesetz vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend;
35. das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend;

Das in der Pfalz geltende Zivilgesetzbuch (Code civil) tritt ausser Kraft.

Die im § 7 Ziff. I lit. e der Verordnung vom 31. Juli 1817, die Organisation der Generaladministration der Posten betreffend, enthaltene Fristbestimmung für die Beschreitung des Rechtswegs fällt weg.

Art. **176.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. **177.** Die in diesem Gesetz abgeänderten oder für aufgehoben erklärten Vorschriften des Liegenschaftsrechts bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 67,

(Fortsetzung folgt Seite 540)

§ **1764.** Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem **Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten** ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt **nicht berührt, soweit nicht** das Gesetz ein anderes vorschreibt.[24])

§ **1765.** Mit der Annahme an Kindesstatt **verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt** über das Kind,[25]) die **uneheliche Mutter** das Recht und die Pflicht, **für die Person** des Kindes **zu sorgen.**[26])

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,[27]) wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ **1766. Der Annehmende ist** dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken,[28]) **vor den leiblichen Verwandten** des Kindes zur Gewährung des **Unterhalts verpflichtet.**

Der Annehmende steht im Falle des § 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

§ **1767. In dem Annahmevertrage kann** die **Nutznießung** des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes[29]) sowie das **Erbrecht** des Kindes dem Annehmenden gegenüber **ausgeschlossen werden.**

Im übrigen können die **Wirkungen** der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage **nicht geändert** werden.

§ **1768.** Das durch die **Annahme an Kindesstatt** begründete Rechtsverhältnis **kann wiederaufgehoben werden.** Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die **Aufhebung** erfolgt **durch Vertrag** zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.[30])

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

§ **1769. Nach dem Tode des Kindes** können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende **Rechtsverhältnis** durch Vertrag **aufheben.** Das gleiche gilt in den Fällen des § 1757 Abs. 2 **nach dem Tode eines der Ehegatten.**

§ **1770.** Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des **§ 1741** Satz 2 und der **§§ 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.**

§ **1771. Schließen Personen,** die **durch Annahme an Kindesstatt verbunden** sind, der Vorschrift des **§ 1311 zuwider eine Ehe,** so tritt mit der Eheschließung die **Aufhebung** des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die **Ehe nichtig,** so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung ver-

§ 1773 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1773:**
I. **Begriff** der **Vormundschaft.** — II. **Hauptgrundsatz des Vormundschaftsrechts.** — III. Vormundschaft über **Deutsche,** über **Ausländer.** — IV. **„Vormund" („Pfleger").** — **„Bestellter"** Vormund, — **„gesetzlicher"** Vormund. — V. **Vormundschaft** im engeren Sinne **über Minderjährige,** über **Volljährige. — Pflegschaft.** — VI. **Selbständigkeit** und **Verantwortlichkeit des Vormundes. — Gegenvormund. — Waisenrat. — Vormundschaftsgericht. — Familienrat.** — VII. Das **Verfahren in Vormundschaftssachen:** a) **Zuständigkeit** in Vormundschaftssachen. — b) **Beschwerde** gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts. — c) Einfluß der **Gerichtsferien** auf die Vormundschaftssachen. — d) Einzelheiten für **Pflegschaftssachen.**

[1a]) §§ 2, 3.

[2]) Die **einzelnen Fälle** der **Vormundschaft über Minderjährige** sind in **Anhang 2 zu § 1773** behandelt.

[3]) vgl. Anhang 2 zu § 1773 unter C.

§ 1774 [4]) **Amtsgericht;** Näheres in Anhang 1 zu § 1773 unter VII.

[5]) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Vormundschaft an, d. h. es „bestellt" stets den Vormund (§ 1789). „Gesetzliche" Vormundschaft kennt das BGB. nicht; das Nähere vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter IV. — Das Gericht schreitet von Amtswegen ein, d. h. ohne einen Antrag abzuwarten, und gleichgültig, woher es die Kenntnis der Notwendigkeit einer Vormundschaft hat. vgl. auch Anhang 1 zu § 1773 unter VIIa.

§ 1775 [6]) vgl. Sachregister unter „Soll"-Vorschriften.

[7]) besondere Gründe: z. B. zwei ganz getrennte und sehr umfangreiche Vermögensverwaltungen (eine Zuckerfabrik in Hamburg, eine Möbeltischlerei in Breslau); vgl. § 1797.

§ 1776 [8]) Auch der „berufene" Vormund ist nicht „gesetzlicher" Vormund, sondern wird vom Gericht „bestellt"; vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter IV. — Rechtsfolge der „Berufung": der Berufene darf nicht übergangen werden. § 1778.

[9]) Bei der „vorläufigen Vormundschaft" gilt § 1776 nicht. §§ 1906, 1907.

[10]) Form der Benennung: § 1777 Abs. 3 (letztwillig).

[11]) Form der Benennung: § 1777 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 (letztwillig).

[12]) Nur bei ehelichen Kindern (vgl. § 1589).

[13]) Auch bei unehelichen Kindern (vgl. § 1705); Berücksichtigung der sogen. „unehelichen Mutter" bei diesen Kindern: § 1778 Abs. 3.

[14]) §§ 1741 ff.

[15]) § 1762.

§ 1777 [16]) Die „Benennung" macht den Benannten zum „berufenen" Vormund. § 1776 Ziffer 1, § 1778.

[17]) elterliche Gewalt: §§ 1626 ff.

(Fortsetzung von Seite 538)

insoweit in Kraft, als ihre Geltung im Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Art. **179.** Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte: (der nachbezeichneten Gesetze) . . . . . wie sie sich aus den Änderungen ergeben, welche in . . . . . vorgesehen sind . . . . . bekannt zu machen . . . . . .

wirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ **1772.** **Mit der Aufhebung** der Annahme an Kindesstatt **verlieren** das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den **Familiennamen** des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.[1])

Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.

1. Anordnung der Vormundschaft.

§ **1773.** Ein **Minderjähriger**[1a]) erhält einen **Vormund**, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.[2])

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.[3])

§ **1774.** Das Vormundschaftsgericht[4]) hat die **Vormundschaft von Amtswegen** anzuordnen.[5])

§ **1775.** Das Vormundschaftsgericht soll,[6]) **sofern nicht besondere Gründe** für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen,[7]) für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel **nur einen Vormund** bestellen.

§ **1776.** Als **Vormünder** sind in nachstehender **Reihenfolge berufen:**[8]) [9])

1. wer **von** dem **Vater** des Mündels als Vormund **benannt** ist;[10])
2. wer **von** der **ehelichen Mutter** des Mündels als Vormund **benannt** ist;[11])
3. der **Großvater** des Mündels von **väterlicher Seite;**[12])
4. der **Großvater** des Mündels von **mütterlicher Seite.**[13])

Die **Großväter** sind **nicht** berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.[14]) Das gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.[15])

§ **1777.** Der **Vater kann** einen **Vormund nur benennen,**[16]) **wenn** ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht;[17]) er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder

[18]) Zur „Vertretung" des Kindes nicht berechtigt ist der Vater in gewissen Fällen, obwohl ihm formell die „elterliche Gewalt" zusteht, so namentlich beim „Ruhen der elterlichen Gewalt", vgl. § 1676. Andere Fälle: § 1666, §§ 1633, 1661. — Zu beachten ist das Wort „oder". Der Vater muß also, um einen Vormund benennen zu können, sowohl in den „persönlichen" wie in den „Vermögensangelegenheiten" das Recht der „Vertretung" des Kindes haben.

[19]) d. h.: der Mutter steht das „Benennungsrecht" in gleicher Art zu wie dem Vater.

[20]) letztwillige Verfügung; diese kann sowohl ein Testament sein (§ 1937) wie in einem Erbvertrage enthalten sein (§§ 1941, 2299).

§ 1778

[21]) Wird der „Berufene" ohne gesetzlichen Grund übergangen, so hat er ein Beschwerderecht. Keineswegs ist die Folge einer ungerechtfertigten Übergehung die, daß der „Berufene" nun etwa von Gesetzeswegen ohne weiteres Vormund würde.

[22]) Die sogen. „uneheliche Mutter" darf also (natürlich, falls sie sonst geeignet ist, vgl. § 1779) in erster Reihe für ihr Kind zum Vormund bestellt werden; hiervon wird in der Praxis viel Gebrauch gemacht.

[23]) § 1775.

§ 1779

[24]) § 1849.

[25]) Diese Vorschrift der Berücksichtigung des „religiösen Bekenntnisses" gilt nur für die nach §§ 1779 „zu bestellenden" Vormünder, nicht auch für die nach §§ 1776 bis 1778 „berufenen".

[26]) Verwandte und Verschwägerte: §§ 1589, 1590.

§ 1780

[27]) „kann nicht". § 1780 enthält die sogenannten **Unfähigkeitsgründe.** Wird eine Persönlichkeit zum Vormunde bestellt, die nach § 1780 unfähig ist, so ist die Bestellung nichtig. Es liegt dann nur der Schein einer Vormundschaft vor; in Wahrheit ist dann das Mündel ohne Vormund, also ohne Vertretung.

[28]) Geschäftsunfähigkeit: § 104.

[29]) §§ 6, 114.

§ 1781

[30]) § 1781 enthält (im Gegensatze zu Note 27) die sogenannten **Untauglichkeitsgründe.** Wird gegen § 1781 jemand zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung gültig. Doch liegt dem Gericht die Pflicht ob, einen solchen — etwa versehentlich bestellten — Vormund zu entlassen: § 1886. Trifft den Richter bei der Bestellung des „untauglichen" Vormundes ein Verschulden, so haftet er dem Mündel für etwa entstehenden Schaden nach §§ 1848, 839. Gegen die Bestellung eines nach § 1781 „untauglichen" Vormundes steht den Verwandten und Verschwägerten des Mündels das Recht der Beschwerde zu, ebenso dem über 14 Jahre alten Mündel selbst: vgl. RFG. § 57 Ziffer 9, § 59.

[31]) §§ 2, 3.

[32]) vgl. StrGB. §§ 32, 34 Ziffer 6, 36.

in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist.[18]) Das **gleiche** gilt für die **Mutter.**[19])

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die **Benennung** des Vormundes **erfolgt durch letztwillige Verfügung.**[20])

§ **1778.** **Wer nach § 1776** als Vormund **berufen** ist, **darf** ohne seine Zustimmung **nur übergangen werden, wenn** er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.[21])

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, **für ein uneheliches Kind** darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.[22])

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein **Mitvormund** [23]) bestellt werden.

§ **1779.** Ist die Vormundschaft **nicht** einem nach **§ 1776** Berufenen zu übertragen, so **hat das Vormundschaftsgericht** nach Anhörung des Gemeindewaisenrats[24]) **den Vormund auszuwählen.**

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das **religiöse Bekenntnis** des Mündels Rücksicht zu nehmen.[25]) **Verwandte** und **Verschwägerte** [26]) des Mündels sind **zunächst** zu berücksichtigen.

§ **1780.** **Zum Vormunde kann nicht** [27]) **bestellt werden,** wer geschäftsunfähig [28]) oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.[29])

§ **1781.** **Zum Vormunde soll nicht** [30]) **bestellt werden:**

1. wer **minderjährig** [31]) oder nach § 1906 unter **vorläufige Vormundschaft** gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen **Pfleger** erhalten hat;
3. wer in **Konkurs** geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der **bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt** ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergibt.[32])

§ **1782.** **Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer** durch **Anordnung des Vaters** oder der **ehelichen Mutter** des Mündels von der Vormundschaft **ausgeschlossen** ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

§ 1783 [33]) **Frauen** sind an sich zur Übernahme von Vormundschaften ebenso fähig wie Männer. Eine Ausnahme macht nur § 1783 im Interesse des Mannes, damit die Frau durch die Vormundschaft nicht ihren Pflichten als Ehefrau entzogen werde. Übrigens sind **Frauen** allgemein **berechtigt**, die Übernahme einer **Vormundschaft abzulehnen**, während die Männer zur Übernahme verpflichtet sind (§§ 1785, 1786 [1]).

[34]) Ist eine unverheiratete Frau zum Vormund bestellt, und sie heiratet, so kann (nicht „muß") das Vormundschaftsgericht sie entlassen: § 1887 Abs. 1. — Über die Folgen des Widerrufs der von dem Ehemanne erteilten Zustimmung vgl. § 1887 Abs. 2.

§ 1784 [35]) Preußen: AG. Art. 72. — Bayern: Verordnung vom 10. März 1868. — Sachsen: AG. § 40. — Württemberg: AG. Art. 67. — Baden: AG. Art. 34, Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, § 12a. — Der Beamte und Religionsdiener bedarf der „Erlaubnis". Es ist wohl zu beachten, daß hieraus keineswegs ein „Ablehnungsrecht" für den Beamten folgt. Bekommt der Beamte vom Vormundschaftsgericht eine Aufforderung zur Übernahme einer Vormundschaft, so muß der Beamte vor dem Verpflichtungstermin (§ 1789) seine vorgesetzte Dienstbehörde um die Erlaubnis angehen. Das Vormundschaftsgericht hat zwar das Recht, aber nicht die Verpflichtung, an Stelle des Beamten selbst die vorgesetzte Dienstbehörde wegen der Erlaubnis zu befragen. Der Beamte dagegen hat die Pflicht dazu. Tut er es nicht, so kann das Gericht ihn gemäß § 1788 bestrafen, auch macht der Beamte sich gemäß § 1787 dem Mündel schadensersatzpflichtig. — Über Amts- und Militärpersonen, die ein wirkliches Ablehnungsrecht haben, vgl. Note 37.

[36]) Für Reichsbeamte (z. B. Postbeamte) gelten gemäß § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 wegen der Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft dieselben Bestimmungen, die an dem Wohnort des Reichsbeamten für „Staatsbeamte" des betr. Bundesstaates gelten.

[37]) Einer Erlaubnis bedürfen ferner die Militärpersonen des Friedensstandes (Offiziere, Militärärzte, Militärbeamte — Reserveoffiziere usw. nur, solange sie eine militärische Übung ableisten —) und die Zivilbeamten der Militärverwaltung. Die genannten Militärpersonen und Zivilbeamten der Militärverwaltung haben außerdem — im Gegensatz zu allen andern Beamten — das Recht, jede Vormundschaft abzulehnen: § 41 Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874.

§ 1785 [38]) Über die Folgen grundloser Ablehnung vgl. §§ 1787, 1788.

§ 1786 [39]) §§ 2, 3.

[40]) §§ 1741 ff.

[41]) §§ 1775, 1797.

[42]) §§ 1909 ff.

[43]) Wer nur eine „Vormundschaft" und außerdem noch eine „Gegenvormundschaft" führt, kann eine weitere Vormundschaft nicht ablehnen.

[44]) § 1789.

[45]) Wenn bei einem Vormunde nach der Bestellung einer der Gründe Nr. 2 bis 7 neu eintritt (z. B. Vollendung des 60. Lebensjahres), so kann der Vormund seine Entlassung fordern. § 1889.

§ 1787 [46]) Vor allem also dann, wenn der angebliche Ablehnungsgrund (z. B. Krankheit) „erfunden" ist.

[47]) das Rechtsmittel ist die **Beschwerde**; vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. b.

§ 1788 [48]) Der Festsetzung der Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorhergehen: RFG. § 33. Gegen die Ordnungsstrafe gibt es die Beschwerde; vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. b.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ **1783.** **Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist,** soll **nur mit Zustimmung ihres Mannes** zum Vormunde bestellt werden.[33]) [34])

§ **1784.** Ein **Beamter**[35]) oder **Religionsdiener,** der nach den Landesgesetzen[36]) einer besonderen Erlaubnis zur Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.[37])

§ **1785.** **Jeder Deutsche hat die Vormundschaft,** für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, **zu übernehmen,**[38]) **sofern nicht** seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ **1786.** **Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen:**

1. eine **Frau;**
2. wer das **sechzigste Lebensjahr** vollendet hat;
3. wer **mehr als vier minderjährige**[39]) **eheliche Kinder** hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind[40]) wird nicht gerechnet;
4. wer durch **Krankheit** oder durch **Gebrechen** verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen **Entfernung seines Wohnsitzes** von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur **Sicherheitsleistung** angehalten wird;
7. wer mit einem anderen **zur gemeinschaftlichen** Führung der **Vormundschaft**[41]) bestellt werden soll;
8. wer **mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft**[42]) führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von **zwei Gegenvormundschaften** steht der Führung einer Vormundschaft gleich.[43])

Das **Ablehnungsrecht erlischt,** wenn es nicht *vor* der Bestellung[44]) bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.[45])

§ **1787.** **Wer** die Übernahme der Vormundschaft **ohne Grund ablehnt,** ist, wenn ihm ein *Verschulden* zur Last fällt,[46]) für den *Schaden* verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes *verzögert.*

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel,[47]) die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts *vorläufig* zu übernehmen.

§ **1788.** Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch **Ordnungsstrafen** zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.[48])

Die **einzelne Strafe** darf den Betrag von **dreihundert Mark** nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens

[49]) Im schlimmsten Falle kann also eine Geldstrafe von insgesamt 900 Mk. verhängt werden. — Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist unzulässig. Ist die Geldstrafe wegen Armut des Bestraften nicht beitreibbar, so ist eben das Ordnungs-Strafverfahren mißlungen. Die Rechtsfolge aus § 1787 (Schadensersatz) tritt jedoch in jedem Falle ein, unabhängig von der Strafe des § 1788.

§ 1789 [50]) Der Vormund wird „bestellt", auch der „berufene" Vormund; vgl. hierüber Anhang 1 zu § 1773 unter IV. und Note 8.

[51]) vgl. Sachregister unter „Soll"-Vorschriften.

§ 1790 [52]) „Entlassung": vgl. § 1886.

§ 1791 [53]) Die **Bestallung** hat an sich nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person als „Vormund" bestellt ist. Sie hat nicht die Bedeutung eines Legitimationspapieres in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, der auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormunde auf Rechtsgeschäfte sich einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Änderungen der „Vertretungsmacht" des in der Bestallung genannten Vormundes geschützt wird, und daß etwa der Mündel die damit verbundenen Nachteile zu tragen hat. Die Vorschriften der §§ 167 ff. über „Vollmachten" finden also nicht auf „Bestallungen" Anwendung. **Ein Dritter**, der, wenn er mit einem „Vormund" ein Rechtsgeschäft abschließt, unbedingt sicher gehen will, **muß sich** im einzelnen Falle beim Vormundschaftsgericht **erkundigen, ob** die ihm vorgelegte **Bestallung wirklich noch in Kraft ist.** — Um möglichst zu verhüten, daß hinfällig gewordene „Bestallungen" im Verkehr umlaufen, bestimmt das Gesetz, daß der Vormund nach Beendigung seines Amtes die „Bestallung" dem Gericht zurückzugeben hat: § 1893 Abs. 2.

[54]) nämlich: falls ein Gegenvormund bestellt ist. § 1792.

[55]) vgl. §§ 1775, 1797.

[56]) Familienrat: §§ 1858 ff.

§ 1792 [57]) „kann"! nicht: „muß". Bei erheblicher Vermögensverwaltung „soll" indessen nach § 1792 Abs. 2 ein „Gegenvormund" bestellt werden. Geschieht es durch Schuld des Richters nicht, so macht er sich unter Umständen dem Mündel schadensersatzpflichtig: §§ 1848, 839.

[58]) § 1797 Abs. 1.

[59]) Lies: „Ist die Vormundschaft zwar von mehreren Vormündern, aber nicht gemeinschaftlich, zu führen" — und vgl. diesen Fall in § 1797 Abs. 2 (mehrere selbständige Mitvormünder). Liegt also der Fall des § 1797 Abs. 2 vor, so soll zwar bei erheblicher Vermögensverwaltung jeder Vormund einen Gegenvormund bekommen; indessen kann dann immer ein selbständiger Vormund zum Gegenvormund des anderen selbständigen Vormundes bestellt werden.

[60]) Es finden also die **§§ 1776 bis 1791** Anwendung. Es können daher namentlich auch Frauen Gegenvormund sein. vgl. § 1783 nebst Note.

[61]) Über den **Wirkungskreis des Gegenvormundes** bestimmt das Gesetz in § 1792 nichts. Hierüber sind vielmehr verschiedene Einzelvorschriften gegeben: siehe besonders **§§ 1799 und 1812.**

§ 1793 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1793 (Allgemeines über Rechte und Pflichten des Vormundes).**

§ 1794 [2]) vgl. §§ **1909**, 1795, 1796, 1801. vgl. § 1628.

§ 1795 [3]) § 1795 besagt in seinem zweiten kurzen Absatz, daß die Vorschrift des **§ 181** (Geschäftsabschluß des Vertreters „mit sich selbst") auch für den Vormund gilt, und zwar in allen Fällen, gleichgültig, welche Personen dabei beteiligt sind, und um was für Rechtsgeschäfte es sich handelt. Absatz 1 behandelt in 3 Ziffern einige besondere Fälle, die nicht unter § 181 fallen. In den Fällen des § 181 (mit der einen Ausnahme des „Erfüllungsgeschäfts", vgl. dort) und in den 3 Fällen des Abs. 1 fehlt also dem Vormund die „Vertretungsmacht". Das Mündel erhält in solchen Fällen zu seiner Vertretung einen **Pfleger**, § 1909. Der innere Grund der Vorschrift des § 1795 ist der, daß das Gesetz in den dort aufgeführten

einer Woche verhängt werden. **Mehr als drei Strafen** dürfen **nicht** verhängt werden.[49])

§ **1789.** Der **Vormund wird** von dem Vormundschaftsgerichte **durch Verpflichtung** zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft **bestellt.**[50]) Die Verpflichtung soll[51]) mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ **1790.** Bei der Bestellung des Vormundes kann die **Entlassung**[52]) für den Fall **vorbehalten** werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ **1791.** **Der Vormund erhält eine Bestallung.**[53])

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes[54]) und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung.[55]) Ist ein Familienrat[56]) eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ **1792.** **Neben dem Vormunde** kann[57]) ein **Gegenvormund** bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine **Vermögensverwaltung** verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.[58])

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen,[59]) so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die **Berufung und Bestellung des Gegenvormundes** finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.[60]) [61])

II. Führung der Vormundschaft.

§ **1793.** Der **Vormund** hat das Recht und die Pflicht, **für die Person** und **das Vermögen des Mündels zu sorgen,** insbesondere den **Mündel zu vertreten.**[1])

§ **1794.** Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich **nicht** auf **Angelegenheiten** des Mündels, **für die ein Pfleger** bestellt ist.[2])

§ **1795.** Der **Vormund kann** den **Mündel nicht vertreten:**[3])

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie[4]) einerseits und dem Mündel andererseits,[5]) es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung[6]) [7]) einer durch Pfandrecht,[8]) Hypothek[9]) oder Bürgschaft[10]) gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Ver-

Fällen einen Widerstreit der Interessen zwischen Vormund und Mündel annimmt.

[4]) Verwandte des Vormundes in gerader Linie sind: Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, § 1589. Auf die Schwiegereltern des Vormundes (vgl. § 1590) bezieht sich also die Vorschrift nicht.

[5]) Beispiel zu Ziffer 1: Der Sohn des Vormundes will ein dem Mündel gehöriges Pferd kaufen. Den Kaufvertrag kann im Namen des Mündels der Vormund nicht abschließen, sondern nur ein zu bestellender Pfleger (vgl. Note 3).

[6]) Beispiel zu Ziffer 2: Schon vor der Vormundsbestellung lastete auf dem Grundstück des V eine Hypothek für das minderjährige Kind M. Demnächst wurde V zum Vormunde des M bestellt. Soll nun jene Hypothek „übertragen" werden (§§ 1153 ff.) — gleichgültig an wen, auch an einen ganz Fremden — so muß zu diesem Zwecke das Mündel einen Pfleger bekommen; ebenso zur Löschung der Hypothek, zu einer Vorrechtseinräumung (§ 880).

[7]) Belastung einer Forderung: z. B. Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs daran.

[8]) Pfandrecht §§ 1204 ff.

[9]) Hypothek §§ 1113 ff.

[10]) Bürgschaft §§ 765 ff.

[11]) das ist der sogenannte „obligatorische" Vertrag (z. B. ein Vertrag, in dem die Verpflichtung übernommen wird, nach zwei Jahren dem X eine gewisse Hypothek abzutreten) im Gegensatz zu der „Verfügung", die in der demnächst wirklich erfolgenden „Abtretung" liegt; vgl. Note 65 und 66.

[12]) Zu Ziffer 3: Will also z. B. der Ehegatte des Vormundes oder ein Sohn des Vormundes mit dem Mündel prozessieren — gleichgültig, um welchen Gegenstand — so darf der Vormund das Mündel in dem Rechtsstreit nicht vertreten. Das Mündel bekommt vielmehr für einen solchen Rechtsstreit einen Pfleger.

§ 1796 [13]) Das Gericht „kann" die Vertretung entziehen, und „soll" es nur in den Fällen des Abs. 2 dieses § tun. Das Kind erhält dann gemäß § 1909 für die betreffende Angelegenheit oder den Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger.

[14]) Beispiel: Das Mündel hat vom Vater ein großes Schuhwarengeschäft geerbt, das der Vormund fortführt. Jetzt richtet der Sohn des Vormundes (vgl. § 1795 Ziffer 1) am selben Orte ein Konkurrenzgeschäft ein. Da wird das Gericht zwar keinen Grund haben, den Vormund zu entlassen (§ 1886), wohl aber wird es für den Betrieb des Schuhwarengeschäfts des Mündels gemäß § 1796 einen besonderen Pfleger bestellen.

§ 1797 [15]) Das Vorhandensein mehrerer Vormünder für ein Mündel bildet die Ausnahme, § 1775.

[16]) d. h. nur, was die Mitvormünder „zusammen" tun, ist gültig. Ausnahme: Abs. 2.

[17]) oder durch die Eltern. vgl. Abs. 3.

[18]) siehe das Beispiel zu § 1775 Note 7 und § 1798 Note 20.

[19]) Also lediglich letztwillig (§ 1777 Abs. 3).

§ 1798 [20]) Kann nur vorkommen, wenn das Gericht gemäß § 1797 Abs. 2 einen Vormund für die „persönlichen" Angelegenheiten, einen anderen Vormund für die „Vermögensangelegenheiten" des Mündels bestellt hat.

§ 1799 [21]) vgl. § 1792. Der **Gegenvormund** ist nicht „verwaltender" Vormund, sondern „beaufsichtigender" Vormund. — Über „Gegenvormundschaft" im Falle des § 1797 vgl. § 1792 Abs. 3.

[22]) d. h. ohne schuldhaftes Zögern; § 121.

[23]) vgl. § 1882.

[24]) vgl. § 1886.

[25]) Der **Gegenvormund** hat noch andere Rechte und Pflichten als die in § 1799 bezeichneten; vgl. namentlich §§ 1810, 1812, 1826, 1842. — Verantwortlichkeit des Gegenvormundes § 1833.

pflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;[11])

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen[12]) sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ **1796.** Das **Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung** für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten **entziehen.**[13])

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.[14])

§ **1797. Mehrere Vormünder**[15]) führen die Vormundschaft gemeinschaftlich.[16]) Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung[17]) ein anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen.[18]) Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777[19]) getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ **1798.** Steht die **Sorge für die Person** und die **Sorge für das Vermögen** des Mündels **verschiedenen Vormündern** zu,[20]) so entscheidet bei einer **Meinungsverschiedenheit** über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ **1799. Der Gegenvormund**[21]) **hat darauf zu achten,** daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich[22]) anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt[23]) oder die Entlassung[24]) des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.[25])

§ **1800.** Das Recht und die Pflicht des Vormundes, **für die Person des Mündels zu sorgen,** bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.[26]) [27])

§ 1800 [26]) Der Vormund hat also auch das Recht, **Zuchtmittel** gegen das Kind anzuwenden. § 1631 Abs. 2.

[27]) Recht und Pflicht der sogen. **unehelichen Mutter** gegenüber dem Kinde (neben den Rechten des Vormundes) § 1707, vgl. Note 1 zu § 1793. Rechte der **Eltern** (neben dem Vormund) bei **bevormundeten ehelichen Kindern:** vgl. § 1676 Abs. 2, §§ 1696 bis 1698; bei Kindern aus nichtigen Ehen: § 1702.

§ 1801 [28]) über die **religiöse Erziehung** entscheiden die **Landesgesetze;** vgl. E. 134.

[29]) Im allgemeinen soll der Vormund derselben Religionsgemeinschaft angehören wie das Mündel; § 1779, vgl. Note 25 dazu. Wird ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen, so kann nach § 1801 dem Vormund die Sorge für die „religiöse Erziehung" des Mündels entzogen werden. Das Mündel erhält dann für diesen Teil seiner Erziehung einen Pfleger. §§ 1794, 1909.

§ 1802 [30]) Wie das „Verzeichnis" aufzustellen ist, sagt das Gesetz nicht. Jedenfalls muß es einen ordentlichen Überblick gewähren. Versicherung der Richtigkeit „an Eidesstatt" wird nicht gefordert. vgl. **Note 62 zu § 2001** betr. ein für **Preußen** vorgeschriebenes **Formular,** das sich allgemein (auch für § 1802) empfehlen dürfte.

[31]) vgl. § 1792.

[32]) Die dadurch entstehenden Kosten können also aus dem Mündelvermögen entnommen werden.

[33]) vgl. **Note 64 zu § 2002.**

[34]) Falls der Vormund bei der Einreichung des Verzeichnisses seine Pflicht verletzt — z. B. ungebührlich lange die Angelegenheit verzögert — so kann außerdem das Vormundschaftsgericht nach § 1837 den Vormund bestrafen.

§ 1803 [35]) vgl. § 1369 wegen des Begriffs „Erwerb von Todeswegen".

[36]) Testament (§§ 1937, 2229 ff.) oder in einem Erbvertrage (§§ 1941, 2299).

[37]) in diesem Falle genügt auch eine bloß mündliche Anordnung.

§ 1804 [38]) z. B. ein Geschenk an den Lebensretter des Mündels. vgl. § 814.

[39]) z. B. Trinkgeld im Hotel, Weihnachtsgeschenke an die Dienstboten. vgl. § 814.

§ 1805 [40]) Auch nicht in der Form, daß er sich selbst aus dem Vermögen des Mündels ein Darlehen gibt. vgl. § 1795 Abs. 2, § 181. Aber auch der bloße „Gebrauch" der Sachen des Mündels ist dem Vormund durch § 1805 untersagt (vgl. § 100). — Bei **Zuwiderhandlungen gegen § 1805** treffen den Vormund Verzinsungspflicht (§ 1834), ferner je nach den Umständen Schadensersatzpflicht (§ 1833), Ordnungsstrafen (§ 1837), Entlassung aus dem Amte (§ 1886). Außerdem macht der Vormund sich je nach Umständen der Vergehen der „Unterschlagung" oder der „Untreue" schuldig und kann dieserhalb mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, und daneben noch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden: StrGB. §§ 246, 266.

§ 1806 [41]) **Wie das Geld anzulegen** ist, bestimmen die **§§ 1807 ff.** Nur das vorhandene Geld ist gemäß §§ 1806 ff. anzulegen. Keineswegs soll der Vormund alle vorgefundenen Vermögensstücke (z. B. Juwelen, Grundstücke, Wertpapiere) zu Geld machen. Vielmehr hat der Vormund andere Vermögensstücke als Geld verständig zu „verwalten", unter Umständen also allerdings zu verkaufen (z. B. bei Beginn der Vormundschaft vorgefundene „unsichere Kapitalanlagen") und dann das Geld nach §§ 1806 ff. anzulegen, unter Umständen aber auch zu behalten und zu nutzen (vgl. § 100).

§ 1807 [42]) vorbehaltlich der Vorschrift in § 1811. — Mitwirkung des **Gegenvormundes** oder des **Vormundschaftsgerichts** bei der Anlegung: **§ 1810.**

[43]) „soll", d. h. dieser § gibt nur eine Anweisung an den Vormund. Zuwiderhandlungen haben nicht die Ungültigkeit der Geldanlage zur Folge; wohl aber treffen den Vormund je nach den Umständen die in Note 40 zu § 1805 angeführten Rechtsfolgen.

§ **1801**. Die Sorge für die **religiöse Erziehung des Mündels**[28]) kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.[29])

§ **1802**. Der Vormund hat **das Vermögen**, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das **Verzeichnis**, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.[30]) Ist ein **Gegenvormund** vorhanden,[31]) so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses **zuzuziehen**; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.[32])

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar[33]) aufgenommen wird.[34])

§ **1803**. Was der Mündel von Todeswegen[35]) erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund **nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten**, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung,[36]) von dem Dritten bei der Zuwendung[37]) getroffen worden sind.

Der Vormund darf **mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** von den Anordnungen **abweichen**, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1804**. Der Vormund kann **nicht** in Vertretung des Mündels **Schenkungen** machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht[38]) oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht[39]) entsprochen wird.

§ **1805**. Der Vormund darf **Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.**[40])

§ **1806**. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende **Geld verzinslich anzulegen**,[41]) soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

§ **1807**. Die im § 1806 vorgeschriebene **Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:**[42]) [43])

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren

[44]) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden: vgl. §§ 1113, 1191, 1199. Wegen der „Sicherheit" der Anlage vgl. Abs. 2 dieses §. „Inländische" Grundstücke sind die in Deutschland gelegenen. Bei einer in Preußen geführten Vormundschaft darf also z. B. der Vormund Mündelgeld hypothekarisch auf ein in Bayern gelegenes Grundstück ausleihen.

[45]) z. B. deutsche Reichsanleihe, preußische Konsols. vgl. auch Anhang 46 zu § 1807. Elsaß-Lothringen gehört zu den „Bundesstaaten": E. 5.

[46]) vgl. **Anhang 46 zu § 1807.**

[47]) sogenannte „garantierte Anleihen".

[48]) vgl. **Anhang 48 zu § 1807.**

[49]) Preußen: AG. 75 § 1. — Zuständig zu der Erklärung der Mündelsicherheit ist der Regierungspräsident im Verein mit dem Landgerichtspräsidenten. Durchgängig sind für mündelsicher erklärt worden: die Kreissparkassen und verschiedene große städtische Sparkassen, dagegen nicht die Sparkassen der sogenannten „Raiffeisenvereine" usw. — vgl. ferner: Bayern: Verordnung vom 24. 12. 1899 § 22, Sachsen: Verordnung vom 6. 7. 1899 § 36, Württemberg: AG. 69, Baden: AG. 33 Abs. 2. — Wegen der Anlagen in **Sparkassen** vgl. auch noch § 1809.

[50]) vgl. § 1807 Abs. 1 Nr. 1 und für Preußen: AG. 73, Bayern: AG. 92, Sachsen: Gesetz vom 22. 12. 1899 § 3, Württemberg: AG. 68, Baden: AG. 33 Abs. 1, Verordnung vom 11. 11. 1899 § 35.

[51]) Legt der Vormund das Mündelgeld so an, wie § 1807 vorschreibt, so hat er seine Pflicht getan. Sollte dann das Geld wider Erwarten verloren gehen, sollte z. B. eine für mündelsicher erklärte Sparkasse bankerott werden, so kann das Mündel nicht vom Vormunde Schadensersatz verlangen, sondern muß den Verlust selbst tragen. — Unter den verschiedenen Anlage-Möglichkeiten, die dem § 1807 entsprechen, hat der Vormund die Wahl; vgl. jedoch **§ 1810.**

§ 1808 [52]) In **§ 1807** ist an die Anlegung von Geld in der Art gedacht, daß es sich um eine möglichst **dauernde Anlage** handelt, nicht um Anlegung von Geld, das man schnell und jederzeit zurückziehen kann. Handelt es sich nur um **augenblickliche Unterbringung** von Geld, das bald wieder gebraucht wird, so trifft **§ 1808** zu, da man bei den in § 1808 genannten Anlagestellen sein Geld jederzeit (ohne Kündigung) zurückerhält, andrerseits aber sehr viel geringere Zinsen bekommt als bei dem nach Maßgabe des § 1807 angelegten Gelde. Beispiel: Ein Vormund bekommt am 2. April 1905 Mündelgeld in Höhe von 10 000 Mk. von einem Schuldner zurückgezahlt. Für den 1. Juni 1905 hat er bereits für das Geld eine sichere (§ 1807 Ziffer 1) Hypothekenanlage in bestimmter Aussicht. Da wird er in der Zwischenzeit das Geld nach § 1808 anlegen. Muß das Geld dagegen zu Ausgaben bereitgehalten werden, so wird es gar nicht „angelegt": § 1806, sondern wird vom Vormund bis zur Verausgabung verwahrt. Natürlich steht aber dem Vormunde frei, jederzeit der Sicherheit oder der Zinsen halber Mündelgeld auch selbst für wenige Tage nach § 1808 „anzulegen".

[53]) Die Reichsbank nimmt schon seit langer Zeit keine verzinsbaren Einlagen von Privatpersonen an (Bekanntmachung vom 3. 12. 1878).

[54]) z. B. der Königlichen Bank in Bayern.

[55]) Preußen: AG. 76 Abs. 1, Sachsen: Gesetz vom 22. 12. 1899 § 2 Abs. 1, Baden: AG. 33 Abs. 3, Verordnung vom 11. 11. 1899 § 36.

[56]) Nach E. 144 können die **Landesgesetze** die Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen (das sind in Preußen die Regierungshauptkassen) verbieten. Dies Verbot ist auch mehrfach ergangen: Preußen: AG. 76 Abs. 2, Bayern: AG. 167 Ziffer XXII Abs. 1, 4, Sachsen: Gesetz vom 22. 12. 1899 § 2 Abs. 2, Württemberg: AG. 146 Abs. 2.

§ 1809 [57]) „soll". Es gilt hier das Note 43 zu § 1807 Gesagte.

[58]) Diese Bestimmung hat besondere Wichtigkeit für **Sparkassenanlagen** (§ 1807 Abs. 1 Nr. 5), weil die Anlegung von Mündelgeld in mündelsicheren Sparkassen ihrer großen Bequemlichkeit halber bei den Vor-

Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;[44])

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat[45]) sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch[46]) eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;[47])
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft[48]) oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.[49])

Die **Landesgesetze** können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.[50]) [51])

§ **1808.** **Kann** die **Anlegung** den Umständen nach **nicht** in der im **§ 1807** bezeichneten Weise erfolgen,[52]) so ist das Geld bei der Reichsbank,[53]) bei einer Staatsbank[54]) oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank[55]) oder bei einer Hinterlegungsstelle[56]) anzulegen.

§ **1809.** Der Vormund soll[57]) Mündelgeld nach **§ 1807** Abs. 1 **Nr. 5** oder nach **§ 1808** nur mit der Bestimmung anlegen, daß **zur Erhebung des Geldes** die **Genehmigung des Gegenvormundes** oder des **Vormundschaftsgerichts** erforderlich ist.[58]) [59])

§ **1810.** Der Vormund soll[60]) die in den **§§ 1806 bis 1808** vorgeschriebene **Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes**[61]) bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird **durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.** Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen,[62]) sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.[63])

§ **1811.** Das **Vormundschaftsgericht** kann **aus besonderen Gründen** dem Vormund eine **andere Anlegung als** die in den **§§ 1807, 1808** vorgeschriebene gestatten.[64])

§ **1812.**[65]) Der Vormund kann **über eine Forderung** oder über ein **anderes Recht, kraft dessen** der Mündel eine **Leistung** verlangen kann, sowie über ein **Wertpapier** des Mündels **nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen,** sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das

mündern sehr beliebt und in der Tat sehr empfehlenswert ist (namentlich in kleinen Orten). Der Vormund soll also das Geld so anlegen, daß die „Erhebung" nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erfolgt. Dies setzt natürlich voraus, daß die Sparkassen Einlagen mit solcher Klausel überhaupt annehmen. Sie tun dies in der Tat und machen die Klausel dann durch einen Vermerk im Sparkassenbuch kenntlich. Sehr häufig ist auch die Praxis, daß der Vormund das Geld bei der Sparkasse anlegt, ohne jene Klausel anzugeben, und daß dann das Gericht, dem er das Buch vorlegt, in dem Buche vermerkt, „Abhebung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet". Dieser Vermerk bindet natürlich an sich die Sparkasse nicht, da das Gericht der Sparkasse keine bindenden Anweisungen geben kann. Wenn jedoch die Sparkasse den Vermerk beachtet, also ohne Genehmigung des Gerichts das Geld nicht an den Vormund auszahlt (und die Sparkassen beachten in der Tat den Vermerk), so ist für die Praxis dasselbe erreicht, als wenn die Sparkasse den Vermerk hineingesetzt hätte. — Die Bestimmung des § 1809 ist der Ersatz für die früher übliche, dem BGB. nicht bekannte „Außerkurssetzung" der Sparkassenbücher: vgl. darüber E. 176 und PrAG. 75 § 2 (Übergangsvorschrift).

[59]) Für den „befreiten Vormund" vgl. § 1852 Abs. 2, für den „Anstaltsvormund" PrGA. 78 § 3, für den „Generalvormund" ebenda § 4 (vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter IV.).

§ 1810

[60]) „soll"; es gilt hier das Note 43 zu § 1807 Gesagte.

[61]) falls nämlich ein Gegenvormund vorhanden ist: § 1792.

[62]) Obwohl also der Vormund an sich das Recht hat, unter verschiedenen dem Gesetz entsprechenden Anlagemöglichkeiten zu wählen (vgl. Note 51 zu § 1807), so „soll" er doch seinen Entschluß — sofern kein Gegenvormund vorhanden ist — erst dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung mitteilen, bevor er die Anlage tatsächlich bewirkt. Diese Vorschrift betrifft die „Anlage" des Geldes, und zwar in allen Fällen der §§ 1806 bis 1808. § 1809 dagegen betrifft die Abhebung („Erhebung") des Geldes, und zwar nur des nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 und nach § 1808 angelegten.

[63]) § 1797 Abs. 1 Satz 1 — dagegen nicht § 1797 Abs. 2 Satz 1.

§ 1811

[64]) z. B. in Bergwerksaktien, in ausländischen Wertpapieren u. dgl.

§ 1812

[65]) **§ 1812** enthält eine sehr **wichtige Ausnahme** von der dem Vormunde nach Maßgabe des § 1793 grundsätzlich in vollem Umfange zustehenden „Verwaltungsbefugnis". Denn nach § 1812 bedarf der Vormund bei jeder **Verfügung** über eine Forderung des Mündels oder über einen anderen Leistungsanspruch (dazu gehören z. B. Grundschulden) der Genehmigung, und zwar entweder des Gegenvormundes, falls ein solcher vorhanden ist (Abs. 1), oder sonst des Vormundschaftsgerichts (Abs. 3 erster Halbsatz). Will der Gegenvormund die Genehmigung nicht erteilen, so kann an seiner Stelle das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilen: Abs. 2. Ist eine gemeinschaftliche Vormundschaft vorhanden (§ 1797), aber kein Gegenvormund, so tritt das Genehmigungsrecht des Vormundschaftsgerichts nicht ein; vielmehr begnügt sich in diesem Falle das Gesetz damit, daß jeder Vormund ja nur dann handeln kann, wenn die andern Mitvormünder mit ihm einig sind (§ 1812 Abs. 3 zweiter Halbsatz, in Verbindung mit § 1797 Abs. 1 Satz 1) und erachtet daher die sonst beim Fehlen des Gegenvormundes nötige Mitwirkung des Gerichts für unnötig. **Verfügen** bedeutet z. B. abtreten, kündigen, auch die Leistung annehmen. vgl. **Anhang 1 zu § 104** unter I. 7. Nach § 1812 kann also z. B. der Vormund nicht selbstständig eine dem Mündel zustehende Hypothekenforderung abtreten, zur Löschung bringen, sich auszahlen lassen. — **§ 1813** stellt dann wieder eine **Ausnahme von § 1812** dar, und damit eine Wiederherstellung des in § 1793 liegenden Grundsatzes der unbeschränkten Verwaltungsbefugnis des Vormundes. — Der Satz im Abs. 1 „sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822" usw. bedeutet folgendes: Nach den §§ 1819 bis 1822 bedarf der Vormund in gewissen

gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung[66]) zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird **durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.**

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.[67]) [68])

§ **1813.** [69]) Der Vormund **bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes**[70]) **zur Annahme einer geschuldeten Leistung:**

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren[71]) besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;[72])
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen[73]) gerichtet ist.

Die **Befreiung** nach Abs. 1 **Nr. 2, 3** erstreckt sich **nicht** auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist.[74]) Die **Befreiung** nach Abs. 1 **Nr. 3** gilt auch **nicht** für die Erhebung von Geld, das nach **§ 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4** angelegt ist.[75])

§ **1814.** Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden **Inhaberpapiere**[76]) nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle[77]) oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung **zu hinterlegen,** daß die **Herausgabe** der Papiere **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.[78])

§ **1815.** Der Vormund kann die Inhaberpapiere, **statt** sie nach **§ 1814** zu **hinterlegen, auf den Namen des Mündels** mit der Bestimmung **umschreiben** lassen, daß er über sie **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen** kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung **in Buchforderungen** gegen das Reich oder den Bundesstaat **umwandeln** lassen.[79])

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

Fällen der „Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“. In diesen Fällen soll der Vormund nicht noch außerdem der Genehmigung des etwa vorhandenen Gegenvormundes bedürfen, der allerdings nach § 1826 vom Vormundschaftsgerichte vor Erteilung der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung „gehört“ werden soll.

[66]) also zu dem sogenannten „obligatorischen Vertrage“, durch den sich jemand zu einer künftigen „Verfügung“ verpflichtet (vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7).

[67]) vgl. Note 65. — Wegfall der Beschränkungen des § 1812 bei dem „befreiten Vormund“: § 1852, bei dem „Anstaltsvormund“ und dem „Generalvormund“: PrAG. 78 §§ 3, 4 (vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter IV.).

[68]) „Allgemeine Ermächtigung“ des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht: § 1825.

§ 1813 [69]) Über das Verhältnis von § 1813 zu § 1812 vgl. oben Note 65.

[70]) also — wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden — auch nicht der Genehmigung des an Stelle des Gegenvormundes tretenden Vormundschaftsgerichts: § 1812 Abs. 3; jedoch unbeschadet der Vorschriften der **§§ 1819 bis 1822.**

[71]) sondern in einer andern Sache, z. B. einem Pferde, auch wenn dieses mehr als 300 Mk. wert ist (vgl. Ziffer 2).

[72]) z. B. Hypothekenzinsen, gleichgültig in welcher Höhe.

[73]) gleichgültig, in welcher Höhe.

[74]) § 1809.

[75]) obwohl bei der „Anlegung“ von Geld nach den Ziffern 1 bis 4 des § 1807 Abs. 1 die Vorschrift des § 1809 nicht gegeben ist.

§ 1814 [76]) §§ 793 ff.

[77]) vgl. für Preußen AG. 85.

[78]) z. B. Wechsel mit Blanko-Indossament. vgl. Note 20 zu § 1081.

§ 1815 [79]) durch Eintragung ins **Reichsschuldbuch** oder ins **Staatsschuldbuch.** vgl. Anhang 46 zu § 1807.

§ 1818 [80]) z. B. **Hypotheken-, Grundschuld-Briefe.**

§ 1819 [80a]) Über **Verfügung** vgl. Note 65 und Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

[81]) was nach § 1818 vorkommen kann.

[81a]) vgl. Note 66.

§ 1821 [82]) Über das Verhältnis der §§ 1819 bis 1822 zu § 1812 vgl. die dortige Note 65. — Über **Verfügung** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. — „Anhörung des Mündels“ in den Fällen des § 1821: vgl. § 1827, „Anhörung des Gegenvormundes“: § 1826. — Wie wird die „Genehmigung des Vormundschaftsgerichts“ erteilt? vgl. § 1828.

[83]) „Verfügung“ über ein Grundstück, z. B. Auflassung des Grundstücks, Belastung mit einer Hypothek, auch die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (§ 794 Nr. 5 ZPO.).

[84]) Nach Abs. 2 gehören zu den „Rechten an einem Grundstück“ im Sinne des § 1821 **nicht Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.** Rechte an Grundstücken im Sinne des § 1821 sind z. B. Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, Vorkaufsrechte, Reallasten.

[85]) z. B. die Forderungen aus einem Kaufvertrage über ein Grundstück auf „Auflassung“ des Grundstücks, auf „Begründung eines Nießbrauchs“ u. dgl.

[86]) also namentlich zu einem **Grundstückskaufvertrage.** § 313.

§ **1816.** Gehören **Buchforderungen gegen das Reich** oder **gegen einen Bundesstaat** bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den **Vermerk** eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen **nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen** kann.

§ **1817.** Das **Vormundschaftsgericht kann** aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen **entbinden.**

§ **1818.** Das **Vormundschaftsgericht kann** aus besonderen Gründen **anordnen,** daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende **Wertpapiere,** zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist,[80]) sowie **Kostbarkeiten** des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise **zu hinterlegen** hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

§ **1819.** Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer **Verfügung**[80a]) über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind,[81]) zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.** Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.[81a])

§ **1820.** Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch **zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über** die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden **Stammforderungen** der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**

Das gleiche gilt, wenn bei einer **Buchforderung** des Mündels der im § 1816 bezeichnete **Vermerk** eingetragen ist.

§ **1821.**[82]) Der Vormund bedarf der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:**

1. zur Verfügung über ein Grundstück[83]) oder über ein Recht an einem Grundstücke;[84])
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;[85])
3. zur Eingehung der Verpflichtung[86]) zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

87)—90) vgl. **Anhang 87—90 zu § 1821 (Rechtslage betreffend die einem Mündel zustehenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden).**

§ 1822

91) §§ 310, 311.

92) z. B. § 2371.

93) §§ 2303, 312 Abs. 2, 2346, 2347.

94) Über **Verfügen** und über „Verpflichtung zu einer Verfügung" vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7 sowie oben Noten 65, 66. — Über **Erbschaftsteilung** bestimmt § 1822 Nr. 2.

95) § 2033 (z. B. Veräußerung des Erbschaftsanteils).

96) §§ 1942, 1945.

97) §§ 1939, 2147, 2180.

98) § 2346.

99) § 2042. **Der Erbteilungsvertrag** (die **Erbauseinandersetzung**) unterliegt an sich einer bestimmten Form (schriftlich, gerichtlich) nicht. vgl. jedoch § 313 nebst Note 14, wenn ein „Grundstück" zur Erbschaft gehört. Die Miterben können aber eine gerichtliche Auseinandersetzung in die Wege leiten. vgl. **§ 2042 nebst Noten.** Ob der Vormund eine gerichtliche Erbauseinandersetzung herbeiführen will, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, die den Vormund dazu verpflichtet, besteht nicht. Verständigerweise wird jedoch der Vormund beim Vorhandensein von Grundstücken und auch sonst bei größeren Wertgegenständen in der Regel die gerichtliche Erbauseinandersetzung herbeiführen. In jedem Falle bedarf der Auseinandersetzungsvertrag — auch ein privatschriftlich oder etwa gar mündlich geschlossener — nach § 1822 Ziffer 2 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

100) z. B. also eines kaufmännischen Geschäfts, einer Fabrik u. dgl.

101) z. B. zu einem Vertrage, in dem das Mündel mit einem andern zusammen eine offene Handelsgesellschaft gründet (HGB. § 105).

102) Anhörung des Mündels: § 1827 Abs. 2.

103) §§ 581, 582. Gleichgültig ist, ob das Mündel das Landgut oder den gewerblichen Betrieb pachtet oder verpachtet; vgl. auch Ziffer 5. — „Landgut" vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.

104) vgl. **Anhang 104 zu § 1822.**

105) **Lehrvertrag:** vgl. für Handwerkerlehrlinge Gewerbeordnung § 126, für kaufmännische Lehrlinge HGB. §§ 76, 79. — Anhörung des Mündels: § 1827 Abs. 1.

106) Wenn der Vormund das Mündel z. B. als **Dienstboten** unterbringen will, so kann er es ohne Mitwirkung des Gerichts auf höchstens 1 Jahr vermieten oder sich vermieten lassen (vgl. § 113). Soll das Mündel auf längere Zeit verpflichtet werden, so ist nach dieser Nr. 7 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. — Anhörung des Mündels: § 1827 Abs. 1.

107) zu Nr. 8 bis 10 vgl. § 1825. „Aufnahme von Geld": also jede Aufnahme eines Darlehens.

108) Schuldverschreibung auf den Inhaber: § 793. — Andere indossable Papiere: Note 20 zu § 1081. — zu Nr. 9 vgl. § 1825

109) z. B. zur „Übernahme einer Hypothek" nach § 416. — vgl. §§ 765, 1825

110) HGB. § 48. Zur Erteilung einer gewöhnlichen „Handlungsvollmacht" (HGB. § 54) bedarf der Vormund keiner gerichtlichen Genehmigung, ebenso nicht zum Widerruf (HGB. § 52) der erteilten Prokura.

111) § 779.

112) § 1025 ZPO.

113) d. h. bei einem Streitwert bis zu 300 Mk. kann der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts „Vergleiche" und „Schiedsverträge" abschließen. Bei höheren Werten bedarf er der Genehmigung. Bei geldmäßig „unschätzbaren" Werten (z. B. bei einem Prozeß zwischen dem Vormund und der unehelichen Mutter des Kindes über die Herausgabe der Person des Kindes an die Mutter) bedarf es stets der Genehmigung des Gerichts.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören **nicht Hypotheken,**[87]) **Grundschulden und Rentenschulden.**[88]) [89]) [90])

§ **1822.** Der Vormund bedarf der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:**

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen[91]) oder über eine ihm angefallene Erbschaft[92]) oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil[93]) verpflichtet wird,[94]) sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;[95])
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft[96]) oder eines Vermächtnisses,[97]) zum Verzicht auf einen Pflichtteil[98]) sowie zu einem Erbteilungsvertrage;[99])
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts[100]) gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage,[101]) der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;[102])
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;[103])
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;[104])
6. zu einem Lehrvertrage,[105]) der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;[106])
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;[107])
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;[108])
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;[109])
11. zur Erteilung einer Prokura;[110])
12. zu einem Vergleich[111]) oder einem Schiedsvertrag,[112]) es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;[113])
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder ge-

[114]) z. B. Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haft für eine dem Mündel zustehende Hypothek, Vorrechts-Einräumungen u. dgl.

[115]) dem sogen. „obligatorischen Vertrage"; vgl. Note 94.

[116]) Es ist zu beachten, daß nur in Ziffer 12 des § 1822 eine gewisse Höhe des Wertes für die Notwendigkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung entscheidend ist. In den Fällen der Ziffern 1 bis 11 und 13 kommt es nur auf die Art des Geschäfts an, nicht auf die Höhe des Wertes.

[117]) Die **Prozeßführung** des Vormundes an sich unterliegt nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Der Vormund hat nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen sich darüber zu entscheiden, ob er prozessieren will. Wegen des im Prozesse etwa geschlossenen „Vergleichs" gilt jedoch Ziffer 12 des § 1822.

[118]) vgl. **Anhang 118 zu § 1822 (Weitere Fälle, in denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf).**

[119]) vgl. **Anhang 119 zu § 1822 (Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht die Einwilligung oder Genehmigung des Vormundes ersetzen kann).**

§ 1823 [120]) „soll nicht", also nur Ordnungsvorschrift. vgl. Sachregister unter Soll-Vorschriften und Note 43 zu § 1807. — Anhörung des Mündels: § 1827 Abs. 2.

[121]) wohl aber ein schon bestehendes fortführen. Über den „selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts" durch das Mündel vgl. § 112.

§ 1824 [122]) vgl. § 1812 und §§ 1819—1822.

[123]) Tut der Vormund es doch, so tritt die Rechtsfolge, die sonst nach § 110 eintreten würde (siehe dort), nicht ein.

§ 1825 [124]) „soll", also nur Ordnungsvorschrift. vgl. Note 120. Übertretung dieser Vorschrift macht den Vormundschaftsrichter je nach Umständen verantwortlich: § 1848.

§ 1826 [125]) „soll"; vgl. Note 124, auch Note 65 am Ende. Ist der Gegenvormund „gehört" worden, und das Vormundschaftsgericht entscheidet dann anders als der Gegenvormund vorschlägt (z. B. genehmigt trotz Bedenkens des Gegenvormundes), so hat dieser ein „Beschwerderecht" nicht.

§ 1827 [126]) „soll"; vgl. Note 124.

[127]) vgl. § 1822 Ziffer 6, 7, ferner § 113.

[128]) vgl. Anhang 118 zu § 1822 unter a.

[129]) § 1823.

§ 1828 [130]) § 1828 gibt an, **in welcher Art** die nach §§ 1819 ff. erforderliche **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu erteilen ist,** und verlangt Genehmigung gegenüber dem Vormund. Es genügt also nicht, daß die Genehmigung dem „Dritten" gegenüber (dem Vertragsgegner) ausgesprochen wird. Ebensowenig genügt es, wenn der Vormundschaftsrichter etwa lediglich in den Gerichtsakten den „Vermerk" macht, daß das und das Rechtsgeschäft genehmigt werde. Sondern die Genehmigung muß dem „Vormunde gegenüber" erklärt werden, und zwar entweder mündlich: dann wird darüber ein Protokoll aufzunehmen sein, oder schriftlich: dann ist die betreffende Genehmigungserklärung („Verfügung", „Beschluß") dem Vormunde zuzustellen: § 16 RFG. In beiden Fällen bekommt der Vormund eine „öffentliche Urkunde" in die Hand: bei mündlicher Genehmigung mit Protokoll dadurch, daß er sich eine „Ausfertigung" des Protokolls geben läßt, die allen Anforderungen genügt, auch denen des Grundbuchverkehrs (vgl. GBO. § 29, abgedruckt Note 13 zu § 873). Es ist dann Sache des Vormundes, die „Genehmigungserklärung" des Vormundschaftsgerichts dem Dritten (dem Vertragsgegener) oder dem Grundbuchamte vorzulegen, nötigenfalls abschriftlich (beglaubigt oder unbeglaubigt) mitzuteilen u. dgl. — **Gegen Versagung der Genehmigung** steht dem **Vormunde** das Recht der **Beschwerde** zu. vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. b; dagegen **nicht** dem **Dritten** (dem Vertragsgegner).

mindert[114]) oder die Verpflichtung dazu begründet wird.[115]) [116]) [117]) [118]) [119])

§ **1823.** Der Vormund soll **nicht**[120]) **ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** ein **neues Erwerbsgeschäft** im Namen des Mündels **beginnen oder** ein **bestehendes Erwerbsgeschäft** des Mündels **auflösen.**[121])

§ **1824.** Der Vormund kann **Gegenstände, zu deren Veräußerung** die **Genehmigung** des **Gegenvormundes** oder des **Vormundschaftsgerichts erforderlich** ist,[122]) **dem Mündel nicht** ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung **überlassen.**[123])

§ **1825.** Das **Vormundschaftsgericht kann** dem Vormunde **zu Rechtsgeschäften,** zu denen nach **§ 1812** die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im **§ 1822 Nr. 8 bis 10** bezeichneten Rechtsgeschäften eine **allgemeine Ermächtigung erteilen.**

Die Ermächtigung soll[124]) nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§ **1826.** **Das Vormundschaftsgericht soll**[125]) vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung **den Gegenvormund hören,** sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.

§ **1827.** **Das Vormundschaftsgericht soll**[126]) **den Mündel hören** vor der Entscheidung über die Genehmigung eines **Lehrvertrags** oder eines auf die Eingehung eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** gerichteten Vertrags[127]) und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die **Entlassung aus dem Staatsverbande.**[128])

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit tunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im **§ 1821** und im **§ 1822 Nr. 3** bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des **Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.**[129])

§ **1828.** Das **Vormundschaftsgericht** kann die **Genehmigung** zu einem Rechtsgeschäfte **nur dem Vormunde gegenüber erklären.**[130])

§ **1829.** Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der **nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** ab.[131]) Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.[132])

Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

§ 1829 [131]) Der Vertrag ist also nicht schlechthin unwirksam, sondern nur „hinkend".

[132]) d. h. die Genehmigung ist zunächst von dem Gerichte dem Vormunde gegenüber zu erteilen: § 1828. Damit ist aber die Sache noch nicht erledigt. Sondern nun muß erst noch der Vormund dem Dritten von der erfolgten Genehmigung „Mitteilung" machen (formlos, auch mündlich). Siehe weiter Abs. 2. **vgl. § 108.**

[133]) d. h.: Ist das Rechtsgeschäft ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen, also hinkend (Note 131), so gibt es außer der nachträglichen Genehmigung des Gerichts noch ein anderes Mittel, um das Geschäft wirksam zu machen. Man wartet die Volljährigkeit des Mündels ab, und dann kann dieses durch seine Genehmigung das Geschäft vollwirksam machen.

§ 1830 [134]) **vgl. § 109.**

§ 1831 [135]) **vgl. § 111.**

§ 1832 [136]) d. h. der **Gegenvormund** muß seine **Genehmigung** (vgl. § 1812) **dem Vormunde gegenüber erklären** (§ 1828). Ist die Genehmigung des Gegenvormundes gesetzlich notwendig, aber nicht erfolgt, so ist das Rechtsgeschäft „hinkend" (§ 1829), usw., so daß man in den §§ 1828 bis 1831 statt der Worte „das Vormundschaftsgericht" sich immer die Worte „der Gegenvormund" denken muß. Handelt es sich um grundbuchlichen Verkehr, so muß der Gegenvormund wegen der Formvorschrift des § 29 Satz 2 GBO. (abgedruckt Note 13 zu § 873) seine Genehmigung in einer „öffentlichen Urkunde" erklären (also mindestens mit notariell oder gerichtlich beglaubigter Unterschrift).

§ 1833 [137]) Der **Vormund** haftet für jedes **Verschulden** (Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276). Fällt ihm ein Verschulden zur Last, so wird er von seiner Verantwortung nicht schon dadurch frei, daß das Vormundschaftsgericht die „Genehmigung" (§§ 1821, 1822) erteilt hat. Der Vormundschaftsrichter haftet dann je nach Umständen neben oder nach dem Vormunde: §§ 1848, 839, 841. „Genehmigung" durch das Vormundschaftsgericht kann aber nach den Umständen des Falls ein „Verschulden" des Vormunds und damit seine Haftung ausschließen. — Wegen der **Verjährung** vgl. §§ 204, 852.

[138]) § 1792.

[139]) Das ist nur der Fall, wenn jeden von ihnen ein „Verschulden" trifft.

[140]) § 421 ff.

[141]) 1792.

[142]) 1797.

[143]) d. h. dem Mündel gegenüber haften Vormund und Gegenvormund gleichmäßig als Gesamtschuldner (§ 421 ff.). Wenn aber dem Gegenvormund nur Verletzung seiner „Aufsichtspflicht" (§ 1799) zur Last fällt — nicht z. B. betrügerisches Handeln — so kann er (abweichend von § 426 Abs. 1) vom Vormunde vollen Ersatz dessen verlangen, was er dem Mündel hat leisten müssen.

[144]) Die Ansprüche aus § 1833 können auch schon während Bestehens der Vormundschaft geltend gemacht werden; das Mündel bekommt dann einen Pfleger nach § 1909.

§ 1834 [145]) was er nach § 1805 nicht darf.

[146]) mit 4 Prozent: § 246.

[147]) Außerdem treffen ihn je nach Umständen die andern in Note 40 zu § 1805 angegebenen Rechtsfolgen.

§ 1835 [148]) z. B. die Prozesse, die ein Rechtsanwalt seinem Mündel führt, die ärztliche Behandlung, die ein Arzt seinem Mündel leistet.

§ 1836 [149]) Die Bewilligung kann auch noch nach Beendigung der Vormundschaft erfolgen. — Schuldner der bewilligten Vergütung ist das Mündel.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[133])

§ **1830.** **Hat der Vormund** dem anderen Teile gegenüber **der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet,** so ist **der andere Teil** bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts **zum Widerrufe berechtigt,** es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.[134])

§ **1831.** Ein **einseitiges Rechtsgeschäft,** das der Vormund **ohne** die erforderliche **Genehmigung** des **Vormundschaftsgerichts** vornimmt, ist **unwirksam.** Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[135])

§ **1832.** Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der **Genehmigung des Gegenvormundes** bedarf, finden die Vorschriften der **§§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.**[136])

§ **1833.** Der **Vormund** ist dem Mündel für den aus einer **Pflichtverletzung** entstehenden **Schaden verantwortlich, wenn** ihm ein **Verschulden** zur Last fällt.[137]) Das gleiche gilt von dem **Gegenvormunde.**[138])

Sind für den Schaden **mehrere** neben einander verantwortlich,[139]) so haften sie als **Gesamtschuldner.**[140]) **Ist neben dem Vormunde** für den von diesem verursachten Schaden der **Gegenvormund**[141]) oder ein **Mitvormund**[142]) nur wegen **Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich,** so ist **in ihrem Verhältnisse zu einander** der Vormund allein verpflichtet.[143])[144])

§ **1834.** **Verwendet** der **Vormund Geld des Mündels für sich,**[145]) so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu **verzinsen.**[146])[147])

§ **1835.** **Macht der Vormund** zum Zwecke der Führung der Vormundschaft **Aufwendungen,** so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.[148])

§ **1836.** Die **Vormundschaft** wird **unentgeltlich** geführt. Das **Vormundschaftsgericht** kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine **angemessene Vergütung** bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen.[149]) Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

§ 1837 [1]) **Vormundschaftsgericht** ist das Amtsgericht (§ 35 RFG.). Jedoch können nach E. **147** auch andere Behörden mit den Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts betraut werden. Hiervon hat z. B. Württemberg Gebrauch macht, Preußen nicht. Über die **Zuständigkeit** und das **Verfahren** in Vormundschaftssachen vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. Wie dort schon bemerkt, ist der Vormund grundsätzlich „selbständig" gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Ausnahmen treten nur da ein, wo sie gesetzlich bestimmt sind, z. B. in den Genehmigungsfällen der §§ 1819 ff. Das Gericht hat den Vormund zu „beaufsichtigen", aber nicht zu „leiten", namentlich hat es nicht in reinen „Zweckmäßigkeitsfragen" seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormundes zu setzen. Gesetzliche Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch diejenigen Fälle, in denen das Gesetz dem Vormundschaftsgericht besonders gestattet, Entschließungen des Vormundes aus „Zweckmäßigkeitsgründen" umzustoßen; siehe diese Fälle in Anhang 119 zu § 1822. — Dem Gegenvormunde (§ 1792) steht das Vormundschaftsgericht viel freier gegenüber. Denn nach § 1812 Abs. 2 kann das Vormundschaftsgericht die vom Gegenvormunde verweigerte Genehmigung ersetzen, und damit also in der Tat aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Gegenvormundes setzen. — Selbstverständlich liegt es im Macht- und Pflichtbereich des Vormundschaftsrichters, dem Vormund auf dessen Wunsch oder auch von Amtswegen Auskünfte, Ratschläge, Rechtsbelehrungen zu erteilen. Allein wenn z. B. der Vormund einen derart gegebenen Rat nicht befolgt, so handelt er um deswillen allein noch nicht „pflichtwidrig" (z. B. das Vormundschaftsgericht rät dem Vormund, eine gegen das Mündel geltend gemachte Forderung von 500 Mk. zu bezahlen; der Vormund läßt es aber lieber auf einen Prozeß ankommen).

[2]) Die **Strafen** können beliebig oft verhängt werden. Der Verhängung der Strafe muß eine Androhung vorhergehen: § 33 RFG. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet **nicht** statt. Ist der Bestrafte also zahlungsunfähig, so ist das Ordnungs-Strafverfahren mißlungen. Gegen die Straffestsetzung findet die Beschwerde statt, vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. b.

[3]) Wegen Pflichtwidrigkeit kann der Vormund auch entlassen werden: § 1886.

§ 1838 [4]) Hierzu vgl. E. **135** und **Note 92** zu § **1666**. — Bei § 1838 ist Voraussetzung, daß genügend „Mündelvermögen" vorhanden ist, um die Anordnung durchführen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muß das Vormundschaftsgericht sich mit der Armen-Verwaltung in Verbindung setzen und von dieser die Zustimmung und praktische Durchführung der angeordneten Maßregel „erbitten". Gesetzlich gezwungen ist die Armen-Verwaltung zu dieser Mithilfe nicht. Versagt § 1838, so bleibt noch die auf ganz anderen Voraussetzungen fußende **Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung)** gemäß den in E. **135** vorbehaltenen **Landesgesetzen.**

[5]) vgl. §§ 1707, 1702, 1696—1698.

[6]) also nur bei gröblichen Pflichtverletzungen des Vaters oder der Mutter. Bei „elternlosen" Mündeln ist das Ermessen des Vormundschaftsgerichts nicht beschränkt.

§ 1839 [7]) Zwangsmittel gegen den Vormund und Gegenvormund: § 1837.

§ 1840 [8]) Zwangsmittel: § 1837. Auch kann dem Kinde nach § 1909 ein Pfleger beigeordnet werden, der gegen den Vormund auf „Rechnungslegung" klagt.

[9]) **Befreiung von** der Pflicht der **Rechnungslegung:** §§ 1854, 1855, 1903, 1904. vgl. ferner für den „Anstaltsvormund" und den „Generalvormund": PrAG. 78 §§ 3, 4, Anhang 1 zu § 1773 unter IV.

[10]) Es braucht also nicht mit dem „Kalenderjahr" zusammenzufallen.

§ 1841 [11]) Es braucht nicht bei jeder Rechnung eine vollständige Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Vermögens gegeben zu werden, sondern im Hinblick auf das bei Beginn der Vormundschaft gemäß

Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ **1837.** Das **Vormundschaftsgericht** [1]) hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die **Aufsicht** zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch **Ordnungsstrafen** anhalten.[2]) Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.[3])

§ **1838.** Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der **Mündel** zum Zwecke der Erziehung **in einer geeigneten Familie** oder in einer **Erziehungsanstalt** oder einer **Besserungsanstalt untergebracht** wird.[4]) Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu,[5]) so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.[6])

§ **1839.** Der **Vormund** sowie der **Gegenvormund hat** dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen **jederzeit** über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels **Auskunft zu erteilen.**[7])

§ **1840.** Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte **Rechnung zu legen.**[8]) [9])

Die Rechnung ist **jährlich** zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.[10])

Ist die **Verwaltung von geringem Umfange,** so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für **längere,** höchstens dreijährige **Zeitabschnitte** zu legen ist.

§ **1841.** Die **Rechnung** soll eine geordnete **Zusammenstellung** der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den **Ab- und Zugang** des Vermögens Auskunft geben [11]) und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen,[12]) mit Belegen versehen sein.

Wird ein **Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung** betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz.[13]) Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ **1842.** Ist ein **Gegenvormund** vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die **Rechnung** mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die **Prüfung** ihm Anlaß gibt.[14])

§ **1843.** Das **Vormundschaftsgericht** hat die **Rechnung** rechnungsmäßig und sachlich **zu prüfen** [15]) und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.[16])

§ 1802 eingereichte „Vermögensverzeichnis" genügt es, wenn die Rechnung die Angaben über den „Ab- und Zugang" des Vermögens enthält.

[12]) Was das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen hat.

[13]) Bilanz: § 39 ff. HGB. Kaufmännische Buchführung kommt nicht bloß in kaufmännischen Geschäften vor, sondern auch z. B. bei der Bewirtschaftung größerer Landgüter mit gewerblichen Nebenbetrieben (Brennerei).

§ 1842 [14]) Haftung des Gegenvormundes für ordnungsmäßige Prüfung: §§ 1833, 1799 Abs. 1.

§ 1843 [15]) insbesondere die vorschriftsmäßige (§ 1806 ff.) „Anlegung" des Mündelgeldes. Das Gericht kann sich namentlich auch das nach der Rechnung vorhandene bare Geld vorzeigen lassen, ferner die Sparkassenbücher u. dgl. Zur Mithilfe bei der rechnerischen Durchprüfung stehen dem Gericht besondere Rechnungsbeamte zur Verfügung.

[16]) im Aufsichtswege gemäß § 1837 (Strafen).

[17]) nämlich in einem Prozesse zwischen dem Vormund und einem dem Mündel gemäß § 1909 zu bestellenden Pfleger.

[18]) Dadurch, daß das Vormundschaftsgericht die Rechnungen als ordnungsmäßig anerkannt hat, geht dem Mündel das Recht nicht verloren, nach Beendigung der Vormundschaft gegen die Rechnungen seinerseits Ausstellungen zu erheben und Schadensersatzansprüche gegen den Vormund geltend zu machen. vgl. auch § 259 und § 1890.

§ 1844 [19]) Der Vormund kann aber dann die Übernahme der Vormundschaft ablehnen, oder nach der Bestellung seine Entlassung verlangen: §§ 1786 Ziffer 6, 1889. — Erachtet das Vormundschaftsgericht den Vormund für „sicherheitspflichtig", so ist es ohne weiteres befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer „Sicherungshypothek" an Grundstücken des Vormundes zu ersuchen. Der Vormund soll nur, soweit tunlich, vorher „gehört" werden. RFG. § 54.

§ 1845 [20]) vgl. § 1314. Der Fall kann bei minderjährigen Kindern im Falle der „Annahme an Kindesstatt" vorkommen (§ 1765) und bei der wieder verheirateten Mutter: § 1697. Sonst hat die Vorschrift namentlich Bedeutung für volljährige Mündel; vgl. §§ 1896, 1899, 1897.

§ 1846 [21]) Dieser § gewährt dem Vormundschaftsgerichte das Recht und die Pflicht, **in eiligen Fällen** selbsttätig zu werden. Namentlich kann das Vormundschaftsgericht einen „Pfleger" bestellen (§ 1909); es kann aber auch selbst (z. B. durch Augenscheinseinnahme, Zeugen-Vernehmungen, vgl. § 12 RFG.) alle möglichen Maßregeln ergreifen, die eben nötig sind. Es kann auch das Kind z. B. aus einer sein Leben oder seine Gesundheit gefährdenden Umgebung wegnehmen und anderwärts unterbringen. Die Kosten trägt der Staat, vorbehaltlich des Rückgriffs an etwa vorhandenes Mündelvermögen. Alle diese Maßregeln sind nur „vorläufige". Das Gericht muß sehen, so rasch wie möglich dafür zu sorgen, daß das Kind wieder eine ordnungsgemäße „Vertretung" erhält, muß also die Bestellung des Vormundes, nötigenfalls Entlassung und Neubestellung, schleunig betreiben. Das Amt des nach §§ 1846, 1909 etwa bestellten Pflegers wird dann mit der Bestellung des Vormundes vom Gericht aufgehoben. § 1919.

§ 1847 [22]) „soll", also nur Ordnungsvorschrift. Verantwortlichkeit für Unterlassung der Vorschrift nach § 1848.

[23]) §§ 1589, 1590.

[24]) § 3.

[25]) vgl. Anhang 118 zu § 1822 unter a.

[26]) § 13; ZPO. § 962.

[27]) Zahlt dann das Mündel nicht freiwillig, so müssen die Verwandten (Verschwägerten) es (d. h. vertreten durch seinen Vormund) auf Zahlung der durch das Vormundschaftsgericht festgesetzten Summe im Prozeßwege belangen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.[17] [18])

§ **1844.** Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den **Vormund** anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen **Sicherheit zu leisten.**[19]) Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

§ **1845.** **Will der zum Vormunde bestellte Vater** oder die zum Vormunde bestellte **eheliche Mutter** des Mündels **eine Ehe eingehen,** so liegen ihnen die im **§ 1669** bestimmten Verpflichtungen ob.[20])

§ **1846.** Ist ein **Vormund noch nicht bestellt oder** ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten **verhindert,** so hat das **Vormundschaftsgericht** die im Interesse des Mündels **erforderlichen Maßregeln** zu treffen.[21])

§ **1847.** **Das Vormundschaftsgericht soll**[22]) vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes **Verwandte oder Verschwägerte**[23]) **des Mündels hören,** wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung,[24]) die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband[25]) und die Todeserklärung.[26])

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.[27])

§ **1848.** **Verletzt der Vormundschaftsrichter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden **Pflichten,**[28]) so ist er dem Mündel **nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.**[29]) [30])

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.[31])

§ **1849.** Der **Gemeindewaisenrat hat** dem Vormundschaftsgerichte die **Personen vorzuschlagen,**[32]) die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.[33])

§ **1850.** **Der Gemeindewaisenrat hat** in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber **zu wachen,** daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die **Person der Mündel,** insbe-

§ 1848 [28]) Nach §§ 1848, 839, 1833 ist die Rechtslage folgende: Der **Vormundschaftsrichter haftet dem Mündel** sowohl für vorsätzliche wie für fahrlässige Schadenszufügung, und zwar bei „Vorsatz" neben dem etwa auch schadensersatzpflichtigen Vormund als Gesamtschuldner, bei „Fahrlässigkeit" erst nach dem schadensersatzpflichtigen Vormund (wenn also der Vormund zahlungsunfähig ist). Für das Verhältnis des Vormundschaftsrichters zum Vormund ist § 841 maßgebend (nach § 841 kann der Vormundschaftsrichter vom Vormunde, wenn beide schuldig sind, Ersatz des dem Mündel Geleisteten verlangen). — Ob der **Staat** für die Schadenszufügungen des Vormundschaftsrichters haftet, entscheidet sich gemäß E. 77 nach den **Landesgesetzen.** vgl. hierzu **Note 96** zu § 89 unter b.

[29]) Der Anspruch gegen den Richter geht auch gegen dessen Erben.

[30]) Wegen der **Verjährung** des Anspruchs aus § 1848 vgl. § 852.

§ 1849 [31]) Die Ausgestaltung der Rechtseinrichtung des **Gemeindewaisenrats** ist den **Landesgesetzgebungen** überlassen. vgl. PrAG. Art. 77, BAG. Art. 93 bis 99, SAG. § 41, Verordnung vom 6. Juli 1899 §§ 38—47, WAG. Art. 56, Bd. Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 §§ 5—15, Verordnung vom 11. November 1899 § 52. In Preußen ist das Amt des Gemeindewaisenrats ein unentgeltliches Gemeindeamt, zu dessen Annahme jedes Gemeindemitglied gesetzlich verpflichtet ist. In größeren Gemeinden werden mehrere Personen mit diesem Amte betraut. Sie alle zusammen wie auch jeder Einzelne führen die Bezeichnung „Gemeindewaisenrat". Zur Unterstützung des Waisenrats können die Gemeinden „Waisenpflegerinnen" ernennen. Das Vormundschaftsgericht ist nicht „vorgesetzte Behörde" über den Waisenrat, kann ihm also keine „Rügen" erteilen, ihm auch keine Ordnungsstrafen (etwa nach § 1837) auflegen. Verletzt der Waisenrat seine Pflichten gegenüber dem Vormundschaftsgericht (z. B. die Pflicht der Auskunft § 1850 Abs. 1 Satz 2), so muß das Gericht sich über den Waisenrat beschweren, und zwar beim Magistrat (bei Waisenräten in Städten) oder beim Landrat (bei Waisenräten in Dorfgemeinden). In Preußen findet in jedem Jahr unter Vorsitz des Vormundschaftsrichters oder eines Magistratsmitgliedes mindestens eine allgemeine Waisenratssitzung statt. In dieser werden Angelegenheiten allgemeiner Art aus dem Vormundschaftsrecht besprochen. Jeder Waisenrat ist zur Teilnahme an diesen Versammlungen verpflichtet.

[32]) auf Anfrage des Gerichts, vgl. § 1779.

[33]) Diese Vorschlagspflicht ist in der Praxis die bedeutsamste Aufgabe des Waisenrats. Denn wenn auch das Gericht an den Vorschlag nicht gebunden ist, so wird doch tatsächlich fast ausnahmslos das Gericht den Vorgeschlagenen zum Vormund bestellen (§ 1789). Von der Sorgsamkeit des Waisenrats hängt es daher fast ausschließlich ab, ob das Mündel einen geeigneten Vormund erhält.

§ 1851 [34]) § 1789.

[35]) Damit der Gemeindewaisenrat des neuen Aufenthaltsorts von dem Vorhandensein des Mündels Kenntnis erlangt und seine Pflichten aus § 1850 erfüllen kann. Zweckmäßiger Weise legt sich jeder Waisenrat über alle Mündel seines Bezirks — von denen er je nach § 1851 Abs. 1 und 2 Kenntnis erlangt — eine Liste an.

§ 1852 [36]) **Befreite Vormundschaften** d. h. Befreiungen des Vormundes von den im Interesse der Sicherheit des Mündels in den vorhergehenden §§ angeordneten gesetzlichen Beschränkungen sind nur in dem durch die §§ 1852 ff. bestimmten Umfange zulässig, und auch dies nur mit der in § 1857 festgesetzten Maßgabe. — Für den „Anstaltsvormund" und den „Generalvormund" vgl. noch E. 136, PrAG. 78 §§ 3, 4, für volljährige Mündel vgl. §§ 1903, 1904.

[37]) §§ 1776 ff., 1856 (also nur letztwillig).

[38]) Gegenvormund § 1792.

[39]) Von dem Erfordernis der „vormundschaftsrichterlichen Genehmigung zu den in §§ 1821, 1822 bezeichneten Rechtsgeschäften ist **„Befreiung" nicht zulässig.**

sondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte **Mängel** und **Pflichtwidrigkeiten,** die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, **anzuzeigen** und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels **Auskunft zu erteilen.**

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer **Gefährdung des Vermögens** eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ **1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate** die Anordnung der Vormundschaft [34]) über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel **mitzuteilen.**

Wird der **Aufenthalt eines Mündels** in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats **verlegt,** so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung **mitzuteilen.**[35])

V. Befreite Vormundschaft.[36])

§ **1852. Der Vater kann,** wenn er einen Vormund benennt, die **Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.**[37]) [38])

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den **§§ 1809, 1810** bestimmten **Beschränkungen nicht unterliegen** und zu den im **§ 1812** bezeichneten Rechtsgeschäften [39]) der **Genehmigung des Gegenvormundes** oder **des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen** soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§ **1853. Der Vater kann** den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung **entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen** [40]) und den im **§ 1816** bezeichneten **Vermerk** in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§ **1854. Der Vater kann** den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung **entbinden,** während der Dauer seines Amtes **Rechnung zu legen.**[41])

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine **Übersicht** über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein **Gegenvormund** vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die **Prüfung** ihm Anlaß gibt.

§ 1853 [40]) §§ 1814, 1815.

§ 1854 [41]) § 1840. Eine **Befreiung von** der Einreichung eines **Vermögensverzeichnisses** (§ 1802) und von der **Schlußrechnung** (§ 1890) ist **nicht zulässig.**

§ 1855 [42]) § 1777 Abs. 1 Satz 2.

§ 1858 [43]) vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VI am Ende betr. **Familienrat.** Da von dieser Einrichtung in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht wird, ist von einer Erläuterung der einzelnen Bestimmungen Abstand genommen.

Bayerisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Nachbarrecht.

Art. **62.** Sind Fenster weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks entfernt, das mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, so müssen sie auf Verlangen des Eigentümers dieses Grundstücks so eingerichtet werden, dass bis zur Höhe von 1,80 m über dem hinter ihnen befindlichen Boden weder das Öffnen noch das Durchblicken möglich ist. Die Entfernung wird von dem Fusse der Wand, in der sich das Fenster befindet, unterhalb der zunächst an der Grenze befindlichen Aussenkante der Fensteröffnung ab gemessen.

Den Fenstern stehen Lichtöffnungen jeder Art gleich.

Art. **63.** Balkone, Erker, Galerien und ähnliche Anlagen, die weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks abstehen, das mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, müssen auf der dem Nachbargrundstücke zugekehrten Seite auf Verlangen des Nachbars mit einem der Vorschrift des Artikel 62 entsprechenden Abschlusse versehen werden. Der Abstand wird bei vorspringenden Anlagen von dem zunächst an der Grenze befindlichen Vorsprung ab, bei anderen Anlagen nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 gemessen.

Art. **64.** Die Vorschriften der Artikel 62, 63 kommen auch gegenüber einem Grundstücke, das einer öffentlichen Eisenbahnanlage dient, zur Anwendung. Die Fenster und anderen Lichtöffnungen sowie der Abschluss der im Artikel 63 bezeichneten Anlagen dürfen jedoch so eingerichtet werden, dass sie das Durchblicken gestatten.

Art. **65.** Für Fenster, andere Lichtöffnungen und Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art, die sich an der Baulinie befinden, gelten die Vorschriften der Artikel 62 bis 64 nicht.

Art. **66.** Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Lichtöffnungen, Fenster, Balkone, Erker und ähnlichen Anlagen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, soweit sie eine geringere Beschränkung bestimmen als die Artikel 62 bis 65.

Art. **67.** Hat der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des Preussischen Landrechts durch Zeitablauf das Recht erlangt, dass zum Schutze seiner Fenster vor Verdunkelung mit Anlagen auf einem Nachbargrundstück ein bestimmter Abstand eingehalten werden muss, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des Pfälzischen Rechts durch Zeitablauf das Recht erlangt hat, Fenster, andere Lichtöffnungen oder Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art zu halten, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Art. **68.** Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Ist der Bauwert geringer als der Betrag der Baukosten, so bestimmt sich der zu ersetzende Betrag nach dem Bauwerte. Die Ersatzleistung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Der nach Abs. 2 von dem Eigentümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Teil des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer des anderen Grundstücks das Eigentum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, dass die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 572)

§ **1855.** Benennt die **eheliche Mutter** einen Vormund,[42]) so **kann** sie die **gleichen Anordnungen treffen** wie nach den **§§ 1852 bis 1854** der Vater.

§ **1856.** Auf die nach den **§§ 1852 bis 1855** zulässigen **Anordnungen** finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ **1857.** Die **Anordnungen des Vaters oder der Mutter** können **von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt** werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

VI. Familienrat.[43])

§ **1858.** Ein **Familienrat** soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, **wenn** der **Vater** oder die **eheliche Mutter** des Mündels die Einsetzung **angeordnet hat.**

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

§ **1859.** Ein **Familienrat** soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, **wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels** oder der **Vormund** oder der **Gegenvormund** die Einsetzung **beantragt** und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ **1860.** **Der Familienrat besteht aus** dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

§ **1861.** **Als Mitglied des Familienrats ist berufen,** wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ **1862.** Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, **hat das Vormundschaftsgericht** die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats **erforderlichen Mitglieder auszuwählen.** Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

§ **1863.** Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei **Ersatzmitglieder** zu bestellen.

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Erläuterungen

Betreffend Familienrat vgl. Note 43.

(Fortsetzung von Seite 570)

Art. **69.** Ist eine Mauer der im Artikel 68 Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Eigentümer des einen Grundstücks erhöht worden, so finden, soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Benutzung des Aufbaues seitens des Eigentümers des anderen Grundstücks ein Teil der Kosten zu ersetzen oder eine sonstige Vergütung zu leisten ist, die Vorschriften des Artikel 68 Absatz 2, 3 Anwendung, es sei denn, dass die Vergütung schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Art. **70.** Hat zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eigentümer eines Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks zustehenden Zwangsrechts eine Mauer, durch welche die Grundstücke geschieden werden, zu gemeinschaftlicher Benutzung zu errichten begonnen, so bleiben diese Vorschriften für das Recht und die Pflicht zur Herstellung der Mauer massgebend.

Ist eine Mauer, durch welche zwei Grundstücke geschieden werden, von dem Eigentümer des einen Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks zustehenden Zwangsrechts zu gemeinschaftlicher Benutzung hergestellt worden, so finden an Stelle der bisherigen Vorschriften, nach welchen im Falle der Benutzung der Mauer seitens des Eigentümers des anderen Grundstücks ein Teil der Kosten zu ersetzen ist, die Vorschriften des Artikel 68 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung, es sei denn, dass der Ersatzanspruch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Art. **71.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Zu Gunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m verlangt werden. Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

Art. **72.** Gegenüber einem landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten. Auf Stein- und Kernobstbäume findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Einhaltung des im Abs. 1 bestimmten Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu welcher die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

Art. **73.** Der nach den Artikeln 71, 72 einzuhaltende Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.

Art. **74.** Die Vorschriften der Artikel 71, 72 finden keine Anwendung auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Bäume, die längs einer öffentlichen Strasse oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Pflanzungen, die zum Uferschutze, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

Die Vorschrift des Art. 72 Abs. 1 gilt auch nicht für Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden.

Im Falle einer Aufforstung kann die Einhaltung des im Artikel 72 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit entspricht.

Art. **75.** Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken, Weinstöcke und Hopfenstöcke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, soweit sie das Halten der Gewächse in einer geringeren als der nach den Artikeln 71 bis 74 einzuhaltenden Entfernung von der Grenze des Nachbargrundstücks gestatten.

Bei einem Grundstücke, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, gilt bis zur nächsten Verjüngung des Waldes das gleiche auch für neue Bäume und Sträucher. Im Falle der Verjüngung kann die Einhaltung eines mehr als 2 m betragenden Abstandes nicht verlangt werden. Die Verjüngung gilt im Falle des Plenterbetriebes am 1. Januar 1950 als eingetreten.

Art. **76.** Soweit in den Landesteilen rechts des Rheins nach örtlichem Herkommen bei der Bestellung landwirtschaftlicher Grundstücke die Überschreitung der Grenze eines Nachbargrundstücks gestattet ist (Anwenderecht), bleibt diese Befugnis mit dem bisherigen Inhalte bestehen.

Art. **77.** Die im Artikel 68 Abs. 2, im Artikel 69, im Artikel 70 Abs. 2 und im Artikel 76 bezeichneten nachbarrechtlichen Befugnisse erlöschen durch Ver-

(Fortsetzung folgt Seite 574)

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

§ **1864**. Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung **ein Ersatzmitglied** zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§ **1865. Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden,** wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ **1866. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:**

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ **1867. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden,** wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ **1868. Für die** nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen **Anordnungen des Vaters oder der Mutter** gelten die Vorschriften des **§ 1777.**

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ **1869. Niemand ist verpflichtet,** das Amt eines Mitglieds des **Familienrats zu übernehmen.**

§ **1870. Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden** durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes **bestellt.** Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ **1871. Bei der Bestellung** eines Mitglieds des Familienrats **kann die Entlassung** für den Fall **vorbehalten werden,** daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ **1872. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.** Die **Leitung** der Geschäfte liegt dem **Vorsitzenden** ob.

Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

§ **1873. Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen.** Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

Betreffend Familienrat vgl. Note 43.

(Fortsetzung von Seite 572)

zicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks. Die Erklärung muss im Falle des Artikel 76 in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ist das Grundstück des Berechtigten mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Im Falle der Belastung mit einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist der Verzicht auf das im Artikel 68 Abs. 2, im Artikel 69 und im Artikel 70 Abs. 2 bezeichnete Verbietungsrecht dem Dritten gegenüber wirksam, wenn er erfolgt, bevor das Grundstück zu Gunsten des Dritten in Beschlag genommen worden ist.

Art. **78.** Die sich aus den Vorschriften der Artikel 62 bis 66 und des Artikel 68 Abs. 1 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung. Der Anspruch auf Beseitigung eines die Vorschriften der Artikel 71 bis 75 verletzenden Zustandes verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem die Verletzung erkennbar wird.

Werden Gewächse, in Ansehung deren der Anspruch verjährt ist, durch neue ersetzt, so ist die vollendete Verjährung ohne Einfluss auf das Recht des Eigentümers des Nachbargrundstücks, in Ansehung der neuen Gewächse die Einhaltung des in den Artikeln 71 bis 74 und im Artikel 75 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstandes zu verlangen.

Art. **79.** Ein Anwenderecht erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. **80.** Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung (vgl. oben Seite 290 unter E) findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechende Anwendung.

Sächsisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Verjährung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

§ **2.** In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden, mit Einschluss der Kirchen- und Schulgemeinden, sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen;
2. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Nr 1 bezeichneten Art.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschrift des Artikel 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden, für die im Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

Gesetzliche Zinsen.

§ **3.** Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Summe zu fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Zu Art. 144 Einf.-Ges. Hinterlegung.

§ **4.** Zur Hinterlegung sind andere Sachen als die im § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten nicht geeignet.

Zu Art. 102 Abs. 2 Einf.-Ges. Kraftloserklärung.

§ **5.** Für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden. Die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben unberührt.

(Fortsetzung folgt Seite 576)

§ **1874.** Zur **Beschlußfähigkeit des Familienrats** ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

§ **1875.** Ein **Mitglied des Familienrats,** das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden **in die** dadurch verursachten **Kosten zu verurteilen.**

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine **Ordnungsstrafe** bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ **1876.** **Wird ein sofortiges Einschreiten nötig,** so hat **der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen** zu treffen, den **Familienrat einzuberufen,** ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ **1877** Die **Mitglieder des Familienrats** können **von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen** verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ **1878.** **Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt** aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht **entlassen werden.**

§ **1879.** Das Vormundschaftsgericht hat den **Familienrat aufzuheben,** wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

§ **1880.** **Der Vater des Mündels kann die Aufhebung** des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 **anordnen.** Das **gleiche Recht** steht der **ehelichen Mutter** des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.

§ **1881.** **Von der Aufhebung des Familienrats** hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund **in Kenntnis zu setzen.**

§ 1882 [1]) also namentlich mit Volljährigkeit des Mündels (§§ 2, 3). Selbstverständlich beendet auch der Tod des Mündels die Vormundschaft; über Todeserklärung des Mündels bestimmt § 1884. Tod des Vormundes beendet die „Vormundschaft" natürlich nicht; es ist dann eben ein anderer Vormund zu bestellen. Über Todeserklärung des Vormundes bestimmt § 1885 Abs. 2. — **Heiratet** das minderjährige **weibliche Mündel** (männliche Minderjährige dürfen nicht heiraten, vgl. § 1303), so wird die **Vormundschaft nicht beendet; nur der Wirkungskreis des Vormundes ändert sich etwas**, vgl. §§ 1800, 1633. — In dem Falle des § 1882 endet die Vormundschaft von Rechtswegen, ohne weitere Anordnung des Gerichts; anders in den Fällen § 1883, § 1884 Abs. 1. — Ist die Vormundschaft beendet, so endet damit auch von Rechtswegen das Amt des Vormundes. Die **Bestallung** „hat er zurückzugeben": § 1893 Abs. 2. Tut er es aber nicht, so ist trotzdem seine vormundliche Machtbefugnis beendet; die „Bestallung" ist jetzt nichts als ein wertloses Stück Papier (vgl. auch Note 53 zu § 1791).

§ 1883 [2]) § 1719.

[3]) Diese Vorschrift hat folgende Bedeutung: durch die Eheschließung der Eltern erlangt zwar das uneheliche Kind die rechtliche Stellung eines „ehelichen" Kindes (§ 1719), tritt also nach § 1626 insbesondere unter die „elterliche Gewalt" des Vaters. Mit elterlicher Gewalt aber ist die Vormundschaft nicht verträglich (abgesehen von den in § 1773 angegebenen Ausnahmefällen). Da jedoch die Vaterschaft noch immer bestritten werden „kann", so erscheint das Kind trotz der Eheschließung noch als schutzbedürftig. Es bleibt daher unter Vormundschaft, bis entweder ein rechtskräftiges Urteil über die Vaterschaft vorliegt oder das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft aufhebt. Abs. 2 gibt dem Vormundschaftsgericht darüber Anweisung, unter welchen Voraussetzungen es die Vormundschaft „aufzuheben" hat. § 1883 stellt sich als eine Ausnahme von § 1882 dar.

[4]) d. h. sobald es für festgestellt erachtet, daß der Ehemann (§ 1719) wirklich der „Vater" des Kindes ist.

[5]) schriftlich oder mündlich. Es ist nicht gerade erforderlich, daß er die Vaterschaft in einer „öffentlichen Urkunde" (§ 1720 Abs. 2) anerkannt hat.

§ 1884 [6]) vgl. §§ 13 ff.

§ 1885 [7]) Entmündigung, vgl. § 6 und ZPO. §§ 661, 683; Todeserklärung: §§ 13 ff. In den Fällen beider Absätze endet das „Amt des Vormundes" von Rechtswegen ohne Entlassung (§ 1886). Aber die „Vormundschaft" endet nicht; es ist nur ein anderer Vormund zu bestellen, vgl. Note 1 zu § 1882. Selbstverständlich wird das „Amt des Vormundes" auch durch seinen Tod beendet.

§ 1886 [8]) vgl. § 1837. Gegen die Entlassung hat der Vormund die an eine zweiwöchige Frist gebundene „sofortige Beschwerde": § 60 Ziffer 3 RFG., vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII. b.

§ 1887 [9]) vgl. § 1783.

(Fortsetzung von Seite 574)

Zu Art. 103 Einf.-Ges. **Verpflegungsaufwand.**

§ **6.** Der Staat kann Ersatz der für den Unterhalt einer Person in einer Landes-Straf- oder Korrektionsanstalt oder in einem Gefängnisse gemachten Aufwendungen von dieser Person sowie von denjenigen verlangen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Das gleiche Recht steht den Gemeinden hinsichtlich des Ersatzes der für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse gemachten Aufwendungen zu.

Zu Art. 119 Nr. 3 Einf.-Ges. **Hinzuschlagung.**

§ **7.** Soll ein Grundstück mit einem Grundstücke, dessen Teilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, in dem Sinne vereinigt oder ihm in dem Sinne zugeschrieben werden, dass die Grundstücke hinsichtlich der Teilbarkeit ein Ganzes bilden (Hinzuschlagung), so finden die Vorschriften der §§ **8 bis 11** Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 596)

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ **1882.** **Die Vormundschaft endigt** mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.[1])

§ **1883.** Wird der **Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert,**[2]) so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.[3])

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet.[4]) Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat[5]) oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1884.** Ist der **Mündel verschollen,** so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der **Tod des Mündels** bekannt wird.

Wird der **Mündel für tot erklärt,** so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[6])

§ **1885.** Das **Amt des Vormundes endigt** mit seiner **Entmündigung.**

Wird der **Vormund für tot erklärt,** so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[7])

§ **1886.** Das **Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen,** wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere **wegen pflichtwidrigen Verhaltens** des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde[8]) **oder** wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ **1887.** Das Vormundschaftsgericht kann **eine Frau,** die zum Vormunde bestellt ist, **entlassen, wenn sie sich verheiratet.**

Das Vormundschaftsgericht hat **eine verheiratete Frau,** die zum Vormunde bestellt ist, **zu entlassen, wenn der Mann** seine **Zustimmung** zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft **versagt** oder die Zustimmung **widerruft.** Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.[9])

§ **1888.** Ist ein **Beamter** oder ein **Religionsdiener** zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht **zu entlassen, wenn** die **Erlaubnis,** die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, **ver-**

§ 1888 [10]) vgl. § 1784.

§ 1889 [11]) z. B. der Vormund verzieht von dem Ort, an dem bisher er selbst und das Mündel gewohnt haben. Dies ist ein in der Praxis sehr häufiger Fall der „Entlassung" aus § 1889, da in der Tat höchst wünschenswert ist, daß der Vormund an demselben Orte wie das ihm anvertraute Mündel wohnt.

[12]) Ein Vormund z. B., der bei der Bestellung erst 55 Jahre alt war, mittlerweile aber 60 Jahre alt geworden ist, kann jetzt gemäß §§ 1889, 1786 Ziffer 2 seine Entlassung „fordern". Gegen Ablehnung der Entlassung hat der Vormund die Beschwerde: § 20 FFG.

§ 1890 [13]) vgl. § 1681. — Bei der „Herausgabe" des Vermögens hat das Vormundschaftsgericht nicht (auch nicht durch Zwangsmittel, § 1837) mitzuwirken, sondern nur bei der „Rechnungslegung" und deren „Abnahme", vgl. § 1890 Satz 2, §§ 1891, 1892, und folgende Note 14. — Über das **Vorrecht der Mündel** und (bei der Pflegschaft) der „Pflegebefohlenen" **im Konkurse des Vormundes (Pflegers)** § 61 [5] KO.

[14]) Die Pflicht zur **Vermögensherausgabe** (Note 13) und zur **Rechnungslegung** ist in § 1890 für den Vormund **dem Mündel gegenüber** festgelegt. vgl. **§§ 259—261.** Weigert sich der Vormund, so muß das Mündel ihn verklagen. „Rechnung" braucht jedoch der Vormund dem Mündel insoweit nicht noch besonders zu legen, als er schon — wozu er gemäß §§ 1840 ff. verpflichtet ist — dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt hat. In jedem Falle hat der Vormund nach § 368 ein Recht auf Quittung über die Herausgabe des Vermögens. Die Rechnung, die nach Beendigung der Vormundschaft zu legen ist, nennt die gerichtliche Praxis die **Schlußrechnung**, im Gegensatze zu den periodisch wiederkehrenden Rechnungen (vgl. § 1840). Die Pflichten des Vormundes aus § 1890 gehen auf seine Erben über. — **Das volljährig gewordene Mündel kann** dem gewesenen Vormunde **die Schlußrechnung erlassen** (das Nähere hierüber vgl. Note 1 zu § 397) oder durch Erteilung einer **Quittung** erklären, daß alle Verpflichtungen des früheren Vormundes aus der Führung der Vormundschaft „getilgt" seien. Liegt eine solche Erklärung des gewesenen Mündels dem Vormunde gegenüber vor (bloße Eingabe an das Vormundschaftsgericht genügt nicht), so ist hinsichtlich der „Rechenschaftsablage" auch jede weitere Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts und des Gegenvormundes überflüssig; es sind alsdann die in **§§ 1891, 1892** dem Gegenvormunde und dem Vormundschaftsgericht auferlegten Verpflichtungen **gegenstandslos.**

[15]) vgl. vorige Note und Noten 18, 19.

§ 1891 [16]) d. h. die Rechnung, die der Vormund nach § 1890 dem Mündel abzulegen hat.

[17]) nämlich dem Mündel, vgl. § 260.

§ 1892 [18]) **In der Praxis** spielt sich die Sache gewöhnlich folgendermaßen ab: Das Vormundschaftsgericht fordert (gemäß § 1840) den Vormund nach Beendigung der Vormundschaft zur letzten Rechnung, der „Schlußrechnung" auf. Diese Schlußrechnung hat in der Regel schon vorher der Vormund dem Gegenvormunde vorgelegt, oder das Gericht legt sie, für den Vormund handelnd, dem Gegenvormunde vor. Dann folgt nach § 1892 Abs. 2 Vorladung der Beteiligten und protokollarische Verhandlung mit „Anerkenntnis" der Richtigkeit der Rechnung seitens des bisherigen Mündels.

[19]) vgl. Note 18. Erscheint das bisherige Mündel im sogen. Decharge-Termin nicht oder verweigert es das Anerkenntnis der Schlußrechnung, so ist die Sache für das Vormundschaftsgericht erledigt. Vormund und Mündel können dann, ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sich privatim irgendwie einigen, auch über die Richtigkeit der Rechnung prozessieren u. dgl. vgl. namentlich §§ 259—261. — Auch kann das gewesene volljährige Mündel auf „Vorladung und Verhandlung" gemäß § 1892 verzichten. Das Vormundschaftsgericht muß jedoch auch in diesem Falle die letzte Rechnung

sagt oder **zurückgenommen wird** oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige **Untersagung** der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.[10])

§ **1889.** Das Vormundschaftsgericht hat **den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn** ein **wichtiger Grund** vorliegt;[11]) ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.[12])

§ **1890.** Der Vormund hat **nach der Beendigung seines Amtes** dem Mündel das verwaltete **Vermögen herauszugeben**[13]) und über die Verwaltung **Rechenschaft abzulegen.**[14]) Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.[15])

§ **1891.** Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen.[16]) Der **Gegenvormund** hat die **Rechnung** mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die **Prüfung** ihm Anlaß gibt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen **Auskunft zu erteilen.**[17])

§ **1892.** Der Vormund hat die **Rechnung,** nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, **dem Vormundschaftsgericht einzureichen.**[18])

Das **Vormundschaftsgericht hat** die **Rechnung** rechnungsmäßig und sachlich **zu prüfen** und deren **Abnahme** durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes **zu vermitteln.** Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.[19])

§ **1893.** Im Falle der **Beendigung der Vormundschaft** oder **des vormundschaftlichen Amtes** finden die Vorschriften der **§§ 1682, 1683** entsprechende Anwendung.[20])

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die **Bestallung** dem Vormundschaftsgerichte **zurückzugeben.**[21])

§ **1894.** Den **Tod des Vormundes hat dessen Erbe** dem Vormundschaftsgericht **unverzüglich**[22]) **anzuzeigen.**

Den **Tod des Gegenvormundes** oder eines **Mitvormundes hat** der **Vormund unverzüglich anzuzeigen.**

§ **1895.** Die Vorschriften der **§§ 1885 bis 1889, 1893, 1894** finden auf den **Gegenvormund** entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel. **Vormundschaft über Volljährige.**

§ **1896.** Ein **Volljähriger**[23]) **erhält** einen **Vormund, wenn** er **entmündigt** ist.[24])

§ **1897.** Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die **für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften** Anwendung,[25]) **soweit** sich **nicht** aus den **§§ 1898 bis 1908 ein anderes** ergibt.

(„Schlußrechnung") prüfen, falls nicht das gewesene volljährige Mündel dem Vormunde die „Schlußrechnung" überhaupt erlassen oder ihm Quittung erteilt hat. vgl. Note 14 am Ende. — Nach § 34 RFG. hat das Mündel auch das Recht, **die Vormundschaftsakten einzusehen** und Abschrift der in ihnen enthaltenen Rechnungen und Vermögensübersichten zu fordern. Die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund **verjähren** in 30 Jahren nach Beendigung des Amts des Vormundes: §§ 195, 204.

§ 1893 [20]) Der Vormund hat also trotz Beendigung der „Vormundschaft" oder seines „Amtes als Vormund" unter Umständen (§§ 1682, 1683 nebst Noten) das Recht und sogar die Pflicht weiterer Fürsorge.

[21]) Bestallung: § 1791. vgl. zu § 1893 Abs. 2 die Noten 53 zu § 1791, 1 zu § 1882.

§ 1894 [22]) vgl. § 121. Verzögerung macht nach § 1833 verantwortlich.

§ 1896 [23]) §§ 2, 3.

[24]) § 6. Das Entmündigungsgericht gibt dem Vormundschaftsgericht von der erfolgten Entmündigung und nötigenfalls auch schon von der Einleitung des Verfahrens Nachricht: RFG. § 50, ZPO. §§ 660, 657.

§ 1897 [25]) **§§ 1773 bis 1895.**

§ 1898 [26]) vgl. für minderjährige Mündel: §§ 1776—1778, 1782.

§ 1899 [27]) Da die Eltern keinen Vormund „benennen" können (§ 1898), so ist die Reihenfolge der „Berufenen": 1. der Vater, 2. die eheliche Mutter, 3. der Großvater von Vaterseite, 4. der Großvater von Mutterseite. Bei Nr. 1 und 2 jedoch vorbehaltlich § 1899 Abs. 2, bei Nr. 1 bis 4 vorbehaltlich § 1900. vgl. § 1776.

[28]) vgl. §§ 1741, 1757.

§ 1900 [29]) vgl. § 1783.

[30]) vgl. §§ 1776, 1778 Abs. 3, § 1899.

§ 1901 [31]) vgl. für minderjährige Mündel § 1793. Nach § 1901 darf z. B. der Vormund den entmündigten Geisteskranken in einer **Irrenanstalt** unterbringen, den entmündigten Trinker in einer **Trinkerheilanstalt.** Dabei kann auf Anordnung des Gerichts nötigenfalls Gewalt gebraucht werden (Zwangsmaßregeln durch den Gerichtsvollzieher und die polizeilichen Organe): PrFG. Art. 17.

[32]) Die „Sorge für die Person" bei der entmündigten volljährigen Ehefrau beschränkt sich also nicht auf die „Vertretung". Vielmehr hat der Vormund alle irgend zweckdienlichen Maßregeln zu ergreifen, um nötigenfalls die Frau auch gegen ihren Ehemann schützen zu können.

§ 1902 [33]) d. h. für die Kinder des volljährigen Mündels; vgl. § 1624.

[34]) vgl. für minderjährige Mündel § 1822 Ziffer 5.

§ 1903 [35]) vgl. §§ 1899, 1900.

[36]) § 1792.

[37]) von Rechtswegen ohne weiteres.

[38]) §§ 1647, 1676, 1677, 1678, 1680.

§ 1904 [39]) während dem Vater nach § 1903 niemals ein Gegenvormund (vgl. § 1792) zu bestellen ist.

[40]) wohl aber die „Befreiungen" aus §§ 1853, 1854. Nach §§ 1904, 1903, Abs. 2, 1697 verliert die zum Vormund eines Volljährigen bestellte Mutter die „Befreiungen" des § 1903, wenn sie eine neue Ehe eingeht.

§ **1898.** Der **Vater** und die **Mutter** des Mündels sind **nicht berechtigt,** einen **Vormund zu benennen** oder **jemand** von der Vormundschaft **auszuschließen.**[26])

§ **1899.** Vor den Großvätern ist **der Vater** und nach ihm die **eheliche Mutter** des Mündels **als Vormund berufen.**[27])

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.[28])

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

§ **1900.** Eine **Ehefrau** darf zum **Vormund ihres Mannes** auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.[29])

Der **Ehegatte des Mündels** darf vor den Eltern und den Großvätern, die **eheliche Mutter** darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die **uneheliche Mutter** darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.[30])

§ **1901.** Der Vormund hat **für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen,** als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.[31])

Steht eine **Ehefrau unter Vormundschaft,** so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.[32])

§ **1902.** Der Vormund kann eine **Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels**[33]) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem **Miet- oder Pachtvertrage** sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel **zu wiederkehrenden Leistungen** verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis **länger als vier Jahre** dauern soll.[34]) Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ **1903.** Wird der **Vater des Mündels zum Vormunde bestellt,**[35]) so **unterbleibt** die **Bestellung eines Gegenvormundes.**[36]) Dem **Vater** stehen[37]) die **Befreiungen** zu, die nach den **§§ 1852 bis 1854** angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.[38])

§ **1904.** Ist die **eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt,** so gilt für sie das gleiche wie nach **§ 1903** für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde.[39]) Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.[40])

§ 1906 [41]) ZPO. §§ 645, 646. Das Entmündigungsgericht macht, wenn es die Anordnung einer **vorläufigen Vormundschaft** für nötig erachtet, dem Vormundschaftsgericht Mitteilung: ZPO. § 657. vgl. auch für Preußen Allgemeine Verfügung vom 28. 11. 1899 § 8 (Justizminist.-Blatt Seite 388). Die „vorläufige Vormundschaft" soll den Schutzbedürftigen während des Entmündigungsverfahrens schützen; vgl. § 1908 mit Noten.

[42]) Der nach § 1906 unter „vorläufige Vormundschaft" Gestellte steht nach **§ 114** in der **Geschäftsfähigkeit** den Minderjährigen über 7 Jahren gleich. — Gegen den Beschluß betr. die Anordnung einer „vorläufigen Vormundschaft" findet „sofortige Beschwerde" statt: RFG. § 60 Ziffer 5. Beginn der Wirksamkeit des die „vorläufige Vormundschaft" anordnenden Beschlusses: RFG. § 52.

§ 1907 [43]) §§ 1898 bis 1900. Bei der „vorläufigen Vormundschaft" wählt also das Gericht den Vormund nach freiem, nur durch § 1779 Abs. 2 beschränktem Ermessen; der Waisenrat ist vorher zu hören: §§ 1897, 1779 Abs. 1.

§ 1908 [44]) von Rechtswegen ohne weiteres.

[45]) §§ 663 ff. ZPO.

[46]) von Rechtswegen, ohne daß die vorläufige Vormundschaft besonders „aufgehoben" zu werden braucht.

[47]) nämlich der endgültige „Vormund" gemäß § 1896. Mit „Erlaß" des Entmündigungsbeschlusses endet also die vorläufige Vormundschaft noch nicht.

[48]) aus irgend einem Grunde, z. B. weil sich inzwischen Verwandte des Betreffenden in genügender Weise angenommen haben.

[49]) Die Rechtsgeschäfte, die der „vorläufige Vormund" für das Mündel vorgenommen hat, sind rechtsgültig, wenn auch die „vorläufige Vormundschaft" auf Beschwerde aufgehoben wird (vgl. § 61 RFG.). vgl. auch § 115 Abs. 2.

§ 1909 [50]) vgl. **Anhang 50 zu § 1909:** I. **Pflegschaft** im Gegensatze zur „Vormundschaft". Anordnung der Pflegschaft nur im Interesse des Pflieglings, nicht im Interesse Dritter. — II. **Anwendung** der Sätze **des Vormundschaftsrechts auf** die **Pflegschaft.** Angabe **des Wirkungskreises des Pflegers** bei der Bestellung und in der Bestallung. — III. **Einfluß** der Pflegschaft **auf die Geschäftsfähigkeit** des Mündels. — IV. Aufzählung der **Pflegschaftsfälle.**

[51]) vgl. **Anhang 51 zu § 1909** (sogen. **Ergänzungspflegschaft,** z. B. wenn Vater oder Mutter oder Vormund mit dem Kind einen „Vertrag" schließen wollen, insbesondere der Fall der „Teilungspflegschaft").

[52]) durch Erbfolge, als Vermächtnis oder Pflichtteil, vgl. § 1369.

[53]) Testament oder in einem Erbvertrage: §§ 1937, 2299.

[54]) vgl. §§ 1638, 1794.

[55]) unverzüglich: vgl. § 121.

[56]) vgl. §§ 1773, 1846.

[57]) Die Vorschriften über die „Berufung" gelten für die Pflegschaft aus § 1909 nicht: § 1916, vgl. jedoch auch § 1917 Abs. 1.

[58]) **Zuständigkeit:** Falls über den Pflegling eine „Vormundschaft" anhängig ist, so ist dieses Gericht für die Pflegschaft aus § 1909 zuständig. Ist keine Vormundschaft anhängig, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Pflegling zur Zeit des Erfordernisses der Pflegschaft seinen „Wohnsitz" (§ 7) und in Ermangelung eines inländischen (deutschen) Wohnsitzes seinen „Aufenthalt" hat: § 37 Abs. 1, § 36 RFG. Für **ausländische** Pfleglinge vgl. E. 23, RFG. § 37 Abs. 2, für **Deutsche ohne Wohnsitz** und **Aufenthalt in Deutschland** RFG. § 36 Abs. 2.

§ 1910 [59]) **Gebrechlichkeitspflegschaft.** Die Pflegschaft beschränkt die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings — außer bei Prozessen, § 53 ZPO. — nicht; **vgl. Anhang 50** Ziffer III **zu § 1909.** Der Pfleger hat die Stellung wie ein von Staatswegen dem Gebrechlichen bestellter „Bevollmächtigter".

§ **1905.** Ein **Familienrat** kann **nur** nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

§ **1906.** Ein **Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt** ist,[41]) kann **unter vorläufige Vormundschaft** gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.[42])

§ **1907.** Die **Vorschriften über die Berufung** zur Vormundschaft[43]) gelten **nicht** für die vorläufige Vormundschaft.

§ **1908.** Die **vorläufige Vormundschaft endigt**[44]) mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung[45]) des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft,[46]) wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund[47]) bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.[48]) [49])

Dritter Titel. **Pflegschaft.**[50])

§ **1909.** Wer **unter elterlicher Gewalt** oder **unter Vormundschaft** steht, erhält für **Angelegenheiten, an deren Besorgung** der **Gewalthaber** oder der **Vormund verhindert** ist,[51]) einen **Pfleger.** Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt[52]) oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung,[53]) der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.[54])

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich[55]) Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht[56]) bestellt ist.[57]) [58])

§ **1910.** Ein **Volljähriger,** der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen **Pfleger für** seine **Person und** sein **Vermögen** erhalten, wenn er infolge **körperlicher Gebrechen,**[59]) insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.[60])

Vermag ein **Volljähriger,** der nicht unter Vormundschaft steht, infolge **geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne** seiner **Angelegenheiten** oder einen **bestimmten Kreis** seiner **Angelegenheiten,** insbesondere

[60]) Erhält der Pflegling nach § 1910 Abs. 1 für „alle seine Angelegenheiten" einen „Pfleger", so liegt sachlich eigentlich eine „Vormundschaft" vor, vgl. §§ 1793, 1897, 1901. Indessen behandelt das Gesetz auch diesen Fall als „Pflegschaft". „Taub, blind, stumm" sind nur Beispiele. Auch beim Vorhandensein anderer körperlicher Gebrechen trifft § 1910 zu.

[61]) Abs. 2 behandelt also nicht die allgemeine (Abs. 1), sondern die auf „einzelne Angelegenheiten" oder einen „bestimmten Kreis von Angelegenheiten" beschränkte „Gebrechlichkeitspflegschaft". Diese kann auch über „Geisteskranke" eingeleitet werden, sofern zu einer „allgemeinen Fürsorge" für sie, also zu ihrer „Entmündigung" (§ 6[1]), nach Lage des Falles kein zwingender Grund vorliegt. Beispiel: für eine geisteskranke Ehefrau, für die im allgemeinen ihr Mann sorgt, die daher nicht entmündigt ist, kann zum Zwecke der Belastung ihres Grundstücks mit einer Hypothek („einzelne Angelegenheit") ein Pfleger bestellt werden.

[62]) Die Pflegschaft muß auf Verlangen des „Gebrechlichen" jederzeit aufgehoben werden: § 1920.

[63]) Zwar verlangt § 1910 Abs. 3 im allgemeinen Einwilligung des Gebrechlichen und setzt daher seine „Geschäftsfähigkeit" voraus. Indessen kann nach § 1910 auch **für einen Geisteskranken** — mit dem ja eine Verständigung nicht möglich ist, vgl. letzten Halbsatz des § 1910 — eine **Pflegschaft** angeordnet werden. Dies wird dann wichtig, **wenn der Geisteskranke nicht entmündigt ist**, auch der Antrag dazu nicht gestellt ist, und daher der Geisteskranke weder unter „endgültige" noch unter „vorläufige" Vormundschaft gestellt werden kann (§§ 1896, 1906), trotzdem aber eine Fürsorge für den Geisteskranken nötig ist, z. B. weil der Ehegatte des Geisteskranken ihn auf Ehescheidung verklagt. vgl. hierzu Note 61.

[64]) Unter § 1910 ist auch die Pflegschaft für **Beamte bei Zwangspensionierung** zu rechnen; vgl. Anhang 50 Ziffer IV zu § 1909.

[65]) Die Vorschriften über die „Berufung" (§§ 1898 bis 1900) gelten für die Pflegschaft aus § 1910: vgl. § 1916.

[66]) **Zuständigkeit:** Das Gericht des Wohnsitzes ist zuständig, in Ermangelung eines inländischen (deutschen) Wohnsitzes das Gericht des Aufenthaltsorts: RFG. §§ 38, 36 Abs. 1. Für **Ausländer** vgl. E. 23, RFG. §§ 38, 37 Abs. 2, für **Deutsche ohne Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland** RFG. §§ 38, 36 Abs. 2.

§ 1911

[67]) **Abwesenheitspflegschaft.** Abwesend bedeutet sowohl unbekannt, wo (Abs. 1), wie auch bekannt, wo, aber unerreichbar (Abs. 2). — Der unter Pflegschaft gestellte „Abwesende" bleibt geschäftsfähig; vgl. Anhang 50 Ziffer III zu § 1909.

[68]) Unter § 1911 ist auch die strafrechtliche Pflegschaft für abwesende Hoch- und Landesverräter zu rechnen; vgl. Anhang 50 Ziffer IV zu § 1909.

[69]) nur soweit sie der „Fürsorge" bedürfen. Bloßes Interesse der Gläubiger des Abwesenden genügt an sich nicht, kann aber genügen, wenn zugleich das Interesse des Abwesenden in Frage kommt.

[70]) z. B. der Bevollmächtigte erweist sich als untreu oder wird zu längerer Freiheitsstrafe eingezogen u. dgl. Auftrag und Vollmacht: §§ 662 ff., 167 ff.

[71]) z. B. ein Nordpolfahrer, von dem man durch zuverlässige Nachrichten weiß, daß er im Polareis überwintert, vgl. Note 67.

[72]) Für die Pflegschaft aus § 1911 gelten die §§ 1898—1900 betr. die Berufung. vgl. § 1916.

[73]) **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz (§ 7) hat. Hat er in Deutschland keinen Wohnsitz, so ist nicht das Gericht seines letzten Aufenthalts zuständig, sondern das Gericht, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Eventuell, wenn auch ein solches Gericht nicht vorhanden ist, bestimmt die Justizverwaltung (Justizminister bezw. Reichskanzler) ein Gericht: RFG. §§ 39, 36 Abs. 2. — Für **Ausländer** vgl. E. 23, RFG. §§ 39, 37 Abs. 2.

seine **Vermögensangelegenheiten**, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen **Pfleger** erhalten.[61])

Die Pflegschaft darf **nur mit Einwilligung des Gebrechlichen** angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.[62]) [63]) [64]) [65]) [66])

§ **1911. Ein abwesender**[67]) **Volljähriger**, dessen **Aufenthalt unbekannt** ist,[68]) erhält **für seine Vermögensangelegenheiten**, soweit sie der Fürsorge bedürfen,[69]) einen **Abwesenheitspfleger.** Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.[70])

Das gleiche gilt von einem **Abwesenden**, dessen **Aufenthalt bekannt**, der aber an der **Rückkehr und** der **Besorgung** seiner Vermögensangelegenheiten **verhindert**[71]) ist.[72]) [73])

§ **1912.** Eine **Leibesfrucht**[74]) erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen **Pfleger.** Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt[75]) stehen würde.[76]) [77]) [78])

§ **1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist,**[79]) so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein **Pfleger** bestellt werden. **Insbesondere** kann einem **Nacherben**, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird,[80]) für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.[81]) [82])

§ **1914. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck**[83]) **zusammengebracht** worden,[84]) so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein **Pfleger** bestellt werden,[85]) wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen[86]) weggefallen sind.[87])

§ **1915.** Auf die **Pflegschaft** finden die für die **Vormundschaft geltenden Vorschriften**[88]) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Bestellung eines **Gegenvormundes** ist **nicht** erforderlich.[89])

§ **1916.** Für die nach **§ 1909** anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die **Berufung**[90]) zur Vormundschaft **nicht.**[91])

§ **1917.** Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach **§ 1909 Abs. 1 Satz 2** erforderlich, so ist **als Pfleger berufen**, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung,[92]) der Dritte bei der Zuwendung die in den **§§ 1852 bis 1854** bezeichneten **Befreiungen** anordnen. Das Vormundschafts-

— Für das Verfahren bei **Auseinandersetzung betr. Erbschaften** und **Gesamtgut** mit Beteiligung **abwesender** Personen vgl. noch RFG. §§ 88, 99.

§ 1912 [74]—[78]) vgl. **Anhang 74—78 zu § 1912 (Fürsorge für eine Leibesfrucht).** vgl. auch Anhang 2 zu § 1.

§ 1913 [79]—[82]) vgl. **Anhang 79—82 zu § 1913 (Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Beteiligte.** Beispiele, insbesondere sogen. „Deszendenten-Pflegschaft").

§ 1914 [83]) sogen. **Zweckpflegschaft.**

[84]) z. B. es wird von einem „Komitee" oder „Ausschuß" gesammelt für ein Kapital zur Linderung der Not der Abgebrannten der Stadt X.

[85]) Von „Berufung" (vgl. § 1916) kann hier naturgemäß nicht die Rede sein.

[86]) eben das „Komitee", der „Ausschuß", vgl. Note 84.

[87]) **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Gericht des Orts, an dem bisher (vom Komitee, dem Ausschuß) die Verwaltung geführt wurde: § 42 RFG.

§ 1915 [88]) **§§ 1773 ff.**

[89]) Sie ist aber „gestattet". Wird ein **Gegenvormund** (§ 1792) nicht bestellt, so bedarf der Pfleger in all denjenigen Fällen, in denen der Vormund „beim Fehlen des Gegenvormundes" der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** bedarf (§ 1812), ebenfalls dieser Genehmigung. — Daß der Pfleger in den Fällen **§§ 1821, 1822, 1902** der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** bedarf, folgt aus § 1915 Abs. 1.

§ 1916 [90]) §§ 1776 bis 1778, 1898—1900.

[91]) wohl aber für die Pflegschaften aus §§ 1910, 1911. Wegen §§ 1912 bis 1914 vgl. § 1912 Anhang 77, § 1913 Anhang 81, § 1914 Note 85.

§ 1917 [92]) §§ 1937, 2299. (Durch Testament oder in einem Erbvertrage.)

§ 1918 [93]) § 1909.

[94]) von Rechtswegen, ohne besondere Aufhebungs-Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

[95]) vgl. § 1679 und Note.

[96]) vgl. §§ 1882, 1897.

[97]) § 1912.

[98]) wie Note 94.

[99]) § 1913, auch § 1909, vgl. Note 100 zu § 1919.

§ 1919 [100]) Verhältnis von § 1918 und §§ 1920, 1921 zu § 1919: Nach § 1918 Abs. 1 endigt die Pflegschaft im Falle § 1909 mit Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft von Rechtswegen (also ohne Aufhebungs-Verfügung des Gerichts). Wenn jedoch die „elterliche Gewalt" oder die „Vormundschaft" fortbesteht, aber der Grund der Pflegschaft weggefallen ist, z. B. der beabsichtigte Kaufvertrag zwischen Vater und Kind, zwischen Vormund und Mündel, ist nicht zustande gekommen, so endigt die Pflegschaft nicht von selbst, sondern ist nach § 1919 „aufzuheben". Ist dagegen im vorstehenden Beispiel der Kaufvertrag zustande gekommen, so endigt die Pflegschaft mit „Erledigung" der Angelegenheit von selbst (§ 1918 Abs. 3).

[101]) In den Fällen der §§ 1910, 1911 endigt die Pflegschaft niemals von selbst, sondern erst mit der Aufhebung: §§ 1920, 1921 — bei dem Falle des § 1911 jedoch mit der einen Ausnahme des § 1921 Abs. 3.

[102]) Die Aufhebungsanordnung wird dadurch wirksam, daß sie vom Gericht dem Pfleger in seiner Gegenwart zu Protokoll erklärt oder zugestellt wird: § 16 RFG.

§ 1920 [103]) vgl. Noten 100, 101 zu § 1919.

§ 1921 [104]) § 1911.

[105]) namentlich also, wenn der Abwesende zurückkehrt.

[106]) § 18. — Zu dem ganzen § 1921 vgl. Noten 100, 101.

gericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ **1918.** Die **Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt** oder **unter Vormundschaft stehende Person**[93]) **endigt**[94]) mit der Beendigung der elterlichen Gewalt[95]) oder der Vormundschaft.[96])

Die **Pflegschaft für eine Leibesfrucht**[97]) **endigt** mit der Geburt des Kindes.

Die **Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt**[98]) mit deren Erledigung.[99])

§ **1919.** Die **Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben,**[100]) **wenn** der **Grund** für die Anordnung der Pflegschaft[101]) **weggefallen** ist.[102])

§ **1920.** Eine nach § **1910** angeordnete **Pflegschaft** ist von dem Vormundschaftsgericht **aufzuheben, wenn** der **Pflegebefohlene** die Aufhebung **beantragt.**[103])

§ **1921.** Die **Pflegschaft für einen Abwesenden**[104]) ist von dem Vormundschaftsgericht **aufzuheben, wenn** der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten **nicht mehr verhindert** ist.[105])

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der **Abwesende für tot erklärt,** so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.[106])

§ 1922 [1]) vgl. **Anhang** 1 zu § 1922 unter I (A. **Erbrechtliche** Vorschriften der **Landesgesetze**, der **Zivilprozeßordnung**, der **Konkursordnung**. — Beerbung von **Deutschen im Auslande** und von **Ausländern in Deutschland**. — B. **Verfahren in Nachlaßsachen**. — C. **Übergangsvorschriften** betr. die vor 1. Januar 1900 entstandenen erbrechtlichen Verhältnisse).

[2]) vgl. **Anhang** 1 zu § 1922 unter II (**Wesen des Erbrechts**) und III (**Wer ist Erbe?**). — Für den Fall der **Todeserklärung** vgl. §§ 13, 18, 2031. Für den Fall des **Umkommens mehrerer in gemeinsamer Gefahr** vgl. § 20. — Betr. **„Anfall" der Erbschaft** vgl. §§ 1942, 2139.

[3]) Erbteil ist = Bruchteil. Eine bestimmte Summe, ein sonstiger bestimmter Gegenstand ist kein „Erbteil".

[4]) vgl. auch §§ 2032 ff.

§ 1923 [5]) Wenn A in seinem Testamente seinen Freund B zum Erben einsetzt und B vor A stirbt, so haben beim Tode des A die Kinder des B kein Erbrecht, sondern es erben die „gesetzlichen" Erben des A. vgl. ferner §§ 1, 19, 20, 1953, 2066, 2070, 2074, 2101, 2108.

[6]) vgl. die in Note 5 angeführten §§ und ferner §§ 1912, 1960, 1963, 2043.

§ 1924 [7]) vgl. **Anhang** 1 zu § 1922 unter IV (Allgemeines betr. die **gesetzliche Erbfolge** der **Verwandten**, sogen. **Parentelenordnung**, — des **Ehegatten**, — des **Fiskus**). — Betr. **Pflichtteilsrecht** vgl. §§ 2303 ff.

[8]) Aus § 1589 Abs. 2 folgt, daß das **uneheliche Kind** nicht als „Abkömmling" seines Vaters „gilt", nach diesem also kein „gesetzliches" Erbrecht hat (folglich auch nicht gegen dessen Familie). (vgl. E. 208, 213 betr. die vor dem 1. Januar 1900 geborenen unehelichen Kinder.) — Der Mutter und deren Verwandten gegenüber steht aber das uneheliche Kind den ehelichen Kindern gleich (§ 1705) und erbt demgemäß nach §§ 1924 ff. Im übrigen vgl. §§ 1719, 1722, 1723, 1736, 1737. Die sogen. „Brautkinder" sind uneheliche Kinder. Über die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes beim Tode seines Erzeugers gegen dessen Erben vgl. § 1712. — Über das Erbrecht bei **Annahme an Kindesstatt** vgl. §§ 1757, 1759, 1762—1764, 1767, über das Erbrecht der **legitimierten Kinder** §§ 1719 ff., 1723 ff.

[9]) vgl. **Anhang** 9 zu § 1924 (**Beispiele an der Verwandschaftstafel** zu §§ 1924, 1931: gesetzliche Erben „erster Ordnung" und daneben Erbrecht des Ehegatten ¼).

§ 1925 [10]) d. h. wenn Verwandte der „ersten Ordnung" nicht erben (§ 1930). vgl. Noten 7—9. — Gesetzliche Erben der „zweiten Ordnung" sind also die Eltern, die Geschwister, die Neffen und Nichten, die sogen. Großneffen und Großnichten usw. des Erblassers.

[11]) vgl. **Anhang** 11 zu § 1925 (**Beispiele an der Verwandtschaftstafel** zu §§ 1925, 1931, 1932: gesetzliche Erben „zweiter Ordnung" und daneben Erbrecht des Ehegatten ½ nebst sogen. „Voraus"). — Ein **Pflichtteilsrecht** haben nur die Eltern, nicht auch die Geschwister §§ 2303 ff. — **Adoptiveltern** haben kein „gesetzliches" Erbrecht nach dem Adoptivkinde. Gesetzliche Erben „zweiter Ordnung" des Adoptivkindes sind seine natürlichen Eltern. §§ 1759, 1764. — Ein Mann, der sein **uneheliches Kind legitimiert** hat, ist, wie der eheliche Vater, gesetzlicher Erbe „zweiter Ordnung" nach dem Kinde. §§ 1719, 1723, 1736.

§ 1926 [12]) d. h. wenn Verwandte weder der „ersten" noch der „zweiten" Ordnung erben (§ 1930), wenn also der Erblasser weder „Abkömmlinge" noch „Eltern", noch „Geschwister" (voll- oder halbbürtige), noch „Abkömmlinge von Geschwistern" (Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten usw.) hinterläßt. — vgl. Noten 7—11 zu §§ 1924, 1925.

Fünftes Buch.
Erbrecht.[1]

Erster Abschnitt.
Erbfolge.

§ **1922.** Mit dem Tode einer Person **(Erbfall)** geht deren Vermögen **(Erbschaft)** als **Ganzes** auf eine oder mehrere andere Personen **(Erben)** über.[2])

Auf den Anteil eines Miterben **(Erbteil)**[3]) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.[4])

§ **1923.** **Erbe** kann **nur** werden, **wer** zur Zeit des Erbfalls **lebt.**[5])

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber **bereits erzeugt** war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.[6])

§ **1924** **Gesetzliche Erben der ersten Ordnung**[7]) sind die **Abkömmlinge** des Erblassers.[8])

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge **(Erbfolge nach Stämmen).**

Kinder erben **zu gleichen Teilen.**[9])

§ **1925.** **Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung**[10]) sind die **Eltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls die **Eltern,** so erben sie **allein** und **zu gleichen Teilen.**

Lebt zur Zeit des Erbfalls der **Vater** oder die **Mutter nicht mehr,** so treten an die Stelle des Verstorbenen **dessen Abkömmlinge** nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind **Abkömmlinge nicht vorhanden,** so erbt der **überlebende** Teil **allein.**[11])

§ **1926.** **Gesetzliche Erben der dritten Ordnung**[12]) sind die **Großeltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls die **Großeltern,** so erben sie **allein** und **zu gleichen Teilen.**

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der **Großvater** oder die **Großmutter nicht mehr,**

[13]) Erben der „dritten Ordnung" sind nach § 1926 insbesondere: Großeltern (mütterliche und väterliche) und deren Abkömmlinge, also zunächst Onkel und Tante bezw. deren Abkömmlinge (Cousins und Cousinen usw.). — Ein **Pflichtteilsrecht** haben die Erben der „dritten Ordnung" nicht. — Neben den Großeltern ist nach § 1931 der Ehegatte des Erblassers Erbe zu ½, abgesehen von dem ihm nach § 1932 gebührenden „Voraus". Abkömmlinge von Großeltern werden nach Maßgabe des § 1931 durch den Ehegatten ausgeschlossen. — Im übrigen vgl. **Anhang 13 zu § 1926 (Beispiele an der Verwandtschaftstafel** zu §§ 1926, 1931 Abs. 2, 1932: gesetzliche Erben „dritter Ordnung" und das vorstehend bezeichnete Erbrecht des Ehegatten).

§ 1927 [14]) vgl. § 1951, ferner §§ 1934, 1935, 2007, 2095 und die in den Anhängen zu §§ 1924—1926 enthaltenen Beispiele, bei denen auf § 1927 verwiesen ist.

§ 1928 [15]) d. h. wenn kein Verwandter der vorhergehenden drei Ordnungen erbt (§ 1930). vgl. Noten 7 ff. zu §§ 1924—1926. — Die **vierte Ordnung** kommt **überhaupt nicht** in Betracht, **wenn** der Erblasser einen **Ehegatten** hinterläßt, der bei dem Fehlen von Erben der ersten und zweiten Ordnung und bei dem Fehlen von Großeltern (Erben der dritten Ordnung) die ganze Erbschaft erhält (vgl. § 1931 Abs. 2 und Note 13).

[16]) Nach § 1928 sind Abkömmlinge von „Urgroßeltern" ausgeschlossen, so lange auch nur einer der acht Urgroßeltern-Teile lebt, die jeder Mensch hat. Bei den Großeltern (dritte Ordnung) gilt dagegen der Grundsatz, daß die Abkömmlinge eines verstorbenen Großelternteils mit noch lebenden Großelternteilen zusammen erben (vgl. § 1926).

[17]) vgl. Note 1 und 2 zu § 1589.

§ 1930 [18]) Auf diesen aus den vorhergehenden §§ sich von selbst ergebenden Grundsatz ist bereits in den Noten dazu hingewiesen. vgl. §§ 1953, 2344.

§ 1931 [19]) Neben Verwandten der „zweiten Ordnung" und neben den (zur „dritten Ordnung" gehörenden) Großeltern erhält der Ehegatte außer seinem „Erbteil" den „Voraus". § 1932. vgl. ferner §§ 1934, 1963, 1969. — Weitere Verwandte (also alle Verwandte der „dritten Ordnung" mit Ausnahme der „Großeltern" und der vierten und weiteren Ordnungen) werden durch den Ehegatten ausgeschlossen. § 1931 Abs. 2. — vgl. die Beispiele in den Noten 9, 11, 13, 15 bezw. in den dort bezeichneten „Anhängen". — Über das Erbrecht des „Ehegatten" bei **allgemeiner Gütergemeinschaft** §§ 1482, 1483 ff., bei **Fahrnisgemeinschaft** § 1557. — Der **Ehegatte** hat ein **Pflichtteilsrecht.** §§ 2303 ff., 2335. — Der **geschiedene Ehegatte** hat kein Erbrecht. vgl. § 1933. Dagegen hat der geschiedene Ehegatte unter den Voraussetzungen der §§ 1578 ff., 1583 einen Unterhaltsanspruch, der auch gegen die Erben des Verstorbenen geht. § 1582. — vgl. die **Übergangsvorschrift** E. 200.

[20]) d. h. die Abkömmlinge von „Großeltern" des Erblassers werden durch den Ehegatten des letzteren ausgeschlossen. vgl. das Beispiel in Anhang 13 Abs. 2 und 3 zu § 1926.

§ 1932 [21]) Den „Voraus" erhält er also nicht, wenn er mit „Abkömmlingen" des Erblassers („erste Ordnung") erbt.

[22]) §§ 97, 98.

[23]) §§ 2147 ff., 2174, insbesondere Note 1 zu § 2147, ferner § 2318. Der Schlußsatz des § 1932 regelt die Stellung gegenüber allen übrigen „Nachlaßgläubigern", denen der Ehegatte mit seinem Anspruch auf „Voraus" nachsteht, weil er als „Vermächtnisnehmer" gilt; vgl. § 226 KO. Einen Vorzug vor anderen Vermächtnissen genießt der „Voraus" nicht. Der „Voraus" hat nicht die Eigenschaft eines „Pflichtteils", der Erblasser kann ihn daher dem Ehegatten entziehen.

so treten an die Stelle des Verstorbenen **dessen Abkömmlinge** Sind **Abkömmlinge nicht vorhanden**, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teile des Großeltern paars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die **väterlichen** oder die **mütterlichen Großeltern nicht mehr** und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.[13])

§ **1927.** **Wer** in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung **verschiedenen Stämmen angehört**, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. **Jeder Anteil** gilt als **besonderer Erbteil.**[14])

§ **1928.** **Gesetzliche Erben der vierten Ordnung**[15]) sind die **Urgroßeltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge.**

Leben zur Zeit des Erbfalls **Urgroßeltern**, so erben sie **allein;**[16]) **mehrere** erben **zu gleichen Teilen**, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls **Urgroßeltern nicht mehr**, so erbt von ihren **Abkömmlingen** derjenige, welcher mit dem Erblasser **dem Grade nach am nächsten verwandt** ist;[17]) mehrere **gleich nahe** Verwandte erben **zu gleichen Teilen.**

§ **1929.** **Gesetzliche Erben der fünften Ordnung** und **der ferneren Ordnungen** sind die entfernteren **Voreltern** des Erblassers und deren **Abkömmlinge.**

Die Vorschriften des **§ 1928 Abs. 2, 3** finden entsprechende Anwendung.

§ **1930.** Ein Verwandter ist **nicht** zur Erbfolge **berufen, solange** ein Verwandter einer **vorhergehenden Ordnung** vorhanden ist.[18])

§ **1931.** **Der überlebende Ehegatte** des Erblassers ist **neben** Verwandten der **ersten Ordnung** zu einem **Viertelte, neben** Verwandten der **zweiten Ordnung** oder neben **Großeltern** zur **Hälfte** der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.[19]) Treffen mit Großeltern **Abkömmlinge von Großeltern** zusammen, so erhält der Ehegatte **auch von der anderen Hälfte den Anteil**, der nach **§ 1926** den **Abkömmlingen** zufallen würde.[20])

Sind **weder** Verwandte der **ersten** oder der **zweiten Ordnung noch Großeltern** vorhanden, so erhält der überlebende **Ehegatte** die **ganze Erbschaft.**

§ **1932.** Ist der überlebende **Ehegatte neben** Verwandten der **zweiten Ordnung** oder neben **Großeltern** gesetzlicher Erbe,[21]) so gebühren ihm **außer** dem **Erbteile** die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind,[22]) und die Hochzeitsgeschenke als **Voraus.** Auf den **Voraus** finden die für **Vermächtnisse** geltenden Vorschriften Anwendung.[23])

§ 1933 [24]) §§ 1564 ff., 1575. vgl. §§ 2077, 2335.

[25]) Stirbt ein Ehegatte während des Scheidungsprozesses, bevor ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, so ist der Scheidungsprozeß in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen; er kann von oder mit den Erben nur wegen der Kostenpflicht fortgesetzt werden. § 628 ZPO. Wenn die Verwandten des während des Scheidungsprozesses verstorbenen Ehegatten den überlebenden Ehegatten gemäß § 1933 von der „Erbschaft" ausschließen wollen, so müssen sie gegen ihn in den Formen des „gewöhnlichen" Prozesses von neuem klagen und beweisen, daß die Voraussetzungen des § 1933 vorliegen.

§ 1934 [26]) § 1927 und Note.

§ 1935 [27]) Ein **„gesetzlicher" Erbe „fällt weg"** durch Tod (vor dem Erblasser), Ausschließung (§ 1938), Ausschlagung der Erbschaft (§ 1953), Erbunwürdigkeit (§ 2344), Erbverzicht (§ 2346). Über den **Wegfall eines von mehreren „Testamentserben"** (**„Anwachsungsrecht"**) vgl. §§ 2094, 2095. — § 1935 hat den Zweck, zu verhindern, daß ein gesetzlicher Erbe, dessen Erbteil sich infolge des Wegfallens eines anderen „erhöht", durch Vermächtnisse (§ 1939) oder Auflagen (§ 1940) „überschwert" wird, oder daß eine „Überschwerung" auf Grund der den Wegfallenden treffenden „Ausgleichungspflicht" gemäß § 2051 eintritt. Der „Überschwerung" wird vorgebeugt, indem in Ansehung der „Vermächtnisse" und „Auflagen" sowie der „Ausgleichungspflicht" der Bruchteil der Erbschaft, um den der Erbteil sich erhöht, als ein „besonderer Erbteil" angesehen werden soll. — vgl. Note 10a zu § 2095.

§ 1936 [28]) E. 138, 139. — vgl. §§ 1942 Abs. 2, 1964—1966, 2011, 2104, 2149, ferner ZPO. § 780 Abs. 2. — Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person „gesetzlicher" Erbe, so erlischt z. B. das „Urheberrecht" des Erblassers, während es sonst den Erben noch 30 Jahre zusteht. § 8 Ges. v. 19. 6. 01.

[29]) z. B. gewisse Angehörige der Schutzgebiete.

§ 1937 [30]) Gegensatz: „Vertrag". § 1941. Jedoch können auch in einem „Erbvertrage" einseitige Verfügungen enthalten sein. § 2299.

[31]) vgl. **Anhang 1 zu § 1922** unter III. — Die näheren Vorschriften enthalten die **§§ 2064—2273.** vgl. Inhaltsverzeichnis. vgl. ferner Sachregister unter „Testament", „letztwillige Verfügung", „Verfügung von Todeswegen".

§ 1938 [32]) sogen. „Enterbung". Dann gilt für die anderen „gesetzlichen" Erben § 1935. Dem „Enterbten" erwächst durch die Ausschließung die „Forderung" des Pflichtteils nach Maßgabe der §§ 2303 ff., sofern nicht §§ 2333 ff. zutreffen.

§ 1939 [33]) Die näheren Vorschriften enthalten die **§§ 2147—2191.** — Der „Vermächtnisnehmer" ist nicht wie der „Erbe" Gesamtnachfolger des Erblassers, sondern Sondernachfolger, er ist Gläubiger des Erben (vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter II am Ende und Note 1 zu § 398). Es kann jedoch auch dem Erben selbst ein Vermächtnis zugewendet werden, sogen. „Vorausvermächtnis", § 2150. — Ist im Testamente nichts weiter als ein „Vermächtnis" bestimmt, so steht das „Erbrecht" den „gesetzlichen Erben" zu, und diese sind mit dem Vermächtnisse „beschwert".

§ 1940 [34]) vgl. §§ 525 ff. und Noten, **§§ 2192—2196.**

§ 1941 [35]) zweiseitiges Rechtsgeschäft. vgl. dagegen § 1937 und Note.

[36]) „Vermächtnisvertrag ist auch Erbvertrag" (C).

[37]) vgl. **Anhang 1 zu § 1922** unter III. — Die näheren Vorschriften enthalten die **§§ 2274—2302**, vgl. namentlich auch § 2301 (Schenkung von Todeswegen), § 2302 (Nichtigkeit eines vertragsmäßigen Verzichts auf das Recht, von Todeswegen zu verfügen). — Zu unterscheiden vom „Erbvertrag" ist das „gemeinschaftliche Testament" (§§ 2265—2273), denn letzteres ist widerruflich (vgl. Note zu § 2271), was der Erbvertrag in der Regel nicht ist. — Zu unterscheiden vom „Erbvertrag" ist ferner der sogen. „Erbschaftsvertrag" (Note 13 zu § 312) und der „Erbverzicht" (§§ 2346 ff.).

§ **1933.** Das Erbrecht des überlebenden **Ehegatten** sowie das Recht auf den Voraus ist **ausgeschlossen,** wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf **Scheidung** wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war[24]) und die **Klage** auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft **erhoben** hatte.[25])

§ **1934.** Gehört der überlebende **Ehegatte** zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er **zugleich als Verwandter.** Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als **besonderer Erbteil.**[26])

§ **1935.** **Fällt** ein gesetzlicher **Erbe** vor oder nach dem Erbfalle **weg und erhöht sich** infolgedessen der **Erbteil eines anderen** gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als **besonderer Erbteil.**[27])

§ **1936.** Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der **Fiskus** des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, **gesetzlicher Erbe.**[28]) Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte,[29]) so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§ **1937.** Der Erblasser kann durch **einseitige Verfügung**[30]) von Todeswegen **(Testament, letztwillige Verfügung)** den Erben bestimmen.[31])

§ **1938.** Der Erblasser kann **durch Testament** einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge **ausschließen,**[32]) **ohne** einen **Erben einzusetzen.**

§ **1939.** Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden **(Vermächtnis).**[33])

§ **1940.** Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden **(Auflage).**[34])

§ **1941.** Der Erblasser kann durch Vertrag[35]) einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse[36]) und Auflagen anordnen **(Erbvertrag).**[37])

Als Erbe **(Vertragserbe)** oder als **Vermächtnisnehmer** kann sowohl **der andere Vertragschließende** als ein **Dritter** bedacht werden.

---

§ 1942 [1]) durch Gesetz (§§ 1924 ff.), Testament (§ 1937), Erbvertrag (§ 1941).

[2]) vgl. §§ 1922, 2139, ferner Anhang 1 zu § 1922 unter II. — Der **Anfall** begründet den vorläufigen Erwerb der Erbschaft; erst nach der **Annahme** oder — was der „Annahme" gleichsteht — nach „Ablauf der Ausschlagungsfrist", ohne daß die Ausschlagung erklärt worden, ist der durch das „Ausschlagungsrecht" des Erben begründete Schwebezustand beendigt und steht fest, wer „endgültig" Erbe ist. vgl. §§ 1943, 1944, 1952. — Die „Ausschlagung" einer Erbschaft kann ein dadurch geschädigter Gläubiger des Erben nicht anfechten. — Zu unterscheiden von der **Ausschlagung** einer angefallenen Erbschaft (innerhalb der „Ausschlagungsfrist") ist die **Veräußerung** einer bereits endgültig erworbenen, wegen Ablaufs der Frist „nicht mehr ausschlagbaren" Erbschaft, z. B. an den nach dem Ausschlagenden zunächst berufenen Erben B. Im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens wird auch diese „Veräußerung" oft „Ausschlagung zu Gunsten des B" genannt. vgl. § 2385. Zu unterscheiden von der „Ausschlagung" einer angefallenen Erbschaft ist ferner der **Erbverzicht** auf eine „zukünftige" Erbschaft. § 2346. — Ausschlagung „zu Gunsten eines anderen" ist nicht „Schenkung" (§ 517); vgl. auch Note 2 zu § 516.

[3]) E. 138, 139.

[4]) wohl aber eine ihm auf Grund „Testamentis" angefallene. Der Fiskus, der nicht ausschlagen kann, haftet für die „Nachlaßverbindlichkeiten" natürlich auch niemals weiter als der Nachlaß reicht.

§ 1943 [5]) sei es durch ausdrückliche Erklärung, sei es durch irgend welche erkennbare Betätigung des **Annahme**-Willens (durch schlüssige Handlungen), z. B. durch Besorgung von Erbschafts-Geschäften in einer Weise, daß daraus der Annahme-Willen hervorgeht. vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter B und § 1959 nebst Note 36, auch § 1957 Abs. 1. „Wer angenommen hat, kann nicht mehr ausschlagen" (C).

[6]) vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter B und § 1944. Die **Annahme** und **Ausschlagung** einer Erbschaft setzt volle Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) voraus. Für „geschäftsunfähige" und „beschränkt geschäftsfähige" (insbesondere **minderjährige**) Personen (§§ 104—106, 114) können „Annahme" und „Ausschlagung" nur durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen. — Über das Recht der **Ehefrauen** zur Ausschlagung und Annahme §§ 1406[1], 1453, 1519, 1525, 1549. — **Eltern** bedürfen zur „Ausschlagung" (nicht auch zur „Annahme") einer Erbschaft für die in ihrer „elterlichen Gewalt" stehenden Kinder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1643 Abs. 2, 1686), ebenso der **Vormund** für sein Mündel (§ 1822[2]). Die vormundschaftsrichterliche Genehmigung muß zur Zeit der Abgabe der Ausschlagungs-Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte (§ 1945) vorhanden sein; nachträgliche Genehmigung macht die vorher abgegebene Ausschlagungs-Erklärung nicht wirksam (§ 1831). Wenn das Vormundschaftsgericht nicht rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Frist (§ 1944) entscheidet, so ist dies als „höhere Gewalt" anzusehen, und es verlängert sich daher die Frist um die Zeit der vormundschaftsrichterlichen Zögerung (§ 1944 Abs. 2 und der dort angeführte § 203 Abs. 2). — Die Annahme oder Ausschlagung einer vor Eröffnung des Konkursverfahrens dem **Gemeinschuldner** angefallenen Erbschaft (auch Vermächtnisses) steht nur dem Gemeinschuldner zu. Eine Erbschaft (Vermächtnis), die dem Gemeinschuldner erst während des Konkursverfahrens anfällt, gehört nicht zur Konkursmasse, denn diese umfaßt nur das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen. Also auch im letzteren Falle steht die Annahme und Ausschlagung nur dem Gemeinschuldner zu (§§ 9, 1 KO.).

§ 1944 [7]) oder sein gesetzlicher Vertreter.

[8]) oder durch Gesetz (§§ 1924 ff.) oder durch Testament (§ 1937) oder durch Erbvertrag (§ 1941) „berufen" ist. — Betr. die „Ausschlagungsfrist" für den **Nacherben** vgl. §§ 2139, 2142 nebst Noten.

[9]) §§ 2260 ff., 2300.

Zweiter Abschnitt.
Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

§ **1942.** Die Erbschaft geht auf den berufenen [1]) Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (**Anfall der Erbschaft**).[2])

Der Fiskus[3]) kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.[4])

§ **1943.** Der Erbe kann die Erbschaft **nicht mehr ausschlagen, wenn** er sie **angenommen** hat[5]) **oder** wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene **Frist verstrichen ist**; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.[6])

§ **1944.** Die **Ausschlagung** kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe[7]) von dem Anfall und dem Grunde[8]) der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.[9]) Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der **§§ 203, 206** entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt **sechs Monate,** wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat[10]) oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.[11])

§ **1945.** Die **Ausschlagung** erfolgt durch Erklärung gegenüber **dem Nachlaßgerichte;**[12]) die Erklärung ist in **öffentlich beglaubigter** Form abzugeben.[13])

Ein **Bevollmächtigter** bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

§ **1946.** Der Erbe kann die Erbschaft **annehmen** oder **ausschlagen, sobald** der **Erbfall**[14]) eingetreten ist.[15])

§ **1947.** Die Annahme und die Ausschlagung können **nicht** unter einer **Bedingung** oder einer **Zeitbestimmung** erfolgen.[16])

§ **1948.** Wer durch Verfügung von Todeswegen[17]) als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft **als eingesetzter** Erbe **ausschlagen** und **als gesetzlicher** Erbe **annehmen.**[18])

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft **aus dem einen Berufungsgrund annehmen** und **aus dem anderen ausschlagen.**

§ **1949.** Die **Annahme** gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund[19]) im **Irrtume** war.

[10]) auch wenn er im Inlande, z. B. in einem deutschen Badeorte, gestorben ist. — Deutsches Schutzgebiet ist im Sinne dieser Vorschrift auch Ausland.

[11]) z. B. auf einer Reise in Italien.

§ 1945 [12]) vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B.

[13]) § 129.

§ 1946 [14]) Tod des Erblassers (§ 1922). vgl. § 2142.

[15]) vorher nicht.

§ 1947 [16]) bei Vermeidung der Unwirksamkeit. §§ 158—163.

§ 1948 [17]) „Testament" oder „Erbvertrag" (vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter III. A).

[18]) „Will der Sohn nicht letztwillig erben, kann er doch als Sohn (gesetzlich) erben" (C). Von der Erfüllung der im Testament usw. angeordneten Vermächtnisse und Auflagen wird er aber dadurch nicht frei. §§ 2161, 2192.

§ 1949 [19]) Note 8.

[20]) „Will der Sohn das Testament ausschlagen und als Sohn (gesetzlich) doch erben, so mag er es sagen" (C).

§ 1951 [21]) z. B. als Ehefrau und Nichte des Erblassers. §§ 1927, 1934.

[22]) Note 8.

[23]) „Wer den Testamentsteil ausschlägt, kann den Verwandtenteil (gesetzlichen Erbteil) annehmen" (C).

§ 1953 [24]) Die Ausschlagung hat also rückwirkende Kraft. vgl. § 1935 und oben Note 2. — Die Ausschlagung ist nicht widerruflich, sie ist dagegen unter Umständen „anfechtbar", § 1954.

[25]) also mit dem Tode des Erblassers. § 1922.

[26]) Falls dieser jedoch schon vor der Mitteilung des Nachlaßgerichts Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft an ihn erlangt, beginnt die „Ausschlagungsfrist" für ihn bereits mit der Kenntnis (§ 1944).

§ 1954 [27]) §§ 119 ff., 123, 142 ff., 1955. — Eine Anfechtung wegen „Irrtums" über die Größe des Nachlasses ist nicht zulässig, denn dies ist ein rechtlich unerheblicher „Irrtum im Beweggrunde". vgl. Anhang 7 zu § 119 unter A. — Die Gläubiger des Erben können die von diesem erklärte „Ausschlagung" einer ihm angefallenen Erbschaft nicht anfechten.

[28]) vgl. Noten 10 und 11.

(Fortsetzung von Seite 576)

§ **12.** Ein Grundstück, dessen Teilbarkeit nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes beschränkt ist, kann nicht ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem anderen Grundstücke dieser Art hinzugeschlagen werden.

Zu Art. 143 Abs. 1 Einf.-Ges. **Form der Auflassung etc.**

§ **13.** Die Auflassung eines Grundstücks sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann, sofern das Grundstück in Sachsen liegt, von den Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit vor jedem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Zu Art. 68 Einf.-Ges. **Abbaurecht.**

§ **14.** Ein Grundstück kann mit Genehmigung des Justizministeriums in der Weise belastet werden, dass demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräusserliche und vererbliche Recht zum Abbau eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals zusteht (Abbaurecht). (Es folgen die näheren Vorschriften in §§ **15**—**17**.)

Zu Art. 125 Einf.-Ges. **Ausdehnung des § 26 der Gewerbeordnung.**

§ **28.** Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung. (Vgl. oben Seite 290 unter E.)

(Fortsetzung folgt Seite 606)

Die **Ausschlagung** erstreckt sich im Zweifel **auf alle Berufungsgründe**, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.[20])

§ **1950.** Die **Annahme** und die **Ausschlagung** können **nicht auf einen Teil** der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.

§ **1951.** **Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist,**[21]) kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht,[22]) den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.[23])

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

§ **1952.** **Das Recht** des Erben, die Erbschaft **auszuschlagen,** ist **vererblich.**

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

§ **1953.** Wird die **Erbschaft ausgeschlagen,** so gilt der **Anfall** an den Ausschlagenden als **nicht erfolgt.**[24])

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.[25])

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist.[26]) Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **1954.** Ist die **Annahme** oder die **Ausschlagung anfechtbar,** so kann die Anfechtung nur **binnen sechs Wochen** erfolgen.[27])

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der **§§ 203, 206, 207** entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt **sechs Monate,** wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.[28])

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 1955 [29]) vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B.

§ 1956 [30]) §§ 1943, 1944, 1954, 1955.

§ 1957 [31]) „Wer anficht, hat sich schon entschieden" (C).

§ 1958 [32]) vgl. Note 5.

[33]) wohl aber z. B. gegen den „Nachlaßpfleger" oder „Testamentsvollstrecker". §§ 1960 Abs. 2, 3, 1961, 2213 Abs. 2.

[34]) vgl. **Anhang 1 zu § 1967** unter A. — **Vor „Annahme" der Erbschaft** dienen **zum Schutze des Erben** §§ 239, 246 ZPO., wonach die beim Tode des Erblassers anhängigen **Prozesse unterbrochen** werden, ausgenommen wenn der Erblasser durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war; jedoch kann auch in letzterem Falle sowohl der Prozeßbevollmächtigte wie die Gegenpartei die Aussetzung des Verfahrens beantragen. **Zum Schutze der Nachlaßgläubiger** gegen Verzögerungen dienen (abgesehen von § 239 Abs. 2 ZPO.) § 1961 BGB. und § 779 Abs. 2 ZPO. (Bestellung eines Vertreters für die bereits zur Zeit des Todes des Schuldners begonnene Zwangsvollstreckung). vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter B. — vgl. auch §§ 2014, 2015. Betr. die dort behandelten „aufschiebenden Einreden" **zum Schutze des Erben** sowohl vor wie nach Annahme der Erbschaft und über die entsprechenden Sicherungsmaßregeln **zum Schutze der Nachlaßgläubiger** vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter J. — Wer einen Anspruch gegen einen Erben, als solchen, geltend machen will, wird gut tun, zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß der Erbe die Erbschaft „angenommen" habe. Ob diese Behauptung notwendig sei, ist streitig.

§ 1959 [35]) also als „vorläufiger Erbe" im Sinne der Note 2.

[36]) vgl. Note 5. Die „Besorgung erbschaftlicher Geschäfte" wird in der Regel auf dem Willen des Erben beruhen, die Erbschaft anzunehmen, jedoch nicht immer; z. B. wenn er unaufschiebbare Geschäfte besorgt (Beerdigungskosten bezahlt), kann seine Absicht nur sein, den Nachlaß vor Schaden zu bewahren oder das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Jedenfalls wird der Erbe, der innerhalb der 6wöchigen Ausschlagungsfrist (§ 1944) Erbschaftsgeschäfte besorgt, wenn er sich die Ausschlagung der Erbschaft vorbehalten will, gut tun, dies bei Vornahme der Geschäfte ausdrücklich zu erklären. „Willst Du nicht wirklich Erbe sein, misch Dich nicht in die Erbschaft ein" (C). — Für die Anwendung des § 1959 ist nur Raum, wenn die Besorgung erbschaftlicher Geschäfte nach den Umständen des Falles nicht als „Annahme" der Erbschaft anzusehen ist.

[37]) Über den Begriff „Verfügung" vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.

[38]) „Verkauftes Nachlaßwildpret bleibt verkauft" (C).

[39]) z. B. Kündigung einer Wohnung, eines Darlehns.

[40]) d. h. gegenüber dem „vorläufigen" Erben im Sinne der Note 2.

§ 1960 [41]) vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B. Außerdem jedes andere Amtsgericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (§ 74 RFG.), und z. B. in Preußen mangels eines Amtsgerichts am Orte das „Dorfgericht" (Art. 104 PrFG.). — Im allgemeinen geht das BGB. davon aus, daß die „Verlassenschaftsbehandlung" Sache der Beteiligten ist und amtliches Einschreiten des Nachlaßgerichts nur in besonderen Fällen stattfindet, z. B. § 1960, vgl. E. 140. Durch die Worte „soweit ein Bedürfnis besteht" ist dem praktischen Ermessen des Nachlaßgerichts der freieste Spielraum gelassen; wenn z. B. von mehreren Erben einer die Sorge für den Nachlaß übernimmt, so kann das Gericht hierin eine angemessene Fürsorge für die anderen (unbekannten usw.) Erben erblicken, es kann aber auch gemäß § 1960 einschreiten. — Über die **Sicherung des Nachlasses von Ausländern** enthalten die Staatsverträge (außer § 1960) besondere Vorschriften. — Über die Sicherung des Nachlasses eines **Kapitäns** oder **Schiffsmanns** während der Reise § 65 Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

[42]) Unbefugte Beseitigung der Siegel wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§ 136 StGB.).

[43]) E. 144 ff.

§ **1955.** Die **Anfechtung** der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber **dem Nachlaßgerichte.**[29]) Für die Erklärung gelten die Vorschriften des **§ 1945.**

§ **1956.** Die **Versäumung** der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme **angefochten** werden.[30])

§ **1957.** Die **Anfechtung** der **Annahme** gilt als **Ausschlagung,** die **Anfechtung** der **Ausschlagung** gilt als **Annahme.**[31])

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ **1958.** **Vor der Annahme** der Erbschaft[32]) **kann** ein **Anspruch,** der sich gegen den Nachlaß richtet, **nicht gegen den Erben**[33]) **gerichtlich geltend gemacht werden.**[34])

§ **1959.** **Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung**[35]) **erbschaftliche Geschäfte,**[36]) so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Verfügt[37]) **der Erbe vor der Ausschlagung** über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.[38])

Ein **Rechtsgeschäft,** das **gegenüber dem Erben als solchem** vorgenommen werden muß,[39]) bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber[40]) vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

§ **1960.** **Bis zur Annahme** der Erbschaft hat das **Nachlaßgericht**[41]) für die **Sicherung des Nachlasses** zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der **Erbe unbekannt** oder wenn **ungewiß** ist, **ob** er die Erbschaft **angenommen** hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von **Siegeln,**[42]) die **Hinterlegung**[43]) von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines **Nachlaßverzeichnisses** anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger **(Nachlaßpfleger)** bestellen.[44])

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.

§ **1961.** Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen **Nachlaßpfleger** zu bestellen, **wenn** die Bestellung **zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs,** der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten **beantragt** wird.[45])

§ **1962.** Für die **Nachlaßpflegschaft** tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das **Nachlaßgericht.**[46])

§ **1963.** Ist zur Zeit des Erbfalls die **Geburt eines Erben zu erwarten,**[47]) so kann die **Mutter,** falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen **Unterhalt**[48]) aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.[49])

[44]) § 1962. Für den **Nachlaßpfleger** (Pfleger des Erben) gelten die Vorschriften über „Pflegschaft" mit der aus § 1962 sich ergebenden Maßgabe; vgl. §§ 1913, 1915—1921 und demgemäß namentlich §§ 1802, 1806 ff., 1812, 1821, 1822, ferner § 75 RFG. Aufgabe des nach § 1960 bestellten Nachlaßpflegers ist, den Erben zu ermitteln und den Nachlaß für ihn zu „erhalten" und zu diesem Zwecke zu verwalten. vgl. §§ 1961, 2012, 2017. Zur „Kündigung" einer Nachlaßforderung bedarf der Nachlaßpfleger der Genehmigung des Nachlaßgerichts. — Ein Verbot von „Siegelung und Inventur" seitens des Erblassers ist für das Nachlaßgericht nicht maßgebend. Der Erblasser kann die Siegelung und sonstigen Sicherungsmaßregeln des § 1960 jedoch verhindern, wenn er einen „Testamentsvollstrecker" ernennt. §§ 2197 ff., namentlich § 2205. — Die „Nachlaßpflegschaft" im Sinne des § 1960 (**Sicherungspflegschaft**) ist zu unterscheiden von der Nachlaßpflegschaft „zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger" (**Nachlaßverwaltung**) §§ 1975 ff., 1981.

§ **1961** [45]) vgl. § 1958 und Noten.

§ **1962** [46]) vgl. Note 44.

§ **1963** [47]) § 1923 Abs. 2. — § 1963 gilt nicht nur für die „Witwe des Erblassers", sondern für jede schwangere Mutter, deren Kind, falls es geboren wird, Erbe ist.

[48]) § 1610.

[49]) Im Falle der Totgeburt oder Fehlgeburt findet keine Rückerstattung statt.

§ **1964** [50]) § 1936. Diese „Feststellung" muß erfolgen, selbst wenn z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses ein Bedürfnis nicht vorliegt.

[51]) d. h. der betreffende „Beschluß" des Nachlaßgerichts und der auf Grund dessen ausgestellte „Erbschein". §§ 2353, 2365.

[52]) Diese „Vermutung" kann der wahre Erbe jederzeit durch Gegenbeweis widerlegen und den „Erbschaftsanspruch" innerhalb der 30jährigen Verjährung gegen den Fiskus geltend machen. §§ 2018 ff.

§ **1965** [53]) §§ 946 ff. ZPO.

§ **1967** [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1967:** Zusammenhängende Darstellung betr. die **Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten** unter Hervorhebung der verschiedenen **Standpunkte** einerseits **des Erben,** andererseits **der Nachlaßgläubiger:**

A. **„Vor" Annahme der Erbschaft.**
B. **Schwebezustand** während der sechswöchigen **Überlegungsfrist.**
C. **„Nach" Annahme der Erbschaft:** Allgemeines.
D. **Drei Rechtsbehelfe des Erben** zur „Beschränkung seiner Haftung" **(Nachlaßverwaltung — Nachlaßkonkurs — Preisgabe des Nachlasses).**
E. **Zwei Rechtsbehelfe der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung — Nachlaßkonkurs).**
F. **Voraussetzung** der „beschränkten Haftung" des Erben ist ein dahin gehender **Vorbehalt im Urteile.**
G. **Vorbereitungsmaßregel** für die zu ergreifenden Schritte sowohl des „Erben" wie der „Nachlaßgläubiger" ist ein **Nachlaßinventar.**
H. **Vorbereitungsmaßregel** für das unter G bezeichnete „Nachlaßinventar" ist das **Aufgebot der Nachlaßgläubiger.**
J. **Aufschiebende Einreden des Erben** während der Errichtung des „Inventars" und des „Aufgebots der Nachlaßgläubiger" als vorläufiges Abwehrmittel gegen andrängende Nachlaßgläubiger.
K. Besonderheiten betr. die **Geschäftsverbindlichkeiten,** wenn der Erbe ein zum Nachlasse gehörendes **Handelsgeschäft** fortsetzt.
L. Besonderheiten, wenn **mehrere Erben** vorhanden sind.
M. Haftung des **Vorerben** und des **Nacherben** für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Über die „Haftung der Erben" eines **Deutschen,** der seinen **Wohnsitz im Auslande** hat, E. 24 Abs. 2. — **Übergangsvorschriften** E. 213. — **Zuständigkeit des Gerichts des letzten Wohnsitzes des Erblassers** für Klagen gegen die Erben §§ 27, 28 ZPO.

§ **1964.** Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so **hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß** ein anderer **Erbe** als der **Fiskus** nicht vorhanden ist.[50])

Die Feststellung[51]) begründet die Vermutung,[52]) daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.

§ **1965.** Der Feststellung hat eine **öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte** unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das **Aufgebotsverfahren** geltenden Vorschriften.[53]) Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

§ **1966.** **Von** dem **Fiskus** als gesetzlichem Erben und **gegen** den **Fiskus** als gesetzlichen Erben **kann ein Recht erst geltend gemacht werden,** nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.[1])

I. Nachlaßverbindlichkeiten.[2])

§ **1967.** **Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.**[3])

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden[4]) die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen[5]) und Auflagen.

§ **1968.** Der Erbe trägt die **Kosten der standesmäßigen Beerdigung** des Erblassers.[6])

§ **1969.** Der Erbe ist verpflichtet, **Familienangehörigen**[7]) des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, **in den ersten dreißig Tagen** nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, **Unterhalt** zu gewähren und die Benutzung der **Wohnung** und der **Haushaltsgegenstände** zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.[8])

[2]) **Nachlaßverbindlichkeiten** sind die in den §§ 1967 Abs. 2, 1968, 1969, auch § 1963 bezeichneten und die in § 224 KO. bezeichneten „Masseschulden", z. B. die vom Testamentsvollstrecker eingegangenen Verbindlichkeiten, § 2206. — Für die Nachlaßverbindlichkeiten aus **Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen, Auflagen** enthält BGB. eine Anzahl besonderer Vorschriften. vgl. Sachregister unter den betreffenden Worten, insbesondere §§ 1972—1974, 1980, 1991 Abs. 4, 1992.

[3]) d. h. grundsätzlich **unbeschränkt,** nicht nur mit dem Nachlasse, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen, aber **beschränkbar,** d. h. mit der Möglichkeit, durch gewisse „Rechtsbehelfe" seine Haftung auf den Nachlaß zu beschränken. vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter C und §§ 1975 ff.

[4]) soweit sie nicht ausnahmsweise durch den Tod des Schuldners erlöschen. vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter II, Note dazu.

[5]) vgl. auch § 1932 am Ende.

§ **1968** [6]) §§ 1615 Abs. 2, 1713 Abs. 2.

§ **1969** [7]) Nur solchen, nicht auch anderen Personen, die auf Grund eines „Vertragsverhältnisses" zum Hausstand des Erblassers gehörten, z. B. Gesellschafterinnen usw. Für diese ist lediglich der Vertrag entscheidend.

[8]) Alle übrigen „Nachlaßgläubiger" gehen also dem hier gewährten „Unterhaltsanspruche" der Familienangehörigen (dem „Rechte des Dreißigsten") im Range vor. § 226 [5] KO. vgl. Note 23 zu § 1932.

§ **1970** [9]) vgl. **Anhang 1 zu § 1967** unter H, und über die Wirkung des „Aufgebots" insbesondere §§ 1973, 2015, 2045, 2060 [1]. — **Das Verfahren** regeln §§ 989—1000 ZPO., die auch die Bestimmungen über die „Antragsberechtigung" geben (Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger). Hervorzuheben ist, daß der Erbe den Aufgebotsantrag nur stellen kann, sofern er nicht bereits für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet (vgl. **§ 2013 nebst Note 83**). — Auch die dem Erben bekannten Nachlaßgläubiger (ja selbst solche, die bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen den Erben erstritten haben) werden mit der „Wirkung des § 1973" ausgeschlossen, falls sie sich im Aufgebotsverfahren nicht melden. — Unterlassung des Aufgebots ist „Fahrlässigkeit", § 1980 Abs. 2.

§ **1971** [10]) § 49 KO.

[11]) § 10 ZVG. z. B. Hypothekengläubiger, landwirtschaftliches Gesinde usw. wegen Lohn.

[12]) z. B. Hypothekengläubiger werden, soweit sie sich nur an das „Grundstück" halten wollen, nicht betroffen. Wenn sie aber ihre durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung geltend machen wollen, müssen sie sich im Aufgebotsverfahren melden.

[13]) §§ 883 ff.

[14]) §§ 43—46 KO.

§ **1973** [15]) vgl. § 2013.

[16]) was der Erbe beweisen muß, am besten durch die vorschriftsmäßige Errichtung eines „Inventars" §§ 1993 ff., 2001 ff., das die „Vermutung" begründet, es seien weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden (§ 2009), und es ist dann Sache der Gläubiger, diese Vermutung durch Gegenbeweis zu widerlegen.

[17]) Die vom Erben auf „Pflichtteile, Vermächtnisse und Auflagen" gemachten Leistungen können von den dadurch benachteiligten anderen Nachlaßgläubigern angefochten werden (§ 3a Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 bezw. 20. Mai 1898 und § 222 KO.).

[18]) Der Sinn der Vorschrift ist: Einen Überschuß des Nachlasses, der nach Befriedigung der „nicht ausgeschlossenen" Gläubiger verbleibt, hat der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern nach Maßgabe der Vorschriften §§ 812 ff., 818 herauszugeben; denn die Ausschließung eines Gläubigers im Aufgebotsverfahren soll zum Schutze des Erben gegen Haftung für Nachlaßschulden mit dem eigenen Vermögen, nicht aber zu seiner Bereicherung durch den Nachlaß auf Kosten von Nachlaßgläubigern dienen. Hervorzuheben ist, daß bei der Herausgabe der Sachen bezw. Zahlung ihres

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.[9]

§ **1970.** Die Nachlaßgläubiger können im Wege des **Aufgebotsverfahrens** zur **Anmeldung ihrer Forderungen** aufgefordert werden.

§ **1971.** Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen,[10]) sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben,[11]) werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, **durch das Aufgebot nicht betroffen.**[12]) Das gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung[13]) gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht,[14]) in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.

§ **1972.** Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden **durch das Aufgebot nicht betroffen,** unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.

§ **1973.** Der Erbe[15]) kann die **Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers** insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird.[16]) Der Erbe hat jedoch den **ausgeschlossenen** Gläubiger **vor** den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.[17])

Einen **Überschuß** hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.[18]) Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[19])

§ **1974.** Ein Nachlaßgläubiger,[20]) der seine **Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle** dem Erben gegenüber **geltend macht,** steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich,[21]) es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

Wertes an die ausgeschlossenen Gläubiger (gemäß § 1973 Abs. 2) der Erbe eine bestimmte Reihenfolge nicht einzuhalten braucht.

[19]) z. B. wenn noch Nachlaßsachen im Werte von 1000 Mk. da sind, dagegen zwei ausgeschlossene Gläubiger mit Forderungen von je 1500 Mk., so ist der Nachlaß erschöpft, sobald der eine Gläubiger ein rechtskräftiges Urteil wegen seiner Forderung erlangt hat.

§ 1974

[20]) vgl. § 2013.

[21]) „Wenn Nachlaßgläubiger sich verschweigen, nehmen fürlieb sie mit der Neigen" (C).

§ 1975

[22]) Die **§§ 1975 ff.** enthalten die einzelnen Vorschriften über die in **Anhang 1 zu § 1967** unter C—F behandelten Rechtsbehelfe: **Nachlaßverwaltung — Nachlaßkonkurs — Preisgabe des Nachlasses**, und zwar: a) gemeinschaftliche Vorschriften über „Nachlaßverwaltung" und „Nachlaßkonkurs" §§ 1975—1980, — b) besondere Vorschriften über „Nachlaßverwaltung" §§ 1981—1988, — c) besondere Vorschrift über „Nachlaßkonkurs" § 1989, — d) Vorschriften über die „Herausgabe (Preisgabe) des Nachlasses seitens des Erben zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung" auf Grund der Einrede der Unzulänglichkeit des Nachlasses, der sogen. „Erschöpfungs- oder Abzugs-Einrede" §§ 1990—1992.

[23]) **vgl. § 2013** nebst **Note 83.**

[24]) Die hier behandelte „Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Nachlaßverwaltung" ist **zu unterscheiden** von den gemäß §§ 1960 bis 1962 angeordneten Pflegschaften zur „Sicherung" des Nachlasses und zur „Prozeßführung". Gemäß § 1915 finden auch auf die „Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Nachlaßverwaltung" die für die „Vormundschaft" geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, vgl. jedoch §§ 1981 Abs. 3, 1987, auch § 1919. Die Nachlaßverwaltung hat den Zweck, die „Nachlaßgläubiger zu befriedigen". (§§ 1975, 1985, 1986).

§ 1976

[25]) Die **Nachlaßverwaltung** und der **Nachlaßkonkurs** bezwecken einerseits **Sicherung des Erben** gegen die unbeschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten (mit seinem eigenen Vermögen), andererseits **Sicherung der Nachlaßgläubiger**, daß zu ihrer Befriedigung auch der ganze Nachlaß verwendet werde. Zur Erreichung dieser Zwecke wird durch die „Nachlaßverwaltung" und den „Nachlaßkonkurs" eine **Absonderung** der in der Hand des Erben vereinigten Vermögensmassen (Nachlaß — eigenes Vermögen des Erben) von einander bewirkt. Diese „Absonderung" muß so vorgenommen werden, daß der Zustand beider Vermögensmassen so wiederhergestellt wird, wie er zur Zeit des Erbfalles war. Um das zu ermöglichen, sind die Vorschriften der §§ 1976, 1977 gegeben. vgl. auch § 784 ZPO. Über „Vereinigung" **Note 1 zu § 362**, §§ 425 Abs. 2, 429 Abs. 2, 1063, 1256.

§ 1977

[26]) Note 25 und § 2013, ferner §§ 387 ff.

§ 1978

[27]) §§ 662 ff., insbesondere § 666 und § 2013.

[28]) §§ 677 ff. und § 2013.

§ 1979

[29]) Durfte der Erbe dies nicht annehmen, so kann er (abgesehen davon, daß er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1980 schadensersatzpflichtig ist) die von ihm bezahlten Nachlaßverbindlichkeiten im Nachlaßkonkurse für sich geltend machen und erhält dann das, was der Gläubiger erhalten haben würde, wenn er ihn nicht befriedigt hätte. vgl. auch § 2013.

§ 1980

[30]) § 121.

[31]) Sofern die Überschuldung lediglich auf „Vermächtnissen" und „Auflagen" beruht (vgl. § 1992 und Note dazu), braucht er den Konkurs nicht zu beantragen; er kann es aber. — vgl. § 2013.

[32]) Note 9.

III. Beschränkung der Haftung des Erben.[22]

§ **1975.** **Die Haftung des Erben**[23] für die Nachlaßverbindlichkeiten **beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn** eine **Nachlaßpflegschaft** zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger **(Nachlaßverwaltung)** angeordnet oder der **Nachlaßkonkurs** eröffnet ist.[24])

§ **1976.** Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls **durch Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse **als nicht erloschen.**[25])

§ **1977.** Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die **Aufrechnung als nicht erfolgt** anzusehen.[26])

Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

§ **1978.** Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der **Erbe den Nachlaßgläubigern** für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so **verantwortlich,** wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte.[27]) Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.[28])

Die den Nachlaßgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.

§ **1979.** **Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben** müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.[29])

§ **1980.** Beantragt der **Erbe** nicht **unverzüglich,**[30]) nachdem er von der **Überschuldung des Nachlasses Kenntnis** erlangt hat, die Eröffnung des **Nachlaßkonkurses,**[31]) so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden **verantwortlich.** Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntnis der Überschuldung steht die **auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis** gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger[32]) nicht beantragt, ob-

§ 1981 [33]) Was er zu jeder Zeit (also selbst nach Ablauf vieler Jahre nach dem Erbfall) kann, falls er nicht bereits unbeschränkt (mit seinem eigenen Vermögen) für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet (vgl. § 2013 nebst **Note 83**) und falls genügende Masse vorhanden ist. — Über das Antragsrecht, wenn „mehrere Erben" vorhanden sind, vgl. § 2062. — Der nach §§ 1960, 1961 bestellte „Nachlaßpfleger" und der „Testamentsvollstrecker" haben nicht das Recht, die „Nachlaßverwaltung" zu beantragen.

§ 1984 [34]) „Nachlaßverwaltung und Gant (Konkurs) sind nahe verwandt" (C). — Zur Sicherung des Nachlasses gegen unberechtigte Verfügungen des Erben über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, Hypotheken, Grundschulden usw. hat der Nachlaßverwalter schleunigst (obgleich es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist) im Grundbuche die aus § 1984 sich ergebende „Verfügungsbeschränkung" des Erben eintragen zu lassen, etwa dahin: „Die Nachlaßverwaltung ist eingeleitet". § 892.

[35]) jetzt: §§ 7, 8 (Unwirksamkeit von Rechtshandlungen des Erben und von Leistungen an den Erben nach Anordnung der Nachlaßverwaltung).

[36]) Zu Gunsten eines Nachlaßgläubigers sind sie zulässig. vgl. § 784 ZPO.

§ 1985 [37]) also „in Besitz" zu nehmen.

[38]) falls er den Nachlaß zur Tilgung der Nachlaßverbindlichkeiten für ausreichend hält; anderenfalls hat er den „Konkurs" zu beantragen. vgl. § 1980.

[39]) Dem Erben ist er nach §§ 1915, 1833, 1834 verantwortlich.

§ 1988 [40]) abgesehen hiervon ist sie gemäß § 1919 aufzuheben, wenn § 1986 erfüllt ist.

(Fortsetzung von Seite 596)

Zu Art. 96 Einf.-Ges. **Auszug.**

§ **31.** Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag in Verbindung, so finden die Vorschriften der §§ 1161 bis 1172 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Soweit der Vertrag auf Gewährung wiederkehrender Leistungen gerichtet ist, besteht die Verpflichtung des Erwerbers des Grundstücks darin, eine entsprechende Reallast an dem Grundstücke zu bestellen. Ist in dem Vertrage das Recht eingeräumt, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Teil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder sonst einen Teil des Grundstücks zu benutzen, so hat der Erwerber eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit an dem Grundstücke zu bestellen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Grundschulden, Rentenschulden.

§ **33.** Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf Grundschulden und Rentenschulden, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

Zu Art. 200, 218 des Einf.-Ges. **Eheliches Güterrecht.**

§ **34. Leben zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Ehegatten nach gesetzlichem Güterrechte, so treten von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Das gleiche** gilt von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über **Gütertrennung, wenn** der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen **durch Ehevertrag vorbehalten** worden ist, sowie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über **allgemeine Gütergemeinschaft, wenn** zwischen den Ehegatten **allgemeine Gütergemeinschaft** besteht, **fortgesetzte Gütergemeinschaft** tritt jedoch **nur** ein, wenn sie durch **Ehevertrag** vereinbart wird.

Die Vorschriften des § **1435** des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, soweit Rechtsgeschäfte nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden oder Urteile in Streitsachen ergehen, die nach dieser Zeit anhängig geworden sind.

(Fortsetzung folgt Seite 618)

wohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

§ **1981.** Die **Nachlaßverwaltung** ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der **Erbe** die Anordnung **beantragt.**[33])

Auf **Antrag eines Nachlaßgläubigers** ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.

§ **1982.** Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine **den Kosten entsprechende Masse** nicht vorhanden ist.

§ **1983.** Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der **Nachlaßverwaltung** durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt **zu veröffentlichen.**

§ **1984.** **Mit** der Anordnung der **Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugnis,** den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen.[34]) Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.[35]) Ein **Anspruch,** der sich gegen den Nachlaß richtet, kann **nur gegen den Nachlaßverwalter** geltend gemacht werden. **Zwangsvollstreckungen** und **Arreste** in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.[36])

§ **1985.** Der Nachlaßverwalter hat den **Nachlaß zu verwalten**[37]) und die **Nachlaßverbindlichkeiten** aus dem Nachlasse **zu berichtigen.**[38])

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern **verantwortlich.**[39]) Die Vorschriften des **§ 1978 Abs. 2** und der **§§ 1979, 1980** finden entsprechende Anwendung.

§ **1986.** Der Nachlaßverwalter darf **den Nachlaß dem Erben erst ausantworten,** wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ **1987.** Der **Nachlaßverwalter** kann für die Führung seines Amtes eine angemessene **Vergütung** verlangen.

§ **1988.** Die **Nachlaßverwaltung endigt** mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.[40])

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ 1989 [41]) Die Einzelheiten über **Nachlaßkonkurs,** insbesondere über die „Rangordnung" der Nachlaßgläubiger, enthalten die §§ 214 bis 235 KO. — vgl. auch § 2013.

§ 1990 [42]) was der Erbe beweisen muß. vgl. Note 16. — Für die Frage, ob eine den „Kosten" entsprechende Masse vorhanden ist, kommt es lediglich auf den Zeitpunkt an, in dem die Einrede der „Verweigerung" aus § 1990 erhoben wird.

[43]) und folglich, da der „Nachlaß" ein „Inbegriff von Gegenständen" ist, dem Gläubiger gemäß § 260 ein „Nachlaß-Verzeichnis" vorzulegen. — Im übrigen vgl. betreffend den in den **§§ 1990, 1991** behandelten Rechtsbehelf des Erben zur Geltendmachung seiner „auf den Nachlaß beschränkten Haftung" **(Preisgabe des Nachlasses)** das **Anhang 1 zu § 1967** unter D 3 Gesagte. — vgl. auch § 2013. — Hervorgehoben sei: Die Einhaltung einer Reihenfolge oder die Sorge für die verhältnismäßige Befriedigung der gleichstehenden Gläubiger liegt dem Erben nicht ob **(vgl. jedoch** § 1991 Abs. 4). — Das dem Erben in den Fällen der §§ 1973, 1989 gegebene Recht, die „Herausgabe" der Sachen durch Bezahlung ihres Wertes „abzuwenden", steht dem Erben im Falle des § 1990 nicht zu.

§ 1991 [44]) Durch die „Herausgabe des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung" wird im Verhältnis des Erben zu dem betreffenden „einzelnen" Gläubiger die **Absonderung** des „Nachlasses" von dem „übrigen Vermögen des Erben" in gleicher Weise herbeigeführt, wie bei der „Nachlaßverwaltung" und beim „Nachlaßkonkurse" gegenüber „allen" Gläubigern (vgl. § 1976 und Note); hieraus ergeben sich die Bestimmungen des § 1991 Abs. 1 und 2. — vgl. auch § 2013.

[45]) vgl. Note 19.

[46]) Die vom Erblasser herrührenden (bei seinen Lebzeiten entstandenen) Schulden gehen den Forderungen der „Pflichtteilsberechtigten", und letztere wiederum gehen den Forderungen der „Vermächtnisnehmer" und aus „Auflagen" **im Range vor.** Diese Reihenfolge muß der Erbe bei Befriedigung der Nachlaßgläubiger innehalten. Abgesehen hiervon gilt Note 43. — vgl. §§ 224, 226 KO. betr. die **Rangordnung der Nachlaßgläubiger.**

§ 1992 [47]) d. h. auch wenn eine den „Kosten" entsprechende Masse vorhanden ist.

[48]) vgl. § 2013. — § 1992 findet Anwendung, wenn die Überschuldung des Nachlasses lediglich auf „Vermächtnissen" und „Auflagen" beruht, die übrigen „Nachlaßverbindlichkeiten" also gedeckt sind. In einem solchen Falle darf angenommen werden, daß der Erblasser, wenn er diese Gefahr vorausgesehen hätte, die Vermächtnisse und Auflagen in geeigneter Weise gekürzt hätte. Das Gesetz gibt daher in § 1992 dem Erben (abgesehen von der Befugnis, die „Nachlaßverwaltung" oder den „Nachlaßkonkurs" zu beantragen) das Mittel, den Nachlaß selbst zu verteilen (mit der aus Note 46 sich ergebenden Maßgabe) und die Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen soweit zu verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht.

§ 1993 [49]) vgl. **Anhang 1 zu § 1967** unter G. — § 1993 handelt von dem „Recht" zur Inventarerrichtung, § 1994 von der „Pflicht" dazu.

§ 1994 [50]) vgl. Note 49.

[51]) und zwar allen Nachlaßgläubigern gegenüber, nicht bloß gegenüber demjenigen, der den „Antrag" auf Bestimmung der Inventarfrist gestellt hat. Gegensatz: § 2006 Abs. 3. — **Über die Folgen der unbeschränkten Haftung vgl. § 2013.**

[52]) Erst mit der „Einreichung" beim Nachlaßgericht ist das Inventar „errichtet". Der „Einreichung" steht der „Antrag" auf Inventar-Aufnahme gleich. § 2003.

[53]) gemäß § 294 ZPO. z. B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung von Zeugen, auch eigene eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

§ **1989.** **Ist der Nachlaßkonkurs** durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich **beendigt,** so finden auf die **Haftung des Erben** die Vorschriften des **§ 1973** entsprechende Anwendung.[41])

§ **1990.** Ist die Anordnung der **Nachlaßverwaltung** oder die Eröffnung des **Nachlaßkonkurses** wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse **nicht tunlich oder** wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung **aufgehoben oder** das Konkursverfahren **eingestellt,** so **kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht.**[42]) Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, **den Nachlaß** zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege **der Zwangsvollstreckung herauszugeben.**[43])

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

§ **1991.** Macht **der Erbe** von dem ihm nach **§ 1990** zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine **Verantwortlichkeit** und den Ersatz seiner **Aufwendungen** die Vorschriften der **§§ 1978, 1979** Anwendung.

Die infolge des Erbfalls durch **Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als **nicht erloschen.**[44])

Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.[45])

Die Verbindlichkeiten aus **Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen** hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des **Konkurses** zur Berichtigung kommen würden.[46])

§ **1992.** **Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen,** so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen,[47]) berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken.[48]) Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

§ **1993.** Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen **(Inventarerrichtung).**[49])

§ **1994.** Das Nachlaßgericht hat dem Erben **auf Antrag eines Nachlaßgläubigers** zur Errichtung des Inventars eine Frist **(Inventarfrist)** zu bestimmen.[50]) **Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe** für die Nachlaßverbindlichkeiten **unbeschränkt,**[51]) wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.[52])

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen.[53]) Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

§ 1995 [54]) Über die **Inventarfrist der Ehefrauen** § 2008.

[55]) §§ 1943, 1944.

§ 1996 [56]) Note 7 zu § 701.

§ 1999 [57]) Damit das Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege die Einhaltung der Inventarfrist sichere. Für „Beginn" und „Lauf" der Frist ist § 1999 ohne Bedeutung.

§ 2000 [58]) In diesen Fällen (§§ 1975, 1981) liegt dem Nachlaßverwalter wie dem Konkursverwalter ohnehin die Pflicht ob, ein Inventar aufzunehmen.

§ 2001 [59]) „sollen", nicht: „müssen". Die Nichtbefolgung der „Ordnungsvorschriften" des § 2001 hat aber im Falle des § 2005 Abs. 1 den Verlust der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" zur Folge.

[60]) d. h. des Todes des Erblassers. § 1922.

[61]) Note 2 zu § 1967.

[62]) Ein **Formular** ist für das **Nachlaßinventar** gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es hat jedoch z. B. **in Preußen** (vgl. Note 64) der **Justizminister** für die von den Gerichtsvollziehern und den Dorfgerichten aufzunehmenden „Vermögensverzeichnisse", insbesondere „Nachlaßinventare", (in der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 § 105 und in der Allgemeinen Verfügung über das Verfahren usw. der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgem. Landr. v. 20. Dezember 1899 §§ 26 ff.) folgende übereinstimmende Vorschriften gegeben, deren Befolgung bei Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (Nachlaßinventaren) sich allgemein empfiehlt:

„Das Dorfgericht hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden **Titeln** zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Wertpapiere;
4. Forderungen mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;
7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirtschaft bestimmte Geräte aus unedlem Metall, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche, mit Ausnahme der Leibwäsche und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräte;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Tiere;
17. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft;
18. Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im übrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

Die Verzeichnung der Wertpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 (Angabe des Nennwerts, der darauf vermerkten Buchstaben und Nummern, ob Erneuerungsscheine, ob und welche Zins- und Gewinnanteilsscheine vorhanden sind). Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungs-

§ **1995.** Die **Inventarfrist** soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.[54])

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.[55])

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

§ **1996.** Ist der Erbe **durch höhere Gewalt verhindert** worden,[56]) das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine **neue Inventarfrist** zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn der Erbe **von der Zustellung des Beschlusses,** durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden **Kenntnis nicht erlangt** hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn tunlich gehört werden.

§ **1997.** **Auf den Lauf der Inventarfrist** und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des **§ 203 Abs. 1** und des **§ 206** entsprechende Anwendung.

§ **1998.** **Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist** oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

§ **1999.** Steht der **Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft,** so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.[57])

§ **2000.** Die Bestimmung einer **Inventarfrist wird unwirksam,** wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird.[58]) Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

§ **2001.** In dem Inventar sollen[59]) die bei dem Eintritte des Erbfalls[60]) vorhandenen **Nachlaßgegenstände** und die **Nachlaßverbindlichkeiten**[61]) **vollständig angegeben** werden.[62])

Das Inventar soll außerdem eine **Beschreibung** der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die **Angabe des Wertes** enthalten.[63])

§ **2002.** Der Erbe **muß** zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige **Behörde** oder einen zuständigen **Beamten** oder **Notar** zuziehen.[64])

polizen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.

In einer besonderen Spalte ist der Wert der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwert anzugeben.

Die Gesamtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen."

[63]) vgl. Note 62.

§ 2002 [64]) vgl. § 2003. — Ein bloßes **Privat-Inventar** ist also **nicht** hinreichend, dem Erben die drei Rechtsbehelfe zur „Beschränkung seiner Haftung" zu sichern. — Die Notare sind in allen deutschen Bundesstaaten zuständig. Welche Behörden oder Beamten sonst zuständig sind, bestimmen die Landesgesetze. In **Preußen** sind außer den Notaren zuständig: die Amtsgerichte bezw. die von diesen beauftragten Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher oder (im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts) die Dorfgerichte oder in den PrFG. Art. 111 und 118 bezeichneten Landesteilen die dort bezeichneten anderen Behörden und Beamten. vgl. PrFG. Art. 31, 38, 108, 111, 118, 128. Es sind ferner zuständig: in **Bayern:** die Notare, — in **Sachsen:** die Amtsgerichte und Notare, — in **Württemberg:** die Amtsgerichte und Notare unter Zuziehung gewisser Ortsbehörden, — in **Baden:** die Notare. — Wenn in **Preußen** ein Dorfgericht „ohne Auftrag" des Amtsgerichts ein Nachlaßverzeichnis aufgenommen hat, wozu es z. B. im Falle des § 1960 zuständig ist (vgl. Note 41 zu § 1960), so gilt das nicht als ein den §§ 2001 ff. genügendes, die „beschränkte Haftung des Erben" für die Nachlaßverbindlichkeiten sicherndes Inventar, sondern es muß die nochmalige Aufnahme des Inventars erfolgen. vgl. § 2004.

§ 2003 [65]) d. h. wenn der Erbe das Inventar nicht selbst „unter Zuziehung" der in § 2002 bezeichneten Behörden oder Beamten aufnehmen will. — über **Nachlaßgericht** vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B. — Auch ein keine Nachlaßgegenstände besitzender „Miterbe" kann gegenüber dem im Besitze des Nachlasses befindlichen Miterben gerichtliche Inventarisierung beantragen.

[66]) vgl. Note 64 und E. 148, und über das **Verfahren (Formular)** Note 62.

[67]) vgl. Note 52.

[68]) § 260.

§ 2004 [69]) z. B. ein vom Nachlaßpfleger, Nachlaßkonkurs-Verwalter, Testamentsvollstrecker usw. eingereichtes, ein vom Nachlaßgericht selbst gemäß § 1960 Abs. 2 veranlaßtes Inventar. In **Preußen** aber nicht ein vom Dorfgericht „ohne Auftrag" des Amtsgerichts aufgenommenes Inventar. vgl. Note 64 am Ende.

§ 2006 [70]) § 79 RFG. und E. 147 Abs. 2.

[71]) vgl. § 2001. — Der Eid bezieht sich also nicht auf die „Nachlaßverbindlichkeiten".

[72]) **Nicht auch den übrigen Gläubigern** gegenüber, die das Verlangen der Eidesleistung nicht gestellt haben. Gegensatz: § 1994 Abs. 1 Satz 2. vgl. Note 51.

[73]) also: ein Mal kann der Erbe ohne Nachteil im Termin ausbleiben.

§ 2007 [74]) §§ 2094, 2095.

§ **2003.** **Auf Antrag** des Erben[65]) hat das **Nachlaßgericht** entweder das **Inventar selbst aufzunehmen** oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.[66]) Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.[67])

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche **Auskunft zu erteilen.**[68])

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.

§ **2004.** **Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein** den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes **Inventar,**[69]) so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

§ **2005.** Führt der **Erbe** absichtlich eine **erhebliche Unvollständigkeit** der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die **Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit,** so **haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt.** Das gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der **Auskunft verweigert** oder absichtlich in erheblichem Maße **verzögert.**

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

§ **2006.** Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:[70])

daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände[71]) so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den **Antrag** gestellt hat,[72]) **unbeschränkt.** Das gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint,[73]) es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

§ **2007.** Ist ein **Erbe zu mehreren Erbteilen** berufen, so bestimmt sich seine **Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten** in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der **Anwachsung**[74]) und des **§ 1935** gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

§ 2008 [75]) §§ 1406, 1453.

§ 2009 [76]) d. h. innerhalb der gemäß § 1994 vom Nachlaßgerichte gestellten Frist.

[77]) Über die Bedeutung dieser „Vermutung" vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter G (vorletzter und letzter Absatz) sowie Note 16 zu § 1973. Selbstverständlich bezieht sich diese „Vermutung" der Richtigkeit nicht auf die im Inventar angegebenen Nachlaßverbindlichkeiten (vgl. Note 71) und auch nicht auf die angegebenen Werte der Nachlaßgegenstände. „Nicht verzeichnete Schulden sind auch Schulden" (C). — Hervorzuheben ist, daß diese „Vermutung" nur zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern gilt, nicht auch im Verhältnisse zu anderen, also z. B. nicht in den Fällen der §§ 2027, 2127 usw.

§ 2011 [78]) Der Fiskus kann also die drei Rechtsbehelfe zur Geltendmachung der „beschränkten Haftung" immer geltend machen.

[79]) § 260.

§ 2012 [80]) Weil die Inventarfrist erst mit der „Annahme" der Erbschaft beginnt (§ 1995 Abs. 2), mit diesem Zeitpunkt jedoch die Voraussetzungen für die gemäß §§ 1960, 1961 eingeleiteten Nachlaßpflegschaften weggefallen und diese infolgedessen gemäß § 1919 aufzuheben sind. Ein „Nachlaßverzeichnis" hat aber auch der nach § 1960 bestellte Nachlaßpfleger aufzunehmen. §§ 1915, 1802.

[81]) § 260.

[82]) §§ 1975, 1981.

§ 2013 [83]) **Der Erbe haftet „unbeschränkt"** (mit dem „Nachlaß" und mit seinem „eigenen Vermögen"): A. **allen Nachlaßgläubigern** gegenüber in den Fällen der §§ 1994, 2005 (2001); — B. bestimmten **einzelnen Nachlaßgläubigern** gegenüber a) im Falle des § 2006 Abs. 3, ferner b) dem Gläubiger, dem gegenüber er auf die „beschränkte Haftung" verzichtet hat, sowie c) dem Gläubiger, dem gegenüber er sich „als Erbe des Schuldners" hat verurteilen lassen, ohne durch einen darauf gerichteten Antrag sich im Urteile die Beschränkung seiner Haftung vorbehalten zu lassen (**§ 780 ZPO.** und **Anhang 1 zu § 1967** unter F). — **Die Folgen der unbeschränkten Haftung** sind in **§ 2013** festgesetzt, auf dessen wichtigen Inhalt bereits früher an den betreffenden Stellen hingewiesen ist. vgl. auch § 2016.

[84]) vgl. Note 83 unter B.

§ 2014 [85]) vgl. **Anhang 1 zu § 1967** unter J. — Für die Zeit „vor der Annahme" der Erbschaft schützen den Erben § 1958 BGB. und § 778 ZPO.; vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter A. Aber die sechswöchige „Ausschlagungsfrist" (§§ 1943, 1944) wird oft für den Erben nicht genügen, sich über die Lage des Nachlasses vollständig zu unterrichten und sich über die Geltendmachung der „beschränkten Haftung" (Antrag auf „Nachlaßverwaltung" oder „Nachlaßkonkurs" §§ 1975 ff.) schlüssig zu machen. Im Interesse aller Beteiligten gewähren daher die **§§ 2014 ff. vorläufige Abwehrmittel.** Der Erbe gewinnt so zugleich die Möglichkeit, ohne Störung die Errichtung des „Inventars" vorzunehmen (vgl. §§ 1993 ff.).

Das Recht, die „Berichtigung" einer Nachlaßverbindlichkeit gemäß §§ 2014, 2015 zu „verweigern", **sichert den Erben** während der betreffenden Fristen gegen die Folgen des „Verzuges" (§§ 284 ff., 326) sowie **gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung** in den Nachlaß und in sein eigenes Vermögen; nicht auch gegen die Prozeßführung und den Beginn sowie das Bestehenbleiben von „Zwangsvollstreckungsmaßregeln" zur Sicherung der Gläubiger. — Die Vorschriften **zum Schutze der Gläubiger,** wenn der Erbe von den „aufschiebenden Einreden" der §§ 2014, 2015 Gebrauch macht, enthält § 782 ZPO. — vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter J, auch § 202 Abs. 2.

[86]) soweit er nicht bereits „unbeschränkt haftet" (vgl. § 2016 und Note). Dasselbe Recht, wie der Erbe nach § 2014, haben der Nachlaßpfleger (§§ 1960, 2017), der Nachlaßverwalter (§§ 1975, 1981), der Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff.).

§ **2008.** Ist eine **Ehefrau** die **Erbin** [76]) und gehört die Erbschaft zum **eingebrachten Gute** oder zum **Gesamtgute**, so ist die Bestimmung der **Inventarfrist** nur wirksam, wenn sie **auch dem Manne** gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zustatten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

§ **2009.** Ist das **Inventar rechtzeitig** [76]) **errichtet** worden, so **wird** im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern **vermutet, daß** zur Zeit des Erbfalls **weitere Nachlaßgegenstände** als die angegebenen **nicht vorhanden** gewesen seien.[77])

§ **2010.** Das Nachlaßgericht hat die **Einsicht des Inventars** jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **2011.** **Dem Fiskus** als gesetzlichem Erben kann eine **Inventarfrist nicht** bestimmt werden.[78]) Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.[79])

§ **2012.** **Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger** kann eine **Inventarfrist nicht** bestimmt werden.[80]) Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.[81]) Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten **auch für den Nachlaßverwalter.**[82])

§ **2013.** **Haftet der Erbe** für die Nachlaßverbindlichkeiten **unbeschränkt,**[83]) so finden die Vorschriften der **§§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung;** der Erbe ist **nicht** berechtigt, die Anordnung einer **Nachlaßverwaltung** zu beantragen. Auf eine nach **§ 1973** oder nach **§ 1974** eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, **wenn später** der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der **§§ 1977 bis 1980** und das Recht des Erben, die Anordnung einer **Nachlaßverwaltung** zu beantragen, werden **nicht dadurch ausgeschlossen,** daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[84])

V. Aufschiebende Einreden.[85])

§ **2014.** Der Erbe [86]) ist berechtigt, **die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis** zum Ablaufe der ersten **drei Monate nach der Annahme der Erbschaft,** jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus,[87]) **zu verweigern.**[88])

§ **2015.** Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des **Aufgebots der Nachlaßgläubiger** [89]) innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, **die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.**[90])

[87]) „Ist das Inventar heraus, ist die Überlegungsfrist aus" (C). Im Interesse des Erben (damit er die dreimonatige „Weigerungs-Frist" des § 2014 vollständig ausnutzen kann) liegt es also, das Inventar nicht vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 2014 einzureichen, vorausgesetzt, daß nicht die ihm vom Nachlaßgericht gesetzte Frist (§ 1994) früher abläuft oder andere wichtige Interessen eine Beschleunigung fordern (vgl. z. B. Anhang 1 zu § 1967 unter G am Ende).

[88]) Note 85.

§ 2015 [89]) §§ 1970 ff.

[90]) Also sogar über die 3 Monate des § 2014 hinaus. Vor Abschluß des „Aufgebotsverfahrens" kann der Erbe nicht übersehen, ob nicht durch Befriedigung eines Nachlaßgläubigers die Interessen der anderen verletzt werden.

§ 2016 [91]) **vgl. Note 83** zu § 2013. — Die Vorschrift des § 2016 ergibt sich von selbst aus dem Note 85 dargelegten „Zwecke" der §§ 2014, 2015. Für die Anwendung der letzteren ist kein Raum, wenn der Erbe bereits „unbeschränkt" haftet, denn dann braucht er eben keine Zeit mehr, um sich über die Geltendmachung der beschränkten Haftung schlüssig zu machen. Der „unbeschränkt haftende" Erbe muß also die Nachlaßverbindlichkeiten sofort erfüllen.

§ 2017 [92]) gemäß § 1960.

§ 2018 [1]) Die §§ 2018 ff. handeln von dem **Erbschaftsanspruche** des Erben gegen den „Erbschaftsbesitzer". Das BGB. versteht darunter den „Gesamtanspruch" (die Universalklage) des Erben auf Herausgabe der „Erbschaft als solcher" gegen denjenigen „Erbschaftsbesitzer", der die „Erbschaft" oder einen „Teil" davon „erlangt" hat (nur letzteres, nicht auch den noch gegenwärtigen Besitz usw. des Beklagten braucht der Erbe zu beweisen), **weil er sich selbst das Erbrecht beilegt** (als Erb-Prätendent), z. B. auf Grund eines nichtigen Testamentes, eines unrichtigen Erbscheins (§§ 2353 ff.). Es ist also bei Erhebung des „Erbschaftsanspruchs" darüber zu entscheiden, ob der „Kläger" oder der „Beklagte" **Erbe** sei. Zur Begründung der Klage gehört daher die Behauptung, daß der Beklagte sich das „Erbrecht" anmaße. Eine solche Anmaßung läßt sich darin finden, daß der Beklagte sich tatsächlich, ohne daß ein anderer Grund seines Handelns ersichtlich ist, als Erbe verhält. — Der „Erbschaftsanspruch" steht auch dem Miterben gegen einen anderen die Erbschaft allein besitzenden Miterben zu, der behauptet, er sei „Allein-Erbe". — Zuständig für die Klage ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, § 27 ZPO. — Wenn der Kläger nicht mit Sicherheit weiß, welche Gegenstände der Beklagte aus der Erbschaft „erlangt" hat, kann er mit der Klage auf „Herausgabe" die Klage auf „vorherige Auskunftserteilung" gemäß § 2027 verbinden; § 254 ZPO. — Zur Regelung eines „einstweiligen Zustandes" zwischen mehreren Erbprätendenten kann auf Antrag eines von ihnen eine „einstweilige Verfügung" erlassen werden; § 940 ZPO. — Betreffend **ausländische Nachlässe** E. 26.

Gegensatz des „Erbschaftsanspruchs" in obigem technischen Sinne ist der Anspruch (die Klage) des Erben gegen denjenigen, der, ohne sich ein „Erbrecht" anzumaßen, dem Erben die Erbschaft oder einzelne Erbschaftsstücke vorenthält; z. B. der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger weigert sich, dem Erben die Erbschaft herauszugeben, oder B verweigert die Herausgabe einer Sache an den Erben, mit der Behauptung, er habe sie noch vom Erblasser gekauft und übergeben oder von ihm geschenkt erhalten. Liegt einer dieser letzteren Fälle vor, so hat der Erbe die „allgemeinen" Klagen des „Eigentümers" aus §§ 985—1007, die „Besitzschutzklagen" (denn nach § 857 geht der „Besitz" auf den Erben über, ohne daß er die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand erlangt zu haben braucht) und die Klagen aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" (§§ 812 ff.).

§ 2019 [2]) sogen. „Surrogationsprinzip"; vgl. Note 9 zu § 1370, Note 31 zu § 1381.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

§ **2016.** Die Vorschriften der **§§ 2014, 2015** finden **keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.**[91])

Das gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach **§ 1971** von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§ **2017.** Wird **vor der Annahme der Erbschaft** zur Verwaltung des Nachlasses ein **Nachlaßpfleger** bestellt,[92]) so **beginnen** die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten **Fristen** mit der Bestellung.

Dritter Titel. **Erbschaftsanspruch.**

§ **2018.** Der **Erbe kann von** jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat **(Erbschaftsbesitzer)**, die **Herausgabe** des Erlangten **verlangen.**[1])

§ **2019.** Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft **mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.**[2])

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner[2a]) erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ **2020.** Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen **Nutzungen** herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.[3])

§ **2021.** Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung.**[4])

§ **2022.** Der Erbschaftsbesitzer ist zur **Herausgabe** der zur Erbschaft gehörenden Sachen **nur gegen Ersatz aller Verwendungen** verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.[5])

[2a]) d. h. derjenige, mit dem der Erbprätendent das Rechtsgeschäft vorgenommen hat.

§ 2020 [3]) vgl. §§ 99 ff., 955.

§ 2021 [4]) vgl. §§ 812 ff., insbesondere 818, 819.

§ 2022 [5]) also namentlich betr. des „Zurückbehaltungsrechts". — Ein Miterbe kann jedoch wegen gemachten „Verwendungen" nicht die Herausgabe der Nachlaßsachen zum Zwecke der „Versteigerung behufs Auseinandersetzung unter den Miterben" verweigern.

[6]) z. B. Bezahlung der Kosten der Beerdigung des Erblassers; § 1968.

§ 2023 [7]) vgl. Note 83 zu § 291.

[8]) § 989.

[9]) § 987.

[10]) §§ 994—996.

§ 2024 [11]) § 932 Abs. 2.

[12]) §§ 284 ff.

§ 2025 [13]) § 858.

[14]) §§ 823 ff.

[15]) § 932 Abs. 2.

[16]) „rechtlich" hat er ihn schon vorher nach § 857.

§ 2026 [17]) Der „Erbschaftsanspruch" verjährt in 30 Jahren; § 195. Die Ersitzung einer Sache erfolgt bereits in 10 Jahren. § 937 ff. — Dritten gegenüber (im Gegensatz zum „Erben") kann sich der „Erbschaftsbesitzer" darauf berufen, daß er die Sache durch „Ersitzung" erworben habe.

§ 2027 [18]) § 260 (Verzeichnis, Offenbarungseid). Die Klage auf „Auskunft" kann mit der Klage auf „Herausgabe" der Erbschaft verbunden werden. vgl. Note 1.

[19]) d. h. ohne sich ein „Erbrecht" anzumaßen.

[20]) z. B. der Hauswirt oder wer sonst nach dem Tode des einsam gewesenen Erblassers die Schlüssel seiner Wohnung an sich genommen hat. vgl. Note 16.

§ 2028 [21]) also insbesondere ein in der häuslichen Gemeinschaft des Erblassers gewesener Miterbe hat gegenüber den anderen Miterben die Pflicht zur „Auskunft".

[22]) vgl. Note 18.

(Fortsetzung von Seite 606)

Elterliche Gewalt.

§ **35.** Soweit in bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Niessbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Niessbrauchs die elterliche Nutzniessung. Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Brautkinder.

§ **36.** Brautkinder, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugt werden, stehen den unehelichen Kindern auch insoweit gleich, als das Bürgerliche Gesetzbuch nicht Platz greift.

Zu §§ 1784, 1888 BGB. **Beamte und Geistliche als Vormünder etc.**

§ **40.** Beamte und Geistliche bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschliesslich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 624)

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.[6])

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

§ **2023.** Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich **von dem Eintritte der Rechtshängigkeit**[7]) an der Anspruch des Erben auf **Schadensersatz** wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.[8])

Das gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von **Nutzungen**[9]) und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von **Verwendungen.**[10])

§ **2024.** Ist der **Erbschaftsbesitzer** bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes **nicht in gutem Glauben,**[11]) so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.[12])

§ **2025.** Hat der **Erbschaftsbesitzer** einen Erbschaftsgegenstand durch eine **strafbare Handlung** oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch **verbotene Eigenmacht**[13]) erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.[14]) Ein gutgläubiger[15]) Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits tatsächlich ergriffen hatte.[16])

§ **2026.** Der **Erbschaftsbesitzer** kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, **nicht** auf die **Ersitzung** einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.[17])

§ **2027.** Der **Erbschaftsbesitzer** ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände **Auskunft** zu erteilen.[18])

Die gleiche Verpflichtung hat, **wer,** ohne Erbschaftsbesitzer zu sein,[19]) eine **Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt,** bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat.[20])

§ **2028.** **Wer** sich zur Zeit des Erbfalls **mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft** befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen **Auskunft** darüber zu erteilen,[21]) welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.[22])

§ 2029 [23]) Der Erbe hat die Wahl, ob er den „Erbschaftsbesitzer“ (den Erb-Prätendenten) mit dem „Erbschaftsanspruch“ (Universalklage) oder mit den im einzelnen Falle nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Einzelklagen (Eigentums-, Besitzschutz-, Bereicherungs-Klage) belangen will (vgl. Note 1). Zum Schutze des Erb-Prätendenten gegen die hieraus sich ergebende ungleichmäßige Behandlung ist der § 2029 gegeben.

§ 2030 [24]) z. B. der Erbschaftskäufer (§§ 2371 ff.), der die Erbschaft von einem Unberechtigten (Erb-Prätendenten) gekauft hat.

§ 2031 [25]) §§ 13, 18 nebst Noten.

[26]) von demjenigen, der es „als Erbe“ erlangt hat.

[27]) §§ 2018 ff.

[28]) 30 Jahre; § 195.

[29]) Note 24 zu § 13.

§ 2032 [1]) Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Erben und den „Nachlaßgläubigern“ handeln §§ 2058 ff. — Im Verhältnisse der Erben „untereinander“ gelten a) bis zur Auseinandersetzung §§ 2032—2041; b) über die **Auseinandersetzung** handeln §§ 2042—2049, c) insbesondere von der bei der Auseinandersetzung vorzunehmenden **Ausgleichung** unter den **Abkömmlingen** des Erblassers §§ 2050—2057.

[2]) Folgendes sei hervorgehoben: a) beim Vorhandensein mehrerer Erben (**Miterben**) ist das Rechtsverhältnis **vor der Teilung** nach den Grundsätzen der Gemeinschaft zur **gesamten Hand** geordnet (vgl. Seite 226 Note 1 zu § 705 unter C und Note 3 zu § 741), d. h. die einzelnen Aktiva und Passiva der Erbschaft sind nicht kraft Gesetzes von selbst unter den Miterben nach Bruchteilen im Verhältnis ihrer Erbteile geteilt, sondern: sie bilden **bis zur Teilung** ein selbständiges, einheitliches, den Erben „gemeinschaftlich“ gehörendes Vermögen. Die wichtigsten **Folgerungen** aus diesem in § 2032 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatze sind in den §§ 2033 Abs. 2, 2038, 2039, 2040, 2062 enthalten. Diese Ordnung des Rechtsverhältnisses entspricht sowohl dem **Interesse der Erbschaftsgläubiger**, weil sie die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Erben macht (§ 2046), als dem **Interesse der Erben** selbst, deren gegenseitige Ausgleichungsansprüche (vgl. § 2050) dadurch gesichert werden. — b) Bei **Fortführung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns** durch **mehrere Erben** entsteht eine „offene Handelsgesellschaft“ unter den Erben nur dann, wenn ein wirksamer „Vertrag“ über die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorliegt. Es ist allerdings nicht gerade ein förmlicher Vertragsschluß nötig, vielmehr kann dieser Abschluß auch aus den Umständen des Falles entnommen werden. Bei dem Abschlusse des Vertrags über die Errichtung einer „offenen Handelsgesellschaft“, deren Teilhaber eine Witwe und ihre Kinder sein sollen, muß jedes minderjährige Kind einen besonderen Pfleger haben. Wenn kein „Gesellschaftsvertrag“ geschlossen wird, kann gleichwohl in das Handelsregister eingetragen werden, daß Inhaber der Firma eines Einzelkaufmanns dessen Witwe und Kinder „als Miterben“ sind und daß die Witwe die alleinige Vertretungsbefugnis hat. — c) **In Prozessen** über Nachlaß-Rechte und Verbindlichkeiten **zwischen** mehreren **Miterben** und **Dritten** kann das streitige Rechtsverhältnis den Miterben gegenüber „nur einheitlich“ festgestellt werden. Es kommen daher §§ 62, 472 ZPO. (betr. „Vertretung“ der säumigen Streitgenossen durch die nichtsäumigen und betr. Eideszuschiebung und Eidesleistung durch die Streitgenossen) zur Anwendung. Ferner bestimmt § 747 ZPO.: „Zur **Zwangsvollstreckung** in einen Nachlaß ist, wenn **mehrere Erben** vorhanden sind, **bis zur Teilung** ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.“

§ 2033 [3]) **Verfügungen**, vgl. **Anhang 1 zu § 104 unter** I. 7. —

A. Es ist zu unterscheiden: a) über seinen **Anteil** am (gesamten) **Nachlasse** kann der Miterbe „verfügen“; z. B. wenn vier Erben zu gleichen Teilen vorhanden sind, kann jeder sein ¼ am Nachlasse, seinen „Erbteil“, veräußern (vgl. §§ 2371, 2385 und wegen des „Vorkaufsrechts

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den **Offenbarungseid** dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei.

Die Vorschriften des § 259 Abs. 3 und des § 261 finden Anwendung.

§ **2029.** Die **Haftung des Erbschaftsbesitzers** bestimmt sich **auch** gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der **einzelnen Erbschaftsgegenstände** zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.[23])

§ **2030.** **Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt,** steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.[24])

§ **2031.** **Überlebt eine für tot erklärte Person** den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt,[25]) so kann sie die **Herausgabe ihres Vermögens**[26]) nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften[27]) verlangen. Solange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs[28]) nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.

Das gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.[29])

Vierter Titel. **Mehrheit von Erben.**

I. Rechtsverhältnis der Erben unter einander.[1])

§ **2032.** Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß **gemeinschaftliches Vermögen der Erben.**[2])

Bis zur **Auseinandersetzung** gelten die Vorschriften der **§§ 2033 bis 2041.**

§ **2033.** Jeder Miterbe kann über seinen **Anteil an dem Nachlasse** verfügen.[3]) Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Über seinen **Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen** kann ein Miterbe **nicht** verfügen.[4])

§ **2034.** Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten,[5]) so sind die übrigen **Miterben zum Vorkaufe berechtigt.**[6])

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

§ **2035.** Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen,[7]) so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende **Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber** ausüben.[8]) Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Anteils.

der Miterben" §§ 2034, 2035), verpfänden, einen Nießbrauch daran bestellen usw. Ebenso können die Gläubiger eines Miterben dessen „Anteil am Nachlasse" pfänden (§ 859 Abs. 2 ZPO.). Durch eine Verfügung über den „Anteil" eines Miterben am Nachlasse, insbesondere durch eine Veräußerung des Erbteils, wird die „Gemeinschaftlichkeit" des Vermögens unter den Beteiligten an sich nicht berührt, es tritt eben an Stelle des Erben der „Erwerber" des Erbteils, z. B. der Erbschaftskäufer, und diesem und den übrigen Erben gehört dann das den Nachlaß bildende Vermögen gemeinschaftlich. (Bei der „Gesellschaft" § 719 und der „ehelichen Gütergemeinschaft" § 1442 ist dies anders, weil dort aus persönlichen Gründen nicht ein anderes Mitglied in die Vermögensgemeinschaft gebracht werden soll.) — b) über einen **Anteil** an den **einzelnen Nachlaßgegenständen** kann dagegen ein Miterbe vor der Teilung nicht „verfügen". vgl. § 2033 Abs. 2 und Note 2 unter a. Solange also der „Nachlaß nicht geteilt" ist, gehört den daran beteiligten vier Miterben nicht etwa je ¼ an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken, Hypotheken- und sonstigen Forderungen usw. Infolgedessen ist es vor der Teilung nicht zulässig, daß die vier Erben als Eigentümer des Grundstücks „zu je ¼" im Grundbuch eingetragen werden, sondern sie können nur ohne Angabe von bestimmten Teilen schlechtweg „als Miterben" eingetragen werden. Es kann daher vor der Teilung kein Miterbe einen Teil des Grundstücks (¼) auflassen, mit Hypotheken usw. belasten (§ 2040 Abs. 1). Ebensowenig können die Gläubiger eines Miterben vor der Teilung im Wege der Zwangsvollstreckung auf einem Anteile am Grundstück, als ihrem Schuldner gehörig, Hypotheken oder Vormerkungen eintragen lassen. vgl. § 859 Abs. 2 ZPO. Ob und welchen „Anteil" jeder der vier Miterben von dem Grundstück erhalten wird, zeigt sich erst bei der „Teilung". Diese kann ergeben, daß einer der vier Miterben gar nichts mehr von dem Nachlaß erhält, z. B. weil er mehr zum Nachlasse schuldig ist, als sein Erbteil beträgt. Wenn die vier Miterben ihr „gemeinschaftliches Eigentum zur gesamten Hand" an dem Nachlaßgrundstück in „Miteigentum zu je ¼" verwandeln wollen, so bedarf ein dahin gehender „Teilungs-Vertrag" gemäß § 313 der gerichtlichen oder notariellen Form, und zur Eintragung der vier Erben als „Miteigentümer zu je ¼" bedarf es der gegenseitigen Auflassung unter den vier Erben.

B. Wenn ein Miterbe seinen „Anteil an dem Nachlasse" (Erbteil) veräußert, erfolgt die „Übertragung" ohne weiteres durch den Abschluß des Veräußerungsvertrags (notariell oder gerichtlich § 2033 Abs. 1). Es bedarf nicht der sonst für die „Übertragung" der einzelnen Nachlaßgegenstände erforderlichen Übertragungsformen („Auflassung" bei Grundstücken, „Übergabe" bei beweglichen Sachen, „Abtretung" bei Forderungen). vgl. den häufigen Fall des Anhangs 19 zu § 2042 unter d. Anders ist es, wenn ein „Allein-Erbe" die Erbschaft veräußert (Note zu § 2374).

C. Entsprechend dem Gesagten bestimmt § 859 Abs. 2 ZPO., daß der „Anteil" eines Miterben am Nachlasse (der Erbteil) der Pfändung und Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegt, nicht aber: sein Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen.

[4]) vgl. Noten 2 und 3.

§ **2034** [5]) vgl. §§ 2371 ff.

[6]) Um sie gegen die Unannehmlichkeiten des Eindringens eines Fremden zu schützen. Das Vorkaufsrecht wirkt nicht bloß gegen die Miterben, sondern auch gegen den Käufer (dinglich). vgl. §§ 2035—2037 und §§ 504 ff., die zur Anwendung kommen, soweit §§ 2034—2037 nichts anderes bestimmen.

§ **2035** [7]) Note 3 unter B.

[8]) Die „Übertragung" auf die Miterben erfolgt dann ohne weiteres, wie Note 3 unter B bemerkt. vgl. auch Note 6.

[9]) §§ 121, 510.

§ **2036** [10]) die zunächst gemäß §§ 2382, 2383 auf ihn übergegangen war.

§ **2038** [11]) vgl. Note 2 unter a, § 2062 und Noten.

[12]) über „Pflicht zur Auskunft" Note 21 zu § 2028.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Übertragung unverzüglich zu benachrichtigen.[9])

§ **2036.** Mit der Übertragung des Anteils auf die Miterben wird **der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten** frei.[10]) Seine **Haftung bleibt jedoch bestehen,** soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

§ **2037. Überträgt der Käufer den Anteil auf einen anderen,** so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

§ **2038.** Die **Verwaltung des Nachlasses** steht den **Erben gemeinschaftlich** zu.[11]) Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind;[12]) die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.[13])

Die Vorschriften der **§§ 743, 745, 746, 748** finden Anwendung. Die Teilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen.

§ **2039.** Gehört ein Anspruch zum Nachlasse,[13a]) so **kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten** und **jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern.**[14]) **Jeder Miterbe kann verlangen,**[15]) daß der Verpflichtete die zu leistende Sache **für alle** Erben **hinterlegt** oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden **Verwahrer abliefert.**

§ **2040. Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.**[16])

Gegen eine zum Nachlasse gehörende **Forderung** kann der Schuldner **nicht** eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung **aufrechnen.**[17])

§ **2041.** Was **auf Grund** eines zum **Nachlasse** gehörenden **Rechtes** oder **als Ersatz** für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein **Rechtsgeschäft** erworben wird, das sich **auf den Nachlaß bezieht,** gehört **zum Nachlasse.**[18]) Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. 2 Anwendung.

§ **2042.** Jeder Miterbe kann **jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit** sich **nicht** aus den **§§ 2043 bis 2045** ein anderes ergibt.[19])

Die Vorschriften des **§ 749** Abs. 2, 3 und der **§§ 750 bis 758** finden Anwendung.

§ **2043.** Soweit die Erbteile wegen der **zu erwartenden Geburt eines Miterben** noch unbestimmt sind,[20]) ist die **Auseinandersetzung** bis zur Hebung der Unbestimmtheit **ausgeschlossen.**

[13]) Es ist dies eins der trotz des Grundsatzes der „Gemeinschaftlichkeit" bestehenden sogen. „Individualrechte" jedes Miterben. vgl. auch § 2039 Abs. 1 Satz 2, § 2357 Abs. 1 Satz 2.

§ 2039 [13a]) vgl. § 482.

[14]) vgl. Note 2 unter a, Note 3 unter A und C. Ein Miterbe, der an den noch nicht geteilten Nachlaß eine Geldleistung schuldig ist, braucht nicht bar zu zahlen, soweit dies nicht zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nötig ist, sondern kann verlangen, daß die Schuld auf seinen Erbteil angerechnet und angewiesen werde.

[15]) auch im Wege der von ihm allein erhobenen Klage, „Individualrecht" (Note 13). Voraussetzung der Klage ist, daß die Forderung fällig ist. Wenn zum Fälligmachen eine „Kündigung" nötig ist, gilt § 2040 Abs. 1 und Note 16.

§ 2040 [16]) vgl. Note 2 unter a. Die Miterben können also z. B. eine zum Nachlasse gehörige Forderung (Hypothek) nur gemeinschaftlich „kündigen", sofern nicht die Kündigung im besonderen Falle „eine zur Erhaltung des Nachlasses erforderliche Maßregel" ist; dann kann auch der einzelne Miterbe kündigen. § 2038 Abs. 1 am Ende. vgl. § 747 ZPO. und oben Note 2 unter c. — **Verfügen,** vgl. **Anhang 1 zu § 104** unter I. 7.

[17]) §§ 387 ff.

§ 2041 [18]) vgl. Note 9 zu § 1370.

§ 2042 [19]) vgl. **Anhang 19 zu § 2042 (Auseinandersetzung** unter Miterben =. **Erbteilungs-Vertrag. — Form. — Verfahren. — Einzelheiten).**

§ 2043 [20]) § 1923 Abs. 2.

§ 2044 [21]) Die „Ausschließung" usw. ist unwirksam im Falle des **§ 1669 (Auseinandersetzungspflicht des** nach dem Tode eines Ehegatten **sich wieder verheiratenden Ehegatten).** vgl. jedoch Note 103 zu § 1669. — Wenn die Miterben einig sind, brauchen sie natürlich eine letztwillige Verfügung des angegebenen Inhalts nicht zu befolgen, sondern können sich jederzeit auseinandersetzen. Will der Erblasser die Befolgung seiner Anordnung (z. B. im Familieninteresse) sicher stellen, so kann er dies nur durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers. §§ 2197, 2203, 2204.

[22]) vgl. auch § 16 Abs. 2 KO.

§ 2045 [23]) § 121.

§ 2046 [24]) vgl. §§ 2058 ff.

[25]) vgl. namentlich die nach § 2042 Abs. 2 zur Anwendung kommenden **§§ 753—755.**

§ 2047 [26]) Hierfür gelten §§ 744, 745.

(Fortsetzung von Seite 618)

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Zu Art. 139 Einf.-Ges. **Erbrecht von Anstalten.**

§ **42.** Stirbt in einer Landes-Irrenanstalt ein Kranker, der zu längerer Verpflegung aufgenommen oder beibehalten war, ohne Hinterlassung von Erben der ersten oder zweiten Ordnung oder von Voreltern, so ist der Fiskus, wenn der Kranke die letzten vier Jahre vor seinem Tode in einer solchen Anstalt zugebracht hat, zur Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts zu einem Dritteile der Erbschaft gesetzlicher Erbe. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Alleinerbe sein würde.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kranke, für die etwas anderes vereinbart ist, sowie auf Pensionäre, die nach dem Inkrafttreten des mit der Verordnung vom 31. Juli 1893 im Auszuge veröffentlichten Regulativs für die Unterbringung in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke (G.- u. V.-Bl. S. 161 flg.) aufgenommen worden sind.

§ **43.** Stirbt in einem Ortsarmen-, Ortskranken- oder Ortswaisenhaus oder in einer Bezirksanstalt dieser Art eine Person, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgen musste, so steht der juristischen Person, der die Anstalt gehört, ein gleiches gesetzliches Erbrecht wie dem Fiskus nach § 42 zu.

(Fortsetzung folgt Seite 632)

Das gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

§ **2044.** **Der Erblasser kann** durch letztwillige Verfügung **die Auseinandersetzung** in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände **ausschließen** oder von der Einhaltung einer **Kündigungsfrist** abhängig machen.[21]) Die Vorschriften des **§ 749** Abs. 2, 3, der **§§ 750, 751** und des **§ 1010** Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.[22])

Die Verfügung wird **unwirksam, wenn dreißig Jahre** seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. **Der Erblasser kann jedoch anordnen,** daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ **2045.** Jeder Miterbe kann verlangen, daß die **Auseinandersetzung bis** zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen **Aufgebotsverfahrens** oder **bis** zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten **Anmeldungsfrist aufgeschoben** wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich[23]) der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

§ **2046.** Aus dem Nachlasse sind **zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen.**[24]) Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.[25])

§ **2047.** Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende **Überschuß** gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.[26])

§ **2048.** Der **Erblasser** kann durch letztwillige Verfügung **Anordnungen für die Auseinandersetzung** treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil.

§ 2049 [27]) also nicht: zum „Verkaufswerte“.

[28]) vgl. Anhang 1 am Ende zu § 90 („Landgut“) und E. 137 („Ertragswert“). Über das einem Miterben kraft Gesetzes („Anerbenrecht“) zustehende Recht zur Übernahme eines Landgutes E. 64.

§ 2050 [29]) Das BGB. steht auf dem Standpunkte, daß bei der Auseinandersetzung auch eine **Ausgleichung** wegen gewisser **Vorempfänge** stattzufinden habe:

a) Eine **Ausgleichungspflicht** besteht **nur unter den Abkömmlingen** (Kinder, Enkel usw.) des Erblassers, wenn mehrere Abkömmlinge erben, indem das Gesetz davon ausgeht, der Erblasser habe durch bestimmte Zuwendungen bei Lebzeiten, falls er dabei nichts anderes angeordnet hat, keinen Abkömmling bevorzugen wollen. Im Verhältnisse zwischen Abkömmlingen und dem mit ihnen erbenden Ehegatten des Erblassers, sowie im Verhältnisse zwischen anderen Erben als „Abkömmlingen“ (z. B. Geschwister, Geschwisterkinder) besteht **keine Ausgleichungspflicht.** Aber auch unter den Abkömmlingen findet die „Ausgleichungspflicht“ im allgemeinen **nur im Falle der gesetzlichen Erbfolge** statt. Hat der Erblasser die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag bestimmt, so darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß er hierbei die bei Lebzeiten dem einen oder andern Abkömmling gemachten Zuwendungen bereits berücksichtigt hat. Eine Ausnahme von dieser Regel macht § 2052; hält der Erblasser in der dort vorausgesetzten Weise an der gesetzlichen Erbfolge fest, so ist zu vermuten, daß er auch in Ansehung der „Ausgleichungspflicht“ nicht von dem abweichen wollte, was bei der gesetzlichen Erbfolge gilt.

b) **Welche Vorempfänge zur Ausgleichung zu bringen sind,** bestimmt § 2050. Danach sind ausgleichungspflichtig: 1) Alle „Zuwendungen“ des Erblassers, bezüglich deren dieser die **Ausgleichungspflicht angeordnet** hat (§ 2050 Abs. 3), sei es bei der Zuwendung formlos (des Beweises halber empfiehlt sich Schriftform), sei es nach der Zuwendung durch letztwillige Verfügung. Unter den Begriff **Zuwendungen** fallen nicht nur „Schenkungen“, sondern auch andere, z. B. wenn der Erblasser die Spielschulden seines Sohnes bezahlt, wenn er ihm ein unverzinsliches Darlehen auf längere Zeit gewährt. — 2) **Falls** der Erblasser **keine Anordnung** betreffend die „Ausgleichungspflicht“ getroffen hat, sind **kraft Gesetzes „ausgleichungspflichtig“:** Ausstattung — Zuschüsse — Ausbildungskosten nach näherer Bestimmung des § 2050 Abs. 1 und 2. Jedoch steht es dem Erblasser frei, die **Ausgleichungspflicht zu erlassen** (auch in den Fällen des Abs. 2), sei es bei der Zuwendung formlos (des Beweises halber empfiehlt sich Schriftform), sei es nach der Zuwendung durch letztwillige Verfügung. Für die Wirksamkeit einer Bestimmung des Erblassers betreffend die „Anordnung“ oder den „Erlaß“ der Ausgleichungspflicht (vgl. vorstehend unter 1 und 2) kommen auch in Betracht die Vorschriften über das **Pflichtteilsrecht** §§ 2315, 2316, 2325 ff. nebst Noten, insbesondere Note 37.

c) Wenn die „Ausgleichungspflicht“ bei der Erbteilung aus Irrtum unberücksichtigt geblieben sein sollte, bleibt den benachteiligten Miterben gegen den Ausgleichungspflichtigen der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß §§ 812 ff.

d) Auf „Zuwendungen“, die ein unter der Herrschaft des BGB. verstorbener Erblasser **vor dem 1. Januar 1900** gemacht hat, findet in Ansehung der „Ausgleichungspflicht“ lediglich BGB. Anwendung, soweit der Erblasser nicht in zulässiger Weise ein anderes bestimmt hat.

[30]) § 1624.

[31]) z. B. Zuschüsse an Offiziere, Beamte usw. zum standesmäßigen Unterhalte.

[32]) worüber im Streitfalle der Prozeßrichter nach den Umständen des Falles zu entscheiden hat. „Mäßigen Zuschuß wirft niemand ein.“ Dagegen „Maßloser Zuschuß schreit nach Ausgleichung“ (C). Für die Frage, ob „Übermaß“ vorliege, kann in Betracht kommen, ob der Erblasser den Zu-

§ **2049.** Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes **Landgut** zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.[27])

Der **Ertragswert** bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.[28])

§ **2050. Abkömmlinge,** die **als gesetzliche Erben** zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet,[29]) dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als **Ausstattung**[30]) erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander **zur Ausgleichung** zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte zu verwenden,[31]) sowie **Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe** sind **insoweit zur Ausgleichung** zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.[32])

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§ **2051. Fällt ein Abkömmling,** der als Erbe **zur Ausgleichung verpflichtet** sein würde, vor oder nach dem Erbfalle **weg,**[33]) so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling[34]) zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt,[35]) so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.

§ **2052. Hat der Erblasser die Abkömmlinge** auf dasjenige als Erben **eingesetzt,** was sie **als gesetzliche Erben** erhalten würden, oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051 zur **Ausgleichung** verpflichtet sein sollen.

§ **2053.** Eine **Zuwendung,** die ein **entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn** von der Erbfolge **ausschließenden näheren** Abkömmlinges[36]) oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als **Ersatzerbe**[37]) tretender **Abkömmling** von dem Erblasser erhalten hat, ist **nicht** zur **Ausgleichung** zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.[38])

Das gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte,[39]) eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

§ **2054.** Eine **Zuwendung,** die **aus dem Gesamtgute** der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt

schuß oder die Aufwendungen mangels hinreichender Einkünfte aus seinem verhältnismäßig nicht großen Stammvermögen gemacht hat.

§ 2051 [33]) vgl. Note 27 zu § 1935, § 2095.

[34]) d. h. Abkömmling des Erblassers. Es kann dies ein Abkömmling oder ein Bruder, Neffe oder Nichte usw. des Weggefallenen sein.

[35]) der kein Abkömmling zu sein braucht. § 2096.

§ 2053 [36]) vgl. Note 33. Wenn z. B. der Erblasser A seiner Enkelin C, der Tochter seines Sohnes B, bei Lebzeiten des B eine Ausstattung von 10 000 Mk. gegeben hat, und wenn später der Sohn B vor dem Erblasser A stirbt, und wenn der demnächst verstorbene Erblasser A als gesetzliche Erben einen Sohn D, eine Tochter E und die Enkelin C hinterlassen hat, braucht die C gemäß § 2053 die Ausstattung nicht zur Ausgleichung zu bringen, falls A dies nicht bei Zuwendung der Ausstattung (formlos) oder später durch letztwillige Verfügung angeordnet hat. vgl. hierzu Note 29 unter b.

[37]) § 2096.

[38]) vgl. Note 29 unter b.

[39]) z. B. durch Legitimation §§ 1719, 1723, 1736, durch Annahme an Kindesstatt §§ 1757, 1762.

§ 2054 [40]) §§ 1465, 1538, 1549. „Was Vater aus dem Samtgut schenkt, hat die Mutter halb geschenkt. — Was Stiefvater aus dem Samtgut schenkt, hat Mutter ganz geschenkt. — Wer aus dem Samtgut übermäßig schenkt, hat ganz allein geschenkt" (C).

[41]) § 1499 [3].

§ 2055 [42]) Beispiel: Jemand hinterläßt als gesetzliche Erben eine Ehefrau und 5 Kinder A, B, C, D, E. Der Nachlaß beträgt 160 000 Mk. B hat vom Erblasser bei Lebzeiten eine Aussteuer von 10 000 Mk., A zur Etablierung eines Geschäfts 5000 Mk. erhalten. Sowohl die „Aussteuer" wie der „Etablierungs-Beitrag" fallen unter den Begriff der „Ausstattung" (vgl. §§ 1620, 1624 und namentlich Note 11 zu § 1620). Hier wird, wie folgt, geteilt: Die Ehefrau erhält zunächst ihren gesetzlichen Erbteil von ¼ (§ 1931) = 40 000 Mk. Zu dem Reste des Nachlasses von 120 000 Mk. werden die als „Ausstattungen" nach § 2050 „ausgleichungspflichtigen" Zuwendungen von 10 000 und 5000 Mk. hinzugerechnet = 135 000 Mk. Nunmehr werden die Erbteile der 5 Kinder berechnet = 27 000 Mk. für jedes, und es erhalten unter „Anrechnung" der Zuwendungen: A 22 000 Mk., B 17 000 Mk., C, D, E je 27 000 Mk., zusammen = 120 000 Mk., die Summe des unter die Abkömmlinge zu verteilenden Nachlasses.

§ 2056 [43]) Angenommen, im Beispiele der Note 42 hätte B als Aussteuer nicht 10 000 M., sondern 40 000 Mk. erhalten. Dann würden zu den unter die ausgleichungspflichtigen Abkömmlinge zu verteilenden 120 000 Mk. hinzuzurechnen sein: 40 000 Mk. Aussteuer des B und 5000 Mk. Etablierungskosten des A = 165 000 Mk. Der hiervon berechnete Erbteil jedes der 5 Kinder beträgt: 33 000 Mk. Nun hat aber B bereits 40 000 Mk. erhalten; gemäß § 2056 hat B nichts herauszuzahlen, es bleiben nur „Erbteil" und „Aussteuer" von B außer Ansatz, und es wird, wie folgt, gerechnet: Zu den erwähnten 120 000 Mk. Nachlaß treten hinzu die 5000 Mk. Etablierungskosten des A = 125 000 M. Diese werden unter die 4 Kinder A, C, D, E verteilt, so daß jedes 31 250 Mk. erhält, A aber sich seine 5000 Mk. Etablierungskosten anrechnen lassen muß. Es erhalten mithin A 26 250 Mk., C, D, E jeder 31 250 Mk., zusammen = 120 000 Mk., der Summe des unter die Abkömmlinge zu verteilenden Nachlasses. B erhält nichts mehr.

Ein anderes Beispiel zu § 2056: Jemand hinterläßt als gesetzliche Erben seine Ehefrau, einen Sohn A und 2 Enkel (Kinder einer vorverstorbenen Tochter) B und C. Der Nachlaß beträgt 60 000 Mk. Die Enkelin C hat vom Erblasser bei dessen Lebzeiten, aber nach dem Tode ihrer Mutter, eine „Ausstattung" von 18 000 Mk. erhalten. Hier wird, wie folgt, geteilt: Die Ehefrau erhält zunächst ihren gesetzlichen Erbteil von ¼ (§ 1931) = 15 000 Mk. Zu dem Rest des Nachlasses von 45 000 Mk. wird die Ausstattung der C von 18 000 Mk. hinzugerechnet = 63 000 Mk. Hiervon

als **von jedem der Ehegatten zur Hälfte** gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.[40])

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.[41])

§ **2055.** Bei der Auseinandersetzung **wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung,** die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil **angerechnet.** Der **Wert der sämtlichen Zuwendungen,** die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird **dem Nachlasse hinzugerechnet,** soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.[42])

Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

§ **2056.** Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er **zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet.** Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben.[43])

§ **2057.** Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen **Auskunft über die Zuwendungen** zu erteilen,[44]) die er nach den §§ 2050 bis 2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des **Offenbarungseids** finden entsprechende Anwendung.

II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.[45])

§ **2058. Die Erben haften** für die gemeinschaftlichen[46]) Nachlaßverbindlichkeiten **als Gesamtschuldner.**[47])

§ **2059. Bis zur Teilung des Nachlasses** kann **jeder Miterbe** die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern.[48]) Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit nicht zu.[49])

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von **sämtlichen Miterben** zu verlangen, bleibt unberührt.

§ **2060. Nach der Teilung des Nachlasses** haftet **jeder Miterbe**[50]) **nur für** den seinem Erbteil entsprechenden **Teil** einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. **wenn** der **Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen** ist;[51]) das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972

beträgt nach den Grundsätzen des § 1924 Abs. 3 und 4 der Erbteil des Sohnes A ½ = 31 500 Mk., die Erbteile der Enkel B und C je ¼ = 15 750 Mk. C hat bereits mehr, nämlich 18 000 Mk. erhalten; nach § 2056 hat sie nichts herauszuzahlen, es bleiben nur ihr „Erbteil" und ihre „Ausstattung" außer Ansatz. Der unter die Abkömmlinge A (Sohn) und B (Enkel) nach obigem zu verteilende Nachlaß von 45 000 Mk. wird gemäß dem Grundsatze des § 2047 „nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile" von ½ (2/4) und ¼, mithin im Verhältnis von 2 zu 1 geteilt; es erhalten demgemäß A 30 000 Mk., B 15 000 Mk.

§ 2057 [44]) d. h. alles anzugeben, was er vom Erblasser empfangen hat.

§ 2058 [45]) vgl. **Anhang** 1 zu § 1967 unter L sowie Note 1 und 2 zu § 1967.

[46]) also nicht für die einem einzelnen Erben obliegenden Verbindlichkeiten. Wenn z. B. in einem Testament A, B und C zu Erben eingesetzt sind und nur dem B die Auszahlung eines „Vermächtnisses" an D auferlegt ist, so haften für diese Nachlaßverbindlichkeit A und C nicht mit.

[47]) §§ 421 ff. vgl. auch Anhang 1 zu § 420.

§ 2059 [48]) vgl. Anhang 1 zu § 1967 unter L. a. Abs. 2.

[49]) Beispiel: Der ungeteilte Nachlaß beträgt 9000 Mk. A, B und C sind Erben zu je ⅓ = 3000 Mk. D hat gegen den Erblasser (Nachlaß) eine Forderung von 18 000 Mk. Der Erbe A haftet bereits unbeschränkt, weil bei ihm einer der Fälle der Note 83 zu § 2013 vorliegt, z. B. weil er die Leistung des von ihm geforderten Offenbarungseides bezüglich des Nachlaßinventars verweigert hat (§ 2006). Wenn hier D „vor der Teilung des Nachlasses" gegen A allein auf Zahlung der 18 000 Mk. klagt, was er nach § 2058 kann, und wenn A dieser Klage den „Weigerungs-Einwand" aus § 2059 Satz 1 entgegensetzt, so kann A verurteilt werden: 1. zur Zahlung von 6000 Mk. „unbeschränkt" (d. h. nicht bloß aus seinem Erbteile, sondern auch aus seinem eigenen Vermögen), 2. zur Zahlung von 12 000 Mk. „aus seinem Erbteile".

§ 2060 [50]) „Nach der Teilung" des Nachlasses haftet jeder Miterbe als „Gesamtschuldner" (vorbehaltlich der ihm zustehenden „Rechtsbehelfe zur Geltendmachung der auf den Nachlaß beschränkten Haftung", vgl. hierüber Anhang 1 zu § 1967 unter L. b., insbesondere das dort gegebene Beispiel), wenn nicht einer der Ausnahmefälle der §§ 2060, 2061 (Haftung nur für einen seinem Erbteil entsprechenden Teil der Nachlaßverbindlichkeit) vorliegt.

[51]) Jeder Miterbe hat also, falls die Möglichkeit unbekannter Gläubiger vorliegt, ein dringendes Interesse und ist berechtigt, das „Aufgebotsverfahren" zu beantragen, um sich gegen die Haftung als „Gesamtschuldner" zu schützen (vgl. §§ 1970 ff. und ZPO. §§ 989 ff., 997), wenn er sich nicht des einfacheren Mittels des § 2061 bedienen will. Welches Mittel er wählen soll, hängt von den Umständen ab, da das „förmliche Aufgebotsverfahren" noch in anderen Beziehungen wichtige Rechtswirkungen hat (vgl. §§ 1970 ff.).

[52]) vgl. Note 83 zu § 2013.

[53]) z. B. Hypothekengläubiger.

[54]) §§ 1989, 2000 am Ende.

§ 2061 [55]) auch der bereits „unbeschränkt" haftende. Note 83 zu § 2013 und § 2045.

[56]) Voraussetzung ist, daß die „Aufforderung" vor der „Teilung" des Nachlasses erfolgt ist.

[57]) In Preußen die „Amtsblätter" des betr. Regierungsbezirks.

§ 2062 [58]) §§ 1975 ff., 1981. Den „Nachlaßkonkurs" kann jeder einzelne Miterbe beantragen. Wie die „Nachlaßverwaltung" so findet auch der „Nachlaßkonkurs" nur über den ganzen Nachlaß, nicht über einen „Erbteil" statt. § 235 KO.

[59]) Der „Nachlaßkonkurs" über den ganzen Nachlaß ist auch noch nach der Teilung zulässig. § 216 KO.

bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;[52])

2. **wenn der Gläubiger** seine Forderung **später als fünf Jahre** nach dem im § 1974 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte **geltend macht**, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;[53])
3. **wenn** der **Nachlaßkonkurs** eröffnet und **durch Verteilung** der Masse oder durch **Zwangsvergleich beendigt** worden ist.[54])

§ **2061.** **Jeder Miterbe**[55]) **kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern**, ihre Forderungen **binnen sechs Monaten** bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht **anzumelden.** Ist die Aufforderung erfolgt,[56]) so **haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für** den seinem Erbteil entsprechenden **Teil** einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist.

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt[57]) zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

§ **2062.** Die Anordnung einer **Nachlaßverwaltung kann** von den Erben **nur gemeinschaftlich beantragt werden;**[58]) sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist.[59])

§ **2063.** Die **Errichtung des Inventars**[60]) **durch einen Miterben** kommt **auch den übrigen** Erben **zustatten**, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.[61])

Ein **Miterbe** kann sich **den übrigen Erben gegenüber**[62]) auf die **Beschränkung seiner Haftung auch dann** berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.[63])

Dritter Abschnitt.

Testament.[1])

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ **2064.** Der Erblasser kann ein **Testament nur persönlich** errichten.[2])

§ **2065.** Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung **nicht** in der Weise treffen, **daß ein anderer zu bestimmen hat**, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

§ 2063 [60]) d. h. eines vorschriftsmäßigen Inventars. vgl. §§ 1993 ff., 2001 ff.

[61]) Note 83 zu § 2013.

[62]) Sowohl wegen einer Verbindlichkeit aus dem „Miterbenverhältnisse" als auch aus einem anderen Grunde, z. B. wegen einer Darlehnsschuld des Miterben an den Erblasser (Nachlaß).

[63]) Note 83 zu § 2013.

§ 2064 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 1922** unter III (insbesondere auch über die Ausdrücke „Verfügung von Todeswegen", — „letztwillige Verfügung", — „Testament", — „Erbvertrag"), ferner **§§ 1937—1940.**

[2]) Über die **Fähigkeit zur Testamentserrichtung** §§ 2229, 2230. **Im übrigen** vgl. über die **Testamentserrichtung §§ 2231 ff.**

§ 2065 [3]) vgl. jedoch §§ 2151, 2156, 2193.

§ 2066 [4]) §§ 1924—1934.

[5]) Durch die Worte „im Zweifel" hier und in den folgenden §§ sind die §§ 2066 ff. als bloße **Auslegungsregeln** gekennzeichnet, die nur Platz greifen, wenn die Umstände nicht einen anderen Willen des Erblassers ergeben. vgl. § 133.

§ 2067 [5a]) „Erbfall" = Tod des Erblassers (§ 1922).

§ 2069 [6]) einen mit Namen oder sonst bestimmt bezeichneten Abkömmling.

[7]) Diese ausdrücklich für „Abkömmlinge" des Erblassers gegebene Vorschrift ist nicht auf „Seitenverwandte" (Geschwister usw.) auszudehnen. — Haben die Ehegatten A und B sich gegenseitig als Erben eingesetzt und dabei bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der „beiderseitige Nachlaß" ganz oder teilweise an ein aus einer früheren Ehe des Ehemannes A stammendes Kind C fallen solle, so sind „im Zweifel" die Abkömmlinge des C auch dann nach § 2069 bedacht, wenn zuerst C, dann dessen Vater A und zuletzt B stirbt, obgleich doch C und dessen Abkömmlinge nicht zu den „gesetzlichen Erben" der Ehefrau B gehören. — Abgesehen von dem Falle des § 2069 treten die „Abkömmlinge" eines eingesetzten Erben, wenn dieser nach der Errichtung des Testaments wegfällt (vgl. Note 6 zu § 2094), nur dann an dessen Stelle, wenn sie als „Ersatzerben" (§§ 2096 ff.) berufen sind.

§ 2070 [8]) vgl. Note 5a. Die Feststellung, ob jemand zu einer gewissen Zeit bereits „erzeugt" war, erfolgt gemäß §§ 1592, 1717.

§ 2072 [9]) „Wohnsitz" §§ 7 ff. — „Auflage" §§ 1940, 2192 ff.

(Fortsetzung von Seite 624)

§ **44.** Soweit der Fiskus oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes nach den §§ 42, 43 erbberechtigt sind, haben sie zugleich einen Pflichtteilsanspruch in Höhe des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils.

§ **45.** Hat, abgesehen von den Fällen der §§ 42, 43 eine juristische Person gegenüber Personen, die in einer ihr gehörenden Versorgungs- oder Heilanstalt verstorben sind, auf Grund der von der zuständigen staatlichen Behörde aufgestellten oder bestätigten Satzung ein gesetzliches Erbrecht, so kann das Erbrecht nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Vertreter vor der Aufnahme gerichtlich zu Protokoll anerkannt hat, dass er von dem Erbrechte Kenntnis habe.

Zu Art. 149 Einf.-Ges. **Urkundspersonen bei Verfügung von Todeswegen.**

§ **46.** Der Richter kann an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen, deren Zuziehung im § 2233 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist, eine Ortsgerichtsperson als Urkundsperson zuziehen.

Auf die Ortsgerichtsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 636)

Der Erblasser kann die **Bestimmung** der **Person**, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des **Gegenstandes** der Zuwendung **nicht einem anderen überlassen.**[3])

§ **2066.** Hat der Erblasser seine **gesetzlichen Erben** ohne nähere Bestimmung **bedacht**, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht.[4]) Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel[5]) diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.

§ **2067.** Hat der Erblasser seine **Verwandten** oder seine **nächsten Verwandten** ohne nähere Bestimmung **bedacht**, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls[5a]) seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 2066 Satz 2 findet Anwendung.

§ **2068.** Hat der Erblasser seine **Kinder** ohne nähere Bestimmung **bedacht** und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die **Abkömmlinge** insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge **an die Stelle des Kindes** treten würden.

§ **2069.** Hat der Erblasser **einen seiner Abkömmlinge bedacht**[6]) und **fällt** dieser nach der Errichtung des Testaments **weg**, so ist im Zweifel anzunehmen, daß **dessen Abkömmlinge** insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.[7])

§ **2070.** Hat der Erblasser die **Abkömmlinge eines Dritten** ohne nähere Bestimmung **bedacht**, so ist im Zweifel anzunehmen, daß **diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht** sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins **noch nicht erzeugt** sind.[8])

§ **2071.** Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung **eine Klasse von Personen** oder Personen **bedacht**, die zu ihm in einem **Dienst- oder Geschäftsverhältnisse** stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§ **2072.** Hat der Erblasser **die Armen** ohne nähere Bestimmung **bedacht**, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz **gehabt** hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.[9])

§ 2074 [10]) §§ 2074—2076 handeln von Zuwendungen unter **Bedingungen.** Die Wirkung derartiger Bedingungen ist zeitlich beschränkt in den §§ 2109, 2162, 2163, 2210. — Über Zuwendungen unter Bestimmung eines **Anfangstermins** (§ 163) gibt das Gesetz keine besonderen Auslegungsregeln.

[11]) vgl. §§ 158 ff. und Noten. Beispiel: „Wenn das zu meinem Nachlaß gehörende Haus beim Verkauf mehr als 100 000 Mk. bringt, soll A den Überschuß erhalten." In solchen Fällen soll „im Zweifel" die Zuwendung nur gelten, wenn A den Verkauf des Hauses mit Überschuß erlebt. Die Folge hiervon ist, daß, wenn A vorher stirbt, seine Erben kein Recht auf den später erzielten Überschuß haben. Wenn aber die Umstände ergeben, daß der Erblasser den Überschuß auch den Erben des etwa vor dem Verkauf sterbenden A zuwenden wollte, so erhalten sie ihn und die Auslegungsregel des § 2074 findet keine Anwendung.

§ 2075 [12]) z. B. es ist jemandem etwas zugewendet unter der Bedingung, daß er nicht auswandert, daß er seine Tante bis zu ihrem Tode in seiner Häuslichkeit verpflegt, daß er sich nie mehr betrinkt, so erhält er die Zuwendung sofort und verliert sie nur („auflösende" Bedingung vgl. §§ 158 ff. und Noten), wenn er der Bedingung entgegen handelt. In diesem Falle behält er die von der Zuwendung in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen, sofern nicht der gegenteilige Wille des Erblassers erhellt, vgl. § 159.

§ 2076 [13]) vgl. § 162.

§ 2077 [14]) z. B. durch „Scheidung". — Über „Nichtigkeit" §§ 1323 ff.

[15]) vgl. §§ 1564 ff.

[16]) §§ 1298 ff. und Noten.

§ 2078 [17]) §§ 2078—2083 enthalten die besonderen Vorschriften betr. **Willensmängel** bei „letztwilligen Verfügungen", die von den allgemeinen Vorschriften der §§ 116—124, 142 ff. teilweise abweichen. vgl. hierzu § 2085.

[18]) vgl. hierzu § 119 und Anhang 7 zu § 119 (**Irrtum** bei Rechtsgeschäften unter Lebenden). — § 2078 Abs. 1 stimmt mit § 119 überein bis auf die dort enthaltenen, in § 2078 fehlenden Worte: „und bei verständiger Würdigung des Falles". Abweichend von § 119 und besonders wichtig ist die Bestimmung in § 2078 Abs. 2 (auch § 2079), wonach „letztwillige Verfügungen" auch dann anfechtbar sind, wenn sie auf einem **Irrtum im Beweggrunde** beruhen, der bei „Rechtsgeschäften unter Lebenden" keine Berücksichtigung findet. Die Anfechtung wegen „Irrtums im Beweggrunde" umfaßt logisch zugleich die Anfechtung wegen **arglistiger Täuschung** (§ 123), so daß es hierüber keiner besonderen Vorschrift für „letztwillige Verfügungen" bedarf.

[19]) **Irrtum im Beweggrunde.** vgl. Note 18. Zur Anfechtung aus diesem Grunde ist nicht nötig, daß der „Irrtum" allein es war, der den Erblasser zu seiner Verfügung „bestimmte". Die Anfechtung ist also zulässig, wenn außer dem Irrtum auch noch andere Gründe den Erblasser zu seiner Verfügung „bestimmten".

[20]) vgl. § 123. — Wenn z. B. die Pflegerin eines alleinstehenden, hilflosen 78 Jahre alten Altsitzers diesem erklärt: „Wenn das Testament (in dem ihr eine Zuwendung gemacht werden soll) nicht errichtet wird, gehe ich fort," und wenn der Altsitzer aus Furcht vor der Ausführung dieser „Drohung" zu dem eine Zuwendung an die Pflegerin enthaltenden Testamente „bestimmt" wird, so ist das Testament wegen **widerrechtlicher Drohung** anfechtbar. Denn obgleich es der Pflegerin rechtlich freistand, die Pflege jederzeit aufzugeben und dies dem Altsitzer zu erklären, so durfte sie diese „Befugnis" doch nicht als Drohung gegen den Altsitzer verwerten. Ihr Zweck war „widerrechtlich" und damit die „Drohung" selbst.

§ 2079 [21]) §§ 2303 ff. vgl. Note 18 und 19, auch § 2085. — Der „Pflichtteilsberechtigte" muß als solcher ganz „übergangen" sein.

[22]) z. B. weil er ihn für verstorben hielt.

[23]) „Kinderzeugen bricht letzten Willen" (C).

[24]) z. B. ein uneheliches Kind durch Legitimation, ein an Kindesstatt angenommenes Kind (§§ 1719 ff., 1736, 1757).

§ **2073.** Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf **mehrere Personen** paßt, und läßt sich **nicht ermitteln, wer von ihnen** bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

§ **2074.**[10]) Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer **aufschiebenden Bedingung**[11]) gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§ **2075.** Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der **Bedingung** gemacht, **daß der Bedachte** während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer **etwas unterläßt** oder **fortgesetzt tut,** so ist, wenn das Unterlassen oder das Tun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der **auflösenden Bedingung** abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Tun unterläßt.[12])

§ **2076. Bezweckt die Bedingung,** unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den **Vorteil eines Dritten,** so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.[13])

§ **2077.** Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen **Ehegatten bedacht** hat, ist **unwirksam,** wenn die **Ehe nichtig** oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers **aufgelöst** worden ist.[14]) Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die **Klage auf Scheidung** oder **auf Aufhebung** der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.[15])

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen **Verlobten bedacht** hat, ist **unwirksam,** wenn das **Verlöbnis** vor dem Tode des Erblassers **aufgelöst** worden ist.[16])

Die Verfügung ist **nicht unwirksam,** wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

§ **2078.**[17]) **Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden,** soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im **Irrtume** war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.[18])

Das gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung **durch** die **irrige Annahme oder Erwartung** des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes[19]) oder widerrechtlich **durch Drohung bestimmt** worden ist.[20])

Die Vorschriften des **§ 122** finden **keine Anwendung.**

§ **2079. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn** der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen **Pflichtteilsberechtigten übergangen** hat,[21]) dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war[22]) oder der erst nach der Errichtung geboren[23]) oder pflichtteilsberechtigt geworden ist.[24]) Die **Anfechtung** ist **ausgeschlossen,** soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

§ 2081 [25]) vgl. **Anhang** 1 zu § 1922 unter I. B („Nachlaßgericht"). — Es genügt also in den Fällen des § 2081 nicht die Anfechtungserklärung gegenüber dem „Anfechtungsgegner" (§ 143). Die Beobachtung der in § 2081 vorgeschriebenen Formalität ist wichtig mit Rücksicht auf die Frist des § 2082. — Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner" genügt z. B. bei der Anfechtung von „Vermächtnissen" seitens des beschwerten Erben; dieser braucht die Anfechtungserklärung nur gegenüber dem „Vermächtnisnehmer" abzugeben. — Die **Wirkung** der mit Erfolg durchgeführten (anerkannten oder durch rechtskräftiges Urteil für begründet erklärten) **Anfechtung** ist, daß die angefochtene letztwillige Verfügung „als von Anfang an nichtig angesehen" wird.

[26]) §§ 1940, 2192 ff.

§ 2082 [27]) Also auch, wenn der Anfechtungsberechtigte erst nach 30 Jahren von dem Anfechtungsgrunde „Kenntnis" erlangt.

§ 2083 [28]) d. h. als „Einrede" kann die Anfechtung auch nach Ablauf der für die „Klage" bestimmten Ausschlußfrist des § 2082 geltend gemacht werden. z. B. der vom Vermächtnisnehmer auf Auszahlung des Vermächtnisses Verklagte kann auch nach Ablauf der Ausschlußfrist einwenden, daß das Vermächtnis auf „Irrtum" beruhe und er deshalb die Auszahlung verweigere.

§ 2085 [29]) vgl. §§ 139 nebst Noten, 2077, 2161, 2195, 2268, 2298, 2299.

§ 2087 [1]) Über **Ersatzerbe** §§ 2096—2099. Über **Nacherbe** §§ 2100 ff.

[2]) „Bruchteil" im Gegensatze zu „einzelnen" oder einer Mehrheit „einzelner" Erbschafts-Gegenstände.

(Fortsetzung von Seite 632)

Zu Art. 150 Einf.-Ges. **Testament vor Ortsgerichtspersonen.**

§ **47.** Für die Errichtung eines Testaments im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Justizministerium an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine für den Bezirk, in welchem sich der Erblasser aufhält, bestellte Ortsgerichtsperson für zuständig erklären.

Zu Art. 134 Einf.-Ges. **Religiöse Erziehung der Kinder.**

§ **49.** Von der Beobachtung der auf die religiöse Erziehung der Kinder sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 299 flg.) kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in dringenden Fällen ausnahmsweise eine Befreiung eintreten lassen. Das Ministerium hat zuvor die Erziehungsberechtigten sowie nach Befinden nahe Verwandte des Kindes und, falls das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, das Vormundschaftsgericht zu hören.

Zu Art. 135 Einf.-Ges. **Zwangserziehung.**

§ **50.** An die Stelle der Vorschrift im § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 352) treten folgende Vorschriften:

Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

§ **53. Aufgehoben** werden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben würden,

die §§ 28, 53 bis 55, 57, 393, 419 bis 423, 514, 630, 637 bis 640, 642, 643, 756, § 1017 Nr. 12, 13, § 1018 Satz 3, §§ 1129, 1137, 1680, 1826, § 1897 Nr. 4, §§ 2057 bis 2060, 2093, 2017 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs, unbeschadet der Geltung der §§ 639, 642 für das im § 641 behandelte Recht der Herberge;

(Fortsetzung folgt Seite 640)

§ **2080.** **Zur Anfechtung ist** derjenige **berechtigt,** welchem die **Aufhebung** der letztwilligen Verfügung **unmittelbar zustatten kommen würde.**

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der **Irrtum** nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des **§ 2079** steht das Anfechtungsrecht **nur** den **Pflichtteilsberechtigten** zu.

§ **2081.** **Die Anfechtung** einer letztwilligen Verfügung, durch die ein **Erbe eingesetzt,** ein **gesetzlicher Erbe** von der Erbfolge **ausgeschlossen,** ein **Testamentsvollstrecker** ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt **durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.**[25])

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zustatten kommt. Es hat die **Einsicht der Erklärung** jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.[26])

§ **2082.** Die **Anfechtung** kann nur **binnen Jahresfrist** erfolgen.

Die Frist **beginnt** mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde **Kenntnis** erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der **§§ 203, 206, 207** entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist **ausgeschlossen,** wenn seit dem Erbfalle **dreißig Jahre** verstrichen sind.[27])

§ **2083.** Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so **kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn** die **Anfechtung** nach **§ 2082 ausgeschlossen** ist.[28])

§ **2084.** Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel **diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.**

§ **2085.** Die **Unwirksamkeit einer von mehreren** in einem Testament enthaltenen **Verfügungen** hat die **Unwirksamkeit der übrigen** Verfügungen **nur zur Folge, wenn** anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.[29])

§ **2086.** Ist einer **letztwilligen Verfügung** der **Vorbehalt einer Ergänzung** beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

Zweiter Titel. **Erbeinsetzung.**[1])

§ **2087.** Hat der Erblasser sein **Vermögen** oder einen **Bruchteil seines Vermögens** dem Bedachten **zugewendet,**[2]) so ist die Verfügung als

[3]) Zur Einsetzung eines „Erben", auf den die Erbschaft als „Ganzes" oder zu einem „Bruchteil" (½, ¼ usw.) vom Ganzen übergeht, ist also die ausdrückliche Bezeichnung als „Erbe" oder sonst der Gebrauch besonderer Wortformeln nicht nötig. Wenn ein Erblasser sagt: Ich „vermache" dem A mein Vermögen oder ¼ meines Vermögens, so ist A trotz des Wortes „vermache" nicht „Vermächtnisnehmer", sondern „Erbe" im Sinne des § 1922. **vgl. Anhang 1 zu § 1922** unter II.

[4]) Wenn der Erblasser verfügt: A soll mein Haus „erben", so ist A trotz des Wortes „erben" nicht „Erbe", sondern „Vermächtnisnehmer". Dies gilt aber nur „im Zweifel", d. h. wenn die Umstände keinen anderen Willen des Erblassers ergeben. Wenn dieser z. B. im Testament sagt: „Ich besitze lediglich ein Haus. Dieses Haus soll A erhalten", so wird A als „Erbe" anzusehen sein.

§ 2088 [5]) §§ 1924—1934. Nach § 2088 kann also die „gesetzliche" Erbfolge mit der „testamentarischen" konkurrieren.

§ 2094 [6]) **„Wegfall** eines Erben" liegt **bei der „testamentarischen" Erbfolge** vor, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt, oder die Erbschaft ausschlägt (§ 1953), oder dem Erblasser gegenüber durch Vertrag (§ 2346) auf sein (zugleich gesetzliches) Erbrecht verzichtet hat, ohne daß der Erblasser das Testament geändert hat, oder wenn der eingesetzte Erbe für erbunwürdig erklärt wird (§ 2344), oder wenn der Erblasser die Einsetzung des betr. Erben widerrufen hat, oder wenn die Erbeinsetzung für nichtig erklärt oder mit Erfolg angefochten wird. Wenn dagegen der eingesetzte Erbe nach dem Erblasser stirbt, so ist dies nicht „Wegfall" des Erben; denn in diesem Falle geht die Erbschaft auf die „Erben" des „eingesetzten Erben" über.

[7]) Über den Fall, wenn **bei der „gesetzlichen" Erbfolge** vor oder nach dem Erbfall (Tod des Erblassers) „ein Erbe **wegfällt**" und dadurch die Anteile der übrigen sich „erhöhen", handeln die §§ 1935, 1953, 2344. Von dem **„Wegfall** eines Erben" und der dadurch eintretenden „Erhöhung" der übrigen Erbteile bei Vorliegen einer **„letztwilligen Verfügung"** handeln die §§ 2094, 2095. Nur im letzteren Falle greift der Begriff der **Anwachsung** Platz (vgl. hierzu **§§ 2096, 2099**).

Der in § 2094 Satz 1 vorausgesetzte Fall liegt vor, wenn mehrere Erben schlechthin (ohne Bestimmung der Anteile) oder zwar zu Bruchteilen eingesetzt sind, jedoch so, daß letztere das Ganze erschöpfen, z. B. A, B, C sollen meine Erben sein, oder A, B, C sollen meine Erben zu je ⅓ sein. Hier ist der „mutmaßliche Wille" des Erblassers — und lediglich diesen will § 2094 berücksichtigen, wie daraus hervorgeht, daß nach Abs. 3 der Erblasser die „Anwachsung" ausschließen kann —, daß die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen sein und beim Wegfalle z. B. des A die ganze Erbschaft an B und C fallen soll.

[8]) Wenn z. B. der Erblasser bestimmt hat: A soll mein Erbe zu ⅓ sein, B zu ½, C und D zu ⅓, so wächst beim Wegfalle des C lediglich dem D an, und dieser erhält auch ⅓ für sich allein.

[9]) z. B. der Erblasser hat bestimmt: A und B sollen je ¼ erben. Hier erben nach § 2088 neben A und B die gesetzlichen Erben die Hälfte, über die nicht verfügt ist. Wenn nun B „wegfällt", so fällt das frei werdende ¼ ebenfalls an die gesetzlichen Erben. Wenn dagegen gesagt wäre: A und B sollen ¼ erben, C und D ebenfalls ¼, so erben zwar die gesetzlichen Erben ebenfalls die Hälfte, über die nicht verfügt ist; wenn aber B und D „wegfallen", so erhalten die gesetzlichen Erben nichts weiter, sondern A und C erhalten jeder für sich ¼. Nur wenn A und B **oder** C und D „wegfallen", erhalten ihr ¼ die gesetzlichen Erben.

[10]) Dann fällt der frei gewordene Erbteil an die gesetzlichen Erben (§ 2088).

Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.[3])

Sind dem Bedachten **nur einzelne Gegenstände zugewendet**, so ist im Zweifel **nicht** anzunehmen, daß er **Erbe** sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.[4])

§ **2088.** Hat der Erblasser **nur einen Erben eingesetzt** und die Einsetzung **auf einen Bruchteil** der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des **übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge** ein.[5])

Das gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die **Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.**

§ **2089.** **Sollen die eingesetzten** Erben nach dem Willen des Erblassers **die alleinigen Erben sein,** so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt ist und die **Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen,** eine **verhältnismäßige Erhöhung** der Bruchteile ein.

§ **2090.** Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und **übersteigen die Bruchteile das Ganze,** so tritt eine **verhältnismäßige Minderung** der Bruchteile ein.

§ **2091.** Sind **mehrere Erben** eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie **zu gleichen Teilen** eingesetzt, **soweit** sich **nicht** aus den §§ 2066 bis 2069 ein anderes ergibt.

§ **2092.** Sind **von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile** eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe.

§ **2093.** Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt **(gemeinschaftlicher Erbteil),** so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.

§ **2094.** Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und **fällt einer der Erben** vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls **weg,**[6]) so **wächst dessen Erbteil den übrigen** Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile **an.**[7]) Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die **Anwachsung** zunächst unter ihnen ein.[8])

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die **Anwachsung** unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.[9])

Der **Erblasser kann** die **Anwachsung ausschließen.**[10])

§ **2095.** **Der durch Anwachsung** einem Erben **anfallende Erbteil gilt** in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen

§ 2095 [10a]) vgl. §§ 1935, 2007, 2051, 2110, 2373.

§ 2096 [11]) vgl. Note 6.

[12]) Sogen. **Vulgar-Substitution** im Gegensatze zur **fideikommissarischen Substitution** (Einsetzung eines **Nacherben**) §§ 2100 ff., 2102.

§ 2097 [13]) z. B. weil er *vor* dem Erblasser stirbt.

§ 2099 [14]) vgl. § 2094.

§ 2100 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 2100** (Allgemeine Vorbemerkung betr. **Nacherbfolge, sogen. fideikommissarische Substitution**).

[2]) vgl. Anhang 1 zu § 2100 unter I. — Ein „Nacherbe" kann sowohl für die *ganze* Erbschaft wie für einen *Bruchteil* eingesetzt werden. — vgl. § 2363 (**Erbschein**), § 2306 (Bedeutung der Einsetzung eines „Nacherben" im **Pflichtteilsrecht**).

§ 2101 [3]) Denn „Erbe" kann sie gemäß § 1923 *nicht* werden. vgl. § 1913 (Bestellung eines **Pflegers** für die noch *nicht erzeugten* „Nacherben", sogen. **Descendenten-Pflegschaft**), § 2222 (**Testamentsvollstrecker**).

[4]) vgl. E. 86.

§ 2102 [5]) §§ 2096 ff.

§ 2103 [6]) Häufigstes Beispiel: „Erbin soll meine Ehefrau sein. Falls sie jedoch *wieder heiratet*, sollen sie und meine Kinder meinen Nachlaß nach gesetzlicher Vorschrift teilen". Hier ist „Vorerbe" die Ehefrau, „Nacherben" sind „mit dem Eintritte des *Ereignisses* der Wiederverheiratung" die Kinder in Höhe von ¾, da die Ehefrau das ihr „nach gesetzlicher Vorschrift" zustehende ¼ behält (§ 1931).

(Fortsetzung von Seite 636)

der § 6 unter a, die §§ 7 bis 9 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (G.- u. V.-Bl. S 316).

Ausser Kraft treten auch für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzeugten Brautkinder das Mandat, das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehnsgütern betreffend, vom 17. Juni 1819 (G.- u. V.-Bl. S. 176 flg.), sowie § 11 Absatz 2, 3 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (G.- u. V.-Bl. S. 301).

§ **54.** Soweit in den *bisherigen* Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz *ausser Kraft* gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften *dieses* Gesetzes.

§ **55.** Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Württembergisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

Art. **33.** Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind auch die in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten *Grundbuchbeamten*, sowie die *Ratsschreiber* der Gemeinden zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind.

In demselben Umfang sind die Ratsschreiber der Gemeinden auch für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig.

Art. **34.** Die *Einigung der Parteien* kann in den Fällen der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem *Ratsschreiber* derjenigen Gemeinde erklärt werden, in deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist. Die Vorschrift des Art. 22 findet entsprechende Anwendung.

Art. **38.** Wenn anläßlich einer durch das *Nachlassgericht* vermittelten *Auseinandersetzung* in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einer von den Beteiligten als *Eigentümer* oder *Erbbauberechtigter* bezüglich eines zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut gehörenden, in *Württem-*

(Fortsetzung folgt Seite 642)

dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht **als besonderer Erbteil.**[10a])

§ **2096.** Der Erblasser kann **für den Fall, daß** ein **Erbe** vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls **wegfällt,**[11]) einen anderen als Erben einsetzen **(Ersatzerbe).**[12])

§ **2097.** Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann,[13]) oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als **Ersatzerbe** eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er **für beide Fälle** eingesetzt ist.

§ **2098.** Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie **nach dem Verhältnis ihrer Erbteile** als **Ersatzerben** eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor.

§ **2099.** Das Recht des **Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.**[14]).

Dritter Titel. **Einsetzung eines Nacherben.**[1])

§ **2100.** Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser **erst Erbe** wird, **nachdem** zunächst ein **anderer Erbe** geworden ist **(Nacherbe).**[2])

§ **2101.** Ist eine zur Zeit des Erbfalls **noch nicht erzeugte Person** als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als **Nacherbe** eingesetzt ist.[3]) Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das gleiche gilt von der Einsetzung einer **juristischen Person,** die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt.[4])

§ **2102.** Die Einsetzung als **Nacherbe** enthält im Zweifel **auch** die Einsetzung als **Ersatzerbe.**[5])

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.

§ **2103.** Hat der Erblasser **angeordnet, daß** der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die **Erbschaft** einem anderen **herausgeben** soll, so ist anzunehmen, daß der andere als **Nacherbe** eingesetzt ist.[6])

§ **2104.** Hat der Erblasser angeordnet, daß der **Erbe nur bis** zu dem Eintritt eines bestimmten **Zeitpunkts oder Ereignisses** Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als **Nacherben** diejenigen eingesetzt sind, welche die **gesetzlichen Erben** des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ 2106 [7]) vgl. Note 6.
§ 2107 [8]) „Bekommt Vorerbe Kinder, so weint Nacherbe" (C).
§ 2109 [9]) d. h. 30 Jahre nach dem Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat (§ 1922).

[10]) vgl. **Anhang 1 zu § 2100** unter II.

[11]) Beispiel: Ein junger Ehemann, z. B. ein in den Krieg ziehender und dort fallender Offizier, bestimmt: „Erbin soll meine Frau sein. Nach ihrem Tode soll unser Sohn mein Erbe sein". Hier wird der Sohn „Nacherbe", auch wenn die Frau ihren Mann länger als 30 Jahre überlebt. Für den gemeinen Verstand ist diese Vorschrift selbstverständlich, sie war aber notwendig wegen der Regel, daß die Einsetzung eines Nacherben nach 30 Jahren unwirksam wird.

[12]) Beispiel: „Erbe soll meine Vaterstadt sein. Wenn jedoch meine Nichte A heiratet, soll die Stadt ihr die Erbschaft zur Hälfte herausgeben" (vgl. § 2103). Hier wird die Nichte Erbin, auch wenn sie erst 31 Jahre nach dem Tode des Erblassers heiratet.

[13]) Beispiel: „Zu meinen Erben ernenne ich die bei meinem Tode vorhandenen und die später geboren werdenden Kinder meines Neffen A". — Bei meinem Tode leben 3 Kinder von A. Gemäß § 2101 erben diese je ⅓; aber sie haben gegenüber den etwaigen zukünftigen Kindern des A, die als „Nacherben" eingesetzt gelten und deren Rechte durch einen Pfleger (§ 1913) oder Testamentsvollstrecker (§ 2222) wahrgenommen werden, die Rechtsstellung von „Vorerben". Wenn nach meinem Tode dem A ein viertes Kind geboren wird, so fällt diesem im Augenblicke der Geburt ¼ der Erbschaft (als „Nacherben" und zugleich als teilweisen „Vorerben" etwa später geboren werdender Geschwister) an; die ersten 3 Kinder hören in Höhe von ¼ auf, „Erben" zu sein (§ 2139); jedes Kind ist fortan Erbe in Höhe von ¼, und zwar in der Rechtsstellung eines „Vorerben" gegenüber etwa später geboren werdenden Geschwistern; usw. usw. bis A stirbt oder zeugungsunfähig wird. — **§ 2109 Nr. 2** bestimmt nun, daß — abweichend von der Regel des § 2109 Satz 1 — auch diejenigen Kinder meines Neffen A noch als „Nacherben" eintreten, die später als 30 Jahre nach meinem Tode geboren werden.

[13a]) vgl. E. 86.

(Fortsetzung von Seite 640)

berg gelegenen Grundstücks eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Beteiligten im Sinne der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Nachlassgericht erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

Übernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Religionsdiener.

Art. **67.** Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche sowohl zur Übernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. **68.** Eine **Hypothek**, eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld** an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann **als sicher** im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittelung des Werts des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben zu geschehen. (Art. **39.**)

Art. **69.** Die zuständige Behörde im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Justiz-Ministerium. Dasselbe hat vor der von ihm zu treffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Art. **70.** Ausser den in § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Wertpapieren sind **Schuldverschreibungen**, welche von einer

(Fortsetzung folgt Seite 646)

§ **2105.** Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte **Erbe** die Erbschaft **erst mit** dem Eintritt eines bestimmten **Zeitpunkts oder Ereignisses** erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die **gesetzlichen Erben** des Erblassers die **Vorerben.**

Das gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

§ **2106.** Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll,[7]) so **fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.**

Ist die **Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person** als Erbe nach § 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der **juristischen Person** ein.

§ **2107.** Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der **Nacherbe nur für den Fall** eingesetzt ist, **daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft** stirbt.[8])

§ **2108.** Die Vorschriften des § **1923** finden auf die **Nacherbfolge** entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte **Nacherbe vor** dem Eintritte des Falles der **Nacherbfolge,** aber **nach** dem Eintritte des **Erbfalls,** so **geht sein Recht auf seine Erben über,** sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

§ **2109. Die Einsetzung eines Nacherben wird** mit dem Ablaufe von **dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam,**[9]) **wenn nicht vorher** der Fall der **Nacherbfolge** eingetreten ist.[10]) Sie bleibt **auch nach dieser Zeit wirksam:**

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben[11]) oder des Nacherben[12]) ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.[13])

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.[13a])

§ 2110 [14]) §§ 1935, 2094 nebst Noten.
[15]) § 2150.

§ 2111 [16]) vgl. § 1370 nebst Note („Surrogation").
[17]) §§ 100, 2130 ff.

§ 2112 [18]) **Verfügen,** vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7.
[19]) vgl. **Anhang 1 zu § 2100** unter IV. — Die als „Vorerbin" eingesetzte Witwe des Erblassers kann „ohne Einwilligung" der Nacherben und „ohne Genehmigung" des Vormundschaftsgerichts (für die Nacherben) ein zum Nachlasse gehöriges Handelsgeschäft fortführen und sich als Inhaberin der Firma in das Handelsregister eintragen lassen (§ 22 HGB.).

§ 2113 [20]) vgl. § 2135 und Anhang 1 zu § 104 unter I. 7, wonach der „Abschluß" eines Grundstücks-Miet- oder Pachtvertrags noch nicht eine „Verfügung" über das Grundstück enthält. — Bei der **Eintragung eines Vorerben im Grundbuche** (sei es als Eigentümer eines zur Erbschaft gehörenden Grundstücks oder als Gläubiger einer dazu gehörenden Hypothek oder Grundschuld usw.) **muß zugleich das Recht des Nacherben eingetragen werden** und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist (§§ 2136, 2137), **auch die Befreiung.** § 52 GBO.
[21]) z. B. Dienstbarkeit, Reallast. Über Hypothek, Grundschuld vgl. § 2114.
[22]) „Befreiung" des Vorerben von den Beschränkungen des § 2113 Abs. 1 ist zulässig (§ 2136). — Über andere Erbschaftsgegenstände als „Grundstücke" und „Rechte an Grundstücken", also über bewegliche Sachen, Forderungen, Patent-, Urheberrechte usw., kann der Vorerbe — ausgenommen in den Fällen § 2113 Abs. 2 — frei verfügen. — vgl. § 2120.
[23]) vgl. Note 22.
[24]) vgl. Note 12 zu § 814. — Selbstverständlich kann der „Vorerbe" nicht über irgend einen Erbschaftsgegenstand durch Testament oder Erbvertrag verfügen. — „Befreiung" von den Beschränkungen des § 2113 Abs. 2 ist nicht zulässig. vgl. § 2136.
[25]) vgl. Note 69 zu § 135.

§ 2114 [26]) „Einwilligung" des Nacherben zur löschungsfähigen Quittung oder Abtretungserklärung des Vorerben in der Form des § 29 GBO. (vgl. Note 13 zu § 873).
[27]) vgl. Note 18.
[28]) Von den Beschränkungen des § 2114 kann der Vorerbe „befreit" werden. § 2136.

§ 2115 [29]) Durch § 2115 wird **den Nacherben gegen die Gläubiger des Vorerben** ein sehr weitgehender **Schutz** gewährt. Es sind danach Zwangsvollstreckungen, Arrestvollziehungen und Verfügungen des Verwalters im Konkurse über das Vermögen des Vorerben unwirksam, selbst wenn der Vorerbe „freiwillig" über den Erbschaftsgegenstand rechtswirksam verfügen konnte. Es sind also z. B. auch unwirksam: Pfändungen der zur Erbschaft gehörigen „beweglichen" Sachen und „Forderungen", obgleich über diese der „Vorerbe" frei verfügen kann (vgl. Note 22). § 773 ZPO. bestimmt: „Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder Überweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 BGB. dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach § 771 Widerspruch erheben" (durch sogen. Interventionsklage). Ähnlich § 128 KO. vgl. andererseits § 326 ZPO. in Anhang 1 zu § 2100 unter IV. — „Befreiung" von § 2115 ist nicht zulässig (§ 2136).
[30]) Die Zwangsvollstreckung usw. für die „Nachlaßgläubiger", insbesondere die Gläubiger des Erblassers (vgl. Note 2 zu § 1967), unterliegt selbstverständlich nicht dem § 2115. Dieser handelt nur von den „eigenen" Gläubigern des „Vorerben".

§ **2110.** Das **Recht des Nacherben erstreckt sich** im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.[14])

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis.[15])

§ **2111.** **Zur Erbschaft gehört, was** der **Vorerbe auf Grund** eines zur Erbschaft gehörenden **Rechtes** oder **als Ersatz** für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft **mit Mitteln der Erbschaft erwirbt,**[16]) sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt.[17]) Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, **was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.**

§ **2112.** Der **Vorerbe kann** über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände **verfügen,**[18]) **soweit** sich **nicht** aus den Vorschriften der **§§ 2113 bis 2115** ein anderes ergibt.[19])

§ **2113.** Die **Verfügung** des Vorerben **über** ein zur Erbschaft gehörendes **Grundstück**[20]) oder über ein zur Erbschaft gehörendes **Recht an einem Grundstück**[21]) ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.[22])

Das gleiche gilt von der **Verfügung** über einen Erbschaftsgegenstand,[23]) die **unentgeltlich** oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten **Schenkungsversprechens** erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[24])

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[25])

§ **2114.** Gehört zur Erbschaft eine **Hypothekenforderung,** eine **Grundschuld** oder eine **Rentenschuld,** so steht die **Kündigung** und die **Einziehung** dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das **Kapital** an ihn nach Beibringung der Einwilligung[26]) des Nacherben **gezahlt** oder daß es für ihn und den Nacherben **hinterlegt** wird. Auf **andere Verfügungen**[27]) über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des **§ 2113** Anwendung.[28])

§ **2115.** Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der **Zwangsvollstreckung** oder der **Arrestvollziehung** oder **durch den Konkursverwalter** erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.[29]) Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers[30]) oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird,

[31]) z. B. eine mit Zustimmung des „Nacherben" bestellte Hypothek an einem Erbschaftsgrundstücke.

§ 2116 [32]) vgl. Noten zu § 1081. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2117 [33]) vgl. § 1393. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2118 [34]) vgl. § 1816. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2119 [35]) vgl. §§ 1807, 1808. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2120 [36]) vgl. §§ 2113, 2114, 2116 Abs. 2, 2117, 2118.

§ 2121 [36a]) „Befreiung" von dieser Vorschrift ist nicht zulässig (§ 2136).

[37]) vgl. Note 62 zu § 2001 (**Formular**).

[38]) vgl. Note 64 zu § 2002 (Zuständigkeit).

(Fortsetzung von Seite 642)

württembergischen kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen oder **Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten** können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justiz-Ministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justiz-Ministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. **79.** Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten und Bezirksnotaren, und wenn sie vor einem Amtsgericht oder Bezirksnotar errichtet sind, bei diesem Amtsgericht oder Bezirksnotar. Ist die Urkunde vor einem Notar, welcher nicht Bezirksnotar ist, aufgenommen, so ist sie dem Bezirksnotar des Wohnsitzes des ersteren Notars oder auf Antrag dem vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Ein nach §§ 2249, 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor einem Gemeindevorsteher errichtetes Testament ist von diesem dem Bezirksnotar oder auf Antrag dem ihm vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem anderen Bezirksnotar, oder die Verwahrung bei einem Amtsgericht anstatt des Bezirksnotars und umgekehrt verlangen.

Die von den Amtsgerichten zu verwahrenden Testamente und Erbverträge werden in die Hinterlegungskassen (Art. 143) aufgenommen.

Art. **80.** Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist von dem Amtsgerichte mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, dass der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2263 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Vereine.

Art. **135.** Die Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine nach Massgabe der §§ 43 und 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder von Satzungsänderungen eines Vereins in das Vereinsregister gemäss den §§ 61 Abs. 2 und 71 desselben Gesetzes steht der Kreisregierung zu, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Massgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485, zulässig.

Die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von einem Monat, von der Zustellung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise von der Mitteilung des Einspruchs (§ 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an gerechnet, bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium des Innern schriftlich anzubringen.

Art. **137.** Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Einsicht der Vereinssatzung von dem zuständigen Ministerium Jedem zu gestatten.

Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen.

Art. **139.** Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzugeben, welche in dieser Angelegenheit durch ein Kollegium vertreten wird, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Kollegiums. Gleiches gilt von der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer unter § 86 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Stiftung.

(Fortsetzung folgt Seite 648)

das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.[31])

§ **2116.** Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden **Inhaberpapiere** nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu **hinterlegen**, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.[32])

Über die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

§ **2117.** Der Vorerbe kann die **Inhaberpapiere**, **statt** sie nach § 2116 zu **hinterlegen**, **auf** seinen **Namen** mit der Bestimmung **umschreiben** lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung **in Buchforderungen** gegen das Reich oder den Bundesstaat **umwandeln** lassen.[33])

§ **2118.** Gehören zur Erbschaft **Buchforderungen gegen** das **Reich** oder einen **Bundesstaat**, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.[34])

§ **2119.** **Geld**, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von **Mündelgeld** geltenden Vorschriften anlegen.[35])

§ **2120.** Ist **zur ordnungsmäßigen Verwaltung**, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine **Verfügung** erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann,[36]) so ist der **Nacherbe** dem Vorerben gegenüber **verpflichtet**, seine **Einwilligung** zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

§ **2121.** Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein **Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände** mitzuteilen.[36a]) Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen;[37]) der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.[38])

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

§ 2122 [39]) vgl. Note 10 zu § 1034. „Befreiung" ist nicht zulässig (§ 2136).
§ 2123 [40]) „Befreiung" von den Beschränkungen des § 2123 ist zulässig (§ 2136).
§ 2125 [41]) vgl. § 1049 und Noten.
§ 2126 [42]) vgl. § 1047 und Noten und Note 33 zu § 995. Eine „Stammwerts"-Last ist z. B. die **Erbschaftssteuer**; diese ist aus der „Erbschaft" zu zahlen.
§ 2127 [43]) § 260. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).
§ 2128 [44]) vgl. §§ 1051, 1052 und Noten. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).
§ 2129 [45]) §§ 2112 ff. — vgl. Note 44.
[46]) vgl. Note 69 zu § 135.

(Fortsetzung von Seite 646)

Erwerbsbeschränkung juristischer Personen.

Art. **140.** Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 Mark übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, wecher gegen das Verbot verstösst, ist nichtig. Wird die Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften des § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräussern. Erfolgt die Wiederveräusserung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt.

Ist die tote Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte beteiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäss § 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Art. **141.** Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 des Einführungsgesetzes zu demselben finden, soweit nicht bezüglich einzelner dieser Ansprüche gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öffentlich rechtlicher Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich rechtlicher Leistungen mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Ansprüche des Staates, der öffentlichen Körperschaften, sowie der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in vier Jahren verjähren.

Die Verjährung der Geldforderungen, welche nach Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche, Reg.-Blatt S. 202, von den Verwaltungsbehörden beizutreiben sind, wird auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unterbrochen.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. **142.** Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Verbot der stückweisen Veräusserung von Grundstücken.

Art. **172.** Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens drei Hektar, welche bisher zusammen bewirtschaftet worden waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von 3 Jahren nach der Eintragung im Grundbuche diese Liegenschaft nur im Ganzen oder andernfalls nicht mehr als den vierten Teil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräussern. Eine Veräusserung, welche gegen dieses Verbot verstösst, ist nichtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Veräusserer scheinbar nur als Bevollmächtigter des bisherigen Eigentümers, in Wirklichkeit aber für eigene Rechnung handelt.

(Fortsetzung folgt Seite 650)

§ **2122.** Der Vorerbe kann den **Zustand der** zur **Erbschaft** gehörenden Sachen auf seine Kosten **durch Sachverständige feststellen** lassen.[39]) Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

§ **2123.** Gehört ein **Wald** zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen **Wirtschaftsplan** festgestellt werden.[40]) Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das gleiche gilt, wenn ein **Bergwerk** oder eine andere auf Gewinnung von **Bodenbestandteilen** gerichtete **Anlage** zur Erbschaft gehört.

§ **2124.** Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die **gewöhnlichen Erhaltungskosten.**

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet.

§ **2125.** Macht der Vorerbe **Verwendungen** auf die Erbschaft, die **nicht** unter die Vorschrift des **§ 2124** fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine **Einrichtung,** mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, **wegzunehmen.**[41])

§ **2126.** Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die **außerordentlichen Lasten** zu tragen, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.[42]) Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 2124 Abs. 2 Anwendung.

§ **2127.** Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben **Auskunft über den Bestand der Erbschaft** zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.[43])

§ **2128.** Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe **Sicherheitsleistung** verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des **§ 1052** finden entsprechende Anwendung.[44])

§ **2129. Wird dem Vorerben die Verwaltung** nach den Vorschriften des **§ 1052 entzogen,** so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.[45])

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[46]) Für die zur Erbschaft gehörenden **Forderungen** ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mit-

[47]) Der „Erbschaftsschuldner" kann also an den „Vorerben" so lange gültig zahlen, bis er „Kenntnis" oder „Zustellung" erhält, daß dem Vorerben die „Verwaltung entzogen" ist.

§ 2130 [48]) vgl. § 591 nebst Note und Anhang 1 zu § 90 am Ende („landwirtschaftliches Grundstück" — „Landgut"). — „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

[49]) § 259. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2131 [50]) § 277. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2133 [51]) vgl. Note 15 zu § 1039 und §§ 101—103. „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2134 [52]) „Befreiung" ist zulässig (§ 2136).

§ 2135 [53]) vgl. auch § 1423.

§ 2136 [54]) **Befreiung ist also nicht zulässig von §§ 2113 Abs. 2, 2115, 2121, 2122.** Die „Befreiung" muß im Grundbuch eingetragen werden; § 52 GBO. vgl. Note 20 zu § 2113.

§ 2137 [55]) sogen. **Fideikommiß auf den Überrest.** vgl. die Beispiele Anhang 1 zu § 2100 unter I, ferner § 2363 (Erbschein) und Note 54 zu § 2136.

(Fortsetzung von Seite 648)

Das gleiche gilt, wenn ein Einzelner oder Mehrere, auf Grund getroffener Abrede, eine bisher zusammen bewirtschaftete Liegenschaft von der bezeichneten Grösse durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als drei Hektar erworben haben.

Art. **173.** Das Verbot der stückweisen Wiederveräusserung von Grundstücken (Art. 172) greift nicht Platz:

1. bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter aus freier Hand, erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
2. bei Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaften im Konkurs des Erwerbers oder im Wege der Zwangsversteigerung auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. bei Abtretung von Grundeigentum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4. bei Wiederveräusserung von Grundstücken, welche von einem Erben aus einem Nachlass erworben sind, sowie bei Abtretung seitens der Eltern oder Voreltern an ihre Abkömmlinge;
5. im Falle besonderer Genehmigung der Wiederveräusserung durch die Kreisregierung, welche dann nicht zu verweigern ist, wenn die stückweise Wiederveräusserung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint.

Art. **174.** Wer der Vorschrift in Art. 173 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Zuwiderhandlung gilt als erfolgt, wenn der Vertrag die für die Veräusserung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermangelung solcher die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist.

Wer die verbotene Veräusserung von Grundstücken gewerbsmässig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbmässig Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Art. **188.** Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenscheine, Sparkassenbücher) findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen. (Es folgen die weiteren Vorschriften).

Ersatz des Wildschadens.

Art. **190.** Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens umfasst neben dem durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursachten Schaden (§ 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auch denjenigen

(Fortsetzung folgt Seite 652)

teilung von der Anordnung zugestellt wird.[47]) Das gleiche gilt von der **Aufhebung der Entziehung.**

§ **2130.** Der **Vorerbe** ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge **verpflichtet,** dem Nacherben **die Erbschaft** in dem Zustande **herauszugeben,** der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten **ordnungsmäßigen Verwaltung** ergibt.[48]) Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen **Rechenschaft abzulegen.**[49])

§ **2131.** Der **Vorerbe** hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung **nur** für diejenige **Sorgfalt** einzustehen, welche er in **eigenen Angelegenheiten** anzuwenden pflegt.[50])

§ **2132.** **Veränderungen** oder **Verschlechterungen von Erbschaftssachen,** die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§ **2133.** **Zieht der Vorerbe Früchte** den Regeln einer **ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider** oder zieht er Früchte deshalb **im übermaße,** weil dies infolge eines **besonderen Ereignisses** notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.[51])

§ **2134.** Hat der **Vorerbe** einen **Erbschaftsgegenstand für sich verwendet,** so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum **Ersatze des Wertes** verpflichtet.[52]) Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ **2135.** Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes **Grundstück vermietet oder verpachtet,** so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des **§ 1056** entsprechende Anwendung.[53])

§ **2136.** **Der Erblasser kann den Vorerben von** den **Beschränkungen und Verpflichtungen** des § 2113 Abs. 1 und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 **befreien.**[54])

§ **2137.** Hat der Erblasser den **Nacherben auf dasjenige** eingesetzt, **was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird,**[55]) so gilt die **Befreiung** von allen im **§ 2136** bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der **Vorerbe zur freien Verfügung** über die Erbschaft **berechtigt** sein soll.

§ **2138.** Die **Herausgabepflicht des Vorerben** beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

§ 2139 [56]) Der „Anfall" an den „Nacherben" als (unmittelbaren) Rechtsnachfolger des Erblassers (nicht: als Rechtsnachfolger des Vorerben) erfolgt ohne weiteres im Augenblicke des Eintrittes des Falles der Nacherbfolge (Tod des Vorerben, Eintritt des Ereignisses, von dem die Nacherbfolge abhängig gemacht ist, z. B. Wiederverheiratung der Witwe; vgl. §§ 2103, 2106 nebst Noten), d. h. der „Nacherbe" wird in diesem Augenblick Eigentümer usw. der Erbschaftsgegenstände, ohne daß es der Auflassung der Grundstücke, Übergabe der beweglichen Sachen, Abtretung der Forderungen usw. bedarf. Er kann vom Vorerben die „Herausgabe" gemäß § 2130 fordern. — Wegen des Einflusses des Eintritts der „Nacherbfolge" auf **Prozesse des Vorerben** §§ 242, 246, 326, 728 Abs. 1 ZPO. vgl. auch Anhang 1 zu § 2100 unter IV. — Für die **„Ausschlagung der Erbschaft" seitens des Nacherben** gelten die allgemeinen Vorschriften §§ 1944, 1945, d. h. der Nacherbe muß spätestens binnen 6 Wochen, nachdem er von dem Eintritte des Falles der „Nacherbfolge" und dem Grunde seiner Berufung als Nacherbe Kenntnis erlangt hat, die „Ausschlagung" gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form erklären. **Der Nacherbe hat jedoch das Recht,** die Erbschaft schon vor Eintritt der „Nacherbfolge", nämlich nach Eintritt des Erbfalles an den „Vorerben", d. h. nach dem Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat, zu erklären. vgl. § 2142. Die **„Annahme der Erbschaft" seitens des Nacherben** (mit den Rechtsfolgen der „Annahme") kann erst erfolgen, nachdem der Fall der „Nacherbfolge" eingetreten ist; vgl. §§ 1942 ff., insbesondere Noten 2, 5, 6 dazu.

§ 2140 [57]) vgl. § 1424 Abs. 1 und Noten.

§ 2142 [58]) vgl. **Note 56.** Der „Nacherbe", der zugleich „pflichtteilsberechtigt" ist (z. B. A hat seine Frau als „Vorerbin", seinen Sohn als „Nacherben" eingesetzt), also im vorstehenden Beispiele der „Sohn", kann daher gemäß § 2306 sofort beim Tode des Vaters die „Nacherbschaft" ausschlagen und seinen Pflichtteil fordern. vgl. Note 2.

§ 2143 [59]) vgl. § 1976 und Note 1 zu § 362.

§ 2144 [60]) Der „Nacherbe" haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten (unabhängig von der Haftpflicht des „Vorerben") wie jeder Erbe (§§ 1967 ff., 2100, 2139) und hat demgemäß selbständig die in den **§§ 1975 ff.** gebotenen „Rechtsbehelfe zur Beschränkung seiner Haftung".

[61]) z. B. die Ansprüche aus §§ 2130—2134, 2138 Abs. 2.

[62]) vgl. § 2063 Abs. 1.

[63]) vgl. § 2063 Abs. 2.

§ 2145 [64]) obgleich er nach § 2139 aufgehört hat, „Erbe" zu sein.

[65]) z. B. wenn der Nacherbe nur „beschränkt", der Vorerbe aber „unbeschränkt" haftet (vgl. Note 83 zu § 2013). vgl. Anhang 1 zu § 2100 unter VI. — vgl. § 231 KO.

[66]) §§ 2124 ff.

[67]) vgl. Note 83 zu § 2013.

§ 2146 [68]) § 121.

(Fortsetzung von Seite 650)

Schaden, welcher durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird. Der durch Hasen angerichtete Wildschaden ist jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzelstehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art **191.** Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier der in Art. 190 bezeichneten Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte hat jedoch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

(Fortsetzung folgt Seite 654)

Hat der **Vorerbe** der Vorſchrift des **§ 2113 Abſ. 2 zuwider** über einen Erbſchaftsgegenſtand **verfügt** oder hat er die **Erbſchaft** in der Abſicht, den Nacherben zu benachteiligen, **vermindert**, ſo iſt er dem Nacherben zum **Schadenserſatze** verpflichtet.

§ **2139.** **Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu ſein,** und **fällt die Erbſchaft dem Nacherben an.**[56])

§ **2140.** Der **Vorerbe** iſt auch **nach** dem Eintritte des Falles der **Nacherbfolge** zur **Verfügung** über Nachlaßgegenſtände in dem gleichen Umfange wie vorher **berechtigt, bis** er von dem Eintritte **Kenntnis** erlangt oder ihn **kennen muß.** Ein **Dritter** kann ſich auf dieſe Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeſchäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.[57])

§ **2141.** Iſt bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die **Geburt eines Nacherben zu erwarten,** ſo finden auf den **Unterhaltsanſpruch der Mutter** die Vorſchriften des **§ 1963** entſprechende Anwendung.

§ **2142.** Der **Nacherbe kann die Erbſchaft ausſchlagen, ſobald** der **Erbfall** eingetreten iſt.[58])

Schlägt der Nacherbe die Erbſchaft aus, ſo verbleibt ſie dem Vorerben, ſoweit nicht der Erblaſſer ein anderes beſtimmt hat.

§ **2143.** **Tritt** die **Nacherbfolge ein,** ſo gelten die infolge des Erbfalls **durch Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belaſtung **erloſchenen Rechtsverhältniſſe** als **nicht erloſchen.**[59])

§ **2144.** Die Vorſchriften über die **Beſchränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten** gelten auch **für den Nacherben;**[60]) an die Stelle des Nachlaſſes tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbſchaft erlangt, mit Einſchluß der ihm gegen den Vorerben als ſolchen zuſtehenden Anſprüche.[61])

Das von dem Vorerben errichtete **Inventar kommt auch dem Nacherben zuſtatten.**[62])

Der **Nacherbe** kann ſich **dem Vorerben gegenüber** auf die **Beſchränkung ſeiner Haftung** auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeſchränkt haftet.[63])

§ **2145.** **Der Vorerbe haftet nach** dem Eintritte der **Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten** noch **inſoweit,**[64]) als der Nacherbe nicht haftet.[65]) Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten beſtehen, welche im Verhältniſſe zwiſchen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Laſt fallen.[66])

Der **Vorerbe kann** nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, ſofern nicht ſeine Haftung unbeſchränkt iſt,[67]) **inſoweit verweigern,** als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbſchaft gebührt. Die Vorſchriften der **§§ 1990, 1991** finden entſprechende Anwendung.

§ **2146.** Der **Vorerbe** iſt den **Nachlaßgläubigern** gegenüber **verpflichtet,** den **Eintritt der Nacherbfolge** unverzüglich[68]) dem **Nachlaß-**

§ 2147 [1]) Der Begriff des **Vermächtnisses** ist in **§ 1939** bestimmt. Abweichend von den meisten früheren Rechten **erwirbt der Vermächtnisnehmer** den vermachten Gegenstand (Sache, Forderung oder sonstiges Recht) **nicht unmittelbar auf Grund** der Bestimmung des Erblassers (**Testament** oder **Erbvertrag** §§ 1939, 1941), sondern er erwirbt (und zwar in der Regel im Augenblicke des Todes des Erblassers, §§ 2176—2178) **nur eine Forderung gegen den Erben** oder die sonst (§ 2147) vom Erblasser mit dem Vermächtnis **„beschwerte" Person (§ 2174).** Daraus, daß der „Vermächtnisnehmer" **Gläubiger** des Erben oder sonstigen Beschwerten ist, folgt insbesondere: er erwirbt das Eigentum eines ihm vermachten Grundstücks erst durch „Auflassung" und Eintragung im Grundbuche, das Eigentum einer ihm vermachten beweglichen Sache erst durch „Übergabe", eine ihm vermachte Forderung erst durch „Abtretung" seitens des Erben oder sonstigen Beschwerten. Gegen die Gefahr, daß der hiernach zur Verfügung über den vermachten Gegenstand zunächst berechtigte „Erbe" oder „sonstige Beschwerte" den Gegenstand dem Vermächtnisnehmer entziehen kann (indem er das vermachte Grundstück einem anderen auflässt, die vermachte bewegliche Sache einem anderen übergibt usw.), kann der Erblasser durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers Vorkehrung treffen (§§ 2197 ff., 2203, 2208 Abs. 2). Das **Vermächtnis,** mit dem der Erbe beschwert ist, **ist eine Nachlaßverbindlichkeit** (§ 1967) und unterliegt den diesbezüglichen Vorschriften. Der beschwerte Erbe hat also, wenn der Nachlaß nicht ausreicht, auch gegen den Vermächtnisnehmer die Rechtsbehelfe zur Erlangung der „beschränkten Haftung"; vgl. **Anhang 1 zu § 1967,** §§ 1972, 1973, 1974, 1980, **1991 Abs. 4, 1992,** 2145, 2189 und KO. §§ 219, 222, **226** Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3, 227, 230. Hervorgehoben sei: Die Vermächtnisnehmer können beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die „Nachlaßverwaltung" (§ 1981) sowie den „Nachlaßkonkurs" beantragen, letzteren jedoch nur, wenn über das Vermögen des Erben der Konkurs eröffnet ist (§ 219 KO.); sie können auch die Bestimmung einer „Inventarfrist" für den Erben beantragen (§ 1994). Sie stehen unter den „Nachlaßgläubigern" in der Rangordnung zuletzt (§ 226 KO. und § 1991 Abs. 4 BGB.). Soweit die Erbschaft reicht, müssen sie befriedigt werden, auch wenn dem Erben selbst gar nichts übrig bleibt. Wenn der Erbe „unbeschränkt haftet" (Note 83 zu § 2013), haftet er den Vermächtnisnehmern auch mit seinem eigenen Vermögen. Über die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers, zur Tragung einer „Pflichtteilslast" beizutragen, vgl. §§ 2306, 2318, 2322, 2323. Wenn nicht der Erbe, sondern ein Vermächtnisnehmer mit einem (weiteren) Vermächtnisse beschwert ist, stehen letzterem, falls er selbst nicht das volle Vermächtnis erhält, die §§ 2187—2189 geordneten Kürzungsrechte zu.

§ 2150 [2]) z. B. Erben sollen meine drei Söhne sein. Meinem ältesten Sohne A vermache ich im voraus ein Reitpferd.

[3]) Was von Bedeutung wird z. B. für die Frage, ob die Erbschaft mit Vermächtnissen „überschwert" ist.

§ 2151 [4]) z. B. den drei Bedürftigsten unter meinen Arbeitern, die mein Erbe (oder mein Prokurist) bestimmen soll, vermache ich je 100 Mk.

[5]) §§ 428 ff.

§ 2153 [6]) z. B. „meine Bibliothek vermache ich dem Landgericht in D. und dem Amtsgericht in N. nach näherer Bestimmung des Herrn Landgerichtspräsidenten zu D.

(Fortsetzung von Seite 652)

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

Art. **192.** In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes, betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.-Bl. S. **233,** ist der zur Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen fremden Grundstück berechtigte Angrenzer zum Ersatz des Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht.

(Fortsetzung folgt Seite 656)

gericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die **Einsicht der Anzeige** jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Vierter Titel. **Vermächtnis.**[1])

§ **2147.** **Mit** einem **Vermächtnisse** kann der **Erbe** oder ein **Vermächtnisnehmer beschwert** werden. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

§ **2148.** Sind **mehrere Erben** oder **mehrere Vermächtnisnehmer** mit demselben Vermächtnisse **beschwert**, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert.

§ **2149.** Hat der **Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll**, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

§ **2150.** Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (**Vorausvermächtnis**)[2]) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.[3])

§ **2151.** Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß **der Beschwerte** oder **ein Dritter** zu **bestimmen** hat, **wer** von den mehreren **das Vermächtnis erhalten soll.**[4])

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger.[5]) Das gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet.

§ **2152.** Hat der Erblasser **mehrere mit einem Vermächtnis** in der Weise **bedacht, daß nur der eine oder der andere** das Vermächtnis **erhalten soll**, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

§ **2153.** Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß **der Beschwerte** oder **ein Dritter** zu **bestimmen** hat, **was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll.**[6]) Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ **2154.** Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß **der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder**

§ 2154 [7]) sogen. „Wahlvermächtnis". Es gelten §§ 262—265. Das „Wahlrecht" steht also „im Zweifel" dem Beschwerten zu.

§ 2155 [8]) z. B. ein Rittergutsbesitzer bestimmt: „Meinem Inspektor A vermache ich ein Pferd." Hier wird der Inspektor „entsprechend seinen Verhältnissen" in der Regel ein Reitpferd fordern können, und zwar ein solches, wie es ein Inspektor zu brauchen pflegt, nicht etwa ein edles Rennpferd. Wenn die Verhältnisse des Bedachten keinen Anhalt bieten, z. B. wenn ein Pferd einem niemals reitenden oder Fuhrwerk haltenden Lehrer vermacht ist, wird ein Pferd mittlerer Art und Güte (§ 243) zu gewähren sein. Wegen der „Gewährleistungspflicht" des Beschwerten vgl. §§ 2182, 2183.

[9]) d. h. der „Beschwerte" hat gemäß Abs. 1 zu bestimmen, und wenn der Bedachte damit nicht zufrieden ist, kann er auf eine „seinen Verhältnissen entsprechende Sache" klagen.

§ 2158 [10]) vgl. Note 6 zu § 2094.

[11]) vgl. § 2094 Abs. 3.

§ 2159 [12]) vgl. § 2095.

§ 2160 [13]) Dagegen ist nicht notwendig, daß er zur Zeit des Erbfalles (Tod des Erblassers) bereits erzeugt war, vgl. §§ 2162 Abs. 2, 2178 im Gegensatze zu § 1923.

§ 2161 [13a]) z. B. der Ersatzerbe (§ 2096). vgl. § 2085.

§ 2162 [14]) vgl. § 2163, ferner §§ 2074, 2109, 2177.

(Fortsetzung von Seite 654)

Art. **193.** Der Wildschaden, welcher innerhalb eines in Gemässheit des Art. 4 des Jagdgesetzes von der Gemeinde namens der Grundeigentümer verpachteten Jagdbezirks entsteht, ist von dem Jagdpächter zu ersetzen.

Hat der Jagdpächter einen Teilhaber oder Afterpächter, so haften diese mit ihm als Gesamtschuldner.

Neben dem Jagdpächter und dessen etwaigen Mitschuldnern (Abs. 2) haftet die Gemeinde wie ein Bürge.

Durch den Jagdpachtvertrag kann die Ersatzpflicht des Pächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen werden. In diesem Falle geht der Ersatzanspruch des Beschädigten unmittelbar und ausschliesslich gegen die Gemeinde.

Hat die Gemeinde als Bürge (Abs. 3) oder kraft selbständiger Verpflichtung (Abs. 4) Ersatz geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigentümer auf Verteilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadensersatzes verbleibenden Betrags des Pachterlöses erhoben werden.

Art. **194.** Ein Anspruch auf Wildschadensersatz kann im Wege der gerichtlichen Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sowohl die Anmeldung des Anspruchs als die Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadensersatzes nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 195 bis 200 dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Art. **195.** Wenn der Beschädigte Ersatz des Wildschadens beansprucht, so hat er diesen Anspruch bei Ausschlussvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat die Anmeldung des Schadensersatzanspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen vorzulegen.

Art. **196.** Das Oberamt hat alsbald nach Empfang der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs hiervon dem Ersatzpflichtigen mit dem Beifügen Eröffnung zu machen, dass, wenn nicht binnen einer von dem Oberamt festzusetzenden Frist, welche die Dauer einer Woche nicht übersteigen darf, eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch herbeigeführt und dem Oberamt nachgewiesen werde, die amtliche Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadensersatzes erfolge.

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt ohne Verzug den Schaden durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen.

Zu der Schadensabschätzung sind die Beteiligten mit dem Anfügen zu laden, dass dieselbe auch im Falle ihres Nichterscheinens vorgenommen werde.

Von den Schätzern ist ein Protokoll über die Schadensabschätzung aufzunehmen und unter Anschluss eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten dem Oberamt vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn bei der Abschätzungsverhandlung eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch zustande kommt.

Das Oberamt hat auf Grund des ihm über die Schadensabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadensersatz sowie die entstandenen Kosten festzustellen.

(Fortsetzung folgt Seite 658)

den anderen erhalten soll.[7]) Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ **2155.** Hat der Erblasser **die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt,** so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.[8])

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.[9])

§ **2156.** Der Erblasser kann bei der Anordnung eines **Vermächtnisses, dessen Zweck** er **bestimmt** hat, die **Bestimmung der Leistung** dem billigen **Ermessen des Beschwerten** oder **eines Dritten** überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

§ **2157.** Ist **mehreren derselbe Gegenstand vermacht,** so finden die Vorschriften der §§ 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

§ **2158.** Ist **mehreren derselbe Gegenstand vermacht,** so **wächst, wenn einer** von ihnen vor oder nach dem Erbfalle **wegfällt,**[10]) dessen Anteil **den übrigen** Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile **an.** Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die **Anwachsung ausschließen.**[11])

§ **2159.** **Der durch Anwachsung** einem Vermächtnisnehmer **anfallende Anteil** gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, **als besonderes Vermächtnis.**[12])

§ **2160.** **Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.**[13])

§ **2161.** Ein **Vermächtnis bleibt,** sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, **wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird.** Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommt.[13a])

§ **2162.** Ein **Vermächtnis,** das unter einer **aufschiebenden Bedingung** oder unter Bestimmung eines **Anfangstermins** angeordnet ist, **wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam,** wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.[14])

Ist der **Bedachte** zur Zeit des Erbfalls noch **nicht erzeugt** oder wird seine Persönlichkeit **durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis**

[15]) vgl. § 2178.

§ 2163 [16]) vgl. § 2109 und Noten sowie E. 86.

§ 2164 [17]) §§ 97, 98.

§ 2166 [18]) d. h. der Vermächtnisnehmer hat die „persönliche" Schuld des Erblassers zu tragen, „soweit" sie durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird.

(Fortsetzung von Seite 656)

Wenn nach Lage des Falles der Schaden nicht vor der Zeit der Ernte bemessen werden kann, so hat die Feststellung des Schadensersatzes erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Schätzung zu erfolgen. Dem hierauf gerichteten Antrag eines Beteiligten muss von dem Oberamt stattgegeben werden.

Art. **197.** Nach erfolgter Feststellung des Schadensersatzes ist das Ergebnis den Beteiligten mit dem Beifügen urkundlich zu eröffnen, dass die Feststellung sowohl hinsichtlich der Ersatzpflicht als hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Schadens und der Kosten endgültig und vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer von dem Tage der Eröffnung an laufenden Frist von zwei Wochen einer der Beteiligten Klage bei dem Amtsgericht erhebe.

Art. **198.** Als Kosten der Schätzung kommen mit Ausnahme der Belohnung der Schätzer nur bare Auslagen in Betracht.

Die Kosten sind, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls demjenigen zuzuscheiden, welcher den Ersatzanspruch geltend gemacht hat. Von dieser Regel kann aus besonderen Gründen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens einen dem nachher festgestellten Schadensersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte.

Art. **199.** Auf die Vollstreckung der endgültigen Schadensersatz- und Kostenfeststellung finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.-Blatt S. 202, entsprechende Anwendung.

Art. **200.** Die zur Ausführung der Vorschriften der Art. 195 bis 199 erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der als Schätzer beizuziehenden Sachverständigen, über die Art der Bestellung derselben, über das bei der Schätzung des Schadens und der Feststellung des Schadensersatzes einzuhaltende Verfahren und über die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. **201.** Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen werden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 aufgehoben und erhält die Ziff. 25 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485, nachstehende Fassung:

„25) das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, handelt".

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken (Art. 193), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne vertragsmässige Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadensersatz verpachtet sind, ist bis zum Ablauf des Pachtvertrages von der Gemeinde zu ersetzen.

Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Art. **202.** Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt ausserdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verletzt hat

Ausländern kann die Entschädigung vorbehaltlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass in dem Heimatstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Art **203.** Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäss den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Beteiligten Ersatz geleistet hat.

Art. **204.** Die Bestimmungen der Artikel 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 660)

bestimmt, so wird das **Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam**, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.[15])

§ **2163.** Das **Vermächtnis bleibt** in den Fällen des § 2162 auch **nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:**[16])

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ **2164.** Das **Vermächtnis** einer Sache **erstreckt sich** im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene **Zubehör.**[17])

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

§ **2165.** Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die **Beseitigung der Rechte** verlangen, **mit denen der Gegenstand belastet ist.** Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ruht **auf einem vermachten Grundstück** eine **Hypothek, Grundschuld** oder **Rentenschuld**, die **dem Erblasser selbst** zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

§ **2166.** Ist ein **vermachtes Grundstück**, das zur Erbschaft gehört, **mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers** oder für eine Schuld **belastet**, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird.[18]) Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers

§ 2169

[19]) Im Anschluß hieran sei folgender Fall erwähnt: Wenn A in seinem Testamente seinem Neffen B 10 000 Mk. vermacht und ihm dies mitteilt, und wenn A hierauf (also noch vor seinem Tode) dem „in Geldverlegenheit" geratenen B 10 000 Mk. gibt in der ausgesprochenen Absicht, dem B das, was er ihm durch das Vermächtnis zuwenden wollte, schon jetzt zu gewähren, und wenn A darauf stirbt, ohne das Vermächtnis förmlich (gemäß §§ 2253—2257 oder § 2258) zu „widerrufen" oder ohne mit B einen förmlichen „Verzichts-Vertrag" (§§ 2348, 2352) zu schließen, so kann B nach dem Tode des A die 10 000 Mk. noch einmal fordern.

[20]) Der „Bedachte" muß beweisen, daß der Erblasser ihm die Sache hat zuwenden wollen ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Erbschaft befindet oder nicht. Gelingt ihm dieser Beweis, so muß der Beschwerte dem Bedachten das Vermächtnis gemäß § 2170 „verschaffen".

[21]) z. B. der vermachte Gegenstand befindet sich zwar in der Erbschaft, ist aber nicht „Eigentum" des Erblassers; hier gelten als vermacht der „Besitz" der Sache und die damit zusammenhängenden „Ansprüche wegen Verwendungen" auf die Sache (vgl. § 999), wenn der Eigentümer die Sache herausfordert.

[22]) z. B. aus einem Versicherungsvertrage.

[23]) Das Vermächtnis einer zwar noch in der Erbschaft befindlichen, aber vom Erblasser bereits „verkauften" und dem Käufer nur „noch nicht übergebenen" beweglichen Sache oder eines vom Erblasser bereits „verkauften" aber „noch nicht aufgelassenen" Grundstücks ist also unwirksam.

§ 2170

[24]) sogen. „Verschaffungs-Vermächtnis". vgl. Note 20. z. B. „Meinem Freunde B vermache ich das im Laden des Antiquitätenhändlers H stehende (näher zu bezeichnende) alte Danziger Spind."

[25]) Im Beispiele der Note 24, weil H das Spind überhaupt nicht verkaufen will.

[26]) Wenn im Beispiele der Note 24 H für das Spind 3000 Mk. fordert, während es nach dem Gutachten bewährter Sachverständiger nur 500 Mk. wert ist, braucht der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe dem B nur 500 Mk. zu zahlen.

(Fortsetzung von Seite 658)

Jagd- und Fischereirecht.

Art. **206**. Das Gesetz vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 223, wird dahin geändert:

I. In Art. 7 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:
Das erlegte Tier (Abs. 3) unterliegt dem Aneignungsrecht des Erlegers.

II. An die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:
Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es tot niederfällt oder gefunden wird.

III. Der Art 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Pfandrechte an Grundstücken.

Art. **213.** Die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Die Ausschliessung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden über die Dauer von zehn Jahren hinaus ist unzulässig.

Art. **214.** Wenn für ein Unterpfandsrecht, das nicht nach Art. 192 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Sicherungshypothek gilt, zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ein Pfandschein (Art. 14, 191, 192 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg.-Blatt S. 193, Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 361) ausgestellt ist, gilt das Unterpfandsrecht als eine Hypothek, für welche die Erteilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und der Pfandschein als Hypothekenbrief.

(Fortsetzung folgt Seite 662)

im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ **2167.** **Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet,** so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ **2168.** Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine **Gesamtgrundschuld** oder eine **Gesamtrentenschuld** und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.

§ **2169.** Das **Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes** ist **unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört,**[19]) es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.[20])

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.[21])

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu,[22]) so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.[23])

§ **2170.** Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so **hat der Beschwerte** den **Gegenstand** dem Bedachten **zu verschaffen.**[24])

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außerstande,[25]) so hat er den Wert zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien.[26])

§ 2171 [27]) Wenn die Leistung erst nach dem Erbfalle (dem Tode des Erblassers) unmöglich wird, gelten die §§ 275 ff.

§ 2174 [28]) Über diese **grundlegende Bestimmung** des Vermächtnisrechts vgl. **Note 1.** vgl. **§§ 2176—2178.**

§ 2175 [29]) vgl. § 2143 nebst Note.

§ 2176 [30]) vgl. § 2174. Die „Forderung des Vermächtnisnehmers" auf Leistung des vermachten Gegenstandes gegen den Erben oder sonstigen Beschwerten kommt also „zur Entstehung" **mit dem Tode des** (das Vermächtnis anordnenden) **Erblassers kraft Gesetzes von selbst** (vorbehaltlich des „Ausschlagungsrechtes" vgl. § 2180) und unabhängig davon, ob der eingesetzte „Erbe" die Erbschaft erwirbt. vgl. §§ 2161, 2177—2179, 2181 und die praktisch wichtigen **§§ 2269 Abs. 2, 2280.**

§ 2177 [31]) vgl. §§ 158 ff., 163.

(Fortsetzung von Seite 660)

Art. **215.** Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, kann die Löschung eines im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Dieser Anspruch steht dem Gläubiger dann nicht zu, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt war, mittels eines von dem Eigentümer aufgenommenen Darlehens bezahlt worden ist, und vor der Geltendmachung des Anspruchs dem Grundbuchamt die Bewilligung zur Eintragung einer an die Stelle des Pfandrechts des Eigentümers tretenden Hypothek für die Darlehensforderung vorgelegt wird.

Nachbarrecht.

Art. **217.** An die Stelle der Vorschriften des vierten Abschnitts der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.-Blatt S. 305, und des Gesetzes vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirtschaftliche Nachbarrecht, Reg.-Blatt S. 141, treten die Vorschriften der Art. 218—254.

Verkehrsunternehmungen.

Art. **218.** Die Vorschrift des § 26 der Reichs-Gewerbeordnung wird auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt. (vgl. oben Seite 390 unter E.)

Art. **219—224** betreffen „Nachbarrechtliche Bestimmungen in bezug auf Gebäude und andere Bauwesen."

Art. **225** betrifft „Aufbereitungen auf Grundstücken."
Art. **226** betrifft „Erhöhung der Grundstücke."
Art. **228** betrifft „Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze."
Art. **229—239** betreffen „Abstände der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen."
Art. **240** betrifft „Abstand der Waldungen."
Art. **241—245** betreffen „Überragende Wurzeln und Zweige."
Art. **246—254** enthalten „Allgemeine Bestimmungen" zum Nachbarrecht, insbesondere betreffend gewisse Befugnisse der Eisenbahn- und Telegraphenbehörden betr. die den Eisenbahnen, Telegraphen- und Fernsprechleitungen benachbarten Grundstücke.

Bürgerliche Ehe.

Art. **255.** Die Bewilligung einer Befreiung zum Zwecke der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§ 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es im Falle des § 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu erteilen.

Art. **256.** Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschliessung stattfinden soll.

(Fortsetzung folgt Seite 664)

§ **2171.** Ein **Vermächtnis**, das **auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung** gerichtet ist[27]) oder **gegen** ein zu dieser Zeit bestehendes **gesetzliches Verbot** verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

§ **2172.** Die **Leistung** einer vermachten Sache **gilt** auch dann als **unmöglich, wenn** die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise **verbunden, vermischt** oder **vermengt** worden ist, daß nach den **§§ 946 bis** 948 das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise **verarbeitet** oder **umgebildet** worden ist, daß nach **§ 950** derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.

§ **2173.** **Hat der Erblasser** eine **ihm zustehende Forderung vermacht**, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer **Geldsumme** gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

§ **2174.** Durch das **Vermächtnis** wird für den Bedachten das Recht begründet, **von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.**[28])

§ **2175.** **Hat der Erblasser** eine **ihm gegen den Erben zustehende Forderung** oder hat er **ein Recht vermacht**, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls **durch Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung **erloschenen Rechtsverhältnisse** in Ansehung des Vermächtnisses **als nicht erloschen.**[29])

§ **2176.** Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung **(Anfall des Vermächtnisses)** mit dem Erbfalle.[30])

§ **2177.** Ist das **Vermächtnis** unter einer **aufschiebenden Bedingung** oder unter Bestimmung eines **Anfangstermins** angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der **Anfall** des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.[31])

§ **2178.** Ist der **Bedachte** zur Zeit des Erbfalls **noch nicht erzeugt** oder wird seine Persönlichkeit **durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt**, so erfolgt der **Anfall** des Vermächtnisses

§ 2180 [32]) Bis zur ausdrücklichen oder stillschweigenden „Annahme“ kann er das Vermächtnis ausschlagen; eine „Frist“ für die Ausschlagung ist nicht bestimmt (anders bei Ausschlagung einer „Erbschaft“, § 1944).

[33]) §§ 130—132. Eine „Ausschlagung“ des Vermächtnisses ist nicht = „Schenkung“ an den mit dem Vermächtnisse Beschwerten (§ 517); vgl. Note 2 zu § 1942. — Über das Recht der **Ehefrauen** zur Ausschlagung ohne Zustimmung des Ehemannes, über die Ausschlagung seitens der **Eltern** für die in ihrer „elterlichen Gewalt“ befindlichen Kinder und des **Vormundes** für sein Mündel vgl. Note 6 zu § 1943.

[34]) d. h. nach dem Tode des Erblassers (§ 1922).

§ 2182 [35]) Falls ein **zum Nachlaß gehörender bestimmter Gegenstand** vermacht ist, findet selbstverständlich eine **Gewährleistung nicht** statt, weder für Mängel im „Rechte“, noch für Mängel der „Sache“. Wenn im Falle des § 2165 der Erblasser den „Übergang“ der Belastung auf den Bedachten nicht gewollt hat („im Zweifel“ ist er als gewollt anzunehmen, vgl. § 2165), so hat der „Beschwerte“ für die Befreiung von der Belastung zu sorgen, aber nicht auf Grund einer „Gewährleistungspflicht“, sondern auf Grund des „Willens“ des Erblassers. — Für den Fall, daß eine **nur der Gattung nach bestimmte Sache** vermacht ist (vgl. § 2155), trifft § 2182 Abs. 1 und § 2183 Bestimmung.

[36]) Beim „Verschaffungsvermächtnis“ vgl. §§ 2169, 2170 und Noten.

§ 2183 [37]) vgl. Note 35 letzter Satz.

[38]) vgl. §§ 459 ff.

§ 2184 [39]) vgl. §§ 99, 2176—2178 (Anfall).

[40]) vgl. § 100. z. B. der Beschwerte hat in dem vermachten Hause „gewohnt“.

(Fortsetzung von Seite 662)

Art. **257.** Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.-Blatt S. 3, Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Art. **258.** Gegen die von den Standesbeamten gemäss § 68 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Art. **259.** Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschliessung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschliessung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. **260.** Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt **für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen** aufrecht erhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemanns für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

Art. **261.** Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben.

Art. **262.** Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutzniessung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutzniessung auszuschliessen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

(Fortsetzung folgt Seite 666)

im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

§ **2179.** Für die Zeit **zwischen** dem **Erbfall und** dem **Anfalle** des Vermächtnisses finden in den Fällen der **§§ 2177, 2178** die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

§ **2180.** Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.[32])

Die **Annahme** sowie die **Ausschlagung des Vermächtnisses** erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.[33]) Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls[34]) abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des **§ 1950**, des **§ 1952 Abs. 1, 3** und des **§ 1953 Abs. 1, 2** finden entsprechende Anwendung.

§ **2181.** Ist die **Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses** dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§ **2182.** Ist eine nur **der Gattung nach bestimmte Sache vermacht**, so hat der Beschwerte die gleichen **Verpflichtungen wie** ein **Verkäufer**[35]) nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein **bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht** ist,[36]) unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein **Grundstück** Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ **2183.** Ist eine nur **der Gattung nach bestimmte Sache vermacht**,[37]) so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete **Sache mangelhaft** ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen **Fehler arglistig verschwiegen**, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die **Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache** geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[38])

§ **2184.** Ist ein **bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht**, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses **gezogenen Früchte**[39]) sowie das **sonst** auf Grund des vermachten Rechtes **Erlangte** herauszugeben. Für **Nutzungen**, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.[40])

§ 2185 [41]) vgl. §§ 994 ff., 1922 (Erbfall).
§ 2186 [42]) sogen. „Untervermächtnis".
§ 2190 [43]) sogen. „Ersatzvermächtnis".
§ 2191 [44]) sogen. „Nachvermächtnis" (fideikommissarische Substitution); vgl. § 2100 und Noten.

(Fortsetzung von Seite 664)

Die Nutzniessung begründet die Verpflichtung des Nutzniessungsberechtigten, den Abkömmlingen aus dem der lebenslänglichen Nutzniessung unterliegenden Vermögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren.

Art. **263.** Besteht **in einer Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs** auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne dass in dem Vertrag über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eine Bestimmung getroffen ist, so tritt nach dem Tode eines Ehegatten bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach Massgabe der Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Art. **264.** Bleiben **nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand einer Ehe** gemäss Art 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze massgebend, so treten bezüglich der Errichtung der Beibringensinventare und der diese vertretenden Eheverträge an Stelle der bei nicht exemten Personen bisher zuständigen Behörden die Bezirksnotare und finden bei öffentlicher Vornahme des Geschäfts die Vorschriften des Art. 125 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Verwandtschaft.

Art. **265.** Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtigwerdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen.

Art. **266.** Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung über die Erteilung des Namens gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung.

Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung über die Erteilung des Namens mit den Einwilligungserklärungen dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. **267.** Für die Aufnahme der im § 1718 und in § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschliessung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschliessung erfolgt.

Art. **268.** Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des § 1723 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird von dem Justizministerium erteilt.

Art. **269.** Die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (§§ 1744, 1745 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kommt dem Justizministerium zu.

Art. **270.** Die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt erfolgt, wenn der Annehmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, durch das Amtsgericht, welches die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts für die Mitglieder dieser Familie zu besorgen hat.

§ **2185.** Ist eine **bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht**, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten **Verwendungen** sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.[41])

§ **2186.** **Ist ein Vermächtnisnehmer** mit einem **Vermächtnis** oder einer **Auflage beschwert**,[42]) so ist er zur **Erfüllung erst dann** verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§ **2187.** Ein **Vermächtnisnehmer**, der mit einem **Vermächtnis** oder einer **Auflage beschwert** ist, **kann die Erfüllung** auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses **insoweit verweigern**, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung.

§ **2188.** **Wird** die einem **Vermächtnisnehmer** gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 **gekürzt**, so **kann** der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig **kürzen**.

§ **2189.** Der **Erblasser kann** für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen **anordnen**, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den **Vorrang** vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

§ **2190.** Hat der Erblasser für den **Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt**, den Gegenstand des Vermächtnisses **einem anderen zugewendet**,[43]) so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

§ **2191.** Hat der Erblasser den vermachten **Gegenstand von** einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten **Zeitpunkt** oder **Ereignis an** einem **Dritten zugewendet**, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.[44])

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 2192 [1]) Über den Begriff **Auflage** vgl. §§ 1940, 1941 (auch §§ 525—527 und Noten, namentlich Note 20). Der Unterschied zwischen „Vermächtnis“ und „Auflage“ liegt im wesentlichen darin: Durch das „Vermächtnis“ wird ein das Vermögen des Bedachten vermehrendes „Forderungsrecht“ erzeugt; der Erblasser hat die Vermächtnis-Anordnung getroffen, um dem, zu dessen Vorteil die Anordnung gereicht, eine „Zuwendung“ zu machen. Die **Auflage** dagegen hat **nur eine Verpflichtung des Beschwerten** zu einer Leistung zur Folge, ein selbständiges „Forderungsrecht“, ein **Gläubigerrecht** wird **niemandem** gewährt; die rechtliche **Erzwingbarkeit** der aus der „Auflage“ sich ergebenden Verpflichtung des Beschwerten regelt § 2194. Einen Druck auf den mit der Auflage „Beschwerten“, sie zu vollziehen, übt übrigens § 2196 aus. Die einem Erben gemachte „Auflage“ ist eine **Nachlaßverbindlichkeit** (§ 1967); vgl. das hierüber beim „Vermächtnis“ Gesagte in Note 1 zu § 2147. Beispiele einer „Auflage“ sind: in der als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzten Kirche sollen jährlich am Todestage des Erblassers Seelenmessen für ihn gelesen werden, — der Erbe soll dem Erblasser ein Denkmal setzen und sein Grab pflegen, — der mit einem Vermächtnis bedachte Student soll eine Studienreise nach Italien machen und darüber eine Arbeit anfertigen, — der mit einem Vermächtnis bedachte Diener soll den Hund des Erblassers bis an seinen Tod verpflegen, — der Erbe, dem ein Park zugewendet ist, soll ihn jeden Sonntag dem Publikum öffnen, — die Bibliothek und Bildergalerie des Erblassers sollen dem Publikum täglich geöffnet sein usw.

§ 2193 [2]) z. B. der Erblasser hat bestimmt: Mein Erbe soll den Inhalt meines Weinkellers, solange er reicht, dazu verwenden, jährlich an meinem Todestage kränklichen und bedürftigen Personen je eine Flasche Wein zu verabfolgen.

[3]) vgl. § 2194, 2196 Abs. 2.

[4]) vgl. § 2194.

§ 2194 [5]) Der **Testaments-Vollstrecker** hat nach § 2203 die letztwilligen Verfügungen, also auch „Auflagen“, des Erblassers zur Ausführung zu bringen; er kann es auch vom Erben und Vermächtnisnehmer verlangen; §§ 2208 Abs. 2, 2223.

[6]) z. B. der Ersatzerbe (§§ 2096, 2102).

[7]) vgl. Note 21 zu § 525.

§ 2195 [8]) vgl. § 2085.

§ 2196 [9]) vgl. Note 6.

[10]) §§ 812 ff., 818—820.

[11]) d. h. die nach der ZPO. zulässigen „Zwangsvollstreckungsmaßregeln“.

§ 2197 [1]) A. **Die regelmäßigen Aufgaben des Testamentsvollstreckers** sind in den **§§ 2203—2206** bestimmt. Er hat die dort bezeichneten Rechte und Pflichten, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Der Erblasser kann seine **Befugnisse erweitern** (§ 2207) oder **beschränken** (§ 2208). Der Erblasser kann aber auch dem Testamentsvollstrecker — ohne ihm andere Aufgaben zuzuweisen — **lediglich die Verwaltung des Nachlasses** bezw. die Fortführung der Verwaltung nach Erledigung der anderen Aufgaben übertragen (§§ 2209, 2210). Er kann ihm ferner **lediglich** die in **§ 2222** bezeichneten Aufgaben übertragen. Es sind dies Vorschriften von großer praktischer Bedeutung, da sie dem Erblasser in einfacher Weise die Erreichung des Zweckes seiner Bestimmungen über die Erbschaft, insbesondere die Sicherung des Familien-Interesses, ermöglichen (vgl. §§ 2209, 2210, 2214, 2222). Endlich kann ein Testamentsvollstrecker zu dem im **§ 2223** bezeichneten Zweck ernannt werden.

B. Über **die Bedeutung**, die die Ernennung eines Testamentsvollstreckers **für den Erben** und **dessen eigene Gläubiger** (im Gegensatz zu den Nachlaßgläubigern) hat, vgl. namentlich §§ 2211, 2214. **Dem Erben gegenüber** hat der Testamentsvollstrecker im wesentlichen die **Stellung eines Beauftragten** (vgl. § 2218, auch §§ 2215—2217, 2219—2220) **mit den Abweichungen**, die sich daraus ergeben, daß der Erbe diesen Beauftragten nicht selbst bestellt hat, sondern daß er ihm vom Erblasser bestellt ist. Der Testamentsvoll-

Fünfter Titel. Auflage.

§ **2192.** Auf eine **Auflage** finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.[1])

§ **2193.** Der Erblasser kann bei der Anordnung einer **Auflage, deren Zweck er bestimmt** hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.[2])

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist,[3]) von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.[4])

§ **2194.** **Die Vollziehung einer Auflage**[5]) **können** der Erbe, der Miterbe und derjenige **verlangen,** welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde.[6]) Liegt die **Vollziehung im öffentlichen Interesse,** so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.[7])

§ **2195.** Die **Unwirksamkeit einer Auflage hat** die **Unwirksamkeit** der unter der Auflage gemachten **Zuwendung nur zur Folge,** wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.[8])

§ **2196.** Wird die **Vollziehung einer Auflage** infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes **unmöglich,** so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde,[9]) die **Herausgabe der Zuwendung** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung** insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.[10])

Das gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.[11])

Sechster Titel. Testamentsvollstrecker.[1])

§ **2197.** Der Erblasser kann **durch Testament**[2]) einen oder mehrere **Testamentsvollstrecker** ernennen.[3])

strecker übt daher das ihm — wie es z. B. § 2202 heißt — übertragene **Amt** (natürlich ist es kein „öffentliches") **unabhängig vom Erben** nach Maßgabe des Testaments und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kraft eigenen Rechtes **selbständig** aus. Selbst ein einstimmiger Beschluß aller beteiligten Miterben bindet ihn nicht, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Er ist weder „Vertreter" des toten Erblassers noch der Erben. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß, wenn der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernennt, hierin stets eine „Beschränkung" der Erben in ihrer sonst völlig freien Verfügungsbefugnis über den Nachlaß liegt, und daraus folgt weiter, daß in der **Ernennung eines Testamentsvollstreckers**, wenn Abkömmlinge, die Eltern oder der Ehegatte Erben sind, eine **Beschränkung ihres Pflichtteilsrechts** liegen kann; vgl. §§ 2303, 2306, 2338 Abs. 1 am Ende. **Zum Schutze des Erben** gegen die Einräumung zu weitgehender Befugnisse an den Testamentsvollstrecker seitens des Erblassers dient § 2220, gegen sachwidrige Amtsführung § 2227 (Entlassung durch das Gericht). Gegen „Untreue" des Testamentsvollstreckers ist § 266[1] StrGB. gerichtet.

C. Über den **Ausweis des Testamentsvollstreckers** Dritten gegenüber durch **Zeugnis des Nachlaßgerichts** vgl. §§ 2364, 2368. § 53 GBO. bestimmt, daß, wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt ist, dies bei der Eintragung des Erben **im Grundbuche** von Amtswegen miteinzutragen ist; es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der „Verwaltung" des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt. Dasselbe bestimmt § 118 RFG. für das **Schiffsregister.**

D. Über die Stellung des Testamentsvollstreckers im **Zivilprozesse** einschließlich der **Zwangsvollstreckung** vgl. außer **§§ 2212—2214** BGB. und **Noten dazu** die §§ 243, **327**, 728, **748**, 749, 779, **780**, 863, 991 ZPO. vgl. auch § 175 ZVG. in Verbindung mit § 991 ZPO. Über sein Recht zum Antrage auf **Nachlaßkonkurs** § 217 KO. und über die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten als „Masseschulden" im Konkurse § 224 Nr. 5 und 6 KO.

[2]) oder in einem „Erbvertrage" gemäß § 2299.

[3]) Auch Frauen können Testamentsvollstrecker sein ohne Zustimmung ihrer Ehemänner vorbehaltlich § 1358. vgl. auch § 2201. — Das Wort „Testamentsvollstrecker" braucht nicht gerade gebraucht zu werden, obgleich es sich zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt. Es genügt aber auch z. B. wenn gesagt ist: „A soll die Nachlaßteilung vornehmen, den Erbteil seiner Schwester verwalten usw."

§ **2199** [4]) vgl. den § 2218 in bezug genommenen § 664.

§ **2200** [5]) RFG. §§ 81, 85.

§ **2201** [5a]) §§ 104, 106, 114.

§ **2202** [6]) Also nicht schon mit der Testamentseröffnung.

[7]) Eine Verpflichtung zur Annahme des Amtes besteht „gesetzlich" nicht; sie kann aber durch „Vertrag" mit dem Erblasser begründet sein.

§ **2203** [8]) vgl. **§ 2208.**

§ **2204** [9]) vgl. **§ 2208.** Die Erben sind, wenn ein Testamentsvollstrecker mit der Befugnis des § 2204 vorhanden ist, nicht berechtigt, die gerichtliche Auseinandersetzung zu beantragen. RFG. § 86. — Wenn, wie häufig vorkommt, der Testamentsvollstrecker selbst Miterbe ist, kann er die Auseinandersetzung nicht rechtswirksam bewirken, sofern der Erblasser dies nicht angeordnet hat. vgl. § 181.

§ **2205** [10]) vgl. **§§ 2208, 2216,** auch § 181.

[11]) Er wird „unmittelbarer" Besitzer, der Erbe „mittelbarer" Besitzer. Wenn der Erbe selbst schon den Nachlaß in Besitz genommen hat, so muß der Testamentsvollstrecker auf Herausgabe „klagen".

[12]) **Verfügen**, vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. Er kann also z. B. Nachlaßgrundstücke auflassen, Hypotheken und Grundschulden daran bestellen und löschen lassen usw., Eigentum an beweglichen Nachlaßsachen übertragen, Nachlaßforderungen einziehen und abtreten, alles dies jedoch nur mit der Einschränkung des § 2205 Satz 2 (nicht: unentgeltlich). — vgl. §§ 2211, 2213, 2214, auch 2209, 2210.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

§ **2198.** Der Erblasser kann die **Bestimmung der Person** des Testamentsvollstreckers **einem Dritten überlassen.** Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist.

§ **2199.** Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere **Mitvollstrecker** zu ernennen.[4])

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen **Nachfolger** zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1 Satz 2.

§ **2200.** Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das **Nachlaßgericht** die **Ernennung** vornehmen.[5])

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

§ **2201.** Die **Ernennung** des Testamentsvollstreckers ist **unwirksam, wenn** er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, **geschäftsunfähig** oder **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist[5a]) oder nach **§ 1910** zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ **2202.** Das **Amt** des Testamentsvollstreckers **beginnt** mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.[6])

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.[7]) Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

§ **2203.** Der Testamentsvollstrecker hat **die letztwilligen Verfügungen** des Erblassers **zur Ausführung zu bringen.**[8])

§ **2204.** Der Testamentsvollstrecker hat, wenn **mehrere Erben** vorhanden sind, die **Auseinandersetzung** unter ihnen nach Maßgabe der **§§ 2042 bis 2056** zu bewirken.[9])

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

§ **2205.** Der Testamentsvollstrecker hat **den Nachlaß zu verwalten.**[10]) Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in **Besitz** zu nehmen[11]) und **über die Nachlaßgegenstände zu verfügen.**[12]) Zu unent-

[13]) vgl. Anhang 12 zu § 814.

§ 2206 [14]) Die vom Testamentsvollstrecker nach § 2206 eingegangenen Verbindlichkeiten sind also **Nachlaßverbindlichkeiten** (§ 1967), bezüglich deren die Erben die „Beschränkung ihrer Haftung" gemäß §§ 1975 ff. geltend machen können. **Im Nachlaßkonkurse** sind sie **Masseschulden**, § 224 Nr. 5 und 6 KO.

[15]) **Zu Gunsten des Gläubigers** muß die Eingehung einer Verbindlichkeit als zur „ordnungsmäßigen" Verwaltung erforderlich gelten, wenn der Gläubiger bei der Eingehung annehmen „durfte", daß sie zu diesem Zwecke erfolge. Verbindlichkeiten, die hiernach nicht als „zur ordnungsmäßigen Verwaltung" erforderlich anzusehen sind, sind dem Nachlasse gegenüber unwirksam. Der Dritte, der sich mit dem Testamentsvollstrecker einläßt, wird daher in Zweifelsfällen gut tun, die Beschaffung der „Einwilligung des Erben" gemäß § 2206 Abs. 2 zu verlangen. — Im übrigen vgl. einerseits **§§ 2207, 2209 Satz 2**, andererseits **§ 2208**.

[16]) § 2205 Satz 2 und 3. „Wer des Erblassers Haus auflassen darf, darf das Haus auch verkaufen" (C).

[17]) Für den Fall, daß ein Dritter Bedenken tragen sollte, sich mit dem Testamentsvollstrecker einzulassen (vgl. Note 15), weil er fürchtet, der Erbe möchte hinterher die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Eingehung der Verbindlichkeit bestreiten (z. B. weil sie nicht zur „ordnungsmäßigen Verwaltung" erforderlich gewesen sei), wird durch den Abs. 2 der Erbe verpflichtet, seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet seines Rechts, die „Beschränkung seiner Haftung" für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen. vgl. §§ 1975 ff.

§ 2207 [18]) vgl. § 2206 nebst Noten. — Die „Befreiung" gemäß § 2207 hat unbedingte Rechtswirkung nur Dritten gegenüber. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Testamentsvollstreckers den Erben gegenüber bleibt es bei § 2216 Abs. 1.

§ 2208 [19]) z. B. eine Guts-, Fabrik- usw. Verwaltung.

§ 2209 [20]) vgl. § 2216. — Mit der in diesem § geordneten Testaments-Vollstreckung, bei der die „Verwaltung des Nachlasses" dem Testamentsvollstrecker nicht zum Zwecke der Ausführung „anderweiter" letztwilliger Anordnungen oder der „Auseinandersetzung" der Miterben übertragen ist, sondern bei der die „Verwaltung" Selbstzweck ist, kann der Erblasser verschiedene Ziele verfolgen. Zunächst dasselbe Ziel, dem die sogen. „Enterbung in guter Absicht" dient (§§ 2338, 2214). Dann kann er auch die Absicht haben, dem Testamentsvollstrecker die Stellung eines „Familienhauptes" zu geben, z. B. wenn die Witwe mit den Kindern zu Erben eingesetzt und zur Testamentsvollstreckerin ernannt ist.

§ 2210 [21]) vgl. die Noten zu den ähnlichen Vorschriften des § 2109. Die Gründe der Vorschrift sind dieselben. Ohne solche zeitliche Schranke würde der Erblasser in der Lage sein, durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers die landesgesetzlichen Beschränkungen für „Stiftungen" und „Familien-Fideikommisse" zu umgehen.

§ 2211 [22]) vgl. Note 1 C (**Grundbuch — Schiffsregister**).

[23]) vgl. Note 69 zu § 135.

§ 2212 [24]) Die §§ 2212, 2213 handeln vom **Testamentsvollstrecker im Prozeß**: als **Kläger** oder Widerkläger (**§ 2212**), als **Beklagter** oder Widerbeklagter (**§ 2213**). Der Testamentsvollstrecker „vertritt" nicht den Erben; er ist selbst „Kläger" oder „Widerbeklagter" (vgl. Note 1 B). Infolgedessen können die Erben in Prozessen des Testamentsvollstreckers als Zeugen vernommen werden. Im übrigen vgl. die Note 1 D angeführten Vorschriften der ZPO. usw. Hervorzuheben ist: „Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben. Das gleiche gilt von einem Urteile, welches zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist." § 327 ZPO.

geltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.[13])

§ **2206.** Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, **Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen,**[14]) **soweit** die Eingehung zur **ordnungsmäßigen Verwaltung** erforderlich ist.[15]) Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.[16])

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung **solcher Verbindlichkeiten** seine **Einwilligung zu erteilen, unbeschadet** des Rechtes, die **Beschränkung seiner Haftung** für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.[17])

§ **2207.** Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker **in der Eingehung von Verbindlichkeiten** für den Nachlaß **nicht beschränkt** sein soll.[18]) Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt.

§ **2208.** Der **Testamentsvollstrecker hat** die in den **§§ 2203 bis 2206** bestimmten **Rechte nicht, soweit** anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände,[19]) so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ **2209.** Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die **Verwaltung des Nachlasses** übertragen, **ohne** ihm **andere Aufgaben** als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die **Verwaltung** nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben **fortzuführen** hat.[20]) Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im **§ 2207** bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

§ **2210.** Eine nach **§ 2209** getroffene **Anordnung wird unwirksam,** wenn seit dem Erbfalle **dreißig Jahre** verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.[21])

§ **2211.** Über einen der **Verwaltung des Testamentsvollstreckers** unterliegenden **Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.**[22])

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.[23])

§ **2212.** Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes **Recht** kann nur von dem Testamentsvollstrecker **gerichtlich geltend gemacht** werden.[24])

§ 2213 [25]) zu § 2213 vgl. Note 24.
§ 2215 [26]) „unverzüglich" (§ 121), und zwar unaufgefordert.
[27]) Über Verzeichnis (Formular) vgl. Note 62 zu § 2001. — „Befreiung" von der Vorschrift des § 2215 ist nicht zulässig (§ 2220).
[28]) nämlich des vom „Erben" gemäß §§ 1993, 1994 zu errichtenden „Inventars".
[29]) vgl. Note 64 zu § 2002 (Zuständigkeit).
§ 2216 [30]) „Befreiung" hiervon ist nicht zulässig (§ 2220).
[31]) §§ 19, 20, 82 RFG. (Beschwerde).

Badensches Ausführungsgesetz zum BGB.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Die **Landesgesetze** erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblattes.

Sofern in dem Gesetze selbst etwas anderes nicht bestimmt ist, tritt dasselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf landesherrliche Verordnungen und auf Verordnungen der Ministerien.

Art. **2.** Die **Artikel 7 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch** finden auf Badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung.

Art. **3.** Soweit in **Landesgesetzen** auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben und in diesem oder einem anderen Landesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. **4.** Zur Verleihung der **Rechtsfähigkeit** an einen **Verein** gemäss § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium zuständig.

Durch Verordnung wird geregelt, welches die zuständigen Behörden in den Fällen der §§ 33, 43, 61, 62, 71 und 74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Vereine, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Massgabe des II. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 Körperschaftsrechte erlangt haben, können von dem zuständigen Ministerium aufgefordert werden, sich binnen einer zu bestimmenden Frist durch Eintragung in das Vereinsregister in privatrechtliche Vereine im Sinne der §§ 21 ff., 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzuwandeln.

Ist die Umwandlung binnen der bestimmten Frist infolge des Verhaltens des betreffenden Vereins nicht erfolgt, so kann dem Verein durch Entschliessung des Staatsministeriums die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Ist eine Willenserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe derselben gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.

Art. **5.** **Verletzt ein Beamter des Staats** in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht,** so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Abs. 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurteil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der **Gemeinden** und anderer **Kommunalverbände** entsprechende Anwendung.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, dass in dem Heimatstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Art. **6.** Der **Fiskus,** eine **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer **Forderung aus dem Dienstverhältnis** ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter die Eintragung einer **Hypothek** zu verlangen.

(Fortsetzung folgt Seite 676)

§ **2213.** Ein **Anspruch**, der sich **gegen den Nachlaß** richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker **gerichtlich geltend gemacht** werden.[25]) Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein **Pflichtteilsanspruch** kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, **nur gegen den Erben** geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des **§ 1958** findet auf den Testamentsvollstrecker **keine Anwendung.**

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen **Anspruch gegen den Erben** geltend macht, kann den Anspruch auch **gegen den Testamentsvollstrecker dahin** geltend machen, **daß dieser** die **Zwangsvollstreckung** in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände **dulde.**

§ **2214.** **Gläubiger des Erben, die nicht** zu den **Nachlaßgläubigern** gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

§ **2215.** Der **Testamentsvollstrecker hat dem Erben** unverzüglich[26]) nach der Annahme des Amtes ein **Verzeichnis** der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten **mitzuteilen**[27]) und ihm die zur **Aufnahme des Inventars** sonst erforderliche **Beihilfe** zu leisten.[28])

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.[29])

Die **Kosten** der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

§ **2216.** Der **Testamentsvollstrecker** ist zur **ordnungsmäßigen Verwaltung** des Nachlasses **verpflichtet.**[30])

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung **getroffen hat,** sind von dem Testamentsvollstrecker **zu befolgen.** Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten **von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt** werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit tunlich die Beteiligten hören.[31])

§ **2217.** Der Testamentsvollstrecker hat **Nachlaßgegenstände, deren** er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten **offenbar nicht bedarf, dem Erben**

§ 2217 [32]) §§ 232 ff.

§ 2218 [33]) „Befreiung" von den Vorschriften des § 2218 ist nicht zulässig (§ 2220). — Der in § 2218 in Bezug genommene § 664 verbietet nicht, daß der Testamentsvollstrecker zu einzelnen Geschäften sich eines „Vertreters" bediene, sondern nur die Übertragung seiner Obliegenheiten im ganzen an einen „General-Bevollmächtigten". — vgl. §§ 259 ff.

§ 2219 [34]) § 276.

[35]) „Befreiung" hiervon ist nicht zulässig (§ 2220). vgl. § 2227.

[36]) §§ 421 ff.

§ 2220 [37]) vgl. Note 1 B am Ende.

§ 2221 [38]) Wenn der Erblasser die „Vergütung" nicht festgesetzt hat, kann ein Streit zwischen Testamentsvollstrecker und Erben über die Höhe nur im Prozeßwege durch Klage und Urteil, nicht durch Beschluß des Nachlaßgerichts entschieden werden.

§ 2222 [39]) §§ 2100 ff., insbesondere §§ 2116, 2119, 2120, 2121, 2127, 2128. — Die Vorschrift des § 2222 ist namentlich für die Fälle der sogen. „Enterbung in guter Absicht" (§ 2338) von Wichtigkeit.

§ 2223 [40]) §§ 2186 ff.

§ 2224 [41]) § 82 RFG. — Abgesehen von dem Falle des § 2224 ist das „Nachlaßgericht" nicht befugt, Entscheidungen über die Art der Nachlaßverwaltung, die Art und Zeit der Auseinandersetzung zu treffen.

(Fortsetzung von Seite 674)

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.

Art. **7.** Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die **Verjährung der öffentlichen Abgaben** wird dahin abgeändert:

1. an Stelle des Artikels 2 tritt folgende Bestimmung:
   Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung finden, sofern in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die in Artikel 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.
2. Die Artikel 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. **8.** Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle **Schenkungen** und **letztwilligen Verfügungen** im Werte von **mehr als fünftausend Mark** zu Gunsten schon bestehender **Stiftungen** oder anderer **juristischer Personen.**

Abschnitt II.

Zum Recht der Schuldverhältnisse.

Art. **9.** Steht mit der Überlassung eines Grundstücks ein **Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Verpfründungs-, Altenteils-, Auszugsvertrag)** in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Der Berechtigte kann von dem Vertrage nur zurücktreten (§§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Verurteilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Verzug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht.
2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten veranlasst, dass diesem nicht zugemutet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstücke in Empfang zu nehmen berechtigt war.
3. Veranlasst der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, dass diesem nicht mehr zugemutet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verpflichtete dem Berechtigten statt der Gewährung einer Wohnung und derjenigen Dienste, welche nur in der Wohnung des Berechtigten geleistet werden können, eine Geldrente nach billigem Ermessen zu leisten. Desgleichen hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten infolge der Abwesenheit von dem Grundstück keinen Wert mehr haben, den Wert zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.

(Fortsetzung folgt Seite 678)

auf Verlangen **zur freien Verfügung** zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen **kann** der Testamentsvollstrecker **die Überlassung** der Gegenstände **nicht verweigern, wenn der Erbe** für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen **Sicherheit leistet.**[32])

§ **2218.** Auf das **Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben** finden die für den **Auftrag** geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, des § 673 Satz 2 und des § 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe **jährlich Rechnungslegung** verlangen.[33])

§ **2219.** Verletzt der **Testamentsvollstrecker** die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein **Verschulden** zur Last fällt,[34]) für den daraus entstehenden **Schaden** dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich.[35])

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.[36])

§ **2220.** Der Erblasser kann **den Testamentsvollstrecker nicht von** den ihm nach den **§§ 2215, 2216, 2218, 2219** obliegenden Verpflichtungen **befreien.**[37])

§ **2221.** Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene **Vergütung** verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.[38])

§ **2222.** Der Erblasser kann einen **Testamentsvollstrecker** auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die **Rechte des Nacherben ausübt** und dessen **Pflichten erfüllt.**[39])

§ **2223.** Der Erblasser kann einen **Testamentsvollstrecker** auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser **für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen** sorgt.[40])

§ **2224.** **Mehrere Testamentsvollstrecker** führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht.[41]) Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

§ **2225.** Das **Amt** des Testamentsvollstreckers **erlischt,** wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

§ 2226 [42]) ohne Kündigungsfrist behufs sofortiger Niederlegung des Amtes, aber unter Beachtung des § 671 Abs. 2, 3.

§ 2227 [43]) vgl. Note 30 zu § 626.

[44]) vgl. § 2219. z. B. Verletzung der §§ 2215, 2216, 2218.

§ 2229 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 2229 (Testamente in „ordentlicher", — in „außerordentlicher" Form. — Verfahrens-Vorschriften neben dem BGB. — Übergangsvorschriften gegenüber den vor 1. Januar 1900 geltenden Rechten).**

[1a]) vgl. **Anhang 1a zu § 2229 (Beispiele von Testamenten).**

[1b]) vgl. **Anhang 1b zu § 2229 (Einschränkungen der Testiermöglichkeit:** I. **Minderjährige.** II. **Lesensunfähige,** namentlich **Blinde.** III. **Stumme** und sonst **Sprechunfähige.** IV. **Taube, Taubstumme.** V. **Schreibunfähige.** VI. **Zusammentreffen mehrerer „Übel".).**

[2]) §§ 2229, 2230 handeln von der sogen. **Testierfähigkeit.** vgl. **Anhang 2 zu § 2229.**

[3]) Vaters, Vormundes usw. (§§ 1630, 1793, 1896).

[4]) Wer am 16. November 1897 abends geboren ist, kann bereits am Morgen des 16. November 1913 gültig testieren, vgl. § 187.

[5]) aber: ein vor der Entmündigung errichtetes Testament widerrufen: § 2253 Abs. 2.

[6]) vgl. § 6 und ZPO. § 645 ff., auch Note 9 zu § 2230.

[7]) **wegen Testierfähigkeit der Ausländer** vgl. E. 7.

[8]) Wenn ein „Testierunfähiger" ein „Testament" errichtet, so ist es nichtig, vgl. § 105 Abs. 1. Aber: ein Testament eines geistig gesunden Menschen, der erst nach der Errichtung entmündigt wird, bleibt gültig. vgl. auch § 2230.

§ 2230 [9]) Zu § 2230 Abs. 1 vgl. § 2229 Abs. 3 und § 115.

[10]) ZPO. §§ 675, 685 ff. „Wiederaufhebung der Entmündigung" ist etwas anderes als „Anfechtung der Entmündigung"; §§ 664, 684 ZPO.

§ 2231 [11]) § 2231 gibt die beiden **„ordentlichen" Testamentsformen** an. Die **„außerordentlichen" Testamentsformen** sind in §§ 2249—2251 behandelt. vgl. auch Anhang 1 zu § 2229. — Ein **Beispiel** zu **§ 2231 Ziff. 1** vgl. in Anhang 1a zu § 2229 unter I.

[12]) Der Richter ist der „Amtsrichter": RFG. § 167. vgl. aber auch E. 141 und Anhang 1 zu § 2229.

[13])—[16]) Ziffer 2 behandelt das **eigenhändige Testament.** Ein einfaches **Beispiel** vgl. in Anhang 1a zu § 2229 unter II. — Über die hauptsächlich zu beachtenden Punkte vgl. **Anhang 13—16 zu § 2231.** — vgl. auch E. 11 nebst Noten.

§ 2233 [17]) oder auch eine „besonders bestellte Urkundsperson": E. 149.

(Fortsetzung von Seite 676)

Art. **10.** Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, wird dahin abgeändert:

§ 70 erhält folgenden Absatz 3:.

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

Art. **11.** Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 86 erhält als Absatz 3 folgende neue Bestimmung:

Die Zahlung von **Dienstbezügen** jeder Art ist **an der Kasse** in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

2. An Stelle des § 87 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

Abschnitt III.

Zum Sachenrecht.

Art. **12.** Die dem Gemeingebrauch gewidmeten **Wege und Plätze** stehen im Zweifel im Eigentum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

(Fortsetzung folgt Seite 696)

§ **2226.** Der **Testamentsvollstrecker kann** das Amt jederzeit **kündigen.**[42]) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ **2227.** Das **Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker** auf Antrag eines der Beteiligten **entlassen,** wenn ein wichtiger Grund vorliegt;[43]) ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung[44]) oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn tunlich gehört werden.

§ **2228.** Das Nachlaßgericht hat die **Einsicht der** nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 **abgegebenen Erklärungen jedem** zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Siebenter Titel. **Errichtung und Aufhebung eines Testaments.**[1]) [1a]) [1b])

§ **2229.** Wer **in der Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist,[2]) bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.[3])

Ein **Minderjähriger** kann ein Testament erst errichten, wenn er das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet hat.[4])

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder **Trunksucht entmündigt ist,** kann ein Testament nicht errichten.[5]) Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein,[6]) auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.[7]) [8])

§ **2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor** der die Entmündigung aussprechende **Beschluß unanfechtbar** geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.[9])

Das gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die **Entmündigung** dem Antrage gemäß **wiederaufgehoben** wird.[10])

§ **2231.** Ein **Testament** kann **in ordentlicher Form**[11]) errichtet werden:

1. **vor** einem **Richter** oder vor einem **Notar;**[12])
2. durch eine von dem Erblasser **unter Angabe** des **Ortes** und **Tages eigenhändig**[13]) **geschriebene und unterschriebene Erklärung.**[14]) [15]) [16])

§ **2232.** Für die Errichtung eines Testaments **vor** einem **Richter** oder vor einem **Notar** gelten die Vorschriften der **§§ 2233 bis 2246.**

§ **2233.** Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen **Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen,**[17]) der Notar einen **zweiten Notar oder zwei Zeugen** zuziehen.

§ 2234 [18]) „kann nicht". Verletzung dieser Vorschrift macht das ganze Testament nichtig (anders: im Falle § 2235 Abs. 2).

[19]) Die **mitwirkenden** Personen — im **Gegensatze** zum **Erblasser** — sind: Richter (Notar), Gerichtsschreiber, der zugezogene (zweite) Notar, Zeugen. vgl. besonders § 2239 und Anhang 1 zu § 2229.

[20]) Auch „Frauen" können Zeugen sein. Die Zeugen müssen schreiben können: § 2242 Abs. 3.

[21]) §§ 1589, 1590.

§ 2235 [22]) als „Erbe" (§ 2087) oder als „Vermächtnisnehmer" (§ 2147).

[23]) vgl. jedoch §§ 2085, 139.

§ 2236 [24]) Verletzung der Vorschrift macht das ganze Testament nichtig.

§ 2237 [25]) „soll nicht": nur Ordnungsvorschrift; ihre Verletzung macht zwar den Richter (Notar) dienstlich verantwortlich, das Testament bleibt aber gültig.

[26]) §§ 2, 3.

[27]) StrGB. §§ 32, 34, 36.

[28]) Das sind die wegen „Meineides" Verurteilten: StrGB. § 161.

[29]) dagegen können Dienstboten des „Erblassers" Zeugen sein; ebenso Angestellte des „zweiten Notars" (§ 2233).

§ 2238 [30]) Es gibt also **2 Formen** des ordentlichen **gerichtlichen (notariellen) Testaments:** a) **mündliche Erklärung des „Willens"** selbst, — b) **Übergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung,** daß die „Schrift" den „letzten Willen" enthält; in beiden Fällen erfolgt eine mündliche Erklärung des Erblassers gegenüber dem Richter (Notar). Dies ist die **Errichtung** des Testaments: erster Teil des Testieraktes. Der zweite Teil ist die **Protokollierung** durch den Richter (Notar): § 2240 ff. — Wegen der **Stummen usw.** vgl. § 2243 sowie Anhang 1b zu § 2229 unter III.

[31]) Die „Schrift" braucht weder mit Ortsangabe, noch mit Zeitangabe, noch mit der Unterschrift des Erblassers versehen zu sein — alles anders als beim eigenhändigen Testamente! (§ 2231 Ziff. 2).

[32]) **Lesensunfähige,** namentlich **Blinde.** vgl. Anhang 1b zu § 2229 unter II. — **Bei Absatz 2 ist Vorsicht geboten:** wer seinen Namen schreiben kann, aber Geschriebenes nicht lesen, kann ein Testament durch „Übergabe einer Schrift" nicht errichten. Es genügt also hier nicht Feststellung der „Schreibfähigkeit" des Erblassers; der Richter (Notar) muß sich auch Gewißheit über die „Lesefähigkeit" des Erblassers verschaffen.

§ 2239 [33]) „mitwirkende Personen": vgl. § 2234 Note 19.

[34]) Der Erblasser muß — selbstverständlich — „während der ganzen Verhandlung" zugegen sein.

[35]) das heißt: die „mitwirkenden" Personen müssen „zugegen" sein bei dem ganzen **Erklärungsakte** (§ 2238 Satz 1) und dem ganzen **Beurkundungsakte** (§ 2242). Nicht nötig ist, daß alle mitwirkenden Personen (z. B. die Zeugen) auch während der **Niederschrift** (§ 2240) dabei sind. Auch ist nicht nötig, daß bei der Unterschrift der „mitwirkenden" Personen der Erblasser dabei ist — während allerdings (§§ 2242, 2239) nötig ist, daß bei der Unterschrift des „Erblassers" alle Mitwirkenden dabei sind.

[36]) Nach Note 35 Satz 2 ist es als zulässig zu erachten, **Druck-Formulare** zur Testamentserrichtung zu benutzen. Auch ist es zulässig, daß vor der „Errichtung" ein schriftlicher Entwurf angefertigt wird, der dann bei dem Testierakte benutzt wird. Es kommt eben darauf an, wann man den **eigentlichen Testierakt (§§ 2238 und 2242)** beginnt. Alles andere — auch die „Niederschrift" — kann als bloße „Vorbereitungshandlung" betrieben werden.

[37]) Natürlich ist nicht verboten, daß eine „mitwirkende" Person — oder der „Erblasser" — auf gewisse Zeit den Testierraum verläßt. Nur darf inzwischen der Testierakt (Note 35) nicht weiter geführt werden!

[38]) **Verletzung** der Vorschrift des **§ 2239** — in dem oben (Note 35—37) entwickelten Sinne — macht das ganze Testament nichtig.

§ **2234.** Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge **kann** bei der Errichtung des Testaments **nicht**[18]) **mitwirken:**[19]) [20])

1. der **Ehegatte des Erblassers,** auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer **mit dem Erblasser in gerader Linie** oder **im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.**[21])

§ **2235.** Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge **kann** bei der Errichtung des Testaments **nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird**[22]) oder wer **zu einem Bedachten in einem Verhältnisse** der im **§ 2234** bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die **Zuwendung an den Bedachten nichtig** ist.[23])

§ **2236.** Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge **kann** bei der Errichtung des Testaments **nicht mitwirken, wer zu dem Richter** oder dem beurkundenden **Notar** in einem **Verhältnisse** der im **§ 2234** bezeichneten Art steht.[24])

§ **2237. Als Zeuge soll** bei der Errichtung des Testaments **nicht**[25]) **mitwirken:**

1. ein Minderjähriger;[26])
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist,[27]) während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;[28])
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.[29])

§ **2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise,**[30]) daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift[31]) mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag,[32]) kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ **2239.** Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden[33]) Personen müssen **während der ganzen Verhandlung**[34]) **zugegen**[35]) sein.[36]) [37]) [38])

§ **2240.** Über die Errichtung des Testaments muß ein **Protokoll in deutscher**[39]) **Sprache** aufgenommen werden.[40])

§ **2241. Das Protokoll muß enthalten:**

1. Ort und Tag der Verhandlung;[41])
2. die Bezeichnung des Erblassers[42]) und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;

§ 2240 [39]) Daher müssen alle mitwirkenden Personen (Note 19) „deutsch" können. Ausnahme von der Vorschrift des „deutschen" Protokolls: § 2245.

[40]) Die **Errichtung** des Testaments erfolgt nach § 2238. Über diese „Errichtung" wird dann eine Urkunde aufgenommen, das **Protokoll**; vgl. Note 30. Über den „Inhalt" des Protokolls bestimmt § 2241.

§ 2241 [41]) **Falsche Datierung** macht das Testament **nichtig**.

[42]) Es genügt z. B. der Schriftstellername (Pseudonym).

[43]) vgl. **Anhang 43 zu § 2241 (Bedeutung des Begriffs Protokoll).**

[44]) Über die **weitere Fertigstellung des Protokolls** handelt § 2242. Über fernere reichsrechtliche und landesrechtliche „Soll"-Vorschriften vgl. Anhang 1 zu § 2229. — vgl. Sachregister: „Soll"- und „Muß"-Vorschriften. Die Verletzung auch nur einer einzigen „Muß"-Vorschrift macht das ganze Testament nichtig. — Der Richter (Notar) wird sich darüber zu vergewissern haben, ob der Erblasser nicht etwa durch ein früheres „wechselseitiges Testament" oder einen „Erbvertrag" daran gehindert ist, gültig Testament zu machen (vgl. §§ 2271 und 2289). Ergibt sich, daß solche Bedenken nicht bestehen, so ist es unnötig, hierüber etwas ins Protokoll aufzunehmen.

§ 2242 [45]) Das „Protokoll" wird **vorgelesen**, und zwar Wort für Wort. Wer es vorliest, ist gleichgültig. — Bei Errichtung durch „Übergabe einer Schrift" (§ 2238) wird die Schrift selbst — auch wenn sie offen übergeben wird — nicht mitverlesen; denn sie ist kein Teil des Protokolls.

[46]) Es empfiehlt sich die Fassung: „Dies Protokoll ist vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben worden, wie folgt": nun Unterschrift des Erblassers. — Daß dem Erblasser bei der Unterschrift die „Hand geführt" werde, ist als unzulässig zu erachten.

[47]) Die Verlesung des Protokolls ist in jedem Falle erforderlich: § 2242 Abs. 1 Satz 1; sie wird durch die „Vorlage zur Durchsicht" nicht ersetzt. — Für den **tauben** Erblasser vgl. Anhang 1 und 1b unter IV zu § 2229.

[48]) vgl. **Anhang 48 zu § 2242.**

[49]) „Mitwirkende Personen", vgl. Note 19. Auch die Zeugen (§ 2233) sind „mitwirkende" Personen, müssen also „schreiben" können. Wegen der „Rekognoszierungszeugen" vgl. Anhang 1 zu § 2229.

§ 2243 [50]) Hier kommt es also darauf an, daß der Richter (Notar) sich von der Stummheit (Sprechunfähigkeit) „überzeugt". — Anders bei der „Schreibunfähigkeit": § 2242 Abs. 2 nebst Anhang 48.

[51]) z. B. durch eine Krankheit der Sprechorgane.

[52]) vgl. § 2238. Eine Testamentserrichtung durch „Zeichen" (wie Kopfnicken u. dgl.) ist unzulässig. — Die von dem **Stummen (Sprechunfähigen)** überreichte Schrift braucht nicht von ihm selbst geschrieben zu sein. Die eigenhändige Erklärung des Stummen, „daß die überreichte Schrift seinen letzten Willen enthalte", muß angesichts des Richters (Notars) erfolgen. Es ist nicht etwa zulässig, auch diese Erklärung (wie die zu übergebende Schrift) schon fertig geschrieben mitzubringen.

[53]) Hieraus ergibt sich, daß ein Stummer, der nicht schreiben kann, überhaupt kein Testament machen kann, vgl. Anhang 1b zu § 2229.

[54]) Das Protokoll muß aber vorgelesen und vom Erblasser unterschrieben werden. Ist seine Erklärung auf eine Anlage geschrieben worden (Abs. 1), so ist auch die Anlage zu verlesen.

§ 2244 [55]) Nur auf die „Erklärung" kommt es an — nicht auf ihre Richtigkeit. Ob der Richter die Testaments-Aufnahme dann ablehnen darf, wenn die Angabe des Erblassers, nicht deutsch sprechen zu können, offenbar unwahr ist, läßt sich nur im einzelnen Falle beurteilen.

[56]) **Vereideter Dolmetscher**; vgl. **Anhang 56 zu § 2244.** — Der Dolmetscher darf nicht zugleich den Dienst des Gerichtsschreibers (§ 2233) wahrnehmen, sondern neben dem Gerichtsschreiber muß eine zweite Person als Dolmetscher zugezogen werden.

[57]) Ob die Anwesenheit des Dolmetschers bei der ganzen Verhandlung (Note 35 oben) oder nur bei Erledigung der ihm nach § 2244 zukommenden Aufgaben notwendig ist, ist streitig. Vorsicht gebietet ersteres.

3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.[43]) [44])

§ **2242.** Das **Protokoll**[45]) muß **vorgelesen**, von dem **Erblasser genehmigt** und von ihm **eigenhändig unterschrieben** werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist.[46]) Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.[47])

Erklärt der **Erblasser**, daß er **nicht schreiben könne**, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.[48])

Das **Protokoll** muß von den **mitwirkenden Personen**[49]) **unterschrieben** werden.

§ **2243.** Wer nach der Überzeugung[50]) des Richters oder des Notars **stumm** oder sonst **am Sprechen verhindert**[51]) ist, kann das **Testament nur durch Übergabe einer Schrift** errichten.[52]) Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben,[53]) das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.[54])

§ **2244.** Erklärt der **Erblasser**,[55]) daß er **der deutschen Sprache nicht mächtig** sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein **vereideter Dolmetscher**[56]) zugezogen werden.[57]) Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften[58]) entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, **übersetzt werden.**[59]) Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden;[60]) die **Übersetzung muß dem Protokoll als Anlage** beigefügt werden.[61])

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.[62])

§ **2245.** **Sind sämtliche mitwirkende Personen**[63]) ihrer Versicherung nach **der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig**, so ist die Zuziehung eines **Dolmetschers nicht erforderlich.**

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das **Protokoll in der fremden Sprache** aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirken-

[58]) Wer also gemäß §§ 2234 bis 2237 als „Zeuge" nicht geeignet wäre, ist auch als „Dolmetscher" nicht geeignet.

[59]) Das Protokoll wird deutsch geführt; Ausnahme nur § 2245. Das ganze Protokoll ist also zu übersetzen (Wort für Wort), nicht bloß die Erklärungen des Erblassers.

[60]) d. h. die Übersetzung muß vom Dolmetscher „angefertigt" oder „beglaubigt" werden. Außerdem muß die Übersetzung vom Dolmetscher „vorgelesen" werden. — Es ist also zulässig, daß die Übersetzung von einer anderen Person als dem Dolmetscher angefertigt wird, auch z. B. vom Erblasser selbst, wenn nur der Dolmetscher die „Übersetzung" beglaubigt.

[61]) Außerdem muß (§ 2242) das deutsche Protokoll vorgelesen, genehmigt und vom Erblasser unterschrieben werden. Daß der Erblasser auch die Übersetzung unterschreibt, ist nicht vorgeschrieben. — Während es gleichgültig ist, wer das Protokoll vorliest (Note 45), muß die Übersetzung durchaus vom Dolmetscher vorgelesen werden.

[62]) Daß der Dolmetscher auch die von ihm gefertigte Übersetzung unterschreibt, ist nicht vorgeschrieben, jedoch zweckmäßig. Fertigt er die Übersetzung nicht selbst an, sondern „beglaubigt" sie nur, so ergibt sich die Notwendigkeit seiner Unterschrift von selbst.

§ 2245 [63]) „Mitwirkende Personen": vgl. Note 19 oben.

[64]) Hier ist also das „Protokoll" fremdsprachlich und die „Anlage" deutsch. Anders in § 2244. — In § 2245 ist die Herstellung der „Anlage" nur „Soll-Vorschrift", in § 2244 „Muß-Vorschrift".

§ 2246 [65]) § 2246 behandelt die **besondere amtliche Verwahrung** des richterlich oder notariell aufgenommenen Testaments. Die ganze Vorschrift ist nur eine „Soll-Vorschrift"; die Gültigkeit des Testaments hängt von ihrer Beachtung nicht ab. — Über die **Behörden**, bei denen die „amtliche Verwahrung" stattzufinden hat, vgl. Anhang 66 zu § 2246.

[66])—[70]) vgl. **Anhang 66—70 zu § 2246.**

§ 2247 [71]) §§ 2, 3, 2229 Abs. 2.

[72]) Ein **Minderjähriger** oder **Lese-Unfähiger** kann also ein „eigenhändiges" Testament nicht errichten, sondern nur ein Testament vor Richter oder Notar, und auch dies nur mündlich; vgl. § 2238 Abs. 2.

§ 2248 [73]) und [74]) vgl. **Anhang 73 und 74 zu § 2248.**

§ 2249 [75]) Die **§§ 2249—2251** enthalten die **„außerordentlichen" Testamentsformen** (Not-Formen; vgl. Anhang 1 zu § 2229). — **§ 2249** handelt von dem sogen. **Dorftestament.** Der Ausdruck ist allgemein üblich, aber insofern ungenau, als ein Testament nach § 2249 nicht nur vor dem Vorsteher einer **Dorfgemeinde** (Gemeindevorsteher, Schulzen) errichtet werden kann, sondern auch vor dem Vorsteher einer **Stadtgemeinde** (Bürgermeister). Dem Vorsteher steht sein „Stellvertreter" gleich. — **Beispiel eines Dorftestaments** nebst Hinweis auf die für Preußen ergangene Ministerial-Verfügung vgl. in Anhang 1a zu § 2229 unter III.

[76]) In Preußen sind auch die **Gutsvorsteher** für die Testamentserrichtung nach § 2249 zuständig: PrAG. Art. 80 Abs. 1.

[77]) Ein nach § 2249 errichtetes Testament ist eine „öffentliche Urkunde"; vgl. Anhang 16 zu § 2231.

[78]) Über die Befugnis, durch **Landesgesetze** besondere „Urkundspersonen" nach § 2249 zu bestellen, vgl. E. 150.

[79]) Es hat also der Gemeindevorsteher alles zu beachten, was nach §§ 2234—2246 der Richter (Notar) zu beachten hat. vgl. die Noten zu §§ 2234 bis 2246 und Anhang 1a zu § 2229 unter III (Beispiel). — Der Gemeindevorsteher hat in Preußen das Recht, den etwa nötigen Dolmetscher — falls nicht ein allgemein vereideter Dolmetscher zur Verfügung steht (vgl. Anhang 56 zu § 2244) — selbst zu vereidigen: PrAG. Art. 80 Abs. 3. — Errichtung durch „Übergabe einer Schrift" (§ 2238) ist für das Testament aus § 2249 zulässig.

[80]) Nichtfeststellung im Protokoll macht das Testament nichtig.

den Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Übersetzung soll als Anlage beigefügt werden.[64])

§ **2246.** Das über die Errichtung des Testaments[65]) aufgenommene **Protokoll** soll **nebst Anlagen,**[66]) insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift, nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers **mit dem Amtssiegel verschlossen,**[67]) mit einer das Testament näher bezeichnenden **Aufschrift,** die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist,[68]) versehen und **in besondere amtliche Verwahrung** gebracht werden.[69])

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein **Hinterlegungsschein**[70]) erteilt werden.

§ **2247.** Wer **minderjährig** ist[71]) oder **Geschriebenes nicht zu lesen** vermag, kann ein **Testament nicht** nach **§ 2231 Nr. 2** errichten.[72])

§ **2248.** Ein nach **§ 2231 Nr. 2** errichtetes **Testament** ist **auf Verlangen** des Erblassers **in amtliche Verwahrung** zu nehmen.[73]) Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung.[74])

§ **2249.** Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde,[75]) als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das **Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde,** in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes[76]) aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß **zwei Zeugen** zuziehen. Die Vorschriften der **§§ 2234 bis 2246** finden Anwendung,[77]) der **Vorsteher** tritt **an die Stelle des Richters** oder **des Notars.**[78]) [79])

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß[80]) im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen,[81]) daß die Besorgnis nicht begründet war.[82])

§ **2250.** Wer sich **an einem Orte** aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände **dergestalt abgesperrt** ist,[83]) daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den **§ 2249 Abs. 1** bestimmten Form[84]) oder durch **mündliche Erklärung vor drei Zeugen**[85]) errichten.

Wird die mündliche **Erklärung vor drei Zeugen**[86]) gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein **Protokoll** aufgenommen werden.[87]) Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines **Dolmetschers** kann ein Testament **in dieser Form nicht**[88]) errichtet werden.[89]) [90])

[81]) Es ist aber Amtspflicht des Gemeindevorstehers, sich davon zu überzeugen, daß die Besorgnis in der Tat begründet ist.

[82]) Das sogen. **Dorftestament** ist (in Preußen) von dem Gemeindevorsteher sogleich **dem Amtsgericht** des betreffenden Bezirks **zur amtlichen Verwahrung** (§ 2246) zu übermitteln: PrAG. Art. 81 § 2 Ziff. 3.

§ 2250 [83]) § 2250 betrifft das sogen. **Absperrungstestament.**

[84])—[90]) vgl. **Anhang 84—90 zu § 2250.**

§ 2251 [91]) Ein solches Testament ist keine „öffentliche Urkunde", sondern nur eine „Privaturkunde"; vgl. Anhang 16 zu § 2231.

[92]) Testamente **auf Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine:** E. 44.

§ 2252 [93]) Mit dem **Ablaufe der 3 Monate verliert** also das Testament **ohne weiteres seine Kraft,** auch wenn es etwa in der „amtlichen Verwahrung" gelassen werden sollte, was allerdings nicht ratsam ist.

[94]) Beispiel in Anhang 94 zu § 2252.

[95]) § 13 ff.

[96]) nämlich die dreimonatige Frist der Absätze 1—3.

[97]) Abs. 4 enthält eine Abweichung von § 18.

§ 2253 [98]) auch wenn im Testamente die „Unwiderruflichkeit" vom Erblasser selbst bestimmt ist. — Ein Vertrag über „Unwiderruflichkeit" ist nichtig: § 2302. — Für „gemeinschaftliche Testamente" vgl. §§ 2270—2272, für „Erbverträge" §§ 2290 ff.

[99]) Wie der Widerruf zu erfolgen hat, bestimmen § 2254 ff.

[100]) Dagegen kann der wegen Geistesschwäche usw. Entmündigte ein neues Testament nicht errichten: § 2229 Abs. 3. — Ein wegen „Geisteskrankheit" Entmündigter kann ein Testament nicht widerrufen, weil er geschäftsunfähig ist (§ 104 Ziff. 3).

§ 2254 [101]) Für den **Widerruf** steht **jede Testamentsform** offen. Wer z. B. ein „gerichtliches" Testament errichtet hat (§ 2231 Ziff. 1), kann es durch „eigenhändiges" Testament (§ 2231 Ziff. 2) widerrufen. Ob er dabei die gerichtliche Testamentsurkunde „in der amtlichen Verwahrung" läßt (§ 2246), ist unerheblich — obwohl natürlich zu raten ist, sich diese Urkunde herausgeben zu lassen und zu vernichten. vgl. Anhang 115 zu § 2257.

§ 2255 [102]) „auch"; nämlich außer nach § 2254.

[103]) Da die gerichtlich (notariell) aufgenommenen Testamente nicht in Verwahrung des Erblassers bleiben (§ 2246), so hat § 2255 hauptsächliche Bedeutung beim „eigenhändigen", vom Erblasser selbst verwahrten Testament (§ 2231 Ziff. 2 nebst Anhang 14). — Auf die **Absicht** der „Vernichtung" kommt es an. Wenn z. B. ein zu Hause verwahrtes eigenhändiges Testament „zufällig" verbrennt, so ist es damit nicht aufgehoben. Wer sich aber darauf berufen will (z. B. der eingesetzte Erbe), muß den Beweis führen, welchen Inhalt die verbrannte Testamentsurkunde gehabt hat.

[104]) z. B. der Erblasser streicht alles Geschriebene aus.

[105]) Gegenbeweis ist zulässig.

§ 2256 [106]) § 2231 Ziff. 1.

[107]) § 2246.

[108]) „gilt als widerrufen": Gegenbeweis ist unzulässig; vgl. anders Note 105 zu § 2255. Wer sich also ein vor einem Richter (Notar, Gemeindevorsteher) errichtetes und amtlich verwahrtes (§ 2246) Testament zurückgeben läßt, hat damit „von selbst" alle in der Testamentsurkunde enthaltenen Bestimmungen widerrufen. Es kommt nicht darauf an, ob er die Urkunde dann etwa weiter bei sich zu Hause verwahrt oder vernichtet.

[109]) „Verzicht" auf dies „Recht" ist unzulässig; vgl. §§ 2253 Abs. 1, 2302.

[110]) Über die Rückgabe wird ein Protokoll aufgenommen, für das lediglich die gewöhnlichen Vorschriften über Protokolle gelten (vgl. RFG. und PrFG.). Namentlich ist die Zuziehung eines „Gerichtsschreibers" unnötig. — Ist das Testament in Danzig verwahrt, der Erblasser wohnt aber jetzt in Graudenz, so kann das Amtsgericht Danzig das Amtsgericht Graudenz unter Übersendung des Testaments um Herausgabe an den Erblasser „ersuchen".

[111]) nicht an den „Bevollmächtigten" oder „gesetzlichen Vertreter".

§ **2251.** Wer sich **während einer Seereise**[91]) an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine[92]) gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch **mündliche Erklärung vor drei Zeugen** nach **§ 2250** errichten.

§ **2252.** Ein nach **§ 2249, § 2250** oder **§ 2251** errichtetes **Testament gilt als nicht errichtet,** wenn seit der Errichtung **drei Monate verstrichen** sind[93]) und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist,[94]) ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt,[95]) so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist[96]) zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.[97])

§ **2253.** Ein **Testament** sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser **jederzeit widerrufen**[98]) werden.[99])

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.[100])

§ **2254.** Der **Widerruf** erfolgt **durch Testament.**[101])

§ **2255.** Ein Testament kann **auch**[102]) **dadurch widerrufen** werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die **Testamentsurkunde vernichtet**[103]) oder an ihr **Veränderungen vornimmt,** durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.[104])

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet,[105]) daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ **2256.** Ein vor einem Richter oder vor einem Notar[106]) oder nach § 2249 errichtetes **Testament gilt als widerrufen,** wenn die in **amtliche Verwahrung** genommene **Urkunde**[107]) dem Erblasser **zurückgegeben** wird.[108])

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen.[109]) Die Rückgabe[110]) darf nur an den Erblasser persönlich[111]) erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach **§ 2248** hinterlegtes Testament; die **Rückgabe** ist **auf die Wirksamkeit** des Testaments **ohne Einfluß.**[112]) [113])

§ **2257.** **Wird** der durch Testament erfolgte **Widerruf**[114]) einer letztwilligen Verfügung **widerrufen,** so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.[115])

[112]) Ist ein **eigenhändiges Testament in amtliche Verwahrung** gebracht worden (§ 2248), so kann der Erblasser jederzeit die Rückgabe verlangen. Die **Rückgabe** bedeutet aber (anders als beim „öffentlichen Testament", Abs. 1) **nicht** den **Widerruf** des Testaments. Will der Erblasser das zurückgeholte „eigenhändige" Testament „widerrufen", so muß er nach der Rückgabe noch nach § 2254 oder § 2255 verfahren („Widerruf" durch neues Testament, Vernichtung usw.).

[113]) Bei der Rückgabe soll auch (wie nicht im Gesetz steht, aber selbstverständlich ist) der **Hinterlegungsschein** (§§ 2246 Abs. 2, 2248) zurückgeschafft werden. Ist dieser Schein verloren gegangen, so schadet das nichts: Anhang 70 zu § 2246.

§ 2257 [114]) § 2254.

[115]) Beispiel in Anhang 115 zu § 2257.

§ 2258 [116]) Lies: „nur" insoweit aufgehoben, als . . — und vgl. §§ 2253 Abs. 1, 2254.

[117]) vgl. § 2257 nebst Anhang 115.

[118]) Wirkung eines späteren „Erbvertrags" auf ein früheres „Testament": § 2289.

§ 2259 [119]) Über **Eröffnung der Testamente** (§§ 2259 ff.) vgl. **Anhang 119 zu § 2259.**

[120]) vgl. §§ 2246, 2248.

[121]) namentlich also, **wer im Nachlaß** eines Verstorbenen ein **„eigenhändiges" Testament auffindet;** vgl. § 2231 Ziff. 2 nebst Anhang 14.

[122]) § 121 Abs. 1.

[123]) Über „Nachlaßgericht" vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B.

[124]) Näheres über **Ablieferung** vgl. **Anhang 124 zu § 2259.**

[125]) Wer ein Testament, statt es abzuliefern, „vernichtet" oder „unterdrückt", wird mit **Gefängnis bis zu 5 Jahren** bestraft. **Daneben** kann **Geldstrafe bis 3000 Mk.** treten und **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.** StrGB. §§ 274 Ziff. 1, 280. Ferner tritt **Erbunwürdigkeit** ein: § 2339. Ziff. 4.

[126]) Abs. 1 handelt von der Ablieferungspflicht der **Privatpersonen,** Abs. 2 von der Ablieferungspflicht der nicht-gerichtlichen **Behörden und Notare.**

[127]) Bei andern Behörden als bei Gericht können Testamente nach **landesgesetzlicher** Vorschrift zu verwahren sein; vgl. § 2246.

[128]) Da in Preußen die Notare die vor ihnen errichteten Testamente nicht selbst verwahren, sondern dem Gericht abgeben (§ 2246), so hat § 2259 Abs. 2 in Preußen für „Testamente" keine Bedeutung; anders aber für „Erbverträge": §§ 2277, 2300.

§ 2260 [129]) Gleichgültig, wie (Sterbeurkunde). — Die Testamentseröffnung findet von Amtswegen statt, auch wenn niemand den Antrag stellt.

[130]) Über den Begriff der „Eröffnung" vgl. Anhang 119 zu § 2259.

[131]) „soweit tunlich", d. h. soweit das Gericht die Beteiligten kennt.

[132]) Ist kein Beteiligter erschienen, so wird das Testament trotzdem „eröffnet" und auch „verkündet". — **Fristlauf** für die **Ausschlagung von der Verkündung** ab: § 1944. vgl. unten Note 141. — Übrigens ist das Testament gültig, auch wenn die Eröffnung nicht ordnungsmäßig war.

[133]) Das Protokoll wird vom Richter aufgenommen (ohne Gerichtsschreiber). Unterschrift der erschienenen Beteiligten ist nicht nötig.

[134]) Das geöffnete Testament wird nicht dem Erben ausgehändigt, sondern bleibt bei den Gerichtsakten. Wegen des Rechts auf **Abschriften** vgl. § 2264.

[135]) Ein „amtlich verwahrtes" Testament (§§ 2246, 2248) ist — in Preußen — immer verschlossen. Ein gemäß § 2259 „offen" überliefertes eigenhändiges Testament ist aber auch noch zu „eröffnen"; vgl. Anhang 119 zu § 2259.

[136]) Eröffnung durch ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht: § 2261.

[137]) Über **Eröffnung von Testamenten,** die schon **sehr lange in amtlicher Verwahrung** sind, vgl. **Anhang 137 zu § 2260.**

§ 2261 [138]) §§ 2246, 2248.

[139]) also nicht dem „Nachlaßgericht"; Ausnahme von § 2260.

§ **2258.** **Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben,** als[116]) das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.[117]) [118])

§ **2259.** **Wer** ein **Testament,**[119]) das nicht in amtliche Verwahrung[120]) gebracht ist, **im Besitze hat,** ist **verpflichtet,**[121]) es unverzüglich,[122]) nachdem er von dem **Tode des Erblassers** Kenntnis erlangt hat, **an das Nachlaßgericht**[123]) **abzuliefern.**[124]) [125])

Befindet sich ein Testament bei[126]) einer anderen Behörde als einem Gericht[127]) oder befindet es sich bei einem Notar[128]) in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ **2260.** Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt,[129]) zur **Eröffnung**[130]) eines in seiner Verwahrung befindlichen **Testaments** einen **Termin** zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten soweit tunlich[131]) geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden[132]) und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Über die Eröffnung ist ein **Protokoll**[133]) aufzunehmen.[134]) War das Testament verschlossen,[135]) so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.[136]) [137])

§ **2261.** Hat ein **anderes Gericht als das Nachlaßgericht** das Testament in amtlicher Verwahrung,[138]) so liegt dem anderen Gerichte[139]) die **Eröffnung des Testaments** ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.[140])

§ **2262.** Das Nachlaßgericht hat **die Beteiligten,** welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden **Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.**[141])

§ **2263.** Eine **Anordnung des Erblassers,** durch die er **verbietet,** das **Testament** alsbald nach seinem Tode **zu eröffnen, ist nichtig.**

§ **2264.** Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht,[142]) ist berechtigt, von einem eröffneten **Testament Einsicht** zu nehmen sowie eine **Abschrift des Testaments** oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.[143])

Achter Titel. **Gemeinschaftliches Testament.**[1])

§ **2265.** Ein **gemeinschaftliches Testament** kann **nur von Ehegatten** errichtet werden.

[140]) „Protokoll“: § 2260 Abs. 3. — „Nachlaßgericht“ ist bei **gemeinschaftlichen Testamenten** von Ehegatten (§ 2265) nach dem Tode des zweitverstorbenen das für diesen maßgebende Gericht.

§ **2262** [141]) Die Mitteilungspflicht trifft stets das „Nachlaßgericht“, auch im Falle des § 2261. — „Beteiligte“ sind die Erben, Vermächtnisnehmer u. dgl. — Da vom Zugang der Mitteilung an Fristen laufen: § 2306, § 1944 Abs. 2 Satz 1, so empfiehlt sich die Mitteilung durch **beurkundete Zustellung.** In Preußen erhält außerdem das Erbschaftssteueramt beglaubigte Abschrift des Testaments.

§ **2264** [142]) Namentlich also der Erbe, der Vermächtnisnehmer; aber auch z. B. der Gläubiger des Erblassers.

[143]) Die **Beglaubigung** geschieht in Preußen durch den Gerichtsschreiber: PrFG. Art. 35.

§ **2265** [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 2265 (Allgemeines** betr. das **gemeinschaftliche Testament,** insbesondere betr. **korrespektive Verfügungen;** Note 18).

§ **2266** [2]) Wenn auch nur bei einem Ehegatten die Gefahr des „allzu nahen“ Todes besteht.

§ **2267** [3]) „Eigenhändiges“ Testament.

[4]) Es „genügt“. Jedoch kann auch jeder selbständig seine Bestimmungen niederschreiben, sofern nur die „Gemeinschaftlichkeit der Errichtung“, d. h. ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken beider Ehegatten sich ergibt. vgl. Beispiel in Anhang 5 zu § 2267.

[5]) **vgl. Anhang 5 zu § 2267 (Beispiele gemeinschaftlicher Testamente).**

[6]) daß jeder Ehegatte **Ort** und **Tag besonders** schreibt, ist unbedingt erforderlich. Ob beide Zeitangaben denselben Tag angeben müssen (vgl. die Beispiele in Anhang 5 zu § 2267), ist streitig. Vorsichtigerweise werden die Eheleute denselben Tag für beide Niederschriften wählen. Darüber, daß Ort und Zeit richtig (wahrheitsgemäß) angegeben sein müssen, sowie wegen der sonstigen Erfordernisse des „eigenhändigen Testaments“ vgl. die Anhänge 13—16 zu § 2231.

[7]) Die Erklärung des zweiten Ehegatten, „daß das Testament auch als sein Testament gelten solle“, braucht nicht gerade in diese vom Gesetz angegebenen Worte gekleidet zu sein, obgleich sich dies empfiehlt. Es kommt nur auf den Sinn der Erklärung des zweiten Ehegatten an. Immer aber muß außerdem die Angabe von Ort und Zeit sowie die Unterschrift auch vom zweiten Ehegatten gemacht sein.

§ **2268** [8]) vgl. Noten zu § 2077 und die Ausnahmen in § 2268 Abs. 2.

[9]) Durch „Scheidung“ oder im Falle des § 1348 Abs. 2.

[10]) Erhebung einer „berechtigten“ Scheidungsklage.

[11]) § 2077 Abs. 3.

§ **2269** [12]) §§ 1937, 2087 ff.

[13]) vgl. **Anhang 13 zu § 2269** (Praktische **Wichtigkeit des § 2269,** insbesondere: **Unterschied** eines Testaments nach **§ 2269** von der Einsetzung eines **Nacherben** nach §§ 2100 ff. — Einfluß des **Pflichtteilsrechts der Kinder** auf ein Testament nach § 2269. — **Beispiel**).

[14]) nämlich: in einem nach Abs. 1 errichteten.

[15]) §§ 1939, 2147 ff.

[16]) vgl. Anhang 13 zu § 2269.

[17]) Dem Vermächtnisnehmer fällt also das Vermächtnis nicht schon mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten an. Der „Beschwerte“ (§ 2147) ist nicht der überlebende Ehegatte, sondern „beschwert“ sind erst „die Erben des überlebenden Ehegatten“, die in Abs. 1 erwähnten „Dritten“. — „Anfall“: §§ 2176, 2178. Der „Vermächtnisnehmer“ muß nach §§ 2269 Abs. 2, 2160 zur Zeit des Todes des letztversterbenden Ehegatten noch leben.

§ **2270** [18]) Sogen. **Korrespektive Verfügungen,** d. h. sich gegenseitig bedingende, von einander abhängige Verfügungen. vgl. Anhang 1 zu § 2265.

§ **2266.** Ein **gemeinschaftliches Testament** kann **nach § 2249** auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur **auf seiten eines der Ehegatten** vorliegt.[2])

§ **2267.** Zur Errichtung eines **gemeinschaftlichen Testaments** nach **§ 2231 Nr. 2** [3]) genügt es,[4]) wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle.[5]) Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages[6]) eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.[7])

§ **2268.** Ein **gemeinschaftliches Testament** ist in den Fällen des **§ 2077** seinem ganzen Inhalte nach **unwirksam.**[8])

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst[9]) oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor,[10]) so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.[11])

§ **2269.** Haben die **Ehegatten** in einem **gemeinschaftlichen Testamente,** durch das sie sich **gegenseitig als Erben** [12]) einsetzen, bestimmt, daß **nach dem Tode des Überlebenden** der **beiderseitige Nachlaß an einen Dritten** fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der **Dritte** für den **gesamten Nachlaß** als **Erbe des zuletzt verstorbenden** Ehegatten eingesetzt ist.[13])

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament[14]) ein **Vermächtnis**[15]) angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel[16]) anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.[17])

§ **2270.** Haben die Ehegatten in einem **gemeinschaftlichen Testamente** Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde,[18]) so **hat die Nichtigkeit**[19]) oder der **Widerruf**[20]) **der einen Verfügung** die **Unwirksamkeit der anderen zur Folge.**[21])

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen,[22]) wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht[23]) und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.[24])

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen,[25]) **Vermächtnisse**[26]) **oder Auflagen**[27]) findet die Vorschrift des **Abs. 1 keine Anwendung.**[28])

§ **2271.** Der **Widerruf einer Verfügung,** die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten **in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse** steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann

[19]) „Nichtigkeit“: Wenn sich die beiden Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen (§ 2269 Abs. 1), so liegt darin eine „korrespektive“ Verfügung, und zwar gerade die in der Praxis häufigste. Ist dann z. B. die Verfügung des Mannes — etwa wegen Formfehlers — nichtig, so ist auch die Verfügung der Frau nichtig. Indessen kann es vorkommen, daß Verfügungen, die im allgemeinen als „korrespektive“ getroffen worden, im Einzelfalle nicht so „gemeint“ sind. Es ist dies Auslegungs- und Beweis-Frage im einzelnen Falle.

[20]) über **Widerruf „korrespektiver Verfügungen“** vgl. Anhang 1 zu § 2265.

[21]) Wie der „Widerruf“ erfolgt, bestimmt § 2271.

[22]) In den § 2270 Abs. 2 aufgeführten Fällen ist also „Korrespektivität“ (vgl. Note 18) der beiderseitigen Verfügungen anzunehmen, wenn nicht die „Auslegung“ der Verfügungen nach den Umständen des einzelnen Falles etwas anderes ergibt.

[23]) insbesondere: Erbeinsetzung, Vermächtnis.

[24]) Beispiel: „Ich, der Ehemann, setze meine Frau zu meiner Erbin ein. — Ich, die Ehefrau, setze den Bruder meines Mannes (den Kriegskameraden meines Mannes, der ihm das Leben gerettet hat) zu meinem Erben ein“. Wenn dann die Frau diese Verfügung widerruft, dann soll „im Zweifel“ auch die Verfügung des Mannes (die Einsetzung der Frau als Erbin) unwirksam sein.

[25]) §§ 1937, 2087 ff.

[26]) §§ 1939, 2147 ff.

[27]) §§ 1940, 2192 ff.

[28]) „Andere Verfügungen“ sind z. B. Ernennung von Testamentsvollstreckern, Vormündern (§§ 2197 ff., 1776, 1777).

§ **2271** [29]) Über die Vorschriften des **§ 2271** betr. **Widerruf** vgl. Anhang 1 zu § 2265.

§ **2272** [30]) Also ein „in amtliche Verwahrung“ gebrachtes wechselseitiges Testament (§ 2246) — auch ein „eigenhändiges“, § 2248 — wird nur beiden Ehegatten gemeinschaftlich zurückgegeben. Ein „eigenhändiges“ Testament verliert durch die „Zurückgabe“ seine Gültigkeit nicht: § 2256 Abs. 3.

§ **2273** [31]) vgl. **Anhang 31 zu § 2273** (betr. **Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente**).

§ **2274** [1]) A. Allgemeines betr. **Erbvertrag** vgl. **§ 1941** nebst Noten und Anhang 1 zu § 1922 unter III. A.

B. Durch Abschluß eines „Erbvertrags“ **bindet** sich der eine Vertragschließende dem anderen gegenüber, oder es **binden** beide sich gegenseitig an eine oder mehrere „Verfügungen von Todeswegen“ (§ 2278). Hierin liegt der Gegensatz zu dem jederzeit frei **widerruflichen** „Testamente“. Während „gemeinschaftliche Testamente“ nur von Ehegatten errichtet werden können (§ 2265), sind „Erbverträge“ allgemein zulässig.

C. **Gegenstand des Erbvertrags** kann sowohl die „Einsetzung eines **Erben**“ (sogen. „Erbeinsetzungsvertrag“) als auch die Anordnung von **Vermächtnissen** (sogen. „Vermächtnisvertrag“) oder **Auflagen** sein (§ 1941 Abs. 1, § 2278). Als „Erbe“ oder „Vermächtnisnehmer“ kann nicht nur der andere Vertragschließende, sondern auch ein Dritter bedacht werden (§ 1941 Abs. 2). **Andere** Verfügungen **als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse** und **Auflagen** können **vertragsmäßig**, d. h. **mit bindender Wirkung** für den Verfügenden, im Erbvertrage **nicht** getroffen werden (§ 2278 Abs. 2). Dies gilt insbesondere für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Entziehung des Pflichtteils (§§ 2333 ff.), Teilungsanordnungen (§§ 2044, 2048) sowie für familienrechtliche Anordnungen, z. B. Ernennung von Vormündern, Anordnung einer befreiten Vormundschaft, Ausschließung der Vermögensverwaltung seitens des Ehemanns oder

ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[29])

§ **2272.** Ein **gemeinschaftliches Testament** kann nach **§ 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen** werden.[30])

§ **2273.** **Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments** sind die **Verfügungen des überlebenden** Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, **weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis** der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist **wieder zu verschließen** und in die **besondere amtliche Verwahrung** zurückzubringen.[31])

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.[1])

§ **2274.** Der **Erblasser** kann einen **Erbvertrag nur persönlich** schließen.[2])

§ **2275.** Einen Erbvertrag kann **als Erblasser nur** schließen, wer **unbeschränkt geschäftsfähig** ist.[3])

Ein **Ehegatte** kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, **auch wenn** er in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt** ist.[4]) Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten **auch** für **Verlobte.**

§ **2276.** Ein Erbvertrag kann **nur vor** einem **Richter oder** vor einem **Notar** bei **gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile** geschlossen werden.[5]) Die Vorschriften der **§§ 2233 bis 2245** finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen **Erbvertrag zwischen Ehegatten** oder zwischen **Verlobten,** der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den **Ehevertrag** vorgeschriebene **Form.**[6])

§ **2277.** Die über einen **Erbvertrag** aufgenommene **Urkunde** soll nach Maßgabe des **§ 2246 verschlossen,** mit einer **Aufschrift** versehen und

Vaters der bedachten Person usw.; der Erblasser muß bei der persönlichen Natur der hier in Betracht kommenden Fragen die Freiheit der Entschließung gegenüber einer etwaigen Änderung der Verhältnisse behalten. Dagegen ist es jedem Vertragschließenden unbenommen, **in der Erbvertragsurkunde** auch solche bloß **einseitige Verfügungen** zu treffen, die durch **Testament** getroffen werden können (§ 2299 Abs. 1), also z. B. die oben aufgeführten betr. „Testamentsvollstrecker usw." Derartige Verfügungen sind der Hauptsache nach so zu beurteilen, wie wenn sie durch „Testament" getroffen worden wären (§ 2299 Abs. 2, 3); sie sind also **frei widerruflich.**

D. Werden in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen (§ 2278 Abs. 1), was nicht notwendig ist, aber im Leben die Regel sein wird, so wird es regelmäßig in der Absicht der Vertragschließenden liegen, daß die **Verfügungen** in dem Verhältnisse der **Abhängigkeit zu einander** stehen. Demgemäß bestimmt der § 2298 Abs. 1, daß die Nichtigkeit einer der Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge hat.

E. Über die **Form** der Erbverträge bestimmt **§ 2276** (vgl. diesen nebst Noten, insbesondere die dort gegebenen erleichternden Formvorschriften für **Erbverträge zwischen Ehegatten und Verlobten,** die im Leben häufigste Art der Erbverträge).

F. Durch den „Erbvertrag" wird, wie sich aus seiner Natur ergibt, das **Recht des Erblassers,** über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft **unter Lebenden zu verfügen, nicht berührt** (§ 2286). Gegen einen Mißbrauch dieses Verfügungsrechts wird jedoch dem Bedachten Schutz gewährt (vgl. §§ 2287 ff.).

G. Über die Fälle des zulässigen **Rücktritts** von einem Erbvertrage vgl. §§ 2293 ff.

H. Über **Schenkungen auf den Todesfall** vgl. § 2301.

J. **Übergangsvorschriften** betr. die **vor 1. Januar 1900** errichteten Erbverträge vgl. E. 213—215.

[2]) Der Vertragschließende, der nicht selbst als „Erblasser" verfügt, sondern lediglich die Erklärungen des anderen Vertragschließenden (des „Erblassers") „annimmt", kann den Erbvertrag durch einen „Vertreter" schließen. Er braucht auch nicht „unbeschränkt geschäftsfähig" zu sein (§ 2275); für ihn gilt § 107 nebst Noten.

§ 2275 [3]) Also: „volljährig". vgl. §§ 104, 106, 114 nebst Noten und Note 2 zu § 2274 am Ende.

[4]) Wichtige Ausnahme von Abs. 1. Es können also namentlich **minderjährige Ehefrauen** und (nach Abs. 3) **Bräutigam und Braut,** auch wenn beide **minderjährig** sind, Erbverträge schließen mit der in Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen „Zustimmung" und „Genehmigung".

§ 2276 [5]) vgl. E. 141, 149, 151. — Ein **Erbvertrag** kann also **nicht** geschlossen werden in der (für „Testamente" zugelassenen) **Form des § 2231 Nr. 2 (eigenhändig privatschriftlich),** auch **nicht** in den (für „Testamente" zugelassenen) **„Not-Formen"** der **§§ 2249—2251.** Vielmehr kann ein Erbvertrag **nur** geschlossen werden a) durch **mündliche Erklärung vor Gericht oder Notar** oder b) durch **Übergabe einer Schrift an Gericht oder Notar mit der mündlichen Erklärung** der Vertragschließenden, „daß die Schrift den Erbvertrag enthalte". vgl. § 2276 Abs. 1 in Verbindung mit § 2238 Abs. 1.

[6]) vgl. **§ 1434.** Es bedarf also namentlich nicht der Zuziehung eines Gerichtsschreibers, zweiten Notars, zweier Zeugen.

§ 2277 [7]) Wenn die Parteien das „Gegenteil" verlangen (vgl. Abs. 1 Satz 2 des §), bleibt die „Urschrift" des Erbvertrags in der auch für andere Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit üblichen Verwahrung des Gerichts oder Notars. — Im übrigen vgl. **§ 2246** nebst Noten und über die Pflicht zur **Ablieferung** der nicht in „besondere amtliche Verwahrung" genommenen Erbverträge nach dem Tode des Erblassers, ferner über die **Eröffnung** und **Verkündung** der „Erbverträge" **§ 2300.**

in **besondere amtliche Verwahrung** gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen.[7]) **Das Gegenteil** gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.[8])

Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein **Hinterlegungsschein** erteilt werden.

§ **2278.** **In einem Erbvertrage** kann jeder der Vertragschließenden **vertragsmäßige Verfügungen von Todeswegen** treffen.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können **vertragsmäßig nicht** getroffen werden.[9])

§ **2279.** Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die **für letztwillige**[10]) **Zuwendungen und Auflagen** geltenden Vorschriften **entsprechende Anwendung.**[11])

Die Vorschriften des **§ 2077** gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§ **2280.** Haben **Ehegatten** in einem **Erbvertrage,** durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des **§ 2269 entsprechende Anwendung.**

§ **2281.** Der **Erbvertrag** kann auf Grund der **§§ 2078, 2079** auch **von dem Erblasser angefochten** werden;[12]) zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären.[13]) Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

§ **2282.** Die **Anfechtung** kann **nicht durch einen Vertreter des Erblassers** erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen **geschäftsunfähigen** Erblasser kann sein **gesetzlicher Vertreter** mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die **Anfechtungserklärung** bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen Beurkundung.**

§ **2283.** Die **Anfechtung** durch den Erblasser kann **nur binnen Jahresfrist** erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden

[8]) z. B. mit einem Ehevertrag (§§ 1432 ff.), einer Annahme an Kindesstatt (§§ 1741 ff.).

§ 2278 [9]) vgl. **Note 1** unter B und C.

§ 2279 [10]) d. h. durch „Testament" angeordnete Zuwendungen und Auflagen (§§ 1937—1940, 2064—2273).

[11]) soweit nicht der vorliegende Abschnitt etwas anderes bestimmt. — Obgleich selbstverständlich, sei doch hervorgehoben, daß der durch „Erbvertrag" eingesetzte Erbe die Erbschaft auch ausschlagen kann (§§ 1944 ff., 1948); denn durch den Erbvertrag übernimmt er nicht die Verpflichtung, die Erbschaft auch anzunehmen.

§ 2281 [12]) Bei „Testamenten" liegt für ein „Anfechtungsrecht" des Erblassers kein Bedürfnis vor; denn dieser kann ja das Testament jederzeit frei „widerrufen". Bei den den Erblasser bindenden „Erbverträgen" muß aber, falls Anfechtungsgründe vorliegen (Irrtum, Drohung, „Übergehung" eines Pflichtteilsberechtigten vgl. §§ 2078, 2079), auch dem Erblasser ein Anfechtungsrecht eingeräumt werden. Hierüber treffen die §§ 2281—2284 Bestimmung. Die mit Erfolg durchgeführte Anfechtung (z. B. durch rechtskräftiges Urteil) bewirkt, daß der Erbvertrag als „von Anfang an" nichtig anzusehen ist (§ 142). — Die durch den „Erbvertrag" sich verletzt fühlenden dritten Personen haben ein Anfechtungsrecht unter der Voraussetzung des § 2285.

[13]) Bei Lebzeiten des anderen Vertragschließenden erfolgt die Anfechtung durch „Erklärung" diesem gegenüber (§ 143).

§ 2284 [14]) Die „Bestätigung" bedarf keiner Form. vgl. § 144.

§ 2285 [15]) vgl. Note 12 am Ende. Das Anfechtungsrecht des Erblassers „erlischt" gemäß §§ 144, 2283, 2284.

§ 2286 [16]) vgl. Note 1 unter F. §§ 2287, 2288.

§ 2287 [17]) §§ 812 ff., 818, 819.

(Fortsetzung von Seite 678)

An diesen Grundstücken können, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden.

Art. **13.** Werden **zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden,** zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des andern Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Teil des hierzu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Abs. 2 bezeichnete Verbietungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks.

Art. **14.** Hat der Eigentümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtssatzes 663 von seinem Nachbar verlangt, dass er zur Erbauung einer **Scheidewand** beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften massgebend.

Art. **15.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass hochstämmige **Bäume** 1,80 m, andere Bäume und **Sträucher** 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.

Art. **16. Neuanlagen von Wald** sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig.

(Fortsetzung folgt Seite 698)

die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ **2284.** Die **Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags** kann nur durch den Erblasser **persönlich** erfolgen.[14]) Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

§ **2285.** Die im **§ 2080 bezeichneten Personen können** den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 **nicht mehr anfechten,** wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.[15])

§ **2286.** Durch den Erbvertrag wird das **Recht des Erblassers,** über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft **unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.**[16])

§ **2287.** **Hat der Erblasser** in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine **Schenkung gemacht,** so kann der **Vertragserbe,** nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, **von dem Beschenkten** die **Herausgabe des Geschenkes** nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.[17])

Der Anspruch **verjährt in drei Jahren** von dem Anfalle der Erbschaft an.

§ **2288.** **Hat der Erblasser** den **Gegenstand** eines vertragsmäßig angeordneten **Vermächtnisses** in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, **zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt,** so tritt, soweit der Erbe dadurch außerstand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den **Gegenstand** in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, **veräußert** oder **belastet,** so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung **schenkweise** erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ **2289.** **Durch** den **Erbvertrag wird** eine **frühere letztwillige Verfügung** des Erblassers **aufgehoben, soweit** sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine **spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet** der Vorschrift des **§ 2297.**

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

§ 2290 [18]) Eine „nicht vertragsmäßige Verfügung", also eine bloß „einseitige" Verfügung, die in einem „Erbvertrag" enthalten ist (z. B. eine Entziehung des Pflichtteils, eine Anordnung über die Erbteilung, Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Vormundes usw. vgl. Note 1 unter C), kann jederzeit frei widerrufen werden (§ 2299).

[19]) Ausnahme: § 2297.

§ 2291 [20]) z. B. auch durch „eigenhändiges" Testament (§ 2231 Nr. 2).

§ 2292 [21]) z. B. auch durch ein „eigenhändiges gemeinschaftliches Testament"; vgl. § 2267, auch § 2266, ferner § 1516.

§ 2293 [22]) Obgleich ein „Erbvertrag", der den „Vorbehalt des Rücktritts" enthält, dadurch im wesentlichen dem jederzeit widerruflichen „Testamente" gleichkommt, bleiben doch dafür die Vorschriften über „Erbverträge" maßgebend. — Über „Rücktritt" vgl. §§ 2296, 2297.

§ 2294 [23]) auch wenn er sich den Rücktritt nicht vorbehalten hat. vgl. § 2293. — „Vertragsmäßige Verfügung" § 2278.

[24]) vgl. §§ 2333—2336, 2297.

§ 2295 [25]) vgl. Note 23.

(Fortsetzung von Seite 696)

Diese Bestimmung, sowie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 findet auf Wald, der an Wald oder an Ödfeld grenzt, keine Anwendung.

Sofern ein neuangelegter Wald an ein Grundstück grenzt, welchem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, genügt eine Entfernung von 1,80 m.

Die in diesem Artikel und in Artikel 15 bezeichneten Entfernungen werden von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Art. **17.** Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bereits vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen** verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Artikel 15 vorgeschriebenen Entfernung gestatten.

Art. **18.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf **dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen** nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne dass der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Öfen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Ätzstoffe zu rechnen.

Art. **19.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass in **der Mauer eines Nachbargrundstücks** angebrachte Öffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren **(Aussichtsfenster),** sowie an einer solchen Mauer angebrachte **Balkone, Erker, Galerien,** ferner **sonstige** eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende **Anlagen** im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Aussenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äussersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äussersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Art **20.** Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass **in der Mauer eines Nachbargrundstücks** angebrachte **Lichtöffnungen,** wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, dass sie im Erdgeschoss mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m über dem Fussboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Öffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Art. **21. Lichtöffnungen, Aussichtsfenster** und **andere eine Aussicht gewährende Anlagen,** welche auf einen öffentlichen Weg oder auf einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Öffentlichkeit verliert, so behalten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muss der Eigentümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

(Fortsetzung folgt Seite 700)

§ **2290.** Ein **Erbvertrag** sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung[18]) **kann durch Vertrag** von den Personen **aufgehoben werden,** die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.[19])

Der Erblasser kann den Vertrag **nur persönlich** schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen **Form.**

§ **2291.** Eine **vertragsmäßige Verfügung,** durch die ein **Vermächtnis** oder eine **Auflage** angeordnet ist, kann von dem Erblasser **durch Testament**[20]) **aufgehoben** werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ **2292.** Ein **zwischen Ehegatten** geschlossener **Erbvertrag** kann auch **durch ein gemeinschaftliches Testament** der Ehegatten **aufgehoben** werden;[21]) die Vorschriften des § 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

§ **2293.** Der Erblasser kann **von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn** er sich den Rücktritt im Vertrage **vorbehalten** hat.[22])

§ **2294.** Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung **zurücktreten,**[23]) **wenn** sich der **Bedachte** einer **Verfehlung schuldig** macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt[24]) oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

§ **2295.** Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung **zurücktreten,**[25]) **wenn** die Verfügung **mit Rücksicht auf** eine rechtsgeschäftliche **Verpflichtung** des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit **wiederkehrende Leistungen** zu entrichten, insbesondere **Unterhalt** zu gewähren, getroffen ist und die **Verpflichtung** vor dem Tode des Erblassers **aufgehoben** wird.

§ **2296.** Der **Rücktritt** kann **nicht durch** einen **Vertreter** erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.**

§ **2297.** **Soweit** der Erblasser zum **Rücktritte berechtigt** ist, kann er **nach dem Tode des anderen** Vertragschließenden die vertragsmäßige

§ 2297 [26]) z. B. auch durch ein „eigenhändiges“ Testament (§ 2231 Nr. 2).
§ 2298 [27]) vgl. **Note 1** unter D, auch §§ 2270, 2271, 2278.
§ 2299 [28]) vgl. **Note 1** unter C. — Nach § 2265 können außer „Ehegatten“ mehrere Personen eine „letztwillige Verfügung“ (**Testament** § 1937) nicht gemeinschaftlich errichten. § 2299 will deshalb klar stellen, daß im **Erbvertrage** nicht bloß der sich vertragsmäßig bindende „Erblasser“, sondern auch der andere Vertragschließende „einseitig“ jede Verfügung treffen könne, die durch „Testament“ getroffen werden kann, also insbesondere: Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Auflagen, Ernennungen von Testamentsvollstreckern und andere Anordnungen der in Note 1 unter C bezeichneten Art.

[29]) § 2290.

[30]) §§ 2293 ff.

§ 2300 [31]) vgl. § 2277 und Note 7, sowie die Noten zu §§ 2259—2263, 2273.
§ 2301 [32]) Der § 2301 ordnet die bei der sogen. **Schenkung auf Todesfall** in Betracht kommenden Fragen dahin: A. Wenn ein bloßes **Schenkungsversprechen** erteilt ist unter der Bedingung, daß der „Beschenkte den Schenker überlebt“, so finden nach § 2301 Abs. 1 Satz 1 die Vorschriften (insbesondere auch die Form-Vorschriften) über Verfügungen von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) Anwendung. Also: a) Wenn jemand einseitig (ohne Annahmeerklärung seitens des Beschenkten) erklärt, er verspreche, für den Fall seines Todes dem anderen (Überlebenden) gewisse Gegenstände zu schenken, so sind hierfür die Vorschriften über „Testamente“ maßgebend. b) Wenn der Beschenkte das Schenkungsversprechen „annimmt“, so sind für das „Schenkungsversprechen“ und die „Annahme“ die Vorschriften über den ein „Vermächtnis“ festsetzenden „Erbvertrag“ maßgebend. Zu a und b vgl. §§ 1923 Abs. 1, 2160, 1939, 1941 und Noten. Wenn im Falle a die Testamentsformen, im Falle b die Erbvertragsformen nicht gewahrt sind, ist das „Schenkungsversprechen“ unwirksam. — B. Wenn der Schenker eine unter der Bedingung, daß der „Beschenkte den Schenker überlebt“, erklärte **Schenkung** noch bei seinen Lebzeiten durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes **vollzieht**, so finden nach § 2301 Abs. 2 die Vorschriften über „Schenkungen unter Lebenden“ (§§ 516 ff.) Anwendung. Beispiel: D übergibt dem K einen Pfandbrief über 1000 Mk. mit der Erklärung: „Falls Du mich überlebst, schenke ich ihn Dir.“ Es liegt also eine „Schenkung unter Lebenden“ unter auflösender Bedingung vor, d. h. wenn K früher stirbt als D, müssen die Erben des K den Pfandbrief (oder dessen Wert) dem D zurückgeben, §§ 158 Abs. 2, 159 ff.

[33]) „Schenkweises Schuldversprechen auf den Todesfall lebt nach Erbvertrags Recht“ (C).

[34]) vgl. Note 32, insbesondere unter B.

(Fortsetzung von Seite 698)

Art. **22.** Hat der Eigentümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeitablauf das Recht erlangt, dass zum Schutze seiner **Fenster** Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als **Grunddienstbarkeit.**

Art. **23.** Die Ansprüche, die sich aus den **Artikeln 19 und 20** ergeben, unterliegen **nicht der Verjährung.**

Art. **24.** Der Eigentümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, dass die **Dachtraufe** auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird

Art. **25.** Zur Übertragung des Eigentums an einem in Baden gelegenen **Grundstücke, welches im Grundbuch nicht eingetragen** ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung **nicht eingetragen zu werden braucht,** ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung und die öffentliche Beurkundung dieser Einigung erforderlich.

Art. **26.** Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen, kann als **Reallast** begründet werden.

(Fortsetzung folgt Seite 704)

Verfügung **durch Testament aufheben.**[26]) In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ **2298.** Sind in einem Erbvertrage **von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen** getroffen, so hat die **Nichtigkeit einer dieser Verfügungen** die **Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.**[27])

Ist in einem solchen Vertrage der **Rücktritt vorbehalten,** so wird durch den **Rücktritt eines** der Vertragschließenden der **ganze Vertrag aufgehoben.** Das **Rücktrittsrecht erlischt** mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

§ **2299.** Jeder der Vertragschließenden kann **in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung** treffen, **die durch Testament getroffen werden kann.**[28])

Für eine Verfügung dieser Art gilt das gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.[29])

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts[30]) oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ **2300.** Die für die **Eröffnung** eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den **Erbvertrag** entsprechende Anwendung,[31]) die Vorschriften des § 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ **2301.** Auf ein **Schenkungsversprechen,** welches **unter der Bedingung** erteilt wird, **daß der Beschenkte den Schenker überlebt,** finden die Vorschriften über **Verfügungen von Todeswegen** Anwendung.[32]) Das gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.[33])

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über **Schenkungen unter Lebenden** Anwendung.[34])

§ **2302.** Ein **Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet,** eine **Verfügung von Todeswegen** zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, **ist nichtig.**

§ 2303 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 2303** (A. **Wer ist pflichtteilsberechtigt?** — B. **Voraussetzungen des Pflichtteilsanspruchs.** — C. **Entziehung und Beschränkung des Pflichtteilsrechts.** — D. **Worin besteht der Pflichtteil?** — E. **Das Pflichtteilsrecht ist kein Erbrecht,** sondern eine **Geldforderung gegen den Nachlaß.** — F. **Verteilung der Pflichtteilslast.** — G. **Pflichtteilsrecht** bei Verminderung des Nachlasses durch **Schenkungen des Erblassers bei Lebzeiten.** — H. **Verträge über künftigen Pflichtteil.** — I. **Übergangsvorschrift.**).

[2]) **Uneheliche Kinder** gelten im Sinne des § 2303 nur als „Abkömmlinge" der Mutter, haben also nur ihr und den mütterlichen Großeltern, Urgroßeltern usw. gegenüber ein Pflichtteilsrecht (und umgekehrt). Dem Vater gegenüber sind sie nicht pflichtteilsberechtigt. vgl. § 1589 Abs. 2. — **Legitimierte uneheliche Kinder** und **an Kindesstatt angenommene Personen** stehen den ehelichen Kindern gleich (§§ 1719 ff., 1723 ff., 1757), haben also ein Pflichtteilsrecht; vgl. jedoch § 1767. Die Abkömmlinge „an Kindesstatt angenommener Personen" sind pflichtteilsberechtigt nur gemäß § 1762.

[3]) Zu unterscheiden von der „Ausschließung" ist die „Übergehung" eines Pflichtteilsberechtigten aus Unkenntnis seines Vorhandenseins. vgl. §§ 2079, 2080, 2281 und Anhang 1 zu § 2303 unter B. a.

[4]) vgl. **Anhang 1 zu § 2303.**

[5]) dessen Höhe im einzelnen Falle verschieden und gemäß §§ 1924, 1925, 1931, 2310 festzustellen ist. — vgl. die **Beispiele** in Anhang 9 zu § 1924.

[5a]) vgl. Anhang 1 zu § 2303.

[6]) vgl. die **Beispiele** in Anhang 11 zu § 1925.

[7]) vgl. § 1931 nebst Noten und die **Beispiele** in Anhang 9 zu § 1924 sowie in Anhang 11 zu § 1925.

§ 2304 [8]) vgl. § 2087. — Wenn ein Erblasser, der Witwer ist und 5 Kinder hinterläßt, in seinem Testamente bestimmt: „Zu meinen Erben ernenne ich meine Kinder A, B, C, D. Mein Kind E soll nur den Pflichtteil erhalten," so bedeutet das „im Zweifel" (d. h. wenn kein anderer Wille des Erblassers aus den Umständen zu entnehmen ist), daß A, B, C, D Erben zu je ¼ sein sollen und E nur die „Forderung" haben soll auf Auszahlung des Wertes von 1/10 in Geld. Wenn aber derselbe Erblasser bestimmt hätte: „Zu meinen Erben ernenne ich meine 5 Kinder; mein Sohn E soll jedoch nur den Pflichtteil erhalten," so würde man annehmen müssen, daß E „Miterbe" zu 1/10 sein soll, daß mithin A, B, C, D je 9/40 erben sollen.

§ 2305 [9]) Wenn ein verwitweter Erblasser 2 Kinder hinterläßt und im Testamente bestimmt hat: „Meine Tochter soll ⅛, das übrige soll mein Sohn erben," so kann die Tochter, da ihr Pflichtteil nach § 2303 ¼ beträgt, von ihrem Bruder Zahlung des Wertes des ihr fehlenden ⅛ in Geld fordern. Sie hat nicht etwa das Recht, das ihr hinterlassene ⅛ zurückzuweisen und Zahlung von ¼ in Geld zu fordern. — § 2305 handelt vom sogen. „Zusatz-Pflichtteil".

§ 2306 [10]) vgl. über „Nacherben" §§ 2100 ff., besonders §§ 2112 ff. — über „Auflage" §§ 2192 ff. — über „Testamentsvollstrecker" §§ 2197 ff. — über „Teilungsanordnungen" z. B. §§ 2044, 2048, 2049. — Der Pflichtteilsberechtigte kann den **Pflichtteil frei von jeder Beschränkung und Beschwerung** verlangen. § 2306 Abs. 1 Satz 1 bestimmt daher, daß, wenn ein Pflichtteilsberechtigter zwar als „Erbe" eingesetzt ist, aber nur in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils (d. h. in Höhe seines Pflichtteils) oder gar zu einem noch geringeren Teile, die in § 2306 bezeichneten „Beschränkungen" und „Beschwerungen" des Erbteils ohne weiteres von Rechtswegen „als nicht beigefügt" gelten sollen. Ist er zur Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, also in Höhe des Pflichtteils, eingesetzt, so hat es bei dem Wegfalle der „Beschränkungen" und „Beschwerungen" sein Bewenden. Ist er aber zu einem geringeren Teile als der Hälfte des gesetzlichen Erbteils eingesetzt, so fallen nicht nur die „Beschränkungen" und „Beschwerungen" weg, sondern er kann außerdem „Ergänzung" seines Pflichtteils gemäß § 2305 fordern.

Fünfter Abschnitt.

Pflichtteil.[1])

§ **2303.** Ist ein **Abkömmling**[2]) des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen,[3]) so kann er von dem Erben den **Pflichtteil** verlangen.[4]) Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.**[5])

Das gleiche Recht[5a]) steht den **Eltern**[6]) und dem **Ehegatten**[7]) des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

§ **2304.** Die **Zuwendung des Pflichtteils** ist im Zweifel **nicht als Erbeinsetzung** anzusehen.[8])

§ **2305.** Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als **Pflichtteil** den **Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles** verlangen.[9])

§ **2306.** Ist ein als Erbe berufener **Pflichtteilsberechtigter durch** die Einsetzung eines **Nacherben,** die Ernennung eines **Testamentsvollstreckers** oder eine **Teilungsanordnung beschränkt** oder ist er **mit** einem **Vermächtnis** oder einer **Auflage beschwert,** so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt.[10]) Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt;[11]) die Ausschlagungsfrist[12]) beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn **der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt** ist.[13])

§ **2307.** Ist ein **Pflichtteilsberechtigter mit** einem **Vermächtnisse bedacht,** so **kann** er den **Pflichtteil verlangen, wenn** er das Vermächtnis ausschlägt.[14]) Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den **Pflichtteil nicht** zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

§ **2308.** Hat ein **Pflichtteilsberechtigter,** der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so **kann** er **die Ausschlagung anfechten,** wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

[11]) d. h.: wenn der dem Pflichtteilsberechtigten hinterlassene, aber (in der in Satz 1 des § 2306 angegebenen Weise) „beschränkte" oder „beschwerte" Erbteil größer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (als der Pflichtteil), so hat der Pflichtteilsberechtigte die Wahl: entweder den Erbteil mit den „Beschwerungen" und „Beschränkungen" anzunehmen oder den Erbteil auszuschlagen und Zahlung des Pflichtteils zu fordern. — Über die Möglichkeit einer späteren „Anfechtung" der „Ausschlagung" vgl. § 2308.

[12]) § 1944.

[13]) z. B. wenn der Erblasser in seinem Testamente bestimmt: „Zu meiner Erbin ernenne ich meine Ehefrau. Was beim Tode meiner Frau (Vorerbin) übrig sein wird, sollen meine Kinder als Nacherben erben", so ist das eine „Beschränkung" der Erbeseinsetzung der pflichtteilsberechtigten Kinder. Das Nähere über die Rechtslage in diesem **praktisch häufigen Beispiele**, insbesondere auch betreffend die **Ausschlagungsfrist** vgl. **Anhang 13 zu § 2306.**

§ 2307 [14]) § 2307 ergibt, daß **der Pflichtteilsberechtigte sich nicht braucht mit einem „Vermächtnis" abfinden zu lassen.** Er kann stets das „Vermächtnis ausschlagen", mag es groß oder klein, belastet oder unbelastet, beschränkt oder unbeschränkt sein, und den Pflichtteilsanspruch erheben, wie wenn ihm nichts hinterlassen wäre. vgl. Anhang 1 zu § 2303 unter B letzter Abs. — Über die Möglichkeit einer späteren „Anfechtung" der „Ausschlagung" des Vermächtnisses vgl. § 2308. — Zu § 2307 vgl. auch § 226 Abs. 3 KO.

§ 2308 [15]) §§ 1954—1957.

§ 2309 [16]) § 2309 gibt dem Grundsatz Ausdruck, daß **von jedem Erb-Stamme der Pflichtteilsanspruch nur einmal** geltend gemacht werden kann. — vgl. §§ 1924 Abs. 2, 1930, 2306, 2307. — **Beispiele** vgl. Anhang 16 zu § 2309.

§ 2310 [17]) d. h. des nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 maßgebenden „gesetzlichen" Erbteils.

[18]) die sogen. „Enterbten". vgl. Note 3.

[19]) §§ 2339 ff.

[20]) § 2346.

§ 2311 [21]) d. h. zur Zeit des Todes des Erblassers; § 1922.

[22]) § 1932. Es wird also der „Voraus" des überlebenden „Ehegatten" vorweg vom Nachlaß abgezogen, und erst von dem, was übrig bleibt, wird der Wert des gesetzlichen Erbteils der „Eltern" berechnet, und von diesem Wert erhalten die Eltern als Pflichtteil die Hälfte.

[23]) Der Pflichtteilsberechtigte kann also nicht die „Veräußerung" von Nachlaßgegenständen behufs Wertermittlung, auch nicht deren „Übernahme" zu den Wertansätzen verlangen. Über den Wertansatz für „Rechte" und „Verbindlichkeiten", insbesondere für „unsichere" und „zweifelhafte", trifft § 2313 Bestimmung; „sichere" und „zweifellose" kommen zum Nennbetrage in Ansatz. Bei Gegenständen, die einen „Kurswert" haben, wird der mittlere Tageskurs an dem dem letzten Wohnsitze des Erblassers zunächst gelegenen Börsenplatze anzusetzen sein. Über den Wertansatz für „Landgüter" vgl. § 2312.

§ 2312 [24]) vgl. Anhang 1 zu § 90 am Ende.

[25]) vgl. Note 27 und 28 zu § 2049, auch E. 137. Gegensatz des „Ertragswerts" ist der „Verkaufswert".

§ 2313 [26]) Über „aufschiebende" und „auflösende" Bedingungen vgl. §§ 158 ff.

(Fortsetzung von Seite 700)

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt.

Art. **27.** Die Belastung eines Grundstücks mit einer für den Eigentümer **unkündbaren Hypothek oder Grundschuld** ist untersagt.

Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das **Kündigungsrecht** des Eigentümers des belasteten Grundstücks nur für die Dauer von zehn Jahren **ausgeschlossen** werden.

(Fortsetzung folgt Seite 710)

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[15]) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

§ **2309.** **Entferntere Abkömmlinge** und die **Eltern des Erblassers** sind **insoweit nicht pflichtteilsberechtigt**, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.[16])

§ **2310.** Bei der Feststellung des **für die Berechnung des Pflichtteils** maßgebenden Erbteils[17]) **werden diejenigen mitgezählt**, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind[18]) oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind.[19]) Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist,[20]) wird **nicht mitgezählt.**

§ **2311.** Der **Berechnung des Pflichtteils** wird der **Bestand** und der **Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls**[21]) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der **Eltern** des Erblassers bleibt der dem überlebenden **Ehegatten** gebührende **Voraus außer Ansatz.**[22])

Der **Wert** ist, soweit erforderlich, **durch Schätzung** zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.[23])

§ **2312.** Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes **Landgut**[24]) zu dem **Ertragswerte**[25]) zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die **Berechnung des Pflichtteils** maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Wert zugrunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden **nur Anwendung, wenn** der **Erbe, der das Landgut erwirbt**, zu den im § 2303 bezeichneten **pflichtteilsberechtigten** Personen gehört.

§ **2313.** **Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses** bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer **aufschiebenden Bedingung** abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer **auflösenden Bedingung** abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz.[26]) Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für **ungewisse oder unsichere Rechte** sowie für **zweifelhafte Verbindlichkeiten** gilt das gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung

[27]) Der Wert von „betagten" und auf „wiederkehrende Hebungen" gerichteten Rechten ist gemäß § 2311 Abs. 2 durch „Schätzung" zu ermitteln. vgl. §§ 65 Abs. 2, 70 KO.

§ 2314 [28]) sei es, daß er gar nicht als „Erbe" eingesetzt ist oder die Erbschaft gemäß § 2306 „ausgeschlagen" hat.

[29]) Nur gegen den „Erben", nicht gegen den „Testamentsvollstrecker" kann der Pflichtteilsberechtigte auf „Auskunft" klagen. vgl. § 2213 Abs. 1 Satz 3.

[30]) Der Pflichtteilsberechtigte kann nach § 260 vom Erben auch den „Offenbarungseid" bezüglich des Nachlaßverzeichnisses fordern. Die Vorschriften der §§ 2001—2003, 2006 betr. „Nachlaßinventar" gelten zwar für das nach §§ 2314, 260 aufzunehmende Verzeichnis nicht, immerhin wird ihre Beachtung zweckmäßig sein. vgl. Note 62 zu § 2001 (**Formular**).

[31]) und zwar vom „Erben", nicht unmittelbar beim „Nachlaßgericht" usw.

[32]) vgl. Note 64 zu § 2002 (Zuständigkeit).

§ 2315 [33]) Pflichtteilsberechtigte haben nach § 2303 einen „unentziehbaren" Anspruch auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils. Dieser Grundsatz könnte von jedem Erblasser vereitelt werden, wenn es in der Willkür des Erblassers stände, der einem Pflichtteilsberechtigten „unter Lebenden" irgend welche Zuwendungen gemacht hat, „nachträglich" (durch letztwillige Verfügung) zu bestimmen, daß und welche jener Zuwendungen auf den „Pflichtteil" angerechnet werden sollen. § 2315 bestimmt daher, daß der Pflichtteilsberechtigte eine durch „Rechtsgeschäfte unter Lebenden" empfangene Zuwendung sich auf den Pflichtteil nur dann anrechnen zu lassen braucht, wenn der Erblasser dies **„bei" der Zuwendung** (ausdrücklich oder durch eine aus den Umständen des Falles nachzuweisende stillschweigende Willenserklärung) angeordnet hat. Wenn der Erblasser „bei" der Zuwendung unter Lebenden bestimmt, sie solle auf den „Erbteil" angerechnet werden, so wird dies „im Zweifel" dahin aufzufassen sein, daß sie auch auf den „Pflichtteil" angerechnet werden soll. Eltern, die ihrer Tochter in Erfüllung ihrer **„gesetzlichen" Aussteuerpflicht (§ 1620)** eine „Aussteuer" geben (Gegensatz: die in § 1624 behandelte „Ausstattung", zu der eine „Verpflichtung" nicht besteht), werden dabei nicht bestimmen dürfen, die Tochter müsse sich die Aussteuer auf den Pflichtteil „anrechnen" lassen; denn die „Erfüllung einer Verpflichtung" ist keine „Zuwendung" im Sinne des § 2315.

[34]) Die „Hinzurechnung" geschieht für die Berechnung des Pflichtteils eines jeden Pflichtteilsberechtigten besonders (anders: bei der „Ausgleichung" gemäß § 2055, wo „sämtliche" Zuwendungen hinzugerechnet werden). — **Beispiele zu § 2315** vgl. **Anhang 34** zu **§ 2315.**

§ 2316 [35]) **§ 2316** behandelt nicht die Frage, was sich ein Pflichtteilsberechtigter auf den „Pflichtteil" anrechnen lassen müsse — hiervon handelt der vorhergehende § 2315 —, sondern er erläutert den in § 2303 festgestellten Satz: „Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils" näher dahin, daß, wenn **„mehrere gemäß § 2310 mitzuzählende Abkömmlinge"** vorhanden sind (nur für diesen Fall gilt § 2316), bei Berechnung des Pflichtteils der „gesetzliche" Erbteil in derjenigen Gestalt zu Grunde gelegt werden soll, die er im Falle der „gesetzlichen" Erbfolge unter Berücksichtigung der „Einwerfungsposten" nach den für die **Ausgleichungspflicht** geltenden Vorschriften der §§ 2050—2056 (vgl. diese und die Noten dazu) haben würde. — **Beispiele zu § 2316** vgl. **Anhang 35** zu **§ 2316.**

[36]) Beispiel: vgl. Anhang 35 zu § 2316 unter d.

[37]) Zuwendungen der in § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art (Ausstattung) müssen also bei Berechnung des Pflichtteils jedes von mehreren Abkömmlingen unbedingt berücksichtigt werden. Ob der Erblasser bestimmen kann, daß Zuwendungen der in § 2050 Abs. 2 bezeichneten Art (Zuschüsse, Berufs-

eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.[27])

§ **2314.** Ist **der Pflichtteilsberechtigte** nicht Erbe,[28]) so hat ihm der Erbe auf Verlangen **über den Bestand des Nachlasses Auskunft** zu erteilen.[29]) Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach **§ 260** vorzulegenden **Verzeichnisses** der Nachlaßgegenstände[30]) zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen,[31]) daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.[32])

Die **Kosten** fallen dem Nachlasse zur Last.

§ **2315.** Der Pflichtteilsberechtigte hat sich **auf den Pflichtteil anrechnen** zu lassen, **was** ihm von dem Erblasser **durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet** worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.[33])

Der **Wert** der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils **dem Nachlasse hinzugerechnet.**[34]) Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein **Abkömmling** des Erblassers, so findet die Vorschrift des **§ 2051 Abs. 1** entsprechende Anwendung.

§ **2316.** Der **Pflichtteil eines Abkömmlinges** bestimmt sich, **wenn mehrere Abkömmlinge** vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil **unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht** bei der Teilung entfallen würde.[35]) Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.[36])

Eine **Zuwendung** der im **§ 2050 Abs. 1** bezeichneten Art kann der Erblasser **nicht** zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten **von der Berücksichtigung ausschließen.**[37])

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.[38])

§ **2317. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle.**[39])

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.[40])

§ **2318. Der Erbe** kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die **Pflichtteilslast**

Vorbildungskosten) bei Berechnung des Pflichtteils nicht berücksichtigt werden sollen, kann zweifelhaft sein.

[38]) Beispiel: vgl. Anhang 38 zu § 2316.

§ 2317 [39]) Für die „Verfolgbarkeit" des Pflichtteilsanspruchs seitens des Pflichtteilsberechtigten gegen den „Erben" gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften wie für alle anderen **Nachlaßgläubiger.** vgl. **Anhang 1 zu § 2303** unter B und E, ferner §§ 1972, 1973 Abs. 1, 1974 Abs. 2, **1991 Abs. 4,** 2189, 2213 Abs. 1 Satz 3, **2332** und KO. §§ 222, **226** Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3, 227, 230. —

[40]) **Die Gläubiger des Pflichtteilsberechtigten** können nach § 852 ZPO. einen ihm zustehenden **Pflichtteilsanspruch** im Wege der Zwangsvollstreckung und des Arrestes nur **pfänden** lassen, wenn der Pflichtteilsanspruch „bereits durch Vertrag mit dem Erben anerkannt" oder „rechtshängig geworden" ist (vgl. Note 83 zu § 291). — Aus § 1 KO. ergibt sich, daß ein „Pflichtteilsanspruch" nur unter denselben Voraussetzungen zur **Konkursmasse** des Pflichtteilsberechtigten gehört. — Aus § 394 BGB. folgt, daß nur unter denselben Voraussetzungen die **Aufrechnung** gegen eine Pflichtteilsforderung zulässig ist. — Betreffend **Verzicht** auf einen (durch den Tod des Erblassers) „entstandenen" Pflichtteilsanspruch (im Gegensatze zum Verzicht auf ein „zukünftiges" Pflichtteilsrecht) vgl. Anhang 1 zu § 2303 unter H.

§ 2318 [41]) vgl. Anhang 1 zu § 2303 unter F. — Der Pflichtteilsberechtigte kann sich wegen seines Pflichtteilsanspruchs nur an den „Erben" halten (§ 2213 Abs. 1 Satz 3). Der Erbe aber kann gemäß § 2318 die Pflichtteilslast auf den „Vermächtnisnehmer" mit übertragen. vgl. § 2323. — Beispiel: vgl. Anhang 41 zu § 2318.

[42]) vgl. § 2306.

§ 2319 [43]) „Bis" zur Teilung gilt § 2059.

§ 2320 [44]) z. B. der Erblasser A hinterläßt zwei Söhne, B und C, von denen B eine Tochter D hat. B ist vom Erblasser durch Testament gemäß § 1938 „ausgeschlossen" oder hat den ihm zugewendeten Erbteil, weil er belastet oder beschränkt ist, gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2 „ausgeschlagen". In diesem Falle sind gesetzliche Erben D und C. Wenn nun B seinen Pflichtteil fordert, so trägt seine Tochter D die „Pflichtteilslast" gemäß § 2320.

[45]) vgl. § 2307.

§ 2321 [46]) vgl. § 2307.

§ 2322 [47]) vgl. §§ 2306, 2307.

§ 2324 [48]) dagegen nicht: von § 2318 Abs. 2 und 3 und § 2319 abweichende.

§ 2325 [49]) Die §§ 2325 ff. handeln von dem sogen. **außerordentlichen Pflichtteilsanspruche** oder **Ergänzungs-Pflichtteile,** d. h. von dem **Schutze des Pflichtteilsberechtigten gegen** Verminderung des Nachlasses durch **Schenkungen,** die der **Erblasser** noch **bei Lebzeiten** gemacht hat; vgl. Anhang 1 zu § 2303 unter G. — Über „Schenkungen" vgl. §§ 516 ff., auch § 2301. „Ausstattungen" an Kinder (Töchter oder Söhne) sind nur insoweit Schenkungen, als sie „übermäßig" sind (§§ 1624, 2050). Ob eine „Schenkung" vorliegt, wenn der Erblasser bei Lebzeiten einen gesetzlichen Erben wegen seines gesetzlichen Erbrechts „abfindet" (Erbverzicht § 2346), läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden („Übermaß" der Abfindung). Einer „Schenkung" wird im Sinne der §§ 2325 ff. auch die Errichtung einer „Stiftung" gleich zu achten sein. Unter §§ 2325 ff. fallen nicht die § 2330 bezeichneten „Schenkungen". Die §§ 2325 ff. gelten auch für die **vor 1. Januar 1900 gemachten Schenkungen,** sofern nur der Erblasser nach dem 31. Dezember 1899 gestorben ist.

[50]) d. h. der zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandene Pflichtteilsberechtigte, gleichviel ob der Erblasser ein Testament (Erbvertrag) errichtet hat oder nicht. Beispiel: A ist 1905 ohne Testament verstorben. Er hat hinterlassen seine zweite Ehefrau und 5 Kinder erster Ehe. Sein Nachlaß besteht nur aus seinen Kleidern, Wäsche usw. Er hat sein Grundstück, das 1905 bei seinem Tode 15 800 Mk. wert ist, bereits 1897 seiner genannten zweiten Ehefrau „schenkungsweise" für nur 4500 Mk. überlassen, obgleich es

von ihm und dem **Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen** wird.[41]) Das gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.[42])

§ **2319.** **Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt,** so **kann** er nach der Teilung[43]) die **Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern,** daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§ **2320.** **Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird,** hat im Verhältnisse zu Miterben die **Pflichtteilslast**[44]) und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das **Vermächtnis** in Höhe des erlangten Vorteils **zu tragen.**[45])

Das gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

§ **2321.** **Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus,**[46]) so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, die **Pflichtteilslast** in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

§ **2322.** Ist eine **von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft** oder ein von ihm **ausgeschlagenes Vermächtnis** mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert,[47]) so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zustatten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der zur Deckung der **Pflichtteilslast** erforderliche Betrag verbleibt.

§ **2323.** Der Erbe kann die **Erfüllung eines Vermächtnisses** oder **einer Auflage** auf Grund des § 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die **Pflichtteilslast** nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

§ **2324.** **Der Erblasser kann** durch Verfügung von Todeswegen die **Pflichtteilslast** im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318 Abs. 1 und der §§ 2320 bis 2323 abweichende **Anordnungen treffen.**[48])

§ **2325.** Hat der Erblasser einem **Dritten eine Schenkung** gemacht,[49]) so kann der **Pflichtteilsberechtigte**[50]) als **Ergänzung des Pflichtteils** den Betrag verlangen,[51]) um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.[52])

damals 18 000 Mk. wert war (vgl. Note 2 zu § 516 auf Seite 168 oben). Die 5 Kinder können behufs Berechnung ihres Pflichtteils gemäß § 2325 Hinzurechnung des Betrages von 15 800—4500 = 11 300 Mk. zum Nachlasse verlangen.

[51]) und zwar von dem „Erben". Der „Beschenkte" ist zur Herausgabe des Geschenks behufs Ergänzung des Pflichtteils erst dann verpflichtet, wenn ein in erster Reihe Haftender fehlt, insbesondere also, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst der einzige Erbe und trotz der Erbschaft durch die vom Erblasser bei Lebzeiten gemachte Schenkung im Pflichtteile verletzt ist, oder wenn der Nachlaß unzureichend ist (vgl. hierüber § 2329).

[52]) vgl. das Beispiel Note 50 am Ende. Ein anderes Beispiel vgl. Anhang 52 zu § 2325.

[53]) § 92.

[54]) Die Fristbestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß nach Ablauf längerer Zeit (wie es 10 Jahre sind) eine Schenkung des Erblassers von seinen Angehörigen nicht mehr als Beeinträchtigung empfunden zu werden pflegt.

§ 2326 [55]) vgl. das Beispiel in Anhang 52 zu § 2325.

§ 2327 [56]) d. h. nur auf die „Ergänzung", nicht auf den Gesamtbetrag des (gewöhnlichen) „Pflichtteils" und der „Ergänzung", wie dies § 2327 Abs. 1 Satz 2 für den Fall bestimmt, daß der Erblasser „bei" Zuwendung des Geschenks die Anrechnung auf den „Pflichtteil" ausdrücklich angeordnet hat (Fall des § 2315).

[57]) vgl. Note 56.

§ 2329 [58]) Dies ist z. B. der Fall, wenn der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt ist (§ 2328) und er durch Auszahlung der „Ergänzung" an den andern Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteil mindern würde; ferner: wenn der Nachlaß unzureichend ist und der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch der Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten auf „Ergänzung" seines Pflichtteils gehört, nur „beschränkt haftet" (vgl. §§ 1967 ff., 1975 ff.). In diesen Fällen muß der „Beschenkte" das Geschenk „herausgeben", soweit das zur Ergänzung des Pflichtteils erforderlich ist.

[59]) vgl. §§ 812 ff., 818.

[60]) z. B. der Erblasser A hat kurz vor seinem Tode seiner Wirtin 20 000 Mk. geschenkt. Er hinterläßt nur einen Sohn und einen Nachlaß von 4000 Mk. Der Pflichtteil des Sohnes beträgt hier die Hälfte von 4000 + 20 000 = 12 000. Da der Sohn nur den Nachlaß von 4000 erhält, kann er von der Wirtin „Herausgabe" des Geschenks in Höhe von 8000 fordern.

[61]) Nach § 2329 Abs. 1 hat der Beschenkte zunächst nur die Pflicht zur „Herausgabe" des Geschenks; es ist ihm aber die Befugnis eingeräumt, dies durch Zahlung des zur Ergänzung des Pflichtteils fehlenden Betrags abzuwenden.

[62]) Die Verpflichtung des später Beschenkten ist z. B. ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Klageerhebung „nicht mehr bereichert" ist; § 818 Abs. 3.

§ 2330 [63]) vgl. Anhang 12 zu § 814.

§ 2331 [64]) vgl. Note 40 zu § 2054.

(Fortsetzung von Seite 704)

Diese Vorschriften finden auf **Amortisations-Hypotheken** keine Anwendung. Bei der **Rentenschuld** ist eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur soweit zulässig, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks nach zehn Jahren unter Einhaltung der in dem § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Abschnitt IV.

Zum Familienrecht.

Art. **32. Ausländer,** welche im Grossherzogtum eine **Ehe,** sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schliessen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, verpflichtet, ausser der Erfüllung der sonstigen

(Fortsetzung folgt Seite 712)

Eine verbrauchbare Sache[53]) kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die **Schenkung bleibt unberücksichtigt,** wenn zur Zeit des Erbfalls **zehn Jahre** seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind;[54]) ist die **Schenkung an den Ehegatten** des Erblassers erfolgt, so beginnt die **Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.**

§ **2326.** Der Pflichtteilsberechtigte kann die **Ergänzung des Pflichtteils auch dann** verlangen, **wenn** ihm die **Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen** ist. Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.[55])

§ **2327.** **Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk** von dem Erblasser **erhalten,** so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung[56]) anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.[57])

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein **Abkömmling** des Erblassers, so findet die Vorschrift des **§ 2051 Abs. 1** entsprechende Anwendung.

§ **2328.** Ist der **Erbe selbst pflichtteilsberechtigt,** so **kann** er die **Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern,** daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

§ **2329.** **Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet** ist,[58]) kann der Pflichtteilsberechtigte **von dem Beschenkten** die **Herausgabe des Geschenkes** zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer **ungerechtfertigten Bereicherung** fordern.[59]) Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.[60])

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.[61])

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.[62])

§ **2330.** Die Vorschriften der **§§ 2325 bis 2329** finden **keine Anwendung** auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[63])

§ **2331.** Eine **Zuwendung,** die **aus dem Gesamtgute** der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als **von jedem der Ehegatten** zur **Hälfte** gemacht.[64]) Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehe-

§ 2333 [65]) oder „beschränken". — über „Erbunwürdigkeit" vgl. §§ 2339 ff.

[66]) vgl. Note 7 zu § 1566.

[67]) §§ 1601 ff.

(Fortsetzung von Seite 710)

gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugnis der Obrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen,

entweder

dass sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubnis im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

dass sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

Art. **33.** Inwieweit **Hypotheken, Grundschulden** und **Rentenschulden,** welche auf in Baden gelegenen Grundstücken lasten, **als sicher im Sinne des § 1807** Absatz 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Für die Bestimmung der zur Anlegung von **Mündelgeldern** gemäss § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten **öffentlichen Sparkassen** ist das Justizministerium zuständig.

Die Bestimmung darüber, dass eine **inländische Bank** zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet ist, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Verordnungen des Justizministeriums, nach welchen gewisse **Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern** für geeignet erklärt sind, bleiben in Kraft. Das Justizministerium kann solche Verordnungen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art **34.** In das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird als neue Vorschrift eingestellt:

§ 12a.

Zur Übernahme einer **Vormundschaft,** mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein **Beamter** der vorgängigen jederzeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

Abschnitt V.

Zum Erbrecht.

Art. **35.** Als **Ertragswert eines Landgutes** gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Durch landesherrliche Verordnung werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen dieser Reinertrag festzustellen ist.

Abschnitt VI.

Vom Stammgut.

Art. **36.** Bezüglich der Stammgüter gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers gesetzmässig ausgeschieden ist.

Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigentümer des Stammguts.

Das Justizministerium führt ein Verzeichnis der Stammberechtigten, vergleiche unten § 16.

Soweit die nachfolgenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen treffen, gelten für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

Es folgen nähere Vorschriften in den §§ 2—17.

(Fortsetzung folgt Seite 714)

gatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ **2332.** **Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in **dreißig Jahren** von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten **gegen den Beschenkten** zustehende Anspruch **verjährt in drei Jahren** von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§ **2333.** Der Erblasser kann **einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:**[65])

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;[66])
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;[67])
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

§ **2334.** Der Erblasser kann **dem Vater den Pflichtteil entziehen,** wenn dieser sich einer der im § 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser **der Mutter** gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ **2335.** Der Erblasser kann **dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen,** wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

§ 2336 [68]) durch Testament (§ 1937) oder in einem Erbvertrage gemäß § 2299.

§ 2337 [69]) vgl. Note 32 zu § 532 und Note 19 zu § 1570.

§ 2338 [70]) sogen. **Enterbung in guter Absicht** (im Interesse der Familie). Sie ist nur zulässig gegenüber einem „Abkömmlinge", nicht auch gegenüber den anderen Pflichtteilsberechtigten, z. B. nicht gegenüber einem verschwenderischen Ehegatten, einem überschuldeten Vater. Sie ist nur zulässig wegen „Verschwendung" und „Überschuldung" nach Maßgabe des § 2338, nicht auch wegen eines sonst leichtsinnigen Lebenswandels, bloßer Trunksucht usw. Die in § 2338 zugelassene „Beschränkung des Pflichtteils" eines Abkömmlings enthält eine Ausnahme von § 2306.

[71]) also nicht bloß: seine Abkömmlinge, sondern auch, falls er keine Abkömmlinge hat, sein Ehegatte, seine Eltern, Geschwister usw.

[72]) §§ 2100 ff. vgl. den Note 75 mitgeteilten § 863 ZPO.

[73]) § 2191.

[74]) sei es neben den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen, sei es ohne diese als eine selbständige Beschränkung. — Durch die Ernennung eines „Testamentsvollstreckers" (§§ 2197 ff.) kann der Erblasser das Recht, über den Nachlaß zu „verfügen", dem Abkömmlinge vollständig entziehen (§§ 2209—2211, 2214). Der Abkömmling hat dann nur den Anspruch auf den „Reinertrag" (§ 2338 Abs. 1 am Ende).

[75]) Und auch der „Reinertrag" ist den Gläubigern des Erben nach Maßgabe § 863 ZPO. entzogen. Er lautet: „Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 BGB. durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 BGB. durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag. — Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers (vgl. § 1967 BGB. Gegensatz: die eigenen Gläubiger des gemäß § 2338 im Pflichtteile beschränkten Abkömmlings) oder ein auch dem Nacherben oder Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird."

[76]) zu beachtende **Formvorschrift.**

§ 2339 [1]) Die Vorschriften über die **Erbunwürdigkeit** (vgl. Note 4) bezwecken, die Bestimmungen über die „Anfechtung letztwilliger Verfügungen" (§§ 2078 ff.), die „Anfechtung von Erbverträgen" (§§ 2281 ff.) und die „Entziehung des Pflichtteils" (§§ 2333 ff.) zu ergänzen. In allen Fällen der „Erbunwürdigkeit" liegt ein Vergehen gegen den Erblasser vor, das entweder der Erblasser selbst nicht mehr berücksichtigen kann, z. B. Nr. 1 und 4 des § 2339, oder das im öffentlichen Interesse berücksichtigt werden muß, wenn der Erblasser nicht „verziehen" hat. — Über die **Unwürdigkeit eines Vermächtnisnehmers** oder **eines Pflichtteilsberechtigten** vgl. § 2345. — Die Vorschriften über „Erbunwürdigkeit" gelten sowohl gegen den „gesetzlichen" als gegen den in einem „Testament" oder „Erbvertrage" eingesetzten Erben.

(Fortsetzung von Seite 712)

Abschnitt X.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. **40. Unterpfandsrechte,** welche zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragen sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als **Sicherungshypotheken** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das gleiche gilt von den einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechten.

Nach dem gedachten Zeitpunkt findet eine Eintragung solcher Rechte auf Grund der bisherigen Gesetze nicht mehr statt.

(Fortsetzung folgt Seite 716)

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1571 bestimmten Frist.

§ **2336.** Die **Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.**[68]) Der **Grund** der Entziehung **muß** zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung **angegeben werden.** Der **Beweis des Grundes** liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des **§ 2333 Nr. 5** ist die **Entziehung unwirksam, wenn** sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel **dauernd abgewendet** hat.

§ **2337.** Das **Recht zur Entziehung** des Pflichtteils **erlischt durch Verzeihung.**[69]) Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

§ **2338.** Hat sich ein **Abkömmling** in solchem Maße der **Verschwendung** ergeben oder ist er in solchem Maße **überschuldet,** daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das **Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges** durch die Anordnung **beschränken,**[70]) daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben[71]) das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als **Nacherben**[72]) oder als **Nachvermächtnisnehmer**[73]) nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die **Verwaltung einem Testamentsvollstrecker** übertragen;[74]) der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.[75])

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des **§ 2336 Abs. 1 bis 3** entsprechende Anwendung.[76]) Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.[1])

§ **2339. Erbunwürdig ist:**

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

[2]) Verschiedene Fälle der „Urkundenfälschung".
[3]) z. B. dadurch, daß der Erblasser sie aufgehoben hat.
§ 2340 [4]) Die „Erbunwürdigkeit" ist also kein Hindernis für den „Anfall der Erbschaft" (§ 1942) an den Unwürdigen, sondern sie begründet nur ein Recht zur „Anfechtung" des bereits erfolgten Erbschaftserwerbs.
§ 2343 [5]) vgl. § 2337 nebst Note.
§ 2344 [6]) vgl. §§ 1935 (Note 27), 2094 (Note 6), 2310.
[7]) d. h. des Todes des Erblassers; § 1922.

(Fortsetzung von Seite 714)

Art. **41. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Grossherzogtum den Wohnsitz haben,** finden **vom 1. Januar 1905** an die Vorschriften des **§ 1435** des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmässigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

Art. **42. Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen** finden die Vorschriften der Landrechtssätze 738a, 745a, 1535a, 1539a, 1570a und b keine Anwendung, wenn der **Erblasser nach jenem Zeitpunkte stirbt.**

Das gleiche gilt für Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 über die ehelichen Vermögensverhältnisse des **Adels.**

(zu Art. 41, 42 vgl. **jetzt** Badische Ges. v. 4. August 1902.)

Preussisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Gesetzliche Zinsen.

Art. **10.** Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit mehr als vier vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. **11.** Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Gesinderecht.

Art. **14.** § 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gesindeverhältnis Anwendung.

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten ausser Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältnis obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältnis nicht begründet.

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gesindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gesinderecht die Schleswig-Holsteinische Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gesinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Änderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

(Fortsetzung folgt Seite 718)

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.[2])

Die **Erbunwürdigkeit** tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 **nicht** ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist,[3]) oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

§ **2340. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.**

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig.[4]) Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten **Fristen** erfolgen.

§ **2341. Anfechtungsberechtigt ist** jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zustatten kommt.

§ **2342.** Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der **Anfechtungsklage.** Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die **Wirkung der Anfechtung** tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ **2343.** Die **Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn** der Erblasser dem Erbunwürdigen **verziehen** hat.[5])

§ **2344. Ist ein Erbe** für **erbunwürdig** erklärt, so **gilt** der **Anfall** an ihn **als nicht erfolgt.**[6])

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls[7]) erfolgt.

§ **2345.** Hat sich ein **Vermächtnisnehmer** einer der im § 2339 Abs. 1 bezeichneten **Verfehlungen schuldig** gemacht, so ist der Anspruch aus dem **Vermächtnis anfechtbar.** Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

Das gleiche gilt für einen **Pflichtteilsanspruch,** wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen **Verfehlung** schuldig gemacht hat.

§ 2346 [1]) Über die **vor 1. Januar 1900** geschlossenen „Erbverzichte" vgl. E. 217.

[2]) Ein Hauptfall des **Erbverzichtsvertrags** ist, daß Eltern ihrem pflichtteilsberechtigten Abkömmling eine „Abfindung" geben, wogegen dieser auf den künftigen gesetzlichen Erbteil bezw. den Pflichtteil verzichtet, welcher Verzicht, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden gilt (vgl. § 2349). Zweck des Vertrages ist z. B., die künftige Erbteilung zu erleichtern, weil der abgefundene Erbe auswandern will und dann mit seinem Stamme zur Erbteilung nicht mehr zugezogen zu werden braucht, — oder dem Erblasser, der zu einer zweiten Ehe schreitet, die Verfügung über sein Vermögen durch Befreiung von Rücksichten auf die Kinder erster Ehe zu erleichtern und künftigen Streit unter den Erben zu vermeiden, — oder die Teilung eines Landgutes bei einer Erbauseinandersetzung zu vermeiden und es einem der Kinder, unter Abfindung der anderen, zuzuwenden.

Nicht bloß auf das „gesetzliche" Erbrecht oder den „Pflichtteil" (§ 2346) kann verzichtet werden, sondern auch auf das Erbrecht oder ein Vermächtnis aus einem „Testamente" sowie auf Zuwendungen aus einem „Erbvertrage" gemäß § 2352. — Zu unterscheiden von dem „Erbverzichte" (Vertrag zwischen Erblasser einerseits und Erben oder sonst Bedachten andrerseits) ist: a) der § 312 (vgl. Note dazu) bezeichnete Vertrag, bei dem der Erblasser nicht Vertragspartei ist, b) die „Ausschlagung" einer angefallenen Erbschaft (§ 1942), c) die „Veräußerung" einer endgültig erworbenen Erbschaft (vgl. Note 2 zu § 1942), obgleich in den Fällen zu b und c im gewöhnlichen Sprachgebrauch oft fälschlich von einem „Erbverzichte" gesprochen wird.

[3]) vgl. §§ 1935, 2094 nebst Noten.

[4]) vgl. §§ 2310 am Ende, 2316 Abs. 1 Satz 2.

[5]) Zu unterscheiden von dem hier behandelten „Erbverzichte" gegenüber dem Erblasser auf das zukünftige „Pflichtteilsrecht" nach dem künftigen Tode des Erblassers ist der „Verzicht" auf einen bereits (durch den Tod des Erblassers) entstandenen „Pflichtteilsanspruch", vgl. z. B. §§ 1406 Nr. 1, 1453, 1643 Abs. 2, 1822 Nr. 2.

§ 2348 [6]) „Gleichzeitige Anwesenheit" beider Vertragsparteien, wie die beim „Erbvertrage" § 2276 vorgeschrieben ist, ist nicht erforderlich.

§ 2352 [7]) § 2352 gilt nur für den in einem „Erbvertrage" bedachten Dritten, nicht für die andere „Vertragspartei". Wer einen Erbvertrag geschlossen hat, kann auf das darin für ihn selbst festgestellte Erbrecht oder Vermächtnis nicht in den Formen eines „Erbverzichtsvertrags" gemäß §§ 2346 ff. verzichten, sondern es steht ihm nur der Weg der „Aufhebung des Erbvertrags" gemäß §§ 2290—2292 offen.

(Fortsetzung von Seite 716)

§ 3. In denjenigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachteile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.[1]

§ **2346.** **Verwandte** sowie der **Ehegatte des Erblassers** können **durch Vertrag mit dem Erblasser** auf ihr **gesetzliches Erbrecht verzichten.**[2] Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte;[3] er hat kein Pflichtteilsrecht.[4]

Der **Verzicht** kann **auf das Pflichtteilsrecht beschränkt** werden.[5]

§ **2347.** Zu dem Erbverzicht ist, **wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht,** die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; **steht er unter elterlicher Gewalt,** so gilt das gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den **Vertrag nur persönlich schließen;** ist er in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt,** so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser **geschäftsunfähig,** so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

§ **2348.** Der **Erbverzichtsvertrag** bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen Beurkundung.**[6]

§ **2349.** **Verzichtet** ein **Abkömmling** oder ein **Seitenverwandter** des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so **erstreckt sich die Wirkung** des Verzichts **auf seine Abkömmlinge,** sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

§ **2350.** **Verzichtet jemand zu Gunsten eines anderen** auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der **Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten** des Erblassers gelten soll.

§ **2351.** Auf einen Vertrag, durch den ein **Erbverzicht aufgehoben** wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347 Abs. 2 Anwendung.

§ **2352.** Wer durch **Testament** als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die **Zuwendung verzichten.** Das gleiche gilt für eine **Zuwendung,** die in einem **Erbvertrag** einem **Dritten** gemacht ist.[7] Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

— — — —

§ 2353 [1]) vgl. **Anhang 1 zu § 2353** (I. Allgemeines über die **Bedeutung des Erbscheins.** Die **Rechtsvermutung der Richtigkeit** und der **Vollständigkeit; öffentlicher Glaube** des Erbscheins. II. **Verzeichnis derjenigen Personen, die außerdem Erben ein Recht auf Erteilung des Erbscheins haben.** III. Der **Erbschein im Grundbuchverkehr.** IV. **Übergangsvorschriften:** E. 213).

[2]) „Nachlaßgericht" vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter I. B..

[3]) sowohl dem gesetzlichen Erben (§ 1922 ff.) wie dem Testaments- und Vertragserben (§§ 2064 ff., 2274 ff.).

[4]) also beim Vorhandensein von „Miterben" (§§ 2032 ff.). — „Gemeinschaftlicher Erbschein": § 2357.

[5]) Zeugnisse erbscheinähnlicher Art vgl. in § 1507 in Verbindung mit § 38 GBO., ferner in § 37 GBO., ferner in § 2368; eingeschränkter Erbschein: § 2369. — Recht auf Einsicht, Abschriften und Ausfertigungen des Erbscheins: §§ 78, 85 RFG.

§ 2354 [6]) §§ 1924 ff.

[7]) „Verwandtschaft" oder „Ehe" (§§ 1924 ff., 1931 ff.). Für den Fiskus, der als Erbe den Erbschein verlangt (§ 1936), vgl. §§ 1964—1966.

[8]) z. B. vorverstorbene Geschwister.

[9]) Testamente und Erbverträge (§§ 2064 ff., 2274 ff.).

[10]) vgl. § 2360 Abs. 1.

[11]) ob durch Tod bezw. Todeserklärung (§§ 13 ff.) oder durch Ausschlagung (§ 1953) oder durch Erbverzicht (§§ 2346 ff.) oder durch letztwilligen Ausschluß (§ 1938) oder durch Erbunwürdigkeitsurteil (§§ 2342, 2344).

§ 2355 [12]) in der er selbst zum Erben eingesetzt ist.

[13]) weil ja das erste Testament (Erbvertrag) durch ein späteres Testament (Erbvertrag) widerrufen oder geändert sein kann (§§ 2254, 2258, 2289, 2290).

§ 2356 [14]) namentlich Geburts-, Sterbe-, Heirats-Urkunden, und zwar standesamtliche. „Kirchliche" Urkunden genügen nur für die Zeit vor dem 1. Januar 1876 (Tag des Inkrafttretens des Reichspersonenstandsgesetzes). In Preußen jedoch ist der maßgebende Tag der 1. Oktober 1874 (Tag des Inkrafttretens der Standesämter in Preußen). — Für Juden, Dissidenten und Mitglieder bloß geduldeter Religionsgesellschaften bestehen in Preußen für die Zeit von 1847 an bis zum 30. September 1874 amtsgerichtlich verwahrte Register.

[15]) „Testament" oder „Erbvertrag". Sind diese Urkunden in anderen Akten des Nachlaßgerichts vorhanden, so genügt statt der Vorlegung Bezugnahme auf diese Akten.

[16]) z. B. wenn jemand in fremden, unzivilisierten Ländern ums Leben gekommen ist.

[17]) namentlich Zeugen.

[18]) namentlich also darüber, daß nicht etwa noch weitere (von ihm verschwiegene) Erbberechtigte oder weitere Testamente (Erbverträge) vorhanden sind; § 2354 Abs. 1 Ziff. 3, 4.

[19]) Der Antragsteller muß selbst die Versicherung abgeben; Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Für „geschäftsunfähige" und „in der Geschäftsfähigkeit beschränkte" Personen hat der gesetzliche Vertreter die Erklärung abzugeben (§§ 104 ff.)

[20]) Strafbestimmungen für wissentlich oder fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt: StrGB. §§ 156, 161, 163.

§ 2357 [21]) vgl. § 2032.

[22]) Außerdem kann jeder Erbe auch die Erteilung eines Erbscheins über seinen „Anteil" verlangen (§ 2353) — aber nicht die Erteilung eines Erbscheins über den Anteil eines andern Miterben.

[23]) natürlich auch von allen Erben zusammen.

Achter Abschnitt.

Erbschein.[1]

§ **2353.** Das **Nachlaßgericht**[2] hat dem Erben[3] auf Antrag ein **Zeugnis über** sein **Erbrecht und**, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist,[4] über die **Größe des Erbteils** zu erteilen **(Erbschein)**.[5]

§ **2354.** **Wer** die Erteilung des **Erbscheins** als **gesetzlicher Erbe**[6] **beantragt**, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;[7]
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren,[8] durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen[9] vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.[10]

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.[11]

§ **2355.** **Wer** die Erteilung des **Erbscheins** auf **Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt**,[12] hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen[13] Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§ **2356.** Der Antragsteller hat die **Richtigkeit** der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben **durch öffentliche Urkunden**[14] **nachzuweisen** und im Falle des § 2355 die **Urkunde vorzulegen**, auf der sein Erbrecht beruht.[15] Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen,[16] so genügt die Angabe **anderer Beweismittel**.[17]

In Ansehung der übrigen[18] nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller[19] **vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern**, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht.[20] Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Tatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

§ **2357.** Sind **mehrere Erben** vorhanden,[21] so ist auf Antrag ein **gemeinschaftlicher Erbschein** zu erteilen.[22] Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.[23]

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

[24]) Die Stellung des Antrags auf Erteilung eines „Erbscheins“ enthält die „Annahme“ der Erbschaft (vgl. § 1943 nebst Note 5). Der Antragsteller selbst braucht daher nicht noch besonders die Annahme zu erklären.

§ 2358 [25]) vgl. § 2356 Abs. 1 Satz 2.

[26]) die nach §§ 2354, 2355 anzugeben und nachzuweisen sind.

[27]) vgl. § 1965 Abs. 1 und ZPO. §§ 948—950.

§ 2359 [28]) Namentlich muß das Gericht sich darüber schlüssig machen, ob es die betreffende „Verfügung von Todeswegen“ (Testament, Erbvertrag) — vgl. § 2355 Abs. 1 — formell und materiell für „rechtsgültig“ erachtet. Niemals darf das Nachlaßgericht den Antragsteller auf den „Prozeßweg“ verweisen (etwa Prozeß mit demjenigen, der bei Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung „gesetzlicher“ Erbe sein würde). — Der Erbschein kann nur entweder abgelehnt oder so erteilt werden, wie er beantragt ist. Erachtet das Gericht z. B. für festgestellt, daß der den Erbschein als „Alleinerbe“ verlangende A nicht Alleinerbe ist, sondern Miterbe zusammen mit B, so ist nicht etwa ein Erbschein auf A und B zu erteilen, sondern der Antrag des A ist abzulehnen. — Gegen die „Ablehnung“ gibt es die gewöhnliche, unbefristete „Beschwerde“: §§ 19, 20 RFG.

§ 2360 [29]) vgl. § 2354 Abs. 1 Ziff. 5.

[30]) Bloße Ordnungsvorschrift; vgl. Sachregister unter „Sollvorschriften“. — Nach Anhörung des Gegners ist sogleich zu entscheiden (§ 2359). Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des schwebenden Prozesses ist unzulässig.

[31]) sondern z. B. in einem „eigenhändigen“ Testamente (§ 2231 Ziff. 2).

[32]) z. B. weil der Anzuhörende verschollen ist (§ 13).

§ 2361 [33]) namentlich also, daß der „Erbschein-Erbe“ nicht der wirkliche Erbe ist; vgl. Anhang 1 zu § 2353.

[34]) Der Erbschein selbst (die Urschrift) ist bei den Gerichtsakten. Eingezogen wird die dem Erbschein-Erben erteilte sogenannte „Ausfertigung“ des Erbscheins. — Darüber, daß das Nachlaßgericht den Erbschein einziehen will, hat es einen Beschluß zu machen und diesen dem „Erbschein-Erben“ zuzustellen.

[35]) das heißt: mit der tatsächlich erfolgten Beendigung des Besitzes der dem Erbschein-Erben erteilten Ausfertigung (vgl. Note 34). — Zwangsmittel bei der „Einziehung“: Art. 15—17 PrFG.

[36]) Der Beschluß ist dem „Erbschein-Erben“ zuzustellen. Gegen diesen Beschluß gibt es kein Rechtsmittel: § 84 RFG.

[37]) ZPO. § 204 Abs. 2, 3.

[38]) das heißt: Mit dem Ablaufe dieses Monats tritt die „Kraftlosigkeit“ des Erbscheins ohne weiteres von Rechtswegen ein — auch wenn die dem Erbschein-Erben erteilte Ausfertigung (Note 34) in seiner Hand verbleiben sollte. Der Erbschein übt hinfort keine der sonst ihm zukommenden Wirkungen (§§ 2365—2367) mehr aus, und zwar auch dann nicht, wenn „gutgläubige Dritte“ von der „Kraftlos-Erklärung“ gar nichts wissen.

§ 2362 [39]) durch „Klage“; Vollstreckung nach § 883 ZPO. (Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher), nur mit der Maßgabe, daß der weggenommene Erbschein eben nicht dem Erben herauszugeben ist, sondern dem Nachlaßgerichte.

[40]) § 260. Ob der Erbschein sich noch in der Hand des unrichtigen Erben befindet oder nicht, ob er für kraftlos erklärt worden ist oder nicht (§§ 2361, 2362 Abs. 1), ist für die Befugnis aus Abs. 2 unerheblich.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben.[24]) Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die **Versicherung an Eidesstatt** ist **von allen Erben** abzugeben, **sofern nicht das Nachlaßgericht** die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

§ **2358.** Das **Nachlaßgericht** hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel[25]) von Amtswegen die zur Feststellung der Tatsachen[26]) erforderlichen **Ermittelungen zu veranstalten** und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine **öffentliche Aufforderung** zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.[27])

§ **2359.** Der **Erbschein** ist **nur** zu erteilen, **wenn** das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen für **festgestellt** erachtet.[28])

§ **2360.** Ist ein **Rechtsstreit über das Erbrecht** anhängig,[29]) so soll[30]) vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die **Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in** einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden **öffentlichen Urkunde** enthalten,[31]) so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie untunlich ist.[32])

§ **2361.** Ergibt sich, daß der erteilte **Erbschein unrichtig** ist,[33]) so hat ihn das Nachlaßgericht **einzuziehen.**[34]) Mit der Einziehung[35]) wird der Erbschein **kraftlos.**

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß **für kraftlos zu erklären.**[36]) Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen.[37]) Mit dem Ablaufe eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.[38])

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

§ **2362.** **Der wirkliche Erbe kann** von dem Besitzer eines **unrichtigen Erbscheins** die **Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.**[39])

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat **dem wirklichen Erben** über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände **Auskunft zu erteilen.**[40])

§ 2363 [41]) §§ 2100 ff., namentlich §§ 2106, 2107, 2139.
[42]) vgl. § 2137 Abs. 1, 2.
[43]) Der „Nacherbe" ist Erbe erst dann, wenn der Fall der Nacherbfolge (nicht schon der Fall der ersten Erbfolge) eingetreten ist: § 2139. Einen Erbschein kann daher der „Nacherbe" nicht schon bei Eintritt des ersten Erbfalls verlangen, sondern erst bei Eintritt der „Nacherbfolge". Zu seinem größeren Schutze spricht ihm aber § 2363 Abs. 2 das Recht zu, die Ablangung des unrichtigen Erbscheins schon vor Eintritt der „Nacherbfolge" zu beanspruchen.

§ 2364 [44]) §§ 2197 ff.

§ 2365 [45]) **Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Erbscheins;** vgl. Anhang 1 zu § 2353.

§ 2366 [46]) § 2366 enthält den **Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Erbscheins.** vgl. Anhang 1 zu § 2353. **Kraftloserklärung zerstört die Wirkung des Erbscheins auch gegenüber dem Gutgläubigen,** vgl. Note 38 zu § 2361. vgl. den ähnlich gearteten Fall des § 892 (Grundbuchrecht).
[47]) namentlich z. B. durch „Kauf". Nur der „rechtsgeschäftliche" Verkehr ist geschützt, nicht auch der Erwerb durch „Zwangsvollstreckung" (Pfändungspfandrecht); vgl. Anhang 1 zu § 2353 und Note 61 zu § 892.
[48]) Der Schutz des „gutgläubigen" Verkehrs gilt auch für „unentgeltliche" rechtsgeschäftliche Verfügungen (Schenkung). vgl. jedoch §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822, und für das **Verhältnis des wahren Erben zum (falschen) „Erbschein"-Erben** § 816 Abs. 1 Satz 1, ferner bei „Schlechtgläubigkeit" des Erbschein-Erben auch § 823.
[49]) „kennt". Bloße „Zweifel" schaden dem Erwerber nicht.
[50]) „verlangt hat". Schon die Kenntnis des Rückgabe-„Verlangens" schadet dem Erwerber, obwohl die „Kraftlosigkeit" des Erbscheins erst mit der tatsächlichen „Einziehung" eintritt: § 2361 Abs. 1 Satz 2.

§ 2367 [51]) z. B. Zahlung einer Erbschaftsschuld. § 2366 handelt von Erwerb aus der „Erbschaftsmasse", § 2367 von der Leistung zur „Erbschaftsmasse" und außerdem von solchen „rechtsgeschäftlichen" Verfügungen, die nicht unter § 2366 fallen, vgl. folgende Note.
[52]) „Verfügung", vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 7. — Unter § 2367 fällt z. B. die Aufrechnung (§§ 387, 389), und zwar sowohl die vom Erbschein-Erben wie die gegen ihn erklärte. — vgl. den ähnlich gearteten Fall des § 893 (Grundbuchrecht). — Für das **Verhältnis des wahren Erben zum (falschen) Erbschein-Erben** gilt § 816 Abs. 2, und bei „Schlechtgläubigkeit" auch § 823.

§ 2368 [53]) §§ 2197 ff.
[54]) und zwar neben dem „Erbschein", dessen Erteilung der Testamentsvollstrecker auch verlangen kann, vgl. Anhang 1 zu § 2353.
[55]) § 2208.
[56]) §§ 2207, 2209. — Auch eine von der gesetzlichen Vorschrift (§ 2224) abweichende Art der Verwaltung, die beim Vorhandensein mehrerer Testamentsvollstrecker vom Erblasser etwa angeordnet ist, ist in dem Zeugnis anzugeben.
[57]) vgl. die ähnlich geartete Vorschrift des § 2360 Abs. 2.
[58]) Der „Testamentsvollstrecker" hat also namentlich die nötigen Angaben zu machen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben: §§ 2355, 2356, vgl. ferner namentlich §§ 2366, 2367.
[59]) §§ 2225—2227. In diesen Fällen wird also das „Zeugnis" von selbst kraftlos — auch ohne Einziehung (§ 2361 Abs. 1) oder Kraftloserklärung (§ 2361 Abs. 2), obwohl diese beiden Maßregeln ebenfalls zulässig sind. Hierin liegt eine erhebliche Gefahr für den Verkehr.

§ **2363.** In dem **Erbscheine**, der **einem Vorerben** erteilt wird, ist **anzugeben**, daß eine **Nacherbfolge** angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist.[41]) Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.[42])

Dem Nacherben[43]) steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

§ **2364.** Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker**[44]) ernannt, so ist die Ernennung **in dem Erbschein anzugeben.**

Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

§ **2365.** **Es wird vermutet**, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, **das in dem Erbschein angegebene Erbrecht** zustehe und daß er **nicht** durch andere als die angegebenen Anordnungen **beschränkt** sei.[45])

§ **2366.** **Erwirbt jemand von demjenigen,**[46]) **welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft**[47]) **einen Erbschaftsgegenstand**, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so **gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins**, soweit die Vermutung des § 2365 reicht, **als richtig**,[48]) es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt[49]) oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.[50])

§ **2367.** Die Vorschriften des **§ 2366** finden **entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist**, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes **eine Leistung bewirkt**[51]) oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes **Rechtsgeschäft vorgenommen** wird, das eine Verfügung[52]) über das Recht enthält.

§ **2368.** **Einem Testamentsvollstrecker**[53]) hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein **Zeugnis über die Ernennung zu erteilen.**[54]) Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt[55]) oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll,[56]) so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe wenn tunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.[57])

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung;[58]) mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.[59])

§ **2369.** Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt,

§ 2369 [60]) „Eingeschränkter Erbschein". Die Vorschrift des § 2369 hat nur für **Ausländer** (Nicht-Deutsche) Bedeutung; vgl. §§ 72, 73 RFG.

[61]) z. B. Schiffsregister, vgl. Reichsflaggengesetz vom 22. Juni 1899, Reichs-Binnenschiffahrt-Gesetz vom $\frac{15.\ 6.\ 1895}{20.\ 5.\ 1898}$

[62]) vgl. ZPO. §§ 23, 28.

§ 2370 [63]) §§ 13, 18.

[64]) Wer also mit dem „vermeintlichen" Erben des für tot Erklärten in „rechtsgeschäftlichen" Verkehr tritt (§§ 2366, 2367), ist geschützt, auch wenn der für tot Erklärte noch lebt (also noch gar nicht beerbt werden kann), oder zwar schon gestorben ist, aber zu einem andern Zeitpunkt, als den das Urteil angibt — sei es früher, sei es später — und damit einen andern Erben hinterlassen hat (§§ 1922, 18).

[65]) ZPO. §§ 957, 973. Dem „Dritten" muß seine Kenntnis der Unrichtigkeit der Todeserklärung oder der Aufhebung der Todeserklärung bewiesen werden.

[66]) auch wenn er die Anfechtungsklage (Note 65) nicht erhebt.

[67]) z. B. wenn eine Leiche falsch rekognosziert worden ist. — Zu dem ganzen § 2370 vgl. § 2031.

§ 2371 [1]) Gegenstand des **Erbschaftskaufs** kann sein: die **ganze Erbschaft** — ein **Erbteil** (Anteil eines Miterben, Bruchteil); vgl. § 1922 Abs. 2. — Zu unterscheiden vom „Erbschaftskaufe", der nur geschlossen werden kann nach dem Tode des Erblassers über eine dem Erben „angefallene Erbschaft" (§ 1942 und Note) ist der vor dem Tode des Erblassers geschlossene, in **§ 312** behandelte Vertrag. — Beim Verkaufe der **ganzen Erbschaft** ist Gegenstand des Vertrags nicht das „Erbrecht" selbst; der Verkauf der ganzen Erbschaft begründet vielmehr nur die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer die den Inbegriff der Erbschaft bildenden „einzelnen" Nachlaßgegenstände zu „übertragen". vgl. **§ 2374 nebst Note** und Anhang 1 zu § 90 unter I (Sachinbegriff, Rechtsgesamtheit). — Der wichtige **Unterschied** zwischen dem **Verkaufe** einer **ganzen Erbschaft** und dem Verkaufe eines **Erbteils** liegt darin, daß der Verkauf eines „Erbteils" sich nicht auf die einzelnen Nachlaßgegenstände bezieht; denn einem Erben steht vor der Teilung an den „einzelnen" Nachlaßgegenständen ein bestimmter Anteil nicht zu (§ 2033 Abs. 2); er kann sie also nicht auf den Käufer übertragen. Gegenstand des Kaufes eines „Erbteils" ist also das „Erbrecht" selbst oder genauer: das aus dem Gesamteigentume der sämtlichen Erben fließende „Recht" des verkaufenden Miterben. vgl. hierüber und über die rechtlichen Folgen dieses Unterschiedes **Note 3 zu § 2033;** insbesondere unter B. Über das **Vorkaufsrecht** der anderen Miterben §§ 2034, 2035. — Für die **Nachlaßverbindlichkeiten** haftet der „Verkäufer" weiter neben dem „Käufer" (§§ 2382, 2383).

[2]) vgl. Note 1.

[3]) Wenn der Verkäufer unter „elterlicher Gewalt" oder „Vormundschaft" steht, ist vormundschaftsrichterliche Genehmigung erforderlich (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 1).

§ 2372 [4]) §§ 2050 ff.

§ 2373 [5]) §§ 2100 ff.

[6]) §§ 1935, 2094.

[7]) § 2150.

[8]) vgl. § 2110.

§ 2374 [9]) Es geht also das „Eigentum" an den zur Erbschaft gehörigen Sachen, das „Gläubigerrecht" an den dazu gehörigen Forderungen nicht ohne weiteres durch den Abschluß des „Erbschaftskaufs" über, sondern es sind: Grundstücke „aufzulassen", bewegliche Sachen zu „übergeben", Rechte (Forderungen) „abzutreten". Dies gilt jedoch nur beim Verkaufe der „ganzen" Erbschaft. Hierüber und über den Verkauf eines bloßen „Erbteils" vgl. Note 1 zu § 2371 und Note 3 zu § 2033 unter B.

[10]) sogen. „Surrogationsprinzip"; vgl. Note 9 zu § 1370.

Gegenstände, die sich **im Inlande** befinden, so kann die **Erteilung eines Erbscheins für diese** Gegenstände verlangt werden.[60])

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird,[61]) gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.[62])

§ **2370.** Hat **eine für tot erklärte Person** den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt,[63]) oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den **§§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten** auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe,[64]) es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.[65])

Ist ein **Erbschein** erteilt worden, so stehen **dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt**, die im § 2362 bestimmten Rechte zu.[66]) Die gleichen Rechte hat eine Person, deren **Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen** worden ist.[67])

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.[1])

§ **2371.** Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm **angefallene Erbschaft verkauft**,[2]) bedarf der **gerichtlichen** oder **notariellen Beurkundung**.[3])

§ **2372.** Die **Vorteile**, welche sich **aus dem Wegfall eines Vermächtnisses** oder **einer Auflage** oder aus der **Ausgleichungspflicht** eines Miterben[4]) ergeben, gebühren **dem Käufer**.

§ **2373.** Ein **Erbteil**, der dem Verkäufer **nach dem Abschlusse** des Kaufes durch **Nacherbfolge**[5]) oder infolge des **Wegfalls eines Miterben**[6]) anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes **Vorausvermächtnis**[7]) ist im Zweifel **nicht als mitverkauft** anzusehen.[8]) Das gleiche gilt von **Familienpapieren** und **Familienbildern**.

§ **2374.** Der **Verkäufer ist verpflichtet**, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen **Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben**,[9]) **was er** vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft **erlangt hat**, das sich auf die Erbschaft bezog.[10])

§ **2375.** Hat der Verkäufer **vor dem Verkauf** einen Erbschaftsgegenstand **verbraucht, unentgeltlich veräußert** oder **unentgeltlich belastet**, so ist er verpflichtet, dem Käufer **den Wert** des verbrauchten oder ver-

§ 2376 [11]) §§ 434 ff.
[12]) vgl. § 2306 und Note.
[13]) §§ 2318 ff.
[14]) §§ 2050 ff.
[15]) §§ 2044, 2048.
[16]) vgl. Note 83 zu § 2013 und § 2383 Abs. 1 Satz 2.
[17]) §§ 459 ff.

§ 2377 [18]) vgl. Note 25 am Ende zu § 1976 („Vereinigung").

§ 2378 [19]) vgl. § 1967 nebst Note 2. — Über die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten „gegenüber den Nachlaßgläubigern" handeln die §§ 2382, 2383.

§ 2379 [20]) vgl. §§ 100—103.
[21]) z. B. die Erbschaftssteuer.
[22]) vgl. Note 33 zu § 995.

§ 2380 [23]) Dies ist eine Ausnahmevorschrift; denn nach § 2374 in Verbindung mit § 446 würde die „Gefahr" nicht schon mit dem „Abschlusse des Kaufes", sondern erst von der „Übergabe" usw. der Sachen an auf den Käufer übergehen.
[24]) vgl. §§ 100—103.

§ 2381 [25]) Hinsichtlich der nach dem Verkaufe vom „Verkäufer" gemachten Verwendungen gilt in Verfolg von § 2380 der § 450.

§ 2382 [26]) vgl. § 2378 und Note.

Bayerisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Vollziehung einer Auflage von öffentlichem Interesse.

Art. **107.** Bezweckt in den Fällen des § 525 Abs. 2 oder des § 2194 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gehören, so ist deren Behörde zuständig, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. **108.** Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist die Eröffnung vorzunehmen, sofern nicht bekannt ist, dass der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des § 2259 Abs. 2 und der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Öffentliche Sparkassen.

Art. **109.** Bei einer öffentlichen Sparkasse können Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemanns, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen.

Art. **110.** Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde (Sparbuch, Sparschein) nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, sofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, dass der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann.

Art. **111.** Die Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde einer öffentlichen Sparkasse kann auch bei dem Vorstande der Sparkasse beantragt werden.

Für das bei der Kraftloserklärung durch den Vorstand zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften der

Art. **112** bis **120.**

Art. **121.** Die Vorschriften der Artikel 110 bis 120 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Sparurkunden Anwendung.

äußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die **Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein,** wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer **wegen Verschlechterung, Unterganges** oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen **Unmöglichkeit** der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes **nicht Ersatz** verlangen.

§ **2376. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung** wegen eines **Mangels im Rechte**[11]) beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist,[12]) daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten,[13]) Ausgleichungspflichten[14]) oder Teilungsanordnungen[15]) bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.[16])

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden **Sache**[17]) hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

§ **2377.** Die infolge des Erbfalls **durch Vereinigung** von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer **als nicht erloschen.**[18]) Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

§ **2378.** Der **Käufer** ist **dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen,**[19]) soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

§ **2379. Dem Verkäufer verbleiben** die auf die Zeit **vor dem Verkaufe** fallenden **Nutzungen.** Er trägt für diese Zeit die **Lasten,** mit Einschluß der **Zinsen** der Nachlaßverbindlichkeiten.[20]) **Den Käufer** treffen jedoch die **von der Erbschaft** zu entrichtenden **Abgaben**[21]) sowie die **außerordentlichen Lasten,** welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.[22])

§ **2380.** Der **Käufer** trägt **von dem Abschlusse des Kaufes** an die **Gefahr** des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände.[23]) Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die **Nutzungen** und trägt er die **Lasten.**[24])

§ **2381.** Der **Käufer** hat **dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen zu ersetzen,** die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.[25])

Für **andere** vor dem Verkaufe gemachte **Aufwendungen** hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

§ **2382. Der Käufer haftet** von dem Abschlusse des Kaufes an **den Nachlaßgläubigern,** unbeschadet der **Fortdauer** der **Haftung des Verkäufers.**[26]) Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Er-

§ 2383
[27]) vgl. §§ 1975 ff., 2058 ff. und KO. §§ 232, 233.
[28]) vgl. Note 83 zu § 2013.
[29]) §§ 1993 ff.
[30]) vgl. Note 83 zu § 2013.
§ 2384
[31]) § 121.
§ 2385
[32]) z. B. wenn der Erbschaftskäufer die Erbschaft weiter verkauft.
[33]) z. B. wenn die Erbschaft verschenkt, vertauscht wird.

Bayerisches Übergangsgesetz zum BGB.

vom 9. Juni 1899.

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Vereine.

Art. **1.** Die Vereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt an als eingetragene Vereine. Das Staatsministerium der Justiz kann über die Eintragung in das Vereinsregister Anordnungen treffen.

Art. **2.** Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden nicht rechtsfähigen Vereine finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäfte, das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, so können von der Verkündigung dieses Gesetzes an bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die zu dem bisherigen Vereinsvermögen gehören, durch notariell beurkundeten Beschluss der Mitgliederversammlung auf den rechtsfähigen Verein übertragen werden.

Gesetzliche Zinsen.

Art. **3.** Sind in einem zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechtsverhältnisse für eine spätere Zeit Verzugszinsen oder andere gesetzliche Zinsen zu entrichten, so können, soweit sich der Zinssatz nach den Vorschriften der Landesgesetze bestimmt, nicht mehr als vier vom Hundert für das Jahr verlangt werden.

Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Art. **10.** Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Der Eintragung sind Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange nicht unterworfen, als die Anlage besteht.

Der Beginn und die Dauer der Frist für die Anmeldung der einzutragenden Grunddienstbarkeiten werden durch Königliche Verordnung bestimmt; die Frist muss jedoch mindestens sechs Monate betragen.

Die Bestimmung der Frist kann für einzelne Grundbuchbezirke und für einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten gesondert erfolgen.

Die Eintragung und die Entgegennahme der Erklärungen, die zum Zwecke der Eintragung vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, sind gebührenfrei.

Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

Art. **11.** Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten für das Erlöschen von Grunddienstbarkeiten, die nach den bisherigen Vorschriften entstanden und nicht in das Grundbuch eingetragen sind, die Vorschriften der

Art. **12** bis **17.**

Art. **18.** Die Vorschriften der Artikel 15 bis 17 gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. . . . .

(Fortsetzung folgt Seite 734)

füllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ **2383.** **Für die Haftung des Käufers** gelten die Vorschriften über die **Beschränkung der Haftung des Erben.**[27]) Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet.[28]) Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die **Errichtung des Inventars** durch den Verkäufer[29]) oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zustatten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.[30])

§ **2384.** Der **Verkäufer** ist den Nachlaßgläubigern gegenüber **verpflichtet,** den **Verkauf** der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich[31]) **dem Nachlaßgericht anzuzeigen.** Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die **Einsicht der Anzeige** jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ **2385.** Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den **Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft**[32]) sowie auf **andere Verträge,** die auf die **Veräußerung einer** dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen **Erbschaft** gerichtet sind.[33])

Im Falle einer **Schenkung** ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst zu Hohenlohe.

Erläuterungen

Art. 1 [1]) vgl. die **Vorbemerkung** Seite 17 und das Inhaltsverzeichnis.

Das **Einführungsgesetz** enthält, nachdem es in Art. 1 den **Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB.** bestimmt und in den Art. 2—6 **einige Vorschriften allgemeinen Inhalts** gegeben hat, Bestimmungen über

a. **Das Verhältnis des deutschen „bürgerlichen Rechts" zu dem** „bürgerlichen Rechte" **des Auslandes (Art. 7—31)**, d. h. eine Anzahl Vorschriften über die „räumlichen Grenzen" des Geltungsbereichs des deutschen „bürgerlichen Rechts", sogen. **internationales Privatrecht**, wonach der deutsche Richter in gewissen Fällen „ausländisches" Recht anzuwenden hat, wenn er über ein Rechtsverhältnis zu urteilen hat, bei dem ein Ausländer beteiligt ist, oder das im Auslande begründet wurde, oder das sonst mit dem Auslande in Beziehung steht. Die diesbezüglichen Vorschriften des Einf.-Ges. erschöpfen jedoch den Gegenstand keineswegs. Weiteres hierüber **Anhang 4 zu Art. 7.**

b. **Das Verhältnis des BGB. zu den früheren Reichsgesetzen (Art. 32—54)**, worüber **Art. 32** den **Grundsatz** aufstellt.

c. **Das Verhältnis des BGB. zu den früheren Landesgesetzen (Art. 55—152)**, worüber **Art. 55** den **Grundsatz** aufstellt. vgl. hierzu **Art. 3, 4, 218.**

d. **Das Verhältnis des BGB. zu den am 1. Januar 1900 bereits entstandenen Rechtsverhältnissen** (rechtlichen Tatbeständen). Die Vorschriften hierüber (d. h. über die „zeitlichen Grenzen" des Geltungsbereichs des BGB.), die sogen. **Übergangsvorschriften**, sind enthalten in den **Art. 153—218.** Es wird darin die Frage geregelt, ob und inwieweit ein **vor dem 1. Januar 1900** begründetes Rechtsverhältnis, vorgenommenes Rechtsgeschäft oder sonstige Handlung, vorgekommenes Ereignis in seiner „rechtlichen Bedeutung und Wirkung" nach dem alten Recht **oder** nach BGB. zu beurteilen ist, — mit anderen Worten: ob und inwieweit das BGB. „rückwirkende Kraft" hat. Das Einführungsgesetz geht dabei im allgemeinen von dem **Grundsatz** aus (ohne ihn auszusprechen), daß das BGB. **keine rückwirkende Kraft** hat. Dieser Grundsatz wird in den Art. 153—217 teils für Zweifelsfälle **klargestellt**, teils **beschränkt**; vgl. z. B. Art. 176 Satz 2.

Art. 2 [2]) **Rechtsnorm**, also **„Gesetz"** im Sinne des BGB. sind außer den **Reichs-** und **Landesgesetzen** die **innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit** vom **Kaiser**, den **Landesherren** der einzelnen Staaten, den **Ministern** und **sonstigen Behörden** erlassenen **Verordnungen, Verfügungen usw.**, soweit sie eine „Rechtsregel" im objektiven Sinne enthalten, im Gegensatze z. B. zu den

Einführungsgesetz
zum
Bürgerlichen Gesetzbuche.[1]

Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Das **Bürgerliche Gesetzbuch** tritt **am 1. Januar 1900** gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **in Kraft.**

Art. 2. **Gesetz** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes **ist jede Rechtsnorm.**[2])

Art. 3. **Soweit** in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den **Landesgesetzen** vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, **bleiben die bestehenden landesgesetzlichen** Vorschriften **in Kraft** und **können neue landesgesetzliche** Vorschriften **erlassen werden.**[3])

Art. 4. **Soweit** in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen **auf Vorschriften verwiesen ist, welche** durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz **außer Kraft gesetzt** werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

Art. 5. Als **Bundesstaat** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland **Elsaß-Lothringen.**

(wenn auch in Form von „Verordnungen" erlassenen) „Betriebsordnungen der Eisenbahnen", die für die Eisenbahn-Beförderungen (von Gütern und Personen) nicht „objektive Rechtsregeln", sondern lediglich die „Vertragsbestimmungen" („Vertrags-Normen" im Gegensatze zu „Rechts-Normen") festsetzen, unter denen die Eisenbahn „Beförderungsverträge" abschließt. — Unter den Begriff der „Rechtsnorm" fällt nicht bloß das „geschriebene" Recht sondern auch das **Gewohnheitsrecht.** Es kann sich also in Zukunft auch ein **Reichs-Gewohnheitsrecht** neben und gegen die Vorschriften des BGB. und sonstigen Reichsrechts bilden; dagegen können Landes-Gewohnheitsrechte gegen das BGB. und sonstige Reichsrecht nicht aufkommen. Hiernach und bei der Größe des Geltungsgebiets des BGB. ist jedenfalls die Bildung gewohnheitsrechtlicher Normen für das ganze Reich kaum oder nur in geringem Umfange zu erwarten.

Art. 3 [3]) vgl. Art. 218.

Art. 7 [4]) Die **Art. 7—31 enthalten Vorschriften des sogen. internationalen Privatrechts.** Hierüber vgl. **Anhang 4 zu Art. 7.**

[5]) §§ 104, 106, 114. — Zu unterscheiden von der **Geschäftsfähigkeit** d. h. der Fähigkeit, „Rechtsgeschäfte" mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen, ist die sogen. **Deliktsfähigkeit** d. h. die Verantwortlichkeit für Schaden durch unerlaubte Handlungen gemäß §§ 827—829 (vgl. Anhang 1 zu § 104 unter II). Für diese gilt nicht Art. 7 sondern Art. 12. Art. 7 gilt auch nicht für die **Rechtsfähigkeit;** vgl. Note 1 zu § 1. — § 55 ZPO. bestimmt: „Ein **Ausländer,** welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm **nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit** zusteht."

[6]) Beispiele vgl. Note 7. — Zu Art. 7 vgl. auch E. 27, 28, 36 (§ 11a Gewerbeordnung).

[7]) Beispiele zu Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sind: Ein 22jähriger Ausländer, der nach dem Rechte seines Heimatsstaates erst mit 24 Jahren volljährig (voll geschäftsfähig) wird, nimmt Aufenthalt in Berlin und wird dort aus einem vorher in seinem Heimatsstaate aufgenommenen Darlehen verklagt. Nach Art. 7 Abs. 1 ist die Klage abzuweisen, weil das Darlehen — Mangels voller Geschäftsfähigkeit des Darlehensnehmers — ungültig ist. — Derselbe 22jährige Ausländer hat in Berlin ein Darlehen aufgenommen und wird dort daraus verklagt. Die Klage ist begründet gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1, weil nach deutschem Rechte die volle Geschäftsfähigkeit bereits mit dem vollendeten 21. Jahre erlangt wird.

Art. 9 [8]) z. B. die „Beerbung" eines Deutschen; E. 24.

Art. 10 [9]) Art. 10 bezieht sich nicht auf ausländische „handelsrechtliche Gesellschaften"; für deren „Rechtsfähigkeit" ist das betr. ausländische Recht maßgebend. — Zu Art. 10 vgl. § 23.

(Fortsetzung von Seite 730)

Anlegung von Mündelgeld.

Art. **32.** Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden und diejenigen von Kreditanstalten ausgegebenen Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe, geeignet, in welchen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte. Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann vom Staatsministerium der Justiz jederzeit widerrufen werden.

II. Vorschriften für die Landesteile rechts des Rheins.

Stockwerkseigentum.

Art. **42.** Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Stockwerkseigentum (Herbergsrecht)** gilt von diesem Zeitpunkt an als **Miteigentum** an dem Grundstücke mit der Massgabe, dass jedem Miteigentümer die ausschliessliche und dauernde Benutzung derjenigen Teile des Gebäudes zusteht, welche ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, und dass der Aufwand für deren Unterhaltung ihm zur Last fällt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt Seite 740)

Art. 6. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung **letzter Instanz** im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem **Reichsgerichte** zugewiesen.

Art. 7.[4]) Die **Geschäftsfähigkeit** einer Person[5]) wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.[6])

Erwirbt ein **Ausländer,** der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein **Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft** vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft **insoweit als geschäftsfähig,** als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde.[7]) Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Art. 8. Ein **Ausländer** kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen **entmündigt** werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

Art. 9. Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen **für tot erklärt** werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen,[8]) sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte **ein verschollener ausländischer Ehemann** seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung **für tot erklärt** werden.

Art. 10. Ein einem **fremden Staate angehörender** und nach dessen Gesetzen **rechtsfähiger Verein,**[9]) der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf **nicht anerkannte ausländische Vereine** der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die **Gesellschaft** sowie die Vorschrift des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 11. Die **Form eines Rechtsgeschäfts** bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts

Art. 11 [10]) über die **Form der Eheschließung** E. 13. — Art. 11 Abs. 1 gilt insbesondere auch für **Testamente.** Ein in Italien nur „zur Kur" befindlicher Deutscher, dessen Wohnsitz in Deutschland ist und der dort sein Vermögen hat, kann in Italien z. B. durch „eigenhändiges" Testament gemäß § 2231 Nr. 2 BGB. rechtsgültig testieren; es „genügt" aber, wenn er die Formen des italienischen Rechtes beobachtet. — Welche Gesetze „für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis maßgebend" sind, ist oft schwer zu beurteilen. vgl. Anhang 4 zu Art. 7 unter C. — Ein einfaches Beispiel zu Art. 11 Abs. 1 ist: Zwei in Konstantinopel wohnende Türken A und B treffen sich gelegentlich einer Ausstellung in Berlin. Hierbei besprechen sie ihre Angelegenheiten und A übernimmt eine Bürgschaft für eine Dahrlehnsschuld seines ebenfalls in Konstantinopel wohnenden Bruders C an den B, und zwar mündlich, was — wie angenommen werden soll — nach türkischem Rechte gültig ist. In der Folge nimmt A dauernden Aufenthalt in Berlin und wird von B aus der Bürgschaft beim Landgericht Berlin verklagt. Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 ist die Klage begründet, obgleich nach § 766 BGB. Bürgschaftserklärungen schriftlich sein müssen, weil im vorliegenden Falle türkisches Recht maßgebend ist. — Angenommen dagegen, daß nach türkischem Rechte Bürgschaften gerichtlich oder notariell erklärt werden müßten und daß A im obigen Beispiel die in Berlin übernommene Bürgschaft bloß schriftlich erklärt hätte, so würde, wenn er in Berlin verklagt würde, die Klage auch begründet sein, weil nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 (locus regit actum) jedenfalls die im BGB. vorgeschriebene und beobachtete schriftliche Form genügt. — vgl. Art. 30.

[11]) Die **Form** der **Rechtsgeschäfte des „Sachenrechts"** z. B. Übertragung des Eigentums an einer Sache, Bestellung eines Pfandes, einer Hypothek, einer Dienstbarkeit usw. bestimmt sich immer nach den Gesetzen, die für das betreffende „Rechtsverhältnis" maßgebend sind (Art. 11 Abs. 1 Satz 1), — also in der Regel nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet, nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo das „Geschäft vorgenommen" wird (Art. 11 Abs. 1 Satz 2). — Betr. Übertragung des Eigentums an „Grundstücken" in Konsulargerichtsbezirken vgl. Kaiserl. Verordnung vom 25. Oktober 1900.

Art. 12 [12]) Zunächst ist zu prüfen, ob nach ausländischem Recht ein Anspruch begründet ist; z. B. ob die Person, die die Handlung begangen hat, nach ausländischem Rechte für den Schaden „verantwortlich" ist („Deliktsfähigkeit", vgl. Note 5 zu Art. 7). Ist diese Frage zu verneinen, so ist ein Anspruch keinesfalls gerechtfertigt, selbst wenn er nach deutschem Rechte begründet wäre. Ist sie zu bejahen, so haftet der Täter jedenfalls „nicht weiter" als nach deutschem Rechte.

Art. 13 [13]) Auch wenn die **Eheschließung im Ausland** erfolgt. — Nach Art. 13 Abs. 1 ist für „deutsche Gerichte und sonstige Behörden" eine **Ehe zwischen Angehörigen des Deutschen Reichs und fremder Staaten nur gültig, wenn** sie **sowohl** nach dem Rechte **des Heimatsstaates des Mannes wie** nach dem Rechte **des Heimatsstaates der Frau gültig** ist. — Über die **Form der Eheschließung** bestimmt Art. 13 Abs. 3. — **Abweichungen von Art. 13 Abs. 1** können sich ergeben aus E. 27—30 und dem **Haager Abkommen von 1902** (vgl. Anhang 4 zu Art. 7 unter D). vgl. ferner das **Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande** vom 4. Mai 1870 (E. 40), §§ 7. 16 **Schutzgebietsgesetz** in der Fassung vom 10. September 1900, § 36 **Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit** vom 7. April 1900 nebst Art. 2 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung vom 25. Oktober 1900. — Die Frage, nach welchen Gesetzen die **Rechtsfolgen eines Verlöbnisses** (z. B. die Schadensersatzpflicht bei unbegründetem Rücktritt) zu beurteilen seien (ob hierfür Art. 13 entsprechend anzuwenden sei oder ob die Gesetze des „Erfüllungsortes" d. h. des Ortes, an dem die Verlobten die Eheschließung vorzunehmen beabsichtigten, maßgebend seien), ist zweifelhaft.

bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. **Es genügt** jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.[10])

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein **Rechtsgeschäft**, durch das ein **Recht an einer Sache** begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.[11])

Art. 12. Aus einer **im Auslande begangenen unerlaubten Handlung** können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.[12])

Art. 13. Die **Eingehung der Ehe** wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört.[13]) Das gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die **Form einer Ehe**, die **im Inlande** geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.[14])

Art. 14. Die **persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten** [15]) zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Art. 15. Das **eheliche Güterrecht** wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.[16])

Art. 16. Haben **ausländische Ehegatten** oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den **Wohnsitz im Inlande**, so finden die Vorschriften des **§ 1435** des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der **ausländische gesetzliche Güterstand** steht einem **vertragsmäßigen gleich.**[17])

Die Vorschriften der **§§ 1357, 1362, 1405** des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, **soweit sie Dritten günstiger** sind als die ausländischen Gesetze.

Art. 17. Für die **Scheidung der Ehe** sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.[18])

[14]) vgl. §§ 1316 ff. und die Note 13 angeführten Vorschriften. — Wenn z. B. ein durch Berlin durchreisendes russisches Brautpaar sich in der nach russischem Rechte zur Eheschließung erforderlichen und genügenden „kirchlichen Form" durch einen russischen Geistlichen in Berlin trauen läßt, so liegt für „deutsche Gerichte und sonstige Behörden" keine gültige Ehe vor, obgleich die Ehe in Rußland als gültig anerkannt wird. Selbstverständlich kann in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt werden. — **Im Auslande geschlossene Ehen,** sowohl **deutscher Reichsangehöriger** als **ausländischer Ehegatten,** sind, soweit es sich um die bloße **Form** der Eheschließung handelt, **gültig,** wenn die **Gesetze des Ortes,** an dem die **Eheschließung** erfolgte, beobachtet sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 und das Art. 40 in Bezug genommene Gesetz). Über die **materielle Gültigkeit** entscheidet Art. 13 Abs. 1. vgl. Note 13.

Art. **14** [15]) vgl. §§ 10, 204 und namentlich §§ 1353—1361.

Art. **15** [16]) vgl. E. 27, 28.

Art. **16** [17]) Nach dem hier in Bezug genommenen **§ 1435** können **dritten Personen** (zu deren Schutze ist Art. 16 gegeben) die für eine Ehe nach dem dafür etwa maßgebenden „ausländischen" Rechte (vgl. Art. 15 Abs. 2) bestehenden **Abweichungen von dem deutschen „gesetzlichen Güterrechte"** (§§ 1363 ff.) **nur dann entgegengesetzt** werden, **wenn** sie zur erheblichen Zeit ihnen **bekannt** oder in das **Güterrechtsregister** des zuständigen Amtsgerichts eingetragen waren.

Art. **17** [18]) Zu Art. 17 vgl. E. **27—30** und insbesondere das **Haager Abkommen von 1902** (vgl. Anhang 4 zu Art. 7 unter D). Aus Art. 17 folgt, daß in Deutschland ihren Wohnsitz habende **österreichische katholische Ehegatten** z. B. wegen Ehebruchs von einem deutschen Gerichte nicht „geschieden" werden können, weil dies nach österreichischem Rechte unzulässig ist; es kann aber auch nicht von einem deutschen Gerichte die in solchem Falle nach österreichischem Rechte zulässige „beständige Trennung von Tisch und Bett" ausgesprochen werden, weil dies nach deutschem Rechte unzulässig ist; die nach deutschem Rechte zulässige „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" (§§ 1575, 1576) ist nicht gleichbedeutend mit der österreichischen „Trennung von Tisch und Bett". — Auf die **Scheidung von Engländern** in Deutschland findet in Verfolg von E. 27 (vgl. Note 31) deutsches Recht Anwendung. — Über die Anerkennung **ausländischer Scheidungsurteile** in Deutschland vgl. § 328 ZPO. — Über die **Todeserklärung eines ausländischen Ehemannes** vgl. E. 9 Abs. 3 und E. 13 Abs. 2.

Art. **18** [19]) §§ 1591 ff.

Art. **19** [20]) Den ehelichen Kindern stehen **legitimierte uneheliche Kinder** und **an Kindesstatt angenommene Personen** gleich; §§ 1719 ff., 1723 ff., 1757. — Unter den Begriff „Rechtsverhältnis", auf das nach Art. 19 die deutschen Gesetze zur Anwendung kommen, fallen z. B. die in den §§ 11 (Wohnsitz), 204 (Verjährung), 1305—1308 (Einwilligung zur Eheschließung), 1601—1615 (gegenseitige Unterhaltspflicht) und namentlich 1616 bis 1698 (insbesondere betr. elterliche Gewalt) geordneten rechtlichen Beziehungen. — vgl. **Art. 28.**

Art. **20** [21]) vgl. §§ 1705 ff., auch §§ 1601 ff. (Unterhaltspflicht).

Art. **21** [22]) Wenn z. B. eine in Deutschland als Erzieherin sich aufhaltende Französin dort außer der Ehe geschwängert wird und ein Kind zur Welt bringt, so haben weder das Kind noch die Mutter einen Anspruch gegen den Schwängerer, weil nach dem maßgebenden französischen Rechte solche Ansprüche nicht bestehen. — vgl. §§ 1708 ff., 1715 ff.

Art. **22** [23]) §§ 1719 ff., 1723 ff., 1741 ff.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die **Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen,** die **Frau aber Deutsche,** so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Art. 18. Die **eheliche Abstammung eines Kindes** [19]) wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Art. 19. Das **Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde** [20]) wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Art. 20. Das **Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter** wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist.[21]) Das gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Art. 21. Die **Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde** und seine Verpflichtung, **der Mutter die Kosten** der **Schwangerschaft,** der **Entbindung** und des **Unterhalts** zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört;[22]) es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Art. 22. Die **Legitimation eines unehelichen Kindes** sowie die **Annahme an Kindesstatt** bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.[23])

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

Art. 23. Eine **Vormundschaft** oder eine **Pflegschaft** kann **im Inland auch über einen Ausländer,** sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer

Art. **23** [24]) Der deutsche Vormundschaftsrichter hat „von Amtswegen" festzustellen: a) ob der Ausländer nach den Gesetzen seines Heimatsstaates „der Fürsorge bedarf", b) ob dieser Heimatsstaat die „Fürsorge nicht übernimmt". — Zu Art. 23 vgl. das **Haager Abkommen von 1902** (Anhang 4 zu Art. 7 unter D).

[25]) vgl. Art. 8.

[26]) vgl. §§ 1665, 1846. — Die „vorläufige Vormundschaft" gemäß § 1906 ist keine „vorläufige Maßregel" im Sinne des Art. 23 Abs. 2; sie fällt vielmehr unter Art. 23 Abs. 1. — Wegen der „örtlichen Zuständigkeit" des Vormundschaftsgerichts vgl. §§ 36 ff., 44 RFG.

Art. **24** [27]) vgl. Art. 28. „Örtliche Zuständigkeit" des Nachlaßgerichts §§ 73, 74 RFG. Die **deutschen Konsuln** (außerhalb der Konsulargerichtsbezirke) haben bezüglich des Nachlasses eines im Auslande gestorbenen Deutschen nur die Aufgabe, dem Nachlaßgerichte behilflich zu sein (Liquidation des Nachlasses und Abführung des Erlöses an das Nachlaßgericht). vgl. ferner §§ 2, 7 Nr. 2 Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

[28]) Der Erbe kann sich also nach seiner Wahl auf die §§ 1967—2017, insbesondere §§ 1975 ff. oder auf die diesbezüglichen Vorschriften des Auslandes berufen.

Art. **25** [29]) zu Art. 25 vgl. Art. 27—30.

Art. **26** [30]) Art. 26 entscheidet nicht über die „wirklichen Rechte" der Erben oder Vermächtnisnehmer, sondern will nur den deutschen Behörden, die mit Übermittelung ausländischer Nachlässe ins Inland betraut sind, diese Aufgabe erleichtern und sie gegen Ansprüche Dritter sichern. Diesen Dritten ist es unbenommen, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen diejenigen im Wege der Klage, des Arrestes usw. zu verfolgen, denen der Nachlaß von den vermittelnden deutschen Behörden ausgehändigt ist.

Art. **27** [31]) Art. 27 handelt von der sogen. **Rückverweisung.** vgl. hierzu Art. 28. — Beispiel: Englische Ehegatten haben ihren Wohnsitz in Deutschland. Die Frau klagt gegen den Mann auf „Ehescheidung". Nach Art. 17 Abs. 1 ist englisches Recht anzuwenden. Das englische Recht stellt aber den Grundsatz auf, daß für die „Ehescheidung" das Gesetz des Wohnsitzes (nicht: der Staatsangehörigkeit) Anwendung findet. Folglich ist nach dem gemäß Art. 17 Abs. 1 anzuwendenden englischen Rechte das deutsche Recht anzuwenden. Diese „Rückverweisung" wird in Art. 27 anerkannt.

Art. **28** [32]) Hauptbeispiele zu Art. 28 bietet das Erbrecht in Familienfideikommisse, Rentengüter, Anerbengüter (E. 59, 62, 64).

(Fortsetzung von Seite 734)

Auf die Benutzungsrechte der Miteigentümer findet die Vorschrift des § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

Art. **44.** Von der Verkündung dieses Gesetzes an kann die **Eintragung** von Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch von dem **Berechtigten** und von dem **Eigentümer** des belasteten Grundstücks **verlangt** werden; die **Kosten** sind von demjenigen zu tragen und vorzuschiessen, welcher die Eintragung verlangt. Die Löschung einer vorher erfolgten Eintragung kann nicht aus dem Grunde verlangt werden, weil die Grunddienstbarkeit nicht zu den einzutragenden Rechten gehörte.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts der Grunddienstbarkeit auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gilt von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Eintragung ist schon vorher zulässig.

Art. **45.** Die im Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche **zum Schutze der Ausübung von Grunddienstbarkeiten** gegebenen Vorschriften gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

(Fortsetzung folgt Seite 742)

nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf[24]) oder im Inland entmündigt ist.[25])

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln[26]) treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

Art. 24. Ein **Deutscher** wird, auch wenn er seinen **Wohnsitz im Auslande** hatte, **nach den deutschen Gesetzen beerbt.**[27])

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die **Erben** sich in Ansehung der **Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten** auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.[28])

Erwirbt ein Ausländer, der eine **Verfügung von Todeswegen** errichtet oder aufgehoben hat, **die Reichsangehörigkeit,** so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des **Artikel 11 Abs. 1 Satz 2** bleibt unberührt.

Art. 25. Ein **Ausländer,** der zur Zeit seines Todes seinen **Wohnsitz im Inlande** hatte, **wird** nach den Gesetzen des Staates **beerbt,** dem er zur Zeit seines Todes angehörte. **Ein Deutscher kann** jedoch **erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen,** wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.[29])

Art. 26. Gelangt **aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse** für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer **durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland,** so kann ein anderer der **Herausgabe nicht** aus dem Grunde **widersprechen,** daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.[30])

Art. 27. Sind **nach dem Rechte eines fremden Staates,** dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die **deutschen Gesetze anzuwenden,** so finden diese Gesetze Anwendung.[31])

Art. 28. Die Vorschriften der **Artikel 15, 19,** des **Artikel 24 Abs. 1** und der **Artikel 25, 27** finden **keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden,** dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.[32])

Art. 29. Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person

Art. 30 [33]) Gemäß Art. 30 gilt z. B., wenn ein Türke mit seinen nach türkischem Recht ihm gültig vermählten drei Frauen in Deutschland seinen Wohnsitz nimmt, nur die erste Frau als seine „Ehefrau" im Sinne deutscher Gesetze. Wenn also die „zweite" Ehefrau in Deutschland gegen den Mann auf „Unterhalt" klagen wollte, müßte sie abgewiesen werden.

Art. 31 [34]) Art. 31 handelt von der sogen. **Retorsion.** Danach kann, wenn ein ausländischer Staat Deutsche, sei es ausdrücklich, sei es in ihrer Eigenschaft als „Fremde" schlechter stellt als seine eigenen Untertanen, der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß die Angehörigen des fremden Staates bei uns die gleiche Zurücksetzung erleiden sollen.

Art. 32 [1]) vgl. Note 1 zu Art. 1.

[2]) Durch Satz 1 des Art. 32 werden die sämtlichen früheren Reichsgesetze „gewissermaßen" zu einem „Bestandteile" des BGB. gemacht, als „gleichberechtigt" neben dem BGB. „bestätigt". Daraus folgt, daß das BGB. gegenüber den älteren Reichsgesetzen nicht schlechthin das „jüngere" Gesetz ist, und daß deshalb bei sich ergebendem Widerspruche zwischen BGB. und älteren Reichsgesetzen die letzteren nicht schlechthin dem Grundsatze unterliegen: „Das ältere Gesetz hat bei sich ergebendem Widerspruch dem jüngeren zu weichen (lex posterior derogat priori)." Nach Satz 2 des Art. 32 muß vielmehr bei sich ergebendem Widerspruche zwischen „BGB. und dem Einf.-Ges." einerseits und „älteren Reichsgesetzen" andrerseits im Wege der Auslegung festgestellt werden, ob und inwieweit das BGB. und das Einf.-Ges. die älteren Reichsgesetze aufheben „wollte". Die sich bietenden Schwierigkeiten werden nicht unwesentlich dadurch gemindert, daß in den Art. 33—54 zahlreiche Zweifelfälle ausdrücklich entschieden sind. — Die Art. 32 ff. handeln, wie hervorgehoben werde, nur vom Verhältnis des BGB. und des Einf.-Ges. zu den früheren **Reichsgesetzen.** Das Verhältnis zu den früheren **Landesrechten** wird in den Art. 55 ff. geordnet, und zwar, wie schon hier bemerkt werde, in grundsätzlich entgegengesetztem Sinne.

(Fortsetzung von Seite 740)

Reallasten.

Art. **46.** Für eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuch-bestehende Reallast gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1107 bis 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt in dem Falle des § 1109 Abs. 2 an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch und an die Stelle des Grundbuchamts das Hypothekenamt; die Vorschriften der §§ 876, 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden auf das Erlöschen einer nicht im Grundbuch eingetragenen Reallast die für die Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 12 bis 14 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Gesetze über die Grundentlastung bleiben unberührt.

angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Art. 30. Die **Anwendung eines ausländischen Gesetzes** ist **ausgeschlossen,** wenn die Anwendung **gegen die guten Sitten** oder **gegen** den **Zweck eines deutschen Gesetzes** verstoßen würde.[33])

Art. 31. Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein **Vergeltungsrecht** zur Anwendung gebracht wird.[34])

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.[1])

Art. 32. Die Vorschriften der **Reichsgesetze bleiben in Kraft.** Sie treten jedoch **insoweit außer Kraft,** als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt.[2])

Art. 33. Soweit in dem **Gerichtsverfassungsgesetze,** der **Zivilprozeßordnung,** der **Strafprozeßordnung,** der **Konkursordnung** und in dem Gesetze, betreffend die **Anfechtung von Rechtshandlungen** eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die **Verwandtschaft** oder die **Schwägerschaft** rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Art. 34. Das **Strafgesetzbuch** wird dahin geändert:

I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats" ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator".

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist", ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:

„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:

„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„für nichtig erklärt worden ist".

Art. 35. Die **Strafprozeßordnung** wird dahin geändert:

I. Im § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des § 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Art. 36. Die **Gewerbeordnung** wird dahin geändert:

I. Der § 11 Abs. 2 fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz

nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107 Abs. 1 werden
1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:
„an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. Im § 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:
Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds" ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:
Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„von dem gesetzlichen Vertreter".

VII. Im § 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte:
„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat".

Art. 37. Der § 2 des **Gesetzes über die Freizügigkeit** vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

Art. 38. Das **Gesetz**, betreffend die **Organisation der Bundeskonsulate**, sowie die **Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln**, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 39. Das **Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen,** vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Art. 40. Das **Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,** vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3 Abs. 1 Satz 1, dem § 9, dem § 11 Abs. 2 und dem § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort: „soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7 a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8 a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Art. 41. Das **Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit** vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Art. 42. Das **Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen,** vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3. Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a. Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Art. 43. Der **§ 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,** vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

Art. 44. Die Vorschriften des **§ 44 des Reichs-Militärgesetzes** vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Art. 45. Der **§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichs-Militärgesetzes** vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

Art. 46. Das **Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

V. Im § 75 Abs. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte:

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

Art. 47 [3]) vgl. §§ 246—248 nebst Noten und E. 39. — Der durch E. 47 aufgehobene Art. 3 des Gesetzes betr. den **Wucher** enthält Vorschriften betr. die „Ungültigkeit" wucherischer Geschäfte, die „Rückgewährpflicht" des Wucherers und die „Verjährung". Diese Fragen sind jetzt zu beurteilen gemäß BGB. §§ 138 Abs. 2, 817 ff., 823, 826 ff., wozu auch § 852 (Verjährung) gehört.

Art. 52 [4]) Die **Art. 52 und 53** enthalten eine Ergänzung derjenigen **Reichsgesetze,** nach denen eine **Enteignung** zulässig ist, z. B. § 51 Gewerbeordnung, wonach wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit gegen Schadensersatz untersagt werden kann, ferner die verschiedenen Seuchengesetze, wonach Tiere und andere Sachen zur Vermeidung der Ansteckung gegen Entschädigung vernichtet werden können, usw.

Ausgewählte Abschnitte aus dem Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897.

Erstes Buch.

Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.

§ **1. Kaufmann** im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als **Handelsgewerbe** gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräusserung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

§ **2. Ein gewerbliches Unternehmen,** das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, **gilt,** auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, **als Handelsgewerbe** im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

§ **3.** Auf den Betrieb der **Land- und Forstwirtschaft** finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein **Nebengewerbe** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Massgabe Anwendung, dass der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das **Handelsregister** herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als **Handelsgewerbe,** wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäss § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§ **4.** Die Vorschriften über die **Firmen,** die **Handelsbücher** und die **Prokura** finden auf **Handwerker** sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des **Kleingewerbes** hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine **offene Handelsgesellschaft** oder eine **Kommanditgesellschaft** nicht begründet werden.

(Fortsetzung folgt Seite 752)

Art. 47. Der **Artikel 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher,** vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben.[3])

Art. 48. Der **§ 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung,** vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Art. 49. Der **§ 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine,** vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

Art. 50. Der **§ 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch,** vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

Art. 51. Der **§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine** vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben.

Art. 52. Ist **auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer einer Sache wegen** der **im öffentlichen Interesse** erfolgenden **Entziehung, Beschädigung** oder **Benutzung** der Sache oder wegen **Beschränkung des Eigentums** eine **Entschädigung zu gewähren** und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der **Dritte,** soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.[4])

Art. 53. Ist **in einem Falle des Artikel 52** die **Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks** zu gewähren, so finden **auf den Entschädigungsanspruch** die Vorschriften des **§ 1128** des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die

Art. 55 [1]) Nur auf die **privatrechtlichen Vorschriften** der Landesgesetze hat **Art. 55** Bezug, **nicht** auch auf die **öffentlich-rechtlichen**; vgl. Seite 17 die Note, Abs 2. Das „öffentliche Recht" (z. B. Verfassungsrecht, Beamtenrecht usw.) wird durch das BGB. samt Einführungsgesetz überhaupt nicht berührt. Man drückt den Grundsatz des Art. 55 wissenschaftlich gewöhnlich in der Art aus, daß man sagt, das BGB. habe **gegenüber** den **privatrechtlichen** Vorschriften der **Landesgesetze** den Charakter der **Kodifikation des Privatrechts** — im Gegensatze zu dem Verhältnisse des BGB. zum Reichsrecht; vgl. Art. 32 nebst Note 2. **Soweit nicht** für die „Landesgesetzgebung" **Vorbehalte** gemacht sind **(Art. 56 ff.)**, sind **alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze** mit dem 1. Januar 1900 **außer Kraft getreten**, gleichgültig, ob sie mit den Vorschriften des BGB. übereinstimmen oder ihnen widerstreiten oder sie ergänzen. Auch ist gleichgültig, ob die betreffenden „landesgesetzlichen" Vorschriften noch durch ein besonderes einzelstaatliches (d. h. preußisches, bayrisches usw.) Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden sind. Auch ohne solche besondere Aufhebung treten sie kraft Art. 55 von Rechtswegen außer Kraft. Denn es gilt der Satz „Reichsrecht bricht Landesrecht" (Artikel 2 der Reichsverfassung). Um jedoch die für die Rechtsprechung oft sehr schwierige Frage, ob „Landesgesetze" noch in Kraft sind oder nicht, zu erleichtern, haben die meisten Bundesstaaten in ihren Ausführungsgesetzen eine Reihe von Landesgesetzen, die ohnehin nach Art. 55 außer Kraft treten, noch ausdrücklich aufgehoben, vgl. namentlich **PrAG.** 89, Preuß. Ausführ.-Gesetz zur GBO. Art. 33, **BayAG.** 1, 135 ff., **SächsAG.** 53, Verordnung vom 26. 7. 1899 § 181, **WürttAG.** 283, **BadAG.** 39. Der **Vorbehalt** der **Art. 55 ff.** gilt **auch** für das **Grundbuchrecht:** GBO. § 83, für die **freiwillige Gerichtsbarkeit:** RFG. § 189, für die **Zwangsversteigerung:** § 2 EG. zum ZVG.

[2]) „Gesetz" ist „jede Rechtsnorm". vgl. Art. 2.

[3]) **Soweit** die — bestehenden — **Landesgesetze** durch Art. 56 ff. **aufrecht erhalten** worden sind, **können auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden:** vgl. Art. 3. — In der Tat sind seit dem 1. Januar 1900 in den dem „Landesrechte" vorbehaltenen „Materien" (z. B. Wasserrecht Art. 65, Jagdrecht Art. 69 usw.) „Landesgesetze" der Einzelstaaten in großer Zahl erlassen worden.

[4]) **Art. 55** regelt nur die Frage, **welche Rechtsgebiete („Materien"**, vgl. Note 3) **den Landesgesetzen** verbleiben sollen. Dagegen hat Art. 55 **nichts** mit der Frage zu tun, ob auf ein schon **vor dem 1. Januar 1900 begründetes Rechtsverhältnis** altes oder neues Recht Anwendung zu finden habe. Diese Frage (die Frage des „zeitlichen" Geltungsbereichs des BGB., Frage der **rückwirkenden Kraft**) ist nicht in Art. 55 geregelt, sonden in den **„Übergangsvorschriften"** Art. 153 ff. **vgl. Note 1 zu Art. 1 unter** d.

Art. 56 [5]) im Sinne des Art. 5.

[6]) **Ausländischer Staat** bedeutet einen „nicht-deutschen" Staat (z. B. Frankreich, Rußland). — **Staatsverträge der deutschen Bundesstaaten untereinander** (z. B. Preußen mit Bayern) fallen unter **Art. 55 (Landesgesetze).**

Art. 57 [7]) jetzt auch noch in Ansehung des Herzoglich-Holsteinschen Fürstenhauses: Reichsgesetz vom 25. März 1904, dazu Preuß. Gesetz vom 27. April 1905. vgl. ferner **PrAG.** 88, **PrFG.** 136, 137.

(Fortsetzung von Seite 750)

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ **5.** Ist eine Firma im **Handelsregister** eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein **Handelsgewerbe** sei oder dass es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.

§ **6.** Die inbetreff der **Kaufleute** gegebenen Vorschriften finden auch auf die **Handelsgesellschaften** Anwendung.

(Fortsetzung folgt Seite 754)

Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 54. Die Vorschrift des **§ 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen,** vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des **§ 37 desselben Gesetzes** wird dahin geändert:

> Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Art. 55. Die **privatrechtlichen** Vorschriften [1]) der **Landesgesetze** [2]) treten **außer Kraft, soweit nicht** in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz **ein anderes** bestimmt ist.[3]) [4])

Art. 56. Unberührt bleiben die Bestimmungen der **Staatsverträge,** die **ein Bundesstaat** [5]) mit einem ausländischen Staate [6]) vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

Art. 57. In Ansehung der **Landesherren** und der **Mitglieder der landesherrlichen Familien** sowie der Mitglieder **der Fürstlichen Familie Hohenzollern** [7]) finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das gleiche gilt in Ansehung der **Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses,** des vormaligen **Kurhessischen** und des vormaligen **Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.**

Art. 58. In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen **Häuser, welche vormals reichsständisch** gewesen

Art. 58 [8]) Art 58 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der sogenannten **Mediatisierten;** sie gehören zum **hohen Adel.** vgl. Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 Artikel XIV. **Preußen:** Verordnung vom 21. Juni 1815, ferner PrAG. 88, 89 Ziff. 1c.

Art. 59 [9]) **Preußen:** Allgemeines Landrecht II. 4, vgl. PrAG. 69 § 2, 89 Ziff. 1c.

Art. 60 [10]) vgl. ZVG. §§ 146 ff. Art. 60 behandelt die sogenannte **Revenüenhypothek** (die das BGB. nicht kennt, vgl. Art. 192 Abs. 2). — **Preußen:** Art. 13 AG. zum ZVG.

Art. 61 [11]) vgl. Note 69 zu § 135.

Art. 62 [12]) **Preußen:** PrAG. Art. 12 § 1 (enthält eine von § 313 BGB. abweichende, gemäß Art. 55 zulässige **Formvorschrift für Rentengutsverträge),** ferner PrAG. Art. 29, Gesetze vom 26. 4. 1886, 27. 6. 1890, 7. 7. 1891, 8. 6. 1896, 20. 4. 1898, Artikel III Gesetz vom 10. 8. 1904.

Art 64 [13]) „Zubehör": §§ 97, 98. Das **Anerbenrecht** bedeutet im wesentlichen, daß ein Erbe das „Recht" der Übernahme des Landguts hat und die Miterben in Geld abfindet. vgl. für **Preußen** Landgüterordnungen vom 30. 4. 1882, 10. 7. 1883, 24. 4. 1884, 2. 4. 1886, 1. 7. 1887. Dazu Gesetze vom 11. 7. 1891, 8. 6. 1896, 2. 7. 1898. PrAG. 47 § 3. — **Baden:** Hofgütergesetz vom 20. 8. 1898.

[14]) durch „Testament" oder „Erbvertrag" (§§ 1937, 2064 ff., 2274 ff.).

Art. 65 [15]) vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen in der Reichsverfassung Art. 54, 4 Ziff. 9. — vgl. für **Preußen:** Gesetze vom 15. 11. 1811 (Wasserstau bei Mühlen und Vorflut), 28. 2. 1843 (Privatflüsse), 1. 4. 1879 (Wassergenossenschaften), 20. 8. 1883 (Befugnisse der Strombau-Verwaltung), Allgem. Landrecht Teil I Titel 8 §§ 96 bis 117 (Gräben, Kanäle, Regenwasser), Teil I Titel 9 §§ 223 bis 258, 261 bis 274 (Anlandungen und Abschwemmungen, entstehende Inseln, verlassenes Flußbett). vgl. AG. 89 Ziff. 1b. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. 8. 1905, Kanalgesetz vom 1. 4. 1905. — **BAG.** 147—149.

(Fortsetzung von Seite 752)

Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, werden durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht berührt.

§ **7.** Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Dritter Abschnitt. **Handelsfirma.**

§ **17.** Die **Firma eines Kaufmanns** ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ **18.** Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen **Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen** als **Firma** zu führen

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ **19.** Die **Firma einer offenen Handelsgesellschaft** hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschaftors mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

(Fortsetzung folgt Seite 756)

und **seit 1806 mittelbar** geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.[8])

Das gleiche gilt zu Gunsten **des vormaligen Reichsadels** und derjenigen Familien **des landsässigen Adels**, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

Art. 59. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Familienfideikommisse** und **Lehen**, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über **Stammgüter.**[9])

Art. 60. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer **Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld** an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den **Artikeln 57 bis 59** bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger **Befriedigung** aus dem Grundstücke **lediglich im Wege der Zwangsverwaltung** suchen kann.[10])

Art. 61. Ist die **Veräußerung** oder **Belastung** eines Gegenstandes nach den in den **Artikeln 57 bis 59** bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.[11])

Art. 62. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Rentengüter.**[12])

Art. 63. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Erbpachtrecht**, mit Einschluß des **Büdnerrechts** und des **Häuslerrechts**, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Art. 64. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Anerbenrecht** in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.[13])

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen,[14]) nicht beschränken.

Art. 65. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Wasserrecht** angehören,[15]) mit Einschluß des **Mühlenrechts**, des **Flößrechts** und des **Flößereirechts** sowie der Vorschriften **zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke** und der Vorschriften über **Anlandungen, entstehende Inseln** und **verlassene Flußbetten.**

Art. 66 [16]) **Preußen:** Deichgesetz vom 28. 1. 1848, Kab.-Order vom 14. 11. 1853, Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 §§ 96, 97.

Art. 67 [17]) **Preußen:** Berggesetz vom 24. 6. 1865, nebst Zusatz und Abänderungsgesetzen vom 24. 6. 1892, 8. 4. 1894, 6. 6. 1904, 26. 6. 1904, 5. 7. 1905, 14. 7. 1905. PrAG. 22 Nr. 1, 2; 37—39. — **Bayern:** Berggesetz in der Fassung vom 20. Juli 1900, BAG. 157. — **Sachsen:** SAG. § 29, Berggesetz vom 16. 6. 1868, Gesetz vom 18. 3. 1887 und 20. 6. 1898, Verordnung vom 24. Juli 1900. — **Württemberg:** Berggesetz vom 7. 10. 1874, WAG. 207. — **Baden:** Berggesetz vom 22. 6. 1890, Ges. vom 16. 8. 1900.

Art. 68 [18]) **SAG.** §§ 14—17, Verordnung vom 6. 7. 1899 § 19.

Art. 69 [19]) **Preußen:** I. **Jagdgesetze:** Allgem. Landrecht I. 9 §§ 128, 129 (aufrecht erhalten durch AG. 89 Ziff. 1 b), Jagdgesetz vom 31. 10. 1848, Jagdpolizeigesetz vom $\frac{7.\ 3.\ 1850}{29.\ 4.\ 1897}$, Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895, Wildschongesetz vom 14. 7. 1904, Gesetz über Jagdgenossenschaften vom 4. 7. 1905. II. **Fischereigesetz** vom 30. 5. 1874, dazu Gesetz vom 30. 3. 1880, Allgem. Landrecht I. 9 §§ 170—192 (aufrecht erhalten wie unter I). — Wegen des Rechts auf Aneignung frei herumfliegender **Tauben** vgl. E. 130.

[20]) vgl. § 958 Abs. 2 nebst Noten 3 und 4.

[21]) § 835; vgl. aber die folgenden Art. 70, 71.

Art. 70 [22]) **Preußen:** Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891 §§ 6—11.

Art. 71 [23]) namentlich Kaninchen und Hasen (eine bei der Verabschiedung des BGB. heiß umstrittene Frage).

(Fortsetzung von Seite 754)

§ **21.** Wird ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige **Firma fortgeführt** werden.

§ **22.** Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die **bisherige Firma** mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes **fortführen,** wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Die Verpflichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im § 20 vorgeschriebene Bezeichnung in ihre Firma aufzunehmen, wird hierdurch nicht berührt.

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Niessbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ **23.** Die **Firma** kann **nicht ohne** das **Handelsgeschäft,** für welches sie geführt wird, **veräussert** werden.

§ **24.** Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft **als Gesellschafter aufgenommen** oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die **bisherige Firma fortgeführt** werden.

Bei dem **Ausscheiden eines Gesellschafters,** dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ **25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma** mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes **fortführt, haftet für** alle im Betriebe des Geschäfts begründeten **Verbindlichkeiten** des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine **abweichende Vereinbarung** ist einem **Dritten gegenüber nur wirksam,** wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräusserer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die **Firma nicht fortgeführt,** so **haftet** der **Erwerber** eines Handelsgeschäfts **für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur,** wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere, wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ **26. Ist der Erwerber** des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der im § 25 Abs. 3 bezeichneten Bekanntmachung **für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar,** so **verjähren** die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber mit dem Ablaufe von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt.

(Fortsetzung folgt Seite 758)

Art. 66. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Deich- und Sielrecht** angehören.[16])

Art. 67. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Bergrecht** angehören.[17])

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.

Art. 68. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen **Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals** gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen.[18]) Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 69. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Jagd und Fischerei,**[19]) **unbeschadet** der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[20]) und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.[21])

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der **Wildschaden** festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.[22])

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des **Wildschadens** auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;[23])
2. für den **Wildschaden,** der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten **Wildschaden** auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der **Wildschaden,** der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des **§ 835 Abs. 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;

Art. 73 [24]) **Preußen:** Allgem. Landrecht II 14 §§ 21 ff.

Art. 74 [25]) **Preußen:** Allgem. Landrecht I. 23. PrAG. Art. 40. — vgl. auch **Reichsgewerbe-Ordnung** §§ 7—10.

Art. 75 [26]) vgl. jedoch jetzt das **Reichsgesetz** über die **privaten Versicherungsunternehmungen** vom 12. Mai 1901, worin insbesondere (§§ 15 ff.) die Rechtsverhältnisse der **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit** geregelt sind. vgl. ferner über **Seeversicherung** HGB. §§ 778 ff. Im übrigen gilt vorläufig noch das alte Recht (ein Reichs-Versicherungsgesetz ist in Vorbereitung). vgl. für **Preußen:** Allgem. Landrecht II. 8 §§ 1934 ff., dazu Verordnung des Ministers des Innern vom 30. Januar 1903, vgl. auch PrAG. zum HGB. Art. 5. — **BAG.** 164, **WAG.** 205, **BörG.** 10. —

[27]) z. B. §§ 1045, 1046, 1127—1130, 1385 Ziff. 3, 1654.

Art. 76 [28]) Das **Verlagsrecht** für Werke der Literatur und der Tonkunst ist bereits **reichsrechtlich** geregelt: Reichsgesetz vom 19. 6. 1901. (vgl. dazu das Reichsgesetz über das **Urheberrecht** vom $\frac{11.\ 6.\ 1870}{19.\ 6.\ 1901.}$) Damit sind die bisher für das Verlagsrecht geltenden Landesgesetze aufgehoben.

Art. 77 [29]) **vgl. § 89, insbesondere Note 96 dazu.**

[30]) § 839.

Art. 78 [31]) §§ 839, 831.

[32]) vgl. für **Preußen:** Allgem. Landrecht I. 13 §§ 41—45 (aufrecht erhalten durch AG. 89 Ziff. 1 b.), **Bayern** Notariatsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 115, **WAG.** 96 Abs. 5, 102 Abs. 2.

Art. 79 [33]) **BAG.** 87, 88.

Art. 80 [34]) §§ 197, 394, 400, 411.

[35]) also insbesondere alle Vorschriften über die Ansprüche auf **Gehaltsbezüge**, die **Pensions-, Hinterbliebenen**-Ansprüche bei Beamten, Geistlichen, Lehrern. Für **Preußen** vgl. namentlich das allgemeine Beamten-Pensionsgesetz vom $\frac{27.\ 3.\ 1872}{31.\ 3.\ 1882}$ (mit verschiedenen späteren Zusatzgesetzen), ferner Gesetz vom $\frac{20.\ 5.\ 1882}{1.\ 6.\ 1897}$ (Fürsorge für Witwen und Waisen), ferner Kommunalbeamtengesetz vom 30. 7. 1899, Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 3. 3. 1897.

(Fortsetzung von Seite 756)

Die Verjährung beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an welchem die Kundmachung der Übernahme stattgefunden hat. Konnte der Gläubiger die Leistung erst in einem späteren Zeitpunkte verlangen, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkte.

§ 27. Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die **Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten** die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.

Die **unbeschränkte Haftung** nach § 25 Abs. 1 tritt **nicht** ein, **wenn** die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, eingestellt wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

§ 28. Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder **als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft,** auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, **für** alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen **Verbindlichkeiten** des früheren Geschäftsinhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(Fortsetzung folgt Seite 760)

6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des **Wildschadens** verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des **Wildschadens** Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des **Wildschadens** mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Art. 73. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Regalien.**[24])

Art. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Zwangsrechte, Bannrechte** und **Realgewerbeberechtigungen.**[25])

Art. 75. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Versicherungsrecht** angehören,[26]) soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.[27])

Art. 76. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Verlagsrecht** angehören.[28])

Art. 77. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Haftung des Staates,** der **Gemeinden** und anderer **Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der** diesen anvertrauten **öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden** [29]) sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.[30])

Art. 78. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die **Beamten für** die von ihnen angenommenen **Stellvertreter und Gehilfen** in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche [31]) **haften.**[32])

Art. 79. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für** den aus einer **Verletzung ihrer Berufspflicht** entstandenen **Schaden** in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche **haften.**[33])

Art. 80. Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist,[34]) die landesgesetzlichen Vorschriften über **die vermögensrechtlichen Ansprüche** und **Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen** und der **Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse,** mit Einschluß der **Ansprüche der Hinterbliebenen.**[35])

[36]) **Preußen:** Allgem. Landrecht II. 11 §§ 772 ff.

Art. **81** [37]) vgl. §§ 398, 400 mit Noten. Auch soweit nach diesen reichsgesetzlichen Vorschriften die Ansprüche der Beamten usw. (Art. 80) „übertragbar" sind, dürfen die Landesgesetze gemäß Art. 81 diese Übertragbarkeit beschränken. In **Preußen** sind Pensionen und Hinterbliebenen-Bezüge gänzlich der Abtretung entzogen: § 26 Pensionsbeamtengesetz, § 17 Hinterbliebenengesetz (vgl. Note 35).

[38]) **BAG.** 12.

Art. **82** [39]) vgl. Art. 163 und BGB. § 22. **BAG.** 175 Nr. 23, **WAG.** 137, **BdAG.** 4 Abs. 3, 4.

Art. **83** [40]) **Preußen:** Gesetz vom 6. 7. 1875.

Art. **84** [41]) vgl. § 43 Note 42.

[42]) nicht schon durch Eintragung ins Vereinsregister (§ 22). — **Preußen:** Verfassungsurkunde Artikel 13 „die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besonderes Gesetz erlangen".

Art. **85** [43]) vgl. auch Art. 129, 138. **Preußen** AG. 5 § 1, **WAG.** 136.

Art. **86** [44]) Die in Art. 86 in bezug genommenen landesgesetzlichen Vorschriften wollen die übermäßige, volkswirtschaftlich bedenkliche Anhäufung von Vermögen in der „toten Hand" verhindern. Die Vorschrift des Art. 86 bezieht sich auch auf inländische (deutsche) juristische Personen, — anders Art. 88. Über den Begriff „juristische Person" vgl. Anhang 1 zu § 21. Satz 1 des Art. 86 trifft jeden Erwerb, Satz 2 nur den Erwerb von Todeswegen (vgl. § 1369). — **Preußen** PrAG. 89 Ziff. 26 (Aufhebung des früher geltenden Gesetzes vom 23. 2. 1870); dafür jetzt PrAG. 6 und 7. Verordnung vom 16. 11 1899 Art. 6. — vgl. auch noch Reichshypothekenbankgesetz vom 13. 7. 1899 § 5 und Reichsversicherungsgesetz vom 12.. 5. 1901 § 54. — Die Vorschriften über staatliche Genehmigung bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken juristischer Personen sind unberührt geblieben; denn Art. 86 handelt nur vom Erwerb. — vgl. für **Preußen** namentlich noch Allgem. Landrecht II. 6 § 83, Städteordnung vom 30. 5. 1853 § 50, Landgemeinde-Ordnung vom 3. 7. 1891 § 114. Für die kirchlichen Körperschaften vgl. namentlich Gesetz vom 20. 6. 1875 § 50 (katholische Kirchengemeinden), Gesetz vom 3. 6. 1876 Art. 24 und Gesetz vom 18. 7. 1892 (evangelische Kirchengemeinden). All diese Vorschriften sind durch Art. 86 insoweit (und nur insoweit) geändert, als ein Erwerb bis zu 5000 Mk. jetzt nicht mehr der staatlichen Genehmigung unterliegt. Soweit jedoch ausländische juristische Personen in Betracht kommen, sind gemäß Art. 88 Beschränkungen jeder Art (auch zum Erwerb unter 5000 Mk.), die die Landesgesetze enthalten, aufrecht erhalten. — vgl. **BAG.** 7—10. **WAG.** 140. **BdAG.** 8.

Art. **87** [45]) § 516. — Zu Art. 87 vgl. die Note zu Art. 86.

Art. **88** [46]) **PrAG.** 7 § 2 Abs. 2. **BAG.** 10. — Art. 88 trifft sowohl „natürliche" einzelne Personen wie „juristische" ausländische Personen (vgl. wegen der „juristischen" Personen Anhang 1 zu § 21). In **Preußen** bestehen für „natürliche" einzelne ausländische Personen Erwerbsbeschränkungen irgend welcher Art nicht. — vgl. auch die Note zu Art. 86.

(Fortsetzung von Seite 758)

§ **29.** Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine **Firma** und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung **in das Handelsregister anzumelden**; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ **30. Jede neue Firma muss sich** von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen **deutlich unterscheiden.**

Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen **als** seiner Firma bedienen, so muss er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

(Fortsetzung folgt Seite 764)

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Pfründenrecht.**[36])

Art. 81. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **übertragbarkeit der Ansprüche** der im **Art. 80 Abs. 1** bezeichneten Personen **auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld** beschränken,[37]) sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Aufrechnung gegen solche Ansprüche** abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen.[38])

Art. 82. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die **Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.**[39])

Art. 83. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Waldgenossenschaften.**[40])

Art. 84. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine **Religionsgesellschaft** oder eine **geistliche Gesellschaft**[41]) **Rechtsfähigkeit** nur im Wege der Gesetzgebung[42]) erlangen kann.

Art. 85. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des **§ 45 Abs. 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs das **Vermögen des aufgelösten Vereins** an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes **anfällt.**[43])

Art. 86. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[44]) welche den **Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken** oder **von staatlicher Genehmigung abhängig** machen, soweit diese Vorschriften **Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark** betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Art. 87. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von **Schenkungen**[45]) **an Mitglieder religiöser Orden** oder **ordensähnlicher Kongregationen** von **staatlicher Genehmigung** abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen **nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben** können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

Art. 88. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den **Erwerb von Grundstücken durch Ausländer** von **staatlicher Genehmigung** abhängig machen.[46])

Art. 89 [47]) vgl. §§ 229—231 BGB. nebst Noten, wo die „**Selbsthilfe**“ in bezug auf **Sachen** und **Personen** behandelt ist. — Art. 89 gestattet den **Landesgesetzen** die „Selbsthilfe in bezug auf Sachen“ anders zu ordnen, also auch in weiterem Umfange zuzulassen, als sie nach BGB. gestattet ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die **Landesgesetze nur** die **Pfändung von Sachen** regeln dürfen, und auch diese ausschließlich „zum Zwecke“ des Schutzes der Grundstücke und ihrer Erzeugnisse, also z. B. nicht zum Schutze des „Jagdrechts“ an fremden Grundstücken. — Für die **Festnahme einer Person** bleiben lediglich §§ 229, 230 BGB. und § 127 StrPrO. maßgebend. — Betreffend **Pfändung** vgl. für **Preußen** Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §§ 67 ff., für **Bayern** Ges. vom 6. März 1902, für **Sachsen:** sächs. bürgerl. Gesetzb. §§ 488 ff. Diesen „landesgesetzlichen“ Vorschriften gegenüber sind jedoch durch das **Reichsgesetz** über das **Postwesen** vom 28. Oktober 1871 die Posten, Extraposten, Kuriere, Estafetten sowie die mit ledigem Gespann zurückkehrenden Postillone von der „Pfändung“ befreit (§ 18).

Art. 90 [48]) Art. 90 betrifft namentlich die **Amtskautionen.** Diese sind in **Preußen** (außer für Gerichtsvollzieher) überall weggefallen: Gesetz vom 7. 3. 1898.

Art. 91 [49]) § 89.
[50]) § 86.
[51]) vgl. z. B. für **Preußen** die Defekten-Verordnung vom 24. 1. 1844 § 15. — **BAG.** 89, 123, 128 Abs. 2, **BdAG.** 6, 30, 31. vgl. GBO. § 39 und Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 § 143 (Reichsrecht).
[52]) § 1184.

Art. 92 [53]) abweichend von § 270. — **PrAG.** 11, Ministerialbeschluß vom 18. 3. 1899, Hinterlegungs-Ordnung §§ 25, 26, AG. zum ZVG. Art. 11. **BAG.** 11, — **WAG.** 142. **BdAG.** 10, 11.

Art. 93 [54]) §§ 556, 580. — **Preußen:** Gesetze vom 30. 6. 1834 und vom 4. 6. 1890.

Art. 94 [55]) vgl. §§ 1204 ff. vgl. auch Reichsgewerbe-Ordnung § 34 Abs. 2 betr. Rückkaufshändler.
[56]) **Preußen:** Gesetz vom 17. 3. 1881, dazu AG. 41. **Sachsen:** Gesetz vom 21. 4. 1882, dazu SAG. § 51. — **BdAG.** 29.
[57]) **Preußen:** Leihamtsreglement für das Königl. Leihamt in Berlin vom 25. 2. 1834 § 20, **BAG.** 91, **BdAG.** 29 Abs. 3.

Art. 95 [58]) **Preußen:** AG. 14. In Preußen gibt es für die einzelnen Landesteile verschiedene Gesinde-Ordnungen, vgl. namentlich Gesinde-Ordnung vom 8. 11. 1810 (für das Gebiet des Allgem. Landrechts mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg), Gesinde-Ordnung vom 19. 8. 1844 (Rheinprovinz und Kreise Rees und Duisburg), Gesinde-Ordnung vom 25. 2. 1840 (Schleswig-Holstein). — Die Vorschrift, daß die sogenannten „Hausoffizianten“ (z. B. Inspektoren, Wirtschaftsmamsells) dem „Gesinde“ gleichgestellt seien, — Allgem. Landrecht II. 5 § 186 — ist aufgehoben; für sie gilt also BGB. §§ 611 ff. vgl. PrAG. 89 Ziff. 1 c. — **BAG.** 15—31. **WAG.** 175, Gesinde-Ordnung vom 28. 7. 1899; **Bd. Gesetz** vom 20. 8. 1898. — **Gesindestreitsachen** sind **Feriensachen:** GVG. § 202 Abs. 2 Nr. 4a. **Konkursvorrecht des Gesindes** und **Kündigungsrecht:** KO. § 22, § 61 Ziff. 1. **Vorrecht bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung:** ZVG. § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 155 Abs. 2.
[59]) In § 77 der **Preußischen** Gesinde-Ordnung vom 8. 11. 1810 ist bestimmt, daß wegen „geringer Tätlichkeiten“ das Gesinde, das die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn gereizt hat, „keine gerichtliche Genugtuung fordern“ kann. Ob diese Vorschrift noch gilt, ist streitig. — Zu Art. 95 **vgl. auch Art. 171.**

Art. 89. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **zum Schutze der Grundstücke** und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete **Pfändung von Sachen**, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von **Pfandgeld** oder **Ersatzgeld.**[47])

Art. 90. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes **wegen der Führung eines Amtes** oder **wegen eines Gewerbebetriebs** erfolgten **Sicherheitsleistung** ergeben.[48])

Art. 91. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der **Fiskus**, eine **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt des öffentlichen Rechtes**[49]) oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung[50]) berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat.[51]) Die Hypothek kann nur als **Sicherungshypothek** eingetragen werden;[52]) sie entsteht mit der Eintragung.

Art. 92. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse** in Empfang zu nehmen sind.[53])

Art. 93. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Fristen**, bis zu deren Ablaufe **gemietete Räume bei Beendigung** des Mietverhältnisses **zu räumen** sind.[54])

Art. 94. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der **gewerblichen Pfandleiher** und der **Pfandleihanstalten**[55]) betreffen.[56])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **öffentlichen Pfandleihanstalten** das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.[57])

Art. 95. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem **Gesinderecht** angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die **Schadensersatzpflicht** desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.[58])

Die Vorschriften der **§§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **finden Anwendung**, die Vorschriften des **§ 617** jedoch **nur** insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein **Züchtigungsrecht** steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber **nicht** zu.[59])

Art. 96. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Überlassung eines Grundstücks in

Art. 96 [60]) vgl. EG. zum ZVG. § 9, GBO. §§ 50, 23. PrAG. 15, AG. zum ZVG. Art. 6 Abs. 2, BAG. 32—48, SAG. §§ 31, 32. BdAG. 9.

Art. 97 [61]) Über Staatsschuldbuch in Preußen vgl. Anhang 46 zu § 1807.

[62]) vgl. Art. 50 für das Reichsschuldbuch.

Art. 98 [63]) Art. 98 bewahrt für die Bundesstaaten das Recht der sogenannten „Konvertierung" von Staatsschulden.

Art. 99 [64]) PrAG. Art. 7 § 1 und Art. 75, Sparkassen-Reglement vom 12. 12. 1838, Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 §§ 52, 53. BAG. 109—121.

[65]) § 1807 Abs. 1 Ziff. 5, §§ 1809, 1810.

Art. 100 [66]) §§ 793 ff. BGB.

[67]) § 89 BGB.

[68]) abweichend von § 793 Abs. 2.

[69]) abweichend von § 804 Abs. 2. — Zu Art. 100, 101 vgl. für Preußen: PrAG. 17, 18 nebst Ministerialverordnung vom 15. 12. 1899. — vgl. auch Art. 174, 175.

Art. 101 [70]) vgl. Art. 100 mit Noten BAG. 49—57, WAG. 181, 182.

(Fortsetzung von Seite 760)

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muss der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, dass benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

§ **31.** Eine **Änderung der Firma oder ihrer Inhaber** sowie die **Verlegung der Niederlassung** an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Das gleiche gilt, wenn die **Firma erlischt.** Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amtswegen einzutragen.

§ **37. Wer** eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm **nicht zustehende Firma gebraucht,** ist von dem Registergerichte zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch **Ordnungsstrafen** anzuhalten. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, dass ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die **Unterlassung des Gebrauchs** der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf **Schadensersatz** bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt. **Handelsbücher.**

§ **38.** Jeder Kaufmann ist verpflichtet, **Bücher** zu führen und in diesen seine **Handelsgeschäfte** und die **Lage seines Vermögens** nach den Grundsätzen **ordnungsmässiger Buchführung** ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine **Abschrift (Kopie oder Abdruck)** der abgesendeten **Handelsbriefe** zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die **empfangenen Handelsbriefe** geordnet **aufzubewahren.**

§ **39.** Jeder Kaufmann hat **bei dem Beginne seines Handelsgewerbes** seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen **Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen,** dabei den **Wert** der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden **Abschluss** zu machen.

Er hat demnächst **für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs** ein solches **Inventar** und eine solche **Bilanz** aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des **Inventars** nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so **genügt** es, wenn sie **alle zwei** Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur **jährlichen** Aufstellung der **Bilanz** wird hierdurch nicht berührt.

§ **40. Die Bilanz** ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

(Fortsetzung folgt Seite 766)

Verbindung stehenden **Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag,** soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.[60])

Art. 97. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein **Staatsschuldbuch** und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Übertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.[61])

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.[62])

Art. 98. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Rückzahlung** oder **Umwandlung verzinslicher Staatsschulden,** für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.[63])

Art. 99. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **öffentlichen Sparkassen,**[64]) unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von **Mündelgeld.**[65])

Art. 100. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei **Schuldverschreibungen auf den Inhaber,**[66]) die der **Bundesstaat** oder eine ihm angehörende **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt des öffentlichen Rechtes** ausstellt:[67])

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;[68])
2. der im **§ 804 Abs. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.[69])

Art. 101. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den **Bundesstaat** oder ihm angehörende **Körperschaften, Stiftungen** und **Anstalten des öffentlichen Rechtes** abweichend von der Vorschrift des **§ 806 Satz 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den **Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben,** sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.[70])

Art. 102 [71]) für die das BGB. eine „Kraftloserklärung" nicht vorsieht (anders § 808, vgl. dort Note 20 und hier Abs. 2).

[72]) **BAG.** 90, 111—121. **SAG.** § 5. **WAG.** 188, 189. — vgl. auch Art. 177.

Art. 103 [73]) Art. 103 ist namentlich wichtig für den **Rückgriff**, den die **Armenverbände** (Stadt- und Dorfgemeinden, Provinzialverbände) gegenüber dem später zu Vermögen gekommenen Armen selbst haben, wie auch gegenüber seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen (§§ 1360, 1578, 1601, 1608, 1708). Der hier auch in Betracht kommende **§ 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz** vom $\frac{6.\ 6.\ 1870}{12.\ 3.\ 1894}$ bleibt schon gemäß Art. 32 (weil „Reichsrecht") in Kraft. — Für **Preußen** vgl. § 68 Ausführungs-Gesetz zum Reichs-Unterstützungsgesetz vom $\frac{8.\ 3.\ 1871}{11.\ 7.\ 1891}$ — **BAG.** 101, 160. **SAG.** § 6.

Art. 104 [74]) z. B. Staatssteuern, Gemeindesteuern, Kirchenabgaben, — oder die Gerichtskosten eines Prozesses u. dgl. — vgl. **PrAG.** 8, 9, **BAG.** 125, 126 Abs. 2, 127, **SAG.** § 2, **WAG.** 141, **Bd.AG.** 7.

Art. 105 [75]) z. B. eine elektrische Kraftanlage.

[76]) oder eines andern „Reichsgesetzes". Das **Reichshaftpflichtgesetz** (vgl. Art. 42) trifft nur Bestimmung über Haftung für Schädigung von „Personen". Weitergehende **landesrechtliche** Vorschriften — namentlich solche über Beschädigung von „Sachen" — werden durch Art. 105 aufrecht erhalten. vgl. **Preuß.** Eisenbahngesetz vom $\frac{3.\ 11.\ 1838}{3.\ 5.\ 1869}$ § 25; **BAG.** 58, 59.

Art. 107 [77]) sofern nämlich die Vorschriften eine weitergehende Haftung vorsehen als §§ 823 ff. vgl. z. B. §§ 67 ff. des **preuß.** Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880.

Art. 108 [78]) StrGB. §§ 115, 116.

[79]) **Preußen:** Verordnung vom 17. 8. 1835, Gesetz vom 11. 3. 1850, **BAG.** 142, 145.

Art. 109 [80]) Art. 109 betrifft namentlich die sogenannten **Enteignungsgesetze.** vgl. für **Preußen** namentlich: Enteignungsgesetz vom 11. 6. 1874, ferner das Baufluchtliniengesetz vom 2. 7. 1875, das Marksteingesetz vom 7. 10. 1865, ferner Einleitung zum Allgem. Landrecht § 75, PrAG. 12 § 1 Abs. 2, 22 Ziff. 1, 89 Ziff. 1a, AG. zum ZVG. Art. 6 Abs. 1, 35—41. **Bayern:** Gesetz vom 17. 11. 1837 nebst BAG. 139, 166 V—VII. **Sachsen:** SAG. §§ 18—20 Enteignungsgesetz vom 24. 6. 1902. **Württemberg:** Gesetz vom 20. 12. 1888 nebst WAG. 209.

Art. 110 [81]) **WAG.** 205 III, IV. **BdAG.** 28.

(Fortsetzung von Seite 764)

§ **41.** Das **Inventar** und die **Bilanz** sind von dem Kaufmanne **zu unterzeichnen.** Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ **43.** Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer **lebenden Sprache** und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die **Bücher** sollen **gebunden** und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit **fortlaufenden Zahlen** versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen **keine leeren Zwischenräume** gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf **nicht** mittelst **Durchstreichens** oder auf andere Weise **unleserlich** gemacht, es darf **nichts radiert,** auch dürfen solche **Veränderungen nicht** vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ **44.** Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre **Handelsbücher** bis zum Ablaufe von **zehn Jahren,** von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, **aufzubewahren.**

(Fortsetzung folgt Seite 768)

Art. 102. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Kraftloserklärung** und die **Zahlungssperre** in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.[71])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die **Kraftloserklärung** der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.[72])

Art. 103. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der **Staat** sowie **Verbände** und **Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der** für den Unterhalt gemachten **Aufwendungen** von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen **verlangen können,** welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.[73])

Art. 104. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf **Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben** oder **Kosten** eines Verfahrens.[74])

Art. 105. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der **Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs** oder eines anderen **mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für** den aus dem Betrieb entstehenden **Schaden** in weiterem Umfang[75]) als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs[76]) **verantwortlich** ist.

Art. 106. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn **ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage** oder **zu einem Betriebe benutzt** werden darf, **der Unternehmer** der Anlage oder des Betriebs für den **Schaden verantwortlich** ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Art. 107. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum **Ersatze des Schadens,** der **durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz** verursacht wird.[77])

Art. 108. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum **Ersatze des Schadens,** der **bei einer Zusammenrottung,** einem **Auflauf** oder einem **Aufruhr**[78]) entsteht.[79])

Art. 109. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung** oder **Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums** und **Entziehung oder Beschränkung von Rechten.** Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.[80])

Art. 110. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß **zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt** werden, die **Rechte an den beteiligten Grundstücken** regeln.[81])

Art. 111 [82]) Abweichend von § 903. — Landesgesetzliche Beschränkungen „rechtlicher" Art (im Gegensatze zu den „tatsächlichen" in Art. 111) sind vorgesehen in Art. 113, 115—117, 119. „Tatsächliche" Verfügungen betreffen z. B. das Bauen, Aufforsten u. dergl. vgl. für **Preußen: Allgem. Landrecht** I 8 §§ 29—69 (aufrecht erhalten durch AG. 89 Ziff. 1b), auch die Gesetze in Note 80 zu Art. 109. Ferner: Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 1875, Gesetz über die Gemeindeholzungen vom 14. 8. 1876, Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. 3. 1881.

Art. 112 [83]) **Preußen:** Gesetz vom $\frac{19.\ 8.\ 1895}{8.\ 7.\ 1902.}$ Allgemeine Verfügung vom 11. 11. 1902.

Art. 113 [84]) sogen. **Konsolidation, Verkoppelung,** vgl. nächste Note.

[85]) **Preußen:** Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821, ferner namentlich Verordnung vom 20. 6. 1817, Gesetz vom $\frac{18.\ 2.\ 1880,}{10.\ 10.\ 1899}$ Gesetz vom 2. 4. 1887 und die sogen. „Ansiedlungsgesetze" (vgl. namentlich Gesetze vom 7. 7. 1891 und vom 10. 8. 1904); ferner PrAG. 31, 36.

[86]) **Preußen:** Wege-Ordnung für Westpreußen vom 27. 9. 1905; **Allgem. Landrecht** II 15 §§ 1 ff.

[87]) Für **Preußen** vgl. namentlich: Gesetz vom 2. 3. 1850.

[88]) Zu dem ganzen Art. 113 vgl. **BAG.** Art. 141, 150, 151, 163, 166 Ziff. XII, 171; **Sachsen:** Verordnung vom 26. 7. 1899 § 10. **WAG.** 211. **BdAG.** 28, 30.

Art. 114 [89]) abweichend von §§ 873, 892, 893. vgl. **PrAG.** 22 Ziff. 3. **BAG.** 128 Abs. 1.

Art. 115 [90]) Grunddienstbarkeiten: § 1018; persönliche Dienstbarkeiten: § 1090; Reallasten: § 1105. — vgl. für **Preußen** namentlich §§ 91, 93 Gesetz vom 2. 3. 1850, PrAG. 30, 31. **BAG.** 85, 86. **BdAG.** 26, 27.

Art. 117 [91]) sogen. **„Verschuldungsgrenze".** Von diesem Vorbehalte ist bisher nirgends Gebrauch gemacht. Jedoch ist zurzeit (Dezember 1905) dem preußischen Landtag ein diesbezüglicher Gesetzentwurf angekündigt.

(Fortsetzung von Seite 766)

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen **Handelsbriefe** und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der **Inventare** und **Bilanzen.**

§ **45.** Im Laufe eines Rechtsstreits **kann das Gericht** auf Antrag oder **von Amtswegen** die **Vorlegung der Handelsbücher** einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verpflichtung des Prozessgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt.

§ **46. Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt,** so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung notwendig ist.

§ **47.** Bei **Vermögensauseinandersetzungen,** insbesondere in **Erbschafts-, Gütergemeinschafts-** und **Gesellschaftsteilungssachen,** kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

Fünfter Abschnitt. **Prokura und Handlungsvollmacht.**

§ **48.** Die **Prokura** kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittelst ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen **(Gesamtprokura).**

§ **49. Die Prokura ermächtigt** zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

(Fortsetzung folgt Seite 770)

Art. 111. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche **im öffentlichen Interesse das Eigentum** in Ansehung tatsächlicher Verfügungen **beschränken.**[82])

Art. 112. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit **(Bahneinheit),** über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.[83])

Art. 113. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Zusammenlegung von Grundstücken,**[84]) über die **Gemeinheitsteilung,**[85]) die **Regulierung der Wege,**[86]) die **Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse** sowie über die **Ablösung, Umwandlung** oder **Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten.**[87]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Änderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.[88])

Art. 114. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die **dem Staate** oder **einer öffentlichen Anstalt** in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden **Ablösungsrenten** und **sonstigen Reallasten** zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs **nicht der Eintragung bedürfen.**[89])

Art. 115. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten** oder **beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten** oder **mit Reallasten** untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.[90])

Art. 116. Die in den **Artikeln 113 bis 115** bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden **keine Anwendung** auf die nach den **§§ 912, 916, 917** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden **Geldrenten** und auf die in den **§§ 1021, 1022** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten **Unterhaltungspflichten.**

Art. 117. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze** hinaus untersagen.[91])

[92]) **PrAG.** 32, **BAG.** 213, **BdAG.** 27.

Art. 118 [93]) sogen. **Meliorationsdarlehen.** — vgl. für **Preußen:** Gesetz über die Landeskulturrenten-Banken vom 13. 5. 1879, AG. 21; **Bayern:** Gesetz vom 21. 4. 1884 nebst BAG. 170. **SAG.** § 30.

[94]) d. h.: Sind die „Meliorationsdarlehen" (Note 93) nicht im Grundbuch eingetragen, so ist der gutgläubige (von ihnen nichts wissende) private Hypothekengläubiger gegen ihren Vorrang geschützt.

Art. 119 [95]) Zu Art. 119 vgl. **SAG.** §§ 7—12, Verordnung vom 6. 7. 1899 §§ 13—18. **BAG.** 19, 172—174. — **Baden:** Hofgütergesetz vom 20. 8. 1898 und Gesetz vom 16. 8. 1900.

Art. 120 [96]) sogen. **Unschädlichkeitszeugnis.** Für **Preußen** vgl. namentlich PrAG. 19, Gesetz vom 3. 3. 1850, 27. 6. 1860, 25. 3. 1889, 15. 7. 1890, PrAG. zur GBO. Art. 20. **Bayern:** Gesetz vom 15. 6. 1898. **SAG.** §§ 21—27, Verordnung vom 6. 7. 1899 §§ 20—23.

[97]) d. h. unter der Voraussetzung der Erteilung eines „Unschädlichkeitszeugnisses". — Zu Ziff. 1 und 2 vgl. §§ 1026, 1090, 1105, 1108, 1018, 1094, 876.

(Fortsetzung von Seite 768)

§ **50.** Eine **Beschränkung** des Umfanges der Prokura ist **Dritten gegenüber unwirksam.**

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§ **51.** Der **Prokurist hat** in der Weise **zu zeichnen,** dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

§ **52.** Die **Prokura** ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis **jederzeit widerruflich,** unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmässige Vergütung.

Die Prokura ist nicht übertragbar.

Die Prokura **erlischt nicht durch den Tod des Inhabers** des Handelsgeschäfts.

§ **53.** Die Erteilung der **Prokura** ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung **in das Handelsregister** anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Das **Erlöschen der Prokura** ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

§ **54.** Ist jemand **ohne Erteilung der Prokura** zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht **(Handlungsvollmacht)** auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Zur Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

§ **55.** Die Vorschriften des § 54 finden auch auf **Handlungsbevollmächtigte** Anwendung, die **als Handlungsreisende** zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet.

Die **Reisenden** gelten insbesondere für ermächtigt, den **Kaufpreis** aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen **einzuziehen** und dafür **Zahlungsfristen zu bewilligen.**

Die **Anzeige von Mängeln einer Ware,** die Erklärung, dass eine **Ware zur Verfügung gestellt** werde, sowie andere Erklärungen solcher Art **können** dem anwesenden **Reisenden gegenüber** abgegeben werden.

(Fortsetzung folgt Seite 772)

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer **unkündbaren Hypothek** oder **Grundschuld** untersagen oder die **Ausschließung des Kündigungsrechts** des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei **Rentenschulden** nur für eine kürzere als die im § 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.[92])

Art. 118. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer **Geldrente, Hypothek, Grundschuld** oder **Rentenschuld,** die **dem Staate** oder einer **öffentlichen Anstalt** wegen eines **zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens** zusteht,[93]) den **Vorrang** vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[94])

Art. 119. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[95]) welche

1. die **Veräußerung eines Grundstücks beschränken;**
2. die **Teilung eines Grundstücks** oder die **getrennte Veräußerung von Grundstücken,** die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, **untersagen** oder **beschränken;**
3. die nach **§ 890 Abs. 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige **Vereinigung** mehrerer Grundstücke oder die nach **§ 890 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige **Zuschreibung** eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück **untersagen** oder **beschränken.**

Art. 120. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks** dieser **Teil von den Belastungen** des Grundstücks **befreit** wird, **wenn** von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die **Rechtsänderung** für die Berechtigten **unschädlich** ist.[96])

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:[97])

1. im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die **Reallast** auf die einzelnen Teile des Grundstücks **verteilt** wird;
2. im Falle der **Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks** an einem anderen Grundstücke **zustehenden Rechtes** die **Zustimmung derjenigen nicht erforderlich** ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3. in den Fällen des **§ 1128** des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des **Artikel 52** dieses Gesetzes der dem Eigentümer zustehende **Entschädigungsanspruch** von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte **befreit** wird.

Art. 121. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der **Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks** nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten

Art. 122 [98]) **BAG.** 72. **WAG.** 241—244. vgl. auch Art. 124 und 183.

Art. 123 [99]) vgl. § 917. **Preußen:** Eisenbahngesetz vom 3. 11. 1838 § 14, Enteignungsgesetz vom 11. 6. 1874 § 14.

Art. 124 [100]) §§ 906—918. vgl. auch Art. 122 und 183.

[101]) **Preußen:** AG. 23, 24 (Rheinland); Allgem. Landrecht I 8 §§ 125 bis 131, 133, 137—140, 142—144, 146—148 (Bau von Kloaken usw., Brunnen-, Mauer-, Fenster- (Licht-), Türenrecht), 152, 153, 155, 156, 162—167, 169—174 (Zaun- und Heckenrecht), 185, 186 (Bau an der Grenze) — alles ausdrücklich aufrecht erhalten in PrAG. 89 Ziff. 1b. — **BAG.** 62—79. **WAG.** 217—254. **BdAG.** 13—24.

Art. 125 [102]) **BAG.** 80, **SAG.** § 28, **WAG.** 218.

Art. 126 [103]) unmittelbar, ohne Auflassung (§ 925). — vgl. z. B. das Preuß. Gesetz vom 8. 7. 1875, durch das das Eigentum an den Staatschausseen auf die Provinzialverbände übertragen wurde.

Art. 127 [104]) Grundstücke des Staats, der Gemeinden u. dgl. vgl. GBO. § 90. **Preußen:** Königl. Verordnung vom 13. 11. 1899 Art. 1, PrAG. 27. **Bayern:** Verordnung vom 1. 7. 1898 und BAG. 83. **Württemberg:** Verordnung vom 30. 7. 1899 § 4 und WAG. 212. **Baden:** Verordnung vom 22. 10. 1897 und BdAG. 25.

Art. 128 [105]) **BAG.** 84, **WAG.** 212. — vgl. Art. 127.

Art. 129 [106]) z. B. dem Gutsherrn oder einer Stadtgemeinde; vgl. für **Preußen:** Westpreuß. Provinzialrecht § 77, Gesetz vom 16. 2. 1857 (für die Stadt Danzig) Art. 10 § 4. — vgl. Art. 190.

Art. 130 [107]) **Preußen:** Allgem. Landrecht I 9 §§ 111—113. Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 §§ 7 ff., §§ 24 ff. — Reichsrechtlich vgl. **Reichsgesetz vom 28. 5. 1894 (Militärbrieftauben).**

(Fortsetzung von Seite 770)

§ **56.** **Wer in einem Laden** oder in einem **offenen Warenlager angestellt** ist, **gilt als ermächtigt** zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

§ **57.** Der **Handlungsbevollmächtigte hat** sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das **Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.**

§ **58.** Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine **Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.**

Sechster Abschnitt. **Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.**

§ **59.** Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist **(Handlungsgehilfe)**, hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ **60.** Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, dass er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ **61.** Verletzt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, dass der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

§ **62.** Der Prinzipal ist verpflichtet, die **Geschäftsräume** und die **für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften** so einzurichten und zu unterhalten, auch den **Geschäftsbetrieb** und die **Arbeitszeit** so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit

(Fortsetzung folgt Seite 774)

des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

Art. 122. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der **auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von** den Vorschriften des **§ 910** und des **§ 923 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.[98])

Art. 123. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des **Notwegs** zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.[99])

Art. 124. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das **Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn** noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten **Beschränkungen**[100]) **unterwerfen.**[101]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen **Anlagen** sowie **Bäume** und **Sträucher** nur in einem **bestimmten Abstande von der Grenze** gehalten werden dürfen.

Art. 125. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des **§ 26 der Gewerbeordnung** auf **Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-** und ähnliche **Verkehrsunternehmungen** erstrecken.[102])

Art. 126. Durch Landesgesetz kann das dem Staate **an einem Grundstücke** zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende **Eigentum** auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat **übertragen werden.**[103])

Art. 127. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist** und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht.[104])

Art. 128. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer **Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist** und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.[105])

Art. 129. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das **Recht zur Aneignung eines nach § 928** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **aufgegebenen Grundstücks** an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.[106])

Art. 130. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das **Recht zur Aneignung** der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen **Tauben.**[107])

Art. 131. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß **jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks** die **ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt** ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen

Art. **131** [108]) vgl. Art 182 und KO. § 16 Abs. 2. **Bayern:** Gesetz vom 9. 6. 1899 Art. 42.

Art. **132** [109]) vgl. für die Kirchenbaulast in **Preußen** namentlich Allgem. Landrecht II 11 §§ 584, 699 ff. und die neueren Kirchengesetze: Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. 9. 1873 (evang. Kirche), Gesetz vom 20. 6. 1875 (kath. Kirche). — Für Schulbauten: Allgem. Landrecht II 12 § 34 ff., Gesetz vom 21. 7. 1846, Gesetz vom 14. 7. 1893.

Art. **133** [110]) Für **Preußen** vgl. Allgem. Landrecht II 11 §§ 676—685.

Art. **134** [111]) Für **Preußen** vgl. Allgem. Landrecht II 2 §§ 77, 78, 81—84, 642, Deklaration vom 21. 11. 1803, Kab.-Order vom 17. 8. 1825.

Art. **135** [112]) In **Preußen** jetzt „Fürsorge-Erziehung" genannt: Gesetz vom 2. 7. 1900 (vgl. Note 92 zu § 1666). **Bayern:** Gesetz vom 10. Mai 1902. **SächG.** § 50, Verordnung vom 6. 7. 1899 §§ 48, 52, 53. **Württemberg:** Gesetz vom 29. 12. 1899. **Baden:** Gesetz vom 4. 5. 1886 in der Fassung vom 31. August 1900.

[113]) vgl. Art. 34 II.

Art. **136** [114]) Art. 136 handelt von der dem BGB. unbekannten, aber hiernach **landesrechtlich** gestatteten **„Generalvormundschaft"** und **„Anstaltsvormundschaft"**. vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter IV. **PrAG.** 78, **SächG.** 100, Verordnung vom 24. 12. 1899 § 23, **SächG.** §§ 37—39, Verordnung vom 6. 7. 1899 § 37. **Bd.-Gesetz** vom 16. 8. 1900 Art. III, IV.

(Fortsetzung von Seite 772)

die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der **Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen**, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der **Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück** an der Leistung der Dienste **verhindert**, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ **64.** Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden **Gehalts** hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ **65.** Ist bedungen, dass der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, **Provision** erhalten solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung.

§ **66.** Das **Dienstverhältnis** zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluss eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen **gekündigt** werden.

§ **67.** Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere **Kündigungsfrist bedungen**, so muss sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluss eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, dass es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ **68.** Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner ausser Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe für eine aussereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, dass er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat.

(Fortsetzung folgt Seite 776)

eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.[108])

Art. 132. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Kirchenbaulast** und die **Schulbaulast.**[109])

Art. 133. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem **öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude** oder auf einer **öffentlichen Begräbnisstätte.**[110])

Art. 134. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **religiöse Erziehung der Kinder.**[111])

Art. 135. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die **Zwangserziehung Minderjähriger.**[112]) Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs,[113]) nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Art. 136. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,[114]) nach welchen

1. der **Vorstand** einer **unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt** oder ein **Beamter** alle oder einzelne **Rechte und Pflichten eines Vormundes** für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei **unehelichen Minderjährigen** auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der **Vorstand** einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter **Angestellter** der Anstalt oder ein **Beamter vor den nach § 1776** des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder **berufenen Personen zum Vormunde** der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen **bestellt** werden kann;

Art. 137 [115]) **PrAG.** 83, **BAG.** 103, **BdAG.** 35 und Bd.-Verordnung vom 11. 11. 1899 §§ 38—42.

Art. 138 [116]) Für **Preußen** vgl. Allgem. Landrecht II 16 § 22 und II 19 §§ 50 ff. (Erbrecht der milden Stiftungen und Armen-Anstalten), Rezeß Joachim I. vom 27. Dezember 1508 (Erbrecht der Stadt Berlin). Gesetz vom 16. Februar 1857 Art. 10 § 4 (Erbrecht der Stadt Danzig). vgl. auch Art. 139.

Art. 139 [117]) **BAG.** 101, 102, **SAG.** §§ 42—45. vgl. auch Art. 138.

Art. 140 [118]) Nachlaßgericht: vgl. Art. 147 und Anhang 1 zu § 1922 unter I. B. **PrAG.** 79, **BAG.** 88, 89, **Bd.**-Rechtspolizeigesetz vom 17. 6. 1899 § 46.

Art. 141 [119]) Für die **Beurkundung von Rechtsgeschäften,** namentlich auch der **Testamente** (§ 2231 Nr. 1) sind **zuständig** (vgl. RFG. §§ 167, 191, 200) in **Preußen:** die Amtsgerichte und Notare (PrFG. 31 Abs. 1), **Bayern:** nur die Notare (BAG. 167 Ziff. I, Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 1), **Sachsen:** die Amtsgerichte und Notare (§ 37 Gesetz vom 15. Juni 1900), **Württemberg:** die Amtsgerichte und Notare (WAG. 105, 123), **Baden:** die Notare und in einzelnen besonderen Fällen die Amtsgerichte (Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899). — vgl. E. **151.**

Art. 142 [120]) z. B. ein besonders bestellter Beamter, wenn ein Vertragschließender durch eine öffentliche Behörde vertreten wird (also namentlich bei Grundstückskäufen und -Verkäufen des Fiskus usw.) vgl. **PrAG.** 12 §§ 2—4, 26. — **SAG.** § 20, **WAG.** 33, 35. **Baden:** Gesetz vom 19. 6. 1899 §§ 3, 6, 38.

Art. 143 [121]) Das ist die „**Auflassung**". — vgl. **PrAG.** 26 § 1 (Rheinland), **BAG.** 81, **SAG.** § 13, **WAG.** 34, 35, 38, **Bd.-Ges.** vom 19. 6. 1899 §§ 6, 7, 8, 15, Abs. 1, 17.

[122]) **PrAG.** 26 § 2 (Rheinland), **BAG.** 82, **Bd.-Ges.** vom 19. 6. 1899 § 15 Abs. 2.

(Fortsetzung von Seite 774)

§ **69.** Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, dass das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muss jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ **70.** Das Dienstverhältnis kann **von jedem Teile ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist gekündigt** werden, **wenn** ein **wichtiger Grund** vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ **71.** Als ein **wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist berechtigt,** ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu Schulden kommen lässt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ **72.** Als ein **wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne** Einhaltung einer **Kündigungsfrist berechtigt,** ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verlässt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen lässt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

(Fortsetzung folgt Seite 778)

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein **Gegenvormund nicht** zu bestellen ist und **dem Vormunde** die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen **Befreiungen** zustehen.

Art. 137. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der **Ertragswert eines Landguts** festzustellen ist.[115])

Art. 138. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des **§ 1936** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **an Stelle des Fiskus** eine **Körperschaft, Stiftung** oder **Anstalt** des öffentlichen Rechtes **gesetzlicher Erbe** ist.[116])

Art. 139. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem **Fiskus** oder einer **anderen juristischen Person** in Ansehung des **Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person** ein **Erbrecht**, ein **Pflichtteilsanspruch** oder ein **Recht auf bestimmte Sachen** zusteht.[117])

Art. 140. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das **Nachlaßgericht**[118]) auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die **Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses** sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen **Sicherungsmaßregeln**, insbesondere die **Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen** kann oder soll.

Art. 141. Die Landesgesetze können bestimmen, daß **für die Beurkundung von Rechtsgeschäften,**[119]) die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder **nur die Gerichte oder nur die Notare** zuständig sind.

Art. 142. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vbrschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden **Grundstücke** bestimmen, daß für die **Beurkundung** des im **§ 313** des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach **§ 873 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen **außer** den **Gerichten** und **Notaren** auch **andere Behörden und Beamte**[120]) zuständig sind.

Art. 143. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden **Grundstücke** bestimmen, daß die **Einigung**[121]) der Parteien in den Fällen der **§§ 925, 1015** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **außer vor** dem **Grundbuchamt** auch **vor Gericht**, vor einem **Notar**, vor einer **anderen Behörde** oder vor einem **anderen Beamten** erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es **bei der Auflassung eines Grundstücks** der **gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf**, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.[122])

Art. 144. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der **Hinter-**

Art. 144 [123]) über **Hinterlegung** vgl. namentlich BGB. §§ 232 ff., 372 ff. (insbesondere Note 1 zu § 372). — **Preußen:** Hinterlegungsordnung vom 14. 3. 1879, mit den Abänderungen in PrAG. Art. 84, 85, Ministerialerlaß vom 17. 12. 1899. **BAG.** Art. 167 Nr. XXII, Hinterlegungsordnung vom 18. 12. 1899. **SAG.** § 4, Verordnung vom 24. 7. 1899 §§ 101 ff., Verordnung vom 25. 7. 1899 §§ 64 ff. **WAG.** Art. 143—171. **BdAG.** 37.

[124]) Ist mehrfach geschehen: **PrAG.** 76 Abs. 2. **BAG.** 167 Nr. XXII Abs. 4. **Sachsen:** Gesetz vom 22. 12. 1899 § 2 Abs. 2. **WAG.** 146 Abs. 2. **BdAG.** 37 Ziff. V.

Art. 145 [125]) Ist in **Preußen** bei Hinterlegung von Geld der Fall: Hinterlegungsordnung (vgl. Note 123) § 7.

Art. 146 [126]) Ist in **Preußen** nicht der Fall; Hinterlegungsordnung § 89 (neuer Fassung, vgl. Note 123).

Art. 147 [127]) **Reichsrechtlich** ist als „**Vormundschaftsgericht**" und als „**Nachlaßgericht**" das **Amtsgericht** bestimmt (RFG. §§ 35, 72; vgl. Anhang 1 zu § 1773 unter VII und Anhang 1 zu § 1922 unter I. B). In **Preußen** ist es für „Vormundschaftssachen" dabei (Zuständigkeit des Amtsgerichts) verblieben, während für „Nachlaßsachen" in gewissen Fällen die Dorfgerichte und ähnliche Behörden sowie für „Erbauseinandersetzungen" auf Antrag eines Beteiligten und Beschluß des Amtsgerichts die Notare zuständig sind (PrFG. 21—24, 104—108, 111, 118). In **Bayern** ist es für „Vormundschaftssachen" bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte im wesentlichen verblieben, während gewisse Geschäfte des „Nachlaßwesens" den Bürgermeistern und die „Verwahrung und Eröffnung der Testamente" den Notaren übertragen ist (BAG. 2, 104—106, 167 I Abs. 3 und Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 1 und 2). Für **Sachsen** vgl. Verordnung vom 24. Juli 1899 §§ 14, 97—100, für **Württemberg** WAG. 41—70, 71—92, 125—128, für **Baden:** Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 §§ 16—21, 44—46.

Art. 148 [128]) „Nachlaßgericht" vgl. Note 127.

[129]) vgl. § **2003** nebst Noten, sowie Note 64 zu § 2002. — vgl. die in Note 127 aufgeführten Gesetze.

Art. 149 [130]) §§ 2233, 2276. **SAG.** § 46. vgl. RFG. § 198.

Art. 150 [131]) **PrAG.** 80 Abs. 2, Allgem. Verfg. vom 15. März und 7. April 1904, ferner Allgem. Verfg. vom 7. 7. 1900 (Husum usw.), 1. 7. 1902 (Frankfurt a. M. und Cassel). — **SAG.** § 47. **Bd.-Rechtspolizeigesetz** vom 17. 6. 1899 §§ 38, 39.

(Fortsetzung von Seite 776)

§ **73.** Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein **schriftliches Zeugnis** über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ **74.** Eine **Vereinbarung** zwischen dem Prinzipal und dem **Handlungsgehilfen,** durch welche dieser für die Zeit **nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt** wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ **75.** Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäss den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, dass für die Kündigung ein erheblicher Anlass vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder dass während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

(Fortsetzung folgt Seite 780)

legungsstellen.[123]) Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von **Mündelgeld** nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bei den Hinterlegungsstellen** des Bundesstaats **nicht** stattfindet.[124])

Art. 145. Die Landesgesetze können über die **Hinterlegung** nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen,[125]) daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Art. 146. Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die **Hinterlegungsstellen** auch **andere Sachen als Geld, Wertpapiere** und **sonstige Urkunden** sowie **Kostbarkeiten anzunehmen haben,**[126]) so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 147. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **für** die dem **Vormundschaftsgericht** oder dem **Nachlaßgericht** obliegenden Verrichtungen **andere als gerichtliche Behörden zuständig** sind.[127])

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Art. 148. Die Landesgesetze können die **Zuständigkeit des Nachlaßgerichts**[128]) zur **Aufnahme des Inventars**[129]) **ausschließen.**

Art. 149. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen** der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte **Urkundsperson** zuziehen kann.[130])

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 150. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des **§ 2249** des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine **andere amtlich bestellte Person zuständig** ist.[131])

Art. 151. Durch die Vorschriften der **§§ 2234 bis 2245, 2276** des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des **Artikel 149** dieses Gesetzes werden die

Art. 151 [132]) z. B. die Vorschrift des **PrFG.** Art. 41 wegen des besonderen Verfahrens bei der Verhandlung mit t a u b e n Personen (vgl. Anhang 1 b zu § 2229 unter IV) und überhaupt **PrFG.** Art. 40 ff. **Bayern:** Notariatsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 24 ff. **Sachsen:** Verordnung vom 24. 7. 1899 §§ 45 ff., Verordnung vom 25. 7. 1899 §§ 7 ff. **WAG.** 105 ff. **Bd.**-Rechtspolizeigesetz vom 17. 6. 1899 §§ 56 ff., Verordnung vom 11. 11. 1899 §§ 57 ff. vgl. ferner RFG. § 200.

[133]) das heißt: ein V e r s t o ß gegen die hier gestatteten l a n d e s r e c h t l i c h e n Vorschriften macht den betreffenden Rechtsakt (im Gegensatze zu Verstößen gegen r e i c h s r e c h t l i c h e Vorschriften) n i c h t n i c h t i g, — a u s g e n o m m e n jedoch einen Fall: Bestimmt nämlich ein L a n d e s g e s e t z, daß für die Beurkundung von Testamenten oder Erbverträgen z. B. n u r die N o t a r e zuständig sind, nicht auch die Amtsgerichte (s a c h l i c h e Z u s t ä n d i g k e i t), so würde eine in diesem Bundesstaat (z. B. B a y e r n) von einem A m t s r i c h t e r beurkundete Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags n i c h t i g sein; vgl. Art. 141, §§ 2231 Ziff. 1, 2276.

Art. 152 [134]) sondern z. B. nach dem sogenannten **Verwaltungsstreitverfahren.** vgl. für **Preußen** das Landesverwaltungsgesetz vom 30. 7. 1883 § 54, §§ 61 ff. — Gerichtsverfassungsgesetz § 13.

[135]) namentlich die W i r k u n g, daß durch Klagerhebung die V e r j ä h r u n g u n t e r b r o c h e n wird: BGB. § 209, ZPO. § 253.

Art. 153 [1]) Über die Bedeutung der **„Übergangsvorschriften"** (Einfluß des BGB. auf die b e i s e i n e m I n k r a f t t r e t e n **am 1. Januar 1900 bereits begründeten Rechtsverhältnisse** — Frage der **„rückwirkenden Kraft"**) vgl. **Note 1 zu Art. 1** unter d, auch Note 4 zu Art. 55.

[2]) §§ 2 ff.

Art. 154 [3]) §§ 2 ff., 106 ff.

Art. 155 [4]) das heißt, er ist „geschäftsunfähig": § 104 Ziff. 3 — und zwar gleichgültig, ob er z. B. nach früherem Recht (vgl. für P r e u ß e n Allgem. Landrecht I 1 §§ 27—29) wegen „Wahnsinns" oder nur wegen „Blödsinns" entmündigt worden ist. vgl. Art. 210, 211.

Art. 156 [5]) §§ 114, 106.

(Fortsetzung von Seite 778)

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, dass er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismässig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der **§§ 60 bis 63, 74, 75** finden auch auf **Handlungslehrlinge** Anwendung.

Der **Lehrherr** ist **verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlinges entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die **Dauer der Lehrzeit** bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmässiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

(Fortsetzung folgt Seite 782)

allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt.[132]) Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, **ohne Einfluß auf** die **Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.**[133])

Art. 152. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für **die nicht nach** den Vorschriften der **Zivilprozeßordnung**[134]) **zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten** die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die **Klagerhebung** und an die **Rechtshängigkeit** geknüpften **Wirkungen** eintreten.[135]) **Soweit** solche **Vorschriften fehlen,** finden die Vorschriften der **Zivilprozeßordnung** entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Übergangsvorschriften.[1])

Art. 153. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche **Stellung eines Volljährigen** erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.[2])

Art. 154. Wer **nach den französischen** oder den **badischen Gesetzen emanzipiert** oder **aus der Gewalt entlassen** ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.[3])

Art. 155. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürlichen Gesetzbuchs **wegen Geisteskrankheit entmündigt** ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.[4])

Art. 156. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **wegen Verschwendung entmündigt** ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.[5])

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Art. 157. Die Vorschriften der **französischen** und der **badischen Gesetze über** den **erwählten Wohnsitz** bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Art. 158 [6]) namentlich also auch die Frage, welcher Zeitpunkt als Todestag gilt, vgl. § 18 und Art. 213.

Art. 160 [7]) vgl. § 18 in Verbindung mit §§ 1773, 1885 Abs. 2, 1897, 1915 Abs. 1, 1878 Abs. 1.

Art. 163 [8]) vgl. **PrAG.** 3, **Bayern:** Übergangsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 1 und 2. Über den Begriff juristische Person vgl. Anhang 1 zu § 21 und über die Rechtsstellung der bereits vor 1. Januar 1900 gegründeten Vereine usw. vgl. Anhang 2 zu § 21.

(Fortsetzung von Seite 780)

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der **Lehrling zu einem anderen Gewerbe** oder **zu einem anderen Beruf übergehen** werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. **Ansprüche wegen unbefugten Austritts** aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der **Lehrvertrag schriftlich** geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr **dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis** über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlinges hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark **bestraft.**

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden lässt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften.

Drittes Buch.

Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 343. **Handelsgeschäfte** sind **alle Geschäfte eines Kaufmanns,** die zum Betriebe seines **Handelsgewerbes** gehören.

Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

§ 344. Die von einem Kaufmanne vorgenommenen **Rechtsgeschäfte** gelten im Zweifel als zum Betriebe seines **Handelsgewerbes** gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten **Schuldscheine** gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt.

§ 345. Auf ein **Rechtsgeschäft,** das **für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft** ist, kommen die **Vorschriften über Handelsgeschäfte** für beide Teile **gleichmässig zur Anwendung,** soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein anderes ergibt.

(Fortsetzung folgt Seite 786)

Art. 158. Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten **Todeserklärung** bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen,[6]) soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein anderes ergibt.

Art. 159. Der **Ehegatte einer** vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **für tot erklärten Person** kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine **neue Ehe eingehen,** auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 160. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs **infolge einer Todeserklärung** die **elterliche Gewalt** des Verschollenen, die **Vormundschaft,** die **Pflegschaft** sowie das Amt als **Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand** oder Mitglied eines **Familienrats endigt,** gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.[7])

Art. 161. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **anhängiges Verfahren,** das eine **Todeserklärung,** eine **Verschollenheitserklärung** oder die **Einweisung des mutmaßlichen Erben** in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine **Verschollenheitserklärung** oder die **vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben** in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

Art. 162. Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine **Todeserklärung** nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Art. 163. Auf **die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen**[8]) finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes ergibt.

Art. 164. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden **Realgemeinden** und **ähnlichen Verbände,** deren **Mitglieder als solche** zu **Nutzungen** an **land- und forstwirtschaft-**

Art. 167 [9]) namentlich die sogenannten **„Landschaften"**, z. B. die „Westpreußische Landschaft" (Sitz Marienwerder), die „Ostpreußische Landschaft" (Sitz Königsberg Ostpr.). — vgl. EG. z. ZVG. § 2. Ferner für **Preußen** vgl. AG. zur GBO. Art 21, PrAG. z. ZVG. Art. 12, 34, Gesetz vom 3. 8. 1897. — Ferner: BGB. § 1115 Abs. 2.

Art. 168 [10]) auch wenn sie nach dem neuen Rechte nicht statthaft sein würde.

[11]) vgl. Note 69 zu § 135.

Art. 169 [12]) §§ 194 ff. Auf sogenannte **„Ausschlußfristen"** (vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X) bezieht sich Art. 169 zwar nicht direkt; er ist aber auch auf Ausschlußfristen entsprechend anzuwenden. — Über **Ersitzung** vgl. Art. 185.

[13]) vgl. §§ 198—201.

[14]) vgl. §§ 202—207.

[15]) vgl. §§ 208—215.

[16]) Beispiele: a) für Abs. 2 Satz 1: Wenn die Verjährung eines nach früherem Recht in 4 Jahren verjährenden Anspruchs am 1. Januar 1899 begonnen hat, und das BGB. die Verjährungsfrist derartiger Ansprüche auf 2 Jahre herabgesetzt hat, so ist die Verjährungsfrist am 31. Dezember 1901 abgelaufen (nicht, wie es nach altem Rechte der Fall gewesen sein würde, am 31. Dezember 1902); — b) für Abs. 2 Satz 2: Die Verjährung eines nach früherem Recht in 4 Jahren verjährenden Anspruchs hat am 1. Januar 1897 begonnen. Das BGB. hat die Verjährungsfrist auf 2 Jahre herabgesetzt. Dann ist die Verjährung am 31. Dezember 1900 abgelaufen (nicht, wie es nach neuem Rechte der Fall gewesen sein würde, am 31. Dezember 1901).

Art. 170 [17]) Über den Begriff **Schuldverhältnis** vgl. Anhang 1 zu § 241 unter I und II. — Für die Anwendung des Art. 170 ist unerheblich, ob das Schuldverhältnis auf „Rechtsgeschäft" oder „ungerechtfertigter Bereicherung" (Anhang 1 zu § 812) oder „unerlaubter Handlung" (Anhang 1 zu § 823) beruht. Für „dingliche", „familienrechtliche" und „erbrechtliche" Rechtsgeschäfte gelten besondere Vorschriften Art. 180 ff., 198 ff., 213 ff.

[18]) Art. 170 enthält für das Recht der Schuldverhältnisse eine Anwendung des — im Gesetz nicht ausgesprochenen, aber seinen Vorschriften zu Grunde liegenden — Gedankens, daß „Gesetze keine rückwirkende Kraft haben". vgl. Note 1 zu Art. 153 und Note 1 zu Art. 1 unter d. Dies ist die **Regel; die Art. 171—179** enthalten dann für einzelne Schuldverhältnisse **besondere Vorschriften**, die die in Art. 170 liegende Regel teils ergänzen, teils ausschließen.

[19]) Der Inhalt des Art. 170 trifft grundsätzlich das **„ganze" Schuldverhältnis.** Daher sind namentlich bei einem vor 1. 1. 1900 entstandenen Schuldverhältnis auch die erst **nach 1. 1. 1900** auftretenden **Wirkungen** (z. B. Schadensersatzansprüche) nach altem Rechte zu beurteilen. Aus der Natur der Sache und allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen sind jedoch von diesem Grundsatze des Art. 170 verschiedene Ausnahmen durch die Rechtsprechung entwickelt worden, namentlich:

a) Zwar gilt Art. 170 grundsätzlich auch für die **Erlöschungsgründe** des Schuldverhältnisses, — jedoch nur insoweit, als diese „Erlöschungsgründe" „aus der inneren Struktur, aus dem Wesen des betreffenden Rechts" sich ergeben (namentlich gehört hierher Erlöschen durch „vertragsgemäße Erfüllung", vgl. § 362 Abs. 1). Wenn jedoch die Erlöschungsgründe an das betreffende Schuldverhältnis „von außen herantreten", so sind sie nach neuem Rechte zu beurteilen. Daher sind namentlich die Voraussetzungen der Zulässigkeit und Wirkung der „Aufrechnung" (vgl. § 387 ff.) nach neuem Recht auch dann zu beurteilen, wenn durch die Aufrechnung ein schon vor 1. 1. 1900 entstandenes Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht werden soll. — Für „Abtretung" eines vor 1. 1. 1900 entstandenen Anspruchs vgl. Note 1 zu § 398 am Ende.

b) Bei sogenannten **Zustandsobligationen** ist stets das jeweils geltende — jetzt also das neue — Recht anzuwenden; dies gilt namentlich für

lichen Grundstücken, an **Mühlen, Brauhäusern** und **ähnlichen Anlagen** berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Art. 165. In Kraft bleiben die Vorschriften der **bayerischen Gesetze,** betreffend die **privatrechtliche Stellung der Vereine** sowie der **Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869** in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

Art. 166. In Kraft bleiben die Vorschriften des **sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868,** betreffend die **juristischen Personen,** in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Art. 167. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden **landschaftlichen** oder **ritterschaftlichen Kreditanstalten** [9]) betreffen.

Art. 168. Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **bestehende Verfügungsbeschränkung** bleibt wirksam,[10]) unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.[11])

Art. 169. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die **Verjährung** [12]) finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn [13]) sowie die Hemmung [14]) und Unterbrechung [15]) der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.[16])

Art. 170. Für ein **Schuldverhältnis,**[17]) das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[18]) [19])

Art. 171. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes **Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis** [20]) bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zu-

Unterhaltsansprüche (vgl. z. B. §§ 1601 ff., auch die Art. 199, 203, 208). — Auch die Höhe der **Verzugszinsen** ist für die Zeit vom 1. 1. 1900 ab nach neuem Rechte zu beurteilen (§ 246). vgl. **PrAG. 10, Bayern** Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 3, **SächG.** § 3.

c) Gewisse **Vorschriften des BGB.** haben, weil im „öffentlichen Interesse" oder aus „Gründen der Sittlichkeit" getroffen, einen derart **zwingenden Charakter**, daß sie trotz Art. 170 auch die schon **vor 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnisse ergreifen**, so namentlich die Vorschrift des § 138 (Nichtigkeit eines unsittlichen, namentlich eines wucherlichen Geschäfts), ferner §§ 624, 723, 2302 und wohl auch § 247. Diese Vorschriften haben also „rückwirkende Kraft". Dagegen haben solche nicht z. B. die §§ 343, 656, 762, wie in der Rechtsprechung angenommen ist.

Art. **171** [20]) §§ 535 ff., 581 ff., 611 ff.

[21]) Bis zu dem in Art. 171 gedachten Termin ist das **vor 1. Januar 1900 begründete Miet-, Pacht-, Dienst-Verhältnis** gemäß Art. 170 nach altem Rechte zu beurteilen, von diesem Termin an dagegen nach neuem Rechte. Für „Gesindemiete" vgl. auch Art. 95 und die dort Abs. 2 für das Gesindeverhältnis maßgebend erklärten Vorschriften des BGB. — Für **Bayern** vgl. Übergangs-Gesetz vom 9. 6. 1899 Art. 5, 6.

Art. **172** [22]) d. h. „rechtsgeschäftlich". Auf den Fall der Zwangsversteigerung bezieht sich Art. 172 nicht.

[23]) §§ 571, 579, § 986 Abs. 2.

Art. **173** [24]) §§ 741 ff. — Für **Erbengemeinschaft** gilt Art. 213. — vgl. auch Art. 181.

Art. **174** [25]) Wahrscheinlich: versehentliche Anführung; statt 804 muß es wahrscheinlich § 805 heißen. vgl. Reichsschulden-Ordnung vom 19. 3. 1900 § 21.

[26]) vgl. Art. 100, ferner **PrAG.** 18 § 10, **BAG.** 55, Ges. vom 9. 6. 1899 Art. 8, **BAG.** 183—187.

Art. **175** [27]) vgl. Art. 174, 100 und Art. 25 des Einführungsgesetzes zum HGB. (Aktien).

Art. **176** [28]) weil die **Außerkurssetzung** dem BGB. überhaupt unbekannt ist. Statt dessen gibt das BGB. die **Umschreibung auf den Namen:** § 806. — Für **Sparkassenbücher**, die **vor dem 1. 1. 1900 außer Kurs gesetzt** worden sind (ein im Vormundschaftsrecht sehr häufiger Fall) vgl. **PrAG.** 75 § 2. — vgl. jetzt §§ 1807 Abs. 1 Nr. 5, 1809.

Art. **177** [29]) **BAG.** 121.

(Fortsetzung von Seite 782)

§ **346.** **Unter Kaufleuten** ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehre geltenden **Gewohnheiten** und **Gebräuche** Rücksicht zu nehmen.

§ **347.** Wer **aus einem Geschäfte**, das **auf seiner Seite** ein **Handelsgeschäft** ist, einem anderen **zur Sorgfalt verpflichtet** ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ **348.** Eine **Vertragsstrafe**, die von einem **Kaufmann** im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.

§ **349.** Dem Bürgen steht, **wenn die Bürgschaft** für ihn ein **Handelsgeschäft** ist, die **Einrede der Vorausklage nicht** zu. Das gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem **Kreditauftrag** als Bürge haftet.

§ **350.** Auf eine **Bürgschaft**, ein **Schuldversprechen** oder ein **Schuldanerkenntnis** finden, sofern die Bürgschaft **auf der Seite** des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntnis auf der Seite des Schuldners ein **Handelsgeschäft** ist, die **Formvorschriften** des § 766 Satz 1, des § 780 und des § 781 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **keine Anwendung.**

§ **351.** Die Vorschriften der **§§ 348 bis 350** finden auf die im **§ 4** bezeichneten **Gewerbetreibenden keine Anwendung.**

(Fortsetzung folgt Seite 788)

läſſig iſt, von dieſem Termin an nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs.[21])

Art. 172. **Wird** eine **Sache, die** zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs **vermietet** oder **verpachtet war,** nach dieſer Zeit **veräußert** oder **mit einem Rechte belaſtet,**[22]) ſo hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmten Rechte.[23]) Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die ſich aus den bisherigen Geſetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeſchadet der Vorſchrift des Artikel 171.

Art. 173. Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehende **Gemeinſchaft nach Bruchteilen** finden von dieſer Zeit an die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.[24])

Art. 174. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs an gelten für die vorher ausgeſtellten **Schuldverſchreibungen auf den Inhaber** die Vorſchriften der §§ 798 bis 800, 802, 804[25]) und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverſchreibungen ſowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilſcheinen bleiben jedoch für die **Kraftloserklärung** und die **Zahlungsſperre** die bisherigen Geſetze maßgebend.[26])

Die **Verjährung** der Anſprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs ausgeſtellten **Schuldverſchreibungen auf den Inhaber** beſtimmt ſich, unbeſchadet der Vorſchriften des § 802 des Bürgerlichen Geſetzbuchs, nach den bisherigen Geſetzen.

Art. 175. Für **Zins-, Renten- und Gewinnanteilſcheine,** die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs für ein vor dieſer Zeit ausgeſtelltes **Inhaberpapier** ausgegeben werden, ſind die Geſetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.[27])

Art. 176. Die **Außerkursſetzung** von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs nicht mehr ſtatt.[28]) Eine vorher erfolgte Außerkursſetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs ihre Wirkung.

Art. 177. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene **Urkunden der im § 808** des Bürgerlichen Geſetzbuchs **bezeichneten Art,** ſofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leiſtung verpflichtet iſt, die Vorſchriften des § 808 Abſ. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und des Artikel 102 Abſ. 2 dieſes Geſetzes.[29])

Art. 178. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs **anhängiges Verfahren,** das die **Kraftloserklärung einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber** oder einer **Urkunde** der im **§ 808** des Bürgerlichen Geſetzbuchs **bezeichneten Art** oder die **Zahlungsſperre** für ein ſolches Papier zum Gegenſtande hat, iſt nach den bis-

Art. **180** [30]) § 854 ff. vgl. Art. 191.

Art. **181** [31]) Art. 181 Abs. 1 spricht den Grundsatz aus, daß „Inhalt" und „Wirkungen" des **Eigentumsrechts** vom 1. 1. 1900 ab lediglich nach neuem Recht sich bestimmen. Die Frage dagegen, ob vor dem 1. 1. 1900 Eigentum „erworben worden", ist lediglich nach altem Rechte zu beurteilen.

[32]) sondern z. B. zur „gesamten Hand", vgl. § 1008 nebst Note 2 und Note 1 zu § 705 unter C. — Für „Bruchteilseigentum" vgl. Art. 173.

[33]) obwohl derartige Sonderrechte nach dem neuen Rechte (§§ 94, 93 nebst Noten) unmöglich sind. — Abs. 2 des Art. 181 enthält eine Einschränkung des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes.

Art. **182** [34]) vgl. Art. 131 und 189, auch § 1014. — „Stockwerkseigentum" bestand früher sowohl im badischen wie auch im bayerischen Rechte. vgl. bayerisches Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 42.

Art. **183** [35]) **Bayern** Übergangsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 9. **WürtzZ.** 245. **BadZ.** 17. — Für Obstbäume vgl. Art. 122.

Art. **184** [36]) Art. 184 hat eine große — noch viele Jahre fortdauernde — Bedeutung namentlich für das **Grundstücksrecht.** Denn er enthält den Grundsatz, daß Rechte, die beim Inkrafttreten des BGB. am 1. Januar 1900 ein Grundstück „belasteten", bestehen bleiben, — und zwar auch dann, wenn diese Rechte im Grundbuche „nicht eingetragen" waren, sofern sie nach altem Rechte der „Eintragung" nicht bedurften, und auch dann, wenn z. B. nach altem Rechte gar kein Grundbuch für das Grundstück vorhanden war, vgl. Art. 186. Vorwiegende Bedeutung hat diese Vorschrift für **Grunddienstbarkeiten,** die nach BGB. der Eintragung bedürfen (§§ 1018, 873), dagegen vielfach nach altem Rechte, namentlich auch nach altem **preußischen** Rechte, keiner Eintragung bedurften. Solche alten Belastungen bleiben also — ohne Rücksicht auf die „Eintragung" — bestehen. **vgl. Art.** 187 und Anhang 2—4 zu § 1018.

(Fortsetzung von Seite 786)

§ **352.** Die **Höhe der gesetzlichen Zinsen,** mit Einschluss der **Verzugszinsen,** ist **bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert** für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfusses versprochen sind.

Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter **Zinsen zu fünf vom Hundert** für das Jahr zu verstehen.

§ **353. Kaufleute unter einander** sind berechtigt, für ihre Forderungen **aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen** zu fordern. **Zinsen von Zinsen** können auf Grund dieser Vorschrift **nicht** gefordert werden.

§ **354.** Wer in Ausübung seines **Handelsgewerbes** einem anderen **Geschäfte besorgt** oder **Dienste leistet,** kann dafür auch ohne Verabredung **Provision** und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt, **Lagergeld** nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern.

Für **Darlehen, Vorschüsse, Auslagen** und andere **Verwendungen** kann er **vom Tage der Leistung an Zinsen** berechnen.

§ **355.** Steht jemand **mit einem Kaufmanne** derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden **(laufende Rechnung, Kontokurrent),** so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein **Überschuss** gebührt, **von dem Tage des Abschlusses** an **Zinsen** von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

§ **356.** Wird eine **Forderung,** die **durch Pfand, Bürgschaft** oder **in anderer Weise gesichert** ist, **in die laufende Rechnung aufgenommen,** so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses

(Fortsetzung folgt Seite 790)

herigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Art. 179. Hat ein **Anspruch aus einem Schuldverhältnisse** nach den bisherigen Gesetzen **durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte** erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 180. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes **Besitzverhältnis** finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[30])

Art. 181. Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Eigentum** finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.[31])

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das **Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen** zu[32]) oder ist zu dieser Zeit ein **Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen** eines Grundstücks, insbesondere an **Bäumen**, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.[33])

Art. 182. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende **Stockwerkseigentum** bleibt bestehen.[34]) Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 183. Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit **Wald** bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die **Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks** in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, **bis zur nächsten Verjüngung des Waldes** in Kraft.[35])

Art. 184. Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **belastet ist,** bleiben[36]) mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein anderes ergibt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein **Erbbaurecht** die Vorschriften des § 1017, für eine **Grunddienstbarkeit** die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 185. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die **Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache** noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

Art. 186. Das **Verfahren,** in welchem die **Anlegung der Grundbücher** erfolgt, sowie der **Zeitpunkt,** in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch **landesherrliche Verordnung** bestimmt.

Art. **186** [37]) Die Vorschriften des BGB. setzen das „Bestehen" **des Grundbuchs** voraus, geben aber keine Vorschrift für seine „Anlegung". Auch die Reichsgrundbuchordnung gibt nur einige Einzel-Anordnungen über die Anlegung des Grundbuchs und überläßt das weitere den Einzelstaaten. Da nun in einer Anzahl deutscher Einzelstaaten früher kein Grundbuch bestand, es auch als unmöglich erschien, für solche Gebiete mit einem Schlage gleich am 1. 1. 1900 das ganze **neue „Liegenschaftsrecht"** in Kraft treten zu lassen, so geben die Art. 186—197 „Übergangsvorschriften". Der Kernpunkt dieser Übergangsvorschriften ist der, daß **das neue „Liegenschaftsrecht"** in jedem Bezirk eines Bundesstaats **erst voll in Kraft tritt, sobald das „Grundbuch" als „angelegt" anzusehen ist,** und zwar dann auch für solche Grundstücke, die in diesem Bezirke liegen, aber (z. B. aus Versehen) „tatsächlich" noch kein Grundbuchblatt bekommen haben (Art. 189 und 186 Abs. 2). Noch jetzt ist das „Grundbuchrecht" keineswegs überall in Deutschland durchgeführt, — auch in Preußen nicht überall. In dem größten Teile Preußens, z. B. in den östlichen preußischen Provinzen, ist jedoch das „Liegenschaftsrecht" des neuen Rechts in vollem Umfange bereits am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. — Alle weiteren Einzelheiten gehören in eine besondere Darstellung des „Liegenschaftsrechts" und können hier nicht näher besprochen werden.

Art. **187** [38]) vgl. Art. 186.

[39]) §§ 892, 893.

[40]) Nach BGB. (§§ 1018, 873) bedarf die **Grunddienstbarkeit** der „Eintragung". — **Art. 187** spricht von „Grunddienstbarkeiten", die „zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs" (Art. 186) vorhanden sind; **Art. 184** spricht (außer von anderen Rechten) von „Grunddienstbarkeiten", die „am 1. Januar 1900" vorhanden sind, — gleichgültig, ob damals für das betreffende Grundstück ein „Grundbuch" bestand oder nicht. — vgl. überhaupt **Anhang 2—4** zu § 1018.

[41]) Abs. 2 enthält eine Einschränkung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1. **Preußen** hat von der Befugnis des Abs. 2 nicht Gebrauch gemacht, wohl aber z. B. **Bayern:** Übergangsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 10, 44.

Art. **188** [42]) vgl. Art. 186. — Das BGB. kennt „gesetzliche Pfandrechte" an Grundstücken nicht.

Art. **189** [43]) Art. 189 ist neben Art. 186 der wichtigste Artikel in diesem Abschnitt (186—197) und für das **Liegenschaftsrecht** noch jetzt von erheblicher praktischer Bedeutung; vgl. die Erläuterungen zu Art. 186.

[44]) Für den „Inhalt" des gemäß Art. 189 nach „altem Rechte" erworbenen Eigentums gilt dann aber gemäß Art. 181 das BGB.

[45]) vgl. jedoch auch Art. 184 Satz 2.

[46]) z. B. das dem BGB. nicht bekannte „Stockwerkseigentum", vgl. Art. 182.

(Fortsetzung von Seite 788)

nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesamtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ **357.** Hat der **Gläubiger eines Beteiligten** die **Pfändung und Überweisung des** Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als **Überschuss aus der laufenden Rechnung** zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§ **358. Bei Handelsgeschäften** kann die **Leistung** nur **während der gewöhnlichen Geschäftszeit** bewirkt und gefordert werden.

§ **359.** Ist als Zeit der Leistung das **Frühjahr** oder der **Herbst** oder ein **in ähnlicher Weise** bestimmter **Zeitpunkt** vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.

(Fortsetzung folgt Seite 792)

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.[37])

Art. 187. Eine **Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,**[38]) **bedarf zur** Erhaltung der **Wirksamkeit** gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs[39]) **nicht der Eintragung.** Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.[40])

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder **einzelne Arten zur** Erhaltung der **Wirksamkeit** gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später **in das Grundbuch eingetragen werden müssen.**[41]) Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Art. 188. Durch **landesherrliche Verordnung** kann bestimmt werden, daß **gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,**[42]) **zur** Erhaltung der **Wirksamkeit** gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs **während** einer **zehn Jahre** nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist **nicht der Eintragung bedürfen.**

Durch **landesherrliche Verordnung** kann bestimmt werden, daß **Mietrechte und Pachtrechte,** welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, **zur** Erhaltung der **Wirksamkeit** gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs **nicht der Eintragung bedürfen.**

Art. 189. Der **Erwerb und Verlust des Eigentums**[43]) sowie die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung **eines anderen Rechtes an einem Grundstück** oder **eines Rechtes an einem solchen Rechte** erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen,[44]) **bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.**[45]) Das gleiche gilt von der Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.[46])

Ist **zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,** der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, **nach § 900** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **zulässige Ersitzung** die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

Die **Aufhebung eines Rechtes,** mit dem ein **Grundstück** oder ein **Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,** erfolgt auch nach dieser Zeit nach den

[47]) was jedoch nicht erforderlich ist, vgl. Art. 184. Erfolgt aber die „Eintragung" ins Grundbuch, so gelten dann für die „Aufhebung" des Rechts lediglich die Vorschriften des neuen Rechts.

Art. 190 [48]) Art. 186.

Art. 191 [49]) Art. 186.

[50]) vgl. § 1029.

[51]) vgl. **PrAG.** 28, **Bayern** Ges. vom 1. 7. 1898 Art. 22, Übergangsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 45.

Art. 192 [52]) Art. 186.

[53]) § 1116 Abs. 2. — Für **Preußen** ist bestimmt, daß die **Hypotheken alten Rechts,** für die ein Brief bestand, in Zukunft als „Briefhypotheken" im Sinne des neuen Rechts gelten (§ 1116 Abs. 1), die Hypotheken ohne Brief als „Buchhypotheken" des neuen Rechts (§ 1116 Abs. 2). **PrAG.** 33 betr. die bereits am 1. Januar 1900 „bestehenden Hypotheken". — vgl. ferner **bayerisches** Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 49. **WAG.** 214. **BdAG.** 40.

[54]) § 1184. — Die **preußische „Kautionshypothek"** ist jetzt zur sogen. „Maximalhypothek" im Sinne des § 1190 geworden. Hypothekenbriefe, die über altpreußische „Kautionshypotheken" gebildet worden waren, — was nach BGB. § 1185 unstatthaft ist, damals aber gestattet war, — haben seit 1. 1. 1900 von selbst jede Bedeutung verloren und ihre Beibringung ist zur Löschung der Hypothek nicht erforderlich. — Wegen der „Revenüenhypothek" vgl. Art. 60.

Art. 193 [55]) vgl. Noten 53 und 54 zu Art. 192.

Art. 194 [56]) vgl. § 1179. **PrAG.** 33 § 3 Nr. 3. **Bayern** Übergangsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 58, 59; **WAG.** 215. **Bd.** 40.

Art. 195 [57]) Art. 186. — „Grundschuld": § 1191. **PrAG.** 34.

(Fortsetzung von Seite 790)

Ist eine **Frist von acht Tagen** vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle acht Tage zu verstehen.

§ **360.** Wird **eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet,** so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten.

§ **361. Mass, Gewicht, Währung, Zeitrechnung** und **Entfernungen,** die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmässigen zu betrachten.

§ **362.** Geht einem Kaufmanne, dessen **Gewerbebetrieb** die **Besorgung von Geschäften für andere** mit sich bringt, ein **Antrag** über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, **unverzüglich zu antworten;** sein **Schweigen** gilt als **Annahme** des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Auch wenn der Kaufmann **den Antrag ablehnt,** hat er die **mitgesendeten Waren** auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen **vor Schaden zu bewahren.**

§ **363. Anweisungen,** die **auf einen Kaufmann** über die Leistung von **Geld, Wertpapieren** oder anderen **vertretbaren Sachen** ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können **durch Indossament übertragen** werden, **wenn** sie **an Order** lauten. Dasselbe gilt von **Verpflichtungsscheinen,** die von einem **Kaufmann** über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Ferner können **Konnossemente** der Seeschiffer, **Ladescheine** der Frachtführer, **Lagerscheine** der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie **Bodmereibriefe** und **Transportversicherungspolicen durch Indossament übertragen** werden, **wenn** sie **an Order** lauten.

§ **364. Durch das Indossament** gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über.

Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(Fortsetzung folgt Seite 794)

bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.[47])

Art. 190. Das nach § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht** erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.[48]) Die Vorschrift des Artikel 129 findet entsprechende Anwendung.

Art. 191. Die bisherigen Gesetze über den **Schutz im Besitz** einer **Grunddienstbarkeit** oder **einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, **bis das Grundbuch** für das belastete Grundstück **als angelegt anzusehen ist.**[49])

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden **zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist,** die für den **Besitzschutz** geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung,[50]) solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das gleiche gilt für **Grunddienstbarkeiten anderer Art** mit der Maßgabe, daß der **Besitzschutz nur** gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit **in jedem der drei letzten Jahre** vor der Störung mindestens einmal **ausgeübt** worden ist.[51])

Art. 192. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,[52]) **an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt** von dieser Zeit an als eine **Hypothek,** für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist.[53]) Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als **Sicherungshypothek.**[54])

Ist das **Pfandrecht dahin beschränkt, daß** der Gläubiger **Befriedigung** aus dem Grundstücke **nur im Wege der Zwangsverwaltung** suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Art. 193. Durch **Landesgesetz** kann bestimmt werden, daß ein **Pfandrecht,** welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, **als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll,** für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.[55])

Art. 194. Durch **Landesgesetz** kann bestimmt werden, daß ein **Gläubiger,** dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die **Löschung eines** im Range **vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt,** in gleicher Weise **zu verlangen berechtigt ist,** wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.[56])

Art. 195. Eine **zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist,**[57]) **bestehende Grundschuld** gilt von dieser Zeit an als

Art. 196 [58]) **PrAG.** 40. **WAG.** 208. **Baden** Gesetz vom 19. 6. 1899 § 34.

Art. 199 [59]) vgl. §§ 10, 204 und insbesondere §§ 1353—1362 betr. die dort geordneten „Beziehungen der Ehegatten zu einander" (hausherrliche Gewalt des Mannes, Schlüsselgewalt der Frau, gegenseitige Unterhaltspflicht).

Art. 200 [60]) Der hier aufgestellte „Grundsatz" betr. den **Güterstand in den bereits vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen** ist durch die **landesgesetzlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften** betreffend die **Überleitung der ehelichen Güterstände** derart durchbrochen, daß im weitaus größten Teile Deutschlands für die meisten vor 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen **„tatsächlich" nicht die früheren Gesetze, sondern** die Vorschriften des **BGB.** betreffend die den früheren „Güterständen" entsprechenden, im BGB. geordneten „Güterstände" maßgebend sind. Näheres hierüber vgl. **Anhang 1 zu § 1363** unter VII.

[61]) Hierin liegt eine die „Regel" des Art. 213 einschränkende Ausnahme.

(Fortsetzung von Seite 792)

§ **365.** In Betreff der **Form des Indossaments,** in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der **Wechselordnung** entsprechende Anwendung.

Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Massgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen.

§ **366. Veräussert** oder **verpfändet** ein **Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes** eine **ihm nicht gehörige bewegliche Sache,** so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die **Befugnis** des Veräusserers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die **Befugnis** des Veräusserers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

Das **gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs,** des **Spediteurs,** des **Lagerhalters** und des **Frachtführers** steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäss Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

§ **367.** Wird **ein Inhaberpapier,** das dem Eigentümer **gestohlen** worden, **verloren** gegangen oder **sonst abhanden gekommen** ist, **an einen Kaufmann,** der **Bankier-** oder **Geldwechslergeschäfte** betreibt, **veräussert** oder **verpfändet,** so **gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn** zur Zeit der Veräusserung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen **Reichsanzeiger** bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung in Folge besonderer Umstände weder kannte noch kennen musste.

Auf **Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine,** die nicht später als in dem nächsten auf die Veräusserung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf **Banknoten** und andere **auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere** finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ **368. Bei dem Verkauf eines Pfandes** tritt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein **Handelsgeschäft** ist, an die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten **Frist** von einem Monat eine solche von **einer Woche.**

Diese Vorschrift findet auf das **gesetzliche Pfandrecht** des **Kommissionärs,** des **Spediteurs,** des **Lagerhalters** und des **Frachtführers** entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditions- oder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist.

§ **369.** Ein **Kaufmann** hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm **gegen einen anderen Kaufmann aus** den zwischen ihnen geschlossenen **beiderseitigen Handelsgeschäften** zustehen, ein **Zurückbehaltungsrecht** an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er

(Fortsetzung folgt Seite 796)

Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikel 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch **Landesgesetz** kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende **Grundschuld als eine Hypothek,** für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief **gelten soll.**

Art. 196. Durch **Landesgesetz** kann bestimmt werden, daß auf ein **an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht** die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.[58])

Art. 197. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs **ein nicht unter den Artikel 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht** besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

Art. 198. Die **Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe** bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

Art. 199. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander,[59]) insbesondere die gegenseitige **Unterhaltspflicht,** bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

Art. 200. Für den **Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe** bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.[60]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die **erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes**[61]) und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über

[62]) Nach Abs. 2 des Art. 200 können also die Ehegatten **jederzeit** ihren nach früherem Rechte begründeten („gesetzlichen" oder „vertragsmäßigen") Güterstand durch **Ehevertrag** (§ 1434) aufheben und einen neuen vereinbaren, aber: nur einen nach BGB. „zulässigen".

[63]) Nach BGB. tritt weder infolge der „Ehe" noch infolge des „Güterstandes" eine Beschränkung der „Geschäftsfähigkeit" der Frau ein. vgl. Note 58 zu § 1399.

Art. **201** [64]) Die **Folgen einer vor 1. Januar 1900 erfolgten Scheidung** (z. B. die Namensführung der Frau, der Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten) bestimmen sich nach altem Rechte, die Folgen einer nach dem 31. Dezember 1899 erfolgten Scheidung nach neuem Rechte (§§ 1577 ff. BGB.). — § 1571 BGB. betr. die **Frist für die Scheidungsklage** gilt seit 1. Januar 1900 auch dann, wenn der „Scheidungsgrund" sich vorher ereignet hat. — Keine Folge der „Ehescheidung", sondern eine Frage des ehelichen „Güterrechts" ist die **Vermögensauseinandersetzung unter den geschiedenen Ehegatten.** Hierfür sind, wenn die Ehe vor 1. Januar 1900 „geschlossen" war, Art. 200 oder, soweit die in der Note 60 zu Art. 200 erwähnte „Überleitung der Güterstände" durch die Landesgesetze stattgefunden hat, die diesbezüglichen Vorschriften der letzteren maßgebend; vgl. z. B. **PrAG.** Art. 59 § 6 Abs. 2. — Über die **rechtliche Stellung der Kinder aus einer vor dem 1. Januar 1900 geschiedenen Ehe** vgl. Art. 206.

[65]) Denn von einer „Verfehlung" kann man nur sprechen, wenn der betreffende Ehegatte wissen konnte, daß seine Handlung geeignet sei, den Bestand der Ehe in Frage zu stellen.

Art. **203** [66]) Es sind dies insbesondere die §§ 1305—1308 (Einwilligung zur Eheschließung), 1601 ff. (gegenseitige Unterhaltspflicht), 1616—1698 (allgemeine Vorschriften, — Vorschriften betr. die elterliche Gewalt). — Hat eine Tochter vor 1. Januar 1900 geheiratet, so kann sie nicht nach § 1620 „Aussteuer" fordern, sondern nur, falls ihr nach altem Rechte ein solcher Anspruch zusteht. — Ob ein Kind „ehelich" oder „unehelich" ist, bestimmt sich nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Rechte. — § 1640 BGB. (betr. die Pflicht des Vaters zur Einreichung eines Verzeichnisses des Kindesvermögens) gilt nur für das nach 31. Dezember 1899 dem Kinde zufallende Vermögen. — Betreffend Kinder aus „geschiedenen Ehen" vgl. Art. 206. — Zu Art. 203 **PrAG.** Art. 69, **SAG.** § 35, **BAG.** Art. 262, 263.

[67]) Der Vater (bezw. die Mutter) hat also das kraft „elterlicher Gewalt" seiner Verwaltung unterliegende Kindesvermögen auch dann gemäß § 1642 mündelsicher anzulegen, wenn er dasselbe Vermögen kraft alten Rechts „verbrauchen" durfte. — Die elterliche „Nutznießung" am Kindesvermögen endigt mit der Volljährigkeit des Kindes, auch wenn das vor 1. Januar 1900 entstandene Nutznießungsrecht (des Vaters) nach altem Rechte länger dauerte. — Umgekehrt hat der Vater (die Mutter) die aus der „elterlichen Gewalt" nach BGB. folgenden „Rechte am Kindesvermögen" mit dem 1. Januar 1900 erlangt, selbst wenn ihm diese Rechte nach den früheren Gesetzen nicht zustanden.

Art. **204** [68]) Art. 204 enthält eine Ausnahme von Art. 203.

(Fortsetzung von Seite 794)

sie noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigentum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Einem **Dritten gegenüber** besteht das **Zurückbehaltungsrecht** insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

(Fortsetzung folgt Seite 798)

das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch **Ehevertrag auch dann** getroffen werden, **wenn nach den bisherigen Gesetzen** ein **Ehevertrag unzulässig** sein würde.[62])

Soweit die **Ehefrau** nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der **Geschäftsfähigkeit** beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.[63])

Art. 201. Die **Scheidung** und die **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[64])

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.[65])

Art. 202. Für die **Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett,** auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

Art. 203. Das **Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde** bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften.[66]) Dies gilt insbesondere auch in **Ansehung des Vermögens,** welches das Kind vorher erworben hat.[67])

Art. 204. Ist der **Vater** oder die **Mutter** zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der **Sorge für die Person** oder **für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt,** so bleibt die Beschränkung in Kraft.[68]) Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die **Nutznießung** an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde **entzogen,** so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

Art. 205. Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die **Mutter von der Vormundschaft** über das Kind **ausgeschlossen** oder der

Art. 206 [69]) Art. 206 enthält eine Ausnahme von Art. 203. Art. 206 bestimmt nur, daß die Frage, welchem Elternteil die „Sorge für die Person" der Kinder anzuvertrauen sei, nach altem Rechte zu entscheiden ist. Der „Inhalt" des Rechts und der Pflicht zur „Sorge für die Person" sowie die hiervon ganz unabhängige „Unterhaltspflicht" (vgl. Anhang 1 zu § 1616 unter II 1) bestimmen sich gemäß Art. 203 vom 1. Januar 1900 ab nach den Vorschriften des BGB.

Art. 208 [70]) Es finden also vom 1. Januar 1900 an im **Verhältnis des unehelichen Kindes zur Mutter** die §§ 1705—1707 Anwendung, was z. B. für **Preußen** zur Folge hat, daß alle am 1. Januar 1900 vorhanden gewesenen unehelichen Kinder in die „Familie" ihrer Mutter eingetreten sind. Das früher z. B. in Preußen dem unehelichen Kinde in gewissen Fällen zustehende „gesetzliche Erbrecht" nach seinem Vater ist vom 1. Januar 1900 an weggefallen, selbst wenn es dem Kinde vorher in einem gerichtlichen Urteile vorbehalten war. — Die Rechte der Mutter eines unehelichen Kindes gegenüber dem Schwängerer bestimmen sich nach dem zur Zeit der „Entbindung" geltenden Rechte. — Zu Art. 208 vgl. **PrAG.** Art. 71 und **SAG.** §§ 36, 53 (Brautkinder).

[71]) Die „Erforschung der Vaterschaft", wo sie nach dem früher in einzelnen Teilen Deutschlands geltenden französischen Rechte ausgeschlossen war, ist also auch nach 1. Januar 1900 bezüglich der vorher geborenen unehelichen Kinder ausgeschlossen.

[72]) In **Preußen** hat also z. B. der Vater des unehelichen Kindes noch das Recht, das vor 1. Januar 1900 geborene, über 4 Jahre alte Kind selbst in Erziehung und Pflege zu nehmen, statt Unterhaltsgeld zu zahlen, vorbehaltlich der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, wegen „Gefährdung" des körperlichen und sittlichen Wohles des Kindes die Erziehung und Pflege der Mutter zu übertragen, in welchem Falle der Vater Unterhaltsgeld zahlen muß.

Art. 209 [73]) vgl. **PrAG.** Art. 71, 72 und **Bayerisches** Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 105, 141.

(Fortsetzung von Seite 795)

Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§ **370.** Das **Zurückbehaltungsrecht** kann **auch wegen nicht fälliger Forderungen** geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist.

Der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts steht die Anweisung des Schuldners oder die Übernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, nicht entgegen, sofern die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Tatsachen erst nach der Übergabe des Gegenstandes oder nach der Übernahme der Verpflichtung dem Gläubiger bekannt werden.

§ **371. Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich** aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung **zu befriedigen.** Steht einem Dritten ein Recht an dem Gegenstande zu, gegen welches das Zurückbehaltungsrecht nach § 369 Abs. 2 geltend gemacht werden kann, so hat der Gläubiger in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstande den Vorrang.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigentümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat; in dem letzteren Falle finden die den Eigentümer betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung. In Ermangelung des vollstreckbaren Titels ist der Verkauf des Gegenstandes nicht rechtmässig.

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Gerichtsstand der Niederlassung hat, erhoben werden.

(Fortsetzung folgt Seite 802)

Mutter einen **Beistand zugeordnet**, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 206. Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten **aufgelöst** oder ist auf **Trennung** der Ehegatten **von Tisch und Bett** erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, **für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen**, nach den bisherigen Gesetzen;[69]) die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

Art. 207. Inwieweit die **Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen** oder **ungültigen Ehe** als **eheliche Kinder** anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte **ehelicher Eltern** haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 208. Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften;[70]) für die **Erforschung der Vaterschaft**,[71]) für das Recht des Kindes, den **Familiennamen des Vaters** zu führen, sowie für die **Unterhaltspflicht des Vaters**[72]) bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem **vor dem Inkrafttreten** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **außerehelich erzeugten Kinde** aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

Art. 209. Inwieweit ein **vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiertes** oder **an Kindesstatt angenommenes Kind** die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.[73])

Art. 210. Auf **eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft** oder **Pflegschaft** finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Art. 212 [74]) vgl. die Noten und Anhänge zu § 1807 Nr. 2—4, insbesondere **Anhang 46 zu § 1807** und die dort angeführten **landesgesetzlichen Vorschriften.**

Art. 213 [75]) Für die **erbrechtlichen Verhältnisse**, d. h. sowohl in bezug auf die Fragen des **materiellen Erbrechts** wie in bezug auf das **Verfahren in Nachlaßsachen** gilt folgendes:

A. Wenn der **Erblasser vor 1. Januar 1900 gestorben** ist, oder wenn er zwar unter Herrschaft des BGB. für „tot erklärt", der Todestag aber hierbei auf einen Tag vor dem 1. Januar 1900 festgesetzt ist, sind die **Vorschriften des früheren Rechts** anzuwenden. Dies gilt insbesondere für: die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht der Verwandten und des Ehegatten, die „Wirkungen" eines Testaments oder Ehevertrags, die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, das Verhältnis der Miterben zu einander, ihre Ausgleichungspflicht wegen der bei Lebzeiten des Erblassers erhaltenen „Vorempfänge", die Auseinandersetzung unter Miterben sowohl hinsichtlich des „Verfahrens" wie hinsichtlich der „Art und Weise der Teilung", die rechtliche Stellung eines Testamentsvollstreckers, die Eröffnung und Verkündung der Testamente und Erbverträge, die Erteilung von Erbscheinen, den Erwerb von Vermächtnissen, unter Umständen auch (z. B. in Preußen) für einen unter der Herrschaft des neuen Rechtes abgeschlossenen Erbschaftskauf betr. eine dem verkaufenden Erben vor 1. Januar 1900 angefallene Erbschaft. In allen vorstehenden Beziehungen ist **altes Recht** anzuwenden, **soweit nicht** die verschiedenen **landesgesetzlichen Übergangsvorschriften** zum BGB. in einzelnen Punkten etwas anderes bestimmen.

B. Wenn der **Erblasser nach dem 31. Dezember 1899 gestorben** ist, sind für die „erbrechtlichen Verhältnisse" („materielles Recht" und „Verfahren") die **Vorschriften des BGB. und seine Nebengesetze** (RFG. usw.) maßgebend. Dies gilt insbesondere in den unter A einzeln hervorgehobenen Beziehungen, namentlich auch für die „Wirkungen" der Testamente und Erbverträge, selbst wenn sie vor 1. Januar 1900 errichtet sind (z. B. betr. ihre Anfechtung wegen Irrtums, wegen eines nachgeborenen Pflichtteilsberechtigten usw. §§ 2078 ff., ferner betr. die durch § 2077 angeordnete Unwirksamkeit, ferner betr. die Wirkungen der Einsetzung eines „Nacherben" usw.). Auch die Ausgleichungspflicht unter mehreren Miterben wegen der bei Lebzeiten des Erblassers von ihm erhaltenen „Vorempfänge" ist bei den unter Herrschaft des BGB. eingetretenen Todesfällen gemäß BGB. zu beurteilen, selbst wenn die „Vorempfänge" vor 1. Januar 1900 stattgefunden haben. Dasselbe gilt für die Berücksichtigung solcher „Vorempfänge" bei Berechnung des Pflichtteils. — **Der vorstehende Grundsatz**, daß bei allen unter der Herrschaft des BGB. eingetretenen Todesfällen die „erbrechtlichen Verhältnisse" nach dem neuen Rechte beurteilt werden, **ist jedoch eingeschränkt:** a) durch die Vorschriften der Art. 214—217, — b) durch Art. 200 Abs. 1 Satz 2, wonach, wenn ein Ehegatte, der sich vor 1. Januar 1900 verheiratet hatte, nach dem 31. Dezember 1899 stirbt, die „erbrechtlichen Wirkungen des ehelichen Güterstandes" sich nach früherem Rechte bestimmen, soweit nicht dieses frühere Recht in den die „Überleitung" der ehelichen Güterstände regelnden Landesgesetzen geändert ist (vgl. Note 60 zu Art. 200 und den dort in bezug genommenen Anhang 1 zu § 1363), — c) unter Umständen auch durch die Art. 207—209, indem für die „gesetzliche Erbfolge" bei einem nach 31. Dezember 1899 eingetretenen Todesfalle das frühere Recht insofern maßgebend sein kann, als danach ein Kind als „eheliches" und folglich als erbberechtigt zu gelten hat, das nach BGB. als „uneheliches" gilt.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

Art. 211. Die nach den **französischen** oder den **badischen Gesetzen** für einen **Geistesschwachen** angeordnete Bestellung eines **Beistandes** verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Art. 212. **In Kraft bleiben** die **landesgesetzlichen** Vorschriften, nach welchen gewisse **Wertpapiere** zur Anlegung von **Mündelgeld** für geeignet erklärt sind.[74])

Art. 213. Für **die erbrechtlichen Verhältnisse** bleiben, **wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **gestorben** ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.[75]) Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

Art. 214. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte **Errichtung** oder **Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen** wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.[76])

Das gleiche gilt für die **Bindung des Erblassers** bei einem **Erbvertrag** oder einem **gemeinschaftlichen Testamente,** sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.[77])

Art. 215. Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die **Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen** erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch **erforderliche Alter** noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des **§ 2230** des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein **Testament** Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Art. 216. Die **landesgesetzlichen Vorschriften,** nach welchen **Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien** bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß **durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt** sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.[78])

Art. 217. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte **Errichtung eines Erbverzichtsvertrags** sowie die **Wirkungen** eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.[79])

C. **Landesgesetzliche Übergangsvorschriften** betr. die **erbrechtlichen Verhältnisse** enthalten z. B. das **Bayerische** Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 33, 36, 52, 142—146, **BWG.** Art. 92, **Sächs.** Gesetz vom 15. 6. 1900 § 127.

Art. **214** [76]) Es ist also, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1899 stirbt, die **formelle Gültigkeit** (im Gegensatze zu den Note 75 unter B behandelten „Wirkungen") eines vor dem 1. Januar 1900 errichteten **Testaments (Erbvertrags)** sowie die Frage, ob der Testator die **Testierfähigkeit**, z. B. das erforderliche Lebensalter, besaß, nach dem **früheren Rechte** zu beurteilen. Das Testament (Erbvertrag) ist „ungültig", wenn es nach früherem Rechte „ungültig" ist, selbst wenn es nach BGB. gültig wäre. — Ein vor 1. Januar 1900 nach altem Rechte gültig errichtetes **Kodizill** bleibt gültig, auch wenn der Erblasser nach 31. Dezember 1899 stirbt, obgleich das BGB. „Kodizille" als eine besondere Art der „Verfügungen von Todeswegen" nicht kennt. Umgekehrt müssen Kodizille, die in einem vor 1. Januar 1900 errichteten Testamente „vorbehalten" waren, wenn sie nach 31. Dezember 1899 errichtet werden, in allen Beziehungen den Anforderungen des BGB. an „Testamente" genügen. Der „Vorbehalt" ist nicht geeignet, die weitere Anwendung des alten Rechtes zu rechtfertigen. — Die „Eröffnung und Verkündung" der Testamente (Erbverträge) fällt nicht unter Art. 214; diese erfolgen daher, falls der Erblasser nach 31. Dezember 1899 stirbt, auch bei den vor 1. Januar 1900 errichteten Testamenten und Erbverträgen, gemäß den Vorschriften des BGB. (§§ 2259—2263). — Ob und inwieweit die „Auslegung" der vor dem 1. Januar 1900 errichteten Testamente (Erbverträge), wenn der Erblasser nach 31. Dezember 1899 stirbt, nach den „Auslegungsvorschriften" des früheren Rechts oder nach denen des BGB. zu erfolgen habe, ist streitig.

[77]) Die **„Bindung" des Erblassers**, d. h. sein Recht, einen vor dem 1. Januar 1900 errichteten **Erbvertrag**, ein vor 1. Januar 1900 errichtetes **gemeinschaftliches Testament** nach dem 31. Dezember 1899 zu **widerrufen** usw., **weitere** (abweichende) **Verfügungen von Todeswegen** zu treffen, bei Lebzeiten **Schenkungen** der § 2287 bezeichneten Art zu machen oder **Verfügungen** der § 2288 bezeichneten Art zu treffen, bestimmt sich nach früherem Rechte. Es kann also z. B. in **Preußen** (im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts) ein vor 1. Januar 1900 von Ehegatten errichtetes „wechselseitiges korrespektives Testament" (vgl. Note 18 zu § 2270) auch jetzt noch, so lange beide Ehegatten leben, von jedem Ehegatten einseitig durch ein neues Testament (Erbvertrag) widerrufen werden, während bei einem solchen unter der Herrschaft des BGB. errichteten Testamente der „Widerruf" nur durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete, gegenüber dem anderen Ehegatten abzugebende Erklärung erfolgen könnte (§§ 2271 Abs. 1, 2296).

Art. **216** [78]) vgl. die preußische Verordnung vom 21. Januar 1837 betr. die autonomische Sukzessions-Befugnis der Rheinischen Ritterschaft usw.

Art. **217** [79]) gleichviel ob der Erblasser vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. gestorben ist.

(Fortsetzung von Seite 798)

§ **372. In Ansehung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstande gilt** zu Gunsten des Gläubigers **der Schuldner**, sofern er bei dem Besitzerwerbe des Gläubigers der Eigentümer des Gegenstandes war, auch weiter **als Eigentümer**, sofern nicht der Gläubiger weiss, dass der Schuldner nicht mehr Eigentümer ist.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers von dem Schuldner das Eigentum, so muss er ein rechtskräftiges Urteil, das in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wegen Gestattung der Befriedigung geführten Rechtsstreit ergangen ist, gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Gläubiger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gewusst hat, dass der Schuldner nicht mehr Eigentümer war.

(Fortsetzung folgt Seite 803)

Das gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

Art. 218. Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die **bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie** nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **durch Landesgesetz auch geändert werden.**

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. August 1896.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst zu Hohenlohe.

(Fortsetzung von Seite 802)

Zweiter Abschnitt. **Handelskauf.**

§ **373.** Ist der **Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge,** so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.

Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.

§ **374.** Durch die Vorschriften des § 373 werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zustehen, **wenn der Käufer im Verzuge der Annahme ist.**

(Fortsetzung folgt Seite 804)

(Fortsetzung von Seite 803)

§ **375.** Ist bei dem Kaufe einer beweglichen Sache **dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Mass oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten,** so ist der Käufer verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen.

Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäss § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Im ersteren Falle hat der Verkäufer die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzuteilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Bestimmung massgebend.

§ **376.** Ist bedungen, dass die **Leistung** des einen Teiles **genau zu einer festbestimmten Zeit** oder **innerhalb einer festbestimmten Frist** bewirkt werden soll, so kann der andere Teil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, dass er auf Erfüllung bestehe.

Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zurzeit und am Ort der geschuldeten Leistung gefordert werden.

Das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Ersatzanspruche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muss, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise erfolgen.

Auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung findet die Vorschrift des § 373 Abs. 4 Anwendung. Von dem Verkauf oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ **377.** Ist der **Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft,** so **hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung** durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist, **zu untersuchen** und, wenn sich ein **Mangel** zeigt, dem Verkäufer **unverzüglich Anzeige** zu machen.

Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die **Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung** gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

§ **378.** Die Vorschriften des **§ 377** finden **auch dann** Anwendung, **wenn eine andere als die bedungene Ware** oder **eine andere als die bedungene Menge** von Waren geliefert ist, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.

§ **379.** Ist der **Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft,** so ist der Käufer, **wenn** er die ihm von einem anderen Orte übersendete **Ware beanstandet,** verpflichtet, für ihre **einstweilige Aufbewahrung** zu sorgen.

Er kann die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 373 verkaufen lassen.

§ **380.** Ist der **Kaufpreis nach dem Gewichte der Ware zu berechnen,** so kommt das Gewicht der Verpackung **(Taragewicht) in Abzug,** wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein anderes ergibt.

Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, sowie, ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Teile **(Refaktie)** gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat.

§ **381.** Die in diesem Abschnitte für den Kauf von Waren getroffenen Vorschriften gelten auch für den **Kauf von Wertpapieren.**

Sie finden auch Anwendung, **wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache herzustellen ist.**

§ **382.** Die Vorschriften der **§§ 481 bis 492** des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die **Gewährleistung** bei **Viehmängeln** werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts **nicht berührt.**

Anhang.

Anhang 2 zu **§ 1:** Die Feststellung, **wann die Geburt vollendet sei**, ist Sache der Medizin. Völliger Austritt aus dem Mutterleib ist nötig, aber nicht Lösung der Nabelschnur, auch nicht, daß das Kind „die vier Wände beschrieen hat" usw. — Nur der lebend Geborene ist „rechtsfähig"; der Feststellung der Lebensfähigkeit oder eines gewissen Reifegrades bedarf es nicht. — „Vor fertiger Geburt gestorben, nichts vererbt, weil nichts erworben" (C). Das Gesetz behält jedoch der bereits „empfangenen", aber noch nicht geborenen **Leibesfrucht**, wie es sie unter den Schutz des Strafrechts stellt (Strafbarkeit der Abtreibung), auf dem Gebiete des Privatrechts für den Fall, daß sie demnächst lebend geboren wird, „gewisse" Rechte vor, z. B. wenn der Vater eines Kindes vor dessen Geburt getötet wird, so hat das zur Zeit der Tötung bereits erzeugte, demnächst lebend geborene Kind einen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldigen (§ 844). Wer zur Zeit eines Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren (§ 1923) und tritt nach erfolgter Geburt in sein Erbrecht ein, und ähnliche Fälle. Zur Wahrung solcher künftigen Rechte einer Leibesfrucht ist ihr, wenn nötig, ein **Pfleger** zu bestellen (vgl. § 1912 nebst Anhängen). Die Frage, ob ein Mensch zur Zeit eines vor seiner Geburt liegenden Ereignisses (Tod des Vaters oder anderen Erblassers) bereits „empfangen", erzeugt war, entscheiden §§ 1592, 1717 **(Empfängniszeit)**. Zu § 1

Anhang 9 zu **§ 6:** vgl. E. 8, 155, 156. — Das **Verfahren in Entmündigungssachen** regeln §§ 645 ff., 680 ff. ZPO., insbesondere, wer zur Stellung des Antrags berechtigt ist (Ehegatten, Verwandte, gesetzlicher Vertreter; — bei „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" auch der Staatsanwalt; — bei „Trunksucht" auch die Gemeinde, der Armenverband). Der gesund gewordene Geisteskranke, der gebesserte Verschwender und Trinker können die Aufhebung der Entmündigung beantragen. — Der wegen „Geisteskrankheit" Entmündigte ist **geschäftsunfähig**, steht also einem Kinde unter sieben Jahren gleich (§ 104). Die wegen „Geistesschwäche", „Verschwendung" und „Trunksucht" Entmündigten sind **beschränkt geschäftsfähig**, stehen also einem Minderjährigen zwischen 7 und 21 Jahren gleich (§§ 114, 106 ff.); die „Eideszuschiebung" an sie im Prozesse ist unter Umständen zulässig. § 473 ZPO. — Von der **Vormundschaft über entmündigte „Volljährige"** handeln §§ 1896 ff. („vorläufige Vormundschaft" nach Stellung des Antrags auf Entmündigung §§ 1906 ff.). Wenn ein Ehemann entmündigt ist, kann er auf Antrag der Frau der ihm nach dem „ehelichen Güterrechte" zustehenden Befugnisse für verlustig erklärt werden (§§ 1418 Nr. 3, 1468 Nr. 4). Zu § 6

Anhang 13 zu **§ 7:** vgl. E. 157. — Der **Wohnsitz** hat hauptsächlich Bedeutung für das Zivil- und Strafprozeßrecht (Gerichtsstand). vgl. die weiter unten mitgeteilten §§ der ZPO. — Auf dem Gebiete des Privatrechts kommt der „Wohnsitz" in Betracht, z. B. bei der Bestimmung des „Leistungsortes", d. h. des Ortes, wo Zahlungen oder sonstige Leistungen zu bewirken sind (§§ 269, 270), für die Frage, ob in gewissen Fällen ausländisches Recht von deutschen Gerichten anzuwenden ist (E. 24 ff.) usw. — Zur „Begründung" des Wohnsitzes wird zweierlei Zu § 7

erfordert: daß die Person an einem Ort ihren Aufenthalt nimmt und die Absicht hat, an diesem Orte ständig zu bleiben. Ob diese Absicht, der sogen. „Domizilwille", vorliegt, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. Die Umstände müssen den Schluß rechtfertigen, daß der gewählte Aufenthaltsort auf die Dauer den Mittelpunkt der Verhältnisse und der Tätigkeit der Person bildet. Nicht erforderlich ist natürlich die Absicht, das Niederlassungsverhältnis „für alle Zeiten" beizubehalten. Die Absicht „ununterbrochenen" Aufenthaltes ist nicht erforderlich; der Wohnsitz kann an einem Orte begründet sein, an dem die Person regelmäßig nur zeitweise anwesend ist, z. B. Geschäftsreisende, die den größten Teil des Jahres unterwegs sind. — **Studenten** haben nur unter besonderen Umständen ihren „Wohnsitz" am Universitätsorte. — Ein **Strafgefangener** behält seinen früheren Wohnsitz, bis er nach der Entlassung einen anderen begründet. — Im Gegensatz zum „Wohnsitz" in dem hier beschriebenen rechtlichen Sinne bedeutet „Wohnort" (**Aufenthaltsort**) den Ort, wo jemand tatsächlich wohnt, der meist auch der „Wohnsitz" sein wird, aber nicht zu sein braucht. Vom „Wohnort" spricht z. B. § 1354. — Der „dienstliche Wohnsitz" eines **Beamten** braucht nicht sein „Wohnsitz" im Sinne des § 7 zu sein. Ein Professor der Universität Berlin hat in Berlin seinen „dienstlichen Wohnsitz", während er seinen „Wohnsitz" im Sinne des § 7 und der Zivil- und Strafprozeßordnung in Charlottenburg haben kann. — Auch der **Unterstützungs-Wohnsitz** braucht nicht mit dem in § 7 bezeichneten zusammenzufallen (vgl. Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz). — Aus der **Zivilprozeßordnung** interessieren:

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren **allgemeinen Gerichtsstand** hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht (z. B. für Hypotheken-Klagen das Gericht der belegenen Sache).

§ 13. Der **allgemeine Gerichtsstand** (vgl. § 12) einer Person wird durch den **Wohnsitz** (im Sinne der §§ 7 ff. BGB.) bestimmt.

§ 16. Der **allgemeine Gerichtsstand** einer **Person**, welche **keinen Wohnsitz** hat, wird durch den **Aufenthaltsort** im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den **letzten Wohnsitz** bestimmt.

Einen **gesetzlichen Wohnsitz** bestimmen die §§ 9—11 für die daselbst genannten Personen; diese haben und behalten den daselbst bezeichneten Wohnsitz ohne und sogar gegen ihren Willen, während sonst nach § 7 der „Wille" über den Wohnsitz entscheidet. Hervorzuheben ist, daß hiernach **Beamte**, sofern sie nicht „Militärpersonen" sind (vgl. § 9 mit Note 16), keinen „gesetzlichen Wohnsitz" im Sinne des Privatrechts und Zivilprozesses haben, sondern lediglich den „gewollten" gemäß § 7; allerdings können sie im Dienstaufsichtwege verhindert werden, einen anderen als ihren „dienstlichen Wohnsitz" zu nehmen (vgl. obiges Beispiel vom Berliner Professor in Charlottenburg). — Für Preußen ist noch zu bemerken, daß das **Gesindeverhältnis** nach PrAG. Art 14 § 1 Abs. 4 für sich allein einen „Wohnsitz" des Gesindes nicht begründet, sondern nur dann, wenn das Gesinde zugleich den Willen hat, am Dienstorte „ständig zu bleiben" (in dem oben erörterten Sinne). Für minderjähriges Gesinde kommen hierbei §§ 8, 113 in Betracht.

Zu § 12

Anhang 22 zu § 12: Der Schutz des **Namenrechtes** ist eine Neuerung des BGB. gegenüber dem früheren Rechte. Früher gab das Gesetz nur in einzelnen Beziehungen Schutz des Namens, z. B. der Firma im Handelsrechte; ferner Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen, Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Diese „Sondergesetze" bleiben von § 12 BGB. unberührt. § 12 gewährt aber einen allgemeinen Namenschutz. **Geschützt** wird danach jedes durch den unbefugten Gebrauch des Namens **verletzte** Interesse des Berechtigten, nicht bloß ein Vermögens-Interesse. Das Interesse kann darin bestehen, daß dem Berechtigten nicht infolge des Miß-

brauchs seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechslung der Person das Verhalten, die Handlungen eines anderen zugerechnet werden, daß nicht ein anderer durch Anmaßung des Familiennamens sich den Anschein der Zugehörigkeit zur Familie des Berechtigten gebe. Das Interesse kann auch ein „geschäftliches" sein, soweit es nicht schon durch obige Sondergesetze geschützt ist (z. B. Kullaksches Musikinstitut, Leversonsches Pensionat). Die Ehefrau Müller, die von ihrem Ehemanne getrennt lebt, kann gegen Fräulein Lehmann, die Konkubine ihres Ehemannes, die sich „Frau Müller" nennt und nennen läßt, auf Erklärung, daß sie nicht Frau Müller sei, und auf Unterlassung der Führung dieses Namens klagen. — Führung und Übergang der **Adelsprädikate** werden durch das BGB. nicht berührt; hierfür bleibt das öffentliche Recht der Einzelstaaten maßgebend. In Preußen hat das „Heroldsamt" gewisse öffentlichrechtliche Befugnisse. Über die Zulässigkeit von **Namensänderungen** und die hierfür zuständigen Behörden sowie die Strafen für unzulässige Namensänderung enthalten die Landesgesetze der Einzelstaaten Vorschriften. — Die Wissenschaft nimmt an, daß der Namenschutz des § 12 auch für juristische Personen, insbesondere für Vereine, gilt, soweit nicht schon Sondergesetze (Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz usw.) Schutz gewähren (Firmenrecht). — **Strafbar** ist nach § 360 [8] StrGB. (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bis 6 Wochen), wer „Adelsprädikate" annimmt (auch wenn er es nicht einem zuständigen Beamten gegenüber tut), ferner wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient. Wer sich also in einer Privatgesellschaft als Schulze vorstellt, obgleich er Müller heißt, ist nicht strafbar, sofern nicht etwa zugleich der Tatbestand des Betrugs oder der Urkundenfälschung vorliegt. Der im Namenrecht Verletzte kann „Beseitigung" der Beeinträchtigung fordern (z. B. Beseitigung des Schildes „Pensionat Leverson", unter Umständen eine öffentliche Erklärung), außerdem natürlich „Schadenersatz", wenn die Voraussetzungen des § 823 vorliegen. — Bloß angenommene Künstler-, Schriftsteller- usw. Namen (**Pseudonyme**) sind durch § 12 nicht geschützt.

Anhang 1 zu § 21: Juristische Personen — Vereine — Gesellschaften — Stiftungen. Zu § 21

I. Das Wort **juristische Person** hat für den Laien meist etwas Rätselhaftes, Dunkles. Die wissenschaftlichen Darstellungen des mit dem Worte bezeichneten Begriffs zeigen lebhaften Streit. Der sachliche Gehalt des Begriffs aber ist ein höchst einfacher und in seinen Hauptzügen bereits dem letzten Schüler der letzten Klasse einer Volksschule geläufig. Der jüngste Schulknabe weiß oder vielmehr fühlt kraft des ihm eingeborenen und, sobald er in die Schule eintritt, also Mitglied einer „Gemeinschaft" wird, sich schnell entwickelnden Rechtsbewußtseins, daß die für seine „Klasse" zur Feier der Schulfeste angeschafften Fähnchen und bunten Papierlampen, zu deren Instandhaltung, Ausrüstung mit Lichten, Vermehrung usw. jeder Knabe der Klasse bei jedem Schulfest 10 Pfg. „beitragen" muß und deren Aufbewahrung, Verteilung usw. durch Schüler („Vertreter" der Klasse) geschieht, nicht Eigentum der gerade zu der Klasse gehörenden einzelnen Knaben sind, sondern der „Klasse" als solcher gehören. Wehe dem Schüler-Jahrgang, der diesen Schatz der „Klasse" nicht unversehrt dem nächsten Jahrgang überliefert! Die Knaben würden dies allgemein als Rechtsverletzung empfinden. Diese bereits dem Kinde geläufigen Rechtsvorstellungen, daß die „Klasse" etwas anderes ist als die „Summe" der einzelnen Schüler, daß die „Klasse" als solche Eigentum habe und über dieses Eigentum durch „Vertreter" verfüge, enthalten die Elemente des Rechtsbegriffs „juristische Person", womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß eine Schulklasse auch vom Gesetz als

Noch zu § 21 „juristische Person" anzuerkennen ist; begrifflich würde dem nichts entgegenstehen, nur das für den Gesetzgeber Ausschlag gebende praktische Bedürfnis dazu fehlt.

II. Nach dem Gesagten wird folgendes klar sein:

Es gibt gewisse **Vereinigungen von Menschen**, deren Zwecke nicht bloß auf die Gegenwart und die Sonderinteressen der einzelnen, die jeweilig die Vereinigung bilden, beschränkt, sondern die auf eine lange, unbestimmte Dauer berechnet sind und die Erreichung weitergehender, den gemeinschaftlichen Interessen dienender Zwecke, teils öffentlicher, teils privater Natur, zum Ziele haben. Die praktische Lebenserfahrung brachte im Rechtsbewußtsein des Volkes die Anschauung zur Reife, daß jene Vereinigungen, damit es ihnen möglich werde, ihre Zwecke sicher und vollständig zu erreichen, von dem Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder und jeweiligen Träger unabhängig sein, auch über einen **selbständigen**, dem „Verfügungsrechte" der einzelnen Mitglieder und dem „Zugriffe der Gläubiger" der einzelnen Mitglieder entrückten **Vermögensbereich** die **unmittelbare Verfügungsgewalt** in Anspruch nehmen müssen. Die bedeutendsten Vereinigungen der hier beschriebenen Art haben öffentliche Zwecke, so die wichtigste: der **Staat**, den man in seinen Beziehungen auf dem Gebiete des Vermögensrechts **Fiskus** nennt (man unterscheidet: Reichsfiskus, preußischer, bayerischer usw. Fiskus), ferner die **Provinzen**, **Gemeinden**. Andere derartige Vereinigungen haben teils öffentliche Zwecke, teils private, z. B. die **Innungen**; wieder andere haben **nur private Zwecke** (Erwerb- und sonstige Vermögensvorteile für die Mitglieder, Geselligkeit, künstlerische, wissenschaftliche Zwecke).

Da nun „Unabhängigkeit", „Selbständigkeit", „Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände", wovon im vorstehenden die Rede war, nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens zunächst nur den einzelnen Menschen, den „natürlichen Personen" zukommen, treten „Vereinigungen von natürlichen Personen", denen jene Eigenschaften beigelegt sind, in der menschlichen Vorstellung ganz von selbst den einzelnen, dem Wechsel unterworfenen Mitgliedern als „besondere Wesen" mit einem besonderen Rechts- und Pflichtenkreis gegenüber. Nichts ist daher natürlicher, als daß die Sprache das Wort „Person" anwendet für den Ausdruck der Rechtsvorstellung, daß eine „Personen-Vereinigung" der beschriebenen Art als solche, unabhängig von den einzelnen Mitgliedern, in derselben Weise Träger von Rechten und Pflichten, d. h. „rechtsfähig" sein könne, wie eine einzelne „natürliche Person", und daß man diese durch die Vorstellung „verkörperten" Träger von Rechten und Pflichten („Korporationen", Körperschaften) zum Unterschied von den „natürlichen" — „juristische Personen" nennt.

Rechtsfähigkeit und **juristische Persönlichkeit** einer Personenvereinigung sind also, wie schon hier zum Verständnis der Ausdrucksweise des BGB. bemerkt sei, gleichbedeutende Bezeichnungen für die Fähigkeit einer „Vereinigung" als solcher, Vermögen zu erwerben und zu haben, oder, wie es unter Umschreibung und Zerlegung des Begriffs in manchen Gesetzen heißt: für die Fähigkeit einer Vereinigung, „unter ihrem Namen" Rechte, ins-

beſondere Eigentum und andere dingliche Rechte (Hypotheken uſw.) an Grundſtücken, zu erwerben, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden („**parteifähig** iſt, wer rechtsfähig iſt"; § 50 ZPO. vgl. Note 1 zu § 1), Verbindlichkeiten, für die nur das Vermögen der Vereinigung haftet, einzugehen uſw. Das Vermögen der „juriſtiſchen Perſon" iſt ein völlig abgeſondertes von dem ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied kann, wie ein Fremder, „Gläubiger" und „Schuldner" der „juriſtiſchen Perſon" ſein, der es angehört. Noch zu § 21

III. Im Gegenſatz zu den „rechtsfähigen Vereinen", den „juriſtiſchen Perſonen" heißen Perſonenvereinigungen, die als ſolche keine „Rechtsfähigkeit" beſitzen, **Geſellſchaften.** vgl. **§ 54.** Das Vermögen der „Geſellſchaft", d. h. Rechte und Pflichten (Schulden), ſtehen nicht der „Geſellſchaft", als einer in der Vorſtellung beſtehenden „Perſon" unabhängig von ihren einzelnen Mitgliedern und ohne Rückſicht auf deren Wechſel zu, ſondern knüpfen ſich an die einzelnen „Geſellſchafter", die alſo mit ihrem eigenen „Privatvermögen" für die Schulden der „Geſellſchaft" haften. Grundſtücke, Hypotheken uſw. der „Geſellſchaft" können nicht auf den Namen der „Geſellſchaft", ſondern nur auf die Namen der einzelnen „Geſellſchafter" mit der Angabe, daß ein Geſellſchaftsverhältnis beſtehe, im Grundbuche eingetragen werden (§ 48 GBO.), wodurch beim Wechſel der Mitglieder durch Tod, Ausſcheiden uſw. natürlich große Schwierigkeiten entſtehen. Das BGB. handelt von den „Geſellſchaften" in den **§§ 705 ff.** und iſt dort das Nähere geſagt.

Die rechtlichen Unterſchiede zwiſchen „juriſtiſchen Perſonen" und „Geſellſchaften" ſind nun aber durch die auf dem Boden deutſcher Rechtsauffaſſung entſtandenen, insbeſondere durch die Bedürfniſſe unſerer Zeit, die „im Zeichen des Verkehrs" ſteht, zur Entwickelung gebrachten, höchſt mannigfaltigen Vereins- und Geſellſchaftsbildungen teilweiſe verwiſcht und ausgeglichen, ſo daß die Juriſten oft darüber ſtreiten, ob einzelne Perſonenvereinigungen als „juriſtiſche Perſonen" oder als „Geſellſchaften" aufzufaſſen ſeien.

IV. Die Bedürfniſſe des Rechtslebens haben weiter dazu geführt, daß die Rechtsvorſtellung des Volkes nicht bloß „Vereinigungen von Menſchen" als für ſich beſtehende „perſönliche Weſen" auffaßt, ſondern auch bloße **Vermögensmaſſen,** die zu gewiſſen dauernden Zwecken beſtimmt ſind, ſei es zu öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, frommen, wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen, oder zur Herſtellung einer förmlichen **Anſtalt** mit äußeren Einrichtungen (Armen-, Waiſenhäuſer, Hoſpitäler, Altenheime, Lehranſtalten, Muſeen uſw.). Die Widmung eines Vermögens zu ſolchen Zwecken kann in doppelter Weiſe geſchehen, nämlich entweder durch Zuwendung an eine bereits beſtehende „juriſtiſche Perſon" (z. B. eine Stadtgemeinde) mit der Auflage, das Vermögen zu dem angeordneten Zwecke zu verwenden; dann gehört das Vermögen eben der betreffenden „juriſtiſchen Perſon" (Stadtgemeinde), und es beſteht kein Bedürfnis, es ſich als ſelbſtändige Perſönlichkeit vorzuſtellen. Der allgemeine Sprachgebrauch nennt eine ſolche Zuwendung zwar auch eine „Stiftung"; aber im Rechtsſinne (§ 80) liegt keine „Stiftung", d. h. keine ſelbſtändige „rechtsfähige Stiftung" („juriſtiſche Perſon") vor. Eine **rechtsfähige Stiftung** liegt vielmehr nur vor, wenn die Widmung

Noch zu § 21 des Vermögens in der Weise erfolgt ist, daß es selbständig und unabhängig von einer bereits bestehenden Person zur Erfüllung bestimmter Zwecke mit der Anordnung von bestimmten Beamten zu seiner Verwaltung und Verwendung hergegeben wird. Auf demselben natürlichen Wege, wie er bei den „Personen-Vereinigungen" oben geschildert wurde, ist die Sprache dazu gelangt, auch den selbständigen **Stiftungen (Anstalten)** die Bezeichnung **juristische Personen** beizulegen.

V. Nun wird es jedem einleuchten, daß das Wohl des Staates und der Gesellschaft wie die Sicherheit des privaten Geschäftsverkehrs fordern, die **Voraussetzungen** klar und bestimmt zu regeln, **unter denen Vereine** und **Stiftungen vom Gesetz als juristische Personen** d. h. als „rechtsfähige" Vereine oder Stiftungen **anzuerkennen sind.**

Die Rücksicht auf die Folgen, die sich für das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden aus dem „Machtzuwachs" ergeben können, der unverkennbar mit der Erlangung der Fähigkeit, selbständig Vermögen zu erwerben und zu besitzen, der „Rechtsfähigkeit", verbunden ist, verlangt Vorkehrungen gegen den Mißbrauch dieses Machtzuwachses, wie er namentlich von politischen, sozialpolitischen, religiösen „Vereinen" geübt werden oder durch Stiftungen (Anstalten) zu gewissen staats- und gesellschaftsgefährlichen Zwecken entstehen kann; bei den Stiftungen kommt auch die volkswirtschaftliche Gefahr in Betracht, die in der Anhäufung allzu großer Vermögensmassen in der sogen. „toten Hand", wodurch sie dem Verkehr entzogen werden, besteht (E. 86).

Namentlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen den **Vereinen** „juristische Persönlichkeit" beizulegen sei, bildete einen Gegenstand heftigen Streites bei den Beratungen über das „Bürgerliche Gesetzbuch". Die Lösung dieser Frage wäre einfach und leicht gewesen, wenn auch das öffentliche Vereinsrecht, d. h. die Ordnung des Vereinswesens vom polizeilichen Standpunkte (die staatliche Aufsicht über die Vereine, polizeiliches Verbots-, Auflösungsrecht usw.) reichsgesetzlich geordnet wäre. Da dies aber zurzeit nicht der Fall, das **„öffentliche" Vereinsrecht** vielmehr nach wie vor der **Landesgesetzgebung** der einzelnen Staaten überlassen ist,*) war die Trennung der „öffentlichrechtlichen (polizeilichen)" und „privatrechtlichen (vermögensrechtlichen)" Beziehungen des Vereinswesens und die in das BGB. gehörende Ordnung allein der letzteren eine schwierige Aufgabe. Die preußische Regierung verlangte ursprünglich, daß ein Verein nur durch „staatliche Anerkennung" in jedem einzelnen Falle (Verleihung der Rechte einer juristischen Person, das sogen. Konzessions-

*) vgl. für Preußen: Verfassungsurkunde Art. 29, 30 und „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" vom 11. März 1850 (sogen. „Vereinsgesetz"), — für Bayern: Gesetz vom 26. Februar 1850, — für Sachsen: Gesetze vom 22. November 1850 und 30. März 1865, — für Württemberg: Gesetze vom 2. April 1848 und 24. Dezember 1864, — für Baden: Gesetz vom 21. November 1867. In einem Punkte des öffentlichen Vereinsrechts hat jedoch bereits die Reichs-Gesetzgebung eingegriffen durch das Gesetz vom 11. Dezember 1899: „Inländische (d. h. deutsche) Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten."

Noch zu § 21

system) „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") solle erlangen dürfen. Von anderer Seite wurde Einführung des Systems der sogen. freien Körperschaftsbildung gefordert, bei dem jeder nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubte Verein, dessen Verwaltung einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen ist, ohne weiteres „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") hat. Angenommen wurde schließlich ein mittleres System, das der sogen. **Normativbestimmungen mit Registerzwang,** wonach jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen „wirtschaftlichen" Geschäftsbetrieb gerichtet ist, um „juristische Person" zu werden, nur gewisse formale Bedingungen zu erfüllen hat, dann sich in ein beim Amtsgericht geführtes **Vereinsregister** eintragen lassen kann und damit „rechtsfähig" („juristische Person") wird (§ 21). Eine Einschränkung dieses Weges zur Erlangung der „juristischen Persönlichkeit" ist lediglich für die Vereine festgesetzt, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sind oder verboten werden können, oder die politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgen; gegen die Eintragung solcher Vereine in das Vereinsregister, also gegen die Erlangung der „Rechtsfähigkeit" („juristischen Persönlichkeit") für sie steht den Verwaltungsbehörden ein Einspruchsrecht zu, über dessen Ausübung das Nähere im Gesetze bestimmt ist (§§ 61 ff.).

VI. Der Rechtszustand bezüglich der privatrechtlichen (im Gegensatze zu der vorstehend erwähnten „öffentlichrechtlichen") Stellung der **Vereine** auf Grund der Vorschriften des BGB. ist nun in den Grundzügen folgender:

a) **Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken** unterliegen **der Regel nach nicht** den Bestimmungen des **BGB.** Es gehören dahin zunächst die schon durch die frühere Reichsgesetzgebung geordneten Vereinigungen, insbesondere die **handelsrechtlichen Gesellschaften** (Handelsgesetzbuch), die Erwerbs- und Wirtschafts-**Genossenschaften** (Gesetz vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898), die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (Gesetz vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898), **Kolonialgesellschaften** (Gesetz vom 2. Juli 1898); für sie bewendet es bei den in den genannten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen. Des weiteren kommen für das BGB. nicht in Betracht die dem **Versicherungsrecht** angehörigen Vereine (Gesellschaften), da das „Versicherungsrecht" teils in besonderen Reichsgesetzen (z. B. Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung, — eingeschriebene Hilfskassen, — Reichsgesetz über die „privaten Versicherungsunternehmungen" vom 12. Mai 1901) geordnet ist, teils vorläufig noch den verschiedenen Landesgesetzen untersteht E. 75. Es ist jedoch bereits der Entwurf eines „Versicherungsgesetzes" für das Reich fertiggestellt. Es ist ferner ein Reichsgesetz in Vorbereitung betr. den Erwerb der „Rechtsfähigkeit" (juristischen Persönlichkeit) seitens der „gewerblichen Berufsvereine". Der Ordnung durch die Landesgesetzgebung sind ferner alle die Vereinigungen überlassen, die einem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Sonderrechtsgebiete angehören, wie dem **Agrarrechte,** dem **Wasserrechte** mit Einschluß des **Deich-** und **Sielrechtes,** dem **Forst-, Jagd-, Fischerei-** und **Bergrecht.** E. 65—67, 69, 83, 113.

Noch zu § 21 b) Nach Ausscheidung der vorstehend bezeichneten Vereinigungen sind für die gesetzliche Regelung übrig und **im BGB. geordnet:** die in Deutschland so überaus zahlreichen, für das öffentliche und gesellschaftliche Leben so bedeutsamen Vereine, die geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse, gesellige und ähnliche Zwecke verfolgen, die **Vereine mit idealen Tendenzen;** es gehören hierher, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, die Wohltätigkeitsvereine (gegen Verarmung und Bettelei, für Ferienkolonieen usw.), die Vereine für Volkswohl (Frauenwohl), für Volksküchen, zur Verhütung der Trunksucht, Verschönerungsvereine, Tierschutz-, Kunst-, Konzert-, Gesang-, Theater-, Turn-, Stenographen-, Alpen-Vereine, Ärztevereine, Kreditreformvereine usw., usw. Diese Vereine „mit idealen Tendenzen" erlangen **Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit)** durch **Eintragung** in das gerichtliche **Vereinsregister** (§§ 21, 24 ff., 55 ff.), sie heißen dann **eingetragene Vereine** (§ 65).

c) Vorbehalten ist für Vereine, deren Zwecke auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, sofern sie nicht unter eines der zu a erwähnten Reichs- oder Landesgesetze fallen, die **staatliche Verleihung** der „Rechtsfähigkeit" (§ 22), so daß auch für unvorhergesehene Vereinsbildungen die Möglichkeit offen gelassen ist, „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") zu erwerben.

d) Vereinigungen von Personen, die weder unter eines der zu a erwähnten Reichs- oder Landesgesetze fallen, noch durch Eintragung in das Vereinsregister (vgl. zu b), noch durch staatliche Verleihung (vgl. zu c) „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") erlangt haben, unterliegen nach **§ 54** den Vorschriften über die **Gesellschaft** (§§ 705 ff.). vgl. unter III. Es ist jedoch zur Erleichterung des Rechtsverkehrs eine Ergänzung der ZPO. (§§ 50, 735) dahin erfolgt, daß auch ein **„nicht rechtsfähiger" Verein,** während er im übrigen der von seinen einzelnen Mitgliedern unabhängigen, selbständigen Existenz entbehrt, wenigstens soll (unter seinem Namen) **verklagt** werden können, daß er **„in dem Rechtsstreit" als Beklagter** die **Stellung eines „rechtsfähigen" Vereins** hat, also namentlich auch Widerklagen erheben kann, und daß auf Grund eines gegen einen **„nicht rechtsfähigen" Verein** ergangenen Urteils die **Zwangsvollstreckung in das „Vermögen" des Vereins** stattfindet, er auch „Einwendungen" in der Zwangsvollstreckungsinstanz erheben kann. Dagegen kann ein „nicht rechtsfähiger" Verein **nicht als Kläger** auftreten, sondern „klagen" können nur alle einzelnen Mitglieder, und wenn dann im Prozeß z. B. ein Eid zu schwören ist, müssen alle Mitglieder schwören. Ferner ist nach § 213 KO. das **Konkursverfahren** über das **Vermögen eines „nicht rechtsfähigen" Vereins** zulässig.

e) Endlich handelt das **Einführungsgesetz** über die Verfassung solcher Vereine, deren „Rechtsfähigkeit" auf **staatlicher Verleihung** beruht (Art. 82), über die „Rechtsfähigkeit" von **Religions- und geistlichen Gesellschaften** (Art. 84), über **fremden Staaten angehörige Vereine** (Art. 10), über die **Beschränkungen** „juristischer Personen" **im Erwerbe von Rechten,** z. B. von Grundeigentum, Schenkungen, letztwilligen Zuwendungen (Art. 86), über die Anwendung des BGB. auf **die am 1. Januar 1900 bereits vorhanden ge-**

wesenen juristischen Personen (Art. 163—167). Über letztere Frage vgl. **Anhang 2 zu § 21.**

VII. Für **Stiftungen** ist im BGB. als Voraussetzung der „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") überall die staatliche Genehmigung vorgeschrieben. § 80.

Anhang 2 zu § 21: Die Frage, nach welchen Vorschriften **die am 1. Januar 1900 bereits begründet gewesenen „rechtsfähigen" („juristische Persönlichkeit" besitzenden)** und **„nicht rechtsfähigen" Vereine** zu beurteilen, ist eine sehr verwickelte; ihre Erörterung würde den Rahmen dieses Buches überschreiten. Es sei daher nur auf **Einf.-Ges. Art. 82, 163—167** verwiesen. Wer Veranlassung hat, sich näher über diese Frage zu unterrichten, findet ausführliche Erörterungen in dem Buche von Habicht, „Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse" (§ 13). Hervorgehoben sei daraus hinsichtlich der überaus zahlreichen, noch jetzt bestehenden, **bereits vor dem 1. Januar 1900 begründeten Vereine mit „idealen Tendenzen"** (vgl. Anhang 1 zu § 21 Seite 812) folgendes: Ein Verein, der beim Inkrafttreten des BGB. bestand, ohne nach den bisherigen Gesetzen die „Rechtsfähigkeit" („juristische Persönlichkeit") zu besitzen, bleibt nach wie vor „nicht rechtsfähig", bis er die „Rechtsfähigkeit" nach den Vorschriften des BGB. (durch „Eintragung ins Vereinsregister" oder „staatliche Verleihung") erwirbt. Nach welchen Vorschriften ist er aber in der Zwischenzeit zu beurteilen? In dieser Beziehung haben nur Bayern (vgl. Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 1 und 2, abgedruckt Seite 730) und Hessen ausdrückliche Vorschriften erlassen, nämlich, daß auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden „nicht rechtsfähigen" Vereine die Vorschriften des BGB. über die „Gesellschaft" Anwendung finden, ebenso wie dies § 54 BGB. für die nach 1. Januar 1900 begründeten „nicht rechtsfähigen" Vereine vorschreibt. Abgesehen von Bayern und Hessen gilt dagegen für ältere, „nicht rechtsfähige" Vereine das Recht des BGB. über „Gesellschaften" nicht. Das Einf.-Ges. enthält keine „Übergangsvorschrift" für diese Vereine; sie bleiben daher den Vorschriften unterworfen, unter deren Herrschaft sie entstanden sind. So bleiben z. B. bei „nicht rechtsfähigen" Vereinen, die im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts entstanden sind und die früher die Stellung „erlaubter Privatgesellschaften" hatten (im Gegensatz zu den „juristische Persönlichkeit" besitzenden Korporationen), die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts II 6 §§ 1 ff., namentlich §§ 13, 14, in Kraft. Dagegen gelten auch für die vor dem 1. Januar 1900 begründeten „nicht rechtsfähigen" Vereine die Vorschrift des § 54 Satz 2 betreffend die Haftpflicht des für einen solchen Verein „Handelnden", sowie die in Anhang 1 zu § 21 unter VI d Seite 812 erwähnten Vorschriften der ZPO. und KO. Zu § 21

Anhang 22 zu § 31: Hinsichtlich der **Schadensersatzpflicht der Vereine (juristischen Personen)** sind zu unterscheiden: Zu § 31

a) die **Handlungen (Unterlassungen)** des **Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes,** oder anderer **verfassungsmäßig berufener Vertreter** (vgl. § 30). Diese Personen sind die „Willensorgane", die „Vertreter im Willen" des Vereins (der juristischen Person). vgl. Note 12 zu § 26. Infolgedessen haftet der Verein (die juristische Person) für deren zum „Schadensersatze" verpflichtende Handlungen (Unterlassungen) **wie die natürliche Person für ihre eigenen Handlungen (Unterlassungen);** der Verein kann die Haftpflicht nicht mit der Behauptung ablehnen, daß er bei Auswahl jener Personen die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dies bestimmt § 31 mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Handlung (Unterlassung) „in" (nicht nur „bei Gelegenheit") der Ausführung der dem Vorstande (Vorstandsmitglied, verfassungsmäßig berufenen Vertreter) „zustehenden Verrichtung" begangen ist. z. B. die Satzung

eines Vereins gegen Verarmung und Bettelei bestimmt: „Die Beiträge der Mitglieder werden durch den Vereinsboten eingezogen; dieser ist zum Empfang und zur Quittungsleistung berechtigt". In diesem Falle ist der Vereinsbote ein zu dem „gewissen Geschäft" der Beitragserhebung im Sinne des § 30 „besonders bestellter", also im Sinne des § 31 „verfassungsmäßig berufener Vertreter" des Vereins. Wenn dieser nun bei Erhebung eines Beitrages von 10 M. dem einen Hundertmarkschein hingebenden Mitgliede 90 Mk. herausgibt, wovon drei Zwanzigmarkstücke falsch sind, so ist der Verein nach § 31 schadensersatzpflichtig, weil der Bote „in" Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung gehandelt hat. Wenn aber derselbe Bote bei der Beitragserhebung einem Mitgliede einen im Vorzimmer stehenden wertvollen Regenschirm stiehlt, so handelt er nur „bei Gelegenheit" der ihm zustehenden Verrichtung, und der Verein haftet nicht nach § 31 für den Schaden;

b) die **Handlungen (Unterlassungen) solcher Personen,** die vom Verein **nur zu einer gewissen Verrichtung bestellt** sind, oder **deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient,** ohne daß diese Personen „Vorstand, Vorstandsmitglieder, verfassungsmäßig berufene Vertreter" sind, z. B. Handlungs- und Gewerbegehilfen, gewerbliche Arbeiter, Gesinde, Kutscher, Pförtner usw., auch Fabrik- und Kassenärzte gehören hierher. Für deren zum „Schadensersatze" verpflichtende Handlungen haftet der Verein (die juristische Person) gleichfalls ebenso **wie die natürliche Person** für die von ihr **zu einer Verrichtung bestellten — zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit benutzten** Personen, nämlich gemäß **§§ 278, 831.**

Das zu a und b Gesagte und damit den Standpunkt des BGB. kurz zusammengefaßt: Die „juristischen" Personen sollen weder günstiger noch ungünstiger gestellt sein als die „natürlichen" Personen.

Die Vorschrift des § 31 gilt auch für **Stiftungen (§ 86)** und — was besonders wichtig gegenüber dem früheren Recht in einzelnen Staaten — auch für den **Fiskus, Provinzen, Gemeinden usw. (§ 89).** Sie gilt dagegen nicht für Vereine, die keine „Rechtsfähigkeit" (juristische Persönlichkeit) besitzen. vgl. § 54 nebst Note 56 am Ende.

Zu § 89 **Anhang 97 zu § 89:** vgl. Einf.-Ges. zu dem Ges., betr. Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 Art. IV, wonach die Zulässigkeit des **Konkursverfahrens** gegen die in § 89 Abs. 1 genannten „juristischen Personen des öffentlichen Rechts" sich nach den Landesgesetzen bestimmt. Der Fiskus kann natürlich nicht in Konkurs geraten. Wenn er nicht bezahlen kann, so bleibt nur übrig, durch ein besonderes Gesetz die Rechte der Gläubiger zu ordnen (zu kürzen). — **Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus** und die übrigen oben genannten **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** ist zulässig, aber natürlich in der Praxis selten. Soweit es sich um Hypotheken und sonstige dingliche Rechte handelt, erfolgt sie nach den allgemeinen Gesetzen (Zwangsversteigerung). Im übrigen erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus usw. nach den Landesgesetzen (Einf.-Ges. zur ZPO. § 15 [3]). Im größten Teile Preußens geschieht sie in der Weise, daß auf Antrag des Gläubigers das zuständige Amtsgericht im Wege des Schriftwechsels bei den Aufsichtsbehörden der zur Zahlung verpflichteten Kasse die Zahlung herbeiführt.

Zu § 90 **Anhang 1 zu § 90:** Zur Lehre von den **Sachen:**

I. Vom Standpunkt des Rechtes ergibt sich von selbst die Unterscheidung zwischen den **„Trägern" der Rechte,** „Personen", wovon der „Erste Abschnitt" handelte, und den **„Gegenständen" der Rechte.**

Die **Gegenstände** der Rechte zerfallen nach BGB. in:

1. **körperliche** Gegenstände; diese werden **Sachen** genannt (§ 90), und von ihnen handelt der „Zweite Abschnitt" (§§ 90 ff.);

2. **nicht körperliche** Gegenstände (insbesondere Rechte, Handlungen der Menschen). Noch zu § 90

Wo das BGB. den Ausdruck **Gegenstände** gebraucht, sind sowohl die körperlichen („Sachen") als auch die nicht körperlichen (Rechte usw.) gemeint.

Eine Folge der Beschränkung des Begriffs „Sache" im BGB. auf die einzelnen „körperlichen" Gegenstände ist, daß ein sogen. **Sachinbegriff** (Herde, Bibliothek, Warenlager usw.) **nicht** als „eine einheitliche Sache" **Gegenstand eines Rechtes** sein kann, sondern daß lediglich die einzelnen Stücke (die einzelnen Rinder, die einzelnen Bücher usw.) Gegenstand des Rechtes sind, und daß das Rechtsverhältnis an jedem Stück ein anderes sein kann, als an den übrigen. Gleichwohl hat die **Zugehörigkeit** einer Sache **zu** einem **Sachinbegriff** (eines Buches zu einer Bibliothek, einer Ware zu einem Warenlager) auch nach BGB. rechtliche Bedeutung. z. B. ein Edelstein ist an sich eine „nicht verbrauchbare" Sache (§ 92 Abs. 1); er gilt als „verbrauchbare" Sache, wenn er zum „Warenlager" eines Juwelenhändlers gehört (§ 92 Abs. 2). Es handeln ferner vom **Nießbrauch an** einem **Sachinbegriff** § 1035, an einem ganzen **„Vermögen"**, einer **„Erbschaft"** §§ 1085 ff., vom **„Inventar"** eines Grundstücks §§ 588, 1048, von der **Nutznießung** des Mannes bezw. der Eltern **am „Vermögen"** der Frau bezw. der Kinder §§ 1363, 1649, von der **„Erbschaft"** § 1922. vgl. ferner §§ 260, 311, 419, 1089 und E. 112 **(Bahneinheit).**

Das BGB. kennt **Besitz** und **Eigentum nur an Sachen (körperlichen Gegenständen), nicht** auch an **Rechten** (§§ 854, 903).

Das Gesagte schließt nicht aus, daß in „gewissen" Beziehungen durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die für körperliche Gegenstände (Sachen) gegebenen Vorschriften auch auf nicht körperliche für anwendbar erklärt werden. So werden nach § 96 die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenen Rechte z. B. Grunddienstbarkeiten (§ 1018) als „Bestandteile" des Grundstücks d. h. einer Sache behandelt. Das „Erbbaurecht" (§ 1012) wird wie ein Grundstück (Sache) behandelt (§ 1017). Es handelt ferner das „dritte Buch" des BGB. (§§ 854 ff.), obgleich es die Überschrift „Sachenrecht" trägt, von **Nießbrauch** und **Pfandrecht** nicht bloß an Sachen, sondern auch **an Rechten** (§§ 1068 ff., 1273 ff.).

Die Frage, was ein „körperlicher Gegenstand", eine „Sache" im Sinne des BGB. sei, so einfach sie erscheint, ist nicht immer zweifellos. „Gase" sind z. B. Sachen. Durch die Entwicklung der Betriebe mit Elektrizität und die infolge dessen häufiger vorkommenden Fälle rechtswidriger Ableitung des elektrischen Stromes aus einer fremden Anlage war die Frage entstanden, ob dies „Diebstahl" sei, zu dessen gesetzlichem Tatbestand es gehört, daß jemand sich eine „fremde bewegliche Sache" rechtswidrig zueignet. Diese heftig umstrittene gewesene Frage ist durch Reichsgesetz vom 9. April 1900 dahin entschieden, daß die „Entziehung elektrischer Arbeit" als ein besonderes Vergehen mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht ist.

II. Der Grund aller Rechte an den „Sachen" ist die Bedeutung, die sie für den Gebrauch und Genuß des Menschen haben. Daraus folgt, daß ihre natürliche Beschaffenheit und Verschiedenheit in

Noch zu § 90 der mannigfachsten Weise von Einfluß auf ihre rechtliche Behandlung sein muß. Das BGB. unterscheidet demgemäß:

vertretbare und **nicht vertretbare Sachen** (§ 91),
verbrauchbare und **nicht verbrauchbare Sachen** (§ 92),
Bestandteile einer Sache im Gegensatz zu „selbständigen" Sachen (§§ 93—96),
Zubehör im Gegensatz zu einer **Hauptsache** (§§ 97, 98),
Teilbare und **unteilbare** Sachen (Note 3 zu § 420 und § 752, auch §§ 93, 947 Abs. 1, 948 Abs. 2),
Sachen und deren **Früchte, Nutzungen** (§§ 99—102).

Alle diese Begriffe bekommen bei ihrer rechtlichen Durchführung ihre eigentümliche, „juristische", von der „natürlichen" mehrfach abweichende Bestimmung (vgl. z. B. Anhang 3 zu § 92 betr. „verbrauchbare" Sachen, § 99 Abs. 3 nebst Noten). Die praktischen Folgerungen aus den gegebenen Begriffsbestimmungen werden im „Besonderen Teile" z. B. in den Vorschriften über Kauf, Nießbrauch, Hypothek gezogen.

Bemerkenswert ist, daß das BGB. eine allgemeine Bestimmung der wichtigen und häufig verwerteten Begriffe **bewegliche** und **unbewegliche Sachen** nicht gibt, obgleich es z. B. im „Sachenrecht" die Vorschriften über „Grundstücke" und „bewegliche Sachen" scharf trennt (vgl. Anhang 1 zu § 854 unter I und II), auch sonst von „beweglichen Sachen" z. B. §§ 196 c, 237, 440, 477 und von beweglichem und unbeweglichem „Vermögen" z. B. §§ 1549, 1551 handelt. Begrifflich sind **bewegliche Sachen** solche, die unbeschadet ihres Wesens von einem Ort zum anderen gebracht werden können, — **unbewegliche** solche, bei denen dies nicht möglich ist, also insbesondere Grundstücke und „Bestandteile eines Grundstücks (§§ 93—96), ferner nach Landesrecht z. B. die in gerichtliche Bücher eingetragenen „selbständigen Gerechtigkeiten" (vgl. PrAG. Art. 40). Die Unterlassung einer Begriffsbestimmung im BGB. hat darin ihren Grund, daß gerade mit Bezug auf die „Beweglichkeit" und „Unbeweglichkeit" der Sachen die Bedürfnisse des Rechts öfters zwingen, von den natürlichen Begriffen abzuweichen, wie dies bereits oben angedeutet wurde. So werden die ihrer Natur nach beweglichen **Schiffe**, sofern sie **im Schiffsregister** eingetragen sind, hinsichtlich der Verpfändung und Zwangsversteigerung (nicht: auch in anderen Beziehungen) wie **unbewegliche Sachen** behandelt; vgl. §§ 1259 ff. und §§ 162 ff. ZVG. Umgekehrt umfaßt nach § 865 ZPO. die Zwangsvollstreckung in das „unbewegliche" Vermögen auch die „beweglichen" Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die „Hypothek", bei Schiffen das eingetragene „Pfandrecht" erstreckt (vgl. §§ 1120 ff., 1265). Mittelbar geben die Vorschriften der §§ 94 ff. die Richtschnur für die Entscheidung der manchmal zweifelhaften Frage, ob eine Sache (z. B. eine transportable Windmühle) beweglich oder unbeweglich ist; denn was in jenen §§ als „Bestandteil" eines „Grundstücks" bezeichnet wird, ist im Rechtssinne „unbeweglich", selbst wenn es nach den Fortschritten der Technik (bewegt man doch neuerdings häufig große Kirchen, Hotels usw. unbeschadet ihres Wesens) „beweglich" sein sollte.

Noch zu § 90

Bei den Grundstücken unterscheidet das BGB. zwischen **Landgütern** und **landwirtschaftlichen Grundstücken**, vgl. §§ '98 [2], 582 ff., 591 ff., 1822 [4], 2049, 2312. Nach der in § 2 des Preuß. Ges. vom 2. Juli 1898 betr. das Anerbenrecht gegebenen, als allgemein verwertbar anzusehenden Begriffsbestimmung ist **„Landgut** jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, die mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten, Wohnhause versehen ist. Es besteht aus den zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigentümers." Auch ein kleines Bauerngut ist also ein Landgut. Im Gegensatz hierzu ist ein **landwirtschaftliches Grundstück** jedes andere zur Fruchtziehung bestimmte (Acker, Wiese), gleichviel ob auf dem Lande oder in der Stadt belegene Grundstück.

Zu § 92

Anhang 3 zu § 92: Abnutzbar und damit **verbrauchbar** im weiteren Sinne ist jede Sache (Möbel, Kleider, Teppiche usw.). „Verbrauchbar" im Rechtssinne sind aber nur die Sachen, bei denen der „Zweck" der Benutzung im Verbrauch (Kartoffeln, Bier, Kohlen usw.) oder in der Veräußerung (Geld, Banknoten) liegt. Hiernach im Rechtssinne „nichtverbrauchbare" Sachen (Möbel, Kleider, Teppiche) können gleichwohl als „verbrauchbare" gelten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 § 92 vorliegen. Der Begriff der „verbrauchbaren" Sachen ist wichtig für die Bestimmung der Rechte eines Nießbrauchers daran, der Rechte des Ehemannes des Vaters an den „verbrauchbaren" Sachen der Ehefrau, des Kindes (vgl. §§ 1067, 1075, 1086, 1087, 1411, 1540, 1653, 1659), ferner für die Wertsberechnung bei Bestimmung des Pflichtteils (§ 2325).

Zu § 93

Anhang 6 zu § 93: „Wesentliche Bestandteile einer Sache können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein." Die Parteien können es also auch nicht vereinbaren. Der Jalousieen-Fabrikant, der einem Grundstückseigentümer Jalousieen „auf Kredit" verkauft, verliert durch die Einfügung der Jalousieen in das Gebäude, wodurch sie dessen „wesentliche Bestandteile" werden (§ 94), kraft Gesetzes sein Eigentum daran, selbst wenn er es sich ausdrücklich bis zur Bezahlung des Kaufpreises „vorbehalten" hat. Wenn nach früherem Recht an „wesentlichen Bestandteilen" einer Sache ein gesondertes Eigentum möglich war, ist es mit dem 1. Januar 1900 untergegangen. E. 181. — Alle Verfügungen über die Hauptsache ergreifen ohne weiteres die „wesentlichen Bestandteile" mit, diese teilen alle rechtlichen Schicksale der Hauptsache. Einband und Buch, Rockärmel und Rumpf können nicht verschiedenen Eigentümern gehören; wohl aber können „unwesentliche" Bestandteile einer Sache z. B. das Vorlegeschloß eines Schließkorbes Gegenstand besonderer Rechte sein. — **Wichtige Folgerungen** aus § 93 enthalten §§ 946, 947, 951. — **Ausnahmen** zu Gunsten der nach dem **früheren Rechte** bereits begründeten Sonderrechte an „Bestandteilen" einer Sache (z. B. Sondereigentum an Bäumen eines fremden Grundstücks, an einzelnen Stockwerken eines fremden Hauses) sind in E. 131, 181, 182 aufrecht erhalten; — sodann ist auch fernerhin die Zulässigkeit eines **Sonder-Pfandrechts an stehenden und hängenden Früchten** eines fremden Grundstücks auf Grund einer **Pfändung** im Wege der **Zwangsvollstreckung** aufrecht erhalten; § 810 ZPO. — Der **Besitz** an **Teilen einer Sache** ist geschützt durch § 865. — Unter „besonderen Rechten" in § 93 sind nur „dingliche Rechte" (vgl. Sachregister) zu verstehen, z. B. Eigentum, Pfandrecht, Nießbrauch. Obgleich also an den in ein Haus eingebauten Steinen, Balken usw. nicht „Eigentum" verschiedener Personen möglich ist, kann der Hauseigentümer die Steine usw. doch gültig „verkaufen", d. h. dem Käufer ein persönliches „Forderungs-Recht" (vgl. Sachregister) darauf einräumen; er ist dann verpflichtet, das Haus abzubrechen und die Steine dem Käufer zum Eigentum zu übergeben.

Zu § 94 **Anhang 9** zu § 94: **Samen** wird mit dem „Aussäen", eine **Pflanze** mit dem „Einpflanzen" wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (also nicht erst mit dem „Wurzelfassen"). Sie gehen damit in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, gleichviel, wer seinen oder eines Dritten Samen oder Pflanze eingesäet oder eingepflanzt hat, und sie bleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers, auch wenn sie später vom Grundstück wieder getrennt werden. — Es ist also an **Früchten auf dem Halme, Holz auf dem Stamme** ein „Sondereigentum" des Nutzungsberechtigten (Pächters, Nießbrauchers) ausgeschlossen. Hat der Eigentümer eines Grundstücks „Früchte auf dem Halme" oder „Holz auf dem Stamme" an einen Dritten verkauft, so erwirbt der „Käufer" das Eigentum der Früchte (des Holzes) erst mit der Trennung vom Boden, unter Umständen auch erst mit der „Besitzergreifung" der getrennten Früchte, des getrennten Holzes nach Maßgabe des § 956. Wenn der Grundstückseigentümer A das Grundstück an B auflässt und B als „Eigentümer" im Grundbuch „eingetragen" wird, so wird B dadurch zugleich Eigentümer der „stehenden" Früchte und Bäume, selbst wenn A diese vorher an C verkauft hatte. — Auch ein Pfandrecht an „Früchten auf dem Halme", an „Holz auf dem Stamme" ist ausgeschlossen, mit der wichtigen **Ausnahme** des durch Zwangsvollstreckung im Wege der „Pfändung" gemäß § 810 ZPO. erworbenen Pfandrechts (vgl. Anhang 6 zu § 93). Aus dem Gesagten folgt: „Früchte auf dem Halme", „Bäume auf dem Stamme" stehen, selbst wenn der Grundstückseigentümer A sie an B „verkauft" hat, dem Zugriffe der Gläubiger des A durch „Pfändung" offen und können so dem B verloren gehen, auch wenn er sie schon dem A bezahlt hat. — Eine wichtige Vorschrift zu Gunsten des Pächters eines Grundstücks enthält § 21 ZVG. Danach bleibt das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß durch die „Beschlagnahme" unberührt; es bleiben also auch die vom Boden noch nicht getrennten Früchte dem Pächter vorbehalten.

Zu § 97 **Anhang 18** zu § 97: **Zubehör** eines **Grundstücks** sind z. B. die Schlüssel, Vorlegeschlösser, Haus- und Bodenleitern, Feuerlöschgeräte, die Gondeln auf einem bei einem ländlichen Gasthause liegenden Teiche, die zu den regelmäßigen Reparaturen auf dem Grundstück lagernden Baumaterialien. — **Zubehör** einer **beweglichen Sache** ist z. B. die Werkzeugtasche zu einem Fahrrade, der Leinenbezug eines Lederkoffers usw. — Für die Zubehör-Eigenschaft ist es gleichgültig, ob das Zubehörstück dem Eigentümer der Hauptsache „gehört" oder einem anderen, ebenso wer sie zu dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache bestimmt hat. Allerdings wird man, wenn eine nicht dem Eigentümer der Hauptsache gehörige Sache vorliegt, meist annehmen können, daß sie „nur vorübergehend" für den Zweck der Hauptsache bestimmt, also nach § 97 Abs. 2 nicht „Zubehör" ist. vgl. Anhang 21 am Ende zu § 97.

Zu § 97 **Anhang 19** zu § 97: Selbst wenn die beiden Begriffsmerkmale der „Zubehör"-Eigenschaft: a) „Dienen zu dem wirtschaftlichen Zwecke" der Hauptsache, b) „räumliche Verbindung" vorliegen, soll eine Sache dennoch rechtlich nicht als „Zubehör" gelten, wenn die Auffassung des Verkehrs entgegensteht; z. B. ist es am Rhein Sitte, daß der Mieter eiserne Öfen in die Wohnung mitbringt; dort sind also transportable Öfen nicht Zubehör des Hauses, obgleich sie sonst unter den gesetzlichen Begriff des Zubehörs fallen. In manchen Gegenden ist das Zaumzeug Zubehör des Pferdes und gilt infolgedessen im Zweifel als mit dem Pferde mitverkauft. „Schenkt man einem die Kuh, schenkt man ihm auch den Strick dazu" (C).

Zu § 97 **Anhang 21** zu § 97: **Die Folge der „Zubehör"-Eigenschaft** ist, daß die Verfügung über die Hauptsache in der Regel die Zubehörstücke mit umfaßt, daß das Zubehör in der Regel die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilt; vgl. die für die Bedeutung der „Zubehör"-Eigenschaft wichtigen Vorschriften der §§ 314, 498, 926, 1031, 1062, 1096, 1120—1122, 1135, 1265, 2164; ferner § 865 ZPO., wonach insbesondere „Zubehörstücke von Grund-

stücken" nicht gepfändet werden dürfen. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks erstrecken sich auch auf das „Zubehör" des Grundstücks. Bei der Zwangsversteigerung erwirbt der Ersteher auch das Eigentum derjenigen Zubehörstücke, die dem Eigentümer des versteigerten Grundstücks nicht gehören, falls nicht der Eigentümer des „Zubehörs" sein Eigentum daran rechtzeitig vor der Erteilung des „Zuschlags" geltend macht (§§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2, 37 Nr. 5 ZVG.). Letzteres kann er auch den Hypothekengläubigern gegenüber geltend machen; denn nach § 1120 erstreckt sich die „Hypothek" nur auf das „dem Eigentümer gehörige" Zubehör.

Anhang 22 zu § 98: Das Gesetz gibt hier zur Vermeidung von Zweifeln **Beispiele** für das eine Begriffsmerkmal des **Zubehörs**, nämlich für das „Dienen zum wirtschaftlichen Zwecke" der Hauptsache. Die in diesem § aufgeführten Gegenstände sind also „Zubehör", falls das im § 97 Abs. 1 bezeichnete, „räumliche Verhältnis" hergestellt ist und nicht die „Auffassung des Verkehrs" entgegensteht, sie auch nicht bloß zu „vorübergehender Benutzung" bestimmt sind. **Zu § 98**

Anhang 33 zu § 100: Der Begriff **Nutzungen** umfaßt a) die „Früchte" (§§ 99), b) die „Vorteile", die der Gebrauch (nicht: Verbrauch) einer Sache oder eines Rechts gewährt, z. B. eines Geschäftshauses (durch den Geschäftsbetrieb darin), von Arbeitspferden, Handwerkszeug (durch den damit erzielten Erwerb), eines den Verkehr abkürzenden Wegerechts (durch Ersparnis an Transportkosten). — Über die Rechtsverhältnisse vgl. Sachregister unter „Nutzungen", „Nutzungsrecht". **Zu § 100**

Anhang 34 zu § 101: § 101 handelt von der **„Verteilung" der Früchte, wenn im Laufe einer Fruchtperiode die Person des zum Fruchtbezuge Berechtigten wechselt**, z. B. bei Veräußerung eines Landgutes (§ 446), bei Eintritt oder Abgang eines Pächters im Laufe des Wirtschaftsjahres (§ 591). Die Frage, wem bis zum Wechsel und wem nach dem Wechsel des Fruchtberechtigten die Früchte „gehören", behandeln §§ 953 ff. § 101 gilt nur, sofern nicht durch Rechtsgeschäft oder Gesetz (z. B. §§ 593, 954—957, 993, 1038, 1039, 2020, 2133) einanderes bestimmt ist. **Zu § 101**

Anhang 1 zu § 104: Rechtsgeschäfte. **Zu § 104**

I. Unter **Rechtsgeschäft** versteht man eine **Willenserklärung**, die a) den Zweck hat, eine bestimmte Rechtswirkung herbeizuführen und b) nach dem Gesetze geeignet ist, die beabsichtigte Rechtswirkung herbeizuführen. Das BGB. braucht die Worte „Rechtsgeschäft" und „Willenserklärung" in der Regel als gleichbedeutend.

Die **Willenserklärung** kann erfolgen:

a) **ausdrücklich** (mündlich, schriftlich, Ja-Nicken und Nein-Schütteln mit dem Kopfe, Zeichensprache der Taubstummen usw.). Eine ausdrückliche Willenserklärung ist zur rechtsgeschäftlichen Wirksamkeit nur nötig, wenn das Gesetz eine bestimmte Form vorschreibt (gerichtlich, notariell, privatschriftlich §§ 125 ff.) oder sonst „Ausdrücklichkeit" verlangt (§§ 244, 700). Abgesehen hiervon genügt

b) **Willenserklärung durch schlüssige Handlungen**, die einen sicheren Schluß auf das Vorhandensein eines Willens zulassen; z. B. der Onkel, der seinem Neffen 300 Mk. gegen Schuldschein geliehen hat, legt den Schuldschein auf den Weihnachtsteller des Neffen: = „Erlaß" der Schuld durch eine schlüssige Handlung. Beispiele der „Erteilung einer Vollmacht" durch schlüssige Handlungen vgl. Note 13 zu § 167. Unter Umständen kann

Noch zu § 104 c) eine **Willenserklärung durch bloßes Stillschweigen** erfolgen. vgl. z. B. § 151 (Bedeutung des Stillschweigens nach Verkehrssitte), §§ 164, 269, 271, **568**, 612, **625**, 632, 653, 689, 1405 usw. (Stillschweigen in Verbindung mit anderen Umständen, z. B. stillschweigende Verlängerung eines Mietvertrags, Fortsetzung des Dienstes, wissentliches Geschehenlassen usw.); vgl. ferner z. B. § 464: stillschweigende (vorbehaltlose) Annahme einer mangelhaften Sache seitens des Käufers mit Kenntnis des Mangels macht ihn der Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel verlustig; bloßes Stillschweigen bedeutet „Erbschaftsannahme" im Falle des § 1943, „Genehmigung" im Falle des § 416 Abs. 1 Satz 2 usw. **vgl. ferner Anhang 29 zu § 125** unter III Seite 830.

Eine **Willenserklärung**, die nicht freiwillig abgegeben wird, **gilt als abgegeben**, wenn jemand durch **rechtskräftiges Urteil** zur Abgabe der Willenserklärung verurteilt ist. § 894 ZPO.

Man unterscheidet zahlreiche **Arten von Rechtsgeschäften** (Willenserklärungen). Die hauptsächlichsten sind:

1. **Vermögensrechtliche** und **nicht vermögensrechtliche** (Verlöbnis, Eheschließung, Annahme an Kindesstatt usw.). Bei den vermögensrechtlichen unterscheidet man wieder Rechtsgeschäfte des **Schuldrechts** und des **Sachenrechts**. vgl. Anhang 1 zu § 241.
2. **Unter Lebenden** und **von Todeswegen** (Testament, Erbvertrag §§ 1937 bis 1941).
3. **Entgeltliche** oder **unentgeltliche** (Schenkung, Ausstattung vgl. § 1624 usw.), welcher Unterschied z. B. in den §§ 816, 822 von Bedeutung ist.
4. **Einseitige** (z. B. Kündigung, Mahnung, Anfechtung eines Rechtsgeschäfts § 143, Erteilung einer Vollmacht § 167, Rücktritt von einem Rechtsgeschäft § 349, Aufrechnungserklärung § 388, Ausübung des Vorkaufsrechts § 505, des Wiederkaufsrechts § 497, Testament, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft usw. vgl. auch Anhang 1 zu § 116) und **zweiseitige**. Die **zweiseitigen** Rechtsgeschäfte, bei denen zwei einseitige Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) zweier oder mehrerer Personen („Antrag" und „Annahme") als gegenseitige sich zu einem einheitlichen Rechtsgeschäfte verbinden, heißen **Verträge** §§ 145 ff. Man unterscheidet namentlich **Schuldverträge** (§ 305), und zwar „einseitige" und „gegenseitige" (§§ 320 ff.), und **dingliche Verträge**, im BGB. **„Einigung"** genannt, z. B. Auflassung, Übertragung des Eigentums einer beweglichen Sache, Bestellung eines Nießbrauchs, Bestellung einer Hypothek usw. (§§ 873, 925, 929, 1032, 1113 usw.), das Nähere über **dinglichen Vertrag vgl. Anhang 1 zu § 241** unter III.
5. **Empfangsbedürftige** und **nicht empfangsbedürftige** (vgl. **Anhang 1 zu § 116**).
6. Rechtsgeschäfte **mit Angabe des Schuldgrundes (kausale)** und **vom Schuldgrunde losgelöste (abstrakte)** Rechtsgeschäfte; das Nähere hierüber **vgl. Anhang 1 zu § 241** unter IV und **Anhang 1 zu § 780.**
7. Eine besondere Art von Rechtsgeschäften sind diejenigen, die das BGB. mit dem Namen **„Verfügungen"** bezeichnet, z. B. §§ 135, 137, 161, 184, 185, 353, 499, 573, 816, 1396 usw. Unter „Verfügung" versteht man ein Rechtsgeschäft,

durch das eine Sache oder ein Recht **„unmittelbar ergriffen“**, in seinem Bestande verändert wird, **im Gegensatze** zu den Rechtsgeschäften, durch die bloß eine **„persönliche Verpflichtung“** hinsichtlich einer Sache oder eines Rechtes begründet wird. Hiernach sind **Verfügungen** z. B. die Auflassung eines Grundstücks, die Übergabe einer beweglichen Sache zu Eigentum, die Übergabe eines Grundstücks zum Miet- oder Pacht-Besitz, die Bestellung einer Hypothek, einer Grundgerechtigkeit usw., die Bewilligung der Löschung einer Hypothek, einer Grundgerechtigkeit usw., ferner die Abtretung (Zession). die Aufrechnung, der Erlaß, die Verpfändung einer Forderung, die Annahme der aus einer Forderung geschuldeten Leistung, die Stundung, die Kündigung einer Forderung. Dagegen sind **nicht „Verfügungen“** z. B. der bloße „Abschluß“ eines Kauf-, Miet-, Pacht-Vertrags, weil diese Verträge nur eine „persönliche Verpflichtung“ begründen und die „Sache“ oder das „Recht“ nicht unmittelbar ergreifen. Beim Abschluß eines Kaufvertrags z. B. verpflichtet sich der Verkäufer nur persönlich zu einer demnächstigen „Verfügung“ über die verkaufte Sache oder das verkaufte Recht, nämlich zur Übertragung des Eigentums eines verkauften Grundstücks durch „Auflassung“, einer verkauften beweglichen Sache durch „Übergabe“, einer verkauften Forderung durch „Abtretung“. Beim Abschluß eines Mietvertrags verpflichtet sich der Vermieter nur persönlich zu einer demnächstigen „Verfügung“, nämlich zur Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache; erst die „Übergabe“ zum Miet-Besitz enthält eine „Verfügung“ über die Mietsache. Den hier besprochenen **Verfügungen** einer Person über eine Sache oder ein Recht sind meist infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift **gleichgestellt** die gegen diese Person (Schuldner) erfolgten **Zwangsvollstreckungen** und **Arrestvollziehungen** sowie die **Verfügungen des Verwalters im Konkurse** über das Vermögen des Schuldners; denn in allen diesen Fällen **verfügen** die gesetzlich berufenen Organe der Staatsgewalt (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Konkursverwalter) **aus dem Rechte des Schuldners** über dessen Sachen und Rechte; vgl. z. B. §§ 161, 184, 353, 499, 883, 2115 usw. Wo diese „Gleichstellung“ nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgesprochen ist, muß bei den Vorschriften des BGB. über „Verfügungen“ in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob das Gesetz nicht dennoch jene **Gleichstellung** beabsichtigt. Dies ist z. B. angenommen für den praktisch wichtigen § 573 (vgl. Anhang 82 zu § 573). Wenn also z. B. auf Antrag eines Gläubigers des A dessen Sache durch den Gerichtsvollzieher „gepfändet“, dessen Forderung gegen C durch das Vollstreckungsgericht „gepfändet“ und dem Gläubiger „überwiesen“ wird, so wird dies nicht bloß im Sinne der oben angeführten §§ 161, 184, 353 usw., wo es ausdrücklich angeordnet ist, sondern auch im Sinne z. B. des § 573 ebenso behandelt, **als ob** A **selbst** über die Sache (Forderung) durch Verpfändung (Abtretung) **„verfügt“ hätte.** — Selbstverständlich haben die Ausdrücke „letztwillige Verfügung“, „einstweilige Verfügung“ mit dem hier erörterten Begriffe „Verfügung“ nichts zu tun.

Noch zu § 104

Noch zu § 104 II. Über den **Inhalt des** die §§ 104—185 umfassenden **Abschnitts von „Rechtsgeschäften"** (= Willenserklärungen) vgl. das Inhaltsverzeichnis. Den Gegensatz zu **Rechtsgeschäften** bilden die **unerlaubten Handlungen** (§§ 823 ff.). Wie bei „Rechtsgeschäften" der Begriff **Geschäftsfähigkeit** (§§ 104—115) zu erörtern ist, so bei „unerlaubten Handlungen" der Begriff der **Deliktsfähigkeit**, d. h. der Verantwortlichkeit für den durch unerlaubte Handlungen zugefügten Schaden (§§ 827—829). Der die „Geschäftsfähigkeit" und „Deliktsfähigkeit" umfassende wissenschaftliche Ausdruck „Handlungsfähigkeit" kommt im BGB. nicht vor.

Zu § 107 **Anhang 10** zu § 107: Der 7—21 Jahre alte **Minderjährige** (Gegensatz: der unter 7 Jahre alte, vgl. Note 6 zu § 105) bedarf z. B. zur Annahme einer „Schenkung", zur Annahme des „Erlasses" einer Schuld (vgl. Note 3 zu § 516, Note 1 zu § 397) nicht der „Einwilligung" seines gesetzlichen Vertreters. „Rechtsvorteil erlangen kann der Minderjährige ohne Bangen, gibt's aber etwas zu verlieren, muß sein Vertreter konsentieren." (C). Auf den Worten „lediglich" und „rechtlich" in § 107 liegt der Ton. Wenn ein 17jähriger Mensch seinem seit Jahren im Auslande (unbekannt wo) sich herumtreibenden Schuldner zufällig begegnet und auf eine vom Vater ererbte Forderung einen Brillantring an Erfüllungsstatt in Höhe des Schätzungswertes von 500 Mk. annimmt, so erlangt er dadurch zweifellos einen „wirtschaftlichen" Vorteil (wer weiß, ob er den unsicheren Mann je wieder trifft?), aber nicht „lediglich" einen „rechtlichen" Vorteil, weil die Hingabe des Ringes den Zweck hat, die Darlehnsforderung des Minderjährigen in Höhe von 500 Mk. zu „tilgen", ihn der Forderung in dieser Höhe „verlustig" zu machen (§ 362). Wenn ein Minderjähriger bei einem Altwarenhändler ein altes 1000 Mk. wertes Meißner Porzellan für 20 Mk. kauft und den Kaufpreis schuldig bleibt, so erlangt er dadurch einen sehr großen wirtschaftlichen, aber nicht „lediglich" einen „rechtlichen" Vorteil, denn er wird 20 Mk. „schuldig". In beiden Fällen (zur Gültigkeit der Annahme des Brillantringes, des Kaufes des Porzellans), ist also die „Zustimmung des gesetzlichen Vertreters" des Minderjährigen nötig. vgl. § 108 und Noten.

Zu § 107 **Anhang 12** zu § 107: **Der Minderjährige bedarf** zu allen Willenserklärungen = Rechtsgeschäften (ausgenommen: die „lediglich rechtlich vorteilhaften" für ihn; vgl. Anhang 10 zu § 107) der **Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters** (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger; vgl. §§ 1626 ff., 1634, 1676 ff., 1684 ff., 1793 ff., 1909 ff., 1915), in gewissen Fällen außerdem der **Genehmigung des Gegenvormundes**, des **Vormundschaftsgerichts** (§§ 1643, 1812, 1821 ff., 1831, 1909 ff., 1915). vgl. jedoch die wichtigen **§§ 110, 112, 113** betr. die **Selbständigkeit Minderjähriger.** Wenn die in § 107 geforderte „Einwilligung" = vorherige Zustimmung (§ 183) fehlt, so gelten für die ohne diese „Einwilligung" von Minderjährigen geschlossenen **Verträge** die §§ 108, 109, für die ohne diese „Einwilligung" vorgenommenen **einseitigen Rechtsgeschäfte** § 111. — Über die Wirksamkeit von **Willenserklärungen, die ein anderer dem Minderjährigen gegenüber abgibt** (z. B. er kündigt dem Minderjährigen eine Wohnung), vgl. § 131 Abs. 2. — Die in §§ 107 ff. bestimmte „Beschränkung der Geschäftsfähigkeit" eines Minderjährigen gilt nur für dessen **„eigene" Angelegenheiten.** Ist er von einem Geschäftsfähigen als dessen „Vertreter" bestellt (z. B. minderjährige Handlungsgehilfen), so haben seine Willenserklärungen für den „Vertretenen" volle Wirkung (§ 165). — Wenn der Minderjährige sich **fälschlich** für 21 Jahre alt, also **für geschäftsfähig ausgibt**, so sind zwar die von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäfte (Verträge) unwirksam (§§ 107, 108, 111), er ist aber, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, gemäß §§ 823, 826 schadensersatzpflichtig, und zwar, wenn er

über 18 Jahre alt ist, unbedingt, wenn er zwischen 7 und 18 Jahren ist, nach Maßgabe des § 828 Abs. 2 vgl. auch Note 21 zu § 109.

Anhang 15 zu § 108: Die Rechtslage nach §§ 107—109 ist folgende: Hat ein **Minderjähriger** einen **Vertrag** (durch den er „nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt") also z. B. einen Kauf, Dienstvertrag, Mietvertrag, Darlehnsvertrag, Leihvertrag (auch beim zinslosen Darlehen, bei der unentgeltlichen Leihe entstehen für den Darlehnsnehmer, den Entleiher rechtliche Verpflichtungen) geschlossen, so ist zu unterscheiden: a) Der Minderjährige hatte die „Einwilligung" (vorherige Zustimmung) seines gesetzlichen Vertreters, so ist der Vertrag sofort unbeschränkt rechtswirksam, selbst wenn die andere Partei von der Einwilligung, z. B. der im häuslichen Kreise erklärten, keine Kenntnis hat (§ 107). b) Der Minderjährige hatte nicht die „Einwilligung" (vorherige Zustimmung) seines gesetzlichen Vertreters. Hier tritt nach § 108 ein Schwebezustand ein. Bis sich entscheidet, ob der gesetzliche Vertreter die (nachträgliche) „Genehmigung" zu dem Vertrage erteilt oder verweigert, ist der Minderjährige gebunden; denn er würde durch einen Rücktritt vom Vertrage möglicherweise ein „Recht aufgeben", wozu er aber nicht selbständig befugt ist. Der andere Vertragschließende ist zwar nach § 109 Abs. 1 bis zur Genehmigung des Vertrags zum Widerrufe berechtigt; wie sich aber aus § 109 Abs. 2 ergibt, wird dieses Widerrufsrecht im praktischen Leben die Ausnahme bilden; denn bei den Geschäften Minderjähriger, z. B. den Käufen Minderjähriger (Schüler, Studenten usw.) in Läden, ist dem anderen Vertragschließenden die Minderjährigkeit in der Regel bekannt (durch den Augenschein des jugendlichen Alters offenbar), und es kann also, da der in § 109 Abs. 2 vorgesehene Fall der Täuschung selten vorkommt, der andere Vertragschließende nach § 109 Abs. 2 in der Regel nicht widerrufen, sondern ist ebenfalls gebunden, bis der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sich entscheidet, ob er die (nachträgliche) „Genehmigung" erteilen oder verweigern will. Das Mittel, diese Entscheidung herbeizuführen, gewährt dem anderen Vertragschließenden § 108 Abs. 2 (Aufforderung zur Erklärung). Zu § 108

Anhang 16 zu § 108: Die Einwilligung (§ 183) und die **Genehmigung** (§ 184) bedürfen zu ihrer „Rechtswirksamkeit" in der Regel **keiner Form** (§ 182 Abs. 2); sie können also mündlich, durch Zeichen, schlüssige Handlungen, erklärt werden (vgl. Anhang 1 zu § 104 Seite 819). Die „Einwilligung" und „Genehmigung" können in der Regel nicht bloß **dem beteiligten Dritten gegenüber**, sondern auch in dessen Abwesenheit **dem Minderjährigen gegenüber** rechtswirksam erklärt werden (§ 182 Abs. 1). Wenn z. B. der Vater im häuslichen Kreise dem Minderjährigen gegenüber erklärt, er „genehmige" den vom Minderjährigen „allein" geschlossenen Kauf eines Fahrrades für 200 Mk., oder wenn er wissend und stillschweigend duldet, daß der Minderjährige ein beim Buchhändler für 20 Mk. gekauftes Werk „aufschneidet", die für 100 Mk. gekauften Kleider „trägt", so erlangt dadurch der abwesende Verkäufer des Fahrrades, der Bücher, der Kleider, ohne weiteres die mit dem Minderjährigen vereinbarten, von diesem seinem Vater mitgeteilten Rechte auf Kaufpreis, Zinsen usw. Wenn der Vater zum Minderjährigen sagt: „Gehe hin und miete Dir für diese Woche ein Reitpferd für 30 Mk.", und der Sohn tut es, so ist der Mietvertrag auf Grund dieser vorher erklärten „Einwilligung" des Vaters „gültig". Will in den gegebenen Beispielen der Verkäufer, Vermieter, sein Recht einklagen, so muß er natürlich die erfolgte „Genehmigung", „Einwilligung", beweisen. Da dieser Beweis oft schwierig und der andere Vertragschließende (Verkäufer usw.) meist ein Interesse haben wird, nicht bloß gelegentlich zu erfahren, ob der Vertreter des Minderjährigen (etwa im häuslichen Kreise) diesem gegenüber den Vertrag genehmigt und der Vertrag dadurch Wirksamkeit erlangt hat, sondern möglichst bald zu wissen, woran er ist — zumal selbst in der Regel an den mit dem Minderjährigen geschlossenen Vertrag gebunden ist, wie Zu § 108

sich aus Anhang 15 zu § 108 ergibt —, so steht ihm frei, von dem Vertreter des Minderjährigen eine unmittelbare, an ihn selbst gerichtete Erklärung zu fordern. Diese „Aufforderung" hat nach § 108 Abs. 2 die eigentümliche Wirkung, daß sie die schon vorher dem Minderjährigen gegenüber (z. B. im häuslichen Kreise) abgegebene Erklärung seines Vertreters („Genehmigung" oder „Verweigerung" der Genehmigung) außer Kraft setzt, infolgedessen den vielleicht schon genehmigten, also bereits wirksamen Vertrag wieder aufhebt und dem Vertreter eine neue Überlegungsfrist von 2 Wochen gewährt, indem sie ihn nur verpflichtet, sich dem anderen Teile gegenüber binnen 2 Wochen zu erklären, widrigenfalls die Genehmigung „als verweigert gilt", so daß der Vertrag endgültig unwirksam ist. Der andere Vertragschließende (Verkäufer usw.) kann, wenn die Genehmigung verweigert ist, etwa schon dem Minderjährigen Geleistetes aus dem Rechtsgrunde der „ungerechtfertigten Bereicherung" nach § 812 zurückfordern oder nach § 683 (Geschäftsführung ohne Auftrag), falls dessen Voraussetzungen vorliegen, Ersatz fordern.

Zu § 116 **Anhang 1 zu § 116: Willenserklärung** (vgl. **Anhang 1 zu § 104**, Seite 819). Das Gesetz unterscheidet zwischen **Willenserklärungen, die,** um einen rechtlichen Erfolg (Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten) hervorzubringen, **einem anderen gegenüber abgegeben werden müssen** (§ 130), und solchen, bei denen dies nicht notwendig ist, die also einen rechtlichen Erfolg hervorbringen, auch wenn sie **nicht einem anderen gegenüber abgegeben** sind. Die ersteren nennt man **empfangsbedürftige** Willenserklärungen. Zu diesen gehören selbstverständlich die auf Abschluß eines Vertrags (zweiseitiges Rechtsgeschäft) gerichteten Willenserklärungen (ausnahmsweise — in den Fällen der §§ 151, 152 — ist die Annahme-Erklärung auf einen Vertrags-Antrag nicht empfangsbedürftig). — Die Unterscheidung zwischen „empfangsbedürftigen" und „nicht empfangsbedürftigen" Willenserklärungen gilt also eigentlich nur für die „einseitigen Rechtsgeschäfte", bei denen die Willenserklärung einer Person ausreicht, um die damit erstrebte Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten zu bewirken. **Empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte** (vgl. Seite 820) sind z. B. die Anfechtung einer früher abgegebenen Willenserklärung (§ 143 Abs. 1), die Erteilung einer Vollmacht (§ 167), die Ausübung des Wahlrechts, wenn von mehreren Leistungen nur die eine oder die andere geschuldet wird (§§ 262, 263), Mahnung, Kündigung (§ 284), der Rücktritt von einem Vertrage (§ 349), die Aufrechnung (§§ 387, 388), Widerruf einer Schenkung (§§ 530, 531). Im Gegensatze hierzu sind **nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen, die also wirksam sind auch ohne daß sie einer bestimmten geschäftsfähigen Person gegenüber abgegeben werden, z. B. die Auslobung, d. h. die Aussetzung einer Belohnung durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges (§ 657), Erwerb und Verlust des Besitzes (§§ 854, 856), die Annahme einer Erbschaft (§ 1943), die Errichtung eines Testaments (§§ 1937, 2064). **Nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen **sind auch** solche, die zwar einer Behörde gegenüber, nicht aber einem „Beteiligten" gegenüber abzugeben sind, z. B. die dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945), Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstücke vor dem Grundbuchamt, wodurch der Fiskus das Recht erwirbt, sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen (§ 928). **Aus der „Empfangsbedürftigkeit" einer Willenserklärung** in vorstehend angegebenem Sinne **folgt,** daß sie, wenn der, der sie empfangen soll, „abwesend" ist, **erst wirksam wird, wenn sie dem Abwesenden „zugeht" (§ 130).** Ein für das Verkehrsleben wichtiges Beispiel einer nach dem Gesetz „nicht empfangsbedürftigen" Willenserklärung ist die Mängelanzeige beim Handelskauf („Zurdispositionsstellung der

Ware"); denn nach § 377 Abs. 4 HGB. genügt zur Erhaltung der Rechte des Käufers wegen Mängel der Ware, daß die Mängelanzeige (durch einfachen Postbrief) rechtzeitig abgesandt ist; die Gefahr der Ankunft des Briefes trägt der Verkäufer (§ 377 HGB. ist abgedruckt Seite 804).

Zu § 116

Anhang 2 zu § 116: Die §§ 116—124 handeln von den **Willensmängeln**, d. h. von den Fällen, in denen die „Erklärung" nicht mit dem „wahren Willen" des Erklärenden übereinstimmt, z. B. infolge „geheimen Vorbehalts" (§ 116), bloß zum „Schein" abgegebener Willenserklärung (§ 117), „scherzhafter Erklärung (§ 118), und dem Hauptfall: der „irrtümlichen" Willenserklärung (§ 119). Ferner von dem Fall, daß durch Boten, Schreiber, Telegraph, Telephon eine Willenserklärung „unrichtig übermittelt" wird (§ 120), endlich von der durch „arglistige Täuschung" oder widerrechtliche „Drohung" veranlaßten Willenserklärung (§ 123). — Die §§ 116—124 beziehen sich grundsätzlich auf alle Willenserklärungen. Nur für die „Eheschließung" sind besondere Bestimmungen gegeben (§§ 1323 ff.), auch einige für „letztwillige Verfügungen" (§§ 2078, 2079).

Zu § 117

Anhang 4 zu § 117: Hauptfälle des **Scheingeschäfts** sind die Scheinveräußerung von Sachen und Rechten zum Nachteile der Gläubiger. Die **Nichtigkeit** (vgl. §§ 139—141 nebst Noten) eines „Scheingeschäfts" kann von den Parteien sowohl gegeneinander als auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden; nicht minder können sich Dritte darauf berufen. Gutgläubige Dritte, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Scheingeschäfts von dem Scheinerwerber ein Recht eingeräumt erhalten haben, werden geschützt nach Maßgabe der Vorschriften „zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten" (vgl. Note 69 zu § 135), namentlich also durch den Grundsatz des „öffentlichen Glaubens des Grundbuchs" (§§ 892, 893) und durch die Vorschriften über den „redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten an solchen" (§§ 932 ff.). — Die **Abtretung einer Forderung „zum Inkasso"**, d. h. um den neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner der abgetretenen Forderung „als Gläubiger" „auszuweisen" (in der Regel durch eine Abtretungsurkunde) ist nach feststehender Rechtsprechung **kein Scheingeschäft**. Der Schuldner muß sich die Klage des neuen Gläubigers gefallen lassen; er kann nicht einwenden, daß der neue Gläubiger nicht „Eigentümer" der Forderung, sondern nur „Bevollmächtigter" zu deren Einziehung sei. vgl. § 409. — Über die praktisch wichtige Frage, ob die sogen. **Sicherungsübereignung**, — **Sicherungs-Abtretung** (**Sekuritätskauf**, — **Sekuritätszession**) gültig oder als „Scheingeschäfte" nichtig seien, vgl. **Anhang** 1 zu § 1204 unter IV. — Über die Abtretung von „Scheinforderungen" (im Gegensatze zur „Scheinabtretung" gültiger Forderungen) vgl. § 405.

Zu § 119

Anhang 7 zu § 119: Zur Lehre vom **Irrtum**.

A. Die Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs läßt nicht zu, jedem bei einer Willenserklärung untergelaufenen Irrtum Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung beizulegen. Es soll rechtlich nur berücksichtigt werden:

1. Der **Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung** (erster Fall des § 119 Abs. 1),
2. Der **Irrtum**, der darin liegt, **daß jemand eine Erklärung des Inhalts**, mit dem er sie abgegeben hat, **überhaupt nicht abgeben wollte** (zweiter Fall des § 119 Abs. 1).

Zur näheren Erläuterung dieser zwei Fälle, in denen das BGB. den „Irrtum" als „berücksichtigungswert" anerkennt, ist folgendes zu bemerken:

a) **Zu Fall 1: Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung.** Ein solcher liegt vor, wenn jemand eine Urkunde (Schuldschein, Vertrag usw.) unterschreibt oder eine Frage bejaht, die einen anderen Inhalt haben, als

Noch zu § 119

er denkt (Irrtum in der Auffassung); z. B. A sagt zu B: „Willst Du mir dreihundert Mark leihen?", indem er die „hundert" verschluckt; B versteht nur „drei" und sagt: ja. Ein Zeuge bekundet, daß 300 gesagt ist. Hier kann B seine Bejahung als irrtümlich anfechten. Ein **„Irrtum** über den **Inhalt** der Willenserklärung" liegt dagegen **nicht** vor, **wenn jemand** z. B. einen „Versicherungs-Antrag" mit vorgedruckten, ungezählten §§, einen „Bestellschein" auf eine landwirtschaftliche Maschine mit vorgedruckten seitenlangen Kaufbedingungen, **ohne** den Vordruck **gelesen zu haben, unterschreibt,** und wenn — wie dies häufig vorkommt — sich später im Streitfalle herausstellt, daß er etwas unterschrieben hat, wovon er keine Ahnung hatte. In diesem Falle hat der Unterzeichner „nicht geirrt", denn er hat sich in der Regel „gar nichts gedacht" (und nur wer „denkt", kann „irren"), sondern er hat aus Vertrauen, Bequemlichkeit oder anderen Gründen durch seine (gewissermaßen „Blanko"-) Unterschrift den „Willen" kundgegeben: ich bin mit allem Vorgedruckten (gleichgültig, was es sei) einverstanden. Die in Streitfällen dann häufige Einrede des Unterzeichners, er habe die Urkunde „nicht gelesen", ihren „Inhalt nicht gekannt", ist daher rechtlich nicht zu beachten. Nur wenn er beweist, es sei zwischen ihm und der Gegenpartei oder einer zu deren „Vertretung" berechtigten Person (was beim Abschluß eines „Versicherungsvertrags" die sogen. Akquisiteure, Unteragenten usw. in der Regel nicht sind) „etwas anderes vereinbart" worden, als in der Urkunde steht, oder wenn er über den Inhalt der vorgedruckten Bedingungen „arglistig getäuscht" worden, ist dies rechtlich erheblich.

Im Gegensatze zu dem rechtlich erheblichen (zur „Anfechtung" der Willenserklärung berechtigenden) **„Irrtum über den Inhalt** der Willenserklärung" steht der **„Irrtum im Beweggrunde".** Denn wenn jemand eine Erklärung aus einem irrtümlichen „Beweggrunde" abgibt, so liegt sein „Irrtum" außerhalb seiner Erklärung, und dieser Irrtum findet rechtlich keine Berücksichtigung. Ein rechtlich unbeachtlicher „Irrtum im Beweggrunde" ist z. B., wenn jemand bei Abgabe einer Willenserklärung der irrtümlichen Meinung ist, sie habe andere „Rechtsfolgen", als sie nach dem Gesetz in der Tat hat. Es ist ferner kein beachtlicher (zur „Anfechtung" berechtigender) Irrtum, wenn ein Kaufmann einem anderen für den Zentner einer Ware 8 Mk. bietet und sich später herausstellt, daß er sich bei der „Kalkulation seiner Preisofferte" verrechnet hat, weil er eine undeutlich geschriebene Ziffer falsch gelesen hat; denn er „wollte" ja 8 Mk. bieten und hat sich nur in den Voraussetzungen (im „Beweggrunde") geirrt. **Einschränkungen des Grundsatzes, daß der Irrtum im Beweggrunde rechtlich keine Berücksichtigung finde,** ergeben sich aus § 119 Abs. 2 (vgl. hierüber weiter unten), ferner aus § 779 (Irrtum beim „Vergleich") und aus §§ 812—814 (Rückforderung einer aus Irrtum gemachten Leistung, „Zahlung einer Nichtschuld"), ferner aus dem unter G Gesagten (Irrtum bei der „Eheschließung", bei der Errichtung eines „Testaments" oder „Erbvertrags"). Wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung („Betrug" im zivilrechtlichen Sinne) hervorgerufen ist, so findet jeder Irrtum, auch der im „Beweggrunde", nach Maßgabe des § 123 (vgl. Anhang 20 dazu) Berücksichtigung. Anfechtungsgrund ist dann aber eben nicht der „Irrtum" (§ 119), sondern die „arglistige Täuschung" (§ 123).

Die Frage, ob der Irrtum einen Punkt betrifft, der zum Inhalte der Willenserklärung gehört, oder ob ein Irrtum im Beweggrunde vorliegt, wird oft schwer zu entscheiden sein. Es ist dies Sache der Auslegung der Willenserklärung gemäß §§ 133, 157. Zur Abschneidung von Zweifeln spricht **Abs. 2 des § 119** besonders aus, daß auch ein **Irrtum über** „solche **Eigenschaften** der **Person** oder **Sache,** die im Verkehr als **wesentlich** angesehen werden", als Irrtum über den **„Inhalt** der Erklärung" „gilt", mithin rechtlich Berücksichtigung findet, ob-

gleich er eigentlich ein „Irrtum im Beweggrunde“ ist, nämlich ein Irrtum über „Eigenschaften“ der Person oder Sache, die „im Inhalte der Erklärung“ gar nicht zum Ausdruck gebracht, sondern dabei nach Verkehrsgebrauch stillschweigend vorausgesetzt sind. „Wesentlich“ sind solche Eigenschaften, deren Nichtvorhandensein die „Person“ oder „Sache“ für den Verkehr zu einer anderen macht, als sie es mit jener Eigenschaft sein würden. Wenn z. B. in einer Berliner Zeitung steht: „Heute sang hier im X-Theater die Sembrich mit großem Beifall“; der Direktor des Theaters in Bautzen telegraphiert infolgedessen „an die Sängerin Sembrich im X-Theater in Berlin“ und bietet ihr für einmaliges Auftreten in Bautzen 600 Mk., annehmend, es sei „die berühmte“ Sängerin Sembrich, während es in der Tat eine unbekannte mittelmäßige Sängerin gleichen Namens ist, und diese Sängerin nimmt das Anerbieten an, so kann der Theaterdirektor auf Grund des § 119 Abs. 2 den Vertrag wegen „Irrtums“ über eine „Eigenschaft der Person“ mit Erfolg anfechten und muß der zugereisten Sängerin nur Schadensersatz zahlen (vgl. § 122 und unter F dieses Anhangs). Irrtum des Verkäufers über die „Zahlungsfähigkeit“ des Käufers bei einem Kauf auf Kredit kann unter Umständen als unter § 119 Abs. 2 fallender Irrtum über eine „Eigenschaft der Person“ angesehen werden. Der Kauf eines Hauses, in dem „Hausschwamm“ ist, kann gemäß § 119 Abs. 2 wegen Irrtums über eine „Eigenschaft der Sache“ angefochten werden. Irrtum über den „Ertrag“ eines Grundstücks kann zur Anfechtung des Kaufs seitens des Käufers wegen Irrtums über eine „Eigenschaft des Grundstücks“ berechtigen. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter B.

Noch zu § 119

b) **Zu Fall 2:** Es wird rechtlich berücksichtigt d. h. es bildet einen Grund zur „Anfechtung“ der Willenserklärung, wenn Gegenstand des Irrtums das „eigene Tun“ ist, d. h. wenn jemand eine **Erklärung** des Inhalts, wie er sie abgegeben hat, überhaupt **nicht abgeben wollte**, z. B. wenn er sich verspricht, verschreibt, bei Abfassung eines englischen Geschäftsbriefs aus Sprachunkenntnis eine falsche, einen anderen Sinn als den gewollten habende Vokabel braucht, sich vergreift, z. B. dem Droschkenkutscher statt eines Markstücks in der Dunkelheit ein Zwanzigmarkstück gibt, in einen falschen Wagen der elektrischen Bahn steigt. Über **unrichtige Übermittelung der abgegebenen Erklärung** durch die dazu verwendete Person oder Anstalt vgl. § 120.

B. Aber **selbst innerhalb der vorstehend** („zu Fall 1“ und „zu Fall 2“) **festgesetzten Grenzen** soll der **Irrtum** auf die Rechtswirksamkeit der Willenserklärung **lediglich dann von Einfluß** sein, **wenn** anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung

a) **bei Kenntnis der wahren Sachlage**

und

b) **bei verständiger Würdigung des Falles**

nicht abgegeben haben würde. Nur unter diesen zwei Voraussetzungen erkennt das BGB. eine Schutzbedürftigkeit des Irrenden an.

C. Die **Rechtsfolge** eines nach dem zu A und B Gesagten **wesentlichen**, d. h. vom Gesetz berücksichtigten **Irrtums** ist die **„Anfechtbarkeit“** der irrtümlichen Willenserklärung, nicht deren „Nichtigkeit“; d. h. eine irrtümliche Erklärung ist nicht schlechtweg nichtig, sondern es hängt von der Entscheidung des Irrenden ab, ob er die Erklärung gelten lassen will oder nicht; vgl. jedoch über die **Schadensersatzpflicht des** seine Erklärung **anfechtenden Irrenden** unter F dieses Anhangs. Der Gegner des Irrenden kann sich darüber nicht beschweren, wenn die von ihm für gültig gehaltene Erklärung mangels Anfechtung auch gültig bleibt. Nur insofern wird durch die „Anfechtbarkeit“ der Gegner des Irrenden berührt, als sie einen Zustand der Ungewißheit über die Gültigkeit der Willenserklärung herbeiführt, dessen Beendigung vom Willen des Irrenden (nämlich seiner Erklärung, daß er die irrtümliche Erklärung „anfechte“) abhängt. Der Dauer dieser Ungewißheit setzt jedoch die Vorschrift des § 121 eine Schranke.

Noch zu § 119

er denkt (Irrtum in der Auffassung); z. B. A sagt zu B: „Willst Du mir dreihundert Mark leihen?“, indem er die „hundert“ verschluckt; B versteht nur „drei“ und sagt: ja. Ein Zeuge bekundet, daß 300 gesagt ist. Hier kann B seine Bejahung als irrtümlich anfechten. Ein **„Irrtum** über den **Inhalt** der Willenserklärung“ liegt dagegen **nicht** vor, **wenn jemand** z. B. einen „Versicherungs-Antrag“ mit vorgedruckten, ungezählten §§, einen „Bestellschein“ auf eine landwirtschaftliche Maschine mit vorgedruckten seitenlangen Kaufbedingungen, **ohne** den Vordruck **gelesen zu haben, unterschreibt,** und wenn — wie dies häufig vorkommt — sich später im Streitfalle herausstellt, daß er etwas unterschrieben hat, wovon er keine Ahnung hatte. In diesem Falle hat der Unterzeichner „nicht geirrt“, denn er hat sich in der Regel „gar nichts gedacht“ (und nur wer „denkt“, kann „irren“), sondern er hat aus Vertrauen, Bequemlichkeit oder anderen Gründen durch seine (gewissermaßen „Blanko“-) Unterschrift den „Willen“ kundgegeben: ich bin mit allem Vorgedruckten (gleichgültig, was es sei) einverstanden. Die in Streitfällen dann häufige Einrede des Unterzeichners, er habe die Urkunde „nicht gelesen“, ihren „Inhalt nicht gekannt“, ist daher rechtlich nicht zu beachten. Nur wenn er beweist, es sei zwischen ihm und der Gegenpartei oder einer zu deren „Vertretung“ berechtigten Person (was beim Abschluß eines „Versicherungsvertrags“ die sogen. Akquisiteure, Unteragenten usw. in der Regel nicht sind) „etwas anderes vereinbart“ worden, als in der Urkunde steht, oder wenn er über den Inhalt der vorgedruckten Bedingungen „arglistig getäuscht“ worden, ist dies rechtlich erheblich.

Im Gegensatze zu dem rechtlich erheblichen (zur „Anfechtung“ der Willenserklärung berechtigenden) **„Irrtum über den Inhalt** der Willenserklärung“ steht der **„Irrtum im Beweggrunde“.** Denn wenn jemand eine Erklärung aus einem irrtümlichen „Beweggrunde“ abgibt, so liegt sein „Irrtum“ außerhalb seiner Erklärung, und dieser Irrtum findet rechtlich keine Berücksichtigung. Ein rechtlich unbeachtlicher „Irrtum im Beweggrunde“ ist z. B., wenn jemand bei Abgabe einer Willenserklärung der irrtümlichen Meinung ist, sie habe andere „Rechtsfolgen“, als sie nach dem Gesetz in der Tat hat. Es ist ferner kein beachtlicher (zur „Anfechtung“ berechtigender) Irrtum, wenn ein Kaufmann einem anderen für den Zentner einer Ware 8 Mk. bietet und sich später herausstellt, daß er sich bei der „Kalkulation seiner Preisofferte“ verrechnet hat, weil er eine undeutlich geschriebene Ziffer falsch gelesen hat; denn er „wollte“ ja 8 Mk. bieten und hat sich nur in den Voraussetzungen (im „Beweggrunde“) geirrt. **Einschränkungen des Grundsatzes, daß der Irrtum im Beweggrunde rechtlich keine Berücksichtigung finde,** ergeben sich aus § 119 Abs. 2 (vgl. hierüber weiter unten), ferner aus § 779 (Irrtum beim „Vergleich“) und aus §§ 812—814 (Rückforderung einer aus Irrtum gemachten Leistung, „Zahlung einer Nichtschuld“), ferner aus dem unter G Gesagten (Irrtum bei der „Eheschließung“, bei der Errichtung eines „Testaments“ oder „Erbvertrags“). Wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung („Betrug“ im zivilrechtlichen Sinne) hervorgerufen ist, so findet jeder Irrtum, auch der im „Beweggrunde“, nach Maßgabe des § 123 (vgl. Anhang 29 [illegible]) Berücksichtigung. Anfechtungsgrund ist dann aber eben nicht der „Irrtum“ (§ 119), sondern die „arglistige Täuschung“ (§ 123).

Die Frage, ob der Irrtum einen Punkt betrifft, der zum [illegible] der Willenserklärung gehört, oder ob ein Irrtum im Bew[illegible] vorliegt, wird oft schwer zu entscheiden sein. Es ist dies Sach[illegible] legung der Willenserklärung gemäß §§ 133, 157. [illegible] von Zweifeln spricht **Abs. 2 des § 119** besonders aus[illegible] **über** „solche **Eigenschaften** der **Person** oder Sa[illegible] als **wesentlich** angesehen werden“, als [illegible] **halt** der Erklärung“ „gilt“, mithin rechtlich Be[illegible]

gleich er eigentlich ein „Irrtum im Beweggrunde“ ist, nämlich ein Irrtum über „Eigenschaften“ der Person oder Sache, die „im Inhalte der Erklärung“ gar nicht zum Ausdruck gebracht, sondern dabei nach Verkehrsgebrauch stillschweigend vorausgesetzt sind. „Wesentlich“ sind solche Eigenschaften, deren Nichtvorhandensein die „Person“ oder „Sache“ für den Verkehr zu einer anderen macht, als sie es mit jener Eigenschaft sein würden. Wenn z. B. in einer Berliner Zeitung steht: „Heute sang hier im X-Theater die Sembrich mit großem Beifall“; der Direktor des Theaters in Bautzen telegraphiert infolgedessen „an die Sängerin Sembrich im X-Theater in Berlin“ und bietet ihr für einmaliges Auftreten in Bautzen 600 Mk., annehmend, es sei „die berühmte“ Sängerin Sembrich, während es in der Tat eine unbekannte mittelmäßige Sängerin gleichen Namens ist, und diese Sängerin nimmt das Anerbieten an, so kann der Theaterdirektor auf Grund des § 119 Abs. 2 den Vertrag wegen „Irrtums“ über eine „Eigenschaft der Person“ mit Erfolg anfechten und muß der zugereisten Sängerin nur Schadensersatz zahlen (vgl. § 122 und unter F dieses Anhangs). Irrtum des Verkäufers über die „Zahlungsfähigkeit“ des Käufers bei einem Kauf auf Kredit kann unter Umständen als unter § 119 Abs. 2 fallender Irrtum über eine „Eigenschaft der Person“ angesehen werden. Der Kauf eines Hauses, in dem „Hausschwamm“ ist, kann gemäß § 119 Abs. 2 wegen Irrtums über eine „Eigenschaft der Sache“ angefochten werden. Irrtum über den „Ertrag“ eines Grundstücks kann zur Anfechtung des Kaufs seitens des Käufers wegen Irrtums über eine „Eigenschaft des Grundstücks“ berechtigen. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter B.

Noch zu § 119

b) **Zu Fall 2:** Es wird rechtlich berücksichtigt d. h. es bildet einen Grund zur „Anfechtung“ der Willenserklärung, wenn Gegenstand des Irrtums das „eigene Tun“ ist, d. h. wenn jemand eine **Erklärung** des Inhalts, wie er sie abgegeben hat, überhaupt **nicht abgeben wollte**, z. B. wenn er sich verspricht, verschreibt, bei Abfassung eines englischen Geschäftsbriefs aus Sprachunkenntnis eine falsche, einen anderen Sinn als den gewollten habende Vokabel braucht, sich vergreift, z. B. dem Droschkenkutscher statt eines Markstücks in der Dunkelheit ein Zwanzigmarkstück gibt, in einen falschen Wagen der elektrischen Bahn steigt. Über **unrichtige Übermittelung der abgegebenen Erklärung** durch die dazu verwendete Person oder Anstalt vgl. § 120.

B. Aber **selbst innerhalb der vorstehend** („zu Fall 1“ und „zu Fall [illegible]“ **festgesetzten** Grenzen soll der Irrtum auf die Rechtswirksamkeit der [illegible] erklärung **lediglich dann von Einfluß** sein, **wenn** anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung

Zu 124

a) **bei Kenntnis der wahren Sachlage**

und

b) **bei** [illegible]**ndiger Würdigung des Falles** [illegible]

nicht abgegeben h[illegible]**de.** Nur unter diesen zwei [illegible] kennt das BGB. [illegible] bedürftigkeit des Irrenden [illegible]

C. Die R[illegible] dem zu A [illegible] der Ent[illegible] d. h. vom Gesetz [illegible] lassen will oder Willenser[illegible] **anfechtenden** klärung [illegible] Irrenden kann [illegible] sche[illegible] gehaltene Erklärung [illegible] wird durch die [illegible] der [illegible] einen Zustand [illegible] geführten [illegible] herbeiführt, [illegible] **tung** gegen[illegible] seiner [illegible], die **Erfüllung** [illegible] Dauerbriefe [illegible] der „Täuschung“ [illegible] Schrankenung, vgl. §§ 1334, 1335. [illegible] gen wegen „arglistiger Täu[illegible] 081 geregelt.

[illegible] hat den Grundsatz der **Formfreiheit** [illegible] ß bei seinem Worte stehen.“ — „Ein

Zu § 125

Noch zu § 119

D. Über die **Wirkung**, die **Art und Weise der Anfechtung**, die **Ausschließung der Anfechtung durch** nachträgliche **Bestätigung** vgl. §§ 142—144.

E. Eine wichtige Neuerung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" gegenüber den meisten früheren Rechten ist es, daß es für die nach Vorstehendem zulässige **„Anfechtung"** einer irrtümlichen Willenserklärung **nicht darauf ankommt, ob** der **Irrtum** ein **unverschuldeter** oder **verschuldeter** ist, ob es ein **Rechtsirrtum** oder ein **Irrtum über Tatsachen** ist.

F. Macht **der Irrende** von dem „Anfechtungsrechte" Gebrauch, so ist er, selbst wenn sein Irrtum ein unverschuldeter war, zum **Ersatze des Schadens** verpflichtet, den der Empfänger der irrtümlichen Willenserklärung oder ein Dritter dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute. Gründe der Billigkeit und Rücksichten der Verkehrssicherheit fordern diese Pflicht zum Schadensersatze. Das Nähere vgl. § 122

G. Die hier besprochenen Vorschriften über die „Anfechtung wegen Irrtums" gelten für alle Willenserklärungen. Nur bei der **Eheschließung** und der **Testaments-** und **Erbvertrags-**Errichtung ist der Einfluß des Irrtums besonders geregelt (§§ 1332, 1333, 1346, 2078, 2079 ff., 2281), vgl. ferner § 2308.

H. Zur Erläuterung des vorstehend über die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums Gesagten mögen folgende, einem Buche des verstorbenen Professors Eck in Berlin entnommene **Beispiele** dienen:

a) A hat eine Sache für 1000 Mk. feil, die in Wahrheit viel weniger wert ist. Er findet einen Kauflustigen X, der dafür noch mehr als 1000 Mk. zahlen will, beschließt, demselben 1500 Mk. abzufordern, schreibt ihm aber aus Versehen als Preis 1300 Mk., worauf X zustimmend antwortet. Da inzwischen die Ware im Preise stark gestiegen, will A den Verkauf „anfechten", weil er eine Erklärung des Inhaltes, wie er sie abgegeben, nicht habe abgeben wollen (Irrtum). Dazu ist er nicht berechtigt. Denn es trifft zwar zu, daß er bei Kenntnis der Sachlage seine Preisforderung von 1300 Mk. nicht gestellt haben würde, nicht aber auch, daß er es „bei verständiger Würdigung des Falles" nicht getan hätte, da der Preis von 1300 Mk. bereits über den damaligen Sachwert und sein eigenes ursprüngliches Verlangen weit hinaus ging.

b) Ein fanatischer Antisemit kauft bei einem Juden, ohne ihn als solchen zu kennen, oder ein abergläubischer Mensch mietet in einem Hause, ohne zu wissen, daß dies die Nummer 13 hat. Hier liegt ein Irrtum über eine solche Eigenschaft des Gegners, beziehungsweise der Sache vor, „bei deren Kenntnis der Irrende seine Vertragserklärung nicht abgegeben haben würde." Aber die Anfechtung ist ausgeschlossen, weil man nicht sagen kann, daß die Eigenschaft, über die er irrte, im Verkehr als wesentlich angesehen wird.

c) A, der Geld braucht, will 5000 Stück hochfeine Zigarren um jeden Preis losschlagen. X bietet ihm nun brieflich für 5000 Stück den Preis von nur 100 Mk. pro mille, und A, welcher in dem Offertbriefe des X statt 5000 aus Versehen 3000 Stück gelesen hat, erklärt sofort kurzweg die Annahme des ihm gemachten Gebots, zugleich bedauernd, daß X ihm nicht noch weitere 2000 Stück, die er auf Lager habe, zum gleichen Preise abnehmen wolle. Demnächst ergibt sich der Irrtum, und da inzwischen A's Geldbedürfnis gehoben ist, will er den Verkauf in der Höhe von 2000 Stück Zigarren anfechten, weil er über den Inhalt seiner auf 5000 Stück lautenden Annahme-Erklärung im Irrtum gewesen sei. Ist er dazu berechtigt? Nein. Denn obwohl eine verständige Würdigung des Falles dazu hätte führen müssen, die 2000 Stück Zigarren nicht für 200 M. zu verschleudern, so trifft es doch nicht auch zu, daß A seinerseits bei Kenntnis der Sachlage die Annahme des Kaufangebots über 5000 Stück nicht erklärt haben würde.

d) A kauft ein silbernes, vermeintlich antikes Kunstwerk, aber nur als altes Silber zum Einschmelzen, indem er den Silberwert überschätzt, für mehr, als dieser beträgt. Nachträglich entdeckt er, daß das Stück keine Antike, sondern eine moderne Nachahmung ist. Dann kann er den Kauf wegen Irrtums über diese Eigenschaft der Sache nicht anfechten. Denn

zwar wird im Verkehr die Eigenschaft der Antike für wesentlich angesehen, aber es trifft nicht zu, daß A bei Kenntnis der Sachlage als Preis den Silberwert, wie er ihn schätzte, nicht bewilligt haben würde.

Anhang 20 zu § 123: Arglistige Täuschung. — Widerrechtliche Drohung. Da durch **arglistige Täuschung,** wozu auch das „arglistige Verschweigen" gehört (z. B. §§ 443, 476 usw.) ein „Irrtum" erregt wird, so deckt sich die Anfechtung einer Willenserklärung wegen „arglistiger Täuschung" teilweise mit der wegen „Irrtums" (§ 119). Die Anfechtung wegen „arglistiger Täuschung" reicht aber weiter, denn sie ist wegen jedes Irrtums, auch des „unwesentlichen", auch des Irrtums „im Beweggrunde" zulässig (vgl. über alles dieses Anhang 7 zu § 119), sofern nur der Irrende durch die „Täuschung" zu seiner Willenserklärung bestimmt wurde (Notwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges). — „Arglistige Täuschung" im Sinne des § 123 nennt man (privatrechtlichen) „Betrug", der sich vom strafrechtlichen dadurch unterscheidet, daß zu seinem Tatbestande nicht notwendig ist: „die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", auch nicht, daß „das Vermögen eines anderen beschädigt worden ist". — Zu § 123

Ein wegen **widerrechtlicher Drohung** anfechtbarer Vertrag liegt z. B. vor, wenn A den B zum Ankauf eines nur 200 Mk. werten Pferdes für 500 Mk. bestimmt durch die Drohung, er werde ihn wegen einer tatsächlich von B kürzlich ausgesprochenen Majestätsbeleidigung anzeigen. Dagegen ist es nicht „widerrechtlich", wie dies § 123 als Voraussetzung der „Anfechtbarkeit" fordert, wenn der durch Unterschlagungen seines Prokuristen nachweisbar um 5000 Mk. geschädigte Prinzipal diesen zur Ausstellung eines Schuldanerkenntnisses in Höhe von 5000 Mk. durch die „Drohung" bestimmt, er werde ihn im Weigerungsfalle der Staatsanwaltschaft anzeigen. „Widerrechtlich" dagegen wäre es, wenn er sich für Unterlassung der Anzeige mehr versprechen ließe, als sein Schaden beträgt. — Zu unterscheiden von der „Drohung" ist die **körperliche Gewalt,** z. B. jemand wird durch gewaltsame Führung seiner Hand zur Unterschrift gezwungen. Hier liegt überhaupt keine „Willens"-Erklärung vor; der formell vorhandene Vertrag ist also „nichtig", nicht bloß „anfechtbar". — Über **Anfechtung** §§ 142—144.

Anhang 28 zu § 124: Hat der „Getäuschte" oder „Bedrohte" durch Versäumung der in § 124 Abs. 1 festgesetzten **einjährigen Ausschluß-Frist** (nicht: Verjährungs-Frist, vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X) **das Anfechtungsrecht verloren,** bleibt also die durch Täuschung oder Drohung veranlaßte Willenserklärung als „rechtswirksam" bestehen, so hat der Getäuschte oder Bedrohte doch noch wenigstens den Anspruch auf **Ersatz des Schadens,** der ihm aus der Täuschung oder Drohung entstanden ist, nach den Vorschriften über die Haftung **aus unerlaubten Handlungen** (§§ 823, 826). — Überhaupt steht dem „Getäuschten" oder „Bedrohten" von Anfang an frei (unter Verzicht auf sein „Anfechtungsrecht"), beim Vertrage stehen zu bleiben und nur „Schadensersatz" (wozu auch „entgangener Gewinn" gehört) zu fordern. — Auch **nach der Verjährung des „Schadensersatzanspruches"** (3 Jahre § 852) ist der „Betrüger" oder „Bedroher" innerhalb der allgemeinen 30jährigen Verjährungsfrist (§ 195) noch zur **Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung** verpflichtet (§ 852 Abs. 2), und es kann der „Betrogene" oder „Bedrohte", wenn aus der widerrechtlich herbeigeführten Willenserklärung für ihn eine (noch nicht erfüllte) **Verpflichtung** gegenüber dem Urheber der Täuschung oder Drohung entstanden ist, die **Erfüllung** derselben **dauernd verweigern** (§ 853). — Über den Einfluß der „Täuschung" und „Drohung" auf die dadurch veranlaßte **Eheschließung,** vgl. §§ 1334, 1335. — Die Anfechtung von **Testamenten** und **Erbverträgen** wegen „arglistiger Täuschung" und „Drohung" ist durch die §§ 2078, 2081 geregelt. Zu § 124

Anhang 29 zu § 125: I. Das BGB. hat den **Grundsatz** der **Formfreiheit der Rechtsgeschäfte** angenommen. „Jeder muß bei seinem Worte stehen." — „Ein Zu § 125

Noch zu § 125 Mann, ein Wort." Jener Grundsatz ist im BGB. nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil es selbstverständlich ist, daß eine „Form" nur beobachtet werden muß, wenn sie ausdrücklich vorgeschrieben ist.

II. Die Verwerfung des Formzwanges als „Regel" hindert natürlich nicht, daß für **einzelne Rechtsgeschäfte** und **einzelne Arten von Rechtsgeschäften** durch **Gesetz** eine **bestimmte Form** vorgeschrieben wird. Das BGB. kennt folgende **Formen** von Rechtsgeschäften:

a) einfache **privatschriftliche Form** (§ 126; vgl. Anhang 32 dazu),
b) **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung** (§ 128; vgl. Anhang 44 und 45 dazu),
c) **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** (§ 129; vgl. Anhang 46 dazu).

Diesen ausdrücklichen gesetzlichen Formvorschriften gegenüber können sich die Beteiligten natürlich nicht auf „Treu und Glauben" berufen (§§ 133, 157), um dadurch zu erreichen, daß eine unter Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form abgegebene Willenserklärung Rechtswirksamkeit habe.

Es kann ferner **durch den Willen der Beteiligten** (Rechtsgeschäft, Vertrag) bestimmt werden, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft (ein bestimmter Vertrag), das an sich ohne jede Form (also z. B. mündlich) gültig ist, doch im einzelnen Falle nur Gültigkeit haben soll, wenn noch **schriftlicher, notarieller usw. Abschluß** hinzukommt (§§ 125 Satz 2, 127 und § 154 Abs. 2).

III. Aus dem Grundsatze der **Formfreiheit** folgt, daß der Regel nach die **mündliche Erklärung**, ja sogar die **durch Zeichen** (Nicken, Schütteln mit dem Kopfe), die **durch schlüssige Handlungen** erfolgte Willenserklärung zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte genügt; ja „unter Umständen" genügt bloßes **Stillschweigen**; vgl. über alles dieses **Anhang 1 zu § 104** unter I Seite 819 ff., auch Anhang 14 zu § 151.

Stillschweigen genügt insbesondere zum „Vertragsabschluß" in folgenden Fällen:

a) Beim „Kauf auf Probe oder Besicht" gilt Stillschweigen des Käufers als Billigung der Ware, § 496,
b) Schweigen des „Hypothekengläubigers" auf die Nachricht, daß der „neue Erwerber" des Grundstücks „die Schuld des Verkäufers übernommen habe", gilt als Genehmigung dazu, § 416,
c) bei der „Schenkung" im Falle des § 516 Abs. 2,
d) bei „Verlängerung des Mietverhältnisses" im Falle des § 568,
e) bei der „Vergütung für Dienstleistungen" im Falle des § 612,
f) bei der „Verlängerung eines Dienstverhältnisses" im Falle des § 625,
g) bei der „Vergütung für Herstellung eines Werkes" im Falle des § 632,
h) beim „Mäklerlohn" im Falle des § 653,
i) beim „Verwahrungsvertrage" im Falle des § 689,
k) bei der „Einwilligung des Mannes" zu einem „Geschäftsbetriebe der Ehefrau", § 1405.

Aus dem **Handelsgesetzbuch** vgl. § 362 daselbst, abgedruckt Seite 792.

Über die **Form** der Rechtsgeschäfte, die **im Auslande** vorgenommen sind, vgl. E. 11.

Zu § 125 **Anhang 30 zu § 125:** a) Ein **Rechtsgeschäft**, das der **gesetzlichen Form ermangelt**, ist **nichtig.** Es entsteht also z. B. aus einem bloß privatschriftlichen (statt, wie § 313 fordert, gerichtlichen oder notariellen) Grundstücks-Kaufvertrage gar kein Anspruch, auch nicht auf demnächstigen Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags, selbst dann nicht, wenn dies schriftlich verabredet ist (**Richtigkeit der sogen. „Vorverträge"** — auch **„Punktationen"** in diesem Sinne genannt vgl. § 154, — wenn sie der für den Hauptvertrag gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehren). — Die durch Gesetz für gewisse „Verträge" (nicht auch für „Testamente") vorgeschriebene Form wird durch die der ZPO. entsprechende Beurkundung eines den „Vertrag" enthaltenden **Prozeßvergleichs**

ersetzt. Die Formen des RFG. betreffend die „Beurkundung" von Verträgen brauchen in solchem Falle nicht gewahrt zu werden. **Noch zu § 125**

Über **Nichtigkeit** und **nachträgliche „Bestätigung"** §§ 139—141. — Die **„Nichtigkeit"** hat zur Folge, daß selbst nachträgliche **freiwillige Erfüllung** den **Formmangel nicht heilt**, vielmehr das freiwillig geleistete nach den Vorschriften über „ungerechtfertigte Bereicherung" zurückgefordert werden kann (§§ 812 ff. vgl. jedoch § 814). **Ausnahmen** hiervon sind: Ein ohne Beobachtung der vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form z. B. bloß mündlich geschlossener **Grundstücks-Veräußerungsvertrag** wird, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, gültig (§ 313). Das der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfende **Schenkungsversprechen** wird durch Erfüllung gültig (§§ 518 und 2301), ebenso die der Schriftform bedürfende **Bürgschaftserklärung** (§ 766). Der Grundstücks- und Wohnungs-**Mietvertrag** und der Grundstücks-**Pachtvertrag** bedürfen, wenn sie länger als 1 Jahr gelten sollen, der Schriftform; fehlt diese Form, so ist der Vertrag nicht nichtig, sondern gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§§ 566, 580, 581 und die Noten dazu). Betreffend Form der **Abtretung einer Hypothek** (Grundschuld) vgl. § 1154 Abs. 2.

b) Wenn für ein Rechtsgeschäft eine bestimmte Form „gesetzlich" vorgeschrieben ist, z. B. für Grundstücks-Kaufverträge gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 313), so **müssen auch alle dem förmlichen Vertragsschlusse „vorhergehenden" oder „gleichzeitigen" „Nebenabreden" in der für den Vertrag vorgeschriebenen „Form" beurkundet werden**, widrigenfalls sie gemäß § 125 Satz 1 nichtig sind. Nur wenn die „Auflassung" des Grundstücks erfolgt und der Käufer als Eigentümer „im Grundbuch eingetragen" wird, erlangen dadurch auch die bloß mündlichen oder privatschriftlichen „Nebenabreden" neben dem gerichtlichen oder notariellen Vertrage gemäß § 313 Satz 2 Rechtsgültigkeit. — Über **Nebenabreden** bei der „Schriftform" bedürfenden **Miet- und Pachtverträgen** vgl. Note 70 zu § 566. — **Wer eine Nebenabrede behauptet, muß beweisen**, daß sie getroffen worden ist, d. h. daß die Vertragsurkunde unrichtig und unvollständig ist, und daß die Parteien darüber **einig** waren, es solle **„neben"** der Schrift auch das „mündlich Besprochene" gelten. Natürlich gelten mündliche Nebenabreden dann nur insoweit, als für sie nicht durch Gesetz oder Parteivereinbarung eine bestimmte Form (gerichtlich, notariell, schriftlich) vorgeschrieben ist. **Bis zu jenem Beweise wird angenommen**, daß die **Vertragsurkunde** die Vereinbarungen der Parteien **vollständig** enthält, daß ihr Inhalt der **endgültige** und **allein maßgebende** „Vertragswille" der Parteien ist und sein soll.

c) Zu unterscheiden von den **„Neben-Abreden"** ist der Fall, daß eine Partei behauptet, der Vertrag sei (in seinem „wesentlichen Inhalt") **„anders" niedergeschrieben, als verabredet.** Wird dieser Beweis geführt, dann ist der geschriebene Vertrag „nichtig", wenn die unrichtige Niederschrift z. B. zum Schein (§ 117) oder zum Scherz (§ 118) erfolgt ist, und er ist „anfechtbar", wenn die unrichtige Niederschrift z. B. auf Irrtum (§ 119) oder Betrug (§ 123) beruht. Die in Wahrheit getroffene „Vertragsabrede" gilt aber natürlich auch nicht, wenn der Vertrag laut „Gesetzes" oder „Partei-Vereinbarung" einer bestimmten „Form" (der privatschriftlichen, gerichtlichen, notariellen) bedurfte und diese nicht beachtet ist (§ 125). Ein häufiges Beispiel, daß „anders niedergeschrieben, als verabredet", ist: Zwei Personen schließen einen gerichtlichen oder notariellen Grundstücks-Kaufvertrag und geben darin bewußt übereinstimmend „zur Ersparung von Stempel" (!!) den Kaufpreis auf 50 000 Mk. an, während er in Wahrheit mündlich auf 70 000 Mk. vereinbart ist. Wenn dann vor der „Auflassung" (denn diese heilt nach § 313 die mangelnde Form) zwischen den Parteien Streit entsteht, z. B. der Verkäufer will nicht auflassen, der Käufer will die 70 000 Mk. nicht zahlen, und es wird im Prozeß bewiesen, daß der Kaufpreis auf 70 000 Mk. verabredet ist, so ist der gerichtliche oder notarielle Vertrag als „Scheingeschäft" nichtig; denn die Vereinbarung des „Kaufpreises" ist ein

„wesentlicher" Bestandteil des Vertrags (§ 433 Abs. 2). Die mündliche Vereinbarung ist wegen Mangels der vorgeschriebenen Form (§ 313) ebenfalls nichtig. Das ganze Kaufgeschäft ist also unverbindlich. — **Wer ein gedrucktes Vertrags-Formular** (Mietvertrag — Versicherungsantrag — Möbelleihvertrag usw.) **unterschreibt, ohne** sich den Vordruck **durchzulesen**, unterwirft sich dadurch stillschweigend den gedruckten Bestimmungen, sofern er nicht beweist, daß ausdrücklich mündlich etwas anderes verabredet worden ist. vgl. hierzu Anhang 7 zu § 119 unter A. a. Seite 826.

d) Zu unterscheiden von den oben besprochenen (dem förmlichen Vertragsschlusse vorhergehenden oder gleichzeitigen) **„Nebenabreden"** sind **spätere Abreden betreffend Nebenpunkte** des Vertrags. Wenn z. B. „bei" Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen „Grundstücks-Kaufvertrags" bloß mündlich verabredet wird, Käufer dürfe auf dem Grundstück keine Fabrik und kein sonstiges den (das Nachbargrundstück behaltenden) Verkäufer störendes Gewerbe betreiben, so ist diese bloß mündliche Nebenabrede nach dem oben Gesagten nichtig wegen Mangels der vorgeschriebenen (§ 313) gerichtlichen oder notariellen Form; die mündliche Abrede ist dagegen unter den vertragschließenden „Parteien" gültig („Dritten" gegenüber würde sie der „Eintragung" ins Grundbuch bedürfen), wenn sie z. B. am Tage „nach" dem gerichtlichen oder notariellen Vertrage getroffen würde; denn für eine solche Abrede allein ist im Gesetze nirgends eine Form vorgeschrieben.

Zu § 126 **Anhang 32 zu § 126:** Die **schriftliche Form** ist im BGB. für folgende Rechtsgeschäfte vorgeschrieben:

a) Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, Wohn- und andere Räume auf längere Zeit als 1 Jahr, widrigenfalls der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt (§§ 566, 580, 581 und die Noten dazu). Die „Aufhebung" eines für länger als 1 Jahr geschlossenen Miet- oder Pachtvertrags bedarf nicht der Schriftform.
b) Leibrenten-Versprechen, § 761;
c) Bürgschaftserklärung, § 766; vgl. jedoch §§ 350, 351 HGB. (abgedruckt Seite 786);
d) Schuldversprechen (das von dem tatsächlich vorliegenden „Verpflichtungsgrunde" — z. B. Darlehen, Kauf, Schadensersatz — losgelöste, einen „Verpflichtungsgrund" nicht angebende, nackte, sog. „abstrakte" Schuldversprechen) und Schuldanerkenntnis, §§ 780 und 781. Bei den auf Grund einer „Abrechnung" oder im Wege des „Vergleichs" erteilten „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntnissen" ist jedoch Beobachtung der Schriftform nicht nötig, § 782; vgl. §§ 350, 351 HGB. (abgedruckt Seite 786);
e) Anweisung, deren Annahme und Übertragung, §§ 783, 784 [2], 792;
f) Abtretung der Hypothekenforderung. Die schriftliche Form wird jedoch durch Eintragung im Grundbuch ersetzt (§ 1154);
g) Mitteilung der „Übernahme einer Hypothekenschuld" bei Grundstücksveräußerungen (§ 416).

Vgl. ferner z. B. §§ 32, 33, 368 (Quittung). 2231 [2] (Testament). Für das Verkehrsleben wichtig sind ferner § 79 HGB. (abgedruckt Seite 782) und § 132 Gewerbe-Ordnung, wonach Lehrverträge, um voll wirksam zu sein, schriftlich geschlossen werden müssen.

Anhang 33 zu § 126: Der Aussteller der Urkunde **muß eigenhändig unterschreiben;** Namenstempel genügt **nicht.** vgl. jedoch § 793 am Ende. Die Regel ist, daß, wer eine Urkunde unterschreibt, dies mit seinem **eigenen Namen** tut und tun muß. Es ist streitig geworden, ob die in § 126 vorgeschriebene Form erfüllt ist, wenn A, als Bevollmächtigter des B, ein Rechtsgeschäft vornimmt, für das im Gesetz „schriftliche Form" vorgeschrieben ist (z. B. Wechselakzept, Bürgschaftserklärung usw.), und dann die Urkunde nicht mit seinem eigenen Namen A, sondern mit dem Namen des von ihm vertretenen B (ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses) unterzeichnet.

Die Rechtsprechung hat dies für ausreichend, dem § 126 genügend erklärt. Selbstverständlich kann der „Bevollmächtigte" auch mit seinem eigenen Namen und einem Zusatz: „als Bevollmächtigter des B" (oder ähnlich) unterschreiben. Wenn jedoch jemand den „Namen eines anderen" nicht als von ihm zu einem Rechtsgeschäft (Willenserklärung) „bevollmächtigt", sondern lediglich in mechanischer Dienstleistung unterschreibt, z. B. A, der sich in den Finger geschnitten hat, sagt zu seinem Dienstmädchen: „unterschreibe Du meinen Namen unter diesen Wechsel", so ist dadurch die Schriftform gemäß § 126 nicht gewahrt, die Unterschrift ist nicht verbindlich. Noch zu § 126

Anhang 34 zu § 126: Ein **nicht gerichtlich oder notariell**, sondern **durch eine andere Behörde beglaubigtes „Handzeichen"** (z. B. durch eine Polizeibehörde) ist zur Wahrung der **„Schriftform"** (§ 126) **nicht** geeignet. Die in § 129 erwähnte „öffentliche Beglaubigung der Unterschrift" ist etwas anderes als die § 126 vorgeschriebene „Beglaubigung des Handzeichens". Zu § 126

Anhang 35 zu § 126: Die **Schriftform** ist gewahrt durch das Vorhandensein der **Unterschrift** oder des **beglaubigten Handzeichens**, gleichviel wer den Text der Urkunde geschrieben hat (ausgenommen beim „privatschriftlichen Testamente" § 2231 Nr. 2), gleichviel ob der Text geschrieben, gedruckt, hektographiert usw. ist, gleichviel ob der die Unterschrift oder das Handzeichen Machende von dem Inhalte des Schriftstücks Kenntnis genommen hat oder nicht. Daraus folgt, daß die Unterzeichnung der Herstellung des Textes vorangehen kann **(Blankett)**, und daß für **Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme, Lesens- und Schreibensunfähige, Sprachunkundige keine besondere Form** erforderlich ist; wollen sie die Urkunde im „Irrtum über den Inhalt" unterschrieben haben, so können sie das Geschäft anfechten, müssen dabei aber den „Irrtum" beweisen **(§ 119)**. Das hier Gesagte bezieht sich, wie hervorzuheben, **nur** auf die „Schriftform", d. h. die **„privatschriftliche" Form.** Für die **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung** von Rechtsgeschäften, an denen **Blinde, Taube, Taubstumme, Schreibensunfähige, Nichtdeutschsprechende** beteiligt sind, enthält RFG. **besondere Formvorschriften. — Briefwechsel ersetzt nicht** die durch „Gesetz" vorgeschriebene Schriftform, die bei einem „Vertrage" darin besteht, daß die „Unterzeichnung" beider Parteien auf derselben Urkunde erfolgt oder daß gleichlautende Exemplare des Vertrags mit der Unterschrift je einer Partei ausgetauscht werden. vgl. § 126 Abs. 2 nebst Anhang 36 und dagegen § 127 betr. die „vereinbarte" Schriftform. Zu § 126

Anhang 36 zu § 126: Bei **Verträgen**, für die das Gesetz die (einfache) **Schriftform** vorschreibt, müssen **beide Parteien** ihre Namen **auf derselben Vertragsurkunde unterschreiben**, z. B. bei Miet- und Pachtverträgen. Nur wenn **mehrere Vertragsexemplare** ausgefertigt werden, gilt § 126 Abs. 2 Satz 2. Ferner genügt bei den Anhang 32 zu § 126 unter b bis g aufgeführten Rechtsgeschäften **einseitige Schriftlichkeit.** — Zu unterscheiden von der **Vollendung der Schriftform** ist die Frage, in welchem Augenblick ein der „Schriftform" bedürfender **Vertrag unter Abwesenden „zustande kommt".** Hierfür ist nicht der Augenblick der „Leistung der Unterschriften", sondern der **aus §§ 130 ff., 146, 151** sich ergebende Zeitpunkt maßgebend. Für gerichtliche oder notarielle Verträge enthält § 152 eine abweichende Bestimmung. Beispiel: Der Vermieter A in Danzig schickt den von ihm unterschriebenen, auf „länger als ein Jahr" gelten sollenden, also der „Schriftform" bedürfenden Mietvertrag (§ 566) dem Mieter B in Königsberg und letzterer unterschreibt dort. In diesem Augenblicke ist die Schriftform vollendet. Damit aber der Mietvertrag „wirksam" werde, ist noch nötig, daß dem A die Erklärung des B, er habe unterschrieben, zugeht, z. B. durch Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrags seitens B an A oder durch briefliche Zu § 126

sich aus Anhang 15 zu § 108 ergibt —, so steht ihm frei, von dem Vertreter des Minderjährigen eine unmittelbare, an ihn selbst gerichtete Erklärung zu fordern. Diese „Aufforderung" hat nach § 108 Abs. 2 die eigentümliche Wirkung, daß sie die schon vorher dem Minderjährigen gegenüber (z. B. im häuslichen Kreise) abgegebene Erklärung seines Vertreters („Genehmigung" oder „Verweigerung" der Genehmigung) außer Kraft setzt, infolgedessen den vielleicht schon genehmigten, also bereits wirksamen Vertrag wieder aufhebt und dem Vertreter eine neue Überlegungsfrist von 2 Wochen gewährt, indem sie ihn nur verpflichtet, sich dem anderen Teile gegenüber binnen 2 Wochen zu erklären, widrigenfalls die Genehmigung „als verweigert gilt", so daß der Vertrag endgültig unwirksam ist. Der andere Vertragschließende (Verkäufer usw.) kann, wenn die Genehmigung verweigert ist, etwa schon dem Minderjährigen Geleistetes aus dem Rechtsgrunde der „ungerechtfertigten Bereicherung" nach § 812 zurückfordern oder nach § 683 (Geschäftsführung ohne Auftrag), falls dessen Voraussetzungen vorliegen, Ersatz fordern.

Zu § 116 **Anhang 1 zu § 116: Willenserklärung** (vgl. **Anhang 1 zu § 104,** Seite 819). Das Gesetz unterscheidet zwischen **Willenserklärungen, die,** um einen rechtlichen Erfolg (Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten) hervorzubringen, **einem anderen gegenüber abgegeben werden müssen** (§ 130), und solchen, bei denen dies nicht notwendig ist, die also einen rechtlichen Erfolg hervorbringen, auch wenn sie **nicht einem anderen gegenüber abgegeben** sind. Die ersteren nennt man **empfangsbedürftige** Willenserklärungen. Zu diesen gehören selbstverständlich die auf Abschluß eines Vertrags (zweiseitiges Rechtsgeschäft) gerichteten Willenserklärungen (ausnahmsweise — in den Fällen der §§ 151, 152 — ist die Annahme-Erklärung auf einen Vertrags-Antrag nicht empfangsbedürftig). — Die Unterscheidung zwischen „empfangsbedürftigen" und „nicht empfangsbedürftigen" Willenserklärungen gilt also eigentlich nur für die „einseitigen Rechtsgeschäfte", bei denen die Willenserklärung einer Person ausreicht, um die damit erstrebte Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten zu bewirken. **Empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte** (vgl. Seite 820) sind z. B. die Anfechtung einer früher abgegebenen Willenserklärung (§ 143 Abs. 1), die Erteilung einer Vollmacht (§ 167), die Ausübung des Wahlrechts, wenn von mehreren Leistungen nur die eine oder die andere geschuldet wird (§§ 262, 263), Mahnung, Kündigung (§ 284), der Rücktritt von einem Vertrage (§ 349), die Aufrechnung (§§ 387, 388), Widerruf einer Schenkung (§§ 530, 531). Im Gegensatze hierzu sind **nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen, die also wirksam sind auch ohne daß sie einer bestimmten geschäftsfähigen Person gegenüber abgegeben werden, z. B. die Auslobung, d. h. die Aussetzung einer Belohnung durch öffentliche Bekanntmachung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges (§ 657), Erwerb und Verlust des Besitzes (§§ 854, 856), die Annahme einer Erbschaft (§ 1943), die Errichtung eines Testaments (§§ 1937, 2064). **Nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen **sind auch** solche, die zwar einer Behörde gegenüber, nicht aber einem „Beteiligten" gegenüber abzugeben sind, z. B. die dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945), Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstücke vor dem Grundbuchamt, wodurch der Fiskus das Recht erwirbt, sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen (§ 928). **Aus der „Empfangsbedürftigkeit" einer Willenserklärung** in vorstehend angegebenem Sinne **folgt,** daß sie, wenn der, der sie empfangen soll, „abwesend" ist, **erst wirksam wird, wenn sie dem Abwesenden „zugeht" (§ 130).** Ein für das Verkehrsleben wichtiges Beispiel einer nach dem Gesetz „nicht empfangsbedürftigen" Willenserklärung ist die Mängelanzeige beim Handelskauf („Zurdispositionsstellung der

Ware"); denn nach § 377 Abs. 4 HGB. genügt zur Erhaltung der Rechte des Käufers wegen Mängel der Ware, daß die Mängelanzeige (durch einfachen Postbrief) rechtzeitig abgesandt ist; die Gefahr der Ankunft des Briefes trägt der Verkäufer (§ 377 HGB. ist abgedruckt Seite 804).

Zu § 116

Anhang 2 zu § 116: Die §§ 116—124 handeln von den **Willensmängeln**, d. h. von den Fällen, in denen die „Erklärung" nicht mit dem „wahren Willen" des Erklärenden übereinstimmt, z. B. infolge „geheimen Vorbehalts" (§ 116), bloß zum „Schein" abgegebener Willenserklärung (§ 117), scherzhafter Erklärung (§ 118), und dem Hauptfall: der „irrtümlichen" Willenserklärung (§ 119). Ferner von dem Fall, daß durch Boten, Schreiber, Telegraph, Telephon eine Willenserklärung „unrichtig übermittelt" wird (§ 120), endlich von der durch „arglistige Täuschung" oder widerrechtliche „Drohung" veranlaßten Willenserklärung (§ 123). — Die §§ 116—124 beziehen sich grundsätzlich auf alle Willenserklärungen. Nur für die „Eheschließung" sind besondere Bestimmungen gegeben (§§ 1323 ff.), auch einige für „letztwillige Verfügungen" (§§ 2078, 2079).

Zu § 117

Anhang 4 zu § 117: Hauptfälle des **Scheingeschäfts** sind die Scheinveräußerung von Sachen und Rechten zum Nachteile der Gläubiger. Die **Nichtigkeit** (vgl. §§ 139—141 nebst Noten) eines „Scheingeschäfts" kann von den Parteien sowohl gegeneinander als auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden; nicht minder können sich Dritte darauf berufen. Gutgläubige Dritte, die im Vertrauen auf die Gültigkeit des Scheingeschäfts von dem Scheinerwerber ein Recht eingeräumt erhalten haben, werden geschützt nach Maßgabe der Vorschriften „zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten" (vgl. Note 69 zu § 135), namentlich also durch den Grundsatz des „öffentlichen Glaubens des Grundbuchs" (§§ 892, 893) und durch die Vorschriften über den „redlichen Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten an solchen" (§§ 932 ff.). — Die **Abtretung einer Forderung „zum Inkasso"**, d. h. um den neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner der abgetretenen Forderung „als Gläubiger" auszuweisen" (in der Regel durch eine Abtretungsurkunde) ist nach feststehender Rechtsprechung **kein Scheingeschäft.** Der Schuldner muß sich die Klage des neuen Gläubigers gefallen lassen; er kann nicht einwenden, daß der neue Gläubiger nicht „Eigentümer" der Forderung, sondern nur „Bevollmächtigter" zu deren Einziehung sei. vgl. § 409. — Über die praktisch wichtige Frage, ob die sogen. **Sicherungsübereignung, — Sicherungs-Abtretung (Sekuritätskauf, — Sekuritätszession)** gültig oder als „Scheingeschäfte" nichtig seien, vgl. **Anhang** 1 zu § 1204 unter IV. — Über die Abtretung von „Scheinforderungen" (im Gegensatze zur „Scheinabtretung" gültiger Forderungen) vgl. § 405.

Zu § 119

Anhang 7 zu § 119: Zur Lehre vom **Irrtum.**

A. Die Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs läßt nicht zu, jedem bei einer Willenserklärung untergelaufenen Irrtum Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung beizulegen. Es soll rechtlich nur berücksichtigt werden:

1. Der **Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung** (erster Fall des § 119 Abs. 1),
2. Der **Irrtum**, der darin liegt, **daß jemand eine Erklärung des Inhalts**, mit dem er sie abgegeben hat, **überhaupt nicht abgeben wollte** (zweiter Fall des § 119 Abs. 1).

Zur näheren Erläuterung dieser zwei Fälle, in denen das BGB. den „Irrtum" als „berücksichtigungswert" anerkennt, ist folgendes zu bemerken:

a) **Zu Fall 1: Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung.** Ein solcher liegt vor, wenn jemand eine Urkunde (Schuldschein, Vertrag usw.) unterschreibt oder eine Frage bejaht, die einen anderen Inhalt haben, als

Noch zu § 119

er denkt (Irrtum in der Auffassung); z. B. A sagt zu B: „Willst Du mir dreihundert Mark leihen?“, indem er die „hundert“ verschluckt; B versteht nur „drei“ und sagt: ja. Ein Zeuge bekundet, daß 300 gesagt ist. Hier kann B seine Bejahung als irrtümlich anfechten. Ein **„Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung“** liegt dagegen **nicht** vor, **wenn jemand** z. B. einen „Versicherungs-Antrag“ mit vorgedruckten, ungezählten §§, einen „Bestellschein“ auf eine landwirtschaftliche Maschine mit vorgedruckten seitenlangen Kaufbedingungen, **ohne** den Vordruck **gelesen zu haben, unterschreibt,** und wenn — wie dies häufig vorkommt — sich später im Streitfalle herausstellt, daß er etwas unterschrieben hat, wovon er keine Ahnung hatte. In diesem Falle hat der Unterzeichner „nicht geirrt“, denn er hat sich in der Regel „gar nichts gedacht“ (und nur wer „denkt“, kann „irren“), sondern er hat aus Vertrauen, Bequemlichkeit oder anderen Gründen durch seine (gewissermaßen „Blanko“-) Unterschrift den „Willen“ kundgegeben: ich bin mit allem Vorgedruckten (gleichgültig, was es sei) einverstanden. Die in Streitfällen dann häufige Einrede des Unterzeichners, er habe die Urkunde „nicht gelesen“, ihren „Inhalt nicht gekannt“, ist daher rechtlich nicht zu beachten. Nur wenn er beweist, es sei zwischen ihm und der Gegenpartei oder einer zu deren „Vertretung“ berechtigten Person (was beim Abschluß eines „Versicherungsvertrags“ die sogen. Akquisiteure, Unteragenten usw. in der Regel nicht sind) „etwas anderes vereinbart“ worden, als in der Urkunde steht, oder wenn er über den Inhalt der vorgedruckten Bedingungen „arglistig getäuscht“ worden, ist dies rechtlich erheblich.

Im Gegensatze zu dem rechtlich erheblichen (zur „Anfechtung“ der Willenserklärung berechtigenden) **„Irrtum über den Inhalt** der Willenserklärung“ steht der **„Irrtum im Beweggrunde“.** Denn wenn jemand eine Erklärung aus einem irrtümlichen „Beweggrunde“ abgibt, so liegt sein „Irrtum“ außerhalb seiner Erklärung, und dieser Irrtum findet rechtlich keine Berücksichtigung. Ein rechtlich unbeachtlicher „Irrtum im Beweggrunde“ ist z. B., wenn jemand bei Abgabe einer Willenserklärung der irrtümlichen Meinung ist, sie habe andere „Rechtsfolgen“, als sie nach dem Gesetz in der Tat hat. Es ist ferner kein beachtlicher (zur „Anfechtung“ berechtigender) Irrtum, wenn ein Kaufmann einem anderen für den Zentner einer Ware 8 Mk. bietet und sich später herausstellt, daß er sich bei der „Kalkulation seiner Preisofferte“ verrechnet hat, weil er eine undeutlich geschriebene Ziffer falsch gelesen hat; denn er „wollte“ ja 8 Mk. bieten und hat sich nur in den Voraussetzungen (im „Beweggrunde“) geirrt. **Einschränkungen des Grundsatzes, daß der Irrtum im Beweggrunde rechtlich keine Berücksichtigung finde,** ergeben sich aus § 119 Abs. 2 (vgl. hierüber weiter unten), ferner aus § 779 (Irrtum beim „Vergleich“) und aus §§ 812—814 (Rückforderung einer aus Irrtum gemachten Leistung, „Zahlung einer Nichtschuld“), ferner aus dem unter G Gesagten (Irrtum bei der „Eheschließung“, bei der Errichtung eines „Testaments“ oder „Erbvertrags“). Wenn der Irrtum durch arglistige Täuschung („Betrug“ im zivilrechtlichen Sinne) hervorgerufen ist, so findet jeder Irrtum, auch der im „Beweggrunde“, nach Maßgabe des § 123 (vgl. Anhang 20 dazu) Berücksichtigung. Anfechtungsgrund ist dann aber eben nicht der „Irrtum“ (§ 119), sondern die „arglistige Täuschung“ (§ 123).

Die Frage, ob der Irrtum einen Punkt betrifft, der zum Inhalte der Willenserklärung gehört, oder ob ein Irrtum im Beweggrunde vorliegt, wird oft schwer zu entscheiden sein. Es ist dies Sache der Auslegung der Willenserklärung gemäß §§ 133, 157. Zur Abschneidung von Zweifeln spricht **Abs. 2 des § 119** besonders aus, daß auch ein **Irrtum über** „solche **Eigenschaften** der **Person** oder **Sache,** die im Verkehr als **wesentlich** angesehen werden“, als Irrtum über den **„Inhalt** der Erklärung“ „gilt“, mithin rechtlich Berücksichtigung findet, ob-

gleich er eigentlich ein „Irrtum im Beweggrunde“ ist, nämlich ein Irrtum über „Eigenschaften“ der Person oder Sache, die „im Inhalte der Erklärung“ gar nicht zum Ausdruck gebracht, sondern dabei nach Verkehrsgebrauch stillschweigend vorausgesetzt sind. „Wesentlich“ sind solche Eigenschaften, deren Nichtvorhandensein die „Person“ oder „Sache“ für den Verkehr zu einer anderen macht, als sie es mit jener Eigenschaft sein würden. Wenn z. B. in einer Berliner Zeitung steht: „Heute sang hier im X-Theater die Sembrich mit großem Beifall“; der Direktor des Theaters in Bautzen telegraphiert infolgedessen „an die Sängerin Sembrich im X-Theater in Berlin“ und bietet ihr für einmaliges Auftreten in Bautzen 600 Mk., annehmend, es sei „die berühmte“ Sängerin Sembrich, während es in der Tat eine unbekannte mittelmäßige Sängerin gleichen Namens ist, und diese Sängerin nimmt das Anerbieten an, so kann der Theaterdirektor auf Grund des § 119 Abs. 2 den Vertrag wegen „Irrtums“ über eine „Eigenschaft der Person“ mit Erfolg anfechten und muß der zugereisten Sängerin nur Schadensersatz zahlen (vgl. § 122 und unter F dieses Anhangs). Irrtum des Verkäufers über die „Zahlungsfähigkeit“ des Käufers bei einem Kauf auf Kredit kann unter Umständen als unter § 119 Abs. 2 fallender Irrtum über eine „Eigenschaft der Person“ angesehen werden. Der Kauf eines Hauses, in dem „Hausschwamm“ ist, kann gemäß § 119 Abs. 2 wegen Irrtums über eine „Eigenschaft der Sache“ angefochten werden. Irrtum über den „Ertrag“ eines Grundstücks kann zur Anfechtung des Kaufs seitens des Käufers wegen Irrtums über eine „Eigenschaft des Grundstücks“ berechtigen. vgl. Anhang 4 zu § 459 unter B.

Noch zu § 119

b) **Zu Fall 2:** Es wird rechtlich berücksichtigt d. h. es bildet einen Grund zur „Anfechtung“ der Willenserklärung, wenn Gegenstand des Irrtums das „eigene Tun“ ist, d. h. wenn jemand eine **Erklärung** des Inhalts, wie er sie abgegeben hat, überhaupt **nicht abgeben wollte**, z. B. wenn er sich verspricht, verschreibt, bei Abfassung eines englischen Geschäftsbriefs aus Sprachunkenntnis eine falsche, einen anderen Sinn als den gewollten habende Vokabel braucht, sich vergreift, z. B. dem Droschkenkutscher statt eines Markstücks in der Dunkelheit ein Zwanzigmarkstück gibt, in einen falschen Wagen der elektrischen Bahn steigt. Über **unrichtige Übermittelung der abgegebenen Erklärung** durch die dazu verwendete Person oder Anstalt vgl. § 120.

B. Aber **selbst innerhalb der vorstehend** („zu Fall 1“ und „zu Fall 2“) **festgesetzten Grenzen** soll der **Irrtum** auf die Rechtswirksamkeit der Willenserklärung **lediglich dann von Einfluß** sein, **wenn** anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung

a) **bei Kenntnis der wahren Sachlage**

und

b) **bei verständiger Würdigung des Falles**

nicht abgegeben haben würde. Nur unter diesen zwei Voraussetzungen erkennt das BGB. eine Schutzbedürftigkeit des Irrenden an.

C. Die **Rechtsfolge** eines nach dem zu A und B Gesagten **wesentlichen**, d. h. vom Gesetz berücksichtigten **Irrtums** ist die **„Anfechtbarkeit“** der irrtümlichen Willenserklärung, nicht deren „Nichtigkeit“; d. h. eine irrtümliche Erklärung ist nicht schlechtweg nichtig, sondern es hängt von der Entscheidung des Irrenden ab, ob er die Erklärung gelten lassen will oder nicht; vgl. jedoch über die **Schadensersatzpflicht des** seine Erklärung **anfechtenden Irrenden** unter F dieses Anhangs. Der Gegner des Irrenden kann sich darüber nicht beschweren, wenn die von ihm für gültig gehaltene Erklärung mangels Anfechtung auch gültig bleibt. Nur insofern wird durch die „Anfechtbarkeit“ der Gegner des Irrenden berührt, als sie einen Zustand der Ungewißheit über die Gültigkeit der Willenserklärung herbeiführt, dessen Beendigung vom Willen des Irrenden (nämlich seiner Erklärung, daß er die irrtümliche Erklärung „anfechte“) abhängt. Der Dauer dieser Ungewißheit setzt jedoch die Vorschrift des **§ 121** eine Schranke.

Noch zu § 119

D. Über die **Wirkung**, die **Art und Weise der Anfechtung**, die **Ausschließung der Anfechtung durch** nachträgliche **Bestätigung** vgl. §§ 142—144.

E. Eine wichtige Neuerung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" gegenüber den meisten früheren Rechten ist es, daß es **für die** nach Vorstehendem zulässige **„Anfechtung"** einer irrtümlichen Willenserklärung **nicht darauf ankommt, ob** der **Irrtum** ein **unverschuldeter** oder **verschuldeter** ist, ob es ein **Rechtsirrtum** oder ein **Irrtum über Tatsachen** ist.

F. Macht **der Irrende** von dem „Anfechtungsrechte" Gebrauch, so ist er, selbst wenn sein Irrtum ein unverschuldeter war, zum **Ersatze des Schadens** verpflichtet, den der Empfänger der irrtümlichen Willenserklärung oder ein Dritter dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute. Gründe der Billigkeit und Rücksichten der Verkehrssicherheit fordern diese Pflicht zum Schadensersatze. Das Nähere vgl. § 122

G. Die hier besprochenen Vorschriften über die „Anfechtung wegen Irrtums" gelten für alle Willenserklärungen. Nur bei der **Eheschließung** und der **Testaments-** und **Erbvertrags-**Errichtung ist der Einfluß des Irrtums besonders geregelt (§§ 1332, 1333, 1346, 2078, 2079 ff., 2281), vgl. ferner § 2308.

H. Zur Erläuterung des vorstehend über die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums Gesagten mögen folgende, einem Buche des verstorbenen Professors Eck in Berlin entnommene **Beispiele** dienen:

a) A hat eine Sache für 1000 Mk. feil, die in Wahrheit viel weniger wert ist. Er findet einen Kauflustigen X, der dafür noch mehr als 1000 Mk. zahlen will, beschließt, demselben 1500 Mk. abzufordern, schreibt ihm aber aus Versehen als Preis 1300 Mk., worauf X zustimmend antwortet. Da inzwischen die Ware im Preise stark gestiegen, will A den Verkauf „anfechten", weil er eine Erklärung des Inhaltes, wie er sie abgegeben, nicht habe abgeben wollen (Irrtum). Dazu ist er nicht berechtigt. Denn es trifft zwar zu, daß er bei Kenntnis der Sachlage seine Preisforderung von 1300 Mk. nicht gestellt haben würde, nicht aber auch, daß er es „bei verständiger Würdigung des Falles" nicht getan hätte, da der Preis von 1300 Mk. bereits über den damaligen Sachwert und sein eigenes ursprüngliches Verlangen weit hinaus ging.

b) Ein fanatischer Antisemit kauft bei einem Juden, ohne ihn als solchen zu kennen, oder ein abergläubischer Mensch mietet in einem Hause, ohne zu wissen, daß dies die Nummer 13 hat. Hier liegt ein Irrtum über eine solche Eigenschaft des Gegners, beziehungsweise der Sache vor, „bei deren Kenntnis der Irrende seine Vertragserklärung nicht abgegeben haben würde." Aber die Anfechtung ist ausgeschlossen, weil man nicht sagen kann, daß die Eigenschaft, über die er irrte, im Verkehr als wesentlich angesehen wird.

c) A, der Geld braucht, will 5000 Stück hochfeine Zigarren um jeden Preis losschlagen. X bietet ihm nun brieflich für 5000 Stück den Preis von nur 100 Mk. pro mille, und A, welcher in dem Offertbriefe des X statt 5000 aus Versehen 3000 Stück gelesen hat, erklärt sofort kurzweg die Annahme des ihm gemachten Gebots, zugleich bedauernd, daß X ihm nicht noch weitere 2000 Stück, die er auf Lager habe, zum gleichen Preise abnehmen wolle. Demnächst ergibt sich der Irrtum, und da inzwischen A's Geldbedürfnis gehoben ist, will er den Verkauf in der Höhe von 2000 Stück Zigarren anfechten, weil er über den Inhalt seiner auf 5000 Stück lautenden Annahme-Erklärung im Irrtum gewesen sei. Ist er dazu berechtigt? Nein. Denn obwohl eine verständige Würdigung des Falles dazu hätte führen müssen, die 2000 Stück Zigarren nicht für 200 M. zu verschleudern, so trifft es doch nicht auch zu, daß A seinerseits bei Kenntnis der Sachlage die Annahme des Kaufangebots über 5000 Stück nicht erklärt haben würde.

d) A kauft ein silbernes, vermeintlich antikes Kunstwerk, aber nur als altes Silber zum Einschmelzen, indem er den Silberwert überschätzt, für mehr, als dieser beträgt. Nachträglich entdeckt er, daß das Stück keine Antike, sondern eine moderne Nachahmung ist. Dann kann er den Kauf wegen Irrtums über diese Eigenschaft der Sache nicht anfechten. Denn

zwar wird im Verkehr die Eigenschaft der Antike für wesentlich angesehen, aber es trifft nicht zu, daß A bei Kenntnis der Sachlage als Preis den Silberwert, wie er ihn schätzte, nicht bewilligt haben würde.

Anhang 20 zu § 123: Arglistige Täuschung. — Widerrechtliche Drohung. Da durch **arglistige Täuschung**, wozu auch das „arglistige Verschweigen" gehört (z. B. §§ 443, 476 usw.) ein „Irrtum" erregt wird, so deckt sich die Anfechtung einer Willenserklärung wegen „arglistiger Täuschung" teilweise mit der wegen „Irrtums" (§ 119). Die Anfechtung wegen „arglistiger Täuschung" reicht aber weiter, denn sie ist wegen jedes Irrtums, auch des „unwesentlichen", auch des Irrtums „im Beweggrunde" zulässig (vgl. über alles dieses Anhang 7 zu § 119), sofern nur der Irrende durch die „Täuschung" zu seiner Willenserklärung bestimmt wurde (Notwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges). — „Arglistige Täuschung" im Sinne des § 123 nennt man (privatrechtlichen) „Betrug", der sich vom strafrechtlichen dadurch unterscheidet, daß zu seinem Tatbestande nicht notwendig ist: „die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", auch nicht, daß „das Vermögen eines anderen beschädigt worden ist". — Zu § 123

Ein wegen **widerrechtlicher Drohung** anfechtbarer Vertrag liegt z. B. vor, wenn A den B zum Ankauf eines nur 200 Mk. werten Pferdes für 500 Mk. bestimmt durch die Drohung, er werde ihn wegen einer tatsächlich von B kürzlich ausgesprochenen Majestätsbeleidigung anzeigen. Dagegen ist es nicht „widerrechtlich", wie dies § 123 als Voraussetzung der „Anfechtbarkeit" fordert, wenn der durch Unterschlagungen seines Prokuristen nachweisbar um 5000 Mk. geschädigte Prinzipal diesen zur Ausstellung eines Schuldanerkenntnisses in Höhe von 5000 Mk. durch die „Drohung" bestimmt, er werde ihn im Weigerungsfalle der Staatsanwaltschaft anzeigen. „Widerrechtlich" dagegen wäre es, wenn er sich für Unterlassung der Anzeige mehr versprechen ließe, als sein Schaden beträgt. — Zu unterscheiden von der „Drohung" ist die **körperliche Gewalt**, z. B. jemand wird durch gewaltsame Führung seiner Hand zur Unterschrift gezwungen. Hier liegt überhaupt keine „Willens"-Erklärung vor; der formell vorhandene Vertrag ist also „nichtig", nicht bloß „anfechtbar". — Über **Anfechtung** §§ 142—144.

Anhang 28 zu § 124: Hat der „Getäuschte" oder „Bedrohte" durch Versäumung der in § 124 Abs. 1 festgesetzten **einjährigen Ausschluß-Frist** (nicht: Verjährungs-Frist, vgl. Anhang 1 zu § 194 unter X) **das Anfechtungsrecht verloren**, bleibt also die durch Täuschung oder Drohung veranlaßte Willenserklärung als „rechtswirksam" bestehen, so hat der Getäuschte oder Bedrohte doch noch wenigstens den Anspruch auf **Ersatz des Schadens**, der ihm aus der Täuschung oder Drohung entstanden ist, nach den Vorschriften über die Haftung **aus unerlaubten Handlungen** (§§ 823, 826). — Überhaupt steht dem „Getäuschten" oder „Bedrohten" von Anfang an frei (unter Verzicht auf sein „Anfechtungsrecht"), beim Vertrage stehen zu bleiben und nur „Schadenersatz" (wozu auch „entgangener Gewinn" gehört) zu fordern. — Auch **nach der Verjährung des „Schadenersatzanspruches"** (3 Jahre § 852) ist der „Betrüger" oder „Bedroher" innerhalb der allgemeinen 30jährigen Verjährungsfrist (§ 195) noch zur **Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung** verpflichtet (§ 852 Abs. 2), und es kann der „Betrogene" oder „Bedrohte", wenn aus der widerrechtlich herbeigeführten Willenserklärung für ihn eine (noch nicht erfüllte) **Verpflichtung** gegenüber dem Urheber der Täuschung oder Drohung entstanden ist, die **Erfüllung** derselben **dauernd verweigern** (§ 853). — Über den Einfluß der „Täuschung" und „Drohung" auf die dadurch veranlaßte **Eheschließung**, vgl. §§ 1334, 1335. — Die Anfechtung von **Testamenten** und **Erbverträgen** wegen „arglistiger Täuschung" und „Drohung" ist durch die §§ 2078, 2081 geregelt. Zu § 124

Anhang 29 zu § 125: I. Das BGB. hat den **Grundsatz** der **Formfreiheit der Rechtsgeschäfte** angenommen. „Jeder muß bei seinem Worte stehen." — „Ein Zu § 125

Noch zu § 125 Mann, ein Wort." Jener Grundsatz ist im BGB. nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil es selbstverständlich ist, daß eine „Form" nur beobachtet werden muß, wenn sie ausdrücklich vorgeschrieben ist.

II. Die Verwerfung des Formzwanges als „Regel" hindert natürlich nicht, daß für **einzelne Rechtsgeschäfte** und **einzelne Arten von Rechtsgeschäften** durch **Gesetz** eine **bestimmte Form** vorgeschrieben wird. Das BGB. kennt folgende **Formen** von Rechtsgeschäften:

a) einfache **privatschriftliche Form** (§ 126; vgl. Anhang 32 dazu),
b) **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung** (§ 128; vgl. Anhang 44 und 45 dazu),
c) **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** (§ 129; vgl. Anhang 46 dazu).

Diesen ausdrücklichen gesetzlichen Formvorschriften gegenüber können sich die Beteiligten natürlich nicht auf „Treu und Glauben" berufen (§§ 133, 157), um dadurch zu erreichen, daß eine unter Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Form abgegebene Willenserklärung Rechtswirksamkeit habe.

Es kann ferner **durch den Willen der Beteiligten** (Rechtsgeschäft, Vertrag) bestimmt werden, daß ein bestimmtes Rechtsgeschäft (ein bestimmter Vertrag), das an sich ohne jede Form (also z. B. mündlich) gültig ist, doch im einzelnen Falle nur Gültigkeit haben soll, wenn noch **schriftlicher, notarieller usw. Abschluß** hinzukommt (§§ 125 Satz 2, 127 und § 154 Abs. 2).

III. Aus dem Grundsatze der **Formfreiheit** folgt, daß der Regel nach die **mündliche Erklärung**, ja sogar die **durch Zeichen** (Nicken, Schütteln mit dem Kopfe), die **durch schlüssige Handlungen** erfolgte Willenserklärung zur Gültigkeit der Rechtsgeschäfte genügt; ja „unter Umständen" genügt bloßes **Stillschweigen**; vgl. über alles dieses **Anhang 1 zu § 104** unter I Seite 819 ff., auch Anhang 14 zu § 151.

Stillschweigen genügt insbesondere zum „Vertragsabschluß" in folgenden Fällen:

a) Beim „Kauf auf Probe oder Besicht" gilt Stillschweigen des Käufers als Billigung der Ware, § 496,
b) Schweigen des „Hypothekengläubigers" auf die Nachricht, daß der „neue Erwerber" des Grundstücks „die Schuld des Verkäufers übernommen habe", gilt als Genehmigung dazu, § 416,
c) bei der „Schenkung" im Falle des § 516 Abs. 2,
d) bei „Verlängerung des Mietverhältnisses" im Falle des § 568,
e) bei der „Vergütung für Dienstleistungen" im Falle des § 612,
f) bei der „Verlängerung eines Dienstverhältnisses" im Falle des § 625,
g) bei der „Vergütung für Herstellung eines Werkes" im Falle des § 632,
h) beim „Mäklerlohn" im Falle des § 653,
i) beim „Verwahrungsvertrage" im Falle des § 689,
k) bei der „Einwilligung des Mannes" zu einem „Geschäftsbetriebe der Ehefrau", § 1405.

Aus dem **Handelsgesetzbuch** vgl. § 362 daselbst, abgedruckt Seite 792.

Über die **Form** der Rechtsgeschäfte, die **im Auslande** vorgenommen sind, vgl. E. 11.

Zu § 125 **Anhang 30 zu § 125:** a) Ein **Rechtsgeschäft**, das der **gesetzlichen Form ermangelt**, ist **nichtig**. Es entsteht also z. B. aus einem bloß privatschriftlichen (statt, wie § 313 fordert, gerichtlichen oder notariellen) Grundstücks-Kaufvertrage gar kein Anspruch, auch nicht auf dem nächstigen Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags, selbst dann nicht, wenn dies schriftlich verabredet ist (**Nichtigkeit der sogen. „Vorverträge"** — auch **„Punktationen"** in diesem Sinne genannt vgl. § 154, — wenn sie der für den Hauptvertrag gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehren). — Die durch Gesetz für gewisse „Verträge" (nicht auch für „Testamente") vorgeschriebene Form wird durch die der ZPO. entsprechende Beurkundung eines den „Vertrag" enthaltenden **Prozeßvergleichs**

ersetzt. Die Formen des RFG. betreffend die „Beurkundung" von Verträgen brauchen in solchem Falle nicht gewahrt zu werden. Noch zu § 125

Über **Nichtigkeit** und **nachträgliche „Bestätigung"** §§ 139—141. — Die **„Nichtigkeit"** hat zur Folge, daß selbst nachträgliche **freiwillige Erfüllung** den **Formmangel nicht heilt**, vielmehr das freiwillig geleistete nach den Vorschriften über „ungerechtfertigte Bereicherung" zurückgefordert werden kann (§§ 812 ff. vgl. jedoch § 814). **Ausnahmen** hiervon sind: Ein ohne Beobachtung der vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form z. B. bloß mündlich geschlossener **Grundstücks-Veräußerungsvertrag** wird, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, gültig (§ 313). Das der gerichtlichen oder notariellen Form bedürfende **Schenkungsversprechen** wird durch Erfüllung gültig (§§ 518 und 2301), ebenso die der Schriftform bedürfende **Bürgschaftserklärung** (§ 766). Der Grundstücks- und Wohnungs-**Mietvertrag** und der Grundstücks-**Pachtvertrag** bedürfen, wenn sie länger als 1 Jahr gelten sollen, der Schriftform; fehlt diese Form, so ist der Vertrag nicht nichtig, sondern gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§§ 566, 580, 581 und die Noten dazu). Betreffend Form der **Abtretung einer Hypothek** (Grundschuld) vgl. § 1154 Abs. 2. § 125

b) Wenn für ein Rechtsgeschäft eine bestimmte Form „gesetzlich" vorgeschrieben ist, z. B. für Grundstücks-Kaufverträge gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 313), so **müssen auch alle dem förmlichen Vertragsschlusse „vorhergehenden" oder „gleichzeitigen" „Nebenabreden" in der für den Vertrag vorgeschriebenen „Form" beurkundet werden**, widrigenfalls sie gemäß § 125 Satz 1 nichtig sind. Nur wenn die „Auflassung" des Grundstücks erfolgt und der Käufer als Eigentümer „im Grundbuch eingetragen" wird, erlangen dadurch auch die bloß mündlichen oder privatschriftlichen „Nebenabreden" neben dem gerichtlichen oder notariellen Vertrage gemäß § 313 Satz 2 Rechtsgültigkeit. — Über **Nebenabreden** bei der „Schriftform" bedürfenden **Miet- und Pachtverträgen** vgl. Note 70 zu § 566. **Wer eine Nebenabrede behauptet, muß beweisen**, daß sie getroffen worden ist, d. h. daß die Vertragsurkunde unrichtig und unvollständig ist, und daß die Parteien darüber **einig** waren, es solle **„neben"** der Schrift auch das „mündlich Besprochene" gelten. Natürlich gelten mündliche Nebenabreden dann nur insoweit, als für sie nicht durch Gesetz oder Parteivereinbarung eine bestimmte Form (gerichtlich, notariell, schriftlich) vorgeschrieben ist. **Bis zu jenem Beweise wird angenommen**, daß die **Vertragsurkunde** die Vereinbarungen der Parteien **vollständig** enthält, daß ihr Inhalt der **endgültige** und **allein maßgebende** „Vertragswille" der Parteien ist und sein soll.

c) Zu unterscheiden von den **„Neben-Abreden"** ist der Fall, daß eine Partei behauptet, der Vertrag sei (in seinem „wesentlichen Inhalt") **„anders" niedergeschrieben, als verabredet.** Wird dieser Beweis geführt, dann ist der geschriebene Vertrag „nichtig", wenn die unrichtige Niederschrift z. B. zum Schein (§ 117) oder zum Scherz (§ 118) erfolgt ist, und er ist „anfechtbar", wenn die unrichtige Niederschrift z. B. auf Irrtum (§ 119) oder Betrug (§ 123) beruht. Die in Wahrheit getroffene „Vertragsabrede" gilt aber natürlich auch nicht, wenn der Vertrag laut „Gesetzes" oder „Partei-Vereinbarung" einer bestimmten „Form" (der privatschriftlichen, gerichtlichen, notariellen) bedurfte und diese nicht beachtet ist (§ 125). Ein häufiges Beispiel, daß „anders niedergeschrieben, als verabredet", ist: Zwei Personen schließen einen gerichtlichen oder notariellen Grundstücks-Kaufvertrag und geben darin bewußt übereinstimmend „zur Ersparung von Stempel" (!!) den Kaufpreis auf 50 000 Mk. an, während er in Wahrheit mündlich auf 70 000 Mk. vereinbart ist. Wenn dann vor der „Auflassung" (denn diese heilt nach § 313 die mangelnde Form) zwischen den Parteien Streit entsteht, z. B. der Verkäufer will nicht auflassen, der Käufer will die 70 000 Mk. nicht zahlen, und es wird im Prozeß bewiesen, daß der Kaufpreis auf 70 000 Mk. verabredet ist, so ist der gerichtliche oder notarielle Vertrag als „Scheingeschäft" nichtig; denn die Vereinbarung des „Kaufpreises" ist ein

„wesentlicher" Bestandteil des Vertrags (§ 433 Abs. 2). Die mündliche Vereinbarung ist wegen Mangels der vorgeschriebenen Form (§ 313) ebenfalls nichtig. Das ganze Kaufgeschäft ist also unverbindlich. — **Wer ein gedrucktes Vertrags-Formular** (Mietvertrag — Versicherungsantrag — Möbelleihvertrag usw.) **unterschreibt, ohne** sich den Vordruck **durchzulesen**, unterwirft sich dadurch stillschweigend den gedruckten Bestimmungen, sofern nicht bewiesen ist, daß ausdrücklich mündlich etwas anderes verabredet worden ist. vgl. hierzu Anhang 7 zu § 119 unter A. a. Seite 826.

d) Zu unterscheiden von den oben besprochenen (dem förmlichen Vertragsschlusse vorhergehenden oder gleichzeitigen) **„Nebenabreden"** sind **spätere Abreden betreffend Nebenpunkte** des Vertrags. Wenn z. B. „bei" Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen „Grundstücks-Kaufvertrags" bloß mündlich verabredet wird, Käufer dürfe auf dem Grundstück keine Fabrik und kein sonstiges den (das Nachbargrundstück behaltenden) Verkäufer störendes Gewerbe betreiben, so ist diese bloß mündliche Nebenabrede nach dem oben Gesagten nichtig wegen Mangels der vorgeschriebenen (§ 313) gerichtlichen oder notariellen Form; die mündliche Abrede ist dagegen unter den vertragschließenden „Parteien" gültig („Dritten" gegenüber würde sie der „Eintragung" ins Grundbuch bedürfen), wenn sie z. B. am Tage „nach" dem gerichtlichen oder notariellen Vertrage getroffen würde; denn für eine solche Abrede allein ist im Gesetze nirgends eine Form vorgeschrieben.

Zu § 126

Anhang 32 zu § 126: Die **schriftliche Form** ist im BGB. für folgende Rechtsgeschäfte vorgeschrieben:

a) Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, Wohn- und andere Räume auf längere Zeit als 1 Jahr, widrigenfalls der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt (§§ 566, 580, 581 und die Noten dazu). Die „Aufhebung" eines für länger als 1 Jahr geschlossenen Miet- oder Pachtvertrags bedarf nicht der Schriftform.
b) Leibrenten-Versprechen, § 761;
c) Bürgschaftserklärung, § 766; vgl. jedoch §§ 350, 351 HGB. (abgedruckt Seite 786);
d) Schuldversprechen (das von dem tatsächlich vorliegenden „Verpflichtungsgrunde" — z. B. Darlehen, Kauf, Schadensersatz — losgelöste, einen „Verpflichtungsgrund" nicht angebende, nackte, sog. „abstrakte" Schuldversprechen) und Schuldanerkenntnis, §§ 780 und 781. Bei den auf Grund einer „Abrechnung" oder im Wege des „Vergleichs" erteilten „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntnissen" ist jedoch Beobachtung der Schriftform nicht nötig, § 782; vgl. §§ 350, 351 HGB. (abgedruckt Seite 786);
e) Anweisung, deren Annahme und Übertragung, §§ 783, 784 [2], 792;
f) Abtretung der Hypothekenforderung. Die schriftliche Form wird jedoch durch Eintragung im Grundbuch ersetzt (§ 1154);
g) Mitteilung der „Übernahme einer Hypothekenschuld" bei Grundstücksveräußerungen (§ 416).

Vgl. ferner z. B. §§ 32, 33, 368 (Quittung). 2231 [2] (Testament). Für das Verkehrsleben wichtig sind ferner § 79 HGB. (abgedruckt Seite 782) und § 132 Gewerbe-Ordnung, wonach Lehrverträge, um voll wirksam zu sein, schriftlich geschlossen werden müssen.

Anhang 33 zu § 126: Der Aussteller der Urkunde **muß eigenhändig unterschreiben; Namenstempel genügt nicht.** vgl. jedoch § 793 am Ende. Die Regel ist, daß, wer eine Urkunde unterschreibt, dies mit seinem **eigenen Namen** tut und tun muß. Es ist streitig geworden, ob die in § 126 vorgeschriebene Form erfüllt ist, wenn A, als Bevollmächtigter des B, ein Rechtsgeschäft vornimmt, für das im Gesetz „schriftliche Form" vorgeschrieben ist (z. B. Wechselakzept, Bürgschaftserklärung usw.), und dann die Urkunde nicht mit seinem eigenen Namen A, sondern mit dem Namen des von ihm vertretenen B (ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses) unterzeichnet.

Die Rechtsprechung hat dies für ausreichend, dem § 126 genügend erklärt. Noch zu § 126
Selbstverständlich kann der „Bevollmächtigte" auch mit seinem eigenen Namen und einem Zusatz: „als Bevollmächtigter des B" (oder ähnlich) unterschreiben. Wenn jedoch jemand den „Namen eines anderen" nicht als von ihm zu einem Rechtsgeschäft (Willenserklärung) „bevollmächtigt", sondern lediglich in mechanischer Dienstleistung unterschreibt, z. B. A, der sich in den Finger geschnitten hat, sagt zu seinem Dienstmädchen: „unterschreibe Du meinen Namen unter diesen Wechsel", so ist dadurch die Schriftform gemäß § 126 nicht gewahrt, die Unterschrift ist nicht verbindlich.

Anhang 34 zu § 126: Ein **nicht gerichtlich oder notariell**, sondern **durch eine andere Behörde beglaubigtes „Handzeichen"** (z. B. durch eine Polizeibehörde) ist zur Wahrung der **„Schriftform"** (§ 126) **nicht** geeignet. Die in § 129 erwähnte „öffentliche Beglaubigung der Unterschrift" ist etwas anderes als die § 126 vorgeschriebene „Beglaubigung des Handzeichens". Zu § 126

Anhang 35 zu § 126: Die **Schriftform** ist gewahrt durch das Vorhandensein der **Unterschrift** oder des **beglaubigten Handzeichens**, gleichviel wer den Text der Urkunde geschrieben hat (ausgenommen beim „privatschriftlichen Testamente" § 2231 Nr. 2), gleichviel ob der Text geschrieben, gedruckt, hektographiert usw. ist, gleichviel ob der die Unterschrift oder das Handzeichen Machende von dem Inhalte des Schriftstücks Kenntnis genommen hat oder nicht. Daraus folgt, daß die Unterzeichnung der Herstellung des Textes vorangehen kann **(Blankett)**, und daß für **Blinde, Taube, Stumme, Taubstumme, Lesens- und Schreibensunfähige, Sprachunkundige keine besondere Form** erforderlich ist; wollen sie die Urkunde im „Irrtum über den Inhalt" unterschrieben haben, so können sie das Geschäft anfechten, müssen dabei aber den „Irrtum" beweisen **(§ 119)**. Das hier Gesagte bezieht sich, wie hervorzuheben, **nur** auf die „Schriftform", d. h. die **„privatschriftliche" Form.** Für die **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung** von Rechtsgeschäften, an denen **Blinde, Taube, Taubstumme, Schreibensunfähige, Nichtdeutschsprechende** beteiligt sind, enthält RFG. **besondere Formvorschriften. — Briefwechsel ersetzt nicht** die durch „Gesetz" vorgeschriebene Schriftform, die bei einem „Vertrage" darin besteht, daß die „Unterzeichnung" beider Parteien auf derselben Urkunde erfolgt oder daß gleichlautende Exemplare des Vertrags mit der Unterschrift je einer Partei ausgetauscht werden. vgl. § 126 Abs. 2 nebst Anhang 36 und dagegen § 127 betr. die „vereinbarte" Schriftform. Zu § 126

Anhang 36 zu § 126: Bei **Verträgen**, für die das Gesetz die (einfache) **Schriftform** vorschreibt, müssen **beide Parteien** ihre Namen **auf derselben Vertragsurkunde unterschreiben**, z. B. bei Miet- und Pachtverträgen. Nur wenn **mehrere Vertragsexemplare** ausgefertigt werden, gilt § 126 Abs. 2 Satz 2. Ferner genügt bei den Anhang 32 zu § 126 unter b bis g aufgeführten Rechtsgeschäften **einseitige Schriftlichkeit.** — Zu unterscheiden von der **Vollendung der Schriftform** ist die Frage, in welchem Augenblick ein der „Schriftform" bedürfender **Vertrag unter Abwesenden „zustande kommt".** Hierfür ist nicht der Augenblick der „Leistung der Unterschriften", sondern der **aus §§ 130 ff., 146, 151** sich ergebende Zeitpunkt maßgebend. Für gerichtliche oder notarielle Verträge enthält § 152 eine abweichende Bestimmung. Beispiel: Der Vermieter A in Danzig schickt den von ihm unterschriebenen, auf „länger als ein Jahr" gelten sollenden, also der „Schriftform" bedürfenden Mietvertrag (§ 566) dem Mieter B in Königsberg und letzterer unterschreibt dort. In diesem Augenblicke ist die Schriftform vollendet. Damit aber der Mietvertrag „wirksam" werde, ist noch nötig, daß dem A die Erklärung des B, er habe unterschrieben, zugeht, z. B. durch Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrags seitens B an A oder durch briefliche Zu § 126

Mitteilung. Nur wenn A auf die Mitteilung „verzichtet" hat, wird der Vertrag im Augenblicke der Unterschrift durch B „wirksam" (§ 151). vgl. Anhang 37 zu § 126.

Zu § 126 **Anhang 37 zu § 126:** Auch **beim Austausche gleichlautender Vertragsexemplare** gilt das Anhang 36 zu § 126 Gesagte, nämlich: **Die Schriftform ist vollendet** in dem Augenblicke, in dem die beiden Vertragsexemplare unterschrieben sind. Der **Vertrag wird aber erst „wirksam"**, wenn jeder Partei die Erklärung der anderen „zugegangen" ist, daß sie unterschrieben habe, also in der Regel durch gegenseitige „Aushändigung" der unterschriebenen Vertragsexemplare.

Zu § 126 **Anhang 38 zu § 126:** Über **gerichtliche und notarielle Beurkundung** vgl. § 128.

Zu § 128 **Anhang 44 zu § 128: Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung** eines **Vertrags** (d. h. des ganzen Vertrags im Gegensatze zur bloßen „Unterschriftsbeglaubigung") ist im BGB. z. B. für folgende Verträge vorgeschrieben:

a) betreffend die „Übertragung des ganzen gegenwärtigen Vermögens" oder eines Teiles davon, sowie die „Belastung des Vermögens mit einem Nießbrauche" § 311,
b) über den „Nachlaß eines noch lebenden Dritten zwischen seinen künftigen gesetzlichen Erben" § 312,
c) betreffend die „Eigentumsübertragung an Grundstücken" § 313. Nach E. 142 (vgl. Note 120 dazu) kann jedoch die Landesgesetzgebung auch andere Behörden für Beurkundung dieser Verträge als zuständig erklären,
d) „Schenkungsversprechen" § 518 (vgl. § 2301),
e) „Eheverträge" § 1434,
f) vertragsmäßige „Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlaß" (§ 2033),
g) „Erbverträge" § 2276 und deren Aufhebung § 2290,
h) „Annahme an Kindesstatt" und deren „Aufhebung" (§§ 1750, 1770),
i) „Erbschaftskauf" und andere „Erbschafts-Veräußerungsverträge" (§§ 2371, 2385),
k) „Erbverzichte" (§§ 2348, 2351, 2352),
l) für eine Reihe anderer Verträge betreffend familien- und erbrechtliche Verhältnisse.

Über die **Folgen der Nichtbeobachtung** der gesetzlich vorgeschriebenen **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung** vgl. Anhang 30 zu § 125 unter a.

Zu § 128 **Anhang 45 zu § 128: Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung** von Verträgen **brauchen** — mit **Ausnahme** der alsbald zu erwähnenden besonderen Fälle — **nicht beide Parteien gleichzeitig** vor Gericht oder Notar **anwesend zu sein.** — Aushändigung der Annahmeerklärung an die andere Partei ist zum „Vertragsabschluß" nicht erforderlich; es genügt zum **Zustandekommen eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrags** die Beurkundung der „Annahme" des Vertragsantrags; § 152. Anders bei bloß privatschriftlichen Verträgen; vgl. Anhang 36 und 37 zu § 126. — Die **gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien** (bezw. deren Vertreter, soweit Vertretung zulässig) **ist nötig** z. B. bei: Auflassung § 925, Bestellung eines Erbbaurechts § 1015, Eheverträgen § 1434, Annahme an Kindesstatt §§ 1750, 1770, Erbverträgen §§ 2276, 2290.

Zu § 129 **Anhang 46 zu § 129: Öffentliche Beglaubigung** ist durch Gesetz vorgeschrieben z. B. in den §§ 77, 411, 1560, 1577, 1662, 1706, 1945; sie kann von einer Partei verlangt werden z. B. in den Fällen der §§ 371, 403,

1035, 1154, 1372, 2120, 2121, 2215. Die „öffentliche Beglaubigung" ist namentlich wichtig für den **Grundbuchverkehr.** vgl. **§ 29 GBO.**, abgedruckt Seite 280 in Note 13 zu § 873. — vgl. ferner z. B. § 81 ZVG. (Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote bei der Zwangsversteigerung), § 12 HGB. (Anmeldungen zum Handelsregister) usw.

Anhang 47 zu § 129: Es ist zu unterscheiden: a) die **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** gemäß § 129, wobei die **Erklärung selbst „privatschriftlich"** ist und die Urkunde trotz der „öffentlichen Beglaubigung" der Unterschrift eine **„Privaturkunde"** bleibt (vgl. Anhang 44 zu § 128 im Eingang), b) die **Beurkundung eines Rechtsgeschäfts** durch **Gericht** oder **Notar** gemäß § 128, in welchem Falle die Urkunde eine **„öffentliche Urkunde"** ist. Über den Unterschied zwischen „Privaturkunden" und „öffentlichen Urkunden" vgl. §§ 415, 416 ZPO., auch §§ 267 ff. StGB. — **Zur öffentlichen Beglaubigung** sind in ganz Deutschland **zuständig** die **Notare. Welche Behörden** oder **Beamten sonst zuständig** sind, ergibt sich aus RFG. und den Landesausführungsgesetzen dazu, z. B. PrFG. Der Rechtszustand ist ein sehr buntscheckiger. In Preußen sind zur „öffentlichen Beglaubigung" außer den Notaren in allen Fällen auch die Amtsgerichte zuständig, in gewissen Fällen auch andere Beamte. Die Polizeibehörden sind in Preußen nicht zuständig zur „öffentlichen Beglaubigung" der Unterschrift, wo solche von den „Gesetzen" erfordert wird. Das Publikum nimmt dies oft irrtümlich an. Eine Ausnahme besteht nur für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister. Dagegen begnügen sich z. B. Versicherungsgesellschaften für gewisse, von ihnen erforderte Erklärungen mit der „Beglaubigung" der Unterschriften durch die Polizeibehörden oder andere Beamte, die ein „Dienstsiegel" führen. Das ist aber keine „öffentliche Beglaubigung" im Sinne des Gesetzes, sondern nur eine private Sicherungsmaßregel. Zu § 129

Anhang 48 zu § 129: Bei Personen, die ihren **Namen nicht schreiben können,** erfolgt nach § 129 Abs. 1 Satz 2 die **öffentliche Beglaubigung,** wie das Gesetz sie fordert, lediglich **durch Gericht** oder **Notar,** nicht: durch andere, sonst zur „öffentlichen Beglaubigung" (nach den in Anhang 47 zu § 129 erwähnten Landesgesetzen) zuständige Behörden oder Beamte. Zu § 129

Anhang 70 zu § 136: Zu den in **§ 136** erwähnten **Veräußerungsverboten** gehören z. B. die im Wege des „Arrestes", der „einstweiligen Verfügung" ergehenden Veräußerungsverbote und (Hauptfall) das bei der „Zwangsversteigerung" und „Zwangsverwaltung" eines Grundstücks durch den Einleitungsbeschluß und die darin liegende Beschlagnahme des Grundstücks nebst Zubehör, Erzeugnissen usw. erfolgende Veräußerungsverbot (§§ 20—23, 146 ZVG.). Wenn jemand ein auf diese Weise beschlagnahmtes Grundstück an einen Dritten auflässt, so ist diese Veräußerung nicht nichtig, sondern nur unwirksam gegenüber den Personen, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist, vgl. Note 67 zu § 135. Zu § 136

Anhang 71 zu § 137: Der Sinn des § 137 ist: Wenn jemand sich einem anderen gegenüber „verpflichtet", über ein ihm zustehendes „an sich veräußerliches" Recht nicht zu verfügen, eine „an sich veräußerliche" Sache nicht zu veräußern (z. B. ein Landgut in Westpreußen nicht an einen Polen), so ist diese Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien „wirksam" und der dagegen handelnde Verpflichtete macht sich der anderen Partei gegenüber verantwortlich (Schadensersatz, Vertragsstrafe usw.). Aber dritten Personen gegenüber ist eine solche Vereinbarung unwirksam; der Dritte (in obigem Beispiel: der Pole), der das Recht, die Sache erwirbt, hat es (wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen) rechtswirksam erworben, selbst wenn er die Vereinbarung kannte, vgl. dagegen § 1136. — Voraussetzung des hier Gesagten ist aber, wie bemerkt, ein an sich veräußerliches Recht. Zu § 137

Wenn also z. B. Gläubiger und Schuldner mit einander vereinbaren, daß der Gläubiger die Forderung nicht an einen Dritten abtreten dürfe, so ist die Forderung ein „unveräußerliches" Recht und § 137 findet keine Anwendung (§ 399).

Zu § 138 **Anhang 72 zu § 138:** Was **gegen die guten Sitten** sei, muß das Gericht im einzelnen Falle — in einem Falle kann sittlich sein, was im andern unsittlich ist — dem herrschenden Volksbewußtsein („dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden") und den in den Kreisen der Beteiligten herrschenden Anschauungen entnehmen. Beispiele: Der Mietvertrag betr. ein Haus „zum Zwecke" des Bordellbetriebs, das Versprechen eines Schweigegelds betr. ein Verbrechen sind nichtig, ebenso der Vertrag unter Ehegatten betr. ihr Getrenntleben. Das Geldversprechen für Religionswechsel wird in der Regel gegen die guten Sitten sein. Unter Umständen gehören hierher die Verträge zwischen Prinzipalen und ihren Angestellten betr. das sogen. Konkurrenzverbot (§§ 74 ff. HGB., § 133 f. Gewerbeordnung), unter Umständen auch die Vereinbarungen zwischen Interessenten betr. das Nicht-Mitbieten bei Versteigerungen und Submissionen. — Zu beachten ist: ein Verstoß gegen den „Anstand" ist nicht immer auch ein Verstoß „gegen die guten Sitten", § 814 unterscheidet ausdrücklich „Anstand" und „sittliche Pflicht". vgl. z. B. auch § 826. — § 138 gilt auch für die vor dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Rechtsgeschäfte; vgl. Note 19 zu E. 170 unter c.

Zu § 139 **Anhang 74 zu § 139:** Das BGB. wendet mehrere Bezeichnungen für die **der Vollwirksamkeit entbehrenden Rechtsgeschäfte** an:

a) **Nichtigkeit** (z. B. §§ 105, 116—118, 125, 134, 138, 306): hier wird das, was tatsächlich etwa vorhanden ist, rechtlich als nicht vorhanden angesehen. Daraus folgt: Die Nichtigkeit kann jeder geltend machen, dessen Interesse durch die Gültigkeit des Geschäfts berührt werden würde; der Richter muß sie von Amtswegen berücksichtigen; eine „Bestätigung" des nichtigen Geschäfts durch den, der es vorgenommen hatte, macht es nicht gültig, sondern ist als erneute Vornahme zu beurteilen, hat also keine rückwirkende Kraft und erzeugt nur dann einen Rechtserfolg, wenn sie allen Erfordernissen des Geschäftes, insbesondere der etwa vorgeschriebenen Form, genügt (§ 141 Abs. 1); eine gewisse Art von Rückwirkung setzt nur § 141 Abs. 2 für bestätigte „nichtige Verträge" fest. — vgl. außerdem Anhang 30 zu § 125 unter a Abs. 2 und Anhang 4 zu § 117. — Abweichend von Vorstehendem ist die Behandlung „nichtiger Ehen", §§ 1323, 1325 Abs. 2, 1329.

b) **Anfechtbarkeit** (z. B. §§ 119, 123): Hier ist das Rechtsgeschäft zunächst gültig und bleibt es auch, wenn der zur Anfechtung Berechtigte von diesem Rechte keinen Gebrauch macht. Macht er aber davon mit Erfolg (z. B. durch Erlangung eines rechtskräftigen Urteils) Gebrauch, so ist das Rechtsgeschäft „als von Anfang an nichtig anzusehen" (vgl. § 142), und es gilt dann das unter a Gesagte. vgl. z. B. Anhang 7 zu § 119 unter C und D. Zu unterscheiden von der **Anfechtung** eines Vertrags ist der **Rücktritt** von einem Vertrage. Die §§ 346 ff. betr. „Rücktritt" finden auf die „Anfechtung" keine Anwendung.

c) **Unwirksamkeit.** Dieser Ausdruck wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Teils ist er = Nichtigkeit, z. B. § 111, — teils wird damit ausgedrückt, daß das Rechtsgeschäft nicht schlechthin, sondern nur in Anbetracht gewisser Personen, in gewissen Beziehungen, nichtig ist (sogen. relative Nichtigkeit), z. B. §§ 135, 161, — teils bezeichnet er den Fall, daß ein Erfordernis der Gültigkeit des Geschäftes einstweilen noch unerfüllt ist, aber noch nachträglich erfüllt werden kann, wodurch das Geschäft gültig wird, z. B. §§ 108, 174, 185.

Anhang 78 zu § 142: Folgen der Anfechtung: vgl. Anhang 74 zu § 139 unter b. — Über die einem „anfechtbaren" Vertrage beigefügte Vereinbarung einer „Vertragsstrafe" vgl. § 344. — Die mit Erfolg (z. B. durch Erlangung eines rechtskräftigen Urteils) durchgeführte **Anfechtung** eines anfechtbaren Rechtsgeschäftes hat zur **Folge**, daß der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird. Ist z. B. **Eigentum an einer beweglichen Sache** oder ist das **Gläubigerrecht einer Forderung** übertragen, so **fallen** diese Rechte mit der erfolgreich durchgeführten Anfechtung an den Anfechtenden **zurück, ohne** daß es einer **Rückübertragung** bedarf. Ist ein **Grundstück** in anfechtbarer Weise „aufgelassen", so **fällt** mit der erfolgreich durchgeführten Anfechtung das **Eigentum** an den Anfechtenden **zurück, ohne** daß es einer **„Rückauflassung"** bedarf. Der Anfechtende kann seine „Wieder-Eintragung als Eigentümer" gemäß § 894 herbeiführen (**Berichtigungs-Verfahren**). vgl. auch Anhang 3 zu § 158. Die **Anfechtung wirkt auch gegen Dritte**, die in der Zeit zwischen der „Vornahme des Rechtsgeschäftes" und der „Anfechtung" den auf Grund des anfechtbaren Rechtsgeschäfts übertragenen Gegenstand oder ein Recht daran erworben oder sonst sich mit einer der Parteien anläßlich der durch das anfechtbare Geschäft bewirkten Rechtslage auf Rechtsgeschäfte eingelassen haben. Der **Schutz gutgläubiger Dritter** ergibt sich aus den Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die „Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten", namentlich also durch den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches (§ 892) und durch die Vorschriften über den redlichen Erwerb von beweglichen Sachen (§§ 932 ff.). **vgl. Note 69 zu § 135.** Doch genießt diesen Schutz derjenige nicht, der die Anfechtbarkeit „kannte oder kennen mußte" (§ 142 Abs. 2, § 122 Abs. 2), vgl. jedoch § 409. — Das Recht zur „Anfechtung" von Rechtsgeschäften ist im Interesse der Verkehrssicherheit gewöhnlich an kurze Fristen gebunden, z. B. §§ 121, 124, 318, 1339, 2082. **Zu § 142**

Über die besonderen Vorschriften betr. die **Anfechtung von Rechtshandlungen eines in Konkurs geratenen** oder **(außerhalb des Konkurses) zahlungsunfähigen Schuldners** seitens des Konkursverwalters oder (außerhalb des Konkurses) seitens der einzelnen Gläubiger vgl. §§ 29 ff. KO. und Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 in der Fassung vom 17. Mai 1898. Bei dieser Art von „Anfechtung" ist das angefochtene Geschäft nicht von Anfang an nichtig (wie nach § 142), sondern der anfechtende Gläubiger hat nur einen persönlichen Anspruch auf „Rückgewähr" des vom Schuldner dem Zugriff des Gläubigers entzogenen (einem Dritten übertragenen) Vermögensgegenstandes gegen den dritten Empfänger des Vermögensgegenstandes, soweit die Rückgewähr zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. — vgl. auch Note 80 zu § 143.

Anhang 1 zu § 145: Vertrag: vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 4 und Anhang 1 zu § 116. — Es gibt **Schuldverträge** (Recht der Schuldverhältnisse), **dingliche Verträge** (Sachenrecht), **familienrechtliche** (Ehevertrag, Annahme an Kindesstatt usw.), **erbrechtliche** (Erbvertrag). Für alle gelten die im „allgemeinen Teile" stehenden §§ 145 ff., soweit nicht für einzelne Arten ein anderes bestimmt ist. **§§ 145 ff.** gelten **auch** für das **Handelsrecht.** — Über **„gegenseitige Verträge"** §§ 320 ff. — Damit ein Vertrag zustande komme, ist nötig: a) ein **Vertrags-Antrag** (Offerte), der so beschaffen sein muß, daß zum „Zustandekommen" des Vertrags eben nur noch die „Annahme" fehlt, b) dessen **Annahme.** Bloße **Anpreisungen** (Zeitungsanzeigen, Zirkulare, Preislisten usw.) sind noch kein „Vertrags-Antrag", sondern nur eine Aufforderung an den Leser, seinerseits „Vertrags-Anträge" zu machen. **Zu § 145**

Anhang 2 zu § 145: Wie lange die Bindung an einen Vertrags-Antrag dauert, ergibt sich aus §§ 146 ff. Hierzu ein Beispiel: Der Großhändler A in Danzig schreibt am 20. März nachmittags an den Fischhändler B in Berlin: „Ich offeriere Ihnen 20 Zentner frischen Ostsee-Lachs, das Pfund zu 50 Pfg." Der Brief trifft bei regelmäßigem Gange der Post am 21. März morgens in Berlin ein; wenn B im Laufe des 21. März antwortet, kann die Antwort am **Zu § 145**

22. März morgens in Danzig sein. Nach §§ 146, 147 Abs. 2 ist A an seine Offerte bis 22. März morgens gebunden. Wenn nun A nach Absendung seines Briefes noch am Nachmittag des 20. März einen Käufer findet, der ihm 55 Pfg. für das Pfund bietet, und wenn er infolgedessen seine Offerte an B sofort telegraphisch oder brieflich widerruft, so ist dieser Widerruf nur wirksam, d. h. die Bindung des A an seinen Vertrags-Antrag erlischt, falls der Widerruf vor oder gleichzeitig mit dem Offert-Briefe vom 20. März bei B in Berlin eintrifft (§ 130 Abs. 1 Satz 2). Wenn aber B die Depesche oder den Brief mit dem Widerruf erst nach dem Empfang des Offert-Briefes vom 20. März erhält, so ist der Widerruf unwirksam und B kann noch nach Empfang des Widerrufs im Laufe des 21. März die Erklärung an A absenden, daß er dessen Offerte vom 20. März annehme, so daß, wenn diese Annahme-Erklärung am 22. März morgens bei A in Danzig eintrifft, der Kaufvertrag wirksam geschlossen ist. Es hätte sich daher für A empfohlen, bei seinem Vertragsantrag die „Gebundenheit auszuschließen" (z. B. durch die Worte „freibleibend" — „ohne Obligo") oder sich des Telegraphen zu bedienen. vgl. zu diesem Beispiele Note 6 zu § 147.

Zu § 145 **Anhang 3** zu **§ 145: Wer** bei Stellung eines Vertrags-Antrags an einen anderen seine **Gebundenheit an den Antrag** durch Worte wie „freibleibend" — „ohne Obligo" usw. **ausgeschlossen hat**, ist im Streitfalle dafür **beweispflichtig.**

Zu § 151 **Anhang 14** zu **§ 151:** Die Regel ist: Der **Vertrag ist zustande gekommen in dem Zeitpunkte**, in dem die rechtzeitig erfolgte „Annahme-Erklärung" auf den „Vertrags-Antrag" dem Antragenden zugeht (§§ 130, 145—149; vgl. auch Note 4 zu § 146 und Note 6 zu § 147). Diese Regel paßt jedoch nicht für die häufig vorkommenden Fälle, in denen eine „Erklärung" der Annahme dem Antragenden gegenüber nach der Verkehrssitte „nicht zu erwarten" ist oder der Antragende auf sie „verzichtet" hat. Nach der „Verkehrssitte" bedarf es z. B. keiner Erklärung der Annahme bei „Kaufanträgen" in Form von Bestellungen, auf die der Antragende sofortige Leistung erwartet (wenn man telegraphiert: Senden Sie mir sofort ein Brautbukett für 30 Mk., so kommt der Kaufvertrag durch die bloße Absendung des Buketts zustande), — ferner bei Vorausbestellung von Hotelzimmern, ferner bei Kaufanträgen, bei denen die vom Antragenden zum Kauf angebotene Sache mit dem Antrage zugleich zugesendet wird (wer ein vom Buchhändler ihm „zur Ansicht" gesandtes Buch aufschneidet, nimmt hierdurch den Kaufantrag an). vgl. Anhang 3 zu § 433. — Wohlgemerkt: In allen diesen Fällen **bedarf es keiner „Erklärung" der Annahme** dem Antragenden gegenüber, die **„Annahme" selbst muß** aber **durch irgend eine Willensbetätigung** (Absendung der Ware, Aufschneiden des Buches, tatsächliche Reservierung des Hotelzimmers usw.) erfolgen. Sobald die Ware abgesandt, das Buch aufgeschnitten, das Hotelzimmer tatsächlich reserviert worden, ist der „Vertrag geschlossen". Die „Annahme" des Vertragsantrags ist also in den Fällen des § 151 ausnahmsweise „nicht empfangsbedürftig". vgl. Note 4 zu § 146. Verschieden hiervon sind die Fälle, in denen bloßes **Schweigen** des Antrags-Empfängers **(ohne** jede **die Annahme** des Antrags **ausdrückende Willensbetätigung)** vom **Gesetz der Annahme-„Erklärung" gleichgestellt** ist. vgl. Anhang 29 zu § 125 unter III.

Zu § 151 **Anhang 15** zu **§ 151:** Zur Vermeidung von Zweifeln, **in welchem Zeitpunkt** in den Fällen des § 151 ein gemachter **Vertrags-Antrag erlischt**, wird es sich empfehlen, daß der Antragende die Frist, während der er gebunden sein will, selbst setzt; z. B. senden Sie mir „heute nachmittag" 12 Flaschen Rheinwein (zu meiner Abendgesellschaft), — senden Sie mir „morgen vormittag" 3 Zentner Kohlen (weil meine Frau „große Wäsche" hat); denn sonst kann es kommen, daß er den Wein und die Kohlen noch abnehmen muß, wenn er sich zu seinen Zwecken bereits anderweit versorgt hat.

Anhang 24 zu § 156: Versteigerung (Auktionen, Submissionen). Das „Ausgebot" seitens des Versteigernden ist nach § 156 eine unverbindliche „Aufforderung", Gebote zu machen. Der Bieter ist der „Antragende", der Zuschlag ist die „Annahme" des Antrags. — Selbstverständlich können die Beteiligten das Rechtsverhältnis bei der Versteigerung anderweitig bestimmen, z. B. der Versteigernde kann erklären, daß der Zuschlag unbedingt dem Meistbietenden erteilt werden wird, oder daß er sich den Zuschlag an ein früheres geringeres Gebot vorbehalte, in welchem Falle der Bieter durch ein Übergebot nicht frei wird. — Für **Versteigerungen** im Wege der **Zwangsvollstreckung** gelten besondere Vorschriften (§ 817 ZPO., §§ 66—94 ZVG.). Zu § 156

Anhang 1 zu § 158: Bedingung. Zeitbestimmung. Zu § 158

a) **Bedingung** (§§ 158—162) ist die Festsetzung, daß die „Wirkung" eines Rechtsgeschäfts (Vertrags) von einem künftigen, **ungewissen** Ereignisse ganz oder teilweise „abhängig" sein soll. Ein bedingtes Rechtsgeschäft (Vertrag) ist, wenn seine gesetzlichen Erfordernisse (z. B. schriftliche, gerichtliche, notarielle Form) erfüllt sind, ein fertiges Rechtsgeschäft wie jedes andere; nur seine „Wirkungen" sind „abhängig" von dem Eintritte der Bedingung. Hieraus folgt, daß z. B. ein unter einer Bedingung geschlossener Kaufvertrag über ein Grundstück als fertiger Vertrag genau ebenso „stempelpflichtig" ist, wie ein unbedingter Vertrag, und daß der Stempel verfallen ist und bleibt, auch wenn der Vertrag infolge Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung hinfällig wird (so ausdrücklich das Preußische Stempelsteuergesetz).

b) **Zeitbestimmung** ist die Festsetzung, daß die „Wirkung" eines Rechtsgeschäfts von einem künftigen **gewiß eintretenden** Zeitpunkte ganz oder teilweise „abhängig" sein soll. Wird ein Zeitpunkt festgesetzt, von dem es „ungewiß" ist, ob er eintritt, so ist das in Wahrheit keine Zeitbestimmung, sondern eine „Bedingung", z. B. wenn ich zu meinem 15jährigen Sohne sage: „ich verspreche Dir 1000 Mk. zu schenken an dem Tage, an dem Du 21 Jahre alt wirst", so ist das eine in die Form der Zeitbestimmung gekleidete Bedingung, denn es ist ungewiß, ob mein Sohn das 21. Jahr erleben wird. Umgekehrt wird oft auch eine Zeitbestimmung in die Form einer Bedingung gekleidet, z. B. ich sage: „wenn ich sterbe, soll das Armenhaus meine sämtliche Wäsche erhalten"; denn daß ich sterbe, ist gewiß.

c) Bei den „Bedingungen" werden verschiedene Arten unterschieden. Die wichtigste, im § 158 besonders hervorgehobene Unterscheidung ist: **„aufschiebende (Suspensiv-) und „auflösende" (Resolutiv-) Bedingungen.** vgl. Anhang 2 und 3 zu § 158. Entsprechend unterscheidet man bei den „Zeitbestimmungen" den **„Anfang"-** und den **„Endtermin"** (§ 163).

d) Grundsätzlich sind **Bedingungen** und **Zeitbestimmungen** bei jedem Rechtsgeschäft **zulässig, soweit das Gesetz dies nicht verbietet,** z. B.: bei der Aufrechnung (Kompensation) § 388, bei der Übertragung des Eigentums eines Grundstücks durch Auflassung § 925 Abs. 2, bei der Eheschließung § 1317, bei der Annahme an Kindesstatt § 1742, bei der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft § 1947, bei der Annahme und Ausschlagung eines Vermächtnisses § 2180. In allen diesen Fällen macht die Beifügung einer „Bedingung" oder „Zeitbestimmung" das „ganze" Rechtsgeschäft unwirksam. — Über **„Bedingungen" bei letztwilligen Verfügungen** §§ 2074—2076, 2086, 2162, 2217.

e) **Bedingte** und **betagte Rechte** sind **vererblich** und **übertragbar,** soweit sie es als unbedingte und unbetagte sind. vgl. jedoch §§ 2074, 2108. — **Bedingte** und **betagte Rechte können** durch Bürgschaften, Vormerkungen, Hypotheken, Pfandbestellungen, durch Arreste und einstweilige Verfügungen **gesichert werden** §§ 765 Abs. 2, 883, 1113, 1204, 1209 BGB. und §§ 916, 936 ZPO.

Noch zu § 158 f) Über die **Beweislast** bei **„Bedingungen"** und **„Zeitbestimmungen"** ist folgendes die herrschende Meinung: A klagt gegen B auf Erfüllung eines Vertrags, B gesteht den „Vertragsschluß" zu, behauptet aber, der Vertrag sei unter einer „aufschiebenden" Bedingung (vgl. Anhang 2 zu § 158) geschlossen, und diese Bedingung sei noch nicht eingetreten, er sei infolgedessen noch nicht zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet. A bestreitet, daß der Vertrag unter einer „aufschiebenden" Bedingung geschlossen sei. Hier muß A beweisen, daß der Vertrag „unbedingt" geschlossen ist, wenn er mit seiner Klage auf Vertragserfüllung durchdringen will. Dasselbe gilt, wenn B den Vertragsschluß zugesteht, aber behauptet, es sei ein „Anfangs-Termin" für die „Wirkung" des Vertrags (§ 163) vereinbart worden, und wegen noch nicht erfolgten Eintritts des Anfangstermins die Erfüllung verweigert. — Wenn dagegen B den Vertragsschluß zugesteht und behauptet, er sei unter einer „auflösenden" Bedingung (vgl. Anhang 3 zu § 158) oder mit einem Endtermin (§ 163) geschlossen und die „auflösende" Bedingung (der Endtermin) sei eingetreten, er sei infolgedessen nicht mehr zur Vertragserfüllung verpflichtet, so muß B beweisen, daß eine „auflösende" Bedingung, ein Endtermin, vereinbart worden sei. Wer behauptet, daß eine festgesetzte Bedingung (gleichviel ob „aufschiebende" oder „auflösende"), eine festgesetzte Zeitbestimmung (gleichviel ob „Anfang"- oder „Endtermin") „eingetreten" sei, muß seine Behauptung beweisen.

Zu § 158 **Anhang 2** zu § 158: Eine **„aufschiebende" Bedingung** liegt vor, wenn der Eintritt der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von einer Bedingung abhängig gemacht wird. z. B. ich verkaufe durch notariellen Vertrag mein Grundstück für 60 000 Mk. an C unter der Bedingung, „daß mir innerhalb 6 Wochen niemand mehr bietet"; A verspricht notariell seinem Neffen B 10 000 Mk. zu schenken, „wenn das Kind, dessen Geburt bei seiner Frau bevorsteht, ein Mädchen ist"; D kauft durch notariellen Vertrag von E dessen Grundstück (oder mietet von ihm durch schriftlichen Vertrag auf 5 Jahre die Parterre-Räumlichkeiten seines Hauses) unter der Bedingung, daß er zum Betriebe eines Restaurants den „vollen Schankkonsens" erhalte. Bis zur Entscheidung, ob die „Bedingung eintritt", besteht ein **Schwebezustand**, der in den §§ 160—162 geregelt ist. Werden mir innerhalb 6 Wochen nicht mehr als 60 000 Mk. geboten, wird dem Neffen B eine Tochter geboren, erhält D den vollen Schankkonsens, so ist die **„Bedingung eingetreten"**, der Schwebezustand beendigt, und „es treten die von der Bedingung abhängig gemachten Wirkungen ein", d. h. C kann Übergabe und Auflassung des Grundstücks, B kann die geschenkten 10 000 Mk., D kann Auflassung und Übergabe des Grundstücks bezw. Übergabe der Parterre-Räumlichkeiten fordern. Wenn mir dagegen innerhalb 6 Wochen für mein Grundstück 61 000 Mk. geboten werden, wenn das Kind, das die Frau des Neffen B zur Welt bringt, ein Knabe ist, wenn der Antrag des D auf „vollen Schankkonsens" endgültig zurückgewiesen wird, so ist die **„Bedingung ausgefallen"**, der Grundstücksverkauf, die Schenkung usw. sind wirkungslos. Ein **Hauptfall** der **„aufschiebenden (Suspensiv-) Bedingung"** ist der **Vorbehalt des Eigentums beim Verkauf beweglicher Sachen (Abzahlungs-Geschäfte)**; z. B. der Möbelhändler verkauft und übergibt dem A eine Zimmereinrichtung für 500 Mk. gegen monatliche Abschlagszahlung von 50 Mk. unter der Bedingung, daß das Eigentum der Möbel auf A erst übergehen soll nach Zahlung der letzten Kaufgeldrate und daß bis dahin das Eigentum der Möbel dem Verkäufer vorbehalten bleiben soll (vgl. § 455). — Unter Umständen kann es zweifelhaft sein, **ob** eine Bedingung als **„aufschiebende" oder** als **„auflösende"** gesetzt ist. Hierüber vgl. Anhang 3 zu § 158 (letzter Absatz).

Zu § 158 **Anhang 3** zu § 158: Eine **„auflösende" Bedingung** liegt vor, wenn die Auflösung eines endgültig geschlossenen, sofort zur „vollen

Wirksamkeit" gelangten Rechtsgeschäfts (Vertrags), das Ende der durch das Rechtsgeschäft (Vertrag) bereits eingetretenen „Wirkungen" von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht wird. Ein alltägliches Beispiel eines Rechtsgeschäfts unter „auflösender Bedingung" sind die Geburtstags- und Weihnachtseinkäufe der Ehemänner für ihre Frauen: „ich kaufe diese Bluse, dieses Kopftuch usw., bezahle es hiermit und bitte, es mir zu senden, behalte mir aber den „Umtausch" (gegen einen anderen Gegenstand Ihres Lagers) vor, „wenn" es meiner Frau nicht gefällt." (vgl. Note 2 zu § 495.) Ferner: ein Beamter oder Offizier mietet durch schriftlichen Vertrag eine Wohnung auf 5 Jahre mit der Festsetzung, daß der Mietvertrag sofort endigen solle, „wenn" er versetzt werde. Ferner: A kauft von B dessen Restaurations-Gartengrundstück mit der Vereinbarung, der Kauf solle rückgängig werden, „wenn" A (wider Erwarten) nicht „den vollen Schankkonsens" erhalte. Es erfolgt die Übergabe und Auflassung und A wird im Grundbuch als „Eigentümer" eingetragen. Demnächst wird ihm der Schankkonsens von der Behörde verweigert. Ferner: Ich verkaufe und übergebe dem D mein Pianino mit der Vereinbarung, daß, „wenn" meine Tochter innerhalb 2 Jahren auf die Hochschule für Musik gehen sollte, das Kaufgeschäft rückgängig werden solle.

Noch zu § 158

Bis zur Entscheidung, ob die „Bedingung eintritt", besteht ein **Schwebezustand,** der in den §§ 160—162 geregelt ist. Wenn der Ehefrau die Bluse, das Kopftuch usw. „nicht gefällt", — wenn der Beamte oder Offizier „versetzt" wird, — wenn dem A der „Schankkonsens verweigert" wird, — wenn meine Tochter innerhalb 2 Jahren „auf die Hochschule geht", so ist die **auflösende Bedingung eingetreten,** der Schwebezustand ist beendigt, **es endigen die „Wirkungen"** der vorbezeichneten Verträge und **der frühere Rechtszustand tritt wieder ein,** d. h. das **Eigentum** der Bluse usw. **fällt** an den Kaufmann usw. **zurück,** und zwar **ohne** daß es einer **Rückübertragung durch „Übergabe"** bedarf, — die Wohnung ist unvermietet, — das **Eigentum** des **Grundstücks** aber, als dessen Eigentümer A auf Grund der ihm von B erteilten „Auflassung" bereits im Grundbuch eingetragen ist, **fällt nicht ohne weiteres** an B **zurück;** denn wenn auch der „Kaufvertrag" unter „auflösender Bedingung" geschlossen war, so wäre die „Auflassung" unter einer „Bedingung" doch nach § 925 Abs. 2 unwirksam gewesen. Die Folge hiervon ist, daß bei Eintritt der „auflösenden Bedingung" (Verweigerung der Schank-Erlaubnis) A nur „persönlich" verpflichtet ist, die **Rück-Auflassung** des Grundstücks an B zu erklären. Zur Sicherung dieses Anspruchs auf Rück-Auflassung hätte B für sich eine Vormerkung im Grundbuche gemäß §§ 883, 885 eintragen lassen können.

Ein häufiges Beispiel einer **auflösenden Bedingung** ist ferner folgende **letztwillige Verfügung:** § 1. „Wir, die Eheleute A und B, setzen uns gegenseitig zu unseren Erben ein. Unsere 4 Kinder C, D, E, F sollen unsere „Nacherben" sein dergestalt, daß sie beim Tode des Letztlebenden von uns erben sollen, was von der Erbschaft übrig sein wird. § 2. Wenn (auflösende Bedingung) der Überlebende von uns sich wiederverheiratet, so soll die Erbeseinsetzung in § 1 hinfällig sein, und es soll dann die gesetzliche Erbfolge (der überlebende Ehegatte ¼, die 4 Kinder je $^3/_{16}$) eintreten."

Wenn in den vorstehend gegebenen Beispielen der Frau die Bluse usw. gefällt, der Beamte (Offizier) nicht versetzt wird, A den Schankkonsens erhält, die Tochter nicht zur Hochschule geht, der überlebende Ehegatte nicht wieder heiratet, so ist **„die Bedingung ausgefallen",** und es gelten die Verträge und das Testament, wie wenn sie unbedingt errichtet wären.

Wie bereits Anhang 2 zu § 158 (am Ende) gesagt, kann es im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob eine „aufschiebende" oder „auflösende" Bedingung festgesetzt, von den Beteiligten gewollt ist. Im obigen Beispiel: Ein Ehemann geht in einen Putzladen, in dem er ganz fremd ist, kauft für seine Frau einen Hut, bezahlt den Preis von 40 Mk. und läßt ihn sich zuschicken (übergeben), vereinbart jedoch die Zulässigkeit des „Umtauschs" gegen irgend einen anderen (gleichwertigen oder teureren, also mit Zuzahlung) Gegenstand desselben

Ladens; hier liegt „auflösende" Bedingung vor. Derselbe Ehemann geht in einen Putzladen, in dem seine Familie ständiger Kunde ist, er wählt einen Hut aus, läßt sich ihn zuschicken, bezahlt ihn vorläufig nicht, und behält Umtausch oder gar Rückgabe ohne die Verpflichtung einen anderen Gegenstand zu kaufen vor; hier liegt „aufschiebende" Bedingung vor. Hieraus ergibt sich, daß im Einzelfalle aus den Umständen usw. durch „Auslegung" gemäß §§ 157, 133 festzustellen ist, ob „aufschiebende" oder „auflösende" Bedingung vorliegt. Auslegungsregeln enthalten §§ 455, 495 (vgl. Note 2 dazu), 2075.

Zu § 159 **Anhang 4** zu § 159: Nach den meisten früheren Rechten wurde, wenn die „aufschiebende" Bedingung eintrat, das davon abhängig gemachte Rechtsgeschäft (Vertrag) so behandelt, als ob es von Anfang an unbedingt geschlossen worden wäre, und wenn die „auflösende" Bedingung eintrat, wurde das betreffende Rechtsgeschäft (Vertrag) so behandelt, als ob es garnicht geschlossen worden wäre **(Zurückziehung, rückwirkende Kraft des Eintritts der Bedingungen). Nach BGB.** (§ 159) **hat der Eintritt der** „aufschiebenden" oder „auflösenden" **Bedingung nur dann „rückwirkende Kraft", wenn es die Parteien** nach „dem Inhalte des Rechtsgeschäfts" **gewollt haben,** was durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 zu ermitteln ist. Die **rückwirkende Kraft** äußert sich übrigens **nur in dem Verhältnisse der Parteien unter einander, nicht** auch **Dritten gegenüber.** — Beispiel zu § 159: A verkauft einen von seinem Gute entfernt liegenden Acker an B unter der „auflösenden Bedingung", daß der Kauf aufgehoben sein soll, wenn es dem A binnen 3 Jahren gelingt, das zwischen seinem Gute und dem Acker liegende Grundstück des C zu erwerben und auf diese Weise den Acker an sein übriges Besitztum anzuschließen. Übergabe und Auflassung finden statt. Es gelingt dem A, das Grundstück des C zu erwerben, die „auflösende Bedingung ist also eingetreten". B muß den Acker an A zurückgeben und zurück auflassen; aber, da die **Zurückbeziehung** des Eintritts der Bedingung **nicht von selbst** eintritt, behält er die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte des Ackers; zu ihrer Herausgabe oder Ersatz ihres Wertes ist er nur verpflichtet, **wenn dies,** d. h. die **Zurückbeziehung** des Eintritts der Bedingung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts von den Parteien **gewollt** ist.

Zu § 160 **Anhang 5** zu § 160: Im Beispiele des Anhangs 2 zu § 158 holze ich einen auf dem für 60 000 Mk. unter aufschiebender Bedingung verkauften Grundstücke befindlichen Wald ab und schaffe das Holz fort; falls mir niemand mehr als 60 000 Mk. innerhalb der 6 Wochen bietet, die aufschiebende Bedingung also eintritt, kann der nun unbedingt berechtigte Käufer C wegen des Waldes Schadensersatz von mir fordern.

Zu § 160 **Anhang 6** zu § 160: Im Beispiele des Anhangs 3 zu § 158 unterläßt es D der Abrede zuwider, das ihm unter auflösender Bedingung verkaufte Pianino gegen Feuersgefahr zu versichern und es verbrennt demnächst bei einer Feuersbrunst; hier muß mir D, falls meine Tochter innerhalb 2 Jahren zur Hochschule geht, die auflösende Bedingung also eintritt, den Schaden ersetzen.

Zu § 164 **Anhang 1** zu § 164: In der Regel ist **„Vertretung"** bei allen Rechtsgeschäften zulässig. Im Familienrecht und im Erbrecht ist jedoch für eine Reihe von Rechtsgeschäften mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Natur der bei ihnen zu treffenden Entschließungen eine Vertretung gesetzlich ausgeschlossen, z. B. bei der Eheschließung (§ 1317), bei der Testamentserrichtung (§ 2064), Abschluß eines Erbvertrags (§ 2274) usw.

Die §§ 164 ff. handeln:

A. von der **Vertretung vermöge** einer dem Vertreter zustehenden **„Vertretungsmacht"** (§§ 164—176), die erteilt sein kann:

a) durch **Gesetz: gesetzliche Vertreter** z. B. Vater bezw. Mutter bei der elterlichen Gewalt, Vormund, Pfleger. Der Vorstand eines rechtsfähigen Vereins „hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters" (§ 26 Abs. 2). Die Ehefrau ist kraft Gesetzes berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu „vertreten" (§ 1357); sie hat ferner im Falle des § 1450 „Vertretungsbefugnis";

b) durch **Rechtsgeschäft: Vollmacht.** Hiervon handeln insbesondere die §§ 166 Abs 2 bis 176. Der Hauptfall der Erteilung einer „Vertretungsmacht" durch Rechtsgeschäft ist der „Auftrag" (§ 662), außerdem z. B. ein Gesellschaftsvertrag (§§ 710 bis 714), ein Dienst-, ein Werkvertrag (§§ 611, 631, 675). **vgl. Näheres** Anhang 12 zu § 167.

B. von der **Vertretung „ohne Vertretungsmacht"** (§§ 177—180);

C. § 181 bezieht sich auf beide Arten von Vertretung zu A und B.

Von der **Haftung des Vertretenen für Verschulden des Vertreters** handeln die §§ 278, 831, vgl. auch § 31.

Anhang 2 zu § 164: Der **Umfang der Vertretungsmacht** bestimmt sich: **Zu § 164**

a) **bei den „gesetzlichen Vertretern"** durch das betreffende Gesetz, z. B. beim Vater durch die §§ 1630 ff., beim Vormund durch die §§ 1793 ff.;

b) bei den **„Bevollmächtigten"** durch den Inhalt der (mündlichen, schriftlichen, gerichtlichen oder notariellen) Vollmacht, der im Einzelfalle durch „Auslegung" gemäß §§ 133, 157 festzustellen ist. Die sogen. **Generalvollmacht** ermächtigt zur Vertretung in allen Angelegenheiten des Vollmachtgebers (soweit sie nicht „ausdrücklich" oder nach dem durch „Auslegung" zu ermittelnden Sinne der Generalvollmacht ausgenommen sind), ohne daß es, wie frühere Gesetze vorschrieben, für einzelne, bestimmte Rechtsgeschäfte noch außerdem einer „Spezialvollmacht" bedarf. — Für gewisse, häufig vorkommende Vollmachtsverhältnisse ist der **„Umfang der Vollmacht" durch Gesetz geregelt,** z. B. für die **Prokura** und die **Handlungsvollmacht** (§§ 48 ff. HGB., abgedruckt Seite 768 ff.), für die **Prozeßvollmacht** (§§ 81 ff. ZPO.), für die dem **Gerichtsvollzieher** durch den **Zwangsvollstreckungsauftrag** erteilte Vollmacht (§§ 754, 755 ZPO.).

Ob und inwieweit ein Vertreter seine **Vertretungsmacht auf einen anderen übertragen** kann (sogen. **Substitutionsbefugnis**), ist im einzelnen Falle durch „Auslegung" der in Betracht kommenden „gesetzlichen Vorschriften" bezw. des Inhalts der „Vollmacht" festzustellen; z. B. wird der bevollmächtigte „Vermögensverwalter", auch ohne daß ihm die Substitutionsbefugnis ausdrücklich beigelegt ist, für befugt zu erachten sein, für Geschäfte, bei denen dies üblich ist und deren Übertragung nicht Sache besonderen persönlichen Vertrauens ist, sich eine „Substitution" zu bestellen. „Im Zweifel" ist jedoch die Substitutionsbefugnis für ausgeschlossen zu erachten (vgl. § 664). Dem Prozeßbevollmächtigten ist die Substitutionsbefugnis in § 81 ZPO. ausdrücklich beigelegt.

Anhang 9 zu § 166: Nach § 166 Abs. 1 sind Fragen, ob ein durch einen **„Vertreter"** geschlossener Vertrag wegen **„Willensmängel"**, z. B. Irrtums, arglistiger Täuschung, Zwanges usw. anfechtbar ist, ob Rückgängigmachung eines Kaufgeschäftes oder Minderung des Kaufpreises wegen beim Kaufe **„unbekannter"** Mängel der gekauften Sache verlangt werden kann (§ 462), und ähnliche, **lediglich** aus der **Person des Vertreters** zu beantworten. Wenn z. B. die Köchin für ihre Hausfrau auf dem Markte einen Hasen kauft, der einen Fehler hat und den sie ebendarum billiger erhandelt, so kann die Hausfrau den Kauf nicht rückgängig machen. Das Gesetz geht eben davon aus, daß der **„Vertreter" die wollende** und **handelnde Person** ist. **Zu § 166**

Eine wichtige **Ausnahme** von dem Grundsatz des Abs. 1 enthält der Absatz 2 § 166, wobei hervorzuheben ist, daß sich diese Ausnahme nicht auf „Willensmängel" (vgl. oben), sondern nur auf das „Kennen" oder

„Kennenmüssen" von Umständen bezieht (§ 122 Abs. 2). Wenn also im vorstehenden Beispiele die Herrin die Köchin auf den Markt schickt, mit der **„Weisung"**, von dem Händler Müller den einen rechts an seiner Bude hängenden Hasen (den z. B. die Herrin vorher im Vorbeigehen gesehen hat) zu kaufen, und es stellt sich dann heraus, daß der Hase stinkt, so ist für die Frage, ob der Händler den Mangel zu vertreten hat (§ 460), entscheidend, ob die Herrin (nicht: die Köchin) „grob fahrlässig" handelte.

Zu § 167 **Anhang 12 zu § 167: Wesen der Vollmacht.** Beispiel: A, der auf mehrere Monate verreist, schreibt an seinen Hypothekenschuldner B, er solle die fällig werdenden Hypothekenzinsen an C zahlen; in diesem Falle ist C „bevollmächtigt" zum Empfang und zur Quittungsleistung über die Hypothekenzinsen, auch wenn ihm selbst noch keine diesbezügliche Mitteilung von A zugegangen ist. Dieses Beispiel ergibt klar, daß die Vollmacht ein **„einseitiges Rechtsgeschäft"**, eine einseitige Willenserklärung ist, die zwar „empfangsbedürftig" ist (seitens des Bevollmächtigten oder des Dritten; vgl. Anhang 1 zu § 116), aber nicht der „Annahme" seitens des Bevollmächtigten bedarf. Die **Vollmachtserteilung** ist also an sich **kein „Vertrag"**. Im praktischen Leben kommt sie aber in dieser Reinheit wohl kaum jemals vor, sondern meist nur in Verbindung mit einem „Vertrage". Der Hauptfall ist die Annahme eines „Auftrags" (§§ 662 ff.), ferner: „Dienst- oder Werkvertrag" (§§ 611, 631, 675), ferner „Gesellschaftsvertrag" (§§ 710—714); aber auch dann **ist immer noch auseinander zu halten:** a) **Vollmacht**, — b) **der übrige Inhalt** des Auftrags, Dienst-, Werk-, Gesellschaftsvertrags. „Vollmacht und Auftrag, das ist zweierlei" (C). vgl. auch Note 14 zu § 168. Das **Verhältnis zwischen** dem **Vollmachtgeber und** dem **Dritten**, mit dem der Bevollmächtigte sich einläßt, ist immer nach den **§§ 164—176** zu beurteilen, für das **Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber** und **Bevollmächtigten** sind die Vorschriften über **Auftrag, Dienst-, Werk-, Gesellschaftsvertrag usw.** maßgebend.

Zu § 181 **Anhang 35 zu § 181:** Der § 181 entscheidet die Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, daß jemand als **Vertreter eines anderen** (z. B. Vormund, Bevollmächtigter, Vorsteher einer juristischen Person) **ein Rechtsgeschäft (Vertrag) mit sich selbst**, sei es im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Da in diesen Fällen stets die Gefahr eines Widerstreits der Interessen vorliegt, so ist **grundsätzlich** die Zulässigkeit einer solchen Handlungsweise **ausgeschlossen.** Das trotzdem von einem Vertreter „mit sich selbst" vorgenommene Rechtsgeschäft ist aber nicht als „verboten" im Sinne des § 134 und deshalb nicht als „nichtig" anzusehen, sondern nur als „unwirksam" (im Sinne des Anhangs 74 zu § 139 unter c), d. h. es kann durch nachträgliche Genehmigung des Vertretenen wirksam werden (vgl. § 177). **Ausnahmen** von dem Grundsatze des § 181 können durch das der „Vertretungsmacht" zu Grunde liegende „Gesetz" oder „Rechtsgeschäft" (die Vollmacht) bestimmt werden. So wird z. B. nach dem (durch Auslegung festzustellenden) Sinne der Vollmachten eines „Verwalters zweier Vermögensmassen" dieser Verwalter in der Regel für befugt zu erachten sein, Wertpapiere zum Tageskurse aus der einen Vermögensmasse in die andere zu verkaufen. Abgesehen hiervon aber verlangt das praktische Bedürfnis, daß der Vertreter eine „zwischen ihm selbst und dem Vertretenen" oder „zwischen zwei von ihm vertretenen Personen" bestehende Verbindlichkeit durch sein alleiniges Handeln „erfülle", daß z. B. ein Vormund wegen einer ihm gegen das Mündel zustehenden Forderung aus dem in seinem Besitze befindlichen Gelde des Mündels sich selbst bezahlt machen kann. Dies bestimmen die Schlußworte des § 181. Ein öfters vorkommendes Beispiel ist: A und B, die in Berlin wohnen, schließen einen Kaufvertrag, durch den A sein Grundstück in Königsberg an B verkauft. Nach § 181 ist es zulässig, daß beide dem Rechtsanwalt C in Königsberg Vollmacht erteilen, namens des A die „Auflassung" des Grundstücks vor dem Grundbuchamt in

Königsberg zu erklären und zugleich namens des B die Auflassung entgegenzunehmen. Hervorgehoben sei: „Hingabe an Erfüllungsstatt" (§§ 364, 365) ist im Sinne des § 181 nicht der „Erfüllung" ohne weiteres gleichzustellen; denn es liegt darin außer der „Erfüllung" noch eine weitere Vereinbarung („Sachen" usw. statt „Geld"). Ein Arzt, der Vormund des B ist und diesen ärztlich behandelt hat, kann daher die ihm zustehende Vergütung von 500 Mk. zwar auf Grund § 181 ohne weiteres aus dem Barvermögen des Mündels entnehmen; er darf aber nicht (z. B. wegen augenblicklichen Mangels an Barmitteln) sich dadurch befriedigen, daß er sich für seine Forderung an Zahlungsstatt einen von ihm auf 500 Mk. Wert geschätzten „Flügel" des B nimmt.

Anhang 1 zu § 194: Verjährung. Zu § 194

I. „An sich ist das Recht unabhängig von der Zeit. Rechte hören an sich dadurch nicht auf, daß sie eine Zeitlang nicht ausgeübt oder geltend gemacht werden, widerrechtliche Zustände werden dadurch nicht rechtlich, daß sie längere Zeit fortdauern, hundert Jahre Unrecht geben noch keine Stunde Recht. Indessen entspricht diese zweifellos richtige Theorie nicht dem praktischen Zwecke des Rechts." Der Verkehr erträgt es nicht, daß „lange verschwiegene", in der Vergangenheit vielleicht weit zurückliegende Tatsachen zur Quelle von Anforderungen in einem Zeitpunkte gemacht werden, in dem der in Anspruch genommene Gegner infolge der „verdunkelnden" Macht der Zeit entweder nicht mehr oder doch nur schwer in der Lage ist, die ihm zur Seite stehenden entlastenden Umstände mit Erfolg zu verwerten. Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften des BGB. über Rechtsverlust (richtiger: Rechtseinschränkung, vgl. § 222) durch **Verjährung** (§§ 194 ff.) und umgekehrt über Rechtserwerb an beweglichen Sachen durch **Ersitzung** gemäß §§ 937 ff., 1033 und an Grundstücken gemäß §§ 900, 927.

II. Indem das BGB. die „Verjährung" als eine **Verjährung der „Ansprüche"** ordnet (§ 194 Abs. 1), spricht es als Grundsatz aus, daß das Recht selbst, das den Grund eines „Anspruchs" bildet, nicht verjährbar sein soll. z. B. das Urheberrecht an einem Buche, ein Patentrecht ist unverjährbar; wohl aber verjährt der z. B. im Jahre 1901 entstandene „Anspruch" wegen Verletzung des Urheberrechts, des Patentrechts auf Schadensersatz usw. Doch ist obiger Grundsatz im BGB. nicht streng durchgeführt; z. B. in den Fällen der §§ 901, 1028 hat die Verjährung des „Anspruchs" das Erlöschen des „Rechts" zur Folge. — Hervorgehoben sei: **Nur „Ansprüche"**, d. h. nach § 194 „die Rechte, von einem anderen ein **Tun** oder **Unterlassen zu verlangen"** unterliegen der **Verjährung**; es verjähren also nicht bloße Befugnisse, z. B. das Anfechtungsrecht, das Rücktrittsrecht, das Widerrufsrecht, das Vorkaufsrecht usw.; doch sind diese meist an kurze **Ausschlußfristen** (vgl. unter X) gebunden, z. B. §§ 121, 124.

III. Der **Verjährung** unterliegen **alle Ansprüche, sofern nicht** das **Gegenteil** durch das **Gesetz** bestimmt ist; z. B. §§ 758, 2042.

Im **Sachenrecht** erleidet die Regel bezüglich der Ansprüche aus **Rechten an Grundstücken** dadurch erhebliche **Einschränkungen**, daß Ansprüche aus im Grundbuche **„eingetragenen" Rechten** grundsätzlich **unverjährbar** sind (§ 902 mit den daselbst angegebenen **Ausnahmen**, z. B. Hypothekenzins-, Altenteils-Rückstände usw., die nach § 197 in 4 Jahren verjähren; fernere Ausnahme § 1028), und daß zu Gunsten desjenigen, der durch eine „unrich-

Noch zu § 194

tige Eintragung oder Löschung" in seinem Rechte an einem Grundstücke beeinträchtigt ist, der **Anspruch auf „Berichtigung des Grundbuchs"** der Verjährung entzogen ist (§ 898), vgl. ferner § 924.

Eine Ausnahme von der Regel der „Verjährbarkeit" ist ferner geboten für Ansprüche aus **familienrechtlichen Verhältnissen** (§ 194, Abs. 2). Die eigentümliche Natur dieser Ansprüche gestattet nicht, daß sie durch Nichtausübung verloren gehen.

IV. Die regelmäßige **Verjährungsfrist** beträgt 30 Jahre; es ist die längste Verjährungsfrist, die das neue Recht kennt. Die **Ausnahmen** von dieser Regel (Verjährungsfristen von 2 und 4 Jahren) sind jedoch so zahlreich, daß für die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens diese **kürzeren Verjährungsfristen** eigentlich die Regel bilden (§§ 195—197). Außerdem werden bei den einzelnen Rechtsverhältnissen andere, zum Teil noch kürzere Verjährungsfristen festgesetzt, von 6 Wochen (§ 490), bis 5 Jahren (§ 638), außerdem z. B. §§ 477, 558, 606, 852, 1057, 1302, 2332. vgl. ferner die Vorschriften des „Handelsgesetzbuchs" und der „Wechselordnung" über „Verjährung".

Die **Berechnung** der Verjährungsfrist erfolgt gemäß §§ 186 ff.

V. Die §§ 198—201 ordnen den **Beginn** der Verjährung.

VI. Auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den „Beginn" der Verjährung vorliegen, ist es unter bestimmten Umständen geboten, daß der Beginn hinausgeschoben werde, und die gleichen Umstände müssen, wenn sie während des Laufes der Verjährung eintreten, bewirken, daß der Zeitraum, während dessen sie bestehen, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Das Gesetz nennt dies **Hemmung** der Verjährung und handelt davon in den §§ 202—207. Sobald die „Hemmung" beseitigt ist, läuft die Verjährung weiter, und die etwa bereits vor Eintritt der „Hemmung" abgelaufene Verjährungszeit wird mitgerechnet. Verschieden davon ist die **Unterbrechung** der Verjährung, die bewirkt, daß die bis zum Eintritt des „unterbrechenden" Umstandes abgelaufene Zeit einer bereits begonnenen Verjährung nicht in Betracht kommt und eine neue Verjährung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen kann. Hierüber handeln die §§ 208—219.

VII. Die **Wirkung** der Verjährung ist, daß nach Vollendung der Verjährung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (§ 222). „Böser Glaube" des Verpflichteten, d. h. die Kenntnis der bestehenden „Verpflichtung" hindert die Verjährung nicht, denn sie beruht auf den zu I angegebenen praktischen Erwägungen. Anders bei der „Ersitzung" (der erwerbenden Verjährung), diese fordert „guten Glauben" (§ 937 Abs. 2). Aber auch bei der „Verjährung" kann „böser Glaube" des Verpflichteten erheblich werden. Wenn z. B. der Schuldner den vom Gläubiger gegen ihn geltend gemachten Anspruch außergerichtlich dem „Grunde" nach anerkennt und sich über die streitige „Höhe" des Anspruchs auf Verhandlungen einläßt und letztere lange hinzieht in der Absicht, den Gläubiger von der rechtzeitigen Klageerhebung (vor Ablauf der Verjährung) abzuhalten, auf die verspätet erhobene Klage aber dann die Einrede der „Verjährung"

erhebt, so kann der Gläubiger dieser Einrede die Replik der „Arglist" mit Erfolg entgegensetzen. Der Zweck der Verjährung erfordert nicht, daß der Anspruch unmittelbar erlischt; es genügt, wenn dem Verpflichteten ein Schutzmittel gegen die Behelligung mit dem verjährten Anspruche zur Verfügung gestellt wird. Dieses Mittel liegt in der Gewährung der **„Einrede"** an den Verpflichteten, daß er **wegen Verjährung** berechtigt sei, **die Leistung zu verweigern.** Die Verjährung gehört zu den **„Einreden, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird" (zerstörende Einrede** vgl. Sachregister unter „Einrede"). Aus dem Gesagten folgt, daß die Vollendung der Verjährung vom Richter nicht von Amtswegen, sondern nur dann berücksichtigt werden darf, wenn sich der Verpflichtete auf die Einrede beruft, und daß der Verzicht des Verpflichteten auf die Wirkung der Verjährung dem Anspruche wieder volle Kraft verleiht. **Noch zu § 194**

VIII. Von der **Regel, daß** die **Geltendmachung des verjährten Anspruchs ausgeschlossen** ist, machen § 222 Abs. 2 und § 223 zum Schutze der Verkehrssicherheit dienende und der Billigkeit entsprechende **Ausnahmen,** die den verjährten Anspruch unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen als fortbestehend anerkennen.

Eine praktisch wichtige **Einschränkung** erleidet die **Verjährung** ferner dadurch, daß eine **verjährte Forderung** noch **zur Aufrechnung** (Kompensation) verwendet werden kann, wenn sie zu der Zeit, in der sie gegen die andere Forderung (bereits) „aufgerechnet" werden „konnte", noch nicht verjährt war (§ 390). Auch diese Vorschrift entspricht lediglich der Billigkeit. Wenn ein Handwerker A es unterläßt, eine ihm gegen den Privatmann B zustehende Forderung von 300 Mk. für „Ausführung von Arbeiten" einzuklagen, weil dem B eine gleich hohe Gegenforderung aus einem Darlehen gegen ihn zusteht, so handelt er damit nur sachgemäß, weil B sicher seine Gegenforderung „zur Aufrechnung" stellen und A dann mit seiner Klage abgewiesen werden würde. A hat aber auch keine Veranlassung, die zur Aufrechnung erforderliche „Erklärung" gegenüber B abzugeben (§ 388), solange nicht B mit seiner Gegenforderung hervortritt. Er darf vielmehr mit Fug darauf vertrauen, daß B gleichfalls seine Gegenforderung als getilgt ansieht. Es wäre nun jedem Rechtsgefühle widerstreitend, wenn dem A versagt würde, dem vielleicht erst nach 20 Jahren die noch nicht verjährte Gegenforderung aus dem Darlehen (die erst nach 30 Jahren verjährt § 195) einklagenden Privatmann B seine der zweijährigen Verjährung (§ 196[1]) unterliegende, bereits verjährte Forderung für „Ausführung von Arbeiten" entgegen zu stellen; dies gestattet ihm vielmehr § 390.

IX. Im öffentlichen Interesse bestimmt das Gesetz (§ 225), daß eine **Ausschließung** oder **Erschwerung** der Verjährung **nicht durch Rechtsgeschäft von vornherein festgesetzt** werden darf, dagegen stellt es den Beteiligten frei, eine **Erleichterung** der Verjährung, insbesondere eine **Abkürzung,** zu **vereinbaren,** vgl. jedoch die Note zu § 225.

X. Zu unterscheiden von der Verjährung sind die **Ausschlußfristen,** nach deren Ablauf das befristete **Recht selbst erlischt,** was (abweichend von dem oben unter VII Gesagten) der Richter von Amtswegen, nicht erst auf Einrede des Verpflichteten berücksichtigen muß. Auf diese „Ausschluß-

Noch zu § 194 fristen" finden die Grundsätze über Verjährung z. B. über Beginn, Hemmung, Unterbrechung, Wirkung keine Anwendung, falls und soweit dies nicht für die einzelne Ausschlußfrist besonders angeordnet ist. Solche Ausschlußfristen sind z. B. die in §§ 121, 124 bestimmten Anfechtungsfristen (wo für die Fälle des § 124 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß auf den Lauf der Anfechtungsfrist die betreffenden Vorschriften über „Verjährung" entsprechende Anwendung finden), ferner die in § 561 angeordnete Frist für das Erlöschen des Pfandrechts des Vermieters an den aus der Wohnung fortgeschafften Sachen des Mieters, ferner: die Frist für die Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1944), die Frist zur Einreichung eines Inventars durch den Erben (§§ 1995, 1996, 1997), ferner § 864 (Besitzschutz), usw.

XI. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. **am 1. Januar 1900** nach den früheren Rechten begonnenen, aber **noch nicht vollendeten Verjährungen** gibt E. 169 **Übergangsbestimmungen.**

XII. Für diejenigen Rechtsangelegenheiten, für die nach dem E. 55 die **Landesgesetze** in Kraft bleiben, gelten natürlich auch die landesrechtlichen Vorschriften über „Verjährung" und „Erlöschen" (Ausschlußfristen). vgl. z. B. die Vorschriften der Ausführungsgesetze über „Verjährung" und „Erlöschen" öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Abgaben, Kosten, Gebühren usw. PrAG.. 8 und 9, BAG. 122 ff., SAG. 2, WAG. 141, BAG. 7.

Zu § 228 **Anhang 5 zu § 228: Selbstschutz gegen Tiere und andere leblose Sachen.** Wer **unter den Voraussetzungen des § 228 Satz 1** ein fremdes Tier oder leblose Sache beschädigt, braucht **nicht Schadensersatz** zu leisten und kann **nicht wegen Sachbeschädigung bestraft** werden (§§ 303—305 StrGB.). Es ist dies eine bedeutsame Einwirkung des BGB. auf das Strafgesetzbuch. Der „Selbstschutz" gegen Tiere und leblose Sachen ist ebenso wie die „Notwehr" sowohl zum eigenen Schutze wie zum Schutze eines anderen und zum Schutze jedes Rechtsgutes (Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen) gestattet. Der Selbstschutz wird aber nach § 228 sofort „widerrechtlich" und begründet Schadensersatzpflicht, wenn die von dem Tiere oder der leblosen Sache drohende Gefahr auf andere Weise vermieden werden kann, und wenn das gefährliche Tier oder die gefährliche leblose Sache unverhältnismäßig wertvoller sind als das bedrohte Gut; z. B. einen wertvollen Leonberger, der mir in einem Gartenlokal meine Wurst vom Teller zu nehmen droht, darf ich nicht töten. Auch der Schlußsatz des § 228 entspricht nur der Billigkeit: wer einen ihn bedrohenden Hund dazu gereizt hat, darf ihn zwar zu seinem Schutz, ohne Strafe fürchten zu müssen, durch Schläge abwehren und nötigenfalls töten, muß aber Schadensersatz leisten. Über „Schadensersatz" vgl. §§ 249 ff. — § 228 ist der privatrechtliche „Notstands-Paragraph", der von § 54 StrGB. betr. „Notstand" nicht unerheblich abweicht.

Zu § 228 **Anhang 6 zu § 228:** Das BGB. gestattet nicht bloß „Selbstschutz" (Verteidigung) gegen gefahrdrohende fremde Tiere und leblose Sachen (§ 228) sondern auch die sogen. **Nothilfe** (Angriff auf fremde Tiere und leblose Sachen). Nach **§ 904** ist es nämlich **erlaubt**, also „straflos", auf **fremde Sachen**, sogar „angriffsweise" einzuwirken, sie **zu beschädigen, zu zerstören** zur Abwendung einer nicht durch diese Sachen, sondern einer „anderweitig" drohenden Gefahr, wenn die in § 904 bestimmten Voraussetzungen vorliegen; jedoch ist man dem Eigentümer der Sache zum „Schadensersatze" verpflichtet. Die beiden Touristen, die im Sommer 1902 auf dem Montblanc das Observatorium des Herrn Vallot erbrachen und

dessen Vorräte verzehrten, würden, falls § 904 BGB. zur Anwendung hätte kommen können, „straffrei", aber „schadensersatzpflichtig" gewesen sein. Die Schadensersatzpflicht aus § 904 setzt ein „Verschulden" nicht voraus. — Der **Unterschied** zwischen **§ 228** und **§ 904** wird durch folgendes Beispiel klar: Der Austräger eines Glaswarengeschäfts wird auf der Straße von einem wütenden Hund in die Wade gepackt. Um sich von dem Tier zu befreien und keine andere Rettung findend, wirft er den Tafelaufsatz, den er einem Käufer bringen soll, nach dem Hunde und tötet ihn dadurch, wobei der Tafelaufsatz in Scherben geht. Bezüglich des Hundes gilt § 228, bezüglich des Tafelaufsatzes § 904. Der Austräger handelt weder bezüglich des Hundes, noch des Tafelaufsatzes „widerrechtlich", ist also straflos; er braucht auch für den Hund (sofern er ihn nicht gereizt hat) nicht Schadensersatz zu leisten (§ 228), den Tafelaufsatz muß er aber bezahlen (§ 904 am Ende). — Eine wichtige Folgerung aus § 904 zeigt folgendes Beispiel: Ein Einbrecher stiehlt mir 5000 Mk. aus meiner Schublade. Um sie ihm wieder abzujagen, verfolge ich ihn. Er flieht in Nachbars Haus und schließt dort eine Tür hinter sich ab. Fürchtend, daß er durchs Fenster entfliehen werde, schlage ich die Tür ein. Hierzu bin ich nach § 904 berechtigt, und der dabei stehende Nachbar ist nicht berechtigt, mich am Einschlagen seiner Tür durch die ihm nach §§ 227, 859 sonst zustehende „Notwehr" zu hindern. — vgl. § 54 StrGB.

Anhang 7 zu § 229: Selbsthilfe übt, wer einen ihm zustehenden „Anspruch" unter Umgehung der zuständigen Staatsbehörde eigenmächtig geltend macht, z. B. indem er seine Sache einem anderen, in dessen Besitz sie gekommen ist, wegnimmt, indem er seinem Schuldner die von diesem geschuldete Summe aus dem Geldbeutel wegnimmt. „Selbsthilfe" ist unerlaubt, falls und soweit die Handlung, durch die sie ausgeübt wird (Wegnahme einer Sache = Diebstahl, Festnahme einer Person = Freiheitsberaubung usw.), unerlaubt ist. Das BGB. **gestattet „Selbsthilfe" durch an sich unerlaubte Handlungen:** Zu § 229

A. in **einzelnen besonderen Fällen** z. B. §§ 561, 704, 859, 860, 910, 961, 962, 1029;

B. in den Fällen des durch E. 89 der Regelung durch die **Landesgesetze** vorbehaltenen sogen. **Privatpfändungsrechtes** an übertretendem fremden Vieh usw. (zum Schutze der Grundstücke und Grundstückserzeugnisse);

C. **allgemein** unter den in **§ 229** bestimmten **Voraussetzungen**, jedoch unter den in **§ 230** bestimmten **Einschränkungen** und **mit der Maßgabe** des **§ 231.**

Einige Beispiele mögen den Inhalt des Gesetzes klar machen: Dem Hochstapler, der aus der Weinstube nach dem Genusse von Delikatessen und Champagner scheinbar in den Abtritt, in Wahrheit aber durch die Haustür verschwinden will, kann der Wirt zur „Sicherung", nicht zur „Deckung" (§ 230) seiner Forderung die Börse und sonstige Sachen wegnehmen, den saubern Gast auch selbst festhalten; er darf seinen etwaigen Widerstand brechen, indem er ihn fesselt und einsperrt, und der Gauner, der zu seiner Verteidigung um sich schlägt, ist wegen Körperverletzung strafbar. — Dem spät abends mit seinem beladenen Erntewagen heimkehrenden Besitzer eines Landguts ist trotz einer ihm an dem Gute seines Nachbars zustehenden „Wegegerechtigkeit" von letzterem durch Errichtung eines Zaunes der Weg versperrt; er handelt nicht widerrechtlich, wenn er den Zaun zerstört und den ihm nunmehr persönlich hindernd in den Weg tretenden Nachbar durch seine Knechte festhalten läßt, bis er mit dem Wagen das Grundstück überschritten hat. — Der Landwirt, der Fabrikbesitzer, der Handwerksmeister handeln nicht widerrechtlich, wenn sie den **Dienstboten**, den **Arbeiter**, den **Gesellen** „festnehmen", der sich des **Vertragsbruchs** schuldig macht, sein Bündel schnürt und in die unbekannte Fremde ziehen will. Aber nur beim Vorliegen des letzteren Umstandes, d. h. bei „Fluchtverdacht", ist, wie das Gesetz hervorhebt, die Festnahme der Person des Verpflichteten gestattet; sie ist unzulässig und macht den Fest-

nehmenden strafbar und schadensersatzpflichtig, wenn der Arbeiter, Geselle, Dienstbote am Orte bleibt oder an einen bekannten Ort im Inlande zieht; denn die Festnahme soll nach dem Willen des Gesetzes nicht als „Zwangsmittel" bei Arbeitsverweigerung (Strike), sondern lediglich als vorläufige „Sicherung" für die Durchführung des Anspruchs im Wege des ordentlichen Prozesses dienen.

Zu § 241

Anhang 1 zu § 241: Zur Einführung in das „Recht der Schuldverhältnisse" und in das „Sachenrecht". vgl. die Inhaltsangabe Note 1 zu § 241 (Seite 90), auch Anhang 1 zu § 854.

I. Das „Vermögen" eines Menschen besteht aus zwei Arten von rechtlich geordneten Macht-Verhältnissen. Es kann der „rechtlichen Macht" eines Menschen unterworfen sein:

A. **unmittelbar** eine **Sache** (körperlicher Gegenstand, vgl. § 90),

B. **unmittelbar** eine **Leistung einer anderen Person** (auch: ein Unterlassen, Dulden, § 241), also, wenn es sich z. B. um die „Leistung" (Lieferung, Geben) einer „Sache" handelt, diese Sache nur **mittelbar** (vgl. unten zu B Abs. 2, Seite 851).

Zu A: Die **unmittelbare** rechtliche **Macht** eines Menschen **über** eine **Sache** kann sein:

a) entweder die „rechtliche Macht überhaupt" in allen denkbaren Beziehungen d. i. das „Eigentum" an einer Sache, § 903. Die bloß tatsächliche Gewalt eines Menschen über eine Sache ohne Rücksicht darauf, ob sie „rechtlich" begründet ist, heißt „Besitz"; hiervon und von dem Schutze, den das Gesetz auch solchem bloß tatsächlichen Zustande angedeihen läßt, handeln die §§ 854—872;

b) oder die „rechtliche Macht in einzelnen, im BGB. ausdrücklich festgestellten und begrenzten Beziehungen", nämlich: das „Erbbaurecht" (§§ 1012 ff.), die „Grunddienstbarkeiten" (§§ 1018 ff.), die „beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten" (§§ 1090 ff.), die Dienstbarkeit des „Nießbrauchs" (§§ 1030 ff.), das auf einem Grundstücke lastende „Vorkaufsrecht" (§§ 1094 ff.), die „Reallasten" (§§ 1105 ff.), die „Hypothek", „Grundschuld", „Rentenschuld" (§§ 1113 ff., 1191 ff., 1199 ff.), das „Pfandrecht an beweglichen Sachen" (§§ 1204 ff.). Das Nähere hierüber vgl. Anhang 1 zu § 854.

Auch die Sprache drückt in diesen Fällen aus, daß ein unmittelbares Herrschaftsverhältnis des Menschen zur Sache vorliegt. Man sagt: „die Sache ist mein" (Eigentum), — „das Grundstück dient mir" (Dienstbarkeit) — „die Sache haftet mir" (Pfandrecht).

Die rechtliche Ordnung der unter a und b aufgeführten unmittelbaren Herrschaftsverhältnisse einer Person über eine Sache, die man **Rechte „an" Sachen** (z. B. § 954) oder gewöhnlich und gleichbedeutend hiermit **dingliche Rechte** nennt, bildet den Inhalt des **„Sachenrechts"** (§§ 854 ff.).

Aus der Unmittelbarkeit des Verhältnisses zwischen Person und Sache folgt, daß zu einem „dinglichen Recht" begrifflich nur eine Person erfordert wird, nämlich die, der die betreffende Herrschaft über die Sache zu-

kommt (der Berechtigte), und daß diesem einen „Berechtigten" alle übrigen Menschen als „Verpflichtete" gegenüberstehen, nämlich dahin, sein unmittelbares Herrschaftsverhältnis über die Sache nicht zu stören, nicht zu verkümmern. Die „dinglichen" Rechte sind daher (mit gewissen Ausnahmen) „absolute" Rechte, d. h. man kann sie gegen jeden Dritten geltend machen. Noch zu § 241

Zu B: Wenn **Gegenstand der rechtlichen Macht** eines Menschen die **„Leistung" einer anderen Person** ist (§ 241), z. B. das Geben oder Liefern von Sachen, die Leistung von Arbeiten, Diensten, Handlungen jeder Art, das Unterlassen einer Handlung (Nichteröffnung eines Konkurrenzgeschäfts), das Dulden gewisser Handlungen eines anderen, so nennt man ein solches Rechtsverhältnis im Gegensatz zu den **dinglichen** (des „Sachenrechts") ein **persönliches.** Es besteht dabei gleichsam ein „Band" zwischen dem Berechtigten **(Gläubiger)** und dem zur Leistung Verpflichteten **(Schuldner).** Die Römer nannten ein solches „Band" obligatio, daher der Ausdruck **Obligationenrecht.** Die deutsche Sprache hat keinen in gleicher Weise die beiden Seiten des Bandes sowohl in der Richtung auf den Berechtigten als auf den Verpflichteten umfassenden Ausdruck. Das BGB. hat als die das gesamte obligatorische Verhältnis möglichst deckende Bezeichnung den Ausdruck „Schuldverhältnis" gewählt und demgemäß dem Zweiten Buch die Überschrift **Recht der Schuldverhältnisse** gegeben.

Wenn der Schuldner dem Gläubiger **eine Sache „leisten"** soll, so ist nach dem Gesagten die „Sache" nicht „unmittelbar" Gegenstand des Rechtes des Gläubigers, sondern nur „mittelbar"; z. B. beim „Kauf" besteht die dem Verkäufer obliegende **„Leistung"** gemäß § 433 darin, daß er die verkaufte Sache dem Käufer „übergebe und ihm das Eigentum daran verschaffe", und zwar bei „Grundstücken" durch Auflassungserklärung (§ 925), bei „beweglichen Sachen" durch Übertragung gemäß §§ 929 ff.; bei der „Miete" besteht die dem Vermieter obliegende **„Leistung"** gemäß § 535 darin, daß er dem Mieter „den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gegen Mietzins gewähre"; usw. Beim Kauf, bei der Miete und bei allen anderen „Schuldverhältnissen", bei denen der Gläubiger gegen den Schuldner ein Recht auf die **„Leistung" einer Sache** hat, hat also der Gläubiger nur ein Recht **„auf"** die Sache, kein Recht unmittelbar **„an"** der Sache (kein „dingliches" Recht).

Während, wie oben zu A am Ende bemerkt, dem „dinglich" Berechtigten alle übrigen Menschen als Verpflichtete (sein Verhältnis zur Sache nicht zu stören) gegenüberstehen — absolute Natur der dinglichen Rechte —, werden durch ein „Schuldverhältnis" nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in dem Schuldverhältnisse stehenden Parteien begründet — relative Natur —, nämlich der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf die Leistung (§ 241). **Über die Personen des Gläubigers und des Schuldners greift das Schuldverhältnis nicht hinaus;** „es schlingt die Obligation ein Rechtsband nur um die Person, der Gegenstand bleibt frei davon." (C). Hieraus folgt insbesondere: das persönliche Recht eines Gläubigers auf eine Leistung steht niemals dem Erwerbe derselben „Leistung"

Noch zu § 241

durch einen Dritten entgegen, selbst dann nicht, wenn der Dritte zur Zeit seines Erwerbes das ältere Recht jenes Gläubigers auf dieselbe Leistung gekannt hat.

Folgendes **Beispiel** soll dies klarer machen: ich kaufe beim Uhrmacher am 5. Februar eine Uhr für 30 Mk., zahle den Kaufpreis sofort und vereinbare, daß ich die Uhr, die erst noch reguliert werden soll, am 20. Februar abholen werde. Hier habe ich noch keineswegs die „unmittelbare“ rechtliche Herrschaft über die Uhr, noch kein „dingliches“ Recht an der Uhr erworben, sondern nur ein „persönliches“ Recht auf die „Leistung“ des Verkäufers, daß er mir die Uhr am 20. Februar zu Eigentum übergebe, d. h. mir am 20. Februar ein „dingliches“ Recht „an“ der Uhr (das Eigentum) verschaffe. Erst durch die „Übergabe“ erlange ich die „unmittelbare“ rechtliche Herrschaft über die Uhr (das „dingliche“ Recht des „Eigentums“). Solange die Übergabe nicht erfolgt ist, kann ich nur den Verkäufer bezw. dessen Erben auf „Leistung“ der Uhr, d. h. auf Übergabe der Uhr verklagen. Wenn er nun den Vertrag bricht und die Uhr vor der Übergabe an mich einem anderen verkauft und übergibt, so kann ich sie von dem anderen nicht herausfordern, der andere hat das „Eigentum“ erworben, selbst dann, wenn er wußte, daß ich die Uhr früher gekauft und bezahlt habe; gegen ihn habe ich keinerlei Anspruch (wenn nicht etwa der Fall des § 826 vorliegt); nur von meinem vertragsbrüchigen „Verkäufer“ kann ich Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises und Schadensersatz fordern. Anders würde es sein, wenn ich mir die Uhr sofort beim Kauf hätte übergeben lassen und sie dann dem Verkäufer zur Regulierung des Werkes zurückgegeben hätte unter der Verabredung, daß ich sie am 20. Februar abholen werde; in diesem Falle wäre ich bereits „dinglich“ Berechtigter (Eigentümer) an der Uhr, hätte ein absolutes, gegen jeden Dritten wirkendes dingliches Recht „an“ der Sache und könnte mein „Eigentum“ von jedem Dritten herausfordern, soweit der Dritte nicht etwa als „redlicher Erwerber“ (d. h. weil er mein Eigentum an der Uhr bei seinem Erwerbe nicht gekannt hat) vor der Abforderung durch die §§ 932 ff. geschützt ist. Dasselbe würde gelten, wenn A mir am 26. April durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag sein **Grundstück** „verkauft“ und an demselben Tage auch „übergibt“, demnächst aber am 28. April es nochmals an C, der ihm vielleicht einen höheren Preis bietet, „verkauft“ und es ihm vor dem Grundbuchamte „auflässt“, so daß C als „Eigentümer“ im Grundbuch am 28. April eingetragen wird. Hier ist C Eigentümer des Grundstücks geworden, selbst wenn er vor seinem „Kauf“ und vor der ihm erteilten „Auflassung“ den zwischen mir und A geschlossenen Kaufvertrag am 27. April gelesen und von der an mich erfolgten „Übergabe“ Kenntnis erlangt hätte. Ich habe keinerlei Recht gegen C, muß ihm vielmehr auf sein Verlangen das mir bereits von A übergebene Grundstück herausgeben und kann mich nur an meinen vertragsbrüchigen Verkäufer A, der allein zu mir in einem „Schuldverhältnis“ steht, halten (Rückzahlung des Kaufpreises und Schadensersatz).

Um den Käufer eines „Grundstücks“ vor einer Rechtsverletzung, wie sie das vorstehende Beispiel ergibt, zu schützen, und überhaupt **zum Schutze desjenigen, der auf Grund irgend eines Schuldverhältnisses** einen persönlichen „Anspruch“ auf **Einräumung eines Rechts „an“ einem Grundstück** (also: eines dinglichen Rechts) hat, z. B. auf Einräumung des Eigentums, einer Hypothek, oder der auf Grund eines Schuldverhältnisses einen persönlichen „Anspruch“ auf **Aufhebung eines Rechts „an“ einem Grundstück** hat, z. B. auf Löschung einer Hypothek, gewährt das BGB. die in §§ 883 ff. geordnete **Vormerkung**. Durch die „Vormerkung“ erlangen auch andere Rechte als die im BGB. ausdrücklich anerkannten und ge-

ordneten „dinglichen" Rechte (vgl. oben zu A. b) „gewissermaßen" dingliche Kraft. Noch zu § 241

Die große Bedeutung dieses „gewissermaßen" dinglichen (absoluten, gegen jeden Dritten wirkenden) Schutzes bloß „persönlicher" Ansprüche auf ein **Grundstück** im Gegensatze zur Versagung dieses Schutzes bei **beweglichen Sachen** ist beim „Wiederkaufsrechte" (§§ 497 ff.) besonders in die Augen fallend; z. B. A verkauft an B seine Uhr (weil er gerade Geld braucht) und behält sich das Recht des „Wiederkaufs" (Rückkaufs) vor. Hier hat er keinen Schutz dagegen, daß B die Uhr an C verkaufe und zu Eigentum übergebe; tut B dies, so braucht C die Uhr dem A nicht zurückzuverkaufen, A kann nur von B Schadensersatz fordern. Anders bei **Grundstücken!** D verkauft an E durch notariellen Vertrag vom 26. April 1907 sein Grundstück für 100 000 Mk. mit der Vereinbarung, es nach 3 Jahren für 110 000 Mk. zurückkaufen zu können, und E wird demnächst auf Grund erfolgter Auflassung als Eigentümer des Grundstücks eingetragen. Wenn E dann das Grundstück an K weiter verkauft und aufläßt und K als Eigentümer eingetragen ist, so hat D (ebenso wie A bei der Uhr) sein Recht, das Grundstück für 110 000 Mk. zurückzukaufen, verloren und kann nur von E Schadensersatz fordern. Hiergegen konnte sich aber D schützen, indem er beim Verkauf an E mit diesem vereinbarte, daß gleichzeitig mit dem Eigentum des E (auf Grund der Auflassung) im Grundbuch eingetragen würde: „Eine **Vormerkung** für D zur Sicherung seines Anspruchs auf (Wieder-) Einräumung des Eigentums an diesem Grundstück auf Grund des Wiederkaufvertrages vom 26. April" usw. Wenn diese „Vormerkung" eingetragen ist, so ist auch K und jeder weitere Erwerber des Grundstücks verpflichtet, das Grundstück dem D für 110 000 Mk. zurückaufzulassen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der in den §§ 571 ff. angenommene Grundsatz **„Kauf bricht nicht Miete"** eine Einschränkung des oben Gesagten über die auf die Personen des „Schuldners" und „Gläubigers" begrenzte Wirkung der „Schuldverhältnisse" enthält, indem dadurch unter gewissen Voraussetzungen dem „Schuldverhältnisse" aus einem Mietvertrage Rechtswirkung auch gegen „Dritte" beigelegt wird.

II. Während der Inhalt der **dinglichen Rechte** durch das Gesetz begrenzt ist (vgl. oben unter I zu A. b, auch Anhang 1 zu § 854 unter III) kann **Gegenstand** eines **Schuldverhältnisses** grundsätzlich **jede denkbare Leistung** (Geben, Tun, Unterlassen, Dulden) sein (§ 241); es ist nicht notwendig, daß die Leistung einen Vermögenswert, daß der Gläubiger ein vermögensrechtliches Interesse an der Leistung hat; es genügt, daß **ein schutzwürdiges Interesse** vorliegt; z. B. der im dritten Stock wohnende Schneider verpflichtet sich gegenüber dem im zweiten Stock wohnenden, der Mittagsruhe bedürftigen Arzte, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr nicht auf den Nähmaschinen nähen zu lassen. Die einzige Grenze ist, daß die Übernahme der Verbindlichkeit nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoße.

Eine wichtige und wachsende Schranke gegenüber dieser als Grundsatz anerkannten **Vertragsfreiheit** bildet die immer weitere Gebiete umfassende sogen. **„soziale Gesetzgebung"**, namentlich die neueren Arbeiter- und Gewerbe-Gesetze, die Vorschriften gegen den Wucher, das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte usw. Das BGB. selbst enthält ebenfalls eine Reihe dem „sozialen Gedanken" entsprungener, die Vertragsfreiheit zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen beschränkender Vorschriften: z. B. betreffend die richterliche Ermäßigung unverhältnismäßig hoher „Vertrags-Strafen" auf den angemessenen Betrag (§ 343),

Noch zu § 241 — betreffend die richterliche Ermäßigung eines vertragsmäßig festgestellten unverhältnismäßig hohen „Mäklerlohnes" für die Vermittelung von „Dienstverträgen" (§ 655), — betreffend die „Kündbarkeit" eines übermäßig langen (auf Lebenszeit oder länger als 5 Jahre eingegangenen) „Dienstvertrags" seitens des zu Diensten Verpflichteten (§ 624), — Kündigungsrecht des „Wohnungsmieters" vor Ablauf der Vertragszeit bei „Gesundheitsgefährlichkeit" der Wohnung, selbst dann, wenn er bei Abschluß des Mietvertrages die Gefährlichkeit kannte und auf das Kündigungsrecht verzichtete (§ 544), — usw.

Mit den aus vorstehendem sich ergebenden Einschränkungen kann, wie bereits bemerkt, jede Leistung, an der der Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse hat, Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein, ohne daß er ein Geldinteresse daran zu haben braucht. Ob ein „schutzwürdiges Interesse" vorliege, kann oft zweifelhaft sein. Für die richterliche Entscheidung müssen die §§ 157, 242 maßgebend sein: Berücksichtigung von „Treu und Glauben" mit Rücksicht auf die „Verkehrssitte".

Wenn M den Sch zu einer Festlichkeit einladet und Sch „fest verspricht", zu erscheinen, so wird man nicht ein des Rechtsschutzes bedürftiges Interesse des M, also nicht ein rechtsgültiges „Schuldverhältnis" annehmen. Wenn aber z. B. ein Großgrundbesitzer oder Großindustrieller zu einem ihm angekündigten Besuche des Kaisers einige berühmte Sänger und Musiker „einladet" und diese unter ausdrücklicher Ablehnung jedes Honorars „fest versprechen", zu erscheinen, so wird man mit Fug hierin einen rechtsgültigen Vertrag erblicken. Wenn auf Drängen eines wohlmeinenden Onkels ein lungenschwacher Kandidat sich verpflichtet, nicht mehr zu rauchen, so wird man dies nicht als ein „Schuldverhältnis" ansehen, wohl aber, wenn derselbe Kandidat auf Verlangen des Herrn, der ihn für mehrere Jahre als Hauslehrer engagiert, sich verpflichtet, das Rauchen fortan zu unterlassen. Ebenso wird es z. B. als „Schuldverhältnis" aufzufassen sein, wenn ein Jurist sich dem Vorstande eines Gewerbevereins gegenüber verpflichtet, unentgeltlich einen Vortrag über das „Bürgerliche Gesetzbuch" zu halten. Es empfiehlt sich also seit 1. Januar 1900, mit Versprechungen auch in Nicht-Geldsachen nicht allzu „gemütlich" umzugehen. Voraussetzung der Begründung eines „Schuldverhältnisses" ist allerdings stets: die ernstliche Absicht, eine rechtsverbindliche Verpflichtung zu übernehmen.

Eine Verpflichtung zum „Schadensersatz" wegen Nichterfüllung von Schuldverhältnissen aus Verträgen, bei denen kein Vermögensinteresse in Frage kommt, besteht zwar in der Regel nur, wenn für den Fall der Nichterfüllung eine „Vertrags-Strafe" vereinbart ist (vgl. §§ 253, 339 ff.); aber — und das ist wichtig — der Schuldner einer Leistung, die kein Vermögensinteresse für den Gläubiger hat, kann (genau so wie der Schuldner einer Geldsumme) „auf Erfüllung verklagt" werden, und wenn er verurteilt wird, kann der Gläubiger gemäß der ZPO. die Zwangsvollstreckung betreiben; z. B. der Hauslehrer, der im obigen Beispiel das Rauchen nicht läßt, kann gemäß § 890 ZPO. dazu durch Geldstrafen oder Haft angehalten werden; der Jurist, der den Vortrag über das „Bürgerliche Gesetzbuch" dem Vereinsvorstand absagt, kann gemäß § 887 ZPO. angehalten werden, die Kosten zu bezahlen, damit der Verein sich von auswärts einen anderen, zu einem solchen Vertrage fähigen Juristen kommen lasse.

Zum Wesen jedes rechtlich anerkannten „Schuldverhältnisses" gehört die **Klagbarkeit.** Das BGB. kennt aber auch sogen. „unvollkommene

Verbindlichkeiten", die nicht klagbar sind, aber insofern Rechtswirkung haben, als das zu ihrer Erfüllung freiwillig Geleistete nicht zurückgefordert werden kann; z. B. Ehevermittelungs-Gebühren, Spiel- und Wettschulden sind nicht klagbar; was aber darauf gezahlt ist, kann nicht zurückgefordert werden (§§ 656, 762). vgl. auch § 534 und § 222 Abs. 2. Noch zu § 241

III. Der unter I zu A und zu B dargestellten Unterscheidung zwischen „dinglichen Rechten" und „obligatorischen Rechten" (Rechten aus Schuldverhältnissen) entspricht die fernere Unterscheidung zwischen **dinglichen Rechtsgeschäften** und **obligatorischen Rechtsgeschäften.** Das im Leben häufigste und deshalb für die Rechtslehre wichtigste Rechtsgeschäft ist das „zweiseitige Rechtsgeschäft", der **„Vertrag"** (vgl. Anhang 1 zu § 145). Man unterscheidet daher insbesondere **„dingliche Verträge"** und **„Schuldverträge".**

Über **„Schuldverträge"** vgl. **§§ 305 ff., 320 ff.** und das unten zu IV Gesagte, Seite 858.

„Dinglicher Vertrag" ist ein im BGB. selbst nicht vorkommender, aber im wissenschaftlichen Sprachgebrauch eingeführter Ausdruck. Das BGB. braucht, wenn es sagen will, daß ein „dinglicher Vertrag" vorliegt, die Worte: **Einigung — einig sein;** vgl. §§ 873, 929, 1032, 1205. Nur für die „Einigung" betreffend die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke hat das BGB. den dem alten deutschen Recht entnommenen Kunstausdruck **„Auflassung"** (§ 925).

Für die „dinglichen Verträge" gelten ebenso wie für die „Schuldverträge" die Vorschriften des „Allgemeinen Teils" über „Rechtsgeschäfte" (§§ 104—185), insbesondere über „Verträge" (§§ 145 ff.), soweit nicht ihre Unanwendbarkeit aus den Vorschriften des dritten Buchs „Sachenrecht" sich ergibt.

A. Das BGB. kennt folgende **„dingliche Verträge":**

1. die „Einigung" betreffend die „Übertragung" des Eigentums an einem Grundstücke („Auflassung") §§ 873, 925;
2. die „Einigung" betreffend die „Belastung" eines Grundstücks mit einem Rechte: a) mit einem Erbbaurecht (§§ 873, 1012, 1015), — b) mit einer Grunddienstbarkeit (§§ 873, 1018), — c) mit einem Nießbrauch (§§ 873, 1030), — d) mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 873, 1090), — e) mit einem Vorkaufsrecht (§§ 873, 1094), — f) mit einer Reallast (§§ 873, 1105), — g) mit einer Hypothek (§§ 873, 1113), — h) mit einer Grundschuld (§§ 873, 1191), — i) mit einer Rentenschuld (§§ 873, 1191, 1199);
3. die „Einigung" betreffend die „Übertragung" (soweit sie zulässig ist) oder „Änderung" eines der unter 2, a—i genannten Rechte (§§ 873, 877, 880, 1116, 1154, 1180, 1186, 1198, 1203);
4. die „Einigung" betreffend die „Belastung" (soweit sie zulässig ist) eines der unter 2, a—i genannten Rechte mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht (§§ 873, 1068, 1069, 1273, 1274). Beim Erbbaurecht kommt infolge § 1017 außerdem in Betracht die Einigung betreffend die „Belastung" des Erbbaurechts mit einem der unter 2b—i genannten Rechte;
5. die „Einigung" betreffend die „Aufhebung" einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld (§§ 875, 1183, 1192, 1199);

Noch zu § 241

6. die „Einigung" betreffend die „Übertragung" des Eigentums an einer „beweglichen Sache" (§ 929);
7. die „Einigung" betreffend die „Belastung" einer „beweglichen Sache" mit einem Nießbrauch (§§ 1030, 1032) oder mit einem Pfandrecht (§§ 1204, 1205, 1260), oder betreffend die „Belastung" eines Rechts (in den § 1274 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen) mit einem Pfandrechte.

B. Der **„dingliche Vertrag"** kommt im praktischen Leben wohl nur bei der **„Auflassung"** eines Grundstücks infolge der Formvorschrift des § 925 als selbständiger Rechtsakt in voller Reinheit vor und den Beteiligten zum Bewußtsein. Es lautet z. B. das **preußische Auflassungs-Formular:**

Königliches Amtsgericht. Danzig, den .....
Gegenwärtig:
.....
als Richter.
Es erschienen:
A.
B.

Die Erschienenen sind dem Richter bekannt. Die Erschienenen erklärten:

Wir sind darüber „einig", daß das Eigentum an dem im Grundbuche von ..... Band .. Blatt Nr. ... verzeichneten Grundstücke auf B übergehen soll.

Ich (A) „bewillige", daß B als Eigentümer dieses Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werde.

Ich (B) „beantrage" die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Wir überreichen hiermit die Urkunde (falls eine solche errichtet ist, was nicht nötig, aber wohl die Regel, vgl. § 313) über das der „Auflassung" zugrunde liegende „Veräußerungsgeschäft" (den „obligatorischen Vertrag", z. B. Kauf, Tausch, Schenkung).

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

An diesen „Auflassungsakt" anschließend erfolgt dann die Eintragung des „Eigentumsüberganges" auf B im Grundbuche des aufgelassenen Grundstücks durch das Grundbuchamt.

Wir sehen hier jeden der **drei Rechtsakte** besonders und selbstständig in die Erscheinung treten:

a) den „obligatorischen Vertrag" (Kauf, Tausch, Schenkung), durch den A sich verpflichtet, dem B das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen (Verpflichtung zu einer „Leistung" vgl. oben I zu B),
b) den „dinglichen Vertrag" (die „Einigung" genannt: „Auflassung"),
c) die „Eintragung" im Grundbuche.

In dieser förmlichen Weise wird der „dingliche Vertrag" in den anderen (oben unter 2, b—i und 3—7 aufgeführten) Fällen im praktischen Leben wohl selten geschlossen, weil er in diesen anderen Fällen nach dem Gesetz einer besonderen Form nicht bedarf; der „dingliche Vertrag" wird meist stillschweigend geschlossen, ist meist in anderen Rechtsakten enthalten.

Beispiel: A will vom Zigarrenhändler B in dessen Laden das „Eigentum" an 10 Zigarren auf Grund eines „Kaufgeschäftes" erwerben. Wenn hierbei die zur Erreichung des beabsichtigten Rechtserfolges nach dem Gesetz notwendigen Rechtsvorgänge in die Erscheinung treten sollten, müßte eigentlich folgendes geschehen:

A sagt: Bitte, übergeben Sie mir 10 Zigarren aus dieser Kiste und verschaffen Sie mir das Eigentum daran; ich verpflichte mich, Ihnen 10 Pfennige für das Stück zu zahlen und die 10 Zigarren abzunehmen. Noch zu § 241

B sagt: Ich nehme Ihren mir soeben gemachten „Antrag" an und verpflichte mich, Ihnen 10 Zigarren aus dieser Kiste zum Preise von 10 Pfennigen für das Stück zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen.

Hiermit ist der „Kaufvertrag" (das obligatorische Rechtsgeschäft) geschlossen (§§ 433, 147).

Damit nun A das Eigentum an den Zigarren erwirbt, ist noch zweierlei nötig:

1. B reicht die Zigarren dem A in die Hand, und A nimmt sie (körperliche Übergabe §§ 929, 854),
2. A und B erklären gleichzeitig bei (vor oder nach) der körperlichen Übergabe: Wir sind „einig", daß das Eigentum an diesen 10 Zigarren von Ihnen (B) auf mich (A) übergehen soll (§ 929 dinglicher Vertrag).

In welcher Weise diese drei nach dem Gesetz notwendigen Rechtsvorgänge im praktischen Leben sich abspielen, weiß jeder, der einmal eine Zigarre gekauft hat. Es kommt sogar — der Gipfel der Vereinfachung der Rechtsvorgänge — nicht selten vor, daß z. B. A, der ein ständiger Kunde des Zigarrenhändlers B ist, in den Laden tritt, ohne ein Wort zu reden aus der auf dem Ladentische stehenden, ihm bekannten Kiste 10 Zigarren nimmt und wortlos den Laden wieder verläßt, worauf B in seinem Schuldbuche den A mit 1 Mk. belastet. Auch hier haben jene 3 Rechtsvorgänge (Abschluß des „Kaufvertrags" auf Kredit — „dinglicher Vertrag" — körperliche „Übergabe") stattgefunden.

Nicht ganz so formlos, aber meist auch ohne daß einem der Beteiligten zum Bewußtsein kommt, es werde ein „dinglicher Vertrag" geschlossen, ist der Hergang in anderen Fällen, z. B. in dem häufigen Falle, daß **ein Grundstücksbesitzer ein Darlehen gegen „Hypothek" aufnimmt.** Gewöhnlich pflegt dies in folgender Weise zustande zu kommen:

A sagt: Leihe mir 9000 Mk. zu 4 Prozent Zinsen mit dreimonatiger Kündigung usw. gegen Hypothek auf meinem Grundstück. B antwortet: Einverstanden. Besorge die Eintragung im Grundbuch und bringe mir den Hypothekenbrief, dann werde ich Dir das Geld geben.

Dies ist der „Vorvertrag" über den künftigen Abschluß eines „Darlehnsvertrages"; denn nach § 607 kommt der „Darlehnsvertrag" selbst erst durch den „Empfang" des Darlehns seitens des Schuldners zum Abschluß.

Hierauf geht A zum Notar oder aufs Amtsgericht und erklärt eine **Schuldurkunde** über 9000 Mk. nebst **Hypothek-Bestellung** nach Formular 1 im Anhang 1 zu § 1113 unter XI. B. Nachdem die Eintragung der Hypothek im Grundbuch erfolgt ist und A den Hypothekenbrief vom Grundbuchamte zugesandt erhalten hat, geht er damit zu B, übergibt den Hypothekenbrief dem B (§ 1117) und empfängt Zug um Zug dagegen die 9000 Mk.

In welchem Augenblicke ist hier die nach § 873 zur Entstehung der Hypothek für B erforderliche „Einigung" (der „dingliche Vertrag") geschlossen? Ist sie erfolgt, als B auf den Antrag des A, ihm eine Hypothek zu bestellen, sein Einverständnis erklärte? Dem Willen der Parteien würde die Bejahung dieser Frage im vorliegenden Beispiele kaum entsprechen. Denn wie B das Geld nicht eher dem A geben will, als bis ihm der Hypothekenbrief ausgehändigt wird, so will in der Regel A nicht eher die Hypothek dem B einräumen, als bis ihm das Geld übergeben wird. Man wird also annehmen müssen, daß im vorliegenden Beispiele die „Einigung zwischen A und B über die Belastung des Grundstücks des A mit einer Hypothek für B" (§ 873) erst in dem Augenblick erfolgt ist, als A und B sich Zug um Zug gegenseitig Hypothekenbrief und Geld übergaben. Anders würde der Fall liegen, wenn, wie es auch im Leben häufig vorkommt, B dem A auf seine Bitte das Darlehen von 9000 Mk. sofort ausgehändigt

Noch zu § 241

hätte, vertrauend, daß A seine Verpflichtung zur Bestellung der Hypothek und zur Aushändigung des Hypothekenbriefs demnächst erfüllen werde. In diesem Falle würde man annehmen müssen, daß die nach § 873 zur Begründung der Hypothek erforderliche „Einigung" (der dingliche Vertrag) bereits geschlossen war, als A sagte: Leihe mir 9000 Mk. usw. gegen Hypothek auf meinem Grundstück und als B sein Einverständnis erklärte. — Wir sehen in diesem Beispiele zugleich, daß die zur Erzielung des erstrebten Rechtserfolges notwendigen vier Vorgänge: Der Darlehnsvertrag (der obligatorische Vertrag) — die Einigung (der dingliche Vertrag) — die Eintragung im Grundbuche — die Übergabe des Hypothekenbriefes sich in verschiedenen Reihenfolgen abspielen können.

IV. Obgleich nach dem Gesagten der „dingliche Vertrag" (die „Einigung") meist ganz unauffällig und den Beteiligten unbewußt zum Abschluß kommt, ist es für die Beurteilung des Wesens und der Wirkung der dem Gebiete des „Sachenrechts" angehörenden Rechtsverhältnisse doch von der allergrößten Wichtigkeit **streng zu unterscheiden** zwischen dem **obligatorischen** und dem **dinglichen Vertrage.** Denn ein das BGB beherrschender Grundsatz ist:

> **Die Rechtswirksamkeit der sogen. dinglichen Verträge ist unabhängig von den ihnen zu Grunde liegenden Schuldverhältnissen** (z. B. Kauf, Tausch, Schenkung usw.),

mit anderen Worten:

> Die „dinglichen Verträge" sind von ihrem Rechtsgrunde, ihrer causa (dem zu Grunde liegenden „Schuldverhältnisse") losgelöst, weshalb man sie auch **abstrakte Rechtsgeschäfte** nennt.*)

Die im täglichen Leben häufigsten „dinglichen Verträge" betreffen: Die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache gemäß § 929, die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke durch Auflassung gemäß §§ 873, 925, die Bestellung einer Hypothek gemäß §§ 873, 1113, die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache gemäß §§ 1204, 1205. Diese und die anderen oben III. A aufgeführten „dinglichen Verträge" werden nach der Natur der menschlichen Verhältnisse in der Regel nicht ohne einen bestimmten „Schuldgrund" (ein zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache, zur Auflassung eines Grundstücks, zur Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück oder eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache usw. verpflichtendes „Schuldverhältnis") vorgenommen. Es besteht also zwischen dem „dinglichen Vertrage" und dem zu Grunde liegenden „Schuldverhältnis" in der Regel ein logischer und wirtschaftlicher Zusammenhang. Aber Rücksichten auf die Klarheit der Rechtsverhältnisse und die Sicherheit des Verkehrslebens haben den Gesetzgeber des BGB. veranlaßt, die **„dinglichen Verträge"** von den ihnen zu Grunde liegenden **„Schuldverhältnissen" streng zu trennen,** sie davon **loszulösen,** davon zu abstrahieren, daher: **„abstrakte Rechtsgeschäfte".** Folgendes soll das klarer machen:

---

*) Über die im **Rechte der Schuldverhältnisse** vorkommenden **abstrakten Rechtsgeschäfte** vgl. namentlich **Anhang** 1 zu § 780.

Noch zu § 241

Der im Leben häufigste Grund für die Eigentums-Übertragung ist das durch einen Kaufvertrag begründete „Schuldverhältnis", das den Verkäufer zu der „Leistung" verpflichtet, dem Käufer die verkaufte bewegliche Sache „zu Eigentum zu übergeben", das verkaufte Grundstück „aufzulassen". Der Grund kann auch das durch einen Tauschvertrag, durch einen Schenkungsvertrag begründete „Schuldverhältnis" sein. Nun ist es möglich, daß der Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Vertrag nichtig ist, z. B. weil der Verkäufer, Schenker sinnlos betrunken war (§ 105 Abs. 2), oder weil der Vertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung usw. mit Erfolg „angefochten" und deshalb nichtig ist (§§ 119, 123, 142). Eine solche **Nichtigkeit des dem „dinglichen Vertrage"** (der „Einigung" betr. die Eigentums-Übertragung, betr. die Hypothek-, Pfandrechts- usw. Bestellung) **zu Grunde liegenden „Schuldvertrags" hat nicht ohne weiteres auch die Nichtigkeit des „dinglichen Vertrags" zur Folge.** Ist der „dingliche Vertrag" selbst in gültiger, unanfechtbarer Weise geschlossen, so ist und bleibt er an sich gültig, ohne Rücksicht darauf, ob das zu Grunde liegende „Schuldverhältnis" (Kauf-, Tausch-, Schenkungsvertrag) gültig oder ungültig ist. Selbstverständlich aber muß das Gesetz demjenigen, der auf Grund eines von Anfang an oder später (infolge durchgreifender Anfechtung) nichtigen „Schuldverhältnisses" einen „dinglichen Vertrag" (Eigentumsübertragung, Pfandbestellung usw.) geschlossen hat, ein Mittel gewähren, die „Wirkungen" eines solchen **des rechtlichen Grundes entbehrenden „dinglichen Vertrages"** rückgängig zu machen. Dieses Mittel bieten die Vorschriften der §§ 812 ff. über die **ungerechtfertigte Bereicherung,** deren erste und oberste dahin geht:

„Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Aber wohlgemerkt: Der Anspruch aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" ist nur ein persönlicher, ein Forderungsrecht des „Benachteiligten" gegen den „Bereicherten"; er geht niemals gegen Dritte (vgl. jedoch § 816 Abs. 1 Satz 2 und § 822).

Die Motive zum BGB. drücken das hier Gesagte kurz so aus: „Das Verhältnis des dinglichen Vertrags zu dem obligatorischen Geschäfte ist das der Leistung zu dem rechtlichen Motive derselben. Der (dingliche) Vertrag besteht, wenn auch das Motiv fehlt oder wegfällt. Der Verletzte kann die Leistung nur kondizieren (vom Bereicherten herausfordern)."

Beispiel: Der Bauer A verkauft im Wirtshause sein Pferd an den Händler B für 500 Mk. und unterschreibt einen schriftlichen Vertrag, worin er sich verpflichtet, dem B das Pferd binnen 14 Tagen zu übergeben, während B zur Zahlung der 500 Mk. erst nach 1 Jahre verpflichtet sein soll. Am dritten Tage stirbt A am Schlagfluß. Nach 14 Tagen meldet sich der Käufer B mit dem Schriftstück bei C, dem einzigen Sohne und Erben des A, und verlangt die Übergabe des Pferdes, die er auch erhält, weil C die Unterschrift seines Vaters nicht ableugnen kann, obgleich er findet, daß sein Vater das Pferd um 400 Mk. unter dem wahren Werte verkauft hat. Einige Tage später wird das Pferd dem B von D gestohlen, und der Dieb D verkauft es sofort an E, der in gutem Glauben, D sei Eigentümer des Pferdes, das Pferd gegen Zahlung von 900 Mk.

Noch zu § 241

übernimmt. Vier Wochen später erfährt C, daß sein Vater A bei Verkauf des Pferdes und bei Unterzeichnung des Schriftstücks sinnlos betrunken war und daß B diesen Zustand des A benutzt hatte, ihn zum Verkauf und zur Unterschrift zu bestimmen. Der Kaufvertrag war also nichtig (§ 105 Abs. 2), d. h. weder der Erbe C noch B konnten und können aus dem Kaufvertrage irgend welche Rechte gegen einander herleiten. Das Eigentum an dem Pferde aber hat C, obgleich der Kaufvertrag, auf Grund dessen er es dem B übergab, nichtig ist, verloren; denn bei der Übergabe des Pferdes war C, der damals die Nichtigkeit des Kaufvertrages noch nicht kannte, mit B „einig", daß das Eigentum auf B übergehen sollte, und diese Einigkeit (der dingliche Vertrag) nebst der erfolgten körperlichen Übergabe des Pferdes genügten nach § 929, um B zum Eigentümer des Pferdes zu machen ohne Rücksicht auf das der Eigentumsübertragung zu Grunde liegende „Schuldverhältnis" (den Kaufvertrag). Die Folge hiervon ist, daß C das Pferd von E, der es vom Diebe D erworben hat, nicht herausfordern kann (dieses Recht gegen E hat nur der Bestohlene B kraft seines noch fortbestehenden Eigentums an dem Pferde, vgl. § 935). C hat infolge der Nichtigkeit des Kaufvertrages nur eine persönliche Forderung gegen B auf Herausgabe der „Bereicherung" gemäß §§ 812, 819, d. h. auf Zahlung des wahren Wertes des Pferdes zur Zeit des Kaufes mit 900 Mk. oder auf Abtretung des dem B kraft seines Eigentums an dem Pferde gegen E zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des Pferdes. — Wäre auch C in dem Augenblicke sinnlos betrunken gewesen, als er das Pferd dem B mit der Erklärung: „Hier hast Du das von meinem Vater gekaufte Pferd!" übergab und als B das Pferd daraufhin annahm, so wäre das Eigentum an dem Pferde nicht auf B übergegangen, denn die bei der Übergabe erklärte Einigung (der dingliche Vertrag) zwischen C und B, daß das Eigentum auf B übergehen solle, wäre infolge der sinnlosen Trunkenheit des C nichtig (gemäß § 105 Abs. 2, der nach dem oben Gesagten wie alle anderen Vorschriften des Allgemeinen Teiles über Rechtsgeschäfte §§ 104 ff. und Verträge §§ 145 ff. auch für die dinglichen Verträge gilt). Die Folge wäre, daß C Eigentümer des Pferdes geblieben wäre und alle Ansprüche des Eigentümers behalten hätte, also insbesondere das Pferd unmittelbar von E herausfordern könnte.

V. Was die **Einteilung** der Vorschriften über **„das Recht der Schuldverhältnisse"** betrifft, so enthalten die ersten 6 Abschnitte in den §§ 241—432 allen Schuldverhältnissen gemeinsame Bestimmungen (sogen. **„allgemeiner Teil des Obligationenrechts"**), während der 7. Abschnitt in den §§ 433—853 die am häufigsten vorkommenden einzelnen Schuldverhältnisse (Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen usw.) behandelt (sogen. **besonderer Teil des Obligationenrechts"**). vgl. hierzu das Inhaltsverzeichnis. Da, wie oben unter II bemerkt, jede denkbare „Leistung" Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann, so kann das Gesetzbuch selbstverständlich nur für die im Verkehre gewöhnlichen Schuldverhältnisse ins Einzelne gehende Bestimmungen geben. Wenn also Schuldverhältnisse vorkommen, die im BGB. nicht einzeln und besonders geregelt sind, so sind sie nach den allgemeinen Vorschriften und unter entsprechender Anwendung der für ähnliche Schuldverhältnisse gegebenen besonderen Bestimmungen zu beurteilen **(Analogie)**. — Für die **Schuldverhältnisse des Handelsrechts** z. B. Handelskauf, Kommissions-, Speditions-, Lager-, Frachtgeschäft usw. gelten außer den und zum Teile statt der Vorschriften des BGB. die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

VI. **Die Vorschriften des „Rechts der Schuldverhältnisse"** sind nur zum geringeren Teile zwingender Natur, d. h. sie **können zumeist durch**

Parteivereinbarung abgeändert werden und greifen nur Platz, wenn und soweit die Parteien nicht ein anderes verabredet haben; z. B. § 551 schreibt vor, daß der Mietzins postnumerando zu zahlen ist, die Regel im Leben aber bildet die Vertragsvereinbarung, daß der Zins praenumerando bezahlt werden muß. Noch zu § 241

VII. Schließlich ist hervorzuheben, daß für die **vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Schuldverhältnisse** der Regel nach die früheren Gesetze maßgebend bleiben, daß also das BGB. **keine rückwirkende Kraft** hat. Die Abweichungen hiervon bestimmt das Einführungsgesetz in den **Übergangsbestimmungen** der Art. 170—179. vgl. diese nebst Noten sowie Note 1 zu E. 1.

Anhang 13 zu § 249: In allen Fällen, in denen eine Pflicht zum **Schadensersatze** besteht, sind die **§§ 249—255** anzuwenden, soweit nicht für den einzelnen Fall anderes bestimmt ist (z. B. §§ 557, 843). Die Hauptfälle der **Schadensersatzpflicht** sind: **Nichterfüllung** (Verletzung) **eines bestehenden „Schuldverhältnisses"**, namentlich eines **Vertrags**, z. B. schuldhafte Nicht-Lieferung oder verspätete Lieferung einer verkauften Sache; — **unerlaubte Handlungen** (§§ 823 ff.). **Außerdem** ordnen die Gesetze eine Schadensersatzpflicht noch in vielen anderen Fällen an, und zwar ohne daß als Voraussetzung der Schadensersatzpflicht ein „Verschulden" des Schadensersatzpflichtigen gefordert wird. Die „Schadensersatzpflicht" kann auch unmittelbar Gegenstand eines Vertrags sein, z. B. die Versicherungsverträge. vgl. zu alledem Register unter „Schadensersatz". Zu § 249

In Ergänzung der im BGB. und in anderen Gesetzen zerstreuten Vorschriften über „Schadensersatz" wird in den §§ 249 ff. die **Art der Ersatzleistung im allgemeinen** geregelt. Das BGB. geht dabei von dem Grundsatz aus, daß der Ersatzpflichtige **in erster Linie** den **Zustand „herzustellen"** hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wer z. B. einen ihm in Pflege gegebenen Hund schuldhaft entlaufen läßt, ist zunächst verpflichtet, die zur Auffindung des Hundes erforderlichen Handlungen (Umfrage, Zeitungsinserate usw.) vorzunehmen; er kann dazu verurteilt und durch „Zwangsvollstreckung" gemäß § 887 ZPO. angehalten werden. Erst **in zweiter Linie** ist **Entschädigung in Geld** zu leisten, wenn und soweit die „Herstellung" nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist (§ 249 Satz 1, § 251 Abs. 1).

Vorstehende Grundsätze werden jedoch in Rücksichtnahme auf die Verhältnisse sowohl des „Geschädigten" als des „Ersatzpflichtigen" nach verschiedenen Richtungen **durchbrochen:** a) Die „Herstellung" des früheren Zustandes ist zwar an sich die dem Interesse des Verletzten am meisten entsprechende Art der Ersatzleistung, namentlich dann, wenn der Schaden in der „Entziehung" einer Sache oder in einer nachteiligen Rechtsänderung besteht (wenn z. B. mein Schaden darin besteht, daß ich eine „Wechselverpflichtung" eingegangen bin, so hat der Schadensersatzpflichtige mich von der Wechselschuld zu befreien). Ist jedoch wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Ersatz zu leisten, so kann dem Geschädigten billigerweise nicht unter allen Umständen zugemutet werden, zum Zwecke der „Herstellung" eine in ihrem Erfolg oft „zweifelhafte" Einwirkung auf seine Person (z. B. eine Operation; näheres hierüber vgl. § 254 und Note 20 dazu) oder auf die Sache dem Ersatzpflichtigen zu gestatten. Sodann entspricht im Falle der Beschädigung einer Sache die Beschaffung einer neuen Sache unter Umständen dem Interesse des Verletzten besser als die Herstellung der beschädigten. Das Gesetz gestattet deshalb in den bezeichneten Fällen dem Verletzten, von vornherein statt der „Herstellung" den Geldbetrag zu verlangen, den er für die Herstellung aufwenden müßte (§ 249 Satz 2). Aber auch soweit sich die Haftung des Ersatzpflichtigen auf die „Herstellung" beschränkt, darf der Geschädigte nicht gezwungen werden, für unbestimmte Zeit zu warten, ob Herstellung erfolgt. Das Gesetz gewährt daher

Noch zu § 249 dem Geschädigten die Befugnis, dem Ersatzpflichtigen eine angemessene „Frist" zur Herstellung mit der Wirkung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Entschädigung in Geld unter Ausschluß des Anspruchs auf Herstellung verlangt werden kann (§ 250). b) Die Rücksicht auf den Ersatzpflichtigen erfordert andererseits, daß ihm, wenn die „Herstellung" nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, das Recht gegeben wird, den Gläubiger in Geld zu entschädigen (§ 251 Abs. 2).

Da in Schadensersatz-Prozessen bekanntlich die **Beweisführung** oft besonders schwierig ist, so ist von großer Wichtigkeit die Vorschrift des **§ 287 ZPO.**:

„Ist unter den Parteien streitig, **ob** ein **Schaden** entstanden sei, und **wie hoch** sich der **Schaden** oder ein zu ersetzendes **Interesse** belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände **nach freier Überzeugung.** Ob und inwieweit eine „beantragte" Beweisaufnahme oder „von Amtswegen" die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welcher die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf."

Zu § 268 **Anhang 39** zu **§ 268:** § 268 handelt vom sogen. **Ablösungsrechte.** „Ablösung wendet Zwangsvollstreckung ab" (C). vgl. §§ 1150, 1249 und Noten. Aus den Worten „Recht an dem Gegenstande" folgt, daß das Ablösungsrecht nur dem zusteht, der ein dingliches Recht „an" dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Gegenstande (gepfändete Sache, Forderung usw.), z. B. ein Pfand- oder Nießbrauchsrecht, hat (vgl. Anhang 1 zu § 241 Seite 850, 851). **Wer** kein „dingliches" Recht „an" dem Gegenstande, sondern nur ein „persönliches" Forderungsrecht „auf" den Gegenstand hat, z. B. der Mieter oder Pächter einer Sache, kann das „Ablösungsrecht" nur geltend machen, wenn er die Sache im (Miet- oder Pacht-) „Besitze" hat (§ 268 Abs. 1 Satz 2) vgl. **Note 92** zu **§ 1150.** — Hauptbeispiel zu § 268 Abs. 1 Satz 1: A läßt wegen einer Forderung von 150 Mk. gegen B dessen Pianino pfänden. C läßt demnächst wegen einer Forderung gegen B von 300 Mk. dasselbe Pianino pfänden (sogen. Anschlußpfändung). Im Versteigerungstermin erscheinen nur wenig Liebhaber für das Pianino, so daß C fürchtet, es werden höchstens 200 Mk. geboten werden. Er würde also an seiner Forderung 250 Mk. verlieren, da ja zuerst A wegen seiner 150 Mk. befriedigt werden muß. Hier hilft ihm § 268. C ist berechtigt, den A wegen dessen 150 Mk. zu befriedigen, dadurch die Versteigerung vorläufig abzuwenden und wegen der nunmehr ihm zustehenden Forderungen von 150+300 Mk. einen neuen Versteigerungstermin zu beantragen, zu dem er durch Zeitungsinserate usw. zahlungsfähige Käufer für das 600 Mk. werte Pianino herbeischafft. — Das „Ablösungsrecht" aus § 268 kann nur geltend gemacht werden, wenn die Zwangsvollstreckung bereits „betrieben" wird; anders nach **§§ 1150, 1249,** wo schon die „möglicherweise drohende" Zwangsversteigerung des Grundstücks bezw. Veräußerung des Pfandes genügt. — Das „Ablösungsrecht" des Dritten aus § 268 ist nur gegeben bei Zwangsvollstreckung in einem „dem Schuldner gehörenden Gegenstand". Ist der Dritte G selbst Eigentümer, z. B. eines von ihm dem F vermieteten Pianinos, so kann G, wenn das Pianino wegen einer Forderung des P bei dessen Schuldner F gepfändet ist, die „Aufhebung der Pfändung" durch die sogen. „Interventionsklage" gegen P gemäß § 771 ZPO. betreiben.

Zu § 269 **Anhang 43** zu **§ 269: Erfüllungsort.** — Für die Frage: **Wo ist zu leisten?** sind entscheidend: **in erster Linie:** der ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen (vgl. Seite 819) erklärte Wille der Beteiligten (vgl. §§ 133, 157, 242), — **in zweiter:** etwaige besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. §§ 697, 700, 811, 1194, E. 92), — **in dritter:** die Umstände,

insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses (vgl. §§ 133, 157, 242), z. B. auch die Herstellung eines „nicht fundamentierten" Holzschuppens hat, falls sich kein anderer Wille der Beteiligten ergibt, auf dem Bauplatze zu erfolgen, — **in vierter:** die Vorschrift des § 269. — Die häufig vorkommende **einseitige Bestimmung des „Leistungsortes"** (Erfüllungsortes) seitens des Verkäufers **in der Faktura** (Rechnung) ist rechtlich bedeutungslos, selbst wenn der Käufer die Faktura vorbehaltlos angenommen hat. Wenn jedoch z. B. ein Kaufmann in Berlin bei dem Reisenden eines Kaufmanns in Hamburg Waren bestellt und demnächst der Verkäufer in dem handelsüblichen Bestätigungsschreiben sagt: „Erfüllungsort Hamburg", so „kann" in dem Schweigen des Käufers hierauf nach Handelsverkehrssitte eine Genehmigung gefunden werden. — Über **Wohnsitz** §§ 7 ff., 24. — Nach § 29 ZPO. ist bei **„Verträgen"** am **Leistungsort** auch ein **Gerichtsstand** des Schuldners begründet. Noch zu § 269

Anhang 44 zu § 269: Nach § 269 sind Schulden grundsätzlich (soweit nicht einer der Fälle 1—3 des Anhangs 43 zu § 269 vorliegt) **Holschulden,** d. h. der Gläubiger muß holen. Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine wichtige Ausnahme: **Geld-Schulden** sind nach § 270 in der Regel **Bringschulden.** „Geld reist auf Schuldners Kosten und Gefahr"; aber: „Der Wechsel muß zu mir kommen, ich brauche ihm nicht nachzugehen" (C). Zu § 269

Nach dem Gesagten können bei „gegenseitigen Verträgen", bei denen jede Partei zu einer „Leistung" verpflichtet ist (vgl. § 320) zwei Leistungsorte (für jede Partei ein anderer) bestehen.

Nach §§ 269, 270 ist auch die Frage zu entscheiden, **in wessen Wohnung, in wessen Geschäftslokal zu leisten ist, wenn die Parteien an demselben Orte wohnen** oder ihre **Niederlassung haben.** Dies ist z. B. wichtig für die Zahlung des **Wohnungs-Mietzinses.** Der Mieter hat dem Vermieter den Zins in dessen Wohnung zu bringen, falls nicht etwas „anderes vereinbart" oder „Verkehrssitte" ist („im Zweifel" sagt § 270); z. B. in „Massenquartieren" pflegt der Hauseigentümer oder dessen Vizewirt die Mietzinsen bei den Mietern einzukassieren.

Anhang 45 zu § 269: Beispiel zu § 269 Abs. 3: Wenn A in Memel sich von Rudolph Hertzog in Berlin einen Teppich kommen läßt, der ihm laut Katalog, weil über 20 Mk. kostend, franko nach Memel gesandt werden muß, so bleibt doch Berlin „Leistungsort". Zu § 269

Anhang 46 zu § 270: Eine **Geldschuld** ist „im Zweifel" (d. h. wenn nicht einer der Fälle 1—3 des Anhangs 43 zu § 269 vorliegt) vom Schuldner „auf seine Gefahr und Kosten" dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, den er „zur Zeit der Zahlung" hat, zu übermitteln **(Bringschuld).** Zu § 270

Anhang 47 zu § 270: Über **Zahlungen aus öffentlichen Kassen** vgl. E. 92 nebst Note. — Im übrigen vgl. zu § 270 die Anhänge 43 und 44 zu § 269. Zu § 270

Anhang 48 zu § 270: Eine **Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung** des Gläubigers liegt auch vor, wenn die Forderung an einen anderen Gläubiger, der an einem anderen Orte seinen Wohnsitz usw. hat, abgetreten ist. Zu § 270

Anhang 49 zu § 270: Durch die Vorschrift des **§ 270** (daß Geldschulden = **Bringschulden** sind) werden die Vorschriften des **§ 269** über den **Leistungsort nicht berührt.** — Beispiel: A in Königsberg ist dem B in Berlin 100 Mk. schuldig. Weder aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte noch aus den Umständen ergibt sich ein bestimmter Leistungsort. Nach §§ 269 und 270 Abs. 4 ist also „Leistungsort" Königsberg; beim dortigen Amtsgericht muß B den A verklagen. Erfüllt A freiwillig, so muß er, obwohl Königsberg Zu § 270

Noch zu § 270 Leistungsort ist, nach § 270 Abs. 1 dem B das Geld nach Berlin senden, und zwar franko; er darf also nicht 20 Pf. für die Postanweisung abziehen, muß vielmehr noch das Postbestellgeld für Abtragung der Postanweisung in Berlin hinzufügen. Wenn die Zahlung „pünktlich" am Sonnabend, den 1. April zu leisten ist, so genügt es im vorliegenden Beispiele, wenn A am 1. April das Geld in Königsberg (dem „Leistungsorte") zur Post gibt, und er hat nicht die Folgen des Verzuges zu tragen, wenn das Geld erst Montag, den 3. April in Berlin oder später dem B bestellt wird. War aber laut Vereinbarung oder nach den Umständen Berlin „Leistungsort", so ist A im Verzuge, wenn das Geld nicht am 1. April dem B zugeht.

Zu § 273 **Anhang 54 zu § 273:** Das in § 273 geordnete **„Zurückbehaltungsrecht"** ist ein Sicherungsmittel zum Schutze desjenigen, der von seinem Gegner aus einem Rechtsverhältnis auf „Erfüllung" belangt wird, obgleich ihm aus „demselben" Rechtsverhältnis ein „fälliger" Gegenanspruch zusteht. Treu und Glauben verbieten, daß jemand von seinem Gegner Erfüllung einer Verpflichtung fordere, ohne die ihm selbst aus „demselben" Rechtsverhältnis obliegende fällige Verpflichtung gleichzeitig (Zug um Zug) zu erfüllen.

Für das nach § 273 die Voraussetzung des „Zurückbehaltungsrechts" bildende Erfordernis, daß die **„Leistungsverpflichtung** des Schuldners" und zugleich „sein fälliger **Gegenanspruch"** (wegen dessen er die von ihm geschuldete Leistung so lange „zurückbehalten" will, bis der Gläubiger seinerseits die ihm obliegende Leistung macht) **„auf demselben rechtlichen Verhältnisse"** beruhen müssen (sogen. „Konnexität" zwischen Anspruch und Gegenanspruch), dürfen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts „nicht allzu strenge Anforderungen" gestellt werden. Nicht „kontraktliche gegenseitige Bedingtheit" von Leistung und Gegenleistung ist erforderlich, sondern (und hierin liegt der **Unterschied** des **§ 273** Abs. 1 von den **§§ 320—322**) es kommt lediglich darauf an, ob „Leistung" und „Gegenleistung" aus einem innerlich zusammengehörigen, einheitlichen Lebensverhältnis entspringen, ob eine natürliche, gewollte oder als gewollt vorauszusetzende Einheitlichkeit des faktischen Verhältnisses und ein hierdurch bewirkter natürlicher Zusammenhang der beiden Ansprüche vorliegt. Wenn also z. B. A von B durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember dessen Hausgrundstück kauft, in dem B ein Materialwarengeschäft mit Destillation betreibt und das dazu eingerichtet ist, und wenn A von B dann an demselben oder einem der folgenden Tage durch besonderen privatschriftlichen Vertrag auch das Geschäft mit allen Vorräten, Inventar usw. kauft, so wird in der Regel anzunehmen sein, daß beide Verträge **„dasselbe** rechtliche Verhältnis" im Sinne des § 273 bilden, und B wird, wenn A den am 20. Dezember fälligen Kaufpreis von 10 000 Mk. für das Geschäft mit Warenlager usw. nicht zahlt, die ihm obliegende, gleichzeitig fällige „Auflassung" des Grundstücks zu seiner Sicherung wegen der 10 000 Mk. „zurückbehalten" dürfen. — Beispiele von „fälligen Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnisse", die das „Zurückbehaltungsrecht" begründen, bieten die §§ 368, 601, 670, 683, 693, 694, 970, 971, 1000, 1001 usw. — Fernere Beispiele: Der Gutsbesitzer, der mit einem Milchhändler in der Stadt einen Milchlieferungs-Vertrag auf die Dauer von 2 Jahren schließt, inhaltsdessen er ihm täglich mindestens 200 Liter Milch liefern muß, wogegen der Milchhändler am Ersten jedes Monats Zahlung zu leisten hat (sogen. **„Sukzessiv-Lieferungsgeschäft"**), kann, wenn der Milchhändler eine solche Zahlung nicht leistet, auf Grund § 273 weitere Milchlieferung bis zur Zahlung verweigern (ob er auch vom Vertrage „ganz zurücktreten" kann, vgl. Anhang 27 zu § 326 unter B, Seite 875). — Wenn durch Bruch der Wasserleitung die Wohnung des Mieters ohne dessen Schuld beschädigt ist, so kann er den Mietzins gemäß § 273 „zurückbehalten", bis

der Vermieter seine Verpflichtung, die Wohnung in stand zu setzen, erfüllt hat. Noch zu § 273

Das **Zurückbehaltungsrecht** des Schuldners ist nach § 273 **ausgeschlossen**, sofern sich „aus dem Schuldverhältnisse" ein anderes ergibt; dies ist namentlich und selbstverständlich der Fall, wenn der Schuldner zur „Vorleistung" nach dem Vertrage verpflichtet ist. Das Zurückbehaltungsrecht ist ferner ausgeschlossen z. B. in den Fällen der §§ 175, 556 Abs. 2. Wichtig ist, daß nach § 139 **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899 dem Arbeitgeber sowie Dritten die **Zurückbehaltung der Quittungskarten** bei Vermeidung von Schadensersatzpflicht und polizeilicher Wegnahme **untersagt** ist. Eine weitere für das tägliche Leben wichtige Frage ist, ob auf das „Zurückbehaltungsrecht" des § 273 die Vorschrift des § 394 entsprechend anzuwenden sei, z. B. **ob der Arbeitgeber den dem Arbeiter geschuldeten (nicht pfändbaren** und deshalb **der „Aufrechnung" nicht unterliegenden) Lohn „zurückbehalten" kann,** bis der Arbeiter die ihm auf Grund des Arbeitsvertrags übergebenen (von ihm vielleicht unterschlagenen oder schuldhafterweise zerstörten oder verlorenen) Sachen und Gelder zurückgibt oder ersetzt. Die herrschende Ansicht hat die „Zurückbehaltung" für zulässig erklärt.

Das „Zurückbehaltungsrecht" des § 273 ist übrigens nicht auf „Schuldverhältnisse" im engeren Sinne beschränkt, sondern es findet auch Anwendung auf Ansprüche, die aus anderen vom Rechte geordneten Verhältnissen hervorgehen, z. B. auf Ansprüche aus erbrechtlichen Verhältnissen.

Das Gegenstück zum **Zurückbehaltungsrechte** ist das **Aufrechnungsrecht.** Dieses greift insbesondere Platz, wenn der Schuldner, dem der Gläubiger die geschuldete Leistung abfordert, aus einem **„anderen"** rechtlichen Verhältnisse, als auf dem seine Verpflichtung beruht, einen „fälligen Gegenanspruch" hat und wenn die Voraussetzungen der §§ 387 ff., insbesondere **Gleichartigkeit** des Gegenstandes der „Leistung" und der „Gegenleistung", vorliegen, während beim „Zurückbehaltungsrechte", wie obiges Beispiel zeigt (Leistung: 10 000 Mk. Kaufpreis — Gegenleistung: Auflassungserklärung), diese „Gleichartigkeit" nicht erforderlich ist.

Über die **Wirkung** der Geltendmachung des **Zurückbehaltungsrechts** seitens des Schuldners **gegenüber der Klage des Gläubigers** vgl. § 274.

Über das abweichend von § 273 geordnete, dem „Pfandrecht" ähnliche **kaufmännische Zurückbehaltungsrecht,** kraft dessen der Zurückbehaltende aus dem zurückbehaltenen Gegenstande (wie ein Pfandgläubiger) „Befriedigung" wegen seines Anspruchs suchen kann, während § 273 BGB. nur zur „Sicherung", nicht zur „Befriedigung" die Zurückbehaltung gestattet (vgl. jedoch § 777 ZPO.), handeln die §§ 369—372 HGB. (abgedruckt Seite 794 ff.).

Anhang 57 zu § 274: Das **„Zurückbehaltungsrecht"** ist **im Prozesse** durch (aufschiebende) „Einrede" geltend zu machen. Die begründete „Einrede" hat aber nicht die regelmäßige Wirkung begründeter Einreden, daß die Klage abgewiesen wird, sondern daß der Schuldner zur Leistung „Zug um Zug" verurteilt wird. Beispiel: A gibt sein Pferd dem B in Verwahrung, das Pferd wird krank; B holt und bezahlt den Tierarzt. Hierauf verlangt A Herausgabe seines Pferdes, will aber die 30 Mk. Kosten des Tierarztes (als nicht nötig gewesen) nicht zahlen. Infolgedessen verweigert B Herausgabe des Pferdes, sein „Zurückbehaltungsrecht" daran geltend machend (§ 693). Von A auf Herausgabe des Pferdes verklagt, erhebt er die „Einrede des Zurückbehaltungsrechts". Der Richter hält sie für begründet, weist aber nicht etwa die Klage auf Herausgabe des Pferdes ab, sondern erkennt: „Beklagter B ist schuldig, das Pferd dem A Zug um Zug gegen Zahlung von 30 Mk. herauszugeben; die Prozeßkosten trägt Kläger" (§ 274 Abs. 1). — Läßt nun B es zur Zwangsvollstreckung kommen (§ 274 Abs. 2), so gibt A dem Gerichtsvollzieher, der das Pferd holen soll, 30 Mk. mit. Verweigert B die Annahme der 30 Mk., so nimmt der Gerichtsvollzieher das Pferd ohne Zahlung der 30 Mk. (vgl. über die **Zwangsvollstreckung** §§ 726 Abs. 2, 756, 765 ZPO.). — vgl. auch § 298. Zu § 274

Zu § 275

Anhang 58 zu § 275: Eine **„unmögliche Leistung"** im Sinne des § 275 liegt vor, wenn sie dauernd oder zwar vorübergehend, aber zur Zeit der Fälligkeit der Leistung unmöglich ist. „Zeitweise Unmöglichkeit", falls sie vom Schuldner zu vertreten ist, fällt unter den Begriff „Verzug" (§ 285).

§ 275 **Abs. 1** handelt, wie hervorgehoben sei, von der **„nachträglichen" Unmöglichkeit** (d. h. der nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden). Von der **bereits zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses** aus einem „Vertrage" **vorliegenden Unmöglichkeit** handeln **§§ 306—309.**

Für alle Fälle des § 275 gilt **§ 281.**

§ 275 **Abs. 1** handelt von der **nachträglich** eintretenden **„sachlichen" Unmöglichkeit** (im Gegensatze zu der in Abs. 2 behandelten bloß subjektiven Unmöglichkeit, sogen. „Unvermögen", vgl. darüber weiter unten). — Beispiel: Ein von A dem B verkauftes Gemälde von Rubens wird vor der Übergabe durch Brand vernichtet. Hier wird A von seiner Verbindlichkeit frei, falls er den Brand nicht zu „vertreten" hat. Er würde ihn z. B. zu „vertreten" haben, wenn er selbst ihn „verschuldet" hätte, oder wenn er mit der Übergabe des Bildes „im Verzuge" gewesen wäre und bei rechtzeitiger Übergabe das Bild nicht von dem Brande betroffen worden wäre. Eine sachliche „Unmöglichkeit" ist auch die rechtliche Unmöglichkeit; z. B. A verpflichtet sich, dem B binnen 3 Monaten 500 russische Schweine zu liefern; nachträglich ergeht Einfuhrverbot; hier wird A gemäß § 275 Abs. 1 frei. Der **Schuldner muß beweisen,** daß die Leistung „unmöglich" geworden ist und daß er die Unmöglichkeit „nicht zu vertreten" hat (§ 282).

Persönliche (subjektive) **Unmöglichkeit,** vom BGB. **„Unvermögen"** genannt (hiervon handelt § 275 **Abs. 2**), befreit, wenn sie „nicht zu vertreten" ist (§§ 276—279) und „dauerndes Unvermögen" ist, zwar grundsätzlich auch von der Leistungspflicht; bei der Mehrzahl der Schulden, den „Gattungsschulden" (Geld usw.) tritt aber diese Befreiung gemäß § 279 nicht ein. Wer aus Mangel an Geld „unvermögend" ist, eine Geldschuld zu zahlen, wird durch diese Unmöglichkeit selbstverständlich nicht von seiner Schuld frei. Der Fabrikant, der infolge **„Streiks"** seiner Arbeiter außerstande ist, zur vereinbarten Zeit die bestellten 500 Mäntel zu liefern, hat dieses „Unvermögen" zu vertreten, falls er sich nicht im Vertrage durch die sogen. **Streik-Klausel** geschützt hat. Der Maler aber, der sich verpflichtet, das Porträt eines anderen zu malen, wird frei, wenn er vor Erfüllung dieser Verpflichtung ohne sein vertretbares Verschulden erblindet; erblindet er durch ein nach § 276 zu vertretendes Verschulden, so ist er gemäß § 280 schadensersatzpflichtig.

Besondere Vorschriften über die **nachträgliche Unmöglichkeit** bei **„gegenseitigen Verträgen"** (Kauf, Miete, Dienst-, Werkvertrag usw.) enthalten die **§§ 323—325** (vgl. Anhang 1 zu § 320 und namentlich Anhang 9 zu § 323).

Zu § 278

Anhang 65 zu § 278: Hilfspersonen, deren sich der Schuldner zu lässigerweise „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit" bedient (vgl. Note 38 zu § 267). Wenn der Schuldner sich „unzulässigerweise" solcher „Hilfspersonen" bedient, so haftet er ohne Rücksicht auf deren Verschulden schon für den aus der unzulässigen Zuziehung entstandenen Schaden. — vgl. §§ 31, 831. — Für § 278 kommen namentlich in Betracht: Gewerbe- und Handlungsgehilfen, Bureauvorsteher von Rechtsanwälten, Dienstboten usw. — Beispiel: Ein Eisenbahn-Pförtner schafft aus dem Wartesaale einen Betrunkenen gewaltsam hinaus, und zwar unter „Vernachlässigung" der dem übrigen Publikum schuldigen Rücksicht (Fahrlässigkeit). Ein gerade mit dem Zuge ankommender Reisender wird dabei gestoßen und verletzt. Die Eisenbahnverwaltung haftet gemäß § 278 für ihren Angestellten; denn nach dem Beförderungs-Vertrage ist sie verpflichtet, den ankommenden Reisenden das sichere Verlassen des Bahnhofes zu ermöglichen. Wäre z. B. der in der Eisenbahn-Halle (ohne Bahnsteig-Karte) den Reisenden erwartende Freund

verletzt worden, so würde die Eisenbahnverwaltung nicht gemäß § 278 haften (denn mit dem „Wartenden" stand sie in keinem Vertragsverhältnis), sondern allenfalls gemäß § 831; sie wäre danach haftfrei, wenn sie bei der „Auswahl" des Pförtners die erforderliche Sorgfalt beobachtet hätte. — Ausnahmen von § 278: §§ 664 Abs. 1 Satz 2, 691 Satz 2, weil es sich dort um „unentgeltliche" Verträge handelt. Noch zu § 278

Anhang 67 zu § 280: § 280 stellt den Grundsatz auf: Wenn dem Schuldner die ihm obliegende Leistung „unmöglich wird" (vgl. § 275 nebst Anhang 58 dazu), und wenn diese Unmöglichkeit auf einem vom Schuldner (nach §§ 276—278) „zu vertretenden Umstande" beruht, so hat der Schuldner dem Gläubiger **„Schadensersatz wegen Nichterfüllung"** zu leisten. Über „Schadensersatz" im allgemeinen vgl. §§ 249—255. Zu § 280

Der vom BGB. häufig verwendete Begriff **„Schadensersatz wegen Nichterfüllung"** (vgl. außer § 280 namentlich **§§ 283, 286, 325, 326, 440, 463**) ist einfach und klar, wenn vorliegt: ein „einseitiges" Rechtsgeschäft (vgl. Anhang 1 zu § 104 Seite 820) oder auch ein „einseitiger" Vertrag, d. h. ein Vertrag, bei dem nur die eine Partei zu einer „Leistung" ohne eine davon abhängige „Gegenleistung" der anderen Partei verpflichtet ist, z. B. Leihe, Auftrag, Schenkung usw. (das Nähere hierüber vgl. Anhang 1 zu § 320). Beispiel: A leiht seinen Frack seinem Freunde B (unentgeltlicher, „einseitiger" Vertrag §§ 598 ff.) mit der Verabredung, daß B den Frack spätestens am 28. November morgens zurückgeben müsse, weil A an diesem Tage zu einer für ihn wichtigen Audienz befohlen sei. B unterläßt fahrlässigerweise die Rückgabe. A läßt infolgedessen durch einen besonderen Boten aus der benachbarten Großstadt (Frackverleih-Institut) einen Frack mietweise besorgen. Die hierdurch entstandenen notwendigen Kosten bilden den dem Gläubiger A „durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden", den der Schuldner B ersetzen muß.

Was aber ist unter **„Schadensersatz wegen Nichterfüllung"** zu verstehen bei **„gegenseitigen Verträgen"**, bei denen jede Partei zu einer von der „Gegenleistung" der anderen Partei abhängigen „Leistung" verpflichtet ist (das Nähere hierüber vgl. Anhang 1 zu § 320), z. B. **bei Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, verzinslichem Darlehen**, also bei den im praktischen Leben häufigsten Schuldverhältnissen? Diese Frage ist von besonders praktischer Bedeutung, da sie in den alltäglichen Fällen des **§ 325** und besonders des **§ 326** zu entscheiden ist. Beispiel: A kauft bei Bechstein für seine Frau einen Flügel für 2000 Mk. Infolge Geldmangels gerät er in „Verzug" mit der „Annahme" des Flügels und mit der „Zahlung des Kaufpreises". Nachdem Bechstein ihm mit der **§ 326** bezeichneten Erklärung 4 Wochen „Frist" gestellt hat und diese vergeblich abgelaufen ist, verlangt Bechstein, was er nach § 326 kann, „Schadensersatz wegen Nichterfüllung". Nach der Ansicht des Reichsgerichts (die in der Wissenschaft angefochten wird) ist Bechstein von seiner Verpflichtung, den Flügel zu liefern, frei; an die Stelle der ursprünglichen Verpflichtungen „beider" Parteien (Lieferung des Flügels — Zahlung der 2000 Mk.) tritt ein Anspruch des Verkäufers Bechstein gegen den Käufer A auf **Ersatz des Schadens dafür, daß der Kaufvertrag so, wie vereinbart, infolge des Verzugs**

Noch zu § 280 **des Käufers nicht zur Erfüllung gelangt,** d. h. Bechstein behält den Flügel und kann als „Schadensersatz" die Differenz zwischen dem Kaufpreise von 2000 Mk. und dem Selbstkostenpreise des Flügels, mit anderen Worten: den ihm durch das Hinfälligwerden des Geschäfts entgangenen Verdienst fordern. (vgl. auch das Beispiel in Note 24 zu § 325.) Der deutsche Juristentag von 1904 hat zwei hiervon etwas abweichenden Leitsätzen seine Zustimmung erteilt. — Auf vorstehende Bemerkungen wird weiterhin noch öfters verwiesen werden müssen.

Zu § 283 **Anhang 70 zu § 283:** § 283 hat den Zweck, **dem Gläubiger, falls der Schuldner nicht leistet, die Geltendmachung des „Schadensersatzes" zu erleichtern.** Wenn z. B. der Schuldner zur Herausgabe einer bestimmten Sache, zur Leistung eines Dienstes, Herstellung eines Werkes usw. verpflichtet ist und die Leistung nicht bewirkt, so könnte der Gläubiger nach § 280 nur Schadensersatz fordern, falls er beweist, daß die Leistung dem Schuldner „unmöglich" ist. Dieser Beweis ist oft schwer, oft gar nicht zu führen; jedenfalls müßte der Gläubiger erst alle Zwangsvollstreckungsmaßregeln zur Erwirkung der Herausgabe der Sache (also auch den Offenbarungseid), zur Erlangung des Dienstes durch einen „Dritten" (§ 887 ZPO.), zur Herstellung des Werkes erschöpfen. Nach § 283 nun genügt es, wenn er den Schuldner auf „Herausgabe" der Sache, „Leistung" des Dienstes, „Herstellung" des Werkes verklagt. Ist der Schuldner dazu rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger, ohne erst den Weg der Zwangsvollstreckung beschreiten zu müssen, gemäß § 283 verfahren und nach Ablauf der bestimmten Frist „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" fordern (Anhang 67 zu § 280 und Anhang 78 zu § 286). Er kann sogar verlangen, daß die „Frist" gemäß § 283 bereits in dem auf Herausgabe der Sache usw. ergehenden „Urteile" gesetzt werde; vgl. §§ 255, 893 Abs. 2 ZPO. — vgl. Beispiel in Anhang 26 zu § 325, ferner § 325 Abs. 2.

Zu § 286 **Anhang 78 zu § 286:** Die §§ 286 ff. bestimmen die **Wirkungen des Verzugs des Schuldners.** Der grundsätzliche Standpunkt des BGB. ist: Wenn der „Schuldner im Verzug" ist, kann der Gläubiger fordern: a) nachträgliche Erfüllung und außerdem b) Schadensersatz (§§ 249 ff.) wegen der verspäteten Erfüllung. **Der Gläubiger hat also nicht ohne weiteres ein Rücktrittsrecht,** er hat auch **nicht ohne weiteres das Recht,** die Annahme der nachträglichen (verspäteten) Erfüllung abzulehnen und statt ihrer **Schadensersatz wegen Nicht-Erfüllung** (im Gegensatze zum Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung) zu fordern. **Es ist dies besonders hervorzuheben,** weil das Rechtsbewußtsein des Volks dazu neigt, beim „Verzuge des Schuldners" für den Gläubiger ohne weiteres das Recht zum „Rücktritt" oder auf Schadensersatz wegen „Nicht-Erfüllung" in Anspruch zu nehmen. Das Recht, die Annahme der **verspäteten Leistung abzulehnen** und **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (im Gegensatz zum Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung) zu fordern, hat der Gläubiger beim „Verzuge des Schuldners" nach dem **grundsätzlichen** Standpunkte des BGB. **nur:** a) im Falle des **§ 286 Abs. 2,** d. h. „wenn die spätere Leistung ihm nichts nützen kann" (C), und b) im Falle des **§ 283,** d. h. nachdem er 1) zunächst den Schuldner auf „Bewirkung der Leistung" verklagt und darauf 2) ein rechtskräftiges Urteil auf Bewirkung der Leistung erlangt und demnächst 3) eine Frist zur „nachträglichen Bewirkung der Leistung" gesetzt hat. Diesen **grundsätzlichen Standpunkt verläßt** jedoch das BGB. bei den **„gegenseitigen Verträgen":** Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag usw. (vgl. Anhang 1 zu § 320). Bei diesen gewährt es dem Gläubiger gegen den „im Verzuge befindlichen Schuldner" (z. B. dem „Käufer" gegen den „mit Liefe-

rung der Ware im Verzuge" befindlichen Verkäufer, oder dem „Verkäufer" der Ware gegen den mit „Zahlung des Kaufpreises im Verzuge" befindlichen Käufer, — dem „Mieter" gegen den säumigen Vermieter und umgekehrt, — dem „Werk-Besteller" gegen den säumigen Werk-Unternehmer und umgekehrt usw.) die in den §§ 326, 327 bezeichneten **weitergehenden Rechte**, nämlich: unter den daselbst bestimmten **Voraussetzungen:** Die **Wahl** zwischen **„Schadensersatz" wegen Nicht-Erfüllung** (im Gegensatze zum Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung) und **„Rücktritt" vom Vertrage** (vgl. die Noten zu §§ 326, 327). Das **Ergebnis** ist: Da im täglichen Leben die Schuldverhältnisse aus „gegenseitigen Verträgen" die bei weitem überwiegende Mehrzahl aller vorkommenden Schuldverhältnisse bilden, so kann man als „regelmäßige" Wirkung des „Verzugs des Schuldners" im praktischen Leben (nicht: die nach dem oben bezeichneten grundsätzlichen Standpunkte des BGB. „beschränkten" Rechte des Gläubigers, sondern) die in den **§§ 326, 327 „erweiterten" Rechte des Gläubigers** bezeichnen. vgl. namentlich Anhang 27 zu § 326, Seite 873. — Besondere Rechtsfolgen des „Verzugs des Schuldners" sind noch bestimmt z. B. in den §§ 339, 554, 633 Abs. 3 usw. **Noch zu § 286**

Anhang 19 zu § 316: Beispiele zu § 316: „Ist fest verkaufet mir von Dir die Kuh, steht Preisbestimmung Dir im Zweifel zu" (C). Der „Verkäufer" hat dann gemäß § 315 den Preis „nach billigem Ermessen" zu bestimmen. Dies gilt jedoch nur „im Zweifel". Hat z. B. eine verkaufte Ware einen „Markt- oder Börsenpreis", so wird anzunehmen sein, daß nach dem Willen der Parteien dieser Preis als Gegenleistung bestimmt sei. vgl. § 453. — Ferner wird **bei Dienst-, Werk- und Mäklerverträgen** die (nicht vereinbarte) Vergütung in erster Linie durch etwaige **Taxen**, in zweiter durch den **Brauch** und erst in letzter gemäß **§ 316** bestimmt (§§ 612, 632, 653). Ein praktisch wichtiges Beispiel zu §§ 315, 316 (vgl. Note 18 zu § 315) bieten die **Gebührenrechnungen der Ärzte**, mit denen ja gewöhnlich keine Vereinbarung im voraus getroffen wird. In solchem Falle können sie gemäß § 612 Gebühren nach der Taxe fordern. Es gilt nun z. B. für **Preußen** die Gebührenordnung vom 15. Mai 1896. Danach kann der Arzt fordern: für den ersten Besuch 2—20 Mk., für jeden folgenden im Verlaufe derselben Krankheit 1—10 Mk. Die niedrigste Gebühr soll für nachweisbar Unbemittelte gelten, im übrigen soll die Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw. bemessen werden. Der Arzt hat also gemäß § 315 Abs. 1 seine Forderung nach billigem Ermessen zu stellen. Dies geschieht gemäß § 315 Abs. 2 durch „Erklärung" (durch Zusendung der Rechnung) gegenüber dem Schuldner. Ist diese Erklärung abgegeben, so ist sie für den Arzt bindend (abgesehen die Fälle des Irrtums, der arglistigen Täuschung usw. §§ 119, 123), und er kann die Rechnung nicht mehr willkürlich erhöhen, z. B. weil der Schuldner bestreitet, Winkelzüge macht, den Arzt beleidigt usw., falls er sich nicht die Erhöhung „vorbehalten" hat. **Zu § 316**

Anhang 1 zu § 320: „Gegenseitige Verträge", sogen. synallagmatische **Verträge** (vgl. Anhang 1 zu § 104 unter I. 4 Seite 820), sind solche, bei denen jede Partei sich zu einer „Leistung" an die andere verpflichtet (jede Partei zugleich „Gläubiger" und „Schuldner" ist), und zwar unter „Verkoppelung" der beiderseitigen Leistungen mit einander derart, daß jede „Leistung" zugleich „Gegenleistung" für die Leistung der anderen Partei ist, daß jede Partei sich zu einer Leistung nur in der Voraussetzung und mit dem Willen verpflichtet, „für" ihre Leistung die vereinbarte Leistung der anderen Partei zu erhalten. Hieraus folgt als selbstverständlich der Satz 1 des § 320. **Zu § 320**

„Gegenseitige Verträge" sind namentlich: **Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, verzinsliches Darlehen**, also die bei weitem über-

Noch zu § 320 wiegende Zahl der im täglichen Leben vorkommenden Verträge. Man kann daher die in den §§ 320—327 enthaltenen „allgemeinen Vorschriften" betreffend diese Verträge wohl als die praktisch wichtigsten des ganzen Gesetzbuchs bezeichnen, namentlich gilt das von der Vorschrift des § 326, wohl der am häufigsten im täglichen Rechtsleben zur Anwendung kommenden.

Der Gegensatz ist: **„einseitige Verträge"**, z. B. **Schenkung, Leihe** (unentgeltlich), **unverzinsliches Darlehen, Auftrag** (unentgeltlich), unentgeltliche **Bürgschaft**; vgl. die betreffenden §§ des BGB. Auch beim „einseitigen" Vertrage „kann" jede Partei zu einer Leistung verpflichtet werden, z. B. wer ein Pferd „verleiht", ist verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch des Pferdes unentgeltlich zu gestatten (bei „Entgeltlichkeit" läge „Miete" vor), der „Entleiher" ist dagegen verpflichtet, die Fütterungskosten zu tragen (§§ 598, 601), — der „Beauftragte" ist verpflichtet, das übernommene Geschäft unentgeltlich zu besorgen (bei „Entgeltlichkeit" läge, je nachdem, Dienst- oder Werkvertrag vor), der „Auftraggeber" dagegen ist verpflichtet, dem Beauftragten die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen (§§ 662, 670). In diesen Fällen aber stehen die beiderseitigen „Leistungen" **nicht** in dem Verhältnisse der **gegenseitigen Abhängigkeit, nicht** im Verhältnisse von **„Leistung"** und **„Gegenleistung"** zu einander. — Über die **Erfüllung „gegenseitiger Verträge"** im Falle des **Konkurses** vgl. § 17 ff. KO.

Zu § 320 **Anhang 4 zu § 320: Beispiele zu § 320 Abs. 2:** Eine Schneiderin kauft eine Nähmaschine für 60 Mk. und nimmt die Übergabe an; es fehlt aber ein mitverkaufter Schraubenzieher. Die Schneiderin kann die Zahlung der 60 Mk. nicht bis zur Nachlieferung des Schraubenziehers verweigern, sondern muß zahlen und darf nur einen dem Werte des Schraubenziehers entsprechenden Betrag abziehen. Hätte aber ein wesentliches Zubehör der Nähmaschine gefehlt, ohne das die Maschine nicht zu brauchen ist, so durfte sie die Zahlung der 60 Mk. bis zur vollständigen Lieferung verweigern. Außerdem stehen der Schneiderin natürlich die Rechte aus §§ 283, 326 zu. — A bestellt beim Schneider Rock, Hose und Weste für 80 Mk. Der Schneider liefert nur die Hose; darauf wird er mehrere Monate krank. A trägt die Hose, verweigert aber Zahlung eines entsprechenden Teilbetrages für die Hose mit der Einrede, daß er erst nach Lieferung auch „des Rocks und der Weste" die 80 Mk. zu zahlen brauche. Diese Weigerung wäre nach § 320 Abs. 2 zu verwerfen, weil sie „nach den Umständen gegen Treu und Glauben verstößt" (er trägt ja die Hose). A ist durch die ihm nach §§ 283, 326 zustehenden Rechte, wonach er unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" fordern (oder gemäß § 326 vom Vertrage „zurücktreten") kann, hinreichend geschützt.

Zu § 321 **Anhang 5 zu § 321:** § 321 enthält eine praktisch wichtige Vorschrift, die von der im Verkehr herrschenden Anschauung ausgeht, daß, wer sich zu einer „Vorleistung" verpflichtet, von der Voraussetzung ausgeht, die Gegenleistung werde nachfolgen. Wird diese Voraussetzung durch eine **nach** dem **Vertragsschluß eintretende wesentliche Vermögensverschlechterung** bei der anderen Partei hinfällig, so fordert die Billigkeit, **den zur „Vorleistung" Verpflichteten** von dieser Pflicht zu befreien und ihm **nur Leistung „Zug um Zug"** oder **gegen „Sicherheitsleistung"** (§§ 232 ff.) zuzumuten. Wohlgemerkt: nur für den Fall der Verpflichtung zu einer „Vorleistung" (vgl. Note 3 zu § 320) gibt § 321 „dem zur Vorleistung Verpflichteten" die „aufschiebende Einrede" der „veränderten Vermögensverhältnisse"! Bei Verträgen, aus denen „Zug um Zug" zu leisten ist, gilt § 321 nicht. — War der Vermögenszustand „bereits zur Zeit des Vertragsschlusses" ein schlechter, und die sich zur Vorleistung verpflichtende Partei hat dies „nicht gewußt", so findet § 321 keine Anwendung. Der zur Vorleistung Verpflichtete hat, wenn er es unterlassen hat, genügend Erkundigungen einzuziehen, sich den etwaigen Schaden selbst zuzuschreiben; sein bloßer „Irrtum" ist, wenn nicht

die Voraussetzungen des § 119 vorliegen, unerheblich (vgl. Anhang 7 zu § 119 Seite 827 betr. Irrtum über die „Zahlungsfähigkeit" einer Person als Irrtum über die „Eigenschaft einer Person" im Sinne des § 119 Abs. 2); hat ihn die andere Partei „getäuscht", so hat er die Rechtsbehelfe wegen Betrugs (§ 123). — Waren die Vermögensverhältnisse schon zur Zeit des Vertragsschlusses „keine guten", so kann § 321 doch noch Platz greifen, sofern bewiesen werden kann, die die Gegenleistung wirklich „gefährdende Verschlechterung" sei erst nach Vertragsschluß eingetreten. — Der § 321 gewährt z. B. den Bauhandwerkern einen Schutz gegen Verlust durch nachträglich eintretende Kreditunwürdigkeit des Unternehmers. — Eine Anwendung des hier erörterten Grundsatzes enthält § 610 (Darlehen). Noch zu § 321

Anhang 6 zu § 322: Bei der **Klage auf Erfüllung eines „gegenseitigen Vertrags"** (Kauf, Miete, Werkvertrag, Dienstvertrag usw.) braucht der Kläger in der Klage nicht zu behaupten und unter Beweis zu stellen, „daß er bereits geleistet habe" oder „daß Beklagter zur Vorleistung verpflichtet sei"; Kläger braucht auch nicht die ihm obliegende Leistung anzubieten. Beispiel: Der Verkäufer einer Ware kann auf Zahlung des Kaufpreises klagen, auf Grund der bloßen Behauptung: „Der Beklagte kaufte von mir 100 Zentner Kohlen zum vereinbarten Preise von 80 Mk.". Er braucht nicht zu behaupten und unter Beweis zu stellen, daß der Beklagte die Kohlen auch „empfangen" habe, sondern er kann abwarten, daß der Beklagte die aufschiebende Einrede („des nicht erfüllten Vertrags" vgl. Note 2 zu § 320) erhebt, er sei zur Zahlung der 80 Mk. erst „nach Empfang" (z. B. wegen vereinbarten dreimonatigen Zieles) oder nur „gegen Lieferung" der Kohlen verpflichtet. Erhebt der Beklagte die letztere Einrede, und ist diese begründet, so wird die Klage nicht etwa abgewiesen, sondern der Beklagte wird verurteilt „zur Zahlung von 80 Mk. Zug um Zug gegen Empfang von 100 Zentner Kohlen". Ob der Beklagte in solchem Falle die Prozeßkosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob er zur Klage Veranlassung gegeben hat (§ 93 ZPO.). vgl. das Beispiel Anhang 57 zu § 274. — Wenn der Beklagte (Käufer) die „Einrede" nicht erhebt, z. B. im Verhandlungstermin ausbleibt, so ergeht auf Antrag des Klägers (Verkäufer) schlankweg Versäumnisurteil auf Zahlung der 80 Mk., und dem Beklagten bleibt überlassen, seinen Anspruch auf „Lieferung der Kohlen" besonders einzuklagen. vgl. § 273. Zu § 322

Anhang 7 zu § 322: Beispiel zu § 322 Abs. 2: A hat von B eine Wohnung für jährlich 600 Mk., zahlbar mit 150 Mk. vierteljährlich praenumerando, gemietet. Als er einziehen will, verweigert B die Annahme der 150 Mk. und die Einräumung der Wohnung. A kann klagen, „daß B ihm die Wohnung nach Empfang von 150 Mk. einräume". Zu § 322

Anhang 8 zu § 322: Bezüglich der **Zwangsvollstreckung** aus einem auf Grund eines „gegenseitigen Vertrags" ergangenen, auf **Leistung „Zug um Zug"** lautenden Urteils vgl. § 274 Abs. 2 nebst Anhang 57 zu § 274 Seite 865) und die dort angeführten Vorschriften der ZPO. Zu § 322

Anhang 9 zu § 323: Die §§ 323—325, 327 handeln über **die dem Vertragsschlusse „nachfolgende" Unmöglichkeit,** d. h. über das Unmöglichwerden der Leistung (über **die bereits „zur Zeit des Vertragsschlusses vorliegende" Unmöglichkeit der Leistung** vgl. §§ 306—309, Note 4 zu § 306), und zwar behandeln sie die Frage: ob und welche Wirkung hat bei „gegenseitigen" Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag) das „Unmöglichwerden" der Leistung des einen Teils (z. B. das Unmöglichwerden der dem Verkäufer obliegenden Übergabe eines verkauften Pferdes) **auf die dem anderen Teile obliegende Verpflichtung zur Gegenleistung** (z. B. auf die dem Käufer des Pferdes obliegende Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises)? Die Frage dagegen: ob und welche **Wirkung** hat das Zu § 323

Noch zu § 323 nachträgliche „Unmöglichwerden" der Leistung (z. B. das Unmöglichwerden der dem Verkäufer obliegenden Übergabe eines verkauften Pferdes) **auf die Verpflichtung des zu dieser Leistung Verpflichteten „selbst"** (auf die Verpflichtung des Verkäufers des Pferdes)? ist für alle Schuldverhältnisse, also auch für die aus „gegenseitigen Verträgen", bereits in den §§ 275—283 geregelt (vgl. die Noten zu diesen §§).

Zu § 323 **Anhang 12 zu § 323: Beispiel** zu § 323 Abs. 1: „Teilweise Unmöglichkeit" der Leistung kann = vollständiger Unmöglichkeit sein, z. B. der Käufer eines Zweigespanns „zusammengehöriger" Schimmel kann, wenn vor der Übergabe das eine Pferd beim Verkäufer durch Blitzschlag fällt, die Annahme des anderen Pferdes ablehnen, wenn und weil er eben nur dieses Zweigespann kaufen wollte. Dann liegt der Fall so, als ob beide Pferde gefallen wären, d. h. der Verkäufer ist nach § 275 von der Verpflichtung zur Übergabe des Zweigespanns frei, der Käufer ist von der Verpflichtung zur Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) frei gemäß § 323 Abs. 1 erste Hälfte. Wenn der Käufer jedoch, was ihm freisteht, Lieferung des übrig gebliebenen einen Schimmels fordert, so kann er „Minderung" des für das Zweigespann vereinbarten Kaufpreises gemäß § 323 Abs. 1 am Ende fordern.

Zu § 324 **Anhang 18 zu § 324: Beispiel** zu § 324 Abs. 1 Satz 1: A kauft von B ein Pferd für 900 Mk., nachdem er einen Proberitt damit gemacht hat. Vor der Übergabe krepiert das Pferd und zwar, wie sich herausstellt, infolge fahrlässiger Behandlung seitens A bei dem Proberitt. Hier ist dem B die Leistung (Übergabe) „unmöglich" infolge eines Umstandes, den „A zu vertreten" hat; er kann gemäß § 324 Abs. 1 Satz 1 die Zahlung des Kaufpreises von 900 Mk. fordern.

Zu § 324 **Anhang 19 zu § 324: Beispiel** zu § 324 Abs. 1 Satz 2 („erspart"): Wenn im Beispiele des Anhangs 18 zu § 324 in dem am 20. Oktober abgeschlossenen Pferdekaufe vereinbart gewesen wäre, die „Übergabe" des Pferdes solle am 15. Dezember stattfinden, und wenn das Pferd am 31. Oktober krepiert wäre, so muß sich B von dem Kaufpreise von 900 Mk. den Betrag der „ersparten" Wartungs- und Fütterungskosten für die Zeit vom 1. November bis 15. Dezember kürzen lassen.

Zu § 324 **Anhang 20 zu § 324: Beispiel** zu § 324 Abs. 1 Satz 2 („anderweitige Verwendung der Arbeitskraft"): Ein Gutsbesitzer A engagiert im Juli einen Inspektor zum 1. Oktober auf 3 Jahre. Im September verkauft er das Gut; der Käufer lehnt es ab, in den Vertrag des Verkäufers mit dem Inspektor einzutreten. Der Inspektor kann von A „Gehalt und Station" auf 3 Jahre fordern, muß sich aber abziehen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu erwerben „böswillig unterläßt", z. B. wenn er eine ihm angebotene andere Stellung, deren Annahme ihm nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, nicht annimmt. — vgl. auch Note 12 und Anhang 12 zu § 615.

Zu § 324 **Anhang 21 zu § 324: Beispiel** zu § 324 Abs. 2: A kauft am 10. Juni für 600 Mk. von dem im Nachbardorfe wohnenden B ein Pferd mit der Vereinbarung, daß die Übergabe am 15. Juni auf dem Hofe des A stattfinden soll. Am 15. Juni bringt B das Pferd auf den Hof des A, findet aber niemand zu Hause, sondern nur einen Zettel am verschlossenen Tore, B solle das Pferd „erst am 20. Juni bringen", da A zu einer Geburtstagsfeier gefahren sei. B nimmt das Pferd wieder mit in seinen Stall, wo es am 17. Juni bei einem Gewitter infolge Blitzschlags verbrennt. Die Leistung des Pferdes ist daher dem B unmöglich geworden infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes (Blitzschlags) zu einer Zeit, zu der A „im Verzuge der Annahme" war (§§ 293 ff.). A muß gemäß § 324 Abs. 2 dem B den Kaufpreis von 600 Mk. zahlen. A muß dies selbst dann, wenn das

Pferd infolge einer Fahrlässigkeit des B verbrannt wäre, sofern diese Fahrlässigkeit nur keine „grobe" war (§ 300 Abs. 1).

Anhang 26 zu § 325: Beispiel zu § 325 Abs. 1: Der Bilderhändler A in Berlin kauft vom Bilderhändler B in Dresden einen echten Rubens für 300 000 Mk. Später und vor der Übergabe des Bildes an A bietet das Museum in London dem B für das Bild 400 000 Mk. und B verkauft und übergibt das Bild dem Museum in London. Hier liegt der Fall des § 325 vor. Die aus einem „gegenseitigen Vertrage" (Kauf) dem einen Teile (B) obliegende „Leistung" (Übergabe des Bildes) ist infolge eines Umstandes „unmöglich geworden" (§ 275 Abs. 2), den B „zu vertreten" hat, nämlich infolge des Vertragsbruchs des B, der das Bild nochmals verkauft und „übergeben" hat. Hier hat A **vier Rechte:** **Zu § 325**

a) A kümmert sich um den Verkauf des Bildes nach London zunächst gar nicht, z. B. weil er nur unvollständige Nachricht davon hat, also den Beweis nicht führen kann, oder weil er gehört hat, B habe sich den Rückkauf des Bildes vorbehalten für den Fall, daß A, den B zur „Zahlung" der 300 000 Mk. für „unfähig" hält, ernstlich Lieferung des Bildes verlangen sollte, oder aus irgend einem anderen Grunde. Demgemäß **klagt** A gegen B **auf „Übergabe"** des Bildes. B verschweigt in seiner Klagebeantwortung, daß das Bild bereits im Londoner Museum ist, und wendet, in der Annahme, A werde den Kaufpreis niemals zahlen können, nur ein: ich brauche dem A das Bild nur „gegen Zahlung des Kaufpreises" von 300 000 Mk. zu übergeben. Hier wird B verurteilt, das Bild dem A „Zug um Zug gegen Zahlung" von 300 000 Mk. zu übergeben (§ 322). **Nach Rechtskraft des Urteils** reist A nach Dresden, geht mit dem Gerichtsvollzieher zu B, bietet diesem 300 000 Mk. bar an und fordert **Übergabe** des Bildes (§ 756 ZPO.). Nunmehr erklärt B, es sei ihm „unmöglich", das Bild zu „übergeben", da es bereits im Museum in London sei. Jetzt hat A die Wahl, zunächst noch den „Offenbarungseid" bezüglich des Bildes von B zu fordern (z. B. weil er den Verkauf nach London nicht glaubt) oder gemäß § 283 (vgl. Anhang 70 dazu) vorzugehen **(Schadensersatz wegen Nichterfüllung,** vgl. Anhang 67 zu § 280).

b) A hat sicher erfahren, das Bild sei im Museum in London und B gibt dies zu. A kann gemäß § 325 **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (vgl. Anhang 67 zu § 280) fordern, z. B. 100 000 Mk., weil auch er das Bild hätte nach London für 400 000 Mk. verkaufen können, ihm also gegen den von ihm zu zahlenden Kaufpreis von 300 000 Mk. ein Gewinn von 100 000 Mk. entgangen ist.

c) A hat sicher erfahren, das Bild sei im Museum in London und B gibt dies zu. A kann gemäß §§ 325, 327 **vom Vertrage zurücktreten,** was er z. B. dann tun wird, wenn er zu der Überzeugung gekommen ist, er habe das Bild für 300 000 Mk. doch zu teuer gekauft, oder weil er fürchtet, die Echtheit des Bildes könne bezweifelt werden.

d) A hat sicher erfahren, das Bild sei im Museum in London und B gibt dies zu. A kann (je nach Lage der Sache) die in Note 25 zu § 325 bezeichneten **Rechte aus § 323** geltend machen.

Anhang 27 zu § 326: Über die **Wirkungen des Verzugs des Schuldners** „überhaupt" handelt **§ 286,** über die Wirkungen des Verzugs des Schuldners „insbesondere" **bei „gegenseitigen Verträgen"** (vgl. Anhang 1 zu § 320) handelt **§ 326.** Über die große praktische Bedeutung des § 326 und seinen Zusammenhang mit den allgemeinen, für alle Schuldverhältnisse (auch die nicht auf „gegenseitigen Verträgen" beruhenden) geltenden Vorschriften vgl. Anhang 78 zu § 286. Die aus den §§ 326, 286 für **„gegenseitige Verträge"** sich ergebende **Rechtslage** ist folgende: **Zu § 326**

Noch zu § 326

A. **Ist bei einem „gegenseitigen Vertrage"** (Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag usw.; vgl. Anhang 1 zu § 320) **der eine Teil** mit der ihm obliegenden Leistung **im Verzuge** (§§ 284, 285), — z. B. der „Verkäufer" mit der Übergabe der verkauften Sache, der „Käufer" mit der Zahlung des Kaufpreises (der bloße „Abnahme-Verzug" des „Käufers" begründet für den „Verkäufer" nicht ohne weiteres die Rechte aus § 326, vgl. Anhang 10 zu § 433 Abs. 2), — **so hat der andere Teil folgende Rechte:**

1. Er kann nach dem allgemeinen, für alle Schuldverhältnisse (also auch für die aus „gegenseitigen Verträgen") geltenden Grundsatze des **§ 286 Abs. 1 „nachträgliche" Erfüllung** und (außerdem) **Schadensersatz wegen „verzögerter" Erfüllung,** d. h. Ersatz des durch den „Verzug" verursachten Schadens fordern.
2. **Falls die** (nachträgliche) **Erfüllung** des Vertrags **„infolge des Verzugs"** des einen Teils für den anderen (was dieser „beweisen" muß) **kein Interesse hat,** kann der letztere gemäß **§ 326 Abs. 2** nach seiner **Wahl** ohne weiteres (ohne Setzung einer Frist): entweder **„Schadensersatz" wegen** (gänzlicher) **Nichterfüllung** des Vertrags (nicht bloß, wie im Falle 1, wegen des durch den „Verzug" verursachten Schadens) fordern **oder vom Vertrage „zurücktreten".** Worin der „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" besteht, darüber vgl. Anhang 67 zu § 280, und darüber, daß, wenn „Rücktritt" vom Vertrage erfolgt, der „Rücktretende" nicht noch außerdem „Schadensersatz" fordern kann, vgl. Note 31 zu § 327 und Note 1 Abs. 2 zu § 346.
3. Die zu 1 und 2 bezeichneten Rechte des Gläubigers gegen den im „Leistungs-Verzuge" befindlichen Schuldner genügen jedoch bei der Bedeutung, die im heutigen Verkehre die Pünktlichkeit der Erfüllung hat, dem praktischen Bedürfnisse noch nicht. Denn die unter 2 bezeichneten Rechte sind von dem, wie bemerkt, dem Gläubiger obliegenden oft schwierigen „Beweise" abhängig, daß die (nachträgliche) Erfüllung „infolge des Verzugs" für den Gläubiger kein Interesse mehr hat. Wenn also der Gläubiger diesen Beweis nicht führen kann, so bliebe ihm außer dem zu 1 bezeichneten Rechte (auf „nachträgliche Erfüllung" und „Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens") nur der umständliche und zeitraubende Weg gemäß §§ 283, 325 Abs. 2 zu verfahren, d. h. zunächst „Klage auf Erfüllung" zu erheben, nach Erreichung eines den Schuldner zur „Erfüllung" verurteilenden rechtskräftigen Urteils dem Schuldner eine „Frist zur Erfüllung" zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablaufe „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" zu fordern oder „vom Vertrage zurückzutreten". Um dem praktischen Verkehrsbedürfnisse zu genügen, gewähren daher die besonderen für „gegenseitige Verträge" gegebenen Vorschriften des **§ 326 Abs. 1** Satz 1 und 2 **dem Gläubiger das Recht, dem im „Leistungs-Verzuge" befindlichen Schuldner** (lediglich auf Grund der Tatsache des „Verzugs" und ohne jede weitere Voraussetzung) **eine „angemessene Frist" zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er die „Annahme der Leistung" nach dem Ablaufe der Frist ablehne.** Hat der Gläubiger diese „Nachfrist" bestimmt und dabei diese „Erklärung" abgegeben, so hat er **nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Wahl:** entweder **„Schadensersatz" wegen** (gänzlicher) **Nichterfüllung** zu verlangen (worin dieser besteht, darüber vgl. Anhang 67 zu § 280) **oder vom Vertrage „zurückzutreten".** Auf das Verlangen, der Schuldner solle „nachträglich erfüllen", kann der Gläubiger, sobald er jene „Nachfrist" mit der oben erwähnten „Erklärung" bestimmt hat, nicht mehr zurückgreifen. Auch ist die erklärte Wahl (ob „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" oder „Rücktritt vom Vertrage") unwiderruflich. Darüber, daß der Gläubiger, wenn er „Rücktritt" vom Vertrage gewählt hat, nicht noch außerdem „Schadensersatz" fordern kann, vgl. Note 31 zu § 327 und Note 1 Abs. 2 zu § 346. — Das Nähere über Bestimmung einer „angemessenen Frist" und daß auch

dieſe unter Umſtänden nicht geſetzt zu werden braucht, ſondern ſofort zwiſchen „Schadenserſatz wegen Nichterfüllung“ oder „Rücktritt vom Vertrage“ gewählt werden kann, vgl. Anhang 28 zu § 326. Noch zu § 326

B. **Ausnahmen von § 326** enthalten § 454 BGB. beim **Kaufe**, ferner § 375 HGB. (abgedruckt Seite 804) beim **Handelskaufe** (was „Handelskauf“ iſt, vgl. Anhang 2 zu § 433), wenn dem Käufer die nähere Beſtimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältniſſe der gekauften Waren vorbehalten iſt (ſogen. **Spezifikationskauf**), ferner § 636 BGB. **beim Werkvertrage**, ferner z. B. **PrAG.** Art. 15 § 7 beim **Leibgedinge**. — Über die Folgen des „Leiſtungs-Verzugs“ beim ſogen. **Fixgeſchäfte** vgl. § 361 BGB. und den dort in bezug genommenen § 376 HGB. — Erwähnt ſei im Anſchluſſe hieran, daß das Reichsgericht entſchieden hat: Wenn bei einem ſogen. **Sukzeſſiv-Lieferungsgeſchäfte** (z. B. der Verkäufer ſoll zu einem Bau jede Woche 20 Waggons Kies, im ganzen 300 Waggons, — er ſoll für eine Molkerei täglich 200 Liter Milch liefern) in einer Weiſe „andauernd mangelhaft“ geliefert wird, daß die Annahme gerechtfertigt iſt, es ſei nicht zu erwarten, der Verkäufer werde künftig anders liefern, und wenn danach durch einen vom Verkäufer zu vertretenden Umſtand die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet iſt, ſo kann der Käufer unter **entſprechender Anwendung des § 326** vom Vertrage für die noch „ausſtehenden“ Lieferungen zurücktreten.

Anhang 28 zu § 326: Die **Friſtſetzung** kann bereits zugleich mit der zur Inverzugſetzung des Schuldners nach § 284 erforderlichen „Mahnung“ erfolgen; z. B. „ich fordere die uſw. Buchhandlung auf, mir das vor 4 Wochen beſtellte Buch binnen 10 Tagen zu liefern, widrigenfalls ich es nicht mehr abnehme“. Dieſe ausdrückliche „Androhung“ iſt die unbedingt erforderliche Vorausſetzung des „Schadenserſatzanſpruchs“ oder „Rücktrittsrechts“ aus § 326. — Die **Folge** einer **zu kurzen Friſtbeſtimmung** iſt, daß der „in Verzug“ befindliche Teil binnen einer (im Streitfalle nach richterlichem Ermeſſen) angemeſſenen Friſt noch den Vertrag „erfüllen“ darf, und daß die „Erklärung“ des anderen Teils, „er lehne nach Ablauf der von ihm (zu kurz) beſtimmten Friſt die Annahme der Leiſtung ab“, erſt nach dem Ablaufe einer (im Streitfalle nach richterlichem Ermeſſen) angemeſſenen (längeren) Friſt in Wirkſamkeit tritt. — Für die „Beſtimmung der Friſt“, als einer „empfangsbedürftigen Willenserklärung“, gelten die §§ 130 bis 132, für die Berechnung der Friſt die §§ 186 ff. — Das Reichsgericht hat wiederholt entſchieden: Zum Eintritte der in § 326 Abſ. 1 Satz 2 beſtimmten Rechtsfolgen („Schadenserſatz wegen Nichterfüllung“ oder „Rücktritt vom Vertrage“) **bedarf es** der daſelbſt vorgeſehenen **Friſtbeſtimmung nicht**, wenn der „im Verzuge“ befindliche Teil ſich ernſtlich geweigert hat, den Vertrag überhaupt zu erfüllen, z. B. wenn er erklärt hat, „er annulliere den Vertrag“, wenn der Verkäufer erklärt hat, „er liefere nicht“, wenn der Käufer erklärt hat, „er zahle nicht“. Zu § 326

Anhang 1 zu § 328: Verſprechen der Leiſtung an einen Dritten: Aus dem römiſchen Rechte war in die neueren Geſetzgebungen der Grundſatz übergegangen, daß ein Vertrag der Regel nach „Rechte“ nur „unter den Vertragſchließenden ſelbſt“ erzeuge, und daß, wenn der eine Vertragſchließende dem anderen eine Leiſtung „an eine dritte Perſon“ verſpricht, für letztere ohne ihre Mitwirkung („Annahme“ oder „Beitritt“) ein ſelbſtändiges Forderungsrecht nicht begründet werde. § 328 beſtimmt nun, den Bedürfniſſen des modernen Rechtslebens Folge gebend, allgemein, daß **ein Vertrag** des angegebenen Inhalts **mit der Wirkung** geſchloſſen werden „kann“, **daß der Dritte — ohne** ſeinen **Beitritt** oder ſeine **Annahmeerklärung — „unmittelbar“** das **Forderungsrecht** auf die Leiſtung **erwirbt**. Das Geſetz überläßt es der „Auslegung“ im Zu § 328

Noch zu § 328 einzelnen Falle, festzustellen, ob von den Vertragschließenden wirklich die unmittelbare (Klage-) Berechtigung auf die Leistung für den zum Vertrage nicht zugezogenen „Dritten" und ob die anderen im § 328 Abs. 2 bezeichneten Rechtswirkungen gewollt sind, und stellt in den §§ 329—332 eine Reihe von **Auslegungsregeln** auf.

Zu § 328 **Anhang 2 zu § 328:** Die in § 328 bezeichneten Verträge nennt die Rechtssprache **„Verträge zu Gunsten Dritter".** Für die **Form** ist lediglich das Verhältnis unter den Vertragschließenden selbst maßgebend. Wenn A beim Goldschmied B die Anfertigung eines Schmuckes für seine Nichte C bestellt, so ist zwar eine „Schenkung" an die Dritte C beabsichtigt, der Kauf- oder Werkvertrag zwischen A und B bedarf aber natürlich nicht der für Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form. — Wenn D dem E, als „Bevollmächtigten" des F, die Lieferung einer Ladung Weizen zusagt, so ist das selbstverständlich nicht ein „Vertrag zu Gunsten des Dritten" F, sondern der „vertretene" F ist selbst Vertragschließender; §§ 164 ff.

Zu § 339 **Anhang 5 zu § 339** ist in Note 8 zu § 340 irrtümlich in bezug genommen. Es muß in letzterer Note richtig heißen: vgl. Note 5 zu § 339.

Zu § 361 **Anhang 28 zu § 361:** Der § handelt vom sogen. **Fixgeschäfte.** Dieses kommt hauptsächlich im Handelsverkehre vor; hierüber vgl. weiter unten. Es kommen aber auch **außerhalb des Handelsverkehrs** im täglichen Leben in den verschiedensten Verhältnissen Verträge vor, in denen für die Bewirkung einer Leistung eine „bestimmte Zeit" dergestalt festgesetzt wird, daß nach der „Absicht" der Vertragschließenden die „pünktliche" Einhaltung der Zeit ein wesentliches Merkmal der Vertragsleistung bildet, z. B. Bestellung eines Wagens, einer Kochfrau, eines Gebirgsführers, eines Hochzeitkarmens auf Sonntag nachmittag „Punkt" 3 Uhr usw. Notwendig ist, daß beim Vertragsschluß klar zum Ausdruck gebracht wird, die Innehaltung des Termins, der Frist solle für den Vertrag wesentlich sein. Für solche Fälle gewährt § 361 dem **Gläubiger** das Recht, **wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt,** ohne weiteres **vom Vertrage zurückzutreten,** also insbesondere ohne daß dem Schuldner ein von ihm zu vertretender „Verzug" zur Last fällt (§ 285), ohne vorherige Mahnung des Schuldners (§ 284), ohne Fristsetzung (§ 326 Abs. 1), ohne die Beweislast, daß die „verspätete Erfüllung" kein Interesse mehr habe (§ 326 Abs. 2). § 361 enthält also eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß „Nichterfüllung" einer Verbindlichkeit dem Gläubiger nicht ohne weiteres ein Recht des „Rücktritts" vom Vertrage gibt (vgl. Anhang 78 zu § 286). Selbstverständlich kann der Gläubiger beim „Fixgeschäfte", wenn der Schuldner nicht pünktlich erfüllt, auch beim Vertrage stehen bleiben und seine Rechte daraus nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über „Verzug des Schuldners" (vgl. Anhang 78 zu § 286), insbesondere bei „gegenseitigen Verträgen" (vgl. Anhang 27 zu § 326) geltend machen. Darüber, daß der Gläubiger, wenn er vom Vertrage „zurücktritt", nicht noch außerdem „Schadensersatz" fordern kann, vgl. Note 31 zu § 327 und Note 1 Abs. 2 zu § 346.

Für den Handelsverkehr hat das „Fixgeschäft" in **§ 376 HGB.** (abgedruckt Seite 804) betr. den sogen. **Fixhandelskauf** eine besondere Regelung erfahren. Über den Begriff „Handelskauf" vgl. Anhang 2 zu § 433. Danach kommt **§ 376 HGB.** zur Anwendung z. B. wenn eine Blumenhandlung (Kaufmann) die zu einer Hochzeit auf Punkt 3 Uhr nachmittags bestellte Tafel-Ausschmückung, wenn eine Damenschneiderin (Kauffrau) das bei ihr aus Stoff ihres Lagers auf Punkt 8 Uhr bestellte Ballkleid, wenn ein Wildprethändler (Kaufmann) die auf Punkt 11 Uhr vormittags bestellten 6 Stück Hasen nicht liefert. Dagegen kommt **§ 361 BGB.** zur Anwendung, wenn der Gärtner die aus seinem Garten bestellten Blumen, der Waldbesitzer

die von seiner Jagd bestellten 6 Hasen, die Hausschneiderin das bei ihr aus Stoff, den die Bestellerin ihr übergeben hat, bestellte Kleid nicht zu der fest bestimmten Stunde liefern; den das sind keine „Handelskäufe". Noch zu § 361

Anhang 3 zu § 363: Einrede des „nicht gehörig" erfüllten Vertrags: Erfahrungsmäßig sind die Fälle sehr häufig, in denen der „auf Zahlung verklagte" Schuldner, nachdem er die ihm vom Gläubiger „als Erfüllung" angebotene Leistung — sei es „ausdrücklich", sei es durch „schlüssige Handlungen" (vgl. Anhang 1 zu § 104 Seite 819) — „als Erfüllung" angenommen hat, aus Schikane oder Geldmangel hinter der **Einrede des „nicht gehörig" erfüllten Vertrags** Schutz sucht, indem er „Mangelhaftigkeit" der Leistung rügt; z. B. die zahlreichen Bauprozesse, in denen der Gebäudeeigentümer den Bauhandwerkern Zahlung wegen angeblicher Mängel der Ausführung verweigert. (Über „nicht gehörige" Erfüllung vgl. auch Note 5 zu § 339 und § 341.) **§ 363** bestimmt nun, daß der **Beweis der Mangelhaftigkeit** der Vertragserfüllung derjenigen Partei obliegt, die die Vertragserfüllung „als solche" angenommen hat. Gelingt ihr der Beweis der „Mangelhaftigkeit", so kann sie die Rechte wegen „mangelhafter Erfüllung", z. B. Wandelung, Minderung des Preises, Schadenserſatz §§ 459 ff., 537 ff., 633 ff. usw., geltend machen, sofern nicht in der „Annahme als Vertragserfüllung" ein „Verzicht" auf Geltendmachung dieser Rechte zu finden ist, was im einzelnen Falle zu prüfen, für gewisse praktisch wichtige Fälle sogar gesetzlich bestimmt ist: §§ 464, 539, 640 Abs. 2. — Wenn die Vertrags-Erfüllung noch nicht „als solche" angenommen ist, so hat im Streitfalle der Erfüllende, z. B. der Handwerker, der nach Leistung seiner Arbeit Bezahlung fordert, zu „beweisen", daß er „mangelfrei" (vertragsmäßig) erfüllt habe. Die Feststellung, ob Annahme als „Vertragserfüllung" stattgefunden hat, ist also für die Ordnung der Beweispflicht die „Vorfrage", die sich nur nach den Umständen des Falles beantworten läßt. Nicht jede Annahme der Leistung des anderen Teiles ist ohne weiteres Annahme „als Erfüllung". Andererseits ist es nicht unumgänglich erforderlich, daß der Empfänger die Erfüllung „als eine tadellose" angenommen hat. Es genügt, wenn der Gläubiger die Leistung „körperlich hinnimmt" und dabei, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch sein Verhalten bei und nach der Hinnahme, zu erkennen gibt, daß er die Leistung als eine „der Hauptsache nach" dem Vertrag entsprechende Erfüllung anerkenne. Durch ein solches Anerkenntnis wird das Recht des Gläubigers, Mängel der Erfüllung zu rügen, nicht beseitigt, sondern nur, soweit der Gläubiger den Mangel „kannte", eingeschränkt (§§ 464, 539, 640) und jedenfalls die „Beweislast" dafür, ob die Leistung dem Vertrag entspricht, umgekehrt (§ 363). — Der Hausbesitzer, der einen Neubau bezieht und an andere vermietet, nimmt dadurch nicht ohne weiteres die Tischlerarbeiten (Fenster, Türen usw.) als „ordnungsmäßige Erfüllung" an. Annahme „als Erfüllung" wird es aber z. B. in der Regel sein, wenn ein Zahlungsempfänger eine Geldrolle mit der Aufschrift 50 Mk. ohne Vorbehalt annimmt. Wenn sich dann zu Hause findet, daß nur 49 Mk. in der Rolle waren, muß der Zahlungsempfänger dies beweisen; es wird sich also für ihn empfehlen, bei Öffnung der Rolle einen Zeugen zuzuziehen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird daher jeder Leistende gut tun, eine Erklärung der anderen Partei zu fordern, ob sie die Leistung „als Erfüllung" des Vertrags annehme; namentlich wird aber jeder die Leistung der anderen Partei Annehmende in geeigneten Fällen gut tun, zu erklären, daß er „zwar annehme", sich aber die Erklärung, ob er die Leistung als „Vertrags-Erfüllung" annehme, vorbehalte. Dieser Vorbehalt ist zur Wahrung der Rechte wegen „Mängel" sogar nötig in den Fällen der oben angeführten §§ 464, 539, 640 Abs. 2; vgl. auch § 341 Abs. 3. — Über **nicht gehörige Erfüllung** bei **Handelskäufen** (Begriff des „Handelskaufs" vgl. Anhang 2 zu § 433) handeln die Zu § 363

Noch zu § 363 Seite 804 abgedruckten §§ 377, 378 HGB. (Notwendigkeit unverzüglicher „Mängel-Anzeige"), vgl. Anhang 11 zu § 460. — Über die **Einrede des (gar) nicht erfüllten Vertrags** (Gegensatz: „nicht gehörig erfüllt") vgl. Note 2 zu § 320 und Anhang 6 zu § 322. — Über die **Beweislast** bei **„Mängeln im Rechte"** § 442.

Zu § 387 **Anhang 2 zu § 387: Die Voraussetzungen der „Aufrechnungsbefugnis" des Schuldners** (und zwar der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis im Gegensatze zur „vereinbarten Aufrechnung", vgl. Note 1 zu § 387) sind:

a) zwei Personen müssen Leistungen „schulden"; es müssen also **„rechtsverbindliche" Forderungen** vorliegen. Wer gegen A eine nach § 762 „unverbindliche" Spielforderung, eine nach § 656 „unverbindliche" Forderung für Ehevermittelung hat, kann diese nicht zur „Aufrechnung" stellen gegen seine Darlehns- oder Kaufgeldschuld an A. Selbstverständlich aber kann A, der an B 500 Mk. im Spiel verloren, jedoch nicht bezahlt hat, erklären, er „verrechne" darauf seine Kaufgeldforderung von 500 Mk. für ein dem B verkauftes Pferd. Dies ist jedoch keine „Aufrechnung", sondern ein „Erlaß" (§ 397);

b) es müssen **dieselben** zwei **Personen „einander" (gegenseitig)** Leistungen **schulden (Ausnahmen:** §§ 406, 575; auch §§ 268, 1142 usw. können Ausnahmen begründen). Ob die gegenseitigen Schulden auf demselben „Rechtsverhältnisse" beruhen, wie dies beim „Zurückbehaltungsrechte" nach § 273 erforderlich ist, oder auf verschiedenen Rechtsverhältnissen, ist gleichgültig; vgl. Seite 865;

c) die **Schulden** müssen **„gleichartig"** sein. Geld gegen Geld, — Weizen mittlerer Art und Güte gegen ebensolchen. „Aber Geld gegen Vieh kompensiert sich nie" (C), außer wenn es „vereinbart" wird (vgl. Note 1 zu § 387). Die „Gleichartigkeit" braucht nur „zur Zeit" der Aufrechnungserklärung vorzuliegen. Wer z. B. ein Pferd zu liefern schuldig ist, dieses Pferd aber vorsätzlich tötet, wird von dieser Zeit an Geld (als Schadensersatz) schuldig;

d) die **Forderung, mit der „aufgerechnet" werden soll,** muß **fällig** sein; die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, braucht nicht „fällig" zu sein, aber der Gläubiger dieser letzteren Forderung muß wenigstens verpflichtet sein, die Leistung vor der Fälligkeit anzunehmen (vgl. § 271, insbesondere Abs. 2 und Note). z. B. A schuldet dem B 400 Mk. ohne Zinsen, zahlbar am 15. September 1906, und B schuldet dem A ebenfalls 400 Mk. ohne Zinsen, zahlbar am 15. Januar 1907. Hier kann B am 15. September 1906 dem A erklären: „Ich rechne unsere gegenseitigen Forderungen auf"; denn A war gemäß § 271 Abs. 2 verpflichtet, die ihm von B geschuldeten, allerdings erst am 15. Januar 1907 „fälligen" 400 Mk. jederzeit anzunehmen. Dagegen kann A am 15. September 1906 nicht gegen den Willen des B erklären, er rechne mit seiner am 15. Januar 1907 fälligen Forderung auf; sondern A muß die von ihm geschuldeten, fälligen 400 Mk. am 15. September 1906 zahlen. Dies ist ausgedrückt durch die Worte des § 387: „sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende bewirken kann".

Nicht erforderlich ist zur „Aufrechnung", daß die beiderseitigen Forderungen **„liquid"**, d. h. gegenseitig eingeräumt oder sonst sogleich klar seien. Gegen mißbräuchliche, schikanöse Ausübung der Aufrechnungsbefugnis, insbesondere **gegen die Verschleppung der Prozesse** durch Geltendmachung unbegründeter, namentlich eine langwierige Beweisaufnahme in Anspruch nehmender „Gegenforderungen" schützen die Note 1 zu § 387 erwähnten Vorschriften der ZPO.

Zu § 398 **Anhang 2 zu § 398: Auch Forderungen aus „gegenseitigen Verträgen"** (vgl. Anhang 1 zu § 320) z. B. aus Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, **können** „ohne Genehmigung" des Schuldners **abgetreten**

werden, natürlich unbeschadet der „Rechte" des Schuldners. Die Pflicht zur „Gegenleistung" bleibt natürlich beim ursprünglichen Gläubiger, doch muß der Schuldner in den Fällen, in denen er nach allgemeinen Grundsätzen (§ 267) die Leistung von einem Dritten annehmen muß, die „Gegenleistung" auch vom neuen Gläubiger annehmen. Beispiele: Der berühmte Porträtmaler L hat die Frau des Kommerzienrats A für den vereinbarten Preis von 10 000 Mk. gemalt und das Bild bedungenermaßen abgeliefert; er kann selbstverständlich die Kaufpreisforderung an jeden beliebigen Dritten abtreten. — Derselbe Porträtmaler hat sich am 21. September „verpflichtet", die Frau des Barons N für 9000 Mk. zu malen. Am nächsten Tage und noch bevor er das Bild angefangen hat tritt er die Forderung von 9000 Mk. an den Malermeister Z, der seine Villa von außen und innen angestrichen hat, ab. Die „Abtretung" ist gültig, aber selbstverständlich braucht Baron N seine Frau nicht vom Malermeister Z malen zu lassen, sondern ist zur Zahlung der 9000 Mk. erst verpflichtet, wenn der Porträtmaler ihm das Bild abgeliefert hat. — Der Kaufmann B hat sich im Juli verpflichtet, dem Gutsbesitzer C 1000 Zentner schlesische Würfelkohle mittlerer Art und Güte für 800 Mk. am 1. November zu liefern. Am 1. August tritt er die Forderung von 800 Mk. an R ab. C braucht die 800 Mk. erst bei Ablieferung der Kohlen zu zahlen, er muß aber zahlen, auch wenn R ihm die bedungenen Kohlen liefert, und kann nicht sagen: ich zahle nur, wenn B, mit dem ich den Vertrag geschlossen habe, liefert. Wenn aber die Kohlen nicht von der bedungenen Art und Güte sind, so ist und bleibt B der „Verpflichtete", er ist und bleibt der „Verkäufer", und von seinen „Pflichten" (z. B. der Gewährleistungspflicht) kann sich der Verkäufer durch Abtretung der Kaufpreisforderung nicht frei machen. Ebenso bleibt der Vermieter, der seine Mietzinsforderung für das nächste Vierteljahr an B abtritt, dem Mieter für die Erhaltung der Wohnung in gebrauchsfähigem Zustande verpflichtet.

Noch zu § 398

Anhang 4 zu § 398: Zur Herbeiführung der **Rechtswirkung der „Abtretung"**, daß der „neue" Gläubiger „an die Stelle" des „bisherigen" Gläubigers tritt, ist etwas weiteres als der Abschluß des Abtretungs-„Vertrags" nicht erforderlich, insbesondere ist die Übergabe der Schuldurkunden an den neuen Gläubiger nicht erforderlich, das Eigentum daran geht von selbst, ohne Übergabe, auf den neuen Gläubiger über (§ 952). Ferner — und dies ist hervorzuheben — ist die **„Anzeige an den Schuldner" nicht Voraussetzung der Wirksamkeit der „Abtretung"**, sondern nur ein Mittel, den „guten Glauben" des Schuldners (der etwa noch Vereinbarungen mit dem bisherigen Gläubiger trifft) auszuschließen. Der Schuldner wird durch den in den §§ 406 bis 408 zum Ausdrucke gelangten Grundsatz, daß die Abtretung dem „Schuldner" gegenüber erst mit dem Zeitpunkte „voll wirksam" wird, in dem er von der Abtretung durch Anzeige oder sonst auf irgend eine sichere Weise „Kenntnis" erlangt, in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 409, 410 ausreichend gesichert. Vermöge dieser Vorschriften ist der Schuldner in der Lage, sich namentlich gegen die Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, vollständig zu schützen. Die Vorschrift des § 410 macht es empfehlenswert, daß der „neue" Gläubiger, wenn er dem Schuldner gegenüber sicher gehen will, sich mindestens eine schriftliche Abtretungserklärung (vgl. § 403) von dem „bisherigen" Gläubiger geben lasse, obgleich dies, wie gesagt, zur Gültigkeit der Abtretung im Verhältnisse zwischen dem „bisherigen" und „neuen" Gläubiger nicht erforderlich ist. Das Gesagte läßt sich kurz dahin zusammenfassen: **Die Rechtsfolgen der „Abtretung" treten ein:** a) **im Verhältnis zwischen „bisherigem" und „neuen" Gläubiger** mit dem **Abschlusse des Abtretungs-„Vertrags"**, b) **im Verhältnisse zwischen dem „neuen" Gläubiger und dem „Schuldner"** erst **mit der Kenntnis des letzteren** von der „Abtretung".

Zu § 398

Die „Abtretung" ist formfrei. Sie kann also mündlich, auch bloß durch „schlüssige Handlungen" erfolgen; z. B. in der „Übergabe" eines Sparkassenbuchs

Noch zu § 398 kann die „Abtretung" der Forderung gegen die Sparkasse gefunden werden. Es empfiehlt sich jedoch aus praktischen Gründen in der Regel wenigstens „Schriftform". Eine **Ausnahme** von der Formfreiheit ist z. B. bestimmt für **Hypotheken** (§ 1154). Für **kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Lager-, Ladescheine** usw. (§ 363 HGB., abgedruckt Seite 792) sowie für **Wechsel** ist die Form des **Indossaments** gegeben.

Zu § 398 **Anhang 5 zu § 398: Aus welchem „Rechtsgrunde"** die **„Abtretung"** erfolgt (Kauf, Schenkung der abgetretenen Forderung, Hingabe der abgetretenen Forderung an Zahlungsstatt zum Zwecke der Tilgung einer Schuld, auf Grund eines Vermächtnisses usw.), und ob dieser „Rechtsgrund" etwa nichtig oder anfechtbar ist, **kommt für die „Rechtswirksamkeit" des „Abtretungsvertrags" nicht in Betracht.** „Warum ich abtrete, kümmert nicht" (C). Die „Abtretung" ist also ein **abstrakter**, von seinem materiellen Rechtsgrunde losgelöster **Vertrag.** Es gilt das Note 1 zu § 397 und Anhang 1 zu § 780, auch Anhang 1 zu § 241 unter IV (Seite 858 f.) Gesagte, namentlich auch, daß die „schenkungshalber" bewirkte „Abtretung" keiner Form bedarf. vgl. Note 10 zu § 518. Da die „Abtretung" ein „abstrakter" Vertrag im angegebenen Sinne ist, sind die Rechtsfolgen der „Abtretung", namentlich in bezug auf die Gewährleistungspflicht des „bisherigen" Gläubigers für die „Richtigkeit" und „Sicherheit" (Bonität) der abgetretenen Forderung je nach dem Rechtsgrunde, der der „Abtretung" zu Grunde liegt, z. B. ob die Abtretung entgeltlich (durch Kauf) oder unentgeltlich (durch Schenkung) erfolgt ist, verschieden geregelt. vgl. §§ 437, 438, 521, 523.

Zu § 398 **Anhang 6 zu § 398:** Über den Hauptfall der „Abtretung" einer Forderung, nämlich der **„Abtretung gegen Entgelt"** (Zession gegen Zahlung einer Valuta) handelt das BGB. im Abschnitt von **„Kauf"**. vgl. §§ 433, 434 und insbesondere über die **Haftpflicht des abtretenden Gläubigers** §§ 437, 438. Ist die **Abtretung unentgeltlich** erfolgt, so entscheiden über die **Haftpflicht** des abtretenden Gläubigers §§ 521, 523.

Über die Zulässigkeit der **Abtretung** einer Forderung **„zur Einziehung"** (zum **Inkasso**), über **Sicherheits-Abtretung (Sekuritätszession)** und **Schein-Abtretung** vgl. Anhang 4 zu § 117 (Seite 825) und Anhang 1 zu § 1204 unter IV.

Zu § 404 **Anhang 16 zu § 404: Einwendungen des Schuldners gegenüber dem „neuen" Gläubiger:** „Kein Zedent kann mehr Rechte übertragen, als er selber hat." Dieser in § 404 zum Ausdrucke gelangte Grundsatz enthält einen der wichtigsten Unterschiede zwischen „Forderungsrecht" (**„Recht der Schuldverhältnisse"**) und „dinglichem Recht" (**„Sachenrecht"**); vgl. Anhang 1 zu § 241 Seite 850 ff. **Für den Erwerb von „Forderungen" durch „Abtretung"** ist ein **Schutz des guten Glaubens** der Regel nach **nicht gegeben.** Wer von einem Nichtberechtigten eine „Forderung" erwirbt, ist durch seinen guten Glauben an das Gläubigerrecht des Verkäufers der Regel nach nicht geschützt. **Der „neue" Gläubiger muß sich alle „Einwendungen" gefallen lassen, die dem Schuldner gegen den bisherigen Gläubiger zustanden. Anders** im **„Sachenrechte"** beim Erwerbe von „Sachen"! **vgl. §§ 932 ff.**, insbesondere Anhang 13 dazu. Dieser Unterschied beruht nicht etwa auf einer willkürlichen Bestimmung des Gesetzgebers, sondern darauf, daß es bei „Forderungen" der Natur der Sache nach meist an der tatsächlichen (realen) Grundlage für den „guten Glauben" des Erwerbers fehlt, während diese Grundlage im „Sachenrechte" vorhanden ist, nämlich a) bei Grundstücken durch **die Eintragungen im Grundbuch**, an die der Erwerber „glaubt", b) bei beweglichen Sachen durch den **körperlichen Besitz** daran, an dessen Rechtmäßigkeit der Erwerber „glaubt". **Wo aber bei „Forderungen"** eine solche **tatsächliche (reale) Grundlage vorhanden** ist, da gewährt das Gesetz auch bei „Forderungen" **dem Erwerb** in

„gutem Glauben" Schutz, und der Grundsatz des § 404 kommt **nicht** zur Anwendung. Dies ist der Fall bei denjenigen Forderungen, die in einer „Sache", nämlich einer Urkunde, „verkörpert" sind, z. B. bei **Inhaberpapieren**, bei denen zur Geltendmachung der Forderung lediglich der Besitz des Papiers legitimiert (§ 793), — beim indossierten **Wechsel**, bei dem der Inhaber durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels und demgemäß als „Forderungsberechtigter" legitimiert ist, dem die gegen den früheren „Wechselinhaber" bestehenden Einwendungen in der Regel nicht entgegen gesetzt werden können (Wechselordnung Art. 36, 74, 82), — bei den an Order lautenden, durch Indossament übertragbaren **kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, Konnossementen, Lade- und Lagerscheinen**, für die das vorstehend vom „Wechsel" Gesagte gilt (HGB. §§ 363, 364, abgedruckt Seite 792). Aus demselben Grunde erklärt sich der — als Ausnahme von § 404 — in § 405 dem „gutgläubigen Erwerber" einer „Forderung" gewährte Schutz. Der Schuldner nämlich, der eine „Urkunde" über die Schuld ausstellt (hiervon handelt § 405), „verkörpert" in der Urkunde gewissermaßen seinen Verpflichtungswillen, bietet also im oben angegebenen Sinne eine tatsächliche (reale) Grundlage für den „guten Glauben" desjenigen, der die so „verbriefte" Forderung vom ursprünglichen Gläubiger erwirbt; es geschieht dem Schuldner daher nicht Unrecht, wenn ihm nach § 405 zugemutet wird, dafür einzustehen, daß der Inhalt des Schuldbekenntnisses „ernstlich" gemeint, nicht „zum Schein" erklärt ist, und daß die im Verkehrsleben die Regel bildende „Übertragbarkeit" der Forderung nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. — Über **Einreden gegen die Hypothek** vgl. §§ 1157, 1158. Noch zu § 404

Anhang 17 zu § 404: Einwendungen, die dem Schuldner einer abgetretenen Forderung **gegen den neuen Gläubiger** (Zessionar) **unmittelbar** aus irgend einem Grunde zustehen, kann der Schuldner selbstverständlich dem neuen Gläubiger entgegensetzen. Hierher gehört z. B. die Einwendung, daß die „Abtretung" nichtig sei, weil der „abtretende" Gläubiger zur Zeit der Abtretung geisteskrank oder minderjährig (ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) war. — Wenn der Rentner A durch rechtsgültige „Abtretung" eine Forderung z. B. des Handlungsgehilfen B, des gewerblichen Arbeiters C erwirbt, für deren gerichtliche Geltendmachung an sich das Kaufmanns- oder Gewerbe-Gericht zuständig ist, so kann der beim Kaufmanns- oder Gewerbe-Gerichte beklagte Kaufmann oder Gewerbetreibende dem Rentner A die Einrede entgegensetzen, die Klage gehöre vor die ordentlichen Gerichte. — Über die häufig vorkommende (in der Regel nicht durchgreifende) Einwendung des vom neuen Gläubiger verklagten Schuldners C, „die **Abtretung** seitens des „früheren" Gläubigers an den „neuen" sei nur **zum Schein** erfolgt", vgl. Anhang 4 zu § 117, Seite 825. Zu § 404

Anhang 1 zu § 414: Die **Übernahme einer fremden Schuld** („Sondernachfolge" in eine „Schuld") ist das Gegenstück zur „Übertragung einer Forderung"; vgl. Note 1 zu § 398. Diese „Sondernachfolge in eine fremde Schuld" fällt nicht unter den Begriff „Rechtsnachfolge" im Sinne der §§ 325, 727 ZPO. Über „Gesamtnachfolge" des Erben (dieser ist „Rechtsnachfolger") in die Schulden des Erblassers vgl. Anhang 1 zu § 1922 unter II und Anhang 1 zu § 1967. Zu § 414

Die **§§ 414 ff.** handeln von der **Schuldübernahme durch Vertrag** mit der Wirkung, **daß der „übernehmer" an die Stelle des „bisherigen" Schuldners tritt.** Diese Schuldübernahme kann naturgemäß nur erfolgen **mit Zustimmung des Gläubigers;** denn niemand braucht sich einen neuen Schuldner an Stelle des bisherigen aufdrängen zu lassen. Demgemäß kann die „Schuldübernahme" erfolgen a) durch einen formlosen Vertrag des „übernehmers" mit dem „Gläubiger" (§ 414) oder b) durch eine formlose Vereinbarung des „übernehmers" mit dem „Schuldner"

Noch zu § 414 (§§ 415, 416). Im Falle a bedarf es nicht der Zustimmung des Schuldners; er wird, ohne daß er es weiß oder will, frei (§ 267). Im Falle b hängt die volle Wirksamkeit der Schuldübernahme von der „Genehmigung des Gläubigers“ ab. — Der praktisch wichtigste Fall der „Schuldübernahme“ ist, daß bei der Veräußerung eines Grundstücks der Erwerber mit dem Veräußerer die **Übernahme der Hypothekenschulden** vereinbart, worüber **§ 416** besondere Vorschriften enthält.

Zu unterscheiden von der **Schuld-Übernahme** ist die bloße **Erfüllungs-Übernahme**, die lediglich Rechte zwischen dem „Übernehmer“ und dem „Schuldner“ erzeugt; vgl. §§ 329 und 415 Abs. 3 nebst Note 6. Zu unterscheiden von der Schuldübernahme, bei der ein neuer Schuldner „an die Stelle“ des bisherigen tritt und letzterer ausscheidet, sind ferner die Fälle, in denen ein Dritter sich durch „Vertrag“ verpflichtet, außer (neben) dem bisherigen Schuldner, sei es als „Gesamtschuldner“ mit ihm (§ 421), sei es als „selbstschuldnerischer Bürge“ (§ 773 Nr. 1) zu haften, sowie die Fälle, in denen der Gläubiger noch einen zweiten Schuldner „kraft Gesetzes“ gewinnt z. B. §§ 419, 571. Die vertragsmäßige Übernahme einer fremden Schuld neben dem bisherigen Schuldner (sogen. **kumulative Schuldübernahme**) bedarf (abgesehen vom Falle des § 350 HGB., abgedruckt Seite 786) in der Regel der Schriftform, weil sie im Zweifel nichts anderes ist als eine Bürgschaft (§ 766).

Aus welchem Rechtsgrunde die Schuldübernahme erfolgt, ist gleichgültig. Sie erfolgt meist beim „Kaufe“ zur Tilgung der Kaufpreisschuld, z. B. der Käufer eines Grundstücks übernimmt zur Deckung des Kaufpreises und in Anrechnung auf ihn eine auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragene Darlehnsschuld des Verkäufers; sie kann auch „schenkungshalber“ oder aus anderem Rechtsgrunde erfolgen. Hierauf kommt es aber für die „Wirksamkeit“ der Schuldübernahme nicht an. Sie ist also ein **abstrakter**, von ihrem Rechtsgrunde losgelöster **Vertrag**; vgl. § 417 Abs. 2 und Anhang 14 zu § 417 **(Beispiel)**. Es gilt das Anhang 5 zu § 398 (Seite 880) und an den dort in bezug genommenen Stellen Gesagte, namentlich auch, daß die schenkungshalber erfolgte Schuldübernahme nicht der Form des § 518 bedarf.

Zu § 416 **Anhang 11 zu § 416: Beispiel eines Schreibens gemäß § 416:** „Herrn A. Ich habe mein Grundstück in Danzig, Winterplatz 1, an B verkauft. B hat meine auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragene Darlehnsschuld an Sie von 40 000 Mk. laut Kaufvertrag übernommen. Ich teile Ihnen dies, nachdem B am 13. Februar cr. als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist, hierdurch mit, darauf hinweisend, daß B als Ihr Schuldner an meine Stelle tritt, wenn Sie nicht innerhalb sechs Monaten nach Empfang dieser Mitteilung widersprechen. Danzig, den ... C“. Den Beweis, daß A dieses Schreiben empfangen hat, kann sich C (wenn nicht durch Anerkennungsschreiben des A) dadurch sichern, daß er dem A das Schreiben durch einen Gerichtsvollzieher zustellen läßt (§ 132).

Schutz des Grundstücksveräußerers, wenn der Hypothekengläubiger die Genehmigung zur Schuldübernahme durch den Grundstückserwerber **verweigert:** A schuldet dem B 10 000 Mk. Darlehen und hat ihm dafür mit seinem Grundstücke Zoppot Bl. 1 Hypothek bestellt. A verkauft hierauf das Grundstück an C und C „übernimmt“ die Darlehnsschuld von 10 000 Mk. in Anrechnung auf den Kaufpreis. Der Gläubiger B verweigert die Genehmigung zu dieser „Schuldübernahme“. Dann bleibt A ohne Zeitbeschränkung „persönlicher“ Schuldner des B. Das Grundstück Zoppot Bl. 1 wird darauf von C weiter veräußert, es geht durch viele Hände und kommt in schlechte, die den Wert des Grundstücks herunterbringen. Hierdurch kann die ursprünglich gute Hypothek von 10 000 Mk. allmählich wertlos werden. Dem Gläubiger B ist dies gleichgültig, denn er hat ja den sehr reichen A als „persönlichen“ Schuldner. A ist also in Gefahr, die 10 000 Mk. zahlen zu müssen, ohne die Möglichkeit, aus dem immer mehr

verschlechterten Grundstück Ersatz zu erlangen. A kann sich schützen, indem er schleunigst seine persönliche Darlehensschuld dem B kündigt und die 10 000 Mk. dann auszahlt. Infolgedessen geht gemäß § 1164 die „Hypothek" von 10 000 Mk. auf Zoppot Bl. 1 auf A über, und A kann nun die nötigen Schritte tun, um sich noch rechtzeitig „aus dem Grundstücke" zu befriedigen (§ 1147). A ist durch die §§ 1164—1167 geschützt. Noch zu § 416

Anhang 14 zu § 417: § 417 Abs. 2 bringt zum Ausdrucke, daß die **Schuldübernahme** ein **abstrakter** (von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse losgelöster) **Vertrag** ist (vgl. Anhang 1 zu § 414 letzter Absatz, Seite 882). — Beispiel zu § 417 Abs. 2: A kauft von B dessen Hausgrundstück für 40 000 Mk., zahlt 10 000 Mk. bar aus und „übernimmt" in Anrechnung auf den Kaufpreis und zu dessen Tilgung eine auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragene Darlehnsschuld des B an C von 30 000 Mk. § 416 wird befolgt. Der Gläubiger C genehmigt die Schuldübernahme. A ist dadurch „an Stelle" des B „persönlicher" Darlehnsschuldner des C in Höhe von 30 000 Mk. geworden. Nachträglich stellt sich heraus, daß der Verkäufer B den Käufer A betrogen hat, indem er ihm versicherte, das Haus wäre in tadellosem Bauzustande, während es tatsächlich (von B durch Olanstrich und sonstige künstliche Mittel versteckt) durch und durch mit echtem Schwamme besetzt ist. A klagt und erlangt ein rechtskräftiges Urteil gegen B, das den Kaufvertrag für „aufgehoben" erklärt („Wandelung") oder das den Kaufpreis auf 18 000 Mk. herabsetzt („Minderung"). Demnächst verklagt der Darlehnsgläubiger C den A auf Zahlung der von diesem „übernommenen" Darlehnsschuld von 30 000 Mk. A kann der Klage nicht entgegensetzen, daß der Kaufvertrag, in dem er die Schuld von 30 000 Mk. „übernahm", durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben sei, oder daß er infolge rechtskräftiger Kaufpreisminderung auf 18 000 Mk. (worauf 10 000 Mk. bar gezahlt sind) nicht mehr die zur Tilgung seiner Kaufpreisschuld übernommenen 30 000 Mk., sondern nur noch 8000 Mk. zu zahlen brauche. Dies wären „Einwendungen aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse", die nach § 417 Abs. 2 unzulässig sind. A muß also die „übernommenen" 30 000 Mk. an C zahlen und kann nur vom Verkäufer B wegen dessen „ungerechtfertigter Bereicherung" Erstattung der gezahlten 30 000 Mk. fordern (falls der Kaufvertrag „aufgehoben" war), oder Erstattung der zuviel gezahlten 22 000 Mk. (falls der Kaufvertrag bestehen blieb und nur der Preis auf 18 000 Mk. „herabgemindert" wurde). Dieses Ergebnis erscheint für den Käufer A hart; aber es ist nur gerecht; denn den Gläubiger C geht das der „Schuldübernahme" zu Grunde liegende „Kaufgeschäft" gar nichts an, er ist dabei nicht zugezogen, ihm ist es in seinen Einzelheiten nicht offen gelegt, ihm ist bloß gesagt: „Der Kauf ist geschlossen. Der Käufer hat die Schuld des Verkäufers an Dich von 30 000 Mk. „übernommen". Genehmige!" Zu § 417

Anhang 1 zu § 420: Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden: Zu § 420

A. **Mehrere Schuldner:**

a) jeder Schuldner haftet nur **anteilsweise,** § 420 **(Teilschuldner);**

b) jeder Schuldner haftet dem Gläubiger **aufs Ganze,** § 421 **(Gesamtschuldner).** Dies ist im praktischen Leben der regelmäßige Fall. Hauptbeispiele: §§ 427, 431, 840, 2058. vgl. Note 4 zu § 420. Für das Verhältnis der mehreren „Gesamtschuldner" untereinander gilt § 426;

c) die mehreren Schuldner haften **gemeinschaftlich,** sie können nur **alle zusammen** belangt werden, sogen. **Schuldverhältnis zur gesamten Hand,** wovon die §§ 420—432 zwar nichts erwähnen, wozu aber § 2059 Abs. 2 ein Beispiel bietet (Haftung mehrerer Miterben für die Nachlaßschulden vor Teilung der Erbschaft).

Noch zu § 420

B. **Mehrere Gläubiger:**

a) jeder Gläubiger ist nur **anteilsweise** berechtigt, § 420 (**Teilgläubiger**);
b) jeder Gläubiger ist **aufs Ganze** berechtigt, § 428 (**Gesamtgläubiger**);
c) die mehreren Gläubiger dürfen nur **gemeinschaftlich** fordern, sogen. **Gläubigerschaft zur gesamten Hand**, §§ 432, 2039, vgl. auch §§ 1077, 1281 usw.

Der im früheren Rechte gemachte Unterschied zwischen „Korreal"- und „Solidar"-Schuldner ist dem BGB. unbekannt; die Ausdrücke sind also zur Vermeidung von Mißverständnissen zu vermeiden. — Zu unterscheiden von einer „Mehrheit von Schuldnern" im Sinne der §§ 420 ff. ist der Fall, daß „neben" dem Schuldner ein Bürge (sei es auch ein „selbstschuldnerischer") haftet; hierüber §§ 765 ff., 773 Nr. 1. — über **Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand** vgl. auch § 705 Note 1.

Zu § 433

Anhang 2 zu § 433: über den im täglichen Leben häufigsten Fall des „Kaufs", den sogen. **Handelskauf**, enthalten die §§ 373 ff. HGB. (abgedruckt Seite 803 ff.) eine Anzahl besonderer Vorschriften. vgl. auch Anhang 28 am Ende zu § 361 (Seite 876). **Handelskauf** liegt vor, wenn

a) mindestens einer der Vertragschließenden ein „Kaufmann" im Sinne der (Seite 750 ff. abgedruckten) §§ 1—6 HGB. ist und er den Kauf „im Betriebe seines Handelsgewerbes" abgeschlossen hat (§§ 343 ff. HGB., abgedruckt Seite 782),

b) Gegenstand des Kaufs eine „Ware" oder ein „Wertpapier" ist (§ 381 HGB.). Der Kauf eines Grundstücks, einer Forderung (Hypothek), einer Erbschaft kann zwar im übrigen ein „Handelsgeschäft" sein und den diesbezüglichen Vorschriften des HGB. unterliegen, den Vorschriften über „Handelskauf" unterliegt er aber nicht.

Nach dem Gesagten liegt Handelskauf vor z. B.:
wenn ein Kaufmann von einem Kaufmann eine Ware oder Wertpapier kauft,
wenn ein Nicht-Kaufmann von einem Kaufmann eine Ware oder Wertpapier kauft (Handelskäufe sind also die Einkäufe jeder Privatperson in einem Laden: wenn ein Arbeiter sich eine Zigarre kauft, eine Waschfrau Seife, ein Student im Blumenladen eine Nelke usw.),
wenn ein Kaufmann von einem Nicht-Kaufmann eine Ware oder Wertpapier kauft, z. B. der Butterhändler von einem Bauer dessen Butter.

Zu beachten ist bei Anwendung der erwähnten Vorschriften des HGB. über „Handelskauf", daß einige davon (z. B. §§ 377—379) nur dann Anwendung finden, wenn der Kauf auf beiden Seiten ein „Handelskauf" ist, d. h. wenn „Käufer" und „Verkäufer" „Kaufleute" im Sinne der erwähnten §§ 1—6 HGB. sind.

Hervorgehoben sei endlich, daß auf den sogen. **Werklieferungsvertrag**, wenn er ein „Handelsgeschäft" ist, und zwar nicht bloß, wenn sein Gegenstand eine „vertretbare" Sache ist (§ 91), sondern auch wenn er eine „nicht vertretbare" Sache ist, die Vorschriften über „Handelskauf" Anwendung finden. vgl. § 381 HGB. und insbesondere § 651 BGB. nebst Anhängen.

Zu § 433

Anhang 3 zu § 433: Allgemeines betr. „Kauf".

a) Nach dem Note 1 zu § 433 Gesagten finden auf den „Kaufvertrag" namentlich Anwendung die allgemeinen Vorschriften über „Verträge" (§§ 145 ff.), und zwar über „Schuldverträge" (§§ 305 ff.), insbesondere über „gegenseitige Verträge" (§§ 320 ff.). — Betr. die Anwendung der Vorschriften über „Kauf" auf andere entgeltliche Veräußerungsverträge vgl. §§ 445, 493.

Zur Vollendung eines „Kaufs“ gehört wie bei jedem anderen Vertrag ein Vertrags-„Antrag“ und dessen „Annahme“ (vgl. Anhänge zu § 145). Manchmal erfolgt der Antrag (Offerte) zu einem Kaufvertrag in der Weise, daß die vom Verkäufer zum Kauf „angebotene“ Sache bereits zugleich mit dem Kauf-Antrage zugesandt wird (z. B. die Ansichtssendungen der Buchhändler). Wer eine ihm **unbestellt zugesandte Sache** annimmt, hat damit den Kauf-„Antrag“ noch nicht angenommen (er weiß bei der Annahme des Pakets meist nicht, worum es sich handelt). Damit ein „Kauf“ zustande komme, muß der Empfänger der Sache den Vertrags-Antrag noch irgendwie „annehmen“ (vgl. § 151 und Anhang 14 dazu). Der Empfänger einer ihm unbestellt zugesandten Sache, der den Kauf-„Antrag“ nicht annimmt, darf aber die einmal übernommene Sache nicht etwa auf die Straße werfen, ein Bücherpaket nicht auf den Regen ausgesetzten Stellen verwahren usw. Man nimmt an, daß wer eine unbestellte Sache angenommen hat, „etwa wie ein Finder“ haftet (§ 968) und selbstverständlich die sofortige Abholung durch den Absender und Ersatz notwendiger Auslagen von ihm verlangen kann (z. B. Post-Bestellgebühr für das angenommene Paket).

b) Nicht bloß der „Handelskauf“ (vgl. Anhang 2 zu § 433), sondern, wie ausdrücklich hervorgehoben werde, jeder andere **Kauf** ist **formfrei**, vgl. jedoch die wichtigen **Ausnahmen** des § 313 **(Grundstückskauf)**, ferner § 2371 **(Erbschaftskauf)**, § 311 **(Kauf eines ganzen Vermögens)**. An dieser Stelle sei in Berichtigung der Note 13 zu § 504 auf eine während des Druckes erschienene Entscheidung des Reichsgerichts hingewiesen, wonach ein Vertrag betr. die Einräumung eines **persönlichen Vorkaufsrechts** an einem **Grundstücke formlos** geschlossen werden kann.

c) Die Abgrenzung des **Kaufvertrags** vom **Werkvertrage** ist in den §§ 631, 651 erfolgt. vgl. auch Anhang 2 zu § 433 (am Ende).

d) Über **Erfüllungsort** und **Erfüllungszeit** der Kaufverträge vgl. §§ 269 bis 271. **Der Käufer hat** also, wenn nicht anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, die **gekaufte Sache** beim Verkäufer **abzuholen** und ihm den **Kaufpreis zu bringen.**

Anhang 5 zu § 433: Betr. **Bierlieferungsvertrag** in **Bayern** vgl. BAG. Art. 13 und 14, abgedruckt Seite 468. **Zu § 433**

Anhang 9 zu § 433: Betr. **„Kaufpreis“** vgl. **§§ 433 Abs. 2, 452—455.** **Zu § 433**

a) Die **Zahlung** des Kaufpreises muß in der Regel **Zug um Zug** gegen „Übergabe“ der verkauften beweglichen Sache, „Auflassung“ des verkauften Grundstücks, „Begründung“ oder „Abtretung“ des verkauften Rechtes erfolgen; §§ 271, 320, 322. Den Einwand, der Kaufpreis sei **gestundet**, es sei ein **„Ziel“ gewährt**, muß der **Käufer beweisen.** — Der Vertrag bleibt auch „Kauf“, wenn als **Nebenleistung** neben dem „zu zahlenden“ (also: Geld-) Kaufpreise Sachen anderer Art, Dienste usw. vom Käufer zu leisten sind (§ 473).

b) Es muß ein **Kaufpreis „vereinbart“** sein. Die Regel ist, daß eine bestimmte Summe vereinbart wird. Ist das nicht geschehen, z. B. in dem häufigen Falle, daß man in einem Laden (meist als ständiger Kunde des Geschäfts) sich eine Sache aussucht und, ohne über den Preis zu reden, nach Hause schicken läßt, so kommen die **§§ 315—319** zur Anwendung (vgl. namentlich Anhang 19 zu § 316 Seite 869); denn, daß auch in solchen Fällen ein „Kaufpreis“ gezahlt werden soll, ist nach Treu und Glauben und Verkehrssitte anzunehmen. Es liegt eine „Preisvereinbarung durch schlüssige Handlungen“ vor (vgl. Seite 819 unten); nur die „Höhe des Preises“ ist unbestimmt gelassen. — Fordert der Verkäufer im Prozesse einen **„angemessenen“ Preis** (d. h. einen der „Höhe“ nach nicht vereinbarten) und behauptet der Käufer demgegenüber, es sei ein bestimmter (geringerer) Preis „vereinbart“, so **muß der Verkäufer beweisen, daß** eine **Preisvereinbarung nicht stattgefunden habe.** — Über den (leider) nicht seltenen Fall.

daß in gerichtlichen oder notariellen Grundstücks-Kaufverträgen die Parteien (zur „Ersparung" von Stempel!) den Kaufpreis niedriger angeben, als in Wahrheit vereinbart ist, vgl. Seite 831 unten.

c) Wenn die Übergabe der verkauften beweglichen Sache „unbedingt" (auch nicht unter der — z. B. bei Einkäufen in einem fremden Laden — stillschweigenden Bedingung, daß sofort und unmittelbar nach „Hingabe" der Sache der „Kaufpreis" zu zahlen ist) erfolgt ist, so **geht das Eigentum der verkauften Sache auf den Käufer über ohne Rücksicht** darauf, **ob der Käufer** den **Kaufpreis zahlt;** vgl. hierzu Seite 857. — Wenn der Käufer mit der **Preiszahlung in Verzug** kommt, so gilt **§ 326;** es kann also bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 326 der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten und Rückübertragung des bereits auf den Käufer übergegangenen Eigentums (Rückgabe der Sache) fordern. Aus demselben Grunde kann der Verkäufer eines Grundstücks Rück-Auflassung gemäß § 326 fordern. vgl. §§ 327, 346, 347. Entsprechendes gilt beim Verkaufe von „Rechten".

Zu § 433 **Anhang 10** zu **§ 433: „Abnahme" der gekauften Sache** seitens des „Käufers" ist die reine körperliche Hinwegnahme der zu diesem Zwecke bereit gestellten Sache, um die tatsächliche Verfügungsgewalt zu erhalten und den Verkäufer von der Kaufsache zu „entlasten". Die in § 433 Abs. 2 festgesetzte **Abnahme-Pflicht des Käufers** ist im Verhältnisse zu seiner ebenda festgesetzten Pflicht, den „Kaufpreis" zu zahlen, „in der Regel" nur eine nebensächliche Leistung des Käufers. Der **Verzug des Käufers in der „Abnahme"** begründet daher für den Verkäufer nicht ohne weiteres die Rechte aus **§ 326,** es sei denn, daß nach den besonderen Umständen im einzelnen Falle — abweichend von der Regel — die „Abnahme" ein Teil der im übrigen noch nicht erfüllten Haupt-Leistung ist. Zur **Abnahme-Pflicht** des Käufers gehört bei **Grundstücken** auch die Verpflichtung, die **Auflassung entgegenzunehmen,** um den Verkäufer von den Pflichten eines Grundstücks-Eigentümers (Steuerpflicht usw.) zu entlasten.

Zu § 447 **Anhang 35** zu **§ 447:** In den häufigen Fällen der **Versendung der verkauften Sache nach einem anderen Ort** als den Erfüllungsort (§ 269) auf Verlangen des Käufers ist zweierlei zu unterscheiden: a) **Die Übergabe** (§§ 433, 446) und damit der **Eigentums-Übergang** auf den Käufer (§ 929) ist in der Regel erst als erfolgt anzusehen, wenn der Besitz der Sache auf den Käufer übergegangen ist, d. h. mit der Auslieferung der Sache an den Käufer; **während des Transports** auf der Post, Bahn usw. bleibt also in der Regel der Verkäufer Eigentümer der Sache und zur „Verfügung" über sie berechtigt (vgl. §§ 929—931, insbesondere Note 5 und Anhang 2 zu § 929 nebst den am Schlusse des Anhangs 2 zu § 929 in bezug genommenen **handelsrechtlichen Vorschriften).** — b) Die **„Gefahr" des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache** geht bei der auf Verlangen des Käufers stattfindenden Versendung der Sache nach § 447 **schon vor der Übergabe** (Auslieferung) **auf den Käufer** über **(Ausnahme** von § 446 Abs. 1 Satz 1!), **nämlich im Augenblicke der „Auslieferung" der Sache an den Spediteur, Frachtführer, die Post usw.** Hervorzuheben ist: nur die **Gefahr** der Sache geht in diesem Augenblick auf den Käufer über; hinsichtlich der **Nutzungen** und **Lasten** dagegen bleibt es bei der Regel des § 446 Abs. 1 Satz 2, daß sie erst mit der Übergabe (Auslieferung) auf den Käufer übergehen.

Beispiel zu § 447: Der Gutsbesitzer C in O bei Graudenz kauft von der Maschinenhandlung M in Danzig eine Dreschmaschine mit der Anweisung, sie ihm durch die Bahn nach Graudenz zu übersenden, wo er sie mit seinem Fuhrwerk abholen werde: Die Handlung M beauftragt den Leiter ihrer in Dirschau belegenen Fabrik, eine Dreschmaschine der bestellten Art an C durch die Bahn zu übersenden. **Erfüllungsort** für den Verkäufer M ist, falls nichts

anderes vereinbart ist, Danzig (§ 269). Das „Eigentum" der Maschine geht auf C im Augenblicke der „Ablieferung" an ihn oder seinen Beauftragten auf Bahnhof Graudenz über, die „Gefahr" des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung aber geht auf C bereits über im Augenblicke der Auslieferung seitens der Fabrik an die Eisenbahn in Dirschau. Ist als Erfüllungsort Graudenz „vereinbart", so liegt der Fall des § 447 nicht vor; denn dann ist die Übersendung nicht „an einen anderen Ort als den Erfüllungsort", sondern an diesen selbst erfolgt; es gilt dann § 446, d. h. die „Gefahr" geht erst mit der Ablieferung an C oder dessen Beauftragten in Graudenz auf C über. **Noch zu § 447**

§ 447 ist „entsprechend" anzuwenden, wenn am „Erfüllungsorte" selbst eine „Übersendung" der verkauften Sache erfolgt; z. B. in den häufigen Fällen, daß man in einem Laden eine Sache kauft und um deren **Zusendung in die Wohnung** bittet. Die **Gefahr** des „zufälligen Untergangs" oder der „zufälligen Verschlechterung" (z. B. das gekaufte Glasgeschirr wird in der Hand des Austrägers des Verkäufers durch einen herunterfallenden Dachziegel zerschlagen) **trägt der Käufer.** Im einzelnen Falle wird **jedoch** zu prüfen sein, ob nicht ausdrücklich oder stillschweigend (nach der Verkehrssitte) die **Wohnung des Käufers als „Erfüllungsort" vereinbart** ist; in diesem Falle **trägt der Verkäufer die „Gefahr" bis zur Ablieferung in der Wohnung des Käufers.** Dies wird z. B. anzunehmen sein, wenn jemand eine Schlagsahne-Torte beim Konditor, ein Tafel-Blumenarrangement beim Gärtner bestellt und unterwegs ein Hund den Boten anfällt und die Sachen zerstört.

Anhang 2 zu § 459: Mängel der Sache sind: a) die **§ 459 Abs. 1** näher bezeichneten sogen. **physischen Fehler,** z. B. ein gekauftes Nahrungsmittel ist verdorben, — bei einem Gebäude Hausschwamm, auch bloße, aus der tatsächlichen Beschaffenheit und früher aufgetretenen Erscheinungen sich ergebende objektive Schwammverdächtigkeit (vgl. Anhang 11 zu § 460), baupolizeiliche Mängel eines Hauses, — b) **das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, § 459 Abs. 2** (Note 8 zu § 459), z. B. das Fehlen eines zugesicherten Mietertrags eines Hauses, eines zugesicherten Bier- usw. Umsatzes eines verkauften „Geschäfts". Die Zusicherung, das verkaufte Grundstück könne nach der Baupolizeiverordnung vollständig und 4 Stock hoch bebaut werden, das verkaufte Haus sei mit 60 000 Mk. gegen Feuerschaden versichert, enthält die Zusicherung von „Eigenschaften". — Über die **Zusicherung der bestimmten Größe eines Grundstücks** § 468, über Zusicherung einer **bestimmten Größe** oder **Zahl** bei **beweglichen Sachen** vgl. Note 24 zu § 468. — **Mangels einer Zusicherung** ist **fehlende Größe** oder **Zahl** der verkauften Sache in der Regel nicht = „Mangel der Sache" im Sinne §§ 459 ff., der Käufer hat also nicht die dort geregelten „Gewährleistungs"-Ansprüche, sondern die allgemeinen Rechte aus §§ 320—326 und Noten. — Wenn einem gekauften Landgute, das laut Grundbuch, ohne daß es besonders zugesichert ist, 100 Hektar groß sein soll, ½ Hektar Ödland fehlt, so kann der Käufer die Abnahme (Auflassungs-Entgegennahme) nicht verweigern (§ 242), sondern allenfalls nur entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Wenn dagegen jemand ein Stück Land ausdrücklich als „Bauplatz" z. B. für eine Fabrik kauft, so kann das Fehlen eines erheblichen Teiles der grundbuchmäßigen Größe, wodurch der Platz ganz ungeeignet zu dem besprochenen Zweck ist, als „Fehler" angesehen werden, der „die Tauglichkeit des Grundstücks zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufhebt" (§ 459 Abs. 1). In diesem Falle kann der Käufer die in §§ 459 ff. bezeichneten Gewährleistungsansprüche geltend machen. **Zu § 459**

Anhang 4 zu § 459: Beim Vorliegen von **Mängeln der gekauften Sache** (vgl. Anhang 2 zu § 459) hat der Käufer vielerlei Rechte. Insbesondere: **Zu § 459**

A. **Er braucht die mangelhafte Sache nicht abzunehmen** und **kann Zahlung des Kaufpreises verweigern** (§ 433 Abs. 2); er kann also dem auf

Noch zu § 459

„Abnahme" und „Zahlung" des Kaufpreises klagenden Verkäufer die **Einrede des nicht erfüllten Vertrags** entgegensetzen. Dann **muß der Verkäufer beweisen,** daß die Sache mangelfrei (vertragsmäßig) ist. Hierüber vgl. §§ 320—322. — Es sei jedoch auf § 242 hingewiesen, aus dem zu folgern ist, daß — sofern nicht ausdrücklich vollständige „Mangelfreiheit" zugesichert ist — **ganz unerhebliche Mängel** die Verweigerung der „Abnahme" und „Kaufpreiszahlung" nicht rechtfertigen.

B. Der Käufer kann den **Kaufvertrag wegen „Irrtums"** oder **„arglistiger Täuschung" anfechten,** falls die Voraussetzungen der §§ 119, 121, 123, 124 vorliegen. Der Käufer muß den Mangel beweisen. — **Nach erfolgter „Übergabe"** der Sache an den Käufer ist jedoch **diese „Anfechtung" nicht mehr** zulässig, sondern es tritt an deren Stelle der Anspruch auf **Wandelung** (Rückgängigmachung) des Kaufes nach Maßgabe der §§ 462—471 (vgl. unten D 1).

C. Wenn der **Mangel** der Sache **nach Abschluß des Kaufvertrags vor der Übergabe** der Sache an den Käufer **„entstanden"** ist, hat der Käufer die § 325 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestimmten Rechte, falls die daselbst bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Der Käufer muß den Mangel beweisen.

D. **Abgesehen von den unter** A—C **aufgeführten Rechten** hat der Käufer beim Vorliegen von „Mängeln der gekauften Sache" — **nach seiner Wahl** — die in den **§§ 459 ff.** geordneten Rechte auf **„Gewährleistung":**

1. den Anspruch auf **Wandelung** (Rückgängigmachung des Kaufes), §§ 462 bis 471;
2. den Anspruch auf **Minderung** (Herabsetzung) des Preises, §§ 462, 472 bis 475;
3. beim **Mangel einer „zugesicherten" Eigenschaft** oder wenn der Verkäufer den **Mangel „arglistig verschwiegen"** hat: statt „Wandelung" oder „Minderung" den Anspruch auf **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** nach Maßgabe der §§ 463, 480 Abs. 2. Der „Zeitpunkt", in dem der „Mangel" vorhanden sein muß, ist verschieden bestimmt beim „Kaufe einer bestimmten Sache" (§ 463) und beim „Kauf einer Gattungssache" (§ 480 Abs. 2). Über **Schadensersatz wegen Nichterfüllung** und worin er besteht, vgl. Anhang 67 zu § 280, Seite 867;
4. beim „Kauf einer nur **der Gattung nach bestimmten Sache"** den Anspruch auf **Lieferung einer „mangelfreien" Sache** (nach Wahl des Käufers statt der Rechte zu 1—3); § 480.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a) Die vorstehend bezeichneten 4 **Gewährleistungs-Ansprüche** können vom Käufer **nur** geltend gemacht werden, **wenn** bereits die **„Übergabe" der verkauften Sache an den Käufer stattgefunden hat.** Vor der „Übergabe" kann sich der Käufer durch die zu A bis C aufgeführten Rechtsbehelfe schützen.

b) Die vorstehend bezeichneten 4 **Gewährleistungs-Ansprüche** stehen dem Käufer zu **ohne Rücksicht** darauf, **ob** den **Verkäufer** ein **Verschulden** trifft oder nicht.

c) Das **Vorliegen eines Mangels der Sache** (vgl. Anhang 2 zu § 459) **muß** der **Käufer beweisen.**

Noch zu § 459

d) Die vorstehend bezeichneten 4 **Gewährleistungs-Ansprüche verjähren** in besonders **kurzen Fristen** (§§ 477—479).

e) Die vorstehend bezeichneten 4 **Gewährleistungs-Ansprüche** sind **nicht davon abhängig, daß der Käufer** die gekaufte **Sache bei der Ablieferung** in bezug auf das Vorhandensein von Mängeln **untersucht** und die etwa gefundenen **Mängel** dem Verkäufer **sofort anzeigt. Wichtige Ausnahme:** bei „beiderseitigen Handelskäufen"; hierüber vgl. Anhang 11 zu § 460 unter III; Seite 891.

f) **Neben den „Gewährleistungs-Ansprüchen"** zu 1, 2, 4 (Wandelung, Minderung, Lieferung einer mangelfreien Sache beim Gattungskaufe), welche Ansprüche nach dem zu b Gesagten dem Käufer ohne Rücksicht auf ein „Verschulden" des Verkäufers zustehen, kann der Käufer, **wenn** der **Verkäufer** seine Vertragspflicht **„schuldhaft"** verletzt hat, **Schadensersatz** fordern (§§ 276 ff., 280 ff.). Zu dem vom Verkäufer zu leistenden „Schadensersatze" gehört nach den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen die Pflicht des Verkäufers, „den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre" (§ 249), d. h. die Pflicht des Verkäufers, den Mangel der Sache zu beseitigen **(Nachbesserung, Nachlieferung der fehlenden Eigenschaft).** — Auch der Schadensersatzanspruch wegen „Verschuldens des Verkäufers" unterliegt der kurzen Verjährung gemäß § 477.

g) **Außer** dem oben unter 4 bezeichneten Falle des **„Gattungskaufs"** und dem Falle der **„Schadensersatzpflicht"** (vgl. vorstehend unter f, Mitte) **hat der „Käufer"** nach dem „Gesetze" **nicht das Recht** statt der mangelhaften eine **„mangelfreie Sache" oder „Beseitigung des Mangels" zu fordern,** und auch in den vorbezeichneten beiden Fällen ist dies nur sein „Recht", er ist nicht dazu verpflichtet, sondern kann sofort jedes der anderen ihm nach dem oben Gesagten zustehenden Rechte ausüben. Der **„Verkäufer"** ist nach dem „Gesetz" **in keinem Falle berechtigt,** die Geltendmachung des Anspruchs des Käufers auf **Wandelung** oder **Minderung** oder **Schadensersatz** wegen Nichterfüllung **dadurch abzuwenden,** daß er **„Lieferung einer mangelfreien Sache"** oder **„Nachbesserung" anbietet.** — In vorstehendem liegt der wichtige Unterschied des **Gewährleistungsanspruchs** beim **Kaufe** von dem beim **Werkvertrage,** bei welchem letzteren der Gewährleistungsanspruch in erster Linie auf „Beseitigung des Mangels" geht (§ 633 Abs. 2). — **Jedoch** — und dies ist praktisch bedeutsam! — **kann** im einzelnen Falle **der Verkäufer,** wenn auch nicht auf Grund des „Gesetzes", so doch **auf Grund des „Kaufvertrags"** (Auslegung nach „Treu und Glauben" mit Rücksicht auf die „Verkehrssitte", § 157), **berechtigt sein,** durch **Lieferung einer „mangelfreien" Sache** oder **Beseitigung des Mangels** die (an sich nach dem „Gesetze") dem Käufer zustehenden Ansprüche auf „Wandelung", „Minderung", „Schadensersatz" wegen Nichterfüllung abzuwenden. Häufiges Beispiel: Der Verkäufer einer Uhr, einer Maschine usw. erklärt dem Käufer die „Zusicherung" („Garantie") für „tadellosen Gang". In solchem Falle wird in der Regel der Käufer bei „mangelhaftem Gange" der Uhr, Maschine usw. nicht sofort

Noch zu § 459

„Wandelung" oder „Minderung" oder „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" fordern dürfen, sondern nach der dem „Kaufvertrage" zu gebenden „Auslegung" dem Verkäufer zunächst die „Beseitigung des Mangels" gestatten müssen, wobei natürlich der Verkäufer für etwaigen „Schaden" während der Beseitigungsarbeit, z. B. Leihgeld für eine andere Maschine, Ersatz für die während der Arbeit entzogene Benutzung der Maschine, aufkommen muß. Anderes Beispiel: A hat ein Ziegeleigrundstück für 43 000 Mk. gekauft und übergeben erhalten. Es stellt sich heraus, daß in einem dazu gehörigen Hause (früher Scheune) der Schwamm ist, zu dessen vollständiger und sicherer Beseitigung nur 476 Mk. erforderlich sind. B bietet die „Beseitigung des Schwammes" auf seine Kosten an. Er ist für berechtigt zu erachten, den Anspruch des A auf „Wandelung" (Rückgängigmachung) des Kaufs dadurch abzuwenden.

h) Die **§§ 459 ff.** über „Gewährleistung wegen Mängel der Sache" **gelten überhaupt nur, soweit** die Parteien **nicht ein anderes vereinbart** haben. Der Verkäufer kann sich also ausbedingen, daß er für „keinerlei Mängel" hafte (vgl. jedoch § 476), oder daß die Haftpflicht für Mängel anders als im Gesetze geschehen, geordnet werde.

i) Bei **Verkäufen** im Wege der **Zwangsvollstreckung (Zwangsversteigerung)** ist jeder **Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen** (§ 806 ZPO., § 56 ZVG.).

k) Beim **Viehkauf** ist die „Gewährleistung für Mängel" des Viehs besonders geregelt. §§ 481 ff.

l) Über die schleunige **Sicherung des Beweises** (vor Erhebung der Klage) bezüglich der „Mängel einer gekauften Sache" durch richterlichen Augenschein, Zeugen-, Sachverständigen-Vernehmung usw. vgl. §§ 485 ff., 488 ZPO.

Zu § 460

Anhang 11 zu § 460:

I. **„Arglistiges Verschweigen"** liegt nur vor, wenn der Verkäufer den Mangel wirklich kennt und ihn „absichtlich" verschweigt. Wenn der Mangel dem Verkäufer, sei es auch aus „grober Fahrlässigkeit", unbekannt war, so treffen ihn nicht die Folgen „arglistigen Verschweigens". Wenn aber z. B. der Verkäufer eines Hauses zwar nicht wirklich weiß, daß „Schwamm" im Hause ist, wenn er aber Tatsachen weiß, die den „Schwammverdacht" rechtfertigen, z. B. es hat sich früher wiederholt Schwamm im Hause gezeigt, dessen äußeres Erscheinen durch Reparaturen beseitigt wurde, so ist es ein „arglistiges Verschweigen" eines Mangels, wenn Verkäufer dies dem Käufer nicht mitteilt. Das Reichsgericht sagt: „Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist der Verkäufer verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände dem Käufer mitzuteilen, die nach vernünftigem Ermessen für die Willensentschließung des Käufers erheblich sein können. Nach dieser Regel hat er nicht nur Fehler, die er als solche erkannt hat, sondern auch seine Zweifel an der „Fehlerlosigkeit" dem Käufer mitzuteilen. Versäumt er diese Pflicht, so handelt er arglistig. Er kann sich damit, daß er den Zweifel infolge seiner optimistischen Veranlagung zu seinen Gunsten gelöst habe, nicht entschuldigen." Immerhin wird es stets auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankommen.

II. Der **Satz 2 des § 460** bezieht sich, wie hervorzuheben, nur auf die § 459 **Abs. 1** bezeichneten „Fehler", nicht auf den § 459 **Abs. 2** bezeichneten „Mangel zugesicherter Eigenschaften", wozu auch der „Mangel zugesicherter Fehlerlosigkeit" gehört. **Die Lage des Käufers ist daher folgende:**

a) **wenn „zugesicherte Eigenschaften" fehlen (§ 459 Abs. 2),** kann der Käufer „Gewährleistung" fordern (die in Anhang 4 zu § 459 unter D behandelten Rechtsbehelfe geltend machen), selbst dann, wenn er den Mangel aus „grober Fahrlässigkeit" beim Abschluß des Kaufvertrags nicht bemerkt hat. Hat er ihn aber bei Abschluß des Kaufvertrags „gekannt", so kann er nach § 460 Satz 1 keine „Gewährleistung" fordern; Noch zu § 460

b) **wenn die Sache einen der in § 459 Abs. 1 bezeichneten „Fehler" hat,** kann der Käufer nicht „Gewährleistung" fordern, falls er **beim Abschlusse des Kaufvertrags** diesen Fehler aus „grober Fahrlässigkeit" nicht bemerkt hat. Er kann jedoch, selbst wenn ihm der Fehler infolge „grober Fahrlässigkeit" entging, „Gewährleistung" fordern, falls der Verkäufer den Mangel „arglistig verschwieg" (vgl. vorstehend unter I). Entging der Fehler dem Käufer **beim Abschlusse des Kaufvertrags** aus einer Fahrlässigkeit, die sich nicht als eine „grobe" darstellt (vgl. Note 60 zu § 276), so behält er den „Gewährleistungsanspruch" in jedem Falle.

Mit anderen Worten: **Im Falle** a kann der Käufer sowohl für **„verborgene"** als auch für **„in die Augen fallende" Mängel** „Gewährleistung" fordern; **im Falle** b kann er für **„in die Augen fallende" Mängel** keine „Gewährleistung" fordern. „Augen für Geld." — „Wer die Augen nicht auftut, tut den Beutel auf" (C).

III. **§ 460** und demgemäß das vorstehend Gesagte handelt über die **Kenntnis** des Käufers von einem „Mangel" der Sache **zur Zeit des „Abschlusses des Kaufvertrags".** Über die **Kenntnis** des Käufers von einem „Mangel" der Sache **zur Zeit der „Annahme der Sache"** handelt **§ 464.** Eine **Pflicht des Käufers,** die gekaufte Sache unverzüglich nach der Ablieferung **zu untersuchen** und, wenn sich ein „Mangel" zeigt, dem Verkäufer unverzüglich **Anzeige zu machen (Untersuchungs- und Rügepflicht)** mit der **Rechtsfolge, daß die Unterlassung** der Untersuchung und Mängel-Anzeige den Käufer **aller „Gewährleistungsansprüche" verlustig macht** und die Sache als „genehmigt" gilt, besteht **nur** bei **„beiderseitigen Handelskäufen".** vgl. Anhang 2 zu § 433 Seite 884 und die (Seite 804 abgedruckten) §§ 377, 378 HGB. **Bei „nicht beiderseitigen" Handelskäufen,** also namentlich bei den meisten Einkäufen zum täglichen Lebens- und Wirtschaftsbedarf, liegt eine **allgemeine Verpflichtung des Käufers zu baldiger „Untersuchung"** der ihm abgelieferten Ware **und „Anzeige"** etwaiger „Mängel" an den Verkäufer **nicht** vor. Die **Unterlassung der Untersuchung bei „Kaufabschluß"** kann unter Umständen als „grobe Fahrlässigkeit" im Sinne des § 460 Satz 2 angesehen werden, z. B. wer ein Bild oder sonstiges Kunstwerk kauft, wird es, wenn es zur Stelle ist, vor Kaufabschluß in der Regel besichtigen müssen; wer dagegen in einer Buchhandlung ein gewöhnliches Buch kauft, braucht es nicht durchzublättern, um festzustellen, ob Flecken darin sind oder Seiten fehlen.

Anhang 19 zu § 465: Zur Vollziehung der „Wandelung" oder „Minderung" genügt nicht die einseitige Erklärung des Käufers, daß er „wandele" oder „mindere" (anders: beim vertragsmäßig vorbehaltenen „Rücktritt" § 349, vgl. § 467), sondern es **ist ein „neuer Vertrag"** zwischen Käufer und Verkäufer des **§ 465** angegebenen Inhalts **nötig.** Das **Wandelungs- (Minderungs-) „Verlangen"** des Käufers ist der **Vertrags-„Antrag"** (Offerte), das **„Einverständnis" des Verkäufers** ist die **„Annahme" des Antrags.** Es gelten also §§ 145 ff., 130—132. Der Käufer kann mithin bis zur Einverständnis-Erklärung des Verkäufers seine Wahl (ob Wandelung oder Minderung) — also auch noch während des Prozesses darüber — ändern, soweit er nicht nach §§ 145 ff. gebunden ist. Wenn ein Einverständnis („Vertrags"-Abschluß) nicht erzielt wird, kann der Käufer **Klage** erheben etwa **mit dem Antrage:** Zu § 465

Noch zu § 465

1. wenn er **Wandelung** verlangt:
den Verkäufer zu verurteilen,
a) sich mit der Wandelung des Kaufvertrags vom 24. Dezember 1905 einverstanden zu erklären und demgemäß
b) gegen Rückgabe der gekauften Gaskrone dem Kläger (Käufer) den gezahlten Kaufpreis von 250 Mk. zurückzuzahlen, — oder bei einem Grundstückskaufe: gegen Rückauflassung des Grundstücks Löwenberg Bl. 17 den gezahlten Kaufpreis von 25 000 Mk. sowie 320 Mk. Vertragskosten dem Kläger (zurück-) zu zahlen;

2. wenn er **Minderung** verlangt:
den Verkäufer zu verurteilen,
a) sich mit der Minderung des im Kaufvertrage vom 24. Dezember 1905 vereinbarten Kaufpreises von 250 Mk. auf 180 Mk. einverstanden zu erklären und demgemäß
b) dem Kläger 70 Mk. (zurück-) zu zahlen.

In beiden Fällen zu 1 und 2 sind jedoch die Anträge zu a nicht unbedingt nötig, denn sie sind stillschweigend in den Anträgen zu b enthalten. — Wenn dann vorstehenden Anträgen gemäß das Urteil ergeht, ist die **Wandelung** oder **Minderung mit der „Rechtskraft" des Urteils „vollzogen"**, weil gemäß § 894 ZPO. mit der Rechtskraft des Urteils die „Einverständnis-Erklärung" des Verkäufers mit der Wandelung (Minderung) als abgegeben gilt. — „Verlangen" und „Einverständnis" betr. „Wandelung" oder „Minderung" können im Prozesse **von** und **gegenüber** dem **Prozeßbevollmächtigten** erklärt werden; die Befugnis hierzu ist ihm durch die gewöhnliche Prozeßvollmacht gegeben.

Zu § 471

Anhang 28 zu **§ 471: Beispiel zu § 471:** A kauft eine Plüschgarnitur, bestehend aus Sofa und sechs Sesseln, für den Gesamtpreis von 900 Mk. Es stellt sich heraus, daß in zwei Sesseln die Motten sind. A verlangt daher hinsichtlich dieser zwei Sessel **Wandelung** und der Verkäufer nimmt sie zurück. Die Sachverständigen sagen: Wäre die „Garnitur" mangelfrei gewesen, so hätte sie zur Zeit des Verkaufs einen Gesamtwert von 1000 Mk. gehabt; der Wert der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen (Sofa und 4 Sessel) wäre 800 Mk. gewesen. Es ist also der Gesamtpreis bezüglich des nach der Wandelung dem Käufer verbleibenden Sofas mit 4 Sesseln herabzusetzen gemäß folgender Gleichung: $\frac{900}{x} = \frac{1000}{800}$. Hier ist $x=720$. Der Verkäufer muß mithin nach Rücknahme der 2 mottigen Sessel dem A herauszahlen 900—720, also 180 Mk.

Zu § 472

Anhang 29 zu **§ 472: Beispiel zu § 472 Abs. 1:** A hat am 2. März 1900 eine Sache für 1000 Mk. von B gekauft. Am 14. April 1900 stellten sich Fehler an der Sache heraus, die der Verkäufer B gemäß §§ 459, 460 zu vertreten hat. Der Käufer A verlangt nicht Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung), sondern **Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung)** gemäß § 462. Eine Einigung kommt nicht zustande. Im Prozeß werden Sachverständige gemäß § 472 über folgende zwei Fragen vernommen: a) welchen Wert würde die Sache am 2. März 1900 ohne den Fehler gehabt haben? b) welchen Wert hatte die Sache am 2. März 1900 mit dem Fehler? Die Antwort der Sachverständigen lautet zu a: 900 Mk. (nach dem Gutachten der Sachverständigen hätte also A die fehlerlose Sache um 100 Mk. zu teuer bezahlt), zu b: 600 Mk. Nach der Vorschrift des § 472 ist mithin der (für eine fehlerlose Sache vereinbarte) Kaufpreis 1000 Mk. herabzusetzen auf den Kaufpreis x (den der Käufer für die mangelhafte Sache gezahlt haben würde) im Verhältnis von 900 zu 600, d. h. es ist folgende Gleichung aufzustellen: $\frac{1000}{x} = \frac{900}{600}$; hier ist $x=666\frac{2}{3}$ Mk.; der Kaufpreis 1000 Mk. wird also auf $666\frac{2}{3}$ Mk. herabgesetzt, der Verkäufer B muß daher von den empfangenen 1000 Mk. zurückzahlen: $333\frac{1}{3}$ Mk.

— Angenommen, die Sachverständigen hätten gesagt, der Kaufpreis 1000 Mk. wäre dem Werte der fehlerlosen Sache gleich gewesen, die fehlerhafte Sache war aber am 2. März 1900 nur 600 Mk. wert, so würde die Gleichung lauten: $\frac{1000}{x} = \frac{1000}{600}$; hier ist x=600; der Verkäufer muß sich also die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin 400 Mk. zurückzahlen. — Angenommen die Sachverständigen hätten gesagt: die fehlerlose Sache wäre 1200 Mk. wert gewesen (Käufer hätte also 200 Mk. unter dem wahren Werte gekauft), die fehlerhafte Sache war 900 Mk. wert, so würde die Gleichung lauten: $\frac{1000}{x} = \frac{1200}{900}$; hier ist x=750; der Verkäufer muß sich also die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin 250 Mk. zurückzahlen.

Hervorzuheben ist: Der Anspruch auf Preisminderung ist ein selbständiger und geht deshalb nicht dadurch verloren, daß z. B. der Käufer A die fehlerhafte Sache für 1500 Mk. an C weiterverkauft (z. B. weil sich nach dem 2. März 1900 die Konjunktur zu seinen Gunsten verändert hat). — Darüber, ob der Käufer neben dem (nicht auf „Schadensersatz" gehenden) „Minderungs-Anspruche" noch wegen „Verschuldens" des Verkäufers Schadensersatz fordern kann, vgl. Anhang 4 zu § 459 unter D. f. (Seite 889), auch Note 15 zu § 463.

Anhang 30 zu § 472: Beispiel zu § 472 Abs. 2: Ein Wirt kauft für seinen Festsaal 3 durch die Art der Ausführung zusammengehörige Marmor-Büsten der Kaiser Wilhelm I., Friedrich III. und Wilhelm II. für einen Gesamtpreis von 600 Mk. Es stellt sich heraus, daß eine der Büsten einen erheblichen Fehler (Sprung usw.) hat, für den der Verkäufer gemäß §§ 459, 460 haftet. Der Wirt verlangt **Minderung.** Die Sachverständigen sagen: Jede der 3 Büsten, wenn fehlerlos, hätte „einzeln" zur Zeit des Verkaufs einen Wert von 150 Mk. gehabt. Der Wert der 3 fehlerlosen Büsten zusammen wäre mit Rücksicht auf ihren sich gegenseitig ergänzenden und ein sehr schönes Bild für einen Festsaal erzeugenden Gesamteindruck auf 550 Mk. zu schätzen gewesen. Da nun die eine durch ihren Fehler untauglich für einen Festsaal sei, so seien nur zwei fehlerlose, die auch zusammenpaßten, übrig geblieben im Gesamtwerte von 350 Mk., der Wert der ausscheidenden fehlerhaften sei 100 Mk., der Gesamtwert der 3 Büsten, einschließlich der fehlerhaften, also 450 Mk. Hier würde die Gleichung lauten: $\frac{600}{x} = \frac{550}{450}$ also $x = 490^{10}/_{11}$ sein. Der Verkäufer muß sich daher die Herabsetzung des Kaufpreises auf diese Summe gefallen lassen, mithin $109^{1}/_{11}$ Mk. zurückzahlen. vgl. auch Anhang 28 zu § 471. Zu § 472

Anhang 2 zu § 535: Wesen, Inhalt, Gegenstand der „Miete": Zu § 535

I. Die Hervorhebung der **Mietzeit** in § 535 ist bezeichnend für das **Wesen der „Miete".** Es ist damit ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Vermieters nicht in einer einmaligen Leistung besteht, sondern sich während der Mietzeit fort und fort erneuert.

II. Aus der Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter den **„Gebrauch" der vermieteten Sache** zu gewähren, folgt namentlich, daß der Vermieter den Mieter im Gebrauch der vermieteten Sache nicht stören, überhaupt keine Handlungen, insbesondere keine (baulichen usw.) Veränderungen der Sache vornehmen darf, durch die der „Gebrauch" der Sache für den Mieter ausgeschlossen oder geschmälert wird. Wenn ein Dritter unberechtigter Weise dem Mieter den vertragsmäßigen „Gebrauch" ganz oder teilweise unmöglich macht, so ist die Frage, ob der Mieter gleichwohl Mietzins zahlen muß, nach §§ 323—325 („nachträgliche Unmöglichkeit") zu beurteilen. **Wie weit** der dem Mieter zustehende **Gebrauch** der gemieteten Sache geht, ist nach § 157 zu entscheiden. Hiernach steht dem Mieter eines Raumes in einer „Geschäftsgegend" in der Regel und soweit der Vertrag nicht ein anderes bestimmt, das Recht zu, an der Außenseite des betr.

Noch zu § 535 Hausteils **Schilder usw. anzubringen.** In der Regel wird auch der Vermieter Einrichtung eines **Fernsprechanschlusses** zu dulden haben; doch empfiehlt sich, dies besonders zu vereinbaren. Bei der **Wohnungsmiete** hat der Vermieter auch die zur Ausübung des Mietrechts erforderlichen, **im Mietvertrage „nicht besonders bezeichneten" Hausteile** im zum „Gebrauche" der Mieter geeigneten, die Gesundheit nicht gefährdenden Zustande zu gewähren und zu erhalten. Der Vermieter haftet daher auch für den Schaden, wenn Hausflure, Treppen usw. nicht in Ordnung sind und der Mieter infolgedessen stolpert.

III. **Gegenstand der Miete** können sein: sowohl **bewegliche Sachen** z. B. Bücher, Kleider (Ball- und Maskenanzüge), Klaviere usw. (vgl. Note zu § 598) als **unbewegliche Sachen (Grundstücks-, Wohnungsmiete).** Ein Gewerbetreibender, der für das Recht, in einem Ausstellungspark „Kioske" zum Warenverkauf aufzustellen, Geld zahlt, hat einen „Mietvertrag" über die betr. Landfläche geschlossen. — Die Vorschriften der §§ 535 ff. über „Miete" gelten sowohl für „bewegliche" als für „unbewegliche" Sachen mit der Maßgabe, daß die ausdrücklich für „Grundstücke" gegebenen Vorschriften nicht nur für **Grundstücke,** sondern gemäß § 580 auch für die Miete von **Wohnräumen und anderen Räumen** (Kontors, Läden, Werkstätten) gelten. Ob sie auch für die Miete von Wohn- und anderen Räumen **in Schiffen, Wagen** usw. gelten, ist streitig. — Ob die Benutzung von **Schrankfächern in Stahlschränken** der Banken „Miet"- oder „Verwahrungs"-Verträge (§§ 688 ff.) sind, ist streitig. Die Benutzung von „Feldern eines Theatervorhanges" auf Zeit gegen Bezahlung ist „Miete".

Zu § 535 **Anhang 3 zu § 535:** Betreffend **Vereinbarung des „Mietzinses"** gilt das Anhang 9 zu § 433 (Seite 885) Gesagte entsprechend. — Der „Mietzins" braucht **nicht** notwendig in **Geld** zu bestehen, z. B. ein Hausmeister (Portier) mietet eine Wohnung gegen die Verpflichtung, das Haus in Ordnung zu halten, zu reinigen, zu schließen usw. Ein anderes Beispiel ist die Vermietung von Wohnungen seitens der **Landwirte** an Arbeiter gegen deren Verpflichtung zu landwirtschaftlichen Arbeiten **(Instleute usw.).** Es liegen hier in der Regel **„gemischte" Verträge** vor (Miet-, Dienst-, Werk-Vertrag); vgl. Anhang 4 zu § 535.

Der **Vermieter** ist, falls nicht ein anderes vereinbart ist, zur **„Vorleistung"** verpflichtet (§ 551, vgl. §§ 320—322). — Wie sich aus § 535 Satz 1 ergibt, ist der Mieter nur verpflichtet, den Mietzins für die Zeit zu zahlen, während deren der Vermieter die Sache (Wohnung usw.) „zum Gebrauche des Mieters bereit gehalten hat". Wenn z. B. der Mieter einer Wohnung vor dem am 1. April stattfindenden Ablaufe der Mietzeit am 1. Februar auszieht **(z. B. ein versetzter Beamter),** so braucht er den Mietzins nicht zu zahlen und kann den gezahlten zurückfordern, falls der Hauswirt die Wohnung vom 1. März ab, sei es auch „unentgeltlich", an den am 1. April eintretenden neuen Mieter überläßt. **Ein versetzter Beamter** wird daher zur Vermeidung des Verlustes seines **Anspruchs auf Mietentschädigung** die Überlassung der Wohnung an den neuen Mieter nicht gestatten dürfen. Dasselbe ist angenommen, wenn der Vermieter vor Ablauf der Mietzeit (nach Auszug des Mieters) durch **Vornahme erheblicher Reparaturen** die Wohnung in einen unbrauchbaren Zustand versetzt. Ob vorstehendem nicht unter Umständen **§ 226** entgegensteht, mag angedeutet sein. — Im übrigen vgl. **Anhang 5** zu § 536 unter C und § 537 (Befreiung von der Mietzins-Zahlung, Minderung des Mietzinses).

Zu § 535 **Anhang 4 zu § 535: Aus Miete und anderen Vertragsarten „zusammengesetzte" („gemischte") Verträge:** Manche Verträge sind **aus „Miete" und „Pacht" zusammengesetzt,** z. B. wenn Gegenstand des Vertrags eine Villa mit Gemüse- und Obstgarten ist. Für die Frage, ob z. B. für die Kündigung § 565 oder § 595 maßgebend ist, wird entscheidend sein, ob nach § 157 die Villa oder der Garten die Hauptsache ist. Wenn ein Obsthändler für ein dürftiges Wohnhaus mit einem 2 Hektar großen Obstgarten 1500 Mk. Jahreszins zahlt, wird die

„Pacht" des Obstgartens gegenüber der „Miete" des Hauses die Hauptsache sein. — **Wer Pensionäre nimmt**, schließt einen **aus „Miete"** (Wohnung), **„Kauf"** (Lieferung von Speisen usw.), **„Dienstvertrag"** (Bedienung, Beaufsichtigung der Schularbeiten) **zusammengesetzten Vertrag**, unter Umständen kann auch noch **„Werkvertrag"** in Frage kommen. Jede entstehende Streitfrage, ist nach den Vorschriften über diejenige „Vertragsart", auf die sich die Streitfrage bezieht, zu beurteilen. Wenn und soweit eine solche Sonderung logisch nicht durchführbar ist, sind die Vorschriften über denjenigen Vertrag anzuwenden, unter den das ganze Rechtsverhältnis nach den Umständen des einzelnen Falles hauptsächlich fällt (§ 157). Bei erwachsenen Personen wird in der Regel die „Miete" die Hauptsache sein, bei Schülern meist der „Dienstvertrag". — Ein ferneres Beispiel eines „zusammengesetzten" Vertrags ist der **Vertrag zwischen Gastwirt und Gast.** vgl. hierüber Note 1 zu § 701 unter A. — Der **Landwirt**, der dem A mit dessen Leuten und dessen Maschine **das Ausdreschen der Ernte „überträgt"**, ohne sich erhebliche eigene Anordnungen vorzubehalten, schließt einen „Werkvertrag" (§ 631); wenn er aber bloß die Dreschmaschine mit Bedienung annimmt, um nach eigener Anordnung dreschen zu lassen, einen aus „Miete" und „Dienstvertrag" zusammengesetzten Vertrag. — vgl. ferner das Beispiel in Anhang 3 zu § 535 **(Instleute).** **Noch zu § 535**

Anhang 5 zu § 536: Bei Nichterfüllung der dem Vermieter nach § 536 obliegenden Pflicht, die **Mietsache** a) **in einem zu dem „vertragsmäßigen" Gebrauche** (vgl. Note 7 zu § 537 und Anhang 2 zu § 535 unter II) **geeigneten Zustande zu „überlassen"**, b) **sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu „erhalten"**, hat der Mieter vielerlei Rechte. Insbesondere: **Zu § 536**

A. Er kann **auf „Erfüllung"** d. h. **Herstellung** des zum „vertragsmäßigen" Gebrauche geeigneten Zustandes **klagen, § 536.** Aus § 536 folgt auch die Pflicht des Vermieters zu den nötigen **Ausbesserungen** der Sache während der Mietzeit, soweit sie nicht (z. B. nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung oder wegen „Verschuldens des Mieters" vgl. § 548) dem Mieter obliegen. **Wiederherstellung der** ganz oder teilweise **„untergegangenen" Mietsache** liegt dem Vermieter **nicht** ob. Die Grenze zwischen bloßer „Ausbesserung" und „Wiederherstellung" läßt sich nur im einzelnen Falle ziehen.

B. Er kann unter den Voraussetzungen der **§§ 283, 326 Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (vgl. Anhang 67 zu § 280) fordern.

C. Er kann, **wenn** er die **Mietsache „übernommen"** hat (nach der „Übergabe") **„Gewährleistung"** nach Maßgabe der **§§ 537—540** fordern **(Befreiung vom Mietzinse, — Minderung des Mietzinses, — Schadensersatz wegen Nichterfüllung** (vgl. Anhang 67 zu § 280) **unter den Voraussetzungen des § 538, — Selbst-Beseitigung des Mangels** und **Ersatz der Aufwendungen. Das Nähere** vgl. in den Noten zu §§ 537—540, insbesondere **Note 6**, 13, 14.

D. Er kann den **Mietvertrag** gemäß **§ 542** (vgl. Note 21 dazu) **kündigen.**

Anhang 23 zu § 544: Gesundheitsgefährlichkeit von Wohnungen usw.: Die Rücksicht auf die „Gesundheit" ist hier höher als die „Vertragstreue" gestellt. Die Vorschrift kann als Stützpunkt für polizeiliche Maßnahmen dienen und wird auf die Vermieter schon vermöge ihres Vorhandenseins einen gewissen Druck ausüben, die Wohnungen gesünder zu gestalten. Es kommt allerdings oft vor, daß der Mieter weiß, die Wohnung sei feucht, usw. und daß er, die Gefahren unterschätzend, sie trotzdem mietet. Stellt sich hinterher Krankheit ein, so ist es hart, ihn mittelbar (dadurch, daß er die **Zu § 544**

Noch zu § 544 Miete zahlen muß) zu zwingen, in der Wohnung zu bleiben. Es kommt auch noch in Betracht, daß der Mieter regelmäßig nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie mietet, und daß er nicht befugt erscheint, durch einen Verzicht (sei er ein ausdrücklicher, sei er ein stillschweigender, wie ihn das Mieten der Wohnung in Kenntnis des Mangels enthält) über Leib und Leben seiner Angehörigen zu verfügen. Allerdings werden Mißbrauch des Kündigungsrechts, Schikanen und unnötige Prozesse durch die Vorschrift des § 544 vielleicht oft verursacht werden; demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Voraussetzung des Kündigungsrechts eine „erhebliche", also naheliegende Gesundheitsgefahr ist. vgl. hierüber Anhang 25 zu § 544. — Der Mieter kann, wenn die Voraussetzungen des § 544 vorliegen, **ohne Kündigungsfrist zur sofortigen Räumung kündigen und ausziehen** (vgl. Note 21 zu § 542). Ob er den Mangel vorher gemäß § 545 „anzeigen" muß, ist streitig; vgl. Anhang 25 zu § 544.

Zu § 544 **Anhang 24 zu 544:** Auf **Wohnungen und andere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume** bezieht sich § 544, z. B. auf Läden, Kontore, Werkstätten usw. Es ist nicht nötig, daß der Raum zu dauerndem Aufenthalte bestimmt ist; es gehören also hierher z. B. auch Ställe, in denen Kutscher und Knechte zur Pflege der Tiere längere Zeit am Tage zu verweilen haben. Dagegen gehören nicht hierher Speicher usw., in denen Menschen nur kurze Zeit und vorübergehend verweilen.

Zu § 544 **Anhang 25** zu § 544: Das Gesetz sagt: **„Gesundheit"** schlechthin, nicht: Gesundheit des Mieters". Maßgebend ist also, was nach den Lehren der Medizin allgemein (objektiv) als gesundheitsgefährlich gilt, nicht das, was der Gesundheit eines lungenschwindsüchtigen, alten Rheumatikers schadet. — Das Gesetz will die Gesundheit des Mieters, seiner Angehörigen, seiner Angestellten (Gesinde usw.), die nach dem Sinne des Vertrags in den Räumen sich aufhalten sollen, schützen. — Eine, wie das Gesetz fordert, **„erhebliche" Gefährdung der Gesundheit** liegt nicht vor, wenn es sich um **vorübergehende, leicht** und **in verhältnismäßig kurzer Zeit zu beseitigende Übelstände** handelt. — § 544 greift nicht Platz, wenn die **Gesundheitsgefährlichkeit** auf ein **„Verschulden" des Mieters** oder **des Untermieters** zurückzuführen ist, ferner dann nicht, wenn der Mieter seiner **Pflicht zur Anzeige** von Mängeln gemäß § 545 nicht nachgekommen und dadurch dem Vermieter die Möglichkeit rechtzeitiger Abhilfe genommen ist (so angenommen von einem Oberlandesgericht), ferner dann nicht, wenn die gesundheitsschädlichen Räume im Verhältnis zur ganzen Wohnung usw. nur von geringer Bedeutung sind und ein besonderes Interesse des Mieters daran nicht vorliegt (in solchem Falle kann der Mieter nur „Minderung" des Zinses verlangen).

Zu § 544 **Anhang 26** zu § 544: **Kenntnis von der Gesundheitsgefährlichkeit** und **Verzicht auf deren Geltendmachung** nehmen dem Mieter nicht das Recht der „Kündigung" gemäß § 544; sie nehmen ihm aber, wenn er wohnen bleibt, den Anspruch auf „Minderung" des Zinses und „Schadensersatz" (§§ 539, 537, 538). — Ein nicht seltener Fall ist: Der Mieter findet die Wohnung feucht oder sonst gesundheitsgefährlich und macht **Anzeige** bei der Polizei, diese läßt die Wohnung vom Polizeiarzt (Kreisarzt) untersuchen. Der Arzt bestätigt die Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnung und **die Polizeibehörde** ordnet darauf im **gesundheitspolizeilichen Interesse die sofortige Räumung der Wohnung** an. Zugleich kündigt der „Mieter" auf Grund des § 544 und räumt die Wohnung sofort. Der Vermieter, der die „Gesundheitsgefährlichkeit" der Wohnung bestreitet, kann selbstverständlich die polizeiliche Räumungs-Verfügung mit den zulässigen Rechtsbehelfen (Beschwerde) anfechten. Für das „privatrechtliche" Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter aus dem Mietvertrage ist ebenso selbstverständlich die polizeiliche Verfügung, selbst wenn sie in letzter Instanz aufrecht

erhalten wird, nicht entscheidend. Der Vermieter, der die Gesundheits- gefährlichkeit der Wohnung und damit die Zulässigkeit der sofortigen Kündigung seitens des Mieters bestreitet, kann also an sich auf Weiterzahlung des Mietzinses klagen. Hiergegen kann der „Mieter" einwenden: a) die Wohnung sei „gesundheitsgefährlich" im Sinne des § 544, was er im Zivilprozeß beweisen muß, b) aber selbst wenn sich durch die gerichtliche Untersuchung herausstellen sollte, daß die Wohnung nicht „gesundheitsgefährlich" sei und die polizeiliche Verfügung auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe, sei er dennoch nicht zur „Mietzins"-Zahlung verpflichtet, weil infolge der polizeilichen Räumungs-Verfügung dem Vermieter die ihm obliegende Leistung (Gewährung der Wohnung) „unmöglich" geworden sei und einer der Fälle der §§ 323 oder 325 vorliege, oder weil die Voraussetzungen des § 542 vorliegen („Entziehung" der Wohnung usw.). Diesen Einwendungen gegenüber steht dem Vermieter der Nachweis offen, daß der Mieter selbst die „Gesundheitsgefährlichkeit" der Wohnung „verschuldet" habe, z. B. die Feuchtigkeit durch Waschen der Wäsche und Bereitung von Bädern in den Zimmern ohne Lüftung usw. In letzterem Falle behält der Vermieter den Anspruch auf den Mietzins gemäß § 324. Noch zu § 544

Anhang 30 zu § 549: Der **Mieter** darf den **Gebrauch der Sache** ohne Erlaubnis des Vermieters **weder entgeltlich (Untermiete,** wozu auch die Aufnahme von **Pensionären** zu rechnen ist) **noch unentgeltlich** einem **Dritten überlassen,** aber: „Gastfreundschaft ist kein Abvermieten, den Gastfreund darf kein Wirt verbieten" (C). Entscheidend wird in der Regel sein, ob der Mieter dem anderen den Besitz der Sache ganz oder teilweise einräumt; vgl. §§ 854, 855, 868. Gegen schikanöse Erlaubnis-Verweigerung des Vermieters schützt den Mieter das ihm für den Fall **grundloser Verweigerung der Erlaubnis** gewährte **Kündigungsrecht** mit „gesetzlicher Frist" (§ 565 letzter Absatz). Ob in der Person des Dritten (Untermieters) ein „wichtiger Grund" zur Verweigerung der Erlaubnis vorliegt, hat der Richter zu entscheiden (z. B. ein unehrbares, ein Lärm oder erhöhte Abnutzung verursachendes Gewerbe). **Wenn im Vertrage die Untermiete verboten** ist, so liegt hierin ein Verzicht des Mieters auf das „Kündigungsrecht". — **Wenn der Mieter ohne Erlaubnis** des Vermieters den Gebrauch der Sache einem **Dritten überläßt,** so kann, da dies „vertragswidrig" ist, der Vermieter verlangen, daß der Mieter dem Dritten den Gebrauch wieder entziehe (dem Untermieter kündige) vgl. § 550. Der Vermieter kann ferner gemäß § 553 dem ersten Mieter zur sofortigen Räumung kündigen, und er erlangt hierdurch auch das Recht, gegen den Dritten (Untermieter) auf sofortige Räumung zu klagen (§ 556 Abs. 3). Hierdurch wird aber der Mietvertrag zwischen „Mieter" und „Untermieter" nicht ohne weiteres unwirksam, sondern der Mieter bleibt dem Untermieter wegen Nichterfüllung des Untermietvertrags gemäß § 541 persönlich verpflichtet. — **Miet- und Pachtrechte** sind, wie aus §§ 549, 581 Abs. 2 in Verbindung mit § 851 ZPO. folgt, **nicht pfändbar.** Falls jedoch dem Mieter oder Pächter die Untermiete (Unterpacht) gestattet ist, ist auch das Miet- oder Pachtrecht pfändbar. Zu § 549

Anhang 31 zu § 549: Die **Haftung des Mieters bei „unerlaubter" Untermiete** für Handlungen und Unterlassungen des „Untermieters" ist weitergehend, als die in § 549 Abs. 2 für den Fall „erlaubter" Untermiete festgesetzte. Bei „unerlaubter" Untermiete haftet er nämlich nicht bloß für „Verschulden" des Untermieters, sondern auch für „rein zufälligen Schaden", sofern nicht erhellt, daß der durch den Zufall entstandene Schaden auch ohne die verbotene „Untermiete" entstanden wäre. Zu § 549

Anhang 32 zu § 559: Das in § 559 gegebene **Pfandrecht des Vermieters** ist ein **„gesetzliches" Pfandrecht,** auf das nach § 1257 die §§ 1204 ff., namentlich §§ 1228—1249 entsprechende Anwendung finden. Der Vermieter hat also Zu § 559

Noch zu § 559 das Recht des **Privatverkaufs** der Pfandsachen, falls und sobald er rechtmäßig den Besitz an den Sachen erlangt hat, z. B. im Falle des § 561. — Der Vermieter behält das Pfandrecht wegen seiner Mietforderungen, auch wenn er das Grundstück veräußert.

Zu § 559 **Anhang 53 zu § 559: Nur an den Sachen des Mieters selbst** (Möbel, Betten, Geld, Wertpapiere usw.) besteht das gesetzliche **Pfandrecht des Vermieters.** Die Sachen der **Ehefrau des Mieters** unterliegen dem Pfandrechte des Vermieters nur insoweit, als zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft besteht und die Sachen in das Gesamtgut fallen. Im übrigen (also beim gesetzlichen Güterstande der „Verwaltungsgemeinschaft", §§ 1363 ff., und bei der „Gütertrennung", §§ 1426 ff.) erstreckt sich das Pfandrecht auf Sachen der **Ehefrau** und der **Kinder des Mieters** auch dann **nicht**, wenn sie mit dem Mieter in häuslicher Gemeinschaft leben. vgl. aber die in § 1362 aufgestellte „Vermutung", die zur Folge hat, daß der Vermieter auch Sachen der Frau als sein Pfand in Anspruch nehmen kann, bis die Frau (durch Interventionsklage) beweist, daß sie ihr Eigentum sind. — Aus dem Gesagten folgt auch, daß die Sachen eines **Untermieters** dem Pfandrechte des ersten Vermieters (Hauswirts) **nicht** unterliegen, sondern nur dem des Mieters, von dem der Untermieter gemietet hat. — Die **Sachen eines Dritten** unterliegen dem Pfandrechte des Vermieters selbst dann nicht, wenn er bei Einbringung der Sachen und weiterhin in dem guten Glauben war, sie seien „Eigentum des Mieters". Wenn sich also z. B. herausstellt, daß die vom Mieter eingebrachten Möbel aus einem Möbel-(Abzahlungs-)Geschäfte „gemietet" waren, so hat der Wohnungsvermieter kein Pfandrecht daran. **vgl. Note 93 zu § 1257.** — Der Vermieter, der sicher gehen will, wird sich daher bei Abschluß des Mietvertrags nach den Verhältnissen des Mieters erkundigen und jedenfalls verlangen, daß die Ehefrau den Vertrag mit unterschreibt. Letztere hat dann aber Note 76 zu § 569 zu beachten.

Zu § 559 **Anhang 54 zu § 559:** Das gesetzliche **Pfandrecht des Vermieters besteht für „alle" seine aus dem „Mietverhältnisse" sich ergebenden Ansprüche** (Mietzins, Schadenersatz, etwa vereinbarte Vertragsstrafe, Prozeßkosten), mit folgenden **Einschränkungen:** a) es kann nicht geltend gemacht werden für „künftige Entschädigungsforderungen", d. h. die aus irgend einem Grunde noch „nicht fälligen", z. B. weil noch eine Voraussetzung für die Feststellbarkeit ihrer Höhe fehlt, — b) es kann nicht geltend gemacht werden für den „Mietzins", der auf eine spätere Zeit als das laufende und das folgende „Mietjahr" (Gegensatz: Kalenderjahr) entfällt. Wenn z. B. A von B eine Wohnung auf 3 Jahre vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1909 für 1200 Mk. jährlich gemietet hat und er will (ohne Recht dazu) nach Bezahlung von 600 Mk. Mietzins bereits am 1. April 1907 ausziehen, so kann B sein Pfandrecht für den Mietzins auf die Zeit bis 31. März 1908 in Höhe von 1800 Mk. geltend machen. Außerdem behält B natürlich seine Mietzinsforderung für das letzte Mietjahr mit 1200 Mk., aber ohne „gesetzliches Pfandrecht" deshalb. — Für **rückständigen Mietzins** kann der Vermieter sein Pfandrecht unbeschränkt (für viele Jahre) geltend machen. vgl. jedoch die aus § 563 sich ergebende **Ausnahme** in Anhang 55 zu § 559.

Zu § 559 **Anhang 55 zu § 559:** Der **Vermieter** kann sein **Pfandrecht beim „Zusammentreffen mit anderen Gläubigern" des Mieters nicht wegen Mietzins-Rückständen** geltend machen **für eine frühere Zeit als das letzte Kalenderjahr vor der Pfändung.** § 563. Wenn z. B. der Vermieter Mietzins zu fordern hat für die Zeit vom 1. Januar 1906 an, und wenn ein anderer Gläubiger des Mieters bei diesem am 27. Juni 1907 Sachen durch den Gerichtsvollzieher pfänden läßt, kann der Vermieter sein Pfandrecht an diesen Sachen nur für den Mietzins vom 26. Juni 1906 an geltend machen. Dem Mieter gegen-

über ist das Pfandrecht für alle Mietzins-Rückstände wirksam. — **Der Pfändung, Fortschaffung und dem Verkaufe der Sachen durch den Gerichtsvollzieher für andere Gläubiger kann der Vermieter nicht widersprechen;** er hat **nur** das Recht auf **vorzugsweise Befriedigung** aus dem **Erlöse**, das er nötigenfalls im Wege der „Klage" geltend machen muß. Der Vermieter, der seinen Anspruch dem Gerichte glaubhaft macht, kann beantragen, daß bis zur Erlassung des Urteils der „Erlös" der Sachen hinterlegt werde (§ 805 ZPO.). Der Vermieter muß, um nicht Schaden zu erleiden, selbst aufpassen, ob Pfändungen für andere Gläubiger stattfinden; eine Pflicht zur „Anzeige" hiervon liegt dem Mieter nicht ob. Wenn gleichwohl ohne Wissen des Vermieters die seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen gepfändet und versteigert worden sind und der Erlös an die anderen Gläubiger ausgezahlt ist, so kann der Vermieter von den betreffenden anderen Gläubigern Herausgabe der ihnen gezahlten Beträge mit der Klage aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" verlangen (§§ 560, 812 ff., 818). — Im wesentlichen dieselben Rechte, wie nach vorstehendem gegenüber anderen pfändenden Gläubigern, hat der Vermieter **im Konkurse des Mieters (Absonderungsrecht;** § 49 Nr. 2 KO.). Noch zu § 559

Anhang 56 zu § 559: Das Pfandrecht des Vermieters erstreckt sich **nicht auf die der „Pfändung" nicht unterworfenen Sachen des Mieters;** vgl. § 811 ZPO. Diese „Beschränkung" gilt nur für das „gesetzliche" Pfandrecht des Vermieters aus § 559. Wenn der Mieter dem Vermieter zur Sicherheit für dessen Miet- usw. Forderung „an sich unpfändbare" Sachen durch „Hingabe zum wirklichen Besitz" als „Faustpfand" verpfändet, so ist dieses durch „Rechtsgeschäft" bestellte Pfandrecht gültig (Anhang 1 zu § 1204). Nach Entscheidungen des Reichsgerichts (in Strafsachen) ist eine „Vereinbarung" zwischen Mieter und Vermieter, durch die letzterem ein **Zurückbehaltungsrecht** (nicht: Pfandrecht) bezüglich der zunächst im Besitze des Mieters verbleibenden Sachen bestellt wird, gültig. Allerdings wirkt dieses „Zurückbehaltungsrecht" nur persönlich zwischen Vermieter und Mieter (obligatorisch), nicht gegen Dritte (dinglich); aber die Verletzung dieses Rechts macht den Mieter strafbar. vgl. Note 60 zu § 561. Zu § 559

Anhang 79 zu § 571:

I. § 571 enthält den Grundsatz: **Kauf bricht nicht Miete.** Eines derartigen Schutzes bedarf aber nur der Mieter eines „Grundstücks" bezw. nach § 580 von „Wohn- und anderen Räumen". Der Mieter einer „beweglichen Sache" (z. B. eines Klaviers) ist, sobald ihm der Besitz der Sache eingeräumt ist, durch die Vorschriften des „Sachenrechts" zur Genüge gesichert. Der Vermieter kann nämlich zwar ohne seine Einwilligung das „Eigentum" an der Sache einem anderen übertragen (§§ 931, 934), der Mieter ist jedoch diesem gegenüber für die Dauer des Mietverhältnisses im „Besitze" geschützt (§ 986 Abs. 2). Zu § 571

Einschränkungen des Grundsatzes „Kauf bricht nicht Miete", der an sich nur für die „freiwillige Veräußerung" gilt, für den Fall der **Zwangsversteigerung** des vermieteten Grundstücks enthält § 57 ZVG. Er lautet: „Ist das (zu versteigernde) Grundstück einem Mieter oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften der §§ 571, 572, 573 Satz 1, 574, 575 des BGB. entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (vgl. § 565 letzter Absatz) zu **kündigen.** Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist." Hierzu vgl. Note 76 zu § 569. — Dasselbe wie bei der „Zwangsversteigerung" gilt bei **freiwilliger Veräußerung** des vermieteten Grundstücks **durch den Konkursverwalter** (§ 21 Abs. 3 KO.). vgl. auch §§ 172 ff. ZVG. Dagegen hat die **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft** (Auseinandersetzung unter Miteigentümern usw.) auf die „Miete" keinen

Noch zu § 571 anderen Einfluß wie ein freiwilliger Privat-Verkauf des vermieteten Grundstücks (§ 183 ZVG.).

II. Dem Mieter wird der hier beschriebene **Schutz des § 571 gegenüber dem Erwerber** des vermieteten Grundstücks lediglich unter der **Voraussetzung** gewährt, **daß zur Zeit der Veräußerung** das **Grundstück**, die **Wohnung** usw. dem Mieter **bereits überlassen** war (§ 571 Abs. 1). Mit der Rücksicht auf die Verkehrssicherheit wäre es unvereinbar, wenn dem Erwerber die Pflicht auferlegt würde, einen Mietvertrag auszuhalten, dessen Bestehen ihm „nicht erkennbar" ist. — Über den Fall, wenn die **Veräußerung** des Grundstücks **„vor" der Überlassung** an den Mieter erfolgt, **vgl. § 578.**

III. Der Grundsatz **Kauf bricht nicht Miete** hat zur **Folge**, daß der **Erwerber an Stelle des Vermieters in alle während der Dauer seines Eigentums aus dem „Mietverhältnisse" sich ergebenden Verpflichtungen** (gleichviel ob sie ihm bekannt sind oder nicht) **eintritt** (§ 571 Abs. 1), nicht auch in andere (nur neben dem Mietverhältnisse) im Mietvertrage vom Vermieter übernommene Verpflichtungen, z. B. die von ihm übernommene Verpflichtung, dem Mieter des vermieteten Grundstücks nebst Inventar dieses Inventar, wenn er will, für 30 000 Mk. zu „verkaufen".

Der Erwerber ist gegen übermäßige Belastung mit Verpflichtungen, die er zur Zeit des Erwerbs nicht gekannt hat, dadurch geschützt, daß Mietverträge von längerer als einjähriger Dauer der schriftlichen Form bedürfen (§ 566) und daß der Vermieter verpflichtet ist, ihm über die bestehenden Mietverträge Auskunft zu geben, sowie die etwaigen Vertragsurkunden ihm mitzuteilen (vgl. § 444). **Andererseits tritt der Erwerber** an Stelle des Vermieters **auch in die während der Dauer seines Eigentums** sich aus dem Mietverhältnis ergebenden **„Rechte" ein.**

Mit dem Eintritte des Erwerbers an Stelle des Vermieters **endigen die „Rechte" des Vermieters** aus dem Mietverhältnis (aber auf bereits „anhängige" Prozesse wegen des Mietzinses ist der „Eigentumswechsel" ohne Einfluß) und seine **„Verpflichtungen" gehen** insofern **auf den Erwerber über**, als der Mieter „Erfüllung" nur noch von diesem, nicht mehr von dem ursprünglichen Vermieter verlangen kann. Dagegen darf der ursprüngliche Vermieter nicht durch die Veräußerung von jeder Haftung gegenüber dem Mieter frei werden, so daß dieser unter Umständen einen zahlungsunfähigen Erwerber als alleinigen Schuldner erhielte. § 571 Abs. 2 bestimmt daher, daß, soweit der Mieter von dem Erwerber „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" der auf diesen übergegangenen Verpflichtungen zu fordern berechtigt ist, der ursprüngliche Vermieter für den Schadensersatz in gleicher Weise haftet, wie ein „Bürge", der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat (vgl. §§ 771—773). **Der ursprüngliche Vermieter wird** jedoch von der Haftung **befreit**, wenn der Mieter, nachdem er von dem Übergange des Eigentums durch „Mitteilung des Vermieters" Kenntnis erlangt hat, das Mietverhältnis nicht für den ersten zulässigen Termin kündigt. In diesem Falle darf davon ausgegangen werden, daß er den „Erwerber" an Stelle des ursprünglichen Vermieters als alleinigen Schuldner annehmen wolle.

Der Grundsatz, daß der **Erwerber in** die während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden **„Rechte" eintritt**, erleidet gewisse **Einschränkungen.** Hierüber vgl. §§ 573—575.

Über die **„Teilung"** der **laufenden Mietzinsen** usw. zwischen **Veräußerer** und **Erwerber** vgl. §§ 101—102.

Zu § 573 **Anhang 82 zu § 573: „Verfügungen" des Vermieters über den auf die Zeit nach der Veräußerung des Grundstücks fallenden „Mietzins".** Über den Begriff **„Verfügung"** vgl. Seite 821. — vgl. ferner §§ 574, 1123—1125. — Den **„Verfügungen"** des Vermieters über den Mietzins **durch „Rechtsgeschäft"** (Einziehung, Abtretung, Verpfändung, Erlaß, Aufrechnung) **stehen gleich** (im Falle

des § 573) **die im Wege der „Zwangsvollstreckung“** aus dem Rechte des Vermieters getroffenen Verfügungen, insbesondere also die gegen den Vermieter ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse betreffend die Mietzinsforderungen. Wenn z. B. A sein Haus, in dem verschiedene Mieter wohnen, am 7. Januar an B veräußert, und wenn A vorher eine Mietzinsforderung für die Zeit bis 30. September an D „abgetreten“ hat, während G, ein Gläubiger des A, ebenfalls vorher eine andere Mietzinsforderung auf die Zeit bis 30. September für sich hat „pfänden und überweisen“ lassen, so sind diese „Abtretung“ sowie diese „Pfändung und Überweisung“ dem B gegenüber wirksam auf die Zeit bis 30. Juni, dagegen unwirksam auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. September. B, dem an sich gemäß § 571 Abs. 1 die Mietzinsen vom 7. Januar an gebühren, kann sie von den Mietern erst vom 1. Juli an fordern, für die Zeit bis 30. Juni ziehen D und G die Mieten ein. Wegen seines Ausfalles kann sich B nur an seinen Verkäufer A halten, sei es mit der Klage aus dem Kaufvertrage, sei es wegen absichtlichen Verschweigens der erfolgten Abtretung und Pfändung mit der Betrugsklage. Ebenso können sich D und G wegen ihres Ausfalles für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September nur an A halten. Die Mieter, die den Mietzins für die Zeit bis 30. September an D und G vorausbezahlt haben, müssen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September nochmals an B zahlen und können nur gegen A Rückgriff nehmen. — Einen weiter gehenden Schutz als § 573 Satz 1 gewährt den den Mietzins vorauszahlenden Mietern § 574 Satz 1 (vgl. das Beispiel in Anhang 85 zu § 574). — Betreffend die Wirksamkeit von **Voraus-Verfügungen des Vermieters** über den Mietzins **im Falle seines Konkurses** vgl. § 21 Abs. 2 KO. Noch zu § 573

Anhang 83 zu § 573: Wenn im **Beispiele** des Anhangs 82 zu § 573 der B beim Erwerb des Grundstücks von der „Abtretung“ an D sowie von der „Pfändung und Überweisung“ für G Kenntnis gehabt hätte, wären die „Abtretung“ sowie die „Pfändung und Überweisung“ sowie auch die „Vorauszahlungen“ der Mieter bis 30. September wirksam. Zu § 573

Anhang 84 zu § 574: Zu den **„Rechtsgeschäften“ zwischen Mieter und Vermieter**, die der „Entrichtung des Mietzinses“ im Sinne des § 574 gleichstehen, gehören namentlich auch: die „Stundung“, „Erlaß“, „Aufrechnung“ des Mietzinses. Zu § 574

Anhang 85 zu § 574: Für die Anwendung des § 574 ist es — abweichend von § 573 — **gleichgültig, ob** das **„Rechtsgeschäft“** (Einziehung, Stundung, Erlaß, Aufrechnung des Mietzinses) zwischen Vermieter und Mieter **vor** oder (vom „Vermieter“ betrügerischer Weise) **nach** dem **Übergange des Eigentums** des Grundstücks auf den neuen Erwerber vorgenommen ist. Wenn im Beispiele des Anhangs 82 zu § 573 die Mieter den Mietzins an A, sei es bereits am 3. Januar oder gar erst nach dem 7. Januar (dem Eigentumswechsel) bis zum 30. September entrichtet hätten und wenn die Mieter von der am 7. Januar erfolgten Veräußerung des Grundstücks am 31. März „Kenntnis“ erlangt hätten, so würde dasselbe gelten wie im Beispiele des Anhangs 82, d. h. die Einziehung der Miete bis 30. Juni wäre dem B gegenüber wirksam, für die Zeit vom 1. Juli an wäre sie unwirksam. Wenn aber die Mieter von der am 7. Januar erfolgten Veräußerung des Grundstücks erst am 1. April (neues Vierteljahr) „Kenntnis“ erlangt hätten, wäre die Einziehung des Mietzinses bis 30. September dem B gegenüber wirksam. Zu § 574

Anhang 86 zu § 574. — Zu § 574 vgl. den § 407. Zu § 574

Anhang 89 zu § 577: Während die §§ 571 ff. von dem Einflusse der **„Veräußerung“** des vermieteten Grundstücks **nach der Überlassung an den Mieter** auf die bezüglich des Grundstücks bestehenden Mietverträge handeln, bezieht sich § 577 auf den Fall der **„Belastung“** des Grundstücks **nach der Über-** Zu § 577

Noch zu § 577 **lassung an den Mieter mit „dem Rechte eines Dritten“**, wodurch der vertragsmäßige Mietgebrauch des vermieteten Grundstücks, der vermieteten Wohnung oder anderer Räume ausgeschlossen oder beschränkt wird (z. B. Belastung mit einem Erbbau-, Nießbrauchs-, Wohnungsrechte). — „Nießbrauch bricht nicht Miete“. — „Miete geht vor Servitut“ (C).

Zu § 578 **Anhang 90 zu § 578:** § 578 betrifft die Fälle, daß **„vor“ der Überlassung** des vermieteten Grundstücks an den Mieter d. h. in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Mietvertrages und der Überlassung des Grundstücks bezw. (§ 580) der Wohn- und anderen Räume an den Mieter das Grundstück vom Vermieter **„veräußert“** oder mit dem Rechte eines Dritten **„belastet“** wird. Die §§ 571—577 handelten von den Fällen, daß solche Rechtsveränderungen **„nach“ der Überlassung** an den Mieter vorgenommen wurden.

Zu § 578 **Anhang 91 zu § 578: Wenn der Erwerber eines Grundstücks die Erfüllung der** von dem früheren Eigentümer des Grundstücks geschlossenen Wohnungs- usw. **Mietverträge** im Kauf- usw. Vertrag **nicht übernommen hat und wenn zur Zeit des Grundstücks-Eigentumswechsels die vermieteten Wohnungen usw. den Mietern noch nicht überlassen waren**, so hat der Mieter A dem Grundstücks-Erwerber gegenüber keinerlei Rechte, insbesondere nicht das Recht auf „Überlassung“ des Miet-Besitzes, und dies selbst dann nicht, wenn der Erwerber beim Erwerbe wußte, daß der „Veräußerer“ das Grundstück bereits vorher an A vermietet hatte. Es gilt das Anhang 1 zu § 241 unter I zu B Gesagte (Seite 851 f.). Das „dingliche“ Recht des Grundstücks-Erwerbers geht dem bloß „persönlichen“ Rechte des Mieters gegen seinen Vermieter vor. „Miete ohne Besitz ist wenig nur nütz“ (C). Der Mieter kann nur von seinem Vermieter Schadenersatz fordern.

Zu § 611 **Anhang 1 zu § 611:**

I. Für den **Dienstvertrag** gilt das Note 1 zu § 433 Bemerkte. Er ist ein **„gegenseitiger Vertrag“**; es finden also, abgesehen von §§ 145 ff., 305 ff., insbesondere §§ 320—327 Anwendung, soweit sich nicht aus §§ 611 ff. ein anderes ergibt. — Über **Dienstverträge Minderjähriger** vgl. §§ 113, 1822 Nr. 6 und 7, 1827. — Wegen der **vor 1. Januar 1900 geschlossenen Dienstverträge** vgl. E. 171.

Der **Dienstvertrag** ist **formfrei.**

Außer den Vorschriften der §§ 611 ff. gelten für den **„Dienstvertrag“**, der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande hat, z. B. für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Mäkler usw., gewisse Vorschriften des zehnten Titels über **„Auftrag“**. vgl. **§§ 662, 675** nebst Noten. Die mit einem Dienstvertrage, der eine „Geschäftsbesorgung“ zum Gegenstande hat, in der Regel verbundene **„Vollmacht“** ist **streng zu trennen** vom **„Dienstvertrage“** selbst; vgl. §§ 167, 168 nebst Noten, insbesondere Anhang 12 zu § 167 (Seite 844).

II. Die Anwendung der Vorschriften des BGB. betreffend Dienstvertrag ist dadurch bedeutend eingeschränkt, daß eine Anzahl, und zwar die im Leben häufigsten, **Dienstverhältnisse** durch **besondere Gesetze** mehr oder weniger vollständig geregelt sind, so daß bei diesen Dienstverhältnissen die **§§ 611 ff. BGB.** nur **„ergänzend“** zur Anwendung kommen. Hervorgehoben seien:

A. **Reichsgesetze:** Handelsgesetzbuch **(Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Schiffer)**, Gewerbeordnung **(gewerbliche Arbeiter: Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)**, Seemannsordnung, Binnenschiffahrts-, Flößereigesetz **(Seeleute, Binnenschiffer)**;

B. durch das Einführungsgesetz aufrecht erhaltene **Landesgesetze:** Berggesetze E. 67 **(Bergarbeiter)**, Beamtengesetze E. 80, 81 **(Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten)**, Gesindeordnungen E. 95 **(Dienstboten usw.)**. Bezüglich des **Gesindes** sei jedoch hervorgehoben, daß die in E. 95

bezeichneten Vorschriften des BGB. auch für das „Gesinde" unbedingt und den Landesgesetzen vorgehend gelten. Noch zu

Für die Beurteilung nach **BGB. §§ 611 ff.** bleiben daher insbesondere übrig die Dienstverhältnisse: der nicht zum „Gesinde" gehörigen, sogen. **freien landwirtschaftlichen Arbeiter**, — der **Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Privatlehrer**, der **selbständigen Gewerbetreibenden** (Dienstverträge betreffend einzelne Dienstleistungen), — der **mit Diensten höherer Art betrauten Angestellten** § 622, **soweit sie nicht** unter die zu A und B bezeichneten **Sondergesetze** fallen. vgl. **Anhang 4 zu § 611** (Beispiele). § 611

III. Besonders der vorliegende Titel zeigt die **„soziale Tendenz"** des BGB., indem er eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der Dienstverpflichteten, als der meist wirtschaftlich Schwächeren, enthält. Das Gesetz hat hierbei meist den „gewöhnlichen Arbeiter" im Auge; die „höhere Dienste" Leistenden bedürfen des Schutzes weniger; vgl. namentlich §§ 616, 617, 618, 619, 629. Für **kaufmännische** und **gewerbliche** Dienste gelten die besonderen Vorschriften des **HGB.** und der **Gewerbeordnung.**

Anhang 4 zu § 611: Gegenstand des „Dienstvertrags" sind die „Dienste" an sich, die „Arbeit" als solche. Hierdurch unterscheidet sich der „Dienstvertrag" vom **„Werkvertrage"** (§§ 631 ff.), der ein „Werk", das „Erzeugnis", den „Erfolg" von Diensten zum Gegenstande hat, z. B. die Herstellung eines Bauwerks, einer Maschine. **vgl. Anhang 2 zu § 631** unter A. — Die Frage, ob Dienst- oder Werk-Vertrag vorliege, ist oft schwer zu entscheiden und kann nur auf Grund Prüfung aller Umstände des einzelnen Falles beantwortet werden, vgl. namentlich § 631 Abs. 2. z. B. die Annahme eines Hausarztes gegen ein Jahreshonorar von 300 Mk. ist „Dienstvertrag", die Übertragung einer bestimmten Operation an einen Spezialarzt ist „Werkvertrag". Wer eine Waschfrau zum Waschen der Wäsche annimmt, schließt einen „Dienstvertrag", wer das Waschen der Wäsche einer Waschanstalt überträgt, einen „Werkvertrag". Aus der Rechtsprechung seien folgende Entscheidungen erwähnt, deren Richtigkeit vielleicht bestritten werden kann: der von einem Ziegeleibesitzer mit einem Ziegelmeister geschlossene Vertrag über die Herstellung der Jahresprodukte einer Ziegelei ist Dienst-, nicht Werk-Vertrag. Wenn der Pächter einer Restauration die Bewirtschaftung einem anderen überträgt, der nicht selbständig die Schankerlaubnis erhält, sondern die Getränke für Rechnung des Restaurations-Pächters verkauft, liegt „Dienstvertrag" (nicht: Unterpacht) vor. Ebenso bei dem sogen. Zäpflervertrage. Der Fuhrwerksbesitzer, der einem Unternehmer zum Zwecke der Fortschaffung von Kabeln, Erde, Steinen usw. für eine bestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütung Pferde, Wagen und Kutscher zur Verfügung stellt, schließt einen „Dienstvertrag". Nach denselben Grundsätzen wird der Vertrag zu beurteilen sein, durch den ein Fuhrwerksbesitzer sein Fuhrwerk einem Arzte zu dessen täglichen Krankenbesuchen stellt. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit einer Prozeßführung ist ein Dienstvertrag, der eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande hat, und zwar Dienste „höherer Art, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen" (§ 627). — Vom **„Auftrage"** unterscheidet sich der „Dienstvertrag" dadurch, daß ein wesentliches Erfordernis des letzteren die Leistung der Dienste gegen Entgelt ist, während beim „Auftrage" die Besorgung eines Geschäfts unentgeltlich übernommen wird, was natürlich eine nachträgliche Belohnung des „Beauftragten" nicht ausschließt. vgl. §§ 662 ff. Zu § 611

Die Vorschrift des Abs. 2 des § 611, daß Gegenstand des Dienstvertrages „Dienste **jeder** Art" sein können, beseitigt die in den früheren Rechten nach dem Vorgange des römischen Rechtes mit mehr oder weniger einschneidenden Rechtsfolgen gemachte Unterscheidung zwischen Dienstverträgen betreffend „höhere" und „niedere" Berufsarbeiten und enthält die „Anerkennung des Adels der persönlichen Arbeit", gleichviel welcher Art diese sei.

Noch zu § 611 Es sind also nach den Regeln des „Dienstvertrages" zu beurteilen die Dienste der Handarbeiter, Tagelöhner, Näherinnen, Krankenwärter, Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler, Privatlehrer usw. Diese grundsätzliche Gleichstellung schließt natürlich besondere Bestimmungen in einzelnen Beziehungen, die sich aus der Natur des Verhältnisses ergeben, nicht aus; vgl. z. B. §§ 622, 627. Daß der Dienste höherer Art Leistende, z. B. Rechtsanwalt, Arzt, Künstler, Lehrer, nicht verpflichtet ist, seine Tätigkeit „nach den Weisungen" des Dienstberechtigten einzurichten, wie man es z. B. in der Regel bei den Diensten eines Tagelöhners verlangen darf, steht der Annahme eines „Dienstvertrages" nicht entgegen; denn beim Tagelöhner gilt es eben der Regel nach als Inhalt des Vertrags, daß er so arbeitet, „wie ihm befohlen wird", während beim Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Lehrer es der Regel nach als Inhalt der Vereinbarung gilt, daß sie ihre Wissenschaft, Kunst usw. „selbständig nach Ehre und Gewissen" ausüben. Darf doch selbst der gewöhnliche Maurer der Weisung des Bauherrn nicht Folge leisten, wenn sie mit der ihm nach § 330 StrGB. obliegenden Verantwortlichkeit für Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst nicht im Einklange steht.

Über Dienstverträge, die eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande haben, vgl. Anhang 1 zu § 611 unter I.

Zu § 615 **Anhang 12** zu **§ 615:** Von dem in § 615 behandelten Falle des „Annahme-Verzugs" des Dienstberechtigten (§ 293 ff.) ist verschieden der Fall, **wenn der Dienstberechtigte „nach Beginn der Dienstleistungen" den Dienstverpflichteten** während der Dauer des Dienstvertrags **„unberechtigt entläßt".** Der Dienstverpflichtete braucht nach der ihm ernstlich und bestimmt erklärten „Entlassung" (= Weigerung, die „weiteren" Dienste anzunehmen) dem Dienstberechtigten nicht nochmals seine Dienste anzubieten, wie dies nach den §§ 293—295 erforderlich wäre, um den Dienstberechtigten hinsichtlich der „noch nicht begonnenen" Dienstleistungen (bei noch nicht angetretenem Dienstverhältnis) in „Annahme-Verzug" zu setzen. Der Dienstverpflichtete kann vielmehr ohne weiteres auch für die Folgezeit die „vereinbarte Vergütung" verlangen „unter Anrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt". Hierzu ist er nach **§ 324** berechtigt, weil der Dienstberechtigte durch die „Entlassung" dem Dienstverpflichteten die weitere Leistung der Dienste „unmöglich" gemacht hat. — Die vorstehend vorgetragene Rechtsansicht ist jedoch bestritten!

Der Dienstverpflichtete muß sich im Falle des § 615 und im vorstehend behandelten Falle des § 324 den anderweitig gemachten Erwerb „anrechnen" lassen auf die ihm für die ganze Dauer des „Dienstvertrags" zustehende Vergütung, nicht bloß auf die Vergütung für denjenigen Zeitraum, in den der „anderweitige Erwerb" fällt. Das Entsprechende gilt für den „böswillig unterlassenen" Erwerb.

Nach dem vorstehend Gesagten wird auch folgender **im Geschäftsleben häufig vorkommender Fall** zu entscheiden sein: Der Gutsbesitzer A verkauft sein Gut an B, der Kaufmann C sein Geschäft an D. In den Kaufverträgen wird vereinbart, **daß die Käufer in die bestehenden Verträge mit den Angestellten** (Inspektoren, Förster, Handlungsgehilfen usw.) **„eintreten".** Die Übergabe des Guts, des Geschäfts erfolgt am 1. April. Die Dienstverträge der Angestellten laufen noch bis 31. Dezember. Nach § 613 Satz 2 sind die Angestellten „im Zweifel" nicht verpflichtet, ihre Dienste dem neuen Gutsbesitzer und Geschäftsinhaber zu leisten, und sie können deshalb von A und C, mit denen sie ihre Dienstverträge geschlossen haben, Zahlung ihres Gehalts bis 31. Dezember fordern. Sie müssen sich aber auf ihre Gehaltsforderungen „anrechnen lassen", was sie „zu erwerben böswillig unterlassen". Eine

solche „böswillige Unterlassung" wird in der Regel vorliegen, wenn sie sich ohne stichhaltigen Grund weigern, zu den Käufern B und D in die von diesen durch Vertrag mit A und C „übernommenen" Dienstverträge zu treten. Ob Mangel eines stichhaltigen Grundes, also „Böswilligkeit" vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. vgl. auch Anhang 20 zu § 324, Seite 872. **Noch zu § 615**

Anhang 14 zu § 616: Anspruch des Dienstverpflichteten auf Vergütung „bei vorübergehender Verhinderung" an der Dienstleistung. Zum Teil „besondere Vorschriften" hierüber enthält § 63 HGB. für **Handlungsgehilfen** (abgedruckt Seite 774). Für **Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw.** enthält § 133c Gewerbeordnung eine ähnliche Vorschrift wie Abs. 1 des vorstehend erwähnten § 63 HGB. — Die praktisch bedeutsame Vorschrift des **§ 616 BGB.** hat bereits zu vielen Zweifeln und sich widersprechenden Entscheidungen, namentlich der Gewerbegerichte, Veranlassung gegeben. Die preußischen Staatsverwaltungen haben sich veranlaßt gesehen, die Anwendung des § 616 für ihre Arbeiter allgemein durch im wesentlichen gleichen Inhalt habende Verfügungen zu regeln; z. B. für die Staatseisenbahnverwaltung durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Dezember 1903, für die allgemeine Staatsbauverwaltung durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Januar 1904, für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern durch Verfügung vom 25. November 1904 und für den Bereich der Justizverwaltung durch Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1904 (Justizminist. Blatt 1904 Seite 271). — § 616 gilt sowohl bei **Zeitlohn** als bei **Stücklohn**; z. B. ein auf Gage und außerdem auf Spielhonorar angestellter Schauspieler wird unter den Voraussetzungen des § 616 Gage und den durchschnittlichen Betrag des Spielhonorars fordern können. Die oben erwähnte Ministerial-Verfügung vom 25. November 1904 erkennt diesen Standpunkt ausdrücklich an, indem es dort heißt: „Für die an Akkordarbeiter zu gewährenden Entschädigungen sind bestimmte Einheitssätze festzusetzen." **Zu § 616**

Im folgenden sei die erwähnte **Verfügung des preußischen Justizministers** mitgeteilt, die beim Abschlusse von Dienstverträgen für die von den Parteien **zu treffenden „Vereinbarungen"** Anhaltspunkte geben dürfte:

„I. Personen, welche im Bereiche der Justizverwaltung auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigt werden, **erhalten bei einer** unter den **§ 616 BGB.** fallenden **Verhinderung an der Dienstleistung** die **vertragsmäßige Vergütung** nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Justizverwaltung beschäftigt sind, erhalten bei **militärischen Übungen** von nicht mehr als vierzehn Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.
2. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an **Kontrollversammlungen, Aushebungen** und **Musterungen** sowie infolge von **Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst** auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an **Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen,** an den **Sitzungen der Gemeindeversammlung,** oder als gewählter Vertreter an den **Sitzungen der Gemeindevertretung** oder der **städtischen Körperschaften**) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa **für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen** (vgl. Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1903, JMBl. S. 143) **sind anzurechnen.**

II. **Im übrigen** findet ein Anspruch auf Vergütung aus § 616 BGB. bei Unterbrechung der Arbeit **nicht** statt; insbesondere bleibt die Anwendung

Noch zu § 616 dieser Vorschrift auf **Erkrankungsfälle** ausgeschlossen; es bewendet dieserhalb bei den Anordnungen über die **Krankenfürsorge** für die in der Justizverwaltung beschäftigten Personen (vgl. Allgemeine Verfügungen vom 25. April 1901 und 28. Dezember 1903 JMBl. von 1901 S. 95 und von 1903 S. 309).

III. Bei anderen unter § 616 BGB. fallenden Verhinderungen an der Dienstleistung, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen **dringender persönlicher Angelegenheiten**, bleibt es, ohne daß dem Arbeiter ein klagbarer Anspruch auf Lohn zusteht, dem Ermessen des Vorstandes der Behörde, bei welcher der Arbeiter beschäftigt wird, überlassen, den Lohn für die Dauer der Verhinderung zu gewähren. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Betracht: **Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, Geburten** und **Taufen** in der eigenen Familie, **Todesfälle** oder **schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.**

IV. **Die Dienstverträge sind künftig unter Berücksichtigung der Bestimmungen** unter I und II **abzuschließen**, bestehende Verträge aber, erforderlichen Falls nach vorschriftsmäßiger Ankündigung, entsprechend zu ändern.

V. Die vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich **nicht** auf Personen, die nur zu vorübergehenden Zwecken (als sogenannte **Gelegenheitsarbeiter** gegen Stundenlohn usw.) angenommen sind."

Zu § 617 **Anhang 15** zu § 617: Als **dauerndes Dienstverhältnis** im Sinne des § 617 wird ein solches anzusehen sein, das entweder auf einen längeren Zeitraum von bestimmter Dauer, z. B. ein Jahr, geschlossen ist, oder das bei unbestimmter Dauer auf eine Kündigungsfrist gestellt ist, die den Dienstverpflichteten gegen die Gefahr eines plötzlichen Verlustes seiner Stellung schützt, z. B. vierteljährige (nicht bloß: achttägige) Kündigung. — Zu § 617 vgl. § 619.

Zu § 617 **Anhang 16** zu § 617: Zu den in § 617 bezeichneten Dienstverpflichteten gehören z. B. **Gesinde, Hauslehrer, Erzieherinnen usw.** — Für **Gesinde** gelten jedoch gemäß E. 95 die Vorschriften des **§ 617 nur insoweit**, als die **Landesgesetze** ihnen nicht **weitergehende Ansprüche** gewähren, was in Preußen teilweise der Fall ist, indem nach §§ 86, 87 Gesinde-Ordnung z. B. die für die Dienstboten gezahlten Kur- usw. Kosten auf den Lohn nicht angerechnet werden können, wenn die Krankheit „bei Gelegenheit des Dienstes" entstanden ist.

Zu § 617 **Anhang 17** zu § 617: Zu der Vorschrift des § 617 betr. die **Dauer des Verpflegungs- usw. Anspruchs des Dienstverpflichteten** ist zu bemerken: Wenn z. B. der Dienstverpflichtete, dem am 15. August zum 1. Oktober gekündigt ist, am 20. September krank wird, so kann er vom Dienstherrn nur bis zum 1. Oktober Verpflegung und ärztliche Behandlung fordern. — Die Erkrankung des Dienstverpflichteten kann sowohl für ihn wie für den Dienstherrn ein „wichtiger Grund" zur Kündigung behufs sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses sein (§ 626); für diesen Fall bestimmt der letzte Satz des Abs. 1 des § 617, daß die „Beendigung" des Dienstverhältnisses die sechswöchige Verpflichtung des Dienstherrn zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung nicht aufhebt. Wenn aber der Dienstherr dem erkrankten Dienstverpflichteten nicht „wegen der Erkrankung" gemäß § 626, sondern auf Grund vereinbarter oder gesetzlicher (§ 621) wöchentlicher oder monatlicher Kündigungsfrist kündigt, so braucht er Verpflegung und ärztliche Behandlung nicht für sechs Wochen, sondern nur bis zu dem durch die Kündigung herbeigeführten Ende des Dienstverhältnisses zu gewähren.

Zu § 617 **Anhang 18** zu § 617: Die **Verpflegungs- usw. Kosten können** vom Dienstberechtigten **auf die** für die Zeit der Erkrankung dem Dienstverpflichteten geschul-

dete **Vergütung** (Lohn usw.) **„angerechnet" werden.** Einen Anspruch auf Ersatz der den Betrag der Vergütung übersteigenden Auslagen hat der Dienstberechtigte nicht. Noch zu § 617

Anhang 19 zu § 617: vgl. das **Beispiel** in Anhang 17 zu § 617. Zu § 617

Anhang 20 zu § 618: § 618 und die Vorschriften der deutschen **„Arbeiterschutz-Gesetzgebung"** ergänzen sich gegenseitig; vgl. z. B. **§ 62 HGB.** (abgedruckt Seite 772) und namentlich **§§ 120 ff. Gewerbeordnung.** Bezüglich des **Gesindes** vgl. E. 95. Ein Verstoß gegen den Brauch, die Dienstboten gegen die Gefahr des Fensterputzens durch den Gebrauch umgitterter Fensterstühle zu schützen, kann nach § 618 schadensersatzpflichtig machen. Auch die Hausarbeit leistende Näherin steht unter dem Schutze des § 618. Zu § 618

Einschränkungen der in § 618 Abs. 3 allgemein festgesetzten **Schadensersatzpflicht** des Dienstberechtigten ergeben sich aus den **Kranken- und Unfallversicherungsgesetzen,** wenn die beschädigten Dienstverpflichteten nach diesen Gesetzen Entschädigung erhalten. Insbesondere **können die nach den Unfallversicherungs-Gesetzen versicherten Personen** (Gegensatz: private vertragsmäßige Unfallversicherung), da sie auf Grund der Unfall-Versicherung entschädigt werden, **Ansprüche gegen den „Dienstberechtigten" aus § 618 in der Regel nicht erheben** (§ 135 Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz, § 146 Unfall-Versicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft usw.). vgl. Anhang 2 zu § 823.

Die in § 618 Abs. 3 bestimmte **Schadensersatzpflicht** (vgl. auch §§ 249 bis 254, 275—280) tritt nur ein, wenn der Dienstberechtigte die zum Schutze von **Leben** und **Gesundheit** in § 618 gegebenen Vorschriften verletzt. Verletzt er seine Pflicht zur Fürsorge in Ansehung der **Sittlichkeit** und **Religion,** so besteht gemäß § 253 eine **Schadensersatzpflicht** in der Regel **nicht,** sondern es kann der Dienstverpflichtete **das Dienstverhältnis ohne Kündigungsfrist lösen** (§ 626) und unter den in § 628 bestimmten Voraussetzungen **Vergütung** bezw. **Schadensersatz** fordern. **Dasselbe Recht** hat er natürlich auch, wenn der Dienstberechtigte die zum Schutze von **Leben** und **Gesundheit** gegebenen Vorschriften des § 618 verletzt und die Voraussetzungen der §§ 626, 628 vorliegen.

Anhang 22 zu § 620: Über den **Einfluß des Todes des „Dienstberechtigten" oder „Dienstverpflichteten"** enthält das BGB. keine besonderen Bestimmungen. Die Entscheidung ist daher aus den allgemeinen Vorschriften, insbesondere den §§ 133, 157, 242, zu entnehmen. Nach § 675 in Verbindung mit § 673 endigt der Tod des „Dienstverpflichteten" nicht unbedingt, sondern nur „im Zweifel" das Dienstverhältnis. Hat **der Dienstverpflichtete** in Person zu leisten, so endigt der Tod natürlich das Dienstverhältnis; konnten die Dienste durch andere geleistet werden (z. B. der Besitzer eines Fuhrgeschäftes hat sich verpflichtet, einem Arzt täglich eine Droschke zu stellen, der Besitzer eines Friseurgeschäftes hat sich verpflichtet, täglich einen Kunden in dessen Hause selbst oder durch seinen Gehilfen zu rasieren), so ist der Tod des Dienstverpflichteten gleichgültig. Der Tod **des Dienstberechtigten** hat nach allgemeinen Grundsätzen die Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann zur Folge, wenn nach dem Sinne des Vertrages das Recht auf die Leistung der Dienste an die Person des Dienstberechtigten hat geknüpft werden sollen. Zu § 620

Anhang 2 zu § 631:

A. Als **Gegenstand des Werkvertrags** ist nach § 631 anzusehen: Zu § 631

a) **Herstellung** oder **Veränderung einer Sache** (§ 90) **gegen Vergütung:** z. B. die Herstellung oder Reparatur eines Kleidungsstücks, einer Maschine, eines Hauses, die Anlegung einer Eisenbahn, eines Brunnens, einer Kanalisation, einer Gartenanlage, die Übernahme sämtlicher Maurer- oder Zimmermanns- oder Glaser- usw. Arbeiten für einen Neubau, die Pflasterung einer Straße, die Herstellung eines Denkmals, eines Gemäldes, einer Photographie, die Reparatur einer Uhr, die chemische Reinigung eines Kleides;

Noch zu § 631 b) **„anderer" durch Arbeit** oder **Dienstleistung gegen Vergütung herbeizuführender „Erfolg"**: z. B. die entgeltlichen Verträge über Beförderung von Personen (z. B. eine Droschkenfahrt) und Sachen (**Transportverträge**), soweit sie nicht (z. B. Fracht-, Speditionsvertrag usw.) durch die in E. 32 aufrecht erhaltenen Reichsgesetze (Handelsgesetzbuch, Postgesetz, Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897) **besonders geregelt** sind, — entgeltliche Verträge über **wissenschaftliche** und **künstlerische Leistungen**, z. B. Anfertigung eines Gutachtens, eines Festgedichtes, einer Übersetzung (der **Verlagsvertrag** ist besonders geregelt durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1901). Halten eines Vortrags, Ausführung einer chirurgischen Operation, ferner: die Aufgabe eines Inserats in eine Zeitung, Einholung einer Auskunft bei einem Auskunftsbureau, „Kauf" eines Billetts zu einer Theatervorstellung, Haarschneidenlassen beim Friseur usw. — Über Werkverträge, die eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande haben, vgl. § 675 und Anhang 22 dazu.

Wenn übrigens das Gesetz sagt: „ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender **Erfolg**", so ist darunter nicht immer ein günstiger Erfolg zu verstehen. Auch fruchtloses Tun, ein vergeblicher Versuch kann ein „Erfolg" im Sinne des § 631 sein; z. B. eine tödlich endende Operation. Unter „Erfolg" ist hier zu verstehen: „Die Summe der zu einem gewissen Zwecke aufzuwendenden Arbeit". Dasselbe gilt von „der Herstellung oder Veränderung einer Sache"; es ist **nicht notwendig**, daß die **„Herstellung" oder „Veränderung" gelingt.** Der Uhrmacher also, dem die „Reparatur" einer alten, schlecht gehenden Taschenuhr übertragen ist, hat einen Werkvertrag geschlossen und auch erfüllt, selbst wenn die Uhr nach Vollendung der Arbeit ebenso schlecht geht, wie vorher, sofern er nur nach den Regeln des Uhrmacherhandwerks alles mögliche getan hat, um den guten Gang der Uhr zu erreichen, der günstige Erfolg aber ausbleibt wegen der Uhr anhaftender, wie sich erst bei der Reparatur herausstellt, nicht mehr zu beseitigender Grundfehler.

B. Daß eine **Vergütung** ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, gehört zum Wesen des „Werkvertrags"; vgl. Note 5 zu § 612 und § 632. Unwesentlich ist es, ob die Vergütung für die Werkausführung „im ganzen" oder „nach Teilen" (Maß, Zahl, Gewicht, Zeit) bestimmt ist (vgl. § 641 Abs. 1); freilich wird, wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten festgesetzt ist, besonders zu prüfen sein, ob nicht der Vertrag als „Dienstvertrag" anzusehen ist. — Wenn keine Vergütung geleistet wird, so liegt entweder „Auftrag" (§ 662) oder „Schenkung" (§ 516 nebst Note 2) vor.

C. Der **Unternehmer** braucht **nicht Werkmeister oder Künstler von Fach** zu sein. Der sogen. **Entreprise-Vertrag** ist auch „Werkvertrag"; z. B. ein Bankier, der von der Provinzial-Verwaltung einen Chausseebau übernimmt, schließt einen Werkvertrag. Es ist daher die Frage, **ob** das **Werk vom Unternehmer in Person** oder doch **unter seiner persönlichen Leitung auszuführen** ist, **oder** ob er es, natürlich unter seiner Verantwortlichkeit, **von anderen ausführen lassen darf**, im einzelnen Falle nach der sich ergebenden Absicht der Parteien, „nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte" zu beurteilen (vgl. §§ 133, 157, 242). Daß der Unternehmer, der sich zur Herstellung des Werkes anderer Personen bedient, in Ansehung der „Erfüllung" für deren Verschulden und außerdem für die von ihnen in Ausführung ihrer Verrichtung begangenen „unerlaubten Handlungen" haftet, ergeben §§ 278, 831; vgl. auch Note 9 zu § 613.

Zu § 632 **Anhang 4 zu § 632: Bezahlung bestellter Kostenanschläge:** Beispiel: Der Maurermeister A und der Ingenieur B hören, daß der Gutsbesitzer C eine Molkerei bauen will, und bitten um Übertragung der Ausführung des Baues und der maschinellen Einrichtung. C fordert zunächst die Einreichung von **Kostenanschlägen.** A und B liefern Anschläge nebst Zeichnungen und erhalten die Ausführung übertragen. Hier wird in der Regel anzunehmen sein, daß sie für die „Anschläge" usw. nicht besondere Vergütung fordern können. Zweifelhaft liegt die Sache, wenn C nach Empfang

der Anschläge usw. von der Ausführung ganz Abstand nimmt oder die Ausführung anderen Unternehmern überträgt. Können A und B in diesem Falle für die Anschläge usw. „Vergütung" fordern? Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt ein „Werkvertrag" zum Abschluß gelangt ist, d. h. ob A und B zur „Herstellung der Anschläge usw. verpflichtet sein sollten", ob C einen „Anspruch auf Herstellung" der Anschläge haben sollte. Oft ist dies nicht die Absicht der Parteien, sondern die Aufforderung, einen „Anschlag" einzureichen, ist oft nur dahin auszulegen: „Machen Sie mir einmal eine (allerdings speziell ausgearbeitete) Offerte!" In solchem Falle besteht auf keiner Seite eine Verpflichtung. A und B brauchen die Anschläge, wenn sie nicht wollen, nicht zu liefern, und wenn sie sie liefern, braucht C sie nicht zu bezahlen, falls er davon nicht Gebrauch macht. Oft ist aber die Absicht der Parteien, daß A und B zur Lieferung der Anschläge verpflichtet sein sollen. In diesem Falle kommt § 632 zur Anwendung, d. h. es ist zu prüfen, ob C „den Umständen nach die Herstellung der Anschläge nur gegen eine Vergütung erwarten kann", eine Vergütung also als „stillschweigend vereinbart" gilt. In Fällen der bezeichneten Art wird sich z. B. aus den Vorverhandlungen, aus der Verkehrssitte usw. oft ergeben, daß C sich zu keiner Bezahlung der Anschläge verpflichten will, sondern daß A und B die Anschläge auf eigenes „Risiko" machen sollen gegen die „Chance", die Ausführung übertragen zu erhalten. Wegen der möglichen Zweifel wird es sich daher für beide Parteien empfehlen, von vornherein bestimmt klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen A und B Vergütung für die Anschläge sollen fordern können, auch wenn ihnen die Ausführung nicht übertragen wird.

Noch zu § 632

Anhang 5 zu § 633:

Zu § 633

I. Über die Rechtsfolgen von **Mängeln in der Beschaffenheit des Werkes** vgl. das unter II—IV Gesagte.

Die **Gewährleistungspflicht** des Unternehmers wegen **„Mängel im Rechte"**, die nur vorkommen kann, wenn der Unternehmer den Stoff zum Werke beschafft hat, ist gemäß § 651 nach den Vorschriften über den „Kauf", also nach §§ 434 ff. zu beurteilen. Übrigens greifen hier außer den §§ 932 ff. die §§ 946 ff. ein.

II. Der Werkvertrag verpflichtet den Unternehmer zur „vertragsmäßigen" Herstellung des Werkes. Er hat daher, falls er (was im Leben die Regel) Sachverständiger ist, gemäß §§ 133, 157, 242 die Pflicht, den **Besteller, der den „Stoff" liefert oder „Anweisungen" über die Art der Herstellung des Werkes erteilt,** darauf aufmerksam zu machen, wenn der „Stoff" oder die „Anweisungen" nicht sachgemäß sind. Der „Werkmeister" eines Baues ist sogar strafbar (§ 330 StrGB.), wenn er durch Verwendung ihm vom Bauherrn gelieferten schlechten Materials oder durch Befolgung von dessen Anweisungen „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht".

III. **Die vom Unternehmer zu vertretende „vertragsmäßige" Beschaffenheit des Werkes** ist in Übereinstimmung mit der für die Haftung des „Verkäufers" geltenden Vorschrift des § 459 Abs. 1 (vgl. Noten zu § 459) näher dahin bestimmt, daß das Werk die **„zugesicherten Eigenschaften"** haben muß und **„nicht mit solchen Fehlern" behaftet sein darf, die den „Wert" oder die „Tauglichkeit" zu dem „gewöhnlichen" oder dem „nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch" aufheben oder mindern** (§ 633 Abs. 1). Abweichend von § 459 Abs. 1 letzter Satz (Kauf) haftet beim „Werkvertrage" der Unter-

Noch zu § 633

nehmer auch für „unerhebliche" Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit, und nur die „Wandelung" ist bei „unerheblicher" Minderung ausgeschlossen (§ 634 Abs. 3). Durch **Vereinbarung** kann die **Gewährleistungspflicht** des Unternehmers erweitert, beschränkt oder erlassen werden; § 637 (**Übernahme oder Erlaß der „Garantie"**).

IV. Beim **Mangel der vertragsmäßigen Beschaffenheit des Werkes** (vgl. das vorstehend unter III Gesagte) hat der Besteller vielerlei Rechte. Insbesondere:

A. Der Besteller braucht **das mangelhafte Werk nicht abzunehmen** (§ 640) und **kann die Bezahlung verweigern** (§ 641); vgl. Note 27 zu § 640. Er kann also dem auf „Abnahme" des Werkes und „Zahlung der Vergütung" klagenden Unternehmer die **„Einrede des nicht erfüllten, des nicht gehörig erfüllten Vertrags"** entgegensetzen (§§ 320 ff., 363 nebst Noten), und zwar muß, solange der Besteller das Werk noch nicht „als Erfüllung angenommen" hat, der Unternehmer beweisen, daß das Werk „vertragsmäßig" ist.

B. Der Besteller kann den Werkvertrag **wegen Irrtums** oder **arglistiger Täuschung** beim Vorliegen der von ihm zu beweisenden Voraussetzungen der diesbezüglichen §§ 119, 123 **anfechten.** z. B. der reiche Amerikaner A in Chicago hat zur Ausschmückung eines von ihm gestifteten Universitätsgebäudes brieflich bei dem Maler Menzel in Berlin die Anfertigung eines Ölbildes für 50 000 Mk. bestellt in der irrtümlichen oder durch arglistige Täuschung hervorgerufenen Meinung, es sei der berühmte Maler Menzel und dieser lebe noch, während es in Wahrheit ein unbedeutender, zur Ausführung monumentaler Gemälde (ein solches war „nach dem Vertrage" bestellt) unfähiger Maler ist. Anderes Beispiel: Eine Dame bestellt bei einem Schneider aus von ihm vorgelegten Stoffen ein Festkleid „nach Maß" für hohen Preis in der irrtümlichen Meinung, der Stoff sei echter Goldbrokat, während es in Wahrheit ein unechter, minderwertiger Stoff ist.

C. Der Besteller hat nachstehende, unter a—c aufgeführte, in den **§§ 633 bis 635** geregelte, der in **§ 638** bestimmten **kurzen Verjährung** unterliegende Ansprüche auf **„Gewährleistung"**, und zwar **ohne Rücksicht** darauf, **ob** der Mangel des Werkes vom Unternehmer **verschuldet** ist **oder nicht** (§§ 276, 278). Beweispflichtig für das Vorliegen des „Mangels" ist der Besteller.

a) In erster Linie und grundsätzlich hat der Besteller **nur das Recht,** vom Unternehmer die **Beseitigung des Mangels** des Werkes (gleichviel ob der Mangel „erheblich" oder „unerheblich" ist) zu verlangen; § 633 Abs. 2. Nur die **„Beseitigung"** des Mangels kann er verlangen, **nicht:** die **Herstellung eines „neuen" mangelfreien Werkes** an Stelle des mangelhaften. An eine bestimmte **Frist** — abgesehen von der kurzen Verjährung des § 638 — ist dieses Recht **nicht** gebunden. Eine **Pflicht** des Bestellers, zur Erhaltung seiner „Gewährleistungsansprüche" **das Werk** bei der Ablieferung **sofort zu untersuchen** und gefundene **Mängel** dem Unternehmer **anzuzeigen, besteht in der Regel nicht** (vgl. Note 29 zu § 640 und Anhang 57 zu § 651). Wenn der Besteller **auf Beseitigung des Mangels „Klage"** erhebt, so hat er

nach rechtskräftiger Verurteilung des Unternehmers dazu die Rechte aus § 283. Noch zu § 633

b) Wenn der **Unternehmer mit „Beseitigung des Mangels" in Verzug** gerät (§§ 284, 285), so kann nach § 633 Abs. 3 der **Besteller den Mangel „selbst" beseitigen** „und" **Ersatz der erforderlichen Aufwendungen** verlangen. Das „und" in § 633 Abs. 3 und die einschlägigen §§ 256, 257 deuten darauf hin, daß der Ersatz der Aufwendungen erst gefordert werden kann, wenn sie wirklich gemacht sind. Der Besteller kann also (bei vorstehend gegebener, nicht unzweifelhafter Auslegung des § 633 Abs. 3) nicht „Vorauszahlung" fordern. Letzteres kann er aber jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen des § 887 ZPO. vorliegen, d. h. wenn er gegen den Unternehmer ein vollstreckbares Urteil erlangt hat, durch das dieser zur „Beseitigung des Mangels" verurteilt ist, und wenn die Beseitigung des Mangels durch eine dritte Person erfolgen kann.

c) **Will der Besteller nicht** von dem Rechte zu b („Selbst-Beseitigung" des Mangels) Gebrauch machen und **will er auch nicht** den zeitraubenden Weg der „Klage" gegen den Unternehmer auf „Beseitigung des Mangels" beschreiten, was alles in seinem Belieben steht, **so kann der Besteller dem Unternehmer eine „angemessene Frist" zur Beseitigung des Mangels setzen mit der dabei „zu erklärenden Androhung", daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne.** vgl. § 634 und das Seite 874 f. bezüglich der „Fristsetzung" im Falle des § 326 Gesagte, auch hier Geltende.

Wenn der Unternehmer den Mangel des Werkes nicht innerhalb der gestellten angemessenen Frist beseitigt, kann der Besteller **nicht mehr „Beseitigung"** des Mangels fordern, sondern nach seiner **Wahl:**

Rückgängigmachung des Werkvertrages **(Wandelung)**, und zwar beim Mangel „zugesicherter" Eigenschaften ohne Rücksicht darauf, ob der Mangel „erheblich" oder „unerheblich" ist, bei anderen Mängeln nur, wenn sie den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes „erheblich" mindern (§ 634 Abs. 3),

oder

Herabsetzung der Vergütung **(Minderung)**,

oder

beim Vorliegen der Voraussetzung des **§ 635** (vgl. Noten dazu) statt der „Wandelung" oder „Minderung": **Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags** (vgl. Anhang 67 zu § 280, Seite 867).

Der Setzung einer **Frist zur Beseitigung des Mangels** bedarf es jedoch **nicht** (§ 634 Abs. 2), sondern der Besteller kann die vorstehend bezeichneten Rechte **(Wandelung — Minderung — Schadensersatz** wegen Nichterfüllung unter der Voraussetzung des § 635) **sofort** geltend machen, wenn die Beseitigung des Mangels überhaupt „unmöglich" ist, — oder wenn sie vom Unternehmer „verweigert" wird, wozu der Unternehmer sogar berechtigt ist, wenn die Beseitigung des Mangels „unverhältnismäßigen Aufwand" erfordert (§ 633 Abs. 2 Satz 2), — oder wenn der Besteller ein „besonderes Interesse" hat, nicht erst eine Frist setzen

Noch zu § 633 zu müssen (vgl. Note 13 zu § 634). Nur wenn einer dieser 3 Fälle vorliegt (nochmals sei es hervorgehoben!), kann der Besteller ohne weiteres sofort „Wandelung" oder „Minderung" oder „Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter der Voraussetzung des § 635" fordern; in allen anderen Fällen hat er diese Rechte nur nach vergeblicher Setzung einer Frist zur „Beseitigung des Mangels". In der Pflicht des Unternehmers, den Mangel des Werkes zu beseitigen, besteht der Hauptunterschied von der „Gewährleistungspflicht" des Verkäufers beim Kaufvertrage; vgl. Anhang 4 zu § 459.

Wenn ein **„Verschulden" des Unternehmers** an dem Mangel des Werkes vorliegt, worauf es nach dem Eingangs unter C Bemerkten für die Ansprüche des Bestellers auf „Gewährleistung" an sich nicht ankommt, kann der Besteller neben der „Wandelung" oder „Minderung" auch noch „Schadensersatz" gemäß §§ 276 ff., 280 ff. fordern.

Die vorstehend unter a—c bezeichneten **Gewährleistungs-Ansprüche** des Bestellers **fallen** selbstverständlich **weg, wenn** der **„Besteller"** z. B. durch vorsätzliche oder fahrlässige Lieferung schlechten Stoffes **verursacht,** daß das **Werk mangelhaft** ist; denn dann ist dem Unternehmer die „Beseitigung des Mangels" unmöglich infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, und es findet deshalb **§ 324** Anwendung.

Zur **schleunigen Feststellung des „Mangels eines Werkes"** im Streitfalle schon vor Erhebung der förmlichen Klage geben die §§ 485, 488 ZPO. die Möglichkeit **(Sicherung des Beweises** durch Augenschein, Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung).

Der **Unterschied** der **„Gewährleistungspflicht"** beim **„Kauf"** und beim **„Werkvertrage"** wird durch folgende einfache **Beispiele** klar:

A **kauft** im Kleiderladen des B einen fertigen Überzieher, wobei ihm „zugesichert" wird, daß das Futter „reine Seide" sei. Später stellt sich heraus, daß das Futter nur seideähnlicher Kattun ist. Hier hat A gemäß §§ 462, 463 sofort die Wahl zwischen „Wandelung" oder „Minderung" oder „Schadensersatz". — A **bestellt** in demselben Kleiderladen des B einen Überzieher **nach Maß („Werkvertrag")** mit der Vereinbarung, daß Futter von „reiner Seide" dazu genommen werden soll. Später stellt sich heraus, daß das Futter seideähnlicher Kattun ist. Hier hat A zunächst nur das Recht, die Anbringung rein seidenen Futters (d. i. Beseitigung des Mangels) zu verlangen; erst wenn nach vergeblicher Fristsetzung gemäß § 634 Abs. 1 sein Verlangen nicht erfüllt wird, kann er „Wandelung" oder „Minderung" oder gemäß § 635 „Schadensersatz" verlangen. Nur wenn einer der Fälle des § 634 Abs. 2 vorliegt, z. B. wenn der Überzieher „zur Hochzeitsreise" gebraucht wird, bis zu deren Antritt die Änderung nicht mehr ausführbar ist, braucht A sich nicht auf Nachbesserung einzulassen, kann vielmehr sofort z. B. „Wandelung" verlangen. Der „Anzug nach Maß" ist eine „nicht vertretbare" Sache im Sinne des § 651.

Zu § 648 **Anhang 48 zu § 648:** § 648 enthält eine Vorschrift zum **Schutze der Bauhandwerker,** über dessen weitere Ausdehnung noch gesetzgeberische Vorarbeiten im Gange sind. Übrigens genießen den Schutz des § 648 nicht nur „Handwerker", sondern **jeder (auch der nicht sachverständige) „Unternehmer" eines**

Bauwerkes. Der Anspruch auf „Sicherungshypothek" ist jedoch auf diejenigen Personen beschränkt, die durch **„Werkvertrag"** die **„Herstellung"** eines Bauwerkes (Neu- oder Reparatur-Bau) im ganzen oder hinsichtlich „eines einzelnen Teiles" (z. B. das Setzen der Öfen, die Anfertigung und das Einsetzen der Türen und Fenster) übernommen haben, und zwar unmittelbar durch Vertrag mit dem Eigentümer des Baugrundstücks, als dem Besteller. Den Anspruch auf „Sicherungshypothek" haben also **nicht „Zwischenunternehmer"**, z. B. nicht diejenigen, die durch Vertrag mit dem „Bauunternehmer" von letzterem das Setzen der Öfen, die Anfertigung und das Einsetzen der Türen und Fenster übertragen erhalten haben. Überhaupt haben den Anspruch auf „Sicherungshypothek" **nicht bloße „Lieferanten"**, z. B. von Ziegeln, Hölzern usw., die in dem Bauwerke verwendet worden sind; denn diese „Lieferanten" sind nicht „Werkunternehmer", sie sind „Verkäufer"; sie sind nicht wie die „Unternehmer" (Bauhandwerker) zur Vorleistung verpflichtet, also nicht schutzbedürftig. — Über **Sicherungshypothek** vgl. §§ 1184 ff. Im Falle der Weigerung des Bestellers, die „Sicherungshypothek" eintragen zu lassen, kann der Unternehmer auf „Einräumung der Sicherungshypothek" **Klage erheben** und schon vor der Klage im Wege der **einstweiligen Verfügung** gemäß §§ 935 ff. ZPO. und §§ 883, 885 BGB. die Eintragung einer **Vormerkung** „zur Erhaltung seines Anspruchs auf die Sicherungshypothek" herbeiführen, zu welchem Zwecke er nur den Betrag seiner Forderung (durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, auch eigene eidesstattliche Versicherung usw.) glaubhaft zu machen hat. Auch wegen Forderungen des Unternehmers unter 300 Mk. ist die Eintragung einer Sicherungshypothek bezw. einer Vormerkung zulässig, da § 866 ZPO. für diesen Fall nicht zutrifft. Die **Löschung** der im Wege der „einstweiligen Verfügung" eingetragenen Vormerkung kann der Grundstückseigentümer **durch Hinterlegung des Betrags** und selbstverständlich durch Zahlung an den Unternehmer herbeiführen. Das **Recht auf „Einräumung einer Sicherungshypothek" haftet**, wie anzunehmen ist, **an der Forderung** des Unternehmers und geht, wenn der Unternehmer seine Forderung z. B. an eine Bank abtritt, mit auf die Bank über, so daß auch diese den Antrag auf „einstweilige Verfügung" stellen kann. vgl. § 401. **Noch zu § 648**

Anhang 54 zu **§ 651:** § 651 handelt vom sogen. **Werklieferungsvertrag.** Unter § 651 fällt nur die „Herstellung" eines Werkes, nicht auch die „Änderung" oder „Reparatur" eines solchen. — Wenn der Unternehmer zur Herstellung des Werkes „nur Zutaten oder Nebensachen", nicht auch den Hauptstoff liefert, gilt § 651 **Abs. 2.** — Der Vertrag, auf Grund dessen ein **Bauunternehmer** „aus von ihm zu beschaffenden Stoffen" (Materialien) ein Haus auf einem dem Besteller gehörigen Grundstücke herzustellen hat, fällt in der Regel nicht unter § 651, sondern ist reiner „Werkvertrag", weil das Haus in der Regel ohne weiteres kraft Gesetzes (§§ 93—95, 946) „Eigentum des Bestellers" wird, von einer Verpflichtung des Unternehmers zur Eigentums-„Verschaffung" also nicht die Rede sein kann. **Zu § 651**

Anhang 55 zu **§ 651:** Nach § 651 finden auf den **Werklieferungsvertrag** die Vorschriften über den **Kauf** Anwendung, weil dabei der Gesichtspunkt des „Arbeitsverhältnisses" (Werkvertrag) zurücktritt und der Gesichtspunkt der „Veräußerung" (Kauf) vorwiegt. Über den Unterschied von „Kauf" und „Werkvertrag" Note 1 zu § 631. — vgl. die **Beispiele** in Anhang 56 zu § 651. **Zu § 651**

Anhang 56 zu **§ 651:** Das in Anhang 55 zu § 651 Gesagte leidet nach § 651 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz eine Einschränkung, **wenn eine „nicht vertretbare" Sache (§ 91) Gegenstand des Werklieferungsvertrags ist.** In zweifelhaften Fällen ist gemäß §§ 133, 157 der „Wille der Parteien" zu erforschen, ob eine Sache, die nach § 91 im gewöhnlichen Verkehr als eine **Zu § 651**

Noch zu § 651 „vertretbare" zu gelten hat, in ihrem Vertragsverhältnis als eine „nicht vertretbare" zu behandeln ist.

Beispiele: Jemand bestellt bei einem Schneider, der sein Gewerbe sonst nicht mehr ausübt, also nicht als „Kaufmann" gelten kann, einen Anzug „nach Maß" (**nicht vertretbare** Sache) aus einem vom Schneider zu liefernden Stoffe. Nach § 651 Absatz 1 Satz 2 **zweite Hälfte** finden auf einen solchen Vertrag zwar die Vorschriften über „Kauf" Anwendung, jedoch nicht durchweg, sondern „an Stelle" einiger Vorschriften über „Kauf" treten einige über „Werkvertrag", wie dies § 651 des Näheren bestimmt. — Ein Restaurateur bestellt bei einem Drechsler aus von diesem zu liefernden Elfenbein 6 Billardkugeln (**vertretbare** Sache); es gilt § 651 Abs. 1 Satz 2 **erste Hälfte**, d. h. der Vertrag ist vollständig als „Kauf" zu beurteilen.

Zu § 651 **Anhang 57 zu § 651: Handelsrechtlicher Werklieferungsvertrag.** Abweichend vom BGB. bestimmt **§ 381 Abs. 2 HGB.** (abgedruckt Seite 804), daß, **wenn aus einem vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine „nicht vertretbare" bewegliche Sache herzustellen ist,** die in den §§ 373—380 HGB. (abgedruckt Seite 803 ff.) enthaltenen Vorschriften über den **„Handelskauf" von Waren** Anwendung finden. Dies bedeutet folgendes: Wenn bei einem „Werklieferungsvertrage" mindestens eine Partei „Kaufmann" im Sinne der §§ 1—6 HGB. ist (abgedruckt Seite 750 ff.), und wenn der „Werklieferungsvertrag" von dieser Partei im Betrieb ihres Handelsgewerbes abgeschlossen ist (§ 343 HGB. abgedruckt Seite 782), und wenn Gegenstand des Werkvertrags eine „bewegliche Sache ist", so finden die vorbezeichneten §§ 373 ff. über den **Handelskauf** nicht bloß Anwendung, wenn es sich um Herstellung einer „vertretbaren" Sache aus einem „vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffe" handelt (§ 651 BGB. Abs. 1 Satz 2 erste Hälfte), sondern (entgegen dem § 651 Abs. 1 Satz 2 zweite Hälfte) auch dann, wenn aus einem vom Unternehmer zu beschaffenden Stoff eine „nicht vertretbare" Sache herzustellen ist, z. B. bei der Bestellung eines Anzuges „nach Maß" („nicht vertretbare" Sache) in einem Kleiderladen. (vgl. zu vorstehendem Anhang 2 zu § 433 Seite 884). Die Folge des Gesagten ist: Wenn ein „zweiseitiges" Handelsgeschäft vorliegt (z. B. Rudolf Hertzog in Berlin bestellt bei einem Garderobenhändler 200 Uniformen für seine Hausdiener), so greift zur Erhaltung der „Gewährleistungsansprüche" in bezug auf „Mängel" der gelieferten Uniformen die Pflicht zu sofortiger „Untersuchung" und „Anzeige" gemäß § 377 HGB. (abgedruckt Seite 804) Platz, welche Pflicht sonst für den nach BGB. zu beurteilenden „Werkvertrag" nicht gilt (vgl. Note 29 zu § 640 und Anhang 11 zu § 460 unter III, Seite 891).

Zu § 652 **Anhang 2 zu § 652:** Der **Mäklerlohn** ist **nur** verdient, **wenn** der **Vertrag** „infolge des Nachweises oder der Vermittelung des Mäklers" **rechtsgültig** und **endgültig** (nicht bloß: „bedingt" — „unter Vorbehalt des Rücktritts") **zustande kommt**, also bei Grundstücksveräußerungen nach Abschluß des gerichtlichen oder notariellen Vertrags, nach Erteilung der etwa nötigen vormundschaftsrichterlichen Genehmigung; im einzelnen Falle kann der Mäklervertrag dahin auszulegen sein, daß der Mäklerlohn erst nach der Auflassung der Grundstücke gezahlt werden soll. Bei Darlehns-Vermittelungen wird der Mäklerlohn in der Regel erst nach Empfang des Darlehens zu zahlen sein, nicht schon, wenn der Geldgeber sich verpflichtet hat, das Darlehen zu geben. Anders bei Baugelder-Verträgen; hier wird in der Regel der Mäklerlohn schon bei Abschluß des rechtsverbindlichen Vertrags, durch den der Geldgeber sich zur Hingabe der Baugelder verpflichtet, zu zahlen sein. Wenn A einem Mäkler eine Provision für den „Verkauf zu einem bestimmten Preise" verspricht, und dann unter diesem Preise verkauft, so kann der Mäkler keine Provision

fordern, falls nicht in der „Herabsetzung" des Preises eine „Arglist" gegen den Mäkler liegt. Noch zu § 652

Hervorzuheben ist: **Wenn nicht ein anderes** (z. B. zugleich ein **Dienst-** oder **Werkvertrag** §§ 611, 631) vereinbart worden, ist **weder** der **Mäkler zu einer „Leistung" verpflichtet** (er braucht nicht tätig zu sein, sich zu bemühen usw.), **noch** ist der **Auftraggeber verpflichtet**, den ihm nachgewiesenen, durch Vermittelung völlig vorbereiteten **„Vertrag abzuschließen"**, er kann den „Auftrag" beliebig widerrufen. „Kommt der Vertrag nicht zustande, läuft der Mäkler umsonst" (C). Der Mäkler kann also die versprochene Gebühr und den Ersatz von Aufwendungen z. B. für Reisen, Zeitungsinserate (vgl. § 652 Abs. 2) selbst dann nicht verlangen, wenn sein Auftraggeber den Abschluß des ausreichend vorbereiteten Vertrags willkürlich verweigert oder sonst verhindert. Wenn aber der Auftraggeber den vom Mäkler genügend vorbereiteten Vertrag mit arglistiger Umgehung des Mäklers direkt abschließt, so wird der Richter zu prüfen haben, ob nicht doch ein ursächlicher Zusammenhang besteht und mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§§ 157, 242) die Verpflichtung zur Zahlung des Mäklerlohnes als im Sinne des Vertrags liegend anzusehen ist. Geeignetenfalls wird dem Mäkler auch auf Grund der §§ 823, 826 Schadensersatz zuzubilligen sein.

Das **Zustandekommen des Vertrags** muß die **„Folge"** der Tätigkeit des Mäklers sein **(ursächlicher Zusammenhang)**. Dieser Zusammenhang wird bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen sein, wenn die Parteien im Laufe der vom Mäkler angebahnten Verhandlungen einig werden. — A und B stehen über einen Grundstückskauf in Verhandlungen, die sich längere Zeit hinziehen. Während des Schwebens beauftragt A den Mäkler C, ihm einen Käufer nachzuweisen. C nennt dem A auch den B, mit dem A bereits vorher verhandelte, und der Vertrag kommt dann zwischen A und B zustande. Hier wird C in der Regel keinen Mäklerlohn fordern können, da er durch den bloßen „Nachweis" des bereits mit A in Verhandlung stehenden B nichts für den Abschluß des Vertrags „Ursächliches" geleistet hat. Anders liegt der Fall, wenn der Mäklerlohn nicht bloß für den „Nachweis", sondern auch für die „Vermittelung" versprochen war und erst durch das Eingreifen des C der Vertrag zustande kommt. — Der Anspruch auf Mäklerlohn setzt voraus, daß der, für den der Mäkler tätig war, vor dem Abschlusse des vom Mäkler vermittelten Vertrags von der Tätigkeit des Mäklers Kenntnis erlangt hat.

Anhang 22 zu § 675: Dienstvertrag oder **Werkvertrag**, der eine **Geschäftsbesorgung** zum Gegenstande hat (vgl. Anhang 1 zu § 611 Seite 902 und Note 1 sowie Anhang 2 zu § 631): Der Vertrag ist und bleibt seinem rechtlichen Wesen nach „Dienst"- oder „Werk"-Vertrag, nur mit der Eigentümlichkeit, daß auf ihn **neben** den Vorschriften über **Dienst-** oder **Werk-Vertrag** auch die § 675 bezeichneten Vorschriften über **Auftrag** Anwendung finden, und zwar finden danach alle Vorschriften über „Auftrag" Anwendung mit Ausnahme nur des § 664 und des § 671 Abs. 1. Statt § 664 gilt für einen „Dienstvertrag", der eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande hat, § 613, und für einen „Werkvertrag", der eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande hat, das Anhang 2 zu § 631 unter C (am Ende) Gesagte. Statt § 671 Abs. 1 finden bei „Dienst"- oder „Werk"-Verträgen, die eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande haben, §§ 623, 626, 627 bezw. §§ 643, 649 Anwendung. — Aus § 675 folgt z. B., daß der **Gerichtsvollzieher** für Fahrlässigkeit nicht bloß, wie sonst „Beamte" gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2, nur aushilfsweise (subsidiär) seinem Auftraggeber haftet, sondern sofort unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. — Ob und inwieweit ein **Notar** für seinen **Bureauvorsteher** haftet, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Zu beachten ist, daß mit Rücksicht auf die persönlichen Amtspflichten des Notars der Bureauvorsteher nicht als „bevollmächtigt" gelten kann, Aufträge „anzunehmen" d. h. einen „Dienstver- Zu § 675

Noch zu § 675 trag" oder „Auftrag" abzuschließen, sondern nur zur „Entgegennahme" von Aufträgen behufs „Übermittelung" an den Notar.

Zu § 676 **Anhang 23** zu § 676: Wer unaufgefordert oder zwar auf Anfrage, aber ohne daß ein „Vertragsverhältnis" vorliegt, insbesondere wer, ohne daß ein „Vertragsverhältnis" vorliegt, unentgeltlich **„Rat, Empfehlung"** oder, was darunter fällt, **„Auskunft"** erteilt (z. B. ein Rechtsanwalt, ein Arzt, ein Kaufmann auf gelegentliche Frage), ist nicht verantwortlich, es sei denn, daß eine „unerlaubte Handlung" vorliegt (vgl. unten). Dagegen ist verantwortlich: a) wer Rat, Empfehlung, Auskunft auf Grund eines „Vertragsverhältnisses" erteilt nach Maßgabe dieses Verhältnisses (§§ 276—278). Ein „Vertragsverhältnis" liegt immer vor, wenn Rat usw. „gegen Entgelt" erteilt werden **(Rechtsanwälte, Ärzte usw., Auskunftsbureaus).** Aber auch bei „Unentgeltlichkeit" kann ein „Vertragsverhältnis" vorliegen; z. B. jemand fragt seinen Rechtsanwalt, Zahnarzt usw. in den Sprechstunden um Rat und diese erteilen ihn, ohne Vergütung dafür zu verlangen (mit Rücksicht auf die sonstige Geschäftsverbindung). Hierher gehört auch der Fall, daß ein **Bankier** seinen „Geschäftskunden" über die **Anlegung von Geldern** Rat erteilt; — b) wer durch die Erteilung schädlichen Rates usw. eine unerlaubte Handlung begeht, z. B. einen strafbaren Betrug (§ 823 Abs. 2), oder wer vorsätzlich „gegen die guten Sitten" (§ 826) oder wer „gegen eine Amtspflicht" (§ 839) handelt. — Eine **wissentlich falsche „Auskunft"** liegt auch schon dann vor, wenn man günstige Auskunft gibt, als ob man das mitgeteilte Günstige wisse, während man in der erheblichen Beziehung überhaupt nichts weiß, also auch nicht positiv von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt ist.

Zu § 762 **Anhang 1** zu § 762: Das BGB. gibt keine Begriffsbestimmung der Worte **„Spiel"** und **„Wette"**, sondern überläßt sie der Wissenschaft, in der darüber, namentlich über die Abgrenzung zwischen „Spiel" und „Wette", Streit ist. Der Mangel gesetzlicher Begriffsbestimmungen ist für die praktische Rechtsanwendung jedenfalls unerheblich, nachdem in § 762 „Spiel" und „Wette" den gleichen Regeln unterstellt sind. Gewöhnlich sagt man: Das **„Spiel"** um Geld oder Geldeswert ist ein Geschäft, bei dem über Gewinn oder Verlust entschieden werden soll durch den vom Zufall oder von der Geschicklichkeit der Teilnehmer oder von beiden zugleich abhängenden Ausfall einer zu diesem Zwecke unternommenen „Tätigkeit". **„Wette"** dagegen ist eine Übereinkunft, vermöge deren die Parteien bei einem Widerstreit ihrer Behauptungen einander zusagen, daß derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig zeigt, dem anderen eine Leistung machen soll. — **Wettrennen** sind, soweit sie „Zuchtrennen" sind, weder „Spiel" noch „Wette". Wenn also ein Rennverein dem Sieger einen Preis verspricht, so ist dieses Versprechen klagbar. Betr. die **„Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen" (Totalisator)** vgl. Reichsgesetz vom 4. Juli 1905 (Erfordernis behördlicher Erlaubnis). — Das BGB. enthält keine Bestimmung darüber, ob und welche **„Spiele" erlaubt** oder **verboten** sind; hierüber vgl. die in Anhang 3 zu § 762 angeführten §§ des Strafgesetzbuchs.

Zu § 762 **Anhang 2** zu § 762: **Spiel** und **Wette** sind nicht ohne weiteres Verträge „gegen die guten Sitten"; wären sie dies, so hätte § 138 genügt, und es wäre nicht § 762 erforderlich gewesen. Aber: **Spiel** und **Wette** — und zwar auch das „erlaubte" Spiel — **begründen keine rechtlich wirksame „Verbindlichkeit" (Ausnahme: § 763);** vgl. Seite 855 oben. Wer z. B. im Spiel von B 500 Mk. gewonnen hat, kann nicht mit Rechtswirksamkeit erklären, daß er diese 500 Mk. gegen diejenigen 500 Mk. „aufrechne", die er dem B aus einem von diesem empfangenen Darlehen schuldet; (vgl. Anhang 2 zu § 387 unter a Seite 878). Aus einer **Pfand- oder Bürgschafts-Be-**

stellung für eine „Spiel- oder Wettschuld" entsteht kein Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande oder gegen den Bürgen. Ein **Auftrag zu „Spiel oder Wette"** erzeugt keinen klagbaren Anspruch auf Ausführung des Auftrags, und auch umgekehrt hat der Beauftragte keinen klagbaren Anspruch auf Ersatz der von ihm gemachten Wett- oder Spielaufwendungen und auf Provision. Wenn aber der Beauftragte den „Auftrag" ausgeführt und dabei einen „Gewinn" eingezogen hat, so kann er auf Auszahlung des eingezogenen Gewinnes verklagt werden (§ 667). Auch ein **Gesellschaftsvertrag zum „Spiel"** (z. B. zum gemeinschaftlichen Spiel in einer **staatlich „nicht genehmigten" Lotterie** § 763) ist unverbindlich; wenn aber ein Teilhaber den „Gewinn" einzieht, so kann er von den anderen auf Auszahlung ihrer Gewinnanteile verklagt werden (§§ 713, 667). **Noch zu § 762**

Anhang 3 zu § 762: **Spiel- und Wett-Schulden** sind nach § 762 Abs. 1 zwar **nicht „klagbar"; aber** sie sind **„erfüllbar"**. Die Leistung kann auch dadurch erfolgen, daß der Verlierer die „Aufrechnung" seiner Spielschuld von 500 Mk. an A mit einer ihm gegen A zustehenden (Darlehens- oder anderen) rechtsgültigen Forderung von 500 Mk. erklärt (vgl. dagegen Anhang 2 zu § 762, wonach der Gewinner wegen der Unverbindlichkeit seiner Spiel- oder Wett-Forderung kein Recht hat, sie zur Aufrechnung zu stellen). **Zu § 762**

Hervorzuheben ist: die **Rückforderung** des auf Grund von „Spiel" oder „Wette" Geleisteten ist nach § 762 Abs. 1 **nur insofern ausgeschlossen,** als die Rückforderung nicht deshalb erfolgen darf, weil durch das „Spiel" oder die „Wette" eine Verbindlichkeit nicht begründet wurde (vgl. § 656). Dagegen ist die **Rückforderung** aus allen denjenigen Gründen **zulässig,** aus denen sonst **nach allgemeinen Grundsätzen** eine erfolgte Leistung zurückgefordert werden darf, z. B. weil der Spieler bei der Zahlung minderjährig (beschränkt geschäftsfähig §§ 106 ff.), sinnlos betrunken war (§ 105), ferner gemäß §§ 123, 124 wegen arglistiger Täuschung, z. B. wenn der Spielgegner mit gezeichneten Karten gespielt hat, wenn bei Abschluß einer in München geschlossenen Wette über zur selben Stunde in Berlin rennende Pferde der Wettgegner infolge eines ihm zugegangenen dringenden Telegramms bereits wußte, daß das Pferd, auf das er wettete, gesiegt hat, ferner gemäß § 134, wenn die Leistung auf Grund eines „verbotenen" Spiels erfolgte. **Verboten** ist nach § 284 StrGB. **das gewerbsmäßige Glücksspiel** (Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben dem auf Geldstrafe von 300 bis 6000 Mk. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann). **Verboten** ist nach § 285 StrGB. **dem Inhaber** eines **öffentlichen Versammlungsorts** (Restaurants usw.), **daselbst Glücksspiele zu gestatten** oder **zur Verheimlichung solcher Spiele mitzuwirken** (Geldstrafe bis 1500 Mk.). Verboten ist ferner nach § 286 StrGB. die **Veranstaltung „öffentlicher Lotterien" oder „öffentlicher Ausspielungen" beweglicher oder unbeweglicher Sachen „ohne obrigkeitliche Erlaubnis"** (Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis 3000 Mk.), sowie nach § 360 [14] StrGB. (Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen) **das unbefugte Halten von Glücksspielen** d. h. die Gewährung von Spielgelegenheit an eine unbestimmte Anzahl von Personen ohne obrigkeitliche Erlaubnis **auf einem öffentlichen Wege,** einer **Straße,** einem **öffentlichen Platze** oder in einem **öffentlichen Versammlungsorte** (Würfelbuden usw.). Der von einem „gewerbsmäßigen Spieler", von dem „Wirt" eines Restaurants oder von dem ihn „vertretenden Oberkellner" Ausgeplünderte wird also in der Regel das auf Grund des Spiels Geleistete zurückfordern können. Dagegen wird die bloße „Übertretung" des erwähnten § 360 [14] StrGB. nicht hinreichen, um nach §§ 134, 138 BGB. eine Rückforderung zu begründen. — **Verboten** und **strafbar** ist das **geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentliche Pferderennen** (Reichsgesetz v. 4. 7. 1905).

Anhang 4 zu § 762: Die Bestimmung des § 762 Abs. 2 hat den Zweck, zu verhindern, daß die Spieler den Zweck des die Spielschuld für „unklagbar" **Zu § 762**

Noch zu § 762 erklärenden Gesetzes dadurch vereiteln, daß sie durch „Rechtsgeschäft" die **Spielschuld in eine andere Schuld** (Darlehensschuld § 607 Abs. 2, Schuldversprechen § 780, Schuldanerkenntnis § 781, Wechselschuld) **verwandeln.** Ein **zum Zwecke der Erfüllung einer Spielschuld gegebener „Wechsel"** kann also zurückgefordert werden, nicht aber (nach § 762 Abs. 1) das auf Grund des Wechsels schon Gezahlte (vgl. § 656 Abs. 2). Wenn jedoch **der Wechsel an einen dritten „gutgläubigen"** (von dem Grunde der „Spielschuld" nichts wissenden) **Erwerber** weiter begeben ist, so ist diesem Dritten gegenüber der Spiel-Einwand ausgeschlossen. — Über die Frage der **Gültigkeit eines „zum Spiele gegebenen Darlehens"** enthält das BGB. keine Bestimmung. Der Richter hat im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Geschäft „gegen die guten Sitten" vorliegt, das nach § 138 nichtig ist. Dies wird z. B. der Fall sein, wenn der Gewinner bei einem Spiele (der Bankhalter), nachdem er dem Gegner seine ganze Barschaft abgenommen hat, letzterem Geld gegen Schuldschein leiht, damit er das Spiel fortsetzen kann. — Das von einem unbeteiligten Dritten gegebene Darlehen an den Verlierer zur „Bezahlung" einer bereits „entstandenen", wenn auch nach § 762 Satz 1 nicht rechtsverbindlichen Spielschuld (einer sogen. „Ehrenschuld"!) ist natürlich gültig.

Zu § 763 **Anhang 5** zu § 763: **Nicht obrigkeitlich erlaubte „Lotterien" und „Ausspielungen"** (vgl. den in Anhang 3 zu § 762 angeführten § 286 StrGB.) sind nach § 762 zu beurteilen. Ein „Skatturnier" ist ein „Ausspielvertrag", der durch behördliche Genehmigung klagbar werden kann. — Durch § 763, als eine reichsgesetzliche Vorschrift, haben die **landesgesetzlichen Verbote des Spielens in fremden Lotterien** ihre **privatrechtliche** (nur diese!) **Bedeutung für alle diejenigen Lotterieen verloren,** die auch nur **in „einem" deutschen Bundesstaate genehmigt** sind. Der Lotterie-Spielvertrag betreffend eine in einem deutschen Bundesstaate genehmigte Lotterie ist im ganzen deutschen Reichsgebiete rechtsgültig (klagbar). **Die strafrechtliche Wirkung landesgesetzlicher Lotterie-Verbote** (für Preußen Ges. vom 29. August 1904) wird **durch § 763 nicht berührt.** Der Preuße in Berlin, der ein sächsisches Los kauft und es nicht bezahlt, wird auf die Klage des Verkäufers vom Amtsgericht in Berlin zur Zahlung des Lospreises verurteilt und der preußische Gerichtsvollzieher bewirkt aus diesem Urteil die Zwangsvollstreckung; der Käufer des Loses wird aber von demselben Amtsgericht wegen Spielens in auswärtiger Lotterie bestraft. Dieser Rechtszustand ist keineswegs widersinnig; denn das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien bezweckt im wesentlichen nur den Schutz preußischer fiskalischer Interessen.

Zu § 764 **Anhang 6** zu § 764: § 764 handelt vom sogen. **Differenzgeschäft** und stellt es dem Spielvertrage gleich (§ 762). vgl. hierzu das Börsengesetz vom 22. 6. 96 §§ 66 ff. (dessen Änderung im Werke ist) und Art. 14 Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch. „Wer nicht liefern und abnehmen will, der will spielen". „Börsenregister stärkt Börsengeschäft" (C). — Ob die in § 764 vorausgesetzte „Absicht" (lediglich auf Zahlung der Differenz unter Ausschluß der wirklichen — effektiven — „Lieferung" der Waren oder Wertpapiere) vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. — Aus der Unterscheidung zwischen dem „vereinbarten" Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der „Lieferungszeit" geht hervor, daß § 764 nur für sogen. „Zeitgeschäfte" gilt. Das schließt aber nicht aus, daß auch sogen. „Kassakäufe" nach den Umständen des einzelnen Falles als „Spielgeschäfte" und daher nach § 762 als unverbindlich anzusehen sind.

Zu § 776 **Anhang 30** zu § 776: Abgesehen von den in § 776 behandelten Fällen **hat der Gläubiger keine gesetzliche Verpflichtung, zum Schutze des Bürgen „Sorgfalt" zu üben,** z. B. durch pünktliche und rücksichtslose Beitreibung seiner Forderung gegen den Hauptschuldner. Es ist Sache des Bürgen, bei

Übernahme seiner Bürgschaft die ihm zu seinem Schutze nach Lage des Falles erforderlich erscheinenden Verpflichtungen dem Gläubiger „vertragsmäßig" aufzuerlegen. Hat er dies nicht getan, so kann er sich von seiner Bürgschaftshaftung nicht durch die Behauptung befreien, der Gläubiger sei z. B. durch fortgesetzte, bei dem zunehmenden Vermögensverfall des Hauptschuldners unkluge „Stundung" oder sonst in der Beitreibung der Forderung „säumig" gewesen. Gleichwohl ist der Bürge nicht schutzlos. Es steht ihm frei, sich von vornherein nur auf bestimmte Zeit zu verbürgen (§ 777), oder, wie oben bemerkt, andere Abreden zu seinem Schutze mit dem Gläubiger zu treffen. Er kann sich namentlich aber auch dadurch helfen, daß er bei der Fälligkeit der Forderung sofort selbst den Gläubiger befriedigt und dann unverzüglich nach § 774 (vgl. Note 21 zu § 774) oder nach Note 26 Abs. 2 zu § 775 gegen den Hauptschuldner Rückgriff (Regreß) nimmt. vgl. ferner § 775. Wenn jedoch der Bürge dem Gläubiger nachweisen kann, daß letzterer **in gegen § 826 verstoßender Weise** mit dem Schuldner zum Schaden des Bürgen „gemeinschaftliche Sache" gemacht habe, kann der Bürge vom Gläubiger Schadensersatz verlangen.

Noch zu § 776

Anhang 1 zu § 780:

Zu § 780

a) Jedes **„Schuldversprechen"** hat einen bestimmten „sachlichen Rechtsgrund", durch den das Versprechen erst seine Verkörperung, seine besondere Gestalt, seine rechtliche Natur und Bedeutung bekommt, und wodurch gerade die einzelnen Schuldverhältnisse sich von einander unterscheiden. Man verspricht nicht 1000 Mk., um sie lediglich zu versprechen, sondern um sie zu „verleihen", zu „verschenken", um eine „Gegenleistung" dafür zu bekommen (also: als Kaufpreis, Miet-, Pachtzins usw.). Dasselbe gilt vom **„Schuldanerkenntnis".** Hieraus folgerte die vor dem BGB. herrschende Ansicht, daß, wer aus einem „Schuldversprechen" („Schuldanerkenntnis") klagt, den sachlichen Rechtsgrund (Kauf, Miete, Schenkung usw.) angeben und nachweisen müsse, der ihm zu Grunde liegt, weil sonst die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen des Versprechens sich gar nicht beurteilen lassen, und daß der Kläger, der den sachlichen Rechtsgrund (sogen. „materielle causa") nicht angeben und beweisen könne, ohne weiteres abgewiesen werden müsse. Im Laufe der neueren Rechtsentwickelung kam man nun dahin, zu sagen: **Der „Wille"** dessen, der ein „Schuldversprechen" („Schuldanerkenntnis") abgibt, **ist das eigentlich Verpflichtende;** der „sachliche Grund", warum er „will", kommt erst in zweiter Reihe. Man neigte deshalb auch schon vor dem BGB. dahin, es für zulässig zu erklären, daß die Parteien auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung das „Schuldversprechen" („Schuldanerkenntnis") von seinem sachlichen Rechtsgrunde (materielle causa) loslösten und gewährte auch die Klage schon aus diesem **losgelösten („abstrakten") Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis),** so daß der Kläger ohne weitere Darlegung der Entstehungsgeschichte seiner Forderung nur zu beweisen brauchte, Beklagter habe ihm 1000 Mk. „versprochen" („anerkannt"), und, wenn dieser Beweis geführt wurde, Beklagter die 1000 Mk. zahlen mußte, falls es dem Beklagten nicht gelang, besondere Anfechtungs- oder Rückforderungsrechte wegen mangelhaften und fehlerhaften „sachlichen Rechtsgrundes" seines Schuldversprechens (Schuldanerkenntnisses) darzutun und zu beweisen. Eine Rechtseinrichtung, die denselben Zweck erfüllte, hatte

Noch zu § 780 man bereits von jeher im **Wechsel**. Das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach einer strengeren und leichteren Rechtspflege, wie sie bereits der „Wechsel" ermöglichte, führt dazu, auch das oben geschilderte, vom sachlichen Rechtsgrunde losgelöste, einen Verpflichtungsgrund nicht angebende, nackte, **abstrakte Schuldversprechen** und **Schuldanerkenntnis** für klagbar zu erklären. Nur unter vielem wissenschaftlichen Streite kam man zu diesem Ergebnis, und das BGB. hat dieses Ergebnis bestätigt und zum Gesetz erhoben in den §§ 780—782.

b) Über **abstrakte Rechtsgeschäfte** im allgemeinen vgl. Seite 858, 859. **„Abstrakte Verträge"** im Gebiete des **„Rechts der Schuldverhältnisse"** sind: **Erlaß** (§ 397 nebst Note 1) — **Abtretung** (§ 398 nebst Anhang 5) — **Schuldübernahme** (§ 414 nebst Anhang 1, letzter Absatz) — **Schuldversprechen** und **Schuldanerkenntnis** (§§ 780, 781) — **Annahme einer Anweisung** (§ 784 nebst Note 9) — **Schuldverschreibung auf den Inhaber** (§ 793 nebst Note 5).

c) **Das Wesen des abstrakten „Schuldversprechens"** im Sinne des § 780 besteht nach den Worten des Gesetzes darin, „daß das Versprechen die Verpflichtung **selbständig** begründen **soll"**. Dasselbe gilt von dem **abstrakten „Schuldanerkenntnis"** im Sinne des § 781. Es ist also im Streitfalle der Wille der Parteien zu ermitteln, d. h. ob sie gewollt haben, daß das Schuldversprechen (das Schuldanerkenntnis) die Verpflichtung „selbständig" und „losgelöst" vom eigentlichen Schuldgrunde begründen „soll". In der Regel wird schon die Wortfassung des Schuldversprechens den Willen der Parteien erkennen lassen; z. B. wenn A erklärt: „Ich verpflichte mich, dem B am 29. März die Summe von 1000 Mk. zu zahlen", so wird dies bis zum Beweise des Gegenteils seitens A als abstraktes „Schuldversprechen" im Sinne des § 780 aufzufassen sein. Wenn A erklärt: „Ich verpflichte mich, an B 1000 Mk. Kaufpreis für zwei mir von ihm heute verkaufte Pferde am 15. Mai 1904 zu zahlen", oder „ich erkenne an, dem B für zwei mir verkaufte Pferde 1000 Mk. zu schulden, und verpflichte mich, diese Summe am 15. Mai zu zahlen", so kann möglicherweise nicht die Absicht bestanden haben, ein selbständiges, vom Rechtsgrunde des „Kaufs" losgelöstes „Schuldanerkenntnis" (§ 781) und „Schuldversprechen" (§ 780) abzugeben.

Nach dem geschilderten Wesen des „Schuldversprechens" und „Schuldanerkenntnisses" als „abstrakter", von ihrem eigentlichen „Rechtsgrunde losgelöster" Verträge darf der Schuldner **aus dem ursprünglichen Verpflichtungsgrunde** (im vorstehenden Beispiele aus dem „Kaufvertrage" über die Pferde) **Einwendungen** gegen den Anspruch des Gläubigers **nicht** herleiten. vgl. hierzu § 364 Abs. 2 und Note 5 dazu. **Ausgenommen** sind die Fälle der **§§ 656, 762**, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift der Schuldner einwenden kann, daß eine Verbindlichkeit nicht bestehe, weil es sich um Mäklerlohn für „Ehevermittlung", um eine „Spielschuld" handele. **„Einwendungen", die das Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis) „selbst" betreffen**, z. B. daß es durch arglistige Täuschung (§ 123) veranlaßt, im Zustande sinnloser Trunkenheit abgegeben sei (§ 105 Abs. 2), sind selbstverständlich zulässig.

Aber **trotz der Unzulässigkeit** von **„Einwendungen"** aus dem **„ursprünglichen" Verpflichtungsgrunde** ist es nicht ohne rechtliche Bedeutung, wenn der von den Vertragschließenden angenommene „ursprüngliche Verpflichtungsgrund" (z. B. Kauf) nicht vorhanden, ungültig oder anfechtbar ist (z. B. wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung §§ 119, 123), weil in diesen Fällen dem Schuldner das Recht verbleibt, die „Erfüllung" des Schuldversprechens (Schuldanerkenntnisses) gemäß §§ 812 ff. mit dem „Einwande" zu verweigern, daß die „Erfüllung" eine **„ungerechtfertigte Bereicherung"** des Gläubigers enthalten würde. Auch ergibt sich für den Schuldner aus den §§ 812 ff. unter Umständen ein Anspruch auf „Befreiung" von der Verbindlichkeit, oder, falls er schon erfüllt hat, das Recht, das Geleistete „zurückzufordern"; vgl. namentlich § 812 Abs. 2. Noch zu § 780

Beispiel: Der Geschäftsführer Z eines Konsumvereins hat eines Tages in seiner Kasse einen Fehlbetrag von 3000 Mk. Da seine ganze Lebensführung keine geordnete ist, gerät er in den Verdacht der Unterschlagung. Um Strafanzeige zu vermeiden, gibt er dem Verein ein (abstraktes) „Schuldanerkenntnis": „Ich bekenne, dem Verein 3000 Mk. zu schulden". Da er nicht zahlt, wird er auf Grund des Schuldanerkenntnisses vom Verein verklagt und vom Gericht zur Zahlung von 3000 Mk. rechtskräftig verurteilt. Von dieser Summe werden 1000 Mk. im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetrieben. Später erhält die Staatsanwaltschaft von der Sache Kenntnis und leitet ein Strafverfahren gegen ihn wegen Unterschlagung ein. In diesem Strafverfahren stellt sich nun heraus, daß der Fehlbetrag nicht ein wirklicher, sondern nur ein „buchmäßiger" war, indem Z 3000 Mk. Warenschulden des Vereins aus der Vereinskasse tatsächlich bezahlt, aber diese Zahlung infolge seiner unordentlichen Geschäftsführung nicht „gebucht" und „belegt" hatte. Er wird nicht nur freigesprochen, sondern kann auch im Wege der Klage aus dem Rechtsgrunde der „ungerechtfertigten Bereicherung" gemäß §§ 812 ff. vom Verein die von ihm beigetriebenen 1000 Mk., sowie wegen der übrigen 2000 Mk. das gegebene „Schuldanerkenntnis" zurückfordern und die Feststellung verlangen, daß dem Verein aus dem früheren Urteile ein Anspruch nicht mehr zusteht.

In bezug auf die zulässigen **Einwendungen** unterscheidet sich das **„abstrakte Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis)"** von dem ihm verwandten **Wechsel** (vgl. oben unter a) namentlich dadurch, daß, wenn die Forderung aus dem „Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis)" einem Dritten „abgetreten" ist, diesem Dritten alle Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren (§ 404), während dies beim „Wechsel" bekanntlich nicht zulässig ist (Art. 82 Wechselordnung).

d) **Formvorschriften.** Wenn in den §§ 780, 781 die Gültigkeit des „Schuldversprechens (Schuldanerkenntnisses)" davon abhängig gemacht ist, daß die verpflichtende Erklärung **schriftlich** erteilt ist (§ 126), so war hierfür die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs maßgebend. Aus dem schriftlichen Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis) kann gemäß §§ 592 ff. ZPO. in den dem Gläubiger günstigeren, strafferen Formen des „Urkundenprozesses" geklagt werden.

Eine **Ausnahme** erschien nur für den Fall gerechtfertigt, daß ein „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntnis" auf Grund einer **„Abrechnung"** oder im Wege des **„Vergleichs"** (§ 779) erteilt wird (§ 782). In diesen Fällen,

Noch zu § 780 deren Vorliegen der Gläubiger „beweisen" muß, erhellt der Verpflichtungswille ohne weiteres aus dem Zwecke der Erklärung; es genügt also Mündlichkeit. Ein „Schuldversprechen" oder „Schuldanerkenntnis", das **auf seiten des Schuldners ein „Handelsgeschäft"** ist, bedarf ebenfalls **nicht** der **Schriftform**. Es gilt dafür das über die handelsrechtliche „Bürgschaft" Note 5 zu § 766 Gesagte (§§ 350, 351, 343, 344 HGB., abgedruckt Seite 782, 786).

Andererseits erscheint die **einfache Schriftform** da **nicht ausreichend**, wo wegen des Gegenstandes der versprochenen Leistung oder aus sonstigen Rücksichten eine strengere Form vorgeschrieben ist; vgl. namentlich §§ 311, 313. Für diese Fälle, z. B. wenn ein Grundstück ohne Angabe des „Schuldgrundes" versprochen wird, werden (§§ 780, 781 Satz 2), um eine Umgehung der betreffenden Vorschriften zu verhüten, das „Schuldversprechen" und das „Schuldanerkenntnis" an die strengere Form gebunden, d. h. es ist die **gerichtliche** oder **notarielle Beurkundung** sowohl des „Schuldversprechens (Schuldanerkenntnisses)" wie der Annahme-Erklärung erforderlich. Wenn ein „Schuldversprechen (Schuldanerkenntnis)" **schenkweise** erteilt wird, so gilt die Formvorschrift des § 518 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 783 **Anhang 8 zu § 783: Grund** und **Zweck** der **„Anweisung"** sind je nach Lage des Falles verschieden. Sie kann, was a) das Verhältnis des „Anweisenden" zum „Anweisungsempfänger" angeht, entweder die „Erfüllung" einer dem Ersteren gegenüber dem Letzteren obliegenden Verbindlichkeit vermitteln: z. B. A schuldet dem B 100 Mk. und hat von C 100 Mk. zu fordern; zur Tilgung seiner Schuld an B erteilt A dem B eine „Anweisung" über 100 Mk. an C. Die „Anweisung" kann aber auch, wie bei dem sogenannten **Kreditbriefe**, zur „Begründung" einer Verbindlichkeit des „Anweisungsempfängers" gegen den „Anweisenden" führen: z. B. der Bankier O in Berlin erteilt seinem Geschäftsfreunde Bankier P in Paris durch eine dem nach Paris versetzten Legationsrat R übergebene Urkunde die „Anweisung", für seine, des O Rechnung, dem R monatlich 1000 Mk. zu zahlen. Zu unterscheiden von der Anweisung durch sogen. „Kreditbrief" ist der „Kreditauftrag" (§ 778), bei dem der „Beauftragte" den Kredit für eigene Rechnung erteilen soll und der „Auftraggeber" nur „Bürge" für den Kreditnehmer wird. In anderen Fällen erfolgt die Anweisung zum Zweck einer „Schenkung" an den Anweisungsempfänger oder in der Absicht, daß dieser das auf Grund der Anweisung Erhobene „im Interesse des Anweisenden verwende" oder ihm „abliefere". Was ferner b) das Verhältnis des „Anweisenden" zum „Angewiesenen" betrifft, so kann die Anweisung bezwecken, eine Forderung des Ersteren gegen den Letzteren zur Einziehung zu bringen **(Anweisung auf „Schuld"** § 787); sie kann aber auch erfolgen, ohne daß eine solche Forderung besteht, in welchem Falle der „Angewiesene", wenn er der Anweisung gemäß leistet, in der Regel „Gläubiger des Anweisenden" wird **(Anweisung auf „Kredit")**. Die Anweisung ist erwachsen aus dem Bedürfnisse des Verkehrs nach „Erleichterung von Auszahlungen". Diesem Bedürfnisse dient aber lediglich die **schriftliche Anweisung**, und nur sie ist im BGB. Gegenstand besonderer Regelung. Auf die mündliche Anweisung werden aber die §§ 783 ff. „entsprechend" anzuwenden sein. — **Über kaufmännische Anweisungen** §§ 363 ff. HGB. (abgedruckt Seite 792).

Zu § 812 **Anhang 1 zu § 812: Ungerechtfertigte Bereicherung:**

A. Die bisher in den §§ 433—811 in 23 Titeln behandelten „einzelnen Schuldverhältnisse" (vgl. Inhaltsverzeichnis) haben das Gemeinsame, daß sie auf „rechtlichen Gründen" beruhen. Der 24. Titel (§§ 812 ff.) **von der ungerechtfertigten Bereicherung** und der 25. Titel (§§ 823 ff.) **von den uner-**

laubten Handlungen regeln, wie die Überschriften ergeben, die Schuldverhältnisse, die aus dem „Unrecht" entstehen. — Auf die Vorschriften über **„ungerechtfertigte Bereicherung"** wird an zahlreichen Stellen des BGB. verwiesen (vgl. Sachregister „Bereicherung"). Sie sind für die Anwendung des BGB. von größter Wichtigkeit, namentlich deshalb, weil nach BGB. in weitem Umfange ein gültiger Rechtserwerb auf Grund der (von ihrem eigentlichen „Rechtsgrunde" losgelösten) sogen. **abstrakten Rechtsgeschäfte** stattfindet, nämlich a) auf Grund der „abstrakten Rechtsgeschäfte" im Gebiete des **„Sachenrechts"**, der sogen. **dinglichen Verträge** (vgl. Seite 855 ff. und namentlich 858 ff.), b) auf Grund der „abstrakten Rechtsgeschäfte" im Gebiete des **„Rechts der Schuldverhältnisse"** (vgl. Anhang 1 zu § 780 und das dort unter c gegebene Beispiel, Seite 919 ff.), und weil es bei dem an sich „rechtsgültigen" Rechtserwerb auf Grund eines abstrakten (von seinem eigentlichen „Rechtsgrunde" losgelösten) Rechtsgeschäfts häufig vorkommen kann, daß ein diesen Rechtserwerb sachlich rechtfertigender, sogen. **materieller Rechtsgrund** (causa) **tatsächlich nicht vorliegt.** In diesem Falle ist es eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, demjenigen, aus dessen Vermögen etwas ohne sachlich gerechtfertigten Rechtsgrund, **„ohne rechtlichen Grund"**, wie es in § 812 heißt, in das Vermögen eines anderen gelangt ist, einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Bereicherten zu geben. vgl. Note 4 zu § 812.

Der **Anspruch** aus der **ungerechtfertigten Bereicherung** ist, wie hervorgehoben werde, ein rein **persönlicher.** Er geht grundsätzlich **nur gegen den Bereicherten selbst** und dessen **Gesamt-Rechtsnachfolger** (Erben), **nicht** auch **gegen den Dritten,** der das, was der Bereicherte „ohne rechtlichen Grund" erlangte, durch **Sonder-Nachfolge** (Kauf, Schenkung usw.) erwarb („Gesamt"- und „Sonder"-Nachfolge vgl. Note 1 zu § 398). **Ausnahme:** Wenn der **Dritte** das seitens des Bereicherten „Erlangte" von diesem **„unentgeltlich" erwarb,** muß er es **herausgeben** (§§ 822, 816 Abs. 1 Satz 2); denn „wer nur Vorteil sucht, muß demjenigen nachstehen, der Schaden von sich abwenden will". vgl. hierzu Seite 859.

B. „Unrecht Gut gedeihet nicht". — „Niemand soll sich mit dem Schaden eines anderen bereichern", oder, wie es im „Preußischen Allgemeinen Landrecht" hieß: „Niemand darf sich die Vorteile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen und sich also mit dem Schaden des anderen bereichern". — Diese dem natürlichen Rechtsgefühle entsprungenen Sätze liegen den §§ 812—822 zu Grunde, und man darf wohl sagen, daß, wer sie als Wegweiser nimmt, sich die Erfassung der Lehre von der „ungerechtfertigten Bereicherung" erleichtern wird.

Zur **Übersicht** über den Inhalt der §§ 812—822 sei folgendes bemerkt:

a) **§ 812 Abs. 1 Satz 1** hat dem in den angeführten Rechtssprichwörtern zum Ausdruck gelangten Gedanken die „allgemeine" juristische Fassung gegeben.

b) In den **§§ 812 Abs. 1 Satz 2, 813—817** werden sodann 7 **besondere Fälle** behandelt (sie sind weiterhin unter C. a—g erörtert), die an sich unter den

Noch zu § 812

allgemeinen Grundsatz des § 812 Abs. 1 Satz 1 fallen; es wird aber in den angeführten §§ für diese besonderen Fälle der allgemeine Grundsatz des § 812 Abs. 1 Satz 1 des näheren bestimmt und durch **Ausnahmen** eingeschränkt.

c) Darauf regeln die **§§ 818—820** den **„Umfang der Herausgabepflicht"**, der = Null ist, wenn der Empfänger der Leistung in dem nach §§ 818 Abs. 4, 819, 820 **entscheidenden**, je nach der Sachlage verschieden bestimmten **Zeitpunkte** nicht mehr „bereichert" ist. § 818 Abs. 3.

d) Demnächst verpflichtet **§ 822** nicht bloß den „ungerechtfertigt Bereicherten" selbst zur Herausgabe, sondern auch den **Dritten**, dem der ursprüngliche Empfänger der „ungerechtfertigten Bereicherung" das Erlangte **unentgeltlich** zugewendet hat. vgl. auch § 816 Abs. 1 Satz 2.

e) Endlich erklärt § 821 in dem dort bezeichneten Falle — während die **Klage** aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" auf Herausgabe der Bereicherung in der Regel in 30 Jahren **verjährt** (Ausnahmen: §§ 1301, 1302) — die **Einrede** der „ungerechtfertigten Bereicherung" für **unverjährbar.**

f) Über zwei Fälle der „ungerechtfertigten Bereicherung", deren Regelung den **Landesgesetzen** vorbehalten ist, vgl. E. 103, 104.

C. Über die oben unter B. b. erwähnten **7 besonderen Fälle der „ungerechtfertigten Bereicherung"** (§§ 812 Abs. 1 Satz 2, 813—817) sei an dieser Stelle im Zusammenhange folgendes bemerkt:

a) **Jemand erlangt einen Vermögenswert zwar „mit rechtlichem Grunde", dieser ursprünglich vorhanden gewesene „rechtliche Grund" fällt aber später weg** (sogen. condictio ob causam finitam); **§ 812 Abs. 1 Satz 2**, vgl. auch § 820 Abs. 1 Satz 2. — **Beispiele:** Ich gebe dem A über ein empfangenes Darlehen einen Schuldschein, später zahle ich das Darlehen zurück, vergesse aber, den Schuldschein zurückzufordern; dann hat A von der Zahlung an infolge des „Wegfalles des rechtlichen Grundes" den Schuldschein ohne solchen (vgl. § 371). — Frau A verkauft und übergibt ihren Kinderwagen und sonstige Kindersachen einer Freundin B unter der auflösenden Bedingung, daß der Kauf aufgehoben sein soll, wenn sie selbst innerhalb der nächsten zwei Jahre noch ein Kind bekommt (vgl. § 158); nach einem Jahre hat sie ein Kind; von diesem Augenblick an besitzt die Freundin die Kindersachen infolge Wegfalles des rechtlichen Grundes ohne solchen. — In gleicher rechtlicher Lage ist der Beschenkte nach erfolgtem zulässigen Widerruf des Geschenks (§§ 530, 531). — Ein Dienstmädchen hat ein Zwanzigmarkstück, das ihr von der Herrin zur Besorgung von Einkäufen gegeben war, verloren und ersetzt es aus ihrer Tasche; nach ihrem Abzuge aus dem Dienst findet die Herrin das verlorene Goldstück in einem Winkel des Küchenspindes; dann ist der rechtliche Grund für den geleisteten Schadensersatz weggefallen und die Herrin muß die zwanzig Mark dem Dienstmädchen herausgeben. — D zahlt an E als Kaufpreis für einen gekauften Wagen 600 Mk. Später ficht er den Kaufvertrag wegen Irrtums oder Betrugs (§§ 119, 123) an und bringt mit der „Anfechtung" durch. Der Kaufvertrag gilt als von Anfang an nichtig (§ 142). Der ursprünglich vorhanden gewesene „rechtliche Grund" ist also später weggefallen. E muß die 600 Mk. zurückzahlen wegen „ungerechtfertigter Bereicherung".

Mit den hier behandelten Fällen ist folgender **aus dem Zivilprozeßrecht** verwandt: Der Beklagte wird durch **„vorläufig vollstreckbares" Urteil** zur Zahlung von 300 Mk. verurteilt. **Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung** zahlt er die 300 Mk. an Kläger, legt aber gleichzeitig Berufung ein. In II. Instanz wird das erste Urteil aufgehoben und die Klage rechtskräftig abgewiesen. Oder: Der Beklagte stellt der Klage auf

300 Mk. eine gleich hohe **Gegenforderung zur Aufrechnung** gegenüber. Da die Klage spruchreif ist, wird der Beklagte unter Vorbehalt der Entscheidung über die „Aufrechnung" zur Zahlung von 300 Mk. verurteilt. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlt der Beklagte die 300 Mk. Später wird auch die „Aufrechnung" für begründet erklärt, und es wird infolgedessen das vorher ergangene Urteil auf Zahlung von 300 Mk. aufgehoben. In diesen Fällen hat der Kläger die 300 Mk. empfangen „aus rechtlichem Grunde", nämlich aus dem zivilprozessualen Grunde, daß ein „vollstreckbares" Urteil vorlag; dieser Grund ist aber später durch die erfolgte Aufhebung der Urteile weggefallen. Die ZPO. gewährt in diesen Fällen dem Beklagten, der 300 Mk. geleistet hat, nicht bloß den Anspruch aus der **„ungerechtfertigten Bereicherung"**, sondern auch die Klage auf **Schadensersatz.** vgl. ZPO. §§ 302, 600, 717, auch § 945 (**Schadensersatzpflicht des Arrestklägers,** wenn der **Arrest** als **ungerechtfertigt** später **aufgehoben** wird). Noch zu § 812

b) **Jemand erlangt einen Vermögenswert auf Grund eines Rechtsgeschäftes „zum Zwecke eines bestimmten Erfolges", der Erfolg tritt aber nicht ein** (sogen. condictio causa data non secuta oder ob causam datorum); **§ 812 Abs. 1 Satz 2 und § 815,** vgl. auch § 820 Abs. 1 Satz 1. — **Beispiele:** Der Vater einer Braut zahlt dem Bräutigam 6 Wochen vor der Eheschließung die versprochene „Mitgift", die Braut stirbt aber noch vor der Eheschließung; der Bräutigam muß die Mitgift wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges herausgeben. — A verspricht dem B auf dessen Ersuchen ein Darlehen von 1000 Mk. gegen Wechsel und nimmt den Wechsel über 1000 Mk. in Empfang, Zahlung des Darlehens für den nächsten Tag versprechend, er zahlt aber das Darlehen nicht. A muß dem B den Wechsel herausgeben oder falls er ihn weiter begeben und B ihn eingelöst hat, letzterem die 1000 Mk. ersetzen (§ 818 Abs. 2 am Ende). — Der Onkel eines Handlungsgehilfen, der Unterschlagungen begangen hat, zahlt an dessen Prinzipal 1000 Mk. **„ausdrücklich und lediglich" zu dem Zwecke, daß ein Strafverfahren vermieden werde.** Wenn später aus irgend einer Veranlassung das Strafverfahren dennoch eingeleitet wird, kann der Onkel die 1000 Mk. wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolges zurückfordern (§ 812 Abs. 1 am Ende). Hervorgehoben sei hierbei: Der Erfolg muß, wie dies § 812 verlangt, „nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts" also nach dem ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen sich ergebenden Willen beider Parteien bezweckt, nicht bloß innerer Beweggrund einer Partei sein. — Ein ferneres hierher gehöriges, häufiges Beispiel ist der aus anderem Grunde weiterhin unter c erwähnte Fall, daß der Käufer eines „Grundstücks" auf Grund eines bloß mündlichen oder privatschriftlichen also **nichtigen Kaufvertrags** (§ 313) dem Verkäufer in Erwartung der Auflassung eine **Anzahlung auf den Kaufpreis** macht. — Zwei wichtige Fälle einer Zusage oder Leistung „zum Zwecke eines bestimmten Erfolges" sind in den §§ 323 ff. (Unterbleiben der „Gegenleistung" beim gegenseitigen Vertrage) und § 527 (Unterbleiben der Vollziehung einer „Auflage" bei der Schenkung) besonders geregelt.

c) **Jemand leistet einem anderen etwas „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit", die dabei vorausgesetzte Verbindlichkeit besteht aber gar nicht (Zahlung einer Nichtschuld,** sogen. condictio indebiti); **§ 812 Abs. 1 Satz 1** mit den **§ 814** festgesetzten **Ausnahmen. — Beispiele:** Man bezahlt irrtümlich eine Schneiderrechnung, die man schon längst bezahlt hatte, zum zweiten Male; oder man bezahlt irrtümlich eine größere Warenrechnung, obgleich man eine Anzahl der darin verzeichneten Warenposten gar nicht gekauft oder empfangen hat. Das Gezahlte muß vom Empfänger, weil er es ohne rechtlichen Grund besitzt, herausgegeben werden. — Die Post zahlt eine „Postanweisung" aus, obgleich (infolge Irrtums oder Betrugs) keine Einzahlung erfolgt ist. Bereichert sind sowohl der Absender der Postanweisung wie der Empfänger des Geldes, beide können von der

Noch zu § 812

Post in Anspruch genommen werden. — Der Indossant, der einen „unrichtig protestierten" Wechsel bezahlt hat, kann, wenn für ihn lediglich die „wechselmäßige" Verbindlichkeit bestand, das Gezahlte wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Empfängers zurückfordern.

Ausgeschlossen ist die **Rückforderung** des auf eine **Nichtschuld** Geleisteten in den Fällen des § 814 (vgl. Noten zu § 814). Hervorzuheben ist: die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn der Leistende „wirklich gewußt" hat, daß er nicht verpflichtet war. Hat er nur „irrtümlich" eine Nichtschuld erfüllt, so kann er das Geleistete zurückfordern, gleichviel ob er in Rechts- oder tatsächlichem Irrtum war, ob der Irrtum entschuldbar oder nicht entschuldbar war. — Hierher gehört noch folgendes: Wer einen bloß **mündlich** oder **privatschriftlich** geschlossenen **Grundstückskauf** durch **Auflassung** des Grundstücks (§ 313). ein bloß mündliches oder privatschriftliches **Schenkungsversprechen** (§ 518), ein bloß mündliches **Bürgschaftsversprechen** (§ 766) **„erfüllt"**, leistet eigentlich eine „Nichtschuld", da jene Rechtsgeschäfte mangels der vorgeschriebenen Form „nichtig" sind, und er würde daher das Geleistete zurückfordern können, wenn nicht die angeführten §§ bestimmten, daß in den vorbezeichneten Fällen **der Mangel der Form durch die erfolgte Leistung geheilt** wird, so daß von der Erfüllung einer „Nichtschuld" nicht mehr die Rede sein kann. Hervorzuheben ist aber, daß beim Grundstückskauf der „Mangel der Form" nur durch die „Leistung des Verkäufers", durch die Auflassung und die hinzukommende Eintragung in das Grundbuch geheilt wird, nicht auch durch die „Leistung des Käufers", d. h. durch die Zahlung des Kaufpreises. Es kommt nun aber häufig vor, daß die Parteien zur Ersparung der Kosten eines notariellen oder gerichtlichen Kaufvertrages einen „Grundstückskauf" bloß mündlich oder privatschriftlich schließen, daß dabei der Käufer gewissermaßen als Draufgabe einen Teil des Kaufpreises „anzahlt", beide einander vertrauend, es werde demnächst die vollständige Erfüllung erfolgen und aus dem Formmangel kein Einwand hergeleitet werden. Wenn nun demnächst der Verkäufer dennoch die Auflassung des Grundstücks verweigert, so hat der „Käufer" kein Recht, die „Auflassung" zu verlangen, während er selbst, „wissend", daß auch er „nicht verpflichtet" war, einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. Nach § 814 würde er daher den gezahlten Kaufpreis nicht zurückfordern können. Gleichwohl kann er es im vorliegenden Falle aus anderem Grunde; denn er hat den Kaufpreis nicht gezahlt „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit" (daß eine solche nicht bestehe, wußte er ja), sondern in der (beiden Parteien bewußten) „Erwartung", der Verkäufer werde demnächst die Auflassung erklären. Wenn nun infolge der Weigerung des Verkäufers jener „nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts (der Zahlung) bezweckte Erfolg (die Auflassung) nicht eintritt", so kann der Käufer die geleistete Anzahlung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2, auf den sich § 814 nicht bezieht, zurückfordern. vgl. Note 16 zu § 313.

d) **Jemand leistet einem anderen etwas „zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit", die dabei vorausgesetzte Verbindlichkeit besteht auch an sich, sie ist aber „mit einer Einrede des Schuldners behaftet", durch welche die „Geltendmachung" des Anspruchs auf Erfüllung der Verbindlichkeit „dauernd" ausgeschlossen wurde; § 813.** Solche Einreden sind z. B. die Einrede der „rechtskräftig entschiedenen Sache", ferner die Einreden aus den §§ 478, 853, 1166, 1973, 1975, 1990 („kann insoweit verweigern" — „beschränkt sich"), sogen. **„zerstörende" Einreden**, im Gegensatze zu den bloß **„aufschiebenden"** Einreden; vgl. Sachregister „Einrede". Das auf einen mit solcher „Einrede" behafteten Anspruch Geleistete muß vom Empfänger herausgegeben werden nach Maßgabe der **§§ 813, 814.** — An sich gehört hierher auch die **Einrede der „Verjährung"**; es kann

jedoch nach dem in § 813 Abs. 1 am Ende gegebenen Hinweis auf § 222 Abs. 2 das zur Befriedigung eines „verjährten" Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden. Noch zu § 812

c) **Jemand erlangt einen Vermögenswert dadurch, daß er über einen Gegenstand, über den „zu verfügen er nicht berechtigt ist", gleichwohl eine „Verfügung trifft", die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist,** und durch die infolgedessen der Berechtigte sein Recht an dem Gegenstande ganz oder teilweise ohne sachlich gerechtfertigten Grund verliert; **§ 816 Abs. 1.** Diese Vorschrift hat hauptsächlich die Fälle der **§§ 892, 932 bis 936** im Auge. vgl. namentlich Anhang 13 zu § 932.

Beispiele: Der durch **Versehen des Grundbuchrichters** als „Eigentümer" eines Grundstücks, als „Gläubiger" einer Hypothek eingetragene A veräußert das Grundstück (die Hypothek) zum Nachteile des wahren Eigentümers (des wahren Hypothekengläubigers) an den redlichen B. — A hat aus einer Bibliothek ein Buch entliehen und verkauft es dem redlichen B. — In all diesen Fällen ist die unberechtigte Verfügung des A dem wahren Berechtigten (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger, Bibliothekeigentümer) gegenüber gemäß §§ 892, 932 wirksam; A muß aber das Erlangte (Kaufpreis usw.) dem wahren Berechtigten herausgeben (§ 816 Abs. 1). Außerdem hat natürlich der wahre Berechtigte gegen den, der über einen ihm gehörigen Gegenstand unberechtigt verfügt hat, je nach dem Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen Anspruch auf „Schadenserſatz wegen unerlaubter Handlung" (§§ 823 ff.), oder die Ansprüche aus dem etwa zwischen ihnen bestehenden „Vertragsverhältnis"; z. B. K hat durch „Leihvertrag" von S ein Buch geliehen und veräußert es unberechtigt an Z für 20 Mk. Hier kann S von K die Herausgabe der 20 Mk. fordern: sowohl wegen „ungerechtfertigter Bereicherung", als auch, wenn das Buch 20 Mk. wert war, als „Schadenserſatz" wegen „unerlaubter Handlung" (Unterschlagung), als auch auf Grund des „Leihvertrags" (§§ 604, 280).

Hierher gehört auch der in der Praxis sehr häufige Fall, daß A wegen einer Geldforderung bei seinem Schuldner eine **Sache pfänden und versteigern läßt, die,** wie sich erst später herausstellt, **Eigentum eines Dritten ist.** Der „Ersteher" der Sache hat das Eigentum daran erworben; der „geschädigte frühere Eigentümer" kann aber von A Herausgabe des diesem zur Befriedigung wegen seiner Forderung vom Gerichtsvollzieher ausgezahlten Versteigerungs-Erlöses verlangen, weil A sonst „auf Kosten" des früheren Eigentümers „ohne rechtlichen Grund bereichert" wäre. Wegen des dem früheren Eigentümer etwa außerdem entstandenen „Schadens" (z. B. weil die Sache zu einem Schleuderpreise versteigert ist) vgl. Note 20 am Ende zu § 254. — **Der Hauswirt,** der vermöge seines **Pfandrechts an den eingebrachten Sachen des Mieters** (§ 559) ein Recht auf **vorzugsweise Befriedigung** aus den **auf Antrag anderer Gläubiger gepfändeten Sachen** des Mieters hat (§ 805 ZPO.), kann, wenn er (z. B. wegen Abwesenheit) von der Pfändung und Versteigerung der Sachen sowie der Auszahlung des Erlöses an einen der pfändenden Gläubiger keine Kenntnis erlangt hat, von letzterem den Versteigerungserlös wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" herausfordern; vgl. Anhang 55 zu § 559, Seite 899.

f) **Jemand erlangt einen Vermögenswert, indem er eine Leistung annimmt, zu deren Annahme er nicht berechtigt war,** sondern die einem andern gebührte, **die aber diesem gegenüber,** obgleich dieser sie nicht erhalten hat, **rechtlich wirksam ist; § 816 Abs. 2. — Beispiel:** A hat eine ihm gegen B zustehende Forderung an C abgetreten. Gleichwohl nimmt er von dem in Unwissenheit über die „Abtretung" befindlichen Schuldner B noch die Bezahlung der Forderung an; diese Zahlung ist für B gültig und dem neuen wahren Gläubiger C gegenüber wirksam

Noch zu § 812 (§ 407); A muß aber das Erlangte dem C herauszahlen. vgl. ferner z. B. §§ 574, 851, 893.

g) **Wenn jemand zu einem Zwecke etwas leistet derart, daß der Empfänger durch die Annahme „gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten" verstößt** (z. B. ein Gutsherr begegnet im Walde zwei entlassenen Knechten, die mit Knüppeln über ihn herfallen wollen, und er kauft sich los, indem er jedem 3 Mk. gibt), so kann er es zurückfordern (sogen. condictio ob turpem vel injustam causam); § 817; vgl. §§ 134, 138.

Zu § 812 **Anhang 3 zu § 812: Man kann etwas durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise „erlangen"** auf verschiedene Weise; z. B. man erlangt Eigentum, Besitz, Pfandrecht usw. an Sachen, man erlangt eine Forderung, Befreiung von einer Schuld (z. B. dadurch, daß ein Dritter sie bezahlt), ein bloßes Schuldanerkenntnis (§ 812 Abs. 2). Die **„Erlangung"** kann geschehen durch Handlungen des Benachteiligten selbst, z. B. er übergibt dem A eine Sache zum Eigentum in der irrtümlichen Meinung, sie verkauft zu haben und zur Übergabe verpflichtet zu sein. Die **„Erlangung"** kann geschehen durch Handlungen des Bereicherten, z. B. er nimmt fremde Sachen im Besitz, verzehrt fremde Speisen, gibt fremdes Geld aus, verkauft und läßt ein Grundstück auf, als dessen Eigentümer er fälschlich eingetragen ist. Die **„Erlangung"** kann geschehen durch Handlungen eines Dritten, z. B. ein zur Bestellung der Grundstücke mehrerer Eigentümer angenommener Landwirt sät auf das Grundstück des A den Weizen des B aus; sie kann endlich geschehen durch Naturereignisse, z. B. infolge einer Überschwemmung kommen Fische aus dem Teich des A in den benachbarten Teich des B. — Man **„erlangt"** etwas **„auf Kosten eines anderen"** nicht bloß in dem Falle, wenn aus dem Vermögen des Benachteiligten etwas in das Vermögen des Bereicherten „übertragen" wird, sondern auch ohne eine solche „Übertragung", z. B. der mit der Beaufsichtigung meiner Wohnung von mir während einer längeren Reise Beauftragte vermietet in meiner Abwesenheit meine Möbel an dritte Personen; hier hat er das Mietgeld nicht aus meinem Vermögen, aber „auf meine Kosten" erlangt.

Zu § 814 **Anhang 12 zu § 814:** Ob die Leistung einer **„sittlichen Pflicht"** oder **„Anstands-Rücksicht"** entsprach, läßt sich meist nur im einzelnen Falle auf Grund aller begleitenden persönlichen und sachlichen Umstände beurteilen. Es kann z. B. nicht zurückgefordert werden, was Kinder ihren Eltern im Falle des § 1611 freiwillig mehr, als zum notdürftigen Unterhalt erforderlich, gegeben haben, — was Geschwister, obgleich eine gesetzliche Unterhaltspflicht unter ihnen nach BGB. nicht besteht, einander freiwillig zum Unterhalte gegeben haben, — was der Verführer eines Mädchens diesem freiwillig, ohne daß die Voraussetzungen des § 825 vorlagen, als Entschädigung gegeben hat. — Daß der Leistende eine „sittliche Pflicht", eine „Anstandspflicht" erfüllen wollte, ist nicht nötig; es genügt, daß objektiv eine solche vorlag. vgl. § 534. — **Die Erfüllung eines wegen Mangels der vorgeschriebenen Form nichtigen Vertrags, die Zahlung auf ein verbotenes Börsentermingeschäft** können nicht als Erfüllung einer „Anstandspflicht" angesehen werden, sie unterliegen daher der Rückforderung wegen „ungerechtfertigter Bereicherung" des Empfängers, sofern der Zahlende nicht etwa „in Kenntnis" der Nichtigkeit des Vertrags gezahlt hat (vgl. bei und in Note 11 zu § 814).

Zu § 823 **Anhang 1 zu § 823: „Unerlaubte Handlungen".**

A. Der Laie pflegt den Begriff „unerlaubte Handlungen" gleichbedeutend mit „strafbare Handlungen" zu gebrauchen. Dies ist jedoch irrig. Es gibt Handlungen, die nach „bürgerlichem Recht" unerlaubt, aber nach „Strafrecht" nicht strafbar sind; der Hauptfall ist „fahrlässige Sachbeschädigung" (strafbar ist nur die „vorsätzliche",

§§ 303 ff. StrGB.). Andererseits gibt es „strafbare" Handlungen, die nicht die Rechtsfolgen der nach bürgerlichem Recht „unerlaubten Handlungen" haben; z. B. wer einen Militärpflichtigen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, ist strafbar (§ 142 StrGB.), aber dem Verstümmelten nicht schadensersatzpflichtig. Noch zu § 823

B. **„Unerlaubte Handlungen"** sind der Hauptfall der **Schadensersatzpflicht „außerhalb eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses (Vertragsverhältnisses)"**, andere Fälle dieser Art sind z. B. die in §§ 122, 179 Abs. 2, 228 am Ende, 231, 867 Satz 2, 904 behandelten. — Unter den Begriff „unerlaubte Handlungen" fallen auch „unerlaubte **Unterlassungen**", z. B. fahrlässige „Nichtbeseitigung" eines morschen, durch Umsturz Schaden verursachenden Baumes an einer öffentlichen Straße.

C. **Unerlaubte Handlungen** bezw. Unterlassungen im Sinne des BGB. **sind die in den §§ 823 ff. bezeichneten Tatbestände. Regelmäßig** wird ein **„Verschulden"** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276) erfordert, **aber nicht immer.** Ein „Verschulden" gehört nicht zum Begriffe der unerlaubten Handlung. vgl. weiterhin unter E. Es liegt also z. B. eine „unerlaubte Handlung" des A im Sinne des BGB. vor (§ 833), wenn, ohne daß ihn das geringste Verschulden trifft, sein Hund plötzlich toll wird und den B beißt. A ist nach § 833 dem B schadensersatzpflichtig.

Für Klagen aus „unerlaubten Handlungen" ist außer dem „allgemeinen" Gerichtsstande des Beklagten (Wohnsitz) auch das **Gericht zuständig**, in dessen Bezirke die Handlung (Unterlassung) begangen ist (§ 32 ZPO.).

Ob und welche Tatbestände **außer** den in **§§ 823—853** behandelten als **„unerlaubte Handlungen"** anzusehen seien, und ob daher auf sie der vorstehend angeführte § 32 ZPO. (Gerichtsstand) sowie die von „unerlaubten Handlungen" sprechenden §§ 830, 840, 842, 848, 852 (Verjährung!), 1415 [1], 1463 [1] usw. Anwendung finden, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Das Reichsgericht erachtet z. B. **die beim Betriebe einer Eisenbahn erfolgte Verletzung einer Person** (Reichshaftpflichtgesetz von 1871) für eine **„unerlaubte" Handlung** im Sinne des § 840 Abs. 3.

D. Der Übersicht halber kann man **folgende Gruppen „unerlaubter Handlungen"** nach BGB. unterscheiden:

a) **aus Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** entspringende, **widerrechtliche Verletzung des Lebens**, des **Körpers**, der **Gesundheit**, der **Freiheit**, des **Eigentums** oder eines **„sonstigen Rechts"** eines anderen. Ein Satz, daß man allgemein für fahrlässig verursachten „Vermögensschaden" hafte, ist dem BGB. fremd. Es ist daher die vorstehende, in **§ 823 Abs. 1** festgesetzte **Begrenzung** zu beachten. — **Verletzung der „Ehre" eines anderen** (Beleidigung, Verleumdung) fällt nicht unter § 823 Abs. 1, sondern unter § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen ein „Schutzgesetz", vgl. weiterhin unter b), oder auch unter §§ 824, 826.

Unter **„sonstigem Recht"** im Sinne des § 823 Abs. 1 sind zu verstehen in erster Linie die **„dinglichen Rechte"** (Dienstbarkeiten, Hypothek, Pfandrecht usw., vgl. die Aufzählung Seite 850 unter A. b), ferner z. B. die **Rechte des „Besitzers" einer Sache** (§§ 854 ff.), **Familienrechte** (z. B. Verletzung solcher durch Kindesunterschiebung), Namen- und Firmen-Rechte, Urheber-, Patent-, Marken-Rechte usw. (sogen. **„Immaterialrechte"**), also überhaupt die sogen. absoluten Rechte (vgl. Seite 851 oben). Dagegen fallen unter den Begriff „sonstiges Recht" nicht: bloße Befugnisse, Erwerbsaussichten, nicht das sogen. „Recht auf freie Erwerbstätigkeit"; die Beeinträchtigung solcher kann nach § 826 schadensersatzpflichtig machen; vgl. betreffend **Streik, Boykott, Aussperrung, schwarze Listen** usw. Anhang 13 zu § 826.

Noch zu § 823

Unter den Begriff **„sonstige Rechte"** fallen namentlich nicht die **„Forderungsrechte"**. Die **Verletzung eines „Forderungsrechts" durch einen „Dritten"** wird nur in gewissen Fällen als „unerlaubte Handlung" behandelt. z. B. wer die Forderung des A gegen seinen Vater auf Gewährung des „gesetzlichen Unterhalts" durch Tötung des Vaters zerstört, ist dem A schadensersatzpflichtig (§§ 844, 845). — Im übrigen gilt die „Verletzung fremder Forderungen" nicht als „unerlaubte Handlung". Wer die Forderung des Käufers eines Pferdes gegen den Verkäufer auf „Übergabe" des Pferdes dadurch zerstört, daß er das noch beim Verkäufer befindliche Pferd tötet, haftet natürlich dem „Verkäufer" wegen Verletzung seines Eigentums gemäß § 823 Abs. 1, nicht aber auch dem „Käufer" wegen „unerlaubter Handlung". Der Käufer ist hier durch §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 2 geschützt, indem er vom Verkäufer Abtretung des Ersatzanspruchs gegen den Töter des Pferdes verlangen kann. Umgekehrt kann der Verkäufer, der für einen hohen Preis sein Pferd verkauft hatte und dessen Forderung auf diesen Preis von einem Dritten durch Tötung des Pferdes vor der Übergabe zerstört wird, bei Geltendmachung seines Ersatzanspruchs gegen den Töter des Pferdes auch die Differenz zwischen dem wahren Wert des Pferdes und dem höheren Kaufpreis, den er von dem Käufer zu fordern hatte, in Rechnung stellen, denn er kann vollen Schadensersatz fordern (§§ 249 ff., 252). — Wenn der Mieter einer Wohnung durch fahrlässige, widerrechtliche Verletzung seiner „Forderung" auf Gewährung des Gebrauches der Wohnung (§ 535) geschädigt wird (z. B. der Überwohner läßt die Wasserleitung offen, die Wohnung des Mieters wird vollständig überschwemmt und letzterer muß während der 14tägigen Reparaturarbeiten ins Hotel ziehen), so hat er gegen den Überwohner einen „Schadensersatzanspruch" nicht wegen „Verletzung seiner Forderung" aus dem Mietvertrage — denn „Forderungsrechte" werden durch § 823 nicht geschützt —, sondern wegen Störung seines Miet-Besitzes (= „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1, vgl. oben), außerdem aber auch auf Grund des § 823 Abs. 2 wegen Verletzung des in § 858 enthaltenen „Schutzgesetzes".

Die **Verletzung des „Forderungsrechts"** des Gläubigers **seitens des „Schuldners" selbst**, z. B. durch Nichterfüllung, verspätete Erfüllung usw., ist ebenfalls keine „unerlaubte Handlung" im Sinne der §§ 823 ff. Die Folgen der Verletzung der auf Grund eines „bereits bestehenden Schuldverhältnisses" dem Schuldner gegen den Gläubiger obliegenden Pflichten sind im allgemeinen Teile des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 241—432) z. B. §§ 286 ff., 325 und bei den einzelnen Schuldverhältnissen (Kauf, Miete usw.) bestimmt. Der Schuldner, der am Fälligkeitstage das geschuldete Darlehen seinem Gläubiger vorsätzlich oder fahrlässig nicht zurückzahlt, verletzt zwar das „Forderungsrecht" des Gläubigers; er haftet aber nicht wegen „unerlaubter Handlung", sondern wegen „Verzugs". Wenn jedoch ein Schuldner durch die **Verletzung des „Forderungsrechts"** seines Gläubigers **zugleich** einen der **Tatbestände der §§ 823 ff.** erfüllt, z. B. der Beauftragte eignet sich das Geld seines Auftraggebers rechtswidrig zu, oder er verfügt über Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachteile desselben (§§ 246, 266 StrGB.), so haftet er auf „Schadensersatz" sowohl wegen Verletzung seiner „Vertragspflichten" gemäß §§ 667, 668, 276, als auch — abgesehen von seiner „Vertragspflicht" — gemäß § 823 Abs. 1 wegen Verletzung des „Eigentums" seines Auftraggebers, als auch gemäß § 823 Abs. 2 wegen Verletzung der in den §§ 246, 266 StrGB. enthaltenen „Schutzgesetze" (Strafbarkeit der „Unterschlagung" und der „Untreue").

b) **vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, § 823 Abs. 2.** Nach den Gesetzesmaterialien sind damit

gemeint: „Verstöße gegen allgemeine, vorwiegend (nicht notwendig, vgl. z. B. §§ 226, 909 BGB.) dem Gebiete des Strafrechts angehörende Vorschriften, welche zum Schutze des einen eine Handlung des anderen verbieten oder gebieten" (Denkschrift). Und an anderer Stelle: „. . . . . Dabei können jedoch nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesamtheit auferlegten Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich sind, auch jedem irgendwie Beteiligten zugute kommen." (Kommissions-Protokolle). Als **Beispiele von „Schutzgesetzen"** im Sinne des § 823 Abs. 2, deren schuldhafte Übertretung schadensersatzpflichtig macht — gleichviel ob dadurch eines der in § 823 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter oder ein anderes verletzt ist — gelten folgende Vorschriften des StrGB.: die Vorschriften betr. **Diebstahl, Unterschlagung, Betrug,** ferner betr. **Beleidigung (Verleumdung),** Vergehen gegen die §§ 185—187 StrGB., wobei § 193 daselbst zu beachten ist, der Straflosigkeit, also auch Freiheit von „Schadensersatzpflicht" gewährt, wenn die Beleidigung „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" usw. erfolgt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 193 vorliegen. „Schadensersatz" bei „Beleidigungen" gewähren außer § 823 Abs. 2 auch die §§ 824, 826 BGB. „Schutzgesetze" sind ferner das in § 299 StrGB. enthaltene Verbot, einen verschlossenen Brief unbefugt zu öffnen, — § 163 Abs. 1 (Schadenszufügung durch fahrlässigen Falscheid), — § 369[1] StrGB. (Verbot an Schlosser, ohne Genehmigung der Hausbesitzer, Wohnungsinhaber usw. Haus-, Zimmer- usw. Schlüssel anzufertigen), — § 366[9] (Aufstellen, Liegenlassen usw. von Sachen auf öffentlichen Wegen usw., wodurch der freie Verkehr gehindert wird), — § 367[8] (wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse usw. legt, schießt, Feuerwerkskörper abbrennt), — § 367[12] (gefährliches Unverdecktlassen usw. von Brunnen, Kellern, Gruben, Öffnungen, Abhängen), — § 367[14] (wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen usw. vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen), — ferner die **Übertretung von „Polizeiverordnungen"** (auch dies sind Schutz-„Gesetze" im Sinne des § 823 Abs. 2, vgl. E. 2) betr. das Fegen und Bestreuen der Bürgersteige, betr. Treppenbeleuchtung usw. Hierbei ist jedoch zu bemerken: **Die Unterlassung des Fegens, Bestreuens, Beleuchtens** macht nicht nur dann „schadensersatzpflichtig", wenn darin ein Verstoß gegen eine diesbezügliche „Polizeivorschrift" vorliegt (in diesem Falle folgt die Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 2), sondern auch dann, wenn solche „Schutz-Vorschriften" nicht bestehen (die z. B. in kleinen Städten und auf dem Lande oft fehlen), wenn aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine „Fahrlässigkeit" (§ 276) vorliegt; z. B. wer in seinem Hause, auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet (Gastwirtschafts-, Laden- usw. Besitzer), begeht ohne weiteres eine „Fahrlässigkeit" (§ 276), wenn er nicht die Wege gangbar, die Treppen und Flure beleuchtet hält, und haftet für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden gemäß § 823 Abs. 1. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei den unter § 823 Abs. 2 fallenden Verstößen gegen „Schutzgesetze" in der Regel eine Schadensersatzpflicht auch nach § 823 Abs. 1 begründet sein wird. vgl. hierzu Note 30 zu § 831.

Noch zu § 823

Auch das **BGB.** selbst enthält eine Anzahl **„Schutzvorschriften"** im Sinne des § 823 Abs. 2, z. B. §§ 226 (Schikaneverbot), 456, 457, 858 (Besitzschutz, vgl. das Beispiel Seite 930, Mitte, betr. den Schutz des Mieters einer Wohnung), 906, 907, 909 (Nachbarrecht). Als „Schutzgesetz" wird ferner anzusehen sein die Vorschrift betr. die **Verpflichtung der Arbeit-**

Noch zu § 823

geber zum Markenkleben auf Grund des **Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes** (vgl. Note 3 zu § 611).

c) **vorsätzlicher Verstoß „gegen die guten Sitten", § 826.**

d) **einzelne Fälle:** § 824 (Kreditgefährdung durch unwahre Nachrede), § 825 (Verführung einer Frauensperson), § 827 Satz 2 (Trunkenheit), §§ 833—835 (Beschädigung durch Tiere, insbesondere Wildschaden), §§ 836—838 (Einsturz eines Gebäudes oder anderen Werkes), § 839 (Schadensersatzpflicht der Beamten).

E. **Voraussetzung der Schadensersatzpflicht** wegen „unerlaubter Handlungen" ist nach dem BGB. **in der Regel** ein vom Kläger zu beweisendes **Verschulden** des Täters (sogen. **„Verschuldungsprinzip"**, im Gegensatze zum **„Veranlassungsprinzip"**, wonach derjenige, der einen Schaden „verursacht" — gleichviel ob „verschuldet" oder „unverschuldet" — schadensersatzpflichtig sein soll).

Dieser grundsätzliche Standpunkt des BGB. schließt indessen nicht aus, daß unter besonderen Voraussetzungen auch an eine **unverschuldete Schadenszufügung** eine **Ersatzpflicht** sich knüpft; z. B. die Schadensersatzpflicht sinnlos Betrunkener, — die Schadensersatzpflicht von Kindern und Geisteskranken (§§ 827, 829), — die Haftpflicht für Tiere (§§ 833—835).

Eine **Abschwächung des Verschuldungsprinzips** enthalten einige Vorschriften insofern, als sie in gewissen Fällen **dem** auf Schadensersatz **Verklagten** den **„Beweis" auferlegen**, daß er einen von ihm „verursachten" Schaden nicht „verschuldet" habe, so daß **dem Kläger** lediglich der **Nachweis** obliegt, Beklagter habe den Schaden „verursacht". vgl. §§ 827 am Ende, 831 Abs. 1 Satz 2, 832 Abs. 1 Satz 2, 834 Satz 2, 836 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Kann in diesen Fällen der Beklagte nicht seine „Schuldlosigkeit" beweisen, so haftet er für den Schaden, selbst wenn er wirklich „unschuldig" ist; es wird also in den vorbezeichneten Fällen gewissermaßen das Verschulden des Beklagten bis zu dem ihm obliegenden Gegenbeweise vermutet.

F. Die allgemeinen Vorschriften über „Schadensersatz", insbesondere über die **Art** und den **Umfang des „Schadensersatzes"**, über das **Mitwirken eines Verschuldens des Beschädigten** sind enthalten in den §§ 249 bis 255; vgl. auch § 393 (Unzulässigkeit der „Aufrechnung"). Besondere Vorschriften enthalten die §§ 842—851. — Unter Umständen **kann auf Unterlassung der Fortsetzung** bereits begangener **schädigender Handlungen** bei Vermeidung von Geldstrafe bis 1500 Mk. oder Haft bis zu 6 Monaten wegen jeder Zuwiderhandlung, jedoch höchstens 2 Jahre Haft, **geklagt werden** (vgl. § 890 ZPO.), z. B. auf Unterlassung weiterer ehrverletzender, kreditgefährdender Äußerungen, auf Unterlassung illoyaler Konkurrenzhandlungen.

G. Über Schadensersatzpflicht aus **„im Auslande" begangenen unerlaubten Handlungen** vgl. E. 12.

H. **Neben** den Vorschriften des **BGB.** über die „Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen" sind gemäß E. 32 in Kraft geblieben die diesbezüglichen **reichsgesetzlichen Vorschriften**, z. B. das Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, das sogen. **Haftpflichtgesetz** (E. 42), die Vorschriften über **Schadensersatz** und **Buße** bei Verletzung von **Patent-, Urheber-Rechten** usw., die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 188, 231) über die vom Strafrichter

bei **Beleidigungen** und **Körperverletzungen** auf Antrag des Verletzten zu erkennende, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließende **„Buße"** bis 6000 Mk. Es sind ferner in Kraft geblieben z. B. die in E. 69—72, 77—79, 89, 95, 105—109 bezeichneten **landesgesetzlichen Vorschriften** über „Schadensersatz". Noch zu § 823

J. über die **Haftpflicht der Beamten:** a) im allgemeinen, — b) wenn mehrere Beamte für denselben Schaden ersatzpflichtig sind, — c) über gewisse **prozessuale Beschränkungen** in der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Beamte, — d) über die **Haftpflicht des Staates, der Gemeinden usw.** für ihre Beamten, insbesondere über die Haftpflicht der **Grundbuchbeamten** und **des Staates** für sie — vgl. §§ 839—841 nebst Noten und den Anhängen 55 bis 61 zu § 839, woselbst (Anhang 57) **§ 12 Grundbuchordnung** abgedruckt ist.

Anhang 2 zu § 823: Besondere Vorschriften betr. die Haftung für Schaden, der durch **Körperverletzung oder Tötung** eines Menschen entsteht, enthalten das Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die **beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw.** herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (vgl. E. 42) und die **Unfallversicherungsgesetze.** Nach § 135 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz können die „nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten" Personen und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie einen Anspruch auf „Rente" nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines „Unfalls" erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die genannten Betriebsunternehmer usw., die den Unfall durch Vorsatz oder fahrlässige Vernachlässigung ihrer Berufspflichten herbeigeführt haben, haften nach § 136 daselbst den Krankenkassen, Unfallversicherungs-Genossenschaften usw. für die von diesen gemachten Aufwendungen. Ähnliches bestimmen §§ 146, 147 Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, §§ 45, 46 Bau-Unfallversicherungsgesetz, §§ 133, 134 See-Unfallversicherungsgesetz. Zu § 823

Anhang 12 zu § 825: Der Dienstherr, Arbeitgeber, deren Vertreter, die eine ihnen untergebene Frauensperson (Dienstmagd), — der Theater-Intendant, der eine Sängerin **unter Mißbrauch des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses verführt,** muß den Schaden ersetzen, den die Betreffenden z. B. durch Verlust des Dienstes, des Engagements erleiden. — Unbescholtenheit der Frauensperson ist nicht Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs aus § 825. Eine bescholtene Frauensperson wird aber im Falle des § 825 oft keinen „Schaden" haben oder einen geringeren als eine unbescholtene. — vgl. Anhang 1 zu § 823 unter F und § 847 Abs. 2. — Unabhängig von der Verpflichtung des Verführers aus den §§ 825, 847 Abs. 2 sind die im Falle der Geburt eines unehelichen Kindes gegen Kind und Mutter gemäß §§ 1705 ff. für ihn entstehenden Pflichten, sowie die aus § 1300 sich ergebenden Ansprüche einer Braut. § 825 setzt nicht voraus, daß es zu einer „Schwängerung" gekommen ist. — Wird zugleich ein Strafgesetz verletzt (Notzucht), so haftet der Schuldige schon gemäß § 823 Abs. 2 (Verletzung eines Schutzgesetzes). Zu § 825

Anhang 13 zu § 826: Nur vorsätzlicher, nicht auch fahrlässiger **Verstoß gegen die guten Sitten** (vgl. § 138 nebst Anhang 72 dazu) macht schadensersatzpflichtig. — Ein Verstoß gegen das **Schikaneverbot** kann sowohl nach § 823 Abs. 2 als nach § 826 schadensersatzpflichtig machen. — § 826 bezweckt namentlich auch Schutz gegen die sogen. **illoyalen Handlungen** in Fällen, in denen die Voraussetzungen des §§ 823 (Verletzung eines „Rechts" — Verstoß gegen ein „Schutzgesetz") nicht vorliegen. vgl. auch das Gesetz zur Be- Zu § 826

Noch zu § 826 kämpfung des **unlauteren Wettbewerbs** vom 27. 5. 1896. — Nach § 826 ist insbesondere zu beurteilen, ob die in den **gewerblichen Lohnkämpfen** verübten Handlungen (**Streik, Boykott, Aussperrung, schwarze Listen** usw.) schadensersatzpflichtig machen. Was hier „gegen die guten Sitten" sei, wird meist schwer zu entscheiden sein. Maßgebend kann natürlich weder allein die Anschauung der Arbeitgeber-Kreise, noch allein die Anschauung der Arbeiter-Kreise sein, die sich meist unvereinbar entgegenstehen. Wenn sich kein sicheres Ergebnis findet, kann eine Schadensersatzpflicht aus § 826 nicht ausgesprochen werden. — Wichtige Beispiele zu § 826 sind ferner: § 826 findet Anwendung, wenn A einen ihm von seinem Schuldner B gegebenen **Wechsel** an einen **Dritten begibt zu dem Zwecke**, um auf diese Weise dem Schuldner **begründete Einwendungen**, die er nach Wechselrecht dem „Dritten" nicht entgegensetzen kann, **„abzuschneiden"**. — Die **Ausnutzung eines Geschäftsgeheimnisses durch einen früheren Angestellten**, der ein eigenes Geschäft begründet hat, kann „gegen die guten Sitten" sein und einen Schadensersatzanspruch begründen gemäß § 826, der bestimmt ist, die Lücken des „Wettbewerbgesetzes" auszufüllen.

Zu § 833 **Anhang 36** zu § 833: **Beschädigung durch Tiere:** § 833 gilt für Tiere jeder Art, gleichviel ob zahme (Haustiere) oder wilde. — Von einer Schadenzufügung „durch" ein Tier kann nicht die Rede sein, wenn das Tier **lediglich** als **Werkzeug** in der Hand eines Menschen Schaden angerichtet hat; z. B. ein Kutscher „lenkt" vorsätzlich oder fahrlässig sein Fuhrwerk in die auf einem Marktplatze ausgestellten Waren. Eine **Haftung des „Tierhalters"** gemäß § 833 kann vielmehr **nur dann** angenommen werden, wenn es sich um ein **selbständiges, willkürliches Tun der Tiere**, um einen „Ausfluß ihrer tierischen Natur" handelt; z. B. das von einem Kutscher gelenkte Pferd wird plötzlich scheu und zertritt die auf dem Marktplatze ausgestellten Waren. Von einem „selbständigen willkürlichen Tun" des Tieres kann nicht die Rede sein, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, der Tiere der in Frage kommenden Art „nach physiologischen Gesetzen" nicht widerstehen können und wenn es im Zustande eines solchen „Zwanges" Schaden anrichtet. In einem solchen Falle ist die Haftung des Tierhalters ausgeschlossen; denn der Schaden ist nicht „durch" das Tier, sondern „durch" das mit unwiderstehlicher Gewalt über das Tier hereingebrochene äußere Ereignis „verursacht". Dieser Fall liegt jedoch nicht schon vor, wenn z. B. ein Pferd infolge des Lärms eines vorüberfahrenden Eisenbahnzuges, infolge plötzlich durch einen Windstoß aufflatternder hängender Wäsche, infolge des Vorüberziehens einer Zigeunerbande mit Kamelen, Affen usw. scheu wird.

Zu § 833 **Anhang 37** zu § 833: Schadensersatzpflichtig ist der **„Tierhalter"**, selbst wenn er eine Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und ihn überhaupt keinerlei Verschulden trifft, sofern nur ein „selbständiges, willkürliches Tun des Tieres" im Sinne des Anhang 36 zu § 833 Gesagten vorliegt. **„Halter des Tieres"** ist, wer im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zwecke auf ganz kurze Zeit. Der Geck, der sich Sonntags auf zwei Stunden ein Pferd mietet, ist nicht „Tierhalter". Tierhalter sind z. B. der Eigentümer, Pächter, Mieter des Tieres, der Gutseigentümer oder Gutspächter bezüglich der auf dem Gute gehaltenen Tiere, selbst wenn er in der Stadt wohnt und einen ganz selbständigern Verwalter bestellt hat, sofern die Gutsverwaltung „für seine Rechnung" erfolgt. — **Mehrere Halter eines Tieres** haften nach § 840 Abs. 1.

Zu § 833 **Anhang 38** zu § 833: Über die **Art und Weise** sowie über den **Umfang des Schadensersatzes** vgl. §§ 249—253, 255, ferner § 847 **(Schmerzensgeld)**. Über **mitwirkendes Verschulden des Beschädigten**, z. B. wenn er das Tier gereizt

hat, vgl. § 254. Hervorzuheben ist: Nach § 833 können auch z. B. **der Kutscher**, der beim Putzen des Pferdes, **die Magd**, die beim Melken der Kuh, von den Tieren verletzt werden, von den „Tierhaltern" d. h. **ihren Dienstherren** Schadensersatz fordern, falls nicht ihr „mitwirkendes Verschulden" sie des Anspruchs nach § 254 verlustig macht. — Über **Tierschaden** vgl. auch E. 89, 107. Noch zu § 833

Anhang 55 zu § 839: Schadensersatzpflicht der Beamten wegen Verletzung einer Amtspflicht. Wer „Beamter" sei, bestimmt sich nach dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden „öffentlichen" Rechte (Reichs- oder Landes-Recht; vgl. auch § 359 StrGB.). Rechtsanwälte sind nicht Beamte; dagegen sind Notare Beamte. Schöffen oder Geschworene sind nicht Beamte, wohl aber die Handelsrichter. Auf die sogen. „Privatbeamten" bezieht sich § 839 selbstverständlich nicht. Zu § 839

Anhang 56 zu § 839: Die **Beamten** sind **schadensersatzpflichtig** nicht bloß wie jeder andere Mensch (insbesondere gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2), sondern auch gemäß § 839, wenn sie **vorsätzlich** oder **fahrlässig** (§ 276) die ihnen **„Dritten" gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen**, selbst wenn diese Amtspflichten nicht auf einem „Schutzgesetz" im Sinne des § 823 Abs. 2 beruhen, sondern aus bloßen **Dienstvorschriften** oder auch nur aus dem **Wesen des Amtes** sich ergeben. Das Reichsgericht hat z. B. in einem Falle, in dem ein Hauptzollamt einem Getreide-Exporteur auf dessen Anfrage aus Versehen eine unrichtige Auskunft erteilt hatte, die betreffenden Beamten für schadensersatzpflichtig erklärt, obgleich sie (das Hauptzollamt) an sich zur Erteilung der Auskunft gar nicht verpflichtet waren, weil, wenn sie die Auskunft erteilten, sie sie richtig erteilen mußten. — Die **„Amtspflichten"** der Beamten bestimmen sich nach den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Reichs- und Landes-Gesetzen und den zu diesen ergangenen Ausführungs-Bestimmungen, z. B. für die **Gerichtsvollzieher** nach den für sie erlassenen „Geschäftsanweisungen". Testamentsrichter, Notare, Gemeindevorsteher haften **bei der Aufnahme von Testamenten** nicht bloß dem „Testator", sondern auch denjenigen, die der Testator „bedenken wollte", für Verletzung ihrer Amtspflicht. Wenn also z. B. ein Testament lediglich wegen eines von dem Beamten begangenen Formfehlers nichtig ist, muß der Beamte dem eingesetzten Erben, der es nun infolge der „Nichtigkeit" des Testaments nicht wird, den Schaden ersetzen. — Zu unterscheiden von den „Amtspflichten **Dritten gegenüber**", von denen § 839 spricht, sind die den Beamten **gegenüber dem Staate** (Gemeinde usw.), als ihrem **Dienstherrn** (ihrer vorgesetzten Behörde), obliegenden Amtspflichten, z. B. betreffend die „Ordnung" im Kassenwesen, überhaupt „im Dienste". Für die Verletzung dieser letzteren Amtspflichten gilt nicht § 839, sondern das im einzelnen Falle in Betracht kommende Reichs- oder Landes-„Beamtenrecht", z. B. in Preußen §§ 88 ff. II. 10 Allg. Landr. § 13 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich". vgl. auch E. 80. Zu § 839

Anhang 57 zu § 839: Wenn **mehrere Beamte ersatzpflichtig** sind, gilt § 840 und das in den Noten dazu Gesagte. Für Pflichtverletzungen bei Amtshandlungen einer **Kollegialbehörde** haften die schuldigen Mitglieder, nicht auch die überstimmte Minorität. — Über die Haftpflicht des **Vormundschaftsrichters** vgl. §§ 1674, 1848, auch 841 nebst Note 65, daselbst auch über die Haftung des **Konkursrichters**. — Über die **Haftpflicht der Beamten für „Vertreter und Gehilfen"** vgl. E. 78. — Zu § 839

§ 12 GBO. bestimmt: „Verletzt ein **Grundbuchbeamter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste

Noch zu § 839 der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt." — Aus dieser Vorschrift folgt: Der Grundbuchbeamte selbst kann von der geschädigten Partei nicht in Anspruch genommen werden, sondern nur der Staat usw. Der Staat haftet aber der Partei nur, wenn an sich, d. h. ohne die Vorschrift des § 12 Grundbuchordnung, ein Grundbuchbeamter schadensersatzpflichtig wäre. Hieraus folgt, daß bei bloßer „Fahrlässigkeit" (im Gegensatze zu „Vorsatz") des Grundbuchbeamten der Staat nur „subsidiär" haftet gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2; vgl. Anhang 58 zu § 839. Außerdem gilt natürlich die allgemeine Vorschrift des § 254 **(„mitwirkendes Verschulden" des Beschädigten)**; vgl. § 839 Abs. 3 und Anhang 61 zu § 839. Bezüglich des Rechts des Staates, von dem Grundbuchbeamten Ersatz zu verlangen, bestimmt z. B. für Preußen Art. 8 Ausführ.-Ges. zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899: „Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit . . . ." Hieraus folgt, daß der Grundbuchbeamte, der sich keiner „groben" Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, in Preußen von „Schadensersatzpflicht" frei ist. — Bezüglich der **Haftpflicht des Staates, der Gemeinden usw. für ihre Beamten** vgl. **§ 89** nebst Noten und E. **77.**

Zu § 839 **Anhang 58 zu § 839:** Eine Milderung der Haftpflicht der Beamten enthält § 839 Abs. 1 Satz 2, wonach **der Beamte bei „Fahrlässigkeit"** (nicht auch bei „Vorsatz") **nur „subsidiär" haftet.** Wenn z. B. bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Richter eine dem A aus dem Kaufgelde gebührende Zahlung fahrlässiger Weise an B leistet, so muß A zunächst den B auf Herausgabe (wegen ungerechtfertigter Bereicherung §§ 812 ff.) verklagen, und nur, soweit er von B Ersatz nicht erlangt, kann er vom Richter Schadensersatz fordern. Dem Geschädigten liegt der Beweis ob, daß er nicht von anderer Seite Ersatz erlangen könne. — Auf die bloß **„subsidiäre" Haftpflicht** können sich, wie hervorgehoben sei, **nicht** berufen z. B. **Gerichtsvollzieher** und **Notare,** wenn sie **ihren Auftraggebern** durch Fahrlässigkeit Schaden zugefügt haben; denn diesen haften sie auf Grund des Auftrags- (Dienst-, Werk-) **Vertrags** gemäß §§ 611 ff., 631 ff., **675,** was natürlich nicht ausschließt, daß sie den Auftraggebern zugleich wegen Verletzung einer „Amtspflicht" aus § 839 haften. vgl. Noten und Anhang zu § 675.

Zu § 839 **Anhang 59 zu § 839:** § 839 Abs. 2 handelt von der **Haftpflicht der Beamten bei „Urteilen in Rechtssachen".** Auch die Urteile der Verwaltungsgerichte, Kaufmanns-, Gewerbe-Gerichte gehören hierher. Ob das Wort „Urteil" in § 839 Abs. 2 wörtlich zu nehmen sei, oder ob darunter auch andere Entscheidungen, z. B. die durch „Beschluß" erlassenen Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Haftbefehle usw. mit begriffen seien, ist streitig.

Zu § 839 **Anhang 60 zu § 839:** Voraussetzung der Haftpflicht der Beamten **bei Urteilen in Rechtssachen** ist, daß der Beamte eine „Pflichtverletzung" begangen hat, die mit einer im Wege des gerichtlichen (nicht bloß: disziplinaren) Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe „bedroht" ist. Es kommen namentlich in Betracht §§ 334, 336, 339 StrGB. (Bestechung, vorsätzliche Rechtsbeugung, Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt). Daß der Beamte auch wirklich bestraft ist, ist nicht Voraussetzung der Schadensersatzpflicht. — Nach § 839 Abs. 2 haften also die Richter bei „Urteilen" nur für Vorsatz, nicht auch für Versehen, selbst nicht für „grobes" Versehen; aber — wie hervorzuheben — diese Beschränkung ihrer Haftung bezieht sich nur auf ihre Tätigkeit bei „Urteilen", nicht auch auf „pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Amtsausübung". Die Beschränkung der Haftpflicht des „urteilenden" Richters ist gewährt im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte und in Berücksichtigung der Vorschriften über die „Rechtskraft" der Urteile.

Anhang 61 zu § 839: Für die **Schadensersatzpflicht der Beamten** gilt selbstverständlich durchweg auch die allgemeine Vorschrift des **§ 254 betr. mitwirkendes Verschulden des Verletzten.** § 839 Abs. 3 ist eine Folgerung aus jener allgemeinen Vorschrift. Zu § 839

Gewisse **Beschränkungen,** zwar nicht der „Schadensersatzpflicht" der Beamten, aber doch hinsichtlich **der „prozessualen Verfolgung" von Schadensersatzansprüchen gegen Beamte** enthalten die **Landesgesetze.** So bestimmt z. B. § 11 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe: 1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, 2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof (z. B. in Preußen das Oberverwaltungsgericht) besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht." Landesgesetzliche Vorschriften solchen Inhalts bestehen z. B. in **Preußen** (§ 1 Ges. **betreffend die „Konflikte" bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen** vom 13. Februar 1854), auch in **Bayern, Baden** usw. — Bei den **Reichsbeamten** gibt es solche Beschränkungen des Rechtsweges **nicht.** — Ferner ist z. B. in **Preußen** noch in Giltigkeit § 6 des Ges. vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges usw., wonach gegen einen **Polizeibeamten,** der durch eine „Polizeiverfügung" einem anderen Schaden zugefügt hat, eine Klage auf „Schadensersatz" nur dann stattfindet, wenn die polizeiliche Verfügung im Beschwerdewege als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben ist.

Anhang 75 zu § 844: Beispiele zu § 844: Eine Werft lieferte am 9. Mai 1904 dem Lloyd einen ihr in Auftrag gegebenen Dampfer ab. Am 13. November 1905 platzte der Kessel und Kapitän A kam dabei ums Leben. Dieser hatte zu dieser Zeit (Zeit der Verletzung) einen 19jährigen Adoptivsohn, der bereits als Techniker sich seinen Lebensunterhalt vollständig erwarb. Die Annahme an Kindesstatt hat im Dezember 1904 stattgefunden. Im März 1913 wird der Sohn durch Krankheit erwerbsunfähig. Angenommen, die Explosion wäre die Folge eines groben Kunstfehlers beim Bau des Dampfers gewesen; dann ist die betr. Werft verpflichtet, dem Sohne so lange Unterhalt zu gewähren, als der Kapitän nach den Sterblichkeitstafeln wahrscheinlich gelebt hätte (§§ 1601, 1757). Wäre der Kapitän am 13. November 1905 nur verletzt worden, hätte er den Sohn erst im Januar 1906 an Kindesstatt angenommen, und wäre er an den Folgen der Verletzung im Dezember 1906 gestorben, so hätte der Sohn keinen Anspruch auf Schadensersatz; denn „zur Zeit der Verletzung" stand er zum Kapitän noch nicht in dem (Adoptiv-)Verhältnis, vermöge dessen ihm dieser kraft Gesetzes unterhaltspflichtig werden „konnte". Aber auch im ersten Falle ist die Werft dem Sohne nicht unterhaltspflichtig, wenn z. B. der Sohn ein zu seinem Unterhalte hinreichendes Vermögen vom Kapitän geerbt hat und besitzt (§ 1602 Abs. 1). Zu § 844

Anhang 1 zu § 854: Zur Einführung in das Sachenrecht: Zu § 854

I. Über den Begriff **„Sache"** und die verschiedenen Einteilungen der Sachen vgl. § 90 und Seite 814 ff. Besonders wichtig für das BGB. ist die Unterscheidung zwischen **„Grundstücken"** und **„beweglichen Sachen".** Gemeinschaftlich beiden sind eigentlich nur die §§ 854—872 mit den in §§ 859, 867 gemachten Unterscheidungen, ferner die §§ 903, 904, 985—1011, 1030 bis 1089 mit den in §§ 1037, 1038, 1043, 1044, 1047, 1048, 1056, 1062 gemachten Unterscheidungen. Im übrigen ist die Trennung der Vorschriften über

Noch zu § 854

„Grundstücke" und „bewegliche Sachen" durchgeführt. vgl. §§ 873 ff., 925 ff., 929 ff., 1012 ff., 1018 ff., 1094 ff., 1105 ff., 1113 ff., 1204 ff. Man könnte daher fast sagen: es gibt nach BGB. ein besonderes „Sachenrecht" für „Grundstücke" und ein besonderes für „bewegliche Sachen".

Über die Begriffe: **Sachenrecht — Rechte „an" einer Sache** oder **dingliches Recht** (es sind dies gleichbedeutende Begriffe), — **dingliche Rechtsgeschäfte (dingliche Verträge)** — und über die Abgrenzung zwischen dem **Sachenrecht** (drittes Buch) und dem **Recht der Schuldverhältnisse** (zweites Buch) vgl. Seite 850 ff.

II. Das BGB. regelt folgende **dinglichen Rechte:**

A. das **Eigentum**, d. i. das seinem Wesen nach „unbegrenzte" dingliche Recht (vgl. § 903),

B. nachbezeichnete „begrenzte" dingliche Rechte:
1. **Erbbaurecht** an Grundstücken. — 2. **Dienstbarkeiten** (nämlich: **Grunddienstbarkeiten** an Grundstücken, **Nießbrauch** an Grundstücken und beweglichen Sachen, **beschränkte persönliche Dienstbarkeiten** an Grundstücken). — 3. **Vorkaufsrecht** an Grundstücken. — 4. **Reallasten** an Grundstücken. — 5. **Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld** an Grundstücken. — 6. **Pfandrecht** an „beweglichen Sachen".

Es gibt also nach BGB. **an „beweglichen Sachen"** nur **3 dingliche Rechte:** Eigentum, Nießbrauch, Pfandrecht.

Der in §§ 854 ff. behandelte **„Besitz"** ist kein dingliches Recht („an" der Sache), sondern nur die in gewissem Umfange geschützte **tatsächliche Gewalt** über eine Sache, **ohne Rücksicht** darauf, **ob** sie **rechtlich begründet** ist (vgl. Note 4 zu § 854). — Auch der „Nießbrauch an Rechten" sowie das „Pfandrecht an Rechten", wovon die §§ 1068 ff,. 1273 ff. handeln, sind, obgleich im dritten Buch vom „Sachenrecht" geordnet, keine dinglichen Rechte (Rechte an „Sachen"), weil ihr Gegenstand nicht körperlich, also keine „Sache" im Rechtssinne (§ 90) ist. Praktische Erwägungen bestimmten den Gesetzgeber, jene Vorschriften im „Sachenrecht" aufzustellen (vgl. Seite 815 drittletzter Absatz).

III. Die vorstehend unter II aufgezählten **„dinglichen Rechte"** bilden eine **geschlossene Zahl**, die durch Parteiwillkür nicht vermehrt werden kann (Gegensatz: „Recht der Schuldverhältnisse" mit seiner Vertragsfreiheit, vgl. Seite 853 unter II). Es kann also z. B. nicht ein „dingliches Vorkaufsrecht" (d. h. mit Rechtswirkung gegen jeden Dritten) an einer beweglichen Sache, z. B. einem Pianino, begründet werden, sondern nur ein unter den Vertragschließenden persönlich wirkendes (vgl. §§ 504, 1094 nebst Noten). Eine fernere Folge ist, daß **nur** die unter II aufgeführten **„dinglichen Rechte** an Grundstücken" in die zum Nachweise der Rechtsverhältnisse der Grundstücke bestimmten **Grundbücher** eingetragen werden können (vgl. Anhang 1 zu § 873). Dagegen kann z. B. **nicht** das **„Miet- oder Pacht-Recht"** an einem Grundstücke **in das Grundbuch** eingetragen werden, selbst nicht wenn Vermieter (Verpächter) und Mieter (Pächter) es übereinstimmend zur besonderen Sicherung des Mieters (Pächters) beantragen, weil nach BGB. „Miete und Pacht" nur ein (persönliches) „Schuldverhältnis" zwischen den Vertragschließenden begründen. **Es**

können jedoch nicht bloß bereits „bestehende" dingliche Rechte, sondern auch schon die bloß persönlichen Ansprüche aus einem „Schuldverhältnis" auf „zukünftige Einräumung" (bezw. Aufhebung) eines „dinglichen Rechtes" an einem Grundstücke durch Eintragung einer „Vormerkung" im Grundbuche gesichert werden und dadurch gewissermaßen „dingliche Kraft" erlangen (vgl. Seite 852, 853 und § 883 nebst Anhang 40—42). Noch zu § 854

Außer der unter II aufgeführten, durch das „BGB." festgesetzten geschlossenen Zahl „dinglicher Rechte" gibt es aber infolge der im Einführungsgesetze zum BGB. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetze noch zahlreiche „dingliche Rechte" der „Landesgesetze", die durch das BGB. „unberührt bleiben" und die auch in Zukunft durch die verschiedenen Landesgesetze verschieden geregelt werden können, insbesondere auf dem Gebiete des Agrarrechts, Bergrechts, Jagd- und Fischereirechts, Forstrechts, Wasserrechts, Deichrechts usw. vgl. z. B. E. 59, 60, 62—69, 73, 74, 80 Abs. 2, 83, 89, 91, 94, 96, 109, 111—133.

IV. Die Übergangsvorschriften (vgl. Seite 732 unter d) zum „Sachenrecht" sind enthalten in E. 180—197.

V. Das „Sachenrecht" des BGB. beruht auf vier Grundlagen: Es sind dies:

1. Die Grundbucheinrichtung für die „dinglichen Rechte" an Grundstücken, vgl. §§ 873—902, insbesondere Anhang 1 zu § 873 nebst dem dort mitgeteilten preußischen Formular eines Grundbuchblattes.
2. Die Lehre vom „dinglichen Vertrage", vgl. Seite 855 ff.
3. Der Grundsatz, daß zur Begründung von „dinglichen Rechten", soweit sie durch „Rechtsgeschäft" („dinglichen Vertrag") erfolgt — der Gegensatz ist: Begründung „dinglicher Rechte" infolge Erbrechts, Zwangsversteigerung, Enteignung usw., — das „Rechtsgeschäft" (der „dingliche Vertrag") in der Regel nicht genügt, sondern daß zu dem in dem „Rechtsgeschäfte" zum Ausdrucke gelangenden „Willen" der Beteiligten, ein „dingliches Recht" zu begründen, in der Regel noch eine diesen Willen „äußerlich erkennbar" machende Tatsache hinzukommen muß, und zwar gilt dieser Grundsatz:
   a) für „Grundstücke" unbedingt, indem zur Begründung des „Eigentums" und der anderen (oben unter II. B. genannten) „dinglichen Rechte" an Grundstücken durch „Rechtsgeschäft" (dinglichen Vertrag) überall die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, vgl. § 873;
   b) für „bewegliche Sachen" in der Regel, indem zur Begründung des Eigentums, Nießbrauchs und Pfandrechts (dies sind die drei im BGB. geregelten „dinglichen Rechte" an beweglichen Sachen) durch „Rechtsgeschäft" (dinglichen Vertrag) die körperliche Übergabe der Sache erforderlich ist. vgl. §§ 929, 1032, 1205. Dies ist die Regel; die „körperliche Übergabe" kann jedoch auf die in §§ 930, 931, 1206 angegebene Weise „ersetzt" werden.
4. Die weitgehende Wirkung, die dem „guten Glauben" im sachenrechtlichen Geschäftsverkehre beigelegt ist, im Gegensatze zum „Recht der Schuldverhältnisse"; vgl. hierüber Anhang 16 zu § 404 Seite 880.

Noch zu § 854

Es kommen hier hauptsächlich in Betracht §§ 892, 893 betr. **Grundstücke** und §§ 932—936 betr. **bewegliche Sachen**; vgl. diese §§ und die Noten dazu. Es gehören ferner hierher z. B. die §§ 955—957, 1032, **1138, 1155, 1207,** 1208, 1244, 2366 (1507). Alle vorbezeichneten Vorschriften gehören zu denjenigen, die das BGB. unter der häufig wiederkehrenden Formel zusammenfaßt: **„Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten"**; vgl. z. B. §§ 135 Abs. 2, 161 Abs. 3, 2113 Abs. 3. Nach der Rechtslogik gilt der **Grundsatz:** „Niemand kann auf einen anderen mehr Rechte übertragen als er selbst besitzt", woraus folgt, daß man ein „dingliches Recht" an einer Sache (z. B. Eigentum, Hypothek, Pfandrecht, Nießbrauch, Dienstbarkeiten usw.) durch „Rechtsgeschäft" nur erwerben kann, wenn demjenigen, von dem man es erwirbt, dieses Recht (oder die „Befugnis" zu seiner „Begründung") auch wirklich zusteht. Von diesem Grundsatze macht das BGB. im Interesse der Verkehrssicherheit die in den oben bezeichneten Vorschriften (insbesondere §§ 892, 932 ff.) festgesetzten **Ausnahmen**, indem es **denjenigen, der durch „Rechtsgeschäft in gutem Glauben" ein „Recht an einer Sache" erwirbt, schützt** und ihn das „Eigentum" oder sonstige „dingliche Rechte" an der Sache rechtswirksam erwerben läßt, selbst wenn demjenigen, von dem er das Recht durch Rechtsgeschäft erwarb, das Recht (oder die „Befugnis" zu seiner „Begründung") gar nicht zustand. Das Nähere vgl. die Erläuterungen zu den oben bezeichneten §§. Jedoch sei schon hier darauf hingewiesen, daß der **Begriff „guter Glaube"** ein **anderer** ist **im Grundstücksverkehr** als im Verkehr mit **beweglichen Sachen.** Im **Grundstücksverkehr** schadet nämlich dem Erwerber eines Rechts nur die **wirkliche Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs**; im Verkehr mit **beweglichen Sachen** schadet dagegen dem Erwerber nicht bloß die **wirkliche Kenntnis**, daß dem Veräußerer die Sache nicht gehört, sondern es schadet ihm auch schon die **auf seiner „groben Fahrlässigkeit" beruhende Unkenntnis.** Das Nähere vgl. in den Erläuterungen zu §§ 892, 932.

Zur Ausgleichung des durch den **Schutz des „guten Glaubens"** des Erwerbers eines „dinglichen Rechtes" **dem „wahren Berechtigten" zugefügten materiellen Rechtsverlustes** dienen die Vorschriften über **ungerechtfertigte Bereicherung** §§ 812 ff., insbesondere §§ 816 Abs. 1, 822. vgl. das Seite 859, 860 Gesagte.

Zu § 854

Anhang 2 zu § 854: „Besitzschutz". — „Rechtsschutz" auf Grund des „Besitzes".

I. Das Gesetz gewährt dem „Besitzer" einer Sache **lediglich auf Grund** der bloßen Tatsache seines **„Besitzes"**, d. h. seiner „tatsächlichen Gewalt" über die Sache (vgl. § 854 nebst Note 4), **„Besitzschutz" ohne Rücksicht** darauf, **ob** sein **Besitz** ein **rechtmäßiger** oder **unrechtmäßiger** ist; auch der „Dieb" genießt „Besitzschutz". Mord und Totschlag würden herrschen, wenn es dem A, der seine mit seinem Monogramm gezeichnete, ihm bei einem Brande abhanden gekommenen Sachen im Besitze des B findet, erlaubt wäre, diese Sachen ohne weiteres dem B wegzunehmen. Das verlangt die Ordnung im Staate, das verlangt die Achtung vor der Persönlichkeit. „Dem Hund nehme ich die Sache mit Gewalt weg; nehme ich sie dem Menschen, so behandle ich ihn wie einen Hund und nicht als Person; das ist der Ausgang des ganzen Besitzschutzes". Unter gewissen Voraussetzungen verlangt allerdings die

„Achtung vor der Person" des im Besitz Verletzten oder Bedrohten, daß das Gesetz ihn nicht auf den umständlichen „Prozeßweg" verweise, sondern ihm das Recht der „Selbsthilfe" gewähre. vgl. unter II. Noch zu § 854

II. Das BGB. gewährt dem „Besitzer" einer Sache lediglich auf Grund der Tatsache seines „Besitzes" gegen **„Besitz-Entziehung"** oder **„Besitz-Störung"** durch **„verbotene Eigenmacht"** (§ 859) **Besitzschutz:**

A. durch **Selbsthilfe** gemäß §§ 859, 860 (vgl. auch § 229),

B. durch **gerichtliche Klage** gemäß **§§ 861, 862 ff. binnen Jahresfrist** (§ 864). Es sind dies die sogen. **„Besitzschutz"-Klagen,** für die (im Gegensatze zum früheren Rechte) „prozessuale" Besonderheiten nicht bestehen. **Neben** und, was praktisch besonders wichtig ist, **vor** der förmlichen gerichtlichen **Klage** steht **in Eilfällen** demjenigen, dem der Besitz seines „Grundstücks" oder seiner „beweglichen Sache" entzogen oder der in diesem Besitze gestört ist, gemäß §§ 935, 940 ZPO. das Recht zu, bei Gericht den **schleunigen** Erlaß einer **einstweiligen Verfügung** zu beantragen „zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes" bis zur Entscheidung auf die Klage. Zur Begründung des Antrags ist gemäß § 266 ZPO. „glaubhaft zu machen" (z. B. durch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, unter Umständen auch durch eigene eidesstattliche Versicherung), daß dem Antragsteller sein Besitz durch „verbotene Eigenmacht" (§ 858) entzogen, oder daß er durch „verbotene Eigenmacht" in seinem Besitze gestört sei.

III. Das BGB. gewährt ferner **dem Besitzer einer „beweglichen" Sache** (nicht auch: eines Grundstücks) lediglich auf Grund der Tatsache seines „Besitzes" **nicht nur** den zu II beschriebenen **„Besitzschutz"** („Selbsthilfe" und „Besitzschutzklage"), **sondern** unter gewissen Voraussetzungen und in gewissem Umfange auch **„Rechtsschutz"**, nämlich Schutz desjenigen „Rechtes", auf Grund dessen er den „Besitz" der betr. beweglichen Sache in Anspruch nimmt, **ohne den „Beweis" dieses Rechtes** von ihm zu fordern. Das Gesetz geht hierbei davon aus, daß nach der Erfahrung des täglichen Lebens der „Besitzer" einer Sache in der Regel auch ein „Recht" hat, die Sache zu „besitzen". „Sei im Besitze und Du wohnst im Recht". Das BGB. hat diesen Erfahrungssatz in den wichtigen **§§ 1006, 1007** anerkannt und verwertet. Danach können:

a) der Eigentümer, Nießbraucher, Pfandbesitzer, Mieter, Pächter, Entleiher, Finder einer „beweglichen" Sache, oder wer z. B. als „Beauftragter" oder auf Grund eines sonstigen „Schuldverhältnisses" ein Recht zum „Besitze" hat, wenn sie eine bewegliche Sache „im Besitze gehabt" haben, lediglich auf Grund dieser (von ihnen zu beweisenden) Tatsache und ohne ihr Eigentums-, Nießbrauchs-, Pfand-, Miets-, Pacht- oder sonstiges „Recht" beweisen zu müssen, von dem gegenwärtigen Besitzer die „Herausgabe" der Sache nebst „Nutzungen" und etwaigem „Schadensersatz" nach Maßgabe des **§ 1007** in Verbindung mit den dort in bezug genommenen §§ 986—1003 fordern **(Anspruch aus früherem Besitze);**

b) der Eigentümer, Nießbraucher, Pfandgläubiger, die eine „bewegliche" Sache „in Besitz haben", die Beseitigung oder Unterlassung jeder Beeinträchtigung ihres Rechtes, auch wenn solche nicht in der „Entziehung oder Vorenthaltung" des Besitzes der Sache besteht, lediglich auf Grund der (von ihnen zu beweisenden) Tatsache ihres „Besitzes" und ohne ihr Eigentums-, Nießbrauch-, Pfand-„Recht" beweisen zu müssen, gemäß **§§ 1004, 1065, 1227** in Verbindung mit **§ 1006** fordern.

Diese zu a und b bezeichneten Klagen nennt man, weil sie Schutz eines „Rechtes" verlangen (im Gegensatze zu den bloßen **Besitzschutz-** oder **possessorischen Klagen**), **Rechtsschutz- oder petitorische Klagen.** Sie sind nicht bloß, wie die „Besitzschutz"-Klagen, binnen Jahresfrist zulässig, sondern sie verjähren erst in 30 Jahren.

Noch zu § 854

Die „**Besitzschutz**"-**Klagen** aus §§ 861, 862 gemäß II. B. können mit den zu III a und b bezeichneten „**Rechtsschutz**"-**Klagen** in derselben Klage **verbunden** werden; § 260 ZPO.

Das hier unter III Gesagte gilt, wie nochmals hervorgehoben werde, nur für den Besitzer einer **beweglichen Sache**. Für das **Grundstücksrecht** liegt infolge der **Grundbucheinrichtung** ein Bedürfnis des „Rechts"-Schutzes auf Grund der Tatsache des bloßen „Besitzes" nicht vor. Was bei „beweglichen" Sachen der „Besitz", ist bei „Grundstücken" die „Eintragung im Grundbuche". **Bei Grundstücken** wird **Rechtsschutz** demjenigen gewährt, der als „Berechtigter" **im Grundbuch eingetragen** ist, lediglich auf Grund der Tatsache der „Eintragung", ohne daß er zu beweisen braucht, seine „Eintragung" sei „zu Recht" erfolgt. vgl. hierzu Anhang 57 zu § 891, jedoch auch § 1029 nebst Noten.

IV. Da es sich im vorliegenden Abschnitt (§§ 854 ff.) um die Lehre vom **Besitz-Schutz** handelt, gehört das unter III über **Rechts-Schutz** Gesagte streng genommen nicht hierher. Es wird deshalb wegen der Einzelheiten verwiesen auf die §§ 985 ff., 1004, 1006, 1007 (Schutz des Eigentums-Rechts), § 1065 (Schutz des Nießbrauchs-Rechts), § 1227 (Schutz des Pfand-Rechts) nebst Noten, insbesondere Note 1 zu § 985. Aber der Hinweis darauf, daß das Gesetz gestattet, die Rechtsschutz-Klagen betreffend „bewegliche Sachen" lediglich auf die Tatsache des „Besitzes" zu stützen, mußte doch schon hier bei der Lehre vom „Besitz" erfolgen, weil vielfach Unklarheit über den Unterschied zwischen „Besitzschutz"- und „Rechtsschutz"-Klagen herrscht. Diese Unklarheit und Verwirrung kommt daher, daß, wie wir gesehen haben,

a) die Voraussetzung der Besitzschutz-Klagen (zu II. B) und der Rechtsschutz-Klagen (zu III a und b) die gleiche ist, nämlich: die Tatsache des Besitzes,

b) der Antrag der Besitzschutz-Klagen (zu II B) und der Rechtsschutz-Klagen (zu III a und b) in der Regel der gleiche ist, nämlich: auf „Herausgabe" der Sache oder auf „Beseitigung oder Unterlassung einer Störung".

Der **Unterschied** der **Besitzschutz**-Klagen (zu II B) und der **Rechtsschutz**-Klagen (zu III) besteht, wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, darin:

Bei den **Besitzschutz**-Klagen vertritt der Kläger den Standpunkt: ich verlange Schutz meines „Besitzes" (meiner tatsächlichen Gewalt über die Sache) gegen Besitz-„Entziehung" oder Besitz-„Störung" lediglich auf Grund der Tatsache meines „Besitzes"; ob ich auch ein „Recht" habe, die Sache zu besitzen, sie ungestört zu besitzen, lasse ich ganz dahingestellt.

Bei den **Rechtsschutz**-Klagen zu III vertritt der Kläger den Standpunkt: ich verlange Schutz meines „Rechtes" als Eigentümer, Nießbraucher, Pfandgläubiger, Mieter, Pächter, Entleiher usw. einer „beweglichen Sache". Daß mir das Eigentums-, Nießbrauch-, Pfandrecht, ein Miet-, Pacht- usw. Recht zusteht, brauche ich „nicht zu beweisen"; denn da ich meinen „**Besitz**" der „beweglichen Sache" **bewiesen** habe, steht mir bis zum Gegenbeweise die **Vermutung** zur Seite (§ 1006), daß ich auch das von mir in Anspruch genommene „**Recht**" habe.

Die **Folgen des vorstehend beschriebenen Unterschiedes** zwischen **Besitzschutz-** und **Rechtsschutz**-Klagen sind:

1. **Gegenüber den „Besitzschutz"-Klagen** aus §§ 861, 862 (zu II B) kann der Beklagte **nicht**, wie bei den „Rechtsschutz-Klagen" (zu III), **einwenden**, daß er selbst ein „**Recht**" **zum Besitze** der Sache habe (z. B. weil er Eigentümer der Sache, weil sie ihm zum Pfand gegeben sei, weil er sie gemietet habe usw.), oder daß er ein „**Recht**" **zu der den Kläger störenden Handlung** habe, z. B. zum Spielen auf dem im Besitze des Klägers befindlichen Klavier. Nur im Falle des § 863 kann gegenüber einer „Besitzschutz"-Klage einwandsweise auf ein „Recht" Bezug genommen werden. Beispiel zu § 863: Der Hauswirt nimmt seinem aus der Wohnung ausziehenden Mieter einige Bilder weg. Der Mieter erhebt die „Besitzschutz-Klage" aus § 861 auf Herausgabe der Bilder. Der Hauswirt kann

einwenden: ich habe mich gar nicht „verbotener Eigenmacht“ schuldig gemacht, sondern ich hatte ein „Recht zur Wegnahme“ der Bilder gemäß §§ 559, 561 Abs. 1 (erlaubte Eigenmacht) wegen einer mir noch zustehenden Mietzinsforderung von 200 Mk. Der Mieter muß mit seiner Klage abgewiesen werden. Noch zu § 854

Aus Vorstehendem (Unzulässigkeit von „Rechts“-Einwendungen gegen die „Besitzschutz-Klagen“) ergibt sich, daß die **Besitzschutz-Klagen** möglicherweise **nur** einen **vorläufigen Erfolg** haben, während die **Rechtsschutz-Klagen** immer einen **endgültigen Erfolg** haben. Wenn A auf die „Besitzschutz“-Klage des B am 1. April verurteilt wird, dem B die diesem gewaltsam weggenommene Sache herauszugeben, so kann dem B widerfahren, daß er am 3. April auf die „Rechtsschutz“-Klage des A verurteilt wird, diesem die Sache zurückzugeben, weil A den Beweis geführt hat, daß ihm das Eigentums-„Recht“ an der Sache zustehe, daß er sie nur verloren gehabt und B sie gefunden habe, weshalb er sie dem B gewaltsam weggenommen habe, was er nicht durfte und weshalb er auf die „Besitzschutz“-Klage des B zwei Tage vorher verurteilt werden mußte.

2. Die **„Besitzschutz“-Klagen** aus §§ 861, 862 (zu II B) gehen ihrem Wesen und Zwecke nach **ausschließlich** auf Regelung des **Besitzstandes** (Herausgabe der Sache, Beseitigung oder Unterlassung der Störung, vgl. Note 23 zu § 861). Mit den **„Rechtsschutz“-Klagen** zu III dagegen kann, wie dies aus dem Wesen und Zweck des Rechts-Schutzes als selbstverständlich sich ergibt, der Kläger vom Beklagten **außer** der **Herausgabe** der beweglichen Sache, der **Beseitigung oder Unterlassung einer Beeinträchtigung** des Rechtes des Klägers **auch** die **Herausgabe** oder **Ersatz der** dem Kläger entzogenen **Nutzungen** der Sache und **Ersatz des** dem Kläger entstandenen **Schadens** fordern. Umgekehrt kann der Beklagte in dem Prozeß über die „Rechtsschutz“-Klage **Ersatz der** seinerseits auf die von ihm herauszugebende Sache etwa gemachten **Verwendungen** beanspruchen. vgl. §§ 986—1003.

Anhang 1 zu § 873: Das „Liegenschaftsrecht“ des BGB.: Zu § 873

§ 873 ist die **grundlegende Vorschrift** des **„Liegenschaftsrechts“** des BGB. — Die hier in Betracht kommenden **„Rechte an Grundstücken“** sind: Eigentum, — Erbbaurecht, — Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), — Vorkaufsrecht, — Reallasten, — Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld. vgl. Seite 850 und 938.

Schon vor dem BGB. waren die „Rechte an Grundstücken“ (das sogen. „Liegenschaftsrecht“) im größten Teile Deutschlands auf der Grundlage **„öffentlicher Bücher“** geordnet. Es ist dies eine deutsche Rechtsschöpfung, dem römischen Rechte war sie unbekannt. Die „öffentlichen Bücher“ sollen für den auf Grundstücke bezüglichen Verkehr eine zuverlässige Grundlage schaffen, indem sie die „Erkennbarkeit“ des „Rechtsstandes der Grundstücke“ sichern. Demjenigen, der ein auf die Erwerbung eines „Rechtes an einem Grundstücke“ gerichtetes **„Rechtsgeschäft“ im Vertrauen auf den Inhalt des Buches** vornimmt, wird dieser Inhalt als richtig und vollständig gewährleistet; dem Buche wird **„öffentlicher Glaube“** beigelegt; vgl. §§ 891, 892. — Über die Haftung des Staates für Versehen der Grundbuchbeamten bei Führung der Grundbücher vgl. Seite 935 unten.

Die früheren Landesgesetze schieden sich in mehrere Gruppen: Die eine verwertete die Bucheinrichtung nur für die Sicherung des „Hypothekenverkehrs“, folgte mithin dem sogenannten „Pfandbuchsysteme“, während die andere auch die Erwerbung des Eigentums **und** sonstiger Rechte an Grundstücken auf der Grundlage der Bucheinrichtung ordnete und demgemäß zur Annahme des sogenannten „Grundbuchsystems“ gelangte.

Noch zu § 873

Das BGB. folgt dem **Grundbuchsysteme.** Nach diesem besteht:

die erste Aufgabe der Bucheinrichtung in dem Nachweise der einzelnen Grundstücke,
die zweite in der Sicherung des Eigentums,
die dritte in der Feststellung der Belastungen des Eigentums, insbesondere der Hypotheken.

Nach BGB. hängt die **Übertragung des Eigentums an einem Grundstück** auf Grund eines **„Rechtsgeschäfts"** sowie die **„rechtsgeschäftliche" Neubegründung einer Hypothek,** einer **Grundschuld, Rentenschuld** oder eines **anderen dinglichen Rechts** an einem Grundstück (Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Reallast) von der **Eintragung im Grundbuch** ab; ohne „Eintragung" kein Eigentumserwerb durch „Rechtsgeschäft", kein Erwerb der aufgeführten dinglichen Rechte durch „Rechtsgeschäft". Hiermit ist der große Vorteil verbunden, daß ein Gegensatz zwischen „Bucheigentum" und „wirklichem Eigentume" nur in seltenen Fällen eintritt, in denen der amtlichen Prüfung ungeachtet ein „ungültiges" Übertragungsgeschäft zur Eintragung gelangt ist, sowie in den Fällen, in denen das Eigentum nicht durch „Rechtsgeschäft", sondern auf anderem Wege (z. B. Erbfolge, Zwangsversteigerung, Enteignung) gewechselt hat. In letzteren Fällen treffen aber die Gesetze (z. B. Enteignungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz) Vorsorge, daß das Grundbuch möglichst schnell mit der wahren Rechtslage in Übereinstimmung gebracht werde. vgl. auch § 894.

Über die Bedeutung der **Grundbucheinrichtung** insbesondere für den **Grundkredit-Verkehr** vgl. **Anhang 1 zu § 1113,** insbesondere unter II—IV.

Die Vorschriften über die **Einrichtung der Grundbücher** und das **Verfahren in Grundbuchsachen** sind in der **Grundbuchordnung vom 24. März 1897** sowie in den zu ihrer **Ausführung** ergangenen **Landesgesetzen** und **Justizverwaltungs-Anordnungen** enthalten. Bezüglich der **„Überleitung" aus dem alten in das neue Recht** vgl. E. 181—197, insbesondere **186, 189** nebst Noten. Zur Veranschaulichung des Wesens der Grundbucheinrichtung betrachte man das im nachstehenden abgedruckte preußische **Formular eines Grundbuchblattes,** zu dem folgendes zu bemerken ist:

Die Grundbücher werden von den **Grundbuchämtern** geführt. Die **Amtsgerichte** sind zugleich die Grundbuchämter, ausgenommen in Württemberg, Baden und den beiden Mecklenburg, wo aber auch grundbuchamtliche Geschäfte den Amtsgerichten übertragen werden können. Die Einrichtung der Bücher, insbesondere das **Formular eines Grundbuchblatts,** bestimmt sich nach den Anordnungen der Landesjustizverwaltung, soweit jene Einrichtung nicht in der Grundbuchordnung geregelt ist. Die **Grundbücher** sind **für Bezirke** einzurichten. Jedes Grundstück enthält im Grundbuch eine besondere Stelle **(Grundbuchblatt).** Auch **Erbbaurechte** erhalten ein Grundbuchblatt (§ 1017 und GBO. § 7). Nach **Landesrecht** z. B. in **Preußen** können auch **Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten** und **andere selbständige Gerechtigkeiten** ein Grundbuchblatt erhalten, vgl. E. 67, 68, 74 und PrAG. 40 sowie Preuß. Ausführ.-Ges. zur GBO. 22, 27, 28. Das „Grundbuchblatt" ist für das Grundstück als das „Grundbuch" im Sinne des BGB. anzusehen (§ 3 GBO.). Die **Einsicht des Grundbuchs** ist jedem gestattet, der ein „berechtigtes Interesse" darlegt. Das gleiche gilt von **Urkunden,** auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten **Eintragungsanträgen.** Soweit die Einsicht des „Grundbuchs", der vorbezeichneten „Urkunden" und der noch nicht erledigten „Eintragungsanträge" gestattet ist, kann eine **Abschrift** gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen **zu beglaubigen** (§ 11 daselbst). Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß **Grundakten** gehalten werden. (Für **Preußen** ist bestimmt, daß für jedes Grundbuchblatt besondere Grundakten gehalten werden. Bei diesen Grundakten ist eine **Tabelle** zu halten, die mit dem Grundbuchblatte wörtlich übereinstimmen muß. Infolge-

dessen beschränkt man sich in der Regel auf die Einsicht der Tabelle, da die Einsicht des Grundbuchs selbst umständlicher ist. Wenn aber die Tabelle nicht mit dem Grundbuch übereinstimmt, kann man sich nicht auf die Tabelle berufen. Zu den Grundakten werden alle Urkunden genommen, auf die eine Eintragung sich gründet oder bezug nimmt. Die Herausgabe einer solchen Urkunde darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.) Eine **Eintragung** in das Grundbuch soll, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt (z. B. gewisse Eintragungen geschehen von Amtswegen, vgl. § 54 GBO.) **nur auf Antrag** erfolgen (**Antrag-Prinzip**). Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau nach Stunde und Minute vermerkt werden (§ 13 GBO.). Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später (z. B. um 11 Uhr vormittags) beantragte Eintragung nicht vor Erledigung des früher (z. B. um 10 Uhr 55 Min. vormittags) gestellten Antrags erfolgen (§ 17 GBO.). Sind danach die Anträge unvereinbar, so ist der spätere zurückzuweisen. **Antragsberechtigt** ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, — z. B. bei der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld der Grundstückseigentümer, bei der Eintragung der „Abtretung" oder „Verpfändung" einer Hypothek oder Grundschuld der Hypotheken-(Grundschuld-)Gläubiger, — sowie jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll, z. B. derjenige, für den eine Hypothek oder Grundschuld, die Abtretung oder Verpfändung einer solchen eingetragen werden soll (§ 13 GBO.). Dem **„Eintragungs-Antrage"** muß in der Regel die **„Eintragungs-Bewilligung"** desjenigen zu Grunde liegen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird; vgl. vorstehende Beispiel. (§ 19 GBO., **Konsens-Prinzip.**) Soll die „Übertragung" einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der „Eintragungsbewilligung" die „Abtretungserklärung" des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird (§ 26 GBO.). Eine **Eintragung** in das Grundbuch soll **nur** erfolgen, wenn die **Eintragungsbewilligung** oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen **Erklärungen** vor **dem Grundbuchamte zu Protokoll** gegeben oder durch **öffentliche** oder **öffentlich beglaubigte Urkunden** nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung (z. B. ob jemand Vormund ist, ob jemand gestorben ist) bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden; vgl. § 29 GBO., abgedruckt Note 13 zu § 873, Seite 280. Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des [der] Grundbuchbeamten versehen werden (§ 45 GBO.). **Jede Eintragung** soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer, sowie im übrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen von Amtswegen **bekannt gemacht** werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird; vgl. obige Beispiele. (§ 55 GBO.), — **Formulare** für **Eintragungsanträge** usw. vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter XI. A.

Noch zu § 873

Das preußische **Formular eines Grundbuchblatts** umfaßt (lediglich beispielsweise) 11 Seiten. Dazu ist der Übersichtlichkeit wegen vorgeschrieben, daß **Vermerke** und **Eintragungen**, die ihre **Bedeutung verloren** haben oder **gelöscht** sind, **rot unterstrichen** werden.

Amtsgericht Lobau.

Grundbuch

von

Buchhain, Kreis Seefeld.

Band I Blatt Nr. 12.

I. Verzeichniß der Grundstücke.

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung	Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr.	Flurbuch: Parzelle Nr	Grundsteuermutterrolle Art.	Gebäudesteuerrolle Nr.	Wirthschaftsart und Lage	Größe ha	Größe a	Größe qm	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Grundsteuerreinertrag Sgr.	Gebäudesteuernutzungswerth M.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.			9.		10.
1.	--	Buchhain	—	—	3	27	Bauerhof Nr.8	41	67	09	373	29	136
2.	—	Buchhain	2	110	—	—	Garten im Dorfe	-	34	86	7	68	—
3.	1 mit 2.	Buchhain	—	—	3	27	Bauerhof Nr.8	42	01	95	380	97	136
4.	—	Buchhain	5	90	24		Acker im Mittelfelde	2	18	90	19	83	—
5.	-	Brühl	3	20	15		Holzung in den Fichten	1	31	66	10	31	—
6.	Rest	Buchhain	5	419/90	24	—	Acker im	—	60	75	6	30	—
7.	von 4	Buchhain	5	17	—	—	Mittelfelde Acker im	—	73	40	7	60	—
8.	6, 7	Buchhain	5	419/90 17	24	—	Mittelfelde Acker im Mittelfelde	1	84	15	13	90	—

Bestand und Zuschreibungen

Zur laufd. Nummer der Grundstücke	12.
11.	
1	Bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
1, 2, 3.	Nr. 2 nach Abschreibung von Band I Blatt Nr. 20 der Nr. 1 als Bestandtheil zugeschrieben u. Nr. 1 mit Nr. 2 unter Nr. 3 neu eingetragen am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.
4.	Von Band I Blatt Nr. 17 hierher übertragen am 4. August 1904. Fischer. Neumann.
5.	Von Band IV Blatt Nr. 29 des Grundbuchs von Brühl hierher übertragen am 12 Juni 1908. Fischer. Neumann.
6, 7, 8.	Nr. 7 von Band II Blatt Nr. 32 hierher übertragen u. in Folge Vereinigung mit Nr. 6 unter 8 als ein Grundstück eingetragen am 3. Mai 1910 Fischer. Neumann.

Abschreibungen

Zur laufd. Nummer der Grundstücke	14.
13.	
4.	Von Nr. 4 die Parzelle 420/90 übertragen nach Bd. II Blatt Nr. 50 am 18. Oktober 1908. Rest: laufende Nr. 6. Fischer. Neumann.
5.	Uebertragen nach Bd. III Blatt Nr. 117 des Grundbuchs von Brühl am 3. Mai 1910. Fischer. Neumann.

II. Verzeichniß der mit dem Eigenthume verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer des betheiligten Grundstücks	Bezeichnung des Rechtes	Veränderungen	Löschungen
1.	2.	3.	4.	5.
1.	1.	Die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt Nr. 15) in Abtheilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark hier vermerkt am 10. September 1901. Fischer. Neumann.		Nr. 2 gelöscht am 15. Oktober 1904. Fischer. Neumann.
2.	2.	Das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 37) in Abtheilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht bei der Zuschreibung von Nr. 2 hier vermerkt am 24. Februar 1903. Fischer. Neumann.		

Erste Abtheilung.

Eigenthümer	lfd. Nr. d. Grundst.	Grund des Erwerbes. Verzicht	Erwerbspreis, Werth, Feuerversicherungssumme
1.	2.	3.	4.
Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain.	1.	Bei der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des Kaufvertrags vom 20. Sept. 1895 eingetragen am 3. Aug. 1901. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 1: 51500 Mk. Kaufpreis d. 20. September 1895 eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.
	2.	Aufgelassen und Band I Blatt Nr. 20 eingetragen am 30. Januar 1902, hierher übertragen am 24. Febr. 1903. Fischer. Neumann.	
Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain.	3.	Aufgelassen und eingetragen am 5. April 1904. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 3: Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude am 30. April 1904 versichert mit 8400 Mk. Eingetragen am 5. Mai 1904. Fischer. Neumann.
	4.	Aufgelassen und eingetragen am 4. August 1904. Fischer. Neumann.	
Die Ehefrau des Heinrich Schmidt, Sophie, geborene Busse, als Miteigenthümerin kraft ehelicher Gütergemeinschaft.	3, 4.	Auf Grund des Zeugnisses des Königlichen Amtsgerichts zu Lobau vom 7. November eingetragen am 23. Novemb. 1907. Fischer. Neumann.	
	5.	Die Ehefrau Schmidt auf Grund des Erbscheins vom 5. Febr. 1908, der Ehemann kraft ehel. Gütergemeinschaft eingetragen am 12. Juni 1908. Fischer. Neumann.	
	7.	Aufgelassen am 2. und eingetragen am 3. Mai 1910. Fischer. Neumann.	

Zweite Abtheilung.

Lfd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. d. belast. Grundst.	Lasten und Beschränkungen	Z. lf. Nr. der Eintragung
1.	2.	3.	4.
1.	1.	Ein Altentheil für Anton Siegert in Buchhain nach Maßgabe des Kaufvertrags vom 20. Sept 1895 bei der Anlegung des Grundbuchs eingetragen am 3. Aug. 1901. Fischer. Neumann.	2.
2.	3.	Ein lebenslängliches Wohnungsrecht für den Landwirth Friedrich Gerber in Buchhain nach Maßgabe der Bewilligung vom 30. März 1904. Der Höchstbetrag des Ersatzes für den Fall des Erlöschens durch den Zuschlag ist auf eintausend Mark festgesetzt. Zur Löschung des Rechtes soll der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen. Vorbehalten ist der Vorrang für eine später einzutragende Hypothek von dreitausend Mark nebst fünf vom Hundert Zinsen. Eingetragen am 5. April 1904. Fischer. Neumann.	5.
3.	4.	Ein Vorkaufsrecht für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. März 1906 eingetragen am 4. April 1906. Fischer. Neumann.	
4.	5.	Widerspruch gegen die Eintragung des Eigenthums des Bauers Heinrich Schmidt und seiner Ehefrau zu Gunsten des Kaufmanns Felix Busse in Grünbusch auf Grund der einstweiligen Verfügung des Königl. Landgerichts zu N. vom 25. September eingetragen am 3. Oktober 1908. Fischer. Neumann.	
5.	8	Ein Erbbaurecht nach Maßgabe der Bewilligung vom 15. August 1910 für den Gastwirth Wilhelm Schröder in Seefeld eingetragen am 17. August 1910 Fischer. Neumann.	

Veränderungen		Löschungen	
Eintragung	Löschung	Zur lfd. Nr. der Eintragung	
5.	6.	7.	8.
Der vorbehaltene Vorrang vor diesem Rechte ist der in Abtheil. III Nr. 4 eingetragenen Hypothek eingeräumt. Eingetragen am 16. Oktober 1905. Fischer. Neumann.		1.	Gelöscht am 5. April 1904. Fischer. Neumann.
		4.	Gelöscht am 5. Juli 1909. Fischer Neumann.
Für das Erbbaurecht ist das Blatt Nr. 86 in Band III dieses Grundbuchs angelegt. Eingetragen am 5. Februar 1912. Fischer. Neumann.		3.	Gelöscht am 17. August 1910. Fischer. Neumann.

Lfd. Nummer der Eintrag.	Lfd. Numm. d. beasl. Grdst.	Betrag M	Pf	Hypotheken, Grundschulden Rentenschulden	Lf. Nr. d. Eintr.	Betrag M	Pf	Veränderungen Eintragung	Löschung	Lf. Nr. d. Eintr.	Betrag M	Pf	Löschungen
1.	2	3.		4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.		11.
1.	1.	9000	—	Neuntauf. Mk. Darlehen[1]) mit fünf v. Hundert jährl. seit 1. April 1896 verzinsl. u. sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für d. Schankwirth Wilhelm Peters in Schwarzbach bei d. Anleg. des Grundbuchs eingetragen am 3. August 1901. Fischer. Neumann.	2.	2800	—	Der Restbetrag von zweitausendachthundert Mk. umgewandelt in eine gewöhnliche Hypothek für ein m. fünf v. Hundert jährl. seit d. 1. April 1904 verzinsl. Darlehen für d. Fabrikbesitzer Karl Franck in Lobau eingetragen am 4. April 1904.[4]) Fischer. Neumann.		2.	500	—	Fünfhundert Mk. gelöscht a. 4 April 1904. Fischer. Neumann.
		4000	—										
		5000	—							1.	4000	—	Viertausend Mk. Resthypothek d. Wilhelm Peters gelöscht am 6. Januar 1905. Fischer. Neumann.
		2000	—										
		3000	—										
2.	3.	3300	—	Sicherungshypothek[2]) für eine a. 1. April 1904 zahlbare Kaufgeldforderung v. dreitausenddreihundert Mark für den Maschinenfabrikanten Karl Franck in Lobau eingetragen am 12. Juni 1903. Fischer. Neumann.	1.	5000	—	Fünftausend Mark m. d. Vorrange vor d. Reste nebst d. Zins. seit d. 1. Oktober 1904 abgetret. an d. Schmied Heinrich Stark in Hannover. Eingetragen am 24. Oktober 1904. Fischer. Neumann.		3.	500	—	Gelöscht am 16. Oktober 1905. Fischer. Neumann
		300	—										
		500	—										
		2800	—										
3.	3, 4.	500	—	Vormerkung[2a]) z. Sicherung d. Anspruchs auf Einräumung e. Hypothek i. Betrage v. fünfhundert Mk. f. d. Kaufmann Karl Müller i. Seefeld unt. Bezugnah. auf d. einstweilige Verfügung d. Königl. Landgerichts zu N. vom 1., eingetr. a. 3. Febr. 1905. Fischer. Neumann.	1.	5000	—	Umgeschrieb. für d. Landwirthsch. Kredith., Akt.-Ges. in Hannover, m. d. Maßgabe, daß an die Stelle der bisherigen Forderung eine mit fünf v. Hundert jährlich seit d. 1. Okt. 1905 verzinsl. Darlehnsforderung[5]) gesetzt ist. Die Eigenthümer hab. sich d. sofortig. Zwangsvollstreck. i. d. Weise unterworf., daß sie geg. d. jeweilig. Eigenthüm. zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewillig. v. 24. Sept. eingetr. a. 16. Okt. 1905. Fischer. Neumann.		1	2000	—	Zweitauf. Mk. gelöscht am 10. Dezbr. 1907. Fischer. Neumann.
				Einräumung e. Hypothek i. Betrage v. fünfhundert Mark nebst vier vom Hundert jährl. Zins. seit d. 1. Mai 1905 für d. Kaufm. Karl Müller i. Seefeld unt. Bezugn. a. d. rechtskr. Urtheil d. Kgl. Landger. zu N. vom 6. Juni 1905 eingetr. a. 12. Juli 1905. Fischer. Neumann.	2.	2800	—						
4.	3.	3000	—	Dreitauf. Mk. Darlehen[3]) mit fünf v. Hundert jährl. seit d. 1. Okt. 1905 verzinsl., für d. Landwirthsch. Kreditbk., Akt.-Ges., in Hannover. Die Eigenthümer haben sich d. sofortig. Zwangsvollstreck. in der Weise unterworf., daß sie geg. den jeweilig. Eigenthüm. zulässig sein soll. Unter Bezugnahme auf die Bewillig. vom 24. Septbr. 1905 eingetrag. m. d. Vorrange vor d. in Abth. II Nr. 2, eingetrag. Wohnungsrecht a. 16. Okt. 1905. Fischer. Neumann.	1.	5000	—	Ueber diese Hypotheken ist der Gläubigerin ein gemeinschaftl. Brief ertheilt. Eingetrag am 20. Okt 1905. Fischer. Neumann.					
					2.	2800	—						
					4.	3000	—						

[1]) Die Post ist eine „Hypothek" (§ 1113). — [2]) vgl. §§ 1184 ff. — [2a]) vgl. §§ 883 ff. — [3]) Die Post ist eine „Hypothek" (§ 1113) — [4]) vgl §§ 1186, 1180. — [5]) vgl § 1180

Dritte Abtheilung

Laufd. Nr. der Eintragung	Lfd. Nr. der belasteten Grundst.	Betrag M	Betrag ₰	Hypotheken, Grundschulden Rentenschulden	Zur lfd. Nr. d. Eintrag.	Betrag M	Betrag ₰	Veränderungen Eintragung	Löschungen Löschung	Zur lfd. Nr. d. Eintrag.	Betrag M	Betrag ₰
1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8	9.	10.	11.
5.	3.	500	—	Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von fünfhundert Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Seefeld eingetragen am 4. März 1908.[6]) Fischer. Neumann.	6.	1000	—	Mit den Zinsen seit 1. Oktober 1909 abgetreten an den Bankier Karl Scholz in Hannover und umgewandelt[9]) in eine Hypothek für eine vom 1. Oktober 1909 an jährlich mit sechs vom Hundert verzinsliche, sechs Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnsforderung. Die Ausschließung der Ertheilung eines Briefes ist aufgehoben. Das Grundstück Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 25 (Band III Blatt Nr. 22) haftet mit[10]). Eingetragen am 3. Oktober 1909. Fischer. Neumann.				
6.	3.	1000		Eintausend Mark Grundschuld[7]) mit sechs vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1908 verzinslich und drei Monate nach Kündigung zahlbar für den Rentier Friedrich Klein in Hannover. Die Ertheilung eines Briefes ist ausgeschlossen. Eingetragen am 7. April 1908. Fischer. Neumann.	5.	500	—	Diese Hypothek ist infolge Verzichts des Gläubigers vom 7. Januar 1910 als Grundschuld für den Bauer Heinrich Schmidt in Buchhain und seine Ehefrau Sophie, geborene Busse, umgeschrieben am 7. Januar 1910[11]). Fischer. Neumann.				
7.	3.	6000 —2500	— —	Zweihundertfünfundachtzig Mark vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare Rentenschuld[8]) ablösbar mit sechstausend Mark, für die Kirchengemeinde in Hochdorf mit dem Vorrange vor den unter Nr. 5 eingetragenen fünfhundert Mark eingetrag. am 4. April 1912. Fischer. Neumann.	5.	500	—	Vor dieser Grundschuld ist der unter Nr. 7 eingetragenen Rentenschuld der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 4. April 1912. Fischer. Neumann.				
		3500	—									

[6]) vgl. § 1190. — [7]) vgl. § 1191 ff. — [8]) vgl. §§ 1199 ff. [9]) vgl. 1198. [10]) Also: Gesamt-Hypothek (vgl. § 1132). — [11]) vgl. §§ 1168, 1177.

Zu § 873

Anhang 6 zu § 873: „Einigung" der Beteiligten und **„Eintragung" im Grundbuche** sind die in § 873 vorgeschriebenen **Voraussetzungen für jede „Rechtsänderung" an einem Grundstück durch „Rechtsgeschäft"** (den Gegensatz bilden die „nicht rechtsgeschäftlichen" Rechtsänderungen z. B. durch Erbfolge, Zwangs-Versteigerung, Enteignung). Während die „Einigung" der Beteiligten im Gebiete des „Rechtes der Schuldverhältnisse" schlechtweg „Vertrag" genannt wird, hat das BGB. dafür im Gebiete des „Sachenrechts" den Ausdruck „Einigung" als technischen eingeführt. Die „Einigung" ist also der „sachenrechtliche Vertrag". Der wissenschaftliche Sprachgebrauch hat dafür die Bezeichnung **dinglicher Vertrag. Das Nähere** hierüber ist **Seite 855—860** unter III und IV gesagt.

Die **„Einigung"** der Beteiligten **ist erforderlich, damit „materiell"** eine **Rechtsänderung** an einem Grundstück durch „Rechtsgeschäft" entstehe, z. B. Übertragung des Eigentums von A auf B, Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Dienstbarkeit usw. für C auf dem Grundstücke des D, Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld seitens F an G, Verpfändung oder Bestellung des Nießbrauchs an einer Hypothek des H für S usw. **Für das formelle Recht** d. h. für das **Verfahren des Grundbuchrichters ist es — abgesehen** von den Fällen der **Auflassung** (§§ 925, 1015) — **unerheblich, ob** die **„Einigung" stattgefunden** hat, der Grundbuchrichter hat dies daher auch nicht zu prüfen. Für die **Eintragung** einer „Rechtsänderung" **im Grundbuche genügt** immer — abgesehen von den Fällen der „Auflassung" (§§ 925, 1015) — die **Bewilligung desjenigen, dessen Rechte davon betroffen werden** (§ 19 GBO.) vgl. das Seite 945 über „Antrag"- und „Konsens-Prinzip" Gesagte und Note 2 zu § 1113). — Beispiel: Der Grundstückseigentümer A reicht beim Grundbuchrichter „seinen Antrag und seine Bewilligung" auf Eintragung einer Darlehnshypothek von 10 000 Mk. für P ein, ohne vorher mit P davon besonders gesprochen zu haben, sondern lediglich in der Hoffnung, P, der sein Freund ist und ihm früher einmal allgemein versprochen hat, er werde ihn im Notfalle nicht mit Geld in Verlegenheit lassen, werde ihm das Geld geben, wenn erst die Hypothek für ihn eingetragen sei. Der Grundbuchrichter trägt nun die Hypothek von 10 000 Mk. für P ein und muß sie eintragen, weil für ihn nur die „Bewilligung" des Grundstückseigentümers in Betracht kommt, und es ihn nichts angeht, ob die zur Begründung des Hypothekenrechts für P nach § 873 (materiellrechtlich) erforderliche „Einigung" zwischen A und P erfolgt ist. Nachdem die Eintragung der Hypothek erfolgt ist, lehnt P aus irgend einem Grunde die Hergabe der 10 000 Mk. ab. Da hiernach die „Einigung" nicht zustande kommt, so entsteht nach § 873 auch keine Hypothek für P, obgleich sie für ihn bereits eingetragen ist. Das Grundbuch ist also unrichtig („mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang"), und A kann nur (nötigenfalls im Wege der Klage) verlangen, daß P (auf Kosten des A) die Löschung der für ihn eigetragenen Hypothek gemäß § 894 bewillige. Wenn P dies nicht sofort tut, kann A im Wege der schleunigen „einstweiligen Verfügung" gemäß § 899 die Eintragung eines „Widerspruchs" gegen die Richtigkeit des Grundbuchs beantragen, um zu verhindern, daß P die für ihn im Grundbuch eingetragene, materiell nicht entstandene Hypothek zum Schaden des A verwerte (z. B. durch Abtretung an C); denn vermöge des „öffentlichen Glaubens" des Grundbuchs gilt Dritten gegenüber, die die „Unrichtigkeit" des Grundbuchs nicht kennen, P als (zur Verfügung über die Hypothek) berechtigter Hypothekengläubiger, obgleich er es, wie gezeigt, mangels „Einigung" tatsächlich niemals geworden ist (vgl. auch § 1139).

Zu § 873

Anhang 7 zu § 873: Daß der **„Berechtigte"** bereits als solcher **im Grundbuch „eingetragen"** sei, **ist für die Gültigkeit** der zwischen ihm und der anderen Partei erfolgten **„Einigung" nicht Voraussetzung** (vgl. § 185). Aber eine **„Eintragung" im Grundbuche** soll nach § 40 GBO. nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, bereits im Grundbuch als der

Noch zu § 873 „Berechtigte" eingetragen ist. Bei einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 BGB. nachweist.

Zu § 873 **Anhang 10 zu § 873: „Bindung" der Beteiligten an die „Einigung":** § 873 Abs. 2 bezieht sich (trotz seiner allgemeinen Fassung) nicht auf die „Einigung" betreffend die „Übertragung des Eigentums" an einem Grundstück („Auflassung", § 925) und auch nicht auf die in § 1015 (Erbbaurecht) bezeichnete „Einigung"; denn in diesen beiden Fällen bedarf die „Einigung" zu ihrer Gültigkeit (um die Beteiligten zu binden) stets der „Erklärung vor dem Grundbuchamte". Der **Grundstückskaufvertrag** ist noch **keine „Einigung" im Sinne des § 873,** er ordnet lediglich das „Schuldverhältnis" zwischen den Beteiligten. § 873 Abs. 2 bezieht sich also nur auf die übrigen Fälle der „Einigung", für die eine „besondere" Form nicht vorgeschrieben ist, z. B. die „Einigung" betr. Bestellung einer Hypothek, einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht usw.); vgl. Seite 856. — § 873 Abs. 2 spricht aus, daß, sobald die „Eintragung" im Grundbuche erfolgt ist, auch die vorher erfolgte „Einigung" bindend ist, selbst wenn nicht eine der in § 873 Abs. 2 bezeichneten Formen gewahrt ist. „Eintrag ersetzt die Form." „Eintrag heilt" (C). — Aus § 873 Abs. 2 ergibt sich der Rat, zur Vermeidung aller Weiterungen und Zweifel Rechtsgeschäfte über „Grundstücke" oder „Rechte an Grundstücken" gerichtlich oder notariell „beurkunden" zu lassen. — Hervorgehoben sei: § 873 Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Beteiligten an die „Einigung" (den „dinglichen Vertrag") gebunden sind. Hiervon zu unterscheiden ist der meist vorausgehende „obligatorische Vertrag"; z. B. wenn sich A dem B obligatorisch verpflichtet, ihm für ein empfangenes Darlehen eine Hypothek, ihm ein Wegerecht usw. an seinem Grundstücke demnächst zu bestellen, so bedarf dieser „obligatorische Vertrag" zur „Bindung" der Beteiligten keiner Form, es genügt mündlicher Abschluß. Ausnahmen z. B. §§ 311, 313, 518, 761, 780, 781, 1017.

Zu § 883 **Anhang 40 zu § 883:** Der **Unterschied** zwischen **„Vormerkung"** (§ 883) und **„Widerspruch"** (§§ 899, 894) ist folgender:

a) Die **„Vormerkung"** ist die **Sicherung für „künftige" Rechte „an" einem Grundstück** oder „an" einem das Grundstück belastenden Rechte. vgl. Seite 850, 852, 853, 938, 939. **Vorgemerkt** werden können also **nur solche Rechte, die auch „endgültig eingetragen" werden können.** z. B.: „Eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung des „Eigentums" an dem Grundstücke (zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks) auf Grund des notariellen Grundstückskaufvertrags vom 14. Januar 1906, eingetragen für den Käufer A am 16. Januar 1906." Oder: „Eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek von 500 Mk. usw." wie im Grundbuchformular in Abteilung III Nr. 3 auf Seite 949. Die „Vormerkung" geht also immer der „Rechtsänderung" an dem Grundstücke voraus, sie sichert (als **vorläufige Maßregel**) die künftige „Rechtsänderung", indem sie bewirkt, daß eine **„Verfügung"** über das Grundstück (über ein Recht an einem Grundstücke), die **„nach" Eintragung der Vormerkung** getroffen wird, **insoweit unwirksam** ist (nicht: unbedingt und allgemein unwirksam!), **als sie den** durch die „Vormerkung" **gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde.** Der eingetragene Eigentümer A wird also z. B. dadurch, daß für B eine „Vormerkung" zur Erhaltung des Anspruches auf „Auflassung" des Grundstücks eingetragen ist, nicht gehindert, das Grundstück an C aufzulassen. Die Auflassung an C ist jedem Dritten gegenüber wirksam; nur dem B steht das Recht zu, von C und allen späteren Erwerbern des Grundstücks die „Auflassung" zu verlangen. — Anderes Beispiel: Der höchst verschuldete D veräußert

„zum Nachteile seiner Gläubiger" sein Grundstück an seine Tochter S. Die Gläubiger F und G fechten diese Veräußerung an und erwirken für sich im Wege der „einstweiligen Verfügung" die Eintragung einer „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des F und G auf Aufhebung des Eigentums der S behufs Befriedigung des F und G wegen ihrer Forderungen von 500 und 900 Mk. aus dem Grundstücke". Durch die Eintragung dieser „Vormerkung" ist die eingetragene Eigentümerin S nicht gehindert, das Grundstück an N weiter aufzulassen oder für P eine Hypothek von 1000 Mk. eintragen zu lassen. Dritten gegenüber sind diese „Verfügungen" der S wirksam, nur nicht dem F und G gegenüber; diese können, wenn sie mit ihrer Anfechtung durchdringen, Befriedigung aus dem Grundstücke mit dem „Range" ihrer Vormerkung im Wege der Zwangsversteigerung wegen ihrer Forderungen von 500 und 900 Mk. verlangen. Ein häufiges Beispiel ist die Eintragung einer „Vormerkung für Bauhandwerker" gemäß § 648 (vgl. auch Seite 913). **Noch zu § 883**

b) Der **„Widerspruch"** dient (im Gegensatze zur „Vormerkung") zur **Sicherung bereits „bestehender" Rechte** (Eigentum, Hypothek usw.) **an einem Grundstücke** (usw., wie § 894 vorschreibt), denen, um „rechtswirksam" zu sein, eben nur die „Eintragung" im Grundbuche mangelt, z. B. § 1287 Satz 2. Der im Grundbuch eingetragene **„Widerspruch"** bewirkt **keine Rechtsänderung**, sondern nur die **Sicherung** dafür, daß die künftige Eintragung **der bestehenden „wirklichen" Rechtslage** des Grundstücks nicht in der Zwischenzeit durch „Verfügungen" desjenigen vereitelt werde, der nach dem Wortlaute des Grundbuches (der Wahrheit zuwider) als Berechtigter gilt. z. B. der Eigentümer A läßt eine im Grundbuche seines Grundstücks für B ohne Hypothekenbrief zur ersten Stelle eingetragene Hypothek von 10 000 Mk. auf Grund einer gefälschten notariellen Quittung löschen. Hier kann B, sobald er davon erfährt, im Wege der schleunigen „einstweiligen Verfügung" veranlassen, daß zur Sicherung seiner noch bestehenden, zu Unrecht gelöschten Hypothek von 10 000 Mk. ein „Widerspruch" gegen die (infolge der unberechtigten Löschung der 10 000 Mk. aufgehobene) Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werde, damit nicht A in der Zwischenzeit für den von der unberechtigten Löschung nichts wissenden redlichen C eine Hypothek von 12 000 Mk. zur ersten Stelle eintragen lasse, wodurch B seine ganze Sicherheit für die 10 000 Mk. verlieren würde, da das Grundstück nicht mehr als 12 000 Mk. wert ist. Nach Eintragung des Widerspruchs kann B gegen A klagen, daß er die Wiedereintragung der zu Unrecht gelöschten 10 000 Mk. an erster Stelle bewillige, und wenn er ein rechtskräftiges Urteil darauf erstreitet, wird seine zu Unrecht gelöschte Hypothek von 10 000 Mk. wieder an der durch den „Widerspruch" (vorläufig) gesicherten ersten Stelle endgültig eingetragen.

Anhang 41 zu § 883: Über die **„Unwirksamkeit" der „nach" Eintragung der Vormerkung** über das Grundstück oder über das betreffende „Recht an dem Grundstücke" **getroffenen „Verfügungen"** vgl. das in Anhang 40 zu § 883 unter a Gesagte. — Daraus, daß die „Vormerkung" nur den persönlichen (obligatorischen) Anspruch auf ein „künftiges" Recht „an einem Grundstück (usw. wie § 883) sichert, folgt, daß **der „Erwerber" eines durch eine „Vormerkung" gesicherten Anspruchs sich nicht auf den „öffentlichen Glauben" des Grundbuchs (§§ 891, 892) berufen kann;** denn dieser bezieht sich nur auf die bereits „bestehenden" Rechte an Grundstücken. Wer z. B. eine „endgültig" eingetragene Grundschuld von 3000 Mk. durch „Abtretung" in gutem Glauben erwirbt, hat sie erworben; wer aber den im Grundbuche nur „vorgemerkten" Anspruch auf Einräumung einer Grundschuld von 3000 Mk. in gutem Glauben erwirbt, muß im Bestreitungsfalle immer erst noch „beweisen", daß ein solcher „Anspruch" auch wirklich besteht. **Zu § 883**

Anhang 42 zu § 883: Wenn nach Eintragung der Vormerkung — sei es auf Grund einer „Bewilligung" des Grundstückseigentümers, sei es auf **Zu § 883**

Noch zu § 883 Grund eines gegen ihn ergangenen „rechtskräftigen Urteils" — die **„Vormerkung"** eines Rechtes **in das „endgültige" Recht umgeschrieben** wird, so **hat das endgültige Recht** gegenüber den anderen im Grundbuch eingetragenen Rechten **denjenigen „Rang"**, den es haben würde, wenn es statt der „Vormerkung" sofort an deren Stelle im Grundbuch eingetragen worden wäre. vgl. §§ 879—881.

Zu § 885 **Anhang 45 zu § 885: Beispiel:** Der Magistrat einer Stadt kauft ein Grundstück vorbehaltlich der (gesetzlich erforderlichen) Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Da die Einholung dieser Genehmigung in der Regel längere Zeit beansprucht, pflegt der Magistrat mit dem Verkäufer A zu vereinbaren, daß dieser die Eintragung einer **Vormerkung** für die Stadtgemeinde „zur Sicherung des Anspruchs der Stadt auf Einräumung des Eigentums an dem Grundstück (auf Auflassung)" **bewilligt.** Durch die infolgedessen eingetragene „Vormerkung" ist die Stadt dagegen gesichert, daß der Verkäufer A bis zur Entschließung der Stadtverordnetenversammlung das Grundstück an einen anderen veräußere oder mit Hypotheken usw. belaste. Wenn A sich nicht freiwillig dazu versteht, die „Vormerkung" eintragen zu lassen, kann der Magistrat den Erlaß einer **„einstweiligen Verfügung"** auf Eintragung der „Vormerkung" bei Gericht beantragen. — Andere Beispiele vgl. Anhang 40 zu § 883 unter a.

Zu § 888 **Anhang 53 zu § 888:** Wenn im **Beispiele** des Anhangs 45 zu § 885 nach Eintragung der „Vormerkung" für die Stadt ein Gläubiger des A für sich im Wege der Zwangsvollstreckung eine „Sicherungshypothek" von 10 000 Mk. auf dem Grundstück hätte eintragen lassen (woran er durch die „Vormerkung" für die Stadt an sich nicht gehindert war und was ihm vielleicht zweckmäßig erschien, weil nach seinen Erkundigungen die Stadtverordnetenversammlung den Kauf des Grundstücks wahrscheinlich nicht genehmigen würde), so ist nach § 888 dieser Gläubiger verpflichtet, die „Löschung" seiner Hypothek „der Stadtgemeinde gegenüber" zu bewilligen, sobald infolge der erteilten Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung der Kauf des Grundstücks für die Stadt endgültig zustande gekommen und infolgedessen die Auflassung des Grundstücks an die Stadt und die Eintragung der Stadtgemeinde als Eigentümerin des Grundstücks erfolgt ist. — Wenn der Schlossermeister B auf dem Grundstücke des W gemäß §§ 648, 883 zur Sicherung seiner Ansprüche gegen W wegen für das Grundstück gelieferter Schlosserarbeiten eine „Vormerkung" von 1500 Mk. für sich hat eintragen lassen, und wenn darauf W das Grundstück an P aufgelassen hat und P als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, so bedarf B behufs **Umschreibung seiner „Vormerkung" in eine „endgültige Sicherungshypothek":** a) der Bewilligung des W oder eines ihn zur Bewilligung verurteilenden rechtskräftigen Urteils, b) der Zustimmung des P oder eines ihn zur Zustimmung verurteilenden rechtskräftigen Urteils. Auch wenn W, der Besteller (persönliche Schuldner) der Schlosserarbeiten, seine Bewilligung erteilt hat, kann P immer noch „Einwendungen" erheben, z. B. daß die Forderung des B wegen mangelhafter Arbeit nur in Höhe von 900 Mk. bestehe.

Zu § 891 **Anhang 57 zu § 891: § 891** handelt von der **„Vermutung der Richtigkeit" des Grundbuchs, — § 892** vom **„öffentlichen Glauben" des Grundbuchs.** — Gegen die „Vermutung" des § 891 ist jederzeit der Gegenbeweis zulässig, der aber nach § 892 nichts hilft gegenüber demjenigen, der „im guten Glauben" an die Richtigkeit des Grundbuchs ein Recht an einem Grundstück (z. B. Eigentum, Hypothek, Dienstbarkeit usw.) oder ein Recht an einem solchen Rechte (z. B. Nießbrauch oder Pfandrecht an einer Hypothek) durch „Rechtsgeschäft" erworben hat. — Die **Vermutung** des § 891 bezieht sich, wie es daselbst ausdrücklich heißt, **lediglich** auf die eingetragenen

oder gelöschten **„Rechte", nicht auch** auf die im „Verzeichnisse der Grundstücke" (vgl. Grundbuchformular Seite 946) eingetragenen **bloß „tatsächlichen" Angaben**, z. B. daß das Grundstück 20 Hektar „groß" sei, aus „Hofraum und Acker" bestehe, drei „Wohngebäude" enthalte, während es in Wirklichkeit nur 18 Hektar „groß" ist, aus „Wald" besteht und ohne „Gebäude" ist. Hierüber und daß sich auch der **„öffentliche Glaube"** des Grundbuchs **auf diese bloß „tatsächlichen" Angaben nicht bezieht**, vgl. das Nähere in Anhang 58 zu § 892. — Wenn, was nicht selten vorkommt, eine bestimmte Landparzelle auf zwei verschiedenen Grundbuchblättern verschiedener Eigentümer verzeichnet ist, so spricht die „Vermutung" des § 891 zu Gunsten beider Eigentümer, die beiden Vermutungen heben sich also gegenseitig auf, und derjenige von den beiden Eigentümern, der „Rechte" an der Parzelle geltend machen will, kann sich nicht auf das Grundbuch berufen, sondern muß seine angeblichen Rechte anderweitig beweisen. — Die Folge des § 891 ist, daß, wer im Grundbuche als Berechtigter eingetragen ist, ohne weiteres berechtigt ist, das eingetragene Recht im Wege der „Klage" geltend zu machen, und ohne weiteres verpflichtet ist, sich auf alle gegen den Eingetragenen „als solchen" gerichteten Klagen einzulassen. Die **Eintragung** im Grundbuche **begründet** also ohne weiteres die sogen. **Aktiv- und Passiv-Legitimation.** — **Wichtige Ausdehnungen der „Vermutung"** des § 891 und des **„öffentlichen Glaubens"** gemäß § 892 enthalten die **§§ 1138, 1155.**

Noch zu § 891

Anhang 58 zu § 892: „Öffentlicher Glaube" des Grundbuchs. Zu § 892

I. § 892 enthält den Grundsatz: Das Grundbuch hat **öffentlichen Glauben** (vgl. § 891 nebst Anhang 57, ferner Anhang 1 zu § 873, Seite 943 und insbesondere über die Bedeutung dieses Grundsatzes für den „Grundkredit-Verkehr" Anhang 1 zu § 1113 unter III). — Über die Ausgestaltung und die Beschränkungen jenes Grundsatzes vgl. den Wortlaut des § 892 nebst Noten. vgl. ferner E. 114, 118, 168, 187, 188, 191; ferner z. B. PrAG. 22, Bayerisches Übergangsgesetz 10 ff., 44 ff. — **§ 892** bezieht sich **nicht auf** den durch eine im Grundbuch eingetragene **Vormerkung** gesicherten „persönlichen Anspruch" (vgl. §§ 883, 888 und Seite 953). § 892 gilt auch **nicht** für denjenigen, der ein Grundstück (eine Wohnung darin) von „eingetragenen" Eigentümern mietet oder pachtet, denn **Miete** und **Pacht** begründen kein (dingliches) Recht „am" Grundstücke, sondern nur einen „persönlichen" Anspruch (Schuldverhältnis) des Mieters gegen den Vermieter (Verpächter) auf Gewährung des Gebrauchs usw. Wenn sich also herausstellt, daß der im Grundbuch als Eigentümer „eingetragene" Vermieter gar nicht Eigentümer ist, so muß der Mieter dem wahren Eigentümer weichen und kann sich nur persönlich an seinen Vermieter halten (vgl. § 541).

II. **Der öffentliche Glaube des Grundbuchs gilt nur zu Gunsten desjenigen, der** ein „Recht an einem Grundstück" (Eigentum, Dienstbarkeit, Hypothek usw.) oder ein „Recht an einem solchen Rechte" (z. B. Pfandrecht oder Nießbrauch an einer Hypothek) **durch „Rechtsgeschäft" erwirbt** (vgl. Note 1a zu § 873 und Seite 940), also **nicht** zu Gunsten derjenigen, die solche Rechte z. B. durch **Erbfolge, Enteignung** erwerben. Wenn A, der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks, stirbt und von B beerbt wird, kann selbstverständlich B sich nicht darauf berufen, daß er das Grundstück in „gutem Glauben" an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben (geerbt) habe, falls sich herausstellt, daß A nur irrtümlich als Eigentümer eingetragen war, während es in Wahrheit dem N gehört. B muß dem N weichen. Wenn aber in der Zwischenzeit B auf dem Grundstücke für S hätte eine Hypothek eintragen lassen und darauf das Grundstück an W aufgelassen hätte, so wären S und W, die ihre Rechte durch „Rechtsgeschäft" von B erworben haben, durch den „öffentlichen Glauben" des Grundbuchs geschützt. — Für den Rechtserwerb an einem Grundstücke durch **Zwangsversteigerung** gelten die besonderen Vorschriften des ZVG. — Wenn z. B. A **rechtskräftig verurteilt** ist, sein Grundstück dem B

Noch zu § 892

aufzulassen, für C die **Eintragung einer Hypothek zu bewilligen**, und wenn dann unter Überreichung der rechtskräftigen Urteile gemäß § 894 ZPO. B sich als „Eigentümer" eintragen läßt, C für sich die „Hypothek" eintragen läßt, so sind vermöge der ausdrücklichen Vorschrift des § 898 ZPO. B und C, obgleich sie nicht unmittelbar durch „Rechtsgeschäft" erworben haben, gemäß § 892 durch ihren „guten Glauben" an die Richtigkeit des Grundbuchs geschützt, wie wenn sie durch „Rechtsgeschäft" erworben hätten. Dagegen schützt im übrigen der **öffentliche Glaube** des Grundbuchs **nicht** denjenigen, der im Wege der **Zwangsvollstreckung** (Gegensatz: durch Rechtsgeschäft) ein „Recht an einem Grundstück" erwirbt. Wenn z. B. A auf Grund eines seinen Schuldner B zur Zahlung von 500 Mk. verurteilenden vollstreckbaren Urteils oder auf Grund eines Arrestbefehls gegen B auf einem im Grundbuche für B als „Eigentümer" nachgewiesenen Grundstücke für sich eine Sicherungshypothek von 500 Mk. im Wege der Zwangsvollstreckung eintragen läßt (vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter X), in dem guten Glauben", B sei, wie es das Grundbuch nachweist, „Eigentümer" des Grundstücks, während es in Wahrheit dem C gehört und B nur irrtümlich als Eigentümer eingetragen ist, so nützt dem A sein „guter Glaube" nichts, weil er die „Sicherungshypothek" nicht durch „Rechtsgeschäft" erworben hat, und er muß seine „Sicherungshypothek" löschen lassen, sobald C seine Eintragung als Eigentümer des Grundstücks erlangt und die Löschung fordert.

III. Wer durch **Rechtsgeschäft** ein „Recht an einem Grundstück" oder ein „Recht an einem solchen Rechte" erwirbt, ist gemäß § 892 **durch den „öffentlichen Glauben"** des Grundbuchs **geschützt, gleichviel**, ob der Rechtserwerb **„entgeltlich"** oder **„unentgeltlich"** erfolgt. Aber: wer unentgeltlich erwirbt, haftet, wenn der Inhalt des Grundbuchs unrichtig ist, dem wahren Berechtigten aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" gemäß §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822.

IV. **Nur der Inhalt des „Grundbuchs" gilt als richtig, nicht** der Inhalt der sogen. **Grundakten**, insbesondere **nicht** der Inhalt der bei den Grundakten geführten **Tabelle** (vgl. Seite 944). Wer also sich über den Rechtszustand eines Grundstücks unterrichten und dabei unbedingt sicher gehen will, darf sich nicht auf Einsicht der „Tabelle" beschränken, sondern muß das „Grundbuch" selbst einsehen. Aus dem Gesagten folgt, daß der **Erwerber einer Hypothek** oder **Grundschuld** sich **nicht unbedingt auf die Angaben des** ihm etwa vorgelegten **Hypotheken- oder Grundschuldbriefes verlassen darf.** Wenn der Hypotheken- oder Grundschuldbrief über eine Post von 5000 Mk. einen Fehler enthält, z. B. es ist darin eine im Grundbuche zur ersten Stelle eingetragene Post von 10 000 Mk. irrtümlich als gelöscht bezeichnet bezw. gar nicht erwähnt, so kann sich derjenige, der die Post von 5000 Mk. im Vertrauen auf die Richtigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes erwirbt, nicht auf seinen „guten Glauben", er habe eine zur ersten Stelle stehende Post von 5000 Mk. erworben, berufen, sondern bei der Zwangsversteigerung gehen ihm eben jene 10 000 Mk. vor, und er fällt mit seinen 5000 Mk. möglicherweise aus. Es stehen ihm dann nur die „Schadensersatzklage" oder die Klage aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" zu, falls die Voraussetzungen dieser Klage vorliegen. Im obigen Beispiele würde, falls die Unrichtigkeit des Hypothekenbriefes auf dem Versehen eines Grundbuchbeamten beruht, der Geschädigte Ersatz seines Schadens vom Staate fordern können (vgl. Seite 935 zu § 839). — Andererseits ist, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werde, nicht der Inhalt des Grundbuchs, sondern der Inhalt des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs maßgebend, wenn sich aus diesen Briefen, z. B. infolge eines darauf gesetzten „Vermerkes", ergibt, daß das Grundbuch unrichtig ist (vgl. § 1140).

V. Nicht der ganze Inhalt des Grundbuchs hat „öffentlichen Glauben", sondern nur derjenige Inhalt, der sich auf die „Rechtsverhältnisse" des Grundstücks (Eigentum, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte an dem Grundstück) bezieht. **Auf bloß tatsächliche Angaben** des Grundbuchs, z. B. be-

treffend die Größe des Grundstücks, Wirtschaftsart und Lage, betreffend das Vorhandensein von Gebäuden, die möglicherweise inzwischen abgebrochen oder abgebrannt sind, **erstreckt sich der „öffentliche Glaube" des Grundbuchs nicht**; denn auch die in § 891 festgesetzte „Vermutung der Richtigkeit" des Grundbuchs bezieht sich auf solche rein tatsächlichen Angaben nicht; vgl. das Anhang 57 zu § 891 Gesagte. Wichtige **Ausdehnungen des „öffentlichen Glaubens des Grundbuchs"** enthalten die §§ **1138, 1155, — Ausnahmen** bestimmen **§§ 1028 Abs. 2 und 1404** nebst Note und Anhang 66. — Beispiel: Im Bestands-Verzeichnisse des Grundstücks Buchhain Blatt Nr. 2 ist unter Nr. 2 die Kataster-Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 110 „Garten im Dorfe" mit 34 Ar 86 Quadratmeter, und unter Nr. 4 die Kataster-Parzelle Kartenblatt 5 Nr. 90 „Acker im Mittelfelde" mit 2,1890 Hektar als zum Grundstücke gehörig verzeichnet (vgl. das Grundbuchformular Seite 946). Nehmen wir an, die diesbezüglichen Angaben seien noch gültig (nach dem Formular sind sie nicht mehr gültig, da sie rot unterstrichen sind). Wenn nun der Bauer Heinrich Schmidt das Eigentum des Grundstücks vom Landwirt Friedrich Gerber durch Auflassung (d. h. durch „Rechtsgeschäft") im „guten Glauben" an die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 892) und durch Eintragung im Grundbuch erworben hat, so hat er damit auch das „Eigentum" der genannten Kataster-Parzellen Nr. 110 und Nr. 90 erworben, selbst wenn diese Parzellen in Wahrheit zu einem anderen Grundstück und dem Eigentümer Lehmann gehören und nur durch Irrtum des Kataster-Amtes oder des Grundbuchamtes (statt auf dem anderen Grundbuchblatte) auf Buchhain Blatt 2 als zum Grundstück gehörig „zurückgeführt" sind; denn die Eintragung, daß die Parzellen zum Grundstücke des Friedrich Gerber gehören, also dessen „Eigentum" sind, betrifft die „Rechtsverhältnisse" des Grundstücks. Lehmann hat folglich sein „Eigentum" an den Parzellen verloren, ohne eine Ahnung davon zu haben, selbst wenn er sie tatsächlich im Besitze hat; er muß die Parzellen an Heinrich Schmidt herausgeben und kann nur „Schadensersatz" gemäß §§ 823 ff. fordern, z. B. vom Staate wegen Fahrlässigkeit der Grundbuchbeamten (§ 839), oder eine Forderung aus der „ungerechtfertigten Bereicherung" gegen den Bereicherten erheben gemäß §§ 812 ff., insbesondere § 816, falls die „Voraussetzungen" solcher Forderungen vorliegen. Wenn aber z. B. die Parzelle Nr. 110 irrtümlich als „Garten im Dorfe" mit 34 Ar 86 Quadratmeter bezeichnet ist, während sie in Wahrheit aus 25 Ar „Ödland am Walde" besteht, so bezieht sich auf diese bloß „tatsächlichen" Angaben des Grundbuchs sein „öffentlicher Glaube" nicht (solche bloß „tatsächliche Angaben" des Grundbuchs haben nur die Bedeutung von „Beweismitteln"), und der Käufer, der sich auf das Grundbuch verlassen hat, kann nur gegen den Verkäufer wegen „Mängel des Grundstücks" gemäß §§ 459 ff. vorgehen.

Noch zu § 892

VI. Um das Gesagte zusammenzufassen: **Der „öffentliche Glaube"** des Grundbuchs **hat für den Erwerber** eines Rechtes **durch „Rechtsgeschäft" die Wirkung, daß er das** den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende **„Recht"**, falls den übrigen Erfordernissen genügt ist, **ebenso erwirbt, wie wenn der Buchinhalt richtig wäre.** Die im Grundbuch eingetragenen Rechte „gelten" zu seinen Gunsten als „bestehend", Rechte, zu deren Erwerb Eintragung erforderlich ist, die aber gelöscht sind, als „nicht mehr bestehend". Beide Folgen treten jedoch **nicht** ein: 1) **wenn** gegen die Richtigkeit einer Eintragung oder einer Löschung nach der Vorschrift des § 899 ein **Widerspruch** in das Grundbuch **eingetragen ist**, 2) **wenn** der **Erwerber** a) die **Unrichtigkeit des Buchinhaltes** oder b) **das Bestehen einer nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen „Verfügungsbeschränkung"** (vgl. Note 66 zu § 892) **wirklich gekannt** hat, was ihm von der Gegenpartei bewiesen werden muß; er selbst braucht nicht den Beweis zu führen, daß er beim Erwerb „in gutem Glauben" war. Bloß **fahrlässige Unkenntnis**, selbst wenn sie „grob" fahrlässig ist, **steht der „Kenntnis" nicht gleich** (anders: bei beweglichen Sachen, §§ 932 ff., 1032, 1207, 1208). Wer also an der Richtigkeit des Grund-

Noch zu § 892 buchs bloß „zweifelt", ist dadurch nicht in „bösem Glauben". Es kommt auf die Umstände des einzelnen Falles an; die unbewiesene Mitteilung eines Dritten, das Grundbuch sei „unrichtig", kann den „guten Glauben" ausschließen, sie kann unter Umständen als bedeutungslos erscheinen.

Über die **Bedeutung des „guten Glaubens"** beim Verkehr mit **beweglichen Sachen** vgl. §§ 932 ff. und Seite 940. Darüber, daß im „Rechte der Schuldverhältnisse" beim **Erwerb einer Forderung der „gute Glaube"** in der Regel **nicht geschützt** ist, vgl. Anhang 16 zu § 404, Seite 880.

Zu § 900 **Anhang 80 zu § 900: Beispiel:** A ist in einem nichtigen Testamente des verstorbenen Grundstückseigentümers als Erbe eingesetzt und auf Grund dieses Testaments als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Infolge Nichtigkeit des Testaments ist er in Wahrheit nicht „Eigentümer" des Grundstücks geworden. Er kann aber das Eigentum durch Tabular-Ersitzung gemäß § 900 erwerben. — A hat von B dessen Grundstück durch Auflassung erworben, obwohl B im Augenblicke der Auflassung geisteskrank oder minderjährig war, ohne daß dies bemerkt wurde. Die Auflassung ist nichtig, A ist in Wahrheit nicht „Eigentümer" geworden; er kann es aber durch Tabular-Ersitzung gemäß § 900 werden. — Zur Tabular-Ersitzung ist „guter Glaube" des Erwerbers nicht erforderlich.

Zu § 919 **Anhang 28 zu § 919:** Die **Ansprüche aus §§ 919, 920,** die übrigens nach § 924 **unverjährbar** sind, stehen sowohl dem **Grundstückseigentümer** als (nach § 1017) dem **Erbbauberechtigten** gegen den benachbarten Eigentümer oder Erbbauberechtigten zu.

Zu § 919 **Anhang 29 zu § 919:** Bezüglich der **Bestimmung der Grenze zwischen Nachbargrundstücken** ist zu unterscheiden:

A. **Die Grenze** ist zwischen den Nachbarn **unstreitig,** aber **es fehlen feste Grenzzeichen** oder die vorhandenen sind **verrückt** oder **unkenntlich.** Von diesem Falle (**„Grenzabmarkung"**) handelt **§ 919.** Danach kann jeder Nachbar vom anderen (nötigenfalls mittels Klage) verlangen, daß er zur Errichtung fester Grenzzeichen usw. für die unstreitige Grenze „mitwirke".

B. **Die Grenze** ist zwischen den Nachbarn **streitig,** sei es, daß keine Grenzzeichen vorhanden sind oder die vorhandenen von den Parteien oder einer Partei nicht als richtig anerkannt werden. In diesem Falle steht jedem Nachbar gegen den anderen die **Klage auf Ermittlung der Grenze („Grenzscheidungsklage")** zu, und der Prozeßrichter setzt die Grenze durch Urteil fest. Sobald dieses Urteil rechtskräftig, also die Grenze „unstreitig" geworden ist, kann jeder Nachbar vom andern die „Grenzabmarkung" gemäß § 919 verlangen; es gilt dann das zu A Gesagte.

In dem **Grenzprozeß** (über die **„Grenzscheidungsklage"**) sind nun **zwei Fälle** möglich:

a) es gelingt dem Richter auf Grund der Parteibehauptungen und der erhobenen Beweise (Urkunden, Karten, Zeugen usw.), „die richtige Grenze zu ermitteln"; dann setzt er selbstverständlich die ermittelte richtige Grenze durch Urteil fest;

b) es gelingt dem Richter nicht „die richtige Grenze zu ermitteln", dann muß er die Grenze nach den für diesen Fall der **„Grenzverwirrung"** in **§ 920** gegebenen Vorschriften festsetzen.

Der Hergang im **Grenzprozeß** (über **„streitige" Grenzen**) gestaltet sich in der Praxis etwa wie folgt: Der Nachbar A klagt gegen den Nachbar B unter Darstellung des Sach- und Streitstandes, Angabe seiner Beweismittel und Überreichung einer von einem Feldmesser gefertigten Handzeichnung mit dem

Noch zu § 919

Antrage: „den Beklagten B zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Linie gr die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien bilde, eventuell (nämlich für den Fall, daß die Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers A, die Linie gr sei die richtige Grenze, nicht bestätigt) die sich ergebende richtige Grenze, oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, die Grenze gemäß dem Gesetze zu bestimmen". — Der Beklagte B bestreitet dann in seiner Klagebeantwortung, daß die Linie gr die Grenze bilde, behauptet vielmehr unter Überreichung einer Handzeichnung und Angabe seiner Beweismittel, daß die Linie st die richtige Grenze sei. Er beantragt, „den Antrag des Klägers auf Festsetzung der Grenzlinie gr abzuweisen, im übrigen aber zu erkennen, was Rechtens ist". Der Beklagte B kann, wenn er will (er braucht es nicht, hat aber möglicherweise ein Interesse daran), auch Widerklage erheben mit dem Antrage: „den Kläger A zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Linie st die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien bilde, eventuell (vgl. oben) die sich ergebende richtige Grenze oder falls diese nicht zu ermitteln ist, die Grenze gemäß dem Gesetze zu bestimmen".

Eine Eigentümlichkeit des Grenzprozesses ist (wie sich schon aus vorstehendem ergibt), daß der Beklagte nicht lediglich beantragen kann, „die Klage abzuweisen", und daß der Richter nicht auf „Abweisung" der Klage erkennen darf (auch dann nicht, wenn die vom Kläger behauptete Grenzlinie sich als unrichtig herausstellt). Der „Grenzprozeß" muß vielmehr in jedem Falle zu einem positiven Ergebnis führen, d. h. der Richter muß in jedem Falle die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien bestimmen. Er muß also in unserem Beispiele die vom Beklagten behauptete Linie st als Grenze festsetzen, selbst wenn der Beklagte einen hierauf gerichteten Antrag (Widerklage) nicht gestellt hat, falls die Beweisaufnahme ergibt, daß st die richtige Grenze ist. Wenn die Ermittlung der richtigen Grenze nicht gelingt, muß der Richter (wie oben unter b gesagt) die Grenze nach den Vorschriften des § 920 festsetzen. — Die **Kosten des Grenzprozesses** wird der Richter gemäß § 91 ZPO. dem Beklagten B auferlegen, falls die vom Kläger behauptete Linie gr sich als die richtige Grenze ergibt; er wird sie dem Kläger A auferlegen, falls die vom Beklagten behauptete Linie st sich als die richtige Grenze ergibt; er wird sie gemäß § 92 ZPO. verhältnismäßig verteilen, falls eine zwischen gr und st sich ergebende Grenzlinie schließlich festgestellt wird.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und demzufolge unrichtiger Entscheidungen ist es notwendig, was in der Praxis oft nicht beachtet wird, daß der Kläger von Anfang an bestimmt erklärt (und daß der Richter nötigenfalls auf eine solche Erklärung dringt), ob seine Klage die im vorstehenden behandelte „Grenzscheidungsklage" (Klage auf „Grenzbestimmung") sei, oder die „Eigentumsklage". Denn wenn der Kläger A z. B. sagt: der Beklagte B besitzt die Landfläche sgrt und hat erklärt, daß sie sein „Eigentum" sei, ich A aber behaupte, daß die richtige Grenze zwischen unseren Grundstücken die Linie gr sei, und beantrage deshalb, „den Beklagten B zu verurteilen, mein Eigentum an der Landfläche sgrt anzuerkennen und mir dieses Landstück herauszugeben", — so ist sein praktischer Endzweck zwar derselbe, wie der bei seinem oben erwähnten Antrage der „Grenzscheidungsklage" (anzuerkennen, daß die Linie gr die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien bilde); rechtlich aber ist ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Klagen; denn bei der „Eigentumsklage" auf Anerkennung des Eigentums des Klägers A an der Fläche sgrt muß der Richter die Klage abweisen (was er bei der „Grenzscheidungsklage" nach dem oben Gesagten nicht darf), falls und soweit Kläger nicht beweist, daß sein Eigentum über die Linie st hinaus bis zur Linie gr reicht; es finden also im Falle der „Eigentumsklage" die Vorschriften des § 920 keine Anwendung.

Noch zu § 919 **Anhang 30** zu § 919: Die **„Abmarkung"** (vgl. Anhang 29 zu § 919 unter A) bedarf z. B. in **Preußen** zur Rechtsgültigkeit **keiner Form.** Die Parteien können sie also allein vornehmen; doch empfiehlt sich im Interesse der Rechtssicherheit für alle Zukunft die gerichtliche oder notgrielle Form, und zur Vermeidung von Unrichtigkeiten gegenüber dem Inhalte des Grundbuchs und Katasters die Zuziehung des zuständigen Katasterbeamten vgl. PrFG. 31. Das **Verfahren** bei der **„Abmarkung"** ist geordnet in den §§ 362—371 Tit. 17 Teil I Allg. Landr. (ausdrücklich aufrecht erhalten durch PrAG. 89); hervorgehoben sei § 366: „Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Grenze bestimmt, ist (mangels ausdrücklicher anderer Bestimmung) für die eigentliche Grenzlinie zu erachten." — **Die Veränderung von Grenzzeichen** ist **strafbar** nach § 274 [2] StrGB. vgl. § 30 [3] Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

Zu § 920 **Anhang 31** zu § 920: Über **„Grenzverwirrung"** vgl. Anhang 29 zu § 919.

Zu § 920 **Anhang 32** zu § 920: Im Falle der **„Grenzverwirrung"** und der „Unmöglichkeit, die richtige Grenze" zu ermitteln, soll nach § 920 für die Abgrenzung der **Besitzstand** maßgebend sein, d. h. grundsätzlich der „gegenwärtige" Besitzstand (§§ 854 ff.). Wenn aber, was bei Grenzstreitigkeiten oft vorkommt und gerade ihre Ursache ist, die eine Partei A nachweist, daß die andere B ihr ohne ihren Willen den bisher von ihr gehabten Besitz eines Landstreifens ohne Recht entzogen hat, so ist nicht der gegenwärtige „fehlerhafte" Besitz des B (vgl. § 858), sondern der frühere Besitz des A für die „Grenzbestimmung" nach § 920 maßgebend.

Zu § 920 **Anhang 33** zu § 920: Die Bedeutung des **Abs. 2** des § 920 ist: Steht z. B. (laut Grundbuch und Kataster) fest, daß das Grundstück des A zwei Hektar, das des B drei Hektar groß ist, so verbietet die „Billigkeit", die Grenze nach dem „Besitzstande" oder durch „Halbierung" der streitigen Fläche zu bilden, sondern sie muß (nach der „Billigkeit") so gezogen werden, daß A seine feststehenden zwei Hektar, B seine feststehenden drei Hektar erhält. Allerdings bleibt in jedem Falle § 308 ZPO. maßgebend, wonach der Richter in keinem Falle einer Partei mehr zusprechen darf, als sie selbst „beantragt".

Zu § 929 **Anhang 1** zu § 929: Das BGB. kennt **6 Arten des Eigentums-Erwerbs und Verlustes** an **„beweglichen Sachen"**: a) Übertragung §§ 929 ff., b) Ersitzung §§ 937 ff., c) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung §§ 946 ff., d) Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache §§ 953 ff., e) Aneignung §§ 958 ff., f) Fund §§ 965 ff. — Der **Beweis des Eigentums** an einer **beweglichen Sache** erübrigt sich in der Regel infolge der **Vermutung** des § 1006. — Zu den **beweglichen Sachen** im Sinne dieses Titels gehören **auch die in § 95 bezeichneten,** tatsächlich vielleicht „unbeweglichen" Sachen, die nach § 95 „nicht als Bestandteile eines Grundstücks" gelten (vgl. die Noten zu § 95 und Anhang 1 zu § 90 Seite 816); es finden also auf die dort erwähnten Gebäude, Bäume usw. die Vorschriften dieses dritten Titels betr. „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" Anwendung.

Zu § 929 **Anhang 2** zu § 929: Die §§ 929—936 handeln von der **„Übertragung"** des Eigentums an beweglichen Sachen, d. h. vom Eigentumserwerbe **durch „Rechtsgeschäft"** (vgl. Note 1 a zu § 873, auch Note 1 zu § 925). Das BGB. erwähnt vier Arten der „Übertragung":

a) Die **„körperliche Übergabe" (§ 929, erster Satz).** A übergibt das ihm gehörige Buch, das er bisher im Besitz hatte, dem B unter beiderseitigem Einverständnis, daß das Eigentum des Buches von A auf B übergehen soll. Es ist dies der im Leben gewöhnliche Fall der Eigentums-Übertragung, wie er sich beim Kauf in jedem Laden vollzieht.

b) Die sogen. **„Übergabe kurzer Hand“** (brevi manu traditio **§ 929 zweiter Satz**); z. B. A hat sein Buch dem B geliehen und körperlich übergeben; einige Tage darauf vereinbaren sie, daß B das Buch, das er bisher leihweise besaß, von A kauft oder als Geschenk erhält, d. h. das Eigentum an dem bereits in seinem Besitze befindlichen Buche erwirbt; B wird hierdurch „Eigenbesitzer“ (§ 872). Noch zu § 929

c) Die in **§ 930** bezeichnete **formlose Vereinbarung (durch bloßen „Entschluß des Besitzers“**, sogen. constitutum possessorium); z. B. A verkauft ein ihm gehöriges und in seinem „unmittelbaren“ Besitze befindliches Buch an B unter der Vereinbarung, daß B es ihm noch auf einige Wochen „leihweise“ im (fortan „mittelbaren“) Besitz belassen soll (vgl. § 868), daß das Buch aber fortan „Eigentum“ des B sein soll. Ein im Leben häufiger Fall dieser Art von Eigentumsübertragung ist folgender: Der von seinen Gläubigern mit Pfändungen verfolgte A verschafft sich zur Fortsetzung seines Geschäftes und zum Lebensunterhalt von seinem Verwandten oder Freunde B 3000 Mk.; er „verkauft“ ihm dafür seine sämtlichen Möbel, Hausrat usw., eine körperliche Übergabe der Sachen erfolgt nicht, sondern es wird vereinbart, daß B die Möbel, Hausrat usw. dem A (um ihn im Nahrungszustande zu erhalten) für die Zukunft leihweise (oder gegen Zahlung von Entgelt, also mietsweise) im Besitz beläßt. Diese Form der Eigentumsübertragung wird allerdings, wie bei der Beratung des Gesetzes anerkannt wurde, häufig zu Schwindelgeschäften benutzt; sie ist aber für den Rechtsverkehr unentbehrlich; ein Verbot derselben würde überdies leicht durch körperliches Hingeben und körperliches Zurückgeben der Sachen umgangen werden können. — Über **Sicherungskauf (Sekuritäts-Kauf)** und **Sicherungs-Übereignung (fiduziarische Eigentumsübertragung)** vgl. Anhang 1 zu § 1204 unter IV. § 929

d) Die im **§ 931** bezeichnete Eigentumsübertragung durch **Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe** der Sache, z. B. A hat sein Buch dem B geliehen und übergeben, er verkauft darauf das Buch an C und überträgt ihm das Eigentum daran durch Abtretung des ihm gegen B zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des geliehenen Buches.

Diesen im **BGB.** erwähnten vier Arten der (rechtsgeschäftlichen) „Übertragung“ des Eigentums an beweglichen Sachen treten nach **HGB.** hinzu: die Übertragung des Eigentums durch Übergabe des **Lagerscheins** (§ 424), des **Ladescheins** (§ 450), des **Konnossements** (§ 647). — Über die Eigentumsübertragung an **Seeschiffen** vgl. §§ 474, 475 HGB. und Art. 6 Einführungs-Gesetz dazu.

Anhang 13 zu § 932: Die §§ 932—936 gehören zu den wichtigen, oft in Bezug genommenen **„Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten“**; vgl. hierüber Seite 940. Zu § 932

Aus dem Grundsatze: „Niemand kann auf einen anderen mehr Rechte übertragen, als er selbst hat,“ folgt zwar als Regel, daß ein Übergang des Eigentums von A auf B durch die in den §§ 929—931 bezeichneten 4 Arten der „Übertragung“ (vgl. Anhang 2 zu § 929) nur stattfindet, wenn A selbst Eigentümer war; aus zwingenden Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs sieht jedoch das BGB. von dem Erfordernis, daß der Veräußerer „Eigentümer“ der Sache sein muß, in den Fällen ab, in denen es sich darum handelt, **dem „redlichen Erwerber“ der Sache Schutz zu gewähren.** Es folgt hierbei der Auffassung des alten deutschen Rechtes („Hand muß Hand wahren“. — „Wo Du Deinen Glauben gelassen hast, da mußt Du ihn wieder suchen.“ — „Trau-schau-wem.“), wie sie namentlich bereits in dem früheren Handelsgesetzbuch Anerkennung gefunden hatte. Demgemäß werden in den **§§ 932—935** die **Voraussetzungen** festgesetzt, unter denen auch ein **„Nicht-Eigentümer“ Eigentum** an „beweglichen“ Sachen **übertragen kann.** vgl. jedoch die **Ausnahmen** in § 935 Abs. 1 und ferner § 1404, wonach der „gute Glaube“ eines Dritten, der mit einer „Ehefrau“ ein Rechtsgeschäft abschließt, den Rechten des Ehemannes nachsteht.

Noch zu § 932 Hervorgehoben sei: Der **„gute Glaube“** des Erwerbers ist nach § 932 Abs. 2 **ausgeschlossen, nicht nur, wenn** dem Erwerber **bekannt, sondern auch, wenn** ihm nur **infolge „grober“ Fahrlässigkeit** (vgl. §§ 276, 277, Noten) **unbekannt** ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Ein „Rechtsirrtum“ braucht nicht immer auf „grober Fahrlässigkeit“ zu beruhen und kann deshalb „guten Glauben“ begründen.

Hervorgehoben sei ferner, daß nicht derjenige, der eine Sache von einem Nicht-Eigentümer erworben hat, dem sie von ihm herausfordernden wahren Eigentümer gegenüber das Vorhandensein seines „guten Glaubens“ beweisen muß, sondern daß **der wahre Eigentümer**, der seine Sache **bei einem Dritten** findet und sie von ihm herausfordert, ihm **den Mangel des guten Glaubens beweisen muß.**

Hervorgehoben sei endlich, daß **der wahre Eigentümer**, der nach den Vorschriften der §§ 932 ff. seines **Eigentumes verlustig** gegangen ist, **Ersatz-Ansprüche** geltend machen kann, sei es gegen den „Bereicherten“ gemäß § 816, 812 ff., 822 aus dem Rechtsgrunde der **„ungerechtfertigten Bereicherung“**, sei es gegen denjenigen, der sich einer **„unerlaubten Handlung“** schuldig gemacht hat, auf **„Schadensersatz“** gemäß §§ 823 ff., falls die gesetzlichen „Voraussetzungen“ solcher Ersatz-Ansprüche vorliegen.

Über die Bedeutung des **„guten Glaubens“** im **„Grundstücksverkehr“** vgl. § 892 nebst Noten, insbesondere Anhang 58 Seite 955. Darüber, daß im „Recht der Schuldverhältnisse“ beim **Erwerb einer Forderung der „gute Glaube“** in der Regel **nicht geschützt** ist, vgl. Anhang 16 zu § 404, Seite 880.

Zu § 932 **Anhang 14 zu § 932:** § 932 handelt vom **Schutze des „guten Glaubens“** in den Fällen des **§ 929**, d. h. beim Erwerbe durch **körperliche Übergabe** oder durch sogen. **Übergabe kurzer Hand**; vgl. Anhang 2 zu § 929 unter a und b. — Der **Erwerb** in „gutem Glauben“ ist geschützt, gleichviel ob er ein **„entgeltlicher“** oder **„unentgeltlicher“** („Kauf“ oder „Schenkung“) ist. Aber: wer unentgeltlich erwirbt, haftet dem wahren Eigentümer aus der „ungerechtfertigten Bereicherung“ gemäß §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822.

Zu § 932 **Anhang 14a zu § 932:** Der **Erwerber in „gutem Glauben“** wird **„unbeschränkter“ Eigentümer**; vgl. **§ 936.**

Zu § 932 **Anhang 14b zu § 932:** Unter den in § 932 bei Note 14b in bezug genommenen **„Vorschriften“** sind die des **§ 929** gemeint.

Zu § 932 **Anhang 15 zu § 932:** über **„guten Glauben“** vgl. Anhang 13 zu § 932, ferner § 932 Abs. 2 nebst Anhang 17. **Beispiele zu § 932 Abs. 1 Satz 1:** A kauft von B eine Uhr und erhält sie unter „Einigkeit“ beider, daß das „Eigentum“ auf A übergehen soll, von B übergeben. Hier erlangt A das Eigentum an der Uhr, auch wenn sie nicht Eigentum des Verkäufers B war, sondern diesem vom wahren Eigentümer C nur „geliehen“ war. A erlangt nur dann nicht Eigentum an der Uhr und muß sie dem wahren Eigentümer C herausgeben, wenn letzterer beweisen kann, daß A zur Zeit der (unter „Einigung“, es solle Eigentum übergehen) erfolgten Übergabe der Uhr wußte oder aus grober Fahrlässigkeit (z. B. obgleich der Name des C auf dem Uhrdeckel eingraviert war) nicht wußte, die Uhr sei Eigentum des C. — D kauft von E ein Spind und bezahlt dafür sofort 50 Mk. mit der Vereinbarung, es solle nach acht Tagen in die neue Wohnung des D geschickt („übergeben“) werden. Nach 3 Tagen, also vor der Übergabe, erfährt D, das Spind sei Eigentum des H. Infolgedessen ist D bei der demnächst erfolgenden Zusendung (Übergabe) des Spindes nicht mehr in „gutem Glauben“, er erwirbt infolgedessen nicht das Eigentum daran, sondern muß es an H herausgeben und kann von E nur Rückzahlung der 50 Mk. und Schadensersatz fordern.

Anhang 16 zu § 932: **Beispiele** zu § 932 **Abs. 1 Satz 2:** A findet eine Uhr auf der Straße. Es stellt sich heraus, daß B sie verloren hat, und B sagt zu A: „ich schenke Dir die Uhr, Du kannst sie behalten“ („Übergabe kurzer Hand“, Anhang 2 zu § 929 unter b). In Wahrheit war aber B gar nicht Eigentümer der Uhr, sondern besaß sie nur leihweise vom wahren Eigentümer C. Hier erwirbt A das Eigentum der Uhr nicht, selbst wenn er den B für den Eigentümer hält, weil er den „Besitz nicht von dem Veräußerer“ B, sondern durch „Fund“ erlangt hatte. — D leiht sich von E eine Uhr, die dem E vom wahren Eigentümer H auch nur geliehen war. Nach einigen Wochen vereinbaren D und E, daß die Uhr dem D für 30 Mk. verkauft sei und D sie fortan als sein Eigentum behalten soll. Hier erwirbt D das Eigentum der Uhr, sofern er nicht wußte oder ihm nicht aus grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb, H sei der wahre Eigentümer; denn in diesem Falle hatte D den „Besitz von dem Veräußerer“ E erlangt. Zu § 932

Anhang 17 zu § 932: über **guten Glauben** vgl. Anhang 13 zu § 932. — Nach § 932 **Abs. 2** wird der Erwerber einer beweglichen Sache nicht Eigentümer, sobald er „weiß“ oder „ohne grobe Fahrlässigkeit wissen muß“, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der Erwerber in dem „guten Glauben“ ist, der Veräußerer sei zwar nicht „Eigentümer“ der Sache, aber doch „befugt“, sie „für den Eigentümer“ zu veräußern, z. B. weil er ihn für dessen Bevollmächtigten hält, während er es in Wahrheit nicht ist. Hiervon macht jedoch **§ 366 HGB.** (abgedruckt Seite 794) für den **Handelsverkehr** eine wichtige **Ausnahme.** Wer also z. B. **von** einem **Kommissionär** oder **Handlungsagenten** in dessen Gewerbebetrieb eine bewegliche Sache kauft und übergeben erhält, wird Eigentümer, selbst wenn er weiß, daß die Sache dem Kommissionär oder Handlungsagenten nicht gehörte, sofern er nur in dem „guten Glauben“ ist, der Kommissionär oder Handlungsagent dürfe über die Sache „für den Eigentümer“ verfügen. — Ein **gesetzliches Beispiel** von **„Schlechtgläubigkeit“ im Handelsverkehr** enthält **§ 367 HGB.** (abgedruckt Seite 794). Zu § 932

Anhang 18 zu § 933: Die in **§ 930** bezeichnete, **die Übergabe ersetzende „Vereinbarung“** (sogen. constitutum possessorium, vgl. Anhang 2 zu § 929 unter c) **reicht, falls der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache ist, zur Übertragung des Eigentums** auf den Erwerber **nicht hin,** selbst dann nicht, wenn der Erwerber in dem „guten Glauben“ ist, der Veräußerer sei Eigentümer. Es muß die **wirkliche „körperliche Übergabe“ hinzutreten;** nur wenn diese erfolgt und der Erwerber zur Zeit der körperlichen Übergabe noch im guten Glauben ist, die Sache gehöre dem Veräußerer, erlangt er Eigentum an der Sache, auch wenn sie in Wahrheit nicht dem Veräußerer gehört. — Beispiel zu § 933: A kauft am 2. Januar von B ein Pianino für 400 Mk., in dem „guten Glauben“, es gehöre dem B, bezahlt den Kaufpreis sofort und vereinbart mit B, daß dieser das Pianino bis 1. April noch als „Mieter“ gegen Zahlung eines Monatszinses von 8 Mk. im Besitz behalten (constitutum possessorium) und es ihm erst am 2. April zusenden solle. In Wahrheit gehört das Pianino nicht dem B, sondern der Fabrik, von der er selbst es nur „mietweise“ hat. Am 30. März erfährt dies A. Hier erwirbt A nicht das Eigentum an dem Pianino, obgleich er zur Zeit der die Übergabe ersetzenden „Vereinbarung“ (§ 930) in „gutem Glauben“ war, weil die körperliche Übergabe noch nicht erfolgt ist (§ 933). Hätte B dem A das Pianino bereits am 25. März zugesandt (körperlich übergeben), so würde A das Eigentum daran erlangt haben; denn in diesem Falle würde ihm die später (am 30. März) erlangte Kenntnis, das Pianino habe nicht dem B gehört, nichts mehr schaden. Zu § 933

Anhang 18a zu § 934: **§ 934** handelt vom **Schutze des „guten Glaubens“ beim Erwerbe gemäß § 931** (Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe); vgl. Anhang 2 zu § 929 unter d. Zu § 934

Zu § 934 **Anhang 19** zu § 934: **Beispiel:** Ein Vormund hat eine Anzahl (seinem Mündel gehöriger) Gold- und Silbersachen auf seinen eigenen Namen bei einer Bank in Verwahrung gegeben (er ist also „mittelbarer", die Bank „unmittelbarer" Besitzer; vgl. § 868). Am Tage nach der Volljährigkeit des Mündels verkauft der (nun nicht mehr zur „Verfügung" über die Sachen berechtigte) Vormund im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Sachen an A, und die Übergabe wird gemäß § 931 dadurch „ersetzt", daß der Vormund den Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe der Sache dem A abtritt. Hier erlangt A das Eigentum an den Sachen, wenn er zur Zeit der „Abtretung" in dem „guten Glauben" ist, die Sachen gehören dem Vormunde selbst.

Zu § 934 **Anhang 20** zu § 934: Beispiel: B aus Danzig hat auf einer Reise in Berlin eine Uhr verloren, C findet sie. Nachdem B dies erfahren hat, schenkt er die Uhr seinem Freunde A in Berlin und tritt ihm (zum „Ersatz" der Übergabe gemäß § 931) seinen Anspruch gegen C auf Herausgabe der Uhr ab. In Wahrheit ist B nicht Eigentümer der Uhr, sondern hatte sie nur aus einem Uhrengeschäft geliehen. Hier erwirbt nach § 934 (weil B nicht „mittelbarer" Besitzer der Uhr war) A, selbst wenn er in dem „guten Glauben" ist, die Uhr gehöre dem B, das Eigentum an der Uhr noch nicht mit der Abtretung des Anspruchs gegen C auf Herausgabe der Uhr, sondern erst wenn C ihm die Uhr wirklich (körperlich) herausgibt, und wenn er noch in diesem Augenblicke in dem „guten Glauben" ist, die Uhr sei Eigentum des B gewesen.

Zu § 934 **Anhang 21** zu § 934: Über **„guten Glauben"** vgl. Anhang 13 zu § 932, ferner § 932 Abs. 2 nebst Anhang 17.

Zu § 937 **Anhang 1** zu § 937: Allgemeines über **Ersitzung** vgl. Seite 845. — Über die **am 1. Januar 1900 laufend gewesenen Ersitzungen** E. 185.

Zu § 937 **Anhang 2** zu § 937: Das **BGB.** läßt eine **„Ersitzung" nur** an **„beweglichen Sachen"** zu, **nicht** auch an **Grundstücken,** weil dafür infolge der Grundbucheinrichtung kein Bedürfnis ist. vgl. jedoch §§ 900, 927 (sogen. „Tabular-Ersitzung"). Wo aber die Grundbucheinrichtung versagt, ist nach **Landesrecht** noch in gewissen Fällen Ersitzung an Grundstücken möglich, z. B. nach §§ 235, 257 Tit. 9 Teil I Preuß. Allgem. Landr. (aufrecht erhalten durch Art. 89 PrAG.) an **Alluvionen** (Anlandungen) und **Inseln.** — Auch eine **Ersitzung an Rechten** (z. B. Firma, Patentrecht) gibt es nach BGB. **nicht, ausgenommen** beim Nießbrauch (§ 1033).

Zu § 937 **Anhang 3** zu § 937: Voraussetzung der Ersitzung ist **„Eigenbesitz"** (§§ 872, 854), auch mittelbarer „Eigenbesitz" genügt (§ 941). — Wie der Besitz erworben ist (ob durch Übergabe oder sonstwie) ist gleichgültig. Die Tatsache des „Eigenbesitzes" genügt; ein „Rechtsgrund" ist nicht erforderlich.

Zu § 937 **Anhang 4** zu 937: Bei dem weitgehenden Schutze des „gutgläubigen Erwerbers" einer beweglichen Sache durch die §§ 932—936 ist die **„Ersitzung"** von **praktischer Bedeutung** hauptsächlich nur noch dadurch, daß sie dem Besitzer den oft schwierigen **Beweis erspart,** von wem und wie er eine Sache erwarb, ferner in den Fällen des § 935 Abs. 1 (vgl. Note 23 dazu), ferner bei ungültigem Besitzerwerb, z. B. wenn jemand von einem Minderjährigen, Geisteskranken usw. in „gutem Glauben" an ihre „Geschäftsfähigkeit" Besitz erwarb.

Zu § 937 **Anhang 5** zu § 937: Über **guten Glauben** vgl. Anhang 13 zu § 932, ferner § 932 Abs. 2 nebst Anhang 17. — Der **gute Glaube bei der „Ersitzung"** besteht darin, daß der Besitzer der Meinung ist, er sei „Eigentümer" der Sache.

Noch zu § 937

Beispiel: A klagt gegen B auf Herausgabe eines Stockes gemäß §§ 985 oder 1006, 1007. Dagegen kann B einwenden, daß er die Sache seit länger als 10 Jahren im „Eigenbesitz", also „ersessen" habe, wobei ihm die „Vermutung" des § 938 hilft. Hierauf kann A erwidern und muß beweisen, daß dem B beim Besitzerwerbe bekannt war oder lediglich infolge „grober Fahrlässigkeit" unbekannt blieb, der (z. B. mit dem Namen des A gezeichnete) Stock sei Eigentum des A, oder daß er dies wenigstens innerhalb der 10 Jahre nach dem Besitzerwerb erfahren hat. Nur wenn dem A dieser Beweis gelingt, kann er mit der Klage auf Herausgabe durchdringen. Hervorzuheben ist: „grobe Fahrlässigkeit" (z. B. unterlassene Erkundigung trotz vorhandener Zweifel) schadet dem Besitzer nur, wenn er sie beim Erwerbe des Besitzes beging. Später schadet ihm nur, wenn er wirklich „erfährt", daß ihm das Eigentum nicht zusteht; bloßer „Zweifel" und unterlassene Erkundigung nach dem Besitzerwerb schadet ihm also nicht. Ebensowenig schadet ihm, wenn er erst nach Ablauf der 10 Jahre (nach vollendeter Ersitzung) erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht. — Wenn der Besitzer eine bewegliche Sache 30 Jahre besessen hat, ohne daß sie ihm abgefordert wurde, so ist er durch **Verjährung der Klage des Eigentümers** (§§ 985, 194, 195) geschützt, auch wenn er nicht im „guten Glauben" war, z. B. selbst sie gestohlen hatte, also eine „Ersitzung" nicht stattgefunden hat.

Zu § 953

Anhang 2 zu § 953: Folgende **Übersicht** wird das Verständnis der **§§ 953—957** erleichtern:

A. **§ 953** stellt den **Grundsatz** auf betreffend den **„Erwerb** von **Erzeugnissen** und sonstigen **Bestandteilen** einer Sache".

B. Die **§§ 954—957** enthalten die **Ausnahmen**, und zwar handelt:

a) **§ 954** vom **Frucht- usw. Erwerb des „dinglich Berechtigten"** an einer fremden Sache,
b) **§ 955** vom **Frucht- usw. Erwerb des „redlichen Eigenbesitzers"** der Sache,
c) **§ 956** vom **Frucht- usw. Erwerb des „persönlich (obligatorisch) zur Aneignung Berechtigten"**,
d) **§ 957** vom **Frucht- usw. Erwerb desjenigen**, der in dem **guten Glauben** ist, es sei ihm „das **persönliche (obligatorische) Recht" zur Aneignung von einem** zur Einräumung dieses Rechts **„Befugten" eingeräumt.**

Drei Zeitpunkte sind zu unterscheiden:

1. **Vor der Trennung:** Erzeugnisse und Bestandteile sind Eigentum desjenigen, dem das Eigentum der Sache zusteht. Sonderrechte können daran nicht bestehen (vgl. §§ 93, 94 und Noten dazu, wo auch die Ausnahmen erwähnt sind, ferner § 865 und Note).
2. **Der Augenblick der „Trennung"** der „Erzeugnisse" und „Bestandteile" von der Sache.
3. **Der Augenblick der „Besitzergreifung"** an den „Erzeugnissen" und „Bestandteilen" einer Sache.

Die Rechtsverhältnisse **zu 2 und 3** regeln die **§§ 953—957**, zu deren Verständnis besonders darauf hingewiesen sei, daß jeder folgende § die Einschränkungen und Ausnahmen des vorhergehenden enthält.

Die im täglichen Leben wichtigste Frage ist: **wem** gehören die **„Früchte"** einer Sache (§ 99)? und **in welchem Augenblick** erwirbt er sie? Der **Regelfall** im täglichen Leben ist, daß A, der ein „Recht" hat oder in dem „guten Glauben" ist, ein Recht zu haben, „die Früchte einer Sache zu ziehen", „im Besitze" der fruchttragenden Sache selbst ist, und für diesen Regelfall ergibt sich aus den §§ 953—957 als Antwort auf obige Fragen: A erwirbt das Eigentum der Früchte (nicht auch: sonstiger „Bestandteile") im Augenblicke der „Trennung". — Im übrigen vgl. die Noten zu §§ 953—957.

Zu § 1007

Anhang 52 zu § 1007: § 1007 gibt dem **früheren Besitzer einer „beweglichen Sache"** die Möglichkeit, sein **„Eigentum"** oder sein **„sonstiges Recht zum Besitz"** unter Umständen **lediglich auf Grund der Tatsache seines „früheren**

Noch zu § 1007 **Besitzes"** gegen den jetzigen Besitzer zu verfolgen. Diese Erleichterung der Rechtsverfolgung wird a) nach § 1007 **Abs. 1 jedem früheren Besitzer,** ohne Unterschied, ob er die Sache als „Eigenbesitzer" (§ 872) oder z. B. als Mieter, Pächter, Finder usw. besessen hat, unter der **(vom Kläger zu beweisenden)** Voraussetzung gewährt, daß der gegenwärtige Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht im „guten Glauben" war. — b) Dieselbe Erleichterung der Rechtsverfolgung für den früheren Besitzer einer beweglichen Sache gilt nach § 1007 **Abs. 2** auch gegenüber dem „gutgläubigen" gegenwärtigen Besitzer, wenn die Sache dem früheren Besitzer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist (vgl. § 935 und Noten dazu), was der klagende „frühere Besitzer" beweisen muß. Hierbei tritt jedoch eine Ausnahme ein für „Geld" und „Inhaberpapiere", da in Ansehung dieser Sachen der Eigentumserwerb desjenigen, der sich in „gutem Glauben" befindet, nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der frühere Besitzer den Besitz ohne sein Zutun verloren hat (vgl. § 935). Außerdem versagt der auf den unfreiwilligen Verlust der Sache gegründete Anspruch gegenüber dem wahren Eigentümer und gegenüber demjenigen Besitzer, dem die Sache „vor" der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. — Der Anspruch „aus dem früheren Besitz" ist nach § 1007 Abs. 3 in jedem Falle ausgeschlossen (beweispflichtig ist der auf Herausgabe verklagte gegenwärtige Besitzer), wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war, ebenso, wenn er den Besitz „aufgegeben" hat. Durch eine solche Aufgabe des Besitzes wird das Verhältnis zur Sache gelöst; es kann daher dem früheren Besitzer auch gegen den bösgläubigen Besitzer ein besseres Recht zum Besitze nicht zuerkannt werden.

Zu § 1018 **Anhang 2 zu § 1018** (nicht: § 1080, wie es in Note 2—4 zu § 1018 infolge eines Druckfehlers heißt): Die in den §§ 1018—1029 enthaltenen Vorschriften über **Grunddienstbarkeiten** sind keineswegs erschöpfend. Gerade bei den „Grunddienstbarkeiten" war die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile geboten, und daraus erklären sich die in Anhang 3 zu § 1018 erwähnten **Vorbehalte für die Landesgesetzgebungen.**

Eine viel angefochtene **Neuerung von einschneidender Natur** bezüglich des Rechtes der „Grunddienstbarkeiten" hat das BGB. dadurch gebracht, daß es, abweichend von fast allen früher in Deutschland geltenden Rechten, **zur Begründung** von „Grunddienstbarkeiten" **die Eintragung in das Grundbuch fordert.** Es ergibt sich das aus den in den §§ 873 ff. gegebenen „Allgemeinen Vorschriften über Rechte von Grundstücken", von denen die §§ 1018 ff. keine Ausnahme für „Grunddienstbarkeiten" machen. Die Folge des Erfordernisses der „Eintragung" in das Grundbuch für die „Entstehung" einer Grunddienstbarkeit ist der **Ausschluß jeder** (auch der unvordenklichen) **Ersitzung** einer (nicht eingetragenen) Grunddienstbarkeit (vgl. jedoch § 900 Abs. 2 betr. die sogen. „Tabular-Ersitzung"). Eine nach früherem Rechte zulässig gewesene „Ersitzung" einer Grunddienstbarkeit, die am 1. Januar 1900 noch nicht vollendet war, kann also auch nicht mehr vollendet werden. — Das Erfordernis der „Eintragung" im Grundbuche und der „Ausschluß der Ersitzung" hat die für den Grundbesitz günstige Folge, daß Grunddienstbarkeiten fortan nicht mehr durch fortgesetzten „Mißbrauch nachbarlicher Duldung" erworben werden können, und daß das „Bestehen" und der „Inhalt" der Dienstbarkeit in sicherer Weise klar ist. — Für **Grunddienstbarkeiten, die bereits am 1. Januar 1900 bestanden,** ist durch die in Anhang 3 zu § 1018 bezeichneten **Übergangsvorschriften** des Einführungsgesetzes in umfassender Weise Fürsorge getroffen.

Zu § 1018 **Anhang 3 zu § 1018:** Betreffend **Grunddienstbarkeiten** kommen aus dem **Einführungsgesetze** namentlich in Betracht:

a) die **„Vorbehalte" für die Landesgesetze:** E. 113—116, 120, 123, 128, insbesondere 115; vgl. Anhang 2 zu § 1018;

b) die **„Übergangsvorschriften" betr. die am 1. Januar 1900 bereits nach früherem Rechte begründeten Grunddienstbarkeiten:** E. 164, 184, 187, 189, 191. — Hervorzuheben ist: Nach E. **184** gelten die §§ 1020—1028 (nicht auch: §§ 1018, 1019) auch für die bereits vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten; also: Inhalt und Begrenzung (§§ 1018, 1019) der vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten bestimmten sich nach altem Recht, im übrigen kommen die §§ 1020—1028 zur Anwendung. — Hervorgehoben sei ferner E. **187**, wonach z. B. im größten Teile **Preußens** die am 1. Januar 1900 durch „Vertrag" oder „vollendete Ersitzung" bereits begründet gewesenen Grunddienstbarkeiten der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen. Anders z. B. in **Bayern**; vgl. Note 41 zu E. 187. Noch zu § 1018

Anhang 4 zu § 1018: Aus Anhang 2 und 3 zu § 1018 ergibt sich: **Grunddienstbarkeiten können seit 1. Januar 1900:** Zu § 1018

A. **entstehen:** durch „Einigung" zweier verschiedener Grundstückseigentümer (vgl. Note 11 zu § 1018) und „Eintragung" im Grundbuche; **§ 873**;

B. **erlöschen:**

a) wenn sie **im Grundbuch eingetragen** sind: durch „Erklärung" des Berechtigten und die „Löschung" im Grundbuche **(§§ 875, 876) oder** unter den Voraussetzungen des **§ 1028**;

b) wenn sie **nicht im Grundbuch eingetragen** sind, d. h. die **Grunddienstbarkeiten „alten Rechtes"** (vgl. Anhang 3 zu § 1018 unter b) nach den diesbezüglichen Vorschriften der **Landesgesetze**, vgl. E. 189 Abs. 3;

c) durch **Ablösung** nach den **Landesgesetzen.**

Der in Note 2—4 zu § 1018 enthaltene Hinweis auf Anhang 2—4 zu § 1080 beruht auf einem Druckfehler; es muß dort heißen: vgl. **Anhang 2—4 zu § 1018.** Zu § 1080

Anhang 1 zu § 1113: Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld. Zu § 1113

Um das Verständnis für den Inhalt dieses Abschnitts, der dem Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung besondere Schwierigkeiten bietet, zu eröffnen, ist es nötig, etwas weiter auszuholen.

I. Das BGB. behandelt — abweichend von dem Sprachgebrauche früherer Gesetze und der früheren Rechtslehre — die **„Hypothek" nicht** unter dem Abschnitt **„Pfandrecht"**; es kennt ein „Pfandrecht" nur an „beweglichen Sachen" und an „Rechten". vgl. die Überschrift vor § 1204 und die Begriffsbestimmungen §§ 1204, 1273. — Man entnehme daraus, daß nach BGB. der Begriff „Hypothek" mit dem früheren Rechtsbegriff „Pfandrecht an einem Grundstück" sich nicht deckt, und daß es zur Vermeidung von Verwirrung sich überhaupt nicht empfiehlt, noch von einem „Pfandrecht an Grundstücken" zu sprechen. Zwar wird auch unter der Herrschaft des BGB. in der Praxis des Verkehrslebens die „Hypothek" meist tatsächlich dasselbe sein, was sie ursprünglich war, nämlich das vom Grundstückseigentümer einem anderen zur Sicherung einer persönlichen Forderung bestellte Grundstücks-Pfand; aber eben nur meist, nicht immer und nicht dem rechtlichen Wesen nach. Die „Hypothek" hat nämlich im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung die Natur des „Pfandrechts" d. h. die Abhängigkeit von einer Forderung, zu deren Sicherheit sie dient, ihre sogen. „akzessorische Natur", zunächst teilweise (so z. B. im Preußischen Recht) und schließlich im BGB. vollständig abgestreift. Nach BGB. ist die erfolgte „Belastung" eines Grundstücks mit einer „Hypothek" rechtswirksam, selbst wenn die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist (§ 1113), gar nicht zur Entstehung gelangt ist, und sie bleibt rechtswirksam, selbst wenn die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist, erlischt. In diesen Fällen steht nach **§ 1163** die „Hypothek" dem Eigentümer des damit belasteten Grundstücks zu, sogenannte **„Eigentümer-Hypothek"** (vgl. hierüber

Noch zu § 1113 unter VI). Wenn aber dem Eigentümer an seinem „eigenen“ Grundstück eine Hypothek zustehen kann, so kann die Hypothek unmöglich noch die rechtliche Natur des „Pfandrechts“ haben; denn ein Pfandrecht setzt begrifflich eine dadurch gesicherte persönliche „Forderung“ voraus; es ist aber begrifflich unmöglich, daß der Grundstückseigentümer gegen sich selbst eine persönliche Forderung habe, sein eigener persönlicher Gläubiger, sein eigener persönlicher Schuldner sei.

II. Begriff und Wesen des Grundkredits.

Die Bedeutung des „Eigentums“ an einem Grundstück ist für den Eigentümer eine zweifache; sie liegt in dem Nutzen, den ihm gewähren:

a) die natürlichen Eigenschaften des Grundstücks, vermöge deren er z. B. aus den Früchten des Grundstücks Nahrung gewinnen, auf der Fläche des Grundstücks Gebäude errichten, Wege darauf anlegen kann, usw., usw.;

b) der Geldwert des Grundstücks, — und damit haben wir hier zu tun.

Die einfachste Art der **Ausnutzung des „Geldwerts“ eines Grundstücks** durch den Eigentümer ist, daß er das Eigentum an dem Grundstück an einen anderen überträgt und sich bares Geld dafür zahlen läßt (Verkauf). Es hat sich aber noch eine andere Art der Ausnutzung des Geldwerts eines Grundstücks entwickelt. Der Eigentümer braucht oft nur vorübergehend Geld und will deshalb das Eigentum des Grundstücks nicht endgültig fortgeben (verkaufen); er braucht oft nur einen Teil des Geldwerts des ganzen Grundstücks, und es ist z. B. bei Hausgrundstücken nicht möglich, einen Teil des Hauses zu verkaufen. Andererseits sind die Besitzer von Geld nicht immer imstande und willens, ein Grundstück zu erwerben. Was ist da natürlicher, als daß der Grundstücks-Eigentümer A zum Geld-Besitzer B sagt: „Siehe, mein Grundstück ist 30 Hektar groß; ich kann es jeden Tag für 30 000 Mk. verkaufen; ich brauche 10 000 Mk. auf 3 Jahre; gib sie mir gegen 4 Proz. Zinsen; ich räume Dir das Recht ein, wenn ich die Zinsen nicht halbjährlich pünktlich zahle und das Kapital nicht nach 3 Jahren zurückzahle, das Grundstück **gerichtlich verkaufen** und Dir **aus dem Geldwerte** des Grundstücks, der beim Verkauf erzielt wird, 10 000 Mk. **zahlen zu lassen (Zwangsversteigerung), oder** das Grundstück (statt es zu verkaufen) **gerichtlich verwalten** und Dir Deine 10 000 Mk. allmählich **aus den** dabei erzielten **Geld-Erträgen** (Ernte-, Miet-, Pachtzinsen usw.) **zahlen zu lassen (Zwangsverwaltung).**“ — B würde dem A persönlich vielleicht niemals 10 000 Mk. anvertrauen **(Personal-Kredit)**; aber zum Geldwerte des Grundstücks, erreichbar durch „Zwangsversteigerung“ oder „Zwangsverwaltung“ hat er Vertrauen (Kredit); er gibt **dem Grundstück unmittelbar** Kredit, er gibt die 10 000 Mk. „auf das Grundstück“ **(Grundkredit)**. vgl. **§ 1147.**

III. Rechtseinrichtungen für den Grundkredit-Verkehr.

Wie eine Person in der Regel nur dann Kredit erhält **(Personal-Kredit)**, wenn ihre „Verhältnisse“ dem Kreditgeber bekannt sind, so gibt man auch auf ein Grundstück in der Regel nur dann Kredit, wenn man seine „Verhältnisse“ kennt. **Voraussetzung jedes „Grundkredits“ ist die Erkennbarkeit des Rechtszustandes des Grundstücks.** Zu diesem Zwecke hat das „deutsche Recht“ die **öffentlichen Grundbücher** geschaffen. Das Nähere hierüber ist Anhang 1 zu § 873, Seite 943 ff. gesagt und daselbst auch ein **Formular eines Grundbuchblattes“** mitgeteilt. vgl. auch **§§ 873, 875, 879, 891,** 892 nebst Noten und Anhängen. — Das Formular Seite 945 ff. ergibt in anschaulicher Weise, daß jeder, der auf ein Grundstück Kredit geben will, durch die ihm nach § 11 GBO. zustehende **Einsicht des Grundbuchs** genau erkennen kann:

a) **worauf** er **Kredit** gibt (indem er das **„Bestandsverzeichnis“**, bestehend: aus dem **„Verzeichnis der Grundstücke“** und **„der mit dem Grundstücks-Eigentum verbundenen Rechte“** einsieht);

b) **wie weit** der **Kredit** des Grundstücks **bereits ausgenutzt** ist, d. h. welche Rechte ihm gemäß § 879 BGB. im Range vorgehen (indem er die Eintragungen in der **zweiten** und **dritten Abteilung** einsieht). Noch zu § 1113

Die „genaue Erkennbarkeit“ der vorstehend zu a und b bezeichneten Tatsachen (das Prinzip der **Spezialität**) würde nun aber demjenigen, der auf ein Grundstück Kredit geben will, wenig nützen, wenn diese Erkennbarkeit nicht zugleich eine „sichere“ wäre, d. h. wenn man sich im „Geschäftsverkehre“ nicht auf die „Richtigkeit“ des Inhalts des Grundbuchs verlassen könnte. Infolgedessen hat der Gesetzgeber dem Grundbuche **„öffentlichen Glauben“** beigelegt, dessen Bedeutung im wesentlichen darin liegt (vgl. § 892 nebst Noten und Anhängen):

> Bezüglich des Rechtszustandes eines Grundstücks **gilt im „rechtsgeschäftlichen“ Verkehre** für jeden, der nicht das Gegenteil weiß, d. h. **für jeden „Redlichen“**, in der Regel **nur das, was** im Grundbuch **eingetragen** ist, und andererseits: **was** im Grundbuch **eingetragen** ist, das **gilt so lange, als es nicht gelöscht** ist. (Prinzip der **Publizität.**)

IV. Die Rechtsformen des Grundkredits.

Der Grundgedanke der im BGB. enthaltenen Neuordnung dieser Rechtsformen läßt sich dahin zusammenfassen: Durch **Eintragung** einer **bestimmten Geldsumme** in die dafür bestimmte **(dritte) Abteilung des Grundbuchs** wird erreicht, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist, Zahlung dieser Geldsumme „unmittelbar“ aus dem „Geldwerte“ des Grundstücks beanspruchen kann. Das BGB. drückt dies so aus:

> „Ein **Grundstück** kann in der Weise **belastet** werden, **daß** an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, **eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.**“ — vgl. die insoweit wörtlich gleichlautenden Begriffsbestimmungen der **„Hypothek“** und **„Grundschuld“ (Rentenschuld)** in den §§ 1113, 1191 (1199).

Der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung „unmittelbar“ aus dem Grundstück, aus dem Geldwerte des Grundstücks, wird, falls weder der „Grundstückseigentümer“ noch ein „anderer“ die eingetragene Geldsumme freiwillig zahlt (vgl. §§ 1142, 1150), in der Regel dadurch verwirklicht, daß das Grundstück im Wege der **Zwangsvollstreckung** nach Wahl des Gläubigers entweder verkauft **(Zwangsversteigerung)** oder verwaltet **(Zwangsverwaltung)** und der hierbei erzielte Gelderlös zur Zahlung der im Grundbuche eingetragenen Geldsumme verwendet wird (vgl. **§ 1147** und Noten dazu sowie oben unter II). Das **Verfahren** hierfür regelt das **Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.**

Das ist der „Kern“ der Neuordnung; alles übrige ist „Ausgestaltung“ dieses Kerns.

Die „Ausgestaltung“ ist in der Weise erfolgt, daß ein Grundstück in der oben angegebenen Weise „belastet“ werden kann:

A. mit einer einmal zu zahlenden Geldsumme, d. h. mit einer **„Kapital“-Schuld**, und zwar gewährt das BGB. für diese Art der Belastung zwei Formen:

   a) Die **Hypothek. § 1113.** Man unterscheidet die **„gewöhnliche“** oder **„Verkehrs-Hypothek“** und die **„Sicherungs-Hypothek“** (vgl. hierüber unter VII).

   b) Die **Grundschuld. § 1191.**

B. mit einer in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlenden Geldsumme, d. h. mit einer **an sich ewigen**, aber **ablösbaren „Renten“-Schuld** (§§ 1199, 1201), für welche Art der Belastung das BGB. nur die eine Rechtsform der „Grundschuld“ gewährt (vgl. **§ 1199**, wonach die „Rentenschuld“ eine **Unterart der „Grundschuld“** ist). — Die „Rentenschuld“ beruht auf dem Gedanken: Der Grundstückseigentümer kann aus seinem Grundstück in der Regel die „Zinsen“ des Kapitals, mit dem es belastet ist, meist aber nicht das „Kapital“ selbst

Noch zu § 1113

herauswirtschaften. „Kündigung" des Kapitals muß daher den Grundstückseigentümer ins Verderben bringen, falls er nicht einen anderen Geldgeber findet. Diese Gefahr fällt weg, wenn ein Gläubiger sich findet, der sein Kapital hingibt, nicht mit der Bedingung der „Rückzahlung", sondern zu dem Zwecke, um dadurch den Anspruch auf eine „dauernde Rente" aus dem Grundstücke zu erwerben. Die Form für diese Art der „Belastung des Grundstücks" ist die „Rentenschuld".

V. Unterschied zwischen „Hypothek" und „Grundschuld".

Die Begriffbestimmungen sind enthalten in den §§ 1113, 1191. Bei Betrachtung dieser beiden Paragraphen findet man, daß beide Begriffbestimmungen wörtlich gleichlautend sind bis auf die in § 1113 enthaltenen, in § 1191 fehlenden Worte:

„zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden **Forderung**".

„Hypothek" und „Grundschuld" stimmen also im Kern der Sache überein, nämlich darin, daß „aus dem Grundstück" an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme „zu zahlen" ist (vgl. unter II und IV). **Sie unterscheiden sich lediglich** dadurch, daß bei der **Hypothek** „ausgesprochen" wird, die Zahlung an den Berechtigten soll erfolgen „zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden **Forderung**", daß also die Ursache (causa) der „Grundstücksbelastung" ausgesprochen wird, während bei der **Grundschuld** diese Ursache (causa) nicht ausgesprochen wird, oder, wie § 1192 es ausdrückt: sie unterscheiden sich dadurch, **„daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt."** vgl. unter XI dieses Anhangs die **Formulare** für **Anträge auf Eintragung** einer **Hypothek** und einer **Grundschuld**, sowie die Eintragungen in dem **Grundbuchformular** Seite 949, 950, z. B. Nr. 1 und 3 (Hypotheken) und Nr. 6 (Grundschuld).

„Hypothek heischt Forderung, Grundschuld nicht. — Keine Forderung, keine Hypothek. — Grundschuld verschweigt den Schuldgrund, Hypothek nennt ihn. — Grundschuld steht auf eigenen Füßen. – Was die (persönliche) Schuld berührt, ist für die Grundschuld nicht da" (C).

Selbstverständlich kann auch für die Bestellung einer „Grundschuld" das Bestehen einer persönlichen Forderung die (unausgesprochene) Ursache sein; ja es wird dies im Leben meist der Fall sein; denn es ist naturgemäß selten, daß jemand auf seinem Grundstück für einen anderen Geld eintragen läßt, ohne sein persönlicher Schuldner zu sein. Es haben also die Beteiligten, wenn bezweckt wird, dem Gläubiger einer „persönlichen Forderung" mit einem Grundstück Sicherheit zu bestellen, die Wahl zwischen der Rechtsform der „Hypothek", bei der jener Zweck „zum Ausdruck" gelangt, und der „Grundschuld", bei der er nicht „zum Ausdruck" gelangt. Die Rechtsform der „Grundschuld" wird, wenn es sich um die Sicherung einer „persönlichen Forderung" handelt, gewöhnlich nur dann gewählt, wenn die Beteiligten ein Interesse daran haben, das „persönliche Schuldverhältnis" zu verdecken, z. B. mit Rücksicht auf seinen „Entstehungsgrund", oder wenn das persönliche Schuldverhältnis mit „Einwendungen des Schuldners" behaftet ist, oder wenn eine besonders leichte „Verkehrsfähigkeit" des Kapitals erstrebt wird, weil bei der „Grundschuld" alle Verwickelungen und Weiterungen, die bei der „Hypothek" durch die zu Grunde liegende „Forderung" möglicherweise entstehen können, ausgeschlossen sind. In vorstehenden Beispielen, in denen zur Sicherung des Gläubigers einer „persönlichen Forderung" eine „Grundschuld" bestellt wird, ist das Verhältnis zwischen den Beteiligten ein ähnliches wie in dem Falle, daß der persönliche Schuldner eines Darlehns, eines Kaufgeldes usw. von 10 000 Mk. seinem Gläubiger einen „Wechsel" über 10 000 Mk. gibt. Der „Wechsel" hat ebenfalls den Zweck, die ihm etwa zu Grunde liegende Forderung „verkehrsfähiger" zu machen, indem sie von ihrem eigentlichen Schuldgrunde losgelöst wird und ihr etwa aus diesem (durch

den Wechsel verdeckten) Schuldgrunde anhaftende Einwendungen des Schuldners unschädlich gemacht werden. Man könnte hiernach die **„Grundschuld"** einen **„Grundwechsel"** nennen. Noch zu § 1113

Beispiele der Bestellung einer **„Grundschuld"** für einen anderen, **ohne** daß diesem eine **persönliche Forderung** zusteht, sind: Der Grundstückseigentümer läßt für seine Ehefrau oder Tochter zu ihrer künftigen Versorgung 20 000 Mk. „Grundschuld" auf seinem Grundstück eintragen, ohne zur Zahlung dieser Summe persönlich mit seinem sonstigen Vermögen verpflichtet zu sein oder sich verpflichten zu wollen. — Der Grundstückseigentümer A hat an B 10 000 Mk. im Spiel verloren und läßt auf seinem Grundstück zur Befriedigung des B 10 000 Mk. Grundschuld eintragen; diese „Grundschuld" ist rechtswirksam, obgleich eine rechtsgültige persönliche Zahlungsverbindlichkeit des A gegen B nach § 762 nicht besteht. In diesen Beispielen haben die Beteiligten nicht die Wahl zwischen „Hypothek" und „Grundschuld", sondern es steht ihnen nur die Rechtsform der „Grundschuld" zur Verfügung, weil eine persönliche „Forderung" nicht besteht.

Besonders scharf tritt der **Unterschied** zwischen **Hypothek** und **Grundschuld** darin hervor, daß der **Grundstückseigentümer an seinem Grundstücke „für sich selbst" nicht eine „Hypothek", wohl aber eine „Grundschuld" bestellen kann,** weil es eben begrifflich unmöglich ist, daß jemand gegen sich selbst eine persönliche „Forderung" hat, das Bestehen einer **Forderung** aber die **Voraussetzung** für die **„Entstehung" einer „Hypothek"** ist, während die „Grundschuld" eine „Forderung" nicht voraussetzt (§§ 1113, 1192, **1196 Abs. 1**). Das Nähere hierüber vgl. unter VI.

Aus vorstehendem ergibt sich: Die **Hypothek** ist eine „zusammengesetzte" Rechtsform des Kredits, nämlich die Rechtsform für die **Verbindung von Grund- (Real-) und persönlichem (Personal-) Kredit;** die **Grundschuld** dagegen ist die Rechtsform für den **reinen Grund- (Real-) Kredit.** Folgendes Beispiel mag dies noch klarer machen: Der Gutsbesitzer A schießt aus Fahrlässigkeit auf der Jagd seinem Inspektor ein Auge aus. Um die Sache nicht ruchbar werden zu lassen, vergleicht er sich mit ihm dahin, daß er auf seinem Gute zur ersten, anscheinend ganz sicheren Stelle eine „Grundschuld" von 15 000 Mk. für den Inspektor eintragen läßt (also, da die „Grundschuld" nicht eine „Forderung" voraussetzt, ohne Angabe des Schuldgrundes), wogegen der Inspektor auf jede Schadensersatz-Forderung verzichtet. Zur zweiten, also schlechteren Stelle läßt dann der Gutsbesitzer für den Kaufmann B eine „Hypothek für eine Darlehensforderung" von 10 000 Mk. eintragen. Nach etwa 5 Jahren wird das am Weichselstrom liegende Grundstück durch einen Eisgang vollständig weggerissen. Der Inspektor hat seine „Grundschuld" von 15 000 Mk. verloren, und er kann sich für diesen Verlust nirgends erholen, auch wenn der Gutsbesitzer, abgesehen von dem weggerissenen Grundstück, noch Millionär ist. Denn selbst wenn der Inspektor auf seine „Schadensersatzforderung" nicht verzichtet hätte, würde ihr gemäß § 852 die Einrede der dreijährigen Verjährung entgegenstehen. Die „Hypothek" des B von 10 000 Mk. ist zwar infolge Untergangs des Grundstücks auch gegenstandslos geworden, B hat aber außerdem noch die persönliche „Darlehensforderung" gegen A, deren Zahlung er aus dessen sonstigem Vermögen fordern kann. — Diese doppelte Sicherheit, die die „Hypothek" gewährt, ist die Ursache, daß sie im Verkehr die überwiegend gebrauchte Rechtsform ist, und deshalb wird sie auch im BGB. an erster Stelle behandelt, obgleich es sonst natürlicher gewesen wäre, die Vorschriften über die einfachere Rechtsform der „Grundschuld" voranzustellen.

VI. Eigentümer-Grundschuld — Eigentümer-Hypothek.

A. Entstehungsgeschichte.

Auf den ersten Blick erscheint es widersinnig, daß der Grundstückseigentümer auf seinem „eigenen" Grundstück „für sich selbst" eine „Grund-

Noch zu § 1113

schuld", eine „Hypothek" soll haben können, d. h. das Recht auf „Zahlung einer Geldsumme aus dem Geldwerte seines eigenen Grundstücks" (vgl. unter II, IV, V); denn da er der „Eigentümer" des Grundstücks ist, gehört ihm ja schon „kraft seines Eigentums" der „ganze Geldwert" des Grundstücks, soweit er nicht für andere Personen mit „Hypotheken" oder „Grundschulden" belastet ist. Im Wege des bloß juristischen, logischen Denkens hätte man also niemals zu den Rechtsbegriffen **Grundschuld des Eigentümers, Hypothek des Eigentümers** gelangen können, wie auch die Rechtsgeschichte beweist, da die Römer, die doch im juristischen Denken gewiß unübertroffen sind, dazu nicht gelangt sind. Wie kam also unser Gesetzgeber dazu? Wenn nicht die logische Begriffs-Entwicklung, so kann nur das praktische Bedürfnis die Entstehungsursache sein. Und so ist es in der Tat. Und zwar war, wie wir sogleich sehen werden, die Entstehung der Rechtsbegriffe „Eigentümer-Grundschuld" — „Eigentümer-Hypothek" nur möglich auf Grund der (wie unter III gezeigt wurde) ebenfalls erst im deutschen Recht aus dem praktischen Bedürfnis hervorgegangenen Einrichtung der „öffentlichen Grundbücher".

Angenommen: A hat auf sein etwa 30 000 Mk. wertes Grundstück zur ersten Stelle 10 000 Mk. für die Bodenkredit-Bank, zur zweiten Stelle 8000 Mk. für B eintragen lassen (gleichviel ob als „Hypothek" oder „Grundschuld"). Er hat dadurch die Summen von 10 000 Mk. und 8000 Mk. als zwei „selbständige" Teile des ihm gehörigen Gesamt-Geldwerts seines Grundstücks von 30 000 Mk. — als zwei „Posten", wie der Sprachgebrauch, die „Selbständigkeit" sinnvoll zum Ausdruck bringend, sagt — für andere Personen „grundbuchmäßig ausgeschieden" und als selbständige Wertposten in den Geschäftsverkehr gebracht (in Höhe von 10 000 + 8000 Mk. seinen Grundbesitz „mobilisiert"). Der Rest des Gesamt-Geldwerts seines Grundstücks von etwa 12 000 Mk. steht also noch zu seiner freien Verfügung, ist grundbuchmäßig bisher „nicht ausgeschieden", gehört noch ihm. Es ist nun kein Bedenken ersichtlich, warum das Gesetz dem Grundstücks-Eigentümer nicht gestatten soll, die Tatsache, daß der bisher mit Ansprüchen anderer Personen nicht belastete Teil des Grundstücks-Geldwerts von etwa 12 000 Mk. noch „ihm selbst" gehört, noch zu seiner freien Verfügung steht, ausdrücklich in das Grundbuch einschreiben zu lassen, mit andern Worten: warum der Grundstücks-Eigentümer, wenn er will, diese 12 000 Mk. nicht soll „für sich selbst grundbuchmäßig ausscheiden" dürfen, im obigen Beispiel: zur dritten Stelle auf seinen eigenen Namen im Grundbuch eintragen lassen. Allerdings bringt diese Eintragung der 12 000 Mk. „auf den Namen des Grundstückseigentümers selbst" nur die ganz selbstverständliche Tatsache zum Ausdruck, daß ihm kraft seines „Eigentums" am Grundstücke dessen Geldwert von 30 000 Mk., soweit er nicht bereits für die Bank mit 10 000 Mk. und für B mit 8000 Mk. belastet (ausgeschieden) ist, also in Höhe von 30 000 — 18 000 = 12 000 Mk. noch zusteht. Die ausdrückliche grundbuchmäßige Feststellung dieser selbstverständlichen Tatsache hat aber eine große praktische Bedeutung. Erstens wird dadurch dem Grundstückseigentümer A ermöglicht, z. B. für den Fall plötzlichen Geldbedarfs, die auf die angegebene Weise bereitsgeschaffene „Grundbuchpost" von 12 000 Mk. zur schleunigen Verwertung, sei es durch Abtretung oder Verpfändung an einen andern, bereit zu haben, während er sonst erst unter Zeitverlust die Eintragung der 12 000 Mk. für den anderen beim Grundbuchamt beantragen und bis zum Empfang der Nachricht, daß die Eintragung erfolgt ist, bezw. bis zur Aushändigung des über die Post zu bildenden „Hypotheken- oder Grundschuld-Briefes" warten müßte, um das Geld zu erhalten. Es ist einleuchtend, welchen großen Wert es für einen Geschäftsmann haben muß, wenn er eine auf seinem eigenen Grundstück für ihn selbst eingetragene Post jederzeit zur freien Verfügung hat, z. B., um damit im wechselnden Gange seiner Geschäfte bald diesem bald jenem Geldgeber, bald dieser bald jener Behörde, für die er Bauten oder Lieferungen übernimmt, Sicherheit

zu bestellen. Zweitens aber wird dem Grundstückseigentümer durch die Eintragung einer Post auf seinen eigenen Namen ermöglicht, sich die betreffende „Rangstelle“ (locus) im Grundbuche für in ferner Zukunft liegende Zwecke vorzubehalten und inzwischen über die dahinter folgenden „Rangstellen“ für gegenwärtige Zwecke zu verfügen. Noch zu § 1113

Beispiel: Der Rittergutsbesitzer A hat auf seinem Gute bisher nur zur ersten Stelle ein Landschaftsdarlehen von 100 000 Mk. eingetragen. Er braucht gegenwärtig zum Bau einer Brennerei 12 000 Mk., weiß aber bereits, daß er für seine Tochter, die mit einem Leutnant verlobt ist und in etwa drei Jahren heiraten wird, den von der Militärbehörde vorgeschriebenen Vermögensnachweis wird führen müssen. Zu diesem Zwecke läßt er „für sich selbst“ eine zu 4 Prozent verzinsliche Grundschuld von 60 000 Mk., und zwar, da die Militärbehörde eine sichere Rangstelle fordert, zur zweiten Stelle eintragen; zur dritten Stelle nimmt er gleichzeitig die 12 000 Mk. für den Brennerei-Bau auf. Auf diese Weise hat er nach drei Jahren für seine Tochter eine Post von 60 000 Mk. bereit, die er, wenn aus der Heirat nichts wird, natürlich auch zu jedem anderen Zwecke verwenden kann.

Nicht nur unbedenklich und einem praktischen Bedürfnis entsprechend ist es, wie vorstehend gezeigt, die gesetzliche Möglichkeit zu gewähren, daß ein Grundstückseigentümer auf seinem eigenen Grundstück für sich selbst Geld eingetragen stehen hat, sondern es ist dies sogar eine Forderung der Billigkeit. Angenommen: A hat auf seinem Grundstück (gleichviel ob als „Hypothek“ oder „Grundschuld“) zur ersten Stelle für die Bodenkredit-Bank 10 000 Mk., darauf zur zweiten Stelle für B 8000 Mk. und später zur dritten Stelle für C 12 000 Mk. eintragen lassen. Hier weiß C und ist damit zufrieden (wie anzunehmen ist, da er sonst die 12 000 Mk. nicht hätte auf das Grundstück zu geben brauchen), daß ihm die Bank mit 10 000 Mk. und B mit 8000 Mk. vorgehen, und daß er aus dem Geldwerte des Grundstücks nur insoweit Befriedigung erwarten kann, als das Grundstück beim Verkauf mehr als 18 000 Mk. bringt. Angenommen nun weiter: der Grundstückseigentümer A befriedigt nach einiger Zeit den B wegen der für ihn zur zweiten Stelle eingetragenen 8000 Mk. durch Zahlung usw., oder er wird alleiniger Erbe des B. Soll in diesen Fällen die zur zweiten Stelle für B eingetragene Post von 8000 Mk. erlöschen? soll infolgedessen der bis dahin mit seinen 12 000 Mk. zur dritten Stelle stehende C ohne weiteres in die zweite Stelle aufrücken? Im Falle der Bejahung dieser Fragen würde C unmittelbar nach den 10 000 Mk. der Bank seine 12 000 Mk. fordern dürfen; es würde also seine ursprüngliche Sicherheit sich um 8000 Mk. verbessert haben. Das wäre doch für C (mangels anderweiter Abmachung) ein bei Begründung seiner Post (hinter 18 000 Mk.) von keiner Seite in Rechnung gezogener, ja meist ein ganz unbilliger Vorteil, denn C, der zur dritten Stelle (hinter 18 000 Mk.) 12 000 Mk. auf das Grundstück gab, hat sich damals jedenfalls (der Verkehrsgewohnheit folgend) für die geringere Sicherheit seiner Post andere Vorteile, namentlich einen höheren Zinssatz ausbedungen. Er würde, wenn er jetzt in die zweite Stelle hinter 10 000 Mk. aufrückte, die größere Sicherheit der zweiten Stelle und außerdem den höheren Zinssatz haben, und der Grundstückseigentümer könnte ein weiteres Kreditbedürfnis nicht unter den der freigewordenen zweiten (besseren) Stelle entsprechenden, sondern wiederum nur unter den ungünstigeren Bedingungen der dritten Stelle (hinter 10 000 Mk. der Bank und hinter den in die zweite Stelle aufgerückten 12 000 Mk.) befriedigen. Den Grundstückseigentümer träfe somit durch das Aufrücken der bis dahin hinter 18 000 Mk. stehenden dritten Post von 12 000 Mk. in die zweite Stelle hinter 10 000 Mk. eine durch nichts gerechtfertigte Schädigung. Die Billigkeit fordert, daß dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit gewährt wird, die Sicherheit, die die zweite Post von 8000 Mk. dem Gläubiger B bot, nachdem er diesen Gläubiger befriedigt oder beerbt hat, bei einem neuen Gläubiger zu verwerten. Diese Möglichkeit hat das Gesetz dadurch geschaffen, daß **eine für einen anderen im Grundbuche eingetragene Hypothek** (die 8000 Mk. des B),

Noch zu § 1113 sobald der „Eigentümer" sie „bezahlt" oder sobald er den anderen „beerbt", nicht erlischt, sondern dem „Eigentümer" selbst zufällt, so daß er nunmehr die Post auf seinen eigenen Namen im Grundbuche seines eigenen Grundstücks „umschreiben" lassen oder auch ohne Umschreibung, z. B. durch Abtretung an F, darüber verfügen kann (vgl. § 1163 Abs. 1, Satz 2 und § 1143 Abs. 1 in Verbindung mit § 1153 Abs. 1). — „Nachhypothek soll nicht aufrücken." — „Wer auf zweites Pfand leiht, soll nicht erstes Pfand haben" (C).

Auf die vorstehend geschilderte Weise hat die Einrichtung der „öffentlichen Grundbücher" (der „Grundbuch-Mechanismus") dazu geführt, daß das Gesetz neben dem „allumfassenden", also auch den „Geldwert" des Grundstücks umfassenden, „Eigentumsrechte" des Grundstückseigentümers (§ 903) noch ein besonderes, selbständiges, seine eigenen Wege gehendes Recht des Grundstückseigentümers „auf bestimmte Teile des Geldwertes" seines Grundstücks anerkennt in Gestalt der **„Eigentümer-Grundschuld"**, der **„Eigentümer-Hypothek"**.

B. Praktische Wirkungen der „Eigentümer-Grundschuld", der „Eigentümer-Hypothek".

a) Beispiel: Der Grundstückseigentümer A läßt auf seinem Grundstück zur ersten Stelle für die Bodenkredit-Bank 10 000 Mk., später „für sich selbst" zur zweiten Stelle eine Grundschuld von 8000 Mk. (um sie dereinst seiner Tochter als Mitgift zu geben) und demnächst zur dritten Stelle für C, der ihm 12 000 Mk. geliehen hat, eine Darlehns-Hypothek von 12 000 Mk. eintragen. Seine Geschäfte gehen nun schlecht; er kann dem C die Zinsen oder zur Fälligkeitszeit die 12 000 Mk. nicht zurückzahlen, und C bringt infolgedessen das Grundstück zur Zwangsversteigerung, wobei ein Erlös von nur 24 000 Mk. erzielt wird. Bei der Kaufgelder-Verteilung erhält zuerst die Bank ihre 10 000 Mk., dann der Grundstücks-Eigentümer A selbst (der Subhastat) seine Grundschuld von 8000 Mk.; C erhält auf seine 12 000 Mk. den Rest des Erlöses von 6000 Mk. und fällt mit 6000 Mk. aus. Es zeigt sich hier zugleich in vollster Klarheit, was oben unter II und IV als Wesen des „Grundkredits" bezeichnet wurde, daß das Grundstück selbst unmittelbar die darauf eingetragenen Geldsummen gewissermaßen „schuldet"; denn wäre der Grundstücks-„Eigentümer" A der Schuldner, so wäre es nicht möglich, daß er die für ihn selbst eingetragene Grundschuld von 8000 Mk. voll ausgezahlt erhält, sein Gläubiger C aber mit 6000 Mk. ausfällt. Dieses Ergebnis erscheint sogar auf den ersten Blick unbillig; ist es aber eben nur scheinbar; denn indem C zur dritten Stelle hinter 18 000 Mk. auf das Grundstück 12 000 Mk. darlieh, wußte er von Anfang an, daß bei einer Zwangsversteigerung ihm 18 000 Mk. vorgehen und daß er nur auf den Mehrerlös Anspruch hat; er kann sich also nicht beklagen, wenn dieser Fall eintritt. Da der Hypotheken-Gläubiger C jedoch im vorliegenden Beispiel nicht bloß „Grundstücks-Gläubiger", sondern auch „persönlicher" (Dahrlehns)-Gläubiger des Grundstückseigentümers A ist, da er also gewissermaßen zwei Schuldner für seinen Anspruch von 12 000 Mk. hat (das „Grundstück" und die „Person" des A), so steht ihm natürlich frei, wegen des an dem „Grundstück" erlittenen Ausfalls von 6000 Mk. gegen die „Person" des A vorzugehen und auf dessen sonstiges Vermögen Zugriff zu nehmen, z. B. die 8000 Mk., die A bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks auf seine Grundschuld erhalten hat, pfänden zu lassen. — Hätte im vorstehenden Beispiel C an der dritten Stelle nicht eine „Hypothek", sondern eine „Grundschuld" von 12 000 Mk. gehabt, die ihm der Grundstückseigentümer vor Jahren zur Deckung einer inzwischen verjährten Bauforderung bestellt hat, so würde C sich wegen des Ausfalls der 6000 Mk. nirgends erholen können, vielmehr diesen Betrag endgültig verloren halten. Er könnte sich hierüber nicht beklagen; denn, indem er sein Geld als eine „Grundschuld" zur dritten Stelle eintragen ließ, wußte er und war damit zufrieden, daß ihm ausschließlich derjenige Teil

des „Grundstücks"-Wertes haste, der nach 10 000 Mk. (erste Post) und 8000 Mk. (zweite Post) übrig bleibt. Noch zu § 1113

b) Aus dem bisher über das Wesen der „Eigentümer-Grundschuld" („Eigentümer-Hypothek") Gesagten und den Beispielen dazu ergibt sich ohne weiteres, daß die **Gläubiger des Grundstücks-Eigentümers** die letzterem zustehende **Eigentümer-Grundschuld (Eigentümer-Hypothek)** im Wege der **Zwangsvollstreckung pfänden, sich überweisen** und auf **ihren Namen umschreiben lassen** können. §§ 829, 830 ZPO.

c) Hervorgehoben sei: Auf die bloße **„Vormerkung" einer Hypothek** finden die Bestimmungen über die **„Eigentümer-Hypothek" keine Anwendung,** wie sich aus dem vorstehend Gesagten und dem Wesen der „Vormerkung" (vgl. Seite 952, 953 und in den Noten und Anhängen zu § 883) ergibt.

d) Aus der Tatsache, daß jemand auf seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine (Eigentümer-) Grundschuld oder Hypothek haben kann, würde logisch folgen, daß er, wie jeder andere, der auf einem Grundstück Geld stehen hat, wegen seiner „Eigentümer-Grundschuld oder Hypothek" sein eigenes Grundstück zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bringen könne, um die (Eigentümer-) Grundschuld oder Hypothek zu Gelde zu machen. Dies verbietet jedoch § 1197 aus dem in der Note dazu angegebenen Grunde.

C. Die verschiedenen Fälle von „Eigentümer-Grundschuld", „Eigentümer-Hypothek".

a) **Eigentümer-Grundschuld.**

Wir sahen (Seite 972), wie es möglich ist, daß der Grundstückseigentümer an seinem eigenen Grundstück für sich selbst eine Grundschuld „bestelle" (§ 1196 Abs. 1). Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, daß der Grundstückseigentümer auch eine auf seinem Grundstück für einen anderen (Grundschuldgläubiger) haftende Grundschuld „erwerben" kann, z. B. indem er sie sich abtreten läßt.

b) **Eigentümer-Hypothek.**

Wir sahen (Seite 971), daß und warum es unmöglich ist, daß der Grundstückseigentümer an seinem eigenen Grundstücke für sich selbst eine **Hypothek „bestelle"**, nämlich weil die Hypothek nach § 1113 zu ihrer **Entstehung** eine **persönliche Forderung** voraussetzt und weil niemand gegen sich selbst eine „persönliche Forderung" haben, sein eigener Schuldner sein kann.

Wie kommt nun das Gesetz dazu, trotzdem in den **§§ 1163, 1168, 1170** auszusprechen:

„Die Hypothek steht dem (Grundstücks-) Eigentümer zu", —
„Der (Grundstücks-) Eigentümer erwirbt die Hypothek",

und welche Bedeutung haben diese Aussprüche?

Einige **Beispiele** werden beweisen, daß die Antwort auf diese Fragen einfacher ist, als es auf den ersten Blick scheinen will.*)

1. Der Grundstückseigentümer A hat auf sein Grundstück für B eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. eintragen lassen auf Grund der mit B getroffenen (im Verkehr üblichen) Vereinbarung, daß B die Darlehns-Valuta an A erst dann zahlen soll, wenn die Eintragung der Hypothek im Grundbuch erfolgt ist. Es ist nun ein im Leben nicht selten vorkommender Fall (der in anderer Richtung in § 1139 behandelt ist), daß nach erfolgter Eintragung der Hypothek die Hingabe des Darlehns unterbleibt,

*) Bemerkt sei, daß außer den in den §§ 1163, 1168, 1170 bezeichneten Haupt-Fällen der **Eigentümer-Hypothek** noch in Betracht kommen die aus **§ 1143** Abs. 1 in Verbindung mit **§ 1153** und aus **§ 1171** Abs. 2 sich ergebenden Fälle (vgl. die Noten zu diesen §§) und für die „Gesamt-Hypothek" (vgl. unter IX) die in den §§ 1172 Abs. 1, **1173, 1175** bezeichneten Fälle, ferner der Fall des **§ 868 ZPO.**, abgedruckt unter X am Ende.

Noch zu § 1113

weil B das Geld nicht geben will oder kann. Es steht dann für B eine Darlehns-**Hypothek** eingetragen, **ohne daß** die nach § 1113 zur Entstehung der Hypothek notwendige Darlehns-**Forderung zur Entstehung gelangt** ist; denn letztere entsteht erst durch Empfang des Darlehens seitens des Schuldners (§ 607). Wäre die Hypothek ein „Pfandrecht", so wäre nach dem unter I über das Wesen des „Pfandrechts" Gesagten die natürliche Folge der Nichtexistenz der Forderung, daß auch die „Belastung" des Grundstücks mit der „Hypothek" nicht als existierend anerkannt werden dürfte. Die Hypothek hat jedoch im BGB., wie ebenfalls bereits unter I Seite 967 erwähnt wurde und nach dem unter VI. A (vgl. namentlich Seite 972 ff.) Gesagten klar sein wird, ihre „Abhängigkeit" von der Forderung, für die sie bestellt ist, ihre sogen. „akzessorische Natur" völlig abgestreift.

Wie löst nun in unserem Beispiel das Gesetz den Widerspruch, daß im Grundbuche für B eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen ist, während infolge unterbliebener Hingabe des Darlehns in Wahrheit gar keine Darlehns-Forderung zur Entstehung gelangt ist? Die Lösung ist folgende:

Nach dem Wortlaute des Grundbuchs und infolgedessen vermöge seines öffentlichen Glaubens (vgl. unter III Seite 968 ff.) für jeden „redlichen Dritten", der sich im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches mit B in ein „Rechtsgeschäft" über die für diesen eingetragene Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. einläßt, z. B. sich die Hypothek von B abtreten läßt (vgl. auch § 1138), hat der **Grundstückseigentümer** A aus dem **ihm zustehenden Geldwerte** seines Grundstücks einen **Teil-Wert** von 10 000 Mk. für B als selbständige Post **ausgeschieden.** Da jedoch der Grund, aus dem ausgesprochenermaßen die „Ausscheidung" für B erfolgte (nämlich: eine Darlehnsforderung des B von 10 000 Mk.), nicht zutrifft, indem die Darlehnsforderung nicht zur Entstehung gelangt ist, so ist im Verhältnis zwischen A und B und für jeden Dritten, der dieses Verhältnis, nämlich die Nicht-Entstehung der Darlehnsforderung kennt, d. h. für jeden Nicht-Redlichen die „Ausscheidung" der Teil-Wertpost von 10 000 Mk. für B aus dem Gesamtwerte des Grundstücks grundlos und infolgedessen hinfällig. Der Grundstückseigentümer A hat jenen Teil-Wert seines Grundstücks von 10 000 Mk. in Wahrheit nicht an B verloren, er steht **noch ihm selbst** zu, wie wenn er die Post von 10 000 Mk. nicht für B hätte eintragen lassen. Mit anderen Worten:

> Die für B eingetragene Hypothek von 10 000 Mk. steht, weil die „Forderung", für die die Hypothek bestellt ist, nicht zur „Entstehung" gelangt ist, in Wahrheit nicht dem B, sondern dem Grundstückseigentümer A selbst zu, als sogen. **Eigentümer-Hypothek**

und dies spricht **§ 1163** Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich aus.

Wer bis hierher gefolgt ist, wird nun aber in vorstehend gewonnenem Ergebnis sofort einen neuen Widerspruch finden. Nach § 1113 setzt die „Entstehung" der Hypothek das Bestehen einer „Forderung" voraus. Wie ist damit vereinbar, daß § 1163 Abs. 1 Satz 1 sagt: „Wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt ist, steht die Hypothek dem Eigentümer zu"? Wie kann das Gesetz von einer „Hypothek" sprechen, wenn es an ihrer Voraussetzung fehlt? Auch diesen Widerspruch löst das Gesetz. Von einer „Hypothek" muß zunächst gesprochen werden, weil ja nach dem (allerdings wahrheitswidrigen) Wortlaute des Grundbuches eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. „eingetragen" ist. Wenn nun die Darlehns-Forderung nicht zur Entstehung gelangt ist, so fehlt eben die tatsächliche Voraussetzung für die nach der Begriffsbestimmung des § 1113 das unterscheidende Merkmal des Begriffs „Hypothek" bildenden Worte: „zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung". Man muß also diese Worte aus der Begriffsbestimmung des § 1113 fortlassen, und was dann übrig bleibt, ist wörtlich die Begriffsbestimmung der „Grundschuld", wie sie § 1191 gibt (vgl. hierzu das unter V Gesagte Seite 970 ff.)

Noch zu § 1113

Das Endergebnis für unser Beispiel ist: Wenn A auf seinem Grundstück „in Erwartung" eines ihm von B versprochenen Darlehns von 10 000 Mk. für B eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. hat eintragen lassen, B aber demnächst das Darlehen nicht hergibt, so liegt zwar nach dem Wortlaute des Grundbuchs und infolgedessen für jeden redlichen Dritten, der im Vertrauen auf den „öffentlichen Glauben" des Grundbuchs die Post von B sich hat abtreten oder verpfänden lassen, oder der sonst ein „Rechtsgeschäft" mit B über die Post vorgenommen hat, eine Darlehns-„Hypothek" von 10 000 Mk. für B vor; im Verhältnisse zwischen A und B aber und für jeden Dritten, der dieses Verhältnis (die Nichtentstehung der Darlehns-Forderung) kennt, gilt nicht der Wortlaut des Grundbuchs, sondern liegt, der wahren Rechtslage entsprechend, eine „Grundschuld" von 10 000 Mk. für den Grundstückseigentümer A vor. Diesem in Vorstehendem Schritt vor Schritt entwickelten Ergebnis hat das BGB. die allgemeine rechtliche Fassung gegeben in den Sätzen:

§ 1163 Abs. 1 Satz 1. Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu.

§ 1177 Abs. 1. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht (also im Falle des § 1163), so **verwandelt sich** die **Hypothek** in eine **Grundschuld.**

Andere Beispiele zu § 1163 Abs. 1 Satz 1 sind: Für B ist auf dem Grundstück des A eine Kaufgelder-Hypothek von 10 000 Mk. eingetragen auf Grund eines Schein-Kaufes, der nach § 117 nichtig ist, oder auf Grund eines Wucher-Geschäftes, das nach § 138 nichtig ist, oder auf Grund eines später von A oder B wegen Irrtums oder Betruges mit Erfolg angefochtenen und daher nach §§ 119, 123, 142 von Anfang an nichtigen Kaufvertrages. In allen diesen Fällen steht wegen „Nicht-Entstehung" der Kaufgelder-Forderung, für die die Hypothek von 10 000 Mk. bestellt ist, nach § 1163 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1177 Abs. 1 Satz 1 nicht dem B eine „Hypothek" von 10 000 Mk., sondern dem Grundstückseigentümer A eine „Grundschuld" von 10 000 Mark auf seinem eigenen Grundstücke zu. Ein weiteres Beispiel enthält § 868 ZPO., abgedruckt unter X am Ende.

In allen diesen Fällen besteht nun die Gefahr, daß B den der wahren Rechtslage nicht entsprechenden Wortlaut des Grundbuchs zum Nachteile des A ausbeutet, indem er z. B. die Hypothek von 10 000 Mk. dem redlichen C, der die Wahrheit nicht kennt, „abtritt" oder „verpfändet", wodurch C infolge des „öffentlichen Glaubens" des Grundbuchs die Post von 10 000 Mk. erwirbt, obgleich sie nicht dem „Abtretenden" oder „Verpfänder" B, sondern dem A zustand. Die Mittel, um gegenüber dem unrichtigen Wortlaute des Grundbuchs die Wahrheit zum Ausdruck zu bringen und jene Gefahr zu vermeiden, geben die **§§ 894, 897, 899 (Eintragung eines „Widerspruchs" gegen die Richtigkeit des Grundbuchs).**

2. Genau dasselbe Rechtsverhältnis wie bei der „Nicht-Entstehung" der Forderung, für die eine Hypothek bestellt ist (vgl. unter 1), liegt vor, wenn die **Forderung, für die** die **Hypothek bestellt** ist, zwar rechtsgültig „entstanden" ist, aber demnächst **erlischt.**

Beispiele: Der Grundstückseigentümer A hat von B ein Darlehen von 10 000 Mk. empfangen und dafür mit seinem Grundstück Hypothek bestellt. Später zahlt er das Darlehen zurück (Erlöschen der Forderung durch Tilgung, § 362 Abs. 1), oder er stellt gegen die Darlehnsforderung des B von 10 000 Mk. eine ihm gegen B zustehende Kaufgelderforderung von 12 000 Mk. in Höhe von 10 000 Mk. zur Aufrechnung (Erlöschen der Forderung gemäß § 389), oder B „erläßt" dem A, der sein Neffe ist, die Darlehnsschuld

Noch zu § 1113 schenkweise (Erlöschen der Forderung gemäß § 397), oder A wird Erbe des B oder B wird Erbe des A (Erlöschen der Forderung durch „Vereinigung", vgl. Note 1 zu § 362).

In allen diesen Fällen gilt das unter 1 Gesagte, nämlich: Durch die Eintragung der 10 000 Mk. als „Hypothek" für B hatte der Grundstückseigentümer A aus dem ihm zustehenden Geldwerte seines Grundstücks eine Teil-Wertpost von 10 000 Mk. für B als selbständige Post ausgeschieden „zur Befriedigung wegen der dem B zustehenden Darlehns-Forderung" (§ 1113). Da nun der Grund, aus dem die Ausscheidung für B geschah, infolge „Erlöschens der Forderung" durch Zahlung, Aufrechnung usw. nicht mehr zutrifft, so ist im Verhältnisse zwischen A und B und gegenüber jedem Dritten, der dieses Verhältnis kennt, die „Ausscheidung" der Teil-Wertpost von 10 000 Mk. für B aus dem Gesamtwerte des Grundstücks grundlos und infolgedessen hinfällig, d. h. der Teil-Wert des Grundstücks von 10 000 Mk. ist infolge Erlöschens der Forderung des B von 10 000 Mk., für die er ausgeschieden war, an den Grundstückseigentümer A zurückgefallen. Diesem Ergebnis hat das BGB. die allgemeine rechtliche Fassung gegeben in dem Satze:

§ 1163 Abs. 1 Satz 2. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek,

und zwar **verwandelt sich** auch hier auf die oben unter 1 ausführlich dargelegte Weise gemäß § 1177 Abs. 1 die für B im Grundbuch eingetragene Darlehns-**Hypothek** von 10 000 Mk. **in eine Grundschuld** für den „Grundstückseigentümer" A selbst.

Wie gegenüber dem unrichtigen Wortlaute des Grundbuchs, das eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. für B nachweist, die wahre Rechtslage, daß eine Grundschuld für A vorliegt, zur Geltung gebracht werden kann, ist unter Nr. 1 am Ende gezeigt **(Eintragung eines „Widerspruchs" gegen die Richtigkeit des Grundbuchs).**

3. Wenn A auf seinem Grundstücke für B z. B. eine Darlehns-**Hypothek** von 10 000 Mk. **unter Bildung eines Hypothekenbriefes** hat eintragen lassen, so erwirbt gemäß § 1117 Abs. 1 B die „Hypothek" erst, wenn ihm der Hypothekenbrief „übergeben" wird. Diese Vorschrift hat den Zweck, im Interesse der Sicherheit sowohl des Gläubigers wie des Schuldners, die Möglichkeit zu gewähren, daß B die Hypothek in demselben Augenblick erwirbt, in dem er das Darlehen hingibt, nämlich durch „Zug um Zug" stattfindende Hingabe des Darlehns von B an A gegen Hingabe des Hypothekenbriefes von A an B. Da aber nach dem Wortlaute des Grundbuchs der Teil-Wert des Grundstücks von 10 000 Mk. bereits durch die „Eintragung" im Grundbuch aus dem an sich dem A zustehenden Gesamtwerte des Grundstücks für B „ausgeschieden" ist, so ist diese „Ausscheidung", so lange die Post nach § 1117 Abs. 1 in Wahrheit noch nicht auf B übergegangen ist, also bis zur „Übergabe" des Hypothekenbriefes an B, grundlos, d. h. der „Teilwert" des Grundstücks von 10 000 Mk. steht **bis zur Übergabe des Hypothekenbriefes** an B in Wahrheit nicht dem B, sondern noch **dem Grundstückseigentümer** A selbst zu. Dies spricht **§ 1163** Abs. 2 aus, und zwar ist auch hier gemäß § 1177 Abs. 1, wie unter 1 ausführlich dargelegt wurde, die für B im Grundbuch eingetragene Darlehns-**Hypothek** von 10 000 Mark in Wahrheit eine **Grundschuld** für den „Grundstückseigentümer" A selbst. Auch hier gilt das im letzten Absatz unter Nr. 1 Gesagte **(Eintragung eines „Widerspruchs" gegen die Richtigkeit des Grundbuchs).**

Im Anschlusse hieran sei auf folgendes hingewiesen: Bei der **Hypothek ohne Hypothekenbrief („Buch-Hypothek")** entsteht die Hypothek für B bereits im Augenblick ihrer „Eintragung" in das Grundbuch. Hatte in diesem Augenblicke, wenn z. B. die Hypothek für ein **Darlehen** bestellt war, die Hingabe des Darlehns an A noch nicht stattgefunden, so besteht für A die Gefahr, daß B die für ihn eingetragene Hypothek an einen redlichen

Dritten abtritt, der dann einen Anspruch auf Zahlung von 10 000 Mk. „aus dem Grundstück" hat, ohne daß der Grundstückseigentümer auch nur einen Pfennig erhalten hat. Schutz hiergegen gewährt **§ 1139.** Noch zu § 1113

4. Wenn der Hypotheken-Gläubiger B **auf die Hypothek** von 10 000 Mark **verzichtet,** z. B. weil ihm der Schuldner für die Darlehns-Forderung eine andere Sicherheit (ein wertvolleres Faustpfand usw.) gibt, bleibt nach dem Wortlaute des Grundbuchs, und infolgedessen für jeden redlichen (auf den „öffentlichen Glauben" des Grundbuchs vertrauenden) Dritten aus dem an sich dem A zustehenden Gesamtwerte des Grundstücks ein Teil-Wert von 10 000 Mk. für B „ausgeschieden"; diese „Ausscheidung" ist aber infolge des Verzichtes des B grundlos geworden, d. h. der für B ausgeschiedene Teilwert von 10 000 Mk. ist infolge des Verzichtes des B an den Grundstückseigentümer A zurückgefallen. Dies spricht **§ 1168** Abs. 1 aus, und zwar **verwandelt sich** auch hier auf die oben unter 1 ausführlich dargelegte Weise gemäß § 1177 Abs. 1 die für B eingetragene Darlehns-**Hypothek** in eine **Grundschuld** für den „Grundstückseigentümer" A selbst. Auch hier gilt das im letzten Absatz unter 1 Gesagte **(Eintragung eines „Widerspruchs" gegen die Richtigkeit des Grundbuchs).**

5. Dem Falle des „Verzichts" des Gläubigers auf die Hypothek (vgl. unter 4) steht gleich, wenn der **Gläubiger** B im Wege des **Aufgebots-Verfahrens mit seinem Recht auf die** für ihn eingetragene **Hypothek ausgeschlossen** wird. Dies spricht **§ 1170** Abs. 2 aus. Die Darlehns-**Hypothek** des B **verwandelt sich** in eine **Grundschuld** für den „Grundstückseigentümer" A selbst (vgl. das unter 4 Gesagte).

VII. Gewöhnliche Hypothek — Sicherungs-Hypothek.

Wie aus § 1184 und insbesondere aus dem Wortlaut des § 1186 hervorgeht, unterscheidet das BGB.:

a) die **„gewöhnliche" Hypothek** (§§ 1113—1183),
b) die **„Sicherungs"-Hypothek** (§§ 1184—1190).

Die Unterscheidungs-Merkmale ergeben sich aus **§ 1185.** Der Haupt-Unterschied ist, daß **§ 1138** nur für die „gewöhnliche", nicht für die „Sicherungs"-Hypothek gilt. Dies wird für die Entschließung der Beteiligten, ob im einzelnen Falle eine „gewöhnliche" oder „Sicherungs"-Hypothek bestellt werden soll, in der Regel maßgebend sein. Das Wesen des Unterschieds wird am besten aus folgendem Beispiele klar werden.

A hat auf seinem Grundstück im Abteil III zur ersten Stelle für B eine **gewöhnliche** „Darlehns-Hypothek" von 10 000 Mk. eintragen lassen. B klagt nun gegen A in einer Klage (vgl. das Formular Seite 990 unter C. 1):

a) persönlich: aus dem Darlehns-Vertrage, d. h. auf Zahlung von 10 000 Mk. bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das „gesamte" Vermögen des A,
b) dinglich: aus der Hypothek, d. h. auf Zahlung von 10 000 Mk. „aus dem Grundstück", mit anderen Worten: auf Duldung der Zwangsvollstreckung „in das Grundstück" wegen der Abt. III Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 10 000 Mk.

Hier kann A sowohl der persönlichen (Darlehns-) als der dinglichen (Hypotheken-) Klage des B z. B. folgende „Einwendungen" entgegensetzen: es liege ein Wuchergeschäft vor und die persönliche „Forderung" daraus sei nach § 138 nichtig, infolgedessen habe B auch keinen Anspruch aus der „Hypothek", — oder: es liege in Wahrheit gar „kein Darlehen", sondern eine nach § 762 unverbindliche „Spielschuld" vor, infolgedessen habe B auch keinen Anspruch aus der „Hypothek", — oder: A habe dem B das Darlehen von 10 000 Mk. bereits „zurückgezahlt" und nur vergessen, die Hypothek im Grundbuche löschen zu lassen, infolgedessen habe B auch keinen Anspruch mehr aus der „Hypothek" — usw. Wenn A diese Einwendungen beweist, muß natürlich B sowohl mit seiner (persönlichen)

Noch zu § 1113

Darlehns- als mit seiner (dinglichen) Hypotheken-Klage abgewiesen werden. Wenn aber B die in Rede stehende **gewöhnliche** „Darlehns-Hypothek" von 10 000 Mk. an C „abgetreten" hat, der nichts davon weiß, daß ein Wuchergeschäft oder eine Spielschuld vorliegt oder daß das Darlehen bereits zurückgezahlt ist, sondern als „redlicher Dritter" die als Darlehns-Hypothek im Grundbuch eingetragene Post „im guten Glauben" an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben hat, so kann zwar A der persönlichen (Darlehns-) Klage des C ebenfalls obige „Einwendungen" mit dem Erfolg entgegensetzen, daß sie abgewiesen wird, denn dem Erwerber einer persönlichen Forderung, die nichtig oder mit Einwendungen behaftet ist, nützt sein „guter Glaube" nichts (vgl. Anhang 16 zu § 404, Seite 880); gegenüber der dinglichen (Hypotheken-) Klage auf Zahlung der 10 000 Mk. „aus dem Grundstücke" sind aber gemäß **§ 1138** obige Einwendungen gegen den C, der die Post im Vertrauen auf das Grundbuch erworben hat, unzulässig; C bringt mit der „Hypothekenklage" durch und kann die 10 000 Mk. „aus dem Grundstücke" mit dem Rechte der ersten Stelle z. B. durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beitreiben.

Wäre dagegen die Hypothek nicht, wie im obigen Beispiele vorausgesetzt, als „gewöhnliche", sondern ausdrücklich als **Sicherungs-Hypothek** eingetragen, so würde gemäß § 1185 Abs. 2 der **§ 1138** keine Anwendung finden; C wäre nicht durch seinen „guten Glauben" an das vor Erwerb der Post von ihm eingesehene Grundbuch geschützt, sondern müßte sich obige der „Forderung" entgegenstehende „Einwendungen" auch gegen die „Hypothekenklage" gefallen lassen und würde mit dieser abgewiesen werden.

Der hier erörterte Haupt-Unterschied zwischen „gewöhnlicher" und „Sicherungs"-Hypothek zeigt sich also, wie hervorzuheben, erst, wenn die Hypothek „in zweiter Hand" ist. So lange die Hypothek „in erster Hand" ist, besteht in der hier erörterten Richtung kein Unterschied.

Aus dem Gesagten folgt: Wenn bei Bestellung einer Hypothek die Beteiligten wollen, daß das Recht desjenigen, dem die Hypothek zusteht, nicht bloß — wie dies selbstverständlich und immer der Fall ist — bei dem ersten Inhaber der Hypothek sich nach der „Forderung" bestimmen soll, für die die Hypothek bestellt ist, sondern daß auch in der Hand jedes späteren Erwerbers der Hypothek diese nur insoweit gelten soll, als eine „gültige Forderung" besteht, so muß die Hypothek im Grundbuch ausdrücklich als „Sicherungs"-Hypothek bezeichnet werden (§ 1184 Abs. 2); fehlt diese Bezeichnung, so gilt sie als „gewöhnliche" Hypothek.*)

Da nach vorstehendem die „Sicherungs-Hypothek", wie auch ihr Name sagt, „ausschließlich" den Zweck hat, zur „Sicherung" einer Forderung zu dienen, und der Gläubiger dabei keinen Wert auf die Möglichkeit des „leichten Umsatzes" legt, ihr also der Hypothekenmarkt verschlossen ist — weshalb es bei der **Sicherungs-Hypothek** auch **keinen Hypothekenbrief** gibt (§ 1185 Abs. 1), dessen Zweck ja ist, den Umlauf der Hypothek zu erleichtern (vgl. unter VIII), — bezeichnet man in der Rechtssprache die **„gewöhnliche" Hypothek** im Gegensatz zur „Sicherungs"-Hypothek auch als **Verkehrs-Hypothek.** — Eine „Art" der **Sicherungshypothek** ist die sogen. **Kautions- (Maximal-) Hypothek.** vgl. **§ 1190** nebst Noten.

---

*) Über Fälle, in denen ohne Rücksicht auf den „Willen" der Beteiligten eine Hypothek nach dem Gesetze nur als „Sicherungs-Hypothek" (nicht als „gewöhnliche" oder „Verkehrs"-Hypothek) begründet werden kann vgl. §§ 1187, 1190 Abs. 3 und namentlich weiterhin unter X über die sogen. „Vollstreckungs- und Arrest-Hypotheken".

Noch zu § 1113

Hervorzuheben ist schließlich, daß — abgesehen von den in § 1185 angegebenen Unterscheidungsmerkmalen der „Sicherungs"- von der „gewöhnlichen" Hypothek (insbesondere der Nichtanwendbarkeit des § 1138 bei der „Sicherungs"-Hypothek) — die bei der „Sicherungs-Hypothek" erfolgende „Belastung des Grundstücks" dieselbe rechtliche Natur hat, wie bei der „gewöhnlichen" Hypothek, d. h. es wird grundbuchmäßig ein der eingetragenen Geldsumme entsprechender Teil des Grundstücks-Geldwertes aus dem Gesamt-Geldwerte ausgeschieden und bleibt ausgeschieden, so lange die Post im Grundbuche nicht gelöscht wird, auch wenn die Forderung, für die die „Sicherungs-Hypothek" eingetragen ist, nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt. In diesen Fällen **verwandelt** sich auch die **Sicherungs-Hypothek** in eine **Eigentümer-Hypothek** (richtiger **Eigentümer-Grundschuld**) genau so, wie dies oben unter VI C. b 1, 2 (Seite 975—978) ausführlich dargestellt ist. Auch die **„Sicherungs-Hypothek"** ist also, **abgesehen von** der Einschränkung, die sich aus der Nicht-Anwendbarkeit des **§ 1138** ergibt, **unabhängig von der Forderung,** für die sie bestellt ist.

Beispiel: Für den Bankier A ist auf dem Grundstücke des Bauunternehmers B hinter 40 000 Mk. zur zweiten Stelle eine „Sicherungs-Hypothek", nämlich eine sogen. „Kautionshypothek" (wegen aller Forderungen des A aus dem von ihm dem B eröffneten Wechsel- usw. „Kredit") in Höhe von 20 000 Mk. gemäß § 1190 eingetragen. Dahinter steht zur dritten Stelle für C eine Darlehnshypothek von 10 000 Mk. Das Grundstück kommt zur Zwangsversteigerung, der Erlös beträgt 63 000 Mk. Im Verteilungstermin liquidiert A aus seiner „Kautionshypothek" nur 15 000 Mk., da seine „Forderung" gegen B nur diese Summe beträgt. Bei der Verteilung erhält A 15 000 Mk., B den Rest der „Kautionshypothek" von 5000 Mk., da die „Kautionshypothek" in dieser Höhe eine dem B zustehende „Eigentümer-Grundschuld" ist. C erhält nur 3000 Mk. und fällt mit 7000 Mk. aus. C hätte sich schützen können, indem er nach dem Seite 975 oben unter B, b Gesagten die „Eigentümer-Grundschuld" des B für sich hätte pfänden und sich überweisen lassen können.

VIII. Hypothekenbrief — Grundschuldbrief.

Über die **„gewöhnliche"** oder **„Verkehrs-Hypothek"** (nicht auch: über die **„Sicherungs"-Hypothek,** vgl. § 1185 und unter VII) wird ein **Hypothekenbrief,** über die **Grundschuld (Rentenschuld)** ein **Grundschuldbrief (Rentenschuldbrief)** gebildet. Dies ist die gesetzliche Regel; man spricht dann von einer **Brief-Hypothek, Brief-Grundschuld (Brief-Rentenschuld).** Durch „Einigung" des Grundstückseigentümers und des Gläubigers (über „Einigung" vgl. Seite 951) kann jedoch die Bildung des (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-) Briefes ausgeschlossen werden; man spricht dann von einer (bloßen) **Buch-Hypothek, Buch-Grundschuld (Buch-Rentenschuld);** vgl. **§§ 1116,** 1192, 1199.

Der (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-) Brief „ersetzt" bis zu einem gewissen Maße das „Grundbuch", er dient dem Gläubiger als „Legitimation" (vgl. namentlich §§ 1140, 1160, 1161), und daraus folgt, daß der Geschäftsverkehr mit Brief-Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden) sich schneller abwickeln kann, als bei bloßen Buch-Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden). Namentlich ist es für die Beteiligten von Wichtigkeit, daß der „Erwerb" der Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) durch den Gläubiger und dessen Gegenleistung dafür (Zahlung der Valuta) in demselben Zeitpunkte „Zug um Zug" vollzogen werden kann, was bei der Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) nicht möglich ist (vgl. unter VI C. b 3, namentlich das Beispiel dazu Seite 978 unten). Während die Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) bei erfolgender „Abtretung" auf den neuen Gläubiger erst im Augenblick der Umschreibung im Grundbuch übergeht, also der

Noch zu § 1113

Übergang in der Regel in Abwesenheit der Beteiligten und nach Ablauf einer gewissen Zeit sich vollzieht (nämlich der von der Einreichung des Umschreibungs-Antrages beim Grundbuchamte bis zur Ausführung der darauf ergehenden richterlichen Umschreibungs-Verfügung vergehenden Zeit), genügt zum Übergang der Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) von B auf C die Erteilung einer einfachen „schriftlichen Abtretungserklärung" des B an C unter gleichzeitiger „Übergabe des Briefes" (vgl. § 1154 und Noten). Bei häufigerem Umsatz einer Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) kommt als weiterer Vorteil des Vorhandenseins eines Briefes hinzu, daß die Kosten für die häufigen Umschreibungen der Post im Grundbuch erspart werden können. Andererseits hat die Buch-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) den Vorteil, daß dem Gläubiger die Aufbewahrung des Briefes und die mit dessen Verlust verbundenen Unzuträglichkeiten (Aufgebot usw.) erspart bleiben; auch gewährt sie ihm die Sicherheit, daß er, weil eben sein Name im Grundbuch steht, von jedem Wechsel des Eigentums des Grundstücks und namentlich von der Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks benachrichtigt wird (§ 55 GBO.), während der Erwerber einer Brief-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld), der nur die Abtretungsurkunde und den Brief besitzt, die Post aber nicht auf seinen Namen im Grundbuche hat umschreiben lassen, also beim Grundbuche nicht bekannt ist, von jenen wichtigen Tatsachen ohne Kenntnis bleiben und dadurch unter Umständen Schaden erleiden kann, indem er z. B. der Möglichkeit beraubt wird, bei der Zwangsversteigerung seine Post herauszubieten, so daß er damit gänzlich ausfallen kann.

Das **Verfahren betr. die Bildung von Hypothekenbriefen usw.** ist in der **GBO.** und den Ausführungsbestimmungen dazu geordnet. **Formulare eines Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs, Rentenschuldbriefs** sind weiterhin unter XI mitgeteilt. Der Hypotheken-(Grundschuld-, Rentenschuld-)Brief wird vom Grundbuchamte dem Grundstückseigentümer (nicht: dem Gläubiger!) ausgehändigt, falls der Eigentümer nicht ein anderes beantragt. Im Falle nachträglicher Bildung wird er dem Gläubiger ausgehändigt. Anträge auf Abweichung von der vorstehenden Regel bedürfen der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung (§ 60 BGO.). — vgl. ferner §§ 952 Abs. 2, 1117 (Note 16 dazu), 1140, 1144, 1145, **1154**, 1155, 1157, 1160, 1162, **1163** Abs. 2, 1185. — Über die Notwendigkeit der „Vorlegung" des Hypothekenbriefes beim Grundbuchamte, wenn bei einer Hypothek, über die ein „Brief" erteilt ist, eine „Eintragung" im Grundbuch erfolgen soll, vgl. §§ 42, 54, 62 GBO. — Über Zinseintragungen, z. B. wenn ein sechstes Prozent als „besondere Post" eingetragen wird, wird kein Hypothekenbrief gebildet; vielmehr ist die Zinseintragung auf dem Hypothekenbrief über die Kapitalspost zu vermerken. — Wenn der Grundstückseigentümer mit dem Antrag auf „Eintragung" der Hypothek den Antrag auf „Ausschließung des Hypothekenbriefes" verbindet, so bedarf es dem Grundbuchamte gegenüber nicht des Nachweises der „Einigung". Es gilt das Note 2 zu § 1113 Gesagte. Wenn dagegen später eine „Brief"-Hypothek in eine bloße „Buch"-Hypothek umgewandelt werden soll, so ist dem Grundbuchamte die Bewilligung des Grundstückseigentümers und des Hypothekengläubigers vorzulegen. vgl. § 19 GBO. in Note 2 zu § 1113.

IX. Gesamt-Hypothek — Gesamt-Grundschuld — Gesamt-Rentenschuld, auch „Korreal-Hypothek" usw. genannt,

liegt im Gegensatze zur Einzel-Hypothek usw. vor, wenn entweder von vornherein oder nach und nach für „eine und dieselbe" Forderung **mit mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragenen Grundstücken „Hypothek" bestellt, wenn „eine und dieselbe" Grundschuld (Rentenschuld) auf mehreren Grundstücken eingetragen** ist (§§ **1132**, 1192, 1199). Es kann aber eine „Gesamt-Hypothek (Gesamt-Grundschuld, Gesamt-Rentenschuld)" gewissermaßen „von selbst" dadurch entstehen, daß das eine Grundstück, auf dem eine Einzel-Hypothek

(Grundschuld, Rentenschuld) haftet, in mehrere Grundstücke geteilt (parzelliert) wird. Geschieht dies, so wird die auf dem Stamm-Grundstück haftende Post auf die einzelnen darin im Grundbuch abgeschriebenen und auf neue Grundbuchblätter als selbständige Grundstücke übertragenen Teile (Parzellen) zur „Mithaft" übertragen (§ 49 GBO.). Noch zu § 1113

Von der „Gesamt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld)" gilt alles, was für die Einzel-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) gilt, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt. vgl. § 1132 nebst Note 56.

Die **Gesamt-Hypothek** (Grundschuld, Rentenschuld) ist **für die** auf denselben Grundstücken **nach-eingetragenen Hypotheken** usw. eine **höchst gefährliche Einrichtung**, weil der Gläubiger der Gesamt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) es jederzeit in der Hand hat, die Zahlung der ganzen Hypotheken- usw. Summe aus „einem" von ihm beliebig herausgegriffenen Grundstücke ganz oder aus mehreren der verhafteten Grundstücke zu ihm beliebenden Teilen zu verlangen, oder auf die Hypothek an einem oder mehreren der belasteten Grundstücke zu verzichten und sie nur gegen eines oder mehrere andere geltend zu machen usw. Er ist hierdurch in der Lage, die auf dem einen Grundstück nach-eingetragenen Hypotheken- und Grundschuldgläubiger zum Schaden der auf dem (den) anderen Grundstücke(n) nach-eingetragenen zu begünstigen und umgekehrt, und sich für diese Begünstigung Vorteile auszubedingen, auf die er an sich gar kein Recht hat. Kurz, die „Gesamt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld)" kann unter Umständen von einem „gerissenen" Geschäftsmann zu höchst unsauberen, gleichwohl rechtlich unanfechtbaren Manövern ausgenutzt werden. Ein einfaches Beispiel wird dies klar machen:

Auf dem Grundstück des A haftet zur ersten und einzigen Stelle für B eine Hypothek (Grundschuld) von 10 000 Mk. A veräußert die Hälfte seines Grundstücks an C für den Preis von 8000 Mk., erhält 3000 Mk. bar ausgezahlt und läßt den Rest seiner Kaufgelderforderung mit 5000 Mk. auf dem über das verkaufte „Trennstück" neu angelegten Grundbuchblatte des C als Hypothek eintragen. Die Belastung ist dann folgende: Auf dem Stammgrundstücke A stehen zur ersten und einzigen Stelle die 10 000 Mk. des B; auf dem Trennstück C stehen zur ersten Stelle ebenfalls die (dorthin zur Mithaft übertragenen) 10 000 Mk. des B; es ist also aus der bisherigen Einzel-Hypothek (Grundschuld) von 10 000 Mk. auf A durch die „Abtrennung" der Parzelle C eine Gesamt-Hypothek (Grundschuld) von 10 000 Mk. auf den Grundstücken A und C geworden. Auf der Parzelle C stehen zur zweiten Stelle die 5000 Mk. Kaufgelderforderung des A. A zieht nach Berlin; er verkauft sein Restgrundstück A an D und tritt die 5000 Mk. Kaufgelder-Hypothek auf dem Trenngrundstück C an E ab. Das Trenngrundstück C kommt hierauf zur Zwangsversteigerung und bringt einen Erlös von 11 000 Mark. Hier hat es B ganz in seiner Hand, seine 10 000 Mk. allein aus dem Trennstück C zu fordern, so daß E mit der erworbenen Kaufgelderhypothek von 5000 Mk. nur in Höhe von 1000 Mk. zur Hebung kommt und in Höhe von 4000 Mk. ausfällt, das Stammgrundstück A dagegen von der Hypothek des B von 10 000 Mk. frei wird; B hat es aber auch in der Hand, zu sagen: ich fordere die 10 000 Mk. nur aus dem Stammgrundstück A und mache sie gegen das Trennstück C nicht geltend, in welchem Falle dann E seine Kaufgelderhypothek von 5000 Mk. voll erhält und sogar noch 6000 Mk. für den Grundstückseigentümer C von dem Zwangsversteigerungserlöse übrig bleiben. Im ersteren Falle hätte sich E vor dem Verluste allerdings dadurch schützen können, daß er von dem ihm gemäß § 1150 zustehenden „Ablösungsrechte (Auskaufsrechte)" gegen B Gebrauch machte, d. h. von B die Abtretung seiner Gesamthypothek von 10 000 Mk. gegen Zahlung dieser Summe verlangte und dann aus dem Zwangsversteigerungs-Erlöse von 11 000 Mk. zunächst 6000 Mk. auf die Gesamthypothek von 10 000 Mk. und demnächst 5000 Mk. auf die erworbene Kaufgelder-Hypothek von 5000 Mk. verrechnete, so daß ihm von der Gesamt-Hypothek von 10 000 Mk. fortan 4000 Mk. als Einzel-Hypothek auf dem nicht zur „Zwangsversteigerung" gekommenen Stamm-Grund-

Noch zu § 1113

stück A verblieben. Aber E (vielleicht eine geschäftsunkundige Witwe, ein minderjähriges Kind usw.) ist nicht immer in der Lage, dieses Ablösungsrecht auszuüben und kann dann lediglich infolge der Willkür des ihm vorgehenden Gläubigers B auf die vorgeschriebene Weise seine Hypothek verlieren. — Dieses Beispiel handelt, wie bemerkt, von einem ganz einfachen Falle. Die denkbaren und möglichen anderweiten „Komplikationen" sind zahlreich.

Hieraus ergibt sich folgender Rat für das praktische Leben: Man vermeide, eine auf einem Grundstück A haftende Hypothek oder Grundschuld (Rentenschuld) zu erwerben, der eine Gesamt-Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) im Range vorgeht, sofern nicht die zu erwerbende Post auch dann noch sicher ist, wenn die vorgehende Gesamt-Post in ihrem „vollen Betrage" aus dem „einen" Grundstück A zur Hebung kommt; mit anderen Worten: man vertraue nie, daß die Gesamt-Post ganz oder teilweise gegen eines der „mithaftenden" Grundstücke werde geltend gemacht werden, sondern sei gefaßt darauf, daß sie ganz aus dem einen Grundstück A verlangt werden wird. — Andrerseits: Niemand erwerbe eine Parzelle, auf die vom Stamm-Grundstücke Hypotheken usw. zur „Mithaft" (also: als Gesamt-Hypotheken usw.) übertragen werden, ohne sich zu sichern, daß er wegen der „übertragenen" Hypotheken usw. niemals in Anspruch genommen werde (sogen. Pfandentlassung, Exnexuation), sofern er nicht etwa die übertragenen Hypotheken usw. als „Selbstschuldner übernommen" hat.

X. Vollstreckungs- und Arrest-Hypothek.

Nach BGB. können Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden nur durch „Einigung" der Beteiligten (dinglichen Vertrag) und hinzutretende Eintragung im Grundbuch entstehen; vgl. Note 2 zu § 1113 und § 873 nebst Noten und Anhängen. Eine Entstehung z. B. unmittelbar durch „Gesetz", wie sie manche frühere Rechte kannten (**„gesetzliche Hypotheken"**, vgl. E. 188), ist **dem BGB. unbekannt.** Es gibt jedoch auch nach heutigem Rechte noch Fälle, in denen das Gesetz zwar nicht unmittelbar eine Hypothek, wohl aber einen **„gesetzlichen" Anspruch auf Eintragung einer „Sicherungs"-Hypothek** (einen früher sogen. „Pfandrechts-Titel") gewährt, der, wenn keine „Einigung" zwischen dem so Berechtigten und dem Grundstückseigentümer erfolgt, wenn also vom Grundstückseigentümer der Antrag auf Eintragung der Sicherungs-Hypothek nicht freiwillig gestellt wird, im Wege der Klage und auf Grund des ergehenden Urteils zu betreibender „Zwangsvollstreckung" verwirklicht, oder auch schon vorher im Wege einer gerichtlichen „einstweiligen Verfügung" durch Eintragung einer „Vormerkung" gemäß §§ 883, 885 gesichert werden kann. Solche gesetzliche Ansprüche auf Eintragung einer „Sicherungs-Hypothek" gewähren z. B. § 648 zum Schutz der Bauhandwerker, ferner E. 91 usw.

Insbesondere gewähren jedes **rechtskräftige** oder **vorläufig vollstreckbare Endurteil,** — jeder nach Erhebung der Klage vor einem deutschen Gerichte zur vollständigen oder teilweisen Beilegung des Rechtsstreits geschlossene **Vergleich,** — die gerichtlichen oder notariellen sogen. **vollstreckbaren Urkunden,** — **Arrestbefehle** und **einstweilige Verfügungen** (vgl. §§ 704, 794, 932, 936 ZPO.), — die **Konkurstabellen** bezüglich der darin **festgestellten Forderungen,** der rechtskräftig bestätigte **Zwangsvergleich** im Konkurse (vgl. §§ 164, 194 KO.), — die **rechtskräftig bestätigten Erbauseinandersetzungen** und **vorgängigen Vereinbarungen** (vgl. §§ 98, 91, 93 RFG.) einen **Anspruch auf** Eintragung einer **„Sicherungs-Hypothek"** nach Maßgabe der **§§ 866—868, 932 ZPO.** Man nennt diese Hypotheken: **Zwangs-Hypotheken, Vollstreckungs-** und **Arrest-Hypotheken,** auch „notwendige" Sicherungs-Hypotheken im Gegensatz zu den „rechtsgeschäftlichen". Für diese **„Sicherungs-Hypotheken"** gelten die §§ 1184 ff. und das oben unter VII darüber Gesagte.

Zu vorstehendem ist auf Grund der §§ 866, 867 ZPO. noch zu bemerken: Auf Grund eines **Vollstreckungsbefehls** (eines im „Mahnverfahren" erlassenen,

für vorläufig vollstreckbar erklärten „Zahlungsbefehls"), obgleich dieser sonst einem „vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil" gleichsteht (§ 700 ZPO.), findet die Eintragung einer **„Sicherungs-Hypothek" nicht** statt. Auch auf Grund eines anderen der oben bezeichneten „Schuldtitel" (Endurteil, Vergleich, Arrestbefehl usw.) darf eine **„Sicherungshypothek" nur für eine den Betrag von 300 Mk. übersteigende Forderung** eingetragen werden. — Die **Sicherungshypothek** wird **auf einseitigen, privatschriftlichen** (ohne Anwalts-Zwang) unmittelbar **an das Grundbuchamt gerichteten Antrag des Gläubigers**, dem der „vollstreckbare Schuldtitel" (Urteil, Vergleich usw.) beigefügt sein muß, eingetragen. — Sollen **mehrere Grundstücke** des Schuldners mit der „Sicherungshypothek" belastet werden, so ist der Betrag der **Forderung** auf die Grundstücke **zu verteilen**; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger; die **„Vollstreckungs- (Arrest-) Hypothek"** kann also **niemals „Gesamt-Hypothek"** sein. — Die **Vollstreckungs- (Arrest-) Hypothek** d. h. die hier behandelte „Sicherungs-Hypothek" **entsteht** im Augenblicke der **Eintragung** in das Grundbuch, ohne daß der Schuldner einzuwilligen oder zur „Einwilligung" verurteilt zu werden braucht. — Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden **Kosten der Eintragung.** — Endlich bestimmt § 868 ZPO.: „Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, **so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.** Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt." Es ist dies der bereits früher erwähnte, durch die ZPO. gegebene Fall einer **Eigentümer-Hypothek (Eigentümer-Grundschuld)**, entsprechend der Vorschrift des § 1163 Abs. 1 Satz 1. vgl. Seite 977.

Noch zu § 1113

XI. Einige Formulare zum Hypothekenrecht.

A. **Hypothekenbrief (Teilhypothekenbrief) — Grundschuldbrief — Rentenschuldbrief (für Preußen vorgeschriebene Formulare):**

(Adler.)

Preußischer Hypothekenbrief

über

die in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abteilung III Nr. 1 eingetragenen 9000 Mark.

Inhalt der Eintragung: [1])

Nr. 1: **9000 (neuntausend) Mark Darlehen,** mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1896 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar, für den Schankwirt Wilhelm Peters in Schwarzbach eingetragen am 3. August 1901.

Belastetes Grundstück:

Der im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichnete, in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 41 ha 67 a 09 qm mit 373,29 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 136 Mark Gebäudesteuernutzungswert; Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Kaufpreis im Jahre 1895: 51 500 Mark.

---

[1]) vgl. das Formular des Grundbuchblattes Seite 949.

Noch zu § 1113

Eigentümer:

Landwirt Friedrich Gerber in Buchhain.

Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen:

Abteilung II: Nr. 1 ein Altenteil mit gleichem Range;
Abteilung III: keine.

Lobau, den 6. August 1901.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) [2])

Dem jeweiligen Eigentümer des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 bezeichneten Grundstücks steht die auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 10 Parzelle 5 (Band I Blatt Nr. 15) in Abteilung II Nr. 3 eingetragene jährliche Rente von 200 Mark zu. Diese Rente ist auf dem Blatte des erstgenannten Grundstücks am 10. September 1901 vermerkt worden.

Dem im Bestandsverzeichnis unter Nr. 1 verzeichneten belasteten Grundstück ist am 24. Februar 1903 der ebenda unter Nr. 2 verzeichnete, im Dorfe Buchhain belegene Garten Kartenblatt 2 Parzelle 110 von 34 a 86 qm mit 7,68 Ilr. Grundsteuerreinertrag als Bestandteil zugeschrieben und vermerkt worden, daß dem jeweiligen Eigentümer des Gartens das auf dem Grundstücke Buchhain Kartenblatt 2 Parzelle 114 (Band I Blatt Nr. 37) in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Wegerecht zusteht. Infolge der Zuschreibung ist das belastete Grundstück unter Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, wie folgt, neu eingetragen worden:

Der in der Gemarkung Buchhain belegene Bauerhof Nr. 8 von 42 ha 01 a 95 qm mit 380,97 Ilr. Grundsteuerreinertrag und 136 Mark Gebäudesteuernutzungswert; Grundsteuermutterrolle Art. 3, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Lobau, den 3. März 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Feuerversicherungssumme für das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude im Jahre 1904: 8400 Mark.

Lobau, den 5. Mai 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Von den vorstehenden 9000 Mark sind **5000 (fünftausend) Mark** mit dem Vorrange vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 **abgetreten** an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen. **Für den abgetretenen Betrag** ist ein **Teilhypothekenbrief** [3]) hergestellt worden.

Lobau, den 24. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) [4])

---

[2]) Eine über die Forderung ausgestellte Urkunde ist mit dem Briefe durch Schnur und Siegel zu verbinden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt ein öffentlich beglaubigter Auszug.

[3]) Diesen Teilhypothekenbrief stellt das folgende Formular dar. — Zugleich wird auf den vorstehenden Stamm-Brief **obenan, links am Rande** neben den Worten: „Inhalt der Eintragung: Nr. 1. 9000 Mark usw." der **Vermerk** gesetzt: „Noch gültig auf 4000 Mark. Lobau, den 24. Oktober 1904. Unterschriften."

[4]) Wird der Teilhypothekenbrief nicht von dem Grundbuchamte, sondern von einem anderen Amtsgericht oder einem Notar hergestellt, so ist der Vermerk über die Herstellung des Hypothekenbriefs nur von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben.

(Adler.) Noch zu § 1113

Preußischer Teilhypothekenbrief

über

5000 Mark Teilbetrag der in dem Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I **Blatt Nr. 12 Abteilung** III **Nr. 1 eingetragenen 9000 Mark.**

Der bisherige Brief [6]) über die Hypothek von **9000 Mark** lautet, wie folgt:

(folgt Abschrift des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke mit Ausschluß des Vermerkes über die Teilabtretung).

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Von den 9000 Mark sind dem Schmied Heinrich Stark in Hannover **5000 (fünftausend) Mark** nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 mit dem Vorrange vor dem Reste abgetreten. Die Abtretung ist im Grundbuche eingetragen.[6])

Über die **5000 (fünftausend) Mark** ist **dieser Teilhypothekenbrief** hergestellt worden. Die Herstellung ist auf dem bisherigen Briefe vermerkt.

Lobau, den 26. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.) [7])

(Adler.)

Preußischer Grundschuldbrief

über

die in dem Grundbuche von Seefeld (Kreis Seefeld) Band VI **Blatt Nr. 25 Abteilung** III **Nr. 7 eingetragenen 2000 Mark.**

Inhalt der Eintragung:

Nr. 7: **2000 (zweitausend) Mark Grundschuld,** mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Oktober 1903 in halbjährigen, am 1. April und 1. Oktober zahlbaren Beträgen verzinslich, drei Monate nach Kündigung, die jedem Teil nur zu dem Schlusse eines Kalendervierteljahres zusteht, zahlbar, für den Rentier Wilhelm Korn in Grünbusch eingetragen am 11. Oktober 1903. Das Kapital und die Zinsen sind am jeweiligen Wohnsitze des Gläubigers zu zahlen.

(Von hier ab: „Belastetes Grundstück — Eigentümer — Vorgehende oder gleichstehende Eintragungen" entsprechend ebenso wie in obigem Hypothekenbriefe.)

Lobau, den 13. Oktober 1903.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Grundschuld von 2000 Mark ist mit den Zinsen seit dem 1. April 1906 **abgetreten** an den Kaufmann Hermann Funke in Hannover und **umgewandelt in eine Hypothek** für eine vom 1. April 1906 an jährlich mit fünfeinhalb vom Hundert verzinsliche, sechs Wochen nach Kündigung rückzahlbare **Darlehnsforderung** von 2000 Mark; die Kündigung ist nur zu dem ersten Tage eines Kalender-

---

[5]) Diesen stellt das vorhergehende Formular dar.

[6]) vgl. das Formular des Grundbuchblattes Seite 949.

[7]) Ist mit dem bisherigen Briefe eine Schuldurkunde verbunden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht in den Teilhypothekenbrief aufzunehmen, sondern mit ihm durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Noch zu § 1113 vierteljahres gestattet. Die Abtretung und die Umwandlung sind im Grundbuch eingetragen.

Lobau, den 6. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

(Adler.)

Preußischer Rentenschuldbrief

über

die im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 Abteilung III Nr. 7 eingetragene Rentenschuld von 285 Mark.[8])

Inhalt der Eintragung:[8])

Nr. 7: **285 (zweihundertfünfundachtzig) Mark** vom 1. April 1912 an jährlich am 1. April zahlbare **Rentenschuld, ablösbar** mit **sechstausend Mark** für die Kirchengemeinde in Hochdorf eingetragen am 4. April 1912.

(„Belastetes Grundstück — Eigentümer — Vorgehende und gleichstehende Eintragungen" entsprechend ebenso wie in obigem Hypothekenbriefe.)

Lobau, den 6. April 1912.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

110 (einhundertzehn) Mark jährliche Rentenschuld mit einer **Ablösungssumme von 2500 (zweitausendfünfhundert) Mark** sind **gelöscht** worden.

Lobau, den 16. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Zugleich wird aus Anlaß dieser „Löschung" **obenan, links am Rande** neben den Worten „Inhalt der Eintragung: Nr. 7: 285 Mk. usw." der **Vermerk** gesetzt: „Noch gültig auf 175 Mark Rentenschuld, ablösbar mit 3500 Mark. — Lobau, den 16. Oktober 1916. (Unterschriften.)"

B. **Verschiedene Formulare für Eintragungs-Anträge an das Grundbuchamt.** Es sind hierbei die in Preußen eingeführten Formulare benutzt.

1. Darlehns-Hypothek:

Ich bekenne, von dem Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach **9000 Mark** (neuntausend Mark) als **Darlehen** empfangen zu haben.

oder:

Ich bekenne, dem Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach **9000 Mark** (i. W.), die ich ihm aus dem **Werkvertrage** vom 15. Januar 1901 für den Bau meines Hauses schulde, **fortan als Darlehen** zu schulden; (vgl. § 607 Abs. 2 BGB.).

Dieses Kapital soll vom 1. April 1901 ab mit jährlich vier vom Hundert in vierteljährlichen, am Ersten jedes Kalendervierteljahres fälligen Teilen verzinst werden. Die Rückzahlung soll drei Monate nach Kündigung erfolgen, die Kündigung aber dem Gläubiger, wenn die Zinsen innerhalb vierzehn Tagen nach der Fälligkeit gezahlt worden, nicht früher als zum 1. Oktober 1905 gestattet sein.

Für diese Forderung bestelle ich an dem mir gehörigen, im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück **Hypothek.** Zugleich **bewillige und beantrage ich die Eintragung** der Hypothek in das Grundbuch.

---

[8]) vgl. das Formular des Grundbuchblattes Seite 950.

Der **Hypothekenbrief** soll dem Gläubiger Peters ausgehändigt werden (wenn dies nicht beantragt wird, erfolgt die Aushändigung an den die Hypothek bestellenden Grundstückseigentümer Schmidt selbst; vgl. § 1117 BGB.). **Noch zu § 1113**

oder:

Die Erteilung eines **Hypothekenbriefes** soll **ausgeschlossen** sein.

Buchhain, den 4. April 1901.

Heinrich Schmidt.

folgt: gerichtlicher oder notarieller **Beglaubigungs-Vermerk.**

2. Grundschuld:

Ich bewillige und beantrage, daß für den Rentier Friedrich Klein in Hannover eine **Grundschuld von 1000 Mark** (i. W.), mit 6 vom Hundert jährlich vom 1. Juli 1901 in halbjährlichen Teilen verzinslich, zahlbar sechs Monate nach Kündigung, auf meinem im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück **eingetragen** werde.

Der **Grundschuldbrief** (usw. wie im vorstehenden Formular für eine Darlehns-Hypothek).

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

3. Rentenschuld:

Ich bewillige und beantrage, daß für die Kirchengemeinde in Hochdorf eine **Rentenschuld von jährlich 285 Mark** (i. W.) vom 1. April 1901 ab, jährlich in halbjährlichen Teilen von 142,50 Mark (i. W.) zu zahlen, **mit 6000 Mark (i. W.) ablösbar,** auf meinem im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück eingetragen werde.

Der **Rentenschuldbrief** (usw. wie in vorstehendem Formular für eine Darlehns-Hypothek).

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

4. Abtretung einer Hypothekenforderung oder Grundschuld:

Im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 ist in Abteilung III unter Nr. 9 eine Darlehns-Hypothek (eine Grundschuld) von **5000 Mark** (i. W.), zu fünf vom Hundert jährlich verzinslich, für mich eingetragen. **Diese Hypothekenforderung (Grundschuld) trete ich mit den Zinsen** vom 1. April 1901 an den Kaufmann Friedrich Müller in Stettin **ab** und **beantrage,** die **Abtretung** in das Grundbuch **einzutragen** und den die Post betreffenden, hiermit überreichten **Hypotheken- (Grundschuld-) Brief** dem p. Müller auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

Wenn nur ein **Teil der Post abgetreten** werden soll, so ändert sich vorstehendes Formular dahin:

Von dieser Hypothekenforderung (Grundschuld) trete ich den Betrag von **3000 Mark** (i. W.) **mit dem Range vor (nach) dem Reste von 2000 Mark** (i. W.) und mit den Zinsen vom 1. April 1901 an den p. Müller usw. **ab und beantrage,** die **Teilabtretung** und das **Rangverhältnis** in das Grundbuch **einzutragen,** den zu bildenden **Teil-Hypotheken- (Grundschuld-) Brief** dem p. Müller, den **bisherigen Brief** aber mir auszuhändigen usw.

5. Abtretung einer Eigentümer-Hypothek unter Umwandelung in eine neue Hypothek:

Auf dem **mir gehörenden,** im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 verzeichneten Grundstück ist in Abteilung III unter Nr. 9 eine **Kaufgelder-Hypothek von 7000 Mark** (i. W.), zu fünf vom Hundert verzinslich, für den Bankier Otto Lehmann in Dresden eingetragen. Ich habe das **Kaufgeld-Kapital** von 7000 Mark (i. W.) nebst Zinsen dem Gläubiger Lehmann am 5. März 1901 **zurückgezahlt** und von ihm hierüber die **beigefügte notarielle Quittung** erhalten. Demgemäß ist **die Hypothek auf mich, als den Grundstückseigentümer, übergegangen** (§ 1163 Abs. 1 Satz 2 BGB.) und

Noch zu § 1113 hat sich **in eine mir zustehende Grundschuld** von 7000 Mark (i. W.), verzinslich zu fünf vom Hundert, **verwandelt.** (§ 1177 Abs. 1 BGB.)

Ich bekenne nun, dem Rittergutsbesitzer Ernst Feld in Dornberg an rückständigem **Pachtzins** für das Rittergut Dornberg 7000 Mark (i. W.) auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901 zu schulden. Ich habe mit Feld **vereinbart,** daß ich ihm dieses Kapital von 7000 Mark (i. W.) **fortan als Darlehen** schulden soll (§ 607 BGB.). Dieses Darlehen soll vom 1. April 1901 mit fünf vom Hundert in vierteljährlichen, am Ersten jedes Kalender-Vierteljahres fälligen Teilen verzinst werden. Die Rückzahlung soll sechs Monate nach Kündigung erfolgen.

Die nach Obigem **mir zustehende,** zu fünf Prozent verzinsliche **Grundschuld trete ich** mit den Zinsen vom 1. April 1901 an den Rittergutsbesitzer Ernst Feld in Dornberg **ab** und **wandele sie zugleich in eine Hypothek für die angegebene Darlehnsforderung** des p. Feld **um.** (§ 1198 BGB.)

Ich bewillige und beantrage, die **Abtretung** und **Umwandelung,** sowie die oben angegebenen Bestimmungen betreffend die **Verzinsung** und die **Rückzahlung** in das Grundbuch **einzutragen** und den an Stelle des bisherigen, hiermit überreichten Briefes **neu zu erteilenden Hypothekenbrief** dem p. Feld, die **alte Schuldurkunde** aber mir auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschrift. — Beglaubigungs-Vermerk.

6. Quittung, Löschungsbewilligung und Löschungsantrag betreffend eine Hypothek oder Grundschuld:

Im Grundbuche von Buchhain (Kreis Seefeld) Band I Blatt Nr. 12 ist für mich, den unterzeichneten Zimmermeister Wilhelm Peters in Schwarzbach, in Abteilung III unter Nr. 1 eine **Darlehns-Hypothek (eine Grundschuld) von 9000 Mark** (i. W.) eingetragen. Der eingetragene Grundstückseigentümer Heinrich Schmidt hat diese 9000 Mark (i. W.) nebst den Zinsen bis heute an mich **gezahlt.** Ich **bewillige die Löschung** der Hypothek (Grundschuld) im Grundbuche.

Ich, der mitunterzeichnete Grundstückseigentümer Heinrich Schmidt, **beantrage die Löschung** der vorbezeichneten Hypothek (Grundschuld) im Grundbuche.

Wir beantragen übereinstimmend, den hiermit überreichten Hypotheken- (Grundschuld-) **Brief** nach Vernichtung sowie die (zum Hypothekenbrief gehörige) Schuldurkunde dem unterzeichneten p. Schmidt auszuhändigen.

Ort. — Datum. — Unterschriften. — Beglaubigungs-Vermerk.

C. **Verschiedene Klage-Formulare** zur Veranschaulichung des Seite 968 ff. über „Real"- und „Personal"-Kredit und die „Verbindung" beider Gesagten.

1. „Hypothekenklage" in Verbindung mit „Schuldklage":

Klage Danzig, den 16. September 1906.

des Rentners Eduard Lehmann
in Danzig, Langgasse 1,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justus in Danzig,
gegen
den Hauseigentümer Carl Koerner
in Danzig, Frauengasse 17,
wegen 3000 Mark.

Der Beklagte empfing vom Kläger am 13. November 1900 ein **Darlehen** von 3000 Mark mit der von ihm übernommenen Verpflichtung, es mit 4 Prozent vom 1. Januar 1901 in halbjährlichen Teilen zu verzinsen und nach dreimonatiger Kündigung zurückzuzahlen.

Beweis: anliegende Schuldurkunde.

Kläger hat dem Beklagten das Darlehen am 1. Juni 1906 gekündigt.

Beweis: Eidesantrag.

Zinsen sind bis 1. Januar 1906 gezahlt.

Für diese Darlehnsforderung hat der Beklagte mit seinem Grundstück Danzig Band VII Blatt Nr. 645 dem Kläger **Hypothek** bestellt. Die Hypothek ist in Abteilung III Nr. 17 des vorbezeichneten Grundbuchblattes für den Kläger eingetragen, und zwar ohne Hypothekenbrief. **Noch zu § 1113**

Beweis: das Grundbuch.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer 2 des Königl. Landgerichts zu Danzig zu dem vom Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termine mit der Aufforderung, einen bei dem vorbezeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu seiner Vertretung zu bestellen.

Ich werde beantragen,

den Beklagten zu verurteilen:

a) **3000 Mark** nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1906 an Kläger **zu zahlen** (dies ist der Antrag der **persönlichen** oder reinen **„Schuldklage"**),

b) **wegen vorbezeichneter Summe von 3000 Mark** nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1906 **die Zwangsvollstreckung** für den Kläger **in das Grundstück** Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abteilung III Nr. 17 **zu dulden** (dies ist der Antrag der **dinglichen** oder **„Hypotheken-Klage"** gemäß **§ 1147**),

dieses Urteil auch gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

An
das Königl. Landgericht
Zivilkammer 2
zu
Danzig.

Unterschrift des Rechtsanwalts.

2. Reine Hypothekenklage:

Wenn der Gläubiger kein Interesse daran hat, die persönliche oder „Schuldklage" zu erheben (z. B. weil der Schuldner verarmt ist und infolgedessen keine Aussicht besteht, aus anderen Vermögensgegenständen als dem mit der Hypothek belasteten Grundstücke Befriedigung zu erlangen, oder aus anderen, auch bloßen Bequemlichkeitsgründen), so wird er lediglich die dingliche oder „Hypothekenklage" erheben, etwa, wie folgt (im übrigen unter Beachtung der „Förmlichkeiten" wie im Formular zu 1):

Auf dem Grundstücke des Beklagten Danzig Band VII Blatt Nr. 645 steht in Abteilung III Nr. 17 **für ein Darlehen** von **3000 Mark**, verzinslich zu 4 Prozent vom 1. Januar 1906, rückzahlbar ohne Kündigung am 1. Juli 1906, eine **Hypothek** für den Kläger ohne Hypothekenbrief eingetragen.

Beweis: das Grundbuch.

Ich werde beantragen:

den Beklagten zu verurteilen,

a) **wegen der Summe von 3000 Mark** nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. Januar 1901 **die Zwangsvollstreckung** für den Kläger **in das Grundstück** Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abteilung III Nr. 17 **zu dulden** (§ 1147),

b) dieses Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

3. Grundschuldklage:

Auf dem Grundstück des Beklagten Danzig Band VII Blatt Nr. 645 steht in Abteilung III Nr. 18 für den Kläger eine **Grundschuld** von **7000 Mark**, verzinslich zu 5 Prozent vom 1. April 1905, zahlbar ohne Kündigung am 31. Dezember 1905, eingetragen.

Beweis: das Grundbuch und der beiliegende Grundschuldbrief.

Noch zu § 1113 **Ich werde beantragen:**

den Beklagten zu verurteilen,

a) **wegen dieser Grundschuld von 7000 Mark** nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. April 1901 **die Zwangsvollstreckung** für den Kläger **in das Grundstück** Danzig Band VII Blatt Nr. 645 mit den Rechten der Post Abteilung III Nr. 18 **zu dulden** (§§ 1147, 1192),

b) dieses Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zu § 1114 **Anhang 11** zu § 1114: Aus §§ 1114, 1008—1011, 2033 Abs. 2 folgt: **Ein Miterbe kann vor Teilung des Nachlasses** an dem zum Nachlasse gehörigen **Grundstück** auch **nicht anteilsweise „Hypothek" bestellen;** seine Gläubiger können vor der Teilung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung einer Sicherungs-Hypothek auf einem dem Erbteile ihres Schuldners entsprechenden Grundstücks-Anteile beantragen (§ 864 Abs. 2 ZPO.). Dasselbe gilt auch für alle anderen Fälle, in denen eine „Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand" **(Gesamtgut)** vorliegt, z. B. bei der **Gesellschaft,** der **ehelichen Gütergemeinschaft.** Wenn zum Gesellschafts-, zum gütergemeinschaftlichen Vermögen ein Grundstück gehört, können weder ein einzelner Gesellschafter oder einer der Ehegatten, noch deren Gläubiger einen Anteil des Gesellschafters oder Ehegatten mit Hypotheken (Zwangsvollstreckungs-Hypotheken) belasten. vgl. Note 2 zu § 1008, Note 1 zu § 705 unter C.

Zu § 1121 **Anhang 31** zu § 1121: **Beispiel:** Der Viehhändler B kauft vom Gutsbesitzer A dessen Vieh und schafft es vom Gute weg, obgleich zur Zeit der „Entfernung" schon ein die **Zwangsversteigerung** oder **Zwangsverwaltung** des Gutes anordnender Gerichtsbeschluß dem A zugestellt, das Gut „mit dem Vieh" also bereits „beschlagnahmt" war. Hier schadet die erfolgte **Beschlagnahme** dem Käufer B nichts, wenn sie (bezw. der Antrag auf Beschlagnahme vgl. § 23 Abs. 2 ZVG.) ihm „ohne seine grobe Fahrlässigkeit unbekannt" geblieben war (§ 932 Abs. 2); er behält also das Vieh. (Die Beschlagnahme „gilt als bekannt", sobald der Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungs-Vermerk im Grundbuch eingetragen ist.) Erfährt B die „Beschlagnahme" zwar nach Abschluß des „Kaufvertrags" aber vor der „Entfernung" des Viehs, so ist die Beschlagnahme ihm gegenüber wirksam; er darf das Vieh nicht fortschaffen und muß das trotz Kenntnis der Beschlagnahme etwa fortgeschaffte Vieh zurückschaffen, selbst wenn er den Kaufpreis an den Gutsbesitzer A schon gezahlt hat; es bleibt ihm in diesem Falle nur das Recht der Rückforderung des Kaufpreises gegen A.

Zu § 1132 **Anhang 57** zu § 1132: **Beispiel:** A hat auf den drei Grundstücken Danzig Nr. 14, 40, 50 eine **Gesamt-Hypothek** von 18 000 Mk. Er ist berechtigt, hieraus **drei Einzelhypotheken** z. B. von 9000 Mk., 6000 Mk. und 3000 Mk. zu machen, indem er auf Nr. 14 den Betrag von 9000 Mk. und die Mithaft von Nr. 40 und 50, auf Nr. 40 den Betrag von 12 000 Mk. und die Mithaft von Nr. 14 und 50 und auf Nr. 50 den Betrag von 15 000 Mk. und die Mithaft von Nr. 14 und 40 löschen läßt. Zur Löschung der Teilbeträge auf den einzelnen Grundstücken ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich; § 27 GBO. Er erhält dann für jede der so entstandenen drei Einzel-Hypotheken einen neuen Hypothekenbrief (§ 64 GBO.).

Zu § 1138 **Anhang 74** zu § 1138: **Erstreckung des „öffentlichen Glaubens" des Grundbuchs auf die der Hypothek zugrunde liegende „Forderung".** „Des Grundbuchs Glaube deckt die Forderung auch". — „Was nicht im Grundbuch steht, kann Grundherr (Grundstückseigentümer) nicht einwenden" (C), d. h. nicht einwenden demjenigen gegenüber, der die Hypothekenforderung durch „Rechtsgeschäft" im Vertrauen auf die Richtigkeit (den öffentlichen Glauben) des Grundbuchs er-

worden hat (Gegensatz: Erwerb der Hypothekenforderung z. B. durch Erbfolge, durch Pfändung und Überweisung im Wege der Zwangsvollstreckung; vgl. Seite 955, 956 unter II). Der § 1138 hat zur Folge, daß sobald die Hypothek durch „Rechtsgeschäft“ in zweiter (redlicher) Hand ist, eigentlich kein Unterschied mehr zwischen „Hypothek“ und „Grundschuld“ besteht. § 1138 gilt, wie hervorzuheben ist, nicht für die „Sicherungs-Hypothek“, sondern nur für die „gewöhnliche (Verkehrs-) Hypothek“. Es liegt hierin der Haupt-Unterschied zwischen „Sicherungs-“ und „gewöhnlicher“ (Verkehrs-) Hypothek (vgl. Anhang 1 zu § 1113 unter V, VII; Seite 970, 979). Noch zu § 1138

Die Bedeutung des § 1138 läßt sich mit anderen Worten etwa so ausdrücken: Wenn jemand „im guten Glauben“ an die Richtigkeit des Grundbuchs eine Hypothek durch „Rechtsgeschäft“ erwirbt, so gilt zu Gunsten der Hypothek (nur diese, nicht auch: die Forderung will § 1138 schützen) die im Grundbuche bezeichnete „persönliche Forderung“ als bestehend, selbst wenn sie in Wirklichkeit nicht besteht, und es gelten zu Gunsten der Hypothek die aus dem Grundbuch „nicht ersichtlichen Einreden“ gegen die „Forderung“ als nicht bestehend, selbst wenn sie in Wirklichkeit bestehen. Wenn dagegen der Erwerber der Hypothek (z. B. unter Verzicht auf die Hypothek) nur die „Forderung“ geltend macht, so muß er sich unter allen Umständen gefallen lassen (selbst wenn er die Hypothek „im guten Glauben“ an die Richtigkeit des Grundbuchs erworben hatte), daß die „Forderung“ als nicht bestehend bestritten oder daß alle möglichen Einreden dagegen geltend gemacht werden. vgl. Anhang 16 zu § 404, Seite 880.

Beispiel: Der Grundstückseigentümer A hat dem B auf Grund eines wucherischen, also nach § 138 nichtigen Darlehns-Vertrages Hypothek bestellt und es sind demgemäß im Grundbuche für B 10 000 Mk. Darlehen eingetragen. Infolge der Nichtigkeit des Vertrages ist für B keine Darlehnsforderung von 10 000 Mk. zur Entstehung gelangt; A kann der persönlichen Darlehnsklage des B und auch der Hypothekenklage des B (auf Befriedigung „aus dem Grundstücke“) den Einwand des Wuchers entgegensetzen. Wenn aber B seine Darlehnsforderung und die dafür bestellte Hypothek an den von dem Wucher nichts wissenden, redlichen C „abgetreten“ hat und demnächst C wegen der ihm abgetretenen 10 000 Mk. Klage erhebt, so ist zu unterscheiden: soweit C lediglich die „Hypotheken-Klage“, d h. Klage auf Zahlung der 10 000 Mk. aus dem Grundstück erhebt (vgl. die Klage-Formulare Seite 990, 991), dringt er durch, und es kann ihm gemäß § 1138 der Einwand des Wuchers nicht entgegengesetzt werden; wenn er aber bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit seinen 10 000 Mk. ganz oder zum Teil ausfällt, und er nun in Höhe seines Ausfalles gegen A als persönlichen Schuldner aus dem Darlehnsvertrage auf Zahlung aus dessen sonstigem Vermögen die persönliche Darlehns-Klage erhebt, so kann ihm trotz seiner Unkenntnis vom Wucher, trotz seiner Redlichkeit bei Erwerb der Forderung, von A der Einwand des Wuchers entgegengesetzt werden. — Ein anderes Beispiel: Die Darlehnsforderung von 10 000 Mk., für die A dem B Hypothek bestellt hat, ist rechtsgültig, A zahlt demnächst dem B die 10 000 Mk. zurück, unterläßt es aber, sich von B sofort den Hypothekenbrief aushändigen zu lassen, oder er unterläßt es, falls ein Hypothekenbrief nicht gebildet ist, die Hypothek sofort im Grundbuche löschen oder umschreiben zu lassen. B, der ein Gauner ist, benutzt dies und tritt, obgleich er die 10 000 Mk. schon von A empfangen hat, die Darlehnsforderung mit der Hypothek an den von der erfolgten „Zahlung“ nichts wissenden, redlichen C ab, der ihm nochmals 10 000 Mk. dafür zahlt. Nunmehr klagt C auf Zahlung der ihm abgetretenen 10 000 Mk. gegen A. Auch hier gilt das oben Gesagte: soweit C lediglich die „Hypothekenklage“ auf Zahlung der 10 000 Mk. aus dem Grundstück erhebt, dringt er durch, und es kann ihm gemäß § 1138 der Einwand der bereits geleisteten Zahlung nicht entgegengesetzt werden. Wenn er jedoch

Noch zu § 1138 gegen A als persönlichen Schuldner aus dem Darlehnsvertrage auf Zahlung der 10 000 Mk. aus dessen sonstigem Vermögen die persönliche Darlehns-Klage erhebt, z. B. weil er bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit der Hypothek ganz oder zum Teil ausgefallen ist, so steht ihm trotz seiner Redlichkeit der Einwand der Zahlung entgegen.

Da nach dem Gesagten der Grundstückseigentümer die nicht aus dem Grundbuche hervorgehenden Einwendungen gegen den Anspruch aus der Hypothek verliert, sobald die Hypothek durch Rechtsgeschäft (Abtretung usw.) in die Hand eines auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs vertrauenden, die Einwendungen nicht kennenden, redlichen Dritten gelangt, so muß das Gesetz, um gerecht zu sein, dem Grundstückseigentümer ein Mittel bieten, sich begründete Einwendungen auch gegenüber dem redlichen Erwerber einer Hypothek zu erhalten. Dieses Mittel ist die Eintragung eines „Widerspruchs" im Grundbuche gemäß § 899 (vgl. § 1139).

Zu § 1164 **Anhang 123 zu § 1164: Beispiele:** a) Wenn z. B. der Grundstückseigentümer und zugleich persönliche Schuldner A, der eine Darlehns-Hypothek von 10 000 Mk. für B bestellt hatte, das Grundstück verkauft und der Käufer (neue Grundstückseigentümer) C die Post in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, ohne daß der Hypothekengläubiger B dies genehmigt und dadurch den ursprünglichen Schuldner A überhaupt frei gibt (§§ 414—416), so kann A, der ursprüngliche Grundstückseigentümer und persönliche Schuldner (der Besteller der Hypothek), vom Gläubiger B jederzeit in Anspruch genommen werden und muß die 10 000 Mk. bezahlen. Falls nun A die 10 000 Mk. an B bezahlt, so erlischt natürlich die persönliche „Forderung" des B, für die die Hypothek bestellt war; die Hypothek geht aber nicht, wie dies § 1163 Abs. 1 Satz 2 als Regel beim „Erlöschen der Forderung" vorschreibt, auf den Grundstückseigentümer C über, sondern (Ausnahme von jener Regel, vgl. Note 119 zu § 1163) die Hypothek von 10 000 Mk. geht auf den die 10 000 Mk. an B gezahlt habenden A gemäß § 1164 Abs. 1 Satz 1 über, weil A berechtigt ist, von dem neuen Grundstückseigentümer C „Ersatz" der 10 000 Mk. zu fordern. Auf Grund der „übernahme" der Post von 10 000 Mk. im Kaufvertrage mußte nämlich eigentlich C die 10 000 Mk. an B zahlen; er muß sie deshalb dem A, der sie gezahlt hat, „ersetzen". A kann den hiernach „kraft Gesetzes" auf ihn erfolgten „Übergang" der Hypothek im Wege der „Berichtigung des Grundbuchs" gemäß §§ 894, 899 eintragen lassen. — b) Wenn dagegen im vorstehenden Beispiel C bei Erwerb des Grundstücks die Post des B von 10 000 Mk. nicht übernommen, sondern (ein im Leben häufiger Fall) der frühere Grundstückseigentümer A sich verpflichtet hätte, die Post binnen Jahresfrist auf eigene Kosten zur Löschung zu bringen, und wenn demnächst A in Erfüllung seiner Löschungspflicht („Beschaffung reiner Hypothek") die 10 000 Mk. an B auszahlt, so kann er von niemandem „Ersatz" fordern, und es findet daher nicht § 1164, sondern § 1163 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, d. h. die persönliche „Forderung" des B von 10 000 Mk. ist erloschen und die Hypothek des B von 10 000 Mk. geht auf den Grundstückseigentümer C über, der sie löschen lassen oder sie an einen andern abtreten oder sonst darüber verfügen kann.

Zu § 1164 **Anhang 124 zu § 1164:** Wenn im **Beispiele** a des Anhangs 123 zu § 1164 der C nicht die ganze Post von 10 000 Mk., sondern nur 5000 Mk. „in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen", A dagegen sich verpflichtet hätte, die anderen 5000 Mk. binnen Jahresfrist auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, und wenn dann A die ganzen 10 000 Mk. an B bezahlt hätte, so würde nach dem in Anhang 123 zu § 1164 unter a und b Gesagten: A gegen C eine Ersatzforderung von 5000 Mk. und die Hypothek von 10 000 Mk. in Höhe von 5000 Mk. gemäß § 1164 Abs. 1 Satz 1 erworben haben; dagegen würde die Hypothek in Höhe der anderen 5000 Mk. dem Grundstückseigentümer C gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 2 zugefallen sein.

Für diesen Fall der „Teilung" der Hypothek bestimmt nun § 1164 Abs. 1 Satz 2, daß die 5000 Mk. Hypothek des A den Vorrang hat vor den 5000 Mk. Hypothek des C (vgl. auch § 1176 und Note 119 am Ende zu § 1163). Noch zu § 1164

Anhang 125 zu § 1164: Wenn im **Beispiel** a des Anhangs 123 zu § 1164 der A den B beerbt, so hat dies dieselbe rechtliche Wirkung, als wenn er die 10 000 Mk. an B bezahlt hätte, d. h. die persönliche „Forderung" von 10 000 Mk. ist erloschen und die „Hypothek" von 10 000 Mk. steht dem A zu. Zu § 1164

Anhang 129 zu § 1166: Wenn im **Beispiel** a des Anhangs 123 zu § 1164 der persönliche Schuldner A, der das Grundstück verkauft hat, nach einem anderen Orte zieht, so würde er sehr leicht in Unkenntnis bleiben, daß der neue Grundstückseigentümer C die Hypothekenzinsen nicht zahlt, daß infolgedessen das Grundstück zur Zwangsversteigerung gekommen und die Hypothek, deren persönlicher Schuldner er noch immer ist, dabei in Gefahr ist, auszufallen. Er würde dann von dem ausgefallenen Gläubiger B ohne weiteres wegen des Ausfalles auf Grund seines persönlichen Schuldverhältnisses in Anspruch genommen werden können. Durch die in § 1166 dem Gläubiger B zur Pflicht gemachte „Benachrichtigung" des persönlichen Schuldners A erhält dieser die Möglichkeit, durch eigenes Mitbieten oder Herbeischaffen anderer Bieter den Ausfall der Hypothek des Gläubigers B zu verhindern und auf diese Weise sich selbst gegen den Rückgriff des Gläubigers B zu schützen. § 1166 bezweckt also, wie § 1165, den Schutz des persönlichen Schuldners. Zu § 1166

Anhang 150 zu § 1172: **Beispiel:** Auf den drei Grundstücken des A, des B und des C haftet (und zwar auf jedem) zur zweiten Stelle für D eine Gesamthypothek für ein Darlehen von 18 000 Mk. Auf dem Grundstück des A (Wert 60 000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 10 000 Mk., auf dem Grundstück des B (Wert 90 000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 30 000 Mk., auf dem Grundstück des C (Wert 120 000 Mk.) haftet zur ersten Stelle eine Einzel-Hypothek von 50 000 Mk. Angenommen nun: Die Darlehnsforderung von 18 000 Mk. ist „nicht zur Entstehung" gelangt oder „erloschen" (z. B. durch Rückzahlung des Darlehns), oder der „Hypothekenbrief" über die Gesamthypothek von 18 000 Mk. ist dem Gläubiger D „noch nicht übergeben" (es sind dies die 3 Fälle des § 1163, auf die § 1172 verweist), so steht nach § 1172 Abs. 1 die Gesamthypothek von 18 000 Mk. den A, B, C „gemeinschaftlich" zu. Angenommen nun weiter: jeder dieser drei Grundstückseigentümer macht von dem Recht des § 1172 Abs. 2 Gebrauch (es kann dies auch jeder einzelne unabhängig vom anderen), so werden aus der Gesamthypothek von 18 000 Mk. drei „Einzel-Hypotheken" gebildet, und zwar im Verhältnis der Grundstückswerte abzüglich der der Gesamthypothek vorgehenden Belastungen, nämlich im Verhältnis von A (60 000 — 10 000 =) 50 000, B (90 000 — 30 000 =) 60 000, C (120 000 — 50 000 =) 70 000, d. h. im Verhältnis von 5 : 6 : 7. Es erhält mithin: A eine Einzel-Hypothek von 5000 Mk., B eine solche von 6000 Mk., C eine solche von 7000 Mk. (Summa: 18 000 Mk.), ein jeder auf seinem Grundstück, und nach § 64 GBO. wird über jede dieser 3 Einzel-Hypotheken ein neuer Brief gebildet. Zu § 1172

Anhang 1 zu § 1204: **Pfandrecht an „beweglichen Sachen" und an „Rechten"** (vgl. hierzu §§ 90 ff. und Anhang 1 zu § 90 Seite 814 ff., ferner Seite 938 ff., auch Seite 967). Zu § 1204

I. Das BGB. unterscheidet: **Pfandrecht an „beweglichen Sachen"** (§§ 1204 bis 1272), **Pfandrecht an „Rechten"** (§§ 1273 ff.). Das **Pfandrecht an „Schiffen und Schiffsparten"** ist im Titel vom Pfandrecht an „beweglichen Sachen" geordnet (§§ 1259—1272). Das **Pfandrecht an „Wertpapieren"** ist im Titel vom Pfandrecht an „Rechten" geordnet (§§ 1292—1296).

Noch zu § 1204

über die Aufrechterhaltung **landesgesetzlicher Vorschriften** betreffend die gewerblichen **Pfandleiher und Pfandleihanstalten** vgl. E. 94, und über die gewerbepolizeiliche Regelung dieser Geschäftsbetriebe §§ 34, 38 Gewerbeordnung.

Über das Fortbestehen der **am 1. Januar 1900 vorhanden gewesenen „Pfandrechte"** an „beweglichen Sachen" und an „Rechten" vgl. die **Übergangsvorschrift** E. 184.

II. Man unterscheidet **drei Arten der „Begründung" des Pfandrechts** an „beweglichen Sachen" und „Rechten":

1. durch **Rechtsgeschäft** (Vertrag), wovon der vorliegende Abschnitt handelt.
2. durch **Gesetz** z. B. das Pfandrecht an einer durch „Hinterlegung" bestellten Sicherheit (§ 233), das Pfandrecht des Vermieters (§§ 559 ff.), des Verpächters (§ 585), des Pächters (§ 590), des Unternehmers beim Werkvertrage (§ 647), des Gastwirts (§ 704), ferner die im Handelsgesetzbuche dem Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, Verfrachter gewährten Pfandrechte usw.; vgl. §§ 397, 398, 410, 411, 421, 440, 441, 623 HGB. Über das „gesetzliche Pfandrecht" der Schiffsgläubiger vgl. §§ 754, 755 ff. HGB. und §§ 102, 103 ff. Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898.
3. durch **Pfändung:**
   a) gerichtliche Pfändung (durch Gerichtsvollzieher, Gerichtsbeschluß) nach Maßgabe der ZPO. §§ 803 ff.
   b) Privatpfändung im Wege gesetzlich erlaubter Selbsthilfe (vgl. Seite 849).

Die Voraussetzungen der **„Begründung"** der **gesetzlichen** (Nr. 2) und der **Pfändungs-** (Nr. 3) **Pfandrechte** sind lediglich den betreffenden gesetzlichen Vorschriften des BGB., des HGB., der ZPO. usw. zu entnehmen. Bezüglich des **„Inhaltes"** sind alle drei Arten von Pfandrechten im wesentlichen gleichgestellt (vgl. § 1257 nebst Note 93, sowie § 804 ZPO.).

III. Die in den §§ 366—368 HGB. (abgedruckt Seite 794) enthaltenen besonderen **handelsrechtlichen Vorschriften** betreffend das **Pfandrecht** sind geeigneten Orts erwähnt. Über das dem Pfandrecht verwandte **kaufmännische Zurückbehaltungsrecht** vgl. §§ 369—372 HGB. (abgedruckt Seite 794 ff.) und oben Seite 865. Über den sogen. **Lombardverkehr** (die Reichsbank darf zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen gewisse bewegliche Pfänder erteilen) vgl. § 13 Nr. 3 Bankgesetz vom 14. März 1875, ferner Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (sogen. **Bankdepot-Gesetz**).

IV. Über den **Begriff** und die **Entstehung** des **Pfandrechts an „beweglichen Sachen"** vgl. §§ 1204, 1205 und die Noten dazu. Danach ist die **„Bestellung"** eines Pfandrechts an einer „beweglichen Sache" **nur** dadurch möglich, daß der Verpfänder den **„Besitz"** der Sache dem Pfandgläubiger **überträgt.** Das BGB. erkennt ein **Pfandrecht nur** an, **wenn und so lange** der **Pfandgläubiger** sich im **Besitz** der Sache befindet (bezw. in den Formen der §§ 1205 Abs. 2, 1206); vgl. § 1253. Eine **Ausnahme** findet allein bei **Schiffen** statt (§§ 1259, 1260). „Ohne Faust kein Pfand." „Pfand an fahrender Habe heischt Übergabe" (C). Wenn also, wie dies von Rechtsunkundigen häufig geschieht, B, der Eigentümer von Sachen (z. B. einer Wohnungseinrichtung, eines Warenlagers), seinem Gläubiger A (sei es auch schriftlich oder notariell) erklärt: „Wegen seiner Darlehnsschuld von 1000 Mk. an A verpfändet B dem A sein gesamtes Mobiliar usw. Die Übergabe ist, wie beide Teile anerkennen, erfolgt. Der Gläubiger A beläßt jedoch das Mobiliar dem Schuldner B zur Benutzung gegen einen monatlichen Mietszins von 7 Mk.", so ist durch diese „Besitz-Übertragung" durch bloßen Entschluß des Besitzers sogen. constitutum possessorium (vgl. § 930 und Anhang 2 zu § 929 unter c, Seite 961) kein Pfandrecht entstanden.

Noch zu § 1204

Aber dieser Rechtszustand genügt dem Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht. Leute, die Kredit nur gegen „Verpfändung" beweglicher Sachen finden können, sind meist nicht in der Lage, die Sachen entbehren zu können, z. B. ein junger Handwerker seine Wohnungs- und Werkstatt-Einrichtung. Der Verkehr hilft sich auf andere Weise. Der Schuldner A „verpfändet" nicht seine Wohnungs- oder Werkstatt-Einrichtung dem Gläubiger B, sondern er „verkauft" sie ihm für 1000 Mk. und beide vereinbaren, daß der Schuldner A die bis dahin ihm gehörigen Sachen auch weiter im Besitz behält, jedoch nicht mehr, wie bisher, als „Eigentümer", sondern z. B., gegen einen Monatszins als „Mieter" des Gläubigers B, in dessen Eigentum die Sachen von nun an stehen sollen. Dabei wird ferner vereinbart, daß der Schuldner A das Recht des Wiederkaufs (Rückkaufs) haben soll (§§ 497 ff.). Diese Vereinbarungen sind zulässig, und sie bewirken, daß B „Eigentümer" der Sachen wird, obgleich A sie im „Besitz" behält (Übergabe durch sogen. constitutum possessorium vgl. § 930 und Anhang 2 zu § 929 unter c, Seite 961).

Der rechtliche **Unterschied** zwischen solchem **Sicherungskauf (Sekuritäts-Kauf)**, solcher **Sicherungs-Übereignung (fiduziarische Eigentumsübertragung)** und der **Bestellung eines Pfandes (Faustpfandes)** liegt auf der Hand. Bei der „Verpfändung" bleibt der Verpfänder „Eigentümer" der Sache, der Pfandgläubiger hat sie eben nur als „Pfand" und darf nicht ohne weiteres darüber verfügen; wenn er es doch tut, so macht er sich unter Umständen der „Unterschlagung" schuldig. Beim „Sicherungskaufe" wird der Gläubiger „Eigentümer" der Sache, kann damit machen, was er will, und ist dem Schuldner nur „persönlich" verpflichtet, sie ihm „zurückzuverkaufen". Der „wirtschaftliche" Zweck des „Sicherungskaufes" und der „Pfandbestellung" ist aber trotz ihres „rechtlichen" Unterschieds derselbe, nämlich: „Sicherung einer Forderung".

Auf dieselbe Weise wie mit „beweglichen Sachen" wird auch mit „Rechten" (Forderungen) statt durch „Verpfändung" gemäß §§ 1273 ff., 1279 ff. durch „Abtretung" an den Gläubiger (§§ 398 ff.) mit der Vereinbarung, daß der Gläubiger bei Befriedigung seiner Forderung zur Rück-Abtretung verpflichtet sein soll, „Sicherung" bestellt **(Sicherungs-Abtretung, Sekuritäts-Zession)**; z. B. der Bauunternehmer A hat bei dem Bankier B einen laufenden Kredit und tritt zur Sicherung des B diesem eine ihm (A) zustehende Hypothekenforderung ab mit der Vereinbarung, daß B nach erhaltener Befriedigung aus der Krediteröffnung die Hypothekenforderung dem A wieder zurückabtreten muß.

Die **Zulässigkeit der „Übertragung** eines Rechtes zum **Zwecke** der **Sicherung" (Sicherungskauf — Sicherungsabtretung)** ist im BGB. ausdrücklich anerkannt (§ 223 Abs. 2).

Es war sehr streitig, ob die hier besprochenen **„Sekuritäts-Käufe, fiduziarischen Eigentums-Übertragungen, Sekuritäts-Zessionen"** als **„Scheingeschäfte"** zur Umgehung der Vorschriften über das „Pfandrecht", insbesondere der Vorschrift, daß ein Pfandrecht an „beweglichen Sachen" nur durch Übertragung des „Besitzes" an den Pfandgläubiger bestellt werden kann, anzusehen und deshalb gemäß § 117 „nichtig" seien. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts erachtet aber jene Geschäfte für **rechtsgültig, sofern** nur **feststeht** — was im einzelnen Falle auf Grund der Tatsachen zu entscheiden ist —, daß wirklich die **Übertragung** des **„Eigentumsrechts"** an der beweglichen Sache, die **Übertragung** des **„Forderungsrechts" ernstlich gewollt** war, und daß nicht bloß ein „Scheingeschäft" (§ 117) vorliegt. vgl. Anhang 4 zu § 117, Seite 825.

Zu § 1297

Anhang 1 zu § 1297: Allgemeine Vorbemerkung zum Familienrecht:

Mehr und in die Augen fallender als in den anderen Teilen des Gesetzbuches sind im „Familienrecht" „moderne soziale Anschauungen

Noch zu § 1297 zum Ausdruck gelangt; namentlich die Vorschriften des „ehelichen Güterrechts“ und betreffend die „elterliche Gewalt“ (die früheren Rechte kannten nur eine „väterliche Gewalt“) geben Zeugnis, in welcher Weise den heutigen Anschauungen über die der Frau gebührende Stellung Rechnung getragen ist. Daß der rechtliche Einfluß des Mannes in den Verhältnissen des Familienrechts in manchen Beziehungen auch nach dem BGB. der vorwiegende ist, entspricht nur der Natur des Verhältnisses der Geschlechter zu einander.

Der leitende Gedanke des BGB. bei Ordnung der **Rechtsstellung der Frau** ist: Die Frau steht dem Manne gleich, und dem entsprechend findet sich in den ersten drei Büchern des Gesetzbuchs (Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Sachenrecht) keine Vorschrift, die einen Unterschied zwischen Mann und Frau macht, insbesondere ist die **„Geschäftsfähigkeit“** beider Geschlechter **die gleiche**. Nur die §§ 825, 847 enthalten besondere Bestimmungen betreffend „Frauen“; diese lauten aber zu ihren Gunsten, zum Schutze ihrer Geschlechtsehre. Auf dem Gebiete des **„Eherechts“** und des **„Elternrechts“** ist dagegen die völlige Gleichstellung zwischen Mann und Frau, Vater und Mutter nicht durchgeführt. Es wäre dies wohl ein Ding der Unmöglichkeit; denn abgesehen von den durch die Natur und die seit Jahrtausenden festgewurzelte Sitte geforderten Unterschieden ergibt sich schon aus dem Wesen der Ein-Ehe, daß eine völlige Gleichstellung nicht durchführbar ist. Da es in der Ein-Ehe bei Meinungsverschiedenheiten keine Mehrheits-Abstimmung gibt, muß eben dem einen Teile, unter Schutzmaßregeln gegen Mißbrauch, ein Übergewicht eingeräumt werden, und dieses gebührt nach den herrschenden Volksanschauungen dem Manne.

Über die **Rechtsstellung der „verheirateten“ Frau** in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere über ihre **„Geschäftsfähigkeit“**, — **„selbstständige Verpflichtungsfähigkeit“**, — **„Prozeßfähigkeit“**, — **Fähigkeit zum Betriebe eines „selbständigen Erwerbsgeschäfts“** vgl. Note 1 und **Anhang** 1 zu **§ 1363.**

Aus dem **Einführungsgesetze** kommen für das „Familienrecht“ namentlich in Betracht die Artikel 13—23, 34, 36, 40, 41, 46, 50, 103, 134—136, 159, 160 und die **Übergangsvorschriften** der Art. 198—212.

Zu § 1353 **Anhang** 1 zu **§ 1353: Allgemeines betr. die Wirkungen der Ehe:** In diesem Titel sind, da das BGB. nur das „Privatrecht“ ordnet, nur die privatrechtlichen Wirkungen der Ehe geordnet. Die öffentlichrechtlichen Wirkungen sind in andern Reichsgesetzen und in den Landesrechten bestimmt; z. B. eine deutsche Frau verliert durch Heirat eines Ausländers die deutsche Staatsangehörigkeit, eine Ausländerin erwirbt durch Heirat eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit. Öffentlichrechtliche Folgen zeigen sich ferner beim Unterstützungswohnsitz, im Gebiete des Strafrechts (Straflosigkeit des Diebstahls und der Unterschlagung zwischen Ehegatten), im Zivil- und Strafprozeß (Zeugnisverweigerungsrecht), usw. — Die „privatrechtlichen“ Wirkungen der Ehe sind teils „persönliche“, teils „vermögensrechtliche“. Im vorliegenden Titel sind sowohl persönliche wie vermögensrechtliche Wirkungen geordnet, aber, wie die Überschrift sagt, nur „im allgemeinen“; die hauptsächlichste vermögensrechtliche Wirkung, nämlich die **ehelichen Güterstände**, sind im folgenden Titel §§ 1363 ff. geordnet. Eine privatrechtliche Wirkung bestimmen auch §§ 194 Abs. 2, 204 (Ausschluß der Verjährung).

Anhang 2 zu § 1353: „Die **Ehegatten** sind einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet." Dieser Satz ist bei Anwendung aller einzelnen, die Ehe betreffenden Vorschriften von maßgebender Bedeutung. Es wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß, wie im „Recht der Schuldverhältnisse" Treu und Glauben (§ 242), so im „Eherecht" das sittliche Wesen der Ehe die Grundlage bildet, von der bei Auslegung des Gesetzes und der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander auszugehen ist. Die Verletzung der aus obigem Satze sich ergebenden Rechte und Pflichten kommt namentlich bei dem Anspruch auf „Herstellung des ehelichen Lebens", sowie bei dem Recht auf Scheidung in Betracht (vgl. §§ 1567, 1568). — Die Begriffe **„eheliche Lebensgemeinschaft"** und **„häusliche Gemeinschaft"** bedeuten **nicht dasselbe.** Der Begriff **eheliche Lebensgemeinschaft** ist der weitere; er umfaßt die „häusliche Gemeinschaft" (das Zusammenwohnen), ferner Unterhaltsgewährung, Gewährung der ehelichen Pflicht, Beistand und Pflege in Not und Krankheit, usw. Auf die „Erfüllung" aller dieser aus der „ehelichen Lebensgemeinschaft" sich ergebenden Pflichten kann auf Grund § 1353 Abs. 1 „gerichtliche Klage" erhoben werden, wofür die **§§ 606 ff. ZPO.** ein **besonderes Verfahren** vorschreiben. Die Klage auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" ist in § 1567 Nr. 1 besonders erwähnt. Das Reichsgericht hat auch z. B. eine Klage des Ehemannes gegen die Frau, daß sie sich auf seine Kosten in eine Heilanstalt begebe, um Gesundheit und dadurch die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten als Ehefrau wieder zu erlangen, für zulässig erklärt. Das in solchen Prozessen ergehende **Urteil** (auch ein Urteil auf Leistung der „ehelichen Pflicht" kann ergehen) gibt zwar **kein Recht** auf **„Zwangsvollstreckung"** (§ 888 Abs. 2 ZPO.); aber die **Nichtbefolgung** des Urteils seitens des verurteilten Ehegatten kann hinreichen, um eine Klage des andern auf **Ehescheidung** zu rechtfertigen; vgl. z. B. bei der böslichen Verlassung" § 1567 Nr. 1, ferner § 1568. — Die Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens" in den erwähnten verschiedenen Beziehungen kann der beklagte Ehegatte mit dem von ihm zu beweisenden „Einwande" zur Abweisung bringen, daß der klagende Ehegatte selbst nicht ernstlich die „Herstellung des ehelichen Lebens" wolle, sondern die Klage nur erhebe, z. B. um sich einen „formalen" Scheidungsgrund zu schaffen. Dieser Fall ist sehr häufig bei der zur Vorbereitung der künftigen Scheidungsklage erhobenen Klage auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" (§ 1567). — „Verträge" der Ehegatten, wonach sie gegenseitig auf die „eheliche Lebensgemeinschaft" überhaupt oder in einzelnen Beziehungen (Zusammenwohnen § 1354, Leistung der ehelichen Pflicht usw.) verzichten, sind nichtig.

Noch zu § 1353

Anhang 11—13 zu § 1357: „Schlüsselgewalt" der Frau: Lediglich auf Grund ihrer Stellung als „Ehefrau" und unabhängig davon, welches „Güterrecht" (nach §§ 1363—1563) im einzelnen Falle zwischen den Ehegatten gilt, ist „die **Frau berechtigt, innerhalb** ihres **häuslichen Wirkungskreises** die **Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen** und **ihn zu vertreten"**, sogen. **Schlüsselgewalt.** Sie ist eine natürliche Folge des § 1356, fällt also weg, wenn die Ehegatten tatsächlich getrennt leben, d. h. „gemeinschaftliches Hauswesen" nicht besteht. Auch die „minderjährige" oder sonst „in der Geschäftsfähigkeit beschränkte" Frau (§§ 106 ff., 114) hat diese „Schlüsselgewalt" **(§ 165).** Der Mann kann sich nur gemäß § 1357 Abs. 2 schützen. — Da der Mann die „ehelichen Lasten" zu tragen hat (vgl. Register unter „ehelicher Aufwand"), ist der Frau im § 1357 die Befugnis beigelegt, innerhalb ihres „häuslichen Wirkungskreises" nicht nur „für Rechnung" des Mannes, sondern auch „in seinem Namen" zu handeln, dergestalt, daß er allein (nicht auch die Frau) aus solchen Geschäften (Einkäufe von Hausbedürfnissen, Bestellung von Handwerkerarbeiten, Vergebung der Wäsche zur Waschanstalt usw.) verpflichtet (und berechtigt) wird. Für die **notwendigen Nahrungsmittel- und Kleiderschulden** usw.,

Zu § 1357

Noch zu § 1357 die die Frau eingeht, haftet also, wenn nichts anders vereinbart wird, **lediglich der Mann, nicht** auch die **Frau**, selbst wenn sie die Käufe usw. allein abgeschlossen hat. „Die Frau besorgt den Markt; der Mann bezahlt ihn" (C). Wenn daher die Materialwarenhändler, Fleischer, Bäcker, Schneider usw. wegen ihrer Forderungen für Lieferungen zum Hausbedarf, wie es oft geschieht, beide Eheleute verklagen (z. B. weil der Ehemann vermögenslos ist und nur die Ehefrau pfändbares Vermögen besitzt), so ist die Klage gegen die Frau als nach § 1357 unbegründet abzuweisen. Wer also einer Familie in mißlichen Vermögensverhältnissen Waren zum Hausbedarf auf Kredit liefert, muß sich dadurch sichern, daß er die Frau veranlaßt, schriftlich die „selbstschuldnerische Haftung" zu übernehmen. — Was zum **häuslichen Wirkungskreise** der Frau gehört, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. „Bankiersfrau kauft mehr als Lehrersfrau" (C), z. B. kostbare Perserteppiche; dagegen gehört es in Arbeiterkreisen, wo der Mann meist den ganzen Tag auf Arbeit ist, wohl zum häuslichen Wirkungskreise der Frau, die „Wohnung" zu mieten, während das bei der Bankiersfrau nicht anzunehmen sein wird. — Über Annahme und Entlassung von **Gesinde** (E. 95) vgl. für **Preußen** §§ 2—4 der Gesindeordnung von 1810. Danach kann die Frau „weibliche" Dienstboten unbeschränkt annehmen; ob sie einen „Diener" annehmen kann, ist nach § 1357 zu beurteilen. — Hervorgehoben sei: In Geschäften, die nicht zum „häuslichen Wirkungskreise der Frau" gehören, hat die Frau ohne besondere Vollmacht des Mannes in der Regel nicht die Befugnis, ihn zu „verpflichten", zu „vertreten"; sie hat nicht, wie man es früher nannte, „vermutete Vollmacht". vgl. jedoch z. B. §§ 1401, 1450.

Nach § 1357 am Ende muß die **Beschränkung** oder **Ausschließung der Schlüsselgewalt** der Frau in das **Güterrechtsregister** (§§ 1558 ff.) eingetragen werden, sonst gilt sie Dritten gegenüber nur, wenn sie ihnen bekannt war, d. h. wenn sie z. B. die in dieser Beziehung üblichen „Zeitungs-Inserate" des Mannes gelesen oder durch andere davon erfahren haben.

Zu § 1363 **Anhang 1 zu § 1363: Eheliches Güterrecht.**

Einer der wertvollsten durch das BGB. gebrachten Fortschritte im deutschen Rechtsleben ist die Einführung eines **einheitlichen „gesetzlichen ehelichen Güterrechts"** unter Gewährung **freiesten Spielraumes** für jede Ehe nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles ein **„vertragsmäßiges Güterrecht"** einzuführen. Zum Verständnis dieses für unser Volksleben so wichtigen Titels des BGB. sei folgendes vorausgeschickt:

I. **Gesetzliches Güterrecht** ist dasjenige Güterrecht, das „kraft Gesetzes" zur Anwendung kommt, falls und soweit nicht die Eheleute durch „Ehevertrag" in zulässiger Weise ein anderes vereinbart haben, oder falls und soweit nicht ein Dritter, der den Eheleuten Vermögen zuwendet, für diese Zuwendung in zulässiger Weise ein anderes bestimmt.

Bei Beantwortung der Frage, welches „eheliche Güterrecht" sich am besten zur Einführung als gesetzliches Güterrecht im ganzen Deutschen Reiche eigene, rangen hauptsächlich zwei Systeme um den Sieg. Die moderne Richtung in der Frauenbewegung forderte unbedingte „Gütertrennung", d. h. Ordnung des Güterstandes so, als ob die Eheleute unverheiratet wären. Dem stand gegenüber die sogen. „Verwaltungsgemeinschaft". Für das letztere, bereits in einem großen Teile Preußens und des übrigen Deutschlands geltende System hat sich der Gesetzgeber des BGB. entschieden und es, neugeregelt, zum „gesetzlichen Güterrechte" für das Deutsche Reich erhoben.

II. Unter dem Worte **Verwaltungsgemeinschaft** könnte man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche verstehen, daß die beiden Ehegatten ihr beiderseitiges Vermögen „gemeinschaftlich verwalten". Das ist aber juristisch nicht der Sinn des Wortes. Im juristischen Sinne bedeutet „Verwaltungsgemein-

schaft" vielmehr, daß die beiden Vermögensmassen des Mannes und der Frau zwar den „Rechten" nach getrennte Vermögensmassen sind (jeder Ehegatte bleibt und wird alleiniger „Eigentümer" der von ihm in die Ehe eingebrachten und während der Ehe erworbenen Sachen, er bleibt und wird alleiniger „Gläubiger" der von ihm eingebrachten und während der Ehe erworbenen Forderungen usw.), daß aber **diese beiden den „Rechten" nach getrennten Vermögensmassen** — um ihre „Erträgnisse" den Zwecken der Ehe dienstbar zu machen — **in Ansehung ihrer „Verwaltung" als eine „gemeinschaftliche" Masse behandelt werden,** und zwar in der Art, daß die **„Verwaltung" dem Manne** zusteht. Alte deutsche Rechtssprichwörter drücken das Wesen der „Verwaltungsgemeinschaft" dahin aus: „Wem ich meinen Leib vertraue, dem traue ich auch mein Gut", — „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib", — „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden". **Noch zu § 1363**

Die weitere Ausführung des auf diesen Grundsätzen beruhenden Systems ist im BGB. in der Art erfolgt, daß die **„Erträgnisse" des beiderseitigen Vermögens** und **der beiderseitigen Arbeit,** d. h. der Arbeit des Mannes und der Arbeit der Frau in der Wirtschaft und im Geschäfte „des Mannes" als dessen „Gehilfin" (Gegensatz: die Erträgnisse der „selbständigen" Arbeit der Frau, die ihr „Vorbehaltsgut" werden, vgl. weiterhin unter IV. B. 1) **dem Manne zu dessen Eigentum überlassen** werden — **„Nutznießung" des Mannes** —, wogegen **der Mann die „ehelichen Lasten" zu tragen hat.**

Die „Verwaltung" des Vermögens der Frau ist nicht nur das „Recht", sondern auch die „Pflicht" des Mannes. Er ist der Frau dafür verantwortlich und hat **bei Beendigung der Verwaltung das Vermögen der Frau,** „wie ein Verwalter fremden Vermögens", **herauszugeben.**

Auf das Vermögen des Mannes übt die Ehe keinen Einfluß, abgesehen etwa von § 1357.

Vorstehende Grundsätze sind enthalten in den **§§ 1363, 1373, 1374, 1383, 1389, 1421.**

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft" das hier in seinen Grundzügen beschriebene güterrechtliche Verhältnis der Ehegatten nicht zutreffend bezeichnet. Im BGB. selbst kommt der Ausdruck auch nicht vor. Es ist daher richtiger, wenn auch etwas umständlicher, den in der Rechtslehre immer noch beibehaltenen und deshalb auch hier erwähnten Ausdruck fallen zu lassen und statt dessen zu sagen: **Gesetzliches Güterrecht** des BGB. ist der Regel nach (vgl. die Ausnahmen in Note 112 zu § 1426) **der „Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau"** (§ 1363 und Überschrift vor § 1373).

Schon hier ist zu bemerken: a) das „Verwaltungsrecht" des Ehemannes ist keineswegs ein unbeschränktes (vgl. unter IV. B. 2a); — b) nicht alles Vermögen der Frau ist „eingebrachtes Gut", woran dem Manne „Verwaltung und Nutznießung" zusteht, sondern gewisses Vermögen ist der eigenen Verwaltung und Nutznießung der Frau „gesetzlich vorbehalten", **Vorbehaltsgut.** vgl. unter IV. B. 1.

III. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß die im vorstehenden kurz gekennzeichnete Ordnung des gesetzlichen Güterrechts der zurzeit noch im deutschen Volke herrschenden Auffassung entspricht, daß der Mann in erster Linie „verpflichtet" ist, „für die Familie aufzukommen", und daß ihm daher gewisse zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen „Rechte" am Vermögen der Frau einzuräumen sind. Für alle die Fälle, in denen besondere Umstände oder auch nur das Belieben der Eheleute eine andere Ordnung des „ehelichen Güterrechts" angemessen erscheinen lassen, hat das BGB. den Festsetzungen durch **Ehevertrag** den freiesten Spielraum gelassen (**§§ 1432 ff.**). Dementsprechend zerfällt der Titel vom „ehelichen Güterrecht" in zwei Abteilungen (vgl. das Inhaltsverzeichnis): I. **„Gesetz-**

Noch zu § 1363 liches" Güterrecht (§§ 1363—1431) und II. **Vertragsmäßiges Güterrecht** (§§ 1432—1563).

IV. Die Rechtslage **für die seit dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen** (wegen der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen vgl. unter VII) ist daher folgende:

A. **In erster Linie gilt der** von den Ehegatten **vor** oder **nach** der **Eheschließung** durch **gerichtlichen** oder **notariellen „Ehevertrag"**, der jederzeit geändert werden kann, **„vereinbarte Güterstand"**, sowie die etwa gemäß **§ 1369** getroffene **Bestimmung eines Dritten.**

Der „Ehevertrag" kann sich bloß auf das Vermögen der Frau oder bloß auf das Vermögen des Mannes oder auf das beiderseitige Vermögen beziehen. In dem „Ehevertrage" kann zugleich das künftige **Erbrecht** der Ehegatten geregelt werden. In dem Ehevertrage kann der „Güterstand" durch ins einzelne gehende Bestimmungen beliebig geordnet werden. Jedoch ist die manchmal von Ehegatten gewünschte Beurkundung einer Vereinbarung, daß „alles, was der Mann während der Ehe erwerben wird, der Frau gehören (ihr „Vorbehaltsgut" werden) soll", gemäß § 310 nichtig. — Um den Ehegatten „ins einzelne" gehende Vertragsbestimmungen möglichst zu ersparen, regelt das BGB. unter der Überschrift „Vertragsmäßiges Güterrecht" **(§§ 1432 ff.)** die in den früheren Rechten am meisten verbreitet gewesenen „Güterstände": a) **„Gütertrennung"** § 1436 in Verbindung mit §§ 1426 ff., b) **„allgemeine Gütergemeinschaft"** §§ 1437 ff., c) **„Errungenschaftsgemeinschaft"** §§ 1519 ff., d) **„Fahrnisgemeinschaft"** §§ 1549 ff. Der Gesetzgeber ist hierbei davon ausgegangen, daß Eheleute, denen der gesetzliche Güterstand der „Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Frau" aus irgend einem Grunde nicht paßt, wahrscheinlich einen der anderen früher in Deutschland verbreiteten Güterstände werden einführen wollen, und er bietet ihnen daher zu ihrer Bequemlichkeit die von ihm für zweckmäßig erachteten Ordnungen dieser Güterstände an, ohne sie in Änderungen und Ergänzungen dazu zu beschränken (vgl. jedoch §§ 1508, 1518).

Die Eheleute können also in dem „Ehevertrage" sich darauf beschränken, zu sagen: „Für unsere Ehe soll Gütertrennung gelten", — oder „die Verwaltung und Nutznießung des Mannes soll ausgeschlossen sein", — oder „die bisher zwischen uns geltende allgemeine Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft) soll aufgehoben sein", — oder „das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau" oder „folgende Vermögensgegenstände der Frau werden für Vorbehaltsgut erklärt". Dann gelten ohne weiteres die Vorschriften der §§ 1426 ff. über „Gütertrennung" (§§ 1436, 1368, 1371). vgl. hierzu § 1430 und Note 120.

Oder die Eheleute können sich darauf beschränken, in dem „Ehevertrage" zu sagen: „Für unsere Ehe soll die allgemeine Gütergemeinschaft — die Errungenschaftsgemeinschaft — die Fahrnisgemeinschaft gelten"; dann finden ohne weiteres die betreffenden oben unter b—d genannten §§ Anwendung.

Zum Schutze dritter Personen und im Interesse der Verkehrssicherheit ist bestimmt, daß gewisse **Abweichungen vom „gesetzlichen Güterrecht"**, insbesondere davon abweichende **Eheverträge**, z. B. die „Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung" des Ehemannes **(Gütertrennung), Dritten gegenüber nur gelten** sollen, **wenn** sie in ein von den Amtsgerichten geführtes, öffentliches **Güterrechts-Register eingetragen** oder ihnen **sonst bekannt** waren (vgl. namentlich **§§ 1431, 1435, 1436, 1558 ff.**).

B. **In zweiter Linie**, d. h. wenn und soweit „kein Ehevertrag" geschlossen ist, tritt der **gesetzliche Güterstand** ein, und zwar ist dies der Regel nach (vgl. die Ausnahmen in Note 112 a—g zu § 1426, in denen „Gütertrennung" kraft Gesetzes eintritt) der „Güterstand der **Verwaltung und Nutznießung des Mannes** am **eingebrachten Gute** der Frau", vgl. oben II

und §§ 1363—1425 und 1426—1431. Nach diesen §§ wird von deutschen Gerichten der **„gesetzliche eheliche Güterstand"** in allen Fällen beurteilt, in denen der **Ehemann** zur Zeit der Eheschließung ein **Deutscher** war, wenn auch die Eheleute im Auslande ihren Wohnsitz nehmen, vgl. E. 15 mit der aus E. 28 sich ergebenden Einschränkung. Noch zu § 1363

Über das eheliche Güterrecht **ausländischer Ehegatten** vgl. E. 15, 16, 27, 28, 30.

Als wichtigste Punkte des „gesetzlichen Güterstandes" seien folgende hervorgehoben:

1. Wie bereits unter II am Ende bemerkt, wird vom Gesetz nicht alles Vermögen der Frau als „eingebrachtes Gut" der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes unterworfen, sondern (außer den durch „Ehevertrag" oder „Bestimmung eines Dritten" bezeichneten Gegenständen vgl. unter A) sind **kraft Gesetzes** folgende Vermögensgegenstände **„Vorbehaltsgut" der Frau,** über das sie nach den Grundsätzen der „Gütertrennung" selbständig, wie wenn sie unverheiratet wäre, verfügen kann (vgl. §§ 1371, 1426 ff.):
   a) die **ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen,** insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte (§ 1366),
   b) **der Erwerb der Frau durch Arbeit („für eigene Rechnung"** als Aufwärterin, Waschfrau, Lehrerin, Künstlerin usw.) oder **durch den „selbständigen" Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** (§§ 1367, 1405. vgl. jedoch § 1356 Abs. 2). Es war dies eine der bedeutsamsten Neuerungen des BGB. auf dem Gebiete des Eherechts. Es sind damit in den minder bemittelten Klassen, wo die Frau genötigt ist, mit auf „Erwerb" auszugehen, der Frau alle Vorteile, die sonst nur mit dem Systeme der „Gütertrennung" für die Frau verbunden sind, gesichert. Zum Schutze des Mannes gegen Erwerbstätigkeit der Frau, durch die sie ihre häuslichen Pflichten verletzt, dient § 1358.
   c) **der Erwerb der Frau mit dem Vorbehaltsgute** (§ 1370).
2. **Alles übrige** von der Frau **„in die Ehe eingebrachte"** oder **„während der Ehe erworbene" Vermögen** der Frau, d. h. **alles, was nicht „Vorbehaltsgut"** ist, unterliegt, falls nicht einer der Ausnahmefälle der Note 112 zu § 1426 vorliegt, als **„eingebrachtes Gut"** der **„Verwaltung und Nutznießung" des Mannes.** Im allgemeinen vgl. hierüber oben II. Im einzelnen sei folgendes bemerkt:
   a) Über den **Inhalt des Verwaltungsrechts** des Mannes (es ist nur ein beschränktes) und über das **Erfordernis der Zustimmung der Frau** zu allen erheblichen Verwaltungshandlungen vgl. **§§ 1375—1379,** namentlich Noten 15, 17, 19.
   b) Über den **Erwerb der „Nutzungen"** des eingebrachten Gutes **durch den Mann** vgl. **§ 1383.**
   c) Über **Prozesse betreffend das eingebrachte Gut** vgl. **§§ 1380, 1400, 1407,** 1387, 1412 Abs. 2, 1416. Danach kann der **Mann „allein" Prozesse** als **„Kläger"** für das „eingebrachte Gut" führen; ob und inwieweit das ergehende Urteil auch für und gegen die Frau wirkt, vgl. § 1380. Es kann aber auch die **Frau** als **„Klägerin"** auftreten, jedoch **in der Regel nur mit „Zustimmung" des Mannes,** § 1400 Abs. 2. — Als **Beklagter** kann der **Mann** das „eingebrachte Gut" in Prozessen **nicht allein** vertreten, vielmehr müssen **beide Eheleute „verklagt"** werden mit den aus ihrer verschiedenen Rechtsstellung zum „eingebrachten Gute" sich ergebenden **verschiedenen Klage-Anträgen,** vgl. Note 61 zu § 1400.
   d) Über **Sicherungsmaßregeln zu Gunsten der Frau** vgl. §§ 1372, 1374 Satz 2, 1381, 1382, 1391—1394, 1418, 1419, 1421, 1422. Besondere **Vorrechte** (wie in den früheren Gesetzen) am Vermögen des Mannes, z. B. **im Konkurse, hat die Frau nicht.**

Noch zu § 1363

e) **Die Schulden der Frau müssen** nach dem **„Grundsatze"** des § 1411 „ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes" **aus dem „eingebrachten Gute" der Frau befriedigt werden, ausgenommen** in den Fällen der §§ 1412—1414 vgl. namentlich Note 80 zu § 1411 und Note 86 zu § 1414. Die für das praktische Leben **wichtigste Ausnahme** ist die des § 1412, wonach **das „eingebrachte Gut" für solche Schulden der Frau, die sie während der Ehe durch „Rechtsgeschäft" (Vertrag) ohne Zustimmung des Mannes gemacht hat, in der Regel nicht haftet;** für diese Schulden gilt das Note 58 zu § 1399 und weiterhin unter V. 2c Gesagte. Da nun die Entstehung von Schulden durch „Rechtsgeschäft" (Vertrag) im täglichen Leben der Hauptfall der Entstehung von Schulden ist (andere Fälle sind: Schulden aus unerlaubten Handlungen, §§ 823 ff., aus der ungerechtfertigten Bereicherung, §§ 812 ff., auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegen Verwandte, §§ 1601 ff. usw.), so ist **im täglichen Leben** — entgegen dem „Grundsatze" des § 1411 — **die Regel,** daß der Mann das „eingebrachte Gut" zur Bezahlung der während der Ehe ohne seine Zustimmung entstandenen Schulden der Frau nicht herzugeben braucht, und die Haftung des „Eingebrachten" für die Schulden der Frau ist die Ausnahme (vgl. Note 80 zu § 1411).

Mit seinem eigenen Vermögen haftet der Mann nicht für die Schulden der Frau, selbst dann nicht, wenn sie mit seiner Zustimmung gemacht sind; vgl. jedoch §§ 1357, 1388.

f) Über die Verpflichtung des Mannes zur Tragung der **Kosten der Verwaltung und der Lasten des „eingebrachten Gutes"** §§ 1384—1388.

g) Über die Verpflichtung des Mannes zur **Tragung des ehelichen Aufwands** § 1389.

V. Betrachtet man das vorstehend Gesagte **vom Standpunkte der Frau,** so läßt sich die **„Rechtsstellung der verheirateten Frau" in vermögensrechtlicher Beziehung in den seit dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen** (wegen der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen vgl. unten VII) in ihren wesentlichen Zügen, wie folgt kennzeichnen:

1. Bei der **„Gütertrennung"**, die insbesondere gilt, wenn sie durch Ehevertrag eingeführt worden, ist die volljährige Frau vermögensrechtlich völlig selbständig, wie jede volljährige unverheiratete Frau, vgl. Note 113 zu § 1426. Vermöge ihrer **„Schlüsselgewalt"** ist sie kraft Gesetzes (ohne Vollmacht des Mannes) berechtigt, den Mann in gewissem Umfange durch Rechtsgeschäfte „persönlich" zu verpflichten (§ 1357).
2. Bei der **„Verwaltung und Nutznießung des Mannes" am eingebrachten Gute** der Frau ist die **Frau** rechtlich **nur soweit beschränkt,** als das „Verwaltungs- und Nutznießungs-Recht des Mannes" reicht (die Erklärung und Rechtfertigung dieser Beschränkung ergibt sich aus dem weiterhin unter c Gesagten). Die volljährige Frau ist also auch hier (wie im Falle 1) **vollständig „geschäftsfähig"** wie jede volljährige unverheiratete Frau, d. h.
   a) sie kann ohne Zustimmung des Mannes über ihr **„Vorbehaltsgut" frei verfügen.** Über das **„eingebrachte Gut"** dagegen kann sie der Regel nach **nicht frei verfügen.** Der Grund hiervon ist jedoch nicht ein Mangel in der „Geschäftsfähigkeit" der Frau, sondern das dem Manne am „eingebrachten Gute" zustehende „Verwaltungs- und Nutznießungs-Recht". vgl. **§ 1395 und Note** in Verbindung mit §§ 1396—1398 und die Ausnahmen in §§ 1401, 1402, 1406, auch 1357, 1405.
   b) Vermöge ihrer **„Schlüsselgewalt"** ist sie kraft Gesetzes (ohne Vollmacht des Mannes) berechtigt, den Mann in gewissem Umfange durch Rechtsgeschäfte „persönlich" zu verpflichten (§ 1357).

c) **Sie kann sich selbst „unbeschränkt“** (auch ohne Zustimmung des Mannes) **durch Rechtsgeschäfte** (Verträge) **zu Leistungen „verpflichten“.** Noch zu § 1363

Bezüglich der **„Erfüllung“ dieser Verpflichtungen** gilt jedoch folgendes: Bezüglich solcher Verpflichtungen, die in einer **von der Frau „in Person“ zu bewirkenden Leistung** bestehen, z. B. bei Dienstverträgen, steht **dem Manne das „Kündigungsrecht“** des § 1358 zu. Bezüglich anderer Leistungen, z. B. **Geldschulden, Leistung von Sachen** (die Frau verkauft Möbel und soll sie dem Käufer übergeben), kann, **falls der Mann** der Übernahme der Verpflichtung seitens der Frau **nicht zugestimmt** hat und **falls nicht** einer der **Ausnahmefälle** der §§ 1401, 1402, 1405, 1406[3] vorliegt (in denen es der Zustimmung des Mannes nicht bedarf), der Gläubiger die **„Erfüllung“ nicht aus dem der „Verwaltung und Nutznießung des Mannes“ unterliegenden „eingebrachten Gute“** der Frau fordern, sondern **nur aus ihrem „Vorbehaltsgute“.** Besitzt die Frau solches nicht, so muß der Gläubiger warten, bis sie „Vorbehaltsgut“ erwirbt oder bis die „Verwaltung und Nutznießung“ des Mannes an dem „eingebrachten Gute“ der Frau endet (d. i. in der Regel bis zur Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung, vgl. jedoch §§ 1418 ff.), und er kann sich dann an das Vermögen der Frau halten. Wenn z. B. eine Ehefrau allein (ohne Zustimmung des Mannes) im Jahre 1905 vom 1. Juli 1906 an ein zu ihrem „eingebrachten Gute“ gehöriges Grundstück durch schriftlichen **Pachtvertrag** auf 12 Jahre verpachtet, so ist dieser „Pachtvertrag“ an sich rechtsverbindlich. Der Pächter kann allerdings, solange der Ehemann der Verpächterin die „Verwaltung und Nutznießung“ an ihrem Vermögen hat, nicht die „Erfüllung“ des Pachtvertrages, d. h. nicht die Übergabe des Grundstücks zum Pachtbesitze fordern; denn hierin würde eine „Verfügung“ über das zum „eingebrachten Gute“ gehörige Grundstück liegen, wozu nach § 1395 die „Einwilligung des Mannes“ erforderlich ist. Wenn aber z. B. der Mann bereits am 15. April 1906 stirbt, wodurch seine „Verwaltung und Nutznießung“ endigt, kann der Pächter (trotz des Fehlens der Zustimmung des Mannes zum „Pachtvertrage“) am 1. Juli 1906 die „Übergabe“ des Grundstücks zum „Pachtbesitz“ und überhaupt die vollständige „Erfüllung“ des Pachtvertrags fordern.

Die nach vorstehendem bestehende **Beschränkung bei der „Erfüllung“** der von der Frau „ohne Zustimmung“ des Mannes übernommenen „Verpflichtungen“ ist aber nicht eine Durchbrechung allgemeiner Rechtsgrundsätze zu Gunsten oder zu Ungunsten der Frau oder des Mannes, sondern im Gegenteil ein Fall der Anwendung „allgemeiner Rechtsgrundsätze“. Denn indem eine Frau eine Ehe schließt, ohne den Güterstand durch „Ehevertrag“ zu ordnen, unterwirft sie sich freiwillig dem Gesetze, das dem Manne am „Eingebrachten“ der Frau die Rechte der „Verwaltung und Nutznießung“ gewährt (§ 1363). Daß diese Rechte des Mannes „späteren“ Rechten anderer Personen „vorgehen“, d. h. daß der Mann das „Eingebrachte“ der Frau zur Zahlung später (nach der Eheschließung) gemachter Schulden der Frau nicht ohne seine Zustimmung sich braucht entziehen zu lassen, ist ebenso selbstverständlich, wie daß die Rechte des früheren Hypotheken- oder Pfandgläubigers denen des späteren vorgehen (vgl. Note 52 zu § 1395).

Hat die Frau den Gläubiger durch Betrug, z. B. durch die Vorspiegelung, daß sie „Vorbehaltsgut“ besitze oder durch betrügerisches Verschweigen, daß sie „Ehefrau“ sei, zur Gewährung von Kredit bestimmt, so ist sie schadensersatzpflichtig, und für diesen Schadensersatz aus „unerlaubter Handlung“ (§§ 823 ff.) haftet

Noch zu § 1363

auch ihr „eingebrachtes Gut". vgl. Note 80 zu § 1411. Außerdem haftet das „eingebrachte Gut" jedenfalls in Höhe der „Bereicherung", die es durch ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft erfahren hat (vgl. § 1399 Abs. 2).

d) Die **Ehefrau** ist unbeschränkt **prozeßfähig**, kann also allein klagen und verklagt werden (§ 52 ZPO.: „Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt".). **Jedoch wirken** die von ihr allein **ohne Zustimmung des Mannes geführten Prozesse** in der Regel **nicht gegen den Mann in Ansehung des** seiner „Verwaltung und Nutznießung" unterliegenden **„eingebrachten Gutes"** der Frau; auch ist die Frau in der Regel **nicht berechtigt, ein zu ihrem „eingebrachten Gute" gehörendes Recht „ohne Zustimmung des Mannes" im Wege der „Klage" geltend zu machen.** Es ist klar, daß dies keine Beschränkungen der „Prozeßfähigkeit" der Frau sind, sondern daß vorstehende Sätze die selbstverständlichen Folgen der Tatsache sind, daß dem Manne am „eingebrachten Gute" der Frau „Verwaltung und Nutznießung" zusteht, welche Rechte bedeutungslos sein würden, wenn die Frau ohne Zustimmung des Mannes" über das „eingebrachte Gut" prozessieren dürfte. **§§ 1400, 1407 und Noten,** auch §§ 1380, 1387, 1401, 1402, 1405, 1412 Abs. 2, 1417. vgl. auch oben IV. B. 2 c.

e) **Die Ehefrau bedarf in keinem Falle der Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines „selbständigen Erwerbsgeschäftes"**, sei es ein kaufmännisches (Handelsfrau), ein Handwerk, ein industrielles, ein landwirtschaftliches, als Inhaberin einer Schule usw. (vgl. §§ 11, 11a Gewerbeordnung). Gleichwohl hat das Vorhandensein oder Fehlen der „Zustimmung des Mannes" rechtliche Bedeutung.

Die Zustimmung fehlt oder sie ist (was dem Manne jederzeit freisteht) **widerrufen.** Die Frau ist dadurch an sich und „Dritten" gegenüber nicht gehindert, das „Erwerbsgeschäft" zu betreiben. Aber der Mann kann, wenn die Frau sich dadurch ihren Pflichten als Ehefrau entzieht, gegen die Frau auf „Herstellung des ehelichen Lebens" (Aufgabe des Erwerbsgeschäfts) klagen. Siegt er in diesem Prozesse, so kann die Frau nicht durch Zwangsmaßregeln gehindert werden, das „Erwerbsgeschäft" fortzusetzen, sondern die Fortsetzung bildet nur einen Scheidungsgrund für den Mann (§§ 1353, 1354, namentlich Note 2 und Anhang 2 sowie Note 5 dort, § 1358). **In vermögensrechtlicher Beziehung hat das Fehlen der Zustimmung des Mannes die Wirkung,** daß die „Geschäfts-Schulden" der Frau zwar für sie rechtsverbindlich sind, daß aber die „Geschäfts-Gläubiger" der Frau sich nicht an das „eingebrachte Gut" der Frau halten können, solange die „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes daran dauert; es gilt in dieser Beziehung ganz das Note 58 zu § 1399 und vorstehend unter c und d Gesagte, vgl. auch Note 61 zu § 1400.

Die Zustimmung ist gegeben (sei es auch nur stillschweigend § 1405 Abs. 2), so können die „Geschäftsgläubiger" sich auch an das der „Verwaltung und Nutznießung" des Ehemannes unterliegende „eingebrachte Gut" der Frau halten; § 1412. **Mit seinem eigenen Vermögen haftet der Mann nicht.** vgl. Note 59 zu § 1399 und Note 61 zu § 1400.

Was die Frau durch den „selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes" erwirbt, ist ihr **Vorbehaltsgut** (§ 1367), steht also dem Zugriff ihrer Gläubiger offen, auch wenn die „Zustimmung des Mannes" zum Geschäftsbetriebe fehlt.

vgl. ferner §§ 1414 und für die „allgemeine Gütergemeinschaft" §§ 1452, 1459, 1460, 1462.

f) **Für die Schulden des Mannes haftet die Frau mit ihrem Vermögen nicht,** weder mit dem „Vorbehaltsgute" noch mit dem „eingebrachten Gute"; § 1410. Allerdings können die Gläubiger des Mannes sich an

die **„Früchte" des „eingebrachten Gutes"** der Frau halten (§ 99); aber diese „Früchte" sind eben nicht Vermögen der Frau, sondern Vermögen des Mannes, dem sie kraft seiner „Nutznießung" zufallen; § 1383. Diese „Früchte" sind sogar, obgleich sie dem Manne gehören, in gewissem Umfange dem Zugriffe seiner Gläubiger entzogen; § 1408 und Note und § 861 ZPO. Noch zu § 1363

VI. Aus der **Zivilprozeßordnung** kommen für das **eheliche Güterrecht** namentlich in Betracht die §§ 739—745, 774, 860, 861, aus der **Konkursordnung** die §§ 1, 2, 45.

VII. **Der Güterstand der bereits „vor dem 1. Januar 1900" geschlossenen Ehen** — und diese werden noch auf viele Jahre hinaus naturgemäß die Mehrzahl aller bestehenden Ehen bilden — ist im BGB. selbst nicht geordnet; denn das Gesetzbuch gibt grundsätzlich nur Vorschriften für solche Rechtsverhältnisse, die unter seiner Herrschaft entstehen. Für den Güterstand dieser Ehen sind die **Artikel 200, 218 des Einführungsgesetzes** maßgebend. Danach gilt folgendes:

A. **In erster Linie** steht es den Ehegatten frei, ihren Güterstand **jederzeit** durch **Ehevertrag** so zu regeln, wie dies nach BGB. zulässig ist. §§ 1432 ff. vgl. oben III und IV A. Es steht ihnen dies insbesondere auch dann frei, wenn nach den früheren Gesetzen, unter deren Herrschaft die Ehe geschlossen wurde, ein Ehevertrag „während der Ehe" unzulässig sein würde. E. **200 Abs. 2.**

B. **In zweiter Linie,** d. h. wenn und soweit kein Ehevertrag geschlossen wird, gilt zwar nach E. 200 Abs. 1 der **Grundsatz,** „daß die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben". Dieser „Grundsatz" ist aber durch die von den verschiedenen deutschen Staaten erlassenen **landesgesetzlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften** für den größten Teil Deutschlands derart **durchbrochen,** daß für die bereits „vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen" **tatsächlich** in dem größten Teile Deutschlands meist **nicht** die **bisherigen Landes-Gesetze** maßgebend sind, **sondern** die **neuen Landes-Gesetze.**

Da nun diese **neuen Landes-Gesetze** im größten Teile Deutschlands im wesentlichen darauf gerichtet sind, die früheren „Güterstände" möglichst so zu ordnen, wie diese oder ähnliche Güterstände im BGB. geordnet sind — damit nicht erst ein ganze Generation vergehe, bis die güterrechtlichen Vorschriften des BGB. Leben gewinnen! —, **so ist der Rechtszustand „tatsächlich" der, daß im größten Teile Deutschlands seit dem 1. Januar 1900 auch für „die unter dem früheren Rechte geschlossenen Ehen" im wesentlichen einer der im BGB. geordneten Güterstände gilt.**

Das vorstehend Gesagte gilt insbesondere für **Preußen und Bayern** und im wesentlichen auch für **Sachsen.** Nur **Württemberg** und ursprünglich auch **Baden** haben von einer „Überleitung" der Güterstände der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen in die Güterstände des BGB. fast ganz abgesehen. Nachträglich hat jedoch **Baden** eine Überleitung vorgenommen.

Es gilt also z. B. **in Preußen** für solche vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Ehen, in denen der gesetzliche Güterstand der §§ 205 ff. Teil II Tit. 1 Allg. Landr. („Verwaltung und Nießbrauch" des Mannes) galt, z. B. in Schlesien, Provinz Sachsen, seit dem 1. Januar 1900 im wesentlichen der in den **§§ 1363 ff.** BGB. geordnete „Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes". Dasselbe gilt für die Mark Brandenburg, da der Güterstand des „Märkischen Provinzialrechts" im wesentlichen auch der der „Verwaltung und Nutznießung des Mannes" war. Es gelten ferner für solche vor dem 1. Januar 1900 geschlossene Ehen, in denen die „allgemeine Gütergemeinschaft" galt, z. B. in Ost- und Westpreußen, Posen, Westfalen, seit dem 1. Januar 1900 im wesentlichen die Vorschriften des BGB. über „Allgemeine Gütergemeinschaft" §§ 1437 ff. vgl. **PrAG.** 45—48 (abgedruckt Seite 446 ff.).

Mehr als vorstehende allgemeine Bemerkungen zu geben, würde über Zweck und Rahmen dieses Buches hinausgehen. Hinsichtlich der Einzelheiten sei verwiesen auf die sehr ausführlichen Vorschriften der Ausführungs- und Übergangsgesetze der einzelnen Staaten:

Noch zu § 1363

für **Preußen:** **Ausführungsgesetz** Art. 44—67 (abgedruckt Seite 446 ff.), wobei auf Art. 63 (Verlegung des Wohnsitzes nach 1. Januar 1900) besonders hingewiesen sei. vgl. ferner die nach Art. 61 § 2 erlassene **Königl. Verordnung betreffend den Güterstand bestehender Ehen vom 20. Dezember 1899** (Ges.-Sammlung Seite 607).

für **Bayern:** **Ges. betr. Übergangsvorschriften** zum BGB. vom 9. Juni 1899 Art. 19—31, 51, 62—104, 124—140, **Gesetz betr. das Liegenschaftsrecht in der Pfalz** Art. 7—11, und die **Verordnung vom 28. September 1903.**

Sachsen: **Ausführungsgesetz** § 34 (abgedruckt Seite 606).

Württemberg: **Ausführungsgesetz** Art. 260—264 (abgedruckt Seite 664).

Baden: **Ausführungsgesetz** Art. 41 und 42 und nachträglich **Ges. vom 4. August 1902.**

Die sehr umfangreichen Bestimmungen der erwähnten Preuß. Verordn. von 1899, der Bayerischen Vorschriften und des Badischen Ges. von 1902 abzudrucken geht über den Rahmen dieses Buchs hinaus.

Zu § 1404

Anhang 66 zu § 1404: Beispiel: Im Grundbuch eines Grundstücks ist als „Eigentümerin" die „unverehelichte" Anna B eingetragen. Sie heiratet demnächst den S und das Grundstück gehört zum „eingebrachten Gute", unterliegt also der „Verwaltung und Nutznießung" des Mannes. In Ehestreit und von ihrem Manne getrennt lebend, verkauft die Frau darauf — ohne Zustimmung des Ehemannes und sich Anna B nennend — das Grundstück an C und läßt es diesem auf. C „im guten Glauben", Verkäuferin sei, wie auch das Grundbuch angibt, noch „unverheiratet", nimmt die Auflassung entgegen und zahlt 40 000 Mk. Kaufpreis an die Frau. Nach § 1404 nutzt ihm sein „guter Glaube" an die Richtigkeit des Grundbuchs nichts, er muß auf die Klage des Ehemannes das Grundstück an die Frau Anna S geborene B zurück auflassen. Die 40 000 Mk. kann er von der Frau zurückfordern, aus ihrem „eingebrachten Gute" jedoch nur, soweit dieses „bereichert" ist (§ 1399 am Ende), oder wenn die Frau sich einer „unerlaubten Handlung" (im obigen Beispiel: eines Betrugs) schuldig, also schadensersatzpflichtig gemacht hat. vgl. Note 80 zu § 1411.

Zu § 1564

Anhang 1 zu § 1564:

I. Das **Ehescheidungsrecht** des BGB. beruht auf dem Grundsatze, daß (abgesehen vom Falle der „Geisteskrankheit", § 1569) eine **Ehescheidung nur** auf Grund **eines Verschuldens** eines Ehegatten erfolgen kann. Eine Scheidung auf Grund „gegenseitiger Einwilligung", wie sie früher z. B. in Preußen bei kinderlosen Ehen stattfinden konnte, ist unzulässig. Als **Verschuldungen,** die die Ehescheidung rechtfertigen, sind nur **fünf Fälle** anerkannt, in denen die Ehescheidung unbedingt gefordert werden kann (sogen. **absolute** Ehescheidungsgründe), nämlich: Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht (§ 1565), Lebensnachstellung (§ 1566), böswillige Verlassung (§ 1567). Die weiteren auf „Verschulden" beruhenden Scheidungsgründe sind nicht im einzelnen bestimmt bezeichnet, sondern mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des Lebens in der Vorschrift des § 1568 zusammengefaßt, wonach die Entscheidung, ob die dort nur „allgemein" aufgestellten Voraussetzungen der Ehescheidung vorliegen, dem richterlichen Ermessen bei Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles überlassen ist (sogen. **relative** Ehescheidungsgründe). Wenn kein „Verschulden" vorliegt, wenn z. B. ein Ehegatte im Fieberwahn Ehebruch, Mißhandlung usw. begangen hat, liegt auch kein Scheidungsgrund vor.

II. Eine für viele Rechtsgebiete wichtige Neuerung brachte das BGB. dadurch, daß, **statt** auf **Scheidung** der Ehe (Trennung dem Bande nach), bloß auf **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** (Trennung von Tisch und Bett) geklagt werden kann (§§ 1575, 1576). Die Wirkungen des bloß

die „eheliche Gemeinschaft" aufhebenden Urteils sind in den §§ 1586, 1587 bestimmt; demnach ist die Wirkung dieselbe wie die der „Scheidung" mit der wichtigen Ausnahme, daß kein Teil sich anderweitig verheiraten darf, und daß die Eheleute jederzeit die „eheliche Gemeinschaft" ohne Förmlichkeiten wieder herstellen können. Noch zu § 1564

III. Eigentümlich geordnet ist die Ehescheidung wegen **böslicher Verlassung** in § 1567. Danach muß der verlassene Ehegatte in der Regel zunächst auf „Herstellung der häuslichen Gemeinschaft" klagen. Erst wenn der andere Ehegatte zu dieser Herstellung rechtskräftig verurteilt ist und dem Urteil ein Jahr lang (gegen den Willen des Klägers in böslicher Absicht) nicht Folge geleistet hat, kann die „Scheidungs-Klage" erhoben werden. Nur wenn der Aufenthalt des beklagten Ehegatten unbekannt ist und er durch „öffentliche Zustellung" geladen werden muß (§ 1567 Nr. 2), bedarf es jener „Vorklage" nicht. Ist dagegen der Aufenthalt des beklagten Ehegatten (vor Erlaß des Urteils) bekannt, so sind nach dem Gesagten zur „Scheidung" wegen „böslicher Verlassung" zwei förmliche Prozesse notwendig.

IV. Ein Ehegatte, der berechtigt ist, auf „Scheidung" zu klagen, hat, wenn er dies z. B. aus Rücksicht auf die Kinder nicht tun will, **das Recht**, dem anderen Ehegatten **die „eheliche Lebensgemeinschaft" zu verweigern**, d. h. die Erfüllung aller der Pflichten, die aus dem Rechtsbegriff „eheliche Lebensgemeinschaft" folgen. Er kann also insbesondere den anderen Ehegatten verlassen (= Verweigerung der Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft) und behält gleichwohl den Anspruch auf Gewährung des Unterhalts gegen den anderen Ehegatten (§§ 1360, 1361), der in diesem Falle nicht das Recht hat, wegen „böslicher Verlassung" auf Scheidung zu klagen. vgl. zu vorstehendem insbesondere **§§ 1353, 1360, 1361** nebst Noten und Anhang. Der Ehegatte, dem ein „Scheidungsgrund" zur Seite steht, hat also gewissermaßen ein **Recht zur Selbsthilfe gegen den gesetzlichen Zwang zur „ehelichen Lebensgemeinschaft"**, wie § 1353 Abs. 1 ihn festsetzt. Freilich übt der betreffende Ehegatte die „Selbsthilfe" auf eigene Gefahr, d. h. wenn der von ihm behauptete Ehescheidungsgrund nicht vorliegt, kann die Verweigerung der „ehelichen Lebensgemeinschaft" ihm gegenüber unter Umständen als „Scheidungsgrund" geltend gemacht werden.

V. Die **Wirkungen einer rechtskräftigen Ehescheidung** für die **Ehegatten** sind teils persönlicher Natur, d. h. die aus dem Bestehen der Ehe sich ergebenden „persönlichen Wirkungen" hören auf (vgl. §§ 1353 ff., 1577, 1590 Abs. 2), teils vermögensrechtlicher Natur, insbesondere hört das durch die Ehe begründete „güterrechtliche Verhältnis" auf, vgl. Note 94 zu § 1418, Note 37 zu § 1468, Note 19 zu § 1542 und § 1478. Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung sind ferner die „Unterhaltspflicht" des für schuldig erklärten Ehegatten gemäß §§ 1578 ff., das dem unschuldigen Ehegatten zustehende Recht zum „Widerruf von Schenkungen" gemäß § 1584, der „Verlust des gesetzlichen Erbrechts" (vgl. § 1933), die „Hinfälligkeit letztwilliger Verfügungen", durch die die Eheleute vor der Scheidung sich bedacht haben; §§ 2077, 2268, 2279 (Erbverträge), vgl. auch § 2335 (Entziehung des Pflichtteils beim Vorliegen von Scheidungsgründen).

Gegenüber den Kindern äußert sich die **Wirkung einer rechtskräftigen Ehescheidung** auf dem Gebiete der „elterlichen Gewalt" vgl. §§ 1635, 1636. Dagegen wird die „gegenseitige Unterhaltspflicht" zwischen Eltern und Kindern durch die Ehescheidung nicht berührt, §§ 1601—1603, 1606; für die Beitragspflicht der Frau trifft § 1585 eine besondere Bestimmung.

Die häufig vorkommenden **Verträge zwischen Eheleuten**, die schon vor der „Scheidung" im Hinblick auf eine „beabsichtigte" Scheidung bezüglich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Unterhaltspflicht unter einander und gegenüber den Kindern geschlossen

Noch zu § 1564 werden, sind rechtsgültig, soweit sie nicht etwa nach der Lage des Falles „gegen die guten Sitten" verstoßen, § 138.

Über die **Wirkungen** der bloßen **„Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft"** vgl. oben II.

VI. Das **Verfahren in Ehesachen**, das manche Besonderheiten hat, ist in den §§ 606 ff. ZPO. geregelt. Hervorzuheben ist: Zuständig für die Scheidungsklage (§ 606 ZPO.) ist in der Regel das Landgericht (also: Anwaltszwang), bei dem der Ehemann seinen „allgemeinen Gerichtsstand" hat („Wohnsitz" oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, „Aufenthaltsort im Deutschen Reiche" oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, „letzter bekannter Wohnsitz"). Die Scheidungsklage wird in der Regel erst zugelassen, wenn vor dem zuständigen Amtsgericht ein „Sühneversuch" zwischen den Eheleuten stattgefunden hat (§§ 608 ff. ZPO.). Die Eideszuschiebung über Tatsachen, die die Scheidung begründen sollen, ist nicht zulässig (§ 617 ZPO.). Eine „Widerklage" des Beklagten auf Ehescheidung ist auch ohne Sühnetermin zulässig. Über „Widerklage" vgl. auch Note 20 zu § 1571 und Note 24 zu § 1572. Das Gericht kann, wenn Hoffnung auf „Aussöhnung" der Parteien besteht, das Verfahren bis auf die Dauer von „zwei Jahren" aussetzen gemäß §§ 620, 621 ZPO. Das Eheprozeßgericht kann während der Dauer des Scheidungsprozesses, ja sogar schon nach Bestimmung des „Sühne-Termins" vor dem Amtsgericht, **einstweilige Verfügungen** betr. das **Getrenntleben** der Ehegatten, die gegenseitige **Unterhaltspflicht** der Ehegatten gemäß § 1361 BGB., die „Sorge für die Person" und den „Unterhalt" der **Kinder** gemäß § 627 ZPO. erlassen. — Über die **Verpflichtung des Mannes**, die **Kosten des Scheidungsprozesses der Frau „vorzuschießen"**, und über die Zulässigkeit dahingehender **einstweiliger Verfügungen** vgl. Note 38 zu § 1387 und Note 30 zu § 1460. — Über den Tod eines Ehegatten während des Scheidungsprozesses Note 25 zu § 1933.

VII. Über das sogen. **internationale Ehescheidungsrecht** (ausländische Ehegatten) vgl. E. 17, 27, 29, 41 IV.

VIII. **Übergangsvorschriften** (betr. das **vor dem 1. Januar 1900** gültig gewesene Recht) enthalten E. 201, 202, 206.

Zu § 1589 **Anhang 1 zu § 1589: Verwandtschaftstafel.** Folgende Zeichnung veranschaulicht die **Linien** und **Grade** der **Verwandtschaft** und **Schwägerschaft** nach Maßgabe der §§ 1589, 1590 und soll später dazu dienen, die **gesetzlichen Erbfolge-Ordnungen** (§§ 1924 ff.) zu erklären.

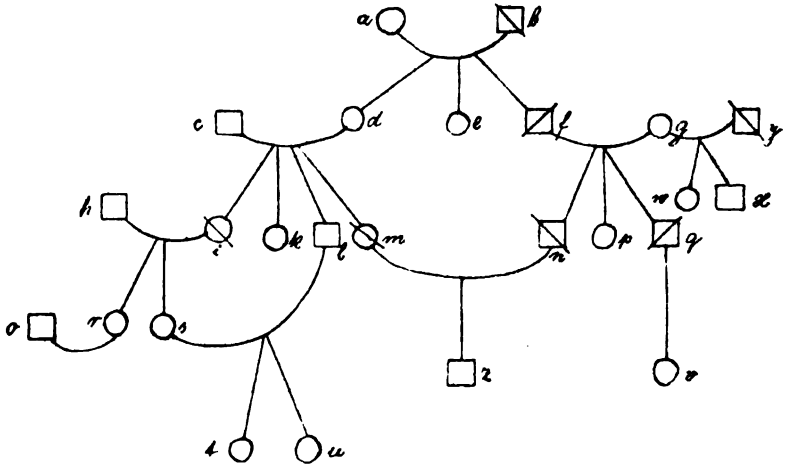

Noch zu § 1589

Die „Kreise" bedeuten Männer, die „Quadrate" Frauen. Die durchstrichenen Kreise bezw. Quadrate bedeuten, daß die Betreffenden bereits tot sind, z. B. b, f, y, i, m, n, q. Die durch „Bogen" verbundenen Personen sind bezw. waren Eheleute, z. B. a b, c d, f g, s l, m n.

Die „geraden Linien" zeigen die Abstammung (Abkömmlinge) an; z. B. d, e, f sind (waren) die Kinder von a b; r ist der Sohn von h i, der Enkel von c d, der Urenkel von a b; a b sind väterlicherseits die Ur-Urgroßeltern, mütterlicherseits die Urgroßeltern von t und u. — d, e, f sind (waren) vollbürtige (d. h. von demselben Elternpaar) Geschwister. — i, k, l, m sind (waren) die Neffen (Nichte) von e, f und die Cousins bezw. Cousinen von n, p, q. — v, bei dem kein Vater angegeben, ist (war) das uneheliche Kind der verstorbenen q, der Enkel von f g, der Urenkel von a b, Neffe von n und p (vgl. §§ 1589 Abs. 2, 1705). w und x sind Kinder des g aus einer früheren Ehe mit der verstorbenen (durchstrichenen) y und in die Ehe mit der f „eingebrachte" Kinder; w und x sind also Stiefkinder der f. Das Verhältnis von Stiefeltern zu Stiefkindern ist kein „Verwandtschafts"-Verhältnis im Sinne des § 1589, sondern „Schwägerschafts"-Verhältnis im Sinne des § 1590. Ferner: w und x sind bezw. waren Stief- (halbbürtige) Geschwister der (unter sich vollbürtigen) Geschwister n, p, q.

a b sind (waren) die Schwieger-Eltern von c und g. — c ist (war) die Schwägerin von e und f, nicht aber auch von g, was hervorzuheben ist, weil im gewöhnlichen Leben auch die Ehegatten (c g) von Geschwistern (d f) als Schwager bezw. Schwägerin unter einander bezeichnet werden, obgleich sie es nach dem Gesetz (§ 1590) nicht sind, denn die „Schwägerschaft" beschränkt sich auf „das Verhältnis eines Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern". g ist nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens der „Onkel" von k l, im gesetzlichen Sinne ist er aber als Mann ihrer Tante f nur mit ihnen verschwägert.

s hat seine Tante l, m hatte seine Cousine n geheiratet. m war mithin der Schwiegersohn und zugleich Neffe von f. z ist sowohl von Vaters- als von Mutters-Seite die Urenkelin von a b, während r s nur von Vaters-Seite die Urenkel von a b sind, ein Unterschied, der im Erbrecht seine Wirkungen äußert.

Es sind resp. waren **verwandt:**

In **gerader Linie:** a b mit d, e, f im **1. Grade**, mit i, k, l, m, n, p, q im **2. Grade**, mit r, s, z, v im **3. Grade**, mit t, u von Mutter-Seite im **3.**, von Vater-Seite im **4. Grade**.

In der Seitenlinie: d mit seinen Geschwistern e, f im **2. Grade**, — w und x mit ihren Stiefgeschwistern n, p, q ebenfalls im **2. Grade** (halber Geburt), — i, k, l, m mit der Tante f im **3. Grade**, — s mit dem Großonkel e im **4. Grade**, — i, k, l, m mit dem Cousin p im **4. Grade**, — s, r mit p im **5. Grade**, — mit v im **6. Grade**.

Es sind bezw. waren **verschwägert:**

In gerader Linie: a b mit ihren Schwiegerkindern c, g im **1. Grade**, — mit h, der Frau ihres Enkels i, im **2. Grade**, — mit o, der Frau ihres Urenkels r, im **3. Grade**. — Es sind ferner in gerader Linie „verschwägert" w und x mit ihrer Stiefmutter f im **1. Grade**.

In der Seitenlinie: e, f mit der Schwägerin c im **2. Grade**, — e, f mit h, der Frau ihres Neffen i, im **3. Grade**, — c, f mit o, der Frau ihres Großneffen r, im **4. Grade**.

Zu § 1616

Anhang 1 zu § 1616: Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

I. Die Regelung des **Rechtsverhältnisses zwischen „den Eltern und den ehelichen Kindern"** im BGB. hat gegen das früher in Deutschland geltende Recht zwei Neuerungen von einschneidender Bedeutung gebracht, nämlich:

a) die Einführung der **elterlichen Gewalt** an Stelle der früheren „väterlichen Gewalt",

b) den Grundsatz, daß **nur „minderjährige" Kinder unter elterlicher Gewalt stehen**, die „elterliche Gewalt" also mit der Vollendung des 21. Lebens-

Noch zu § 1616

jahres des Kindes oder seiner früheren Volljährigkeitserklärung endigt, vgl. §§ 2 ff., während es früher auch „volljährige Hauskinder" gab. Gewisse Nachwirkungen der „elterlichen Gewalt" gegenüber dem volljährigen Kinde regeln die §§ 1617—1619. Im übrigen steht hinsichtlich der „Geschäftsfähigkeit" und „Prozeßfähigkeit" auch das im elterlichen Hausstande lebende, tatsächlich von den Eltern noch abhängige, volljährige Kind jedem anderen Volljährigen gleich. — Über die von der „elterlichen Gewalt" unabhängige Einwilligung der Eltern zur **Eheschließung eines Kindes** vgl. §§ 1304, 1305—1308, insbesondere Note 14 dort.

Der vorliegende Titel behandelt unter I (§§ 1616 ff.) das „Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern" im allgemeinen, also auch das Verhältnis der volljährigen Kinder, unter II (§§ 1626 ff.) die „elterliche Gewalt" über die minderjährigen Kinder.

Über das **Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern** zum Gegenstande haben, vgl. §§ 640 ff. ZPO.

II. **„Elterliche Gewalt"** bedeutet nicht, daß Vater und Mutter, solange beide leben, „gleiche" Rechte haben. Vielmehr ist bei Lebzeiten des Vaters die „elterliche Gewalt" im wesentlichen und der Regel nach eine „väterliche Gewalt". Über die Gründe dieser Regelung vgl. Anhang 1 zu § 1297, Seite 998. „Verträge" unter den Eltern betr. die „elterliche Gewalt" (z. B. der von der Mutter getrennt lebende Vater überläßt ihr vertragsmäßig die Erziehung usw. der Kinder § 1631) sind nicht rechtswirksam. Die **Erweiterung der „Mutter-Rechte"** gegenüber dem früheren Rechte liegt:

a) in der Vorschrift des **§ 1617**, in der Vater und Mutter gleich gestellt sind;

b) in der Vorschrift des **§ 1634** (sogen. „Nebengewalt" der Mutter), vgl. § 1698,

c) darin, daß **der Mutter im Falle des Todes des Vaters** und ferner in dem Ausnahmefalle des **§ 1684 Abs. 1 Nr. 2** die **„elterliche Gewalt" so zusteht, wie** sie **dem Vater** zustand (sogen. „Vollgewalt" der Mutter), **mit der Einschränkung**, daß ihre **„elterliche Gewalt" endigt, wenn sie eine neue Ehe eingeht**, und **mit der Maßgabe**, daß ihr unter gewissen Voraussetzungen vom Vormundschaftsgericht ein **„Beistand"** bestellt werden kann oder muß, der im allgemeinen die **Stellung eines Gegenvormundes** einnimmt und dem **„auf Antrag" der Mutter die „Vermögensverwaltung"** ganz oder teilweise übertragen werden kann vgl. §§ 1684, 1686—1697. — Es wird also, wenn der Vater stirbt, den Kindern nicht mehr, wie früher, ein Vormund bestellt, sondern die Mutter tritt ohne weiteres (d. h. ohne gerichtliche Anordnung) an die Stelle des Vaters, wodurch die Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, insbesondere das Familienleben in weitem Umfange vor dem Eingreifen der Vormundschaftsgerichte bewahrt wird. Wenn aber die Mutter eine neue Ehe eingeht, wird den Kindern ein Vormund bestellt, als welcher mit Zustimmung ihres neuen Mannes auch die Mutter bestellt werden kann (§§ 1783, 1887). Als „Vormünderin" untersteht die Mutter der ständigen Aufsicht und weiter gehender Einwirkung des Vormundschaftsgerichts als in ihrer Stellung als „Inhaberin der elterlichen Gewalt".

d) darin, daß die Mutter in den Fällen des **§ 1685** die dem Vater „verbliebene" elterliche Gewalt an seiner Stelle — kraft Gesetzes oder kraft Übertragung durch das Vormundschaftsgericht — ausübt (sogen. „stellvertretende Gewalt" oder „Verwaltungsverwesung" der Mutter).

III. Die **elterliche Gewalt** umfaßt:

1. Die **Sorge für die „Person" des Kindes.** §§ 1627, 1630—1637, 1686, 1687 ff. Über die **religiöse Erziehung der Kinder** vgl. E. 134. Die „Sorge für die

Person des Kindes" umfaßt **nicht**, wie man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche annehmen sollte, die Verpflichtung, dem Kinde den **„Unterhalt"** zu gewähren; diese vermögensrechtliche Verpflichtung ist vielmehr — unabhängig von der „elterlichen Gewalt" — in den §§ 1601 ff. geordnet (vgl. insbesondere §§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1606 am Ende). **Noch zu § 1616**

2. Die **Sorge für das „Vermögen" des Kindes**, — die **Vermögensverwaltung.** §§ 1627, 1630, 1638—1648, 1686, 1687 ff. Den Kindern steht wegen ihrer Forderungen gegen den Vater aus dessen „Verwaltungstätigkeit" **im Konkurse des Vaters ein Vorrecht** zu gemäß § 61 Nr. 5 KO.
3. Die **Vertretung des Kindes** sowohl hinsichtlich seiner „Person" als seines „Vermögens". §§ 1630, 1686.
4. Die **„Nutznießung" am Vermögen des Kindes** mit **Ausnahme** des sogen. **„freien Vermögens"** des Kindes. §§ 1649—1663, 1686. Hervorzuheben ist: Die „Vermögensverwaltung" (Nr. 2) fällt zwar in der Regel mit der „Nutznießung" zusammen, aber nicht immer. Insbesondere unterliegt auch das „freie Vermögen" des Kindes grundsätzlich der „Verwaltung" des Inhabers der elterlichen Gewalt, während es, wie bemerkt, seiner „Nutznießung" nicht unterliegt. vgl. §§ 1638, 1639, 1650, 1651 und Noten.

Zum Schutze des Kindes ist überall die **Einwirkung des Vormundschaftsgerichts** in gewissen Grenzen (die Stellung des Inhabers der „elterlichen Gewalt" ist freier als die des „Vormunds") vorgesehen. vgl. insbesondere §§ 1640, 1643, 1653, 1666, 1667, 1669, 1670, 1687. Diesem Zwecke dient außer § 1675 **(Gemeindewaisenrat)** die Vorschrift § 48 RFG., wonach der **Standesbeamte** den Tod einer Person, die ein „minderjähriges Kind" hinterlassen hat, also sowohl den Tod des „Vaters" wie der „Mutter", und gewisse andere bei ihm angemeldete, für die Kenntnis des Vormundschaftsgerichts erhebliche Tatsachen dem letzteren anzuzeigen hat.

Betreffend die Sorge für eine **Leibesfrucht** § 1912.

Betreffend die „elterliche Gewalt" über die **Kinder aus „geschiedenen" Ehen** enthalten die §§ 1635, 1636 besondere Vorschriften. Über die rechtliche Stellung der **Kinder aus „nichtigen" Ehen** §§ 1699 ff.

Zur Anpassung älterer in Kraft gebliebener Gesetze (Reichsgesetze und Landesgesetze), in denen nur von „väterlicher Gewalt" die Rede ist, an das BGB. („elterliche Gewalt" der Mutter) treffen Bestimmung z. B. E. 35 II, 36 II, 37, 41 betr. Reichsrecht und betr. Landesrecht die Landes-Ausführungsgesetze zum BGB., z. B. Preußen Art. 69, Sachsen § 35.

Anhang 1 zu § 1773: Vormundschaft — Pflegschaft.

I. Unter **„Vormundschaft" im weiteren Sinne** versteht man die gesetzlich geregelte Fürsorge für Rechtssubjekte, die aus irgend einem Grunde einen „Schützer" brauchen. Als Unterabschnitte des Begriffs „Vormundschaft im weiteren Sinne" unterscheidet man dann **„Vormundschaft im engeren Sinne"** und **„Pflegschaft"**. Die „Vormundschaft (im weiteren Sinne)" tritt zwar in weitaus der Mehrzahl der Fälle für natürliche Personen ein, das heißt für lebende, rechtsfähige Menschen (vgl. § 1 und Anhang 1 zu § 21); das Gesetz kennt aber — in der Form der „Pflegschaft" — auch eine Vormundschaft für ein sogenanntes „Zweckvermögen": § 1914, und für noch „Ungeborene": §§ 1912, 1913 Satz 2. **Zu § 1773**

II. **Der beherrschende Grundsatz des Vormundschaftsrechts** ist der, dem Bevormundeten einen Schutz zu gewähren. Die Vormundschaft ist lediglich im Interesse des „Bevormundeten" gegeben, nicht im Interesse dritter Personen, also nicht z. B. im Interesse der später etwa erbberechtigten Verwandten, nicht im Interesse der Gläubiger des Bevormundeten, u. dgl. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht lediglich die „Nachlaßpflegschaft", die allerdings auch im Interesse der Gläubiger des Nachlasses angeordnet werden kann: §§ 1961, 1975 ff., 1981 ff. Das Gesetz behandelt diesen Fall im „Erbrecht".

Noch zu § 1773

III. **Vormundschaft über „Deutsche", über „Ausländer".** Hierüber vgl. E. 23 und RFG. § 47, auch E. 7, 8.

IV. **Vormund (Pfleger). — „Bestellter" Vormund, „gesetzlicher" Vormund.** Diejenige Person, die dem Schutzbedürftigen beigegeben wird, heißt bei der Vormundschaft im engeren Sinne „Vormund", bei der Pflegschaft „Pfleger". Zu beachten ist, daß diese Personen erst vom Staate — nämlich dem Vormundschaftsgerichte — „bestellt" werden. Sogenannte „gesetzliche" Vormundschaft kennt das Gesetz im allgemeinen nicht; nur gibt es Personen, die zur Vormundschaft „berufen" sind: vgl. §§ 1776, 1899, 1915 Abs. 1, 1916. Diese Vorschriften bedeuten aber nicht, daß die betreffende „berufene" Person von Rechtswegen ohne weiteres Vormund „ist", sondern daß sie vom Gericht als Vormund „eingesetzt werden soll". Einen **„gesetzlichen" Vormund** hat das Gesetz „reichsgesetzlich" überhaupt nicht vorgesehen. Es hat ihn nur **landesgesetzlich** zugelassen, und zwar für zwei Fälle: als **„Anstaltsvormund"** und als **„Generalvormund"**: vgl. E. 136. Von dieser Befugnis haben verschiedene Bundesstaaten Gebrauch gemacht: vgl. für **Preußen** PrAG. 78 §§ 1—3 (Anstaltsvormund), § 4 (Generalvormund). vgl. auch § 2 Preuß. Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. 7. 1900. **Bayern:** BAG. 100, Verordnung vom 24. 12. 1899 § 23. **Sachsen:** SAG. §§ 37—39, Verordnung vom 6. 7. 1899 § 37. **Baden:** Gesetz vom 16. 8. 1900 Art. III, IV.

V. **Vormundschaft im engeren Sinne über „Minderjährige", über „Volljährige". — Pflegschaft:** Die Vormundschaft im engeren Sinne kennt das Gesetz sowohl für „Minderjährige" wie auch für „Volljährige" (§§ 1773—1895 und §§ 1896—1908). Der Vormund hat dabei die Sorge sowohl für das „Vermögen" wie auch für die „Person" des Mündels, und zwar bei „minderjährigen" Mündeln schlechthin (§ 1793), bei „Volljährigen" die Sorge für die „Person" nur insoweit, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert: § 1901 Abs. 1. Die **Pflegschaft** ist begrifflich beschränkter als die „Vormundschaft im engeren Sinne". Die Pflegschaft umfaßt nur **bestimmte „einzelne Angelegenheiten"** oder einen **bestimmten „Kreis von Geschäften"**: §§ 1909 ff. Eine **Ausnahme** bildet jedoch die **„Gebrechlichkeitspflegschaft"**, bei der das Gesetz eine Pflege für „Person" und „Vermögen" vorsieht, das heißt also begrifflich eine „Vormundschaft", wenngleich das Gesetz die Bezeichnung „Pflegschaft" für dieses Rechtsverhältnis gewählt hat.

VI. **Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des Vormundes. — Gegenvormund. — Waisenrat. — Vormundschaftsgericht. — Familienrat.** Grundsätzlich liegt die ganze Leitung der Angelegenheiten des Bevormundeten in der Hand des Vormundes (Pflegers), nicht etwa in der Hand des Gerichts. Die wichtigsten Entschlüsse, namentlich z. B. bei Minderjährigen den Entschluß über die „Berufswahl", faßt der Vormund allein. Das Gesetz gibt zwar eine ganze Reihe von Fällen an, in denen der Vormund der **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** bedarf: §§ 1821 ff. Dies sind aber alles (so wichtig die Fälle auch sind) Ausnahmen von der allgemeinen Regel, daß der Vormund die Vormundschaft unter eigener Verantwortung führt (vgl. auch Anhang 1 zu § 1793). Der **Vormund haftet** dem Mündel **für jedes Verschulden:** § 1833. **Im Konkurse** des Vormundes hat das **Mündel** ein **Vorrecht:** KO. § 61 Ziff. 5. Das **Vormundschaftsgericht** hat im allgemeinen **nur** das Recht und die Pflicht der **Aufsicht** über den Vormund: §§ 1837 ff. Das **Gericht** hat **nicht** das Recht, **aus bloßen „Zweckmäßigkeitsgründen"** dem Vormunde bestimmte **„Anweisungen"** zu geben.

Neben dem Vormunde „kann" ein **Gegenvormund** bestellt werden; in gewissen Fällen „soll" ein solcher bestellt werden (§ 1792 nebst Note 57). Dieser beaufsichtigt und unterstützt den Vormund in seiner Tätigkeit. Eine selbständige Tätigkeit, wie sie der Vormund hat, hat der Gegenvormund nicht auszuüben: §§ 1792, 1799, 1812 u. a.

Zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts in seiner beaufsichtigenden Tätigkeit ist der **Gemeindewaisenrat** da: § 1849 mit Erläuterungen.

Unter Umständen wird die Aufsicht über den Vormund **nicht** durch das **Vormundschaftsgericht** ausgeübt, **sondern** durch einen **„Familienrat"**, den man wohl eine „kollegiale Erweiterung des Vormundschaftsgerichts" genannt hat: §§ 1858 ff., 1872. Noch zu § 1773

VII. **Das Verfahren in Vormundschaftssachen:**

a) **Zuständigkeit in Vormundschaftssachen:** Das BGB. regelt im großen ganzen nur das sogenannte „materielle" Vormundschaftsrecht, das heißt, es gibt die Vorschriften über die „Einsetzung" des Vormundes, dessen „Befugnisse", „Endigung" der Vormundschaft u. dgl. Das sogenannte „formelle" Vormundschaftsrecht dagegen ist im wesentlichen im **RFG.** (§§ 35 ff.) geregelt. Das „formelle" Vormundschaftsrecht behandelt, kurz gesagt, das **Verfahren in Vormundschaftssachen.** Die wichtigsten Bestimmungen des formellen Vormundschaftsrechts sind folgende:

Vormundschaftsgericht ist (vorbehaltlich **landesgesetzlicher Abweichungen:** E. 147 mit Note 127) das **Amtsgericht (sachliche Zuständigkeit)**, und zwar dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Mündel zu der Zeit, in der die Anordnung der Vormundschaft notwendig wird, seinen „Wohnsitz" oder mangels eines inländischen Wohnsitzes (d. h. Wohnsitz in Deutschland) seinen „Aufenthalt" hat **(örtliche Zuständigkeit)**; vgl. § 7 BGB. nebst Anhang 13 dazu, Seite 805. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts übt ein Einzelrichter (Amtsrichter), nicht ein Kollegium aus. Das Verfahren der **Vormundschaft** wird **von Amtswegen eingeleitet.** Die Standesbeamten — auch die Gemeindewaisenräte, falls sie Kenntnis erlangen — teilen dem Amtsgerichte mit, wenn ein uneheliches Kind geboren wird, oder wenn jemand mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt. Dann prüft das Gericht, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vormund zu bestellen ist. Ist dies der Fall, so erkundigt es sich — unter Beachtung der Vorschriften über die zur Vormundschaft „berufenen" Personen §§ 1776 ff. — bei dem **Gemeindewaisenrat** (§§ 1849 ff.) nach einem geeigneten Vormund. Wird dieser benannt, so **verpflichtet** es ihn dann als Vormund **mittels Handschlags an Eidesstatt.** — Nötigenfalls (§ 1792) bestellt das Gericht in entsprechender Weise einen **Gegenvormund.** Der Vormund erhält eine **„Bestallung"** (vgl. § 1791 nebst Noten); diese „Bestallung" legitimiert ihn namentlich im Verkehr mit Behörden (Schule, Grundbuchamt usw.) als Vormund, also als den Vertreter des Mündels. — Wird eine **Vormundschaft über „Geschwister"** notwendig, so ist für die andern Geschwister, wenn für ein Kind schon eine Vormundschaft schwebt, das betreffende Gericht zuständig; ist noch keine Vormundschaft anhängig, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das jüngste Kind den Wohnsitz hat. Beispiel: Ein uneheliches Kind A wird in Leipzig, dem Wohnsitz seiner Mutter M, geboren. Dann ist nach der oben angegebenen Hauptregel das Amtsgericht Leipzig als Vormundschaftsgericht zuständig. Die Vormundschaft wird dort auch angeordnet. Verlegt später die M ihren Wohnsitz nach Berlin und wird ihr dort noch ein anderes uneheliches Kind B geboren, so ist für die Vormundschaft über das zweite Kind B nicht das Amtsgericht Berlin zuständig, sondern das Amtsgericht Leipzig. Sollte aber im erwähnten Beispiel die Anordnung der Vormundschaft über das Kind A in Leipzig übersehen worden sein, und wird erst in Berlin bei Gelegenheit der Geburt des Kindes B entdeckt, daß auch über A noch keine Vormundschaft eingeleitet worden ist, so muß jetzt das Amtsgericht Berlin die Vormundschaft über beide Kinder einleiten, und zwar auch dann, wenn z. B. das Kind A gar nicht bei der Mutter in Berlin ist, sondern als Dienstjunge in Hamburg lebt. — Das an sich zuständige Vormundschaftsgericht kann die **Vormundschaft „aus wichtigen Gründen" an ein anderes Amtsgericht abgeben,** falls dieses damit einverstanden ist. Ist schon ein Vormund bestellt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Das Gesetz sagt nicht, was ein „wichtiger Grund" ist; dies hängt eben von den Umständen ab. **Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund seine Zustimmung,** so entscheidet auf Anrufen eines der beiden Gerichte das **gemeinschaftliche obere Gericht,** in **Preußen**

Noch zu § 1773 jedoch stets das **Kammergericht** (Oberlandesgericht in Berlin). In diesen Fällen der „Übernahme" der Vormundschaft wird gewöhnlich der bisherige Vormund entlassen und an seiner Stelle ein anderer Vormund bestellt; gesetzlich notwendig ist dies jedoch nicht. — **Können mehrere Gerichte sich nicht einigen, welches zuständig ist,** so entscheidet das **gemeinschaftliche obere Gericht,** in **Preußen** jedoch stets das **Kammergericht.**

b) **„Beschwerde" gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts.** Gegen die Entscheidungen (Verfügungen, Beschlüsse) des Vormundschaftsgerichts gibt es **für jeden, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist, die „Beschwerde".** Diese ist in der Regel **unbefristet.** Sie kann stets **ohne Rechtsanwalt** eingelegt werden, und zwar sowohl **schriftlich** wie auch **zu Protokoll des Gerichtsschreibers.** Sie kann entweder beim Vormundschaftsgericht **(Amtsgericht)** selbst eingelegt werden oder bei dem „Beschwerdegericht" **(Landgericht).** Hilft das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) selbst der Beschwerde ab, so ist die Sache erledigt. Hilft es nicht ab, so entscheidet das Landgericht über die Beschwerde. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die **weitere Beschwerde** zulässig. Diese ist ebenfalls unbefristet und geht an den **Zivilsenat des Oberlandesgerichts,** in **Preußen** aber **stets** an das **Kammergericht.** Sie kann **zu Protokoll des Gerichtsschreibers** sowohl beim Amtsgericht wie beim Landgericht wie beim Kammergericht (Oberlandesgericht) eingelegt werden. Sie kann auch **schriftlich** eingelegt werden, bedarf dann jedoch der **Unterzeichnung eines Rechtsanwalts.**

Wessen Recht im einzelnen Falle durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts **„beeinträchtigt" ist,** wie das Gesetz sagt, kann oft sehr zweifelhaft sein. Zwei sehr wichtige Grundsätze sind bereits in der Rechtsprechung anerkannt: erstens der, daß das Vormundschaftsgericht selbst, dessen Anordnung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird, hiergegen keine Beschwerde hat; zweitens: **wenn das Vormundschaftsgericht bei einem vom Vormunde mit einem „Dritten" geschlossenen, genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte** (§§ 1821, 1822) **seine Genehmigung verweigert,** so steht gegen diesen Beschluß zwar dem **Vormunde, nicht** aber dem **Dritten** (dem Vertragsgegner) die **Beschwerde** zu.

In gewissen Fällen (RFG. § 60) gibt das Gesetz nicht die „einfache Beschwerde", sondern die **„sofortige Beschwerde".** Diese hat lediglich die Besonderheit, daß sie **befristet** ist, nämlich **binnen 2 Wochen** eingelegt werden muß; über den Beginn dieser Frist vgl. RFG. §§ 22, 60. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts gibt es dann die **„sofortige weitere Beschwerde",** die ebenfalls mit 2 Wochen **befristet** ist. **Ein Mündel kann die „Beschwerde" selbständig einlegen** — ohne Mitwirkung des Vormundes; **ausgenommen** sind nur **Kinder unter 14 Jahren** und **entmündigte Geisteskranke.**

In den Fällen der **gewöhnlichen Beschwerde** hat diese **„aufschiebende" Wirkung** nur dann, wenn sie gegen eine **Straffestsetzung** des Gerichts gerichtet ist (vgl. z. B. § 1788). Doch kann das Gericht, gegen dessen Entscheidung Beschwerde eingelegt ist, in allen Fällen bis zur Entscheidung des höheren Gerichts die Vollziehung „seiner" Anordnung aussetzen. Auch kann das „Beschwerdegericht" in allen Fällen dem unteren Gerichte die Aussetzung der Vollziehung aufgeben.

c) **Einfluß der Gerichtsferien auf die Vormundschaftssachen.** In den Gerichtsferien (15. Juli einschließlich bis 15. September einschließlich) kann das Vormundschaftsgericht von der Bearbeitung der Vormundschaftssachen Abstand nehmen, soweit kein Bedürfnis einer Beschleunigung vorliegt. Im übrigen werden Vormundschaftssachen durch die Gerichtsferien nicht berührt.

d) **Einzelheiten für Pflegschaftssachen:** Für **das Verfahren** in Pflegschaftssachen gelten im ganzen die Vorschriften wie für die Vormundschaft entsprechend: RFG. § 37 Abs. 1 Satz 2. **Besonderheiten** sind: Bei der **Pflegschaft über einen „Abwesenden"** (§ 1911) ist, falls der Abwesende keinen Wohnsitz im Inlande hat, das Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes zuständig, und in Ermangelung dessen ein von der Landesjustizverwaltung (Justizminister) zu bestimmendes Gericht —, unter Umständen, wenn

nämlich der Abwesende als Deutscher keinem Bundesstaat angehört, ein vom Reichskanzler zu bestimmendes Gericht. — Für die **Pflegschaft über eine „Leibesfrucht"** (§ 1912) ist das Gericht zuständig, das zuständig sein würde, wenn das Kind schon geboren wäre. Das ist in der Regel das Gericht des Wohnsitzes des Vaters beziehentlich der Mutter. — Für die **Pflegschaft betreffend „ein durch öffentliche Sammlungen zusammengebrachtes Vermögen"** (§ 1914) ist das Gericht desjenigen Orts zuständig, an dem bisher die Verwaltung geführt wurde. — vgl. weiter besonders **Anhang 50 zu § 1909.**

Noch zu § 1773

Anhang 2 zu § 1773: Die einzelnen Fälle der Vormundschaft über „Minderjährige": § 1773 bestimmt drei Gruppen von Fällen, in denen **Minderjährige** einen Vormund erhalten:

Zu § 1773

A. **wenn sie nicht unter „elterlicher Gewalt" stehen;**
B. wenn sie zwar unter „elterlicher Gewalt" stehen, **wenn aber die Eltern** — Vater oder Mutter — **weder in den „persönlichen" noch in den „Vermögensangelegenheiten" des Kindes zu dessen „Vertretung" befugt sind;**
C. **wenn der „Familienstand" nicht zu ermitteln ist.**

Zu A: **Minderjährige stehen nicht unter „elterlicher Gewalt", erhalten also einen „Vormund":**

1. **wenn beide Eltern tot** oder für tot erklärt sind: §§ 1679, 1686, 18.
2. wenn bei bestehender Ehe der Vater die „elterliche Gewalt" über das Kind „verwirkt" hat: § 1680, vgl. § 1684 Ziff. 2 — oder wenn die Mutter schon tot ist und nun der Vater die „elterliche" Gewalt" verwirkt (§ 1680).
3. wenn die Mutter, der die „elterliche Gewalt" zustand — vgl. § 1684 Ziff. 1, Ziff. 2, § 1701 Satz 2 — sie „verwirkt": §§ 1680, 1686.
4. **wenn die Mutter, der** nach Tod beziehentlich Todeserklärung des Vaters oder nach Eheauflösung — § 1684 Ziff. 1 und 2 — **die „elterliche Gewalt" zustand, „von neuem heiratet": § 1697.**
5. wenn sie aus einer nichtigen oder einer anfechtbaren und mit Erfolg angefochtenen Ehe herstammen und beiden Ehegatten bei Eheschließung der Mangel bekannt war: §§ 1699, 1323 ff., 1343.
6. wenn nach einer „Annahme an Kindesstatt" der „Annahmevertrag" wieder aufgehoben wird: §§ 1765, 1768 (durch Vertrag), § 1771 (durch Ehe).
7. wenn sie **unehelich geboren** sind — und weder als eheliche „legitimiert" noch „an Kindesstatt angenommen" sind: §§ 1707, 1719, 1736, 1757.

Zu B: Die **„Eltern" sind weder in den „persönlichen" noch in den „Vermögensangelegenheiten" des minderjährigen Kindes zu dessen „Vertretung" befugt, „Minderjährige" erhalten also einen „Vormund":**

8. **wenn dem Vater oder,** falls der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, **der Mutter** durch das Vormundschaftsgericht **die Sorge für Person „und" Vermögen entzogen ist:** § 1666 Abs. 1 und Abs. 2, § 1686.
9. **wenn die „elterliche Gewalt" des Vaters „ruht"** (§§ 1676—1678), **und** a) entweder die **Mutter tot** ist (beziehentlich für tot erklärt), **oder** b) die **Ehe aufgelöst** ist — im Falle b jedoch mit der Ausnahme, daß hier das Vormundschaftsgericht unter Umständen die „Ausübung" der elterlichen Gewalt, also auch die „Vertretung" des Kindes, auf die Mutter zu „übertragen" hat: § 1685 Abs. 2.
10. wenn der Mutter die „elterliche Gewalt" zwar zusteht, aber „ruht": §§ 1696, 1676—1678, 1686.

Fehlt den Eltern nur die Vertretungsmacht für die **persönlichen „oder" die Vermögensangelegenheiten** des Kindes, so erhält das Kind **keinen Vormund, wohl aber** bekommt es nötigenfalls einen **Pfleger:** § 1909.

Zu C: **Der „Familienstand" eines Minderjährigen ist nicht zu ermitteln,** der „Minderjährige" erhält also einen „Vormund".

Noch zu § 1773 11. wenn er ein sogenanntes **Findelkind** ist. Es ist natürlich möglich, daß ein solches Kind „ehelich" geboren ist und daher unter „elterlicher Gewalt" steht. Da man aber nicht weiß, wer der Gewalthaber ist und wo er sich befindet, so erhält das Findelkind einen „Vormund". Sollte der richtige Gewalthaber (ehelicher Vater, eheliche Mutter) nachträglich ermittelt werden, so erlangt die Vormundschaft von Rechtswegen ohne weiteres ihr Ende: § 1882.

Zu § 1793 **Anhang 1 zu § 1793: Allgemeines über Rechte und Pflichten des Vormundes** (vgl. auch Anhang 1 zu § 1773 unter I, II, IV, VI Seite 1013 f.). Der Vormund hat dem Mündel gegenüber im wesentlichen dieselbe Stellung, wie der Vater sie dem Kinde gegenüber hat, vgl. §§ 1800, 1802 ff., auch §§ 1627, 1630. Der Vormund ist der „Vertreter" des Mündels, oder, wie das Gesetz auch vielfach sagt, der **gesetzliche Vertreter.** In dem Rechtsverhältnis der „Vertretung" liegt namentlich das Recht und die Pflicht, Rechtsgeschäfte aller Art (z. B. Käufe, Mietsverträge usw.) für den Mündel abzuschließen oder zu den vom Mündel selbst zu schließenden Rechtsgeschäften die „Einwilligung" oder „Genehmigung" (§§ 182 ff.) zu erteilen oder zu verweigern, je nach pflichtgemäßem Ermessen. vgl. §§ 104 ff., 107 ff., 164 ff. Auch Prozesse hat der Vormund als „gesetzlicher Vertreter" für den Mündel zu führen. — Wegen der Testierfähigkeit des Mündels vgl. § 2229 Abs. 1, 2. — Der Vormund hat seine Entschließungen grundsätzlich selbständig zu fassen. Insbesondere ist es seine (nicht: des Vormundschaftsgerichts) Sache, die **Kosten für die Erziehung** des Mündels zu bestimmen. Nur wenn er sich hierbei eines Mißbrauchs schuldig macht, hat das Vormundschaftsgericht einzuschreiten. Nur in gewissen Fällen setzt das Gesetz ihm Schranken: vgl. § 1812 (Mitwirkung des **Gegenvormundes**), § 1819 ff. (**Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**, vgl. auch § 1837), § 1794 (Bestellung eines **Pflegers**). — Bei **unehelichen Kindern** liegt die „Sorge für die Person" des Kindes (Pflege, Erziehung) in erster Reihe nicht dem Vormund ob, sondern der Mutter. Der Vormund hat in dieser Beziehung — unbeschadet des Rechts der „Vertretung" (z. B. in einem Prozesse auf Herausgabe der Person des Kindes gegenüber einem Entführer) — nur die Stellung eines „Beistandes der Mutter"; vgl. §§ 1707, 1687 ff. Wegen der **mütterlichen Rechte** bei **bevormundeten ehelichen Kindern** vgl. §§ 1773, 1696, 1697, auch § 1698; für den **Vater** vgl. § 1676 Abs. 2. Die Rechtsgeschäfte (z. B. Kaufverträge), die der Vormund „für das Mündel" abschließt, berechtigen und verpflichten nur das Mündel, nicht den Vormund. Für ein „Verschulden des Vormundes" haftet dem Dritten gegenüber (z. B. dem Käufer einer dem Mündel gehörigen Sache) das Mündel; vgl. §§ 164, 278. Der Vormund wiederum hat im Verhältnisse zum Mündel die Pflicht, sorgfältig vorzugehen. Er haftet seinerseits dem Mündel, §§ 1833, 276.

Zu § 1807 **Anhang 46 zu § 1807:** Wegen des **Reichsschuldbuchs** vgl. Reichsgesetze vom 31. 5. 1891, 8. 3. 1897, ferner E. 50, RFG. § 188, wegen **des Staatsschuldbuchs** vgl. für **Preußen** Gesetz vom 20. 7. 1883, Gesetz vom 24. Juli 1904, PrAG. 16, ferner E. 97. Durch die „Schuldbücher" wird den Inhabern von „konsolidierten Reichs- und Staatsanleihen" die Möglichkeit gegeben, diese Anleihen in „Buchschulden" zu verwandeln, so daß also die Gefahr von Verlust, Diebstahl, Verbrennen usw. der Papiere vermieden wird.

Zu § 1807 **Anhang 48 zu § 1807: Inländische kommunale Körperschaften** sind Stadtgemeinden, Dorfgemeinden, Kreisverbände, Provinzialverbände u. dgl. Forderungen gegen diese Körperschaften gelten nicht schon an sich als „mündelsicher", sondern nur, wenn sie **durch den Bundesrat für „mündelsicher" erklärt** worden sind. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1901 hat der Bundesrat beschlossen: „Verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen

Körperschaft sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen." — Es gestalten ferner E. 212, 218, daß die **Landesgesetze auch in § 1807 nicht genannte „Wertpapiere" für „mündelsicher" erklären.** Von dieser Befugnis haben die Landesgesetze Gebrauch gemacht: vgl. **Preußen** AG. 74, **Bayern** Übergangs-Gesetz vom 9. 6. 1899 Art. 32, **Sachsen** Gesetz vom 22. 12. 1899 § 1, **Württemberg** AG. 70, **Baden** AG. 33 Abs. 4. Es ist aus den **preußischen** Bestimmungen des PrAG. Art. 74 namentlich auf folgendes besonders aufmerksam zu machen: Als mündelsicher sind die **Rentenbriefe der Rentenbanken** erklärt worden, ferner die **Pfandbriefe der** sogenannten **„Landschaften"** (z. B. „Westpreußische Landschaft", „Ostpreußische Landschaft"), ferner die amortisierbaren **Stadt-, Kreis-, Provinzialobligationen,** ferner die von **Hypothekenaktienbanken** ausgegebenen sogenannten **„Kommunalobligationen"**, dagegen **nicht** die **„Pfandbriefe" der Hypothekenaktienbanken.**

Noch zu § 1807

Anhang 87—90 zu § 1821: Für die einem „Mündel" zustehenden „Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden)" ist die Rechtslage nach §§ 1821, 1819, 1812 folgende: Will der Vormund die Hypothek kündigen, einziehen, abtreten, löschen lassen, so bedarf er, falls ein Gegenvormund vorhanden ist, der Genehmigung des Gegenvormundes: § 1812, dagegen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: § 1821 Abs. 2. Ist jedoch kein Gegenvormund vorhanden, so bedarf der Vormund zwar nicht nach § 1821, wohl aber nach § 1812 (Abs. 3) der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nur beim Vorhandensein einer „gemeinschaftlichen Mitvormundschaft" ohne Gegenvormünder bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht, sondern nur des Zusammenwirkens aller Mitvormünder: § 1812 Abs. 3. Ist der **Hypothekenbrief, Grundschuldbrief** usw. aber nach § 1819 **hinterlegt,** so bedarf der Vormund in jedem Falle — also auch beim Vorhandensein eines Gegenvormundes und bei der gemeinschaftlichen Vormundschaft — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: § 1819.

Zu § 1821

Anhang 104 zu § 1822: § 1822 Nr. 5 ist so zu verstehen: die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich: a) zu einem **Miet- oder Pachtvertrage** (§§ 535, 581; vgl. Note 103 zu § 1822), b) zu einem **andern** das Mündel zu **„wiederkehrenden Leistungen" verpflichtenden Vertrage** (z. B. einem Lebensversicherungsvertrage), jedoch nur (a und b), falls das Vertragsverhältnis länger als bis nach Vollendung des 22. Lebensjahres des Mündels fortdauern soll. — Die Vorschrift a ist neben der Bestimmung der Ziffer 4 dieses § notwendig, weil in Ziffer 4 nur zum Pachtvertrag über ein „Landgut" oder einen „gewerblichen Betrieb" die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert ist, hier dagegen in Ziffer 5 auch zu jedem andern Pacht- (und Miet-) Vertrag, sofern der Vertrag eine gewisse Dauer haben soll. Die Bestimmung gilt also auch für Mietung und Pachtung „beweglicher" Sachen.

Zu § 1822

Anhang 118 zu § 1822: Weitere in diesem Abschnitt des BGB. nicht aufgeführte **Rechtshandlungen des Vormundes, die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** bedürfen, sind z. B.: a) der Antrag auf Entlassung des Mündels aus der Staatsangehörigkeit (§ 14a Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, E. 41 II; vgl. § 1827 Abs. 1), — b) der Antrag auf Eintragung des Mündels in das Börsenregister (§ 58 Börsengesetz vom 22. Juni 1896), — c) Ermächtigung des Mündels zum Betriebe eines selbständigen Erwerbsgeschäfts: § 112, — d) Abschluß von Eheverträgen: § 1437 Abs. 2, § 1549, — e) der Abfindungsvertrag zwischen dem Vormund als Vertreter des unehelichen Kindes und dem Vater des Kindes: § 1714. Das Anerkenntnis der Vaterschaft durch einen Minderjährigen (§ 1718) bedarf nicht der „vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung", aber der Einwilligung des Vormun-

Zu § 1822

Noch zu § 1822 des: § 111, — f) die Einwilligung bei der Ehelichkeitserklärung: § 1728 Abs. 2, — g) die Annahme an Kindesstatt: §§ 1750, 1751, 1752, — h) Abschluß von Erbverträgen zwischen Ehegatten: § 2275, wenn einer minderjährig usw. ist. — vgl. ferner Anhang 119 zu § 1822.

Zu § 1822 **Anhang 119 zu § 1822: Das Vormundschaftsgericht kann** in einer Reihe von Fällen die zu gewissen Rechtshandlungen des Mündels erforderliche Genehmigung oder Einwilligung des Vormundes ersetzen, z. B.: a) bei der Eheschließung des minderjährigen weiblichen Mündels: § 1304, — b) bei der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe: §§ 1337, 1331, — c) bei der Ermächtigung zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen: § 113. — Diese Fälle liegen anders als die in §§ 1821, 1822 erwähnten. Denn in §§ 1821, 1822 tritt zu der Willenserklärung des Vormundes die dasselbe Ziel verfolgende Willensrichtung des Gerichts. In den hier a bis c erwähnten Fällen dagegen tritt das Gericht dem Willen des Vormundes entgegen. Auch liegen diese Fälle anders als die in § 1812 behandelten, da es sich dort um „Ersatz der Genehmigung des Gegenvormundes" handelt, hier aber um Ersatz der Genehmigung (oder Einwilligung) des „Vormundes", der sie „verweigert".

Zu § 1909 **Anhang 50 zu § 1909: Pflegschaft.**

I. Die **Pflegschaft** stellt im Gegensatze zur „Vormundschaft" nicht, wie letztere, eine allgemeine, sondern **nur eine beschränkte Fürsorge** für den Schutzbedürftigen dar. **Ausnahme: Gebrechlichkeitspflegschaft** im Falle **§ 1910 Abs. 1.** Die „Pflegschaft" ist lediglich dazu bestimmt, den Interessen des Pflieglings zu dienen, nicht den Interessen Dritter, z. B. der Gläubiger des Pfleglings; Ausnahme: die nicht in diesem Abschnitt, sondern im „Erbrecht" behandelte, nicht dem Vormundschaftsgericht, sondern dem „Nachlaßgericht" unterstehende **Nachlaßpflegschaft:** §§ 1960, 1961, 1962. — vgl. auch Anhang 1 zu § 1773 unter I und II, Seite 1013.

II. Auf die **Pflegschaft** finden grundsätzlich die für die **Vormundschaft** geltenden Vorschriften **entsprechende Anwendung:** § 1915 Abs. 1. Es ist namentlich zu betonen, daß demnach auch über die Person des auszuwählenden Pflegers der **Waisenrat** zu hören ist: § 1779. **Sehr wichtig ist, daß** bei der **Bestellung** des Pflegers (§§ 1915, 1789) sein **„Pflichtenkreis"** vom Gericht **bestimmt angegeben** und auch **in der** ihm zu erteilenden **„Bestallung"** (§§ 1915, 1791) **klar vermerkt** wird. Denn während der Wirkungskreis des Vormundes „gesetzlich" festgelegt ist, ist dies bei der Pflegschaft nicht der Fall. Es genügt daher, wenn jemand zum „Vormund" (ohne weiteren Zusatz) bestellt wird; es genügt aber nicht, wenn jemand zum „Pfleger" (ohne weiteren Zusatz) bestellt wird. Es wird also z. B. in der „Bestallung" zu sagen sein: „Pfleger zwecks Erbauseinandersetzung für die Kinder Carl, Anton, Anna Meyer im Nachlaßverfahren nach deren am 10. März 1905 verstorbenen Mutter Amalie Meyer geborenen Karsten". vgl. auch die folgenden Bemerkungen (III).

III. **Die Pflegschaft hat gesetzlich auf die Geschäftsfähigkeit** (§§ 104 ff.) des Mündels **keinen Einfluß.** Wenn z. B. ein geschäftsfähiger Volljähriger nach § 1910 einen Pfleger erhält, so bleibt die Geschäftsfähigkeit des Volljährigen erhalten; vgl. die Noten zu § 1910. Das entsprechende gilt für den Abwesenden, der nach § 1911 einen Pfleger erhält. Es ist daher möglich, daß das Mündel selbst „Rechtshandlungen" vornimmt, die in die Rechtshandlungen des Pflegers störend eingreifen. Dadurch können schwierige Rechtsfragen entstehen, die indessen nach Lage der Gesetzgebung unvermeidlich sind. Jedenfalls ist zweifellos und festzuhalten, daß neben den Rechtshandlungen des geschäftsfähigen „Mündels" die Rechtshandlungen des „Pflegers" — natürlich nur innerhalb des diesem zugewiesenen „Wirkungskreises", vgl. oben II — auch voll rechtswirksam sind. Wie bei Widerstreit der

Rechtshandlungen die Lösung zu finden ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Eine Besonderheit gilt für den **Prozeß:** da ist das Mündel, falls der Pfleger den Prozeß führt, nicht prozeßfähig, kann also nicht in die Prozeßhandlungen des Pflegers störend eingreifen: § 53 ZPO. Noch zu § 1909

IV. **Die einzelnen Fälle der „Pflegschaft" nach BGB.** sind:

1. die sogenannte **„Ergänzungspflegschaft"** (§ 1909); das ist Pflegschaft neben der bestehenden „elterlichen Gewalt" oder neben bestehender „Vormundschaft" — gleichgültig, ob die Vormundschaft über einen Minderjährigen geführt wird (§§ 1773 ff.) oder über einen Volljährigen (§§ 1896 ff.).
2. **Gebrechlichkeitspflegschaft** — nur über **Volljährige:** § 1910.
3. **Abwesenheitspflegschaft** — nur über **Volljährige:** § 1911.
4. **Pflegschaft für die Leibesfrucht:** § 1912.
5. **Pflegschaft für den unbekannten oder ungewissen Beteiligten:** § 1913.
6. **Zweck-Pflegschaft:** § 1914.

Andere Fälle, in denen eine Pflegschaft angeordnet werden kann, gibt es — abgesehen von der unter I erwähnten, nicht hierher, sondern in das Erbrecht gehörenden „Nachlaßpflegschaft" — nach BGB. nicht. Es sind jedoch hier auf Grund nach E. 32 und 55 in Kraft gebliebener Reichsgesetze und Landesgesetze noch folgende besondere Fälle von Pflegschaft zu erwähnen:

7. **Pflegschaft bei „Vermögensbeschlagnahme" im Strafrecht** (bei „Abwesenden" und bei „Hoch- und Landesverrat", vgl. Strafprozeßordnung §§ 332 bis 334, 480, StGB. § 93), ferner bei kriegsgerichtlicher Beschlagnahme des Vermögens eines Fahnenflüchtigen gemäß § 360 Militärstrafgerichtsordnung.
8. **Pflegschaft für „Reichsbeamte" bei „zwangsweiser Pensionierung"** (falls der Beamte nicht fähig ist, selbst seine Rechte wahrzunehmen, § 62 Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873).
9. Ferner ist in Kraft geblieben (weil dem „öffentlichen Recht" angehörend E. 55) die **landesgesetzliche Pflegschaft für Landesbeamte bei „zwangsweiser Pensionierung"** (entsprechend wie Ziffer 8 für Reichsbeamte). vgl. für **Preußen:** Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 7. 5. 1851 § 58, für nicht-richterliche Beamte vom 21. 7. 1852 § 89, Pensionsgesetz vom 27. 3. 1872 § 30, Kommunalbeamtengesetz vom 30. 7. 1899 § 12. 31. 3. 1882

Anhang 51 zu § 1909: § 1909 behandelt die sogen. **Ergänzungspflegschaft.** Also: In Fällen, in denen der **Inhaber der elterlichen Gewalt** (Vater, Mutter, vgl. §§ 1626 ff.) oder der **Vormund** (sowohl bei Vormundschaft über Minderjährige, §§ 1773 ff., wie über Volljährige, §§ 1896 ff.) **tatsächlich** (Abwesenheit, Krankheit) oder **rechtlich** (wegen „widerstreitender Interessen" des Kindes bezw. Mündels einerseits und des Gewalthabers bezw. Vormundes andrerseits, vgl. §§ 181, 1630 Abs. 2, 1794 ff.) an der Besorgung der zu erledigenden Angelegenheiten **verhindert** ist, erhält das Kind (das Mündel) einen **Pfleger.** Namentlich ist also ein Pfleger jedesmal dann zu bestellen, wenn der Gewalthaber (Vormund) mit dem Kinde (Mündel) einen „Vertrag" abschließen will, z. B. Kaufvertrag, Darlehnsvertrag. — Will das Vormundschaftsgericht nach **§§ 1635, 1666** vorgehen und stellt zu dem Zwecke Ermittelungen an, so ist dem Kinde „nach den Umständen des Falles" ein Pfleger zu bestellen, wie das Reichsgericht in einer neuerdings bekannt gewordenen Entscheidung annimmt, während das Kammergericht „unbedingt" die Bestellung eines Pflegers verlangt; vgl. Note 39 zu § 1635 und Note 91 zu § 1666. Ein in der Praxis besonders häufiger Fall der Anwendung des § 1909 ist die **Erbauseinandersetzung zwischen dem Vater** und den **minderjährigen Kindern beim Tode der Mutter** (oder **zwischen der Mutter und den Kindern beim Tode des Vaters**); vgl. §§ **1669,** 1686. Hierbei ist den Kindern ein Pfleger, sogen. **„Teilungspfleger"**, zu bestellen, und zwar ge- Zu § 1909

Noch zu § 1909 nügt im allgemeinen ein Pfleger für alle Kinder. Nur wenn die Kinder gegenseitig Verpflichtungen übernehmen sollen (z. B. ein Kind soll das Grundstück übernehmen, und den andern Kindern Geld auszahlen), so muß **jede Partei** einen **besonderen Pfleger** haben, weil dabei Interessen-Widerstreit zwischen den einzelnen Kindern besteht.

Zu § 1912 **Anhang 74—78 zu § 1912: Fürsorge für eine Leibesfrucht** (vgl. hierzu **§ 1 nebst Anhang 2**, Seite 805): „Künftige Rechte einer Leibesfrucht" im Sinne des § 1912 sind nur Rechte, die das Gesetz an anderen Stellen — z. B. §§ 844 Abs. 2, 1923 Abs. 2, 2043 Abs. 1, 2141, 2178 — als solche anerkennt. Die Leibesfrucht ist kein „Rechtssubjekt" (vgl. § 1 und Noten). – § 1716 enthält eine nicht auszudehnende Ausnahmevorschrift. Es ist daher gesetzlich unzulässig, einen „Pfleger" für das noch ungeborene Kind zu bestellen, damit dieser den „Unterhaltsanspruch" aus § 1708 gegen den Erzeuger im Wege des Arrestes (ZPO. § 916) sichere. – Unzulässig ist nach Satz 2 des § 1912 eine Pflegschaft für ein Kind, das, falls schon geboren, unter „elterlicher Gewalt" stünde. Die „Fürsorge" hat dann eben der Vater oder die Mutter auszuüben. — Für die Pflegschaft aus § 1912 gelten die Vorschriften über die „Berufung" zur Pflegschaft (vgl. Note 90 zu § 1916) nicht. — **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Gericht, das als Vormundschaftsgericht (§§ 1773, 1837) zuständig sein würde, falls das Kind schon geboren wäre: § 40 RFG. — Die Pflegschaft endigt gemäß § 1918 Abs. 2.

Zu § 1913 **Anhang 79—82 zu § 1913: Pflegschaft für einen „unbekannten" oder „ungewissen" Beteiligten.** Beispiel für Satz 1 des § 1913: In einem Grundbuche steht ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu Gunsten „bedürftiger Fräulein von der Xschen Familie" ohne nähere Bezeichnung der „Fräulein" eingetragen. Mit dieser Post soll irgend eine Veränderung vorgehen, z. B. es soll „Vorrang" vor einer andern Post eingeräumt werden. Voraussetzung der Bestellung eines Pflegers ist aber stets, daß das Interesse der Pfleglinge (hier der „Fräulein") wirklich die Bestellung eines Pflegers erheischt, was im vorliegenden Falle aus hier nicht zu erörternden Gründen zutrifft. Ein Interesse z. B. des im Range vortretenden Gläubigers allein oder des Grundstückseigentümers allein würde zur Anordnung der „Pflegschaft" nicht genügen. (In solchen Fällen stehen dem Schuldner von Posten, deren Gläubiger unbekannt sind, andere Rechtsbehelfe zur Verfügung, vgl. § 372 Satz 2, §§ 1170, 1171, aber eben nicht: „Pflegschaftsbestellung", da diese nur den Interessen des Pfleglings dienen soll.) — Zu Satz 2 des § 1913 vgl. §§ 2100, 2101 nebst Note 3 (sogen. **Deszendenten-Pflegschaft**), 2105, 2139. § 1913 Satz 2 unterscheidet sich von § 1912 dadurch, daß in § 1913 Satz 2 von einem „noch nicht einmal erzeugten" Menschen die Rede ist, in § 1912 von einem noch „nicht geborenen", aber „schon erzeugten". Wird ein Pfleger für den „Nacherben" nach § 1913 eingesetzt, so hat der Pfleger insbesondere darauf zu achten, daß der „Vorerbe" seine Pflicht der „ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses" (§ 2130) gehörig erfüllt. — Von „Berufung" (vgl. Note 90 zu § 1916) kann hier der Natur der Sache nach nicht die Rede sein, da es sich in § 1913 nicht um schon lebende oder auch nur schon erzeugte Personen handelt. — **Zuständigkeit:** Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der „Fürsorge" hervortritt (§ 41 RFG.).

Zu § 1922 **Anhang 1 zu § 1922:** I. **Das „Erbrecht"** ist im fünften Buche des BGB. behandelt. Zur Einführung seien folgende allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt:

A. Das „Erbrecht" des BGB. befaßt sich nur mit dem für alle Kreise des Volkes geltenden Rechte. Die besonderen Vorschriften für die Familien der Landesherren, des mittelbaren hohen Adels, ferner über Familienfideikommisse, Lehen- und Stammgüter, Rentengüter, Erbpachtrecht, ferner über das in manchen Landes-

teilen geltende Anerbenrecht in Ansehung ländlicher Grundstücke (bäuerliches Erbrecht), sowie für gewisse ritterschaftliche Familien der preußischen Rheinprovinz sind den **Landesrechten** vorbehalten. E. 57—64, 216. Auch für das Erbrecht „juristischer Personen" und Mitglieder „religiöser Orden" gelten besondere **landesrechtliche** Vorschriften. E. 86, 87. Einen Überblick über das „Erbrecht" des BGB. ergibt das **Inhaltsverzeichnis** zum V. Buche. Noch zu § 1922

Auch die **Zivilprozeßordnung** und die **Konkursordnung** enthalten zahlreiche das „Erbrecht" betreffende Bestimmungen, von denen die wichtigsten bei den betreffenden §§ des BGB. erwähnt werden sollen.

Über die Beerbung von **Deutschen im Auslande** und von **Ausländern in Deutschland** handeln E. 24—31.

B. Von dem **Verfahren in Nachlaßsachen** handelt **RFG.**; vgl. §§ 72—98 in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften §§ 1—34 und den Schlußbestimmungen §§ 192—195 daselbst. Hervorgehoben sei hier nur, daß nach § 72 für die im BGB. dem **„Nachlaßgericht"** obliegenden Verrichtungen die **Amtsgerichte** zuständig sind, **soweit nicht** in den einzelnen Staaten durch **Landesgesetz** jene Verrichtungen anderen Behörden übertragen sind (E. 147, ferner §§ 193—195 RFG. Für **Preußen** vgl. PrFG. Art. 19 ff.). Wo die Amtsgerichte, wie z. B. in **Preußen,** sachlich zuständig sind, ist im einzelnen Falle **„örtlich" zuständig** das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zurzeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte. vgl. § 73 RFG., wo noch weitere Bestimmungen betr. die „örtliche Zuständigkeit" gegeben sind. Über „Wohnsitz" vgl. § 7 BGB. nebst Anhang.

C. Das Erbrecht des BGB. gilt für alle **nach dem 31. Dezember 1899 eingetretenen Erbfälle** (Todesfälle). Für die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist, bleiben die früheren Gesetze maßgebend. Diese sowie einige andere **Übergangsvorschriften** betreffend das „Erbrecht", insbesondere betreffend die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Verfügungen von Todeswegen (Testamente, Erbverträge) eines nach dem 31. Dezember 1899 versterbenden Erblassers enthält E. 213—217.

II. **Das Wesen des Erbrechts.** An der Spitze des Erbrechts des BGB. steht in § 1922 der Satz:

> **Mit dem Tode** einer Person **(Erbfall) geht** deren Vermögen **(Erbschaft) als Ganzes auf** eine oder mehrere andere Personen **(Erben) über** (unbeschadet des Rechts, die „angefallene" Erbschaft auszuschlagen. §§ 1942, 1952).

Die „Rechtsfähigkeit" des Menschen beginnt mit der Geburt (§ 1), sie endigt naturgemäß mit dem Tode; aber die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Vermögensrechts, in denen der Mensch bei Lebzeiten gestanden hat, seine „Aktiva" und „Passiva", bleiben in dem Zustande, den sie bei seinem Tode hatten, bestehen, soweit sie nicht ausnahmsweise durch den „Tod" erlöschen;*) sie werden vom Gesetz in ihrer „Ein-

*) Es erlöschen durch den Tod nach näherer Bestimmung der beigesetzten §§ nebst Noten: z. B. Leibrente (§ 759), Leibgedinge (PrAG. Art. 15 §§ 2, 10), Unterhaltsansprüche (§ 1615), Nießbrauch (§ 1061), Auftrag (§ 673), Gesellschaft (§ 727), Dienstvertrag (§ 613), der Anspruch auf „Schmerzensgeld" (§ 847), der in § 1300 bezeichnete Schadensersatzanspruch einer verlassenen Verlobten, die Vereins-Mitgliedschaft (§ 38), das Vorkaufsrecht (§ 514). Hervorgehoben sei: Die Pflicht zur Unterhaltsgewährung an Verwandte auf- oder absteigender Linie erlischt durch den Tod des Verpflichteten (§§ 1601, 1615); dagegen erlischt nicht durch den Tod des Verpflichteten die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten (§§ 1578, 1582), die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters (§ 1712). Die Schadensersatzpflicht aus „uner-

Noch zu § 1922

heit" als ein „Ganzes" (universitas) unter dem Namen **„Erbschaft" (Nachlaß)** zusammengehalten, sie gehen „als Ganzes" im Wege der **Gesamt- oder Universal-Nachfolge** über (der Gegensatz ist „Sondernachfolge" Note 1 zu § 398), sei es auf einen, sei es auf mehrere Erben, deren **„gemeinschaftliches" Vermögen** (vgl. §§ 2032 ff.) der Nachlaß wird. Der bezw. die Erben sind in bezug auf das Vermögens-„Ganze" des Erblassers dessen „Ersatzmänner"; er bezw. sie setzen die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers gewissermaßen in sich fort.

Die Folge dieser Auffassung, daß beim Tode eines Menschen dessen vermögensrechtliche Verhältnisse als „Ganzes" zusammengehalten werden, ist, daß jeder Mensch eine „Erbschaft" hinterläßt, auch wenn er „nur Schulden" hat, und einen Erben, der, falls kein anderer vorhanden, der Fiskus ist (§ 1936), und zwar ordnet das BGB. die Sache dahin, daß **dem Erben die Erbschaft auch ohne sein Wissen und Wollen** d. h. **ohne** daß es einer **Annahme**-Erklärung des Erben bedarf, **im Augenblicke des Todes** des Erblassers **kraft Gesetzes von selbst „anfällt", unbeschadet** des Rechtes, die so erworbene Erbschaft **„auszuschlagen"**, bis sie an den **Fiskus** oder gewisse an Stelle des Fiskus Berechtigte (E. 138, 139) fällt, der sie nicht ausschlagen darf (§ 1942). „Der Tote erbt den Lebendigen." — „Erbschaft ruht nicht." — „Erbschaft ist nie herrenlos." (C) Zu **unterscheiden** von der **„Ausschlagung"** der Erbschaft ist der **„Erbverzicht"** vgl. § 2346 nebst Note 2.

Aus dem Grundsatze, daß der Erbe der „Ersatzmann" des Erblassers in bezug auf seine vermögensrechtlichen Verhältnisse ist, folgt ferner, daß alle anderen an der Erbschaft beteiligten Personen, insbesondere die **Vermächtnisnehmer** und die **Pflichtteilsberechtigten, „Gläubiger" des Erben sind** (vgl. § 1967 und Noten, ferner §§ 2174, 2176, 2303, 2304, 2317). Es gibt also im rechtlichen Sinne **keine Pflichtteils-„Erben"**, sondern nur **Pflichtteils-„Berechtigte"**.

III. **Wer ist Erbe?** A. In erster Reihe erbt, wer durch eine vom Erblasser errichtete **„Verfügung von Todeswegen"** berufen ist. Es gibt 2 Arten Verfügungen von Todeswegen: a) das **„Testament"**, d. i. eine einseitige, jederzeit widerrufliche „Verfügung von Todeswegen", daher auch **„letztwillige Verfügung"** genannt. §§ 1937—1940, 2064—2273. — b) der **„Erbvertrag"**, d. i. eine zweiseitige, bindende „Verfügung von Todeswegen. §§ 1941, 2274 ff.

Wo im Gesetz der Ausdruck „letztwillige Verfügung" vorkommt, ist daher immer die einseitige, widerrufliche „Verfügung von Todeswegen" gemeint. Es können jedoch solche widerrufliche Verfügungen nicht bloß in einem „Testamente", sondern auch in einer „Erbvertrags-Urkunde" getroffen werden; dadurch erhalten sie aber nicht bindende Vertrags-Natur, sondern bleiben „widerruflich". vgl. §§ 2278 Abs. 2, 2299 nebst Noten.

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, ein Testament (Erbvertrag) „zu errichten" oder „nicht zu errichten", „aufzuheben" oder „nicht aufzuheben", ist nichtig (§ 2302). „Der letzte Wille weiß von keinem Zwang" (C).

Einen vom Begriff „Testament" verschiedenen Begriff **Kodizill** kennt das Gesetz nicht mehr.

Ein nicht seltener Fall ist, daß durch Testament oder Erbvertrag mehrere Personen nicht gleichzeitig, sondern nach einander zu Erben berufen sind **(Vorerbe — Nacherbe)**, z. B. der Ehegatte ist Vorerbe — die Kinder sind Nacherben. Über diese sogen. **„fideikommissarische Substitution"** §§ 2100 ff.

B. **Wenn kein „Testament" oder „Erbvertrag" vorliegt, oder wenn der darin Eingesetzte nicht Erbe wird**, z. B. weil er den Erbfall nicht erlebt

---

laubten Handlungen" erlischt nicht, wie manchmal in Laienkreisen angenommen wird, durch den Tod des Täters, sondern geht auf dessen Erben über.

(§ 1923) oder die Erbschaft ausschlägt (§§ 1942 ff., 1953), oder wenn ihm die Erbschaft wegen Unwürdigkeit entrissen wird (§ 2344), so tritt die **„gesetzliche Erbfolge"** der **Verwandten** und des **Ehegatten**, in letzter Linie des **Fiskus** ein (§§ 1924 ff.). Noch zu § 1922

C. Zum Ausweise des Erben dient der **Erbschein.** §§ 2353 ff.

D. Es ist vorstehend unter A gesagt, daß in erster Reihe die vom Erblasser getroffene „Verfügung von Todeswegen" (Testament, Erbvertrag) für die Rechte der Überlebenden an seinem Nachlaß maßgebend ist, und daß die „gesetzlichen" Erben (Verwandten und Ehegatten) erst zur Erbschaft berufen sind, wenn kein Testament oder Erbvertrag sie ausschließt. Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen von Todeswegen frei zu verfügen, ist jedoch beschränkt durch das **Pflichtteilsrecht** seiner **„Abkömmlinge"**, seiner **„Eltern"** und seines **„Ehegatten"**. Hierüber vgl. §§ 2303 ff.

IV. **Gesetzliche Erben** sind:

A. die **Verwandten** des Erblassers in durch die §§ 1924—1930 bestimmten **Ordnungen.** Über „Verwandtschaft" vgl. § 1589, 1590 und Noten, insbesondere die dort gegebene **Zeichnung** Seite 1010;

B. der **Ehegatte** des Erblassers (§§ 1931 ff.), und zwar:

a) als Miterbe: neben den Abkömmlingen (Kindern, Enkeln, Urenkeln usw.) des Erblassers, ferner neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Geschwistern, Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten usw. des Erblassers) sowie neben den Großeltern des Erblassers,

b) als Alleinerbe: wenn der Erblasser andere Verwandte als die unter a bezeichneten hinterläßt; Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen des Erblassers und deren Abkömmlinge werden also durch den Ehegatten des Erblassers von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen.

Wenn kein Ehegatte als gesetzlicher Erbe vorhanden ist, erben die Verwandten unbegrenzt bis in die entferntesten zu ermittelnden Grade (§ 1929).

C. Wenn keine Verwandten und kein Ehegatte vorhanden sind, ist der **Fiskus** gesetzlicher Erbe (§ 1936).

Die im BGB. festgesetzte „Erbfolgeordnung der Verwandten" beruht auf dem, wie man annimmt, aus dem alten Deutschen Rechte stammenden Grundsatze:

> Verwandte, die mit dem Erblasser die näheren Stammeseltern gemeinsam haben, schließen solche Verwandte aus, die durch entferntere Stammeseltern mit dem Erblasser verbunden sind (Erbfolgeordnung nach **Parentelen** oder **Sippen**).

Die **erste Ordnung** besteht demnach aus den Abkömmlingen des Erblassers, — die **zweite Ordnung** aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Geschwistern, Neffen und Nichten usw. des Erblassers), — die **dritte Ordnung** aus den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen (Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers), — die **vierte Ordnung** aus den Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlingen — usw. So lange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, sind die Verwandten der folgenden Ordnungen nicht zur Erbfolge berufen (§ 1930). Das Nähere über die **Reihenfolge** der Berufung zur Erbschaft **innerhalb der zu „derselben" Erbfolge-Ordnung gehörenden Personen** vgl. §§ 1924—1929.

Anhang 9 zu § 1924: Beispiele: Nach der **Verwandtschafts-Tafel** (Seite 1010) würden gesetzliche Erben erster Ordnung (der ersten Parentel) von **b** nach dem Grundsatze des § 1924 Abs. 1 alle dort verzeichneten „Abkömmlinge" sein, soweit sie zur Zeit des Todes von b lebten (vgl. § 1923), d. h. in der Zeichnung nicht durchstrichen sind; also: die Söhne d e, die Enkel k, l, p, die Ur- bezw. Ururenkel r, s, t, u, z, v (uneheliches Kind der Enkelin q vgl. Note 8 zu § 1924). Zu § 1924

Noch zu § 1924

Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen durch die Vorschrift des § 1924 Abs. 2, wonach die dem Grade nach entfernteren Abkömmlinge von der Erbschaft ausgeschlossen werden durch den dem Grade nach näheren „lebenden" Abkömmling, von dem sie selbst abstammen. Es wurden also nach der Tafel Erben „erster Ordnung" von **b** tatsächlich nur: die Söhne d, e, der Enkel p, der Urenkel v und die Urenkelin z, letztere jedoch (sie ist die Tochter von m n, die sich als Cousin und Cousine geheiratet haben) nur insoweit, als sie durch ihre Mutter n mit b verwandt ist, nicht aber insoweit, als sie durch ihren Vater m mit b verwandt ist, denn in dieser Richtung wird sie durch ihren noch lebenden Großvater d, der selbst Erbe von b ist, ausgeschlossen.

Wenn z. B. d die Erbschaft ausschlägt (§ 1953) oder für erbunwürdig erklärt ist (§ 2344), oder durch Testament des Erblassers von der Erbschaft ausgeschlossen ist (§ 1938), so fällt nach den angeführten Vorschriften sein Erbteil an seine Abkömmlinge nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen. Hat aber d durch Vertrag mit der noch lebenden Erblasserin b auf sein gesetzliches Erbrecht nach ihr „verzichtet", so erstreckt sich die Wirkung dieses Verzichtes, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, auch auf seine Abkömmlinge (§ 2349).

Über die **Teilungsgrundsätze** in der „ersten Ordnung" trifft § 1924 Abs. 3 und 4 Bestimmung.

Neben den vorbezeichneten „Abkömmlingen" der Erblasserin b ist gemäß § 1931 deren überlebender **Ehegatte** a gesetzlicher Erbe zu ¼.

Nach der in bezug genommenen Verwandtschafts-Tafel sind also gesetzliche Erben der **b** folgende Personen: a zu ¼, d zu ¼, e zu ¼, z, p, v zu je $^1/_{12}$. Angenommen nun, d hätte ausgeschlagen oder wäre schon vor b gestorben, so würden seine Abkömmlinge an seine Stelle treten, und es würden von seinem ¼ erhalten: k und l je $^1/_{16}$, r und s je $^1/_{32}$ und z, die bereits nach obigem (als Abkömmling der vorverstorbenen f und n) $^1/_{12}$ erhielt, würde als gleichzeitiger Abkömmling von d außerdem $^1/_{16}$ erhalten (vgl. §§ 1927, 1951), also zusammen $^7/_{48}$.

Ein anderes Beispiel nach der Verwandten-Tafel: Angenommen, **d** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, die von s, so weit sie ihn trifft, ausgeschlagen wird, so erben: die Ehefrau c ¼, k und l je $^3/_{16}$, r $^3/_{32}$ t und u (an Stelle des s) je $^3/_{64}$, z $^3/_{16}$.

Ein weiteres Beispiel: Angenommen, **d** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, die von s, soweit sie ihn trifft, ausgeschlagen wird, und angenommen ferner, l wäre bereits vor dem Erblasser d gestorben, so erben: die Ehefrau c ¼, k $^3/_{16}$, r $^3/_{32}$, t und u je $^9/_{64}$ (nämlich an Stelle von s und l, vgl. §§ 1927, 1951), z $^3/_{16}$.

Zu § 1925

Anhang 11 zu § 1925: Beispiele nach der **Verwandtschafts-Tafel** (Seite 1010): Angenommen, **k** wäre gestorben und es handelte sich um seine Erbschaft, so würden gesetzliche Erben der „zweiten Ordnung" (zweiten Parentel) nach dem Grundsatze des § 1925 Abs. 1 sein: die Eltern c d und deren Abkömmlinge, soweit sie zur Zeit des Todes des k noch leben (vgl. § 1923), d. h. in der Tafel nicht durchstrichen sind, also die Schwester l, die Neffen und Nichten r, s, t, u, z.

Dieser Grundsatz wird aber durchbrochen durch die Vorschrift des § 1925 Abs. 2. Es wurden also Erben der „zweiten Ordnung" tatsächlich nur die Eltern c d. **Neben** den Eltern und deren Abkömmlingen ist der **Ehegatte** des k (der auf der Tafel nicht verzeichnet ist) gemäß § 1931 Abs. 1 gesetzlicher Erbe zu ½, abgesehen von dem ihm nach § 1932 außerdem gebührenden **Voraus**. Es würden also im vorliegenden Beispiel erben: der Ehegatte des k nach Empfang des „Voraus" ½, die Eltern des k je ¼.

Angenommen, die Mutter c wäre bereits vor dem Erblasser **k** gestorben, so würden nach vorstehendem und gemäß § 1925 Abs. 3 erben: der Ehegatte des k (abgesehen von dem „Voraus") ½, der Vater d ¼, r und s je $^1/_{24}$, l $^1/_{12}$, z $^1/_{12}$.

Noch zu § 1925

Angenommen, **k** wäre unverheiratet gewesen und die Eltern c d sowie der Neffe s wären vor ihm gestorben, so würden erben: r ⅙, t und u (an Stelle des s) je 1/12 l ⅓, z ½. Falls l die Erbschaft ausgeschlagen hätte (§ 1953), würden erben: r ⅙, t und u (an Stelle von s und l vgl. §§ 1927, 1951) je ¼, z ½.

Angenommen, **z** wäre gestorben und von seinen Eltern lebte noch der Vater m, so würde nach § 1925 Abs. 3 letzter Satz der Vater m Alleinerbe sein.

Angenommen, **q** wäre kinderlos (also nach v gestorben) und es wären nicht bloß die Mutter f, sondern auch der Vater g sowie die Nichte z vor ihm gestorben, so würden gemäß § 1925 Abs. 3 erster Satz Erben von **q** sein: der vollbürtige Bruder p und die halbbürtigen (Stief-)Geschwister w, x, und es würden erhalten p 4/6, w und x je ⅙. Es begründen also **Voll- und Halbbürtigkeit der Geschwister** keinen Unterschied in der „Erbfolge", sondern nur im „Erbteil", weil die Vollbürtigen „an die Stelle" von zwei Erben (Vater und Mutter) treten, während die Halbbürtigen nur an die Stelle eines Erben (des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter) treten (vgl. §§ 1927, 1951).

Zu § 1926

Anhang 13 zu § 1926: Beispiele nach der **Verwandtschafts-Tafel** (Seite 1010): Angenommen, **z** stirbt unverheiratet, so erbt, da ihre Eltern m n ohne Hinterlassung von weiteren Abkömmlingen bereits vor ihr gestorben sind, die „dritte Ordnung" gemäß § 1926. Es leben die väterlichen Großeltern c d und der mütterliche Großvater g, während die mütterliche Großmutter f früher verstorben ist. Würde auch letztere noch leben, so würden erben: c, d, f, g je ¼. Wäre **z** verheiratet gewesen, so würden im soeben angenommenen Falle erhalten: der Ehegatte der z (abgesehen von dem „Voraus") ½, die Großeltern c, d, f, g je ⅛.

Angenommen, **z** hinterließe einen Ehegatten und im übrigen die in der Tafel verzeichneten Verwandten, so würden erben: der Ehegatte (abgesehen von dem „Voraus") zunächst ½, die noch lebenden Großeltern väterlicherseits c d je ⅛, der noch lebende Großvater mütterlicherseits g ⅛; das nach § 1926 an sich den Abkömmlingen der verstorbenen mütterlichen Großmutter f zufallende ⅛ erhält gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 2 der Ehegatte der z, da er, wie oben gesagt, die Abkömmlinge von Großeltern ausschließt; der Ehegatte der z erbt also außer dem „Voraus" ½+⅛ = ⅝.

Angenommen, **z** hinterließe einen Ehegatten und seine Großeltern c, d, f, g wären sämtlich tot, so erhielte gemäß § 1931 Abs. 2 der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Angenommen, **z** stirbt unverheiratet und hinterläßt im übrigen die in der Tafel als noch lebend verzeichneten Verwandten, von denen d und g die Erbschaft ausschlagen, so erhalten: die väterliche Großmutter c ¼, Onkel k und Tante l je 1/12, die Cousins r, s je 1/24, Onkel p 3/16, Cousine v 3/16, Onkel w und Tante x je 1/16. Der Unterschied zwischen p v einerseits und w x andererseits folgt daraus, daß Erblasserin **z** mit p v durch die mütterlichen Großeltern f g (vollbürtig) verwandt, dagegen mit w x nur durch den mütterlichen Großvater g (halbbürtig) verwandt ist (vgl. §§ 1927, 1951). — Wenn in dem soeben dargelegten Beispiele der die Erbschaft ausschlagende väterliche Großvater d keine weiteren Abkömmlinge hätte, so würde die Großmutter c seinen Erbteil, also im ganzen ½, erhalten.

Angenommen, **z** stirbt unverheiratet und die väterlichen Großeltern c d wären vor ihm ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so erbt nicht etwa der noch lebende Urgroßvater a (dieser kommt erst in der „vierten Ordnung"), sondern die ganze Erbschaft fällt an die mütterlichen Großeltern f g bezw. deren Abkömmlinge.

Zu § 1967

Anhang 1 zu § 1967: Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten: Die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 1967—2017 sind für das praktische Leben von der allergrößten Wichtigkeit. Fast jeder Mensch kommt einmal in die Lage, einen Angehörigen zu beerben und sich die Frage vorzulegen, ob und inwieweit er für die Schulden seines Erblassers mit seinem eigenen Vermögen hafte, und was zu tun sei, um durch die Erbschaft nicht in Schaden zu kommen. Aber nicht bloß für den **Erben**, sondern ebenso für die **Nachlaßgläubiger** sind jene Vorschriften von Bedeutung, damit ihnen nicht der „zahlungsfähige" Nachlaß durch einen „überschuldeten" Erben und dessen „eigene" Gläubiger entzogen werde. Die Erfassung des inneren Zusammenhanges und das Verständnis der zahlreichen Einzelheiten der diesbezüglichen, im BGB., der ZPO. und der KO. zerstreuten Gesetzesbestimmungen ist selbst für den Juristen keine leichte Aufgabe. Im folgenden soll eine gedrängte Darstellung der Grundzüge der Lehre gegeben werden unter Hervorhebung dessen, was vom Standpunkte des **Erben** und was vom Standpunkte der **Nachlaßgläubiger** zu beachten ist.

Über den Begriff der **Nachlaßverbindlichkeiten** vgl. § 1967 Abs. 2 und Note 2 zu § 1967. — Zu folgendem vgl. die **Inhaltsübersicht** Seite 600 Note 1.

A. Aus der Auffassung, daß die „Erbschaft" (Aktiva und Passiva) als ein einheitliches Ganzes zusammengehalten wird und in dieser Weise auf den Erben übergeht (vgl. Seite 1023 ff.), ergibt sich als natürliche Folge, daß an sich und zunächst, so lange der Nachlaß „unberührt", d. h. **so lange die Erbschaft** vom Erben **„nicht angenommen"** und dadurch mit seinem eigenen Vermögen „vermischt" ist (vgl. unter C im Anfang), die Passiva des Nachlasses auf seinen Aktivis ruhen, d. h. daß für die Nachlaßverbindlichkeiten zunächst nur der Nachlaß, dieser aber auch ganz und gar, haftet, und daß aus letzterem Grunde die eigenen Gläubiger des Erben zunächst keinen Zugriff auf den Nachlaß haben. Dieser Gedanke ist im **§ 1958** BGB. und folgenden Vorschriften der ZPO. zum Ausdrucke gelangt:

> **§ 778. So lange** der Erbe **die Erbschaft nicht angenommen** hat, ist eine **Zwangsvollstreckung wegen** eines **Anspruchs**, der sich **gegen den Nachlaß** richtet, **nur in den Nachlaß** zulässig (vgl. §§ 747—749 ZPO.).
>
> **Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben** ist eine **Zwangsvollstreckung in den Nachlaß vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.**
>
> **§ 779.** Eine **Zwangsvollstreckung**, welche **zur Zeit des Todes** des Schuldners gegen diesen bereits **begonnen** hatte, **wird in den Nachlaß** desselben **fortgesetzt.**

B. Wenn der **Erbe** sich mit den Nachlaßverbindlichkeiten gar nicht befassen will, z. B. weil er von vornherein weiß, daß der Nachlaß überschuldet ist, so ist das einfachste Mittel hierzu, daß er die ihm angefallene **Erbschaft ausschlägt** (§§ 1942 ff.). Hierzu gibt ihm das Gesetz eine **Frist von 6 Wochen** nach erlangter Kenntnis von dem Erbfalle. Er kann jedoch nicht mehr ausschlagen, wenn er die Erbschaft bereits „angenommen" hat, sei es ausdrücklich, sei es durch irgend welche erkennbare Betätigung des Annahmewillens; die „Besorgung von Erbschaftsgeschäften" ist jedoch nicht ohne weiteres als „Annahme" der Erbschaft zu deuten (§ 1959), sondern es ist dies im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Mit dem Ablauf der sechswöchigen Frist gilt die Erbschaft, wenn keine Ausschlagung erfolgt ist, ohne weiteres kraft Gesetzes als angenommen (§§ 1943 ff.). Zum

Noch zu § 1967

Schutze der **Nachlaßgläubiger während der sechswöchigen Überlegungsfrist** des Erben dienen die Vorschriften § 1961 BGB. und § 779 Abs. 2 ZPO. (Bestellung eines Nachlaßpflegers bezw. Vertreters).

C. **Sobald der Erbe die** ihm „angefallene" **Erbschaft „angenommen"** bezw. nicht innerhalb 6 Wochen ausgeschlagen (§§ 1942—1944) und dadurch sein Vermögen mit dem Nachlaß „vermischt" hat, **haftet er** für die „Nachlaßverbindlichkeiten" **grundsätzlich unbeschränkt**, d. h. nicht nur mit dem Nachlasse, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen (§§ 1967 Abs. 1, 2058). Es ist dies die naturgemäße Folge der eingetretenen „Vermischung" beider Vermögensmassen zu einem Ganzen. Es haben also die **Nachlaßgläubiger** den Zugriff auf das eigene Vermögen des Erben und die eigenen **Gläubiger des Erben** den Zugriff auf den Nachlaß.

Die strenge Durchführung dieses „Grundsatzes" würde jedoch zu großen Härten für den **Erben** führen, z. B. wenn er im Vertrauen auf die Zulänglichkeit des Nachlasses die Erbschaft angenommen bezw. wenn er die Ausschlagungsfrist versäumt hat (§§ 1943, 1944). Andererseits bedürfen auch die **Nachlaßgläubiger** des Schutzes gegen die „Vermischung" der zahlungsfähigen Erbschaft mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben, damit ihnen der Nachlaß nicht durch die eigenen Gläubiger des Erben entzogen werde.

Das BGB. gewährt daher zum Schutze

a) sowohl des **Erben** gegen die „unbeschränkte" Haftung (mit seinem eigenen Vermögen) für die Nachlaßverbindlichkeiten, als auch
b) der **Nachlaßgläubiger** gegen die „Vermischung" des zahlungsfähigen „Nachlasses" (auf dem ihre Forderungen ruhen) mit dem überschuldeten „eigenen Vermögen" des Erben

Rechtsbehelfe, deren Anwendung zur Folge hat, daß die „Vermischung" der beiden Vermögensmassen rückgängig gemacht wird und die „Absonderung des Nachlasses" von dem übrigen Vermögen des Erben eintritt. §§ 1975, 1981 BGB., §§ 214 ff., 217 KO. und § 784 ZPO.

Die Folge dieser Ordnung der Haftung des Erben ist, daß die auf den Nachlaß d. h. auf die „ererbten Gegenstände" **beschränkte Haftung** des Erben **im praktischen Leben die Regel**, die **unbeschränkte Haftung** die **Ausnahme** ist. Man kann sagen: Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten zwar **grundsätzlich „unbeschränkt", aber** im einzelnen Falle **„beschränkbar"**, d. h. mit der Möglichkeit, durch Anwendung gewisser „Rechtsbehelfe" seine Haftung auf den Nachlaß zu beschränken. Diese Möglichkeit verliert jedoch **der Erbe**, und er **haftet „unbeschränkt und unbeschränkbar"** in den Fällen der **Note 83 zu § 2013**, welche Gesetzesbestimmung die **Folgen der unbeschränkten Haftung** festsetzt.

Über die besonderen Vorschriften betreffend die **Haftung des Erben des Inhabers eines „Handelsgeschäfts" für die „Geschäftsschulden"** vgl. unter K.

D. **Drei „Rechtsbehelfe"** gibt **(unter** der zu F zu behandelnden **Voraussetzung)** das Gesetz **dem Erben**, um seine **Haftung** für die Nachlaßverbindlichkeiten **„auf den Nachlaß" zu beschränken**, und zwar **allen Nachlaßgläubigern gegenüber** (vgl. die Ausnahme in § 2063 Abs. 2 und § 2144 Abs. 3):

1. die **Nachlaßverwaltung** d. h. die **„Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger"** (§§ 1975—1988), eine den früheren Rechten unbekannte Einrichtung des BGB.
2. den **Nachlaßkonkurs** (§§ 1975, 1988, 1989 BGB. und §§ 214—235 KO.). Der **„Nachlaßkonkurs"** erscheint als der gegebene Weg, wenn der Nachlaß „überschuldet" ist. Ist letzteres zweifelhaft oder ist der Nachlaß zwar zahlungsfähig, seine Verhältnisse sind aber sehr verwickelter und schwieriger Natur oder es liegen sonstige Gründe (z. B. Pietät gegen den Erblasser) vor, aus denen der sofortige Antrag auf Nachlaß-Konkurs nicht angemessen erscheint, so ist die unter gerichtlicher Leitung stattfindende **„Nachlaß-**

Noch zu § 1967

Verwaltung" das geeignete Mittel, eine dem Gesetz entsprechende, den **Erben** von seiner Verantwortlichkeit gegenüber den Nachlaßgläubigern befreiende, die **Nachlaßgläubiger** gegen Unredlichkeit oder Geschäfts- und Gesetzesunkenntnis des Erben schützende Verwaltung und „Vereinigung" des Nachlasses herbeizuführen. Sobald der „Erbe" oder im Falle der bereits eingeleiteten Nachlaßverwaltung der „Nachlaßverwalter" von einer vorliegenden Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangen, haben sie zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit unverzüglich die Eröffnung des Nachlaß-Konkurses zu beantragen (§§ 1980, 1985 Abs. 2).

3. Wenn die **„Nachlaß-Verwaltung"** oder der **„Nachlaß-Konkurs" mangels die Kosten deckender Masse** nicht tunlich sind, so bleibt als Rechtsbehelf **des Erben** zur Geltendmachung der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" für die Nachlaßverbindlichkeiten übrig:

Die Herausgabe (Preisgabe) des Nachlasses zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger im Wege der „Zwangsvollstreckung" gemäß §§ 1990, 1991, mit anderen Worten: Der Erbe verweigert die Befriedigung der Nachlaßgläubiger insoweit, als der Nachlaß nicht ausreicht, was der Erbe „beweisen" muß („Einrede" der Unzulänglichkeit des Nachlasses, Erschöpfungs-Abzugs-Einrede), und überläßt es den einzelnen Nachlaßgläubigern, falls sie sich ihre Forderungen nicht ohne weiteres kürzen lassen wollen, im Wege der ihnen angemessen erscheinenden einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßregeln in die einzelnen Nachlaßgegenstände vorzugehen, die er ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen hat, welches letztere in der Regel nach Maßgabe des vom Erben errichteten „Nachlaß-Inventars" (vgl. unter G und Note 16 zu § 1973) erfolgen wird. Die Einhaltung einer Reihenfolge oder die Sorge für verhältnismäßige Befriedigung der Nachlaßgläubiger liegt dem **Erben** nicht ob; nur darf er Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen in keinem Falle vor den übrigen Nachlaßverbindlichkeiten berichtigen und Vermächtnisse und Auflagen wiederum erst nach den Pflichtteilsansprüchen; vgl. **§§ 1990, 1991** und Noten. Im übrigen entscheidet unter den **Nachlaßgläubigern** der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst". Es liegt daher in ihrem Interesse, falls nicht die Zulänglichkeit des Nachlasses zweifellos oder wenigstens hinreichende Masse für die „Nachlaß-Verwaltung" oder den „Nachlaß-Konkurs" vorhanden ist, in der Geltendmachung ihrer Forderungen ohne Zögern vorzugehen.

Durch die Anwendung der vorstehend bezeichneten drei Rechtsbehelfe wird, wie bemerkt, die Haftung des Erben **gegenüber allen Nachlaßgläubigern** „auf den Nachlaß beschränkt". Wenn jedoch lediglich Gläubiger folgender Art vorhanden sind:

a) im Aufgebotsverfahren (falls ein solches stattgefunden hat, vgl. unter H. und §§ 1970 ff.) „ausgeschlossene" Gläubiger (§ 1973),
b) falls „kein Aufgebot" der Gläubiger stattgefunden hat: später als 5 Jahre nach dem Tode des Erblassers aufgetretene, dem Erben bis dahin unbekannte Gläubiger (§ 1974),
c) Gläubiger aus „Vermächtnissen" oder „Auflagen" (§§ 1992. 2147 ff., 2192 ff.),

braucht der Erbe, um seine „Haftung auf den Nachlaß" zu beschränken, die Rechtsbehelfe zu 1 und 2 (Antrag auf „Nachlaßverwaltung", Antrag auf „Nachlaßkonkurs") nicht zur Anwendung zu bringen, und zwar selbst dann nicht, wenn eine „zur Deckung der Kosten hinreichende Masse" vorhanden ist, sondern er kann bei unzureichendem Nachlaß die erforderlichen „Kürzungen" selbst vornehmen oder den hiermit nicht einverstandenen Gläubigern den Nachlaß nach Maßgabe des vor-

stehend unter 3 Gesagten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung herausgeben oder den Wert der Nachlaßgegenstände zahlen. Noch zu § 1967

Die Geltendmachung der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" durch Anwendung eines der vorstehend behandelten drei Rechtsbehelfe ist — selbstverständlich — ausgeschlossen in den Fällen der §§ 768, 884, 1137, 1211 (vgl. die Noten dazu).

E. **Zwei Rechtsbehelfe** gibt das Gesetz **den Nachlaßgläubigern,** um die „Vermischung" des zahlungsfähigen „Nachlasses" mit dem verschuldeten „eigenen Vermögen des Erben" rückgängig zu machen und dadurch zu erreichen, daß der „Nachlaß" zunächst zu ihrer Befriedigung verwandt werde, und nur der etwaige Überschuß dem Erben oder dessen „persönlichen" Gläubigern zufalle, nämlich dieselben, die nach dem unter D 1 und 2 Gesagten auch dem Erben zustehen:

1. die **Nachlaßverwaltung** (§ 1981 Abs. 2),
2. den **Nachlaßkonkurs** (§ 217 Konkursordnung).

Die Anwendung dieser beiden Rechtsbehelfe, d. h. der Antrag auf Anordnung der „Nachlaßverwaltung", auf Eröffnung des „Nachlaßkonkurses", steht jedoch — im Gegensatz zum „Erben" — **den „Nachlaßgläubigern" nur binnen 2 Jahren nach erfolgter „Annahme" der Erbschaft durch den Erben** zu (§ 1981 Abs. 2 BGB., § 220 KO.).

F. **Der Erbe hat** — und dies ist als besonders wichtig hervorzuheben — die unter D. 1—3 behandelten **drei Rechtsbehelfe** zur Geltendmachung seiner auf den Nachlaß **beschränkten Haftung** bei der gegen ihn gerichteten „Zwangsvollstreckung" der Nachlaßgläubiger **nicht,** er **haftet** also den betreffenden, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigern **unbeschränkt, wenn** er sich „als Erbe des Schuldners" hat verurteilen lassen, **ohne** durch einen darauf gerichteten „Antrag" herbeizuführen, **daß ihm im Urteile die Beschränkung seiner Haftung vorbehalten wird** (§ 780 ZPO.). **Dieser Vorbehalt** im „Urteil" ist also unter allen Umständen die **erste Voraussetzung** der auf den Nachlaß beschränkten Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Aber auch wenn dieser Vorbehalt gemacht worden, bleibt es **Sache des Erben,** gegen die Zwangsvollstreckung der Nachlaßgläubiger die dem „Vorbehalt" entsprechenden **Einwendungen** zu erheben, **da bis zur Erhebung dieser Einwendungen die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt bleibt** (§§ 781, 767, 769, 770 ZPO.).

Es sind **zwei Fälle** zu unterscheiden:

a) Der Gläubiger C hat bereits gegen den Erblasser A einen vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbefehl, gerichtliche oder notarielle vollstreckbare Urkunde usw.) erreicht. Wenn in diesem Falle der Gläubiger gegen den Erben B vorgehen will, so muß er zunächst beim Gerichtsschreiber beantragen, daß ihm die Vollstreckungsklausel gegen den Erben B erteilt werde. Diese wird ihm ohne weiteres erteilt, wenn er den Nachweis führt (durch Vorlegung des Testaments, eines Erbscheins usw.), daß B Erbe des A ist. Sobald nun der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel gegen den Erben B dem letzteren zugestellt ist (in der Regel wird der Gläubiger gleichzeitig bei B pfänden lassen z. B. dessen Möbel), ist es Sache des Erben B, falls er nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Nachlasse des A d. h. beschränkt haften will, eine dahin gehende „Einwendung" zu erheben. Zu diesem Zwecke muß er, falls der Gläubiger C auf private Mitteilung die „Einwendung" nicht ohne weiteres anerkennt, die sogen. „Widerspruchsklage" gemäß §§ 781, 767 ZPO. gegen den Gläubiger C erheben mit dem Antrage: „den Beklagten C zu verurteilen, anzuerkennen, daß Kläger B für die Nachlaßverbindlichkeiten des A nur mit dem Nachlasse des A hafte, und demgemäß die gepfändeten Möbel, als nicht zum Nachlasse des A gehörig, freizugeben." Zur Begründung dieses Klageantrags

Noch zu § 1967

muß B behaupten und unter Beweis stellen entweder: daß die „Nachlaßverwaltung" nach dem Erblasser A angeordnet, oder: daß der „Konkurs über den Nachlaß" des A eröffnet, oder: daß die Nachlaßverwaltung oder der Nachlaßkonkurs „wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse" nicht tunlich bezw. zwar beantragt, aber vom Gericht abgelehnt, aufgehoben (eingestellt) sei (§ 1990). Damit bis zur Erledigung dieser Klage dem Erben B die bei ihm gepfändeten Möbel nicht versteigert werden, kann er beim Prozeßgericht oder in dringenden Fällen beim Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) beantragen, daß „bis zur Erlassung des Urteils" auf obige Klage die Zwangsvollstreckung in die gepfändeten Möbel einstweilen eingestellt usw. werde. § 769 ZPO.

b) Der Gläubiger C hat gegen den Erblasser A noch keinen vollstreckbaren Titel, sondern klagt die ihm gegen A zustehende Forderung erst nach dessen Tode gegen den Erben B ein, z. B. auf Rückzahlung eines dem A gegebenen Darlehns von 500 Mk. Der Erbe B bestreitet den Anspruch an sich nicht, will aber „wegen unzureichenden Nachlasses" nicht bezahlen. Dann muß B im Termine (in Prozessen vor dem Landgericht: durch einen Rechtsanwalt) den Anspruch von 500 Mk. anerkennen und den Antrag stellen: „ihm die Beschränkung der Haftung im Urteile vorzubehalten" (§ 780 ZPO.). Wenn dann Urteil mit diesem „Vorbehalte" ergangen ist und der Gläubiger C demnächst dem Erben B persönlich (nicht zum „Nachlasse" des A) gehörige Möbel pfänden läßt, so ist das weitere Verfahren dasselbe wie zu a, d. h. der Erbe muß die „Widerspruchsklage" erheben und kann bis zur Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in die Möbel beantragen.

Der Erbe B kann aber auch — und wenn die tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, ist dies praktisch — die „Einwendung", daß er nur „beschränkt" (mit dem „Nachlasse") hafte, sogleich der „Klage" des Gläubigers C auf Rückzahlung der 500 Mk. entgegensetzen, indem er auf den Antrag des C, „den B zur Zahlung von 500 Mk. zu verurteilen", den Gegenantrag stellt, „ihn (den Beklagten B) seinem Anerkenntnisse gemäß zur Zahlung von 500 Mk. zu verurteilen mit der Maßgabe, daß er (B) dafür nur beschränkt hafte, und daß demgemäß die Zwangsvollstreckung wegen der 500 Mk. nur in die zum Nachlasse des Erblassers A gehörigen Gegenstände zulässig sei". Zur Begründung dieses „Gegenantrags" muß B behaupten und unter Beweis stellen entweder: daß die „Nachlaßverwaltung" nach dem Erblasser A angeordnet, oder: daß „der Konkurs über den Nachlaß" des A eröffnet, oder: daß die Nachlaßverwaltung oder der Nachlaßkonkurs „wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse" nicht tunlich bezw. zwar beantragt, aber vom Gericht abgelehnt, aufgehoben (eingestellt) sei (§ 1990).

G. Die durch die Natur der Sache gebotene **Vorbereitungsmaßregel** für die Entschließung, ob einer und welcher der drei vorstehend aufgeführten „Rechtsbehelfe" zur Anwendung zu bringen sei, ist eine genaue Feststellung des Nachlasses, d. h. eine Aufzeichnung der beim Eintritt des Erbfalles (Tod des Erblassers, § 1922) vorhandenen Nachlaß-Gegenstände und Verbindlichkeiten mit Wertangabe (**Nachlaß-Inventar** § 2001); denn in der Regel wird erst auf Grund eines vollständigen Inventars sowohl der **Erbe** als der **Nachlaßgläubiger** beurteilen können, ob sie überhaupt eines Schutzes (der **Erbe:** gegen die „unbeschränkte Haftung", der **Nachlaßgläubiger:** gegen die „Vermischung" des Nachlasses mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben) bedürfen.

Wenn es ganz zweifellos ist, daß der Erbe und der Nachlaß zahlungsfähig sind, wird natürlich niemand etwas bei Gericht veranlassen

und der Erbe wird privatim die Nachlaßverbindlichkeiten in ihm beliebender bezw. mit den Gläubigern vereinbarter Weise tilgen. Ebenso wird in den zweifellosen Fällen der „Überschuldung" des Nachlasses der Erbe entweder die Erbschaft ausschlagen (§§ 1942—1944) oder, falls er dies nicht will oder wegen Versäumung der Frist nicht mehr kann, den „Nachlaßkonkurs" beantragen, oder die Gläubiger werden letzteres tun. In allen Fällen aber, in denen auch nur ein Zweifel möglich, ist sowohl für den **Erben** wie für die **Nachlaßgläubiger** ein gehöriges **Inventar** die Vorbedingung für die weitere Entschließung. Noch zu § 1967

Das BGB. macht die Errichtung eines **Nachlaß-Inventars**, d. h. die **„Einreichung"** eines solchen zu einer bedeutsamen Rechtseinrichtung, gibt darüber in den §§ 1993 ff. eingehende Vorschriften und knüpft an deren Beobachtung bezw. Nicht-Beobachtung wichtige und einschneidende Rechtsfolgen.

Während nach den Vorschriften der meisten früheren Rechte der Erbe binnen einer gesetzlich bestimmten Frist (6 Monate) ein Inventar errichten mußte, widrigenfalls er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftete, schreibt das BGB. folgendes vor:

a) Der **Erbe** ist **berechtigt, jederzeit** (also auch noch viele Jahre nach dem Erbfall) dem Nachlaßgericht ein „Inventar" einzureichen (§ 1993).

b) Der **Erbe** ist **verpflichtet, auf** den **jederzeit** zulässigen **Antrag eines Nachlaßgläubigers binnen** einer vom „Nachlaßgericht" bestimmten **Frist** von 1—3 Monaten (ausnahmsweise länger) nach „Annahme" der Erbschaft (§§ 1943, 1944) dem Nachlaßgericht ein „Inventar" einzureichen (§§ 1994, 1995). Wenn der Erbe die ihm gestellte **Inventarfrist versäumt** oder **absichtlich** ein **unvollständiges Inventar** errichtet, oder sich **weigert**, es mit dem **Offenbarungseide** zu bekräftigen, **so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen** (§§ 1994, 2001, 2005, 2006) und verliert infolgedessen alle zur Geltendmachung der beschränkten Haftung vom Gesetz gebotenen Rechtsbehelfe. vgl. oben unter D. 1—3 (den „Nachlaßkonkurs" kann zwar auch der „unbeschränkt haftende" Erbe beantragen, aber ohne die Wirkung des § 1989) und **§ 2013 mit Note 83**, auch § 2016.

Wenn dagegen der Erbe, sei es freiwillig oder auf Antrag eines Nachlaßgläubigers, innerhalb der gestellten Frist ein vorschriftsmäßiges **Inventar** (über **Inhalt** und **Form** §§ 2001 ff.) **einreicht**, so haben die **Nachlaßgläubiger**, die jederzeit das Inventar einsehen können, eine sichere Grundlage für ihre weitere Entschließung, ob sie „Nachlaß-Verwaltung" oder „Nachlaß-Konkurs" (vgl. oben unter E.) beantragen sollen.

Wenn der von den Nachlaßgläubigern als „Erbe" bezeichnete und infolgedessen vom Nachlaßgerichte zur „Errichtung eines Inventars" aufgeforderte B bestreitet, daß er „Erbe" geworden sei, z. B. weil er die Erbschaft rechtzeitig und vorschriftsmäßig ausgeschlagen habe, so hat B nicht das Recht, zu verlangen, daß die Bestimmung einer „Inventarfrist" solange ausgesetzt bleibe, bis rechtskräftig festgestellt sei, daß er „Erbe" sei; auch das Nachlaßgericht ist nicht befugt, aus Zweckmäßigkeitsgründen die „Bestimmung einer Inventarfrist" bis zur rechtskräftigen Feststellung der Erbeneigenschaft auszusetzen. Selbstverständlich bleibt dem als „Erben" in Anspruch genommenen B immer das Recht vorbehalten, in einem späteren Rechtsstreite mit den Nachlaßgläubigern einzuwenden und zu beweisen, daß er nicht „Erbe" geworden sei, z. B. die Erbschaft rechtzeitig ausgeschlagen habe.

Der **Erbe** hat durch die Einreichung eines vorschriftsmäßigen Inventars allein zwar noch nicht den Vorteil der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung", er hat sich aber dadurch die Geltendmachung der zur Erlangung der beschränkten Haftung dienenden drei „Rechtsbehelfe" (vgl. D. 1—3) für alle Zeiten gesichert. Er sichert sich durch die Einreichung des Inventars überhaupt die in **§ 2013** und den dort angeführten Vorschriften bezeichneten Rechtsvorteile, **namentlich** aber gewinnt er durch die Errichtung

Noch zu § 1967

des Inventars für sich die in etwaigen Prozessen hinsichtlich der Beweislast für ihn sehr vorteilhafte **Vermutung**, daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlaßgegenstände als die im „Inventar" angegebenen nicht vorhanden gewesen seien, und den **Nachlaßgläubigern** steht nur frei, diese Vermutung durch Gegenbeweis zu entkräften (§ 2009), oder wenigstens vom Erben die Wahrheit zu erzwingen durch das Verlangen, der Erbe solle den „Offenbarungseid" hinsichtlich der Vollständigkeit des Inventars leisten (§ 2006). Es ist also, wenn später die „Nachlaß-Verwaltung" oder der „Nachlaß-Konkurs" eröffnet wird, oder wenn wegen „Untunlichkeit" dieser Maßregeln mangels die Kosten deckender Masse der Erbe den Nachlaß „zum Zweck der Befriedigung der Nachlaßgläubiger im Wege der (Einzel-) Zwangsvollstreckung herauszugeben hat" (vgl. D. 1—3), das Inventar bis zur Erbringung des Gegenbeweises maßgebend.

Diese Vermutung „zu Gunsten des Erben" wird und muß für die **Nachlaßgläubiger** ein Antrieb sein, den Antrag auf „Inventarerrichtung" möglichst bald nach dem Erbfalle (Tode des Erblassers) zu stellen (die „sechswöchige Ausschlagungsfrist" des § 1944 braucht nicht abgewartet zu werden; die „Inventarfrist" beginnt allerdings erst mit der „Annahme" der Erbschaft zu laufen vgl. § 1995), damit durch möglichst frühzeitige Inventarerrichtung der Nachlaß vor Verdunkelungen geschützt werde. Aber auch der **Erbe** hat ein dringendes Interesse, möglichst schnell nach dem Erbfall ein Inventar zu errichten; denn da es „zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" gehören dürfte (§ 276), seine Vermögensverhältnisse möglichst zu übersehen, so könnte eine Verzögerung der Inventarerrichtung dem Erben als Nachlässigkeit ausgelegt werden und den Erben des Vorteils des § 1979 verlustig sowie nach § 1980 schadensersatzpflichtig machen. Auch könnte eine Verzögerung der Inventarerrichtung leicht Unvollständigkeiten des Inventars zur Folge haben, die dem Erben dann als „absichtliche" ausgelegt werden, was ihn der „beschränkten Haftung" verlustig macht (§ 2005).

H. Die „Inventarerrichtung", die nach dem oben Gesagten die Natur einer Vorbereitungsmaßregel hat, verlangt aber selbst **weitere Vorbereitungsmaßregeln;** denn es muß nicht nur der Aktiv-Nachlaß festgestellt werden, sondern es sollen im Inventar nach § 2001 auch die „Nachlaß-Verbindlichkeiten" verzeichnet sein. Es muß daher dem Erben die Möglichkeit gegeben werden, die „Nachlaßgläubiger" binnen einer bestimmten Frist zu „ermitteln" mit der Maßgabe, daß die erst nach Ablauf der Frist sich meldenden Gläubiger nicht in Betracht kommen: weder für die „Feststellung der Masse", noch für die Entschließung des Erben, ob er zur Vermeidung seiner „unbeschränkten Haftung" (auch mit dem eigenen Vermögen) die „Nachlaßverwaltung" oder den „Nachlaßkonkurs" zu beantragen, oder ob die „Herausgabe des Nachlasses an die Nachlaßgläubiger zum Zwecke der Einzel-Zwangsvollstreckung" stattzufinden habe (vgl. D. 1—3).

Das Mittel hierzu ist das **Aufgebot der Nachlaßgläubiger** (der unbekannten und auch der „bekannten"), worüber das Nähere §§ 1970 ff. BGB. und §§ 989 ff. ZPO.

Den im Aufgebotsverfahren „ausgeschlossenen" Gläubigern gegenüber hat der Erbe immer das Recht, seine auf den Nachlaß „beschränkte Haftung" geltend zu machen (§ 1973 und oben unter D, vorletzter Absatz, a). In dem „Aufgebot" wird den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, als „Rechtsnachteil angedroht", daß sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus „Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen" berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung erlangen können, als sich nach Befriedigung der „nicht ausgeschlossenen" Gläubiger noch ein Überschuß ergibt (§ 995 ZPO.). Die im Aufgebotsverfahren aus-

geschlossenen Gläubiger werden also nicht von jeder Befriedigung ausgeschlossen, sie werden nur in der „Reihenfolge" zurückgesetzt vgl. § 1973 und Note 18. — Schließlich ist zu erwähnen, daß der Erbe durch Stellung des Antrags auf „Aufgebot der Nachlaßgläubiger" binnen Jahresfrist nach „Annahme" der Erbschaft (im übrigen ist der Antrag an keine Frist gebunden) die in § 2015 bezeichnete „aufschiebende Einrede" gewinnt. Hierüber vgl. unter J. Noch zu § 1967

J. Die Ermittlung des Aktiv-Nachlasses und der Nachlaß-Gläubiger, namentlich wenn es zum „Aufgebot" der letzteren kommt, erfordert einen längeren Zeitraum. Damit **der Erbe** in Ruhe das Inventar errichten und sich schlüssig machen kann, ob und welche der 3 zur Erlangung der „beschränkten Haftung" ihm zustehenden (unter D. 1—3 bezeichneten) Rechtsbehelfe er geltend machen will, gewährt das BGB. **dem Erben** als „vorläufiges Abwehrmittel" gegen andrängende Nachlaßgläubiger die in den §§ 2014 ff. bezeichneten **aufschiebenden Einreden.** Diese gestatten ihm, bis zum Ablauf der ersten 3 Monate nach der „Annahme" der Erbschaft bezw. bis zur Beendigung des innerhalb eines Jahres beantragten „Aufgebots der Nachlaßgläubiger" die **Berichtigung** der Nachlaßverbindlichkeiten zu **verweigern.** Wohlgemerkt: die „Berichtigung", d. h. der Erbe, kann **nicht** die **Prozeßführung,** auch **nicht** die **Zwangsvollstreckung** seitens der Nachlaßgläubiger gegen ihn als Erben **abwehren.** Dieses Recht hat er, wie Seite 1028 unter A erwähnt, nur bis zur Annahme der Erbschaft bezw. bis zum Ablaufe der 6wöchigen Ausschlagungsfrist, vgl. §§ 1943, 1944, 1958 BGB. und § 778 ZPO. Der Erbe erlangt durch die **„aufschiebenden Einreden"** vielmehr **nur,** daß er die Nachlaßverbindlichkeiten **nicht** zu **„erfüllen"** braucht sowie **gegen** die **Folgen des „Verzugs"** und **gegen die „Durchführung" der Zwangsvollstreckung,** insbesondere gegen die Versteigerung gepfändeter Sachen, **gesichert** ist. Andererseits sind die **Nachlaßgläubiger** dadurch geschützt, daß sie **mit Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorgehen** können, unter der **Beschränkung** auf solche Maßregeln, die zur Vollziehung eines **Arrestes,** d. h. zu ihrer „Sicherung", zulässig sind, § 782 ZPO. Da die erwähnten „aufschiebenden Einreden" lediglich den Zweck haben, dem Erben Zeit zur Überlegung zu verschaffen, ob er von den 3 „Rechtsbehelfen" zur Geltendmachung seiner beschränkten Haftung Gebrauch machen will (vgl. oben unter D. 1—3), so ist für diese Einreden kein Raum, wenn der Erbe bereits „unbeschränkt" haftet (vgl. **Note 83 zu § 2013**), z. B. weil er das auf Antrag eines Nachlaßgläubigers vom Nachlaßgericht geforderte Inventar nicht innerhalb der gestellten Frist eingereicht hat. Hiervon und von einem anderen Fall, in dem die „aufschiebenden Einreden" nicht Platz greifen, handelt § 2016. Aus dem Gesagten folgt, daß der **Erbe** gut tun wird, die Entscheidung darüber, ob und welchen der 3 Rechtsbehelfe zur Geltendmachung seiner auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" er geltend machen will, möglichst zu beschleunigen, denn nach Ablauf der für die erwähnten „aufschiebenden Einreden" in §§ 2014, 2015 gewährten Fristen kann der Erbe die „Zwangsvollstreckung" seitens der **Nachlaßgläubiger** in sein „eigenes" Vermögen nicht mehr aufhalten.

K. **Besondere Vorschriften** über die **Haftung des (bezw. der) Erben** für Nachlaßverbindlichkeiten enthält § 27 (in Verbindung mit § 25) Handelsgesetzbuch (abgedruckt Seite 756, 758) hinsichtlich der **Geschäftsverbindlichkeiten,** wenn ein zu einem Nachlasse gehörendes **Handelsgeschäft** von dem oder den Erben fortgesetzt wird.

Über die Haftung des **Erben eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft** für die Gesellschaftsschulden vgl. §§ 131 [4], 138, 139 HGB.

L. Das unter A—K Gesagte gilt an sich auch, wenn **mehrere Erben (Miterben)** vorhanden sind. Die Tatsache aber, daß dann die Nachlaßverbindlichkeiten statt auf einer Person (Erblasser bezw. Einzel-Erbe) auf

Noch zu § 1967

mehreren (Miterben) lasten, und daß die „Teilung" des Nachlasses unter mehrere Personen ohne vorherige Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten die Sachlage sowohl für die „Miterben" als für die „Nachlaßgläubiger" erheblich verändert, hat einige **besondere Vorschriften** notwendig gemacht, die in den **§§ 2058** ff. enthalten sind.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Gläubiger eines Schuldners durch dessen Tod nicht schlechter gestellt werden sollen. Wie sie es sich nicht gefallen zu lassen brauchen, daß der Schuldner bei seinen Lebzeiten die Schuld von sich auf mehrere andere Personen verteilt (vgl. Anhang 1 zu § 414, Seite 881), so soll auch der infolge des Todes beim Vorhandensein mehrerer Erben unvermeidliche Eintritt einer „Mehrheit" von Schuldnern ihnen so wenig als möglich die Einziehung ihrer Forderung erschweren.

Das BGB. stellt daher in § 2058 den **Grundsatz** an die Spitze:

Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als **Gesamtschuldner,**

d. h. die **Nachlaßgläubiger** brauchen die mehreren Erben nicht alle zusammen zu verklagen, sondern sie können nach den Vorschriften der §§ 421 ff. jeden einzelnen Erben beliebig auf die ganze oder einen Teil der Schuld belangen. Mit dem hier aufgestellten Grundsatze der „gesamtschuldnerischen" Haftung ist — wie hervorgehoben sei — nur die Frage entschieden: „Wie" haften mehrere Erben? (für die ganze Schuld, im Gegensatze zur Haftung für den ihrem Erbteile entsprechenden Teil der Schuld!). Eine davon unabhängige Frage ist: „Womit" haften die Erben? — „beschränkt" (nur mit dem Nachlasse)? oder „unbeschränkt" (auch mit dem eigenen Vermögen)? Hierüber vgl. unten a und b.

Der Grundsatz der **„gesamtschuldnerischen" Haftung** mehrerer Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten **erleidet erhebliche Einschränkungen** in den **§§ 2059—2061,** wodurch **in der Praxis** die **„Teilhaftung"** beinahe zur **Regel** gemacht wird. Da nämlich in §§ 2046, 2047 vorgeschrieben ist, daß „aus dem Nachlasse zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen sind", und daß erst „der Überschuß unter die Miterben zu verteilen ist", so wird im Anschluß hieran in §§ 2059 ff. **unterschieden:**

a) **Bis zur Teilung des Nachlasses** steht es jedem **Nachlaßgläubiger** frei, sämtliche Miterben zusammen auf Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten zu belangen (§ 2059). In diesem Falle stehen den **Miterben** zur Erlangung der „beschränkten Haftung" und den **Nachlaßgläubigern** zur Erlangung der „Absonderung des Nachlasses" von dem überschuldeten eigenen Vermögen der Miterben die unter C—E erörterten „Rechtsbehelfe" (mit der unter F behandelten Maßgabe) ebenso zu, es gilt ferner auch das unter G—K Gesagte ebenso, wie wenn nur ein „Allein"-Erbe vorhanden ist, und es treten nur die besonderen Vorschriften der **§§ 2062, 2063** hinzu.

Es kann aber auch jeder **Nachlaßgläubiger** gemäß dem oben angeführten § 2058 nur einen (oder einige) Miterben belangen. Wenn ein Nachlaßgläubiger dies tut, so ist der belangte **„einzelne" Miterbe** P nicht darauf angewiesen, die ihm zur Erlangung der „beschränkten Haftung" gemäß D. 1—3 zustehenden „Rechtsbehelfe" geltend zu machen, sondern er kann (falls er nicht wegen Vorliegens eines der in Note 83 zu § 2013 bezeichneten Fälle bereits „unbeschränkt" haftet), abgesehen von jenen „Rechtsbehelfen", ohne weiteres die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus seinem „Privatvermögen" verweigern und den Gläubiger auf den „Nachlaß" verweisen, indem er einen dahin gehenden „Einwand" der (z. B. auf Zahlung einer „Nachlaßschuld" von 2000 Mk. gerichteten) Klage des Gläubigers entgegensetzt. Tut er dies, ohne im übrigen die Schuld zu bestreiten, so wird er „zur Zahlung von 2000 Mk. aus seinem Erbteile" verurteilt. Auf Grund dieses Urteils kann dann der **Nachlaßgläubiger** den „Erbteil" des P gemäß § 859 Abs. 2 ZPO. pfänden und sich über-

weisen lassen, um daraufhin bei der „Teilung des Nachlasses neben P und den anderen Miterben „wie ein Miterbe" zugezogen und wegen seiner 2000 Mk. befriedigt zu werden. Die Zwangsvollstreckung in einzelne „Nachlaßgegenstände" (im Gegensatze zum „Erbteil") kann ein Nachlaßgläubiger nur betreiben, wenn er ein vollstreckbares Urteil gegen „alle" Miterben erlangt hat. § 747 ZPO., § 2059 Abs. 2 BGB. Noch zu § 1967

b) **Nach der Teilung des Nachlasses** haften die **Miterben** für die (entgegen den vorstehend erwähnten Vorschriften der §§ 2046, 2047) unberichtigt gebliebenen Nachlaßverbindlichkeiten gemäß dem obigen Grundsatze als „Gesamtschuldner", d. h. ein jeder einzelne Miterbe kann auf die ganze Schuld belangt werden. Geschieht dies, so kann jeder **Miterbe** immer noch zur Erlangung der auf den Nachlaß „beschränkten Haftung" die unter D. 2 und 3 bezeichneten Rechtsbehelfe („Nachlaßkonkurs" und „Herausgabe des Nachlasses zum Zwecke der Einzel-Zwangsvollstreckung" an die Gläubiger) geltend machen; dagegen hat er die Befugnis, auch den unter D. 1 bezeichneten Rechtsbehelf („Nachlaßverwaltung") geltend zu machen, durch die erfolgte „Teilung" des Nachlasses gemäß § 2062 verloren. Selbstverständlich hat jeder „Miterbe", der eine Nachlaßschuld bezahlt, das Recht des **Rückgriffs** gegen die anderen Miterben. § 426.

Der Grundsatz, daß „nach der Teilung" des Nachlasses jeder Miterbe für die Nachlaßverbindlichkeiten als „Gesamtschuldner" haftet, ist zwar völlig gerecht, wenn die Miterben ihnen „bekannte" Nachlaßverbindlichkeiten unter Nichtbefolgung des § 2046 unberichtigt gelassen und sich den Nachlaß geteilt haben; er ist aber zu hart, wenn den Miterben bei der Teilung das Vorhandensein von Nachlaßverbindlichkeiten ohne ihre Schuld unbekannt geblieben ist. Demgemäß bestimmt **§ 2060**, daß jeder Miterbe **nach der Teilung** des Nachlasses **nicht als Gesamtschuldner**, sondern **nur** für den **seinem Erbteile entsprechenden Teil** einer Nachlaßverbindlichkeit haftet, **wenn** die dort unter Nr. 1—3 bestimmten **Voraussetzungen** vorliegen. **Außerdem** gewährt **§ 2061** jedem „Miterben" ein einfaches Mittel (**vor der Teilung** ergehende **private Aufforderung** der Nachlaßgläubiger **durch Zeitungen**), sich davor zu schützen, daß er nach der Teilung des Nachlasses von Nachlaßgläubigern für einen größeren Teil einer Nachlaßverbindlichkeit als seinem Erbteil entspricht in Anspruch genommen werde.

Beispiel: Der Nachlaß beträgt 9000 Mk. A, B und C sind Erben zu je ⅓. Sie teilen sich den Nachlaß, jeder nimmt also 3000 Mk., ohne vorher den ihnen bekannten Nachlaßgläubiger D wegen seiner Forderung von 1500 Mk. zu befriedigen und ohne das Aufgebot der Nachlaßgläubiger zu beantragen (§ 2060 [1]) oder wenigstens die öffentliche Aufforderung gemäß § 2061 zu erlassen. Zwei Jahre nach dem Tode des Erblassers (§ 2060 [2]) melden sich auch noch 30 den Erben bis dahin unbekannt gebliebene Nachlaßgläubiger mit Forderungen von zusammen 2400 Mk. Der Gläubiger D und die 30 weiteren Gläubiger verklagen nun, weil B und C inzwischen nach Amerika verzogen sind, den Miterben A „allein" auf Zahlung ihrer Forderungen von zusammen 3900 Mk., was sie können, da er nach § 2058 als „Gesamtschuldner" für die ganzen Nachlaßforderungen haftet und keiner der Ausnahmefälle der §§ 2060, 2061 vorliegt. A wird zur Zahlung der 3900 Mk. verurteilt, obgleich er nur 3000 Mk. als Erbteil erhalten hat. Um nun, wenn er auch an sich für die ganzen 3900 Mk. haftet (Antwort auf die Frage: „wie" haftet er?), wenigstens nicht mit seinem eigenen Vermögen, sondern nur mit dem Nachlasse — „beschränkt" — zu haften (Antwort auf die Frage: „womit" haftet er?), hat A vor Erlaß des Urteils den Antrag gestellt, ihm die „Beschränkung seiner Haftung" vorzubehalten, und diesem gesetzlich zulässigen Antrage gemäß ist der „Vorbehalt" in das Urteil aufgenommen. Darauf macht A die „Beschränkung seiner Haftung" geltend, indem er den

Noch zu § 1967

„Nachlaßkonkurs" beantragt (vgl. D. 2) und die aus dem Nachlasse empfangenen 3000 Mk. als Konkursmasse zur Verfügung stellt, die dann an die Gläubiger verteilt wird. A hat also, weil „Gesamtschuldner", seinen ganzen Erbteil hergeben müssen; es steht ihm jedoch gemäß § 426 frei, in Höhe von 2000 Mk. gegen seine Miterben B und C in Amerika „Rückgriff" zu nehmen, und den mit 900 Mk. ausgefallenen Gläubigern ist natürlich unbenommen, deshalb gegen B und C in Amerika vorzugehen, falls es dem Konkursverwalter nicht gelungen ist, den in ihrem Besitze befindlichen übrigen Nachlaß aus Amerika herbeizuschaffen.

M. Über **die beschränkte Haftung des Nacherben** für die Nachlaßverbindlichkeiten vgl. § 2144. Über die Haftung des **Vorerben** für die Nachlaßverbindlichkeiten im Falle des Eintritts der „Nacherbfolge" vgl. §§ 2145, 2146. vgl. auch Anhang 1 zu § 2100 am Ende.

Zu §§ 2042

Anhang 19 zu § 2042: Die Auseinandersetzung unter Miterben.

a) Die **Auseinandersetzung (Erbteilungsvertrag)** kann, wenn die Miterben einig sind, **privatim** ohne Mitwirkung einer Nachlaßbehörde (Gericht oder Notar) mündlich oder privatschriftlich erfolgen, soweit nicht Grundstücke und damit § 313 (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) in Frage kommen. Wenn jedoch auf Grund der Auseinandersetzung Eintragungen in das Grundbuch z. B. bei Hypotheken, Grundschulden usw. oder in das Staatsschuldbuch usw. erfolgen sollen, ist die Form des § 19 GBO. (abgedruckt Note 13 zu § 873, Seite 280) nötig.

b) Es steht **jedem Miterben** frei, bei der zuständigen **Nachlaßbehörde** (Amtsgericht oder Notar, je nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit) die **amtliche Vermittelung** der Auseinandersetzung **zu beantragen.** Nur wenn der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** ernannt hat, hat dieser die „Auseinandersetzung" zu bewirken (§ 2204), und die Miterben sind nicht berechtigt, die Vermittelung der Nachlaßbehörde zu beantragen. Das **Verfahren der Nachlaßbehörden** ist eingehend geregelt in den §§ 86—98, 192, 193 **RFG.** (hierzu vgl. für **Preußen** Art. 21—28 **PrFG.**). — vgl. ferner im Falle des in § 2042 Abs. 2 in bezug genommenen § 753 BGB. die **§§ 180 ff. ZVG.** betr. die **Zwangsversteigerung von Grundstücken und** im Schiffsregister eingetragenen **Schiffen** „zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben".** — Zur **Umschreibung** von **„Nachlaß-Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden"** auf Grund einer „Erbauseinandersetzung" auf den Namen eines Miterben genügt ein **Zeugnis der Nachlaßbehörde** (§ 37 GBO.). — Die **Tätigkeit der Nachlaßbehörde** ist, wie bereits bemerkt, **nur eine vermittelnde.** Über die bei der Auseinandersetzung sich ergebenden **Streitpunkte** unter den Miterben haben die streitenden Erben die Entscheidung des **Prozeßgerichts** durch Urteil im Wege der „gewöhnlichen Klage" herbeizuführen. **Zuständig für den Prozeß** ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers § 27 ZPO. Nur wenn ein Miterbe vor der Nachlaßbehörde gar nicht erscheint, ist gegen ihn ein „Versäumnisverfahren" vor der Nachlaßbehörde gemäß §§ 91, 92 RFG. zulässig.

c) In allen Fällen der „Auseinandersetzung" (a und b) sind zu beachten:

§§ 2043—2045 betr. **Aufschub** und **Ausschluß der „Auseinandersetzung",**

§§ 749—758 (insbesondere betr. **Teilung in Natur** § 752, **Verkauf** eines Nachlaßgegenstandes zum Zwecke der **Teilung des Erlöses** § 753, gegenseitige **Gewährleistung** bezüglich des einem Erben zugeteilten Gegenstandes § 757),

§§ 2046—2049 (insbesondere betr. die **Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, Anordnungen des Erblassers** bezüglich der Auseinandersetzung, namentlich bezüglich eines **Landgutes**),

§§ 2050—2057 betr. die **„Ausgleichung" unter Abkömmlingen** wegen gewisser **„Vorempfänge".**

d) Wenn mehrere Miterben sich derart auseinandersetzen, daß **einem** von ihnen der **„ganze" Nachlaß** übertragen wird und dieser die Erbteile der anderen in Geld auszahlt, so bedarf es für die **Umschreibung des Nachlaßgrundstücks im Grundbuch** auf den einen Miterben **keiner „Auflassung"**; es genügt die **gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Auseinandersetzungs-Vertrags** gemäß § 2033 Abs. 1, aus dem (vgl. dazu Note 3 unter B) das hier Gesagte folgt. Anders ist es, wenn einem Miterben **nicht der „ganze" Nachlaß** übertragen wird, sondern **nur das Nachlaßgrundstück** und etwa sonst **„einzelne" Gegenstände**; dann ist **Auflassung** (bei beweglichen Sachen: **Übergabe**, bei Forderungen: **Abtretung**) nötig. **Noch zu § 2042**

e) Eine Auseinandersetzung, an der **Minderjährige beteiligt** sind, bedarf, falls diese durch einen **Vormund (Pfleger)** vertreten sind, der **vormundschaftsrichterlichen Genehmigung** (§ 1822 [2]). Falls sie durch **Vater oder Mutter „kraft elterlicher Gewalt"** vertreten sind, ist die **vormundschaftsrichterliche Genehmigung nur** nötig, wenn ein **Grundstück** in Frage kommt, §§ 1643, 1821 [1] und [3].

Anhang 1 zu § 2100: Nacherbfolge, sogen. **fideikommissarische Substitution.** **Zu § 2100**

I. Nach § 2100 kann der Erblasser einen Erben (**Nacherben**, sogen. Fideikommissar) in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (**Vorerbe**, sogen. Fiduziar) geworden ist; vgl. §§ 2103—2105. Die **Nacherbfolge** („fideikommissarische Substitution", vgl. Note 12 zu § 2096) hat praktische Bedeutung namentlich, wenn der Erblasser seine Kinder oder weiteren Verwandten nicht ausschließen, die Vorteile der „ganzen" Erbschaft aber zunächst (oder für bestimmte Zeit) einem anderen, insbesondere seinem Ehegatten zuwenden will, ohne ihn den zahlreichen Beschränkungen zu unterwerfen, die mit der Zuwendung bloß des „Nießbrauchs" an der Erbschaft (§ 1089) verbunden sind. „Vorerbe ist wahrer Erbe — Vorerbe und Nießbraucher, das ist zweierlei" (C) — vgl. § 2112 —, trotz der vielfachen Ähnlichkeit in ihrer Rechtsstellung. Wer also, namentlich seinem Ehegatten, die Vorteile der ganzen Erbschaft zuwenden will, muß sich genau klar machen, ob er ihm bloß a) die Rechte eines **Nießbrauchers** (vgl. §§ 1089, 1085 und Noten) oder b) die Rechte eines **Vorerben** einräumen oder c) gar eine **ganz freie Stellung** gemäß **§§ 2269, 2280** (hierüber vgl. weiter unten) einräumen will.

Beispiele: „Wir (die Eheleute N N) setzen uns gegenseitig zu Erben ein, und zwar als Vorerben. Nach dem Tode des Letztlebenden sollen unsere Kinder (unsere beiderseitigen weiteren Verwandten, — unsere Vaterstadt D) die Erbschaft als Nacherben erhalten. Wenn der Überlebende von uns sich wieder verheiratet, soll er nur seinen gesetzlichen Erbteil von ¼ nach dem zuerst Verstorbenen behalten, die übrigen ¾ des Nachlasses des zuerst Verstorbenen soll er alsdann unseren Kindern (usw.) als Nacherben herausgeben". vgl. § 2103 und Note 103 zu § 1669. — Soll der überlebende Ehegatte als „Vorerbe" so frei als irgend möglich gestellt werden, so ist etwa zu sagen: „Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Was beim Tode des Letztlebenden übrig sein wird, sollen unsere Kinder (usw.) als Nacherben erhalten". vgl. §§ 2136, 2137.

An dieser Stelle muß auf die bereits oben erwähnten **§§ 2269, 2280**, als von besonders praktischer Wichtigkeit, hingewiesen werden. Danach ist, wenn **Ehegatten** in einem **gemeinschaftlichen Testamente** oder in einem **Erbvertrage** sich gegenseitig als Erben eingesetzt und dabei bestimmt haben, daß „nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll", im Zweifel (es ist also Frage der Auslegung) anzunehmen, daß der Dritte (die Kinder, die weiteren Verwandten usw.) für den „gesamten Nachlaß" als „Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten" eingesetzt ist. Die Folgen dieser Annahme sind, daß der überlebende Ehegatte nicht „Vorerbe", daß die Kinder (weiteren Ver-

Noch zu § 2100 wandten usw.) nicht „Nacherben" sind, daß also der überlebende Ehegatte nicht einmal den Beschränkungen des „befreiten Vorerben" unterliegt (vgl. §§ 2136, 2137, insbesondere Note 54 dazu), sondern völlig frei über den Nachlaß des zuerst Verstorbenen verfügen kann, und daß dieser auch (entgegen dem § 2115) dem Zugriffe der Gläubiger des Überlebenden offen steht. Um „Zweifel" bei der Auslegung zu vermeiden, werden also die Ehegatten bestimmt und klar zum Ausdruck bringen müssen, was sie wollen: ob der Überlebende bloß **„Nießbraucher"** oder **„gewöhnlicher Vorerbe"** oder **„befreiter Vorerbe"** oder gar **„alleiniger, durch nichts beschränkter Erbe"** gemäß §§ 2269, 2280 sein soll. Das Nähere über die Bedeutung der §§ 2269, 2280 **vgl. Anhang 13 zu § 2269.**

Andere **Beispiele** der Anordnung einer „Nacherbfolge" sind: der in § 2338 behandelte Fall (betr. die sogen. „Enterbung in guter Absicht"), ferner: „Zu meiner Erbin ernenne ich meine Vaterstadt L, die verpflichtet sein soll, die Hälfte der Einkünfte des Nachlasses meiner Nichte H, so lange sie lebt, zu zahlen. Falls jedoch meine Nichte heiratet und Kinder hat, soll die Stadt L ¾ der Erbschaft an diese Kinder herausgeben" (vgl. § 2103).

II. Nach den meisten früheren Rechten konnte (abgesehen von den sogen. **Familien-Fideikommissen,** für die das **Landesrecht** maßgebend bleibt, vgl. E 59) die Nacherbfolge nur einmal oder doch nur für eine bestimmte Zahl von Fällen eintreten. Auch das BGB. geht aus volkswirtschaftlichen Gründen davon aus, daß der Nachlaß nicht auf unabsehbare Zeit durch die Anordnung einer „Nacherbschaft" gebunden und dem freien Verkehr entzogen werden darf. Es hat jedoch davon abgesehen, die Nacherbfolge nach der Zahl der Fälle (hierin ist dem Erblasser keine Schranke gezogen) abzugrenzen. Vielmehr hat es bestimmt, daß die Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, wenn nicht vorher der Fall der „Nacherbfolge" eingetreten ist (§ 2109 Abs. 1 Satz 1). Mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die „Nacherbfolge" zu dienen hat, ist indessen der bezeichnete Zeitraum für einige (im praktischen Leben wohl die Regel bildende) Fälle erweitert (vgl. § 2109 Nr. 1 und 2).

III. **Tritt der Fall der „Nacherbfolge" ein** (in obigen Beispielen, wenn der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet, wenn die Nichte ein Kind hat), so hört der „Vorerbe" von selbst auf, Erbe zu sein, und es fällt die Erbschaft ohne weiteres dem Nacherben an (§ 2139). Der „Nacherbe" erwirbt jedoch bereits mit dem Erbfalle (d. h. dem Tode des Erblassers, der die Nacherbfolge angeordnet hat) ein „festes Recht" auf die „Nacherbfolge". Dementsprechend geht, wenn er den „Erbfall", nicht aber den „Fall der Nacherbfolge" (Tod des Vorerben oder den sonst vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge) erlebt, gleichwohl sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist (§ 2108 Abs. 2).

IV. Da der „Vorerbe" zunächst „Erbe" ist, so kommt ihm bis zum Eintritte der „Nacherbfolge" grundsätzlich die Stellung zu, die er haben würde, wenn die „Nacherbfolge" nicht angeordnet wäre. Er ist daher Eigentümer der Nachlaßsachen und auch im übrigen berechtigt und verpflichtet wie jeder Erbe (vgl. § 2112). Zur **Sicherung der Rechte des Nacherben** ist jedoch das Recht des **Vorerben** gewissen **Beschränkungen** unterworfen worden (vgl. §§ 2113—2119). Auf der anderen Seite ist aber Vorsorge getroffen, daß die Schranken, die dem Verfügungsrechte des „Vorerben" gezogen sind, nicht die ordnungsmäßige Verwaltung der Erbschaft hindern (§ 2120).

Anlangend die **Prozeßführung** geht das Gesetz davon aus, daß die Vertretung des Nachlasses in Rechtsstreitigkeiten dem „Vorerben" unbeschränkt zusteht. vgl. §§ 326, 728, auch 242, 246 ZPO.

Noch zu § 2100

V. Der **Erblasser ist befugt,** die Beziehungen zwischen dem „Vorerben" und dem „Nacherben" **abweichend** von den dargelegten Bestimmungen zu **ordnen. Jedoch** kann er das Recht, über Nachlaßgegenstände unentgeltlich zu verfügen (§ 2113 Abs. 2), dem „Vorerben" nicht einräumen. Eine solche Erweiterung des Verfügungsrechts würde dem Wesen der „Nacherbfolge" widerstreiten, das darin besteht, den Nachlaß „tunlichst" für den Nacherben zu erhalten. Aus demselben Grunde muß es selbst im Falle einer anderweiten Anordnung des Erblassers dabei bleiben, daß der Nachlaß gemäß § 2115 gegen den Zugriff der eigenen Gläubiger des „Vorerben" gesichert ist. Endlich darf der „Vorerbe" durch den Erblasser nicht von den auf die Mitteilung eines Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der Erbschaft bezüglichen Verpflichtungen (§§ 2121—2122) entbunden werden, da sonst dem Nacherben die notwendigen Grundlagen für die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs fehlen würden. **Im übrigen** kann der Erblasser den Vorerben **von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreien,** die diesem zu Gunsten des Nacherben gesetzlich auferlegt sind (§ 2136). Eine solche „Befreiung" gilt als angeordnet in den in § 2137 bezeichneten Fällen. Für die „Verwaltung der Erbschaft" ist der Vorerbe in den fraglichen Fällen dem Nacherben regelmäßig nicht verantwortlich. Seine „Herausgabepflicht" beschränkt sich auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände (§ 2138 Abs. 1 Satz 1). „Zur Erbschaft" gehört aber auch dasjenige, was der Vorerbe durch Rechtsgeschäft „mit Mitteln der Erbschaft" erworben hat. Dieser vom BGB. (§ 2111 Abs. 1) für alle Fälle der Nacherbfolge ausgesprochene Grundsatz ist hier von besonderer Bedeutung. Gegen einen Mißbrauch des freien Verfügungsrechts, das dem Vorerben bei der „Nacherbschaft auf den Überrest" zusteht, wird der Nacherbe durch die Bestimmung geschützt, daß der Vorerbe zum „Schadensersatze" verpflichtet ist, wenn er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert hat (§ 2138 Abs. 2). Die gleiche Verpflichtung trifft ihn, wenn er der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 zuwider unentgeltlich über einen Erbschaftsgegenstand verfügt hat.

VI. **Mit dem Eintritte der Nacherbfolge hört,** wie oben bereits bemerkt, der **„Vorerbe" auf, „Erbe" zu sein** (§ 2139). Von da an gelten daher, wie § 2143 hervorhebt, die infolge des Erbfalls durch „Vereinigung" von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung in der Person des „Vorerben" erloschenen Rechtsverhältnisse nicht als erloschen. Durch den Eintritt der Nacherbfolge **erlischt an sich** auch die **Haftung des „Vorerben" für die Nachlaßverbindlichkeiten.** Gemäß § 2145 Abs. 1 Satz 1 **bleibt** jedoch die **Haftung insoweit bestehen,** als der „Nacherbe" für die Verbindlichkeiten nicht haftet. Dahin gehören beispielsweise „Vermächtnisse", die den Vorerben allein belasten. Vor allem aber kommt der Fall in Betracht, daß der „Nacherbe" gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 1975 ff. nur „beschränkt" haftet, der „Vorerbe" dagegen sein Recht auf „beschränkte Haftung" verloren hat. vgl. Note 83 zu § 2013.

Zu § 2229

Anhang 1 zu **§ 2229: Errichtung der Testamente:** Das Gesetz unterscheidet die Errichtung in **„ordentlicher Form"** und in **„außerordentlicher Form".** Der erstere Ausdruck wird im Gesetz selbst gebraucht (§ 2231), der andere Ausdruck nicht.

A. **„Ordentliche Formen"** gibt es zwei:

1. das vor dem **Richter** oder **Notar** errichtete Testament (§ 2231 Ziff. 1),
2. das **eigenhändige Testament** (§ 2231 Ziff. 2).

B. Von Testamenten **in außerordentlicher Form** — vielfach auch **„Nottestamente"** genannt — gibt es drei Arten:

1. das **Testament vor dem Gemeindevorsteher** (vielfach, jedoch nicht ganz zutreffend, auch **„Dorftestament"** genannt): § 2249,
2. das **Absperrungs-Testament:** § 2250,
3. das **Seetestament:** § 2251.

Noch zu § 2229

Dazu treten noch auf Grund **anderer Reichsgesetze**, die neben dem BGB. gelten:

4. das **Militär- und Marinetestament:** vgl. E. 44,
5. das **Testament vor den Bundeskonsuln:** vgl. E. 38,
6. das **Testament in den Schutzgebieten:** vgl. Reichsgesetz vom 10. 9. 1900, Kaiserliche Verordnung vom 9. 11. 1900.

Die Fälle 4—6 sind hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, sollen aber nicht näher behandelt werden.

Beim **eigenhändigen Testament** (A. 2) ist schon mit der **Niederschrift** der **Akt der Testamentserrichtung vollendet.** In allen **anderen Fällen** (A. 1 und B. 1—3) — gleichviel ob der Erblasser seinen „letzten Willen" mündlich oder schriftlich erklärt — wird ein **Protokoll** aufgenommen. Diejenigen Personen, denen die Abfassung des Protokolls obliegt oder die sonst in irgend einer Art dabei mitwirken, nennt das BGB. **„mitwirkende Personen".**

Welchen **„sachlichen Inhalt" das Testament** haben kann oder muß, darüber bestimmt dieser Abschnitt (§§ 2229—2264) nichts. Hierüber bestimmen vielmehr die **§§ 1937—1940** und **2064 ff.**, und auch sonst verschiedene, im Gesetzbuch verstreute Stellen (vgl. z. B. § 2048). Besonders hervorzuheben ist hier nur, daß nach § 2064 der Erblasser ein **Testament nur „persönlich"** errichten kann, nicht durch „Bevollmächtigte", nicht durch „gesetzliche Vertreter", vgl. auch die Noten zu § 2229. Dagegen bestimmen die §§ 2229 ff. genau, welchen **„formellen Inhalt"** das erwähnte **Protokoll** haben muß (vgl. dazu die einzelnen §§ samt Noten). Hierzu ist zu bemerken:

1. Neben die Vorschriften des BGB. über das Protokoll tritt die Vorschrift des **§ 176 RFG.** Abs. 3: „Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich **Gewißheit über ihre Persönlichkeit** verschafft hat." „Beteiligter" ist bei der Testamentserrichtung der Erblasser. Die Vorschrift ist eine „Soll-Vorschrift", d. h. sie soll beachtet werden; Nichtbeachtung bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Testaments. Ist der Erblasser der Urkundsperson (z. B. dem Richter oder Notar) nicht bekannt, sondern wird der Erblasser durch andere Personen (sogenannte **„Rekognoszierungs-Zeugen"**) vorgestellt, so sind diese Personen nicht „mitwirkende Personen" im Sinne des Gesetzes, insbesondere nicht etwa „Zeugen" im Sinne der §§ 2233 ff. Es bedarf daher ihrer Unterschrift im Protokoll oder ihrer weiteren Anwesenheit nach der geschehenen Rekognoszierung nicht, sondern lediglich ihrer Erwähnung im Protokoll; nach geschehener Rekognoszierung können sie sich entfernen.
2. In E. 141 (vgl. § 200 Abs. 2 RFG.) ist bestimmt, daß die **Landesgesetze** für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen — also auch bei **Testamenten** — die Zuständigkeit entweder für die **„Gerichte" allein** oder für die **„Notare" allein** anordnen können. Hiervon hat **Preußen** nicht Gebrauch gemacht, wohl aber z. B. **Bayern**, indem es **nur** die **Notare, nicht auch die Amtsgerichte** für zuständig erklärt hat. vgl. Note 12 zu § 2231, E. 141 und 151 mit Noten.
3. Den **Landesgesetzen** ist gestattet, für die **gerichtlichen** und **notariellen Urkunden** noch **weitere Erfordernisse** aufzustellen, als dies die Reichsgesetze (BGB. und RFG.) tun. Indessen ist ein **Verstoß gegen derartige „landesgesetzliche" Vorschriften ohne Einfluß auf die Gültigkeit des beurkundeten Akts, hier des Testaments:** E. 151, RFG. § 200. Alle derartigen landesgesetzlichen Vorschriften sind also „Soll-Vorschriften", nicht „Muß-Vorschriften" (vgl. Sachregister). Für **Preußen** kommen in dieser Hinsicht folgende Vorschriften des **PrFG.** in Betracht: Art. 40: „Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder Notar Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob ein Beteiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche **Geschäftsfähigkeit** oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit

des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokoll festgestellt werden." — Art. 41: „Das Protokoll soll, falls **ein Beteiligter taub** ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Ist ein tauber Beteiligter nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Beteiligte nach der Überzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Beteiligten sein." — Noch zu § 2229

Anhang 1a zu **§ 2229: Beispiele von Testamenten:** Zu § 2229

I. **Vor einem Richter durch Übergabe einer Schrift errichtetes Testament** (§ 2231 Ziff. 1, §§ 2238—2242, 2246).

„Königliches Amtsgericht Vandsburg. Verhandelt in Pemperfin am 12. Mai 1905. Gegenwärtig: **Amtsrichter** N. N. (Name) als Richter, Gerichtssekretär P. P. (Name) als **Gerichtsschreiber.** Es wurde, im Bett liegend, dem Anschein nach krank, aber offenbar **im vollen Besitz der geistigen Kräfte,** der Altsitzer F. M., wohnhaft in Pemperfin, in seiner Wohnung angetroffen. Er ist dem Richter nicht bekannt, wurde aber durch den herbeigerufenen, dem Richter bekannten Gemeindevorsteher von Pemperfin, namens G. S., als derjenige vorgestellt, für den er sich ausgibt. Hierdurch hat der Richter die **Gewißheit über die Persönlichkeit** des F. M. gewonnen. F. M. übergab einen mit einem Privatsiegel einmal verschlossenen Umschlag. Das Siegel zeigt die Buchstaben F. M., der Umschlag enthält die Aufschrift: „Inliegend mein Testament. F. M." F. M. **erklärte: Die in dem Umschlage befindliche Schrift enthält meinen letzten Willen.**

Dieses Protokoll wurde **vorgelesen,** von dem Erblasser **genehmigt** und von ihm **eigenhändig unterschrieben,** wie folgt:

F. M.

N. N., **Amtsrichter.** P. P., **Gerichtsschreiber.**

Das **Protokoll samt** der **Schrift** wird dann in **Gegenwart des Erblassers** in einen **Umschlag** getan, mit dem **Gerichtssiegel** verschlossen, mit einer **Aufschrift** versehen und **in Verwahrung des Amtsgerichts** Vandsburg genommen: § 2246. Über diesen letzteren Abschnitt seiner Tätigkeit nimmt der **Richter** eine sogenannte **„Registratur"** auf, die **keinen Teil der Testamentserrichtung** mehr bildet und vom **Erblasser nicht unterschrieben** wird.

II. **Eigenhändiges Testament** (§ 2231 Ziff. 2, § 2248).

„Lubcze, 5. März 1904. Ich, der Gutsbesitzer C. L., wohnhaft hier, erkläre hiermit als meinen letzten Willen folgendes: Ich setze meinen Vetter, den Amtsrichter F. H. in G., zum Erben ein. — Diese Erklärung habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben. C. L."

Über **Verwahrung** dieses Testaments vgl. **§ 2248.**

III. **Mündlich erklärtes Dorftestament eines Schreibunfähigen** (§§ 2249, 2242 Abs. 2; vgl. auch PrAG. 80, 81). Vorweg sei bemerkt, daß namentlich folgende Punkte vom Gemeindevorsteher zu beachten sind: a) Der Gemeindevorsteher und die Zeugen müssen während der ganzen Errichtung zugegen sein (§ 2239), b) der Gemeindevorsteher und die Zeugen dürfen mit dem Erblasser und mit den Erben weder nahe verwandt noch nahe verschwägert sein, der Gemeindevorsteher auch nicht mit den Zeugen: §§ 2234 bis 2236. c) Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokoll festgestellt werden: § 2249 Abs. 2. Erwähnenswert ist noch, daß es

Noch zu § 2229 gleichgültig ist, wer das Protokoll schreibt — natürlich abgesehen von den Unterschriften, die unbedingt von jedem eigenhändig geleistet werden müssen.

„Wilschau, 10. März 1906. Auf Antrag des hier wohnhaften Bauern F. S. begab sich der unterzeichnete hiesige **Gemeindevorsteher** C. E. unter Zuziehung der ihm bekannten **Zeugen**, des Lehrers F. K. und des Bauern E. L., beide von hier, in die Wohnung des S. S, der dem Gemeindevorsteher bekannt ist, wurde krank im Bett liegend angetroffen. **Nach seinem Zustande ist die Besorgnis begründet**, daß ihm die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein wird. S. erklärte: Ich gebe hiermit meinen letzten Willen zu Protokoll: Als meine alleinige Erbin setze ich meine Ehefrau C geborene M ein. Wir haben 3 Kinder, A, C, M. Diese Kinder setze ich als Nacherben ein, und zwar auf dasjenige, was bei dem Tode meiner Ehefrau übrig sein wird. Sollte jedoch meine Ehefrau wieder heiraten, so hört sie dann auf, meine alleinige Erbin zu sein, und es soll dann meine Beerbung nach den gesetzlichen Regeln eintreten. — Ich kann nicht schreiben. Dem Erblasser wurde bekannt gegeben, daß dies Testament seine Gültigkeit verliert, wenn seit der Errichtung 3 Monate verstrichen sind, und er dann noch lebt. Das Protokoll ist vorgelesen und von dem Erblasser genehmigt worden.

F. K. E. L. C. E."

Der Gemeindevorsteher legt nun das Testament **in Gegenwart des Erblassers und der Zeugen** in einen **Umschlag**, verschließt es mit dem **Amtssiegel**, versieht es mit einer **Aufschrift**, etwa: „Inliegend das heute vor mir errichtete Testament des hier wohnhaften Bauern F. S. Wilschau, 10. März 1906. E, Gemeindevorsteher." — In **Preußen** wird dann nach der **Ministerial-Anweisung** vom 23. Juni 1900 (Anlage zum Justiz-Ministerialblatt 1900 hinter Seite 555) weiter, wie folgt, verfahren: Der Gemeindevorsteher schickt das Testament zum Zwecke der **Verwahrung** mit einem **Begleitschreiben**, und zwar „eingeschrieben", an das **Amtsgericht**, das für seinen Ort zuständig ist. In dem Begleitschreiben gibt er an, über **welchen Wert** testiert worden ist (wegen der bei Gericht für die „Verwahrung" erfolgenden **Kostenberechnung**), und ob er das Testament auf einem Stempelbogen (von 1,50 Mk.) geschrieben hat oder nicht. — Der Gemeindevorsteher bekommt Gebühren für die Errichtung des Testaments, und zwar 2 Mk. bei einem Nachlaßwert bis zu 3000 Mk., 5 Mk. bei einem Nachlaßwert bis zu 10 000 Mk., 8 Mk. bei einem Nachlaßwert über 10 000 Mk. Den Zeugen können Gebühren gezahlt werden, und zwar bis zu 50 Pf. für jede angefangene Stunde. Außerdem sind die Postgebühren der Übersendung zu erstatten. Alle diese Gebühren und Auslagen hat der Gemeindevorsteher selbst (nicht etwa durch Vermittlung des Gerichts) vom Erblasser einzuziehen.

IV. **Mündlich vor einem Notar erklärtes Testament mit Dolmetscher** (§§ 2231 Ziff. 1, 2244).

„Zempelburg, 8. Juni 1905. Es erschien vor dem unterzeichneten, in Zempelburg, seinem Amtssitz, wohnenden Notar M. L., der seit einigen Tagen hier aufhaltsame, seiner Angabe nach in London SW., Waterfordstreet Nr. 4, ansässige Kaufmann D. C. Er ist dem Notar bekannt. Es stellt sich heraus, daß er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist, um seinen Willen kund geben zu können. Er spricht vielmehr nur englisch genügend geläufig. Da ein ein- für allemal für das Englische beeideter Dolmetscher hier nicht vorhanden ist, zog der Notar den hiesigen Privatgelehrten W. S. als **Dolmetscher** der englischen Sprache hinzu. Da von den beiden in Zempelburg vorhandenen Amtsrichtern der eine beurlaubt, der andere heute verreist ist, so hat der Notar den Fall für dringend erachtet und selbst den Dolmetscher dahin **vereidigt**, daß er treu und gewissenhaft aus der englischen Sprache und in die englische Sprache übertragen werde. Als **Zeugen** bei dieser Verhandlung wurden zugezogen: der Rentner C. F. hier und der Referendar M. B. hier. Der Kaufmann C erklärte mit Hilfe des Dolmetschers: Ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig, sondern nur der englischen. Ich gebe hiermit meinen

letzten Willen zu Protokoll und erkläre, daß ich als alleinigen Erben meinen lieben Freund, den Schauspieler A. A. in Berlin W., Potsdamerplatz 118, einsetze. Mein Vermögen beträgt etwa 70 000 Mk.; es ist im Bezirk des Amtsgerichts I Berlin angelegt. Näheres darüber weiß der Erbe. — Das Protokoll wurde von dem Dolmetscher ins Englische übersetzt. Er hat die Übersetzung selbst angefertigt und vorgelesen. Die Übersetzung wird diesem Protokoll als Anlage beigefügt. Der Erblasser erklärte sie für zutreffend. Dieses Protokoll ist vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und eigenhändig von ihm unterschrieben worden, wie folgt:

Noch zu § 2229

D. C.
W. S. C. F. M. B.
M. L."

Der Notar verschließt nun das Protokoll samt der Übersetzung in einen **Umschlag**, setzt sein **Amtssiegel** und eine **Aufschrift** auf den Umschlag und bringt das Testament in die **Verwahrung des Amtsgerichts** Zempelburg: § 2246.

Anhang 1 b zu **§ 2229: Einschränkungen der Testiermöglichkeit.**

Zu § 2229

I. **Minderjährige unter 16 Jahren** können **nicht testieren.** Minderjährige **über 16 Jahre können testieren,** aber nur mit folgenden **Beschränkungen:** a) ein „eigenhändiges" Testament (§ 2231 Nr. 2) können sie überhaupt nicht errichten; — b) vor Richter oder Notar und in den „außerordentlichen" Formen (§§ 2249 bis 2251) können sie nur „mündlich" (nicht auch durch „Übergabe einer Schrift") testieren. vgl. **§§ 2247, 2238 Abs. 2.** — Minderjährige, die „nicht sprechen können", können demnach überhaupt nicht testieren. vgl. unter III.

II. **Lesensunfähige, namentlich Blinde:** Für Personen, die **„Geschriebenes nicht lesen können"** — sei es wegen Unbildung oder wegen Blindheit oder hochgradiger Schwachsichtigkeit oder aus sonstigen Gründen — gilt genau das entsprechende wie für Minderjährige über 16 Jahre (oben I); vgl. **§§ 2247, 2238 Abs. 2.** — Lesensunfähig ist auch derjenige, der zwar seinen Namen leserlich schreiben, die Niederschrift aber nicht lesen kann. Dies kommt bei sehr schwachsichtigen und sogar bei gänzlich blinden Personen zuweilen vor.

III. **Stumme und sonst Sprechunfähige:** Stumme oder sonst (z. B. durch schwere Kehlkopfkrankheit) am Sprechen verhinderte Personen können vor Richter oder Notar und in den „außerordentlichen" Formen (§§ 2249 bis 2251) nur durch „Übergabe einer Schrift" testieren: **§ 2243** Abs. 1 Satz 1. Dabei muß von dem Erblasser noch eine „eigenhändige" Erklärung niedergeschrieben werden: § 2243 Abs. 1 Satz 2. Die eigenhändige Niederschrift kann nicht etwa durch Zeichen ersetzt werden, wie Kopfnicken und dergleichen. — Stumme oder sonst Sprechunfähige, die nicht schreiben können, können also überhaupt nicht testieren.

IV. **Taube, Taubstumme:** Für **taube** Personen gelten **reichsrechtliche Beschränkungen** der Testiermöglichkeit **nicht.** Nur **landesrechtliche** Sondervorschriften bestehen, z. B. in **Preußen,** die jedoch nur „Soll-Vorschriften" sind, deren Verletzung also auch das Testament nicht „unwirksam" macht; vgl. **PrFG.** Art 41 in Anhang 1 zu § 2229. — Für **Taubstumme** gelten naturgemäß sowohl die für „Taube" vorhandenen Vorschriften wie die für „Stumme" gegebenen (vgl. vorstehend unter III).

V. **Schreibunfähige:** Schreibunfähigkeit — gleichgültig, ob sie auf Unbildung oder auf sonstigen Gründen, z. B. Krankheit beruht — bewirkt für stumme und sonst sprechunfähige Personen den Verlust der Testiermöglichkeit: vgl. vorstehend unter III. Im übrigen aber bewirkt die **Schreibunfähigkeit** des Erblassers bei Testaments-Errichtung vor Richter oder Notar und in den „außerordentlichen" Formen (§§ 2249 bis 2251) **weder Testier-Unmöglichkeit noch** auch nur **Formerschwe-**

Noch zu § 2229 **rung:** die sonst erforderliche Unterschrift wird bei Schreibunfähigkeit durch die zu Protokoll festgestellte Erklärung des Erblassers, „nicht schreiben zu können", ersetzt: § 2242 Abs. 2.

VI. **Zusammentreffen mehrerer „Übel":** Treffen mehrere der zu I—V behandelten „Übel" zusammen, so treten natürlich die sämtlichen Rechtsfolgen ein, die für jedes der Übel einzeln eintreten. Ist z. B. ein Minderjähriger stumm, so kann er überhaupt nicht testieren. Denn ein „Minderjähriger" kann nur mündlich testieren, ein „Stummer" nur durch Übergabe einer Schrift (vgl. I und III).

Zu § 2231 **Anhang 13** zu § 2231: Beim **„eigenhändigen Testament"** sind namentlich folgende Punkte zu beachten (vgl. die Beispiele Seite 1043 II, 1052 f.):

a) **Minderjährige** und **Personen, die Geschriebenes nicht lesen können,** namentlich also **Blinde,** können ein „eigenhändiges" Testament nicht errichten; § 2247; vgl. Anhang 1 b zu § 2229.

b) Der Erblasser muß „schreiben können". Ob jemand wegen Unbildung oder wegen anderer Gründe (körperlicher Lähmung, Fehlens der Hände u. dgl.) nicht schreiben kann, ist gleichgültig. vgl. Anhang 1 b zu § 2229.

c) Das eigenhändige Testament kann auch in einer **fremden Sprache** (nicht deutsch) geschrieben werden. vgl. auch E. 11 nebst Noten.

d) **„Angabe des Ortes"** d. h. des **Errichtungsortes** (nicht des davon vielleicht verschiedenen Wohnsitzes des Erblassers).

e) die **Angabe** des **Ortes** und des **Tages** (d. h. des Tages der Niederschrift) **muß richtig sein.** Ein **falsches Datum** macht das **Testament nichtig,** ebenso eine **falsche Ortsangabe.**

f) **Jedes Wort** muß vom Erblasser **eigenhändig geschrieben** sein. **Vordruck** z. B. des **Ortsnamens** macht das **Testament nichtig.**

g) Ein eigenhändiges Testament kann **auch in Form eines „Briefes"** errichtet werden.

h) Es muß eine **wirkliche „Unterschrift"** vorhanden sein; Namensnennung im „Texte" (z. B. „Ich, Carl Mayer, bestimme . . .") genügt nicht. Auch genügt Namenszeichnung nur auf dem etwa vorhandenen (gesetzlich nicht erforderlichen) „Umschlage" nicht.

i) Wird das eigenhändige Testament auf mehreren losen Blättern niedergeschrieben, von denen nur das letzte die Namensunterschrift trägt, so ist das Testament gültig, — vorausgesetzt, daß der innere Zusammenhang des Inhalts der einzelnen Blätter die ganze Niederschrift als ein einheitliches Ganzes erkennen läßt.

Zu § 2231 **Anhang 14** zu § 2231: **Mit der Niederschrift ist das eigenhändige Testament vollendet. Verwahrung bei Gericht** ist **gestattet** (§ 2248). Jedoch hat ein **zu Hause** — offen oder verschlossen — **aufbewahrtes** „eigenhändiges Testament" **dieselbe Gültigkeit** wie ein bei Gericht verwahrtes eigenhändiges Testament. — Über die **Vernichtung** eines zu Hause aufbewahrten eigenhändigen Testaments vgl. Note 103 zu § 2255, über **Ablieferung** eines solchen Testaments § 2259.

Zu § 2231 **Anhang 15** zu § 2231: Das eigenhändige Testament ist in **Preußen** auf einem **Stempelbogen** von 1,50 Mk. niederzuschreiben — das „gemeinschaftliche eigenhändige Testament" (§ 2267) auf einem **Stempelbogen** von 3 Mk. **Nichtbeachtung** dieser Vorschrift macht das Testament aber **nicht ungültig;** der Stempel wird dann später von den Erben eingezogen.

Zu § 2231 **Anhang 16** zu § 2231. Im Gegensatze zu dem vor „Gericht" oder „Notar" errichteten Testament ist das **eigenhändige Testament — auch wenn** es etwa **gerichtlich verwahrt** wird, vgl. §§ 2248 — **keine „öffentliche" Urkunde,** sondern nur eine **Privaturkunde.** Dies ist im **Grundbuchrecht** von Bedeutung: vgl. GBO. § 36, und bei Erteilung des **Erbscheins:** vgl. §§ 2360 Abs. 2, 2368

Abſ. 2. Auf Grund eines „eigenhändigen Teſtaments“ können alſo niemals „Eintragungen“ im Grundbuch erfolgen; es iſt ſtets ein „Erbſchein“ nötig. **Noch zu § 2231**

Anhang 43 zu § 2241: In § 2241 iſt unter **„Protokoll“** nur derjenige Teil der ganzen Errichtungsurkunde zu verſtehen, der „vor“ den in § 2242 angeordneten „Unterſchriften“ liegt. Dies iſt wichtig: denn nach § 2241 Nr. 2 muß die **Bezeichnung der mitwirkenden Perſonen „im Protokoll“** enthalten ſein, das heißt alſo in demjenigen Teile des Protokolls, der räumlich „vor“ den Unterſchriften liegt, im „Texte“ des Protokolls. vgl. hierzu die **Formulare** Seite 1043 f. — Die bloße „Unterſchrift“ der mitwirkenden Perſonen (Richter, Gerichtsſchreiber) ohne Erwähnung in dem den Unterſchriften räumlich „vorhergehenden“ Teile (Texte) des Protokolls iſt nicht genügend und würde „Nichtigkeit“ des Teſtaments nach ſich ziehen. Als genügende Bezeichnung im Protokolle iſt jedoch noch anzuſehen, wenn im Protokolle ſteht: „Vor den „unterzeichneten Gerichtsperſonen“ erſchien . . .“, und wenn dann in den Unterſchriften Name und Amtscharakter der mitwirkenden Perſonen angegeben iſt. **Zu § 2241**

Anhang 48 zu § 2242: „Erklärt der Erblaſſer, daß er **nicht ſchreiben könne,** ſo wird ſeine **Unterſchrift durch die Feſtſtellung dieſer Erklärung** im Protokoll **erſetzt.“** Es kommt nicht darauf an, ob die Angabe des Erblaſſers, „nicht ſchreiben zu können“, auf Wahrheit beruht. Es kommt auch nicht darauf an, aus welchem Grunde (Krankheit, Unbildung) der Erblaſſer nicht ſchreiben kann. Auch braucht der Grund nicht ins Protokoll aufgenommen zu werden. Der Aufnahme ins Protokoll bedarf nichts weiter, als die Erklärung des Erblaſſers, „nicht ſchreiben zu können“. Auch bringt die **Schreibensunfähigkeit** des Erblaſſers **keine Erſchwerung der Formen** mit ſich; es wird nicht etwa noch ein „Schreibzeuge“ zugezogen, oder dergleichen. Auch iſt kein „Handzeichen“ (z. B. Kreuze) ſtatt der Unterſchrift erforderlich. Werden Handzeichen gemacht, ohne daß die Erklärung des Erblaſſers, nicht ſchreiben zu können, im Protokoll enthalten iſt, ſo iſt das Teſtament nichtig. Werden außer der fraglichen Erklärung noch „Handzeichen“ gemacht, ſo ſchaden ſie natürlich nicht, ſind aber überflüſſig. Ein **Beiſpiel** für ein Teſtament nach Abſatz 2 vgl. Seite 1043 unter III. — Kann der Erblaſſer tatſächlich nicht ſchreiben, es fehlt jedoch die Feſtſtellung ſeiner bezüglichen „Erklärung“ im Protokoll, ſo iſt das Teſtament nichtig. Jedoch ſoll es genügen, wenn ſtatt der Erklärung des „Erblaſſers“, nicht ſchreiben zu können, die Feſtſtellung des Richters (Notars) im Protokoll enthalten iſt: „der Erblaſſer kann nicht ſchreiben“. Doch iſt das beſtritten. **Zu § 2242**

Anhang 56 zu § 2244: Der **Dolmetſcher** muß **vereidet** ſein, „daß er treu und gewiſſenhaft übertragen werde“. Iſt der **Dolmetſcher** für Übertragungen der betreffenden Art **im allgemeinen beeidigt** (z. B. die in zweiſprachigen Landesteilen zugleich als Dolmetſcher angeſtellten Gerichtsbeamten uſw.), ſo genügt die „Berufung auf den geleiſteten Eid“ (§ 191 Gerichtsverfaſſungsgeſetz, § 8 RFG.). „Verzicht“ des Erblaſſers auf die Beeidigung iſt für unzuläſſig zu erachten. — Im übrigen iſt das **Dolmetſcherweſen landesgeſetzlich** geordnet. Für **Preußen** vgl. das Geſchäftsſprachengeſetz vom 28. Auguſt 1876, ferner PrFG. Art. 86, wonach der **Notar** in dringenden Fällen den Dolmetſcher ſelbſt beeidigen kann, in anderen Fällen deſſen Beeidigung beim Amtsgericht beantragen ſoll. „Dolmetſcherordnung“ des Juſtizminiſters vom 18. Dezember 1899. Verfügungen des Juſtizminiſters vom 5. Februar 1900 und 5. März 1901. **Dolmetſcher bei „Nottеſtamenten“** vor dem **Gemeinde-** oder **Gutsvorſteher** (§ 2249) können von letzteren Beamten ſelbſt beeidigt werden (PrAG. 80). Zu beachten iſt ferner für Preußen, daß „allgemein beeidete Dolmetſcher“, z. B. **Zu § 2244**

Noch zu § 2244 ein als russischer Dolmetscher allgemein beeidigter Kaufmann, ohne erneute Beeidigung für das einzelne Testament nur zugezogen werden können, wenn sie für den betreffenden „Gerichtsbezirk" beeidigt sind, und daß der Notar bei Zuziehung eines solchen „allgemein beeidigten Dolmetschers" sich zu überzeugen hat, ob er auch für „notarielle" Angelegenheiten allgemein beeidigt ist. — Bei Zuziehung eines Dolmetschers **erhöht sich in Preußen die „Gebühr" des Gerichts** oder Notars um ¼. — **Beispiel** eines Testaments mit Dolmetscher vgl. Seite 1044.

Zu § 2246 **Anhang 66—69 zu § 2246: Verschluß und Verwahrung des Testaments:** Das Testament samt den „Anlagen" (vgl. §§ 2238, 2243, 2244, 2245) wird in einen **Umschlag** getan. Der Umschlag wird durch **Siegel** amtlich verschlossen. Ein Siegel genügt, wenngleich natürlich mehrere Abdrücke gestattet sind. Dann bekommt der Umschlag eine **Aufschrift.** Wer diese schreibt, ist gleichgültig. Nur die **Unterschrift** hat der **Richter (Notar)** selbst zu leisten. Unterschrift des „Gerichtsschreibers" (der Zeugen) auf dem Umschlage ist nicht nötig. Als **Aufschrift** genügt z. B.: „Inliegend das am 8. Mai 1905 gerichtlich errichtete Testament des Altsitzers Franz Meyer aus Lubcza. Königl. Amtsgericht Karthaus. Müller, Amtsrichter." — Das Testament bekommt (in **Preußen**) auf dem Umschlag eine Nummer und wird in einem besonderen „Verwahrungsbuch" und einem „Register für Verfügungen von Todeswegen" verzeichnet und feuersicher verwahrt. — Über die **Behörden, bei denen die „amtliche Verwahrung"** stattzufinden hat, bestimmen gemäß RFG. § 200 die **Landesgesetze.** vgl. für **Preußen** AG. Art 81 (Amtsgericht), **Bayern** Notariatsgesetz vom 9. 6. 1899 Art. 1 Abs. 2 (Notar), **Sachsen** Verordnung vom 6. 7. 1899 §§ 49, 50 (Amtsgericht), **Württemberg** AG. 79 (Amtsgericht und Bezirksnotar), **Baden** Rechtspolizeigesetz vom 17. 6. 1899 § 52 (Amtsgericht). — Für **Preußen** ist noch folgendes hervorzuheben: Wird das Testament vor einem **Amtsrichter** erklärt, so verwahrt das betreffende Amtsgericht das Testament. Der **Notar** hat das vor ihm errichtete Testament **an das Amtsgericht seines Amtssitzes abzuliefern,** also nicht selbst zu verwahren. — Der Erblasser kann jederzeit verlangen (mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich durch einfachen Brief), daß das Testament einem anderen Amtsgericht zur „weiteren Verwahrung" übermittelt wird. — Für **eigenhändige Testamente** vgl. Anhang 73 zu § 2248.

Zu § 2246 **Anhang 70 zu § 2246:** In dem **Hinterlegungsschein** wird das Testament nach der Aufschrift und der Nummer (vgl. Anhang 66—69 vorstehend) bezeichnet. Bei einer etwaigen „Zurückgabe" des Testaments (§ 2256) oder bei der späteren „Eröffnung" (§ 2260) soll der Schein für denjenigen, der ihn überreicht, als Ausweis dienen. Von großer Wichtigkeit ist der Schein nicht. Geht er verloren, so entstehen irgend welche Rechtsnachteile nicht.

Zu § 2248 **Anhang 73 zu § 2248:** Die **amtliche Verwahrung** eines **„eigenhändigen Testaments"** (§ 2231 Nr. 2) tritt **nur auf Verlangen** des Erblassers ein (Gegensatz: das „gerichtliche" oder „notarielle" Testament, § 2246). Der Erblasser kann (in **Preußen**) die Verwahrung bei jedem beliebigen Amtsgerichte verlangen (PrAG. 81 § 2 Nr. 4). Er kann das Verlangen in einem einfachen Briefe stellen. — Während bei dem **vor „Richter, Notar, Gemeindevorsteher" errichteten Testamente** die **Herausnahme aus der amtlichen Verwahrung** gesetzlich den **Widerruf** (also die Aufhebung) des Testamentes enthält, ist dies bei dem **„eigenhändigen" Testamente nicht** der Fall: vgl. § 2256. — Die amtliche Verwahrung des „eigenhändigen" Testaments verleiht diesem nicht den Charakter einer öffentlichen Urkunde. Auch ein amtlich verwahrtes eigenhändiges Testament behält vielmehr den Charakter als Privaturkunde; vgl. hierzu Anhang 16 zu § 2231.

Anhang 74 zu § 2248: Auch beim **eigenhändigen Testamente** wird ein **Hinterlegungsschein** erteilt; § 2246 Abs. 2. Aber das Verfahren des § 2246 Abs. 1 findet nicht statt. Zu § 2248

Anhang 84—90 zu § 2250: Für das **Absperrungs-Testament** sind **zwei Formen** gegeben: eine **vor dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher** nach Maßgabe des § 2249 Abs. 1, eine andere durch Erklärung **vor 3 Zeugen** — also **ohne** Mitwirkung einer **Amtsperson.** Ein **Protokoll** ist in beiden Fällen aufzunehmen. Im erstgedachten Falle ist das Testament eine öffentliche Urkunde, im letztgedachten Falle nur eine Privaturkunde; vgl. Anhang 16 zu § 2231. Die **Zeugen** sind „mitwirkende Personen". vgl. §§ 2234—2237, 2239, 2241, 2242, 2245. Sie müssen mindestens ihren Namen schreiben können, um ihre **Unterschriften** leisten zu können (§ 2242 Abs. 3). Im übrigen ist es gleichgültig, wer das Protokoll schreibt. — Das Testament vor 3 Zeugen kann nach § 2250 Abs. 2 Satz 3 nur dann errichtet werden, wenn die 3 Zeugen sämtlich der „Sprache" mächtig sind, in der der Erblasser sich erklärt. — Zulässig ist ein fremdsprachliches Testament in dieser Form. Dann müssen aber alle 3 Zeugen der fremden Sprache, in der der Erblasser sich erklärt, mächtig sein. In diesem Falle ist das Protokoll gemäß § 2245 in der fremden Sprache aufzunehmen. — Amtliche Verwahrung dieses Zeugen-Testaments ist nicht besonders vorgesehen. § 2248 wird jedoch entsprechend anwendbar sein. — Die Vorschrift des § 2249 Abs. 2 ist in § 2250 nicht mitangezogen. Lagen also die Voraussetzungen des § 2250 Abs. 1 („Absperrung") tatsächlich nicht vor, was im Streitfalle der Behauptende beweisen muß, so ist das Testament ungültig. Zu § 2250

Anhang 115 zu § 2257: **Beispiel:** A hat ein Testament gemacht (I). Nun **widerruft** er durch ein zweites Testament (II) jenes erste Testament. Dann aber **widerruft** er durch ein drittes Testament (III) das zweite Testament. In diesem Falle tritt das erste Testament (I) in Kraft, als wenn es nie widerrufen worden wäre. — Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß nicht schon die Testamentsurkunde (I) gemäß § 2256 Abs. 1 mit „Widerrufskraft" aus der amtlichen Verwahrung genommen worden ist. — Wenn man **durch ein späteres Testament ein früheres nur „ändert"**, so wird nicht das ganze frühere Testament unwirksam, sondern nur die geänderte Bestimmung. § 2258 Abs. 1. Zu § 2257

Anhang 119 zu § 2259: **Eröffnung der Testamente.** Die §§ 2259 ff. handeln von der **Eröffnung der Testamente.** Jedes Testament ist amtlich zu „eröffnen", auch ein offen im Nachlasse vorgefundenes und offen dem Gericht abgeliefertes Testament. **Eröffnen** im Sinne §§ 2259 ff. bedeutet lediglich: **„Offenlegung"** des betreffenden Testaments durch das Gericht für die Beteiligten in einem besonderen Termine: vgl. § 2260. — Über „Eröffnung" von **Erbverträgen** vgl. §§ 2300, 2277; über „Eröffnung" eines **gemeinschaftlichen Testaments** vgl. § 2273. Zu § 2259

Anhang 124 zu § 2259: **Ablieferung des Testaments** an das Nachlaßgericht: Die Ablieferung kann persönlich geschehen oder durch einen Boten oder auch durch die Post — immer aber unter persönlicher „Verantwortung" des Ablieferndeu. Liefert der Verpflichtete das Testament nicht ab, so kann das Nachlaßgericht ihm **Ordnungsstrafen** auflegen: Geldstrafen bis zu 300 Mk., in beliebig häufiger Wiederholung; Umwandlung in Haftstrafen ist, auch bei Nichtbeitreibbarkeit, unzulässig. Der Straffestsetzung soll eine „Androhung" vorhergehen. Auch kann das Nachlaßgericht, falls Grund zu der Annahme besteht, daß jemand ein Testament im Besitz hat, zu dessen Ablieferung er nach § 2259 verpflichtet ist, ihn zum **Offenbarungseid** anhalten; vgl. §§ 83, 33 RFG. Zu § 2259

Zu § 2260 **Anhang 137 zu § 2260: Eröffnung der schon „sehr lange" verwahrten Testamente.** Testamente, die schon **sehr lange in amtlicher Verwahrung** sind, werden auch dann **von Amtswegen eröffnet**, wenn das Gericht keine Kenntnis vom Tode des Erblassers hat — sofern nur nicht etwa dem Gericht geradezu bekannt ist, daß der Erblasser „noch lebt". vgl. **Preußen** AG. Art. 82 (54 Jahre), **Bayern** AG. Art. 108 (ebenso), **Sachsen** Verordnung vom 24. 7. 1899 § 17 (50 Jahre), **Württemberg** AG. Art. 80 (54 Jahre).

Zu § 2265 **Anhang 1 zu § 2265:** A. **„Gemeinschaftliches Testament"** — zu unterscheiden vom **„Erbvertrage"**, dem es jedoch unter Umständen nahe steht, vgl. weiter unten über **„korrespektive Testamente"** — bedeutet nichts weiter, als **Testament mehrerer Personen „in derselben Urkunde".** Der Ausdruck „gemeinschaftliches Testament" hat also an sich mit dem „Inhalte" der Urkunde nichts zu tun, sondern nur mit ihrer äußeren Gestaltung. Ein **gemeinschaftliches Testament** gestattet das BGB. **nur „Ehegatten"** — also namentlich **nicht auch Brautleuten.** Diese können, wenn sie gemeinschaftlich von Todeswegen verfügen wollen, **nur** einen **Erbvertrag** errichten (§§ 2274 ff.). Während sonst für zwei Leute, die „Testament" machen wollen, zwei Testamentsurkunden hergestellt werden müssen, genügt für Eheleute eine Urkunde. Begrifflich liegen dann also zwei „Testamente" vor, die nur in einer „Urkunde" vereinigt sind. Es ist **nicht nötig,** daß die beiden in einer Urkunde vereinigten Testamente der Eheleute in ihrem **sachlichen Inhalt** auch nur das geringste **miteinander zu tun haben.** Es ist z. B. ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten möglich, in denen der Ehemann einen fremden A, die Ehefrau einen fremden B als Erben einsetzt. Diese Auffassung des gemeinschaftlichen Testaments als die lediglich räumliche Zusammenfassung zweier Testamente in einer „Urkunde" ist der eine Grundgedanke, der die Bestimmungen des BGB. über das „gemeinschaftliche Testament" beherrscht. Der zweite Grundgedanke ist folgender: Obwohl es rechtlich möglich ist, daß die in dem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten getroffenen Verfügungen sachlich von einander ganz unabhängig sind, so ist dies doch im Leben nicht die Regel. **Die Regel** ist vielmehr, daß die Eheleute **sich „gegenseitig"** und **außerdem noch ihre „Kinder"** oder sonstigen **„Verwandten"** und vielleicht auch **„Freunde"** bedenken, sei es durch „Erbeinsetzung" (§ 1937) oder Zuwendung eines „Vermächtnisses" (§ 1939) oder „Zuwendung einer Auflage" (§ 1940). Das Gesetz spricht in diesen Fällen von **Verfügungen, „von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde"** (vgl. § 2270). Die Wissenschaft nennt derartige Verfügungen **„korrespektive Verfügungen"** — ein Ausdruck, der zur Erläuterung der §§ 2265 ff. unentbehrlich und in den Noten mehrfach benutzt ist — und bezeichnet das Verhältnis zwischen derartigen Verfügungen als **„Zusammenhang des Motivs".** Aus den beiden erwähnten Hauptgrundsätzen heraus ist das Verständnis der §§ 2265 ff. zu gewinnen. Die §§ 2265 ff. sind von den einander vielfach sich durchkreuzenden Erwägungen beherrscht, daß es sich bei dem „gemeinschaftlichen Testament" **auf der einen Seite** eben um den Begriff des „Testaments" handelt, und zwar in Wahrheit um „zwei Testamente", und mit der Folgerung der bei Testamenten stets vorhandenen **„Freiheit" des Erblassers zum „Widerruf"** und **zur „Änderung"** des Testaments (vgl. §§ 2253 bis 2258, 2302), — **auf der andern Seite** aber um die bei **korrespektiven Verfügungen** aus Gründen der Sittlichkeit durchaus notwendige, an sich dem Begriff des „Testamentes" widerstrebende und das „gemeinschaftliche Testament" dem **Erbvertrag** (§ 2274) annähernde **Bindung des Willens des einen** Erblassers **an den Willen des andern** Erblassers. „Was wechselseitig sich bedingt, ist halber Erbvertrag" (C). Es ergeben sich hieraus folgende wichtige Folgerungen:

a) Das **„gemeinschaftliche Testament"** ist ein **„Testament".** Es stehen daher den Eheleuten **alle „Formen"** für das gemeinschaftliche Testament offen, die das Gesetz für das **Einzel-Testament** in den §§ 2231 ff. gibt. Zwei durch die Natur der Sache gegebenen **Ausgestaltungen** zweier Testamentsformen,

nämlich des **„Dorftestaments"** und des **„eigenhändigen Testaments"**, behandeln die §§ 2266 und 2267. Noch zu § 2265

b) Das gemeinschaftliche Testament enthält sachlich die **Testamente „zweier" Personen.** Daher **kann** grundsätzlich **jeder** der Eheleute sein Testament **„widerrufen"** und **„ändern", ohne** den **andern Ehegatten** um seine **Zustimmung** angehen zu müssen, und **ohne daß** das **Testament des andern Ehegatten** in seiner Geltung dadurch irgend **Einbuße erleidet.** Auch berührt grundsätzlich die **Nichtigkeit** des Testaments **eines** Ehegatten die Wirksamkeit des Testaments des **andern** Ehegatten **nicht.** Dieser Grundsatz ist bei **„nicht-korrespektiven"** Verfügungen auch in voller Kraft. Bei **„korrespektiven Verfügungen"** aber ist dieser Grundsatz **stark eingeschränkt** durch folgende Sätze: 1. **Nichtigkeit** oder **Widerruf** der **„korrespektiven Verfügung"** des **einen** Ehegatten zieht **in der Regel von selbst** auch die **Unwirksamkeit** der **entsprechenden Verfügung des andern** Ehegatten nach sich (§ 2270); — 2. **einseitiger Widerruf** durch einen Ehegatten **bei Lebzeiten des andern** Ehegatten ist für „korrespektive Verfügungen" zwar **unbedingt gestattet, aber** nur in einer **besondern Form** (§ 2271 Abs. 1), und **nach dem Tode des andern Ehegatten in der Regel überhaupt nicht mehr:** § 2271 Abs. 2, 3.

B. Des besseren Verständnisses wegen sollen die erwähnten, praktisch besonders bedeutsamen **Vorschriften über den Widerruf „korrespektiver Verfügungen"** an dieser Stelle im Zusammenhange näher behandelt werden. Oben ist ausgeführt, daß das „gemeinschaftliche Testament" begrifflich „zwei" Testamente enthält, und daß daher „grundsätzlich" auch jedem Ehegatten selbständig der Widerruf seiner Verfügungen zusteht. Widerruft nun ein Ehegatte seine Verfügungen, so würden „grundsätzlich" (vgl. oben) die Verfügungen des andern Ehegatten bestehen bleiben. **§ 2270 Abs. 1** enthält von diesem Grundsatz die schon erwähnte **Ausnahme,** daß der **Widerruf einer „korrespektiven" Verfügung die Unwirksamkeit der andern „korrespektiven" Verfügung zur Folge hat.** Hauptbeispiel: die Ehegatten haben sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. Der Mann widerruft die Erbeinsetzung; dann wird gemäß § 2270 Abs. 1 im Regelfalle die von der Frau getroffene Erbeinsetzung ebenfalls unwirksam. — Das **Verhältnis** des **§ 2270** zu **§ 2271** ist folgendes: Während **§ 2270** die „Wirkungen" festlegt, die ein ordnungsmäßig erfolgter „Widerruf" korrespektiver Verfügungen nach sich zieht, bestimmt **§ 2271,** in welchen „Formen" und unter welchen „Voraussetzungen" ein Ehegatte solche „korrespektiven Verfügungen" bei Lebzeiten (§ 2271 Abs. 1) und nach dem Tode (§ 2271 Abs. 2 und 3) des andern Ehegatten widerrufen kann. Dabei ist für Abs. 1 des § 2271 besonders zu beachten, daß der **„Widerruf"** nach den für den **„Rücktritt von einem Erbvertrage"** geltenden Vorschriften erfolgt, also nach § 2296 durch **gerichtlich** oder **notariell beurkundete Erklärung des Widerrufenden.** Diese Erklärung **muß „gegenüber dem anderen Ehegatten" erfolgen** („einseitige **empfangsbedürftige** Erklärung", vgl. Seite 824). Wird also die Erklärung nicht „in Gegenwart" des andern Ehegatten abgegeben und sogleich diese Anwesenheit des andern Ehegatten mit beurkundet, so empfiehlt sich dringend „Zustellung" der Erklärung gemäß § 132. — Da für den **Widerruf „korrespektiver Verfügungen"** eben **nur** die **Form des § 2296** gegeben ist, so kann ein Ehegatte folglich **durch** ein **„neues Testament"** (§§ 2229 ff.) oder einen mit einer dritten Person geschlossenen **„Erbvertrag"** (§ 2274) eine „korrespektive Verfügung" **einseitig nicht aufheben.** Der Ton liegt auf dem Worte „einseitig". Durch ein ferneres „gemeinschaftliches" Testament oder einen zwischen den Ehegatten geschlossenen „Erbvertrag" kann natürlich jede „korrespektive Verfügung" aufgehoben werden. Über Aufhebung durch **Rücknahme der Testamentsurkunde aus der Verwahrung** vgl. **§ 2272** mit Note.

Nach dem Tode des einen Ehegatten gelten folgende Regeln.

I. **Mit dem Tode** des Ehegatten **erlischt grundsätzlich für den überlebenden Ehegatten** das bis dahin frei bestehende **Recht des „Widerrufs"** der **„korrespektiven Verfügung"** (§ 2271 erster Halbsatz des Abs. 2), — **jedoch**

Noch zu § 2265

nur, wenn der überlebende Ehegatte **das ihm Zugewandte „annimmt"** (§ 2271 zweiter Halbsatz des Abs. 2). Wenn er **„ausschlägt"**, kann er **widerrufen"**.

II. **Auch bei „Annahme" des Zugewandten kann** jedoch **der überlebende** Ehegatte seine **„korrespektiven Verfügungen" in zwei besonderen Fällen noch „aufheben"**: 1. bei „groben Verfehlungen" des Bedachten (zweiter Vollsatz des § 2271 Abs. 2) und 2. durch sogen. „Enterbung in guter Absicht" (§ 2271 Abs. 3 in Verbindung mit § 2338). — Mit dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten nähert sich die Sachlage im wesentlichen der bei „Erbverträgen" mit demselben Zeitpunkt eintretenden Sachlage; vgl. § 2298.

Beispiel zu I: Die Eheleute haben sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. Außerdem haben sie ihre beiderseitigen Verwandten mit „Vermächtnissen" bedacht. Die Frau stirbt. Nimmt der Mann die Erbschaft an (§§ 1942 ff.), so kann er (abgesehen von den Ausnahmefällen der Ziff. II) die von ihm ausgesetzten „Vermächtnisse" nicht mehr widerrufen. Schlägt er aber die Erbschaft aus, so kann er auch nach dem Tode der Ehefrau die Vermächtnisse „widerrufen" (Form: Testament, § 2254 — Wirkung: § 2270 Abs. 1).

Beispiel zu II: Beispiel wie I; der Mann hat die Erbschaft angenommen. Einer der Bedachten trachtet ihm nach dem Leben (§§ 2294, 2333 Ziff. 1). Der Mann kann dem Bedachten das Zugewandte entziehen (Form und Wirkung wie bei Beispiel I). — Ferner kann nach § 2271 Abs. 3 noch nach dem Tode eines Ehegatten der überlebende Ehegatte z. B. ein als Erbe eingesetztes verschwenderisches Kind „in guter Absicht" nach Maßgabe der §§ 2289 Abs. 2, 2338 (also durch Testament) enterben.

C. Über den **Widerruf** einer **„nicht-korrespektiven" Verfügung** verhält sich § 2271 nicht. Hier gelten also die aus der Testamentsnatur des gemeinschaftlichen Testaments fließenden Bestimmungen. Das heißt: Jeder Ehegatte kann jede von ihm getroffene „nicht-korrespektive" Verfügung jederzeit (auch nach dem Tode des andern Ehegatten, vgl. Abs. 2 des § 2271) so aufheben, wie jede andere Testaments-Bestimmung aufgehoben werden kann, also durch „Widerruf" in einem „Testamente" (§ 2254). Die Form der **Rücknahme der Urkunde** aus der amtlichen Verwahrung (§ 2256) steht dem Ehegatten **„einseitig" nicht** offen, weil nach § 2272 die Urkunde **nur beiden Ehegatten gemeinschaftlich** herausgegeben wird. — **Der Widerruf einer „nicht-korrespektiven" Verfügung läßt die nicht widerrufenen** Verfügungen **in voller Wirksamkeit.** Beispiel: Die Ehegatten haben sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Außerdem hat der Mann einem alten Schulkameraden X — den die Frau gar nicht kennt — in dem Testament ein Vermächtnis ausgesetzt. Der Mann widerruft nun dies Vermächtnis: dann bleiben alle nicht widerrufenen Verfügungen, namentlich also die beiden Erbeinsetzungen, in voller Wirksamkeit.

Zu § 2267

Anhang 5 zu § 2267: Beispiele „gemeinschaftlicher Testamente":

„Zempelburg, 10. Mai 1905.

Wir, die Eheleute Malermeister Carl Müller und Auguste geborene Augustin in Zempelburg, setzen uns gegenseitig als Erben ein. Carl Müller."

Alles vorstehende muß der Mann **eigenhändig schreiben.** Darunter setzt die Ehefrau **eigenhändig** folgende Worte

„Zempelburg, 10. Mai 1905. Vorstehendes Testament soll auch mein Testament sein. Auguste Müller geb. Augustin."

Es ist jedoch auch zulässig (vgl. Noten 4 und 7 zu § 2267) in folgender Art zu testieren:

„Ich, der Malermeister Carl Müller in Zempelburg, setze meine Ehefrau Auguste geb. Augustin als Erbin ein."

Noch zu § 2267

Diesen Satz schreibt der Mann **eigenhändig.** Darunter schreibt die Ehefrau **eigenhändig:**

„Ich, die Malersfrau Auguste Müller geb. Augustin in Zempelburg, setze meinen Ehemann Carl Müller als Erben ein."

Darunter schreibt der Mann **eigenhändig:**

„Zempelburg, den 10. Mai 1905
Carl Müller"

und hierunter schreibt die Ehefrau **eigenhändig:**

„Zempelburg, den 10. Mai 1905
Auguste Müller geb. Augustin."

Zu § 2269

Anhang 13 zu § 2269: Die Vorschrift des **§ 2269 Abs. 1** betr. die **„Auslegung" gemeinschaftlicher Testamente von Ehegatten** ist **für das praktische Leben von hervorragender Bedeutung,** sie enthält z. B. gegenüber dem früheren Rechtszustand in Preußen (nach Allgem. Landr.) eine ungemein wichtige Neuerung. Die in der Praxis weitaus häufigsten gemeinschaftlichen Testamente (im preußischen Landrecht: „wechselseitige Testamente" genannt) lauteten so, daß beide Ehegatten sich gegenseitig als Erben einsetzten und bestimmten, daß nach dem Tode des Letztversterbenden „der ganze Nachlaß" an die gemeinschaftlichen Kinder fallen solle oder (bei Kinderlosigkeit) an die gemeinschaftlichen Verwandten oder sonst bestimmte Benannte (sogen. **„Berliner Testament"**, vgl. unter III). In diesen Fällen nahm die altpreußische Praxis an, daß nach dem Tode des Erstverstorbenen der überlebende Ehegatte „Vorerbe" des Erstverstorbenen sei, die Kinder (oder die sonstigen Benannten) „Nacherben" nach dem erstverstorbenen Ehegatten. Starb dann auch der andere Ehegatte, so traten die Kinder (oder die sonst Benannten) die Erbschaft nach dem „Letztverstorbenen" nunmehr als dessen „gewöhnliche unmittelbare Erben" an, die Erbschaft nach dem „Vorverstorbenen" als dessen „Nacherben". Es waren also, „rechtlich" betrachtet, bei dem Tode des Letztverstorbenen zwei verschiedene Erbschaftsmassen vorhanden. Hierin lag tatsächlich eine große Schwierigkeit, weil — namentlich wenn der erste Ehegatte sehr viel früher gestorben war, als der Letztlebende — sich die beiden Erbschaftsmassen oft gar nicht mehr „sondern" ließen. Die praktisch bedeutsamsten Folgen der erwähnten Rechtsauffassung waren zwei: Die erste Folge war die, daß die „Nacherben" die „Berufung" zur „Nacherbschaft" schon mit dem Eintritte des ersten Erbfalls, also mit dem Tode des früher sterbenden Ehegatten erwarben, und daß sie daher über diesen ihren „Nacherb-Anteil" verfügen konnten (ihn verkaufen) und ihn auch an ihre Erben weiter vererbten (wie dies auch im BGB. für den Nacherben bestimmt ist: vgl. § 2108). Die zweite Folge war die, daß der überlebende Ehegatte für das Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten nicht „freier" Erbe war, sondern eben nur „Vorerbe", beschränkt durch alle diejenigen Einschränkungen, denen jeder, auch der möglichst frei gestellte „Vorerbe" nach den Gesetzen unterlag und auch nach BGB. unterliegt (vgl. Seite 1040, 1041 unter IV, V). **Mit diesen Grundsätzen hat § 2269 Abs. 1 gebrochen.**

I. Nach der **Auslegungsregel des § 2269 Abs. 1** ist bei Testamenten der vorbeschriebenen Art die Gestaltung jetzt so, daß **bei dem Tode des erstversterbenden** Ehegatten **„nur" der überlebende Ehegatte „Erbe" wird,** und zwar **„gewöhnlicher alleiniger" Erbe.** Von **„Vorerbschaft"** ist **keine Rede;** die benannten **Dritten (Kinder usw.)** erlangen **beim Tode des „ersten" Ehegatten keine Berufung** zur **„Nacherbschaft"**, überhaupt noch **keine „Erbenberufung".** Sie können daher irgend ein **„Erbrecht" weder „veräußern" noch „weiter vererben".** Es entstehen **nicht „zwei getrennte" Vermögensmassen,** sondern der überlebende" Ehegatte nimmt, wie jeder andere gewöhnliche Erbe, das ererbte Vermögen des verstorbenen Ehegatten „ununterscheidbar" in sein

Noch zu § 2269 eigenes Vermögen auf. Er ist also den **Beschränkungen des „Vorerben" (§§ 2112 ff.) nicht unterworfen**, denn er ist ja gar nicht „Vorerbe", sondern „gewöhnlicher" Erbe. Die benannten **„Dritten" (Kinder usw.)** werden **„Erben" erst dann**, wenn der **„letztlebende" Ehegatte stirbt**, und zwar dann eben **nur Erben** an der **einen, ungeteilten Vermögensmasse.** Sie werden **Erben nur** nach dem **„letztverstorbenen"** Ehegatten. Daher müssen sie „dessen" Tod erleben: § 1923. — Dies alles gilt, wie bereits hervorgehoben, **auch dann**, wenn die bedachten „Dritten" die **eigenen Kinder** der Eheleute oder eines Ehegatten sind. **Stirbt ein Kind „nach" dem Tode des „erstverstorbenen" Ehegatten**, aber **„vor" dem Tode des „letztlebenden"** Ehegatten, **so fällt es weg** und **wird nicht Erbe.** Nur nach der Auslegungsregel des § 2069 treten die **„Abkömmlinge" des Kindes** — **nicht** etwa die **sonstigen**, z. B. von dem Kinde „testamentarisch" eingesetzten **Erben** — **„an die Stelle" des verstorbenen Kindes.** — Da nach § 2269 Abs. 1 der **überlebende Ehegatte** der Regel nach **freier Erbe** (nicht bloßer „Vorerbe") des erstverstorbenden Ehegatten wird, so ist er grundsätzlich auch nicht gehindert, **Schenkungen** aus dem ihm nunmehr allein gehörigen Vermögen zu machen. Indessen sind ihm, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften beim „Erbvertrage" (vgl. § 2287) sogen. „fraudulose" Schenkungen verboten, das heißt Schenkungen, bei denen die „Absicht" besteht, die späteren Erben (die eingesetzten „Dritten", § 2269 Abs. 1) zu beeinträchtigen. — Zu allem vorstehenden vgl. auch **Anhang 1 zu § 2100** unter I, Seite 1039 unten.

II. **Einfluß des „Pflichtteilsrechts der Kinder" auf ein Testament nach § 2269 Abs. 1:** Sind die benannten **„Dritten"** die **Kinder** der Eheleute — wie dies in der Praxis die Regel ist —, so wird durch ein Testament nach § 2269 ihr **„Pflichtteilsrecht" verletzt**; denn das „Pflichtteilsrecht" besteht eben darin, daß der Pflichtteilsberechtigte „sofort" beim Tode des Erblassers seinen Pflichtteil frei von jeder sachlichen und zeitlichen Beschränkung fordern kann; vgl. Note 13 zu § 2306 (§§ 2303 ff.). Verlangt nun eins der Kinder dann seinen **„Pflichtteil" nach dem „erstverstorbenen" Ehegatten**, so müßte man eigentlich annehmen, daß ihm dadurch sein „Erbrecht" nach dem „später versterbenden" Ehegatten — das ihm ja testamentarisch zusteht — nicht entzogen wird. Auf diese Weise würde dann also ein Kind, das beim Tode des „erstversterbenden" Ehegatten sein „Pflichtteilsrecht" geltend gemacht hat, „mehr" bekommen, als diejenigen Kinder, die den Willen des Verstorbenen achten und mit ihren Ansprüchen bis zum Tode des „letztlebenden" Ehegatten warten. Wegen dieses eigentümlichen und zweifellos von den Erblassern nicht gewollten Ergebnisses sind auch viele Schriftsteller der Ansicht, daß in solchen Fällen das betreffende Kind nicht „Erbe" des „letztlebenden" Ehegatten wird. Indessen ist die Frage zweifelhaft. Für die Praxis kann man sich zweckmäßig auf folgende Art helfen. Man nimmt in das gemeinschaftliche Testament die Bestimmung auf, daß das betreffende Kind dasjenige, was es beim Tode des „erstversterbenden" Elternteils durch Geltendmachung des „Pflichtteilsrechts" erlangt hat, bei der später ihm anfallenden Erbschaft beim Tode des „letztversterbenden" Elternteils sich „anrechnen" lassen muß (vgl. unten das Beispiel in Ziffer IV).

III. **Die „Auslegungsregel" des § 2269 Abs. 1 gilt nur „im Zweifel".** Zweifel können entweder aus dem Wortlaute des „gemeinschaftlichen Testaments" sich ergeben oder aus dem ganzen inneren Zusammenhange der Bestimmungen (vgl. § 133). Es wird Sache des sorgsamen Richters (Notars, Gemeindevorstehers) sein, dafür zu sorgen, daß solche „Zweifel" nicht aufkommen können. Eine besonders große Bedeutung in der Praxis hat das sogen. **„Berliner Testament"** gehabt (vgl. oben unter I), das nicht etwa nur in Berlin, sondern auch sonst, namentlich in den östlichen Provinzen Preußens, sehr häufig war. Dies Testament lautete in seiner einfachsten und häufigsten Fassung dahin, daß „die Eheleute sich gegenseitig als

Erben einsetzen" und gleichzeitig bestimmen, daß „den gesamten Nachlaß beim Tode des Letztlebenden die Kinder bekommen sollen". Es ist wohl zu beachten, daß ein solches Testament jetzt ganz anders auszulegen sein würde wie früher. Nach früherem Rechte (vgl. oben I, Seite 1053) wurde bei solchen Testamenten der überlebende Ehegatte „Vorerbe", die Kinder „Nacherben". Jetzt aber tritt nach der Auslegungsregel des § 2269 Abs. 1 nicht das Verhältnis von „Vorerbe" und „Nacherbe" ein, sondern der überlebende Ehegatte wird „gewöhnlicher alleiniger Erbe". Wollen die Ehegatten wirklich, daß der überlebende Ehegatte nur „Vorerbe" werden soll — wenn auch vielleicht „befreiter Vorerbe", vgl. §§ 2136, 2137 —, so werden sie dies wegen der jetzt geltenden, die „Vorerbschaft" ablehnenden Auslegungsregel des § 2269 Abs. 1 besonders aussprechen müssen. vgl. **Anhang 1 zu § 2100** unter I (Seite 1039, 1040).

Noch zu § 2269

IV. **Beispiel einer praktisch empfehlenswerten Fassung eines Testaments nach § 2269 Abs. 1.** Aus vorstehendem ist folgendes Ergebnis gewonnen: Wollen Ehegatten sich gegenseitig so „frei" wie möglich stellen und den Kindern das Vermögen erst nach dem Tode des Letztlebenden zukommen lassen, so ist es zweckmäßig, nicht das Verhältnis von „Vorerbschaft" und „Nacherbschaft" zu wählen (wie im früheren „Berliner Testament"), sondern den Weg des § 2269 Abs. 1 zu beschreiten. — Ein gemeinschaftliches Testament nach § 2269 Abs. 1, das den Bedürfnissen der Praxis genügen und Zweifel ausschließen dürfte, würde mithin etwa folgendermaßen zu lauten haben:

„Wir bestimmen als unsern letzten Willen, **daß wir uns gegenseitig zu Erben einsetzen. Nach dem Tode des Überlebenden soll der beiderseitige Nachlaß an unsere Kinder fallen.** Kinder, die etwa nach dem Tode des **Erstversterbenden** ihr **Pflichtteilsrecht** geltend machen, sollen bei der später eintretenden Beerbung nach dem Letztlebenden sich dasjenige „anrechnen" lassen, was sie auf Grund der Geltendmachung des Pflichtteilsrechts erlangt haben. Wir bemerken, daß uns die Auslegungsvorschrift des § 2269 Abs. 1 des BGB. bekannt ist, und daß wir wirklich die dort vorgesehene Regelung wünschen, nicht etwa Vorerbschaft und Nacherbschaft."

Anhang 31 zu § 2273: Eröffnung „gemeinschaftlicher Testamente". Von der Eröffnung „gewöhnlicher" Testamente handeln die §§ 2259—2264. Diese Vorschriften gelten auch für die „gemeinschaftlichen" Testamente, nur mit der Einschränkung, daß **nach dem Tode des „erstversterbenden"** Ehegatten die **Verfügungen des „überlebenden" Ehegatten weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind, „soweit sie sich sondern lassen".** Ob sich die Verfügungen „sondern" lassen, hängt von der „Fassung" des gemeinschaftlichen Testamentes ab. Die Vorschrift hat den Zweck, zu verhüten, daß die letztwilligen Anordnungen des „überlebenden" Ehegatten schon vor seinem Tode bekannt werden. Unzulässig wäre dagegen z. B. eine Bestimmung der Ehegatten, daß das Testament überhaupt bis zum Tode des „Letztlebenden" gänzlich „uneröffnet" bleiben solle; vgl. § 2263. — Die von den „gesonderten" Verfügungen des „zuerst" verstorbenen Ehegatten gemäß § 2273 gefertigte „beglaubigte Abschrift" ist dann das „eröffnete Testament" des zuerst Verstorbenen im Sinne des § 2264. Die gemäß § 2273 wieder verschlossene und in die besondere amtliche Verwahrung zurückgebrachte „Urschrift" des gemeinschaftlichen Testaments wird dann beim Tode des „überlebenden" Ehegatten „nochmals" eröffnet; es werden dann die Anordnungen des überlebend gewesenen Ehegatten „verkündet" und es wird nötigenfalls gemäß § 2261 verfahren. — Ist bereits beim ersten Todesfalle das ganze Testament „eröffnet und verkündet" (weil sich die Anordnungen beider Ehegatten nicht „sondern" ließen, vgl. oben), so ist für § 2273 kein Raum, vielmehr wird die ganze Urschrift offen bei den Akten behalten.

Zu § 2273

Zu §§ 2303

Anhang 1 zu § 2303: Das Pflichtteilsrecht: Das Recht des Erblassers, über sein Vermögen „von Todeswegen frei zu verfügen", ist im BGB., wie in allen früheren Gesetzen, zu Gunsten der **nahen Angehörigen** des Erblassers durch das diesen eingeräumte **Pflichtteilsrecht** beschränkt. vgl. **Anhang 1 zu § 1922** unter A und D, Seite 1024 f.

A. Nach § 2303 sind **pflichtteilsberechtigt:**

die **Abkömmlinge** des Erblassers ohne Rücksicht auf die „Nähe des Grades", also: Kinder, Enkel, Urenkel usw.,
die **Eltern** des Erblassers,
der **Ehegatte** des Erblassers.

Es sind also nicht pflichtteilsberechtigt: z. B. Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern des Erblassers usw.

Im einzelnen Erbfalle sind unbedingt pflichtteilsberechtigt: der Ehegatte und die „nächsten" Abkömmlinge, die beim Fehlen einer „Verfügung von Todeswegen" (Testament, Erbvertrag) als „gesetzliche" Erben gemäß §§ 1924, 1931 berufen sein würden. Dagegen steht im einzelnen Falle „entfernteren Abkömmlingen" des Erblassers (z. B. wenn Kinder vorhanden sind, den Enkeln) sowie den „Eltern" des Erblassers ein Pflichtteilsrecht insoweit nicht zu, als ein „Abkömmling", der sie im Falle der „gesetzlichen" Erbfolge ausschließen würde, den „Pflichtteil verlangen kann" oder das ihm „Hinterlassene annimmt". vgl. § 2309 nebst Anhang 16 und die darin enthaltenen Beispiele.

Abweichungen vom Pflichtteilsrechte des BGB. können sich aus E. 57, 58, 59, 64, 139, 216 und den dort bezeichneten Vorschriften ergeben.

B. **Das Pflichtteilsrecht entsteht** mit dem „Erbfalle" (dem Tode des Erblassers, § 2317), es ist **vererblich** und **übertragbar. Es kann geltend gemacht werden:**

a) **wenn** der Pflichtteilsberechtigte in der vom Erblasser errichteten „Verfügung von Todeswegen" ganz **„von der Erbfolge ausgeschlossen"**, d. h. gar nicht als „Erbe" eingesetzt ist; vgl. **§ 2303.** Zu unterscheiden von der **„Ausschließung"** von der Erbfolge ist die in §§ 2079, 2080, 2281 behandelte **„übergehung"** eines Pflichtteilsberechtigten aus „Unkenntnis". Ein auf diese Weise „Übergangener" kann nicht bloß den „Pflichtteil" fordern, sondern das ganze Testament „anfechten" und sein volles „gesetzliches" Erbrecht geltend zu machen;

b) **wenn** der Pflichtteilsberechtigte zwar **als „Erbe" eingesetzt** ist, aber **zu einem geringeren Erbteile als der „Hälfte" seines „gesetzlichen" Erbteils;** vgl. **§ 2305;**

c) **wenn** der Pflichtteilsberechtigte zwar auf die Hälfte seines „gesetzlichen" Erbteils oder sogar auf einen größeren Erbteil, ja vielleicht als Allein-Erbe eingesetzt ist, **der zugewendete Erbteil** (die ganze Erbschaft) aber **mit „Beschränkungen" oder „Beschwerungen" belastet** ist. Hiervon handelt **§ 2306.**

Der Pflichtteilsberechtigte braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß er statt als „Erbe" berufen zu werden, vom Erblasser mit einem „Vermächtnis" bedacht werde, selbst wenn dieses größer ist, als sein „Pflichtteil". Er kann das „Vermächtnis" ausschlagen und statt dessen den „Pflichtteil" fordern, was er natürlich in der Regel nur tun wird, wenn er glaubt, daß der „Pflichtteil" sich höher stellen werde als das Vermächtnis. Wenn er das „Vermächtnis" nicht ausschlägt, kann er den „Pflichtteil" nur soweit fordern, als dieser nicht durch den Wert des Vermächtnisses gedeckt ist. vgl. **§ 2307.**

Noch zu § 2303

C. Nur **aus bestimmten gesetzlichen Gründen** kann der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten **den Pflichtteil „entziehen"** (ihn „enterben", wie der gewöhnliche Sprachgebrauch sagt, obgleich der „Pflichtteil" kein „Erbteil", sondern nur eine „Geldforderung" gegen den Erben ist, vgl. unter E.) oder **den Pflichtteil „beschränken". vgl. §§ 2333—2337** und betr. die **sogen. „Enterbung in guter Absicht"** § 2338. Über **Pflichtteils-„Unwürdigkeit"** vgl. **§ 2345 Abs. 2.**

D. Der **Pflichtteil** besteht in allen Fällen in der **Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils;** § 2303. Das Nähere über die **Berechnung des Pflichtteils** enthalten **§§ 2310—2316.**

E. Das **Pflichtteilsrecht,** wie es im BGB. geordnet worden, ist seiner rechtlichen Natur nach **kein „Erbrecht".** Der Pflichtteilsberechtigte, der sein Pflichtteilsrecht geltend macht, kann nicht verlangen, die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils „als Erbe" zu erhalten, also z. B. als „Erbe" zu ½, ¼ usw. der Erbschaft rechtlich behandelt zu werden, als „Miterbe" neben die eingesetzten Erben zu treten (mit den „Rechten", allerdings auch Pflichten eines Erben bezw. Miterben), sondern es ist ihm (gewissermaßen als „Entschädigung" dafür, daß er durch eine vom Erblasser errichtete Verfügung von Todeswegen „entgegen dem Willen des Gesetzgebers" ganz oder teilweise von der Erbfolge „ausgeschlossen" ist) **eine „Geldforderung" gegen den, der wirklich „Erbe" ist, auf Zahlung der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils** bezw. des von diesem Werte ihm noch fehlenden Betrags gewährt. Der **Pflichtteilsberechtigte** ist also **„Gläubiger" des Erben** (des Nachlasses), sein Anspruch ist eine **„Nachlaßverbindlichkeit"** im Sinne des § 1967 (vgl. daselbst Abs. 2 und Note 39 zu § 2317). Es gibt nur Pflichtteils-„Berechtigte", nicht Pflichtteils-„Erben". Die **Geldforderung** des Pflichtteilsberechtigten **steht allen übrigen „Nachlaßverbindlichkeiten" im Range „nach", ausgenommen** den Verbindlichkeiten des Nachlasses aus den vom Erblasser angeordneten „Vermächtnissen" und „Auflagen", denen der „Pflichtteilsanspruch" im Range „vorgeht" (§ 226 KO.). Nach dem Gesagten ist es rechtlich irreführend, wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch von einem Rechte des von der Erbfolge ausgeschlossenen „Pflichtteilsberechtigten" zur „Anfechtung des Testamentes" spricht. Die gesetzlich nicht gerechtfertigte „Ausschließung" eines Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag hat niemals „Nichtigkeit" oder „Anfechtbarkeit" des Testamentes oder Erbvertrags zur Folge, sondern lediglich die Entstehung der oben bezeichneten „Geldforderung" des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben entgegen dem „Testament" oder „Erbvertrage".

F. Die Frage, **wie die Pflichtteilslast** von denjenigen **zu tragen ist,** die aus der Erbschaft etwas erhalten, ist in **§§ 2318—2324** geregelt. Über die Zulässigkeit diesbezüglicher „Anordnungen des Erblassers" vgl. § 2324.

G. Das BGB. gewährt **den Pflichtteilsberechtigten** nicht nur **Schutz gegen „Verfügungen von Todeswegen"** (Testament, Erbvertrag), durch die der Erblasser ihnen den Pflichtteil entzieht oder schmälert, sondern auch **gegen** derartige **Schenkungen** des Erblassers **unter Lebenden** (vgl. hierzu **§ 2301** nebst Noten). Das Vorhandensein etwaiger „Pflichtteilsberechtigter" ist für den Erblasser an sich kein Hindernis, durch Rechtsgeschäfte „unter Lebenden" nach Gutdünken (auch durch „Schenkungen") über sein Vermögen zu verfügen. Anderseits schützt aber das Gesetz die „Pflichtteilsberechtigten" gegen Verminderung ihres Pflichtteils durch „Schenkungen" des Erblassers in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode auf die in den **§§ 2325 ff.** geordnete Weise. Man nennt das den **„außerordentlichen Pflichtteilsanspruch".**

H. Betreffend **Verträge über den Pflichtteil** aus dem **Nachlaß eines noch lebenden Dritten** vgl. **§ 312,** betreffend **Verzicht auf das „künftige" Pflichtteilsrecht § 2346** Abs. 2. — Betreffend den **„Verzicht"** einer **Ehefrau,** der **Eltern** für ihre Kinder, des **Vormundes** für sein Mündel **auf einen bereits „entstandenen" Pflichtteilsanspruch** gilt das Note 6 zu § 1943 betr. „Ausschlagung" Gesagte.

Noch zu § 2303 J. Die Vorschriften des BGB. betr. „Pflichtteilsrecht" gelten für alle nach dem 31. Dezember 1899 eingetretenen Erbfälle (Todesfälle), auch wenn das den Pflichtteil verletzende Testament (Erbvertrag) **vor dem 1. Januar 1900** errichtet ist. Wenn der Erblasser vor 1. Januar 1900 gestorben ist, gilt das frühere Recht. vgl. E. 213.

Zu § 2306 **Anhang 13** zu **§ 2306: Beispiel:** Wenn der Erblasser, dessen Nachlaß 80 000 Mk. beträgt, in seinem Testamente bestimmt hat: „Zu meiner Erbin (Vorerbin) ernenne ich meine Ehefrau Clara geb. N. Was bei deren Tode übrig sein wird, sollen unsere **Kinder** A und B **als Nacherben** erhalten," so sind A und B, wenn auch als „Nacherben", doch zu je ½ eingesetzt (§§ 2100 ff.). Ihr **Pflichtteil** nach dem Vater beträgt je den Wert von $^3/_{16}$ des Nachlasses (denn die Witwe ist „gesetzliche" Erbin zu ¼, jedes Kind „gesetzlicher" Erbe zu ⅜; vgl. §§ 1924, 1931, 2303). Der den Kindern hinterlassene „Erbteil" von je ½ ist also größer als ihr „Pflichtteil". Nach § 2306 Abs. 2 kommt mithin § 2306 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung. Jedes Kind kann daher beim Tode des Vaters sofort von der Mutter die Auszahlung seines „Pflichtteils" mit 15 000 Mk. fordern, vorausgesetzt, daß es seinen Erbteil (die „Nacherbschaft") „ausschlägt". Diese „Ausschlagung", wenn sie seitens beider Kinder geschieht, hat zur Folge, daß die Mutter mit den 50 000 Mk., die sie vom Nachlasse behält (80 000 weniger 2 × 15 000), machen kann, was sie will (§ 2142 Abs. 2), von den sonst dem „Vorerben" zu Gunsten des „Nacherben" obliegenden Beschränkungen völlig frei ist. Die Kinder werden natürlich im vorliegenden Beispiel ihren Pflichtteil nur fordern, wenn die Besorgnis vorliegt, daß die Mutter die Erbschaft „verbringen" werde (z. B. durch eine zweite Heirat); denn sie verlieren durch die Forderung des Pflichtteils ein jedes 25 000 Mk (40 000—15 000). Ob und welche Erb- oder Pflichtteilsrechte jedes Kind beim Tode der Mutter bezüglich des mütterlichen Nachlasses hat, ist eine von vorstehend Gesagtem ganz unabhängige Frage. — Die **Ausschlagungsfrist** für die als „Nacherben" eingesetzten pflichtteilsberechtigten Kinder, d. h. ihre gesetzliche „Verpflichtung", sich über die Ausschlagung schlüssig zu machen, beginnt nicht vor dem Eintritte des Falles der „Nacherbfolge", d. h. in unserem Beispiele nicht vor dem Tode der Mutter (§§ 1944, 2139, vgl. Note 56 zu § 2139) und auch dann nicht vor erlangter „Kenntnis" von der Beschränkung (§ 2306 Abs. 1 Satz 2 am Ende). Hieran ändert nichts, daß nach § 2142 Abs. 1 den als „Nacherben" eingesetzten Kindern das „Recht" zusteht, die Nacherbschaft bereits vor dem Eintritte des Falles der „Nacherbfolge", nämlich bereits beim „Erbfalle" d. h. beim Tode ihres Vaters (des Erblassers) auszuschlagen. Angenommen also: der Vater ist am 27. Oktober 1905 gestorben, am 31. Oktober 1905 wird sein Testament „in Gegenwart" der beiden volljährigen Kinder verkündet, und erst am 24. März 1906 fordern die Kinder die Auszahlung ihres Pflichtteils von der Mutter unter gleichzeitiger „Ausschlagung" der väterlichen „Nacherbschaft". Diese „Ausschlagung" ist (obgleich bereits mehr als 6 Wochen nach erlangter Kenntnis von dem Inhalte des väterlichen Testaments verflossen sind) rechtzeitig und die Pflichtteilsforderung begründet, denn die Ausschlagungs-„Frist" bezüglich der väterlichen „Nacherbschaft" hatte, da die Mutter noch lebt, überhaupt noch nicht begonnen.

Zu § 2309 **Anhang 16** zu **§ 2309: Beispiele** (vgl. Note 16 zu § 2309):

a) Der verwitwete A hinterläßt eine Tochter, die mehrere Kinder hat, und außerdem seine Eltern. In seinem Testamente hat er unter vollständiger Ausschließung der genannten Angehörigen seine Vaterstadt zur Erbin eingesetzt behufs Errichtung einer wohltätigen Anstalt. In diesem Falle kann die Tochter ihren Pflichtteil verlangen. Tut sie es nicht, z. B. weil sie vermögend genug ist und den wohltätigen Zweck ihres Vaters ehrt, so können nach § 2309 nicht etwa die Kinder der Tochter oder die Eltern des A einen Pflichtteil verlangen.

b) Wenn im Beispiele zu a der Erblasser A bestimmt hätte: „Zu meiner alleinigen Erbin ernenne ich meine einzige Tochter. Falls sie die Erbschaft ausschlägt, soll meine Vaterstadt meine Erbin sein," so würde, wenn die Tochter die Erbschaft ausschlägt (§ 1953), nach der Vorschrift des § 2309 der Fall ebenso liegen, wie zu a, d. h. die Vaterstadt würde Erbin sein und weder die Enkel des Erblassers (die Kinder der Tochter) noch die Eltern des Erblassers hätten ein Pflichtteilsrecht. Noch zu § 2309

c) Wenn im Beispiele zu a der Erblasser A bei Lebzeiten mit seiner Tochter einen Vertrag geschlossen hätte, inhalts dessen die Tochter auf ihr gesetzliches Erbrecht nach ihrem Vater A verzichtet (§ 2346), so sind, da dieser Verzicht auch für die Kinder der Tochter gilt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (§ 2349), im Falle des Todes des A seine Eltern pflichtteilsberechtigt, denn ein Abkömmling, der den Pflichtteil verlangen kann, ist nicht vorhanden (§ 2309).

d) Wenn im Beispiele zu a der Erblasser bestimmt hätte: „Meiner Tochter entziehe ich den Pflichtteil, weil sie meine inzwischen verstorbene Frau, ihre Mutter, am 4. September 1898 vorsätzlich mit einem Beil lebensgefährlich verletzt hat" (vgl. § 2333 [1] und [2]), so sind, da die Tochter in diesem Falle einen Pflichtteil nicht verlangen kann, die Kinder der Tochter und, falls diese vor dem Erblasser verstorben sind, dessen Eltern pflichtteilsberechtigt.

Anhang 34 zu § 2315: Beispiele (vgl. das Beispiel in Note 42 zu § 2055): Ein einfaches Beispiel zu § 2315 Abs. 2 ist folgendes: A hinterläßt 3 Söhne B, C, D. Dem D hat er bei Lebzeiten ein Grundstück gekauft mit der Bestimmung, daß er sich dessen Wert von 20 000 Mk. auf den Pflichtteil „anrechnen" lassen müsse. Er hat ferner in seinem Testament, unter Hinweis auf jene Zuwendung, den D „von der Erbfolge ausgeschlossen" und lediglich bestimmt: Zu meinen Erben ernenne ich meine Kinder B und C. Der Nachlaß beträgt 70 000 Mk. Hier kann D keinen „Pflichtteil" mehr fordern. Denn: der Pflichtteil des D beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils d. h. ½ von ⅓ = ⅙; die der Berechnung des Pflichtteils zu Grunde zu legende Masse beträgt gemäß § 2315 Abs. 2 70 000 + 20 000 = 90 000 Mk.; hiervon ⅙ Pflichtteil des D = 15 000 Mk.; D muß sich „anrechnen" lassen die 20 000 Mk.; er erhält also nichts heraus. — Würde der Nachlaß 160 000 Mk. betragen haben, so würde die der Berechnung des Pflichtteils zu Grunde zu legende Masse 160 000 + 20 000 = 180 000 sein; davon ⅙ Pflichtteil des D = 30 000; hierauf muß sich D 20 000 anrechnen lassen; er kann also von B und C noch die Zahlung von 10 000 Mk. als „Pflichtteil" fordern. — Ein anderes Beispiel: A ist Witwer. Er hinterläßt 4 Söhne B, C, D, E. Dem B hat er bei Lebzeiten ein Grundstück gekauft mit der Bestimmung der „Anrechnung" des Preises von 40 000 Mk. auf den „Pflichtteil". Dem C hat er zur Errichtung eines Geschäfts 12 000 Mk. mit derselben Bestimmung gegeben. In seinem Testamente setzt er den D als alleinigen Erben ein. Der Wert des Nachlasses ist 120 000 Mk. B, C und E fordern von D ihre „Pflichtteile". Es wird wie folgt gerechnet: Der Pflichtteil jedes Sohnes beträgt ½ von ¼ = ⅛ (§ 2303). Die der Berechnung des Pflichtteils für B zu Grunde zu legende Masse (§ 2315 Abs. 2) beträgt 120 000 + 40 000 = 160 000 Mk., der Pflichtteil des B also 20 000 Mk. Er hat bereits 40 000 Mk. „auf den Pflichtteil" erhalten, kann also nichts mehr fordern. — Die der Berechnung des Pflichtteils für C zu Grunde zu legende Masse (§ 2315 Abs. 2) beträgt 120 000 + 12 000 = 132 000 Mk., der Pflichtteil des C also 16 500 Mk. Er hat bereits 12 000 Mk. „auf den Pflichtteil" erhalten, mithin von D noch zu fordern 4500 Mk. — E hat noch nichts erhalten, sein Pflichtteil beträgt mithin ⅛ von 120 000 Mk. = 15 000 Mk., die D ihm auszahlen muß. Zu § 2315

Anhang 35 zu § 2316: Beispiele: Zu § 2316

a) Zur richtigen Beleuchtung des Inhalts des § 2316 empfiehlt es sich, von dem Falle auszugehen, daß der Erblasser nur einen „Abkömmling"

Noch zu § 2316

hinterlassen hat, während § 2316 (zu beachten!) nur für den Fall gilt, daß mehrere „Abkömmlinge" vorhanden sind. Angenommen, A hinterläßt einen Sohn B und eine in seinem Hause auferzogene, einer Tochter gleich gehaltene verwaiste Nichte C, die ihn, nachdem er dem Sohne zur Begründung einer Lebensstellung (Ausstattung vgl. § 1624) ein kleines Gut für 30 000 Mk. gekauft hat, bis an seinen Tod verpflegt. Mit Rücksicht auf diese Sachlage bestimmt er in seinem Testamente: „Zu meiner Erbin ernenne ich lediglich meine Nichte C." Der Nachlaß beträgt 20 000 Mk. Nach dem Gesetz ist nur der Sohn B, nicht die Nichte C „pflichtteilsberechtigt". Es fragt sich: Ist der Sohn im Pflichtteil verletzt und kann er solches fordern. Antwort: Ja. Denn: Falls die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, brauchte sich der Sohn A als „einziger" Abkömmling die empfangene Ausstattung von 30 000 Mk. nicht anrechnen zu lassen (nach §§ 2050 ff. besteht die „Ausgleichungspflicht" nur unter mehreren Abkömmlingen). Der gesetzliche Erbteil des Sohnes würde also der ganze Nachlaß von 20 000 sein; sein Pflichtteil beträgt ½ hiervon = 10 000; mithin kann er von der zur „Erbin" eingesetzten C die Zahlung von 10 000 fordern.

b) Ein dem Reichstagskommissions-Berichte entnommenes Beispiel zu § 2316 **Abs. 1** ist: Der Erblasser A hinterläßt 2 Söhne B und C, von denen B 8000, C 2000 „Ausstattung" im Sinne der §§ 1624, 2050 vom Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten haben. Der Nachlaß beträgt 20 000. Zum Erben ist der Fremde F eingesetzt. Die Söhne B und C sind pflichtteilsberechtigt. Ihr Pflichtteil ist nach §§ 2316 Abs. 1, 2055 wie folgt zu berechnen: 20 000 (Nachlaß) + 8000 (Vorausempfang des B) + 2000 (Vorausempfang des C) = 30 000. Hiervon für B und C je ½ (gesetzlicher Erbteil) = 15 000, worauf die genannten Vorausempfänge anzurechnen sind, so daß die gesetzlichen Erbteile betragen: für B 15 000 – 8000 = 7000 und für C 15 000 – 2000 = 13 000. Die Pflichtteile betragen ½ des gesetzlichen Erbteils, also: für B 3500, für C 6500. Der Erbe F muß mithin von dem Nachlaß von 20 000 diese beiden Pflichtteile mit zusammen 10 000 Mk. auszahlen. Ohne § 2316 würden, da der Vorempfang dann außer Betracht bliebe, B und C ein jeder als Pflichtteil die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils d. h., da der Nachlaß 20 000 beträgt und nur 2 gesetzliche Erben sind, die Hälfte von 10 000 = 5000, also beide gleich viel erhalten; B mit seinen 8000 Mk. Ausstattung wäre demnach erheblich bevorzugt vor C mit seinen nur 2000 Mk. Ausstattung.

c) Ein zweites dem Reichstagskommissions-Bericht entnommenes Beispiel zu § 2316 **Abs. 1** lautet: Der Erblasser A hinterläßt 3 Söhne, von denen als Ausstattung erhalten haben B 8000, C 2000, D 12 000. Zum Erben ist D eingesetzt; B und C sind ausgeschlossen. Der Nachlaß beträgt 20 000 Mk. Behufs Berechnung der Pflichtteile sind nach §§ 2050, 2055, 2316 Abs. 1 dem Nachlaß von 20 000 die Vorausempfänge von 8000 + 2000 + 12 000 hinzuzuzählen, die Masse beträgt mithin 42 000 Mk.; davon für B, C, D je ⅓ (gesetzlicher Erbteil) = 14 000, worauf sie sich die Vorausempfänge anrechnen lassen müssen. Die gesetzlichen Erbteile betragen mithin:

für B	14000 – 8000	= 6000
für C	14000 – 2000	= 12000
für D	14000 – 12000	= 2000

womit der Nachlaß von Sa. 20000 erschöpft ist.

Die Pflichtteile betragen ½ des gesetzlichen Erbteils, also für B 3000, für C 6000, für D 1000. Der zum Allein-Erben eingesetzte D muß also an B 3000, an C 6000 auszahlen.

Ohne den § 2316 Abs. 1 würden B, C, D, da die Vorempfänge dann außer Betracht blieben, an „Pflichtteil" jeder die Hälfte ihres gesetzlichen Drittels des Nachlasses von 20 000 = 3333⅓ Mk. erhalten; D mit seinem Vorempfang von 12 000 wäre daher erheblich bevorzugt.

d) Ein Beispiel zum **Absatz 2** des § 2316 enthalten die Kommissions-Protokolle: Der Nachlaß beträgt 16 000. Als Erben sind eingesetzt der Sohn zu $^{3}/_{16}$, die zweite Ehefrau zu $^{13}/_{16}$. Die Tochter hat 8000 Ausstattung erhalten

und ist ausgeschlossen. Hier wird der Pflichtteil des Sohnes wie folgt berechnet: Der gesetzliche Erbteil der Ehefrau beträgt 4000, bleiben 12 000 Nachlaßbestand, dazu (gemäß § 2055 Abs. 1 am Ende) der Vorausempfang der Tochter mit 8000 = 20 000. Der gesetzliche Erbteil jedes der beiden Kinder würde mithin betragen 10 000, der Pflichtteil des Sohnes 5000. Da er nur auf $^3/_{16}$ = 3000 als Erbe eingesetzt ist, muß ihm gemäß § 2316 Abs. 2 die zweite Ehefrau als Miterbin die fehlenden 2000 auszahlen. — Ohne die Vorschrift des § 2316 Abs. 2 würde dem Sohne nach dem Wortlaut der §§ 2303, 2305 ein Pflichtteilsanspruch nicht zustehen, weil dann die Vorempfänge außer Betracht blieben. In diesem Falle wäre die Rechnung folgende: Der Nachlaß beträgt 16 000, davon ab der gesetzliche Erbteil der Ehefrau mit 4000, bleiben 12 000, hiervon der gesetzliche Erbteil der 2 Kinder je 6000, mithin der Pflichtteil jedes Kindes 3000. Genau soviel ist aber dem Sohne durch die $^8/_{16}$, auf die er als Erbe eingesetzt ist, zugewendet

Noch zu § 2316

Anhang 38 zu § 2316: Beispiel zu § 2316 Abs. 4: Hätte in dem Beispiele c des Anhangs 35 zu § 2316 der Erblasser bei der Zuwendung der Ausstattung von 2000 Mk. an den Sohn C deren „Anrechnung" auf den Pflichtteil ausdrücklich angeordnet, so würde C gemäß § 2315 statt der oben für C berechneten 6000 Pflichtteil nur 4000 erhalten. Das wäre aber ungerecht gegen C, denn der Vorempfang von 2000 ist in obiger Rechnung (im Beispiele c in Anhang 35 zu § 2316) bereits bei Bestimmung des gesetzlichen Erbteils des C (14 000—2000 = 12 000) in Rechnung gestellt und der Pflichtteil ist von diesem gesetzlichen Erbteil mit ½ = 6000 berechnet, so daß der Vorempfang von 2000 schon mit ⅓ = 1000 auf den Pflichtteil angerechnet ist. Der Vorempfang von 2000 kann mithin, wenn der Erblasser seine „Anrechnung" ausdrücklich angeordnet hat (§ 2315), nicht noch einmal im ganzen Betrage von 2000, sondern nur mit der noch nicht berücksichtigten Hälfte von 1000 abgezogen werden.

Zu § 2316

Anhang 41 zu § 2318: Beispiel (vgl. Note 41 zu § 2318): Der Witwer A hinterläßt einen einzigen Sohn, den er in seinem Testament „enterbt". Zu seiner „alleinigen Erbin" setzt er seine Wirtin ein und „vermacht" einem Freunde 4000 Mk. Der Nachlaß beträgt 14 000 Mk. Der Sohn fordert, behauptend, daß die Enterbung unberechtigt sei, von der Wirtin seinen „Pflichtteil" und erlangt im Prozesse ein obsiegliches Urteil. Der Pflichtteil des Sohnes beträgt nach § 2303 ½ des Wertes des Nachlasses = 7000 Mk. Diese „Pflichtteilslast" ist aber nach § 2318 Abs. 1 von der Wirtin und dem Freunde im Verhältnisse von 10 : 4 (denn 10 + 4 = 14 Tausend Mark) zu tragen; d. h. die Wirtin hat 5000 Mk. und der Freund 2000 Mk. von den 7000 Mk. zu tragen. Die Wirtin muß daher auszahlen an den Sohn 7000 Mk., an den Freund 2000 Mk. und behält selbst 5000 Mk.

Zu § 2318

Anhang 52 zu § 2325: Beispiel: Ein anderes Beispiel (vgl. das in Note 50 am Ende zu § 2325), das zugleich die Vorschrift des § 2326 Satz 2 berücksichtigt, ist: Der verwitwete Rentier A hat kurz vor seinem Tode seiner Wirtin 20 000 Mk. geschenkt. Sein Nachlaß beträgt 40 000 Mk. Er hinterläßt 3 Kinder B, C, D, hat diese in seinem Testamente zu Erben eingesetzt, und zwar B zu ⅗, C und D zu je ⅕. Nach § 2325 in Verbindung mit §§ 2303, 1924 ist der Pflichtteil jedes der 3 Kinder, wie folgt, zu berechnen: 40 000 (Nachlaß) + 20 000 (Schenkung) = 60 000; hiervon gesetzlicher Erbteil eines jeden $^1/_3$ = 20 000, der Pflichtteil beträgt die Hälfte davon = 10 000. Dem B sind durch das Testament zugewendet ⅗ des Nachlasses von 40 000 = 24 000, er ist also im Pflichtteil nicht verletzt. Wohl aber sind C und D verletzt, denen nur je ⅕ des Nachlasses von 40 000 = 8000 durch das Testament zugewendet sind. C und D können daher ein jeder zur Ergänzung ihres Pflichtteiles von 10 000 von B die Zahlung von 2000 Mk. fordern, so daß schließlich von dem Nachlaß von 40 000 haben: B 20 000 und C und D je 10 000. Die Wirtin behält ihre 20 000 Mk.; vgl. dagegen § 2329.

Zu § 2325

Zu § 2353

Anhang 1 zu § 2353:

I. **Der „Erbschein"** dient als **amtlicher Ausweis** über ein „nach Ansicht des Nachlaßgerichts" bestehendes Erbrecht. Für diesen „Ausweis" gelten im Interesse der Verkehrssicherheit gemäß §§ 2365, 2366 drei Grundsätze: a) die **Vermutung der Richtigkeit** des Erbscheins, — b) die **Vermutung der Vollständigkeit** des Erbscheins, — c) der Erbschein hat **öffentlichen Glauben.** — Die Wirkung dieser drei Grundsätze ist, daß für den Verkehr der „Erbschein-Erbe" als „wirklicher Erbe" gilt, selbst wenn er in Wirklichkeit nicht „Erbe" ist. Diese Grundsätze erleiden jedoch folgende **Einschränkungen:** 1. Auf den „Erbschein" kann sich nicht berufen, **wer die Unrichtigkeit des Erbscheins kennt;** also nur der „gutgläubige Verkehr" wird geschützt. 2. Die **Vermutungen** der **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** des Erbscheins gelten **nur** für den **„rechtsgeschäftlichen" Verkehr** (vgl. Note 1a zu § 873 Seite 278, ferner Seite 940 und namentlich 955, 956), also namentlich **nicht** für den Erwerb durch **Zwangsvollstreckung** (Pfändung usw.). 3. Auf den „Erbschein" kann man sich nicht mehr verlassen, **wenn der Erbschein vom Gericht für „kraftlos" erklärt ist,** auch dann nicht, wenn man von der „Kraftloserklärung" garnichts weiß. Es kann vorkommen, daß die im „Erbschein" als „Erbe" benannte Person den „Erbschein" noch in Händen hat, obgleich der Erbschein bereits für „kraftlos" erklärt ist. Auch wer „gutgläubig durch Rechtsgeschäft" auf Grund eines für „kraftlos erklärten Erbscheins" etwas erwirbt, ist nicht geschützt. Wer also ganz sicher gehen will, wird, namentlich wenn er Grund zu Zweifeln hat, bei Gericht anfragen, ob der „Erbschein" nicht für kraftlos erklärt ist. vgl. hierzu §§ 2361, 2365, 2366 nebst Noten.

Die **Vermutung** der **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** des Erbscheins ist **widerlegbar.** Die Widerlegung erfolgt nötigenfalls im Prozesse durch alle zulässigen Beweismittel. **Beweispflichtig** ist, wer die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Erbscheins behauptet.

II. **Wer** irgend ein **„rechtliches Interesse" glaubhaft macht, kann verlangen,** daß ihm vom Gericht eine **„Ausfertigung des Erbscheins", der bereits auf Antrag des „Erben" ausgestellt ist,** erteilt werde; § 85 RFG. Wenn aber der „Erbe" selbst noch nicht die „Erteilung eines Erbscheins" beantragt hat und sie auch nicht beantragen will, so können namentlich folgende Personen **an Stelle des Erben** die **„Einleitung des „Erbschein-Verfahrens"** und die **„Erteilung eines Erbscheins"** beantragen:

1. **der „an die Stelle eines Miterben" durch Erwerb dessen „Erbteiles" gemäß § 2033 Getretene.** Wer eine ganze Erbschaft „kauft", erlangt dadurch nicht die Rechte des „Erben", kann also auch nicht einen „Erbschein" verlangen; wird in diesem Falle ein „Erbschein" gebraucht, so muß ihn der Verkäufer der Erbschaft (der Erbe) beschaffen; vgl. § 2371 nebst Note 1 und § 2033 nebst Note 3;
2. **der „Gläubiger" des Erben.** Wenn z. B. A gegen B ein vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 500 Mk. erwirkt hat, und wenn B darauf stirbt und von C beerbt wird, bedarf der Gläubiger A, um die Zwangsvollstreckung wegen der 500 Mk. gegen den Erben C zu betreiben, einer „vollstreckbaren Ausfertigung" des auf B lautenden Urteils gegen den Erben C (sogen. „Umschreibung der Vollstreckungsklausel" auf den Erben). Zu diesem Zwecke kann A an Stelle des C die „Einleitung des Erbschein-Verfahrens" und die „Erteilung eines Erbscheins" nach B beantragen (§§ 727, 792, 896 ZPO., § 17 ZVG.);
3. der **Testamentsvollstrecker** ist für befugt zu erachten, außer dem in § 2368 bezeichneten „Zeugnisse", einen „Erbschein" zu verlangen, damit er die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann;
4. der **Ehemann der Erbin** (Ehefrau), **wenn** die Erbschaft zum „eingebrachten Gute" der Frau (woran dem Manne „Verwaltung und Nutznießung" zusteht) oder bei „Gütergemeinschaft" usw. zum „Gesamtgute" gehört, ist für befugt zu erachten, einen „Erbschein" zu verlangen.

III. Besonders im **Grundbuchverkehr** ist der **Erbschein** von Bedeutung. **Noch zu § 2353**
§ 36 GBO. bestimmt: „Der Nachweis der Erbfolge (z. B. wer Erbe des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, des eingetragenen Hypothekengläubigers ist) kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen (z. B. Testament, Erbvertrag), die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist (z. B. gerichtliches oder notarielles Testament, vorgerichtliches Testament), so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung (§§ 2260, 2300) vorgelegt werden; erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen." Hiernach und da die **eigenhändigen Testamente** (§ 2231 Nr. 2) nicht zu den „öffentlichen Urkunden" gehören, muß beim Vorliegen eines solchen Testaments für Grundbuchgeschäfte **stets** ein **Erbschein** beigebracht werden. — Zur Erleichterung bestimmt **§ 37 GBO.**: „Soll bei einer zum Nachlasse gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugnis des Nachlaßgerichts." Über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses vgl. § 37 Abs. 2 GBO. Die Vorschrift des § 37 kann durch Landesgesetz ausgedehnt werden auf den Nachweis der Übereignung des Grundstückseigentums und eines Erbbaurechts. vgl. § 99 GBO. und z. B. Preuß. Ausführ.-Ges. zur GBO. Art. 10.

IV. Über die **Erteilung eines Erbscheins** nach einer **vor dem 1. Januar 1900 verstorbenen Person** vgl. E. 213 nebst Noten.

V. **Formular eines „Erbscheins":** „Von dem unterzeichneten Nachlaßgerichte wird bescheinigt, daß sich als gesetzliche Erben des am 7. Februar 1906 zu Danzig verstorbenen, daselbst wohnhaft gewesenen Kaufmanns A. N. ausgewiesen haben: 1. seine hinterbliebene Ehefrau B. N. geb. C, zu ein Viertel, 2. seine vier Kinder aus der Ehe mit der Vorgenannten: a) seine Tochter D. N. geb. . . ., zu drei Sechzehntel, b) usw. Danzig, den 28. Februar 1906. Königl. Amtsgericht. Unterschrift." — Falls ein Testament vorhanden ist und gleichwohl ein „Erbschein" für erforderlich erachtet wird, könnte er wie vorstehend lauten mit folgender Änderung: „daß sich als Erben auf Grund des am 12. Januar 1903 errichteten Testamentes ausgewiesen haben: usw. z. B. mit folgendem Zusatze: „Als Nacherben nach der Tochter D. N. sind die Kinder des Bruders des Erblassers, des Oberlehrers L. N. in Elbing, auf dasjenige eingesetzt, was beim Tode der Vorerbin D. N. von der Erbschaft noch übrig sein wird. Als Testamentsvollstrecker ist der Rechtsanwalt S in D ernannt."

Anhang 4 zu E. 7: Die in den Art. 7—31 des Einführungs-Gesetzes enthaltenen Vorschriften des sogen. **internationalen Privatrechts** erschöpfen den Gegenstand nicht. Folgendes sei zum Verständnis dieser Vorschriften vorausgeschickt: **Zu Art. 7 Einf.-Ges.**

A. Die Art. 7—31 beschränken sich im wesentlichen auf eine Anzahl Fragen des **Personen-, Familien- und Erbrechts.** Sie sind von dem Grundsatze beherrscht, daß für das sogen. **Personal-Statut** d. h. für das Personen-, Familien- und Erbrecht die **Staatsangehörigkeit** (das Nationalitäts-Prinzip) maßgebend sein soll, **nicht** der **Wohnsitz** der betreffenden Person (das Territorial-Prinzip). Über die Erwerbung und den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit vgl. Gesetz vom 1. Juni 1870 (E. 41) und § 9 Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900. vgl. auch E. 29.

B. Die Vorschriften der Art. 7—31 gelten für das **Verhältnis des BGB.** und der **übrigen „Reichsgesetze"** zu den **„Gesetzen des Auslandes"**, soweit nicht in einzelnen Reichsgesetzen oder in **Staatsverträgen**

Noch zu Art. 7 Einf.-Ges. des Reichs besondere Vorschriften enthalten sind. Auf denjenigen Gebieten dagegen, deren Regelung den **Landesgesetzen** vorbehalten ist (E. 55 bis 152) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über „internationales Privatrecht". Es hat jedoch z. B. Baden in Art. 2 seines Ausführungsgesetzes zum BGB. bestimmt, daß die Art. 7—30 des Einf.-Ges. zum BGB. auf badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung finden.

C. Für die Gebiete des **Rechts der Schuldverhältnisse** und des **Sachenrechts** enthalten die Vorschriften des Einf.-Ges. über „internationales Privatrecht" nur wenige Sätze in **Art. 11 und 12.** Auf diesen Gebieten sind im übrigen in der Rechtswissenschaft und in der Praxis der Gerichte im allgemeinen folgende Grundsätze anerkannt: Für das **Recht der Schuldverhältnisse** sind maßgebend die Gesetze desjenigen Staates, denen die Parteien sich ausdrücklich oder stillschweigend nach ihrem aus dem Wesen und Inhalte des betr. Rechtsgeschäfts durch „Auslegung" zu entnehmenden Willen unterworfen haben. Wenn eine solche „Unterwerfung" nicht erkennbar ist, sind für die „Erfüllungspflicht" der Parteien die Gesetze desjenigen Staates maßgebend, in dessen Gebiete der „Erfüllungsort" liegt. Dies kann bei „gegenseitigen Verträgen" (z. B. Kauf, Miete usw.; vgl. §§ 320 ff.) dazu führen, daß die „Erfüllungspflicht" der einen Partei nach deutschem, die der anderen nach ausländischem Rechte zu beurteilen ist. Es ist z. B. nach dem Rechte des in Deutschland seine Handelsniederlassung habenden „Käufers", der mit der Zahlung des Kaufpreises „in Verzug" ist, also nach BGB., zu entscheiden, inwiefern seine Leistungspflicht sich durch den „Verzug" ändert oder erweitert, ob er zu Schadensersatz, Zinszahlung usw. verpflichtet ist. Dagegen ist für die Abmessung der Verpflichtungen des in Dänemark seine Handelsniederlassung habenden „Verkäufers" das dänische Recht maßgebend; nach diesem Rechte ist also die Frage zu beantworten, inwiefern die Erfüllungspflicht des „Verkäufers" durch den „Verzug des Käufers" eingeschränkt oder erloschen ist. Für die **sachenrechtlichen Verhältnisse** (Eigentum, sonstige dingliche Rechte, ferner Besitz), sowohl an „beweglichen" wie „unbeweglichen" Sachen, sind die Gesetze des Staates maßgebend, in dessen Gebiete sich die Sache befindet.

D. Wie bereits oben bemerkt, sind außer in den Art. 7—31 Einf.-Ges. eine Anzahl Vorschriften des „internationalen Privatrechts" auch enthalten in **einzelnen Reichsgesetzen** (z. B. Art. 84, 86 Wechselordnung, §§ 5, 50, 56, 237, 238 KO., § 55 ZPO.) und in den **Staatsverträgen des Deutschen Reichs** z. B. betr. das geistige und gewerbliche Urheberrecht, betr. den Eisenbahnfrachtverkehr usw. Hervorgehoben sei das **Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896** (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 285) und insbesondere das **am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossene Abkommen über das internationale Privatrecht** zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der **Eheschließung**, zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der **Ehescheidung** und der **Trennung von Tisch und Bett**, zur Regelung der **Vormundschaft über Minderjährige.** Diese Abkommen sind bisher ratifiziert (in Kraft gesetzt) von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden, sowie betr. die „Vormundschaft" von Spanien (vgl. Reichsgesetzblatt 1904).

E. Über die **Wirksamkeit ausländischer Urteile in Deutschland** vgl. §§ 328, 722, 723 ZPO.

Sachregister

Die Zahlen ohne weiteren Zusatz geben die Paragraphen des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" an.

Die Zahlen, denen ein E voransteht, beziehen sich auf die Artikel des „Einführungsgesetzes" zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Zahlen, denen ein S voransteht, bezeichnen die Seiten des Buchs.

f. a. = siehe auch.

A

Abfindung Dritter bei Vermögens- oder Gutsübernahme 330, — bei Körperverletzungen 843, — des geschiedenen Ehegatten 1580, — des unehelichen Kindes 1712, 1714.

Abgaben 436, 546, 1385, 2379, E 104, S 76.

Abhanden gekommene Inhaberpapiere 799 f., — Hypothekenbriefe 1162, — sonstige Sachen 935, 1006, 1007.

Abkömmlinge 1589 ff., — wenn sie Unterhalt gewähren oder empfangen 685, — bei der Eheschließung 1310, — bei der Gütergemeinschaft 1483 ff., 1511 ff., — Unterhaltspflicht u. Unterhaltsanspruch 1601 ff., 1606 ff., — gesetzliches Erbrecht 1924—1929, — Bedenkung im Testament 2068 ff., — Ausgleichungspflicht bei der Erbfolge 2050 ff., — Pflichtteilsrecht 2303, 2309, 2316, 2333, 2338, — Erbverzicht 2349.

Ablehnung eines Vertragsantrags 146, — eines Auftrags 663, — der Vormundschaft 1786 ff.

Ablieferung der gekauften Sache 477, — gefundener Sachen 967, 975, 978, — von Testamenten 2259.

Ablösung 268, 1150, 1249, — von Rentenschulden 1199—1202, E 114, — von Dienstbarkeiten und Reallasten E 113, E 114.

Abmarkung 919.

Abnahme einer gekauften Sache 433, 448, — eines bestellten Werkes 640 ff.

Abrechnung 782.

Abschlagszahlung 208, 266.

Abschriften aus öffentlichen Registern 79, 1563, — von Testamenten 2264, 2273.

Abstammung, eheliche 1591 ff.

Abstrakte Rechtsgeschäfte S 855 ff., S 858 ff., S 919 ff.

Abtretung von Forderungen 398—413, 1153 f., 1282, — von Ansprüchen gegen Dritte 255, 931, — von Hypotheken 1153 ff.

Abwesende, Willenserklärungen unter A. 121, 130, 147 ff.

Abwesenheit eines Ehegatten 1358, 1379, 1401, 1418, 1428, 1447, 1450.

Abwesenheitspfleger s. Pfleger.

Abzahlungsgeschäfte S 120, S 152.

Adel E 58, S 807, s. Name.

Adoption, s. Annahme an Kindesstatt.

Ärzte, Anspruchsverjährung 196 Nr. 14, — Gebührenforderung S 869, — Ablehnung ärztlicher Behandlung S 94, — Veräußerung einer Praxis S 148.

Aftermiete 549, — Afterpacht 596.

Alimentation, s. Unterhalt.

Altenteilsvertrag E 96.

Alter bei Geschäftsfähigkeit 104, 106, — bei Schadenersatzpflicht 828.

Alters- und Invalidenversicherung S 196, S 865.

Alternativobligation 262

Amortisationsquote S 76, S 348, S 368.

Amtspflicht, Verletzung der A. 839, E 77.

Analogie S 860.

Analphabeten 126, 129, — Testament der A. 2238, 2242, 2247, S 833, S 1043, S 1045, S 1047.

Aneignung von Grundstücken durch den Fiskus 928, E 129, E 190, — herrenloser, beweglicher Sachen 958—964, — von Früchten 956, — von Tauben E 130.

Anerbenrecht E 64.

Anerkenntnis, Anerkennung einer Schuld 518, 762, 781—782, 2301, s. a. 208, 222, — des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses 371, 397, 812, — eines Kindes als eheliches 1596, 1598 ff., — der Vaterschaft 1718, 1720, 1725, E 208.

Anfall von Erbschaft oder Vermächtnis 1942, 2344, 2160, 2176.
Anfangstermin 163, 308, 2066, 2162, 2177.
Anfechtbarkeit S 836.
Anfechtung von Willenserklärungen 119—124, — von Rechtsgeschäften 142 bis 144, 318, 770, — Verjährung des Anfechtungsrechtes 200, — der Entmündigung 115, — der Ehe 1330—1347, 1348, 1350 f., — der Ehelichkeit eines Kindes 1593, 1599, 1731, — des Kindesannahmevertrages 1755, — der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft 1954 ff., 2308, — letztwilliger Verfügungen 2078—2083, — von Erbverträgen 2281—2285, — des Anfalls einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses wegen Erbunwürdigkeit 2340 ff.
Anfechtungsgesetz E 33, S 58.
Angebot der Leistung 293, 304.
Angeld s. Draufgabe.
Angestellte, Haftung für sie 278, 831. Dienstverhältnis 611 ff., 622, 627, 628.
Anlagen auf Nachbargrundstücken 907, — zur Ausübung von Grunddienstbarkeiten 1020 bis 1022, 1028, E 191, — zur Ausübung des Nießbrauches 1037, E 164.
Anlandungen E 65.
Anlegung von Geld 1288, 1642, 1691, 2119, — insbesondere von Mündelgeld 1806—1811, 1852, E 99, E 112, — von Grundbüchern E 186.
Annahme von Vertragsanträgen 146 ff., — von Aufträgen 662 ff., — von Leistungen zwecks Erfüllung 363, 364, 367, 376, 464, 1813, — von Schenkungen 516, — von Anweisungen 784, 792, — von Erbschaften und Vermächtnissen 1406, 1453, 1943 ff., 2180, 2320, s. a. 2202, — Annahmeverzug 274, 322.
Annahme an Kindesstatt 1741—1772, 1776, 1306, 1899, 2043, E 22, E 209, — als Ehehindernis 1311, — Wohnsitz 11.
Anrechnung bei einer Schuld 367, 473, — der Ersitzungszeit 943 f., — von Verbindlichkeiten u. Abfindungen bei Auseinandersetzung 1500 f., — auf dem Pflichtteil 2315.
Ansprüche 194, — aus dem Eigentum 931, 985 bis 1007, 1010, 1011, — aus Schuldverhältnissen 241 ff., 305 ff., — aus unerlaubten Handlungen 823—853, — aus dem Erbbaurecht 1017, — aus dem Nießbrauch 1065, — aus d. Pfandrecht 1227, — Erbschaftsanspruch 2018 bis 2031, — aus dem Rechte des Erblassers 2169.
Anspruchsverjährung 194 ff., s. ferner 477 ff., 490, 532, 558, 606, 638 f., 786, 801, 804, 821, 852, 864, 977, 1002, 1028, 1057, 1226, 1302, 1623, 1715, 2287, 2332, keine A. 758, 898, 902, 924, siehe a. E 169, E 174, E 42 III. Allgemeines S 845 ff.
Anstalten des öffentlichen Rechtes 89, E 91, E 138. Allgemeines S 809.
Anstaltsvormundschaft S 774, S 1014.
Anstand, Rücksicht auf den A. 534, 814, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.
Anteile bei einer Gesamtschuld 426—430, — einer Gesellschaft 719, 722, 725, 738, — einer Gemeinschaft 742, — beim Miteigentum 1008 ff., 1066, 1095, 1106, 1114, 1258, — einer Erbschaft 1922, 2033.
Antrag zu einem Vertrage 145 ff.
Anwachsung bei der Gesellschaft 738, — bei der Erbschaft oder Vermächtnissen 2094 ff., 2099, s. a. 2007, 2373, 2158 f.
Anweisung 783—792.
Anzeige von der Abtretung einer Forderung an den Schuldner 409 ff., — von Mängeln der Kaufsache an den Verkäufer 478, 481, 485, — von der Verpfändung 1205, — an das Vormundschaftsgericht 1493, 1675, 1894, 1909.
Anzeigepflicht bei verspäteter Annahmeerklärung des Vertrages 149, — bei Ablehnung eines Auftrages 663, s. a. 665, — in anderen Fällen 374, 384, 510, 545, 681, 692, 703, 727, 777, 789, 965, 1042, 1128, 1218, 1237, 1241, 1280, 1285, 2146, 2384, — bei Mängeln der Sache S 891, S 914.
Arbeiter, Arbeitgeber 196 Nr. 8 und 9.
Arbeitsbuch E 36.
Arbeitsverträge Minderjähriger 112 f., 1822, 1827.
Arglist des Verkäufers 443, 460, 463, 476 f., — des Schenkers 523, 524, — des Vermieters oder Verleihers 540, 600, — des Unternehmers 637, — arglistige Täuschung als Anfechtungsgrund 123, 318, 1334, 1337, 1599, 2339.
Arme, Armenkasse 2072, E 103, E 139.
Arrest, Arrestvollziehung 135, 136, 161, 184, 230 (dinglicher und persönlicher A.), 353, 499, 883, 2115, s. a. 1984, — Arresthypothek S 984.
Arzt s. oben Ärzte.
Aufbewahrung gefundener Sachen 966, 980.
Aufgeben des Besitzes 303, 856, 959, — des Eigentums 928, 959.
Aufgebot Verschollener behufs Todeserklärung 13 ff., — unbekannter Berechtigter 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1269, — der Nachlaßgläubiger 1970—1974, 1980, 2015 bis 2017, 2060 f., 2045, von Urkunden 799, 808, 1162, — vor der Eheschließung 1316, E 46, — zur Anmeldung von Erbrechten 1965, 2358.
Auflage bei Schenkungen 525 ff., letztwillige A. 1940, 2192—2196, s. ferner 1967, 1972—1974, 1980, 1991 f., 2081, 2095, 2186, 2278 f., 2291, 2318, 2322, 2372.

Auflassung 925, E 143, s. a. 313, 449 — Formular S 856.
Auflösung von Vereinen 41 ff., 73 ff., — einer Gesellschaft 726 ff., — einer Gemeinschaft 752 ff., — der Ehe 1564, s. a. 1309, 1338, 1348, 1637, 2268.
Aufrechnung 387—396, — zur Unterbrechung der Verjährung 209, 215, s. a. 268, 357, 406, 417, 422, — von Schadensersatzansprüchen 479, 490, — von Mietszinsforderungen 554, 575, - s. fern. 719, 770. 1125, 1142, 1224, 1376, 1442, 1977, 2040.
Aufschiebende Einreden des Erben 2014 bis 2017.
Aufsicht, Pflicht zur A. über Personen 832, — über Tiere 834, — der Eltern über die Kinder 1631, 1686, — des Vormundschaftsgerichts 1694, 1837 ff.
Aufsuchung von Sachen auf fremdem Grundstück 867, 1005.
Auftrag 662—676, Geschäftsführung ohne A. 677—687.
Aufwendungen (Verwendungen), Ersatzansprüche weg. A. 256 f., 273, 292, 304, 347, — des Käufers 450, 500, 501, — des Mieters 547, 558, — 581, 592, 601, 633, — des Mäklers 652, 654, —669 f., 683, 693, 850, 951, — des Finders 970, — des Besitzers 994 ff., 1049, 1057, 1210, 1216, — beim Rücktritt vom Verlöbnis 1298, 1302, —1390, 1429, 1466, 1618, 1648, — des Vormundes u. s. w. 1835, 1847, 1877, — des Erben usw. 1978, 2022 f., 2124 f., 2185, 2381.
Auktion, Auktionator s. Versteigerung.
Ausbesserungen eines Grundstücks 582, 1041 bis 1044.
Auseinandersetzung unter Gesellschaftern 717, 730 ff., — unter Ehegatten und Kindern 1471 f., 1493, 1497, 1546, 1669, s. a. 1314, 1761, 1845, — unter Erben 2042—2057, 2204.
Ausgleichungspflicht der Gesamtschuldner 426, — der Erben 2050 ff., 2095, 2316, 2372.
Auskunft, Pflicht und Recht zur A. 260, 402, 444, 666, 740, 799, 1374, — des Vormundes 1799, 1839, 1850, 1891, — des Erben 2003, 2011, 2012, 2027, 2028, 2057, 2127, 2314, 2362, — Erteilung S 262, S 916.
Auslagen, siehe Aufwendungen.
Ausland, Ausländer 10, 244, — Eheschließung 1315, 1320, 1433, — Erbrecht 1944, 1954, 2369, s. ferner E 7—E 31, E 41, E 88.
Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen 133, 154—157, — letztwilliger Verfügungen 2066 ff., 2084.
Auslobung 657—661.
Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses 1942 ff., 517, 1406, 1453, 2142, 2176, 2180, 2306 ff., 2321 f.
Ausschlußfrist S 847.
Ausschlußurteil, siehe Aufgebot.
Aussonderungsrecht 1971.
Aussperrung von Arbeitern S 934.
Ausspielvertrag 763.
Ausstattung der Kinder 1624 f., 1465, 1477, 1499, 1521, 1538, 1551, 1556, 1902, 2050.
Aussteuer der Töchter 1620—1623.
Austritt aus einem Verein 39, 58, — aus einer Gesellschaft 736 ff.
Ausübung der Rechte 226 bis 231, — von Mitgliedschaftsrechten 38, — von Dienstbarkeiten 1020, 1023, 1026, 1029, 1092.
Außerehelicher Beischlaf s. Beischlaf.
Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen E 176.
Auszugsleistungen, Auszugsvertrag 197, 1073, E 96.

B

Bahneinheit E 112.
Bau, Anlegung von Mündelgeld 1808.
Baugeschäfte, Zinseszinsen 248.
Bauknoten S 90.
Barkauf 433 mit 271.
Barzahlung beim Pfandverkauf 1238.
Baurechte E 74.
Baugeldervertrag S 194.
Bauhandwerker S 912.
Baum beim Nachbarrecht 907, 910, 911, 923, E 181, E 183, — Wildschaden an B. E 71.
Bauwerk, Mängel eines B. 638, — Sicherungshypothek 648, — Erbbaurecht 1012.
Beamte, Abtretung von Gehaltsansprüchen 411, E 81, — Kündigung von Mieträumen 570, 596, — Haftung u. Schadensersatzpflicht 839, 841, E 77 bis E 80, — bei Eingehung der Ehe 1315, — bei Vormundschaft 1784, 1888.
Bedingung 158—163, — bei unmögl. Leistungen 308, — bei Aufrechnungen 388, — beim Kauf auf Probe 495, — beim Mäklervertrag 652, — bei der Auflassung 925, — bei der Eheschließung 1317, — bei Anerkennung oder Annahme eines Kindes 1598, 1724, 1742, 1768, — im Erbrecht 1947, 2066, 2074, 2075, 2108, 2162, 2177, 2179, 2180, 2202, 2313, 2319, — auflösende B. 158, 161, 2313, — aufschiebende B. 158, 161, 308, 495, 652, 2070, 2108, 2177, 2313.
Beerdigungskosten s. u. Kosten.
Befreiung vom Eheverbot und Aufgebot bei der Ehe 1303, 1312, 1313, 1316, 1328.
Befreite Vormundschaft 1852 ff., 1909 ff.
Beglaubigung s. u. Form.
Begräbnisstätten E 133.
Begrenzung des Grundeigentums 903—923.
Behörde 130, 136, 525, 978 ff., 2194.
Beischlaf, außerehelicher 825, 847, — mehrerer 1717, — zwischen

Verlobten 1300, — Erzeugung aus a. B. 1705 bis 1718.
Beistand für die Mutter zur Erziehung ihrer Kinder 1687—1695, E 41, E 156.
Beiträge der Vereinsmitglieder 58. — der Gesellschafter 706, 707, — der Ehefrau 1371.
Bekanntmachung siehe Öffentliche B.
Belastung von Grundstücken 873 ff., E 189, auch 577, — von Vermächtnisgegenständen 2165 ff., 2288, — im Allgemeinen auch 314, 353, 445, 1009, 1208, E 172.
Belohnung bei der Auslobung 657—660.
Benachrichtigung beim Pfandverkauf oder der Zwangsversteigerung 384, 1166, 1220, 1237, 1241, — bei Abtretung einer Forderung 409, — bei Einziehung einer Forderung 1285, — der Miterben von dem Verkauf eines Anteils 2035, — von der Testamentseröffnung 2262, siehe a. Anzeige.
Berechnung der Fristen 187 ff., — des Pflichtteils 2310—2312.
Bereicherung ungerechtfertigte 812—823, auch 323, 327, 516, 527, 531, 543, 988, 1973, 2287, 2329, — bei Geschäftsführung ohne Auftrag 682, 684, — beim Ersatz eines Schadens 852, — bei Aufhebung des Verlöbnisses 1301, — des Gesamtguts oder des eingebracht. Gutes 1455, 1539, — bei Rechtsverlust durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 951, — beim Funde 977, — beim Erbschaftsbesitz 2021, — bei Unmöglichkeit der Vollziehung einer Auflage 2196.
Bergrecht E 67, E 68.
Bergwerk, beim Nießbrauch 1038, — als zur Erbschaft gehörig 2123.
Berichtigung des Grundbuchs 894—897, E 113, — des Schiffsregisters 1263, 1267.
Berufung als Beistand, Vormund oder Pfleger 1694, 1776, 1907, 1917, — zur Erbschaft 1942.
Beschädigung fremder Sachen als Selbsthilfe, 228, 229, — des Gegenstandes einer ungerechtfertigten Bereicherung 818, — von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 798, — rechtswidrige B. fremder Sachen 823, — durch Tiere 833—835, — durch Einsturz von Gebäuden 836, — von zum Vorbehalts-, Gesamt- oder eingebrachten Gut gehörigen Gegenständen 1370, 1473, 1524, — von zum Kindesvermögen gehörigen Gegenständen 1638, — von zur Erbschaft oder zum Vermächtnis gehörigen Gegenständen 2111, 2164, 2288, 2374.
Beschlagnahme einer Forderung 392.
Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit 8, 106, 114, 131, 165, 206, 682, E 7, — des Grundeigentums 905—923, E 109 bis 111, — des Nießbrauches 1030, — persönlicher Dienstbarkeiten 1090—1093, 2182, E 115, E 191, — auf den notdürftigen Unterhalt 1611, — der Haftung der Erben 1975 ff., 2013, 2206, 2383, auch 2144, 2383, Allgemeines S 1028 ff.
Besitz 854—872, E 180, — Erwerb und Beendigung 854, 856, — Entziehung oder Störung 858, 861, 862, — Vererbung 857, 2169, — Besitzklagen 861 ff., — Eigenbesitz 872, 937—940, — Mitbesitz 866, 1081, 1206, — mittelbarer Besitz 868—871, 930, 1006, — fehlerhafter Besitz 858, 861 ff., — Eigentumserwerb durch B. 929, — Recht aus dem besseren früheren B. 1007, — Aufgabe des B. 303, — Recht zum B. 268, 451, 1029, 1036.
Besitzer, mittelbarer 868 bis 871, 930, 934—936, 941, 986, 991, 1006, 1205, — Besitzdiener 855, — Erbschaftsbesitzer 944, — Recht des B. an seiner auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache 867, — Pflichten und Rechte gegenüber dem Eigentümer 985 ff., s. f. Besitz.
Besserungsanstalten zur Erziehung 1666, 1838, E 34, E 38.
Bestätigung nichtiger oder anfechtbarer Rechtsgeschäfte 141, 144, — des Erbvertrages 2284, — einer anfechtbaren Ehe 1337, 1341, — eines Kindes-Annahmevertrages 1741, 1753, 1754, 1756.
Bestallung des Vormundes 1791, 1881, 1893.
Bestandteile einer Sache 93—97, 99, 946, 947, 953 ff., — ein Grundstück als B. eines anderen 890, — des Grundstückes beim Nießbrauch 1037, 1043, 1044, — Haftung von B. für Hypotheken 1120 bis 1122.
Beurkundung v. Rechtsgeschäften und Verträgen, siehe u. Form, — des Personenstandes E 40, E 46.
Bewässerung von Grundstücken E 65.
Bewegliche Sachen, Begriff S 816, Erwerb und Verlust des Eigentums 929—984, — Besitz 859, 1006, 1007, — Nießbrauch 1032, 1033, — Pfandrecht 1204—1272, 647, — Bestimmungen des ehelichen Güterrechts 1362, 1386, 1549—1557, Erwerb durch den Vater mit Mitteln des Kindes 1646, — Vermietung 196 Nr. 6, 565, — Verkauf 440, 455, 477, — Verpfändung 232, 237.
Beweis, Beweislast 282, 343, 345, 358, 363, 442, 477 ff., 542, 636, 831 ff., 912, 2336, 2356, 2358, — Allgemeines S 15.
Beweisurkunden, Herausgabe 402, 444, 2356.
Bewußtlosigkeit bei Willenserklärungen 105, — bei unerlaubten Handlungen 827, 829, — bei der Eheschließung 1325, 1329.
Bienenschwarm 961 bis 964.

Bierlieferungsvertrag in Bayern S 468.
Bigamie, siehe Doppelehe.
Billiges Ermessen bei Verträgen 315, 317, 319, — bei der Auslobung 660, — bei Verwaltung einer Gemeinschaft 745, — beim Schadensersatz 829, — beim Pfandverkauf 1246, — bei der Erbauseinandersetzung 2048, — beim Vermächtnis 2156.
Blinde, Pflegschaft 1910, Form ihrer Rechtsgeschäfte S 833, ihrer Testamente S 1045.
Börsenpreis 385, 764, — beim Pfandverkauf 1221, 1235, 1295.
Böswillige Verlassung bei Ehescheidung 1567, 1570 ff.
Boten, Irrtum durch B. 120, — Verjährung ihrer Forderungen 196 Nr. 3.
Boykott S 934.
Brandschadenversicherung der Nießbrauchsache 1045 ff.
Branhaus 98, E 164.
Brautgeschenke, Rückgabe 1301.
Brautkinder E 208, S 522.
Briefhypothek S 981.
Briefwechsel 127, S 184 (Mietvertrag).
Bringschulden S 863.
Bruchteile von Vermögen 310 f., — Gemeinschaft nach B. 741, E 173, — Miteigentum nach B. 1008, E 181, — von Grundstücken 1095, 1106, 1114, — der Erbschaft 2087—2093, — bei einem Vermächtnis 2153.
Bruder als Verwandter 1589, 1590, — als Erbe od. Vermächtnisnehmer 2109, 2163.
Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat 236, 1393, 1667, 1815—1817, 1820, 1853, 2117 ff., E 97, E 179.
Buchhypothek S 981.
Büdnerrecht E 63.
Bürge zur Sicherheitsleistung 232, 239, f. a. 273, 1218.
Bürgschaft 765—778, — gesetzliche B. bei der Miete 571, — Bürgschaftsvertrag 765, 766, — Umfang der Haftung 767, — Einreden des Bürgen 768 ff., f. a. 202, — Bürgschaft auf bestimmte Zeit 777, — Kreditauftrag 778, — übernahme der B. durch den Vormund 1822, — übergang der B. bei Abtretung der Forderung 401, — Erlöschen der B. bei Schuldübernahme 418.
Bürgerliche Ehe 1297 bis 1921.
Bürgerliche Ehrenrechte 1318, 1781, 2237, E 40.
Bürgerliches Recht, Begriff S 5.
Bundes- und Staatsangehörigkeit E 41.
Bundeskonsulate E 38.
Bundesrat, Verleihung und Entziehung der Rechtsfähigkeit von Vereinen 23, 33, 44, E 10, — Genehmigung einer Stiftung 80, außerdem 482, 982, 1807 Nr. 4, E 31.
Buße 847.

C Ch

constitutum possessorium S 961.
culpa in contrahendo S 108.

Im übrigen vgl. unter **K. Z. Sch.**

D

Dämpfe 906.
Dampfschiffahrtsunternehmungen E 125.
Darlehen 607—610, — einer Kreditanstalt 1115, — der Pfandleihanstalten E 94.
Darlehnshypothek 1139, E 118.
Deichrecht E 66.
Deliktsfähigkeit S 822.
Depositenämter s. Hinterlegungsstellen.
Deszendenten s. Abkömmlinge. — Deszendenten-Pflegschaft S 586, S 640.
Deutscher 1785, E 12 ff.
Deutsche Sprache 2240, 2244—2246.
Diebstahl 794, 935.
Dienstbarkeiten 1018 bis 1093, — Grunddienstbarkeiten 1018—1029, E 184, E 187, E 189, E 191, f. a. 2182, — beschränkte persönliche 1090—1093, E 113 bis E 115, E 128, — Beeinträchtigung durch überbau 916.
Dienste, Verjährung der Ansprüche aus D. 196 Nr. 7, — Vergütung beim Rücktritt für geleistete D. 346, — bei der Gesellschaft 706, 733, — des Hauskindes 1617, — des Vormundes 1835, f. a. 844.
Dienstleistungen 411, E 80, E 81.
Dienstlohn, Zurückbehaltung S 865. — Aufrechnung S 132.
Dienstverhältnis zum Erblasser 2071.
Dienstvertrag 611—630, E 171. — Vorübergehende Verhinderung des Dienstverpflichteten S 905, — Minderjähriger 113, — der Ehefrau 1358, — des Mündels 1822 Nr. 7, 1827, — Erlöschen des D., der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalte hat 675, Vermittelung eines D. 655, — Dienstzeugnis 630, E 95.
Differenzgeschäfte 764.
Dingliche Rechte 221. Allgemeines S 850 ff., S 938 ff.
Dingliche Rechtsgeschäfte, dinglicher Vertrag S 855 ff., S 938 ff., S 951, 952.
Dispensation siehe Befreiung.
Dispositive Gesetzesvorschriften S 13.
Dolmetscher bei Testamentserrichtung 2244 f., 2250.
Domizil s. Wohnsitz.
Doppelehe, Ehehindernis 1309, 1326, — Scheidungsgrund 1565, — Grund zur Entziehung des Pflichtteils durch den Ehegatten 2335.
Dorftestament S 684.
Draufgabe 336 ff.
Dreißigjährige Frist 121, 124, 195, 218, 318, 382, 503, 567, 801, 852, 1801, — beim Eigenbesitz von Grundstücken 900, 927, — bei Einsetzung eines Nacherben 2109.
Dritte, Leistung durch D, 267, 268, 822, — Leistung an D. (Verträge zu Gunsten Dritter) 328 bis 335, 362, 2076, — Be-

stimmung von Leistungen durch D. 317—319, — Rechte D. 499, 577 ff., 846, 876 f., 936, 945, 949, 1237, 1245, — Einwendungen D. gegenüber aus der Nichtigkeit der Ehe 1344, — Wirksamkeit der Beschränkung eines Ehegatten D. gegenüber 1404, 1435, 1431, — Bestimmung D. bei letztwilligen Verfügungen 2048, 2065, 2151, 2153 ff., 2193, 2198, — Nichtigkeit des Vertrages über den Nachlaß eines lebenden D. 312.

Drohung bei Willenserklärungen 123, 318, — bei Eingehung der Ehe 1335, 1346, 1704, — bei Errichtung letztwilliger Verfügungen 2078, 2339 Nr. 3.

Dünger als Zubehör 98, 593.

E

Ehe 1297—1588, E 198, — Eingehung 1303 bis 1322, 1847, E 13, E 40, E 46, — Ehemündigkeit 1303, — Auflösung: durch Scheidung 1564—1587, 1635, E 17, E 206, — durch Tod 1509, — durch Wiederverheiratung 1348, — Nichtigkeit und Anfechtbarkeit 1323 bis 1347, 1350, 1351 (siehe Nichtigkeit), — Wirkungen d. E. im Allgemeinen 1353—1362, — Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 1575, 1576, 1586, 1587, E 201, — eheliche Lebensgemeinschaft 1353, S 1009.

Ehebruch als Ehehindernis 1312, 1328, — als Scheidungsgrund 1565.

Ehefrau, Wohnsitz 10, — rechtliche Stellung 1356, 1357, 1360, 1450, E 9, E 36, E 50, E 97, — Geschäftsfähigkeit 1399, — als Vormund 1887, 1900, s. a. eheliches Güterrecht, — Allgemeines über die Rechtsstellung der Frau S 998 ff., S 1000 ff., 1004 ff.

Ehegatten, Anspruchsverjährung bei E. 204, — Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt 1746 ff., — Unterhaltspflicht 1604, 1608, — gesetzliches Erbrecht 1931 ff., — Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen 2077 — Erbvertrag 2275 f. — gemeinschaftlich. Testament 2265—2273, 2279 f., — Pflichtteil 2333, 2335, Erbverzicht 2346, — persönliche Beziehungen E 14, E 199, s. a. eheliches Güterrecht.

Ehehindernisse 1303 ff.

Eheliche Abstammung 1591—1600, E 18, E 207, E 209.

Ehelicher Aufwand 1371, 1389, 1427 ff., 1441, 1458, 1529.

Eheliches Güterrecht 1363—1563, E 15, E 16, E 200, — gesetzliches (Verwaltungs-Gemeinschaft) 1363—1431, — Schuldenhaftung 1410—1417, — Gütertrennung 1426 bis 1431, — vertragsmäßiges Güterrecht 1432—1563 (s. Ehevertrag, Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft), — Allgemeines S 1000 ff.

Eheliche Kinder 1591 ff., — Wohnsitz 11, — rechtliche Stellung 1616 bis 1698, auch 1305, 1314, E 19, E 203, E 207, — Annahme an Kindesstatt 1747 ff., 1757.

Ehelichkeits-Erklärung 1723—1740, auch 2043.

Ehemann, Verschollenheit E 9, s. Ehe usw.

Ehemündigkeit, Eheschließung s. unter Ehe.

Ehescheidung 1564 ff., S 1008 ff., a. unter Ehe.

Ehevermittelung 656.

Ehevertrag 1432 bis 1557, auch 1368, E 15, E 200, — Eintragung in das Güterrechts-Register 1558—1563, 1435, 1436, — Allgemeines S 1000, S 1002 ff.

Ehrenrechte s. bürgerliche Ehrenrechte.

Eidesnorm bei Offenbarungseiden 261, 259

Eidesstattliche Verpflichtung 1789, 1870.

Eidesstattliche Versicherung 2356, 2357.

Eigenbesitz 872, 836, 900, 927, 937—945, 955, 958.

Eigenmacht, verbotene, 858—865, 869, 992, 2025.

Eigenschaft, Irrtum über E. 119, 1333, — Fehlen einer E. 463.

Eigentum 903—1011, E 181, E 185, E 189, — Erwerb und Verlust bei Grundstücken 925 bis 928, 313, 416 f., 873 ff., auch 900, 1017, — Erwerb und Verlust bei beweglichen Sachen 929 bis 984, auch 1381, — Ansprüche aus dem E. 985—1007, — Miteigentum 1008—1011, — Verschaffung des E. beim Kauf 433, — Vorbehalt des E. beim Kauf 455, — E. an der Pfandsache 1229, — Verletzung des E. 823, 829.

Eigentümer-Hypothek 1163, 1138, 1170, -Grundschuld 1196.

Einbringung v. Sachen bei Gastwirten 701—704.

Einfriedigungen bei Grundstücken 582.

Einführungs-Gesetz S 600 ff.

Eingebrachtes Gut beim ehelich. Güterrecht 1363, 2008, — bei der Errungenschaftsgemeinsch. 1520—1525, — bei der Fahrnisgemeinsch. 1550 bis 1554, — Allgemeines S 1001, S 1003 ff., s. a. eheliches Güterrecht.

Eingebrachte Sachen des Mieters oder Pächters 559, 560, 581, 585, — des Gastes 701 ff., 704.

Eingetragene Vereine 55—79.

Einigung (dinglicher Vertrag) S 855 ff., S 938 ff., S 951, 952.

Einlagen der Gesellschafter 707, 733 bis 735.

Einlösung des Pfandes 1249.

Einreden, Begriff, aufschiebende, zerstörende S 14, — des nicht erfüllten Vertrags S 112, S 124, S 871, S 877, — des Bürgen 768 ff., — der Vorausklage 771 bis 773, 777, — des Eigentümers gegen die Hypothek 1137 f., 1157,

1169, — des Verpfänders 1211, 1254, — gegen eine Vormerkung im Grundbuch 886, — aufschiebende Einreden des Erben 2014 bis 2017, — f. f. 202, 334, 390, 404, 417, 784, 792, 796, 813, 986, 1344, 1435.
Einseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger 111, — Anfechtung 143, — durch Bevollmächtigte oder Vertreter 174, 180, — Einwilligung oder Genehmigung zu e. R. 182 ff., — der Ehefrau 1398, 1403, — des Vormundes 1831.
Einsicht in Register 79, 1563, — in Urkunden 810, — in Nachlaßakten 2228, 2384, — in Testamente 2264, — in das Nachlaßinventar 2010, — in die Geschäftsbücher und Papiere einer Gesellschaft 716, — in die Vormundschaftspapiere 1799.
Einspruch gegen Eintragung von Vereinen 61—63.
Einsturz von Gebäuden 836, 908.
Einstweilige Verfügungen auf Eintragungen in das Grundbuch 885, 899, — zur Sicherung der Ansprüche unehelicher Kinder bezw. ihrer Mutter 1716, — auf Versteigerung v. Tieren 489.
Eintragung in das Vereinsregister 21, 55 ff., 78, — in das Schiffsregister 1259 ff., — in das Heiratsregister 1318, 1324, 1344 f., — in das Güterrechtsregister 1435, 1558—1563, — eines Schuldverhältnisses in ein öffentliches Buch E 179, — in das Grundbuch 449, 873—902, 914, 925—928, 1010, 1113 bis 1115, 1154, 1168, 1189, E 179, — Wirkungen der E. in das Grundbuch 313, 446.
Eintragungsbewilligung 873 ff., 879 ff., 899.
Einweisung in den Besitz eines Verschollenen E 161, E 162.
Einwendungen s. Einreden, — S 14 f.
Einwilligung, Begriff 183, — des Minderjährigen und seines Gewalthabers zur Volljährigkeitserklärung 4, des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger 107, 108, 111, — bei Eingehung der Ehe 1304, 1305 bis 1308, 1331, 1364, 1621, 1847, — Dritter bei Verträgen und Rechtsgeschäften 182—185, — eines Ehegatten gegenüber dem anderen 1395 ff., 1405, 1444—1449, 1726 bis 1728, 1746—1748, 1755, — des Nacherben 2120.
Einwirkung auf fremde Grundstücke 906, 907.
Einziehung gemeinschaftlicher Forderungen 754, — einer Forderung durch den Nießbraucher 1074.
Eisenbahnfund 978 bis 982.
Eisenbahnunfall, mitwirkendes Verschulden des Verletzten S 94, — Anwendung der Vorschriften über unerlaubte Handlungen S 929, — E 42.
Eisenbahnunternehmungen 196 Nr. 3, E 105, E 112, E 125.
Elektrizität, Ableitung S 815.
Elterliche Gewalt 4, 1626, — des Vaters 1627, 1683, — der Mutter 1684—1698, — der unehelichen Mutter 1707, — s. ferner 1305 ff., 1740, 1760 f., 1765, 1777, 1856, 1868, 2290, 2347, E 160, — Verwirkung der e. G. 1495, 1680. — Allgemeines S 1011 ff.
Eltern, Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern 1602, 1603, 1616 bis 1625, 1626—1698, 1699—1704, 204, E 19, E 203, siehe ferner 685, 1747, — gesetzliches Erb- u. Pflichtteilsrecht 1925, 2303, 2309, 2311, 2334, — Allgemeines S 1011 ff., s. a. unter Kinder.
Emanzipation nach frz. und bad. Recht E 154.
Empfängniszeit 1591 bis 1593, 1600, 1717, 1720.
Empfangsbedürftige Willenserklärung S 824.
Empfangsbekenntnis 368.
Empfehlung 676.
Ende der Fristen 188, — des Monats 192.
Endtermin 163, 2104 ff.
Entbindungskosten 1715 f., E 21.
Enteignungsrecht E 52 bis E 54, E 109.
Enterbung 1938, 2333 bis 2338.
Entgangener Gewinn 252.
Entlassung des Vormundes 1790, 1799, 1886 bis 1889, — von Familienrats-Mitgliedern 1871, 1878, — des Testamentsvollstreckers 2227, — aus dem Staatsverbande 1827, 1847, E 41.
Entmündigung, Gründe 6, — Wirkungen 104, 114, 1418, 1428, 1468, 1495, 1780, 1865, 1885, 2229 f., 2253, — Vormundschaft bei E. 1896 ff., 1906, — Wiederaufhebung der E. 6, 1425, s. ferner E 8, E 155, E 156.
Entrepriseverträge S 908.
Entwässerung E 65.
Entziehung der Rechtsfähigkeit der Vereine 43, 44, — der Geschäftsführung eines Gesellschafters 712, 715, — des Besitzes 858, — des Pflichtteils 1611, 2333 bis 2337.
Erbbaurecht 1012 bis 1017, E 184, s. a. 916.
Erbeinsetzung 2087 bis 2099, 2269 f., 2278, 2280, — als Ersatzerbe 2096 ff., — des Nacherben 2100 bis 2146, s. ferner 2304, — Erbeinsetzungsvertrag 2274, s. Erbvertrag.
Erben 1922, 1923 ff., 2306, — gesetzliche E. 1924—1936, E 138, E 139, 312, 2066, 2104 f., 2149, 2303, 2320, — rechtliche Stellung der E. 1942—2063, — Mehrheit von E. 2032 ff., 2088 ff., — Haftung des E. vor Ausschlagung der Erbschaft 1959, — Haftung des E. für Nachlaßverbindlichkeiten, Allgemeines S 1028 ff., — 1967—2017, — unbekannte oder ungewisse E. 1960, E 140, — Verträge zwischen E. über den Erbteil 312, — Einzelne

Rechte und Pflichten der E. 81, 511, 530, — bei der Miete 569, — beim Auftrag 672, 673, — bei der Gesellschaft 727 857 (Besitz), s. a. 884, 1097, 1582, 202, — Allgemeines S 1022 ff.
Erbfall 1922, 2317, 2160.
Erbfolge Allgemeines S 1025 ff., — 1922—1941, E 213, E 216, — gesetzliche E. 1924—1936, 2088, — Erwerb der Ehefrau oder des Ehemannes durch E. 1369, 1440, 1556.
Erblegitimation s. Erbschein.
Erbpachtrecht E 63.
Erbrecht Allgemeines S 1022 ff., — 1922—2385, E 24, E 139, E 213 bis E 217, auch E 7, — bei Annahme an Kindesstatt 1759, 1767, — gütergemeinschaftliches E. 1482 ff.
Erbschaft 1922, — Erwerb (Anfall) der E. 1942, — Annahme und Ausschlagung 1942 ff., s. a. 517, 1406, 1453, 1643, 1823, — Nießbrauch an der E. 1089, — als Vorbehaltsgut 1413, 1461, — Allgemeines S 1022 ff.
Erbschaftsanspruch 2018 bis 2031.
Erbschaftsgläubiger s. Nachlaßverbindlichkeiten
Erbschaftsbesitzer, Herausgabepflicht 2018 bis 2031, — Ersitzungszeit 944.
Erbschaftskauf 2371 bis 2385.
Erbschaftsschulden siehe Nachlaßverbindlichkeiten
Erbschaftssteuer S 648, S 690.
Erbschein 2353—2370.
Erbteil 1922, 2087 ff., gemeinschaftlicher E. 2093 — Anwachsung der E. 2094, — beim Pflichtteil 2305.
Erbteilungs-Vertrag 2042 ff., 1822.
Erbunwürdigkeit 2339 bis 2345; 1506, 2310.
Erbvertrag 2274—2302; 1941, E 213, E 214.
Erbverzicht 2346—2352; 2310, 2316, s. a. 1517, E 217.
Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen 320 bis 327; 179, — Vertragsstrafe bei nicht oder nicht gehörig erfolgter E. 339—345, — als Erlöschungsgrund der Schuldverhältnisse 362 bis 371, — durch einen Gesamtschuldner 422. — Zug um Zug 274, 348, — beim Kauf 433, — des Stiftungszweckes 87, — der Nachlaßverbindlichkeiten beim Erbschaftskauf 2378.
Erfüllungsort 269, 270, 447, s. auch Ort.
Erfüllungsstatt, Annahme und Leistung an E. 364, 365, 422.
Erfüllungsübernahme 329, S 882.
Erfüllungszeit 271 ff.
Ergänzung der Sicherheitsleistung 240, — der Einlage des Gesellschafters 707, — letztwilliger Verfügungen 2086, — des Pflichtteils 1505, 2305, 2325 ff.
Erhaltungspflicht des Vermieters 536, — des Entleihers 601, — des Teilhabers bei der Gemeinschaft 744 ff., — des Besitzers 994, — des Berechtigten bei einer Grunddienstbarkeit 1020, — des Nießbrauchers 1041, — des Ehemannes 1384, — des Vorerben 2124.
Erklärung s. Willenserklärung.
Erlaß der Schuld 397, 423, — der Vertretung von Mängeln einer Sache 476, 540, 637.
Erlaubnis, dienstliche zur Eheschließung 1315, — zur Übernahme einer Vormundschaft 1784, 1888.
Erlöschen der Stiftung 88, — der Vollmacht 168, 169, — des Auftrages 672—675, — der Schuldverhältnisse 362—397, des Versteigerungsgebotes 156, — des Vertragsantrages 146, 151, — des Rücktrittsrechtes 356, — von Grunddienstbarkeiten 1028, — des Nießbrauchs 1061, 1063, — der Hypothek 1178 f., — von Pfandrechten 1242, 1252, 1253, 1256, 1278, auch 560, — sonstiger Rechte und Ansprüche 382, 703, 864, 914, 936, 945, 949, 1002, 2337, — des Unterhaltsanspruches 1615, 1712, 1713, — des Amtes des Testamentsvollstreckers 2225.
Ermächtigung Minderjähriger zu Erwerbsgeschäften oder zu Dienst- und Arbeitsverträgen 112, 113, — eines Standesbeamten zur Eheschließung 1321.
Ermessen, billiges 315, 317, 319, 2048.
Erneuerungs-Scheine 234, 805, 1081 ff., 1392, 1814, 2116.
Eröffnung des Testamentes 2260—2264, 2273, — des Erbvertrages 2300, — des Konkurses s. Konkurs.
Errichtung des Testamentes 2229 ff.
Errungenschafts-Gemeinschaft 1519 bis 1548, 1439, 1604, 2064, 2331.
Ersatz des Schadens 249 bis 254, 823 ff. — für Verwendungen 257, 273.
Ersatzansprüche des Schuldners oder des Gläubigers 281, 292, 304, — der Ehegatten 1417, — des Vorerben 2125, — des Erbschaftskäufers und -Verkäufers 2375, 2380, — des Staates oder von Verbänden usw. E 103.
Ersatzerbe 2051, 2096 bis 2099, 2102, 2190.
Ersatzgeld E 89.
Erschütterungen 906.
Ersitzung 937—945, E 185, E 189, — an Grundstücken (Tabular-Ersitzung) 900 f., 927, — am Nießbrauch 1033, — im Erbschaftsbesitz 2026.
Ertragswert eines Landgutes 1515, 2049, 2312, E 137.
Erwerb von Hypotheken 1117, 1167, — der Ehefrau 1367, 1369, — von Todeswegen 1369, — des Kindes 1651, im übrigen s. Besitz, Eigentum, Erb-

schaft, — Benachteiligung des E. 824, 842.
Erwerbsbeschränkungen E 86, E 87.
Erwerbsfähigkeit 843, 1602, E 42.
Erwerbsgeschäft Minderjähriger oder Hauskinder 112, 1645, 1651, 1655, 1822, 1823, 1825, 1827, 1841, — einer Ehefrau 1367, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462, 1524, 1533, 1537, 1585.
Erwerbsgesellschaften E 165.
Erzeugnisse eines Grundstückes 94, 835, — einer Sache als Frucht 99, — Erwerb von E. einer Sache 953—957, — bei der Hypothek und dem Pfandrecht 1120—1122, 1212.
Erzeugung ehelicher Kinder 1591 ff., — unehelicher Kinder 1717, — im Brautstande E 208.
Erzieher 622, 627, 628, 196 Nr. 11—13.
Erziehung 1610, 1631, 1666, 1686, 1696, — unehelicher Kinder 1708, — der Mündel 1800, 1838, 1850, s. a. E 134.
Erziehungs-Anstalten 196, E 34, E 135, E 136, s. Erziehung.
Esel, Verkauf 481 ff.
Ertraarbeiten beim Werkvertrag S 206.

F

Fabrik, Zubehör 98.
Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Verjährung ihrer Forderungen 196 Nr. 1 und 9.
Fälligkeit der Leistung 271, — des Miet- und Pachtzinses 551, 584, — des Darlehns 609, — des Kapitals der Grundschuld 1193, — der Forderung beim Pfandverkauf 1228, s. ferner 272, 291.
Fahrlässigkeit überhaupt 276, 277 — des Schuldners 287, 300, — des Käufers 460, — des Schenkers 521, — des Mieters 539, — des Verleihers 599, — des Finders 968, — des Besitzers 932, — des Geschäftsführers 680, — des Beamten 839, — des Erben 1980, — bei Selbsthilfe 231, — bei unerlaubten Handlungen 823, 851, s. a. 617, 912.
Fahrnisgemeinschaft 1549—1557, 2331.
Familienangehörige des Erblassers 1969.
Familienbilder und -Papiere 2373, 2047.
Familienfideikommisse E 59, S 1040.
Familiennamen 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772, s. f. 12.
Familienrat 1858 bis 1881, 1905, E 160, E 210, 1791.
Familienrecht 1297 bis 1921, ferner 194, 200, — Allgemeines S 997 ff.
Familienstand Minderjähriger 1773.
Faustpfandrecht s. Pfandrecht.
Fehler einer Sache 459 ff., 524, 537, ff., 600, 633, 2376 — s. Gewährleistung, Mängel.
Fehlerhafter Besitz 858 ff.
Feiertag 193.
Feldfrevel E 89, E 107.
Fernsprechanstalten 120, 147.
Festnahme des Verpflichteten zur Selbsthilfe 229 ff.
Feststellungsklage 209.
Festungen, Grundeigentum in der Umgebung von F. E 54.
Feuerversicherung 1045, 1127, 1385, E 76.
Fideikommiß, siehe Familienfideikommiß.
Fideikommissarische Substitution S 1039.
Fiduziarische Eigentums- usw. Übertragung S 997.
Finden, Finderlohn, gefundene Sachen 965 bis 984.
Fische in Teichen 960.
Fischereirecht E 69.
Fiskus 89, E 91, — Aneignungs- und Erbrecht 45 f., 928, E 129, 981, 983, 1936, 1942, 1964, 1966, 2011, 2104, 2149, E 139, s. a. Staat.
Fixgeschäft 361.
Flößerei-, Flößrecht E 65.
Flußbett E 65.
Forderungsrecht, Recht der Schuldverhältnisse 241—853, — Allgemeines S 850 ff.
Forderungen s. Forderungsrecht, — Verpfändung von F. 232, 236, 238, — Verkauf von F. 437, 438, 754, — Übergang von F. 774, 1143, — Nießbrauch an F. 1074, 1076—1080, — zum eingebracht. Gut gehörende F. 1524, — Pfandrecht an F. 1279—1291, — eines Mündels 1812, 1820 ff., — zur Erbschaft gehörende F. 2111, 2129, — Vermächtnis von F. 2173—2176, — in Verbindung mit Hypothek 1113 ff.
Form der Rechtsgeschäfte 125 ff., E 11, — schriftliche F. 126, 127; 81, 368, 416, 566, 581, 761, 766, 780—782, 783, 784, 792, 1154, — der gerichtlichen od. notariellen Beurkundung 81, 126, 128 f., 152, 311—313, 518, 873, 1015—1035, 1434, 1491 f., 1501, 1516, 1517, 1730, 1748, 1750, 2033, 2002, 2231—2246, 2276 f., 2282, 2291, 2296, 2348, 2351, 2371, E 141, E 142, E 151, — Erklärungen in öffentlich beglaubigter F. 129, 371, 403, 1342, 1491, 1492, 1560, 1561, 1597, 1662, 1945, 2121, 2198, s. a. 2215, 2264, — F. einer Vollmacht 167, — der Zustimmung 182, — einer Quittung 368, — der Erklärung der Ausübung des Vor- oder Wiederkaufsrechtes 505, 497, — des Vorbehaltes eines Vorrechts am Grundstück 881, — der Auflassung 925, — der Begründung des Nießbrauches 1032, — der Eheschließung 1317 ff., E 13, E 46, — der Verpflichtung zum Vormunde 1789, — des Testaments 2231 ff., — des Erbvertrags 2276, — der Ernennung eines Testamentsvollstreckers 2197 ff.
Formulare, s. unter den betr. Worten, z. B: Inventar S 610, — Grund-

buchrecht S 856, S 882, S 945 ff., — Hypotheken- und Grundschuldrecht S 882, S 985—992, — Klagen S 990 ff., — Testamente S 1043 ff., S 1052. S 1055 usw.
Forstwirtschafts-Betrieb, Verjährung der Forderungen 196 Nr. 2
Forstwirtschaftliche Grundstücke E 164, E 183.
Frachtfuhrleute 196 Nr. 3
Frauen bei Eingehung der Ehe 1303 ff., 1313, — als Vormünder 1783, 1786, 1887, — außereheliche Beiwohnung 825, 847, 1300, — Allgemeines über ihre Rechtsstellung S 998 ff.
Freies Vermögen 1650, 1651.
Freiheit, Verletzung der F. 823, — Entziehung der F. 845, 847, — des Grundstückes von öffentlichen Abgaben 436.
Freizügigkeit E 37.
Fremde Geschäfte 677 bis 687.
Fremdes Recht E 7 ff., E 27, E 31.
Fristen 186—193, E 93, — Kündigungsfristen 542, 564 ff., 609, 620 ff., 723 ff., — Gewährfristen beim Kauf 482—486, 490, — Verjährungsfristen 195 ff., S 846, — Inventarfrist 1994 ff., — Anfechtungsfristen 121, 124, 1339, 1594, 1954, 2082, 2283, 2340.
Früchte 99—102, — Überfall, Überhang von Fr. 911, 923, — Eigentumserwerb an Fr. 953 bis 957, 1030 ff., s. ferner 585, 743, 998, 2020, 2038, 2184, E 53.
Fruchtbezug 101, 1213, 2133.
Führungszeugnis 630.
Fund s. Finden.
Fütterungskosten 488, 547, 601.
Furcht s. Drohung.
Fürsorgeerziehung S 512.

G

Garderoben in Theatern usw., S 220.
Garantie 438, S 240, s. a. zugesicherte Eigenschaften.
Gase 906.
Gast, Gastwirt 196 Nr. 4, 701—704.
Gattung, Leistung der G. nach bestimmter Gegenstände 243, 279, 480, 300, 491, 524, 2155, 2182, 2183.
Gebäude 94, 95, 98, 582, 836—838, 908, 912 bis 916 (Überbau); 1012 bis 1017 (Erbbaurecht) — 1093, E 110, E 131, — Versicherung von G. 1128.
Gebot bei der Versteigerung 1239, 1240, 156.
Gebrauchsleihe s. Leihe.
Gebrechen 1786, 1910, 1920, s. a. 828, 2243.
Geburt 1, 187, 1589, — eines Erben 1963, 2043, 2141.
Geburtshelfer, Anspruchsverjährung 196 Nr. 14.
Gefahr 228 ff., — gemeinsame G. 20, — Gefahrübergang, Allgemeines S 112, — Tragung der G. einer Sache 270, 300, 379, — beim Kaufe 446, 447, 451, 459, 480, 2380; 588, 644, 811, 848, — Abwendung einer G. 680, 904, 1042, 665.
Gefährdung einer Hypothek 1133 f., — des Unterhaltes 1468, 1579, 1603, — des Wohles und Vermögens des Kindes 1666, 1667, — des Mündels 1850, — Volljähriger 1906, — der Befriedigung der Nachlaßgläubiger 1981, — des Nachlasses 2216.
Gegenleistung 298, 316, 320 ff., 373.
Gegenseitiger Vertrag 320—327.
Gegenvormund 1786 Nr. 8, 1792, 1799, 1802, 1809—1813, 1826, 1832 ff., 1835 f., 1837, 1839, 1842, 1852, 1854, 1891, 1894, 1895, 1903 f., 1915, E 136, E 160, E 210.
Gehalt siehe Dienstein-kommen.
Gehilfen 196 Nr. 9, — Haftung für G. 278, 664, 691, E 78, — bei unerlaubten Handlungen 830.
Geisteskrankheit, Entmündigung 6, 104, E 155, — Ehescheidung wegen G. 1569, 1478, 1583.
Geistesschwäche, Entmündigung 6, 104 f., 114, 1780, 1865, 2229, 2253, s. a. 1325, E 210, E 211.
Geistesstörung 6 Nr. 1, 104, 105, — bei unerlaubten Handlungen 827.
Geistliche 411, 570, 596. E 80, E 81, s. a. 1784, 1888, E 84.
Geld 244, — Hinterlegung 232, 233, 235, 372 ff., 698, — Entschädigung in G. 249 ff., 1300, — als Darlehen 607 ff., — Haftung des Gastwirtes für G. 702, — Eigentumserwerb 935, 1006 f., — gefundenes G. 981, s. a. 783, 1653, s. a. Anlegung von Geld.
Geldforderung, Geldschuld 244, 245, — Verzinsung 288, 291, 301, 347, — Zahlungsort 270, E 92, — Bürgschaft für G. 772, s. a. 1288.
Geldrente 760, — bei Schadensersatz 843—845, 912—917, 1361, 1580, 1612, 1710, E 42, E 116, E 118.
Gemeinden, Aufrechnung gegen Forderungen der G. 395, — Rechte der G. beim Fund 976, 981, — Haftung der G. für ihre Beamten 89, E 77, — bei Wildschaden E 71.
Gemeindevorsteher, Testament vor dem G. 2249, 2252, E 150.
Gemeindewaisenräte 1849—1851, 1675, 1779, 1862.
Gemeinheitsteilung E 113.
Gemeinschaft 741—758, s. a. 731, 922, 1258, 1477, 2032, E 173, E 181, s. a. E 131, — Gemeinschaft nach Bruchteilen 741, — eheliche G. 1353 ff., 1575, 1576, 1586, 1587, — des Vermögens, s. Gütergemeinschaft.
Gemeinschaftlicher Erbteil 2093, — Vermächtnis 2158, — Testament 2265—2273, 2292, E 214, s. a. 1516.

Genehmigung 182 bis 185, s. a. 107 ff., 177 ff., 415—416, 684, — bei Aufwendungen 1001, 1003, — von Stiftungen 80—83, — des Vormundschaftsgerichts 1336 f., 1484, 1643, 1690, 1729, 1809, 1819, 1829, 2275, 2347, — des Ehegatten beim eingebrachten Gut 1396, 1448.
Generalvormundschaft S 774, S 1014.
Geräusch, Gerüche usw. 906.
Gerechtigkeiten, selbständige, E 74, S 944.
Gerichtliche Form siehe Form.
Gerichtsschreiber beim Testament 2233—2236.
Gerichtsvollzieher 132, 196 Nr. 15, 383.
Gesamte Hand S 226, S 144, S 884, S 620.
Gesamtgläubiger s. Gesamtschuldner.
Gesamtgrundschuld, -rentenschuld 2168.
Gesamtgut beim ehelichen Güterrecht 1438 ff., 1485, 1519, 1529 f., 1550, 2008, 2054, 2331, — Gesamtgutsverbindlichkeiten 1459 ff., 1488, 1499, 1530.
Gesamthypothek 1132, 1143, 1172 ff., 1181, 1182.
Gesamtnachfolge S 134, S 1024.
Gesamtschuldner, resp. **-gläubiger** 420—432, s. a. 42, 53, 755, 769, 830, 840, 1108, 1388, 1459, 1480, 1530, 1833, 2058, 2219, 2151.
Geschäftsbesorgungs-Verträge 675.
Geschäftsbetrieb Minderjähriger 112.
Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit Allgemeines S 819 ff., — 104—115, E 7, E 153 bis 156. — Wirkungen 8, 130 f., 153, 165, 206, 672, 682, 791, 794, 939, — im Familienrecht 1304, 1325, 1331, 1336 f., 1340, 1364, 1437, 1516, 1595, 1676, 1729, 1748, 1751, der Ehefrauen 1399, S 1004, — beim Vormunde 1780, 1865, — im Erbrecht 2201, 2229, 2275, 2282, 2290, 2296, 2347, — S 18.
Geschäftsführung ohne Auftrag 677—687.
Geschäftsveräußerung S 148.
Geschenk, s. Schenkung.
Geschwister 1310, 1775, 1786, siehe a. Bruder, Schwester.
Gesellen, Anspruchsverjährung 196 Nr. 3.
Gesellschaft Allgemeines S 807 ff., — 705—740, s. a. 54, E 10.
Gesellschafterinnen 622.
Gesetzliche Erben, siehe Erben.
Gesetzliches Güterrecht, s. eheliches Güterrecht.
Gesetzliches Pfandrecht, s. Pfandrecht.
Gesetzliche Vertreter 107, 278, 1336, 1437, 2347.
Gesetzliche Zinsen 246.
Gesinde 2237, E 95.
Gestohlene oder verlorene Inhaberpapiere oder Sachen 794, 935, 1006, 1007.
Gesundheit, Gefährdung 544, 618, — Verletzung 823, 833 f., 836, 843, 845—847.
Gewährfristen beim Verkaufe 482—486.
Gewährleistung beim Kauf wegen Mängel im Recht §§ 434—444, — beim Kauf wegen Mängel der Sache 459—493, — bei Miete wegen Mängel im Recht 541, — bei Miete wegen Mängel der Sache 537—540, — beim Werkvertrag wegen Mängel im Recht 651, S 909, — beim Werkvertrag wegen Mängel des Werkes 633—639, — Untersuchungs- und Anzeigepflicht betr. Mängel als Voraussetzung der Gewährleistung S 891, S 910, S 914, — s. ferner 365, 523 f., 600, 757, 1624, 2183, 2376, 2385.
Gewalt gegen Eigenmacht 859, — höhere G. 203, 701, 1996, — tatsächliche G. beim Besitz 854 ff., s. a. elterliche Gewalt.
Gewerbebetrieb 196, 269 f., E 90, s. a. 98, 1822.
Gewerbeordnung E 36, E 94, E 125, s. a. 44, 62.
Gewinn, entgangener 252, — bei der Gesellschaft 721 f.
Gewinnanteilsscheine 234, 799, 801, 804, 805, 1081, 1083, 1296, 1392, 1814, 1818, 2116, E 174.
Gezähmte Tiere 960.
Glaube, öffentlicher, des Grundbuchs 892, S 955, S 940, — guter s. guter Glaube.
Gläubiger 241 ff., — eines Vereins 49 ff., — Verzug des G. 293 bis 304, 424, 429, — Rechte gegen einen Nießbraucher 1086—1088, — eines Ehegatten 1410, 1411, 1459, — des Erben 2214.
Goldsachen 1240.
Gräben 582, 921 f.
Grad der Verwandtschaft 1589 f.
Grenze bei Grundstücken 907, 912 ff., 919 ff., 923, E 183, — Grenzprozesse S 958.
Grobe Fahrlässigkeit, s. Fahrlässigkeit.
Größe, fehlende 468, S 887.
Großeltern 685, 1926, 1776, 1899.
Großjährigkeit siehe Minderjährigkeit.
Grundbuch, Grundbuchrecht 873—902, E 1, E 127 ff., E 186 ff., — Grundbuch-Einrichtung, Formular usw. S 943, S 945 ff., — Eintragungskosten 449, s. a. 914, 927, 1148, 1438, — Erklärungen vor dem Grundbuchamt 875 ff., 925—928, 1015, E 142, E 143.
Grunddienstbarkeiten s. Dienstbarkeiten.
Grundkredit S 968 ff.
Grundschuld 1191—1198, E 53, E 60, E 117 f., E 195, s. ferner 232, 238, 439, 880, 1080, 1203, 1291, 1551, 1807, 1819, 1821, 2114, 2165 f., — Grundschuldbrief 896, 952, 1195, — Allgemeines S 967 ff., — Formulare S 987—992.
Grundstücke, Bestandteile 94—96, s. a. 890, 946, — Rechte an G. 873 bis 902, — Besitz an G. 303, 859, 867, 998, — Eigentum an Gr. 905 ff.

1009, — Erwerb und Verlust des Eigentums 925—928, s. a. 313, E 88, E 127, E 129, E 142 f., — Verkauf von Gr. 313, 416, 435 f., 444—446, 449, 468, 477, 503, 509 f., — Vermietung von Gr. 537, 551, 556, 559 ff., 565 ff., 571 ff., — Pacht an landwirtschaftlichen G. 582 ff., — Nießbrauch an G. 1031, 1037 f., 1043 f., 1048, 1056, 1062, — Vorkaufsrecht an Gr. 1094 ff., — Reallasten 1105 ff., — beim ehelichen Güterrecht 1423, 1455, 1551, — Verfügung des Vormundes 1821, — als Gegenstand eines Vermächtnisses 2165 ff., 2182, — s. ferner E 60, E 106 f., E 110, E 113, E 115, E 117 ff., E 126 ff., E 131, E 189 ff., E 196.

Gütergemeinschaft, eheliche 1437—1557, — allgemeine G. 1437—1548, 1604.

Güterrecht s. eheliches G.

Güterrechtsregister 1558—1563, 1435, 373.

Güterstand, ehelicher, s. eheliches Güterrecht.

Gütertrennung 1426 bis 1431, 1436, 1441, 1470, 1545, 1587, — Allgemeines S 1002.

Gute Sitten 138, 817, 819, 826, E 30.

Guter Glaube Allgemeines S 939, S 940, S 961 bis 965, auch S 955 ff., — 926, 932—934, 936, 937 (Ersitzung), 955, 957, 990 ff., 1007, 1208, 1244, 2024.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse E 113, E 114.

Gutsübernahme, Abfindung Dritter 330.

H

Haftung der Vereine und ihrer Organe 31, 42, 53, s. a. 89, — des Vertreters 179, — des Schuldners 276, 278, 287, 300, 419, — des Schenkers siehe Schenker usw., — Haftung für andere 278, 831, — persönliche H. des Eigentümers für die einzelnen Leistungen der Reallast 1108, — des Grundstückes für die Hypothek 1118, — des Pfandes 1210, 1264, — des Ehemannes für Schulden der Frau 1388, 1459, 1530, — der Erben für Nachlaßverbindlichkeiten: Allgemeines S 1028 ff., — 1967—2031 (unbeschränkte 1993 bis 2013, beschränkte 1975 bis 1992), s. a. 2036, 2058 ff., 2144, 2145, — des Käufers beim Erbschaftskauf 2383, — des Staates, der Gemeinden usw. für ihre Beamten 89, E 77, 78.

Haftpflichtgesetz E 42, S 933.

Halbes Jahr, h. Monat 189.

Handarbeiter 196 Nr. 9.

Handelskauf S 884.

Handelsmäkler 385, 457, 1221.

Handgeld s. Draufgabe.

Handlungsfähigkeit, s. Geschäftsfähigkeit.

Handschlag an Eidesstatt 1789, 1870.

Handwerker 196 Nr. 1.

Handzeichen 126, 129.

Hauptmängel bei Haustieren 482 ff.

Hauptsache 97, 98, 470, 947.

Haushalt 855, 1361, 1620 ff., — Haushaltungsgegenstände 1382, 1932.

Häuslerrecht E 63.

Haustiere 481 ff., S 306.

Hauswirte, Haftung S 264, S 931.

Hecke 921.

Hebammen 196 Nr. 14.

Heirats-Register 1318, 1324, 1344, 1345, 1699.

Hemmung d. Verjährung 202 ff., 477, 639, 802, — der Eigentumsersitzung 900, 939.

Herausgabe, Pflicht zur H. von Sachen im Allgemeinen 258, 260, 273, 292, 440, 985 ff., 1007, 1011, — von Früchten und Nutzungen 102, 302, 993, 987 f., — von Grundstücken 303, 592, 1100, — von Vermögen 1421, 1681, 1890, — von Geschenken und Bereicherungen 516, 528 f., 816, 1301, — des Pfandes 1231, 1296, — von Erbschaftssachen 2130, 2374.

Herrenlose Sachen 958 ff.

Hilfspersonen, Haftung für sie 278, 831.

Hinterlegung 372—386, — Hinterlegungsvertrag 688—700, — H. zur Befriedigung d. Gläubigers 268, — zur Sicherheitsleistung 232—235, s. fern. 52, 422, 432, 489, 660, 691, 1077, 1082, 1142, 1171, 1217, 1219, 1224, 1281, 1392, 1667, 1716, 1808, E 144, 1814, 1818, 1853, 1960, 2039, 2114, 2116, E 145, E 146.

Hinterlegungsschein bei Testament u. Erbvertrag 2246, 2277.

Hochzeitsgeschenke 1932.

Höhere Gewalt, siehe Gewalt.

Holschuld 295, 697, E 92.

Honorare der Lehrer 196 Nr. 13.

Hypothek 1113—1190, 1198, E 60, E 91, E 117, E 118, — bei Verjährung der Forderung 223, — bei Abtretung der Forderung 401, — zur Sicherheitsleistung 232, 238, — bei Schuldübernahme 416, Formular S 882, — s. ferner 418, 439, 509, 648, 776, 880, 1151, 1807, 1819, 1821, — Hypothekenforderung 2114, 2165 ff., — Hypothekenbrief 896, 952, 1116, 1117 ff., 1819, E 192, — Allgemeines S 967 ff., Formular S 985 ff., S 988 ff.

Hypothekenklage S 990.

J

Jagdrecht E 69, E 70, — Wildschaden 835, E 71, — S 306 ff.

Jahr als Frist 188 ff., 624.

Inbegriff von Sachen 260, 1035, S 815.

Indossament 1187 ff., 1270, 1292, 1294 f., 1822.

Inhaberpapiere 793 bis 808, E 177, — Eigentumserwerb an J. 935, 1006 f., — Nießbrauch an J. 1081—1084, — Pfandrecht an J. 1293, s. ferner 234, 1362, 1381, 1392, 1646, 1814, 1818, 1853, 2116 f., E 98.

Inland, Ausländer im J. E 7, E 13, s. a. 2369.
Insel, Entstehung E 65.
Instleute S 894, S 895.
Interesse, Ersatz des J. 307, 325, s. a. 252, 281, 823 f., — Berücksichtigung des J. bei Vertragsstrafe 343, — des Ehegatten an Aufrechterhaltung der Ehe 1337, — negatives, positives S 52, S 400.
Internationales Privatrecht S 732, S 734 ff., S 1063.
Interventionsklage S 432, S 94, S 927.
Invalidenversicherung s. Altersversf.
Inventar eines Grundstückes bei Pacht 586 bis 590, — beim Nießbrauch 1048, 1378, s. ferner 2111, s. a. Vermögens-Verzeichnis.
Inventarerrichtung durch den Erben 1993 bis 2013, 1406, 1453, — durch den Miterben 2063, — durch den Vorerben 2144, — Beihilfe des Testamentsvollstreckers 2215, — beim Erbschaftskauf 2383, E 148, — Formular S 610
Irrtum bei Willenserklärungen 119, — bei Selbsthilfe 231, — bei der Geschäftsführung 686, — als Grund zur Anfechtung der Ehe 1332 ff., 1346, — bei Annahme der Erbschaft 1949, — bei letztwilligen Verfügungen 2078, 2080.
Juristische Personen 21—89, E 86, E 163, E 166, s. ferner 1061, 2044, 2101, 2105 f., 2109, 2163, — Haftung für Beamte, Angestellte usw. s. Haftung, — Allgemeines S 807 ff.

K

Kalenderzeit beim Verzuge 284, 296.
Kapital, Abfindung in K. 843.
Karten auf den Inhaber 807, E 102.
Kassen, öffentliche E 92.
Kassenscheine S 90.
Kauf 433—514, — nach Probe 494, — auf Probe 495 f., Wiederkauf 497 ff., — Vorkauf 504 ff., — Kauf bricht nicht Miete 571, — K. und Miete 578, K. und Werkvertrag 651, — einer Erbschaft 2371 bis 2385.
Kaufleute 196 Nr. 1, S 884.
Kaution, Dienst-, Pacht-, Amts-, S 376, E 90 f. a. Sicherheitsleistung.
Kautionshypothek 1190, S 792.
Kennen müssen 122, 166.
Kinder, eheliche 1591 bis 1600, 1616—1698, — aus nichtiger Ehe 1699 bis 1704, — uneheliche K. 1705—1718, s. a. 1310, 1589, E 20 f., E 136, E 208, 1593, — deren Legitimation 1719 bis 1740, E 22, — Einwilligung bei Eheschließung der K. 1305, 1307 f., 1364, — Wohnsitz 11, — bei Schadensersatz 828 f., — bei Ehescheidung 1635, s. a. 204, 2068, E 4, E 134, E 204, E 207 f., — s. a. Abkömmlinge.
Kindesstatt s. Annahme an K.
Kirche E 132, E 133.
Kirchliche Verpflichtungen bei Eheschließung 1588.
Klage s. Ansprüche, — aus gegenseitigem Vertrage 322, — Kaufklagen 485 ff.; s. a. 433, — Besitzklagen 861 ff., — auf Anfechtung oder Scheidung der Ehe 1341, 1565 ff., — auf Anfechtung der Ehelichkeit 1596, — der Ehefrau, betr. ihr Vermögen 1418, 1468, — Erhebung der Kl. 209, 211 f., 284, E 152, — Verjährung der Kl., s. Anspruchsverjährung, s. a. E 6, — Formulare S 990 ff.
Kleider der Ehefrau 1362, 1366, 1477, — des Kindes 1650.
Kleinbahnunternehmen E 112.
Knappschaftskasse 394.
Körperliches Gebrechen s. Gebrechen.
Körperliche Gegenstände 90.
Körperschaft 89, 1807, E 91, E 138; s. a. Verein.
Körperverletzung 823 ff., 833, 836 ff., 843 ff., E 42.
Kommissionär s. Mäkler, auch S 214.
Kommunalverband 395, E 77, E 126.
Kompensation s. Aufrechnung.
Konkurrenzverbot S 778.
Konkurrierendes Verschulden d. Verletzten 254.
Konkurs bei Vereinen und juristisch. Personen 42, 74 f., 86, 89; s. im übrigen 209, 377, 401, 728, 736, 773, 1419, 1543, 1545, 1547 f., 1647, 1781, 1971, — Konkursverwalter 161, 184, 353, 457 f., 499, 883, 1098, 2115.
Konkursordnung 1984, E 1, E 33.
Konsens s. Genehmigung, Einwilligung.
Konventionalstrafe s. Vertragsstrafe.
Korreal- usw., s. Gesamt- usw.
Korrespektive Testamente S 1050—1055.
Kostbarkeiten 372, 702, 1867, 1818 f.
Kosten der Erfüllung von Verträgen 269, 270, 367, 396, 448, — Ersatz für K. 102, 467, 488, 601, 748, 767, 981, 998; s. Aufwendungen, — bei Rechtsakten 261, 381, 386, 435, 449, 799, 897, 919, 981, 1672, 1844, 1965, 2061, 2121, — einer Urkunde, eines Wertpapieres, Inventars usw. 369, 403, 798 ff., 1035, 1038, 2121, 2215, 2314, — einer Rechtsverfolgung eines Rechtsstreites 767, 1118, 1210, 1264, 1387, 1412, 1415 ff., 1460, 1463, 1464, 1532, 1535, 1654, — eines Strafverfahrens und der Verteidigung 1387, 1654, — der Vorlegung von Sachen und Urkunden 811, — Beerdigungskosten 844, 1968, 1615, 1713, 1968, E 42; s. a. 923, 1023, 1045, 1384, 1430, E 104.
Kostenanschlag 650, — S 908 ff.
Kupon siehe Gewinnanteilsschein.
Kraftloserklärung von Urkunden E 102, E 178, 172, 176, 437, 799 f., 808, — des Hypothekenbriefes 1162, — des Erbscheins 2361.

Krankenkassen 394, 616 f.
Krankheit des Dienstverpflichteten 617, — eines Ehegatten 1358, 1379, 1401, 1447, 1450, f. a. 1316, 1786.
Kredit 778, 824, 1822, f. a. S 968 ff.
Kreditanstalt E 167, 248, 1115, 1807.
Kündigung der Vereinsmitgliedschaft 39, — seitens des Gläubigers oder Schuldners 199, 247, 284, 296, 410, 425, 767, 1077 f., 1283, 1286, — bei Miete oder Pacht 542—545, 553—555, 564 ff., 569, 570, 595 ff., — der Leihe 605, — des Darlehns 609, — des Dienstvertrages 620 ff.; — f. ferner 649 f., 671, 675, 712, 723 ff., 736, — der Hypothek 1141 f., 1156, 1160, 1118; f. a. 1193, 1202, 2114, — Recht des Ehemannes zur K. 1358, — des Amtes des Testamentsvollstreckers 2226, — S 176.
Künftige Verbindlichkeit 765, 1113, 1204, 1209.
Künftiges Vermögen 310.
Kunstgewerbe 196 Nr. 1.
Kurswert von Wertpapieren 234, 236, 244.

L

Lärm 906.
Landesgesetze E 3, E 4, E 55—E 152, E 218; f. a. 919, — S 17.
Landesherr E 57.
Landgut 98, 582—597, 998, 1055, 1421, 1515, 1663, 1822 Nr. 4, 2049, 2130, 2312, E 137, E 164, — Begriff S 817.
Landwirtschaftliche Betriebe 196, — Erzeugnisse 98, 593, — Grundstücke f. Landgut und S 817.
Lasten, Tragung der L. 103, 446, 546, 748, 1047, 1385, 1654, 2126, 2379 f., — Ersatz von L. 995, 2022, 2185; öffentliche L. 436, 443, 1047, 1385, 1629, 1531.
Lebensalter 187, 828, 1744 f., 2229, 2237, — -dauer 14 ff., — -gefahr, -gefährdung 15 ff., 20, 618 f., — -gemeinschaft der Ehe 1353, — -nachstellung 1566, 2333, 2334, — -verletzung 823, 833, 836 ff., 845, — -vermutung 19, — -versicherung 330, — -wandel 2333.
Lebenszeit, Verträge auf L. 567, 624, 724, f. a. 750 f. 759.
Legitimation unehelicher Kinder 1719—1740, 1883; f. a. 11, E 22, E 209.
Lehen E 59, E 114.
Lehrer 196 Nr. 13, 411, 570, 596, 622, 627, E 80, E 81.
Lehrherr, Lehrling 196 Nr. 9 und 10.
Lehrvertrag 1822, 1827.
Leibesfrucht, Pflegschaft 1912, 1918, S 805.
Leibgedings-, Leibzuchtsvertrag E 96.
Leibrente 330, 759—761, 1073.
Leichtsinn, Ausbeutung des L. 138.
Leihe 598—606.
Leistung des Schuldners 241 ff., — Unmöglichkeit der L. 265, 275, 280 ff., Ort der L. f. u. Ort, — Zeit der L. 271 ff., 299, — Versprechen der L. an einen Dritten 328—335, — wiederkehrende L. bei der Reallast 1105; f. a. 1088, 1386; — f. a. 222, 1075, 1281, 1287, 1358, 1399, 1813, 2083.
Leitungen auf Nachbargrundstücke 906.
Lesensunkundige siehe Analphabeten.
Letztwillige Verfügung 1937, 2203, — Allgemeines S 1024, — im ehelich. Güterrecht 1369, 1509, 1511—1516, — Benennung oder Ausschließung eines Vormundes durch l. V. 1777, 1782, 1856, 1868; f. a. 2077, 2085, — Anfechtung 2078—2083, — Auslegung 2084, — bei Entziehung des Pflichtteils 2336; f. a. Testament.
Lieferungsvertrag S 144
Liegenschaftsrecht S 943 ff.
Liquidation von Vereinen 47 ff., 76 ff.
Löschung von Rechten an einem Grundstücke im Grundbuch 435, 875 ff., 888, 891, 901, — eines Pfandrechtes im Schiffsregister 1263.
Los, Entscheidung durch L. 659, 752.
Lotterielose 196 Nr. 5.
Lotterievertrag 763.
Luftraum über dem Grundstück 905.

M

Mäklervertrag 652 bis 656.
Mängel f. Gewährleistung
Mahnung des Schuldners 284, 410, 1160.
Mahnverfahren 209, 213.
Mandat, f. Auftrag.
Marine E 44, E 49, E 51; f. a. 2251.
Marken auf den Inhaber 807, E 102, — Markenkleben f. Altersversicherung.
Marktpreis 385, 453, 764, 1221, 1235, 1295.
Maschinen als Zubehör 98.
Mauer zwischen Grundstücken 921 f.
Maulesel, -tiere 481 ff.
Maximalhypothek 1190.
Mehrarbeiten beim Werkvertrag S 206.
Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern 420 bis 432; f. a. 369, 830, 840, — von Stimmen bei der Gesellschaft 712, — von Erben 2032—2063, siehe Erben, — Mehrheit von Forderungen desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner 366.
Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und Pfleger oder Vertreter des Kindes 1629, 1676, — zwischen Eltern 1634, — Vormündern 1797 f., — Testamentsvollstreckern 2224.
Meliorationsdarlehen E 118.
Miete 535—580; f. a. 1056, 1423, 1663, 2135, E 93, E 171 f., E 188, — Mietzins 196 f., 551 f., 573, 1123, — Mietvertrag durch den Vormund 1822, 1902.
Milde Stiftungen siehe Stiftungen.
Militärpersonen, Wohnsitz 9, — Diensteinkommen

411, — Mietverhältnis 570,596. — Eheschließung 1315; siehe a. E 44 f., E 49, E 51.
Minderjährige, Volljährigkeitserklärung 3 bis 5, — Geschäftsfähigkeit 106—113; s. a. 1318, 2237, — Testamente 2229, 2238, 2247, S 1045, — — Haftung bei Delikten 828, 832, — Unterhalt 1602, 1605; s. fern. 1626 bis 1698 (elterliche Gewalt), — Vormundschaft 1773—1895; s. a. E 135 f., E 36 V.
Minderung des Kaufpreises 462—480, — beim Werkvertrage 634, — des Wertes des Pfandes 1218 f.
Mineralien, Gewinnung E 68.
Mißbrauch der Rechte des Ehemannes 1353 f., 1357 f., — der elterlichen Gewalt 1666.
Mißhandlung 823 ff., — des Ehegatten 1568, — des Erblassers 2333, — des Gesindes E 95; siehe a. 626.
Mitbesitz 866, 1081, 1206.
Mitbürgen 769, 774, 776.
Miteigentum 1008 bis 1011, 947 ff., 963; s. a. 2172, E 131, E 181, — Rechte am Anteil eines Miteigentümers 1066, 1095, 1106, 1114, 1258.
Miterben 2032—2063; s. a. 2088 ff., 2148, 2204, 2319, 2357, 2372 ff.
Mitgift 1620, 1624.
Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung von Vereinen 32—41, 45.
Mitte des Monats 192.
Mittelbarer Besitz siehe Besitzer.
Mittäter 830, 840.
Mittlere Art und Güte 243.
Mitvollstrecker eines Testaments 2199.
Mitvormund 1778, 1786, 1833, 1894.
Mitwirkendes Verschulden des Verletzten 254.
Monat, Fristberechnung 1888 f., 191 f.; s. a. 621, 565.
Mühle, Mühlenrecht 98, E 164, E 65.
Mündel, siehe Vormundschaft
Mündelgelder, Anlegung 1806—1811, 1834, 1852, S 1018, — Anwendung der Bestimmungen über die Anlegung von M. 234, 238, 1079, 1288, 1377, 1642, 1691, 2119, E 99, E 144, 212.
Mündelhypotheken usw. S 1019.
Münzsorte bei einer Geldschuld 244, 245.
Muster, Kauf nach M. 494 ff.
Muß- und Soll-Vorschriften S 14.
Mutter, elterliche Gewalt 1684—1698, 1701 f., E 204 f., — Unterhaltspflicht 1620—1625, 1634, — als Vormund 1845, 1899, — bei Benennung eines Vormundes 1776, 1855, — als Erbin 1925, 2334, — Einwilligung zur Eheschließung 1305, 1307, — uneheliche M. 1719 f.; s. a. 1705 ff., 1747, E 20.

N

Nachbarrecht 906 bis 924, E 124.
Nacherbe, Nacherbfolge 2100—2146, s. a. 1913, 2222, 2269, 2280, 2306, 2340, 2363, 2373.
Nachlaß, Allgemeines S 1023 ff., — 1922 ff., 1958 ff., 1967 ff., 1975 ff., s. ferner 207, 312, 939, E 26, E 139, — -gläubiger 1970—1974, 2058 bis 2063, 2146, 2213, 2382, — -konkurs 1975 bis 1992, 2060, — -pflegschaft 1960 ff., 2012, 2017, — -verbindlichkeiten: Allgemeines S 1028 ff., — 1967—2017, 2022, 2036, 2058 ff., 2144 f., 2206, 2378 f., s. a. 185 — -verwaltung 1975—1992, 2012, 2017, 2205 ff., — -verzeichnis 1960, 2121, E 140, s. a. Inventarerrichtung.
Nachlaßgericht Allgemeines S 1023, — Fürsorge des N. 1960—1966; s. fern. 83, 1342, 1491 f., 1507, 1597, 1945, 1953, 1955, 2003, 2081, 2146, 2200, 2224, 2227, 2228, 2259—2262, 2281, 2353 f., 2358 ff., 2368, 2384, E 140, E 147 f.
Nachlaßgläubiger s. u. Nachlaßverbindlichkeiten
Nachlaßverbindlichkeiten s. u. Nachlaß.
Nachvermächtnisnehmer 2338, siehe a 2190 f.
Nachweis siehe Mäklervertrag.
Name 12, — eines Vereins 57, 64, — Familienname 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772, E 208. — Umschreibung von Inhaberpapieren auf einen N. 806, — Namensunterschrift 126 f.
Natur, Teilung in N. 752 f.
Natürliche Personen 1—20.
Nebenabrede S 831.
Nebenleistungen 224, 507.
Nebensache 97 ff., 470, 651.
Nichterfüllung, Schadensersatz wegen S 867, — 339 ff. (Vertragsstrafe).
Nichtigkeit Allgemeines S 836, — von Willenserklärungen 105, 116 bis 118, — von Rechtsgeschäften 125, 134, 138 ff., 2312, — von Vereinbarungen 310, 476, 540, 637, 1136, 1229, 1297, — letztwilliger Verfügungen 2263, 2270, 2298, — der Ehe 1323—1329; s. a. 1343 ff., 1699 ff., 1771, 1899, 2077, 2268, E 207.
Nichtigkeitsklage 1329, s. a. 1309.
Niederlassungsort 269 f., 772 f., s. a. 7.
Nießbrauch an Sachen 1030—1067, — an Rechten 1068—1084, — an Vermögen 1085—1089, — an der Erbschaft 1089; s. ferner 310 f., 1242, 1652, E 185.
Notare 196 Nr. 15.
Notarielle Beurkundung s. u. Form. — s. a. Richter.
Notlage, Ausbeutung der N. 138.
Notweg 917, 918, E 123.
Notwehr 227, 859.

Nutznießung des Ehemannes 1363—1365, 1373 ff., 1394, 1435, — des Vaters am Kindesvermögen 1649 ff., 1678, 1685, f. a. 1767.
Nutzungen 100 f., 292, 302, 379, 446, 452, 487, 745, 818, 820, 987 f., 993, 1213 f., 2020, 2023, 2184, 2379 f., E 164, — des eingebrachten Gutes 1383, 1525, — des Kindesvermögens 1652, — des Mündelvermögens 1813.
Nutzungsrecht 955, 1024, E 196 f.

O

Oberfläche der Erde 905.
Oberlehnsherrlichkeit E 114.
Obervormundschaft f. Vormundschaftsgericht.
Obstbäume E 122.
Öffentliche Abgaben 436, 446, 1385, E 104.
Öffentliche Anstalten 45, 89, 196 Nr. 11, E 118, E 121, E 138 f.
Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbansprüchen 1965, 2061, 2358.
Öffentliche Beglaubigung f. u. Form.
Öffentliche Behörde 86, 978, 983.
Öffentliche Bekanntmachung bei Auflösung eines Vereins 50, — der Bevollmächtigung 171; f. a. 176, — der Versteigerung 383, — bei der Auslobung 657 f., — des Fundes 980 ff., — beim Pfandverkaufe 1237, 1244 f.; f. a. 1562, 1965, 2061.
Öffentlicher Glaube des Grundbuchs f. Glaube.
Öffentliche Lasten f. öffentl. Abgaben.
Öffentliche Sammlung 1914.
Öffentliche Stiftung 45, 89.
Öffentliche Versteigerung f. Versteigerung.
Öffentliche Wege 917, E 123.
Öffentliche Zustellung einer Willenserklärung 132.
Öffentliches Interesse 679, 2194, E 52, E 109, E 111.
Öffentliches Vereinsrecht 61, 74, f. a. 89.
Offenbarungseid 259 bis 261, 2006, 2028, 2057, E 147.
Offiziere f. Militärpersonen.
Operation, ärztliche S 94
Orden, religiöse E 87.
Orderpapiere 234, — Nießbrauch an O. 1081 bis 1084, 1362, 1381, 1392, 1646, 1814, 1853, 2116.
Ordnungsstrafen 78, 1788, 1837, 1875.
Ort des Wohnsitzes 7—11, — Sitz eines Vereins 24, 57, — der Leistung 269 ff., 374, 383, 391; f. a. 697, 811, 1194, 1236.
Ortsgebrauch 919, E 11.

P

Pacht 581—597, — Besitz bei P. 868; f. ferner 1056, 1423, 1663, 1822, 1902, 2135, E 171, E 172, — Pachtzinsen 197, 1123 ff., — f. a. Kaution.
Parentelen S 1025.
Parteifähig S 18.
Pension, Angestellter S 238.
Pensionate S 186, S 222, S 895.
Persönliche Angelegenheiten der Ehefrau 1402, 1416, 1451.
Persönliche Dienstbarkeiten 1090—1093; f. a. Nießbrauch.
Personen, natürliche 1 bis 20, — Juristische P. 81—89.
Personenstand, Beurkundung des P. E 40, E 46.
Pfändung E 89, E 107, — eingebrachter Sachen 559 ff., 704, — des Anteils eines Gesellschafters oder Teilhabers 725, 751, — einer Forderung 394, 400; f. a. 377.
Pfandbriefe 1807.
Pfandgeld E 89.
Pfandgläubiger 868, — Aufgebot 1971; f. Pfandrecht.
Pfandleihanstalten E 94, S 162.
Pfandrecht an beweglichen Sachen 1204—1272 — an Schiffen 1258 bis 1272, — an Rechten (Forderungen) 1273—1296; f. a. 233, — an Grundstücken f. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, auch E 192—E 195, — gesetzliches Pf. des Vermieters, Verpächters u. s. w. 559—563, 585, 590, 647, 704, 1257, E 188; f. ferner 223, 233, 401, 439, — bei der Bürgschaft 772, 776, — Erlöschen des Pf. 1252 bis 1256; f. a. 418, — übergang des Pf. 1250.
Pfandverkauf 1228 ff., 1233—1248; f. a. 457 f., 461, 1003.
Pferde, Verkauf 481 ff.
Pflanze, Bestandteil des Grundstückes 94.
Pflege f. Fütterungskosten.
Pfleger, Pflegschaft 1909—1921, — Abwesenheitspflegschaft 1911, 1921, 1418 Nr. 5, 1428; f. ferner 1418, 1425, 1629, 1676, 1752, 1751, 1786 Nr. 8, 1794, 2201.
Pflichtteil, Allgemeines S 1056 ff. — 2303—2338, — Entziehung des P. 2333—2338; f. a. 1611, 1621, 2294, 2345, — Verzicht auf den Pf. 1406 Nr. 1, 1453, 1643, 1822, 2346, — Pflichtteilsanspruch 2188, 2213; f. ferner 312, 1369, 1505, 1511, 1972—1974, 1991, 2079 f., 2271, 2281, 2289, E 139, E 216.
Pfründenrecht E 80.
Physische Fehler f. Fehler.
Plakate 921.
Politischer Verein 43, 61.
Polizeibehörde beim Funde 965 ff., 973 bis 976.
Post bei Hinterlegung 375.
Preisbewerbung bei Auslobung 661.
Preisgabe des Nachlasses an d. Gläubiger S 1030.
Privatbeamte, -lehrer 196 Nr. 8 und 13, 622, 627 f.
Privatgewässer 960; f. a. E 65 f.
Privatrecht S 17.
Probe, Kauf auf oder nach Pr. 494—496.

Prokura, Erteilung durch d. Vormund 1822 Nr. 11.
Protokoll bei Errichtung und Eröffnung von Testamenten 2240 bis 2246, 2250, 2260.
Prozeßfähig S 18; s. a. Rechtsstreit.
Prozeßkosten, s. Kosten.
Punkte eines Vertrages 154 f. (Punktation).

Q

Quittung 368—371.

R

Rauch 906.
Räume bei der Miete 544, 580, — für Dienstverpflichtete 618 f.; s. a. 865.
Räumung gemieteter Räume E 93.
Raine bei Grundstücken 921 f.
Rangverhältnisse von Rechten bei Grundstücken 879—881, 883, 1151, 1165, E 118, E 189; s. a. 914, — von Pfandrechten an beweglichen Sachen (Schiffen) 1209, 1261, E 184.
Raterteilung 676.
Rauch, Duldung von R. 906.
Rayongesetz E 54.
Realgemeinde E 164.
Realgewerbeberechtigungen E 74.
Reallasten 1105—1112; s. a. 914, E 53, E 113 bis E 115, E 120 f.
Rechenschaftsablegung. Rechnungslegung über die Verwaltung eines Vermögens 259, — des Ehemannes 1421, — des Vaters 1667, 1681, — des Vormundes 1840 bis 1844, 1854, 1890 bis 1892; — s. a. 666, 681, — bei der Gesellschaft 713, 721, 740; s. ferner 1214, 2130, 2218.
Rechte als Grundstücksbestandteile 96, — übertragung, Verkauf von R. 413, 433, 435, 437, 441, — an Grundstücken 873 bis 902, 1551, 1821, E 189, — Nießbrauch an R. 1068—1084, — Pfandrecht an R. 1273—1296.
Rechtsanwälte 196 Nr. 15 und 16.
Rechtsfähigkeit des Menschen 1, — der Vereine 21—23, 42—45, 73 f., E 10, — der Stiftung 80.
Rechtsgeschäfte 104 bis 185, — Allgemeines S 819 ff., — einseitige R. Minderjähriger 111, — verdeckte R. 117, — der Ehefrau 1398 f., 1406, 1524, 1532, — des Vaters für das Kind 1643, — des Mündels 1795, 1822, — von Ausländern E 7, — Form der R., s. Form.
Rechtsgrund, Mangel eines R. 812, 819—822.
Rechtshängigkeit, Wirkungen 291, 292; s. a. 407, 818, 987—990, 1613, E 152.
Rechtskräftige Feststellung von Ansprüchen 218, — Entscheidung 219 f., — Urteile, Verurteilung 219 f., 283, 376, 407, 425, 2196.
Rechtsmängel, Vertretung von R. 439, 445, 2376, 2385, — s. Gewährleistung.
Rechtsmittel bei Verletzung der Amtspflicht in einer **Rechtssache** 839.
Rechtsnachfolge bei der Verjährung 221, — bei der Ersitzung 943 f., — s. Gesamt-, Sonder-Nachfolge.
Rechtsnorm E 2.
Rechtspflege, Stillstand der R. 203.
Rechtsstreit des Ehegatten: Allgemeines S 1003, S 1006, — 1400, 1407, 1443, 1454, — des Mündels 1795, — Kosten des R. s. Kosten.
Rechtsverhältnisse der keinem Staate angehörenden Personen E 29, — der Reichsbeamten E 43.
Rechtsverwirkung, Vorbehalt der R. 1238, s. a. 360.
Rechtsweg, Zulässigkeit des R. 210; s. f. 1843.
Redlichkeit siehe guter Glaube, Glaube, öffentlicher Glaube.
Regalien E 73.
Reich, Forderungen des R. oder gegen des R. 395, 795, 1807, 1815 f., 2117 f.
Reichsadel E 58.
Reichsangehörigkeit E 7, E 14, E 16 f., E 37.
Reichsanzeiger 795, 2061.
Reichsbank, Hinterlegung 1082, 1392, 1808, 1814, 2116.
Reichsbeamte E 43, E 48.
Reichsfiskus 981 f., 1936.
Reichsgesetze neben dem BGB. E 1, E 4, E 32 bis E 54.
Reichsgericht E 6.
Reichsheer s. Militärpersonen.
Reichskanzler, Dispensationen 1322, 1745, — Ehelichkeitserklärung 1723; s. ferner 1320, E 31, E 35, E 38.
Reichsmilitärgesetz E 44 f.
Reichsschuldbuch 232, 1807, 1853, E 50; s. a. Buchforderung.
Reichsständische Familien E 58, E 60.
Reichswährung 244.
Reisende, Rechtsverhältnisse S 222.
Religiöses Bekenntnis der Dienstverpflichteten 618, — des Mündels 1779.
Religiöse Erziehung 1801, E 134.
Religiöser Verein 43, 61.
Religionsdiener als Vormund 1784, 1888.
Religionsgesellschaften Orden, Vereine E 84, E 87; s. a. 43.
Rente s. Geldrente, Leibrente, Rentenschuld; s. a. 197.
Rentengüter E 62.
Rentenscheine 234, 799, 801, 804 f., 1081, 1083, 1296, 1392, 1814, 1817 f., 2116, E 174 f.
Rentenschuld 1199 bis 1203; s. a. 232, 238, 439, 880, Nießbrauch an R. 1080, — Pfandrecht 1291; s. ferner 1551, 1807, 1819, 1821, 2114, 2165, 2168, E 53, E 60, E 117 f., Allgemeines S 969.
Rentenschuldbrief 896, 952, 1819.
Retorsion E 31.
Reugeld 336, 359.
Revenuenhypothek E 60.
Richter beim Testament und Erbvertrag 2231 ff., 2276, E 149.

Rindvieh, Verkauf 481 ff.
Ritterschaftliche Familien E 216.
Ritterschaftliche Kreditanstalten E 167.
Rückerstattung eines Darlehns 609. — öffentlicher Abgaben E 104.
Rückgabe der geliehenen Sache 604, — des Pfandes 1254.
Rückgängigmachung des Kaufes 462 ff., — des Werkvertrags 634.
Rückgewähr einer gekauften Sache 440 ff., — des Inventars bei der Pacht 587 ff., — des Pachtgutes 594; s. a. Zurückgabe.
Rücklauf s. Wiederkauf.
Rücknahme hinterlegter Sachen 376 ff., — eines gemeinschaftlichen Testamentes 2272.
Rückstände, Verjährung des Anspruches auf R. 197, 223, 902, — von Zinsen usw. bei der Hypothek 1159, 1178.
Rücktritt, Rücktrittsrecht, 346—361, — bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung 280, — beim Verzuge des Schuldners 286, — bei gegenseitigen Verträgen 325 bis 327, — vom Kaufe 467, s. a. 454, — von der Schenkung 527, — vom Werkvertrage 636, — vom Verlöbnis 1298 ff., — vom Erbvertrage 2293—2298.
Rückverweisung E 27.
Ruhegehalt, Verjährung 197, — Abtretung und Übertragbarkeit 411, E 81.
Ruhen der Verjährung s. Hemmung, — der elterlichen Gewalt 1676 bis 1678, 1685, 1694, 1696.
Ruß 906.

S

Sachen, Allgemeines S 814 ff., — 90—103, — vertretbare S. 91, — verbrauchbare S. 92, 1067, — Sachinbegriff 92, 260, 1035, — Sachbeschädigung 249, s. a. 228 ff., 823 ff., — bewegliche, unbewegliche S 816.
Sachenrecht 854—1296, — Allgemeines S 850 ff., S 937 ff.
Sachverständige 196 Nr. 17, E 79, — Feststellung durch S. 1034, 1067, 1372, 1528, 2122.
Samen als Grundstücksbestandteil 94.
Sammlung, öffentliche 1914.
Satzung der Vereine 25 ff., 33, 57 f.
Schaden, Zufügung aus Schikane 226.
Schadensersatz 249 ff., — wegen Nichterfüllung S 867, — Pflicht zum Sch. der Vereine 31, — bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Willenserklärungen 122, — bei Vereitelung von Bedingungen 160, — des Vertreters ohne Vollmacht 179, — bei Selbsthilfe 228 f., 231, — bei Unmöglichkeit einer Leistung 280 ff., 292, 307 ff., 325, 338, — bei Verzug 286 f., 289, 326, — neben Draufgabe u. Vertragsstrafe 338 ff., 340 ff., — beim Rücktritt 347, — ferner in den Fällen 374, 384, 391, — beim Kauf 440, 447, 463, 477, 479 f., 490, 498, — ferner in den Fällen 523 f., 538, 557, 571, 579, 600, 618, 628, 635, 671, 676, 678, 682, 694, 701 ff., 723, 795, — aus unerlaubten Handlungen 823—852, — bei Wildschaden 835, — Anspruch auf Sch. beim Besitz 867, — beim Eigentum 902, 904, 951, 989, 992 f., — beim Rücktritt vom Verlöbnis 1298 ff., — bei der Vormundschaft 1787, 1833; s. a. 1220, 1243, 2138, E 42, E 95, E 105, E 107 f.
Schafe, Verkauf 481 ff.
Schätzungswert 237, 501, 587 ff., 1048; s. a. 594, 1502, 1515, 2049, 2311 ff., E 137.
Schatz 984, s. a. 1040.
Scheidung siehe Ehescheidung.
Scheingeschäfte 117, 405.
Schenkung (Geschenk) 516 bis 534, — an oder von Ehegatten 1406, 1446, 1453, 1477, 1521, 1551, 1556, 1584; — s. ferner 1624, 1641, 1804, 2113, 2287 f., 2325, 2327, 2329, — einer Erbschaft 2385, — an Religionsgesellschaften E 87, — Schenkungsversprechen 518 ff., 2113, — auf den Todesfall 2301.
Scherz, Willenserklärungen zum Sch. 118.
Schiedsgericht 220.
Schiedsvertrag 220, 1822 Nr. 12.
Schiffe, Schiffspart, Schiffsregister 435, 1259 bis 1272.
Schiffer 196 Nr. 3.
Schikane 226.
Schlafwagen S 222.
Schlüsselgewalt der Frau 1357.
Schlüssige Handlungen, s. Willenserklärung und S 819.
Schmerzensgeld 847.
Schmiede 98.
Schmucksachen der Ehefrau 1362, 1366, 1477, — des Kindes 1650.
Schreibensunkundige, s. Analphabeten.
Schriftliche Form siehe Form.
Schulbanlast E 132.
Schuldanerkenntnis s. Anerkenntnis.
Schulden der Gesellschaft 733, 735, 738 f.
Schuldenhaftung der Ehegatten 1410—1417.
Schulderlaß 397, 423.
Schuldner 241 ff., — Mehrheit 420 ff.
Schuldschein 371, 952.
Schuldübernahme 414 bis 419; s. a. 329, 1822 Nr. 10.
Schuldverhältnisse, Recht der Sch. 241 bis 853, — Allgemeines S 850 ff., — aus Verträgen 305—361, — Erlöschen der Sch. 362—397; s. a. E 170, E 179.
Schuldverschreibung auf den Inhaber 793—808; s. ferner 247 f., 1187 ff., 1195, 1270, 1822 Nr. 9, E 34 IV., E 100 f., E 174, E 176 ff.
Schuldversprechen 518, 780, 782, 2301.

Schutz von Grundstücken 907, E 107.
Schwägerschaft 1590, — Wirkungen 1310 mit 1327, 1318, 1732, 1737, E 33, E 40.
Schwängerung, außereheliche, s. Beischlaf.
Schwebezeit der Bedingungen 160 ff.
Schweine, Verkauf 481 ff.
Schwester, als Erbin oder Vermächtnisnehmerin 2109, 2163.
Seetestament 2251.
Seitenlinie, Verwandtschaft 1589, 2234, 2349.
Sekuritätskauf, Zession S 997.
Selbsthilfe, Selbstverteidigung 226—231; s. a. 561, 859 ff.
Selbstschuldner, Verbürgung als S. 773.
Sequestration siehe Zwangsverwaltung.
Servitut s. Dienstbarkeit.
Sicherheitsarrest 229.
Sicherheitsleistung 232 bis 240; ferner 52, 202, 208, 222, 257 f., 273, 321, 509, 562, 572, 738, 775, 811, 843, 867; des Nießbrauchers 1051 f., 1067, — des Verpfänders 1218, — des Ehegatten 1391, 1418, 1580, — des Vaters 1668 ff., — des Vormundes 1844, 1986, 2128, 2217, — der Beamten E 90.
Sicherung des Beweises 477 ff., 485, — des Nachlasses 1960, E 140.
Sicherungsgeschäfte (Kauf, Abtretung) S 997.
Sicherungshypothek 1184—1190, 238, — für Bauunternehmer 648; ferner 1287, E 91, E 192 ff.
Siebentes Lebensjahr 104, 828.
Siebzigstes Lebensjahr 14.
Siegel, Siegelung 1960, 2246, E 140.
Sielrecht E 66.
Silbersachen 1240.
Simulation s. Schein.
Singularnachfolge s. Sondernachfolge.
Sittliche Pflicht 534, 814, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.
Sittliches Verschulden 1611.
Sitz eines Vereins 23 f., 55, 57, — einer Stiftung 80.
Sozialpolitische Vereine 43.
Söhne s. Kinder.
Soldaten s. Militärpersonen.
Soll- und Muß-Vorschriften S 14.
Sondereigentum E 181.
Sondernachfolger bei der Gemeinschaft 746, 751, 755, — beim Miteigentum 1010 s. a. 398 ff., — Begriff S 134, S 881, S 1024.
Sonderrechte der Vereinsmitglieder 35.
Sonntag 193.
Sorge für Kinder 1627 ff., 1634, 1696 ff., 1707, 1738, 1765, — für Mündel 1793, 1800, 1850, 1901.
Sorgfalt, im Verkehr erforderliche S. 276 f., — des Verwahrers 690, — des Gesellschafters 708, — des Ehegatten 1359, — des Vaters 1664, — des Vorerben 2131.
Sozialpolitischer Verein 43, 61.
Souveräne Familien E 57.
Sparkassen 248, 1807 Nr. 5, E 99.
Speisewirte 196 Nr. 4.
Spezifikation 950 ff., s. a. Umbildung, — Spezifikationskauf S 875.
Spiel 762—764.
Sprachunkundige S 833, S 1044 s. Dolmetscher.
Sprechensunfähige s. Stumme.
Staat, Haftung für Beamte E 77; s. ferner E 126, — Forderungen des St. 395, E 118, E 121, — Forderungen gegen den St., Staatsschulden 236, 1807 Nr. 2, 1815, 2117, E 98; s. a. Fiskus.
Staatsangehörigkeit E 41; s. ferner E 7, E 10, E 29, 1827, 1847.
Staatsbank 1808.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsschuldbuch E 97 f., s. a. 232, 1807 Nr. 2, 1853.
Staatsverträge E 56.
Staatliche Verleihung, Bewilligung, Genehmigung 22, 33, 80, 763, 795, 1322, 1723, 1745.
Stahlschränke der Banken S 218.
Stämme bei der Erbfolge 1924, 1927.
Stammgüter E 59.
Standesbeamter 1317 bis 1321, E 46.
Standesgemäßer Unterhalt 519, 528 f., 1608, 1610.
Stellvertreter s. Vertreter, — von Beamten E 78.
Sterbekassen 394.
Stiftungen 80—88, 89; s. a. 45, 2043, E 85, E 91, E 138, — Allgemeines S 809.
Stillschweigen, Allgemeines S 819, S 820, S 830, — 496, — Vermutung stillschweigender Vereinbarung einer Vergütung 612, 632, 653, 689; s. a. 568, 625; s. a. Willenserklärung.
Stillstand der Rechtspflege 203, — des Prozesses 211.
Stimmenmehrheit bei Vereinen 32 ff., — bei der Gesellschaft 709.
Stockwerke 1014, — Eigentum an St. E 182.
Störung des Besitzers 862, 864, 1029.
Stoff, Lieferung beim Werkvertrage 644 f., 651, — Verarbeitung fremden St. 950.
Strafbare Handlungen s. unerlaubte H.; s. a. 1565, 1680, 2335.
Strafgesetzbuch, Strafgesetze 2237 Nr. 3, E 34, E 107, E 135.
Strafprozeßordnung E 33, E 35.
Strafverfahren gegen einen Ehegatten 1536, 1387, 1415, 1463, — s. a. 1654.
Sträucher auf Nachbargrundstücken 907, 910 f., 923, E 124, E 183.
Streik S 866, S 934.
Streitverkündung 209 Nr. 4, 215; s. a. 478, 485.
Stumme 1910, 2243, — S 833, S 1045.
Stundung einer Leistung 202, — des Kaufpreises 452, 454, 509.

Submission s. Versteigerung.
Sühnetermin 1571.
Sukzessivlieferung S 875.
Surrogation S 424 oben.

T

Tabular-Ersitzung 900, 927.
Tage, Berechnung 187 ff., 565, 621, 879.
Tagelöhner 196 Nr. 9.
Talon siehe Erneuerungsschein.
Tatsächliche Gewalt s. Gewalt.
Taube 1910, S 833, S 1043, S 1045.
Tauben E 130.
Taubstumme 828; s. a. Stumme, Taube.
Tausch 515.
Täuschung, arglistige 123, 1334, 2339.
Taxe für Dienstleistungen 612, — beim Werkvertrag 632, — für Mäklerlohn 653.
Teiche 960.
Teil der Erbschaft 1950, 1952.
Teilbare Leistungen 420, 427, 752.
Teilbare Sachen S 816.
Teilhypotheken 1151 f.; s. a. 1145.
Teilleistungen 266; s. a. 283, 1145.
Teilung des Gesellschaftsvermögens 719, — bei der Gemeinschaft 752 f., — berechtigter und belasteter Grundstücke 1025, 1026, 1108, 1109, E 119 ff., — des Gesamtgutes der Ehegatten 1442, 1477, 1503; s. a. 1497 ff., — des Nachlasses 2059 ff.
Teilungs-Pfleger S 514, S 1021.
Teilweise Befriedigung e. Hypothekengläubigers 1145.
Teilweise Leistung 320.
Teilweise Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts 139.
Teilweise Unmöglichkeit der Leistung 280, 307, 323, 325, 351.
Telegraphische Übermittelung 127; s. a. 120.
Telephon 147.
Termine 186—193, 2260.
Testament S 1024. — 1937 bis 1940, 2064—2273, E 214 ff., — Errichtung und Aufhebung 2229 bis 2264, S 1041—1055, — ordentliche Form 2231 ff., — außerordentliche Form 2249 ff., — Eröffnung 2260—2264, — gemeinschaftliches T. 2265 bis 2273, S 1050—1055, — korrespektive S 1050 ff., — Berliner S 1053, — Minderjähriger u. Entmündigter 2229 ff.; s. ferner 2291, 2297 f., 2352, — Formulare S 1043 ff., S 1052, S 1055, S 1039.
Testamentsvollstrecker 2197—2228; s. ferner 83, 2338, 2364, 2368.
Testamentszeugen 2233 ff., 2241.
Tierärzte 196 Nr. 14, 488.
Tiere, Verletzung und Beschädigung durch T. 833 bis 835, — wilde T. 960 ff., — Tierhandel 481 ff.
Tiergärten 960.
Tilgung des Kapitals 197.
Tilgungszuschläge S 76, S 348, S 368.
Tisch u. Bett, Trennung von — E 202, E 206; s. a. 1575 f., 1586.
Töchter, Aussteuer der T. 1620 ff.; s. a. 1633, — bei Ehescheidung der Eltern 1635; s. a. E 41 I.
Tod, Allgemeines S 1023 unten, — Zeitpunkt des T. 18 ff.; s. a. 1420, 1494, 1544, 1679, 1684, 2031, 2370, — Wirkungen des T. eines Vertragschließenden 130, 153, 331, — des Stifters 84, — des Schenkers oder Beschenkten 520, 532, 1584, — des Mieters, Pächters 569, 595, — des Entleihers 605, — des Auftraggebers oder Beauftragten 672 f., — des Gesellschafters, Teilhabers 727, 736, 750, — eines bei der Anweisung Beteiligten 791, — des Ausstellers einer Schuldverschreibung 794, — des eingetragenen Eigentümers 927, — des Nießbrauchers 1061, — eines Verlobten 1301, — eines Ehegatten 1342, 1424, 1482 ff., 1494, 1522, 1582, 1584, — des Kindes 1597, 1683, — des Unterhaltsberechtigten oder Verpflichteten 1615, — des Vaters 1684, — des unehelichen Kindes oder seines Vaters 1712 f., 1715, 1733, — des Vormundes 1799, 1894, — des Erblassers 1922 ff., — des Erben 1952, 1998, — des Vorerben 2106, — des Vermächtnisnehmers 2160, — des Testamentsvollstreckers 2225.
Todeserklärung 13—20, E 9, E 158—E 162, — Wiederverheiratung im Falle der T. 1348—1352; s. fern. 1420, 1425, 1494, 1544 f., 1547 f., 1679, 1684, 1847, 1884, 1885, 1921, 1974, 2252; s. a. 2031, 2370.
Todesvermutung 18 ff.
Tötung eines Menschen 823, 829, 833 f., 836, 844—846, E 42, — des Schenkers 530, — des Erblassers 2339, — von Tieren 488.
Transport s. Versendung.
Trauerjahr 1313.
Trennung von Erzeugnissen usw. 953—957, — verbundener Sachen 997, — von Tisch und Bett, s. u. Tisch.
Trenhänder 1189, 1231.
Treu und Glauben im Verkehr 157, 162, 242, 320, 815.
Trunkenheit 827, 829.
Trunksucht 6 Nr. 3, 114, 1780, 1865, 2229, 2253.

U

Überbau 912—916.
Überfall von Früchten 911.
Übergabe der Kaufsache 433, 448, — beim Eigentumserwerb 929—933, — beim Nießbrauch 1032, — des Hypothekenbriefes 1117, — beim Pfandrecht 1205; s. a. 1274.
Übergang von Forderungen 774, 1143, 1250.
Übergangsvorschriften zum BGB. E 153 bis E 218.
Übergebot 156.
Überhang 910, E 122.
Überlegungsfrist bei Ausschlagung der Erbschaft 1944.

Übermittelung von Willenserklärungen 120 f., — von Geld 270.
Übernahme einer Schuld 414 ff., 329; s. a. 1822 Nr. 10, — eines Vermögens 419, — des Inventars bei Pacht 586 ff., — der Vormundschaft 1778, 1784—1788, — des Gesamtgutes durch einen Ehegatten 1502.
Übersetzung des Testamentsprotokolls 2244 f.
Überschuldung des Vereins 42, — der Gesellschaft 735, 739, — des Gesamtgutes 1468 ff., — des Nachlasses 1980, 1990—1992, — eines Abkömmlings 2338.
Überschuß beim Gesellschaftsvermögen 734, — beim Nachlaß 2047.
Übersicht über Vermögensstand 716, 1854.
Übertragbarkeit siehe Unübertragbarkeit.
Übertragung von Rechten 413; s. a. 223, 448, 873, 1069, 1274, — von Forderungen und Ansprüchen 398—413; s. a. 369, 429, 717, 1153 (Hypothek), 1250, 2317, E 81, — des Auftrags 664, — der Anweisung 792, — des mittelbaren Besitzes 870, 1205, — des Eigentums an Grundstücken 313, 873, 925, E 126 f., E 189, — an beweglichen Sachen 929 ff., — des Nießbrauches 1059.
Überweisung, gerichtliche 408, 1155.
Umbildung, Umgestaltung von Sachen 352, 467, 950, 1037, 2172.
Umschreibung von Inhaberpapieren auf einen Namen 806, 1393, 1815, 1820, 2117.
Umtausch hinterlegter Wertpapiere 235, — Gekaufter Waren S 160.
Umwandlung des Stiftungszweckes 87, — von Inhaberpapieren in Buchforderungen 1667, 1815, 1820, 2117, — von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden 1186, 1198, 1203.
Unbekannte Gläubiger 887, 1170 f., 1269, — dinglich Berechtigte 1104, 1112, — Erben 1960, — Pfleger für U. 1913.
Unbestellt zugesandte Waren S 885.
Unbewegliche Sachen S 816.
Undank des Beschenkten 530 ff.
Uneheliche Kinder s. u. Kinder, — Mutter als Vormund 1778, 1900, im übrigen s. Kinder.
Unentgeltliche Zuwendung 330, 516, 822, — Verfügung über Sachen 816, 2375, 2385, — Aufbewahrung 690, — Führung der Vormundschaft 1836, — Unentgeltlichkeit s. a. 598, 662.
Unerlaubte Handlungen 823—853; s. ferner 393, 682, 992, 1415, 1463, 1536, 2025, E 12.
Unfähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung 27, 712.
Unfallversicherung 616, 1045 f. S 933.
Ungerechtfertigte Bereicherung s. Bereicherung.
Ungewißheit des Erfolges 820, — von Rechten 779, 2313, — über die Person des Gläubigers 372, — über die Person des Bedachten 2073.
Ungültigkeit siehe Anfechtung, Nichtigkeit.
Universal-Nachfolge s. Gesamtnachfolge.
Unkenntnis infolge Fahrlässigkeit 122.
Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes 87, — der Leistung oder der Herausgabe von Sachen 265, 275, 280—283, 287, 292, 306—309, 323—325, 338, 347, 351, 425, 498, 501, 552, 815, 818, 848, 2023, 2171 f., 2196, 2375.
Unmündigkeit s. Minderjährige.
Unpfändbare Forderungen 394, 400, — Sachen 559, 585.
Unrichtigkeit des Grundbuches 894 ff., 1140, — des Erbscheines 2361 f., — übermittelter Willenserklärungen 120 ff.
Unschädlichkeitszeugnis E 120.
Unsittliches Verhalten des Ehegatten 1568, 2335, — des Vaters 1666, — des Abkömmlings 2333 ff.
Untauglichkeit der Kaufsache 459 ff.
Unteilbarkeit der Leistung 431 f., — s. a. Teilbare Sachen, Leistungen.
Unterbrechung der Verjährung 208—217, 477, — der Ersitzung 940 bis 942.
Untergang der zu leistenden Sache, Ersatz 290, 292, 347, 350 f., 498, 501, — Gefahr des U. 446 f., 588; s. a. 644 f., 848, 989, 1016, 2023, 2375.
Unterhalt, Unterhaltspflicht unter Verwandten 1601—1615, 685, — zwischen Ehegatten 1345, 1351 f., 1360 f., 1389, 1578—1583, E 199, — U-Pflicht der Ehefrau 1386, 1534, — Unterhalt der Kinder 1585, 1601 bis 1615, 1627 ff., 1656, 1666, 1703, 1738 f., 1765 f., 685, — des unehelichen Kindes 1708 ff., E 21, E 208; — s. a. 1418, 1428, 1468, 1495, 1666, — der Mutter 1715, 1963, 2141, E 21; ferner im Allgemeinen 197, 528 f., 679, 685, 829, 843 ff., 1969, 2296, 2333 f., E 42, E 103, E 116.
Unterhaltung von Gebäuden 838, — von Grenzen 922, — von Anlagen 1021 f., E 116.
Unterlassen 241, 2075; s. a. 345.
Untermiete 549.
Unternehmer E 42; s. a. Werkvertrag.
Unterpacht 596.
Unterrichtsanstalten 196 Nr. 11.
Unterschrift bei Urkunden usw. 126 f., 129, 793, 2231, 2242.
Unterstützung als Schenkung 520.
Untersuchungspflicht des Käufers S 891, — des Werkbestellers S 914.
Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 38, — von Rechten und Ansprüchen 514,

613, 664, 847, 1059 (Nießbrauch), 1092, 1408, 1623, 1658; s. a. 1069, 1274, 1522, 1552.
Unvererblichkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 38, — des Vorkaufsrechtes 514, — des Nießbrauches 1061.
Unverjährbarkeit von Ansprüchen 898, 902, 924.
Unvermögen des Schuldners zur Leistung 275, 279.
Unverzüglich 121.
Unwahre Tatsachen 824.
Unwiderruflichkeit von Zustimmungserklärungen 1255, 1276, 1516, — von Einwilligungserklärungen 1726, 1748.
Unwirksamkeit, Allgemeines S 836, — von Versprechen, Vereinbarungen, Verträgen 344, 388, 506, 619, 779, 1396, 1398, — letztwilliger Verfügungen 2077, 2085, 2109, — eines Vermächtnisses 2160 ff., 2169 ff., — der Auflage 2195, — eines gemeinschaftlichen Testamentes 2268, 2270, — des Erbvertrags 2298; s. a. 2000, 2201, 2289.
Unzurechnungsfähigkeit 104, 105, 827 ff.
Urgroßeltern als Erben 1928.
Urkunden, Form 126 ff., — Hinterlegung 372 ff., — Auslieferung von Beweis-U. 402 f., 410, 444, — Einsicht 810, — Eigentum an U. 952; s. a. 807, 2277, 2356, E 102, E 141, E 151, E 177.
Urkundsperson E 149.
Urteil, rechtskräftiges 425, 864; s. a. 917, — Verletzung der Amtspflicht beim U. 839.

V

Vater, als Vormund oder bei der Bestellung zum Vormunde 1776 f., 1782, 1845, 1898 f., — im übrigen s. elterliche Gewalt, Eltern, Kinder.
Veränderungen von Sachen, beim Wiederkauf 498, — bei der Miete 548, — Leihe 602, — beim Nießbrauch 1037, 1050, 1057, — bei der Nacherbschaft 2132, — an der Testamentsurkunde 2255.
Veräußerliches Recht 137.
Veräußerung von Sachen 445; s. a. 314, 353, — vermieteter Sachen, Grundstücke 571 ff., E 172, — fremder Sachen 932—936, — rechtmäßige V. des Pfandes 1242 f., — Beschränkungen der V. E 61, E 119, — gesetzliche V.-Verbote 135 f., 888.
Verantwortlichkeit der Unternehmer von Eisenbahnen, Anlagen E 105 f.
Verarbeitung 950 f.; s. a. 352, 2172.
Verbindlichkeiten ohne rechtlichen Grund 821, — der Ehegatten 1412, 1462, 1500, 1530—1537; — s. a. 241—853.
Verbindung von Sachen 946 ff., 997, 2172.
Verbotene Eigenmacht s. Eigenmacht.
Verbotene Rechtsgeschäfte 134; s. a. 309, 344, 817, 819.
Verbotene Vermächtnisse 2171.
Verbrauchbare Sachen 92; s. ferner 706, — beim Nießbrauch 1067, 1075, 1086; s. a. 1377, 1411, 1540, 1653, 1659, 2325.
Verbrechen 1565, 1680, 2333 f.; s. a. strafbare Handlung.
Verderb von Sachen 237, 383, — beim Funde 966, 980, — des Pfandes 1218 f.
Vereinbarungen, ungültige, nichtige 419, 443, 476, 1714.
Vereine 21—79, — eingetragene V. 55 ff.; s. a. E 10, E 82, E 85, E 165 f., — Vereinsregister 21, 55 ff., 79, — Allgemeines S 807 ff.
Vereinigung Allgemeines S 124, — von Forderung und Schuld 425, 429, — von Eigentum und Hypothek 1177 bis 1179; s. ferner 889, 1063, 1256, — von Recht und Verbindlichkeit oder Belastung 1976, 1991, 2143, 2175, 2377, — von Grundstücken 890, E 119.
Vererblichkeit des Besitzes 857, — des Pflichtteilsanspruches 2317; — s. f. 1952; s. a. Unvererblichkeit.
Verfall-, Verwirkungs-Klausel 360, 554 nebst Noten, s. a. Rechtsverwirkung.
Verfassung von Vereinen 25, E 82, — von Stiftungen 85.
Verfügung Begriff und Allgemeines S 820, S 821, S 900, S 901, — Nichtberechtigter 185, 816; s. a. 499, 883, — rechtsgeschäftliche V. 135, — über den Mietzins 573, — des Gesellschafters, Teilhabers, Miterben über ihren Anteil 719, 747, 2033, — des Ehemannes 1375 ff., 1443 ff., — des Vorerben 2112 ff., — von Todeswegen: Begriff S 1024, — 83, 332, 1598, 2278, 2339, E 149, E 214 f.; s. a. letztwillige V., Testament usw.
Vergehen s. Verbrechen.
Vergeltungsrecht gegen Ausländer E 31.
Vergleich 779; s. a. 782, 1822 Nr. 12.
Vergütung von Nutzungen 292, — für Dienste 611 ff., — für ein bestelltes Werk 631 ff., 641, 645, 648, — beim Maklervertrag 652 ff., — für Aufbewahrung 689, 699, für Rechtsverlust infolge Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 951, — für Beistand 1694, — für Vormundschaftsführung 1836, — für Nachlaß-Verwaltung 1987, — des Testamentsvollstreckers 2221.
Verheiratung eines Kindes 1633, 1661; s. a. Ehe.
Verhinderung des Eintritts einer Bedingung 162, — des Dienstverpflichteten an der Dienstleistung 616, — des Vaters an Ausübung der elterlichen Gewalt 1677 f., — des Erblassers

an Errichtung einer Verfügung von Todeswegen 2339.
Verjährung 194—225, — Fristen 195—197, — des Rechtes zur Anfechtung 121, 124, 1339, 2283, — bei Aufrechnung 390; — s. a. 425, im übrigen s. Anspruchsverjährung, — Allgemeines S 845 ff.
Verkauf einer Forderung 754, — des Anteils eines Miterben 2034, — siehe Kauf, Pfandverkauf.
Verkehr des geschiedenen Ehegatten mit den Kindern 1636.
Verkehrsanstalten 447, 978.
Verkehrshypothek S 969, S 980.
Verkehrssitte 151, 157, 242, s. a. 276.
Verkehrsunternehmungen E 125.
Verkündung des Testaments 2260, 2273.
Verlängerung einer Frist 190, — der Verjährungsfrist bei Anspruch auf Wandelung usw. 477, — der Gewährfrist 486, — der Inventarfrist 1995, — des Mietsverhältnisses 568.
Verlagsrecht E 76.
Verlassung s. Böswillige V.
Verlegung des Ausübungsortes e. Grunddienstbarkeit 1023.
Verleiher 598—606.
Verleihung s. Staatl. V.
Verletzung fremd. Rechte 823 ff.; s. a. 249.
Verlesung 824.
Verlöbnis, Verlobte 1297—1302; s. a. 2077, 2276, 2279, 2290, 2347.
Verlorene Sachen 935, 1006 f., — Schuldverschreibungen auf den Inhaber 794, 799.
Verlust des Besitzes 856, — des Eigentums 925 ff., 929 ff., E 189, — Schadenersatz für V. eines Rechtes oder einer Sache 255, — bei der Gesellschaft 707, 721 f., 735.
Vermächtnis, Vermächtnisnehmer 1939 bis 1941, 2147—2191, — Vertrag über ein V. 312, — an die Ehefrau 1369, 1406, 1413, 1453, 1461, — an einen Ehegatten 1477, 1551, 1556, — Ausschlagung des V. durch den Vater 1643, durch den Vormund 1822 Nr. 2, — aus gemeinschaftlichem Testament 2269 f., — aus Erbvertrag 2278, 2280, 2288, 2291, — neben dem Pflichtteil 2306 ff., 2318, — Kürzung des V. 2318, 2320 ff., — Anfechtung 2345, — Verzicht auf das V. 2352, — Wegfall des V. 2372; — s. a. 517, 1967, 1972, 1974, 1980, 1991, 1992, 2095, 2223.
Vermengung, Vermischung von Sachen 948 ff., 2172.
Vermieter 196 Nr. 6; s. Miete.
Verminderung des Gesamtgutes 1456, 1468, 1495, — der Erbschaft durch den Vorerben 2138.
Vermittelung eines Vertrages 652, 655, — einer Ehe 656.
Vermögen der Vereine 45 ff., — der Stiftung 88, — der Gesellschaft 718 ff., — Verträge über das künftige oder gegenwärtige V. 310, 311, — über das V. eines Mündels 1822 Nr. 1, — übernahme eines V. 330, 419, — Nießbrauch an einem V. 1085—1089.
Vermögensabsonderung unter Ehegatten E 200.
Vermögensschaden 253, 847.
Vermögensübersicht 1854.
Vermögensverfall des Vaters 1667.
Vermögensverschlechterung des Schuldners 321, 775.
Vermögensverwaltung durch den Vater 1619, 1638 ff., 1760, — durch den Pfleger 1909 ff.
Vermögensverzeichnis 1493, 1528, 1640, 1660, 1667, 1669, 1692, 1760, 1802; s. a. Verzeichnis, Inventar, — Formular S 610.
Vermutung des Todes oder Lebens 18—20, — der Richtigkeit des Grundbuches 891, — des Eigenbesitzes 938, — des Eigentums 1006; s. a. 1362, des Gesamtgutes 1527, 1540, — der Ehelichkeit 1591, — des Erbrechts 2365 ff.; s. fernere Rechtsvermutungen 484, 685, 1253, 1600, 1618, 1625, 2009, 225″ f., — Allgemeines S 16.
Vernichtung von Urkunden 799, 1162, 2255.
Veröffentlichung der Eintragungen im Güterrechtsregister 1562, — der Anordnung der Nachlaßverwaltung 1983.
Verpfändung von Forderungen 232, 236, 238, — beweglicher Sachen 232, 237; s. Pfandrecht.
Verpflegung von Dienstboten 617.
Verpflegungsanstalten 196 Nr. 11, E 136, E 139.
Verpflichtung zur Leistung 241—292; s. a. 348 mit 320 ff., — des Bürgen 765 ff., — des Vormundes 1789.
Versäumung der Ausschlagungsfrist bei Erbschaft 1956, — der Inventarfrist 1996.
Verschlechterung von Sachen, Ersatz wegen V. 290, 292, 347, 498, 501, 645, 848, 989, 1226, — kein Ersatz bei vertrags- oder ordnungsmäßigem Gebrauch 548, 602, 1050; s. a. 732, — Verjährung der Ersatzansprüche 558, 1057, — Ausschluß des Rücktrittes bei wesentlicher V. 351, — Tragung der Gefahr der V. 446 f., 588, 644, 2380, — von Grundstücken 1133 bis 1135, — von Erbschaftssachen 2023, 2132, 2375, — der Vermögensverhältnisse 321, 775.
Verschollenheit 13 ff., 927, 1884, E 9, E 161.
Verschulden, der Begriff umfaßt „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ 276 bis 278, eigenes V. des Beschädigten 254, — des gesetzlichen Vertreters 278, — bei Vertragsschluß s. culpa in contrahendo, — bei Schadensersatzpflicht 823, 1299;

— s. ferner 53, 425, 691, 1833, 2219.
Verschuldungsgrenze E 117.
Verschwägerte s. Schwägerschaft; s. a. 1779, 1847, 1859, 1862, 2234.
Verschwendung, Entmündigung wegen V. 6, 114, 1468, 1495, 1780, 1865, 2229 f., 2253, E 156. — Enterbung wegen V. 2338.
Versendung der Kaufsache 447, — des bestellten Werkes 644.
Versetzung von Beamten usw. 570, 596.
Versicherung des Lebens 330, — der Nießbrauchsache 1045 f., — der der Hypothek unterliegenden Gegenstände 1127 ff., — des eingebrachten Gutes 1385, — Versicherungsrecht E 75, s. a. Alters-, Invaliden-, Unfall-Versicherung.
Verspätete Annahme eines Vertragsantrages 149 f.
Versprechen der Leistung an einen Dritten 328 bis 335, — eines Darlehns 610, — einer Schenkung 518 ff., s. a. Schuldversprechen.
Versteigerung, Zustandekommen des Vertrages durch Zuschlag 156, — öffentliche V. 383—386; s. a. 456 ff., 461, 489, 753, 935, — von Fundsachen 966, 975, 979 ff., — der Pfandsache 1219 ff., 1235 ff.
Verteidigung s. Selbsthilfe; s. a. Kosten.
Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft usw. 734, 757; s. a. Liquidation.
Vertiefung von Grundstücken 909.
Vertrag 145—157, — V.'santrag 145 ff., 1406, 1453, — Minderjähriger 108 ff., — Form 125 ff., 313, 518, 566, 761, 1491 f., 2033, — Bestätigung des nichtigen V. 141, — nachträgliche Genehmigung 177 ff., 182, 1396, 1829, 1902, — Einrede des nicht erfüllten V. 202, — Schuld-Verhältnisse aus Verträgen 305—361, — Begründung, Inhalt des V. 305 ff., — gegenseitiger V. 320 ff., — zu Gunsten Dritter 328, — Vertragsstrafe 339 ff.; s. a. 1210, — Rücktritt 346 ff., — über Abtretung einer Forderung 413, — Kauf-, Veräußerungsverträge 433 ff., 445, 486, 493, — Werkvertrag, Mäklervertrag, Ehevertrag usw., s. hierunter.
Vertragserbe 1941.
Vertragsmäßige Zinsen 246 ff., E 39.
Vertragsmäßiges Güterrecht 1432 bis 1557.
Vertragsstrafe 339 ff., 1210.
Vertragswidriger Gebrauch 550, 553, 605.
Vertretbare Sachen 91, 607, 700, 706, 783.
Vertreter, Einwilligung, Ermächtigung, Genehmigung des gesetzlichen V. 8, 107—113, 1304, 1331, 1437, 2275, 2347; — s. a. 131, 278 (Verschulden des g. V.), 672, im übrigen s. Vertretung.
Vertretung, Vertretungsmacht 164—181, — der Vereine 26 ff., 30, — der Gesellschafter 714, — des Eigentümers oder Gläubigers bei Hypotheken 1141, 1189, — des Ehemannes 1357, — des Kindes durch den Vater oder die Mutter 1630, 1633 ff., 1676, 1685, 1696, 1707, 1765, — des Mündels durch den Vormund 1793 ff., — Unzulässigkeit einer V. 1307, 1336, 1437, 1595, 1728, 1748, 1750 f., 2282, 2290, 2296, 2347.
Vervielfältigung einer Namensunterschrift 793.
Verwahrer, gerichtlich zu bestellender 432, 1217, 1281, 2039, im übrigen s. Verwahrung.
Verwahrung 688—700, s. ferner 868, 966, 1215, 1231, — amtliche V. 2246, 2248, 2256, 2277, 2300; s. a. Hinterlegung.
Verwaltung gemeinschaftlicher Gegenstände 744 ff., — Anordnung einer V. beim Nießbrauch 1052, 1054, 1070, — im ehelichen Güterrecht durch den Ehemann 1363 ff., 1373 ff., 1430 1443 ff., 1472, 1525, — deren Ausschließung 1435 f., — des Nachlasses 2038 ff., 2205, 2208 f., 2216 f., — s. a. Verwaltungsvertrag.
Verwaltungs-Behörde 61 ff., 220, E 135.
Verwaltungs-Gemeinschaft S 1000, S 1001, s. a. eheliches Güterrecht.
Verwaltungs-Streitverfahren 44, 62.
Verwaltungsvertrag 675 u. S 216.
Verwandtschaft (Verwandte) 1589—1772, E 33, — Erbfolge 1924 bis 1930, — s. f. 1310, 1327; 1318, E 40, 1779, 1795, 1847, 1859, 1862, 2067, 2234, — Verwandtschafts-Tafel S 1010.
Verwendungen s. Aufwendungen, — im eigenen Nutzen 668, 698, 1805, 1834, 2134.
Verwirkung der Vertragsstrafe 345, — der elterlichen Gewalt 1495 Nr. 5, 1680, 1684, 1686, 1698, 1771; s. a. Rechtsverwirkung, Verfallklausel.
Verzeichnis der Vereinsmitglieder 72, — über den Bestand eines Inbegriffes von Gegenständen 260, — beim Nießbrauch 1035, — des eingebrachten Gutes 1372, 1528, — des Nachlasses 1960, 2121, 2315, 2314; s. a. Vermögensverzeichnis.
Verzeihung, Wirkungen d. V. 532, 1570, 2337, 2343.
Verzicht des Antragenden auf die Vertrags-Annahmeerklärung 151, — auf Einreden bei der Bürgschaft 239, 768, 773, — auf Rücknahme hinterlegter Sachen 376, 382, — auf ein angefallenes Recht 517, — auf ein Widerrufsrecht 533, 658, — des Beauftragten auf das Kündigungsrecht 671, — auf die Überbaurente 914, — auf Eigentum 928, 959, 976,

— auf Nießbrauch, Nutznießung 1056, 1662, — des Gläubigers auf Hypotheken 1165, 1168, 1175, 1178, — des Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut 1491, 1501, 1517, — auf Unterhalt 1614, 1714, — auf den Pflichtteil 1406, 1453, 1643, 1822 Nr. 2, — Erbverzicht 2346—2352.

Verzinsung einer Schuld 246 ff., — des Kaufpreises 452; — s. f. 256, 347, 641, 668, 698, 1806, 1834; s. a. Zinsen.

Verzug des Gläubigers 293—304; s. a. 264, 372 ff., 424 f., 429, — des Schuldners 284 bis 292, 339, 425; s. a. 775, — bei gegenseitigen Verträgen, Annahme-V. 322, 324, — Leistungs-V. 326 f., — beim Rücktritt 354, — des Käufers mit der Zahlung 455, — bei der Miete 538, 554, — des Dienstberechtigten 615, — beim Werkvertrage 633, 642—644; — s. a. 990, 1146, 1613.

Verzugszinsen 288 f., 522, 1146, — keine V. 301.

Vieh, als Zubehör eines Grundstückes 98, — Verkauf von V., V.-Mängel usw. 481 ff.

Vierteljahr, Frist 189; s. a. 621, 565.

Volljährigkeit 2, E 7; s. a. 1303, — Vormundschaft, Pflegschaft über Volljährige 1896 bis 1908, 1910, — Volljährigkeitserklärung 3 bis 5, 1847, E 153 f.

Vollmacht 164—181; s. a. 1945.

Vollstreckbare Vergleiche, Urkunden, Titel 218, 1233, 1268, 1277.

Vollstreckungshandlung 216; s. a. 209.

Vollstreckungs-Hypothek S 984.

Voraus des überlebenden Ehegatten 1932, 2311.

Vorausklage, Einrede der V. 202, 239, 771, 773.

Vorausleistung von Leib-, Überbau-, Unterhaltsrenten 760, 913, 1612, 1614 f., 1710.

Vorausverfügung über d. Mietzins S 901.

Vorausvermächtnis 2110, 2150, 2373.

Vorbehalt, geheimer bei Willenserklärungen 116, — bei rechtskräftigem Urteil 219, des Rücktrittes 346, 357, 360, — des Eigentums 455, — von Rechten wegen Mängel einer Sache 464, 640, — des Ranges später einzutragender Rechte 881, — der Fortdauer des Pfandrechts 1253, — der Entlassung bei Bestellung zum Vormund 1790, — der Ergänzung letztwilliger Verfügungen 2086.

Vorbehaltsgut der Ehefrau 1365—1371; s. a. 1413 ff., 1425, 1440 f., 1461 ff., 1486, 1526, 1548, — kein V. des Ehemannes 1555, — Allgemeines S 1003; — s. a. eheliches Güterrecht.

Vorbildung zu einem Beruf 1610, 2050.

Voreltern 685, — als Erben 1929.

Vorempfänge der Erben s. Ausgleichungspflicht.

Vorerbe 2105 ff.; s. a. Nacherbe.

Vorkauf 504—514, — Vorkaufsrecht bei Grundstücken 1094—1104, — der Miterben 2034 f.

Vorläufige Vormundschaft 1906—1908; s. a. 114 f., 1781 Nr. 1.

Vorlegung von Schuldverschreibungen zur Einlösung 801 f., — von Sachen (Urkunden) 809 bis 811, — von Hypothekenbriefen usw. 896.

Vorleistung bei gegenseitigen Verträgen 320 ff.

Vormerkungen im Grundbuche 883 ff.; s. a. 439, 1098, 1179, 1971.

Vormund, Vormundschaft, Allgemeines, Verfahren usw. S 1013 ff., — 1773—1921, — über Minderjährige 1773 bis 1895, — über Volljährige 1896—1908, — Pflegschaft 1909—1921, — Führung der V. 1793 bis 1836, — Befreite V. 1852—1857; s. a. vorläufige V., s. ferner E 23, E 210, E 136, E 160, 204, 1314, — über Ehegatten 1409, 1457, 1484; s. a. 1491 f., 1752, 1999, 2290, 2347.

Vormundschaftsgericht, Allgemeines, Verfahren S 1013 ff., — Fürsorge und Aufsicht des V. 1837—1848; s. a. 1809 ff., 1999, E 23, E 41 II, E 135, E 147, — bei Volljährigkeits-Erklärung 3, — Einwilligung des V. zur Eingehung der Ehe 1304, 1308, 1847, — Ersetzung der Zustimmung eines Ehegatten durch das V. 1357 f., 1379, 1402, 1447, 1451, — bei elterlicher Gewalt 1629 ff., 1635 f., 1639 f., 1643 ff., 1653, 1662, 1665—1675, 1677, 1687 ff., — Genehmigung des V. in einzelnen Fällen 112 f., 1336 f., 1437, 1595, 1714, — bei Ehelichkeits-Erklärung 1727, — Genehmigung des V. zur Kindesannahme 1750—1752; s. a. 1760 f., 2275, 2282; s. a. unter Vormundschaft.

Vormundschaftsrichter als Vorsitzender des Familienrates 1860 ff., — Pflichtverletzung des V. 1674, 1848.

Vorrang von Vermächtnissen 2189; s. a. Rangverhältnisse.

Vorsatz, Haftung wegen V. 276, 300, — des Schenkers 521, — des Verleihers 599, — des Geschäftsführers ohne Auftrag 680, — des Finders 968, — s. ferner 617, 823 ff., 912.

Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten S 939, S 940.

Vorschußpflicht des Ehemannes für Prozeßkosten der Frau S 428, S 446, S 448.

Vorschüsse an Arbeiter 196 Nr. 9, — an Rechtsanwälte 196 Nr. 16, — an den Beauftragten 669, — der Kosten bei der Vorlegung 811.

Vorstand von Vereinen 26 ff., 58 ff., 67 ff., — einer Erziehungs- oder Verpflegungs-Anstalt E 136.
Vorvermächtnis s. Voraus-Vermächtnis.
Vorvertrag s. Punkte.
Vorzugsrechte bei Abtretung der Forderung 401, — bei Schuldübernahme 418, — deren Freigabe bei der Bürgschaft 776.

W

Wägen, Kosten des W. 448.
Währung, ausländische W. 244.
Wärme 906.
Wahl, Wahlrecht des Schuldners bei mehreren Leistungen 262 ff., — bei Vermächtnissen (Wahlvermächtnis) 2152 ff.
Wahlkonsul E 38.
Wahlschuld 262—265.
Wahlvermächtnis 2154.
Waisen, Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und W. E 48 f., E 51; s. a. E 81.
Waisenräte s. Gemeindewaisenräte.
Wald, Waldgrundstück 1038, 2123, E 183.
Waldgenossenschaften E 83.
Wandelung des Kaufes 462 ff., — des Werkvertrages 634 ff.
Warenlager 92.
Wartegelder 197, 411, E 81.
Wartezeit (Trauerjahr) 1313.
Wasserrecht E 65.
Wasserstraße E 123.
Wechsel, Forderungen, Verbindlichkeiten aus einem W. 1187, 1270, 1822, — Verpfändung eines W. 1292, 1294.
Wege 582, E 113; s. a. Notweg.
Wegfall des Rechtsgrundes 820, — eines Abkömmlings beim Erbrecht 2051, 2069.
Wegnahme von Einrichtungen einer herauszugebenden Sache 258, 500, 547, 601, 951, 997, 1049, 1057, 1216, 2125; s. s. 2172; s. a. Selbsthilfe.
Wegschaffung von Sachen aus fremden Grundstücken 867, 1005.
Wehrpflicht, Wohnsitz bei Erfüllung 9.
Werk auf fremdem Grundstück 95, — Eigentumsübertragung des W. bei der Auslobung 661, — Einsturz eines W. 836 ff., 908.
Werklieferungsvertrag 651.
Werkvertrag 631—651; s. a. 675.
Wert der Kaufsache bei Wandelung oder Minderung 471 ff., — Ersatz des W. von Sachen oder Rechten 290, 818, 849, 882; s. a. 346, 500, 915, — Ersatz des W. von Früchten oder Sachen beim Nießbrauch 1039, 1067, — Minderung des W. 290, 849, — des Pfandes 1218 ff., — Wertgrenze bei Belastung von Grundstücken E 117.
Wertpapiere 232 ff., 372 ff., 437, 700, 702 ff., 783, 1292 ff., 1667, 1807, 1814 ff., 1818 ff., 1853.
Wesentliche Bestandteile einer Sache, eines Grundstückes 93 ff.
Wette 762.
Wichtiger Grund 626.
Widerklage bei Ehescheidung 1574.
Widerrechtliche Handlungen s. Unerlaubte H.
Widerruf, Widerruflichkeit der Bestellung eines Vereinsvorstandes 27, — von Stiftungen 81, — von Willenserklärungen und Verträgen 109, 130, 178, 1397, 1830, — der Einwilligung zu Rechtsgeschäften 183, — der Vollmacht 168, — von Schenkungen 530 ff.; s. a. 1584, — des Darlehnsversprechens 610, — der Auslobung 658, — des Auftrages 671, 674, — der Anweisung 790, — von Testamenten und letztwilligen Verfügungen 2253 ff., 2271.
Widerspruch eines Gesellschafters 711, — gegen die Richtigkeit d. Grundbuches 899 f., 927, 1139 f., — gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters 1263, — bei Überbau 912, — der Ehefrau gegen Zwangsvollstreckung 1407 Nr. 4.
Wiederaufhebung der Entmündigung 6; s. a. 1425.
Wiedereinräumung des Besitzes 869.
Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Schadenersatz 249 ff., — bei Eigentumsverlust durch Vermischung usw. 951, — der Errungenschafts-Gemeinschaft 1547 f., — der ehelichen Gemeinschaft 1587.
Wiederkauf 497—503.
Wiederkehrende Leistungen 197, 218, 223, 902, 1088, 1105 ff. (bei Reallasten), 1126, 1386, 1822 Nr. 5, 1902, 2295; s. a. 520.
Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung 1348—1352, s. ferner 1313, 1493, — des geschiedenen Ehegatten 1579, 1581; s. a. 1600, 1669, 1697, 1845, E 159.
Wild, wilde Tiere 960.
Wilddieb S 306, S 308.
Wildschaden 835, E 69 bis E 72.
Willenserklärung 116, bis 144, — Geschäftsunfähiger 105, — Minderjähriger 107, — durch Vertreter 164 ff., — Vereinen gegenüber 28, — Allgemeines, ausdrückliche, empfangsbedürftige, einseitige, entgeltliche, unter Lebenden, von Todeswegen, abstrakte, stillschweigende, durch schlüssige Handlungen usw. S 819 ff.
Willensmängel 116 ff., 166.
Willkür des Bedachten 2075.
Winkel 921.
Wirksamkeit von Willenserklärungen s. Willenserklärung, — von Schenkungen an religiöse Orden E 87, — eingetragener Ansprüche

E 179; s. a. Unwirksamkeit.
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Vereinen 21 f.
Wirtschafts-Gebäude 582.
Wirtschafts-Gesellschaften E 165.
Wirtschaftsplan 1038, 2123.
Wissenmüssen s. Kennenmüssen.
Witwen 4; s. a. Waisen.
Woche, Fristberechnung 188; s. a. 565, 621.
Wochenbettskosten 1715.
Wohngebäude 582.
Wohnort der Ehegatten 1354.
Wohnräume, Miete von W. 580; s. a. 618, 865.
Wohnsitz 7—11, E 24 f., E 35, E 157, — des Gläubigers oder Schuldners 269 f., 772 f., s. ferner 1433, 1558 f., 1786 Nr. 5; s. a. Sitz.
Wohnung, Kündigung 544, — der Ehegatten 1354, — Wohnungsrecht 1093; s. a. Wohnräume.
Wuchergesetz E 47; s. a. 138.
Wundärzte 196 Nr. 14.
Wurzeln bei Nachbargrundstücken 910, E 122.

Z

Zahl der Mitglieder eingetragener Vereine 56, 73, — der Mitglieder des Familienrats 1860, — fehlende Zahl beim Kauf beweglicher Sachen S 887.
Zahlung einer Geldschuld 244 f., — des Kaufpreises 433; — s. fern. 1077, E 92; s. a. Erfüllung, Leistung.
Zahlungsbefehl 209, 213, 284.
Zahlungsfähigkeit des Schuldners 438.
Zahlungsort s. u. Ort, — von Hypotheken 1119.
Zahlungssperre 799, 802, E 102, E 178.
Zahlungsstatt s. Erfüllungsstatt, — Abtretung einer Geldforderung an Z. 1282.
Zahnärzte 196 Nr. 14.
Zeit s. Erfüllungszeit, — der Vertragserfüllung 341, — der Entrichtung von Vergütigungen, Zinsen usw. 551, 584, 608, 614, 699, — Ablauf der Z. als Endigungsgrund eines Verhältnisses 564, 604, 620, — Kündigungszeit; s. u. Kündigung, — Bürgschaft auf Z. 777, — der Ersitzung 937 ff.; s. a. Fristen.
Zeitberechnung 186 ff.
Zeitbestimmung bei Rechtsgeschäften 158 bis 163, — bei Leistungen 271, 284, bei Erbeinsetzung 2066, beim Vermächtnis 2162, 2177, — Unwirksamkeit, Unzulässigkeit von Z. 388, 925, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202.
Zeitpunkt des Todes; s. u. Tod, — bei Fristbestimmungen 187; s. a. 290, 2103 ff., 2202.
Zentralbehörden der Bundesstaaten 795, 982.
Zession s. Übertragung, Abtretung.
Zerstörung fremder Sachen bei Selbsthilfe 228 f., — der Nießbrauchsache 1042.
Zeugen, Gebühren 196 Nr. 17, — bei der Eheschließung 1318, E 40 § 7a, — bei der Testamentserrichtung 2233 ff., 2249 ff.
Zeugnis über ein Dienstverhältnis 630, E 95; s. a. E 36 V., — des Nachlaßgerichts über Fortsetzung der Gütergemeinschaft 1507, — über Ernennung zum Testamentsvollstrecker 2368.
Zinsen, Verjährung der Rückstände von Z. 197, 223, — Zahlung von Z. unterbricht die Verjährung 208, — Zinssatz 246 f., — Zinseszinsen 248, — bei Hinterlegung 379, — bei Aufrechnung 396 mit 367, — von Darlehen 608 f., — bei ungerechtfertigter Bereicherung 820, — bei Sachbeschädigung 849, — Forderung auf Z. als Gegenstand des Nießbrauches 1076, — beim Nießbrauch am Vermögen 1088, — einer Hypothekenforderung 1107, 1118 f., 1158, — Hinterlegung von Z. 1171, — einer Grundschuld 1192, 1197, — Haftung des Pfandes für Z. 1210, — einer Forderung bei Verpfändung eines Schiffes 1260, 1264, 1271, — Erstreckung des Pfandrechts an einer Forderung auf deren Zinsen 1289, — der Verbindlichkeiten der Ehefrau 1386, — der Nachlaßverbindlichkeiten 2379; s. a. gesetzliche vertragsmäßige, Verzugszinsen, Verzinsung.
Zinsscheine 799, 801 bis 805, 1081, 1083, 1296, E 174, — Hinterlegung von Z. 234, 1392, 1814, 1818, 2116.
Zivilprozeßordnung 60, 73, 132, 176, 585, 2361, E 1, E 33, E 152.
Zubehör 97 f., — bei Veräußerung oder Belastung der Hauptsache 314; s. a. 498, 926, 1096, — Nießbrauch am Z. 1031, 1062, — Haftung des Z. für die Hypothek 1120 ff., 1135, — Haftung des Z. des Schiffes 1265; s. ferner 1551, 2164, E 53.
Zuchtmittel zur Erziehung des Kindes 1631.
Züchtigungsrecht, kein Z. des Dienstherrn E 95.
Zueignung s. Aneignung.
Zufall, Haftung für 287, — Untergang durch Z. beim Rücktritt 350, — s. a. Gefahr.
Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen usw. auf fremde Grundstücke 906.
Zug um Zug, Erfüllung 274, 322, 348.
Zurückbehaltungsrecht 273 f., — kein Z. des Mieters 556, — des Besitzers, des Finders 1000, 972; — s. a. 175, 202, 772 f.
Zurückbeziehung der Bedingung 159.
Zurückforderungsrecht des nach Verjährung des Anspruches Geleisteten 222, — bei un-

gerechtfertigter Bereicherung 813 ff.
Zurückgabe, Zurückgewährung der Vollmachtsurkunde 175, — der Miet- und Pachtsache 556 f., 589, 591, 597, — der Nießbrauchsache 1055, — der Pfandsache 1253, 1278; — s. a. Rückgewähr.
Zurücknahme der Klage 212, — der Anmeldung im Konkurse 214, — hinterlegter Sachen 376 ff., — eines gemeinschaftlichen Testaments 2272.
Zusammenlegung von Grundstücken E 113.
Zusammenrottung E 108.
Zusammentreffen von Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und anderen Rechten 1024, 1060.
Zuschlag bei Versteigerungen 156; s. a. 1239.
Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen 890, 1131, E 119.
Zuschüsse zum Einkommen 2050.
Zusicherung, zugesicherte Eigenschaften 459 ff.
Zuständigkeit des Standesbeamten 1320 f., E 46, — des Gerichtes 44, 62, 132, 261.
Zustellung von Willenserklärungen 132.
Zustimmung Dritter zu Verträgen, Rechtsgeschäften 182 ff.; s. a. 1255, — des Eigentümers zur Rangänderung im Grundbuch eingetragener Rechte 880, — des Ehegatten 1358, 1377 ff., 1395 ff., 1444 ff., 1451, 1468, 1516, — des Ehegatten zum Ehebruch 1565; s. a. Einwilligung, Genehmigung.
Zutaten, Beschaffung durch den Unternehmer beim Werkvertrage 651.
Zuwendungen, unentgeltliche 8. 330, 516 f., 1369, 1651, 1803, 1909, — an Abkömmlinge 2050 ff.; s. a. 2066, 2315, 2331.
Zuwiderhandlungen bei Vertragsstrafe 339.
Zwang s. Drohung.
Zwangsenteignung E 109.
Zwangserziehung E 135, S 512.
Zwangsrechte E 74.
Zwangsversteigerung 753, 882, 1166, E 1.
Zwangsverwaltung 1197, E 1, E 60, E 192.
Zwangsvollstreckung 135 f., 161, 184, 209, 216, 264, 268, 353, 401, 456 ff., 499, 771 ff., 883, 1003, 1147, 1197, 1268, 1277, 1407, 1971, 1984, 1990, 2115.
Zweck eines Vereins 21 f., 43, 46, — der Stiftung 87, — einer Auflage 2193, — Vermögen zu vorübergehendem 8. 191, — eines Vermächtnisses 2156.
Zweifel, im S 13.
Zweige auf der Grenze von Nachbar-Grundstücken 910; s. a. 923 f., E 122.
Zwischenraum zwischen Grundstücken 921.
Zwischenzinsen 272, 813.

Nachweis der Seiten

auf denen die Auszüge aus den **Ausführungsgesetzen** und dem **Handelsgesetzbuche** sowie die **Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel** abgedruckt sind.

Die in fetter Schrift gedruckten **Zahlen** bedeuten die **Artikel** oder **Paragraphen**. Die **daneben in Klammern** und in gewöhnlicher Schrift gedruckten **Zahlen** bedeuten die **Seiten dieses Buchs.**

Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB.

6 . 7 (36) — **8** (76) — **9** (80) — **10 . 11** (716) — **12** (232) — **14** (716) — **15** (236, 238) — **17 . 18** (328, 330) — **22 bis 25** (330, 332) — **26** (232) — **28 bis 31** (334) — **32 . 33** (336) — **35** (340) — **40** (340) — **42 . 43** (340) — **44 bis 67** (446 bis 466) — **68** (374) — **69** (380) — **70 bis 72** (384) — **73 bis 76** (86, 88) — **77 . 78** (386, 390) — **80 . 81** (392) — **82 . 83** (396) — **87 . 88** (398) — **89** (398 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **90** (438).

Bayerisches Ausführungsgesetz zum BGB.

4 (466) — **7 bis 10** (36, 38) — **11 bis 45** (468 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **46 bis 48** (490) — **58** (510) — **59 . 60** (514) — **61** (530) — **62 bis 80** (570 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **81 . 82** (530) — **85 bis 88** (530 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **90** (534) — **92** (534) — **101 bis 103** (534) — **107 bis 121** (728) — **122** (80) — **124 bis 126** (82) — **174 bis 177** (536 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **179** (540).

Bayerisches Übergangsgesetz vom 9. Juni 1899.

1 bis 3 (730) — **11 bis 18** (730) — **32** (734) — **42** (734) — **44 . 45** (740) — **46** (742).

Sächsisches Ausführungsgesetz zum BGB.

2 bis 5 (574) — **6 . 7** (576) — **12 bis 14** (596) — **28** (596) — **31** (606) — **33 . 34** (606) — **35 . 36** (618) — **40** (618) — **42 . 43** (624) — **44 bis 46** (632) — **47** (636) — **49 . 50** (636) — **53 bis 55** (636, 640).

Württembergisches Ausführungsgesetz zum BGB.

33 . 34 (640) — **38** (640) — **67 bis 70** (642) — **79 . 80** (646) — **135** (646) — **137** (646) — **139** (646) — **140 bis 142** (648) — **172 bis 174** (648, 650) — **188** (650) — **190 bis 204** (650 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **206** (660) — **213 bis 215** (660, 662) — **217 bis 270** (662 und die dort angegebenen Fortsetzungen).

Badenisches Ausführungsgesetz zum BGB.

1 bis 12 (674 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **13 bis 26** (696 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **27** (704) — **32 bis 36** (710, 712) — **40 bis 42** (714, 716).

Handelsgesetzbuch.

1 bis 7 (750 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **17 bis 19** (754) — **21 bis 31** (756 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **37 bis 41** (764, 766) — **43 bis 83** (766 und die dort angegebenen Fortsetzungen) — **343 bis 382** (782 und die dort angegebenen Fortsetzungen).

Kaiserliche Verordnung
betr. die Hauptmängel und Gewährfrist beim Viehhandel.
Vom 27. März 1899.

Abgedruckt Seite 160, 162, 164.

Berichtigungen und Zusätze

Seite 50 ist durch eine Zeilen-Verschiebung beim Satze die Fortsetzung der Note 26 hinter Note 27 gestellt.

Seite 118 muß es in Note 8 zu § 340 heißen: vgl. Note 5 zu § 339 (statt: Anhang 5 usw.).

Seite 126 muß es in Note 8a am Ende zu § 366 heißen: Kontokurrentverhältnis (statt: Konkurrentverhältnis).

Seite 158 muß es in Note 51 heißen: § 382 HGB. (abgedruckt Seite 804) statt: abgedruckt in Anhang 2 zu § 433.

Seite 164 Note 13 zu § 504 betr. die Form des ein bloß persönliches Vorkaufsrecht begründenden Vertrags ist gemäß dem Seite 885 (Zeile 22 ff. von oben) Gesagten zu berichtigen.

Seite 322 Note 2—4 zu § 1018 muß es heißen: vgl. Anhang 2—4 zu § 1018 (statt: § 1080).

Seite 640 Note 3 zu § 2101 muß es heißen Deszendenten-Pflegschaft (statt: Deszedenten- usw.).

Seite 754 Note 13 zu Art. 64: Die dort angeführte Landgüterordnung vom 30. 4. 1882 ist aufgehoben durch das ebenfalls dort angeführte Gesetz vom 2. 7. 1898.

Seite 934: Während des Druckes dieses Schluß-Bogens bringen die Zeitungen vom 28. Februar 1906 die Nachricht, dem Reichstage sei ein **Gesetzentwurf betreffend Änderung des § 833 BGB. (Ersatzpflicht der Tierhalter)** zugegangen. Es würde damit die erste Änderung einer Vorschrift des BGB. erfolgen. Welche Fassung der § 833 schließlich nach Durchberatung des Gesetzentwurfs im Reichstag erhalten wird, läßt sich zurzeit natürlich noch nicht sagen. Daß aber der § 833 geändert werden wird, erscheint nach den früheren Beratungen des Reichstags zweifellos. Nach dem Gesetz-Entwurfe soll § 833 folgenden zweiten Satz erhalten:

> „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Dieser Zusatz würde eine erhebliche Milderung der jetzt sehr strengen „Haftpflicht des Tierhalters" bringen. vgl. hierzu den Wortlaut des § 833 und die Erläuterungen in Anhang 36—38 dazu (Seite 934).

